Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen

Synopse - Stellungnahmen der institutionellen Beteiligten

Inhaltsverzeichnis

AAV Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband Nordrhein-Westfalen ... 25
AbL Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V. ... 27
ABO Wind AG ... 31
AG Natur, Umwelt und Kultur ... 38
AG Windenergie Eifel und Börde ... 45
Amprion GmbH ... 47
Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ... 50
Architektenkammer NRW ... 61
Arenberg-Schleiden GmbH ... 69
AWISTA ... 71
Bauindustrieverband NRW ... 72
Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen ... 86
Bayer Real Estate GmbH, Geb. 4809 ... 87
BayWA r.e. Wind GmbH ... 89
BB Wind GmbH ... 99
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Paderborn ... 104
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Märkischer Kreis ... 106
Benning Agrar-Energie GmbH ... 114
Bergisch-Rheinischer Wasserverband ... 116
Bezirksregierung Arnsberg ... 117
Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ... 124

Bezirksregierung Detmold 125
Bezirksregierung Detmold - Regionalrat - 129
Bezirksregierung Düsseldorf 137
Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat - 141
Bezirksregierung Köln 153
Bezirksregierung Münster 157
Bezirksregierung Münster - Regionalrat - 158
BI Aktionsbündnis Detmolder Westen 163
BI Gegenwind Hagen 176
BI-Heyberg (Kevelaer) 178
BI Initiativkreis gegen Windkraft Anröchte-Berge 188
BI Ländchen gegen Dahlem IV 190
BI Marl-Hüls 202
Biogasgemeinschaft GmbH 204
BI-Oybaum (Kalkar) 206
BI Pro Teuto e.V. 216
BI-Rettet das Ittertal 219
BI-Richtericher Dell 227
BI Sorgenrad Rödinghausen 238
BMR Windenergie GmbH & Co KG 240
BR'en in NRW 245
Bund Deutscher Milchviehhalter e.V. 252
Bundesamt f. Infrastruktur etc. der Bundeswehr 255

Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur 256
Bundesnetzagentur 257
Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V. 261
Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V. 277
Bundesverband Öffentlicher Binnenhäfen e.V. 281
Bündnis90-Die Grünen OV Salzkotten 283
Bürgerinitiative Landschaftsschutz Roxel e.V. 289
CDU-Fraktionen in den Regionalräten 298
CDU-Fraktion in der RVR-Verbandsversammlung 304
CDU im Regionalrat Köln 307
CDU Stadtverband Unna 312
CDU und SPD Fraktionen im Märkischen Kreis 313
Clearingstelle Mittelstand 315
Currenta GmbH & Co. OHG 352
DEHOGA Nordrhein-Westfalen e.V 355
Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein-Westfalen 357
Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter 365
Dortmunder Stadtwerke AG 386
Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln 387
Emschergenossenschaft und Lippeverband 388
Emscher Lippe Energie GmbH 393
enercon gmbH 394
Energiehof GmbH 406

Energiekontor AG ... 427
Energie Nordeifel GmbH & Co KG ... 442
ENERTRAG AG ... 449
ENERVIE Vernetzt GmbH ... 455
Ennepe-Ruhr-Kreis ... 456
Enova Energieanlagen GmbH ... 466
Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH ... 479
Evangelisches Büro, Kirchenrat Rolf Krebs ... 482
ExxonMobil Productions Deutschland GmbH ... 483
Fachverband Biogas ... 484
Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. ... 491
FDP-Fraktion im Märkischen Kreis ... 499
FDP im Regionalrat Köln ... 501
Fischereiverband NRW ... 503
Flughafen Dortmund GmbH ... 504
Flughafen Köln/Bonn GmbH ... 507
Flughafen Münster/Osnabrück GmbH ... 511
Förderverein NP Senne-Eggegebirge e.V. ... 514
Fraktion Bündnis90-DieGrünen Altenbeken ... 517
Fraktion Bündnis90-Die Grünen Delbrück ... 520
Fraktion Bündnis90-Die Grünen Dortmund ... 525
Fraktion Bündnis90-Die Grünen Gescher ... 527
Fraktion Bündnis90-Die Grünen Kt Heinsberg ... 529

Fraktion Bündnis90-Die Grünen Langenberg 531
Fraktion LINKE im Märkischen Kreis 540
Frauennetzwerk Ruhrgebiet, c/o RVR 542
Gascade Gastransport GmbH Abt. GNT 545
GD Wasserstraßen und Schifffahrt 546
Gegenwind im Reichswald e.V. 547
Gegenwind Südwestfalen e.V. 551
Gemeente Gennep 554
Gemeinde Aldenhoven 556
Gemeinde Alfter 559
Gemeinde Alpen 560
Gemeinde Altenbeken 563
Gemeinde Altenberge 564
Gemeinde Anröchte 565
Gemeinde Ascheberg 583
Gemeinde Augustdorf 585
Gemeinde Bad Essen 588
Gemeinde Bestwig 589
Gemeinde Blankenheim 601
Gemeinde Bönen 607
Gemeinde Borchen 609
Gemeinde Brüggen 610
Gemeinde Dahlem 617

Gemeinde Eitorf ... 623
Gemeinde Elsdorf ... 624
Gemeinde Engelskirchen ... 625
Gemeinde Erndtebrück ... 626
Gemeinde Eslohe ... 629
Gemeinde Everswinkel ... 630
Gemeinde Finnentrop ... 635
Gemeinde Havixbeck ... 636
Gemeinde Heek ... 638
Gemeinde Heiden ... 639
Gemeinde Hellenthal ... 646
Gemeinde Herzebrock-Clarholz ... 651
Gemeinde Hille ... 655
Gemeinde Holzwickede ... 659
Gemeinde Hopsten ... 660
Gemeinde Hövelhof ... 661
Gemeinde Hüllhorst ... 662
Gemeinde Hürtgenwald ... 669
Gemeinde Inden ... 672
Gemeinde Jüchen ... 675
Gemeinde Kall ... 679
Gemeinde Kalletal ... 691
Gemeinde Kerken ... 693

Gemeinde Kirchhundem 699
Gemeinde Kirchlengern 700
Gemeinde Kranenburg 708
Gemeinde Kürten 709
Gemeinde Langenberg 716
Gemeinde Langerwehe 721
Gemeinde Legden 727
Gemeinde Lienen 728
Gemeinde Lippetal 738
Gemeinde Merzenich 745
Gemeinde Metelen 746
Gemeinde Mettingen 749
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde 750
Gemeinde Niederkrüchten 752
Gemeinde Nordkirchen 761
Gemeinde Nörvenich 762
Gemeinde Nottuln 773
Gemeinde Ostbevern 776
Gemeinde Recke 782
Gemeinde Reichshof 784
Gemeinde Roetgen 790
Gemeinde Rosendahl 796
Gemeinde Salzbergen 798

Gemeinde Schalksmühle 799
Gemeinde Schermbeck 801
Gemeinde Schöppingen 812
Gemeinde Schwalmtal 813
Gemeinde Selfkant 823
Gemeinde Senden 830
Gemeinde Simmerath 833
Gemeinde Sonsbeck 836
Gemeinde Steinhagen 853
Gemeinde Stemwede 866
Gemeinde Swisttal 869
Gemeinde Uedem 870
Gemeinde Velen 874
Gemeinde Verl 877
Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen 889
Gemeinde Wachtendonk 890
Gemeinde Weeze 895
Gemeinde Weilerswist 898
Gemeinde Wenden 912
Gemeinde Westerkappeln 913
Gemeinde Wettringen 915
Gemeinde Wickede 917
Gemeinschaft für Natur- und Umweltschutz Gütersloh e.V. 918

Generaldirektion Wasser- und Schifffahrt, Münster ... 920
Genossenschaftsverband - Verband der Regionen ... 921
Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb ... 926
Grüne Jugend Kreis Paderborn ... 928
Grünwerke GmbH ... 929
Handelsverband NRW ... 936
Hochsauerlandkreis ... 937
Hülskens Holding GmbH Co KG ... 946
Hydro Aluminium Rolled Products GmbH ... 954
IG Almetal ... 956
IG Eyller See (Kerken) ... 958
IG Gegenwind Frettertal ... 968
IG Kohlenhuck ... 970
IHK Lippe zu Detmold ... 972
Industrie- u. Handelskammer Köln ... 977
Industrie-u.Handelskammer Ostwestfalen ... 978
Industrie- und Handelskammer Siegen ... 984
Initiative 50000 Bäume e.V. ... 988
Initiative Wirtschaftsstandort Kr. Herford ... 997
Innogy SE ... 1000
JUWI Energieprojekte GmbH ... 1013
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein ... 1024
Katholische Frauengemeinschft Deutschland, Kamp ... 1025

Katholisches Büro, Prälat Dr. Martin Hülskamp 1028
Kever PBB mbH 1030
Konferenz der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld 1038
Kreis Borken 1043
Kreis Coesfeld 1050
Kreis Düren 1056
Kreis Euskirchen 1064
Kreis Heinsberg 1080
Kreis Herford 1086
Kreis Höxter 1094
Kreis Kleve 1105
Kreis Lippe 1109
Kreis Mettmann 1113
Kreis Minden-Lübbecke 1118
Kreis Olpe 1122
Kreis Paderborn 1126
Kreis Recklinghausen 1129
Kreis Siegen-Wittgenstein 1146
Kreis Soest 1155
Kreis Steinfurt 1164
Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen Heinsberg 1168
Kreis Unna 1170
Kreis Viersen 1180

Kreis Warendorf ... 1189
Kreis Wesel ... 1195
Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH ... 1208
Lahn-Dill-Kreis ... 1209
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ... 1210
Landesarbeitsgemeinschaft Agenda21 e.V. ... 1217
Landesbetrieb Information und Technik NRW ... 1224
Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen ... 1225
Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Zentrale- ... 1226
Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen ... 1229
Landesverband Bergbaubetroffener NRW ... 1266
Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. ... 1268
Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. ... 1287
Landkreis Holzminden ... 1308
Landkreis Marburg-Biedenkopf ... 1310
Landkreis Nienburg ... 1311
Landkreis Northeim ... 1312
Landkreis Osnabrück ... 1313
Landkreis Schaumburg ... 1314
Landschaftsschutzverein Kottenforst e. V. Herrn Thomas Klodt ... 1315
Landschaftsschutzverein Vorgebirge e. V. ... 1318
Landschaftsverband Rheinland ... 1331
Landschaftsverband Rheinland Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege ... 1334

Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft 1338
Lippischer Heimatbund 1339
LKR-Landesverband NRW 1342
Märkischer Kreis 1349
Markus Scharlau, Windenergie Kuhlenbusch GbR 1358
Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz 1360
moBiel GmbH 1361
Mülheimer Energiedienstleistung GmbH 1363
NABU Lippe 1365
Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) Geschäftsstelle Münster 1374
Naturfreunde Deutschland LV NRW e.V. 1375
Naturschutzbund Deutschland Kreisverban Euskirchen 1377
Naturschutzinitiative e.V. 1379
Natur- und Heimatschutzbund Siegen-Wittgenstein e.V. 1393
Niederrheinische Dienstleistungsgesellschaft f. Kies u. Sand 1411
Niersverband 1414
NOWEGA GmbH 1415
Oberbergischer Kreis 1416
Ostwind GmbH 1417
PLEdoc 1428
pro Grün Bielefeld 1429
pro Reichswald 1431
Provincie Gelderland, B&S MERO / R 1436

Provincie Limburg, Afdeling RO & Volkshuisvesting, de heer Olaf van Leeuwen 1438
RAG Montan Immobilien GmbH 1439
rak Regionaler Arbeitskreis Bonn-Rhein-Sieg-Ahrweiler 1442
RA Sommer für Schutzgemeinschaft Fluglärm Dortmund kreis Unna 1446
Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Bielefeld 1465
Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Paderborn 1473
Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Stadt Herford 1477
Regierungspräsidium Gießen, Obere Landesplanungsbehörde (Dez. III 31.2) 1490
Regionalbündnis Windvernunft e.V. 1491
Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold 1502
Regionalverband Ruhr 1528
Regionalverband Ruhr, als TöB 1544
Reiterverein Seydlitz Kamp 1553
Reit- und Fahrverein Rheurdt e.V. 1556
Reit- und Fahrverein Rheurdt e.V. 1558
Rhein-Erft-Kreis 1560
Rheinischer Verein f. Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. 1566
Rhein-Sieg-Kreis 1569
Ruhrverband 1587
RWE Power 1589
RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH 1594
Samtgemeinde Bodenwerder-Polle 1595
Samtgemeinde Niedernwöhren 1596

Samtgemeinde Uchte 1597
Siemes GmbH & Co.KG 1598
SPD im Regionalrat Düsseldorf 1600
SPD im Regionalrat Köln 1602
Stadt Aachen 1611
Stadt Ahaus 1623
Stadt Ahlen 1624
Stadt Altena 1627
Stadt Arnsberg 1628
Stadt Attendorn 1633
Stadt Bad Berleburg 1640
Stadt Bad Karlshafen 1643
Stadt Bad Lippspringe 1644
Stadt Bad Münstereifel 1648
Stadt Bad Oeynhausen 1649
Stadt Baesweiler 1654
Stadt Beckum 1660
Stadt Bergheim 1662
Stadt Bergkamen 1674
Stadt Beverungen 1677
Stadt Bielefeld 1681
Stadt Borgentreich 1689
Stadt Borgholzhausen 1701

Stadt Bornheim 1704
Stadt Bottrop 1710
Stadt Brakel 1712
Stadt Brilon 1724
Stadt Castrop-Rauxel 1729
Stadt Coesfeld 1731
Stadt Datteln 1734
Stadt Delbrück 1755
Stadt Dinslaken 1757
Stadt Dormagen 1765
Stadt Dorsten 1768
Stadt Dortmund 1782
Stadt Drensteinfurt 1792
Stadt Drolshagen 1797
Stadt Duisburg 1799
Stadt Dülmen 1804
Stadt Düsseldorf 1812
Stadt Emmerich am Rhein 1814
Stadt Ennigerloh 1821
Stadt Erftstadt 1824
Stadt Erkrath 1827
Stadt Erwitte 1830
Stadt Eschweiler 1835

Stadt Espelkamp 1837
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen 1841
Stadt Frechen 1865
Stadt Fröndenberg 1870
Stadt Geilenkirchen 1873
Stadt Geldern 1874
Stadt Gescher 1879
Stadt Geseke 1880
Stadt Gevelsberg 1884
Stadt Gladbeck 1885
Stadt Goch 1902
Stadt Greven 1906
Stadt Grevenbroich 1911
Stadt Hagen 1917
Stadt Halle (Westf.) 1925
Stadt Haltern am See 1927
Stadt Halver 1928
Stadt Hamm 1929
Stadt Hamminkeln 1935
Stadt Harsewinkel 1953
Stadt Heinsberg 1965
Stadt Hennef 1968
Stadt Herdecke 1980

Stadt Herford 1982
Stadt Hilden 1989
Stadt Holzminden 1991
Stadt Höxter 1992
Stadt Kalkar 1997
Stadt Kamen 2005
Stadt Kamp-Lintfort 2014
Stadt Kevelaer 2026
Stadt Kierspe 2032
Stadt Kleve 2033
Stadt Köln 2040
Stadt Krefeld 2048
Stadt Kreuztal 2051
Stadt Lennestadt 2071
Stadt Leverkusen 2074
Stadt Lichtenau 2077
Stadt Linnich 2078
Stadt Lippstadt 2104
Stadt Lohmar 2105
Stadt Löhne 2109
Stadt Lüdenscheid 2114
Stadt Lüdinghausen 2115
Stadt Lügde 2121

Stadt Lünen 2126
Stadt Marl 2136
Stadt Marsberg 2137
Stadt Mechernich 2140
Stadt Meckenheim 2144
Stadt Medebach 2145
Stadt Meerbusch 2147
Stadt Meschede 2150
Stadt Moers 2160
Stadt Mönchengladbach 2167
Stadt Monschau 2173
Stadt Münster 2181
Stadt Netphen 2188
Stadt Nettetal 2195
Stadt Neukirchen-Vluyn 2203
Stadt Nideggen 2215
Stadt Niederkassel 2220
Stadt Nieheim 2223
Stadt Oelde 2227
Stadt Oer-Erkenschwick 2229
Stadt Olpe 2230
Stadt Olsberg 2235
Stadt Osnabrück 2241

Stadt Paderborn 2243
Stadt Petershagen 2252
Stadt Plettenberg 2253
Stadt Pulheim 2256
Stadt Rahden 2260
Stadt Rees 2265
Stadt Remscheid 2269
Stadt Rheda-Wiedenbrück 2278
Stadt Rheinbach 2285
Stadt Rheinberg 2286
Stadt Rheine 2295
Stadt Rietberg 2311
Stadt Rinteln 2323
Stadt Rüthen 2324
Stadt Salzkotten 2328
Stadt Sassenberg 2332
Stadt Schleiden 2335
Stadt Schloss Holte-Stukenbrock 2337
Stadt Schwelm 2348
Stadt Schwerte 2349
Stadt Selm 2359
Stadt Siegen 2370
Stadt Soest 2375

Stadt Solingen 2380
Stadt Spenge 2383
Stadt Sprockhövel 2384
Stadt Steinfurt 2387
Stadt Stolberg 2388
Stadt Straelen 2392
Stadt Tönisvorst 2400
Stadt Troisdorf 2407
Stadt Unna 2408
Stadt Velbert 2416
Stadt Versmold 2418
Stadt Viersen 2419
Stadt Waldbröl 2428
Stadt Waltrop 2429
Stadt Warburg 2431
Stadt Warstein 2443
Stadt Wassenberg 2452
Stadt Wegberg 2453
Stadtwerke Bielefeld GmbH 2454
Stadtwerke Düsseldorf AG 2461
Stadtwerke Geldern GmbH 2472
Stadtwerke Greven 2482
Stadt Wermelskirchen 2483

Stadt Werne 2491
Stadt Werther (Westf.) 2499
Stadt Wesel 2501
Stadt Wesseling 2502
Stadt Willebadessen 2505
Stadt Willich 2507
Stadt Winterberg 2511
Stadt Wülfrath 2520
Stadt Xanten 2523
Stichting Dorpsrad Ven-Zelderheide 2533
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord 2537
Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen 2538
SWK Städtische Werke Krefeld AG 2539
Thyssengas GmbH 2540
Trianel GmbH 2542
UKA Bielefeld GmbH 2554
Uniper Kraftwerke GmbH 2558
vdz Verein Deutscher Zementwerke e.V 2559
Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW 2562
Verbandsgemeinde Rennerod 2580
Verbandsgemeindeverwaltung Prüm 2581
Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen 2582
Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH 2583

Verein für Umwelt- und Naturschutz e.V. 2584
Verein für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V. 2589
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen 2593
Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück mbH 2603
vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. 2604
Vlaanderen, Departement Omgeving 2616
Wahnbachtalsperrenverband Siegelsknippen 2617
Waldbauernverband NRW e.V. 2618
Wasser- und Bodenverband Mittlere Niers 2621
Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine 2622
Wasserverband Eifel-Rur 2623
Wasserverband Siegen-Wittgenstein 2624
Wasserverband Westdeutsche Kanäle 2625
Wasserversorgung Beckum GmbH 2626
WBV Thomasberg 2627
Westfälischer Heimatbund 2628
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband 2634
Westnetz GmbH 2644
wpd-onshore GmbH & Co KG 2645
Wuppertaler Stadtwerke AG 2652
www.unsere-senne.de 2653
Zweckverband Entsorgungsregion West 2655
Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler 2656

AAV Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: AAV Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband Nordrhein-Westfalen **ID: 2154 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Statt einer Streichung des Grundsatzes empfehlen wir eine zeitlich nicht befristete Beibehaltung des aus der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes abgeleiteten 30 ha-Ziels als Grundsatz auf die Reduzierung des täglichen Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV) auf S ha in Nord rhein-Westfalen. Zur Vermeidung unnötiger Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland und zur Bereitstellung ge eigneter Bauflächen innerhalb der Kommune empfiehlt der AAV in den Erläuterungen zu 6.1-2 den Hinweis auf den angebotenen Dialog zwischen der Kommune, ihren Fachämter und dem AAV als integriertes Beratungs- und Kompetenzzentrum mit Schwerpunkten in den Bereichen Bodenschutz, Flächenrecycling sowie den damit in Verbindung stehenden Fragen der Wasser und Entsorgungswirtschaft(§ 2 Abs. 4 AAVG). Ergänzend verweisen wir für Verbesserung der Aktivitäten auf Altstandorten und Brachflächen auf die Ausführungen zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele und der Arbeitsweise des AAV auf die Veröffentlichung von Söntgerath, Sondermann, König, Hoffmann, Arnz "Der Altlastenrisiko fonds des AAV als Instrument zur Stärkung des Flächenrecyclings" in altlasten spektrum 2017, 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung, 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen. Als AAV regen wir an, die Erläuterungen der Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8 wie folgt zu ergänzen : Mit der Anwendung der Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8 werden das Flächenrecycling	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Auch ein solcher Grundsatz würde die rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erschweren. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten aus Sicht des Plangebers in ausreichendem Umfang einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Soweit sich die Anregungen auf die Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen Festlegungen betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind.

und die Altlas tensanierung für die Mobilisierung von vorgenutzten Flächen zur Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen ausdrücklich gefördert. Expertise und Service des AAV stehen als wesentliche Brachflächeninstrumente des Landes Nordrhein-Westfalen zur Ver fügung. Brachflächen stellen ein erhebliches innerstädtisches Flä chenpotential dar, das vorrangig ausgeschöpft werden soll. Die Bemühungen zur Mobilisierung von Flächenpotentialen in der Innenentwicklung und zum Abbau von Mobilisierungshemmnis sen sind zu int ensivi eren. Der AAV als eine Kooperation des Landes, der Kommunen und der Wirtschaft in NRW verfügt über langjährige umfangreiche Erfahrungen im Flächenrecycling und in der Altlastensanierung. Um die Vermarktung aufbereiteter Flächen zu unterstützen ist eine Risikoabsicherung durch den AAV über den Altlastenrisikofonds möglich. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruch nahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesonde re zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich ver änderten oder bebauten Flächen möglich ist (§ 4 Abs . 2 LBodschG).	

AbL Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: AbL Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V. ID: 2938 Schlagwort: k.A.	
Wir bitten Sie nachdrücklich, von der beabsichtigten Streichung des Grundsatz-Leitbildes ,,flächensparende Siedlungsentwicklung" (unter Nr. 6.1-2 im LEP) abzusehen. Das Ziel bzw. der Grundsatz einer flächensparenden Siedlungsentwicklung, um in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, darf nicht geschwächt, sondern sollte vielmehr gestärkt werden. Die tägliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen und von Freiflächen in Nordrhein-Westfalen ist dringend zu bremsen und zu stoppen. Es geht um den Erhalt elementarer Grundlagen unserer Ernährung und nicht zuletzt um den Schutz der Lebens und Wirtschaftsgrundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe in unserem Bundesland. Dazu ist auch eine Ziel- und Grundsatzbestimmung im LEP erforderlich. Das schließt weitere konkrete Maßnahmen nicht aus, aber diese würden mit der Streichung des 5-ha Grundsatzes von vornherein in der Abwägung mit anderen Interessen geschwächt. Wir bitten Sie daher, den breiten und verbandsübergreifenden Widerspruch aus der Landwirtschaft und aus anderen Bereichen gegen die bisher beabsichtigte Streichung ernst zu nehmen und mit der Rücknahme der Streichung ein wichtiges positives Signal zu setzen .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5).
Beteiligter: AbL Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V. ID: 2939 Schlagwort: k.A.	
Unter dem Ziel "2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum" ist eine erhebliche Ausweitung von Ausnahmen vorgesehen, um Bauflächen und Baugebiete	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insoweit jedoch nicht geändert.

ausnahmsweise doch auch in Freiräumen darstellen und festlegen zu können. Insbesondere von der Ausnahme (unter dem 5. Spiegelstrich) für große gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bundesweit von der Privilegierung des Bauens im Außenbereich ausgeschlossen sind, bitten wir abzusehen. Die betreffenden Tierhaltungsanlagen sind gerade dadurch gewerblich, dass sie für die darin gehaltenen Tiere nicht einmal die Hälfte des erforderlichen Futters auf selbst bewirtschafteten Flächen erzeugen können. Notwendig ist dagegen, die Tierhaltung wieder stärker an die Fläche zu binden, um u.a. das Problem regional zu hoher Nitratgehalte im Grundwasser in den Griff zu bekommen. Wir bitten Sie daher, diese vorgesehene Ausnahme fallenzulassen.	Mit der geplanten Änderung von Ziel 2-3 beabsichtigt der Plangeber, Kommunen und Regionen zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht bzw. zusammenfassende Umwelterklärung). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Auch die weiteren, im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz sind bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7). Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird ebenfalls nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

Beteiligter: AbL Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V. **ID: 2940 Schlagwort: k.A.**	
Die vorgesehene Änderung am 9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe sehen wir ebenfalls kritisch. Nach geltender Regelung werden Abgrabungen auf Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) beschränkt. Damit wird für die landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe Planungs- und Rechtssicherheit geschaffen und der Flächenverbrauch restriktiv geregelt. Dies wird mit der vorgesehenen Änderung gefährdet, denn sie zielt auf eine erhebliche Erleichterung für Abgrabungsvorhaben außerhalb der Konzentrationszonen - also großflächig - ab. Auch hiervon bitten wir abzusehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch

	vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

ABO Wind AG

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: ABO Wind AG **ID: 2292 Schlagwort: k.A.**	
7.1-7 Die Streichung der Beschränkung von PV-Anlagen nur auf versiegelten Flächen begrüßen wir ausdrücklich.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: ABO Wind AG **ID: 2293 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Die Streichung dieses Satzes suggeriert, dass Waldflächen für die Windenergienutzung nicht mehr infrage kommen und die "Privilegierung der Windenergienutzung im Wald" aufgehoben sei. Die Privilegierung der Windenergie ist jedoch im Baugesetzbuch in § 35 (1) 5 festgelegt und kann von einer Landesregierung nicht außer Kraft gesetzt werden. Dieses ist faktisch falsch. Waldflächen können nicht als harte Tabukriterien in die gemeindliche Planung einfließen, wie folgende Gerichtsurteile belegen: OVG Münster vom 06.03.2018, AZ: 2 D95/15: Die in 2014 verabschiedete 61. FNP Änderung wegen durchgreifender Mängel in der Abwägung für unwirksam erklärt. Das OVG bemängelte, dass ohne tragfähige Begründung weite Flächen des Stadtgebietes, die für eine Nutzung der Windenergie in Betracht gekommen wären – insbesondere Waldflächen – von vornherein ausgeschlossen worden seien. • OVG Münster vom 22.09.2015, AZ: 10 D 82/13 NE: Das Gericht ging davon aus, dass ein Abwägungsmangel vorliegt, indem die Kommune Waldflächen zu Unrecht als "harte Tabuzone" bewertet hatte.Um der Windenergie substantiell Raum zu schaffen, ist es in vielen Kom- munen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

notwendig, auch Waldflächen in die Planung einzubeziehen. Nur eine fachlich saubere Abwägung führt zu Rechtssicherheit. Diese Rege- lung wider besseren Wissens ist kontraproduktiv und konterkariert die gemeindliche Planung. Wenn die Herausnahme dieses Passus damit begründet wird, den Kommunen mehr Entscheidungskompetenz zu verschaffen, erfolgt genau das Gegenteil. Viele Kommunen werden verunsichert und führen ihre Bauleitplanung nicht fort. Dieses ist in vielen NRW-Kommunen aktuell offensichtliche Tatsache und führt dazu, dass weder die landeseigenen Ausbauziele noch die Ziele der Bundesregierung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes eingehalten werden können. Die Landesregierung muss sich der dringenden Herausforderung stellen, Maßnahmen für den Klimaschutz zu ergreifen, damit auch den Artenschutz zu unterstützen und den Kommunen bei der Umsetzung vor Ort die entsprechende Hilfestellung durch praktikable Vorgaben zu leisten oder im Umkehrschluss durch weniger Vorgaben der kommunalen Bauleitpla- nung den entscheidenden Planungsfreiraum zu lassen. Um die Akzeptanz zu stärken, sollte der Bevölkerung verdeutlich werden, dass in den Monokulturen - also den Nadelwäldern, in denen Windparks errichtet werden dürfen – eine Artenarmut vorherrscht. Zudem werden für die Windenergienutzung nur rund 0,5 ha pro Windenergieanlage in Anspruch genommen, diese Flächeninanspruchnahme wird durch Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft 1 : 1 ausgeglichen. Die Streichung der sog. "Privilegierung von Wind im Wald" führt dazu, dass die Abstände zur Wohnbebauung reduziert werden müssen, um der Windenergie noch substantiell Raum zu schaffen. Die Logik der Landesregierung erschließt sich uns nicht. Wir beantragen daher, die bisherige Regelung im LEP beizubehalten.	
Beteiligter: ABO Wind AG **ID: 2294 Schlagwort: k.A.**	

8.2-7 Dieser neue Grundsatz ist im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende durchaus zu begrüßen.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.
Beteiligter: ABO Wind AG **ID: 2295 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Das bisherige Ziel 10.2-2, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westä- lischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, wird gestrichen bzw. in einen Grundsatz umgewandelt, der eine Kann-Bestimmung für die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung als Vorranggebiete in den Regionalplänen enthält. Die Landesregierung konterkariert die Ziele der Bundesregierung zum Kli- maschutz. Die deutschen Ziele zur Reduzierung von Klimagasen kann nur MIT dem Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Wind- energie, als notwendiger Baustein für die Energiewende erfolgen. Als Begründung für dieses Ziel die Vorbehalte in der Bevölkerung zu be- mühen, verfehlt das Thema. Aber auch ist hier anzumerken, dass nach Untersuchungen der Fachagentur für Windenergie an Land die Windener- gienutzung in Deutschland von einem sehr breiten gesellschaftlichen Kon- sens getragen wird. 83% der Befragten halten die Nutzung und den Aus- bau zur Umsetzung der Energiewende für "wichtig" oder "sehr wichtig". Gemäß einer Kantar Emnid-Umfrage im Auftrag der Agentur für Erneuer- bare Energien begrüßen 95% der Deutschen den weiteren Ausbau der Er- neuerbaren Energien. 57 Prozent der Anwohner finden Windenergieanla- gen in der Umgebung des eigenen Wohnorts "gut" oder "sehr gut". Wenn vor Ort gebaut wird, sind die Anwohner naturgemäß kritischer und auf- merksamer, das gilt aber für alle anderen Bauvorhaben und sogar für die Ausweisung neuer Schutzgebiete. Die Bevölkerung vor Ort frühzeitig und umfassend zu informieren und die Wichtigkeit sowie den Nutzen der Windenergie zu verdeutlichen, daran sollte der	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur

Landesregierung gelegen sein. Wir fordern hiermit die Landes- regierung und Ministerien auf, für die Akzeptanz der Windenergienutzung an Land einen Beitrag zu leisten und über die ihr unterstellten bzw. zuge- ordneten Behörden wie das LANUV oder die Energieagentur Aufklärungs- arbeit zu leisten. Aber auch sollte es das Ziel sein, die Kommunen und Genehmigungsbehörden in ihrem Tun zu unterstützen, rechtlich belast- bare Ergebnisse in der immer komplexer werdenden Bauleitplanung und in den Genehmigungsverfahren zu produzieren.	Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
Beteiligter: ABO Wind AG **ID: 2296 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 alt Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zu Punkt 7.2.-3 und 10.2-2 mit folgenden Stichworten: • Praktikable Planungsvorgaben oder im Gegenteil Planungsfreiheit statt Planungsvorgaben für die Kommunen schaffen, nur so kann die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. • Unterstützung von Kommunen und Behörden in Ihrer Arbeit und Entscheidungsfindung zur Schaffung rechtssicherer Bauleitpläne und Genehmigungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu 10.2-2: Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun

Aufklärung in der Bevölkerung zum Klimaschutz, der auch Arten- schutz darstellt, sowie zur Energiewende und somit Schaffung der Akzeptanz vor Ort statt durch Restriktionen die Unsicherheiten, Ängste und Ablehnungshaltung zu schüren.	die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.Neben den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW bietet der Windenergieerlass NRW nachgeordneten Behörden eine Planungsanleitung für die Windenergie. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten. Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen zu 10.2-2 explizit verwiesen. Zu 10.2-3: Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane

	Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.
Beteiligter: ABO Wind AG **ID: 2297 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Nicht nur erschweren derartige raumplanerische Vorgaben die Arbeit der Kommunen, es verstößt gegen Bundesrecht. Die Privilegierung bestimm- ter Vorhaben gemäß § 35 (1) 5 BauGB hat den Hintergrund, dass Wind-energieanlagen gerade im Außenbereich errichtet werden sollen, um den Anteil der Erneuerbaren Energien zu steigern, dem Klimaschutz Genüge zu tun und den Ausstoß von Treibhausgasen zu verringern. Nicht nur das öffentliche Interesse, sondern gerade die Zuordnung zum Außenbereich werden mit dieser Regelung deutlich zum Ausdruck gebracht. Den Kom- munen wird mit § 35 (3) 3 die Möglichkeit gegeben, die Windenergienut- zung im Gemeindegebiet zu steuern. Das BVerwG hat aber ganz klar dazu Stellung bezogen, dass diese Regelung für eine "Feigenblattpla- nung" nicht hinnehmbar ist und die Gemeinde sicherzustellen hat, der Windenergie substantiell Raum zu geben. Wird diese Anforderung miss- achtet und damit auch die Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers, liegt ein Abwägungsfehler vor. Wir verweisen auf unsere früheren Ausfüh- rungen in dieser Stellungnahme, die Kommunen zu stützen, ihnen die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen

Pla- nungsfreiheit zu lassen und so eine rechtssichere Planung zu ermögli- chen. Ein derartiger Vorsorgeabstand ist auch gar nicht gerechtfertigt. Das OVG NRW geht in seiner Rechtsprechung von einem Abstand aus, der die drei- fache Gesamthöhe der Anlage zugrunde legt. Die TA Lärm regelt, dass die Schallrichtwerte einzuhalten sind. Auch hieraus ergibt sich ein ausrei- chender Abstand zur Wohnbebauung. Wenn die Landesregierung darauf abzielt, mehr Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen, so sollte sie hier- für geeignete Maßnahmen und Aufklärungsarbeit leisten und die drin- gende Notwendigkeit der Energiewende und des Ausbaus der Erneuerba- ren Energien der Bevölkerung verdeutlichen. Ebenso sollte verstärkt darauf geachtet werden, mit den Vorurteilen gegenüber der Windenergie aufzuräumen statt sie durch derartige Abstandsregelungen eher zu forcie- ren und zu suggerieren, diese Vorsorgeabstände werden zum Schutz der Bevölkerung benötigt, was im Umkehrschluss bedeutet, bei geringeren Abständen birgt die Windenergienutzung tatsächlich eine Gefahr für die Allgemeinheit. Wir verweisen auf unsere früheren Ausführungen in dieser Stellungnahme. Wir beantragen, dass diese Regelung ersatzlos gestrichen wird.	und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: ABO Wind AG **ID: 2298 Schlagwort: k.A.**	
10.2-5 Die Änderung dieses Ziels, dass Solarenergie auf Freiflächen möglich ist, wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollte den Kommunen ein planerischer Spielraum mit auf den Weg gegeben werden, da eine Privilegierung von Solaranlagen auf Freiflächen nicht gegeben ist.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

AG Natur, Umwelt und Kultur

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: AG Natur, Umwelt und Kultur **ID: 2155 Schlagwort: k.A.**	
In der Pressemitteilung vom 14.06.2017 zur Koalitionsvereinbarung heißt es: ,,Außerdem wird die Privilegierung von Windkraftanlagen im Wald abgeschafft" Der jetzige Erlass vom 08. Mai 2018 >>zur Änderung des Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen(..)<< bricht die gegebenen Versprechen. Unter Punkt 8.2.2.4 wird die Entscheidung für Errichtung von Windparks im Wald (Waldumwandlungsgenehmigung) vollkommen unverständlich in die Hände einer ,,politisch grün dominierten Forstbehörde" gelegt. Schon bei der Besetzung dieser lukrativen Dienstleiterstelle an einen Parteifreund des Grünen Ministers Remrnel hatte es seinerzeit deutliche Kritik gegeben, weil diese Position in einem anrüchigen Verfahren vergeben wurde. *(siehe Anlage Presebericht 23.04.2011)* Die schwarz-gelbe Landesregierung stellt nun mit der im Erlass genannten Möglichkeit einer Waldumwandlungsgenehmigung die Errichtung von Windkraft im Wald in die Entscheidung des Landesbetriebes Wald und Holz und deren Leiter A. Wiebe (GRÜNE) Der Errichtung von WKA' s in Waldgebieten ist damit Tür und Tor geöffnet! Der neue Erlass nennt: Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann in aller Regel erteilt werden aa) in strukturarmen Nadelwaldbeständen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen

bb) auf Waldflächen, die jeweils aufgrund von abiotischen oder biotischen Faktoren wie Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Insektenfraß ohne Bestockung sind. Doch gerade jene vorgenannten Flächen mit Schädigung durch Windwurf, Käferkalamitäten usw., die als bevorzugte WEA-Waldstandorte genannt werden, haben sich am Beispiel der Kyrillflächen (2007) zu den artenreichsten Biotopen entwickelt. Insbesondere für die den Grünen verhassten Fichtenstandorte (Brotbaum) wird man aus ideologischen Gründen eine Umwandlungsgenehmigung erteilen und den Wald dann mit Windmonstern bestücken. Aus einer aktuellen Kleinen Anfrage der Grünen (lnw 9.7.18) geht hervor, das bereits jetzt 158 Windräder in Waldgebieten in Betrieb oder beantragt sind. (67 WEA in Waldgebieten sind in Betrieb, 12 Anlagen befanden sich Ende März 2018 im Bau, für 79 weitere Windräder sind zu diesem Zeitpunkt Genehmigungen erteilt oder beantragt worden). Doch den Grünen ist diese Anzahl nicht ausreichend, sie wollen mehr WKA's im Wald. Dabei ignorieren sie, dass "diese Art der >Energiewende< zu einem zunehmenden "Biodiversitäts -Desaster" führt. Nicht nur der Biologe Dr. rer. nat. *Wolfgang Epple* Bundesfachbeirat der NATURSCHUTZINIA TIVE e. V., auch viele andere Wissenschaftler nennen: ,, *Hiervon sind besonders Vögel und Fledermäuse, aber auch andere Säugetiere, Wälder und Landschaften betroffen. Die schwindende Biodiversität, das Artensterben und der massive Rückgang der Insekten wird von der Politik seit Jahren vernachlässigt und in ihrer Bedeutung unterschätzt" ,* Anlässlich des Telefonat am 25.05.2018 von Herrn Urban (Wirtschaftministerium) aufgrund unseres Schreibens vom 18. Mai wurde der nicht vorhandene Schutzstatus der Wälder im neuen Erlass reklamiert. Die von Herr Urban genannten Gründe, dass die Landesregierung NRW nicht vom BauGB abweichen könne und es einer	Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

>>Bundesrats initiative zur Wiedereinführung einer Länderöffnungsklausel im BauGB>> bedürfe (Bsp. Bayern) um Änderungen zu erreichen, kann nicht als Entschuldigung für gebrochene Wahlversprechen reichen. Die Aufhebung der Möglichkeiten der Errichtung von WEA im Wald sowie der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen kann bei den derzeitigen Mehrheitsverhältnissen im Bundesrat keinen Erfolg versprechen. Vorschlag: Förderalismusreform Warum greift man nicht von Seiten der Landesregierung auf das Föderalismusreformgesetz zu, welches seit Verwirklichung der Föderalismusreform II auch als Föderalismusreform I bezeichnet wird. Es handelt sich um eine -unter dem Vorsitz von Edmund Stoiber (CSU) und Franz Müntefering (SPD)- seinerzeit entworfene Änderung des Grundgesetzes, die die Beziehungen zwischen Bund und Ländern betrifft. Sie wurde im Juni und Juli 2006 von Deutschem Bundestag und Bundesrat mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit beschlossen und trat am 1. September 2006 in Kraft. Hierdurch soll die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern verbessert, die politischen Verantwortlichkeiten sinnvoll geordnet und die Effizienz der Aufgabener füllung gesteigert werden. Um die zunehmende Verflechtung von Bund und Ländern wieder zu bereinigen, wurde die Rahmengesetzgebung des Bundes (früher Art. 75 GG a.F.) abgeschafft. Ausdrücklich wurde genannt: *Zusätzlich bekommen die Länder im Bereich des Umwelt- (..) rechts ein so genanntes "Abweichungsreclit", durch das sie von Bundesregelungen abweichende, eigene Gesetze beschließen können.* Von diesem "Abweichungsrecht wird in der Ländergesetzgebung vielfältig Gebrauch gemacht. Warum sollte das nicht bei der Steuerung der Windenergie möglich sein? Auffällig ist, dass die ministeriale Kompetenz bezüglich des novellierten Windenergie-Erlass vom (Remmel) Umweltministerium jetzt auf das Wirtschaftsministerium verlagert wurde.	

Doch es dürfte eindeutig klar sein, dass bei der Windkraft die Umweltthematik im Focus steht und damit das "Abweichungsrech"t lt. Förderalismusreform möglich ist. Allein Frau Merkel scheint 1995 gewusst zu haben welchen Schaden sie anrichtet, als sie, als damalige Umweltministerin im Kabinett Kohl die Privilegierung der Windkraft im Bau GB verankerte. Welcher denkende Mensch außerhalb der Ideologen- und Profiteursszene könnte eine derart zerstörerische Technologie wie die Windkraftnutzung für Mensch, Landschaft, und Natur allen Ernstes akzeptieren. Insbesondere auch mit all den negativen Folgen für das Sozialgefüge und Volkswirtschaft. Die Privilegierung der Windkraft gehört aus dem BauGB gestrichen Fristgerechte Stellungnahme zum Entwurf Landesentwicklsplan (LEP) Der Windenergiererlass kann in punkto Wald als Vorläufer bzw. im Kontext des Entwurfs zum LEP gesehen werden. Wenn der energiepolitische Sprecher der FDP-Landtagsfraktion die beschlossenen Änderungen am Landesentwicklungsplan (LEP) vorstellt und dazu erklärt: der Ausbau der Windenergie wird nun in geordnete Bahnen gelenkt", so kann nur festgestellt werden: Der vorgelegte Entwurf des neuen LEP ist (bezogen auf die Wahlversprechen) eine gewaltige Enttäuschung Kapitel 7.3 Wald und Forstwirtschaft Kapitel 7.3.1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Entwurf LEP: *"Ausnahmsweisedürfen Waldbereich für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Benutzungen ein Bedarf nachge wiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird"*	

Änderungsvorschlag/Forderungen Die Errichtung von WEA wird im Wald grundsätzlich ausgeschossen. Es ist zu Waldgebieten und Waldrändern ein Mindestabstand von >800 m einzuhalten Begründung: Wald ist Erholungs- und Ruhezone für Mensch und Tier. Maler wie: *Ludwig Richter - Philipp Hackert - Hans Thoma - Caspar David Friedrich* sowie unzählige Dichter: *Friedrich Schiller* *- Hermann Löns - Gottfried Keller - Johann Wolfgang von Goethe - Joseph von Eichendorff* *Theodor Fontane - Achim von Arnim - Paul Eipner - Heinrich von Kleist - Heinrich Heine* *u. v. a.* haben dem Deutschen Wald in ihren Werken etwas Mystisches verliehen. Altbundespräsident Theodor Heuß nannte: *,, Der Mensch braucht Naturerlebnisse als Gegengewicht gegen die Unruhe und Angste des Herzens, gegen den kalten, harten Glanz laufender Maschine, gegen den Schatten der Atombombe. Die Welt ist unheimlich geworden, aber die Wege, die uns das Gewissen zeigt - zurück zur Natur- können uns aus dem Höllenkreislauf herausführen*: " Ein weiteres Zitat von *Heuß: Das Talent der Me11sclte11 sielt ei11e11 Lebensraum zu scltaffe11, wird nur durclt iltr Tale11t übertroff e11, ilt11 zu zerstören..."* Der Wald besitzt eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz usw. Er ist wegen seiner Regulierungsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten und vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren. Gerade in einer weitgehend inzwischen mit Windtürmen optisch/akustisch verschmutzten Landschaft" muss es Rückzugsräume geben die frei von störenden Rotoren sind. Dazu ein Schild am Beginn eines Waldes: *Es ist der Wald wie eine Kirche Wenn Du mit Andacht gehst hinein Die Vögel singen frohe Lieder* *Du bist mit deinem Gott allein*	

Die Nutzung von Wald für Windindustrieanlagen steht diesen Funktionen diametral entgegen. Sie stellt eine Form der Industriealisierung natürlicher Lebensräume dar, welche aus natur und artenschutzfachlicher Sicht abzulehnen ist. Was hat man in den 1990-er Jahren nicht alles unternommen um dem "Waldssterben" entgegen zu treten. Ursache: die Sprit-Beimischung eines verbotenen Herbizids (Atrazin) bei den Übungsflügen unserer "befreundeten " NATO-Partner. Mit Beendigung des "Kalten Krieges" und Einstellung der Übungsflüge wuchs auch der deutsche Wald wieder. Die Überreichung eines vertrockneten Nadelbaumes durch Marie-Luise Beck an den damaligen Bundeskanzler Kohl im Bundestag kann als "Geburtsstunde der Politischen GRÜNEN bezeichnet werden. Von Natur oder Ökologie haben sie wohl weniger Sachverstand. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Anhänger dieser Partei nicht einmal ein Karnickel von einem Hasen unterscheiden können. An diesen Unzulänglichkeiten sollte die Forderung dieser Partei nach Ausweitung der Windkraft im Walde gemessen werden. Forderung 1: Eindeutige Vorgabe und Ziel muss sein: Keine Windkraftnutzung im Wald. Forderung 2: Keine Windenergieanlagen in Schutzgebieten (Ziele der nationalen Biodiversitätsstrategie Werden durch den zügellosen Ausbau der sogen. ,,Erneuerbaren Energien" konterkariert. Forderung 3: Konsequente und ausnahmslose Einhaltung des "Helgoländer Papiers"(die in Absprache mit den Vogelschutzwarten vereinbarten Mindestabstände zu WEA sind einzuhalten) Forderung 4: Brutplätze und Lebensräume schützen (Ausschlussgebiete für WKA Forderung 5: Abstand zur Wohnbebauung auf 1500 m Dies haben CDU und FDP vor der Wahl	

versprochen! Deshalb haben wir Sie unterstützt und damit zur Abwahl der alten Regierung beigetragen. Begehen Sie jetzt Wortbruch? Denn im Vergleich zu ihren Wahlaussagen kann man den vorgelegten LEP-Entwurf nur als Mogelpackung und bewusste Irreführung des Wählers bezeichnen. Sollte der Entwurf so verabschiedet werden können Sie gewiss sein, dass wir bei der nächsten NRW-Wahl eine andere Empfehlung (AfD) geben werden. Was soll überdies die Einrichtung eines neuen Heimatministeriums in NRW, wenn durch Erlasse und Gesetze des Wirtschaftsministeriums einseitig Windinvestoren und - industrie gestärkt, Heimat und Natur dagegen durch den weiteren Ausbau der Windkraft zerstört werden. Hier fehlt erkennbar dem ökonomisch geprägten Minister und seinem Staatsekretär jegliche Empathie für die Belange der Ökologie und den Menschen die sich für den Erhalt von Natur und Heimat engagieren. Beim Ausbau aller "ErneuerbarerEnergien" wurde versäumt, vorher Belastungsgrenzen für Natur, Arten, Wälder und Landschaften festzulegen. Ein kritischer, gesellschaftlicher Diskurs sollte für das politische Handeln erwünscht sein um die allseits bekannten Auswüchse der vollkommen unsinnigen "Energiewende" *(keine C02-Reduzierung nachweisbar)* abzumildern.	

AG Windenergie Eifel und Börde

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: AG Windenergie Eifel und Börde **ID: 2097 Schlagwort: k.A.**	
Die Privilegierung der Windenergie-erzeugung im Wald soll unter dem Ziel 7.3-1aufgehoben werden. Um die Zielgenauigkeit und damit auch die Regelungsdichte zu erhöhen, ist hier eine eindeutigere Vorgabe erforderlich: Keine Waldnutzung für die Windkraft in NRW.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.
Beteiligter: AG Windenergie Eifel und Börde **ID: 2098 Schlagwort: k.A.**	

10.2-3 Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern." Diese Zielsetzung kann nicht erreicht werden, wenn sie nur als Grundsatz umgesetzt wird. Da es sich bei den Belangen der Wohnbevölkerung um Gesundheit (Schall, Körper- und Infraschall) und Wohlbefinden am Wohnort handelt und Unterschiede in den Ansprüchen der Menschen nach dem Verfassungsgebot nicht gemacht werden dürfen, kann ein Unterschied bei den Wohnorten nicht gerechtfertigt werden. Dies gilt besonders in ländlichen Gemeinden mit ihrem hohen Anteil der Bevölkerung außerhalb allgemeiner und reiner Wohngebiete. Auch beim Repowering muss der Schutz der Bevölkerung und die BImSG Vorschriften beachtet werden. Da es sich bei den Belangen der Wohnbevölkerung um Gesundheit (Infraschall) und Wohlbefinden am Wohnort handelt und Unterschiede in den Ansprüchen der Menschen nach dem Verfassungsgebot nicht gemacht werden dürfen, kann ein Unterschied bei den Wohnorten nicht gerechtfertigt werden. Dies gilt besonders in ländlichen Gemeinden mit ihrem hohen Anteil von Misch-, Dorf- und Kleinsiedlungsgebieten sowie Einzelgehöften. Im Entwurf fehlt die Abstands-angabe. Auch beim Repowering muss der Schutz der Bevölkerung und die BImSG Vorschriften beachtet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.

Amprion GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Amprion GmbH **ID: 1744 Schlagwort: k.A.**	
Wir regen an, die Dreiecksfläche Kaarst als Konverterstandort im LEP NRW als Ziel der Raumordnung festzulegen. Eine solche zielförmige Festlegung der Dreiecksfläche Kaarst als Konverterstandort im LEP ist sachlich gerechtfertigt und rechtlich zulässig Sachliche Rechtfertigung einer zielförmigen Festlegung Die Errichtung und der Betrieb eines Konverters ist für die Realisierung der Gleichstromvorhaben Ultranet und A- Nord zwingend erforderlich. Die Errichtung des Konverters hat damit eine besondere Bedeutung für den bundesrechtlich und landesplanerisch angestrebten Ausbau des Energienetzes und besitzt eine Bedeutung über die Grenzen von NRW hinaus. Ultranet und A-Nord sind als länderübergreifende Vorhaben im Netzentwicklungsplan vorgesehen und ihre Realisierung ist kraft gesetzlicher Anordnung (§ 1 Satz 3 NABEG) aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Auch das Ziel eines "rechtssicheren, transparenten, effizienten und umweltverträglichen Ausbau des Übertragungsnetzes sowie dessen Ertüchtigung" wird in § 1 Satz 2 NABEG besonders betont. Die Umgebung für den Konverterstandort ist durch die Festlegung des Netzverknüpfungspunkts Osterath und der Trassenkorridore - ent sprechend dem jeweiligen Planungsstand der Bundesfachplanung - bereits grob vorgegeben. Um überörtliche Konflikte zu vermeiden und um Vorsorge für die zügige Verwirklichung des Netzausbaus für die Energiewende zu betreiben, ist es in diesem Sonderfall gerechtfertigt, eine landesplanerische Zielfestlegung für den landes- und bundesweit bedeutsamen Konverterstandort im LEP zu treffen. Die besondere Geeignetheit der Dreiecksfläche Kaarst als Konverterstandort	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Es ist die Aufgabe des Übertragungsnetzbetreibers, einen geeigneten Standort für einen Konverter zu ermitteln und zu beantragen. Ob der Konverter an dem von der Vorhabenträgerin zu beantragenden Standort zulässig ist, wird dann in den formalen Verfahren (Bundesfachplanungsverfahren und anschließendes Planfeststellungsverfahren) von der Bundesnetzagentur zu prüfen und entscheiden sein. Eine Festlegung der Dreiecksfläche als Konverter-Standort im LEP ist vor diesem Hintergrund nicht zielführend. Im Landesentwicklungsplan können zwar Standorte von Großanlagen zeichnerisch dargestellt werden. Für die konkret angesprochene Dreiecksfläche wäre dann zusätzlich auch eine Änderung des Regionalplans Düsseldorf und ein Bundesfachplanverfahren mit anschließender Planfeststellung erforderlich. Im Ergebnis würde die Standortfestlegung für den Konverter damit im Wesentlichen nur weiter zeitlich

wurde bereits im öffentlich zugänglichen Bericht über die Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konverters vom 28. Juni 2007 durch die Amprion nachgewiesen. Auf diesen Bericht wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen: https:f/ultranet.amprion.neUUltranet-Konverter/Gutachte-n/ERM_20170628_Aktualisiertes-Standortgutachten-2017.pdf Rechtliche Zulässigkeit einer zielförmigen Festlegung der Kon-verterstandortfläche. Im Landesentwicklungsplan können für einzelne Gebiete bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen mit innergebietlichem Zielcharakter ausgewiesen werden, etwa indem dort vorrangige Nutzungen, ggf. sogar mit Ausschlusswirkung, vorgesehen werden. Dabei ist unter Berücksichtigung von Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 LV eine detaillierte landesplanerische Zielfestlegung im LEP zulässig und mit der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie vereinbar, wenn landesbedeutsame Gesichtspunkte eine gebietsscharfe Darstellung erfordern und das überörtliche Interesse an der Sicherung geeigneter Fläche für bestimmte Zwecke das Recht der kommunalen Selbstverwaltung überwiegt (vgl. OVG NRW, Urt. v. 03.09.2009, Az. 10 D 121/07, juris, Rz. 69 m.w.N.). So sieht beispielsweise der aktuelle LEP NRW schon jetzt zeichnerisch festgelegte Vorhabenstandorte für Häfen und Flughäfen sowie für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben vor. Genau wie die v.g. Vorhabenstandorte besitzt auch der Konverterstandort eine mindestens landesweite Bedeutung, die einer landesplanerischen Abstimmung und Regelung der durch den Konverter hervorgerufenen Raumnutzungsansprüche und -konflikte erforderlich macht. Eine zielförmige Festlegung der Kaarster Dreiecksfläche im LEP steht auch im Einklang mit den landesplanerischen Grundsätzen zum Ausbau des Energienetzes, die zur Verwirklichung der Energiewende und der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien erforderlich sind. Dies verdeutlichen die	verzögert, was im Hinblick auf die Dringlichkeit des Netzausbaus zu vermeiden ist. Die zeichnerische Festlegung eines Konverters als Ziele der Raumordnung im LEP wäre auch nicht kompatibel mit der Planungssystematik von NABEG-Leitungen. Auf die Planung der groben Lage von Konverterstandorten haben die Raumordnungsbehörden der Länder keinen Einfluss. Die Lage der Netzverknüpfungspunkte (und damit die grobe Lage der Konverter) werden vom Übertragungsnetzbetreiber, der Bundesnetzagentur und dem Bundesgesetzgeber gemäß Teil 3 Abschnitt 1 des Energiewirtschaftsgesetzes über den Prozess des Szenariorahmens, des Netzentwicklungsplans und den Bundesbedarfsplan festgelegt. Die Landesplanungsbehörden haben in diesem gesetzlich vorgeschriebenen Prozess keine Steuerungsmöglichkeit. Die Festlegung eines Konverterstandortes im LEP durch die Landesplanungsbehörde würde zudem das Ergebnis der erforderlichen Prüfung im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens und Planfeststellungsverfahrens durch die Bundesnetzagentur vorwegnehmen.

Grundsätze 4-1 Klimaschutz, 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung sowie 10.1-2 Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung. Auch das Raumordnungsgesetz des Bundes betont das hohe Gewicht der Sicherung von Standorten für die Versorgungsinfrastruktur, namentlich Energieleitungen und -anlagen (einschließlich Nebenanlagen wie Konvertern). In § 13 Abs. 5 Nr. 3 b ROG ist vorgesehen, dass die Raumordnungspläne Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zu ,,Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich Energieleitungen und - anlagen" enthalten sollen. Der Gesetzgeber führt dazu in der Begründung aus: ,,Insbesondere im Hinblick auf den zukünftig verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien im Rahmen der Energiewende ist es erforderlich, im gesamtplanerischen Maßstab Festlegungen für entsprechende Anlagen und Leitungen zu treffen. Damit soll nicht nur ein nachhaltiger Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglicht, sondern insbesondere auch Planungssicherheit für Investoren geschaffen werden. Mit der Aufnahme als Regelinhalt von Raumordnungsplänen werden auch diejenigen Planungsträger ermutigt, sich mit der Raumstruktur für erneuerbare Energien auseinanderzusetzen, die dies bislang noch nicht getan haben." (BT Drs. 18/10883, S. 51). Auch dem Willen des Bundesgesetzgebers entspricht deshalb die Sicherung eines Konverterstandortes. Aus alle dem folgt, dass die für die Änderung des LEP NRW notwendige Abwägung zwar die Gründe der Regionalplanung für die Festlegung der Kaarster Dreiecksfläche als BASB berücksichtigen muss, die landes - und bundesbedeutsamen Gründe für die Festlegung der Dreiecksfläche als Konverterstandortfläche aber überwiegende Bedeutung haben. Fazit und Anregung Die Festlegung der Kaarster Dreiecksfläche als Ziel der Raumordnung im LEP NRW ist sachlich gerechtfertigt und rechtlich zulässig. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Kaarster Dreiecksfläche im LEP NRW zeichnerisch als Ziel der Raumordnung festzulegen.	

Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr **ID: 54 Schlagwort: k.A.**	
Zu Ziel 2-3/2-4: Grundsätzliche Hinweise zu den geplanten Änderungen der Ziele: Durch die vorgesehenen Regelungen soll eine Flexibilisierung baulicher Entwicklungen ermöglicht werden, die auch eine erweiterte Inanspruchnahme von Freiraum beinhalten. Der Freiraum stellt sich jedoch raumordnerisch nicht als einheitlicher Regelungsbereich dar, sondern er ist durch sehr unterschiedliche Festlegungen und Bindungen gegliedert. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, ob und in welcher Weise die weitergehenden Freiraumfunktionen (z.B. Regionaler Grünzug oder BSN, jeweils als Zielfestlegung) bei geplanten baulichen Erweiterungen zu berücksichtigen sind bzw. als entgegenstehende Ziele zu gelten haben. Es wird davon ausgegangen, dass die freiraumbezogenen Ziele Vorrang haben. Eine Klarstellung im Ziel oder im Erläuterungstext wäre hilfreich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sie führt aber nicht zur einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Dem Plangeber ist bekannt, dass der Freiraum kein einheitlicher Bereich ist, sondern ihm verschiedene Funktionen zukommen. Die freiraumbezogenen Festlegungen des LEP NRW sind - je nach Adressat und Einschlägigkeit - auch bei auf Ziel 2-3 oder Ziel 2-4 gestützten Planungen zu berücksichtigen bzw. zu beachten.
Beteiligter: Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr **ID: 55 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3: Der im Ziel mehrfach als Ausnahmekriterium eingeführte Begriff einer "angemessenen" Erweiterung bzw. Weiterentwicklung ist mit keiner räumlichen Dimension oder funktionalen Abhängigkeit hinterlegt. Insofern ist dieser Begriff im Sinne einer letztabgewogenen Zielfestlegung zu unbestimmt, um ihn rechtssicher anwenden zu können. Ausnahmsweise Zulässigkeit von Baugebieten im Freiraum, wenn Vorhaben direkt an den Siedlungsraum angrenzen und im Plan keine deutlich erkennbaren Grenzen vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu Änderungen in der Zielfestlegung. Die Anregungen führen aber dazu, dass die Erläuterungen zu Ziel 2-3 teilweise ergänzt werden. Insbesondere werden die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. "unmittelbar anschließen" oder "angemessen" bezüglich einer Erweiterung oder Weiterentwicklung) in den Erläuterungen näher ausgeführt.

Die aktuelle Rechtsprechung hat zu einer räumlich engeren Auslegung der Regionalplanung geführt, die die vorherige Landesregierung in der "Handreichung zu Ziel 2.3 des LEP NRW" zusammengefasst hat. Dies wird als geeignete Arbeitsgrundlage für die kommunale Planung angesehen. Die nun vorgesehene Ziel-Ausnahme-Konstruktion ist hingegen nicht hinreichend bestimmt, da sie die räumliche Dimension eines Entwicklungsbereiches in Bezug auf Anschlussbreite und Entwicklungstiefe nicht regelt und die Grenzen einer hiermit verbundenen Freiraumbeanspruchung somit unbestimmt bleiben. Angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder Betriebsverlagerungen / Neuansiedlungen sollen auch im Freiraum (zwischen benachbarten Ortsteilen) möglich sein. Die geplante Ausnahme für "angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe" im Sinne einer Bestandssicherung von Wirtschaftsstandorten wird als sinnvoll angesehen. Dagegen ist eine Ausnahmeregelung für Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen nicht nachvollziehbar, da derartige Prozesse völlig neue Raumbezüge herstellen. Der vorhandene Entwicklungsrahmen für die kommunale Bauleitplanung wird als ausreichend angesehen, im Falle raumbedeutsamer Verlagerungen wäre ohnehin das Erfordernis eines raumordnerischen Verfahrens incl. der damit verbundenen Abwägung aller Belange gegeben. Angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Kultur-, Erholung-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Die beabsichtigte Flexibilisierung bedarf nach Auffassung der Planungsgemeinschaft der weiteren Klarstellung. Hinsichtlich der zuvor bereits erwähnten Unbestimmtheit des Begriffs der "Angemessenheit" von baulichen Erweiterungen bleiben bei dieser Ausnaheregelung insbesondere die Grenzen eines möglichen Entwicklungsspektrums offen. Es bleibt z.B. unklar, ob sich die Weiterentwicklung auf die vorhandene Lage oder auch auf ihre Funktionalität bezieht.	Mit den neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 sollen die Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. Dazu gehört auch, dass den ländlichen Regionen wieder gleichwertige Entwicklungschancen eingeräumt und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern ausgewiesen werden können. Die Bedenken hinsichtlich der neuen Ausnahme im 1. Spiegelstrich zu Ziel 2-3 werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird aber nicht gefolgt. Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3 ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Um aber Missverständnisse bezüglich des 1. Spiegelstrichs hinsichtlich des Umfangs der darzustellenden oder festzusetzenden Bauflächen oder -gebieten zu vermeiden, wird der bisherige Satz der Erläuterung zu diesem

	Spiegelstrich mit dem Verweis auf § 35 Abs. 2 LPlG DVO gestrichen. Der LEP wird darüber hinaus auch keine "Größenbegrenzung" enthalten, sondern es ist anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die Ausnahme des 1. Spiegelstrichs greift. Auch entscheidet sich der Plangeber entgegen der Anregung dazu, die Möglichkeit der Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen (Teil der Ausnahme im 2. Spiegelstrich) beizubehalten. Die mit der neuen Ausnahme mögliche Verlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen erweitert die Planungsmöglichkeiten vor Ort und unterstützt die Betriebe bei der Optimierung der eigenen Betriebsabläufe.
Beteiligter: Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr **ID: 56 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4: Neben der Eigenentwicklung von Ortsteilen < 2.000 EW soll künftig auch die bedarfsgerechte, weitere Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich sein, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Eine wirksame Beschränkung kleiner, isoliert im Freiraum gelegener Ortsteile auf die Eigenentwicklung ist im Sinne sowohl des Freiraumschutzes als auch der Vermeidung von Zersiedelung mit den daraus resultierenden infrastrukturellen Folgekosten sicher zu stellen. Allerdings ist die Zugrundelegung einer vorhandenen oder geplanten Mindestgröße von 2.000 Einwohnern als starres Kriterium für die Einstufung der Ortsteile unflexibel. Eine ergänzende Betrachtung der vorhandenen infrastrukturellen Ausstattung der Ortsteile, wie im LEP-Änderungsentwurf	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Der mit Ziel 2-4 insgesamt eröffnete Rahmen der möglichen Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen und die Option einer gezielten Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB gehen hierbei über die bisherigen Festlegungen in Ziel 2-3 hinaus. Dies wird voraussichtlich in Summe

vorgesehen und wie bspw. im Daseinsvorsorgemonitoring des RVR im Hinblick auf den Regionalplan Ruhr bereits erfolgt, bietet einen geeigneten instrumentellen Ansatz für eine sachgerechte Flexibilisierung, der auch in den anderen Planungsregionen Anwendung finden sollte.	zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Darüber hinaus sind auch die weiteren, im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz und zum Schutz der Landwirtschaft bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7). Im Hinblick auf den Flächenbedarf ist über Ziel 2-4 zudem sichergestellt, dass die Siedlungsentwicklung und die Freirauminanspruchnahme in den kleineren Ortsteilen durch den regionalplanerisch ermittelten Siedlungsflächenbedarf gem. Ziel 6.1-1 abgedeckt sein muss. Außerhalb der kleineren Ortsteile ist eine Zersiedelung der Landschaft durch Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen nach wie vor gemäß Ziel 6.1-4 zu vermeiden. Die vorgebrachten Bedenken bezüglich der Mindestgröße von 2.000 Einwohnern werden nicht geteilt. Die Schwelle von 2.000 Einwohnern ist der DVO zum LPIG NRW entnommen. In § 35 Abs. 5

	LPlG DVO ist vorgegeben, dass für die Zuordnung eines Ortsteils zum regionalplanerisch festgelegten Freiraum die "Aufnahmefähigkeit" von weniger als 2.000 Einwohnern maßgeblich ist. Dieses Kriterium ist insoweit nicht in jedem Fall deckungsgleich mit der Einwohnerzahl, sondern erlaubt es ggf. auch, Ortsteile mit etwas weniger als 2.000 Einwohnern als Siedlungsraum festzulegen, deren Infrastruktur die Versorgung von über 2.000 Einwohnern zuließe. Ebenso wäre es nicht sachgerecht, über den LEP für jeden Ortsteil in NRW mit 2.000 Einwohnern oder mehr eine Festlegung als ASB zu erzwingen. Auch diese Beurteilung obliegt dem regionalen Planungsträger, der über das Gegenstromprinzip die Belange der jeweiligen Kommunen berücksichtigen kann. Insofern ist eine gewisse Flexibilität gegeben, die bei Bedarf durch den regionalen Planungsträger unter Berücksichtigung regionaler oder teilregionaler Gegebenheiten, wie z.B. bei der Infrastrukturausstattung, ausgestaltet werden kann. Bezüglich der als Beispiel angeführten, vom RVR entwickelten Methodik zur Kategorisierung von Ortsteilen und zur Ermittlung des Eigenbedarfs wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr als TöB (ID 1551) verwiesen.
Beteiligter: Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr **ID: 57 Schlagwort: k.A.**	
5-4 Grundsatz Die Planungsgemeinschaft begrüßt das mit diesem Grundsatz zum Ausdruck	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird zum Teil gefolgt.

gebrachte Engagement der Landesregierung, die Kommunen bei der Bewältigung des Strukturwandels zu unterstützen. In der Metropole Ruhr werden seit langem positive Erfahrungen mit einem regional-kooperativen Ansatz insbesondere bei der Umsetzung von Nachfolgenutzungen auf ehemaligen Bergbauflächen gesammelt. Oftmals stehen einer Revitalisierung von Brachflächen hohe Aufbereitungs- und Erschließungskosten im Weg. Hier besteht nach wie vor förderpolitischer Handlungsbedarf.	Es ist sicherlich sinnvoll, insbesondere Brachen in der Planung besonders zu entwickeln. Das zur Verfügung stellen von Finanzmitteln ist jedoch nicht Gegenstand des LEP sein. (Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten). Zur Nachfolgenutzung ehemals bergbaulich genutzter Flächen/ Kraftwerksstandorte wird die Anregung zur Kenntnis genommen und insofern gefolgt, als dass die Erläuterungen um einen Hinweis auf Kraftwerkstandorte ergänzt werden.
Beteiligter: Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr **ID: 58 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Die Streichung dieses raumordnerischen Grundsatzes hat eher Symbolwirkung. Das Leitbild einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung muss weiter Grundsatz des planerischen Handels sein. Wie in der Erläuterung der beabsichtigten Änderung ausgeführt wird, bedeutet die Verankerung des "5- ha-Ziels" als Grundsatz der Raumordnung im LEP zwar keine Kontingentierung der Flächeninanspruchnahme. Insofern ergibt sich hieraus kein konkretes Hemmnis für die Entwicklung von Siedlungs- und Bauflächen. Der Grundsatz hat aber die Funktion, das notwendige Nachhaltigkeitsziel einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auch in allgemeiner Form im LEP zu verankern und erlegt der nachgeordneten Planung damit eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik auf. Insofern hat der Grundsatz – neben seiner deklaratorischen Wirkung – auch eine praktische Funktion, auf die nicht verzichtet werden sollte. Nicht unerwähnt bleiben soll hierbei, dass der Grundsatz im Einklang mit der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Aus Sicht des Plangebers ist es jedoch unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese

nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (30-ha Ziel 2020) steht und deren teilräumlicher Umsetzung dient.	Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16).
Beteiligter: Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr **ID: 59 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Insbesondere aus Sicht der so genannten "waldarmen" Städte, wozu auch das gesamte Plangebiet der RFNP-Städte zählt, ist die Aufhebung der Privilegierung von WEA in Waldbereichen nachvollziehbar und zu begrüßen. In diesen Städten liegen meist kleinräumige, teils dispers verteilte Waldbereiche vor, die aber einen wesentlichen Anteil an einem attraktiven Stadt- und Landschaftsbild haben. Hinzutretende WEA, insbesondere den Wald deutlich überragende Großanlagen, wirken sich hier erheblich störender aus, als in großen, zusammenhängenden Waldregionen des Landes. Hinzu kommen die unvermeidbaren Flächeninanspruchnahmen durch notwendige Zuwegungen, Montage- und Wartungsflächen bzw. Betriebsgebäude.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr **ID: 60 Schlagwort: k.A.**	
8.1-9 Ziel: Die Häfen von Gelsenkirchen und Mülheim an der Ruhr sind weiterhin nicht als landesbedeutsam eingestuft. Nach Grundsatz 6.3-2 des LEP kann die Regionalplanung zwar weitere Häfen im Rahmen des allgemeinen Umgebungsschutzes für GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen. Die Planungsgemeinschaft regt jedoch erneut an, die Häfen von Gelsenkirchen und Mülheim an der Ruhr als landesbedeutsamen Hafen	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Die in Ziel 8.1-9 angeführten Häfen werden im zugrundeliegenden Fachbeitrag Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-

einzustufen, da aus ihrer Sicht die in den textlichen Erläuterungen aufgeführten Kriterien erfüllt sind. Beim Hafen Mülheim an der Ruhr kommt die besondere standortpolitische Bedeutung zum Tragen. Beim Hafen Gelsenkirchen liegt der jährliche Gesamtumschlag bei 7 Mio. Tonnen, womit das erste Kriterium (Gesamtumschlag > 2 Mio. t/Jahr) erfüllt ist.	Westfalen nach dort vorgegebenen Kriterien bestimmt. Mit dem Änderungsentwurf erfolgt die Klarstellung in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9, dass die Regionalplanung dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren für die Regionalplanung bedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen, sonstige für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen sollte. Die Erläuterungen werden zur weiteren Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist.
Beteiligter: Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr **ID: 61 Schlagwort: k.A.**	
10.1-4 Grundsatz Die Herabstufung dieses Ziels zu einem Grundsatz ist nach Einschätzung der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr nachvollziehbar und praxisorientiert. Die im Zuge der Änderung abgeschwächte Formulierung des Erläuterungstexts (die Möglichkeiten der Umsetzung von KWK sollen nicht mehr ausgeschöpft, sondern geprüft werden) entspricht dieser Herabstufung zum Grundsatz.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr **ID: 62 Schlagwort: k.A.**	

10.2-1 Grundsatz Diese Deregulierung entspricht einer Anregung, welche die Planungsgemeinschaft bereits bei der Aufstellung des LEP formuliert hatte, und die somit begrüßt wird. Die grundsätzlich anzustrebende Einrichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien bleibt planerischer Leitsatz, den Gemeinden muss aber im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit die Möglichkeit gegeben werden, ihre planerischen Entscheidungen jeweils den Gegebenheiten des Einzelfalls anzupassen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr **ID: 63 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Ziel Die bisherige Festlegung als Ziel hat besonders im Ruhrgebiet zu der Erkenntnis geführt, dass eine Umsetzung im Sinne strikt beachtlicher Flächenkontingente nicht realistisch ist. Dies zeigt auch die im Rahmen der Vorbereitung des Regionalplans Ruhr durch den RVR durchgeführte Raumanalyse EnergyFIS, die zum Ergebnis hatte, dass der dem Verbandsgebiet proportional zugewiesene Flächenanteil nicht erreicht werden konnte. Die Herabstufung zu einem Grundsatz kommt der planerischen Realität entgegen und wird daher begrüßt, da die Energiewende als notwendige planerische Grundausrichtung auch weiterhin in der Regionalplanung im Rahmen sinnvoller Umsetzungsmöglichkeiten verankert werden sollte.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr **ID: 64 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Wie bereits zu Ziel 10.2-2 ausgeführt, hat sich die Zuweisung von vorgegebenen Flächenkontingenten als nicht umsetzbar erwiesen. Die Aufhebung dieser Vorgabe, mit der eine Zuweisung von zu erreichenden Mindestflächen für die Einrichtung von WEA in den Regionalplänen verfolgt werden sollte, ist insofern folgerichtig und wird somit begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu 10.2-3:

In Bezug auf die Einführung des 1500 m-Abstands ist anzumerken, dass hierdurch die Umsetzung der Energiewende, die auch in Grundsatz 10.1-1 des LEP ("vorrangiger Einsatz erneuerbarer Energieträger") ihren Niederschlag findet, erschwert wird. Bei Zugrundelegung dieses Abstands wäre im Planungsraum der RFNP-Städte die Darstellung von Konzentrationszonen/Festlegung von Vorranggebieten für WEA nicht mehr möglich.	Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der

	Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr **ID: 65 Schlagwort: k.A.**	
10.3-2 Grundsatz Die Streichung dieses Grundsatzes wird begrüßt, da auch die Planungsgemeinschaft die Auffassung teilt, dass die Festlegung von Wirkungsgraden neuer Kraftwerke Aufgabe technischer Bau- und Planungsvorschriften ist und somit nicht Aufgabe der Raumordnung sondern der Planfeststellung bzw. Genehmigung.	Die Zustimmung zur Änderung des Grundsatzes wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

Architektenkammer NRW

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Architektenkammer NRW **ID: 2156 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum" Die AKNW hat keine Bedenken dagegen, den Katalog der Bauflächen und Baugebiete auszuweiten, die regi- onalplanerisch ausnahmsweise im Freiraum ausgewiesen werden können. Nach unserer fachlichen Einschätzung handelt es sich in Wesentlichen um Konkretisierungen der bereits bislang zulässigen Ausnahmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Architektenkammer NRW **ID: 2157 Schlagwort: k.A.**	
2-4 Ziel "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" Die AKNW begrüßt, dass die Bedeutung des ländlichen Raums gestärkt wird. Mit der Regelung wird es mög- lich, dass auch kleine Ortschaften bauleitplanerisch weiterentwickelt werden können. Diese Möglichkeit muss sich aber an einer nachhaltigen, flächenschonenden Siedlungspolitik orientieren, die den Grundsatz der In- nenentwicklung vor Außenentwicklung berücksichtigt. Mit dem Ziel wird eine größere Flexibilität eröffnet, den Freiraum zu nutzen, damit wächst grundsätzlich die Gefahr einer Zersiedelung der Landschaft. Die konkrete Steuerung findet allerdings auf die Ebene der Bau- leitplanung statt, sodass den Gemeinden eine besondere Verantwortung im Rahmen ihrer Planungshoheit zukommt. Dabei wird es darauf ankommen, insbesondere die Ortsteile zu stärken, die noch über ein gewisses Maß an infrastruktureller Ausstattung verfügen und nicht jeden beliebigen Ortsteil zu erweitern. Die grundsätz- liche Ausrichtung des LEP, die Siedlungstätigkeit auf die festgelegten Siedlungsbereiche zu lenken, wird aus- drücklich begrüßt.	Die Zustimmung und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und

	einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Zu den unverändert beibehaltenen Festlegungen in Kapitel 6 zählt hierbei u.a. auch der Grundsatz 6.1-6 "Vorrang der Innenentwicklung". Außerhalb der kleineren Ortsteile ist zudem eine Zersiedelung der Landschaft durch Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen nach wie vor gemäß Ziel 6.1-4 zu vermeiden.
Beteiligter: Architektenkammer NRW **ID: 2158 Schlagwort: k.A.**	
5-4 Grundsatz "Strukturwandel in Kohleregionen" Die AKNW befürwortet den neuen Grundsatz regionaler Zusammenarbeit in den Kohleregionen. Damit wird eine interkommunale Zusammenarbeit zum Regelfall und bleibt nicht den Initiativen der einzelnen Akteure überlassen. Ausdrücklich begrüßt die AKNW, dass Nachfolgenutzungen dem Prinzip der Nachhaltigkeit untergeordnet werden und damit ein sparsamer Umgang mit Flächenressourcen vorgegeben ist.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf zum Grundsatz 5-4 wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Architektenkammer NRW **ID: 2159 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" Die AKNW steht zum Prinzip "Innen- vor Außenentwicklung". Die Entwicklung der Innenbereiche muss wei- terhin mit Vorrang vor der Bebauung neuer Flächen im Außenbereich verfolgt werden. Zugleich unterstützt die AKNW die Bemühungen der Landesregierung, unnötige Hemmnisse bei der Aktivierung von Wohnbauland abzubauen. Allerdings sieht die AKNW in dem LEP - 5 Hektar - Grundsatz kein solches Hemmnis, weil der Grundsatz einer Abwägung auf der kommunalen Bauleitplanebene zugänglich ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren belegen, dass der Grundsatz tatsächlich von vielen Beteiligten als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet wurde. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum

Aus Sicht der AKNW ist der 5 Hektar -Grundsatz ein wichtiges politisches Bekenntnis zum sparsamen Um- gang mit Flächenressourcen; ein Bekenntnis, das in Übereinstimmung mit der nationalen Nachhaltigkeitsstra- tegie des Bundes steht, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar pro Tag zu senken. Ohnehin wird in der Praxis nach diesem Grundsatz gearbeitet, wie es sich auch in der "Allianz für die Fläche" immer wieder darstellt.	Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).
Beteiligter: Architektenkammer NRW **ID: 2160 Schlagwort: k.A.**	
6.4-2 "Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" Die AKNW hat keine Bedenken dagegen, den Grenzwert für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorha- ben von 80 ha auf 50 ha herabzusetzen. Die AKNW gibt allerdings zu bedenken, dass solche Großprojekte mit Monostrukturen verbunden sind. Im Sinne zeitgemäßer Stadtentwicklung wären stattdessen durchmischte, in das bestehende städtische Gefüge integrierte Siedlungs- und Industriegebiete anzustreben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. In Bezug auf die vorgetragenen Bedenken wird darauf hingewiesen, dass das Land NRW die Zahl der für solche Großvorhaben gesicherten Standorte bereits im letzten LEP-Verfahren deutlich reduziert hat. Aus Sicht des Plangebers wird ein gewisses Angebot für flächenintensive Großvorhaben jedoch weiterhin benötigt, um im internationalen bzw. nationalen Wettbewerb z. B. gegenüber Thüringen, das solche Standorte ebenfalls sichert, bestehen zu können. Im Übrigen wird über Ziel 6.3-3 sichergestellt, dass – wo immer möglich – "in das bestehende städtische Gefüge integrierte Siedlungs- und Industriegebiete" entstehen.
Beteiligter: Architektenkammer NRW **ID: 2161 Schlagwort: k.A.**	
6.6-2 Ziel "Anforderungen für neue Standorte" Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Änderung im Ziel 2-3. Die Position der AKNW siehe dort.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; er führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Zur Stellungnahme bezüglich Ziel 2-3 vergleiche dort.
Beteiligter: Architektenkammer NRW **ID: 2162 Schlagwort: k.A.**	

Zu 7.3-1 Ziel "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" Die AKNW hat gegen die vorgesehene Streichung, dass Windkraftanlagen unter bestimmten Voraussetzun- gen im Wald errichtet werden können, keine Bedenken. Für bestehende Vorranggebiete in Regionalplänen und Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen sollte allerdings eine Ausnahmeklausel vorgesehen werden, um Rechtssicherheit für bestehende Pläne zu erhalten und nicht erneute Änderungsverfahren anzu- stoßen, die nach Rechtskraft der LEP-Änderung durch die Anpassungspflicht ausgelöst würden. Die Umsetzung dieser Streichung zieht eine Änderung des aktuellen Windkrafterlasses vom 08.Mai 2018 nach sich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.
Beteiligter: Architektenkammer NRW **ID: 2163 Schlagwort: k.A.**	
8.1-6 Ziel "Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein – Westfalen" Die AKNW hat keine Bedenken dagegen, die aufgeführten Flughäfen in Nordrhein-Westfalen als landesbe- deutsam einzustufen.	Die Stellungnahme und die Zustimmung werden zur Kenntnis genommen; insofern wird der Änderungsentwurf nicht geändert.
Beteiligter: Architektenkammer NRW **ID: 2164 Schlagwort: k.A.**	

8.2-7 Grundsatz "Energiewende und Netzausbau" Der neue Grundsatz ist eine Voraussetzung für den notwendigen Trassenausbau. Die AKNW äußert keine Bedenken.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.
Beteiligter: Architektenkammer NRW **ID: 2165 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe" 9.2-2 Ziel "Versorgungszeiträume" 9.2-3 Ziel "Fortschreibung" 9.2-4 Grundsatz "Reservegebiete" Die vorgesehene Änderung wird zu Verfahrenserleichterungen auf der Planungsebene führen, aber neue Probleme auf der Genehmigungsebene hervorrufen, da eine Beschränkung der Abgrabungen auf entspre- chende bisher planerisch gesicherte Flächen nicht mehr unbedingt möglich ist. Dabei lässt der Entwurf offen, was unter "besonderer planerischer Konfliktlage" zur Festlegung der Eignungswirkung der Vorranggebiete verstanden wird. Dies müsste näher erläutert werden. Zwar ist die Verfahrenserleichterung grundsätzlich zu begrüßen. Im konkreten Fall kann das allerdings dazu führen, dass sich die Anzahl der Abgrabungsstandorte in NRW erhöhen wird. Ohnehin ist die Nutzung von Recyclingbaustoffen zu gering; bei einem erhöhten Angebot an Rohstoffen ist zu befürchten, dass Investitionen in Recyclingtechnologien unterbleiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Darüber hinausgehend ergeben sich aus der Stellungnahme jedoch keine Erfordernisse für die Änderung des Entwurfs. Dass es zu einer erhöhten Anzahl der Abgrabungsstandorte kommen kann, wird gesehen. Gleiches gilt für Auswirkungen auf das Recycling (wobei für Letzteres die entsprechden Potenziale und Verwendungsregelungen eine erheblichere Rolle spielen dürften).

Beteiligter: Architektenkammer NRW **ID: 2166 Schlagwort: k.A.**	
10.1-4 "Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung" Die AKNW hat zu dem Grundsatz der "Kraft-Wärme-Kopplung" keine Bedenken.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Architektenkammer NRW **ID: 2167 Schlagwort: k.A.**	
10.2-1 Grundsatz "Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien" Die AKNW hat zu dem Grundsatz der "Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien" keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Architektenkammer NRW **ID: 2168 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen" Die AKNW hat Bedenken gegen den genannten Mindestabstand von 1.500 Metern einer Windenergieanlage zu allgemeinen und reinen Wohngebieten und regt an, auf eine konkrete Vorgabe zu verzichten. Auch wenn der Abstand als regionalplanerischen Grundsatz formuliert ist und damit der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich ist, könnte er als generell zu beachtende Festlegung missverstanden werden. Die Größenordnung von 1.500 Meter ist jedoch als Regelmaß weder durch Schattenwurf noch durch Lärmemissionen grundsätz- lich zu begründen. Vielmehr muss nach Auffassung der AKNW jede Anlage in ihren Auswirkungen individuell betrachtet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere,

	aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: Architektenkammer NRW **ID: 2169 Schlagwort: k.A.**	
10.2-5 Ziel "Solarenergienutzung" Angesicht des knappen Baulandes für Wohnnutzungen hält die AKNW es nicht für angemessen, wohnungs- bauliche Brachflächen der Solarenergienutzung zuführen zu können. Die AKNW regt eine entsprechende Streichung an.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen positiv begleitet werden.
Beteiligter: Architektenkammer NRW **ID: 2170 Schlagwort: k.A.**	

10.3-2 Grundsatz "Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte" Gegen diese Änderung hat die AKNW keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Architektenkammer NRW **ID: 2171 Schlagwort: k.A.**	
4-2 Grundsatz "Anpassung an den Klimawandel" Die AKNW steht zum Prinzip "Innen- vor Außenentwicklung". Bei der Innenentwicklung müssen Flächenre- serven im Siedlungsbestand baulich genutzt werden. Zugleich sollte aber auch im Sinne einer qualitativen Entwicklung urbane Grünräume entstehen ("doppelte Innenentwicklung"). Die AKNW regt an, in dem Grundsatz "Anpassung an den Klimawandel" auch das Prinzip der doppelten In- nenentwicklung bei der Ausweisung neuer Wohnsiedlungsflächen im städtebaulichen Innenbereich zu be- rücksichtigen. Dies betrifft die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung - auch in den vereinfachten Verfahren - sowie die Entwicklung von Vorhaben innerhalb der unbeplanten, im Zusammenhang bebauten Ortsteile.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Grundsatz 4-2 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Arenberg-Schleiden GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Arenberg-Schleiden GmbH **ID: 2172 Schlagwort: k.A.**	
Zu den jetzt geplanten Änderungen des LEP nehmen wir Stellung wie folgt: Wir begrüßen, dass - wie von uns bereits 2014 gefordert - auch den kleinen Kommunen (< 2.000 Einwohner) mehr Flexibilität bei der örtlichen Flächenplanung gewährt wird. Dies stärkt den ländlichen Raum und schafft dort Entwicklungschancen, die einer "Landflucht" entgegen wirken können	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Arenberg-Schleiden GmbH **ID: 2173 Schlagwort: k.A.**	
7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur: An verschiedenen Stellen machen wir die Erfahrung, dass bei der Planung von Vorhaben in Nachbarschaft zu Gebieten für den Schutz der Natur sog. ,,Pufferzonen" verlangt werden. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt und führt zu einem Übergreife n des Naturschutzes auf Flächen, die gerade nicht zum Schutz der Natur bestimmt sind. Hier bitten wir um Klarstel lung , dass solche Pufferzonen nicht vom Planungsrecht gedeckt sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregung bezieht sich auf neue Regelungen, die nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens sind, welches sich bewusst auf die Änderung einzelner Festlegungen bezieht. Ungeachtet dessen ergibt sich aus § 22 Bundesnaturschutzgesetz, dass Schutzgebiete in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden können und dabei auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden kann. Diese bundesrechtliche Festsetzung, die jeweils nur einzelfallbezogen anwendbar ist, könnte nicht pauschal durch Raumordnungspläne aufgehoben werden.

Beteiligter: Arenberg-Schleiden GmbH **ID: 2174 Schlagwort: k.A.**	
Zu 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme: Die politischen Zielsetzungen der Energiewende lassen sich nur durch einen konsequenten Ausbau der Windenergie erreichen. Dies bedingt, dass die Nutzung der Windkraft auch an Waldstandorten privilegiert bleiben muss. Grundsätzlich erscheint der Wald auch besonders geeignet für Windkraft, ist dort doch die Sichtbarkeit der Windmühlen jedenfalls in der näheren Umgebung deutlich vermindert. Eine Einschränkung der Windkraft im Wald ist nur dann angezeigt, wenn - entsprechend der bisherigen Regelung - im Einzelfall wesentliche Funktionen des Waldes erheblich beeinträchtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.

AWISTA

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: AWISTA **ID: 2448 Schlagwort: k.A.**	
Wir danken für die Beteiligung können aber nach Sichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen mitteilen, dass wir keine Einwände gegen die beabsichtigten Änderungen haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bauindustrieverband NRW

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Bauindustrieverband NRW **ID: 209 Schlagwort: k.A.**	
Die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen bewertet die grundsätzliche, mit diesem Gesetzentwurf verfolgte Zielrichtung positiv. Nahezu alle im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen am LEP finden die Zustimmung der nordrhein-westfälischen Bauindustrie, sehen diese doch flexiblere und offenere Regelungen für die Flächennutzung in Nordrhein-Westfalen vor und geben den kommunalen Entscheidungsträgern vor Ort Entscheidungskompetenz zurück. Neben der Streichung des 5-ha-Grundsatzes und der Verlängerung der Versorgungszeiträume für heimische Rohstoffe sieht die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen insbesondere den Schutz von Hafenanlagen vor herannahender konkurrierender Nutzung und die nun wieder mögliche Flächenentwicklung von Ortschaften unter 2.000 Einwohner als essentiell wichtig an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Bauindustrieverband NRW **ID: 210 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Insbesondere die in den Erläuterungen nun aufgeführten Ausnahmeregelungen zur Entwicklung im Freiraum erlauben in der Region verwurzelten kleineren Betrieben nun einen angemessenen Spielraum für Betriebserweiterungen. Durch den unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsraum und die Bedingung einer angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe schafft die Neuformulierung mehr Flexibilität für Investitionen in der Region und ermöglicht kleineren Unternehmen und Betrieben somit nun z.B. am Stammsitz des Unternehmens neue Potentiale zu entwickeln.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bauindustrieverband NRW **ID: 211 Schlagwort: k.A.**	
2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Orts- bereiche Das neu aufgenommene Ziel 2-4 setzt die in 2-3 festgehaltenen Regelungen fort und erfasst damit auch neue Unternehmen, die bislang nicht in der Region beheimatet sind. Als Bauindustrie Nordrhein-Westfalen begrüßen wir dieses neu aufgenommene Ziel als gezielte Förderung von Investitionen im ländlichen Raum.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis zum werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Bauindustrieverband NRW **ID: 212 Schlagwort: k.A.**	
5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen Die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen unterstützt die Neuaufnahme dieses Punktes insbesondere vor dem Hintergrund des in diesem Jahr auslaufenden Steinkohlbergbaus im Ruhrgebiet und der aufgenommenen Arbeit der Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung". Allerdings sehen wir hier noch Bearbeitungs-, Konkretisierungs- und Erweiterungsbedarf, welche Ziele die Landesregierung in den betroffenen Regionen in Zusammenarbeit mit den dort liegenden Kommunen verfolgt. Zudem ist bislang noch keine flächenbezogene Aussage im neuen Grundsatz 5-4 enthalten. Als Bauindustrie Nordrhein-Westfalen werden wir eine entscheidende Rolle bei der Realisierung wirkungsvoller, nachhaltiger und wachstumsfördernder Nachnutzen einnehmen und erwarten von der Landesregierung hier eine im Laufe der Zeit nach und nach zu konkretisierende Aussage zu den Perspektiven der Regionen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird gefolgt. Der Grundatz wird konkretisiert. Zu der Anregung einer flächenbezogenen Konkretisierung ist mitzuteilen, dass es zielführender ist, entsprechende Festlegungen auf der Ebene der Regionalplanung zu treffen.
Beteiligter: Bauindustrieverband NRW **ID: 213 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Streichung des 5-ha-Grundsatzes ist eine der entscheidenden Verbesserungen zum bestehenden Landesentwicklungsplan (LEP). Angesichts der in den letzten Jahren vorherrschenden konjunkturellen Schwäche Nordrhein-Westfalens – von den ausgewiesenen Wachstumsregionen einmal abgesehen – bedarf es aus Sicht der Bauindustrie Nordrhein-Westfalen einer neuen	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

Schwerpunktsetzung auf wirtschaftliche Entwicklung, auf Investitionen und Wachstum. Eine übergeordnete, für das gesamte Land geltende Flächenobergrenze steht dieser momentan dringend benötigten wirtschaftlichen Entwicklung entgegen. Abseits einer nicht notwendigen Kontingentierung kann der LEP die Ziele des Raumordnungsgesetzes (ROG) dennoch umsetzen. Darüber hinaus verweisen wir auf den gerade für finanziell schlechter gestellte Bürgerinnen und Bürger bestehenden preisgünstigen Wohnraumbedarf, der nicht alleine über Innen- und Nachverdichtung zu leisten sein wird.	
Beteiligter: Bauindustrieverband NRW **ID: 214 Schlagwort: k.A.**	
6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Die Flexibilisierung in den Erläuterungen wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere gilt dies für die Streichung des Wortes "vorhandenen" und damit für die Erweiterung auf neue, auszubauende und bestehende Infrastrukturen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Bauindustrieverband NRW **ID: 215 Schlagwort: k.A.**	
6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen begrüßt die Reduzierung der Mindestvorgabe für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben, weil diese die Wahrscheinlichkeit einer Realisierung grundsätzlich erst einmal steigert. Nordrhein-Westfalen benötigt in großem Maßstab konzentrierte Wirtschaftsflächen, auf denen neue Standorte bereits in anderen Regionen angesiedelter oder aber neu hinzukommender Unternehmen entstehen können. Diese sollten nach Möglichkeit entweder an bestehende Infrastruktur angebunden sein oder aber diese in zukunftsfähigem Ausmaß nach sich ziehen. Insbesondere die Stärkung strukturschwacher Regionen kann durch die Ansiedlung eines landesbedeutsamen Großvorhabens mit entsprechenden	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

Wachstums- und Wohlstandsimpulsen in der Region gelingen. Nicht zuletzt wirkt sich dies durch einen finanziellen Impuls in den Kommunen z.B. durch steigende Gewerbesteuereinnahmen positiv aus. Die Sicherung dieser Flächen, auch wenn das Vorhaben am Ende "nur" 50 ha anstatt 80 ha beansprucht, dient in erheblichem Maße der regionalen Bauwirtschaft und nachgelagert der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei neu angesiedelten Unternehmen und Betrieben.	
Beteiligter: Bauindustrieverband NRW **ID: 216 Schlagwort: k.A.**	
6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte Die hier beabsichtigten Änderungen gehen aus Sicht der Bauindustrie Nordrhein-Westfalen in die richtige Richtung, lassen jedoch Potentiale für weitere Flexibilisierungen offen. Bislang schreibt das Ziel 6.6-2 eine "umwelt-, sozial- und zentrenverträglich" gestaltete Ansiedlung von Freizeit- und Tourismuseinrichtungen direkt anschließend an bestehende Allgemeine Siedlungsbereiche vor. Im Weiteren werden Ausnahmen definiert, unter denen auch im Freiraum Entwicklung betrieben werden kann. Als Bauindustrie Nordrhein-Westfalen sehen wir jedoch sowohl das Potential als auch die daraus entstehende Notwendigkeit, dieses Ziel offener zu fassen und umzuformulieren. Die Ansiedlung von Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sollte sich nach den geographischen und kulturlandschaftlichen Bedingungen und Voraussetzungen richten und demnach auch im Freiraum möglich sein, insofern sich hier unter Beachtung von Nachhaltigkeitsstandards eine attraktive Tourismus- und Freizeiteinrichtung ansiedeln ließe.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird nicht geändert. Die Anregung zielt darauf ab, neue Standorte für überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete im regionalplanerischen Freiraum zu ermöglichen. Dies würde jedoch eine weitere Zersiedelung fördern und dem Freiraumschutz widersprechen. Die Anbindung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an Allgemeine Siedlungsbereiche entspricht zudem der Systematik, die der LEP an die räumliche Struktur des Landes (Kapitel 2) sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt (Kapitel 6) stellt. Der Plangeber entscheidet sich daher für die Beibehaltung der bisherigen Festlegung. Es bestehen aber Spielräume im Freiraum bzw. sie werden durch die LEP-Änderung eröffnet: Mit der Ausnahme in Ziel 2-3 für alle im Freiraum vorhandenen Standorte (angemessene Weiterentwicklung) sowie die Entwicklung neuer

	Standorte für andere Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen (außer Ferien- und Wochenendhausgebiete) mit der Ausnahme in Absatz 4 von Ziel 6.6-2 (Nutzung von Freiraumstandorten auf Brachflächen oder in geeigneten Ortsteilen) und sich im Rahmen von Ziel 2-4 (Entwicklung im Freiraum gelegener Ortsteile) bietende Perspektiven für sämtliche Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen. Zudem bleibt mit Ziel 6.6-2 auch die Entwicklung oder Erweiterung von regionalplanerisch bereits gesicherten Standorten möglich. In Summe werden mit Ziel 2-3 und Ziel 6.6-2 für vorhandene wie neue Standorte differenzierte Entwicklungsmöglichkeiten und Spielräume geschaffen, die auch die Interessen ländlicher Kommunen und des Tourismus berücksichtigen. Der Hinweis, dass sich neue Standorte nach den geographischen und kulturlandschaftlichen Bedingungen und Voraussetzungen richten sollten, wird zur Kenntnis genommen. Dies führt aber ebenfalls nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Der Freiraum ist aufgrund seiner natürlichen Funktionen vorrangig bestimmten Nutzungen und den Erholungsansprüchen der Allgemeinheit vorbehalten. Wenn gleich auch bestimmte Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Tourismuseinrichtungen ihren Zweck im Freiraum am besten erfüllen würden, sind keine Besonderheiten erkennbar, die eine Bevorzugung rechtfertigen würden. Auch würden sie in isolierter Lage eine

	typische Erscheinungsform der Zersiedlung des Freiraums darstellen.
Beteiligter: Bauindustrieverband NRW **ID: 217 Schlagwort: k.A.**	
7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversationsflächen Als Bauindustrie Nordrhein-Westfalen empfehlen wir diesen Grundsatz vollständig zu streichen. Der übergreifende Grundsatz, militärische Konversionsflächen möglichst dem Freiraum zu übergeben oder für Erneuerbare Energien nutzbar zu machen, widerspricht dem aktuellen Bedürfnis nach Bauland für die Ausweitung der Wohnungsbaunachfrage. Aufgrund eines Flächendefizites in den Großstädten des Landes erscheinen frei werdende Großflächen für die Entstehung neuer Siedlungsbereiche als durchaus sinnvolle Alternative. Dies gilt insbesonde- re, wenn diese Flächen bereits über zumindest einen Teil an ober- und unterirdischer Infrastruktur wie vorherige Militärflächen verfügen und die Ansiedlung von Wohnraum nicht ohne jedweden Anschluss erfolgen muss. Der Grundsatz 7.1-7 in seiner bisherigen Form steht dem entgegen. Dieser ist zu streichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung soll im Rahmen des Änderungsverfahrens ausdrücklich nur in einem Teilaspekt geändert werden. An der grundsätzlichen Festlegung wird festgehalten. Über vergleichbare Anregungen (Streichung des Grundsatzes) wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan nach Abwägung entschieden, so dass hier auch keine neuen Gesichtspunkte in das Verfahren eingebracht werden.
Beteiligter: Bauindustrieverband NRW **ID: 218 Schlagwort: k.A.**	
8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen begrüßt die zurückgenommene Klassifizierung der in Nordrhein-Westfalen gelegenen Flughäfen. Unsere Unternehmen versprechen sich davon, eine flexiblere Handhabung mit Erweiterungsvorhaben, die zu einem gewissen Anteil auch immer Bauleistungen mit sich bringen.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Bauindustrieverband NRW **ID: 219 Schlagwort: k.A.**	
8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen Angesichts der in den kommenden Jahren (und Jahrzehnten) aller Voraussicht nach deutlich weiter steigenden Güterverkehrsaufkommen steht Nordrhein-Westfalen als Transitland in Deutschland und Europa und als Hafenhinterland für	Die Zustimmung zu Ziel 8.1-9 wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

die deutschen und die ZARA-Seehäfen vor immensen Herausforderungen. Die in den Seehäfen ankommenden Güter werden gerade aus Belgien und den Niederlanden zu einem in Zukunft wachsenden Anteil auf der Wasser- straße nach NRW transportiert, treffen hier jedoch vermehrt auf nicht ausreichende Umschlagskapazitäten der vorhandenen Binnenhäfen. Zugleich sind Binnenhäfen abseits vom Verkehrsträger Wasserstraße heute vielfach zu einem Umschlagsplatz aller Verkehrsträger geworden, die der Wertschöpfung wachsenden Logistik- branche Wachstumspotentiale bieten. Die gerade in den Großstädten des Landes zu beobachtende Entwicklung bspw. hin zum "Wohnen am Wasser" steht steigenden Flächenbedarfen und dem Schutz der nordrhein- westfälischen Binnenhäfen vor herannahender Konkurrenznutzung entgegen. Der Schutz der bisherigen Hafenflächen sowie der diese umgebenden Bereiche ist somit von herausragender Bedeutung. Das Ziel 8.1-9 wird ausdrücklich begrüßt.	
Beteiligter: Bauindustrieverband NRW **ID: 220 Schlagwort: k.A.**	
8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau Die Neuaufnahme dieses Grundsatzes hält die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen für sehr sinnvoll. Auf der einen Seite bedarf es nach wie vor eines weiteren, immensen Ausbaus von Übertragungs- und Verteilnetzen, dem durch die Raumordnung "Platz" eingeräumt werden muss. Die Abstimmung von Regional- und Fachplanungsbehörden kann auf der anderen Seite ein sinnvolles Instrument zur Kanalisierung von Anwohnerbedenken sein und diese mit den Zielen der Energiewende abwägen.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.
Beteiligter: Bauindustrieverband NRW **ID: 221 Schlagwort: k.A.**	
Ziele 9.2-1 bis 9.2-4 Rohstoffversorgung in Nordrhein-Westfalen Die von der Landesregierung vorgesehenen Änderungen und Neufassungen (9.2-4) finden die Zustimmung der nordrhein-westfälischen Bauindustrie. Durch das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die

Loslösen der Vorranggebie- te von deren zwanghaftem Status als Eignungsgebiete wird die Rohstoffgewinnung insgesamt erleichtert und in darüber hinaus gehenden Bereichen wieder möglich. Die Regionalräte erhal- ten somit wieder Flexibilität zurück, situationsangemessen mit der Ausweisung verschiedener Gebietsarten auf die jeweiligen (über-)regionalen Bedürfnisse zu reagieren. Allerdings merken wir kritisch an, dass der Versuch der Konkretisierung des Begriffs "Konflikt- lage" durch unbestimmte Rechtsbegriffe nicht erkennen lässt, welche Einzelfälle in Zukunft hiervon erfasst sein sollen. Die bislang erfassten "großflächigen Rohstoffvorkommen" wurden nunmehr um regional konzentrierte "seltene Rohstoffvorkommen" erweitert. Darüber hinaus stellen wir fest, dass laut Begründung bei großflächigen Rohstoffvorkommen konkurrierende Nutzungsansprüche hinzukommen, die eine außergebietliche Steuerung erforderlich machen. Unserer Ansicht nach führt die nun verwendete Formulierung der Begründung dazu, dass na- hezu alle Planungsgebiete eine Konfliktlage darstellen könnten, da die meisten Rohstoffvor- kommen großflächig verbreitet oder regional konzentriert sind. Darüber hinaus bedarf es für die Festlegung der Vorranggebiete mit Eignungswirkung einer Regelung auf landesplanerischer Ebene und nicht auf der Ebene der Regionalplanung.Somit könne es sinnvoll sein, in Gebieten mit anzunehmender Konfliktlage automatisch eine Regelung für den Flächentausch vorzusehen. Der geänderte Landesentwicklungsplan sollte die Regionalplanung verpflichten, den Flächentausch als integrales Instrument in die flächen- bezogene Rohstoffsicherung mit aufzunehmen. Zur Erzielung einer breiten Zustimmung in der Region sollte das Land hier eine einheitliche Vorgehensweise vorschreiben. Als Bauindustrie Nordrhein-Westfalen sind wir zudem davon überzeugt, dass Abgrabungsvor- haben sich bei Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den BSAB zu voll- ziehen haben. Die Regionalpläne können	Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung

hier bei räumlicher Steuerung begründete Ausnah- men textlich festlegen. Die nun wieder auf die vorherigen Werte zu vollziehende Ausweitung der Versorgungszeit- räume und deren Fortschreibung für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Boden- schätze für nichtenergetische Rohstoffe bewerten wir als richtigen und notwendigen Schritt. Als baustoffabhängige Industrie konnten wir die drastische Kürzung der Versorgungszeiträu- me der Vorgängerregierung nicht nachvollziehen. Die Versorgung mit heimischen Rohstoffen und Ressourcen ist ein wesentlicher Kostensenkungsfaktor, nicht zuletzt im dringend benötig- ten Wohnungs- und Verkehrswegebau und ein Element zur Fortführung der gerade in Nord- rhein-Westfalen bestehenden und ineinandergreifenden Wertschöpfungsketten. Klar ist aus Sicht der Bauindustrie Nordrhein-Westfalen in diesem Zusammenhang jedoch auch, dass das Land dringend an der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für die Ausweitung von Steinbrüchen arbeiten muss, um die heimische Rohstoffversorgung langfristig zu sichern.	von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Der Anregung zur Einfügung von Festlegungen zum Flächentausch wird nicht gefolgt; grundsätzlich besteht auf der Ebene der REgionaplanung immer die Möglichkeit, Regionalpläne fortzuschreiben.
Beteiligter: Bauindustrieverband NRW **ID: 222 Schlagwort: k.A.**	
10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien Als Bauindustrie Nordrhein-Westfalen begrüßen wir die Herabstufung des Ziels 10.2-1 zu einem Grundsatz. Sicherlich halten wir die Nutzung von Deponien und Halden für Standorte für erneuerbaren Energien im Sinne einer flächensparenden Entwicklung regenerativer Energie- träger für sinnvoll. Allerdings darf diese Nutzung nicht dem eigentlichen Zweck von Deponien und Halden entgegensprechen und muss Potentiale insbesondere für Deponierweiterungen auch in Zukunft ermöglichen. Angesichts der in den nächsten Jahren auf die nordrhein- westfälische Bauwirtschaft zukommende Deponieknappheit bedarf es im eigentlichen Sinne der Neuschaffung von Deponien und Halden, zumindest	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

jedoch einer zügigen Erweiterung der bestehenden Einrichtungen. Die Nutzung dieser Flächen durch Anlagen der erneuerbaren Energien darf dieser Ursprungsnutzung von Deponien und Halden nicht entgegenstehen. Die Herabstufung von einem Ziel zu einem Grundsatz mit anschließender Abwägung ist aus unserer Sicht folgerichtig.	
Beteiligter: Bauindustrieverband NRW **ID: 223 Schlagwort: k.A.**	
10.2-5 Ziel Solarenergienutzung Die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen hebt lobend hervor, dass die Thematik "Trassenbünde- lung" durch die Ansiedlung von Solaranlagen "entlang von Bundesfernstraßen oder Schie- nenwegen mit überregionaler Bedeutung" von der Landesregierung bereits vorgesehen ist. Mit Bezug zu TEIL B dieser Stellungnahme (6.1-4) wünschen wir uns die Fortsetzung dieses Prin- zips auf Bereiche anderweitiger Nutzung.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Bauindustrieverband NRW **ID: 224 Schlagwort: k.A.**	
10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte Die Streichung der energiepolitischen Vorgabe von Mindestwirkungsgraden für neue Kraftwer- ke in einem Instrument der Landesplanung wird aus ordnungspolitischen Gesichtspunkten begrüßt. Die rechtliche Zulässigkeit zu Vorgaben wie Mindestwirkungsgraden in der Raum- ordnung ist äußerst fraglich. Ein Raumbezug ist nicht zu erkennen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Bauindustrieverband NRW **ID: 3348 Schlagwort: k.A.**	
1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen - Wachstum und Innovation fördern Der Landesentwicklungsplan betont die besondere Bedeutung der Raumordnung für die zu- künftige Entwicklung des Landes als Wirtschaftsstandort sowohl für zahlreiche kleine und mit- telständische Betriebe als auch für die Groß- und	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Einleitung entsprechend zu ändern wird nicht gefolgt. Im Interesse eines schlanken, rasch abzuwickelnden Änderungsverfahrens wird hier keine Änderung vorgenommen.

Schwerindustrie. Für eine wettbewerbsfähi- ge Zukunft als attraktiver Standort, der Investitionen anzieht und Innovation ermöglicht, bedarf es jedoch auch und vor allem einer leistungsfähigen, an zukünftigen Bedarfen ausgerichteten (Verkehrs-)Infrastruktur. Im Fokus stehen hier die Verkehrswege im Transitland Nordrhein- Westfalen. Diese ermöglichen durch ihren bedarfsgerechten Ausbau mit entsprechendem Flächenbedarf das Funktionieren der in Nordrhein-Westfalen ganzheitlich zu findenden Wertschöpfungsket- ten eines integrierten Wirtschaftsprozesses. *Einfügen neuer Absatz:* *Für nachhaltiges Wachstum und die Förderung von Investitionen und Innovationen sind leistungsfähige und an zukünftigen Bedarfen ausgerichtete Verkehrswege in Nord- rhein-Westfalen von entscheidender Bedeutung. Diese verbinden die Regionen des Landes und gewährleisten dadurch das Funktionieren etablierter Wirtschaftskreisläufe und integrierter nordrhein-westfälischer Wertschöpfungsketten. Insbesondere der über die Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen abgewickelte Güter- und Warenver- kehr muss in der Zukunftsplanung Berücksichtigung finden. Für den Personenverkehr gilt es, sowohl den Individualverkehr als auch einen (schienengebundenen) ÖPNV langfristig zu sichern.* 2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge Wie im LEP dargelegt, gehört die Mobilität zu den Grundbedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und sichert zugleich lebenswerte Verhältnisse in den verschiedenen Regionen Nord- rhein-Westfalens. Dieser Aspekt ist insbesonders vor dem Hintergrund des Demographischen Wandels und der Alterung der Bevölkerung zu berücksichtigen.	Änderungen in der Einleitung waren auch nicht Gegangenstand des Beteiligungsverfahrens. Hingewiesen wird ferner darauf, dass die Einleitung keine Ziele und Grundsätze im Sinne des Raumordnungsrechtes enthält und insoweit auch keine entsprechenden Steuerungswirkungen entfaltet.

Hinzufügen neuer Satz: *Eine leistungsfähige und bedarfsgerecht ausgebaute Verkehrsinfrastruktur ist hierfür grundlegend.*	
Beteiligter: Bauindustrieverband NRW **ID: 3349 Schlagwort: k.A.**	
2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge Wie im LEP dargelegt, gehört die Mobilität zu den Grundbedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und sichert zugleich lebenswerte Verhältnisse in den verschiedenen Regionen Nord- rhein-Westfalens. Dieser Aspekt ist insbesonders vor dem Hintergrund des Demographischen Wandels und der Alterung der Bevölkerung zu berücksichtigen. *Hinzufügen neuer Satz:* *Eine leistungsfähige und bedarfsgerecht ausgebaute Verkehrsinfrastruktur ist hierfür grundlegend.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird. Bezüglich der Verkehrsinfrastruktur und ihrer Entwicklung wird auf die Festlegungen des Kapitels 8.1 Verkehr und Transport verwiesen.
Beteiligter: Bauindustrieverband NRW **ID: 3350 Schlagwort: k.A.**	
6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen Im Sinne eines möglichst geringen, jedoch den Erfordernissen von wirtschaftlicher Entwick- lung angepassten Flächenverbrauchs zeigen gerade die begonnene Umsetzung der Energie- wende und der Ausbau von Breitbandnetzen die Sinnhaftigkeit von Trassenbündelungen auf. Während bandartige Entwicklungen und Splittersiedlungen nicht die Idealform einer modernen Flächennutzung darstellen, haben diese in spezifischen Fällen jedoch unzweifelhafte Vorteile. Insbesondere durch die Bündelung von Trassen entlang von Verkehrswegen finden sich dort mit kurzer Verbindung zum übergeordneten Straßennetz und bereits gegebener Leitungsinfrastruktur Standorte mit hohem Potential für Gewerbe und Industrie. Durch eine dortige Ansied- lung werden zudem insbesondere Lärm- und klimarelevante Emissionen in der Nähe von Wohnbebauung und Freizeitarealen vermieden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-4 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Der Landesentwicklungsplan in seiner vorliegenden Form erkennt die Vorteile und Potentiale von GIB an Verkehrsachsen / Trassenbündelungen nicht ausreichend an und gehört deshalb aus unserer Sicht überarbeitet. *Hinweis für die Erläuterungen:* *Die Nutzung von Flächen entlang von Verkehrswegen, insbesondere übergeordneten Verkehrswegen, und/oder entlang von Trassenverbünden kann die Vorteile bereits be- stehender Infrastruktur mit einer geringeren Belastung von Lärm- und klimarelevanten Emissionen für die Bevölkerung vereinen.*	
Beteiligter: Bauindustrieverband NRW **ID: 3351 Schlagwort: k.A.**	
7.1-3 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume Der bedarfsgerechte Aus- und Neubau von Verkehrswegen für den Personen- und den Güterverkehr hat sich angesichts der prognostizierten Verkehrssteigungen und der notwendigen Mehrinvestitionen in den Standort Nordrhein-Westfalen an den Verkehrsströmen auszurichten. Insbesondere die beschäftigungs- und investitionsintensiven Großprojekte und –ansiedlungen bedürfen eines leistungsfähigen Anschlusses an die übergeordneten Verkehrsnetze. Hierfür wird aller Voraussicht nach auch der Neubau von Verkehrstrassen notwendig sein. Die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen empfiehlt daher, diesen Grundsatz zu streichen oder zumindest mit erläuternden Ausnahmeregelungen zu versehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: Bauindustrieverband NRW **ID: 3352 Schlagwort: k.A.**	
8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum Das hier formulierte Ziel wird den aktuellen, im Besonderen jedoch den zukünftigen Belastungen der Verkehrsinfrastruktur durch zunehmende Pendler- und Güterverkehre nicht gerecht. Im Gegenteil, diese restriktive Grundhaltung besitzt das Potential, die arg belasteten Straßen und anderen Verkehrsträger noch stärker zu belasten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird. Im Übrigen wird bezüglich der Entwicklung der Infrastruktur des Schienenverkehrs

Darüber hinaus ist der zweite Aspekt klar verkehrsträger-diskriminierend, indem dieser die nichtmotorisierte Mobilität und die Schiene als Verkehrsträger ausnimmt. Gerade vor dem Hintergrund der wachsenden Güterumschlagszahlen in den ZARA-Seehäfen und der Betroffen- heit Nordrhein-Westfalens als Seehafenhinterland bedarf es keinerlei raumplanerischer Beschränkung, sondern vielmehr einer entsprechenden Förderung. Die Bauindustrie Nordrhein-Westfalen empfiehlt, dieses Ziel zu streichen.	und der Binnenschifffahrtauf den Grundsatz 8.1-10 verwiesen.
Beteiligter: Bauindustrieverband NRW **ID: 3353 Schlagwort: k.A.**	
8.1-10 Grundsatz Güterverkehr auf Schiene und Wasser Das Ziel, den Güterverkehr auf die Schiene und Wasserstraße zu verlagern besteht mittlerwei- le seit Jahrzehnten. Allein: sichtbare Resultate sind kaum zu vermelden. Gleichwohl wäre eine Umsetzung eine Entlastung für die übrige Verkehrsinfrastruktur. Das Ziel wird dabei jedoch von der Realität "überrollt", in der der Güterverkehr ungebremst anwächst und eine Priorisie- rung einzelner Verkehrsträger den "Flaschenhals" Verkehrsinfrastruktur nur noch enger zieht. Das Transitland Nordrhein-Westfalen kann es sich nicht leisten, die Straße zu vernachlässigen und die Schienen- und Wasserwege zu priorisieren. Durch den hohen Anteil europäischer Güterverkehre werden die Entscheidungen zur Wahl des Verkehrsweges zumeist fernab Nordrhein-Westfalens getroffen. Hierauf muss entsprechend reagiert werden, indem alle Verkehrsträger und deren jeweilige Verkehrsinfrastruktur gefördert werden. *Neuformulierung:* *"Zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs werden die Verkehrs- träger Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen gleichermaßen bedarfsgerecht gefördert."*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.

Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen ID: 2257 Schlagwort: k.A.	
Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Münster hat gegen die Änderungen des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (17.April 2018) keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bayer Real Estate GmbH, Geb. 4809

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Bayer Real Estate GmbH, Geb. 4809 **ID: 2943 Schlagwort: k.A.**	
Die Bayer Real Estate GmbH (nachfolgende BRE) nimmt stellvertretend auch für die Erste Bayer Real Estate W GmbH & Co.KG, die Zweite Bayer Real Estate W GmbH & Co.KG, die Dritte Bayer Real Estate W GmbH & Co. KG, die Vierte Bayer Real Estate W GmbH & Co.KG, die Fünfte Bayer Real Estate W GmbH & Co.KG und für die Sechste Bayer Real Estate W GmbH & Co.KG zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW, 1. Änderung wie folgt Stellung, und zwar in der Funktion als Eigentümer großflächiger Industrie- und Gewerbeflächen sowie Produktionsstandorte in Leverkusen, Köln, Dormagen, Monheim, Burscheid, Wuppertal und Bergkamen sowie in Abstimmung mit der IHK NRW und dem CHEMPARK-Betreiber Currenta GmbH & Co. OHG für die Standorte Leverkusen, Dormagen und Krefeld-Uerdingen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; auf die Erwiderungen zu den konkreten Anregungen wird auf die Erwiderungen zu den ID 2944 und 2945 verwiesen.
Beteiligter: Bayer Real Estate GmbH, Geb. 4809 **ID: 2944 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.6.-2: Anforderungen an neue Standorte privater/öffentlicher Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus (Änderung Ziel und Erläuterung) Hier bitten wir mit Bezug auf den Umgebungsschutz gern. Grundsatz 6.3- 2 um die Aufnahme folgender Klarstellung : *"Eine Ausweisung von neuen Standorten mit schützenswerter Nutzung im Umfeld von bestehenden Standorten mit industrieller Nutzung ist in der Regel unzulässig. Hier ist immer der Umgebungsschutz nach Grundsatz 6.*3-2 *mit Blick auf gewerbliche und industrielle Nutzungen mit dort ansässigen Störtal/betrieben besonders zu beachten".*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der LEP aber nicht geändert- Die planerische Möglichkeit, andere Freizeit-, Sport-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen auch an Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen, ist auch von Grundsatz 6.3-2 abhängig. Daher wird die Anregung zum Umgebungsschutz aufgegriffen und die Erläuterung zu Ziel 6.6-2 ergänzt.

Beteiligter: Bayer Real Estate GmbH, Geb. 4809 **ID: 2945 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.2-2: Gebiete für den Schutz der Natur (hier: Änderung von Ziel und Erläuterung) Wir regen im Sinne einer wirtschaftsfreundlichen LEP-Änderung an, entsprechend des Koalitionsvertrags das Instrument des Vertragsnaturschutzes im Sinne von §3 (3) BNatSchG zu stärken, in dem der erste Satz des elften Absatzes der Erläuterung wie folgt neu gefasst wird: *,,Dazu muss vorrangig geprüft werden, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind."* Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass es bei einer Neuausweisung von Naturschutzgebieten in der Nachbarschaft zu Gewerbe-/ Industrieansiedlungsbereichen, in denen Störfallbetriebe ansässig sind, zu Konflikten kommen kann, wenn sich als Pufferzone geplante Grünflächen zum Schutzgut entwickeln. Genehmigungen, die auf der Grundlage der Seveso-III-Richtlinie zu erteilen sind, können dann möglicherweise wegen der neuen sensiblen Nutzung, die an den Störfallbetrieb herangerückt ist, nicht mehr erteilt werden. Deshalb regen wir an, in der Erläuterung auch auf Grundsatz 6.3-2 (hier zweiter Absatz) abzustellen und den elften Absatz der Erläuterung um folgenden zweiten neuen Satz zu ergänzen: *,,Soweit Gebiete zum Schutz der Natur an Industriegebiete mit Betriebsbereichen nach Störfallverordnung angrenzen, ist bei der Ausweisung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen dem Umgebungsschutz entsprechend Grundsatz 6.3-2 besonders Rechnung zu tragen".*	Der Anregung zur Stärkung des Vertragsnaturschutzes wird nicht gefolgt, da dies bereits in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 ausreichend angesprochen ist. Der Anregung, die Erläuterungen um einen Hinweis zu ergänzen, dass bei Gebieten zum Schutz der Natur, die an Industriegebiete mit Betriebsbereichen nach Störfallverordnung angrenzen, bei der Ausweisung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen dem Umgebungsschutz entsprechend Grundsatz 6.3-2 besonders Rechnung zu tragen ist, wird gefolgt.

BayWA r.e. Wind GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: BayWA r.e. Wind GmbH **ID: 2946 Schlagwort: k.A.**	
Der Landesregierung kommt als obere Planungsbehörde eine bedeutsame Rolle in der Steuerung der Windenergie zu. Sie ist die maßgebliche Instanz für die weiteren Planungsebenen und bildet den übergeordneten Rahmen für die Regionalplanung sowie die kommunale Bauleitplanung. Wie im aktuell rechtskräftigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalens darge stellt, weist NRW ein hohes Potential zur Windenergie auf. Dies wurde durch die Studie des LANUV (Fachbericht 40, Potentialstudie Windenergie) bestätigt (LEP Kap. 10.2-3) und durch die daraus resultierenden auszuweisenden Flächenkennzahlen in den einzelnen Regionen bestätigt. Damit richtet sich die aktuelle Beschlussfassung des LEP an den Landeszielen, bis 2020 mindestens 15 Prozent der Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 mindestens 30 Prozent der nordrhein westfälischen Stromversorgung durch Erneuerbare Energien zu decken. Der Grundsatz der Verpflichtung zur Flächenfestlegung für .die Windenergienutzung in den einzelnen Planungsregionen stellt die landesplanerische Umsetzung der bun despolitischen, aber auch internationalen Klimaschutzziele dar. Der aktuel,le Landes entwicklungsplan geht damit den aktuellen Verpflichtungen aus dem ROG, LPIG NRW und dem Klimaschutzgesetz NRW nach. Insofern muss die Landesregierung beantworten, inwiefern sie diesbezüglich noch dem Gebot des bundesfreundlichen Verhaltens .gerecht wird. Die in diesem Grundsatz festgelegte Flächenkulisse beruft sich dabei nicht auf eine politische Zielsetzung, sondern auf die Potentialstudie des LANUV NRW, nach der die Ausbauziele schon auf 1,6 Prozent der Landesfläche (ca: 54.000 ha) erreicht werden können. Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist dieser Anteil nicht als herausragend einzustufen. So sind auf landesplanerischer Ebene in den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Bundeslän dern Rheinland-Pfalz und Hessen 2 Prozent der Landesfläche für Windenergie vor gesehen:	
Beteiligter: BayWA r.e. Wind GmbH **ID: 2948 Schlagwort: k.A.**	
Gemäß Ziel 10.2-2 des aktuellen LEP sind für die Windenergienutzung verpflichtend Gebiete proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen. Diese Festlegung orientiert sich an den im LEP darge stellten Landeszielen, bis 2020 mindestens 15 Prozent der Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 mindestens 30 Prozent der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Erneuerbare Energien zu decken. Die Streichung der Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen führt zur Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung der Windenergie auf Ebene der Regional planung. Diese ist laut ROG jedoch die festgesetzte Planungsebene, welche den Ausbau der Windenenergie maßgeblich steuern soll. Grundverständnis der räumli chen Planung ist eine abgew. ogene Steuerung raumrelevanter Belange im Mehrebe nensystem. Die Ebene der Landes-, Regional- und kommunalen Bauleitplanung agieren in ihrem definierten Planungsraum. Dies geschieht nach dem Verständnis der räumlichen Planung im Gegenstromprinzip. Hierbei ist der gegenseitige Aus tausch in den Planungsebenen entscheidend, Die Konkretisierung der Planungen der jeweils höheren Ebene ist Grundaufgabe der räumlichen Planung. Daher ist es not wendig, dass die einzelnen Planungsebenen ihrer Verantwortung nachkommen und entsprechende Vorgaben zu festgelegten Ausweisungsanteilen der einzelnen Pla nungsregionen der Regionalplanung gemäß der aktuellen Fassung des LEP umset zen. Durch eine fehlende Steuerung auf regionalplanerischer Ebene käme den komplexen Abwägungsprozessen bei der Ausweisung von Windkonzentrationszonen ein noch größeres Gewicht zuteil. Es ist fahrlässig und geht an den Zielen der Raumordnung vorbei, die Kernkompetenz der	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur

Regionalplanung an dieser Stelle zu missachten und die Entscheidungsgewalt ausschließlich bei der kommuhalen Bauleitplanung anzu siedeln. Fehlende Vorgaben zum Umgang mit der Ausweisung von Windenergiege bieten überfordern die ohnehin schon ressourcenknappen Kommunen, welche mit der überaus komplexen Herausforderung der Flächennutzungsplanaufstellung bzw. -änderung vollständig sich selbst überlassen sein würden. Dieses Szenario birgt die große Gefahr für Gemeinden, die räumliche Steuerung über den weiteren Windenergieausbau auf dem Gemeindegebiet aufgrund einer noch höheren Fehleranfälligkeit des Planverfahrens zu verlieren. Schließlich gibt die Landesregierung mit der Aufgabe der räumlichen Steuerung auf der Regionalplanebene auch die Möglichkeit aus der Hand, den für die Erreichung der Klimaschutzziele notwendigen Windenergieausbau zu lenken. Die Erreichung der Landes- wie auch der Bundesziele - selbst jene für 2030 - werden vor dem Hinter grund der Geltungsdauer des LEP für NRW damit äußerst unwahrscheinlich.	Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
Beteiligter: BayWA r.e. Wind GmbH **ID: 2950 Schlagwort: k.A.**	
Ergänzend zur Streichung der Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen, sieht der neue Grundsatz 10.2-3 vor, dass bei der Steuerung von Windenergieanla gen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ein Vorsorgeab stand zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen eingehalten wer den soll. Mit Ausnahme des Repowerings ist hier ein Abstand von 1.500 m zu allge meinen und reinen Wohngebieten vorgesehen. Die Absichten, mit diesem neuen Grundsatz die Akzeptanz in der Bevölkerung zu steigern sowie die Kommunen in ihrer Entscheidungshoheit zu stärken, würden mit dieser Vorgabe deutlich verfehlt. Durch diese pauschalisierte Abstandsregelung würde die Akzeptanz für Windener gieanlagen in geringerem Abstand zur Wohnbebauung deutlich sinken. Zudem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu 10.2-3: Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und

wür den den Kommunen ein sachgerechtes Abwägungsverfahren in ihrer B uleitplanung sowie die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben deutlich erschwert. In vielen zersiedelten oder kleinflächigen Kommunen würde es aufgrund der Art der Formulierung zu einer regelmäßigen Abwägung bezüglich dieser Abstandsregelung kommen. Da es in vielen Kommunen nicht möglich sein würde, solch einen pauscha len Abstand einzuhalten und gleichzeitig dem Substanzgebot der Bundesregierung gerecht zu werden, ist eine rechtsichere Umsetzung dieses Grundsatzes nicht möglich. Korrekterweise führen die Erläuterungen des Grundsatzes 10.2-3 aus, dass die kommunale Bauleitplanung in Bezug auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB der Windenergie substanziell Raum schaffen muss. Durch einen festgelegten Abstand wird den Kom munen die hierfür notwendige Abwägung im Einzelfall deutlich erschwert. Neben den Kommunen ist jedoch auch die Raumplanung an das Substanzgebot ge bunden und der Plangeber der Raumordnungspläne daran gehindert, eine reine Ne gativ- bzw. Verhinderungsplanung zu betreiben. Darüber hinaus ist die Herleitung des angenommenen Wertes für den Vorsorgeab-· stand von 1.500 m nicht nachvollziehbar oder begründbar. Im Grundsatz heißt es *"Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeh_t und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird."* Nach aktuellen Rechtsprechungen des OVG NRW wird die Meinung vertreten, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe nicht mehr gegeben ist (vgl. u.a. OVG NRW, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726/05; Beschl. v. 24.06.2010, 8 A 2764/09 ; Beschl. v.	Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

23.10.2017 - 8 B 565/17). Bislang weisen Windenergieanlagen eine maximale Gesamthöhte von ca. 250 m auf. Auch wenn sich die Anlagengrößen in den nächsten Jahren weiter erhöhen sollten, ist nach keinen Rechtsprechungen oder sachverständigen Quellen ein derart hoher Vorsorgeabstand zu rechtfertigen. Des Weiteren ist die Formulierung des Grundsatzes widersprüchlich und steht dem nach dem Gebot der Normenklarheit entgegen. Das Gebot der Normenklarheit verlangt, dass der Normadressat den Inhalt und die Anforderungen von Gesetzen auch ohne spezielle Rechtskenntnisse auf einfachem Wege feststellen können muss. Um dem zu genügen, müssen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Gesetze verständlich, in sich widerspruchsfrei und praktikabel sein und· dürfen ihren Regelungsgehalt nicht unnötig verschleiern. Im ersten Satz des Grundsatzes 10.2-3 wird aufgeführt, dass zur Akzeptanzsteige rung eine Abstandregelung zu empfindlichen Wohnbauflächen beitragen soll. Im nachfolgenden Satz heißt es jedoch, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen ist', soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Für diese Wohngebiete sieht der Wortlaut daher keinerlei Öffnung zwecks einer Abwägung im Einzelfall vor. Durch diese gesonderte Regelung für allgemeine und reine Wohngebiete wäre die allgemeine Regelung aus Satz 1 ausgeschlossen. Dies steht im deutlichen Wider spruch zum Grundgedanken des Satzes 1. Es scheint nach den Erläuterungen zwar nicht beabsichtigt zu sein, da es dort heißt: ,,Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen", ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohnge bieten einzuhalten." Einen solchen Spielraum sieht Satz 2 im Unterschied zu Satz 1 aber gerade nicht vor. Auch im Falle eines solchen stellt sich die Frage, wie eine pla nende Kommune diesen in der Abwägung umzusetzen hat. Mit der so vorliegenden Formulierung ist eine rechtssichere Handhabung des Grundsatzes nicht möglich.	Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Aktuell bietet der rechtskräftige Windenergieerlass NRW eine Handlungsanleitung.

Aufgrund der aufgeführten Punkte lehnt die BayWa r.e. Wind GmbH diesen neuen Grundsatz strikt ab!	
Beteiligter: BayWA r.e. Wind GmbH **ID: 2951 Schlagwort: k.A.**	
Der aktuell rechtskräftige LEP NRW (8. Februar 2017) schreibt in seinem Ziel 7.3-1 vor, dass Waldbereiche ausnahmsweise für entgegenstehende Planungen und Maß nahmen nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Ergänzend wird aufgeführt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Nach dem geänderten Ziel 7.3-1 des vorliegenden Entwurfs wird diese Ergänzung ersatzlos gestrichen. Dieser Änderung ·steht die BayWa r.e. Wind GmbH deutlich entgegen. Die ursprüngliche Zielformulierung hat korrekterweise bereits eine ausführliche Vor gabe gemacht, wie flächensparend und ökologisch eine Waldinanspruchnahme er folgen darf und die Nutzung des Waldes somit auf das notwendige Maß beschränkt. Viele Landkreisedes südlichen Nordrhein-Westfalens weisen Waldanteile von bis zu 70 Prozent auf. In diesen Regionen ist es teilweise unmöglich, geeignete Flächen für Windenergie außerhalb von Waldflächen auszuweisen und der Windenergie folglich substanziell Raum zu verschaffen. Aus diesem Grund ist es notwendig, auch Wald flächen als mögliche Windenergiestandorte in Betracht zu ziehen, um dem Sub stanzgebot der Bundesregierung Genüge zu tun. Durch die sehr geringe Flächeninanspruchnahme von Windenergieanlagen in Waldflächen sowie dem vorgeschriebenen Ausgleich der in Anspruch genommenen Flä chen in doppelter Größe·und ökologisch höherer Wertigkeit,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

wird der Eingriff bei der Errichtung von Windenergieanlagen auf Waldflächen auf ein Minimum reduziert. Die Waldbereiche werden dementsprechend nicht verkleinert und zudem sogar ökologisch aufgewertet. Mit der "Entprivilegierung" von Windenergie im Wald wird somit den umweltpoliti schen Zielen des Landes NRW widersprochen. Die Landesregierung bezeichnet sich im Grundsatz 8.2-7 selbst als Energieland Nordrhein-Westfalen und weist auf die Notwendigkeit einer zügigen Umsetzung der Energiewende hin. Es muss klar sein, dass die Windenergie einen wesentlichen An teil zum Erreichen der Klimaziele sowie der Energiewende beiträgt. Der Pauschalausschluss "Windenergie im Wald" verhindert demnach in mehrfacher Hinsicht die gewünschten umweltpolitischen Entwicklungen des Landes Nordrhein Westfalen. Daneben widerspricht die neue Formulierung des "Ziels" in dieser Form den Vorga ben der Raumordnung. Der Entwurf des LEP formuliert als "Ziel", dass Waldgebiete für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die ange strebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisiert werden können und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt. Diese Vorgabe des LEP NRW stellt kein Ziel der Raumordnung dar (vgl. OVG Münster Urt. v. 22.9.2015, 10 D 82/13.NE, juris, Rn. 59). Weiterhin formuliert das Urteil vom OVG Münster (Urt. v. 22.9.2015, 10 D 82/13.NE, juris, Rn. 57; 66) hierzu: *Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichne rischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Siche rung des Raums. Einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe sind Ziele der Raumordnung nicht zugänglich. Dem für die Festlegung eines Ziels charakteristischen Erfordernis einer abschließenden Abwägung ist genüg(wenn die auf der landesplanerischen Ebene getroffene Planaussage keiner Ergänzung mehr bedarf. [. ..]*	

Der Gesetzgeber hat mit dieser Spezialregelung zur Gebiets- und Standortkonzentra tion bestimmter privilegierter Außenbereichsvorhaben beabsichtigt, Windenergiean lagen generell zu privilegieren, verbunden mit einer "kompensatorischen Negativpla nung": Nach den Gesetzesmaterialien hat die Standortsteuerung der besagten privi legierten Außenbereichsvorhaben nicht isoliert durch negative Inhalte von Flächen nutzungsplänen oder Raumordnungsplänen zu erfolgen, sondern muss der jeweilige Ausschluss dieser Außenbereichsvorhaben in bestimmten Bereichen stets mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung in einem hierfür im Rahmen der Bau leitplanung oder der Raumplanung bestimmten Planungsraum verbunden sein. Die Landesregierung verweist auf die gewünschte Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz. Durch ein Inkrafttreten dieser Regelung würden die Kommunen aufgrund des unabsehbar hohen Risikos möglicher Fehlinterpretationen in der Ausführung ihrer Bauleitplanungen, stattdessen in ihrem tatsächlichen Handlungs spielraum beschränkt, sodass sie in ihrer Entscheidungskompetenz letztlich nicht gestärkt, sondern vielmehr gehemmt würden. Durch die zu erwartenden Fehlinterpre tationen der Formulierungen des Ziels 7.3-1 bestünde die Möglichkeit, dass viele Kommunen Waldflächen als hartes Tabukriterium ausschließen. Es bestünde die Gefahr, dass die Kommunen somit ihre Bauleitpläne mit schweren Abwägungsfeh lern erstellen und diese somit angreifbar sind (vgl. Urteil OVG NRW 06.03.2018 Az. 2 . D 95/15.NE). Erschwerend kommt hinzu, dass durch die Streichung der letzten Sätze aus den Erläuterungen zum Ziel 7.3-1, die Regelungen zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch Windenergie und die damit einhergehenden Einschränkungen ent fallen würden. So würde sowohl den Kommunen als auch allen Beteiligten eine Ent scheidung über die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldflächen unnötig er schwert und vorhandene Entscheidungsgrundlagen wieder entzogen. Auch die Eingrenzung (vgl. Erläuterungen zu Ziel 7.3-1), dass Flächen für die	

Wind energie in waldarmen Gebieten in der Regel außerhalb der Waldflächen in ausrei chendem Umfang vorhanden sind, würde gestrichen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso eine durchdachte und detaillierte ·Regelung zur Nutzung von Waldflächen für Windenergieanlagen aufgehoben und durch eine schwammige Formulierung ersetzt werden soll, welche für die nachfolgenden Pla nungsträger große und in ihrer Fülle nicht vorhersehbare Rechtsunsicherheiten schaffen würde. Allein schon aus diesen gesammelten Gründen ist die Beibehaltung der aktuellen Regelungslage im LEP dringend geboten.	
Beteiligter: BayWA r.e. Wind GmbH **ID: 2952 Schlagwort: k.A.**	
Mit dem neuen Grundsatz 10.2-3 ist das Repowering von der Festlegung eines vor geschriebenen Vorsorgeabstands ausgeschlossen. Diese gesonderte Regelung und ihre tatsächliche Reichweite für Repoweringprojekte sind jedoch deutlich eingegrenzt. Wie auch bei der Neuplanung von Windparks ist auch beim Repowering von Altanla gen jeweils eine neue Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ein zuholen. Aus diesem Grund könnte die Ausnahme damit faktisch nur auf bereits aus gewiesene Windkonzentrationszonen bezogen werden. Zudem ist rechtlich völlig un klar, inwieweit eine Kommune bei der Aufstellung neuer Flächennutzungspläne zwi schen "ersetzten" Anlagen und "neuen" Anlagen unterscheiden sollte. Anlagenverzeichnis Anlage 1: Rechtsgutachten von Nils Wegner "Abstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten", Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 28 vom 14.07.2017 Anlage 2 Präsentation: ,,Regulierung der Windenergie im planerischen Kontext" - Windener	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

gietage NRW 2017 von Julian Engelbert und Lena Stothe: Technische Universität Dortmund, 23.11.2017. und: Rechtsgutachten "Windkonzentrationszonenplanung im Flächennutzungsplan und Änderung des Landesentwicklungsplans NRW" von RA- Franz-Josef Tigges vom 07.05.2018	

BB Wind GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: BB Wind GmbH **ID: 2317 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die bisherige Regelung zur Windenergie im Wald halten wir für sinnvoll, um einen Interessensausgleich sicherzustellen. Dass dieser Ausgleich maßvoll und erfolgreich gelingt, verdeutlicht die Zahl der 67 in NRW errichteten Anlagen, die Waldflächen von lediglich 18,5 Hektar11 Quelle: Kleine Anfrage 1070 der Abgeordneten Wibke Brems der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, LT-Drs. 17/2678 in Anspruch nehmen. Zur Einordnung: Durch Sturmtief Friederike sind im Januar 2018 rund 5.000 Hektar Wald in NRW massiv geschädigt worden.2 2 Quelle: https://www.umwelt.nrw.de/presse/detail/news/2018-01-25--massiver-schaden-durch-sturm-friederike-in-nrw--waeldern/?tx_news_pi1[controller]=News&tx_news_pi1[action]=detail&cHash=f92e44453b98ed9464070c459a6368-a9- Ökologisch wertvolle Laubwälder sind mit der bestehenden Regelung vor einer Windenergienutzung geschützt. Gemäß aktuell geltendem Leitfaden "Windenergie im Wald" sollten weiterhin Standorte auf monokulturell genutzten Nadelholzbeständen zugelassen bleiben. Es gibt keine nachvollziehbaren ökologischen Gründe, diese Standorte grundsätzlich von der Windenergienutzung auszuschließen. Soweit hier Gründe des Artenschutzes angeführt werden sollen, so werden diese ohnehin unter den derzeit geltenden Rahmenbedingungen beachtet. Hinzu kommt, dass Genehmigungen regelmäßig mit der Auflage versehen werden, dass in Anspruch genommene Flächen in doppelter Größe und höherer ökologischer Wertigkeit an anderer Stelle zu ersetzen sind. Insofern findet sogar eine ökologische Verbesserung statt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Die Begründung für die geplante Änderung ist zu hinterfragen. Wir sehen "die kommunale Entscheidungskompetenz" keineswegs gestärkt, da insbesondere im Münsterland nach Inkrafttreten des Regionalplans im Februar 2016 viele Kommunen ihre Flächennutzungsplanung kostenintensiv (Potenzialstudien etc.) überarbeitet hatten und nun einen fertigen Flächennutzungsplan haben, der bereits kurze Zeit nach seiner Verabschiedung einem geänderten LEP widersprechen könnte. Die bisherige Regelung zur Windenergie im Wald sollte beibehalten werden.	
Beteiligter: BB Wind GmbH **ID: 2318 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung In diesem Abschnitt werden die Ziele zur Windenergienutzung zu Grundsätzen degradiert. Die Abschaffung von Ausbauzielen und Flächenfestlegungen für Windenergie ist ein Rückschritt. Durch die Abkehr von verbindlichen Zielen wird völlig offen gelassen, wie wir unsere Klimaschutzziele erreichen können. Ein Verweis auf "Technologieoffenheit", wie er von der Landesregierung oft gegeben wird (nicht im LEP-Entwurf, aber z. B. im Koalitionsvertrag), hilft dabei nicht weiter. Es bedarf NRW-Mindestziele für Windenergie, wenn NRW und letztlich Deutschland tatsächlich seinen Beitrag zum 2-Grad-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens erfüllen möchte. Im Sinne der nordrhein-westfälischen Energiewende ist zu bezweifeln, ob ohne quantitative Zielvorgaben die postulierten Ziele zum Klimaschutz erreicht werden können. Bei der Einführung einer Kann-Bestimmung für die Ausweisung von regionalplanerischen Windvorrangzonen würde ein falsches Signal, insbesondere bei den Planungsträgern, gesetzt. Auch hier wird die zentrale Herausforderung des 21. Jahrhunderts zum Klimaschutz mit Füßen getreten. Die einzelnen Planungsregionen dürften unterschiedliche Vorgehensweisen einschlagen. Dabei könnten sich zwischen den Regionen erhebliche Unterschiede bei der Windenergienutzung ergeben. Ob dies der Sicherung unserer Energieversorgung oder der Akzeptanz für die Windenergie zuträglich ist, muss stark angezweifelt werden.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und

Die Begründung, dass ein "massive[r] Ausbau der Windenergie [..] in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte" stößt, ist aus unserer Sicht zu pauschal und so nicht zutreffend. Über eine differenzierte Betrachtung der Landesteile kann die Formulierung "in weiten Teilen des Landes NRW" aufgelöst werden. Es ist richtig, dass Windenergie punktuell stärker – insbesondere im Raum Paderborn – als in übrigen Teilen NRWs zugebaut wurde. Allerdings ist es ein Trugschluss, dass es NRW-weit zu Situationen wie auf der Paderborner Hochfläche kommt. Die bestehende Raumnutzung und Siedlungsstrukturen sowie die planungsrechtlichen Grundlagen würden einen flächendeckenden Zubau von Windenergieanlagen unabhängig vom LEP ohnehin nicht zulassen – insbesondere nicht in den zersiedelten und teilweise flächig mit Natur- und Landschaftsschutz belegten Räumen wie Münsterland, Rheinland, Sauerland oder gar Ruhrgebiet. Ziele zur Windenergienutzung und Vorranggebiete in Regionalplänen sollten daher erhalten bleiben.	emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
Beteiligter: BB Wind GmbH **ID: 2319 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Die Einführung einer starren Abstandsvorgabe von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ist weder rechtlich haltbar noch erforderlich. Zunächst ist festzustellen, dass die Formulierung des Grundsatzes bereits in sich widersprüchlich ist. Sofern im ersten Satz davon gesprochen wird, dass zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnflächen ein planerischer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im

Vorsorgeabstand eingehalten werden *soll*, so geht Satz 2 davon aus, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen *ist*. Damit würde die Regelungswirkung des ersten Satzes für allgemeine und reine Wohngebiete ad absurdum geführt – und das obwohl es sich um einen Grundsatz handelt**.** Der Wortlaut "ist […] vorzusehen" suggeriert dagegen eine Zielbestimmung. Des Weiteren würde die geplante Abstandsregelung gegen höherrangiges Recht (§ 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB) verstoßen. In vielen Kommunen wäre die Errichtung von Windenergieanlagen bei einem Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten aufgrund der dichten Siedlungsstruktur in NRW nicht realisierbar. Laut Aussage von Herrn Geßner (Wirtschaftsministerium NRW) auf den Windenergietagen NRW 2017 würde die beabsichtigte Abstandsregelung dazu führen, dass 95 % der für Windenergie zur Verfügung stehenden Potenzialflächen entfallen. Dies wäre mit der Rechtsprechung zur substanziellen Raumgebung nicht vereinbar und würde zu einer illegalen Verhinderungsplanung führen. Dies bestätigen gleich zwei Rechtsgutachten: Rechtsgutachten von Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit "Möglichkeiten und Grenzen der einschränkenden Steuerung des Windenergieausbaus mit den Mitteln der Landespolitik", TU Dortmund, Fakultät für Raumplanungs- und Umweltrecht Rechtsgutachten von Nils Wegner "Abstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten", Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 28 vom 14.07.2017 Insofern entstünde, anders als landespolitisch kommuniziert, eine erhöhte Rechtsunsicherheit für die planenden Kommunen (vgl. Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 22.05.2018). Über die Probleme einer rechtssicheren Umsetzung hinaus ist eine starre Abstandsregelung überhaupt nicht erforderlich. Eine Abstandsregelung über die heute gesetzlich und gerichtlich anerkannten Rahmenbedingungen (de facto 3H)	Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und

existiert. Insbesondere das Immissionsschutzrecht stellt sicher, dass angemessene Abstände zwischen Windenergieanlagen und allgemeinen und reinen Wohngebieten eingehalten werden. Die beabsichtigten Ziele der Akzeptanzförderung sowie der Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz werden verfehlt. Wie eine aktuelle EMNID-Befragung belegt: Knapp zwei Drittel (64 %) der Bevölkerung wünschen sich einen stärkeren Einsatz der (zukünftigen) NRW-Landesregierung für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EMNID, 05/2017). Bei einer Umsetzung der beabsichtigen Abstandsvorgabe würden die Kommunen geschwächt daraus hervorgehen. Sie würden sich auf einem schmalen Grat zwischen der Beachtung landesrechtlicher Vorgaben bei gleichzeitigem Verstoß gegen Bundesrecht bewegen. Die Abstandsregelung muss daher aus dem Entwurf zum LEP ersatzlos gestrichen werden. Bitte berücksichtigen Sie unsere angeführten Hinweise und Kritik zum Änderungsverfahren des LEP NRW und handeln Sie mit Augenmaß. Der derzeitige Entwurf birgt, wie jeweilig erläutert, zahlreiche Probleme für die Praxis.	Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Paderborn

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Paderborn **ID: 2175 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Im geltenden LEP steht: Im Sinne des Leitbildes….das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto Null" zu reduzieren. Die geplante Streichung dieses Ziels durch die LEP-Änderung steht in krassem Widerspruch zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die zur Verfügung stehende Landesfläche ist begrenzt und nicht vermehrbar. Die unversiegelten Areale haben eine hohe Bedeutung für die Funktionen des Naturhaushalts, für Böden, Klima, Wasserhaushalt, Tier- und Pflanzenwelt und für das Wohlbefinden des Menschen. Die Versiegelung von Flächen erfolgt zudem weitgehend auf Kosten der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im "Wochenblatt für Landwirtschaft und Landleben" plädiert der Chefredakteur Matthias Schulze Steinmann für eine "Eindämmung des Flächenfraßes" und fordert, dass Bauern und Naturschützer die Zeit bis Mitte Juli nutzen und einfordern, dass der Flächenschutz in NRW den Stellenwert bekommt, den er verdient, nämlich oberste Priorität. Ein Leerstandsmanagement im Siedlungsbereich, das auch leerstehende Gebäude in Gewerbe- und Industrieflächen einbezieht, wäre eine effektive Maßnahme im Sinne der Ressourcenschonung und würde den Flächenverbrauch zu einem wesentlichen Teil ausbremsen. Fazit: Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn lehnt aus den genannten Gründen die unter 6.1-2 geplanten Änderungen ab und fordert die Beibehaltung der im geltenden LEP formulierten Ziele, um die Funktionsfähigkeit und die Wechselwirkungen im Ökosystem auch künftig zu sichern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7). Instrumente wie ein Leerstandsmanagement im Siedlungsbereich, das auch leerstehende Gebäude in Gewerbe- und Industrieflächen einbezieht, sind sicherlich sinnvolle ergänzende Instrumente.

Beteiligter: Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Paderborn **ID: 2176 Schlagwort: k.A.**	
7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen Stellungnahme zum Thema "Photovoltaik auf militärischen Konversionsflächen im Kreis Paderborn, z.B. Lieth, Senne". Der Truppenübungsplatz Senne und der Standortübungsplatz Lieth sind aufgrund ihres wertvollen Naturpotentials geschützt als FFH- und EU-Vogelschutzgebiet bzw. als "Nationales Naturerbe". Die vom Kreistag favorisierte Freigabe dieser Konversionsflächen für großflächige Photovoltaikanlagen nach dem Ende der militärischen Nutzung würde für diese Schutzgebiete einen extrem schädlichen Eingriff in das Naturpotential und eine massive Schädigung der Artenvielfalt bedeuten. Aus ökologischer Sicht ist eine großflächige Installation von Photovoltaikanlagen auf den genannten Konversionsflächen unverantwortlich und zeugt von Unkenntnis der Folgen derartiger Eingriffe. Fazit: Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn lehnt die Änderung der Neufassung ab und spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Fassung des LEP‘s aus.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.

Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Märkischer Kreis

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Märkischer Kreis **ID: 2915 Schlagwort: k.A.**	
LEP-Änderungen gefährden Freiraumschutz (zu 2-3, 2-4, 6.1-2) Die beabsichtigten Änderungen der Ziele 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" und 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" sowie die Streichung des Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" weichen den Freiraumschutz massiv auf und werden den Flächenverbrauch forcieren. Die Kritik in der Stellungnahme der UNB zu 2-3 und 2-4 sowie die Ablehnung der Streichung von Grundsatz 6.1-2 ist zu unterstützen und sollte in die Stellungnahme des Märkischen Kreises aufgenommen werden. Zu den Zielen 2-3 und 2-4 ist ergänzend anzumerken, dass der Beirat für die Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohner - in den Regionalplänen als Teil des Freiraums dargestellt - eine Festlegung fordern, dass die dort zulässige Eigenentwicklung ausschließlich den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe umfasst.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken und Anregungen wird aber nicht gefolgt. Der LEP-Änderungsentwurf wird nicht geändert. Mit der geplanten Änderung von Ziel 2-3, dem neuen Ziel 2-4 und der Streichung von Grundsatz 6.1-2 beabsichtigt der Plangeber, Kommunen und Regionen zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht bzw. zusammenfassende Umwelterklärung). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freiraumanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Auch die weiteren, im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz sind bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7).
Beteiligter: Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Märkischer Kreis **ID: 2916 Schlagwort: k.A.**	

Der Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" enthält die - aus den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes abgeleitete - Vorgabe das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in NRW bis 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren. Die geplante Streichung steht nicht nur im Widerspruch zur Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, sondern auch zu den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG). Die im§ 2 Absatz 2 Nr. 6 ROG genannten Maßnahmen/Instrumente, mit der die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke verringert werden soll, sind zuletzt dahingehend ergänzt worden, dass dieses insbesondere durch "quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme" erreicht werden soll (ergänzend zu der vorrangigen Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden). Zudem stellt sich die Landesregierung mit der beabsichtigten Änderung auch gegen Ziele aus der Biodiversitätsstrategie des Bundes und des Landes. In Letzterer ist die Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme auf 5 ha pro Tag, langfristig auf "Netto Null" auf 5 ha pro Tag unter Ziele und Maßnahmen (Kap. 7.2.3) benannt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Weder die Nachhatigkeitsstrategien noch die Biodiversitätsstraegien von Bund und Land erfordern die Wiedereinführung des gestrichenen Grundsatzes. Auch die Auffassung, dass die beabsichtigte LEP-Änderung im Widerspruch zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 verankerten gesetzlichen Vorgabe des ROG stehe, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen.
Beteiligter: Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Märkischer Kreis **ID: 2917 Schlagwort: k.A.**	
Die geplanten Änderungen der Ziele 2-3 und 2-4 weichen die Begrenzung der Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohner auf die Eigenentwicklung auf und eröffnen durch die Erweiterung des Katalogs der ausnahmsweise im Freiraum zugelassenen Bauflächen und Baugebiete bauliche Entwicklungen im Freiraum. Die bisher im Ziel 2-3 des LEP enthaltenen Regelungen zur Eigenentwicklung (Bedarf der ansässigen Bevölkerung/ vorhandener Betriebe) sind ausreichend, um einen ausschließlich auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe zu ermöglichen. Eine strikte Beschränkung auf die Eigenentwicklung ist aus Gründen des Freiraumschutzes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Erwiderung zu ID 2915 verwiesen.

zwingend erforderlich, ggf. vorhandene Bedarfe zur Siedlungsflächenentwicklung müssen auf die in den Regionalplänen umweltverträglich darzustellenden Siedlungsbereiche konzentriert werden.	
Beteiligter: Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Märkischer Kreis **ID: 2918 Schlagwort: k.A.**	
Als Begründung für die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" führt der LEP-Entwurf an, dass dieser Grundsatz ein Hemmnis für die Kommunen zur Bereitstellung mehr geeigneter Wohnbauflächen darstellt. Dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum in Ballungsräumen und größeren Städten ist nicht durch weitere Freirauminanspruchnahme für neue Siedlungsflächen zu begegnen, sondern es ist erforderlich, bezahlbaren Wohnraum zu erhalten und zu schaffen (u.a. Stärkung des sozialen Wohnungsbaus, genossenschaftlichen Bauens), wobei zugleich auch Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes beachtet werden müssen (u.a. Nutzung von Brachen und Leerständen, Berücksichtigung bauenergetischer Standards). Hierbei ist auch auf das große Potential der Innenentwicklung zu beachten, dass insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit von vertikaler Verdichtung kaum genutzt wird. Zudem ist nach wie vor - wie auch der LEP in Kapitel 1.2 der Einleitung ausführt - langfristig von einem Rückgang der Bevölkerung und damit auch der Wohnflächennachfrage auszugehen. Aktuelle Untersuchungen zur Baubedarfsanalyse zeigen, dass der Wohnungsbau in vielen Regionen nicht bedarfsgerecht erfolgt. Im ländlichen Raum wird erheblich mehr gebaut als erforderlich ist. Die Wohnraumbedarfsdeckung lag 2015 in 25 von 31 Landkreisen in NRW über 100%.	Die (weitere) Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber ebenfalls nicht zu einer erneuten Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16). Die vermutlich gemeinte Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln ist bekannt; allerdings kommt auch diese zu dem Schluss, dass es in manchen Regionen eben durchaus an Wohnraum mangelt. Die anstehende Umsetzung des LEP wird dafür sorgen, dass nach Ziel 6.1-1 nicht mehr bedarfsgerechte Überhänge von Flächenreserven zurückgenommen werden.
Beteiligter: Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Märkischer Kreis **ID: 2919 Schlagwort: k.A.**	

Durch die beabsichtigte Streichung des 3. Absatzes in Ziel 7.3-1, nach der die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird wie in der UNS-Stellungnahme ausgeführt, die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald aufgehoben. Eine Windenergienutzung im Wald ist aber nach dem LEP-Ziel damit nicht ausgeschlossen. Sie ist weiter unter den im Ziel 7.3-1 genannten Ausnahmevoraussetzungen - nachgewiesener Bedarf, Alternativlosigkeit, Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß - möglich. Auf dieser Grundlage ist der Bau von Windenergieanlagen nur in waldarmen Regionen in der Regel unmöglich, da dort Alternativen für einen bedarfsgerechten Ausbau außerhalb der Wälder zur Verfügung stehen müssten. Bei einer Beibehaltung des Ziels wäre eine Konkretisierung/ Erläuterung der erheblichen Beeinträchtigung der "wesentlichen Funktionen des Waldes" erforderlich. Wenn eine Konkretisierung von Vorgaben für die Windenergienutzung im Wald im LEP nicht erfolgt, sollte dieses in untergesetzlichen Regelungen erfolgen, wie dem Windenergieerlass, dem Leitfaden zur Berücksichtigung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen1.1vgl. Positionspapier: ,,Position des NABU Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der Energiegewinnung aus Windkraft", veröffentlicht unter: https://nrw.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneu-erbare--energie/windkraft/position2013.html	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass

	dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.
Beteiligter: Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Märkischer Kreis **ID: 2920 Schlagwort: k.A.**	
In der UNS-Stellungnahme wird auf weitere beabsichtigte Änderungen zum Bereich Windenergie nicht eingegangen. Hier ist insbesondere auf die Änderung des Ziels 10.2- 2 "Vorranggebiete für Windenergie" hinzuweisen. Durch die beabsichtigte Änderung des Ziels ist eine Abschwächung zu einem Grundsatz vorgesehen mit der Folge, dass die Pflicht zur Darstellung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung, die zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele - mindestens 15% der Stromversorgung in NRW bis 2020 durch Windenergie und bis 2025 30% durch erneuerbare Energien - in den Regionalplänen erforderlich sind, entfällt. Beabsichtigt ist eine "Kann"-Regelung zur Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie, wobei jegliche Vorgabe zum Umfang der Vorranggebiete entfällt (s. Streichung Grundsatz 10.2- 3). Begründet wird diese Änderung des LEP mit Vorbehalten in der Bevölkerung gegen den Ausbau der Windenergie und dem Ziel die Akzeptanz der Windkraftnutzung zu erhalten, indem die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt wird. Dabei wird verkannt, dass der Ausbau der Windenergie bisher weitgehend in kommunaler Hand liegt, da regionalplanerische Vorgaben durch Vorranggebiete für die Windenergienutzung in NRW bisher die Ausnahme sind. Offensichtlich führt gerade die kommunale Entscheidungskompetenz durch die Festlegungen von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dazu, dass andere öffentliche Belange nicht immer ausreichend Berücksichtigung finden. Dazu gehört auch die erforderliche Berücksichtigung von Naturschutzbelangen, insbesondere des Schutzes windkraftsensibler Arten. Der Beirat schlägt eine Pflicht zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zur Windenergienutzung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung noch stärker den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.

als Ziel in den LEP aufzunehmen vor. Nur so können Konflikte mit dem Naturschutz vermieden oder zumindest vermindert werden, indem auf Regionalebene konfliktarme Bereiche ermittelt und ausgewiesen werden.	
Beteiligter: Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Märkischer Kreis **ID: 2921 Schlagwort: k.A.**	
Durch die Änderung 9.2-1 Ziel "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" ist beabsichtigt, die bisher für alle "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe" geltende Regelung, nach der diese ausschließlich als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen sind, aufzuweichen und die abschließende Steuerung der Abgrabungsbereiche über die Regionalpläne nur noch 11bei besonderen Konfliktlagen" vorzusehen. Diese Änderung wird vom Beirat abgelehnt, da es sich bei den Vorhaben zur Rohstoffgewinnung um hoch konfliktträchtige Vorhaben handelt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen (Arten-, Biotopschutz, Böden, Grundwasser, Fließgewässer/Auen, Landschaftsbild) und auch dem Schutzgut Menschen führen können. Eine abschließende Steuerung über die Regionalplanung ist erforderlich, hat sich bewährt und kann auch rechtssicher in den Regionalplänen dargestellt werden. Es ist zu befürchten, dass die Aufweichung des Ziels letztlich nur noch in wenigen Fällen zur Ausweisung von "Konzentationsbereichen" für Abgrabungen führen wird, um kurzfristig Verfahrenserleichterungen zu erreichen und Regionalplanungsbehörden von aufwendigen Grundlagenarbeiten in Aufstellungsverfahren zu entlasten. Dieses würde jedoch zu Lasten des Schutzes von Freiraumfunktionen gehen. Dieses ist angesichts des Abbauschwerpunktes von Sand/Kies in den für den Biotop- und Artenschutz, den Biotopverbund und den Schutz/Entwicklung von Fließgewässer und Auenlandschaften (Wasserrahmenrichtlinie!) hoch bedeutsamen Landschaftsräumen oder den Konflikten zahlreicher Kalkabgrabungen mit Natura 2000-Gebieten oder dem	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der

Grundwasserschutz nicht zu vertreten. Im Übrigen würden die Konflikte dadurch lediglich in die Genehmigungsverfahren verlagert. Deshalb fordert der Beirat das Ziel 9-2.1 des LEP nicht zu verändern.	Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen.

	Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.
Beteiligter: Beirat der Unteren Naturschutzbehörde Märkischer Kreis **ID: 2922 Schlagwort: k.A.**	
Die Forderung der UNB, dass Anlagen regenerativer Energien auf Deponien und Halden, die direkt an vorhandene NSG angrenzen, nur in begründeten Ausnahmefällen geplant werden, ist zu ergänzen um eine Kritik an der beabsichtigten Abschwächung de Ziel 10.2- 1 von einem Ziel zu einem Grundsatz. Die beabsichtigte Abschwächung von einem Ziel zu einem Grundsatz wird allein und pauschal mit "Deregulierung" begründet, ohne hierfür weitergehende inhaltliche Argumente anzuführen. Die bestehende Zielsetzung sollte beibehalten werden. Sofern Ausnahmen von der Halden- und Deponiennutzung für erneuerbare Energien für die folgenden Planungsebenen aus fachlichen, technischen Gründen oder aufgrund kultureller Nutzungen im Einzelfall erforderlich sind, werden solche Ausnahmen in der bestehenden Zielformulierung bereits berücksichtigt. Auch insofern ist die Abschwächung des Ziels zu einem der Abwägung zugänglichen Grundsatz nicht begründet. Allerdings sollte als weitere Unvereinbarkeit als Standort für die Nutzung erneuerbarer Energien auch solche Halden und Deponien genannt werden für die bereits eine mit dieser Nutzung unvereinbare Naturschutz-Nachfolgenutzung vorgesehen ist.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.

Benning Agrar-Energie GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Benning Agrar-Energie GmbH **ID: 2500 Schlagwort: k.A.**	
Um die Zukunftsperspektive unserer Biogasanlage mit angeschlossenem Mikrogasnetz sowie integrierter Strom- und Wärmenutzung und -verteilung nicht grundsätzlich planerisch abzuschneiden, fordern wir folgende Anpassung im Entwurf des LEP in der Fassung vom 17.04.2018: Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum", Satz 5, Spiegelstrich 4: "(...) - es sich um Tierhaltungs- *oder Biomasseanlagen* handelt, die nicht *oder nicht* mehr der Privilegierung gemäß §35 Abs. 1 Nr. 4 *bzw. Nr. 6* BauGB unterliegen oder(...)" Begründung: Wie im Kernbereich der Landwirtschaft, so ist auch im Sektor Biogaserzeugung und -nutzung eine stetige biologische, tec hnische, und organisatorische Entwicklung zu verzeichnen. Aus gleichem Behältervolumen kann mit weiter entwickelten Techniken deutlich mehr Energie erzeugt werden - ohne weitere Freiraumversiegelung. Seit dem Einstieg in den Betriebszweig Biogas haben wir den Fokus auf die sinnvolle Nutzung der Wärme gelegt. Mittlerweile werden mit Wärmenetzen von über 4 km Länge ca. 40 Wärmekunden unterschiedlicher Größenordnung von uns beliefert und foss ile Energieträger in einer Größenordnung von ca.500.000 1 Heizöl ersetzt (siehe Anlage 1 Fließschema und Anlage 2 Übersichtskarte). Ein weiteres Wärmenetz von 1 km Länge wird gerade eingerichtet. Darüber hinaus gehenden Anfragen nach Wärmebelieferung können wir zur Zeit nicht nachkommen, da die Kapazität des Gesamtsystems durch die in der baurechtlichen Privilegierung festgelegte Obergrenze von 2,3 Mio. Nm3 Rohbiogas pro Jahr erreicht is t (vgl. LEP-Ziel 10 .1 -4 : Grundsatz	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird insoweit gefolgt, dass durch die Änderung von Ziel 2-3 auch die bauleitplanerischen Möglichkeiten zur angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte, insoweit auch Standorte gewerblicher Biogasanlagen, erweitert werden. Bei Standorten für neue nicht privilegierte Biogasanlagen soll künftig jedoch stärker darauf geachtet werden, dass nur solche Standorte entwickelt werden, die eine effiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung durch eine räumliche nahe Zuordnung zu Abnehmern der Wärmeleistung gewährleistet wird. Dies wird bei isoliert im Freiraum liegenden neuen Standorten für Biogasanlagen in der Regel nicht der Fall. Weiterhin erfolgen im Unterschied zu Tierhaltungsanlagen die betrieblichen Prozesse bei Biogasanlagen mit organischen Ausgangsstoffen bzw. ohne die Haltung von Nutztieren, so dass eine räumliche Zuordnung im Siedlungsraum (GIB bzw. Industriegebiete) angemessen ist. Die Beschränkung neuer nicht-privilegierter Biogasanlagen auf den Siedlungsraum dient insoweit auch dem Schutz des Freiraums vor einer Zersiedelung und einer technischen Überprägung von bislang wenig beeinträchtigten Landschaften.

Kraft-WärmeKopplung). Eine Bauleitplanung mit individuellen städtebaulichen Vereinbarungen könnte zur deutlichen Steigerung der Gesamteffizienz unseres Systems beitragen. Außerdem werden die Parameter einer nachhaltigen Energieerzeugung immer differenzierter betrachtet: Energetische Effizienzberechnungen und C0 2-Bilanzierungen gehören für uns zum betrieblichen Selbstverständnis - so haben wir in einer betriebseigenen, vom Ingenieurbüro 3N erstellten Klimagasbilanz (siehe Anlage 3) die Vorzüglichkeit gegenüber allen fossilen Energieträgern anschaulich und eindeutig belegt. Zwei Gründe sind für uns von besonderer Bedeutung: Nach Auslaufen des EEG (2024 am Standort der BGA) benötigen wir eine Perspektive, das bis dahin errichtete Gesamtsystem wirtschaftlich fortführen zu können. Auch die zukünftige Betriebsleitergeneration braucht betriebliche und planerische Gestaltungsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund der in den nächsten Jahren anstehenden Hofübergabe sehen wir es als existenznotwendig an, den Planungshorizont im Biogasbereich ebenso offen zu halten wie in anderen Betrieben im Bereich der Tierhaltung. Dieses Themenfeld ist ein typischer Anwendungsfall für kommunale Planungshoheit, die ohne Einschränkungen durch übergeordnete Planung den Kommunen wieder zurück gegeben werden sollte. Wir bitten höflich, unser Anliegen bei den weiteren Beratungen und Beschlüssen zu berücksichtigen.	Im Übrigen wird die Errichtung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierten Biogasanlagen im Außenbereich wird durch den LEP nicht eingeschränkt.

Bergisch-Rheinischer Wasserverband

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Bergisch-Rheinischer Wasserverband **ID: 2739 Schlagwort: k.A.**	
Gegen o.g. Änderungen bestehen unsererseits keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bezirksregierung Arnsberg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg **ID: 3321 Schlagwort: k.A.**	
Ebenso wie die Flughafen Dortmund GmbH begrüße auch ich die Aufhebung der Differenzierung zwischen regional- u nd landesbedeutsamen Flughäfen. Der Flughafen Dortmund ist ein bedeutender Standortfaktor und wesentlicher Motor für die Wirtschaftsentwicklung in der Region, für den eine bedarfsgerechte Entwicklung möglich sein rnuss. Daher ist es nachvollziehbar, dass die Flughafen Dortmund GmbH einen - auch bei perspektivisch möglicherweise steigenden Flugbewegungen - ausreichenden Abstand zwischen dem Flughafengelände und den Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung sowie schutzbedürftigen Einrichtungen erzielen möchte. Der Wunsch der Flughafen Dortmund GmbH nach zusätzlichen, den Bereichen des Fluglärmschutzgesetzes vorgelagerten erweiterten Lärmschutzzonen, verbunden mit dem Verbot der Ausweisung von allgemeinen, reinen oder besonderen Wohngebieten, steht in Konkurrenz zur kommunalen Selbstverwaltung des Artikels 28 II GG, wozu auch die Bauleitplanung zählt. Dieser Zielkonflikt kann meines Erachtens nur im Wege von Verhandlungen zur landeseinheitlichen Festsetzung von Lärmschutzbereichen gelöst werden, bei denen die im Fluglärmschutzgesetz benannten Stellen wie Vertreter/innen der Wirtschaft und Technik, Flugplatzhalter, Luftfahrtunternehmen, kommunale Spitzenverbände, Lärmschutz- und Umweltverbände sowie die notwendigen Kommissionen und Behörden eingebunden werden müssen.	Die zustimmende Stellungnahme zur Änderung des Zieles 8.1-6 und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Bezüglich der erweiterten Lärmschutzzonen wird auf Ziel 8.1-7 verwiesen, das in den Bebauungsplänen und -satzungen für Bereiche innerhalb der erweiterten Lärmschutzzone dn Hinweis fordert, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hingewiesen werden.
Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg **ID: 3355 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 LEP NRW sollte in Satz 5 (Ausnahmen) zur Klarstellung geändert werden: 1. Im zweiten und fünften Spiegelstrich sind die Ausnahmen grundsätzlich auf die	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen mit der Bitte um Klarstellung und Angleichung der Formulierungen im Text des Ziels

zulässigerweise errichteten Betriebe abzustellen, um die Erweiterung und nachträgliche Legalisierung von illegalen Bauten zu verhindern. 2. Fünfter Spiegelstrich: Es sollte ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen der Erweiterung bzw. Änderung und dem Bestandsvorhaben gegeben sein. Die Erläuterungen stellen bislang nur auf einen funktionalen Zusammenhang ab, wobei unklar bleibt, ob nur Änderungen oder auch Erweiterungen diese Voraussetzung erfüllen müssen. Des Weiteren sollte in den Erläuterungen die Abgrenzung zum Ausnahmetatbestand im zweiten Spiegelstrich verdeutlicht werden	und der Erläuterungen wird insoweit gefolgt, dass im Ziel und in den Erläuterungen verdeutlicht wird, dass sich die Regelung des 5. Spiegelstrichs sowohl auf die Erweiterung bestehender Tierhaltungsanlagen als auch auf die Festsetzung neuer Standorte durch die Bauleitplanung bezieht. In der Mehrzahl der befürwortenden sowie auch der ablehnenden Stellungnahmen zu dieser Ausnahmeregelung wird deutlich, dass die Festlegung im o.g. Sinn verstanden wurde. Eine gesonderte Regelung allein für die Erweiterung bestehender Tierhaltungsanlagen wäre bereits mit dem 2. Spiegelstrich der Ausnahmen erfüllt gewesen. Einzelnen Anregungen von Beteiligten, die Ausnahmeregelung in der Festlegung allein auf Erweiterung bestehender Anlagen zu beziehen, wird insoweit nicht gefolgt. .
Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg **ID: 3356 Schlagwort: k.A.**	
Zur Klarstellung und sicheren Anwendung des Zieles 6.3-3 regt der Regionalrat an, zum einen das Wort ‚unmittelbar' im ersten Satz der Zielformulierung (folgend in Absatz 3), zum anderen den letzten Satz des Absatzes 2 zu streichen. Mit der Streichung im ersten Satz würde die aktuelle Rechtsprechung aufgegriffen und der Maßstäblichkeit der Regionalplanung Rechnung getragen werden. Die Streichung in Absatz 2 ergibt sich aus der Logik, dass eine bewusste planerische Entscheidung mit der Nachnutzung einer Brachfläche getroffen wird. Deren Entwicklung kann nicht prognostiziert werden. Formulierungsvorschlag:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird im Wesentlichen inhaltlich gefolgt. So wird durch eine Änderung in den Erläuterungen klargestellt, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegenstehen. Weiterhin werden die Erläuterungen um eine Klarstellung ergänzt, dass die Anbindung neuer GIB

"Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist nicht möglich. Weiterhin kann ausnahmsweise ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist: topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen. Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) zu nutzen".	an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt. Eine Streichung des letzten Satzes von Absatz 2 ist aus Sicht des Plangebers dann nicht mehr erforderlich.
Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg **ID: 3357 Schlagwort: k.A.**	
Ergänzung des Zieles 7.3-1: "Die Entwicklung von Siedlungsbereichen ist in waldreichen Gebieten möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

erheblich beeinträchtigt werden." Ergänzung der Erläuterungen Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn z.B. Saatgutbestände, historische Wälder, etc. in ihrer Funktion beeinträchtigt sind. In den waldreichen Gebieten Nordrhein-Westfalens kommt dem Offenland in Bezug auf dessen Qualität und dessen Funktion insbesondere als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Grundlage für die landwirtschaftliche Nutzung eine besondere Bedeutung zu. In der Planungsregion Arnsberg zeigt sich insbesondere in den waldreichen Gebieten, dass an landwirtschaftliche Flächen vielfältige Nutzungsansprüche bestehen. Diese, teilweise auch nur mittelbar durch die Siedlungstätigkeit entstehenden Anforderungen z.B. durch Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzaufforstungen, lassen Flächen für die eigentliche Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung knapp werden. Die besondere Qualität und Funktion des "Offenlandes" muss daher in dieser Region besondere Beachtung und Schutz finden.	Es erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Im Rahmen einer redaktionellen Anpassung soll zudem einheitlich von Waldbereichen gesprochen werden. Eine überlagernde Darstellung von Siedlungsbereichen und Waldbereichen in den Regionalplänen kann nicht vorgenommen werden.
Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg **ID: 3358 Schlagwort: k.A.**	
9.2-4 Ziel: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW: Mit besonderer Betroffenheit im Bereich der Lockergesteine außerhalb der Planungsregion Arnsberg – werden folgende Änderungen vorgeschlagen: "Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete für einen Zeitraum von 25 Jahren in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden." Konkretisierung der Erläuterungen: "Um eine Nutzung von Rohstoffvorkommen auch für spätere Generationen offenzuhalten, soll zusätzlich zu den im Regionalplan festgelegten BSAB eine langfristige Sicherung bedeutender Lagerstätten für einen Versorgungszeitraum in der Größenordnung von 25 Jahren erfolgen. Dies wird durch die Darstellung von Reservegebieten in den Erläuterungen zum Regionalplan erreicht. In den Regionalplänen sind planerische Vorgaben für diese Reservegebiete festzulegen,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Festlegung der Reservegebiete im Regionalplan und eine verpflichtende Vorgabe des Reservezeitraumes ist nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Zudem bestehen auch unterschiedliche regionale Gegebenheiten für den mit Reservegebieten zu sichernden Reservezeitraum. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die

mit denen eine Inanspruchnahme dieser Gebiete für andere Zwecke, die eine Nutzung dieser Lagerstätten dauerhaft verhindern, möglichst vermieden wird." Die Formulierung des Grundsatzes sollte in Anlehnung an den Koalitionsvertrag (S. 34 "Im Rahmen des LEP wollen wir die Ausweisung von Versorgungszeiträumen und Reservezeiträumen für die Rohstoffsicherung wieder auf je 25 Jahre verlängern") ergänzt werden. Die im LEP-Entwurf wieder vorgesehene Darstellung von Reservegebieten für verschiedene Rohstoffgruppen in Erläuterungskarten zum Regionalplan sollte in quantitativer sowie planungsrechtlicher Hinsicht konkretisiert werden. Nur so kann die beabsichtigte Wirkung einer längerfristigen Sicherung wirtschaftlich bedeutsamer Rohstoffvorkommen gegen eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Raumnutzungen, die eine Nutzung dieser Rohstoffvorkommen dauerhaft verhindern, erreicht werden.	im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg **ID: 3376 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel, Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW: Die mit dieser Änderung landesweit verbundene Verlagerung der Entscheidung über die raumordnerische Zulässigkeit von Abgrabungsvorhaben auf die Ebene der fachrechtlichen Genehmigungsverfahren (hier: der bergrechtlichen Genehmigungsverfahren) dürfte für die Abteilung 6 eine erhebliche Erschwernis und erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für

	den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden

	entsprechend angepasst.

Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat -

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - **ID: 2379 Schlagwort: k.A.**	
Der Regionalrat Arnsberg schließt sich der beigefügten Stellungnahme der fünf Bezirksregierungen mehrheitlich an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der fünf Bezirksregierungen wird verwiesen.

Bezirksregierung Detmold

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Bezirksregierung Detmold **ID: 3360 Schlagwort: k.A.**	
Die Bezirksregierung Detmold hält einige Modifizierungen des Ziels 6.3-3 für erforderlich, um die Regelung für die planerische Praxis anwendungstauglich auszugestalten und – angesichts einer aktuellen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung des VG Düsseldorf vom Februar 2018 (17 K 7176/16) - eine rechtssichere Umsetzung des Ziels zu gewährleisten. Es ist notwendig, den Begriff des unmittelbaren Angrenzens für die Ebene der Regionalplanung im Ziel selbst zu definieren (Ausführungen zu dieser Thematik in den Erläuterungen des LEPs sind nicht zielführend). Hierzu wird folgende Formulierung als Satz 2 des Ziels vorgeschlagen: *"Der unmittelbare Anschluss ist auch gegeben, wenn sich zwischen der vorhandenen siedlungsräumlichen Festlegung und einem neu festzulegenden Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen vorhandene oder geplante Anlagen der Bandinfrastruktur, insbesondere Bundesfern- und Landesstraßen, Schienenwege oder ober- und unterirdische Leitungen, befinden."* Des Weiteren regt die Bezirksregierung Detmold an, die im *Ziel 6.3-3* enthaltene Abweichungsmöglichkeit für im Freiraum liegende Brachflächen so zu modifizieren, dass für investitionsbereite Betriebe planungsrechtliche Rahmenbedingungen für eine zukunftssichere und flexible Nutzung der vorhandenen Brachflächen geschaffen werden können. Hierzu wird folgende Formulierung vorgeschlagen: *"Von Satz 1 abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden. Im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass eine Nachnutzung nur auf Flächen erfolgt, die baulich durch die Vornutzung vorgeprägt sind; dazu gehören auch vorhandene Infrastrukturflächen sowie eine siedlungsstrukturell sinnvolle Arrondierung. Eine angemessene Erweiterung solcher Bereiche für*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird inhaltlich Rechnung getragen. So wird durch eine Änderung in den Erläuterungen klargestellt, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegenstehen. Die geforderte Rechtssicherheit bei der Festlegung von GIB durch "Überspringen" von Bandinfrastrukturen und anderen linienhaften Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässern) ist damit gewährleistet. An dieser Auffassung kann auch das genannte Urteil nichts ändern, da es sich im dort verhandelten Fall eben gerade nicht nur um das Überspringen einer Straße, sondern zusätzlich auch noch eines 75 m breiten Waldstreifens handelt. Darüber hinaus geht es in dem dem Urteil zugrundeliegenden Fall auch nicht um die Erweiterung eines BSAB (und damit um die gleiche planerische Ebene), sondern um die Interpretation eines BSAB im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für ein konkretes Vorhaben (unterschiedliche Ebenen: Planebene und Zulassungsebene). Was die Grünbereiche anbelangt, so können diese grundsätzlich in die GIB-Festlegung integriert werden, so dass auch hier kein Grund

gewerbliche und industrielle Nutzungen ist möglich." Auf eine regionalplanerisch festgelegte Zweckbindung kann im Regelfall verzichtet werden, weil hierfür regelmäßig aus überörtlicher Sicht kein Bedürfnis besteht und die Zweckbindung auch im Wege der Bauleitplanung festgesetzt werden kann. Die Vorgabe, naturschutzwürdige Teilflächen von der Nachnutzung auszunehmen, kann entfallen, weil die Regionalplanung als überfachliche räumliche Planung gemäß § 7 Abs. 2 ROG ohnehin auch die naturschutzfachlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht in ihre Abwägungsentscheidung einzustellen hat. Die Bezirksregierung Detmold regt an, die Festlegung von im Freiraum gelegenen Brachflächen auch dann zu ermöglichen, wenn die kurzwegige verkehrliche Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz noch herzustellen ist. Das bisher im *Ziel 6.3-3* enthaltene Verbot, die einer neuen Nutzung zugeführten Brachflächen zu erweitern, kann dazu führen, dass ansiedlungswillige und in der Regel expandierende Unternehmen die Nachnutzung von Brachflächen meiden und eher einen neuen Standort auf bisher nicht genutzten Flächen suchen. Dies verhindert aus Sicht der Bezirksregierung Detmold tendenziell die gewünschte Nachnutzung baulich geprägter Brachflächen. Vielmehr muss dadurch bisher unberührter Freiraum für Siedlungszwecke erschlossen werden. Die Bezirksregierung Detmold schlägt deshalb vor, neben einer siedlungsstrukturell sinnvollen Arrondierung auch eine angemessene Erweiterung solcher ehemaligen Brachflächen zu ermöglichen. Der Begriff der angemessenen Erweiterung ist im Baurecht eingeführt und kann auch für die regionalplanerische Ebene genutzt werden.	gesehen wird, das Ziel selbst zu ändern. Weiterhin werden die Erläuterungen um eine Klarstellung ergänzt, dass die Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt.
Beteiligter: Bezirksregierung Detmold **ID: 3361 Schlagwort: k.A.**	
Die Änderungen in den *Zielen 9.2-2 Versorgungszeiträume und 9.2-3 Fortschreibung* entsprechen der bisherigen bewährten Planungspraxis werden aus Sicht der Bezirksregierung Detmold ausdrücklich begrüßt und sollten entsprechend dem Entwurf Rechtskraft erlangen. Sie tragen zu einer	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.

nachhaltigen und rechtssicheren Steuerung der Rohstoffgewinnung und zum Lagerstättenschutz bei. Viele mittelständische familiengeführte Abgrabungsunternehmen sind in OWL tätig und auf eine flexible Steuerung der Rohstoffversorgung angewiesen.	
Beteiligter: Bezirksregierung Detmold **ID: 3362 Schlagwort: k.A.**	
Die folgende Position der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW wird ausdrücklich unterstützt. 9.2-4 Ziel: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW: Mit besonderer Betroffenheit im Bereich der Lockergesteine außerhalb der Planungsregion Arnsberg – werden folgende Änderungen vorgeschlagen: "Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete für einen Zeitraum von 25 Jahren in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden." Konkretisierung der Erläuterungen: "Um eine Nutzung von Rohstoffvorkommen auch für spätere Generationen offenzuhalten, soll zusätzlich zu den im Regionalplan festgelegten BSAB eine langfristige Sicherung bedeutender Lagerstätten für einen Versorgungszeitraum in der Größenordnung von 25 Jahren erfolgen. Dies wird durch die Darstellung von Reservegebieten in den Erläuterungen zum Regionalplan erreicht. In den Regionalplänen sind planerische Vorgaben für diese Reservegebiete festzulegen, mit denen eine Inanspruchnahme dieser Gebiete für andere Zwecke, die eine Nutzung dieser Lagerstätten dauerhaft verhindern, möglichst vermieden wird." Die Formulierung des Grundsatzes sollte in Anlehnung an den Koalitionsvertrag (S. 34 "Im Rahmen des LEP wollen wir die Ausweisung von Versorgungszeiträumen und Reservezeiträumen für die Rohstoffsicherung wieder auf je 25 Jahre verlängern") ergänzt werden. Die im LEP-Entwurf wieder vorgesehene Darstellung von Reservegebieten für verschiedene Rohstoffgruppen in Erläuterungskarten zum Regionalplan sollte in quantitativer sowie planungsrechtlicher Hinsicht konkretisiert werden. Nur so kann die beabsichtigte Wirkung einer längerfristigen Sicherung wirtschaftlich bedeutsamer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Festlegung der Reservegebiete im Regionalplan und eine verpflichtende Vorgabe des Reservezeitraumes ist nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Zudem bestehen auch unterschiedliche regionale Gegebenheiten für den mit Reservegebieten zu sichernden Reservezeitraum. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Rohstoffvorkommen gegen eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Raumnutzungen, die eine Nutzung dieser Rohstoff-vorkommen dauerhaft verhindern, erreicht werden.	

Bezirksregierung Detmold - Regionalrat -

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Bezirksregierung Detmold - Regionalrat - ID: 614 Schlagwort: k.A.	
Grundsätzlich befürwortet der Regionalrat die beabsichtigten Änderungen des LEP NRW. Viele Anregungen aus der Detmolder Erklärung I und II finden sich erfreulicher Weise im Entwurf wieder. Das betrifft insbesondere die Änderungen von Ziel 2-3, die Streichung von Grundsatz 6.1- 2, die Reduzierung der Mindestbedarfsfläche für eine Erstansiedlung von 80 auf 50 ha in Ziel 6.4-2, die Aufhebung der Unterscheidung von landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Flughäfen in Ziel 8.1-6, die Aufhebung der Unterscheidung zwischen landesbedeutsamen Häfen und anderen Hafenstandorten und Umschlagstellen in Ziel 8.1-9.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Bezirksregierung Detmold - Regionalrat - ID: 615 Schlagwort: k.A.	
Ziel 2.4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dem neuen Ziel 2.4 der landesplanerische Rahmen dafür geschaffen wird, dass sich die vielen lebendigen Ortsteile unter 2000 Einwohnern in OWL zukünftig bedarfsgerecht und entsprechend ihrer vorhandenen Infrastrukturausstattung weiterentwickeln können. Dieses gilt auch für die dort ansässigen Gewerbebetriebe. Das Ziel 2.4 entspricht zudem einer der wesentlichen Forderungen aus der Detmolder Erklärung.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Bezirksregierung Detmold - Regionalrat - ID: 616 Schlagwort: k.A.	
Nichtenergetische Rohstoffe Wir begrüßen ausdrücklich, dass in dem Ziel 9.2-1 die Verpflichtung entfällt in den Regionalplänen BSAB als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festzulegen. Diese Regelung leistet einen Beitrag zur Beschleunigung des	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals

Aufstellungsverfahrens für den neuen Regionalplan. Zudem trägt sie zu einer Verbesserung der Rechtssicherheit des Regionalplans bei. Außerdem ermöglicht die Neufassung des Zieles eine flexible Anpassung bei ggf. erforderlich werdenden Planänderungen. Die Änderung trägt zudem dazu bei, dass die Rahmenbedingungen für die mittelständischen Abgrabungsunternehmen in der Region verbessert werden. Wir empfehlen, die Entwurfsfassung des Zieles 9.2-1 LEP dahingehend zu modifizieren, dass bei Konfliktlagen nicht zwingend die Ausschlusswirkung festgelegt werden muss, sondern diese fakultativ in der Entscheidungshoheit des Regionalrates liegt. Eine solche Regelung führt zu mehr Rechtssicherheit für die Regionalplanung. Sie eröffnet zudem dem Regionalrat als Träger der Regionalplanung mehr Handlungsspielräume, um auf die Besonderheiten unserer Region einzugehen. Dabei ist auch auf die unmittelbare Nähe zu Niedersachsen hinzuweisen. Die landesplanerischen Regelungen dort sehen keine Verpflichtung zur Festlegung der Ausschlusswirkung bei Konfliktlagen vor. Somit kann eine länderübergreifende Harmonisierung der landesplanerischen Regelungen zum Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen herbeigeführt werden. Die von uns vorgeschlagene Modifizierung leistet einen weiteren Beitrag dazu, dass die der Novelle des LEPs zugrundeliegenden Ziele des Landes erreicht werden können.	dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

	Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Bezirksregierung Detmold - Regionalrat - ID: 617 Schlagwort: k.A.	
Wir begrüßen es, das bei der Ausweisung von Versorgungszeiträumen und Reservezeit- räumen für die Rohstoffsicherung (Kies, etc.) wieder auf 25 Jahre verlängert wird (Ziel 9.2- 3). Die Änderung leistet einen wichtigen Beitrag dazu, die Planungssicherheit für die mittelständisch geprägten Abgrabungsunternehmen der Region zu verbessern.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Bezirksregierung Detmold - Regionalrat - ID: 618 Schlagwort: k.A.	
Kapitel 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien - Windenergie In NRW liegt der Anteil der regenerativen Energien insgesamt am Stromverbrauch nach einer Erhebung des Landesverbandes Erneuerbarer Energien aus dem Jahr 2017 bei ca. 12,5 %. Die Windenergie hat daran mit 5,5 % den größten Anteil. Der Regierungsbezirk Detmold nimmt nach dieser Erhebung als Vorreiter mit einem Anteil von 27,9 % der regenerativen Energien am Gesamtstromverbrauch	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

mit Abstand den Spitzenplatz in NRW ein. Das WEA-Kataster der Bezirksregierung (BR) Detmold weist zum Stichtag 01.01.2018 einen Bestand von 953 WEA mit einer installierten Leistung von ca. 1.456 Megawatt (MW) für die Region OWL auf. Im nordrhein-westfälischen Binnenvergleich stellt der Regierungsbezirk Detmold (= 19% der Fläche von NRW) damit ca. 26% aller WEA in NRW mit ca. 27% der in NRW installierten Gesamtleistung. Vor diesem Hintergrund sind die Änderungen im Bereich Windkraftnutzung in der anhängigen Novelle für die Bezirksregierung von besonderer Bedeutung. *Zu 10.2-2 "Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung"* - Die angestrebte Aufhebung der Verpflichtung zur Ausweisung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird, auch vor dem Hintergrund des erreichten Ist-Zustandes bei der Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung in OWL, ausdrücklich begrüßt.	
Beteiligter: Bezirksregierung Detmold - Regionalrat - ID: 619 Schlagwort: k.A.	
10.2-3 "Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" - Die vorgesehene Streichung des bisherigen Grundsatztextes wird ausdrücklich begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Bezirksregierung Detmold - Regionalrat - ID: 620 Schlagwort: k.A.	
Ziel 10.2-3 "Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen" - Vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen "Privilegierung" der Windenergienutzung im baurechtlichen Außenbereich sowie der zugehörigen, auch obergerichtlichen Rechtsprechung, erscheint eine Berücksichtigung dieser neuen raumordnerischen Grundsatzformulierung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als schwierig. Die notwendige Berücksichtigung des neuen Grundsatzes in der planerischen Abwägung führt zu einer zusätzlichen Notwendigkeit der Abarbeitung einer rechtlichen Vorgabe und erhöht das Risiko bei einer rechtlichen Überprüfung. In der Diskussion um die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und

Windenergie entsteht durch den Grundsatz der Eindruck, dass die dort genannten Abstände zwingende Vorgaben sind. Insoweit fallen die Erwartungshaltung der betroffenen Bevölkerung und die planerische Abarbeitung der Thematik vor dem Hintergrund der einschlägigen rechtlichen Vorgaben und einschlägiger Rechtsprechung in den Kommunen, erheblich auseinander.	Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.
Beteiligter: Bezirksregierung Detmold - Regionalrat - ID: 621 Schlagwort: k.A.	
Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerblich industrielle Nutzungen Eines der zentralen Anliegen der Detmolder Erklärungen war es, Rahmenbedingungen auf der Ebene der Landes- und der Regionalplanung zu schaffen, die dazu beitragen, dass die Wettbewerbsfähigkeit unserer mittelständisch geprägten Unternehmen nachhaltig gestärkt wird. Dieses deckt sich auch mit den aktuellen Zielen, die das Land für die Novelle des LEP formuliert hat. Vor dem Hintergrund der angestrebten flächensparenden Siedlungsentwicklung ist es uns wichtig, die Reaktivierung von Brachflächen zu beschleunigen und zu vereinfachen. In der aktuellen Fassung trägt das Ziel 6.3-3 dazu nicht bei. Die Formulierungen zu den Brachflächen müssen zukünftig so ausgestaltet sein, dass sie flexible Nutzungen ermöglichen, sowie die Reaktivierung fördern und vereinfachen. Im Zusammenhang mit der gewerblich- industriellen Nachnutzung der Brachflächen ist es aus unserer Sicht auch zwingend erforderlich, dass sich die dort ansiedelnden Betriebe entsprechend ihrer wirtschaftlichen Notwendigkeit angemessen weiterentwickeln können. Hierzu bedarf es einer Streichung der diesen Ansatz einschränkenden Formulierungen im Ziel 6.3-3 Abs. 2. Nur so	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird inhaltlich Rechnung getragen. So wird durch eine Änderung in den Erläuterungen klargestellt, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegenstehen. Die geforderte Rechtssicherheit bei der Festlegung von GIB durch "Überspringen" von Bandinfrastrukturen und anderen linienhaften Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässern) ist damit gewährleistet. An dieser Auffassung kann auch das genannte Urteil nichts ändern, da es sich im dort verhandelten Fall eben gerade nicht nur um das Überspringen einer Straße, sondern zusätzlich auch noch eines 75 m breiten Waldstreifens handelt. Darüber hinaus geht es in dem dem Urteil

kann es gelingen, dass aus den Brachflächen attraktiven Standorte für die regionale Wirtschaft werden. Das bestehende Ziel erschwert die regionalplanerische Festlegung dringend benötigter GIB und führt in der aktuellen Fassung nicht dazu, die wirtschaftliche Entwicklung in der Region nachhaltig zu fördern. Bezogen auf Ziel 6.3-3 Abs. 1 fordern wir, dem Duktus der Detmolder Erklärungen folgend, einen Ausnahmetatbestand für "unmittelbar anschließend" einzufügen. Diese Ausnahme soll es zukünftig ermöglichen, dass bei der Festlegung neuer bzw. der Erweiterung bestehender GIB, räumliche Zäsuren wie z.B. Autobahnen, Bundes- Landstraßen etc. rechtssicher überwunden werden können. Im Zusammenhang mit der Novellierung des Zieles 2.3 ist es mit einem vergleichbaren Ansatz schon einmal sehr gut gelungen, ein bestehendes Ziel des LEPs, durch die Formulierung von Regel- Ausnahmetatbeständen praxisorientiert weiter zu entwickeln. Eine solche praxisorientiere Novellierung sollte auch für das Ziel 6.3-3 angestrebt werden.	zugrundeliegenden Fall auch nicht um die Erweiterung eines BSAB (und damit um die gleiche planerische Ebene), sondern um die Interpretation eines BSAB im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für ein konkretes Vorhaben (unterschiedliche Ebenen: Planebene und Zulassungsebene). Was die Grünbereiche anbelangt, so können diese grundsätzlich in die GIB-Festlegung integriert werden, so dass auch hier kein Grund gesehen wird, das Ziel selbst zu ändern. Weiterhin werden die Erläuterungen um eine Klarstellung ergänzt, dass die Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt.
Beteiligter: Bezirksregierung Detmold - Regionalrat - **ID: 622 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.2-2 Die Region OWL verfolgt weiterhin die politische Absicht, durch Festlegungen im Regionalplan den Biotopkomplex Senne so zu erhalten, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark – nach Aufgabe der militärischen Nutzung oder soweit mit dieser vereinbar – möglich ist. Dabei weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der bereits bestehende Schutz dieser Flächen vor allem durch die auf Teilflächen beschränkte militärische Nutzung ermöglicht und gesichert wurde, die als bestimmungsgemäße Nutzung entsprechend den internationalen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit

Verpflichtungen auch weiterhin zu gewährleisten ist. Eine ausdrückliche Unterschutzstellung als Nationalpark muss - nach Abzug der Briten und nach entsprechender politischer Willensbildung gerade auch unter Einbeziehung der Belange der Anrainerkreise und –kommunen - späteren Fachplanungen vorbehalten bleiben. Sollte die Senne militärisch in der Zukunft nicht mehr beansprucht und freigeben werden, so ist mit den Mitteln der Raumordnung – insbesondere über Festlegungen des Regionalplanes – die fachlich nachgewiesene besondere Schutzwürdigkeit der Senne als größte zusammenhängende Heidefläche in NRW sicherzustellen. Dabei ist auf regionaler Ebene offenzuhalten, dass eine Inanspruchnahme von Flächen im Randgebiet der Senne möglich bleibt. Diese Auffassung entspricht den Landtagsbeschlüssen aus den Jahren 1991 und 2005.	nicht. Gemäß § 36 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen kann das für Naturschutz zuständige Ministerium geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparken erklären. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf, jedoch eine intensive Einbeziehung der Anrainerkommunen geboten ist.
Beteiligter: Bezirksregierung Detmold - Regionalrat - ID: 3292 Schlagwort: k.A.	
Ziel 10.2-5 Wir sind strikt gegen jedwede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Flächen-hotovoltaikanlagen. Diese sollten generell nur in eng begrenzten Ausnahmen möglich sein, wie sie zuvor in Ziel 10.2-5 formuliert waren, um auch weiterhin einen größtmöglichen regionalplanerischen Abwägungsspielraum zu erhalten.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

	Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von Freiflächensolaranlagen positiv begleitet werden. Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz auch der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet.
Beteiligter: Bezirksregierung Detmold - Regionalrat - **ID: 3329 Schlagwort: k.A.**	
Der Regionalrat unterstützt weiterhin die bäuerliche Landwirtschaft, lehnt aber die industrielle Tierhaltung im Freiraum ab. Damit wird nur der industriellen Landwirtschaft Vorschub geleistet, die auch viele andere negative Begleiterscheinungen für die Menschen in unserer Region mit sich bringen.	Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

Bezirksregierung Düsseldorf

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf **ID: 3364 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel: Vor dem Hintergrund der Umstrukturierungsprozesse der hiesigen Siedlungsstruktur ist die neue Ausnahme im zweiten Spiegelstrich zu weitgehend. Da keinerlei Abgrenzung nach oben erkennbar ist, steht zu erwarten, dass sich Betriebe unverträglich groß erweitern. Dies stünde zudem in Konkurrenz zu aufwendig erschlossenen Gewerbegebietsflächen im übrigen Teil der Kommune. Deshalb wird angeregt, die Ausnahme enger zu fassen bzw. zu konkretisieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausnahme in Ziel 2-3 wird aber nicht geändert. Die Anregung wird jedoch zum Anlass genommen, die Erläuterung zum zweiten Spiegelstrich um konkretisierende Aussagen zur Thematik der "angemessenen Erweiterung" zu ergänzen. Nicht mehr angemessene Erweiterungen sind mit der Ausnahme nicht möglich.
Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf **ID: 3365 Schlagwort: k.A.**	
Die ausdrückliche Benennung der Möglichkeit der zeichnerischen Darstellung von weiteren im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen oder von für NRW wichtigen Industriehäfen in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 wirft die Frage auf, ob auch die zeichnerische Darstellung von Häfen, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, weiterhin möglich sein soll. Es sollte bei der Entscheidung über eine Aufnahme in den Regionalplan jedoch nicht die Eigentümerstruktur, sondern die Bedeutung für den regionalen Gütertransport maßgeblich sein. Die Erläuterungen sollten daher so formuliert werden, dass eine zeichnerische Darstellung auch der privaten Häfen möglich ist. Es wird die folgende Ergänzung der Erläuterung vorgeschlagen: "– *seien es die weiteren im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen, sonstige für den regionalen Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen –"*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird durch Einfügung der Worte "sonstige für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen " gefolgt. Mit der Einfügung wird klargestellt, dass auch die zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, möglich ist: Die Regionalplanung sollte dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen, sonstige für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen (s. dazu auch Grundsatz 6.3-2). Dieser

	Grundsatz richtet sich im Übrigen auch an die kommunale Bauleitplanung.
Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf **ID: 3366 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel: Die Steuerung der Abgrabungstätigkeit über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt. Der Wegfall der Wirkung von Eignungsgebieten bei BSAB würde dazu führen, dass die konfliktträchtige Rohstoffgewinnung nach § 35 BauGB auch außerhalb dargestellter BSAB zulässig wird. Die Folge könnten zahlreiche Abgrabungsgenehmigungen/-flächen (auch weit über die 25 Jahre des LEP hinaus) sein, welche jedoch nur sehr langsam abgebaut werden. Dies würde zu einer räumlich ausgeweiteten und zeitlich verlängerten Belastung der Anwohner und des Landschaftsbildes führen. Es sollte vor allem aber auch bedacht werden, dass aufgrund der Regelungen des § 38 BauGB nur die Regionalplanung für alle Zulassungsarten flächendeckend Abgrabungen verbindlich steuern kann. Vor diesem Hintergrund wird dringend darum gebeten, die verbindliche, generelle Steuerung über Vorrang-gebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten als LEP-Vorgabe für NRW zu belassen. Die Regionalplanung muss hier ihre originäre Zuständigkeit auch weiterhin wahrnehmen. Mindestens aber muss der besonderen Situation in der Planungsregion Düsseldorf – mit den großen "Flächenverlusten" durch die Rohstoffgewinnung in den vergangenen Jahrzehnten und der sich dadurch zusätzlich verschärfenden Flächenkonkurrenz in dieser dicht besiedelten Region dadurch Rechnung getragen werden, dass der LEP zumindest für diese Region durch Nennung der Planungsregion Düsseldorf im Ziel weiterhin eine gesamträumliche Steuerung der Abgrabungstätigkeit mittels Konzentrations-zonen durch den Erhalt der Wirkung der BSAB als Eignungsgebiete verbindlich vorgibt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen

	Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf **ID: 3367 Schlagwort: k.A.**	
9.2-2 Ziel: Die Anhebung der Versorgungszeiträume von 20 auf 25 Jahre bei Lockergesteinen bedeutet, dass bei der Fortschreibung des Rohstoffkapitels einige hundert ha mehr BSAB in der Planungsregion Düsseldorf dargestellt werden müssten. Vor dem Hintergrund der historischen Belastung der Planungsregion (siehe hierzu auch ein Positionspapier des Regionalrates http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2009/12009/-pa/TOP10_32PA.pdf)- durch die Rohstoffgewinnung, dem damit einhergehenden dauerhaften Verlust an	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die

Landfläche und den entsprechenden Konflikten und Belastungen in der Planungsregion ist die Erhöhung der Versorgungszeiträume abzulehnen. Die Darstellung von BSAB mit einem längeren Versorgungszeitraum würde entsprechend dem Vorstehenden auch zu einer größeren Belastung der Planungsregion während der Abbauphase führen (durch ein größeres "Angebot" an Alternativflächen werden Abgrabungen und deren Rekultivierung langsamer vorangetrieben und abgeschlossen; siehe auch die Ausführungen zu Ziel 9.2-1).	abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf **ID: 3368 Schlagwort: k.A.**	
9.2-3 Ziel: Es muss ein hinreichend großer zeitlicher Abstand zwischen den Fortschreibungen des Konzeptes liegen. Nur so verringert sich die Gefahr einer gerade in der hiesigen Region drohenden Dauerkontroverse und nur so erhöht sich die Planungssicherheit für alle Akteure in der Planungsregion in dem Sinne, dass weniger oft ergebnisoffene Planungsverfahren laufen. Es wird daher dringend um den Erhalt des ausreichenden Mindestversorgungszeitraums von 10 Jahren gebeten**.**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.
Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf **ID: 3369 Schlagwort: k.A.**	
9.2-4 Ziel: In der Planungsregion Düsseldorf kommt die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand fast ubiquitär vor. Das Vorsehen von entsprechenden Reservegebieten für die langfristige Rohstoffsicherung wird in der Planungsregion daher als nicht zwingend erforderlich erachtet – erst recht nicht bei einer Ausweitung der Versorgungszeiträume 9.2-2 und 9.2-3. Die gewählte Form der Vorgabe als Grundsatz sollte im weiteren Verfahren beibehalten werden. So können die Träger der Regionalplanung anhand der Sachlage vor Ort entscheiden, ob für ihre Planungsregion die Aufnahme von Reservegebieten für bestimmte Rohstoffgruppen erforderlich ist**.** Auf Jahreszahlen im Grundsatz oder den Erläuterungen muss auch weiterhin unbedingt verzichtet werden.	Die Zustimmung zum Grundsatz 9.2-4 wird zur Kenntnis genommen. Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Eine verpflichtende Vorgabe ist nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können.

Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat -

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat - **ID: 1143 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Die Weiterentwicklung des Ziels 2-3 insbesondere in der Erweiterung der Ausnahmemöglichkeiten im vierten Absatz stellt eine wesentliche Neuausrichtung für jene Ortsteile im Freiraum dar, die bisher weder eine nicht dargestellte Ortslage noch eine Randlage des Siedlungsbereiches bildeten. Dieser – bisher ausschließlich für Freiraumnutzungen vorgesehene – Freiraum wird mit dem vorliegenden Änderungsentwurf für Bauleitplanungen für bestimmte bauliche Nutzungen geöffnet. Die Ergänzung des ersten Spiegelstrichs wird begrüßt, weil dies eine sachgerechte Betrachtung der Parzellenunschärfe ermöglicht und kommunalfreundlich ist. Aktuellere Rechtsprechungen haben die Parzellenunschärfe und damit den kommunalen Handlungsspielraum immer weiter eingeschränkt. Die nun getroffene Regelung würde dabei helfen, hier mehr Spielraum bei der landesplanerischen Anpassung am Siedungsrand zu erreichen. Beispielsweise werden damit auch Vorhaben nach § 13b BauGB am Siedlungsrand häufig einfacher an die Ziele der Raumordnung anzupassen sein. Damit ist auf allen Planungsebenen ein Wachsen der Siedlungen in den Freiraum hinein in kleinem Maße möglich. Dies ist wichtig, um kleine Erweiterungen für mehr Wohnraum zu ermöglichen. Die Aufnahme der Ausnahme im zweiten Spiegelstrich für angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe sowie für Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen wird begrüßt. Zudem ist es sinnvoll die angemessene Weiterentwicklung vorhandener	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, für die Planung von Tierhaltungsanlagen ein Monitoring einzuführen, wird nicht gefolgt. Soweit es sich um Vorhaben handelt, die nicht nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für diese Anlagen bereits nach UVPG bzw. im Rahmen der Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung ein Monitoring durchzuführen.

Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete zu ermöglichen (dritter Spiegelstrich). Die Aufnahme des vierten Spiegelstrichs zur Thematik der Folgenutzungen von die Kulturlandschaft prägenden Gebäuden wird begrüßt. Für die neue Ausnahme der Tierhaltungsanlagen wird angeregt, dass für entsprechende Planungen ein Monitoring vorzusehen ist, damit die Auswirkungen erkennbar werden (fünfter Spiegelstrich). Dabei sollten auch vorhandene landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen berücksichtigt werden.	
Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat - **ID: 1144 Schlagwort: k.A.**	
5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen Die Würdigung des Strukturwandels in den Kohleregionen durch Einführung des Grundsatzes 5-4 wird ausdrücklich begrüßt. Es kann jedoch nicht nur darum gehen, Konzepte für die Nachfolgenutzung ehemals für den Bergbau oder die Stromerzeugung genutzter Flächen zu entwickeln und umzusetzen, vielmehr müssen zur Vermeidung von Strukturbrüchen kurzfristig Flächen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung zur Verfügung gestellt werden, da die derzeit vom Bergbau oder von der Stromerzeugung genutzten Flächen erst mittel bis langfristig wieder zur Verfügung stehen. Der Grundsatz 5-4 wird daher um folgenden Satz ergänzt: "Zur Gestaltung des Strukturwandels und zur Vermeidung eines Strukturbruches wird den Kohleregionen ein Mehrbedarf an Gewerbeflächen zugestanden".	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird in der LEP-Änderung gefolgt. Der Grundsatz wird konkretisiert. Zur Regelung der Nachfolgenutzung ehemals bergbaulich genutzter Flächen wird die Erläuterung um einen Hinweis auf Kraftwerkstandorte ergänzt.
Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat - **ID: 1145 Schlagwort: k.A.**	
Erläuterungen zu 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (Auszug) Die ausdrückliche Benennung der Möglichkeit der zeichnerischen Darstellung von weiteren im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen oder von für NRW	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird durch Einfügung der Worte "***sonstige***

wichtigen Industriehäfen in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 wirft die Frage auf, ob auch die zeichnerische Darstellung von Häfen, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, weiterhin möglich sein soll. Derartige Umschlaganlagen werden im Planungsraum Düsseldorf in Dormagen-Stürzelberg von der uct Umschlag Container Terminal GmbH betrieben. Dieser Hafen wurde im Hafenkonzept nicht bearbeitet, die Anlage ist jedoch öffentlich nutzbar, und im Bezugsjahr des Hafenkonzeptes 2014 hatte der Hafen einen Umschlag in Höhe von 882.000 t und lag damit über anderen im Hafenkonzept bearbeiteten Häfen. Von hiesiger Seite wird jedoch davon ausgegangen, dass dieser Hafen mindestens eine regionale Relevanz hat. Es ist zu vermuten, dass die Nichtbehandlung im Hafenkonzept mit der privaten Eigentümerstruktur begründet wurde. Es sollte bei der Entscheidung über eine Aufnahme in den Regionalplan jedoch nicht die Eigentümerstruktur, sondern die Bedeutung für den regionalen Gütertransport maßgeblich sein. Die Erläuterungen sollten daher so formuliert werden, dass eine zeichnerische Darstellung auch des Hafens in Dormagen eindeutig möglich ist. Es wird daher die folgende Ergänzung der Erläuterung vorgeschlagen: *"– seien es die weiteren im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen, sonstige für den regionalen Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen –"*	***für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen*** " gefolgt. Mit der Einfügung wird klargestellt, dass auch die zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, möglich ist: Die Regionalplanung sollte dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen, sonstige für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen (s. dazu auch Grundsatz 6.3-2). Dieser Grundsatz richtet sich im Übrigen auch an die kommunale Bauleitplanung.
Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat - **ID: 1146 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Die Steuerung der Abgrabungstätigkeit über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt. Sie erlaubt die per se konfliktträchtige Nutzung – Rohstoffgewinnung - in möglichst konfliktarme Bereiche zu lenken. Daher und vor dem Hintergrund der nachstehenden vertiefenden Ausführungen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als

wird gefordert, die verbindliche, generelle Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten als LEP-Vorgabe zu belassen. Die Regionalplanung muss hier ihre originäre Zuständigkeit auch weiterhin wahrnehmen. Der Wegfall der Wirkung von Eignungsgebieten bei BSAB würde dazu führen, dass die konfliktträchtige Rohstoffgewinnung nach § 35 BauGB auch außerhalb dargestellter BSAB zulässig wird. Für die Abgrabungsunternehmen gäbe es dann keinen Grund mehr, die Abgrabungen und vor allem auch die Rekultivierung zügig voran zu treiben, da sie über die Privilegierung nach § 35 BauGB auch Abgrabungen außerhalb der BSAB-Darstellungen genehmigt bekommen können (auch in z.B. ökologisch oder wasserwirtschaftlich wertvollen Bereichen, sofern diese rein fachrechtlich – zumindest gerade noch – zulassungsfähig sind). D. h. neben den in den Regionalplänen als Vorranggebiete für 25 Jahre zu sichernden BSAB wären weitere Abgrabungen außerhalb zulässig. Die Folge könnten zahlreiche Abgrabungsgenehmigungen/-flächen (auch weit über die 25 Jahre des LEP hinaus) sein, welche jedoch nur sehr langsam abgebaut werden. Dies würde zu einer räumlich ausgeweiteten und zeitlich verlängerten Belastung der Anwohner und des Landschaftsbildes führen. Gleichzeitig bedeutet es weniger Planungssicherheit für alle Akteure (z. B. die Landwirtschaft.), da nicht klar ist, ob und wann BSAB abgegraben werden oder ob Flächen außerhalb der BSAB beantragt und genehmigt werden, die dann zusätzlich zu den dargestellten BSAB nicht mehr für alternative Nutzungen zur Verfügung stehen. Es sollte bei der Änderung des LEP NRW vor allem aber auch bedacht werden, dass aufgrund der Regelungen des § 38 BauGB nur die Regionalplanung für alle Zulassungsarten flächendeckend Abgrabungen verbindlich steuern kann - und nicht die Bauleitplanung. Das heißt, wenn die Regionalplanung die Abgrabungen nicht wie bisher per Konzentrationszonen steuert, können Kommunen diese verbindliche Steuerung z.B. bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben überörtlicher Bedeutung mittels Bauleitplanung nicht an deren Stelle vornehmen. Investoren könnten Abgrabungen somit auch an kommunal oder aus fachlicher	Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

Sicht nicht gewollten Standorten durchsetzen, wenn fachrechtlich keine hinreichenden Gründe entgegenstehen. Dies alles sollte bei der Frage der Änderung des LEP mitbedacht werden - auch wenn für die hiesige Region voraussichtlich auch weiterhin eine besondere Konfliktlage – und mithin das Erfordernis einer Konzentrationszonenregelung – generell (d.h. auch über die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand hinaus) begründet werden kann – und sich im Grunde auch bereits aus den RPD-Unterlagen ergibt. Selbst die in einem Vorentwurf der LEP-Änderung noch enthaltene ausdrückliche Benennung der besonderen regionalen Konfliktlage am Niederrhein in den Erläuterungen zu 9.2-1 wird mit Blick auf den geplanten "Wegfall" der landesweiten Eignungswirkung für BSAB fachlich bereits als nicht ausreichend erachtet. Der besonderen Situation in der Planungsregion Düsseldorf – mit den großen "Flächenverlusten" durch die Rohstoffgewinnung in den vergangenen Jahrzehnten und der sich dadurch zusätzlich verschärfenden Flächenkonkurrenz in dieser dicht besiedelten Region – kann der LEP NRW nur dadurch Rechnung tragen, dass er mindestens für diese Region weiterhin eine Steuerung der Abgrabungstätigkeit durch den Erhalt der Eignungswirkung der BSAB verbindlich vorgibt.	Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat - ID: 1147 Schlagwort: k.A.	
9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume Die Anhebung der Versorgungszeiträume von 20 auf 25 Jahre bei Lockergesteinen bedeutet, dass bei der Fortschreibung des Rohstoffkapitels für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand gemäß der jährlichen Flächeninanspruchnahme der letzten Erhebung des Rohstoffmonitorings (01.01.2018) bis zu 310 ha mehr BSAB dargestellt werden müssten als nach dem aktuell gültigen LEP NRW. Sollte der Flächenverbrauch in den nächsten Jahren steigen, so würde sich der Anteil an zusätzlichen Flächen noch weiter erhöhen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr

Vor dem Hintergrund der historischen Belastung der Planungsregion durch die Rohstoffgewinnung am Niederrhein in den letzten Jahrzehnten, dem damit einhergehenden dauerhaften Verlust an Landfläche und den entsprechenden Konflikten und Belastungen in der Planungsregion, ist die Erhöhung der Versorgungszeiträume abzulehnen. Dies gilt, zumal eine regelmäßige Fortschreibung der Rohstoffkonzeption und die Darstellung neuer BSAB-Flächen bei der verbrauchenden Darstellung BSAB gemäß den Vorgaben des LEP zwangsläufig erfolgen muss, so dass eine mehr als hinreichende Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen besteht. Die Darstellung von BSAB mit einem längeren Versorgungszeitraum führt auch zu einer größeren Belastung der Planungsregion während der Abbauphase, da durch das größere "Angebot" an Alternativflächen ein geringerer Anreiz für die Unternehmen besteht, die Abgrabungen und deren Rekultivierung zügig voranzutreiben und abzuschließen. Es steht somit zu befürchten, dass zukünftig mehr Abgrabungen in der Planungsregion aktiv sind, aber der Abbaufortschritt wegen des größeren Flächenangebots geringer ist, so dass die Belastung der Anwohner durch Produktionslärm und Verkehr länger anhält und mehr Standorte betrifft (siehe hierzu auch das Positionspapier des Regionalrates für den Regierungsbezirk Düsseldorf zur künftigen Rohstoffgewinnung vom 03.12.2009, abrufbar unter http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2009/12009/-pa/TOP10_32PA.pdf-).	Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat - ID: 1148 Schlagwort: k.A.	
9.2-3 Ziel Fortschreibung Hier stellt sich die Frage nach der Erforderlichkeit einer solchen Änderung. Für die verbrauchende Darstellung der BSAB in Verbindung mit dem verbindlichen regelmäßigen Rohstoff- / Abgrabungsmonitoring existiert bereits eine kontinuierliche Überprüfung der Versorgungszeiträume. Hierdurch wird ein "Leerlaufen" der Rohstoffversorgung verhindert und für alle Akteure in der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll

Planungsregion eine hohe Planungssicherheit gewährleistet. Mit Blick auf die in Ziel 9.2-2 (Entwurf) derzeit geplante Verlängerung der Versorgungszeiträume auf 25 Jahre und die damit einhergehende höhere "Flächenbelastung" der Planungsregion (s.o.) ist es aus hiesiger regionaler Sicht fachlich mehr als sinnvoll, dass das Fortschreibungserfordernis bei 10 Jahren bleibt, damit ein gewisser zeitlicher Abstand zwischen den Fortschreibungen des Konzeptes liegt. Nur so verringert sich die Gefahr einer Dauerkontroverse und erhöht sich die Planungssicherheit für alle Akteure in der Planungsregion in dem Sinne, dass weniger oft ergebnisoffene Planungsverfahren laufen. Es wird daher den Erhalt des Mindestversorgungszeitraums von 10 Jahren gefordert.	eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.
Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat - ID: 1149 Schlagwort: k.A.	
Zu 9.2-4 Grundsatz Reservegebiete In der Planungsregion Düsseldorf kommt die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand fast ubiquitär vor. Das Vorsehen von Reservegebieten für die langfriste Rohstoffsicherung wird in der Planungsregion daher als nicht zwingend erforderlich erachtet – erst recht nicht bei einer Ausweitung der Versorgungszeiträume nach den Zielen 9.2-2 und 9.2-3. Die gewählte Form der Vorgabe als Grundsatz wird daher ausdrücklich begrüßt. So können die Träger der Regionalplanung anhand der Sachlage vor Ort entscheiden, ob für ihre Planungsregion die Aufnahme von Reservegebieten für bestimmte Rohstoffgruppen in die Erläuterungen erforderlich ist.	Die Zustimmung zum Grundsatz 9.2-4 wird zur Kenntnis genommen. Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Eine verpflichtende Vorgabe ist nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können.
Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat - ID: 1150 Schlagwort: k.A.	
Erläuterungen zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Die in den Erläuterungen genannten Beispiele für Konfliktlagen "*großflächig*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den spezifischen Anregungen wird jedoch nicht gefolgt. Es wird darauf verwiesen, dass das Ziel 9.2-1

verbreitete oder […] regional konzentrierte, seltene Rohstoffvorkommen" sind widersprüchlich. Dass bei einer großflächigen Verbreitung von Rohstoffvorkommen, wie z.B. auch in der Planungsregion, eine Konfliktlage besteht, ist unstrittig. Nach Überzeugung des Regionalrates Düsseldorf sollten die Rohstoffgewinnungen daher landesweit einheitlich durch die Darstellung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten in konfliktarme Bereiche gelenkt werden (siehe hierzu die Ausführungen zu Ziel 9.2-1). Dass in den Erläuterungen zum Ziel 9.2-1 als besondere Konfliktlage auch "*regional konzentrierte[…] und seltene[…] Rohstoffvorkommen*" genannt werden, stützt die Argumentation des Regionalrates Düsseldorf, dass Rohstoffgewinnungen per se konfliktträchtig sind. Daher sollte die bisherige Vorgabe im LEP NRW – BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen – nicht verändert, sondern beibehalten werden. Die ausdrückliche Benennung der besonderen regionalen Konfliktlage am Niederrhein in den Erläuterungen zu 9.2-1 im Entwurf des LEP vom 27.02.2017 wurde, mit Blick auf den geplanten "Wegfall" der landesweiten Eignungswirkung für BSAB, fachlich bereits als nicht ausreichend erachtet. Der besonderen Situation in der Planungsregion Düsseldorf - mit den großen "Flächenverlusten" durch die Rohstoffgewinnung in den vergangenen Jahrzehnten und der sich dadurch zusätzlich verschärfenden Flächenkonkurrenz in dieser dicht besiedelten Region – kann der LEP NRW nur dadurch Rechnung tragen, dass der LEP NRW mindestens für diese Region weiterhin eine Steuerung der Abgrabungstätigkeit durch den Erhalt der Eignungswirkung der BSAB verbindlich vorgibt. Daher ist eine namentliche Nennung der Planungsregion Düsseldorf als besondere Konfliktlage im Ziel 9.2-1 unerlässlich, zumindest jedoch in den Erläuterungen sollte diese umfänglich dargelegt werden. Der Regionalrat Düsseldorf schlägt hierfür folgende Formulierung vor:	dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. In diesem Rahmen werden ddie Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 entsprechend angepasst.

"Ergeben sich bei großflächigen Rohstoffvorkommen aufgrund konkurrierender Nutzungen besondere Konfliktlagen, wie sie u. a. in der rohstoffreichen und sehr dicht besiedelten Planungsregion Düsseldorf existieren, so ist eine weitergehende räumliche Steuerung erforderlich. Hier muss die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen."	
Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat - **ID: 1151 Schlagwort: k.A.**	
10.1.4 Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung Der Satz "*Für eine nachhaltige Energieversorgung soll daher in der Regional- und Bauleitplanung die Bereitstellung von Flächen für Projekte der Kraft-Wärme-Kopplung geprüft werden*." sollte nicht in den LEP NRW aufgenommen werden. Denn in erster Linie werden Darstellungen wie ASB und GIB aus Gründen wie einem Wohnflächen- oder Gewerbeflächenbedarf dargestellt und nicht um KWK zu ermöglichen. KWK kann standörtlich (d.h. bei der Ausweisung von ASB/GIB) allenfalls ein Zusatzaspekt sein – und selbst der ist auf der Ebene der Regionalplanung schwierig zu behandeln, weil eine KWK-Nutzung oder eine entsprechende Option auf dieser Planungsebene regelmäßig allenfalls prognostiziert werden kann (i.d.R. fehlen zum Zeitpunkt der Regionalplanung hinreichende belastbare Informationen zur Versorgungsthematik). Der vorstehend zitierte Satz sollte daher gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt werden: "*Soweit dies standörtlich auf der Planungsebene relevant ist, soll bei der Regional- und Bauleitplanung der Belang der Kraft-Wärme-Kopplung in die Abwägung einbezogen werden."*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Auch zukünftig soll eine Befassung der nachfolgenden Planungsträger mit den Anforderungen der KWK und der Nutzung von Abwärme erfolgen. Um die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen, setzt die Landesregierung auf einen breiteren Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung. Für die Energieversorgung der Zukunft sind auch in diesem Zusammenhang urbane Lösungen immer wichtiger. Eine Verpflichtung der Regional- und Bauleitplanung zur Bereitstellung von Flächen für solche Projekte ist damit nicht verbunden, jedoch sehr wohl eine Einstellung in die planerische Abwägung.
Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat - **ID: 1152 Schlagwort: k.A.**	

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Die geplante Änderung des LEP NRW würde es Planungsträgern bei der Überarbeitung ihrer Plankonzepte erschweren, Darstellungen in bestehenden kommunalen Bauleitplänen und Regionalplänen aufrecht zu erhalten. Vor diesem Hintergrund wird zunächst einmal darauf hingewiesen, dass Kommunen und Unternehmen (einschließlich Bürgerwindparkgesellschaften) sicherlich an vielen der betreffenden Standorte in NRW bereits sehr viele planerische und finanzielle Ressourcen in die Entwicklung solcher Standorte gesteckt haben. Dies muss in die Abwägung eingehen. Käme es in Folge oder mit ausgelöst durch den Grundsatz zur Streichung von noch nicht für WEA genutzten FNP-Flächen, so stünden hier möglicherweise für die Kommunen auch Entschädigungsfragen im Raum. Will man die kommunalen und regionalen Entscheidungsmöglichkeiten stärken – und den entsprechenden Planungsträgern im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zumindest die Beibehaltung derzeit gesicherter Flächen nicht erschweren – so würde sich folgende Änderung des letzten Satzes von G 10.2-3 anbieten, die hiermit angeregt wird: *"Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering) und nicht bei bestehenden Darstellungen für die Windenergienutzung in Regional- oder Bauleitplänen."* Mit Blick auf die kommunale Bauleitplanung wird zudem dringend darum gebeten, dass im LEP bzw. seiner Begründung die Gründe dargestellt werden, warum die Kommunen ggf. gemäß dem Grundsatz zunächst einen Vorsorgeabstand von x m zu Grunde legen sollten. Andernfalls werden von hiesiger Seite Abwägungsfehler befürchtet, die auf die kommunale Bauleitplanung durchschlagen und die dortige Steuerung der Windkraftnutzung in den FNPs gefährden könnten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Zudem sollte vorsorglich eine Grobabschätzung dahingehend vorgenommen werden, inwieweit der Windenergienutzung in den Kommunen von NRW aufgrund der Siedlungs- und Freiraumstruktur noch substantiell Raum eingeräumt werden kann, wenn die Abstände von 1.500 m eingehalten und auch das Ziel 7.3-1 des LEP NRW (Waldinanspruchnahmen) in der Fassung des aktuellen Änderungsentwurfs eingehalten werden würde. Denn wird das Substanzgebot nicht erfüllt, können keine Konzentrationszonenregelungen vorgesehen werden und es würde im Ergebnis zu deutlich erleichterten, planerisch ungesteuerten WEA-Zulassungen aufgrund der Regelungen des § 35 BauGB kommen können. Ergänzend wird angeregt, die "Ist"-Formulierung durch die bei Grundsätzen übliche "Soll"-Formulierung zu ersetzen.	Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat - ID: 1153 Schlagwort: k.A.	
10.2-5 Ziel Solarenergienutzung Von hiesiger Seite wird davon ausgegangen, dass Ziel 10.2-5 aufgrund der Umformulierung keinen Ausschluss von Solarenergieanlagen außerhalb der in Ziel 10.2-5 formulierten "*möglichen*" Bereiche mehr vorsehen würde (standörtlich entgegenstehende andere Vorgaben der Raumordnung – auch der Regionalpläne - bleiben unberührt). Denn es steht an keiner Stelle in Ziel 10.2-5, dass Standorte außerhalb der explizit "*möglichen*" Bereiche raumordnerisch ausgeschlossen werden. Hierzu wäre jedoch eine kurze Bestätigung über die Beteiligungsauswertung oder eine Darlegung in den Erläuterungen hilfreich. Dies wird hiermit angeregt. Zudem wird eine entsprechende Klarstellung der beabsichtigten Steuerungswirkung innerhalb der "möglichen" Bereiche angeregt. Dabei wird von hiesiger Seite davon ausgegangen, dass innergebietlich mit der geplanten Neufassung kein entsprechender Vorrang formuliert wird. Ansonsten wäre damit z.B. auf allen Aufschüttungen oder im Ziel genannten Brachflächen im Übrigen keine Planung mehr möglich, die einer potenziellen Solarenergienutzung entgegensteht. Das wäre viel zu weitgehend.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel listet abschließend die möglichen Standorte für eine Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf. Die außerhalb der im Ziel genannten Bereiche liegenden Flächen stehen somit nicht für die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung.

Sofern mit der Umformulierung hingegen ein entsprechender Vorbehalt auf den Flächen verankert werden soll (d.h. bei der Überplanung von Flächen soll in der ergebnisoffenen Abwägung eine potenzielle Solarenergienutzung entsprechend einbezogen werden), so sollte das Ziel entsprechend umformuliert und zudem in einen Grundsatz umgewandelt werden.	

Bezirksregierung Köln

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Bezirksregierung Köln **ID: 3371 Schlagwort: k.A.**	
Folgende Formulierungen im Ziel und der dazugehörigen Erläuterung sollten noch einmal überprüft bzw. geändert werden: In den Erläuterungen (*Synopse 15.12.2017, S. 7/8*) zu der ersten Ausnahme im Ziel 2-3 (erster Spiegelstrich, *"… wenn - diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen …")* wird auf die entsprechende Rechtsprechung des OVG NRW verwiesen. Dies ist jedoch nicht nachvollziehbar, da in den angeführten Urteilen die Interpretation bei Festlegung der Grenze zwischen Siedlungsbereich und Freiraum und eben nicht die ausnahmsweise Darstellung von Bauflächen und Baugebieten im Freiraum angesprochen werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte auf den Verweis zu der Rechtsprechung des OVG NRW verzichtet werden. Weiterhin ist in den Erläuterungen zu klären, wie sich in der praktischen Anwendung die zusätzlichen Bauflächen, die im Rahmen der Ausnahme den Kommunen zugestanden werden, zu der bedarfsgerechten Siedlungs-entwicklung des Ziels 6.1.1 verhält. In den Formulierungen der Ausnahmen 2, 3 und 4 (Spiegelstriche) des Ziels 2-3 wird die "angemessene Erweiterung, Weiterentwicklung und Folgenutzung" angeführt. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe sind in der praktischen Anwendung im Rahmen der Anfragen nach § 34 LPlG schwer auszulegen. Daher sollten die Begriffe erläutert oder die Ausnahmen neu formuliert werden.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und zum Anlass genommen, die Erläuterungen zu Ziel 2-3 zu ergänzen, um damit vor allem die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. angemessene Erweiterung oder Weiterentwicklung) näher auszuführen. Der Verweis auf das angesprochene OVG-Urteil wird jedoch beibehalten. Er bezieht sich auf den Aspekt, dass das OVG zur Ermittlung eines Grenzverlaufes darauf hingewiesen hat, dass sich Hinweise dazu nicht nur aus der zeichnerischen Darstellung, sondern auch aus den Planerläuterungen oder Aufstellungsunterlagen ergeben können. Da Ziel 6.1-1 für die gesamte Siedlungsentwicklung gilt, müssen in der Summe die Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen dem Siedlungsflächenbedarf entsprechen. Der diesbezüglichen Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die entsprechenden Formulierungen in den Erläuterungen klarer gefasst werden.
Beteiligter: Bezirksregierung Köln **ID: 3372 Schlagwort: k.A.**	

Im Sinne der Rechtsklarheit ist es zu empfehlen, dass das Instrument der Eigenentwicklung in den Erläuterungen auch benannt wird. In den Erläuterungen zum Ziel 2-4, Absatz 4, wird die gemeindliche Eigenentwicklung der im Freiraum liegenden Ortsteile mit dem Siedlungsbedarf der Gesamtkommune verknüpft. Dies widerspricht nach Meinung der Regionalplanungsbehörde Köln dem Ziel der dezentralen Konzentration. Daher wird vorgeschlagen den vierten Absatz der Erläuterungen zu Ziel 2-4 zu streichen bzw. neu zu formulieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Der Anregung, das Instrument der Eigenentwicklung in den Erläuterungen zu benennen, wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist in den Erläuterungen zu Ziel 2-4, erstem Absatz, eindeutig benannt, welche Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen möglich ist. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum (Kapitel 2) und somit auch am Grundprinzip der dezentralen Konzentration festgehalten. Außerhalb der kleineren Ortsteile ist eine Zersiedelung der Landschaft durch Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen nach wie vor gemäß Ziel 6.1-4 zu vermeiden.
Beteiligter: Bezirksregierung Köln **ID: 3373 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel: Grundsätzlich begrüßt die Regionalplanungsbehörde Köln, dass durch den Wegfall des strikten Planungsauftrages zur Darstellung von Eignungsgebieten für alle nichtenergetische Rohstoffe, der regionalen Ebene mehr Planungs-und Entscheidungsfreiheit zugestanden wird. Diese sollte aber	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau

nicht durch neue rechtlich unbestimmte Hürden wie die im Änderungsentwurf vorgesehene Bedingung, Vorranggebiete nur bei *besonderen planerischen Konfliktlagen* mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu ergänzen, eingeschränkt werden. Die beabsichtigte Zielformulierung und Begründung des Ziels 9.2-1 basieren hingegen auf der Annahme, dass in der Regel keine besonderen planerischen Konfliktlagen bestehen. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Im Regierungsbezirk Köln gibt es bei nahezu jeder Lagerstätte für Lockergesteine "besondere planerische Konfliktlagen". Weiterhin zeigt die Erfahrung, dass die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten nicht für sämtliche Rohstoffgruppen erforderlich ist. Für Festgesteine ist zumeist die Festlegung von Vorranggebieten ausreichend. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, erscheint folgende Umformulierung des Ziels geboten: *"In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. BSAB können als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden, wenn keine besonderen planerischen Konfliktlagen vorliegen."* Des Weiteren wäre bei der im LEP NRW Änderungsentwurf vorgeschlagenen Formulierung des Ziels 9.2.1 dringend notwendig, den Begriff "besondere planerische Konfliktlagen" eindeutig und erschöpfend zu definieren. Dieser ist für das Kapitel 9.2 – und damit für die gesamte zukünftige Rohstoffplanung in NRW – von zentraler Bedeutung; alleinig das Vorliegen "besonderer planerischer Konfliktlagen" soll laut LEP-Entwurf darüber entscheiden, ob und für welche BSAB Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden müssen. Daher wird folgende Änderung der Erläuterungen zu 9.2-1, 3. Absatz ("Ergeben sich bei…") angeregt: *"Ergeben sich bei bestimmten Rohstoffvorkommen aufgrund konkurrierender Nutzungen besondere planerische Konfliktlagen, wird eine weitergehende räumliche Steuerung erforderlich. In diesen Fällen erfolgt die räumliche*	oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch

Steuerung der Rohstoffgewinnung durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Die Beurteilung der Rohstoffvorkommen, das Erkennen konkurrierender Nutzungen sowie das Feststellen besonderer planerischer Konfliktlagen obliegen dem Regionalrat, der seine Entscheidung aufgrund der spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Planungs-region trifft. Bei seiner Entscheidung kann der Regionalrat planerische Aspekte berücksichtigen, insbesondere bereits aufgetretene rohstoffspezifische Nutzungskonflikte sowie geäußerte Planungsbedürfnisse der Kommunen und Kreise."	aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Bezirksregierung Münster

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Bezirksregierung Münster **ID: 3375 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel: Grundsätzliche Anmerkung zur Siedlungsentwicklung: Da häufig mangelnde Flächenverfügbarkeiten die Bauflächenmobilisierung in den Kommunen einschränken, sollte das Siedlungskapitel im LEP NRW um ein weiteres Flächenmanagement-Instrument erweitert werden. So würden wir die landesplanerische Verankerung zur Einrichtung sog. Flächenpools sehr begrüßen. Damit würde mehr Flexibilität für die kommunale Bauleitplanung geschaffen, indem den Kommunen erweiterte Handlungsoptionen hinsichtlich der Mobilisierung von Bauflächen eingeräumt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind. Davon abgesehen wird ergänzend aber darauf hingewiesen, dass das Instrument von Flächenpools nicht zwangsläufig eine Änderung des LEP erfordert (s. Gewerbeflächenpool Kleve).

Bezirksregierung Münster - Regionalrat -

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Bezirksregierung Münster - Regionalrat - **ID: 2543 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Der Regionalrat unterstützt nachdrücklich das neue Ziel 2-4. Mit den neuen Formulierungen werden kleineren Ortsteilen wieder mehr Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Dabei ist sicherzustellen, dass auch kleinere Ortsteile, die bisher nur über eine Außenbereichssatzung bebaubar waren, sich bedarfsgerecht erweitern können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Außerhalb der kleineren Ortsteile ist eine Zersiedelung der Landschaft durch Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen nach wie vor gemäß Ziel 6.1-4 zu vermeiden. Im Übrigen wird hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" verwiesen.
Beteiligter: Bezirksregierung Münster - Regionalrat - **ID: 2544 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 5-4 Der Regionalrat unterstützt die geforderte regionale Zusammenarbeit, um den Strukturwandel in den Kohleregionen zu gestalten. Diese hat sich bereits in der Kohleregion Ibbenbüren nachdrücklich bewährt. Die Mitwirkung des Landes bei der Bewältigung des Strukturwandels auch im Münsterland wird ausdrücklich begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf zum Grundsatz 5-4 wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Beteiligter: Bezirksregierung Münster - Regionalrat - **ID: 2545 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 Der Regionalrat Münster setzt sich für eine sparsame und nachhaltige Flächenpolitik ein. Daher wird die Aufforderung zur Verringerung der Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs-, Verkehrs- und Ausgleichsflächen sowie der Vorrang der Innenentwicklung und die Nachverdichtung ausdrücklich unterstützt. Das in Grundsatz 6.1-2 formulierte Leitbild geht jedoch weit darüber hinaus. Daher wird die Aufhebung des "5 ha – Grundsatzes" und der angestrebten "Netto-Null-Inanspruchnahme" von Flächen begrüßt, denn es ist absehbar, dass die Kommunen in der Wachstumsregion Münsterland zusätzliche Flächen für ihre Entwicklung benötigen werden.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Bezirksregierung Münster - Regionalrat - **ID: 2546 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.6-2 Der Regionalrat unterstützt die Klarstellung in Ziel 6.6-2, dass die Einschränkungen zur Ausweisung von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auf neu zu schaffende raumbedeutsame Standorte bezogen werden sollen und diese nicht für bereits vorhandene Standorte gelten sollen	Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen; sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs.
Beteiligter: Bezirksregierung Münster - Regionalrat - **ID: 2547 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 8.2-7 Der Grundsatz sollte um eine verbindliche Regelung ergänzt werden, dass die Planungen von Leitungen jeglicher Art rechtzeitig in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen zu erfolgen hat.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften zu richten (z. B. Landesplanungsgesetz, Netzausbaubeschleunigungsgesetz

	Übertragungsnetz, Energiewirtschaftsgesetz, etc.). Eine zusätzliche Regelung im LEP ist nicht zielführend. Bei Leitungsvorhaben werden die betroffenen Kommunen üblicherweise mehrfach und frühzeitig beteiligt. Die Kommunen können Ihre Bedenken dabei (meist mehrfach) geltend machen. Oftmals werden die Kommunen über die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren hinaus informiert.
Beteiligter: Bezirksregierung Münster - Regionalrat - **ID: 2548 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 Der Regionalrat Münster fordert in der Zielformulierung sicherzustellen, dass die Regionalräte ihre politische Steuerungsfunktion auch weiterhin ausüben können. Den Regionalräten sollte daher freigestellt bleiben, ob BSAB als Vorranggebiete mit oder ohne Eignungswirkung festgelegt werden – unabhängig vom Vorliegen besonderer Konfliktlagen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Bezirksregierung Münster - Regionalrat - **ID: 2549 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Unabhängig von einer politischen Bewertung muss sichergestellt werden, dass	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird teilweise gefolgt.

hinsichtlich der vorgesehenen Abstandsregelung eine rechtlich tragbare Formulierung im LEP erfolgt. Insbesondere vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Baugesetzbuch und der damit verbundenen Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu geben, sind praktikable landesplanerische Festlegungen unerlässlich. Um die Rechtssicherheit dieser Regelung zu gewährleisten und die Vorgabe auf den nachfolgenden Planungsebenen umsetzen zu können, sollte der vorgesehene Abstand von 1500 m von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung ausführlicher begründet werden. Eine entsprechende Ergänzung könnte der Befürchtung entgegentreten, dass der Grundsatz zu Verunsicherungen in der Bevölkerung und in den kommunalen Verwaltungen führt. Zudem besteht die Sorge, dass er in dieser Form den gefundenen Konsens zur Windenergie im Münsterland in Frage stellen könnte. Darüber hinaus wird ein expliziter Bestandsschutz für bestehende Pläne gefordert.	Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
Beteiligter: Bezirksregierung Münster - Regionalrat - **ID: 2550 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 10.2-5 Dem Regionalrat Münster ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Nutzung von Solarenergie auch in Zukunft grundsätzlich nicht auf Freiflächen, sondern in erster Linie auf Dächern und Bauwerken erfolgt. Die ausnahmsweise Nutzung von Freiflächen sollte wie bisher sehr restriktiv erfolgen. Es ist daher eine Klarstellung in der Zielformulierung wünschenswert, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen auch weiterhin nur in begründeten Ausnahmefällen auf Freiflächen zulässig sind. Der Regionalrat Münster würde es darüber hinaus sehr begrüßen, wenn die bisher vorgesehenen Änderungen im Siedlungskapitel um eine weitere ergänzt werden: Ein geeignetes Mittel für die Weiterentwicklung von ASB und GIB-Flächen ist aus Sicht des Regionalrates die Einrichtung von sog. Flächenpools. Damit würde mehr Flexibilität für die kommunale Bauleitplanung geschaffen, indem den Kommunen erweiterte Handlungsoptionen hinsichtlich der Mobilisierung von Grundstücksflächen eingeräumt werden. Denn häufig führen weniger fehlende Reserveflächen, sondern vielmehr deren Verfügbarkeit zu Restriktionen bei der Flächenmobilisierung. Wir möchten Sie herzlich bitten, unsere Anregungen bzw. Änderungsvorschläge möglichst insgesamt zu berücksichtigen. Zudem bittet der Regionalrat Münster den Landtag und die Landesregierung, das Änderungsverfahren zum LEP zeitnah abzuschließen, damit baldmöglichst Klarheit auf der regionalen und kommunalen Ebene für zukünftige Planungen besteht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen positiv begleitet werden. Gemäß Plansatz können PV-Freiflächenanlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz auch der Freiflächen grundsätzlich gewährleistet

BI Aktionsbündnis Detmolder Westen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: BI Aktionsbündnis Detmolder Westen **ID: 3216 Schlagwort: k.A.**	
An der Beteiligung nehmen wir als Bürgerinitiative teil. Wir vertreten die Anwohner der "Westdörfer" von Detmold: Nienhagen, Heiden, Niewald, Oettern-Bremke, Jerxen-Orbke. Mehr als 1.000 gesammelte Unterschriften derzeit machen deutlich, dass die Bürger nicht einverstanden sind mit den Planungen der Stadtverwaltung Detmold, die im Landesentwicklungsplan NRW fußen. In dem aktuellen LEP sind an der Lageschen Straße die Flurstücke "Peterskamp", "Balbrede", "Oetternbrede", als geplante Gewerbegebiete ausgewiesen. Gegen die Pläne der Stadt Detmold in dieser Region haben sich die Anwohner mehrfach erfolgreich vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster durchgesetzt. Das Gericht gab den Bürgern Recht. Das Flurstück "Peterskamp" musste verkleinert werden, damit das angrenzenden Naturschutzgebiet Oetternbach nicht geschädigt wird. Das OVG erklärte den Bebauungsplan "Balbrede" (23-06/1 "Balbrede I")im März diesen Jahres für unwirksam, da die Mängel im Bebauungsplan zu umfangreich und zu gravierend waren. Die Urteilsbegründung zeigt u.a. auf, dass die Anwohner in der Region bereits über Gebühr durch die bestehenden Gewerbebetriebe und durch den Verkehr auf der 8239 belastet sind. Außerdem sieht das Gericht bei der Umsetzung der Gewerbegebietspläne das angrenzende Naturschutzgebiet Oetternbach als gefährdet an. Wir wiedersprechen deshalb dem derzeitig vorliegen LEP und beantragen, das die von der Stadt Detmold geplanten Gewerbeflächen, als Acker- bzw. Naturflächen belassen werden und aus dem LEP als geplante Gewerbeflächen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der LEP stellt den Siedlungsraum - und damit auch Gewerbeflächen - nur nachrichtlich dar. Eine Änderung dieser nachrichtlichen Darstellung im LEP hätte daher keine Auswirkungen auf die vorhandenen oder nicht vorhandenen Möglichkeiten der Stadt Detmold, die genannten Gewerbflächen auszuweisen. Erst auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungs- und Bauleitplanung erfolgt eine konkrete Darstellung und Festsetzung der vorgesehenen bzw. möglichen baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken. Wie in der Stellungnahme angesprochen, handelt es sich hier um eine örtliche (Bauleit-)Planung der Stadt Detmold. Diese erfolgt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und der Gesetze.

herausgenommen werden. Begründungen Im Westen von Detmold sollen drei Ackerflächen zu neuen Gewerbegebieten werden. Das Nienhagener Flurstück "Peterskamp" soll 9,6 ha Gewerbegebiet umfassen, die "Balbrede" in Jerxen-Orbke noch einmal 3,58 ha (Vorentwurf 8). Das sind insgesamt 13,18 ha, was einer Fläche von 18,5 Fußballfeldern entspricht (ein Fußballfeld ist 105 mal 68 Meter groß und hat damit eine Fläche von 0,714 Hektar). Hinzu kommen bereits bebaute, angrenzende Gewerbeflächen in Nienhagen mit einem ähnlichen Flächenausmaß und drei Windräder. Ein weiteres Jerxen-Orbker Flurstück, die "Oetternbrede", mit ca. 4,3 ha hat die Stadt Detmold schon als weitere Gewerbefläche anvisiert. Das heißt: beidseits entlang der Lageschen Straße (8239) entsteht ein riesiges Industriegebiet auf fruchtbarem Ackerland, welches wohlmöglich mit dem Gewerbegebiet der Stadt Lage zusammenwächst. Ein Gutachten des NABU Kreisverband Lippe führt aus, dass dieses den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung zum Schutz des Freiraums wiederspricht (NABU-Gutachten vom 2.04.2013). Das OVG Münster hat sich umfassend mit dem Bebauungsplan "Balbrede" 1 auseinandergesetzt und zahlreiche Mängel entdeckt, die die Bürger bereits im Vorfeld der Klagen z.T. mehrfach in Form von Eingaben und Bürgeranträgen der Stadt Detmold mitgeteilt hatten. Da die Stadt Detmold die Beanstandungen nicht ernst nahm, blieb nur der Klageweg. Das OVG gibt den Bürgern in den meisten Punkten Recht (einstweilige Verfügung 82 1952/17NE, Normenkontrollverfahren 2D67/17.NE). Hier bleibt zu fragen, wie sichergestellt werden kann, dass die Stadtverwaltung Bürgereingaben Ernst nimmt und prüft? In dem vorliegen Fall hat es an Ernsthaftigkeit und wohl auch an der notwendigen Kompetenz der Sachbearbeiter gemangelt, wie viele der nachfolgend aufgeführten Punkte zeigen. Bereits in der Zielsetzung sieht das OVG Mängel. Die Stadt Detmold hat nicht oder zu wenig geprüft, ob bei den bestehenden Lärmvorbelastungen (Verkehrs -	

und Gewerbelärm) in der Region überhaupt noch Lärmerhöhungen von den Anwohnern hingenommen werden können. Ganz im Gegenteil die Stadt Detmold hatte zum Ziel die maximal zulässigen Belastungswerte maximal auszuschöpfen, da wie sie im Bebauungsplan schreibt die derzeitige Immissionssituation "noch nicht am Rande der Erträglichen" liege. Das Gericht sagt klar, es genügt nicht, dass die Stadt in den Bebauungsplan schreibt, dass sie gesunde Wohnverhältnisse erhalten will, sie muss dafür auch konkrete Maßnahmen ergreifen. Konkrete Lärmschutzmaßnahmen zur Gesunderhaltung der Anwohner und zum Tierwohl im Rahmen des Artenschutzes sind im Bebauungsplan so gut wie nicht thematisiert. Möglicherweise ist dieser Mangel darin begründet, dass die Gewerbeflächen an dieser Stelle aufgrund der Vorbelastungen durch Emissionen und aufgrund der ungünstigen Lage (angrenzend an das NSG Oetternbach) nicht realisiert werden können. Deshalb haben wohlmöglich die Stadtplaner diese Themen außen vor gelassen. Die Schalltechnische Untersuchung basiert ausschließlich auf Berechnungen und Annahmen, obwohl Vorbelastungen im Bereich Verkehrslärm von teilweise über 70/60 db(A) auf der 8239 festgestellt wurden. Es fehlt an realen Messergebnissen vom bestehenden Verkehrs- und Gewerbelärm, beanstanden die Richter des OVG. Im Rahmen der Verkehrslärmbelastung wurde weder bei dem bestehenden Belastungen noch im Rahmen der potenziellen Zusatzbelastungen (Erschließungsstraßen, neuer Kreuzungsbereich) ausreichend ermittelt, stellt das OVG fest. Die Interessen der Anwohner, das heißt ihr Schutz vor Verkehrslärmbelastungen, wurde nicht ausreichend in den Blick genommen. Das Gericht kritisiert, dass die Stadt Detmold in ihrer Stellungnahme zu der Klageschrift der Kläger angegeben hat, dass diesbezüglich im Rahmen der Bauleitplanung nichts getan werden könnte.	

Ungeklärt ist, beanstandet das Gericht, die Herkunft der Zahl von 2.000 Kfz, die aufgrund des Gewerbegebietes "Balbrede" täglich zusätzlich zu den 17.000 Fahrzeugen auf der 8239 und zu den 6.000 Kfz auf der Orbker Straße hinzukommen sollen. Immerhin sind es 13% mehr an Kfz, errechnete das OVG. Die Zahl wird nicht im Bebauungsplan genannt. Es ist auch nicht klar, ob sie nur für die "Balbrede" gilt oder auch für die beiden anderen Gewerbebausteine "Peterskamp" und "Oetternbrede". Sollten für diese beiden Flurstücke noch extra Fahrzeuge anfallen, sei ungeklärt von wie vielen ausgegangen wird. Unberücksichtigt blieb auch der LKW-Anteil, der aber einfließen muss, da Lastwagen mehr Lärm verursachen als PKW's. Diesen eklatanten Mangel im Bebauungsplan konnte bislang niemand erklären. Das Vertrauen in die Planungen der Kommunen wird dadurch nicht gefördert. Ganz im Gegenteil die Skepsis der Bürger gegenüber den etablierten politisch Verantwortlichen wächst. Für die geplante Gewerbefläche "Balbrede" wurde Lärmkontingente gebildet: die lauten Betriebe (mit Lärmbelastungswerten von Industriegebieten) wurden mit einem Abstand von 7 Metern an das Naturschutzgebiet geplant. Die leiseren Betriebe sollten an die bereits laute 8239 gebaut werden. Das Gericht sagt: Die Einteilung in Lärmkontingente stellt kein rechtmäßiges, d.h. wirksames und damit taugliches Mittel zum Lärmschutz dar. Der Anteil für Industriebetriebe mit einer Fläche von 2,2 Hektar ist recht hoch. Da ausgerechnet die lautesten Betriebe an das Naturschutzgebiet grenzen sollen drängen sich potenzielle Konflikte mit dem NSG und dessen dortigen Schutzzielen förmlich auf, schreiben die Richter im der Urteilsbegründung. Die Bürger haben genau diesen Punkt immer wieder den Stadtplaner und dem Stadtrat vorgelegt. Die Einwände wurden nicht ernst genommen. Das, wie die Stadt Detmold im Bebauungsplan schreibet und auch mündlich immer wieder versicherte, die Verträglichkeit von einem Industrie-/Gewerbegebiet mit dem Naturschutzgebiet sichergesellt sei, ist schlicht falsch, erklären die	

Richter. Wissenschaftlich Untersuchungen belegen die negativen Auswirkungen von Industrie- und Gewerbegebieten auf Naturschutzgebiete, wie jeder weiß (u.a. Krefelder Studie am 18. Oktober 2017 von Wissenschaftlern aus Krefeld und internationalen Kollegen veröffentlicht, untersuchte den Zustand und die Entwicklung der lokalen Insektenfauna in Naturschutzgebieten in Deutschland (http://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/jo-urnal.pone.0185809).- Wie Stadtplaner zu so einer Aussage kommen ist schlicht nicht begreifbar, außer es besteht das Ansinnen die Anwohner in Sicherheit zu wiegen und bewusst im Unklaren zu lassen. Die Ermittlung der Vorbelastung im Bebauungsplan ist defizitär und weicht vom Regelverfahren ab, bemängelt das OVG. Es wurde rein fiktiv und rechnerisch ermittelt. Emissionsmessungen sind nicht einmal erwogen worden. Hier muss angenommen werden, das konkrete Messungen unterblieben, da die negativen Ergebnisse von vornherein schon logisch erschienen. Die Bürger haben mehrfach schriftlich und in Gesprächen Messungen eingefordert. Sie wurden von der Stadtverwaltung nicht gehört. Die Gebäudehöhenplanung ist insgesamt unwirksam, stellte das OVG fest, da als Bezugspunkt eine (noch) nicht existierende Straße an genommen wurde. Ebenso wurden die 7 Meter Gefälle hin zum Naturschutzgebiet Oetternbach außer Acht gelassen. Spätestens hier muss an der Kompetenz der Stadtplaner gezweifelt werden. Unterstützt werden diese Bedenken dadurch, dass nun externe Experten mit ins Boot geholt werden, wie der Presse zu entnehmen war. Das verteuert die Planungskosten erheblich, was nicht im Interesse der Bürger und damit der Steuerzahler sein kann. Außerdem ist es fraglich bemängelt das Gericht, ob sich die Stadt Detmold auf eine Artenschutzuntersuchung hätte beschränken dürfen oder ob nicht eine FFH Verträglichkeitsprüfung hätte erfolgen müssen.	

Dieser Anregung oder Forderung vom OVG ist Nachdruck zu verleihen: Da das Oetternbachtal als Refugial-, Trittstein-, Kern- und Vernetzungslebensraum für Lebensgemeinschaften auengeprägter Biotope der feuchten Bachtäler, der strukturreichen Auwälder, der feuchten Grünland-Feldgehölzkomplexe und der naturnahen Stillgewässer entlang des Oetternbaches und der Sylbecke mit dem Oetternbach als Zufluss zum international bedeutsamen NSG "Hardisser Moor (FFH Gebiet) gilt (http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/LIP_083-). Das Oetternbachtal gehört als Kaltluftschneise zu den klima- und immissionsökologisch wichtigsten Einzugsgebieten Detmolds (Klimagutachten GEOMET, 1999 ; Bebauungsplan "Balbrede" Seite 7) Da sich die Klimaverhältnisse in den letzen Jahren massiv verschlechtert haben, auch in Lippe, ist es für die Stadt Detmold dringend notwendig, das Oetternbachtal funktionsfähig zu erhalten. Werden die Flächen bebaut ist, wie das Gericht ebenfalls festgesellt hat, davon auszugehen, dass die Naturflächen Schaden nehmen. Der Artenschutzreport des Bundesamts für Naturschutz (BfN) belegt im Mai 2015: Jede dritte Tierart in Deutschland ist bedroht. Fast 28% der Wirbeltierarten (Süßwasserfische, Amphibien, Reptilien, Vögel und Säugetiere) sind in ihrem Bestand gefährdet. Die Situation bei den Brutvögeln hat sich spürbar verschlechtert. Agrarvögeln wie Kiebitz und Feldlerche geht es seit 20, 30 Jahren kontinuierlich schlechter. Im NSG Oetternbach leben rund 100 verschiedene Vogelarten (LANUV und Artenschutzprüfung 2013). Davon stehen viele auf der Roten Liste: wie Feldlerchen. Kiebitze, Steinkautz, Rot- und Schwarzmilan. Hinzu kommen geschützte Fledermausarten und Amphibienarten. Bevölkerungspolitisch ist es ebenfalls unverständlich in einer Region mit erheblichem Bevölkerungszuwachs (Jerxen-Orbke), die einzig noch vorhandene Erholungsflächen für Gewerbe- und Industrieansiedlung nutzen zu wollen.	

Desweiteren besteht die begründete Sorge, dass die Gewerbebebauung der Stadt Lage entlang der 8239 übergangslos in das Gewerbegebiet der Stadt Detmold über geht. Zwischen beiden Städten würde eine riesige Gewerbefläche entstehen mit alle inzwischen bekannten Nachteilen für Mensch und die Natur. Jerxen-Orbke hat sich in den vergangen Jahren hin zu einem sozialen Brennpunkt in Detmold entwickelt. Die Bebauung mit weiteren Industriebetrieben würde die Situation weiter verschärfen. Das Umweltbundesamt warnt, dass Straßenlärm tagsüber bei einem Mittelungspegel über 55 dB (A) außerhalb des Hauses das psychische und soziale Wohlbefinden beeinträchtigt. Werte über 65 dB (A) tags und über 55 dB (A) nachts steigern das Risiko einen Herzinfarkt zu erleiden und möglicherweise daran zu versterben. Diese Werte werden bereits jetzt z.T. überschritten (s.o.). Die Stadt Detmold hat den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber eine Gesundheitsfürsorgepflicht. In der Region noch mehr Gewerbebetriebe anzusiedeln bedeutet mehr Gewerbelärm und eine Verkehrszunahme mit vermehrtem Verkehrslärm. In der Region führen diese Entwicklungen bei der bestehenden Vorbelastung zwangsläufig zu gesundheitlichen Schäden der Anwohner. Plastikmüll, dreckiges Wasser, belastete Luft, daran sterben weltweit laut den vereinten Nationen (UNO) 12,6 Mio. jährlich (etwa ein Viertel aller jährlichen Todesfälle). Laut einer weltweit Analyse der UNO verkürzt die Umweltverschmutzung jedes sechste Leben. Todesursachen sind vor allem Herzerkrankungen, Schlaganfälle und Lungenleiden (ver.di Publik 4, Seite 4). Bis 2050 rechnen Experten mit einem Anstieg der Temperatur um bis zu 1,7 Grad. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) teilt mit, das bereits jetzt die Hitze an warmen Sommertagen 5,3 Mio. Menschen stark belastet. Bis zum Jahr 2050 geht das Amt von 9 Mio. Betroffenen aus. Hitze verursacht Kreislaufprobleme, Herzrhythmusstörungen und nächtliche Schlafstörungen. Als Gegenmaßnahmen empfehlen Experten den Kommunen u.a. mehr Pflanzen und Wasserflächen, helle Fassaden, und weniger Flächenversiegelung. Dies Entwicklung ist in Großstädten als auch in	

Kleinstädten zu beobachten (Lippische Landeszeitung "Klimawandel sorgt in NRW für mehr Hitze", 22. Juni 2018, Seite 5). Diesbezüglich können noch viele weitere Beispiel angefügt werden, die deutlich machen, dass die Kommunen jetzt umdenken müssen und nicht erst in 30 Jahren. Auch in Lippe werden die Maßnahmen zum Schutz der Artenvielfalt forciert. Naturschutzverbände kämpfen gegen den Artenschwund und machen durch vielfältige Aktionen darauf aufmerksam. 2017 wies der Naturschutzbund NABU in NRW u.a. durch die Mitmachaktion "Zeit der Schmetterlinge" auf den Insektenrückgang hin. Auch die Wahl zum "Vogel des Jahres" soll die Menschen für das Thema sensibilisieren. 2018 ist es der "Star". Mit der Wahl des ehemaligen Allerweltsvogel "Star" machen NABU und der Bayerische Landesverband für Vogelschutz auf den rasanten Bestandsrückgang aufmerksam. Auf der Roten Liste gilt der "Star" inzwischen als gefährdet. Als Ursache führt NABU "menschlichen Einfluss" an. In Lippe ist das Artensterben sieht- und spürbar. Die 1. Lippische Artenschutzkonferenz im Kreishaus (Felix-Fechenbach-Straße 5) in Lippe sollte Ideen und Maßnahmen entwickeln, um den dramatischen Artenrückgang zu stoppen und die nationale wie auf Landesebene existierenden Strategien hierzu auf der kommunalen Ebene mit Leben füllen. Auf der Webside www.zukunftskonzept-lippe.de schreiben die Akteure: *"Alle bisherigen Bemühungen im Naturschutz führen bislang noch zu keiner generelle Trendwende beim Artenrückgang. Nach wie vor sind rund 45% der untersuchten Arten in Nordrhein-Westfalen gefährdet, vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben. Dies dokumentiert die "Rote Liste". Besorgniserregend ist vor allem, dass auch der Gefährdungsgrad typischer Arten der Feldflur und bisher ungefährdeter "Allerweltsarten" deutlich zunimmt."* Mit der 1. Artenschutzkonferenz in Lippe soll sich einiges ändern. Die Veranstalter schreiben:	

• *"Lippe kann mehr als 5 Brutpaare beim Kiebitz!* • *Unsere Wiesen und Feldränder blühen wieder bunter.* • *überfahrene Frösche und Molche -da schauen wir nicht weg!"* Die Artenschutzkonferenz ist auch der Startpunkt für eine zügig zu erstellende und umsetzungsorientierte "Biodiversitätsstrategie für Lippe". Landrat Dr. Lehmann setzt sich persönlich ein, um Handlungsdefizite aufzuzeigen. Er möchte Lösungsmöglichkeiten und konkrete Schritte zur baldigen Verbesserung des dramatischen Artenschwundes entwickeln. Das Vertrauen in die kommunalen Planungs- und Kontrollbehörden in Detmold wurde im laufe der letzten Jahre nachdrücklich erschüttert. Die Mängel im Flächennutzungsplan "Peterskamp" und im Bebauungsplan "Balbrede" machen deutlich, dass die Gesundheit der Anwohner aufs Spiel gesetzt wird und gesundheitliche Schäden sowie Schäden im NSG Oetternbach billigend in Kauf genommen werden. In dem Flächennutzungsplan "Peterskamp" musste die Gewerbegebietsfläche weiter *vom* NSG abrücken und verkleinert werden, da der Abstand zum NSG viel zu gering geplant wurde. Den gleichen Fehler machte die Planbehörde noch einmal im Bebauungsplan "Balbrede". Hier wurde ein Abstand zwischen Gewerbegebietsflächen und NSG *von* nur 7 m geplant. Unverständlich ist, dass, das diese u.a. andere in der Urteilsbegründung *vom* OVG nachgewiesen Mängel u.a. formale Defizite des Bebauungsplans "Balbrede" nicht *von* der Bezirksregierung in Detmold entdeckt wurden. Das wirft Fragen auf und lässt vermuten, dass eine gewissenhafte Prüfung der Unterlagen wohl kaum stattgefunden haben kann. Für eine so wichtige Prüfinstanz ist das fatal. Es wirft ein schlechtes Bild auf die Behörden insgesamt. Deshalb richten wir dieses Schreiben auch direkt an sie als Landesplanungsbehörde und nicht wie es auch möglich wäre, an die Bezirksregierung Detmold. Die genannten Gründe zeigen, dass eine Bebauung der oben genannten Ackerflächen zur unwiederbringlichen Schäden führen würde. zumal die Stadt Detmold selber festgestellt hat, dass, das Oetternbachtal als Kaltluftschneise zu den klima- und immissionsökologisch wichtigsten Einzugsgebieten Detmolds	

gehört (s. Punkt 13b). Das Oberverwaltungsgericht teilt in vielen Punkten die Auffassung, das eine Umsetzung der Gewebegebietspläne negative Auswirkungen auf die Anwohner, die Tierwelt und die Landschaft haben würde. Daher ist die Herausnahme der Gewerbegebiet aus dem Landesentwicklungsplan die einzige schlüssige und damit nachhaltige Alternative.	
Beteiligter: BI Aktionsbündnis Detmolder Westen **ID: 3142 Schlagwort: k.A.**	
Ich beteilige mich und beantrage, die Flurstücke an der Lageschen Straße "Peterskamp", "Balbrede", "Oetternbrede", die von der Stadt Detmold als Gewerbegebiete geplant sind, aus dem derzeitigen LEP als Gewerbeflächen herauszunehmen und bei der Änderung des LEP als Acker- bzw. Naturflächen einzutragen und festzulegen. Begründungen Der Flächenverbrauch in Deutschland ist extrem, so dass der Gesetzgeber vielfach eingreifen muss. In NRW sind bereits ca. 25% des ganzen Landes in Siedlungs- und Verkehrsfläche verwandelt und zum größten Teil mit Beton und Asphalt versiegelt. Die weitergehende und zunehmende Flächenversiegelung IST NICHT NACHHALTIG und zerstört unsere naturschöne Heimat und Landschaftskultur. Anstatt immer neues, bestes Agrarland, wie die Balbrede, mit Gewerbegebieten zu verbauen, sollte das Land NRW darum bemüht sein Industriebrachen wieder in Betrieb zu nehmen. Hierfür stehen Landeseigenen Konzerne zur Verfügung, die entsprechend mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet werden sollten. Diese Firmen sind: AAV - Verband für Flächemecycling und Altlastensanierung und der Flächenpool NRW. Es sollte fürderhin die Aufgabe des Landes NRW sein der "Kirchturm-Politik" in den ländlichen Regionen entgegenzuwirken. Der Kreis Lippe ist nicht das Ruhrgebiet und soll auch nicht durch immer weitere Zersiedlung diesem gewissermaßen angeschlossen werden. Die KonkmTenz zwischen den Kommunen sollte beendet und stattdessen z.B. gemeinsame Industrieprojekte auf Industriebrachen in NRW umgesetzt und die Erlöse daraus unter den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der LEP stellt den Siedlungsraum - und damit auch Gewerbeflächen - nur nachrichtlich dar. Eine Änderung dieser nachrichtlichen Darstellung im LEP hätte daher keine Auswirkungen auf die vorhandenen oder nicht vorhandenen Möglichkeiten der Stadt Detmold, die genannten Gewerbflächen auszuweisen. Erst auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungs- und Bauleitplanung erfolgt eine konkrete Darstellung und Festsetzung der vorgesehenen bzw. möglichen baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken. Wie in der Stellungnahme angesprochen, handelt es sich hier um eine örtliche (Bauleit-)Planung der Stadt Detmold. Diese erfolgt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und der Gesetze.

Kommunen aufgeteilt werden. Das Problem des übermäßigen Flächenverbrauchs ist in der Detmolder-Region ganz aktuell. Die Stadt Detmold plant drei Ackerflächen zwischen Detmold und Lage mit Gewerbe zu bebauen. Lage baut in Richtung Detmold Gewerbeflächen, Detmold in Richtung Lage, obwohl die Städte nicht zusammenwachsen sollen. Angrenzend bzw. in die geplanten Gewerbeflächen hin ein ragt das Naturschutzgebiet Oetternbach. Hier finden sich Feuchtgebiete, namenlose Gewässer und Fließgewässer, die teilweise von Gewerbebauten eingekreist werde sollen. Am Rande der geplanten Gewerbegebiete befinden sich die Oetternbachauen als Naturschutzgebiet. Hier und auf den noch bestehenden Ackerflächen (geplanten Gewerbeflächen) leben vom Aussterben bedrohte Vögel, u.a. Rotmilan, Schwarzmilan, Feldlerche, Stare, Wachteln und Fledermausarten. Die Anwohner sind bereits extrem belastet durch Verkehr, Gewerbelärm und Windkraftanlagen. Bestehende Gewerbebetriebe werden entgegen den damaligen Versprechungen der Stadt Detmold aufgestockt. Naherholungsflächen fehlen! Schon jetzt überschreitet der Verkehrslärm die Lärmgrenzwerte auf der B239 und liegt z.T. zwischen 55 und 75 Dezibel. Nicht oder unzureichend berücksichtigt ist, dass der Lärm sich geballt und nicht getrennt in den Naturschutzgebieten, in den Gärten und Häusern niederschlagen wird. Die Tiere werden ve1trieben und Anwohner werden möglicherweise gesundheitlich Schäden davontragen. Das Oberverwaltungsgericht unterstützt die Bürger und erklärte im März diesen Jahres den Bebauungsplan "Balbrede" für ungültig. Die Anwohner in Jerxen-Orbke, Nienhagen, Niewald und Heiden benötigen Frei- und Naturflächen in unmittelbarer Nähe, damit Ältere und Kinder sich bewegen und erholen können. ,,Wanderwege", die vor Fertigungshallen enden oder an ihnen entlang führen gibt es in Jerxen Orbke aber der Erholungseffekt ist nicht mit	

dem zu vergleichen, als wenn man in einem Wald, in einem Park oder zwischen Ackerfeldern spazieren geht, Rad fährt, joggt, Vögel beobachtet, das Wetter genießen oder Bäche plätschern hört. Seit 2014 bemühen sich die Anwohner mit verschiedenen Aktionen, die Stadt Detmold zum Einlenken zu bewegen. Beispiele: • 2014 begann eine Unterschriften-Aktion mit rund 150 Unterschriften die um derzeit 777 Unterschriften erweitert wurde, aufgrund einer Internet-Petition. • Der Bürgermeister und der Stadtrat wurden häufiger angeschrieben, um den Bürgerwunsch nach einem Park oder nach dem Erhalt der Acker- und Naturflächen deutlich zu machen. • Bundes- und Landesministerien wurden angeschrieben, um auf die brisante Situation in der Region aufmerksam zu machen. • am 17.08.2016 gingen die Menschen auf die Straße, um ihren Anliegen Nachdrnck zu verleihen. Die B239 wurde deshalb abgesperrt. Es folgen Protest -Aktionen in der Detmolder Innenstadt und vieles mehr. Die vielfachen Bestrebungen machen die Ernsthaftigkeit der Bürger deutlich. Es geht um ihre Lebensqualität, um den Erhalt der Artenvielfalt, um den Schutz ihrer Heimat. Die Stadt hat nachbessern müssen, z.B. wurde die Abstandsfläche vom "Peterskamp" zu den Oetternbachauen vergrößert. Das OVG-Urteil förderte zudem zahlreiche Planungsmängel im Bebauungsplan "Balbrede" zu Tage. Die Kompetenz der Stadtplaner muss aufgrund dieser Ergebnisse in Frage gestellt werden. Das Vertrauen der Bürger in die Arbeit der Detmolder Stadtverwaltung ist nachhaltig erschüttert. Auch die Bezirksregiernng in Detmold hat die Planungsunterlagen nicht genau genug geprüft, sonst hätten verschiedene Mängel auffallen müssen. Dieser Umstand verunsichert viele Bürger	

verständlicherweise zusätzlich. Die Stadtverwaltung will sich nun von externen Experten helfen lassen. Das kostet zusätzlich Geld. Steuergelder der Bürger. Hier würde ich gerne wissen, ob es dabei eine Deckelung des Budgets gibt? Oder darf die Stadtverwaltung so viel Geld dafür ausgeben wie sie für richtig hält? Gibt es dafür eine Kontrollinstanz? Ich bitte um Prüfung der Gegebenheiten und bitte um Antwort und Stellungnahme ihrerseits.	

BI Gegenwind Hagen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: BI Gegenwind Hagen **ID: 2521 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen **muß** zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ~~den örtlichen Verhältnissen angemessen~~ ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten **einzuhalten**. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering), **wenn sich in diesem Zusammenhang keine Änderungen der Anlagengesamthöhe, Rotorlänge oder der Fundamentgröße ergeben. Ein Abriss und ein in unmittelbarer Nähe vollständiger Neubau einer Windkraftanlage ist nicht als Repowering-Maßnahme zu werten.** **Die Kommunen sind berechtigt, in ihren kommunalen Flächennutzungsplänen die Höhe von dort möglichen Windkraftanlagen zu begrenzen.** Eine Verpflichtung der Träger der Regionalplanung, über bereits bestehende Vorranggebiete hinaus Flächen für die Windkraftnutzung bereitzustellen, besteht nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand

	den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss, kann der Abstand ohne Änderung des Gesetzes weder ein Ziel der Raumordnung sein, noch ein Tabukriterium begründen. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

BI-Heyberg (Kevelaer)

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: BI-Heyberg (Kevelaer) **ID: 3080 Schlagwort: k.A.**	
Wir, die Eigentümer und Bewohner des Ferienhausgebietes den Heyberg in Kevelaer (Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Kevelaer, Kreis Kleve 2003) haben das dringende Interesse , dass das dauerhafte Wohnen in dem bestehenden Ferienhausgebiet durch entsprechende Festsetzungen in der Neufassung des LEP NRW uneingeschränkt legalisiert werden kann. Dadurch könnte dringend benötigter, geeigneter Wohnraum für mehrere zehntausend betroffene Bürgerinnen und Bürger dort erhalten bleiben, wo er bereits vorhanden ist und teilweise bereits seit Jahrzehnten genutzt wird. Bis zum Jahre 2015 wurde das Dauerwohnen durch Eigentümer /Mieter mit entsprechender Anmeldung des Hauptwohnsitzes durch die Stadt Kevelaer uneingeschränkt erlaubt. Das Ferienhausgebiet Den Heyberg fand als gelungenes Konversionsprojekt aus einem ehemaligen Munitionsdepot auch politisch weitreichende Anerkennung. Weitestgehend ohne eine zusätzliche ökologische Belastung wurden die Ferienwohnung innerhalb der vorhandenen Bunker errichtet. Hier wurde aus einer militärischen Einrichtung Wohnraum geschaffen, an dem sich die Bewohner und viele Touristen erfreuen. Es stehen 153 Bunker- Rohbauten für großzügige (140qm) Wohnungen auf jeweils 1.250qm Grundstück zur Verfügung. Das Gebiet ist komplett erschlossen und an das öffentliche Verkehrs-, Wasser- und Abwassernetz angeschlossen. Unter www.zdf.de/verbraucher/volle-kanne/videos/wohnen-im-bunker-100.html- können Sie sich ein Bild machen. Seit dem 5. April 2017 gilt jedoch eine vom Kreis Kleve eingeführte	Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird aber nicht geändert. In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89). Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen

Stichtagsregelung, die Bürgern eine Nutzungsuntersagung von Immobilien für den Fall androht, dass sie sich nach diesem Zeitpunkt mit Erstwohnsitz in den Heyberg anmelden wollen / angemeldet haben. Diese Stichtagsregelung hat dazu geführt, dass die Bewohner den Verlust ihres Zuhauses befürchten müssen. Die Häuser, die in vielen Fällen als Alterswohnsitz und Alterssicherung dienen sollten, haben drastisch an Wert verloren und sind praktisch unverkäuflich geworden. Die Änderung des LEP NRW soll gemäß dem zugehörigen *"Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie"* u. a. dort geeigneten und bezahlbaren Wohnraum schaffen, wo er dringend benötigt wird. Dabei soll den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen und die nachfolgenden Generationen durch die Begünstigung langfristig bezahlbarer Infrastrukturen bedacht werden. Aus unserer Sicht wäre es sehr sinnvoll und wünschenswert, geeigneten und bezahlbaren Wohnraum dort zu erhalten, wo er bereits vorhanden ist, d. h. in den etwa 300 Ferien- und Wochenendhausgebieten in ganz NRW! Ca. 50.000 Bürgerinnen und Bürger wohnen heute überwiegend dauerhaft in diesen Gebieten. Die Legalisierung dieser dauerhaften Wohnnutzung würde den aktuellen, nicht geplanten Belastungen des - auch in ländlichen Gebieten - sehr angespannten Wohnungsmarktes entgegenwirken. Der aktuell geltende LEP vom Februar 2017 greift unter Punkt 6.6-2 Ziel *"Standort- anforderungen der Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus"* auf S. 58 zwar das Thema des dauerhaften Wohnens in Ferien- und Wochenendhaus-gebieten auf, ohne sich jedoch mit der Problematik umfassend und konstruktiv im Sinne der dauerhaft in den bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebieten wohnenden Bürgerinnen und Bürger auseinanderzusetzen, die dort ihren Erst- bzw. alleinigen Wohnsitz genommen haben. Auch in der Synopse vom 17. April 2018 wird der entsprechende Passus nur um das Wort *"neue"* ergänzt. Zitat: *"In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 300 Ferien-/Wochenendhausgebiete in sehr unterschiedlicher Größenordnung. In der Vergangenheit hat es immer wieder Fehlentwicklungen hin zu einer Dauerwohnnutzung dieser Gebiete*	ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern. In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann.

gegeben, verbunden mit einer langfristigen funktionalen Änderung der entsprechenden Unterkünfte und der Anforderungen an die Infrastruktur dieser Gebiete. Vor diesem Hintergrund sind neue Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete zukünftig unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen zu entwickeln, um den Freiraum vor Zersiedlung zu schützen. Die Entwicklung von Wochenend- und Ferienhausgebieten soll die regionalen Eigenheiten nutzen und die landschaftliche Attraktivität als Voraussetzung für den Tourismus nachhaltig sichern." Entgegen der ursprünglichen Konzeption werden zahlreiche Erholungssondergebiete auch aufgrund widersprüchlicher Gesetze (Stichworte: BauGB / BauNVO vs. Melderecht NRW) seit vielen Jahren vorwiegend zum dauerhaften Wohnen genutzt. Häuser in Ferienhausgebieten sind aufgrund der Vorgaben bereits zwingend zum dauerhaften Wohnen ausgelegt. Aber auch in zahlreichen Wochenendhausgebieten wurden Häuser realisiert, die zum dauerhaften Wohnen geeignet sind. Die Größe und Ausführung der Gebäude sowie die vorhandene Infrastruktur ermöglichen ein dauerhaftes Wohnen in bezahlbarem Wohnraum, welches von den Eigentümern - teilweise seit Jahrzehnten - mit Duldung bzw. zum Teil sogar mit Unterstützung und zum Vorteil der Kommunen praktiziert wird. Der Bundesgesetzgeber hat auf diese Situation im Mai 2017 bereits mit einer Änderung des Baugesetzbuches durch Ergänzung des § 12 *Vorhaben- und Erschließungsplan* um den Absatz 7 reagiert: *"(7) Soll in bisherigen Erholungssondergebieten nach § 10 der Baunutzungsverordnung auch Wohnnutzung zugelassen werden, kann die Gemeinde nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen, der insbesondere die Zulässigkeit von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken in diesen Gebieten regelt."* In der Drucksache 18/11439 des Bundestages vom 08.03.2017 wird ergänzend aus-geführt: *"Erholungssondergebiete nach § 10 BauNVO sind konzeptionell für das Erholungswohnen vorgesehen. Durch § 12 Absatz 7 BauGB soll eine*	Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen

klarstellende Regelung geschaffen werden, um sich mit der Thematik des Dauerwohnens in bisherigen Erholungssondergebieten planerisch auf diesem Wege auseinandersetzen zu können. *Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB kann eine Möglichkeit sein, um in einem bisherigen Erholungssondergebiet oder einem Teil davon Wohnnutzung zuzulassen. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Gemeinde bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Vorhaben nicht an den Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB und nach der auf Grund von § 9a BauGB erlassenen Verordnung gebunden (§ 12 Absatz 3 Satz 2 BauGB).* *Die bauplanungsrechtliche Zulassung der Wohnnutzung durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan dürfte bei den Begünstigten zu Bodenwertsteigerungen führen. Im Durchführungsvertrag (§ 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB) hat sich der Vorhabenträger ganz oder teilweise zur Tragung der Planungs- und Erschließungs-kosten zu verpflichten."* Der vorletzte Satz verkennt jedoch die Tatsache, dass aufgrund des von den Behörden jahrzehntelang "inoffiziell" geduldeten Dauerwohnens in den Erholungs-sondergebieten bereits entsprechende Bodenwertsteigerungen erfolgt sind. Grundstücke und Gebäude wurden aufgrund der langfristigen "Duldung" durch die Behörden auch in Wochenendhausgebieten u. a. als Einfamilienhäuser verkauft und auch steuerlich so bewertet. Gleichzeitig stiegen die Schlüsselzuweisungen zum Vorteil der Kommunen durch die "Erhöhung" der Einwohnerzahl. Hinsichtlich der Anwendung des neuen § 12 Abs. 7 BauGB und auch anderer Lösungsansätze wird heute jedoch seitens der zuständigen Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörden auf § 1 Abs. 4 BauGB *("Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen")* verwiesen, d. h. ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB darf den gültigen Zielen des Landesentwicklungsplanes und des jeweiligen Regionalplanes nicht widersprechen.	Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen. Bereits der angesprochene Erlass von 2008 zum damals gültigen LEP 1995 zeigte einen Weg auf, in welchen Fällen und wie eine Umwandlung zum Dauerwohnen ermöglicht werden konnte. Im Ergebnis sollte ein in ein Wohngebiet umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden können. Daher war eine Lage in oder unmittelbar anschließend an einem ASB oder eine Lage in oder unmittelbar anschließend an einem Ortsteil die Grundvoraussetzung (s.o.). Vergleichbares gilt auch mit dem LEP 2017. Die Landesplanungsbehörde wird nach Inkrafttreten der LEP-Änderung eine Aktualisierung des Erlasses prüfen. Unter welchen Voraussetzungen im Regionalplan ein Allgemeiner Siedlungsbereich neu festgelegt werden kann, ergibt sich u. a. aus dem neuen Ziel 2-4. Isoliert liegende Ferien- und Wochenendhausgebiete werden sich in der Regel bezüglich Fläche, Infrastruktur und Einwohnerzahlen eher nicht für eine Festlegung als ASB eignen sowie ebenfalls unter den Flächen und Einwohnerzahlen der nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteile liegen. Die Ausweisung solch kleiner, isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete als ASB würde aber auch der bereits oben dargestellten Intention des Plangebers (insbesondere kompakte, auf zentralörtlich

Des Weiteren wird auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen von 2008 zur "*Umwandlung von Ferien- und Wochenendhausgebieten zum Dauerwohnen"* verwiesen. Damit wird die vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Möglichkeit zur grundsätzlichen Lösung des Problems im Sinne der Bevölkerung verhindert. Wie bereits ausgeführt, wird in den etwa 300 Ferien- und Wochenendhausgebieten in NRW heute bereits überwiegend dauerhaft gewohnt, so dass allein in NRW über 50.000 Einwohner von dem Erlass und den zugehörigen Regelungen betroffen sind. Aus Sicht der betroffenen Bevölkerung stellt sich dieser zwischen dem Petitionsausschuss des Landtages und der damaligen Landesregierung ausgehandelte Kompromiss von 2008 heute als "Verhinderungserlass" dar. Und es kommt noch schlimmer. Hierzu sei auf die in der Niederschrift der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen über die Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden im November und Dezember 2009 dargelegten Konsequenzen verwiesen, die bei den Sondererholungsgebieten zum Tragen kommen sollen, die den genannten Kriterien des Erlasses von 2008 nicht entsprechen: *Zwischen dem Petitionsausschuss des Landtags und der Landesregierung besteht Einvernehmen dahingehend, dass es in den Fällen, in denen eine Änderung der Bauleitplanung nicht in Betracht kommt, weil die im Erlass des MWME genannten Kriterien nicht erfüllt sind, Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde ist, dafür zu sorgen, dass die illegale Nutzung von Wochenendhäusern zum Dauerwohnen mittelfristig aufgegeben wird, um wieder rechtmäßige Zustände herzustellen.* *Es wird nicht verlangt, dass die Bauaufsichtsbehörden unveranlasst Nachforschungen anstellen, um in den Wochenendhausgebieten Dauerwohnnutzungen zu ermitteln. Erfahren sie jedoch, dass Wochenendhäuser zum Dauerwohnen genutzt werden, müssen sie ordnungsbehördlich tätig werden.* *Grundsätzlich ist die unrechtmäßige Nutzung innerhalb eines Zeitraums*	bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichtete Siedlungsentwicklung, keine weitere Zersiedlung) und den Zielen des LEP widersprechen (so u.a. Ziel 6.1-4). Hinsichtlich Ziel 6.6-2 des bestehenden LEP und des LEP-Änderungsentwurfes ist darauf hinzuweisen, dass gerade die häufige (Fehl-)Entwicklung einer Dauerwohnnutzung von Ferien- und Wochenendhausgebieten in der Vergangenheit eine konsequente landesplanerische Steuerung dahingehend erforderlich gemacht, um die genannten landesplanerischen Ziele zu erreichen. Ziel 6.6-2 soll mit der Steuerung von neuen Standorten von Ferien- und Wochenendhausgebiete auch gewährleisten, dass bei künftigen Fehlentwicklung möglichst dennoch eine geordnete Siedlungsentwicklung ermöglicht werden kann. Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die illegale Nutzung von Gebäuden zum Dauerwohnen aufgegeben wird, um zumindest mittelfristig wieder baurechtmäßige Zustände herzustellen. Darauf wurden die unteren Bauaufsichtsbehörden (Gemeinden oder Kreise) in 2009 vom Bauministerium des Landes NRW hingewiesen. Dies entspricht auch einer zwischen dem Petitionsausschuss und der Landesregierung in 2009 vereinbarten Vorgehensweise. Bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse unterliegen dabei nicht der Verwirkung. Auch eine längere Hinnahme eines baurechtlich formell illegalen Geschehens hindert die

aufzugeben, innerhalb dessen zumutbar eine andere Wohnung gefunden werden kann. Dies trifft vor allem für die Mieter von Ferien- bzw. Wochenendhäusern zu. Die Frist kann in begrenztem Umfang verlängert werden, wenn auf Rechtsbehelfe gegen die Ordnungsverfügung verzichtet wird; hier kann die durchschnittliche Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erster Instanz zu Grunde gelegt werden. *Im Falle illegaler Nutzung durch die Eigentümer kann es darüber hinaus in Betracht kommen, noch längere Fristen bis zur Aufgabe der Wohnnutzung zuzulassen, auch um unverhältnismäßige Härten zu vermeiden. In Betracht kommen Gründe, die in der Person der Betroffenen liegen, wie z.B. hohes Alter, schlechter Gesundheitszustand o.ä., in begrenztem Umfang auch ein Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Wohnnutzung, etwa, wenn die zuständige Gemeinde zum Anmelden des Erstwohnsitzes aufgefordert hat.* *Auch, wenn sich danach im Einzelfall sehr lange Duldungsfristen ergeben sollten, kommt es keinesfalls in Betracht, dass Ferien- oder Wochenendhäuser als Wohngebäude veräußert oder vererbt werden können.* *Nach dem Melderecht müssen die Meldebehörden die Anmeldung eines Erstwohnsitzes in einem Ferienhausgebiet akzeptieren. Daher ist es sinnvoll, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde dem jeweiligen Einwohnermeldeamt ein Informations-schreiben für die Personen zur Verfügung stellt, die ihren ersten Wohnsitz im Ferienhausgebiet anmelden wollen, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Anmeldung zwar nach dem Meldegesetz NRW entgegengenommen werden muss, aber eine Nutzung aus baurechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Die Anmeldung des Wohnsitzes sollte außerdem an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet werden, damit die erforderlichen ordnungsbehördlichen Maßnahmen erfolgen können.* Erst jetzt, 10 Jahre nach Inkrafttreten des Erlasses, kommt es verstärkt zur Einführung von Stichtagsregelungen durch die Bauaufsichtsbehörden, die in letzter Konsequenz die Vernichtung von bereits bestehendem Wohnraum zur Folge haben. Aber da nicht alle Kommunen gleich handeln und nicht alle Gebiete	Bauaufsichtsbehörde nicht daran, ihre bisherige Praxis zu beenden und auf die Herstellung baurechtmäßiger Zustände hinzuwirken. Gerade in Härtefällen (bspw. aufgrund von hohem Alter oder Krankheit) können die Bauaufsichtsbehörde aber nach pflichtgemäßem Ermessen bspw. eine personenbezogene Duldung der Dauerwohnnutzung erwägen. Ferner können in anderen Fällen Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden, innerhalb derer die Bürgerinnen und Bürger sich nach einem anderen Wohnsitz umsehen können. Eine Nutzungsuntersagung wird das Entstehen von Obdachlosigkeit zu vermeiden haben. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz wird in dem Handeln der Bauaufsichtsbehörden nicht gesehen. Auch ist nicht bekannt, dass die Bauordnungsbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich willkürlich handeln. Ebenso wenig ist die Festlegung eines Zeitpunktes als Stichtag für das zukünftige Einschreiten einen Verstoß gegen Art. 3 GG (vgl. OVG NRW, Urt. V. 20.04.2016 – 7 A 1367/14). Darüber hinaus sind dem Plangeber selbst aber die in den Gemeinden und Kreisen anhand der dort konkreten Einzelfällen orientierten Konzepte zum ordnungsbehördlichen Einschreiten (u.a. mit Stichtagsregelungen) gegen das Dauerwohnen nicht im Detail bekannt. Sie unterliegen aber auch nicht der Steuerung durch die Landesplanung. Darüber hinaus liegen dem Plangeber keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Gemeinde und/

in NRW von Stichtagsregelungen betroffen sind, könnte auch ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegen. Die derzeitige Fassung des LEP und die daraus abgeleiteten Regionalpläne führen also dazu, dass bereits bestehender Wohnraum in der Größenordnung einer mittelgroßen Stadt "vernichtet" und entwertet wird. Wir schlagen daher vor, dass in den LEP und in der Folge in die Regionalpläne Formulierungen aufgenommen werden, welche den Gemeinden die Umwandlung von bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebieten in Wohngebiete bzw. jeweils die parallele Nutzung im Sinne von § 12 Abs. 7 im Rahmen der üblichen Verfahren ermöglicht. Dies soll insbesondere auch für bereits erschlossene Gebiete gelten, die nicht *"unmittelbar angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Wohnbaufläche oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 der BauNVO"* und ohne dass ein entsprechender Flächentausch erfolgen muss. Durch eine einfache Änderung des Textteiles der Bebauungspläne von Ferien- und Wochenendhausgebieten könnte dann das dauernde Wohnen legalisiert werden und dabei der grundsätzliche Gebietscharakter erhalten bleiben, z. B.: *"Das Erholungssondergebiet XXX dient zu Zwecken der Erholung. Neben dem Freizeit-wohnen in Wochenend- und Ferienhäusern ist auch der dauerhafte Aufenthalt von Menschen und die Begründung eines Erstwohnsitzes gem. § 12 Abs. 7 BauGB in diesen Häusern zulässig."* Auch wenn nach § 2 (2) Nr. 2 und 3 ROG von 2008 die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen ist, so bleibt doch festzuhalten, dass zahlreiche Erholungssondergebiete in NRW in der Regel in der heute genutzten Form des Dauerwohnens bereits seit Jahrzehnten in die Gemeinden "integriert" sind. Es soll lediglich eine Legalisierung des dauerhaften Wohnens und nicht die Inanspruchnahme neuer Flächen erfolgen. Im Gegenteil, sollten diese Wohnnutzungen aufgegeben werden müssen, so müssten an anderer Stelle neue Flächen zusätzlich in Anspruch genommen und bebaut werden, was somit in	oder die Kreise das dauerhafte Wohnen in Erholungsgebieten gefördert haben. Soweit die örtlich zuständige Meldebehörde bei Vorliegen der melderechtlichen Voraussetzungen zur Anmeldung in einem Erholungsgebiet aufgefordert hat, begründet dies keinen Vertrauensschutz. Nach dem Melderecht ist es Aufgabe der Meldebehörden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können (vgl. § 2 BMG). Dabei ist eine Wohnung im Melderecht nach § 20 BMG jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Dabei ist irrelevant, ob die meldepflichtige Person die Wohnung bauordnungsrechtlich zulässig (dauerhaft) bewohnen darf. Mit der LEP-Änderung soll den Kommunen mehr Spielraum gegeben werden, damit sie leichter Flächen u.a. für den Wohnungsbau ausweisen können. Um den Kommunen v.a. auch während der LEP-Änderung mehr Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, verdeutlicht bereits der Erlass "zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" vom 17. April 2018, wie durch längere Planungszeiträume höhere Gesamtflächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie festlegt und wie in Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern neue Wohngebiete zumindest für die ansässige Bevölkerung ausgewiesen werden können. Landes- und Regionalplanung leisten damit ihren Beitrag, damit auf kommunaler Ebene ausreichend Flächen für

Summe zu einer Verschlechterung der Gesamtsituation (Flächenverbrauch, Schutz der Umwelt usw.) führen würde. Hier sei darauf verwiesen, dass der Wohnungsmarkt aufgrund der massiven Zuwanderung nach Deutschland und der Veränderung der Wohngewohnheiten stark angespannt ist (siehe Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.BANK). Für weitere über 50.000 Bürgerinnen und Bürger müsste bei Untersagung des dauerhaften Wohnens in Erholungssondergebieten zusätzlich neuer Wohnraum geschaffen werden, obwohl dieser in der Realität bereits vorhanden ist. Aus unserer Sicht ist es sehr sinnvoll und wünschenswert, geeigneten und bezahlbaren Wohnraum dort zu erhalten, wo er bereits zur Verfügung steht. Insbesondere dann, wenn die erforderliche Infrastruktur ebenfalls bereits vorhanden ist. Wir schlagen daher vor, durch entsprechende Festsetzungen in der Neufassung des LEP NRW die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und den Kommunen die notwendigen "Werkzeuge" an die Hand zu geben, um das dauerhafte Wohnen in bestehenden Wochenend- und Ferienhausgebieten uneingeschränkt zu legalisieren.	neuen Wohnraum bereitgestellt werden können. Der Plangeber geht nicht davon aus, dass eine Legalisierung des Dauerwohnens in Ferien- und Wochenendhausgebieten einem angespannten Wohnungsmarkt entgegenwirken würde. Diese Gebiete liegen meist in Regionen, in denen es noch ausreichend bezahlbaren Wohnraum gibt und gerade nicht dort, wo der Bedarf an qualifizierten Wohnraum vorrangig benötigt wird. Auch der Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.BANK zeigt, dass insbesondere in der Rheinschiene und in andere Großstädten weiterhin mit einer großen Kluft zwischen Wohnungsneubau und -bedarf zu rechnen ist. Er weist zudem darauf hin, dass nicht allein die Anzahl der Wohnungen entscheidend sei, sondern dass sie qualitativ zur Nachfrage passen müsse. Eine Berechnung des Instituts der deutschen Wirtschaft (vgl. "Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land", IW-Kurzbericht 44.2017) zeigt ferner, dass hingegen in den weniger dicht besiedelten Kreisen des Landes eine Überdeckung bestehe. Der LEP entzieht keinen Wohnraum. Vielmehr schafft er die Voraussetzung dafür dort, wo ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen besteht. Ferner stellen Ferien- und Wochenendhausgebiete rechtlich keinen Wohnraum dar. Auch die Anzahl der Erstwohnsitznahmen und auch die Qualität der Gebäude vermögen dies nicht zu ändern. Die allgemeine Wohnnutzung und die

	Nutzung als Wochenend- und Ferienhaus sind grundverschiedene, eigenständige Nutzungsarten. Darüber hinaus wird aber auch faktisch kein Wohnraum entzogen, sofern eine ordnungsbehördliche Duldung der Dauerwohnnutzung in Frage kommt oder Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden können. Der Fokus auf eine ggfs. in ausreichender Qualität vorhandene, technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur verkennt, dass darüber hinaus in der Regel kein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen und nur eine geringe Bevölkerungsdichte besteht. Dies trägt nicht nur zu einem höheren Verkehrsaufkommen bei. Hieraus folgen zudem Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit gebietsexterner Infrastrukturen. Hinsichtlich dem Argument der Erforderlichkeit zur Neu-Inanspruchnahme von bisherigen Freiflächen wird verkannt, dass eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme auch in dem Fall erforderlich wird, in dem neue Ferien- und Wochenendhausgebiete entwickelt werden. Denn eine Umwandlung bestehender Erholungsgebiete in Wohngebiete verringert die für ein entsprechendes Tourismus- und Freizeitangebot vorhandenen Flächen und führt zu neuen Flächenbedarfen. Der Plangeber nimmt zur Kenntnis, dass unter Umständen gegenüber den getätigten Kaufpreisen

	und Investitionen heute geminderten Verkaufspreise und -chancen von Ferien- und Wochenendhäusern bestehen können. Die Ferien- und Wochenendhausgebiete waren aber bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht als Dauer-Wohnraum gedacht. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Häuser in den Ferien- und Wochenendhausgebieten ist jedoch weiterhin möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass weder die Besteuerung eines Grundstücksverkaufs/-erwerbs in der Zuständigkeit der Landesplanung liegt noch die Art und Weise, wie den Gemeinden Schlüsselzuweisungen gezahlt werden.
Beteiligter: BI-Heyberg (Kevelaer) **ID: 3081 Schlagwort: k.A.**	
Die Ferienhaus Bewohner (Ferienpark Den Heyberg in 47624 Kevelaer) sind ja mit den vorherrschenden Regelungen einverstanden. Sonst hätten sie sich ja da nicht angemeldet. Das würde die Erlaubnis zum dauerhaften Wohnen leichter ermöglichen. Die Erlaubnis zur Anmeldung eines Erstwohnsitz wird erteilt jedoch bleiben alle anderen Regelungen erhalten. Zum Beispiel Abstandsregelung zu Windpark oder Gülleverordnung und was es sonst noch gibt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie steht in Zusammenhang mit der umfassenden Stellungnahme des Beteiligten unter ID: 3080. Die Erwiderung zu dieser Stellungnahme erfolgt daher gemeinsam mit bzw. unter ID: 3080.

BI Initiativkreis gegen Windkraft Anröchte-Berge

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: BI Initiativkreis gegen Windkraft Anröchte-Berge **ID: 3143 Schlagwort: k.A.**	
Wie Sie den Unterlagen entnehmen können sind wir ein Initiativkreis, welcher es sich zur Aufgabe gemacht hat, ein geplantes Mega-Windkraftrad in der Nähe von Wohnbebauung (1.200 m Abstand) zu verhindern. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Beschlussfassung der Landesregierung, dem Anwohnerschutz durch die rechtssichere Einführung eines Mindestabstands von 1.500 m zwischen Windkraftanlagen (WKA) und Wohnbebauung endlich ausreichend Geltung zu verschaffen! Lassen Sie keine Abwägungen und Aufweichungen zu und führen Sie einen strikten, rechtssicheren Mindestabstand von 1.500 mein! Unser Vorschlag: Orientieren Sie sich am bayrischen Planungsrecht mit einem Mindestabstand vom 10fachen der Anlagenhöhe! In unserem Fall in Anröchte-Berge ergäbe das einen Mindestabstand von 2.300 Metern! Halten Sie an Ihrem geplanten Grundsatz 10.2-3 im Entwurf des LEP fest. Der irrationale Windenergieausbau wird mit einem starren Mindestabstand von 1.500 m zur Wohnbebauung endlich akzeptanzsichernd reguliert. Dieses im Einklang mit Anwohner-, Natur- und Landschaftsschutz. Sie können unseren Unterlagen entnehmen, dass sich hunderte Einwohnerinnen und Einwohner gegen das geplante Mega-Windrad in Siedlungsnähe ausgesprochen haben. Die vielfältigen Gründe entnehmen Sie bitte der Präsentation unseres Initiativkreises.Zusätzlich befindet sich die geplante WKA in unmittelbarer Nähe eines Naturschutzgebietes und im Bereich des Vorkommens seltener und geschützter Vogelarten (Milan, Wiesenweihe), siehe auch das Schreiben der ABU	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Auf Grund der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB ist eine Festlegung von Mindestabständen als Ziel im LEP in dieser Form jedoch nicht möglich.

(die geplante Mega-WKA liegt am Sauerländer Weg). Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme Berücksichtigung bei der Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) findet. Lassen Sie sich nicht von großen Interessensverbänden vor den Karren spannen und hören Sie auf das Wort örtlicher, überparteilicher Verbände und Initiativkreise aus der Bevölkerung des von Ihnen regierten NRW.	

BI Ländchen gegen Dahlem IV

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: BI Ländchen gegen Dahlem IV **ID: 2177 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme. Der Satz: *"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."* ist zu streichen. Änderung: Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist grundsätzlich auszuschliessen.Begründung: Die Mittelgebirgsregionen sind geprägt durch ein Mosaik von Nadelwald, Mischwald und Laubwald. Brutplätze der geschützten Vogelarten befinden sich jedoch nicht ausschließlich in standortgerechten Laubwäldern und Prozessschutzflächen, sondern gerade in Mittelgebirgsregionen mit hoher Windhöffigkeit aufgrund der spät einsetzenden Belaubung von Laubbäumen in hoher Zahl auch in Nadelwäldern. Welcher Waldbestand für die Arten als "wertvoll" erachtet wird, bestimmt sich jedoch nicht nur über den Baumbestand, sondern auch über das Vorhandensein störungsfreier Waldzonen und geeigneter ansprechender Nahrungshabitate, wie Bachläufe und Stillgewässer. Die Auswahl der Brutplätze und das Flugverhalten der diversen Vogelarten unterstehen einer sich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergie-anlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Die Prüfung naturschutzfachlicher Belange, u.a. der Artenschutz sowie der Immissionsschutz, sind

jährlich verändernden natürlichen Dynamik. Daher können gutachterlich erstellte Raumnutzungsanalysen keine Gewähr für dauerhafte Flugrouten abbilden und Horstraumuntersuchungen nicht das Brutverhalten der Folgejahre beurteilen. Dies gilt ebenso für die Reproduktionsstätten und Jungtierverstecke der Wildkatze und anderer Säugetiere. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 können somit nachhaltig nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Gerade die letzten großen unzerschnittenen Waldnaturräume in NRW brauchen einen besonderen Schutz als unverzichtbare Lebensräume für Arten mit großen Aktionsradien wie Wildkatze, Luchs, Schwarzstorch und Rot Milan und als Verbundflächen zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie. *"Wir streben folgendes an: Erhaltung großräumiger, unzerschnittener Waldgebiete." (Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2015)* Die Region Nordrhein-Westfalen ist nur zu 26% bewaldet (915 800 ha) und hat lediglich 37 Waldflächen mit der Größenkategorie 50–100 qkm. Damit gehört NRW im Bundesländervergleich zu den waldarmen Regionen. Das Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz "Windkraft über Wald" (Bonn Juli 2011) erläutert die freizuhaltenden Bereiche und Ausschlussgebiete folgendermaßen: *Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des "Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Standortwahl auszuschließen. Dazu zählen bestimmte Schutzgebiete (Natura 2000, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten), gesetzlich geschützte Biotope, Schutzwälder, Horstschutzzonen, naturnahe Wälder mit mehrstufig bzw. plenterartig ausgeprägten Beständen, Wälder mit altem Baumbestand (> 160 Jahre), Wälder mit Bodenschutzfunktion und mit kulturhistorisch wertvollen oder landschaftsprägenden Beständen, Waldränder sowie Flächen, die für eine naturnahe Waldentwicklung genutzt werden sollen, Erholungsgebiete mit qualitativ hochwertigen*	zudem Gegenstand der Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen.

Landschaftsbildern, Wanderkorridore von Vögeln und Fledermäusen und Gebiete mit Vorkommen gefährdeter bzw. störungsempfindlicher Arten. *Die Errichtung von WEA über Wald in Naturparks – soweit es sich dabei nicht um ausgewiesene strengere Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope handelt, ist vor allem im Hinblick auf Aspekte des Vogelschutzes, Veränderungen des Landschaftsbildes und Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Vergleichbares gilt für die Errichtung von WEA über Wald in Landschaftsschutzgebieten in Abhängigkeit von den festgelegten Schutzzielen. Hier stellen sich insofern erhöhte Prüfanforderungen bei der Standortfindung", (S. 5)* *Die Beurteilung im Einzelfall, ob in einem Waldgebiet für Windenergieanlagen freizuhaltende Bereiche vorliegen, ist eine reine Ermessensentscheidung, die meist zu Gunsten der Betreiber ausfällt und nicht zu Gunsten des Natur- und Artenschutzes. In vielen Fällen wird im Vorfeld der Planung bereits versucht, geschützte Vogel- und Säugetierarten zu vergrämen oder durch Auflichtung der Waldstruktur in der Umgebung potentieller Brutplätze, durch Holzeinschlag alter Baumbestände mit Baumnisthöhlen oder sogar Horstbaumfällungen, wertvolle Waldbestandteile und Habitate zu entwerten.* Aufgrund dieser Erfahrungen und der damit verbundenen, ungewissen und riskanten Entwicklung im Besonderen für den Artenschutz, muss das Ziel sein: Keine Windkraftnutzung im Wald. Bedenken Die mit Windrädern unvermeidlich einhergehenden negativen Beeinträchtigungen wie eine massive Landschaftszerstörung und Gefährdung von heimischer Fauna und Flora stehen in keinem Verhältnis zu den oben skizzierten "Effekten". Durch die Inanspruchnahme von Wald- und Offenlandlebensräumen durch Windkraftanlagen im NRW und die hieraus resultierenden Zerschneidungs- und Barrierewirkungen auf die Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Wanderräume von Tierarten, wird die Sicherstellung der Funktionen des Mitteleuropäischen Biotopverbundes für den Lebensraum Wald in NRW erheblich eingeschränkt bzw. aufgehoben. Die noch vorhandene Biodiversität ist aus heutiger Sicht zudem unersetzbar und als	

hochgradig empfindlich gegenüber Zerschneidungseffekten infolge der Errichtung technischer Infrastruktureinrichtungen einzustufen. Die Zunahme von Barrieren durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich von Wanderwegen und Flugrouten europäisch geschützter Tierarten erfüllt damit nicht die Gebote, Forderungen und Hinweise der §§ 21 und 22 des Bundesnaturschutzgesetzes und der europäischen FFH-Richtlinien, der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der UN-Konvention zum Schutz wandernder Tierarten. In diesem Zusammenhang ist es von elementarer Bedeutung, dass Deutschland durch seine zentrale Lage in Europa eine besondere Verantwortung im Rahmen der Aufrechterhaltung des europäischen Biotopverbundsystems zukommt und diese auch wahrnimmt. Die Ziele des Biotopverbundes, die in § 21 des BNatSchG zur Sicherung der Funktionen des nationalen und internationalen Biotopverbundes verankert sind, beinhalten die dauerhafte Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen. Die hierzu maßgebliche Gesetzgebung basiert auf der Europäischen Fauna - Flora - Habitat Richtlinie, FFH – Richtlinie 92/43/EU mit ihren Anhängen 2013/17/EU und damit dem Ziel, auf dem Gebiet der Europäischen Union, die Artenvielfalt zu erhalten und ein Schutzgebietssystem (Natura 2000) zu errichten. Hierdurch wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass der Erhalt der biologischen Vielfalt nicht alleine durch den Schutz einzelner Habitate, sondern nur durch ein kohärentes Netz von Schutzgebieten erreicht werden kann. Wie in Artikel 130r des Vertrages festgestellt wird, sind Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt wesentliches Ziel der Gemeinschaft und von allgemeinem Interesse; hierzu zählt auch der Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 sollen sich	

die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Abs. 3 der FFH - Richtlinie bemühen, die Erhaltung und ggf. Schaffung der in Artikel 10 genannten Landschaftselemente zu erreichen. Angelehnt an den Artikel 3 (3) der Europa FFH Richtlinie 92 / 43 gilt der internationale Biotopverbund als Anpassungsstrategie an den Klimawandel, besonders im Hinblick auf die Sicherung des Erhalts der Populationen wildlebender und bedrohter Tierarten. Der gegenwärtige und zukünftige Klimawandel stellt eine der größten Bedrohungen für die Vielfalt des Lebens auf der Erde dar. Den Prognosen des Bundesamts für Naturschutz zufolge werden sich für viele der in Deutschland vorkommenden Arten die klimatisch geeigneten Lebensräume nach Norden und Osten, in höhere Lagen der Gebirge oder entlang von Feuchtegradienten verschieben. Demzufolge kommt den unzerschnittenen Waldregionen der nordrhein-westfälischen Mittelgebirge in Zukunft eine hohe Bedeutung zu. Arten können durch den Klimawandel in ihrer Existenz bedroht sein, wenn ihr potenzielles Verbreitungsgebiet schrumpft oder ganz verloren geht, beziehungsweise wenn die Art neue Lebensräume wegen einer geringen Ausbreitungsfähigkeit, natürlicher oder anthropogener Barrieren oder veränderter Konkurrenz- und Nahrungsbeziehungen nicht besiedeln kann. (BfN) Die Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen wurde demnach auch in § 3 des Klimaschutzgesetzes NRW verankert: *§3 Klimaschutzziele* 1. *Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen In Nordrhein-Westfalen soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent Im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden.* 2. *Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommt der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der*	

Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. (3)*Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.* Nach § 4, (1) sind alle drei Klimaschutzziele des § 3 für die Landesregierung unmittelbar verbindlich: *§4 Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung* *(1) Für die Landesregierung sind die Klimaschutzziele des § 3 unmittelbar verbindlich. Die Landesregierung ist verpflichtet, ihre Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die landesweiten Klimaschutzziele nach § 3 insgesamt zu erreichen und diese insbesondere durch die Erstellung und Umsetzung eines Klimaschutzplans und die Raumordnung zu konkretisieren. Sie räumt der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung ein. Darüber hinaus wird die Landesregierung Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern. Gleichzeitig soll das Verständnis der Bevölkerung für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen unter anderem durch Bildung, Ausbildung, Information, Beratung und Motivation gesteigert werden.* In § 6, (3) sollen die Klimaschutzmaßnahmen und Verordnungen des Bundes und der Europäischen Union mit berücksichtigt werden und mit in den Klimaschutzplan einfließen. *§6 Klimaschutzplan* *(3) Im Klimaschutzplan sind auch die Wirkungsbeiträge und die Wechselwirkungen von Maßnahmen des Bundes sowie der Europäischen Union auf Nordrhein-Westfalen einzubeziehen und darzustellen…* *Klimawandel und Biotopverbund als Anpassungsstrategie*	

Biodiversität und Klima sind eng miteinander verbunden und beeinflussen sich gegenseitig. *Eine maßgebliche Aufgabe des Naturschutzes ist es daher, die Funktionsfähigkeit von Lebensräumen aufrecht zu erhalten bzw. wiederherzustellen, damit sie als durch Kohlenstoffsenken dazu beitragen können, das Klima schützen. Ferner soll die natürliche Anpassungsfähigkeit von Ökosystemen an den Klimawandel gesteigert werden.* *Den unzerschnittenen, hiesigen Waldgürteln der kühleren Mittelgebirge kommt dabei eine zukünftig besondere hohe Bedeutung zu.* Arten können durch den Klimawandel in ihrer Existenz bedroht sein, wenn ihr potenzielles Verbreitungsgebiet schrumpft oder ganz verloren geht, beziehungsweise wenn die Art neue Lebensräume wegen einer geringen Ausbreitungsfähigkeit, natürlicher oder anthropogener Barrieren oder veränderter Konkurrenz- und Nahrungsbeziehungen nicht besiedeln kann. (BfN) Als Beispiel hierfür gilt die Region Rureifel und Kalkeifel und der Naturpark Hohes Venn mit dem Biotop - Anknüpfungspunkt 71 (BfN) (Abb.2), der die großflächigen Biotop - Schutzgebiete des Haute Fagne (B) mit dem Hohen Venn (D) und dem Nationalpark Eifel (D) miteinander verbindet. Er gilt als grenzüberschreitender Lebensraum für Luchs, Wildkatze und Rothirsch. Eine weitere wichtige zeichnerische Darstellung der Achsen des länderübergreifenden Biotopverbunds mit europäischer und grenzüberschreitender Bedeutung ist die vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Auftrag gegebene Karte zu Biotopverbundachsen im europäischen Kontext " Länderübergreifender Biotopverbund – Internationale Vernetzung ". (Abb. 1) Hier wird unmissverständlich dargestellt, dass die essenziellen länderübergreifenden Wald - Biotopverbundachsen mit europaweiter Vernetzungswirkung von West - nach Ost Europa durch weite Teile von NRW führen. Die am Ende beigefügten Karten in den Abbildungen 1-8 (pdf-Datei, d.B.) zeigen	

einen Ausschnitt des gesamtdeutschen Verbundsystems. Verbundelemente (Korridore, alte Lauf und Wanderwege, Vermeidung von Verinselung, genetischer Austausch, Trittbrettsteine) Ziel des Biotopverbundes ist dementsprechend - neben der nachhaltigen Sicherung der heimischen Arten und Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume - die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen in der Landschaft. Dabei stehen die ökologischen und räumlich-funktionalen Ansprüche der heimischen Arten an ihren Lebensraum im Vordergrund. Verbundsysteme sollen in diesem Zusammenhang den genetischen Austausch zwischen Populationen, Tierwanderungen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten. Biotopverbund bedeutet jedoch auch die Gewährleistung ökologischer Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Biotoptypen, z. B. für Arten mit im Lebenszyklus wechselnden Habitatansprüchen oder solchen, die Lebensraumkomplexe besiedeln. (BfN) Eine Missachtung der europäischen Verbundachsen durch die Ministerien für Energie, Umwelt und Heimat als Verfasser des LEP NRW sind mit den hier zu verantwortenden Folgen für den Klimawandel, den Artenschutz und die Biodiversität und den Geboten der §§ 21 und 22 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Biodiversität umfasst drei Ebenen: die Vielfalt der Ökosysteme (dazu gehören Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaften), die Artenvielfalt und drittens die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Ein reicher Genpool führt dazu, dass Organismen, Arten und somit auch ganze Ökosysteme gesund und flexibel bleiben und sich an sich verändernde Lebensbedingungen anpassen können.	

Besonders in Zeiten des Klimawandels ist es wichtig, dieses Anpassungspotential aufrecht zu erhalten. (BfN) Das bestehende Konzept des länderübergreifenden Biotopverbundes wird für viele vom Klimawandel betroffene Arten in Zukunft eine wichtige Rolle spielen. Neben der Schließung bestehender Lücken im Netzwerk, kommt der Sicherung und Verbesserung der internationalen Anknüpfungspunkte in ihrer Funktionalität eine besondere Bedeutung zu. (BfN) Windenergieparks stehen mit ihrer Barriere – und Zerschneidungs- bzw. Fragmentierungswirkung diesen Zielen negativ entgegen. Die komplexen ökologischen Wechselbeziehungen und die dafür existenziell notwendigen Kernflächen und die Bestandsgewährleistung großer, störungsfreier Lebensräume einzelner Populationen geschützter Arten und die dazugehörigen Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind ein zu sicherndes Gesamtkonzept, das im Windenergieerlass als harte Tabuzone zu definieren ist, weil es mit einzelnen Ersatzmaßnahmen nicht zu kompensieren ist. Ein über Jahrhunderte gewachsener und unersetzbarer Biotopverbund mit seinen alten Wanderrouten und Flugrouten ist nicht an anderer Stelle realisierbar. Windenergieparks sind an Stellen mit geringer Biodiversität zu realisieren. Eine störungsfreie Durchlässigkeit für wandernde Arten kann nur sichergestellt werden, wenn die umgebende Landschaftsmatrix für Organismen weniger lebensfeindlich und damit durchgängiger wird. (BfN) Dazu gehören auch Puffer-und Entwicklungsflächen, die als Schutzmaßnahme für negative Einflüsse auf die Kernbereiche dienen. Zerschneidung und Fragmentierung Laut den Ausführungen des BfN in Nr.108, S.19, Bundesweite Prioritäten zur Wiedervernetzung von Ökosystemen definiert H. Baier, e. al (2006) "Zerschneidung funktional als Zunahme von linearen Elementen der technischen Infrastruktur, die zu	

Unterbrechungen der Konnektivität von Habitaten führt. Als Fragmentierung wird dagegen der Prozess der Zergliederung (Barrierewirkungen, Belastungszonen, Verinselung, Verkleinerung) von (naturnahen) Habitaten und Landschaftsteilen durch alle Formen der technisch dominierten Raumnutzung (industrialisierte Land- und Forstwirtschaft, Verkehrs- und Siedlungsstruktur etc.) bezeichnet." Laut Auflistung des ATKIS Basis-DLM 25 des BfN 2010, Nr. 96, S.184, Tab.29. sind unter Nr. 2327 Windräder als Barriere eingestufte Objektarten. Auch vor dem Hintergrund des Bundesprogramms, dessen Liste für den Förderschwerpunkt der Arten, für die Deutschland international eine besondere Verantwortung hat, weil sie nur hier vorkommen oder weil ein hoher Anteil der Weltpopulation hier vorkommt, wird deutlich, dass die Lage der Lebensraumvernetzungen für diese Arten nicht an anderen Stellen zu ersetzen sind, um der Windkraft Raum zu verschaffen. Die Wander- und Flugrouten und die Hotspots der Artenvielfalt geben die Gebiete vor, um sektorspezifische Anpassungsmaßnahmen zu realisieren und zu sichern. Nationale und internationale Ebene Die Konzeption muss für verschiedene räumliche Ebenen entwickelt werden. Dabei müssen großräumige Konzepte in kleinräumigeren berücksichtigt und zunehmend flächenkonkret umgesetzt werden: inter-national: Großräumige Verbundachsen, Berücksichtigung von Arten mit sehr großen Raumansprüchen und wandernde Arten	

Regional Regionale Verbundachsen, Naturräumen Lokal Biotopkomplexe, Vernetzung einzelner Biotope (BfN) Durchgängigkeit innerhalb von Landschafts- und "Die naturschutzverträgliche Nutzung erneuerbarer Energiequellen erfordert die Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei Standortwahl und Gestaltung der Anlagen" (BfN) Im zukünftigen LEP können, auch gemäß der Koalitionsvereinbarungen der neuen Landesregierung zur Stärkung des Natur-und Landschaftsschutzes im Windenergieausbau, die o.g. vom Range her höheren Richtlinien der EU, die in den §§ 21 und 22 BNatSchG, in § 32 LEPro und im Klimaschutzgesetz NRW umgesetzt wurden, nicht ausgeklammert werden. Falls im LEP nur Teilbereiche mit "herausragender Bedeutung" (VB 1) für den Biotopverbund unter Schutz gestellt werden, besteht bezogen auf Europa- Bundes- und Landesrecht eine gravierende Rechtsunsicherheit. Es ist wichtig, dass die schwarz-gelbe Landesregierung fest zu den Wahlversprechen steht. Keine Windenergie im Wald! Besonderer Schutz für den Biotopverbund!	
Beteiligter: BI Ländchen gegen Dahlem IV **ID: 2178 Schlagwort: k.A.**	
Die Grenzwerte der TA Lärm bestimmen weiterhin und ausschließlich die Abstandsregelung sowohl zu reinen als auch zu allgemeinen Wohngebieten. Es gibt keinen 1500 m Tabubereich. Vorsorgeabstand zur Bevölkerung in Misch-, Dorf- und reinen Wohngebieten min. 1500 Meter! Hierauf vertrauen die Bürger in NRW, die sich in unserem Landesbündnis und ungezählten Bürgerinitiativen organisiert haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht

	flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.

BI Marl-Hüls

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: BI Marl-Hüls **ID: 2558 Schlagwort: k.A.**	
Im Namen und im Auftrag der Bürgerinnen und Bürger, die in der Bürgerinitiative Marl Hüls gegen die kommunale Bau und Umweltpolitik unserer Stadt aktiv sind, protestiere ich gegen die geplante Gesetzesänderung und lege hiermit Einspruch ein. Gründe:1.) Durch die geplante Novellierung des LEP wird unserem kommunalen Entscheidungsträger die rechtliche Handhabe gegeben, weitestgehend unkontrolliert durch eine übergeordnete Instanz wie dem Regionalverband Ruhr-RVR, über das öffentliche Eigentum der endlichen Ressource Boden, Freiraum und Grünfläche zu verfügen. Die vorgesehene Änderung des LEP ist ein Freibrief für Landschaftsszersiedelung, Bodenversiegelung und der Nachverdichtung der Wohnquartiere in unserer Stadt. Obwohl die nachteiligen Auswirkungen der bereits geschaffenen Tatsachen, die in Sachen Bau und Infrastruktur überall im Marler Stadtgebiet offen sichtlich sind, rechnen wir mit weiteren Fehlplanungen. Abschreckende Beispiele gibt es zuhauf. Zb. Die Ansiedlung der Supermarkt Kette"Kaufland" auf dem ökologisch wichtigen "grünen Band",einem Natur-Korridor, der das nördliche Ruhrgebiet mit den Münsterländer Lippeauen verbindet. Allein diese Baumaßnahme hat zu vermehrten innerstädtischen Individualverkehr geführt. Dieser staut sich an nahezu allen Knotenpunkten, weil die bestehenden Anlagen und Verkehrswege der Entwicklung des Verkehr nicht gewachsen sind. In ihrer Gesamtheit sind die negativen Auswirkungen auf das Stadtklima von Fachleuten und Umweltverbänden bemängelt worden. Weitere, bereits projektierte umweltschädliche Bauvorhaben in unserer Stadt, könnten durch die beabsichtigte LEP- Änderung einfacher in die Wege geleitet werden. Zb.die Öffnung der Fußgängerzone am Creiler Platz und das Neubaugebiet am Eduard Weitsch Weg für den Autoverkehr, sowie die beabsichtigte Bebauung des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Auffassung, dass durch die beabsichtigte LEP-Änderung dem kommunalen Entscheidungsträger die rechtliche Handhabe gegeben werde, "weitestgehend unkontrolliert durch eine übergeordnete Instanz wie dem Regionalverband Ruhr-RVR, über das öffentliche Eigentum der endlichen Ressource Boden, Freiraum und Grünfläche zu verfügen", kann nicht nachvollzogen werden. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7). Grundsätzlich wird dabei auch eine NAchverdichtung gefördert. Der weiterhin bestehende Grundsatz 6.1-6 z. B. räumt jedoch der gezielten Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen genau diese Möglichkeit ein.

Hülser Waldpark rund um das Jahnstadion. Diese Baumaßnahmen werden nachweislich zur Verschlechterung der Atemluft in unseren Stadtteilen führen, ausserdem werden den Bürgerinnen und Bürgern ihre Fußläufige Naherholungsmöglichkeit genommen. 2.) Durch die Nachverdichtung, besteht fur Investoren, die Möglichkeit die letzten verbliebenen Frei- und Grünräume mit geringen Bürokratischen Aufwand zu bebauen, und zwar mit allen nachteiligen Folgen für das soziale Leben der Menschen, die in diesen städtischen Ballungsraum wohnen müssen. Im Jahr 2050 werden 70% der Bevölkerung in diesen Ballungsräumen leben, gefragt ist also eine intelligente Stadtplanung die nachhaltig mit der zur Verfügung stehenden Räumlichkeit umgeht. Ein wichtiger Aspekt der entscheidend für das friedliche Zusammenleben zukünftiger Generationen sein wird, ist somit die Erhaltung von Freiräumen. Jane Jakobs die amerikanische Schriftstellerin und Urbanistin schrieb bereits 1961, das die durchplante, verdichtete Stadt krank macht. "Menschen kapseln sich dann von anderen ab, wenn es in ihren Quartieren kein zwangloses öffentliches Leben gibt. Allzu durchplante Städte zerstören demnach die Spontaneität. Dort, wo Menschen sich nicht mehr unbeabsichtigt begegnen können, wächst auch das zwischen-menschliche Unbehagen und mit ihm die Isolation.	

Biogasgemeinschaft GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Biogasgemeinschaft GmbH **ID: 2179 Schlagwort: k.A.**	
Seit Jahren gewährleisten die Biogasanlagen der Gemeinschaft, als zuverlässiger Partner im Bereich der Abfallverwertung, eine ordnungsgemäße und qualitativ hochwertige Entsorgung von biogenen Abfällen und tragen maßgeblich so auch zur Ressourcenschonung bei. Zudem wird durch die energetische Nutzung regenerativ erzeugter Strom eingespeist und regenerativ erzeugte Wärme an nahegelegene Häuser/ Gewerbebetriebe/ öffentliche Einrichtungen abgeben und damit der Einsatz von fossilen Brennstoffen reduziert. Weiterhin wurden durch unsere mittelständischen Betriebe Arbeitsplätze in der Region geschaffen und erhalten. Über die Jahre erfolgten kontinuierlich Investitionen an den Anlagen und dadurch Wertschöpfung für das örtlich ansässige Handwerk. Um den bevorstehenden Herausforderungen von Umweltschutz und Energieversorgung gerecht zu werden und der Nachfrage an erneuerbarer Wärme vor Ort nachzukommen (Stichwort "Anlage fit für Zukunft") ist die Weiterentwicklung der Anlagen zwingend erforderlich. Vor diesem Hintergrund war es bereits in der Vergangenheit und wird es auch in der Zukunft für die Biogasgemeinschaft unumgänglich se·1n, eine Bauleitplanung für einzelne unserer Anlagen voran zutreiben (Grenzen der Privilegierungstatbestände nicht einhaltbar z. B. Anteil der Einsatzstoffe müssen 51 %-Anteil von landwirtschaftlichen Betrieben stammen) . Leider hat die letzte Landesregierung mit der Änderung des Landesentwicklungsplans 2017 diese Entwicklungsmöglichkeit der bestehenden, mittelständischen Biogasanlagen komplett abgeschnitten.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird insoweit gefolgt, dass durch die Änderung von Ziel 2-3 auch die bauleitplanerischen Möglichkeiten zur angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte, insoweit auch Standorte gewerblicher Biogasanlagen, erweitert werden. Bei Standorten für neue nicht privilegierte Biogasanlagen soll künftig jedoch stärker darauf geachtet werden, dass nur solche Standorte entwickelt werden, die eine effiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung durch eine räumliche nahe Zuordnung zu Abnehmern der Wärmeleistung gewährleistet wird. Dies wird bei isoliert im Freiraum liegenden neuen Standorten für Biogasanlagen in der Regel nicht der Fall. Weiterhin erfolgen im Unterschied zu Tierhaltungsanlagen die betrieblichen Prozesse bei Biogasanlagen mit organischen Ausgangsstoffen bzw. ohne die Haltung von Nutztieren, so dass eine räumliche Zuordnung im Siedlungsraum (GIB bzw. Industriegebiete) angemessen ist. Die Beschränkung neuer nicht-privilegierter Biogasanlagen auf den Siedlungsraum dient insoweit auch dem Schutz des Freiraums vor einer Zersiedelung und einer technischen Überprägung von bislang wenig beeinträchtigten Landschaften. Im Übrigen wird die Errichtung der

Anfragen unserer Betreiber bzw. der Kommunen wurden bereits auf Grundlage des damals erst im Entwurf befindlichen Landesentwicklungsplans abgelehnt bzw. für aussichtslos erklärt. Selbst schon angelaufene Bauleitplanungen , die sowohl die Zustimmung der Regionalplanung und auch die volle Unterstützung der Kommunen hatten, wurden gestoppt. Ein Beispiel haben wir dem Schreiben beigefügt. Folglich konnten und können sich die Anlagen mit dem zur Zeit noch geltenden LEP nicht weiter entwickeln, geplante Investitionen erfolgten nicht und der weitergehende Einsatz von biogenen Abfallstoffen musste auf einem reduzierten Maß gehalten werden. Es sei zudem angemerkt, dass ohne eine Weiterentwicklung der Anlagen auch keine Entsorgungssicherheit für die biogenen Abfälle der Gewerbebetriebe auf Dauer gewährleistet werden kann. In den Wechsel der Landesregierung wurde daher viel Hoffnung gesetzt, vor allem durch die Ankündigung, dass der Landesentwicklungsplan geändert werden sollte. Aktuell sehen wir aber nur, dass für die bisher mit Biogasanlagen ,,in einem Atemzug" verbotenen Tierhaltungsanlagen wieder Bauleitplanung im Freiraum möglich sein soll. Für Biogasanlagen ist in dem veröffentlichten Änderungsentwurf dagegen nichts Positives zu finden. Es besteht die Sorge, dass ohne entsprechende positive Aussage im LEP, sich an der Situation für Biogasanlagen nichts ändert - und Bauleitplanung weiter unmöglich bleibt. Erste informelle Anfragen haben die Befürchtung leider schon bestätigt, dass die geplanten Änderungen nicht reichen, um die Weiterentwicklung unserer Biogasanlagen sicher zu stellen. Wir fordern Sie daher eindringlich auf, für Biogasanlagen genauso wie für die Tierhaltungsanlagen wieder Bauleitplanung im Freiraum zuzulassen!	nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierten Biogasanlagen im Außenbereich wird durch den LEP nicht eingeschränkt.

BI-Oybaum (Kalkar)

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: BI-Oybaum (Kalkar) **ID: 3082 Schlagwort: k.A.**	
Die Bürgerinitiative (BI) Oybaum vertritt die Interessen der Bewohner des Wochenendhausgebietes Oybaum (Stadt Kalkar, Kreis Kleve). Die BI Oybaum möchte erreichen, dass das dauerhafte Wohnen in bestehenden Wochenend- und Ferienhausgebieten durch entsprechende Festsetzungen in der Neufassung des LEP NRW uneingeschränkt legalisiert werden kann. Dadurch könnte dringend benötigter, geeigneter Wohnraum für mehrere zehntausend betroffene Bürgerinnen und Bürger dort erhalten bleiben, wo er bereits vorhanden ist und teilweise bereits seit Jahrzehnten genutzt wird. Das Wochenendhausgebiet Oybaum wurde seit 1983 im Rahmen eines Nachnutzungskonzeptes für ein Auskiesungsgewässer entwickelt und von Anfang an – mit Duldung und Unterstützung der Stadt Kalkar und des Kreises Kleve – überwiegend dauerhaft bewohnt. Das Gebiet ist vollständig ausgebaut und wie ein reines Wohngebiet voll erschlossen. Derzeit werden die insgesamt 125 hochwertigen Häuser mit 65 bis 95 qm Grundfläche (75 % Steinhäuser und 25 % Holzhäuser) von ca. 250 Bewohnern bewohnt. Über 95 % dieser Bürgerinnen und Bürger haben ihren Erstwohnsitz bzw. ihre alleinige Wohnung im Oybaum angemeldet. Seit dem 5. April 2017 gilt jedoch eine vom Kreis Kleve eingeführte Stichtagsregelung, die Bürgern eine Nutzungsuntersagung von Immobilien für den Fall androht, dass sie sich nach diesem Zeitpunkt mit Erstwohnsitz im Oybaum anmelden wollen / angemeldet haben. Diese Stichtagsregelung hat dazu geführt, dass die Bewohner den Verlust ihres Zuhauses befürchten müssen. Die Häuser, die in vielen Fällen als Alterswohnsitz und Alterssicherung dienen sollten,	Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird aber nicht geändert. In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89). Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen

haben drastisch an Wert verloren und sind praktisch unverkäuflich geworden. Seit dem Stichtag konnten bereits vier Häuser nicht mehr verkauft werden und stehen jetzt leer. Niemand kauft ein Haus für 150.000 bis 200.000 €, wenn er nur am Wochenende darin wohnen darf. Des Weiteren finanzieren Banken keine Wochenendhäuser. In letzter Konsequenz resultiert aus dieser Stichtagsregelung also eine Vernichtung von bereits bestehendem, hochwertigem Wohnraum. Die BI Oybaum nimmt hiermit, entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 Landesplanungsgesetz (LPlG) Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 17. April 2018, wie folgt Stellung zur Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW): Die Änderung des LEP NRW soll gemäß dem zugehörigen *"Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie"* u. a. dort geeigneten und bezahlbaren Wohnraum schaffen, wo er dringend benötigt wird. Dabei soll den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen und die nachfolgenden Generationen durch die Begünstigung langfristig bezahlbarer Infrastrukturen bedacht werden. Aus unserer Sicht wäre es sehr sinnvoll und wünschenswert, geeigneten und bezahlbaren Wohnraum dort zu erhalten, wo er bereits vorhanden ist, d. h. in den etwa 300 Ferien- und Wochenendhausgebieten in ganz NRW! Ca. 50.000 Bürgerinnen und Bürger wohnen heute überwiegend dauerhaft in diesen Gebieten. Die Legalisierung dieser dauerhaften Wohnnutzung würde den aktuellen, nicht geplanten Belastungen des - auch in ländlichen Gebieten - sehr angespannten Wohnungs-marktes entgegenwirken. Der aktuell geltende LEP vom Februar 2017 greift unter Punkt 6.6-2 Ziel *"Standort-anforderungen der Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus"* auf S. 58 zwar das Thema des dauerhaften Wohnens in Ferien- und Wochenendhaus-gebieten auf, ohne sich jedoch mit der Problematik umfassend und konstruktiv im Sinne der dauerhaft in den bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebieten wohnenden Bürgerinnen und Bürger	ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern. In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann.

auseinanderzusetzen, die dort ihren Erst- bzw. alleinigen Wohnsitz genommen haben. Auch in der Synopse vom 17. April 2018 wird der entsprechende Passus nur um das Wort *"neue"* ergänzt. Zitat: *"In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 300 Ferien-/Wochenendhausgebiete in sehr unterschiedlicher Größenordnung. In der Vergangenheit hat es immer wieder Fehlentwicklungen hin zu einer Dauerwohnnutzung dieser Gebiete gegeben, verbunden mit einer langfristigen funktionalen Änderung der entsprechenden Unterkünfte und der Anforderungen an die Infrastruktur dieser Gebiete. Vor diesem Hintergrund sind neue Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete zukünftig unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen zu entwickeln, um den Freiraum vor Zersiedlung zu schützen. Die Entwicklung von Wochenend- und Ferienhausgebieten soll die regionalen Eigenheiten nutzen und die landschaftliche Attraktivität als Voraussetzung für den Tourismus nachhaltig sichern."* Entgegen der ursprünglichen Konzeption werden zahlreiche Erholungssondergebiete auch aufgrund widersprüchlicher Gesetze (Stichworte: BauGB / BauNVO vs. Melderecht NRW) seit vielen Jahren vorwiegend zum dauerhaften Wohnen genutzt. Häuser in Ferienhausgebieten sind aufgrund der Vorgaben bereits zwingend zum dauerhaften Wohnen ausgelegt. Aber auch in zahlreichen Wochenendhausgebieten wurden Häuser realisiert, die zum dauerhaften Wohnen geeignet sind. Die Größe und Ausführung der Gebäude sowie die vorhandene Infrastruktur ermöglichen ein dauerhaftes Wohnen in bezahlbarem Wohnraum, welches von den Eigentümern - teilweise seit Jahrzehnten - mit Duldung bzw. zum Teil sogar mit Unterstützung und zum Vorteil der Kommunen praktiziert wird. Siehe dazu auch die Ausführungen im neuen, in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar zum Wochenendhausgebiet Oybaum, die als Anlage 2 beigefügt sind. Der Bundesgesetzgeber hat auf diese Situation im Mai 2017 bereits mit einer Änderung des Baugesetzbuches durch Ergänzung des § 12 *Vorhaben- und*	Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen

Erschließungsplan um den Absatz 7 reagiert: *"(7) Soll in bisherigen Erholungssondergebieten nach § 10 der Baunutzungsverordnung auch Wohnnutzung zugelassen werden, kann die Gemeinde nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen, der insbesondere die Zulässigkeit von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken in diesen Gebieten regelt."* In der Drucksache 18/11439 des Bundestages vom 08.03.2017 wird ergänzend aus-geführt: *"Erholungssondergebiete nach § 10 BauNVO sind konzeptionell für das Erholungswohnen vorgesehen. Durch § 12 Absatz 7 BauGB soll eine klarstellende Regelung geschaffen werden, um sich mit der Thematik des Dauerwohnens in bisherigen Erholungssondergebieten planerisch auf diesem Wege auseinandersetzen zu können.* *Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB kann eine Möglichkeit sein, um in einem bisherigen Erholungssondergebiet oder einem Teil davon Wohnnutzung zuzulassen. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Gemeinde bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Vorhaben nicht an den Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB und nach der auf Grund von § 9a BauGB erlassenen Verordnung gebunden (§ 12 Absatz 3 Satz 2 BauGB).* *Die bauplanungsrechtliche Zulassung der Wohnnutzung durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan dürfte bei den Begünstigten zu Bodenwertsteigerungen führen. Im Durchführungsvertrag (§ 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB) hat sich der Vorhabenträger ganz oder teilweise zur Tragung der Planungs- und Erschließungs-kosten zu verpflichten."* Der vorletzte Satz verkennt jedoch die Tatsache, dass aufgrund des von den Behörden jahrzehntelang "inoffiziell" geduldeten Dauerwohnens in den Erholungs-sondergebieten bereits entsprechende Bodenwertsteigerungen erfolgt	Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen. Bereits der angesprochene Erlass von 2008 zum damals gültigen LEP 1995 zeigte einen Weg auf, in welchen Fällen und wie eine Umwandlung zum Dauerwohnen ermöglicht werden konnte. Im Ergebnis sollte ein in ein Wohngebiet umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden können. Daher war eine Lage in oder unmittelbar anschließend an einem ASB oder eine Lage in oder unmittelbar anschließend an einem Ortsteil die Grundvoraussetzung (s.o.). Vergleichbares gilt auch mit dem LEP 2017. Die Landesplanungsbehörde wird nach Inkrafttreten der LEP-Änderung eine Aktualisierung des Erlasses prüfen. Unter welchen Voraussetzungen im Regionalplan ein Allgemeiner Siedlungsbereich neu festgelegt werden kann, ergibt sich u. a. aus dem neuen Ziel 2-4. Isoliert liegende Ferien- und Wochenendhausgebiete werden sich in der Regel bezüglich Fläche, Infrastruktur und Einwohnerzahlen eher nicht für eine Festlegung als ASB eignen sowie ebenfalls unter den Flächen und Einwohnerzahlen der nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteile liegen. Die Ausweisung solch kleiner, isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete als ASB würde aber auch der bereits oben dargestellten Intention des Plangebers (insbesondere kompakte, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichtete

sind. Grundstücke und Gebäude wurden aufgrund der langfristigen "Duldung" durch die Behörden auch in Wochenendhausgebieten u. a. als Einfamilienhäuser verkauft und auch steuerlich so bewertet. Gleichzeitig stiegen die Schlüsselzuweisungen zum Vorteil der Kommunen durch die "Erhöhung" der Einwohnerzahl. Hinsichtlich der Anwendung des neuen § 12 Abs. 7 BauGB und auch anderer Lösungsansätze wird heute jedoch seitens der zuständigen Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörden auf § 1 Abs. 4 BauGB *("Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen")* verwiesen, d. h. ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB darf den gültigen Zielen des Landesentwicklungsplanes und des jeweiligen Regionalplanes nicht widersprechen. Des Weiteren wird auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen von 2008 zur "*Umwandlung von Ferien- und Wochenendhausgebieten zum Dauerwohnen"* verwiesen. Damit wird die vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Möglichkeit zur grundsätzlichen Lösung des Problems im Sinne der Bevölkerung verhindert. Viele Erholungssondergebiete sind seit den 70er, 80er und 90er Jahren im Rahmen von Nachnutzungskonzepten von Auskiesungsgewässern entstanden, mit dem Ziel der Realisierung von Vorhaben mit einem gesellschaftlichen Mehrwert. Diese Gebiete liegen daher heute in der Regel in einem in den Regionalplänen als Freiraum überplanten Bereich, der nicht an bestehende Siedlungsbereiche angrenzt. Die Umwandlung dieser Gebiete in Wohnbauflächen ist daher gemäß dem Erlass von 2008 oft nicht möglich, da dort als eines von drei kumulativ anzuwendenden Kriterien das *"Unmittelbare Angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Wohnbaufläche oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 der BauNVO"* gefordert wird und zwar selbst dann, wenn das	Siedlungsentwicklung, keine weitere Zersiedlung) und den Zielen des LEP widersprechen (so u.a. Ziel 6.1-4). Hinsichtlich Ziel 6.6-2 des bestehenden LEP und des LEP-Änderungsentwurfes ist darauf hinzuweisen, dass gerade die häufige (Fehl-)Entwicklung einer Dauerwohnnutzung von Ferien- und Wochenendhausgebieten in der Vergangenheit eine konsequente landesplanerische Steuerung dahingehend erforderlich gemacht, um die genannten landesplanerischen Ziele zu erreichen. Ziel 6.6-2 soll mit der Steuerung von neuen Standorten von Ferien- und Wochenendhausgebiete auch gewährleisten, dass bei künftigen Fehlentwicklung möglichst dennoch eine geordnete Siedlungsentwicklung ermöglicht werden kann. Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die illegale Nutzung von Gebäuden zum Dauerwohnen aufgegeben wird, um zumindest mittelfristig wieder baurechtmäßige Zustände herzustellen. Darauf wurden die unteren Bauaufsichtsbehörden (Gemeinden oder Kreise) in 2009 vom Bauministerium des Landes NRW hingewiesen. Dies entspricht auch einer zwischen dem Petitionsausschuss und der Landesregierung in 2009 vereinbarten Vorgehensweise. Bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse unterliegen dabei nicht der Verwirkung. Auch eine längere Hinnahme eines baurechtlich formell illegalen Geschehens hindert die Bauaufsichtsbehörde nicht daran, ihre bisherige

Gebiet bereits heute vollständig erschlossen ist und über eine ausreichende Infrastruktur verfügt (zweites Kriterium). Umzuwandelnde Erholungssondergebiete sollen des Weiteren als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Regionalplan ausgewiesen werden und ein entsprechender Flächentausch gemäß LEP 95-Ziel BIII.1 23/1.24 erfolgen ("*Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf abweichend von 1.23 auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird.*). Das letzte Kriterium verkennt die Tatsache, dass solche Gebiete in der Regel nicht die notwendige Größe zur Ausweisung als ASB erfüllen, insbesondere nicht nach den Festlegungen im aktuellen LEP von 2017. Auch ist es für die Kommunen schwierig bis unmöglich, entsprechende Flächen zum Tausch bereitzustellen, da auch neue Bau-gebiete angrenzend an einen ASB nur begrenzt in den (neuen) Flächen-nutzungsplänen ausgewiesen werden konnten und können. Diese Flächen wurden für den zukünftigen Bedarf berechnet und nicht für die möglicherweise "erzwungene" Umsiedlung einer größeren Personengruppe innerhalb eines Gemeindegebietes. Wie bereits ausgeführt, wird in den etwa 300 Ferien- und Wochenendhausgebieten in NRW heute bereits überwiegend dauerhaft gewohnt, so dass allein in NRW über 50.000 Einwohner von dem Erlass und den zugehörigen Regelungen betroffen sind. Aus Sicht der betroffenen Bevölkerung stellt sich dieser zwischen dem Petitionsaus-schuss des Landtages und der damaligen Landesregierung ausgehandelte Kompromiss von 2008 heute als "Verhinderungserlass" dar. Und es kommt noch schlimmer. Hierzu sei auf die in der Niederschrift der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen über die Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden im November und Dezember 2009 dargelegten	Praxis zu beenden und auf die Herstellung baurechtmäßiger Zustände hinzuwirken. Gerade in Härtefällen (bspw. aufgrund von hohem Alter oder Krankheit) können die Bauaufsichtsbehörde aber nach pflichtgemäßem Ermessen bspw. eine personenbezogene Duldung der Dauerwohnnutzung erwägen. Ferner können in anderen Fällen Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden, innerhalb derer die Bürgerinnen und Bürger sich nach einem anderen Wohnsitz umsehen können. Eine Nutzungsuntersagung wird das Entstehen von Obdachlosigkeit zu vermeiden haben. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz wird in dem Handeln der Bauaufsichtsbehörden nicht gesehen. Auch ist nicht bekannt, dass die Bauordnungsbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich willkürlich handeln. Ebenso wenig ist die Festlegung eines Zeitpunktes als Stichtag für das zukünftige Einschreiten einen Verstoß gegen Art. 3 GG (vgl. OVG NRW, Urt. V. 20.04.2016 – 7 A 1367/14). Darüber hinaus sind dem Plangeber selbst aber die in den Gemeinden und Kreisen anhand der dort konkreten Einzelfällen orientierten Konzepte zum ordnungsbehördlichen Einschreiten (u.a. mit Stichtagsregelungen) gegen das Dauerwohnen nicht im Detail bekannt. Sie unterliegen aber auch nicht der Steuerung durch die Landesplanung. Darüber hinaus liegen dem Plangeber keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Gemeinde und/ oder die Kreise das dauerhafte Wohnen in

Konsequenzen verwiesen, die bei den Sondererholungsgebieten zum Tragen kommen sollen, die den genannten Kriterien des Erlasses von 2008 nicht entsprechen: *Zwischen dem Petitionsausschuss des Landtags und der Landesregierung besteht Einvernehmen dahingehend, dass es in den Fällen, in denen eine Änderung der Bauleitplanung nicht in Betracht kommt, weil die im Erlass des MWME genannten Kriterien nicht erfüllt sind, Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde ist, dafür zu sorgen, dass die illegale Nutzung von Wochenendhäusern zum Dauerwohnen mittelfristig aufgegeben wird, um wieder rechtmäßige Zustände herzustellen. Es wird nicht verlangt, dass die Bauaufsichtsbehörden unveranlasst Nachforschungen anstellen, um in den Wochenendhausgebieten Dauerwohnnutzungen zu ermitteln. Erfahren sie jedoch, dass Wochenendhäuser zum Dauerwohnen genutzt werden, müssen sie ordnungsbehördlich tätig werden.* *Grundsätzlich ist die unrechtmäßige Nutzung innerhalb eines Zeitraums aufzugeben, innerhalb dessen zumutbar eine andere Wohnung gefunden werden kann. Dies trifft vor allem für die Mieter von Ferien- bzw. Wochenendhäusern zu. Die Frist kann in begrenztem Umfang verlängert werden, wenn auf Rechtsbehelfe gegen die Ordnungsverfügung verzichtet wird; hier kann die durchschnittliche Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erster Instanz zu Grunde gelegt werden.* *Im Falle illegaler Nutzung durch die Eigentümer kann es darüber hinaus in Betracht kommen, noch längere Fristen bis zur Aufgabe der Wohnnutzung zuzulassen, auch um unverhältnismäßige Härten zu vermeiden. In Betracht kommen Gründe, die in der Person der Betroffenen liegen, wie z.B. hohes Alter, schlechter Gesundheitszustand o.ä., in begrenztem Umfang auch ein Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Wohnnutzung, etwa, wenn die zuständige Gemeinde zum Anmelden des Erstwohnsitzes aufgefordert hat.* *Auch, wenn sich danach im Einzelfall sehr lange Duldungsfristen ergeben sollten, kommt es keinesfalls in Betracht, dass Ferien- oder Wochenendhäuser als Wohngebäude veräußert oder vererbt werden können.*	Erholungsgebieten gefördert haben. Soweit die örtlich zuständige Meldebehörde bei Vorliegen der melderechtlichen Voraussetzungen zur Anmeldung in einem Erholungsgebiet aufgefordert hat, begründet dies keinen Vertrauensschutz. Nach dem Melderecht ist es Aufgabe der Meldebehörden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können (vgl. § 2 BMG). Dabei ist eine Wohnung im Melderecht nach § 20 BMG jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Dabei ist irrelevant, ob die meldepflichtige Person die Wohnung bauordnungsrechtlich zulässig (dauerhaft) bewohnen darf. Mit der LEP-Änderung soll den Kommunen mehr Spielraum gegeben werden, damit sie leichter Flächen u.a. für den Wohnungsbau ausweisen können. Um den Kommunen v.a. auch während der LEP-Änderung mehr Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, verdeutlicht bereits der Erlass "zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" vom 17. April 2018, wie durch längere Planungszeiträume höhere Gesamtflächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie festlegt und wie in Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern neue Wohngebiete zumindest für die ansässige Bevölkerung ausgewiesen werden können. Landes- und Regionalplanung leisten damit ihren Beitrag, damit auf kommunaler Ebene ausreichend Flächen für neuen Wohnraum bereitgestellt werden können.

Nach dem Melderecht müssen die Meldebehörden die Anmeldung eines Erstwohnsitzes in einem Ferienhausgebiet akzeptieren. Daher ist es sinnvoll, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde dem jeweiligen Einwohnermeldeamt ein Informations-schreiben für die Personen zur Verfügung stellt, die ihren ersten Wohnsitz im Ferienhausgebiet anmelden wollen, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Anmeldung zwar nach dem Meldegesetz NRW entgegengenommen werden muss, aber eine Nutzung aus baurechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Die Anmeldung des Wohnsitzes sollte außerdem an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet werden, damit die erforderlichen ordnungsbehördlichen Maßnahmen erfolgen können. Erst jetzt, 10 Jahre nach Inkrafttreten des Erlasses, kommt es verstärkt zur Einführung von Stichtagsregelungen durch die Bauaufsichtsbehörden, die in letzter Konsequenz die Vernichtung von bereits bestehendem Wohnraum zur Folge haben. Aber da nicht alle Kommunen gleich handeln und nicht alle Gebiete in NRW von Stichtagsregelungen betroffen sind, könnte auch ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegen. Die derzeitige Fassung des LEP und die daraus abgeleiteten Regionalpläne führen also dazu, dass bereits bestehender Wohnraum in der Größenordnung einer mittelgroßen Stadt "vernichtet" und entwertet wird. Wir schlagen daher vor, dass in den LEP und in der Folge in die Regionalpläne Formulierungen aufgenommen werden, welche den Gemeinden die Umwandlung von bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebieten in Wohngebiete bzw. jeweils die parallele Nutzung im Sinne von § 12 Abs. 7 im Rahmen der üblichen Verfahren ermöglicht. Dies soll insbesondere auch für bereits erschlossene Gebiete gelten, die nicht *"unmittelbar angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Wohnbaufläche oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 der BauNVO"* und ohne dass ein entsprechender Flächentausch erfolgen muss. Durch eine einfache Änderung des Textteiles der Bebauungspläne von Ferien-	Der Plangeber geht nicht davon aus, dass eine Legalisierung des Dauerwohnens in Ferien- und Wochenendhausgebieten einem angespannten Wohnungsmarkt entgegenwirken würde. Diese Gebiete liegen meist in Regionen, in denen es noch ausreichend bezahlbaren Wohnraum gibt und gerade nicht dort, wo der Bedarf an qualifizierten Wohnraum vorrangig benötigt wird. Auch der Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.BANK zeigt, dass insbesondere in der Rheinschiene und in andere Großstädten weiterhin mit einer großen Kluft zwischen Wohnungsneubau und -bedarf zu rechnen ist. Er weist zudem darauf hin, dass nicht allein die Anzahl der Wohnungen entscheidend sei, sondern dass sie qualitativ zur Nachfrage passen müsse. Eine Berechnung des Instituts der deutschen Wirtschaft (vgl. "Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land", IW-Kurzbericht 44.2017) zeigt ferner, dass hingegen in den weniger dicht besiedelten Kreisen des Landes eine Überdeckung bestehe. Der LEP entzieht keinen Wohnraum. Vielmehr schafft er die Voraussetzung dafür dort, wo ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen besteht. Ferner stellen Ferien- und Wochenendhausgebiete rechtlich keinen Wohnraum dar. Auch die Anzahl der Erstwohnsitznahmen und auch die Qualität der Gebäude vermögen dies nicht zu ändern. Die allgemeine Wohnnutzung und die Nutzung als Wochenend- und Ferienhaus sind

und Wochenendhausgebieten könnte dann das dauernde Wohnen legalisiert werden und dabei der grundsätzliche Gebietscharakter erhalten bleiben, z. B.: *"Das Erholungssondergebiet XXX dient zu Zwecken der Erholung. Neben dem Freizeit-wohnen in Wochenend- und Ferienhäusern ist auch der dauerhafte Aufenthalt von Menschen und die Begründung eines Erstwohnsitzes gem. § 12 Abs. 7 BauGB in diesen Häusern zulässig."*	grundverschiedene, eigenständige Nutzungsarten. Darüber hinaus wird aber auch faktisch kein Wohnraum entzogen, sofern eine ordnungsbehördliche Duldung der Dauerwohnnutzung in Frage kommt oder Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden können.
Auch wenn nach § 2 (2) Nr. 2 und 3 ROG von 2008 die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen ist, so bleibt doch festzuhalten, dass zahlreiche Erholungssondergebiete in NRW in der Regel in der heute genutzten Form des Dauerwohnens bereits seit Jahrzehnten in die Gemeinden "integriert" sind. Es soll lediglich eine Legalisierung des dauerhaften Wohnens und nicht die Inanspruchnahme neuer Flächen erfolgen. Im Gegenteil, sollten diese Wohnnutzungen aufgegeben werden müssen, so müssten an anderer Stelle neue Flächen zusätzlich in Anspruch genommen und bebaut werden, was somit in Summe zu einer Verschlechterung der Gesamtsituation (Flächenverbrauch, Schutz der Umwelt usw.) führen würde.	Der Fokus auf eine ggfs. in ausreichender Qualität vorhandene, technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur verkennt, dass darüber hinaus in der Regel kein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen und nur eine geringe Bevölkerungsdichte besteht. Dies trägt nicht nur zu einem höheren Verkehrsaufkommen bei. Hieraus folgen zudem Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit gebietsexterner Infrastrukturen.
Hier sei darauf verwiesen, dass der Wohnungsmarkt aufgrund der massiven Zuwanderung nach Deutschland und der Veränderung der Wohngewohnheiten stark angespannt ist (siehe Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.BANK). Für weitere über 50.000 Bürgerinnen und Bürger müsste bei Untersagung des dauerhaften Wohnens in Erholungssondergebieten zusätzlich neuer Wohnraum geschaffen werden, obwohl dieser in der Realität bereits vorhanden ist.	Hinsichtlich dem Argument der Erforderlichkeit zur Neu-Inanspruchnahme von bisherigen Freiflächen wird verkannt, dass eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme auch in dem Fall erforderlich wird, in dem neue Ferien- und Wochenendhausgebiete entwickelt werden. Denn eine Umwandlung bestehender Erholungsgebiete in Wohngebiete verringert die für ein entsprechendes Tourismus- und Freizeitangebot vorhandenen Flächen und führt zu neuen Flächenbedarfen.
Aus unserer Sicht ist es sehr sinnvoll und wünschenswert, geeigneten und bezahlbaren Wohnraum dort zu erhalten, wo er bereits zur Verfügung steht. Insbesondere dann, wenn die erforderliche Infrastruktur ebenfalls bereits vorhanden ist. Wir schlagen daher vor, durch entsprechende Festsetzungen in der Neufassung des LEP NRW die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und den Kommunen die notwendigen "Werkzeuge" an die Hand zu	Der Plangeber nimmt zur Kenntnis, dass unter Umständen gegenüber den getätigten Kaufpreisen und Investitionen heute geminderten Verkaufspreise

geben, um das dauerhafte Wohnen in bestehenden Wochenend- und Ferienhausgebieten uneingeschränkt zu legalisieren.	und -chancen von Ferien- und Wochenendhäusern bestehen können. Die Ferien- und Wochenendhausgebiete waren aber bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht als Dauer-Wohnraum gedacht. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Häuser in den Ferien- und Wochenendhausgebieten ist jedoch weiterhin möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass weder die Besteuerung eines Grundstücksverkaufs/-erwerbs in der Zuständigkeit der Landesplanung liegt noch die Art und Weise, wie den Gemeinden Schlüsselzuweisungen gezahlt werden.

BI Pro Teuto e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: BI Pro Teuto e.V. **ID: 2507 Schlagwort: k.A.**	
Regionalplanverfahren "Sachlicher Teilplan Kalk": Mit einem beispiellosen Aufwand hat die Bezirksregierung Münster die gegenläufigen Interessen zwischen europäischem Naturschutz und der Kalk verarbeitenden Industrie sorgfältig abgewogen und hat dem Regionalrat vorgeschlagen, mitten im Schutzgebiet Teutoburger Wald keine neuen Flächen für den Kalkabbau regionalplanerisch auszuweisen, da andernorts in NRW ausreichend Flächen ohne vergleichbares Konfliktpotential für den Kalkabbau zur Verfügung stehen. Die regionale Versorgung mit dem Rohstoff Kalk ist somit in NRW gesichert. Der Regionalrat hat am 25.Juni 2018 diesen Aufstellungsbeschluss gefasst. Die geplante textliche Änderung der Ziele 9.2.1 - 9.2.3 des Landesentwicklungsplans stellt die gründliche Arbeit der Bezirksregierung (unter Beteiligung der Fachbehörden) in Frage und schafft neue rechtliche Vorrausetzungen, die zukünftig eine weitere Ausweitung der Kalkabbaugebiete in das Schutzgebiet doch noch möglich machen, sobald die Firmen ein neues Verfahren einleiten. Der noch gültige LEP sieht vor, dass Bereiche für den Kalkabbau als "Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten" festgelegt sind. Das bedeutet, der Kalkabbau hat innerhalb des Abbaugebietes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen, außerhalb des Abbaugebietes ist die Rohstoffgewinnung nicht zulässig. Durch diese Steuerungsfunktion kann eine gesamträumliche Planung in NRW erfolgen mit dem Ergebnis, dass der Kalk dort abgebaut wird, wo der Eingriff in die Umwelt relativ konfliktarm ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich

Die geplante Änderung des LEP** führt zu einer Abkehr von der gesamträumlichen Planung in NRW für den Rohstoff Kalk. Die bisherige Regelung soll für Kalk nicht mehr gelten. Demnach wären in zukünftigen Verfahren die Erweiterungsflächen im Teutoburger Wald erneut in der Diskussion und die Interessen der Firmen könnten sich gegen den Schutz des europäischen Naturerbes durchsetzen. Vorhaben zur Rohstoffgewinnung führen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen (Arten-, Biotopschutz, Böden, Grundwasser, Fließgewässer/Auen, Landschaftsbild). Die Regionalplanung muss deshalb weiterhin den Rohstoffabbau verantwortlich und gesamträumlich steuern können, um einen angemessenen Interessenausgleich zu gewährleisten. Das Landesplanungsgesetz NRW ist verpflichtet, der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie zu dienen, wobei laut Definition die Leitvorstellung des LEP eine nachhaltige Raumentwicklung mit dauerhafter Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen ist. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn die dauerhafte Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen gefährdet ist. Das Landesplanungsgesetz hat laut gesetzlichem Auftrag zur Anpassung an den Klimawandel das Biotopverbundsystem zu schützen, die Artenvielfalt zu erhalten und die Wasserressourcen zu sichern. Wir bitten Sie deshalb, im Interesse einer nachhaltigen Landesplanung und im Interesse der Daseinsvorsorge für nachfolgende Generationen der geplanten LEP Änderung (Ziele 9.2.1 bis 9.2.3) nicht zu zustimmen.	insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums für Lockergesteine ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu

	erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.

BI-Rettet das Ittertal

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: BI-Rettet das Ittertal **ID: 1870 Schlagwort: k.A.**	
Als Vorabbemerkung ist zu erwähnen, dass der Entwurf von 2016 zu vielen, aus unserer Sicht besonders wichtigen Grundsätzen und Zielen des Landschafts-, Freiraum-, Klima-, Wasser-, Boden- und Naturschutzes konkretere und begrüßenswerte Ergänzungen wie auch klärende Erläuterungen enthalten hat, die wir seinerzeit begrüßt haben. Dazu zählten auch die Verweise auf die rechtliche Unterfütterung der Vorgaben und die klare Hervorhebung der rechtlichen Bindung des LEP für alle Planungsebenen. Und gerade diese Leitbildfunktion wird durch den neuen Entwurf stark zurückgenommen oder aufgeweicht und der kommunalen Ebene Freiraum gelassen, der die Einhaltung von übergeordnete Zielen wie Senkung des Flächenverbrauchs oder Klimaschutz, verhindert. Diese überregionalen Ziele machen an kommunalen Grenzen nicht halt und sollten auch in Abstimmung mit Nachhaltigkeitszielen der Bundesregierung als Leitlinien erhalten bleiben und sich in einem LEP entsprechend runterbrechen und nicht aufgehoben werden. Zu beobachten ist dies in jüngster Zeit immer wieder und öfter zum Beispiel bei Starkregenereignissen oder der Zunahme von Extremwettertagen. Der unverkennbare Klimawandel führt, wie jüngste Ereignisse bestätigen, zu häufig sich wiederholenden Starkregenereignissen mit massiven katastrophalen Folgen. Die Städte und Gemeinden stehen vor der riesigen Aufgabe nach Lösungen zu suchen, um Überschwemmungen zu vermeiden bzw. zu mindern. Die raumgreifende Versiegelung von großen Flächen verstärkt die Bildung von großen Wassermassen und die daran anschließenden dramatischen Folgen des raschen Abflusses. Die Raum- und Bauleitplanung hat dies bisher viel zu wenig in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. Die Hinweise betreffen teilweise Sachverhalte, die nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens sind. Des Weiteren werden überwiegend keine konkreten Änderungsvorschläge vorgetragen, die zu einer Änderung des geplanten Entwurfs des LEP führen könnten.

ihren Grundsätzen und Zielen berücksichtigt. Auch in dem vorgelegten Entwurf zu Änderung des LEP ist hierüber nicht zu finden. Die Novellierungsvorschläge zum LEP in den von uns nachfolgend kritisch bewerteten Kapiteln würden dank ihrer, uns unverständlichen Liberalisierung die Folgen von Starkregenereignissen in Form von Überschwemmungen und Erosionen noch weiter verstärken. Wir haben an keiner Stelle lesen können, dass die Sicherung und Förderung von Freiräumen ein wichtiges Ziel sein kann, um Überflutungen mit allen ihren Folgen zu vermeiden oder zumindest drastisch zu reduzieren. Diese Themen sind aber aus unserer Sicht nur überregional zu lösen und gehören damit in den LEP.	
Beteiligter: BI-Rettet das Ittertal **ID: 1871 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Die vorgeschlagene Änderung widerspricht nach unserer Auffassung den elementa- ren Grundlagen eines LEP. Die Grundsätze und Ziele des LEP, die in der gültigen Fassung zutreffend so formuliert wurden, dass die Raumplanung überörtlich erfolgt, und nicht den jeweiligen Interessen von Gemeinden und Verwaltungseinheiten unterliegt, wird mit dieser Änderungsabsicht ad absurdum geführt. Das wird in der Begründung besonders deutlich, zumal die angestrebte "Flexibilität auch für Orte mit weniger als 2.000 Einwohnern" gelten soll. "Ländliche Regionen und Ballungsräume brauchen wieder gleichwertige Entwicklungschancen. Dazu werden wir unseren Kommunen Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückgeben. Wir werden ermöglichen, dass bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern. (Seite 35)" Damit mit wird mit dem nicht belegbaren Argument "gleichwertiger Chancen" der Versiegelung von Freiflächen, der Zerschneidung von zusammenhängenden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Bedenken wird aber nicht gefolgt. Sie führen aber nicht zur einer Änderung der angedachten Ausnahmen. Der LEP-Änderungsentwurf wird daher in geändert. Mit den neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 sollen die Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. Dazu gehört insbesondere auch, dass den ländlichen Regionen wieder gleichwertige Entwicklungschancen eingeräumt und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern ausgewiesen werden können. Damit berücksichtigt der LEP im Sinne des Gegenstromprinzips die Interessen auch der örtlichen Planungsebene. Der Plangeber sieht ferner keinen

Gebieten, der Vernichtung von wertvollen Landwirtschaftsflächen (Bodenschutz), der Störung von Biotopverbundsystemen und regionalen Grünzügen gewissermaßen Tür und Tor geöffnet. Gebiete mit ohnedies geringen Reserven an Freiflächen wie das Bergische Land mit seinen topographischen Besonderheiten sind davon besonders betroffen. Nicht zuletzt wird die interkommunale Raumordnung benachbarter Gemeinden zumindest stark behindert. Aus den genannten Gründen regen wir an, die gültige Fassung nicht zu verändern.	Grund, weshalb mit der Ausnahme nicht auch weiterhin ein angemessener Interessenausgleich zwischen der räumlichen Planung und den Freiraumbelangen möglich sein soll. Durch die geplanten Änderungen an Ziel 2-3 (Erweiterung der Ausnahmetatbestände) wird die übrige Planungssystematik und der im Übrigen bestehende Freiraumschutz nicht tangiert. Es gilt weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat – und nur als Ausnahme (und nicht im Regelfall) im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Ebenfalls gelten die Ziele und Grundsätze des Kapitel 6 des geltenden LEP NRW weiterhin und sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählt z.B. Ziel 6.1-1 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.1-4 (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) und Grundsatz 6.1-5 Leitbild nachhaltige europäische Stadt. Auch die in Kapitel 7 geltenden Grundsätze (z.B. Freiraumschutz) und Ziele (z.B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten. Der Plangeber geht ferner aus, dass dem Schutz des Freiraums und ein angemessener Interessenausgleich im jeweils konkreten Einzelfall auch mit den neuen Ausnahmen möglich sein werden. Der Plangeber hält demnach auch weiterhin an der Zielsetzung der flächensparenden und bedarfsgerechten

	Siedlungsentwicklung fest wie auch die Zielsetzungen im Kapitel 7 zur Freiraumsicherung und zum Bodenschutz unberührt bleiben.
Beteiligter: BI-Rettet das Ittertal **ID: 1872 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Auch für diese Neufassung gelten im Wesentlichen die zu 2-3 schon geäußerten Bedenken. Die Neufassung birgt in sich die Gefahr der Zersiedlung von Freiräumen in den Ortsrandlagen, weil die Bedingungen für ihre Entwicklung zu besiedelten Flächen an viel zu viele und vage formulierte Kann-Vorgaben gebunden werden. Den Gemeinden wird über die Bauleitplanung eine breite Entscheidungsmöglichkeit zugewiesen, die fast ausschließlich an "bedarfsgerechte" Bedingungen geknüpft sind. "Bedarfsgerecht" wird dabei lediglich qualitativ, ohne jeglichen qualitativen bzw. quantitativen Ansatz, beschrieben und lässt damit viele Ausdeutungen, je nach vorrangigen Wünschen, zu. Für den LEP sind Vorgaben wie die folgende völlig unzureichend, weil sie nicht bindend sind "...sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich". Gleiches gilt für eine Vorgabe wie die folgende: "Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Die Bedenken, dass Ziel 2-4 zu unbestimmt formuliert ist, werden nicht geteilt. Die im ersten Absatz des Ziels enthaltene Vorgabe einer bedarfsgerechten, an die vorhandene Infrastruktur angepassten Siedlungsentwicklung wird in den Erläuterungen hinreichend konkretisiert.

unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale sinnvoll sein." Solch unverbindliche Rahmenbedingungen gehören nicht in einen Landesentwicklungsplan, der die Grundsätze der Raumnutzung und Raumplanung zum Wohle der Bürger zu beschreiben hat. Die ökonomischen Indikatoren werden völlig unzureichend beschrieben, die ökologischen, wie wir sie zu 2-3 schon genannt haben, finden keinerlei Erwähnung, und auch die sozialen Aspekte fehlen. Das widerspricht dem elementaren Grundsatz der Nachhaltigkeit, der angeblich Grundlage des LEP sein soll. Wir regen daher an, es bei der zurzeit gültigen Fassung zu belassen, die zutreffend und bindend mit der gebotenen Sensibilität Eingriffe in freie Räume vorschreibt. Die Neufassungen müssen verbindliche Vorgaben enthalten	Eine landesweit einheitliche Methode für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist bereits über Ziel 6.1-1 vorgegeben. Ein entsprechender Hinweis auf diese Festlegung wurde in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 klarstellend ergänzt. Darüber hinaus werden auch in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 die wichtigsten Komponenten für Flächenbedarf in kleineren Ortsteilen benannt. Dies sind z. B. die natürliche Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil oder steigende Wohnflächenansprüche der Einwohner. Auch ist beispielsweise klargestellt, dass Flächenausweisungen für Erweiterungen oder Verlagerungen von ortsansässigen Betrieben regelmäßig möglich sind. Insoweit ist ein landesweiter Rahmen für die Bedarfsbetrachtung gegeben. Gleichzeitig ist es dieser Rahmen aber so flexibel gestaltet, dass auf den nachgeordneten Planungsebenen regionale oder lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch die Berücksichtigung qualitativer Aspekte, z. B. im Hinblick auf unterschiedliche Nachfragepräferenzen verschiedener Wohnungsmarktteilnehmer, auf Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der Vorgaben von Ziel 2-4 i. V. m. Ziel 6.1-1 möglich ist. Eine noch weitergehende Konkretisierung des u.a. in den Erläuterungen enthaltenen Kriteriums der "Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur" ist ebenfalls nicht erforderlich. Unter dem Begriff der

	"vorhandenen Infrastruktur" wird in aller Regel die gesamte vorhandene technische und soziale Infrastruktur des jeweiligen Ortsteils verstanden. Die Beurteilung der noch freien Kapazitäten der Einrichtungen und Netze obliegt in erster Linie den Gemeinden oder von diesen beauftragten Dritten. Die Tragfähigkeit dieser vorhandenen Infrastruktur und die damit einhergehenden Rahmenbedingungen für Siedlungsentwicklung können z. B. im Rahmen des Bauleitplanverfahrens oder über die – auch in den Erläuterungen beispielhaft benannten – gesamtgemeindlichen Konzepte dargelegt werden. Im Übrigen wird keine Notwendigkeit gesehen, dass ein gesamtgemeindliches Konzept in jedem Fall zwingend erforderlich ist. Dies wäre im Zusammenhang mit den Entwicklungen in den dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen nicht verhältnismäßig. Bei z.B. sehr kleinen Wohnbauflächenausweisungen in einem einzelnen Ortsteil erscheint die Notwendigkeit eines gesamtgemeindlichen Konzepts nicht angemessen.
Beteiligter: BI-Rettet das Ittertal **ID: 1873 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Wir halten es für grundsätzlich falsch, dieses Leitbild fallen zu lassen und den Grundsatz der Kontingentierung der Flächeninanspruchnahme aus dem LEP zu entfernen. Dies mit der Aussage im Koalitionsvertrag "Damit die Kommunen mehr geeignete	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Auffassung, dass die Begründung für die ersatzlose Streichung dieses Grundsatzes dürftig bzw. in Teilen sogar falsch ist, wird nicht geteilt (und vom

Wohnbauflächen bereitstellen können, werden wir unnötige Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland aus dem Landesentwicklungsplan entfernen." halten wir für eine grobe Umdeutung des Textes im Koalitionsvertrag. Damit wird das Prinzip der Nachhaltigkeit im LEP unterdrückt. Einzig äußerst unrealistische ökonomische Argumente werden dem entgegengestellt, ohne die Folgekosten solch fehlgeleiteter Grundsätze im LEP zu bedenken. Die Bodenschutzstrategien im Bund und in allen Bundesländern haben das Ziel, die flächensparende Siedlungsentwicklung durchzusetzen, indem der Flächenfraß durch Besiedlung und Verkehrswege deutlich gesenkt wird. Wir können uns den unsinnigen Flächenverbrauch der Vergangenheit aus ökonomischen, ökologischen und sozialen Gründen nicht mehr leisten. Klimaschutz, Naturschutz und faunistische wie floristische Biodiversität, Erholungsfunktion der Freiräume und Landschaften, Sicherung der Landwirtschaft in der Fläche und regionale Nahrungsversorgung, Wasserschutz und Schutz vor zerstörenden, von versiegelten Flächen abfließenden, Wassermassen sind nur einige der Stichworte. In dem bevölkerungsreichsten Bundesland NRW kommt es darauf an, dass die Ver- wendung von Grund und Boden äußerst schonend und penibel geplant und durch- gesetzt wird. Ohne Kontingentierung lässt sich das nicht realisieren. Wir halten die aktuelle Fassung des LEP für so wichtig, dass sie unbedingt erhalten bleiben muss. In diesem Kapitel heißt es u.a.: *"Im Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG wird u. a. ausgeführt: "Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. […] Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die*	Beteiligten im Übrigen auch nicht konkret begründet. Es ist aus Sicht des Plangebers unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).

Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen." Die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme ist eine wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung von Nordrhein- Westfalen. Eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung trägt dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus u. U. resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen." Die Begründung für die ersatzlose Streichung dieses Grundsatzes ist dürftig und in Teilen sogar falsch Daher widersprechen wir auch dem Änderungsvorschlag, den folgenden Teil des Grundsatzes "flächensparende Siedlungsentwicklung" ersatzlos zu streichen: "Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu senken." Die Landesregierung macht sich damit über den LEP zum Fürsprecher für eine ebenso hemmungslose wie nachhaltige Vernichtung von Landwirtschafts- und Freiraumflächen mit ihren zahlreichen Funktionen für das Gemeinwohl.	

BI-Richtericher Dell

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: BI-Richtericher Dell **ID: 3264 Schlagwort: k.A.**	
Begründung Es ist schon seltsam, wenn "veränderte politische Zielsetzungen" einer alle vier Jahre sich neu bildenden Koalition bereits nach einem Jahr für eine Begründung für die Änderung eines eigentlich langfristig geltenden Landesentwicklungsplans herhalten sollen. Für die vielen sachlichen Inhalte sind politische Gründe ein sehr mageres Ansinnen, gilt eine Landesentwicklungsplan doch für alle BürgerInnen. Gleichwertige Entwicklungschancen gewährleistete der bestehende LEP 2017 schon allen Kommunen, wenn sie den entsprechend anzumeldenden aktuellen Bedarf auch nachweisen konnten. Hier geht es allerdings nur darum, den hoheitlichen bzuw. majestätischen Anspruch der Kommunen bei der Bauleitplanung zu stärken und die rechtlichen Grundlagen der BürgerInnen bei gierigem Flächenfraß für Leuchtturmprojekte der Gemeinden einzuschränken und zu schwächen. Die angeblichen Anreize zur Schaffung von Arbeitsplätzen dürften nicht der Grund für viele der Änderungen sein sondern die Schaffung von weiterer Freizügigkeit beim Flächenfraß für Investoren. Großräumige Industrieflächen haben fast durchweg die geringste Arbeitsplatzdichte pro Quadratmeter dafür aber die höchste FlächenNeuInanspruchnahme pro Mitarbeiter. Beim Einzelhandel sieht es - sogar bei wesentlich kleineren Flächen- völlig entgegengesetzt aus: "große Arbeitsplatzdichte pro Quadratmeter bei geringster FlächenNeuInanspruchnahme pro Mitarbeiter. Große im Außenbereich angesiedelte Betriebe (Diskaunter, Versandhäuser etc.) vernichten bestehende Arbeitsplätze und Wertschöpfungsketten -was für ein nichtssagendes Wort. Das ist wohl des Pudels Kern. Auch bisher konnten wirtschaftliche Betriebe auf ausreichenden Flächen angesiedelt werden; nur mussten die Gemeinden für die baurechtlichen Genehmigungen auch entsprechend ausreichende und aktuelle Gründe für den Zugriff auf Freiflächen im Außenbereich liefern.	Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf und zu dem Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. In den Äußeren werden keine konkreten Änderungsvorschläge vorgetragen, die zu einer Änderung des geplanten Entwurfs des LEP führen könnten.

Zudem besitzt die Wirtschaft schon sehr große Flächen in den unterschiedlichen Gemeinden, die aber bekannterweise aus spekulativen Gründen zurückgehalten werden und dem Markt daher nicht zur Verfügung stehen. Dies zu unterbinden wäre eigentlich die vornehmliche Aufgabe einer guten Landesplanung und nicht blinde Befriedigung der Interesse von Grundstücksspekulanten und windiger Investoren durch haltlose und umweltvernichtende Parolen.Mit formaler Logik bzw. gesundem Menschenverstand ist dieser Punkt nicht zu erklären. Was haben irgenwie geartete "Vorbehalte der Bevölkerung" gegen Windanlagen und die neuen "Standortfestlegungen" mit einer Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz zu tun? Die Aussage "langfristige Planungssicherheit" ist im Gesamtzusammenhang doch eher ein sarkastischer bis zynischer Witz; es sei denn, sie ist selbstironisch gemeint. Schließlich will die "Landesregierung?", das "Parlament?", der "Ministerpräsiden?", die "Regierungsparteien?" einen gerade mal ein Jahr alten Landesentwicklungsplan ändern, der eigentlich bis 2030 hätte Gültigkeit halten sollen. Anscheinend haben Landesentwicklungspläne Halbwertszeiten von nicht einam 4 Jahren bis zum nächsten Koalitionsvertrag. Schwaches Bild für eine Landesplanung. Hieraus ist leider nicht zu entnehmen, ob die Einleitung des bestehenden Landesentwicklungsplans geändert worden sind. Umweltprüfung Laut der eigenen Aussagen der Planverfasser ist der Umweltbericht zwar sicherlich für teures Geld erstellt worden, die Aussage dass keine konkrten Umweltauswirkungen beschrieben werden können und alles auf z.B. die Umweltberichte in der Bauleitplanung delegiert wird keine Begründung für Änderungen des Landesentwicklungsplan. Zudem erstellen die Kommunen die Umweltberichte z.B. für Flächennutzungsplanänderungen immer erst zur Offenlage in der Sachfragen bzw. Eingaben zur Sache fast keine Auswirkungen mehr haben sondern nur noch Formalien gewertet werden. Die angedeuteten negativen Auswirkungen auf die Umwelt hätten komplette	

vermieden werden können, wenn der Landesentwicklungsplan 2017 nicht geändert würde. Ob dies nun erst in den Bauleitplanverfahren bei den kommunalen Behörden diskutiert werden soll ist unerheblich aber traurig. Wenn diese Probleme aber anscheinend schon heute absehbar ist, wieso wird den Planänderern das nicht deutlich kundgetan und den ganzen Arbeitswust den Kommunen überlassen. Auch ein Umweltbericht auf Landesebene kann zum Ergebnis haben, dass die Änderungen nicht durchgeführt werden sollten. Aber ein Gutachten ist wohl eher ein gut Achten auf die Interessen das Auftraggebers. Verfahren Ist ja erfreulich! Seltsamerweise fehlen hier -wie so oft bei raumwirksamen Planungen- die finanziellen volkswirtschaftlichen Auswirkungen der neuen Paragraphen und deren Planungen. Aber das ist wahrscheinlich erst nach den Rechnungsstellungen mit den bisher gewohnten Kostensteigerungen möglich. Letzteres ist ein geeignetes und anzuerkennendes Mittel zur Transparenz. Veröffentlichungen in der Presse sicherlich aus. Pressekonferenzen sind nur als Hinweise auf bevorstehende Aktivitäten geeignet, als rechtssichere Veröffentlichung allerdings nicht.	
Beteiligter: BI-Richtericher Dell **ID: 3265 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Das Siedlungen nur in den ASB Bereichen gebaut werden können, ist einleuchtend für eine Landesplanung. Hier fehlt aber der Passus, dass bei weiteren Planungen kein Recht auf eine Siedlungsentwicklung in den planlich dargestellten ASB-Bereich besteht. Demgegenüber muss die Festlegung bei Flächenneuinanspruchnahmen in jedem Fall durch ein ordentlichen FNP- Umwidmungsverfahren erreicht werden, in dem auch die Nulllösung berücksichtigt werden muss, d.h. das Verfahren muss ergebnisoffen sein. Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regional- planerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die	Die Stellungnahme und die Hinweise des Beteiligten zu der Formulierung von Ziel 2-3 und den neu eingefügten Ausnahmen werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel wird aber davon ausgehend nicht geändert. Der Beteiligte kritisiert die Streichung des bisherigen Satzes 3 und die stattdessen erfolgende Ergänzung eines neuen Satzes in Ziel 2-3. Dies wird jedoch im LEP-Änderungsentwurf beibehalten. Denn dies ist Folge des neuen Ziels 2-4.

Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten. der Streichung wird widersprochen In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2- 4 möglich. Dieser Fall existiert auch in regionalplanerisch festgelegten ASB- Bereichen auf denen der bestehende FNP landwirtschaftliche Nutzungen vorschreibt und die daher Freiflächen sind, die eigentlich als Freiraum bzw. Grünland einzustufen sind. Wenn geplant wird, dass die Landwirtschaft dem Siedlungsbau weichen soll, sind umfangreiche Bedingungen zu erfüllen und nachprüf- und nachvollziehbar vor einem Aufstellungsbeschluss zu einer Bauleitplanung in einer echten frühzeitigen Bürgerbeteiligung darzulegen. Anderfalls wird kein mm² vor den Kurfürsten in den Gemeinderäten geschützt werden können - diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, X Ränder gibt es immer wieder. Neue Ränder werden zu alten Rändern un können wieder weiter bebaut werden WIDERSPRUCH! Alle Teilstriche dürfen nur ausnahmsweise dargestellt und ausgewiesen werden, wenn der grundsätzliche und aktuelle Bedarf zweifelsfrei und nachprüfbar nachgewiesen worden ist. Ansonsten WIDERSPRUCH	Mit der Änderung von Ziel 2-3 (neue Ausnahmen) und seinen Erläuterungen sowie dem neuen Ziel 2-4 sollen die Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. Ebenso sollen es auch gleichwertige Entwicklungschancen in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, die in der Regel im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, geben und dort bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können. Mit dem neuen Ziel 2-4 erhalten auch die Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, eine Entwicklungsperspektive. Ihre bedarfsgerechte Entwicklung ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Mit diesen Ausnahmen werden die bundesgesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches und die darin vorgesehenen notwendigen Verfahren nicht tangiert oder verändert, was mangels landesgesetzlicher Zuständigkeit rechtlich auch nicht möglich wäre/ist. Durch die geplanten Änderungen an Ziel 2-3 (Erweiterung der Ausnahmetatbestände) wird die übrige Planungssystematik und der im Übrigen bestehende Freiraumschutz nicht tangiert. Es gilt weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat – und nur als Ausnahme (und nicht im Regelfall) im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Ebenfalls gelten die Ziele und Grundsätze

	des Kapitel 6 des geltenden LEP NRW weiterhin und sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählt z.B. Ziel 6.1-1 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.1-4 (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) und Grundsatz 6.1-5 Leitbild nachhaltige europäische Stadt. Auch die in Kapitel 7 geltenden Grundsätze (z.B. Freiraumschutz) und Ziele (z.B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten. Im Ergebnis werden die Gründe für die Planänderung seitens des Plangebers als gewichtiger eingestuft, als die vorgetragenen Bedenken. Daher behält der Plangeber ebenfalls die vorgesehenen neuen Ausnahmen bei. Darüber hinaus wird dem Widerspruch zum Ziel 2-3, 1. Spiegelstrich, nicht gefolgt. Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3, 1. Spiegelstrich, ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Auch dem Widerspruch zu den anderen Ausnahmen in Ziel 2-3 wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt.

	Ferner beurteilt sich die Erforderlichkeit einer Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB. Es ist dabei im jeweils konkreten Einzelfall zu beurteilen, ob und inwieweit von den Ausnahmen in Ziel 2-3 Gebrauch gemacht wird bzw. werden soll.
Beteiligter: BI-Richtericher Dell **ID: 3266 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Alle Teilstriche dürfen nur ausnahmsweise dargestellt und ausgewiesen werden, wenn der grundsätzliche und aktuelle Bedarf zweifelsfrei und nachprüfbar nachgewiesen worden ist. Zudem muss die Infrastruktur vorhanden sein und darf nicht "hintenrum" als gesondertest Verfahren erst geschaffen werden und nicht als bereits vorhanden dargestellt werden, obwohl sie erst noch teuer gebaut werden muss. Ansonsten WIDERSPRUCH	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Im Hinblick auf den Flächenbedarf ist über Ziel 2-4 sichergestellt, dass die Siedlungsentwicklung und die Freirauminanspruchnahme in den kleineren Ortsteilen durch den regionalplanerisch ermittelten Siedlungsflächenbedarf gem. Ziel 6.1-1 abgedeckt sind. Die Erforderlichkeit, den Bedarf im Sinne von Ziel 2-4 nachzuweisen, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass in den Zielfestlegungen diese Bedarfsgerechtigkeit eingefordert wird.

	Weiterhin ist in Ziel 2-4 ausdrücklich vorgegeben, dass die Siedlungsentwicklung in den dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen an die vorhandene Infrastruktur angepasst sein muss. Mit Ziel 2-4 wird darüber hinaus auch die Möglichkeit eröffnet, kleinere Ortsteile zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) weiterzuentwickeln, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot der Grundversorgung vorhanden ist oder künftig sichergestellt wird. Insoweit hat sich der Plangeber bewusst dazu entschieden, die gezielte Weiterentwicklung und somit ggf. auch einen gezielten Infrastrukturaus- bzw. -neubau für entsprechend geeignete Ortsteile zu ermöglichen. Gleichzeitig ist über das Ziel gewährleistet, dass diejenigen Ortsteile zu ASB weiterentwickelt werden, in denen die im alltäglichen Leben benötigten Einrichtungen wie Supermärkte, Grundschulen, Kitas, Ärzte o. ä. vorhanden sind oder geschaffen werden. Dies sorgt für einen langfristig wirtschaftlichen Betrieb der öffentlichen Infrastruktur. Über das in den Erläuterungen für diese Fälle eingeforderte nachvollziehbare gesamtgemeindliche Konzept ist aus Sicht des Plangebers ausreichend gewährleistet, dass ein solcher Infrastrukturaus- bzw. –neubau auch umsetzbar ist.
Beteiligter: BI-Richtericher Dell **ID: 3267 Schlagwort: k.A.**	

Zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum Hier ist die Neuaufstellung der Regionalentwicklungspläne erforderlich, da sie in vielen Fällen mit den neuen Vorgaben des LEP-Entwurfs nicht mehr kompatibel sind, bzw. teilweise dazu komplett in Widerspruch stehen. Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche betrifft insofern u. a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. –neuansiedlungen Wieso wird durch die Regionalplanung, die zurzeit durchgeführt wird, diese angeblich notwendige überschreitung vorhandener ASB-Bereiche nicht schon bei der Aufstellung des Regionalplanes Rechnung getragen. Wenn die Regionalplanung eine echte Planung sein soll, dann müsste sie bei Ihrer Aufstellung diese potentiellen Bereich bereits einbeziehen, ansonsten wäre eine Regionalplanung an sich überflüssig. Bei bestehendem Siedlungsflächenbedarf und fehlenden Möglichkeiten der Weiterentwicklung bereits regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche kann die Entwicklung eines kleineren Ortsteils vorgesehen werden, der dann regionalplanerisch als Siedlungsbereich festzulegen ist. Dies ist mit der Formulierung "erfüllen oder erfüllen werden" im Ziel 2-3 zum Aus-druck gebracht und abweichend von Grundsatz 6.2-1 möglich Der Streichung wird vehement widersprochen, weil es sich um ein übergeordnetes Gesetz handelt, das weiterhin zu beachten ist und nicht einfach durch eine Raumplanung ausgehebelt werden kann. Ist diese Streichung Augenwischerei für irgend eine Stammtischrunde, die dann meinen könnte, das das BauGB nicht mehr anzuwenden sei? Es gilt bei einem LEP nicht Wählerinteressen zu befriedigen sondern rechtssichere Planungen zu ermöglichen. WIDERSPRUCH! Den Streichungen wird vehement widersprochen. Es kann nicht sein, das neue Baugebiete erst durch extrem teure, allein durch die Bürgerschaft zu tragende Kosten für Infrastrukturmaßnahmen möglich werden. Neuausweisungen sollen	Die Stellungnahme und die Hinweise des Beteiligten zu den Erläuterungen von Ziel 2-3 werden zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 in der LEP-Änderung werden davon ausgehend aber nicht geändert. Der Beteiligte kritisiert Streichungen, Verschiebungen und neue Ergänzungen in den Erläuterungen zu Ziel 2-3. Diese werden jedoch beibehalten, da sie zum einen Folge des neuen Ziels 2-4 sowie der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 sind. Zum anderen erfolgen sie aus systematischen Gründen. Im Übrigen wird daher auch auf die Erwiderungen zu der Stellungnahme des Beteiligten bezüglich Ziel 2-4 verwiesen. Darüber hinaus werden von dem Beteiligten Erläuterungen angesprochen, die nicht Gegenstand der LEP-Änderung sind. Soweit der Beteiligte der Anpassung der bisherigen Erläuterungen im 9. Absatz bezüglich der Entwicklung nach § 34 BauGB widerspricht, ist dem entgegenzuhalten, dass solche Entwicklungen auch weiterhin zur Siedlungsentwicklung gehören können (vgl. das im Satz weiterhin verwandt "*insbesondere*"). Mit der vorliegenden Definition des Begriffs "Siedlungsentwicklung" wird keine Zuständigkeit der Landesplanung für Vorhaben im Geltungsbereich des § 34 BauGB begründet. Ist ein Vorhaben nach § 34 BauGB zulässig, können diesem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegengehalten werden. Bei der Aufstellung von Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB zählt gleichwohl hinsichtlich der Vereinbarkeit der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung i. S. d. § 34

nur erfolgen können, wenn die vorhandene Infrastruktur ausreichend und intakt ist.	Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB indirekt auch die Beachtung des § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung, vgl. Kommentierung zum BauGB, u.a. E/Z/B/K, BauGB, § 34 Rdnr. 107 und 120 sowie Schrödter, BauGB, 8. Aufl., § 34 Rdnr. 109).
Beteiligter: BI-Richtericher Dell **ID: 3268 Schlagwort: k.A.**	
Zu 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Den Streichungen wird vehement widersprochen. Es kann nicht sein, das neue Baugebiete erst durch extrem teure, allein durch die Bürgerschaft zu tragende Kosten für Infrastrukturmaßnahmen möglich werden. Neuausweisungen sollen nur erfolgen können, wenn die vorhandene Infrastruktur ausreichend und intakt ist. Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich. Hier wird die Konzepterstellung in einen freien Raum gestellt, der keine Prüfung oder ähnliches vorsieht. Dem wird vehement widersprochen. Finanzkonzepte werden z.B. bei Banken geprüft und dann entweder beschlossen ocer abgelehnt. Diese Institution fehlt bei den Raumplanungen und den Bauleitplanverfahren, in dnene die Aufsteller auch gleichzeitig die Prüfer sind. Im Baurecht ist ein solches Vorgehen nicht erlaubt. Abwägungen im Bauleitplanverfahren müssten durch eine dritte unabhängige Instanz (z.B. Rechnungshöfe etc.) geprüft und nicht durch die Aufsteller (z.B. Gemeinden) in Eigenregie abgewogen werden dürfen. Konzepte müssen allgemein tragfähig sein, bevor sie als Ausnahmeregelungen herhalten dürfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Mit Ziel 2-4 wird darüber hinaus auch die Möglichkeit eröffnet, kleinere Ortsteile zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) weiterzuentwickeln, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot der Grundversorgung vorhanden ist oder künftig sichergestellt wird. Insoweit hat sich der Plangeber bewusst dazu entschieden, die gezielte Weiterentwicklung und somit ggf. auch einen gezielten

	Infrastrukturaus- bzw. -neubau für entsprechend geeignete Ortsteile zu ermöglichen. Gleichzeitig ist über das Ziel gewährleistet, dass diejenigen Ortsteile zu ASB weiterentwickelt werden, in denen die im alltäglichen Leben benötigten Einrichtungen wie Supermärkte, Grundschulen, Kitas, Ärzte o. ä. vorhanden sind oder geschaffen werden. Dies sorgt für einen langfristig wirtschaftlichen Betrieb der öffentlichen Infrastruktur. Über das in den Erläuterungen für diese Fälle eingeforderte nachvollziehbare gesamtgemeindliche Konzept ist aus Sicht des Plangebers ausreichend gewährleistet, dass ein solcher Infrastrukturaus- bzw. –neubau auch umsetzbar ist. Das gesamtgemeindliche Konzept wird dabei im Zuge der entsprechenden Regionalplanänderung oder der Regionalplanfortschreibung durch die Regionalplanung geprüft. Allerdings wird im LEP auf konkrete Anforderungskriterien und Formvorgaben verzichtet, sodass in den Konzepten regionale und lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können und die Verwendung bereits bestehender Konzepte oder Planwerke ermöglicht wird. Eine landesweit vergleichbare Handhabung kann über den Erfahrungsaustausch im Zuge von Dienstbesprechungen mit den Regionalplanungsbehörden oder ggf. auf dem Erlasswege gewährleistet werden. Inwieweit die Gemeinde die vorhandenen Möglichkeiten ausschöpft, ist im Übrigen Bestandteil der kommunalen Planungshoheit.

Beteiligter: BI-Richtericher Dell **ID: 3269 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung Die Streichungen dieses Grundsatzes sind formal unnötig und inhaltlich sehr bedenklich, da es sich um ein Sparziel des Bundes handelt, dem sich das Land aus rein parteipolitischen Gründen zur Befriedigung irgend einer Wählerklientel entzieht. Wenn LEP nur eine Halbwertszeit von einem Jahr hat, dann ist er unsinnig. Der LEP als langfristig angelegte Raumplanung sollte jedoch nicht parteipolitisch abhängig sein. Die Umwandlung von einem Ziel in einen Grundsat war zur Ermöglichung von darüberhinauslaufenden Planungen völlig ausreichend. Die Streichung ist nicht nur ein falsches Zeichen nach dem Motto: "Die liebe CDU und FDP erlauben Euch, alle Felder Wälder Äcker und Wiesen platt zu machen und unsere Kinder sollen gefälligst lernen Beton zu fressen". Das ist unerträglich. Ausnahmen bei nachprüf- und nachvollziehbarem Bedarf können möglich sein (Grundsatz) die völlige Freigabe zur Vernichtung aller möglichen Flächen und damit die Zerstörung aller möglichen Böden ist ein Planungsverbrechen, von dem nur eine kleine unternehmerische Minderheit und sicherlich dadurch auch eine kleine politische Kaste in diesem Lande profitiert. In NRW werden zumeist auch nur riesige Flächen von Firmen in Anspruch genommen, auf denen bezogen auf die Firmenflächen nur sehr wenige Arbeitsplätze geschaffen werden. Im Einzelhandel ist die Mitarbeiterdichte pro Quadratmeter sehr erheblich höher als in den Freiflächenfirmen (Speditionen, Lagerhäuser etc.). Der Boden braucht die Menschen nicht, die Menschen brauchen aber zu überleben dringend den Boden. Das trifft auch auf alle anderen Lebewesen zu. Der Streichung wird im Sinne des Lebens und der Menschheit vehement wirdersprochen. Ein Aufrechterhaltung der Streichung ist reine Idiotie und die Streicher wären zu 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung Den Streichungen wird vehement widersprochen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren belegen, dass der Grundsatz tatsächlich von vielen Beteiligten als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet wurde. Es ist aus Sicht des Plangebers unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. u. a. Kap. 7).

BI Sorgenrad Rödinghausen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: BI Sorgenrad Rödinghausen **ID: 3222 Schlagwort: k.A.**	
Im Koalitionsvertrag mit dem Regierungspartner CDU hat die FDP vereinbart, dass bei neuen Windkraft anlagen eine Abstandsregelung von 1.500 Meter zu reinen und allgemeinen Wohngebieten rechtssicher umzusetzen. Der rechtliche Rahmen dazu so "voll ausgeschöpft" werden. Auf Bundesebene haben sie die "konsequente Abschaffung" der baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen abgesprochen. Um einen angemessenen Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz rechtssicher sicherzustellen bitten wir im Wege einer Bundesratsinitiative, veranlasst durch NRW, die Wiedereinführung einer Länderöffnungsklausel im BauGB zu ermöglichen, damit auch in Nordrhein-Westfalen ein Mindestabstand verbindlich festgelegt werden kann. Sofern diese Initiative keine Mehrheit findet, sollte eine erneute Bundesratsinitiative ergriffen werden, die die Aufhebung der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zum Ziel hat. im Landesentwicklungsplan NRW bereits jetzt eine Regelung über einen Mindestabstand (die Landesregierung favorisiert1. 500 m) zu Wohngebieten (allgemeinen und reinen Wohngebieten, Misch- und Dorfgebieten i.S. von Flächennutzungspläne) aufzunehmen aufzunehmen, dass die Gemeinden als kommunale Träger der Planungshoheit in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie Konzentrationszonen für Windenergie anlagen ausweisen oder darauf verzichten aufzunehmen, dass die von den staatlichen Vogelschutzwarten festgelegten Abstände (sog. Helgoländer Papier) zu besonders schützenswerten Vogelarten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Entwurfs. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung

einzuhalten sind.Notwendige Gutachten sind von den Gemeinden, Kreisen bzw. Genehmigungsbehörden zu vergeben (nicht von den Investoren). Das Vertrauen in die Politik hat in den vergangenen Jahren stark gelitten. Dazu hat auch die ungezügelte Energiewende ihren Teil beigetragen. Die Belange der Bürgerinnen und Bürger haben dabei oft keine bzw. keine ausreichende Berücksichtigung gefunden. Die Folge war auch die Gründung von über 1.000 Bürger initiativen. Es wird deshalb ausdrücklich begrüßt, dass die jetzige Landesregierung den Ausbau der Windenergie wie der in geordnete Bahnen lenken und die Menschen vor Ort mitnehmen möchte.	einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

BMR Windenergie GmbH & Co KG

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: BMR Windenergie GmbH & Co KG **ID: 2106 Schlagwort: k.A.**	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplans ist aus unserer Sicht nicht geeignet den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien - insbesondere der Windenergie - zu gewährleisten. Im Gegenteil, durch den Entwurf des LEP wird der weitere Ausbau der Windenergie unmöglich gemacht. Hierdurch gehen Arbeitsplätze verloren und ein wichtiger Innovationsmotor wird abgewürgt. Der klimapolitisch gewollte und notwendige Ausstieg aus der Kohleverstromung funktioniert nur, wenn andere Energieträger die Funktion der Kohle übernehmen, hier fällt den Erneuerbaren Energien eine wichtige Aufgabe zu, die sie nicht erbringen können wenn der LEP im vorliegenden Entwurf flächendeckend in den Kommunen umgesetzt wird.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur

	Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
Beteiligter: BMR Windenergie GmbH & Co KG **ID: 2107 Schlagwort: k.A.**	
Ein wichtiger Grund hierfür ist, dass der LEP-Entwurf im Grundsatz 10.2-3 - vorsieht, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m eingehalten werden soll. Sollte dieser Grundsatz flächendeckend durch die Kommunen umgesetzt werden, würden nicht, wie von der Landesregierung geschätzt 80 % der Landesflächen der Beplanung mit Windenergieanlagen entzogen, sondern, wie eigene Untersuchungen und Rücksprache mit weiteren Projektierern ergaben, deutlich mehr. Im Verbund mit weiteren Restriktionen, die in den letzten Jahren erschwerend hinzu gekommen sind oder restriktiver gehandhabt werden wie Flugradar, Seismologie, Wetter- radar, Schall (LAI-Hinweise), Avifaunistik, DVOR reduzieren sich die potentiell geeigneten Flächen auf nahezu Null.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz

Wir regen an, dass, bevor der LEP in dieser Form beschlossen wird, eine detallierte Untersuchung der Flächen und aller Restriktionen vorgenommen wird, um die tatsächliche Größe der Ausschlußflächen als fundierte Entscheidungsgrundlage zu bestimmen. In bestehenden Zonen soll durch den LEP zwar, unabhängig von Abstandsregelungen, ein Repowering ermöglicht werden, dies berücksichtigt dabei aber nicht, dass bestehende Zonen oftmals nicht mehr mit neuen modernen Windenergieanlagen beplant werden können. Aufgrund aktuell zu beachtender Restriktionen (insbesondere die oben genannten), die zum Zeitpunkt der Ausweisung nicht bekannt waren oder noch nicht dem Stand der Technik entsprachen, aktuell aber berücksichtigt werden müssen, wird eine Neuplanung oftmals unmöglich gemacht oder stark eingeschränkt. Das vorhandene Repoweringpotential in bestehenden Zonen kann also häufig nicht genutzt werden, zudem haben viele Kommunen Höhenbeschränkungen in ihren Bauleitplänen aufgenommen, die mit modernen Windenergieanlagen, die sich durch große Nabenhöhen und große Rotoren auszeichnen, nicht eingehalten werden können. Große, leistungsstarke Windenergieanlagen sind allerdings erforderlich damit auch NRW- Standorte beim bundesweiten Ausschreibungsprozedere des EEG erfolgreich sein können, Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die beabsichtigten Abstände von 1.500 m im Zusammenhang mit Erschwernissen beim Repowering bestehender Zonen, davon auszugehen ist, dass der Anteil der Erneuerbaren Energien in NRW rückläufig sein wird. Da keine neuen Flächen hinzukommen werden und Altanlagen sukzessive bei Erreichen der Lebensdauer aus dem Markt rausgehen werden ohne, dass sie im Rahmen eines Repowerings ersetzt werden, sinkt der Anteil der regenerativ erzeugten Strommenge in NRW kontinuierlich ab. Andere ressourcenschonden Energieträger sind nicht in dem Maße verfügbar, dass sie die Windenergie ersetzen könnten. Erschwerend kommt hinzu, dass eine rechtssichere Umsetzung der Vorgaben	zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und

des neuen LEP durch die Kommunen nach nicht möglich ist. Die Kommunen sind einerseits gehalten substantiell Raum für die Windenergie zu schaffen, andererseits schränkt die 1.500 m- Vorgabe die möglichen Flächen so stark ein, dass die wenigsten Kommunen in der Lage sein werden, beiden Forderungen gleichzeitig nachzukommen. Eine sachgerechte Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung ist so nur schwer möglich. Klagen gegen kommunale Bauleitplanungen sind vorprogrammiert. Unsere Erfahrung zeigt, dass viele Kommunen zurzeit sehr stark verunsichert sind, wie sie mit diesen Vorgaben umzugehen haben. Auch Kommunen, die eigentlich gewillt sind, zusätzliche Flächen für die Windenergie auszuweisen, halten sich zurück und warten die weitere Entwicklung ab. Dies ist fatal für die zügige Umsetzung der Energiewende. Die Begründung des Vorsorgeabstands von 1.500 m ist nicht stichhaltig, da unsere Praxis zeigt, dass moderne Windenergieanlagen auch bei geringeren Abständen von 1.500 m in der Lage sind, die Grenzwerte nach TA-Lärm, sowohl für allgemeine als auch für reine Wohngebiete einzuhalten. Auch eine optisch bedrängende Wirkung ist nach einhelliger Rechtsprechung erst bei Unterschreiten des Dreifachen der Höhe gegeben. Dies rechtfertigt maximal einen Vorsorgeabstand von 750 m bei sehr hohen Windturbinen von 250 m Gesamthöhe. Die Intention des LEP-Entwurfs Windenergie im Wald weitestmöglich einzuschränken, führt dazu, dass mögliche Flächen für die Windenergie noch weiter beschränkt werden. In weniger hochwertigen Waldflächen sollte weiterhin Windenergie möglich sein, damit waldreiche Kommunen eventuell besser geeignete Waldflächen gegenüber Offenlandflächen ausweisen können. Fazit Der vorliegende LEP Entwurf führt aus unserer Sicht dazu, dass der Anteil erneuerbarer Energien in NRW aufgrund des Rückgangs geeigneter Flächen rückläufig sein wird. Weder NRW noch die Bundesrepublik können so die	allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

selbstgesteckten Klimaschutzziele, wie sie auch im EEG enthalten sind, nicht einhalten, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und Energieimporten steigt. Schwerwiegend wird auch der Verlust von Arbeitsplätzen im Sektor der Erneuerbaren Energien (Hersteller, Zulieferer, Planer) aber auch bei Bauunternehmen sein. Kommunen müssen auf Gewerbesteuereinnahmen verzichten, Bürger können sich nicht mehr an Bürgerenergieprojekten beteiligen. Innovative Technologien wie Elektromobilität, Sektorenkopplung, Speicherlösungen und die Digitalisierung der Energieversorgung, wie sie zur Zeit von vielen Akteuren geplant werden, insbesondere auch Stadtwerken, sind ohne Erneuerbare Energien nicht denkbar. Insofern würde bei Umsetzung des LEP-Entwurfs dieser wie eine Innovationsbremse wirken. Unsere Erfahrung aus 20 Jähriger Praxis ist, dass die Akzeptanz der Windenergie auch bei deutlich geringeren Abständen als 1500 m sehr hoch ist. Nur bei wenigen Projekten hat sich Widerstand aus der Bürgerschaft gebildet, so dass die Beweggründe der Landesregierung einen 1.500m Abstand zu fordern von uns nicht nachvollzogen werden können.	

BR'en in NRW

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: BR'en in NRW **ID: 2109 Schlagwort: k.A.**	
Ziele 2-3 und 2-4 Es wird grundsätzlich begrüßt, dass mit der geplanten Überarbeitung der zentralen landesplanerischen Zielsetzungen zur Siedlungsstruktur in NRW – Ziel 2-3 *Siedlungsraum und Freiraum* und Ziel 2-4 *Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile* – die Siedlungsentwicklung weiterhin primär in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen erfolgen soll. Die vorgesehenen Änderungen ermöglichen sowohl den Kommunen aber auch den Regionalplanungsbehörden zugleich mehr Flexibilität und Ermessensspielraum bei Umsetzung der notwendigen bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Landesplanungsbehörde sollte sich zeitnah mit den Regionalplanungsbehörden austauschen, um sicherzustellen, dass eine einheitliche rechtssichere Umsetzung der neuen Regelung gewährleistet ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: BR'en in NRW **ID: 2110 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.6-2 Zuspruch findet auch die Neufassung des LEP Ziels 6.6.-2 *Anforderung an neue Standorte von Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus*. Damit ist eindeutig klargestellt, dass die Standortanforderungen des Ziels nur für neu geplante Vorhaben dieser Nutzungsart gelten.	Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: BR'en in NRW **ID: 2111 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 7.3-1 Nach dem vorliegenden Entwurf der LEP NRW Änderung ist es vorgesehen, aus dem Ziel 7.3-1 *Walderhaltung und Waldinanspruchnahme* die bisherige Ausnahme für die Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen zu streichen. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass diese Änderung zu gravierenden rechtlichen Folgewirkungen auch für bereits bestehende Darstellungen von Konzentrationsbereichen in Flächennutzungsplänen und für Windenergie-bereiche in Regionalplänen führen kann. Diese planerischen Festlegungen wären – schon vor der Anpassung der Bauleit- und Regionalplanung – nicht mehr umsetzbar; Zulassungen könnten unmittelbar aufgrund des Ziels 7.3-1 des LEP NRW nicht erteilt werden. Das könnte im Einzelfall auch zu Entschädigungsforderungen führen. Als weitere Folge müssten diese ohnehin nicht mehr umsetzbaren Bereiche nachträglich an die geänderten Ziele des LEP NRW angepasst werden. Daher wird vorgeschlagen, für die Standorte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der LEP NRW Änderung bereits in geltenden Regional- und Bauleitplänen als Standorte für die Windenergienutzung dargestellt waren, einen entsprechenden Dispens in den Zielsatz 7.3-1 aufzunehmen, d.h. Streichung des bisherigen Absatzes 3 (Entwurf der LEP-Änderung) und Ersatz durch folgenden neuen Absatz 3: *"Ziel 7.3.1 steht der Planung von Windenergiebereichen/-flächen und der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, wenn es sich um Standorte handelt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Änderung des LEP NRW bereits in geltenden Regional- oder Bauleitplänen als Standorte für die Windenergienutzung dargestellt waren und weiterhin dargestellt sind."* Mit dieser Änderung würde Rücksicht genommen auf bisherige Planungen der Kommunen und der regionalen Planungsträger sowie auf zum Teil erhebliche Vorinvestitionen verschiedener Akteure. Die regionalen und kommunalen	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Es gibt in NRW einige wenige Konzentrationszonen in Bauleitplänen, die auf der Grundlage des geltenden LEP aus dem Jahr 2017 in Kraft getreten bzw. wirksam geworden sind und Windenergieanlagen im Wald, und zwar nicht nur ausnahmsweise, zulassen. Der Anregung einer sinngemäßen Altfallregelung kann aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf die Bauleitplanung ist dazu festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Es besteht somit seitens der Kommune eine Handlungspflicht, die bundesrechtlich normiert ist und nicht durch landesrechtliche Planvorgaben relativiert werden kann. Zudem ist die tatsächliche Anzahl der betroffenen Planungen als eher gering einzustufen. Eine Altfallregelung für Festlegungen in Regionalplänen ist rechtlich ebenfalls nicht möglich. Dies würde zu einem Zielkonflikt für die kommunalen Planungsträger führen. Die Ziele des LEP und die Ziele des Regionalplans lösen gleichermaßen die Beachtens- und Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB aus und müssen für den kommunalen Planungsträger widerspruchsfrei sein. Im Übrigen würde die Einführung einer solchen Altfallregelung, wenn man sie für zulässig erachten würde, eine landesweite Präzedenzwirkung haben

Planungsträger wären dann nicht bereits aufgrund der Änderung des Ziels 7.3.1 verpflichtet, ihre Pläne erneut zu ändern, könnten dies aber aus anderen Erwägungen dessen ungeachtet tun – und somit ggf. auch Streichungen (Bedingung: … "weiterhin dargestellt sind") vornehmen. Ergänzend wird darum gebeten, im Sinne der Rechtssicherheit der Regional- und Bauleitplanung auch die Ausführungen des OVG NRW im Urteil vom 06.03.2018 (2 D 95/15.NE) mit Blick auf Ziel 7.3-1 in die landesplanerischen Überlegungen einzubeziehen.	und auch für andere Zielfestlegungen geltend gemacht werden können. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.
Beteiligter: BR'en in NRW **ID: 2112 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-6	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt und der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

Mit der geplanten Änderung des LEP NRW soll u.a. der letzte Absatz des bisherigen Ziels 8.1-6 *Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen* gestrichen werden. Hier ist eine klarstellende Formulierung zu ergänzen, wonach sich der LEP NRW auch weiterhin die Regelungen in der jeweiligen Luftverkehrskonzeption zu Eigen macht. Darüber hinaus ist die Formulierung in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-6 Absatz 3 *"über eine bedarfsgerechte planerische Flächensicherung können hieraus keine weiteren Unterstützungs- ansprüche an das Land abgeleitet werden"* missverständlich. Es sollte klar- gestellt werden, dass etwaige Ansprüche etwa auf eine Förderung aus anderen Gründen durch die LEP NRW-Änderung nicht ausgeschlossen werden."	Mit der Aufhebung der Differenzierung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen weicht Ziel 8.1-6 vom derzeitigen Luftverkehrskonzeptes des Landes ab. Es ist auch beabsichtigt, mittelfristig eine neue Luftverkehrskonzeption für die Weiterentwicklung des Luftverkehrs zu erarbeiten. Ein unmittelbarer Bezug zum Luftverkehrskonzept wird nicht hergestellt, um Widersprüche zu vermeiden. Zur Klarstellung bezüglich anderer Förderungsmöglichkeiten wird der Anregung gefolgt, indem nach der klaren Aussage "Ziel 8.1-6 bezieht sich nur auf die mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall." der nachfolgende Satz "Über eine bedarfsgerechte planerische Flächensicherung können hieraus keine weiteren Unterstützungsansprüche an das Land abgeleitet werden." gestrichen wird.
Beteiligter: BR'en in NRW **ID: 2113 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 Im neu formulierten Ziel 9.2-1 *Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe* des LEP NRW Änderungsentwurfes ist die Verpflichtung der Regionalplanungsträger zur Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe entfallen. Stattdessen sind in den Regionalplänen grundsätzlich Vorranggebiete darzustellen, die nur bei besonderen planerischen Konflikt- lagen mit der Wirkung von Eignungsgebieten ergänzt werden können.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich

Es sollte den regionalen Planungsträgern u.a. vor dem Hintergrund der Regelungen in § 38 BauGB aber weiterhin uneingeschränkt möglich sein, Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen. Eine solche Option entsprechend § 7 ROG wäre gegeben, wenn Ziel 9.2-1 wie folgt umformuliert und auf einen einzigen Satz reduziert werden würde (Streichung beider bisherigen Sätze im Entwurf vom 17. April 2018). *"Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht- energetische Rohstoffe als Vorranggebiete <u>oder</u> Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen."* Das heißt, Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sollen nicht nur bei einer "besonderen Konfliktlage" dargestellt werden können womit auch die Risiken einer gesamt- oder teilräumlichen Begründung solcher Konfliktlagen entfallen. Weitergehende Positionierungen der einzelnen Planungsregionen zu dieser Thematik bleiben unberührt.	bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: BR'en in NRW **ID: 2114 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.1-4 Unterstützt wird die Änderung des aktuellen Ziels 10.1-4 *Kraft-Wärme- Kopplung* im Kapitel Energiestruktur des LEP NRW hin zu einem Grundsatz. Die Nennung der Regionalplanung im Grundsatz könnte aus Sicht der Regionalplanung gänzlich entfallen, da auf dieser Planungsstufe die KWK Nutzung nur sehr vage bestimmbar ist; mindestens aber sollten die geplanten Änderungen der Erläuterungen so umformuliert werden, dass hier keine generelle regionalplanerische Befassung mit der Bereitstellung von Flächen für KWK-Projekte gefordert wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Auch zukünftig soll eine Befassung der nachfolgenden Planungsträger mit den Anforderungen der KWK und der Nutzung von Abwärme erfolgen. Um die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen, setzt die Landesregierung auf einen breiteren Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung. Für die Energieversorgung der Zukunft sind auch in diesem Zusammenhang urbane Lösungen immer wichtiger. Eine Verpflichtung der

	Regionalplanung zur Bereitstellung von Flächen für solche Projekte ist damit nicht verbunden, jedoch sehr wohl eine Einstellung in die planerische Abwägung.
Beteiligter: BR'en in NRW **ID: 2115 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Der neu in den LEP NRW aufgenommene Grundsatz 10.2-3 *Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen* sieht vor, dass planerisch in Regional- und Bauleitplänen festgelegte Bereiche für die Windenergienutzung zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und allgemeinen/reinen Wohngebieten einen Mindestabstand von 1.500 m einhalten sollen. Die Regelung ist nicht stringent als Grundsatz formuliert, deshalb sollte in Satz 2 das Wort "ist" durch "soll" ersetzt werden. Zum anderen verkennt Satz 2 das Erfordernis der planerischen Abwägung, die strikte allgemeingültige Mindestabstände – ungeachtet des konkreten Einzelfalls und der Schutzbedürfnisse – nicht zulässt. Die Erläuterungen machen dies zwar deutlich, allerdings sollte der Grundsatz selbst dies auch erkennen lassen. Bei dieser Neuregelung bestehen rechtliche Risiken im Verhältnis zur Abgrenzung der baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen gem. § 35 BauGB. Die Erläuterungen sollten durch rechtlich notwendige Definitionen und Herleitungen ergänzt werden. Die geplante Änderung des LEP-NRW würde es den Planungsträgern bei der Überarbeitung ihrer Plankonzepte erschweren, Darstellungen in bestehenden kommunalen Bauleitplänen und Regionalplänen aufrecht zu erhalten. Käme es in Folge - ausgelöst durch den neuen Grundsatz - zur Streichung von noch nicht für Windenergieanlagen genutzten FNP-Flächen, so stünden hier möglicherweise für die Kommunen auch Entschädigungsfragen im Raum. Sollen die kommunalen und regionalen Entscheidungsmöglichkeiten gestärkt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

werden – und den entsprechenden Planungsträgern im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zumindest die Beibehaltung derzeit gesicherter Flächen nicht erschweren – so bietet sich folgende Änderung des letzten Satzes von G 10.2-3 an: *"Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering) und nicht bei bestehenden Darstellungen für die Windenergienutzung in Regional- und Bauleitplänen.*	
Beteiligter: BR'en in NRW **ID: 2116 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-5 Das neu gefasste Ziel 10.2-5 *Solarenergienutzung* löst mit den Erläuterungen einen weiteren Klärungsbedarf aus. Es wird darum gebeten – ggf. durch Änderung der Formulierung – klarzustellen, ob das geänderte Ziel auch eine (negative) Steuerungswirkung außerhalb der "möglichen" Bereiche entfaltet. Des Weiteren ist darzulegen, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen auch weiterhin nur in begründeten Ausnahmefällen auf Freiflächen zulässig sind. Die Bezirksregierungen möchten, mit diesem gemeinsamen Votum zu einer weiteren Optimierung des Entwurfes der Änderung des LEP NRW beitragen. Um die regionalen Besonderheiten und Sachlagen in den unterschiedlichen Regierungsbezirken entsprechend zu würdigen, finden Sie in der Anlage dieser Stellungnahme ergänzende Anregungen und Hinweise der zuständigen Regionalplanungsbehörden in synoptischer Form.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel listet abschließend die möglichen Standorte für eine Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf. Die außerhalb der im Ziel genannten Bereiche liegenden Flächen stehen somit nicht für die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

Bund Deutscher Milchviehhalter e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Bund Deutscher Milchviehhalter e.V. **ID: 2099 Schlagwort: k.A.**	
Wir plädieren dafür, von der beabsichtigten Streichung des Leitbildes ,,flächensparende Siedlungsentwicklung" unter Nr. 6.1-2 Abstand zu nehmen. Das Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung, um das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, darf nicht angetastet werden. Der tägliche Verbrauch von landwirtschaftlichen Nutz- und Freiflächen in Nordrhein-Westfalen ist dringend einzugrenzen und langfristig zu stoppen. Es geht um den Schutz der Fundamente unserer Ernährung und ebenso um den Schutz der Lebens- und Betriebsgrundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe in Nordrhein-Westfalen. Dazu ist auch eine Ziel- und Grundsatzbestimmung im Landesentwicklungsplan unerlässlich. Die geplante Streichung des 5- ha-Grundsatzes führt allerdings zu einer Schlechterstellung des Flächenschutzes in der Abwägung mit anderen Interessen. Dies lehnen wir ab. Die Erweiterung der Ausnahmen bezüglich des regionalplanerisch festgelegten Freiraums sind ebenso kritisch zu hinterfragen. Wie im Spiegelstrich 5 des Änderungstextes angegeben, soll dies ausdrücklich auch für Tierhaltungsanlagen der Fall sein, die nicht mehr unter die Privilegierung des §35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB fallen. Ein solches Vorgehen bzw. eine Privilegierung dieser Betriebe würde einen weiteren Intensivierungsschub der nordrhein-westfälischen Landwirtschaft auslösen und damit die flächendeckende Bewirtschaftung der heimischen Flächen in Frage stellen. Auch die Änderungen zu den räumlichen Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe sind kritisch zu hinterfragen. Die Abschaffung der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5). Bezüglich der Erweiterung der Ausnahmen bezüglich des regionalplanerisch festgelegten Freiraums (in Ziel 2-3) besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es

Beschränkung von Abgrabungen auf Vorranggebiete mit der Maßgabe der Einigungsgebiete gefährdet die Planungs- und Rechtssicherheit landwirtschaftlicher Betriebe und würde für einen gesteigerten Flächenverbrauch durch Abgrabungen sorgen. Im Interesse einer nordrhein-westfälischen Landwirtschaft mit möglichst langen betrieblichen Perspektiven muss eine solche Neuregelung abgelehnt werden. Wir bitten Sie daher, den breiten und verbandsübergreifenden Widerspruch aus der Landwirtschaft und aus anderen Bereichen gegen die bisher beabsichtigten Änderungen ernst zu nehmen und mit der Rücknahme der Streichung ein wichtiges positives Signal im Verhältnis zur Landwirtschaft zu setzen.	besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von

	Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Bundesamt f. Infrastruktur etc. der Bundeswehr

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Bundesamt f. Infrastruktur etc. der Bundeswehr **ID: 175 Schlagwort: k.A.**	
Die von Ihnen geänderten Ziele und Grundsätze im jetzigen Verfahren für den LEP NRW berühren die Belange der Bundeswehr. Sie werden jedoch durch Ihre Änderungen nicht beeinträchtigt. Somit bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken am Änderungsverfahren für den LEP NRW. Darüber hinaus behält meine Stellungnahme vom 15. Januar 2016 weiterhin vollinhaltlich Ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur ID: 2586 Schlagwort: k.A.	
Zu dem o. a. Entwurf übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung. Im vorliegenden Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein Westfalen werden die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Somit bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken am Änderungsverfahren für den LEP NRW.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bundesnetzagentur

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Bundesnetzagentur **ID: 40 Schlagwort: k.A.**	
Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei der Festlegung von Vorranggebieten sowie in den Nachfolgeverfahren bei Vorliegen konkreter Bau- planungen mit Höhen über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, Schornsteinen, Deponien, Abraumhalden etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm die Bundesnetzagentur zu beteiligen, da diese Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur sowie Richtfunkstrecken und Radare stören können. Die Beteiligung sollte möglichst elektronisch (E-Mail Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de) unter Beifügung folgender Angaben und Dokumente erfolgen: • Art der Planung • die geografischen Koordinaten des Baugebiets bzw. Vorranggebietes (NW- und SO- Werte in WGS 84) • Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!) • eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten) • mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.
Beteiligter: Bundesnetzagentur **ID: 2008 Schlagwort: k.A.**	
Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keiner Änderung des

einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von der geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen sind von den derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben die Vorhaben Nr. 1, Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath, und Nr. 2, Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg, betroffen. Nach § 1 Abs. 2 S. 2 BBPIG beginnen und enden die Vorhaben an den jeweils in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz angegebenen Netzverknüpfungspunkten. Hieraus folgt, dass die Netzverknüpfungspunkte für die nachfolgenden Planungsstufen verbindlich vorgegeben werden, was u. a. darauf zurückzuführen ist, dass im zugrunde liegenden Netzentwicklungsplan der Optimierungs-, Verstärkungs- und Ausbaubedarf netzknotenscharf ermittelt wurde. Mit der verbindlichen Vorgabe der Netzverknüpfungspunkte ist für Gleichstromvorhaben jedoch keine Aussage über mögliche Konverterstandorte	LEP-Entwurfs.Die Landesplanungsbehörde hat ein großes Interesse an einem rechtssicheren, möglichst zügigen und sowie konfliktfreien Ausbau des Übertragsungsnetzes Strom. Dies gilt sowohl für die Vorhaben in der Zuständigkeit des Landes NRW als auch die in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. In diesem Sinne wird die Landesplanunsbehörde die zuständige Bundesnetzagentur bei den Vorhaben Nr. 1 und 2 nach dem Bundesbedarfsplangesetz auch weiterhin unterstützen. Informationen zum Stand des LEP-Änderungsverfahrens erhalten Sie kontinuierlich online unter folgendem Link: https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung. Der aktuelle Stand der Bearbeitung wird der Bundesnetzagentur auch fortlaufend im Rahmen der Sitzungen des Bundesfachplanungsbeirates mitgeteilt. Der geänderte Landesentwicklungsplan wird zu gegebener Zeit im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) veröffentlicht (siehe auch folgender Link: https://recht.**nrw**.de).

verbunden. Konverter müssen nicht unmittelbar am Netzverknüpfungspunkt errichtet werden; sie können vielmehr auch in einem Umkreis von mehreren Kilometern um den jeweiligen Netzverknüpfungspunkt errichtet und mit einer Stichleitung mit diesem verbunden werden. Maßgeblich für die Frage, in welcher Entfernung ein Konverter zum Netzverknüpfungspunkt errichtet werden kann, sind neben der Raum- und Umweltverträglichkeit der möglichen Standorte insbesondere energiewirtschaftliche und technische Aspekte. Vor diesem Hintergrund begrüße ich die geplante Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens in Bezug auf die Einführung des neuen Grundsatzes 8.2-7 "Energiewende und Netzausbau", der die Vorgabe an die Träger der Regionalplanung enthält, die Durchführbarkeit von Netzausbaumaßnahmen einschließlich Konvertern zu fördern. Für die Raumverträglichkeit der beiden oben genannten Netzausbauvorhaben spielt namentlich der Regionalplan Düsseldorf eine gewichtige Rolle. Sollte der Regionalplan Düsseldorf im lichte des neuen Grundsatzes 8.2-7 "Energiewende und Netzausbau" ge ändert werden, könnte dies langfristig zu einer Beschleunigung und größeren Akzeptanz der Netzausbauvorhaben beitragen. Im Hinblick auf den Konverterstandort am Netzverknüpfungspunkt Osterath stehen Zielfestlegungen des Regionalplans Düsseldorf dem aus Sicht der Vorhabenträgerin Amprion GmbH am besten geeigneten Konverterstandort entgegen. Um kurzfristig eine Nutzung dieses Standortes für den Konverter zu ermögli chen, müsste der Regionalrat Düsseldorf zeitnah eine Änderung des Regionalplans durchführen, die spätestens bis zum Abschluss der betreffenden Bundesfachplanung, also im ersten Halbjahr 2019, vollzogen sein müsste, um den Konverter dort ohne erhebliche Verzögerung der Netzausbaumaßnahmen realisieren zu können. Konverterstandorte sind nicht unmittelbar Entscheidungsgegenstand der Bundesfachplanung. Gleichwohl kann die Frage nach geeigneten Konverterstandorten in der Bundesfachplanung nicht außer Betracht bleiben. Indem mit der Bundesfachplanung ein Trassenkorridor festgelegt wird, der für die	

nachfolgende Planfeststellung verbindlich ist, muss schon auf dieser Ebene eine hinreichend belastbare Prüfung und Prognose über die Realisierbarkeit des Vorhabens in dem in Frage stehenden Trassenkorridor erfolgen. Andernfalls bestünde die Gefahr für die Entstehung eines Planungstorsos, sofern ein Trassenkorridor festgelegt wird, der sich in der Planfeststellung als ungeeignet für die Realisierung der Ausbaumaßnahme herausstellt. Ist für das Vorhaben die Errichtung eines Konverters erforderlich, umfasst die Prüfung und Prognose der Realisierbarkeit des Vorhabens in dem festzulegenden Trassenkorridor zugleich auch die Prüfung und Prognose der Realisierbarkeit des Konverters. Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nr. 1 und Nr. 2 zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.	

Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V. **ID: 1811 Schlagwort: k.A.**	
Die geplante Änderung des Ziels 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" wird abgelehnt. Gleiches gilt für die neue Erläuterung zu 2-3. Begründung: Während der Ausnahmekatalog für die Nutzung des regionalplanerisch festgelegten Freiraums auf bauliche Anlagen des Bundes und des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung und durch baulichen Nutzungen, die einer Nutzung des Freiraumes deutlich übergeordnet sind, eingeschränkt war, soll die Änderung des LEP diesen Katalog deutlich erweitern. Hierzu gehören u.a. unmittelbar an den Siedlungsraum anschließende Bauflächen- und Gebiete, Betriebserweiterungen und –verlagerungen sowie nicht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierte Tierhaltungsanlagen, wobei hierfür eine Bauleitplanung erforderlich ist. Dies ermöglicht ein immer weiteres Eindringen von Bebauungen in den Freiraum, der zunehmend an Größe und Funktion verliert. Dies steht einem effektiven Freiraumschutz diametral entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Mit der Erweiterung der Ausnahme ist vorgesehen, den Kommunen mehr Flexibilität bei der kommunalen Bauleitplanung zu ermöglichen. Die Ziele zum Freiraumschutz (s. Kapitel 7.1) werden dabei nicht geändert und sind von den Kommunen bei ihrer Planung weiterhin zu beachten. dies gilt auch für alle übrigen Zielfestlegungen des LEP.
Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V. **ID: 1812 Schlagwort: k.A.**	
Die Aufnahme des Ziels 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" wird abgelehnt. Gleiches gilt für die Erläuterung zu 2-3. Begründung: Die weitere Entwicklung von im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen wird nun explizit eröffnet., Die Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind dabei lediglich zu berücksichtigen, aber nicht zwingend zu beachten. Darüber hinaus ist es sogar möglich, dass diese Ortsteile zu einem Allgemeinen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen

Siedlungsbereich werden. Damit ist das kontinuierliche Eindringen in den Freiraum vorprogrammiert. Dies ist aus Gründen des Freiraumschutzes abzulehnen.	und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Im Hinblick auf den Flächenbedarf ist über Ziel 2-4 sichergestellt, dass die Siedlungsentwicklung und die Freirauminanspruchnahme in den kleineren Ortsteilen durch den regionalplanerisch ermittelten Siedlungsflächenbedarf gem. Ziel 6.1-1 abgedeckt sind. Außerhalb der kleineren Ortsteile ist eine Zersiedelung der Landschaft durch Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen nach wie vor gemäß Ziel 6.1-4 zu vermeiden. Darüber hinaus sind auch die weiteren, im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7).
Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V. **ID: 1813 Schlagwort: k.A.**	

Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 Leitbild "Flächensparende Siedlungsentwicklung" und dessen Begründung werden abgelehnt. Begründung: Die Streichung des 5 Hektar-Ziels für Nordrhein-Westfalen bis 2020 und des langfristigen Ziels, eine "Netto-Null" beim Flächenverbrauch zu erzielen, steht der Begrenzung und Verhinderung des Flächenverbrauchs diametral gegenüber. Die Begründung, dass dies erfolge, um unnötige Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland zu entfernen, damit Kommunen mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können, zeigt zudem die falsche Stoßrichtung dieser Politik. Denn hier wird es primär um Eigenheimsiedlungen, aber nicht um den notwendigen, verstärkten sozialen Wohnungsbau gehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren belegen, dass der Grundsatz tatsächlich von vielen Beteiligten als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet wurde. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Die Unterstützung von sozialem Wohnungsbau (anstelle von Eigenheimbau) ist keine Aufgabe des LEP.
Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V. **ID: 1814 Schlagwort: k.A.**	
Der vorgesehene Grundsatz 6.1-2 Leitbild "Flächensparende Siedlungsentwicklung" ist zu einem Ziel heraufzustufen. Zudem ist "langfristig" durch "bis 2025" zu ersetzen. Begründung: Die Herabstufung des Ziels Leitbild "Flächensparende Siedlungsentwicklung" im Rahmen der Verabschiedung des derzeit gültigen LEP war bereits eine relevante Einschränkung, die einem konsequenten Schutz von Flächen mittels der 5 Hektar-Anforderung entgegensteht. Daher sollte die Verbindlichkeit über die Heraufstufung zu einem Ziel hergestellt werden. Zudem sollte der Zeitpunkt bis zum Erreichen der "Netto-Null" klar definiert sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Verankerung eines 5 ha- bzw. Netto-Null-Grundsatzes als Ziel im LEP wurde bereits im Rahmen des letzten LEP-Verfahrens u. a. aufgrund erheblicher rechtlicher Bedenken abgelehnt. Der Stellungnahme sind keine Gründe zu entnehmen, warum diese rechtlichen Bedenken mittlerweile obsolet geworden sein sollten.
Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V. **ID: 1815 Schlagwort: k.A.**	
Nationalpark Senne Die geplante Änderung des Ziels 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur" wird abgelehnt. Gleiches gilt für die Änderung der Erläuterung zu 7.2-2". Begründung: Mit der Änderung soll das Ziel aufgeben werden, das im LEP zeichnerisch	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des

festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist. Ein Nationalpark Senne ist nicht nur für die betroffene Region, sondern für ganz NRW von großer Bedeutung. Das Gebiet eines möglichen Nationalparks Senne gilt als deutschlandweit einzigartiger Hot-Spot der Artenvielfalt mit beinahe 1.000 Rote-Liste-Arten der Tier- und Pflanzenwelt. Es besitzt einen Anteil von 40 % offener Heidelandschaft sowie 60 % Waldfläche. Die Waldfläche ist dabei von naturnahen Bachflächen durchzogen. Zum Schutz dieses Naturerbes muss die Fläche vor schädigenden Nutzungen bewahrt werden. Um dies zu gewährleisten muss das Gebiet in die höchste Schutzkategorie des Naturschutzrechts eingeordnet werden. Mit der geplanten Änderung des LEP wird genau dieser Schutz in Frage gestellt. Daher haben Umwelt- und Naturschutzverbände auch ein Bündnis gebildet, welches unter dem Titel "Zukunft für den Nationalpark Senne!" gegen die LEP-Änderung kämpft. Gegenargumente bezüglich der Einrichtung eines Nationalparks Senne enthält der Entwurf zur Änderung des LEP nicht. Die Spalte "Anlass/Begründung" der Synopse zum LEP bleibt hierzu leer. Und der Entwurf des Umweltberichts zur Änderung des LEP verweist bei "Anlass und Ziel der geplanten Änderung" lediglich auf eine dürre Passage im Koalitionsvertrag von CDU und FDP in NRW.	Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.

	Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen.
Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V. **ID: 1816 Schlagwort: k.A.**	
Der Schutz des Freiraums dient verschiedenen Zwecken. Hierzu gehört der Naturschutz, da er die Funktionsfähigkeit ökologischer Systeme und die Biodiversität sichert. Zudem dient er der naturnahen Raumnutzung, die mit den der Grundfunktion des Freiraums überwiegend verträglich ist (z.B. Forstwirtschaft). Außerdem dient er sozialen und kulturellen Interessen, beispielsweise aufgrund der Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Gerade angesichts des Klimawandels kommt dem Freiraum eine zunehmend größere Bedeutung zu. Angesichts der kontinuierlich wachsenden Inanspruchnahme des Freiraums gilt es, diesen konsequent zu sichern. Daher ist der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) als Grundsatz der Raumordnung verankerte Freiraumschutz konsequent umzusetzen. Dem wird die geplante Änderung des LEP nicht gerecht. Vielmehr wird der Schutz des Freiraums systematisch aufgeweicht. Angesichts der drohenden Klimakatastrophe ist es erforderlich, die Potentiale für die Nutzung regenerativer Energien auch in Nordrhein-Westfalen schnellsten zu	Die Äußerungen erfolgen hier im Rahmen der Einleitung einer detaillierten Stellungnahme zu einzelnen Änderungen des LEP, die Gegenstand des Verfahrens sind. Auf diese Äußerungen wird an den jeweiligen Stellen konkret eingegangen.

erschließen und zu nutzen. Die geplanten Änderungen des LEP NRW durch die Landesregierung bewirken jedoch das genaue Gegenteil. So soll der weitere Ausbau der Windenergie weitgehend verhindert werden. Stattdessen sollen bestehende Kohlekraftwerke, die wegen ihres immensen Ausstoßes an Kohlenstoffdioxid als Klimakiller gelten, weiter betrieben werden. Dies konterkariert eine Energiewende. Von den Folgen des Klimawandels aufgrund von CO2-Emissionen ist ganz NRW betroffen. Zudem gilt es, dem Flächenfraß Einhalt zu gebieten. Gemäß der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie soll der Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar pro Tag begrenzt werden. Entsprechend seinem Anteil an der Siedlungs- und Verkehrsfläche müsste Nordrhein-Westfalen seinen Flächenverbrauch auf mindestens 5 Hektar pro Tag begrenzen. Gemäß den Aussagen des Umweltberichts zum LEP betrug der Flächenverbrauch von 2009 bis 2015 durchschnittlich 10 Hektar pro Tag. Es sind daher konsequente Maßnahmen erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen. Zudem soll der Flächenverbrauch langfristig auf "Netto-Null" reduziert werden. Dies bedeutet, dass Gebäudeflächen, Verkehrsflächen und Betriebsflächen in der Flächenbilanz kein Wachstum mehr aufweisen.	
Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V. ID: 1817 Schlagwort: k.A.	
Die geplante Änderung des Ziels 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" wird abgelehnt. Gleiches gilt für die neue Erläuterung zu 7.3-1. Begründung: Die Landesregierung will die bestehende, eng gefasste Ausnahmeregelung "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." streichen. Dies steht einer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend

Ausschöpfung der Potentiale der Windenergienutzung und damit einer konsequenten Energiewende entgegen.	der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V. **ID: 1818 Schlagwort: k.A.**	
Die geplante Neuaufnahme des Grundsatzes 8.2-7 "Energiewende und Netzausbau" wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Gleiches gilt für die Erläuterung zu 8.2-7. Begründung: Selbstverständlich werden für den Transport von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen Energienetze benötigt. In dieser Form des Grundsatzes ist es allerdings völlig unklar, ob ein Zubau von neuen Höchstspannungsleitungen erforderlich ist und in welchem Umfang dies ggf. erfolgen muss. So könnten Transportkapazitäten bereits dadurch geschaffen werden, dass die Erzeugung von Strom aus Kohlekraftwerken in dem Maße reduziert wird, wie Strom aus erneuerbaren Energiequellen zunimmt. Zudem sind Technologien wie Power-to-Gas zu berücksichtigen, mit denen mittels Strom z.B. aus Windenergieanlagen Wasserstoff produziert wird, welches ins Gasnetz eingespeist werden könnte. Hierfür wären dann keine Stromtrassen erforderlich. Zudem ist der Verlegung von wassergekühlten Erdkabeln vor Höchstspannungsleitungen der Vorzug zu geben. Diese Aspekte berücksichtigen Grundsatz 8.2-7 und seine Begründung nicht.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Ob und in welchem Umfang der Höchstspannungsnetzausbau in Deutschland erforderlich ist, wird im Wesentlichen von den Übertragungsnetzbetreibern, der Bundesnetzagentur und dem Bundesgesetzgeber über einen regelmäßigen und sehr umfänglichen Prozess ermittelt. Dazu wird alle zwei Jahre ein Szenariorahmen und auf dessen Basis ein Netzentwicklungsplan erstellt. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen beteiligt sich kontinuierlich an den diesbezüglichen öffentlichen Konsultationsverfahren. Sofern auf Grundlage dieses Prozesses ein Netzausbaubedarf ermittelt wird, entscheidet der Bundesgesetzgeber letztlich über die Aufnahme dieses Bedarfs in das Bundesbedarfsplangesetz, das für die jeweilige Höchstspannungsleitung die energiewirtschaftliche

	Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf gesetzlich festschreibt. Bei diesen aufwendigen Bedarfsermittlungen werden auch andere Technologien, wie z. B. power-to-gas analysiert. Gerade die Umstellung von konventioneller Stromerzeugung auf Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugt ja den Netzausbaubedarf, da der Strom zukünftig an ganz anderen Orten (z. B. an der Nordseeküste) erzeugt werden wird als bisher (Kraftwerke).
Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V. **ID: 1819 Schlagwort: k.A.**	
Die geplante Umwandlung des Ziels 10.1-4 "Kraft-Wärme-Kopplung" in einen Grundsatz wird abgelehnt. Begründung: Gemäß der bisherigen Formulierung von Nr. 10.1-4 sind die Potentiale der kombinierten Strom- und Abwärmeerzeugung zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen. Diese zwingende Bestimmung soll nun in einen Grundsatz umgewandelt werden, der der Abwägung offen steht. Dies mag zwar der Deregulierung entsprechen, widerspricht jedoch einer konsequenten Energiewende,	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sowie von Abwärme.
Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V. **ID: 1820 Schlagwort: k.A.**	
Die Änderung des Ziels 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" und seine Erläuterung werden abgelehnt. Begründung: Bisher bestand in NRW die Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken. Dazu sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential Gebiete für die Nutzung der Windenenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele

festzulegen. Nun sollen diese zwingenden Vorgaben in die Möglichkeit umgewandelt werden, Gebiete für die Nutzung der Windenenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen. Dieser Verzicht auf eine kontinuierliche Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien durch konkrete quantitative Vorgaben konterkariert eine konsequente Energiewende – gerade vor dem Hintergrund, dass Deutschland seine Klimaziele bis 2020 noch deutlicher verfehlen wird als bisher angenommen, wie Bundes-Umweltministerin Svenja Schulze am Rande des Petersberger Klimadialogs am 18.6.2018 zugeben musste.	Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und

	gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V. **ID: 1821 Schlagwort: k.A.**	
Die Streichung des bestehenden Grundsatzes 10.2-3. "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" und seiner Begründung werden abgelehnt. Begründung: Grundsatz 10.2-3 sieht derzeit konkrete quantitative Flächenvorgaben für die regionalplanerische Sicherung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie in den sechs aufgeführten Planungsgebieten vor. Mit der Streichung dieser Vorgaben wird auf eine Energiewende in Nordrhein-Westfalen weitgehend verzichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V. **ID: 1822 Schlagwort: k.A.**	
Die Aufnahme eines neuen Grundsatzes 10.2-3. "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen" wird abgelehnt." Begründung: Mit der Festlegung eines Abstands von 1.500 m von Vorranggebieten und Konzentrationszonen von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten würde der Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen weitgehend unterbunden. Nach Angaben des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW läuft dies auf einen Wegfall von rund 90 % der möglichen Flächen für Windräder hinaus. Andere erneuerbare Energien können das nicht annähernd wettmachen. Damit wird auf eine Energiewende in Nordrhein-Westfalen weitgehend verzichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist

	mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.
Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V. **ID: 1823 Schlagwort: k.A.**	
Die Änderung des Grundsatzes 10.3-2 "Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte" wird abgelehnt. Begründung: Die Streichung der Anforderung, dass regionalplanerisch neu festzulegende Standorte einen elektrischen Mindestwirkungsgrad von 58 % oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 % mit KWK ermöglichen sollen, ist abzulehnen. Die Festlegung technischer Standards dient einer effizienten Auslegung von Kraftwerken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insoweit nicht geändert. Die Änderung der bisherigen Festlegung dient der Deregulierung. Die Festlegung technischer Anforderungen und Standards an Kraftwerke kann nicht von Seiten der Raumordnung geleistet werden, sondern ist auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen und fachlichen Anforderungen in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu prüfen und dort zu regeln. Aufgabe der Raumordnung ist es, mittel- bis langfristig Flächen für diese Nutzungen zu sichern.
Beteiligter: Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V. **ID: 1824 Schlagwort: k.A.**	
In der Einleitung (Abschnitt 1.3 S. 9 letzter Absatz) wird der Absatz Die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen. ersetzt durch den Absatz: Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl aus unkonventionellen ~~Vorkommen~~ Lagerstätten ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.

Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen. Zu den unkonventionellen Lagerstätten zählen Lagerstätten im Schiefergestein, im Sandgestein und Kohleflöze. In Abschnitt 10.3 "Kraftwerksstandorte und Fracking" (S. 110) wird der Absatz "10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten" Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. ersetzt durch den Absatz: Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Zu den unkonventionellen Lagerstätten zählen Lagerstätten im Schiefergestein, im Sandgestein und Kohleflöze. In den Erläuterungen zu "10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten" wird Satz 1 des Absatz 1 (Seite 111) In Nordrhein-Westfalen werden Erdgasvorkommen in Schiefer- oder Tongestein oder Kohleflözgestein vermutet. ersetzt durch die Passage: In Nordrhein-Westfalen werden Erdgasvorkommen in Schiefer- oder Tongestein oder Kohleflözgestein vermutet. Zudem können Gasvorkommen im Sandgestein, sogenannten Tight-Gas-Reservoirs, in derzeit noch nicht ermittelter Größe und räumlicher Ausdehnung vorliegen. In einigen größeren Bereichen Nordrhein-Westfalens wurden aber bereits von Gaskonzernen Sandsteinlagerstätten als Zielhorizonte für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas angegeben. Außerdem können Ölvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten vorliegen."	

Die Seitenzahlen und Abschnitte beziehen sich dabei auf die unter https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_14-12-16.pdf- abrufbare Fassung des LEP. Begründung: Der Einsatz der Gasfördermethode Fracking kann über natürliche oder neu geschaffene Wegsamkeiten zu Kontaminationen des Grundwassers führen. Hierbei können die Kontaminationen sowohl durch die Frack-Flüssigkeit, das Lagerstättenwasser sowie die Mischung aus Lagerstättenwasser und verbrauchter Frack-Flüssigkeit (Flowback) verursacht werden. Zudem kann Fracking Erdbeben auslösen. Gefracktes Gas besitzt eine extrem schlechte Klimabilanz. Außerdem existiert keine umweltfreundliche Methode zur Entsorgung des Lagerstättenwassers und Flowbacks. Daher wäre es geboten, einen umfassenden Ausschluss von Fracking über den LEP NRW festzulegen. Die Festlegungen im LEP NRW, auf die sich die Einleitung des LEP bezieht und die in Ziel 10.3-4 "Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten" sowie den Erläuterungen zu Ziel 10.3-4. dargestellt sind, werden diesem Anspruch jedoch nicht gerecht: So beschränkt sich der Ausschluss von Fracking im LEP auf die Gasgewinnung. Allerdings kann mittels Fracking auch Öl gefördert werden. Die Umweltauswirkungen sind vergleichbar. Daher ist nicht nur auf Erdgas abzustellen, sondern auch auf Öl. Aber auch der Ausschluss von Fracking bei der Gasgewinnung ist nicht umfassend. So erstreckt sich der Ausschluss von Fracking auf sogenannte "unkonventionelle Lagerstätten", ohne zu klären, was unter diesen Begriff fällt. So führt beispielsweise die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) aus, dass die bekanntesten Gasvorkommen aus unkonventionellen Lagerstätten Tight Gas (Gas aus Sandgestein), Schiefergas (Gas aus Schiefergestein) und Kohleflözgas (Coalbed Methan – CBM; Gas aus Kohleflözen, das im Gegensatz zu Grubengas durch Bohrungen von Übertage	

gefördert wird) sind. Diese umfassende Begrifflichkeit sollte auch im LEP NRW verwendet werden, da z.B. das Land Niedersachsen Tight-Gas-Reservoirs nicht als unkonventionelle Lagerstätten betrachtet. In NRW ist die räumliche und mengenmäßige Ausdehnung von Tight-Gas-Lagerstätten weitgehend unerforscht, jedoch können jederzeit von Gasfirmen Aufsuchungserlaubnisse auf deren Erkundung gestellt werden, um sie später auszubeuten. Damit ist auch bei dieser Gesteinsart ein Ausschluss von Fracking erforderlich, um den Gefahren umfassend vorzubeugen. Selbst bei den von im LEP NRW aufgeführten "unkonventionellen Lagerstätten" ist Fracking nicht gänzlich ausgeschlossen. So besagt Ziel Nr. 10.3-4 (Seite 190 des LEP-Entwurfs), dass lediglich die "Gewinnung" von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten ausgeschlossen ist. Die Gewinnung von Bodenschätzen i. S. v. § 4 Abs. 3 BBergG (Bundesberggesetzgesetz) ist grundsätzlich das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeit. Der Begriff der Gewinnung von Erdgas zielt auf dessen industrielle Förderung. Nur für diese Tätigkeit würde Fracking ausgeschlossen. Hiervon zu unterscheiden ist die Aufsuchung von Bodenschätzen i.S.v. § 4 Abs. 1 BBergG. Die Aufsuchung von Bodenschätzen ist grundsätzlich die mittelbar oder unmittelbar auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit. Sie umfasst Erkundungsbohrungen, Probebohrungen und Forschungsbohrungen, bei denen jeweils auch Fracking zur Anwendung kommen kann. Die Aufsuchung von Gas in unkonventionellen Lagerstätten ist jedoch im LEP NRW nicht ausgeschlossen. Damit besteht die Möglichkeit, Fracking bei Erkundungsbohrungen, Probebohrungen und Forschungsbohrungen zur Anwendung kommen zu lassen. Hierdurch wird ein Anwendungsbereich und Einfallstor für Fracking eröffnet, obwohl die Umweltauswirkungen von Erkundungsbohrungen und Gewinnungsbohrungen mittels Fracking vergleichbar sind. Dies ist auch deshalb von erheblicher Bedeutung, da das derzeitige Verbot von	

Fracking im Schiefergestein aufgrund der gemäß § 13a Abs. 7 WHG vorgesehenen Überprüfung der Vorschrift im Jahr 2021 fallen könnte.	

Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V. **ID: 170 Schlagwort: k.A.**	
Die von der Landesregierung mit den geplanten Änderungen des LEP 2017 verfolgten wirtschaftspolitischen Ziele, eine nachhaltige Entwicklung und ein Gleichgewicht von Ökonomie, Ökologie und sozialem Zusammenhalt in NRW zu erreichen, werden von der Kalkindustrie ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes der Deutschen Kalkindustrie e.V. bedarf es allerdings im Hinblick auf die geplanten Änderungen noch einer Ergänzung, damit die genannten Ziele auch in der Kalkindustrie tatsächlich erreicht werden können. Die Neufassung der Erläuterungen zum Ziel 9.2-1 sieht vor, dass bei der regionalplanerischen Festlegung von BSAB als Vorranggebiete *"betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden"*. Wenn diese Änderung auch grundsätzlich eine deutliche Verbesserung gegenüber der geltenden Fassung des LEP 2017 darstellt, so ist dennoch eine lediglich pauschalierte oder typisierte Berücksichtigung der betrieblichen Entwicklungsvorstellungen für die Unternehmen der Kalkindustrie nicht ausreichend. Herr Prof. Dr. Schink kommt in seiner vom Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V. in Auftrag gegebenen Gutachtlichen Stellungnahme zur Änderung des LEP NRW 2017 zu dem Ergebnis, dass Vorranggebiete für die Nutzung von Kalkstein bei der Regionalplanung unter *"konkret-individueller Berücksichtigung"* von Eigentümerbelangen und Entwicklungsvorstellungen der Unternehmen festgesetzt werden müssen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den hier vorgetragenen spezifischen Bedenken und Anregungen zu den Erläuterungen wird nicht gefolgt. Die im Entwurf der Änderung des LEP NRW geplante Formulierung schließt nicht aus, dass betrieblichen Entwicklungsvorstellungen soweit erforderlich auch individuell in die Abwägung eingehen. Dies wird in der Regel bei entsprechenden Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren ohnehin erfolgen. Es ist weder erforderlich, noch sachgerecht, in die Erläuterungen des LEP noch umfassendere Aussagen zum Abwägungsprozess auf der regionalen Ebene aufzunehmen. Hier können auf der Ebene der Regionalplanung Entscheidungen getroffen werden, die den Abwägungserfordernissen des konkreten Planungsverfahrens angemessen sind. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das ROG in Bezug auf Raumordnungspläne Bindungswirkungen ohnehin nur für Ziele und Grundsätze der Raumordnung vorsieht.

Dies aus folgenden Gründen: Anforderungen an die Abwägung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und strategischen Umweltprüfung Die bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung dient gerade auch der Ermittlung privater Belange, die bei der Festlegung der Ziele der Raumordnung berücksichtigt werden müssen (§ 7 (2) ROG). Es ist aber mit dem Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vereinbar, wenn die im Verfahren konkret vorgetragenen Eigentümerbelange und Entwicklungsvorstellungen der Unternehmen bei der Abwägung nicht konkret-individuell, sondern lediglich in typisierter oder pauschalierter Form einbezogen werden. 1. Besonderheiten der Nutzung von Kalkstein Die Rechtsprechung von BVerwG und OVG Münster zu den Lockergesteinen Kies und Sand, wonach Eigentümerbelange bei der Regionalplanung nur pauschal und typisierend zu berücksichtigen sind, kann nicht auf Kalkstein übertragen werden. Anders als für die Nutzung von Lockergesteinen ist für den Kalksteinabbau die enge Verknüpfung von Rohstoffgewinnung und –verarbeitung kennzeichnend. Der Rohstoff Kalkstein hat immense volkswirtschaftliche Bedeutung. Insbesondere Stahlindustrie, chemische Industrie und Braunkohleverstromung sind zwingend auf Kalkprodukte angewiesen. Die Kalkproduktion erfordert allerdings erhebliche Investitionen in Anlagen, die sich nur über längere Zeiträume amortisieren. Wegen der großen Liefermengen erfolgt der Transport zu den Kunden in NRW vor allem schienengebunden. Einzelheiten können am Beispiel des Werkes Flandersbach der Lhoist in Wülfrath verdeutlicht werden. 2. Abschließende Abwägung von Eigentümerbelangen bei Ausschluss von Lagerstätten bei der Festsetzung von Vorranggebieten	

Sofern die Festsetzung von Vorranggebieten in Regionalplänen für die Unternehmen mit dem Ausschluss bestimmter Nutzungen verbunden ist und darüber abschließend entschieden wird, müssen Eigentümerinteressen wie betriebliche Entwicklungsperspektiven und fehlende Zugriffsmöglichkeiten auf andere Abgrabungen berücksichtigt werden. Eine lediglich pauschale Berücksichtigung wird den Anforderungen der im Grundgesetz verankerten Eigentumsgarantie und den Grundsätzen planerischer Abwägung nicht gerecht. Falls der Regionalplan Düsseldorf wie geplant geändert wird, kann Lhoist am Standort Wülfrath auf die dort vorhandenen Potentialflächen nicht mehr zugreifen und die im Ziel 9.2-2 des LEP für Festgesteine vorgesehene mindestens 35-jährige Planungssicherheit wäre nicht gewährleistet. Die im Grundgesetz verankerte Eigentumsgarantie erlaubt einen Ausschluss von Nutzungsbefugnissen nur, wenn konkret-individuelle Belange in die planerische Abwägung eingeflossen sind. Wegen des Gebots planerischer Konfliktbewältigung muss der LEP gewährleisten, dass auf der Ebene der Regionalplanung bei der Festsetzung von Vorranggebieten für die Nutzung von Kalkstein die Eigentümerbelange und Entwicklungsvorstellungen der Unternehmen in konkret-individueller Form berücksichtigt werden. Es wird vorgeschlagen, die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 des LEP wie folgt zu ergänzen: *"Das gilt nicht für Vorranggebiete für die Nutzung von Festgestein. Bei ihrer Festlegung sind die Belange der Eigentümer und insbesondere die Entwicklungsvorstellungen der Unternehmen, die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Nutzung des Rohstoffs insbesondere für industrielle Schwerpunkte in NRW, die verkehrliche Anbindung vorhandener Standorte mit dem Ziel zu berücksichtigen, vorhandene Standorte für die Nutzung von Festgestein dauerhaft und nachhaltig zu sichern."*	

Anlass/Begründung: *"Wegen der besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung, die Festgesteine wie Kalkstein für den Industriestandort NRW, insbesondere für Stahlindustrie, chemische Industrie und Braunkohleverstromung haben, und der Notwendigkeit, Rohsteinabbau und Veredelung in einem Betrieb sicherzustellen, ist eine lediglich pauschalierte oder typisierte Berücksichtigung von Eigentümerbelangen und betrieblichen Entwicklungsvorstellungen bei der Regionalplanung nicht ausreichend.*	

Bundesverband Öffentlicher Binnenhäfen e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Bundesverband Öffentlicher Binnenhäfen e.V. **ID: 1987 Schlagwort: k.A.**	
Wir begrüßen die Klarstellungen zu den landesbedeutsamen Häfen. Zugleich regen wir an, die Änderungsformulierung unter "8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen" noch etwas deutlicher zu fassen und statt kann besser soll zu benutzen: Die Regionalplanung kann soll dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen (s. dazu auch Grundsatz 6.3- 2). Dieser Grundsatz richtet sich im Übrigen auch an die kommunale Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die angestrebte verstärkende Verdeutlichung des Schutzes vor herannahenden Nutzungen wird durch das Wort "sollte" anstatt "kann" umgesetzt, da eine über die Zielfestlegung hinausgehende Verpflichtung in den Erläuterungen nicht festgelegt werden kann. Die Bewertung weiterer Hafenstandorte obliegt der Regionalplanung, die im Einzelfall dort, wo es erforderlich ist, weitere Häfen vor herannahenden Nutzungen schützen sollte. Zentraler Aspekt in der Diskussion ist ein Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier kann auch der Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs auch für Industriehäfen weiterhelfen. Dieser fordert Regional- und Bauleitplanung dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu

	Grundsatz 6.3-2 sind im Beteiligungsverfahren zum LEP um einen Hinweis auf die Industriehäfen ergänzt worden.

Bündnis90-Die Grünen OV Salzkotten

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Bündnis90-Die Grünen OV Salzkotten **ID: 3191 Schlagwort: k.A.**	
Streichung 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die ersatzlose Streichung des Grundsatzes 6.1-2, den Flächenverbrauch bis 2020 auf 5 ha pro Tag reduzieren zu wollen, ist unverantwortlich. Schon heute sind im gesamten Gemeindegebiet Salzkottens sowie in ganz NRW keine konfliktfreien Flächen mehr frei verfügbar. Die fortschreitende Verknappung der Flächen gefährdet zunehmend die Existenzen landwirtschaftlicher Familienbetriebe und somit den Erhalt unserer Kulturlandschaft, was wiederum verheerende Auswirkungen auf die Artenvielfalt befürchten lässt. Sinnvoll wäre es, das Siedlungsflächenmonitoring zu aktualisieren und auf Basis der Ergebnisse zu analysieren, wie die flächensparende Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächen weiter optimiert werden könnte, um eine bedarfsgerechte Flächenausweisung und gleichzeitig die Reduzierung des Flächenverbrauchs sicherzustellen. Am Grundsatz 6.1-2 muss festgehalten werden. Die Instrumente zur Erreichung müssen konkretisiert werden. Für eine nachhaltige Landesentwicklung sind verbindliche Ziele unerlässlich, auch deshalb, weil die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie i.V.m. dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) eine Begrenzung des deutschlandweiten Flächenverbrauchs pro Tag von 30 ha vorsieht. Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 lehnen wir daher ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Das Siedlungsflächenmonitoring wird auch bei Streichung des Grundsatzes 6.1-2 regelmäßig aktualisiert. Die Ergebnisse sagen aber ohne eine entsprechende Gegenüberstellung mit dem zukünftigen Bedarf an z. B. Wohnbauflächen nichts darüber aus, ob diese insgesamt ausreichend und auch an den richtigen Standorten vorhanden sind. Unstrittig ist jedoch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen

	sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).
Beteiligter: Bündnis90-Die Grünen OV Salzkotten **ID: 3192 Schlagwort: k.A.**	
Änderungen an 2-3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum" Das Ziel einer kompakten Siedlungsentwicklung und der Schutz des Freiraums muss weiterhin oberste Priorität behalten. Auch in der noch gültigen LEP-Fassung ist eine Entwicklung von Ortsteilen mit weniger als 2000 Einwohnern möglich, sofern Bedarfe nachgewiesen und die Infrastruktur wie bei uns in Salzkotten- tragfähig ist! Nicht nur die Streichung der Hinweise auf Einschränkungen bei der Siedlungsentwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen (Abs. 3) weicht die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum auf. Auch die umfangreiche Ausweitung der Ausnahmetatbestände, wann eine Siedlungsentwicklung im Freiraum möglich ist, öffnet der Flächeninanspruchnahme im Freiraum und weiterer Zersiedelung Tür und Tor. Wir kritisieren außerdem, dass für gewerbliche Tierhaltungsanlagen, welche • nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert sind, • nicht zu landwirtschaftlichen Betrieben gehören bei denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Flächen produziert wird, • keinen Bestandsschutz genießen und auch keine Erweiterungen bestehender Anlagen darstellen,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Mit den Änderungen in Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, Kommunen bzw. Regionen zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort und im Freiraum mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Im Hinblick auf den Flächenbedarf ist über Ziel 2-4 sichergestellt, dass die Siedlungsentwicklung und die Freirauminanspruchnahme in den kleineren Ortsteilen durch den regionalplanerisch ermittelten Siedlungsflächenbedarf gem. Ziel 6.1-1 abgedeckt sind. Außerhalb der kleineren Ortsteile ist eine

im aktuellen LEP-Entwurf ein Ausnahmetatbestand geschaffen wird, der weitere industrielle Massentierhaltungsanlagen im Außenbereich ermöglicht. Neben negativen Umweltauswirkungen aus Schadstoffeinträgen in Form von Nitrat und der dadurch bedingten Gefährdung der Trinkwasserversorgung vor Ort, schadet dieser Ausnahmetatbestand kleinbäuerlichen Strukturen und behindert damit auch die Wertschöpfung vor Ort. Nach geltender Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ist es bereits jetzt zulässig, gewerbliche Tierhaltungsanlagen planungsrechtlich in Sonder-, Industrie- und Gewerbegebieten vorzusehen. Hierzu sollte die Landesregierung die Gemeinden über die Bezirksregierungen raumordnungsrechtlich durch den LEP weiterhin anhalten (vgl.: Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages: Ausarbeitung WD7-3000-066/17, S.10). Das Ziel 2.3 in seiner bisherigen Form dient der kompakten, flächensparenden Siedlungsentwicklung und damit der seitens der Landwirtschaft im vergangenen LEP-Beteiligungsverfahren vehement geforderten Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die aktuell im LEP-Entwurf vorgeschlagene Ausnahmeregelung für gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zielt hingegen einzig auf die Erleichterung von agrarindustriellen Großprojekten ab, welche nicht dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der bäuerlichen Landwirtschaft dienen, sondern die Interessen überregional operierender Agrarunternehmen bedienen, die von der heimischen Futtermittelproduktion vollkommen abgekoppelt sind. Die Änderung des Ziels 2.3 im aktuellen LEP-Entwurf lehnen wir daher ab.	Zersiedelung der Landschaft durch Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen nach wie vor gemäß Ziel 6.1-4 zu vermeiden. Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativen Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
Beteiligter: Bündnis90-Die Grünen OV Salzkotten **ID: 3193 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur"- Streichung des Nationalparks Senne Der Nationalpark ist die in Deutschland weitreichendste und konsequenteste Unterschutzstellung von Flächen für den Naturschutz. Durch diesen Status werden die artenreichsten und ökologisch wertvollsten Gebiete dauerhaft	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des

konkurrierenden Nutzungen entzogen. Zudem stellen Nationalparke eine wirtschaftliche Entfesselung für die Region dar. Der Status eines Nationalparks beflügelt den Tourismus in einer Region enorm. Damit die Landesregierung NRW ihrer Verantwortung im Naturschutz gerecht wird, muss auch der LEP NRW für die Senne eine ausdrückliche Unterschutzstellung als Nationalpark weiterhin ermöglichen. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen weit über das Maß einer einfachen Änderung hinaus: sie stellen Grundzüge des gültigen LEP in Frage. Dies wird im Kapitel Nationalpark beispielhaft deutlich. Das reine Änderungsverfahren ist daher mit dem Raumordnungs- und dem Landesplanungsgesetz nicht rechtskonform. Im Übrigen ist dem Trinkwasserschutz in der Senne mit allen Optionen zur Unterschutzstellung Rechnung zu tragen, um das Trinkwasserreservoir für die Bevölkerung in Bielefeld, Teile des Kreises Gütersloh, dem Paderborner und dem Detmolder Raum für die Zukunft zu sichern. Die vorgeschlagene Änderung des Ziels 7.2-2 im gültigen LEP wird daher abgelehnt. Wir fordern, den Nationalpark Senne im LEP zu belassen und zügig eine Umsetzung dieses Zieles in Angriff zu nehmen! Das Projekt "Nationalpark Senne" genießt einen überragenden, parteiübergreifenden Rückhalt in der Bevölkerung. Bei einer repräsentative Umfragen aus 07/2018 stimmten 85% der Befragten dem Vor- haben, einen Nationalpark Senne einzurichten, zu.	Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden.

	Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen. Auch nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten. Die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation und die Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung auf dem Truppenübungsplatz wird von der geplanten Änderung des LEP nicht berührt. Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest.

	Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.

Bürgerinitiative Landschaftsschutz Roxel e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Bürgerinitiative Landschaftsschutz Roxel e.V. **ID: 1835 Schlagwort: k.A.**	
Allgemeine Vorbemerkungen Zunächst einmal ist kaum nachvollziehbar, dass keine 14 Monate nach in Kraft treten des Landesentwicklungsplans (LEP) im Februar 2017 die Landesregierung NRW umfangreiche Änderungen des LEP plant. Die Bürger/innen können erwarten, dass eine Landesregierung sich mehr Zeit zu einer sinnvollen Beurteilung und Bewertung der Tragfähigkeit des neuen LRP 2017 in der Praxis als nur 14 Monate nehmen sollte. Die fehlende Evaluation spiegelt sich sowohl bei der Abfassung der geplanten Änderungen und noch mehr im Umweltbericht zum Entwurf wider.Fazit: In der vorliegenden Fassung ist der Entwurf zur Veränderung des LEP unausgewogen. Er scheint in erster Linie ambitioniert ideologischen politischen Perspektiven zu folgen. Zielsetzungen und Grundsätze werden ohne einen Erfahrungshintergrund in Hinblick auf den geltenden LEP aufgegeben und keineswegs plausibel ergänzt. Dies wird vermutlich weniger gleichwertige Entwicklungschancen für ländliche Regionen und Ballungsräume gewährleisten, sondern, wie zahlreiche Kommunen im Umland der urbanen Pole befürchten, das bestehende Ungleichgewicht weiter beschleunigen. Die vorgesehene Streichung des 30 Hektar Zieles bewertet die Bürgerinitiative Landschaftsschutz Roxel als falsch: ebenso die vorgesehene massive Nutzung von Freiraum ohne Rücksichtnahme auf ökologische und lufthygienische Aspekte. "Gesunder Freiraum" ist mit Sicherheit auch ein wesentlicher Faktor in "Wertschöpfungsketten". Ein auf die Zukunft orientierter LEP hat die Aufgabe,	Die Äußerungen erfolgen hier im Rahmen der Einleitung einer detaillierten Stellungnahme zu einzelnen Änderungen des LEP, die Gegenstand des Verfahrens sind. Auf diese Äußerungen wird an den jeweiligen Stellen konkret eingegangen. Die weiteren einleitenden Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen; die hier vorgetragenen Einschätzungen werden jedoch nicht geteilt. Zur Frage der zeitnahen Überarbeitung des LEP st anzumerken, dass gemäß § 7 Abs. 7 ROG Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden können. Es obliegt insoweit der Landesregierung, neue Schwerpunkte ihrer Zielsetzungen oder Neubewertungen von planerischen Rahmenbedingungen auch zeitnah innerhalb des LEP umzusetzen. Zu der Kritik am Umweltbericht ist festzuhalten, dass dieser nach anerkannten Methoden erarbeitet wurde. Dabei wurde der Abstraktionsgrad und die Maßstabsebene des LEP berücksichtigt, was dazu

diesen Freiraum in umfassender Form quantitativ wie qualitativ zu schützen und zu sichern. Zur Folge hat dies, dass die vorgelegte Synopse schwer lesbar ist; insbesondere auch deshalb, weil die mittlere und rechte Spalte wenig trennscharf formuliert sind. Auch die aufgeführten Anlässe und Begründungen sind wenig überzeugend, wenn mehr als ein dutzend Mal der Koalitionsvertrag angeführt ist. (Der Leser bedarf damit so zusagen einer zusätzlichen vierten Spalte, um die angeführte Argumentation nach vollziehen zu können.? Wenn darüber hinaus (Seite 28) der zuständige Minister mit einer Aussage in einer "kleinen" Regierungserklärung im Landtagsausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung zur Nutzung der Solarenergie (Streichung) als Begründung zitiert wird – ohne genaue Quellenangabe – wird die geplante Änderung eines Grundsatzes keineswegs überzeugender. Der geplante Änderungsentwurf, der die Absicht darlegt, "ländlichen Regionen und Ballungsgebieten gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten" muss inhaltlich scheitern, weil nicht deutlich gemacht wird, wie der Begriff "gleichwertig" inhaltlich durch einen LEP gefüllt werden soll. Mehr Flexibilität und Ermessensspielraum bei der Flächenausweisung ergeben keineswegs zwangsläufig gleichwertige Chancen zur Entwicklung und zur Sicherung einer gleichwertigen Lebensqualität für die Bürger/innen des Landes NRW. Es gibt bereits heute dramatisch zu nennenden Leerstände (Wohnungen, Einzelhandel, Sparkassen, Tankstellen, etc.) in der Mehrheit der ländlichen Kommunen. An keiner Stelle wird auf die vielfältigen Erfahrungen aus den LEADER-Regionen und ihren Projekten des letzten Jahrzehnts verwiesen, geschweige denn zurück gegriffen. (Zum Beispiel: Dörfer im Aufwind; LEADER Region Hochsauerland). Auch die gelungenen Innovationen der Regionalen werden nicht einbezogen. Beispiel: Regionale Zukunftsland 2016. Wie lässt sich	führt, dass sich konkretere Auswirkungen erst auf nachfolgenden Planungsebenen treffen lassen.

eine Grundversorgung für eine alternde Bevölkerung in Grundzentren und ihren Ortsteilen zukünftig absichern, wie eine Versorgung im kulturellen und gesundheitlichen Bereich zuverlässig vorhalten? Stattdessen scheint als Hauptziel die Bereitstellung "ausreichender Flächen für die Wirtschaft" vorgegeben zu sein. Diese Vorgabe widerspricht den Zielsetzungen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und führt keineswegs zwangsläufig zu gleichwertigen Entwicklungschancen im Lande. Verdeutlicht wird das anschaulich durch den beigefügten "Umweltbericht". Seitenweise findet sich für die geplanten Streichungen und Änderungen, selbst wenn sie nur "punktuell" erscheinen mögen, die Aussage: "Aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen/Einfügungen, etc….lassen sich keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und (Schutzgüter) beschreiben und bewerten." Diese Argumentation ist weder plausibel nach vollziehbar; jede Änderung und Festlegung von Zielen und Gründsätzen hat Auswirkungen auf räumliche Strukturen. Diese müssen sowohl beschrieben als auch bewertet werden, denn sonst würde ein Beschluss des Landtags kaum eine Entfaltung von Planung in und für die Zukunft ermöglichen, sondern eine Art "hohle Blackbox" für willkürliche Entscheidungen zur Raumentwicklung des Landes bedeuten. Zum vorgelegten Umweltbericht wird dahei unsererseits nicht Stellung bezogen.	
Beteiligter: Bürgerinitiative Landschaftsschutz Roxel e.V. **ID: 1836 Schlagwort: k.A.**	
2.2 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Die langen Ausführungen zu diesem Ziel als Ersatz für die Streichung des dritten Absatzes sind insgesamt nicht plausibel. Es wird nicht erläutert, was unter einer "angemessenen" Erweiterung vorhandener Betriebe oder einer angemessenen Weiterentwicklung vorhandener Standorte oder angemessener Folgenutzungen zu verstehen ist. Wer legt am Ende fest, was, wie angemessen ist, wenn Flächen im Freiraum insgesamt zur Disposition gestellt werden? Ist dabei jede Art von Fläche im Freiraum verfügbar, auch wenn die Kommunen durch die Entscheidung für Grünzonen,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt aber nicht zu einer Änderung der Zielfestlegung. Es werden aber die Erläuterungen zu Ziel 2-3 teilweise ergänzt. Die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. angemessene Erweiterung/ Weiterentwicklung, benachbarte Ortsteile, unmittelbar angrenzend) werden in den Erläuterungen näher ausgeführt.

Grüngürtel oder für Frischluftschneisen in den letzten Jahrzehnten sich für andere sinnvolle Nutzungen entschieden haben? Sie Erhaltung von Agrarflächen, Grünland wie Ackerflächen ist ohne Zweifel ein wichtiges Planungsziel. Ställe für Rinder, Schafe, Schweine oder Geflügel, wenn sie eine tiergerechte Haltung ermöglichen zum Beispiel mit Auslauf, sollten weiterhin im Freiraum (Hof und Gemarkung) möglich sein. Der angeführte Begriff "Tierhaltungsanlagen" verweist aber eher auf eine industriell organisierte Massentierhaltung mit den vielfältigen Folgeerscheinungen solcher Anlagen: Schadstoffproblematik, Verkehrsaufkommen, Zerstörung der gewachsenen Kulturlandschaft, usw. und häufig Betriebsinhabern, die keinerlei Verankerung in der Region haben. Die neue Zielformulierung unterstützt in falscher Weise eine Beschleunigung des weiteren Ausbaus der industriellen Landwirtschaft und des Land-Grapping zu Lasten der mittelständig organisierten Landwirtschaft und der betroffenen Ortsteile in den jeweiligen Kommunen. Daher ist das Ziel 2.2 anders zu formulieren, um Freiraum langfristig aufrecht zu erhalten insbesondere im näheren Umland der Ober- und Mittelzentren. Dieser Freiraum ist dringend notwendig, um Kalt- und Frischluft in die urbanen Gebiete zu leiten; angesichts der vorhandenen Hitzeinseln und ihren gesundheitlichen Folgen dringender denn je.	Bei der Bewertung einer Planung ist anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen. Dabei sind auch die Freiraumbelange zu beachten bzw. zu berücksichtigen (wie bspw. in Kapitel 7 des LEP NRW zur Freiraumsicherung und zum Bodenschutz). Die kommunale Bauleitplanung ist an die Ziele der Raumordnung anzupassen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Dies wird u.a. über das landesplanerische Anpassungsverfahren nach § 34 Landesplanungsgesetz und das Genehmigungsverfahren für Flächennutzungspläne nach § 6 BauGB sichergestellt. Insbesondere die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen zu der Ausnahme für Tierhaltungsanlagen werden nicht geteilt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und anderer Umweltbelange sind in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
Beteiligter: Bürgerinitiative Landschaftsschutz Roxel e.V. **ID: 1837 Schlagwort: k.A.**	
2.4 Entwicklung der im regionalplanerischen Freiraum gelegnen Ortsteile in Verbindung mit 2.3 Siedlungsraum und Freiraum Die Reihenfolge der Ausführungen auf den Seiten 5 bis 12 ist verwirrend und nur	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs.

schwer nachvollziehbar. Das liegt u.E. im Wesentlichen darin begründet, dass der Begriff "Ortsteil" wenig differenziert verwendet wird und funktional nur ansatzweise der Hierarchie der zentralen Orte, insbesondere in Hinblick auf Grundzentren und Mittelzentren zu geordnet wird. Ortsteile treten in den ländlichen Regionen, aber auch im Umland der Großstädte bzw. der Oberzentren in vielfältiger Form auf. Sich nur auf eine bestimmte Bevölkerungszahl bei Entwicklungsplanungen zu stützen, übersieht nicht nur wirtschafts- und sozialräumliche Entwicklungsprozesse der Vergangenheit, sondern auch industriell geprägte Standorte von Weltmarktführern in kleinen dörflichen Strukturen, zum Beispiel in Südwestfalen. Es wäre sinnvoll gewesen ein innovatives Grundgerüst zu sichernder oder auszubauender Grundzentren vorzulegen, um an diesem ggf. die Entwicklung von Siedlungsraum anzubinden. Ein solches Grundgerüst müsste dann ausführlich "bedeutsame Versorgungseinrichtungen" auch konkret benennen. Dabei könnte eine Art Arbeitsteilung zwischen den Ortsteilen eine wesentliche Rolle spielen. Es existieren Kommunen im Land mit einer Anzahl von Dutzenden von Ortsteilen. Manche von diesen weisen "überörtliche" Funktionen für die gesamte Kommune, die Region oder des Landes auf. Dieser Aspekt wurde im LEP Entwurf vernachlässigt. So entsteht der Eindruck einer einseitig orientierten urbanen Sichtweise, die den Freiraum zwischen Stadt und dem Freiraum zu den Umlandgemeinden oder Vororten "zielkonform" für Oberzentren zu Siedlungszwecken in Wert setzen will. Dies wird besonders durch die Verwendung des Begriffes "Außenbereich" (Seite 7) deutlich, sowie die langen Erläuterungen zur Bauleitplanung. Insofern unterlaufen die Ausführungen auf den Seiten 8ff. ein Hauptziel des LEP-Entwurfes mehr Spielraum und Gestaltungsmöglichen für die einzelnen Kommunen zu schaffen. Vielmehr stärken sie Planungsinstanzen höher gelagerter Ebenen in Politik und Wirtschaft zu Lasten der im Freiraum gelegenen Ortsteile. Freiraum kann für die dort lebenden Menschen ein hohes Maß an Lebensqualität auch für die zukünftigen Generationen bedeuten, wenn der Freiraum als nachhaltiges Gut des Gemeinwohls weiter anerkannt und bewertet wird.	Das Zentrale-Orte-System in NRW (Ziel 2-1) wird im LEP unverändert beibehalten und ist insofern kein Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es nicht die Intention des Plangebers ist, den Freiraum im ländlichen Raum nur für Oberzentren zu Siedlungszwecken in Wert zu setzen. Stattdessen will der Plangeber mit den Änderungen in Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4 insbesondere Kommunen im ländlichen Raum in ihrer Entwicklung stärken. So kann es auch abseits der Ballungsräume sinnvoll sein, einen kleineren Ortsteil mit entsprechender Infrastruktur zu einem ASB weiterzuentwickeln, z. B. dann, wenn solche Ortsteile im ländlichen Raum auch Versorgungsfunktionen für umliegende, noch kleinere Ortslagen übernehmen und so zu einer landesweit flächendeckenden Grundversorgung beitragen. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und

Nachhaltige Siedlungsentwicklung bedarf als Pendant Freiraum in seiner Vielgestaltigkeit. Der Entwurf stärkt einseitig so genannte Wachstumsregionen und führt somit zu einer Verschärfung zwischen urbanen und ländlichen, besser vielleicht peripheren Regionen wie in OWL oder im Südsauerland-	einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen.
Beteiligter: Bürgerinitiative Landschaftsschutz Roxel e.V. **ID: 1838 Schlagwort: k.A.**	
6.1.2 Grundsatz Leitbild: "Flächensparende Siedlungsentwicklung Es ist nicht nachvollziehbar, dass ganze Passagen (Seiten 15ff) des geltenden LEP gestrichen werden sollen, insbesondere auch die angegebenen so genannten "Hektarziele". Auch wenn bestimmte quantitative Vorgaben zeitlich nicht, wie vorgesehen, erreicht werden können, sollte nicht grundsätzlich auf eine Zielvorgabe verzichtet werden. Immerhin haben sich zahlreiche Institutionen, auch Kommunen, in der Allianz für die Fläche in den letzten Jahren engagiert und eine konstruktive Kooperation umgesetzt. Einerseits spricht die Agrarwirtschaft medienwirksam vom "Flächenfraß" und beklagt den Verlust wertvoller Agrarflächen, andererseits soll nun weiterer Freiraum für Siedlung, Gewerbe und Verkehr vernichtet werden. Diesen Widerspruch muss ein innovativer LEP anders lösen. Es sei eindrücklich darauf hingewiesen, wie hoch der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche bereits in den Jahren 2001 bis 2015 war. Allein im Regierungsbezirk Münster waren es: 227 km², davon 65 km² im Kreis Borken und 58 km² im Kreis Steinfurt. Das bedeutet, dass im Regierungsbezirk Münster jeder zwanzigste Hektar landwirtschaftlicher Fläche verloren ging. (Quelle it nrw.2015) In den nachfolgenden Jahren setzte sich der Verlust weiter fort. Damit gingen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Plangeber hat die Entscheidung, den Grundsatz 6.1-2 zu streichen, durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutztes (vgl. insbesondere Kap. 7). Auch der Vorrang von Ausbau vor Neubau im Verkehrsbereich bleibt erhalten (vgl. Ziel 8.1-2). Im Übrigen sei noch darauf hingewiesen, dass der LEP-Änderungsentwurf (auch nach In-kraft-Treten) in keinster Weise "die Ratsbeschlüsse zahlreicher Städte und Gemeinden, das vorgegebene 30 Hektar

weitere Freiraumflächen mehrheitlich unwiderruflich verloren. Insofern ist eine quantitative Vorgabe für eine Fläche sparende Raumentwicklung weiterhin sinnvoll und notwendig. Es ist kaum nach zu vollziehen, dass der LEP Entwurf die Ratsbeschlüsse zahlreicher Städte und Gemeinden, das vorgegebene 30 Hektar Ziel (zum Beispiel Münster 2012) anzustreben, planerisch quasi aufhebt. Solche Vorgaben respektieren weder die gestalterische Selbstbestimmung der Kommunen und ihrer Bürger, noch weisen sie in eine von der Planung her Flächen sparende Zukunft. Zu beachten ist ferner, dass durch andere Planungsprojekte, zum Beispiel im Verkehrsbereich weitere Areale im Freiraum verloren gehen. Diese Belastungsspirale, hier am nicht vermehrbaren Gut der Fläche (und des Bodens) muss unbedingt gestoppt werden, sollen nicht langfristig die zahlreichen Lebensgrundlagen räumlicher Art der dort lebenden Bevölkerung verloren gehen.	Ziel (zum Beispiel Münster 2012) anzustreben, planerisch quasi aufhebt".
Beteiligter: Bürgerinitiative Landschaftsschutz Roxel e.V. **ID: 1839 Schlagwort: k.A.**	
6.3.3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Die beiden begrifflichen Streichungen und die Begründung dafür sind nicht plausibel. Was ist eine "sachgerechte" Ertüchtigung einer verkehrlichen Erschließung? Das wird nicht dargelegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Unter "Ertüchtigung" werden im Verkehrsbereich im Allgemeinen Steigerungen der Leistungsfähigkeit und Modernisierungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit verstanden. Eine Ergänzung der Erläuterungen ist daher nicht erforderlich.
Beteiligter: Bürgerinitiative Landschaftsschutz Roxel e.V. **ID: 1840 Schlagwort: k.A.**	
6.4.2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesrelevante flächenintensive Großvorhaben. Auch hier wird in der Begründung auf den Koalitionsvertrag verwiesen. Es ist wenig konzis, wenn auf der einen Seite der Begriff "flächensparend" und auf der anderen Seite "flächenintensiv" im Entwurf vorgetragen wird. Damit werden Planungen im LEP	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt bzw. die dort vertretenen Auffassungen werden nicht geteilt. Es ist nicht widersprüchlich, auf der einen Seite eine bedarfsgerechte und flächensparende

von Anfang an widersprüchlich angelegt. Die Begründung auf der Seite 20 ist keineswegs vollständig, Das vorgesehene Gelände der New-Park in Datteln/Waltrop umfasst doch eine Fläche von mehreren Tausend Hektar. Wenn nun dieser Standort der einzige von landesweiter Bedeutung in Westfalen ist und der Mindestflächenbedarf von 80 auf 50 Hektar (als Einstieg) gesenkt werden soll, scheint eine Vermarktung eines riesigen Areals für Industrie 4.0 bisher nur ansatzweise gelungen zu sein . Soll der New-Park im LEP nunmehr verankert werden, muss dieser auch Aussagen treffen zur infrastrukturellen Anbindung und Ausstattung. Dazu gehören andere verkehrliche Anbindungen im Sinne eines intermodalen Knotens, der Kombiverkehr im Güterbereich realisiert werden. Industrie 4.0 bedeutet ja auch Logistik 4.0, um Transportketten anderer Art zu ermöglichen, Das heißt, das New-Park Modell kommt ohne Güterverteilzentren, um entsprechende LKW-Parkplätze und Container Stapelplätze und Verladeanlagen nicht aus. Eine solche flächenintensive Konzentration von Einrichtungen am Nordrand des Ruhrgebiets bietet nur dann eine sinnvolle Investition, wenn an anderer Stelle auf entsprechenden Flächenverbrauch, zum Beispiel von Mammut LKW-Parkplätzen an der A1 (TR Münsterland) zugleich verzichtet wird.	Siedlungsentwicklung vorzugeben und auf der anderen Seite außerhalb dieses Rahmens vier Standorte für flächenintensive Großvorhaben zu sichern. Aus Sicht des Plangebers wird ein gewisses Angebot für flächenintensive Großvorhaben in NRW weiterhin benötigt, um im internationalen bzw. nationalen Wettbewerb z. B. gegenüber Thüringen, das solche Standorte ebenfalls sichert, bestehen zu können. Der Plangeber hat die Anzahl der Standorte für solche Großvorhaben jedoch bereits im letzten LEP-Verfahren deutlich reduziert. Die Auffassung, dass die Begründung auf Seite 20 der Synopse zum Erarbeitungsbeschluss nicht vollständig ist, kann nicht nachvollzogen werden. Im Zusammenhang mit den dort erwähnten "60 ha" ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Größe – wie in der Synopse selbst beschrieben – auf einen ersten Teil-Bebauungsplan für newPark / den Standort Datteln/Waltrop bezieht. Es ist auch nicht richtig, dass das vorgesehene Gelände der New-Park in Datteln/Waltrop eine Fläche von mehreren Tausend Hektar umfasst. Gemäß LEP, Erläuterungen zu Ziel 6.4-1, ist der Standort Datteln/Waltrop im Regionalplan mit rd. 330 ha räumlich konkret festgelegt. Die konkrete Ausgestaltung der verkehrlichen Anbindung des Standortes bzw. seiner Plan-/Bauabschnitte ist in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu klären. Im Übrigen setzt sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens seit Jahren verstärkt für den unverzüglichen Bau der B474n auf Waltroper Stadtgebiet ein.

Beteiligter: Bürgerinitiative Landschaftsschutz Roxel e.V. **ID: 1841 Schlagwort: k.A.**	
6,1.4 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in NRW in Verbindung mit 6.1.7 Schutz vor Fluglärm Ob es langfristig sinnvoll ist, die Unterscheidung landesbedeutsam – regionalbedeutsam aufzuheben, wird die zukünftige Entwicklung der Flughäfen zeigen. Gerade die kontinuierlich veröffentlichten falschen Prognosen der Passagierzahlen für den FMO in der Vergangenheit spricht eine andere Sprache und übersieht auch die Konkurrenz etwa zu den Flughäfen Hannover oder Amsterdam. Auf diesem Hintergrund ist auch der Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm einzuschätzen. Vergleiche dazu die Aussagen der Bundesregierung zu den enormen Steigerungsraten von Nachtflügen. Vgl. dazu Bundestagsdrucksache 19/3158 vom 03. Juli 2018. Sicher gestellt werden muss zu allererst die strikte Einhaltung der Nachtflugregelungen an allen Flughäfen in NRW.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Der LEP legt die Ziele für die räumliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest und ist somit auf die Flächennutzung ausgerichtet. Bezüglich des Schutzes vor Fluglärm wird auf Ziel 8.1-7 Schutz vor Fluglärm verwiesen. Der Regionalplanung wird damit aufgegeben, ergänzend zu den in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen Erweiterte Lärmschutzzonen um die landesbedeutsamen Flughäfen und die Miltärflughäfen Geilenkirchen und Nörvenich festzulegen. Eine Regelung der Betriebszeiten ist nach nordrheinwestfälischem Planungsrecht nicht Gegenstand der Raumordnung, insofern kann den Anregungen in diese Richtung nicht gefolgt werden.

CDU-Fraktionen in den Regionalräten

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: CDU-Fraktionen in den Regionalräten **ID: 1875 Schlagwort: k.A.**	
Mit Blick auf die "Düsseldorfer Erklärung" vom 18. Februar 2014 haben die Unterzeichner, getragen von der gemeinsamen Sorge um die zukünftige Entwicklung Nordrhein-Westfalen und von dem Willen der Regionen des Landes Nordrhein- Westfalen ihre übereinstimmende Auffassungen und Einschätzungen zur Änderung des rechtskräftigen Landesentwicklungsplan (LEP) in dieser gemeinsamen "Düsseldorfer Erklärung II " zu den Änderungen des LEP NRW Drucksache 15/525 zusammengetragen. Grundsätzlich befürworten die Unterzeichner die beabsichtigten Änderungen des LEP. Viele Anregungen aus der "Düsseldorfer Erklärung I" finden sich erfreulicher Weise im Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen wieder. Das betrifft insbesondere die Änderung von Ziel 2-3, die Streichung von Grundsatz 6.1-2, die Klarstellung in den Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 bezüglich der Ertüchtigung von Brachflächen, die Reduzierung der Mindestbedarfsfläche für eine Erstansiedlung von 80 auf 50 ha in Ziel 6.4-2, die Aufhebung der Unterscheidung von landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Flughäfen in Ziel 8.1-6, die Aufhebung der Unterscheidung zwischen landesbedeutsamen Häfen und anderen Hafenstandorten und Umschlagstellen in Ziel 8.1-9.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: CDU-Fraktionen in den Regionalräten **ID: 1876 Schlagwort: k.A.**	
Zu Ziel 2.4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dem neuen Ziel 2.4 der landesplanerische Rahmen dafür geschaffen wird, dass sich die vielen lebendigen Ortsteile unter	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.

2000 Einwohnern in zukünftig bedarfsgerecht und entsprechend ihrer vorhandenen Infrastrukturausstattung weiterentwickeln können. Dieses gilt auch für die dort ansässigen Gewerbebetriebe. Das Ziel 2.4 entspricht zudem einer der wesentlichen Forderungen aus der Detmolder Erklärung.	
Beteiligter: CDU-Fraktionen in den Regionalräten **ID: 1877 Schlagwort: k.A.**	
Zu Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen Die Würdigung des Strukturwandels in den Kohleregionen durch Einführung des Grundsatzes 5-4 wird ausdrücklich begrüßt. Es kann jedoch nicht nur darum gehen, Konzepte für die Nachfolgenutzung ehemals für den Bergbau oder die Stromerzeugung genutzter Flächen zu entwickeln und umzusetzen, vielmehr müssen zur Vermeidung von Strukturbrüchen kurzfristig Flächen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung zur Verfügung gestellt werden, da die derzeit vom Bergbau oder von der Stromerzeugung genutzten Flächen erst mittel bis langfristig wieder zur Verfügung stehen. Wir schlagen vor, Grundsatz 5-4 um folgenden Satz zu ergänzen: "Zur Gestaltung des Strukturwandels und zur Vermeidung eines Strukturbruches wird den Kohleregionen ein Mehrbedarf an Gewerbeflächen zugestanden	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird nicht in der LEP-Änderung gefolgt. Zur Sonderstellung bei der Ausweisung von zusätzlichen Gewerbeflächen hat Landesregierung bereits durch Erlass den Planungszeitraum in der Regionalplanung auf 25 Jahren verlängert. Dies gilt sowohl für Gewerbe- als auch Wohnbauflächen. Insoweit wird regionalplanerisch ein ausreichendes Flächenangebot zur Verfügung stehen.
Beteiligter: CDU-Fraktionen in den Regionalräten **ID: 1878 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerblich industrielle Nutzungen Eines der zentralen Anliegen der Düsseldorfer Erklärung I war es, Rahmenbedingungen auf der Ebene der Landes- und der Regionalplanung zu schaffen, die dazu beitragen, dass die Wettbewerbsfähigkeit unserer mittelständisch geprägten Unternehmen nachhaltig gestärkt wird. Dieses deckt sich auch mit den aktuellen Zielen, die das Land für die Novelle des LEP formuliert hat. Vor dem Hintergrund der angestrebten flächensparenden Siedlungsentwicklung ist es uns wichtig, die Reaktivierung von Brachflächen zu beschleunigen und zu vereinfachen. In der aktuellen Fassung trägt das Ziel 6.3-3 dazu nicht bei. Die Formulierungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird in Teilen gefolgt. Im zweiten Absatz der Erläuterungen wird klargestellt, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegenstehen. Die geforderte Rechtssicherheit bei der Festlegung von GIB durch "Überspringen" von Bandinfrastrukturen und anderen linienhaften

zu den Brachflächen müssen zukünftig so ausgestaltet sein, dass sie flexible Nutzungen ermöglichen, sowie die Reaktivierung fördern und vereinfachen. Im Zusammenhang mit der gewerblich- industriellen Nachnutzung der Brachflächen ist es aus unserer Sicht auch zwingend erforderlich, dass sich die dort ansiedelnden Betriebe entsprechend ihrer wirtschaftlichen Notwendigkeit angemessen weiterentwickeln können. Hierzu bedarf es einer Streichung der diesen Ansatz einschränkenden Formulierungen im Ziel 6.3-3 Abs. 2. Nur so kann es gelingen, dass aus den Brachflächen attraktiven Standorte für die regionale Wirtschaft werden. Das bestehende Ziel erschwert die regionalplanerische Festlegung dringend benötigter GIB und führt in der aktuellen Fassung nicht dazu, die wirtschaftliche Entwicklung in der Region nachhaltig zu fördern. Bezogen auf Ziel 6.3-3 Abs. 1 fordern wir einen Ausnahmetatbestand für "unmittelbar anschließend" einzufügen. Diese Ausnahme soll es zukünftig ermöglichen, dass bei der Festlegung neuer bzw. der Erweiterung bestehender GIB, räumliche Zäsuren wie z.B. Autobahnen, Bundes- Landstraßen etc. rechtssicher überwunden werden könnenIm Zusammenhang mit der Novellierung des Zieles 2.3 ist es mit einem vergleichbaren Ansatz schon einmal sehr gut gelungen, ein bestehendes Ziel des LEPs, durch die Formulierung von Regel- Ausnahmetatbeständen praxisorientiert weiter zu entwickeln. Eine solche praxisorientiere Novellierung sollte auch für das Ziel 6.3-3 angestrebt werden.	Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässern) ist damit gewährleistet. Darüber hinaus werden die Erläuterungen um eine Klarstellung ergänzt, dass die Anbindung neuer GIB an die über Absatz 2 von Ziel 6.3-3 ermöglichten GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt. Eine Streichung des letzten Satzes von Absatz 2 ist aus Sicht des Plangebers dann nicht mehr erforderlich.
Beteiligter: CDU-Fraktionen in den Regionalräten **ID: 1879 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Die Änderung des Ziels 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe betrachten wir mit großer Sorge. Die bisherige Regelung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in der Kombination mit einem regionalplanerisch definierten Versorgungsbedarf hat sich, wie auch in der Begründung formuliert, bewährt und eine zwischen den	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt

Konfliktlagen ausgleichende Steuerung ermöglicht. Eine wie im LEP-Entwurf vorgesehene Änderung hin zu Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung mag auf den ersten Blick die einzelnen Verfahren vereinfachen, birgt aber nach unserer Auffassung insbesondere aufgrund unklarer und nicht näher erläuterter Rechtsbegriffe ein hohes Maß an Unsicherheit und Klagepotential. Die Regionalräte erwarten von der Landesregierung eine Regelung, die Rechtsunsicherheiten ausschließt und eine echte, rechtssichere regionalplanerische Steuerung der Gewinnung der nichtenergetischen Rohstoffe sicherstellt.	auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben.

	Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: CDU-Fraktionen in den Regionalräten **ID: 1880 Schlagwort: k.A.**	
Kapitel 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien - Windenergie Wir begrüßen die neue Planungssystematik, die der LEP für die räumliche Steuerung der Windenergienutzung vorgibt. Dieses gilt sowohl für die angestrebte Aufhebung der Verpflichtung zur Ausweisung von Vorranggebieten in den Regionalplänen als auch für die Streichung der quantitativen Vorgaben für die Festlegung von Vorranggebieten. Die Änderungen stärken die regionale und kommunale Eigenverantwortung im Umgang mit diesem Thema und werden mit dazu beitragen, dass die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie wieder gesteigert werden kann. Ferner tragen die Änderungen dazu bei, Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans zu beschleunigen. Den Kommunen eröffnen die Änderungen zudem mehr Entscheidungs- und Handlungsspielräume für ihre kommunale Bauleitplanung.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: CDU-Fraktionen in den Regionalräten **ID: 1881 Schlagwort: k.A.**	
Zu Ziel 10.2.5 Ziel Solarenergienutzung Wir sind strikt gegen jedwede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Flächenphotovoltaikanlagen. Diese sollten generell nur in eng begrenzte Ausnahmen möglich sein, wie sie zuvor in Ziel 10.2-5 formuliert waren, um auch	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen.

weiterhin einen größtmöglichen regionalplanerischen Abwägungsspielraum zu erhalten.	Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von Freiflächensolaranlagen positiv begleitet werden. Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz auch der Natur und der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet.

CDU-Fraktion in der RVR-Verbandsversammlung

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: CDU-Fraktion in der RVR-Verbandsversammlung **ID: 3223 Schlagwort: k.A.**	
Ziel Siedlungsraum und Freiraum Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn - diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen bzw. bei gewerblicher Nutzung nur durch eine Autobahnanschlussstelle getrennt sind und ansonsten die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Die Erläuterung zum Ziel 2-3 sollte wie folgt ergänzt werden: (8. Absatz) ,,Mit dem ersten Spiegelstrich der Ausnahme ... ...Hat der Plangeber dagegen eine bewusste und sinnvolle Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum vorgenommen, z. B. ergibt sich die Gebietsgrenze erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, an bereits vorhandener Infrastruktur oder an einer geografischen Grenze, so ist die Ausnahme in der Regel nicht anwendbar, es sei denn, es handelt sich um eine gewerbliche Nutzung die an einer Autobahn-Anschlussstelle liegt und auf der anderen Seite der Autobahn in einem regionalplanerisch verträglichen Rahmen von unter 10 ha erfolgen soll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Bei dieser Erläuterung wird die obergerichtliche Rechtsprechung und deren Kriterien aufgegriffen. Die bisherige Formulierung in Ziel und Erläuterungen stützt dabei die Entscheidungskompetenz der Regionalräte in der Frage, wo der von ihm im Regionalplan definierte Siedlungsraum endet und der Freiraum anfängt. Soweit es um die Fragestellung geht, ob z.B. neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche festzulegen sind, greift Ziel 6.3-3 und die darin festgelegten Ausnahmen.
Beteiligter: CDU-Fraktion in der RVR-Verbandsversammlung **ID: 3224 Schlagwort: k.A.**	
Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen, wobei eine Autobahn mit Anschlussstelle nicht als trennendes Element zu bewerten ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird durch eine Änderung in den Erläuterungen teilweise gefolgt. Im entsprechenden zweiten Absatz wird klargestellt, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte

Die Erläuterung zum Ziel 6.3-3 sollte im Absatz 2 wie folgt geändert werden: *Anmerkung:* Die in der Erläuterung enthaltene Aussage *,,Inwieweit der "unmittelbare Anschluss" im Sinne dieser Festlegung dabei auch gewährleistet ist, wenn Bandinfrastrukturen den bestehenden Siedlungsraum begrenzen, ist im Einzelfall zu beurteilen"* wird bei der hiesigen Regionalplanung generell negativ ausgelegt und ist insofern nicht geeignet, den neuen Zielen der Landesregierung nach mehr sinnvollen Flächen für gewerbliche Ansiedlungen zu entsprechen. *Änderungsvorschlag:* Dem Freiraumschutz und der kosteneffizienten Nutzung vorhandener technischer Infrastrukturen sowie der angesichts des demographischen Wandels notwendigen Konzentration der Siedlungsentwicklung wird am besten durch die Festlegung neuer GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Rechnung getragen. Als unmittelbar anschließend gilt auch ein durch eine Autobahn getrennter Bereich, der bereits einseitig an eine Autobahn mit Anschlussstelle anschließt. Inwieweit der "unmittelbare Anschluss" im Sinne dieser Festlegung darüber hinaus auch gewährleistet ist, wenn Bandinfrastrukturen den bestehenden Siedlungsraum begrenzen, ist im Einzelfall zu beurteilen. Von den vorgesehenen Änderungen zum LEP erhoffen wir uns eine Erleichterung bei der Ausweisung neuer Flächen. Allerdings weisen wir darauf hin, dass bei der Ausweisung von Wirtschaftsflächen noch Handlungsbedarf besteht, gerade beim umstrittenen Ziel 6.3-3 ,,Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen". Die strikte Vorgabe, dass eine isolierte Lage vorliegt, wenn kein Anschluss an einen Allgemeinen Siedlungsbereich besteht, verhindert derzeit in der Metropole Ruhr die Entwicklung von mindestens 12 benennbaren Standorten, die von Kommunen vorgeschlagen wurden. Hierzu drei Beispiele: Eine Fläche wurde am Flugplatz Loemühle in Marl identifiziert. Gerade flughafenaffines Gewerbe ließe sich hier ansiedeln. Die Fläche kann jedoch nicht	Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegenstehen. Der darüber hinaus gehenden Anregung, den Umfang von Ausnahmen beim Ziel 6.3-3 deutlich zu erweitern, wird nicht gefolgt. Auch wenn Ziel 6.3-3 in der Regel einen Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum fordert, enthält das Ziel bereits jetzt verschiedene Ausnahmen, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entlang von Autobahnen festzulegen. Dies ist z. B. möglich, wenn dort (in der Vergangenheit) bereits ein GIB festgelegt wurde. Die Festlegung von GIB im Freiraum regelmäßig voraussetzungslos zu ermöglichen, würde zu einer erheblichen weiteren Zersiedelung führen – mit allen damit verbundenen Kosten für z. B. Infrastrukturen – und wird daher abgelehnt. Darüber hinaus wird aus der Anregung auch nicht klar, wie genau die gewünschten Ausnahmeregelungen aussehen sollten.

ausgewiesen werden, da sie sich nicht im Anschluss an einen Allgemeinen Siedlungsbereich befindet. Aufgrund der Lärmemissionen des Flugplatzes ist dieser Standort besonders geeignet, da er sich in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung befindet. Dass dies weitere Gewerbeansiedlungen verhindert, ist nicht sachgerecht. Unmittelbar angrenzend an das Steinkohlekraftwerk Datteln IV am Wesel-Datteln-Kanal findet sich eine Fläche, die nicht an einen Allgemeinen Siedlungsbereich anschließt. Hinsichtlich der Qualität einer direkten Nachbarschaft zu einem Kraftwerk und notwendiger Abstände zu Wohnbebauung ist das verständlich. Eine derartige Fläche bietet sich jedoch für störendes Gewerbe und insbesondere die Nutzung von Abwärme des Kraftwerks an. Das Verbot der Entwicklung ist daher nicht sachgerecht. In Moers-Kohlenhuck findet sich eine Fläche, die zwar an einen Siedlungsbereich anschließt, aber durch eine Straße mit zugeschriebener trennender Wirkung abgegrenzt wird. Die angrenzende Lage zur gleichnamigen Bergehalde und zur Müllverbrennungsanlage Asdonkshof kann nicht in eine Abwägung einfließen. Eine Arrondierung durch ein Gewerbegebiet angesichts dieser Nachbarschaft, der begrenzten Beeinträchtigung benachbarten Freiraums und der Nutzung vorhandener Infrastruktur böte sich an. Dass dies nicht in eine Abwägung einfließen kann, ist nicht sachgerecht. Die strikten Vorgaben des Ziels 6.3-3 sind für die nachrangigen Planungsebenen endabgewogen. Die CDU-Fraktion im RVR plädiert dafür, den Umfang von Ausnahmen beim Ziel 6.3-3 deutlich zu erweitern.	

CDU im Regionalrat Köln

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: CDU im Regionalrat Köln **ID: 547 Schlagwort: k.A.**	
Angesichts der in den Vorbemerkungen beschriebenen Wandlungsprozesse begrüßt die CDU-Fraktion im Regionalrat Köln in weiten Teilen die von der Landesregierung veränderten Zielvorstellungen, die in NRW wieder eine progressive Entwicklung begünstigen. Insbesondere der Fokus auf eine zukunftsorientierte Entwicklung des ländlichen Raums schafft neue Perspektiven auch für Orte unter 2.000 Einwohner, die sich zukünftig bedarfsgerecht "durch eine aktive, integrierte Dorfentwicklung eine angemessene Daseinsvorsorge und eine Attraktivierung der Dorfkerne nachhaltig" entwickeln können (Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum). In diesem Zusammenhang begrüßt der Regionalrat Köln die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" als Hemmnis für eine bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung. Diese sollte aus unserer Sicht allerdings durch eine deutliche Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen flankiert werden. Wir wiederholen deshalb die bereits am 14.02.2014 zum damaligen LEP-Entwurf gemeinsam von den Regionalräten Köln und Düsseldorf abgegebene Anregung: "Der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ist so zu gestalten, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr zum Verlust von Flächen für die Landwirtschaft führen. Stattdessen sind die rechtlichen Regelungen so zu verändern, dass Ausgleichsverpflichtungen durch die Aufwertung bestehender Naturschutzflächen, Entsiegelungsmaßnahmen, Renaturierung von Gewässern oder durch Maßnahmen zur Verbesserung des Artenschutzes erbracht werden."	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Zu der Anregung, die Flächeninanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen zu reduzieren, wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für die Vorlage entsprechender Konzepte bei dem für Naturschutz zuständigen Landesministerium liegt und im LEP dazu keine Aussagen getroffen werden sollen.
Beteiligter: CDU im Regionalrat Köln **ID: 548 Schlagwort: k.A.**	

Des Weiteren betrachten wir die Änderung des Ziels 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe insbesondere für das Kölner Plangebiet mit großer Sorge. Im Regierungsbezirk Köln finden sich landesweit die meisten und flächenintensivsten Abgrabungsvorhaben sowie die höchste Menge an abgebauten Sanden und Kiesen. Die bisherige Regelung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in der Kombination mit einem regionalplanerisch definierten Versorgungsbedarf hat sich, wie auch in der Begründung formuliert, bewährt und eine zwischen den Konfliktlagen ausgleichende Steuerung ermöglicht. Eine wie im LEP-Entwurf vorgesehene Änderung hin zu Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung mag auf den ersten Blick die einzelnen Verfahren vereinfachen, birgt aber nach Auffassung der CDU-Regionalratsfraktion insbesondere aufgrund unklarer und nicht näher erläuterter Rechtsbegriffe ein hohes Maß an Unsicherheit und Klagepotential. Wir erwarten von der Landesregierung eine Regelung, die Rechtsunsicherheiten ausschließt und eine echte, rechtssichere regionalplanerische Steuerung der Gewinnung der nichtenergetischen Rohstoffe sicherstellt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte

	mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: CDU im Regionalrat Köln **ID: 549 Schlagwort: k.A.**	
Kapitel 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien - Windenergie Wir begrüßen die neue Planungssystematik, die der LEP für die räumliche Steuerung der Windenergienutzung vorgibt. Dieses gilt sowohl für die angestrebte Aufhebung der Verpflichtung zur Ausweisung von Vorranggebieten in den Regionalplänen als auch für die Streichung der quantitativen Vorgaben für die Festlegung von Vorranggebieten. Die Änderungen stärken die regionale und kommunale Eigenverantwortung im Umgang mit diesem Thema und werden mit dazu beitragen, dass die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie wieder gesteigert werden kann. Ferner tragen die Änderungen dazu bei, Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans zu beschleunigen. Den Kommunen eröffnen die Änderungen zudem mehr Entscheidungs- und Handlungsspielräume für ihre kommunale Bauleitplanung.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: CDU im Regionalrat Köln **ID: 550 Schlagwort: k.A.**	

Mit Blick auf die angestrebte Verbesserung der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Windenergie ist fraglich, ob dieses durch die Einführung von Mindestabständen in dem Grundsatz 10.2-3 erreicht werden kann. Der neue Grundsatz 10.2-3 führt dazu, dass ein weiteres Prüf- und Abwägungskriterium für die kommunale Bauleitplanung eingeführt wird. Dieses führt zu einer weiteren Erhöhung des Planungsaufwandes in dem ohnehin schon sehr komplexen und schwierigen Planungsprozess zur räumlichen Steuerung der Windenergieanlagen. Ein Mehr an Rechtssicherheit für die kommunale Bauleitplanung wird durch den neuen Grundsatz auch nicht erreicht. In der Bevölkerung entsteht lediglich eine Erwartungshaltung, die in der Planungspraxis häufig nicht erfüllt werden kann. Aus den vorgenannten Gründen empfehlen wir, den Grundsatz 10.2-3 zu streichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Beteiligter: CDU im Regionalrat Köln **ID: 551 Schlagwort: k.A.**	
Bedenken äußern wir hinsichtlich des geänderten Ziels 10.2-5 Solarenergienutzung auf Freiflächen. Gerade in einem sich so dynamisch entwickelnden Siedlungs- und Wirtschaftsraum wie im Regierungsbezirk Köln besteht ein großer Flächenbedarf für die Bereiche Wohnen, Gewerbe und Verkehr. Die dadurch schon zwangsläufige Verringerung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen sollte durch eine weitere Beanspruchung für Solaranlagen nicht noch verstärkt werden. Im Regierungsbezirk Köln stehen in großem Maße nicht nur die besonders geeigneten Halden und Deponien, sondern nahezu unbegrenzt Gebäude, Lärmschutzeinrichtungen, Straßen und Parkplätze zur Verfügung. Sie sollten mit Solaranlangen bestückt und sozusagen doppelt genutzt werden. Flächen, die landwirtschaftlich oder als Ausgleichsflächen genutzt werden können, sollten nach Auffassung der Regionalratsfraktion nicht für Solaranlagen verwendet werden. Wir schlagen vor, an der Formulierung des aktuell gültigen Landesentwicklungsplans aus 2016 festzuhalten und die Inanspruchnahme von Freiflächen für Solaranlagen grundsätzlich auszuschließen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von Freiflächensolaranlagen positiv begleitet werden. Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz auch der landwirtschaftlich genutzten Standorte und des Naturraums grundsätzlich gewährleistet.

CDU Stadtverband Unna

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: CDU Stadtverband Unna **ID: 32 Schlagwort: k.A.**	
Die bislang bestehende Zuordnung in die Kategorie "regional bedeutsam" ist insofern durchaus sinnvoll, als hiermit ein Instrument für eine Bedarfsplanung besteht. Begründung: Die Regionalflughäfen in NRW wie in Deutschland befinden sich seit nunmehr etwa 20 Jahren in einem ruinösen Wettbewerb. Als Resultat können mitunter, wie es z.B. in Dortmund der Fall ist, selbst operative Betriebskosten nur mit Hilfe öffentlicher Quersubventionen aufgebracht werden. Die wirtschaftliche Bedeutung des Flughafen Dortmunds ist für den Kreis Unna nicht völlig unbedeutend. Sie ist jedoch weit hinter den hochgesteckten Erwartungen zurückgeblieben. Der landesweite Marktanteil beträgt nur etwa 4%. Da die nun geplante Einstufung als "landesbedeutsam" im LEP Anreize für weitere Ausbauten bzw. eine Ausdehnung der Betriebszeiten schaffen wird, könnte dies zu einer nicht bedarfsgerechten Entwicklung führen. In einem 100km-Umkreis bestehen zudem mehrere entsprechende Angebote. Für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Unna bedeutet diese Entwicklung deshalb in erster Linie eine Subventionierung von Fluglärm.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf der Änderung von Ziel 8.1-6 LEP NRW wird insoweit nicht geändert. Nach wie vor bezieht sich Ziel 8.1-6 auf eine bedarfsgerechte Entwicklung. Zur Ermittlung des Bedarfes zieht die Regionalplanung entsprechende aktuelle Fachbeiträge heran. Bezüglich des Schutzes vor Fluglärm wird auf das Ziel 8.1-7 verwiesen.

CDU und SPD Fraktionen im Märkischen Kreis

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: CDU und SPD Fraktionen im Märkischen Kreis **ID: 2933 Schlagwort: k.A.**	
Die Absicht, die forstwirtschaftliche Privilegierung im Wald pauschal aufzuheben, kann aus forstwirtschaftlicher Sicht nachvollzogen werden. Einerseits hat der Märkischen Kreis besonders prägende zusammenhängende Waldflächen mit besonderen Funktionen im Bereich des Bodenschutzes und des Wasserhaushaltes, die erhalten werden müssen. Bei einem Waldanteil von rd. 49 % im Märkischen Kreis können andererseits aber nach Abwägung forstwirtschaftliche Flächen ohne hochwertigen Baumbestand auch zukünftig für die Windkrafterzeugung dargestellt werden, sofern für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen wird, der nicht außerhalb des Waldes ausgewiesen werden kann. Im Ergebnis der Planung muss, wie das BVerwG mehrfach herausgestellt hat, der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft werden . Wenn die Energiewende auch regional erfolgreich umgesetzt werden soll, müssen auch neue Standorte für Windkraftanlagen im Märkischen Kreis entwickelt werden. Auch können die Klimaschutzziele der Bundesregierung (Reduzierung der Schadstoffe bis 2030 um 60 Prozent) nur en-eicht werden, wenn der Ausbau der regenerativen Energie auch regional weiterhin sichergestellt werden kann. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen im Baugesetzbuch als im Außenbereich privilegiert zulässige Vorhaben geregelt	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für

hat. Durch die Planung muss "der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance gegeben werden, die ihrer Privilegierung nach§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird." Hier zeichnen sich auf Bundesebene auch keine Veränderungen ab. Ebenso gibt es kritische Urteile des OVG Münster zur Frage des pauschalen Ausschlusses der Windenergie im Wald (siehe Urteil gegen die Stadt Wünnenberg). Derzeit liegen viele Planungsvorhaben auf Eis und bei den Kommunen hen-scht eine deutliche Verunsicherung über die geplanten Formulierungen und Konsequenzen im neuen LEP Entwurf und im neuen Windkrafterlass. Insbesondere mögliche Schadensersatzprozesse sind zu erwarten, wenn Genehmigungs verfahren juristisch beklagt werden und andere Abwägungsentscheidungen von den zuständigen Gerichten getroffen werden. Dabei können auf den Märkischen Kreis auch Schadensersatzforderungen in Millionenhöhe zukommen (Amtshaftung).	die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.

Clearingstelle Mittelstand

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Clearingstelle Mittelstand **ID: 3252 Schlagwort: k.A.**	
Stellungnahmen der Beteiligten Grundsätzliche Positionen der Beteiligten IHK NRW, der WHKT, unternehmer nrw, der VFB NW und die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die geplanten Änderungen des LEP weitestgehend. Der DGB NRW begrüßt einige der vorgesehenen Änderungen. Aus seiner Sicht sind mit einem LEP-neu die gleichen Herausforderungen wie zuvor gestaltend anzugehen: Der demografische Wandel, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die soziale Balance. Mit Blick auf die Beschäftigungsfrage fehle ein empirischer Beleg, dass der alte LEP das Wachstum in NRW behindert und Arbeitsplätze vernichtet habe und er frage sich, ob die arbeitsplatz*schaffende* Qualität der aktuellen Änderungen im LEP nicht überschätzt werde. IHK NRW und der WHKT bewerten die Initiative der Landesregierung, die Landesplanung praxisgerecht und wirtschaftsfreundlich auszugestalten, als positiv. Der rechtskräftige LEP sei aus Sicht der Wirtschaft an mehreren Stellen überarbeitungsbedürftig. Die Landesregierung habe noch viele Hinweise von IHK NRW und dem WHKT aus der Stellungnahme vom Januar 2016 aufgegriffen, die seinerzeit im Rahmen des Abwägungsprozesses nicht berücksichtigt worden seien und die im Interesse der mittelständischen Wirtschaft Nordrhein-Westfalens liegen würden. Unternehmer nrw beurteilt die angestrebten Änderungen als im Wesentlichen richtige Impulse. Viele der aktuell gültigen Regelungen würden Unternehmen im Wettbewerb hemmen und bremsen. Dies gelte insbesondere für die Verknappung von Siedlungs- und Gewerbeflächen, für die technologisch beschränkte Ausweisung von Kraftwerksstandorten sowie die Verkürzung von Abbauzeiträumen bei heimischen Rohstoffen. Diese Regelungen seien ein fatales Signal für Investitionen am Standort NRW.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Unternehmerverband äußert, dass mit den vorgesehenen Korrekturen zuallererst unangemessen dirigistische Vorgaben der Landesebene aufgelöst und stattdessen wieder flexiblere, individuell angepasste Lösungen in den jeweiligen Regionen ermöglicht würden. Gerade im Hinblick auf den nationalen und internationalen Wettbewerb um Investitionen und Arbeitsplätze seien die vorliegenden Änderungen am LEP NRW mehrheitlich ein Schritt in die richtige Richtung. Unternehmer nrw spricht sich dafür aus, die Einleitung des LEP um drei Punkte zu ergänzen: Erwähnung der herausragenden Bedeutung Nordrhein-Westfalens als Industriestandort. Damit würde die Grundlage für die in dem Einzelkapitel folgenden Änderungsvorschläge zur Flächenausweisung, -entwicklung und -nutzung geschaffen. Erwähnung der Verkehrsinfrastruktur. Insbesondere der über die Straßen, Schienen-ege und Wasserwege abgewickelte Güter- und Warenverkehr solle in der Raumplanung stärker Berücksichtigung finden. Für den Personenverkehr gelte, sowohl den Individualverkehr als auch einen (schienengebundenen) ÖPNV langfristig zu sichern. Nennung der Energiewende als planerische Aufgabe. Eine verstärkte Hinwendung zu den erneuerbaren Energien könnte gerade in Nordrhein-Westfalen in absehbarer Zeit ohne Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der Energieversorgung nur gelingen, wenn deren Einsatz durch fossile Energieträger abgesichert sei. Der VFB NW führt aus, dass sich die geplanten Änderungen des LEP teilweise entscheidend auf die mittelständische Wirtschaft auswirken. Dies betreffe weniger die Änderungen im Hinblick auf Fragen der Standortwahl, da die im Bauwesen tätigen Ingenieure und Architekten in NRW weit überwiegend klein- und mittelständisch organisiert wären. Auch würden die Änderungserwägungen mit	

Blick auf die Art der Tätigkeit von Ingenieuren und Architekten keine negative Wirkung entfalten. Die geringen Flächenansprüche eines Unternehmens in der Planungsbranche seien der überörtlichen und allenfalls gebietsscharfen Regelungsdicht nicht zugänglich. Dem gegenüber würde sich für Unternehmen der Planungsbranche die vorbereitende und insbesondere die verbindliche Bauleitplanung mit grundstücksscharfer Ausweisung von städtebaulichen Dichten und Nutzungsarten erheblich auswirken. Durch die veränderten Festsetzungen im LEP könnten daher ökonomische Folgen hinsichtlich der Auftragslage erwartet werden. Dies sei darin begründet, dass insbesondere den Kommunen eine höhere Verantwortung in Abwägungsprozessen konkurrierender Nutzungsansprüche zugewiesen werde. Die Landesplanung ziehe sich durch diesen Ansatz als überörtlicher Ordnungsgeber zurück (vgl. 2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile oder 6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben). Zudem werde der bislang der Abwägung zugängliche Grundsatz der flächensparenden Siedlungsentwicklung (vgl. 6.1-2 Aufgabe des Grundsatzes Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung") aufgehoben. Infolgedessen wären die örtliche fachliche Kompetenz und die Fähigkeit, stadt- und verkehrsplanerische Prozesse zu moderieren von höchster Bedeutung. Fehle es an Personal in den kommunalen Verwaltungen, würden Aufgaben bereits heute zunehmend auf KMU der Planungsbranche verlagert. Der VFB NW macht zusätzlich darauf aufmerksam, dass die im Entwurf vorgesehenen Änderungen im Bereich der Windenergie (vgl. 7.3-1 Ziel Walderhaltung, Waldinanspruchnahme oder 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen) zu einem Rückgang im Planungssegment der Landschaftsarchitektur führen können, deren Kompensation durch die Öffnung für großflächige Solar- und Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft (vgl. 10.2-5 Ziel der Solarenergienutzung oder 10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien) nicht prognostizierbar erscheint. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass sich der Entwurf für einen	

geänderten LEP, über Erweiterungen des Ziels 2-3 hinaus, mit dem neuen Ziel 2-4 eindeutig zu den Entwicklungschancen der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile bekennt. Etwa 70 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in NRW seien bei kleineren und mittelständischen Unternehmen im kreisangehörigen Raum tätig. Es gelte noch viel mehr als bisher, die Kommunen im ländlichen Raum und ihr Potential als Innovationsräume zu begreifen und zu stärken, um die Wertschöpfung in den ländlichen Räumen halten und sogar ausbauen zu können. Die Erweiterung des Ziels 2-3 entspreche in vielen Teilen der Forderung der kommunalen Spitzenverbände, den kommunalen Planungsspielraum zu erhöhen und ländliche Räume zu stärken. Mit dem neuen Ziel 2-4 werde die Bedeutung der Entwicklungschancen von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum stärker als bisher betont. Zudem sei die Streichung des 5-ha-Grundsatzes mit Blick auf die rechtlich unsichere Umsetzung begrüßenswert, wenn auch die kommunalen Spitzenverbände weiterhin das 5-ha-Ziel als politisches Ziel grundsätzlich mittragen. Außerdem werde die Erhöhung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahre (9.2.-2 Ziel) als positiv bewertet. Der DGB NRW sieht einzelne der vorgesehenen Änderungen des LEP als positiv an. Das Bestreben der Landesregierung, Arbeitsplätze im Land zu halten und den Aufbau neuer Arbeitsplätze zu begünstigen wird vom DGB NRW ausdrücklich begrüßt. Neben der reinen Anzahl von Arbeitsplätzen müsse politisches Handeln zugleich auf die Qualität der Arbeit ("Gute Arbeit") ausgerichtet sein. Der DBG NRW führt weiter aus, dass die Änderungen im Lichte der veränderten politischen Zielsetzungen der Landesregierung vorgenommen werden, unter anderem der Gewährleistung von gleichwertigen Entwicklungschancen für ländliche Regionen und Ballungsräume. Mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen für Kommunen bei der Flächenausweisung, bedarfsgerechte neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, sollten einen Anreiz zur Sicherung von Arbeitsplätzen und für die Weiterentwicklung von konkurrenzfähigen Wertschöpfungsketten schaffen. Der Entwurf formuliere in vielen Handlungsfeldern ambitionierte Ziele und	

Grundsätze. Sicher sei, dass die Umsetzung dieser Ziele und Grundsätze die Kommunen und Regionen in den kommenden Jahren vor große Anforderungen stellen und innovatives Handeln fordern würden. Eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung sei die angemessene Ausstattung mit Personal und Ressourcen. Der DGB führt aus, dass die Gewerkschaften in der Vergangenheit bereits die Erarbeitung eines neuen Landesentwicklungsplans als Reaktion auf die vielfältigen alten und neuen Herausforderungen wie den Klimawandel, die Globalisierung, den demografischen Wandel so- wie Anforderungen an neue Mobilität und Nachhaltigkeit (Flächensparen, Biodiversität) und den damit verbundenen Beteiligungsprozess begrüßt hätten. Nordrhein-Westfalen muss, so der DGB NRW, auch in Zukunft als wettbewerbsfähiger, sozialer und ökologischer Industriestandort entwickelt werden. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung müssten dies unterstützen. Eine zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Planung habe die Funktion, die unterschiedlichen Raumansprüche wie Wohnen, Gewerbe, Rohstoffe, Mobilität und Energieerzeugung zu befriedigen und Raumfunktionen wie den Naturschutz, Wald- und Landwirtschaft, Wasser und Erholung zu schützen. Gewerkschaften seien die Organisation der Arbeit. Aus diesem Blickwinkel bewertet der DGB NRW auch die geplanten Änderungen des LEP für NRW. Die proklamierten Ziele der regionalen Strukturpolitik und der Landesplanung seien eng verknüpft mit den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Interessenvertretungen. Aus gewerkschaftlicher Sicht sei es deshalb essentiell, dass ein geänderter Landesentwicklungsplan insbesondere zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung beitrage, die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen unterstütze und die Daseinsvorsorge verbessere. Der Wunsch, die Landesplanung am Erhalt von Wertschöpfungsketten auszurichten, treffe heute auf eine Situation, in der Wertschöpfungsketten vielfach grundlegend neu geordnet würden (s. Transformation in der Energie- oder Automobilwirtschaft). Gleichzeitig würden sich die sozialen Organisationsformen und das Verhalten von Bürgerinnen und Bürgern, zum Beispiel das	

Mobilitätsverhalten, ändern. Damit stelle sich die Frage, wie viel Zukunftsfähigkeit, wie viel Transformation im geänderten LEP stecke. Die symbolische Figur der "Entfesselung" würde hier ein Signal für Deregulierung bei gleichzeitigem Verzicht auf politische Steuerung geben. Dies sei nach Aussage des DGB NRW das falsche Signal. Auch eine wirtschaftsfreundlichere Ausgestaltung des LEP stehe im Kontext von § 1 ROG und der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Mit einem LEP-neu seien die gleichen Herausforderungen wie zuvor gestaltend anzugehen: Der demografische Wandel, die Globalisierung, der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die soziale Balance. Die Landesplanung müsse sich diesen Herausforderungen in ihrer Gesamtheit stellen. Dabei müssten Entscheidungsträger in die Lage versetzt werden, Instrumente zu nutzen und Entwicklungen anzustoßen, die heute vielleicht unbequem erscheinen würden, aber für die Zukunft unumgänglich seien. Eine, wenn auch kurzfristig gut gemeinte, strikte Orientierung am Ziel quantitativen Wachstums, an "dem Markt" und am heute bestehenden Bedarf greife im Kontext der Landesplanung zu kurz. Der DGB NRW äußert, dass mit Blick auf die Beschäftigungsfrage aus seiner Sicht ein empirischer Beleg für die These, der alte LEP habe Wachstum in NRW behindert und Arbeitsplätze vernichtet, fehlt. Zugleich sei die Frage zu stellen, ob die arbeitsplatz*schaffende* Qualität der aktuellen Änderungen am LEP nicht überschätzt werde. In der Sachverständigenanhörung am 24.01.2018 habe Herr Prof. Dr. Danielzyk die These vertreten, dass aus planungswissenschaftlicher Sicht die Ausweisung neuer Flächen für wirtschaftliche Aktivitäten keineswegs gleichgesetzt werden könne mit der Förderung von Wirt- schaft und – so wäre hinzuzufügen – der Schaffung neuer Arbeitsplätze.	
Beteiligter: Clearingstelle Mittelstand **ID: 3253 Schlagwort: k.A.**	

Siedlungsraum und Freiraum (Ziel 2-3) sowie Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (Ziel 2-4) Die angedachten Änderungen der Ziele 2-3 und 2-4 werden von den Beteiligten überwiegend begrüßt. Der DGB NRW, der einzelne Ausnahmeregelungen explizit positiv benennt, kritisiert in die- sem Kontext das Fehlen einer strategischen Perspektive seitens der Landesregierung hin- sichtlich der künftigen Begrenzung des Flächenverbrauchs. IHK NRW und der WHKT stimmen den Änderungen zu den Zielen 2-3 und 2-4 vorbehaltslos zu. Es werde eine Entwicklung von Ortslagen, die im planerischen Freiraum liegen ermöglicht. Dies sei insbesondere für die Entwicklung kleinerer und mittlerer Unternehmen une lässlich, die an ihren Standorten häufig auch im Freiraum auf Entwicklungsmöglichkeiten angewiesen seien. Häufig handele es sich um emittierende Unternehmen, die auf dezentrale Standorte angewiesen seien. Auch für unternehmer nrw stellt die Neuformulierung des Ziels 2-3 insbesondere mit Blick auf die am Stammsitz gewachsenen Hidden-Champions in den ländlichen Wachstumsregionen in Nordrhein-Westfalen eine deutliche Verbesserung dar. Betriebserweiterungen und -verlagerungen würden dadurch im Sinne der sozialen und wirtschaftlichen Belange der Bevölkerung verbessert. Unnötige Hemmnisse für die Siedlungsentwicklung und für die betriebliche Investition vor Ort würden beseitigt. Die kommunale Planungshoheit werde mit der Änderung gestärkt. Unternehmer nrw stuft vor dem Hintergrund der aktuell deutschlandweit guten konjunkturellen Situation den Kabinettbeschluss zur schnellen Überarbeitung des LEP als richtig ein. Für heimische Unternehmen werde die planerische Grundlage geschaffen, vor Ort weiter zu wachsen, und zwar sowohl mit Betriebserweiterungen als auch zusätzlich mit neuen Betrieben. Unternehmer nrw merkt an, dass seit Anwendung der Vorgaben des aktuellen LEP vermehrt festgestellt werden musste, dass Projekte, die zwar jeweils von den zu- ständigen Kommunen positiv begleitet wurden, auf relativ hohe Hürden im Bereich der Raumplanung stießen. Die nunmehr beabsichtigten Änderungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der vom Beteiligten zitierten Stellungnahmen anderer Verfahrensbeteiligter wird auf die dort erfolgten Erwiderungen verwiesen. Die Zustimmung zu den mit dem geänderten Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4 entstehenden Möglichkeiten werden zur Kenntnis genommen. Die zu Ziel 2-3 weiter erfolgte Anregung zur Vermeidung von Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten wird aufgegriffen. In Folge werden die Erläuterungen zu Ziel 2-3 mit Blick auf die Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. zur angemessenen Erweiterung oder Weiterentwicklung etc.) ergänzt . Ebenfalls wird die Anregung zu einer weiteren Ausnahme bezüglich der Nachnutzung von Betriebsstandorten im Außenbereich aufgegriffen und Ziel 2-3 im 2. Spiegelstrich in diesem Sinne entsprechend konkretisiert. Bei der Möglichkeit angemessener Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte handelt es sich um einen (deutlich) kleineren Eingriff in Natur und Landschaft als bei der angemessenen Erweiterung solcher Standorte. Wenn der Plangeber schon "angemessene Erweiterungen" vorhandener Betriebsstandorte im Freiraum befürwortet, ist es auch seine Intention, die angemessene Nachfolgenutzung zuzulassen. In den Erläuterungen erfolgt dazu ebenfalls eine entsprechende Klarstellung.

tragen aus Sicht von unternehmer nrw dazu bei, die in Planung befindlichen Betriebserweiterungsprojekte schnell und vor Ort zu realisieren. Dies sei wichtig, um die Wirtschaftskraft und die Arbeitsplätze der jeweiligen Regionen zu sichern und flexibel weiterzuentwickeln. Mit dem eingefügten Ziel 2-4 wird den Kommunen die Möglichkeit zurückgegeben, die im Freiraum gelegenen Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern bedarfsgerecht im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur zu entwickeln, so unternehmer nrw. Die vorgeschlagene Änderung setze die Vorgabe des Koalitionsvertrages um und schaffe damit die Voraussetzung für eine flexible, an den tatsächlich gegebenen Interessen orientierte Entwicklung in den Regionen. Mit dem eingefügten Ziel schaffe die Landesregierung die Möglichkeiten zur Erweiterung am Standort für die in kleinen Ortsteilen ansässigen Betriebe. Dies werde insbesondere in den ländlichen Regionen dazu beitragen, die Wirtschaftskraft und die Arbeitsplätze vor Ort zu halten. Dieser Zusatz sei klar mittelstandfreundlich und werde daher ausdrücklich begrüßt. Der DGB NRW merkt an, dass durch die Änderungen die kommunale Bauleitplanung größere Flexibilität erhält. Zu begrüßen sei, z.B. dass die Verlagerungen von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen erleichtert werde. Gleichfalls begrüßt werde, dass die strenge Begrenzung von Tierhalteanlagen und Ställen nur auf Industrie- und Gewerbegebiete geändert werde. Aus Sicht des DBG NRW sollte bei der Genehmigung von Tierhaltanlagen und Ställen im Außenbereich stets eine Nachhaltigkeitsprüfung erforderlich sein. Der DGB NRW kritisiert in diesem Kontext mit Blick auf die deutlichen Ausweitung des Ausnahmekatalogs insb. in Verbindung mit dem geänderten Grundsatz 6.1-2, dass es für das sich daraus deutlich ergebende politische Signal für mehr Flächenverbrauch zulasten des Freiraumschutzes an einer strategischen Perspektive fehle, wie die Landesregierung künftig den Flächenverbrauch im Land begrenzen will. Auch der VFB NW begrüßt die vorgesehene Öffnung des LEP für Orte mit weniger als 2.000 Einwohnern, weil sie perspektivisch weiterführende Möglichkeiten als bisher eröffnet, Siedlungskerne in den ländlich strukturierten	

Räumen des Landes zu stärken und langfristig zu erhalten. Mit der Formulierung "bedarfsgerecht" entfalle der bisher enge Bezug auf die "ansässige Bevölkerung". Eine ungehemmte Siedlungserweiterung der von der Neufassung des Ziels 2-3 profitierenden ländlich strukturierten Gemeinden bzw. Ortsteilen sei insbesondere mit Blick auf das Ziel 6.1-1 nicht zu befürchten. Positiv bewirke die vorgesehene Öffnung hingegen, dass beispielsweise im Rheinischen Braunkohlerevier neue Entwicklungsmöglich- keiten für Orte entstehen könnten, deren Entwicklung durch bisherige Abgrabungen in angrenzenden Teilräumen über Jahrzehnte hinweg aus übergeordneten Gründen eingeschränkt war. Durch die Verfügbarkeit neuer Siedlungsflächen werden in der Phase des Strukturwandels im Revier dadurch neue Siedlungs- und Ansiedlungsflächen ermöglicht, die sich positiv auf die lokale Bevölkerungsentwicklung sowie auf eine verbesserte gewerbliche Entwicklung auswirken könnten. Nicht nur hier können aus Sicht des VFB NW Umlandgemeinden im Nah- und Einzugsbereich der weiterhin von Zuzug gekennzeichneten hochverdichteten Oberzentren entlang der Rheinschiene und der Region Aachen zu einer deutlichen Entlastung der angespannten Wohnungsmarktentwicklung beitragen. Die vorgesehene differenzierte Formulierung der weiteren zulässigen Nutzungen in Ortsteilen, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen (2-4) schaffe Klarheit und korrigiere eine bisherige Fehlentwicklung. Dies betreffe insbesondere die Zulässigkeit von Tierhalteanlagen, die nicht mehr der Privilegierung unterliegen, deren Steuerung und Erweiterung in der Vergangenheit regelmäßig zu Problemen geführt habe. Durch die vorgesehenen Änderungen ergäben sich Chancen im Hinblick auf die mögliche Erweiterung bestehender Betriebe, Freizeitnutzungen und Nachnutzungen erhaltenswerter Gebäude oder Anlagen. Positiv werde die Stärkung der Kommunen, deren Flächenbedarf für Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen jetzt gleichwertig neben den entsprechenden Anlagen des Bundes und Landes aufgeführt werden, bewertet. Die Änderungen lassen aus Sicht des VFB NW eine hohe Relevanz für den Klein- und Mittelstand erkennen, da sie grundsätzlich geeignet erscheinen, insbesondere im ländlichen Raum Potenziale für die (Weiter-) Entwicklung wirtschaftlicher Strukturen gerade	

im Bereich inhabergeführter Unternehmen zu begünstigen. Auch die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Erweiterungen des Ziels 2-3, die in vielen Teilen ihren Forderungen entsprechen, den kommunalen Spielraum erhöhen und den ländlichen Raum stärken. Positiv sei die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ortansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe, da es auch Ortsteile gebe, die eine Versorgungsfunktion für andere noch kleinere Ortsteile übernehmen würden. Mehr Bauland im ländlichen Raum entlaste nicht nur den Wohnungsmarkt in den städtischen Zentren sondern bedinge voraussichtlich auch weitere Verkehrsbelastungen. Zunehmende Pendlerbewegungen seien zu erwarten, sodass es einer gemeinsamen Anstrengung der Kommunen mit dem Land bedürfe eine verträgliche Mobilität zu fördern. Positiv sei, dass mit den neu eingefügten Spiegelstrichen klargestellt werde, dass Flächen- erweiterungen in den Freiraum hinein auch künftig im Rahmen der landesplanerischen Unschärferegelung betrachtet werden können. Begrüßt würden die Regelung zu Tierhaltungsanlagen sowie die ergänzte Ausnahme für bauliche Anlagen der Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz. Um einen Gleichklang mit den Erläuterungen herbeizuführen regen die kommunalen Spitzenverbände an, den Wortlaut des Ziels im 6. Spiegelstrich um die Wörter "sowie im Rettungswesen" zu ergänzen. In Bezug auf Spiegelstrich 1 schlägt der VFB NW vor, die unbestimmten Begriffe "unmittelbar" zu präzisieren. Gleiches raten er und die kommunalen Spitzenverbände in Bezug auf den Begriff der "deutlich erkennbaren Grenze" an. Gleichfalls präzisierungswürdig erscheint dem VFB NW, in welchem Umfang die Festlegung der Bauflächen und – gebiete erfolgen darf. Nutzbringend könnte seiner Ansicht nach für die kommunale Praxis die Überarbeitung der Handreichung von 2017 sein. Zudem erläuterungswürdig erscheint den kommunalen Spitzenverbänden und dem VFB NW die Frage, wann Ortsteile als "benachbart" gelten. Dies sei aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Strukturen in den einzelnen Landesteilen nicht immer einfach abzugrenzen. Zudem bliebe offen, ob die Ausnahme auch für benachbarte Ortsteile verschiedener Gemeinden gilt. Der	

VFB NW merkt zudem an, dass bei der Formulierung "Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen" unklar bleibt, welche Form und Größenstrukturen bezogen auf die Betriebe gemeint ist und welche Raumbezüge oder Standortentfernungen von dem Regelungsvorschlag in den Blick genommen werden. Diese Unschärfe könnte unter Umständen neue Wirk- und Raumbezüge begründen, die über die Intention des Ortsteilbezugs hinausreiche und von daher eher im regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum stattzufinden habe. In Bezug auf den 2. Spiegelstrich sind aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände Erläuterungen, wann von einer "angemessenen Erweiterung" ausgegangen werden kann, hilfreich. Als angemessen sollte dabei auch die bedarfsgerechte Sicherung von Reserveflächen angesehen werden. Sie weisen darauf hin, dass bei den Anforderungen an die Angemessenheit bzw. Bedarfsgerechtigkeit von Betriebserweiterungen ein Gleichauf zwischen den Zielen 2-3 und 2-4 bestehen müsse. In Bezug auf die Spiegelstriche drei und vier, befürchtet der VFB NW, dass die Verwendung des Begriffs "angemessen" zu Schwierigkeiten in der kommunalen Praxis führen könne. In Anbetracht dessen empfiehlt er auch hier die Überarbeitung der Handreichungen des Landes zum Ziel 2-3. Klärungsbedarf besteht mit Blick auf den 3. Spiegelstrich seitens der kommunalen Spitzenverbände dahingehend, ob sich die Weiterentwicklung auf die vorhandene Lage oder auch auf die Funktionalität beziehe. Der VFB NW betrachtet die beabsichtigte Streichung der Wörter "sowie Entwicklungen gemäß § 34 BauGB" in Absatz 7 der Erläuterungen zu Ziel 2.3 kritisch. Sie führe dazu, dass Kommunen auch für kleinere Ortsarroundierungen, die nach § 34 BauGB genehmigungsfähig wären, das gesamte bauleitplanerische Werk ansetzen müssten. Dies hätte erheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge, der nicht erforderlich sei, um das landesplanerische Ziel umzusetzen. Unter Beibehaltung des Verweises auf § 34 BauGB sei die Regelung in Verbindung mit § 35 Absätze 5 und 6 hierfür ausreichend. Zur Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahmen regen die kommunalen Spitzenverbände zudem die Aufnahme eines weiteren Ausnahmetatbestandes an, durch den es ermöglicht wird bereits heute gewerblich genutzte Bereiche im	

Außenbereich nach erfolgter Nutzungs- aufgabe weiterhin einer gewerblichen Folgenutzung zuzuführen. Sie schlagen die nachfolgende Formulierung vor: *"- ferner ist es den Kommunen gestattet, im regionalplanerisch festgelegten Außenbereich Bauflächen oder Baugebiete darzustellen und festzusetzen, wenn es sich um eine gewerbliche Nachfolgenutzung baulich genutzter und überwiegend versiegelter Flächen zulässig errichteter Gewerbebetriebe handelt und die vorhandene Infrastruktur für die geplante Nachfolgenutzung ausreicht."* Begrüßenswert ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände zudem, dass der geänderte Entwurf sich mit dem neuen Ziel 2-4 eindeutig zu den Entwicklungschancen, der im regional- planerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile bekennt. Eine Stärkung des ländlichen Raums setze voraus, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Die Bedarfsschätzung sollte dabei auch die unterschiedlichen Nachfragepräferenzen der verschiedenen Wohnungsmarktteilnehmer berücksichtigen. Damit werde eine marktkonforme Allokation von Wohnbaureserven erreicht. Dies sollte aus ihrer Sicht in der Begründung zum Ziel 2-4 klargestellt werden. Mit Blick auf die Erläuterungen zu Ziel 2-4 in denen auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten genannt werden, was positiv bewertet wird, schlagen sie vor, die Aspekte, die für die Bewertung der Bedarfsgerechtigkeit herangezogen werden können, um gemeindliche Strategien zu ergänzen, die einem möglichen Bevölkerungsrückgang entgegen wirken sollen. In Bezug auf die in den Erläuterungen genannten Grundversorgungsangebote regen sie, damit nicht der Eindruck entstehe, dass erst das Vorliegen sämtlicher Angebote für eine Grundversorgung ausreichend sei, eine beispielhafte Aufzählung unter Verwendung von Kommas an. Sie äußern den Wunsch, die Liste um die Beispiele Arztpraxen, Tankstellen, Gast- und Versammlungsstätten sowie Dorfläden zu ergänzen. Dorfläden in ihrer modernen Form stellten über den Lebensmittelverkauf zudem einem zentralen Anlaufpunkt für verschiedene Dienstleistungen wie Post, Geldautomat, Friseur, Versicherungsagentur etc. dar.	

Angeregt wird zudem in der Begründung den ÖPNV stärker hervorzuheben beispielsweise dahingehend, dass eine ÖPNV-Verbindung angestrebt werden soll. In Bezug auf die Aussage in den Erläuterungen, zukünftig können Teile einer solchen Grundversorgung….." wird vorgeschlagen die nachfolgende Formulierung zu wählen. ~~Zukünftig~~ *"Gegebenenfalls können Teile einer solchen Grundversorgung* ~~bei entsprechender Breitbanderschließung~~ *auch durch digitale Angebote* ~~wie z.B. Onlinesupermärkte oder E Health Angebote~~ *abgedeckt werden".* Dieser Anpassungsbedarf sei insofern von Nöten, als die Entwicklung, inwieweit internetbasierte Lösungen tatsächlich den Wegfall einzelner Angebote vor Ort auffangen werden durch die Kommunen nur begrenzt beeinflussbar sei. So setze die Nutzung von Onlinesupermärk- ten, die das gesamte Angebot einschließlich Frisch- und Tiefkühlartikel abdeckten, ihrer Ansicht nach in erster Linie den Aufbau einer Lieferlogistik und weniger eine hohe Internetbandbreite voraus. Details sollten im Übrigen einem gemeindlichen Konzept zur Ortsteil- und Infrastrukturentwicklung vorbehalten bleiben. Die Clearingstelle Mittelstand begrüßt, dass mit den Zielen 2-3 und 2-4 die Grundlagen geschaffen werden, die insbesondere mittelständischen Unternehmen die Möglichkeit eröffnen vor Ort zu wachsen und kleinen Ortsteilen eine Entwicklungsperspektive geben. Sie rät zur Vermeidung von Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten die im Ziel 2-3 verwendeten unbestimmten Rechtbegriffe zu erläutern. Sie schlägt im Sinne einer flächensparenden Siedlungspolitik vor in Ziel 2-3 eine weitere Ausnahme aufzunehmen, durch die eine Nachfolgenutzung bereits gewerblich genutzter Außenbereiche unkompliziert ermöglicht wird: *"- ferner ist es den Kommunen gestattet, im regionalplanerisch festgelegten Außenbereich Bauflächen oder Baugebiete darzustellen und festzusetzen, wenn*	

es sich um eine gewerbliche Nachfolgenutzung baulich genutzter und überwiegend versiegelter Flächen zulässig errichteter Gewerbebetriebe handelt und die vorhandene Infrastruktur für die geplante Nachfolgenutzung ausreicht."	
Beteiligter: Clearingstelle Mittelstand **ID: 3254 Schlagwort: k.A.**	
Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Grundsatz 6.1-2) IHK NRW, der WHKT und unternehmer nrw begrüßen die geplante Streichung des Grundsatzes 6.1-2. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Streichung mit Blick auf die rechtlich unsichere Umsetzung und weisen darauf hin, dass sie das 5-ha-Ziel als politisches Ziel nach wie vor ausdrücklich begrüßen. Der VFB NRW und der DGB NRW sehen die Streichung mit Verweis auf Nachhaltigkeitsaspekte kritisch. IHK NRW und der WHKT führen aus, dass der effiziente Einsatz von Fläche für die mittelständischen Unternehmen und die Wirtschaft insgesamt zu den zentralen Grundprinzipien des Wirtschaftslebens gehören. Unternehmer nrw äußert, dass mit der geplanten Streichung des Grundsatzes 6.1-2 einer der wesentlichen Kritikpunkte von Wirtschaft und Industrie am LEP ausgeräumt wird. Die derzeitige sehr pauschale Verrechtlichung des politischen Ziels zum Flächenverbrauch lehnt der Unternehmerverband ab, da sie den Herausforderungen der Praxis zur Umsetzung der Vorgaben vor Ort nicht gerecht wird. Die aktuellen landesrechtlichen Vorgaben passten nicht zu den individuellen Bedürfnissen zur Siedlungsentwicklung von Kommunen. Die verantwortungsvolle Entscheidung über eine flächensparende Siedlungsentwicklung müsse, eingebettet in den regionalen Konsens, zukünftig vor Ort erfolgen und hänge von der konkreten Flächensituation der einzelnen Kommune, ihrer strategischen Ausrichtung bei der Flächenentwicklung und insbesondere auch der wirtschaftlichen Entwicklung vor Ort bzw. in der Region ab. Die kommunalen Spitzenverbände weisen darauf hin, dass sie bereits bei der Aufstellung dieses – ursprünglich sogar noch als raumordnerisches Ziel angedachten – Grundsatzes deutlich darauf hingewiesen hätten, dass der Wohnungsbedarf von aktuell jährlich 60.000 Wohnungen in NRW, der Bedarf an	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; soweit sie Anregungen anderer Beteiligter wiederholt, wird auf die dortigen Erwiderungen verwiesen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht erneut geändert.

Gewerbe- und Industrieflächen und der Bedarf für Gewerbe- und Industrieflächen und der Bedarf für überörtliche Verkehrswege mit einer sehr unklar ausgestalteten 5 ha-Regelung schwer zu vereinbaren seien. Die Regelung sei zu unbestimmt, da nicht feststehe, welchen Anteil hiervon die sechs Planungsregionen und die 396 Städte und Gemeinden in NRW jeweils im Rahmen ihrer Siedlungsflächenentwicklung umsetzen sollten und wie dieser Anteil bestimmt werden sollte. Sie hätten zwar die Festlegung des 5-ha-Ziels auch als Grundsatz aus den genannten Gründen abgelehnt, das 5-ha-Ziel als politisches Leitziel aber grundsätzlich mitgetragen. Die Streichung sei mit Blick auf die rechtlich unsichere Umsetzung des Grundsatzes zu begrüßen. Dennoch werde das 5-ha-Ziel als politisches Ziel nach wie vor begrüßt. Die kommunalen Spitzenverbände würden die Landesregierung in ihrem Anliegen weiterhin unterstützen, sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen. Sie führen weiterhin aus, dass der dem LEP beigefügte Umweltbericht zusammenfassend zu dem Ergebnis komme, dass infolge der geplanten Änderungen mit einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums zu rechnen sei. Insofern sei zu bedenken, dass eine Flächenentwicklung im Freiraum für die Entwicklung von Wirtschaftsflächen eine starke (wirtschaftlich günstigere) Konkurrenz zu den Bemühungen der Revitalisierung von industriell geprägten Flächen darstelle. Weitere Projektvorhaben, beispielsweise in Zusammenarbeit mit dem AAV-Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung, mit finanzieller Ausstattung durch das Land würden dabei Hilfe schaffen können. Der VFB NW äußert, dass die Einschätzung der Landesregierung, dass sich das Ziel auf der Ebene der Landesplanung aufgrund der fehlenden Kontingentierungswirkung in der Vergangenheit nicht habe umsetzen lassen zutreffend sei. Umgekehrt habe sich aber die Herabstufung des Ziels zum Grundsatz ebenfalls nicht im Hinblick auf die schnellere Verfügbarkeit von Bauland als zielführend erwiesen. Dennoch sei darauf hinzuweisen, dass der Bund im Rahmen der jüngsten Regierungsbildung weiterhin an dem Ziel der	

"Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie" festhalte, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern und diese Zielsetzung bis 2030 umzusetzen. In diesem Kontext könne ein Bekenntnis zur Reduzierung des Flächenverbrauchs in Form des bisherigen Grundsatzes als sinnvoll betrachtet werden und dazu beitragen, das Ziel 6.1-1 (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) im LEP zu stützen. Nach Ansicht des DGB NRW erhält die kommunale Bauleitplanung größere Flexibilität durch die Änderungen. Begrüßenswert sei, dass zum Beispiel Verlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen erleichtert würden. Zugleich gehe von der deutlichen Ausweitung des Ausnahmekatalogs – insbesondere in Verbindung mit dem geänderten Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" – ein deutliches politisches Signal für mehr Flächenverbrauch zulasten des Freiraumschutzes aus, ohne eine strategische Perspektive zu entwickeln, wie die Landesregierung künftig den Flächenverbrauch im Land begrenzen wolle. Der bisherige 5 ha-Grundsatz stelle eine klare politische Willensbekundung für einen sparsamen Umgang mit Flächen dar. Bei vorangegangenen LEP-Änderungen sei das Ziel aufgrund von Umsetzungsproblemen in der Praxis bereits zum Grundsatz herabgestuft worden. Dies habe der DGB NRW begrüßt. Der völlige Verzicht würde aber vermitteln, dass die Landesregierung es unterließe, einen sparsamen Flächenverbrauch in NRW eigenverantwortlich und landesweit zu steuern und stattdessen die Verantwortung auf die regionale und kommunale Ebene verlagere. Dies sei aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten nicht zielführend. Der DGB NRW regt an, über die Frage der Quantität hinaus den Aspekt der Qualität von Flächen im nordrhein-westfälischen Steuerungsansatz des Flächensparens deutlich zu stärken.	
Beteiligter: Clearingstelle Mittelstand ID: 3255 Schlagwort: k.A.	
Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe (Ziel 9.2-1)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; aufgrund der erheblichen Bedenken insbesondere aus

IHK NRW, der WHKT, unternehmer nrw und der VFB NW begrüßen die Zieländerung, wonach für die Rohstoffsicherung in den Regionalplänen die "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) nur noch als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung festgelegt werden sollen. Die kommunalen Spitzenverbände hingegen begrüßen die Änderungen nur insoweit, als dadurch rechtliche Unklarheiten aufgrund der bisherigen Fassung des LEP beseitigt werden. Durch den Wegfall der Eignungswirkung bei BSAB ist aus Sicht von IHK NRW und dem WHKT die Genehmigung von Abgrabungen nach § 35 BauGB nun auch außerhalb festgelegter BSAB ermöglich. Der VFB NW begrüßt die Änderungen mit Blick auf den in den Erläuterungen gegebenen Hinweis auf die damit einhergehenden Verfahrenserleichterungen. Aus Sicht von unternehmer nrw ist mit der Aufgabe der strikten Konzentrationsplanung ein wesentlicher Kritikpunkt der Wirtschaft umgesetzt. Die nun vorgesehene Steuerung der Rohstoffsicherung durch Vorranggebiete ermögliche die individuelle und passgenaue Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten, wie z.B. besonderer Rohstoffvorkommen oder etablierter Wertschöpfungsketten. Sie diene mithin der Standortsicherung und werde zur Ansiedlung neuer bzw. dem Verbleib etablierter Produktionsbetriebe und damit dem Erhalt bestehender Wertschöpfungsketten beitragen. Unternehmer nrw stuft es zudem im Grundsatz als positiv ein, dass Änderungen der Festlegungen der Vorranggebiete mit Eignungswirkung möglich sein sollen, wenn sie dem grundsätzlichen gesamträumlichen Konzept widersprechen oder dieses fortschreiben. So wird eine innergebietliche und außergebietliche Steuerung, und somit die individuelle Lenkung privilegierter Vorhaben möglich. Eine weitgehende räumliche Steuerung könne dazu beitragen, potenzielle Konflikte bereits im Vorfeld zu entschärfen. Als zielführend wird es eingestuft, hier noch eine eigne, rechtssichere Definition zu ergänzen, ab wann in diesem Sinne eine "besondere planerische Konfliktlage" vorliegen soll. Dabei müsse ausdrücklich auf die Benennung konkreter Beispielsfälle verzichtet werden, da eine Aufzählung im Ergebnis willkürlich sei und eine Vorwegnahme der tatsächlichen Prüfung bedeute. Unternehmer nrw betont, dass die derzeit	dem kommunalen Bereich der Städte und Gemeinden, wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte

vorgesehene Eingrenzung in der Begründung zu Ziel 9.2.-1, die auf "großflächig verbreitete bzw. "regional konzentrierte, seltene Rohstoffvorkommen" abstellt, kritisch ist. Bei dieser Eingrenzung unterfielen die meisten Rohstoffvorkommen der Definition, sodass das Vorranggebiet letztendlich nicht mehr der planerische Regelfall wäre, sondern die Ausnahme. Zweifel ergäben sich in infolge dessen mit Blick auf die intendierte Zielerreichung. Auch IHK NRW und der WHKT, die den Verzicht auf eine beispielhafte namentliche Benennung von Regionen in den Erläuterungen ausdrücklich begrüßen, stufen diese Erläuterungen gleichfalls als problematisch ein. Ihrer Ansicht nach erscheine eine allgemeingültige Definition "planerischer Konfliktlagen" nicht möglich. Auch sie befürchten, dass die angedachte Regel zur Ausnahme wird. Ihrer Ansicht nach könne die von ihnen unterstützte Absicht der Landesregierung, den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu erleichtern, mit der vorgenommenen Änderung dieses Ziels nicht vollumfänglich erreicht werden. So sei zu befürchten, dass aufgrund der vagen Formulierung in vielen Planräumen eine Konfliktlage grundsätzlich angenommen werde und auf diese Weise die Ausnahme zur Regel werde. Diese Befürchtung manifestiere sich aktuell in der Absicht der Bezirksregierung Köln. In der Sitzungsvorlage zur 17. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln vom 22. Juni 2018 heißt es: "für sämtliche Lockergesteine…. Besonders planerische Konfliktlagen im Sinne des Ziels 9.2.1 LEP NRW (Entwurf, April 2018) anzunehmen" und vorsorglich entsprechende "BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen." Die Begründung sei allgemein gehalten. Angeführt werde eine generell hohe Bevölkerungsdichte im Regierungsbezirk, das Vorhandensein zahlreicher Naturschutzgebiete sowie die historische Prägung des Raums durch die Braunkohlegewinnung. (https://www.bezregkoeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/sitzung_17/09.pdf). Mit Blick auf diese Entwicklungen regen sie an, den letzten Satz des neuen Ziels 9.2.-1 zu streichen und die Erläuterungen entsprechend anzupassen. Unterstützt	mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

wird dieser Vorschlag von unternehmer nrw für den Fall, dass eine rechtsichere Definition des Begriffs nicht gelinge, da das regulatorische Ziel einer Ausnahmeregelung bereits durch die gesetzliche Vorschrift des § 7 Abs. 3 ROG gewahrt werde und es daher einer zusätzlichen Regelung im LEP nicht bedürfe. Sollte von einer Streichung abgesehen werden, schlagen IHK NRW und der WHKT vor, ergänzende Vorgaben dazu zu machen, was unter einer "planerischen Konfliktlage" zu verstehen ist. Aus ihrer Sicht könnte dies durch eine weitergehende Erläuterung oder durch die Erstellung einer separaten Handreichung erfolgen, für die bereits jetzt die Mitwirkung bei der Erarbeitung angeboten wird. Die kommunalen Spitzenverbände hingegen begrüßen die Änderungen nur insoweit, als dadurch rechtliche Unklarheiten aufgrund der bisherigen Fassung des LEP beseitigt werden. Bislang ließ die vorgesehene Raumkategorie im LEP einen Abbau außerhalb von BSAB aber gar nicht zu, obwohl Abgrabungen geringen Umfangs ausweislich der derzeit gültigen Erläuterungen auch außerhalb der festgelegten BASB für zulässig erklärt wurden, so die kommunalen Spitzenverbände. Aus ihrer Sicht sollte an dem Ziel "Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten" festgehalten werden, da ein unkonzentriertes Abgrabungswesen zu erheblichen Flächenverlusten sowie Altlasten führen könne. Abgrabung seien in der Regel problematisch für die Umwelt, oft gehe die wirtschaftliche Nachnutzung verloren, da ein Baggersee oder Steinbruch entstehe. Die Verkehrssicherheit gestatte oft keine Freizeitnutzung. Ein Instrument wie die die Festsetzung von Vorranggebieten mit Konzentrationswirkung sei daher sinnvoll, um eine geordnete und konfliktfreiere Ausweisung von Abgrabungsbereichen zu ermöglichen. Für den Fall, dass entsprechend dem Änderungsentwurf nur bei Konfliktlagen Konzentrationszonen entstehen, sollten die Erläuterungen das Vorliegen planerischer Konfliktlagen näher konkretisieren. So sollten aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände die Regionalpläne für Regionen mit hohen Rohstoffvorkommen und einem hohen Siedlungsdruck die Abbaubereiche abschließend darstellen und außerhalb der dargestellten keine weiteren	

Abgrabungen zulassen. Unternehmer nrw regt zudem an, für jeweils zu prüfende Einzelfälle das Instrument des Flächentauschs einzuführen. Falls eine bereits als BSAB ausgewiesene Fläche aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls, wie z.B. geologische Störungen, nicht als solche genutzt werden kann, würde die Ausnahmelösung eines Flächentauschs eine aufwändige Bedarfsanpassung entbehrlich machen. Ein Flächentausch wäre flexibler sowie zeitsparender und personell und materiell effizienter für die am Verfahren Beteiligten. Entsprechende, konkrete Vorgaben im LEP würden aus Sicht von unternehmer nrw insoweit eine begrüßenswerte, einheitliche Handhabung gewährleisten. Nach Ansicht des VFB NW legen die vorgenommenen Erweiterungen in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 in Bezug die Anwendung besonderer Umwelttechniken die Assoziation mit dem Thema "Fracking" nahe. Da hierfür angesichts bestehender Umweltrisiken weder eine allgemeine noch politische Akzeptanz bestehe, sollte die Formulierung klarer gefasst werden, damit deutlich werde, was gemeint ist.	
Beteiligter: Clearingstelle Mittelstand **ID: 3256 Schlagwort: k.A.**	
Versorgungszeiträume (Ziel 9.2-2) IHK NRW, der WHKT, der VFB NW, unternehmer nrw sowie die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Anhebung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine. Laut unternehmer nrw bedeute dies für die rohstoffgewinnende wie auch die rohstoffverarbeitenden Industrien eine erhöhte Planungssicherheit, zum anderen werde so ein regulatorischer Alleingang des Landes NRW korrigiert. Eindeutig positiv bewertet unternehmer nrw die vorgeschlagene Angleichung an die pragmatischen Regularien anderer Bundesländer. Der VFB NW stuft die Erhöhung der Versorgungszeiträume auf mindestens 25 Jahre angesichts der Verfahrensdauer und der Abgrabungszeiträume als plausibel ein. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die sich aus der Erhöhung der	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.

Versorgungs- zeiträume für Lockergesteine ergebene erhöhte Sicherheit für die betroffenen Unternehmen.	
Beteiligter: Clearingstelle Mittelstand **ID: 3257 Schlagwort: k.A.**	
Fortschreibung (Ziel 9.2-3) IHK NRW und der WHKT stimmen der Anpassung der Fortschreibungsräume vorbehaltslos zu. Unternehmer nrw begrüßt, dass die zeitliche Untergrenze für die Fortschreibungsverpflichtung der Regionalpläne entsprechend angehoben wird.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Clearingstelle Mittelstand **ID: 3258 Schlagwort: k.A.**	
Reservegebiete (Grundsatz 9.2-4) IHK NRW und der WHKT stimmen der aufgenommenen Möglichkeit in den Regionalplänen Reservegebiete wieder ausweisen zu können vorbehaltslos zu. Unternehmer nrw beurteilt das grundsätzliche Ziel einer perspektiven Sicherung gleichfalls positiv. Fraglich bliebe jedoch noch die konkrete Ausgestaltung, da bislang auf eine konkrete Festlegung von Reservegebietsräumen verzichtet wird. Unternehmer nrw spricht sich dafür aus, dass eine temporäre Zwischennutzung möglich bleibt. Der VFB NW bewertet den neuen Grundsatz angesichts der dadurch ermöglichten langfristen Planung und Festlegung positiv. DBG NRW spricht sich für einen ausreichenden Planungshorizont der Rohstoffwirtschaft im Interesse der Beschäftigungssicherung der Arbeitnehmer in der Gewinnung von Kiesen und Sanden und zur langfristigen Rohstoffsicherung für die Bauwirtschaft und damit des Industriestandortes NRW aus. Nach Möglichkeit sollte seiner Ansicht nach eine flächensparende und vollständige Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen. Der Aspekt des Hochwasserschutzes durch Schaffung von stromnahen Retentionsflächen sollte in die Bewertung einfließen. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände müsse die Ausweisung der Reservegebiete aus Gründen der Bestimmtheit nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch zeichnerisch erfolgen. Insoweit wären die Erläuterungen zum	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben im LEP-Entwurf nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Grundsatz 9.2-4 zu ergänzen. Sie merken an, dass in Anbetracht der knappen Erläuterungen nicht absehbar sei, welche Rechtswirkung derartige Reservegebiete entfalten sollen und in welchem Umfang mit ihrer Aufnahme in die Regionalpläne zu rechnen sei. Damit wäre zudem unsicher, inwieweit Planungskonflikte z.B. mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf zu erwarten seien. Ihrer Ansicht nach müsse daher bei der Festlegung von Reservegebieten jedenfalls sichergestellt werden, dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten komme.	
Beteiligter: Clearingstelle Mittelstand **ID: 3259 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung (10.2-2 Grundsatz) IHK NRW, der WHKT und der VFB NW bewerten die geplanten Änderungen in 10.2-2 als positiv. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die geplante Änderung mit Blick auf die damit verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit, sprechen sich darüber hinaus aber für einen gänzlichen Verzicht auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergie aus. Der DGB NRW lehnt die geplante Änderung wegen ihrer potentiell einschränkenden Wirkung auf den Ausbau der Windenergie ab. Der VFB NW bewertet eine Stärkung der kommunalen Planungshoheit durch die Abwandlung des Ziels zum Grundsatz allgemein positiv, hält aber dennoch Hilfestellungen für die Kommunen im Zuge der Regionalplanung von Windenergieanlagen für erforderlich. Der Grundsatz sehe vor, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Der Ausbau der Windenergie sei in den 1990er Jahren durch die Darstellung von Konzentrationszonen durch die Kommunen räumlich gesteuert wurden. Seither seien die Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen insbesondere auch mit Blick auf die Beachtung von Vorgaben für den Artenschutz deutlich angestiegen. Das Bundesverwaltungsgericht habe mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 (BVerwG 4 CN 1.11; 4 CN 2.11) die methodischen Anforderungen an die	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und

planerische Steuerung zudem maßgeblich weiterentwickelt. Diese Anforderungen würden nicht nur für die Flächennutzungsplanung gelten, sondern auch für die Regionalplanung. Der VFB NW äußert Bedenken, dass ein Regionalplanungsprozess, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Erfordernisse des Artenschutzes, mit dieser Thematik überfrachtet werde, was zu einer Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könne. Die kommunalen Spitzenverbände sehen in der Umwandlung des bisherigen Ziels 10.2-2 in einen Grundsatz eine Erhöhung der kommunalen Planungshoheit. Allerdings sei aus kommunaler Sicht gänzlich auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung zu verzichten. Diese würden die kommunale Planungshoheit unangemessen einschränken und führten durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen. Die kommunalen Spitzenverbände führen weiter aus, dass die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen einen Konflikt zwischen zwei dann konkurrierenden Planungsebenen – der der Regionalplanung und der der Bauleitplanung – verursache und sogar zu widersprüchlichen Festsetzungen führen könne. So bestehe beispielsweise für die Regionalplanung keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese gelte erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Dabei werde bei der Ausweisung von Windenergie-Vorrangzonen auf Ebene der Regionalplanung nur eine überschlägige Vorabschätzung durchgeführt, die beim anschließenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und der dort durchzuführenden Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis führen könne, dass die Vorrangfläche aus dem Regionalplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sei, da diese Fläche ein hartes Tabukriterium darstelle. Zudem werde den Gemeinden im Falle von Flächenausweisungen in den Regionalplänen die Möglichkeit, Bürgerbeteiligungsmodelle und andere Formen der kommunalen Partizipation zu organisieren, unnötig erschwert. Hilfreicher sei, das Beratungsangebot des Landes weiter auszubauen.	emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Der DGB NRW bemerkt, dass die beabsichtigten Änderungen im LEP das Potential haben, den künftigen Ausbau der Windenergie erheblich einzuschränken. Neben den Auswirkungen auf die Klimaschutzziele des Landes und negative ökonomische Effekte durch die fehlende Planungssicherheit stelle sich die Frage, welche Folgen auf die rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Windenergie zukämen. Dies betreffe zum einen die direkt Beschäftigten der Branche in Produktion, Wartung und Betrieb sowie die indirekte Beschäftigung bei Vorleistungslieferanten aus NRW. Darin bestehe ein klarer Widerspruch zur politischen Zielsetzung, Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen.	
Beteiligter: Clearingstelle Mittelstand **ID: 3260 Schlagwort: k.A.**	
Abstand von Bereichen von Windenergieanlagen (10.2-3 Grundsatz) IHK NRW, der WHKT, der VFB NW und die kommunalen Spitzenverbände sehen den geplanten Mindestabstand zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Metern kritisch. IHK NRW und der WHKT bewerten die hinter der Neuformulierung stehende Intention, den Ausbau der Windenergie mit einem angemessenen Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz in Einklang zu bringen und so die Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Windenergie zu erhalten, als grundsätzlich unterstützenswert. Es sei richtig, dass der Ausbau der Windenergie in NRW wie auch andernorts in Deutschland auf Vorbehalte stoße und im Hinblick auf Landschafts- und Naturschutz oftmals eine große Herausforderung darstelle. Einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen aller Beteiligten zu finden, sei Aufgabe der Politik. Sie führen weiter aus, dass durch die in der Neufassung des Grundsatzes festzulegende Abstandsregelung (1.500 Meter Vorsorgeabstand) die für den weiteren Ausbau der Windenergie zur Verfügung stehenden Flächen deutlich eingeschränkt würden. Es bestehe die Gefahr, dass neue Windenergieanlagen zukünftig auf weniger geeignete Flächen ausweichen oder Alternativstandorte in anderen Bundesländern genutzt würden. NRW würde somit sowohl ökonomisch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

als auch ökologisch weniger von der Energiewende profitieren. Aus Sicht von IHK NRW und dem WHKT ist von entscheidender Bedeutung, dass auch zukünftig ein weiterer Ausbau der Windenergie wirtschaftlich möglich bleibe. Dafür gelte, was IHK NRW und der WHKT in ihrer letzten Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan deutlich gemacht hätten: Für den Ausbau der Windenergienutzung sei eine landesplanerische Sicherung geeigneter Flächen grundsätzlich notwendig. Die sachliche Begründung für einen pauschalen Mindestabstand von 1.500 Metern bliebe zudem unklar. Der VFB NW äußert, dass der in 10.2-3 vorgesehene Grundsatz als Empfehlung formuliert ist, sofern die Einhaltung örtlich möglich ist. Insgesamt ließe die sehr weiche Formulierung eine leicht zu bewerkstelligende Überplanung zu. Vordergründig erscheine der Grundsatz einen möglichen Kompromiss zwischen der 10-H-Abstandsregelung (10-fache Höhe) und den immissionsrechtlichen Vorgaben für den Lärmschutz von mindestens 600 m Abstand abzubilden. Dennoch sei die Eignung des Grundsatzes als Bewertungsrichtung des Landes in Konfliktfällen kritisch zu prüfen. Für die Ausweisung von Konzentrationsflächen seien mittlerweile gerichtsfeste anerkannte Verfahren etabliert, die im zuletzt am 8. Mai 2018 novellierten "Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) berücksichtigt worden seien. Es gebe Beispiele für aufgestellte räumliche und sachliche Teilflächennutzungspläne zur Steuerung des Zubaus von Windenergieanlagen. Der für die Ermittlung von Konzentrationsflächen zu Wohngebieten zugrunde gelegte Abstand habe hierbei eine deutlich geringere Distanz betragen. Ein pauschaler Abstand zu allgemeinen und reinen Wohngebieten hätte in vielen Fällen nicht zu Ergebnissen für Konzentrationszonen für Windenergie geführt. Das Ziel einer Akzeptanzsteigerung für die Windenergie werde grundsätzlich begrüßt. Ob dieses Ziel über eine pauschale Abstandsregelung erreicht werden könne, werde kritisch betrachtet. Die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich gegen raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung aus und halten es für zweifelhaft, dass eine Abstandsregelung in der vorgesehenen Form rechtssicher im LEP verankert	Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten

werden kann. Zunächst sei der Grundsatz in sich widersprüchlich und verstoße damit gegen das Gebot der Normenklarheit. Der erste Satz spreche davon, dass zum Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und zu Wohnbauflächen (jeder Art) ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden "soll", der nach den örtlichen Verhältnissen angemessen sei. In Satz zwei heiße es jedoch, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen "ist". Für diese Wohngebiete sehe der Wortlaut daher keinerlei Öffnung zwecks einer Abwägung im Einzelfall vor. Die Anwendung von Satz 1 als allgemeinere Regel sei wegen dieser spezielleren Regel für allgemeine und reine Wohngebiete in jeder Fallkonstellation ausgeschlossen, selbst wenn die planerischen Gegebenheiten einen solchen Abstand nicht zulassen sollten. Dies widerspreche erkennbar dem Grundgedanken des Satzes 1. Nach den Erläuterungen sei dies zwar nicht beabsichtigt, weil es dort heiße: "*Soweit* die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1.500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten." Einen solchen Spielraum würde Satz zwei im Unterschied zu Satz eins aber gerade nicht vorsehen. Auch im Falle einen solchen stelle sich die Frage, wie eine planende Stadt oder Gemeinde diesen in der Abwägung umzusetzen habe, insbesondere, wie der Verweis auf die "örtlichen Verhältnisse" mit Blick auf das von der Rechtsprechung entwickelte Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu schaffen (Substanzgebot) zu verstehen sei. Eine rechtssichere Handhabung des Grundsatzes sei mit der vorliegenden Formulierung nicht möglich. Vor dem Hintergrund der vielerorts beengten Verhältnisse sei absehbar, dass wegen des Substanzgebots regelmäßig eine Abwägung zulasten eines Abstands von 1.500 m erforderlich werden würde. Vorgaben dieser Art im LEP würden damit die ohnehin bereits schwierige planerische Abwägung noch zusätzlich erschweren. Für die kommunalen Spitzenverbände ist nicht ersichtlich, wie ein "Vorsorgeabstand" von 1.500 m der Höhe nach, losgelöst vom konkreten Sachverhalt, gerechtfertigt werden soll. In den Erläuterungen werde dazu lediglich ausgeführt: "Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell	Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Die Festlegung eines Abstands von 1500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. In den LEP wird nun ein Grundsatz zu einer Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten eingefügt, um den Schutz der Wohnbevölkerung besser gewährleisten zu können. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Die Regelung gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). Da die Regelung des LEP aus rechtlichen Gründen den dargelegten Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die

davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird." Dies gehe aber deutlich über die ständige Rechtsprechung des OVG NRW hinaus, das die Vermutung aufgestellt hat, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand, der der dreifachen Gesamthöhe entspricht, regelmäßig zu verneinen sei (siehe nur OVG NRW, Urt. V. 09.08.2006, 8 A 3726/05, Beschluss v. 24.06.2010, 8 A 2764/09, Beschluss v. 23.10.2017 – 8 B 565/17). Auch bei Zugrundelegung eines Vorsorgezuschlags und einer unterstellten weiteren Zunahme der Anlagenhöhen dürfte sich auf absehbare Zeit keine optisch bedrängende Wirkung ergeben, die einen Abstand von 1.500 m generell erforderlich machen würde. Selbst eine – in der Praxis bisher unerreichte – Gesamthöhe von 300 m würde nach der oben genannten Vermutung der Rechtsprechung kaum einen vierstelligen Abstandswert rechtfertigen. In der bisherigen Praxis genügten häufig Abstände, die nicht einmal halb so groß wären wie im geplanten Grundsatz 10.2-3 vorgesehen. Die Erläuterungen hierzu setzten sich aber weder mit der Rechtsprechung des OVG, noch mit anderen sachverständigen Quellen zur Berechnung von Vorsorgeabständen auseinander, sondern würden gar keine Begründung zum Zustandekommen des genannten Wertes nennen. Raumordnungspläne mit vergleichbaren Abstandsregelungen würden im Übrigen nur Werte von 1.000 (Hessen) bzw. 1.500 (Rheinland-Pfalz) vorsehen. Die kommunalen Spitzenverbände werfen die Frage auf, inwieweit ein solcher Grundsatz mit § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB als höherrangigem Recht vereinbar ist. Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-3 führten explizit aus, dass die kommunale Bauleitplanung im Sinne dieser auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB basierenden Rechtsprechung bei der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplanen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen müsse. Dies sei aber nur durch Abwägung im Einzelfall möglich. Eine starre – nach Metern bemessene - Abstandsregelung erschwere diese Abwägung. Das Substanz- gebot gelte aber auch für die Ebene der Raumplanung. So wie die	baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Gemeinde für ihre Konzentrationszonenplanung unter anderem ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept vorlegen müsse, seien auch die Plangeber der Raumordnungspläne daran gehindert, eine reine Negativ- bzw. Verhinderungsplanung zu betreiben. Vor diesem Hintergrund habe der VGH Hessen (Urt. V. 23.09.2015 – 4 C 358/14.N) den dort landesplanerisch festgelegten Mindestabstand gebilligt, weil nach dem Hessischen Energiegesetz sowie weiteren Zielen des dortigen LEP Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung in einer konkreten Größenordnung vorgegeben waren und für den VGH nicht ersichtlich gewesen sei, dass diese Zielgröße mit dem Mindestabstand nicht erreicht werden könne. Im LEP soll, was ausdrücklich zu begrüßen sei, von der flächenmäßigen Vorgabe von Vorranggebieten abgesehen werden. Aus den Erläuterungen zum LEP gehe aber nicht hervor, wie viel Fläche bei Einhaltung des 1.500 m-Abstandes grundsätzlich für die Windenergienutzung im Land verbleibe und ob dieser Grundsatz dem Substanzgebot entspreche. Die Landesregierung habe dies vor Erarbeitung des LEP-Entwurfs, soweit ersichtlich, nicht untersucht. Die vom LANUV kürzlich neu in Angriff genommene Potentialstudie Windenergie bleibe daher abzuwarten. Die kommunalen Spitzenverbände weisen in diesem Zusammenhang auf die jüngere Rechtsprechung des OVG NRW hin, dass die Bindung der Raumordnung an § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB klar bestätigt und ausgeführt habe, dass der Ausschluss von Windenergie stets mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung in einem hierfür im Rahmen der Bauleitplanung oder der Raumplanung bestimmten Planungsraum verbunden sein müsse. Dieses Prinzip würde nicht nur im Rahmen der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung gelten, sondern auch schon auf der Ebene der Raumordnung, denn ansonsten bliebe "unberücksichtigt, dass, wolle man die Raumplanung von der durch den Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgegebenen Bindung freizeichnen, große Teile der Gemeindegebiete der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung entzogen werden könnten" (OVG NRW, Urt. V. 06.03.2018, 2 D 95/15. NR, Rn. 121 ff, vgl. auch bereits BVerwG, Urt. V. 13.03.2003, 4 C 4.02). Angesichts der eindeutigen Formulierung führe die vorgesehene Regelung zu	

einem faktischen Ausschluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten. Zwar seien Grundsätze der Raumordnung – anders als Ziele der Raumordnung – nicht zwingend zu beachten, sondern in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Dennoch gehe von einem solchen Grundsatz die Abwägungsdirektive aus, die Errichtung von Wind- energieanlagen nach Möglichkeit nicht zuzulassen. Damit könnte ein Verstoß gegen den Grundsatz der bundesfreundlichen Kompetenzausübung vorliegen. Nach diesem vom BVerfG aus dem Bundesstaatsprinzip und dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz dürften die Kompetenzen eines Bundeslandes nicht so genutzt werden, dass dadurch bundesrechtliche Vorgaben unterlaufen würden. Dies aber könnte mit dem geplanten Grundsatz der Raumordnung im Hinblick auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verankerten energiepolitischen Ziele des Bundes der Fall sein. Die kommunalen Spitzenverbände merken an, dass die Landesregierung nach eigener Aussage die Akzeptanz für die Nutzung von Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz stärken wolle. Beide Ziele würden vorliegend verfehlt. Durch die nicht sachlich begründete Vorgabe eines pauschalen Abstands bestünde die Gefahr, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen unterhalb dieser Größenordnung weiter abnehmen werde. Planenden Kommunen würden hingegen eine sachgerechte Abwägung und insbesondere die Einhaltung von – ohnehin schon schwer umzusetzenden – bundesrechtlichen Vorgaben deutlich erschwert. Abstandsvorgaben in einem landesplanerischen Ziel oder Grundsatz seien daher aus Rechtsgründen abzulehnen. Sinnvoller sei es stattdessen, wenn sich die Landesregierung – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – für eine Änderung auf bundesrechtlicher Ebene einsetzen würde. Denkbar wäre zum Beispiel, die Außenbereichsprivilegierung durch einen entsprechenden Zusatz in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauBG erst nach einem gewissen Abstand zu bebauten Gebieten beginnen zu lassen.	

Die Clearingstelle Mittelstand rät dazu Satz 2 des Grundsatzes 10.2-3 sowie die dazugehörigen Erläuterungen zu überdenken. Mit Blick auf die angehende Energiewende, einer zielgerichteten Akzeptanzsteigerung, der Beschäftigungssicherung, der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten sowie den Erhalt der Attraktivität des Wirtschaftsstandort NRW ist es wünschenswert eine rechtsichere, flexible und zukunftsfähige Regelung zu etablieren. Zu prüfen wäre eine dynamische Abstandsvorgabe zu allgemeinen und reinen Wohngebieten in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe, die zudem eine Abwägung im Einzelfall zulässt. Die am Clearingverfahren beteiligten Institutionen haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen weitere konkrete Hinweise gegeben sowie Anregungen zu Einzelaspekten formuliert. Die Clearingstelle Mittelstand bittet darum, diese im Zuge des weiteren Prozesses in Blick zu nehmen.	
Beteiligter: Clearingstelle Mittelstand **ID: 3261 Schlagwort: k.A.**	
Strukturwandel in Kohleregionen (Grundsatz 5-4) Die Aufnahme des neuen Grundsatzes wird von IHK NRW, dem WHKT, unternehmer nrw, dem VFB NW, dem DGB NRW sowie den kommunalen Spitzenverbänden grundsätzlich begrüßt. Unternehmer nrw stuft den neuen Grundsatz als Schritt in die richtige Richtung ein. Mit Blick auf die sich durch die schrittweise Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung ergebenden energiepolitischen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und strukturpolitischen Fragestellungen spricht sie sich für eine Erweiterung und Präzisierung der diesbezüglichen Pläne der Landesregierung aus. Unverzichtbar seien ein starker industriepolitischer Fokus und die Stärkung bestehender bzw. der Ausbau neuer regionaler industrieller Wertschöpfungsketten. Angemerkt wird in diesem Kontext, dass das derzeitige Industrieflächenvolumen in den Regionen erhalten bleiben müsse. Nur so könne die Ansiedlung möglichst attraktiver Industriearbeitsplätze gelingen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen einer Konrektisierung des Grundsatzes wird gefolgt. Die Konkretisierung "Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen" erfolgt die Umsetzung der Sonderstellung in der Regionalplanung. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP.

Der VFB NW stuft den zweiten Satz des Absatzes 3 der Erläuterung als kritisch ein. Die formulierte Einschränkung "ohne Auswirkungen in anderen Regionen" sei dazu geeignet, den insgesamt positiven Grundsatz entgegen zu laufen. Auch der DGB NRW hält die Formulierung für zu unkonkret und zusätzlich einschränkend durch den Satz "Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen". Diese Formulierung werde für die Praxis der einzelnen Regionalräte nicht umsetzbar sein. Er plädiert für eine praktikable und praxistaugliche Formulierung. Mit Blick darauf, dass voraussichtlich mehrere Hundert Hektar an zusätzlicher Gewerbe- und Industriefläche für konkrete Projekte (z. B. Indeland terra Nova, Merscher Höhe mit dem Projekt Brainergy) benötigt werden, erachtet er eine Festlegung einer konkreten Größenordnung für sinnvoll. Die kommunalen Spitzenverbände, die die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit zur Bewältigung des Strukturwandels als sinnvoll einstufen, bemängeln, dass der Grundsatz in Bezug auf konkrete Ziele jedoch eher vage bleibt. So bliebe offen, mit welchen Planungsinstrumenten die in den Erläuterungen geäußerten Intentionen der Landesregierung realisiert werden kann, den Kommunen im Rheinischen Revier eine nicht näher definierte Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete zu ermöglichen, die aber "ohne Auswirkungen in anderen Regionen" bleiben soll. Aus kommunaler Sicht müsse die Landesregierung sicherstellen, dass regionale Kooperationen in der Kohleregion im Einklang mit den Wachstumsperspektiven anderer Landesteile stehen und dass mit Blick auf die Ausweisung von neuen GIB alle Regionen in NRW gleichberechtigt bleiben. Die Clearingstelle Mittelstand rät zur Konkretisierung des Grundsatzes insbesondere mit Blick auf die Pläne der Landesregierung sowie die vorgesehenen Instrumente mit denen den Kommunen eine Sonderstellung eingeräumt werden soll, ohne dass dies zu Lasten anderer Regionen geht.	
Beteiligter: Clearingstelle Mittelstand **ID: 3262 Schlagwort: k.A.**	

Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Ziel 6.3-3) IHK NRW, der WHKT, unternehmer nrw sowie der VFB NW sehen die Änderungen als nicht ausreichend an und fordern weitergehende. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass mit den Streichungen in der Erläuterung bei der Nachnutzung versiegelter Flächen mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft sowie der Neubau von Erschließungsanlagen ermöglicht werden. IHK NRW und der WHKT weisen darauf hin, dass ihrem Hinweis aus 2016, die Zielformulierung im ersten Satz so zu ändern, dass GIB-Neuausweisungen nicht zwingend an vorhandenen Siedlungsraum angrenzen müssen, nicht entsprochen wurde. Lägen zwischen bestehendem GIB und geplantem GIB Straßen, Grünbereich oder Gewässer, stellten die neuen GIB möglicherweise einen neuen Siedlungsansatz dar und stünden dem ersten Satz von Ziel 6.3-3 entgegen. Folglich könnten sie regionalplanerisch nicht umgesetzt werden. Das würde möglicherweise interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete, beispielsweise entlang der A2 Rheda-Wiedenbrück/Oelde (AUREA-Marburg) und entlang der A 33 (Borgholzhausen- Versmold) betreffen. Der Hinweis im zweiten Absatz der Erläuterung zu Ziel 6.3-3, wonach im Einzelfall geklärt werden müsse, ob ein unmittelbarer Anschluss im Sinne der Zielfestlegung bestehe, wenn Bandinfrastrukturen den bestehenden Siedlungsraum begrenzen würden, schaffe keine hinreichende Rechtssicherheit. Es bliebe ungeklärt, ab wann eine Bandinfrastruktur trennende Wirkung habe und ab wann nicht. IHK NRW und der WHKT gehen davon aus, dass eine Konkretisierung des Erläuterungstextes nicht mehr Rechtssicherheit schaffe. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf habe eine Klage abgewiesen, in der ein Abgrabungsunternehmen die Erweiterung seines Abgrabungsbereichs außerhalb eines regionalplanerisch gesicherten Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) beantragt hatte. Anders als im Regionalplan vorgegeben, habe die beantragte Fläche nicht an den bestehenden BSAB angeschlossen. Trennend hätten eine bewaldete Terrassenkante und eine lokale Straße gewirkt. Das Gericht habe einen direkten räumlichen Zusammenhang verneint, da der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sie fasst in weiten Teilen die Anregungen anderer Beteiligter zusammen; zur Erwiderung auf diese Anregungen wird auf die jeweiligen Erwiderungen verwiesen. Den Anregungen der Clearingstelle Mittelstand selbst wird durch drei Änderungen in den Erläuterungen teilweise gefolgt. Im zweiten Absatz der Erläuterungen wird klargestellt, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegenstehen. Darüber hinaus wird in den Erläuterungen klargestellt, dass unter versiegelten Flächen nicht nur vollversiegelte, sondern auch teilversiegelte Flächen zu verstehen sind. Die entsprechende Ergänzung erfolgt in dem bereits mit Kabinettbeschluss vom 17.04.18 geänderten Satz der Erläuterungen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Begriff der Versiegelung in einem raumordnerischen Ziel, welches darüber hinaus ausschließlich an die Regionalplanung (M 1:50.000 in NRW) adressiert ist, großzügiger ausgelegt werden muss als auf der Ebene konkreter Vorhabenplanungen. Weiterhin werden die Erläuterungen um eine Klarstellung ergänzt, dass die Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Den darüber hinaus gehenden Anregungen wird nicht gefolgt; sie gehen deutlich über die bisher

Begriff "Anschließen" grundsätzlich eine unmittelbare Verbindung zwischen zwei Objekten voraussetze. Dabei habe sich das Gericht auch auf ein Urteil des OVG Münster vom 03.12.2012 gestützt (s. Urteil vom VG Düsseldorf vom 06.12.2018, Az. 17 K 7176/16). Sie führen weiter aus, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung eine Erweiterung der interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiete wegen der Trennwirkung der vorhandenen Bandinfrastruktur nicht hinreichend rechtssicher möglich sei. Die Erweiterung könne nur dann rechtssicher erfolgen, wenn sich die Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 auch auf Bandinfrastrukturen (beispielsweise Autobahnen, Landesstraßen u.a.) beziehen würde. Dieses wird von IHK NRW und dem WHKT angeregt. IHK NRW und der WHKT begrüßen, dass Satz vier des Absatzes der Erläuterung, entsprechend ihrer Stellungnahme aus 2016, angepasst wurde. Sie hätten seinerzeit darauf hingewiesen, dass bei der Nachnutzung von Brachflächen, die im Freiraum liegen würden, über die versiegelten Flächen hinaus auch unversiegelte Flächen, beispielsweise für die Erschließung, neu versiegelt werden dürften. Durch die beabsichtigte Streichung der Begriffe "geringfügig" und "bestehende" im vierten Satz des vierten Absatzes der Begründung werde dem ausreichend Rechnung getragen. Ergänzend regen IHK NRW und der WHKT an, die Begrifflichkeit "Versiegelung" zu ändern, um eine effektivere Nachnutzung von Flächen zu ermöglichen. Viele ehemals industrielle bzw. gewerblich genutzte Flächen seien in der Vergangenheit (teil-) versiegelt und nach Aufgabe der Nutzung zurückentwickelt. Diese Flächen wären zwar nicht als versiegelt anzusehen, stünden aber zumeist nicht für höherwertige Nutzungen zur Verfügung und würden mitunter auch kein hohes ökologisches Potential bieten. In diesen Fällen sei die sinnvollste Variante eine gewerbliche Nachnutzung, zumal die entsprechenden Flächen auch häufig über eine günstige Verkehrsanbindung verfügten. Ein Beispiel hierfür sei die ehemalige Bergbaufläche "Kohlenhuck" in Moers. Die Entwicklung solcher Bereiche entspreche den landesplanerischen Zielvorstellungen, denn sie schütze andernorts den Freiraum.	bestehenden Möglichkeiten hinaus. Sie führen zu einer u. U. erheblichen Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen am "falschen Standort" und im Extremfall zu der Nachnutzungsmöglichkeit für jede ehemalige Abgrabungsfläche (als "gewerblich vorgenutzte", "durch Vornutzung stark überformte" bzw. "erheblich anthropogen überformte" Fläche). Die Nutzung solcher isoliert im Freiraum liegender Brachflächen kann jedoch zwar auf der einen Seite zu geringeren Freirauminanspruchnahmen führen. Auf der anderen Seite kann sie eine weitere Zersiedelung unterstützen und widerspricht dem Leitbild der europäischen Stadt (verschiedenste Nutzungen möglichst nah beieinander).

Daher regen IHK NRW und der WHKT an, sowohl im Zieltext (hier: zweiter Absatz, erster Satz), als auch im Erläuterungstext (hier: vierter Absatz, vierter Satz) den Begriff "versiegelte Flächen" durch "gewerblich genutzte Bereiche" zu ersetzen. Abschließend weisen sie darauf hin, dass Betriebe, die sich auf Brachflächen im Sinne von 6.3-3 (hier- zweiter Absatz) angesiedelt haben, auch Entwicklungsspielräume benötigen. Laut Zielformulierung solle eine Erweiterung dieser Brachflächen in den Außenbereich hinein nicht möglich sein. Das bedeute möglicherweise, dass einzelbetriebliche Erweiterungsflächen außerhalb des zweckgebundenen GIB nicht genehmigungsfähig wären. Angeregt werde daher, einen klarstellenden Hinweis in der Erläuterung analog zur Ausnahmeregelung von Ziel 2-3 (hier: zweiter Spiegelstrich) dahingehend, dass angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe zulässig wären. Unternehmer nrw sieht die Vorgaben dieses Ziels trotz der Änderungen als kritisch. Dem grundsätzlich nachvollziehbaren Ziel, Splittersiedlungen grundsätzlich zu vermeiden, stünden insbesondere aus Sicht des emittierenden Gewerbes und der Industrie zunehmende Konflikte mit Belangen des Umgebungsschutzes gegenüber. Diese Konflikte seien nur durch hinreichende Abstände zu lösen und würden durch die steigenden Anforderungen, die beispielsweise aus der anstehenden Seveso III-Richtlinie oder der Novelle der TA Luft resultierten, kontinuierlich zunehmen. Es würden daher in vielen Fällen gute Gründe für eine ausreichende Separierung verschiedener Siedlungsbereiche vorliegen. Unternehmer nrw schlägt zur Vermeidung dieser Konflikte vor, die Überarbeitung des Ziels auch dafür zu nutzen, "die Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen" als Ausnahmeregelung zu ergänzen. Der VFB NW führt aus, dass mit der Änderung die Neuanlage von Verkehrsanlagen zur Nachnutzung von isoliert liegenden Brachflächen ermöglicht werden soll. Die neue Formulierung werde landesweit nicht zu erheblichen Nachversiegelungen führen. Diesbezüglich würden die Folgen dieser Streichung	

eher geringfügig sein. In einzelnen Lagen und bei einzelnen Vorhaben könnten die Streichungen jedoch durchaus dienlich sein. Der VFB NW äußert weiterhin, dass die bestehende Zielformulierung zum Ziel 6.3-3 im Rahmen des Prozesses zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr dazu geführt habe, dass im ersten Auswahlverfahren für das neue Instrument der "Regionalen Kooperationsstandorte" ein Standort unmittelbar an der BAB 1 nicht mehr im Verfahren als Regionaler Kooperationsstandort enthalten sei. Der Standort eigne sich im Sinne der Kriterien für "Regionale Kooperationsstandorte" gut. Hervorzuheben sei die besondere Lagegunst durch einen unmittelbaren Anschluss an die Autobahn und dadurch dass für die Fläche kaum Einschränkungen bezüglich des Immissionsschutzes bestehen würden. Die "Regionalen Kooperationsstandorte" seien in einem kooperativen Erarbeitungsprozess zum Regionalplan Ruhr zwischen dem RVR und den beteiligten Städten und Gemeinden benannt und einer Bewertung unterzogen worden. Im ersten Schritt zum Auswahlverfahren seien es die genannten Parameter gewesen, die einen Standort an der BAB 1 als "Regionalen Kooperationsstandort" gut geeignet erscheinen ließen. Die Festlegungen des Ziels 6.3-3 des LEP hätten jedoch dazu geführt, dass der Standort im weiteren Verfahren keine Chance auf Realisierbarkeit hätte. Die grundsätzliche Verfügbarkeit geeigneter gewerblicher Standorte werde durch viele Restriktionen stark eingeschränkt. Eine Unterbringung stark emittierender Betriebe im Siedlungs- raum oder unmittelbar angrenzend an den Siedlungsraum sei in den meisten Fällen auch im Rahmen einer planerischen Konfliktbewältigung nicht mehr lösbar. Vor diesem Hintergrund sollte die Formulierung so der VFB NW für Ausnahmeregelungen für Flächen zur Unterbringung von stark emittierenden Betrieben in Ziel 6.6-3 auf ihre Zweckdienlichkeit überprüft werden. Die Clearingstelle Mittelstand plädiert dafür, Ziel 6.3-3 einschließlich der Erläuterungen in drei Punkten zu überarbeiten:	

Die Aufnahme von Bandinfrastrukturen (bspw. Autobahnen und Landstraßen u.a.) in die Ausnahmeregelung um zukünftige Erweiterungen etwa von interkommunalen Gewerbe- und Industriegebieten über vorhandene Bandinfrastrukturen hinweg zu ermöglichen. Den Begriff der "Versiegelung" zur Ermöglichung einer effektiven Nachnutzung durch die Wörter "gewerblich vorgenutzte Bereiche" zu ersetzen. Eine Ausnahmeregelung für eine "angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe" festzuschreiben, im Sinne eines Gleichklangs mit dem 2. Spiegelstrich im Ziel 2-3.	
Beteiligter: Clearingstelle Mittelstand **ID: 3263 Schlagwort: k.A.**	
Votum Die Clearingstelle Mittelstand hat die geplanten Änderungen des LEP (Entwurf-Stand 17. April 2018) mit Blick auf wesentlich mittelstandsrelevante Aspekte einer Überprüfung unterzogen. Die allgemeine Entwicklung Nordrhein-Westfalens hängt eng mit der wirtschaftlichen Weiterentwicklung des Landes zusammen. Die Landesregierung NRW hat sich mit dem Änderungsverfahren zum LEP die Förderung ausreichender wirtschaftlicher Entwicklungsspiel- räume und die Stärkung des Wirtschaftsstandortes NRW zum Ziel gesetzt. Die Umsetzung dieser Ziele erfordert die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen. Dem LEP, als wichtigstes Planungsinstrument zur räumlichen Entwicklung des Landes, der die Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßgaben festlegt, kommt dabei eine gewichtige Bedeutung zu. Die Clearingstelle Mittelstand begrüßt die Absicht der Landesregierung, mit den geplanten Änderungen des LEP den Standort NRW attraktiver zu machen, neue Perspektiven für ländliche Räume zu schaffen, unnötige Hemmnisse zur Ausweitung von Bauland aus dem Landesentwicklungsplan zu entfernen und die Akzeptanz für erneuerbare Energien zu erhalten sowie den Abbau von	Das abschließende Votum wird zur Kenntnis genommen. Soweit in diesem Abschnitt seitens der Clearingstelle Mittelstand abstrakt auf Änderungserfordernisse eingegangen wird bzw. eine Präzisierung/weitergehende Ausgestaltung gefordert wird, wird auf die vertiefenden Bewertungen zu den vorhergehenden Teilen der Stellungnahme der Beteiligten verwiesen.

Rohstoffen zu erleichtern. Die geplanten Änderungen des LEP enthalten eine Reihe von Regelungen, die im Interesse der mittelständischen Wirtschaft eine Veränderung erfahren sollen. Aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand bedürfen diese teilweise einer Präzisierung bzw. einer weitergehenden Ausgestaltung, damit sie insbesondere im Sinne der mittelständischen Wirtschaft rechtssicher und zukunftsfähig sind.	

Currenta GmbH & Co. OHG

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Currenta GmbH & Co. OHG **ID: 722 Schlagwort: k.A.**	
Zu Punkt 6.6-2 Anforderungen für neue Standorte Wir möchten darauf hinweisen, dass die neuen Standorte für regionalbedeutsame Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen mit Publikumsverkehr unter dem Aspekt der SEVES0- 111-Richtlinie als schutzbedürtfige Nutzungen einzustufen sind. Entstehen die vorgenannten Nutzungen in Annäherung an ein GIB in dem Störfallbetriebe ansässig sind, sowie in den Erläuterungen angedacht, kann es zu Konflikten zwischen diesen Nutzungen kommen. Somit sollte hervorgehoben werden, dass der Umgebungsschutz als Grundsatz wie in Nr. 6.3-2 nicht dem Ziel 6.6-2 untergeordnet werden darf. Wir schlagen daher vor, in den Erläuterungen 3. Absatzfolgendes zu ergänzen. ,,Let ztere kommen in Einzelfällen in Betracht, z.B. aus Immissionsschutzgründen: *hierbei ist immer der Grundsatz des Umgebungsschutzesnach 6.3.-2 in Hinblick auf gewerblich und industrielle Nutzung mit dort ansässigen Störfallbetrieben besonders zu beachten."*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird durch eine Ergänzung der Erläuterungen im 4. Absatz mit Verweis auf Grundsatz 6.3-2 des LEP NRW aufgegriffen.
Beteiligter: Currenta GmbH & Co. OHG **ID: 723 Schlagwort: k.A.**	
Zu Punkt 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur Wir möchten auf die Formulierungen im Koalitionsvertrag aufmerksam machen, in welchen der Hinweis auf eine geplante Stärkung des Vertragsnaturschutzes im Verhältnis zum Amtsnaturschutz zu finden ist. Dieses deckt sich mit den Formulierungen des Bundesnaturschutzgesetzes § 3 (3). Die aus unserer Sicht positiv verfasste Änderungsabsicht laut Koalitionsvertrag ist jedoch im LEP nicht erkennbar ausgeprägt. Es besteht laut Bemerkungen zwar weiterhin eine Prüfpflicht des Vertragsnaturschutzes. Unseres Erachtens sollte hier jedoch die Vorrangstellung in den Erläuterungen stärker hervorgehoben werden, um den Vertragsnaturschutz neben dem Amtsnaturschutz vorrangig anzuwenden. Des Weiteren sollte der besondere Schutz zum Bestand urid Entwicklungsfähigkeit der Industriestandorte, z.B. gegenüber heranrückender Siedlungsstrukturen wie im Grundsatz (6.3.-2)	Der Anregung zur Stärkung des Vertragsnaturschutzes wird nicht gefolgt, da dies bereits in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 ausreichend angesprochen ist. Der Anregung, die Erläuterungen um einen Hinweis zu ergänzen, dass bei Gebieten zum Schutz der Natur, die an Industriegebiete mit Betriebsbereichen nach Störfallverordnung angrenzen, bei

Umgebungsschutz ausgeprägt, auch auf die Ausweisung von Bereichen und Flächen zum Schutz der Natl!lr Anwendung finden. Insoweit ist unter den Erläuterungen 7.2.2 in Hinsicht auf die Ausweisung neuer BSN (7.2-2) auf den Umgebungsschutz (6.3-2) hinzuweisen. Es steht zu befürchten, dass die Freiraumflächen zwischen den GIB und ASB sich im Hinblick auf die Seveso III-Richtlinie als schutzbedürftige Nutzung etablieren und damit die Genehmigungs- und Entwicklungsfähigkeit von Störfallbetrieben beeinträchtigt werden kann. Insgesamt regen wir daher eine Ergänzung in den Erläuterungen an. Die Formulierung unter Absatz 11 der Erläuterungen zu 7.2.2 Seite 32 (Stand 08.02.2017) sollte demnach wie folgt geändert werden: ,,Dazu gehört auch ***vorrangig*** zu prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ~~*auch*~~ durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind. *Soweit Gebiete zum Schutz der Natur an Industriegebiete mit Betriebsbereichen angrenzen, ist bei der Ausweisung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen dem Grundsatz des Umgebungsschutz nach Abs. 6.3.-2 besonders Rechnung zu tragen."*	der Ausweisung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen dem Umgebungsschutz entsprechend Grundsatz 6.3-2 besonders Rechnung zu tragen ist, wird gefolgt.
Beteiligter: Currenta GmbH & Co. OHG **ID: 724 Schlagwort: k.A.**	
Zu Punkt 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen Wir schließen uns der Stellungnahme der IHK NRW an, in den geänderten Erläuterungen die "Kann"-Formulierung in eine "Soll"-Formulierung zu schärfen. Aus Betreibersicht ist diese "Öffnung" insgesamt aber immer noch zu gering. Schließlich wiegt die abschließende Benennung der "öffentlich zugänglichen Landesbedeutsamen Häfen" in den Grundsätzen und der durchgängige Verweis auf das Hafenkonzept 2016 schwer. Wir hätten daher eine weitergehende Öffnung in den Zielen oder die Aufnahme eines Grundsatzes begrüßt. Ggf. wäre jedoch - wie wir dies schon zur Offenlage des LEP in 2015 adressiert hatten - die Streichung der Formulierung "öffentlich zugänglich" im Ziel 8.1.-9 eine geeignete Maßnahme, um hier Gleichrangigkeit herzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die angestrebte verstärkende Verdeutlichung des Schutzes vor herannahenden Nutzungen wird durch das Wort "sollte" anstatt "kann" in den Erläuterungen umgesetzt, da eine über die Zielfestlegung hinausgehende Verpflichtung in den Erläuterungen nicht festgelegt werden kann. Die Bewertung weiterer

	Hafenstandorte obliegt der Regionalplanung. Zentraler Aspekt in der Diskussion ist ein Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier kann der Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs auch für Industriehäfen weiterhelfen. Dieser fordert Regional- und Bauleitplanung dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 enthalten bereits einen Hinweis auf die Industriehäfen.

DEHOGA Nordrhein-Westfalen e.V

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: DEHOGA Nordrhein-Westfalen e.V **ID: 253 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedungsraum und Freiraum. Wir begrüßen sehr, dass es der LEP-Entwurf mit Stand vom 17. April 2018 jetzt ermöglicht, in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen Bauflächen und -gebiete darzustellen und festzusetzen, "wenn es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe, oder um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen handelt". Diese Möglichkeit eröffnete der LEP vom 08. Februar 2017 nämlich nicht, da dieser die bauliche Nutzung einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet hatte. Für zahlreiche bedeutende Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes in Tourismusregionen, so haben wir es in unseren Stellungnahmen immer vorgetragen, bedeutete dies die Verhinderung jeglicher Betriebserweiterung, gastgewerbliche Betriebe liefen Gefahr auf dem Stand der 80er oder 90er Jahre eingefroren zu werden und damit an Attraktivität zu verlieren. Die Verlierer wären dann aber nicht nur die Betriebe selber, sondern auch die gesamte Region. Denn Tourismus bedarf auch einer Infrastruktur. Wir begrüßen daher die folgende Aussage des Koalitionsvertrags, die zur Überarbeitung des LEP geführt hat, ausdrücklich: "Ländliche Regionen und Ballungsräume brauchen wieder gleichwertige Entwicklungschancen. Dazu werden wir unseren Kommunen Flexibilität und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurück geben. Wir werden ermöglichen, dass Bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern."	

Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein-Westfalen **ID: 2424 Schlagwort: k.A.**	
Die Gewerkschaften hatten in der Vergangenheit schon die Erarbeitung ei- nes neuen Landesentwicklungsplans als Reaktion auf die vielfältigen alten und neuen Herausforderungen wie den Klimawandel, die Globalisierung, den demografischen Wandel sowie Anforderungen an neue Mobilität und Nachhaltigkeit (Flächensparen, Biodiversität) sowie den damit verbundenen breiten Beteiligungsprozess begrüßt. Nordrhein-Westfalen muss auch in Zukunft als wettbewerbsfähiger, sozialer und ökologischer Industriestandort entwickelt werden. Die Ziele der Raum- ordnung und Landesplanung müssen dies unterstützen. Eine zusammenfas- sende, überörtliche und fachübergreifende Planung hat die Funktion, die unterschiedlichen Raumansprüche wie Wohnen, Gewerbe, Rohstoffe, Mobi- lität und Energieerzeugung zu befriedigen und Raumfunktionen wie den Naturschutz, Wald- und Landwirtschaft, Wasser und Erholung zu schützen. Gewerkschaften sind die Organisation der Arbeit. Aus diesem Blickwinkel heraus bewerten wir auch die aktuell geplanten Änderungen des LEP für NRW. Die proklamierten Ziele der regionalen Strukturpolitik und der Lan- desplanung sind eng verknüpft mit den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Interessenvertretungen. Aus gewerkschaftlicher Sicht ist es deshalb essentiell, dass ein geänderter Landesentwicklungsplan insbesondere zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung beiträgt, die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen unterstützt und die Da- seinsvorsorge verbessert. Daher begrüßen wir auch einige der vorgesehe- nen Änderungen des LEP. Der Entwurf des LEP NRW formuliert in vielen Handlungsfeldern ambitio- nierte	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine konkreten Änderungsvorschläge an Festlegungen des LEP, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens waren. § 1 ROG und die damit verbundene Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung wird auch durch die aktuellen LEP-Änderungen berücksichtigt. Hierzu wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG verankerten, den Freiraumschutz betreffenden Grundsätze der Raumordnung bei der Abwägung über die geplante LEP-Änderung ebenfalls hinreichend berücksichtigt wurden.

Ziele und Grundsätze, die in dem laufenden Beteiligungsprozess zu bewerten sind. Sicher ist aber schon heute, dass die Umsetzung dieser Ziele und Grundsätze die Kommunen und Regionen in den kommenden Jahren vor große Anforderungen stellt, sowie innovatives Handeln erfordert. Eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist die angemes- sene Ausstattung mit Personal und Ressourcen. Zur Begründung Die Änderungen am LEP werden im Lichte der veränderten politischen Ziel- setzungen der Landesregierung vorgenommen, u.a. der Gewährleistung von gleichwertigen Entwicklungschancen für ländliche Regionen und Ballungs- räume. Mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen für Kommunen bei der Flächenausweisung, bedarfsgerechte neue Wohngebieten und Wirt- schaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, sollen ei- nen Anreiz zur Sicherung Schaffung von Arbeitsplätzen und für die Weiterentwicklung von konkurrenzfähigen Wertschöpfungsketten schaffen. Das Bestreben der Landesregierung, Arbeitsplätze im Lande zu halten und den Aufbau neuer Arbeitsplätze zu begünstigen, begrüßen wir nachdrück- lich. Neben der reinen Anzahl von Arbeitsplätzen muss politisches Handeln zugleich auf die Qualität der Arbeit ("Gute Arbeit") ausgerichtet sein. Der Wunsch, die Landesplanung am Erhalt von Wertschöpfungsketten aus- zurichten, trifft heute auf eine Situation, in der Wertschöpfungsketten viel- fach grundlegend neu geordnet werden (s. Transformation in der Energie- oder Automobilwirtschaft). Gleichzeitig ändern sich die soziale Organisati- onsformen und das Verhalten von Bürgerinnen und Bürgern, z.B. das Mobi- litätsverhalten. Raumstrukturen verändern sich. Damit stellt sich die Frage: Wie viel Zukunftsfähigkeit, wie viel Transformation steckt im geänderten LEP? Die symbolische Figur der "Entfesselung" gibt hier ein Signal in Richtung Deregulierung bei gleichzeitigem Verzicht auf politische Steuerung. Dies halten wir im Handlungsfeld der Landesplanung für das falsche Signal.	

Auch eine wirtschaftsfreundlichere Ausgestaltung des LEP steht im Kontext von § 1 ROG und der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Mit einem LEP-neu sind die gleichen Herausforderungen wie zuvor gestal- tend anzugehen: Der demografische Wandel, die Globalisierung, der Klima- schutz und die Anpassung an den Klimawandel, die wirtschaftliche Leis- tungsfähigkeit und die soziale Balance. Landesplanung muss sich diesen Herausforderungen in ihrer Gesamtheit stellen. Dabei müssen Entscheidungsträger in die Lage versetzt werden, In- strumente zu nutzen und Entwicklungen anzustoßen, die heute vielleicht unbequem erscheinen, aber für die Zukunft unumgänglich sind. Eine, wenn auch kurzfristig gut gemeinte, strikte Orientierung am Ziel quantitativen Wachstums, an "dem Markt" und am heute bestehenden Bedarf greift im Kontext der Landesplanung u.E. zu kurz. Mit Blick auf die Beschäftigungsfrage fehlt uns ein empirischer Beleg für die These, der alte LEP habe Wachstum in NRW behindert und Arbeitsplätze vernichtet. Zugleich ist die Frage zu stellen, ob die arbeitsplatz*schaffende* Qualität der aktuellen Änderungen am LEP nicht überschätzt wird. In der Sachverständigenanhörung-Anhörung am 24.01.2018 vertrat Herr Prof. Dr. Danielzyk die These, dass aus planungswissenschaftlicher Sicht die Ausweisung neuer Flächen für wirtschaftliche Aktivitäten keineswegs gleichgesetzt werden kann mit der Förderung von Wirtschaft und – so wäre hinzuzufügen — der Schaffung zukunftsfähiger Arbeitsplätze.	
Beteiligter: Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein-Westfalen **ID: 2425 Schlagwort: k.A.**	
5-4 Strukturwandel in Kohleregionen Wir begrüßen ausdrücklich, dass die besondere Situation im Rheinischen Braunkohlerevier jetzt auch Eingang in den LEP gefunden hat. Allerdings ist die Formulierung unkonkret und zusätzlich einschränkend formuliert. Hier heißt es: "*Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen".*	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird insofern gefolgt, als dass der Grundsatz konkretisiert wird.

Diese Formulierung wird für die Praxis der einzelnen Regionalräte nicht umsetzbar sein. Es ist eine praktikable und praxistaugliche Formulierung zu wählen. Sicher ist, es werden mehrere Hundert Hektar an zusätzlicher Gewerbe- und Industiefläche für konkrete Projekte (z.B. Indeland terra Nova, Merscher Höhe mit dem Projekt Brainergy) gebraucht. Die Festlegung einer konkreten Größenordnung ist sinnvoll.	
Beteiligter: Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein-Westfalen **ID: 2426 Schlagwort: k.A.**	
6.1.2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Durch die Änderung erhält die kommunale Bauleitplanung größere Flexibilität. Wir begrüßen es, dass z.B. Verlagerungen von Gewerbebetrieben zwi- schen benachbarten Ortsteilen erleichtert werden. Dass die strenge Begrenzung von Tierhaltungsanlagen und Ställen nur auf Industrie- und Gewerbegebiete geändert wird, begrüßen wir ebenfalls. Bei der Genehmigung von Tierhaltungsanlagen und Ställen im Außenbereich sollte jedoch stets eine Nachhaltigkeitsprüfung erforderlich sein. Zugleich geht von der deutlichen Ausweitung des Ausnahmekatalogs – insb. in Verbindung mit dem geänderten Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächen- sparende Siedlungsentwicklung" – ein deutliches politisches Signal für mehr Flächenverbrauch zulasten des Freiraumschutzes aus, ohne eine stra- tegische Perspektive zu entwickeln, wie die Landesregierung künftig den Flächenverbrauch im Land begrenzen will. Der bisherige 5 ha-Grundsatz im LEP stellt eine klare politische Willensbe- kundung für einen sparsameren Umgang mit Flächen dar. Bei vorangegan- genen LEP-Änderungen ist das Ziel aufgrund von Umsetzungsproblemen in der Praxis bereits zum Grundsatz herabgestuft worden. Dies hat der DGB NRW begrüßt. Der völlige Verzicht würde aus unserer Sicht jedoch vermit- teln, dass	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf in Bezug auf die Erleichterungen bei Verlagerungen von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen und bei Tierhaltungsanlagen (Ziel 2-3) wird zur Kenntnis genommen; Der Anregung, den Grundsatz 6.1-2 nicht zu streichen, wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Die Betrachtung der Qualität von Flächen ist im Übrigen zumindest in Teilen bereits Bestandteil des Siedlungsflächenmonitorings. Darüber hinaus sollen auch die über 6.3-1 zukünftig vorgegebenen regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte Aussagen zu unterscheidlichen Qualitäten der Flächen enthalten. Der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht erneut geändert.

die Landesregierung es unterlässt, einen sparsameren Flächenver- brauch in NRW eigenverantwortlich und landesweit zu steuern und stattdessen die Verantwortung auf die regionale und kommunale Ebene verla- gert. Dies halten wir aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten für nicht für zielführend. Darüber hinaus regen wir an, über die Frage der Quantität hinaus den As- pekt der Qualität von Flächen im nordrhein-westfälischen Steuerungsansatz des Flächensparens deutlich zu stärken.	
Beteiligter: Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein-Westfalen **ID: 2427 Schlagwort: k.A.**	
7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur Den Verzicht auf die Schaffung eines Nationalparks Senne lehnen wir ab. Die Entwicklung der Senne zu einem Nationalpark sehen wir als Chance für Nordrhein-Westfalen.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird jedoch durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die

	naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.
Beteiligter: Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein-Westfalen **ID: 2428 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die Änderung des LEP bewirkt eine Aufhebung der Privilegierung von Windenergie im Wald. Damit werden die Kommunen in die Lage versetzt, die Wälder besser zu schützen. Dies begrüßen wir im Sinne einer nachhaltigen Forstwirtschaft.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Beteiligter: Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein-Westfalen **ID: 2429 Schlagwort: k.A.**	
9.2-4 Grundsatz Reservegebiete Der DGB NRW spricht sich für einen ausreichenden Planungshorizont der Rohstoffwirtschaft im Interesse der Beschäftigungssicherung der Arbeitneh- mer in der Gewinnung von Kiesen und Sanden und zur langfristigen Roh- stoffsicherung für die Bauwirtschaft und damit des Industriestandortes NRW aus. Nach Möglichkeit soll eine flächensparende und vollständige Ge- winnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen. Der Aspekt des Hoch- wasserschutzes durch Schaffung von stromnahen Retentionsflächen sollte in die Bewertung einfließen.	Die Stellungnahme mit der Zustimmung für eine langfristige Rohstoffsicherung mittels Reservegebiete wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein-Westfalen **ID: 2430 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung Die beabsichtigten Änderungen im LEP haben das Potenzial, den künftigen Ausbau der Windenergie erheblich einzuschränken. Neben den Auswirkun- gen auf die Klimaschutzziele des Landes und negative ökonomische Effekte durch die fehlende Planungsunsicherheit stellt sich die Frage, welche Folgen auf die rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Windener- gie in NRW zukommen. Dies betrifft zum einen die direkt Beschäftigten der Branche in Produktion, Wartung und Betrieb sowie die indirekte Beschäfti- gung bei Vorleistungslieferanten aus NRW. Hierin erkennen wir einen klaren Widerspruch zur politischen Zielsetzung Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

	Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter **ID: 2609 Schlagwort: k.A.**	
In den bisherigen Stellungnahmen zum aktuell gültigen Landesentwicklungsplan ist auf die Bedeutung der Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft in NRW hingewiesen und deutlich gemacht worden, dass die Landwirtschaft in NRW aufgrund ihrer Strukturen, ihrer ausge zeichneten Fachkenntnisse, der in großen Teilen des Landes exzellenten natürlichen Pro duktionsvoraussetzungen und ihrer Bedeutung für die leistungsstarke Ernährungswirtschaft in NRW mit Blick auf die übergeordneten Ziele des LEP von besonderer Bedeutung ist. Die große wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft sowie des Agribusiness mit den vor und nachgelagerten Bereichen belegen den Stellenwert der Land- und Ernährungswirtschaft in NRW und unterstreichen das Gewicht landwirtschaftlicher Aspekte bei der Abwägung der vielfältigen Interessen im Änderungsverfahren des LEP NRW. Die Bedeutung der Landwirtschaft ergibt sich darüber hinaus auch aus der ausgeprägten verbrauchernahen Erzeugung und den damit verbundenen Vorteilen für die Nahrungsmittel versorgung in NRW mit frischen, in der Region erzeugten Produkten, die auf kurzem Weg den Verbraucher erreichen. Eine zunehmende Nachfrage nach regionalen Produkten prägt die Entwicklung im Lebensmittelhandel.Um dieser Nachfrage gerecht zu werden, ist es erforderlich, die landwirtschaftlichen Nutzflä chen Nordrhein-Westfalens in ihrem derzeitigen Umfang zu sichern und die Perspektive der landwirtschaftlichen Unternehmen hinsichtlich der Sicherung der Betriebsstandorte und der unternehmerischen Entwicklung der Betriebe planerisch zu flankieren. Hinzu kommt ein wachsendes Engagement der Landwirtschaft im Bereich	Die Stellungnahme, hier konkret die zusammenfassende Gesamtbewertung des LEP-Entwurfs, wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen und Schlussfolgerungen werden teilweise nicht geteilt. Es trifft zu, dass mit den geplanten Änderungen des LEP die kommunalen Entscheidungsspielräume gestärkt werden sollen; ungeachtet dessen bleiben der LEP und die Regionalpläne wichtige Steuerungsinstrumente in Bezug auf die kommunale Bauleitplanung und weitere raumbedeutsame Fachplanungen. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden zu den hier zusammenfassend dargestellten Bedenken und Anregungen an dieser Stelle keine vertiefenden Erwiderungen gegeben. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Bedenken und Anregungen erfolgt nachfolgend im Rahmen der jeweiligen Abschnitte, in denen die Stellungnahme selbst vertiefende Darlegungen zu einzelnen geplanten Änderungen des LEP enthält.

diverser landwirt schaftsbezogener Dienstleistungen. Ferner ist auf die Bedeutung der Landwirtschaft für wichtige Freiraum- und Erholungsfunkti onen einschließlich ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft im bevölkerungsreichen NRW hinzuweisen. Die landwirtschaftliche Erzeugung von Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen in NRW ist auf eine ausreichende Flächenausstattung angewiesen und abhängig von planeri schen Vorgaben, die den landwirtschaftlichen Betrieben ihre Existenzgrundlage sichert und deren Entwicklung ermöglicht. Kritisch für eine gesunde Agrarstruktur in NRW ist der Anstieg der Kauf- und Pachtpreise landwirtschaftlicher Flächen insbesondere während der letzten Jahre. So erreichen die Kauf- und Pachtpreise in NRW gemeinsam mit Bayern die höchsten Beträge in Deutschland. Dies ist eine kritische Entwicklung, da auch durch die Verschärfung des Düngerechts die Abhängigkeit landwirtschaftlicher Betriebe von einer ausreichenden Flächenausstattung noch gestiegen ist. Die vorgesehene Änderung des Landesentwicklungsplans ist als Eingriff in die bestehende Planungsstruktur anzusehen. Die Entscheidungskompetenz und Verbindlichkeit der Regio nalplanung als der mittleren Verwaltungsebene würde danach gemindert. Die vorgesehene Änderung zielt auf die kommunale Planungshoheit als zentrales Steuerungsinstrument für die Raumordnung und Raumentwicklung in NRW ab. Dies würde zu einer Schwächung der regionalplanerischen Steuerungsinstrumente führen. Die inhaltliche Tendenz der vorgesehenen Änderungen ist aus agrarstruktureller Sicht als sehr einseitig zugunsten der Flächenmobilisierung ohne Nachweis über deren Effektivität einzustufen. Als gesetzliche Ermächtigungsgrundlage des LEP ist das Raumordnungsgesetz anzusehen. Für die Umsetzung der Ziele der Landesplanung auf Ebene der Regierungsbezirke / Pla nungsregionen ist - aus agrarstruktureller Sicht - die Ausübung der Steuerungsfunktion der Regionalplanung von zentraler Bedeutung. Dies bedeutet auch, dass die Regionalplanung Verbindlichkeit und Steuerungsfunktion ausüben muss, wenn die derzeitige Planungsstruktur	

fortgeführt werden soll. Der Regionalplan (RP) auf Planungsebene der Bezirksregierung / Planungsregion ist im Gegenstromprinzip zwischen Landesentwicklungsplan und kommuna- ler Planungshoheit zu entwickeln. Der Regionalplan hat u.a. die Funktion des Landschafts rahmenplans. In der aktuellen Fassung dient der LEP in vielen regionalplanerischen Regelungen als direk te Vorlage, die aufgrund von Ausschlusskriterien weitere Ausführungen auf RP-Ebene ent behrlich machten. Insbesondere der RP Düsseldorf folgt diesem Prinzip der Redundanzver meidung strikt. Bei Inkrafttreten des neuen Zielentwurfs 2-3 müsste erwogen werden, ob hier Konkretisierungsbedarf besteht und neu entstandene Regelungslücken geschlossen werden sollen. Aus agrarstruktureller Sicht ist sowohl eine teilräumliche als auch eine gesamträumliche Steuerung notwendig. Wir regen an, das Gegenstromprinzip auf Regionalplanungsebene als zentrales Steuerungsinstrument weiterhin zu verankern, um den zentralen Grundsatz des nachhaltigen Ressourcenschutzes umzusetzen. Als grundsätzlich bedenklich wird angesehen, dass in wesentlichen Darstellungskategorien klare zeichnerische Ausweisungen aufgegeben werden sollen und stattdessen eine Umset zung innerhalb der Kategorie Agrar- und Freiraum erfolgen soll. Statt Siedlungsentwicklung eindeutig als solche zu kennzeichnen, sollen nunmehr erhebliche Erweiterungen von Ortsla gen mit zusätzlichem Wohn- und Gewerberaum weiterhin unter Freiraum dargestellt und verbucht werden. Gleiches gilt für die Darstellung der nicht-energetischen Rohstoffgebiete. Statt einer Steuerung im Rahmen von Vorranggebieten soll eine Gewinnung ohne besondere Ausweisung - ebenfalls unter der Kategorie Freiraum - ermöglicht werden. Darstellungska tegorien würden auf diese Weise inhaltlich ausgehöhlt. Der folgenden Stellungnahme des Direktors der Landwirtschaftskammer NRW als Landes beauftragter zum Entwurf der geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplanes NRW schließt sich die Landwirtschaftskammer als	

Institution der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung an.	
Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter **ID: 2611 Schlagwort: k.A.**	
Zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum Die deutliche Erweiterung der Ausnahmen zur Bauflächenausweisung im Freiraum ist ein wesentlicher Bestandteil des Ziels 2-3. Statt vormals zwei Ausnahmeregelungen gibt es nun sieben Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung im planerischen Frei raum. Kritisch zu bewerten ist vor allem die im ersten Spiegelstrich vorgesehene Neuregelung. Da nach können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Hier besteht die Gefahr, dass die ohnehin vorliegende Parzellenunschärfe auf der Maß stabsebene des Regionalplans ausgehöhlt wird. Im Siedlungsrandbereich gab es auch bis her nach praktiziertem Vergehen bei geplanten Ausweisungen von Wohnbauflächen stets einen angemessenen Interessensausgleich zwischen der Regionalplanung, der Bauleitpla nung, der Landschaftsplanung und der Landwirtschaft. Durch die formulierte Ausnahme wird dieses Gleichgewicht nach unserer Auffassung erheblich gefährdet. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 formulieren, dass Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in im regionalplanerischen Freiraum festgelegten Ortsteilen in der Summe dem überört lichen Bedarf entsprechen müssen und deshalb überörtlich abzustimmen sind. Dies wird aus agrarstruktureller Sicht begrüßt und vollinhaltlich unterstützt. Durch die in der Änderung vorgesehene neue Definition des Begriffs ‚Siedlungsentwicklung' wird jedoch eine Lockerung vorgenommen. Die vorgesehene Streichung der *"Entwicklungen gemäß § 34 BauGB"* kann zu einer insgesamt höheren Flächeninanspruchnahme im Frei raum und damit im Agrarbereich führen, da die Entwicklungen gemäß § 34 BauGB nicht in der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt; der Entwurf der LEP-Änderung wird insoweit nicht geändert. Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3 (um den ersten Spiegelstrich) ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Die Bedenken zu der Ausnahme werden zur Kenntnis genommen, sie aber nicht geteilt. Durch die geplanten Änderungen an Ziel 2-3 (Erweiterung der Ausnahmetatbestände) und insbesondere der neuen Ausnahme im 1. Spiegelstrich von Ziel 2-3 wird ferner die übrige Planungssystematik und der im Übrigen bestehende Freiraumschutz nicht tangiert. Es gilt weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch

Siedlungsentwicklung erfasst würden. Wir vertreten die Auffassung, dass Entwicklungen gemäß § 34 BauGB zur effektiven Steuerung in der Siedlungsentwicklung auf die Wohnbau flächenbedarfe bzw. Wohnbauflächenreserven sowie auf die Gewerbeflächenkontingente angerechnet werden müssen. Aus agrarstruktureller Sicht wird angeregt die Formulierung "Entwicklungen gemäß § 34 BauGB" wieder in den Begriff der Siedlungsentwicklung aufzunehmen. Die vorgesehene Streichung der planerischen Siedlungsentwicklung der im Freiraum gele genen Ortsteile einerseits kann zusammen mit der hier ebenfalls vorgesehenen Streichung der Formulierung *"des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche"* bei der Prüfung der neuen Ausnahmeregelungen zu einer zunehmenden Flächeninanspruchnahme des Freiraums und der Agrarfläche führen. Dies widerspricht dem Grundsatz des nachhaltigen Ressourcenschutzes nach ROG. Es wird angeregt, den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche als verwaltungsverfahrens mäßig relevanten Belang bei der Ermessensausübung zur Überprüfung des Vorliegens der Ausnahmeregelung weiter anzuwenden. Aus agrarstruktureller Sicht wird angeregt, eine Formulierung zur Prüfung jedes Ausnahme tatbestandes unter Berücksichtigung *"des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche"* wieder einzufügen. Insbesondere sind durch die offene Formulierung des Spiegelstrichs Konflikte mit den Inhal ten der Landschaftspläne und mit den landwirtschaftlichen Betriebsinhabern (u.a. erforderli che Planungssicherheit für Investitionen; heranrückende Wohnbebauung) vorgezeichnet. Es bestehen daher Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung.	festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Auch die in Kapitel 7.1 festgelegten Grundsätze (z. B. zum Freiraumschutz) und Ziele (z. B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) t haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Plangeber geht ferner aus, dass dem Schutz des Freiraums und ein angemessener Interessenausgleich im jeweils konkreten Einzelfall auch mit den neuen Ausnahmen möglich sein werden. Dies gilt gerade auch hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zur Berücksichtigung *landwirtschaftlichen Nutzfläche. Ihrer Bedeutung trägt der LEP NRW* über die Festlegungen in Kapitel 7.1 und 7.5 Rechnung. Daher bedarf es auch, wie angeregt, hier keines gesonderten Ausnahmetatbestandes. Hinsichtlich der Anpassung der bisherigen Erläuterungen im 9. Absatz bezüglich der Entwicklung nach § 34 BauGB ist festzuhalten, dass solche auch weiterhin zur Siedlungsentwicklung gehören können (vgl. das im Satz weiterhin verwandt "*insbesondere*"). Zwar wird mit der vorliegenden Definition des Begriffs "Siedlungsentwicklung" keine Zuständigkeit der Landesplanung für Vorhaben im Geltungsbereich des § 34 BauGB begründet. Ist ein Vorhaben nach § 34 BauGB zulässig, können diesem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegengehalten werden. Bei der Aufstellung von Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB zählt gleichwohl hinsichtlich der Vereinbarkeit der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung i. S. d. § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB indirekt auch die

	Beachtung des § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung, vgl. Kommentierung zum BauGB, u.a. E/Z/B/K, BauGB, § 34 Rdnr. 107 und 120 sowie Schrödter, BauGB, 8. Aufl., § 34 Rdnr. 109). Die geänderte Erläuterung gemäß LEP-Änderungsentwurf wird beibehalten.
Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter ID: 2612 Schlagwort: k.A.	
Spiegelstrich 2 des Ziels 2-3 formuliert, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn es sich um an gemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwi schen benachbarten Ortsteilen handelt. Bzgl. der angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe im Freiraum existiert bereits eine baurechtliche Regelung im § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB. Danach ist im Außenbereich die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten ge werblichen Betriebs ein begünstigtes Vorhaben, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf bleibt insoweit unverändert. Dem Plangeber ist der § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB bekannt. Mit der neuen Ausnahme in Ziel 2-3, 2. Spiegelstrich, können aber auch darüberhinausgehende Möglichkeiten im Wege der Bauleitplanung geschaffen werden.
Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter ID: 2613 Schlagwort: k.A.	
Auf der Ebene der Regionalplanung gibt es ergänzend Öffnungsklauseln hinsichtlich einer Bauleitplanung für bestehende gewerbliche Betriebe im Freiraum. Der Regionalplan Düssel dorf legt in Kapitel 3.1.1, Ziel 1, Erläuterung 1 fest, dass eine Erweiterung bestehender ge werblicher Betriebe in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen am vorhandenen Standort möglich ist, soweit andere raumordnerische Vorgaben nicht entgegenstehen. Angesichts dieser bereits bestehenden Regelungen erschließt sich die Notwendigkeit einer weiteren, darüber hinaus kaum begründeten landesplanerischen Festlegung nicht. Auch vor dem Hintergrund des gebotenen Schutzes des Freiraums vor übermäßiger Bautätigkeit wird ein Erfordernis für die genannte Ausnahme für gewerbliche Betriebe im LEP-Entwurf nicht gesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Bedenken wird aber nicht gefolgt. Der LEP-Änderungsentwurf bleibt insoweit unverändert. Mit den neuen Ausnahmen werden den Kommunen eine höhere Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung gegeben. Die Bedenken zur neuen Ausnahme im 2. Spiegelstrich werden zur Kenntnis genommen. Sie

Die Formulierung im Umweltbericht *"Diese Flächeninanspruchnahmen stellen jedoch teilwei se Verlagerungen von ohnehin vorhandenen Planungsbedarfen dar, die nicht zwangsläufig mit einer Zunahme der Flächeninanspruchnahme verbunden sind"* steht im Widerspruch zu der Praxis der Ausweisung weiterer Bauflächen und -gebiete bzw. der Umsetzung bestehen der Ausweisungen. Gegen die Formulierung bestehen vor diesem Hintergrund Bedenken. Auch die im dritten Spiegelstrich vorgesehene *"angemessene Weiterentwicklung vorhande ner Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Frei zeit- und Tourismuseinrichtungen einschließ/ich der Ferien- und Wochenendhausgebiete"* soll nach der vorgesehenen Änderung deutlich erleichtert werden. In die Bewertung der erleichterten Ausnahmeregelungen sind auch die erforderlichen Flä chenbedarfe für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einzubeziehen. Bauvorhaben nach dem dritten Spiegelstrich sollten - entsprechend der Bedarfs- bzw. Wirt schaftlichkeitsprüfungen für Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB - nur im Ein zelfall zulässig sein. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der vorgesehenen Ausnahmeregelung erhebliche Bedenken, da dies dem Grundsatz des Ressourcenschutzes lt. ROG widerspricht. (Frei raum- und) Agrarflächen sind als wichtige Ressourcen nach ROG und UVPG anzusehen.	führen aber nicht zur einer Änderung der angedachten Ausnahmen. Die neue Ausnahme bietet die Möglichkeit, Planung für vorhandene Betriebsstandorte im Freiraum zu betreiben, die nicht in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Dies stellt ein "Mehr" gegenüber der regionalplanerischen Regelung dar. Mit der neuen Ausnahme im 3. Spiegelstrich sollen die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weiter genutzt und ihnen den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt werden. Dabei wird landesplanerisch keine Bedarfsprüfung vorgesehen. Die Frage nach ggf. erforderlich werdende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Bauleitplanverfahren zu klären. Darüber hinaus trägt der LEP NRW, wie bereits an anderer Stelle zu den Stellungnahmen des Beteiligten festgehalten, der Bedeutung von Freiraum- und Agrarflächen über die Festlegungen in Kapitel 7.1 und 7.5 Rechnung. Hinsichtlich der konkreten kommunalen Planung zur Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebiete hat ferner jede Kommune auch die Verpflichtung die übrigen Ziele des LEP zu beachten bzw. Grundsätze zu berücksichtigen, so auch die Festlegungen in Kapitel 7 zum Freiraumschutz, so dass durch den LEP gewährleistet wird, dass auch den ökologischen Belangen und den Belangen der Landwirtschaft Rechnung getragen wird. Daher wird auch kein

	Widerspruch zum Grundsatz des Ressourcenschutzes nach ROG gesehen. An der Einschätzung des Umweltberichtes wird insoweit festgehalten, weil von Planungen, die ausnahmsweise außerhalb des Siedlungsraums umgesetzt werden, kein erneuter Flächenanspruch auf die ausgewiesenen ASB und GIB ausgeht.
Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter **ID: 2614 Schlagwort: k.A.**	
Die Ausnahmeregelungen im vierten und fünften Spiegelstrich werden begrüßt; Tierhal tungsanlagen sind nach ihrer Art der Tätigkeit auf Standorte im Freiraum und Agrarbereich angewiesen; hier wird begrüßt, dass ausnahmsweise Bauflächen und -gebiete im regional planerisch festgelegten Freiraum möglich sind, *,,wenn es sich um Tierhaltungsanlagen han delt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen".* Dies bezieht sich ebenfalls auch auf die Erläuterungen "*Tierhaltungsanlagen sollen im Au ßenbereich weiter zulässig sein. Ställe gehören nicht in Industriegebiete."* Vor diesem Hintergrund ist zu bedenken, dass eine durch Ziel 2-3 formulierte Erleichterung der Siedlungsentwicklung kleiner Ortsteile im planerischen Freiraum insbesondere für Tier haltungsanlagen problematisch sein kann. Durch eine Ausdehnung der Siedlungskörper können tierhaltende Betriebe durch immissionsschutzrechtliche Auflagen in ihrer betriebli chen Entwicklung stark eingeschränkt werden. Dies gilt verstärkt für Betriebe, die vor dem Hintergrund einer das Tierwohl fördernden Tierhaltung ihre Betriebe in Richtung Weidehal tung bzw. Freilandhaltung entwickeln wollen oder die Weiterentwicklung ihres Aufstallungs systems mit einer Auslaufhaltung beabsichtigen.	Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen. Ein Umgebungsschutz für bestehende Tierhaltungen wird im LEP nicht vorgesehen; die möglichen angesprochenen Probleme sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu behandeln.
Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter **ID: 2616 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Neben den vorgesehenen Ausnahmen bilden die beabsichtigten Regelungen zu Ortslagen unter 2.000 Einwohnern einen weiteren wesentlichen inhaltlichen Schwerpunkt. Die formulierten Regelungen sollen zunächst die Entwicklungsperspektiven kleinerer Ortsla gen unter 2.000 Einwohner (EW) verbessern. Der Nachweis eines entsprechenden Bedarfs für weitere Wohnbauflächenausweisungen soll künftig sehr viel einfacher zu erbringen sein. Bei den Eigenentwicklungsortslagen ist der Bedarf an der ortsansässigen Bevölkerung aus zurichten, um weitere Zersiedelungen der Landschaft zu vermeiden und die Ressource Flä che möglichst sparsam zu nutzen. Als Kernforderung regen wir an, eine eindeutige Zuordnung der Eigenentwicklungsortslagen (EWO) zu den Siedlungsbereichen (ASB) oder zu den Streu- und Splitterbebauungen (SPB) auf Grundlage der sichergestellten Infrastruktur zur Grundversorgung eindeutig und systematisch zu begründen sowie empirisch herzuleiten. Die Schwelle von 2.000 EW könnte - analog zur Berechnungsmethode des Regionalverbandes Ruhr (RVR) - erweitert werden auf eine Spannweite von 1.500 EW - 2.500 EW, die die EWO von den ASB sowie den SPB abzugrenzen hat. Die weiter zu entwickelnden EWO im Bereich 1.500 EW - 2.500 EW sollten u.E. empirisch hergeleitet werden. Die Einstufung einer Siedlungsentwicklung als EWO, ASB oder SPB soll te - unter Berücksichtigung der Steuerungsfunktion des Regionalplans mit gesamträumlicher Vergleichbarkeit und unter Berücksichtigung des Gegenstromprinzips - durch die Regional planungsbehörde getroffen werden. Als Beispiel der konstruktiven Umsetzung der EWO Abgrenzung mit oder ohne ASS-Potenzial ist die Berechnungsmethodik des Regionalver bandes Ruhr anzuführen. In diesem Zusammenhang ist§ 2, Abs. 2 ROG als Grundsatz der Raumordnung und auf der Ebene der Landesplanung zu beachten. Bei Realisierung der vorgesehenen Formulierung des Ziels 2-4 ist eine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Der mit Ziel 2-4 insgesamt eröffnete Rahmen der möglichen Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen und die Option einer gezielten Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB gehen hierbei über die bisherigen Festlegungen in Ziel 2-3 hinaus. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freiraumin anspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Insoweit sind die ineinandergreifenden Regelungen in Ziel 2-3 und Ziel 2-4 auch mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und insbesondere mit dem in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG enthaltenen Grundsatz vereinbar. Darüber hinaus sind auch die weiteren, im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum

erhebliche, zusätzli che, ungeordnete Inanspruchnahme des Freiraums und der Agrarfläche zu erwarten. Dies steht im Gegensatz zu dem zentralen Grundsatz des nachhaltigen Ressourcenschut zes.Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der vorgesehenen Formulierung erhebliche Bedenken. Bisher unberücksichtigt sind die notwendigen Flächenbedarfe für Ausgleichs- und Ersatz maßnahmen (Kompensationsmaßnahmen), die bisher auf der Ebene des Landesentwick lungsplans nur in ihrer grundsätzlichen Ausgleichbarkeit, nicht jedoch in den vorgesehenen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen berücksichtigt wurden. Aus § 8, Abs. 1 des ROG leiten wir ab, dass die Flächeninanspruchnahme für Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) im Umweltbericht qualifiziert darzu stellen sind. Der Umweltbericht sollte hinsichtlich der absehbar erforderlichen raumbedeutsamen Aus gleichs- und Ersatzmaßnahmen ergänzt werden. Neu eingeführt wurde mit der ROG-Novelle 2017 das Schutzgut ‚Fläche'. Die Darstellung der vorgesehenen LEP-Änderungen mit eventuellen negativen Auswirkungen auf dieses Schutz gut ‚Fläche' ist im Umweltbericht zu ergänzen. Die zahlreichen vorgesehenen Ausnahmeregelungen führen dazu, dass Freiraum und Agrar flächen als nachhaltige Ressource in erheblichem Ausmaß in Anspruch genommen werden. Unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs für zukünftige Aufgaben (z.B. extensivere Nah rungsmittelerzeugung, Standorte landwirtschaftlicher Betriebe, Versickerungsleistung land und/oder forstwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen, insbesondere bei Starkregen, Kaltluft bildung, Kaltluftabfluss, Frischluftschneisen), der wesentlich auf Freiraum und Agrarfläche angewiesen ist, erscheinen die Ausnahmereglungen aus agrarstruktureller Sicht als zu um fangreich. Die Belange der noch vorhandenen Freiraum- und Agrarflächen sollten stärker berücksichtigt werden. Insofern sollten die Ausnahmeregelungen sehr restriktiv nach nachgewiesener Al ternativenprüfung angewandt werden. Erweiterungen der Siedlungsentwicklung in Form von Wohnbauflächen und/oder	Freiraumschutz und zum Schutz der Landwirtschaft bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7). Im Hinblick auf den Flächenbedarf ist über Ziel 2-4 zudem sichergestellt, dass die Siedlungsentwicklung und die Freirauminanspruchnahme in den kleineren Ortsteilen durch den regionalplanerisch ermittelten Siedlungsflächenbedarf gem. Ziel 6.1-1 abgedeckt sein muss. Außerhalb der kleineren Ortsteile ist eine Zersiedelung der Landschaft durch Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen nach wie vor gemäß Ziel 6.1-4 zu vermeiden. Bezüglich der vorgebrachten Kernforderung besteht aus Sicht des Plangebers weder die Erforderlichkeit, noch ist es sachgerecht, auf Ebene des LEP eine eindeutige systematische Kategorisierung von Ortsteilen zu treffen. Dies ist auf Ebene des regionalen Planung unter Berücksichtigung regionaler oder teilregionaler Gegebenheiten eindeutig zweckmäßiger. Der über die LEP-Festlegungen vorgegebene Rahmen schließt eine systematische Kategorisierung von Ortsteilen durch die Regionalplanung nicht grundsätzlich aus. Auch ist im Hinblick auf die Zuordnung von Ortsteilen zum regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum oder Freiraum eine gewisse Flexibilität gegeben, die durch den regionalen Planungsträger bei Bedarf ausgestaltet werden kann. In § 35 Abs. 5 LPlG DVO ist vorgegeben, dass für die

Gewerbeflächen sollten - unter Berücksichtigung des Innenbe reichserlasses - nach nachgewiesener Bedarfsprüfung ggf. in Verbindung mit einer Alterna tivenprüfung, ggf. einschließlich Nutzungsänderungen unter Anrechnung der Wohnbauflä chenbedarfe / (-reserven) sowie der Gewerbeflächenkontingente erfolgen. Der Bedarf der Siedlungsentwicklung im Freiraum und der Agrarfläche sollte qualifiziert nachgewiesen wer den.	Zuordnung eines Ortsteils zum regionalplanerisch festgelegten Freiraum die "Aufnahmefähigkeit" von weniger als 2.000 Einwohnern maßgeblich ist. Dieses Kriterium ist insoweit nicht in jedem Fall deckungsgleich mit der Einwohnerzahl, sondern erlaubt es ggf. auch, Ortsteile mit etwas weniger als 2.000 Einwohnern als Siedlungsraum festzulegen, deren Infrastruktur die Versorgung von über 2.000 Einwohnern zuließe. Ebenso wäre es nicht sachgerecht, über den LEP für jeden Ortsteil in NRW mit 2000 Einwohnern oder mehr eine Festlegung als ASB zu erzwingen. Auch diese Beurteilung obliegt dem regionalen Planungsträger, der über das Gegenstromprinzip die Belange der jeweiligen Kommunen berücksichtigen kann. Bezüglich der als Beispiel angeführten, vom RVR entwickelten Methodik zur Kategorisierung von Ortsteilen und zur Ermittlung des Eigenbedarfs wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr als TöB (ID 1551) verwiesen. Die Hinweise zu § 8, Abs. 1 des ROG werden zur Kenntnis genommen. Hier finden sich jedoch keine Aussagen zur Erforderlichkeit von qualifizierten Darstellungen von Flächeninanspruchnahme für Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) im Umweltbericht. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden insoweit nicht geteilt. Der Umweltbericht ist nach anerkannten Methoden erarbeitet worden, die auch bereits beim Verfahren

	zur Erarbeitung des derzeit geltenden LEP angewendet wurden. Bei dem Umweltbericht wurde der Abstraktionsgrad und die Maßstabsebene des LEP berücksichtigt; dies gilt für alle Teile des Umweltberichtes. Im Umweltbericht werden im Übrigen auch in Bezug auf das Schutzgut Fläche - wie auch für die anderen Schutzgüter - die Aussagen getroffen, die auf der Abstraktionsebene des LEP möglich sind.
Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter **ID: 2618 Schlagwort: k.A.**	
Zu Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen Es wird positiv beurteilt, dass der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zu sammenarbeit gestaltet werden soll, wenn die Landwirtschaft an der nachhaltigen Weiter entwicklung der regionalen Konzepte für Nachfolgenutzungen beteiligt wird. Die in den Erläuterungen zu Grundsatz 5-4 erwähnten zu entwickelnden Zukunftsimpulse werden grundsätzlich positiv beurteilt. Es sollte aber klarer dargestellt werden, dass die Landwirtschaft insbesondere bei der Ge staltung des Strukturwandels im Rheinischen Revier als leistungsstarker Teil der Gesamt wirtschaft in dieser Region mit ihrer den Landschaftsraum positiv prägenden Wirtschaftswei se verstanden wird und dass die Belange der Landwirtschaft bei der Erstellung der Nachfolgekonzepte zu beachten sind. Die Umsetzung der Zukunftsimpulse für Wirtschaft und Ge sellschaft dürfen nicht zu Lasten einer nachhaltigen Agrarstruktur erfolgen. Eine nachhaltig leistungsfähige Agrarstruktur setzt eine ausreichende Flächenausstattung der landwirtschaft lichen Betriebe, die Sicherung der Betriebsstandorte und die Möglichkeit der	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen, den LEP insofern zu ändern, wird nicht gefolgt. Die Nachfolgenutzung der Tagebaue und die zukünftige Flächennutzung im Rheinischen Revier ist die Aufgabe der Regionalplanung. Es ist daher zielführend, entsprechende Festlegungen auf der Ebene der Regionalplanung zu treffen. Insofern erfolgte keine Regelung im LEP. Die Sicherstellung rekultivierter landwirtschaftlicher Flächen als Ziel zu bennen, wird nicht gefolgt. Es ist zielführend, entsprechende Festlegungen auf de Ebene der Regionalplanung zu treffen. Insofern erfolgt keine Regelung im LEP.

Erweiterung dieser Betriebe voraus. Laut Siedlungsflächenmonitor sind im Regierungsbezirk Köln, zu dem ein großer Teil des Rheinischen Braunkohlereviers gehört, ausreichende Flächenreserven für Bereiche der ge werblichen und industriellen Nutzungen (GIB) vorhanden. Zudem werden in den kommenden Jahrzehnten weitere von RWE im Rheinischen Revier noch genutzte Betriebsflächen aufge geben und können einer Folgenutzung als GIB oder als ASB zur Verfügung gestellt werden. Die Konzepte zur Gestaltung des Strukturwandels insbesondere im Rheinischen Revier soll ten die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie den Erhalt der derzeit vor handenen landwirtschaftlichen Nutzflächen als klares Ziel formulieren. Vor diesem Hintergrund wird die in den Erläuterungen zu Grundsatz 5-4 angesprochene Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete positiv beurteilt, wenn sichergestellt ist, dass landwirtschaftliche Nutzfläche im ausreichenden Maße rekultiviert und vorhandene landwirtschaftliche Fläche nicht für bauliche Tätigkeiten oder vor diesem Hintergrund umzu setzenden Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen wird. Wir setzen voraus, dass bei der Einbindung von Entscheidungsträgern zur Stärkung der re gionalen Wachstums- und Innovationspotenziale die Landwirtschaftskammer NRW einbezo gen wird.	
Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter **ID: 2622 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Der Entwurf der geplanten Änderungen des LEP NRW sieht vor, dass der Grundsatz Leitbild der flächensparenden Siedlungsentwicklung entfällt. Es wird befürwortet, dass der Grundsatz, die tägliche Zunahme der Siedlungs-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Auffassung, dass der LEP mit den beabsichtigten Änderungen nicht mehr den Vorgaben des ROG (hier

und Ver kehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf 5 Hektar und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, nicht gestrichen wird, sondern weiterhin im LEP enthalten bleibt, um eine für ganz NRW gel tende und nachvollziehbare raumplanerische Zielebene für das flächensparende Bauen zu erhalten. Wir halten die Festlegung eines Zielhorizontes hinsichtlich der Flächeninanspruch nahme durch Siedlung und Verkehr in NRW für dringend erforderlich. Hintergrund ist, dass über die Flächenberichte des LANUV nachvollziehbar wird, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in NRW für bauliche Maßnahmen oder die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen langfristig ungemindert weiter fort schreitet. So lag die vom LANUV festgestellte Abnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche allein beim Ackerland im Jahr 2015 bei 22,8 Hektar pro Tag. Mit der Streichung des Leitbildes 6.1-2 entspricht der Entwurf der geplanten Änderungen des LEP NRW nach unserer Einschätzung nicht mehr den Vorgaben des §2 ROG, wonach die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke unter an derem durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme zu re duzieren ist.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3) entspreche, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16).
Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter **ID: 2623 Schlagwort: k.A.**	
Die im Ziel 6.1-1 und den Grundsätzen 6.1-6 und 6.1-8 enthaltenen Vorgaben zur flächen sparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung sowie zum Vorrang der Innenent wicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen reichen aus unserer Sicht nicht aus, um ein für ganz NRW verbindliches und quantifizierbares Ziel für den flächensparenden Umgang bei der Inanspruchnahme des Freiraums - wie vom § 2 ROG gefordert - festzulegen. Vor dem Hintergrund, dass zu der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen Aus gleichs- und Ersatzmaßnahmen wesentlich beitragen, wird angeregt, in den LEP, der in NRW auch die Funktion des Landschaftsprogrammes erfüllt, ein Leitbild für innovative An sätze bei der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Auffassung, dass § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG ein verbindliches und quantifizierbares Ziel im LEP erfordere, wird nicht geteilt; die Forderungen des ROG sind aus Sicht des Plangebers auch mit den vom Beteiligten genannten Festlegungen des LEP zu erfüllen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Bezüglich der Forderung, in den LEP "ein Leitbild für

Kompensationsregelung aufzunehmen und so schon auf der Ebene der Lan desplanung die Weichen in Richtung eines flächensparenden Umgangs mit landwirtschaftli chen Nutzflächen zu stellen. Dies ist im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien formuliert worden.	innovative Ansätze bei der Kompensationsregelung aufzunehmen und so schon auf der Ebene der Landesplanung die Weichen in Richtung eines flächensparenden Umgangs mit landwirtschaftlichen Nutzflächen zu stellen, ist festzuhalten, dass die Kompetenz zur Entwicklung entsprechender Ansätze vorrangig bei dem für Naturschutz zuständigen Ressort liegt.
Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter ID: 2624 Schlagwort: k.A.	
Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensi ve Großvorhaben Die vorgesehene Änderung des Mindestansiedlungsflächenbedarfes für industriell geprägte Vorhaben von 80 ha auf 50 ha und nun mit der Konkretisierung, dass diese Größe sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens beziehen soll, führt dazu, dass die Landes bedeutsamkeit nicht mehr unmittelbar an dem Vorhaben erkennbar ist. Eine Abgrenzung zu den regional bedeutsamen flächenintensiven Kooperationsstandorten mit einem Brutto Flächenbedarf von 10 ha für die Metropolregion Ruhr liegt zwar rechnerisch vor, entspricht aber nicht einer wirklichen landesweiten Strahlwirkung. Ansonsten sollten die Flächen - ent- sprechend der Hauptregelung über die kommunale Planungshoheit - dem lokalen Bedarf zugeordnet werden. Die Kategorie der landesbedeutsamen flächenintensiven Großvorhaben sollte weiterhin durch einen Mindestflächenbedarf von 80 ha definiert sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist auch nach wie vor ein ausreichend großer Abstand zu "klassischen Industrie- und Gewerbegebieten" gegeben. Diesbezüglich wird zum einen auf die Begründung in der genannten Synopse auf Seite 20 verwiesen. Dort wird am Beispiel der Planungsregion Düsseldorf erläutert, warum sowohl im entsprechenden Regionalplan gesicherte regionalbedeutsame Standorte als auch die meisten in dieser Region bekannten gewerblichen Flächeninanspruchnahmen nach wie vor einen deutlichen Abstand zu der "50 ha-Schwelle" aufweisen. Erste Erkenntnisse aus dem aktuellen Siedlungsflächenmonitoring (Stichtag 01.01.2017) bestätigen dies auch für andere Regionen. Im RVR-Gebiet z. B. sind mehr als 80 % der gewerblichen Flächeninanspruchnahmen < 10 ha; im Regierungsbezirk Köln sind es mehr als 90 %). Die Konkretisierung, dass sich diese Größenordnung auf

	die geplante Endausbaustufe bezieht, war im Übrigen schon Bestandteil des LEP NRW von 2017.
Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter **ID: 2625 Schlagwort: k.A.**	
6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte Es wird angeregt, beim Spiegelstrich 3 die Landwirtschaft bzw. die Agrarstruktur als Raum funktion aufzunehmen, deren Belange bei der Inanspruchnahme von im Freiraum liegenden Flächenpotenzialen zu berücksichtigen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird aber nicht gefolgt, da eine Ergänzung nicht erforderlich ist. Der Anregung, die Landwirtschaft bzw. die Agrarstruktur bei der Inanspruchnahme von im Freiraum liegenden Flächenpotenzialen zu berücksichtigen, ist unabhängig von dem Ziel 6.6-2 materiell bereits mit den bestehenden LEP-Grundsätzen 7.5-1 "Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft" und 7.5-2 "Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte" Rechnung zu tragen. Die Grundsätze sind auch bei der Planung neuer Standorte von Freizeit-, Sport-, Tourismus- und Erholungseinrichtungen von der Regional- und der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter **ID: 2626 Schlagwort: k.A.**	
zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Der letzte Teilsatz der Erläuterungen zum 7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Kon versionsflächen sollte nicht gestrichen werden. Auch im Bereich militärischer Konversionsflä chen sollten großflächige Photovoltaikanlagen nur auf versiegelten Flächen neu errichtet werden dürfen. Durch die Streichung des letzten Teilsatzes der Erläuterungen zum 7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen wird für die nicht versiegelten An teile der militärischen Konversionsflächen die Konkurrenzsituation hinsichtlich deren Folge nutzung verschärft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird

So stellen militärische Konversionsflächen oft für eine extensive Landbewirtschaftung prä destinierte Landschaftsräume dar, deren Ökosystemleistung durch die Umsetzung von Aus gleichs- und Ersatzmaßnahmen noch weiter gesteigert werden kann. Eine Nutzung dieser unversiegelten Flächen durch Photovoltaikanlagen sollte zum Schutz dieser Landschaftsräume bereits auf der Ebene des LEP NRW ausgeschlossen werden.	verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz oder dem Schutz der für die Landwirtschaft prädestinierten Landschaftsräume nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.
Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter **ID: 2627 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Es wird angeregt, die Streichung des letzten Satzes des Ziels 7.3-1 nicht in den geänderten LEP NRW zu übernehmen und weiterhin die Inanspruchnahme von Waldflächen zur Errich tung von Windenergieanlagen insbesondere in den waldreichen Regionen innerhalb von NRW zu ermöglichen, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Eine grundsätzliche Unverträglichkeit von Waldstandorten hinsichtlich der Errichtung und des Betreibens von Windenergieanlagen liegt aus unserer Sicht nicht vor. Insbesondere in Fichtenforsten, die insgesamt nur eine geringe positive Ökosystemleistung aufweisen, sollte die Errichtung von Windenergieanlagen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.

nicht nur in waldreichen Gebieten auch weiterhin mög lich sein. Der grundsätzliche Ausschluss der Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald kann dazu führen, dass verstärkt landwirtschaftliche Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen wird. Der in der Begründung zum Ziel 7.3-1 genannten Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz wird gerade durch das Auf heben der Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald nicht entsprochen.	Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter **ID: 2628 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Roh stoffe Der geplante Verzicht der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungs gebieten (Konzentrationszonen) führt zu einer Aufhebung der Beschränkung des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe auf diese Bereiche. Diese geplante Verfahrenserleichterung und Flexibilisierung hinsichtlich des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe darf nicht zu einer zu sätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Insbesondere muss für die landwirtschaftlichen Betriebe sichergestellt sein, dass die beab sichtigte Flexibilisierung, in deren Rahmen planerische Grundlagen schneller und wesentlich einfacher zu erarbeiten sein sollen, nicht zu einer Planungsunsicherheit bei landwirtschaftli chen Betrieben hinsichtlich der zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Flächen führt. Sollte die Eignungswirkung im Bereich der nichtenergetischen Rohstoffe nun entfallen, ergä ben sich fundamentale Konflikte mit Wohnnutzungen, den Belangen von Natur und Land schaft und auch den Belangen der örtlichen Landwirtschaft. Gerade die Landwirtschaft ist bereits jetzt massiv von der fortlaufenden Reduzierung der Anbauflächen betroffen. Diese Entwicklung würde sich bei einer	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im

Öffnung weiterer Landwirt schaftsflächen für den Rohstoffabbau einschließlich des dafür erforderlichen Flächenbedarfs für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nochmals verschärfen. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen und agrarstrukturellen Belange empfehlen wir daher, die im aktuellen LEP NRW enthaltene Formulierung zu Ziel 9.2-1 beizubehalten.	übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und

	öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.
Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter **ID: 2629 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windener gienutzung wird befürwortet, da der Umfang der Errichtung von Anlagen zur Windenergie nutzung stärker auf kommunaler Ebene entschieden werden sollte. Durch das Aufgeben einer in den Regionalplänen zeichnerisch festzulegenden Flächenkulis se kann die Errichtung von Windenergieanlagen räumlich flexibler und mit Hinblick auf im Freiraum bestehende Nutzungsstrukturen besser abgestimmt geplant werden. Insbesondere die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Errichtung von An lagen zur Windenergiegewinnung und damit verbundene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können durch das Entfallen von Vorranggebieten fachlich und räumlich besser mit agrar strukturellen Belangen abgestimmt werden.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter **ID: 2631 Schlagwort: k.A.**	
10.2-5 Ziel Solarenergienutzung In der Erläuterung zu Ziel 10.2-5 wird festgelegt, dass die die Inanspruchnahme von land wirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst wird. Wir regen an, bereits in der Zielformulierung festzulegen, dass landwirtschaftliche	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.Mit dem entsprechenden Satz in der Erläuterug ist der Schutz landwirtschaftlicher Flächen ausreichend gewährleistet.

Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie nicht in Anspruch genommen werden dürfen.	
Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter ID: 2632 Schlagwort: k.A.	
Zum Umweltbericht Auf Seite 14 des Umweltberichts wird formuliert, dass die Freirauminanspruchnahme 2015 bei ca. 10 Hektar pro Tag lag. Diesem Wert ist aber gegenüberzustellen, dass im Jahr 2015 in NRW eine tägliche Abnahme des Ackerlandes in Höhe von 22,8 ha festzustellen ist (LA NUV - Flächenentwicklung in Nordrhein-Westfalen - Berichtsjahr 2015). Es ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flä chen in der allgemeinen Bilanz der Flächeninanspruchnahme des Freiraums durch die Nut zungen Siedlung und Verkehr zu subsummieren. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgt nicht überwiegend durch die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen, sondern auch durch die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Kompensationsverpflichtungen. Werden landwirtschaftliche Nutzflächen für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen, spiegelt sich die Flächeninanspruchnahme nicht in der Flächenbilanz des Freiraums wider, da die für Kompensations maßnahmen in Anspruch genommene landwirtschaftliche Fläche auch zukünftig im planeri schen Freiraum liegt. Auf diesen Sachverhalt sollte im Umweltbericht explizit eingegangen werden. Der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen als Produktionsstandorte von Nahrungs mitteln und nachwachsenden Rohstoffen zur Energiegewinnung muss im Umweltbericht stärker Rechnung getragen werden. Dabei ist es hinsichtlich der Grundlagen, auf die sich der Umweltbericht bezieht, kritisch, dass zwar die landwirtschaftlichen Flächen im planerischen Freiraum liegen, landwirtschaftliche Produktionsflächen aber nicht zu den	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die angeregte Ergänzung des Umweltberichtes würde nicht zu anderen Einschätzungen über die Wirkungen der geplanten Änderungen des LEP auf einzelne Schutzgüter führen. Auch für die geplanten Änderungen des LEP ergeben sich daraus keine neuen Erkenntnisse, die zu einer anderen Planung führen würden.

Dortmunder Stadtwerke AG

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Dortmunder Stadtwerke AG **ID: 2588 Schlagwort: k.A.**	
Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den Änderungen des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (Stand 17. April 2018) Stellung nehmen zu dürfen und beziehen uns dabei auf die Ausführungen unseres Tochterunternehmens Flughafen Dortmund GmbH gemäß angehängtem Dokument, denen wir uns vollumfänglich anschließen.	Die Stellungnahme mit dem Verweis auf die Stellungnahme der Flughafen Dortmund GmbH wird zur Kenntnis genommen; eine entsprechende Erwiderung erfolgt direkt auf die verwiesene Stellungnahme.

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln **ID: 2747 Schlagwort: k.A.**	
Bedenken bestehen von hier aus dennoch nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Emschergenossenschaft und Lippeverband

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Emschergenossenschaft und Lippeverband ID: 2515 Schlagwort: k.A.	
Zu den geplanten Änderungen des LEP NRW bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Emschergenossenschaft und Lippeverband ID: 2516 Schlagwort: k.A.	
Zu 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Die Erläuterungen sollten wie folgt ergänzt werden: Seite 13, Absatz 2, Zeile 9 *… Eine solche Grundversorgung umfasst beispielsweise eine Kita, ein Gemeindehaus oder ein Bürgerzentrum, eine Grundschule, eine Kirche oder einen Supermarkt bzw. einen Discounter, sowie eine ausreichend dimensionierte Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.* Begründung In den vergangenen Jahrzehnten waren raumordnerisch die Splittersiedlungen im Außenbereich mit < 2.000 Einwohnern nicht für eine weitere Siedlungsentwicklung vorgesehen. Dieses landesplanerische Ziel wird nun mit der vorliegenden LEP-Änderung aufgeweicht. In der Auflistung der Maßgaben, unter denen die bauliche Weiterentwicklung möglich ist [Ziel 2.4 und Erläuterungen], werden diverse Themen genannt, nicht aber die gesicherte Entsorgung. Die Formulierung "Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur" ist im Vergleich zu anderen, explizit ausformulierten Ausstattungsmerkmalen sehr vage. Die bisherige Siedlungspolitik hat zu zielgerichteten Investitionen in die öffentliche Daseinsvorsorge geführt und tendenziell eine Konzentration der Kläranlagenstandorte bewirkt, so dass entweder entsprechend dimensionierte (Fern-)Leitungen von Splittersiedlungen gebaut wurden oder diese eher vereinzelt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den Anregungen ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Über die bestehenden Erläuterungen hinausgehende Konkretisierungen des Kriteriums der "Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur" sind an dieser Stelle nicht erforderlich. Unter dem Begriff der "vorhandenen Infrastruktur" wird in aller Regel die gesamte vorhandene technische und soziale Infrastruktur verstanden. Die Beurteilung der noch freien Kapazitäten der Einrichtungen und Netze obliegt in erster Linie den Gemeinden oder von diesen beauftragten Dritten. Die Tragfähigkeit dieser vorhandenen Infrastruktur kann z. B. im Rahmen des Bauleitplanverfahrens oder über die – auch in den Erläuterungen beispielhaft benannten – gesamtgemeindlichen Konzepte dargelegt werden. Darüber hinaus ist eine Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 2-4 um eine "ausreichend dimensionierte Ver-

lokal über Kleinkläranlagen o.ä. entsorgt werden. Bei zusätzlichen Abwassermengen werden u.U. erhebliche Investitionen erforderlich, die nicht zwingend von den Begünstigten zu tragen wären, sondern von der Allgemeinheit. Hier sollten unverhältnismäßige Kosten für die Träger der Ver- und Entsorgung vermieden werden (gilt sinngemäß auch für die Trinkwasserversorgung).	und Entsorgungsinfrastruktur" als Kriterium für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB nicht erforderlich, da diese Erschließung bereits über die Regelungen des BauGB eingefordert ist.
Beteiligter: Emschergenossenschaft und Lippeverband **ID: 2517 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Wir regen an, im LEP Zielaussagen zur Reduzierung des Nitrats im Grundwasser zu treffen. Seite 4, Absatz 2, Zeile 9 Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn - *es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,* - *es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,* Begründung In der Begründung zu Ziel 2-3 wird auf den Koalitionsvertrag verwiesen: "Tierhaltungsanlagen sollen im Außenbereich weiter zulässig sein. Ställe gehören nicht in Industriegebiete." (S. 35) "Tierhaltungsanlagen sind Agrarlandschaften wesenseigen. Gewerbeflächen sind auch in Landregionen knapp. Daher heben wir umgehend die Auflage auf, dass neue Ställe mit gewerblicher Tierhaltung nur in Industrie- oder Gewerbegebieten anzusiedeln sind." (S. 88). Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wäre die Ansiedlung von industrieller Massentierhaltung in Gewerbegebieten insofern zielführend, als dort eine Entsorgung von Abwässern über Kläranlagen stattfinden kann und keine Ausbringung auf den Boden mit entsprechender Wirkung auf die Nitratanreicherung im Grundwasser geschieht. Wir sehen einen deutlichen Bezug zu den LEP-Erläuterungen 7.4-1 *"Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Umweltziel eines Verschlechterungsverbotes sowie für den Grundwasserkörper*	Der Anregung, im LEP Zielaussagen zur Reduzierung des Nitrats im Grundwasser zu treffen, wird nicht gefolgt, da die Raumordnung auf wesentliche Quellen der Verursachung, insbesondere die Durchführung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft, keinen Einfluss hat. Zu den angesprochenen Tierhaltungsanlagen ist auszusagen, dass das ausdrückliche Ziel besteht, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung von negativen Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

die Umweltziele, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern oder zu begrenzen sowie eine Verschlechterung des Grundwasserzustands zu verhindern." Aus Sicht der Wasserwirtschaft wäre es generell zu begrüßen, wenn das Änderungsverfahren zum LEP neben den Tierhaltungsanforderungen auch neue Zielaussagen zur Reduzierung des Nitrats im Grundwasser in NRW treffen könnte.	
Beteiligter: Emschergenossenschaft und Lippeverband **ID: 2518 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen Der Grundsatz sollte wie folgt ergänzt werden: Seite 13 f , Absatz 1, Zeile 1 f *Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sind regionale Konzepte für Nachfolgenutzungen nachhaltig weiterzuentwickeln und durch neue wirtschaftliche,* ökologische und gesellschaftliche *Entwicklungen zu flankieren.* Begründung In Anlehnung an den Koalitionsvertrag wird ein neues Ziel im LEP eingeführt, das die – eigentlich "nur" als Ende eines jahrzehntelang währenden Prozesses – 2018 auslaufende Kohleförderung zum Anlass nimmt, "*Konzepte zur Nachfolgenutzung nachhaltig weiterzuentwickeln und durch neue wirtschaftliche Entwicklungen zu flankieren*." Die Fokussierung auf wirtschaftliche Entwicklungen wird dem Anspruch an "Strukturwandel" nicht gerecht, wenn ein Paradigmenwechsel angestrebt wird und unterschiedliche regionale Akteure mitgestalten sollen. Es soll daher das Ziel 5.4 dahingehend modifiziert werden, dass ein eher gesamtgesellschaftlicher Prozess intendiert ist:	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Dem Anliegen, den Grundsatz zu konkretisieren, wird gefolgt. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass mit der LEP Änderung die Ziele 2-3 geändert und 2-4 neu aufgenommen werden. Hiermit werden gerade im ländlichen Raum Entwicklungschancen eröffnet. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das ROG – anders als das BauGB - das Instrument der "Befreiung" von planerischen Festlegungen nicht vorsieht. Gemäß § 6 ROG können von Zielen der Raumordnung Ausnahmen zugelassen oder ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden.
Beteiligter: Emschergenossenschaft und Lippeverband **ID: 2519 Schlagwort: k.A.**	
Die Erläuterungen sollten wie folgt ergänzt werden: Seite 14 f , Absätze 4,5,6, Zeile … *Der nun anstehende Strukturwandel ist in den Regionen ohne Strukturbrüche zu*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Es ist sicherlich sinnvoll, insbesondere Brachen in der

gestalten. Erforderlich ist eine regional stark aufgestellte Zusammenarbeit, die die verschiedenen Planungsprozesse zusammenführt. Ziel ist es, die Nachfolgenutzungen und -konzepte für die ehemals bergbaulich genutzten Flächen, ihr Umfeld und die betroffene Infrastruktur *erfolgreich umzusetzen. Gleichzeitig sind neue Zukunftsimpulse für Wirtschaft und Gesellschaft zu entwickeln. Die Landesregierung wird diesen Prozess für die Regionen begleiten und mit Fördermitteln unterstützen.* *Aufgabe der Regionalräte und ihrer Gremien wird es sein, ihre Planungsinstrumente zu nutzen, um diesen Strukturwandel ohne Strukturbrüche zu flankieren. Die Landesregierung wird die Regionalräte Köln und Düsseldorf dabei unterstützen, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen. Weiterhin wirken wir ~~außer im~~* neben dem *Gebiet des Regionalverbandes Ruhr auch am Strukturwandel der vom Ende des Steinkohleabbaus betroffenen Bereiche des Münsterlandes mit.* *Ziel sind räumliche ausgewogene Voraussetzungen für eine Stärkung der regionalen Wachstums- und Innovationspotenziale. Dabei sind die Menschen in den Regionen, die Entscheidungsträger der verschiedenen Ebenen, die Bergbau treibenden Unternehmen,* Körperschaften, *(*Körperschaften können per Definition z.B. auch Vereine, Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, berufsständische Zusammenschlüsse, Städte u. Gemeinden sein) *die Hochschulen und die Kammern einzubinden.* Begründung Die Erläuterungen zu Ziel 5.4 sollten entsprechend auch reflektieren, dass Initiativen zum "anstehenden Strukturwandel" nicht allein die ab 2018 aus der Nutzung fallenden Standorte adressieren, sondern die infolge der Bergbaugeschichte in Mitleidenschaft gezogene Peripherie. Weiterhin sind über die politischen Ebenen, Bergbau, Unternehmen und Wissenschaft auch Akteure wie Emschergenossenschaft, Lippeverband und andere gesellschaftliche Gruppen relevant und sollten sich in der Aufzählung der Handelnden wiederfinden.	Planung besonders zu entwickeln. Das zur Verfügung stellen von Finanzmitteln ist jedoch nicht Gegenstand des LEP sein. (Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten). Zur Nachfolgenutzung ehemals bergbaulich genutzter Flächen/ Kraftwerksstandorte wird die Anregung zur Kenntnis genommen und insofern gefolgt, als dass die Erläuterungen um einen Hinweis auf Kraftwerkstandorte ergänzt werden. Zur Gleichstellung aller Regionen in NRW wird sich auf die Anregung bezogen und eine Anpassung der Erläuterungen prinzipiell gefolgt. Darüber hinaus wird die Anregung zur Kenntnis genommen.

Da einige der geplanten LEP-Änderungen auch strukturelle und finanzielle Auswirkungen auf die öffentlich organisierte Wasserwirtschaft haben, würden wir hierzu gerne ein Gespräch mit Ihnen, bzw. mit dem MULNV führen. Möglicherweise wäre auch ein weiter gefasster Kreis der wasserwirtschaftlichen Ver- und Entsorger in diesem Kontext einzubinden.	

Emscher Lippe Energie GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Emscher Lippe Energie GmbH **ID: 2745 Schlagwort: k.A.**	
Nach Sichtung der beabsichtigten Änderungen halten wir eine inhaltliche Stellungnahme nicht für erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

enercon gmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: enercon gmbH **ID: 2132 Schlagwort: k.A.**	
Die Windenergienutzung leistet nicht nur einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz, sie bietet vor allem für den ländlichen Raum erhebliche Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten. Zugleich werden hochqualifizierte Arbeitsplätze in Deutschland geschaffen, wie die Erfolgsgeschichte des Unternehmens ENERCON in eindrucksvoller Weise aufzeigt. ENERCON ist der größte deutsche Windenergieanlagenhersteller und behauptet auch europa- sowie weltweit seit Jahren seinen Platz unter den Marktführern. Ungeachtet der internationalen Ausrichtung unseres Unternehmens ist Deutschland der wichtigste Kernmarkt und daher setzen wir konsequent auf eine breitgefächerte inländische Produktion. Eine Vielzahl unserer Zulieferer sowie externer Dienstleister haben in Nordrhein-Westfalen ihren Sitz und allein unser Lieferantenumsatz für Nordrhein-Westfalen belief sich in 2017 auf über 400 Mio. €. Dies betrifft nur die Umsätze die sowohl zur Herstellung als auch zur Errichtung unserer Windenergieanlagen benötigt wurden. Umsätze und Zahlungen, die sich aus Genehmigungsverfahren und dem Betrieb der Windenergieanlagen durch unsere Kunden und uns ergeben und meist vor Ort den Landeigentümern, Land- und Forstwirten, Gemeinden und regionalen Betrieben zufließen (Pachtzahlungen, Gewerbesteuer, Auftragsleistungen an Planungs- und Gartenlandschaftsbaubetriebe, uvm.), sind darüber hinaus hinzuzurechnen. Weiterhin ist ENERCON mit Arbeitsplätzen in der Niederlassung Soest, einer Service Innendienstniederlassung in Scherfede, 18 Servicestationen und einem Trainingszentrum in Lichtenau vertreten. Die Tätigkeit unseres Unternehmens hat in Nordrhein-Westfalen eine 25-jährige Tradition, die sich in namhaften Windparkprojekten wie beispielsweise an den Standorten Ense, Lichtenau, Hürtgenwald und Schöppingen widerspiegelt. Zwischenzeitlich konnten wir die Marke von 3 Gigawatt installierter Leistung mit ENERCON Anlagen im Land Nordrhein-Westfalen überschreiten. Viele der Änderungen, die der Entwurf des LEP aufzeigt, nehmen wir besorgt zur Kenntnis. Sowohl für uns als einer der Pioniere der Energiewende als auch für unsere zahlreichen Kunden und Partner Planungsbüros, Bürgerenergiegenossenschaften, Stadtwerke, Energieversorger und	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem

Betreibergesellschaften) ist es das Ziel die Energieversorgung Nordrhein-Westfalens alleine mit erneuerbaren Energieträgern sicherzustellen. Wir wünschen uns von der Landesplanungsbehörde die Schaffung eines Rahmens, der die Erreichung des o.g. Ziels sowie Planungssicherheit für die Akteure in der Branche der Erneuerbaren Energien gewährleistet. Gerade angesichts der Einführung des Ausschreibungssystems und des damit verbundenen bundesweiten Wettbewerbs um ein begrenztes Ausschreibungsvolumen, müssen für Nordrhein-Westfalen klare Rahmenbedingungen und Planungssicherheit geschaffen werden, um die Energiewende erfolgreich zu gestalten. Einen wesentlichen Engpass für den Ausbau der Windenergie bildet die Verfügbarkeit nutzbarer Flächen. Bei der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung kommt der kommunalen Planungshoheit durch die Festlegung von Konzentrationszonen eine besondere Bedeutung zu. Sofern durch eine Kommune Konzentrationszonen festgelegt werden, entfaltet dies i.d.R. eine Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen. In der Praxis ist dabei vermehrt zu beobachten, dass die ausgewiesenen Konzentrationszonen weiteren Reduktionen, beispielsweise durch naturschutzfachliche Einzelfallbetrachtunge,nunterliegen. Des Weiteren entsteht in zahlreichen Kommunen, die sich in Erarbeitungsprozessen für Konzentrationszonen befinden eine zunehmende Unsicherheit durch unzureichende Vorgaben und Ziele auf Landesebene. Dies führt zur weiteren Verzögerung des Windenergieausbaus in Nordrhein-Westfalen. Um dennoch einen angemessenen Ausbau der Windenergienutzung erreichen zu können, ist die Festlegung übergeordneter Vorgaben durch die Landesplanungsbehörde im LEP erforderlich. Entsprechende Vorgaben und Ziele sind durch die nachgelagerten Planungsbehörden in den Regional- und insbesondere Flächennutzungsplänen zu konkretisieren. Die derzeit zu beobachtende restriktive politische Einstellung des Landes Nordrhein-Westfalen führt zu erheblichen Unsicherheiten in der Planungslandschaft und konterkariert die Ziele der Energiewende. Es ist vermehrt zu beobachten, dass langjährige Planungsaktivitäten in potentiellen Vorranggebieten bedroht sind bzw. vollständig aufgegeben werden müssen. Im Regionalplanentwurf der Bezirksregierung Arnsberg waren beispielsweise in den Jahren 2014 bis 2017 potentielle Vorrangstandorte für die Windenergie dargestellt worden. Mit der neuen Regierungsbildung und dem Schreiben der CDU-Fraktion vom 28.04.2017 hat der Regionalrat Arnsberg den Erarbeitungsbeschluss vom 03.07.2014 zum sachlichen Teilplan "Energie" aufgehoben und das Verfahren für den Sachlichen Teilplan "Energie" eingestellt. Der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg ist zu entnehmen, dass derzeit nicht mehr vorgesehen ist, Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie im Regionalplan Arnsberg festzulegen. Den über einen	werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die

Zeitraum von drei Jahren (Offenlegung in 2014) im Regionalplan dargestellten Potentialflächen zur Nutzung von Windenergie wurde kurzfristig und unvorhersehbar der planungsrechtliche Anspruch entzogen. Der unternehmerische Schaden für die Projektierungsfirmen ist enorm, ungeachtet der bis dato angefallenen Kosten. Gleiches bezieht sich auf die von unsicheren Planungen betroffenen Grundeigentüme.rIn solch einem Fall kommt den Gemeinden die Möglichkeit zu, im Rahmen kommunaler Planverfahren auf Grundlage des § 35 Abs. 1 S. 5 BauGB die Windenergienutzung auf ihrem Gemeindegebiet zu steuern. Die ENERCON GmbH hat auch in Nordrhein Westfalen Zugriff auf Flächen, die in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden als Vorranggebiete dargestellt werden sollen. Beispielsweise entwickeln wir gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer die Fläche "Valme", die im laufenden Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig dargestellt ist. Wir haben bereits umfangreiche Planungsarbeiten getätigt, u.a. wurden naturschutzfachliche Erhebungen i.S. eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes durchgeführ.tDas Gebiet ist bislang unstrittig und die Gemeinde hält an einer Darstellung im Flächennutzungsplan fest. Leider sind die kommunalplanerischen Fortschritte sehr schleppend, was sicherlich auch der derzeitigen restriktiven Lage gegenüber der Windenergienutzung im Land geschuldet ist. Hier möchten wir die Landesplanungsbehörde bitten, proaktiv auf die Gemeinden einzuwirken und die Neuausweisung von Vorranggebieten anzuregen und zu unterstützen. 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die Anpassung des genannten Ziels und damit die Aufhebung der Privilegierung der Windenergie im Wald werden ausschließlich mit angeblich mangelnder Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Bevölkerung begründet. Wir sind allerdings der Auffassung, dass Windenergienutzung im Wald und die notwendige Akzeptanz der Bevölkerung durch eine sorgfältige Standortauswahl und die Berücksichtigung aller relevanten Interessen miteinander vereinbar sind. Im derzeit gültigen LEP finden sich gute Argumente, die die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald befürworten, solange keine wesentlichen Funktionen eingeschränkt werden. Insbesondere forstwirtschaftlich genutzte Monokulturen sowie durch Windstürme wie Lothar oder Kyrill entstandene Windwurfflächen, so beispielsweise windexponierte Waldhöhenlagen im Hochsauerlandkrei,ssollten für die Windenergienutzung vorgesehen werden. Des Weiteren möchten wir an dieser Stelle besonders darauf hinweisen, dass die Nutzung konventioneller Energieträger dem Wald bereits erheblichen Schaden zugefügt hat.	Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Der Anregung einer sinngemäßen Altfallregelung kann aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Es gibt in NRW einige wenige Konzentrationszonen die auf der Grundlage des geltenden LEP aus dem Jahr 2017 in Kraft getreten

Daher möchten wir Sie bitten, den forstwirtschaftlich genutzten Wald für den angemessenen Ausbau der Windenergie weiterhin zu öffnen.	bzw. wirksam geworden sind und Windenergieanlagen im Wald, und zwar nicht nur ausnahmsweise, zulassen. Im Hinblick auf die Bauleitplanung ist dazu festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Es besteht somit seitens der Kommune eine Handlungspflicht, die bundesrechtlich normiert ist und nicht durch landesrechtliche Planvorgaben relativiert werden kann. Zudem ist die tatsächliche Anzahl der betroffenen Planungen als eher gering einzustufen. Im Übrigen würde die Einführung einer solchen Altfallregelung, wenn man sie für zulässig erachten würde, eine landesweite Präzedenzwirkung haben und auch für andere Zielfestlegungen geltend gemacht werden können.

	Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut

	Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.
Beteiligter: enercon gmbH **ID: 2133 Schlagwort: k.A.**	
10.2-1Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien Die Degradierung eines lediglich ein Jahr alten Ziels zu einem Grundsatz ist nicht nachzuvollziehen. Eine Einschränkung des Ziels ist bereits im geltenden LEP gegeben: ,,sofern (...] fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen". Es liegt im Interesse einer bundesweit getragenen Energiewende, dass Sie das Ziel im LEP behalten und so viel geeignete Fläche wie es möglich ist, der Erzeugung erneuerbarer Energien zur Verfügung stellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können eine überaus

	bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.
Beteiligter: enercon gmbH **ID: 2134 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung + 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Mit der Aufgabe eines verbindlichen Ausbauziels und des dazugehörigen Zeitrahmens verabschiedet sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens offensichtlich von den auf Bundesebene festgelegten Entwicklungszielen. Damit kommt der kommunalen Planungshoheit eine zentrale Bedeutung bei der Realisierung der Ziele der Energiewende zu. Aus diesem Grund bedarf es sowohl klarer Vorgaben im LEP als auch durch die Politik zur Stärkung der Kommunen und proaktiven Unterstützung bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie. Dies gilt insbesondere für Kommunen, die bereits fortgeschrittene Flächennutzungsplanverfahren verfolgen und sich auf Grund der Kehrtwende in der Landespolitik großer Verunsicherung ausgesetzt sehen. Die derzeit gültigen Vorgaben sollten weiterhin bestehen bleiben, damit zukünftig ein adäquater Ausbaurahmen gewährleistet werden kann.	Zu 10.2-2 und 10.2-3 alt: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie

Wir begrüßen es in diesem Zusammenhang sehr, dass Landschaftsschutzgebiete auch weiterhin ausdrücklich nicht als Tabuflächen für die Windenergie definiert werden, da wir einen pauschalen Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergie als nicht sachgerecht ansehen.	die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise

	in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Beteiligter: enercon gmbH **ID: 2135 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Die pauschale Verfügung eines Mindestabstands zu Allgemeinen Siedlungsbereichen sowie zu Wohnbauflächen ohne wissenschaftliche Grundlage steht konträr zu den einst bekundeten Zielen der Energiewende. Basierend auf immissionsschutzrechtlich begründeten Parametern ergeben sich bereits heute ausreichende Abstände zum Schutz der Anwohner. Eine künstliche Verschärfung der Situation wird der Sachlage nicht gerecht. Dies gilt besonders in Bergregionen des Hochsauerlandkreises. Des Weiteren sind wir der Auffassung, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen nicht durch die Erhöhung des Abstandes, sondern durch die stärkere Partizipation und frühere Einbeziehung der Bevölkerung in Windkraftvorhaben verbessert wird. Wir bitten daher um Streichung dieses Grundsatzes, um die bereits angespannte Planungssituation und den Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen nicht weiter zu erschweren. Wir möchten die Landesplanungsbehörde auffordern, die im Entwurf enthaltenen Restriktionen und Änderungen zum Nachteile der Windenergienutzung zurückzunehmen und den Wechsel zu einer nachhaltigen Stromerzeugung durch proaktive Impulse und Grundsätze zu ermöglichen. Wir sind davon überzeugt, dass Sie unsere Argumentation zum Ausbau der Windenergie in Nordrhein Westfalen teilen und entsprechende Festlegungen im LEP treffen werden. Gerne stehen wir in diesem Zusammenhang zu weiteren Gesprächen zur Verfügung, um mit dem LEP eine gemeinsame Basis für den zielgerichteten Windenergieausbau in Nordrhein-Westfalen zu schaffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und

	Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie

	die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Energiehof GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Energiehof GmbH **ID: 3157 Schlagwort: k.A.**	
Vor dem Hintergrund des vorliegenden Entwurfs muss daran erinnert werden, dass die Novellierung des erst Anfang 2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans mehr als sechs Jahre in Anspruch genommen hat und für Zeiträume von 15 bis 20 Jahren gelten sollte. Gerade der Energiesektor ist aufgrund langjähriger Projektumsetzungen auf stabile planungsrechtliche Grundlagen angewiesen. Eine so kurzfristige erneute Änderung des Landesentwicklungsplans bei gleichzeitig ambitionierten energie- und klimapolitischen Zielsetzungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene wirkt hier im höchsten Maße kontraproduktiv. Gleichzeitig widersprechen die angedachten Änderungen den landesregierungseigenen Zielen größtmöglicher Planungs- und Rechtssicherheit. Im Unterschied zu anderen landesrechtlichen Stell chrauben ist das Landesplanungs- und Raumordnungsrecht ungeeignet, um kurzfristige, tagespolitische Vorstellungen umzusetzen . Bezeichnenderweise hat die Landesregierung dies ausgerechnet bei der klimapolitisch höchst fragwürdigen Leitentscheidung der Vorgängerregierung zum Tagebau Garzweiler erkannt, an der sie unter Verweis auf die abgeschlossenen Planungen festhält. Insgesamt ist bereits jetzt absehbar, dass durch die Änderung des Landesentwicklungsplans in dieser Form in weiten Teilen die Rechtsunsicherheit wachsen wird. In energiepolitischer Hinsicht sind die angedachten Änderungen nicht geeignet, um die " Entfesselung" hervorzurufen, die die Landesregierung laut eigenen Verlautbarungen allgemein mit der Änderung des LEP erreichen will. Im Hinblick auf die Freiflächen-Photovoltaik sind die Änderungen marginal und lassen andere landesplanerische Möglichkeiten unberücksichtigt. Bei der Windenergie wird -	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nur teilweise geteilt. Insbesondere können gemäß § 7 Abs. 7 ROG Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Es obliegt insoweit der Landesregierung, neue Schwerpunkte ihrer Zielsetzungen oder Neubewertungen von planerischen Rahmenbedingungen oder räumliche Zielsetzungen auch innerhalb des LEP umzusetzen. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen

durch den angedachten Grundsatz eines "1.500-Meter-Vorsorgeabstandes" - ein über die ohnehin schon weitreichenden Folgen des EEG 2017 hinausgehender Einbruch des weiteren Ausbaus offenbar bewusst angestrebt. Die Gefährdung von Investitionen in Milliardenhöhe sowie eines Großteils der 18.000 Arbeitsplätze in der nordrhein westfälischen Windenergiebranche wird die Folge sein, ohne dass die nach Aussagender Landesregierung angestrebte Erhaltung von Akzeptanz für die Energiewende erreicht wird. Das ist insbesondere deshalb fatal, weil auf diese Weise der dicht besiedelte Industrie- und Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen seiner bundesweiten Verpflichtung für die Energiewende aber auch zum Erreichen der Ziele des Pariser Klimaabkommens nicht annähernd gerecht wird. Gleichzeitig vergibt NRW hier die Chancen, aus dem Umbau der Energielandschaft breite Wertschöpfung weitreichende Teilhabe sowie nachhaltige Arbeitsplätze zu generieren. Dabei zeigen die landeseigenen Potentialanalysen, dass das Bundesland bei Photovoltaik, Windenergie, Biomasse oder Geothermie über große Potentiale verfügt, die ohne eine übermäßige Flächeninanspruchnahme (siehe unten) genutzt werden könnten. Kritik und Einordnung im Einzelnen Die nachfolgende Kritik bzw. Einordnung zu den einzelnen Energieträgern richtet sich nach den Ziffern im Änderungsentwurf vom 17. April 2018.	immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: Energiehof GmbH **ID: 3158 Schlagwort: k.A.**	
Mit Ziffer 2.-3 des aktuellen Landesentwicklungsplans warden sowohl Tierhaltungsanlagen als auch Biogasanlagen in ihrer weiteren standortgerechten Entwicklung behindert. Im Hinblick auf Tierhaltungsanlagen sieht der vorliegende	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird insoweit gefolgt, dass durch die Änderung von Ziel 2-3 auch die bauleitplanerischen

Entwurf eine dahingehende Abhilfe vor - für Biomasseanlagen dagegen nicht. Wie der Fachverband Biogas zum Kabinettsentwurf zum LEP dargelegt hat, behindert die dort getroffene Regelun.g insbesondere die Möglichkeiten der Bestandssicherung und angemessenen Fortentwicklung bereits bestehender Biomasseanlagen. So wird zum einen die (Weiter-) Entwicklung bestehender Betriebe in erheblicher Weise eingeschränkt. Zum anderen wird aber auch die Neuerrichtung von Biogasanlagen außerhalb der Grenzen des Privilegierungstatbestandes§ 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) massiv behindert, wenn nicht sogar faktisch verhindert. Hiervon betroffen sind besonders Abfallvergärungsanlagen und Anlagen zur Erzeugung und Aufbereitung *von* Biogas zur Einspeisung in das Erdgasnetz. An dieser Stelle könnte durch eine entsprechende Änderung des LEP - ähnlich der vorgesehenen Regelung zu Tierhaltungsanlagen - die Planungshoheit der Kommunen tatsächlich in sinnvoller Weise gestärkt und zugleich ein Beitrag zur Annäherung an die Klimaschutzziele geleistet werden. Eine dahingehende Änderung könnte im Ziel 2-3 bei dem im Entwurf vorgesehenen Spiegelstrich zu den Tierhaltungsanlagen wie folgt hinzugefügt werden: *"(...) -es sich um Tierhaltungs- oder Biomasseanlaqen handelt , die nicht mehr der Privilegierung gemäß§ 35 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 6 BauGB unterliegen oder(...)"* Das im Ziel 2.-3 verankerte Verbot der bauleitplanerischen Ausweisung von Bauflächen im Freiraum für (bestehende) Biogasanlagen soll den Freiraum schützen. Damit unterfallen E weiterungen oder Änderungen der Biogasanlagen nicht mehr der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Aus unserer Sicht berücksichtigt diese (derzeit geltende) Regelung nicht die lange Geltungsdauer des LEP im Kontext des Strukturwandels in der Landwirtschaft . Denn gerade auch für den Weiterbetrieb von Biogasanlagen ist eine Sicherung über die Bauleitplanung notwendig. Nur so können Kommunen und andere an das Wärmenetz angeschlossene Kunden ihren Bedarf auch über die Biogasanlagen decken. Ferner muss festgestellt werden, dass eine Erhöhung der erzeugten Biogasmenge nicht zwangsläufig mit einer baulichen Erwe·iterung einhergeh en muss, sond ern bereits durch eine Variation der Inputstoffe bewirkt werden kann. In diesen Fällen, wie auch in anderen Konstellationen, ist keine über das	Möglichkeiten zur angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte, insoweit auch Standorte gewerblicher Biogasanlagen, erweitert werden. Bei Standorten für neue nicht privilegierte Biogasanlagen soll künftig jedoch stärker darauf geachtet werden, dass nur solche Standorte entwickelt werden, die eine effiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung durch eine räumliche nahe Zuordnung zu Abnehmern der Wärmeleistung gewährleistet wird. Dies wird bei isoliert im Freiraum liegenden neuen Standorten für Biogasanlagen in der Regel nicht der Fall. Weiterhin erfolgen im Unterschied zu Tierhaltungsanlagen die betrieblichen Prozesse bei Biogasanlagen mit organischen Ausgangsstoffen bzw. ohne die Haltung von Nutztieren, so dass eine räumliche Zuordnung im Siedlungsraum (GIB bzw. Industriegebiete) angemessen ist. Die Beschränkung neuer nicht-privilegierter Biogasanlagen auf den Siedlungsraum dient insoweit auch dem Schutz des Freiraums vor einer Zersiedelung und einer technischen Überprägung von bislang wenig beeinträchtigten Landschaften. Im Übrigen wird die Errichtung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierten Biogasanlagen im Außenbereich wird durch den LEP nicht eingeschränkt. Diese Stellungnahme wurde wortgleich von 2 weiteren Firmen unter derselben Adresse und mit demselben Gf eingereicht. Die extrem schlechte Qualität aller 3 pdf-Dateien verursachte eine unverhältnismäßig großen Arbeitsaufwand, d.B.

bestehende Maß hinausgehende Flächeninanspruchnahme des Freiraums erkennbar. Diese bestehende Problemlage für eine Vielzahl von Biogasanlagen in NRW wird durch den Änderungsentwurf zum LEP nicht gelöst. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass ein Mehr an Tierhaltungsanlagen, die nach dem Änderungsentwurf wieder im Außenbereich ermöglicht werden sollen, besonders auch ein Mehr an Gülle bedeutet, die einer sinnvollen Verwendung zugeführt werden muss. Insbesondere vor dem Hintergrund der begrenzten Aufnahmefähigkeit der landwirtsc haftlichen Flächen könnten Biomasseanlagen hier einen wert vollen Beitrag leisten.	
Beteiligter: Energiehof GmbH **ID: 3159 Schlagwort: k.A.**	
In den Erläuterungen zu Ziffer 7.1-7 heißt es bisher: *" Bei größeren militärischen Konversionsflächen kann dies auch in einer gemeinsamen Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie sinnvoll sein; diese sollen die Naturschutzzwecke jedoch nicht beeinträcht igen; flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen."*Durch den letzten Halbsatz wird die Freiflächenphotovoltaik auf bereits versiegelte Konversionsflächen beschränkt. Durch die Streichung der Beschränkung auf versiegelte Konversionsflächen eröffneten sich jedoch erhebliche Flächenpotentiale in NRW. Gerade die vergangenen EEG Ausschreibungsrunden für Freiflächen-Photovoltaik haben gezeigt, dass die landesplanerische Einschränkung auf versiegelte Flächen zu einem Hindernis bei der Projektierung solcher Vorhaben geführt hat. So konnten Bundesländer mit weniger restriktiven Regelungen weit mehr Zuschläge und mithin Investitionen in Millionenhöhe erzielen.	Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Die Einschränkung im letzten Halbsatz wurde herausgenommen, dies ist Gegenstand des LEP-Änderungsverfahrens. Die Anregung wurde somit bereits umgesetzt.
Beteiligter: Energiehof GmbH **ID: 3164 Schlagwort: k.A.**	

Nach dem aktuellen Ziel 7.3-1 dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise nur dann in Anspruch genommen werden, sofern hinsichtlich der angestrebten Nutzung ein Bedarf nachgewiesen ist, der außerhalb des Waldes nicht realisierbar ist und die Waldumwandlung gleichzeitig auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Für die Windenergie gilt aktuell zusätzlich folgende Regelung: " Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." Wir lehnen die vorgesehene Streichung dieser sogenannten "Privilegierung" Windenergie im Wald ab. Schon die derzeitige Regelung begrenzt die Windenergie richtigerweise auf die ökologisch weniger relevanten Nadelholzmonokulturen und Wirtschaftswälder in NRW, sofern der Waldstandort nicht in seinen wesentlichen Funktionen berührt wird. In besonders schützenswerten und ökologisch wertvollen Laubwäldern ist auch mit dieser Regelung eine Windenergienutzung ausgeschlossen.Mit der geplanten Änderung soll zu der Formulierung, die bereits in der Vorgängerfassung des LEP zur Windenergienutzung im Wald zu finden war, zurückgekehrt werden. Diese frühere Formulierung ist aber sowohl von regionalen Planungsträgern als auch von vielen Kornnmnen bei ihrer Bauleitplanung fehlerhaft ausgelegt worden, was dazu führte, dass zahlreiche Flächennutzungspläne durch das OVG für unwirksam erklärt wurden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, *Az.*. 2 D 95/15.NE, Rn. 110 - 114 , zi tiert nach www. justiz.nrw.de /nrwe). Das OVG formuliert dazu: "*Dies bestätigt nicht zuletzt die Neufassung des Landesentwicklungsplanes NRW, die nach langem Planungsvorlauf am 8. Februar 2017 in Kraft getreten ist. Die vorgenannten Bestimmungen zur Waldnutzung werden im neuen Landesentwicklungsplan unter 7.3-1 Abs. 3 um den Passus ergänzt, dass "die Errichtung von Windenergieanlagen (in Waldbereichen) möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."1* 1 OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, Az. 2 D 95/15.NE, Rn. 115. *Später heißt es weiter: "Unabhängig von vorstehendem kommt die pauschale Qualifikation jeglicher Waldflächen als der Windenergienutzung von vornherein*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

entzogen auch auf Ebene der Raumordnung aus den oben unter a) genannten Gründen auch der Sache nach in rechtmäßiger Weise nicht (mehr) in Betracht, vgl. zum Gleichklang zwischen Regionalplanung und Flächennutzungsplan auch Gatz, jM 2015, 465, 466; ähnlich ders., DVBI. 2017, 461, 463, woraus der Träger der Landesplanung mit dem Landesentwicklungsplan 2017 auch die notwendige Konsequenz gezogen hat." (Rn. 132 -134, Hervorhebung d. d. U.) Es erscheint uns unverständlich dass die Landesregierung in Kenntnis dieser Rechtsprechung zur alten Regelung zurückkehren will. Die Eingriffe in den Wald durch eine dortige Windenergienutzung halten sich im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen erkennbar in Grenzen. Der Flächenverbrauch an umgewandelter Waldfläche ist dabei regelmäßig sehr gering und lag nach Angaben des Landesbetriebes Wald und Holz bei den bisher genehmigten Anlagen in NRW im Durchschnitt unter 0,4 ha.Zur Einordnung: Bisher wurden in Nordrhein-Westfalen 67 Windenergieanlagen im Wald errichtet. Dies bedeutete eine Waldinanspruchnahme von insgesamt ca. 27 ha. Im Vergleich hierzu hat alleine der Orkan Friederike zum Jahresbe ginn Waldflächen in einer Größenordnung von 5000 ha zerstört (Zahlen des Umweltministeriums NRW). 2 https://www.umwelt.nrw.de/presse/ detail/news/ 2018-01-25-massive-rschaden-durch sturm-friederike-in-nrw-waeldern/?tx news pi1[controller]=News&tx news pi1[action]=detail&cHash=f92e44453b98ed9464070c459a-6368a9- Genau wie bei Kyrill wird auch bei der Windenergie nicht dauerhaft der Wald vernichtet/beansprucht, sondern nur temporär. Nach Ablauf von rund 25 Betriebsjahren endet die Windenergienutzung der Anlage und der Waldboden kann in seinen Ursprungszustand zurückgesetzt werden.Auch für die Zukunft rechnet der Landesbetrieb bei den modernen Anlagengrößen nur mit einem leicht erhöhten Flächenbedarf pro Anlage von insgesamt 0,50 ha bis 0,60 ha an zeitlich befristeter Umwandlungsfläche, wobei sic h die Befristung auf den Zeitraum bis	

zum Rückbau der Anlage nach 20 bis 25 Jahren bezieht. Positiv wirkt sich dabei aus, dass gerade in den forstwirtschaftlich geprägten Fichtenwäldern überwiegend vorhandene Forststraßen genutzt werden können, die gewöhnlich ausreichend dimensioniert sind. Damit ist die Größenordnung dessen, was innerhalb dieser Wirtschaftswälder an Baumbeständen geschlagen wird, im Verhältnis zu den regelmäßig ohnehin geschlagenen Bäumen sehr gering. Hinzu kommt, dass der Eingriff in den Wald an anderer Stelle wieder auszugleichen ist. Dabei ist dies regelmäßig mit der Auflage verbunden, die in Anspruch genommenen Flächen in doppelter Größe und ökologisch höherer Wertigkeit auszugleichen. Mithin findet hier vielfach sogar eine Verbesserung der ökologischen Situation statt. Eine weitgehende Tabuisierung des Waldes für die Windenergienutzung verhindert somit sogar in doppelter Hinsicht eine umweltpolitisch wünschenswerte Entwicklung (emssionsfreie Stromerzeugung, Vergrößerung und ökologische Aufwertung der Waldfläche). Klar ist, dass ohne die Nutzung ohnehin intensiv genutzter Wirtschaftswälder in NRW die Klimaschutzziele nicht erreichbar sind. Abgesehen davon sei nur nebenbei erwähnt, dass auch die berechtigten Interessen der private Waldeigentümer an einer wirtschaftlichen Nutzung des Waldes, die auch von den einschlägigen Gesetzen des Bundes und des Landes geschützt sind, keine oder keine hinreichende Berücksichtigung im vorliegenden Änderungsentwurf gefunden haben. Eine Streichung der sog. "Privilegierung der Windenergie im Wald " aus dem Landesentwicklungsplan würde indes zu erheblichen Problemen führen. So müssten die Träger der Regionalplanung und die Gemeinden künftig bei Flächennutzungsplänen mit Waldnutzung wieder nachweisen, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Entgegen der ausdrücklichen Zielsetzung der Landesregierung und des Koalitionsvertrages von CDU und FDP würde der planerische Gestaltungsspielraum der Kommunen damit erheblich eingeschränkt werden. Das gilt besonders für waldrei che Kommunen. Zugleich führt die Kombination von größeren Abständen zur Wohnbebauung und gleichzeitiger, weitgehender	

Tabuisierung siedlungsferner Waldbereiche angesichts des Erfordernisses substantieller Entwicklungsmöglichkeiten zwangsläufig zu unlösbaren Konflikten. Uns ist es nicht erklärlich, warum anstelle einer symbolhaften und rechtlich nicht haltbaren Tabuisierung sämtlicher Waldflächen nicht die Vorteile einer solchen Nutzung zumindest in Wirtschaftswäldern gesehen und über den LEP gefördert werden. Diese Vorteile liegen u.a. in einem tendenziell deutlich größeren Abstand zur Wohnbebauung, dem Vorhandensein eines ausgeprägten und gut ausgebauten Wegenetzes, einem deutlich geringeren Vorkommen von windenergiesensiblen Vogelarten sowie der generell deutlich geringeren Sicht barkeit und Wahrnehmbarkeit der Windanlagen, als im Offenland. Letztlich muss es aber gerade im Sinne der Rechtssicherheit auch künftig im LEP den Trägern der Regionalplanung und den Kommunen in ihrer kommunalen Planungshoheit überlassen bleiben, wo sie in forstwirtschaftliche Nutzflächen und weniger ökologisch bedeutsamen Waldgebietien Bereiche für die Nutzung der Windenergie ausweisen wollen. Sofern nämlich Kommunen Waldflächen in ihrer Konzentrationszonenplanung - vielleicht wegen der vorgesehenen Änderungen im LEP - voreilig als "harte" Tabuzonen behandeln und für die Windenergienutzung ausschließen dürfte dies als schwerer Abwägungsfehler zur Unwirksamkeit der auch dann trifft, wenn die Gemeinde sich lediglich nach den entsprechenden Forderungen vorgelagerter Ebenen der Raumplanung gerichtet hat. Allein schon aus diesem Grund ist die Beibehaltung der aktuellen Regelungslage im LEP dringend geboten.	
Beteiligter: Energiehof GmbH **ID: 3165 Schlagwort: k.A.**	
Die Abänderungen der Ziele 10.1.-4 und 10.2-1 jeweils zu einem Grundsatz erschließen sich uns nicht. Die diesbezügliche Begründung, dies diene der	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Deregulierung, vermag nicht zu überzeugen. Sowohl die Kraft -Wärme-Kopplung als auch die Nutzung von Halden und Deponien für Erneuerbare Energien erfüllen als Ziel der Raumordnung wesentlich besser ihre Funktion. Als Grundsatz der Raumordnung ist hier eher zu befürchten, dass die Abwägung im Einzelfall weitaus komplizierter und damit rechtsunsicherer werden wird.	Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sowie von Abwärme und von Halden und Deponien.
Beteiligter: Energiehof GmbH **ID: 3167 Schlagwort: k.A.**	
Gemäß Ziel 10.2-2 des aktuellen LEP sind für die Windenergienutzung verpflichtend Gebiete proportional zum jeweiligen regionalen Pot enzial als Vorranggebiete in den Regionalplänen fest zulegen. Diese Festlegung orientiert sich an den im LEP dargestellten Landeszielen, bis 2020 mindestens 15 Prozent der Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 mindestens 30 Prozent der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Erneuerbare Energien zu decken. Eine Erreichung der NRW-Mindestziele ist erforderlich, wenn Nordrhein-Westfalen und damit Deutschland insgesamt die eigenen Klimaschutzvorgaben und die des Abkommens von Paris erfüllen wollen. Letztere können nicht nur durch ein Mehr an Effizienz und ein Mehr an Digitalisierung erreicht werden. Energie- und klimapolitisch bedarf es hier eines signifikanten Beitrages der Windenergie an Land. Der Grundsatz der Verpflichtung zur Flächenfestlegung für die Windenergienutzung in den einzelnen Planungsregionen stellt die landesplanerische Umsetzung eben dieser Klimaschutzziele dar. Der aktuelle Landesentwicklungsplan stellt damit die Umsetzung der geltenden Verpflichtungen aus dem ROG, LPIG NRW und dem Klimaschutzgesetz NRW dar. Die faktische Aufgabe jeglicher weiteren Ausweisung von Windvorrangzonen konterkariert ferner auch das für das kommende Jahr angedachte	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und

Bundesklimaschutzgesetz. Hinzu kommt, dass die derzeitigen landeseigenen Klimaziele bereits jetzt hint er den neuen Zielen auf Bundes - und EU- Ebene zurückbleiben. Insofern muss die Landesregierung beantworten, inwiefern sie diesbezüglich noch dem Gebot des bundesfreundlichen Verhaltens gerecht wird. Die in diesem Grundsatz festgelegte Flächenkulisse beruft sich dabei nicht auf eine politische Zielsetzung, sondern auf die Potentialstudie des LANUV NRW, nach der die Ausbauziele schon auf 1,6 Prozent der Landesfläche (ca. 54.000 ha) erreicht werden können. Dieses Ziel stellt dabei noch nicht einmal eine besonders ambitionierte Marke dar, obwohl der Energiebedarf in NRW wesentlich höher ist als in anderen Bundesländern. So sehen die Landesentwicklungspläne in Rheinland-Pfalz oder Hessen etwa 2 Prozent der Landesfläche für Windenergie vor. Mithin wurde für NRW im aktuellen LEP eine sorgfältig begründete und maßvolle landesplanerische Entscheidung getroffen, auf deren Basis es den Trägern der Regionalplanung ermöglicht wird, für ihre jeweilige Planungsregion abgewogene und in begründeten Fällen auch abweichende planerische Vorgaben für die nachgelagerte Ebene zu treffen und gleichzeitig eine gewisse Steuerung des Windenergieausbaus vorzunehmen. Die Streichung der Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen führt faktisch zur Aufgabe jeglicher räum lichen Steuerung der Windenergie auf Ebene der Regierungsbezirke bzw. des Regionalverbandes Ruhr. Dies führt indes nicht zwingend zu einer Erleichterung oder zu größeren Gestaltungsspielräumen bei den Gemeinden in ihren Flächennutzungsplanungen. Durch die faktische Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung kommt den ohnehin schon komplexen Abwägungsprozessen bei der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ein noch größeres Gewicht zu. Die notwendige Beachtung der Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers, der Windenergie substantielle Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen,- wird- ohne jegliche regionalplanerische Vorgaben noch schwieriger und die Kommunen werden mit	emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

der überaus komplexen Herausforderung der Flächennutzungsplanänderung alleine gelassen. So steigt die Gefahr, dass in diesen hoch komplexen Verfahren der Flächennutzungsplanaufstellung Fehler auftreten, die dann zu einer Unwirksamkeit des Planes führen. Hieraus folgt dann die Gefahr für die Gemeinde, die räumliche Steuerung über den weiteren Windenergieausbau auf dem Gemeindegebiet zu verlieren. Größere Gestaltungsspielräume bzw. die Berücksichtigung der jeweiligen kommunalen Besonderheiten wird aus unserer Sicht eher durch eine funktionierende Abstimmung zwischen den jeweiligen Planungsträgern im Sinne des Gegenstromprinzips gesichert. Die Richtigkeit dieser Aussagen zeigt sich darin, dass es im Regierungsbezirk Münster - jedenfalls nach unserer Kenntnis - kaum noch Klagen gegen kommunale Flächennutzungspläne gibt, seit dort der Regionalplan mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Kraft getreten ist. Schließlich gibt die Landesregierung mit der Aufgabe der räumlichen Steuerung auf der Regionalplanebene auch die Möglichkeit aus der Hand, den für die Erreichung der Klimaschutzziele notwendigen Windenergieausbau zu lenken. Die Erreichung der Landes- wie auch der Bundesziele - selbst jene für 2030 - werden vor dem Hintergrund der Geltungsdauer des LEP für NRW damit äußerst unwahrscheinlich. In diesem Sinne kritisieren wir die angedachte Änderung des Ziels 10.2-2 hin zu einem Grundsatz, der lediglich eine Möglichkeit zur Flächenausweisung einräumt, deutlich.	
Beteiligter: Energiehof GmbH **ID: 3168 Schlagwort: k.A.**	
Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen - Ziffer: 10.2-3 Wir wenden uns entschieden gegen die angedachte Streichung des Grundsatzes zum Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung und die Formulierung eines 1500-Meter-Abstandes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen

	maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem sollen für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Die bisher herausgehobene Stellung der Windenergie wird es künftig nach dem Willen der Landesregierung nicht mehr geben. In den LEP wird nun ein Grundsatz zu einer Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten eingefügt, um den Schutz der Wohnbevölkerung besser gewährleisten zu können. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Die Regelung gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). Da die Regelung des LEP aus rechtlichen Gründen den dargelegten Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung

	einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auch auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
Beteiligter: Energiehof GmbH **ID: 3171 Schlagwort: k.A.**	
Die Streichung des Grundsatzes 10.2-3, der bisher die Träger der Regionalplanung zu einer Festlegung *von* Vorranggebieten für Windenergie in	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

den Regionalplänen verpflichtete, setzt falsche energie- und klimapolitische Signale für die planenden Kommunen. Zwar wird - zusammen mit der Änderung des Ziels 10.2-2 – die Regionalplanung durch eine dahingehende Änderung *von* jeglicher Verpflichtung zur raumplanerischen Steuerung der Windenergie befreit. Allerdings bleibt die Frage unbeantwortet, wie dies mit den gesetzlichen Vorgaben von § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5, Nr. 6 Satz 6 ROG, § 12 Abs. 3 Satz 1 LPlG NRW zu vereinbaren ist. Unabhängig davon werden so der planenden Gemeinde keinerlei Vorüberlegungen und erste raumplanerische Entscheidungen mehr an die Hand gegeben. Wie oben bereits dargelegt, wird dies in den komplexen und schwierigen Abwägungsentscheidungen absehbar zu mehr Fehlplanungen führen. Ungeachtet der finanziellen und akzeptanztechnischen Konsequenzen wird dies für alle Beteiligten ein erhebliches Maß an zusätzlicher Rechts- und Planungsunsicherheit bringen. Inwieweit dies die als Begründung für die Änderung angeführten Akzeptanzprobleme für die Windenergie zurückführen soll, ist nicht erkennbar. Einführung eines "1.500-Meter-Abstandes" Der im Änderungsentwurf neu formulierte Grundsatz 10.2-3 lautet: *" Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1.500* m *zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)".* Wir lehnen diesen neuen Grundsatz strikt ab! Der hier im zweiten Satz formulierte pauschalisierte Vorsorgeabstand wird in den Abwägungsentscheidungen der kommunalen Bauleitplanung für erhebliche Verunsicherung und Fehlabwägungen sorgen. Wie in der Erläuterung zu Ziffer 10.2-3 richtig angeführt, ist die Kommune weiterhin verpflichtet, der Windenergie entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben substantiell Raum zu verschaffen. Tut sie dies nicht bzw. gewichtet sie den hier vorgeschlagenen Grundsatz zu stark oder gar als Ziel, wird ein dahingehender Flächennutzungsplan vor Gericht keinen Bestand	Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der

haben. Dies außer Acht lassend, versucht die Landesregierung offenbar durch die Formulierung einer derartigen Abstandsvorgabe Kommunen dazu zu bringen, ihre Planung unabgewogen an der 1.500-Meter-Formuli erung auszurichten. Das Scheitern derartiger Planungen wird dabei in Kauf genommen genauso wie der entsprechende Akzeptanzverlust in der Bevölkerung. Der Maßgabe des Koalitionsvertrages von CDU und FDP einer rechtssicheren Umsetzung eines 1.500-Meter-Abstandes kommt der vorliegende LEP-Entwurf nicht nach.	Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
Ferner ist diese Formulierung auch geeignet, um in der Bevölkerung den falschen Eindruck zu erwecken, es gäbe nunmehr pauschal 1.500-Meter-Mindestabstände zwischen Windenergie und Wohnbebauung. Dies ist gerade regelmäßig nicht möglich. Dies liegt vor allem an den tatsächlich verfügbaren Flächenpotentialen für die Windenergie in NRW im Allgemeinen und in den einzelnen Kommunen im Speziellen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.
Insgesamt dürfte ein in allen Gemeinden zugrunde gelegter Abstand von 1.500 Metern die Potentialfläche für die Windenergie um mehr als 95 Prozent einschränken. Dies widerspräche indes klar Bundesrecht. Zwar verweist der Entwurf in seiner Begründung darauf, dass die Abstandsvorgabe anzuwenden ist, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Der Wortlaut der Regelung selbst gibt dies jedoch so mit "ist (...) vorzusehen" nicht wieder und hat den Duktus einer Zielbestimmung der Raumordnung.	
Damit verwundert der vorliegende Entwurf zur Änderung der Ziffer 10.2-3 schließlich nicht nur in rechtlicher, sondern auch rechtsstaatlicher Hinsicht. So ist mehr als fraglich, inwieweit ein 1.500-Meter-Abstand, als Grundsatz formuliert, rechtmäßig sein kann. Im Hinblick auf die Formulierung einer solchen Abstandsvorgabe als Ziel der Raumordnung kommen wir zum Ergebnis, dass dies rechtssicher nicht möglich ist . Zur Frage eines 1.500 -M eter-Abstandes zw ischen Windenergie und Wohnbebauung, ist eine derartige Regelung bundesrechtlich nicht haltbar. Die im Entwurf nunmehr vorgenommene	Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Formulierung eines derartigen Abstandes als Grundsatz - und nicht mehr als Ziel - der Raumordnung ändert an dieser Einschätzung nichts. Ein bundesrechtswidriges Ziel wird auch als Grundsatz nicht rechtmäßig. Gleichzeitig widerspricht ein bezifferter Mindestabstand als Grundsatz der Raumordnung bereits der Funktionsweise eines Grundsatzes. Da eine solche weitreichende Einschränkung eine landesrechtliche Verhinderungsplanung darstellt, ist sehr zweifelhaft, ob eine derartige Regelung rechtssicher sein kann, auch wenn sie "nur" als Grundsatz der Raumordnung bezeichnet ist. Die Landesreg.ierung macht planenden Kommunen auf diese Weise grundsätzlich zu berücksichtigende Vorgaben für die Bauleitplanung, bürdet ihnen damit bewusst ein erheblches Planungs- und Kostenrisiko auf, überni mmt selbst aber keinerlei Verantwortung dafür, denn das Risiko der gerichtlichen Überprüfung eines auf einen so gestalteten LEP gestützten Bauleitplans liegt ausschließlich bei den Kommunen. Es entsteht der Eindruck, dass der Landesregierung durchaus bewusst ist, dass sie einen pauschalen 1500-Meter-Abstand nicht verbindlich vorschreiben kann und sie deshalb die Formulierung so gewählt hat, dass bei Gemeinden ein Höchstmaß an Verunsicherung und der Irrt um einer verbindlichen Vorgabe entsteht, um so ihren politischen Willen durchzusetzen und den Eindruck der Einhaltung von Wahlversprechen zu erwecken. Dafür ist ein LEP jedoch kein geeignetes Mittel. Eine andere Einschätzung ergibt sich auch nicht vor dem Hintergrund der Ausnahme der Abstandsvorgabe für Altanlagen. Die Reichweite dieser Regelung dürfte überdies sehr begrenzt sein. So sind auch im Rahmen des Repowerings von Altan lagen jeweils neue Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einzuholen. Damit gilt die Ausnahme faktisch nur bei bereits ausgewiesenen Windkonzentrationszonen. Rechtlich völlig unklar ist die Frage, wie bei der Aufstellung neuer Flächennutzungspläne zwischen "ersetzten" Anlagen und 11neuen" Anlagen unterschieden werden soll.	Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu 10.2-3: Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und

	Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

	Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Aktuell bietet der rechtskräftige Windenergieerlass NRW eine Handlungsanleitung. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren im Grundsatz 10.2-3. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Beteiligter: Energiehof GmbH **ID: 3174 Schlagwort: k.A.**	
Solarenergienutzung - Ziffer: 10.2-5 Ziel der Solarenergienutzung Inwiefern eine positive statt negative formulierte Zielsetzung der Raumordnung zu einer verstärkten Nutzung und einem Ausbau der Solarenergie führen soll, erschließt sich dem LEE NRW nicht. Die Regelungswirkung des Ziels bleibt unverändert. Photovoltaik entlang von Infrastrukturachsen Notwendig für einen solchen verstärkten Ausbau wäre vielmehr u. a. eine Abänderung der aktuellen Zielformulierung zu Straßen und Schienenwegen. So heißt es hierzu bisher: *"Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionalerBedeutung"* In der Praxis wurden Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen vielfach unter Hinweis auf die nicht vorhandene überregionale Bedeutung durch einige Bezirksregierungen verhindert. Insofern sollte hier eine Ergänzung gefunden werden, die sowohl für Flächen entlang von Kreis- und Fernstraßen als auch für Flächen entlang von nicht-überregional bedeutsamen Schienenwegen eine Nutzung durch die Photovoltaik ermöglicht. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen In den Erläuterungen zum Ziel der Solarenergienutzung wurde der folgende Satz hinzugefügt: "Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst." Diese Einschränkung halten wir - auch vor dem Hintergrund der eigenen Äußerungen der Landesregierung zur Photovoltaik - für zu restriktiv. Auch wenn wertvolle landwirtschaftliche Flächen ein rares Gut sind und als solches einen hohen Schutz genießen sollten, sind verschiedene Anwendungsfälle denkbar, in denen Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sinnvoll sein können.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme. Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass in den Erläuterungen klargestellt wird, dass nicht raumbedeutsame Solarenergieanlagen auf Bahndämmen und ähnlichen linienhaften Infrastrukturbegleitanlagen nicht den Bindungswirkungen der §§ 4 und 5 ROG unterliegen.

Das gilt beispielsweise für Flächen, die einer künftigen landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen erst wieder zugeführt werden sollen. So besteht nicht nur für (Boden-)Deponien nach dem KrWG, für die derartige Möglichkeiten bereits jetzt in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-5 ausdrücklich erwähnt sind, sondern z. B. auch für ausgebeutete Abgrabungsflächen eine erhebliche praktische Nachfrage, diese nach ihrer Wiederauffüllung zunächst für die Freiflächen-Photovoltaik zu nutzen. Dabei erkennen wir durchaus, dass die Landwirtschaft seit längerem erheblich unter einer immer stärkeren Flächenkonkurrenz und einem zu großen Flächenverbrauch - gerade auch durch die Verpflichtung zur Ausweisung außerverhältnismäßig großer naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen - leidet. Allerdings erscheint die obige Formulierung im Hinblick auf die Regelungsdauer des LEP und der technologischen Fortschritte zu restriktiv. So lassen sich perspektivisch Doppelnutzungen von Landwirtschaft und Photovoltaik auf Ackerflächen vorstellen (z.B. durch Solarzäune). Derartigen innovativen und sinnvollen Nutzungen steht die obige Erläuterung allerdings entgegen. Ferner müssen wir im Hinblick auf eine derart flächenmäßig umfassende Erläuterung darauf hinweisen, dass unter diese auch Standorte fallen, die nach dem EEG 2017 möglicherweise als Standorte vorgesehen werden. So stellt das EEG 2017 für Freiflächenphotovoltaik in den §§ 37 und 48 explizite Anforderungen. So sieht § 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. i) EEG 2017 die Errichtung von Solaranlagen auf Flächen vor, die als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet liegen. Diese Flächenkulissen können *von* der oben zitierten Änderung umfasst werden. Eine dahingehende Regelungswirkung lehnen wir ab, da die Freiflächenphotovoltaik auf diese Weise - ohne dass damit wertvolle landwirtschaftliche Flächen geschützt würden - erheblich und entgegen den Vorgaben des EEG 2017 eingeschränkt würde.	

Daher empfehlen wir die Verordnungsermächtigung des§ 37c Abs. 2 EEG 2017 (sog. "Länderöffnungsklausel") zu nutzen, damit Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten errichtet werden können. Eine dies umfassende Ausnahmeregelung könnte im LEP durch eine beispielhafte Aufzählung unter Ziffer 10.2-5 eingefügt werden. Wir regen daher vor dem Hintergrund der regierungseigenen Ziele für die Photovolt aik die Aufnahme folgender Ergänzung an: "Eine Ausnahme liegt beispielsweise bei Flächen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) und i) EEG 2017 vor.	

Energiekontor AG

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Energiekontor AG **ID: 2347 Schlagwort: k.A.**	
Die Tatsache, dass selbst in Flächenkreisen wie z.B. Heinsberg, Düren, Euskirchen und Rhein-Erft-Kreis, im Gebiet des RP Köln, in dem gemäß aktuell gültigem LEP noch Vorranggebiete mit 14.500 ha vorzusehen sind, mehr als 95 0/o unserer Pla nungen nicht mehr möglich wären, zeigt, dass mit der Einführung eines Mindest abstandes von 1.500 m und der Herausnahme des Waldes der Windenergieaus bau in NRW nahezu vollständig zum Erliegen kommen würde. Der Windenergienutzung würde im Widerspruch zu § 35 BauGB und der einschlägigen Recht sprechung des Bundesverwaltungsgericht mit der beabsichtigten LEP-Änderung nicht mehr substanziell Raum zur Verfügung gestellt. Dies gefährdet nicht nur Arbeitsplätze bei Planern, Gutachtern, Herstellern und Zulieferern aus NRW, sondern auch grundsätzlich die Klimaschutzziele in NRW, im Bund und letztendlich auch die Zusagen zum Klimaschutzabkommen von Paris. Allgemein Als Niederlassungsstandorte Dortmund und Aachen nehmen wir als Projektierer im Bereich der Wind- und Solarkraft zu den geplanten Änderungen des Lande sentwicklungsplans (LEP) Nordrhein-Westfalen (NRW) in der Fassung des Ent wurfs vom 17. April 2018 wie folgt Stellung: Ursprünglich sollte der Anfang 2017 in Kraft getretene LEP für eine Gültigkeit von bis zu 20 Jahren ausgelegt sein und hat mehr als sechs Jahre in Anspruch genommen. Nun soll dieser schon nach weniger als einem Jahr abermals geän	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu 10.2-3: Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz

dert werden. In unserem Projektgeschäft, im Bereich der Erneuerbaren Energien dauert die Umsetzung eines Projektes mindestens 3-5 Jahre. Daher sind wir auf eine nach haltig stabile Planungsgrundlage seitens des Landes NRW angewiesen. Die erneu te Änderung steht unserer Planungssicherheit und auch den landesregierungsei genen Zielen größtmöglicher Planungs- und Rechtssicherheit entgegen . Im Unterschied zu anderen landesrechtlichen Stellschrauben ist das Landespla nungs- und Raumordnungsrecht ungeeignet, um kurzfristige, tagespolitische Vorstellungen umzusetzen. Bezeichnenderweise hat die Landesregierung dies ausgerechnet bei der klimapolitisch höchst fragwürdigen Leitentscheidung der Vorgängerregierung zum Tagebau Garzweiler erkannt, an der sie unter Verweis auf die abgeschlossenen Planungen festhält. Insgesamt ist bereits jetzt absehbar, dass durch die Änderung des Landesentwicklungsplans in dieser Form in weiten Teilen die Rechtsunsicherheit wachsen wird. In energiepolitischer Hinsicht sind die angedachten Änderungen nicht geeignet, um die "Entfesselung" hervorzurufen, die die Landesregierung laut eigenen Verlautbarungen allgemein mit der Änderung des LEP erreichen will. Im Hinblick auf die Freiflächen-Photovoltaik sind die Änderungen marginal und lassen andere landesplanerische Möglichkeiten unberücksichtigt. Bei der Windenergie wird • durch den angedachten Grundsatz eines "1500-Meter-Vorsorgeabstandes" • ein über dies ohnehin schon weitreichenden Folgen des EEG 2017 hinaus-gehender Einbruch des weiteren Ausbaus offenbar bewusst angestrebt. Die Gefährdung von Investitionen in Milliardenhöhe sowie eines Großteils der 18.000 direkten Arbeitsplätze in der nordrhein-westfälischen Windenergiebranche wird die Folge sein, ohne dass die nach Aussagen der Landesregierung angestrebte Erhaltung von Akzeptanz für die Energiewende erreicht wird.	älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Das ist insbesondere deshalb fatal, weil auf diese Weise der dicht besiedelte In dustrie- und Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen seiner bundesweiten Ver pflichtung für die Energiewende aber auch zum Erreichen der Ziele des Pariser Klimaabkommens nicht annähernd gerecht wird. Gleichzeitig vergibt NRW hier die Chancen, aus dem Umbau der Energielandschaft breite Wertschöpfung weit reichende Teilhabe sowie nachhaltige Arbeitsplätze zu generieren. Dabei zeigen die landeseigenen Potentialanalysen, dass das Bundesland bei Windenergie und Photovoltaik über große Potentiale verfügt, die ohne eine übermäßige Flächen inanspruchnahme (siehe unten) genutzt werden könnten.	
Beteiligter: Energiekontor AG **ID: 2348 Schlagwort: k.A.**	
Nutzung von militärischen Konversionsflächen - Ziffer 7.1- 7 In den Erläuterungen zu Ziffer 7.1-7 heißt es bisher: *,,Bei größeren militärischen Konversionsflächen kann dies auch in einer gemein samen Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie sinnvoll sein; diese sollen die Naturschutzzwecke jedoch nicht beeinträchtigen; flächeninten sive Anlagen wie z.B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits ver siegelten Flächen in Betracht kommen."* Durch den letzten Halbsatz wird die Freiflächenphotovoltaik auf bereits versie gelte Konversionsflächen beschränkt. Durch die Streichung der Beschränkung auf versiegelte Konversionsflächen eröffneten sich jedoch erhebliche Flächenpotenti ale in NRW. Gerade die vergangenen EEG-Ausschreibungsrunden für Freiflächen Photovoltaik haben gezeigt, dass die landesplanerische Einschränkung auf versie gelte Flächen zu einem Hindernis bei der Projektierung solcher Vorhaben geführt hat. So konnten Bundesländer mit weniger restriktiven Regelungen weit mehr Zuschläge und mithin Investitionen in Millionenhöhe erzielen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Energiekontor AG **ID: 2349 Schlagwort: k.A.**	
Walderhaltung und Waldinanspruchnahme - Ziffer 7.3-1 Nach dem aktuellen Ziel 7.3-1 dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Pla	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt.

nungen und Maßnahmen ausnahmsweise nur dann in Anspruch genommen wer den, sofern hinsichtlich der angestrebten Nutzung ein Bedarf nachgewiesen ist, der außerhalb des Waldes nicht realisierbar ist und die Waldumwandlung gleich zeitig auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Für die Windenergie gilt aktuell zusätzlich folgende Regelung: *,,Die Errichtung von Windenergieanalgen ist möglich, sofern wesentliche Funkti onen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."* Die Energiekontor AG lehnt die vorgesehene Streichung dieser sogenannten "Privilegierung" der Windenergie im Wald ab. Schon die derzeitige Regelung begrenzt die Windenergie richtigerweise auf die ökologisch weniger relevanten Nadelholzmonokulturen und Wirtschaftswälder in NRW, sofern der Waldstandort nicht in seinen wesentlichen Funktionen berührt wird. In besonders schützenswerten und ökologisch wertvollen Laubwäldern ist auch mit dieser Regelung eine Windenergienutzung ausgeschlossen. Mit der geplanten Änderung soll zu der Formulierung, die bereits in der Vorgän gerfassung des LEP zur Windenergienutzung im Wald zu finden war, zurückge kehrt werden. Diese frühere Formulierung ist aber sowohl von regionalen Pla nungsträgern als auch von vielen Kommunen bei ihrer Bauleitplanung fehlerhaft ausgelegt worden, was dazu führte, dass zahlreiche Flächennut zungspläne durch das OVG für unwirksam erklärt wurden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, Az. 2 D 95/15.NE, Rn. 110 - 114, zitiert nach www.justiz.nrw.de/nrwe). Das OVG formuliert dazu: .,Dies bestätigt nicht zuletzt die Neufassung des Landesentwick lungsplanes NRW, die nach langem Planungsvorlauf am 8. Februar 2017 in Kraft getreten ist. Die vorgenannten Bestimmungen zur Waldnutzung werden im neu en Landesentwicklungsplan unter 7.3-1 Abs. 3 um den Passus ergänzt, dass "die Errichtung von Windenergieanlagen (in Waldbereichen) möglich ist, sofern we sentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." (OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, Az. 2 D 95 / 15.NE, Rn. 115. Später heißt es weiter: ,,Unabhängig von Vorstehendem kommt die pauschale	Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Qualifikation jeglicher Waldflächen als der Windenergienutzung von vornherein entzogen auch auf Ebene der Raumordnung aus den oben unter a) genannten Gründen auch der Sache nach in rechtmäßiger Weise nicht (mehr) in Betracht, vgl. zum Gleichklang zwischen Regionalplanung und Flächennutzungsplan auch Gatz, jM 2015, 465, 466; ähnlich ders., DVBI. 2017, 461,463, woraus der Träger der Landesplanung mit dem Landesentwicklungsplan 2017 auch die notwendige Konsequenz gezogen hat." (Rn. 132 - 134, Hervorhebung d. d. U.) Es erscheint uns unverständlich, dass die Landesregierung in Kenntnis dieser Rechtsprechung zur alten Regelung zurückkehren will. Die Eingriffe in den Wald durch eine dortige Windenergienutzung halten sich im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen erkennbar in Grenze n. Der Flächenverbrauch an umgewandelter Waldfläche ist dabei regelmä ßig sehr gering und lag nach Angaben des Landesbetriebes Wald und Holz bei den bisher genehmigten Anlagen in NRW im Durchschnitt unter 0,4 ha. Zur Einordnung: Bisher wurden in Nordrhein-Westfalen 67 Windenergieanlagen im Wald errichtet. Dies bedeutete eine Waldinanspruchnahme von insgesamt ca. 27 ha. Im Vergleich hierzu hat alleine der Orkan Friederike zum Jahresbeginn Waldflächen in einer Größenordnung von 5000 ha zerstört (Zahlen des Umwelt ministeriums NRW). Genau wie bei Kyrill wird auch bei der Windenergie nicht dauerhaft der Wald vernichtet/beansprucht, sondern nur temporär. Nach Ablauf von rund 25 Betriebsjahren endet die Windenergienutzung der Anlage und der Waldboden kann in seinen Ursprungszustand zurückgesetzt werden. Auch für die Zukunft rechnet der Landesbetrieb bei den modernen Anlagengrö ßen nur mit einem leicht erhöhten Flächenbedarf pro Anlage von insgesamt 0,50 ha bis 0,60 ha an zeitlich befristeter Umwandlungsfl äche, wobei sich die Befris tung auf den Zeitraum bis zum Rückbau der Anlage nach 20 bis 25 Jahren be zieht. Positiv wirkt sich dabei aus, dass gerade in den forstwirtschaftlich gepräg ten Fichtenwäldern überwiegend vorhandene Forststraßen genutzt werden kön nen, die gewöhnlich ausreichend dimensioniert sind. Damit ist die Größenord nung dessen, was innerhalb dieser Wirtschaftswälder an Baumbeständen ge schlagen wird, im Verhältnis zu den regelmäßig ohnehin geschlagenen Bäumen	

sehr gering. Hinzu kommt, dass der Eingriff in den Wald an anderer Stelle wieder auszugleichen ist. Dabei ist dies regelmäßig mit der Auflage verbunden, die in Anspruch genommenen Flächen in doppelter Größe und ökologisch höherer Wer tigkeit auszugleichen. Mithin findet hier vielfach sogar eine Verbesserung der ökologischen Situation statt. Eine weitgehende Tabuisierung des Waldes für die Windenergienutzung verhin dert somit sogar in doppelter Hinsicht eine umweltpolitisch wünschenswerte Entwicklung (emissionsfreie Stromerzeugung, Vergrößerung und ökologische Aufwertung der Waldfläche). Klar ist, dass ohne die Nutzung ohnehin intensiv genutzter Wirtschaftswälder in NRW die Klimaschutzziele nicht erreichbar sind. Abgesehen davon sei nur nebenbei erwähnt, dass auch die berechtigten Interes sen der privaten Waldeigentümer an einer wirtschaftlichen Nutzung des Waldes, die auch von den einschlägigen Gesetzen des Bundes und des Landes geschützt sind, keine oder keine hinreichende Berücksichtigung im vorliegenden Ände rungsentwurf gefunden haben. Eine Streichung der sog. "Privilegierung der Windenergie im Wald" aus dem Lan desentwicklungsplan würde indes zu erheblichen Problemen führen. So müssten die Träger der Regionalplanung und die Gemeinden künftig bei Fläche nnutzungsplänen mit Waldnutzung wieder nachweisen, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Entgegen der ausdrücklichen Zielsetzung der Landesregierung und des Koalitionsvertrages von CDU und FDP würde der planerische Gestal tungsspielraum der Kommunen damit erheblich eingeschränkt werden. Das gilt besonders für waldreiche Kommunen. Zugleich führt die Kombination von grö ßeren Abständen zur Wohnbebauung und gleichzeitiger, weitgehender Tabuisie rung siedlungsferner Waldbereiche angesichts des Erfordernisses substantieller Entwicklungsmöglichkeiten zwangsläufig zu unlösbaren Konflikten. Der Energiekontor AG ist es nicht erklärlich, warum anstelle einer symbolhaften und rechtlich nicht haltbaren Tabuisierung sämtlicher Waldflächen nicht die Vor	

teile einer solchen Nutzung zumindest in Wirtschaf tswäldern gesehen und über den LEP gefördert werden. Diese Vorteile liegen u.a. in einem tendenziell deutlich größeren Abstand zur Wohnbebauung, dem Vorhandensein eines ausgeprägten und gut ausgebauten Wegenetzes, einem deutlich geringeren Vorkommen von windenergiesensiblen Vogelarten sowie der generell deutlich geringeren Sicht barkeit und Wahrnehmbarkeit der Windanlagen, als im Offenland. Letztlich muss es aber gerade im Sinne der Rechtssicherheit auch künftig im LEP den Trägern der Regionalplanung und den Kommunen in ihrer kommunalen Pla nungshoheit überlassen bleiben, wo sie in forstwirtschaftliche Nutzflächen und weniger ökologisch bedeutsamen Waldgebieten Bereiche für die Nutzung der Windenergie ausweisen wollen. Sofern nämlich Kommunen Waldflächen in ihrer Konzentrationszonenplanung - vielleicht wegen der vorgesehenen Änderungen im LEP - voreilig als "harte" Tabuzonen behandeln und für die Windenergienut zung ausschließen, dürfte dies als schwerer Abwägungsfehler zur Unwirksamkeit der Planungen führen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass durch die Recht sprechung festgestellt wurde, dass die planende Gemeinde das Risiko einer feh lerhaften Rechtsauslegung auch dann trifft, wenn die Gemeinde sich lediglich nach den entsprechenden Forderungen vorgelagerter Ebenen der Raumplanung gerichtet hat. Allein schon aus diesem Grund ist die Beibehaltung der aktuellen Regelungslage im LEP dringend geboten.	
Beteiligter: Energiekontor AG **ID: 2350 Schlagwort: k.A.**	
Vorranggebiete für die Windenergienutzung - Ziffer 10.2-2 Gemäß Ziel 10.2-2 des aktuellen LEP sind für die Windenergienutzung verpflich tend Gebiete proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial als Vorranggebie te in den Regionalplänen festzulegen. Diese Festlegung orientiert sich an den im LEP dargestellten Landeszielen, bis 2020 mindestens 15 Prozent der Stromversor gung durch Windenergie und bis 2025 mindestens 30 Prozent der nordrhein westfälischen Stromversorgung durch Erneuerbare Energien zu	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt-

decken. Eine Erreichung der NRW-Mindestziele ist erforderlich, wenn Nordrhein Westfalen und damit Deutschland insgesamt die eigenen Klimaschutzvorgaben und die des Abkommens von Paris erfüllen wollen. Letztere können nicht nur durch ein Mehr an Effizienz und ein Mehr an Digitalisierung erreicht werden. Energie- und klimapolitisch bedarf es hier eines signifikanten Beitrages der Windenergie an Land. Der Grundsatz der Verpflichtung zur Flächenfestlegung für die Windenergienut zung in den einzelnen Planungsregionen stellt die landesplanerische Umsetzung eben dieser Klimaschutzziele dar. Der aktuelle Landesentwicklungsplan stellt da mit die Umsetzung der geltenden Verpflichtungen aus dem ROG, LPIG NRW und dem Klimaschutzgesetz NRW dar. Die faktische Aufgabe jeglicher weiteren Aus weisung von Windvorrangzonen konterkariert ferner auch das für das kommende Jahr angedachte Bundesklimaschutzgesetz. Hinzu kommt, dass die derzeitigen landeseigenen Klimaziele bereits jetzt hinter den neuen Zielen auf Bundes- und EU-Ebene zurückbleiben. Insofern muss die Landesregierung beantworten, inwie fern sie diesbezüglich noch dem Gebot des bundesfreundlichen Verhaltens ge recht wird. Die in diesem Grundsatz festgelegte Flächenkulisse beruft sich dabei nicht auf eine politische Zielsetzung, sondern auf die Potentialstudie des LANUV NRW, nach der die Ausbauziele schon auf 1,6 Prozent der Landesfläche (ca. 54.000 ha) erreicht werden können. Dieses Ziel stellt dabei noch nicht einmal eine besonders ambitionierte Marke dar, obwohl der Energiebedarf in NRW wesentlich höher ist als in anderen Bundesländern. So sehen die Landesentwicklungspläne in Rhein land-Pfalz oder Hessen etwa 2 Prozent der Landesfläche für Windenergie vor. Mithin wurde für NRW im aktuellen LEP eine sorgfältig begründete und maßvolle landesplanerische Entscheidung getroffen, auf deren Basis es den Trägern der Regionalplanung ermöglicht wird, für ihre jeweilige Planungsregion abgewogene und in begründeten Fällen auch abweichende planerische Vorgaben für die	und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet.

nachgelagerte Ebene zu treffen und gleichzeitig eine gewisse Steuerung des Windenergieausbaus vorzunehmen. Die Streichung der Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen führt faktisch zur Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung der Windenergie auf Ebene der Regierungsbezirke. Dies führt indes nicht zwingend zu einer Erleichterung oder zu größeren Gestaltungsspielräumen bei den Gemeinden in ihren Flächen nutzungsplanungen. Durch die faktische Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung kommt den ohnehin schon komplexen Abwägungsprozessen bei der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ein noch größeres Gewicht zu. Die notwendige Beachtung der Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers, der Windenergie substantielle Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, wird ohne jegliche regio nalplanerische Vorgaben noch schwieriger und die Kommunen werden mit der überaus komplexen Herausforderung der Flächennutzungsplanänderung alleine gelassen. So steigt die Gefahr, dass in diesen hoch komplexen Verfahren der Flächennut zungsplanaufstellung Fehler auftreten, die dann zu einer Unwirksamkeit des Pla nes fü hren. Hieraus folgt dann die Gefahr für die Gemeinde, die räumliche Steuerung über den weiteren Windenergieausbau auf dem Gemeindegebiet zu verlieren. Größere Gestaltungsspielräume bzw. die Berücksichtigung der jeweili gen kommunalen Besonderheiten wird aus unserer Sicht eher durch eine funkti onierende Abstimmung zwischen den jeweiligen Planungsträgern im Sinne des Gegenstromprinzips gesichert. Schließlich gibt die Landesregierung mit der Aufgabe der räumlichen Steuerung auf der Regionalplanebene auch die Möglichkeit aus der Hand, den für die Errei chung der Klimaschutzziele notwendigen Windenergieausbau zu lenken. Die Er reichung der Landes- wie auch der Bundesziele - selbst jene für 2030 - werden vor dem Hintergrund der Geltungsdauer des LEP für NRW damit äußerst unwahr scheinlich. In diesem Sinne kritisiert die Energiekontor AG die angedachte Änderung des	Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Ziels 10.2-2 hin zu einem Grundsatz, der lediglich eine Möglichkeit zur Flächen ausweisung einräumt, deutlich.	
Beteiligter: Energiekontor AG **ID: 2351 Schlagwort: k.A.**	
Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen - Ziffer 10.2-3 Die Energiekontor AG wendet sich entschieden gegen die angedachte Streichung des Grundsatzes zum Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienut zung und die Formulierung eines 1500-Meter-Abstandes Streichung des Umfangs der Flächenfestlegungen Die Streichung des Grundsatzes 10.2-3, der bisher die Träger der Regionalpla nung zu einer Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in den Regional plänen verpflichtete, setzt falsche energie- und klimapolitische Signale für die planenden Kommunen. Zwar wird - zusammen mit der Änderung des Ziels 10.2-2 die Regionalplanung durch eine dahingehende Änderung von jeglicher Ver pflichtung zur raumplanerischen Steuerung der Windenergie befreit. Allerdings bleibt die Frage unbeantwortet, wie dies mit den gesetzlichen Vorgaben von § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5, Nr. 6 Satz 6 ROG, § 12 Abs. 3 Satz 1 LPIG NRW zu vereinbaren ist. Unabhängig davon werden so der planenden Gemeinde keinerlei Vorüberle gungen und erste raumplanerische Entscheidungen mehr an die Hand gegeben. Wie oben bereits dargelegt, wird dies in den komplexen und schwierigen Abwä gungsentscheidungen absehbar zu mehr Fehlplanungen führen. Ungeachtet der finanziellen und akzeptanztechnischen Konsequenzen wird dies für alle Beteilig ten ein erhebliches Maß an zusätzlicher Rechts- und Planungsunsicherheit brin gen. Inwieweit dies die als Begründung für die Änderung angeführten Akzep tanzprobleme für die Windenergie zurückführen soll, ist nicht erkennbar . Einführung eines"1.500-Meter-Abstandes" Der im Änderungsentwurf neu formulierte Grundsatz 10.2-3 lautet: "Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planeri	Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten

scher Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)". Die Energiekontor AG lehnt diesen neuen Grundsatz ab. Der hier im zweiten Satz formulierte pauschalisierte Vorsorgeabstand wird, wie wir bereits jetzt bei unse ren Planungen nach dem Entwurf des LEP feststellen, in den Abwägungsent scheidungen der kommunalen Bauleitplanung für erhebliche Verunsicherung und Fehlabwägungen sorgen. Wie in der Erläuterung zu Ziffer 10.2-3 richtig ange führt, ist die Kommune weiterhin verpflichtet, der Windenergie entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben substantiell Raum zu verschaffen. Tut sie dies nicht bzw. gewichtet sie den hier vorgeschlagenen Grundsat z zu stark oder gar als Ziel, wird ein dahingehender Flächennutzungsplan vor Gericht keinen Bestand haben. Dies außer Acht lassend, versucht die Landesregierung offenbar durch die Formu lierung einer derartigen Abstandsvorgabe Kommunen dazu zu bringen, ihre Pla nung unabgewogen an der 1.500-Meter-Formulierung auszurichten. Das Schei tern derartiger Planungen wird dabei in Kauf genommen genauso wie der ent sprechende Akzeptanzverlust in der Bevölkerung. Der Maßgabe des Koalitions vertrages von CDU und FDP einer rechtssicheren Umsetzung eines 1.500-Meter Abstandes kommt der vorliegende LEP-Entwurf nicht nach. Ferner ist diese Formulierung auch geeignet, um in der Bevölkerung den falschen Eindruck zu erwecken, es gäbe nunmehr pauschal 1.500-Meter-Mindestabstände zwischen Windenergie und Wohnbebauung. Dies ist gerade regelmäßig nicht möglich. Dies liegt vor allem an den tatsächlich verfügbaren Flächenpotentialen für die Windenergie in NRW im Allgemeinen und in den einzelnen Kommunen im Speziellen. Insgesamt dürfte ein in allen Gemeinden zugrunde gelegter Abstand von 1.500-Metern die Potentialfläche für die Windenergie um mehr als 95 Prozent ein schränken. Dies widerspräche indes klar Bundesrecht. Zwar verweist der	Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein, u.a. auch hinsichtlich der Abgrenzung von Repoweringanlagen und "neuen" Anlagen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar,

Entwurf in seiner Begründung darauf, dass die Abstandsvorgabe anzuwenden ist, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Der Wortlaut der Regelung selbst gibt dies jedoch so mit "ist (...) vorzusehen" nicht wieder und hat den Duktus einer Zielbestimmung der Raumordnung. Damit verwundert der vorliegende Entwurf zur Änderung der Ziffer 10.2-3 schließlich nicht nur in rechtlicher, sondern auch rechtsstaatlicher Hinsicht. So ist mehr als fraglich, inwieweit ein 1.500-Meter-Abstand, als Grundsatz formu liert, rechtmäßig sein kann. Im Hinblick auf die Formulierung einer solchen Ab standsvorgabe als Ziel der Raumordnung kamen mindestens zwei Rechtsgutach ten zum Ergebnis , dass dies rechtssicher nicht möglich ist. Die im Entwurf nun mehr vorgenommene Formulierung eines derartigen Abstandes als Grundsatz - und nicht mehr als Ziel - der Raumordnung ändert an dieser Einschätzung nichts. Ein bundesrechtswidriges Ziel wird auch als Grundsatz nicht rechtmäßig. Gleich zeitig widerspricht ein bezifferter Mindestabstand als Grundsatz der Raumord nung bereits der Funktionsweise eines Grundsatzes. Da eine solch weitreichende Einschränkung eine landesrechtliche Verhinderungs planung darstellt, ist sehr zweifelhaf t, ob eine derartige Regelung rechtssicher sein kann, auch wenn sie "nur" als Grundsatz der Raumordnung bezeichnet ist. Die Landesregierung macht planenden Kommunen auf diese Weise grundsätzlich zu berücksichtigende Vorgaben für die Bauleitplanung, bürdet ihnen damit be wusst ein erhebliches Planungs- und Kostenrisiko auf, übernimmt selbst aber keinerlei Verantwortung dafür, denn das Risiko der gerichtlichen Überprüfung eines auf einen so gestalteten LEP gestützten Bauleitplans liegt ausschließlich bei den Kommunen. Es entsteht der Eindruck, dass der Landesregierung durchaus bewusst ist, dass sie einen pauschalen 1500-Meter-Abstand nicht verbindlich vorschreiben kann und sie deshalb die Formulierung so gewählt hat, dass bei Gemeinden ein Höchstmaß an Verunsicherung und der Irrtum einer verbindlichen Vorgabe entsteht, um so ihren politischen Willen durchzusetzen und den Eindruck der Einhaltung von Wahlversprechen zu erwecken. Dies wird die Städte und	um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Gemeinden letztendlich in eine "Klageflut" treiben, mit der sie dann alleine gelassen werden. Dies ist ge rade laut eigenen Aussagen nicht der beabsichtige Wille der Landesregierung. Eine andere Einschätzung ergibt sich auch nicht vor dem Hintergrund der Aus nahme der Abstandsvorgabe für Altanlagen. Die Reichweite dieser Regelung dürfte überdies sehr begrenzt sein. So sind auch im Rahmen des Repowerings von Altanlagen jeweils neue Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einzuholen. Damit gilt die Ausnahme faktisch nur bei bereits ausgewiesenen Windkonzentratio nszonen. Rechtlich völlig unklar ist die Frage, wie bei der Auf stellung neuer Flächennutzungspläne zwischen "ersetzten" Anlagen und "neuen" Anlagen unterschieden werden soll. Weiter fehlt eine Regelung wie mit bestehenden Darstellungen von Konzentrati onszonen für die Windenergienutzung in Regional- und Bauleitplänen umzuge hen ist.	
Beteiligter: Energiekontor AG **ID: 2352 Schlagwort: k.A.**	
Solarenergienutzung - Ziffer 10.2-5 Ziel der Solarenergienutzung Inwiefern eine positiv statt negativ formulierte Zielsetzung der Raumordnung zu einer verstärkten Nutzung und einem Ausbau der Solarenergie führen soll, er schließt sich uns nicht. Die Regelungswirkung des Ziels bleibt unverändert. Photovoltaik entlang von Infrastrukturachsen Notwendig für einen solchen verstärkten Ausbau wäre vielmehr u. a. eine Abän derung der aktuellen Zielformulierung zu Straßen und Schienenwegen. So heißt es hierzu bisher: *„Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregio naler Bedeutung"* In der Praxis wurden Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen vielfach unter Hinweis auf die nicht vorhandene überregionale Bedeutung durch einige Bezirksregierungen verhindert. Insofern sollte hier eine Ergänzung gefunden	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme. Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass in den Erläuterungen klargestellt wird, dass nicht

werden, die sowohl für Flächen entlang von Kreis- und Fernstraßen als auch für Flächen entlang von nicht-überregional bedeutsamen Schienenwegen eine Nut zung durch die Photovoltaik ermöglicht. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen In den Erläuterungen zum Ziel der Solarenergienutzung wurde der folgende Satz hinzugefügt: *„Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflä chen nicht von der Zielfestlegung erfasst."* Diese Einschränkung halten wir - auch vor dem Hintergrund der eigenen Äuße rungen der Landesregierung zur Photovoltaik - für zu restriktiv. Auch wenn wertvolle landwirtschaftliche Flächen ein rares Gut sind und als solches einen hohen Schutz genießen sollten, sind verschiedene Anwendungsfälle denkbar, in denen Freiflächenanlagen auf landwirtschaft lichen Flächen sinnvoll sein können. Das gilt beispielsweise für Flächen, die einer künftigen landwirtschaftlichen Nut zung im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen erst wieder zugeführt werden sollen. So besteht nicht nur für (Boden-)Deponien nach dem KrWG, für die derar tige Möglichkeiten bereits jetzt in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-5 ausdrücklich erwähnt sind, sondern z. B. auch für ausgebeutete Abgrabungsflächen eine er hebliche praktische Nachfrage, diese nach ihrer Wiederauffüllung zunächst für die Freiflächen-Photovoltaik zu nutzen. Dabei erkennen wir durchaus, dass die Landwirtschaft seit längerem erheblich unter einer immer stärkeren Flächenkonkurrenz und einem zu großen Flächen verbrauch - gerade auch durch die Verpflichtung zur Ausweisung außerverhält nismäßig großer naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen - leidet. Allerdings erscheint die obige Formulierung im Hinblick auf die Regelungsdauer des LEP und der technologischen Fortschritte zu restriktiv. So lassen sich perspek tivisch Doppelnutzungen von Landwirtschaft und Photovoltaik auf Ackerflächen vorstellen. Derartigen innovativen und sinnvollen Nutzungen steht die obige Er läuterung allerdings entgegen.	raumbedeutsame Solarenergieanlagen auf Bahndämmen und ähnlichen linienhaften Infrastrukturbegleitanlagen nicht den Bindungswirkungen der §§ 4 und 5 ROG unterliegen.

Ferner müssen wir im Hinblick auf eine derart flächenmäßig umfassende Erläute rung darauf hinweisen, dass unter diese auch Standorte fallen, die nach dem EEG 2017 möglicherweise als Standorte vorgesehen werden. So stellt das EEG 2017 für Freiflächenphotovoltaik in den §§ 37 und 48 explizite Anforderungen. So sieht§ 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. i) EEG 2017 die Errichtung von Solaranlagen auf Flä chen vor, die als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet liegen. Diese Flächenkulissen können von der oben zitierten Änderung umfasst werden. Eine dahingehende Regelungswirkung lehnen wir ab, da die Freiflächenphotovol taik auf diese Weise - ohne dass damit wertvolle landwirtschaft liche Flächen geschützt würden - erheblich und entgegen den Vorgaben des EEG 2017 einge schränkt würde. Daher empfehlen wir die Verordnungsermächtigung des § 37c Abs. 2 EEG 2017 (sog. ,,Länderöffnungsklausel") zu nutzen, damit Freiflächenanlagen auf Acker und Grünland in benachteiligten Gebieten errichtet werden können. Eine dies umfassende Ausnahmeregelung könnte im LEP durch eine beispielhafte Aufzäh lung unter Ziffer 10.2-5 eingefügt werden. Wir regen daher vor dem Hintergrund der regierungseigenen Ziele für die Photovoltaik die Aufnahme folgender Ergän zung an: .,Eine Ausnahme liegt beispielsweise bei Flächen im Sinne des§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) und i) EEG 2017 vor.	

Energie Nordeifel GmbH & Co KG

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Energie Nordeifel GmbH & Co KG **ID: 2100 Schlagwort: k.A.**	
Die Energie Nordeifel GmbH & Co. KG (ene) nimmt wie folgt Stellung zu den geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein Westfalens in der Fassung des Entwurfs vom 17. April 2018: Für uns als Unternehmen in der ländlichen Region Eifel bietet das Feld der Erneuerbaren Energien große Chancen. Neben der Projektierung von erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen, insbesondere Windenergie anlagen (WEA), durch unsere Tochter KEVER PBB mbH bieten wir außerdem im Segment "Energiedienstleistungen" u.a. WEA Wartungsservice, die Planung und den Bau von Netzanschlüssen für Windparks und die technische sowie kaufmännische Betriebsführung an. Die Zukunftsbranche Erneuerbare Energien und die damit einhergehende dezentrale Erzeugung stärkt den ländlichen Raum, indem Arbeitsplätze neu geschaffen werden und erhalten bleiben können. Sie stärkt uns in unserer Aufgabe als regionales Energiedienstleistungsunternehmen, den Strukturwandel durch die Abwanderung der jungen Fachkräfte aus der Eifel zu verhindern. Und auch für die Region Eifel bietet das Feld der Erneuerbaren Energien die Chance einer breiten Wertschöpfung: Es profitieren regionale Firmen durch Aufträge, Gemeinden durch Pachteinnahmen und Bürger durch attraktive Beteiligungsmöglichkeiten sowie Bürgerstromprodukte. Die im Entwurf des LEP NRW geplanten Änderungen werden den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung stark einschränken und damit zahlreiche Arbeitsplätze in der Branche gefährden. Wie eingangs bereits mitgeteilt, hat auch die ene in den vergangenen Jahren hier zahlreiche Stellen im eigenen Unternehmen aufbauen können. Ungeachtet dessen führt eine wiederholte, kurzfristige Änderung der politischen Rahmenbedingungen zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden bei Firmen und auch Kommunen, da	Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

jahrelange Vorinvestitionen in geplante Projekte ebenso wie bereits ausgegebene Steuermittel in der Kommunalplanung unwiederbringlich vernichtet werden. Wir sehen den eingeschlagene n Weg der Landesregierung äußerst kritisch. Die neue Bundesregierung bekennt sich klar zur Energiewende und nennt als einer der Voraussetzungen den weiteren zielstrebigen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dass NRW - ungeachtet der Bundespolitik - einen "energiepolitischen Neustart" plant und dabei die "Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende" derart beschneidet, wird die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele auf Bundes- aber auch Landesebene stark erschweren. Es ist äußerst unzuträglich, wenn das Energieland Nr. 1 als dicht besiedelter Industrie und Wirtschaftsstandort seiner bundesweiten Verpflichtung für die Energiewende nicht nachkommt. Abschließend ist zu sagen, dass wir es sehr bedauern, dass die Landesregierung die Erneuerbare-Energien-Branche in NRW durch die geplanten, restriktiven Änderungen des LEPs maßgeblich schwächt und ine Benachteiligung gegenüber anderen Bundesländern in den Ausschreibungen nach EEG2017 wissentlich in Kauf nimmt.	Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: Energie Nordeifel GmbH & Co KG **ID: 2101 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1: Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die Streichung der sogenannten "Privilegierung der Windenergie erzeugung im Wald" lehnen wir ab, da den waldreichen Regionen, so auch in der waldreichen und einwohnerarmen Nordeifel, große Flächenpotenziale genommen werden und ein erheblicher Einbruch im Windenergieausbau zu befürchten ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die

In der Eifel kommt es nicht selten vor, dass die Kommunen keine Offenlandflächen als Konzentrationszone ausweisen können. Bei der Ausweisung von Flächen im Wald handelt es sich in der Regel um ökologisch weniger bedeutsame Waldflächen wie Nadelholzmonokulturen und Wirtschaftswälder. Sie bieten den großen Vorteil, dass sie weit von den Siedlungen entfernt liegen und zu einer geringen Wahrnehmbarkeit der WEA führen. Windenergie im Wald ermöglicht also gerade die von der Landesregierung so häufig proklamierte maßgebliche Akzeptanzsteigerung bzw. ihren Erhalt. Waldflächen bieten darüber hinaus noch weitere Vorteile. Insbesondere in Wirtschaftswäldern kann das gut ausgebaute Wegenetz ohne viel zusätzlichen Eingriff genutzt werden. Der ohnehin schon geringe Rodungsbedarf von meist deutlich unter einem Hektar je WEA wird durch die direkte Aufforstung von temporär benötigten Flächen (ca. 2/3) weiter begünstigt. Durch die verpflichtenden ökologischen Ausgleichs maßnahmen, wie die Anpflanzung von ökologisch wertvollen Laubbaumarten, werden die nachhaltigen Funktionen des Waldes sogar noch verbessert . Die ene unterstützt aufgrund der oben genannten Vorteile eine verantwortungsvolle Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Flächen als WEA-Standort und plädiert für die Beibehaltung der Ausnahmeregelung.	Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.
Beteiligter: Energie Nordeifel GmbH & Co KG **ID: 2102 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2: Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung Die Zielsetzung "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" soll in einen Grundsatz umgewandelt werden. Auch wenn die Landesregierung mit dieser Änderung die kommunale Entscheidungskompetenz stärken will, ist es doch sehr fragwürdig, warum hier die Möglichkeit der Lenkung des Windenergieausbaus gänzlich aus der Hand gegeben wird. Aus unserer Sicht würde diese Änderung die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele stark gefährden, da die landesplanerisch vorgegebene Leitstruktur für die Kommunen verloren geht und eine zielorientierte Umsetzung des Windenergieausbaus erschwert wird. Aus diesem Grund lehnen	Zu 10.2-2 und 10.2-3 alt: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz

wir die Umwandlung der Zielsetzung in einen Grundsatz und auch die Streichung des unter Ziffer 10.2-3 benannten Grundsatzes "Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung" ab.	zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und

	gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
Beteiligter: Energie Nordeifel GmbH & Co KG **ID: 2103 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3: Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Die ene lehnt die Einführung des neuen Grundsatzes "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen " ab. Mit der Einführung dieses Grundsatzes werden die Flächenpotenziale - über die restriktive Änderung in Ziffer 7.3-1 hinaus - weiter reduziert, was in zahlreichen Regionen zur Folge haben wird, dass der Windenergie kein substanzieller Raum mehr gegeben werden kann. Dies würde gegen geltende Rechtsprechung verstoßen und die Pforte für eine vermehrte Anwendung der Privilegierung im Außenbereich öffnen. Darüber hinaus wird die Formulierung eines pauschalen Vorsorgeabstandes zu großer Verunsicherung in den planenden Kommunen führen, was die Wahrscheinlichkeit für Planungsfehler durch Abwägungsentscheidungen deutlich erhöht. Diese würden zwangsläufig dazu führen, dass fehlerhafte Flächennutzungspläne vor Gericht keinen Bestand haben würden. Ob diese Maßnahme zu einer Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung beitragen kann, ist mehr als fraglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der

	nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: Energie Nordeifel GmbH & Co KG **ID: 2104 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3: Ziel Solarenergienutzung Wir begrüßen den Anlass der Änderung, dass die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher ausgebaut werden soll. Dem entgegen steht jedoch die geplante Einschränkung, dass landwirtschaftliche Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst werden. Aus unserer Sicht ist ein pauschaler Ausschluss dieser Flächen nicht zielführend, da Freifläch enanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen - insbesondere auf Grenzertragsböd en - durchaus sinnvoll sein können. Daher lehnen wir die Änderung ab. Zudem ist anzumerken, dass die mit Photovoltaikanlagen bestandenen Agrarflächen nach der Betriebsdauer ohne weiteres wieder in die landwirtschaftliche Nutzung überführt werden können.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Ziel der Landesregierung ist es, die gesellschaftliche Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien in NRW zu erhalten und zu steigern. NRW ist dicht besiedelt und verfügt über ein dichtes Netz an Schienenwegen. Eine verstärkte optische und tatsächliche Barrierewirkung für Mensch und Tier sowie eine Zersiedelung von Freiräumen durch PV-Anlagen auch an regionalen Schienenwegen sollen vermieden werden. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

ENERTRAG AG

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: ENERTRAG AG **ID: 2467 Schlagwort: k.A.**	
Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Ziffer 7.3-1) Nach den Regelungen des aktuell geltenden LEP dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Für Windenergie wird außerdem festgehalten, dass die Errichtung im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dieser Zusatz soll laut Änderungsentwurf zum LEP gestrichen werden. Enertrag lehnt diese Änderung ab. Durch die bisherigen Regelungen wird Windenergie im Wald gerade im Vergleich mit [1] zu diesem Ergebnis gelangt auch ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit von der Fakultät für Raumplanungs- und Umweltrecht der Technischen Universität Dortmund (Grigoleit, Klaus Joachim 2017: Möglichkeiten und Grenzen der einschränkenden Steuerung des Windenergieausbaus mit Mitteln der Landespolitik, S. 2) anderen Bundesländern keineswegs privilegiert behandelt. Auch nach der aktuell geltenden Fassung des LEP ist die Inanspruchnahme von Waldbereichen für Windenergieanlagen durch die oben genannten Bedingungen eingeschränkt. Somit wird bereits jetzt sichergestellt, dass eine Beschränkung von Windenergiestandorten auf ökologisch weniger relevante Nadelholzmonokulturen und Wirtschaftswälder beziehungsweise Waldflächen ohne hochwertigen Baumbestand stattfindet. Der Walderhaltung wird ausreichend Rechnung getragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Die Streichung des genannten Passus bedeutet eine Erschwernis kommunaler Windenergieplanungen durch eine Rückkehr zu den alten Regelungen des LEP von 1995. Diese führten häufig zu einer fehlerhaften Auslegung der Vorgaben des LEP und damit zur Aufstellung unwirksamer Flächennutzungspläne durch einen frühzeitigen und pauschalen Ausschluss von Waldflächen als Standorte für Windenergie.[2] vgl. OVG NRW, Urt. V. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 110-114, zitiert nach www.justiz.nrw.de/nrwe Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese auch nach Ansicht des OVG NRW[3] vgl. ebd., Rn. 132-134 notwendige Klarstellung rückgängig gemacht werden soll. Ferner wird durch diese Änderung den Bestimmungen des Baugesetzbuches widersprochen, die im Außenbereich eine Privilegierung der Windenergie vorsehen. Gerade in Verbindung mit den vorgesehenen größeren Abständen zur Wohnbebauung von 1.500 m würde ein Ausschluss von Waldflächen es erheblich erschweren, im Einklang mit den Vorgaben der Rechtsprechung der Windenergie [4] vgl. BVerwG, Urt. v. 24.01.2008, 4 CN 2.07 substanziell Raum zu verschaffen. Nicht zuletzt entstünde ohne den klarstellenden Zusatz zu Windenergie im Wald eine Nachweispflicht für regionale Planungsträger und Kommunen, die zeigen müssten, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Dadurch wird weniger – wie in der Begründung in Aussicht gestellt – die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt, als vielmehr der planerische Gestaltungsspielraum von Kommunen stark eingeschränkt.	
Beteiligter: ENERTRAG AG **ID: 2468 Schlagwort: k.A.**	
Vorranggebiete für Windenergienutzung (Ziffer 10.2-2) Der zu ändernde LEP enthält aktuell die verpflichtende Vorgabe, dass Gebiete für die Windenergienutzung proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen sind. Verknüpft wird dies mit den ebenfalls im LEP formulierten Zielvorstellungen, bis 2020 und 2025	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem

mindestens 15 % beziehungsweise 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Erneuerbare Energien bereit zu stellen. Dieses Ziel soll in einen Grundsatz umgewandelt werden. Die Vorgaben zur Ausweisung nach regionalem Potenzial sowie die Berufung auf die energiepolitischen Ziele sollen entfallen. Enertrag spricht sich gegen diese Änderungspläne aus, denn damit wird die räumliche Steuerung der Windenergie auf Ebene der Regierungsbezirke praktisch aufgegeben und somit Planungs- und Genehmigungsprozesse für Neuanlagen massiv ausgebremst. Dies steht in einem klaren Gegensatz zur Intention der Landesregierung NRW, mit den Änderungen im LEP das wirtschaftliche Handeln in Nordrhein-Westfalen zu entfesseln. Die Änderungen führen nicht zwingend zu einer Erleichterung oder zu größeren Gestaltungsspielräumen für die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplanungen, denn durch den Wegfall der verpflichtenden regionalplanerischen Steuerung kommt der Ausweisung von Konzentrationszonen auf kommunaler Ebene eine noch größere Bedeutung zu. Gleichzeitig werden jedoch durch eine mangelnde übergeordnete Steuerung die ohnehin schon komplexen kommunalen Abwägungsprozesse sowie die Schaffung substanziellen Raums für die Windenergie zusätzlich erschwert. In der Folge wird es wahrscheinlicher, dass im Aufstellungsverfahren für Flächennutzungspläne Fehler auftreten, die die kommunale Planung angreifbar machen, beziehungsweise zu einer Unwirksamkeit der Pläne führen. Damit laufen die Kommunen Gefahr, die Kontrolle über die räumliche Steuerung der WEA auf dem Gemeindegebiet zu verlieren. Größere Gestaltungsspielräume beziehungsweise die Berücksichtigung kommunaler Besonderheiten werden vielmehr gerade durch eine funktionierende Abstimmung zwischen den jeweiligen Planungsträgern der regionalen und kommunalen Ebene im Sinne des Gegenstromprinzips gesichert und nicht durch eine Abschaffung der Aufstellungspflicht für regionalplanerische Vorranggebiete. Im Ergebnis gibt die Landesregierung mit dieser Änderung die Möglichkeit aus	viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur

der Hand, den für die Erreichung der Klimaschutzziele notwendigen Windenergieausbau zu lenken; es wird unwahrscheinlicher, die Landes- und damit auch die Bundesziele zu erreichen. Dies gilt in Hinblick auf die Geltungsdauer des LEP selbst für die langfristigen Ziele bis 2030.	Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
Beteiligter: ENERTRAG AG **ID: 2469 Schlagwort: k.A.**	
Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Ziffer 10.2-3) – insbesondere Einführung eines Abstandes von 1.500 m Der Änderungsentwurf zum LEP NRW enthält den neuen Grundsatz 10.2-3: *Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen.* Enertrag wendet sich entschieden gegen diesen neuen Grundsatz. Schon die Formulierung ("soll"/"ist") ist widersprüchlich und verstößt gegen das Gebot der Normenklarheit. Der im zweiten Satz enthaltene pauschale Vorsorgeabstand wird hinsichtlich der kommunalen Bauleitplanung absehbar für Unsicherheit sorgen. Der neue Grundsatz will suggerieren, dass ein Abstand von 1.500 m zukünftig immer obligatorisch ist. Da es sich allerdings um einen Grundsatz handelt, ist genau dies nicht der Fall. Vielmehr muss im Planungsprozess genauestens abgewogen werden. Es ist in der Folge absehbar, dass es bei künftigen kommunalen Planungen zu Verunsicherung und im schlimmsten Fall zu Abwägungsfehlern kommen wird, wenn die Kommunen die Verbindlichkeit dieses Grundsatzes zu hoch bewerten und ihre richtigerweise in der Erläuterung zu Ziffer 10.2-3 aufgeführten Pflicht zur Schaffung substanziellen Raums für die Windenergie vernachlässigen. Die durch derartige widersprüchliche Festsetzungen im LEP verursachte Rechtsunsicherheit und Komplizierung des Planungsprozesses hat ein hohes Planungs- und Kostenrisiko für Kommunen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der

Projektentwickler zu Folge, sowie ein Risiko sich häufender Rechtstreitigkeiten im Zusammenhang mit Windenergieplanungen. Das Problem der mangelnden Rechtssicherheit manifestiert sich schon jetzt während des Änderungsprozesses zum LEP. Die Planungen in zahlreichen Kommunen stehen still, da die geplanten Änderungen zu Verunsicherung führen. Nicht zuletzt zeigen Rechtsgutachten, wie beispielsweise von Prof. Dr. Klaus Joachim [5] Grigoleit, Klaus Joachim 2017: Möglichkeiten und Grenzen der einschränkenden Steuerung des Windenergieausbaus mit Mitteln der Landespolitik, S. 1; 55 ff. Grigoleit, dass ein pauschaler 1.500m-Abstand nicht rechtssicher umsetzbar ist. Gesamtbetrachtung Insgesamt betrachtet sind die geplanten Änderungen des LEP NRW hinsichtlich der Steuerung des Windenergieausbaus aus Sicht von Enertrag klar abzulehnen. Die vorgesehenen Änderungen sorgen dafür, dass der Windenergieausbau in NRW erheblich verlangsamt wird. Die Umsetzung der Energiewende in NRW und die Erreichung der Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene wird dadurch erheblich erschwert. Dies steht in krassem Widerspruch zu den Äußerungen der Landesregierung im Koalitionsvertrag, der eine Anhebung des Ausbauziels für erneuerbare Energien auf 65 Prozent bis 2030 vorsieht. Gerade Nordrhein-Westfalen als bevölkerungsreichstes Bundesland mit einer Vielzahl energieintensiver Unternehmen ist auf eine substanzielle eigene Energieerzeugung angewiesen. Hierbei spielt die Windenergie eine entscheidende Rolle. Auch in Hinblick auf die Bundesziele muss NRW seiner besonderen Rolle als wichtigstes deutsches Energie- und Industrieland gerecht werden und seinen Beitrag zur Energiewende leisten. Nicht zuletzt besteht durch die geplanten Regelungen und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit ein hohes Investitionsrisiko für Projektentwickler. Gerade vor dem Hintergrund der langen Projektlaufzeiten von Windenergieprojekten sind klare gesetzliche Vorgaben zwingend notwendig.	Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Investitionen in die Energiewende dürfen jedoch nicht entwertet werden und es muss Planungssicherheit für Unternehmen geschaffen werden; die vorgesehenen Änderungen des Landesentwicklungsplanes gewährleisten dies nicht.	

ENERVIE Vernetzt GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: ENERVIE Vernetzt GmbH **ID: 2729 Schlagwort: k.A.**	
Gegen das o. g. Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ennepe-Ruhr-Kreis

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Ennepe-Ruhr-Kreis **ID: 1061 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungs- und Freiraum Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der ausgeweiteten Ausnahmeregelung sollen die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile auch an einer positiven Entwicklung teilhaben. Der Begriff Ortsteil wird dabei im LEP NRW nicht eigenständig definiert. In analoger Anwendung des Begriffes im § 34 Abs. 1 BauGB kann von einem Ortsteil gesprochen werden, sofern eine gewisse Anzahl von Bauten vorhanden ist und diese den Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur vermitteln. Diese Definition ist auch Gegenstand der ständigen Rechtsprechung. Der Landesgesetzgeber hat nunmehr mehrere Ausnahmen formuliert, die teilweise auch auf die damaligen Anregungen der kommunalen Spitzenverbände zur Neuaufstellung des LEP NRW zurückgehen. Diese haben bereits in einer Stellungnahme vom 17.01.2018 im Nachgang zur Anhörung vom 24.01.2018 mitgeteilt, dass sie die jetzige Änderung des LEP NRW grundsätzlich begrüßen, um für die Kommunen wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume auch für die Ortsteile zu erhalten. Gleichwohl haben die kommunalen Spitzenverbände betont, dass sie sich eine weitergehende Stellungnahme für das förmliche Beteiligungsverfahren vorbehalten. Der Entwurf sieht vor diesem Hintergrund weitere Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Baugebieten im Freiraum vor, wobei es sich bei der jetzigen Formulierung im Entwurf im Wesentlichen um eine Spezifizierung der bisherigen Regelung handelt. Grundsätzlich kann sich die kommunale Siedlungsflächenentwicklung – wie bisher auch - weiterhin nur im Rahmen des	Die grundsätzliche Zustimmung zu der Änderung des Ziels 2-3, die den Kommunen außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums ausnahmsweise bestimmte Bauleitplanung ermöglicht, wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen. Die weiteren Ausführungen zu den einzelnen Spiegelstrichen werden zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden diesbezüglich teilweise ergänzt. Insbesondere werden die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. "unmittelbar anschließen" oder "angemessen" bezüglich einer Erweiterung oder Weiterentwicklung) in den Erläuterungen näher ausgeführt. Um Missverständnisse bezüglich des 1. Spiegelstrichs hinsichtlich des Umfangs der darzustellenden oder festzusetzenden Bauflächen oder -gebieten zu vermeiden, wird der bisherige Satz der Erläuterung zum diesem Spiegelstrich mit dem Verweis auf § 35

ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren. Es werden somit keine zusätzlichen Bedarfe generiert. Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat hierzu ein entsprechendes Siedlungsflächenmonitoring entwickelt, so dass die kommunalen Bedarfe jederzeit verfügbar sind. Dieses Monitoringsystem erfüllt dabei die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) ergeben. 1. Spiegelstrich: Diese Ausnahmeregelung wird durchaus befürwortet, da es eine Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster von 2015 und 2016 zur Auslegung von Bereichsunschärfen ist. Vorher gab es die Regel, dass die Planungsträger bei der im Regionalplan maßstabsbedingten Unschärfe von einer baurechtlichen Zulässigkeit im Rahmen etwa einer Bautiefe ausgehen konnten. Dieser sog. Interpretationsspielraum ist auch in die Handreichung des Landes NRW zum Ziel 2-3 des LEP NRW vom 15.05.2017 eingeflossen. In der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung stets bejaht, so dass kein umfängliches Regionalplanänderungsverfahren notwendig war. Diese pauschale Regel ist durch die Urteile des OVG Münster seitdem hinfällig. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zunächst zu begrüßen, obwohl es notwendig ist, eine präzisere Definition der Begriffe "unmittelbar" und "deutlich erkennbare Grenze" vorzunehmen. Des Weiteren ist festzulegen, in welchem Umfang die Festlegung der Bauflächen und - gebiete erfolgen darf. Insofern müsste für die kommunale Praxis z.B. in Form der Überarbeitung der Handreichung eine Klarstellung erfolgen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden. 2. Spiegelstrich: Die geplante Ausnahme dient der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur mit all den positiven Effekten für die Ortsteile und kann somit befürwortet werden, zumal davon auszugehen ist, dass es sich im Wesentlichen um Kleinbetriebe handelt, die überwiegend noch vor Ort inhabergeführt werden. Die Formulierung der Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen ist jedoch kritisch zu	Abs. 2 LPlG DVO gestrichen. Der LEP wird darüber hinaus auch keine "Größenbegrenzung" enthalten, sondern es ist anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die Ausnahme des 1. Spiegelstrichs greift. Mit der mit dem 2. Spiegelstrich ebenfalls möglichen Betriebsverlagerung soll es bspw. möglich sein, Betriebsabläufe zu optimieren oder Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen, wenn diese am alten Standort nicht (mehr) gegeben sind. An dieser Alternative wird festgehalten und der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert. Die Frage des Umfangs einer möglichen Betriebsverlagerung lässt sich dabei nicht generalisierend festlegen, hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die von Fall zu Fall variieren kann. Eine Beschränkung der Verlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen hinsichtlich Form und Größe hatte der Plangeber hier bewusst nicht gewählt, weil es sich eben nicht um isoliert im Freiraum liegende Betriebe handelt. Die Bedenken, dass mit den Ausnahmen die Vorgaben des BauGB im Außenbereich ausgehöhlt werden, werden nicht geteilt. Sie führen folglich ebenfalls nicht zu einer Änderung. Mit den neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 sollen die Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. Darin wird kein Verstoß gegen das BauGB gesehen. Zum einen gilt § 35 BauGB für die Genehmigung von Vorhaben im

würdigen und bedarf der näheren Erläuterung, da Betriebsverlagerungen oft mit einer Flächenexpansion einhergehen und damit faktisch einer Neuansiedlung gleichkommen. Es besteht ansonsten zu befürchten, dass neue Wirk- und Raumbezüge entstehen, die weit über den Bezug zum Ortsteil hinausgehen und somit eher im regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum stattzufinden haben. Erschwerend kommt hinzu, dass hier sehr wohl auch diese Vorgehensweise dazu dienen könnte, ein Bundesgesetz (das BauGB mit seinen Vorgaben hinsichtlich der Baugenehmigungsfähigkeit von baulichen Anlagen im Außenbereich) auszuhöhlen.	Außenbereich. Hierauf besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Genehmigungsanspruch. Ziel 2-3 hingegen eröffnet den Gemeinden ausnahmsweise die Möglichkeit, Bauleitplanung im regionalplanerischen Freiraum zu betreiben. Dies umfasst auch Standorte von bestimmten, bisher nach § 35 BauGB genehmigten Vorhaben. Das Ziel verpflichtet die Gemeinden aber nicht zu einer Bauleitplanung.
3. Spiegelstrich und 4. Spiegelstrich Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn die dort aufgeführten Vorhaben sich ökonomisch weiterentwickeln können, um z.B. auf neue gesellschaftliche Trends zu reagieren und dadurch ihre Existenz zu sichern. Problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis ist die Verwendung des Begriffes "angemessen". Hierzu bedarf es ebenfalls einer weitergehenden Klarstellung z.B. in Form der Überarbeitung der bisherigen Handreichung.	Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen. Die ergänzenden Anregungen dazu werden jedoch unter Hinweis darauf nicht übernommen, dass die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung gestärkt werden soll. Dies gilt auch für die Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
5. Spiegelstrich Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinde und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BauGB Novelle 2013) wurde der § 35 Abs. 1 Nr. BauGB dahingehend geändert, dass Tierhaltungsanlagen, die einer Vorprüfungspflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht mehr privilegiert sind. Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen daher der planungsrechtlichen Ausweisung in einem Bauleitplan. Dieses Vorgehen hat sich auch in der Praxis bewährt, so dass grundsätzlich nichts dagegen spricht, die vorliegende Formulierung zusätzlich in den Ausnahmekatalog im LEP NRW aufzunehmen, sofern sie dahingehend ergänzt wird, dass diese Betriebe z. B. in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb errichtet bzw. erweitert werden, um solitäre Einrichtungen in der Landschaft mit den teilweise negativen Begleiterscheinungen	

zu vermeiden. 6. Spiegelstrich Der Formulierungszusatz "sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz" kann ebenfalls mitgetragen werden, da es sich hierbei um spezielle Einrichtungen handelt und die Kommunen durch diese Formulierung weitere Handlungsoptionen erhalten.	
Beteiligter: Ennepe-Ruhr-Kreis **ID: 1062 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (neu hinzugefügt) Das neue Ziel erweitert die Handlungsoptionen der Kommunen, im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führen. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, stärken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Ennepe-Ruhr-Kreis **ID: 1063 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Streichung) Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern. Dieses Vorhaben ist auch Gegenstand des aktuellen Koalitionsvertrages der Bundesregierung vom 12. März 2018 mit folgendem Wortlaut: "Unser Ziel ist, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf maximal 30 Hektar/Tag zu halbieren. Wir prüfen, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das Ziel erreicht werden kann." Es ist daher sinnvoll, dass diese Thematik weiterhin	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch dieUnterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Bezüglich der Aktivitäten auf Bundesebene ist darauf

Bestandteil des Landesentwicklungsplanes ist, um dieses Vorhaben weiter zu verfolgen. Eine Streichung dieses Grundsatzes könnte sonst als falsches Signal verstanden werden. Gerade weil mit dem Grundsatz keine Kontingentierung verbunden ist und die Flächeninanspruchnahme bedarfsgerecht zu erfolgen hat, sollte der Grundsatz zwingend beibehalten werden.	hinzuweisen, dass auch hier das ursprüngliche, dem Grundsatz 6.1-2 zugrundeliegende Ziel, bis zum Jahr **2020** die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, nicht weiter verfolgt wird, sondern der Zielhorizont um zehn Jahre in die Zukunft verschoben wurde (30 ha pro Tag bis **2030**). Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Prüfung des Bundes kommt, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das neue Ziel erreicht werden kann.
Beteiligter: Ennepe-Ruhr-Kreis **ID: 1064 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann aus Sicht des Ennepe-Ruhr-Kreises mitgetragen werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass im Ennepe-Ruhr-Kreis infolge der Reliefenergie, des Artenschutzes und der Windhöffigkeit auch schon in der Vergangenheit nur sehr wenige Flächen überhaupt für eine windenergetische Nutzung eine Eignung aufwiesen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Ennepe-Ruhr-Kreis **ID: 1065 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Ein funktionierendes und ausgewogenes Flughafenangebot ist für eine positive wirtschaftliche Entwicklung notwendig. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur definiert in dem Luftverkehrskonzept vom Mai 2017 ihr Interesse dahingehend, dass für sie in erster Linie die Flughäfen wichtig sind, die von übergreifender Bedeutung für die Mobilität von Menschen und Güter sind. Diese Flughäfen bilden die sog. Primärstruktur. Hierzu gehören aus NRW die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn. Diese Flughäfen haben eine hohe	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die

volkswirtschaftliche Bedeutung und sollen sich entsprechend entwickeln können. So gesehen liegt auch hier bereits eine Kategorisierung auf der Ebene des Bundes vor, da nicht alle Flughäfen gleich behandelt werden. Der Luftverkehrsmarkt befindet sich in einem fortwährenden Wandel (Insolvenz von Air Berlin; Billigfluggesellschaften drängen vermehrt zu den Großflughäfen z. B. Ryanair nach Frankfurt am Main und sind nicht mehr nur an den Regionalflughäfen ansässig). Die Aufgabe der Kategorisierung in NRW und der Abkehr der Funktionsteilung könnte zu einem ungewollten Kannibalisierungseffekt führen, der auch zu Lasten der betroffenen Anwohner gehen würde. Insofern sind diese Überlegungen zugunsten der Beibehaltung der bisherigen Regelung abzulehnen. Zunächst sollte auch erst ein neues Luftverkehrskonzept erstellt werden, da das alte Konzept aus dem Jahr 2000 stammt.	Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen 6 als landesbedeutsam eingestuft werden. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.
Beteiligter: Ennepe-Ruhr-Kreis **ID: 1066 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Es wird begrüßt, dass der Regionalplanung durch die Änderung des Ziels nun im Wesentli-chen die Entscheidungsfreiheit eingeräumt wird, bei der Gebietsfestlegung von einem Vor-ranggebiet oder von einem Vorranggebiet mit Eignungsgebietscharakter Gebrauch zu ma-chen. Die Festlegung von Vorranggebieten mit dem Charakter von Eignungsgebieten i.S. des § 7 Abs. 3 S. 3 ROG hat aufgrund der Ausschlusswirkung für die geplante Nutzung außer-halb des ausgewiesenen Gebiets eine starke Steuerungswirkung (Konzentrationswirkung), und engt damit u.a. auch die Planungshoheit der Gemeinden stark ein. Eine Planung für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe ist dann außerhalb der ausgewiesenen Gebiete	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von

nicht mehr möglich, so dass diese Gebietsfestlegung einen erhöhten Begründungsbedarf hat und die Abwägung den engen Anforderungen der sog. "Tabuzonen-Rechtsprechung" gerecht werden muss. Selbstverständlich erfordert auch die Festlegung eines Vorranggebiets als Ziel der Raumordnung eine rechtmäßige Abwägung, die dessen Letztentscheidungscharakter gerecht wird. Eine rechtssichere Steuerung durch die Regionalplanung ist allerdings mit der geplanten LEP-Festlegung einfacher zu gewährleisten	Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben,

	sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Ennepe-Ruhr-Kreis **ID: 1067 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung Das bisherige Ziel soll zu einem Grundsatz herabgestuft werden. Danach können in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Der Ausbau der Windenergie wurde in den 90er Jahren durch Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan durch die Kommunen räumlich gesteuert. Seit dem sind die Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen insbes. auch im Hinblick auf den Artenschutz massiv gestiegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung zudem maßgeblich weiterentwickelt. Diese Anforderungen gelten nicht nur für die Flächennutzungsplanung, sondern gelten auch für die Regionalplanung. Das Thema Windenergie wird in der Öffentlichkeit weiterhin sehr kontrovers diskutiert, vor allem dann, wenn in der Nachbarschaft Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Prozess zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Energie" und den rd. 20.000 abgegebenen Stellungnahmen von rd. 6.000 Personen/Institutionen im Regierungsbezirk Arnsberg, ist es richtig den Regionalplanungsbehörden die Wahlfreiheit zu eröffnen, Vorranggebiete festlegen zu können. Ansonsten kann es dazu führen, dass der Regionalplanungsprozess mit dieser Thematik überfrachtet wird, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes zu einer Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnte, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan dann obsolet wäre.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Beteiligter: Ennepe-Ruhr-Kreis **ID: 1068 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Der Grundsatz soll neu eingeführt werden und beinhaltet einen pauschalen Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten bei der Neuerrichtung von Anlagen. Diese Vorgehensweise wird sehr kritisch gesehen und sollte entfallen, weil es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen mittlerweile gerichtsfest anerkannte Verfahren gibt. Dahingehend ist der Grundsatz entbehrlich und führt allenfalls zu Irritationen, weil es nicht Aufgabe der Landesplanung sein kann, Vorsorgeabstände zu definieren und über den LEP zu regeln. Dies kann und sollte der Erlassregelung vorbehalten bleiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit

	verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.
Beteiligter: Ennepe-Ruhr-Kreis **ID: 1069 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung Die Zielformulierung ist positiv dargestellt worden, ohne dass die Inhalte geändert wurden. Zur Klarstellung, dass keine darüber hinausgehende Inanspruchnahme gemeint ist, sollte der erste Satz mit dem Wort nur ergänzt werden ("Solarenergie ist nur möglich….."). Im Übrigen wird der Änderungsvorschlag mitgetragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

Enova Energieanlagen GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Enova Energieanlagen GmbH **ID: 95 Schlagwort: k.A.**	
Ziffer 10.2-3 Der Grundsatz sollte insgesamt gestrichen werden. Jedenfalls sind die Sätze 2 und 3 zu streichen. Dabei ist zwar zunächst festzuhalten, dass es sich bei der Ergänzung um einen "Grundsatz der Raumordnung" handelt, und nicht um ein gemäß § 1 Abs. 4 BauGB verbindliches Ziel. Der Grundsatz kann also im Wege der Abwägung überwunden werden. Dies wird auch in der Begründung deutlich. Danach soll der Abstand von 1500 m nur einzuhalten sein, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Aber auch als eine der Abwägung zugängliche Vorgabe sollte die Regelung nicht in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden, und zwar aus folgenden Gründen: 1.1 In rechtlicher Hinsicht ist auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu verweisen. Danach muss der Träger der Regionalplanung oder die Gemeinde im Rahmen der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen der Entscheidung des Bundesgesetzgebers zur Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen. Mit einer bloßen "Feigenblatt-" Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf sie es nicht bewenden lassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der

BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 51.01 Wo die Grenze zwischen einer rechtlich zulässigen planerischen Steuerung von Windenergieanlagen und einer Verhinderungsplanung verläuft, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Die Rechtsprechung hat insoweit keine festen Vorgaben gemacht. Vielmehr ist die Einschätzung, ob ein Steuerungskonzept substantiell Raum verschafft hat, stets das Ergebnis einer wertenden Betrachtung. *BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 – 4 C 7.09; Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11* *Vgl. zum Ganzen auch zuletzt OVG NRW, Urteil vom 06.12.2017 - 7 D 100/15.NE; Gatz, DVBl 2017, 461;* Die praktische Erfahrung zeigt, dass (Vorsorge-) Abstände in einem Umfang von 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten in den allermeisten Fällen nicht verwirklicht werden können, ohne das Gebot der Schaffung von substantiellem Raum zu verletzen. Aus unserer umfangreichen praktischen Erfahrung kennen wir kein Planungskonzept, bei dem eine solche Abstandsvorgabe rechtswirksam umgesetzt werden konnte. Wir stellen in Zweifel, dass es in Nordrhein-Westfalen irgendein kommunales Steuerungskonzept für Windenergie gibt, in dem solche Vorsorgeabstände rechtswirksam umgesetzt werden konnten. Wir können keinen Sinn darin erkennen, den Planungsträgern einen Planungsgrundsatz an die Hand zu geben, der in den allermeisten Fällen nicht umsetzbar ist. Wenn der Landesentwicklungsplan den Trägern der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung nunmehr einen solchen Grundsatz vorgibt, erhöht sich das Risiko, dass die dadurch geschaffenen Planungen angegriffen werden deutlich. Denn es ist anzunehmen, dass die Planungsträger versuchen werden, den Grundsatz weitest möglich Rechnung zu tragen. Die Planungen werden dadurch automatisch im Regelfall an die Grenze einer rechtlich zulässigen	Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Minimalausweisung gehen. Im Falle einer unwirksamen Planung gibt man den Trägern der Regionalplanung und den Gemeinden Steine statt Brot. Denn bei einer unwirksamen Planung lebt die Privilegierung des 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB uneingeschränkt wieder auf. Die Planung fällt dann nicht auf einen gerade noch zulässigen Vorsorge Abstand zurück, sondern ist vollständig rechtswidrig. Wir bitten deswegen dringend darum, die feste Zahlenvorgabe von 1500 m zu entfernen. Sie wird in den meisten Fällen nicht umsetzbar sein und führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit bei den Planungen. 1.2 Der im Grundsatz 10.2-3 vorgegebene Abstand von 1500 m zu Siedlungsbereichen wird als Vorsorgeabstand bezeichnet. Bei einem Abstand von 1500 m besteht aber praktisch kein konkretes Bedürfnis mehr für eine über die immissionsschutzrechtlich zwingenden Mindestabstände hinausgehende Vorsorge. Es wird deswegen von vornherein abwägungsfehlerhaft sein, einer Planung einen solchen Vorsorgeabstand zu Grunde zu legen. Vorsorgeabstände dienen einem vorbeugenden Immissionsschutz und sind als solche grundsätzlich zulässig. *OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE* Solche Abstandszonen, die ausschließlich auf Vorsorgeerwägungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beruhen, stellen keine harten Tabuzonen dar. Die Festlegung von Vorsorgeabständen finden ihre Rechtfertigung darin, dass die Gemeinde bereits im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG durch eine am Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG orientierte Bauleitplanung eigenständig gebietsbezogen das Maß	Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

des Hinnehmbaren steuern darf. Dabei kommt der Gemeinde zwar ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zu. *OVG NRW, Urteil vom 05.07.2017 – 7 D 105/14.NE* Allerdings muss sich die Typisierung schon an dem tatsächlichen Immissionspotential orientieren. Dabei wird es für einen Vorsorgebedarf von 1500 m in der Regel keine sachlich gerechtfertigten Gründe geben. Allenfalls in Gebieten, die bereits durch erhebliche andere Vorbelastungen beeinträchtigt sind, kann ein derart weiter Vorsorgeabstand im Einzelfall angezeigt sein. Wenn aber in den absoluten Regelfällen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, können diese Bereiche auch nicht aus Vorsorgegesichtspunkten aus der Planung herausgenommen werden. Der Aspekt der Vorsorge verkommt dann zu einem reinen Feigenblatt und wird vorgeschoben, um andere Freihalteinteressen zu rechtfertigen. Dabei ist insbesondere klarzustellen, dass angebliche Akzeptanzgesichtspunkte nicht mit derartigen immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeaspekten begründet werden dürfen. Wie weit Vorsorgeabstände noch gerechtfertigt werden können, kann nur am Einzelfall ermittelt werden. Maßgeblich können hier insbesondere das konkrete Schutzbedürfnis der Art der Wohnnutzung, Vorbelastungen und auch die Größe der jeweils ausgewiesenen Windfläche sein. Bei größeren Windfeldern kann der Vorsorgeabstand größer gewählt werden, bei kleineren Windfeldern oder Einzelstandorten kann nur ein geringerer Vorsorgeabstand gerechtfertigt sein. *Vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.07.2017 – 7 D 105/14.NE* Vor diesem Hintergrund kann den Trägern der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung nicht empfohlen werden, einen pauschalen Vorsorgeabstand von 1500 m ohne Ansehung eines konkreten Schutzbedarfs vor	

Ort zugrunde zu legen. Eine solche Empfehlung läuft Gefahr, abwägungsfehlerhaft Steuerungskonzepte zu produzieren. 1.3 Der Belang, einen möglichst großen Abstand zwischen geschützter Wohnbebauung und Windenergieanlagen zu schaffen, steht ferner im direkten Konflikt zu Belangen des Natur- und Artenschutzes. Denn typischerweise sind Flächen, die in großen Abständen zu Siedlungsgebieten liegen, in besonderem Maße für den Natur- und Artenschutz sowie für den Landschaftsschutz von Bedeutung. Werden Windenergieanlagen in diese Bereiche gedrängt, sind erhöhte Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz vorprogrammiert. Durch die Festlegung eines Grundsatzes im Landesentwicklungsplan wird bei der planerischen Abwägung zwischen diesen Belangen einseitig ein besonderes Gewicht für den Abstand zur Wohnbebauung geschaffen. Abstand vor Wohnbebauung wird in der Abwägung über natur- und artenschutzrechtliche Aspekte gestellt. Wir halten das nicht für richtig, sondern plädieren dafür, dass die Träger der Planung diese Abwägung unvoreingenommen und nach den konkreten Belangen vor Ort treffen können. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass konkrete und tiefgehende Untersuchungen gerade zum Artenschutz auf Ebene der Regional- oder Bauleitplanung in der Regel nicht durchgeführt werden. Demgemäß kann nicht ausgeschlossen werden und kommt es auch nicht selten vor, dass Windenergievorhaben auch in ausgewiesenen Vorranggebieten aufgrund von artenschutzrechtlichen Erkenntnissen im späteren Genehmigungsverfahren nicht realisiert werden können. Wenn das gesamte überplante Gebiet gleichrangig bewertet werden kann, können einzelne Flächen, bei denen auf Ebene der Regional- oder Bauleitplanung zwar noch keine harten natur- und artenschutzfachlichen Hinderungsgründe auftreten, die sich insoweit aber zumindest als potentiell kritisch herausstellen, aus der Planung herausgenommen werden. Der Plangeber kann also insoweit eine "Natur- und artenschutzfachliche Vorsorge" vorsehen. Wenn nun durch die Festlegung eines erheblichen pauschalen	

Vorsorgeabstandes zur Wohnbebauung ein Druck entsteht, Ausweisungen von Windenergieflächen verstärkt siedlungsfern und damit in natur- und artenschutzfachlich besonders kritische Gebiete zu verschieben, kann eine soche natur- und artenschutzfachliche Vorsorge nicht mehr betrieben werden. Dies wird zur Folge haben, dass viele dieser Gebiete in der Praxis überhaupt nicht bebaut werden können, weil sich auf Ebene des Genehmigungsverfahrens doch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ergeben. Dies führt zum einen dazu, dass kurzfristig die Ausbauziele der Regierung nicht erreicht werden. Es kann zum anderen aber auch dazu führen, dass die betreffenden Planungen hinfällig sind und in den betreffenden Gebieten die allgemeine Privilegierung (wieder) auflebt. Damit wäre auch den Planungsträgern nicht gedient. 1.4 Die Regelung wird mit dem Ziel der Landesregierung begründet, die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung leisten. Wir bezweifeln stark, dass eine solche Abstandsregelung die Akzeptanz für die Windenergie erhöht. Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen vielmehr, dass gerade das Umgekehrte der Fall ist. Dort, wo Ab- standsvorgaben oder Empfehlungen in welcher Form auch immer gegeben werden, wird sich die kritische Bevölkerung darauf berufen, und jedweder Unterschreitung der Abstandsvorgabe kritisch gegenüber stehen. Die Akzeptanz für die Windenergie wird dadurch gerade geschmälert. Eindrucksvoll beobachten lässt sich dies am Beispiel Bayerns: Die bayerische Abstandsregelung knüpft direkt am Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB an. Bayern hat als einziges Bundesland die Länderöffnungsklausel nach § 249 Abs. 3 BauGB genutzt und in Art. 82 Abs. 1 BayBO eine Regelung aufgenommen, wonach Windenergieanlagen nicht als privilegierte Vorhaben eingestuft werden, wenn sie einen Abstand vom 10-fachen	

ihrer Höhe zur nächstgelegenen im Sinne von Art. 82 Abs. 1 BayBO geschützten Wohnbebauung einhalten. Die praktische Erfahrung zeigt, dass angesichts der Höhe moderner Windenergieanlagen nahezu keine Vorhaben außerhalb dieses Abstandsbereiches realisierbar sind. Damit ist die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen in Bayern praktisch aufgehoben. Windenergieanlagen sind demgemäß nur dort zulässig, wo die Kommunen durch Bebauungspläne nach § 30 BauGB entsprechendes Baurecht schaffen. Auch in Bayern wurde die Regelung damit begründet, dass die Akzeptanz der Windenergie erhalten oder erhöht werden soll. Hätte die Regelung zu einer Erhöhung der Akzeptanz von Windenergieanlagen geführt, wäre zu erwarten gewesen, dass die Kommunen umfangreiche Ausweisungen treffen und der Windenergie so hinreichend Raum verschaffen. Zu beobachten ist aber das Gegenteil. Seit in Kraft treten der Regelung zum 21.11.2014 hat nur eine verschwindend geringe Zahl an Gemeinden entsprechende Bauleitpläne aufgestellt. Dies hat dazu geführt, dass im Jahr 2017 lediglich Genehmigungsanträge für vier (!) Windenergieanlagen in ganz Bayern gestellt werden konnten (zum Vergleich: 2013 ca. 400 Anträge) (*https://www.martin-stuempfig.de/news/detailansicht/artic-le/absoluter--negativrekord-bei-antraegen-fuer-neue-windraeder.html).* Es zeigt sich, dass die Gemeinden dort, wo sie eine Unterschreitung des zur Aktzeptanzerhöhung eingeführten "Mindestabstandes" durch die Bauleitplanung umsetzen wollen (oder neutral formuliert: Ihre gesetzliche Planungshoheit ausüben wollen) erheblicher Kritik der Bevölkerung ausgesetzt sind. Denn von den Menschen wird die Regelung nicht als rein planungsrechtliche Weichenstellung (Allgemeine Privilegierung oder Erfordernis einer Bauleitplanung) verstanden, sondern als objektive Schutzregelung. In den Augen der Bevölkerung mindert eine Kommune den Schutz ihrer Bevölkerung, wenn sie Raum für Windenergieanlagen durch Bebauungspläne schafft. Eine ähnliche Konsequenz wird die Kommunen in Nordrhein-Westfalen treffen,	

wenn sie Flächen für Windenergieanlagen unterhalb des Abstandes von 1500 m ausweisen wollen. Zwar ist die rechtliche Situation in Nordrhein-Westfalen dahingehend anders, dass die Kommunen dort nach wie vor substantiellen Raum für die Windenergie schaffen müssen, um den Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszunutzen. Gleichwohl wird das Verständnis der Bevölkerung, dass es sich bei der 1500 m Vorgabe um eine Schutzregelung (Grundsatz) handelt, dass die Kommunen in einen Konflikt gedrängt werden zwischen der Pflicht, substantiellen Raum auszuweisen, und der Kritik aus der Bevölkerung, den Schutzabstand der Landesregierung möglichst nicht zu unterschreiten. Das wird nicht zur Erhöhung der Akzeptanz beitragen, sondern die Diskussionen vor Ort eher verschärfen. 1.5 Als Fazit ist damit festzuhalten, dass der Grundsatz voraussichtlich dazu führen wird, dass nur noch Minimalausweisungen getroffen werden, die in vielen Fällen rechtswidrig sein werden. Der Druck auf natur-und artenschutzfachlich sensible Gebiete wird erhöht werden. Eine Erhöhung der Akzeptanz der Bevölkerung wird nicht eintreten. Die Ausbauziele und damit auch die Klimaschutzziele können so nicht erreicht werden. Der Grundsatz sollte deswegen gestrichen werden.	
Beteiligter: Enova Energieanlagen GmbH **ID: 96 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Der bisherige LEP enthält unter Ziffer 7.3–1 das Ziel "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme". Danach ist Wald aufgrund seiner vielfältigen Bedeutung vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt. Sodann ist geregelt: "*Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.

angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird." Die Beschränkung der Inanspruchnahme, die nur in oben genannten Ausnahmen aufgehoben werden kann, gilt nach der derzeitigen Fassung nicht für Windenergieanlagen. "*Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.*" Nach der Entwurfsfassung des LEP 17.04.2018 wird die zuletzt zitierte sog. "Privilegierung" der Windenergie aufgehoben. Es bleibt deswegen jedenfalls nach den LEP bei der grund- sätzlichen Beschränkung der Inanspruchnahme von Wald, die nur unter den oben genannten Ausnahmen (Bedarf, der nicht außerhalb realisiert werden kann, Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt) aufgehoben werden kann. In den Erläuterungen werden die entsprechenden Absätze gestrichen. 2.1 Die Streichung sollte nicht umgesetzt werden, da dadurch suggeriert wird, dass Waldgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung stünden. Das trifft aber nicht zu. Zur Aufstellung von Regional- und Flächennutzungsplänen zur Steuerung der Windenergie gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts: *Die Ausarbeitung des Planungskonzepts vollzieht sich abschnittsweise. In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als "Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen*	Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

lassen sich in "harte" und "weiche" untergliedern. Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Gemeindegebietsteilen, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung "schlechthin" ungeeignet sind, mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen *"von vornherein" ausgeschlossen werden "soll". Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. (Rn.10 (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 2/11 –, juris)* *Der Plangeber muss dabei zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst unterscheiden und dies dokumentieren. Grundsätzlich muss der Plangeber dabei höherrangige Ziele der Raumordnung als verbindlich berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Ziele der Raumordnung stellen also grundsätzlich harte Tabuzonen dar. Ziffer 7.3.1 des LEP ist in der derzeitigen Entwurfsfassung als Ziel formuliert. Es wird also der Eindruck erweckt, das Waldgebiete "harte Tabuzonen" seien.* *Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen handelt es sich bei den Vorgaben des LEP zum Wald allerdings* ***nicht*** *um ein hartes Tabukriterium. Die Vorgabe des LEP stellt insoweit kein Ziel der Raumordnung dar.* *OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE; OVG NRW, Urteil vom 06.12.2017 - 7 D 100/15.NE; OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 – 2 D 95/15.NE*	

Die Rechtsprechung ist zwar zu Ziffer B III 3.21 des LEP NRW 1995 ergangen. Die dortige Formulierung ist mit der heutigen (nach der Streichung der Privilegierung der Windenergie verbleibenden) Passage zwar nicht wortgleich, entspricht dieser jedoch inhaltlich weitestgehend. Das OVG NRW begründet dies damit, dass Ziele der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes seien. Sie seien einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe deswegen nicht zugänglich. Für ein Ziel der Raumordnung sei es charakteristisch, dass eine abschließende Abwägung getroffen worden sei, die keiner Ergänzung mehr bedürfe. Dies sei bei dem "Ziel" des LEP NRW in Bezug auf den Wald nicht der Fall, da dort gerade eine Abwägung für den Einzelfall eröffnet wird. Waldgebiete sind für die Regionalplanung und die Flächennutzungsplanung deswegen nicht generell ausgeschlossen. Durch die bisherige Regelung wurde dies klargestellt und die Wirkung der Regelung des LEP zu Waldgebieten auf den Umfang reduziert, der der Regelung auch nach der Rechtsprechung zukommt (nämlich einen der Abwägung zugänglichen Belang). Es handelte sich bei der Regelung also weniger um eine Privilegierung, als vielmehr um eine Klarstellung. Diese Klarstellung sollte nicht gestrichen werden. In welchem Umfang Waldgebiete zugelassen werden dürfen oder sogar müssen, entscheidet sich stets und unabhängig von der in Rede stehenden Streichung am Einzelfall. Das OVG NRW führt aus, dass für die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung Wald dann in Anspruch genommen werden darf, wenn sonst der Windenergienutzung nicht sub- stantiell Raum gegeben werden kann. *OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE* Die bisher in den Erläuterungen zu Ziffer 7.3-1 enthaltenen Ausführungen sollten vor diesem Hintergrund nicht gestrichen werden. Denn sie geben den	

Planungsträgern gerade die Orientierungsmöglichkeiten an die Hand, an denen sich eine ordnungsgemäße Abwägung bei der Inanspruchnahme von Wald orientieren muss. 2.2 Das klare Aufzeigen an die Planungsträger, dass auch Waldbereiche der Nutzung für die Windenergie grundsätzlich offen stehen, ist aus verschiedenen Gründen wichtig: Zum einen vor dem Hintergrund, dass die Windenergie den von ihr erwarteten Beitrag zum Klimaschutz nur leisten kann, wenn Waldgebiete unvoreingenommen in die Planungskulisse aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere deswegen, weil die Landesregierung auf der anderen Seite größere Abstände zur Wohnbebauung sicherstellen will. Mit dem Abstand zur Wohnbebauung, Belange des Natur und Landschaftsschutzes und zahlreichen weiteren Belangen ist ohnehin jede Planung damit konfrontiert, verschiedensten widerstreitenden Interessen gerecht zu werden. Um die Flächenkulisse nicht unnötig zu verkleinern und den Kommunen den größtmöglichen Abwägungsspielraum zu geben, dürfen Waldgebiete vor diesem Hintergrund nicht generell außen vor bleiben. Denn klar ist, dass angesichts des Substanzgebotes jede Ausblendung von Flächen durch weiche Tabukriterien den Abwägungsdruck auf andere Flächen erhöht. Den Kommunen sollte hier deutlich gemacht werden, dass auch Waldgebiete in die Abwägung eingestellt werden können. Zum anderen stehen insbesondere in den waldreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen in zahlreichen Planungsgebieten keine hinreichend großen Flächen außerhalb von Waldgebieten zur Verfügung, die den Planungsträger ermöglichen würden, der Windenergie den gesetzlich vorgeschriebenen substantiellen Raum zu verschaffen. Den Kommunen sollte deutlich gemacht werden, dass in diesem Fall auch auf Waldgebiete zurückgegriffen werden kann. In waldarmen Gebieten werden die Planungsträger ohnehin eher die	

landwirtschaftlich genutzten Flächen ausweisen, so dass für die Beschränkung hier kein praktischer Bedarf besteht.	

Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH **ID: 3225 Schlagwort: k.A.**	
Die EwiG begrüßt die im Entwurf formulierten Änderungen der Kapitel 2, 6, 7 und 10, durch die der kommunalen Selbstbestimmung (Planungshoheit) im Vergleich mit den Re gelungen des derzeit gültigen Landesentwicklungsplanes mehr Rechnung getragen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH **ID: 3226 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Die EwiG begrüßt die voigesehenen Änderungen ausdrücklich, da sich hiermit die nach drücklich geforderten Möglichkeiten einer Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile verbindet, die insbesondere für den ländlichen Raum von großer Bedeutung sind. Projektiert auf Ortschaften in Tagebaugebieten ergeben sich Flexibilisierungsoptionen, die angesichts des anstehenden Strukturwandels im Rheinischen Revier unerlässlich sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH **ID: 3227 Schlagwort: k.A.**	
5.4 Grundsatzstrukturwandel in Kohleregionen In den Erläuterungen stellt die Landesregierung in Aussicht, die Regionalräte Köln und Düsseldorf dabei zu unterstützen, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonder stellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete zu ermöglichen. Dieses Unterstützungsangebot wird begrüßt, ist aber zu unbestimmt formuliert. Wünschenswert wäre an dieser Stelle die Eröffnung einer Ausnahmeregelung in Bezug auf die Anwendung der landesweiten Methode zur	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen, den Grundsatz zu konkretisieren, wird entsprochen. Zur Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbeflächen wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Sonderstellung in der Regionalplanung erfolgt. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP. Desweiteren wird darauf

Flächenbedarfsberechnung, wie z. B. die Gewährung eines Sonderaufschlags für die Kommunen im Rheinischen Revier. Soweit im Grundsatz die Sonderstellung nur auf die Ausweisung zusätzlicher Industrie und Gewerbegebiete fokussiert, erscheint diese Einschränkung zu kurz gegriffen. Viel mehr sollte eine Sonderstellung für sämtliche Siedlungsflächen und damit auch für Wohn bauflächen eingeräumt werden, da nur in Harmonie zwischen gewerblich geprägten Gebieten mit einem ausgeprägten Arbeitsplatzangebot und der Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen ein nachhaltiger Strukturwandel gelingen kann. Es erscheint deshalb notwendig, die sehr begrüßenswerten Erleichterungen zu erweitern um den umfassenden Begriff "Siedlungsflächen".	verwiesen, dass mit der LEP Änderung die Ziele 2-3 geändert und 2-4 neu aufgenommen werden. Hiermit werden gerade im ländlichen Raum Entwicklungschancen eröffnet. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das ROG – anders als das BauGB - das Instrument der "Befreiung" von planerischen Festlegungen nicht vorsieht. Gemäß § 6 ROG können von Zielen der Raumordnung Ausnahmen zugelassen oder ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden.
Beteiligter: Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH **ID: 3228 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Neuer Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Dieser Grundsatz beinhaltet zum einen eine Soll-Regelung und zum anderen eine Ist Regelung: "Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kom munalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohn bauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)." Da es sich um einen Grundsatz handelt, sollte Satz 2 konsequenterweise heißen: "Hierbei soll ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorgesehen werden." Eine Soll-Regelung würde mit folgendem Satz in den Erläuterungen besser har monieren: "Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern

allgemeinen Wohngebieten einzuhalten." Zum genannten Mindestabstand ist anzumerken, dass eine sachliche Begründung für die angegebene Entfernung (1500 m) fehlt und deshalb willkürlich erscheint. Unklar ist zudem, in welchen Fällen "die örtlichen Verhältnisse" den genannten Mindestabstand ermöglichen und in welchen Fällen nicht.	zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Evangelisches Büro, Kirchenrat Rolf Krebs

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Evangelisches Büro, Kirchenrat Rolf Krebs **ID: 1972 Schlagwort: k.A.**	
Aus Sicht der Evangelischen Kirche im Rheinland ist insbesondere die Hinzufügung des Punktes 5-4 begrüßenswert, der den Strukturwandel in den Kohleregionen betrifft, insbesondere den Bereich der Braunkohle. Dass die Menschen in der Region explizit in die Entwicklung der Planung des Struktur wandelprozesses einbezogen werden sollen, ist ebenfalls zu begrüßen. Hier sind über die sogenannte Regionalsynode Energie fünf Rheinische Kirchenkreise schon seit vielen Jahren moderierend tätig. Sie könnten als besondere gesellschaftliche Akteure prozessbegleitend eine Rolle spielen. Ob die Verantwortung der im Tagebau betrieb tätigen Firmen für flankierende Maßnahmen, etwa einen notwendigen Rückbau, auch im Rahmen des LEP zu beschreiben wäre, müsste bedacht werden. Aus unserer Sicht ist der politische Wille, entsprechende Verantwortlich keiten zu benennen und ggf. auch gesetzgeberisch abzusichern - etwa durch die Einrichtung von gesicherten Mindestrücklagen der Unternehmen für Rückbaumaßnahmen - erforderlich. So hat die Landessynode der EKiR 2015 beschlossen, dass sich die Evangelische Kirche im Rheinland dafür einsetzen soll, ,,dass die erforderlichen Finanzmittel für Rückbau und Renaturierung des rheinischen Braunkohlereviers durch den Bergbautreibenden sichergestellt werden."	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Mindestrücklagensicherung ist nicht Regelungsgegenstand des LEPs.

ExxonMobil Productions Deutschland GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: ExxonMobil Productions Deutschland GmbH **ID: 2735 Schlagwort: k.A.**	
Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB und der MEEG, danken Ihnen für die weitere Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und mochten Ihnen mitteilen, dass unsere mit Schreiben vom 23.11.2015 gemachten Ausführungen weiterhin Gültigkeit besitzen und keine neuen Hinweise oder Anmerkungen unsererseits erforderlich sind.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme, auf die hier Bezug genommen wird, ergeben sich keine konkreten Hinweise für das aktuelle Änderungsverfahren.

Fachverband Biogas

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Fachverband Biogas **ID: 1826 Schlagwort: k.A.**	
Das Vorhaben, durch punktuelle Änderungen den am 8.2.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan (LEP) an die veränderten politischen Zielsetzungen der Landesregierung anzupassen, wird ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Fachverband Biogas **ID: 1827 Schlagwort: k.A.**	
Mit Blick auf eben diese veränderten politischen Zielsetzungen muss aber festgestellt werden, dass die geplanten LEP Änderungen nicht ausreichen. Es besteht dringend weitergehender Anpassungsbedarf, • um bestehenden Biogasanlagen die Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern, die sie für ein *vom Wettbe- werb geprägtes Marktdesign* im Energiesektor benötigen, • um das *Potenzial im Wärmesektor zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen* durch regionale Be- reitstellung von Wärme aus Biogas weitestgehend auszuschöpfen, • um *das Know-how der Umweltforschung und -wirtschaft in Nordrhein-Westfalen zu aktivieren, um neue Lösungen für die Probleme mit Naturdünger zu finden* und Projekte wie Anlagen zur Herstellung von marktfähigen Düngemittel aus Gülle und Gärresten zu realisieren, und • *den effizienten Umgang mit den Ressourcen des Landes* durch Erzeugung von Biogas aus Bioabfällen weiter zu erschließen. Entwicklungsmöglichkeiten für Biogasanlagen wieder herstellen	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird insoweit gefolgt, dass durch die Änderung von Ziel 2-3 auch die bauleitplanerischen Möglichkeiten zur angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte, insoweit auch Standorte gewerblicher Biogasanlagen, erweitert werden. Bei Standorten für neue nicht privilegierte Biogasanlagen soll künftig jedoch stärker darauf geachtet werden, dass nur solche Standorte entwickelt werden, die eine effiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung durch eine räumliche nahe Zuordnung zu Abnehmern der Wärmeleistung gewährleistet wird. Dies wird bei isoliert im Freiraum liegenden neuen Standorten für Biogasanlagen in der Regel nicht der Fall. Weiterhin erfolgen im Unterschied zu Tierhaltungsanlagen die betrieblichen Prozesse bei Biogasanlagen mit organischen Ausgangsstoffen bzw. ohne die Haltung von Nutztieren, so dass eine räumliche Zuordnung im Siedlungsraum (GIB bzw. Industriegebiete)

Mit § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert der Bundesgesetzgeber in relativ engen Grenzen eine in der Landwirtschaft verankerte und auf regionale Versorgungssicherheit ausgerichtete Biogaserzeugung im Außenbereich. Für die Zulässigkeit von Biogasprojekten im Außenbereich außerhalb der Privilegierungsgrenzen bedarf es dagegen der Bauleitplanung. Konstellationen, die eine Bauleitplanung erforderlich machen, treten im Bereich der Neuerrichtung von Abfallver- gärungsanlagen, aber auch bei der Weiterentwicklung von Bestandsanlagen auf – z.B. wenn eine Ausdehnung der Wärmeversorgung oder einer Änderung im Substratmix erfolgen soll. Ob, in welcher Form oder unter welchen Bedingungen Biogasanlagen jenseits der Privilegierungsgrenzen zuläs- sig sein sollen, ist regelmäßig nur vor dem Hintergrund der jeweiligen konkreten Situation vor Ort zu beurteilen. Den erforderlichen Detaillierungsgrad in Betrachtungsebene und Fallgestaltungen kann und soll eine bundes- rechtliche Norm gar nicht abbilden. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Bauleitplanung, die den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit vielfälti- ge Wege zur (Fein-)Steuerung geben, bieten die Chance, Biogasprojekte jenseits der Grenzen von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Einklang mit den Zielen, Ansprüchen und Bedürfnissen aller vor Ort Beteiligten entwickeln zu können. Das setzt jedoch voraus, dass den Kommunen die Möglichkeit der Bauleitplanung nicht bereits auf der landes- planerischen Ebene abgeschnitten wird! Doch genau das ist die aktuelle Situation in Nordrhein-Westfalen: Die zurzeit noch geltende Fassung von "2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum" beinhaltet ein Verbot der bauleitplanerischen Ausweisung von Bauflächen im Freiraum für Tierhaltungs- und Biogasanlagen. Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft des Fachverband Biogas e.V. belegen, dass bereits seit dem Entwurfsbe- schluss der damaligen Landesregierung im Juli 2016 – mit Verweis auf den kommenden LEP und das darin ent- haltende Verbot – laufende Bauleitplanungen für Biogas-Projekte eingestellt und neue Anfragen von vornherein negativ beantwortet wurden. Mit den nun geplanten Änderungen wird dieses Verbot jedoch lediglich für	angemessen ist. Die Beschränkung neuer nicht-privilegierter Biogasanlagen auf den Siedlungsraum dient insoweit auch dem Schutz des Freiraums vor einer Zersiedelung und einer technischen Überprägung von bislang wenig beeinträchtigten Landschaften. Im Übrigen wird die Errichtung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierten Biogasanlagen im Außenbereich wird durch den LEP nicht eingeschränkt.

Tierhaltungsanlagen aufgehoben. Für Biogasanlagen würde der LEP auch in der geplanten Fassung weiterhin keine Bauleitplanung im Freiraum zulassen! Die damalige Landesregierung begründete das Verbot mit dem Schutz des Freiraumes. Mit dieser Begründung offenbarte der damalige Plangeber aber, dass er sich mit den konkreten Umständen für das Erfordernis bauleit- planerischen Handels für Biogasanlagen überhaupt nicht auseinandergesetzt hatte. Denn: insbesondere für bestehende, ursprünglich über § 35 Abs. 1 Nr. 6 (oder vor 2004 über § 35 Abs. 1 Nr. 1) BauGB privilegiert im Außenbereich errichtete Biogasanlagen gibt es (Entwicklungs-)Szenarien, deren Umset- zung • jeweils notwendig ist, um sich den Marktbedingungen eines wettbewerbsorientierten Ausschreibungs- systems stellen zu können, • keinen Wiederspruch zu den berechtigten Zielsetzungen des Freiraumschutzes darstellt, aber • nur über Bauleitplanung realisierbar ist. (siehe hierzu ausführlicher Anhang 1) Um die Entwicklungsperspektiven der Biogaserzeugung in Nordrhein-Westfalen und insbesondere die von beste- henden Biogasanlagen nicht von vornherein zu negieren, ist es unbedingt erforderlich, Biogasanlagen gleichfalls in die Liste der Vorhaben aufzunehmen, für die ausnahmeweise Bauleitplanung im Freiraum betrieben werden darf. Dazu wird die folgende Ergänzung zum *"Entwurf einer Änderung des Landesentwicklungsplans NRW" zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum, Satz 5, 4. Spiegelstrich* vorgeschlagen: "[…] – es sich um Tierhaltungs- *oder Biomasseanlagen* handelt, die nicht *oder nicht* mehr der Privilegie- rung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 *bzw. Nr. 6* BauGB unterliegen oder […]"	
Beteiligter: Fachverband Biogas **ID: 1828 Schlagwort: k.A.**	

Entwicklung und Nutzung von Umwelttechnologien nicht behindern Im Koalitionsvertrag heißt es: "*Unser Land ist bundesweit der größte Anbieter von Produkten und Dienstleistungen der Umweltwirtschaft. Diesen Vorsprung gilt es weiter auszubauen sowie Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen dabei zu unterstützen, die vielen Potenziale der Umweltwirtschaft für sich und Nordrhein- Westfalen zu erschließen. Zum Beispiel wollen wir das Know-how der Umweltforschung und -wirtschaft in Nordrhein-Westfalen aktivieren, um neue Lösungen für die Probleme mit Naturdünger zu finden. Stickstoffe und Phosphor sollen durch geeignete Verfahren aus Reststoffen der Tierhaltung entfernt und gezielt nur dort zum Einsatz gebracht werden, wo es nötig ist*." Diese klare landespolitische Zielsetzung wird vom Fachverband Biogas e.V. vollumfänglich unterstützt. Allerdings steht die erklärte Absicht im Widerspruch zu den mit dem LEP gebotenen Möglichkeiten, Standorte für die Realisierung solcher Projekte zu generieren. Projekte bzw. Anlagen zur zentralen Aufbereitung von Gülle und Gärresten zu marktfähigen und transportwürdi- gen Düngemitteln - ob mit oder ohne in das Anlagenkonzept integrierte Biogaserzeugung, haben spezifische Standortanforderungen: vor allem eine vertretbare Entfernung zu den naturgemäß im Freiraum liegenden Betrie- ben, in denen die aufzubereitende Gülle/die aufzubereitenden Gärreste anfallen. Damit dürfte die Realisierung solcher Anlagen in regionalplanerisch festgelegten Gewerbe – und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) eher unrealistisch sein. Aufgrund der Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, durch die solche Anlagen regelmä- ßig als Abfallbehandlungsanlagen einzuordnen sein werden, wären GIB aber nach diesseitigem Verständnis aktuell die einzigen Standorte, die der LEP NRW mit *"Ziel 8.3-2 Standorte für Abfallbehandlungsanlagen"* für solche Projekte offen lässt. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Ausführungen unter 3. verwiesen. Es bedarf daher dringend der fachlichen Diskussion, ob und inwieweit z.B. eine Privilegierung über § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für solche Vorhaben zur zentralen	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird jedoch nicht gefolgt. Auf die an anderer Stelle genannten planerischen Aspekte zur Verortung von privilegierten und nicht-privilegierten Biogasanlagen wird verwiesen (ID 1824). Ergänzend ist darauf zu verwiesen, dass Produktion und Dienstleistungen der Umweltwirtschaft regelmäßig innerhalb des Siedlungsraums erfolgen, soweit sie nicht über die Privilegierung des § 35 BauGB erfasst sind. Dies gilt im Übrigen auch für die Produktion von Lebensmitteln bzw. die Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, für die ebenfalls eine vertretbare Entfernung zu den naturgemäß im Freiraum liegenden Produktionsstätten begründet werden könnte (z. B. Schlachthäuser, Konservenfabriken), die jedoch auch nicht unter die o. g. Privilegierung fallen.

Aufbereitung von Gülle und Gärresten zu Düngemitteln denkbar und ausreichend regelmäßig darstellbar ist, bzw. ob und inwieweit Ziel 8.3-2 einer solchen Privilegierung entge- gensteht. Ansonsten müsste im LEP die Möglichkeit geschaffen werden, ausnahmeweise auch für diesen Anlagentyp Bau- leitplanung im Freiraum zu betreiben. Denkbar wäre - in Verbindung mit einer entsprechenden Ausnahme in Ziel 8.3-2 - die Ergänzung des *"Entwurfs einer Änderung des Landesentwicklungsplans NRW" zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum, Satz 5, um folgenden Aufzählungspunkt: "- es sich um Anlagen zur zentralen Aufbereitung von Gülle und Gärresten zur Herstellung von marktfähigen Düngemitteln oder Bestandteilen von Düngemitteln handelt,"* In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Umsetzung der Zielsetzung des Koalitionsvertrages nicht bereits an der Standortfrage scheitert. Standorte für Anlagen zur Biogaserzeugung aus Bioabfällen offen halten Ohne die unter 1. vorgeschlagene Ergänzung der geplanten Änderung des LEP NRW beschränken die Maßga- ben des aktuell geltenden LEP den Neubau z.B. von spezialisierten Bioabfallvergärungsanlagen auf regionalpla- nerisch festgelegte Gewerbe – und Industrieansiedlungsbereichen (GIB); siehe Ziel 8.3-2 – Standorte von Abfall- behandlungsanlagen. Da die geplanten Änderungen des LEP keine Änderungen an Ziel 8.3-2 oder Ziel 6.3-3 vorsehen, muss an dieser Stelle – trotz der Konkretisierungen im LEP-Erlass von April dieses Jahres - die hierzu bereits gegenüber der vorherigen Landesregierung vorgetragene Kritik, erneut angebracht werden: Neue GIB sind nach Ziel 6.3-3 "*unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen*". Diese Maßgabe löst Nutzungskonflikte (Stichwort: Immissionsschutz) aus, die nur an den wenigsten Standorten auflösbar sein	

werden. Alleine die mit der Novelle der TA Luft zu erwartenden Maßgaben u.a. zu Mindestabständen von Abfallbehand- lungsanlagen zur nächsten Bebauung dürften ausreichen, um viele bestehende oder neu zu schaffende GIB als Standort für die Biogaserzeugung aus kommunalen Bioabfällen von vornherein auszuschließen. Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass aufgrund der geltenden düngerechtlichen und absehbar einzuhaltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen immer mehr - auch abfallvergärende - Biogasanlagen in den Anwendungsbe- reich der Störfallverordnung (12. BImSchV) fallen werden. Die Möglichkeiten einer Konfliktbewältigung durch geeignete Zonierung in der Bauleitplanung oder die Ausnahmemöglichkeiten von den Festlegungen in Ziel 6.3-3 bieten nach diesseitiger Einschätzung noch keinen ausrei- chenden Spielraum, um dem Thema Umgebungsschutz / Immissionsschutz im Zusammenhang mit z.B. Biotonne vergärenden Biogasanlagen gerecht werden zu können. Hinzukommt, dass mit Ziel "6.3-2 Umgebungsschutz" überhaupt nur dem Fall bereits bestehender Betriebsbereiche Rechnung getragen, die Neuansiedlung von Be- triebsbereichen jedoch nicht abgebildet wird. Die Ausführungen in Kapitel 4 des "Erlasses zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Indust- rie", werden in diesem Zusammenhang zwar ausdrücklich begrüßt: danach "*kommt die Ausnahmevoraussetzung "andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen" zum Tragen und ermöglicht damit die Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden GIB",* wenn es *"nachweislich nicht möglich ist, durch eine solche zonierende Bauleitplanung den Schutzansprüchen des angrenzenden bestehenden Siedlungsraums (vor z.B. Lärm) gerecht zu werden"*. Allerdings wird auch hier nur der Fall eines Konfliktes zu einem angrenzenden Allgemeinen Siedlungsbereich thematisiert; der Fall, dass z.B. innerhalb eines GIB der gebotene Abstand zwischen Betriebsbereich(en) nach der 12. BImSchV und Schutzobjekt(en) nicht darstellbar ist – womit sich auch eine Zonierung per Bauleitplanung erübrigt – wird nicht betrachtet. Nach diesseitiger Auffassung wäre im Zuge der geplanten Änderungen aber eine solche Konkretisierung direkt im ebenso wie die Überführung der	

Erlassaussagen in den LEP im wünschenswert. In der Summe werden die Festlegungen in Ziel 8.3-2 – Standorte von Abfallbehandlungsanlagen in Verbindung mit Ziel 6.3-3 als enormes Hemmnis für den Ausbau der kommunalen Bioabfallverwertung in Biogasanlagen bewertet. Dieses könnte überwunden werden, wenn im LEP eine ausnahmsweise Freirauminanspruchnahme für Abfallbehandlungsanlagen insbesondere wenn diese Betriebsbereiche sind ermöglicht würde.	

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. **ID: 407 Schlagwort: k.A.**	
Wir begrüßen die Erweiterung der Möglichkeiten im Freiraum zu bauen. Dies schafft für die Kommunen und die Unternehmen die Möglichkeit, dass Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe expandieren können. Insbesondere begrüßen wir die Feststellung, dass Tierställe in den Außenbereich gehören. Sie gehören in die Nähe der landwirtschaftlichen Betriebe und der Nutzflächen. Insbesondere aufgrund der Geruchsimmissionen würde jeder Stall an den benachbarten Industrie- und Gewerbebetrieben scheitern, so dass dem Neubau von Ställen ein Ende gesetzt wäre.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. **ID: 408 Schlagwort: k.A.**	
Zum 5 ha-Ziel ist auch unser Verband in sich nicht einig. Grundsätzlich sprechen wir uns für eine flächenschonende Praxis um, halten aber eine starre ha-Grenze für unglücklich. Ziel muss es sein, so wenig land- und forstwirtschaftliche Flächen wie möglich zu versiegeln, aber auf der anderen Seite Möglichkeiten zur Entwicklung offen zu halten. Die Versiegelung muss insoweit mit Augenmaß geschehen. Entscheidend ist vor allem, dass nicht zusätzlich Ausgleichsflächen auf land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen gelegt werden. Hier muss insbesondere die Entsiegelung und die ökologische Aufwertung von Wald- und Brachflächen fokussiert werden. Zusätzlich sollen Ausgleichsmaßnahmen auf wechselnden Standorten möglich sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht erneut geändert. Regelungen zu Umfang und Qualität von Ausgleichsmaßnahmen können nicht Gegenstand des LEP sein, sondern richten sich nach den jeweiligen Fachgesetzen (insbesondere Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz, Baugesetzbuch).

Ergänzend möchten wir ausführen, dass für Maßnahmen, die bereits einen ökologischen Mehrwert besitzen, keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen veranschlagt werden dürfen. Dies muss z.B. bei Maßnahmen für den Ausbau erneuerbarer Energien und der Wasserrahmenrichtlinie gelten. Wer eine Fischtreppe baut und somit den Fischaufstieg ermöglicht, darf nicht zusätzlich zu Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet werden.	
Beteiligter: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. ID: 409 Schlagwort: k.A.	
Wir begrüßen die Ansiedlung von Photovoltaikanlagen auf Konversionsflächen, soweit sich diese nicht für Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden können. Vor der Genehmigung von Freiflächenanlagen muss zudem immer einer Abwägung mit den Interessen der angrenzenden Land- und Forstwirte stattfinden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben (z.B. aus dem Bereich Landwirtschaft, Forst) sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Befürchtungen, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz oder dem Schutz der für die Landwirtschaft prädestinierten Landschaftsräume nicht ausreichend Rechnung getragen würde, sind unbegründet.
Beteiligter: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. ID: 410 Schlagwort: k.A.	
Wir befürworten die Streichung des Halbsatzes, dass "die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist" ausdrücklich. Bereits der Versuch der Vorgängerregierung, einen Nationalpark Senne/Teutoburger Wald zu erschaffen ist trotz aller Werbemaßnahmen an der Akzeptanz der Bevölkerung gescheitert. In der Region hat sich die Mehrheit gegen einen Nationalpark ausgesprochen. Diesen Willen der Bevölkerung sollte eine Regierung akzeptieren. Zudem ist es fraglich, ob die Voraussetzungen für einen Nationalpark überhaupt gegeben sind. Der Truppenübungsplatz allein ist nicht groß genug und die angrenzenden Flächen weisen einen anderen Bewuchs auf und sind zudem	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

durch zahlreiche Straßen zerschnitten. In einem so dicht besiedelten und durch Infrastruktur zerschnittenen Land wie NRW muss man sich damit zufriedengeben, einen Nationalpark zu haben und diesen entsprechend zu fördern, zu bewerben und zu erhalten.	
Beteiligter: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. **ID: 411 Schlagwort: k.A.**	
Ergänzend möchten wir darum bitten, bereits bei der Ausweisung von GSN im LEP mit Augenmaß vorzugehen und nur die Flächen auszuweisen, die tatsächlich schützenswert sind und den Anforderungen eines NSG genügen. Die Erfahrung zeigt, dass die Flächen in der Regel von oben nach unten "durchgereicht" werden. Aus GSN wird BSN im Regionalplan und schließlich NSG, dies zum Teil ohne eine konkrete Überprüfung vor Ort. Eine Aufstellung belegt, dass landesweit im Schnitt 79% der GSN zu BSN im Regionalplan werden. (www.nul-online.de/Magazin/Archiv/Ziel-versus-Moeglichke-iten-im-Biotopverbund-)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. **ID: 412 Schlagwort: k.A.**	
Die Streichung der Möglichkeit, Windenergieanlagen im Wald zu errichten, halten wir für nicht richtig. Tatsächlich werden Windenergieanlagen nur in Nadelwäldern oder auf Sturmwurfflächen errichtet. Die Funktionsfähigkeit des Waldes an sich bleibt immer erhalten. Wir halten den Eingriff in den Wald, der durch die Versiegelung des Standortes und der Zuwegungen geschaffen wird für tragbar im Verhältnis zur Klimaschutzleistung der Windenergieanlage. Auch stellt die Windenergieanlage im Wald einen geringeren Eingriff in das Landschaftsbild dar, als auf freier Fläche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis

Schließlich eröffnete sich so für viele Waldbesitzer die Möglichkeit einer weiteren und vor allem vorerst stabilen Einnahmequelle. Gerade in Zeiten der Wetterextreme kann der Waldbesitzer nicht mehr auf kontinuierliche Einnahmen aus seinem Wald vertrauen, sondern muss befürchten, dass der nächste Sturm sein noch nicht hiebreifes Holz umwirft und er Verluste einfährt. Wir bedauern es sehr, dass diese Möglichkeit der alternativen Einnahme und der optisch wenig störenden Möglichkeit zur Erzeugung von erneuerbarer Energie aus dem LEP gestrichen wurde und regen an, hier noch einmal die Vor- und Nachteile abzuwägen.	fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. **ID: 413 Schlagwort: k.A.**	
Wir halten eine Ausweisung von BSAB als Vorranggebiete statt als Vorranggebiete mit Eignungswirkung für richtig. Die verpflichtende Ausweisung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung führt dazu, dass der Regionalplanung und den zuständigen Genehmigungsbehörden jegliche Flexibilität entzogen wird. Wir begrüßen, dass nun außerhalb dieser Bereiche die Möglichkeit der Flächeninanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung konkurrierend mit anderen Nutzungsansprüchen erhalten bleibt.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass

	damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Beteiligter: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. **ID: 414 Schlagwort: k.A.**	
Wir begrüßen die Verlängerung der Versorgungszeiträume um 5 Jahre ausdrücklich. Bei der Rohstoffgewinnung handelt es sich um eine standortgebundene Industrie, der langwierigen Genehmigungsverfahren vorangehen und in der ein hoher anfänglicher Investitionsaufwand vonnöten ist. Um den Rohstoffabbau in NRW zu erhalten, wird ein gewisses Maß an Planungssicherheit benötigt, das durch die Verlängerung der Versorgungszeiträume zumindest erhöht wird.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. **ID: 415 Schlagwort: k.A.**	
Wir begrüßen die Verlängerung der Versorgungszeiträume um 5 Jahre ausdrücklich. Bei der Rohstoffgewinnung handelt es sich um eine standortgebundene Industrie, der langwierigen Genehmigungsverfahren vorangehen und in der ein hoher anfänglicher Investitionsaufwand vonnöten ist. Um den Rohstoffabbau in NRW zu erhalten, wird ein gewisses Maß an Planungssicherheit benötigt, das durch die Verlängerung der Versorgungszeiträume zumindest erhöht wird.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. **ID: 416 Schlagwort: k.A.**	
Auch die Aufnahme von Reservegebieten halten wir für sinnvoll. Das Land NRW benötigt eine zuverlässige Rohstoffsicherheit.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. **ID: 417 Schlagwort: k.A.**	
Wir halten den Grundsatz, dass der Abstand zu allgemeinen und reinen Wohngebieten 1.500 m betragen soll für falsch. Diese pauschale Abstandsregelung ist rechtlich nicht haltbar. Zu den 1.500 m, wie sich auch im Windenergieerlass aufgeführt werden, hat das OVG Münster auf seiner Jahrespressekonferenz am 22.02.2018 ausgeführt und den genannten Abstand von 1.500 m als Symbolpolitik bezeichnet. In der Vergangenheit sei das Hauptmotiv für Klagen gegen Windräder die störende Sichtbarkeit. Darauf könne	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren

sich ein Kläger berufen, wenn der Nachweis einer optisch bedrängenden Wirkung gelingt. Die Rechtsprechung habe dazu eine Faustformel entwickelt, wonach der Abstand zur Wohnbebauung die dreifache Höhe der Windkraftanlage betragen solle. Letztendlich kann die Belastung des durch eine konkrete Anlage Betroffenen, nur im Einzelfall entschieden werden. Wir raten daher dringend an, die pauschale Abstandsregelung aus dem LEP zu entfernen.	Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. **ID: 418 Schlagwort: k.A.**	
Wir akzeptieren Solaranlagen dort auf Freiflächen, wo diese Freiflächen nicht land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind. Dies ist bei Standorten an Bundesfernstraßen oder Eisenbahnschienen bereits fraglich. Wir möchten dringend darauf hinweisen, keine weitere konkurrierende Flächennutzung zu schaffen, die der landwirtschaftlichen Nutzung Flächen entzieht. Der dritte Spiegelstrich sollte daher entfallen. Auch bei Deponien und Halden sollte die ökologische Aufwertung in Form von Ausgleichflächen Vorrang vor einer Freiflächenanlage haben. Für Flächen, bei denen eine ökologische Aufwertung nicht zielführend ist, begrüßen wir die Nutzung dieser geringwertigen Flächen mit Freiflächenanlagen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen

	urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz der Natur grundsätzlich gewährleistet. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet. Die Positivformulierung des Ziels 10.2-5 zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

FDP-Fraktion im Märkischen Kreis

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: FDP-Fraktion im Märkischen Kreis **ID: 2934 Schlagwort: k.A.**	
Die FDP Kreistagsfraktion begrüßt das Vorhaben, den rot/grünen LEP in Teilbereichen zu ändern und sieht darin große Chancen für das Land Nordrhein-Westfalen. Mit dem geänderten LEP werden wieder mehr Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere für die ländlichen Regionen, geschaffen und die Zeit ideologisch veranlasster rot-grüner Restriktion beendet. Dabei ist es fahrlässig, sich bei einer Betrachtung nur auf die Änderungen zu Windkraftanlagen zu beschränken. Mit dem geänderten LEP wird eine bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungs- und Wirtschaftsflächen sichergestellt und damit bekommen die Kommunen u. a. wieder bessere Möglichkeiten, Wohnraum zu schaffen. Die neuen Perspektiven für Standortsicherung und Standortentwicklung geben den Unternehmen und ihren Beschäftigten Planungssicherheit. So können Arbeitsplätze gesichert und Wachstumschancen ergriffen werden. Wir begrüßen, dass das von Rot/Grün vorgesehene unselige Entwicklungsverbot von Siedlungsbereichen unter 2.000 Einwohner gestrichen wird. Der völlig realitätsferne Grundsatz, das tägliche Wachstum von Siedlungs- und Verkehrsflächen für ganz NRW auf 5 ha zu beschränken, wird gestrichen. Die zwangsweise Stilllegung von regionalen Flughäfen wird aufgehoben und können sich bei Bedarf weiterentwickeln. Der Vorrang erneuerbarer Energiegewinnung ist richtig und alternativlos. Die FDP	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kreistagsfraktion bekräftigt ihre bisherige Haltung, dass dafür aber auch die Akzeptanz der Menschen in der Region unabdingbar ist. Die Streichung der Sonderbehandlung für Windkraftanlagen im Wald ist gerade für Südwestfalen richtig und korrespondiert mit dem neuen planerischen Vorsorgeabstand (1.500m) für neue Windkraftanlagen. Soweit sich im gegenwärtigen Anhörungsverfahren (bis zum 15. Juli 2018) an verschiedenen Stellen die Möglichkeiten eineindeutiger Rechtsvorgaben gezeigt haben, sind diese von der Landesregierung umzusetzen.	

FDP im Regionalrat Köln

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: FDP im Regionalrat Köln **ID: 3229 Schlagwort: k.A.**	
Die FDP-Fraktion im Regionalrat Köln begrüßt die maßgeblichen Änderungsvorschläge der Landesregierung zum LEP im Rahmen des 2. Entfesselungsgesetzes ausdrücklich und sieht darin große Chancen für das Land Nordrhein-Westfalen. Mit dem geänderten LEP werden wieder mehr Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere für den ländlichen Raum, geschaffen und entwicklungshemmende Restriktionen angemessen und begründet angewendet. Die nachfolgenden Punkte sind für unsere Fraktion von besonderer Bedeutung: • Der neue LEP-Entwurf schafft neue Perspektiven auch für Orte unter 2.000 Einwohnern, denen auch zukünftig eine bedarfsgerechte und angemessene Perspektive zur nachhaltigen Weiterentwicklung eröffnet wird. • Der neue LEP-Entwurf erhöht den Spielraum kommunaler und regionaler Entscheidungsträger bei der Ausweisung von Wohnbau - und Gewer beflächen . • Der neue LEP-Entwurf schafft nunmehr Erweiterungsmöglichkeiten von vorhandenen Betrieben, wie auch von Betriebsverlagerungen. • Der neue LEP-Entwurf erweitert die kommunale Planungsmöglichkeit im Außenbereich und verabschiedet sich vom starren 5 ha- Leitbild beim Flächenverbrauch. • Der Vorrang erneuerbarer Energiegewinnung ist richt ig. Dafür ist aber die Akzeptanz der Menschen in betroffenen Regionen unabdingbar. Der neue LEP-Entwurf und der sog. Winderlass mit dem neuen planerischen Vorsorgeabstand von 1.500 Metern zur nächsten Siedlungsfläche erhöhen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

bei der Windkraft diese notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung und stärken die kommunale Planungshoheit. • Der neue LEP-Entwurf gibt auch im Bereich der Einrichtungen für Kultur, Sport, Tourismus und Freizeit neue Entwicklungsmöglichkeiten. Begründung: Der ursprüngliche Entwurf des LEP der vorherigen Landesregierung war insbesondere für die zukünftige Entwicklung des ländlichen Raumes kont raproduktiv. Die Änderungen nehmen insbesondere die Wandlungsprozesse im ländlichen Raum auf und geben Handlungsmöglichkeiten diesen Prozess positiv zu gestalten. Gerade der ländliche Bereich im Regierungsbezirk Köln mit seinen vielen Dörfern wäre von der Entwicklung abgeschnitten worden. Durch die Stärkung der Planungshoheit vor Ort kann dem entgegen gewirkt werden. Gleichzeitig erhalten die kommunalen und regionalen Entscheidungsträger aber auch eine höhere Verantwortung um z.B. den Interessen des Naturschutzes und der Landwirtschaft gerecht zu werden. Bei der Windkraft wird die Inanspruchnahme des Waldes deutlich reduziert und die Bevölkerung vor Schlagschatten etc. besser geschützt. Die FDP-Fraktion im Oberbergischen Kreistag schließt sich der Stellungnahme der Regionalratsfraktion inhaltlich an.	

Fischereiverband NRW

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Fischereiverband NRW **ID: 2258 Schlagwort: k.A.**	
Gegen das Änderungsverfahren für den LEP NRW, hier Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, habe ich keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Flughafen Dortmund GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Flughafen Dortmund GmbH **ID: 124 Schlagwort: k.A.**	
Die Flughafen Dortmund GmbH begrüßt die Aufhebung der Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen ausdrücklich . Mit der beabsichtigten Änderung des LEP gilt der Auftrag zur bedarfsgerechten Entwicklung und Sicherung für alle sechs Internationalen Verkehrsflughäfen in NRW gleichermaßen. Wir befürworten ferner die Zielsetzung, künftige Konflikte zwischen der Siedlungsnutzung und der Fluglärmbelastung durch eine den Schutzzonen des Fluglärmschutzgesetzes vorgelagerte erweiterte Lärmschutzzone zu vermeiden . Diese Zielsetzung entspricht§ 50 Satz 1 BlmSchG und trägt damit der künftigen Entwicklung im Luftverkehr Rechnung. Perspektivisch ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Flugbewegungen an einzelnen Flughäfen erhöhen wird und die bestehenden Lärmschutzzonen deshalb flächenmäßig unterdimensioniert sind. Und obwohl es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse dafür gibt, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass aus anderen Gründen die im Fluglärmschutzgesetz festgelegten Grenzwerte herabgesetzt werden und in der Folge eine Ausweitung der Schutzzonen unvermeidbar ist. Folglich ist es sinnvoll, die Siedlungsentwicklung in der Umgebung von Flughäfen, soweit dies überhaupt noch möglich ist, zu steuern. Wir schlagen aus diesen Gründen - inhaltlich weitergehend als im geltenden LEP (der an dieser Stelle nur redaktionell geändert werden soll) vor, die für die Bauleitplanung verantwortlichen Kommunen nicht nur zu verpflichten, in Bauleitplänen für die Bereiche innerhalb der erweiterten Lärmschutzzone einen Hinweis aufzunehmen, sondern grundsätzlich vorzugeben, in diesen Bereichen keine allgemeinen, reinen oder besonderen Wohngebiete auszuweisen.	Die Stellungnahme und die Zustimmung werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung von erweiterten Lärmschutzzonen wird dem Schutz vor Fluglärm zusätzlich zu den in Rechtsverordnungen festgelegten Lärmschutzzonen Rechnung getragen. Weitergehende Eingriffe in die kommunale Planungshoheit wie die angeregte Verpflichtung, keine Wohngebiete in der erweiterten Lärmschutzzone auszuweisen, würden eine besondere übergeordnete Begründung erfordern. Der Plangeber will hier aber im Gegenteil die erweitertet Lärmschutzzone der planerischen Abwägung zugänglich machen (vgl. Grundsatz 8.1-8 Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung). Lärmschutzzonen werden gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm ausgewiesen und entfalten nach diesem Gesetz entsprechende Rechtsfolgen (auch im Hinblick auf Erstattungsansprüche); die Regionalpläne übernehmen diese Lärmschutzzonen nachrichtlich. Ziel 8.1-7 legt hingegen weiter fest, dass eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, von der Regionalplanung festzulegen ist und dass in den Bebauungsplänen und -satzungen für Bereiche

Das zu verfolgende Ziel, einen möglichst ausreichenden Abstand zwischen dem Gelände der Flughäfen und Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung und schutzbedürftigen Einrichtun gen zu erreichen, wird allein durch einen nachrichtlichen Hinweis nicht erreicht. Für Bauwillige wird es häufig eine nur entfernt liegende Erwägung sein, dass fluglärmbedingte Beeinträchtigungen ein Maß erreichen, welches später als Belästigung empfunden wird oder eine Wohnzwecken dienende Nutzung nicht mehr zulassen könnte. Aus diesem Grund halten wir es für sachgerecht, eine entsprechende Siedlungssteuerung bereits verbindlich vorzugeben. Dabei sollte eine Orientierung an den Werten des Fluglärmschutzgesetzes erfolgen. Die im Fluglärmschutzgesetz festgesetzten Werte der Tag-Schutzzone 2 sind 60 bzw. 55 dB(A), die Werte der Nacht-Schutzzone sind 55 bzw. 50 dB(A). Entsprechend landesplanerisch vorgegebene Werte würden an allen Flughafen-Standorten vergleichbare Planungssicherheit gewährleisten. Über das Schutzmaß der im Fluglärmschutzgesetz festgesetzten Werte hinaus liegen nach der Rechtsprechung die Schwellenwerte der Abwägungserheblichkeit deutlich niedriger. Die Abwägungserheblichkeit von Fluglärm wird für den Tag bei 52 bis 50 dB(A) und für die Nacht bei 45 bis 40 dB(A) angesiedelt. Daraus folgt, dass nur Lärmereignisse unterhalb dieser Schwelle nicht abwägungserheblich sind. Alles in allem könnte also eine weitergehende Siedlungssteuerung zur vorbeugenden Konfliktminimierung beitragen. Dazu gehört, raumordnerische Siedlungsbeschränkungsgebiete auszuweisen, die hinreichend weit über die Lärmschutzbereiche des Fluglärmschutzgesetzes hin ausgehen. §13 Abs.2 des Fluglärmschutzgesetzes lässt dies ausdrücklich zu. Unsere Empfehlungen finden sich auch im Schlussbericht einer im April 2017 veröffentlichten Langzeitstudie zur Siedlungsentwicklung im Flughafenumfeld der Technischen Hochschule Aachen und der Universität Bonn wieder. Diese Studie im Auftrag des Bundesverbandes der Deutschen Luftverkehrswirtschaft e.V. verdeutlicht, dass eine optimale Steuerung der Siedlungsentwicklung im	innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen ist, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind. Diese ist auf der nachgelagerten Ebene der regionalen und kommunalen Planung der Abwägung zugänglich (vgl. auch Gundsatz 8.1-8 Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung).

Flughafenumland Konflikte um Fluglärm reduzieren kann, indem die Anzahl der von Fluglärm Betroffenen begrenzt und möglichst gering gehalten wird. Bei der Festlegung raumordnerischer Siedlungsbeschränkungsgebiete sollte der Vorgabe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) aus dem Jahr 2011 gefolgt werden, die neben Hinweisen zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsstruktur an Flughäfen im Geltungsbereich des Fluglärmschutzgesetzes auch Werte für die Siedlungsbeschränkungsbereiche festgelegt hat. Baugenehmigungen innerhalb der Lärmschutzzone sollten Auflagen zum passiven Schallschutz beinhalten und möglichst keine Ausnahmetatbestände zulassen. Wir würden es begrüßen, wenn diese konkreten Anregungen zum Schutz vor Fluglärm Berücksichtigung finden könnten. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die bedarfsgerechte Entwicklung des Verkehrsflughafens Dortmund zu einem multifunktionalen Wirtschaftsstandort mit (flughafenaffinem) Gewerbe und mit wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen für den Flugbetrieb durch den Wegfall der Einschränkungen im geltenden LEP aus dem Jahr 2017 wieder möglich wird. Wir sind daher der Auffassung, dass die von der Landesregierung beabsichtigten Änderungen und Regelungen geeignet sind, die Interessen des Verkehrsflughafens Dortmund (aber auch der übrigen Verkehrsflughäfen in Nordrhein-Westfalen) sachorientiert und wettbewerbsneutral abzubilden und die weiteren Entwicklungen des Luftverkehrsmarktes sowie die sich daraus ergebenden notwendigen betrieblichen und infrastrukturellen Anpassungen zu ermöglichen.	

Flughafen Köln/Bonn GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Flughafen Köln/Bonn GmbH **ID: 1276 Schlagwort: k.A.**	
Im Grundsatz halten wir an den Bereits im Rahmen der Aufstellung eingereichten Stellungnahmen, datiert auf den 25.02.2014 sowie den 15.01.2016 fest, möchten jedoch zu den aktuell vorgeschlagenen Änderungen unsere Stellungnahmen aktualisieren und konkretisieren. Zur Aufhebung der willkürlichen Differenzierung der Flughäfen in landesbedeutsame und regionalbedeutsame Flughäfen 1. Wir bedauern die gänzliche Aufhebung der Klassifizierung der NRW Flughäfen in solche mit Landesbedeutsamkeit und solche mit lediglich regionaler Bedeutsamkeit. Eine gänzliche Aufhebung der Klassifizierung wie auch die zuvor bestehende willkürliche Klassifizierung erfüllen beide nicht den angedachten Zweck. 2. Die Flughäfen in NRW haben, wie aus den jeweiligen Statistiken zu entnehmen ist, einen unterschiedlichen Stellenwert im internationalen Luftverkehrsnetz. 3. Ohne Zweifel ist die Bedeutung der Flughäfen Köln/Bonn und Düsseldorf aus unserer Sicht nicht mit derjenigen der anderen vier Verkehrsflughäfen in NRW gleichzusetzen. Daher regen wir an, die Unterscheidung der Flughäfen nicht gänzlich anzuschaffen, sondern durch eine differenziertere auf statistischen Daten beruhende Einordnung zu ersetzen. 4. Der Verkehrsflughafen Köln/Bonn erschließt im Passagierverkehr die bevölkerungsstarke Region Köln/Bonn im Linien- und im Charterverkehr. Allein im Jahr 2017 wurden am Flughafen Köln/Bonn, gemäß den durch den Landesbetrieb IT.NRW bereitgestellten Daten mehr als 12,3 Millionen	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte für eine Änderung. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen 6 als landesbedeutsam eingestuft werden. Für diese in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine

Passagiere abgefertigt. Diese Passagierzahl entspricht mehr als dem Doppelten der Passagiermenge der vier kleineren Flughäfen in NRW. Damit ist der Flughafen Köln/Bonn nicht nur der zweitgrößte Passage Flughafen in NRW, sondern nimmt auch den sechsten Rang unter den deutschen Passagierflughäfen ein. Eine nahezu gleichberechtigte Rolle wie der Passagierverkehr spielt am Verkehrsflughafen Köln/Bonn auch der Frachtverkehr. Nicht nur ist der Flughafen Köln/Bonn mit deutlichem Abstand der größte Frachtflughafen in NRW. Mit über 830 Tausend Tonnen Luftfracht ist der Standort Köln/Bonn nach Frankfurt am Main und Leipzig/Halle der drittgrößte Frachtflughafen Deutschlands. Neben der UPS, die am Flughafen Köln/Bonn ihr Europa Drehkreuz beheimatet hat, haben auch FedEx und DHL die vorteilhafte Lage und die Bedeutung des Standortes erkannt und betreiben jeweils Frachtumschlag in Köln/Bonn. In der Summe stellt der Verkehrsflughafen Köln/Bonn mit den am Flughafen operierenden Fluggesellschaften und Frachtdienstleistern neben seiner Bedeutung im Luftverkehrsnetz und seiner arbeitsmarktbezogenen Bedeutung einen mehr als nur landesbedeutsamen Wirtschaftsstandort dar. 1. Die oben beschriebene Bedeutung des Verkehrsflughafens Köln/Bonn kann nur dann langfristig gesichert werden und erhalten bleiben, wenn der Verkehrsflughafen Köln/Bonn mit sämtlichen zur Abfertigung von Passagier- und Frachtverkehren erforderlichen Anlagen und Nebenanlagen, aber insbesondere auch in seinen betrieblichen Rahmenbedingungen in seinem Bestand erhalten und gesichert wird. 2. Im Sinne der Sicherung des Bestandes der NRW Verkehrsflughäfen und im Sinne einer bedarfsgerechten Entwicklung begrüßt die Flughafen Köln/Bonn GmbH die Festlegung der NRW Verkehrsflughäfen als Vorranggebiet. Ungeachtet dessen möchten wir nochmals anregen, dass die Ausweisung des Vorranggebietes im Sinne der Vollziehbarkeit des landesplanerisch festgesetzten Zieles nicht nur durch ein Symbol in der	mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Eine parzellengenaue Abgrenzung und Darstellung des Flughafens ist auf der Ebene des LEP aufgrund seiner großen Maßstabsebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Eine Darstellung der Fläche erfolgt in der Regionalplanung im Maßstab 1:50.000 und in der nachgelagerten kommunalen Planung.

Darstellung, sondern durch eine planliche parzellenscharfe Darstellung erfolgt. Nur eine parzellenscharfe Darstellung ist in der Lage, Widersprüche, die am Übergang vom vorgesehenen Vorranggebiet zu benachbarten raumbedeutsamen Nutzungen entstehen können, zu verhindern und nicht vorgesehene Nutzungen im Vorranggebiet auszuschließen.	
Beteiligter: Flughafen Köln/Bonn GmbH **ID: 1277 Schlagwort: k.A.**	
Zur Streichung des Grundsatz Leitbildes 6.1-2 "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die in diesem Grundsatz Leitbild festgelegten Zielwerte für das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche stellten nach unserem Verständnis eine quantifizierbare Vorgabe zur Beurteilung der Flächeninanspruchnahme dar und erfüllte somit die Anforderungen aus dem ROG nach quantifizierten Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme. Durch eine Streichung dieses Leitbildes entfällt diese eindeutige Regelung und Konkretisierung des ROG. Hierdurch werden die Hemmnisse bei der Ausweisung von Bauland nicht nur reduziert, sondern gänzlich abgeschafft. Mit Blick auf die durch die aktuell zu Beobachtende Nachfrage nach Wohneigentum in Verbindung mit den stetig steigenden Preisen für solches in Innenstadtbereichen ist zu erwarten, dass eine vermehrte Ausweisung von neuem Bauland, vor allem im Umfeld von großen Städten, wie zum Beispiel den Städten Köln und Bonn, erfolgen wird. Für den Flughafen Köln/Bonn steht diese Streichung insbesondere durch die Möglichkeiten, die hierdurch eröffnet werden, im Gegensatz zu der in Ziel 8.1-6 festgelegten bedarfsgerechten Entwicklungsmöglichkeit der als Vorranggebiete eingestuften Flughäfen. Auch ist hierdurch die Einhaltung des Zieles 8. 1-7, welches den Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Auffassung, dass durch die beabsichtigte LEP-Änderung eine eindeutige Regelung und Konkretisierung der in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 verankerten Vorgabe des ROG entfällt, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Im Übrigen kann der Entfall eines Grundsatzes nicht die Einhaltung der Ziele 8.1-6 und 8.1-7 gefährden, da diese gemäß § 4 ROG zu beachten sind.

Luftverkehrs festlegt, gefährdet. Ein "Heranrücken" der Wohnbebauung an die landesbedeutsamen Flughäfen ist durch diese Streichung zu erwarten. Dies geht - auch außerhalb der gesetzlich festgelegten Schutzzonen - mit einer Zunahme derer Bürgerinnen und Bürger einher, die sich subjektiv von den Auswirkungen der Flughäfen, insbesondere in Bezug auf Lärm, gestört fühlen. Daher regen wir an, die Vorgabe zur Quantifizierung der flächensparenden Ausweisung von Bauland nicht zu Streichen. Zudem regen wir an, den LEP in Bezug auf die Ausweisung von Bauland in von Umwelteinflüssen belasteten Gebieten, so zum Beispiel in der Nähe von Flughäfen derart zu konkretisieren und auszuweiten, dass ein "Heranrücken" von Wohnbebauung an solche relevanten Infrastrukturknoten nicht weiter erfolgt.	

Flughafen Münster/Osnabrück GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Flughafen Münster/Osnabrück GmbH **ID: 1979 Schlagwort: k.A.**	
Mit der geplanten Änderung des LEP soll der letzte Absatz des bisherigen Zieles in Ziff. 8.1.-6 insgesamt gestrichen werden, der u.a. wie folgt lautet: "Die Sicherung und Erhaltung… erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes…"**.** Damit wäre die bislang bestehende Verknüpfung des LEP mit der jeweils geltenden Fassung des Luftverkehrskonzeptes NRW aufgehoben. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, diese Verknüpfung auch textlich beizubehalten. Insbesondere bei komplizierteren Genehmigungsverfahren mit rechtlichen Auseinandersetzungen kann diese Verknüpfung hilfreich sein. Für den Flughafen Münster/Osnabrück ist es von größter Bedeutung, auch weiterhin als landes- bedeutsamer Flughafen eingestuft zu bleiben. Dadurch ist eine langfristig ausgerichtete bedarfs- gerechte Entwicklung des Flughafens möglich, um seine Funktion für den Luftverkehrsstandort NRW erbringen zu können. Die Bedeutung eines Flughafens für die mittelfristige Landesentwicklung kann sich nicht nur aus den aktuellen Fluggastzahlen ergeben. Die Entwicklung der Fluggastzahlen eines Flughafens ist kurzfristig im hohen Maße abhängig von den sehr dynamischen Veränderungen in der Airline-branche. Beispielsweise kann der Ein- bzw. Ausstieg einer maßgebenden Airline bei kleineren Flughäfen in kurzen Zeiträumen eine extreme Steigerung bzw. Reduktion der Passagierzahlen bewirken (in 2017 eine Steigerung der Passagierzahlen um 23%). Vielmehr entscheidend ist für die mittelfristige Bedeutung der einzelnen Flughäfen im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in NRW, welche Funktion aus landesplanerischer Sicht erfüllt werden soll. Diese Funktionen sind in dem nach wie vor gültigen NRW Luftverkehrskonzept 2010 manifestiert. Danach gibt es den Flughafen Düsseldorf als einen zentralen	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Aufhebung der Differenzierung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen weicht Ziel 8.1-6 vom derzeitigen Luftverkehrskonzeptes des Landes ab. Es ist auch beabsichtigt, mittelfristig eine neue Luftverkehrskonzeption für die Weiterentwicklung des Luftverkehrs zu erarbeiten. Ein unmittelbarer Bezug zum Luftverkehrskonzept wird nicht hergestellt, um Widersprüche zu vermeiden. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, bei den genannten Flughäfen die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt.

Landesflughafen für NRW. Ergänzend sind zwei internationale Flughäfen und zwar Flughafen Köln/Bonn für das Rheinland und der Flughafen Münster/Osnabrück für Westfalen als landesbedeutsam genannt. Hinsichtlich der Landesentwicklungsplanung ist der Flughafen Münster/Osnabrück ein idealer Standort aus raumstrukturellen Aspekten um den Bereich Westfalen, insbesondere den nörd-lichen Landesteil für den Luftverkehr landesbedeutsam abzudecken. Dazu liegt der Flughafen mit eigenem Autobahnanschluss direkt an der A1, einer der wichtigsten Haupt Nord-Südachsen sowie dicht an der A30 einer der wesentlichen West-Ostachsen (Amsterdam-Berlin). Perspektivisch ist längerfristig auch ein Schienenanschluss möglich. Damit besteht die Option, wie in dem Luftverkehrskonzept beschrieben, dass auch im west-fälischen Landesteil weitere Mittelstrecken- und Langstreckenverkehre längerfristig entwickelt werden können. Dadurch könnten auch Entlastungsperspektiven für die zwei großen NRW-Flughäfen entstehen. Diese beiden Flughäfen liegen in Ballungszentren mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Umwelt. Der Flughafen Münster/Osnabrück befindet sich in einem ländlich geprägten Raum mit einer dünnen Besiedlung im Umfeld. Hinsichtlich der Umweltaus-wirkungen sind damit deutlich weniger Belastungen vorhanden und die Anzahl von Betroffenen bezüglich der Fluglärmthematik ist wesentlich geringer als in Ballungsräumen. Der Flughafen Münster/Osnabrück ist für die großräumige Erreichbarkeit der Region und West-falens, aber auch der angrenzenden nordrheinwestfälischen, niedersächsischen und nieder-ländischen Gebiete von herausragender Bedeutung und darüber hinaus als attraktiver Standort-faktor strukturpolitisch von großem Gewicht. Daher ist der Flughafen Münster/Osnabrück nicht nur regional wichtig, sondern landesbedeutsam. Das Münsterland und Westfalen insgesamt haben durch den internationalen Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück (FMO), der im Gebiet der Stadt Greven	Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen.

liegt, Anschluss an das deutsche und das internationale Luftverkehrsnetz. Im Gegensatz zu den anderen kleineren Flughäfen im Land NRW verfügt der FMO mit Frankfurt und München über Anbindungen an zwei von den großen deutschen Luftverkehrsdrehkreuzen. Dadurch ist jedes Ziel weltweit erreichbar ist. Der Flughafen ist damit an zwei wichtige internationale Drehscheiben der Luftfahrt angebunden und hebt sich so, neben Düsseldorf und Köln/Bonn, deutlich von den anderen Airports in NRW ab. Das landespolitische Interesse, den Geschäftsreiseverkehr zu stärken und die globale Erreichbarkeit für die Wirtschaft zu verbessern, wird dadurch unterstrichen.	

Förderverein NP Senne-Eggegebirge e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Förderverein NP Senne-Eggegebirge e.V. **ID: 2445 Schlagwort: k.A.**	
Der Förderverein Nationalpark Senne-Eggegebirge e.V. (FV) ist verwundert, dass der LEP NRW, der gerade nach sehr umfangreichen Diskussionen mit zwei Beteiligungsverfahren im Jahr 2016 verabschiedet wurde, nun nach so kurzer Zeit in einzelnen Punkten sehr grundlegend geändert werden soll. Der LEP ist ein langfristig angelegter Plan, der nicht dazu vorgesehen ist, in jeder neuen Legislaturperiode so grundlegend aus politischem Kalkül geändert zu werden. U.E. sind mit diesen Änderungen gravierende Auswirkungen auf übergeordnete raumordnerische Grundsätze (§ 2 ROG), rechtliche Vorgaben des BauGB (Grundsätze der §§1 und 1a und der grundsätzliche Schutz des Freiraums vor Bauvorhaben im Außenbereich) und raumplanerische und naturschutzfachliche/-politische Ziele (insbesondere Nachhaltigkeitsstrategie des Bund, Biodiversitätsstrategie von Bund und Land NRW) verbunden, die für die Ziele der Landesentwicklung von grundsätzlicher Bedeutung und in diesem mit allen Belangen abzuwägenden Gesamtplan auch zu erfüllen sind. Als ein wesentliches Defizit ist hier beispielhaft die mangelhaft erarbeitete SUP zum LEP zu nennen, welche die Schutzgüter "Boden", sparsamen Umgang mit "Flächenressourcen" und "biologische Vielfalt" vollkommen unzureichend in die Prüfung eingestellt hat. Darüber hinaus ist für den FV die Herausnahme der Zielformulierung zum Nationalpark Senne in keiner Weise nachvollziehbar und ebenso ohne eine Begründung erfolgt, wie bei dem Großteil der übrigen Änderungen. Hier wird die Landesregierung NRW ihrer Verantwortung im Naturschutz beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht und vergibt damit eine große Chance für OWL und das Land NRW. Für das Gebiet der Senne fehlen somit Planungs- und Investitionssicherheit, die gerade im Bereich der Folgenutzung der Konversionsflächen und der damit verbundenen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen und Bedenken wird jedoch nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen, insbesondere zum Planungszeitraum eines LEP und zum Umweltbericht, werden nicht geteilt. Gemäß § 7 Abs. 7 ROG können Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Die beabsichtigte Änderung des Ziels 7.2-2 stellt nur einen Teilaspekt der umfassenden Regelungen des LEP dar. Auch das Gesamtkonzept der auf den Naturschutz und den Freiraumschutz bezogenen Festlegungen des LEP bleiben vvon der beabsichtigten Teiländerung des Ziels 7.2-2 unberührt. Insoweit sind weder Vorgaben des BauGB, des ROG oder des BNatSchG noch die Biodiversitätsstrategie des Bundes und des Landes NRW von dieser Änderung des LEP betroffen. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem

Entwicklungsmöglichkeiten in den umliegenden Kommunen, z.B. für Investitionen in den Tourismus für Hotellerie und Gaststättengewerbe gegeben sein sollten. Im Übrigen bedarf der Hot Spot der Biodiversität der Senne des höchsten Schutzes gegenüber Drittplanungen, die dieses europaweit bedeutsame Gebiet schädigen würden. Der Landschaftsraum "Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald" gehört zu den 30 "Hotspots der biologischen Vielfalt" in Deutschland. Dieses sind Regionen mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume. Die Hotspots sind Teil des Bundesprogramms zur Biologischen Vielfalt. Im Übrigen fordert die Bevölkerung einen Nationalpark in OWL, wie die neueste Umfrage von Kantar Emnid im Juni 2018 ergeben hat. 85 % Prozent der Bevölkerung von NRW wünschen den Nationalpark Senne und 75 % Prozent in der Region OWL. Dieses Votum einer großen Mehrheit ist ein klares Signal an die Parteien und an die Landesregierung: Die Bevölkerung will diesen Nationalpark! Die Ergebnisse sind als Anlage 3 beigefügt! Der FV fordert deshalb die Zielformulierung und die Erläuterungen des rechtsgültigen LEP beizubehalten. Wir hoffen auf Ihre Unterstützung und eine positive Entscheidung der Landesregierung zum Schutz des Nationalen Naturerbes Senne durch die beste und höchste Naturschutzkategorie als Nationalpark mit all den positiven regionalökonomischen Entwicklungschancen!	Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Der konkrete Schutz der betroffenen naturschutzwürdigen Flächen ist mit der Meldung der o. g. FFH-Gebiete und des Vogelschutzgebiets DE-4118-401"Senne mit Teutoburger Wald" sowie vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bund

	(als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW gewährleistet. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt im Übrigen, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.

Fraktion Bündnis90-DieGrünen Altenbeken

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Fraktion Bündnis90-DieGrünen Altenbeken **ID: 815 Schlagwort: k.A.**	
Die Zusammenfassung der geplanten Änderungen zum Landesentwicklungsplan NRW und die Bewertung dazu seitens des Kreises Paderborn, lehnt die Grüne Fraktion ab. Wichtige Umweltziele werden abgeschafft, wie flächensparende Siedlungsentwicklung, der Ausbau der Windenergie wird gedrosselt, und Neuregelungen zur Windkraft sind rechtlich eher unsicher. Auch Betriebserweiterungen ohne Größenbeschränkung bis hin zu gewerblichen Tierhaltungsanlagen (also Massentierhaltung), die im Freiraum jetzt möglich werden, lehnen wir ab. Die Landesregierung NRW wird ihrer Verantwortung im Naturschutz beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht, und vergibt damit eine große Chance für OWL und das Land NRW, und insbesondere auch für Altenbeken. Die vorgeschlagene Änderung des gütigen LEP lehnen wir daher ab. Wir fordern, den Nationalpark Senne im LEP zu belassen, und zügig eine Umsetzung dieses Zieles in Angriff zu nehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen sind teilweise nicht belegt bzw. werden nicht geteilt. Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes

	Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die britischen Streitkräfte haben im Übrigen Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten

	Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.

Fraktion Bündnis90-Die Grünen Delbrück

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Delbrück **ID: 3160 Schlagwort: k.A.**	
Eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Städten, Gemeinden, Gewerbe und Industruie ist auch auf Grundlage der Regelungen im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan (LEP) NRW möglich. So sind in der Stadt Delbrück in den vergangenen Jahren mehrere Baugebiete neu entwickelt worden, die meisten davon in Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern. Daraus ist ersichtlich, dass die diesbezüglich geplanten Änderungen des LEP NRW für eine positive Entwicklung von Städten, Gemeinden und der Wirtschaft nicht erforderlich sind. Es gilt vielmehr, eine valide Bedarfsermittlung zu gewährleisten, so dass zusätzliche Flächenausweisungen vor allem dem Bedarf in Wachstumsregionen gerecht werden, in denen keine Industriebrachen etc für eine Nutzung zur Verfügung stehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Ebenso dürfte eine weitergehende Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen zusätzliche Verkehre verursachen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6).
Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Delbrück **ID: 3161 Schlagwort: k.A.**	

Die Landwirtschaft ist in der Stadt Delbrück ein wichtiger Faktor. Acker- und Grünflächen müssen besser geschützt werden, um die heimische Lebensmittelproduktion zu sichern, landwirtschaftliche Strukturen zu erhalten und bäuerlicher Betriebe zu fördern. Dazu sollte im LEP NRW entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und der Vorgaben im Raumordnungsgesetz ("*...quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme...") das 5-Hektar-Ziel als* feste Vorgabe für die Reduzierung des Flächenverbrauchs verankert bleiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig ist jedoch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft sowie von Natur- und LAndschaftsschutz (vgl. insbesondere Kap. 7).
Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Delbrück **ID: 3162 Schlagwort: k.A.**	
Die beabsichtigte Streichung der vorgegebenen Flächengröße für die Entwicklung der Wind- energie (Ziel 10-2-2), z.B. 10.500 Hektar für den Regierungsbezirk Detmold (= 1,61 % der Fläche des Regionalplangebiets), ist in mehrfacher Hinsicht nicht nachvollziehbar. Zum einen ist die vorgegebene Flächengröße durch die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergie längst überschritten worden. Allein im Kreis Paderborn sind soviele Flächen planerisch für die Windenergienutzung gesichert worden, dass die für ganz OWL geltende Zielvorgabe fast erfüllt wird. Zum anderen ist ein Flächenteil von 1,6 % für die Windenergie raumordnerisch auch verträglich.Die Landesplanungen in anderen Bundesländern (z.B. Hessen, Rheinland-Pfalz) sehen Flächenanteile von 2 % für die Windenergie vor.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird teilweise gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Zudem stellt sich die Frage, wie die Ziele des Bundes und Landes, die aus dem völkerrechtlich verbindlichen Pariser Klimaschutzabkommen abgeleitet sind, erreicht werden sollen, wenn für die Landes- und Regionalplanung keine entsprechenden Vorgaben formuliert und entsprechende Flächen für die Windenergienutzung nicht planerisch gesichert werden. Der als Grundsatz empfohlene Vorschlag für einen Ausschluss von Windenergieanlagen im Wald und für einen pauschalen Abstand von 1.500 Meter zu Siedlungsbereichen ist sowohl aus fachlicher als auch aus rechtlicher Sicht abzulehnen. Für eine Konzentrationszonenplanung sind bundesrechtliche Vorgaben maßgeblich, die durch anderslautende landesplanerische Vorgaben bzw. Empfehlungen nicht ausgehebelt werden können. So ist der Windenergienutzung planungsrechtlich "substantieller Raum" zu verschaffen und ergeben sich die notwendigen Abstände von Windenergieanlagen zu Siedlungsbereichen aus dem Bundesimmissionsschutz-gesetz. Deshalb sind die im LEP-Entwurf als Empfehlung aufzufassenden Abstände zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen gemäß Rechtsprechung des OVG und des BVerwG auf der Basis von harten und weichen Tabukriterien festzulegen und nicht aufgrund eines pauschalen Abstandswertes. Abschließend obliegt es der Kommune, der Windenergie im Rahmen ihter Leitplanung substanziell Raum zu verschaffen. Im Ergebnis kommen dabei angesichts der Siedlungsdichte in Nordrhein-Westfalen regelmäig geringere Abstände als 1.500 Meter heraus. Die Empfehlungen im LEP-Entwurf sind somit wenig hilfreich, führen Kommunen bei ihrer Konzentrationszonenplanung in die Irre und bergen die Gefahr, rechtswidrige Flächennutzungspläne hervorzurufen.	Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Delbrück **ID: 3163 Schlagwort: k.A.**	

Ein Nationalpark in der Senne sollte als Ziel der Landesplanung im LEP verankert bleiben. Der Landschaftsraum Senne ist einer der ökologisch wertvollsten Bereiche in NRW und sollte den höchsten Schutzstatus genießen. Ein Nationalpark Senne würde den Tourismus in der gesamten Region fördern und hätte wirtschaftliche Bedeutung auch für die Stadt Delbrück.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten

	ist. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne o derzeit nicht. Nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht umzusetzen.

Fraktion Bündnis90-Die Grünen Dortmund

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Dortmund **ID: 3166 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-6 : "Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen" – Aufhebung der Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen Das Ziel eines Landesentwicklungsplans im Hinblick auf die bedarfsgerechte Flugha- fenentwicklung sollte es sein, den Flugverkehr so zu steuern, dass ein Flughafennetz effizient in ein Gesamtverkehrssystem eingebunden wird. Das bedeutet vor allem den Rahmen für eine nachhaltige Mobilitäts- und Transportstrategie zu entwickeln, in der Potenziale zur Verlagerung z.B. von Kurzstreckenflügen auf die Schiene gehoben wer- den und Fluglärm weitestgehend gemindert wird. NRW leistet sich im Vergleich zu allen anderen Bundesländern die meisten Flughäfen. Während Düsseldorf und Köln/Bonn 2016 rund 36 Millionen Fluggäste bedienen konn- ten, haben die vier weiteren, regional bedeutsamen Flughäfen zusammen knapp 5,2 Millionen Fluggäste und damit knapp 12,9 Prozent am gesamten Passagieraufkommen. Eine wirtschaftlich sinnvolle Entwicklung von Flughäfen kann nur in Zusammenhang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und über die Unterscheidung der Bedeutsam- keit von Flughäfen erfolgen – das ist ein notwendiger Schritt, um die weitere Kannibali- sierung der hochsubventionierten NRW-Flughäfen zu stoppen. Die Gleichstellung von Flughäfen wie Düsseldorf und Köln/Bonn einerseits und Dortmund, Münster/Osnabrück, Weeze/Niederrhein oder Paderborn/Lippstadt andererseits vergibt jedoch die Chance einer solchen Steuerungsmöglichkeit. Die vorgeschlagene Änderung blockiert die Entwicklung von realistischen Konzepten, um die Defizite der Flughäfen zu reduzieren und die Lärmbelastung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.

für die Anwoh- ner*innen nicht noch weiter zu vergrößern. Die vorgeschlagene Änderung des gültigen LEP wird daher abgelehnt.	

Fraktion Bündnis90-Die Grünen Gescher

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Gescher **ID: 3177 Schlagwort: k.A.**	
Der Entwurf des geänderten Landesentwicklungsplans wird von der Fraktion Bündnis 90/die Grünen mit Nachdruck abgelehnt, da dieser Plan kein Entwicklungs- sondern ein Restaurationsplan auf Kosten zukünftiger Generationen ist. Er schreibt den ungehemmt hohen Flächenverbrauch im Land als Planungsziel fest, anstatt endlich die Wende zu einer nachhaltigen Flächenpolitik einzuleiten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. Es werden keine konkreten Änderungsvorschläge vorgetragen, die zu einer Änderung des geplanten Entwurfs des LEP führen könnten.
Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Gescher **ID: 3178 Schlagwort: k.A.**	
Der neue LEP soll den Standort Nordrhein-Westfalen attraktiver machen, indem Kommunen leichter Flächen für Ansiedlungen neuer und Erweiterungen bestehender Unternehmen anbieten können. Das grundsätzlich begrüßenswerte Ziel, den Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten anzu bieten, muss nicht unbedingt und zwangsläufig mit der Inanspruchnahme leicht zu erschließender, aber ökologisch hochwertiger Flächen angestrebt werden. Es können auch Brachflächen wieder genutzt oder nicht ausgelastete Gewerbegebiete aufgewertet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; ihr ist kein konkreter Vorschlag zur Änderung von Festlegungen des LEP zu entnehmen. Die Nutzung von Brachflächen für gewerbliche Nutzung ist nach wie vor eine der Zieksetzungen des LEP (vgl. dazu u. a. Grundsatz 6.1-8 und den zweiten Absatz von Ziel 6.3-3). Der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Gescher **ID: 3179 Schlagwort: k.A.**	
Ortsteile unter 2.500 Einwohnern erhalten neue Perspektiven. Betriebe können sich leichter erweitern und ihren Standort verlagern, Flächen für den Wohnungsbau können leichter ausgewiesen werden. Die Zersplitterung der Landschaft wird durch diese Maßgabe weiter vorangetrieben und beschleunigt. Das Gebot des sparsamen und effizienten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus

Umgangs mit der Fläche, gerade auch im ländlichen Raum , muss oberste Maxime bleiben. Auf den Grundsatz, den täglichen Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 5 ha zu begrenzen, wird verzichtet. Das erleichtert die rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten. Andere Planungsziele im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen. Auf den Grundsatz zu verzichten ist ein Verbrechen an den nac hfolgenden Generationen, dass nicht hingenommen werden kann . 10 ha Flächenverbrauch am Tag im am dichtesten besiedelten Land in Deutschland sind zu viel. Eine nachha ltige Korrektur wird nicht durch ein "Weiter so" sondern nur durch konkrete Änderungsziele erreicht. Die Initiative zur Verringerung des Flächenverbrauchs muss aufrecht erhalten bleiben und die "Allianz für die Fläche " wieder aktiviert werden.	vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5).

Fraktion Bündnis90-Die Grünen Kt Heinsberg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Kt Heinsberg **ID: 3180 Schlagwort: k.A.**	
2.4 Ländlicher Raum: Ortsteile unter 2000 Einwohner: Durch die Änderungen im LEP werden Betriebe sich leichter erweitern und ihren Standort verlagern können, Flächen für den Wohnungsbau können leichter ausgewiesen werden. Das bedeutet eine weitere Zersiedlung der Landschaft. Es muss neue Infrastruktur z.B. in Form von Straßen geschaffen werden. Neue Verkehre werden mit entsprechender Belastung der Umwelt angezogen. Das ist keine nachhaltige Siedlungspolitik, sondern erhöht den Flächenverbrauch.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Ebenso dürfte eine weitergehende Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen zusätzliche Verkehre verursachen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Im Hinblick auf den Flächenbedarf ist über Ziel 2-4 sichergestellt, dass die Siedlungsentwicklung und die

	Freirauminanspruchnahme in den kleineren Ortsteilen durch den regionalplanerisch ermittelten Siedlungsflächenbedarf gem. Ziel 6.1-1 abgedeckt sind. Außerhalb der kleineren Ortsteile ist eine Zersiedelung der Landschaft durch Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen nach wie vor gemäß Ziel 6.1-4 zu vermeiden.

Fraktion Bündnis90-Die Grünen Langenberg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Langenberg **ID: 3181 Schlagwort: k.A.**	
Wir stellen mit Bedauern fest, dass in vielen Bereichen eine deutliche Verschlechterung in Bezug auf Flächen-, Klima- und Naturschutz mit der Neuauflage des LEP einhergehen. Einige Bereiche sind – laut jetzigen Stand – offenbar noch nicht mal eine Erwähnung wert. Zur Wahrheit gehört aber: Unser Raum ist begrenzt, unsere Ressourcen endlich. Es ist unerlässlich mit unserer Umwelt besser umzugehen als bisher. Auch eine zukunftsfähige und nachhaltige (Land-)Wirtschaft wird davon abhängen, ob wir es langfristig schaffen ein Gleichgewicht zwischen Freiraum und Bebauung aufrecht zu erhalten. .	
Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Langenberg **ID: 3182 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Abzulehnen sind die zahlreichen Ausnahmen für Bauflächen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Insbesondere die Ausnahme für Tierhaltungsanlagen, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen, sehen wir kritisch. Unsere Gemeinde hat in der Vergangenheit selbst erlebt, welche Belastungen Mast- und Tierhaltungsanlagen auf die Nachbarschaft hat. Unerträglicher Gestank, Lärm und die dadurch entstehende Gesundheitsgefährdung sollten Grund genug sein, um für Tiermastanlagen möglichst konkrete planerische Vorgaben zu machen. In dem Zusammenhang mit Tierhaltungsanlagen ist es wichtig zu betonen, dass die bisherige Regelung keineswegs ein generelles Verbot von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich impliziert, sondern nur bestimmte Anlagen im Außenbereich ausschließt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ihr wird aber nicht gefolgt. Der LEP-Änderungsentwurf bleibt insoweit unverändert. Ziel ist es, mit den neuen Ausnahmen in Ziel 2-3, insbesondere die Flexibilität und die Handlungsspielräume der kommunalen Planung zu erhöhen und planerische sinnvolle Nutzungen zu ermöglichen. Auch durch die geplanten Änderungen an Ziel 2-3 (Erweiterung der Ausnahmetatbestände) wird die übrige Planungssystematik und der im Übrigen bestehende Freiraumschutz nicht tangiert. Es gilt weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung

Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der "Privilegierung" des § 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese Privilegierung schränkt der aktuelle LEP NRW nicht ein. Auch sind Tierhaltungen von landwirtschaftlichen Betrieben zulässig, bei denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die vorgenannte Anforderung nicht einhalten, sind ebenfalls privilegiert, wenn sie eine bestimmte Anzahl an gehaltenen Tieren nicht überschreiten, ab welcher eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird. Auch der Bestandsschutz bestehender Anlagen wird von der aktuellen Regelung nicht tangiert. Selbst bestehende Anlagen, die nicht privilegiert sind, können bauliche Erweiterungen durchführen, wenn diese nicht der weiteren Aufstockung der Stallplätze dient, sondern es sich dabei um Maßnahmen des Umwelt- und Tierschutzes handelt (z. B. beim Einbau von Luftfiltern oder der Vergrößerung der Einstallflächen pro Tier). Das Ziel 2.3 in seiner bisherigen Form dient der kompakten, flächensparenden Siedlungsentwicklung und damit der seitens der Landwirtschaft im vergangenen LEP- Beteiligungsverfahren vehement geforderten Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die aktuell im LEP-Entwurf vorgeschlagene Ausnahmeregelung für Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zielt hingegen einzig auf die Erleichterung von agrarindustriellen Großprojekten ab, welche nicht dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und bäuerlichen Landwirtschaft dienen, sondern die Interessen global operierender Agrarunternehmen bedienen, die von der heimischen Futtermittelproduktion vollkommen abgekoppelt sind. Die zahlreichen Ausnahmen im Bereich Siedlungsraum und Freiraum sind nicht hinzunehmen. Insbesondere aber wird die Ausnahme für Tierhaltungsanlagen von uns kritisch gesehen. Insgesamt fördert die bisherige Version des LEP einen kompakten Siedlungsbau und schützt den Freiraum. Dies sollte auch in Zukunft so sein. Die nun gewünschten Ausnahmen sollten deshalb nicht Teil eines neuen LEP sein.	grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat – und nur als Ausnahme (und nicht im Regelfall) im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Ebenfalls gelten die Ziele und Grundsätze des Kapitel 6 des geltenden LEP NRW weiterhin und sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählt z.B. Ziel 6.1-1 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.1-4 (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) und Grundsatz 6.1-5 Leitbild nachhaltige europäische Stadt. Auch die in Kapitel 7 geltenden Grundsätze (z.B. Freiraumschutz) und Ziele (z.B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten. Der Plangeber geht ferner aus, dass dem Schutz des Freiraums und ein angemessener Interessenausgleich im jeweils konkreten Einzelfall auch mit den neuen Ausnahmen möglich sein werden. Der Plangeber hält demnach auch weiterhin an der Zielsetzung der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung fest wie auch die Zielsetzungen im Kapitel 7 zur Freiraumsicherung und zum Bodenschutz unberührt bleiben. Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken.

	Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung von negativen Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Langenberg **ID: 3183 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" In diesem Abschnitt hat die rot-grüne Landesregierung im Jahr 2017 einer simplen Wahrheit Rechnung getragen: Freiflächen sind endlich. Im LEP vom Februar 2018 wurde konsequenterweise der Grundsatz festgeschrieben, "das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5ha und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren". Schwarz-gelb hat diese Passage komplett und ersatzlos gestrichen. Auch die Formulierung, dass NRW innerhalb der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie für einen bundesweiten Flächenverbrauch von unter 30ha einsteht, entfällt in der Änderungssynopsis ersatzlos. Die Begründung für die Streichung des Grundsatzes 6.2-2, "die Kommune [müssten] mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können", ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse des letzten verfügbaren Siedlungsflächenmonitorings haarsträubend. Zum Stichtag 01.01.2014 gab es in NRW rund 17.500 ha an noch nicht genutzten Gewerbeflächenreserven und ca. 19.000 ha an noch nicht genutzten Wohnbauflächenreserven. Von einer Knappheit an ausgewiesenen Wohnbauflächen kann also keine Rede sein. Sinnvoll wäre es das Siedlungsflächenmonitoring zu aktualisieren und auf Basis der Ergebnisse zu analysieren, wie die Flächensparende Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächen weiter optimiert werden könnte, um eine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannten Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings sagen ohne eine entsprechende Gegenüberstellung mit dem zukünftigen Bedarf an z. B. Wohnbauflächen nichts darüber aus, ob diese insgesamt ausreichend und auch an den richtigen Standorten vorhanden sind. Unstrittig ist jedoch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die

bedarfsgerechte Flächenausweisung und gleichzeitig die Reduzierung des Flächenverbrauchs sicherzustellen. An dem Grundsatz 6.1-2 muss festgehalten werden. Die Instrumente zur Erreichung müssen konkretisiert werden. Wir fordern, diesen Grundsatz nicht zu streichen, sondern beizubehalten. Das tägliche Wachstum von Siedlungs- und Verkehrsfläche muss bis 2020 in NRW auf 5ha und langfristig auf Netto-Null reduziert werden. Darüber hinaus soll die Unterstützung für das Ziel "bundesweit 30ha" weiterhin festgeschrieben sein. Die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme ist eine wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung Nordrhein-Westfalens. Eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung trägt dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus u. U. resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen. Acker- und Grünlandflächen müssen geschützt werden. Dieser Ansicht sind nicht nur wir Grüne: Schon Ende 2017, als die verheerenden Änderungspläne der Landesregierung bereits absehbar waren, kritisierte der Rheinische Landwirtschafts-Verband (RLV) diese Vorhaben und rief zum Stopp des Flächenfraßes auf. Der Aussage des RLV-Präsidenten "Auf Beton wächst keine Natur und erst recht keine biologische Vielfalt" (*Quelle:* top agrar, 22.12.2017) können wir nur zustimmen. Ein LEP bietet der Landesregierung die Möglichkeit maßgebliche Entscheidungen zu treffen und konkret darauf hinzuwirken, dass der Flächenverbrauch in unserem Bundesland reduziert wird. Er ist außerdem ein Instrument, mit dem man NRW klimafreundlicher und zukunftsfähiger gestalten kann. Die jetzige schwarz-gelbe Landesregierung versäumt – sofern die Änderungen wie gewünscht durchkommen – eine Chance. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Gemeinderat Langenberg sieht es	Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7). Auch der Vorrang von Ausbau vor Neubau im Verkehrsbereich bleibt erhalten (vgl. Ziel 8.1-2).

deshalb als notwendig an, den Flächenverbrauch in unserem Bundesland erheblich zu reduzieren. Eine zukunftsfähige und nachhaltig gestaltete Planung muss Freiflächen besonders schützen. Die Ausmaße des steigenden Flächenverbrauchs werden im Flächenbericht 2017 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) deutlich: "Im Jahr 2016 nahm die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Nordrhein-Westfalen insgesamt um 3.607 Hektar (ha) zu. Der Anteil der für den Siedlungs- und Verkehrswegebau genutzten Flächen lag mit 7.864 km² bei 23,1% der gesamten Landesfläche." Darüber hinaus wird von einem täglichen Flächenverbrauch von 9,9 ha im Jahr 2015 und 9,3 ha im Jahr 2016 berichtet. Diese Entwicklung sehen wir mit großer Sorge. Land ist keine heranwachsende Ressource und muss mit ernst gemeinten, effektiven Maßnahmen geschützt werden. Die Änderung des aktuellen LEP steuert allerdings in die entgegengesetzte Richtung. Im ohnehin schon dicht besiedelten NRW muss es klare und verbindliche Ziele zur Reduzierung des Flächenverbrauchs geben. Schwarz-Gelb hingegen verschließt die Augen vor dem Problem, dass NRW schon jetzt so dicht besiedelt ist.	
Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Langenberg **ID: 3185 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Während der aktuelle LEP noch Windenergieanlagen im Wald ermöglicht, wird auch dieser Abschnitt von schwarz-gelb gestrichen. Dies ist Beleg dafür, wie sehr diese Landesregierung noch Energiepolitik des letzten Jahrhunderts betreibt. Die Streichung hat das Ziel Windkraft zu verhindern und gefährdet den Ausbau der erneuerbaren Energien generell. Mit der Streichung des Satzes, welcher die Windenergienutzung im Wald explizit ermöglicht, wird den kommunalen Planungsträgern der Eindruck vermittelt, als ob ein Bau von Windenergieanlagen in Zukunft in Wirtschaftswäldern nur noch in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis

Einzelfällen möglich wäre. Faktisch werden die Kommunen auch in Zukunft Waldflächen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in ihre Abwägung miteinbeziehen müssen, um gerichtsfeste Flächennutzungspläne erstellen zu können, wie sich u.a. aus dem Urteil des OVG Münster gegen den FNP der Stadt Bad Wünnenberg (Urteil vom 6.3.2018, AZ: 2 D 95/15.NE) ableiten lässt. Weder generelle Verbote von Windenergie im Wald auf Ebene der Regionalplanung, noch die Formulierung im LEP von 1995, zu welcher die Landesregierung in Zukunft zurückkehren möchte, können die Einstufung von Waldflächen als harte Tabuzonen rechtfertigen. Wir fordern deshalb die Beibehaltung des Absatzes "Die- Errichtung von- Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."	fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Langenberg ID: 3186 Schlagwort: k.A.	
8.1-6 Ziel Flughäfen Unsere Ratsfraktion hält es für einen Fehler die bestehende Einstufung in die Kategorien landesbedeutsame und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben. Kleine Flughäfen wie zum Beispiel der Paderborn-Lippstadt Airport sind oft defizitär und eine Last für Anteilseigner (in diesem Fall der Kreis Gütersloh mit 8%). Millionenschwere Investitionen oder gar eine Erweiterung eines Flughafens in dieser Größenordnung sind kritisch zu betrachten. Folge dessen genügt eine Kategorisierung als regionalbedeutsamer Flughafen aus unserer Sicht dem Entwicklungspotential.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht

	vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen sechs Flughäfen, für die auch in Rechtsverordnungen festgesetzte Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm bestehen, als landesbedeutsam eingestuft werden.
Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Langenberg **ID: 3187 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung 10.2-3 (Neu) Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Das derzeit gültige Ziel verpflichtete die Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie. Dieses soll nun zu einem Grundsatz abgeschwächt und die Planungsregionen nunmehr bloß ermächtigt werden, Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen. Als Begründung wird die Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz angeführt. In der Praxis wird dieser Effekt nicht eintreten. Vielmehr wird der Druck der Bevölkerung auf die Kommunalplanung wachsen, wenn die Regionalplanung keine Vorranggebiete mehr zur Orientierung vorgibt. Auch diese Änderung wird sich, wie die Änderung in Bezug auf Wind im Wirtschaftswald als vergiftetes Geschenk an die Kommunen entpuppen. Die Landesregierung kritisiert den "massiven Ausbau der Windenergie" und scheint lieber auf dreckigen Kohleabbau zu setzen. Da scheint es nur konsequent auch die formulierten Ziele und Grundsätze zum Windenergieausbau zu streichen. Zum Leidwesen der Natur, unserer Gesundheit und aus rein ideologischen Gründen sollen nun die Zielvorgaben (10.2- 2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung) 15% Strom aus erneuerbaren Quellen bis 2020 und 30% bis 2025 gestrichen werden. Das zeigt wie ambitionslos die schwarz- gelbe Koalition in Sachen sauberer Energie vorgeht. Durch solche Maßnahmen wird bei	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.

der Energiewende bewusst ordentlich auf die Bremse getreten. Der Grundsatz 10.2-3, in dem ebenfalls Zielwerte in Bezug auf die Flächenkulisse in den verschiedenen Regionen vorgegeben werden, entfällt laut Änderungswünschen komplett und ersatzlos.	
Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Langenberg **ID: 3188 Schlagwort: k.A.**	
Der neue Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen soll eine neue Abstandsregelung einführen. Wie schon im novellierten Windenergieerlass von Minister Pinkwart formuliert, soll zukünftig ein starrer Abstand von 1500m zu reinen Wohngebieten gelten. Damit würde die Landesregierung nicht nur die Planungsfreiheit der Kommunen beschneiden und erschweren, sondern auch einen ganzen Wirtschaftszweig in NRW in Bedrängnis bringen. Wir lehnen die Änderungen in allen drei genannten Bereichen ab. Insbesondere der neue Grundsatz 10.2-3 ist pure Verhinderungspolitik und steht einer erfolgreichen Energiewende diametral entgegen. Stattdessen muss der Ausbau der Windenergie wirkungsvoll vorangebracht werden, um einen Schritt in Richtung Dekarbonisierung unserer Energiewirtschaft zu machen. Auch die Energiewende wird nur mit ambitionierten Zielen vollzogen werden können. Eine Verwässerung des bestehenden LEP in Verbindung mit der Novelle des Windenergieerlasses hat verehrende Folgen und wird NRW in Sachen Energiewende und Klimaschutz zurückwerfen. Die Landesregierung hielt dennoch an diesem "Windengerieverhinderungserlass" fest und erschwert es zukünftig Kommunen wie Langenberg nun grünen Strom vor Ort zu produzieren. Die willkürliche und faktisch wirkungslose Abstandsregelung von 1500m wurde zu Recht von vielen Seiten kritisiert. Sollten die Änderungen des LEP so beschlossen werden, sehen wir die Gefahr von weiteren erheblichen Verschlechterungen bei diesem Zukunftsthema.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu

	können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.
Beteiligter: Fraktion Bündnis90-Die Grünen Langenberg **ID: 3189 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten Eine gute Nachricht zum Schluss: Wir freuen uns, dass der Ausschluss von Fracking in NRW noch immer als Ziel der Landesregierung im LEP festgehalten ist. Als erster landesweite Beschluss solcher Art setzt NRW ein Zeichen gegen diese gefährliche Risikotechnologie. Wir hoffen, dass weitere Bundesländer folgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Fraktion LINKE im Märkischen Kreis

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Fraktion LINKE im Märkischen Kreis **ID: 2936 Schlagwort: k.A.**	
Die LINKE im Märkischen Kreis lehnt die geplanten Änderungen des noch gültigen Landesentwicklungsplanes ab, denn: • Der Abbau von Rohstoffen wird erleichtert . Die Zeichen stehen somit auf fortgesetzter und erleicht ert er Ausbeutung natürlicher Ressourcen . • Der Aufbau von Windkraftanlagen wird erschwert, angeblich um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen . Der Mindestabstand wird auf 1.500 m erhöht. Verbindliche Abstandsvorgaben bei der Ausweisung von Steinbrüchen sucht man jedoch vergeblich. Die Ausweisung neuer und die Erweiterung von Gewerbeflächen soll erleichtert werden. Das ist eine Forderung, die die IHK und andere Wirtschaftsverbände seit Jahren stellen. Anstatt vorhandene, vormals genutzte Flächen aufzuarbeiten, werden neue Flächen erschlossenen. Die Unternehmen haben somit verringerte Kosten, weil Städte und Kreise nun um Ansiedlungen über das Flächenangebot mit niedrigen Grundstückpreisen konkurrieren, die sie dann noch subventionieren müsse n. Keine Stadt veräußert ein solches Gewerbegrundstück zu den tatsächlichen Erschließungskosten. Es bleibt immer ein Defizit in kommunalen Haushalten. • Die Zeichen stehen laut Entwurf auf weiteren Flächenverbrauch . Nicht nur weil mehr Gewerbe, sondern auch mehr Siedlungs- und Verkehrsflächen ausgewiesen werden können. Das bedeut et auch eine weitere Zersiedlung und Versiegelung der Landschaft und mehr Individualverkehr, weil solche Siedlungen dann nur mit dem PKW verlassen und angefahren	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt, den Anregungen wird nicht gefolgt. Dem Plangeber erscheint es planerisch grundsätzlich richtig, für Abgrabungen und Windenergieanlagen unterschiedliche Regelungen im LEP zu treffen, da beispielsweise bei der Windenergienutzung von stärker zu verallgemeinernden Fernwirkungen ausgegangen werden kann als bei den zum Teil sehr unterschiedlichen Typen von Abgrabungen (z. B. Sand- und Kiesabgrabungen im Flachland, Steinbrüche mit Sprengungen im Mittelgebirge), für im Regionalplan im Übrigen konkrete Verortungen (BSAB) erfolgen bzw. in Zulassungsverfahren ebenfalls Fragen der Abstände und des Immissionsschutz planerisch berücksichtigt werden. Mit der geplanten Änderung von Ziel 2-3, dem neuen Ziel 2-4 und der Streichung von Grundsatz 6.1-2 beabsichtigt der Plangeber, Kommunen und Regionen zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht bzw. zusammenfassende Umwelterklärung). Gleichwohl wird auch mit dem

werden können. Damit einher gehen höhere Infrastrukturkosten wie Zuwegungen, Wasser und Abwas ser, Breitbandversorgung... • Orte mit weniger als 2.000 Einwohnern sollen sich entwickeln dürfen und vielleicht auch eine Gewerbeansiedlung zulassen. Das kann zur Folge haben, dass weitere Straßen in Richtung solcher Orte gebaut werden, besonders dann, wenn sich Logistikunternehmen in ländlichen Gebieten ansiedeln. • Um möglichst kräftig zugreifen zu können , wird das Ziel, bis zum Jahr 2020 nicht mehr als 5 ha unbebauter Fläche täglich für Straßen und Siedlungen zu verbrauchen, aufgegeben. Schon heute ist rund ein Viertel der Landesfläche NRW mit Straßen - oder Siedlungsbau überdeckt. Von 1996 bis 2016 gingen 1.256 km 2 an landwirtschaftlich genutzter Fläche verloren. Die Folge sind exorbitant steigende Bodenpreise in der Landwirtschaft. Die Signale werden mit der Änderung des LEP auf weitere Zersiedlung, eine weitere Ausdehnung von Gewerbeflächen, Wohnsiedlungen und Verkehrswegen, sowie Eingriffe in die Kulturlandschaft durch Steinbrüche in der Fläche sein. Zunehmender Flächenverbrauch und die Zerstörung der Umwelt werden die Folge sein . Aus diesem Grunde lehnt die Fraktion DIE LINKE. Märkischen Kreis die Änderung des Entwurfes ab.	geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Auch die weiteren, im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz sind bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7).

Frauennetzwerk Ruhrgebiet, c/o RVR

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Frauennetzwerk Ruhrgebiet, c/o RVR **ID: 2449 Schlagwort: k.A.**	
Der geltende LEP würdigt mit Grundsatz 4-2 bereits die Erfordernisse der Anpassung an den Klimawandel: "Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden." Wir vermissen hier eine Würdigung des Konzepts der Klimaresilienz. Die *Deutsche Anpassungsstrategie* stellt dazu fest: "Raumplanung kann mit der Entwicklung von Leitbildern für anpassungsfähige und belastbare (resiliente) Raumstrukturen eine Vorreiterrolle übernehmen, die gegenüber den Auswirkungen aller gesellschaftlichen Veränderungsprozesse auf die Raumstruktur robust und flexibel reagiert" (*Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel*, Bundesregierung 2008: 42). Klimawandel ist durch ein hohes Maß an Unsicherheit gekennzeichnet. Die Prozesszusammenhänge sind zwar weitgehend bekannt, die Wahrscheinlichkeit (und räumliche Manifestation) des Eintretens bestimmter Folgen aber nicht sicher bestimmbar. Die Kapazität zur Bewältigung der möglichen Folgen von zukünftigen (heute noch unsicheren) Konsequenzen von (Planungs-)Entscheidungen ist folglich auszubauen. Hier ist vor allem die Raumplanung gefragt, adaptive Planungskonzepte zu entwickeln. Entsprechend dieser Anforderungen regt das Frauennetzwerk Ruhrgebiet an, den o.g. Plansatz wie folgt neu zu formulieren: *Der Gesamtraum ist nach dem Leitbild der Klimaresilienz so zu entwickeln, dass natürliche und anthropogene Systeme in ihrer Robustheit und Anpassungsfähigkeit gegenüber den Folgen klimatischer Veränderungen und Extremereignisse gestärkt werden, um ihre Verwundbarkeit zu mindern. Dabei haben bestimmte Teilräume entsprechend ihrer Eignung besondere Aufgaben für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels und die Vorsorge gegenüber*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.

Extremereignissen zu übernehmen. Da Klimaresilienz das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung nicht ersetzen, sondern erweitern soll, bedeutet eine auf Resilienz ausgerichtete Entwicklung nicht das Negieren sozialer oder ökonomischer Belange. Deshalb ist es von wesentlicher Bedeutung bei der Analyse der Herausforderungen das Konzept der Resilienz auch aus Sicht der Perspektive der sozial-ökologischen Gerechtigkeit zu denken: Kann die Förderung einer resilienten Entwicklung ungewollt bestehende Ungleichheiten verstärken, indem etwa Klimaanpassungsmaßnahmen bestimmte soziale Gruppen und/oder Quartiere nachteilig beeinflussen?	
Beteiligter: Frauennetzwerk Ruhrgebiet, c/o RVR **ID: 2450 Schlagwort: k.A.**	
Der LEP würdigt mit Grundsatz 2.2 ("Daseinsvorsorge") bereits die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes und stellt dabei auf Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen ab. Sozial-ökologische Gerechtigkeit und Umweltgerechtigkeit gehen aber über den Zugang zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge hinaus: Sozial-ökologische Gerechtigkeit stellt den einzelnen Menschen in den Mittelpunkt und sieht für jeden Menschen einen angemessenen Zugang zu Raum- und Umweltgütern (u.a. Schutz vor Umweltschäden, insb. vor den nachteiligen Folgen des Klimawandels, Zugang zu räumlichen Gemeinschaftsgütern) vor. Umweltgerechtigkeit betrachtet die räumliche Verteilung von Umweltbelastungen und Umweltressourcen in einem bestimmten Raum. Insbesondere Ungleichheiten in der Verteilung der Umweltbelastungen dürfen keine andauernden und systematischen Benachteiligungen, Gefährdungen und Belästigungen hervorrufen. Eingedenk dieser Überlegungen regen wir an, Kap. 2 zur räumlichen Struktur des Landes um einen Gerechtigkeitsgrund zu ergänzen: *"Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet soll jedem Menschen einen*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, oder die Einführung neuer Grundsätze gefordert wird, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind.

angemessenen Zugang zu Raum- und Umweltgütern ermöglichen. Räumliche Ungleichheiten in der Verteilung der Umweltbelastungen dürfen keine andauernden und systematischen Benachteiligungen, Gefährdungen und Belästigungen hervorrufen." *Grundlage für die Entwicklung von Klimaresilienz ist u.a. der Freiraum. Insbesondere in dicht besiedelten Bereichen wie sie in NRW vielfach vorhanden sind.* *In diesem Kontext erwartet das Frauennetzwerk, dass der Passus und das Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung wieder in Kraft gesetzt wird.* Das Frauennetzwerk Ruhrgebiet erwartet, dass im künftigen LEP NRW das Ziel Chancengleichheit und Gender Mainstream bereits auf der Ebene der Landesplanung stärker und rechtswirksam verankert wird und damit als verbindliche Vorgabe für die nachgeordneten Behörden wirksam werden kann. Das FNW hat in der Stellungnahme dazu konkrete Anregungen gegeben.	

Gascade Gastransport GmbH Abt. GNT

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gascade Gastransport GmbH Abt. GNT **ID: 194 Schlagwort: k.A.**	
Gegen die vorgesehene Änderung für den Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, wenn die als Anlage beigefügten "Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" Berücksichtigung finden. Dieses Merkheft findet bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs. Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Die Beachtung von Bestandsleitungen ist auf der Planungsebene des Landesentwicklungsplans NRW allerdings noch nicht relevant. Eine Planung und detaillierte Kartierung erfolgt erst auf der Ebene der Regionalplanung. Die Hinweise sind im Rahmen der jeweiligen Beteiligungsverfahren im Einzelfall vorzutragen.

GD Wasserstraßen und Schifffahrt

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: GD Wasserstraßen und Schifffahrt **ID: 2725 Schlagwort: k.A.**	
Nach Prüfung der Änderungen in den beigefügten Unterlagen im Rahmen des o. g. Beteiligungsverfahrens melde ich: Fehlanzeige.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gegenwind im Reichswald e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gegenwind im Reichswald e.V. **ID: 3218 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die Streichung des Satzes "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." begrüßen wir sehr. Dasselbe gilt für die Streichung der letzten Absätze in der Erläuterung. Wir halten es jedoch für geboten, die Beendigung des Windkraftausbaus im Wald durch einen Zusatz in der Formulierung des obenstehenden Ziels gänzlich sicherzustellen. Aktuelle Fassung "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird." Vorgeschlagene Änderung "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen ist hiervon ausgeschlossen. In Zusammenhang mit dem Ziel der Walderhaltung merken wir des Weiteren an: Um einen langfristigen Schutz von Wald im waldarmen NRW zu gewährleisten, ist unbedingt auch von einer Nutzung von Flächen im Offenland in Wald-Randbereichen für den Windkraftausbau abzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für

U.a. von Windkraftanlagen ausgehende Emissionen beeinträchtigen den Wald auch hier in seiner ökologischen und Erholungsfunktion. Zudem nutzen viele Vogelarten die am Waldrand herrschende Thermik in ihrem Flug. Windkraftempfindliche Greifvögel wie der Mäusebussard brüten häufig am Waldrand. Auch für Fledermäuse stellt der Übergang von Wald in Offenland beispielsweise auf der Nahrungssuche ein äußerst sensibles Gebiet dar. Hier sollte der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen und im LEP NRW als Ziel bei der Planung eine Pufferzone zum Wald von nicht weniger als 1.500m vorgesehen werden. Mit Sorge sehen wir die zunehmende negative Beeinträchtigung nordrheinwestfälischer Wälder durch Holzeinschlag. Nicht nur, aber auch zur Deckung der wachsenden Nachfrage nach Holz als "erneuerbarem Energieträger". Die in den aktuell vorliegenden Änderungen vorgesehene Formulierung wird ihrem Ziel des Wald-Erhalts nicht gerecht. Schon der hier angeführte Begriff der "nachhaltigen Holzproduktion" widerspricht ihm, wenn damit die aktuelle Praxis der Bewirtschaftung von Wäldern gemeint ist. Im vergangenen Jahrzehnt hat der Holzeinschlag massiv zugenommen. Alter Baumbestand schrumpft ständig weiter, und immer mehr Waldflächen werden ökologisch entwertet. Bei der Holzernte mit Großmaschinen und dafür erforderlichen Wirtschaftswegen und Rückegassen, die zum Verlust essentieller Waldbodenfunktionen führen, kann von Nachhaltigkeit keine Rede sein. ,,Nachhaltig" ist die moderne Holzgewinnung nur außerhalb des Waldes möglich, beispielsweise auf Holzplantagen. Mit dem Ziel von Nachhaltigkeit bei der Holzproduktion wären entsprechende Flächen zusätzlich zu dem (wenigen) heute in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Wald zu schaffen. Trotz der Flächenkonkurrenz, die v.a. mit der Landwirtschaft besteht. Gänzlich vermisst wird im Landesentwicklungsplan das Ziel der Aufwertung bestehender Wälder z.B. durch die Einrichtung neuer Wildnisgebiete. Selbiges gilt für das Ziel der Waldvermehrung. Diese ist u.a. wegen der Bedeutung der Funktionen von Wald zum Beispiel als C02-Speicher (Stichwort Klimaschutz),	die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten. Dem Schutz, der Entwicklung und Erhaltung des Biotopverbundes bzw. des Waldes ist mit den Zielen und Grundsätzen in Kapitel 7.2 und 7.3-1 Rechung getragen.

Feinstaubfilter, Sauerstoffspender, Trinkwasserspeicher und nicht zuletzt als Lebensraum für die Tierwelt geboten. Hier empfehlen wir dringend eine Nachbesserung für das waldarme NRW.	
Beteiligter: Gegenwind im Reichswald e.V. **ID: 3219 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Die Umwandlung des Ziels in einen Grundsatz zur Festlegung von Vorranggebieten wird begrüßt. Angesichts der zunehmenden Zweifel an der Umwelt- bzw. Naturverträglichkeit der "Energiewende" in ihrer heutigen Form sowie an ihrer Wirksamkeit für den Klimaschutz halten wir jedoch auch den Grundsatz für verzichtbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.
Beteiligter: Gegenwind im Reichswald e.V. **ID: 3220 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Die Streichung des Grundsatzes bzgl. der Flächenausweisungen wird begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gegenwind im Reichswald e.V. **ID: 3221 Schlagwort: k.A.**	

10.2-3 (neu) Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Die im aktuellen Entwurf vorgesehene Regelung für einen planerischen Vorsorgeabstand halten wir für unzureichend. Gemäß der Vorlage wäre der Abstand nur zu allgemeinen und reinen Wohngebieten einzuhalten. Und auch das nur als Grundsatz. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Einzelbebauung im Außenbereich, Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten wäre also weiterhin möglich. Schon alleine wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist dies nicht hinnehmbar. Wir bitten Sie um eine Gestaltung der Änderung des LEP NRW in diesem Punkt wie folgt: Vorsorgeabstand von 1.500m als Ziel und damit als feste planerische Vorgabe Vorsorgeabstand für jegliche Wohnbebauung Vorsorgeabstand auch (und gerade) im Zusammenhang mit Repowering.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Auf Grund der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB ist eine Festlegung von Mindestabständen als Ziel im LEP in dieser Form nicht möglich.

Gegenwind Südwestfalen e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gegenwind Südwestfalen e.V. **ID: 2136 Schlagwort: k.A.**	
in Ihrer Funktion als Minister für Wirtschaft und Energie tragen Sie die Verantwortung die Energiewende, die sich z.Zt. leider nur als ungeplante, ineffiziente und nicht zielführende Stromwende darstellt. Im Wahlkampf haben Sie mit Ihrer Partei für eine wirkliche Energiewende mit und für Wirtschaft, Mensch und Natur geworben und sind dafür gewählt worden. Die im NRW Koalitionsvertrag verbrieften Ziele der Windenergie waren dann leider schon ein Kompromiss gegen Mensch und Natur. Mit Ihren Kollegen / Mitarbeitern Herr Brockes und Herr Dammermann stehen wir in guten Kontakt und wissen um die Bemühungen, um die Einhaltung des dreizügigen Verfahrens bis hin zur neuen Länderöffnungsklausel. Doch gerade dieses Verfahren, erst mit dem schwachen Winderlass und jetzt mit dem ebenfalls sehr schwachen LEP Entwurf, zeigt in keiner Weise einen Willen oder gar eine vernünftige Planung der Energiewende. Im Grunde wird all das übernommen, was die ehemalige Regierung mit Minister Remmel verfügt hat. Es planen ja auch dieselben Mitarbeiter wie unter Minister Remmel, somit wundert das Ergebnis nicht. Kürzlich sind, um Ihnen ein Beispiel zu nennen, auf einer Veranstaltung von der Energieagentur NRW noch Flyer aus Herrn Remmels Zeiten verteilt worden. Wir fordern Sie auf den LEP Entwurf dringend zu überarbeiten und folgende Forderungen zum Schutz von Mensch, Natur und NRW Wirtschaft einfließen zu lassen. Wir fordern zu dem Thema Windstromerzeugung: 1. Die Beibehaltung des 1500m Fallbespiels.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die aktuelle bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald ebenso wie eine zwingende Abstandsregelung von 1.500 m kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu

2. Die Wiederaufnahme von allgemeinen Wohngebieten in das o.g. Fallbespiel. 3. Eine festgeschriebene Abstandregel, sprich eine harte Tabuzone von 1000m zu Dorfgebieten und Splittersiedlungen, sowie 1100m zu denselben bei über 200m Gesamtanlagenhöhe. Dies ist in Rheinlandpfalz seit kurzem rechtssicher umgesetzt ist. 4. Eine Definition der Aussage " Substanzieller Raum" mit einer planerisch begründbaren 0% Klausel. 5. Definierte harte Tabuzonen um Erdbeben und Radarstationen, z.B. einen 10km Radius um DAVOR Anlagen . 6. Die Umsetzung des Helgoländer Papiers ohne Einschränkungen. 7. Die Aussetzung des außerordentlichen Tötungsverbotes 8. Ein generelles Verbot für Windindustrieanlagen in allen Arten von schützenwerten Gebieten. 9. Ein Abholzungs- und Rodungsverbot von Waldflächen für Windanlagen und deren Zuwegungen. 10. Ein Verbot für Windanlagen auf Aufwuchs Flächen, z.B. Kyrillfflächen. 11. Die Einhaltung und Stärkung von Landschaftsschutz und des Landschaftsbildes, sowie ein festgelegtes Mitentscheidungsrecht der betroffenen Bürger. 12. Die Pflicht der Einbindung von örtliche Gemeinde-, Kreis-, Forstbehörden bei jeder, auch der anfänglichen Planung von Windanlagen, z.B. Flächenverträge durch Windprojektierer. 13. Den Schutz aller Wasserschutzzonen 1 und Wasserschutzzonen 2. 14. Die Erweiterung der Emissionsgutachten in Bezug auf Bodenschall. 15. Eine halbjährliche technische und Emission-technische Prüfung (Schall, Bodenschall, Infraschall) jeder Anlagen durch den TÜV. 16. Die verpflichtende Einführung einer Bedarfsbefeuerung. 17. Die Festlegung eines kompletten Rückbaus der Anlagen, der Zuwegungen, der Zuleitungen, sowie die Absicherung des Rückbaus mit gleichzeitige Zahlung von mindestens 15% der Bausumme auf ein Landtreuhandkonto.	können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.

18. Eine neue Brandschutzverordnung für Windanlagen, angelehnt an die Verordnungen für Industriebetriebe mit Gefahrstoffen 19. Eine Pachtobergrenze für Windgrundstücke in Höhe ortsüblicher landwirtschaftlicher Pachtzinsen. 20. Die Anwendung aller neuen Regeln und Rechte beim sog. Repowering. Wir fordern sie dringend auf unserer Forderungen in den LEP aufzunehmen !	

Gemeente Gennep

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeente Gennep **ID: 2584 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die Streichung des Satzes "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." begrüßen wir sehr. Dasselbe gilt für die Streichung der letzten Absätze in der Erläuterung. Wir halten es jedoch für geboten, die Beendigung des Windkraftausbaus im Wald durch einen Zusatz in der Formulierung des obenstehenden Ziels gänzlich sicherzustellen: Aktuelle Fassung "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird." Vorgeschlagene Änderung "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. *Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen ist hiervon ausgeschlossen ."*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.

Beteiligter: Gemeente Gennep **ID: 2585 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 (neu) Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Die im aktuellen Entwurf vorgesehene Regelung für einen planerischen Vorsorgeabstand halten wir für unzureichend. Gemäß der Vorlage wäre der Abstand nur zu allgemeinen und reinen Wohngebieten einzuhalten. Und auch das nur als Grundsatz. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Einzelbebauung im Außenbereich, Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten wäre also weiterhin möglich. Schon alleine wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist dies nicht hinnehmbar. Wir hoffen auf eine Gestaltung der Änderung des LEP NRW in diesem Punkt wie folgt: Vorsorgeabstand von 1.500m als Ziel und damit als feste planerische Vorgabe Vorsorgeabstand für jegliche Wohnbebauung Vorsorgeabstand auch (und gerade) im Zusammenhang mit Repowering.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Auf Grund der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB ist eine Festlegung von Mindestabständen als Ziel im LEP in dieser Form nicht möglich. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Gemeinde Aldenhoven

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Aldenhoven **ID: 1523 Schlagwort: k.A.**	
Die Gemeinde Aldenhoven begrüßt die Änderung des Landesentwicklungsplans ausdrücklich. Insbesondere die Änderungen in den Kapiteln 2, 6, 7 und 10 finden aus Sicht der Gemeinde Aldenhoven Zustimmung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Aldenhoven **ID: 1524 Schlagwort: k.A.**	
Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit Dem Grunde nach erscheint eine Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, um den Strukturwandel in den Kohleregionen bewältigen zu können, äußerst sinnvoll. Die Formulierung jedoch bleibt leider eher vage und unbestimmt. Es ist aus dem vorgelegten Entwurf nicht ersichtlich, wie genau und mit Hilfe welcher Planungsinstrumente den Kommunen des Rheinischen Reviers, zu denen auch die Gemeinde Aldenhoven gehört, eine "Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete" zukommen soll. Aus Sicht der Gemeinde Aldenhoven muss sich bereits der Landesentwicklungsplan mit den möglichen Konsequenzen auseinandersetzen und klar formulieren, wie den Kommunen geholfen werden kann, die vorgesehene Sonderstellung zu erlangen und zu realisieren	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird insofern gefolgt, als dass der Grundsatz konkretisiert wird. Zur Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete wird mitgeteilt, dass diese in der Regionalplanung erfolgt. Insofern erfolgt hier keine Vorfestlegung im LEP.
Beteiligter: Gemeinde Aldenhoven **ID: 1525 Schlagwort: k.A.**	
Die Gemeinde Aldenhoven begrüßt ausdrücklich die Streichung der im LEP bisher festgelegten Flächenumfänge von 54.000 ha. Die hiermit verbundene Stärkung der kommunalen Planungshoheit und der Abbau bürokratischer Hindernisse bei der Windenergieplanung sind durchaus erfreulich. Dennoch geht die Änderung in diesem Bereich nicht weit genug. Aus Sicht der Gemeinde Aldenhoven sollte auf alle raumordnerischen Festlegungen in Bezug auf die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu

Nutzung der Windenergie in Gänze verzichtet werden. Nur so sind weitere Hindernisse und Einschränkungen der Planungshoheit abzubauen. Der derzeit erforderliche Abstimmungsbedarf mit den Regionalplanungsbehörden führt dauerhaft zu einer nicht hinnehmbaren Mehrbelastung der Kommunen. Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht im vorgelegten Entwurf vor, dass bei planerischer Steuerung von Windenergieanlagen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dieser soll zu allgemeinen und reinen Wohngebieten 1.500 m betragen. Aus Sicht der Kommune ist diese Formulierung weder rechtssicher noch planerisch geboten. Es ist absolut nicht ersichtlich, wie ein Vorsorgeabstand, der augenscheinlich willkürlich gewählt wurde, rechtssicher zu einer Steuerung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet beitragen soll. Bereits im Jahr 2006 hat das OVG NRW deutlich gemacht, dass eine optisch bedrängende Wirkung einerseits abhängig von der Gesamtanlagenhöhe abhängig ist, andererseits aber auch bei mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus ist ebenso völlig unklar, wie mit dem Verweis auf "örtliche Verhältnisse" umzugehen ist. Es ist anzuzweifeln, dass mit einem Vorsorgeabstand von 1.500 Metern der Windenergie, wie gefordert, substantiell Raum geschaffen wird. Die Gemeinde Aldenhoven sieht aus den o. g. Gründen eine Abstandsregelung als äußerst kritisch und lehnt diese ab.	erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss.

	Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: Gemeinde Aldenhoven **ID: 1526 Schlagwort: k.A.**	
Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW, des Kreises Düren und der indeland GmbH verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Alfter

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Alfter **ID: 1861 Schlagwort: k.A.**	
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens schließt sich die Gemeinde Alfter vollumfänglich den Stellungnahmen des :rak Regionaler Arbeitskreis Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler vom 13.07.2018 der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 12.07.2018 an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird verwiesen.

Gemeinde Alpen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Alpen **ID: 1693 Schlagwort: k.A.**	
Die Gemeinde Alpen ist durch die geplanten Festlegungen zum Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe betroffen. Der in Ziel 9.2-1 vorgesehene Verzicht auf eine Konzentrationszonenplanung wird sehr kritisch gesehen und ist entsprechend anzupassen. Wenn es Vorranggebiete nur noch bei planerischen Konfliktlagen geben soll, sind insbesondere Flächengemeinden, die vorwiegend durch ländliche Strukturen geprägt sind, wie die Gemeinde Alpen, erheblich beeinträchtigt. Es könnte somit unterstellt werden, dass weitere Abgrabungsflächen ungesteuert möglich werden können.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich

	insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Gemeinde Alpen **ID: 1694 Schlagwort: k.A.**	
Ebenfalls ist das Ziel 9.2-2 hinsichtlich der Verlängerung der Versorgungszeiträume um zusätzliche 5 Jahre kritisch zu begleit en. Für die Verlängerung der Versorgungszeiträume wird bereits jetzt rechnerisch ein höherer Flächenbedarf erforderlich, der zu planerischen Hemmnissen der Kommunen führen kann. Diese kritische Haltung der Gemeinde Alpen gilt auch für die Zielformulierungen 9.2-3, den Fortschreibungszeitraum um ebenfalls 5 Jahre zu verlängern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums und die Erhöhung der Untergrenze für die

	Fortschreibung ermöglichen mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
Beteiligter: Gemeinde Alpen **ID: 1695 Schlagwort: k.A.**	
Die mit Ziel 9.2-4 eingeführte Regelung der Ausweisung von Reservegebieten weist die Gemeinde Alpen ausdrücklich zurück. Mit dieser Zielformulierung wird diesen Gebieten bereits dann eine Abbauerwartung unterstellt, was letztlich zu weit.eren planerischen Hemmnissen, Beeinträchtigungen oder Einschränkungen führen kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen in die planerische Abwägung eingestellt werden können. Eine verpflichtende Vorgabe des Reservezeitraumes ist jedoch nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können.

Gemeinde Altenbeken

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Altenbeken **ID: 813 Schlagwort: k.A.**	
Die Gemeinde Altenbeken schließt sich nach wie vor den inhaltlichen Aussagen der "Detmolder Erklärung II" vom 14.12.2015 an. Ich bitte Sie, die in der Detmolder Erklärung II angeführten Anregungen und Bedenken bei der Überarbeitung des LEP-Entwurfes zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Detmolder Erklärung II wurde zum abgeschlossenen LEP-Verfahren abgegeben. Die darin enthaltenden Anregungen wurden in diesem LEP-Verfahren berücksichtigt und abgewogen. Anregungen der Detmolder Erkl#ärung finden sich darüber hinaus in dem jetzigen LEP-Entwurf wieder. Die Stellungnahme der Gemeinde Altenbeken führt zu keiner Änderung des ketzigen LEP-Entwurfs.

Gemeinde Altenberge

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Altenberge **ID: 1721 Schlagwort: k.A.**	
Anregungen/Bedenken wurden nicht geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Anröchte

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Anröchte **ID: 1497 Schlagwort: k.A.**	
Die Gemeinde Anröchte gibt folgende Stellungnahme zu den Änderungen des Landesentwicklungsplanes ab: 1.Räumliche Struktur des Landes (Kapitel 2) Ländliche Räume haben ein enormes Potenzial für Wirtschaft und Gesellschaft, das auch in Zeiten des demografischen Wandels mehr als bisher aktiviert werden kann. Die nordrhein-westfälische Wirt- schaft ist nicht nur ausgeprägt mittelständisch aufgestellt, sondern zeichnet sich auch durch ihre starke räumliche Verankerung aus. Etwa 70 % der sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigten in NRW sind bei kleineren und mittelständischen Unternehmen im kreisangehörigen Raum tätig. Es gilt, noch mehr als bisher, die Kommunen im ländlichen Raum und ihr Potenzial als Innovations- räume zu begreifen und zu stärken, um die Wertschöpfung in den ländlichen Räumen halten und so- gar ausbauen zu können. Daneben kann der Nachfragebedarf in angespannten Wohnungsmärkten abgemildert werden, sofern kleinere Orte als attraktive Wohnstandorte und im Einklang mit der benö- tigten Infrastruktur zukunftsgerecht weiterentwickelt werden können. Ziel muss die Herstellung gleich- wertiger Lebensverhältnisse sein. Die Stärkung des ländlichen Raums setzt voraus, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwoh- nerinnen und Einwohnern eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass sich der Entwurf für einen geänderten LEP, über Erweiterungen des Ziels 2-3 hinaus,	Die Stellungnahme, die mit Ausnahme von den Festlegungen zu 8.1-9 und 8.1-10 in Gänze der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW (AG KSV) vom 12.07.2018 entspricht, wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zu der Stellungnahme der AG KSV wird verwiesen.

mit dem neuen Ziel 2-4 eindeutig zu den Entwicklungschancen der im regionalplanerisch fest- gelegten Freiraum gelegenen Ortsteile bekennt. *Siedlungsraum und Freiraum (2-3 Ziel)* Die Erweiterungen des Ziels 2-3 sind zu begrüßen. Positiv ist insbesondere die gänzlich weggefal- lene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe. Denn in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden gibt es Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwoh- nerinnen und Einwohnern, die eine Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile überneh- men. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in diesen versorgenden Ortsteilen muss ihnen eine Siedlungsentwicklung – auch im Außenbereich – zugestanden werden, die über den Eigenbedarf der Einwohnerinnen und Einwohner dieses Ortsteils hinausgeht. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt diese Forderung. Künftig werden die in Frage kommenden Ausnahmen für Weiterentwicklungen in den Freiraum hinein zentral im Ziel 2-3 gebündelt, so etwa auch bei den Standorten für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen (zuvor Ziel 6.6-2, das jetzt nur noch für neue Standorte gilt). Dabei ist insbesondere zu begrüßen, dass mit dem neu eingefügten ersten Spiegelstrich klargestellt wird, dass Flächenerweiterungen in den Freiraum hinein auch künftig im Rahmen der landesplaneri- schen Unschärferegelung betrachtet werden können. Ebenso entspricht es dem kommunalen Inte- resse, große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können. Andernfalls hätte die Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen nur noch in den festgelegten Siedlungsbereichen und damit in Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen können. Die ergänzte Ausnahme für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung	

ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz trägt ebenfalls der Realität im ländlichen Raum Rechnung und wird daher begrüßt. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollte dies auch Rettungswachen umfassen. Zur Klarstellung sollte im Wortlaut des Ziels daher von "Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungswesen" gesprochen werden. Der neu eingefügte, zweite Spiegelstrich führt zudem explizit aus, dass die angemessene Erweite- rung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen zulässig sein soll. Hierbei wären Erläuterungen hilfreich, wann von einer "angemessenen" Erweiterung ausge- gangen werden kann. Dies könnte sowohl auf den Ortsteil als Ganzen als auch nur auf den Bedarf des Betriebs an sich zu beziehen sein. Als "angemessen" sollte dabei auch die bedarfsgerechte Si- cherung von Reserveflächen angesehen werden. Bei den Anforderungen an die Angemessenheit bzw. Bedarfsgerechtigkeit von Betriebserweiterungen muss zudem ein Gleichlauf zwischen den Zielen 2-3 und 2-4 bestehen. Hierzu wären Klarstellungen in den Erläuterungen wünschenswert. Auch sollten weitergehende Erläuterungen zu der Frage erfol- gen, wann Ortsteile als "benachbart gelten", da dies aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Strukturen in den einzelnen Landesteilen nicht immer einfach abzugrenzen sein wird. Zudem bleibt offen, ob die Ausnahme auch für benachbarte Ortsteile verschiedener Gemeinden gilt. *Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (2-4 Ziel)* Der bisherige Satz 3 des Ziels 2-3 wird gestrichen und stattdessen mit dem neuen Ziel 2-4 eine be- darfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht. Damit wird die Bedeutung dieser Entwicklungsmöglichkeiten stärker als bisher betont, was sehr zu begrüßen ist. Positiv ist, dass im Rahmen einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen	

Planungshorizont möglich sind. Bei den genannten Aspekten, die für die Bewertung der Bedarfsgerechtigkeit herangezogen werden können, sollten zudem gemeindliche Strategien ergänzt werden, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang entgegenwirken sollen. Es erscheint zudem sachgerecht, dass die Weiterentwicklung zu einem ASB an ein hinreichend viel- fältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung, das ggf. auch erst zukünftig sichergestellt wird, geknüpft wird. Die Aufzählung der Grundversorgungsangebote sollte dabei beispielhaft erfolgen, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass erst das Vorliegen sämtlicher Angebote für eine Grund- versorgung ausreicht. Anstelle eines durch die Verbindung "oder" angedeuteten Alternativverhältnis- ses, das speziell im Fall der Kirchen und Supermärkte kaum beabsichtigt sein dürfte, sollte innerhalb der Liste einfach durch Kommas getrennt und die möglichen Beispiele noch um Arztpraxen, Tankstel- len und – wegen ihrer sozialen Funktion als gemeinschaftlicher Treffpunkt – auch Gast- und Ver- sammlungsstätten ergänzt werden. Neben Supermärkten und Discountern sollten zudem unbedingt "Dorfläden" erwähnt werden, da diese in ihrer modernen Form über den Verkauf von Lebensmitteln hinaus oft auch als zentraler Anlaufpunkt für verschiedene Dienstleistungen (Post, Geldautomat, Fri- seur, Versicherungsagentur etc.) dienen. Zu hinterfragen ist außerdem folgende Aussage der Erläuterungen: "Zukünftig können Teile einer sol- chen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden". Damit wird zwar zu Recht ver- deutlicht, dass der Begriff der Grundversorgung wegen der rasanten technologischen Entwicklung einem Wandel unterliegt und entwicklungsoffen definiert werden sollte. Inwieweit internetbasierte Lö- sungen tatsächlich den Wegfall einzelner Angebote vor Ort auffangen werden, kann durch die Pla- nung der Städte und Gemeinden jedoch nur sehr begrenzt beeinflusst werden. Außerdem ist das Ab- stellen auf die Breitbanderschließung	

teilweise irreführend. Die Nutzung etwa von Onlinesupermärk- ten, die das gesamte Angebot einschließlich Frische- und Tiefkühlartikeln abdecken, setzt in erster Linie den Aufbau einer Liefer-logistik und weniger eine hohe Internetbandbreite voraus. Wir regen daher an, den Satz wie folgt zu formulieren: "Zukünftig Gegebenenfalls können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden". Details sollten im Übrigen einem gemeindlichen Konzept zur Ortsteil- und Infrastrukturentwicklung vorbehalten bleiben. 2.Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit (Kapitel 5) *Strukturwandel in Kohleregionen (5-4 Grundsatz)* Die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, um den Strukturwandel in den Kohleregionen bewälti- gen zu können, ist grundsätzlich sinnvoll. Der Grundsatz bleibt in Bezug auf die konkreten Ziele je- doch eher vage. Unklar ist auch die in den Erläuterungen geäußerte Intention der Landesregierung, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine nicht näher definierte "Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete" zu ermöglichen, die aber "ohne Auswirkungen in anderen Regionen" bleiben soll. Die Landesregierung muss aus kommunaler Sicht sicherstellen, dass regionale Kooperationen in den Kohleregionen im Einklang mit den Wachstumsperspektiven anderer Landesteile stehen und dass mit Blick auf die Ausweisung von neuen GIB-Bereichen alle Regionen in NRW gleichberechtigt bleiben. 3.Siedlungsraum (Kapitel 6) *Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (6.1-2 Grundsatz)* Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gänzlich gestrichen.	

Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung. Die kommunalen Spitzenverbände hatten bereits bei der Aufstellung dieses – ursprünglich sogar noch als raumordneri- sches Ziel angedachten – Grundsatzes deutlich darauf hingewiesen, dass der Wohnungsbaubedarf von aktuell jährlich 60.000 Wohnungen in NRW, der Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen und der Bedarf für überörtliche Verkehrswege nicht mit dem 5 ha-Ziel zu vereinbaren sind. Ohnehin ist unklar, welchen Anteil hiervon die sechs Planungsregionen und die 396 Städte und Gemeinden in NRW jeweils im Rahmen ihrer Siedlungsflächenentwicklung umsetzen sollen und wie dieser Anteil bestimmt werden soll. Die Regelung ist daher zu unbestimmt. Die kommunalen Spitzenverbände hatten die Festlegung des 5-ha-Ziels auch als Grundsatz aus den genannten rechtlichen Gründen abgelehnt, das 5-ha-Ziel allerdings als politisches Leitbild grundsätz- lich mitgetragen. Die Streichung ist daher mit Blick auf die rechtlich unsichere Umsetzung des Grund- satzes zu begrüßen und entspricht unserer Forderung. Dennoch wird das 5-ha-Ziel als politisches Ziel von den kommunalen Spitzenverbänden nach wie vor ausdrücklich unterstützt und wird die Lan- desregierung in ihrem Anliegen unterstützt, sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruch- nahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen. *Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (6.3-3 Ziel)* Mit den Streichungen in der Erläuterung werden bei der Nachnutzung bereits versiegelter Flächen mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft sowie der Neubau von Erschließungsanlagen ermöglicht. Dies ist zu begrüßen. *Nutzung von militärischen Konversionsflächen (7.1-7 Grundsatz)* Die Streichung des Zusatzes, wonach Photovoltaikanlagen nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen sollen, ist zu begrüßen. Dies erleichtert auf Ebene der Regionalplanung die Inan- spruchnahme von militärischen Konversionsflächen und dient dem Ziel, die Nutzung der Solarenergie stärker als	

bisher zu fördern. Die Regionalplanungsbehörden müssen hiervon allerdings auch Ge- brauch machen, da für Photovoltaikanlagen – anders als im Bereich der Windenergie – keine Außen- bereichsprivilegierung besteht und damit stets eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich sein wird. 4.Freiraum (Kapitel 7) *Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (7.3-1 Ziel)* In Ziel 7.3-1, der die Nutzung von Waldflächen regelt, wird der Satz "Die Errichtung von Wind-ener- gieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt wer- den" gestrichen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Aussage des Koalitions-vertrages, wonach "die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald" aufgehoben werden soll. Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist jedoch Folge ihrer Privilegierung im Außenbereich, die aus dem übergeordneten Bundesbaurecht in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt und nicht über Lan- desplanungsrecht aufgehoben werden kann. Aus dem Bauplanungsrecht hat die Rechtsprechung die bekannte Vorgabe hergeleitet, wonach der Windenergie bei der Planung von Konzentrationszonen substanziell Raum gegeben werden muss, weshalb Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen mehr darstellen (OVG Seite NRW, Urt. v. 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE). Insofern hatte die im Ziel 7.3-1 zugelassene Nutzung von Waldflächen durch Windenergieanlagen nur eine deklaratorische Bedeutung. Der Wegfall der o.g. Formulierung könnte aber nun den Eindruck erwecken, dass Waldflächen in der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung künftig (doch wieder) als harte Tabuzonen einzustufen sind. Für den bereits ähnlich formulierten LEP NRW 1995, B III 3.21 hat das OVG NRW jedoch ge- rade erst entschieden, dass eine solche Interpretation unzulässig ist (OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 109ff.). Es sollte deshalb, wenn an der Streichung festgehalten werden soll, jeden- falls in den Erläuterungen klargestellt werden,	

dass hiermit für die Regional- und Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist. 5.Verkehr und technische Infrastruktur (Kapitel 8) *Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (8.1-6 Ziel)* Durch die Änderung des Ziels werden die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster, Dortmund, Pa- derborn/Lippstadt und Weeze-Laarbruch bezüglich ihrer Weiterentwicklung gleich-gestellt. Mit der vorherigen Einteilung in "landesbedeutsame Flughäfen" und "regionalbedeutsame Flughäfen" be- stand die Gefahr, dass es zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Entwicklungsmöglichkei- ten der "regionalbedeutsamen Flughäfen" hätte kommen können. Die Änderung ist daher zu begrü- ßen. *Energiewende und Netzausbau (8.2-7 Grundsatz)* Mit dem neuen Grundsatz soll in den Regionalplänen der Ausbau der Energienetze stärker berück- sichtigt werden. Dies ist wegen der "Energiewende" zu begrüßen. Der in Norddeutschland insbeson- dere an den Küsten und durch sog. Offshore-Windfarms erzeugte regenerative Strom muss nach Sü- den, insbesondere in das hochindustrialisierte und dicht besiedelte Nordrhein-Westfalen, transportiert werden. Mit der vorhandenen Infrastruktur ist dies nicht möglich, weshalb dem Ausbau der Stromlei- tungsnetze auf Bundesebene oberste Priorität beigemessen wird. Die Landesplanungsbehörde rea- giert auf diese Herausforderungen, in dem für die Regionalpläne vorsieht, dass diese die raumordne- rische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwen- digen Anlagen fördern. 6.Rohstoffversorgung (Kapitel 9) *Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe (9.2-1 Ziel)* Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen nichtenergetischen Bodenschätze (z.B. Sand, Kies, Ton, Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt, Sandstein) soll nach der geänderten Zielfestle- gung 9.2-1 in den Regionalplänen	

(durch textliche und zeichnerische Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)) nur noch dann als Vorrang- gebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen, wenn besondere planerische Konfliktlagen bestehen. Dies ist insoweit zu begrüßen, als hierdurch rechtliche Unklarheiten aufgrund der bisheri- gen Fassung des LEP beseitigt werden. Die Erläuterung zum Ziel 9.2-1 wies bereits zuvor darauf hin, dass Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten BSAB zulässig sein können. Die bislang vorgesehene Raumkategorie im LEP ließ einen Abbau außerhalb von BSAB aber gar nicht zu. *Versorgungszeiträume (9.2-2 Ziel)* Der Versorgungszeitraum für die Rohstoffsicherung von Lockergesteinen wird von 20 auf 25 Jahre erhöht. Das erhöht die Sicherheit der betroffenen Unternehmen und ist daher zu begrüßen. *Reservegebiete (9.2-4 Grundsatz)* Nach dem neuen Grundsatz sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Er- läuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Der derzeitig gültige LEP sieht die Auswei- sung von Reservegebieten nicht vor. Aus Gründen der Bestimmtheit müsste dies aber nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch zeichnerisch erfolgen. Insoweit wären die Erläuterungen zu Grund- satz 9.2-4 zu ergänzen. Aufgrund der knappen Erläuterung ist zudem nicht absehbar, welche Rechts- wirkung derartige Reservegebiete entfalten sollen und in welchem Umfang mit ihrer Aufnahme in die Regionalpläne zu rechnen ist. Damit ist auch unsicher, inwieweit Planungskonflikte z. B. mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf zu erwarten sind. Es müsste daher bei der Festlegung von Reservege- bieten jedenfalls sichergestellt werden, dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung kom- munaler Entwicklungsmöglichkeiten kommt. 7.Energieversorgung (Kapitel 10) *Kraft-Wärme-Kopplung (10.1-4 Grundsatz)*	

Die bereits im geltenden LEP enthaltene Festlegung soll nun von einem Ziel auf einen Grundsatz der Raumordnung abgestuft werden. Die Festlegung dient dazu, die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Ener- gienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen. Wenngleich es zu begrüßen ist, dass über die Auskopplung von Wärme räumlich zugeordnete Gewerbebetriebe oder Wohngebiete über Netze der Nah- und Fernwärmeversorgung versorgt werden können, muss insbesondere die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die Nutzung von Fern- und Nahwärme von den konkreten Rahmenbedingungen vor Ort und den Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner eines Baugebie- tes abhängig gemacht werden. Sie darf nicht zu einer generellen Verdrängung anderer Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneu- erbarer Energien führen und die Wahlfreiheit der Bauherren einschränken. Insoweit muss vor Ort er- mittelt werden, ob für diese Art der Wärmeversorgung eine Nachfrage besteht und ob sie wirtschaft- lich umgesetzt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass die Kraft-Wärme-Kopp- lung nicht mehr als strikt zu beachtende Zielvorgabe geregelt werden soll, sondern als Grundsatz der Raumordnung, der einer Abwägung der örtlichen Belange zugänglich wird. *Vorranggebiete für die Windenergienutzung (10.2-2 Grundsatz) und Umfang der Flächenfestlegun- gen für die Windenergienutzung (10.2-3 Grundsatz alt)* Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorrang-gebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht – wie nach dem geltenden LEP – müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen. Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Dies gilt speziell für die Streichung	

des bisherigen Grundsatzes 10.2-3. Aus kommunaler Sicht ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommu- nen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen. Die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen ver- ursacht einen Konflikt zwischen zwei dann konkurrierenden Planungsebenen – der der Regionalpla- nung und der der Bauleitplanung – und kann sogar zu widersprüchlichen Festsetzungen führen. So besteht beispielsweise für die Regionalplanung keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese gilt erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Daher wird bei Ausweisung von Windenergie-Vorrangzonen auf Ebene der Regionalplanung nur eine überschlägige Vorabschätzung durchgeführt, die beim anschließenden Änderungsverfahren des Flä- chennutzungsplans und der dort durchzuführenden Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis führen kann, dass die Vorrangfläche aus dem Regionalplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig ist, da diese Fläche dann ein hartes Tabukriterium darstellt. Zudem wird den Gemeinden im Falle von Flächenausweisungen in den Regionalplänen die Möglich- keit, Bürgerbeteiligungsmodelle und andere Formen der kommunalen Partizipation zu organisieren, unnötig erschwert. Hilfreicher wäre vielmehr, das Beratungsangebot des Landes weiter auszubauen. *Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (10.2-3 Grundsatz)* Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand ein- gehalten werden soll.	

Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen. Wie bereits oben erwähnt, sind raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung abzulehnen, da sie unnötig in die kommunale Planungshoheit eingreifen und (bei negativen Vorgaben wie der hier fraglichen Art) den benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich einschränken können. Es erscheint außerdem aus verschiedenen Gründen zweifelhaft, dass eine Abstandsregelung in die- ser Form rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann. Zunächst ist der Grundsatz in sich widersprüchlich und verstößt damit gegen das Gebot der Normen- klarheit. Der erste Satz spricht davon, dass zum ASB und zu Wohnbauflächen (jeder Art) ein planeri- scher Vorsorgeabstand eingehalten werden "soll", der nach den örtlichen Verhältnissen angemessen ist. In Satz 2 heißt es jedoch, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen "ist". Für diese Wohngebiete sieht der Wortlaut daher keinerlei Öffnung zwecks einer Abwägung im Einzelfall vor. Die Anwendung von Satz 1 als allgemeinere Regel wäre wegen dieser spezielleren Regel für allge- meine und reine Wohngebiete in jeder Fallkonstellation ausgeschlossen, selbst wenn die planeri- schen Gegebenheiten einen solchen Abstand nicht zulassen sollten. Dies widerspricht erkennbar dem Grundgedanken des Satzes 1. Nach den Erläuterungen ist dies zwar nicht beabsichtigt, weil es dort heißt: "Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1.500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten." Einen solchen Spielraum sieht Satz 2 im Unter- schied zu Satz 1 jedoch gerade nicht vor. Auch im Falle eines solchen stellt sich die Frage, wie eine planende Stadt oder	

Gemeinde diesen in der Abwägung umzusetzen hat, insbesondere, wie der Verweis auf die "örtlichen Verhältnisse" mit Blick auf das von der Rechtsprechung entwickelte Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu ver- schaffen (Substanzgebot), zu verstehen ist. Eine rechtssichere Handhabung des Grundsatzes ist mit der vorliegenden Formulierung nicht möglich. Vor dem Hintergrund der vielerorts beengten Verhältnisse ist absehbar, dass wegen des Substanz- gebots regelmäßig eine Abwägung zulasten eines Abstands von 1.500 m erforderlich werden wird. Vorgaben dieser Art im LEP würden damit die ohnehin bereits schwierige planerische Abwägung noch zusätzlich erschweren. Vorliegend ist auch nicht ersichtlich, wie ein "Vorsorgeabstand" von 1.500 m der Höhe nach, losgelöst vom konkreten Sachverhalt gerechtfertigt werden soll. In den Er- läuterungen wird hierzu lediglich ausgeführt: "Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmen- der Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und so- mit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird." Dies geht jedoch deutlich über die ständige Rechtsprechung des OVG NRW hinaus, das die Vermu- tung aufgestellt hat, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand, der der drei- fachen Gesamthöhe entspricht, regelmäßig zu verneinen ist (siehe nur OVG NRW, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726/05; Beschl. v. 24.06.2010, 8 A 2764/09; Beschl. v. 23.10.2017 - 8 B 565/17). Auch bei Zugrundelegung eines Vorsorgezuschlags und einer unterstellten weiteren Zunahme der Anlagenhöhen dürfte sich auf absehbare Zeit keine derart optisch bedrängende Wirkung ergeben, dass ein Abstand von 1.500 m generell erforderlich werden würde. Selbst eine – in der Praxis bisher unerreichte – Gesamthöhe von 300 m würde nach der o. g. Vermu- tung der Rechtsprechung kaum einen vierstelligen Abstandswert rechtfertigen. In der bisherigen Ge- nehmigungspraxis genügen	

häufig Abstände, die nicht einmal halb so groß sind wie im geplanten Grundsatz 10.2-3 vorgesehen. Die Erläuterungen hierzu setzen sich jedoch weder mit der Rechtspre- chung des OVG noch mit anderen, sachverständigen Quellen zur Berechnung von Vorsorgeabstän- den auseinander, sondern nennen vielmehr gar keine Begründung zum Zustandekommen des ge- nannten Wertes. Raumordnungspläne mit vergleichbaren Abstandsregelungen sehen im Übrigen nur Werte von 1.000 m (Hessen) bzw. 1.100 m (Rheinland-Pfalz) vor. Schließlich ist zweifelhaft, ob und inwieweit ein solcher Grundsatz mit § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB als höherrangigem Recht vereinbar wäre. Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-3 führen ex- plizit aus, dass die kommunale Bauleitplanung im Sinne dieser auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB basie- renden Rechtsprechung bei der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen muss. Dies ist aber nur durch Abwägung im Einzel- fall möglich. Eine starre - nach Metern bemessene - Abstandsregelung erschwert diese Abwägung. Das Substanzgebot gilt aber auch für die Ebene der Raumplanung. So wie die Gemeinde für ihre Konzentrationszonenplanung unter anderem ein schlüssiges gesamt- räumliches Planungskonzept vorlegen muss, sind auch die Plangeber der Raumordnungspläne da- ran gehindert, eine reine Negativ- bzw. Verhinderungsplanung zu betreiben. Vor diesem Hintergrund hat der VGH Hessen (Urt. v. 23.09.2015 - 4 C 358/14.N) den dort landesplanerisch festgelegten Min- destabstand gebilligt, weil nach dem Hessischen Energiegesetz sowie weiteren Zielen des dortigen LEP Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung in einer konkreten Größenordnung vorgegeben waren, und für den VGH nicht ersichtlich war, dass diese Zielgröße mit dem Mindestabstand nicht erreicht werden kann. Im LEP NRW hingegen soll – was, wie gesagt, ausdrücklich zu begrüßen ist – von der flächenmäßi- gen Vorgabe von Vor-ranggebieten abgesehen werden. Aus den Erläuterungen zum LEP geht aber nicht hervor, wieviel Fläche bei Einhaltung des 1.500 m-Abstandes zu allgemeinen und reinen Wohn- gebieten	

grundsätzlich für die Windenergienutzung im Land verbleibt und ob dieser Umfang dem Sub-stanzgebot entspricht. Ob die Landesregierung eine entsprechende Landesanalyse durchgeführt hat, ist diesseits nicht bekannt. Untersuchungsergebnisse veröffentlicht hat sie jedenfalls nicht. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die jüngere Rechtsprechung des OVG NRW, das die Bindung der Raumordnung an § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB klar bestätigt und ausgeführt hat, dass der Ausschluss von Windenergie stets mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung in einem hierfür im Rahmen der Bauleitplanung oder der Raumplanung bestimmten Planungsraum verbunden sein müsse. Dieses Prinzip gelte nicht nur im Rahmen der gemeindlichen Konzentrations- zonenplanung, sondern auch schon auf Ebene der Raumordnung, denn ansonsten bliebe "unberück- sichtigt, dass, wollte man die Raumplanung von der durch den Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgegebenen Bindung frei-zeichnen, große Teile der Gemeindegebiete der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung entzogen werden könnten" (OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 121ff.; vgl. auch bereits BVerwG, Urt. v. 13.03.2003, 4 C 4.02). Angesichts der eindeutigen Formulierung führt die vorgesehene Regelung zu einem faktischen Aus- schluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1500 m zu allgemeinen und besonderen Wohn- gebieten. Zwar sind Grundsätze der Raumordnung – anders als Ziele der Raumordnung – nicht zwin- gend zu beachten, sondern in der Abwägung oder bei der Ermessensaus-übung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Dennoch geht von einem solchen Grundsatz die Ab-wägungsdirektive aus, die Errichtung von Windenergieanlagen nach Möglichkeit nicht zuzulassen. Damit könnte ein Verstoß gegen den Grundsatz der bundesfreundlichen Kompetenzausübung vorlie- gen. Nach diesem vom BVerfG aus dem Bundesstaatsprinzip und Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz dürfen die Kompetenzen eines Bundeslandes nicht so genutzt werden, dass dadurch bun-	

desrechtliche Vorgaben unterlaufen werden. Dies könnte aber mit dem geplanten Grundsatz der Raumordnung im Hinblick auf die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verankerten energiepolitischen Ziele des Bundes der Fall sein. Nach eigener Aussage will die Landesregierung die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanla- gen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz stärken. Beide Ziele werden vorliegend verfehlt. Durch die nicht sachlich begründete Vorgabe eines pauschalen Abstands besteht die Ge- fahr, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen unterhalb dieser Größenordnung weiter abneh- men wird. Planenden Kommunen werden hingegen eine sachgerechte Abwägung und insbesondere die Einhaltung von – ohnehin schon schwer umzusetzenden – bundesrechtlichen Vorgaben deutlich erschwert. Abstandsvorgaben in einem landesplanerischen Ziel oder Grundsatz sind daher aus Rechtsgründen abzulehnen. Sinnvoller wäre es stattdessen, wenn sich die Landesregierung – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – für eine Änderung auf bundesrechtlicher Ebene einsetzen würde. Denkbar wäre zum Beispiel, die Außenbereichsprivilegierung durch einen entsprechenden Zusatz in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erst nach einem gewissen Abstand zu bebauten Gebieten beginnen zu lassen. *Solarenergienutzung (10.2-5 Ziel)* Die Positivformulierung des Ziels 10.2-5 soll die Nutzung der Solarenergie im Freiraum stärken. In- haltlich geht mit der Umformulierung jedoch kein weitergehender planerischer Spielraum einher als bislang. Wegen der fehlenden bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Freiflächen-Solarenergie- anlagen ist in der Regel ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist. Insofern ist ein Nutzen dieser Änderung praktisch nicht gegeben. *Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte (10.3-2 Grundsatz)*	

Im Grundsatz bezüglich neuer Kraftwerksstandorte wird die Anforderung gestrichen, dass regional- planerisch neu festzulegende Standorte einen elektrischen Kraftwerk-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen sollen. Dies ist zu begrüßen. Es bestanden erhebliche rechtliche Zweifel, ob die Landesregierung einen sol- chen Grundsatz in der Raumordnung regeln darf. Nach derzeitigem Stand der Technik kann von Kohlekraftwerken ein Nutzungsgrad von 58 Prozent nicht erreicht werden. Die derzeit modernsten Braunkohlekraftwerke mit optimierter Anlagentechnik (BoA) erreichen laut Betreiberangaben einen Wirkungsgrad von maximal 44 %, Steinkohlekraftwerke von ca. 47 %. Ob der Gesamtwirkungsgrad von 75 % mit KWK erreicht wird, ist ebenfalls sehr fraglich und hängt von der Abnahme von Wärme durch Verbraucher ab. Angesichts dieser technischen Grenzen kam die bisherige Regelung – auch als Grundsatz – einem faktischem Ausschluss von Kohlekraftwerken nahe. Ergänzende Forderungen *Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (6.1-1 Ziel)* Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müs- sen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Zielfestlegung wider- spricht dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip, das eine wesentliche Leitvorstellung der Raumordnung darstellt: Danach erfolgt nicht nur ein Einfügen der Teilräume in die Gegebenhei- ten und Erfordernisses des Gesamtraumes, sondern ebenso eine Berücksichtigung der Gegebenhei- ten und Erfordernisse der Teilräume durch den Gesamtraum. Darüber hinaus widerspricht es auch dem Charakter eines Flächennutzungsplans	

(FNP), der langfris- tig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet defi- niert und Wachstumspotentiale auch dann aufzeigen soll, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind. Der FNP wird zudem in seinem umfangreichen Aufstellungsprozess nicht nur von einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung flankiert, sondern auch fortlaufend mit der höheren Verwal- tungsbehörde, der Bezirksregierung, abgestimmt und schließlich durch diese genehmigt. Aus dieser intensiven Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung leitet sich ein Vertrauensschutz für die entsprechende Planung ab, der hier unterlaufen wird. Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpoli- tik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu rea- gieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungsho- heit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Boden-preissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkun- gen aus. Die Regelung würde von uns daher nur in Form eines "Grundsatzes" akzeptiert, der sich auf die Rücknahme von Festlegungen in Regionalplänen beschränken würde. Es müsste zudem klargestellt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf Flä- chen beziehen darf, die noch nicht oder nicht mehr in einem FNP als Bauflächen dargestellt werden. Das bedeutet, dass bereits eine Darstellung von Bauflächen im FNP und nicht erst eine Festsetzung im Bebauungsplan eine Rücknahme im Wege der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausschließt.	

Gemeinde Ascheberg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Ascheberg **ID: 879 Schlagwort: k.A.**	
Die geplanten Änderungen des LEP NRW sehen eine deutliche Flexibilisierung und Liberalisierung vor. Insbesondere räumen sie den Kommunen, der nach Art. 28 GG grundgesetzlich verankerten Planungshoheit folgend, mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung ein und bieten neue Möglichkeiten, Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, zu entwickeln. GrundsäJzlich wird diese Stärkung der kommunalen Planungshoheit begrüßt. Insbesondere für die Ortschaft Davensberg bekommt die Zielsetzung eine besondere Bedeutung zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Ascheberg **ID: 880 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum": *Die Erweiterungen des Ziels werden ausdrücklich begrüßt und erhöhen* den kommunalen Planungsspielraum und stärken den ländlichen Raum. Positiv ist insbesondere die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe. Von kommunalem Interesse ist, dass große Tierhaltungsanlagen auf Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zugelassen werden können, da andernfalls eine Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen nur in festgelegten Siedlungsbereichen und damit in Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen können. Die ergänzende Ausnahme für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz trägt ebenfalls der Realität im ländlichen Raum Rechnung und wird begrüßt. Zur Klarstellung des Ziels sollte dieses mit dem Worl ,,Rettungswesen" erweiterl werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angeregte Ergänzung der Ausnahme im 6. Spiegelstrich wird aber nicht als erforderlich angesehen und ihr daher nicht gefolgt. Rettungswachen sind ausweislich der bisherigen Erläuterungen bereits von der Ausnahme umfasst, wenn sie im Rahmen der Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz entstehen.

Beteiligter: Gemeinde Ascheberg **ID: 881 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 *"Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung":* Die vollständige Aufgabe des Grundsatzes "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung", wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr • 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird grundsätzlich begrüßt. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung. Die Gemeinde Ascheberg hat sich im Rahmen des LEP-Änderungsverfahrens im Jahr 2014 zur Formulierung dieses Grundsatzes positiv ausgesprochen. Der Siedlungsflächenbedarf soll von den Bezirksregierungen nach einer ‚Jandeseinheitlichen Methode" ermittelt werden. Der Beibehalt ausreichender Planungsspielräume wird für unverzichtbar gesehen. Gleichwohl ist der Gemeinde Ascheberg bewusst, dass ein Zugriff auf die Ressource Boden und vor allem landwirlschaftlichen Nutzflächen nicht ungehemmt, sondern nur gezielt erfolgen kann und eine reduzierle Flächeninanspruchnahme prioritär ist. Dieses dient der Freiraumgestaltung und dem Erhalt der historisch, kulturell und auch touristisch bedeutsamen münsterländischen Parklandschaft, die für einen funktionierenden Tourismus in der Gemeinde Ascheberg wichtig ist.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Gemeinde Ascheberg **ID: 882 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen": Zu Al/gemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen soll ein planerischer Vorsorgeabstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten eingehalten werden, soweit die örllichen Verhältnisse dies ermöglichen. Es wird auf die Ausführungen zur rechtssicheren Verankerung dieses Grundsatzes im LEP durch den Städte- und Gemeindebund vom 22.05.2018 hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebund verwiesen.

Gemeinde Augustdorf

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Augustdorf **ID: 1253 Schlagwort: k.A.**	
Der Rat der Gemeinde Augustdorf hat in seiner Sitzung am 13.07.2018 folgenden Beschluss gefasst: "Die vorgesehenen Änderungen des LEP werden befürwortet. Der Gemeinderat schließt sich der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 zur Änderung des LEP an. Der Gemeinderat unterstützt die Stellungnahme des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold vom 25.06.2018 zum Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans für NRW (LEP NRW) mit Ausnahme des ersten Satzes zu Ziel 7.2-2". Der erste Satz der Stellungnahme lautet: ,,Die Region OWL verfolgt weiterhin die politische Absicht, durch Festlegungen im Regionalplan den Biotopkomplex Senne so zu erhalten, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark - nach Aufgabe der militärischen Nutzung oder soweit mit dieser vereinbar - möglich ist."Hintergrund dieser Ausnahme ist die klare Positionierung des Gemeinderates für den Bundeswehrstandort Augustdorf und die Bewahrung der vorhandenen militärischen Ausbildungs- und Übungsmöglichkeiten in der Senne sowie für die Sicherung der Senne als historischer Heidelandschaft. Bereits im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans beschloss der vom Rat mit einer Stellungnahme beauftragte Haupt- und Finanzausschuss am 27.04.2016: "Ausdrücklich begrüßt wird Darstellung der Senne als eine von 29 landesbedeutsamen Kulturlandschaften (Ziel 3-1 32 des LEP). Insofern wird konsequenterweise die Forderung des Fördervereins Nationalpark Senne-Eggegebirge, einen Nationalpark Senne als Ziel in den LEP aufzunehmen,	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

abgelehnt. Denn wie schon an anderer Stelle festgestellt, kann die Festsetzung von Nationalparken nicht durch den LEP vorgegeben werden, sondern darüber ist allein in naturschutzrechtlichen Verfahren zu entscheiden." Zum zweiten Entwurf des LEP beschloss der Haupt- und Finanzausschuss am 21.01.2016: ,,Die Zielsetzung, einen Nationalpark Senne im Landesentwicklungsplan (LEP) zu verankern, lehnt die Gemeinde Augustdorf ab und fordert die Landesregierung auf, entsprechende Hinweise und Formulierungen wieder aus dem LEP Entwurf zu entfernen. Die Beschlüsse des Rates vom 18.11.2010 und von dem 21.07.2011 sowie des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt vom 18.02.2014 zum Thema "Nationalpark" werden bekräftigt." Der Gemeinderat hatte am 18.11.2010 beschlossen: "1. Der Rat der Gemeinde Augustdorf fordert, dass der Bundeswehrstandort Augustdorf in seiner jetzigen Größe erhalten bleibt. 1. Der Rat der Gemeinde Augustdorf fordert, dass der Bundeswehr auf dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne zukünftig Übungsflächen in dem von ihr benötigten Umfang zur Verfügung gestellt werden. 2. Der Rat der Gemeinde Augustdorf fordert den Kreistag des Kreises Lippe sowie die Landesregierung und den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalens auf, sich für die Erhaltung des Bundeswehrstandortes Augustdorf und für die Bereitstellung der von der Bundeswehr in Augustdorf benötigten Übungsflächen auf dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne einzusetzen. 3. Der Rat der Gemeinde Augustdorf fordert, dass - als Folge des von den Britischen Streitkräften angekündigten Abzugs aus der Region - der Standortübungsplatz Stapel sowie große, vor allem siedlungsnahe Flächen des heutigen Truppenübungsplatzes Senne aus der militärischen Nutzung	

fallen: Sie sollen zukünftig der Bevölkerung für Freizeit- und Erholungszwecke zur Verfügung stehen. 1. Das Land NRW wird aufgefordert, auf eine Ausweisung eines Nationalparks auf dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne zu verzichten. Dafür besteht aufgrund der vertraglichen Regelungen zum Naturschutz und des mit dem Truppenübungsplatz verbundenen Betretungsverbotes kein Anlass. 2. Der Rat der Gemeinde Augustdorf fordert stattdessen eine gründliche Definition der in der Senne zu verfolgenden Ziele, eine Analyse der Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Wege zur Erreichung der Ziele und vor allem eine frühzeitige und umfassende Einbindung der Kommunen in die weiteren Planungen. Ein Nationalpark darf nur im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen ausgewiesen werden." Am 21.07.2011 beschloss der Gemeinderat: "Die Gemeinde Augustdorf ist vehement gegen die Einrichtung eines Nationalparks Teutoburger Wald/ nördliches Eggegebirge/ Senne."	

Gemeinde Bad Essen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Bad Essen **ID: 2728 Schlagwort: k.A.**	
Innerhalb der Beteiligung der Träger der öffentliche Belange zum Änderungsverfahren für den LEP NRW bestehen aus Sicht der Gemeinde Bad Essen keine Bedenken oder Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Bestwig

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Bestwig **ID: 1725 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum (Seite 3 ff) Stellungnahme: Das Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen. Im zweiten Spiegelstrich – zur ausnahmsweise möglichen Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und –gebieten im regionalplanerisch festgelegten Freiraum - wird aufgeführt, dass eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen möglich sein soll. Hier sollte in den Erläuterungen eine Konkretisierung der Begriffe "angemessen" und "benachbarte Ortsteile" erfolgen. Ferner wird davon ausgegangen, dass der Begriff der benachbarten Orte über Gemeindegrenzen hinweg definiert wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die Erläuterung zu Ziel 2-3 wird entsprechend ergänzt.
Beteiligter: Gemeinde Bestwig **ID: 1726 Schlagwort: k.A.**	
2-4 Ziel [Neu] Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (Seite 5) [Anlass/Begründung: "… Wir werden ermöglichen, dass bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern."] Stellungnahme: Das Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Absatz 1 des neuen Ziels 2-4 stellt eine Flexibilisierung der kommunalen Handlungsspielräume im regionalplanerischen Freiraum dar. Diese ist jedoch weiterhin an eine bedarfsgerechte Ausrichtung an der Bevölkerungsentwicklung sowie an die zugewiesene Versorgungsfunktion der Ortsteile als Voraussetzung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Es besteht keine Diskrepanz zwischen Ziel 2-3 und Ziel 2-4. Die bisher in Satz 3 des Ziel 2-3 enthaltene Ausnahme zur Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegenden Ortsteilen ist nun über das neue Ziel 2-4 geregelt. Daher wird der bisherige Satz 3 aus systematischen

geknüpft. Im Ziel 2-3 wird der Passus "Bedarf der ansässigen Bevölkerung …" gestrichen und im Ziel 2-4 dargestellt, dass eine "bedarfsgerechte Entwicklung" möglich ist. Hier erscheint eine gewisse Diskrepanz zwischen dem Ziel 2-3 und 2-4 zu bestehen. Diese sollte durch zusätzliche Erläuterungen aufgehoben werden.	Gründen gestrichen und im neuen Satz 3 ein Verweis auf Ziel 2-4 gegeben.
Beteiligter: Gemeinde Bestwig **ID: 1727 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 [Streichung] Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Seite 15 f) Stellungnahme: Die Grundsatz-Streichung ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Grundsatz der Flächenreduzierung auf 5 ha im Jahr 2020 und langfristig auf "netto null" wird gestrichen. Damit entfällt nur scheinbar ein wesentliches Hindernis für die kommunale Siedlungsentwicklung, da der Grundsatz in dem derzeit gültigen LEP keine wirkliche Kontigentierung der Flächeninanspruchnahme darstellt. Gleichzeitig widerspricht die Streichung dieses Grundsatzes dem Nachhaltigkeitsziel aller übergeordneten politischen Ebenen, den Flächenverbrauch zu reduzieren und von der materiellen Bedürfnisbefriedigung zu entkoppeln. Vielmehr gilt es, in Verbindung mit dem Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung", neue und innovative Formen und Verfahren zu entwickeln. Aufgrund des erkennbar hohen Drucks auf die Flächen, sowohl im Siedlungsbau als auch im Bereich der Gewerbeflächen, ist es daher wichtiger denn je - über alle Planungsebenen - gemeinsam Lösungsvorschläge für eine flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne einer langfristigen und generationenübergreifenden Daseinsvorsorge zu erarbeiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Es bleibt den nachfolgenden Planungsebenen unbenommen, darüber hinausgehende Lösungsansätze "für eine flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne einer langfristigen und generationenübergreifenden Daseinsvorsorge zu erarbeiten".
Beteiligter: Gemeinde Bestwig **ID: 1728 Schlagwort: k.A.**	
6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Im Ziel 6.3-3 ist dargestellt, dass neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen	Die Stellungnahme, die so bereits im letzten LEP-Verfahren vorgetragen wurde, wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird in Teilen gefolgt..

Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen sind. Abweichend davon kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist demnach nicht möglich. Stellungnahme: Der Ausnahmetatbestand ist zu ergänzen: "[…] Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist: - Umgebungsschutz sensibler Bereiche wie Wohnen oder publikumsintensiver Nutzungen" Zusätzlicher Absatz hinter den Ausnahmetatbeständen: "Eine Entwicklung solitärer Gewerbe- und Industriestandorte ist ebenfalls möglich, wenn es sich um die Erweiterung bestehender Standorte handelt." Erläuterung: Im aktuell gültigen LEP ist eine zusätzliche Ausnahme für isoliert im Freiraum liegende Brachen als mögliche Standorte für GIB festgelegt. Die geforderten Beschränkungen, nach welchen ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen eine bauliche Nutzung ermöglicht werden darf, widersprechen grundlegenden planerischen Erwägungen solcher Standorte. Die Weiterentwicklung eines solchen Standortes kann sowohl aus ökonomischen als auch ökologischen Gründen einer Entwicklung eines neuen Standortes vorgezogen werden. Ebenso muss die Ausweisung eines GIB im Freiraumbereich auch möglich sein, wenn eine Ansiedlung im Anschluss an ASB oder GIB aufgrund immissionsschutzrechtlicher Bedenken nicht möglich ist. Es kann landesplanerisch nicht gewollt sein, einzelnen Betrieben jegliche Entwicklungsmöglichkeit zu nehmen, nur weil sich diese nicht im Anschluss an	Die Erläuterungen werden um eine Klarstellung ergänzt, dass die Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt. Die Ergänzung eines Ausnahmetatbestandes: "Umgebungsschutz sensibler Bereiche wie Wohnen oder publikumsintensiver Nutzungen" ist nicht erforderlich, weil mit dem am 17.04.2018 in Kraft getretenen Erlass zum geltenden LEP (Ziffer 4.2) klargestellt wurde, dass in den Fällen, in denen es nachweislich nicht möglich ist, durch eine zonierende Bauleitplanung den Schutzansprüchen des angrenzenden bestehenden Siedlungsraums − vor zum Beispiel Lärm − gerecht zu werden, die Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen möglich ist. Der Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen wird im vorliegenden LEP-Änderungsentwurf im Übrigen in einem bestimmten Rahmen über die Ergänzung der Ausnahmen von Ziel 2-3 (s. zweiter Spiegelstrich) bereits Rechnung getragen. Auch bei den GIB mit Zweckbindung (GIB-Z), die über den zweiten Absatz von Ziel 6.3-3 ermöglicht wurden, besteht die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich

ein ASB oder GIB befinden. Insgesamt darf der ländliche Raum bei der Ausweisung von GIB-Standorten nicht benachteiligt werden. Da aktuell ca. 70% Prozent der Industriebeschäftigten im kreisangehörigen Raum tätig sind (Quelle: IT.NRW), muss auch dieses Ziel in die LEP-Änderung einbezogen werden. Damit erkennt die Landesplanung an, dass dieser Raum ein wichtiger Standort von Industrie und produzierendem Gewerbe ist.	der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen. Darüber hinaus gehende Erweiterungsmöglichkeiten – z. B. über die geforderte Ergänzung von Ziel 6.3-3 – zu schaffen, würde dem Ziel der konzentrierten Siedlungsentwicklung widersprechen. Es ist im Baurecht insgesamt üblich, dass ein Betrieb bei einem weiteren Wachstum nicht immer am Standort verbleiben kann. Wächst ein im Mischgebiet ansässiger Betrieb, der dort als nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb regelmäßig zulässig ist, oder ändert er seine Produktionsverfahren und erhöhen sich dabei die von ihm ausgehenden Emissionen, steht eine Umsiedlung in ein Gewerbe- oder Industriegebiet an. Im Übrigen erschließt sich aus der Stellungnahme nicht, warum Ziel 6.3-3 den ländlichen Raum benachteiligen sollte.
Beteiligter: Gemeinde Bestwig **ID: 1729 Schlagwort: k.A.**	
6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte (Seite 23 ff) Stellungnahme: I.) Das Ziel (Absatz 1 und 2: "Neue Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen. Neue Ferien- und Wochenenshausgebiete bzw. –bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche festzulegen.") ist als Grundsatz umzuformulieren (… sollen …). II.) Gefordert wird eine Änderung von Absatz 2, und zwar die Einschränkung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird aber nicht gefolgt. Der LEP-Änderungsentwurf bleibt insoweit unverändert. Die Anregungen erfolgen u.a. auch vor dem Hintergrund einer konkreten Planung der Gemeinde für einen "Ferienwohnpark" im Ortsteil Andreasberg. Sie zielen im Ergebnis darauf ab, neue Standorte für überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen, insbesondere für Ferien- und

"unmittelbar" (anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen …) zu streichen und eine touristisch motivierte Textergänzung wie folgt vorzunehmen: "Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sollen / sind dabei anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder an Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen oder an bereits vorhandene Ferieneinrichtungen oder Freizeitanlagen festgelegt werden / festzulegen." III.) Ansonsten ist der Absatz 2 im Ziel/Grundsatz wie folgt zu ergänzen: Eine Abweichung ist ausnahmsweise möglich, wenn eine unmittelbare Anbindung an eine vorhandene Freizeiteinrichtung erfolgt. Dabei sind die Belange des Tourismus verstärkt in die Abwägung einzubeziehen. (4.) Aufgrund der touristischen Bedeutung für das Sauerland wird eine positive Berücksichtigung des Projektes "Ferienwohnpark Andreasberg-Stüppel" ohne Einschränkungen als Sonderstandort im LEP gefordert – hilfsweise (nur) als positive Standortaussage in den Erläuterungen. Erläuterung: In den Erläuterungen zum Ziel wird erläutert, dass die Zielformulierung im Absatz 1 auf die Fehlentwicklung hin zu einer Dauerwohnnutzung zurück zu führen ist. Diese Auffassung ist grundsätzlich richtig und letztlich kann es auch nicht im Interesse der jeweiligen Kommune liegen, dass sich ein Ferienhausgebiet zu einem Gebiet für Dauerwohnen entwickelt. Der Tourismusmarkt unterliegt einem fortlaufenden Wandel. Faktoren der Entwicklung sind dabei weniger Veränderungen auf der Nachfrageseite, sondern eher die Aktivitäten der Marketingstrategen und Anbieter. Die vorhandenen und geplanten Feriengroßanlagen sowie die Tourismusbranche müssen daher immer die Möglichkeit zur Weiterentwicklung haben, um auf veränderte Bedingungen reagieren zu können. Eine Entwicklung muss dabei nicht zwingend mit einer Erweiterung der bestehenden Anlage einhergehen. Eine mögliche Entwicklung ist mit der Regionalplanung frühzeitig abzustimmen, darf aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Jahre 2008 wurde das Gutachten "Chancen und Risiken der Tourismuswirtschaft unter Einbeziehung von Feriengroßanlagen im	Wochenendhausgebiete, im regionalplanerischen Freiraum oder an im Freiraum liegenden Freizeitanlagen zu ermöglichen. Dies würde jedoch eine weitere Zersiedelung fördern und dem Freiraumschutz widersprechen. Die Anbindung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an Allgemeine Siedlungsbereiche entspricht zudem der Systematik, die der LEP an die räumliche Struktur des Landes (Kapitel 2) sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt (Kapitel 6) stellt. Auch die häufige (Fehl-)Entwicklung einer Dauerwohnnutzung von Ferien- und Wochenendhausgebieten in der Vergangenheit macht weiterhin eine landesplanerische Steuerung erforderlich, um Vorsorge dahingehend zu treffen, den Freiraum vor einer Zersiedelung zu schützen und die Entstehung von Splittersiedlungen zu verhindern. Fehlentwicklungen kann durch eine Siedlungsraumanbindung zudem besser begegnet werden. Der hierzu erfolgte Hinweis, es seien auch Vertragsstrafen bei einer unzulässigen Nutzung möglich, wird zur Kenntnis genommen, aber nicht für ausreichend gehalten, um Fehlentwicklungen mittel- bis langfristig vermeiden zu können. Der Plangeber entscheidet sich daher für die Beibehaltung der vorgesehenen Änderung. Dem folgend wird Ziel 6.6-2 auch nicht in einen Grundsatz umgewandelt. Denn die mit einem Grundsatz verbundene Bindungswirkung zur Durchsetzung der Standortanforderungen wäre nicht ausreichend. Ziele der Raumordnung sind zu

Hochsauerlandkreis" vom Hochsauerlandkreis in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg erstellt. Das Gutachten sollte als Entscheidungshilfe für zukünftige Planungen sowohl auf der Ebene der planenden Stelle als auch der Ebene der genehmigenden Stellen dienen. Es kommt zu dem Ergebnis, dass Feriengroßanlagen einen wertvollen Beitrag für die Entwicklung und Erneuerung des touristischen Angebots im Hochsauerlandkreis leisten. Darüber hinaus ziehen sie neue potenzielle Besucher für Attraktionen der Region an (BTE S. 73). Die Tourismusregion Sauerland liegt dabei in Konkurrenz zu den Regionen in Nordhessen und Rheinland-Pfalz. In den Raumordnungsplänen dieser angrenzenden Bundesländer sind entsprechende Ausnahmen enthalten. Hier ist eine Benachteiligung der Region aufgrund unterschiedlicher Beurteilungskriterien auszuschließen. Für die Gemeinde Bestwig ist das Ziel 6.6-2 "Standortanforderungen" von besonderem Interesse. Seit über 10 Jahren laufen die Planungen für einen Ferienwohnpark in funktionalen und räumlichen Bezug zum Freizeitpark Fort Fun (mit rd. 300.000 Besuchern/Jahr). 2009/2010 wurde bereits eine Raumverträglichkeitsstudie für eine Regionalplan-Änderung ausgearbeitet, die unter Betrachtung von 8 Planungsalternativen den Standort im Eckbereich "Ortsteil Andreasberg / Freizeitpark Fort Fun" präferiert hat. Dieses wurde in einer umfassenden Behördenabstimmung "Runder Tisch Ferienwohnpark Bestwig" im Jahr 2012 bestätigt. Die Tragfähigkeit für eine derartige Erholungseinrichtung wurde durch touristische Gutachten geprüft und unter der Voraussetzung eines Ferienwohnparks der außenorientiert ist und einen thematischen Schwerpunkt setzt, nachgewiesen. Eine Aufnahme in den Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg, Teilbereich Kreis Soest, Hochsauerlandkreis, der 2012 genehmigt wurde, scheiterte in der Vergangenheit insbesondere an der Größenordnung des Vorhabens. Da zwischenzeitlich die Dimension von 350 Wohneinheiten auf 250 (in 200 Gebäuden, auf 22 ha) reduziert wurde, bemüht sich der Vorhabenträger derzeit um eine Regionalplanänderung. Das Scoping wurde durchgeführt. Derzeit wird die Raumverträglichkeitsstudie aktualisiert, um das Regionalplanverfahren fortsetzen zu können.	beachten, während Grundsätze der Raumordnung lediglich im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Mit Blick auf dem Wandel im Tourismusmarkt werden im Übrigen für alle im Freiraum bereits vorhandenen Standorte von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen Möglichkeiten zur angemessenen Weiterentwicklung im Rahmen von Ziel 2-3 geschaffen. Zudem bleibt mit Ziel 6.6-2 auch die Entwicklung oder Erweiterung von regionalplanerisch bereits gesicherten Standorten möglich. Auch ist die Entwicklung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an bestehenden Freizeitstandorten mit Ziel 6.6-2 möglich, wenn diese unmittelbar an regionalplanerisch bereits festgelegte Standorte anschließen. Für die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb eines im Regionalplan bestehenden Standortes ist die regionalplanerische Zweckbindung entscheidend. Ferner kann mit dem neuen Ziel 2-4 für im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile eine bedarfsgerechte Entwicklung erfolgen. Dabei kann ein Ortsteil auch zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich entwickelt werden. Eine Anbindung neuer Standorte für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen an solch entwickelte Ortsteile ist dann mit Ziel 6.6-2 möglich. Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete in bzw. unmittelbar anschließend an Ortsteile, in denen keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden können und die weiterhin dem Freiraum zugeordnet bleiben, wären aber weder mit

Das Ziel 6.6-2 des LEP-Entwurfs steht dem Vorhaben entgegen. Dort heißt es in Satz 2: "Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. –bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche festzulegen." Die darauf folgende kumulative Liste von Ausnahmen kann für den Standort bei Andreasberg, ein Ortsteil unter 2.000 Einwohner und daher auch kein Siedlungsschwerpunkt, nicht angewandt werden, da es sich um keine Brachfläche im Sinne des LEP handelt. Die Gemeinde Bestwig regt an, das Ziel 6.6-2 zu überarbeiten und eine differenziertere Betrachtung von Standorten – auf der regionalen Ebene – zu ermöglichen. Der in Bestwig-Andreasberg geplante Ferienwohnpark zielt hinsichtlich der Nachfrage zweifellos auf einen überregionalen Raum und ist insofern zweifellos "raumbedeutsam". Darüber hinaus ist das Konzept an die funktionale und räumliche Verbindung mit dem Freizeitpark Fort Fun gebunden. Das dieser einzig verbliebene Freizeitpark im Sauerland raumbedeutsam ist, dürfte außer Frage stehen. Mit der Raumbedeutsamkeit wachsen das Einzugsgebiet, der Flächenanspruch und das Verkehrsaufkommen. Dies wiederum steht im Widerspruch zu einer möglichst dichten Anlehnung an vorhandene Siedlungsbereiche. Der Zwang zur Anbindung an Allgemeine Siedlungsbereiche missachtet die unterschiedlichen räumlichen Strukturen und Ausstattungen im Land und verstärkt räumliche Disparitäten. Den Erläuterungen zu Ziel 6.6-2 ist zu entnehmen, dass es um eine Anbindung an Ortsteile geht, die über ein Basisangebot an öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung und medizinischen Betreuung verfügen. Dem ist entgegen zu halten, dass dieses Angebot im ländlichen Raum vielerorts aufgrund der bekannten Zentralisierungstendenzen auf der Angebotsseite und den Folgen des demographischen Wandels zurückgeht. Dies darf durch einen Entwicklungsstopp im Freizeit- und Tourismusbereich in einer Region, die auch wirtschaftlich wesentlich von der Tourismusbranche lebt, nicht noch beschleunigt werden.	der Regelungssystematik des LEP vereinbar noch planerisch mit Blick auf die Tragfähigkeit der dort vorhandenen Infrastrukturen sinnvoll. In Summe werden mit Ziel 2-3 und Ziel 6.6-2 für vorhandene wie neue Standorte differenzierte Entwicklungsmöglichkeiten und Spielräume geschaffen, die auch die Interessen ländlicher Kommunen und des Tourismus berücksichtigen. Eine weitergehende Öffnung wäre nicht mit der Plankonzeption vereinbar. Dabei wurde die Bedeutung von Freizeitanlagen, insbesondere für das touristische Angebot wie für die regionale und lokale Wirtschaft, durchaus bedacht. Mit Blick auf wachsende Ansprüche an den Raum ist jedoch die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen. Von einer ungerechtfertigten Benachteiligung einer Region aufgrund der Standortanforderungen des Ziels wird hier nicht ausgegangen. Sie wurde auch nicht belegt. Der allgemeine Hinweis, dass für Projektentwickler neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete gerade Standorte in touristisch ansprechenden Landschaften und abseits von Siedlungen attraktiv sind, wird zur Kenntnis genommen. Dies führt aber nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Zum einen bringen auch solche Lagen die Gefahr mit sich, dass es hier durch unzulässiges Dauerwohnen zu Fehlentwicklungen kommen und sich eine Splittersiedlung entwickeln kann. Hieraus folgt eine Notwendigkeit zur unmittelbaren Anbindung an Allgemeine Siedlungsbereiche, um in solch einem Fall

Eine lediglich auf Wohnsiedlungsbereiche bezogene strikte Standortanbindung wird dazu führen, dass überhaupt keine neuen Ferienhausgebiete mehr entstehen werden, weil derartige Einrichtungen vorrangig an touristisch attraktiven Landschaften oder Einrichtungen abseits allgemeiner Siedlungsbereiche geplant werden. Für Projektentwickler ist es uninteressant, ein Ferienhausgebiet direkt angrenzt an eine Siedlung zu bauen. Ein Ferienwohnpark sollte landschaftsorientiert sein und, wie in Bestwig, auf eine Freizeiteinrichtung ausgerichtet werden. Diese Freizeiteinrichtungen (Freizeitseen, Skigebiete, Ferienparks) sind häufig lärmintensiv und daher üblicherweise fernab der Wohnsiedlungen zu finden. Für eine stark vom Tourismus abhängige Region wie das Sauerland sind neue Strategien gefragt, die zu einer Existenzsicherung der vorhandenen Einrichtungen beitragen. Das Sauerland steht hier in einer internationalen Konkurrenz. Am Beispiel zahlreicher europäischer Freizeitparks konnte in den Tourismus-Gutachten nachgewiesen werden, dass die Erweiterung dieser Parks um Übernachtungskapazitäten in unterschiedlichster Form zur wirtschaftlichen Stabilität beigetragen haben. Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Bestwig die in der Vergangenheit – außerhalb des Gemeindegebiets - tatsächlich zu beobachtende Fehlentwicklung von Wochenendhausgebieten zu Dauerwohngebieten ausdrücklich missbilligt. Daher wurden in den zahlreichen Abstimmungen zwischen Projektträger, Projektentwickler und allen relevanten Behörden deutlich gemacht, dass diesem Problem durch rechtlich bindende Regelungen im Vorhinein (gekoppelt mit drastischen Vertragsstrafen) entgegengewirkt werden kann.	dann dennoch eine geordnete, kompakte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Zum anderen ist der Freiraum aufgrund seiner natürlichen Funktionen vorrangig bestimmten Nutzungen und den Erholungsansprüchen der Allgemeinheit vorbehalten. Wenn gleich auch bestimmte Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Tourismuseinrichtungen ihren Zweck im Freiraum am besten erfüllen würden, sind keine Besonderheiten erkennbar, die eine Bevorzugung rechtfertigen würden. Auch würden sie in isolierter Lage eine typische Erscheinungsform der Zersiedlung des Freiraums darstellen. Der LEP gilt für das gesamte Landesgebiet und hat als Maßstab die gesamträumliche Entwicklung, Steuerung und Ordnung des Landes in den Blick zu nehmen. Daher ist auch die Aufnahme von Sonderstandorten bspw. für einzelne Ferienparks in den LEP nicht möglich, da sie nicht landesbedeutsam sind.
Beteiligter: Gemeinde Bestwig **ID: 1730 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Der Koalitionsvertrag sieht die Aufhebung der Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald vor. Im Änderungsentwurf des LEP ist daher der	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Satz "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." aus dem Ziel 7.3-1 gestrichen worden. Stellungnahme: Die Aufgabe einer Sonderbehandlung von Windenergieanlagen im Wald gegenüber anderen Vorhaben wird aus Sicht der Gemeinde Bestwig begrüßt. Sie stellt ein wichtiges Regulativ zu der 1.500 m-Abstandsregelung unter 10.2-3 dar, die andernfalls - wenn sie wirklich greift - hier im Hochsauerlandkreis bzw. in der Gemeinde Bestwig zu einer sehr weitgehenden Verdrängung der WEA und Vorrangflächen in den Wald führen könnte.	
Beteiligter: Gemeinde Bestwig **ID: 1731 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorrang-gebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht – wie nach dem geltenden LEP – müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen. Stellungnahme: Die Aufgabe von Flächenkulissen-Vorgaben für die Windenergienutzung wird aus Sicht der Gemeinde Bestwig begrüßt, da sie weder mit den bundesrechtlichen Bauleitplanungsregeln noch mit der sich verfestigenden Rechtsprechung kompatibel ist.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Bestwig **ID: 1732 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 [Streichung] Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (Seite 51 f) Stellungnahme: Die Aufgabe von Flächenkulissen-Vorgaben für die Windenergienutzung wird aus Sicht der Gemeinde Bestwig begrüßt, da sie weder mit den bundesrechtlichen	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwuf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

Bauleitplanungsregeln noch mit der sich verfestigenden Rechtsprechung kompatibel ist.	
Beteiligter: Gemeinde Bestwig **ID: 1733 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 [Neu] Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Seite 52) Stellungnahme: Der Grundsatz gibt einen "planerischen Vorsorgeabstand" von 1.500 m der Windenergieanlagen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen vor. Der Grundsatz enthält jedoch in sich widersprüchliche Aussagen. Hier werden Vorgaben eines Grundsatzes (Abstand "soll" betragen) mit den Vorgaben eines Zieles (Abstand "ist" einzuhalten) vermengt. Auch aus diesem Grund ist zweifelhaft, ob diese Abstandsregelung einer juristischen Prüfung standhalten würde. In den Erläuterungen bedarf es (weiterer) Konkretisierungen unter welchen Rahmenbedingungen ein 1.500m-Abstand eingehalten werden kann/soll. Hierbei ist zu beachten, dass die Kommunen bei der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ein einheitliches Plankonzept erstellen und der Windenergie substantiell Raum geben müssen. Bei einem 1.500m-Abstand zur Wohnbebauung können als Rechtsfolge ggf. keine Wald-Erholungsbereiche oder andere Flächen von Windenergieanlagen freigehalten werden. Grundsätzliches zu 10.2-3: Bezüglich der beiden Grundsätze gibt es eine Diskrepanz zum Windenergie-Erlass vom 08.05.2018: In der Einleitung des Erlasses wird auf den geplanten Grundsatz 10.2-3 (Vorsorgeabstand von 1.500 m) hingewiesen. Die vorgesehene Streichung des Grundsatzes 10.2-3 (Mindestvorgaben für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung) wird jedoch nicht erwähnt. Hier wird sogar davon ausgegangen, dass dieser Grundsatz weiterhin besteht und entsprechend zu berücksichtigen ist. Da nicht davon auszugehen ist, dass der vorliegende	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine

Windenergieerlass in Kürze geändert wird, sollte diese Diskrepanz im LEP aufgelöst werden.	Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.
Beteiligter: Gemeinde Bestwig **ID: 1734 Schlagwort: k.A.**	
10.2-5 Ziel Solarenergienutzung (Seite 52 f) Im Ziel 10.2-5 wird festgelegt, dass die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Landwirtschaftliche Flächen sollen dabei nicht von der Zielfestlegung erfasst werden (Synopse S 61, Abs. 2). Stellungnahme: Der kursiv gedruckte Einschub in den Erläuterungen zum Ziel sollte gestrichen werden. "Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nicht von der Zielsetzung erfasst." Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege könnte der Umgang mit Freiflächen-Solaranlagen weniger restriktiv gestaltet und stärker der jeweiligen Einzelfallbeurteilung überlassen werden. Im Gegensatz zu den unter dem Grundsatz 6.1-2 angesprochenen Siedlungsflächen vereiteln solche Anlagen nicht dauerhaft andere Nutzungsoptionen für den Boden; während ihres Betriebs	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

bleibt sogar eine - i. d. R. ökologisch günstige, extensive - landwirtschaftliche Nutzung (z. B. durch Schafbeweidung) möglich. Gerade bei einer Reduzierung der Windenergie-Ausbauziele könnten solche Anlagen bei der Umsetzung der sog. "Energiewende" helfen. Die damit einhergehenden Landschaftsbild-Beeinträchtigungen haben eine weitaus geringere Raumwirkung als bei WEA; die Anlagen sind i. d. R. auch artenschutzrechtlich weniger anspruchsvoll. Dass für die Photovoltaik vorrangig Gebäude- und andere vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden sollten, ist unstrittig. Die strikte Vorgabe führt evtl. aber dazu, dass hier ein erhebliches Potenzial an EEG-Stromerzeugung ungenutzt bleibt.	

Gemeinde Blankenheim

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Blankenheim **ID: 1323 Schlagwort: k.A.**	
2.3 Die Gemeinde Blankenheim begrüßt die Änderung. Die im letzten LEP vernachlässigte Entwicklung der Grundzentren und der Ortsteile unter 2000 Einwohnern wurde nun berücksichtigt. Diese neue Ausnahme (3. Spiegelstrich) muss ermöglichen, einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 VII BauGB aufzustellen und Dauerwohnen zuzulassen. Es wird gefordert, dass das Wort "unmittelbar", bei der Voraussetzung "unmittelbar an den Siedlungsraum anschließend" (vgl. 1. Spiegelstrich) gestrichen wird oder hilfsweise zumindest eine großzügigere Auslegung erfährt. Es muss der Einzelfall geprüft werden. Bei nicht mehr adäquater Nutzung als Gebiet für Ferienzwecke muss die Umnutzung für Wohnzwecke erheblich erleichtert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen aus der Stellungnahme wird aber nicht gefolgt. Insoweit wird der LEP-Änderungsentwurf nicht geändert. Bezüglich dem 1. und 3. Spiegelstrich zu Ziel 2-3 werden aber die zugehörigen Erläuterungen ergänzt. Hinsichtlich der Anregung zum 1. Spiegelstrich: Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3 (um den ersten Spiegelstrich) ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Der Anregung zur Änderung der Erläuterungen des 1. Spiegelstrich wird daher nicht gefolgt. Allerdings werden die Erläuterungen zum ersten Spiegelstrich so ergänzt, dass die Begriffe "*unmittelbar anschließen*"

	und "*deutlich erkennbare Grenze*" näher definiert werden. Wegen der Anregung zum 3. Spiegelstrich: In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89). Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von

	Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern. In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann. Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des Bundesgesetzgebers bekannt. Denn

	die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen. Es wird ebenfalls keine neue Ausnahme in Ziel 2-3 eingeführt. Intention des Plangebers ist, dass die in

	Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weitergenutzt werden und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt wird. Dem trägt die neue Ausnahme in Ziel 2-3 Rechnung und vergrößert die gegenüber dem geltenden LEP Spielräume. Die Umwandlung bislang Ferien- und Wochenendhäuser dienender Sondergebiete in Gebiete mit Wohnnutzungen würde aber gerade keine Weiterentwicklung eines Standortes für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus darstellen, sondern diese Nutzung ersetzen. Ebenfalls stünde dies in Konflikt mit der bereits oben dargelegten Zielsetzung des Plangebers. Daher kann die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete zur Wohnnutzung oder mittels § 12 Abs. 7 BauGB nicht von der Ausnahme gedeckt werden.
Beteiligter: Gemeinde Blankenheim **ID: 1324 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Der Grundsatz wurde nun, so wie in der Beteiligungsrunden der letzten Fortschreibung gefordert, gestrichen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Gemeinde Blankenheim **ID: 1325 Schlagwort: k.A.**	
7.2-2 Grds. Zustimmung; es ist aber sicher zu stellen, dass insbesondere Land- und Forstwirtschaft und touristische Nutzungen hierdurch nicht noch weiter eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere in Kommunen wie Blankenheim, in denen schon großflächig NSG-Ausweisungen vorhanden sind.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Über vergleichbare Hinweise wurde bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan abgewogen; eine

	Beeinträchtigung dieser Nutzungen wird nicht gesehen.
Beteiligter: Gemeinde Blankenheim **ID: 1326 Schlagwort: k.A.**	
zu 7.2-2 Grds. Zustimmung; es ist aber sicher zu stellen, dass insbesondere Land- und Forstwirtschaft und touristische Nutzungen hierdurch nicht noch weiter eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere in Kommunen wie Blankenheim, in denen schon großflächig NSG-Ausweisungen vorhanden sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Blankenheim **ID: 1327 Schlagwort: k.A.**	
zu 8.2-7 Es wird begrüßt, dass der Punkt "Energiewende und Netzausbau" in den LEP aufgenommen wird. Hiermit wird sichergestellt, dass durch den Ausbau des Übertragungsnetzes die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte Energie unmittelbar verwertet werden kann.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs..
Beteiligter: Gemeinde Blankenheim **ID: 1328 Schlagwort: k.A.**	
10.1-4 Die Abschwächung vom Ziel zu Grundsatz wird begrüßt. Damit wird die kommunale Planungshoheit gestärkt. Andere relevante Fachbelange sind ggü. diesem Grundsatz abzuwägen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Blankenheim **ID: 1329 Schlagwort: k.A.**	
alt 10.2-3 Die ermittelten Flächenvorgaben wurden seitens der Gemeinde Blankenheim bereits im letzten Verfahren als unrealistisch angesehen. Somit ist die Streichung des Grundsatzes zu begrüßen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

Gemeinde Bönen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Bönen **ID: 227 Schlagwort: k.A.**	
Die Gemeinde Bönen begrüßt die inhaltlichen Veränderungen des Landesentwicklungsplanes, insbesondere in Bezug auf die Ausweitung kommunaler Handlungsoptionen im ländlichen Raum im Rahmen der Bauleitplanung durch die Ziele 2-3 "Siedlungs- und Freiraum" (siehe Synopse S. 7 ff.) und 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" (siehe Synopse S. 11 ff.).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Bönen **ID: 228 Schlagwort: k.A.**	
Dem Grundsatz 10.2-3 "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen" (siehe Synopse S. 52) wird nicht zugestimmt, da ein grundsätzlicher Abstand von 1.500 m zu allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen entsprechend der aktuellen Rechtsprechung nicht haltbar ist und dem integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Gemeinde Bönen entgegenstehen würde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern

	zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich
Beteiligter: Gemeinde Bönen **ID: 229 Schlagwort: k.A.**	
Des Weiteren schließt sich die Gemeinde Bönen der Stellungnahme des Kreises Unna an.	Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Gemeinde Borchen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Borchen **ID: 1723 Schlagwort: k.A.**	
Der Rat der Gemeinde Borchen hat in seiner Sitzung vom 25.06.2018 über den Entwurf zum Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen beraten und beschlossen, dass Seitens der Gemeinde Borchen keine Anregungen und Bedenken bezüglich des Änderungsverfahrens bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Brüggen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Brüggen **ID: 1354 Schlagwort: k.A.**	
Ziele 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" und 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" Mit den geänderten landesplanerischen Festlegungen in Kapitel 2 des LEP-Entwurfs verfolgt die Landesregierung das Ziel, ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen einzuräumen und den Kommunen größere Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückzugeben. Diese Planungsabsicht wird seitens der Burggemeinde Brüggen ausdrücklich begrüßt, weil sie meine bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans geäußerten Bedenken aufgreift und diesen im Sinne des ländlichen Raums Rechnung trägt. Insbesondere die Verbesserung der Entwicklungsperspektiven kleinerer Ortslagen unter 2.000 Einwohner ist für die Burggemeinde Brüggen bedeutsam. Dies unterstützt das gemeindliche Planungsziel, dem Ortsteil Born als drittem Siedlungsschwerpunkt innerhalb des Gemeindegebietes den notwendigen Spielraum für eine angemessene städtebauliche Weiterentwicklung einzuräumen und den Wohnungswünschen der dort lebenden Menschen Rechnung zu tragen. Neben den neuen landesplanerischen Regelungen für die Ortslagen unter 2.000 Ein-wohnern sollen in Ziel 2-3 die Ausnahmetatbestände für Bauflächenausweisungen im Freiraum deutlich erweitert werden. Dies wird seitens der Burggemeinde Brüggen positiv bewertet, weil die Änderungsabsicht ebenfalls darauf ausgerichtet ist, mehr Spielraum für die kommunale Planung einzuräumen und dem gemeindlichen Wunsch Rechnung trägt, auf besondere Bedarfslagen reagieren zu können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Gemeinde Brüggen **ID: 1355 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" Der Grundsatz, das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, soll entfallen. Dies ist aus Sicht der Burggemeinde Brüggen folgerichtig und wird begrüßt, weil eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung flexibel sein muss und nicht an starren ha-Größen ausgerichtet werden kann. Über das Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" bleibt ein maßvoller Flächenverbrauch auch weiterhin gewährleistet. Die Burggemeinde Brüggen ist sich ihrer Verantwortung für den Flächenverbrauch bewusst und wird auch weiterhin neue Flächen nur bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung des Erhalts der natürlichen Lebensgrundlagen entwickeln.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Gemeinde Brüggen **ID: 1356 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" und Grundsatz 10.2-3 "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" Die vorgesehenen Änderungen zur Windkraft richten die Planungen von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich neu aus. Zum einen werden die Regionalplanungsbehörden von der Verpflichtung entbunden, in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Die ergänzenden Flächenvorgaben sollen ersatzlos gestrichen werden. Zum anderen wird ein landesplanerischer Grundsatz formuliert, nach dem im Sinne eines planerischen Vorsorgeabstandes ein Mindestabstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen sowie allgemeinen und reinen Wohngebieten vorgesehen werden soll. Die Zielsetzung, die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen zu erhöhen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Dies liegt auch im Interesse der Burggemeinde Brüggen, die derzeit ein Verfahren zur Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie"	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz

durchführt. Gegen die beabsichtigten Änderungen des LEP-NRW werden dennoch Bedenken vorgetragen. Zum einen bestehen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit EU-Recht als auch mit nationalem Recht erhebliche Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit der vorgesehenen Abstandsflächenregelung. Im Einzelnen wird hierzu auf die "Gemeinsame Stellungnahme im öffentlichen Konsultationsverfahren zum LEP NRW" des Büros Rödl & Partner GbR vom 11.07.2018 verwiesen, die im Auftrag mehrere Kommunen und Versorgungsträger, u.a. von der Gemeindewerke Brüggen GmbH, erarbeitet und bereits in das Beteiligungsverfahren eingebracht worden ist. Potentiell rechtswidrige Änderungen des LEP dürften kaum geeignet sein, die Akzeptanz für die Windenergie in der Bevölkerung zu erhöhen. Zu erwarten ist eher eine gegenteilige Wirkung, da der Bevölkerung mit der neuen Abstandsflächenregelung der subjektive Eindruck eines Schutzanspruchs vermittelt wird, der letztlich nicht durchsetzbar sein dürfte. Für die kommunalen Planungsträger kommt hinzu, dass eine rechtssichere Bauleitplanung in Zukunft kaum möglich ist. Bei der Aufstellung künftiger Bauleitpläne wird die landesplanerische Vorgabe des 1.500-m-Abstands zwangsläufig mit zu berücksichtigen sein. Demgegenüber stehen die Vorranggebiete des Regionalplans Düsseldorf, deren Zuschnitt auf einem aus Sicht der Regionalplanung hinreichenden Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung von 800 m beruht. Hieraus ergeben sich grundsätzlich widersprechende raumordnerische Vorgaben, die zwangsläufig zu einer großen Rechtsunsicherheit in der kommunalen Bauleitplanung führen werden. Darüber hinaus sind die Städte und Gemeinden nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung verpflichtet, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Dies wird nun auf landesplanerischer Ebene durch die beabsichtigten Änderungen des LEP deutlich erschwert mit der Folge, dass die Städte und Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung in diesem Punkt vor große Schwierigkeiten gestellt werden. Mit	kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss.

einiger Wahrscheinlichkeit wird dies dazu führen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen entweder im Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplans oder im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung scheitert, da das Substanzgebot nicht erfüllt werden kann. Im Umkehrschluss wären Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich der jeweiligen Gemeinde als privilegierte Nutzung grundsätzlich zulässig und somit komplett einer planerischen Steuerung entzogen. Insgesamt werden die im Themenfeld Windenergie geplanten Änderungen des LEP als ungeeignet eingeschätzt. Sie erzielen nicht die beabsichtigte Wirkung und führen stattdessen bei allen Beteiligten zu weiterer Verunsicherung. Sie sollten daher insgesamt nicht weiter verfolgt werden.	Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.
Beteiligter: Gemeinde Brüggen **ID: 1357 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" Hinsichtlich der räumlichen Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe unterstützt die Burggemeinde Brüggen die bereits durch den Kreis Viersen vorgetragenen Bedenken. Die nachfolgenden Ausführungen lehnen sich daher im Wesentlichen an die Stellungnahme des Kreises an. Nach den bislang geltenden landesplanerischen Vorschriften sind in den Regionalplänen die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich

Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Hieraus ergibt sich eine räumliche Konzentrationswirkung, d.h. außerhalb der BSAB-Bereiche sind Abgrabungstätigkeiten unzulässig. Der LEP-Entwurf sieht demgegenüber vor, dass die Wirkung von Eignungsgebieten - d.h. die Konzentrationswirkung - künftig nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen fortbestehen soll. Die Bedenken ergeben sich daraus, dass Abgrabungstätigkeiten im Bereich der Rohstoffförderung stets mit hohen Belastungen für die örtliche Bevölkerung und erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie weitere Schutzgüter verbunden sind. Eine landesweit einheitliche Steuerung auf bestimmte Bereiche mit vergleichsweise geringen Konflikten ist daher unerlässlich. Die bisherigen landesplanerischen Regelungen i.V.m. mit den immer noch aktuellen Inhalten der 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplans GEP 99 haben sich hierbei sehr gut bewährt. Insofern besteht keinerlei Bedarf, nunmehr eine Änderung vorzunehmen. Auch ergeben sich aus den Erläuterungen des LEP-Entwurfs keine sachlichen Hinweise, aus welchem Grund hier eine Änderung des Ziels vorgenommen werden soll. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken weise ich darauf hin, dass sich in der Burggemeinde Brüggen wie im gesamten Kreis Viersen eine besondere planerische Konfliktlage im Sinne des LEP-Entwurfs in Bezug auf Kies- und Sandvorkommen ergibt. Die Vorkommen sind großräumig und umfassen daher weitreichende Flächen. Sollte die Eignungswirkung im Bereich der nichtenergetischen Rohstoffe nun entfallen, besteht die Gefahr von fundamentalen Konflikten mit Wohnnutzungen, den Belangen von Natur und Landschaft und auch den Belangen der örtlichen Landwirtschaft. Gerade die Landwirtschaft ist bereits jetzt massiv von der fortlaufenden Reduzierung der Ackerflächen betroffen. Diese Entwicklung würde sich bei einer Öffnung weiterer Ackerbauflächen für den Rohstoffabbau nochmals verschärfen. Die sich daraus insgesamt ergebende besondere planerische Konfliktlage Im Kreis Viersen wie in der Burggemeinde Brüggen ist daher offensichtlich, so dass auch zukünftig der	möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht

Abbau nicht-energetischer Rohstoffe über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu steuern ist.	immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes sowie der Landwirtschaft, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.
Beteiligter: Gemeinde Brüggen **ID: 1358 Schlagwort: k.A.**	
Ziele 9.2-2 "Versorgungszeiträume" und 9.2-3 "Fortschreibung" Im LEP-Entwurf ist zum Thema Rohstoffsicherung ergänzend vorgesehen, den Versorgungszeitrum für Lockergesteine in den Regionalplänen von bislang 20 Jahren auf 25 Jahre zu erhöhen. Ergänzend soll eine Verpflichtung zur Fortschreibung der Regionalpläne bereits dann erfolgen, bevor der restliche Versorgungszeitrum für Lockergesteine 15 Jahre - statt bislang 10 Jahre - unterschreitet. Auch hier unterstützt die Burggemeinde Brüggen die durch den Kreis Viersen vorgetragenen Bedenken. Danach sind die Änderungen des LEP auch in diesem Punkt nicht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums und die Erhöhung der Untergrenze für die Fortschreibung ermöglichen mehr

nachvollziehbar, da sich die bisherigen Steuerungsinstrumente und -horizonte für die Lockergesteine bewährt haben. Für den Kreis Viersen und die Burggemeinde Brüggen ist insbesondere die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand relevant. Im Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW (Stand: 01.01.2018) wird für die Planungsregion Düsseldorf festgestellt, dass bei einem Restvolumen von 209 Mio. m³ Kies/Kiessand (entspricht einer Fläche von 1.409 ha) und einer mittleren Jahresförderung von 8,8 Mio. m³ der derzeit prognostizierte Versorgungszeitraum bei etwa 24 Jahren liegt. Engpässe in der Versorgung sind demnach keinesfalls erkennbar. Angesichts der derzeit stabilen Versorgungslage bleibt auch hier unklar, aus welchem Grund nun die Änderung der Versorgungshorizonte beabsichtigt ist. Auch aus den Erläuterungen zum LEP-Entwurf ergibt sich diesbezüglich keinerlei fachliche Begründung. Gegen eine Erhöhung des Versorgungszeitraums für Lockergesteine - einhergehend mit der Option einer Ausweisung weiterer Flächen - werden daher erhebliche Bedenken erhoben.	Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Gemeinde Dahlem

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Dahlem **ID: 1125 Schlagwort: k.A.**	
Die Erweiterung des Ziels 2-3 im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch fest-gelegten Freiraum ist zu begrüßen. Ausdrücklich positiv zu bewerten ist auch die gänzlich weggefallene Beschränkung der Entwicklungsmög-lichkeiten auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung. Hierdurch wird die Entwicklung von Ortsteilen mit weniger als 2000 Einwohner gestärkt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Dahlem **ID: 1126 Schlagwort: k.A.**	
Durch die Einführung des neuen Ziels 2-4 wird eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im *regionalplanerisch festgelegten Freiraum* ermöglicht. Für den Bereich der Gemeinde Dahlem sind dies die Orte Baasem, Berk, Frauenkron, Kronenburg und Schmidtheim. Damit wird die Bedeutung dieser Entwicklungsmög-lichkeiten stärker als bisher betont. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, entsprechende Orte zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich zu entwickeln wenn ein hinreichend vielfältiges Infra-strukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Durch das neue Ziel 2-4 werden die Entwicklungsperspektiven der Orte im regionalplanerisch festgelegten Freiraum verbessert. Dies ist aus Sicht der Gemeinde Dahlem zu begrüßen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.
Beteiligter: Gemeinde Dahlem **ID: 1127 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Durch die Streichung des "5 ha-Ziels" entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Bauland-entwicklung. Dies ist aus Sicht der Gemeinde Dahlem zu	Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen.

begrüßen. Unabhängig davon wird ein sparsamer Umgang mit Flächenreserven grundsätzlich gewährleistet. Hinweis: Die Gemeinde Dahlem hat in Ihrer Stellungnahme zum LEP 2015 vom 24.02.2014 der Rücknahmepflicht in Ziel 6.1-1, wonach bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen sind, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, widersprochen. Hierbei handelt es sich um einen massiven Eingriff in die kommunale Planungshoheit die vor allem eine Entwicklung kleinerer Orte einschränkt. Die bestehende Ausweisung im Flächennutzungsplan muss als ange-passt gelten und darf nicht in Frage gestellt werden. Insofern wird an dieser Stelle nochmals eine Streichung dieser Zielvorgabe gefordert.	Bezüglich der Hinweise zu Ziel 6.1-1 wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.
Beteiligter: Gemeinde Dahlem **ID: 1128 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist Folge ihrer Privilegierung im Außenbereich, die aus dem übergeordneten Bundesbaurecht in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt und nicht über Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann. Aus dem Bauplanungsrecht hat die Rechtsprechung die bekannte Vorgabe hergeleitet, wonach der Windenergie bei der Planung von Konzentrationszonen substanziell Raum gegeben werden muss, weshalb Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen darstellen. Der Wegfall der o.g. Formulierung könnte aber nun den Eindruck erwecken, dass Waldflächen in der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung künftig (doch wieder) als harte Tabuzonen einzustufen sind. Dies ist jedoch nach der geltenden Rechtsprechung eindeutig nicht der Fall, d.h. Kommunen, die den neuen LEP entsprechend anwenden, würden einen erheblichen Abwägungsfehler begehen und in den Konflikt	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Auch vor dem In-Kraft-Treten des LEP 2017 wurden Windenergieanlagen im Wald errichtet, wenn dies aufgrund des Privilegierungstatbestands notwendig und planungs- und fachrechtlich zulässig war. Eine so

gebracht, den LEP zwar zu berücksichtigen, aber gegen Bundesgesetzgebung und die geltende Rechtsprechung zu handeln. Die Gemeinde Dahlem spricht sich daher für die Beibehaltung des Ziels 7.3-1 in der bestehenden Fassung aus.	weitgehende Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wie in der letzten Legislaturperiode eingefordert, wird daher als nicht notwendig und vor dem Hintergrund eines erforderlichen Umwelt- und Landschaftsschutzes als nicht gerechtfertigt betrachtet.
Beteiligter: Gemeinde Dahlem **ID: 1129 Schlagwort: k.A.**	
Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festsetzung, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete festgelegt werden können.Darüber hinaus wird der bisherige Grundsatz 10.2-3 gestrichen. Die Gemeinde Dahlem hatte bereits in Ihrer Stellungnahme zum LEP 2015 vom 24.02.2014 die Festlegung eines Flächenumfangs kritisiert. Insofern ist die jetzt vorgesehene Änderung zu begrüßen. Die Festlegung von Vorranggebieten im Regionalplan wird jedoch grundsätzlich kritisch gesehen. Es wird befürchtet, dass planungsrelevante Kriterien hierbei unberücksichtigt bleiben (z.B. Sendeanlagen, Artenschutzrechtliche Restriktionen, Auswirkungen auf das Landschaftsbild, LSG/NSG). Sollte es dennoch zur Festlegung entsprechender Gebiete in den Regionalplänen kommen muss dies in enger Abstimmung mit den Kommunen und unter Berücksichtigung der dort vorhandenen Potential-studien erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. **Zu 10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung"**: Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.

	Dazu siehe auch die Erläuterung zu 10.2-2: *"In Abhängigkeit vom zu betrachtenden Planungsgebiet und den dem Standortsuchprozess zugrunde liegenden Kriterien kann es zu Abweichungen zwischen den regional- und bauleitplanerischen Festlegungen von Standorten für die Windenergienutzung kommen. Daher erfolgen die zeichnerischen Festlegungen in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies ermöglicht den kommunalen Planungsträgern, außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien darzustellen. Es bleibt den Gemeinden unbenommen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Windenergienutzung auf geeignete Standorte zu konzentrieren.* *Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist die beabsichtigte Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bauleitplänen an den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, auszurichten."*
Beteiligter: Gemeinde Dahlem **ID: 1130 Schlagwort: k.A.**	

Wie oben bereits erwähnt, werden raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung aus Sicht der Gemeinde Dahlem kritisch bewertet. Hierdurch wird unnötig in die kommunale Planungshoheit eingegriffen. Des Weiteren erscheint auch nicht ersichtlich, wie ein "Vorsorgeabstand" von 1500 m der Höhe nach, losgelöst vom konkreten Einzelfall, gerechtfertigt ist. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Genehmigung von Windenergieanlagen dem Bundesimmissions-schutzgesetz (BImschG) unterliegt. Hiernach sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen, in Abhängig-keit von den jeweiligen Lärmimmissionen, die ent-sprechenden Abstände zu den jeweiligen Baugebieten einzuhalten. Dies ist jedoch anlagen- und standortspezifisch zu bewerten und kann daher nicht pauschal festgelegt werden. Aus Sicht der Gemeinde Dahlem sollte daher auf den neuen Grundsatz 10.2-3 verzichtet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu Ziel 10.2-2: Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Zu 10.2-3: Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt

	zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten. Gegenüber dem Beteiligungsverfahren erfolgt eine redaktionelle Änderung in der Erläuterung zu Ziel 10.2-3 im 2. Absatz. Da die Vorsorgeabstände aus Sicht des Immissionsschutzes für jeden Einzelfall geprüft werden müssen, wird auf einen pauschalen Hinweis zum vorbeugenden Immissionsschutz verzichtet und die Formulierung präzisiert.

Gemeinde Eitorf

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Eitorf **ID: 1907 Schlagwort: k.A.**	
Aus Sicht der Gemeinde Eitorf machen die veränderten Rahmenbedingungen des demografischen Wandels, der Globalisierung der Wirtschaft, des Klimawandels und der Entwicklungen im Einzelhandel eine Anpassung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze erforderlich. Allerdings sind gerade die Festlegungen zur Entwicklung des Allgemeinen Siedlungsraumes/Freiraumes besonders kommunalrelevant. Daher begrüßt die Gemeinde Eitorf die von der Landesregierung beabsichtigte Zielvorgabe, den ländlichen Regionen mehr Entwicklungschancen zu ermöglichen und schließt sich zudem vollinhaltlich der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes zu den Änderungen des LEP an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Elsdorf

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Elsdorf **ID: 1499 Schlagwort: k.A.**	
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW vom 17. April 2018 schließt sich die Stadt Elsdorf der Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises an, die sich im Anhang dieses Schreibens befindet. Deren inhaltliche Aussagen werden durch die Stadt Elsdorf voll umfänglich mitgetragen.	

Gemeinde Engelskirchen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Engelskirchen **ID: 367 Schlagwort: k.A.**	
Die Gemeinde Engelskirchen schließt sich grundsätzlich der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 22.05.2018 zum Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW an. Davon abweichend regt die Gemeinde Engelskirchen jedoch an, den Grundsatz 6.1-2 – Begrenzung des täglichen Wachstums von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 5 ha und der langfristigen Reduzierung auf netto 0 ha – beizubehalten."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Erwiderung wird auf die Erwiderungen zu der genannten Stellungnahme verwiesen. Der Anregung, Grundsatz 6.1-2 beizubehalten, wird nicht gefolgt. Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren belegen, dass der Grundsatz tatsächlich von vielen Beteiligten als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet wurde. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).

Gemeinde Erndtebrück

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Erndtebrück **ID: 1046 Schlagwort: k.A.**	
Die Gemeinde Erndtebrück schließt sich grundsätzlich den Ausführungen des Städte- und Gemeindebundes NRW zum Entwurf der Änderung des LEP NRW in Form der Bewertung vom 22.05.2018 an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird verwiesen.
Beteiligter: Gemeinde Erndtebrück **ID: 1047 Schlagwort: k.A.**	
Insbesondere zu den Zielen 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" sowie zu den Zielen / Grundsätzen in Kapitel 10.2 betreffend die Vorranggebiete für die Windenergie wünscht sich die Gemeinde einerseits rechtssichere und anwendbare Formulierungen, andererseits spricht sie sich bei der Errichtung von Windkraftanlagen für den planerischen Vorsorgeabstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten aus.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Welche Abstände daher zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Abständen von Windenergieanlagen eingeräumt werden können, ist regional unterschiedlich.

	Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Mit der gleichen Begründung ist auch ein Verbot von Windenergieanlagen im Wald durch ein LEP-Ziel nicht umsetzbar. Generelle Ausschlussgebiete für die Windenergie können als Verhinderungsplanung zur Unwirksamkeit eines Plans führen, wenn der Windenergie nicht mehr substanziell Raum verschafft werden kann (vgl. OVG NRW, Urt. v. 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE). Die Windenergie fällt daher im Ziel 7.3-1 unter den generellen Ausnahmetatbestand, der in den Erläuterungen entsprechend dargestellt ist. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben. Anstatt einer gänzlichen Abschaffung der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich, wie vom Land Brandenburg gefordert, ist daher eine Bundesratsinitiative für die Wiedereinführung der Länderöffnungsklausel im § 249 Abs. 3 BauGB auf den Weg gebracht worden. Dadurch kann die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich durch Landesgesetz unter den Vorbehalt bestimmter Mindestabstände zu Windenergieanlagen gestellt werden. Dies wird in

	Bayern mit der sogenannten "10 H-Regelung" bereits praktiziert.

Gemeinde Eslohe

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Eslohe **ID: 1199 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Im Grundsatz heißt es, dass "ein Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen ist". Diese Abstandsregelung zu den Baugebietstypen nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) sollte um alle Baugebiete (nach BauNVO) erweitert werden, in denen eine Wohnnutzung allgemein zulässig ist. Begründung: Es ist allgemein üblich, dass innerhalb einer Ortslage verschiedene Baugebiete aneinander grenzen. Beispielsweise grenzt des Öfteren ein allgemeines Wohngebiet (WA) an ein Mischgebiet (M) oder Dorfgebiet (MD) an, teilweise in der gleichen Straße. In Bezug auf die Kommunikation mit der Bevölkerung im Zuge eines Planverfahrens ist es dann schwer plausibel darzustellen, warum zu dem einen Grundstück, welches innerhalb eines Mischgebietes liegt, weniger Vorsorgeabstand einzuhalten ist als zu einem Nachbargrundstück, welches innerhalb eines allgemeinen Wohngebiets liegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.

Gemeinde Everswinkel

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Everswinkel **ID: 352 Schlagwort: k.A.**	
Zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (Seite 5): Es wird eine Klarstellung angeregt, dass den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen in der Regel eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2.000 Einwohnern in der gesamten jeweiligen Gemarkung zugrunde liegt. Bisher ist es in der Anwendung der Bezirksregierung Münster so, dass es auf die Ortslage ankommt. Dies würde für den Ortsteil Alverskirchen aber keinerlei Änderung bedeuten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs.Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen.
Beteiligter: Gemeinde Everswinkel **ID: 353 Schlagwort: k.A.**	
Zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (Seite 7): Die gesamten Erläuterungen, die sich darauf beziehen, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, könnten für die Weiterentwicklung des Ortsteils Alverskirchen hilfreich sein. Dies wäre jedoch nur dann der Fall, wenn mit dem Terminus "Siedlungsraum" nicht der im Regionalplan festgelegte Allgemeine Siedlungsbereich gemeint ist, sondern natürlich der bereits existente Siedlungsraum des Ortsteils unter 2.000 Einwohnern, also die Ortslage, gemeint ist. Denn dieser gehört bisher regionalplanerisch dem Freiraum an. Anderenfalls wäre diese Änderung für Alverskirchen nicht hilfreich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt aber nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Die neue Ausnahme in Ziel 2-3, 1. Spiegelstrich, kann nur für solche Bauflächen und -gebiete angewandt werden, die unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen. Die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile sind jedoch nicht als Siedlungsraum dargestellt. Allerdings wird in diesem Zusammenhang auf die mit Ziel 2-4 neu geschaffene Möglichkeit hingewiesen, im Freiraum gelegene Ortsteile unter bestimmten Voraussetzungen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) weiterzuentwickeln.

Beteiligter: Gemeinde Everswinkel **ID: 354 Schlagwort: k.A.**	
Zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (Seite 8): Den Erläuterungen zufolge soll mit dem 2. Spiegelstrich eine Bauleitplanung zwecks Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen ermöglicht werden. Explizit ausgenommen ist jedoch die Verlagerung von Betrieben aus dem Siedlungsraum in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile. Als Grund wird der Schutz landwirtschaftlicher Flächen angeführt. Durch diese Festlegung wird das bestehende Ungleichgewicht weiter fortgesetzt. Es leuchtet nicht ein, wieso ein Gewerbebetrieb sich in Everswinkel – dem größeren der beiden Ortsteile unserer Gemeinde – niederlassen und dort – notwendigerweise – Fläche versiegeln dürfte, dies aber in Alverskirchen – dem kleineren der beiden Ortsteile unserer Gemeinde – wegen des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen nicht tun können soll. Ob nun in Everswinkel oder in Alverskirchen der Landwirtschaft Fläche entzogen und diese obendrein – notwendigerweise – versiegelt wird, ist weder für die Landwirtschaft noch für die Natur von Belang. Die wirtschaftliche Entwicklung der Ortsteile unter 2.000 Einwohnern wird aber in unzumutbarer Weise eingeschränkt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt aber nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Die Verlagerung von Betrieben aus dem Siedlungsraum in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile würde der vom LEP NRW verfolgten, konzentrierten Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen effizienten Auslastung von Infrastrukturen sowie der sparsamen Inanspruchnahme von Flächen zuwiderlaufen. Es ist damit zu rechnen, dass bei Verlagerungen (aus GIB und ASB) in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile vergleichsweise größere Flächenversiegelungen entstehen, als bei konzentrierten Lagen in kompakten Siedlungsbereichen. Denn diese verfügen bereits über eine angemessene Infrastruktur und kompaktere Grundstückszuschnitte. Ferner werden die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteile mit den Möglichkeiten des neuen Ziels 2-4 verbessert. Im Übrigen wird auf die neu geschaffene Möglichkeit hingewiesen, im Freiraum gelegene Ortsteile unter bestimmten Voraussetzungen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) weiterzuentwickeln.

Beteiligter: Gemeinde Everswinkel **ID: 355 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (Seite 11): Der Begriff "bedarfsgerecht" wird u. a. damit erläutert, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung Rechnung getragen werden kann. Dazu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Wünschenswert wäre eine Klarstellung, dass auch Zuzug von außen möglich ist. Nur so wäre zu vermeiden, dass es weiterhin zu restriktiven Auslegungen käme. Dies wäre zudem ein großer Schritt weg von der bisherigen Terminologie des "ortsansässigen Bedarfs", der die Entwicklungsmöglichkeiten gerade in Alverskirchen in der Genese des Baugebiets "Königskamp" spürbar eingeschränkt hat.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie führt jedoch zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Eine ergänzende Klarstellung ist nicht erforderlich. Insbesondere mit dem in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 enthaltenen Satz, dass eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur umgesetzt werden kann, wird Zuzug ermöglicht. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.
Beteiligter: Gemeinde Everswinkel **ID: 356 Schlagwort: k.A.**	
zu Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (Seite 13): Die Voraussetzungen für die Entwicklung eines Freiraum-Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist die Sicherstellung eines hinreichend vielfältigen	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs.

Infrastrukturangebots zur Grundversorgung. Was genau darunter zu verstehen ist, wird erläutert. Exemplarisch werden eine Kita, ein Gemeindehaus/Bürgerzentrum, eine Grundschule, eine Kirche ein Supermarkt/Discounter genannt. Bei einer entsprechenden Breitbandversorgung können Teile einer solchen Grundversorgung auch durch digitale Angebote abgedeckt werden. Hier werden exemplarisch Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote genannt. Es sollten neben einem Gemeindehaus/Bürgerzentrum auch vergleichbare Angebote wie ein Pfarrheim benannt werden. Denn häufig werden solche Einrichtungen in dieser Weise genutzt. Ebenso sollte das Nichtvorhandensein eines Supermarkts/Discounters, welches bei Orten unter 2.000 Einwohnern die Regel sein dürfte, auch darüber kompensiert werden können, dass im gemeindlichen Hauptort oder in anderen Nachbarorten ein entsprechendes Angebot vorhanden ist. Da eine leistungsfähige ÖPNV-Anbindung ebenso für eine Neufestlegung eines Freiraum-Ortsteils als Allgemeiner Siedlungsbereich sprechen kann und auch Car-Sharing-Angebote im ländlichen Raum Platz finden, ist eine Lebensmittelversorgung somit auch hinreichend sichergestellt. Die Gemeinde Everswinkel ist Teil der Stadtregion Münster. Gemeinsam mit dem Oberzentrum Münster sind die Städte und Gemeinden Altenberge, Ascheberg, Drensteinfurt, Everswinkel, Greven, Havixbeck, Nottuln, Ostbevern, Senden, Sendenhorst und Telgte bestrebt, die Herausforderungen der Zukunft wie insbesondere die Schaffung von Wohnraum und die damit einhergehenden Fragestellungen für Verkehr und Mobilität gemeinsam zu lösen. Dies kann allerdings nur dann wirklich gelingen, wenn in allen Gemeinden auch dieselben raumplanerischen Bedingungen vorherrschen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso Ortsteile der Stadt Münster als Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan dargestellt sind, Ortsteile wie Schapdetten (Gemeinde Nottuln), Westbevern (Stadt Telgte), und Alverskirchen (Gemeinde Everswinkel) aber dem Freiraum angehören sollen. Mit unterschiedlichen Bedingungen können die Kommunen der Stadtregion nicht angemessen auf die vor ihr liegenden	Auch mit Ziel 2-4 wird weiterhin an einer konzentrierten Siedlungsentwicklung festgehalten. Ziel 2-4 setzt daher das (zumindest) zukünftige Vorhandensein eines hinreichend vielfältigen Angebotes der Grundversorgung in den Ortsteilen voraus, die zum ASB weiterentwickelt werden sollen. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung von Infrastrukturen in anderen Ortsteilen lässt sich aus dem Ziel nicht ableiten und kann daher auch nicht in den Erläuterungen "klargestellt" werden. Ortsteile, die auch zukünftig selbst nicht über nennenswerte Infrastrukturen der Grundversorgung verfügen werden, können sich zwar entwickeln, sind aber nicht für eine Weiterentwicklung zum ASB geeignet. Die zusätzliche Aufnahme des Kriteriums "Pfarrheim" in die Erläuterungen ist nicht erforderlich, da es bei entsprechender Nutzung auch unter dem bereits enthaltenen Begriff "Gemeindehaus" subsumiert werden kann. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist**.**

Herausforderungen reagieren. Gerade den Ortsteilen, die in unmittelbarer Nähe des Oberzentrums Münster liegen, sollte über eine Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich die Möglichkeit eröffnet werden, zur Entlastung des angespannten Wohnungsmarktes beizutragen.	

Gemeinde Finnentrop

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Finnentrop **ID: 1371 Schlagwort: k.A.**	
Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.07.2018 den Beschluss gefasst, sich der Bewertung des Entwurfs durch den Städte- und Gemeindebundes NRW, ggf. ergänzt durch die gemeinsame Stellungnahme der Spitzenverbände, anzuschließen. Insbesondere die Ausführungen zu den Themen Räumliche Struktur des Landes, Siedlungsraum, Freiraum und Energieversorgung mache ich mir zu Eigen. (Alle außer 5.4, 6.1-2, 6.1-2, 6.3-3, 7.1-7, 8.1-6, 8.2-7, 9.2-1, 9.2-2, 9.2-4 und 10.1-4, Anm. d. Bearbeiters)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird verwiesen.

Gemeinde Havixbeck

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Havixbeck **ID: 1746 Schlagwort: k.A.**	
Das Ziel, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, festzulegen, wird seitens der Gemeinde Havixbeck ausdrücklich begrüßt (Ziel 2-3 und 2-4) Auch begrüßt wird die zukünftige Möglichkeit, große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage von Bauleitplanung im Freiraum zuzulassen (Ziel 2-3).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Havixbeck **ID: 1747 Schlagwort: k.A.**	
Die mit dem LEP vorgesehene Änderung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung und Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung wird ebenfalls begrüßt, weil sie die kommunale Planungshoheit erhöht. Gleichwohl sollte auf eine raumordnerische Festlegung für die Windenergienutzung grundsätzlich verzichtet werden und vielmehr der Planung der jeweiligen Kommune vorbehalten sein. Hinsichtlich der angestrebten Abstandsregelung für Windenergieanlagen zu Wohnbebauung wird in Kenntnis der bereits geführten Diskussion zu den rechtlichen Bedenken um eine weitergehende Begründung gebeten, damit ausreichend Sicherheit für die sich daran anschließenden Planungsprozesse erlangt werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

	Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Gemeinde Heek

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Heek **ID: 1351 Schlagwort: k.A.**	
Die Gemeinde Heek begrüßt den vorgelegten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplan NRW (LEP) und nimmt hierbei voll inhaltlich Bezug auf die Stellungnahme des Kreises Borken vom 28.06.2018.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Kreis Borken wird verwiesen.
Beteiligter: Gemeinde Heek **ID: 1352 Schlagwort: k.A.**	
In der politischen Diskussion wurden lediglich die Regelungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung kritisiert. Gleichzeitig wurde bemängelt, dass für eine kostenintensive Sanierung von Industriebrachen und Schrottimmobilien kaum oder keine Fördermöglichkeiten gegeben sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Heiden

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Heiden **ID: 1758 Schlagwort: k.A.**	
In den Zielen 2 – 3 und 2 -4 ist für die Siedlungsentwicklung von kleineren Ortsteilen, die regionalplanerisch im Freiraum festgelegt wurden, sind mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung von Bauflächen und Baugebieten möglich. Dass auch in Orten bzw. Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen kann, trägt zur Stärkung des ländlichen Raumes bei. Auch wenn Heiden davon nicht unmittelbar betroffen ist, wird dies nachdrücklich unterstützt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Heiden **ID: 1759 Schlagwort: k.A.**	
Im Ziel 2 – 3 sind für die Siedlungsentwicklung Ausnahmen von den Festsetzungen beschrieben. Hier heißt es u.a.: (siehe Seite 4 der Synopse)- Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und – gebiete dargestellt werden, wenn, - Erster Spiegelstrich: …. diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Hier wird angeregt, den Teilsatz "… und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht …" zu streichen. Der Begriff "deutlich erkennbare Grenze" lässt Unsicherheiten in der Definition entstehen und kann im Einzelfall nachteilig wirken, wenn es aus betrieblichen Gründen dringend angezeigt ist, eine solche "Grenze" zu überschreiten. Es sollte daher in das kommunale Ermessen gestellt werden, ob im konkreten Einzelfall auf Grund örtlicher Gegebenheiten beispielsweise angrenzende Unternehmen über diese Grenze hinaus Entwicklungsspielräume bekommen können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zu den neuen Ausnahmen im 2., 3. und 5. Spiegelstrich von Ziel 2-3 führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Der Anregung zum ersten Spiegelstrich wird nicht gefolgt; der LEP-Änderungsentwurf wird daher insoweit ebenfalls nicht geändert. Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum

Vorgeschlagen wird also, diese Regelung nicht absolut zu formulieren, sondern einen Ausnahmebestand bzw. kommunalen Entscheidungsspielraum zuzugestehen. - Zweiter Spiegelstrich: Die hier vorgesehene Ausnahme, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe handelt, wird grundsätzlich begrüßt. - Dritter Spiegelstrich: Auch die hier vorgesehene Zulassung einer angemessenen Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Ferien- und Wochenendhausgebiete wird positiv bewertet. Sie bietet Kommunen die Möglichkeit der bauleitplanerischen Feinsteuerung für die im ländlichen Raum bereits vorhandenen baulichen Anlagen. Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Klarstellung im Ziel 6.6 -2, dass die Einschränkung zur Ausweisung von Standorten für Ferien- und Wochenendhausgebiete sich nur auf neue Standorte und nicht auf bereits vorhandene Standorte bezieht, wird ebenfalls befürwortet. - Fünfter Spiegelstrich: Hier heißt es im Text des LEP "… wenn es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr.4 BauGB unterliegen,…" Diese Anlagen können wegen der von ihnen ausgehenden nachteiligen Wirkungen (z.B. Gerüche, Bioaerosole, Lärm) und der damit einhergehenden Nutzungskonflikte nur im Außenbereich realisiert werden. Eine Realisierung dieser Anlagen unmittelbar anschließend an allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen würde Nutzungskonflikte verursachen, die voraussichtlich in vielen Fällen nicht ausgeräumt werden können. Seitens der Gemeinde wird es begrüßt, wenn Regelungen aufgegeben werden,	Ziel 2-3 (um den ersten Spiegelstrich) ergänzt. Mit der Ausnahme in Ziel 2-3 bzw. den Kriterien, die im ersten Spiegelstrich für die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten getroffen wurde, wird zum einen deutlich gemacht, dass der Schutz des Freiraums weiterhin relevant ist, andererseits den Kommunen aber hinsichtlich der kommunalen Planung mehr Flexibilität eingeräumt werden soll. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Daher wird der Anregung nicht gefolgt. Gleichwohl wird die Erläuterung zum ersten Spiegelstrich nach Satz 1 so ergänzt, dass die Begriffe "*unmittelbar anschließen*" und "*deutlich erkennbare Grenze*" näher definiert werden, um Unklarheiten zu beheben.

die neue Stallgebäude mit gewerblicher Tierhaltung nur im Industrie- oder Gewerbeflächen zulassen.	
Beteiligter: Gemeinde Heiden **ID: 1760 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2 – 3 Siedlungsraum und Freiraum in Verbindung mit Ziel 6.3 – 3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen: Im Zusammenhang mit der unter dem Ziel 2 – 3 "Siedlungsraum und Freiraum" jetzt vorgesehenen Ausweisung von Bauflächen für Tierhaltungsanlagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, ist auch eine Anpassung bei Ziel 6.3 – 3 "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" erforderlich. Entsprechend des Zieles 6.3 – 3 sind neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (also auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen, Biogasanlagen und Windenergieanlagen) unmittelbar anschließend an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Bauleitplanung zur Ansiedlung gewerblicher Tierhaltungsanlagen unmittelbar anschließend an allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen würde Nutzungskonflikte verursachen (z.B. Gerüche, Bioaerosole, Lärm", die voraussichtlich in vielen Fällen nicht ausgeräumt werden können. Aus diesem Grund ist hinzunehmen, dass Tierhaltungsanlagen Vorhaben sein können, die wegen Ihrer nachhaltigen Wirkungen auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen. Ähnliches gilt für Biogasanlagen. Im Interesse an einer Minimierung von Nutzungskonflikten sollten Standorte für Biogasanlagen nicht unmittelbar anschließend an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, sondern mit ausreichenden Abständen zu diesen sensiblen Nutzungen ausgewählt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregungen erfordern jedoch keine Änderung von Ziel 6.3-3. Zum einen sind über die Änderung von Ziel 2-3 die bauleitplanerischen Möglichkeiten zur Erweiterung und Neuansiedlung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen und zur Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte von Biogasanlagen erweitert worden. Zum anderen sind dem Plangeber in den letzten Jahren keine Fälle bekannt geworden, in denen diese Anlagen eine Größe erreicht hätten, die eine Regionalplandarstellung erfordern würden. Selbst wenn dieses aber so wäre, wurde mit dem am 17.04.2018 in Kraft getretenen Erlass zum geltenden LEP (Ziffer 4.2) klargestellt, dass in den Fällen, in denen es nachweislich nicht möglich ist, durch eine zonierende Bauleitplanung den Schutzansprüchen des angrenzenden bestehenden Siedlungsraums − vor zum Beispiel Lärm oder wie hier Geruchsimmissionen − gerecht zu werden, die Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen möglich ist.

Beteiligter: Gemeinde Heiden **ID: 1761 Schlagwort: k.A.**	
Bei den Erläuterungen des Ziels 2 – 4 (Siedlungsentwicklung) werden Ausnahmen für den regionalplanerisch festgesetzten Freiraum für die Darstellung von Bauflächen und –gebieten festgesetzt. Hierzu werden auf der Seite 4 der Synopse "Anlass / Begründung" (Spalte 3) Aussagen aus dem Koalitionsvertrag wiedergegeben: … "Ländliche Regionen und Ballungsräume brauchen wieder gleichwertige Entwicklungschancen. Dazu werden wir unseren kommunen Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückgegeben. Wir werden ermöglichen, dass bedarfsgerechte neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern. … Die im Koalitionsvertrag getroffene Zusage: "Wir werden ermöglichen, dass bedarfsgerechte Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können,…", sollte erweitert werden. Nach Auffassung der Gemeinde Heiden ist es dringend erforderlich, in bestimmten Ausnahmefällen zu ermöglichen, auch GIB-Flächen unter 10 ha auszuweisen, auch wenn diese Flächen nicht unmittelbar an den bebauten Siedlungsraum "andockt". Ein derartiger Ausnahmefall wird beispielsweise auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden gesehen. Vor dem Hintergrund der "Aufgabe" des Interkommunalen Gewerbeparks an der A 31 innerhalb der im Regionalplan dargestellten GIB-Flächen, dessen Bebauungsplanverfahren durch die beteiligten Kommunen Borken, Reken, Heiden nicht zum Abschluss gebracht wird, erhält die Gemeinde das bisher durch den Interkommunalen Gewerbepark gebundene Flächenpotential für Entwicklung von Gewerbeflächen von rd. 12 ha aus der Regionalplanung zurück. Dies versetzt die Gemeinde in die Lage, den andauernden Stillstand in der Arrondierung gewerblicher Flächen zu beenden und die dringend benötigten Gewerbegebietsflächen ortsnah zu entwickeln.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit die Anregung auf eine Änderung von Ziel 6.3-3 abzielt, wird der Anregung nicht gefolgt. Mit dem am 17.04.2018 in Kraft getretenen Erlass zum geltenden LEP (Ziffer 4.2) wurde klargestellt , dass in den Fällen, in denen es nachweislich nicht möglich ist, durch eine zonierende Bauleitplanung den Schutzansprüchen des angrenzenden bestehenden Siedlungsraums gerecht zu werden, die Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen möglich ist.

Die Verortung derartiger Planungsflächen, die hier in Frage kämen, ist aber durch die Vielzahl der landwirtschaftlichen Betrieb mit den einhergehenden Geruchsimmissionen in mittelbarer Nähe rings um die bebaute Ortslage sehr stark eingeengt, bzw. wirtschaftlich nicht möglich. Es kann nicht sein, dass der Gemeinde durch die Regionalplanung Flächenbedarfe / Flächenkontingente zugesprochen werden, die Gemeinde aber nicht in die Lage versetzt wird, ein derartiges Entwicklungspotential zu nutzen. Wenn das nachweislich belegt werden kann (z.B. durch Geruchsgutachten), dass die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen unmittelbar angrenzend an den "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) auf Grund zu hoher Immissionen der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht möglich ist, dann muss der LEP auch solche Ausnahmen zulassen, um die gemeindliche Entwicklung nicht zu verhindern.	
Beteiligter: Gemeinde Heiden **ID: 1762 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1 – 2: Leitbild "flächensparende" Siedlungsentwicklung Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gesetzlich gestrichen. Die kommunalen Spitzenverbände hatten selbst die Herabstufung des 5 ha Ziels, als Grundsatz (nicht mehr Definition als Ziel, Kapitel 6) auf Grund des deutlich höher eingeschätzten Wohnungsbaubedarf im Jahr aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Selbst wenn das 5 ha Ziel als politisches Leitbild grundsätzlich mitgetragen wird, wird die Streichung jetzt auch als Grundsatz mit Blick auf die rechtlich unsichere Umsetzung begrüßt. Dieser Auffassung schließt sich die Gemeinde an, jedoch immer mit der Möglichkeit der Wiedernutzbarmachung von Flächenpotentialen und Nachverdichtungen bei der Innenentwicklung vorrangig im Blick zu behalten.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Gemeinde Heiden **ID: 1763 Schlagwort: k.A.**	

Grundsatz 10.2 – 3 Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen (siehe auch Seite 59 der Synopse) Im LEP-Entwurf heißt es hier u.a.: "Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu erhalten. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandregelung zu empfindlichen Wohnnutzungen leisten. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1.500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten. Hier schließt sich die Gemeinde derjenigen an, die die Auffassung vertreten, ein Abstand von 1.500 m von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung kann nicht rechtssicher festgeschrieben werden. Unbestritten bleibt hierbei, dass der Abstand von 1.500m "gegriffen" ist. Vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Baugesetzbuch und der damit verbundenen Notwendigkeit, der Windenergie substanziellen Raum zu geben, ist eine solche Formulierung rechtlich wohl kaum haltbar. Zudem ist im Textentwurf des LEP bereits einschränkend formuliert … "Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, soll … so dass dieser Grundsatz eher zu Verunsicherung führen wird. Unabhängig davon, dass ggfls. andere Abstände als Festlegung aufgenommen werden, wird angeregt, für bestehende Konzentrationszonen und Anlagen den Bestandschutz zu verankern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Der Bestandsschutz derzeit bestehender Anlagen wird von der Festlegung nicht tangiert. Der Anregung, bestehende Konzentrationszonen für die Windenergienutzung von dem in Grundsatz 10.2-3 festgelegten Vorsorgeabständen auszunehmen, kann aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf die Bauleitplanung ist dazu festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an

	die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Es besteht somit seitens der Kommune eine Handlungspflicht, die bundesrechtlich normiert ist und nicht durch landesrechtliche Planvorgaben relativiert werden kann.

Gemeinde Hellenthal

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Hellenthal **ID: 1265 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen OrtsteileStellungnahme Die Änderung des Ziels 2-3 und das neue Ziel 2-4 erleichtern die Entwicklung im ländlichen Raum. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass viele Infrastrukturangebote der Grundversorgung im ländlichen Raum einen Einzugsbereich haben, die über den eigentlichen Ortsteil hinausgeht und auch nahegelegene Nachbardörfer miteinschließt, für die die Möglichkeit der Entwicklung über die bloße Eigenentwicklung hinaus daher ebenfalls ermöglicht werden muss. Auch Ortsteile, in denen der Ausbau der noch vorhandenen Infrastruktur möglich ist, sollten -sofern in den Kommunen noch ein entsprechender Bedarf besteht- die Möglichkeit einer Entwicklung zusätzlichen Wohnraums sowie die notwendige Unterstützung hierbei erhalten. Die neu geschaffene Möglichkeit auf Grund ihrer infrastrukturellen Ausstattung geeignete Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern zu ASB zu entwickeln wird begrüßt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die erforderlichen finanziellen Mittel und Maßnahmen seitens des Landes zur Verfügung zu stellen sind, um in ländlich strukturierten Räumen durch eine aktive, integrierte Dorfentwicklung, eine angemessene Daseinsvorsorge und eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben, um diese nachhaltig zu sichern und Leerstände zu vermeiden.	DieStellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Hellenthal **ID: 1266 Schlagwort: k.A.**	
Die Streichung der starren Flächenvorgabe für die flächensparende Siedlungsentwicklung wird als sinnvoll angesehen, um eine flexiblere Flächeninanspruchnahme zu fördern und Grundstücksspekulationen	Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen.

entgegenzuwirken. Hierdurch wird jedoch die Belastung des ländlichen Raumes, der für den Erhalt umfangreicher Freiräume verantwortlich sein wird und somit weitere Wirtschaftskraft und Entwicklungsmöglichkeiten verliert, kaum gemindert. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des Kreises Euskirchen vom 17.12.2015 zu Ziel 6-1-1 verwiesen: • *Die Berechnungsgrundlage darf nur den grundsätzlichen Orientierungsrahmen vorgeben. Das Ergebnis der Berechnung darf nicht ein feststehender Bedarf sein.* • *Das Vorgehen und die Verwendung der Grundwerte sind mit den Kommunen und Kreisen im Einvernehmen zu erarbeiten und abzustimmen (nach dem Gegenstromprinzip).* • *Ortsspezifische Belange (v.a. unterhalb der Kommunenebene) müssen Berücksichtigung finden. Unterschiedliche Entwicklungen sowohl innerhalb von Kreisen als auch innerhalb von Kommunen müssen möglich sein.* • *Die Rahmenbedingungen des ländlichen Raums, die sich erheblich von denen der großen Ballungszentren unterscheiden, sind dabei besonders zu berücksichtigen.* *Aufgrund der geringeren Kosten, halten die Eigentümer im ländlichen Raum z.B. länger an Ihrem Besitz (sowohl Häusern als auch freien Grundstücken) fest als in den "teuren" Ballungsräumen. Zudem wird innerörtlicher Freiraum als Lebensqualität empfunden.* *Im Ergebnis sind viele Reserven tatsächlich nicht verfügbar, woraus sich ein höherer Bedarf ergibt. Ein gewisser Spielraum an Flächendarstellungen ist erforderlich, um faktisch bedarfsgerecht agieren zu können.* • *Insbesondere der ländliche Raum, dem Bevölkerungsrückgang prognostiziert wird, muss die Möglichkeit erhalten, diesen auch durch die Schaffung neuer Wohnangebote entgegen zu wirken.*	Bezüglich der Hinweise zu Ziel 6.1-1 wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

• *Der steigende Bedarf nach Wohnraum aufgrund des Zuzugs von Flüchtlingen muss berücksichtigt werden. Im Sinne einer möglichst optimalen Integration ist dies unerlässlich.* • *Allgemein ist der Bedarf an Wohnfläche pro Person steigend.* • *Aufgrund der großen Bevölkerungsdichte in den Ballungsräumen wie z.B. Köln und Bonn, können hier die Zuzugsziele nicht erfüllt werden. Außerdem ist zu beachten, dass im Sinne des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel die Grünflächen in den Ballungsräumen und Städten unbedingt zu erhalten sind. Eine unbegrenzte Verdichtung ist nicht möglich. Ein Ausweichen auf den ländlichen Raum ist daher erforderlich und findet aktuell bereits statt.* • *Der Begriff "bedarfsgerecht" muss sich an der Nachfrage orientieren.* *Ermittlung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen:* *Die Methode zur Bedarfsermittlung, mindestens jedoch die Verteilung auf die Gemeinden ist zwischen Kommunen, Kreis und Regionalplanung abzustimmen. Die Verteilung darf nicht allein durch die Regionalplanungsbehörde entschieden werden. Die Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und insbesondere der gegenüber den Ballungsräumen abweichenden Bedingungen im ländlichen Raum ist dabei von zentraler Bedeutung.* *Der Begriff bedarfsgerecht muss sich an der Nachfrage orientieren. Wichtig ist der faktische Bedarf, der sich aus der Nachfrage ergibt.* *Durch die Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben werden Arbeitsplätze für Fachkräfte im ländlichen Raum erhalten und geschaffen, die ansonsten zu Pendlern in die Ballungsräume werden würden. Dies muss Ziel der Landesregierung sein und durch angemessene Rahmenbedingungen unterstützt werden.* *Das Siedlungsflächenmonitoring und das Gewerbeflächenmonitoring der AGIT sollten zusammengeführt werden.* Weitere Anmerkungen: Eine Rücknahme von Flächen, die bereits in Flächennutzungsplänen überplant	

sind, verletzt die kommunale Planungshoheit. Für die Rücknahme bereits im FNP gesicherter Flächen ist das Einvernehmen der Kommune erforderlich. Insgesamt sind in den Erläuterungen zu diesem Kapitel keine Überlegungen des Landes zu finden, wie im ländlichen Raum bereits in FNPs ausgewiesene Fläche, einer Nutzung zugeführt werden könnten, anstatt in / an Zentren neue Flächen auszuweisen. Die Steuerung der Entwicklungen in den ländlichen Raum müsste Vorzug haben vor Neuausweisungen in Ballungsräumen.	
Beteiligter: Gemeinde Hellenthal **ID: 1267 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Da die Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen im Wald in den vergangenen Jahren vielfach zu Problemen, Klagen und viel Unmut in der Bevölkerung geführt hat, wird die Aufhebung der Privilegierung grundsätzlich begrüßt. Den Kommunen wird damit die Möglichkeit zurückgegeben im Rahmen ihrer Planungshoheit eigene Entscheidungen zu treffen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsverfahren wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Hellenthal **ID: 1268 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen. Aus kommunaler Sicht ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden. Die Festlegung von Regelabständen von Windkraftenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten wird begrüßt. Der Regelabstand von 1.500 m sollte allerdings für alle Siedlungsbereiche unter Einbeziehung der Misch- und Dorfgebiete gelten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet.

	Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz **ID: 1587 Schlagwort: k.A.**	
Die Durchführung des Änderungsverfahrens zum LEP NRW wird begrüßt. Mit der Änderung sollen die Planungsspielräume der Kommunen für eine eigenverantwortliche Entwicklung von Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen erhöht werden. Gleichzeitig wird damit der Ermessensspielraum für die zuständige Regionalplanungsbehörde verbessert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz **ID: 1588 Schlagwort: k.A.**	
2.3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum" In der Stellungnahme zum geltenden LEP wurde kritisiert, dass keine Ausnahmeregelung für die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe im Außenbereich vorgesehen war. Dem folgt nun die geplante Änderung mit dem Vorschlag, eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zuzulassen. Hier handelt es sich regelmäßig um bereits, über langen Zeitraum etablierte Betriebe, die von hoher Wirtschaftskraft zeugen. Einer bauleitplanerischen Steuerung stand bisher der LEP entgegen. Gleiches sollte für kleinere und mittlere Betriebe gelten, die sich aus dem Siedlungsraum kleinräumig in den Freiraum entwickeln und unterhalb der sog. "Unschärferegelung (bis zu 10 ha)" liegen. Hier sollte im Falle einer Erweiterung auf ein Regionalplanungsverfahren verzichtet werden, sofern dem Vorhaben nicht gravierende Freiraumbelange (z.B. Wald, Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete) entgegenstehen. Die geplanten Ausnahmen für Vorhaben des Brand- und Katastrophenschutzes wird ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz **ID: 1589 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" Im geltenden LEP ist ein maximaler Zuwachswert von 5 ha für 2020 und darüber hinaus ein Netto-Null Wert festgelegt. Dies wurde bisher bereits von den Kommunen kritisiert, weil aufgrund der aktuellen demografischen Entwicklung i.d.R. Bedarf besteht und die Reserven als Flexibilisierungsinstrument zur Verfügung stehen müssen. Zudem liegt eine nachvollziehbare mittel- und langfristige Prognose des Zuwachswertes nicht vor, damit ist die Zielvorgabe nicht qualifizierbar und somit für die Regionalplanung nicht geeignet. Insofern ist es korrekt und zu unterstützen, dass die Zielgrößen nicht weiter im LEP festgelegt werden. Grundsätzlich wird aber an einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsplanung festgehalten, die sich in dem Ziel 6.1-1 und in den Grundsätzen 6.1-6 und 6.1-8 wiederfindet. Auch in dem Auftaktgespräch zur zukünftigen Regionalplanung zeigte sich, dass die geringe Flächenverfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen zukünftig ein bedeutendes Regulativ für die weitere Siedlungsentwicklung darstellt. Dementsprechend sind allein schon aus landwirtschaftlicher Sicht flächensparende Planungen unabdingbar.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz **ID: 1590 Schlagwort: k.A.**	
6.3-3 Ziel "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" Das bestehende Ziel wurde durch 2 Streichungen geringfügig verbessert und erleichtert insbesondere die verkehrliche Erschließung. Allerdings bleibt die grundsätzliche Kritik bestehen, dass dieses Ziel nicht in einen Grundsatz umgewandelt wurde, um die Entwicklung und Erweiterung von Gewerbe- und Industriefläche entlang und beidseitig der Autobahnen zu ermöglichen. Dies betrifft das interkommunale Industriegebiet Aurea an der A2. Sollte an dem Ziel festgehalten werden, sind die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass die für die Regionalplanung zuständige Stelle	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln oder die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass "die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann", wird nicht gefolgt. Auch wenn Ziel 6.3-3 in der Regel einen Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum fordert, enthält das Ziel bereits jetzt verschiedene Ausnahmen, die es

der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann.	unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entlang von Autobahnen festzulegen. Dies ist z. B. möglich, wenn dort (in der Vergangenheit) bereits ein GIB festgelegt wurde. Die Festlegung von GIB entlang von Autobahnen jedoch regelmäßig voraussetzungslos zu ermöglichen, würde zu einer erheblichen weiteren Zersiedelung führen – mit allen damit verbundenen Kosten für z. B. Infrastrukturen – und wird daher abgelehnt. Darüber hinaus wird aus der Anregung auch nicht klar, wie genau die gewünschten Ausnahmeregelungen aussehen sollten. Sollte mit dem Hinweis auf Rechtssicherheit die auch von anderen Beteiligten gewünschte Klarstellung bezüglich der Wirkung von Autobahnen u. ä. auf den "unmittelbaren Anschluss" gemeint sein, so wird dieser Anregung durch eine entsprechende Änderung der Erläuterungen Rechnung getragen.
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz **ID: 1591 Schlagwort: k.A.**	
10.2-5 Ziel – Solarenergienutzung Während im aktuellen LEP die Inanspruchnahme von Freiraum durch Solaranlagen mit Ausnahmen vermieden werden soll, wird im Entwurf die Inanspruchnahme grundsätzlich ermöglicht. Wenn es mit den Schutz- und Nutzfunktionen des Regionalplanes vereinbar ist, können Freiflächenanlagen gebaut werden. Das schwächt die landwirtschaftliche Position zum Schutz und Erhalt landwirtschaftlichen Flächen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Standorte entlang von Bundes- und Landstraßen oder Hauptschienenwegen wird weiterhin kritisch gesehen, vorrangig sollten alternativ Dachflächen und versiegelte Flächen für Solarenergiegewinnung genutzt werden.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik,

	Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von Freiflächensolaranlagen positiv begleitet werden. Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz auch der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet.

Gemeinde Hille

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Hille **ID: 1423 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum (Seite 4) Die neuen Formulierungen, mit denen ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und Baugebiete dargestellt und festgesetzt werden können, werden ausnahmslos begrüßt. Insbesondere gilt das für die angemessenen Erweiterungen vorhandener Betriebe oder Betriebsverlagerungen, für Tierhaltungsanlagen, die nicht mehr der Privilegierung des § 35 BauGB unterliegen sowie für bauliche Anlagen der Kommunen für den Brand- und Katastrophenschutz. Der ländliche Raum erhält auf diese Weise hinreichende Optionen für eine nachhaltige Entwicklung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Hille **ID: 1424 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (Seite 5) Das neue Ziel, mit dem auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich ist, wird ausdrücklich begrüßt. Auch hier gilt, dass sich der ländliche Raum dadurch adäquat und damit nachhaltig entwickeln kann.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Hille **ID: 1425 Schlagwort: k.A.**	
Zu 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (Seite 11) Die Festlegungen ermöglichen eine bedarfsgerechte Entwicklung auch kleinerer Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und die bauleitplanerische Sicherung betriebs-gebundener Flächenreserven für die	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.

Betriebe in diesen kleinen Ortsteilen. Nach gemeindlicher Auffassung eine sinnvolle Regelung, die für den gesamten ländlichen Raum sehr von Bedeutung ist.	
Beteiligter: Gemeinde Hille **ID: 1426 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Seite 15) Die Streichung des Grundsatzes wird begrüßt. Als Grundsatz unterliegt dieser der Abwägung und hätte in der praktischen Anwendung bei zukünftigen neuen Siedlungsflächenplanungen merkliche Probleme ausgelöst. Die vorhandenen *gesetzlichen* Regelungen des Raumordnungsgesetzes sowie des Baugesetzbuches zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden werden als ausreichende Planungsgrundsätze angesehen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Gemeinde Hille **ID: 1427 Schlagwort: k.A.**	
6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte (Seite 23) Die Umformulierung des Ziels sowie der zugehörigen Erläuterungen ergibt sich aus den Änderungen in Ziel 2-3. Damit sind für die dort genannten freizeitgenutzten Gebiete Bauleitplanungen im Außenbereich möglich. Die Änderungen sind aus dem Ziel 2-3 (neu) heraus folgerichtig und zu begrüßen.	Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Hille **ID: 1428 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Seite 33) Die *Streichung* des Ziels, mit dem Windenergieanlagen im Wald bis dato möglich sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Intention der Landesregierung NRW für diese Neuausrichtung der Landesplanung ist nachvollziehbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Hille **ID: 1429 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 (Ziel) Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Seite 51) Nach Planungsregionen festgelegte Anteile der Windenergie an der Stromversorgung sollen entfallen. Die Änderung dieser ursprünglich als landesplanerisches Ziel formulierten Vorgabe wird begrüßt, da die	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Planungsregionen damit eigenverantwortlich über ihre Planungsbedarfe entscheiden können.	
Beteiligter: Gemeinde Hille **ID: 1430 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (Seite 51) Die auf Planungsregionen verteilten Flächenfestlegungen entfallen ersatzlos. Diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt, da die Planungsregionen damit flexibel und bedarfsorientiert regional-planerisch agieren können.	DIe Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Hille **ID: 1431 Schlagwort: k.A.**	
Zu 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen (Seite 59) Die landesplanerische Vorgabe eines (planerischen) Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten wird wegen anzuzweifelnder rechtlicher Zulässigkeit abgelehnt. Der vorgesehenen Änderung des LEP NRW steht die auf aktuellem Bundesrecht basierende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu dem gesetzesbedingten Erfordernis, der Windenergienutzung in der Bauleitplanung substanziell Raum zu geben, entgegen. Die Gemeinde Hille regt an, auf diese Änderung zu verzichten, und zwar mindestens solange, wie das Bundesrecht dieser landesplanerischen Absicht entgegensteht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 10.2-3: Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden

	Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.

Gemeinde Holzwickede

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Holzwickede **ID: 1197 Schlagwort: k.A.**	
Seitens der Gemeinde Holzwickede werden in Kenntnis der geplanten Anderungen des Landesentwicklungsplanes NRW folgende Bedenken zu 8.1-6 Ziel landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (Seite 35-36) vorgetragen: Da der Landesentwicklungsplan aufgrund der Standortausweisung für den Flughafen Dortmund (DTM) Auswirkungen auf städtebauliche und verkehrliche Entwicklungen für das Gemeindegebiet hat, wird aus Sicht der Gemeinde Holzwickede angeregt, dass folglich nur solche Standorte weiterentwickelt werden sollten, die eine übergreifende Bedeutung für die Mobilität von Menschen und Gütern beinhalten und der sog. Primärstruktur zuzuordnen sind. Hierzu gehören in NRW vorzugsweise die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn. Diese Flughäfen haben eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung und sollen sich entsprechend entwickeln können. Der Bedeutung und dem Entwicklungsspielraum am Standort Dortmund (DTM) angemessen, sollte die bisherige Regelung über eine Kategorisierung als regionalbedeutsamer Flughafen im LEP NRW weiterhin Bestand haben, um so das Wettbewerbsstreben durch zusätzliche Angebotsmaßnahmen durch die Flughäfen zu regulieren. Die geplante Streichung steht daher im Widerspruch zu der bisherigen Funktionsteilung und dem möglichen Verlust, auf die darunterliegenden Planungsebenen signalgebend einzuwirken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen.

Gemeinde Hopsten

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Hopsten **ID: 1221 Schlagwort: k.A.**	
Seitens der Gemeinde Hopsten werden zur Änderung des LEP NRW keine Anregungen vorgetragen. Besonders begrüßt werden die Regelungen zum "Ländlichen Raum" (Ziele 2-3 und 2-4). Durch sie erhalten gerade die Ortschaften unter 2000 Einwohner wieder mehr Entwicklungschancen. Ferner wird den Kommunen durch die geplante LEP-Änderung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen gegeben, um bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen - auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern - zu entwickeln.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird verwiesen.
Beteiligter: Gemeinde Hopsten **ID: 1222 Schlagwort: k.A.**	
Im Übrigen schließt sich die Gemeinde Hopsten vollumfänglich der Bewertung des Städte- u. Gemeindebundes vom 22.05.2018 (sh. Anlage) an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird verwiesen.

Gemeinde Hövelhof

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Hövelhof **ID: 1380 Schlagwort: k.A.**	
In seiner Sitzung vom 12.07.2018 hat der Gemeinderat der Sennegemeinde Hövelhof mit großer Mehrheit beschlossen, dass die von der Landesregierung angekündigte Änderung des Landesentwicklungsplanes in der Ziffer 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur" begrüßt werden. In der ursprünglichen Fassung beabsichtigte die frühere Landesregierung, einen Nationalpark auf dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne landesplanerisch festzusetzen. Der Rat der Sennegemeinde bekräftigt seine Beschlüsse vom 14.04.2011 und vom 24.09.2015 und fordert die Landesregierung auf, sich für eine weitere militärische Nutzung auf dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne einzusetzen.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

Gemeinde Hüllhorst

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst **ID: 3332 Schlagwort: k.A.**	
Umformulierung des Ziels 2-3 Die Änderungen entsprechen dem, was in der gemeindlichen Stellungnahme vom 14.01.2016 gefordert worden ist. Eine weitergehende Stellungnahme ist nicht erforderlich, die neuen Formulierungen werden begrüßt. (Spiegelstr. 1-4, d.B.) Eine Bauleitplanung ist für gewerbliche Tierhaltungsanlagen möglich. Eine wichtige Änderung, die es ermöglicht, dass ausnahmsweise auch für Standorte von Feuerwehren eine Bauleitplanung im Außenbereich möglich macht. Dies ist aus gemeindlicher Sicht eine sinnvolle Änderung.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Er wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst **ID: 3333 Schlagwort: k.A.**	
Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 greifen die geänderten Formulierungen auf. Neu: I. d. R. wird eingefügt, d. h. kein Festhalten an einer strikten Mindestgröße. Eine sinnvolle und wichtige Änderung. Nach wie vor ist eine regionalplanerisch relevante Siedlungsentwicklung (Schwelle: 10 ha) in solchen Ortsteilen nicht möglich. Eine solche Regelung ist richtig und entspricht den bisherigen Gepflogenheiten, den Ortsteilen eine kleinere und angemessene Entwicklung zu ermöglichen. Die neu gefassten Erläuterungen, die das Ziel 2-3 ergänzen, machen deutlich, dass eine Bauleitplanung für bestimmte Vorhaben im Außenbereich betrieben wer- den kann. Dies ist insbesondere für isoliert im Außenbereich liegende gewerbliche Betriebe wichtig, die es auch in nicht zu unterschätzender Anzahl im Kreis Minden-Lübbecke gibt. Daher werden das Ziel und seine Erläuterungen von der Gemeinde grundsätzlich begrüßt. Nunmehr kann auch für gewerbliche Tierhaltungsbetriebe eine Bauleitplanung	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Er wird insoweit nicht geändert. Es ist allerdings nicht richtig, dass eine regionalplanerisch relevante Siedlungsentwicklung (Schwelle: 10 ha) in solchen Ortsteilen nie möglich ist. Durch Ziel 2-4, Absatz 2, wird es ermöglicht, dass sich kleinere Ortsteile unter bestimmten Voraussetzungen zu regionalplanerisch festgelegten allgemeinen Siedlungsbereichen weiterentwickeln können. Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass damit die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte

betrieben werden. Dieses ist nicht ganz unproblematisch, da in landwirtschaftlichen Gunst-(Intensiv-)räumen gehäuft derartige Anlagen entstehen könnten, die die Landschaft und weitere Schutzgüter (Boden, Wasser, etc.) deutlich belasten könnten. Negativbeispiele existieren bereits, allerdings nicht im Kreisgebiet (Westmünsterland, Ems land). Es liegt somit bei den Gemeinden,mit einer Bauleitplanung verantwortungsbewusst umzugehen.	Tierhaltungsanlagen gestärkt wird. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst **ID: 3335 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Das neue Ziel wird von der Gemeinde begrüßt, um den kleineren, i. d. R. eher ländlichen Ortsteilen eine angepasste Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn gewisse Infrastruktureinrichtungen (Bsp.: Schulen, Ärzte, Apotheken, Nahversorger usw.) vorhanden sind.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst **ID: 3336 Schlagwort: k.A.**	
Zu Ziel 2-4 Wichtige Änderung, die gerade für die ländlichen Bereiche von Bedeutung sind. Daher ist diese Änderung zu begrüßen. Eine wichtige und planerisch sinnvolle Änderung für eine gesamtheitliche Betrachtung für die Entwicklung der Kommunen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst **ID: 3337 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 Der Grundsatz wird komplett gestrichen. Als Grundsatz unterliegt er der Abwägung und hätte in der praktischen Anwendung bei Siedlungsflächendarstellungen erhebliche Probleme ausgelöst, da der landesweit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-

gültige Wert auf untere planerische Ebenen (Regierungsbezirke und Gemeinden/auch Kreise?) heruntergerechnet werden müsste. Dieser Grundsatz war auch Gegenstand der letzten Stellungnahme des Kreises. Nach wie vor begrüßt der Kreis eine Zielvorstellung, dass mit Grund und Boden flächensparend umgegangen werden soll. Es gibt zwar die grundsätzlichen Regelungen des Raumordnungsgesetzes (§2) und des Baugesetzbuches (§ 1) zum flächensparenden Umgang, eine Regelung im LEP ohne Flächenangabe kann jedoch zusätzlich sinnvoll sein. Insofern ist in der gemeindlichen Stellungnahme eine entsprechende Anregung aufzunehmen.	Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen.
Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst **ID: 3338 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.6-2 Die Umformulierung des Ziels sowie der zugehörigen Erläuterungen ergibt sich aus den Änderungen in Ziel 2-3. Damit kann für solche freizeitgenutzten Gebiete eine Bauleitplanung im Außenbereich betrieben werden. Die Änderungen sind aus dem Ziel 2-3 heraus folgerichtig und zu begrüßen.	Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst **ID: 3339 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Das Ziel, Windenergieanlagen im Wald zu errichten, wird ersatzlos gestrichen mit der Begründung, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Nutzung der Windenergie schwieriger wird. Als ‚waldarmer Kreis' hat das Thema ‚Windenergie im Wald' im Kreis Minden-Lübbecke bisher und zukünftig keine Bedeutung. Relevanz zu diesem Thema haben ver- schiedene OVG-Urteile, die auch vorsehen, dass in einer Bauleitplanung der Wald als ‚weiches Kriterium' in Planungsüberlegungen zu Konzentrationszonen einzubeziehen ist.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst **ID: 3340 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind	Die Zustimmung zu den beabsichtigten Regelungen wird zur Kenntnis genommen.

in den Regionalplänen als Vorranggebiete darzustellen und nicht mehr als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Mit dieser Festlegung wäre außerhalb dieser Flächen ein Abbau nicht möglich (Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen). Dies wird nunmehr aufgegeben, um bei einer planerischen Steuerung mehr alternative Möglichkeiten zu haben. Gleichzeitig wird der Versorgungszeitraum für die Darstellung in Regionalplänen von 20 auf 25 Jahre erhöht. Aus Sicht der Gemeinde eine sinnvolle und begrüßenswerte Regelung, da die alten Formulierungen eine sehr starre Festlegung für einen längeren Zeitraum auf der Regionalplanungsebene bedeutet hätte.	Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte

	mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst **ID: 3341 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-2 Die festgelegten Anteile der Windenergie an der Stromversorgung entfallen. Durch die Änderung in einen Grundsatz können (nicht müssen bei einer Zielfestlegung) in Regionalplänen Vorrangflächen dargestellt werden. Die somit gewonnene Flexibilisierung ist zu begrüßen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst **ID: 3342 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-3 alt Die Flächenfestlegungen entfallen ersatzlos. Auch diese Änderung ist zu begrüßen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst **ID: 3343 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-3 Der neu aufgenommene Grundsatz konterkariert den stets geäußerten Willen, auch durch Rechtsprechung untermauert, den Kommunen Flexibilitäten und Entscheidungskompetenzen zu belassen. Der Ausbau der Windenergie würde in einigen Teilbereichen des Landes nahezu gestoppt werden. Dies steht im Widerspruch zur bestehenden Rechtsprechung, der Windenergie in der Bauleitplanung substanziell Raum zu geben. Insofern sollte diese Änderung nicht in den LEP aufgenommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind,

	Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst **ID: 3344 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 10.2-5 Umformulierung des Ziels in eine ‚Positiv'-Formulierung, da die Nutzung stärker als bisher ausgebaut werden soll	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des Entwurfes des LEP NRW.

Gemeinde Hürtgenwald

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Hürtgenwald **ID: 2266 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Die vorliegende Änderung des LEP 2017 unterstützt die kommunale Planungshoheit der Gemeinde Hürtgenwald, insbesondere durch Änderung von Ziel 2-3 Siedlungsraum und Frei raum und Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile. Dies betriff alle Ortslagen mit Ausnahme von Gey, Kleinhau und Vossenack. Positiv ist insbesondere die weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölke rung und der vorhandenen Betriebe, wodurch eine integrierte Planung auf Gemeindeebene gefördert wird. Auf Grundlage der LEP-Änderung ist die Festlegung von Kleinhau (mit deutlich weniger als 2.000 Einwohner).und Gey (mit knapp 2.000 Einwohner) aufgrund des vorhandenen Infrastrukturangebots zu Grundversorgung als Allgemeiner Siedlungsbereich aufrecht zu erhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Hürtgenwald **ID: 2267 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Trotz der Streichung des Grundsatzes bleibt das Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfs gerechte Siedlungsentwicklung" bestehen. Dem Ziel, in Regional- und Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzüführen, 'sofern sie noch nicht in verb,indliche Bauleitpläne' umgesezt sind, wird seiten·s· der Gemeinde Hürtgenwald als Eingriff in ihre Planungshoheit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

entschieden widersp rochen. Auch im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung übt die Gemeinde Hürtgenwald ihre verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 LVerf NRW verankerte Planungshoheit aus. Grundsätzlich wird der landesplanerischen Planungsintention entsprochen, wenn es im Rahmen der gemeindlichen Planung auch hinsichtlich Planungssicherheit und Flächenvorsorge Sinn ergibt. Anregung: Änderung Ziel 6.1-1 in Grundsatz	
Beteiligter: Gemeinde Hürtgenwald **ID: 2268 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Waldflächen stellen nach wie vor grundsätzlich keine harten Tabuzonen für die Errichtung von Windenergieanlagen dar.	Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Hürtgenwald **ID: 2269 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können. Auf eine Festlegung des Flächenumfangs wird ganz verzichtet. Durch die Änderung erhöht sich die kommunale Gestaltungsfreiheit. Insofern wird die Änderung begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Hürtgenwald **ID: 2270 Schlagwort: k.A.**	
Zu allgemeinen und reinen Wohngebieten soll ein Mindestabstand für Windenergieanlagen von 1.500 m eingeführt werden. Die Vorgabe dieses pauschalen Abstands bedeutet eine zusätzliche Restriktion für Potentialflächen. Wie groß im Einzelfall ein "den örtlichen Verhältnissen angemessener", planerischer Vorsorgeabstand sein muss, kann im Rahmen der Abwägung im Einzelfall sachgerecht beurteilt werden. Anregung: Streichung der Abstandsvorgaben in Grundsatz 10.2-3 (neu)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der

	Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Gemeinde Inden

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Inden **ID: 986 Schlagwort: k.A.**	
Die Gemeinde Inden begrüßt die vorgesehenen Änderungen ausdrücklich. Die Zielsetzung zu 2-3 Ziel; Siedlungsraum und Freiraum, dem ländlichen Regionen gleichwertige Entwicklungschancen wie den Ballungsräumen zu gewährleisten, ermöglicht der Gemeinde Inden, die notwendigen Siedlungsentwicklungen in Zukunft in Vorbereitung der In Wertsetzung des Indesees als Restsee des Tagebaus Inden vorzubereiten. Den Kommunen im indeland wird somit insbesondere im anstehenden Strukturwandel des rheinischen Braunkohlenreviers die Verlässlichkeit auf die Aussagen des auf der Grundlage des Braunkohlenplanes Inden II eingeforderten Rahmenplans Indesee erhöht. In dem Kontext ist die Ergänzung unter 5-4; und die damit verbundene Anerkennung auch des anstehenden Strukturwandels im Rheinischen Revier für die Region von großer Bedeutung. Die anstehenden strukturellen und wirtschaftlichen Änderungen durch die Schließung der Tagebaue im Rheinischen Revier können nur gemeinsam und mit Unterstützung auf allen Ebenen bewältigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Inden **ID: 987 Schlagwort: k.A.**	
Um die o.a. positiven Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum und die notwendigen Entwicklungen im Rheinischen Braunkohlenplan umsetzen zu können, ist allerdings die unter 6.1. verbindlich vorgegebene Methode zur Bedarfsermittlung von notwendigen Siedlungsflächen unter Anerkennung besonderer räumlich örtlicher Besonderheiten zu öffnen. Für Inden bedeutet dies, dass in Berücksichtigung der Belange zum regional abgestimmten Strukturwandel im rheinischen Braunkohlenrevier in der Innovationsregion Rheinisches Revier und dem indeland notwendige	Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen beziehen sich auf Ziel 6.1-1, eine Festlegung, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Davon abgesehen geht aus der zitierten

Flächenausweisungen im Kontext des zukünftigen Restsees auf der Grundlage des Braunkohlenplanes Inden II über die vorgegebene Bedarfsermittlung hinaus zu ermöglichen sind: Auszug aus der Stellungnahme Gemeinde Inden vom 15.Januar 2016: *6.Siedlungsraum* *Zu 6.1: Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum (ID: 6476)* *Bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung* *Grundsätzlich wird die flächensparende, bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung mit den vorgesehenen Änderungen begrüßt. Die Änderungen werden allerdings nicht als ausreichend betrachtet. Die in der Begründung zu den Zielen zum Kapitel 6.1. formulierte Ausgangslage, in der immer noch von einer schrumpfenden Bevölkerung ausgegangen wird, wird grundsätzlich in Frage gestellt. Ein einheitliches Modell zu den anstehenden Bedarfsberchnungen ist erst einmal sinnvoll. Es kann aber nicht jeder örtlichen Besonderheit Rechnung tragen. Gerade die jetzige Situation zeigt auch in der Novellierung des BauGBs, wie schnell Besonderheiten auftreten können. Auf diese muss dann entsprechend reagiert werden können.* *Auch räumlich örtliche Besonderheiten wie im rheinischen Braunkohlenrevier das Tagebaugeschehen müssen Berücksichtigung finden. Da diese Besonderheiten tatsächlich nicht alle im LEP abgearbeitet werden können, obliegt es unter besonderen Voraussetzung sehr wohl nachgelagerten Planverfahren, raumpolitische Aspekte zu überprüfen. Das ROG enthält in seinen Formulierungen mit Recht Öffnungsklauseln, die im nun vorliegenden Entwurf zum LEP geschlossen werden. Es muss allerdings auch im Landesentwicklungsplan sichergestellt werden, dass in besonderen Situationen der Bedarf an Siedlungsflächen auch mit erweiterten Gutachten als auf der Grundlage des im Entwurf zum LEP dargelgten Siedlungsflächenmonitoring nachgewiesen werden kann. Insbesondere eine sachgerechte Bedarfsermittlung muss evtl. strukturelle Besonderheiten berücksichtigen können. Großprojekte, wie die Tagebauten im rheinischen Revier verändern in nicht vergleichbarem Maße raumordnerische Strukturen. Dies*	Stellungnahme von 2016 aber auch nicht hervor, welche in den Braunkohlenplänen verankerte Grundlagen durch Vorgaben im LEP nicht (mehr) umsetzbar sind.

geschieht in für die Betrachtensweise der Größenordnung dieser neuen Strukturen in sehr kurzen Zeiträumen. Dieser Besonderheit wird in den Braunkohlenplänen Rechnung getragen und es kann nicht hingenommen werden, dass hier verankerte Grundlagen durch Vorgaben im LEP nicht umsetzbar sind. Der Gemeinde Inden ist insbesondere im anstehenden Strukturwandel des rheinischen Braunkohlenreviers Verlässlichkeit auf die Aussagen des auf der Grundlage des Braunkohlenplanes Inden II eingeforderten Rahmenplan Indesee zu grantieren. Eine nicht Umsetzbarkeit dieser im Rahmenplan Indesee dargelegen planerischen Grundlagen führt die gutachterlich hinterlegten Aussagen als Basis der strukturellen Befürwortung eines Restsees im Rahmen der Braunkohlenplanänderung Inden II ad absurdum. Auch hier stehen die ausschließenden Vorgaben des LEPs im Wiederspruch zu den im Braunkohlenplan Inden II getroffenen Aussagen und damit zu den Regionalplänen. Das Gegenstromprinzip findet keine Beachtung. Entsprechende Öffnungsklauseln sind in die Vorgaben des LEPs aufzunehmen.	

Gemeinde Jüchen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Jüchen **ID: 989 Schlagwort: k.A.**	
zu Ziel 2-3, 2-4 Die Gemeinde Jüchen hat in ihren beiden Stellungnahmen zur Aufstellung des derzeitigen LEP NRW auf die zu restriktive Vorgaben des Landes hingewiesen und vor allem die flexiblere Entwicklung von kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern gefordert. Insoweit sind die geplanten Änderungen aus kommunaler Sicht zu begrüßen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Jüchen **ID: 990 Schlagwort: k.A.**	
zu Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen: Die Gemeinde Jüchen begrüßt grundsätzlich den neuen Grundsatz 5-4 "Strukturwandel in Kohleregionen". Mit der Gründung des Zweckverbandes Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler besteht nun seit Ende des Jahres 2017 eine partnerschaftliche regionale Zusammenarbeit zwischen den Kommunen Mönchengladbach, Erkelenz, Jüchen und Titz. In der textlichen Erläuterung wird als Ziel aufgeführt, dass die Nachfolgenutzungen und –konzepte für ehemals bergbaulich genutzte Flächen erfolgreich umgesetzt werden sollen. Hierbei gilt es, auch das Augenmerk auf die vom Tagebau betroffenen Randbereiche in diese Nachfolgenutzungen und –konzepte zu legen, dieses entsprechend im LEP zu würdigen und somit langfristig planerische und finanzielle Unterstützung den Tagebau- und Tagebaurandbereichen zukommen zu lassen. Weiter wird in den textlichen Erläuterungen eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete angedacht. Dies ist	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Nachfolgenutzung der Tagebaurandgebiete ist mitzuteilen, dass dem Anliegen, den LEP insofern zu ändern, nicht gefolgt wird. Vorgaben für die Nachfolgenutzung der Tagebaue und die Nachfolgenutzung der Tagebaurandgebiete entwickelt die Regionalplanung. Zur Sonderstellung bei der Ausweisung von zusätzlichen Industrie- und Gewerbeflächen wird mitgeteilt, dass die Umsetzung der Sonderstellung ebenfalls in der Regionalplanung erfolgt. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP.

jedoch eine Vorfestlegung der Landesplanung und sollte nicht in dieser Konkretheit erfolgen. Hier ist auch für die Zukunft eine Möglichkeit zur Ausweisung von Wohn- und Siedlungsraum freizuhalten. Wie im Grundsatz 5-4 ausgeführt, erwartet die Gemeinde Jüchen als Mitglied des Zweckverbandes Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler Unterstützung seitens des Landes NRW für die Weiterentwicklung und Umsetzung des Drehbuchs als regional erarbeitetes Konzept für eine Nachfolgenutzungen und gleichzeitig neue Zukunftsimpulse für Wirtschaft und Gesellschaft.	Der Anregung, Beteiligungsformate aufzubauen, auch zur Unterstützung für die Weiterentwicklung und Umsetzung eines Drehbuchs, wird zugestimmt. Jedoch ist dies nicht Gegenstand im LEP, sondern ein Regionalplanungsprozess. Somit wird auf weitere aufzubauende informelle regionale Abstimmungsprozesse verwiesen.
Beteiligter: Gemeinde Jüchen **ID: 991 Schlagwort: k.A.**	
zu Ziel 7-3.1, Grundsätze 10-2.2 und 10.02-3 Die Änderungen zum Themenkomplex Windenergie sind ebenfalls zu begrüßen. In Bezug auf Vorranggebiete für die Windenergienutzung und entsprechende Flächenfestlegungen sollte auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung gänzlich verzichtet werden, da diese die kommunale Planungshoheit unangemessen einschränken und durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden sowie zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen führen. Die Gemeinde Jüchen fordert eine Grobabschätzung, inwieweit der Windenergienutzung in den Kommunen von NRW aufgrund der Siedlungs- und Freiraumstruktur noch substanziell Raum eingeräumt werden kann, wenn die Abstände von 1.500m eingehalten werden. Eine zusätzliche Klarstellung in den Erläuterungen des Grundsatzes, dass es sich bei dem 1.500m Abstand nur um ein weiches Tabukriterium handelt, wäre wünschenswert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu 10.2.2: Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten

Ich möchte Sie bitten, die vorgebrachten Anregungen in der Abwägung zum Landesentwicklungsplan NRW zu berücksichtigen. Ich gehe davon aus, dass Sie mich über den Fortgang des Verfahrens und den Umgang mit der Stellungnahme der Gemeinde Jüchen stetig informieren.	Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Zu 10.2-3: Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

	Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Gemeinde Kall

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Kall **ID: 466 Schlagwort: k.A.**	
Die beabsichtigten Änderungen greifen in Teilen Forderungen der Gemeinde Kall aus Ihrer Stellungnahme zum LEP-Entwurf 2013 bzw. dem überarbeiteten LEP Entwurf 2015 auf. Insoweit stellen die Änderungen Verbesserungen der kommunalen Planungshoheit dar. Insbesondere wird die Absicht der Landesregierung begrüßt, ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu geben und den Kommunen wieder mehr Flexibilität und Entscheidungsspielräume bei der Flächenausweisung einzuräumen, begrüßt. Dennoch schränken die Festlegungen zum Siedlungsraum (Kap. 6) einschließlich den unveränderten Zielen und Grundsätzen zum Großflächigen Einzelhandel (6.5) sowie zum Freiraumschutz (Kap.7) die kommunale Planungshoheit immer noch stark ein und erschweren eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung der Gemeinde. Zudem enthält der Entwurf Änderungen, die die Flächenplanung der betroffenen Kommunen zum Ausbau der Windenergie verkomplizieren bzw. einschränken. Zwar wurden in Kapitel 6 (Siedlungsraum) die Kontingentierung der Flächenersparnis gestrichen, allerdings soll die Rücknahmepflicht von Darstellungen im Flächennutzungsplan für Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, nicht aufgehoben werden. Dies war eines der Hauptforderungen des StGB NRW bei den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, auf deren Einhaltung zur Sicherung kommunaler Bauleitplanung nicht verzichtet werden kann. Der neue Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Kall wurde im Jahre 2016 von der Bezirksplanungsbehörde genehmigt. Mit dem neuen Flächennutzungsplan soll die Entwicklung in der Gemeinde Kall für die künftigen 20 – 25 Jahre neu festgelegt und die städtebauliche Weiterentwicklung der	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie führen nicht zum Erfordernis einer weiteren Änderung des aktuellen Entwurfs der LEP-Änderung. Soweit sich die Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind. Vorwegzuschicken ist, dass Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit nicht per se ein Grund für den Verzicht auf - wie vorliegend - sachgerechte raumordnersiche Regelungen sind. Es zählt mit zu den Aufgaben der Raumordnung hier entsprechende Regelungen vorzusehen, die aus überörtlicher Sicht zweckmäßig sind. Mit der Änderung des LEP werden jedoch Spielräume für die Kommunen - gerade auch im ländlichen Raum - ohnehin vergrößert. Die Kommunen haben mit den geplanten Regelungen hinreichend Optionen für eine sachgerechte Siedlungsentwicklung. Die kommunalen Belange wurden im Rahmen des Gegenstromprinzips im übrigen einbezogen in die Abwägung. Soweit sich die Anregungen auf gewünschte Förderungen beziehen, wird darauf hingewiesen, dass die Bereitstellung von Fördermitteln nicht Regelungsgegenstand des LEP ist.

Gemeinde als leistungsfähiger Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungs-Standort gefördert werden. Die Planung und die hier formulierten Bedarfe wurden mit der Bezirksplanungsbehörde und allen in ihren Belangen betroffenen Stellen abgestimmt. Die kommunale Bauleitplanung ist den höherstufigen Ebenen der Raumordnung, der Landes – und der Regionalplanung anzupassen. Im Hinblick auf die weiterhin formulierte Zielsetzung des Landes zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen ist zu befürchten, dass rückwirkend Einfluss auf rechtmäßig abgestimmte bzw. abgeschlossene Planverfahren genommen wird und der hier gewonnene Handlungs- und Entscheidungsspielraum für die künftigen Jahre wieder in Frage gestellt wird. Den Gemeinden sollte vielmehr mit den von den Bezirksregierungen genehmigten Flächennutzungsplänen ein Planungsspielraum zur Umsetzung in eine verbindliche Bauleitplanung gegeben werden. In Anbetracht der immer enger werdenden finanziellen Lage der Kommunen wird jede Gemeinde in eigener Verantwortung angemessen und bewusst mit diesen Entscheidungen umgehen und keine Baugebiete mehr erschließen, die nicht im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erforderlich sind. Diese Zielsetzung widerspricht zudem dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip, das eine wesentliche Leitvorstellung der Raumordnung darstellt: Danach erfolgt nicht nur ein Einfügen der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraumes, sondern ebenso eine Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume durch den Gesamtraum. Die Absicht, den Flächenverbrauch zu reduzieren, kann grundsätzlich unterstützt werden. Allerdings, muss dies ausgewogen erfolgen und darf nicht einseitig zu Lasten des ländlichen Raumes geschehen. Dabei liegt es im eigenen Interesse der Kommunen, mit ihren Flächen sparsam umzugehen, um als ländliche Kommune attraktiv zu bleiben. Es ist jedoch weiterhin dringend erforderlich, seitens des Landes - hier ist ausdrücklich nicht nur die Staatskanzlei und die Raumordnung gemeint, sondern selbstverständlich die verschiedenen Resorts der Landesregierung - nicht nur Forderungen zu stellen, sondern das Erreichen der formulierten Ziele und	

Grundsätze auch durch geeignete Maßnahmen und Förderungen zu unterstützen! Die ländlichen Räume gilt es zu stärken und die Lebendigkeit und Attraktivität der Regionen zu erhalten. Entwicklungsmöglichkeiten müssen bestehen bleiben. Insbesondere gefordert wird ein eigenes Kapitel zur Förderung und Stärkung des ländlichen Raums in Nordrhein-Westfalen. Die hiesigen Rahmenbedingungen unterscheiden sich deutlich von jenen in den wachsenden und schrumpfenden Ballungsräumen des Landes und müssen daher explizit betrachtet werden. Das Land ist mitverantwortlich für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität der ländlichen Räume, für den Erhalt und die Verbesserung der Infrastruktur und die Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass im ländlichen Raum ebenso gleiche Lebensverhältnisse wie in den Ballungsräumen gewährleistet werden können und dass der ländliche Raum weiterhin die Möglichkeit für Entwicklungen erhält. Die Aussagen im LEP NRW im Rahmen der geplanten Änderung zu diesem Belang sind noch weiter auszubauen und zu verbessern, werden aber ausdrücklich begrüßt. Das Land muss einen aktiven (investiven und über Fördermittel gestalteten) Beitrag zum Erhalt der Einrichtungen der Daseinsvorsorge leisten. Zu nennen sind hier ergänzend die Bereiche technische Infrastruktur (Straßen und Kanal), Mobilität, ärztliche Versorgung, Breitbandausbau, Nahversorgung, ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement und Brandschutz sowie auch die Themen Siedlungsentwicklung und Leerstand, die von großer Bedeutung für die Attraktivität der Dörfer im ländlichen Raum sind. Durch die geplante Heimat-Förderung der Landesregierung wird ein erster Schritt hierzu getan, der aber noch nicht ausreicht, um im ländlichen Raum gleichwertige Lebensverhältnisse wie in den Ballungsräumen zu schaffen. Hinsichtlich der Sicherung von bezahlbarem Wohnraum wird der ländliche Raum als potenzieller Standort und hier insbesondere die an die Bahn angebundenen Orte seitens des Landes außer Acht gelassen und bei der Ausgestaltung von Förderprogrammen (z.B. Wohnungsbauförderung) benachteiligt. Eine Chance für den ländlichen Raum (Zuzug von Bevölkerung und somit Nutzung und Sicherung	

der vorhandenen Infrastruktur) wie für das Land NRW (Schaffung von günstigem Wohnraum, wo es tatsächlich günstig ist) wird somit nicht genutzt. Im Rahmen des Bündnisses für Wohnen sollten die Möglichkeiten, die der ländliche Raum bietet, aufgegriffen werden. Um einseitige Wanderungsbewegungen in die Ballungsräume zu verhindern, muss die Attraktivität der ländlichen Räume des Landes durch den Einsatz von Fördermitteln gesteigert werden. Aktuelle Entwicklungen im ländlichen Raum zeigen, dass es in einzelnen, alten und gewachsenen Dorfkernen in der Eifel zunehmend Leerstände gibt. Es ist dringend erforderlich Maßnahmen und Fördermittel zu mobilisieren, um die Attraktivität gewachsener Dorfkerne zu erhalten bzw. wiederherzustellen und im ländlichen Raum eine Innen- vor Außenentwicklung aktiv zu unterstützen! Fördermittel für Umnutzung, Umbau und Sanierung sowie an geeigneten Stellen auch für den Abriss nicht mehr vermarktbarer Leerstände müssen zur Verfügung gestellt werden. Um die Handlungsmöglichkeit der Kommune zu verbessern bzw. eine Aktivität der Kommune bei "Problemimmobilien" zu ermöglichen ist der rechtliche Rahmen weiter zu überarbeiten. Die Städtebau- und Wohnungsbauförderung muss vereinfacht und um entsprechende und ausreichende Möglichkeiten ergänzt werden (Stichwort "Dorfumbau" - Schaffung einer Förderkulisse, die Abrisse und Umbauten ermöglicht), da die Anforderungen in den aktuellen Förderprogrammen sehr hoch und die Fördermittel der Städtebauförderung nur für sehr begrenzte Gebiete abrufbar sind. Die Änderungen des LEP NRW erleichtern zwar in gewissem Umfang die Entwicklung im ländlichen Raum. Es ist aber weiterhin zu befürchten, dass dem ländlichen Raum Entwicklungspotenziale zugunsten des urbanen Raumes genommen werden. Dies kann nicht hingenommen werden. Gerade die umgekehrte Entwicklung ist zu fördern.	
Beteiligter: Gemeinde Kall **ID: 467 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.

Es gelten zwar weiterhin Beschränkungen für die Entwicklung im Freiraum und die konzentrierte Siedlungsentwicklung ist ein wesentliches Ziel des LEP NRW, eine Entwicklung der ländlichen Räume wird aber in einigen Bereichen erleichtert. Eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Entwicklung soll nun auch im Freiraum zur Stärkung vorhandener Infrastrukturangebote der Grundversorgung möglich sein. Auch werden nunmehr weitere Ausnahmen für Bauvorhaben- und gebiete im Freiraum formuliert. Somit besteht mehr Fexibilität bei der Flächenausweisung von Wohngebieten, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, sowie bei der Erweiterung bestehender Betriebe.Die Änderung des Ziels 2-3 und das neue Ziel 2-4 erleichtern die Entwicklung im ländlichen Raum. Die Änderung des Ziels 2-3 entspricht im Wesentlichen der Forderung der Gemeinde im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des LEP, den ländlichen Raum zu stärken, um einem Rückgang der Bevölkerung entgegenzuwirken, indem auch in den ländlichen Regionen weitere Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben bzw. gewährt werden. Die Beschränkung der Entwicklung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung war jedenfalls für Orte, die kaum Leerstände aufweisen und Zuzug von außerhalb verzeichnen, zu eng gefasst. Diese Orte dürfen nicht schlechter gestellt werden als Ballungsräume. Positiv ist, dass im Rahmen einer bedarfgerechten Weiterentwicklung auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- und langfristigen Planungshorizont möglich sind. Die Änderung wird zur Stärkung des ländlichen Raumes vollumfänglich begrüßt. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass viele Infrastrukturangebote der Grundversorgung im ländlichen Raum einen Einzugsbereich haben, die über den eigentlichen Ortsteil hinausgeht und auch nahegelegene Nachbardörfer miteinschließt, für die die Möglichkeit der Entwicklung über die bloße Eigenentwicklung hinaus daher ebenfalls ermöglicht werden muss. Auch Ortsteile, in denen der Ausbau der noch vorhandenen Infrastruktur möglich ist, sollten -sofern in den Kommunen noch ein entsprechender Bedarf besteht- die Möglichkeit zu einer und die Unterstützung bei der Entwicklung zusätzlichen Wohnraums erhalten.	Die bestehenden Möglichkeiten gemäß Ziel 2-4 gewähleisten sowohl, dass für eine Weiterentwicklung kleinerer Ortsteile zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich auch Ortsteile in Frage kommen, in denen erst zukünftig ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird, als auch dass in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden einige solcher Ortsteile z. B. auch Versorgungsfunktionen für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen können. Den Anregungen wird insofern Rechnung getragen. Die Frage, inwieweit finanzielle Mittel und Maßnahmen seitens des Landes zur Verfügung gestellt werden, um u.a. eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben, ist keine Fragestellung, die den Entwurf des LEP berührt und kann unabhängig von der Erarbeitung des LEP verfolgt werden.

Die neu geschaffene Möglichkeit, auf Grund ihrer infrastrukturellen Ausstattung zur Grundversorgung geeignete Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern zu ASB zu entwickeln wird begrüßt. Die Gemeinde Kall wird hier die Möglichkeit ergreifen, einzelne Ortsteile im Gemeindegebiet wie z. B. Sötenich (als Angliederung an den ASB Kall) und den Ortsteil Sistig, der über ein hinreichend vielfältiges Angebot an Infrastruktur zur Grundversorgung verfügt, zu einem ASB zu entwickeln. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die erforderlichen finanziellen Mittel und Maßnahmen seitens des Landes zur Verfügung zu stellen sind, um in ländlich strukturierten Räumen durch eine aktive, integrierte Dorfentwicklung, eine angemessene Daseinsvorsorge und eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben, um diese nachhaltig zu sichern und Leerstände zu vermeiden.	
Beteiligter: Gemeinde Kall **ID: 468 Schlagwort: k.A.**	
Der Grundsatz 6-1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung", wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren sein soll, wird gänzlich gestrichen.Die Streichung des Grundsatzes zur starren Flächenvorgabe wird als sinnvoll angesehen und entspricht der Forderung der Gemeinde in den bisherigen Stellungnahmen. Das Ziel der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (6-1-1) bleibt jedoch weiterhin bestehen. Hierdurch wird jedoch die Belastung des ländlichen Raumes, der für den Erhalt umfangreicher Freiräume verantwortlich sein wird und somit weitere Wirtschaftskraft und Entwicklungsmöglichkeiten verliert, kaum gemindert. *Weitere Anmerkungen:* *Eine* Rücknahme von Flächen*, die bereits in Flächennutzungsplänen überplant sind, verletzt die kommunale Planungshoheit. Für die Rücknahme bereits im FNP gesicherter Flächen ist das Einvernehmen der Kommune erforderlich.* *Insgesamt sind in den Erläuterungen zu diesem Kapitel keine Überlegungen des Landes zu finden, wie im ländlichen Raum bereits in FNPs ausgewiesene*	Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zu Ziel 6.1-1 wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Flächen, einer Nutzung zugeführt werden könnten, anstatt in / an Zentren neue Flächen auszuweisen. *Die Steuerung der Entwicklungen in den ländlichen Raum müsste Vorzug haben vor Neuausweisungen in Ballungsräumen."* Diesbezüglich bleibt die Stellungnahme der Gemeinde Kall aus den vorherigen Verfahren als Forderung bestehen. (Vgl. hierzu C. "Ergänzende Forderungen" zu Ziel 6-1-1);	
Beteiligter: Gemeinde Kall **ID: 469 Schlagwort: k.A.**	
6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Der Flächenbedarf für flächenintensive raumbedeutsame Großvorhaben wird von mindestens 80 ha auf mindestens 50 ha reduziert. Es verbleibt bei dem Hinweis der Gemeinde Kall aus den vorherigen Verfahren:Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass keine großflächige Ansiedlung möglich wird, die Fläche Euskirchen/Weilerswist nicht als GIB-Fläche den anderen Kommunen im Kreis Euskirchen angerechnet werden darf (vgl. Stellungnahme zum LEP-Entwurf 2013 und 2015).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme ergibt sich nicht, ob dieser Hinweis mit einer Anregung zur Änderung von LEP-Zielen oder -Erläuterungen verbunden ist (und wenn ja, welcher). Darüber hinaus würde es Ziel 6.1-1 widersprechend, kommunale oder regional genutzte GIB nicht in die Bedarfsberechnung einzubeziehen.
Beteiligter: Gemeinde Kall **ID: 470 Schlagwort: k.A.**	
In Ziel 7.3.1, welches die Nutzung von Waldflächen für die Windenergie regelt, wird der Satz "Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden" gestrichen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Aussage im Koaltionsvertrag. Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist jedoch Folge ihrer Privilegierung im Außenbereich, die aus dem übergeordneten Bundesbaurecht (§ 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB) folgt und nicht über Landesplanungsrecht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.

aufgehoben werden kann. Aus dem Bauplanungsrecht hat die Rechtsprechung die bekannte Vorgabe hergeleitet, dass der Windenergie bei der Planung von Konzentrationszonen substantiell Raum gegeben werden muss, weshalb Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen mehr darstellen. Insofern hatte die im Ziel 7.3.1 zugelassene Nutzung von Waldflächen durch Windenergieanlagen nur eine deklatorische Bedeutung. Der Wegfall der Forumulierung könnte jedoch einen anderen Eindruck erwecken. Insofern sollte deshalb, wenn an der Streichung festgehalten wird, in den Erläuterungen klargestellt werden, dass hiermit für die Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist. Die Aufhebung der Privilegierung im LEP schränken den Ausbau der Windenergie und die Entscheidungskompetenz der Kommunen deutlich ein. Dies betrifft insbesondere die Kommunen in NRW in waldreichen Regionen, also auch die Gemeinde Kall mit einem Anteil von rd. 2.515 ha Wald, bzw. 38 % Flächenanteil. Insofern wird beantragt, das Ziel nicht zu ändern.	Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Gemeinde Kall **ID: 471 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Alter Grundsatz: Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Das Ziel zur Verpflichtung in den Regionalplänen Gebiete für die Nutzung der Windenergie (Windvorrangzonen) festzulegen (Ziel 10.2-2) wird aufgehoben. Neue Formulierung als Grundsatz: "In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden." Dementsprechend wird der Grundsatz für die Flächenvorgaben für die Planungsregionen (10.2.3) gestrichen. Die Möglichkeit eine entsprechende Ausweisung vorzunehmen, besteht jedoch weiterhin.Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegung verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Dies entspricht im Wesentlichen der Forderung der Gemeinde Kall aus den vorherigen Beteiligungsverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens

Dennnoch sollte, den Kommunen in Gänze die Möglichkeit zurückgegeben, im Rahmen ihrer Planungshoheit eigene Entscheidungen zu treffen. Aus diesen Gründen wird beantragt, auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung gänzlich zu verzichten und den Grundsatz zu streichen.	hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.
Beteiligter: Gemeinde Kall **ID: 472 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Ziel: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Das Ziel der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (6-1-1) bleibt weiterhin bestehen. Die Streichung der starren Flächenvorgabe hierfür wird als sinnvoll angesehen, um eine flexiblere Flächeninanspruchnahme zu fördern und Grundstücksspekulationen entgegenzuwirken. Hierdurch wird jedoch die Belastung des ländlichen Raumes, der für den Erhalt umfangreicher Freiräume verantwortlich sein wird und somit weitere Wirtschaftskraft und Entwicklungsmöglichkeiten verliert, kaum gemindert. Diesbezüglich bleibt die Stellungnahme der Gemeinde Kall vom 13.01.2016 aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren als Forderung zu Ziel 6.1-1 bestehen:"*a) Wohnbauflächenermittlung* *Für die Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe wird eine landeseinheitliche Berechnungsmethode vorgegeben, von der die Regionalplanungsbehörden in begründeten Fällen abweichen dürfen.* *Die Bedarfsentwicklung ist im Land NRW sehr unterscheidlich zu bewerten, so dass seitens der Gemeinde Kall eine einheitliche Methode zur Bedarfsberechnung für die Siedlungsflächen in den Regionalplänen abgelehnt wird.* *- Dies ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Gegebenheiten und Entwicklungen in städtischen und ländlichen Gebieten zu begründen. Die speziellen Belange im ländlichen Raum und örtliche Besonderheiten bleiben hierbei unberücksichtigt. Zum einen ist dies bedingt durch die ortsspezifisch unterschiedliche Verfügbarkeit der Grundstücke. Ein "Bodensatz" von etwa 20 %*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

ist in aller Regel selbst nach 20 Jahren noch nicht bebaut, ganz offensichtlich weil Eigentümer bebaubare Grundstücke zurückbehalten, entweder weil sie diese für nachfolgende Generationen festhalten bzw. aufgrund der hiesigen geringen Bodenpreisen im Vergleich zum städtischen Raum. Zudem wird ferner hierbei verkannt, dass der Flächenverbrauch im ländlichen Raum erheblich höher ist, da evtl. Baulücken hier zum locker bebauten dörflichen Charkter gehören und sogar ortsbildtypisch sind. Zudem werden hier das Haus umgebende Freiflächen, Umfahrten und Gärten nicht als Lücken verstanden, sonder als erforderliches Umland zum Haus. Es ist somit zweifelhaft, ob eine einheitliche Methode der Bedarfsermittlung sowie das Monitoring der Siedlungsflächenreserven diese unterschiedlichen Gegebenheiten berücksichtigen kann. *- Außerdem wird darauf hingewiesen, dass das Berechnungsmodell den durch den anhaltenden Zuzug von Menschen aus Krisenländern entstehenden Bedarf an zusätzlichem Wohnraum bei der Bedarfermittlung für Wohnbauflächen berücksichtigen muss.* • *Die Berechnungsgrundlage darf nur den grundsätzlichen Orientierungsrahmen vorgeben. Das Ergebnis der Berechnung darf nicht ein feststehender Bedarf sein.* • *Das Vorgehen und die Verwendung der Grundwerte sind mit den Kommunen und Kreisen im Einvernehmen zu erarbeiten und abzustimmen (nach dem Gegenstromprinzip).* • *Ortsspezifische Belange (v.a. unterhalb der Kommunenebene) müssen Berücksichtigung finden.* • *Aufgrund der großen Bevölkerungsdichte in den Ballungsräumen wie z.B. Köln und Bonn, können hier die Zuzugsziele nicht erfüllt werden. Außerdem ist zu beachten, dass im Sinne des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel die Grünflächen in den Ballungsräumen und Städten unbedingt zu erhalten sind. Eine unbegrenzte Verdichtung ist nicht möglich. Ein Ausweichen auf den ländlichen Raum ist daher erforderlich und findet aktuell bereits statt.*	

• *Der Begriff "bedarfsgerecht" muss sich an der Nachfrage orientieren.* *b) Wirtschaftsflächenermittlung* *Die Methode zur Bedarfsermittlung, mindestens jedoch die Verteilung auf die Gemeinden ist zwischen Kommunen, Kreis und Regionalplanung abzustimmen. Die Verteilung darf nicht allein durch die Regionalplanungsbehörde entschieden werden. Die Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und insbesondere der gegenüber den Ballungsräumen abweichenden Bedingungen im ländlichen Raum ist dabei von zentraler Bedeutung.* *Aus planungsrechtlicher, wirtschaftsfördernder und kommunalpolitischer Sicht muss die Bedarfsermittlung berücksichtigen, dass den Kommunen Flächen für Planungsvarianten zur Verfügung stehen müssen. Nur eine solche Flächenverfügbarkeit trägt dazu bei, Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen und Entwicklungsblockaden zu verhindern.Kommunen müssen auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen flexibel und zeitnah reagieren können.* *Flächenverluste, die aufgrund etwa planungsrechtlicher Einschränkungen (Verkehrsflächen, Ausgleichsflächen, tatsächlich nicht nutzbare Flächen etc.) bestehen, müssen durch eine Erhöhung des Umfangs der zukünftigen Flächenausweisungen regionaplanerisch ausgegeglichen werden.* *Der Begriff bedarfsgerecht muss sich an der Nachfrage orientieren. Wichtig ist der faktische Bedarf, der sich aus der Nachfrage ergibt.* *Eine Anrechnung von planerisch verfügbaren Brachflächen, die faktisch nicht verfügbar sind oder zu wirtschaftlichen Konditionen nicht in eine bauliche Nachnutzung zu entwickeln sind, kann nicht akzeptiert werden.Durch die Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben werden Arbeitsplätze für Fachkräfte im ländlichen Raum erhalten und geschaffen, die ansonsten zu Pendlern in die Ballungsräume werden würden. Dies muss Ziel der Landesregierung sein und durch angemessene Rahmenbedingungen unterstützt werden….".*	
Beteiligter: Gemeinde Kall **ID: 473 Schlagwort: k.A.**	

Das unveränderte Ziel 6.1-1 legt darüber hinaus fest, dass bisher in Regional- und Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden. Die Aufhebung dieser Festlegung war zudem eine der Hauptforderungen der Stellungnahmen der Gemeinde Kall im Rahmen der Aufstellung zum LEP. Diesbezüglich bleibt die Stellungnahme der Gemeinde Kall vom 13.01.2016 aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren als Forderung bestehen: "*Eine Rücknahme von Flächen, die bereits in Flächennutzungsplänen überplant sind, verletzt die kommunale Planungshoheit. Dem Ziel ist entschieden zu widersprechen. Soweit diese Rücknahmepflicht Darstellungen in Flächennutzungsplänen betrifft, verletzt sie die verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 LVerf NRW verankerte kommunale Planungshoheit ebenso wie die Vorschrift des § 6 BauGB, welche die Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksplanungsbehörde) regelt.* *Hierzu wird insbesondere auf die Ausführungen unter "Allgemeine Bewertung und Anmerkungenf" verwiesen. Die Forderung verhindert eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und nimmt rückwirkend Einfluss auf bereits im Detail mit allen betroffenen Belangen abgestimmte Planungen der Kommunen. Das Ziel steht zudem im Widerspruch zum Flächentausch!* *Es wird angeregt, die Zielsetzung zur Flächenrücknahme in 6.1.1 sowie den entsprechenden Grundsatz in 6.2-3 aufzuheben."*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen Festlegungen, die nicht von den geplanten Änderungen betroffen sind und unverändert beibehalten werden und insofern nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind.

Gemeinde Kalletal

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Kalletal **ID: 2354 Schlagwort: k.A.**	
Der neue Grundsatz 10.2-3 (Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen) wird von der Gemeinde Kalletal abgelehnt, da er die Planungshoheit der Gemeinde beschneidet. Die Gemeinden haben nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Prüfungsmaßstab ist hier die Erforderlichkeit. Unzulässig ist namentlich eine sog. "Verhinderungsplanung", die keinen positiven Beitrag zur städtebaulichen Entwicklung leisten, sondern nur bestimmte Vorhaben verhindern will. Dieser Maßstab wird im Verfahren der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen durch den sogenannten "substantziellen Raum" (Substanzgebot), der den Windenergieanlagen belassen wird, eingehalten. Bei einem Abstand von 1500 m von Konzentrationszonen zu allgemeinen und reinen Wohnbauflächen, würde im Gemeindegebiet der Gemeinde Kalletal der substanzielle Raum voraussichtlich nicht dargestellt werden können. Es würde folglich eine Verhinderungsplanung entstehen, die nicht zulässig wäre. Daher würde es im Gemeindegebiet keine Konzentrationszonenplanung außer der bestehenden "1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" mehr geben können. Ohne eine Konzentrationsflächenplanung würde die Privilegierung der Windenergieanlagen im Außenbereich im Genehmigungsverfahren Anwendung finden. Das könnte zu einer ungeplanten Ansiedlung von WEA im Landschaftsraum führen und somit zu einer Verspargelung der Landschaft. Daher lehnt die Gemeinde Kalletal den pauschalen Abstand von 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohnbauflächen ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene

	Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Gemeinde Kerken

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Kerken **ID: 2494 Schlagwort: k.A.**	
zu 2-3 Ziel Siedlungs- und Freiraum Die im Ziel 2-3 ausnahmsweise vorgesehene "angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten (...) Ferien- und Wochenendhausgebieten im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht die Erstellung einer entsprechenden Bauleitplanung für isoliert im Freiraum befindliche Gebiete. Die "angemessene Weiterentwicklung" sollte dahingehend präzisiert werden, dass darunter auch die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von dauerhaftem Wohnen fällt, wenn im Einzelfall das Ferien- und Wochenendhausgebiet aufgrund der Unstimmigkeiten von Melde- und öffentlichem Baurecht bereits überwiegend von einer dauerhaften Wohnnutzung geprägt ist, die vorhandene Siedlungsstruktur des Gebietes ein gewisses Gewicht besitzt, die vorhandenen Gebäude für einen dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind und die Erschließung gesichert ist. Die Schaffung der landesplanerischen Voraussetzungen zur Zulässigkeit einer dauerhaften Wohnnutzung in Wochenend- und Ferienhausgebieten ist dringend geboten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird aber nicht gefolgt. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Zur Klarstellung der Planintention werden aber das Ziel 2-3 bzw. die dortige Ausnahme und die zugehörigen Erläuterungen konkretisiert. In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89). Für die bestehenden Ferien- und

	Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern. In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen

	umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann. Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber

	nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freiraumanspruchnahmen erhöhen. Es wird ebenfalls keine neue Ausnahme in Ziel 2-3 eingeführt. Intention des Plangebers ist, dass die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weitergenutzt werden und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt wird. Dem trägt die neue Ausnahme in Ziel 2-3 Rechnung und vergrößert die gegenüber dem geltenden LEP Spielräume. Die Umwandlung bislang Ferien- und Wochenendhäuser dienender Sondergebiete in Gebiete mit Wohnnutzungen würde aber gerade keine Weiterentwicklung eines Standortes für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus darstellen, sondern diese Nutzung ersetzen. Ebenfalls stünde dies in Konflikt mit der bereits oben dargelegten Zielsetzung des Plangebers. Daher kann die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete zur Wohnnutzung oder mittels § 12 Abs. 7 BauGB nicht von der Ausnahme gedeckt werden. Im Übrigen werden die angeführten Unstimmigkeiten zwischen Melde- und Baurecht nicht gesehen Nach Melderecht ist es Aufgabe der Meldebehörden, die in

	ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können (vgl. § 2 BMG). Dabei ist eine Wohnung im Melderecht nach § 20 BMG bereits jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Dabei ist irrelevant, ob die meldepflichtige Person die Wohnung bauordnungsrechtlich zulässig bewohnt.
Beteiligter: Gemeinde Kerken **ID: 2495 Schlagwort: k.A.**	
zu 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Der geplante neue Grundsatz mit der vorgesehenen Abstandsregelung von 1.500 m für WEA zu allgemeinen und reinen Wohngebieten entspricht nicht den Darstellungen des rechtsgültigen "Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie" der Gemeinde Kerken. Die Abstände zu Wohngebieten sollten weiterhin abhängig von der Höhe der Anlagen und deren Emissionen ermittelt und nicht pauschal festgelegt werden. Durch die Anwendung der geplanten neuen Abstandsregelung ist außerdem zu befürchten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell genügend Raum auf dem Gemeindegebiet gegeben werden kann, so dass die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht mehr wirksam ist. Der geplanten neuen Regelung wird daher ausdrücklich nicht zugestimmt. Die Gemeinde Kerken schließt sich außerdem der Stellungnahme des Kreises Kleve zur Änderung des LEP NRW an, mit Ausnahme der Aussagen zur geplanten Abstandsregelung von 1.500 m für WEA zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als

	Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Gemeinde Kirchhundem

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Kirchhundem **ID: 1368 Schlagwort: k.A.**	
Die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes im Schnellbrief 128/2018, Anlagen 4 und 5 der Allgemeinen Vorlage 2018/2018 ist zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die erwähnten Anlagen haben Eingang in die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 12.07.2018 gefunden. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 12.07.2018 wird daher verwiesen.
Beteiligter: Gemeinde Kirchhundem **ID: 1369 Schlagwort: k.A.**	
Weiter wird angeregt, über die im Änderungsverfahren für den LEP NRW erfassten Änderungen hinaus weitere Anpassungen des LEP NRW vorzunehmen. Insoweit wird auf die Stellungnahme der Gemeinde Kirchhundem vom 21.02.2014 mit den in der Anlage 1 zur Allgemeinen Vorlage Nr. 2001/2014 vorgebrachten Anregungen verwiesen. Die Anregungen sind nochmals als Anlage 6 der Allgemeinen Vorlage 2018/2018 beigefügt." Die vorgenannten Anlagen sind als Anlage zu dieser Stellungnahme beigefügt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die erwähnten Anlagen haben bis auf die Stellungnahme der Gemeinde Kirchhundem von 2014 Eingang in die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 12.07.2018 gefunden. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 12.07.2018 wird daher verwiesen. Die in der Stellungnahme von 2014 gemachten Anregungen sind im letzten LEP-Änderungsverfahren berücksichtigt und abgewogen worden. Soweit es sich um Vorschläge handelt, die nicht Gegenstand dieses Änderungs- und Beteiligungsverfahrens sind, wird den Anregungen nicht gefolgt.

Gemeinde Kirchlengern

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Kirchlengern **ID: 1312 Schlagwort: k.A.**	
5.2 Die Bedenken wurden im bestehenden LEP nicht berücksichtigt und werden im Änderungsentwurf auch nicht aufgegriffen. In diesem Zusammenhang ist zu ergänzen, dass der Änderungs-entwurf einen neuen Grund-satz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen vorsieht. Darin werden die Bedeutung regionaler Zusammenarbeit und regionale Konzepte für Nachfolgenutzungen hervorgehoben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Kirchlengern **ID: 1313 Schlagwort: k.A.**	
5.3 Die Ergänzung zur Zusammenarbeit auch mit angrenzenden Bundesländern wurde nicht aufgenommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Kirchlengern **ID: 1314 Schlagwort: k.A.**	
Kap. 6 Auf die Problematik der durch Zuwanderung geänderten Bevölkerungsentwicklung und den sich daraus ggf. er-gebenden Konsequenzen geht diese vorgesehene Änderung des LEP nicht ein.	Soweit sich die Anregungen auf Festlegungen von Kap. 6 beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, wird darauf hingewiesen, dass diese kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind. Gerade die Streichung von Grundsatz 6.1-2 wurde im Übrigen jedoch von vielen Beteiligten begrüßt, weil damit tatsächlich ein Hemmnis der Baulandentwicklung entfiele und die rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert würde. Darüber hinaus berücksichtigt der LEP durchaus veränderte

	Bevölkerungsentwicklungen, da er bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe auf die in der Regel alle drei Jahre neu zu erstellenden Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW abstellt.
Beteiligter: Gemeinde Kirchlengern **ID: 1315 Schlagwort: k.A.**	
7.1-7 Anregung wurde nicht im bestehenden LEP und auch nicht im vorgelegten Änderungsentwurf aufgegriffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung

	des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet. Alle weiteren Nutzungen - auch solche mit einem interkommunalen Bezug - müssen den jeweiligen Festlegungen des LEP entsprechen, vor allem Grundsatz 6.1-8 und Ziel 6.3-3.
Beteiligter: Gemeinde Kirchlengern **ID: 1316 Schlagwort: k.A.**	
7.2-2 Die Landesregierung hat nicht mehr den politischen Willen, die Senne als Nationalpark auszuweisen. Nach dem Entwurf soll die Senne zwar weiterhin als bedeutender zusammenhängender Biotop-komplex erhalten werden. Allerdings wird das Ziel, nach Beendigung der militärischen Nutzung einen Nationalpark auszuweisen, aufgegeben. Die Gemeinde Kirchlengern befürwortet weiterhin die Zielsetzung eines Nationalparks Senne, da hiervon die gesamte Region OWL profitieren kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018

	bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt jedoch, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks auch keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.
Beteiligter: Gemeinde Kirchlengern **ID: 1317 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Nach dem Entwurf soll folgender Absatz gestrichen werden: "Die Errichtung von Windenergieanlagen (im Wald) ist möglich, sofern wesentliche Funktionen nicht erhebliche beeinträchtigt werden." Dadurch soll die Öffnungsklausel für Windenergieanlagen in Waldbereichen wieder rückgängig gemacht werden. Aufgrund des geringen Waldanteils an der Kreisfläche hat für die Gemeinde Kirchlengern der Schutz dieser wenigen Waldflächen eine hohe Priorität.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Kirchlengern **ID: 1318 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 8.2-7 Energiewende und Netzausbau Der Entwurf sieht vor, dass die Regionalpläne die Erfordernisse der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Energienetze Rechnung tragen sollen und die erforderlichen Leitungsvorhaben fördern sollen. Der Gemeinde Kirchlengern sieht die Notwendigkeit, entsprechende Leitungsvorhaben umzusetzen. Die Gemeinde Kirchlengern regt an, dabei aber auch auf die Belange der durch diese Trasse betroffenen Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs. Der Grundsatz soll ja gerade dazu dienen, beim erforderlichen Netzausbau eine frühzeitige und aktive Abwägung der verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum sicherzustellen. Selbstverständlich spielt auch die betroffene Bevölkerung bei dieser Abwägung in jedem Einzelfall eine wichtige Rolle.

Beteiligter: Gemeinde Kirchlengern **ID: 1319 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Bisher war der Abbau von Rohstoffen wie z.B. Sand und Ton nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) zulässig. Zukünftig sollen nur Vorranggebiete ausgewiesen werden, um andere Nutzungsansprüche abwehren zu können. Abgrabungen außer-halb dieser Gebiete sind darüber hinaus aber möglich. Lediglich in besonderen planerischen Konfliktlagen sei es weiterhin möglich, Konzentrationszone verbindlich festzulegen. Aus Sicht der Gemeinde Kirchlengern sind Konzentrationszonen deutlich besser in der Lage Abbaugebiete zu steuern. Durch die Beibehaltung der bisherigen Regelung kann verhindert werden, dass eine Vielzahl von Abgrabungen entsteht, die in der Gesamtsumme größere Konflikte verursachen (Naturschutz, Wasserwirtschaft, Bevölkerung) als wenige Abgrabungen, konzentriert auf ausgewiesenen Standorten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch

	vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Gemeinde Kirchlengern **ID: 1320 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Der Entwurf sieht vor, dass zur planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen "soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten wer-den. Hierbei ist ein Abstand von 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen." Die Gemeinde Kirchlengern begrüßt diese Abstandsregelung ausdrücklich und regt an, den Abstand verbindlich festzuschreiben.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Stellungnahme wird in Bezug auf eine verbindliche Festschreibung zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im

	Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.
Beteiligter: Gemeinde Kirchlengern **ID: 1321 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung Der Entwurf sieht eine Akzentverschiebung bei der Nutzung von Freiflächen für die Solarenergie vor. Die bisher nur ausnahmsweise Nutzung von vorgeprägten Standorten wie Gewerbe- und ähnlichen Brachflächen, von militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder bedeutsamen Fernstraßen und	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Schienenwegen soll nun grundsätzlich möglich sein. Es wird in der Erläuterung klargestellt, dass landwirtschaftliche Nutzflächen nicht darunter fallen. Die Gemeinde Kirchlengern unterstützt die Förderung regenerativer Energien. Die mit der Änderung des LEP vorgesehene Stärkung der Solarenergie wird begrüßt. Dadurch werden eigene Überlegungen zum Ausbau von Solarenergieanlagen gestärkt.	

Gemeinde Kranenburg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Kranenburg **ID: 1310 Schlagwort: k.A.**	
Die Gemeinde Kranenburg spricht sich gegen die Aufhebung der Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aus. Nach hiesiger Auffassung sind die notwendige Energiewende sowie die national und international vereinbarten Klimaschutzziele ohne die Inanspruchnahme entsprechender (Wald-)Flächen nicht zu erreichen. Insofern läuft die beabsichtigte Änderung den erklärten Zielen der Bundesregierung zum Ausbau von erneuerbaren Energien in Deutschland zuwider. Zu den übrigen Inhalten des Landesentwicklungsplanes wird keine Stellungnahme abgegeben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Gemeinde Kürten

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Kürten **ID: 2784 Schlagwort: k.A.**	
In den Zielen 2-3 und 2-4 ist mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung vorgesehen. Erleichtert werden sollen insbesondere die Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen_Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die Erweiterung bestehender Betriebe und die Planung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich. Die Änderung des LEP in diesem Punkt ist daher zu begrüßen, da die Gemeinde hierdurch in ihrer Planungshoheit gestärkt wird. Durch die Flexibilisierung wird der ländliche Raum als Wohn- aber auch Arbeitsort gestärkt. Zwar mag dies zu weiteren Flächenausweisungen führen, wodurch der Naturraum aber auch die Belange der Land- und Forstwirtschaft weiter zurückgedrängt werden können, eine bedarfsorientierte Flächenpolitik hat sich aber stets an den Grundsätzen der Planung zu orientieren, bei der die Belange und Interessenskonflikte sorgfältig abzuwägen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Kürten **ID: 2785 Schlagwort: k.A.**	
Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (6.1-2 Grundsatz) Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gänzlich gestrichen. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung . Grundsätzlich ist eine unnötige Flächeninanspruchnahmen strikt zu verhindern und der Schutz der landwirtschaftlichen Flächen aufrecht zu erhalten. Allerdings muss der Handlungsspielraum jeder Gemeinde erhalten bleiben, insbesondere	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

wenn die Flächenbedarfe nachweislich gegeben sind. Die Änderung wird daher begrüßt.	
Beteiligter: Gemeinde Kürten **ID: 2786 Schlagwort: k.A.**	
Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (6.1-1 Ziel) Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Zielfestlegung widerspricht dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip, das eine wesentliche Leitvorstellung der Raumordnung darstellt: Danach erfolgt nicht nur ein Einfügen der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisses des Gesamtraumes, sondern ebenso eine Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume durch den Gesamtraum. Darüber hinaus widerspricht es auch dem Charakter eines Flächennutzungsplans (FNP), der langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet definiert und Wachstumspotentiale auch dann aufzeigen soll, wenn diese ggf. kurz oder mittelfristig nicht aktivierbar sind. Der FNP wird zudem in seinem umfangreichen Aufstellungsprozess nicht nur von einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung flankiert, sondern auch fortlaufend mit der höheren Verwaltungsbehörde, der Bezirksregierung, abgestimmt und schließlich durch diese genehmigt. Aus dieser intensiven Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung leitet sich ein Vertrauensschutz für die entsprechende Planung ab, der hier unterlaufen wird. Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus.	
Beteiligter: Gemeinde Kürten **ID: 2787 Schlagwort: k.A.**	
Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (6.3-3 Ziel) Mit den Streichungen in der Erläuterung werden bei der Nachnutzung bereits versiegelter Flächen mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft sowie der Neubau von Erschließungsanlagen ermöglicht. Dies ist zu begrüßen. Wichtiger noch als die Neuansiedlung ist der Erhalt der bestehenden Betriebe an dem angestammten Standort. Dies setzt voraus, dass sich die Betriebe angemessen erweitern können und so die Stützen der kommunalen Wirtschaft erhalten bleiben. Der räumlich enge Zusammenhang von Arbeit und Wohnen ist die effektivste Bedingung, um Verkehrsüberlastungen zu verhindern.	Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zu den bereits erfolgten Änderungen in den Erläuterungen wird zur Kenntnis genommen. Der Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen wird im vorliegenden LEP-Änderungsentwurf in einem bestimmten Rahmen über die Ergänzung der Ausnahmen von Ziel 2-3 (s. zweiter Spiegelstrich) bereits Rechnung getragen. Darüber hinaus gehende Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen, würde dem Ziel der konzentrierten Siedlungsentwicklung widersprechen. Es ist im Baurecht insgesamt üblich, dass ein Betrieb bei einem weiteren Wachstum nicht immer am Standort verbleiben kann. Wächst ein im Mischgebiet ansässiger Betrieb, der dort als nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb regelmäßig zulässig ist, oder ändert er seine Produktionsverfahren und erhöhen sich dabei die von ihm ausgehenden Emissionen, steht eine Umsiedlung in ein Gewerbe- oder Industriegebiet an. Dies führt auch am ehesten zu dem aus Sicht des Beteiligten wichtigen räumlich engen Zusammenhang von Arbeit und Wohnen, um Verkehrsüberlastungen zu verhindern".
Beteiligter: Gemeinde Kürten **ID: 2788 Schlagwort: k.A.**	

Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (7.3-1 Ziel) In Ziel 7.3-1, der die Nutzung von Waldflächen regelt, wird der Satz "Die Errichtung von Wind energieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden" gestrichen. Der Schutz des Waldes ist ein in der Bevölkerung akzeptiertes Ziel, die Akzeptanz der Windkraft allerdings ist nicht mehr uneingeschränkt gegeben. Für die Planungssicherheit aller Beteiligten sollten von Seiten der Landesregierung klare Voraussetzungen vorgegeben werden oder aber auf einfachem Wege durch die Gemeinde selbst gewählt werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Der Bedarf für die Windkraftnutzung ergibt sich aus der Rechtsprechung zur bundesrechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich. Danach ist für die Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen hängt von den im Ziel genannten Voraussetzungen und den entsprechenden Darlegungen im gesamträumlichen Planungskonzept für die jeweilige Gemeinde ab. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für

	die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm).
Beteiligter: Gemeinde Kürten **ID: 2790 Schlagwort: k.A.**	
Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Fest legung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht - wie nach dem geltenden LEP - müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen. Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Dies gilt speziell für die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3. Aus kommunaler Sicht ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.

Beteiligter: Gemeinde Kürten **ID: 2791 Schlagwort: k.A.**	
Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (10.2-3 Grundsatz) Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen. Die Nennung einer klaren Abstandsregelung wird begrüßt. Wie oben erwähnt sollte für die Planungssicherheit aller Beteiligten entweder von Seiten der Landesregierung klare Voraussetzungen vorgegeben werden oder aber auf einfachem Wege durch die Gemeinde selbst und rechtssicher gewählt werden können.	Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. In den LEP wird ein Grundsatz zu einer Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten eingefügt, um den Schutz der Wohnbevölkerung besser gewährleisten zu können. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Die Regelung gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). Da die Regelung des LEP aus rechtlichen Gründen den dargelegten Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auch auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

	Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Gemeinde Langenberg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Langenberg **ID: 449 Schlagwort: k.A.**	
Die Durchführung des Änderungsverfahrens zum LEP NRW wird begrüßt. Mit der Änderung sollen die Planungsspielräume der Kommunen für eine eigenverantwortliche Entwicklung von Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen erhöht werden. Gleichzeitig wird damit der Ermessensspielraum für die zuständige Regionalplanungsbehörde verbessert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Langenberg **ID: 450 Schlagwort: k.A.**	
2.3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum" Der Katalog der Ausnahmen für die Entwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen wurde erweitert und konkretisiert. Dies wird unterstützt z.B. bei der angemessenen Ausweisung von Wohnflächen in Ortsteilen, soweit noch ein ausreichendes Infrastrukturangebot vorhanden ist. In den ersten Regionalplangesprächen hat sich gezeigt, dass nicht alle Wohngebietsflächen in den Kernorten verortet werden können, somit erhält die Änderung die Flexibilität für die Ausweisung in den Ortsteilen. Der geltende LEP sah keine Ausnahmeregelung für die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe im Außenbereich. Die geplante Änderung, die begrüßt wird, enthält den Vorschlag, eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zuzulassen. Hier handelt es sich regelmäßig um bereits über langen Zeitraum etablierte Betriebe, die von hoher Wirtschaftskraft zeugen. Einer bauleitplanerischen Steuerung stand bisher der LEP entgegen. Gleiches sollte für kleinere und mittlere Betriebe gelten, die sich aus dem Siedlungsraum kleinräumig in den Freiraum entwickeln und unterhalb der sog.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

"Unschärferegelung (bis zu 10 ha)" liegen. Hier sollte im Falle einer Erweiterung auf ein Regionalplanungsverfahren verzichtet werden, sofern dem Vorhaben nicht gravierende Freiraumbelange (z.B. Wald, Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete) entgegenstehen. Die geplanten Ausnahmen für Vorhaben des Brand- und Katastrophenschutzes wird ausdrücklich begrüßt.	
Beteiligter: Gemeinde Langenberg **ID: 451 Schlagwort: k.A.**	
2.4 Ziel "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" Das neue Ziel 2.4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile wird begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Langenberg **ID: 452 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" Im geltenden LEP ist ein maximaler Zuwachswert von 5 ha für 2020 und darüber hinaus ein Netto-Null Wert festgelegt. Dies wurde von der Gemeinde seinerzeit kritisch hinterfragt, weil aufgrund der aktuellen demografischen Entwicklung in der Gemeinde Bedarf besteht und die Reserven als Flexibilisierungsinstrument zur Verfügung stehen müssen. Zudem liegt eine nachvollziehbare mittel- und langfristige Prognose des Zuwachswertes nicht vor, damit ist die Zielvorgabe nicht qualifizierbar und somit für die Regionalplanung nicht geeignet. Insofern ist es korrekt und zu unterstützen, dass die Zielgrößen nicht weiter im LEP festgelegt werden. Grundsätzlich wird aber an einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsplanung festgehalten, die sich in dem Ziel 6.1-1 und in den Grundsätzen 6.1-6 und 6.1-8 wiederfindet. Es zeigt sich in den Gesprächen zur zukünftigen Regionalplanung, dass die geringe Flächenverfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen zukünftig ein bedeutendes Regulativ für die weitere Siedlungsentwicklung darstellt. Dementsprechend sind allein schon aus landwirtschaftlicher Sicht flächensparende Planungen unabdingbar.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

Beteiligter: Gemeinde Langenberg **ID: 453 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" Die mögliche Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald soll im Ziel gestrichen werden. Bei der Gemeinde Langenberg handelt es sich um eine waldarme Kommune. Deshalb wird die Streichung unterstützt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Langenberg **ID: 454 Schlagwort: k.A.**	
8.1-6 Ziel "Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen" Die im LEP enthaltene willkürliche Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen wird aufgehoben. Diese Änderung wird durch die Gemeinde Langenberg ausdrücklich begrüßt.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Langenberg **ID: 455 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Die neue Formulierung "In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplan festgelegt werden", ist kein Ziel, sondern nur ein Grundsatz. Aus kommunaler Sicht verzichtet man besser grundsätzlich darauf und überlässt es den Kommunen, eigenständig ihre Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windvorranggebieten zu betreiben. Mit dieser geplanten weichen und offenen Formulierung unterstützt man nicht die kommunale Planungshoheit. Im Entwurf werden die zeitnahen Ausbauziele ganz gestrichen. Dies wird begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten

	Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.
Beteiligter: Gemeinde Langenberg **ID: 456 Schlagwort: k.A.**	
10.2-5 Ziel – Solarenergienutzung Während im aktuellen LEP die Inanspruchnahme von Freiraum mit Ausnahmen vermieden werden soll, wird im Entwurf die Inanspruchnahme grundsätzlich ermöglicht. Wenn es mit den Schutz- und Nutzfunktionen des Regionalplanes vereinbar ist, können Freiflächenanlagen gebaut werden. Das schwächt die landwirtschaftliche Position zum Schutz und Erhalt landwirtschaftlicher Flächen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Standorte entlang von Bundes- und Landstraßen oder Hauptschienenwegen wird kritisch gesehen. Es gibt alternativ genügend Dachflächen und versiegelte Flächen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von Freiflächensolaranlagen positiv begleitet werden. Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im

	Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz auch der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet.

Gemeinde Langerwehe

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Langerwehe **ID: 1749 Schlagwort: k.A.**	
Die Stärkung des ländlichen Raumes setzt voraus, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass sich der Entwurf für einen geänderten LEP über Erweiterung des Ziels 2-3 hinaus mit dem neuen Ziel 2-4 eindeutig zu den Entwicklungschancen der im regional planerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile bekennt. Der bisherige Satz 3 des Ziels 2-3 wird gestrichen und stattdessen mit dem neuen Ziel 2-4 eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regional planerisch festgelegten Freiraum ermöglicht. Damit wird die Bedeutung dieser Entwicklungsmöglichkeiten stärker als bisher betont, was sehr zu begrüßen ist. Positiv ist, dass im Rahmen einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung auch Angebotsplanun gen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Langerwehe **ID: 1750 Schlagwort: k.A.**	
Strukturwandel in den Kohleregionen (5-4 Grundsatz) Die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, um den Strukturwandel in den Kohleregionen bewältigen zu können, ist grundsätzlich sinnvoll. Der Grundsatz bleibt in Bezug auf die konkreten Ziele jedoch eher vage. Unklar ist auch die in den Erläuterungen geäußerte Intention der Landesregierung, den Kommunen des rheinischen Reviers eine nicht näher definierte "Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete" zu ermöglichen, die aber ohne Auswirkungen in anderen Regionen bleiben soll. Die Landesregierung muss aus Sicht der Gemeinde Langerwehe sicherstellen, dass regionale Kooperationen in den Kohleregionen ausreichend Wachstumsperspektiven zur	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird zum Teil gefolgt. Der Grundsatz wird konkretisiert. Zur Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Umsetzung der Sonderstellung durch die Regionalplanung erfolgt. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP.

Verfügung stehen, insbesondere im Hinblick auf die Ausweisung neuer GIB-Bereiche.	
Beteiligter: Gemeinde Langerwehe **ID: 1751 Schlagwort: k.A.**	
Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklungen" (6.1-2 Grundsatz) Der Grundsatz wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahre 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gänzlich gestrichen. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die Baulandentwicklung, was von der Gemeinde Langerwehe ausdrücklich begrüßt wird.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Gemeinde Langerwehe **ID: 1752 Schlagwort: k.A.**	
Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (7.3-1 Ziel) In Ziel 7.3-1 wird der Satz "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden". Dies geschieht vor dem Hintergrund der Aussage des Koalitionsvertrages, wonach die Privilegierung der Windenergie im Wald aufgehoben werden soll. Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist jedoch Folge ihrer Privilegierung im Außenbereich , die aus dem übergeordneten Bundesbaurecht in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt und nicht über Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann. Aus dem Bauplanungsrecht hat die Rechtsprechung die bekannte Vorgabe hergeleitet, wonach der Windenergie bei der Planung von Konzentrationszonen substanziell Raum gegeben werden muss (OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015; 10 D 82/13.NE). Insofern hatte die im Ziel 7.3-1 zugelassene Nutzung von Waldflächen durch Windenergieanla gen nur eine deklaratorische Bedeutung. Der Wegfall der o. g. Formulierung könnte aber nun den Eindruck erwecken, dass Waldflächen der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung künftig als harte Tabuzonen einzustufen sind. Für den bereits ähnlich formulierten LEP NRW 1995 hat das OVG jedoch entschieden, dass eine solche Interpretation unzulässig ist (OVG	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

NRW, Urteil vom 06.03.2018; 2 D 95/15.NE). Es sollte deshalb, wenn an der Streichung festgehalten werden soll, in den Erläuterungen klar gestellt werden, dass hiermit für die Regional- und Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist.	
Beteiligter: Gemeinde Langerwehe **ID: 1753 Schlagwort: k.A.**	
Vorranggebiete für die Windenergienutzung (10.2-2 Grundsatz) und Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung (10.2-3 Grundsatz alt) Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht - wie nach dem geltenden LEP - müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge werden ersatzlos gestrichen. Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegung verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Aus kommunaler Sicht ist jedoch auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zur Verzögerung bei der kommunalen Bauleitplanung sowie zu praktischen Umsetzproblemen. Die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen verursacht einen Konflikt zwischen dann konkurrierenden Planungsebenen - der der Regionalplanung und der der Bauleitplanung. Dies kann sogar zu widersprüchlichen Festsetzungen führen. So besteht beispielsweise für die Regionalplanung keinerlei rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese gilt sehr wohl für · die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Dadurch kann es zu dem Ergebnis führen, dass eine Vorrangfläche aus dem Regionalplan aufgrund eines (Artenschutz-) rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig ist, da es sich hierbei um ein hartes T bukriterium handelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.

Beteiligter: Gemeinde Langerwehe **ID: 1754 Schlagwort: k.A.**	
Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen. Wie bereits oben erwähnt sind derartige raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung abzulehnen, da sie unnötig in die kommunale Planungshoheit eingreifen. Es erscheint darüber hinaus zweifelhaft, dass mit Blick auf die bestehende Rechtsprechung eine derartige Abstandsregelung rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden

	Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: Gemeinde Langerwehe **ID: 1755 Schlagwort: k.A.**	
Die Positivformulierung des Ziels 10.2-5 soll die Nutzung der Solarenergie im Freiraum stärken. Inhaltlich geht mit der Umformulierung jedoch kein weitergehender planerischer Spielraum einher als bislang. Wegen der fehlenden bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist in der Regel ein Bebauungsplan aufzustellen. Insofern ist ein Nutzen dieser Änderung praktisch nicht gegeben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.
Beteiligter: Gemeinde Langerwehe **ID: 1756 Schlagwort: k.A.**	
Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (6.1-1 Ziel) Dieses Ziel legt u. a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Zielfestlegung widerspricht dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip, das eine wesentliche Leitvorstellung der Raumordnung darstellt. Darüber hinaus widerspricht es auch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

dem Charakter eines Flächennutzungsplans, der langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte Städtebauentwicklung für das Gemeindegebiet definiert und Wachstumspotentia le auch dann aufzeigen soll, wenn diese ggfls. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind. Aus der intensiven Abstimmung dieser Bauleitplanung mit der Regionalplanung leitet sich für die Gemeinde ein Vertrauensschutz für die jeweilige Planung ab, der hier unterlaufen wird. Damit wird eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik praktisch konterkariert und der Gemeinde zugleich die Möglichkeit genommen, zeitnah und flexibel reagieren zu können. Im Rahmen kommunaler Planungshoheit ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Die Regelung könnte allenfalls in Form eines Gru_n dsatzes akzeptiert werden, der sich auf die Rücknahme von Festlegungen in Regionalplänen beschränken würde. Es müsste zudem klargestellt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf solche Flächen beziehen darf, die noch nicht oder nicht mehr in einem FNP als Bauflächen dargestellt sind.	

Gemeinde Legden

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Legden **ID: 2793 Schlagwort: k.A.**	
Die klar formulierte Absicht der Landesregierung, den ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten, wird ausdrücklich begrüßt. Es kommt der Zielvorstellung der Gemeinde Legden entgegen, ihr mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenz bei der Flächenausweisung zu geben bzw. bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten wie Asbeck, einem Ort mit weniger als 2.000 Einwohnern, festzulegen. Dies schafft neue Potentiale für wirtschaftliche Entwicklungen gerade in ländlichen Gebieten. Ländliche Gebiete sind vielfach Wachstumstreiber in NRW. Durch den geltenden LEP werden bisher wirtschaftliche Entwicklungspotentiale durch die engen räumlichen Entwicklungsgrenzen beschnitten. Diese Begrenzungen zu öffnen bedeutet, vorhandene Wachstumsmöglichkeiten besser zur Entfaltung bringen zu können. Gerade kleine und mittlere Unternehmen in ländlichen Regionen sind üblicherweise eng mit ihrem Standort bzw. ihrer Standortgemeinde/ihrem Standortortsteil verbunden. Ihr Wachstum wollen und können sie häufig nur dort "vor Ort" realisieren. Hierfür schaffen die geplanten Änderungen dringend benötigte Freiräume. Der Hinweis auf die Zielstellung, langfristige Planungssicherheit und zugleich der Wirtschaft bedarfsgerechte Entwicklungsspielräume zu ermöglichen, entspricht den Bedürfnissen der Gemeinde Legden mit ihrer mittelständisch geprägten Struktur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Lienen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Lienen **ID: 590 Schlagwort: k.A.**	
Die Gemeinde Lienen begrüßt grundsätzlich die Aktualisierung des LEP NRW, um das Regelwerk für weitere räumliche Entwicklungen des Landes anzupassen und veränderten Rahmenbedingun- gen und neuen rechtlichen Forderungen gerecht zu werden. Dabei sind beispielsweise der demo- graphische Wandel, die Flüchtlingssituation, die Globalisierung der Wirtschaft, der Klimawandel und Entwicklungen im Einzelhandel im neuen LEP NRW zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Lienen **ID: 591 Schlagwort: k.A.**	
2.4 Ländliche Räume haben ein enormes Potenzial für Wirtschaft und Gesellschaft, das auch in Zeiten des demografischen Wandels mehr als bisher aktiviert werden sollte. Die Kommunen im ländlichen Raum sollten noch mehr als bisher als Innovationsräume begriffen und gestärkt werden, um die Wertschöpfung in den ländlichen Räumen zu halten und ausbauen zu können. Die Stärkung des ländlichen Raums setzt voraus, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Ein- wohnerinnen und Einwohnern eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen kann.	Die Stellunganhme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Lienen **ID: 592 Schlagwort: k.A.**	
Siedlungsraum und Freiraum (2-3 Ziel) Die Gemeinde Lienen begrüßt die Änderung, dass sich auch Orte unter 2.000 Einwohnern unter bestimmten Bedingungen weiter entwickeln können und auch der Bedarf vorhandener Betriebe berücksichtigt werden soll. Die Entwicklungsmöglichkeit von Orten unter 2.000 Einwohnern sollte im neuen LEP	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt und die Erläuterungen angepasst. Die Anregungen, den unbestimmten Rechtsbegriff "angemessene Erweiterung" näher zu definieren, wird

NRW allerdings nicht als Ziel, sondern als Grundsatz festgelegt werden. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versor- gungseinrichtungen muss in Ortseilen unter 2.000 Einwohnern eine Siedlungsentwicklung, auch im Außenbereich, zugestanden werden, die über den Eigenbedarf der Einwohnerinnen und Einwohner dieses Ortsteil hinaus geht. Zu begrüßen ist, dass Flächenerweiterungen in den Freiraum hinein auch künftig im Rahmen der landesplanerischen Unschärferegelung betrachtet werden kön- nen. Ebenso entspricht es dem Interesse der Gemeinde Lienen, große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können. Der neu eingeführte Passus, dass die angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen zulässig ist wird grundsätzlich begrüßt, allerdings sollte hierbei genau definiert werden, wann von einer angemessenen Erweiterung ausgegangen werden kann.	gefolgt und in Folge werden die Erläuterungen zu Ziel 2-3 teilweise ergänzt. Die darüber hinaus angeregte Umwandlung von Ziel 2-4 in einen Grundsatz funktioniert aus rechtssystematischen Gründen nicht, da mit diesem Ziel die in Ziel 2-3 bereits angelegte Ausnahmemöglichkeit konkretisiert wird. Mit einem Grundsatz 2-4 dagegen könnte nicht von Ziel 2-3 abgewichen werden. Bezüglich der Anregung, in kleineren Ortsteilen eine weitere Siedlungsentwicklung zur Sicherung des vorhandenen Infrastrukturangebots zuzulassen, ist keine weitere ergänzende Klarstellung erforderlich. Insbesondere mit dem in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 enthaltenen Satz, dass bei gegebenem Bedarf eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur umgesetzt werden kann, wird Zuzug ermöglicht. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6).
Beteiligter: Gemeinde Lienen **ID: 593 Schlagwort: k.A.**	

Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (2-4 Ziel) Mit dem neu geschaffenen Ziel 2-4 wird eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum er- möglicht. Damit wird die Bedeutung dieser Entwicklungsmöglichkeiten stärker als bisher betont, was sehr zu begrüßen ist. Positiv ist, dass im Rahmen einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Pla- nungshorizont möglich sind. Es erscheint zudem sachgerecht, dass die Weiterentwicklung zu ei- nem Allgemeinen Siedlungsgebiet an ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grund- versorgung geknüpft wird. Die Aufzählung der Grundversorgungsangebote sollte dabei aber bei- spielhaft erfolgen, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass erst das Vorliegen sämtlicher Angebote für eine Grundversorgung ausreicht. Genauer zu definieren ist aus Sicht der Gemeinde Lienen die Aussage, dass zukünftig auch Teile einer Grundversorgung bei entsprechender Breit- bandversorgung auch durch digitale Angebote wie z.B. Onlinesupermärkte abgedeckt werden kön- nen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt und die Erläuterungen entsprechend angepasst. Die in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 benannten Einrichtungen sind bewusst als beispielhafte Aufzählung konzipiert und bilden keinen abschließenden, starr anzuwendenden Kriterienkatalog. Unter welchen konkreten Bedingungen ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung gegeben ist, muss jeweils im Kontext mit den Gegebenheiten in einer Region oder Teilregion konkretisiert werden. Ein Abgleich mit anderen ASB und anderen kleineren Ortsteilen in der (Teil-) Region erscheint allerdings angemessen. Dass die in den Erläuterungen enthaltenen Einrichtungen nur Beispiele sind, ist durch die gewählte Formulierung "umfasst beispielsweise" erkennbar. Zur weitergehenden Klarstellung werden die in den Erläuterungen aufgezählten Einrichtungen durch Kommas getrennt. Bezüglich der Anregung zu den in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 enthaltenen Aussagen wird darauf hingewiesen, dass es zum einen die Aufgabe des Plangebers ist, bei einem derart langfristig angelegten Planwerk wie dem Landesentwicklungsplan auch die sich abzeichnenden technischen Veränderungen der Rahmenbedingungen in den Blick zu nehmen. Der Plangeber hat sich daher bewusst dazu entschieden,

	diesen technischen Entwicklungen mit diesem Passus Rechnung zu tragen. Da es sich zum anderen aber um Trends handelt, deren Entwicklungspfade für den Planungszeitraum nicht im Detail abgeschätzt werden können, sind in diesem Zusammenhang auch spezifischere Vorgaben nicht zweckmäßig. Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass zu diesem Satz der Erläuterung zu Ziel 2-4 noch weitere Anregungen vorgebracht werden, die zu einer Änderung dieser Erläuterung führen. Hierzu wird auf die Erwiderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 (ID 755) verwiesen.
Beteiligter: Gemeinde Lienen **ID: 594 Schlagwort: k.A.**	
(Kapitel 5) Die Stärkung und der weitere Ausbau der regionalen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit sollte aus Sicht der Gemeinde Lienen unbedingt weiter forciert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen beziehen sich auf neue Festlegungen, die nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens sind, welches sich bewusst auf die Änderung einzelner Festlegungen bezieht. Über vergleichbare Anregungen wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan entschieden.
Beteiligter: Gemeinde Lienen **ID: 595 Schlagwort: k.A.**	

Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (6.1-2 Grundsatz) Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gänzlich gestrichen. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung und ist somit sehr zu begrüßen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Gemeinde Lienen **ID: 596 Schlagwort: k.A.**	
Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (6.3-3 Ziel) Mit den Streichungen in der Erläuterung werden bei der Nachnutzung bereits versiegelter Flächen mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft sowie der Neu- bau von Erschließungsanlagen ermöglicht. Dies ist zu begrüßen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Gemeinde Lienen **ID: 597 Schlagwort: k.A.**	
Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (7.3-1 Ziel) Der Satz, die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden", soll gestrichen werden. In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass mit der Streichung keinerlei Rechtsänderung für die Regional- und Bau- leitplanung verbunden ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es

	sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Gemeinde Lienen **ID: 598 Schlagwort: k.A.**	
(8.2-7 Grundsatz) Mit dem neuen Grundsatz soll der Ausbau der Energienetzte in der Regionalplanung stärker berücksichtigt werden. Dies ist sehr zu begrüßen.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.
Beteiligter: Gemeinde Lienen **ID: 599 Schlagwort: k.A.**	
Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe (9.2-1 Ziel) Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen nichtenergetischen Bodenschätze (Sand, Kalkstein…) soll nach der geänderten Zielfestlegung in den Regionalplänen nur noch dann als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen, wenn besondere planerische Konfliktlagen bestehen. Dies ist soweit zu begrüßen, als hierdurch rechtliche Unklarheiten auf- grund der bisherigen Fassung beseitigt werden. Die Erläuterung zum Ziel 9.2-1 wies bereits zuvor darauf hin, dass Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten BSAB zulässig sein können. Die bislang vorgesehene Raumkategorie im LEP ließ einen Abbau außerhalb von BSAB aber gar nicht zu.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau

	ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Gemeinde Lienen **ID: 600 Schlagwort: k.A.**	

Versorgungszeiträume (9.2-2 Ziel) Der Versorgungszeitraum für die Rohstoffsicherung von Lockergesteinen wird von 20 auf 25 Jahre erhöht. Das erhöht die Sicherheit der betroffenen Unternehmen und ist daher zu begrüßen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Lienen **ID: 601 Schlagwort: k.A.**	
Reservegebiete (9.2-4 Grundsatz) Nach dem neuen Grundsatz sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Der derzeitige LEP sieht die Ausweisung von Reservegebieten nicht vor. Aus Gründen der Bestimmtheit müsste dies aber nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch zeichnerisch erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung soll grundsätzlich die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei kann sie die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.
Beteiligter: Gemeinde Lienen **ID: 602 Schlagwort: k.A.**	
Vorranggebiete für die Windenergienutzung (10.2-2 Grundsatz) und Umfang der Flächen- festlegungen für die Windenergienutzung (10.2-3 Grundsatz alt) Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festle- gung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht – wie nach dem geltenden LEP – müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insge- samt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen. Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Aus Sicht der Gemeinde Lienen ist auf raumordnerrische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch gänzlich zu ver- zichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in

der Kommune mit der Regionalplanungsbehörde, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen.	enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
Beteiligter: Gemeinde Lienen **ID: 603 Schlagwort: k.A.**	
Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (10.2-3 Grundsatz) Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplä- nen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeab- stand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen. Wie bereits erwähnt, sind raumordnerrische Vorgaben für die Windener- gienutzung abzulehnen, da sie unnötig in die kommunale Planungshoheit eingreifen und den be- nötigten Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich einschränken können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der

	Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Gemeinde Lippetal

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Lippetal **ID: 1563 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum Die Änderung des Zieles 2-3 wird grundsätzlich begrüßt, da sich der kommunale Planungsspiel raum erhöht und der ländliche Raum dadurch gestärkt wird. Durch die vorgesehene Klarstellung und Erweiterung der Ausnahmetatbestände zur Inanspruchnahme von Freiraum im Ziel 2-3 wird auch den kleineren Ortschaften eine angemessene Entwicklung zugestanden. Dieses war im letzten Beteiligungsverfahren bereits einfordert worden. Positiv ist insbesondere die wegfallende Beschränkung des Eigenbedarfs der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe. Besonders begrüßenswert ist auch die Aufnahme der Regelung, dass Flächenerweiterungen in den Freiraum hinein auch künftig im Rahmen der landesplanerischen Unschärferegelung be trachtet werden können. Der Entwurf berücksichtigt diese Kernaussage und wird deshalb positiv beurteilt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Lippetal **ID: 1564 Schlagwort: k.A.**	
Das Ziel 2-4 ist neu in den Änderungsentwurf aufgenommen worden, um neben der Änderung des Zieles 2-3 nochmals ausdrücklich die Entwicklungsmöglichkeiten der Ortsteile unter 2000 Einwohnern zu verdeutlichen.Dadurch wird den Kommunen eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerischen Freiraum ermöglicht. Ausnahmsweise können Bauflächen und -gebiete bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen (vorhandene Infrastruktur) entwickelt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Lippetal **ID: 1565 Schlagwort: k.A.**	

Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf Null reduziert werden soll, soll ersatzlos gestrichen werden. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung. Dies ist auf die zu berücksichtigenden kontroversen Nutzungsansprüche an den Freiraum folgerichtig. Die Kommunen müssen bei der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche die konkreten Vorgaben der Regionalplanung und fachgebundenen Planungen (z. B.FFH- Gebiete, Natur und Landschaftsschutzgebiete) beachten und umsetzen. Eine pauschale Begrenzung der zulässigen Flächeninanspruchnahme auf der Ebene der Landesplanung erweist sich als wenig hilfreich und kaum umsetzbar. Auf der Ebene der Bauleitplanung kann durch flächensparende Festsetzungen auch Flächeninanspruchnahme minimiert werden. Der neue Grundsatz ist somit zu begrüßen, auch wenn die unnötige Flächeninanspruchnahme vermieden und der Schutz landwirtschaftlicher Flächen im Auge behalten werden soll.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Gemeinde Lippetal **ID: 1566 Schlagwort: k.A.**	
6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Erläuterungen) Mit der Änderung in der Erläuterung werden bei der Nachnutzung bereits versiegelter Flächen mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft sowie Neubau der Erschließungsanlagen ermöglicht, was zu begrüßen ist. Es muss weiter möglich sein, über eine ergänzende Bauleitplanung betrieblich benötigte Erweiterungsflächen zu schaffen.	Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zu den bereits erfolgten Änderungen in den Erläuterungen wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wurde im Rahmen des aktuellen LEP-Änderungsverfahrens bereits Rechnung getragen. Über die Änderung von Ziel 2-3 wurden auch für Betriebe, die im regionalplanerisch dargestellten Freiraum bzw. am Rand von Allgemeinen Siedlungsbereichen oder Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen liegen, angemessene Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen. Bei bereits in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) liegenden Betrieben besteht darüber hinaus die

	Möglichkeit, diese GIB zu erweitern – und damit die Voraussetzungen für eine entsprechende Bauleitplanung zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen zu dem zweiten Absatz von Ziel 6.3-3 um eine Klarstellung ergänzt werden, dass die Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt.
Beteiligter: Gemeinde Lippetal **ID: 1567 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die ersatzlose Streichung dieser Zielvorgabe wird besonders von betroffenen Kommunen begrüßt, wo die Gemeinde Lippetal selbst nicht zugehört. Die Streichung erfolgte aufgrund der Aussage des Koalitionsvertrages, wonach die "Privilegierung der Winderzeugung im Wald" aufgehoben werden soll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Lippetal **ID: 1568 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein Westfalen Die Gleichstellung der Flughäfen in Nordrhein Westfalen in ihrer Bedeutung wird begrüßt. Es wird auf die Unterscheidung zwischen regionalbedeutsamen und landesbedeutsamen Flughäfen verzichtet.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Lippetal **ID: 1569 Schlagwort: k.A.**	

Grundsatz 8.2-7 Energiewende und Netzausbau Dieser neue Grundsatz stellt prinzipiell die planungsrechtliche Öffnungsklausel des LEP für Trassenplanungen im Netzentwicklungsplan der Bundesnetzagentur dar, die durch die nachgeordneten Planungsebenen berücksichtigt werden müssen. Somit ist die Aufnahme des Grundsatzes folgerichtig	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.
Beteiligter: Gemeinde Lippetal **ID: 1570 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe, nichtenergetische Rohstoffe Künftig sollen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (Sand, Kies, Ton, Kalkstein...) nur noch in besonderen planerischen Konfliktlagen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden. Abgrabungen geringen Umfangs können lt. Erläuterungen auch außerhalb festgelegter BSAB (Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze) zulässig sein. Bei allen Konfliktfällen der Überlagerung von Gebieten für den Abbau von Bodenschätzen mit Bereichen für den Grundwasserschutz muss die Gewährung einer schadlosen und einwandfreien Trinkwasserversorgung sichergestellt sein.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig

	über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren

	eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.
Beteiligter: Gemeinde Lippetal **ID: 1571 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.1-4 Kraft- Wärme- Kopplung Die Abstufung von einem Ziel als Grundsatz ist zu begrüßen, da die Abwägung örtlicher Belange gewahrt bleibt. Die konkreten Bedingungen vor Ort und die Interessen der Anschlussnehmer in Baugebieten kann somit mehr Rechnung getragen werden. Grundsätzlich ist dieses aufgrund der größeren Flexibilität zu begrüßen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Lippetal **ID: 1572 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung Die Änderung dieses Zieles in einen Grundsatz, der als Vorgabe für die Regionalplanung zur Frage der Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergie nicht zwangsläufig umgesetzt werden muss, wird mit dem Verweis auf die Ausführungen im anschließenden Grundsatz begrüßt. Durch die nunmehr beabsichtigte Streichung wird die Planungshoheit der Kommunen gestärkt und der Druck zur Anpassung ihrer Flächennutzungspläne an die Vorgaben aus dem Regionalplan deutlich gemindert.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Lippetal **ID: 1573 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Nach dem neuen Grundsatz soll bei der Suche nach geeigneten Flächen für Windenergieanlagen im Regionalplan als auch in Flächennutzungsplänen ein Vorsorgeabstand von 1.500 m zu allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und zu Wohnbauflächen eingehalten werden. Diese getroffene Abstandsregelung in einem landesplanerischen Grundsatz ist jedoch rechtlich strittig und wird sich in der praktischen Umsetzung im Rahmen gerichtlicher Überprüfungen zeigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern

	zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: Gemeinde Lippetal **ID: 1574 Schlagwort: k.A.**	
Darüber hinaus schließt sich die Gemeinde der als Anlage beigefügten Stellungnahme der Bewertung des Städte- und Gemeindebundes zum Entwurf des LEP (Stand:20.04.2018) an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird verwiesen.
Beteiligter: Gemeinde Lippetal **ID: 3330 Schlagwort: k.A.**	
Unter den Ausnahmeregelungen für die Inanspruchnahme von Freiraum werden auch Tierhaltungsanlagen, die aufgrund ihrer Größe und Anzahl der Tiere die Privilegierungstatbestände der konventionellen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung überschreiten, gefördert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Merzenich

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Merzenich **ID: 3326 Schlagwort: k.A.**	
Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Merzenich die im Entwurf der 1. Änderung des LEP NRW, Stand 17.04.2018 formulierten Änderungen, die insbesondere der kommunalen Selbstbestimmung respektive der gemeindlichen Planungshoheit Rechnung tragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Merzenich **ID: 3327 Schlagwort: k.A.**	
Insgesamt nimmt die Verwaltung der Gemeinde Merzenich ergänzend Bezug auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Kreisverwaltung Düren vom 11.07.2018 (Az.: 61/1 LEP/SCH.) zum Änderungsverfahren des LEP und unterstützt diese inhaltlich voll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Metelen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Metelen **ID: 1377 Schlagwort: k.A.**	
Die Gemeinde Metelen ist durch den geplanten Netzausbau stark belastet. Die derzeit im Planfeststellungsverfahren befindliche Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 führt mit seinem Trassenverlauf süd-östlich am allgemeinen Siedlungsbereich der Gemeinde Metelen entlang. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Metelen als Wohnbaufläche oder im Regionalplan Münsterland als ASB dargestellte Flächen liegen im Annäherungsbereich zum Teil deutlich unter 400 m. Die zukünftigen Einschränkungen einer Siedlungsentwicklung sind derzeit noch nicht absehbar. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es bei dem derzeit geplanten Trasseverlauf im Außenbereich der Gemeinde Metelen z. T. zu Annäherungen an die Wohnbebauung weit unter 100 m kommt. Gleichzeitig befindet sich nörd-westlich des allgemeinen Siedlungsbereiches der Gemeinde Metelen direkt angrenzend eine im Rahmen der Bundesfachplanung zur Gleichstromleitung A-Nord, Vorhaben Nr. 1 des Bundesbedarfsplanungsgesetzes (Emden Ost – Osterath), Planungsabschnitt C zu prüfenden Alternativtrasse. Die Antragskonferenz zu diesem Verfahren fand am 29.05.2018 statt.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.Die Abstandsregelungen gemäß Ziel 8.2-4 und Grundsatz 8.2-3 des rechtsgültigen LEP sind nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Das Ziel 8.2-4 und der Grundsatz 8.2-3 wurden im Rahmen des Neuaufstellungsverfahrens des rechtsgültigen LEPs umfassend abgewogen. Dabei wurden auch die in der Stellungnahme vorgetragenen Aspekte berücksichtigt. Die zuständige Behörde muss im jeweiligen Verfahren im Einzelfall abwägen, welcher Abstand zwischen der jeweiligen Höchstspannungsleitung und der jeweiligen Bebauung einzuhalten ist. Die Abwägung/Entscheidung hinsichtlich Trassenalternativen bei der Gleichstromleitung A-Nord obliegt der zuständigen Bundesnetzagentur. Deshalb müssen die diesbezüglichen Bedenken direkt der Bundesnetzagentur vorgetragen werden. Diese beteiligt die Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahren sowie des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. In diesem Rahmen hat die Gemeinde Metelen die Möglichkeit, Ihre Einwendungen in das Verfahren einzubringen.

Beteiligter: Gemeinde Metelen **ID: 1378 Schlagwort: k.A.**	
In der Begründung des Änderungsentwurfs des LEP zu 10.2-2 i. V. m. 10.2-3 heißt es, dass der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung stoße. Hierzu ist aus Sicht der Gemeinde Metelen festzustellen, dass die Akzeptanz für die Transportleitungen für die Beförderung der Windenergie von Nord nach Süd um ein Wesentliches geringer ist als für vor Ort errichtete Windkraftanlagen, aus denen zumindest noch eine regionale Wertschöpfung erfolgen könnte. Insbesondere die Nähe der Transportleitungen zu den Siedlungsbereichen, ob als Freileitung oder Erdkabel, ist nicht nachzuvollziehen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch zu sehen, dass die Abstände der Transportleitungen, sofern sie unter 8.2 Transporte in Leitungen (LEP) bzw. im Rahmen der Bundesfachplanung einzuhalten sind, lediglich von der tatsächlichen Bebauung und nicht von den im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche bzw. im Regionalplan als Allgemeinen Siedlungsbereich dargestellten Fläche ausgehen. Dies führt dazu, dass diese Planungsebenen im Rahmen des Netzausbaus ad adsurdum geführt werden.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs. Die Befürwortung von Windenergie vor Ort bei gleichzeitiger Ablehnung von Stromleitungen vor Ort ist nicht zielführend, denn auch der vor Ort produzierte Windstrom muss wiederum über Stromleitungen verteilt werden. Aus raumordnerischer Sicht sind moderne Windräder nur sehr bedingt mit Höchstspannungsleitungen vergleichbar. Moderner Windräder sind z. B. deutlich höher als Höchstspannungsleitungen. Im Gegensatz zu Höchstspannungsleitungen handelt es sich bei Windrädern auch um Bauwerke, die sich bewegen. Windräder können vor Ort relativ starke Geräusche verursachen und sie führen vor Ort zu optischen Beeinträchtigungen, da die Rotation vor Ort zu einem regelmäßigen Wechsel von Licht und Schatten führen kann. Aus raumordnerischer Sicht erscheint es wichtig zu sein, dass sowohl bei Windrädern als auch bei Höchstspannungsleitungen unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen im jeweiligen Einzelfall möglichst konfliktfreie Lösungen gefunden werden. Die im Kap. 8.2 des rechtsgültigen LEP enthaltenen Abstandsregelungen zwischen Höchstspannungsleitungen und Wohnbebauung sind nicht Gegenstand des anhängigen LEP-Änderungsverfahrens. Diese wurden im Rahmen der Neuaufstellung des derzeit rechtsgültigen LEP bereits

	abschließend abgewogen. Gleichwohl ist anzumerken, dass mit den getroffenen Abstandsregelungen ein ausgewogener Kompromiss zwischen dem Schutz der Wohnumfeldqualität und der Sicherstellung der Versogungssicherheit mit Strom in der Zukunft erzielt wurde. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zum Ziel 8.2-4 und zum Grundsatz 8.2-3 des rechtsgültigen LEP verwiesen.

Gemeinde Mettingen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Mettingen **ID: 2816 Schlagwort: k.A.**	
Die Gemeinde Mettingen lehnt das Ziel ab, dass ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und - gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gern. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen. Begründung: Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung für Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zielt auf die Erleichterung von agrarindustriellen Großprojekten ab, welche nicht dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und bäuerlichen Landwirtschaft dienen und eine Verkehrs und Geruchsbelastung für die Anwohner darstellen.	Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freiraumin anspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde ID: 2825 Schlagwort: k.A.	
2.3 Das geänderte Ziel betrifft eventuell Erweiterungen in den Ortsteilen im Außenbereich wie z. B. Hahn, oder Herlsen, für die bisher kein Bedarf bestand. Insbesondere bei Betriebserweiterungen könnten sich im Einzelfall Erleichterungen ergeben. Die Änderung wird begrüßt, da sie einen größeren kommunalen Planungsspielraum eröffnet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde ID: 2826 Schlagwort: k.A.	
2.4 Dieses Ziel wird begrüßt und könnte weitere Möglichkeiten für das Inte grierte kommunale Entwicklungskonzept (IKEK), insbesondere in Wiblingwerde eröffnen.	Die Zustimmung und der Hinweis zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist**.**
Beteiligter: Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde ID: 2827 Schlagwort: k.A.	
7.3-1 Diese Änderung ist zu begrüßen, da somit Vorhaben im Wald zukünftig wieder nur ausnahmsweise in klar definierten Fällen zulässig sind. Diese Änderung betrifft das 22. FNP Änderungsverfahren. Da das Verfahren derzeit ruht und der Ausgang noch ungewiss ist, kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.	Die Zustimmung zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde **ID: 2828 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Diese Änderung ist zu begrüßen, da die Ausweisung von Konzentrations zonen für Windenergie nicht mehr verpflichtend ist, jedoch weiterhin festgelegt werden kann. Diese Änderung betrifft ebenfalls das 22. FNP Änderungsverfahren. 10.2-3	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde **ID: 2829 Schlagwort: k.A.**	
Diese Änderung ist zu begrüßen, die Anwendung des Vorsorgeabstandes von 1.500 m wird jedoch auf Baupla nungsebene dazu führen, dass der Windkraft nicht substantiell Raum verschafft wird. Hier sollte der Begriff ,,substantieller Raum für die Wind energienutzung" klar definiert wer den, da sonst die Gefahr besteht, die Kriterien "weiche und harte Tabuzo nen" im Rahmen der Abwägung falsch zu beurteilen. Da der Vorsorgeabstand nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering) gilt, kann die Änderung vermehrt zu Konflikten zwischen den Anlagenbetreibern hinführen. Hierzu sollte eine einheitliche Regelung für neue sowie auch alte Windenergieanlagen getroffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Konkretisierung des Begriffs "substanziell Raum" ist auf Landesebene nicht möglich, da dies immer von den Gegebenheiten vor ort abhängig ist. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Gemeinde Niederkrüchten

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Niederkrüchten **ID: 2830 Schlagwort: k.A.**	
Ziele 2-3 und 2-4 "Siedlungsraum und Freiraum / Entwicklung der im regionalplanerisch festge legten Freiraum gelegenen Ortsteile" Mit den geänderten landesplanerischen Festlegungen im Kapitel 2 des LEP-Entwurfs wird das Ziel ver folgt, ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen einzuräumen und den Kommunen größere Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben. Die formu lierten Regelungen sollen zunächst die Entwicklungsperspektiven kleinerer Ortslagen unter 2.000 Ein wohner verbessern. Der Nachweis eines entsprechenden Bedarfs für weitere Wohnbauflächenauswei sungen wird künftig sehr viel einfacher zu erbringen sein. Darüber hinaus wird anerkannt, dass sich aufgrund abnehmender Belegungsdichten von Wohnungen und steigender Wohnflächenansprüche der Einwohner Anforderungen für den Wohnungsbau ergeben, die auch mittel- und langfristige Angebotsplanungen für Wohnbauflächen zur Folge haben können. Der vormals sehr restriktive Umgang mit Ortslagen unter 2.000 Einwohnern wurde in der Gemeinde Niederkrüchten sehr kritisch gesehen. Daher werden die nunmehr vorgenommenen Änderungen ausdrücklich begrüßt. Die Belange vorhandener kleinerer Ortsteile werden hinreichend gewürdigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Niederkrüchten **ID: 2831 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" Gemäß dem aktuellen Landesentwicklungsplan ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald bislang möglich, ,,sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden". Auf Basis des geltenden Landesentwicklungsplans werden im aktuellen Regionalplan Düsseldorf (RPD)	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht Teil gefolgt. Es gibt in NRW einige wenige Konzentrationszonen in Bauleitplänen, die auf der Grundlage des geltenden

Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Wald in Niederkrüchten festgelegt. Mit der vorgelegten Änderung des Landesentwicklungsplans wird die Windenergienutzung im Wald weitgehend untersagt, sie ist nur noch unter strengen Ausnahmevoraussetzungen des Ziels 7.3-1, Absatz 2 möglich. Fraglich ist, wie sich diese neuen landesplanerischen Regelungen auf bestehende Vorranggebiete in Regionalplänen bzw. auf hierauf aufbauende Konzentrationszonendarstellungen in Flächennutzungsplänen auswirken. Dies ist für die Gemeinde Niederkrüchten von besonderer Bedeutung, da die Gemeinde aktuell einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" aufstellt, der auf den Vorrangzonen im Regionalplan nicht unwesentlich aufbaut. Mithin führen die vorgesehenen Änderungen ggf. zu einer Rechtsunsicherheit im laufenden Aufstellungsverfahren. Ich bitte daher unbedingt um eine Erläuterung in diesem Punkt. Leider ist die bisherige Begründung zum Thema der Windenergie im Wald wenig umfangreich.	LEP aus dem Jahr 2017 in Kraft getreten bzw. wirksam geworden sind und Windenergieanlagen im Wald, und zwar nicht nur ausnahmsweise, zulassen. Der Anregung einer sinngemäßen Altfallregelung kann aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf die Bauleitplanung ist dazu festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Es besteht somit seitens der Kommune eine Handlungspflicht, die bundesrechtlich normiert ist und nicht durch landesrechtliche Planvorgaben relativiert werden kann. Zudem ist die tatsächliche Anzahl der betroffenen Planungen als eher gering einzustufen. Eine Altfallregelung für Festlegungen in Regionalplänen ist rechtlich ebenfalls nicht möglich. Dies würde zu einem Zielkonflikt für die kommunalen Planungsträger führen. Die Ziele des LEP und die Ziele des Regionalplans lösen gleichermaßen die Beachtens- und Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB aus und müssen für den kommunalen Planungsträger widerspruchsfrei sein. Im Übrigen würde die Einführung einer solchen Altfallregelung, wenn man sie für zulässig erachten würde, eine landesweite Präzedenzwirkung haben und auch für andere Zielfestlegungen geltend gemacht werden können.

Beteiligter: Gemeinde Niederkrüchten **ID: 2832 Schlagwort: k.A.**	
Die vorgesehenen Änderungen der landesplanerischen Festlegungen richten die Planungen von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich neu aus. Zum einen werden die Regionalplanungsbehörden von der Verpflichtung entbunden, in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Die ergänzenden Flächenvorgaben wurden ersatzlos gestrichen. Zum anderen wird ein landesplanerischer Grundsatz formuliert, nach dem im Sinne eines planerischen Vorsorgeabstandes ein Mindestabstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen sowie allgemeinen und reinen Wohngebieten vorgesehen werden soll. Der vorgesehene Abstand von 1.500 m kommt in vielen Regionen Nordrhein-Westfalens - so auch in der Gemeinde Niederkrüchten - faktisch einem Pla nungsstopp für die Windenergie gleich. Aufgrund der hiesigen Siedlungsstruktur wird es voraussichtlich kaum Standorte geben, die das Abstandskriterium erfüllen und gleichzeitig keine anderweitigen Restriktionen aufweisen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen abseits bestehender Zonen wird damit weitgehend unmöglich. Leider bleibt der gewählte Mindestabstand von 1.500 m zwischen einer Windenergieanlage und allgemeinen und reinen Wohngebieten sachlich unbegründet und insofern nicht nachvollziehbar. Die Zielsetzung, die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergie in Nordrhein Westfalen zu erhöhen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich die Bundesrepublik Deutschland zum Ziel gesetzt hat, bis zum Jahr 2050 den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % zu erhöhen. Diese Zielgröße ist im Erneuerbare-Energien5 Gesetz (EEG) verankert. Die Vereinbarkeit der neuen landesplanerischen Regelungen mit den Zielen des EEG bleibt unklar. Aufgrund der bereits oben geschilderten Betroffenheit der Gemeinde Niederkrüchten in einem laufenden Aufstellungsverfahren möchte ich auf das Erfordernis einer rechtssicheren Bauleitplanung durch die Städte und Gemeinden hinweisen. Bei der Aufstellung künftiger Bauleitpläne wird die landesplanerische Vorgabe des 1.500-m-Abstands zwangsläufig mit zu berücksichtigen sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird zum Teil gefolgt. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur

Demgegenüber stehen die Vorranggebiete des Regionalplans Düsseldorf, deren Zuschnitt auf einem aus Sicht der Regionalplanung hinreichenden Abstand von 800 m zur Wohnbebauung basiert. Hier werden grundsätzlich widersprechende raumordnerische Vorgaben deutlich, die zwangsläufig zu einer großen Rechtsunsicherheit in der kommunalen Bauleitplanung führen. Abschließend verweise ich auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung verpflichtet sind, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Dies wird nun auf landesplanerischer Ebene durch die beiden genannten Vorgaben (Ausschluss von Windenergie im Wald, Mindestabstand von 1.500 m zu reinen / allgemeinen Wohngebieten) deutlich erschwert. Die Städte und Gemeinden werden im Rahmen der Bauleitplanung in diesem Punkt vor große Schwierigkeiten gestellt. Gegebenenfalls führt die skizzierte Problematik dazu, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen entweder im Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplans oder im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung scheitert, da das Substanzgebot nicht erfüllt werden kann. Im Umkehrschluss wären Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich der jeweiligen Gemeinde als privilegierte Nutzung grundsätzlich zulässig und somit komplett einer planerischen Steuerung entzogen. Aufgrund der vorgenannten Punkte bestehen erhebliche Bedenken gegen die Änderungen des LEP zur Windenergie.	Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

	Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung im Grundsatz 10.2-3 gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
Beteiligter: Gemeinde Niederkrüchten **ID: 2833 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" Nach den bislang geltenden landesplanerischen Vorschriften sind in den Regionalplänen die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Hieraus ergibt sich eine räumliche Konzentrationswirkung, d.h. außerhalb der BSAB-Bereiche sind Abgrabungstätigkeiten unzulässig. Der LEP-Entwurf sieht hingegen vor, dass die Wirkung von Eignungsgebieten - d.h. die Konzentrationswirkung - künftig nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen fortbestehen soll. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von

	Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Gemeinde Niederkrüchten **ID: 2834 Schlagwort: k.A.**	

Abgrabungstätigkeiten im Bereich der Rohstoffförderung sind stets mit hohen Belastungen für die örtliche Bevölkerung und erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie weitere Schutzgüter verbunden. Eine landesweit einheitliche Steuerung auf bestimmte Bereiche mit vergleichsweise geringen Konflikten ist daher unerlässlich. Die bisherigen landesplanerischen Regelungen i.V.m. mit den immer noch aktuellen Inhalten der 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplans GEP 99 haben sich hierbei zweifelslos bewährt. Insofern kann ich keinen Bedarf erkennen, nunmehr eine Änderung vorzunehmen. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken weise ich darauf hin, dass sich in der Gemeinde Niederkrüchten eine besondere planerische Konfliktlage im Sinne des LEP-Entwurfs in Bezug auf Kies- und Sandvorkommen ergibt. Die Vorkommen sind großräumig und umfassen daher weitreichende Flächen im Gemeindegebiet. Sollte die Eignungswirkung im Bereich der nichtenergetischen Rohstoffe nun entfallen, ergäben sich fundamentale Konflikte mit Wohnnutzungen, den Belangen von Natur und Landschaft und auch den Belangen der örtlichen Landwirtschaft. Gerade die Landwirtschaft ist bereits jetzt massiv von der fortlaufenden Reduzierung der Ackerflächen betroffen. Diese Entwicklung würde sich bei einer Öffnung weiterer Ackerbauflächen für den Rohstoffabbau nochmals verschärfen. Die beson dere planerische Konfliktlage in der Gemeinde Niederkrüchten ist daher offensichtlich. Aus diesem Grund ist im Gemeindegebiet auch zukünftig der Abbau nicht-energetischer Rohstoffe über Vorrangge biete mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu steuern.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte

	mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Umweltschutzes und der Landwirtschaft, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Bezüglich der angesprochenen möglichen Flächennutzungskonflikten mit den Belangen von Siedlung, Natur und Landschaft und der Landwirtschaft wird auch auf die Festlegungen des LEP in den entsprechenden Kapiteln verwiesen.

Beteiligter: Gemeinde Niederkrüchten **ID: 2835 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-2 "Versorgungszeiträume" Ziel 9.2-3 "Fortschreibung" Im LEP-Entwurf ist zum Thema Rohstoffsicherung ergänzend vorgesehen, den Versorgungszeitraum für Lockergesteine in den Regionalplänen von bislang 20 Jahren auf 25 Jahre zu erhöhen. Ergänzend soll eine Verpflichtung zur Fortschreibung der Regionalpläne bereits dann erfolgen, bevor der restliche Ver sorgungszeitrum für Lockergesteine 15 Jahren - anstatt bislang 10 Jahre - unterschreitet. Die Änderungen des LEP in diesem Punkt ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, da sich die bisherigen Steuerungsinstrumente und -horizonte für die Lockergesteine bewährt haben. In der Gemeinde Niederkrüchten ist insbesondere die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand relevant. Im letzten mir vorliegenden Abgrabungsmonitoring (Stand: 01.01.2017) wurde für die Planungsregion Düsseldorf festgestellt, dass bei einem Restvolumen von 214 Mio. m3 Kies/Kiessand (entspricht einer Fläche von 1.430 ha) und einer mittleren Jahresförderung von 8,0 Mio. m3 der derzeit prognostizierte Versorgungszeitraum bei etwa 26 Jahren liegt. Engpässe in der Versorgung sind demnach keinesfalls erkennbar. Angesichts der derzeit stabilen Versorgungslage bleibt unklar, aus welchem Grund nun die Änderung der Versorgungshorizonte beabsichtigt ist. Auch aus den Erläuterungen zum LEP-Entwurf ergibt sich keinerlei fachliche Begründung für die geplanten Änderungen. Gegen die sachlich nicht begründete Erhöhung des Versorgungszeitraums für Lockergesteine - einhergehend mit der Option einer Ausweisung weiterer Flächen - werden daher erhebliche Bedenken erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums und die Erhöhung der Untergrenze für die Fortschreibung ermöglichen mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Gemeinde Nordkirchen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Nordkirchen **ID: 2817 Schlagwort: k.A.**	
Die Gemeinde Nordkirchen begrüßt die Änderung, in Ortsteilen unter 2.000 Einwohner zukünftig auch neue Wohngebiete und Wirtschaftsflachen ausweisen zu können.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.

Gemeinde Nörvenich

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Nörvenich **ID: 1460 Schlagwort: k.A.**	
zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum " - die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert" Die Gemeinde Nörvenich bittet darum, diese Formulierung unbedingt beizubehalten, da es künftig sonst immer schwieriger werden wird, die Freiwillige Feuerwehr im Gemeindegebiet so aufzustellen, dass die geforderten kurzen Hilfsfristen eingehalten werden können. Die Gemeinde Nörvenich schließt sich darüber hinaus der Bewertung durch den Städte- und Gemeindebund an: "Der neu eingefügte, zweite Spiegelstrich führt zudem explizit aus, dass die angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen zulässig sein soll. Hierbei wären Erläuterungen hilfreich, wann von einer "angemessenen" Erweiterung ausgegangen werden kann. Dies könnte sowohl auf den Ortsteil als Ganzen als auch nur auf den Bedarf des Betriebs an sich zu beziehen sein. Als "angemessen" sollte dabei auch die bedarfsgerechte Sicherung von Reserveflächen angesehen werden. Bei den Anforderungen an die Angemessenheit bzw. Bedarfsgerechtigkeit von Betriebserweiterungen muss zudem ein Gleichlauf zwischen den Zielen 2-3 und 2-4 bestehen. Hierzu wären Klarstellungen in den Erläuterungen wünschenswert. Auch sollten weitergehende Erläuterungen zu der Frage erfolgen, wann Ortsteile als "benachbart gelten", da dies aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Strukturen in den einzelnen Landesteilen nicht immer einfach abzugrenzen sein wird. Zudem bleibt offen, ob die Ausnahme auch für benachbarte Ortsteile verschiedener Gemeinden gilt."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird zum sechsten Spiegelstrich wird gefolgt. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird im Übrigen verwiesen.

Beteiligter: Gemeinde Nörvenich **ID: 1461 Schlagwort: k.A.**	
zu 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Hier soll es heißen: "Eine solche Grundversorgung umfasst beispielsweise eine Kita, ein Gemeindehaus oder ein Bürgerzentrum, eine Grundschule, eine Kirche oder einen Supermarkt bzw. einen Discounter. Zukünftig können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden." Die Gemeinde Nörvenich schließt sich der Bewertung durch den Städte- und Gemeindebund an: "Es erscheint zudem sachgerecht, dass die Weiterentwicklung zu einem ASB an ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung, das ggf. auch erst zukünftig sichergestellt wird, geknüpft wird. Die Aufzählung der Grundversorgungsangebote sollte dabei beispielhaft erfolgen, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass erst das Vorliegen sämtlicher Angebote für eine Grundversorgung ausreicht. Anstelle eines durch die Verbindung "oder" angedeuteten Alternativverhältnisses, das speziell im Fall der Kirchen und Supermärkte kaum beabsichtigt sein dürfte, sollte innerhalb der Liste einfach durch Kommas getrennt und die möglichen Beispiele noch um Arztpraxen, Tankstellen und – wegen ihrer sozialen Funktion als gemeinschaftlicher Treffpunkt – auch Gast und Versammlungsstätten ergänzt werden. Neben Supermärkten und Discountern sollten zudem unbedingt "Dorfläden" erwähnt werden, da diese in ihrer modernen Form über den Verkauf von Lebensmitteln hinaus oft auch als zentraler Anlaufpunkt für verschiedene Dienstleistungen (Post, Geldautomat, Friseur, Versicherungsagentur etc.) dienen." Zudem befürchtet die Gemeinde, dass es zu unterschiedlichen Auslegungen der unterschiedlichen Regionalplanungsbehörden kommen wird, wie viele dieser Kriterien gleichzeitig erfüllt sein müssen. Aus diesem Grund wäre es hilfreich, wenn dies im Text spezifiziert und möglichst auf "hierbei ist es ausreichend, wenn zwei der genannten Beispiele erfüllt sind" festgelegt würde.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu den wiedergegebenen Inhalten aus der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebunds, wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 (ID 755) verwiesen. Der darüber hinaus gehenden Anregung der Gemeinde wird nicht gefolgt. Der im Ziel gewählte Passus "hinreichend vielfältiges Angebot" wurde vom Plangeber bewusst gewählt. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass die für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils sicherzustellende Grundversorgung in aller Regel ein gebündeltes Angebot von unterschiedlichen Einrichtungen umfasst, die von den Einwohnern des Ortsteils und ggf. auch von der Bevölkerung aus umliegenden Orten im alltäglichen Leben benötigt werden. Auch wenn mit Blick auf die Regelungstiefe des LEP auf die starre Vorgabe einer Mindestausstattung verzichtet wurde (s. auch Erwiderung zur Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände), legt der Begriff "vielfältig" nahe, dass für eine Weiterentwicklung zu einem ASB mehr als zwei Infrastruktureinrichtungen erforderlich sind.

Bezüglich der digitalen Angebote schließt sich die Gemeinde Nörvenich der Bewertung durch den Städte- und Gemeindebund an: "Zu hinterfragen ist außerdem folgende Aussage der Erläuterungen: "Zukünftig können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden". Damit wird zwar zu Recht verdeutlicht, dass der Begriff der Grundversorgung wegen der rasanten technologischen Entwicklung einem Wandel unterliegt und entwicklungsoffen definiert werden sollte. Inwieweit internetbasierte Lösungen tatsächlich den Wegfall einzelner Angebote vor Ort auffangen werden, kann durch die Planung der Städte und Gemeinden jedoch nur sehr begrenzt beeinflusst werden. Außerdem ist das Abstellen auf die Breitbanderschließung teilweise irreführend. Die Nutzung etwa von Onlinesupermärkten, die das gesamte Angebot einschließlich Frische und Tiefkühlartikeln abdecken, setzt in erster Linie den Aufbau einer Liefer-logistik und weniger eine hohe Internetbandbreite voraus. Wir regen daher an, den Satz wie folgt zu formulieren: "Zukünftig Gegebenenfalls können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden". Details sollten im Übrigen einem gemeindlichen Konzept zur Ortsteil- und Infrastrukturentwicklung vorbehalten bleiben."	
Beteiligter: Gemeinde Nörvenich **ID: 1462 Schlagwort: k.A.**	
8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm Konkret soll die Lärmschutzzone um den Fliegerhorst Nörvenich erweitert werden. Lärmschutzzonen bringen teilweise Rechtsfolgen wie die Kostenübernahme von Lärmschutzverglasung durch den "Störer" mit sich, teilweise können diese aber auch zum Verbot der Errichtung/Erweiterung von Gemeinbedarfseinrichtungen wie Kitas und Schulen führen. Die Gemeinde Nörvenich fordert daher vom Gesetzgeber sowohl den Bestandsschutz für bestehende Gemeinbedarfseinrichtungen festzuschreiben,	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Lärmschutzzonen werden gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm ausgewiesen und entfalten nach diesem Gesetz entsprechende Rechtsfolgen (auch im Hinblick auf Erstattungsansprüche); die Regionalpläne übernehmen diese Lärmschutzzonen nachrichtlich.

wie auch deren Um-/Erweiterungsbauten ausdrücklich zu erlauben. Wäre dies nicht der Fall, müsste Nörvenich anstelle von Anbauten zur Deckung von Raummehrbedarfen komplette Neubauten an anderer Stelle finanzieren. Darüber hinaus soll die erweiterte Lärmschutzzone auf Regionalplanebene zeichnerisch festgelegt werden und zur Kriterienbewertung von möglichen zukünftigen Allgemeinen Siedlungsbereichen verwendet werden. Wie unter Ziel 2-4 festgelegt, kommen für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem ASB Ortsteile in Frage, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dies zukünftig sichergestellt wird. Nach Auffassung der Gemeinde Nörvenich wird diese Vorgabe in mehreren Ortsteilen erfüllt bzw. könnte in Zukunft erfüllt werden(Siedlungsbereiche: Rath-Wissersheim, Eschweiler über Feld-Frauwüllesheim, Binsfeld-Rommelsheim). Daher bittet die Gemeinde Nörvenich diese potenziellen Siedlungsbereiche bei der Festlegung von Lärmschutzzonen, welche Bauverbote auslösen "auszusparen". Nur so kann der Gemeinde ermöglicht werden auch zukünftig in eigener Verantwortung ein bedarfsgerechtes Angebot an kommunaler Infrastruktur und Wohnbauflächen zu schaffen.	Ziel 8.1-7 legt hingegen weiter fest, dass eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, von der Regionalplanung festzulegen ist und dass in den Bebauungsplänen und -satzungen für Bereiche innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen ist, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind. Diese ist auf der nachgelagerten Ebene der regionalen und kommunalen Planung der Abwägung zugänglich (vgl. auch Gundsatz 8.1-8 Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung). Der räumliche Zuschnitt der Erweiterten Lärmschutzzone wird wurde von der Obersten Immissionsschutzbehörde nach den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz ermittelt, die entsprechende Hinweise für eine planungsseitige Lärmvorsorge erarbeitet hat. Damit wird zur Begrenzung von Lärmkonflikten beitragen.
Beteiligter: Gemeinde Nörvenich **ID: 1463 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Vorrangebiete für die Windenergienutzung Die Gemeinde Nörvenich schließt sich der Bewertung durch den Städte- und Gemeindebund an.	s. Erwiderung zur Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes.
Beteiligter: Gemeinde Nörvenich **ID: 1464 Schlagwort: k.A.**	

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Die Gemeinde Nörvenich verfügt über 66 Km² Fläche, wovon 80% landwirtschaftlich genutzt werden. Das sind zunächst gute Voraussetzungen für Windenergie. Da die Einwohner jedoch auf 14 Orte verteilt wohnen und damit landwirtschaftliche Flächen kaum mehr als 1.000 Meter Abstand zur Wohnbebauung ermöglichen und zudem ein Militärflugplatz und ein Drehfunkfeuer der zivilen Luftfahrt (DFS) im Gemeindegebiet sind, sind die Möglichkeiten zur Realisierung von weiteren Windenergieanlagen bereits sehr stark eingeschränkt. Die fixe Festlegung einer 1.500m-Mindestabstandsgrenze führt, zu einer faktischen Unmöglichkeit der Installation weiterer Anlagen auf Gemeindegebiet. Die Gemeinde Nörvenich schließt sich darüber hinaus der Bewertung durch den Städte- und Gemeindebund an: "[…]Raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung [sind] abzulehnen, da sie unnötig in die kommunale Planungshoheit eingreifen und (bei negativen Vorgaben wie der hier fraglichen Art) den benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich einschränken können. Es erscheint außerdem aus verschiedenen Gründen zweifelhaft, dass eine Abstandsregelung in dieser Form rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann. Zunächst ist der Grundsatz in sich widersprüchlich und verstößt damit gegen das Gebot der Normenklarheit. Der erste Satz spricht davon, dass zum ASB und zu Wohnbauflächen (jeder Art) ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden "soll", der nach den örtlichen Verhältnissen angemessen ist. In Satz 2 heißt es jedoch, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen "ist". Für diese Wohngebiete sieht der Wortlaut daher keinerlei Öffnung zwecks einer Abwägung im Einzelfall vor. Die Anwendung von Satz 1 als allgemeinere Regel wäre wegen dieser spezielleren Regel für allgemeine und reine Wohngebiete in jeder Fallkonstellation ausgeschlossen, selbst wenn die planerischen Gegebenheiten einen solchen Abstand nicht zulassen sollten. Dies widerspricht erkennbar dem Grundgedanken des Satzes 1. Nach den Erläuterungen ist dies zwar nicht beabsichtigt, weil es dort heißt: "Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Zu 10.2-2: Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. Zu 10.2-3: Der empfohlene Abstand ist als Grundsatz im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Ein faktischer Ausschluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und besonderen Wohngebieten ist mit

Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten." Einen solchen Spielraum sieht Satz 2 im Unterschied zu Satz 1 jedoch gerade nicht vor. Auch im Falle eines solchen stellt sich die Frage, wie eine planende Stadt oder Gemeinde diesen in der Abwägung umzusetzen hat, insbesondere, wie der Verweis auf die "örtlichen Verhältnisse" mit Blick auf das von der Rechtsprechung entwickelte Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen (Substanzgebot), zu verstehen ist. Eine rechtssichere Handhabung des Grundsatzes ist mit der vorliegenden Formulierung nicht möglich. Vor dem Hintergrund der vielerorts beengten Verhältnisse ist absehbar, dass wegen des Substanzgebots regelmäßig eine Abwägung zulasten eines Abstands von 1.500 m erforderlich werden wird. Vorgaben dieser Art im LEP würden damit die ohnehin bereits schwierige planerische Abwägung noch zusätzlich erschweren. Vorliegend ist auch nicht ersichtlich, wie ein "Vorsorgeabstand" von 1.500 m der Höhe nach, losgelöst vom konkreten Sachverhalt gerechtfertigt werden soll. In den Erläuterungen wird hierzu lediglich ausgeführt: "Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird." Dies geht jedoch deutlich über die ständige Rechtsprechung des OVG NRW hinaus, das die Vermutung aufgestellt hat, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand, der der dreifachen Gesamthöhe entspricht, regelmäßig zu verneinen ist (siehe nur OVG NRW, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726/05; Beschl. v. 24.06.2010, 8 A 2764/09; Beschl. v. 23.10.2017 - 8 B 565/17). Auch bei Zugrundelegung eines Vorsorgezuschlags und einer unterstellten weiteren Zunahme der Anlagenhöhen dürfte sich auf absehbare Zeit keine derart optisch bedrängende Wirkung ergeben, dass ein Abstand von 1.500 m generell erforderlich werden würde. Selbst eine – in der Praxis bisher unerreichte – Gesamthöhe von 300 m würde nach der o. g. Vermutung der Rechtsprechung kaum einen vierstelligen Abstandswert rechtfertigen. In der bisherigen Genehmigungspraxis genügen häufig Abstände, die nicht einmal halb so groß sind wie im geplanten Grundsatz 10.2-3 vorgesehen. Die Erläuterungen hierzu setzen sich jedoch weder mit der	Grundsatz 10.2-3 nicht gegeben, somit ist auch keine der Windenergie substanziel Raum gebende Positivplanung auf Ebene des LEPs erforderlich. Die Festlegung der Höhe des Vorsorgeabstands von 1500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Da die Regelung des LEP aus rechtlichen Gründen den dargelegten bundesrechtlichen Einschränkungen (u.a. § 35 BauGB) unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1.500 Meter-

Rechtsprechung des OVG noch mit anderen, sachverständigen Quellen zur Berechnung von Vorsorgeabständen auseinander, sondern nennen vielmehr gar keine Begründung zum Zustandekommen des genannten Wertes. Raumordnungspläne mit vergleichbaren Abstandsregelungen sehen im Übrigen nur Werte von 1.000 m (Hessen) bzw. 1.100 m (Rheinland-Pfalz) vor. Schließlich ist zweifelhaft, ob und inwieweit ein solcher Grundsatz mit § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB als höherrangigem Recht vereinbar wäre. Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-3 führen explizit aus, dass die kommunale Bauleitplanung im Sinne dieser auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB basierenden Rechtsprechung bei der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen muss. Dies ist aber nur durch Abwägung im Einzelfall möglich. Eine starre - nach Metern bemessene - Abstandsregelung erschwert diese Abwägung. Das Substanzgebot gilt aber auch für die Ebene der Raumplanung. So wie die Gemeinde für ihre Konzentrationszonenplanung unter anderem ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept vorlegen muss, sind auch die Plangeber der Raumordnungspläne daran gehindert, eine reine Negativ- bzw. Verhinderungsplanung zu betreiben. Vor diesem Hintergrund hat der VGH Hessen (Urt. v. 23.09.2015 - 4 C 358/14.N) den dort landesplanerisch festgelegten Mindestabstand gebilligt, weil nach dem Hessischen Energiegesetz sowie weiteren Zielen des dortigen LEP Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung in einer konkreten Größenordnung vorgegeben waren, und für den VGH nicht ersichtlich war, dass diese Zielgröße mit dem Mindestabstand nicht erreicht werden kann. Im LEP NRW hingegen soll – was, wie gesagt, ausdrücklich zu begrüßen ist – von der flächenmäßigen Vorgabe von Vorranggebieten abgesehen werden. Aus den Erläuterungen zum LEP geht aber nicht hervor, wieviel Fläche bei Einhaltung des 1.500 m-Abstandes zu allgemeinen und reinen Wohngebieten grundsätzlich für die Windenergienutzung im Land verbleibt und ob dieser Umfang dem Substanzgebot entspricht. Ob die Landesregierung eine entsprechende Landesanalyse durchgeführt hat, ist diesseits nicht bekannt. Untersuchungsergebnisse veröffentlicht hat sie jedenfalls nicht. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die jüngere Rechtsprechung	Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend im Rahmen einer Überarbeitung des Windenergieerlasses aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem sollen für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Die bisher herausgehobene Stellung der Windenergie wird es künftig nach dem Willen der Landesregierung nicht mehr geben

des OVG NRW, das die Bindung der Raumordnung an § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB klar bestätigt und ausgeführt hat, dass der Ausschluss von Windenergie stets mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung in einem hierfür im Rahmen der Bauleitplanung oder der Raumplanung bestimmten Planungsraum verbunden sein müsse. Dieses Prinzip gelte nicht nur im Rahmen der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung, sondern auch schon auf Ebene der Raumordnung, denn ansonsten bliebe "unberücksichtigt, dass, wollte man die Raumplanung von der durch den Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgegebenen Bindung freizeichnen, große Teile der Gemeindegebiete der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung entzogen werden könnten" (OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 121ff.; vgl. auch bereits BVerwG, Urt. v. 13.03.2003, 4 C 4.02). Angesichts der eindeutigen Formulierung führt die vorgesehene Regelung zu einem faktischen Ausschluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1500 m zu allgemeinen und besonderen Wohngebieten. Zwar sind Grundsätze der Raumordnung – anders als Ziele der Raumordnung – nicht zwingend zu beachten, sondern in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Dennoch geht von einem solchen Grundsatz die Abwägungsdirektive aus, die Errichtung von Windenergieanlagen nach Möglichkeit nicht zuzulassen. Damit könnte ein Verstoß gegen den Grundsatz der bundesfreundlichen Kompetenzausübung vorliegen. Nach diesem vom BVerfG aus dem Bundesstaatsprinzip und Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz dürfen die Kompetenzen eines Bundeslandes nicht so genutzt werden, dass dadurch bundesrechtliche Vorgaben unterlaufen werden. Dies könnte aber mit dem geplanten Grundsatz der Raumordnung im Hinblick auf die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verankerten energiepolitischen Ziele des Bundes der Fall sein. Nach eigener Aussage will die Landesregierung die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz stärken. Beide Ziele werden vorliegend verfehlt. Durch die nicht sachlich begründete Vorgabe eines pauschalen Abstands besteht die Gefahr, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen unterhalb dieser Größenordnung weiter	Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

abnehmen wird. Planenden Kommunen werden hingegen eine sachgerechte Abwägung und insbesondere die Einhaltung von – ohnehin schon schwer umzusetzenden – bundesrechtlichen Vorgaben deutlich erschwert. Abstandsvorgaben in einem landesplanerischen Ziel oder Grundsatz sind daher aus Rechtsgründen abzulehnen. Sinnvoller wäre es stattdessen, wenn sich die Landesregierung – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – für eine Änderung auf bundesrechtlicher Ebene einsetzen würde. Denkbar wäre zum Beispiel, die Außenbereichsprivilegierung durch einen entsprechenden Zusatz in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erst nach einem gewissen Abstand zu bebauten Gebieten beginnen zu lassen."	
Beteiligter: Gemeinde Nörvenich **ID: 1465 Schlagwort: k.A.**	
Bereits erfolgte Stellungnahmen der Gemeinde Nörvenich mit der Bitte um Beachtung im Verfahren: Die Gemeinde Nörvenich hat bereits im Vorfeld zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln - Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) mit Schreiben vom 24.04.2018 eine Stellungnahme abgegeben. Die Gemeinde Nörvenich bittet ebenfalls um Beachtung dieser Stellungnahme: Im Entwurf der Änderung zum LEP vom 15.12.2017 soll unter 9.2-1 folgende Festlegung getroffen werden: "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe": "Für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen erfolgt die regionalplanerische Sicherung durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sind betriebliche Entwicklungsvorstellungen sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert zu berücksichtigen." Die Gemeinde Nörvenich spricht sich gegen die o.g. Formulierung aus. Zwar sind "gemäß § 7 Abs. 2 ROG […] bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau

erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen." Jedoch befürchtet die Gemeinde Nörvenich, dass durch die neue Formulierung von "typisierten" und "pauschalisierten" betrieblichen Entwicklungsvorstellungen, den Kommunen eine wichtige Handhabe zur Beurteilung genommen wird. Nach Auffassung der Gemeinde Nörvenich müssten zur Bewertung der räumlichen Steuerung schlüssige, den gesamten Planungsraum umfassende Planungskonzepte unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde erstellt werden. Dies ist nötig, um auch die politischen Gremien der Kommunen in den Planungsprozess mit einbinden zu können und um diese ausreichend zu informieren. Nach Auffassung der Gemeinde Nörvenich wird diesem mit einer Pauschalisierung und Typisierung – besonders bei konkurrierenden Nutzungsvorstellungen öffentlicher und privater Belange – nicht genügend Rechnung getragen.	ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Befürchtung, dass den Kommunen eine wichtige Handhabe zur Beurteilung genommen wird, wird nicht geteilt. Nach wie vor sind die geologischen Kartenwerke und Datensammlungen sowie insbesondere die Landesrohstoffkarte der für Geologie zuständigen Fachbehörde eine wichtige Planungsgrundlage. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.
Beteiligter: Gemeinde Nörvenich **ID: 1466 Schlagwort: k.A.**	

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Die Gemeinde Nörvenich schließt sich der Bewertung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein Westfalen an:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Erwiderung wird auf die Erwiderung zur Bewertung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein Westfalen verwiesen.

Gemeinde Nottuln

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Nottuln **ID: 2836 Schlagwort: k.A.**	
Das neue Ziel 2-4 gesteht den kleineren Ortsteilen in ländlichen Gemeinden künftig einen flexibleren und eigenständigeren Entwicklungsbedarf zu, der zur baurechtlichen Umsetzung geringere Hürden nehmen muss als bislang. So trägt der Änderungsentwurf -- auch ausweislich seiner Begründung - gerade zu einer Wiederherstellung der Chancengleichheit zwischen Ballungsräumen und ländlichen Räumen bei. Auf diesem Weg wird die kommunale Planungshoheit der Städte und Gemeinden erheblich gestärkt und die Entscheidungen über die flächenmäßige Entwicklung des Gemeindegebiets - als ureigene gemeindliche Aufgabe von Verfassungsrang wieder deutlicher in den Verantwortungsbereich der kommunalen Gremien rückverlagert. Von Vorteil ist diese Änderung insbesondere für diejenigen Ortsteile, in denen weniger als 2.000 Einwohner leben und die deshalb in den Regionalplänen zeichnerisch nicht als Siedlungsbereich berücksichtigt werden (§ 35 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes). Dies betrifft in Nottuln die Ortsteile Darup und Schapdetten. Zu begrüßen ist auch die nun unter Ziel 2-4 wieder aufgenommene, nun aber klargestellte Begrifflichkeit einer "bedarfsgerechten" Entwicklung von im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen. Auch dort soll künftig die Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan und die Festsetzung von Baugebieten in Bebauungsplänen i.S.e. Angebotsplanung für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich sein.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist**.**
Beteiligter: Gemeinde Nottuln **ID: 2837 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2: Vorranggebiet für die Windenergienutzung Der Änderungsentwurf sieht vor, die Pflicht zur Festlegung von Vorranggebieten	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; sie führen zu keiner Änderung des LEP-Entwurfs.

für die Windenergie in den Regionalplänen abzuschaffen und wandelt diese grundsätzliche Idee in einen Grundsatz der Raumordnung um. Damit entfällt auch die Forderung der ehemaligen Landesregierung, über die in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung hinaus eine Flächenreserve für Unwägbarkeiten bei der tatsächlichen Realisierung der Flächenausweisung zu schaffen. Diese Änderung ist zumindest geeignet, die gemeindlichen Planungen zur Steuerung von Windenergieanlagen zu flexibilisieren; inhaltlich richtet sie sich jedoch an die Regionalplanungsbehörden. Inwieweit bereits ausgewiesene Vorranggebiete für die Windenergie künftig aus den Regionalplänen gestrichen werden und welche Ausweisungspraxis der Regionalplangeber künftig verfolgt, bleibt abzuwarten. Deswegen ändert im Ergebnis die rechtliche Herabstufung des ehemaligen Ziels in einen Grundsatz für die Bauleitplanung unmittelbar nur wenig. Denn: Im Rahmen der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan hat die Änderung zur Folge, dass regionalplanerisch festgelegte Vorranggebiete für die Windenergie nach wie vor unter den Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB fallen. Es entfällt lediglich die Pflicht der Regionalplanungsbehörde, überhaupt Vorranggebiete für dle Windenergie auszuweisen. Vor dem Hintergrund der regen Diskussion um rechtlich und tatsächlich geeignete Standorte für Windenergieanlagen in den Städten und Gemeinden wird durch die Herabstufung des Ziels 10.2- 2 zu einem Grundsatz der kommunalen Planungshoheit effektiv kaum mehr Ausdruck verliehen.	Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
Beteiligter: Gemeinde Nottuln **ID: 2838 Schlagwort: k.A.**	
Neuer Grundsatz 10.2-3: Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Der Änderungsentwurf sieht vor, dass "bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorge abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der

vorzusehen ist. Die gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)." Hintergrund dieses Änderungsvorschlags ist insbesondere die Überlegung, Windenergieanlagen und sensible Nutzungen räumlich noch stärker voneinander zu entkoppeln und so langfristig belastbare und akzeptanzgetragene Standortentscheidungen zu begünstigen. Die Gemeinde Nottuln begrüßt diesen Änderungsvorschlag grundsätzlich, weist jedoch darauf hin, dass die Ausgestaltung als Grundsatz, der sich zudem nur auf den Abstand zu *verbindlich ausgewiesenem Siedlungsraum* - und gerade nicht zu Vorhaben im Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB - bezieht, zur Konfliktlösung bisweilen nur begrenzt geeignet erscheint. Auch bleibt offen, in welchem Verhältnis ein derartiger Grundsatz zur Forderung, der Windenergie substanziellen Raum zu verschaffen, steht. Angesichts der Nottulner Siedlungsstruktur mit vier gleichmäßig auf das Gemeindegebiet verteilten Ortsteilen wäre es bei einer Befolgung dieses Grundsatzes sicherlich nicht möglich, in Nottuln substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen.	Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Gemeinde Ostbevern

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Ostbevern **ID: 1185 Schlagwort: k.A.**	
Die mit der Änderung des LEPs verbundenen neu formulierten Ziele und Grundsätze werden vom Kreis Warendorf überwiegend begrüßt. Von entscheidender Bedeutung für die Städte und Gemeinden in der Wachstumsregion Münsterland ist es, ausreichende Spielräume für eine dynamische Siedlungsentwicklung einzuräumen und die Chancen auf eine weitere positive wirtschaftliche Entwicklung nicht zu beeinträchtigen. Positiv ist, dass mit der Änderung des LEPs die Möglichkeiten für die Siedlungsentwicklung der Kommunen gestärkt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Ostbevern **ID: 1186 Schlagwort: k.A.**	
Die Streichung des Grundsatzes der Obergrenze von 5 ha täglich für bebaute Flächen 6.1-2 alt -Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung- wird daher unterstützt, ebenso die Änderungen im Ziel 2.3 -Siedlungsraum und Freiraum-.Ein besonderes Anliegen des Kreises Warendorf ist die flexible und den örtlichen und räumlichen Gegebenheiten angepasste Entwicklung der Ortsteile unter 2.000 Einwohnern. Die Neuformulierungen des Ziels 2.4. -Entwicklung der im regionalplanerisch festgesetzten Freiraum gelegenen Ortsteile- werden daher begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Gemeinde Ostbevern **ID: 1187 Schlagwort: k.A.**	
Den Neufestlegungen zur Windenergie Ziel 7.3-1 neu -Waldinanspruchnahme- und die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 alt -Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung- wird zugestimmt. Gerade im waldarmen Münsterland ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsverfahren wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insofern nicht geändert.

Windenergieanlagen abzulehnen. Durch die ehemalige Festlegung von festen Flächenkontingenten für die Anlagen der Windenergie wurde eine den örtliche Gegebenheiten entsprechende Windenergieentwicklung deutlich erschwert.	
Beteiligter: Gemeinde Ostbevern **ID: 1188 Schlagwort: k.A.**	
Der neue Grundsatz 10.2-3 -Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen kann grundsätzlich dazu beitragen, die Akzeptanz von Windenergieanlagen bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zu erhöhen. Die Anwendung des Grundsatzes stößt jedoch auf erhebliche rechtliche Hemmnisse, da der Vorsorgeabstand mit aktuellem Bundesrecht nicht vereinbar ist. Weiterhin ergeben sich deutliche Umsetzungsprobleme für die Kommunen. Offen ist, ob der Grundsatz auch für bereits bestehende Flächennutzungspläne gilt oder ob diese einer erneuten kontroversen öffentlichen Diskussion geöffnet werden müssen. Diese wird erheblich erschwert, da laut Begründung des Grundsatzes lediglich von einer Empfehlung gesprochen wird. Zudem ist kritisch zu sehen, dass der Grundsatz nur für Kommunen gelten soll, die eine Steuerung der Windenergieanlagen über die Bauleitplanung vornehmen.	Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Der Anregung, bestehende Konzentrationszonen für die Windenergienutzung von dem in Grundsatz 10.2-3 festgelegten Vorsorgeabständen auszunehmen, kann aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf die Bauleitplanung ist dazu festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Es besteht somit seitens der Kommune eine Handlungspflicht, die bundesrechtlich normiert ist und nicht durch landesrechtliche Planvorgaben relativiert werden kann.

Beteiligter: Gemeinde Ostbevern **ID: 1189 Schlagwort: k.A.**	
Kritisch wird vom Kreis Warendorf die gleiche Einstufung aller Flughäfen in Ziel 8.1-6 - landesweit bedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen- gesehen. Es wird daher angeregt, in der Zielformulierung auf die besondere Bedeutung und das Entwicklungserfordernis der Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück (FMO) einzugehen. Der FMO ist eine zentrale verkehrliche Einrichtung in Nordrhein-Westfalen und für die weitere Entwicklung des Luftverkehrs aus landesplanerischer Sicht unverzichtbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen 6 als landesbedeutsam eingestuft werden. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.
Beteiligter: Gemeinde Ostbevern **ID: 1190 Schlagwort: k.A.**	
Weiterhin regt der Kreis Warendorf entgegen der geplanten Änderung des Ziels 9.2-1 an, das räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1

Rohstoffe wie bisher zwingend als Vorrangflächen mit Wirkung von Eignungsflächen festzulegen sind. Aufgrund der mit den Vorhaben verbundenen erheblichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt und der städtebaulichen Entwicklung sollten Abbauvorhaben nur in den Vorranggebieten möglich sein.	wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

	Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.
Beteiligter: Gemeinde Ostbevern **ID: 1191 Schlagwort: k.A.**	
Das Ziel 6.1-1 geltender LEP -Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung- ist zu ändern. Das Ziel legt fest, dass bisher im Regionalplan oder Flächennutzungsplan für Siedlungszwecke vorgehaltene	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine

Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen. Bei der Rücknahme werden den Kommunen keine Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt. Der Wegfall dieser Rücknahmepflicht war eine der Hauptforderungen der kommunalen Spitzenverbände im· Rahmen des LEP-Aufstellungsverfahren.sPraktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der·Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es dah r von zentraler Bedeutung , weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus.	Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Gemeinde Recke

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Recke **ID: 336 Schlagwort: k.A.**	
Die Flexibilisierung der planerischen Steuerung für die kommunale Ebene wird begrüßt. *(Synopse S. 4 bis S. 8 Mitte 2. Absatz)*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Recke **ID: 337 Schlagwort: k.A.**	
Flächen sollen auch für die Neuansiedlung von Gewerbe über die im vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) möglichen Flächenausweisungen hinaus, auch außerhalb der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche sowie u. a. nahe der kleinen Ortsteile unter 2000 Einwohnern, planungsrechtlich gesichert werden können. *(Synopse S. 8, Absatz 3, Zeile 9 ff)*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Recke **ID: 338 Schlagwort: k.A.**	
Der im vorliegenden Entwurf des LEP neu aufgenommene Mindestabstand von 1500 m, der bei Neuplanung von Windkraftanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten im Flächennutzungsplan eingehalten werden muss, soll zurückgenommen werden. Es soll bei den Regelungen des zurzeit bindenden LEP bleiben. *(Synopse S. 52 10.2-3)*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind,

	Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Gemeinde Reichshof

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Reichshof **ID: 3392 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Die größere Entscheidungskompetenz und die Flexibilität bei der Entwicklung von Gewerbegebieten und kleineren Ortsteilen stellt eine erhebliche Verbesserung für meine Gemeinde dar. In Ziel 2.3 sind Ausnahmen aufgeführt, die sehr häufig den Begriff "angemessen" enthalten. Diese Auslegung erschwert eine flexible Ausübung kommunaler Planungsaufgaben. Weiter fordere ich die Möglichkeit, dass Betriebserweiterungen- und verlagerungen nicht nur zwischen/in benachbarte/n Ortsteile/n stattfinden können, sondern die Entwicklungsmöglichkeiten für ortsansässige Gewerbetreibende, im Sinne der Wirtschaftsförderung, innerhalb der Kommune gefördert werden. Konkret bitte ich darum, dass zusätzliche Hemmnisse, neben den ohnehin bestehenden landschaftlichen, siedlungsräumlichen und planerischen Restriktionen, vermieden werden und die kommunale Planungshoheit gestärkt wird. Der Ausnahmetatbestand, zugunsten der Entwicklung bestimmter Vorhaben im Freiraum, z.B. forensischer Klinken, stellt in meiner Gemeinde ein akutes Thema dar. Wie bereits in vorherigen Stellungnahmen erörtert, sollte den Kommunen diesbezüglich eine Genehmigungsfunktion eingeräumt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu Änderungen in der Zielfestlegung. Die Anregungen führen aber dazu, dass die Erläuterungen zu Ziel 2-3 ergänzt werden. Insbesondere werden die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. "angemessen" bezüglich einer Erweiterung oder Weiterentwicklung) in den Erläuterungen näher ausgeführt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass über den zweiten Spiegelstrich der Ausnahmen in Ziel 2-3 bereits die Möglichkeit geschaffen wurde, Betriebserweiterungen- und verlagerungen nicht nur zwischen/in benachbarte/n Ortsteile/n stattfinden zu lassen, sondern - als angemessene Erweiterung - aucch bei isoliert im Freiraum liegenden Betrieben. Darüber hinausgehende Möglichkeiten wie z. B. die Verlagerung von Betrieben aus dem Siedlungsraum in den Freiraum würde jedoch der weiterhin abgestrebten Konzentration der Siedlungsentwicklung widersprechen und zu weiterer Zersiedelung führen. Den Kommunen bezüglich der Entwicklung bestimmter Vorhaben im Freiraum, z.B. forensischer Klinken, eine Genehmigungsfunktion einzuräumen, kann nicht Regelungsgegenstand des LEP sein.

Beteiligter: Gemeinde Reichshof **ID: 3393 Schlagwort: k.A.**	
Über die Aufnahme eines neuen Ziels 2.4. und die damit verbundenen Möglichkeiten, unter bestimmten Voraussetzungen, auch kleinere im Freiraum gelegene Ortsteile, bis hin zu einem ASB, weiterzuentwickeln, bin ich erfreut. Eine Zusammenführung der Ziele 2.3. und 2.4 wäre meines Erachtens trotzdem sinnvoll, da sie sich vom Grundsatz her ähneln. Die Erläuterungen bzw. Unterschiede zu diesem Thema, insbesondere im Hinblick auf die jeweiligen Bedarfsgerechtigkeiten (Siedlungsbereich/Freiraum), könnten durch eine Zusammenführung verständlicher dargestellt werden. In diesem Zusammenhang möchte ich etwas zur angesprochenen Bedarfsgerechtigkeit anmerken, die im Änderungsentwurf des LEP an vielen Stellen unverändert genannt/gefordert wird. So lange Bedarfe eine vorgegebene Größe darstellen, findet die versprochene größere Flexibilität und Entscheidungskompetenz für Kommunen keine Anwendung. Es ist meine Aufgabe, meine Kommune nachhaltig weiterzuentwickeln. Zu dieser Aufgabe gehört auch die Abwägung verschiedener Interessen unter Berücksichtigung geltender Rechtsvorschriften. Dies gilt auch für die Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen. Die Berücksichtigung vorgegebener Bedarfszahlen schränkt die kommunale Planungshoheit insoweit ein, dass ich diese unter keinen Umständen akzeptieren möchte. Das Erfordernis zur Erstellung von siedlungsräumlichen Entwicklungskonzepten finde ich nur bedingt sinnvoll. Solche Konzepte beinhalten Analysen, die eine eigenständige und verlässliche Grundlage, unter anderem auch für Wohn- und Gewerbeflächenbedarfe, abbilden und daher auch als Nachweis für erforderliche Bedarfe gelten sollten. Ich befürworte daher solche Konzepte nur unter der Bedingung, dass sie auch als Nachweis für eine Bedarfsermittlung gelten, da ansonsten solche Konzepte weniger Nutzen als Kosten verursachen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen jedoch zu keinen Änderungen des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Der mit Ziel 2-4 insgesamt eröffnete Rahmen der möglichen Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen und die Option einer gezielten Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB gehen hierbei über die bisherigen Festlegungen in Ziel 2-3 hinaus. Die neuen, umfangreicheren Regelungen für kleinere Ortsteile werden insbesondere zur besseren Übersicht und Lesbarkeit daher in ein eigenes Ziel überführt. Die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit werden in diesem Zusammenhang nicht geteilt. Die Berücksichtigung von gemeindlichen Bedarfsermittlungen ist möglich, sofern der über Ziel 2-4 und Ziel 6.1-1 gesetzte Rahmen eingehalten wird. Der gemäß Ziel 6.1-1 ermittelte Siedlungsflächenbedarf basiert auf der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW und berücksichtigt damit alle Einwohner einer Gemeinde,

	d. h. auch diejenigen in den kleineren Ortsteilen. Ebenso fließen in die für Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe auch die in den kleineren Ortsteilen erfolgten Inanspruchnahmen mit ein. Es ist daher nicht sinnvoll, die Flächenausweisungen für Siedlungsentwicklungen in kleinen Ortsteilen nicht dem Gesamtflächenbedarf gemäß Ziel 6.1-1 gegenüberzustellen. Darüber hinaus wäre es auch für das Land NRW insgesamt nicht zielführend, wenn einzelne Kommunen versuchen würden, über unverhältnismäßige Angebotsplanungen Einwohner aus benachbarten Kommunen oder sogar den eigenen Hauptorten abziehen. Insbesondere die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB wirkt sich in aller Regel erheblich auf die künftige Siedlungstätigkeit, die Einwohnerentwicklung und die Infrastrukturauslastung in den sonstigen Ortsteilen der Gemeinde aus. Damit eine schädliche Konkurrenz zwischen Ortsteilen vermieden wird und keine Fehlinvestitionen entstehen, ist für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB ein gesamtgemeindliches Konzept erforderlich. Allerdings wird im LEP auf konkrete Anforderungskriterien und Formvorgaben verzichtet, sodass in den Konzepten regionale und lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können und die Verwendung bereits bestehender Konzepte oder Planwerke ermöglicht wird. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass bei Entwicklungen gemäß Ziel 2-4, Absatz 1, als Bedarfsnachweis nicht in jedem Fall ein

	gesamtgemeindliches Konzept erforderlich ist. Dies wäre im Zusammenhang mit den Entwicklungen in den dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen auch nicht verhältnismäßig. Bei z.B. sehr kleinen Wohnbauflächenausweisungen in einem einzelnen Ortsteil erscheint die Notwendigkeit eines gesamtgemeindlichen Konzepts nicht angemessen. Soweit sich darüber hinaus die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.
Beteiligter: Gemeinde Reichshof **ID: 3394 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz: 6.1-2. Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Über das Entgegenkommen, diesen Grundsatz zu streichen, bedanke ich mich an dieser Stelle.	Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Reichshof **ID: 3395 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.3-3: Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzunge Grundsätzlich begrüße ich die Möglichkeit, mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft vornehmen zu können, als auch neue Erschließungsanlagen bauen zu können. Ich würde darüber hinaus begrüßen, diese Möglichkeit auch auf neue/andere im Freiraumraum gelegene Bereiche auszuweiten, da dies dort genau so eine wichtige Voraussetzung ist, wie an Standorten, die bereits versiegelt waren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregungen führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Entwurfs. Auch wenn Ziel 6.3-3 in der Regel einen Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum fordert, enthält das Ziel bereits jetzt verschiedene Ausnahmen, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) isoliert im Freiraum festzulegen und entsprechend den aktuellen Anforderungen der Wirtschaft zu erschließen. Die Festlegung solcher GIB

	jedoch regelmäßig voraussetzungslos zu ermöglichen, würde zu einer erheblichen weiteren Zersiedelung führen – mit allen damit verbundenen Kosten für z. B. Infrastrukturen – und wird daher abgelehnt.
Beteiligter: Gemeinde Reichshof **ID: 3396 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1: Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Über die Rücknahme der Privilegierung von Windenergieerzeugung im Wald freue ich mich. Mir ist natürlich bewusst, das dies nicht gleichbedeutend mit einem Ausschluss von Windenergieanlagen im Wald ist, da dieser aus höherrangigem Recht auch zum Außenbereich gehört, der nach wie vor privilegiert wird. Da zwar hiermit für die Regional- und Bauleitplanung keine Rechtsänderung verbunden ist bin ich trotzdem froh, dass die Waldfunktionen in dem Maße anerkannt werden, insbesondere in einer so waldreichen Kommune wie Reichshof. Mein Vorschlag wäre hierzu, im Rahmen von Standort-Untersuchungen, den zuständigen Fachplanern, bestimmte Vorgaben aufzulegen, um die Errichtung im Wald zu vermeiden und z.B. vorrangig alternative Flächen außerhalb des Waldes zu untersuchen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.
Beteiligter: Gemeinde Reichshof **ID: 3397 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-2: Vorranggebiete für die Windenergienutzung Ich bin froh, dass die Ausweisung von Windvorrangzonen im Regionalplan keine Verpflichtung mehr darstellt. Ebenso bin ich über die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 zum Umfang der Flächenfestlegungen erfreut.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Reichshof **ID: 3398 Schlagwort: k.A.**	

Umweltbericht Insgesamt bin ich mit den Änderungen des LEP zufrieden. Eine vergrößerte Entscheidungskompetenz und Flexibilität bei der Flächenausweisung führt jedoch aus meiner Sicht nicht zu einer intensiveren Inanspruchnahme von Flächen und demnach auch nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter. Hierbei handelt es sich um eine Vermutung, die keinesfalls belegbar ist. Daher halte ich die Forderung zur Durchführung von konkreteren Umweltprüfungen auf nachgeordneten Planungsebenen für nicht notwendig und fordere eine Streichung dieser Vorgabe.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Umweltbricht wird insofern nicht geändert. Der Hinweis auf Durchführung von konkreteren Umweltprüfungen auf nachgeordneten Planungsebenen entspricht den gestzlichen Vorgaben des UVPG sowie des ROG und des BauGB.

Gemeinde Roetgen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Roetgen **ID: 1360 Schlagwort: k.A.**	
Mit den geplanten Änderungen sollen ländliche Regionen und Ballungsräume gleichwertige Entwicklungschancen erhalten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, festzulegen. Der LEP enthält dementsprechend u.a. neue Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur verkehrlichen Infrastruktur und zur Rohstoffversorgung. Räumliche Struktur des Landes Die Absicht, die Kommunen im ländlichen Raum und ihr Potenzial als Innovationsräume zu begreifen und zu stärken, um die Wertschöpfung in den ländlichen Räumen halten und sogar ausbauen zu können, wird begrüßt. Kleinere Orte können als attraktive Wohnstandorte und im Einklang mit der benötigten Infrastruktur zukunftsgerecht weiterentwickelt werden. Die Stärkung des ländlichen Raums setzt voraus, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Seitens der Bauverwaltung wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Entwicklungsmöglichkeit handelt. Grundsätzlich erfolgt die Entscheidung für eine neue Bauleitplanung weiterhin durch den Beschluss des Gemeinderats.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Roetgen **ID: 1361 Schlagwort: k.A.**	

Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, entfällt und somit wird die kommunale Baulandentwicklung erleichtert. Dennoch sollte die Landesregierung weiterhin in ihrem Anliegen unterstützt werden, sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen. Die Absicht einer "flächensparenden Siedlungsentwicklung" wird daher verwaltungsseitig unterstützt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Gemeinde Roetgen **ID: 1362 Schlagwort: k.A.**	
In Ziel 7.3-1, der die Nutzung von Waldflächen regelt, wird der Satz "Die Errichtung von Wind-energieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden" gestrichen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Aussage des Koalitionsvertrages, wonach "die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald" aufgehoben werden soll. Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist jedoch Folge ihrer Privilegierung im Außenbereich, die aus dem übergeordneten Bundesbaurecht folgt und nicht über Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann. Der Wegfall der o.g. Formulierung könnte den Eindruck erwecken, dass Waldflächen in der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung künftig als harte Tabuzonen einzustufen sind. Aufgrund aktueller Rechtssprechung ist eine solche Interpretation unzulässig. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass hiermit für die Regional- und Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Gemeinde Roetgen **ID: 1363 Schlagwort: k.A.**	
Die bereits im geltenden LEP enthaltene Festlegung zur Kraft-Wärme-Kopplung soll nun von einem Ziel auf einen Grundsatz der Raumordnung abgestuft werden. Die Festlegung dient dazu, die Potentiale der kombinierten Strom- und	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen. Wenngleich es zu begrüßen ist, dass über die Auskopplung von Wärme räumlich zugeordnete Gewerbebetriebe oder Wohngebiete über Netze der Nah- und Fernwärmeversorgung versorgt werden können, muss insbesondere die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die Nutzung von Fern- und Nahwärme von den konkreten Rahmenbedingungen vor Ort und den Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner eines Baugebietes abhängig gemacht werden. Sie darf nicht zu einer generellen Verdrängung anderer Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien führen und die Wahlfreiheit der Bauherren einschränken. Die Art der Wärmeversorgung muss vor Ort hinsichtlich der Umsetzbarkeit geprüft werden. Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass die Kraft-Wärme-Kopplung nicht mehr als strikt zu beachtende Zielvorgabe geregelt werden soll, sondern als Grundsatz der Raumordnung, der einer Abwägung der örtlichen Belange zugänglich wird.	
Beteiligter: Gemeinde Roetgen **ID: 1364 Schlagwort: k.A.**	
Vorranggebiete für die Windenergienutzung, Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung, Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Der Städte- und Gemeindebund hat zu den genannten Punkten umfangreich Stellung bezogen. Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht – wie nach dem geltenden LEP – müssen. Die mit der Änderung der LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Aus kommunaler Sicht schränken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. **Zu 10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung"**: Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung besteht nun die

raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung die kommunale Planungshoheit ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf und zu praktischen Umsetzungs-problemen. Die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen verursacht ggfls. einen Konflikt zwischen Planungsebenen – der der Regionalplanung und der der Bauleitplanung – und kann sogar zu widersprüchlichen Festsetzungen führen.	Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.
Beteiligter: Gemeinde Roetgen **ID: 1365 Schlagwort: k.A.**	
Der neue Grundsatz 10.2-3 regelt einzuhaltende Abstände bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen. Angesichts der eindeutigen Formulierung führt die vorgesehene Regelung zu einem faktischen Ausschluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1500 m zu allgemeinen und besonderen Wohngebieten. Zwar sind Grundsätze der Raumordnung – anders als Ziele der Raumordnung – nicht zwingend zu beachten, sondern in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Dennoch könnte ein Verstoß im Hinblick auf die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verankerten energiepolitischen Ziele des Bundes vorliegen, wonach Vorhaben der Wind- bzw. Wasserenergienutzung im Außenbereich privilegiert sind. Sinnvoller wäre daher bei eintsprechendem Wunsch eine Änderung auf bundesrechtlicher Ebene. Denkbar wäre zum Beispiel, die Außenbereichsprivilegierung durch einen entsprechenden Zusatz in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erst nach einem gewissen Abstand zu bebauten Gebieten beginnen zu lassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

	Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt

	wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.
Beteiligter: Gemeinde Roetgen **ID: 1366 Schlagwort: k.A.**	
Ergänzende Forderungen (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (6.1-1 Ziel)) Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Zielfestlegung widerspricht dem Charakter eines Flächennutzungsplans (FNP), der langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte Entwicklung für das Gemeindegebiet definiert und Wachstumspotentiale auch dann aufzeigen soll, wenn diese ggf. kurz- bzw. mittelfristig nicht aktivierbar sind. Praktisch nimmt diese Regelung den Kommunen die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Es soll klargestellt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf Flächen beziehen darf, die noch nicht oder nicht mehr in einem FNP als Bauflächen dargestellt werden. Von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, gehen i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus. Die Bauverwaltung schließt sich daher den Forderungen des Städte- und Gemeindebundes vollumfänglich an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Gemeinde Rosendahl

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Rosendahl **ID: 2839 Schlagwort: k.A.**	
2.3 Seite 4, 5 ter Spiegelstrich: "Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen- und gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen," zu 2.3 Seite 9 und 10 letzter Absatz: ,,Die Ausnahme im fünften Spiegelstrich gilt für Bauleitplanungen für die Erweiterung oder Ände rung von Tierhaltungsanlagen, die infolge dessen nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen und deren geplante Erweiterung oder Änderung im funktionalen Zu sammenhang mit dem bereits stehenden Betreib steht." Es ist zu begrüßen, dass große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage der Bauleitplanung im Freiraum zugelassen werden können. Ich bitte jedoch darum, den Halbsatz: ,,die infolge dessen nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen und" aus dem Entwurf zu streichen. Dieser Halbsatz führt zu Unklarheiten, da es Betriebe gibt, die aufgrund bestehender Genehmi gungen der Privilegierung unterlagen, bei heutiger Genehmigungslage diese aber nicht mehr erhalten könnten, da sie dann einer UVP Prüfung unterliegen. Diese Betriebe verlieren die Privi legierung nicht erst bei einer Erweiterung oder Änderung, sie haben die Privilegierung durch eine Gesetzesänderung verloren. Die Erläuterungen im LEP-Entwurf können so verstanden werden, dass für diese Betriebe keine Bauleitplanung möglich ist, weil sie die Privilegierung nicht erst bei einer Erweiterung verlieren. Aus der Formulierung zu den Ergänzungen- und Änderungen zum LEP sollte	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen mit der Bitte um Klarstellung und Angleichung der Formulierungen im Text des Ziels und der Erläuterungen wird insoweit gefolgt, dass im Ziel und in den Erläuterungen verdeutlicht wird, dass sich die Regelung des 5. Spiegelstrichs sowohl auf die Erweiterung bestehender Tierhaltungsanlagen als auch auf die Festsetzung neuer Standorte durch die Bauleitplanung bezieht. In der Mehrzahl der befürwortenden sowie auch der ablehnenden Stellungnahmen zu dieser Ausnahmeregelung wird deutlich, dass die Festlegung im o.g. Sinn verstanden wurde. Eine gesonderte Regelung allein für die Erweiterung bestehender Tierhaltungsanlagen wäre bereits mit dem 2. Spiegelstrich der Ausnahmen erfüllt gewesen.

zweifelsfrei hervor gehen, dass die Möglichkeit der Bauleitplanung als Grundlage der Erweiterung oder Änderung eines Tierhaltungsbetriebes im Außenbereich auch für Betriebe besteht, die aufgrund einer vor mals bestehenden Privilegierung genehmigt wurden und die Privilegierung durch die Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB verloren haben. Auf das Petitionsverfahren Nr.: I.3-17-P-2018-03645-00 vom 23.02.2018 eines ortsansässigen Landwirtes (Geflügelhof) wird verwiesen.	

Gemeinde Salzbergen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Salzbergen **ID: 2742 Schlagwort: k.A.**	
Seitens der Gemeinde Salzbergen werden zu den vorgelegten Verfahrensunterlagen weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Schalksmühle

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Schalksmühle **ID: 1487 Schlagwort: k.A.**	
Die Gemeinde Schalksmühle sieht die vorgelegten Änderungen im Landesentwicklungsplan positiv.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Schalksmühle **ID: 1488 Schlagwort: k.A.**	
Besonders positiv hervorzuheben sind die Änderungen der Definitionen des Zieles 2-3 in Verbindung mit dem neuen Ziel 2-4, da hierdurch ein größerer kommunaler Planungsspielraum eröffnet wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Schalksmühle **ID: 1489 Schlagwort: k.A.**	
Auch die Änderung im Ziel 7.3-1 / Walderhaltung und Waldinanspruchnahme ist zu begrüßen, da somit Vorhaben im Wald zukünftig wieder nur ausnahmsweise in klar definierten Fällen zulässig sind.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsverfahren wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Schalksmühle **ID: 1490 Schlagwort: k.A.**	
Die Änderungen im Punkt 10.2-3 sind aus Sicht der Gemeinde Sc halksmühle ebenfal ls sehr positiv zu bewerten, wenngleich eine genauere Definition des Begriffes "substanzieller Raum für die Windenergienutzung" wünschenswert wäre.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Anregung in Bezug auf den Begriff "substanziell Raum schaffen" wird zur Kenntnis genommen; dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Frage, ob substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird, ist abhängig von den Gegebenheiten vor Ort und kann

	nicht durch eine Definition auf Ebene des LEPs geklärt werden.

Gemeinde Schermbeck

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Schermbeck **ID: 1647 Schlagwort: k.A.**	
Zu den Zielen -Siedlungsraum und Freiraum- (2-3 und 2-4) ist mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung vorgesehen. Erleichtert werden sollen insbesondere die Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern, die Erweiterung bestehender Betriebe, die Planung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Freiraum und die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von über-wiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholung-, Sport-, Freizeit- und Tourismus-einrichtungen einschl. der Ferien- und Wochenendhausgebiete. Die vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie den kommunalen Planungsspielraum erhöhen und die Absicht verfolgen, ländliche Räume zu stärken. Ebenso entspricht es dem kommunalen Interesse, große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können. Andernfalls hätte die Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen in festgelegten Siedlungsbereichen und damit – aufgrund des Störungsgrades – im Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen müssen, die für derartige Nutzungen eigentlich nicht vorgesehen sind. Auch die Möglichkeit der angemessen Weiterentwicklung der vorhandenen Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismusein-richtungen einschl. der Ferien- und Wochenendhausgebieten ist aus Sicht der Gemeinde Schermbeck mit zahlreichen derartigen Einrichtungen, insbesondere den vorhandenen Campingplätzen, zu begrüßen. Allerdings sollte der unbestimmte Rechtsbegriff "angemessene Weiterentwicklung" möglichst konkret erläutert werden, um bei einer späteren Realisierung durch die gemeindliche Bauleit-planung eine rechtsichere und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

konfliktfreie Abstimmung zwischen den Regionalplanungs-behörden und den Kommunen zu gewährleisten.	
Beteiligter: Gemeinde Schermbeck **ID: 1648 Schlagwort: k.A.**	
In den Erläuterungen zum Ziel 2-3 (Siedlungserweiterung) ist außerdem folgendes ausgeführt: *"Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den regionalplanerischen Freiraum festgelegten Ortsteilen müssen in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden."* Unklar ist, wie der in den Kommunen durchaus bestehende Bedarf mit dem überörtlichen Be-darf abgestimmt werden soll. Auch zu diesem Punkt wird daher angeregt, die Erläuterungen entsprechend zu präzisieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erläuterung zum LEP wird entsprechend ergänzt. Da Ziel 6.1-1 für die gesamte Siedlungsentwicklung gilt, müssen in der Summe die Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen dem Siedlungsflächenbedarf entsprechen. Die überörtliche Abstimmung erfolgt auf Ebene der Regionalplanung.
Beteiligter: Gemeinde Schermbeck **ID: 1649 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Der Grundsatz im rechtsgültigen LEP, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren ist, soll gestrichen werden. Diese Streichung ist zu begrüßen. Jedoch greift der Ansatz aus Sicht der Gemeinde zu kurz, wenn das weiterhin bestehende Ziel 6.1-1 der flächensparenden Siedlungsentwicklung nicht angepasst wird. Die im LEP-Entwurf formulierte Zielrichtung einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungs-entwicklung ist nachvollziehbar und wird seitens der Gemeinde Schermbeck begrüßt. Jedoch sind bei der Absicht, dieses Ziel umzusetzen, bei bestimmten landesplanerischen Festlegungen kommunale Entwicklungsperspektiven und Handlungsspielräume noch nicht ausreichend berücksichtigt worden. Konkret sieht der rechtsgültige LEP im Ziel 6.1-1 nach wie vor folgendes vor:	Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zu Ziel 6.1-1 wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

"(…) Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind." An dieser Stelle wird auf die konkreten Auswirkungen hingewiesen, die die vermeintlich nachvollziehbare Rücknahme von Flächenausweisungen nach sich zieht. Hierdurch ist die Kommune letztendlich in mehrfacher Hinsicht negativ betroffen: a.) Der kommunale Handlungsspielraum wird durch Flächenrücknahmen eingeschränkt. Nur eine ausreichende Flächenverfügbarkeit trägt dazu bei, Abhängigkeiten von Boden-eigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen und Entwick-lungsblockaden zu verhindern. Kommunen müssen auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen flexibel und zeitnah reagieren können. b.) Es ist ein erheblicher Arbeits- und Verwaltungsaufwand mit Flächenrücknahmen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung verbunden. Zudem wäre – wenn zu einem späteren Zeitpunkt der Bedarf nachgewiesen werden würde – eine erneute Bauleitplanung mit Arbeits- und Verwaltungsaufwand erforderlich, um die Rücknahme wieder rückgängig zu machen. Sofern sogar Regionalplanänderungen erforderlich würden, wäre dieser Aufwand entsprechend höher. Die Gemeinde Schermbeck schlägt daher zusammen mit anderen Kommunen	

vor, den Bedarf bzw. den Bedarfsnachweis von den zeichnerischen Darstellungen in den Karten bzw. Plänen zu entkoppeln. Hierfür könnten im Regionalplan mit anderen Nutzungsansprüchen räumlich abgewogene Flächen zeichnerisch dargestellt werden, die über die rechnerisch ermittelten Werte hinausgehen. Sofern eine einzelne Fläche dann tatsächlich im Wege der Bauleitplanung in Angriff genommen werden soll, könnte die Bedarfsberechnung bei der beabsichtigten Flächenentwicklung konkret geführt werden (im Wege der regional-planerischen Abstimmung, die sowieso erfolgen muss!), um den Nachweis für den Bedarf zu belegen. Denn mit der Ausweisung der Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Gewerbe- und Industrieansiedlungsgebiete (lediglich) im Regionalplan ist ein Wohngebiet oder ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet weder bauleitplanerisch gesichert noch tatsächlich entwickelt. Dieser Vorschlag verbessert insofern nur den kommunalen Planungsspielraum, nicht aber den tatsächlichen Flächenverbrauch, um zukünftig schneller und flexibler auf konkrete Bedarfe reagieren zu können, da Regionalplanänderungsverfahren langwierig sind und Investitionsmaßnahmen unnötig verzögern. Diese Vorgehensweise würde zum einen (weiterhin) eine landes- bzw. regionalplanerische Steuerung der Flächenausweisung ermöglichen, und zum anderen den Städten und Gemeinden einen ausreichenden kommunalen Entscheidungs- und Entwicklungsspielraum bieten. Im Übrigen trägt dieser Vorschlag auch dem Urteil des OVG NRW vom 30.09.2014 -8 A 460/13- Rechnung. Demnach ist eine "Abweichung" vom Regionalplan unter Hinweis auf die "regionalplanerische Unschärfe" diese Planes dann nicht möglich, falls der Plangeber eine bewusste und sinnvolle Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum vorge-nommen hat, z. B. weil sich die Gebietsgrenze erkennbar an natürlichen Gegebenheiten, wie einem Flusslauf, an bereits vorhandener Infrastruktur oder an einer geografischen Grenze orientiert. Dieses Urteil wird nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde in Zukunft vermehrt dazu führen, dass auch kleinere Abweichungen vom Regionalplan im	

Zuge der kommunalen Bauleitplanung zunächst eine Änderung des Regionalplanes erforderlich machen, auch wenn sie rein fachlich als unproblematisch anzusehen sind. Bei einer Flächendarstellung, die über den eigentlich zugestandenen rechnerischen Bedarf hinausgeht, könnten derartige zeitaufwändige Regionalplanänderungsverfahren auch in Zukunft minimiert werden.	
Beteiligter: Gemeinde Schermbeck **ID: 1650 Schlagwort: k.A.**	
Aus Sicht der Gemeinde Schermbeck besteht zum Kapitel 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen ebenfalls Änderungsbedarf. Gemäß dieses Zieles sind neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) grundsätzlich nur unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder (vorhandenen) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zulässig. Im 3. Absatz dieses Zieles können zwar ausnahmsweise auch im Freiraum gelegene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn ein unmittelbarer Anschluss an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereich oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus bestimmten Gründen nicht möglich ist. Diese drei Ausnahmen (entgegenstehende topographische und naturräumliche Gegebenheiten, andere ent-gegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder die nicht mögliche Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz) sind allerdings nicht ausreichend und sollten außerdem rechtlich eindeutiger definiert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, inwiefern die Ausnahmen nicht ausreichend sind bzw. welche weiteren Ausnahmen aufgenommen werden sollten. Zum anderen wird auch nicht erläutert, warum bzw. inwiefern die Ausnahmen rechtlich eindeutiger definiert werden sollten.
Beteiligter: Gemeinde Schermbeck **ID: 1651 Schlagwort: k.A.**	
Das Hauptproblem bei der Anwendung dieser Ausnahmen – auch wenn eine oder mehrere Tatbestände tatsächlich erfüllt sein sollten – liegt außerdem im nachfolgenden Ziel 6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit begründet. Dort ist im Absatz 1 geregelt, dass, bevor ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, eine interkommunale Zusammenarbeit an Standorten in anderen Gemeinden, die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Grundsatz 6.3-4 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des

unmittelbar an vorhandener allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung anschließen, anzustreben ist. In den ergänzenden Erläuterungen wird ausgeführt, dass viele Gründe dafür sprechen, neue GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Ist dies nicht möglich, sei vorrangig zu prüfen, ob eine interkommunale Zusammenarbeit an solchen Standorten (also an Standorten mit direktem Anschluss an die vorhandenen Siedlungsbereiche) in anderen Gemeinden möglich ist. Gemeint damit ist der Verzicht einer Gemeinde, gewerbliche und industrielle Flächen auf ihrem eigenen Gemeindegebiet (obwohl ihr rechnerisch ein entsprechender Bedarf durch die Regionalplanungsbehörde zugestanden ist!) zu entwickeln und diese quasi an eine Nachbar-gemeinde abzutreten. Wie die kommunale Praxis zeigt, kommen allerdings die Vorteile einer derartigen interkommunalen Zusammenarbeit in aller Regel nicht der Gemeinde zugute, die auf die Entwicklung eigener gewerblicher und industrieller Flächen verzichtet. Insofern sollte auf den entgegenstehenden Vorrang einer derartigen interkommunalen Zusammenarbeit verzichtet werden, und stattdessen als zusätzliche Ausnahme für die Entwicklung eines GIB im Freiraum ein interkommunaler Kooperationsstandort in das Ziel 6.3-3, 3. Absatz aufgenommen werden Außerdem hat die kommunale Praxis gezeigt, dass das Heranrücken gewerblicher und industrieller Flächen an Allgemeine Siedlungsbereiche (= Wohngebiete) in aller Regel zu Immissionskonflikten führt. In den Erläuterungen zum Ziel 6.3-3 wird zwar ausgeführt, dass die kommunale Bauleitplanung derartige Konflikte durch eine geeignete Zonierung der aneinander angrenzenden allgemeinen Siedlungsbereiche /Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen lösen soll. Eine derartige Zonierung bedeutet aber immer eine Einschränkung der sowieso immer knapper werdenden gewerblichen und industriellen Flächen, da dann bestimmte emittierende Betriebe nicht oder nur	Beteiligungsverfahrens ist. Den Anregungen, Ziel 6.3-3 zu ändern, wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt. Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, warum eine zusätzliche Ausnahme für die Entwicklung eines interkommunalen Kooperationsstandortes (GIB) im Freiraum erforderlich sein sollte. Insbesondere, da der angesprochene Grundsatz der Abwägung zugänglich ist und die jeweilige Gemeinde damit keineswegs verpflichtet, in jedem Fall auf gewerbliche und industrielle Flächen auf ihrem eigenen Gemeindegebiet zu verzichten. Sofern angeführt wird, dass die kommunale Praxis gezeigt habe, dass das Heranrücken gewerblicher und industrieller Flächen (GIB) an Allgemeine Siedlungsbereiche (die entgegen der Auffassung des Beteiligten nicht nur Wohngebiete "enthalten") in aller Regel zu Immissionskonflikten führt, wird auf die entsprechenden Ausführungen im "Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen –Wohnen, Gewerbe und Industrie" vom 17.04.2018 verwiesen. Dort wird erläutert, dass in den Fällen, in denen es nachweislich nicht möglich ist, durch eine zonierende Bauleitplanung den Schutzansprüchen des angrenzenden bestehenden Siedlungsraums − vor zum Beispiel Lärm − gerecht zu werden, die Ausnahmevoraussetzung "andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen" zum Tragen kommt und damit die Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden GIB ermöglicht. Eine Ergänzung der Ausnahmevoraussetzung "die

noch in Teilbereichen eines Gewerbegebietes zulässig sind. Derartige Einschränkungen stehen somit der in den Erläuterungen angesprochenen nachhaltigen Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten entgegen. Im Übrigen ist insbesondere bei der Ausnahme -Anbindung an das überörtliche Verkehrs-netz- davon auszugehen, dass derartige Gewerbe- und Industriegebiete zwar im Freiraum, aber an stark frequentierten Verkehrsachsen liegen, der durch eine entsprechende Bodenversiegelung und insbesondere durch den vom Verkehr verursachten Immissionen bereits "vorbelastet" ist. Aufgrund des Zieles 6.1-4 ist außerdem weiterhin gewährleistet, dass im Freiraum keine unerwünschten bandartigen Siedlungsentwicklungen oder Splittersiedlungen entstehen. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen werden somit für die Ziele 6.3-3 und 6.3-4 folgende konkrete Änderungsvorschläge gemacht (Anmerkung: Die vorgeschlagenen Änderungen/Ergänzungen sind kursiv und in Fettschrift gekennzeichnet. Streichungen von einzelnen Wörtern oder Sätzen sind dadurch kenntlich gemacht, dass diese Textteile durchgestrichen wurden): "6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind *grundsätzlich* unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. (…) Weiterhin kann ~~ausnahmsweise~~ ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist: - topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder - andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder	Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist" ist im Übrigen nicht erforderlich, da der Beteiligte ja selbst davon ausgeht, dass "derartige Gewerbe- und Industriegebiete zwar im Freiraum, aber an stark frequentierten Verkehrsachsen liegen, der durch eine entsprechende Bodenversiegelung und insbesondere durch den vom Verkehr verursachten Immissionen bereits "vorbelastet" ist". Sofern dies der Fall ist, kann an diese Gewerbe- und Industriegebiete angeschlossen werden; die Inanspruchnahme der Ausnahme ist dann gar nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass in den Erläuterungen klarstellend ergänzt wird, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegenstehen.

die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen *und kurzwegigen* Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist, *oder aber ein leistungsfähiger Verkehrsknotenpunkt des überörtlichen Verkehrsnetzes eine Festlegung im Freiraum sinnvoll macht und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen*. *Bei dem überörtlichen Verkehrsnetz im Sinne dieser Regelung handelt es sich um leistungsfähige Bundesfern-, Landes- oder Kreisstraßen ohne bzw. ohne unmittelbar folgende Ortsdurchfahrt*. Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßen-verkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, öffentlicher Personennahverkehr) zu nutzen. *Eine Festlegung derartiger im Freiraum gelegener Bereiche ist ebenfalls möglich, falls im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Kooperationsstandorte (d. h. zusammenhängende, gemeindeübergreifende Bereiche) geplant sind und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen.*	
Beteiligter: Gemeinde Schermbeck **ID: 1652 Schlagwort: k.A.**	
6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit ~~Bevor ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, ist eine interkommunale Zusammenarbeit an Standorten in anderen Gemeinden, die unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließen, anzustreben.~~ Bei der Umsetzung von ~~unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließenden~~ Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden." Die Erläuterungen des LEP zu den Zielen 6.3-3 und 6.3-4 wären bei einer Änderung dieser Ziele ebenfalls anzupassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Erwiderung auf die Stellungnahme wird auf die Erwiderung zu ID 1651 verwiesen.

Beteiligter: Gemeinde Schermbeck **ID: 1653 Schlagwort: k.A.**	
Unter 8.2-7 ist ein Grundsatz Energiewende und Netzausbau in den LEP-Entwurf neu eingefügt worden. Im Entwurf wird hierzu formuliert, dass auf Ebene der Regionalpläne den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Energienetze Rechnung getragen wird. Die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungs-vorhaben einschl. der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen sollen bereits auf dieser Planungsebene gefördert werden. Zu diesem Thema wird vorgetragen, dass der starken Belastung einzelner Gemeinden – wie der Gemeinde Schermbeck – durch eine Vielzahl von Leitungen (z. B. auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck: Erdgasfernleitung ZEELINK, evtl. Stromtrasse der "A-Nord", verschiedene Hochspannungsfreileitungen) ausreichend Rechnung zu tragen ist. Das grundsätzlich zu begrüßende Prinzip der Trassenbündelung darf zukünftig nicht dazu führen, dass bestimmte ländliche Gemeinden über Gebühr mit Leitungen belastet werden. In derartigen begründeten Fällen ist daher von dem Prinzip der Trassenbündelung abzurücken. Zumindest sollte in derartigen Fällen dieses Prinzip im Rahmen der planerischen Abwägung zur Trassenfindung nur noch nachrangig berücksichtigt werden. Bei den Erläuterungen zu diesem Ziel werden auch die vielfältigen Nutzungsansprüche an den Raum im Land Nordrhein-Westfalen angesprochen. Aus Sicht der Gemeinde Schermbeck wird hierzu angeregt, dass im Ziel selbst oder zumindest in den ange-sprochenen Erläuterungen diese unterschiedlichen Nutzungsansprüche (z. B. eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung neben den Belangen von Natur und Landschaft), die bei der Netzplanung zu berücksichtigen sind, explizit benannt werden. Außerdem sollte klargestellt werden, dass den Belangen von Natur und Landschaft bei der Verlegung von unterirdischen Leitungen, bei denen in aller Regel nur eine Beeinträchtigung dieser Belange während der Bauzeit zu erwarten ist, zumindest kein Vorrang gegenüber den anderen Nutzungsansprüchen und Belangen einzuräumen ist.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs. Die Anregung ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens; dies ist in Bezug auf den Netzausbau nur der Regelungsinhalt des Grundsatz 8.2-7. Die jeweilige Trassenführung ist in jedem Einzelfall auf Basis aller im Einzelfall zu berücksichtigenden Aspekte, einschließlich Trassenalternativen, von der zuständigen Behörde abzuwägen. Eine pauschale Regelung auf der Ebene des LEP, die alle denkbaren Fallkonstellationen berücksichtigt, ist nicht zielführend. Das im LEP aus dem Jahre 1995 enthaltene Bündelungsziel für Stromfreileitungen wurde im aktuell rechtsgültigen LEP bereits auf einen Grundsatz herabgestuft.

Beteiligter: Gemeinde Schermbeck **ID: 1654 Schlagwort: k.A.**	
Bezüglich des Zieles -Räumliche Festlegungen für oberflächenahe nichtenergetische Rohstoffe (9.2-1)- sollen die Vorranggebiete für den Abbau dieser Rohstoffe zukünftig grundsätzlich nicht mehr mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden. Dies soll nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen erfolgen. Dies hätte zur Folge, dass die Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten zukünftig keine zusätzliche Aus-schlusswirkung für nicht belegte Bereiche entfalten. Diese Änderung wird entschieden abgelehnt. Ohne die Wirkung (auch) als Eignungsgebiet droht eine planerisch ungeordnete Entwicklung von Abgrabungen, die den Erfordernissen einer nachhaltigen Raumentwicklung im Sinne des Raumordnungsgesetzes entgegen läuft. Bisher hat sich die seit Jahren bestehende Praxis der raumordnerischen Konzentration der Abgrabungsflächen bewährt, die einen Ausgleich zwischen den gesellschaftlichen/ wirtschaftlichen Anforderungen einer Rohstoffgewinnung und den Erfordernissen einer nachhaltigen Raumentwicklung herstellt, in dem die Abgrabungen auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Festlegung von Abgrabungsbereichen als Vorranggebiet ohne Eignungsgebietswirkung (also auch ohne Ausschlusswirkung) würde zukünftig kaum mehr eine räumliche Steuerungswirkung entfalten, sondern würde lediglich eine Angebotsplanung für die Rohstoffwirtschaft darstellen. Ob eine Inanspruchnahme der zukünftig gesicherten Vorranggebiete überhaupt erfolgt, wäre zudem fraglich, da Abgrabungsunternehmen, sofern keine anderen Ziele der Raumordnung entgegenstehen, der übrige Planungsraum ebenfalls offensteht und andere Standorte, z. B. aus wirtschaftlichen Erwägungen, vorgezogen werden könnten. Wie bereits ausgeführt wurde, soll die Wirkung von Eignungsgebieten gemäß der beabsichtigten Änderung zukünftig nur " bei besonderen planerischen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch

Konfliktlagen" erfolgen. Der Begriff der "besonderen planerischen Konfliktlage" ist dabei unbestimmt, was dessen rechtssichere Anwendung für die regionalen Planungsträger erschwert und ggf. juristisch angreifbar macht. Aus den genannten Gründen wird die geplante Änderung dieses Zieles abgelehnt, da sie zwar einerseits eine gewisse Flexibilität bei der Rohstoffgewinnung ermöglichen wird, andererseits jedoch auf Dauer nachteilige Auswirkung für die Landes- und Regional-entwicklung und dabei auch für die kommunale Planung entstehen werden.	vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Gemeinde Schöppingen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Schöppingen **ID: 2841 Schlagwort: k.A.**	
Die Gemeinde Schöppingen begrüßt grundsätzlich die Änderung des LEP NRW. Insbesondere die verbesserten Möglichkeiten für die wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Gebieten wird in der Gemeinde Schöppingen positiv aufgenommen. Inhaltlich schließe ich mich der Stellungnahme des Kreises Borken zum Änderungsverfahren für den LEP NRW vom 28.06.2018 an. Weitere Anmerkungen zum LEP sind seitens der Gemeinde Schöppingen nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Kreises Borken vom 28.06.2018 wird verwiesen.

Gemeinde Schwalmtal

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Schwalmtal **ID: 1243 Schlagwort: k.A.**	
Ziele 2-3 und 2-4 "Siedlungsraum und Freiraum / Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" Mit den geänderten landesplanerischen Festlegungen im Kapitel 2 des LEP-Entwurfs wird das Ziel verfolgt, ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen einzuräumen und den Kommunen größere Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben. Die formulierten Regelungen sollen zunächst die Entwicklungsperspektiven kleinerer Ortslagen unter 2.000 Einwohner verbessern. Der Nachweis eines entsprechenden Bedarfs für weitere Wohnbauflächenausweisungen wird künftig sehr viel einfacher zu erbringen sein. Darüber hinaus wird anerkannt, dass sich aufgrund abnehmender Belegungsdichten von Wohnungen und steigender Wohnflächenansprüche der Einwohner Anforderungen für den Wohnungsbau ergeben, die auch mittel- und langfristige Angebotsplanungen für Wohnbauflächen zur Folge haben können. Der vormals sehr restriktive Umgang mit Ortslagen unter 2.000 Einwohnern wurde sehr kritisch gesehen. Daher werden die nunmehr vorgenommenen Änderungen ausdrücklich begrüßt. Die Belange vorhandener kleinerer Ortsteile werden hinreichend gewürdigt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Im Hinblick auf die Vorgaben zum Bedarfsnachweis wird auf die Erläuterungen zu Ziel 2-4 hingewiesen.
Beteiligter: Gemeinde Schwalmtal **ID: 1244 Schlagwort: k.A.**	
Neben den neuen landesplanerischen Regelungen zu den Ortslagen unter 2.000 Einwohnern ist festzustellen, dass in Ziel 2-3 die Ausnahmen für Bauflächenausweisungen im Freiraum deutlich erweitert werden. Statt	Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Er wird insoweit nicht geändert.

vormals zwei gibt es nun sieben Ausnahmetatbestände. Der überwiegende Teil der Ausnahmetatbestände wird positiv gesehen. Kritisch bewertet wird jedoch der erste Spiegelstrich. Hiernach können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Linie beruht. Hier besteht die Gefahr, dass die ohnehin geltende Parzellenunschärfe auf der Maßstabsebene des Regionalplans ausgehöhlt wird. Nach hiesiger Auffassung gab und gibt es im Siedlungsrandbereich bei geplanten Ausweisungen von Wohnbauflächen stets einen angemessenen Interessensausgleich zwischen der Regionalplanung, der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung. Durch die formulierte Ausnahme wird dieses Gleichgewicht nach hiesiger Auffassung gefährdet. Insbesondere sind durch die offene Formulierung des Spiegelstrichs Konflikte mit den Inhalten der Landschaftspläne vorgezeichnet. Es bestehen daher Bedenken. Ebenso bestehen Bedenken gegen den zweiten Spiegelstrich. Hiernach können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt. Bzgl. der angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe im Freiraum existiert bereits eine baurechtliche Regelung im § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB. Hiernach ist im Außenbereich die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs ein begünstigtes Vorhaben, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist. Auf Ebene der Regionalplanung gibt es ergänzend Öffnungsklauseln für eine Bauleitplanung für bestehende gewerbliche Betriebe im Freiraum. Der Regionalplan Düsseldorf legt in Kapitel 3.1.1, Ziel 1, Erläuterung 1 fest, dass eine Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen am vorhandenen Standort möglich ist, soweit andere raumordnerische Vorgaben	Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3 (um den ersten Spiegelstrich) ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Die Bedenken zu den neuen Ausnahmen im 1. und 2. Spiegelstrich werden zur Kenntnis genommen. Sie führen aber nicht zur einer Änderung der angedachten Ausnahmen. Auch teilt der Plangeber die Bedenken nicht. Er sieht keinen Grund, weshalb auch mit der Ausnahme im 1. Spiegelstrich nicht weiterhin ein angemessener Interessenausgleich zwischen Regionalplanung, Bauleitplanung und Landschaftsplanung möglich sein soll. Auch ist dem Plangeber der § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB bekannt. Die neue Ausnahme im 2. Spiegelstrich in Ziel 2-3 eröffnet darüberhinausgehende Möglichkeiten für die kommunale Planung. Dies umfasst auch die Möglichkeit, Planung für vorhandene Betriebsstandorte im Freiraum zu betreiben, die nicht in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen

nicht entgegenstehen. Angesichts dieser bereits bestehenden Regelungen erschließt sich die Notwendigkeit einer weiteren, darüber hinaus kaum begründeten landesplanerischen Festlegung nicht. Auch vor dem Hintergrund des gebotenen Schutzes des Freiraums vor übermäßiger Bautätigkeit wird ein Erfordernis für die genannte Ausnahme für gewerbliche Betriebe im LEP-Entwurf nicht gesehen.	Ortsteilen liegen. Dies stellt ein "Mehr" ggü. der regionalplanerischen Regelung dar. Mit den neuen Ausnahmen werden den Kommunen eine höhere Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung gegeben. Es liegt aber bei der jeweils planenden Gemeinde und in ihrer Planungshoheit, ob sie von den Ausnahmen Gebrauch machen will.
Beteiligter: Gemeinde Schwalmtal **ID: 1245 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" Der Grundsatz zum Leitbild der flächensparenden Siedlungsentwicklung enthält die viel diskutierte Reduzierung des Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null". Er soll nun vollständig gestrichen werden. Die Erläuterung zur Streichung des Grundsatzes, nach der eine maßvolle und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auch weiterhin über das bestehende LEP-Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" gewährleistet wird, wird geteilt. Die darüber hinaus gehende 5 ha-Regelung verkennt hierbei die Tatsache, dass eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung flexibel sein muss und nicht an starren ha-Größen auszurichten ist. Die Streichung ist daher folgerichtig.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Gemeinde Schwalmtal **ID: 1246 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" Gemäß dem aktuellen Landesentwicklungsplan ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald bislang möglich, "sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden". Eine Funktionsbeeinträchtigung ergibt sich insbesondere in	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht Teil gefolgt. Es gibt in NRW einige wenige Konzentrationszonen in Bauleitplänen, die auf der Grundlage des geltenden LEP aus dem Jahr 2017 in Kraft getreten bzw.

waldärmeren Gebieten, zu denen auch die Gemeinde Schwalmtal zählt. Gleichwohl wurden auf Basis des geltenden Landesentwicklungsplans im aktuellen Regionalplan (RPD) Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Wald Schwalmtal festgelegt.Mit der vorgelegten Änderung des Landesentwicklungsplans wird die Windenergienutzung im Wald weitgehend untersagt, sie ist nur noch unter strengen Ausnahmevoraussetzungen des Ziels 7.3-1, Absatz 2 möglich. Fraglich ist, wie sich diese neuen landesplanerischen Regelungen auf bestehende Vorranggebiete in Regionalplänen bzw. auf hierauf aufbauende Konzentrationszonendarstellungen in Flächennutzungsplänen auswirken. Um eine Erläuterung in diesem Punkt wird unbedingt gebeten. Leider ist die bisherige Begründung zum Thema der Windenergie im Wald wenig umfangreich.	wirksam geworden sind und Windenergieanlagen im Wald, und zwar nicht nur ausnahmsweise, zulassen. Der Anregung einer sinngemäßen Altfallregelung kann aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf die Bauleitplanung ist dazu festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Es besteht somit seitens der Kommune eine Handlungspflicht, die bundesrechtlich normiert ist und nicht durch landesrechtliche Planvorgaben relativiert werden kann. Zudem ist die tatsächliche Anzahl der betroffenen Planungen als eher gering einzustufen. Eine Altfallregelung für Festlegungen in Regionalplänen ist rechtlich ebenfalls nicht möglich. Dies würde zu einem Zielkonflikt für die kommunalen Planungsträger führen. Die Ziele des LEP und die Ziele des Regionalplans lösen gleichermaßen die Beachtens- und Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB aus und müssen für den kommunalen Planungsträger widerspruchsfrei sein. Im Übrigen würde die Einführung einer solchen Altfallregelung, wenn man sie für zulässig erachten würde, eine landesweite Präzedenzwirkung haben und auch für andere Zielfestlegungen geltend gemacht werden können.
Beteiligter: Gemeinde Schwalmtal **ID: 1247 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Grundsatz 10.2-3 "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" Die vorgesehenen Änderungen der landesplanerischen Festlegungen richten die Planungen von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich neu aus. Zum einen werden die Regionalplanungsbehörden von der Verpflichtung entbunden, in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Die ergänzenden Flächenvorgaben wurden ersatzlos gestrichen. Zum anderen wird ein landesplanerischer Grundsatz formuliert, nach dem im Sinne eines planerischen Vorsorgeabstandes ein Mindestabstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen sowie allgemeinen und reinen Wohngebieten vorgesehen werden soll. Der vorgesehene Abstand von 1.500 m kommt in vielen Regionen Nordrhein-Westfalens - so auch in Schwalmtal- faktisch einem Planungsstopp für die Windenergie gleich. Aufgrund der hiesigen Siedlungsstruktur wird es voraussichtlich kaum Standorte geben, die das Abstandskriterium erfüllen und gleichzeitig keine anderweitigen Restriktionen aufweisen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen abseits bestehender Zonen wird damit weitgehend unmöglich. Leider bleibt der gewählte Mindestabstand von 1.500 m zwischen einer Windenergieanlage und allgemeinen und reinen Wohngebieten sachlich unbegründet und insofern nicht nachvollziehbar. Auch weicht er erheblich von den zulässigen Abständen zwischen Windenergieanlagen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Die Festlegung eines Abstands von 1500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen

Immissionsorten in Genehmigungsverfahren auf Basis der TA Lärm ab. Die Zielsetzung, die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen zu erhöhen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich die Bundesrepublik Deutschland zum Ziel gesetzt hat, bis zum Jahr 2050 den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % zu erhöhen. Diese Zielgröße ist im Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG) verankert. Die Vereinbarkeit der neuen landesplanerischen Regelungen mit den Zielen des EEG bleibt unklar. Ergänzend wird auf das Erfordernis einer rechtssicheren Bauleitplanung durch die Städte und Gemeinden hingewiesen. Bei der Aufstellung künftiger Bauleitpläne wird die landesplanerische Vorgabe des 1.500-m-Abstands zwangsläufig mit zu berücksichtigen sein. Demgegenüber stehen die Vorranggebiete des Regionalplans Düsseldorf, deren Zuschnitt auf einem aus Sicht der Regionalplanung hinreichenden Abstand von 800 m zur Wohnbebauung basiert. Hier werden sich grundsätzlich widersprechende raumordnerische Vorgaben deutlich, die zwangsläufig zu einer großen Rechtsunsicherheit in der kommunalen Bauleitplanung führen. Abschließend wird auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen, nach der die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung	und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der

verpflichtet sind, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Dies wird nun auf landesplanerischer Ebene durch die beiden genannten Vorgaben (Ausschluss von Windenergie im Wald, Mindestabstand von 1.500 m zu reinen /allgemeinen Wohngebieten) deutlich erschwert. Die Städte und Gemeinden werden im Rahmen der Bauleitplanung in diesem Punkt vor große Schwierigkeiten gestellt. Gegebenenfalls führt die skizzierte Problematik dazu, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen entweder im Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplans oder im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung scheitert, da das Substanzgebot nicht erfüllt werden kann. Im Umkehrschluss wären Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich der jeweiligen Gemeinde als privilegierte Nutzung grundsätzlich zulässig und somit komplett einer planerischen Steuerung entzogen. Aufgrund der vorgenannten Punkte bestehen erhebliche Bedenken gegen die Änderungen des LEP zur Windenergie.	Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.
Beteiligter: Gemeinde Schwalmtal **ID: 1248 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" Nach den bislang geltenden landesplanerischen Vorschriften sind in den Regionalplänen die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung

Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Hieraus ergibt sich eine räumliche Konzentrationswirkung, d.h. außerhalb der BSAB-Bereiche sind Abgrabungstätigkeiten unzulässig. Der LEP-Entwurf sieht hingegen vor, dass die Wirkung von Eignungsgebieten - d.h. die Konzentrationswirkung - künftig nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen fortbestehen soll. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken. Abgrabungstätigkeiten im Bereich der Rohstoffförderung sind stets mit hohen Belastungen für die örtliche Bevölkerung und erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie weitere Schutzgüter verbunden. Eine landesweit einheitliche Steuerung auf bestimmte Bereiche mit vergleichsweise geringen Konflikten ist daher unerlässlich. Die bisherigen landesplanerischen Regelungen i.V.m. mit den immer noch aktuellen Inhalten der 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplans GEP 99 haben sich hierbei zweifelslos bewährt. Insofern kann kein Bedarf erkannt werden, nunmehr eine Änderung vorzunehmen. Auch ergeben sich aus den Erläuterungen des LEP-Entwurfs keinerlei sachliche Hinweise, aus welchem Grund hier eine Änderung des Ziels vorgenommen wurde. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken wird darauf hingewiesen, dass sich in Schwalmtal eine besondere planerische Konfliktlage im Sinne des LEP-Entwurfs in Bezug auf Kies- und	von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ

Sandvorkommen ergibt. Die Vorkommen sind großräumig und umfassen daher weitreichende Flächen im Gemeindegebiet. Sollte die Eignungswirkung im Bereich der nichtenergetischen Rohstoffe nun entfallen, ergäben sich fundamentale Konflikte mit Wohnnutzungen, den Belangen von Natur und Landschaft und auch den Belangen der örtlichen Landwirtschaft. Gerade die Landwirtschaft ist bereits jetzt massiv von der fortlaufenden Reduzierung der Ackerflächen betroffen. Diese Entwicklung würde sich bei einer Öffnung weiterer Ackerbauflächen für den Rohstoffabbau nochmals verschärfen. Die besondere planerische Konfliktlage ist daher offensichtlich. Aus diesem Grund ist im Gemeindegebiet auch zukünftig der Abbau nicht- energetischer Rohstoffe über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu steuern.	unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Gemeinde Schwalmtal **ID: 1249 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-2 "Versorgungszeiträume" Ziel 9.2-3 "Fortschreibung" Im LEP-Entwurf ist zum Thema Rohstoffsicherung ergänzend vorgesehen, den Versorgungszeitrum für Lockergesteine in den Regionalplänen von bislang 20 Jahren auf 25 Jahre zu erhöhen. Ergänzend soll eine Verpflichtung zur Fortschreibung der Regionalpläne bereits dann erfolgen, bevor der restliche Versorgungszeitrum für Lockergesteine 15 Jahren – anstatt bislang 10 Jahre – unterschreitet. Die Änderungen des LEP in diesem Punkt ist aus meiner Sicht nicht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums und die Erhöhung der Untergrenze für die Fortschreibung ermöglichen mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine

nachvollziehbar, da sich die bisherigen Steuerungsinstrumente und - horizonte für die Lockergesteine bewährt haben. Für die Gemeinde Schwalmtal ist insbesondere die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand relevant. Im letzten mir vorliegenden Abgrabungsmonitoring (Stand: 01.01.2017) wurde für die Planungsregion Düsseldorf festgestellt, dass bei einem Restvolumen von 214 Mio. m3 Kies/Kiessand (entspricht einer Fläche von 1.430 ha) und einer mittleren Jahresförderung von 8,0 Mio. m3 der derzeit prognostizierte Versorgungszeitraum bei etwa 26 Jahren liegt. Engpässe in der Versorgung sind demnach keinesfalls erkennbar. Angesichts der derzeit stabilen Versorgungslage bleibt unklar, aus welchem Grund nun die Änderung der Versorgungshorizonte beabsichtigt ist. Auch aus den Erläuterungen zum LEP-Entwurf ergibt sich keinerlei fachliche Begründung für die geplanten Änderungen. Es wird nochmals auf die zahlreichen Konfliktfelder hingewiesen, die sich durch den Rohstoffabbau bereits jetzt ergeben. Gegen eine - nach Ansicht der Gemeinde sachlich nicht begründete - Erhöhung des Versorgungszeitraums für Lockergesteine - einhergehend mit der Option einer Ausweisung weiterer Flächen – werden daher erhebliche Bedenken erhoben.	wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Gemeinde Selfkant

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Selfkant **ID: 1071 Schlagwort: k.A.**	
Siedlungsraum und Freiraum (Ziel 2-3) Die Erweiterungen des Ziels 2-3 sind zu begrüßen, da hierdurch der kommunale Planungsspielraum erhöht und die ländlichen Räume gestärkt werden. Positiv ist in diesem Zusammenhang insbesondere die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe reagieren zu können. Gerade in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden gibt es Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die eine Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in diesen versorgenden Ortsteilen muss ihnen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zugestanden werden, die über den Eigenbedarf der Einwohnerinnen und Einwohner dieses Ortsteils hinausgeht. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt diese Forderung und wird daher begrüßt. Begrüßt wird auch, dass mit dem neu eingefügten ersten Spiegelstrich klargestellt wird, dass Flächenerweiterungen in den Freiraum hinein auch künftig im Rahmen der landesplanerischen Unschärferegelung betrachtet werden können. Ebenso entspricht es dem kommunalen Interesse, große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können. Andernfalls hätte die Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen nur noch in den festgelegten Siedlungsbereichen und damit in Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Selfkant **ID: 1072 Schlagwort: k.A.**	

Der bisherige Satz 3 des Ziels 2-3 wird gestrichen und stattdessen mit dem neuen Ziel 2-4 eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht. Damit wird die Bedeutung dieser Entwicklungsmöglichkeiten stärker als bisher betont, was sehr zu begrüßen ist. Positiv ist, dass im Rahmen einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich sind. Bei den genannten Aspekten, die für die Bewertung der Bedarfsgerechtigkeit herangezogen werden können, sollten zudem gemeindliche Strategien ergänzt werden, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang entgegen wirken sollen. Es erscheint zudem sachgerecht, dass die Weiterentwicklung zu einem ASB an ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung, das ggf. auch erst zukünftig sichergestellt wird, geknüpft wird. Die Aufzählung der Grundversorgungsangebote sollte dabei beispielhaft erfolgen, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass erst das Vorliegen sämtlicher Angebote für eine Grundversorgung ausreicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt und die Erläuterungen entsprechend angepasst. Die in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 benannten Einrichtungen sind bewusst als beispielhafte Aufzählung konzipiert und bilden keinen abschließenden, starr anzuwendenden Kriterienkatalog. Unter welchen konkreten Bedingungen ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung gegeben ist, muss jeweils im Kontext mit den Gegebenheiten in einer Region oder Teilregion konkretisiert werden. Ein Abgleich mit anderen ASB und anderen kleineren Ortsteilen in der (Teil-) Region erscheint allerdings angemessen. Dass die in den Erläuterungen enthaltenen Einrichtungen nur Beispiele sind, ist durch die gewählte Formulierung "umfasst beispielsweise" erkennbar. Zur weitergehenden Klarstellung wird der Vorschlag aufgegriffen und die aufgezählten Einrichtungen durch Kommas getrennt. Die Berücksichtigung von gemeindlichen Strategien, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang entgegenwirken sollen, ist möglich, sofern der über Ziel 2-4 und Ziel 6.1-1 gesetzte Rahmen eingehalten wird. Der gemäß Ziel 6.1-1 ermittelte Siedlungsflächenbedarf basiert auf der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW; die

	daraus resultierenden Einwohner können in NRW nur einmal verteilt werden.
Beteiligter: Gemeinde Selfkant **ID: 1073 Schlagwort: k.A.**	
Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (6.1-1 Ziel) Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Zielfestlegung widerspricht dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip, das eine wesentliche Leitvorstellung der Raumordnung darstellt: Danach erfolgt nicht nur ein Einfügen der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisses des Gesamtraumes, sondern ebenso eine Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume durch den Gesamtraum. Darüber hinaus widerspricht es auch dem Charakter eines Flächennutzungsplans (FNP), der langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet definiert und Wachstumspotentiale auch dann aufzeigen soll, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind. Der FNP wird zudem in seinem umfangreichen Aufstellungsprozess nicht nur von einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung flankiert, sondern auch fortlaufend mit der höheren Verwaltungsbehörde, der Bezirksregierung, abgestimmt und schließlich durch diese genehmigt. Aus dieser intensiven Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung leitet sich ein Vertrauensschutz für die entsprechende Planung ab, der hier unterlaufen wird. Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Boden-preissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus. Es wäre zu begrüßen, wenn die Regelung nur in Form eines "Grundsatzes" gefasst werden würde, der sich auf die Rücknahme von Festlegungen in Regionalplänen beschränkt. Es müsste zudem klargestellt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf Flächen beziehen darf, die noch nicht oder nicht mehr in einem FNP als Bauflächen dargestellt werden. Das bedeutet, dass bereits eine Darstellung von Bauflächen im FNP und nicht erst eine Festsetzung im Bebauungsplan eine Rücknahme im Wege der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausschließt.	
Beteiligter: Gemeinde Selfkant **ID: 1074 Schlagwort: k.A.**	
Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (6.1-2 Grundsatz) Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahre 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gänzlich gestrichen. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung. Die Streichung ist daher zu begrüßen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Gemeinde Selfkant **ID: 1075 Schlagwort: k.A.**	
In Ziel 7.3-1, das die Nutzung von Waldflächen regelt, wird der Satz "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden" gestrichen. Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist jedoch Folge ihrer Privilegierung im Außenbereich, die aus dem übergeordneten Bundesbaurecht in § 35 Abs. 1 Nr. 5,	Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt und nicht über Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann. Der Wegfall der o.g. Formulierung könnte aber nun den Eindruck erwecken, dass Waldflächen in der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung künftig (doch wieder) als harte Tabuzonen einzustufen sind. Für den bereits ähnlich formulierten LEP NRW 1995, B III 3.21 hat das OVG NRW jedoch gerade erst entschieden, dass eine solche Interpretation unzulässig ist (OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 109ff.). Es sollte deshalb, wenn an der Streichung festgehalten werden soll, jedenfalls in den Erläuterungen klargestellt werden, dass hiermit für die Regional- und Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist.	Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Daher ist ein generelles Verbot von Windenergieanlagen im Wald durch ein LEP-Ziel nicht umsetzbar. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Auch vor dem In-Kraft-Treten des LEP 2017 wurden Windenergieanlagen im Wald errichtet, wenn dies aufgrund des Privilegierungstatbestands notwendig und planungs- und fachrechtlich zulässig war. Eine so weitgehende Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wie in der letzten Legislaturperiode eingefordert, wird daher als nicht notwendig und vor dem Hintergrund eines erforderlichen Umwelt- und Landschaftsschutzes als nicht gerechtfertigt betrachtet.

Beteiligter: Gemeinde Selfkant **ID: 1076 Schlagwort: k.A.**	
Vorranggebiete für die Windenergienutzung (10.2-2 Grundsatz) und Umfang der Flächenfestlegung für die Windengergienutzung Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht – wie nach dem geltenden LEP – müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen. Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Dies gilt speziell für die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3. Es wäre aus kommunaler Sicht wünschenswert, wenn auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung gänzlich verzichtet werden würde, weil dann ein nicht unerheblicher Abstimmungsbedarf zwischen den Kommunen und den Regionalplanungsbehörden, der zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und der praktischen Umsetzung führt, vermieden werden könnte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. **Zu 10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung"**: Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.
Beteiligter: Gemeinde Selfkant **ID: 1077 Schlagwort: k.A.**	
Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

vorgesehen. Es ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen, dass eine Abstandsreglung im LEP NRW verankert werden soll.	

Gemeinde Senden

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Senden **ID: 884 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2 – 3 Siedlungsraum und Freiflächen: Es bestehen konkrete Bedarfe für eine zeitnahe weitere Entwicklung sowohl im wohnbaulichen als auch im gewerblichen Bereich. Trotz Ausnutzung innerörtlicher Nachverdichtungspotenziale fehlen Flächen für die weitere Entwicklung. Es müssen dringend Lösungen gesucht und gefunden werden, um den örtlichen und regionalen Notwendigkeiten gerecht zu werden. Daher sollten zusätzliche Flächenkontingente, Flächenpools sowie einfachere und schnellere Verfahren für die Kommunen im Rahmen der Landesplanung implementiert werden. In einigen Bereichen des regionalplanerisch festgelegten Freiraums bestehen bauliche Anlagen und Nutzungen. Derzeit unterliegen Erweiterungen und Weiterentwicklungen erheblichen Restriktionen, insbesondere hinsichtlich im Außenbereich liegender Gewerbebetriebe. Zur Existenzsicherung und Weiterentwicklung sollten im Rahmen des Landesentwicklungsplans die Möglichkeiten für angemessene Erweiterungen und Entwicklungen geschaffen werden. Beispielhaft wird hier der entsprechende Bedarf des Palettenwerks Winkelheide in Senden genannt, für den die Gemeinde bereit ist, die notwendigen Bauleitplanungen zu erarbeiten, wenn hierfür die landesplanerischen Rahmenbedingungen geschaffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Um diesem Anliegen im entsprechenden Umfang gerecht zu werden, wurden die Ausnahmetatbestände des Ziels 2-3 ergänzt und Ziel 2-4 zur Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile eingefügt.
Beteiligter: Gemeinde Senden **ID: 885 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2 - 2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung und zu Grundsatz 10.2 - 3 Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen: Aus gemeindlicher Sicht sollte im Sinne der kommunalen Planungshoheit auf eine raumordnerische Festlegung für die Windenergienutzung generell verzichtet	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

werden. Sollte dennoch landesplanerisch eine Abstandsregelung erfolgen, ist eine rechtssichere Anwendbarkeit und Umsetzung in der kommunalen Bauleitplanung zu gewährleisten, was aus hiesiger Sicht mit dem vorgesehenen Regelungsinhalt nicht möglich sein wird. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Bewertung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 22.05.2018 verwiesen.	Zu 10.2-2: Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Zu 10.2-3: Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und

	Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Gemeinde Simmerath

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Simmerath **ID: 584 Schlagwort: k.A.**	
Es wird angeregt, dass im Grundsatz 10.2-3 die beiden letzten Sätze *"Hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)."* gestrichen werden. Begründung: Zum Mindestabstand von 1.500 m wird die Auffassung vertreten, dass die in der Begründung aufgeführte Argumentation, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Vorsorgeabstand einzuhalten ist, nachvollziehbar und richtig ist, aber dieser Vorsorgeabstand nicht explizit mit 1.500 m festgesetzt werden soll. Hier wird angeregt, im Einzelfall im Genehmigungsverfahren die Abstände zu allgemeinen und reinen Wohngebieten festzulegen, da die Abstände beispielsweise abhängig sind von der Größe des Windparks, der Topographie etc.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.
Beteiligter: Gemeinde Simmerath **ID: 585 Schlagwort: k.A.**	

Die Gemeinde Simmerath hält an ihrer gegenüber der Landesplanungsbehörde mehrfach vorgebrachten Forderung, als Mittelzentrum eingestuft zu werden, fest und beauftragt die Verwaltung, die Landesplanungsbehörde anzuschreiben und nach dem Sachstand und der zeitlichen Umsetzung der Überprüfung der zentralörtlichen Gliederung zu fragen und auf die aus Sicht der Gemeinde gebotene Dringlichkeit zu verweisen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind.
Beteiligter: Gemeinde Simmerath **ID: 586 Schlagwort: k.A.**	
Die Gemeinde Simmerath begrüßt, dass die Entwicklungsmöglichkeiten für Ortsteile im regionalplanerisch festgelegten Freiraum verbessert werden (Ziel 2.3 und 2.4).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Simmerath **ID: 587 Schlagwort: k.A.**	
Es wird angeregt, den 4. Absatz im Ziel 7.3-1 *"Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden"*, sowie die zugehörigen Erläuterungen, nicht zu streichen. Begründung: Die Streichung der Privilegierung von Windvorrangzonen im Wald widerspricht dem übergeordneten Bundesrecht in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB und kann nicht durch Landesrecht aufgehoben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Gemeinde Sonsbeck

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck **ID: 1391 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3: Siedlungsentwicklung und Freiraum Sachlage: Den Kommunen wird mehr Gestaltungsspielraum und Flexibilität bei der Ausweisung von Siedlungsflächen eingeräumt. Grundsätzlich ist das Land in Siedlungsraum und Freiraum eingeteilt. Die Siedlungsentwicklung soll sich vorrangig im regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum vollziehen, nur mit Ausnahmen im Freiraum. Ein Problem liegt darin, dass Ortsteile mit einer Bevölkerung unter 2000 Menschen nicht als Siedlungsraum dargestellt werden. Somit ist eine Eigenentwicklung dort nur erschwert möglich. Die geplanten Änderungen ergänzen die Ausnahmeregelungen und ermöglichen es so, einfacher Siedlungsflächen im Freiraum darzustellen. Bedingung ist, dass die Erweiterung einen unmittelbaren Siedlungsanschluss aufweist und deutlich erkennbare räumliche Grenzen nicht überschreitet. Außerdem müssen die konkurrierenden Belange des Freiraumes und der Landschaftsplanung weithin entsprechend ihrer Bedeutung Berücksichtigung bzw. Beachtung finden. Innerhalb einer Kommune können die Flächen jedoch flexibler zwischen den einzelnen Ortsteilen verteilt werden. Stellungnahme: Die Gemeinde Sonsbeck begrüßt, dass den Kommunen mehr Gestaltungsspielraum und Flexibilität bei der Ausweisung von Siedlungsflächen eingeräumt wird. Um zukünftig rechtssicher agieren zu können und um mögliche Fehlinterpretationen und Dissens zu vermeiden, müssen die in den neuen Zielformulierungen vielfach verwendeten unbestimmten Begrifflichkeiten	Die grundsätzliche Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Die Anregungen, einzelne unbestimmte Rechtsbegriffe in den Erläuterungen näher zu definieren, wird gefolgt. In Folge werden die Erläuterungen zu Ziel 2-3 teilweise ergänzt. Die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. angemessene Erweiterung/ Weiterentwicklung, benachbarte Ortsteile, unmittelbar angrenzend) werden in den Erläuterungen näher ausgeführt. Im Übrigen wird auch ergänzt, dass Ortsteile auch dann als benachbart gelten, wenn sie unterschiedlichen Gemeinden angehören. Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen. Die ergänzenden Anregungen dazu werden jedoch unter Hinweis darauf nicht übernommen, dass die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung gestärkt werden soll. Dies gilt auch für die Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung

"angemessen", "unmittelbar", u. ä. präzisiert werden. Die Neuansiedlung von UVP-pflichtigen (und damit nicht mehr nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten) Tierhaltungsbetrieben darf nur in unmittelbarer - Nachbarschaft zu bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen. Isoliert in der Landschaft liegende Einrichtungen mit ihren negativen Begleiterscheinungen sind zu vermeiden.	negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck **ID: 1392 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (Neu) Sachlage: Ziel 2-4 wurde als neues Ziel aufgestellt, beinhaltet jedoch eine Regelung, die bisher schon in Ziel 2-3 vorhanden war. Sie wird hier jedoch leicht modifiziert und um eine neue Regelung ergänzt. Ziel 2-4 regelt, dass die Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum bedarfsgerecht und an die vorhandene Infrastruktur (Kindergärten, Nahversorgung, etc.) angepasst sein muss und die Belange der Landwirtschaft und Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen hat. Bisher war dies etwas schärfer formuliert: "Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist […] auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten". Es sollen jedoch auch nach der Änderung keine Mehrbedarfe generiert werden, da sich die Siedlungsentwicklung auch in den Ortslagen weiterhin nur innerhalb des durch den von der Regionalplanungsbehörde ermittelten Gesamtbedarfes einer Kommune bewegen kann. Um eine Gleichbehandlung der Kommunen sicherzustellen, muss zukünftig die Bedarfsermittlung nach einer landesweit einheitlichen Methode erfolgen. Stellungnahme: Zur Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs muss eine landesweit einheitliche	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des Entwurfs. Eine landesweit einheitliche Methode für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist bereits über Ziel 6.1-1 vorgegeben. Darüber hinaus werden auch in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 die wichtigsten Komponenten für Flächenbedarf in kleineren Ortsteilen benannt. Dies sind z. B. die natürliche Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil oder steigende Wohnflächenansprüche der Einwohner. Auch ist beispielsweise klargestellt, dass Flächenausweisungen für Erweiterungen oder Verlagerungen von ortsansässigen Betrieben regelmäßig möglich sind. Insoweit ist ein landesweiter Rahmen für die Bedarfsbetrachtung gegeben. Gleichzeitig ist dieser Rahmen aber so flexibel gestaltet, dass auf den

Methode eingeführt werden, hierbei sollen auch Elemente zum flexiblen Bodenmanagement mit einem Zuschlagsfaktor Berücksichtigung finden.	nachgeordneten Planungsebenen regionale oder lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können.
Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck **ID: 1393 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Streichung) Sachlage: Bisher ist in Grundsatz 6.1-2 geregelt, dass die Regionalplanung und die Bauleitplanung das Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" umsetzen sollen. Darin ist als Ziel für das Jahr 2020 das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 5 ha pro Tag und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren. Dieser soll nun ersatzlos gestrichen werden. Das durch das Raumordnungsgesetz vergebene übergeordnete Ziel den Flächenverbrauch zu reduzieren (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) wird weiterhin durch das Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung und die Grundsätze 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung und 6-1 Wiedernutzung von Brachflächen gewährleistet. Somit stellt die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 ein politisches Signal dar. Zusammen mit den weiteren geplanten Änderungen wird deutlich, dass der sparsame Umgang mit Flächen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung weniger stark verfolgt werden soll. Stellungnahme: Die Gemeinde Sonsbeck hatte bereits in der Stellungnahme zur LEP- Aufstellung laut Drucksachen-Nr. 53/13 eine Vorgabe von exakten qualifizierten Flächenverbrauchszielen durch die Raumordnung und Landesplanung abgelehnt. Daher wird die Streichung des Grundsatzes begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck **ID: 1394 Schlagwort: k.A.**	
Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Sachlage: Das Ziel 6.3-3 regelt, dass neue Bereiche für gewerbliche und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, "abweichend von Ziel 2-3 eine bestehende BAB mit Anschlussstelle in Bezug auf die

industrielle Nutzungen (GIB) unmittelbar anschließend an den vorhandenen Siedlungsraum festgelegt werden können. Abweichend davon können unter bestimmten Voraussetzungen im Freiraum liegende Brachflächen als GIB festgelegt werden. Die Erläuterungen zum Ziel spezifizieren u.a., dass für die Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastrukturen (auf Brachflächen) auch geringfügige Anpassungen an die aktuellen Anforderungen der Wirtschaft (z.B. Breitbandausbau, Ertüchtigung bestehender Verkehrsverbindungen) durchgeführt werden können. Die geplanten Änderungen sehen vor, dass die Begriffe "geringfügige" und "bestehende" gestrichen werden. Stellungnahme: Die Gemeinde Sonsbeck begrüßt die Änderungen in den Erläuterungen zu Ziel 6.3-3. Bei der Betrachtung des Siedlungszusammenhangs sollen weitreichendere Kriterien zu Grunde gelegt werden. Ein Grabenverlauf oder eine Autobahnanschlussstelle sollen in Bezug auf die Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) nicht als räumliche Zäsur zur Siedlungsrandabgrenzung, sondern als verbindende und somit überwindbare Elemente zu bewerten sein.	Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) nicht als räumliche Zäsur zur Siedlungsrandabgrenzung, sondern als verbindendes, und somit überwindbares, Element zu bewerten", wird insofern gefolgt, als klargestellt wird, dass eine bestehende BAB mit Anschlussstelle dem geforderten unmittelbaren Anschluss nicht widerspricht.
Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck **ID: 1395 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.6-2 Anforderungen für neue Standorte Neue Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit-, und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentralverträglich festzulegen. Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen. Andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel	Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.

innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Ausnahmsweise können für neue Standorte für andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auch andere im Freiraum liegende Flächenpotentiale in Frage kommen, wenn: • es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) –sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile handelt und • vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und • Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und • eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. Stellungnahme: Die geplante Änderung des Ziels 6.6-2 des LEP NRW ist eine Folgeänderung, die sich durch die geplante Änderung des Ziels 2-3 LEP NRW ergibt. Die beabsichtigte Neufassung des Ziels 2-3 LEP NRW sieht vor, dass vorhandene Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete im regionalplanerisch festgelegten Freiraum angemessen weiterentwickelt werden können. In der Folge stellt die in Aufstellung befindliche geänderte Fassung des Ziels 6.6-2 LEP als komplementäre Regelung ausschließlich auf neue Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-,	

Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete ab. Die Gemeinde Sonsbeck begrüßt diese Änderungen, da somit die Weiterentwicklung der Tourismuswirtschaft an bestehenden Standorten im Gemeindegebiet gesichert wird.	
Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck **ID: 1396 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Sachlage: Ziel 7.3-1 regelt, dass Waldbereiche aufgrund ihrer vielseitigen Bedeutungen (Holzproduktion, Arten- und Biotopschutz, Kulturlandschaft, Erholung, Sport und Freizeitnutzungen, Klimaschutz, Regulationsfunktionen für den Naturhaushalt) vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln sind. Nur ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Bedingung ist, dass die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Bisher gibt es die Regelung, dass Windenergieanlagen im Wald errichtet werden können, sofern die wesentlichen Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtig werden. Dieser Satz wird im Rahmen der Änderungen gestrichen. Windenergieanlagen finden somit keine gesonderte Erwähnung mehr. Hintergrund der jetzigen Regelung waren die Ausbauziele der damaligen Landesregierung für regenerative Energien (Windkraft), die wegen der in NRW regional hohen Flächenanteile des Waldes an Grenzen gestoßen wären. So waren die Ausbauziele z.B. im Sauerland außerhalb des Waldes nicht zu realisieren. Für waldarme Gebiete hingegen wurde in den Erläuterungen zum Ziel 7.3-1 darauf hingewiesen, dass deren Waldfunktionen ein hoher Stellenwert beizumessen sei. Die geplanten Änderungen stellen den Walderhalt wieder in den Vordergrund und streichen die positiv formulierte Ausnahme für die Windenergienutzung. Ausgeschlossen wird die Errichtung von Windenergieanlagen dadurch jedoch nicht. Die zukünftige Zielformulierung schließt sämtliche Nutzungsarten mit ein, also auch die Windkraft. Zudem sieht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Weiterhin wird der planerische Auftrag der Regionalplanung zur Abgrenzungen von Waldbereichen mit den entsprechend gewichteten Waldfunktionen stärker betont.

die aktuelle Rechtsprechung im Wald kein hartes Tabukriterium (vgl. OVG NRW, Urt. v. 22.09.2015, 10 D 82/13.NE). Stellungnahme: Die Gemeinde Sonsbeck fordert eine differenzierte Betrachtung und Bewertung des Waldes bei einer möglichen Inanspruchnahme. Je nach ökologischem Zustand sind Wälder mehr oder weniger schützenswert (z.B. hochwertige Laubwälder gegenüber Fichten-Monokulturen). Dazu ist in der bestehen bleibenden Ausnahmeregelung folgende Regelung zu ergänzen: "durch die Inanspruchnahme dürfen die wesentlichen Waldfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden"	
Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck **ID: 1397 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz Energiewende und Netzausbau (Neu) 8.2-7 Sachlage: Dieser neue Grundsatz regelt, dass in den Regionalplänen den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Energienetze Rechnung zu tragen ist und die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen (z.B. Konverter) zu fördern ist. Wie dies genau geschehen soll, wird nicht weiter spezifiziert. Grundsätzlich gibt es in den Regionalplänen die Möglichkeiten Grundsätze textlich und/oder zeichnerisch festzusetzen. Stellungnahme: Die Gemeinde Sonsbeck fordert, dass der Grundsatz Energiewende und Netzausbau nur als textliche Festsetzungen umgesetzt wird, weil eine zeichnerische Freihaltung möglicher Trassenalternativen im Regionalplan nicht praktikabel ist. Die Gemeinde Sonsbeck ist jetzt schon durch mehrere Leitungsplanungen betroffen. Dabei sind stets Planungsalternativen zu bewerten. Die Freihaltung möglicher Trassenalternativen würde unbegründete Planungshemmnisse hervorrufen und die Gemeinde unverhältnismäßig in seiner Entwicklung einschränken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der GS 8.2-7 fordert die Planungsträger im Wesentlichen dazu auf, den im Rahmen der Energiewende dringlichen Netzausbau insgesamt aktiv zu fördern. Diese Förderung gestaltet sich unterschiedlich, je nach Art der Leitung, Verfahren und Zuständigkeit. Beispielsweise ist mit dem GS die Erwartung verbunden, dass die Regionalplanungsträger bzw. Regionalplanungsbehörden die Bundesnetzagentur bei ihren Bundesfachplanungsverfahren zur Trassenkorridor-Ermittlung für die länder- und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen aktiv und konstruktiv unterstützen. Zudem ist mit dem GS z. B. die Erwartung verbunden, dass die Regionalplanungsbehörden die

	Raumordnungsverfahren zur Trassenfindung für Hoch- und Höchstspannungsleitungen zügig vorantreiben. Ob und in welcher Weise gesicherte Trassen in den Regionalplänen in NRW zukünftig dargestellt werden, prüft die Landesplanungsbehörde derzeit gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden ergebnisoffen. Dabei werden auch die Anregungen aus dem LEP-Beteiligungsverfahren einfließen. Eine Sicherung von in Prüfung befindlichen Trassenalternativen in den Regionalplänen ist derzeit nicht geplant. Unabhängig von der Darstellung von Trassen in Regionalplänen sind Raumordnerische Beurteilungen (Ergebnisse von Raumordnungsverfahren) allerdings als "sonstiges Erfordernis der Raumordnung" nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Daneben wird auf die Veränderungssperre nach § 44a EnWG hingewiesen. Ebenfalls unabhängig von der Darstellung von Trassen in Regionalplänen wird im Hinblick auf die mögliche Sicherung von Trassenkorridoren, die von der Bundesnetzagentur im Rahmen von Bundesfachplanungsverfahren festgelegt werden, auf die Möglichkeit der Bundesnetzagentur zum Erlass einer Veränderungssperre nach § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz hingewiesen.

Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck **ID: 1398 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe- nicht-- energetische Rohstoffe Sachlage: Bisher regelt das Ziel 9.2-1, dass Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe (u.a. Sand, Kies, Ton) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind. Diese werden als Konzentrationszonen bezeichnet, weil ihre planerische Wirkung darin besteht, dass sie die Rohstoffgewinnung auf diese Gebiete konzentrieren. Außerhalb der Konzentrationszonen sind Abgrabungen ausgeschlossen. Diese planerische Steuerung hat sich im Kreis Wesel in der Praxis bewährt, weil im Zuge der Festlegung der Konzentrationszonen eine gesamträumliche Betrachtung aller relevanten Belange durchgeführt wird und so ein Ausgleich zwischen den konkurrierenden Interessen stattfindet. Die geplante Änderung sieht vor, dass Bereiche zur Sicherung und Gewinnung oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe grundsätzlich als Vorranggebiete und nur noch in Räumen mit besonderen planerischen Konfliktlagen weiterhin als Vorranggebiete mit Eignungswirkung festgelegt werden. Eine Festlegung als bloßes Vorranggebiet bedeutet, dass diese Gebiete für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind. Die durch die Vorranggebiete bevorzugten Nutzungen sind außerhalb dieser weiterhin möglich und müssen nicht ausschließlich in den Vorranggebieten stattfinden. Außerhalb der Vorranggebiete müssen sie weiterhin genehmigt und im Fall der Nass-Auskiesung planfestgestellt werden. Gegenstand einer gesamträumlichen Abwägung und planerischen Steuerung sind sie damit nicht mehr. Gerade im Kreis Wesel, wo potentiell sehr viele Flächen für Abgrabungen in Frage kommen und in den letzten Jahrzehnten auch schon in Anspruch genommen wurden, ist ein Interessenausgleich zwischen konkurrierenden Nutzungen und eine planerische Steuerung jedoch dringend notwendig. Die betroffenen Flächen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch

eigenen sich nicht nur gut für die Gewinnung von Sand und Kies, sondern sind unter anderem landwirtschaftlich, wasserwirtschaftlich, naturschutzfachlich und landschaftlich von herausragender Bedeutung. Die Gemeinde Sonsbeck sieht die in den geplanten Änderungen vorgesehene besondere planerische Konfliktlage für sein Gebiet – und darüber hinaus für die gesamte Lagerstätte der Kies- und Sandvorkommen am Niederrhein als definitiv gegeben an. Der Änderungstext lässt zwar vermuten, dass am Niederrhein für Sand und Kies von der oben genannten Konfliktlage auszugehen ist, jedoch wird dies nicht explizit genannt, noch wird erläutert, wer und wie eine besondere planerische Konfliktlage festgestellt wird. Stellungnahme: Die Gemeinde Sonsbeck fordert, dass am Niederrhein eine besondere planerische Konfliktlage in Bezug auf die Sicherung und den Abbau von oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffen festgestellt wird und somit weiterhin Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (sog. Konzentrationszonen) festgesetzt werden.	vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.
Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck **ID: 1399 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume Sachlage: Die bisherige Regelung legt fest, dass Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine (z.B. Sand, Kies, Ton) und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine (Naturstein, Fels) festzulegen sind. Mit diesen zeichnerischen Festlegungen soll sichergestellt werden, dass ihr Lagerstätteninhalt den voraussichtlichen Bedarf für mindestens 20 bzw. 35 Jahre decken kann. Die geplante Änderung sieht vor den Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 20 auf 25 Jahre zu erhöhen. Eine sachliche Begründung hierfür wird nicht genannt, sondern lediglich auf die gleichlautende Vereinbarung im Koalitionsvertrag verwiesen, die jedoch keine nachvollziehbare Begründung liefert. Für den Niederrhein bedeutet die Verlängerung der Versorgungszeiträume, dass mehr Flächen für die Sicherung und den Abbau von Sand, Kies und Ton in der Region festgelegt werden müssen und somit für andere Nutzungen wie Landwirtschaft, Wassergewinnung, Naturschutz und ggf. Siedlungsentwicklung verloren gehen. Die geplante Verlängerung ignoriert dabei die Endlichkeit der betroffenen Ressourcen und die daraus resultierende Notwendigkeit eines sparsamen Umgangs mit diesen Rohstoffen. Einen nachhaltigen Umgang mit den begrenzten Ressourcen, um diese langfristig zu sichern und auch die Raumansprüche der nachfolgenden Generationen zu berücksichtigen. Stellungnahme: Die Gemeinde Sonsbeck lehnt die geplanten Änderungen ab und fordert das vorzugebende Maß der Flächenzuweisung am Gesamtmaß der restriktionsfrei (keine entgegenstehenden Tabukriterien) nutzbaren Eignungsflächen für die Sand- und Kiesgewinnung festzumachen. Diese Ausweisung von Flächen soll ausgehend von der heutigen Darstellung der geltenden Regionalpläne mit Rücksicht auf die etablierten Wirtschaftsbetriebe in engen Zeitschritten (5 bis 10 Jahre) fortentwickelt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden. Die Rohstoffgewinnung wird durch ein nach Vorgaben der Landesplanungsbehörde landeseinheitliches luft oder satellitenbildgestütztes Monitoring begleitet. Im Rahmen des Monitorings werden der Abbaufortschritt erfasst sowie die in den festgelegten BSAB und den genehmigten Flächen verbliebenen Rohstoffvorräte mittels der Landesrohstoffkarte bewertet. Die Ergebnisse nutzen die jeweiligen Regionalplanungsbehörden regelmäßig zur Prüfung eines Fortschreibungs-erfordernisses. Über eine

	Fortschreibung des Regionalplanes entscheidet der regionale Planungsträger. Mit der Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass ein Versorgungszeitraum von 10 Jahren für Lockergesteine und von 25 Jahren für Festgesteine nicht unterschritten wird. Dem Zeitpunkt der Fortschreibung liegt zugrunde, dass die Laufzeit eines Regionalplans üblicherweise 10 Jahre beträgt und dann eine Überprüfung des Regionalplans erfolgt. Sollte durch das Abgrabungsmonitoring festgestellt werden, dass der Versorgungszeitraum der BSAB schneller sinkt als ursprünglich ermittelt, muss eine Ergänzung der BSAB vorgenommen werden, um die Steuerungswirkung des Regionalplans nicht in Frage zu stellen.
Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck **ID: 1400 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-3 Fortschreibung Sachlage: Das Ziel 9.2-3 regelt, dass die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe so zu erfolgen hat, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 10 Jahren und für Festgesteine von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung sind die Versorgungszeiträume gem. Ziel 9.2-2 wiederherzustellen. Im Rahmen der Änderung im Ziel 9.2-2 wird auch hier der Zeitraum für Lockergesteine verlängert, von 10 auf 15 Jahre. In der Praxis bedeutet dies, dass zunächst Bereiche für Sicherung und den Abbau von Sand, Kies und Ton für einen Versorgungszeitraum von 25 Jahren festzusetzen sind. Werden die Rohstoffe abgebaut, reduziert sich der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; siehe auch Erwiderung Ziel 9.2-2. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.

Versorgungszeitraum. Nähern sich die noch verfügbaren festgesetzten Reserven einem Versorgungszeitraum von 15 Jahren (die festgesetzten Flächen können nur noch den voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre bedienen), sind neue Flächen festzulegen, sodass wieder der voraussichtliche Flächenbedarf der nächsten 25 Jahre von konkurrierenden Nutzungen freigestellt wäre. Dies suggeriert eine Unendlichkeit der vorhandenen Ressourcen, sowohl der Lockergesteine, als auch der Fläche für Landwirtschaft, Siedlungsentwicklung und sonstigen Raumfunktionen. Stellungnahme: Die Änderung in Ziel 9.2-3 ist im Zusammenhang mit der Änderung in Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume zu sehen. Auf die Stellungnahme dort wird verwiesen.	
Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck **ID: 1401 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete (Neu) Sachlage: Mit Einführung des neues Grundsatz 9.2-4 sollen zur langfristigen Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Dies dient neben den für einen Versorgungszeitraum von 20 bzw. 25 Jahren festgesetzten Gebieten für die Sicherung und den Abbau von oberflächennahen nicht energetischen Rohstoffen der zusätzlichen Sicherung weiterer Gebiete mit bedeutenden Lagerstätten. Begründet wird dies mit dem Ziel, die Nutzung der Rohstoffvorkommen für spätere Generationen offenzuhalten. Von den Reservegebieten geht zwar keine direkte planerische Wirkung aus, jedoch ist zu erwarten, dass sie sich zu "Abgrabungserwartungsland" entwickeln, das von einer Abgrabung entgegenstehen Nutzungen freigehalten wird. Notwendige zukunftsweisende Investitionen durch die Landwirtschaft und die öffentliche Hand in Ausstattung, Infrastruktur, Boden und Naturraum stünden unter dem Vorbehalt einer späteren Abgrabung und werden deswegen gegebenenfalls als nicht mehr lohnend erachtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Forderung wird nicht gefolgt.Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen in die planerische Abwägung eingestellt werden können. Eine verpflichtende Vorgabe des Reservezeitraumes ist jedoch nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.

Stellungnahme: Die Gemeinde Sonsbeck fordert, dass der Grundsatz 9.2-4 nicht eingeführt wird, da mit einer deutlichen Verschärfung der Flächenkonkurrenz und der Einschränkung der kommunalen, landwirtschaftlichen und landschaftsplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten zu rechnen ist.	
Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck **ID: 1402 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung (Herabstufung) Sachlage: Das bisherige Ziel 10.4-1 regelt, dass die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizierten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen sind. Die Änderung stuft das Ziel zu einem Grundsatz herab, sodass sich seine Bindungswirkung ändern. Bisher war das Ziel zwingend zu beachten, zukünftig ist es im Rahmen der planerischen Abwägung als einer von vielen Belangen zu berücksichtigen. Stellungnahme: Die Gemeinde Sonsbeck hat keine grundsätzlichen Bedenken. Er weist jedoch darauf hin, dass bestehenden und potentiellen Betreibern von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen Planungssicherheit verloren geht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Auch zukünftig soll eine Befassung der nachfolgenden Planungsträger mit den Anforderungen der KWK und der Nutzung von Abwärme erfolgen. Um die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen, setzt die Landesregierung auf einen breiteren Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung. Für die Energieversorgung der Zukunft sind auch in diesem Zusammenhang urbane Lösungen immer wichtiger. Eine Verpflichtung der Regional- und Bauleitplanung zur Bereitstellung von Flächen für solche Projekte ist damit nicht verbunden, jedoch sehr wohl eine Einstellung in die planerische Abwägung. Auswirkungen auf bestehende Projekte sind nicht zu erwarten.
Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck **ID: 1403 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2.2 Vorranggebiete für die- Windenergienutzung- (Herabstufung) Sachlage: Das bisherige Ziel regelte, dass entsprechend der Ziele zur Nutzung von erneuerbaren Energien im Land Nordrhein-Westfalen, proportional zum	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

jeweiligen regionalen Potenzial, Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen sind. Der Umfang der festzulegenden Flächen wurde im Grundsatz 10.2-3 für jede Planungsregion in NRW geregelt. Die Änderung sieht vor, dass das Ziel zu einem Grundsatz herabgestuft und die Vorgabe einer proportionalen Festlegung von Flächen gestrichen wird. Fortan können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden, es ist jedoch nicht mehr zwingend notwendig. Stellungnahme: Die Gemeinde Sonsbeck begrüßt die geplanten Änderungen, da den Regionalplanungsbehörden zukünftig Planungsfreiheit hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung eingeräumt wird.	
Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck **ID: 1404 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergie (Streichung) Sachlage: Bisher regelte der Grundsatz 10.2-3 in welchem Umfang die Träger der Regionalplanung mindestens Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie zeichnerisch festlegen sollten. Für das Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr waren dies 1.500 ha. Dieser Grundsatz wird im Rahmen der Änderungen gestrichen, die Regelungen somit aufgehoben. Stellungnahme: Die Gemeinde Sonsbeck begrüßt die geplante Streichung raumbezogenen Kontingente für die Ausweisung von Vorranggebieten der Windenergie.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck **ID: 1405 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von-Windenergieanlagen (Neu) Sachlage: Der neue Grundsatz 10.2-3 regelt, dass bei der planerischen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen

Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Zu reinen und allgemeinen Wohngebieten ist ein Abstand von 1500 Metern vorzusehen. Für das Repowering von Altanlagen gilt dies nicht. Damit greift die Landesregierung wesentlich in die kommunale Planungshoheit ein. Für die Herleitung kommunaler Gesamtkonzepte für die Windenergienutzung und die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen existiert inzwischen eine gerichtsfeste Methodik, die sich u.a. in den Bauleitplanverfahren bewährt hat. Gleiches gilt für die Vorsorgewerte hinsichtlich des Immissionsschutzes, Schattenwurf und die optische Bedrängung. Die pauschale Festlegung eines Regelabstandes kann den örtlich sehr unterschiedlichen Verhältnissen nicht gerecht werden. Bei seiner konsequenten Anwendung im Gemeindegebiet würden im Freiraum durch die typischerweise dichte Bebauung des Außenbereichs kaum geeignete Flächen für Windkraftkonzentrationszonen übrigbleiben. Zwar ist die Abstandregelung nur als Grundsatz formuliert, jedoch können sich die Planungsträger in der Praxis nicht ohne weiteres über einen Grundsatz hinwegsetzen, sondern müssen ihn im Rahmen der planerischen Abwägung überwinden. Ob und in welchen Fällen dies möglich sein wird, ist offen. Es steht zu befürchten, dass durch langwierige gerichtliche Überprüfungen der neuen Regelung, über Jahre der Ausbau der Windenergie zum Erliegen kommt. Stellungnahme: Die Gemeinde Sonsbeck lehnt die geplanten Änderungen ab. Sie schießen weit über das im Koalitionsvertrag formulierte und begrüßenswerte Ziel hinaus, die Akzeptanz der Windkraft zu stärken. Auch wird die kommunale Entscheidungskompetenz nicht wie im Koalitionsvertrag angekündigt gestärkt, sondern unnötigerweise Planungs- und Gestaltungsspielräume genommen.	Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss.

Zusätzlich steht eine jahrelange Rechtsunsicherheit zu befürchten, wenn die geplanten Änderungen in die gerichtliche Überprüfung gehen.	Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: Gemeinde Sonsbeck **ID: 1406 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung Sachlage: Ziel 10.2-5 regelt die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung von Solarenergie. Die geplanten Änderungen formulieren die Regelungen lediglich positiv um. Bisher war die Inanspruchnahme von Freiflächen für die Nutzung von Solarenergie zu vermeiden, mit den Ausnahmen, dass es sich um die Wiedernutzung von Siedlungs-Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelte. Zukünftig lautet die Formulierung, dass die Inanspruchnahme möglich ist, wenn es sich um die oben genannten Ausnahmen handelt. Eine inhaltliche Änderung erfährt das Ziel somit nicht. Die Änderung der Formulierung soll lediglich einen geänderten politischen Willen ausdrücken. Stellungnahme: Die Gemeinde Sonsbeck hat gegen die geplanten Änderungen keine Einwände, da der Freiraum auch weiterhin nur in bestimmten Ausnahmefällen für die Nutzung von Solarenergie in Anspruch genommen werden darf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Gemeinde Steinhagen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen **ID: 1107 Schlagwort: k.A.**	
Die Durchführung des Änderungsverfahrens zum LEP NRW wird begrüßt. Mit der Änderung sollen die Planungsspielräume der Kommunen für eine eigenverantwortliche Entwicklung von Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen erhöht werden. Gleichzeitig wird damit der Ermessensspielraum für die zuständige Regionalplanungsbehörde verbessert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen **ID: 1108 Schlagwort: k.A.**	
2.3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum" Der Katalog der Ausnahmen für die Entwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen wurde erweitert und konkretisiert. Dies wird unterstützt z.B. bei der angemessenen Ausweisung von Wohnflächen in Ortsteilen, soweit noch ein ausreichendes Infrastrukturangebot vorhanden ist. In den ersten Regionalplangesprächen hat sich gezeigt, dass nicht alle Wohngebietsflächen in den Kernstädten verortet werden können, somit erhält die Änderung die Flexibilität für die Ausweisung in den Ortsteilen. In meiner Stellungnahme zum geltenden LEP habe ich kritisiert, dass keine Ausnahmeregelung für die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe im Außenbereich vorgesehen war. Dem folgt nun die geplante Änderung mit dem Vorschlag, eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zuzulassen. Hier handelt es sich regelmäßig um bereits, über einen langen Zeitraum etablierte Betriebe, die von hoher Wirtschaftskraft zeugen. Einer bauleitplanerischen Steuerung stand bisher der LEP entgegen. Gleiches sollte für kleinere und mittlere Betriebe gelten, die sich aus dem Siedlungsraum kleinräumig in den Freiraum entwickeln und unterhalb der sog.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

"Unschärferegelung (bis zu 10 ha)" liegen. Hier sollte im Falle einer Erweiterung auf ein Regionalplanungsverfahren verzichtet werden, sofern dem Vorhaben nicht gravierende Freiraumbelange (z.B. Wald, Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete) entgegenstehen. Die geplanten Ausnahmen für Vorhaben des Brand- und Katastrophenschutzes werden ausdrücklich begrüßt.	
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen **ID: 1109 Schlagwort: k.A.**	
2.4 Ziel "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Orts-teile Das neue Ziel 2.4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile wird unterstützt. Es wird aber nicht erwartet, dass aus Sicht der Kommunen zusätzlich erhebliche Siedlungsflächen in den einzelnen Ortsteilen ausgewiesen werden.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen **ID: 1110 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" Im geltenden LEP ist ein maximaler Zuwachswert von 5 ha für 2020 und darüber hinaus ein Netto-Null Wert festgelegt. Dies wurde von den Kommunen kritisiert, weil aufgrund der aktuellen demografischen Entwicklung für diese Region i.d.R. Bedarf besteht und die Reserven als Flexibilisierungsinstrument zur Verfügung stehen müssen. Zudem liegt eine nachvollziehbare mittel- und langfristige Prognose des Zuwachswertes nicht vor, damit ist die Zielvorgabe nicht qualifizierbar und somit für die Regionalplanung nicht geeignet. Insofern ist es korrekt und zu unterstützen, dass die Zielgrößen nicht weiter im LEP festgelegt werden. Grundsätzlich wird aber an einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsplanung festgehalten, die sich in dem Ziel 6.1-1 und in den Grundsätzen 6.1-6 und 6.1-8 wiederfindet. Es zeigt sich in den Gesprächen zur zukünftigen Regionalplanung, dass die geringe Flächenverfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen im Kreis Gütersloh zukünftig ein bedeutendes	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

Regulativ für die weitere Siedlungsentwicklung darstellt. Dementsprechend sind allein schon aus landwirtschaftlicher Sicht flächensparende Planungen unabdingbar.	
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen **ID: 1111 Schlagwort: k.A.**	
6.3-3 Ziel "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" Das bestehende Ziel wurde durch zwei Streichungen geringfügig verbessert und erleichtert, insbesondere die verkehrliche Erschließung. Allerdings bleibt die grundsätzliche Kritik bestehen, dass dieses Ziel nicht in einen Grundsatz umgewandelt wurde, um die Festlegung entlang der Autobahnen für Gewerbe- und Industrieflächen zu ermöglichen. Sollte an dem Ziel festgehalten werden, sind die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln oder die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass "die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann", wird nicht gefolgt. Auch wenn Ziel 6.3-3 in der Regel einen Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum fordert, enthält das Ziel bereits jetzt verschiedene Ausnahmen, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entlang von Autobahnen festzulegen. Dies ist z. B. möglich, wenn dort (in der Vergangenheit) bereits ein GIB festgelegt wurde. Die Festlegung von GIB entlang von Autobahnen jedoch regelmäßig voraussetzungslos zu ermöglichen, würde zu einer erheblichen weiteren Zersiedelung führen – mit allen damit verbundenen Kosten für z. B. Infrastrukturen – und wird daher abgelehnt. Darüber hinaus wird aus der Anregung auch nicht klar, wie genau die gewünschten Ausnahmeregelungen aussehen sollten. Sollte mit dem Hinweis auf Rechtssicherheit die auch von anderen Beteiligten gewünschte Klarstellung bezüglich der Wirkung von Autobahnen u. ä. auf den "unmittelbaren Anschluss" gemeint sein, so wird

	dieser Anregung durch eine entsprechende Änderung der Erläuterungen Rechnung getragen.
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen **ID: 1112 Schlagwort: k.A.**	
7.1-7 Grundsatz "Nutzung von militärischen Konversionsflächen" Die Änderung schlägt vor, die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen zu erleichtern. Im Kreis Gütersloh betrifft dieser Grundsatz den Flugplatz Gütersloh. Dazu wurde bereits zum vorhandenen LEP ausgeführt, dass Freiflächensolaranlagen die Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigen sollen und bisher nicht überbaute oder nicht versiegelte Flächen auch weiterhin für Freiraumfunktionen erhalten bleiben sollen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.

Beteiligter: Gemeinde Steinhagen **ID: 1113 Schlagwort: k.A.**	
7.2-2 Ziel "Gebiete für den Schutz der Natur" Im Änderungsverfahren wird vorgeschlagen, die Unterschutzstellung des Truppenübungsplatzes Senne als Nationalpark zu streichen. Die Gemeinde Steinhagen verwendet sich allerdings ausdrücklich für die Unterschutzstellung des Truppenübungsplatzes Senne als Nationalpark. Einer Herausnahme der Nationalpark-Option aus der Zielformulierung des LEP wird deutlich widersprochen. Der Nationalpark Senne ist essentieller Bestandteil der natur- und kulturräumlichen Entwicklung der Region OWL. Mit einer Streichung des Landesprojekts für einen Nationalpark Senne aus dem LEP wird die Landesregierung NRW ihrer Verantwortung im Naturschutz nicht gerecht und vergibt damit eine große Chance. In Verbindung mit naturverträglichen Erholungs- und Erlebnisangeboten und der Marke "Nationalpark" sind hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten für den ostwestfälischen Tourismus zu erwarten. Dies würde durch die neue Regelung im LEP verhindert. Der deutlich vernehmbare Wunsch der Bevölkerung nach Einrichtung eines Nationalparks darf nicht ignoriert werden. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die Planung und Umsetzung des Projekts "Nationalpark Senne" auch im neuen LEP konsequent fortzusetzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer

	der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen. Auch nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung

	eines Nationalparks im Übrigen keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen **ID: 1114 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" Die mögliche Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald soll im Ziel gestrichen werden. Im Kreis Gütersloh sind vorrangig waldarme Gebiete vertreten, deshalb wird hier die Streichung in einem waldarmen Kreis unterstützt. Allerdings reduziert die Streichung deutlich den Umfang der Windvorrangzonen in NRW u.a. in waldreichen Kreisen wie Hochsauerland und Bergisches Land. Die Forderung zum LEP, dass betriebsbedingte Erweiterungen in weniger wertvolle Waldflächen im Einzelfall weiterhin möglich bleiben sollen, halte ich aufrecht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Es erfolgt jedoch ein ergänzender Hinweis in den Erläuterungen. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Auch vor dem In-Kraft-Treten des LEP 2017 wurden Windenergieanlagen im Wald errichtet, wenn dies aufgrund des Privilegierungstatbestands notwendig und planungs- und fachrechtlich zulässig war. Eine so weitgehende Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wie in der letzten Legislaturperiode eingefordert, wird daher als nicht notwendig und vor dem Hintergrund eines erforderlichen Umwelt- und Landschaftsschutzes als nicht gerechtfertigt betrachtet. Es erfolgt eine Ergänzung der Erläuterungen, um zu verdeutlichen, dass Windenergieanlagen im Wald

	jedoch auch zukünftig in einzelnen Fällen errichtet werden können bzw. müssen. Hierfür kommen insbesondere Wälder mit wirtschaftlicher Ertragsfunktion in Betracht, wenn diese Funktion mit der Windenergienutzung vereinbar ist.
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen **ID: 1115 Schlagwort: k.A.**	
7.4-1 Grundsatz "Leistung und Funktionsfähigkeit der Gewässer Die Formulierung "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, Gewässer nachhaltig zu sichern und zu entwickeln" ist unglücklich, da es sich hier doch eher um ein Verschlechterungsverbot handelt. Ziel ist jedoch, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern und zu begrenzen, um damit eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes zu verhindern. Die Formulierung ist zu ändern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen **ID: 1116 Schlagwort: k.A.**	
7.4-3 Ziel "Sicherung von Trinkwasservorkommen" Meine bereits zum aktuellen LEP vorgetragene Kritik bzw. Anregung aus Sicht des kommunalen Wasserschutzes bleibt bestehen. An verschiedenen Beispielen wird deutlich, dass bauliche Entwicklung und umfangreiche Wasserschutzzonen Konflikte beinhalten können, die aber im Rahmen der Abwägung in der Bauleitplanung einer Lösung zugeführt werden. Dies muss auch weiterhin möglich bleiben, ohne die Sicherung des Trinkwassers damit in Frage zu stellen. Dieses Ziel hat im Kreis Gütersloh insgesamt eine hohe Priorität. Sondergebiete wie der Kreis Gütersloh mit 20 Wasserschutzgebieten, einem Heilquellenschutzgebiet und über 15 000 schutzwürdigen Zonen privater und gewerblicher Trinkwasser- und Mineralbrunnen sollen textlich und als Karte im Kapitel 7.4 "Wasser" dargestellt und berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird. Über vergleichbare Anregungen wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan entschieden.
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen **ID: 1117 Schlagwort: k.A.**	

8.1-6 Ziel "Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen" Die im Landesentwicklungsplan enthaltene willkürliche Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen wird aufgehoben. Damit folgt die Änderung der bisherigen Kritik und einer separaten Stellungnahme des Landrates des Kreises Gütersloh dazu.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen **ID: 1118 Schlagwort: k.A.**	
9.2-2 Ziel "Versorgungszeiträume für Rohstoffsicherung" Der Versorgungszeitraum wird von bisher 20 Jahren auf 25 Jahre für Lockergesteine wie Sand erhöht. Die Fortschreibung soll nach dem Ziel 9.3-3 spätestens in 15 Jahren erfolgen. Die Änderung wird unterstützt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen **ID: 1119 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Die neue Formulierung "In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplan festgelegt werden", ist kein Ziel, sondern nur ein Grundsatz. Aus kommunaler Sicht verzichtet man besser grundsätzlich darauf und überlässt es den Kommunen, eigenständig ihre Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windvorranggebieten zu überplanen. Mit dieser geplanten weichen und offenen Formulierung unterstützt man nicht die kommunale Planungshoheit. Im Entwurf werden die zeitnahen Ausbauziele ganz gestrichen. Über die Größe der Ausbauziele lässt sich streiten, aber wenn diese ganz gestrichen werden und man nur noch ein Zielgröße für 2050 hat, entzieht man sich der politischen Verantwortung. Mittelfristige Ziele für den Ausbau der Windenergie z.B. für 2030 wären angebracht.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. **Zu 10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung"**: Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich

	bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. **Zur Streichung Grundsatz "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung":** Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

	Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen **ID: 1120 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz " Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen" Die Empfehlung, einen Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen, ist keine sachlich begründete Entscheidung. Sie erschwert den Kommunen, die ihre Klimaziele durch erneuerbare Energien, hier Windenergie umsetzen möchten, diese zu erreichen. Insbesondere in hiesigen Regionen mit zahlreichen kleinen Siedlungen und Dörfern, führt ein solcher Puffer dazu, dass eine sinnvolle Ausweisung von Konzentrationszonen nicht mehr möglich ist. Der Vorschlag von 1.500 m ist auch nach dem Immissionsschutzrecht nicht darzustellen. Der Abstand wirkt eher wie eine Verhinderungsplanung für Windenergie. Auch wenn man die technische Entwicklung der Windkraftanlagen berücksichtigt, man spricht demnächst von 250 m hohen Anlagen, so wäre bei einem vierfachen Abstand ein 1.000 m-Abstand ausreichend. Damit wären auch Aspekte des Immissionsschutzes und der optisch bedrängenden Wirkung (3-facher Abstand) deutlich abgedeckt. Die maximal vertretbare Belastung von Bewohnern mit Schattenwurf wird in heutigen Genehmigungsverfahren routinemäßig über Abschaltautomatiken sichergestellt. Gleichzeitig werden unter der Einordnung der Vorgabe als "Grundsatz" in der Öffentlichkeit Erwartungen geweckt, die nur mit der Vorgabe als "Ziel" erfüllbar wären – dies scheint aber aus den oben angeführten Erwägungen und der starken Rechtsstellung der Windkraft im BauGB nicht zielführend.	Die Festlegung eines Abstands von 1500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft

	zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Beteiligter: Gemeinde Steinhagen **ID: 1121 Schlagwort: k.A.**	
10.2-5 Ziel – Solarenergienutzung Während im aktuellen LEP die Inanspruchnahme von Freiraum mit Ausnahmen vermieden werden soll, wird im Entwurf die Inanspruchnahme grundsätzlich ermöglicht. Wenn es mit den Schutz- und Nutzfunktionen des Regionalplanes vereinbar ist, können Freiflächenanlagen gebaut werden. Das schwächt die landwirtschaftliche Position zum Schutz und Erhalt landwirtschaftlicher Flächen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Standorte entlang von Bundes- und Landstraßen oder Hauptschienenwegen wird weiterhin kritisch gesehen, in Steinhagen gibt es alternativ genügend Dachflächen und versiegelte Flächen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von Freiflächensolaranlagen positiv begleitet werden. Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz auch der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet.

Gemeinde Stemwede

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Stemwede **ID: 2891 Schlagwort: k.A.**	
2.3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Das Ziel 2.3 ist neu formuliert worden. Eine Verbesserung für die Ortsteile bis 2.000 Einwoh ner wird insbesondere durch das neuformulierte Ziel 2.3 in Verbindung mit dem neuen Ziel 2.4 erreicht. Die Gemeinde Stemwede geht davon aus, dass bei der ausnahmsweisen Möglichkeit der Darstellung / Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten für im Außenbereich liegende Gewerbebetriebe die angemessene Betriebserweiterung über die angemessene Erweiterung im Außenbereich gern. § 35 BauGB hinausgeht. Die Änderungen entsprechen inhaltlich weitestgehend der Stellungnahme der Gemeinde Stemwede vom 14.01.2016.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Stemwede **ID: 2892 Schlagwort: k.A.**	
2.4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Das neue Ziel wird von der Gemeinde Stemwede ausdrücklich begrüßt. Hierdurch wird den kleineren eher ländlichen Ortsteilen eine angepasste Siedlungsentwicklung ermöglicht und den Gewerbebetrieben im Außenbereich eine Entwicklungsmöglichkeit gegeben.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Stemwede **ID: 2893 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Streichung des Grundsatzes entspricht der Intention der Stellungnahme der Gemeinde Stemwede vom 14.01.2018.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

Beteiligter: Gemeinde Stemwede **ID: 2894 Schlagwort: k.A.**	
6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte Durch die Änderungen im Ziel 2-3 ergibt sich die hier gewählte Umformulierung , so dass in freizeitgenutzten Gebieten eine Bauleitplanung im Außenbereich betrieben werden kann. Die Änderung wird begrüßt.	Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Stemwede **ID: 2895 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung Die festgelegten Anteile der Windenergie an der Stromversorgung entfallen. Die Änderung in einen Grundsatz bringt eine Flexibilisierung für die Darstellung von Vorrangflächen in Regionalplänen und wird begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Stemwede **ID: 2896 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Die ersatzlose Streichung von Flächenfestlegungen wird begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Stemwede **ID: 2897 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Der neu aufgenommene Grundsatz betrifft nur den Abstand zu allgemeinen Wohngebieten (WA) und reinen Wohngebieten (WR), nicht jedoch den Abstand zu Wohn-bebauung im Außenbereich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.
Beteiligter: Gemeinde Stemwede **ID: 2898 Schlagwort: k.A.**	

5-3 Grundsatz Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit Wegen der Grenzlage Stemwedes wird auf die nach wie vor unbefriedigende Situation hin gewiesen. Eine Einteilung des Bundeslandes als Metropolraum mit den Metropolregionen Ruhr und Rheinland führt seitens des Landes zu einer Bevorzugung bei der Entwicklung. Der übrige überwiegend ländliche Raum wird z. B. bei der Vergabe von Fördermitteln, bei den Siedlungsflächen etc. benachteiligt. Die Formulierung wird weiterhin abgelehnt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird. Über vergleichbare Anregungen wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan entschieden.

Gemeinde Swisttal

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Swisttal **ID: 1251 Schlagwort: k.A.**	
Die Gemeinde Swisttal schließt sich der Bewertung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (Dez. II vom 22.05.2018) in den folgenden Punkten inhaltlich an. (Alle außer 5.4, 7.1-7, und 8.1-6, Anm. d. Bearbeiters.)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 12.07.2018 wird verwiesen.

Gemeinde Uedem

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Uedem **ID: 3382 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Die Erweiterungen des Ziels 2-3 sind zu begrüßen und entsprechen der bisherigen Forderung der Gemeinde Uedem, den kommunalen Planungsspielraum zu erhöhen und ländliche Räume zu stärken, insbesondere auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern. Positiv ist insbesondere die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe. Ebenso entspricht es dem kommunalen Interesse, große Tier- haltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können. Andernfalls hätte die Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen nur noch in den festgelegten Siedlungsbereichen und damit in Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen können. Es wird jedoch angeregt, dass im Außenbereich sich auch ehemalige landwirtschaftliche Betriebe trotz verlorengegangener Privilegierung nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) zu gewerblichen Betrieben (z.B. zu einem landwirtschaftlichen Lohnbetrieb) entwickeln können und sich auch bedarfsgerecht erweitern dürfen.	Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Er wird daher insoweit nicht geändert. Der Anregung einer neuen, zusätzlichen Ausnahme im Ziel 2-3, damit sich auch entprivilegierte landwirtschaftlicher Betriebe in rein gewerbliche Betriebe entwickeln können, wird jedoch nicht gefolgt. Die neuen Ausnahmen im LEP NRW bieten bereits ein deutliches "Mehr" an kommunalen Spielräumen für Bauleitplanungen im Freiraum. Weitergehende Ausnahmen wären nicht mehr verhältnismäßig und würden der Plankonzeption einer grundsätzlich angestrebten kompakten und konzentrierten Siedlungsentwicklung (vgl. Kapitel 2 und 6 des LEP NRW) und der Vermeidung einer weiteren Zersiedlung widersprechen und dem Freiraumschutz zuwiderlaufen.
Beteiligter: Gemeinde Uedem **ID: 3383 Schlagwort: k.A.**	
2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Es wird begrüßt, dass mit dem neuen Ziel 2-4 eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht wird. Es ist auch eine	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die Anregung werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.

Entwicklung eines Ortes unter 2.000 Einwohnern zu einem weiteren Siedlungsschwerpunkt möglich. Dass dabei nunmehr auch digitale Angebote wie z.B. Onlinesupermärkte oder E-Health- Angebote bei entsprechender Breitbanderschließung in die grundlegende Betrachtung des bestehenden Infrastrukturangebots zur Grundversorgung in solchen Ortsteilen einbezogen werden können, erleichtert eine mögliche Siedlungsentwicklung. Solche Ortsteile bleiben damit lebenswert und können so auf Dauer gesichert werden. Es wird jedoch angeregt, den Verwaltungsaufwand für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich hinsichtlich der Erstellung und Vorlage eines gesamtgemeindlichen Konzeptes gering zu halten.	Die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB wirkt sich in aller Regel erheblich auf die künftige Siedlungstätigkeit, die Einwohnerentwicklung und die Infrastrukturauslastung in den sonstigen Ortsteilen der Gemeinde aus. Damit eine schädliche Konkurrenz zwischen Ortsteilen vermieden wird und keine Fehlinvestitionen entstehen, ist für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB ein gesamtgemeindliches Konzept erforderlich. Allerdings wird im LEP auf konkrete Anforderungskriterien und Formvorgaben verzichtet und die Verwendung bereits bestehender Konzepte oder Planwerke ermöglicht wird. Eine landesweit vergleichbare Handhabung kann über den Erfahrungsaustausch im Zuge von Dienstbesprechungen mit den Regionalplanungsbehörden oder ggf. auf dem Erlasswege gewährleistet werden. Im Zusammenhang mit den in den Erläuterungen enthaltenen Aussagen zu digitalen Angeboten wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass zu diesem Passus Anregungen vorgebracht werden, die zu einer Änderung dieser Erläuterung führen. Es wird auf die Erwiderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 (ID 755) verwiesen.
Beteiligter: Gemeinde Uedem **ID: 3384 Schlagwort: k.A.**	

6.1-2 Grundsatz Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung Positiv bewertet wird, dass der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, gänzlich gestrichen wird. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung für Wohnen und Gewerbe sowie für die Entwicklung von Verkehrsinfrastruktur. Dennoch wird die Gemeinde Uedem das 5-ha-Ziel als politisches Ziel nach wie vor ausdrück-lich unterstützen und sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen.	Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Uedem **ID: 3385 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Ausdrücklich zugestimmt wird der Streichung des Ziels 7.3.-1 (Windenergie im Wald). Der Wald stellt im Allgemeinen aus bioökologischer Sicht sowie als Erholungsraum ein hohes Schutzgut dar, das nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden sollte.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Uedem **ID: 3386 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung/ 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vor-ranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht - wie nach dem geltenden LEP - müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen. Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Uedem **ID: 3387 Schlagwort: k.A.**	

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des "Repowerings" bei der plane- rischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flä- chen-nutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen. Grundsätzlich ist eine schützende Abstandsregelung zu begrüßen, da der Ausbau der Wind- energiegewinnung in der Nähe von Wohngebieten zusehends problematisch wird und die Akzeptanz von Windenergieanlagen in Siedlungsnähe sinkt. Angesichts der eindeutigen Formulierung führt die vorgesehene Regelung aber zu einem faktischen Ausschluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1500 m zu Wohngebieten. Der in der Erläuterung aufgeführte Satz "Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten." ist genauer zu erläutern. Es wird angeregt, die raumordnenden Vorgaben für die Errichtung von Windenergieanlagen klarer zu definieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Gemeinde Velen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Velen **ID: 726 Schlagwort: k.A.**	
Der Rat der Stadt Velen begrüßt die geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplanes (LEP), weil sie grundsätzlich geeignet sind, die kommunale Planungshoheit zu stärken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Velen **ID: 727 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" und Grundsatz 6.1-2 "Leitbild: Flächensparende Siedlungsentwicklung" Der Rat der Stadt Velen begrüßt das Ziel, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben, um bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen auszuweisen. Die geplanten Änderungen sind aus Sicht der Stadt für eine bedarfsgerechte Flächenausweisung zwingend erforderlich. Sich ständig ändernde Rahmenbedingungen und eine nicht abschließend abschätzbare Entwicklung der Wirtschaft und der Bevölkerung sind mit der Vorgabe eines fixen Flächenkontingentes nicht zu vereinbaren. Ein aktuelles Beispiel dafür ist der durch den Zuzug asylsuchender Menschen ausgelöste zusätzliche Flächenbedarf. Dieser konnte seinerzeit bei der Bedarfsprognose für den zukünftigen Flächenbedarf für Wohnsiedlungsbereiche im Regionalplan noch nicht berücksichtigt werden. Aus Sicht der Stadt gehören zu einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont. Immer deutlicher zeigt sich z.B., dass eine vorausschauende, bedarfsgerechte Wohnraumversorgung, insbesondere von bezahlbarem Wohnraum, nicht mehr überall für alle Wohnungsuchende gewährleistet ist. Auch dieser soziale Aspekt darf bei einer bedarfsgerechten	Die Stellungnahme einschließlich der grundsätzlichen Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf, insbesondere auch zur neuen Ausnahme im 5. Spiegelstrich für nicht mehr privilegierte Tierhaltungsanlagen, wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird daher insoweit nicht geändert.

Wohnraumversorgung und bei der Ausweisung der hierfür erforderlichen Siedlungsflächen nicht unberücksichtigt bleiben. Vor diesem Hintergrund ist die geplante Aufgabe der fixen Flächenkontingentierung nur konsequent. Der Rat der Stadt Velen ist ebenfalls der Auffassung, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen wegen der von ihnen ausgehenden nachteiligen Wirkung auf die Umgebung (Gerüche, Bioaerosole, Lärm etc.) nur im Außenbereich und nicht in der Nähe von bebauten Ortslagen realisiert werden sollten. Die Ansiedlung stark emittierender Betriebe in der Nähe von Siedlungsbereichen löst erhebliche Nutzungskonflikte aus und ruft massive Widerstände in der Bevölkerung hervor. Außerdem wurde bis dato ein Flächenbedarf für gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Rahmen der auf Regionalplanebene durchgeführten Bedarfsermittlung für die Gewerbe- und Industriebereiche nicht eingestellt. Die geplante Änderung des LEP, gewerbliche Tierhaltungsanlagen zukünftig auch wieder im Freiraum zuzulassen, wird deshalb für sachgerecht erachtet und in vollem Umfang begrüßt.	
Beteiligter: Gemeinde Velen **ID: 728 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" und Grundsatz 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" sowie Grundsatz 10.2-3 "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen" Die geplanten Änderungen des LEP in Bezug auf die zukünftige Windenergienutzung werden vom Rat der Stadt Velen ebenfalls begrüßt. Aus kommunaler Sicht sollte auf raumordnerische Festlegungen gänzlich verzichtet werden. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein. Die bisherige Praxis der Ausweisung von Vorranggebieten führt zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf mit den Regionalplanungsbehörden und zu praktischen Umsetzungsproblemen. Der Verzicht auf die Vorgabe von Flächenkontingenten auf Regionalplanebene stärkt die kommunalen Planungshoheit und führt in Zukunft hoffentlich zu mehr Rechtssicherheit in der Windenergieplanung.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in

	enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Gemeinde Verl

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Verl **ID: 1909 Schlagwort: k.A.**	
2.3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum" Der Katalog der Ausnahmen für die Entwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen wurde erweitert und konkretisiert. Dies wird unterstützt z.B. bei der angemessenen Ausweisung von Wohnflächen in Ortsteilen, soweit noch ein ausreichendes Infrastrukturangebot vorhanden ist. In den ersten Regionalplangesprächen hat sich gezeigt, dass nicht alle Wohngebietsflächen in den Kernstädten verortet werden können, somit erhält die Änderung die Flexibilität für die Ausweisung in den Ortsteilen. Die Ausnahmeregelung zum ersten Spiegelstrich sollte weitergehend erleichtert werden. In den Erläuterungen ist im letzten Satz anstatt "*Entsprechende Hinweise könne"* der Begriff *"sollte"* zu verwenden. Liegen damit diese Hinweise nicht vor, ist die Ausnahme gerechtfertigt. In der Stellungnahme der Stadt Verl zum geltenden LEP wurde kritisiert, dass keine Ausnahmeregelung für die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe im Außenbereich mehr möglich ist, soweit diese nicht der Privilegierung unterliegen. Dem folgt nun die geplante Änderung mit dem Vorschlag, eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zuzulassen. Hier handelt es sich regelmäßig um bereits, über langen Zeitraum etablierte Betriebe, die von hoher Wirtschaftskraft zeugen. Einer bauleitplanerischen Steuerung stand bisher der LEP entgegen. Gleiches sollte für kleinere und mittlere Betriebe gelten, die sich aus dem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung zur Änderung des Erläuterungstextes wird nicht gefolgt, da mit dieser Formulierung lediglich auf "Auslegungs"- Möglichkeiten hingewiesen werden soll. Die Ausnahmeregelung gilt im Übrigen auch für kleinere und mittlere Betriebe. eine Änderung des Entwurf ist insofern nicht erforderlich.

Siedlungsraum kleinräumig in den Freiraum entwickeln und unterhalb der sog. "Unschärferegelung (bis zu 10 ha)" liegen. Hier sollte im Falle einer Erweiterung auf ein Regionalplanungsverfahren verzichtet werden, sofern dem Vorhaben nicht gravierende Freiraumbelange (z.B. Wald, Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete) entgegenstehen. Die geplanten Ausnahmen für Vorhaben des Brand- und Katastrophenschutzes werden ausdrücklich begrüßt.	
Beteiligter: Gemeinde Verl **ID: 1910 Schlagwort: k.A.**	
2.4 Ziel "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Das neue Ziel 2.4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile wird unterstützt. Es wird aber nicht erwartet, dass aus Sicht der Kommunen zusätzlich erhebliche Siedlungsflächen in den einzelnen Ortsteilen ausgewiesen werden.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Verl **ID: 1911 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" Im geltenden LEP ist ein maximaler Zuwachswert von 5 ha für 2020 und darüber hinaus ein Netto-Null Wert festgelegt. Dies wurde seitens der Stadt Verl kritisiert, weil aufgrund der aktuellen demografischen Entwicklung i.d.R. Bedarf besteht und die Reserven als Flexibilisierungsinstrument zur Verfügung stehen müssen. Zudem liegt eine nachvollziehbare mittel- und langfristige Prognose des Zuwachswertes nicht vor, damit ist die Zielvorgabe nicht qualifizierbar und somit für die Regionalplanung nicht geeignet. Insofern ist es korrekt und zu unterstützen, dass die Zielgrößen nicht weiter im LEP festgelegt werden. Grundsätzlich wird aber an einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsplanung festgehalten, die sich in dem Ziel 6.1-1 und in den Grundsätzen 6.1-6 und 6.1-8 wiederfindet. Es zeigt sich in den Gesprächen zur zukünftigen Regionalplanung, dass die geringe Flächenverfügbarkeit von	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

landwirtschaftlichen Flächen im Kreis Gütersloh zukünftig ein bedeutendes Regulativ für die weitere Siedlungsentwicklung darstellt. Dementsprechend sind allein schon aus landwirtschaftlicher Sicht flächensparende Planungen unabdingbar.	
Beteiligter: Gemeinde Verl **ID: 1912 Schlagwort: k.A.**	
6.3-3 Ziel "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" Das bestehende Ziel wurde durch 2 Streichungen geringfügig verbessert und erleichtert insbesondere die verkehrliche Erschließung. Allerdings bleibt die grundsätzliche Kritik der Stadt Verl bestehen, dass dieses Ziel nicht in einen Grundsatz umgewandelt wurde, um die Festlegung entlang der Autobahnen für Gewerbe- und Industrieflächen zu ermöglichen. Sollte an dem Ziel festgehalten werden, sind die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln oder die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass "die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann", wird nicht gefolgt. Auch wenn Ziel 6.3-3 in der Regel einen Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum fordert, enthält das Ziel bereits jetzt verschiedene Ausnahmen, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entlang von Autobahnen festzulegen. Dies ist z. B. möglich, wenn dort (in der Vergangenheit) bereits ein GIB festgelegt wurde. Die Festlegung von GIB entlang von Autobahnen jedoch regelmäßig voraussetzungslos zu ermöglichen, würde zu einer erheblichen weiteren Zersiedelung führen – mit allen damit verbundenen Kosten für z. B. Infrastrukturen – und wird daher abgelehnt. Darüber hinaus wird aus der Anregung auch nicht klar, wie genau die gewünschten Ausnahmeregelungen aussehen sollten. Sollte mit dem Hinweis auf Rechtssicherheit die auch von anderen Beteiligten gewünschte Klarstellung bezüglich der Wirkung von Autobahnen u. ä. auf den

	"unmittelbaren Anschluss" gemeint sein, so wird dieser Anregung durch eine entsprechende Änderung der Erläuterungen Rechnung getragen.
Beteiligter: Gemeinde Verl **ID: 1913 Schlagwort: k.A.**	
7.1-7 Grundsatz "Nutzung von militärischen Konversionsflächen" Die Änderung schlägt vor, die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen zu erleichtern. Im Kreis Gütersloh betrifft dieser Grundsatz den Flugplatz Gütersloh. Dazu hat der Kreis Gütersloh bereits zum vorhandenen LEP ausgeführt, dass Freiflächensolaranlagen die Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigen sollen und bisher nicht überbaute oder nicht versiegelte Flächen auch weiterhin für Freiraumfunktionen erhalten bleiben sollen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.

Beteiligter: Gemeinde Verl **ID: 1914 Schlagwort: k.A.**	
7.2-2 Ziel "Gebiete für den Schutz der Natur" Im Änderungsverfahren wird vorgeschlagen, die Unterschutzstellung des Truppenübungsplatzes Senne als Nationalpark zu streichen. Dies entspricht der Forderung aus der Resolution des Kreistages Gütersloh vom 05.02.2012. Die Schutzwürdigkeit der Senne bleibt dadurch unberührt. Welche Schutzinstrumente nach einem späteren Abzug des Militärs in Fragen kommen, ist den für Landschaftsplanung zuständigen Kreis zu überlassen.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Verl **ID: 1915 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" Die mögliche Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald soll im Ziel gestrichen werden. Im Kreis Gütersloh sind vorrangig waldarme Gebiete vertreten, hierzu zählt auch die Stadt Verl, deshalb wird hier die Streichung in einem waldarmen Kreis unterstützt. Allerdings reduziert die Streichung deutlich den Umfang der Windvorrangzonen in NRW u.a. in waldreichen Kreisen wie Hochsauerland und Bergisches Land. Die Stadt Verl hält die Forderungen zum LEP aufrecht, dass betriebsbedingte Erweiterungen in weniger wertvolle Waldflächen und in Einzelfallentscheidungen weiterhin möglich bleiben sollen.	Zu 7.3-1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Beteiligter: Gemeinde Verl **ID: 1916 Schlagwort: k.A.**	
7.4-1 Grundsatz "Leistung und Funktionsfähigkeit der Gewässer Die Formulierung "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, Gewässer nachhaltig zu sichern zu entwickeln" ist unglücklich, da es sich hier doch eher um ein Verschlechterungsverbot handelt. Ziel ist jedoch, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern und zu begrenzen, um damit eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes zu verhindern. Die Formulierung ist zu ändern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: Gemeinde Verl **ID: 1917 Schlagwort: k.A.**	
7.4-3 Ziel "Sicherung von Trinkwasservorkommen Die bereits zum aktuellen LEP vorgetragene Kritik bzw. Anregung aus Sicht des kommunalen Wasserschutzes bleibt bestehen. An verschiedenen Beispielen wird deutlich, dass bauliche Entwicklung und umfangreiche Wasserschutzzonen Konflikte beinhalten können, die aber im Rahmen der Abwägung in der Bauleitplanung einer Lösung zugeführt werden. Dies muss auch weiterhin möglich bleiben, ohne die Sicherung des Trinkwassers damit in Frage zu stellen. Dieses Ziel hat für den Kreis Gütersloh insgesamt eine hohe Priorität. Sondergebiete wie der Kreis Gütersloh mit 20 Wasserschutzgebieten, einem Heilquellenschutzgebiet und über 15 000 schutzwürdigen Zonen privater und gewerblicher Trinkwasser- und Mineralbrunnen sollen textlich und als Karte im Kapitel 7.4 "Wasser" dargestellt und berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird. Über vergleichbare Anregungen wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan entschieden.
Beteiligter: Gemeinde Verl **ID: 1918 Schlagwort: k.A.**	
8.1-6 Ziel "Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen" Die im Landesentwicklungsplan enthaltene willkürliche Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen wird aufgehoben. Damit folgt die Änderung der Kritik des Kreistages und einer separaten Stellungnahme des Landrates dazu.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

Beteiligter: Gemeinde Verl **ID: 1919 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel "Räumliche Festlegung für Oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" Für die zukünftige Rohstoffsicherung z.B. für Sand sollen im Regionalplan Vorranggebiete festgelegt werden, die nicht wie bisher als "Eignungsgebiete" außerhalb Abgrabungen ausschließen. Bei dem umfangreichen Sandvorkommen im Kreis ist dieses Vorgehen planerisch sinnvoll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit

	der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Gemeinde Verl **ID: 1920 Schlagwort: k.A.**	
9.2-2 Ziel "Versorgungszeiträume für Rohstoffsicherung" Der Versorgungszeitraum wird von bisher 20 Jahren auf 25 Jahre für Lockergesteine wie Sand erhöht. Die Fortschreibung soll nach dem Ziel 9.3-3 spätestens in 15 Jahren erfolgen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Verl **ID: 1921 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Die neue Formulierung "In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplan festgelegt werden", ist kein Ziel, sondern nur ein Grundsatz. Aus kommunaler Sicht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

verzichtet man besser grundsätzlich darauf und überlässt es den Kommunen, eigenständig ihre Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windvorranggebieten zu überplanen. Mit dieser geplanten weichen und offenen Formulierung unterstützt man nicht die kommunale Planungshoheit. Im Entwurf werden die zeitnahen Ausbauziele ganz gestrichen. Über die Größe der Ausbauziele lässt sich streiten, aber wenn diese ganz gestrichen werden und nur noch ein Zielgröße für 2050 hat, entzieht man sich der politischen Verantwortung. Mittelfristige Ziele für den Ausbau der Windenergie z.B. für 2030 wären angebracht.	Zu 10.2-2: Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Zu 10.2-3 alt: Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

	Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.
Beteiligter: Gemeinde Verl **ID: 1922 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz " Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen" Die Empfehlung, einen Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen, ist keine sachlich begründete Entscheidung. Sie erschwert den Kommunen, die ihre Klimaziele durch erneuerbare Energien, hier Windenergie umsetzen möchten, diese zu erreichen. Insbesondere in unseren Regionen mit zahlreichen kleinen Siedlungen und Dörfern, führt ein solcher Puffer dazu, dass eine sinnvolle Ausweisung von Konzentrationszonen nicht mehr möglich ist. Der Vorschlag von 1.500 m ist auch nach dem Immissionsschutzrecht nicht darzustellen. Der Abstand wirkt eher wie eine Verhinderungsplanung für Windenergie.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der

Auch wenn man die technische Entwicklung der Windkraftanlagen berücksichtigt, man spricht demnächst von 250 m hohen Anlagen, so wär bei einem vierfachen Abstand ein 1.000 m-Abstand ausreichend. Damit wären auch Aspekte des Immissionsschutzes und der optisch bedrängenden Wirkung (3-facher Abstand) deutlich abgedeckt. Die maximal vertretbare Belastung von Bewohnern mit Schattenwurf wird in heutigen Genehmigungsverfahren routinemäßig über Abschaltautomatiken sichergestellt. Gleichzeitig werden unter der Einordnung der Vorgabe als "Grundsatz" in der Öffentlichkeit Erwartungen geweckt die nur mit der Vorgabe als "Ziel" erfüllbar wären – dies scheint aber aus den oben angeführten Erwägungen und der starken Rechtsstellung der Windkraft im BauGB nicht zielführend.	Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
Beteiligter: Gemeinde Verl **ID: 1923 Schlagwort: k.A.**	

10.2-5 Ziel – Solarenergienutzung Während im aktuellen LEP die Inanspruchnahme von Freiraum mit Ausnahmen vermieden werden soll, wird im Entwurf die Inanspruchnahme grundsätzlich ermöglicht. Wenn es mit den Schutz- und Nutzfunktionen des Regionalplanes vereinbar ist, können Freiflächenanlagen gebaut werden. Das schwächt die landwirtschaftliche Position zum Schutz und Erhalt landwirtschaftlichen Flächen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Standorte entlang von Bundes- und Landstraßen oder Hauptschienenwegen wird weiterhin kritisch gesehen, im Kreis gibt es alternativ genügend Dachflächen und versiegelte Flächen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme. Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz auch der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet.

Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen **ID: 2746 Schlagwort: k.A.**	
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen (Upland) hat die Unterlagen zum Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des derzeitigen Anhörungsverfahrens zur Kenntnis genommen.In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass der Gemeinde Willingen (Upland) als herausragende hessische Tourismuskommune eine besondere Stellung obliegt, die es zu beachten gilt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die vorherrschende, weitgehend unzersiedelte Landschaft, die neben der Erholungsfunktion auch die unberührte, ursprüngliche Naturlandschaft als Grundlage für den naturnahen Aktiv- und Erholungstourismus ist. Gerade die Wandertouristen suchen das Naturerlebnis in unberührter Landschaft mit attraktiven Aussichtspunkten. Wir verweisen diesbezüglich auf die existierenden Wanderwege wie z. B. den Uplandsteig, den Wanderpark Hochsauerland und den Rothaarsteig, um hier nur einige zu nennen. Wir möchten Sie daher bitten, bei der weiteren Planung die Belange der Gemeinde Willingen (Upland) als Erholungs- und Freizeitort entsprechend zu würdigen und uns die weiteren Beratungen intensiv mit einzubeziehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Es keine konkreten Änderungsvorschläge vorgetragen, die eine konkrete Betroffenheit der Gemeinde erkennen lassen oder die zu einer Änderung des geplanten Entwurfs des LEP führen müssten.

Gemeinde Wachtendonk

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Wachtendonk **ID: 372 Schlagwort: k.A.**	
Die Gemeinde Wachtendonk schließt sich der Stellungnahme des Kreises Kleve an; mit Ausnahme der Aussagen zu der vorgesehenen Festlegung eines Abstandes von 1.500 m für Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe Erwiderungen zur Stellungnahme des Kreises Kleve.
Beteiligter: Gemeinde Wachtendonk **ID: 373 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum und 2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Die vorgesehenen Änderungen werden begrüßt. Es wird insbesondere positiv bewertet, dass die Kommunen für die kleineren Ortschaften mehr Planungsflexibilität erhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Wachtendonk **ID: 374 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Streichung dieses Grundsatzes ist zur flexibleren Ausweisung von Wohnbauflächen nachvollziehbar und wird besonders zur Schaffung von Flächenauswahlmöglichkeiten in der Planung begrüßt. Unabhängig davon wird aber grundsätzlich einem Leitbild zur Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen zugestimmt. Hierzu reichen jedoch die weiterhin geltenden Regelungen des Landesentwicklungsplanes ohne eine konkrete Kontingentierung sowie die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches aus.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Gemeinde Wachtendonk **ID: 375 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1

Gegen diese vorgesehene Änderung bestehen erhebliche Bedenken. Die bisherige Regelung sollte bestehen bleiben. In der Begründung zu dieser Änderung wird richtig ausgeführt, dass sich die bisherige restriktive und planerisch aufwendige Steuerung grundsätzlich bewährt hat und dass die Festlegung der Konzentrationszonen einen Ausgleich zwischen den Belastungen der Anwohner und Standortkommunen durch die Abgrabung und den Interessen der Wirtschaft an einer ausreichenden Rohstoffversorgung schafft. Dies jedoch für Rohstoffvorkommen, die in Nordrhein-Westfalen insgesamt verbreitet, räumlich jedoch nicht flächig vorkommen, anders zu beurteilen, ist aus Sicht der Gemeinde Wachtendonk falsch. Auch in diesen Bereichen entstehen Konfliktlagen mit der Landwirtschaft, Grundwasser-, Natur- und Artenschutz, der Kulturlandschaft und nicht zuletzt mit den Ansprüchen der Bewohner in der Umgebung. Nicht unberücksichtigt bleiben sollte bei dieser Betrachtung auch, dass der Flächenverbrauch durch Abgrabungen auch die kommunale Entwicklung von Wohnbau- und Gewerbeflächen erschwert; dies einerseits, weil die abgegrabenen Flächen faktisch für diese Nutzung nicht mehr verfügbar sind und andererseits, weil eine direkte Konkurrenz beim Flächenerwerb besteht. Für einen Ausgleich zwischen diesen Konflikten ist eine Konzentrationszonenplanung wichtig.	wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

	Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Gemeinde Wachtendonk **ID: 376 Schlagwort: k.A.**	
9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume 9.2-3 Ziel Fortschreibung Gegen diese vorgesehenen Änderungen bestehen erhebliche Bedenken. Die bisherigen Regelungen sollten bestehen bleiben. Die bisherigen Zeiträume werden als ausreichend betrachtet und eine Verlängerung sollte wegen der zuvor beschriebenen Konfliktlagen unterbleiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums und die Erhöhung der Untergrenze für die Fortschreibung ermöglichen mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für

	Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
Beteiligter: Gemeinde Wachtendonk **ID: 377 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für Windenergienutzung 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Es wird begrüßt, dass auf ein Flächenkontingent zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie verzichtet werden soll. Wünschenswert wäre jedoch der gänzliche Verzicht auf eine räumliche Festlegung für Windenergieanlagen im Regionalplan. Die Ausweisung von Vorranggebieten auf Regionalplanebene schränkt die Planungshoheit der Kommunen ein und führt zu erheblichem Abstimmungsaufwand und teilweise zu gegenläufigen Festsetzungen von Regionalplan und Flächennutzungsplan. Auch ohne eine räumliche Festlegung im Regionalplan schaffen bzw. haben die Kommunen substanziell Raum für Windenergieanlagen ausgewiesen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
Beteiligter: Gemeinde Wachtendonk **ID: 378 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Gegen die vorgesehene Festlegung eines Abstandes von 1500 Metern für Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten bestehen erhebliche Bedenken. Die Forderung zur Einhaltung von Vorsorgeabständen ist	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und

nachvollziehbar und wird in der kommunalen Konzentrationszonenplanung auch praktiziert. Allerdings ergibt sich aus der bisherigen Rechtsprechung kein Erfordernis eines so großen Abstandes. Die Abstände zu den Wohngebieten sollten weiterhin in Abhängigkeit von der Höhe und den Emissionen der Windenergieanlagen ermittelt und nicht pauschal festgelegt werden. Mit der Regelung eines 1500-Meter-Abstandes soll die Akzeptanz für Windenergieanlagen gefördert werden. Die Festlegung eines so großen und fachlich nicht begründeten Abstandes wird aber als nicht zielführend abgelehnt. Vielmehr wird befürchtet, dass hierdurch sogar die Akzeptanz der bestehenden Anlagen abnimmt und bei evtl. Genehmigungen innerhalb dieses Abstandes - auch für ein Repowering - kaum noch Akzeptanz erreicht werden kann.	allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Gemeinde Weeze

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Weeze **ID: 2912 Schlagwort: k.A.**	
Die Gemeinde Weeze bewertet die Überarbeitung und die vorgeschlagenen Änderungen des Landesentwicklungsplans positiv, insbesondere die Zielsetzung 2-3, die eine Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile ermöglichen soll. Gerade im Hinblick auf den gemeindlichen Ortsteil Wemb und dessen mögliche künftige Entwicklung wird diese Änderung positiv bewertet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Weeze **ID: 2913 Schlagwort: k.A.**	
Besonders erfreut ist die Gemeinde Weeze aber auch darüber, dass der Flughafen Weeze gemäß zu änderndem Ziel 8.1-6 als landesbedeutsam eingestuft werden soll. Hier kommt der Entwurf des Landesentwicklungsplans einer Forderung nach, die schon im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans geäußert wurde.	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf für den LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Weeze **ID: 2914 Schlagwort: k.A.**	
Bedenken bestehen jedoch seitens der Gemeinde Weeze gegen die Änderungen im Kapitel Rohstoffgewinnung hinsichtlich der Gewinnung von Kiesen und Sanden. In diesem Bereich sollte der Landesentwicklungsplan keine Änderung erfahren und es bei der aktuellen Rechtslage verbleiben, dass außerhalb der im Regionalplan festgelegten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) keine n·euen Abgrabungen zugelassen werden können. Auch die Anhebung des planerisch zu gewährleistenden Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahre und der bestehenden Untergrenze des zu sichernden Versorgungszeitraums von 10 auf 15 Jahre wird seitens der Gemeinde Weeze nicht befürwortet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der

	Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der

	Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.

Gemeinde Weilerswist

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Weilerswist **ID: 3274 Schlagwort: k.A.**	
Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat sich in seiner Sitzung am 12.07.2018 einstimmig der Stellungnahme des Kreises Euskirchen vom 12.07.2018 angeschlossen und nachfolgende Stellungnahme der Gemeinde Weilerswist zur geplanten Änderung des LEP NRW vom 8. Februar 2017 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen: Die ursprüngliche Stellungnahme des Kreises Euskirchen vom 17.12.2015 zum LEP NRW bleibt bestehen, sofern die Punkte durch die Änderung des LEP NRW nicht aufgegriffen wurden. Die folgende Stellungnahme konzentriert sich auf die Position des Kreises und der Gemeinde Weilerswist zu den geplanten Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen LEP NRW. Einleitend beginnt die neue Stellungnahme mit grundsätzlichen Anmerkungen zum LEP und zur Forderung nach einer weitergehenden Förderung des ländlichen Raums im Allgemeinen. Die Stellungnah me orientiert sich an der Gliederung des LEP. Je Kapitel bzw. Ziel/Grundsatz sind zunächst die Änderungen und/oder deren Auswirkungen kurz erläutert. In einem Rahmen abgesetzt folgt die Stellungnahme des Kreises Euskirchen und der Gemeinde Weilerswist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Weilerswist **ID: 3275 Schlagwort: k.A.**	
Der Kreis Euskirchen sowie die Gemeinde Weilerswist begrüßen die Absicht der Landesregie rung, ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu geben und den Kommunen wieder mehr Flexibilität und Entscheidungsspielräume bei der Flächenaus weisung einzuräumen. Um den zukünftigen Flächenbedarf der Orte im ländlichen Raum, diezunehmend Flächenbedarfe, die in den Ballungsräumen nicht mehr bedient werden können,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Diese führt zu keiner Änderung des LEPEntwurfs.

übernehmen müssen und werden, gerecht zu werden und diesen Ortsteilen (nicht nur den als ASB festgesetzten größeren Orten) eine eigenverantwortliche Entwicklung zu ermöglichen, müssen für die Kommunen im ländlichen Raum entsprechende Möglichkeiten geschaffen werden. Die Absicht, den Flächenverbrauch zu reduzieren, kann grundsätzlich unterstützt werden. Allerdings muss dies ausgewogen erfolgen und darf nicht einseitig zu Lasten des ländlichen Raums geschehen. Dabei liegt es im eigenen Interesse der Kommunen, mit ihren Flächen sparsam umzugehen, um als ländliche Kommune attraktiv zu bleiben.	
Beteiligter: Gemeinde Weilerswist **ID: 3276 Schlagwort: k.A.**	
Der Kreis Euskirchen sowie die Gemeinde Weilerswist beschäftigen sich seit einigen Jahren mit dem Thema "Demographischer Wandel". In einigen Ortsteilen und Kommunen ist eine rückläufi ge Bevölkerungsentwicklung festzustellen. Es gibt jedoch ebenso Ortsteile und Kommunen, die einen Zuwachs verzeichnen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse tragen die Kommunen den jeweiligen Entwicklungen mit ihren Planungen Rechnung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Weilerswist **ID: 3277 Schlagwort: k.A.**	
Seitens des Landes - hier sind ausdrücklich nicht nur das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie gemeint, sondern selbstverständlich auch die verschiedenen Res sorts der Landesregierung - ist es jedoch weiterhin dringend erforderlich, nicht nur Forderungen zu stellen, sondern das Erreichen der formulierten Ziele und Grundsätze auch durch geeignete Maßnahmen und Förderungen zu unterstützen! Die ländlichen Räume gilt es zu stärken und die Lebendigkeit und Attraktivität der Regionen zu erhalten. Entwicklungsmöglichkeiten müssen bestehen bleiben. Insbesondere sollte ein eigenes Kapitel zur Förderung und Stärkung des ländlichen Raums in Nordrhein-Westfalen ergänzt werden. Die hiesigen Rahmenbedingungen unterscheiden sich deutlich von jenen in den wachsenden und schrumpfenden Ballungsräumen des Landes und müssen daher explizit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, oder damit neue Festlegungen eingeführt werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind. Es war eines der wesentlichen Ziele der vorliegenden LEP-Änderungen, den ländlichen Raum zu stärken und ihm zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. In der Stellungnahme werden keine Änderungsvorschläge zu diesen LEP-Änderungen

betrachtet werden. Das Land ist mitverantwortlich für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität der ländlichen Räume, für den Erhalt und die Verbesserung der Infrastruktur und die Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass im ländlichen Raum ebenso gleiche Lebensverhältnisse wie in den Ballungsräumen gewährleistet werden können und dass der ländliche Raum weiterhin die Möglichkeit für Entwicklungen erhält. Die Aussagen im LEP NRW im Rahmen der geplanten Änderung zu diesem Belang sind noch weiter auszubauen und zu Gunsten der ländlichen Räume zu verbessern, werden aber grundsätzlich ausdrücklich begrüßt. Das Land muss einen aktiven (investiven und über Fördermittel gestalteten) Beitrag zum Erhalt der Einrichtungen der Daseinsvorsorge leisten. Zu nennen sind hier ergänzend die Bereiche technische Infrastruktur (Straßen und Kanal), Mobilität, ärztliche Versorgung, Breit bandausbau, Nahversorgung, ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement und Brand schutz sowie auch die Themen Siedlungsentwicklung und Leerstand, die von großer Bedeutung für die Attraktivität der Dörfer im ländlichen Raum sind. Ein besonderer Fokus muss hierbei auf dem Breitbandausbau im ländlichen Raum liegen, der sowohl für die Siedlungsentwicklung als auch für den Erhalt und die Stärkung der wirtschaftlichen Betriebe und der Industrie unabdingbar ist. Für die Umsetzung der Breitbandversorgung liegen zwar politische Versorgungsversprechen vor, die von der Versorgungsrealität jedoch stark abweichen. Vielfach ist im ländlichen Raum eine ausreichende Breitbandversorgung nur durch bürgerschaftliches Engagement umzusetzen. Das Land sollte sich für die Vereinfachung der Förderprogramme und den Ausbau mit Glasfasertechnik bis zum Kunden einsetzen. Hinsichtlich der Sicherung von bezahlbarem Wohnraum wird der ländliche Raum als potenziel ler Standort und hier insbesondere die an die Bahn angebundenen Orte seitens des Landes außer Acht gelassen und bei der Ausgestaltung von Förderprogrammen benachteiligt. Eine Chance für den ländlichen Raum (Zuzug von Bevölkerung und somit Nutzung und Sicherung der vorhandenen Infrastruktur) wie für das Land NRW (Schaffung von günstigem Wohnraum, wo es	vorgetragen. Soweit sich die Anregungen auf Förderprogramme oder weitere Förderwünsche beziehen, wird darauf hingewiesen, dass die Bereitstellung von Fördermitteln bzw. die Ausgestaltung konkreter Förderprogramme nicht Regelungsgegenstand des LEP sind.

tatsächlich günstig ist) wird somit nicht genutzt. Im Rahmen des Bündnisses für Wohnen sollten die Möglichkeiten, die der ländliche Raum bietet, aufgegriffen werden. Um einseitige Wande rungsbewegungen in die Ballungsräume zu verhindern, muss die Attraktivität der ländlichen Räume des Landes durch den Einsatz von Fördermitteln gesteigert werden. Steuerliche Vorteile beim Bau von gefördertem Wohnraum müssen auf alle Kommunen ausgedehnt werden. Aktuelle Entwicklungen im ländlichen Raum zeigen, dass es in einzelnen, alten und gewachse nen Dorfkernen in der Eifel zunehmend Leerstände im älteren Wohnbaubestand gibt. Es ist dringend erforderlich Maßnahmen und Fördermittel zu mobilisieren, um die Attraktivität gewachsener Dorfkerne zu erhalten bzw. wiederherzustellen und im ländlichen Raum eine Innen vor Außenentwicklung aktiv zu unterstützen! Fördermittel für Umnutzung, Umbau und Sanierung sowie an geeigneten Stellen auch für den Abriss nicht mehr vermarktbarer Leerstände müssen zur Verfügung gestellt werden. Um die Handlungsmöglichkeit der Kommune zu verbessern bzw. eine Aktivität der Kommune bei "Problemimmobilien" zu ermöglichen ist der rechtliche Rahmen weiter zu überarbeiten. Die Städtebau- und Wohnungsbauförderung muss vereinfacht und um entsprechende und ausreichende Möglichkeiten ergänzt werden (Stichwort "Dorfumbau" - Schaffung einer Förderkulisse, die Abrisse und Umbauten ermöglicht), da die Anforderungen in den aktuellen Förderprogrammen sehr hoch und die Fördermittel der Städtebauförderung nur für sehr begrenzte Gebiete abrufbar sind. Durch die geplante Heimat-Förderung der Landesregierung wird ein erster Schritt zur Förderung des ländlichen Raums getan, der voraussichtlich aber noch nicht ausreicht, um im ländlichen Raum gleichwertige Lebensverhältnisse wie in den Ballungsräumen zu schaffen.	
Beteiligter: Gemeinde Weilerswist **ID: 3278 Schlagwort: k.A.**	
Die Festlegungen zu Siedlungsraum (Kap. 6) und zum Freiraumschutz (Kap. 7) schränken die kommunale Planungshoheit immer noch stark ein und erschweren eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die folgende Erwiderung bezieht sich nicht nur auf diese ID sondern auch die ID 3279.

Die Änderungen des LEP NRW erleichtern zwar in gewissem Umfang die Entwicklung im ländlichen Raum, es ist aber weiterhin zu befürchten, dass dem ländlichen Raum Entwicklungs potenziale zugunsten des urbanen Raumes genommen werden. Dies kann nicht hingenommen werden. Gerade die umgekehrte Entwicklung ist zu fördern. Mit dem LEP NRW müssen auch die Voraussetzungen geschaffen werden, damit im ländlichen Raum mehr Arbeitsplätze entstehen können. Der ländliche Raum darf sich nicht weiter hin zur ausschließlichen Wohnstätte entwickeln. Daher sollten der Erhalt und die Neuansiedlung von Gewerbe im ländlichen Raum durch die Möglichkeit von Flächenerweiterungen und Neuauswei sungen von Flächen für Gewerbe ermöglicht bzw. verbessert werden. Dem Ausbau der Infra struktur (Breitband, Straßen) im ländlichen Raum muss hierbei ein besonderes Augenmerk geschenkt werden. Die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum wird durch attraktive Flächen- und Infrastrukturangebote für Gewerbetreibende erheblich gefördert und dient mit der Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze nicht nur dem Umweltschutz (u.a. Reduzierung von Pendlerströmen) und der Deckung des Flächenbedarfs, der im urbanen Raum nicht abgedeckt werden kann, sondern auch der weiteren Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum.	Soweit sich die Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind. Mit den Änderungen in Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4 hat der Plangeber sehr wohl nicht nur Erleichterungen bei der Ausweisung von Wohnbauflächen, sondern von Gewerbeflächen vorgenommen (vgl. z. B. zweiter Spiegelstrich Ziel 2-3 und Erläuterungen zum ersten Absatz von Ziel 2-4). Inwieweit Infrastruktur tatsächlich ausgebaut wird, kann im Übrigen nicht über den LEP erzwungen werden.
Beteiligter: Gemeinde Weilerswist **ID: 3279 Schlagwort: k.A.**	
Zum Thema Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen (Kap. 1.3) wird ergänzend zu den Anmerkungen zu den geplanten Änderungen des LEP NRW wie folgt Stellung genommen: Im Hinblick auf den Einzelhandel wird darauf verwiesen, dass vom dezentralen Einzelhandel verstärkt auch ein zentrenrelevantes Sortiment geführt wird, was die Zentren schwächt. Ebenso wird auf das Problem der infolge des demografischen Wandels gefährdeten bzw. bereits fehlenden Nahversorgung durch den Einzelhandel im ländlichen Raum hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; zur Erwiderung wird auf die Erwiderung zur ID 3278 verwiesen.

Die Einzelhandelsregelungen derzeit sind so ausgestaltet, dass sie den ländlichen Raum schwächen. Der Schutz der Kernstädte ist derart ausgeprägt, dass die Versorgung im ländlichen Raum gehemmt ist. Es wird daher eine differenzierte Handhabung zwischen großen Städten undländlichem Raum angeregt, indem die Regelungen für den ländlichen Raum gelockert werden, um hier eine schnellere und bessere Versorgungslage herzustellen. In Bezug auf das "Ziel 6.5-1 Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen" und das "Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentren relevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen" wird Folgendes angemerkt: Viele Kommunen im ländlichen Raum sehen sich vor der Herausforderung, in kleinen Ortschaft außerhalb des ASB Nahversorgungseinrichtungen vorzuhalten. Ziel 6.5-2 sieht zwar eine Ausnahmeregelung vor, wonach Sondergebiete im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten unter bestimmtem Voraussetzungen auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden dürfen. Eine Ausnahme von Ziel 6.5-1, dass dies auch außerhalb des ASB möglich ist, besteht jedoch nicht. Ländliche, kleinere Ortschaften außerhalb des ASB sind jedoch auf eine Nahversorgung angewiesen. Da mögliche Investoren im Bereich Einzelhandel jedoch nur unter der Voraussetzung der Großflä chigkeit planen, ergibt sich hier ein Zielkonflikt. Es wird daher gefordert, auch Möglichkeiten für Standorte des großflächigen Einzelhandels außerhalb des ASB aufzuzeigen. Nur so kann eine Versorgung der ländlichen Region auf Dauer sichergestellt werden	
Beteiligter: Gemeinde Weilerswist **ID: 3280 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Es gelten zwar weiterhin Beschränkungen für die Entwicklung im Freiraum und die konzentrierte Siedlungsentwicklung ist ein wesentliches Ziel des LEP NRW, eine Entwicklung der ländlichen Räume wird aber in einigen Bereichen erleichtert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die bestehenden Möglichkeiten gemäß Ziel 2-4 gewähleisten sowohl, dass für eine Weiterentwicklung kleinerer Ortsteile zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich auch Ortsteile in Frage kommen, in

Eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Entwicklung soll nun auch im Freiraum zur Stärkung vorhandener Infrastrukturangebote der Grundversorgung möglich sein. Auch werden weitere Ausnahmen für Bauvorhaben und -gebiete im Freiraum formuliert. Die Änderung des Ziels 2-3 und das neue Ziel 2-4 erleichtern die Entwicklung im ländlichen Raum. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass viele Infrastrukturangebote der Grundversorgung im ländlichen Raum einen Einzugsbereich haben, der über den eigentlichen Ortsteil hinausgeht und auch nahegelegene Nachbardörfer miteinschließt, für die die Möglichkeit der Entwicklung über die bloße Eigenentwicklung hinaus daher ebenfalls ermöglicht werden muss. Auch Ortsteile, in denen der Ausbau der noch vorhandenen Infrastruktur möglich ist, sollten - sofern in den Kommunen noch ein entsprechender Bedarf besteht - die Möglichkeit einer Entwicklung zusätzli chen Wohnraums sowie die notwendige Unterstützung hierbei erhalten. Die neu geschaffene Möglichkeit auf Grund ihrer infrastrukturellen Ausstattung geeignete Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern zu ASB zu entwickeln, wird begrüßt. Es würde jedoch begrüßt, wenn die erforderlichen finanziellen Mittel und Maßnahmen seitens des Landes zur Verfügung gestellt würden, um in ländlich strukturierten Räumen durch eine aktive, integrierte Dorfentwicklung eine angemessene Daseinsvorsorge und eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben und diese damit nachhaltig zu sichern und Leerstände zu vermeiden. Es wird vorgeschlagen, zu prüfen, ob zu 2.3, 3. Spiegelstrich die Ausnahme inhaltlich wie folget ergänzt werden kann: Ebenso kann nach § 12 Abs. 7 BauGB in bestehenden und für den eigentlichen Zweck nicht mehr in dem bestehenden Umfang erforderli.chen Ferienwohngebieten die Dauerwohnnutzung der bestehenden Gebäude zugelassen werden. Zu der unter 2-3 neu eingefügten Ausnahme unter dem fünften Spiegelstrich (Tierhaltungsanla gen) wird angeregt, auf landesplanerischer oder zumindest auf regionalplanerischer Ebene Abstände von Betrieben der Intensivtierhaltung aber auch von Biogasanlagen zu Wohngebieten zu definieren.	denen erst zukünftig ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird, als auch dass in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden einige solcher Ortsteile z. B. auch Versorgungsfunktionen für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen können. Den Anregungen wird insofern Rechnung getragen. Die Frage, inwieweit finanzielle Mittel und Maßnahmen seitens des Landes zur Verfügung gestellt werden, um u.a. eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben, ist keine Fragestellung, die den Entwurf des LEP berührt und kann unabhängig von der Erarbeitung des LEP verfolgt werden. Der Anregung, den 3. Spiegelstrich zu ergänzen, wird ebenfalls nicht gefolgt. Intention des Plangebers bei diesem Spieglstrich ist, dass die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weitergenutzt werden und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt wird. Dem trägt die neue Ausnahme in Ziel 2-3 Rechnung und vergrößert die gegenüber dem geltenden LEP Spielräume. Die Umwandlung bislang Ferien- und Wochenendhäuser dienender Sondergebiete in Gebiete mit Wohnnutzungen würde aber gerade keine Weiterentwicklung eines Standortes für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus darstellen, sondern diese Nutzung ersetzen. Ebenfalls stünde dies in Konflikt mit der bereits oben dargelegten Zielsetzung des Plangebers. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender

	Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen. Daher kann die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete zur Wohnnutzung oder mittels § 12 Abs. 7 BauGB nicht von der Ausnahme gedeckt werden. In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische

	Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann. Im Übrigen können die Bauaufsichtsbehörde gerade in Härtefällen (bspw. aufgrund von hohem Alter oder Krankheit) nach pflichtgemäßem Ermessen bspw. eine personenbezogene Duldung der Dauerwohnnutzung erwägen. Ferner können in anderen Fällen Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden, innerhalb derer die Bürgerinnen und Bürger sich nach einem anderen Wohnsitz umsehen können. Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen; die ergänzenden Anregungen dazu werden jedoch unter Hinweis darauf nicht übernommen, dass die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung gestärkt werden soll. Dies gilt auch für die Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere

	sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
Beteiligter: Gemeinde Weilerswist **ID: 3281 Schlagwort: k.A.**	
Der Grundsatz 6-1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" wird gestrichen, um unnötige Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland aus dem LEP NRW zu entfernen und damit die Kommunen mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können. Die Kontingentierung der Flächenersparnis auf ein Wachstum von max. 5 ha täglich bis 2020 entfällt damit. Das Ziel der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (6-1-1) bleibt jedoch weiterhin bestehen. Die Streichung der starren Flächenvorgabe für die flächensparende Siedlungsentwicklung wird als sinnvoll angesehen, um eine flexiblere Flächeninanspruchnahme zu fördern und Grund stücksspekulationen entgegenzuwirken. Hierdurch wird jedoch die Belastung des ländlichen Raumes, der für den Erhalt umfangreicher Freiräume verantwortlich sein wird und somit Entwicklungsmöglichkeiten verliert, kaum gemin dert. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des Kreises vom 17.12.2015 zu Ziel 6-1-1 verwiesen: *,,Forderungen des Kreises Euskirchen:* • *Die Berechnungsgrundlage darf nur den grundsätzlichen Orientierungsrahmen vorgeben. Das Ergebnis der Berechnung darf nicht ein feststehender Bedarf sein.* • *Das Vorgehen und die Verwendung der Grundwerte sind mit den Kommunen und Kreisen im Einvernehmen zu erarbeiten und abzustimmen (nach dem Gegenstromprinzip).*	Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zu Ziel 6.1-1 wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

• *Ortsspezifische Belange (v.a. unterhalb der Kommunenebene) müssen Berücksichtigung finden. Unterschiedliche Entwicklungen sowohl innerhalb von Kreisen als auch innerhalb von Kommunen müssen möglich sein.* • *Die Rahmenbedingungen des ländlichen Raums, die sich erheblich von denen der großen Ballungszentren unterscheiden, sind dabei besonders zu berücksichtigen. Aufgrund der geringeren Kosten, halten die Eigentümer im ländlichen Raum z.B. länger an ihrem Besitz (sowohl an Häusern als auch an freien Grundstücken) fest als in den "teuren" Ballungsräumen. Zudem wird innerörtlicher Freiraum als Lebensqualität empfunden. Im Ergebnis sind viele Reserven tatsächlich nicht verfügbar, woraus sich ein höherer Bedarf ergibt. Ein gewisser Spielraum an Flächendarstellungen ist erforderlich, um faktisch bedarfs gerecht agieren zu können.* • *Insbesondere der ländliche Raum, dem Bevölkerungsrückgang prognostiziert wird, muss die Möglichkeit erhalten, diesem auch durch die Schaffung neuer Wohnangebote entgegen zu wirken.* • *Der steigende Bedarf nach Wohnraum aufgrund des Zuzugs von Flüchtlingen muss berück sichtigt werden. Im Sinne einer möglichst optimalen Integration ist dies unerlässlich.* • *Allgemein ist der Bedarf an Wohnfläche pro Person steigend.* • *Aufgrund der großen Bevölkerungsdichte in den Ballungsräumen wie z.B. Köln und Bonn können hier die Zuzugsziele nicht erfüllt werden. Außerdem ist zu beachten, dass im Sinne des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel die Grünflächen in den Ballungs räumen und Städten unbedingt zu erhalten sind. Eine unbegrenzte Verdichtung ist nicht mög lich. Ein Ausweichen auf den ländlichen Raum ist daher erforderlich und findet aktuell bereits statt.* • *Der Begriff "bedarfsgerecht" muss sich an der Nachfrage orientieren.* *Ermittlung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen:* *Die Methode zur Bedarfsermittlung, mindestens jedoch die Verteilung auf die Gemeinden ist zwischen Kommunen, Kreis und Regionalplanung abzustimmen.*	

Die Verteilung darf nicht allein durch die Regionalplanungsbehörde entschieden werden. Die Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und insbesondere der gegenüber den Ballungs räumen abweichenden Bedingungen im ländlichen Raum ist dabei von zentraler Bedeutung. *Der Begriff bedarfsgerecht muss sich an der Nachfrage orientieren. Wichtig ist der faktische Bedarf, der sich aus der Nachfrage ergibt.* *Durch die Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben werden Arbeitsplätze für Fachkräfte im ländlichen Raum erhalten und geschaffen, die ansonsten zu Pendlern in die Ballungsräume werden würden. Dies muss Ziel der Landesregierung sein und durch angemessene Rahmenbe dingungen unterstützt werden.* *Das Siedlungsflächenmonitoring und das Gewerbeflächenmonitoring der AGIT sollten zusam mengeführt werden. Weitere Anmerkungen:* *Eine Rücknahme von Flächen, die bereits in Flächennutzungsplänen überplant sind, verletzt die kommunale Planungshoheit. Für die Rücknahme bereits im FNP gesicherter Flächen ist das Einvernehmen der Kommune erforderlich.* *Insgesamt sind in den Erläuterungen zu diesem Kapitel keine Überlegungen des Landes zu finden, wie im ländlichen Raum bereits in FNPs ausgewiesene Flächen einer Nutzung zugeführt werden könnten, anstatt in/an Zentren neue Flächen auszuweisen.* *Die Steuerung der Entwicklungen in den ländlichen Raum müsste Vorzug haben vor Neuauswei sungen in Ballungsräumen."*	
Beteiligter: Gemeinde Weilerswist **ID: 3282 Schlagwort: k.A.**	
6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Der Flächenbedarf für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben wird von mindestens 80 ha auf mindestens 50 ha reduziert. Die Reduzierung der Mindestflächenvorgabe wird ausdrücklich begrüßt, da die bisherige 80-ha Vorgabe eine zukunftsorientierte Ansiedlung erschwert. Darüber hinaus sollte bezogen auf die Vorgaben des LEP für die Ansiedlung auf	Die Stellungnahme (einschließlich der Zustimmung zu den bereits erfolgten Änderungen) wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Im ersten Entwurf des LEP NRW in 2013 war eine solche "Einzelfallentscheidung" in Ziel 6.4-2 enthalten. Diese begegnete in den Beteiligungsverfahren erheblichen rechtlichen Bedenken, insbesondere, dass das

dieser Fläche die Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung der Landesregierung im Landesentwicklungsplan vorgesehen werden.	Raumordnungsrecht – sofern kein Zielabweichungsverfahren gemeint sei – keine rechtliche Grundlage für eine derartige Entscheidung enthalte. Der Kritik wurde Rechnung getragen und die formale Ausnahmevoraussetzung "Einzelfallentscheidung" durch materielle Ausnahmevoraussetzungen ersetzt. Aus der Stellungnahme heraus sind keine Argumente erkennbar, die die damaligen rechtlichen Bedenken gegen eine solche "Einzelfallentscheidung" ausräumen würden.
Beteiligter: Gemeinde Weilerswist **ID: 3283 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die Privilegierung der Windenergie im Wald soll aufgehoben werden Da die Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen im Wald in den vergangenen Jahren vielfach zu Problemen, Klagen und viel Unmut in der Bevölkerung geführt hat, wird die Aufhe bung der Privilegierung begrüßt. Den Kommunen wird damit die Möglichkeit zurückgegeben, im Rahmen ihrer Planungshoheit eigene Entscheidungen zu treffen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Gemeinde Weilerswist **ID: 3284 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Gestrichen: 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienut zung Neu 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen. Im Rahmen einer Deregulierung werden die Kontingentierungen der Flächen für die Windener gienutzung aufgehoben. Damit unterliegt der Umfang der Windenergienutzung der Abwägung durch den Planungsträger. Ferner wird die Verpflichtung zur Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan aufgehoben. Die Möglichkeit eine entsprechende Ausweisung vorzunehmen besteht jedoch	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt.

weiterhin. In dem neu eingefügten Grundsatz wird der Regelabstand von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten definiert und eindeutig festgelegt. Die vorgesehenen Änderungen entsprechen im Wesentlichen den Forderungen des Kreises in seiner Stellungnahme vom 17.12.2015. Die Festlegung von Regelabständen von Windkraftenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten wird ausdrücklich begrüßt und sollte auf Misch- und Dorfgebiete ausgeweitet werden. Hier sollte eine rechtssichere Regelung gefunden werden.	v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Welche Abstände daher zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Abständen von Windenergieanlagen eingeräumt werden können, ist regional unterschiedlich. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben. Anstatt einer gänzlichen Abschaffung der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich, wie vom Land Brandenburg gefordert, ist daher eine Bundesratsinitiative für die Wiedereinführung der Länderöffnungsklausel im § 249 Abs. 3 BauGB auf den Weg gebracht worden. Dadurch kann die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich durch Landesgesetz unter den Vorbehalt bestimmter Mindestabstände zu Windenergieanlagen gestellt werden. Dies wird in Bayern mit der sogenannten "10 H-Regelung" bereits praktiziert.

Gemeinde Wenden

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Wenden **ID: 1709 Schlagwort: k.A.**	
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des LEP NRW schließt sich die Gemeinde der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird verwiesen.

Gemeinde Westerkappeln

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Westerkappeln **ID: 1501 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum (Seite 4) Hinsichtlich der Ausnahmeregelung für den regionalplanerisch festgelegten Freiraum rege ich an, dass Entwicklungen von Bauflächen und –gebiete am unmittelbaren Siedlungsraum grundsätzlich möglich sein sollten und nicht nur ausnahmsweise. Die Anregung gilt auch für die weiteren aufgezählten Spiegelstriche. Die Begründung lautet, dass die natürlichen Grenzen in Westerkappeln (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete etc.) eine flächenintensive Ausbreitung von Bauflächen grundsätzlich nicht befürchten lassen. Der zur Verfügung stehende Freiraum bleibt daher überschaubar. Ich rege an, dass zentralörtliche Versorgungsfunktionen von regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen mit einer vorhandenen oder geplanten Mindestgröße von 2.000 Einwohnern auch unterhalb dieser Größenordnung grundsätzlich bedeutsame Versorgungsfunktionen ausbilden dürfen. Durch die Ausformulierung eines Grundsatzes bleiben der Gemeinde weitere strategische Raumentwicklungsmöglichkeiten in solchen Gebieten erhalten. Ein Abwägungsprozess erfolgt sowieso auf der Ebene der Bauleitpläne. Zudem kann der Bevölkerung eine örtliche Versorgungssicherheit gewährleistet werden. Dies sollte keine Ausnahmeregelung bleiben, da sich Ortsteile nicht einfach auflösen lassen und adäquater Wohnraum an anderer Stelle innerhalb des Gemeindegebietes geschaffen werden kann. Für die Attraktivität als Wohnstandort sind Versorgungsfunktionen in Ortsteilen unerlässlich.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3 ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Wenn die natürlichen Grenzen in Westerkappeln so ausgestaltet sind, dass eine flächenintensive Ausbreitung von Bauflächen nicht zu befürchten ist, so gilt dies nicht für das gesamte Landesgebiet. Insofern ist es sachgerecht, die Regelung als Ausnahmeregelung beizubehalten. Darüber hinaus dürfen auch kleinere Ortsteile Versorgungsfunktionen ausbilden. Mit Ziel 2-4 wird explizit vorgesehen, dass die bedarfsgerechte Entwicklung eines Ortsteils zu einem Allgemeinen

	Siedlungsbereich möglich ist, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung vorhanden ist oder dies zukünftig sichergestellt wird. Die Anregung, Ziel 2-4 in einen Grundsatz umzuwandeln funktioniert aus rechtssystematischen Gründen nicht, da mit diesem Ziel die in Ziel 2-3 bereits angelegte Ausnahmemöglichkeit konkretisiert wird. Mit einem Grundsatz 2-4 könnte hingegen nicht von Ziel 2-3 abgewichen werden.
Beteiligter: Gemeinde Westerkappeln **ID: 1502 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (Seite 19) Diese Zielsetzung bezieht sich inhaltlich auf den sog. "newPark" im Koalitionsvertrag. Grundsätzliche Bedenken habe ich, ob sich die Landesentwicklungsplanung hinsichtlich der "Strahlkraft" eines solchen großflächigen Gewerbeparks auf die umliegenden bestehenden Gewerbe- und Industriestandorte bewusst ist. Es sollte nicht den Nebeneffekt hervorrufen, dass eigene Gewerbegebiete oder Industriegebiete Abwanderungserscheinungen hervorrufen und sich anstelle der "höherwertigen" Industrie- und Gewerbetriebe, sich kleinere oder mittelständige Unternehmen ansiedeln, die eine geringere Gewerbesteuerkraft für die Gemeinde Westerkappeln aufbringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den vorgetragenen Bedenken wird durch die Erläuterungen zu Ziel 6.4-2 bereits Rechnung getragen. Dort ist klargestellt: "Die Inanspruchnahme der Standorte durch Vorhaben, die weder landesbedeutsam noch flächenintensiv sind, wie z.B. reine Unternehmensverlagerungen, wird grundsätzlich ausgeschlossen.".

Gemeinde Wettringen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Wettringen **ID: 2851 Schlagwort: k.A.**	
Die geplante Änderung des Landesentwicklungsplans wird von der Gemeinde Wettringen begrüßt Zur wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde trägt wesentlich die Bereitstellung weiterer Gewerbe- und Industriegrundstücke bei. So wird die Gemeinde in Kürze ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen einleiten. Uns liegen derzeit rd. 150 Bewerbungen für Wohnbaugrundstücke vor. Auch bedingt durch die guten Rahmenbedingungen ist der Wunsch nach einem eigenen Wohnhaus derzeit bei vielen Menschen hoch angesiedelt. Die Angleichung der Entwicklungschancen zwischen Ballungsräumen und ländlichen Regionen ist eine notwendige Voraussetzung für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Lan d. Die derzeitige Nachfrage unterstreicht das Erfordernis der nun vorgesehenen Anpassung des Landesentwicklungsplans. Durch die Änderung der Bebauungspläne im Ortskern konnten in den vergangenen Jahren zudem die Voraussetzungen für zahlreiche Bauvorhaben einer maßvollen, innerörtlichen Verdichtung geschaffen werden. Gleichzeitig reichen diese Vorhaben nicht aus, den künftigen Wohnraumbedarf zu decken. Leerstände sind aktuell nicht zu verzeichnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Gemeinde Wettringen **ID: 2853 Schlagwort: k.A.**	
Ausdrücklich begrüßt wird der Wegfall des Ziels 6.1- 2 (Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"). Durch die ersatzlose Streichung dieses Ziels wird den kleinen und mittleren kreisangehörigen Gemeinden sowie dem ländlichen Raum insgesamt eine Entwicklungsmöglichkeit geschaffen, die bei einer Reduzierung des täglichen Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

auf 5 ha nur Ballungsräumen und großen Städten vorbehalten wäre, die im Zuge der Nachverdichtung auf Konversions- und Brachflächen zurückgreifen können.	
Beteiligter: Gemeinde Wettringen **ID: 2854 Schlagwort: k.A.**	
Hinweisen möchte ich abschließend auf die Änderung der Ziele 10 .2-2 und 10.2-3 im LEP NRW. In der Gemeinde Wettringen sind im ersten Quartal 2016 die beiden Bürgerwindparks "Strönfeld" und "Brechte" fertig gestellt worden. Die im Wettringer Gemeindegebiet vorhandenen Windenergieanlagen produzieren insgesamt Strom mit einem Gesamtvolumen von rd. 94.000.000 kWh/Jahr. Hierdurch wird der jährliche, innergemeindliche Strombedarf mehrfach gedeckt. Des Weiteren wird ein erheblicher Beitrag zur Energiewende geleistet. Der umfassende Ausbau der Windenergie im Münsterland stößt bereits in Teilen der Bevölkerung auf zunehmende Be denken . Einer Restriktion des weiteren Ausbaus der Windkraft wird vor diesem Hintergrund, dass auch hier bereits viele Anlagen stehen, zugestimmt. Erschwerend kommt hinzu, dass in den kommenden Jahren voraussichtlich ein weiteres Großprojekt der Energiewende das Landschaftsbild auch in Wettringen nachhaltig beeinträchtigen wird. Gemeint ist hiermit der Bau der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung mit bis zu 80 Meter hohen Leitungsmasten.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Gemeinde Wickede

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Wickede **ID: 255 Schlagwort: k.A.**	
Die Gemeinde Wickede (Ruhr) schließt sich der beigefügten Bewertung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zum Entwurf der geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW hat Eingang gefunden in die gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW. auf die Erwiderung zu dieser Stellungnahme wird verwiesen.

Gemeinschaft für Natur- und Umweltschutz Gütersloh e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinschaft für Natur- und Umweltschutz Gütersloh e.V. **ID: 3230 Schlagwort: k.A.**	
Die Gemeinschaft für Natur- und Umweltschutz im Kreis Gütersloh e.V. lehnt eine Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW ab, wenn..damit das Ziel aufgegeben wird, auf dem Truppenübungsplatz Senne nach Aufgabe der militärischen Nutzung einen Nationalpark zu errichten (NRW-Kabinettsbeschluss vom •15.4..2018).' Mit artenreichen Offenlandgebieten, mit Heiden, Sandtrockenrasen und Mooren, wertvollen alten Buchenwaldbeständen, Mineralquellen und glasklaren Fließgewässern, bildet die Senne eine europaweit einmalige naturnah erhaltene Landschaft. Hier gibt es einen unglaublichen Reichtum an Pflanzen- und Tierarten, von denen mehr als 1.000 auf der "Roten Liste" gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten stehen. Diese Landschaft muss geschützt werden und nur die Ausweisung als Nationalpark bietet die erforderliche Schutzwirkung, um das Naturerbe Senne Eggegebirge dauerhaft in seinen natürlichen Abläufen zu erhalten. Ein Nationalpark Senne ist außerdem ein Projekt von gesamtnationaler Bedeutung. Denn um den alarmierenden ökologischen Niedergang zu stoppen, hält es· die Bundesregierung für nötig, dass sich die Natur in Deutschland bis zum Jahr 2020 auf 2 % der Fläche Deutschlands wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten ungestö.rt entwickeln kann. Da naturbelassene Gebiete in Deutschland heute deutlich weniger als 1 % der Landesfläche umfassen, ist die Ausweisung weiterer Nationalparke eine unabdingbare Voraussetzung zur Erhaltung der Biodiversität und genetischen Vielfalt in Deutschland . Es gibt aber nur noch wenige Gebiete in Deutschland, die dafür so gut geeignet sind wie das Nationalparkgebiet im Bereich von Senne und Eggegebirge.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin

	festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.

Generaldirektion Wasser- und Schifffahrt, Münster

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Generaldirektion Wasser- und Schifffahrt, Münster **ID: 203 Schlagwort: k.A.**	
Nach Prüfung der Änderungen in den beigefügten Unterlagen im Rahmen des o. g. Beteiligungsverfahrens melde ich: Fehlanzeige.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Genossenschaftsverband - Verband der Regionen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Genossenschaftsverband - Verband der Regionen **ID: 2288 Schlagwort: k.A.**	
Unter Ziffer 10.2-2 ist aktuell als *Ziel* verankert, dass "proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen [sind]". Damit soll erreicht werden, dass "bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien" gedeckt werden. Die Landesregierung beabsichtigt, diese *Ziel*-Regelung für Vorranggebiete zu einem *Grundsatz* herabzustufen. Darüber hinaus sehen die geplanten Änderungen vor, dass die Planungsregionen nicht mehr verpflichtet sein sollen, Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen, sondern dass sie selbst darüber entscheiden sollen. Dieses Änderungsvorhaben hält der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. für problematisch. Mit der geplanten Änderung wird de facto jegliche räumliche Steuerung der Windenergie auf der Ebene der Regierungsbezirke bzw. des Regionalverbands Ruhr aufgegeben. Anders als von der Landesregierung dargestellt, haben die Gemeinden dadurch keine Vorteile. Weder erleichtert es ihnen die Erstellung ihrer Flächennutzungspläne, noch haben sie dabei mehr Gestaltungsmöglichkeiten. Vielmehr werden die Kommunen bei diesem komplexen Verfahren, in dem sie der Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers, substanzielle Entwicklungsmöglichkeiten für die Windenergie zu schaffen, Rechnung tragen müssen, von der Landesregierung allein gelassen. Das vielschichtige Verfahren der Flächennutzungsplanerstellung ohne Unterstützung stemmen zu müssen, wird eher zu Fehlern führen, die den Plan gefährden. Infolgedessen können die Kommunen die räumliche Steuerung über den weiteren Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet verlieren. Damit stärkt die Landesregierung nicht die kommunale Entscheidungskompetenz, wie sie es	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

in ihrer Begründung formuliert. Sie lässt gegenüber den Kommunen und der Erreichung der verpflichtenden Klimaziele mit der geplanten Änderung von Ziffer 10.2.-2 die notwendige Hilfe vermissen. Damit NRW und auch die Bundesrepublik die eigenen Klimaschutzziele sowie die Vorgaben des Pariser Abkommens wenigstens ansatzweise erreichen können, muss die Ausweisung der Vorranggebiete weiterhin verpflichtend sein. Außerdem sollen die Kommunen weiterhin die Unterstützung vom Land erfahren, die ihnen der Status Quo des Landesentwicklungsplans gegenwärtig zusichert.	Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.
Beteiligter: Genossenschaftsverband - Verband der Regionen **ID: 2289 Schlagwort: k.A.**	
Der geplante Abstand von1.500 Metern zwischen Wohngebieten (allgemeine und reine) und neu zu errichtenden Windkraftanlagen bremst den weiteren Ausbau der Windenergie fast gänzlich aus (Ziffer 10.2-3): Über 95 Prozent der Potenzialflächen in NRW würden dadurch der Windenergienutzung dauerhaft entzogen. Der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. lehnt daher die Formulierung dieser Abstandsregelung entschieden ab. Sie wird die Kommunen bei ihrer Bauleitplanung verunsichern und ihre Abwägungen fehlleiten. Denn die Kommunen sind weiterhin verpflichtet, Raum für die Windenergie nach Bundesrecht bereitzustellen. Wenn die Kommunen NRWs nun aber diesen neuen, rechtlich unsicheren LEP-Grundsatz in ihrem Flächennutzungsplan zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der

sehr berücksichtigen oder ihn gar als Ziel behandeln, wird der Plan gerichtlich unsicherer Überprüfung ausgesetzt. Diese drohende Unsicherheit lähmt die Entscheiderinnen und Entscheider und damit die Energiewende in NRW, denn die Kosten und das Risiko werden nicht durch die Landesregierung, sondern von den Kommunen und vor allem von den Bürgerinnen und Bürgern getragen, die sich engagiert in den Dienst der Energiewende stellen. Der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e. V. plädiert eindringlich dafür, dass die bestehenden Regelungen beibehalten und angewendet werden. So wird eine rechtlich zuverlässige und durchführbare Regelung geschaffen, auf die sich die Kommunen in ihren Entscheidungen bei der Umsetzung der Energiewende verlassen können.	Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden

	Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: Genossenschaftsverband - Verband der Regionen **ID: 2290 Schlagwort: k.A.**	
Für die Windenergie im Wald (Ziffer 7.3-1) gilt zurzeit folgende Zusatzregelung: "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." Sie soll gestrichen werden. Das lehnt der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. ab, da diese Änderung Potenzial ungenutzt lässt. Außerdem erscheint es schon äußerst zweifelhaft, die NRW- Klimaschutzziele zu erreichen ohne Wind im Wald zu ernten. Im Zusammenspiel mit der beabsichtigten Abstandsflächenregelung würde das Erreichen dieser Ziele massiv gefährdet.Bereits jetzt wird der Wald NRWs gut geschützt, indem die Nutzung von Windenergie auf Nadelholz-Monokulturen und Wirtschaftswälder beschränkt wird. Sie sind ökologisch weniger relevant. Die Eingriffe in diese Wälder durch Windenergie halten sich in Grenzen. Der Flächenverbrauch ist mit durchschnittlich weniger als 0,4 Hektar erwiesenermaßen gering. Durch die Streichung will man zu einer alten Formulierung zurückkehren, die jedoch in der Vergangenheit zu fehlerhaften Entscheidungen und unwirksamen Flächennutzungsplänen geführt hat. Die oben zitierte Zusatzregelung wurde durch das OVG NRW extra hinzugefügt, um diesem Irrtum vorzubeugen. Ihn nun zu tilgen, ist insbesondere vor dem Hintergrund dieser Genese nicht nachvollziehbar. Die "Privilegierung der Windenergie im Wald" muss deshalb weiterhin im Landesentwicklungsplan bestehen bleiben, damit die Kommunen den planerischen Gestaltungsspielraum behalten, der ihnen von CDU und FDP	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

versprochen worden ist. Gerade den waldreichen Kommunen in NRW wäre sehr geholfen, wenn durch den Landesentwicklungsplan die Nutzung von Windenergie in den adäquaten Wäldern gefördert werden würde. Insgesamt stehen die Mehrheit der 18.000 Arbeitsplätze in NRWs Windenergiebranche sowie Investitionen in Milliardenhöhe auf dem Spiel. Es ist fraglich, wie das Land seiner Verpflichtung in der Energiewende auf Bundesebene nachkommen will, wenn es seine Chancen und seine Relevanz als *der* deutsche Industrie- und Wirtschaftsstandort nicht wahrnimmt. In der Umsetzung der Energiewende liegen große Wertschöpfungspotenziale, die zum einen auf die Ziele des Pariser Klimaabkommens einzahlen und zum anderen zukunftsweisende Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen. Insbesondere die Akteure der bürgerschaftlichen Energiewende, zu denen die Energiegenossenschaften zählen, sorgen für regionale Wertschöpfung im ländlichen Raum. Das bedeutet Arbeitsplätzte abseits der verkehrstechnisch überlasteten Ballungsräume, Aufträge für hiesige Handwerksbetriebe und Absatzmöglichkeiten bei den Verbrauchern vor Ort. Allen voran sorgt das Engagement von Energiegenossenschaften dafür, dass die Menschen selbst in der Energiewende aktiv werden können und so von vermeintlich Betroffenen zu Beteiligten werden. Die Akzeptanz für die Energiewende im Allgemeinen und Windparks im Besonderen steigt.	

Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb **ID: 1237 Schlagwort: k.A.**	
Ich begrüße die wesentlichen Änderungen im Kapitel 9 "Rohstoffversorgung". Hierzu gehören insbesondere • die Beschränkung der "Wirkungvon Eignungsgebieten" auf Rohstoffvorkommen mit besonderem planerischem Konfliktpotenzia"l (9.2-1 Ziel Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe), • die Verlängerung des Versorgungszeitraumes bei Lockergesteinen auf 25 Jahre (9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume) sowie • die Wiedereinführung von Reservegebieten für die langfristige Rohstoffversorgung (9.2-4 Grundsatz Reservegebiete).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb **ID: 1238 Schlagwort: k.A.**	
Ich rege an, den "9.2-4 Grundsatz Reservegebiete" wie folgt zu ergänzen: ,,Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete für einen zusätzlichen Reservezeitraum von mindestens 25 Jahre in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden." Begründung: Die Wiedereinführung von Reservegebieten hat eine langfristige Rohstoffversorgung zum Ziel. Durch die Vorgabe eines Reservezeitraumes von mindestens 25 Jahren wird die langfristige Rohstoffversorgung in allen Planungsregionen und für alle Rohstoffgruppen landesweit einheitlich gewährleistet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Eine verpflichtende Vorgabe des Reservezeitraumes ist nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Mit der im

Ich rege an, unter "zu 9.2-4 Reservegebiete" folgenden Passus zu ergänzen: ,,Die zeichnerische Festlegung von Reservegebieten muss erwarten lassen, dass die Flächen in der Regel für Abgrabungen genutzt werden können und sich diese Nutzungsmöglichkeit bei Entscheidungen auf nachfolgenden pla nerischen Ebenen durchsetzt." Begründung: Für eine zuverlässig langfristige Rohstoffversorgung sollten bei der Festlegung von Reservegebieten die gleichen Maßstäbe angesetzt werden, wie bei den Vorranggebieten.	LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.
Beteiligter: Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb **ID: 1239 Schlagwort: k.A.**	
Ich schlage vor, im Kapitel "Zu 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung" (Ge plante Änderungen des LEP NRW, Stand: 17.04.2018, S. 53 f.), folgenden Absatz zu ergänzen: "Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten von Windenergieanlagen und anderen Nutzungen ist bei der Festlegung ge eigneter Standorte für die Windenergienutzung ausdrücklich auch der öffentliche Belang der Erdbebenüberwachung sowie der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Erdbebenalarmsystems NRW zu berücksichtigen". Begründung: Zwischen Standorten von Windenergieanlagen und seismologischen Messstationen zur Gewährleistung der Erdbebenüberwachung und der Funktionsfähigkeit des Erdbebenalarmsystems (EAS NRW) besteht ein signifikanter Nutzungskonflikt. Vor dem Hintergrund, dass der westliche Teil von NRW zu den Gebieten mit der höchsten Erdbebengefährdung in Mitteleuropa gehört, ist die Gewährleistung einer qualitativ hinreichenden Erdbebenüberwachung und des ungestörten Betriebs eines Alarmierungssystems im Sinne der Gefahrenabwehr unerlässlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.Die Ermittlung von geeigneten Standorten ist Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung und ggf. der Regionalplanung. Der Windenergieerlass, der zuletzt im Mai 2018 geändert wurde, gibt dafür eine Anleitung vor. Unter Punkt 8.2.12 des Windenergieerlasses wird die notwendige Berücksichtigung der Seismologischen Stationen behandelt. Diese Stationen werden zudem bei der vom LANUV anzufertigenden Windenergie-Potenzialstudie ein Kriterium sein.

Grüne Jugend Kreis Paderborn

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Grüne Jugend Kreis Paderborn **ID: 3190 Schlagwort: k.A.**	
Im Anhang finden Sie die Einwendungen zum Landesentwicklungsplan der Grünen Jugend Kreis Paderborn.	Die mail hatte einen Anhang 'leer.pages', dieser ließ sich nicht öffnen, d.B. Die Mail wird zur Kenntnis genommen.

Grünwerke GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Grünwerke GmbH **ID: 2335 Schlagwort: k.A.**	
Walderhaltung und Waldinanspruchnahme - Ziffer: 7.3-1 Nordrhein-Westfalen liegt mit einem Waldanteil von etwa 27 %, also von mehr als einem Viertel der Landesfläche, nah am bundesdeutschen Durchschnitt von rund 32%. 3 3 Vgl.: https://de.stat ista.com/statistik/daten/studie/438462/umfrage/anteil-d-er-waldflaeche-in-deutschland-nach-bundeslaendern/; letzter Zugriff : 04.07.2018 In der Regel liegen Walgebbiete in infrastrukturärmeren und weniger besiedelten Bereichen der Kommunen und bieten somit ideale Voraussetzungen für Standorte von Windenergieanlagen. Im Sinne der von der Landesregierung gewünschten Akzeptanzsteigerung wäre es demnach folgerichtig, am bisher im gültigen LEP verankerten Standortpotenzial von Waldflächen festzuhalten, da sich diese üblicherweise in von Wohnbebauung weiter abgelegen Bereichen befinden und somit einen viel geringeren Einfluss auf die Wohnfunktion ausüben, was im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sein dürfte. Zudem trägt der Wald zu einer Sichtverringerung der Windenergieanlagen bei, die bei einer Realisierung im Offenland nicht in gleicher Weise erzielt werden kann. ,,Knapp zwei Drittel der Wälder sind im Eigentum privater Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Oft sind diese Flächen sehr klein. Rund 39 % der gesamten Privatwaldfläche weist eine Waldfläche von weniger als 20 Hektar auf."4 4 https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Presse/Dokumente/rBoschuere_WuH_Landeswaldinventur-201 4.pdf letzter Zugriff 04.07.2018 Ein großteiliger Ausschluss dieser Flächen von der Möglichkeit des Betriebs von Windenergieanlagen ohne substa nzielle Begründung würde also auch in "die berechtigten Interessen der privaten Waldeigentümer an einer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

wirtschaftlichenNutzung des Waldes, die auch von den einschlägigen Gesetzen des Bundes und des Landes geschützt sind,"5 5 LEP NRW 07 /2018,STELLUNGNAHME LEPÄNDERUNG eingreifen, ohne diesen Sach verhalt im vorliegenden Entwurf entsprechend zu berücksichtigen. Die vorgesehene Str eichung der bisherigen Regelungen für Windenergieanlagen in Waldgebieten würde dazu führen, ,,dass Waldgebiete nur in Anspruch genommen werden dürften, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes reali siert werden kann und der Ei ngriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt."6 6 Tigges 2018 Die Streichung würde also den Zustand des Vorgänger LEP von 1995 wiederherstellen, der in technischer und rechtlicher Hinsicht überhoit und nicht länger haltbar ist. 7 7 Vgl.Tigges 2018 Nach Auffassung des OVG NW stellt diese Vorgabe aber kein Ziel der Raumordnung dar und löst damit auch keine zwingende Einhaltung aus (OVG NW 22.9.15 und 6.3.18). ,,Das OVG macht deutlich, dass die für eine Qualit ät als "Ziel der Raumordnung erfo rderli che abschließende Abwägung durch den Plangeberfehle, weil im Einzelfall eine Inanspruchnahme des Waldes ausdrücklich zuge lassen werde."8Tigges 2018 Das OVG NW hat in o. g. Entscheidungen "mehrfach deutlich gemacht, dass eine Sperrung größerer Waldflächen über die Festlegung eines entsprechenden Zieles der Raumordnung ebenso wenig möglich ist, wie die Behand lung von Wald flächen als harte Tabuzonen bei der weiteren Planung." 9Tigges 2018 Vielmehr habe die technische Ent w icklun g inzwischen die Errtchtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Wald grundsätzlich möglich gemacht. Der Senat schließt sich damit der Auffassung verschiedener Obergerichte an, wonach Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen mehr sin d.10 Vgl. OVG NRW, U.v. 06.03.201 8, a.a.O., Rnr.102 Für die planenden Kommunen ergeben sich damit künftig aber zumindest erheb	

liche Unsicherheiten hinsicht li ch einer abwägungsfehlerfreien Entscheidung in der Bau lei t planung bezüglich der Einhaltung vermeint licher Zielvorgaben: ,,Behandelt sie ihr e Waldflächen in der I<onzentrationsflächenplanung als harte Tabuzonen und lie st sie die Vorgaben des LEP Entwurfs als verb indliches Ziel zur unbedingten Wald erhalt un g, begeht sie einen schweren Abwägungsfehler, der regelmäßig zur Unwirksamkeit ihrer Planung führen dürfte. Bei allem hat die Rechtsprechung w iederholt deutlich gemacht, dass die planende Gemeinde das Risiko ein er fehlerhaften Rechtsauslegung selbst dann trifft, wenn sie sich entsprechenden Forderungen der vorgelagerten Ebene der Raumplanung nach Einhaltung vermeintlicher Zielvorgaben ausgesetzt sehe. Das ändere, so ausdrück lich das OVG (Urteil v. 06.03.2018, Rnr . 135), nichts an der objektiv rechtlichen Fest st ell ung, dass Waldflächen nicht pauschal als harte Tabukriterien gewertet werden könnten und entsprechende Festlegungen auf der vorgelagerten Ebene der Raum planung nicht wirksam seien. Dass damit die subjektive Verantwortung für den damit verbundenen Planungsfehler u. U. ,,verlagert" werde, spiele im Zuge der gerichtlichen Fest st ellung der Fehler folge- Rechtsw idrig keit des Fl ächennut zungsplans - keine Rolle." 11Tigges 2018 Die geplant e Änderung des LEP ist fo lger ichtig hinsichtlich dieser Rege lun g strikt abzulehnen, eine rechtssichere und sinnvolle Regelung im Umgang mit Wald als Windenergiestandort ist im gültigen LEP gegeben und muss entsprechend beibehalten werden.	
Beteiligter: Grünwerke GmbH **ID: 2336 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen-Ziffer: 10.2-3 Der Entwurf sieht vor, die bisherige Verpflichtung zur "Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen"14 14 LEE NRW 07/2018, STELLUNGNAHME LEPÄNDERUNG	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der

zu streichen. Dies führt zu unbeantworteten rechtlichen Fragestel Jungen hinsichtlich geltender gesetzlicher raumplanerischer Vorgaben sowie absehbar zu hohen Rechtsunsicherheiten in der kommunalen Flächennutzungsplanung und sehr wahrscheinlichen gemeindeübergreifenden Fehlplanungen, die zu späterem Zeitpunkt aufwendig geheilt werden müssten.1515 Vgl.ebd. Die Einhaltung eines 1.500-Meter-Abstandes zu allgemeinen und reinen Wohngebieten dürfte in vielen Gemeinden dazu führen, dass die Flächenpotenziale für Windenergieanlagen in den Kommunen zunächst deutlich nach unten korrigiert werden müssten. Allerdings wird dieser "Grundsatz" der Raumordnung durch den Hinweis eingeschränkt, dass der Abstand nur dann einzuhalten sei, wenn dies die örtlichen Verhältnisse ermöglichen. Insofern wird die Abstandsfrage als Grundsatz (und nicht als Ziel) der Landesplanung abwägungsrelevant. Das wiederum aber dürfte in Zukunft zu erheblichen Verunsicherungen und zu verstärkten Diskussionen zwischen den Beteiligten (Kommune, Aufsichtsbehörde, Bürger) führen. Gerade durch die in der Vergangenheit oft wechselnden ' Vorgaben diverser raumplanerischer Dokumente (LEP, Regionalplan, Windenergieerlass, etc.) benötigen Genehmigungsbehörden, Kommunen und Privatpersonen nun jedoch klare Planungsvorgaben und -sicher heit um den Ausbau Erneuerbarer Energien im Sinne der Klimaziele umsetzen zu können. Die str ikte Beachtung der 1.500-Meter-Abstand Regelung dürfte bei vielen Kommunen dazu führen, dass sic h die in Frage kommenden Potenzialflächen für Windenergie deutlich reduzieren. Um der aktuellen Rechtsprechung gerecht zu werden, für die Windenergie substanziellen Raum zu schaffen, müssten dann allerdings andere schützenswerte Belange zurückgeste llt werden. Dieses Vorgehen dürfte rechtlich kaum haltbar sein.16 16 Vgl. Tigges 2018 Dagegen bieten die bereits geltenden rechtlichen Vorgaben, welche im Genehmigungsverfahren nach Bundes Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) sowie Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) zum Tragen kommen, schon heute klare - und vor allem fachlich begründete und nachweisbare - Vorgaben, wann Windenergieanlagen genehmigungsfähig und somit verträglich für Mensch	Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich Im Hinblick auf die Bauleitplanung ist dazu festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Es besteht somit seitens der Kommune eine Handlungspflicht, die bundesrechtlich normiert ist und nicht durch landesrechtliche Planvorgaben relativiert werden kann. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

und Umwelt sind. Die 1.500- Meter-Abstand Regelung ist daher als raumplanerischer Grundsatz abzulehnen. Fazit Insgesamt stehen die angesprochenen Maßnahmen im deutlichen Widerspruch zu anderen Zielen des LEP. Unter Ziffer 1.4. ,,Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen" wird die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien als tragende Säule der Klimaschutzpolitik in NRW bezeichnet. Bei der Umstellung auf einen stetig ansteigenden Anteil der erneuerbaren Energien soll insbesondere die Windenergie eine tragende Rolle spielen, ,,ohne deren Ausbau die NRW Klimaschutzziele nicht erreicht werden können".17 17 LEP NRW Der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung soll daher bis 2020 auf mindestens 15 % ausgebaut werden. Das steht so im bisherigen, aber auch im Entwurf des neuen LEP. Mittlerweile sind sich jedoch viele Experten einig, dass Erneuerbare Energien nur mit einem stark beschleunigten Ausbautempo den Anteil von 15 % erreichen und damit einen relevanten Beitrag zur sicheren Stromversorgung und Erreichung der Klimaziele leisten können. Noch am 18.06.2018 gestand Bundesumweltministerin Schulze ein, dass Deutschland seine Klimaschutzziele für 2020 unter den aktuellen Gegebenheiten nicht erreichen werde18 18 Vgl.: htt ps://www.tage sschau.de/inland/klim aziele-schu lze-101.html, letzter Zugriff: 06.07.2018 Es ist also dringender Handlungsbedarf geboten, um Planungssicherheit zu gewährleisten und den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Mit den zur Debatte gestellten Änderungen im LEP zum weiteren Ausbau der Windenergie in NRW werden die für den Ausbau dringend notwendigen Potenzialflächen jedoch deutlich eingeschränkt. Die angestrebten Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz würden damit in die Zukunft verschoben. Sollte die derzeit im Entwurf vorliegende Änderung de·s LEP umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die Klagen gegen die auf dieser Grundlage erstellten	

Fläche nnutz.ung spläne oder sogar auf dieser Basis versagten Genehmigungen deutlich zunehmen werden. Die Erfolgsaussichten solcher Klagen werden durch die vorliegende Rechtsprechung gestützt. Im Ergebnis würden Flächennutzungspläne für unwirksam erklärt. Eine kontrollierte Steuerung des Windenergie -Ausbaus auf kommunaler Ebene wäre nicht mehr gegeben. Die von der Landesregierung angestrebte Akzeptanzsteigerung würde ins Gegenteil gekehrt. Die dargestellten geplanten Änderungen des LEP sind somit im Sinne der energie- und· klimapolitischen Ziele strikt abzulehnen.	
Beteiligter: Grünwerke GmbH **ID: 2337 Schlagwort: k.A.**	
Zu Vorranggebieten für Windenergienutzung Vorranggebiete für die Windenergienutzung-Ziffer: 10.2-2 Das formulierte Ziel des aktuellen LEP setzt die energie- und klimapolitischen Vorgaben Deutschlands und NRWs in geeigneter Weise planerisch um. Eine Veränderung in der vorliegenden Form würde mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass die Ausbauziele Erneuerbarer Energien und damit die Klimaziele nicht erfüllt werden könnten. "Durch die faktische Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung kommt den ohnehin schon komplexen Abwägungsprozessen bei der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ein noch größeres Gewicht zu. Die notw endi ge Beachtung der Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers, der Windenergie substantielle Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, wird ohne jegliche regionalplanerische Vorgaben noch schwieriger und die Kommunen werden mit der überaus komplexen Herau sforderung der Fläc hennutzungsplanänderung alleine gelassen."1212 LEP NRW 07/ 2018 , STELLUNGNAHME LEPÄNDERUNG "Mithin wurde für NRW im aktuellen LEP eine sorgfältig begründete und maßvolle landesplane rische Entscheidung getroffen, auf deren Basis es den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und

Trägern der Regionalplanung ermöglicht wird, für ihre jeweilige Planungsregion abgewogene und in begründeten Fällen auch abwe ichend e planerische Vorgaben für die nachgelagerte Ebene zu treffen und gleichze itig ein e gewisse Ste uerung des Windenergieausbaus vorzunehmen."1313 Ebd. Ei ne Umformulierung gemäß dem vorliegenden Entwurf ist str ikt abzulehnen. Es wird gefordert, dass die entsprechende Regelung des aktuellen LEP zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung beibehalten wird.	emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Handelsverband NRW

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Handelsverband NRW **ID: 2078 Schlagwort: k.A.**	
Von den aktuellen Änderungen sind handelsspezifischen Regelungen insbesondere im Ziel 6-5 nicht betroffen, weshalb wir keine branchenspezifischen Anregungen vorbringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Hochsauerlandkreis

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Hochsauerlandkreis **ID: 1051 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel *Siedlungsraum und Freiraum* Im zweiten Spiegelstrich (Synopse S. 4, Abs.2) wird aufgeführt, dass eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen möglich sein soll. Stellungnahme: Das Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen. Es sollte jedoch in den Erläuterungen eine Konkretisierung der Begriffe "angemessen" und "benachbarte Ortsteile" erfolgen. Ferner wird davon ausgegangen, dass der Begriff der benachbarten Orte über Gemeindegrenzen hinweg definiert wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die Erläuterung zu Ziel 2-3 wird entsprechend ergänzt.
Beteiligter: Hochsauerlandkreis **ID: 1052 Schlagwort: k.A.**	
2-4 Ziel *Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile* Im Ziel 2-3 wird der Passus "Bedarf der ansässigen Bevölkerung …" (bisher Satz 3 des Ziels 2-3, Synopse S. 3) gestrichen und im Ziel 2-4 neu gefasst. Darin ist formuliert, dass unter gewissen Voraussetzungen eine "bedarfsgerechte" Siedlungsentwicklung möglich ist. Stellungnahme: Das Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Absatz 1 des neuen Ziels 2-4 stellt damit eine Flexibilisierung der kommunalen Handlungsspielräume im regionalplanerischen Freiraum dar. Diese ist jedoch weiterhin an eine bedarfsgerechte Ausrichtung an der Bevölkerungsentwicklung sowie an die zugewiesene Versorgungsfunktion der Ortsteile als Voraussetzung geknüpft.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.

Beteiligter: Hochsauerlandkreis **ID: 1053 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz *Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"* Der Grundsatz 6.1-2 zur flächensparenden Siedlungsentwicklung besagt, dass das tägliche Wachstum von Siedlungs- und Verkehrsflächen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 auf 5 ha beschränkt werden soll und langfristig auf "Netto Null" zu reduzieren ist. Diese Regelung wurde bereits im Zuge der Neuaufstellung des LEP von einem Ziel zu einem Grundsatz herabgestuft, da bereits zum damaligen Zeitpunkt umfassende Bedenken geäußert wurden. Der Änderungsentwurf des LEP sieht nun vor den Grundsatz in Gänze zurückzunehmen. Stellungnahme: Der Grundsatz der Flächenreduzierung auf 5 ha im Jahr 2020 und langfristig auf "Netto Null" wird gestrichen. Damit entfällt nur scheinbar ein wesentliches Hindernis für die kommunale Siedlungsentwicklung, da der Grundsatz in dem derzeit gültigen LEP keine wirkliche Kontigentierung der Flächeninanspruchnahme darstellt. Gleichzeitig widerspricht die Streichung dieses Grundsatzes dem Nachhaltigkeitsziel aller übergeordneten politischen Ebenen, den Flächenverbrauch zu reduzieren und von der materiellen Bedürfnisbefriedigung zu entkoppeln. Vielmehr gilt, es in Verbindung mit dem Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung", neue und innovative Formen und Verfahren zu entwickeln. Aufgrund des erkennbar hohen Drucks auf die Flächen, sowohl im Siedlungsbau als auch im Bereich der Gewerbeflächen, ist es daher wichtiger denn je - über alle Planungsebenen - gemeinsam Lösungsvorschläge für eine flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne einer langfristigen und generationenübergreifenden Daseinsvorsorge zu erarbeiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Es bleibt den nachfolgenden Planungsebenen unbenommen, darüber hinausgehende Lösungsansätze "für eine flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne einer langfristigen und generationenübergreifenden Daseinsvorsorge zu erarbeiten".
Beteiligter: Hochsauerlandkreis **ID: 1054 Schlagwort: k.A.**	
Im Ziel 6.3-3 ist dargestellt, dass neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen	Die Stellungnahme, die so bereits im letzten LEP-Verfahren vorgetragen wurde, wird zur Kenntnis

Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen sind. Abweichend davon kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist demnach nicht möglich. Stellungnahme (wurde bereits im Verfahren zur Neuaufstellung des LEP angeregt): Der Ausnahmetatbestand ist zu ergänzen: "[…] Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist: • Umgebungsschutz sensibler Bereiche wie Wohnen oder publikumsintensiver Nutzungen"Zusätzlicher Absatz hinter den Ausnahmetatbeständen: "Eine Entwicklung solitärer Gewerbe- und Industriestandorte ist ebenfalls möglich, wenn es sich um die Erweiterung bestehender Standorte handelt. Erläuterung: Im aktuell gültigen LEP ist eine zusätzliche Ausnahme für isoliert im Freiraum liegende Brachen als mögliche Standorte für GIB festgelegt. Die geforderten Beschränkungen, nach welchen ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen eine bauliche Nutzung ermöglicht werden darf, widersprechen grundlegenden planerischen Erwägungen solcher Standorte. Die Weiterentwicklung eines solchen Standortes kann sowohl aus ökonomischen als auch ökologischen Gründen einer Entwicklung eines neuen Standortes vorgezogen werden. Ebenso muss die Ausweisung eines GIB im Freiraumbereich auch möglich sein, wenn eine Ansiedlung im Anschluss an ASB oder GIB aufgrund	genommen; den Anregungen wird in Teilen gefolgt.. Die Erläuterungen werden um eine Klarstellung ergänzt, dass die Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt. Die Ergänzung eines Ausnahmetatbestandes: "Umgebungsschutz sensibler Bereiche wie Wohnen oder publikumsintensiver Nutzungen" ist nicht erforderlich, weil mit dem am 17.04.2018 in Kraft getretenen Erlass zum geltenden LEP (Ziffer 4.2) klargestellt wurde, dass in den Fällen, in denen es nachweislich nicht möglich ist, durch eine zonierende Bauleitplanung den Schutzansprüchen des angrenzenden bestehenden Siedlungsraums − vor zum Beispiel Lärm − gerecht zu werden, die Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen möglich ist. Der Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen wird im vorliegenden LEP-Änderungsentwurf im Übrigen in einem bestimmten Rahmen über die Ergänzung der Ausnahmen von Ziel 2-3 (s. zweiter Spiegelstrich) bereits Rechnung getragen. Auch bei den GIB mit Zweckbindung (GIB-Z), die über den zweiten Absatz von Ziel 6.3-3 ermöglicht wurden,

immissionsschutzrechtlicher Bedenken nicht möglich ist. Es kann landesplanerisch nicht gewollt sein, einzelnen Betrieben jegliche Entwicklungsmöglichkeit zu nehmen, nur weil sich diese nicht im Anschluss an ein ASB oder GIB befinden. Insgesamt darf der ländliche Raum bei der Ausweisung von GIB-Standorten nicht benachteiligt werden. Da aktuell ca. 70% Prozent der Industriebeschäftigten im kreisangehörigen Raum tätig sind (Quelle: IT.NRW), muss auch dieses Ziel in die LEP-Änderung einbezogen werden. Damit erkennt die Landesplanung an, dass dieser Raum ein wichtiger Standort von Industrie und produzierendem Gewerbe ist.	besteht die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen. Darüber hinaus gehende Erweiterungsmöglichkeiten – z. B. über die geforderte Ergänzung von Ziel 6.3-3 – zu schaffen, würde dem Ziel der konzentrierten Siedlungsentwicklung widersprechen. Es ist im Baurecht insgesamt üblich, dass ein Betrieb bei einem weiteren Wachstum nicht immer am Standort verbleiben kann. Wächst ein im Mischgebiet ansässiger Betrieb, der dort als nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb regelmäßig zulässig ist, oder ändert er seine Produktionsverfahren und erhöhen sich dabei die von ihm ausgehenden Emissionen, steht eine Umsiedlung in ein Gewerbe- oder Industriegebiet an. Im Übrigen erschließt sich aus der Stellungnahme nicht, warum Ziel 6.3-3 den ländlichen Raum benachteiligen sollte.
Beteiligter: Hochsauerlandkreis **ID: 1055 Schlagwort: k.A.**	
Das Ziel 6.6-2 gibt vor, dass *neue Standorte für* raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ein- schließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen sind. Ausnahmen sind unter gewissen Bedingungen möglich (Synopse S. 24, Abs. 2) Stellungnahme: Dem Ziel ist grundsätzlich zuzustimmen. Im Ziel ist der Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: Eine Abweichung ist ausnahmsweise möglich, wenn eine unmittelbare Anbindung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das Ziel in Absatz 2 um eine Ausnahme für eine Anbindung von Ferien- und Wochenendhausgebieten an vorhandene Freizeiteinrichtungen vorzusehen, wird nicht gefolgt. Die Anregung zielt darauf ab, neue Standorte für Ferien- und Wochenendhausgebiete auch an im Freiraum liegenden, vorhandenen Freizeitanlagen zu ermöglichen. Dies würde jedoch eine weitere

an eine vorhandene Freizeiteinrichtung erfolgt. Dabei sind die Belange des Tourismus verstärkt in die Abwägung einzubeziehen. Erläuterung: In den Erläuterungen zum Ziel wird erläutert, dass die Zielformulierung im Absatz 1 auf die Fehlentwicklung hin zu einer Dauerwohnnutzung zurück zu führen ist. Diese Auffassung ist grundsätzlich richtig und letztlich kann es auch nicht im Interesse der jeweiligen Kommune liegen, dass sich ein Ferienhausgebiet zu einem Gebiet für Dauerwohnen entwickelt. Der Tourismusmarkt unterliegt einem fortlaufenden Wandel. Faktoren der Entwicklung sind dabei weniger Veränderungen auf der Nachfrageseite, sondern eher die Aktivitäten der Marketingstrategen und Anbieter. Die vorhandenen und geplanten Feriengroßanlagen sowie die Tourismusbranche müssen daher immer die Möglichkeit zur Weiterentwicklung haben, um auf veränderte Bedingungen reagieren zu können. Eine Entwicklung muss dabei nicht zwingend mit einer Erweiterung der bestehenden Anlage einhergehen. Eine mögliche Entwicklung ist mit der Regionalplanung frühzeitig abzustimmen, darf aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.	Zersiedelung fördern und dem Freiraumschutz widersprechen. Die Anbindung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an Allgemeine Siedlungsbereiche entspricht zudem der Systematik, die der LEP an die räumliche Struktur des Landes (Kapitel 2) sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt (Kapitel 6) stellt. Auch die häufige (Fehl-)Entwicklung einer Dauerwohnnutzung von Ferien- und Wochenendhausgebieten in der Vergangenheit macht weiterhin eine landesplanerische Steuerung erforderlich, um Vorsorge dahingehend zu treffen, den Freiraum vor einer Zersiedelung zu schützen und die Entstehung von Splittersiedlungen zu verhindern. Fehlentwicklungen kann durch eine Siedlungsraumanbindung zudem besser begegnet werden. Der Plangeber entscheidet sich daher für die Beibehaltung der vorgesehenen Änderung. Mit Blick auf dem Wandel im Tourismusmarkt werden im Übrigen für alle im Freiraum bereits vorhandenen Standorte von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen Möglichkeiten zur angemessenen Weiterentwicklung im Rahmen von Ziel 2-3 geschaffen. Zudem bleibt mit Ziel 6.6-2 auch die Entwicklung oder Erweiterung von regionalplanerisch bereits gesicherten Standorten möglich. Auch ist die Entwicklung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an bestehenden Freizeitstandorten mit Ziel 6.6-2 möglich, wenn diese unmittelbar an regionalplanerisch bereits festgelegte Standorte anschließen. Für die

	Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb eines im Regionalplan bestehenden Standortes ist die regionalplanerische Zweckbindung entscheidend. Ferner kann mit dem neuen Ziel 2-4 für im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile eine bedarfsgerechte Entwicklung erfolgen. Dabei kann ein Ortsteil auch zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich entwickelt werden. Eine Anbindung neuer Standorte für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen an solch entwickelte Ortsteile ist dann mit Ziel 6.6-2 möglich. Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete in bzw. unmittelbar anschließend an Ortsteile, in denen keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden können und die weiterhin dem Freiraum zugeordnet bleiben, wären aber weder mit der Regelungssystematik des LEP vereinbar noch planerisch mit Blick auf die Tragfähigkeit der dort vorhandenen Infrastrukturen sinnvoll. Damit werden in Summe mit Ziel 2-3 und Ziel 6.6-2 für vorhandene wie neue Ferien- und Wochenendhausgebiete angemessene Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet, die auch die Interessen ländlicher Regionen und des Tourismus berücksichtigen. Eine weitergehende Öffnung wäre nicht mit der Plankonzeption vereinbar.
Beteiligter: Hochsauerlandkreis **ID: 1056 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Der Koalitionsvertrag sieht die Aufhebung der Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald vor. Im Änderungsentwurf des LEP ist daher der	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsverfahren wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

Satz "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." aus dem Ziel 7.3-1 gestrichen worden. Stellungnahme: Die Aufgabe einer Sonderbehandlung von Windenergieanlagen im Wald gegenüber anderen Vorhaben wird aus Sicht des Hochsauerlandkreises begrüßt. Sie stellt ein wichtiges Regulativ zu der 1.500 m-Abstandsregelung unter 10.2-3 dar, die andernfalls - wenn sie wirklich greift - hier im HSK zu einer sehr weitgehenden Verdrängung der WEA und Vorrangflächen in den Wald führen könnte.	
Beteiligter: Hochsauerlandkreis **ID: 1057 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz *Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung* Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Fest-legung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorrang-gebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht – wie nach dem gelten-den LEP – müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen. Stellungnahme: Die Aufgabe von Flächenkulissen-Vorgaben für die Windenergienutzung wird aus Sicht des Hochsauerlandkreises begrüßt, da sie weder mit den bundesrechtlichen Bauleitplanungsregeln noch mit der sich verfestigenden Rechtsprechung kompatibel ist.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Hochsauerlandkreis **ID: 1058 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz *Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen* Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planeri-schen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.

kommunalen Flächennut-zungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen. Stellungnahme: Der Grundsatz gibt einen "planerischen Vorsorgeabstand" von 1.500 m der Windenergieanlagen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen vor. Der Grundsatz enthält jedoch in sich widersprüchliche Aussagen. Hier werden Vorgaben eines Grundsatzes (Abstand "soll" betragen) mit den Vorgaben eines Zieles (Abstand "ist" einzuhalten) vermengt. Auch aus diesem Grund ist zweifelhaft, ob diese Abstandsregelung einer juristischen Prüfung standhalten würde. Hinweis zu 10.2-2 und 10.2-3 Bezüglich der beiden Grundsätze gibt es eine Diskrepanz zum Windenergie-Erlass vom 08.05.2018: In der Einleitung des Erlasses wird auf den geplanten Grundsatz 10.2-3 (Vorsorgeabstand von 1.500 m) hingewiesen. Die vorgesehene Streichung des Grundsatzes 10.2-2 (Mindestvorgaben für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung) wird jedoch nicht erwähnt. Hier wird sogar davon ausgegangen, dass dieser Grundsatz weiterhin besteht und entsprechend zu berücksichtigen ist. Da nicht davon auszugehen ist, dass der vorliegende Windenergieerlass in Kürze geändert wird, sollte diese Diskrepanz im LEP aufgelöst werden.	Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten, u.a. durch eine Überarbeitung des Windenergierlasses. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.
Beteiligter: Hochsauerlandkreis **ID: 1059 Schlagwort: k.A.**	
10.2-5 Ziel *Solarenergienutzung* Im Ziel 10.2-5 wird festgelegt, dass die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Landwirtschaftliche Flächen sollen dabei nicht von der Zielfestlegung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

erfasst werden (Synopse S 61, Abs. 2). Stellungnahme: Der kursiv gedruckte Einschub in den Erläuterungen zum Ziel sollte gestrichen werden. *"Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nicht von der Zielsetzung erfasst."* Erläuterung Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege könnte der Umgang mit Freiflächen-Solaranlagen weniger restriktiv gestaltet und stärker der jeweiligen Einzelfallbeurteilung überlassen werden. Im Gegensatz zu den unter G 6.1-2 angesprochenen Siedlungsflächen vereiteln solche Anlagen nicht dauerhaft andere Nutzungsoptionen für den Boden; während ihres Betriebs bleibt sogar eine - i. d. R. ökologisch günstige, extensive - landwirtschaftliche Nutzung (z. B. durch Schafbeweidung) möglich. Gerade bei einer Reduzierung der Windenergie Windenergie-Ausbauziele könnten solche Anlagen bei der Umsetzung der sog. "Energiewende" helfen. Die damit einhergehenden Landschaftsbild-Beeinträchtigungen haben eine weitaus geringere Raumwirkung als bei WEA; die Anlagen sind i. d. R. auch artenschutzrechtlich weniger anspruchsvoll. Dass für die Photovoltaik vorrangig Gebäude- und andere vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden sollten, ist unstrittig. Die strikte Vorgabe führt evtl. aber dazu, dass hier ein erhebliches Potenzial an EEG-Stromerzeugung ungenutzt bleibt.	Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

Hülskens Holding GmbH Co KG

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Hülskens Holding GmbH Co KG **ID: 1957 Schlagwort: k.A.**	
Wir begrüßen die Bestrebungen, den geltenden LEP NRW zu ändern. Wir sehen zahlreiche positive Ansätze im vorliegenden Entwurf, den Planungsraum flexibler zu gestalten, bei spielsweise durch die Verlängerung des Versorgungszeitraums. Auch die Absicht, die Planung von Konzentrationszonen zu beenden, ist aus unserer Sicht positiv zu bewerten. Wir sind allerdings der Auffassung, dass - um dieses Ziel zu erreichen - noch Veränderungen an dem vorliegenden Entwurf vorgenommen werden müssen. Wir bitten daher, die nachfolgenden Ausführungen als konstruktive Verbesserungsvorschläge zu verstehen, die dem Ziel einer ,,entfesselten" Regionalplanung, die wir unterstützen, dienen sollen. Wir beziehen uns auf die öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, In novation, Digitalisierung und Energie vom 17. April 2018 und nehmen zum öffentlichen Ent wurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) 2018 wie folgt Stellung: Der bestehende Regionalplan für den für unser Unternehmen u. a. maßgeblichen Regie rungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) weist im Bereich der Gewinnung oberflächennaher Rohstof fe (BSAB) Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung als Eignungsgebiete {= Konze ntrationszo nen) aus, die man an den Rohstoffbedarf koppeln will. Der Rohstoffbedarf wird vom Geolo gischen Dienst NRW mit Hilfe von teilweise veralteten Luftbildern, die den Abgrabungsfort schritt dokumentieren sollen, unabhängig vom tatsächlichen Rohstoffverbrauch und der tat sächlichen Genehmigungslage ermittelt. Die Konzentrationszonen wurden von der Regionalplanung nicht allein anhand ausgewiese ner Schutzgebiete (Wasser, Natur, NATURA 2000, etc.) festgesetzt,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein genereller Verzicht auf die Möglichkeit der Darstellung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist nicht sachgerecht. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 dagegen nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. In diesem Kontext wird darauf hingewiesen, dass dem Monitoringsystem in Verbindung mit der Ausweitung der Versorgungszeiträume eine angemessene Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung besteht. Soweit es raumordnerisch sachgerecht ist, können die Träger der Regionalplanung über Planänderungen, z.B. die Darstellungen zusätzlicher

sondern auch unter Be rücksichtigung zahlreicher sonstiger Tabu-Kriterien, die von der Bezirksregierung selbst fest gelegt wurden, und für die u. E. keine gesetzliche Grundlage besteht (wie z. B. das Tabu der Abstandsflächen zu Wohnbebauungen). Deshalb ist eine Abkehr von der Ausweisung von Konzentrationsgebieten zu begrüßen, da diese, anders als die bis zur 51. Änderung des GEP 99 ausgewiesenen BSAB-Flächen, als reine Vorbehalts- und/oder Vorranggebiete (die als Suchräume für spätere Fachverfahren fungier ten) keine Abweichungen von den dargestellten Bereichen mehr zulassen. Regionalplanän derungsverfahren zur Ausweisung von BSAB sind seitdem nicht mehr durchgeführt worden. Dieses enge regionalplanerische Korsett der Konzentrationszonen führt dazu, dass den Un ternehmen keine Suchräume mehr zur Verfügung stehen. Damit können sie auch nicht mehr flexibel auf die tatsächlichen Gegebenheiten oder besondere Konfliktlagen reagieren. Eine solche flexible Reaktion ist jedoch dringend erforderlich, da viele BSAB-Ausweisungen aus den nachfolgenden Gründen nicht umgesetzt werden können: • Mangelnde Flächenverfügbarkeit • Schlechte Lagerstättenqualität • Politischer Widerstand von Naturschutzverbänden, Bürgerinitiativen, Kommunen • Unverhältnismäßige Abstandsregelungen (z. B. 300 m Abstand zur Wohnbebauung, wo mit Stadtentwicklungsprojekte, wie z. B. ,,Wohnen am Wasser", unmöglich werden). <u>Anmerkung:</u> Das derzeit in Xanten entstehende Wohngebiet "Dombogen" mit über 200 Baugrundstücken und Anbindung an die laufende Abgrabung "Lüttinger Feld" wäre nach der jetzt gängigen Praxis der Regionalplanung wegen der	BSAB, aber auch auf neue Erfordernisse reagieren. Dabei können auch spezifische Nachfolgenutzungen eine Rolle spielen. Hinsichtlich der Festlegung etwaiger Tabukriterien ist es Aufgabe der regionalen Planungsträger, über diese im Falle einer Konzentrationszonenplanung zu entscheiden. Hier wird es vielfach auch darauf ankommen, wie sich die regionale Alternativensituation darstellt. Das heißt, welche Restriktionen sind z.B. für eine Begrenzung der regionalen Raumnutzungskonflikte planerisch sachgerecht und kann man sich diese auch leisten, ohne die Rohstoffversorgung zu gefährden.

Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete und des Abstandstabus nicht möglich gewesen. Dies gilt auch für viele weitere Stadtentwicklungsprojekte. • Sonstige Tabukriterien, die anders als in den übrigen Regierungsbezirken von der Regionalplanung Düsseldorf aufgestellt wurden und offensichtlich auch vom RVR übernommen werden, obwohl sie im Entwurf des LEP NRW gestrichen wurden Die Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete für alle übrigen Projekte im Planungsraum ge mäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) erlaubt nicht, auf solche tatsächlichen und/oder politischen Verhältnisse zu reagieren oder auf alternative Standorte oder Abgra bungszuschnitte auszuweichen, wie es in der früheren Regionalplanung möglich war, die mit Einführung der Ausweisung von Eignungsgebieten endete. Stadtplanerische Projekte oder Hochwasserschutzmaßnahmen, die im Zusammenwirken mit Rohstoffgewinnung möglich sind, und auch bereits erfolgreich verwirklicht wurden, las sen sich im Falle einer fehlenden BSAB-Ausweisung nicht mehr umsetzen. Dies selbst dann nicht, wenn die betroffene Kommune und die zuständigen Fachbehörden einer solchen Maßnahme ausdrücklich zustimmen. Die Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete für den übrigen Planungsraum steht nämlich einer für die Durchsetzung solcher Projekte erforderlichen Plananpassung entgegen und macht sie damit unmöglich.	
Beteiligter: Hülskens Holding GmbH Co KG **ID: 1958 Schlagwort: k.A.**	
Im Entwurf des LEP NRW 2018 heißt es nunmehr im Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe" in Satz 2: *"Bei besonderen planerischen Konfliktlagen sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebietenfestzulegen."* Diese Regelung ist für die Zielsetzung dieses LEP-Änderungsverfahrens kontraproduktiv und deshalb zu streichen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den

Insbesondere die Begründung: *„Diese restriktive und planerisch aufwendige Steuerung hat sich bei besonderen pla nerischen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt. Die Festlegung der Konzentrationszonen schafft hier einen Ausgleich zwischen Belastungen der Anwohner und Standortkommunen durch die Abgrabung und den Interessen der Wirtschaft an einer ausreichenden Rohstoffversorgung."* trägt nicht. Dies aus folgenden Gründen: Es mag konfliktträchtige Räume geben, zu denen aller Voraussicht nach auch der Untere Niederrhein gezählt werden wird. Abgesehen davon, dass die bisherige - missliche - Situati on durch die Ausweisung als Eignungsgebiete damit unverändert fortgeschrieben wäre, ist es aber ein Irrtum, zu glauben, dass mit der Festlegung eines BSAB als Vorrang- und Eignungs gebiet irgendeine Konfliktlage innerhalb dieses Eignungsgebietes ausgeräumt sei. Das BSAB bleibt nämlich unverändert konfliktträchtig und eine Korrektur (z. B. durch Veränderung bzw. Verlegung der Abgrabungsfläche oder im Wege des Flächentausches) ist wegen der Ausschlusswirkung des § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG unmöglich. Gerade in konfliktträchtigen Räumen ist diese Flexibilität aber dringend erforderlich 1 BVerwG, NVwZ-RR 2017, 685 RN 37; Spannowski/Uechtritz, BauGB § 38, RZ 14 m.w.N. Die bisherige Praxis hat sich leider überhaupt nicht "bewährt", sondern ist im Gegenteil für die Entstehung, Förderung und Festschreibung von Konfliktlagen verantwortlich. Die planeri sche Korrektur der Konfliktlagen, etwa im Wege einer Mediation auf Raumplanungsebene, ist wegen der Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete nicht möglich. Die zur Konfliktbewälti gung erforderlichen Regionalplanänderungsverfahren sind ausgeschlossen. Nicht zuletzt die Verfahren "Reeser Welle" und "Pettenkaul" sind hierfür Beispiele, von denen unser Unter nehmen zu berichten weiß. Im übrigen ist völlig unklar, nach welchen Kriterien und durch wen die Definition und Ab grenzung "besonderer planerischer Konfliktlagen" erfolgen soll und wie weit deren Aus schlusswirkung im Hinblick auf die ausgewiesenen	Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen bereits regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete

Vorranggebiete ohne Eignungswirkung reichen soll. Es besteht die Gefahr, dass innerhalb eines einheitlichen Planungsraums der Wegfall des Eignungscharakters bestimmter Vorrangflächen durch die Ausweisung eines einzelnen Gebietes mit Eignungscharakter aufgehoben wird. Die Regelung darf daher so nicht bestehen bleiben. Rechtliche Bedenken gegen die Festsetzung von Eignungsgebieten Obwohl gängige Praxis der Regionalplanung, begegnet die Festsetzung von BSAB als Eig nungsgebieten aus unserer Sicht rechtlichen Bedenken. Eignungsgebiete können nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen, die städte baulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, festgesetzt werden. Der eigentliche Regelungs gehalt dieser Festsetzung betrifft dabei gar nicht das Eignungsgebiet selbst, sondern den das Eignungsgebiet umfassenden Planungsraum, in dem diese Maßnahmen oder Nutzungen dann ausgeschlossen sind. Eine solche Eignungswirkung erscheint unmittelbar sinnvoll, wenn bauliche Anlagen (z. B. Windräder) in bestimmten Konzentrationszonen zusammengefasst werden können, sodass die kumulativen Auswirkungen auf die Umgebung minimiert wer den. Dies ist jedoch bei Kies- und Sandlagerstätten nicht möglich, da sie wegen der Ortsge bundenheit nicht in einem Bereich zusammengefasst werden können. Auch die regionaleVersorgung des Marktes per LKW erfordert eine Dezentralisierung der Produktionsstandor te. Im übrigen sind Abgrabungsverfahren auch nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen, sodass es an einer wesentlichen Voraussetzung für die Festsetzung von Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 ROG fehlt. Dies ergibt sich aus § 38 BauGB, wonach "auf Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellungen für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung (...) die §§ 29 bis 37 nicht anzuwenden (sind), wenn die Gemeinde beteiligt wird;(...).". Die Voraussetzungen des § 38 BauGB liegen vor:	(mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die Rohstoffgewinung zählt im Übeigen regelmäßig zu den nach § 35 BauGB privilegierten Nutzungen im Außenbereich, für den der Bundesgessetzgeber in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Option der Konzentrationszonenplanung explizit eröffnet hat. Verankert ist diese Option auch in § 7 Abs. 3 S. 3 ROG. Gerade bei der Rohstoffgewinnung kommt hinzu, dass hier aufgrund der Regelungen des § 38 BauGB bei einem Großteil der Zulassungsarten den Kommunen keine durchgreifende Konzentrationszonenplanung möglich ist. Insoweit kann es angezeigt sein, auf der regionalen Ebene im Rahmen von Konzentrationszonenfestlegungen die Rohstoffgewinnung weitgehend zu steuern; dies gilt insbesondere bei Konfliktlagen. In diesem Kontext ist auch auf den Auftrag aus § 2 ROG hinzuweisen, neben der vorsorgenden Sicherung auch die Voraussetzungen für eine geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Die Formulierung "bewährt" in den Erläuterungen kommt zum Ausdruck, dass dieses Instrument es ermöglicht, einen sachgerechten Ausgleich zwischen den teilweise konträren Nutzungsinteressen zu schaffen. Im Falle des Bedarfs für eine Korrektur regionalplanerischer Darstellungen steht auf der Ebene der Regionalplanung dafür insb. das Instrument der Regionalplanänderung zur Verfügung.

Für die im Planungsraum festgesetzten BSAB sind im Fachverfahren die spezialgesetzlich den baurechtlichen Vorschriften vorgehenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Bundesberggesetzes (BBergG) anzuwenden. Sowohl § 68 Abs. 1 WHG als auch § 52 Abs. 2a BBergG ordnen für die Zulassung die Planfeststellung durch die zuständige Behörde an. An diesen Planfeststellungen wird grundsätzlich auch die jeweils betroffene Gemeinde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Schließlich sind die von der Festsetzung der BSAB betroffenen Vorhaben auch von überörtlicher Bedeutung: Die überörtliche Bedeutung wird bereits durch die erforderlichen Raumordnungsverfahren indiziert. Auch die überörtliche Versorgung des Marktes einschließlich des Exports von Rohstoffen in die Niederlande und nach Belgien lassen keinen Zweifel an den überörtlichen Bezügen der BSAB-Ausweisungen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) lässt in einer typisierenden Betrachtungsweise die überörtlichen Bezüge eines Vorhabens für den grundsätzlichen Vorrang der Fachplanung gegenüber der Planungshoheit der Gemeinde ausreichen. ,,Überörtlichkeit" i. S. von § 38 BauGB setzt nicht voraus, dass ein Vorhaben als solches das Gebiet von mindestens zwei Gemeinden berührt. Vielmehr indiziert die gesetzlich begründete Planungskompetenz einer gemeindeübergreifenden Behörde die überörtliche Bedeutung eines Vorhabens. Auch die Einbettung eines vom Umfang und bodenrechtlichen Koordinationsbedarf nur örtlichen Vor habens in einen überregionalen Funktionszusammenhang oder ein überregionales Pla nungsprojekt, besitzt dahingehend indizielle Bedeutung. Entsprechendes gilt, wenn das ört lich radizierte Vorhaben sich in übergreifende raumbezogene Vorgaben einpassen muss, weil es der Abstimmung mehrerer örtlicher Planungen bedarf. Dies ist dann der Fall, wenn für das Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Aus den dargelegten Gründen entfällt die städtebauliche Beurteilbarkeit nach §	Die Bedenken hinsichtlich der Möglichkeiten für eine Konzentration greifen nicht durch. Bereits die im Beispiel genannten Kies- und Sandlagerstätten sind in Teilen von NRW - gerade im Westen - sehr weit verbreitet. Daher bestehet hier sehr wohl die Option, diese über etwaige Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sachgerecht zu konzentrieren. Dies schließt eine Dezentralisierung durch eine gewisse Anzahl an Standorten nicht aus - was de facto in der Regionalplanung auch passiert. Die Deutung der Regelungen des § 38 BauGB und des § 7 ROG dahingehend, dass BSAB nicht als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgesetzt werden könnten, wird nicht geteilt. Dies wurde auch in den zahlreichen Gerichtsverfahren der letzten Jahre zur Kiesgewinnung am Niederrhein - soweit bekannt - nicht so seitens der Gerichte so bewertet. Der § 38 BauGB hat hier schon eine andere Intention und zielt auf den Schutz überörtlicher Interessen; beabsichtigt ist damit gerade nicht die Schwächung der Möglichkeiten einer überörtlichen raumordnerischen Steuerung. Die Abgrabungsnutzungen bleiben für die stätebauliche Planung Maßnahmen nach § 35 BauGB, auch wenn in Zulassungsverfahren für Abgrabungen ggf. die Regelungen des § 38 BauGB greifen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Katalog der Gebiete in § 7 ROG nicht abschließend ist und insoweit ohnehin kein Verbot einer entsprechenden Konzentrationszonenplanung oder entsprechender

35 BauGB, womit eine Festsetzung von BSAB als Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG nicht mög lich ist. Für die Festsetzung der Eignungsgebiete fehlt es damit an einer Rechtsgrundlage. Dieplanerische Festsetzung durch die Exekutive verstößt damit gegen Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz.	landesplanerischer Vorgaben daraus abzuleiten ist. Auch insoweit würden die Bedenken nicht durchgreifen. Bereits aus den Vorgaben des § 2 ROG leitet sich das Bestehen einer entsprechenden Darstellungsoption ab.
Beteiligter: Hülskens Holding GmbH Co KG **ID: 1959 Schlagwort: k.A.**	
Zu 9.2-2 "Versorgungszeiträume": Die in Ziel 9.2-2 "Versorgungszeiträume" vorgenommene Änderung ist nicht ausreichend. Die Anhebung des Versorgungszeitraumes auf 25 Jahre ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, die Anhebung der Unterschreitungsgrenze von 10 auf 15 Jahre bringt jedoch keine wesentli che Verbesserung. Angesichts der Dauer von Regionalplananpassungen - soweit diese über haupt möglich sind - und der im Falle der Ausweisung eines BSAB dann erforderlichen an schließenden Planfeststellungsverfahren - die sich oft über mehr als eine Dekade erstrecken • ist ein Absinken des Versorgungszeitraumes auf 15 Jahre nicht ausreichend. Die Korrektur und Nachbesserung sollte vielmehr wesentlich kurzfristiger, mindestens jedoch in einem regelmäßigen Abstand von 5 Jahren erfolgen, um eine kontinuierliche Versorgungssicherheit für 25 Jahre zu gewährleisten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die Verlängerung des Versorgungszeitraums und die Erhöhung der Untergrenze für die Fortschreibung ermöglichen mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine Fortschreibung kann bereits nach 5 Jahren erfolgen. Sie ist jedoch spätestens durchzuführen, wenn sich der Versorgungszeitraum bei Lockergesteinsrohstoffen der Untergrenze von 15 Jahren nähert. Über die Fortschreibung entscheidet der regionale Planungsträger.
Beteiligter: Hülskens Holding GmbH Co KG **ID: 1960 Schlagwort: k.A.**	
Zu 9.2-1, Seiten 45/46:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

"Die Regionalpläne können darüber hinaus bei räumlicher Steuerung begründete Ausnahmen textlich festlegen." Soweit Abweichungen im Text möglich sein sollen, müssen diese auch im Wege eines Regio nalplanänderungsverfahrens während der Laufzeit des Regionalplans in diesen eingebracht werden können. Sollte es beispielsweise auf kommunaler Ebene möglich werden, dass auf grund eines Hochwasserprojektes (wie beispielsweise Rückhalteraum Lohrwardt in Rees) oder eines städtebaulichen Projektes in Verbindung mit der Herstellung eines Gewässers eine Ausnahme geschaffen werden soll, so muss diese textliche Änderung auch zu einem späteren Zeitpunkt in den jeweiligen Regionalplan eingebracht werden können. Besser noch wäre allerdings eine abstrakt-generelle Regelung in Form einer textlichen Flexi bilitätsklausel. Hierzu schlagen wir folgende Formulierung vor: "Von den zeichnerischen Festsetzungen der BSAB-Gebiete in der Regionalplanung kann sowohl bei Vorrang- als auch bei Vorbehaltsgebieten im Einzelfall (im Wege der Regio nalplanänderung bzw. Zielabweichung) abgewichen werden, wenn die Rohstoffgewinnung auch den Zielen des Hochwasserschutzes dient oder städtebaulichen oder anderen kommunalen Zwecken (z. B. Wohnen am Wasser, Freizeitnutzung, etc.) entspricht, oder der Umsetzung von Naturschutzmaßen dient, oder die betroffene Kommune der Rohstoffgewinnung zustimmt." Grundsätzlich sollte sichergestellt sein, dass im Zuge der Regionalplanänderung der Tausch von bestehenden BSAB-Flächen gegen neu darzustellende BSAB-Flächen möglich ist. Diese Möglichkeit war vor Einführung der Eignungsgebiete gängige Praxis der Raumplanung. Gera de konfliktträchtige oder im Fachverfahren nicht genehmigungsfähige oder nicht verfügbare Flächen könnten dann durch Alternativflächen flexibel ersetzt werden.	Die Entscheidung über Regionalplanänderungen trifft der jeweilige regionale Planungsträger unter Einbeziehung aller relaventen Belange. Dem soll im Sinne der Anregung nicht auf Ebene des LEP vorgegriffen werden. Auch Entscheidungen über Zielabweichungen soll nicht im Sinne der Anregung vorgegriffen werden. Hier ist zudem darauf hinzuweisen, dass es enge raumordnungsrechtliche Vorraussetzungen für die Möglichkeit der Durchführung von Zielabweichungseverfahren gibt. Grundsätzlich wird anerkannt, dass Abgrabungsvorhaben objektiv oder nach Einschätzung einzelner Akteure auch anderen Zwecken, insbesondere bei Nachnutzungen, dienen können. Hieraus kann jedoch nicht pauschal abgeleitet werden, dass entsprechende Vorhaben bei Abwägung aller Raumnutzungsinteressen planerisch sinnvoll sind.

Hydro Aluminium Rolled Products GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Hydro Aluminium Rolled Products GmbH **ID: 3242 Schlagwort: k.A.**	
Die vorgesehene Neuausrichtung des LEP wird im Grundsatz befürwortet. Korrekturbedarf sehen wir noch in folgenden Punkten:	Auf die Erwiderung zu den nachfolgend konkret benannten Anregugen und Hinweisen wird verwiesen.
Beteiligter: Hydro Aluminium Rolled Products GmbH **ID: 3243 Schlagwort: k.A.**	
Energiewende: Als energieintensives Unternehmen sind wir auf eine Energieversorgung angewiesen, die versorgungssicher, sauber und im globalen Vergleich bezahlbar ist. Die beabsichtigte Energiewende führt zu erheblichen strukturellen Veränderungen in NRW. Darüber hinaus kommt der gesicherten Energieversorgung gerade wegen des anhaltenden Trends zur Digitalisierung unserer Prozesse eine zunehmende Bedeutung zu. Daher ist die mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien verbundene Volatilität der Stromerzeugung weiterhin durch den Einsatz konventioneller Energieträger zu flankieren. In der Einleitung sowie anderen Abschnitten (z.B. 5-4) zum LEP sollte diesem Aspekt aus Sicht der Raumplanung Rechnung getragen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. In Bezug auf die Stellungnahme wird auf das Kaitel 10.3 "Kraftwerkstandorte und Fracking" verwiesen.
Beteiligter: Hydro Aluminium Rolled Products GmbH **ID: 3244 Schlagwort: k.A.**	
Verkehrsinfrastruktur: Wir sind als produzierendes Industrieunternehmen und den damit verbundenen hohen Material- und Warenströmen auf eine gute Verkehrsinfrastruktur angewiesen. Bereits in der Einleitung zum LEP sollte die Bedeutung einer guten Verkehrsinfrastruktur für nachhaltiges Wirtschaften hervorgehoben werden.	Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist. Bezüglich eines auf den Bedarf abgestimmten Ausbaus vorhandener Verkehrsinfrastruktur bzw. eines Neubaus von

	Verkehrsinfrastruktur wird auf die Festlegungen des Kapitels 8.1 verwiesen.
Beteiligter: Hydro Aluminium Rolled Products GmbH **ID: 3245 Schlagwort: k.A.**	
Rechtsrisiken Klimaschutz: Der geltende LEP enthält Verknüpfungen zwischen Klimaschutz und Raumplanung. Wir sehen hier Risiken für die Genehmigung von Investitionsvorhaben und erachten daher eine Überarbeitung in diesem Bereich für sinnvoll. Insbesondere die im Abschnitt 4-3 enthaltene "Privilegierung" des Klimaschutzes sollte zurückgenommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: Hydro Aluminium Rolled Products GmbH **ID: 3246 Schlagwort: k.A.**	
Flexibilisierungen für die Unternehmen: Bei den vorliegenden Änderungen wird darauf verzichtet, die Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen entlang von Verkehrswegen stärker zu nutzen, um die hier vorhandenen Synergieeffekte zu erschließen. Wir erachten entsprechende Änderungen in Abschnitt 6.1-4 als zielführend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-4 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.
Beteiligter: Hydro Aluminium Rolled Products GmbH **ID: 3247 Schlagwort: k.A.**	
Umgebungsschutz von Unternehmen: Der geltende LEP berücksichtigt den Umgebungsschutz z.B. von bestehenden Betrieben nicht als verbindliches planerisches Ziel. Dabei werden in zunehmendem Maße Teile unserer industriellen Wertschöpfungsketten durch stetig steigende Betriebs- und Genehmigungserfordernisse gefährdet. Die nun begonnene Überarbeitung des LEP sollte daher genutzt werden, den Umgebungsschutz von Wirtschaft und Industrie als umfassendes verbindliches Ziel im LEP (Abschnitt 6.3-2 und 7.2-3) festzuschreiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf die Festlegungen 6.3-2 und 7.2-3 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

IG Almetal

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: IG Almetal **ID: 2989 Schlagwort: k.A.**	
1500 m zur Wohnbebauung (.nicht nur der Ab tand zu reinen Wohngebieten sondern auch zu allgemeinen und Dorfmischgebieten Keine Windkraft im Wald (Warum leben wir wohl auf dem Land??) Der LEP soll dahingehend geändert werden, dass die Kommunen wieder entscheiden, wie ein FNP auszusehen hat.Gegenüber dem Bund konsequent die Abschaffung der baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen (§ 35 BauGB) Die bedarfsgerechte Befeuerung von WEA verpflichtend zu machen Repowering nur, wenn die neuen Anlagen wie ein Neuantrag geprüft werden. Die Fehler aus den Anfängen sollten nicht wiederholt werden (Anlagen am Talrandl !).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der

	Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Genehmigungsrechtlich sind Repowering-Anlagen dabei genauso wie "neue" Anlagen zu behandeln. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

IG Eyller See (Kerken)

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: IG Eyller See (Kerken) **ID: 3084 Schlagwort: k.A.**	
Die Interessengemeinschaft Wohngebiet vertritt die Belange der Bewohner des Wochenendhausgebietes Eyller See (Gemeinde Kerken, Kreis Kleve). Die Interessengemeinschaft möchte erreichen, dass das dauerhafte Wohnen in bestehenden Wochenend- und Ferienhausgebieten durch entsprechende Festsetzungen in der Neufassung des LEP NRW uneingeschränkt legalisiert werden kann. Dadurch könnte dringend benötigter, geeigneter Wohnraum für mehrere zehntausend betroffene Bürgerinnen und Bürger in NRW dort erhalten bleiben, wo er bereits vorhanden ist und teilweise bereits seit Jahrzehnten genutzt wird. Das Wochenendhausgebiet Eyller See wurde ab 1979 entwickelt und von Anfang an - mit Duldung - dauerhaft bewohnt. Das Gebiet ist vollständig ausgebaut und wie ein reines Wohngebiet voll erschlossen. Derzeit werden die insgesamt 103 hochwertigen Häuser mit 80 qm Grundfläche (75 % Steinhäuser und 25 % Holzhäuser) von über 200 Bewohners bewohnt. 99 % dieser Bürgerinnen und Bürger haben ihren Erstwohnsitz bzw. ihre alleinige Wohnung am Eyller See angemeldet. Seit dem 01. April 2018 gilt jedoch eine vom Kreis Kleve eingeführte Stichtagsregelung die Bürgern eine Nutzungsuntersagung von Immobilien für den Fall androht, dass sie sich nach diesem Zeitpunkt mit Erstwohnsitz am Pappel Birken- und Tannenweg anmelden wollen / angemeldet haben. Diese Stichtagsregelung hat dazu geführt, dass die Bewohner den Verlust ihres Zuhauses befürchten müssen. Die Häuser, die in fast allen Fällen als Alterswohnsitz und Alterssicherung dienen sollten, haben drastisch an Wert verloren und sind praktisch, über Nacht, unverkäuflich geworden. Seit dem	Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird aber nicht geändert. In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89). Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder

Stichtag konnten bereits vier Häuser nicht mehr verkauft werden. Zwei Häuser stehen in Kürze leer. Niemand kauft ein Haus für 150.000 bis 250.000 €, wenn er nur am Wochenende darin wohnen darf. Des Weiteren finanzieren Banken keine Wochenendhäuser. In letzter Konsequenz resultiert aus dieser Stichtagsregelung also eine Vernichtung von bereits bestehendem, hochwertigem Wohnraum. Die Interessengemeinschaft Wohngebiet nimmt hiermit, entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 17. April 2018, wie folgt Stellung zur Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW): Die Änderung des LEP NRW soll gemäß dem zugehörigen *"Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW - Wohnen, Gewerbe und Industrie"* u. a. dort geeigneten und bezahlbaren Wohnraum schaffen, wo er dringend benötigt wird. Dabei soll den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen und die nachfolgenden Generationen durch die Begünstigung langfristig bezahlbarer Infrastrukturen bedacht werden. Aus unserer Sicht wäre es sehr sinnvoll und wünschenswert, geeigneten und bezahlbaren Wohnraum dort zu erhalten, wo er bereits vorhanden ist, d. h. in den etwa 300 Ferien- und Wochenendhausgebieten in ganz NRW! Ca. 50.000 Bürgerinnen und Bürger wohnen heute überwiegend dauerhaft in diesen Gebieten. Die Legalisierung dieser dauerhaften Wohnnutzung würde den aktuellen, nicht geplanten Belastungen des - auch in ländlichen Gebieten - sehr angespannten Wohnungsmarktes entgegenwirken. Der aktuell geltende LEP vom Februar 2017 greift unter Punkt 6.6.-2 Ziel *"Standort Anforderungen der Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus* auf S. 58 zwar das Thema des dauerhaften Wohnens in Ferien- und Wochenendhausgebieten auf, ohne sich jedoch mit der Problematik umfassend und konstruktiv im Sinne der dauerhaft in den bestehenden Ferien- und	in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern. In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann.

Wochenendhausgebieten wohnenden Bürgerinnen und Bürger auseinanderzusetzen , die dort ihre Erst- bzw. alleinigen Wohnsitz genommen haben. Auch in Synopse vom 17. April 2018 wird der entsprechende Passus nur um das Wort "neue" ergänzt. Zitat: *,,In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 300 Ferien-/Wochenendhausgebiete in sehr unterschiedlicher Größenordnung. In der Vergangenheit hat es immer wieder Fehlentwicklungen hin zu einer Dauerwohnnutzung dieser Gebiete gegeben, verbunden mit einer langfristigen funktionalen Änderung der entsprechenden Unterkünfte und der Anforderungen an die Infrastruktur dieser Gebiete. Vor diesem Hintergrund sind neue Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete zukünftig unmittelbar anschließend an Al/gemeinen Siedlungsbereichen zu entwickeln, um den Freiraum vor Zersiedlung zu schützen. Die Entwicklung von Wochenend- und Ferienhausgebieten soll die regionalen Eigenheiten nutzen und die landschaftliche Attraktivität als Voraussetzung für den Tourismus nachhaltig sichern."* Entgegen der ursprünglichen Konzeption werden zahlreiche Erholungssondergebiete auch aufgrund widersprüchlicher Gesetze (Stichworte: BauGB / BauNVO vs. Melderecht NRW) seit vielen Jahren vorwiegend zum dauerhaften Wohnen genutzt. Häuser in Ferienhausgebieten sind aufgrund der Vorgaben bereits zwingend zum dauerhaften Wohnen ausgelegt. Aber auch in zahlreichen Wochenendhausgebieten wurden Häuser realisiert, die zum dauerhaften Wohnen geeignet sind. Die Größe und Ausführung der Gebäude sowie die vorhandene Infrastruktur ermöglichen ein dauerhaftes Wohnen in bezahlbarem Wohnraum, welches von den Eigentümern - teilweise seit Jahrzehnten - mit Duldung bzw. zum Teil sogar mit Unterstützung und zum Vorteil der Kommunen praktiziert wird. Zu nennen sind auch die Ausführungen im neuen, in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kerken zum Wochenendhausgebiet Eyller See. Der Bundesgesetzgeber hat auf diese Situation im Mai 2017 bereits mit einer	Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren

Änderung des Baugesetzbuches durch Ergänzung des § 12 Vorhaben- und Erschließungsplan um den Absatz 7 reagiert: „(7) *Soll in bisherigen Erholungsgebieten nach § 10 der Baunutzungsverordnung auch Wohnnutzung zugelassen werden, kann die Gemeinde nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen, der insbesondere die Zulässigkeit von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken in diesen Gebieten regelt."* In der Drucksache 18/11439 des Bundestages vom 08.03.2017 wird ergänzend ausgeführt: *"Erholungsgebiete nach § 10 BauNVO sind konzeptionell für das Erholungswohnen vorgesehen. Durch § 12 Abs. 7 BauGB soll eine klarstellende Regelung geschaffen werden, um sich mit der Thematik des Dauerwohnens in bisherigen Erholungssondergebieten planerisch auf diesem Wege auseinandersetzen zu können.* *Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach§ 12 BauGB kann eine Möglichkeit sein, um in einem bisherigen Erholungssondergebiet oder einem Teil davon Wohnnutzung zuzulassen. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Gemeinde bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Vorhaben nicht an den Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB und nach der auf Grund von § 9 BauGB erlassenen Verordnung gebunden (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB).* *Die bauplanungsrechtliche Zulassung der Wohnnutzung durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan dürfte bei den Begünstigten zu Bodenwertsteigerungen führen. Im Durchführungsvertrag (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB) hat sich der Vorhabenträger ganz oder teilweise zur Tragung der Planungs und Erschließungskosten zu verpflichten."* Der vorletzte Satz verkennt jedoch die Tatsache, dass aufgrund des von den Behörden jahrzehntelang "inoffiziell" geduldeten Dauerwohnens in den Erholungssondergebieten bereits entsprechende Bodenwertsteigerungen erfolgt sind. Grundstücke und Gebäude wurden aufgrund der langfristigen "Duldung" durch die Behörden auch in Wochenendhausgebieten u. a. als Einfamilienhäuser	Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen. Bereits der angesprochene Erlass von 2008 zum damals gültigen LEP 1995 zeigte einen Weg auf, in welchen Fällen und wie eine Umwandlung zum Dauerwohnen ermöglicht werden konnte. Im Ergebnis sollte ein in ein Wohngebiet umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden können. Daher war eine Lage in oder unmittelbar anschließend an einem ASB oder eine Lage in oder unmittelbar anschließend an einem Ortsteil die Grundvoraussetzung (s.o.). Vergleichbares gilt auch mit dem LEP 2017. Die Landesplanungsbehörde wird nach Inkrafttreten der LEP-Änderung eine Aktualisierung des Erlasses prüfen. Unter welchen Voraussetzungen im Regionalplan ein Allgemeiner Siedlungsbereich neu festgelegt werden kann, ergibt sich u. a. aus dem neuen Ziel 2-4. Isoliert liegende Ferien- und Wochenendhausgebiete werden sich in der Regel bezüglich Fläche, Infrastruktur und Einwohnerzahlen eher nicht für eine Festlegung als ASB eignen sowie ebenfalls unter den Flächen und Einwohnerzahlen der nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteile liegen. Die Ausweisung solch kleiner, isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete als ASB würde aber auch der bereits oben dargestellten Intention des Plangebers (insbesondere kompakte, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichtete

verkauft und auch steuerlich so bewertet. Gleichzeitig stiegen die Schlüsselzuweisungen zum Vorteil der Kommunen durch die "Erhöhung" der Einwohnerzahl. Hinsichtlich der Anwendung des neuen § 12 Abs. 7 BauGB und auch anderer Lösungsansätze wird heute jedoch seitens der zuständigen Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörden auf § 1 Abs. 4 BauGB *(,,Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen")* verwiesen , d. h. ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB darf den gültigen Zielen des Landesentwicklungsplanes und des jeweiligen Regionalplanes nicht widersprechen. Des Weiteren wird auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen von 2008 zur *"Umwandlungvon Ferien und Wochenendhausgebieten zum Dauerwohnen"* verwiesen. Damit wird die vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Möglichkeit zur grundsätzlichen Lösung des Problems im Sinne der Bevölkerung verhindert. Viele Erholungssondergebiete sind seit den 70er, 80er und 90er Jahren im Rahmen von Nachnutzungskonzepten von Auskiesungsgewässern entstanden, mit dem Ziel der Realisierung von Vorhaben mit einem gesellschaftlichen Mehrwert. Diese Gebiete liegen daher heute in der Regel in einem in den Regionalplänen als Freiraum überplanten Bereich, der nicht an bestehende Siedlungsbereiche angrenzt. Die Umwandlung dieser Gebiete in Wohnbauflächen ist daher gemäß dem Erlass von 2008 oft nicht möglich, da dort als eines von drei kumulativ anzuwendenden Kriterien das *"Unmittelbare Angrenzen an einen genehmigten Al/gemeinen Siedlungsbereich , genehmigte Wohnbaufläche oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 der BauNVO"* gefordert wird und zwar selbst dann, wenn das Gebiet bereits heute vollständig erschlossen ist und über eine ausreichende Infrastruktur verfügt (zweites Kriterium).	Siedlungsentwicklung, keine weitere Zersiedlung) und den Zielen des LEP widersprechen (so u.a. Ziel 6.1-4). Hinsichtlich Ziel 6.6-2 des bestehenden LEP und des LEP-Änderungsentwurfes ist darauf hinzuweisen, dass gerade die häufige (Fehl-)Entwicklung einer Dauerwohnnutzung von Ferien- und Wochenendhausgebieten in der Vergangenheit eine konsequente landesplanerische Steuerung dahingehend erforderlich gemacht, um die genannten landesplanerischen Ziele zu erreichen. Ziel 6.6-2 soll mit der Steuerung von neuen Standorten von Ferien- und Wochenendhausgebiete auch gewährleisten, dass bei künftigen Fehlentwicklung möglichst dennoch eine geordnete Siedlungsentwicklung ermöglicht werden kann. Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die illegale Nutzung von Gebäuden zum Dauerwohnen aufgegeben wird, um zumindest mittelfristig wieder baurechtmäßige Zustände herzustellen. Darauf wurden die unteren Bauaufsichtsbehörden (Gemeinden oder Kreise) in 2009 vom Bauministerium des Landes NRW hingewiesen. Dies entspricht auch einer zwischen dem Petitionsausschuss und der Landesregierung in 2009 vereinbarten Vorgehensweise. Bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse unterliegen dabei nicht der Verwirkung. Auch eine längere Hinnahme eines baurechtlich formell illegalen Geschehens hindert die Bauaufsichtsbehörde nicht daran, ihre bisherige

Umzuwandelnde Erholungssondergebiete sollen des Weiteren als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Regionalplan ausgewiesen warden und ein entsprechender Flächentausch gemäß LEP 95-Ziel 8111.1 23/1 . 24 erfolgen *(,,Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf abweichend von 1.23 auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird.).* Das letzte Kriterium verkennt die Tatsache, dass solche Gebiete in der Regel nicht die notwendige Größe zur Ausweisung als ASB erfüllen, insbesondere nicht nach den Festlegungen im aktuellen LEP von 2017. Auch ist es für die Kommunen schwierig bis unmöglich, entsprechende Flächen zum Tausch bereitzustellen, da auch neue Baugebiete angrenzend an einen ASB nur begrenzt in den (neuen) Flächennutzungsplänen ausgewiesen werden konnten und können. Diese Flächen wurden für den zukünftigen Bedarf berechnet und nicht für die möglicherweise "erzwungene" Umsiedlung einer größeren Personengruppe innerhalb eines Gemeindegebietes. Wie bereits ausgeführt, wird in den etwa 300 Ferien- und Wochenendhausgebieten in NRW heute bereits überwiegend dauerhaft gewohnt, so dass allein in NRW über 50.000 Einwohner von dem Erlass und den zugehörigen Regelungen betroffen sind. Aus Sicht der betroffenen Bevölkerung stellt sich dieser zwischen dem Petitionsausschuss des Landtages und der damaligen Landesregierung ausgehandelte Kompromiss von 2008 heute als "Verhinderungserlass" dar. Und es kommt noch schlimmer. Hierzu sei auf die in der Niederschrift der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen über die Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden im November und Dezember 2009 dargelegten Konsequenzen verwiesen, die bei den Sondererholungsgebieten zum Tragen kommen sollen, die den genannten Kriterien des Erlasses von 2008 nicht	Praxis zu beenden und auf die Herstellung baurechtmäßiger Zustände hinzuwirken. Gerade in Härtefällen (bspw. aufgrund von hohem Alter oder Krankheit) können die Bauaufsichtsbehörde aber nach pflichtgemäßem Ermessen bspw. eine personenbezogene Duldung der Dauerwohnnutzung erwägen. Ferner können in anderen Fällen Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden, innerhalb derer die Bürgerinnen und Bürger sich nach einem anderen Wohnsitz umsehen können. Eine Nutzungsuntersagung wird das Entstehen von Obdachlosigkeit zu vermeiden haben. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz wird in dem Handeln der Bauaufsichtsbehörden nicht gesehen. Auch ist nicht bekannt, dass die Bauordnungsbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich willkürlich handeln. Ebenso wenig ist die Festlegung eines Zeitpunktes als Stichtag für das zukünftige Einschreiten einen Verstoß gegen Art. 3 GG (vgl. OVG NRW, Urt. V. 20.04.2016 – 7 A 1367/14). Darüber hinaus sind dem Plangeber selbst aber die in den Gemeinden und Kreisen anhand der dort konkreten Einzelfällen orientierten Konzepte zum ordnungsbehördlichen Einschreiten (u.a. mit Stichtagsregelungen) gegen das Dauerwohnen nicht im Detail bekannt. Sie unterliegen aber auch nicht der Steuerung durch die Landesplanung. Darüber hinaus liegen dem Plangeber keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Gemeinde und/ oder die Kreise das dauerhafte Wohnen in

entsprechen: *Zwischen dem Petitionsausschuss des Landtag und der Landesregierung besteht Einvernehmen dahingehend, dass es in den Fällen, in denen eine Änderung der Bauleitplanung nicht in Betracht kommt, weil die im Erlass des MWME genannten Kriterien nicht erfüllt sind, Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde ist, dafür zu sorgen, dass die illegale Nutzung von Wochenendhäusern zum Dauerwohnen mittelfristig aufgegeben wird, um wieder rechtmäßige Zustände herzustellen. Es wird nicht verlangt, dass die Bauaufsichtsbehörden unveranlasst Nachforschungen anstellen, um in den Wochenendhausgebieten Dauerwohnnutzungen zu ermitteln. Erfahren sie jedoch, dass Wochenendhäuser zum Dauerwohnen genutzt werden, müssen sie ordnungsbehördlich tätig werden. Grundsätzlich ist die unrechtmäßige Nutzung innerhalb eines Zeitraums aufzugeben, innerhalb dessen zumutbar eine andere Wohnung gefunden werden kann. Dies trifft vor allem für die Mieter von Ferien- bzw. Wochenendhäusern zu. Die Frist kann in begrenztem Umfang verlängert werden, wenn auf Rechtsbehelfe gegen die Ordnungsverfügung verzichtet wird; hier kann die durchschnittliche Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erster Instanz zu Grunde gelegt werden.* *Im Falle illegaler Nutzung durch die Eigentümer kann es darüber hinaus in Betracht kommen, noch längere Fristen bis zur Aufgabe der Wohnnutzung zuzulassen, auch um unverhältnismäßige Härten zu vermeiden. In Betracht kommen Gründe, die in der Person der Betroffenen liegen, wie* z.B. *hohes Alter, schlechter Gesundheitszustand* o.ä., *in begrenztem Umfang auch ein Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Wohnnutzung etwa, wenn die zuständige Gemeinde zum Anmelden des Erstwohnsitzes aufgefordert hat.* *Auch, wenn sich danach im Einzelfall sehr lange Duldungsfristen ergeben sollten, kommt es keinesfalls in Betracht, dass Ferien- oder Wochenendhäuser als Wohngebäude veräußert oder vererbt werden können.* *Nach dem Melderecht müssen die Meldebehörden die Anmeldung eines Erstwohnsitzes in einem Ferienhausgebiet akzeptieren. Daher ist es sinnvoll, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde dem jeweiligen Einwohnermeldeamt ein Informationsschreiben für die Personen zur Verfügung stellt, die ihren ersten*	Erholungsgebieten gefördert haben. Soweit die örtlich zuständige Meldebehörde bei Vorliegen der melderechtlichen Voraussetzungen zur Anmeldung in einem Erholungsgebiet aufgefordert hat, begründet dies keinen Vertrauensschutz. Nach dem Melderecht ist es Aufgabe der Meldebehörden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können (vgl. § 2 BMG). Dabei ist eine Wohnung im Melderecht nach § 20 BMG jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Dabei ist irrelevant, ob die meldepflichtige Person die Wohnung bauordnungsrechtlich zulässig (dauerhaft) bewohnen darf. Mit der LEP-Änderung soll den Kommunen mehr Spielraum gegeben werden, damit sie leichter Flächen u.a. für den Wohnungsbau ausweisen können. Um den Kommunen v.a. auch während der LEP-Änderung mehr Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, verdeutlicht bereits der Erlass "zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" vom 17. April 2018, wie durch längere Planungszeiträume höhere Gesamtflächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie festlegt und wie in Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern neue Wohngebiete zumindest für die ansässige Bevölkerung ausgewiesen werden können. Landes- und Regionalplanung leisten damit ihren Beitrag, damit auf kommunaler Ebene ausreichend Flächen für neuen Wohnraum bereitgestellt werden können.

Wohnsitz im Ferienhausgebiet anmelden wollen, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Anmeldung zwar nach dem Meldegesetz NRW entgegengenommen werden muss, aber eine Nutzung aus baurechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Die Anmeldung des Wohnsitzes sollte außerdem an die Bauaufsichtsbehörden weitergeleitet werden, damit die erforderlichen ordnungsbehördlichen Maßnahmen erfolgen können. Erst jetzt, 10 Jahre nach Inkrafttreten des Erlasses, kommt es verstärkt zur Einführung von Stichtagsregelungen durch die Bauaufsichtsbehörden, die in letzter Konsequenz die Vernichtung von bereits bestehendem Wohnraum zur Folge haben. Aber da nicht alle Kommunen gleich handeln und nicht alle Gebiete in NRW von Stichtagsregelungen betroffen sind, könnte auch ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegen. Die derzeitige Fassung des LEP und die daraus abgeleiteten Regionalpläne führen also dazu, dass bereits bestehender Wohnraum in der Größenordnung einer mittelgroßen Stadt "vernichtet" und "entwertet" wird. Wir schlagen daher vor, dass in den LEP und in der Folge in die Regionalpläne Formulierungen aufgenommen werden, welche den Gemeinden die Umwandlung von bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebieten in Wohngebiete bzw. jeweils die parallele Nutzung im Sinne von § 12 Abs. 7 BauGB im Rahmen der üblichen Verfahren ermöglicht. Dies soll insbesondere auch für bereits erschlossene Gebiete gelten, die nicht *"unmittelbar angrenzen an einen genehmigten Al/gemeinen Siedlungsbereich , genehmigte Wohnbaufläche oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 der BauNVO"* und ohne dass ein entsprechender Flächentausch erfolgen muss. Durch eine einfache Änderung des Textteiles der Bebauungspläne von Ferien- und Wochenendhausgebieten könnte dann das dauernde Wohnen legalisiert werden und dabei der grundsätzliche Gebietscharakter erhalten bleiben, z.B.: *"Das Erholungssondergebiet XXX dient zu Zwecken der Erholung. Neben dem*	Der Plangeber geht nicht davon aus, dass eine Legalisierung des Dauerwohnens in Ferien- und Wochenendhausgebieten einem angespannten Wohnungsmarkt entgegenwirken würde. Diese Gebiete liegen meist in Regionen, in denen es noch ausreichend bezahlbaren Wohnraum gibt und gerade nicht dort, wo der Bedarf an qualifizierten Wohnraum vorrangig benötigt wird. Auch der Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.BANK zeigt, dass insbesondere in der Rheinschiene und in andere Großstädten weiterhin mit einer großen Kluft zwischen Wohnungsneubau und -bedarf zu rechnen ist. Er weist zudem darauf hin, dass nicht allein die Anzahl der Wohnungen entscheidend sei, sondern dass sie qualitativ zur Nachfrage passen müsse. Eine Berechnung des Instituts der deutschen Wirtschaft (vgl. "Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land", IW-Kurzbericht 44.2017) zeigt ferner, dass hingegen in den weniger dicht besiedelten Kreisen des Landes eine Überdeckung bestehe. Der LEP entzieht keinen Wohnraum. Vielmehr schafft er die Voraussetzung dafür dort, wo ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen besteht. Ferner stellen Ferien- und Wochenendhausgebiete rechtlich keinen Wohnraum dar. Auch die Anzahl der Erstwohnsitznahmen und auch die Qualität der Gebäude vermögen dies nicht zu ändern. Die allgemeine Wohnnutzung und die Nutzung als Wochenend- und Ferienhaus sind

Freizeitwohnen in Wochenend- und Ferienhäusern ist auch der dauerhafte Aufenthalt von Menschen und die Begründung eines Erstwohnsitzes gem. § 12 Abs. 7 BauGB in diesen Häusern zulässig." Auch wenn nach § 2 (2) Nr. 2 und 3 ROG von 2008 die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen ist, so bleibt doch festzuhalten dass zahlreiche Erholungssondergebiete in NRW in der Regel in der heute genutzten Form des Dauerwohnens bereits seit Jahrzehnten in die Gemeinden "integriert" sind. Es soll lediglich eine Legalisierung des dauerhaften Wohnens und nicht die Inanspruchnahme neuer Flächen erfolgen. Im Gegenteil sollten diese Wohnnutzungen aufgegeben werden müssen, so müssten an anderer Stelle neue Flächen zusätzlich in Anspruch genommen und bebaut werden was somit in Summe zu einer Verschlechterung der Gesamtsituation (Flächenverbrauch, Schutz der Umwelt usw.) führen würde. Hier sei darauf verwiesen, dass der Wohnungsmarkt aufgrund der massiven Zuwanderung nach Deutschland und der Veränderung der Wohngewohnheiten stark angespannt ist (siehe Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW .BANK). Für weitere über 50.000 Bürgerinnen und Bürger müsste bei Untersagung des dauerhaften Wohnens in Erholungssondergebieten zusätzlich neuer Wohnraum geschaffen werden, obwohl dieser in der Realität bereits vorhanden ist. Aus unserer Sicht ist es sehr sinnvoll und wünschenswert geeigneten und bezahlbaren Wohnraum dort zu erhalten, wo er bereits zur Verfügung steht. Insbesondere dann, wenn die erforderliche Infrastruktur ebenfalls bereits vorhanden ist. Wir schlagen daher vor, durch entsprechende Festsetzungen in der Neufassung des LEP NRW die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und den Kommunen die notwendigen "Werkzeuge" an die Hand zu geben, um das dauerhafte Wohnen in bestehenden Wochenend- und Ferienhausgebieten uneingeschränkt zu legalisieren.	grundverschiedene, eigenständige Nutzungsarten. Darüber hinaus wird aber auch faktisch kein Wohnraum entzogen, sofern eine ordnungsbehördliche Duldung der Dauerwohnnutzung in Frage kommt oder Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden können. Der Fokus auf eine ggfs. in ausreichender Qualität vorhandene, technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur verkennt, dass darüber hinaus in der Regel kein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen und nur eine geringe Bevölkerungsdichte besteht. Dies trägt nicht nur zu einem höheren Verkehrsaufkommen bei. Hieraus folgen zudem Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit gebietsexterner Infrastrukturen. Hinsichtlich dem Argument der Erforderlichkeit zur Neu-Inanspruchnahme von bisherigen Freiflächen wird verkannt, dass eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme auch in dem Fall erforderlich wird, in dem neue Ferien- und Wochenendhausgebiete entwickelt werden. Denn eine Umwandlung bestehender Erholungsgebiete in Wohngebiete verringert die für ein entsprechendes Tourismus- und Freizeitangebot vorhandenen Flächen und führt zu neuen Flächenbedarfen. Der Plangeber nimmt zur Kenntnis, dass unter Umständen gegenüber den getätigten Kaufpreisen und Investitionen heute geminderten Verkaufspreise

	und -chancen von Ferien- und Wochenendhäusern bestehen können. Die Ferien- und Wochenendhausgebiete waren aber bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht als Dauer-Wohnraum gedacht. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Häuser in den Ferien- und Wochenendhausgebieten ist jedoch weiterhin möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass weder die Besteuerung eines Grundstücksverkaufs/-erwerbs in der Zuständigkeit der Landesplanung liegt noch die Art und Weise, wie den Gemeinden Schlüsselzuweisungen gezahlt werden.

IG Gegenwind Frettertal

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: IG Gegenwind Frettertal **ID: 2105 Schlagwort: k.A.**	
So wie der Städte- und Gemeindebund möchten auch wir Rechtssicherheit, was vor allem den Abstand zu allgemeinen und reinen Wohngebieten als auch zu Mischwohngebieten betrifft. Seitens der Projektierer werden bei uns ca. 11 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 240 Meter rund um unser Dorf mit 780 Einwohnern geplant und zwar stets mit einem Abstand von unter 1.000 Meter, zu einigen Häusern sogar nur ca. 680 Meter. Unser Dorf ist gespalten: Die Grundstückseigentümer, die entsprechende Vorverträge schon vor längerer Zeit unterzeichnet haben, begrüßen diese Planungen, ein großer Teil der restlichen Dorfgemeinschaft macht sich erhebliche Sorgen um Gesundheit und Lebensqualität in unserem Dorf. Es gibt immer mehr Studien die belegen, dass Lärm und Infraschall eine erhebliche gesundheitliche Belastung für Mensch und Tier darstellen. Deshalb unser eindringlicher Appell an die Landesregierung, sich um größere rechtsverbindliche Abstände zu bemühen. Hierzu möchten wir Ihnen die gutachterliche Stellungnahme unseres Rechtsanwalts, Herrn Thomas Mock, zum Thema Schutzgebiete und Abstände zukommen lassen (siehe Anlage).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.

Diese Studien belegen u.a., dass auch mit einem Abstand von 1.400/1.500 Metern ein weiterer Ausbau von Windenergieanlagen in Deutschland möglich ist und gleichzeitig die Klimaziele unserer Bundesregierung erreicht werden können.	

IG Kohlenhuck

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: IG Kohlenhuck **ID: 2108 Schlagwort: k.A.**	
Hiermit erhebe ich als Vertreter der IG Kohlenhuck, fristgerecht Einwendungen gegen die Forderung des Kreises Wesel vom 29. Juni 2018, in Moers-Kohlenhuck eine gewerbliche Flächenentwicklung für Industrie und Logistik- entgegen den jetzigen Vorgaben im LEP - zu ermöglichen. Wir verweisen u.a. auf die ihnen vorab bereits zugegangen Informationen vom 04. Juni 2018, bestehend aus unserer Ablehnung zu den Plänen der Stadt Moers mit entsprechenden Erläuterungen und Bildmaterial als Anlagen sowie der Erklärung eines Eigentümers, Herr Meetschen, seine Eigentumsfläche für eine industrielle Flächenentwicklung nicht zu veräußern. Wir fordern und erwarten, dass im Bereich Kohlenhuck die BAB 57 weiterhin als Trennlinie gegen die Entwicklung eines Industriestandortes gesehen wird. Desweiteren weisen wir darauf hin, dass das vom Kreis Wesel in Auftrag gegebenen "Gutachten zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel" vom August 2015 (Gse Projekte) für den Bereich Kohlenhuck nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht. Zwischenzeitlich wurde eine Windvorrangzone durch die Stadt Moers ausgewiesen. Anschließend sind im Winter 2016/17 vier Windräder gebaut worden. Somit stehen Erweiterungsflächen (wie im Gutachten Seite 100, Tabelle 57: Moers Kohlenhuck angegeben) nicht mehr zur Verfügung. Des weiteren verringert sich die angegebene Nettofläche von 20 ha um ca. weitere 10 ha. Wie bereits oben ausgeführt, stehen diese 10 ha - entgegen den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Die Festlegung konkreter Bereiche für industrielle und gewerbliche Nutzungen fällt jedoch (mit Ausnahme der vier landesbedeutsamen Standorte) nicht in den Aufgabenbereich der Landes-, sondern in den der Regionalplanung. Der betreffende Regionalplan wird derzeit erarbeitet; auf die in diesem Verfahren bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten wird verwiesen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Ziel 6.3-3 selbst (nach wie vor) nicht geändert wird. Allerdings werden die Erläuterungen angepasst - auch in dem Sinne, dass klargestellt wird, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem in Ziel 6.3-3 in der Regel geforderten "unmittelbaren Anschluss" zumeist nicht entgegenstehen. Aus Sicht des Plangebers ändert sich damit Nichts an der Intention, den Freiraum zu schützen, vorhandene technische Infrastrukturen kosteneffizient zu nutzen und die Siedlungsentwicklung zu konzentrieren. Im Gegenteil würde es diesen Zielen sogar widersprechen, wenn bei der Festlegung neuer GIB nicht regelmäßig auch das "Überspringen" von Bandinfrastrukturen und anderen linienhaften Regionalplanfestlegungen (wie z.

Ausführungen im Gutachten Seite 101 "Zeitliche Verfügbarkeit" - auch mittelfristig nicht zum Verkauf und können somit zeitnah nicht überplant werden (siehe beiliegende aktuelle Erklärung des Eigentümers sowie die bildliche Darstellung der Restfläche vom 04. Juni 2018). Entgegen den Ausführungen im Gutachten unter "Verkehrsinfrastruktur" ist das Gelände nicht direkt an die BAB 57 (Abfahrt Asdonkshof) angeschlossen. Ein Anschluss ist erst durch den weiteren Teilausbau der planfestgestellten K33n für die verbleibende Nettorestfläche von ca. 10 ha mit nicht unerheblichen Kosten herzustellen. Wir fordern als IG Kohlenhuck die Landesplanungsbehörde auf bei den jetzigen Vorgaben im LEP zu bleiben und das Ansinnen des Kreises Wesel und der Stadt Moers, in Kohlenhuck eine Fläche für Industrie- und Logistik im LEP darzustellen, zurückzuweisen. Wie ihnen bekannt ist, stehen in unmittelbarer Nähe auf Kamp-Lintforter Stadtgebiet Planungsflächen mit direkten Zufahrten in ausreichendem Maße für Industrie und Logistik zur Verfügung.	B. Gewässern) möglich wäre. Denn bei diesem "Überspringen" ist das Anknüpfen an die Infrastruktur des bereits vorhandenen Siedlungsraums in der Regel vergleichsweise kosteneffizient möglich: notwendige Unterführungen oder die äußere Erschließung sind oft bereits vorhanden, mindestens aber mit vergleichsweise geringem Aufwand herstellbar.

IHK Lippe zu Detmold

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: IHK Lippe zu Detmold **ID: 358 Schlagwort: k.A.**	
Grundsätzlich begrüßt die Wirtschaft der Region Ostwestfalen-Lippe die Änderungen am derzeit rechtskräftigen LEP NRW und insbesondere das zügige Verfahren, damit Rechtssicherheit für Kommunen und Region in Planung und Aufstellung des neuen Regionalplans gewährleistet wird. Durch die vorliegenden Änderungen am LEP NRW wird der Region und den Kommunen wieder mehr Verantwortung mit Gestaltungsspielraum zuteil. Die regionale Wirtschaft OWLs befürwortet das. Es war eine zentrale Forderung der Region in den Detmolder Erklärungen. Ein Großteil unserer Änderungsvorschläge wurde in erfreulicher Weise berücksichtigt. Wir können daher dem überwiegenden Teil der Änderungen vorbehaltlos zustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: IHK Lippe zu Detmold **ID: 359 Schlagwort: k.A.**	
Wir begrüßen die Änderungen im von Wirtschaft und Region in der Vergangenheit sehr kritisierten Ziel 2-3 und in diesem Zusammenhang die Inhalte des neuen Zieles 2-4. Gleiches gilt für die Streichung von Grundsatz 6.1-2, die Reduzierung der Mindestbedarfsfläche für Erstansiedlungen von 80 auf 50 Hektar in Ziel 6.4-2 sowie die Klarstellung in Ziel 6.6-2.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: IHK Lippe zu Detmold **ID: 360 Schlagwort: k.A.**	
Das auch in der vorliegenden Änderungsfassung nur geringfügig angepasste Ziel 6.3-3 "neue Bereiche für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB)" bleibt aus Sicht der Wirtschaft OWLs weiterhin kritisch und unklar. Das Ziel in der bestehenden Form erschwert weiterhin die regionalplanerische Festlegung benötigter GIB in konfliktarmen Arealen und führt in der aktuellen Fassung noch nicht dazu, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Aus unserer Sicht ergibt sich ein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird durch Änderungen in den Erläuterungen teilweise gefolgt. Im entsprechenden zweiten Absatz wird klargestellt, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem

Praxisproblem bei der Erweiterung von bestehenden GIB beispielsweise an Autobahnen wie A 2 und A 33 sowie Bundesstraßen, da diese Bandinfrastruktur die GIB durchtrennt und GIB-Erweiterungen nicht unmittelbar anschließen. Vergleichbares gilt für Grünstreifen. Der Hinweis im zweiten Satz der Erläuterung zu Ziel 6.3-3, wonach im Einzelfall geklärt werden kann, ob ein unmittelbarer Anschluss im Sinne der Zielfestlegung besteht, schafft keine hinreichende Rechtssicherheit, ob und ab wann eine vorhandene Bandinfrastruktur trennende Wirkung hat und wann nicht. Eine Verlagerung der Planungsverantwortung bei unklarer Zielaussage im LEP auf Region und Kommunen könnte für investierende Unternehmen schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben. Wir regen daher im Sinne einer rechtssichernden Klarstellung und geordneten Ziel-Ausnahme-Systematik hier die Aufnahme des besagten Erläuterungstextes in das Ziel 6.3-3 in den dritten Absatz an. Im Zusammenhang mit der begrüßenswerten gewerblich-industriellen Nachnutzung von Brachflächen ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, dass sich die dort ansiedelnden Betriebe entsprechend ihrer wirtschaftlichen Notwendigkeiten angemessen weiterentwickeln können. Im Sinne einer praxisorientierten Anwendung des Zieles regen wir für den Absatz 2 eine kritische Überprüfung der Zielaussagen zu Zweckbindung, ergänzenden textlichen Zielen und naturschutzwürdigen Teilflächen an. Diese Inhalte können in nachgeordneten Planungsebenen mit Fachbezug geregelt werden. Der letzte Satz dieses Absatzes ist zu streichen, da er wirtschaftliche Entwicklung auf Brachflächen verhindert.	"unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegenstehen. Die geforderte Rechtssicherheit bei der Festlegung von GIB durch "Überspringen" von Bandinfrastrukturen und anderen linienhaften Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässern) ist damit gewährleistet. Was die Grünbereiche anbelangt, so können diese grundsätzlich in die GIB-Festlegung integriert werden, so dass auch hier kein Grund gesehen wird, das Ziel selbst zu ändern. Weiterhin werden die Erläuterungen um eine Klarstellung ergänzt, dass die Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt. Eine Streichung des letzten Satzes von Absatz 2 ist aus Sicht des Plangebers dann nicht mehr erforderlich.
Beteiligter: IHK Lippe zu Detmold **ID: 361 Schlagwort: k.A.**	
Die Streichung der Unterschutzstellung für den einzigartigen Naturraum des Truppenübungsplatzes Senne als Nationalpark in Ziel 7.2-2 wird von uns	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

ausdrücklich begrüßt, da nun geeignete Nutzungs- und Handlungsoptionen für Nutzer, Anrainer und Region offenbleiben.	
Beteiligter: IHK Lippe zu Detmold ID: 362 Schlagwort: k.A.	
Die Aufhebung der Unterscheidung von landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Flughäfen in Ziel 8.1-6 und die Aufhebung der Unterscheidungen von landesbedeutsamen Häfen und anderen Hafenstandorten bzw. Umschlagstellen in Ziel 8.1-9 findet unsere Unterstützung. Insbesondere für den heimischen Flughafen Paderborn-Lippstadt erhoffen wir uns nun mehr Entwicklungsmöglichkeiten bei höherer Bestandssicherheit.	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf für den LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: IHK Lippe zu Detmold ID: 363 Schlagwort: k.A.	
Des Weiteren finden die Änderungen im Kapitel 9.2 zu nichtenergetischen Rohstoffen unsere Unterstützung. Wir empfehlen über die bisherigen Änderungen hinaus jedoch noch eine Modifizierung des Zieles 9.2-1, so dass bei Konfliktlagen nicht zwingend die Ausschlusswirkung festgelegt werden muss, sondern dies fakultativ in der Entscheidungshoheit des Regionalrates liegt. Dies führt zu mehr Rechtssicherheit in der Regionalplanung und im Einzelfall Existenzsicherung des Mittelstandes der heimischen Rohstoffbranche. Sie eröffnet dem Träger der Regionalplanung hier mehr Handlungsspielräume, um auf die Besonderheiten der Region einzugehen. Im unmittelbar angrenzenden Niedersachsen (Weser) sehen die dortigen landesplanerischen Regelungen keine Verpflichtung zur Festlegung der Ausschlusswirkung bei Konfliktlagen vor. Somit kann eine länderübergreifende Harmonisierung der landesplanerischen Regelungen zum Abbau nichtenergetischer Rohstoffe herbeigeführt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau

	ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: IHK Lippe zu Detmold **ID: 364 Schlagwort: k.A.**	

Weiterhin begrüßen wir die Verlängerung der Versorgungs- und Reservezeiträume für die Rohstoffsicherung auf 25 Jahre im Ziel 9.2-3. So wird Planungs- und Existenzsicherung für mittelständische Abgrabungsunternehmen gesichert.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.

Industrie- u. Handelskammer Köln

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Industrie- u. Handelskammer Köln **ID: 1419 Schlagwort: k.A.**	
Wir verweisen auf die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 2018, die wir in vollem Umfang mittragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 2018 wird verwiesen.

Industrie-u.Handelskammer Ostwestfalen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Industrie-u.Handelskammer Ostwestfalen **ID: 2590 Schlagwort: k.A.**	
Wir begrüßen die Änderungen im von Wirtschaft und Region in der Vergangenheit sehr kritisierten Ziel 2-3 und in diesem Zusammenhang die Inhalte des neuen Zieles 2-4.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Industrie-u.Handelskammer Ostwestfalen **ID: 2591 Schlagwort: k.A.**	
Gleiches gilt für die Streichung von Grundsatz 6.1-2, die Reduzierung der Mindestbedarfsfläche für Erstansiedlungen von 80 auf 50 Hektar in Ziel 6.4-2	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Industrie-u.Handelskammer Ostwestfalen **ID: 2592 Schlagwort: k.A.**	
sowie die Klarstellung in Ziel 6.6-2.	Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Industrie-u.Handelskammer Ostwestfalen **ID: 2593 Schlagwort: k.A.**	
Das auch in der vorliegenden Änderungsfassung nur geringfügig angepasste Ziel 6.3-3 "neue Bereiche für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB)" bleibt aus Sicht der Wirtschaft OWLs weiterhin kritisch und unklar. Das Ziel in der bestehenden Form erschwert weiterhin die regionalplanerische Festlegung benötigter GIB in konfliktarmen Arealen und führt in der aktuellen Fassung noch nicht dazu, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Aus unserer Sicht ergibt sich ein Praxisproblem bei der Erweiterung von bestehenden GIB beispielsweise an Autobahnen wie A 2 und A 33 sowie Bundesstraßen, da diese Bandinfrastruktur die GIB durchtrennt und GIB-Erweiterungen nicht unmittelbar anschließen. Vergleichbares gilt für Grünstreifen. Der Hinweis im zweiten Satz der Erläuterung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird durch Änderungen in den Erläuterungen teilweise gefolgt. Im entsprechenden zweiten Absatz wird klargestellt, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegenstehen. Die geforderte Rechtssicherheit bei der Festlegung von GIB durch "Überspringen" von Bandinfrastrukturen und anderen

zu Ziel 6.3-3, wonach im Einzelfall geklärt werden kann, ob ein unmittelbarer Anschluss im Sinne der Zielfestlegung besteht, schafft keine hinreichende Rechtssicherheit, ob und ab wann eine vorhandene Bandinfrastruktur trennende Wirkung hat und wann nicht. Eine Verlagerung der Planungsverantwortung bei unklarer Zielaussage im LEP auf Region und Kommunen könnte für investierende Unternehmen schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben. Wir regen daher im Sinne einer rechtssichernden Klarstellung und geordneten Ziel-Ausnahme Systematik hier die Aufnahme des besagten Erläuterungstextes in das Ziel 6.3-3 in den dritten Absatz an. Im Zusammenhang mit der begrüßenswerten gewerblich-industriellen Nachnutzung von Brachflächen ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, dass sich die dort ansiedelnden Betriebe entsprechend ihrer wirtschaftlichen Notwendigkeiten angemessen weiterentwickeln können. Im Sinne einer praxisorientierten Anwendung des Zieles regen wir für den Absatz 2 eine kritische Überprüfung der Zielaussagen zu Zweckbindung, ergänzenden textlichen Zielen und naturschutzwürdigen Teilflächen an. Diese Inhalte können in nachgeordneten Planungsebenen mit Fachbezug geregelt werden. Der letzte Satz dieses Absatzes ist zu streichen, da er wirtschaftliche Entwicklung auf Brachflächen verhindert.	linienhaften Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässern) ist damit gewährleistet. Was die Grünbereiche anbelangt, so können diese grundsätzlich in die GIB-Festlegung integriert werden, so dass auch hier kein Grund gesehen wird, das Ziel selbst zu ändern. Weiterhin werden die Erläuterungen um eine Klarstellung ergänzt, dass die Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt. Eine Streichung des letzten Satzes von Absatz 2 ist aus Sicht des Plangebers dann nicht mehr erforderlich.
Beteiligter: Industrie-u.Handelskammer Ostwestfalen **ID: 2594 Schlagwort: k.A.**	
Die Streichung der Unterschutzstellung für den einzigartigen Naturraum des Truppenübungsplatzes Senne als Nationalpark in Ziel 7.2-2 wird von uns ausdrücklich begrüßt, da nun geeignete Nutzungs- und Handlungsoptionen für Nutzer, Anrainer und Region offenbleiben.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Industrie-u.Handelskammer Ostwestfalen **ID: 2596 Schlagwort: k.A.**	
Die Aufhebung der Unterscheidung von landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Flughäfen in Ziel 8.1-6 und die Aufhebung der	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 und zur Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 werden

Unterscheidungen von landesbedeutsamen Häfen und anderen Hafenstandorten bzw. Umschlagstellen in Ziel 8.1-9 findet unsere Unterstützung. Insbesondere für den heimischen Flughafen Paderborn-Lippstadt erhoffen wir uns nun mehr Entwicklungsmöglichkeiten bei höherer Bestandssicherheit.	zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Industrie-u.Handelskammer Ostwestfalen ID: 2597 Schlagwort: k.A.	
Des Weiteren finden die Änderungen im Kapitel 9.2 zu nichtenergetischen Rohstoffen unsere Unterstützung.	Die Zustimmung zu den beabsichtigten Regelungen wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des

	Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
Beteiligter: Industrie-u.Handelskammer Ostwestfalen **ID: 2598 Schlagwort: k.A.**	
Wir empfehlen über die bisherigen Änderungen hinaus jedoch noch eine Modifizierung des Zieles 9.2-1, so dass bei Konfliktlagen nicht zwingend die Ausschlusswirkung festgelegt werden muss, sondern dies fakultativ in der Entscheidungshoheit des Regionalrates liegt. Dies führt zu mehr Rechtssicherheit in der Regionalplanung und im Einzelfall Existenzsicherung des Mittelstandes der heimischen Rohstoffbranche. Sie eröffnet dem Träger der Regionalplanung hier mehr Handlungsspielräume, um auf die Besonderheiten der Region einzugehen. Im unmittelbar angrenzenden Niedersachsen (Weser) sehen die dortigen landesplanerischen Regelungen keine Verpflichtung zur Festlegung der Ausschlusswirkung bei Konfliktlagen vor. Somit kann eine länderübergreifende Harmonisierung der landesplanerischen Regelungen zum Abbau nichtenergetischer Rohstoffe herbeigeführt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau

	ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Industrie-u.Handelskammer Ostwestfalen **ID: 2599 Schlagwort: k.A.**	

Weiterhin begrüßen wir die Verlängerung der Versorgungs- und Reservezeiträume für die Rohstoffsicherung auf 25 Jahre im Ziel 9.2-3. So wird Planungs- und Existenzsicherung für mittelständische Abgrabungsunternehmen gesichert.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.

Industrie- und Handelskammer Siegen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Siegen **ID: 1892 Schlagwort: k.A.**	
Die Landesregierung billigte vor wenigen Wochen Änderungen des Landesentwicklungs plans (LEP) NRW. Derzeit läuft das öffentliche Beteiligungsverfahren. Unabhängig davon möchten wir die Gelegenheit nutzen, mit Ihnen den inhaltlichen Austausch zu einigen Überlegungen zu suchen, die gezielt auf die spezifischen Rahmenbedingungen eingehen, unter denen heimische Unternehmen in unserer Region arbeiten oder durch sie beein trächtigt werden. Im !HK-Bezirk (Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe) leben beinahe 420.000 Menschen, darunter rund 170.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Ihren wirtschaftlichen Erfolg verdankt die Region vor allem der Industrie. Die hier ansässigen Betriebe sind in besonderem Maße auf ein auskömmliches Angebot an geeigneten Flächen angewiesen. Ohne hinreichende Flächen sind auf Dauer sowohl der betriebswirtschaftliche Erfolg der Unternehmen als auch das wirt schaft liche Wachstum in der Region gefährdet. Die tatsächliche Flächenbeanspruchung fällt im IHK-Bezirk vergleichsweise gering aus. Knapp 16 % der Gesamtfläche entfällt auf die Siedlungs- und Verkehrsfläche.Fast 63 % auf Wald, etwa ein Fünftel wird landwirtschaftlich genutzt. Die gewerblich-industrielle Nutzung macht gerade einmal 1,48 % der Gesamtfläche aus und liegt damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 2,18 % (Quelle: IT.NRW, Düsseldorf, 12/2015). Obwohl die heimische Wirtschaft doppelt so industriestark ist wie das Ruhrgebiet, beträgt die Flächeninanspruchnahme nur zwei Drittel des Landesdurchschnitts - und das bei allen topografischen und naturschutzrechtlichen Erschwernissen!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregungen führen nicht zu einer erneuten Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Die Ergebnisse der zwei in der Stellungnahme genannten Studien ("Nur rund 57 % der im Regionalplan ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) sind in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe "netto" am Ende tatsächlich nutzbar, landesweit sind es 67,5 %.) sind aufgrund des geänderten Untersuchungsdesigns zwischen der ersten Siegener und der zweiten landesweiten Studie nicht vergleichbar. In der landesweiten Studie werden keine regionalen Unterschiede konstatiert. Die "Benachteiligung" des IHK-Bezirks Siegen bezüglich der Umsetzbarkeit von GIB ist damit nicht nachweisbar. Bezüglich der Anregung zum pauschalen Flächenaufschlag wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der mangelnden Vergleichbarkeit der Ergebnisse der beiden o. g. Studien und dem fehlenden Nachweis einer Benachteiligung des IHK-Bezirks Siegen bezüglich der Umsetzbarkeit von GIB die Studien bereits im letzten LEP-Verfahren Anlass dafür waren, den in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 ursprünglich auf max. 10 % festgelegten Planungs- und Flexibilitätszuschlag auf max. 20 % zu erhöhen.

Die überwiegend mittelständischen Unternehmen in unserem Wirtschaftsraum, viele von ihnen familiengeführt, zeichnen sich durch eine hohe Standortverbundenheit aus. Analysen zeigen, dass rd. 90 % der Ansiedlungen in den Industrie- und Gewerbegebieten auf heimische Unternehmen zurückgehen. Ziel muss daher die Standortsicherung dieser Betriebe sein. Dabei ist ihre Bedarfslage komplex: Benötigt werden nicht möglichst viele Flächen, sondern frei nutzbare, qualitativ geeignete Flächen an den richtigen Standorten. Nur rund 57 % der im Regionalplan ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) sind in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe "netto" am Ende tatsächlich nutzbar. landesweit sind es 67,5 %. Industrie- und Gewerbeflächen zu entwickeln, verursacht insbesondere aufgrund der anspruchsvollen naturräumlichen Gegebenheiten einen hohen Aufwand: Die Flächen müssen vielfach in Terrassen angelegt werden, wodurch Anteile durch unbebaubare Grünstreifen und Böschungen verloren gehen. Zudem müssen in erheblichem Maße ökologische Ausgleichsflächen vorgehalten werden. Auch die verkehrliche Erschließung ist angesichts der topografischen Bedingungen schwierig. Dies vorangestellt, möchten wir folgende Überlegungen anstoßen, die regionale Unwuchten ausgleichen könnten. Wir hoffen, hierfür Ihr Interesse zu finden. Pauschaler Flächenaufschlag. Angesichts der erheblichen Verluste von der (Brutto-) Planung bis zur "Netto-Nutzung" sollte für unsere Region der Maßstab bei der Bereitstellung von Flächen in den übergeordneten Planungen angepasst werden. Dies könnte durch einen pauschalen Flächenaufschlag von 20 - 30 % für besonders betroffene Wirtschaftsräume geschehen. Hierdurch würde erreicht, dass sich die Landesentwicklungsplanung und die Regionalplanung passgenauer an den örtlichen Bedingungen orientieren und nicht "blind" über regionale Unterschiede hinweg gehen. Flexiblere Vorgaben für Ausgleichsflächen. Häufig sind beträchtliche Teile von	Ergänzend wurden mittlerweile über Erlass die Planungszeiträume bei Regionalplanfortschreibungen von bisher 15 bis 20 Jahren auf 20 bis 25 Jahre erhöht. Dies führt gerade bei Wirtschaftsflächen zu mehr Spielraum als die geforderte (weitere) Erhöhung des Planungs- und Flexibilitätszuschlags ermöglichen würde. Dem Anliegen wurde daher bereits Rechnung getragen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass bei Anwendung der in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 verwendeten Methode zur Ermittlung neuer Wirtschaftsflächen topografische Flächenverluste bei der Inanspruchnahme von Gewerbe- und Industrieflächen entweder über die Trendfortschreibung auch in Zukunft berücksichtigt werden oder erst gar nicht als Reserveflächen angerechnet werden. Den weiteren Anregungen wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt. Wenn Eingriffe in Natur und Landschaft über Bauleitpläne erfolgen, wovon bei Industrie- und Gewerbegebieten regelmäßig auszugehen ist, ist über den Ausgleich und den Ersatz nicht nach den Vorschriften des Bundes- oder des Landesnaturschutzgesetzes, sondern nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Nach Baugesetzbuch können Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen festgesetzt werden: • auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder

Industrie- und Gewerbeflächen Ausgleichsflächen. Dies schränkt Unternehmen in ihrer Entwicklung zusätzlich ein. Die hohe ökologische Wertigkeit im heimischen Wirtschaftsraum macht zugleich den Ausgleich von Eingriffen besonders kostenintensiv und aufwendig. Der Ausgleich muss in der Regel im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsortes erfolgen. Generell dürfte der ökologische Gesamtnutzen jedoch höher sein, wenn Ausgleiche verstärkt in weniger ökologisch geprägten Teilen des Landes umgesetzt würden. - Anreize für interkommunale Gewerbeflächenplanung. Viele Kommunen in Siegen-Wittgenstein und Olpe sehen kaum noch Möglichkeiten, Flächen für Gewerbe und Industrie bereitzustellen. Topografisch und naturschutzrechtlich ist der Rahmen zu eng gesteckt. Eine derzeit bereits genutzte Perspektive liegt in der Ausweisung interkommunaler Gewerbegebiete. Dies bedarf jedoch einer frühzeitigen, intensiven planerischen Abstimmung zwischen den Kommunen. Gerade dort, wo Kommunen so gut wie keine Entwicklungschancen mehr haben, sollten Flächenzuschläge bei interkommunalen Gewerbegebieten die Regel werden.	• an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in einem anderen Bebauungsplan.Im Ergebnis kann der Ausgleich und Ersatz daher (im Regelfall) nur in der Gemeinde erfolgen, in der auch der Eingriff erfolgt. Sofern keine Kompensation erfolgen kann, kann im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplanverfahrens auch über den Verzicht auf Ausgleichsmaßnahmen entscheiden werden. Der Vorschlag, Ausgleichsmaßnahmen verstärkt in weniger ökologisch geprägten Teilen des Landes umzusetzen, würde letztlich eine Änderung des Baugesetzbuches erforderlich machen. Weiterhin müsste dabei auf die Bereitschaft von Kommunen in den weniger ökologisch geprägten Teilen des Landes gesetzt werden, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen anderer Gemeinden zu übernehmen. Kurzfristig erfolgversprechender dürfte es sein, wenn die IHK'en als regelmäßig Beteiligte in den kommunalen Bauleitplanverfahren dafür werben, dass die Umsetzung von im Regionalplan dargestellten GIB in entsprechende Bauleitplanung möglichst effizient erfolgt. Im Zusammenhang mit der Anregung, Flächenzuschläge bei interkommunalen Gewerbegebieten zur Regel werden zu lassen, wird in der Stellungnahme selbst nicht erläutert, warum ein Flächenzuschlag in einer Region, in der es tatsächlich schon seit mehr als einem Jahrzehnt übliche Praxis ist, im Regionalplan interkommunale GIB

	auszuweisen, hilfreich sein sollte. Darüber hinaus wurde der quantitative Rahmen für die Festlegung von neuen GIB in den Regionalplänen insgesamt über die bereits genannte Verlängerung der Planungszeiträume für alle Planungsregionen ausgeweitet.
Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Siegen **ID: 1893 Schlagwort: k.A.**	
Inanspruchnahme von Wald. Die Umwandlung von Waldflächen sollte in einer Region mit einem Waldanteil von über 60 % mit anderen Maßstäben betrachtet werden als in Regionen mit einem Waldanteil von nur 10 oder 15 %. Auch nachAuffassung der Naturschutz- und Umweltverbände ist gerade unter ökologischen Gesichtspunkten in unserer Region dem Erhalt von Offenlandbereichen Vorrang vor der unbedingten Sicherung jeglicher Forstflächen einzuräumen. Vor diesem Hintergrund sollte die Inanspruchnahme von Wald je nach Naturraum unterschiedlich gewichtet werden. Es ist sinnvoll, Ausgleiche in Form von Aufforstungsmaßnahmen nicht an ohnehin waldreichen Standorten, sondern an Standorten mit weniger Waldanteil vorzunehmen. Dort fiele der realisierte Nutzen deutlich höher aus. Auch dies sollte bei der Zuteilung von Zertifikaten berücksichtigt werden. Die genannten Beispiele zeigen: Immer dann, wenn zentrale Vorgaben und Ziele landesweit einheitlich angewandt werden, bleiben die besonderen regionalen Strukturen unberücksichtigt - mit allen negativen Konsequenzen für den heimischen Wirtschaft sraum. Sachgerecht wäre die Prämisse: Ungleiches muss ungleich behandelt werden. Sie sollte nach Auffassung der IHK auch für die Landesplanung leitend sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen Teilaspekte der Festlegung bzw. unterbreiten grundsätzliche Vorschläge für weitergehende Regelungen, über die bereits im Verfahren zu Aufstellung des derzeit geltenden LEP im Rahmen der Abwägung entschieden wurden und die nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens sind. In der Festlegung des Ziels selbst ist jedoch bereits angelegt, dass in waldreichen Gemeinden voraussichtlich leichter zu begründen ist, dass alternative Flächen außerhalb der im Regionalplan festgelegten Waldbereiche im Einzelfall nicht zur Verfügung stehen.

Initiative 50000 Bäume e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Initiative 50000 Bäume e.V. **ID: 2339 Schlagwort: k.A.**	
In der Neuauflage der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie von 2016 wurde das 2002 angestrebte Ziel, Flächen für Siedlung und Verkehr soweit einzusparen, dass bis 2020 nur noch 30 Hektar pro Tag verbraucht werden, an die aktuelle Siedlungs- und Verkehrsentwicklung angepasst. Nun gilt es, bis 2030 weniger als 30 Hektar Fläche pro Tag zu verbrauchen, da das ursprüngliche Ziel in dem angegebenen Zeitraum kaum zu erreichen sein wird. Die nationale Nachhaltigkeitsstrategie ist zwar ein politisches Ziel und rechtlich nicht verbindlich, dennoch wurde sie als Grundsatz beziehungsweise Appell zum sparsamen und umsichtigen Umgang mit der Fläche in die Gesetzgebung eingebunden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 Raumordnungsgesetz oder §§ 1 Abs. 5, 1a Abs. 2 Baugesetzbuch). Insgesamt gesehen bereiten die derzeitig vorliegenden Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW eine Basis, um Verfahren zu Lasten des Flächen- und Freiraumschutzes zu vereinfachen und zu beschleunigen. Anstatt übergeordnete Planungsinstrumente zu stärken, um die Außenentwicklung zu begrenzen, werden diese geschwächt. Die geplanten Änderungen widersprechen den von der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie gesetzten Zielen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Die Auffassung, dass die beabsichtigte LEP-Änderung den von der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie gesetzten Zielen widerspreche, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Danach gewährleisten andere Festlegungen im LEP nach wie vor einen sparsamen Umgang mit Flächen.
Beteiligter: Initiative 50000 Bäume e.V. **ID: 2340 Schlagwort: k.A.**	
Änderung des Ziels 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" **Einfügung des neuen Ziels 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile"** Sowohl der erweiterte Katalog der geplanten Ausnahmen im Ziel 2-3 LEP als auch der geplante vierte Absatz eröffnen neue Möglichkeiten, um Freiraum und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken zu der Ausnahme für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und

Flächen zu bebauen und zu nutzen. Bemerkenswert ist insbesondere die Begründung für den neu hinzugefügten Verweis auf nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen, die "ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum als Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden dürfen". Demnach seien Tierhaltungsanlagen und Agrarlandschaften "wesenseigen". Um Gemeinsamkeiten zwischen hochspezialisierten Bauwerken, die einzig der industriellen Tierproduktion dienen und Agrarlandschaften zu erkennen, bedarf es eines hohen Maßes an Phantasie. Technisierte Massentierhaltungen zählen zu den in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Ziffer 7 genannten Betrieben und dürfen demnach nicht nach §35 Absatz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch in Außenbereichen zugelassen werden. Eine Wesensgleichheit zwischen industriellen Tierhaltungsanlagen und Agrarlandschaften wird durch §201 Baugesetzbuch "Begriff der Landwirtschaft" widerlegt.	Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativen Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
Beteiligter: Initiative 50000 Bäume e.V. **ID: 2341 Schlagwort: k.A.**	
Streichung des Grundsatzes 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" Auch die Streichung des Grundsatzes "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" ist nicht nachvollziehbar, da die quantifizierte Mengenangabe als Grundsatz formuliert ist. Er ist in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen lediglich zu berücksichtigen und nicht bindend. Gemeinden und Kommunen dürfen weiterhin eigenverantwortlich agieren. Dieser Grundsatz stellt somit keine "unnötigen Hemmnisse" im Landesentwicklungsplan dar. Vielmehr gibt er eine Richtung im schonenden Umgang mit Flächen für die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung vor. Dieser sollte durch weitere Maßnahmen (zum Beispiel: Reform der Grundsteuer, Schaffung besserer Rahmenbedingungen, um ungenutzte Grundstücke im Innenbereich zu bebauen, Stärkung der Landes- und Regionalplanung, Anwendung der Raumordnung zur Begrenzung der Außenentwicklung) ergänzt werden, um seine Wirkung zu erzielen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren belegen, dass der Grundsatz tatsächlich von vielen Beteiligten als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet wurde. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Die Einführung von Flächenzertifikate ist im Übrigen nicht Gegenstand der LEP-Änderungen - und damit auch nicht des Beteiligungsverfahrens.

Laut Presse plant die Landesregierung Flächenzertifikate als Instrument gegen die zunehmende Flächennutzung einzuführen. Wir sehen den Einsatz von marktbasierten Instrumenten zum Flächen- und Freiraumschutz sehr kritisch. Hier bedarf es klarer gesetzlicher Vorgaben und Rahmenbedingungen. Das Schutzgut "Fläche" darf nicht den Mechanismen des freien Marktes unterliegen.	
Beteiligter: Initiative 50000 Bäume e.V. **ID: 2342 Schlagwort: k.A.**	
Änderung des Ziels 6.4-2 "Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" Den Mindestflächenbedarf von 80 Hektar auf 50 Hektar für sogenannte "landesbedeutsame und flächenintensive Großvorhaben" herabzusetzen ist ein Freibrief, um klassische Industrie- und Gewerbegebiete zu entwickeln, die planerisch nicht gerechtfertigt sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist auch nach wie vor ein ausreichend großer Abstand zu "klassischen Industrie- und Gewerbegebieten" gegeben. Diesbezüglich wird zum einen auf die Begründung in den Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss (Stand 17.04.2018) auf Seite 20 der Synopse verwiesen. Dort wird am Beispiel der Planungsregion Düsseldorf erläutert, warum sowohl im entsprechenden Regionalplan gesicherte regionalbedeutsame Standorte als auch die meisten in dieser Region bekannten gewerblichen Flächeninanspruchnahmen nach wie vor einen deutlichen Abstand zu der "50 ha-Schwelle" aufweisen. Erste Erkenntnisse aus dem aktuellen Siedlungsflächenmonitoring (Stichtag 01.01.2017) bestätigen dies auch für andere Regionen. Im RVR-Gebiet z. B. sind mehr als 80 % der gewerblichen Flächeninanspruchnahmen < 10 ha; im Regierungsbezirk Köln sind es mehr als 90 %).
Beteiligter: Initiative 50000 Bäume e.V. **ID: 2343 Schlagwort: k.A.**	
Änderung des Ziels 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur Diese Änderung hat zur Folge, dass die Unterschutzstellung der Senne als	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Nationalpark nicht mehr verbindlich als strategisches Ziel formuliert ist. Begründet wird dies im Koalitionsvertrag mit der fehlenden Akzeptanz in der Bevölkerung der Region. Hier verweisen wir auf die repräsentativen Umfragen von 2009 und 2012 durch Emnid, anhand derer eine eindeutige Zustimmung der Bürger in Ostwestfalen-Lippe nachgewiesen werden konnte. Das Gutachten des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) von 2014 hält eine Ausweisung als Nationalpark und eine gleichzeitige militärische Nutzung für vereinbar. Auch der Landesbetrieb Wald und Holz NRW befürwortet eine Ausweisung. Die Möbel-, Holzbau- sowie Papier- und Druckindustrie in Ostwestfalen-Lippe sind von lokalen Holzlieferungen unabhängig. Darüber hinaus werden Nationalparke ausschließlich auf Staatswald eingerichtet, so dass die Rechte der privaten Waldbesitzer unberührt bleiben. Eine Änderung des Ziels 7.2-2 ist daher aus unserer Sicht unverständlich.	Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den LEP anerkannt. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden

	Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt im übrigen, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.
Beteiligter: Initiative 50000 Bäume e.V. **ID: 2344 Schlagwort: k.A.**	
Änderung 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Umwandlung und Änderung des Ziels 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einen Grundsatz Wir begrüßen den stärkeren Schutz von Waldflächen, der mit der vorgesehenen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Streichung des dritten Absatzes des Ziels 7.3-1 verknüpft ist. Dieser beschreibt die Möglichkeit Windenergieanlagen auf Waldflächen zu errichten, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Wir geben aber zu bedenken, dass durch diese Änderung wertvolle Offenlandflächen vermehrt in Anspruch genommen werden könnten. Daher sprechen wir uns dafür aus, dass Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen ausgewiesen werden, um so mögliche Konflikte im Vorfeld der Genehmigungsverfahren zu ermitteln. Auf diese Weise könnten sensible Lebensräume von Windkraftanlagen freigehalten und die Nutzung der Windenergie gezielt gesteuert werden.	Eignungsgebiete für die Windenergie auf Ebene der Regionalpläne werden abgelehnt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Die Flächeninanspruchnahme für die Windenergie wird auf der Grundlage gesamträumlicher Planungskonzepte vorbereitet und anschließend nochmals im Rahmen des Genehmigungsverfahren geprüft. Der Windenergieerlass des Landes NRW gibt Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm).
Beteiligter: Initiative 50000 Bäume e.V. **ID: 2345 Schlagwort: k.A.**	

Änderung 9.2.-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe **Änderung 9.2.2 Ziel Versorgungszeiträume** **Änderung 9.2-3 Ziel Fortschreibung** **Neuer Grundsatz 9.2-4 "Reservegebiet"** Grundsätzlich halten wir eine räumliche Steuerung auf der Ebene der Regionalplanung auch für den Abbau kleinflächiger und oberflächennaher Rohstoffe für sinnvoll, um mögliche Konflikte mit der Bevölkerung und Beeinträchtigungen von Schutzgütern frühzeitig zu klären. Im Umgang mit dem neuen Grundsatz "Reservegebiete", schlagen wir eine planerische Vorgabe im LEP vor, um schutzwürdige Flächen von entsprechenden Eingriffen auszusparen und vor störenden Randeffekten, die durch Abgrabungen entstehen, zu schützen. Mit der geplanten Änderungen des Ziels 9.2.-1 zusammen mit der Verlängerung der Versorgungszeiträume und Fortschreibung besteht die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Anzahl der schutzwürdigen Flächen, die durch angrenzende Abgrabungen gestört und beeinträchtigt werden, erhöht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte

	mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums wird festghalten, um für die abbauenden Betriebeermöglicht mehr Planungssicherheit zu schaffen. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist

	dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden. Eine Festlegung der Reservegebiete im Regionalplan und eine verpflichtende Vorgabe des Reservezeitraumes ist nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Zudem bestehen auch unterschiedliche regionale Gegebenheiten für den mit Reservegebieten zu sichernden Reservezeitraum. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.

Initiative Wirtschaftsstandort Kr. Herford

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Initiative Wirtschaftsstandort Kr. Herford **ID: 3111 Schlagwort: k.A.**	
Die Landesregierung NRW wird ihrer Verantwortung im Naturschutz beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht und vergibt damit eine große Chance für OWL und das Land NRW. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen weit über das Maß einer einfachen Änderung hinaus: sie stellen Grundzüge des gültigen LEP in Frage. Dies wird im Kapitel Nationalpark beispielhaft deutlich. Das reine Änderungsverfahren ist daher mit Raumordnungs- und Landesplanungsgesetz nicht rechtskonform.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. Der Entwurf wird insofern nicht geändert. Gemäß § 7 Abs. 7 ROG können Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Die beabsichtigte Änderung des Ziels 7.2-2 stellt nur einen Teilaspekt der umfassenden Regelungen des LEP dar. Auch das Gesamtkonzept der auf den Naturschutz und den Freiraumschutz bezogenen Festlegungen des LEP bleiben von der beabsichtigten Teiländerung des Ziels 7.2-2 unberührt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW.

	Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung

	eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.

Innogy SE

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Innogy SE **ID: 2400 Schlagwort: k.A.**	
Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im Landesentwicklungsplan NRW im Rahmen des Entfesselungspakets II • Im Rahmen des Entfesselungspakets II der nordrhein-westfälischen Landesregierung sollen Änderungen am Landesentwicklungsplan vorgenommen werden. Viele dieser Änderungen sind aus standortpolitischer Sicht zu begrüßen, da sie grundsätzlich auf Vereinfachung und die Stärkung vor allem lokaler Entscheidungshoheit zielen. • Kritisch zu beurteilen sind indes die veränderten Rahmenbedingungen für den Ausbau von Windenergieanlagen (WEA) und Freiflächen-Photovoltaik, auf die sich innogy in dieser Stellungnahme ausschließlich bezieht. Wir unterstützen in diesem Zusammenhang außerdem die Branchenposition im Rahmen des BDEW/VKU. Zudem verweisen wir im Hinblick auf Themen der konventionelle Stromerzeugung auf die Stellungnahme der RWE AG. • Wir begrüßen grundsätzlich das Ziel, beim Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen die kommunale Planungshoheit zu stärken und einen angemessenen Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz sicherzustellen. Allerdings dürfte das Ausmaß der Veränderungen Flächen für den Windausbau signifikant verringern. • Insbesondere der Vorschlag, dass die Möglichkeit der Errichtung von WEA im Wald sowie die Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen aufgehoben werden soll, ist kritisch einzuordnen. Das gilt	Zu 7.3-1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Zu 10.2-3: Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern

ebenso für die Verankerung eines Mindestabstands von WEA zu reinen und allgemeinen Wohngebieten in Höhe von 1500 Metern als Grundsatz. • Bei strikter Anwendung des Mindestabstands würden zahlreiche Windprojekte in NRW somit nicht umsetzbar sein. Es ist zudem nicht klar, wie der auf Bundesebene verankerten Anforderung, der Windenergie "substantiell Raum" zu verschaffen, unter diesen Bedingungen Genüge getan werden kann. Dieser rechtliche Widerspruch kann zum einen generell zu Verunsicherung und zum anderen auch dazu führen, dass Kommunen mit ihrer kommunalen Planung in eine nicht rechtssicherer Steuerung laufen. • Bei Freiflächen-Photovoltaik werden die Ausbaumöglichkeiten gleichzeitig nicht substanziell verbessert: Die Möglichkeit des Ausbaus solcher Anlagen wird zwar eingeräumt, der Wortlaut der bestehenden Einschränkungen aber bleibt erhalten. Auch werden landwirtschaftliche Flächen von der Nutzung ausgenommen. Zudem wird der Absatz, der die Vorteilhaftigkeit von Dachanlagen gegenüber Freiflächen darstellt, aufrechterhalten. • Für PV und insbesondere für Freiflächen zeigen sich nur geringe Verbesserungen. Eine erweiterte oder flexiblere Nutzung der Flächenkulisse ist nicht möglich, und die Länderöffnungsklausel nach § 37 c EEG 2017 kann weiterhin nicht genutzt werden. Dies sollte im Sinne lokaler Einzelfallprüfungen und eines kosteneffizienten Ausbau erneuerbarer Energien geändert werden.	zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Zu 10.2-5: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.
Beteiligter: Innogy SE **ID: 2401 Schlagwort: k.A.**	

Wind an Land - Vorgesehene Anpassungen am Landesentwicklungsplan Zentral sind aus innogy-Sicht vor allem folgende Aspekte: • Bisher ist gemäß Ziel 7.3-1 des LEP NRW die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dieser Satz wurde in dem aktuellen Entwurf gestrichen. Nicht gestrichen wird allerdings die allgemeine Ausnahme für "entgegenstehende Planungen und Maßnahmen". • Als Ziel 10.2-2 ist aktuell festgeschrieben, dass in Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergie definiert werden müssen. Dieses Ziel wird in einen Grundsatz verändert und die Festlegung von Vorranggebieten als freiwillige Maßnahme eingestuft. Grundsatz 10.2-3, der den Umfang der Flächenfestlegungen für die Regionalplanung spezifiziert, wird gestrichen. • Als Grundsatz 10.2-3 wird ein "planerischer Vorsorgeabstand" von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten in Höhe von 1500 Metern definiert. Dieser gelte allerdings nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). Einordnung und Bewertung Insgesamt begrüßen wir das Ziel, Akzeptanz für die Windenergie zu sichern und die kommunale Planungshoheit zu stärken. Allerdings ist es u. E. fraglich, ob die vorgesehenen Änderungen tatsächlich auf dieses Ziel einzahlen. Insbesondere muss der LEP auch in Zukunft gewährleisten, dass ausreichend Planungssicherheit sowohl für Kommunen als auch für Windprojektierer sichergestellt ist und der übergeordneten Anforderung, der Windenergie "substantiellen Raum" bereit zu stellen, Genüge getan wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich für den LEP keine Änderung.
Beteiligter: Innogy SE **ID: 2402 Schlagwort: k.A.**	

Windenergie im Wald Sollte der entsprechende Satz unter Ziel 7.3-1 des LEP tatsächlich gestrichen werden, würde es für Kommunen deutlich schwieriger, Windenergieanlagen (WEA) im Wald zu errichten. Die verbleibende Ausnahme für "entgegenstehende Planungen und Maßnahmen" bietet zwar einen gewissen Spielraum für Kommunen - eine tatsächliche Errichtung von WEA im Wald dürfte allerdings mit erheblichen Hürden verbunden sein. Unter der Prämisse, dass der Windenergie nach wie vor substanziell Raum verschafft werden muss, müssten WEA in der Folge an weniger geeigneten Standorten (außerhalb des Walds) errichtet werden. Unter der aktuellen Rechtslage müssen bei der Errichtung von WEA im Wald bereits zahlreiche Kriterien berücksichtigt werden. Dies spiegelt auch der aktuell gültige LEP (Februar 2017) mit seinem Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme wider. Dieser legt fest, dass die Errichtung von WEA im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden und die Waldumwandlung auf ein Minimalmaß beschränkt wird. Der Grundsatz der Walderhaltung wird demnach einerseits durch Raumordnungs- und Baurecht gewährleistet, hier insbesondere durch die Belange des Waldes als hohes Gut in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Andererseits wird der Grundsatz durch Spezialgesetze wie das Immissionsschutzrecht und Forstrecht gestützt. Die Gewichtung der entgegenstehenden Belange (WEA vs. Wald) wird dabei stets im Einzelfall zwischen den beteiligten Behörden (Forstbehörde, Regionalplanungsbehörde, Kreis, untere Naturschutzbehörde, etc.) erörtert. Durch diese Einzelfallentscheidung kann gewährleistet werden, dass WEA grundsätzlich an den hierfür geeignetsten Standorten errichtet werden. Die vorgesehene Streichung des entsprechenden Satzes würde dieser Standortoptimierung entgegenwirken. Auch im Zusammenhang mit dem angedachten Grundsatz eines Mindestabstands von 1.500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten ist es nicht sinnvoll, die Waldflächen einer WEA-Nutzung zu entziehen. So sind es eben vielmals diese Flächen, die einen ausreichenden Abstand zu den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Wohngebieten haben und daher bzgl. des Abstandskriteriums eine Windenergienutzung erlauben würden - und somit auch zur Schaffung des substantiellen Raums beitragen. Die Streichung dieses Ziels (kein Wald) und die Einfügung des Grundsatzes 1.500 Meter Abstand würde eine doppelte Einschränkung für Kommunen bedeuten. Wir weisen darauf hin, dass, selbst wenn die Kommune Waldflächen für eine Windenergienutzung in Betracht zieht, ihr dies aufgrund des Zielkonfliktes mit der Raumordnung dann verwehrt wird. Die nur kurze Öffnung für Windenergie im Wald mit dem aktuellen LEP hat kein ausreichendes Zeitfenster erlaubt, das FNP-Verfahren für Windenergie im Wald abzuschließen. So würden im Zeitpunkt der Beschlussfassung des FNP die Ziele der Raumordnung ggf. wieder entgegenstehen. Hier brauchen die Kommunen weiterhin das positive Bekenntnis der Raumordnung zur Windenergie im Wald. Aus diesem Grund sollte der entsprechende Satz unter Ziel 7.3-1 des LEP nicht gestrichen werden. Sollte die Streichung des Satzes dennoch als richtig erachtet werden, ist zumindest in der Erläuterung zum Ziel 7.3-1 eine Passage aufzunehmen, die positive Aspekte der Windenergie hervorhebt. Dies ist unserer Ansicht nach unbedingt notwendig, um den Kommunen seitens der Landesregierung zu signalisieren, dass der Windenergieausbau grundsätzlich befürwortet und unterstützt wird.	
Beteiligter: Innogy SE **ID: 2403 Schlagwort: k.A.**	
Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie in Regionalplänen Zunächst ist festzuhalten, dass, selbst wenn die Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie in Regionalplänen aufgehoben wird, der Windenergie nach Bundesrecht substanziell Raum verschafft werden muss. Das bedeutet, dass Kommunen - auch ohne die Festlegung von Vorranggebieten - ausreichend Flächen für die Windenergie zur Verfügung stellen müssen. Allerdings bringt die Steuerung der Windenergie durch Darstellung von Vorranggebieten im Regionalplan erhebliche Vorteile – auch bei den Kommunen	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der

selbst. Eine übergeordnete Steuerung auf Ebene der Regionalplanung in Form von Vorranggebieten gewährleistet, dass eine bessere Abstimmung auch zwischen den Kommunen erfolgt, da oftmals die Windvorranggebiete bzw. Windkonzentrationszonen am Rande der Kommunen liegen. Nur solch eine übergeordnete Steuerung kann sicherstellen, dass die Kommunen insgesamt ausreichend Flächen für die Windenergie zur Verfügung stellen, um die Energiewende-Ziele NRWs zu erreichen. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Kommunen bei fehlenden Vorranggebieten im Regionalplan sehr restriktiv steuern und nur wenige und/oder kleine Flächen für die Windenergie ausweisen werden. Das Ziel der Landesregierung, dem Klimawandel entgegen zu wirken, wird somit untergraben – ganz abgesehen von der bundesrechtlichen Vorgabe, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Es ist daher essentiell, dass mit Ausweisung von Vorranggebieten ausreichend Flächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus trifft das Argument, dass mit Aufhebung der regionalplanerischen Steuerung der Windenergie durch Vorranggebiete die kommunale Planungshoheit gestärkt wird, unseres Erachtens nicht zu. Auch bei der Festlegung von Vorranggebieten im Regionalplan wird die kommunale Planungshoheit gewahrt. Zum einen sind die Kommunen als Träger öffentlicher Belange an der Erarbeitung des Regionalplans und der Festlegung von Vorranggebieten grundsätzlich beteiligt. Dies bedeutet, dass die Kommunen ihre Vorstellungen auch in die regionalplanerische Planung umfangreich einbringen konnten. Zum anderen haben die Kommunen immer noch die Möglichkeit, den Zuschnitt der Vorranggebiete in einem gewissen Maß anzupassen, gleichzeitig weitere Gebiete auszuweisen und eine Ausschlusswirkung herbeizuführen. Die Herabstufung von Ziel 10.2-2 auf einen Grundsatz ist daher als sehr kritisch einzustufen. Vielmehr sollte das Ziel sollte so beibehalten werden. Sofern eine Herabstufung nicht zu vermeiden ist, sollte zumindest der derzeitige Wortwechsel von "sind festzulegen" auf "können festgelegt werden" in "sollen festgelegt werden" verändert werden.	Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Zudem steht es der Regionalplanung offen, auch weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festzulegen.
Beteiligter: Innogy SE **ID: 2404 Schlagwort: k.A.**	

Aufhebung der Regelung des Umfangs der Flächenfestlegungen für Windenergie in Regionalplänen Der aktuell gültige LEP legt für die einzelnen Planungsregionen den Umfang der Fläche fest, der für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden soll. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten wird der dort spezifizierte Umfang allerdings nicht maßgeblich durch diese Zahlen determiniert, sondern orientiert sich vielmehr an den tatsächlichen Gegebenheiten in den Regionen. Die vorgesehene Streichung des Grundsatzes ist zwar als eher unkritisch zu bewerten. Nichtsdestotrotz geben diese Zahlen einen guten Orientierungspunkt, welcher Regionalplanraum welchen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten kann. Deswegen sollten in der Begründung vom weiterhin als Ziel verankerten 10.2-2 diese Zahlen mit aufgenommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.
Beteiligter: Innogy SE **ID: 2405 Schlagwort: k.A.**	
Mindestabstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten als Grundsatz der Raumordnung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Der Mindestabstand in Höhe von 1500 Metern soll im LEP als Grundsatz verankert werden. Grundsätze der Raumordnung können zwar grundsätzlich von den Kommunen durch Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Es ist allerdings fraglich, inwiefern Kommunen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würden, da dies sowohl einen Mehraufwand seitens der Kommune darstellt als auch vor den Bürgern schwer durchzusetzen sein dürfte. Würden nordrhein-westfälische Kommunen in Zukunft einen Mindestabstand in Höhe von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohnsiedlungen anwenden, würde die bisher verfügbare Fläche auf einen Bruchteil der jetzigen Flächenkulisse zusammenschrumpfen. Vor diesem Hintergrund ist nicht klar, wie der auf Bundesebene verankerten Anforderung, der Windenergie "substantiell Raum" zu schaffen, Genüge getan werden kann. Würden nordrhein-westfälische Kommunen in Zukunft einen Mindestabstand in Höhe von 1500 Metern strikt anwenden, wären zahlreiche Windprojekte in Nordrhein-Westfalen nicht mehr umsetzbar. Ferner führt dieser Grundsatz auch zu der Gefahr, dass Kommunen mit ihrer kommunalen Planung in eine nicht rechtssichere Steuerung laufen. Es ist zu erwarten, dass der Abstand von 1.500 Metern von einigen Kommunen pauschal und vermutlich sogar als hartes Kriterium zur Anwendung gebracht wird – unter der Annahme, dies tun zu müssen. Wird aber bei Anwendung des Mindestabstands in Höhe von 1.500 Metern nicht substantiell Raum für die Windenergie geschaffen, ist das Plankonzept, das zumeist insbesondere auf die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 BauGB abzielt, nicht ausreichend abgewogen und damit nicht rechtssicher. Es würde zu vielen unnötigen Rechtstreitigkeiten kommen. Hier ist es Aufgabe der Raumordnung, die Kommunen vor einer derartigen "Rechtsfalle" zu bewahren. Dies wird durch das Abstandskriterium erschwert. Wir begrüßen, dass der Grundsatz nicht für Repowering Anwendung finden soll. Die Landesregierung geht von einem Repowering-Potenzial in Höhe von 3000 MW bis zum Jahr 2022 aus. Dieser Wert überschätzt das tatsächlich verfügbare Potenzial allerdings deutlich. In der Vergangenheit wurden die WEA, die jetzt auf Grund ihres Alters (ca. 20 Betriebsjahre) für ein Repowering zur Verfügung	Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

stehen, oftmals verhältnismäßig nah (ca. 600 bis 700 Meter) von Wohngebieten realisiert. Dies war möglich, da die WEA mit durchschnittlich 100 Metern Gesamthöhe wesentlich kleiner waren. Heutige WEA haben eine Gesamthöhe von ca. 200 Metern und bedingen– spätestens in Zusammenhang mit dem seit 2018 geltenden Interimsverfahren für Schallberechnung – höhere Abstände. Dies bedeutet wiederum, dass ein Großteil der heutigen potentiellen Repoweringstandorte nicht genehmigungsfähig ist.	
Beteiligter: Innogy SE **ID: 2406 Schlagwort: k.A.**	
Photovoltaik In den Eckpunkten des Entfesselungspaketes und in der kleinen Regierungserklärung des Wirtschaftsministeriums waren Verbesserungen für den Ausbau von Photovoltaik in Aussicht gestellt worden. Insbesondere bei Freiflächen-Photovoltaik, die einen erheblichen Kostenvorteil aufweisen, existieren in NRW nur eingeschränkte Flächennutzungsmöglichkeiten analog zu den Restriktionen im EEG. Denkbar wäre eine Lösung gemäß dem Vorgehen in Bayern und Baden-Württemberg: Die Landesregierung lässt unter bestimmten Bedingungen z. B. zusätzlich Flächen auf Grün- und Ackerflächen zu, sofern dem naturschutzrechtliche oder sonstige lokale Belange nicht entgegen stehen. In Folge der Nutzung dieser sog. Länderöffnungsklausel (nach §37c EEG 2017) waren die Preise in den Solarauktionen stark gesunken und Bayern konnte überproportional von den ausgeschriebenen Fördervolumen profitieren. Die Formulierungen im bisherigen LEP stehen der Nutzung der Länderöffnungsklausel in NRW entgegen. Vorgesehene Anpassungen am Landesentwicklungsplan • Bisher war im "Ziel der Solarenergienutzung 10.2-5" formuliert, dass die Inanspruchnahme von Flächen für Freiflächenphotovoltaik zu vermeiden sei. Ausnahmen davon entsprechen im Wesentlichen denen im EEG 2017 (Wiedernutzung von Brachflächen und Konversionsflächen,	Zu 7.1-7: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung zum Schutz des Klimas und auch aus (regional-) ökonomischen Gründen stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige

Aufschüttungen oder entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen). • Im neuen LEP würde der Satz positiv formuliert: Der Ausbau sei möglich, wenn er auf den erwähnten Flächen stattfindet. Weg fällt ein Absatz, der konkretisiert, dass Freiflächen-Anlagen nur auf baulich vorgeprägten Flächen entwickelt werden dürfen. Dafür wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht vom Ziel der Solarnutzung erfasst werden. Erhalten bleibt im neuen LEP der Satz unter 10.2-5, dass Anlagen auf Gebäuden solchen auf Freiflächen vorzuziehen sind. • Es erfolgt eine Änderung der Zielfestlegung in 10.2-1 in einen Grundsatz "Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen".10.2 -1 sah bisher vor, dass erneuerbare Energien-Anlagen dort nur gebaut werden dürfen, sofern diese nicht für Kunst und Kultur genutzt oder vorgesehen sind. Diese Einschränkung wird aufgehoben. • 7.1-7 sah bisher vor, dass militärische Konversionsflächen nur für große PV-Anlagen genutzt werden dürften, wenn diese baulich vorgeprägt sind. Diese Einschränkung wird aufgehoben, so dass zukünftig die gesamte Fläche genutzt werden kann. Einordnung und Bewertung Beide Veränderungen im Landesentwicklungsplan tragen der Ankündigung, verbesserter Rahmenbedingungen für die Solarenergie zu schaffen, nicht ausreichend Rechnung. Insbesondere die Hoffnung, dass die Flächenkulisse für Freiflächenphotovoltaik flexibilisiert und so die Länderöffnungsklausel genutzt werden könnte, realisiert sich so nicht. Die erfolgte Umformulierung dürfte zumindest keine substanzielle Wirkung entfalten und im Ergebnis bestimmte Flächen, wie benachteiligte Grün- und Ackerflächen, weiterhin von der Nutzung	fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend – wie bereits bisher – zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Plansatz. Zu 10.2-1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können – gerade auch in Ballungsräumen - eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein. Zu 10.2-5: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

für Freiflächen ausschließen. Im Fall von landwirtschaftlichen Flächen wird der Ausschluss sogar explizit noch einmal verschärft. Insbesondere kann vor diesem Hintergrund die Länderöffnungsklausel nach § 37c Abs. 2 EEG 2017 nicht genutzt werden. Auch wird die gleichberechtigte Rolle von Freiflächenanlagen für eine kosteneffiziente Energiewende nicht anerkannt. Wir schlagen daher vor: • die Streichung des im Änderungsentwurf unter 10.2-5 neu eingefügten Satzes "Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst." • Damit einhergehend ist im LEP unter 10.2-5 nach dem Satz "Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden." folgender Satz einzufügen: "Eine Ausnahme liegt insbesondere bei Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) und i) EEG 2017 vor." • Streichung des Satzes "Die Nutzung von Solarenergie auf oder an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solaranlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen") vorzuziehen" Eine Verschlechterung für PV-Anlagen ergibt sich ggf. aufgrund der Änderung der Zielfestlegung in 10.2-1 in einen Grundsatz. Die im geltenden LEP gewählte Formulierung der Zielfestlegung "Halden und Deponien sind als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen." sollte beibehalten werden, um diese Standorte keiner Abwägung zugänglich zu machen, die über die Prüfung des Entgegenstehens fachlicher Anforderungen hinausgeht. Die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten von militärischen Konversionsflächen ist zu begrüßen, jedoch in der praktischen Relevanz vermutlich nicht ausreichend, da die im Mittelpunkt der Überlegung stehenden Truppenübungsplätze zum überwiegenden Teil bewaldet oder Naturschutzgebiete (über 85 %) sind. Sollte hier nicht ausreichend berücksichtigt werden, dass PV-Anlagen	Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

Naturschutzbelange meist nicht beeinträchtigen, ergibt sich hier maximal eine Potenzialfläche von 0,3 GW. (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Fachbericht 40). Die Potenziale auf Konversionsflächen dürften weiter dadurch eingeschränkt werden, dass größere Projekte von über 10 MW durch das EEG grundsätzlich ausgeschlossen sind. NRW sollte sich, im Sinne der besseren Nutzung hiesiger militärischer Konversionsflächen, auf Bundesebene für eine Lockerung dieser Beschränkung einsetzen. Die Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf die Flora und Fauna vor Ort sind vergleichsweise gering. Vielerorts führt der Bau von PV-Freiflächenanlagen zu einer Steigerung der biologischen Vielfalt. Dies gilt vor allem für Anlagen, die auf ehemaligen Ackerflächen errichtet werden. Durch die Umwandlung dieser Flächen in Grünland und die damit verbundene Erhöhung des Blütenangebots werden die Lebensbedingungen für viele Tierarten, insbesondere sogenannte Wirbellose, deutlich verbessert. Auch optische Einschränkungen können durch verschiedene Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden. Dachflächen alleine werden zur Bewältigung der Energiewende – auch aus Kostengründen - nicht ausreichen. In ihrem jüngsten Szenariorahmen setzt die BNetzA alleine bis 2030 bis zu über 100 GW installierte PV-Leistung voraus, um den notwendigen Erneuerbaren-Ausbau zu erreichen. Auch vor dem Hintergrund, dass Freiflächenanlagen mit unter 5 Cent je kWh nur die Hälfte des entsprechenden Fördersatzes von Dachanlagen aufweisen, wird klar, dass die Energiewende ökonomisch effizient nur mit einem deutlichen Beitrag an Freiflächenanlagen zu bewältigen ist. Freiflächenanlagen können aufgrund ihrer Größe einen höheren Beitrag zu den Energiewendezielen liefern und weisen dabei nicht nur Kostenvorteile, sondern auch systemtechnisch verschiedene Vorteile auf. Lokale oder naturschutzrechtliche Konflikte müssen nicht pauschal über den LEP antizipiert, sondern können im Einzelfall – im Rahmen eines Bebauungsplans - geprüft werden. Ohnehin sähe eine Nutzung der Länderöffnungsklausel im EEG 2017 nur eine Vergütung von Freiflächen in "benachteiligten Gebieten", also Flächen mit	

schwachem landwirtschaftlichen Ertrag, vor. Aus innogy-Sicht sollte daher die Möglichkeiten der Länderöffnungsklausel genutzt werden. Auch die allgemeine Bevorzugung von Gebäudeanlagen sollte gestrichen werden. Damit die Nutzung von militärischen Konversionsflächen besser gelingt, sollte ergänzend zum LEP eine Flexibilisierung der 10 MW Grenze im EEG verfolgt werden. Der LEP setzt in vielen Bereichen erfreulicherweise auf Flexibilisierung und in der Energiewende auf Technologieoffenheit und Kosteneffizienz. Die Herabstufung der Freiflächen-PV und die entsprechend pauschalen Einschränkung der Flächeninanspruchnahme spiegeln diese Prinzipien leider nicht wider.	

JUWI Energieprojekte GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: JUWI Energieprojekte GmbH **ID: 2079 Schlagwort: k.A.**	
Der derzeit gültige LEP aus 2017 enthält im Ziel Z 7.3-1 die Regelung, dass in den Regionalplänen Waldbe reiche festzulegen sind, welche in ihrer Bedeutung für verschiedene Funktionen zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln sind. Für Planungen und Maßnahmen können diese Bereiche nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie sich an übriger Stelle nicht realisieren lassen würden und ein Bedarf hierfür nachgewiesen werden kann. Für die Windenergie speziell gilt dabei folgende Regelung: *Die Errichtung von Windenergieanalgen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."* Diese Formulierung im Ziel Z 7.3-1 steht in seiner bestehenden Form damit in Einklang mit der bundesrechtlichen Privilegierung für die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gern. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Sofern der Errichtung von Windenergieanlagen öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen (z.B. naturschutz- und forstrechtliche Belange), kann die Genehmigung einer Windenergieanlage auch nach gel tender Rechtslage bereits versagt werden. Ökologisch wertvolle Laubwaldbestände sind damit auch jetzt schon vor Eingriffen geschützt. Die derzeit gültige Regelung des LEP in Z 7.3-1 zu Walderhaltung und Waldinanspruchnahme erfüllt damit den gesetzgeberischen Anspruch bereits vollumfänglich. Mittels der im aktuellen Entwurf des LEP vorgesehenen Streichung der oben zitierten Ergänzung des betreffenden Ziels - und damit einer fehlenden klarstellenden Öffnungsmöglichkeit für die Errichtung von Wind energieanlagen an Waldstandorten - konterkariert die Landesplanung den vom Bundesgesetzgebers beab sichtigen Zweck der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, indem sie den Eindruck er weckt,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.

Waldflächen seien der Windenergienutzung von vornherein entzogen. In Folge dessen kam es be reits zu Fehlinterpretationen in der nachgelagerten Regional- und Bauleitplanung, welche bei der Auswei sung von Windeignungsgebieten bzw. Konzentrationszonen ganz auf die Betrachtung von Waldflächen für die Standortauswahl verzichteten. Entsprechende Planungen wurden durch das OVG Münster für unwirksam erklärt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, Az. 2 D 95/15.NE, Rn. 110 - 114, zitiert nach www.justiz.nrw.de/nrwe). Eine Streichung des erwähnten Passus, der eine derartige Fehlinterpretation prä ventiv verhindern könnte, ist daher nicht nachzuvollziehen. Dieser Eindruck verstärkt sich umso mehr, wenn man den bislang in Nordrhein-Westfalen notwendigen Flächenverbrauch von gerade einmal 18,5 ha insge samt für alle 67 an Waldstandorten errichteten WEA heranzieht *(Aussage des LEE NRW unter Berufung auf Angaben des Landesbetriebes Wald und Holz).* Erkennbar läge es dann bei den Trägern der Regionalplanung und der Bauleitplanung nachzuweisen, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Die in der Begründung des Entwurf des LEP enthaltene Aussage, dies geschehe aus Gründen der Erweite rung kommunaler Entscheidungskompetenzen, erscheint gerade in diesem Zusammenhang als unrichtig. Tatsächlich werden die kommunalen Handlungsspielräume weiter eingeschränkt. Dies trifft insbesondere waldreiche Städte und Gemeinden. Zugleich ist hier der Zusammenhang zum neu formulierten Grundsatz G 10.2-3 zu sehen, wo bei gleichzeiti ger Vergrößerung der geforderten Abstände zu Wohnbebauung die weitgehende Tabuisierung siedlungsfer ner Waldbereiche angesichts des Erfordernisses substantieller Entwicklungsmöglichkeiten zwangsläufig zu schwer lösbaren Zielkonflikten in der kommunalen Planung führen muss. Unser Unternehmen möchte daher anregen, die im rechtskräftigen LEP NRW bereits enthaltene Re gelung des Ziels 7.3-1, mit einer klarstellenden Regelung	

zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen an Waldstandorten, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden, unver ändert zu belassen.	
Beteiligter: JUWI Energieprojekte GmbH **ID: 2080 Schlagwort: k.A.**	
Der derzeit noch gültige Landesentwicklungsplan NRW , Stand 08.02.2017 verfügt mit Z 10.2-2 LEP NRW über eine verbindliche landesplanerische Vorgabe für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Wind energienutzung. Dieses bestehende Ziel der Landesplanung stellt einen klaren Planungsauftrag an die nach folgende planerische Ebene der Regionalplanung dar. Dabei wird das Gradmaß an Klarheit dieser Regelung sogar noch dadurch unterstrichen, dass der Plangeber bei der Ausformulierung des Ziels energiepolitische Kenngrößen eingearbeitet hat: *"Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen ."*	Zu 10.2-2: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur

	Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
Beteiligter: JUWI Energieprojekte GmbH **ID: 2081 Schlagwort: k.A.**	
Flankierend hierzu wurde im Grundsatz G 10.2-3 der alten Fassung des LEP NRW die von den Trägern der Regionalplanung zu sichernde Fläche mittels Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in konkreten Werten , differenziert nach Planungsregion, vorgegeben. Von diesem eindeutigen Regelungsregime will sich der Plangeber nun nach nur einem Jahr der Bestands kraft dieser Regelung wieder verabschieden und stuft, fast einer Kehrtwende gleich, die Ausweisung von Vorranggebieten von einem Ziel der Raumordnung zu einem Grundsatz herab. Der bisherige Grundsatz G 10.2-3 mit seinen konkreten Mindestwerten für Flächenausweisungen zugunsten der Windkraft wird darüber hinaus komplett herausgestrichen. Damit wird der verbindlichen Erfüllung landesweiter energiepolitischer Zielvorstellungen für den Ausbau erneuerbarer Energien über die Windkraftnutzung von landesplanerischer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu 10.2-2 und 10.2-3: Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und

Seite aus eine klare Absage erteilt. Denn eine tatsächliche Verpflichtung zur Ausweisung von Flächen, wel che vorrangig für die Windenergienutzung gesichert werden sollen, besteht damit für die nachgelagerte Ebene der Regionalplanung nicht mehr. Der im neuen Grundsatz G 10.2-2 enthaltenen Formulierung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplä nen festgelegt werden können, fehlt es somit an der nötigen Verbindlichkeit , um die energie- und klimapoliti schen Ziele des Landes, die weiterhin Gültigkeit haben, auch tatsächlich zu einer Umsetzung zu bringen. Der Plangeber auf Ebene der Regionalpläne wird bei seiner Entscheidungsfindung über Art und Umfang von Flächenausweisungen damit weitestgehend alleine gelassen. Nun wäre es ausschließlich an den regionalen Planungsträgern, selbst Energiepolitische Ziele für ihre Region abzuleiten und sich um deren Erfüllung mit tels Flächenausweisungen zu bemühen. In Anbetracht dessen, dass es sich bei den oben zitierten energie politischen Zielen um landespolitische Vorstellungen handelt, verwundert dieser Schritt einer "Verwässerung" der Bindungswirkung von Vorgaben, die eigentlich immer noch als politischer Konsens vorliegen , umso mehr. Der nicht klar ausgestaltete Rahmen, der nun gezogen wird, lässt ganz deutlich die Nichterfüllung der noch vor einem Jahr gültigen Zielsetzungen zum Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromer zeugung in Nordrhein-Westfalen erwarten. Die Entscheidung die Flächenausweisungen für die Windener gienutzung an die kommunale Ebene würde eine Rahmensetzung im LEP erforderlich machen, die den örtli chen Akteuren für die Bauleitplanung den erforderlichen Spielraum einräumt der Windenergie in ihren jewei ligen Plangebieten eine substanzielle Entfaltung unter gleichzeitiger Beachtung aller weiteren Belange zu ermöglichen. Die mit der Überarbeitung des LEP zum Ausdruck gebrachten Einschränkungen für die Flä chenkulisse und die damit einhergehenden auftretenden Widersprüche zur herrschenden Rechtsmeinung sowie zu den energie- und Klimapolitischen Zielen bewirkt aber das Gegenteil.	Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Daher plädieren wir für die Beibehaltung der im rechtskräftigen LEP NRW Regelung des Ziels 10.2-2 sowie des Grundsatzes G 10.2-3, in welchen die Zielsetzung der proportionalen Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Planungsregionen in Form von Vorranggebiete veran kert ist.	Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
Beteiligter: JUWI Energieprojekte GmbH **ID: 2082 Schlagwort: k.A.**	
Unter der Ziffer 10.2-3 sieht der Entwurf des LEP folgenden Grundsatz vor: ,,Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächen nutzungsplänen soll zu Al/gemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnis sen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)." Dieser Grundsatz soll eine Planungsleitlinie für Regional- und Bauleitplanung darstellen. Zwar sind Grundsätze der Raumordnung der Abwägung auf der nachgelagerten Planungsebene zugänglich und können im Rahmen der Planungen von Regionen und Gemeinden als Planungsträger überwunden werden. Gleichzeitig jedoch haben sie eine lenkende Wirkung, welche das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz

planerische Geschehen nachhaltig beeinflussen sol len. So besteht die Gefahr, dass der hier im zweiten Satz formulierte pauschalisierte Vorsorgeabstand in den Abwägungsentscheidungen der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung zu erheblicher Ver unsicherung und Fehlabwägungen führen wird. Denn von der Verpflichtung, im Rahmen der Ausweisung von Windeignungsgebieten substanziell Raum für die Windenergienutzung zu schaffen und dabei eine sachgerechte Abwägung durchzuführen, kann kein Plangeber entbunden werden. Eine zu starke Gewich tung des Grundsatzes mit einer Einhaltung von 1.500 m Abstand hätte jedoch genau dies zur Folge. Man kann davon ausgehen, dass die planenden Stellen ihre ersten planerischen Schritte bei der Festlegung von Restriktionskriterien für eine Konzentrationszonenplanung mit dem als Grundsatz verankerten Ab standswert beginnen werden und somit die Grundlage für eine Flächenkulisse schaffen, deren rechtliche Bestandskraft angezweifelt werden muss. Denn weder aus tatsächlichen rechtlichen oder technischen Grün den (Immissionsschutz, mögliche erdrückende Wirkung) lässt sich eine solcher Abstand fachlich rechtferti gen. Die subjektive Wahrnehmung einzelner Teile der Bevölkerung, Windkraftanlagen würden etwa das Landschaftsbild zerstören oder die von der Anlagen ausgehenden Emissionen würden unmittelbar Krankhei ten verursachen, können so nicht ohne weiteres für eine Planungsentscheidung übernommen werden. Viel mehr lassen sich durch geeignete Maßnahmen bei der technischen Ausstattung der WEA und durch die Auswahl geeigneter Standorte mögliche negativen Auswirkungen verhindern. Die planenden Stellen laufen bei Beachtung des Grundsatzes von 1.500 m pauschalem Abstand zu Wohnbebauung Gefahr bei der Aus weisung von Windgebieten eine Kulisse zu schaffen, deren wesentliche Grundlage auf einer Abwägungsdis proportionalität (unverhältnismäßig hohe Gewichtung eines einzelnen Belangs) beruht. Zudem werden die potenziell zur Verfügung stehenden Räume für die Windenergieentwicklung erheblich abgeschmolzen.	zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Aufgrund der zu erwartenden dramatischen Reduktion des potenziell zur Verfügung stehenden Pla nungsraums für die Entwicklung von Windvorranggebieten und der Tatsache, dass keine rechtlichen noch sonstige fachlichen Vorgaben zur Einhaltung eines 1.500 m Abstandes zu Wohngebieten be stehen möchten wir anregen, auf die Formulierung dieses Grundsatzes zu verzichten.	
Beteiligter: JUWI Energieprojekte GmbH **ID: 2083 Schlagwort: k.A.**	
Die juwi Energieprojekte GmbH regt an, die Vorgaben des bestehenden Landesentwicklungsplans Nord rhein-Westfalen beizubehalten. Diese entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und versetzen die Plangeber auf der regionalen und kommunalen Ebene in die Lage, sich an den landesplanerischen Vorgaben zu orien tieren und selbstständig rechtsichere Pläne für die Steuerung der Windenergienutzung aufzustellen. Rege lungen zu einer Nicht-Inanspruchnahme von Waldflächen, unterbleibende Anweisungen zur Ausweisung von Vorranggebieten und unsachgemäße Abstandsvorgaben konterkarieren diese Zielsetzung, gefährden die Rechtssicherheit nachgelagerter Planwerke und laufen der Verwirklichung energiepolitischer Ziele entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Zu 7.3-1: Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes

	Tabukriterium für Windvorrangzonen sein. Zu 10.2-2: Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine

	verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Zu 10.2-3: Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

	Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss, kann der Abstand ohne Änderung des Gesetzes weder ein Ziel der Raumordnung sein, noch ein Tabukriterium begründen.

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein **ID: 2181 Schlagwort: k.A.**	
Die angestrebte Stärkung des ländlichen Raums würde die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein in ihren Bemühungen unterstützen, medizinischen Nachwuchs für die vor allem von Ärztemangel bedrohten ländlichen Regionen zu gewinnen. Mit den in Ziel 2-4 formulierten erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten von im Freiraum gelegenen Ortsteilen, die die Ansiedlung eines von über den Bedarf der ansässigen Bevölkerung hinausgehendes vielfältiges Infrastrukturangebot zulässt, könnten nicht nur Anreize für eine Niederlassung geschaffen werden, sondern auch über entsprechende Erweiterungen des ÖPNV-Angebots eine verbesserte Erreichbarkeit zum bereits bestehenden ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgungsangebot erreicht werden."	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.

Katholische Frauengemeinschft Deutschland, Kamp

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Katholische Frauengemeinschft Deutschland, Kamp **ID: 2985 Schlagwort: k.A.**	
Wir sind gegen die Änderungen des Zieles 9.2-1 weil wir aus religiösen und humanitären Gründen die Umwelt für uns, unsere Kinder und Kindeskinder erhalten möchten. Unser Anspruch dabei ist, für die kommenden Generationen die ursprüngliche Natur und die darin vorhandene Artenvielfalt von Fauna und Flora zu bewahren. Auch sind wir der Meinung, dass die nachfolgenden Generationen diese Vielfalt in ihrem nahen Umfeld unmittelbar erfahren dürfen und diese nicht über alte Filmaufnahmen oder Erzählungen ,,wie es früher einmal war" kennen lernen sollten oder gar müssen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich

	insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Katholische Frauengemeinschft Deutschland, Kamp **ID: 2986 Schlagwort: k.A.**	
Auch stimmen wir gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre gern. Ziel 9.2-2, weil wir die technischen Entwicklungen (Fortschreibung des Standes der Technik) insbesondere die mögliche Rohstoffeinsparung durch z.B. Baustoffrecycling nicht für ausreichend und erschöpfend geprüft empfinden. Auch sehen wir den Spielraum für derzeitige und zukünftige Innovationen im Baugewerbe nicht ausreichend gewürdigt. Wir fordern Sie auf, unsere Bedenken zu würdigen und Rechnung zu tragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die

	abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Rohstoffgewinnung soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. Dies wird auch durch den Grundsatz 9.1-2 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt, der im LEP-Entwurf unverändert beibehalten ist.

Katholisches Büro, Prälat Dr. Martin Hülskamp

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Katholisches Büro, Prälat Dr. Martin Hülskamp **ID: 1974 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 (Seite 15) Aus Sicht der Schöpfungsbewahrung, der Nachhaltigkeitsziele, des Klimawandels und des Schutzes der biologischen Vielfalt, ist ein Abrücken vom Leitbild "flächensparende Sied lungsentwicklung" und das generelle Abrücken von einem Flächenziel nicht nachvollzieh bar. In diesem Punkt besteht dringender Korrekturbedarf. Die Aufrechterhaltung des Flä chenschonungsgrundsatzes ist beizubehalten. Hier wird von dem Ziel abgerückt den Flächenverbrauch einzudämmen, was auch den Zie len der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes widerspricht. Der Schutz des Freiraumes ist ein hohes Gut. Das vorgeschlagene Streichen sogar des Grundsatzes, das tägliche Wachstum der Sied lungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 Hektar und langfristig auf "netto 0" zu reduzieren, ist nicht nachvollziehbar. Dieses Ziel muss zumindest als Grundsatz erhalten bleiben. Ohne diesen Grundsatz ist ein ungehemmter Zugriff auf die Fläche zu befürchten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).
Beteiligter: Katholisches Büro, Prälat Dr. Martin Hülskamp **ID: 1975 Schlagwort: k.A.**	
10.1-4 (Seite 51 ff.) Die bisherige Zielvorgabe, bis 2020 mindestens 15% der NRW Stromversorgung durch Windenergie und bis 2015 30% durch Erneuerbare Energien zu decken, ist zu einem Grundsatz ohne zeitliche Vorgaben herabgestuft worden. Dies ist mit Blick auf die Energiesiche rung objektiv nicht nachvollziehbar und der Verweis auf "Vorbehalte in der Bevölkerung" keine ausreichende Begründung. Auch der Grundsatz, Windvorranggebiete auszuweisen, soll mit gleicher Begründung entfallen. Das bedeutet Einzelfallentscheidungen in den Kommunen, was sehr	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Auch zukünftig soll eine Befassung der nachfolgenden Planungsträger mit den Anforderungen der KWK und der Nutzung von Abwärme erfolgen. Um die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen, setzt die Landesregierung auf einen breiteren Mix

wahrscheinlich zur Folge haben wird, dass keine Windenergieanlagen mehr genehmigt werden. Auch der neu festgelegte Abstand von 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten führt objektiv dazu, dass zukünftig keine Vorranggebiete mehr ausgewiesen werden können. Diese beabsichtigten Änderungen sehen wir mit Blick auf die von allen Parteien politisch getragene Energiewende, die auch von uns ausdrücklich befürwortet wird, sehr kritisch und bitten daher um eine Korrektur.	unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung. Eine Verpflichtung der Regionalplanung zur Bereitstellung von Flächen für solche Projekte ist damit nicht verbunden, jedoch sehr wohl eine Einstellung in die planerische Abwägung.

Kever PBB mbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kever PBB mbH **ID: 2084 Schlagwort: k.A.**	
7.1-7 Die bisherige Einschränkung für Photovoltaikanlagen, dass diese nur auf bereits versiegelten Konversionsflächen in Betracht kommen, führte zu großen Potenzialverlusten in NRW. Dies hat sich auch bei vergangenen EEG-Ausschreibungen gezeigt, wo Bundesländer mit weniger restriktiven Regelungen weit mehr Zuschläge erzielen konnten. Wir begrüßen daher die geplante Streichung, weil sie erhebliche Flächenpotenziale und damit weitere Investitionen in Millionenhöhe eröffnet.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kever PBB mbH **ID: 2085 Schlagwort: k.A.**	
Ziffer 7:3-1: Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Im bestehenden LEP wird die Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen (insbesondere der Windenergie) klar geregelt: ,,Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."1 Durch diese Regelung wird der Bau von Windenergie im Wald richtigerweise auf ökologisch weniger relevante Nadelholzmonokulturen und Wirtschaftswälder beschränkt und wertvolle Waldbereiche werden hinreichend geschützt. Gerne klären wir Sie zunächst über die Größenordnung eines Eingriffs in den Wald durch eine Windenergieanlage (WEA) auf. In unserem 2016/17 errichteten Wald-Windpark musste pro WEA im Schnitt eine Fläche von ca. 1 ha gerodet	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme

werden. Davon stellen rund 60 % temporäre Rodungsflächen dar, welche direkt nach dem Bau der WEA wieder aufgeforstet werden. Demnach wird pro WEA eine Fläche von weniger als 0,4 ha dauerhaft für in der Regel 25 Betriebsjahre benötigt. Die geringe Rodungsfläche ergibt sich auch durch das insbesondere bei Wirtschaftswäldern gut ausgebaute und ohne viel zusätzlichen Eingriff nutzbare Wegenetz. Nach Ablauf der Betriebszeit wird der Wald in seinen Ursprungszustand zurückversetzt. Als ökologischer Ausgleich für die in Anspruch genommene, meist homogene Nadelholzfläche werden ökologisch wertvolle Laubbaumarten angepflanzt, die regelmäßig zu einer Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation des Waldes führt. Eine ersatzlose Streichung der sogenannten "Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald" lehnen wir ab. Durch den Ausschluss von Wäldern für die Windenergienutzung reduziert sich das für die Windenergienutzung potenziell zur Verfügung stehende Flächenangebot, insbesondere in waldreichen Regionen, wesentlich. In waldreiche n Regionen, wie beispielsweise der Eifel, kommt es nicht selten vor, dass bei sinnvoller Anwendung von harten und weichen Ausschlusskriterien keine anderen Flächen als Wälder zur Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen zur Verfügung stehen. Um jedoch der Windenergie als wesentliche Säule der Energiewende gemäß Bundesrecht weiterhin substanziell Raum geben zu können, müssten folglich andere Restriktionen gelockert werden. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass Waldflächen in der Regel weit von der Bebauung entfernt liegen und somit größtmögliche Abstände zu den Siedlungen erzielt werden könnten. Darüber hinaus ist auch die deutlich geringere Sichtbarkeit und Wahrnehmbarkeit der WEA in Wäldern hervorzuheben. Durch die Streichung wird den regional tätigen Unternehmen also die Möglichkeit genommen, einen sozialverträglichen Ausbau der Windenergienutzung durchzuführen. Wir weisen darauf hin, dass diese Streichung der Aussage aus dem Koalitionsvertrag "Wir wollen die Akzeptanz (in der Bevölkerung, Anm. d. Red.) für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten."2 entgegensteht. Darüber hinaus steht die geplante Änderung dem Bundesrecht entgegen, da die	im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.

Windenergienutzung im Wald Folge ihrer Privilegierung im Außenbereich ist, die aus dem übergeordneten Bundesbaurecht in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt und nicht über Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann. Der Wegfall dieses Satzes könnte in Zukunft dazu führen, dass Kommunen die Waldflächen bei ihrer Flächennutzungsplanung als harte Kriterien einstufen, was jedoch nach der geltenden Rechtsprechung eindeutig nicht der Fall ist. Das heißt, die Kommunen, welche-de n neuen LEP berücksichtigen, würden einen erheblichen Abwägungsfehler begehen und gegen Bundesgesetzgebung handeln. Diese fehlerhafte Auslegung war bereits eine Folge der Anwendung der Vorgängerfassung des LEPs, in der dieselbe Formulierung, wie die nun geplante Änderung, zu finden war. Sie hatte zur Folge, dass zahlreiche Flächennutzungspläne durch das OVG für unwirksam erklärt wurden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, Az. 2 D 95/15.NE, Rn. 110 - 114). Es ist für uns daher unverständlich, warum die Landesregierung in Anbetracht der geltenden Rechtsprechung die Priv ilegierung" der Windenergienutzung im Wald aufheben will und somit gegen die selbsterklärten Ziele der größtmöglichen Planungs- und Rechtssicherhei t handelt. Angesichts der vielen Vorteile, die eine Nutzung von Wäldern als WEA-Standort mit sich bringt, lehnen wir die Änderung ab und plädieren für die Beibehaltung der bestehenden Regelung. So sollte den Kommunen auch weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, ökologisch weniger bedeutsame Waldflächen als Konzentrationszone ausweise n zu können, wenn sie keine entsprechenden Offenlandpotenziale haben oder entsprechende Offenlandflächen schlechter geeignet sind. Denn nur mit einer verantwortungsvollen Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Flächen können die Ausbauziele der Windenergie erreicht werden und die seitens der Landesregierung hochgehaltene Akzeptanz in der Bevölkerung erhalten bleiben.	
Beteiligter: Kever PBB mbH **ID: 2086 Schlagwort: k.A.**	
Ziffer 10.2-1: *Grundsatz* Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Eine grundlose Abänderung dieses Ziels zu einem Grundsatz sehen wir als nicht förderlich an. Der Verweis auf die Deregulierung erschließt sich uns nicht, da die Nutzung von Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien als Ziel der Raumordnung ihre Funktion deutlich besser erfüllen, als ein Grundsatz. Es macht zum wiederholten Male den Anschein, dass auf Landesebene gegen das klare Ziel der Bundesregierung, den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiterhin zielstrebig zu verfolgen3 , gearbeitet wird.	Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.
Beteiligter: Kever PBB mbH **ID: 2087 Schlagwort: k.A.**	
Ziffer 10.2-2: *Grundsatz* Vorranggebiet für die Windenergienutzung Die Zielsetzung, proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen, soll in einen Grundsatz umgewandelt werden. Wir lehnen die Umwandlung aus folgenden Gründen ab: Die ursprüngliche Zielsetzung beruhte auf den Landeszielen, bis 2020 mindestens 15 % der Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 mindestens 30 % der nordrhein westfälischen Stromversorgung durch Erneuerbare Energien zu decken. Folgerichtig hat das Land durch die Zielsetzung der Ausweisung von Vorranggebieten einen Weg geebnet, um diesen Zielen entsprechen zu können. Gerade auch zur Erreichung der auf Bundesebene gesetzten Klimaschutzziele ist es unerlässlich, dass ein Bundesland wie	Zu 10.2-2 und 10.2-3 Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind,

Nordrhein-Westfalen als Energieland Nr. 1 diese mitträgt und nicht durch eigene politische Zielsetzungen konterkariert. Eine Aufgabe jeglicher weiterer Ausweisung von Vorrangzonen für die Windenergienutzung steht jedoch sowohl den landeseigenen als auch bundespolitischen Zielen entgegen und zeigt deutlich den konträren Weg der Landesregierung. Die Erhaltung des Passus "Dabei wird die Windenergienutzung - auch in Nordrhein-Westfalen - weiterhin eine wichtige Rolle spielen. "4 4 siehe "LEP NRW vom 08.02.2017" - Ziffer 10.2-2 erweist sich im Hinblick auf diesen politischen Richtungswechsel als äußerst polemisch. Unabhängig davon, dass der neue Grundsatz keinen zielgerichteten Ausbau der Windenergie mehr ermöglicht , gibt die Landesregierung so auch die Möglichkeit aus der Hand, den nach wie vor notwendigen Windenergieausbau zu lenken. Mit der Änderung zum Grundsatz verfolgt die Landesregierung das Ziel, die kommunale Entscheidungskompetenz zu stärken. Dies ist jedoch nicht zwingend der Fall, da sich die Abwägungsprozesse bei der Ausweisung von Konzentrationen noch komplexer gestalten. Mit der Herausforderung, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, werden die Kommunen ohne erste raumplanerische Entscheidung nun völlig alleine gelassen und die Verantwortung wird auf sie abgewälzt. In Folge dessen steigt die Gefahr von Abwägungsfehlern im Verfahren, wodurch dann ganze Flächennutzungspläne beklagt und Unwirksam werden könnten. Damit könnte das eigentliche Ziel, die kommunale Entscheidungskompetenz zu stärken, und auch das Ziel der Rechtssicherheit in das Gegenteil umschlagen.	Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Beteiligter: Kever PBB mbH **ID: 2088 Schlagwort: k.A.**	
Ziffer 10.2-3: Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Die Streichung des ehemaligen Grundsatzes 10.2-3 "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" sehen wir als äußerst kritisch an. Wie bereits unter Ziffer 10.2-2 erwähnt, werden so die landeseigenen und auch die bundespolitischen Klimaschutzziele konterkariert. Eine zielorientierte Umsetzung ist ohne die Vorgabe einer Flächenfestlegung für die Windenergienutzung stark gefährdet. Mehr als fraglich ist zudem, ob durch diese Maßnahme die Akzeptanz für WEA innerhalb der Bevölkerung gestärkt werden kann. Die KEVER tritt entschieden gegen den im geänderten LEP neu formulierten Grundsatz 10.2-3, nach dem ein planerischer Vorsorgeabs tand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen ist, ein. Schon die Begründung zur Einführung dieses Grundsatzes ist absurd, wird doch das "Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern."5 5 siehe "geplante Änderung des LEP NRW (Entwurf- Stand: 17 . April 2018)"; S. 52 Es stellt sich uns die Frage, wie man in der Begründung für eine deutliche Beschneidung der Windenergienutzung von einem wesentlichen Bestandteil der Energiewende sprechen kann. Die Einführung eines derartigen Abstandes zu allgemeinen und reinen Wohngebieten hätte in Kombination mit Ziffer 7.3-1 zur Folge, dass der Windenergie kein substanzieller Raum mehr gegeben werden kann, sodass gegen geltende Rechtsprechung verstoßen würde. Eine Einführung dieses Grundsatzes würde zu erheblicher Verunsicherung der Kommunen führen: Geben die Kommunen dem Grundsatz zu viel Gewicht oder verstehen ihn gar als Ziel, riskieren sie gravierende Planungsfehler, was zwangsläufig dazu führt, dass die kommunalen Flächennutzungsplanungen angreifbar werden könnten. Wird der Grundsatz nicht befolgt, sind Proteste von windenergie-kritischen Bürgern denkbar, da die 1.500 m als zu berücksichtigende Größe nicht eingehalten werden. Es ist also zu befürchten, dass das Ziel der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und

Akzeptanzsteigerung dahingehend verfehlt wird, dass das Scheitern von Planungen, welche sich auf diesen Grundsatz berufen - aber auch Planungen, welche den Grundsatz nicht berücksichtigen - für noch größere Verärgerung in der Bevölkerung und damit für einen maßgeblichen Akzeptanzverlust sorgen wird. Es ist uns absolut unerklärlich, warum die Landesregierung die Bevölkerung wissentlich mit einem derartigen Mindestabstand täuscht, der rechtlich zumindest stark umstritten ist. Ungeachtet davon ist der Grundsatz in sich widersprüchlich, wird doch im zweiten Satz davon gesprochen, dass ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen "ist". Diese Formulierung sieht dabei keine Abwägungsmöglichkeit im Einzelfall für diese Wohngebiete vor und widerspricht somit dem Grundsatzgedanken aus Satz 1. Hinzu kommt, dass die schwammige Formulierung "soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen" ebenfalls nur zu Verunsicherung führt. Eine rechtssichere Handhabung der Kommunen mit diesem Grundsatz ist folglich mehr als fraglich.	Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
Beteiligter: Kever PBB mbH **ID: 2089 Schlagwort: k.A.**	
10.2-5 Ziel Solarenergienutzung Die Umformulierung des Ziels hin zu einer positiveren Formulierung der Zielfestlegung als Anreiz zur stärkeren Nutzung der Solarenergie erschließt sich	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

uns nicht, da die Regelungswirkung des Ziels aus unserer Sicht unverändert bleibt. Unseres Erachtens wäre die Anpassung der folgenden Zielfestlegung wichtig, um einen verstärkten Ausbau der Solarenergie zu erreichen: Im bisherigen LEP und auch im Entwurf heißt es: ,,Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung". Der Zusatz "mit überregionaler Bedeutung" schränkt die Potenziale deutlich ein und wird auch in der Praxis oftmals als Verhinderungsgrund angegeben. Wir befürworten die Streichung dieses Zusatzes, um auch an nicht überregional bedeutenden Schienenwegen die Nutzung von Photovoltaik zu ermöglichen. Den neu eingefügten Passus "Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst." lehnen wir ab. Aus unserer Sicht ist es nicht zielführend, landwirtschaftliche Nutzfläche pauschal auszuschließen, da Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen - insbesondere auf Grenzertragsböden - durchaus sinnvoll sein können. Zusätzlich dazu steht der Ausschluss von landwirtschaftlichen Flächen auch im Wiederspruch zu den Regelungen aus dem EEG2017. Nicht zuletzt steht auch diese Restriktion dem Ziel der stärkeren Nutzung der Solarenergie entgegen.	Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme. Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass in den Erläuterungen klargestellt wird, dass nicht raumbedeutsame Solarenergieanlagen auf Bahndämmen und ähnlichen linienhaften Infrastrukturbegleitanlagen nicht den Bindungswirkungen der §§ 4 und 5 ROG unterliegen.

Konferenz der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Konferenz der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld **ID: 2869 Schlagwort: k.A.**	
Mit dem Ziel, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2000 Einwohnern, festzulegen, berücksichtigt die Landesregierung in ihrem LEP - Entwurf die grundgesetzlich verankerte Planungshoheit (Art. 28 GG) der hiesigen Kommunen. Mit der neuen Zielvorgabe des LEP Entwurfs wird der ländliche Raum mit seinen Kommunen und ihr Potenzial als Innovationsraum verstanden und zugleich auch gestärkt, um die Wertschöpfung im ländlichen Raum halten und sogar ausbauen zu können. Etwa 70 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in NRW sind bei kleineren und mittelständischen Unternehmen im kreisangehörigen Raum tätig. Den Nachfragebedarf im derzeit angespannten Wohnungsmarkt gilt es abzumildern, indem kleinere Orte als attraktive Wohnstandorte und im Einklang mit der benötigten Infrastruktur zukunftsgerecht nach dem Änderungsentwurf des LEP zukünftig weiterentwickelt werden können. Dies hat auch das Land NRW erkannt, indem es in Bezug auf die Flüchtlingszuteilung den ländlichen Raum mit seinen dezentralen Strukturen verstärkt in den Fokus genommen hat. Die Stärkung des ländlichen Raumes setzt voraus, dass auch in Orten mit weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Nicht umsonst unternehmen die hiesigen Kommunen derzeit große Anstrengungen, um ihre Dorfzentren in kleineren Ortsteilen wie Merfeld, Vinnum, Capelle, Davensberg usw. zu entwickeln. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in diesen Ortsteilen muss ihnen eine Siedlungsentwicklung zugestanden werden. Der vorliegende Entwurf des LEP Entwurfs berücksichtigt dies und wird daher ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme und die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zu Wochenendhausgebieten wird nicht gefolgt; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern. In Ausnahmefällen kann

Ebenso entspricht es dem kommunalen Interesse, die Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können. Andernfalls hätte die Ausweitung von Bauflächen für Intensivtierhaltungen nur noch in Gewerbegebieten erfolgen können. Die flächensparende Siedlungsentwicklung wird auch von uns begrüßt. Dies an einer 5 - Hektar Regelung festzumachen, entspricht jedoch nicht den aktuellen Gegebenheiten. Den Bedarf von derzeit über 60.000 Wohnungen in NRW, Gewerbe- und Industrieflächen und der Bedarf von überörtlichen Verkehrswegen zu erfüllen, mit dem 5 Hektar-Ziel zu vereinbaren, ist nicht möglich. Ohnehin ist unklar, welchen Anteil hiervon die sechs Planungsregionen und die 396 Städte und Gemeinden in NRW im Rahmen ihrer Siedlungsflächenentwicklung umsetzen sollen. Begrüßt wird das 5 Hektar-Ziel als politisches Ziel, sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen. Dieses Ziel findet sich bereits in der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wieder, nachdem *„mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei den zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinden insbesondere durch wieder Nutzbarmachung von Flächen, nach Verdichtung und anderen Maßnahmen zur Entwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen ...".* Eines besonderen Hinweises im LEP Entwurf bedarf es deshalb nicht. Die künftig vorgesehene Entwicklungsopition sollte auch für Wochenendhausgebiete gelten, die sich aufgrund jahrzehntelanger Verfestigung zur dauerhaften Heimstätte zahlreicher Bewohner entwickelt haben. Unter der Maßgabe, dass keine Ausweitung in den Freiraum erfolgt, sollte den bereits vor Ort Wohnenden dennoch eine dauerhafte Perspektive aufgezeigt werden.	allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann. Damit werden, wie angeregt, Entwicklungsmöglichkeit auch für Wochenendhausgebiete bestehen. Eine "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht erfolgen. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon

	die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen. Es wird ebenfalls keine neue Ausnahme in Ziel 2-3 eingeführt. Intention des Plangebers ist, dass die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weitergenutzt werden und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt wird. Dem trägt die neue Ausnahme in Ziel 2-3 Rechnung und vergrößert die gegenüber dem geltenden LEP Spielräume. Die Umwandlung bislang Ferien- und Wochenendhäuser dienender Sondergebiete in Gebiete mit Wohnnutzungen würde aber gerade keine Weiterentwicklung eines Standortes für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus darstellen, sondern

	diese Nutzung ersetzen. Ebenfalls stünde dies in Konflikt mit der bereits oben dargelegten Zielsetzung des Plangebers. Daher kann die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete zur Wohnnutzung nicht von der Ausnahme gedeckt werden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile nicht im Rahmen des LEP-Änderungsverfahrens beurteilt werden kann. Dies ist abhängig von der jeweils im konkreten Einzelfall erfolgenden Planung.
Beteiligter: Konferenz der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld **ID: 2870 Schlagwort: k.A.**	
Die mit dem LEP vorgesehene Änderung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung und Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung ist zu begrüßen. Sie erhöht die kommunale Planungshoheit. Aus kommunaler Sicht sollte auf eine raumordnerische Festlegung für die Windenergienutzung generell verzichtet werden. Eine solche Planung sollte ausschließlich in die Planungshoheit der jeweiligen Kommune fallen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten

	Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.
Beteiligter: Konferenz der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld **ID: 2871 Schlagwort: k.A.**	
Die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld unterstützen die Klarstellung, dass die Einschränkungen zur Ausweisung von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auf neu zu schaffende raumbedeutsame Standorte gelten sollen und diese nicht für bereits vorhandene Standorte gelten sollten. Die Städte und Gemeinden würden es darüber hinaus sehr begrüßen, wenn die bisher vorgesehenen Änderungen im Siedlungskapitel um eine weitere ergänzt werden: Ein geeignetes Mittel für die Weiterentwicklung von ASB und GIB-Flächen ist aus Sicht der hiesigen Kommunen die Einrichtung von sog. Flächenpools. Damit würde mehr Flexibilität für die kommunale Bauleitungplaung geschaffen, indem den Kommunen erweiterte Handlungsoptionen hinsichtlich der Mobilisierung von Grundstücksflächen eingeräumt werden. Denn häufig führen weniger fehlende Rerserveflächen, sondern vielmehr deren Verfügbarkeit zu Restriktionen bei der Flächenmobilisierung.	Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zu den Änderungen bezüglich der Ausweisung von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die (weiteren) Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind. Davon abgesehen wird ergänzend aber darauf hingewiesen, dass das Instrument von Flächenpools nicht zwangsläufig eine Änderung des LEP erfordert (s. Gewerbeflächenpool Kleve).

Kreis Borken

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kreis Borken **ID: 261 Schlagwort: k.A.**	
Der Kreis Borken begrüßt den vorgelegten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplan NRW (LEP). Ich nehme dabei positiv zur Kenntnis, dass die im Positionspapier der kreisangehörigen Kommunen und des Kreises Borken vom 7. Dezember 2016 formulierten Forderungen zum geltenden LEP Eingang in den vorliegenden Entwurf zur Änderung des LEP´s gefunden haben. Die klar formulierte Absicht der Landesregierung, den ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten, wird somit ausdrücklich begrüßt. Es kommt der Zielvorstellung der Städte und Gemeinden im Kreis Borken entgegen, ihnen Flexibilität und Entscheidungskompetenz bei der Flächenausweisung zu geben bzw. bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, festzulegen. Dies schafft neue Potentiale für wirtschaftliche Entwicklungen gerade in ländlichen Gebieten. Ländliche Gebiete sind vielfach Wachstumstreiber in NRW. Durch den geltenden LEP werden bisher wirtschaftliche Entwicklungspotentiale durch die engen räumlichen Entwicklungsgrenzen beschnitten. Diese Begrenzungen zu öffnen bedeutet, vorhandene Wachstumsmöglichkeiten besser zur Entfaltung bringen zu können. Gerade kleine und mittlere Unternehmen in ländlichen Regionen sind üblicherweise eng mit ihrem Standort bzw. ihrer Standortgemeinde/ihrem Standortortsteil verbunden. Ihr Wachstum wollen und können sie häufig nur dort "vor Ort" realisieren. Hierfür schaffen die geplanten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Änderungen dringend benötigte Freiräume.Der Hinweis auf die Zielstellung, langfristige Planungssicherheit und zugleich der Wirtschaft bedarfsgerechte Entwicklungsspielräume zu ermöglichen, entspricht den Bedürfnissen der mittelständisch geprägten Struktur des Westmünsterlandes.	
Beteiligter: Kreis Borken **ID: 262 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum • Zum 1. Spiegelstrich der ausnahmsweisen Darstellung von Bauflächen und –gebieten im regionalplanerisch festgesetzten Freiraum wird angeregt, den Teilsatz "… und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, …" zu streichen. Der Begriff "deutlich erkennbare Grenze" lässt Unsicherheiten in der Definition entstehen und kann im Einzelfall nachteilig wirken, wenn es aus betrieblichen Gründen zwingend angezeigt ist, eine solche "Grenze" zu überschreiten. Es sollte daher in das kommunale Ermessen gestellt werden, ob im konkreten Einzelfall auf Grund örtlicher Gegebenheiten beispielsweise angrenzende Unternehmen über diese Grenze hinaus Entwicklungsspielräume bekommen können. Vorgeschlagen wird also, diese Regelung nicht absolut zu formulieren, sondern einen Ausnahmetatbestand bzw. kommunalen Entscheidungsspielraum zuzugestehen. • Die mit dem 2. Spiegelstrich vorgesehene Ausnahme, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe handelt, wird grundsätzlich begrüßt. Durch die nachfolgende Erläuterung entsteht der Eindruck, dass die feinsteuernde Bauleitplanung aber nur im Rahmen von § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB und der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zulässig ist. Damit wird die mit dem LEP vorgesehene bedarfsgerechte Bereitstellung von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zu den neuen Ausnahmen im 3. und 5. Spiegelstrich von Ziel 2-3 führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Der Anregung zum ersten Spiegelstrich wird nicht gefolgt; der LEP-Änderungsentwurf wird daher insoweit ebenfalls nicht geändert. Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3 (um den ersten Spiegelstrich) ergänzt. Mit der Ausnahme in Ziel 2-3 bzw. den Kriterien, die im ersten Spiegelstrich für die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten getroffen wurde, wird zum einen deutlich gemacht, dass der Schutz des Freiraums weiterhin relevant ist, andererseits den Kommunen aber hinsichtlich der kommunalen Planung mehr Flexibilität eingeräumt werden soll. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen

Entwicklungsspielräumen im ländlichen Raum konterkariert. Die bisher bereits nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB zulässige "angemessene" Erweiterung schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten von Betrieben im ländlichen Raum ein. Sie können die "vor Ort" erforderlichen Erweiterungspotentiale aus bauplanungsrechtlichen Gründen nicht realisieren. Aus diesem Grund rege ich an, in den Erläuterungen zum 2. Spiegelstrich darzulegen, dass die Möglichkeit der feinsteuernden Bauleitplanung für die Entwicklung von im Außenbereich vorhandenen Betrieben nicht auf den engen Rahmen von § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB beschränkt ist. Den Kommunen sollte die Möglichkeit bauleitplanerischer Feinsteuerung eingeräumt werden, deren Umfang sich insbesondere an der vor Ort vorhandenen Außenbereichs- und Infrastruktur sowie den betrieblichen Anforderungen orientiert. • Auch die mit dem 3. Spiegelstrich vorgesehene Zulassung einer angemessenen Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Ferien- und Wochenendhausgebiete wird positiv bewertet. Sie bietet Kommunen die Möglichkeit der bauleitplanerischen Feinsteuerung für die im ländlichen Raum bereits vorhandenen baulichen Anlagen. Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Klarstellung im Ziel 6.6-2, dass die Einschränkung zur Ausweisung von Standorten für Ferien- und Wochenendhausgebiete sich nur auf neue Standorte und nicht auf bereits vorhandene Standorte bezieht, wird ebenfalls befürwortet. • Die mit dem 5. Spiegelstrich vorgesehene Ausweisung von Bauflächen für Tierhaltungsanlagen wurde bereits bei der letzten Änderung des LEP vom Kreis Borken eingefordert. Diese Anlagen können wegen der von ihnen ausgehenden nachteiligen Wirkungen (z.B. Gerüche, Bioaerosole, Lärm) und der damit einhergehenden Nutzungskonflikte nur im Außenbereich realisiert werden. Eine Realisierung dieserAnlagen unmittelbar anschließend an allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für	Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Daher wird der Anregung nicht gefolgt. Gleichwohl wird die Erläuterung zum ersten Spiegelstrich nach Satz 1 so ergänzt, dass die Begriffe "*unmittelbar anschließen*" und "*deutlich erkennbare Grenze*" näher definiert werden, um Unklarheiten zu beheben. Zudem führen die Anregungen zu Ziel 2-3, 2. Spiegelstrich, dazu, dass die Erläuterungen teilweise ergänzt bzw. hier der unbestimmte Rechtsbegriff "angemessene Erweiterung" in den Erläuterungen näher ausgeführt wird. Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen.

gewerbliche und industrielle Nutzungen würde Nutzungskonflikte verursachen, die voraussichtlich in vielen Fällen nicht ausgeräumt werden können.	
Beteiligter: Kreis Borken **ID: 263 Schlagwort: k.A.**	
Anpassungsbedarf von 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Im Zusammenhang mit der unter dem Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum‘" jetzt vorgesehenen Ausweisung von Bauflächen für Tierhaltungsanlagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ist auch eine Anpassung beim Ziel 6.3-3 "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" erforderlich. Entsprechend des Zieles 6.3-3 sind neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (also auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen, Biogasanlagen und Windenergieanlagen) unmittelbar anschließend an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Folgende drei Beispiele zeigen, dass dieses Ziel bei Bauleitplanverfahren für stark emittierende Anlagentypen Nutzungskonflikte verursacht werden und städtebauliche Interessen an einer Siedlungsentwicklung konterkariert: Gewerbliche Tierhaltungsanlagen Gewerbliche Tierhaltungsanlagen sind bis zur BauGB-Novelle 2013 wegen der von ihnen ausgehenden nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung im Außenbereich zugelassen worden. Da Stallanlagen ab einer bestimmten Größenordnung seit der BauGB-Novelle 2013 nicht mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert sind, setzt die Realisierung dieser Vorhaben eine Bauleitplanung voraus. Bauleitplanung zur Ansiedlung gewerblicher Tierhaltungsanlagen unmittelbar anschließend an allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen würde	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sie entspricht im Wesentlichen der Stellungnahme im letzten LEP-Verfahren. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Insbesondere werden mit der Änderung von Ziel 2-3 die bauleitplanerischen Möglichkeiten zur Erweiterung und Neuansiedlung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen und zur Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte von Biogasanlagen erweitert. Aus den letzten Jahren sind im Übrigen keine Fälle bekannt, in denen diese Anlagen eine Größe erreicht hätten, die eine Regionalplandarstellung erfordern würden. Selbst wenn dieses aber so wäre, wurde mit dem am 17.04.2018 in Kraft getretenen Erlass zum geltenden LEP (Ziffer 4.2) klargestellt, dass in den Fällen, in denen es nachweislich nicht möglich ist, durch eine zonierende Bauleitplanung den Schutzansprüchen des angrenzenden bestehenden Siedlungsraums − vor zum Beispiel Lärm oder wie hier Geruchsimmissionen − gerecht zu werden, die Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen möglich ist. Bezüglich Windenergieanlagen ist nach wie vor

Nutzungskonflikte verursachen (z. B. Gerüche, Bioaerosole, Lärm), die voraussichtlich in vielen Fällen nicht ausgeräumt werden können. Aus diesem Grund vertritt die Rechtsprechung die Auffassung, dass Tierhaltungsanlagen Vorhaben sein können, die wegen ihrer nachhaltigen Wirkungen auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen (BVerwG, 27.06.1983-4 B 201.82). Das BVerwG hat festgestellt, dass eine gewerbliche Tierhaltungsanlage auch bei Einhaltung der nach dem Stand der Technik möglichen Begrenzung ihrer nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung kaum in Einklang mit städtebaulichen Grundsätzen in zusammenhängend bebauten Ortslagen oder in einem der nach der BauNVO planbaren allgemeinen Baugebiete unterzubringen ist, sie kann insbesondere nicht mit anderen gewerblichen oder industriellen Vorhaben verglichen werden, die der Gesetzgeber gerade nicht in den Außenbereich, sondern in Gewerbe- und Industriegebiete des beplanten oder unbeplanten Innenbereichs verwiesen hat. Biogasanlagen Die Erfahrungen bei der Bauleitplanung für die nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierten Biogasanlagen haben gezeigt, dass Biogasanlagen dieser Größenordnung in der Nähe zu allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für Gewerbe und Industrie aus der Sicht der Gemeinden unerwünscht sind, da dort einerseits große Widerstände in der Bevölkerung zu erwarten sind und andererseits die zukünftige Entwicklung des Siedlungsbereiches erheblich eingeschränkt wird. Im Interesse an einer Minimierung von Nutzungskonflikten sollten Standorte für Biogasanlagen nicht unmittelbar anschließend an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, sondern mit ausreichenden Abständen zu diesen sensiblen Nutzungen ausgewählt werden. Windenergieanlagen	festzuhalten, dass Ziel 6.3.-3 die regionalplanerische Darstellung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen betrifft. Regionalplanerische Festlegungen für Windenergieanlagen erfolgen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung und sind damit nicht an die Vorgaben von Ziel 6.3-3 gebunden.

Auch bei diesem Anlagentyp besteht wegen der mit diesem Anlagentyp verbundenen Nutzungskonflikte (z. B. Lärm, Schattenschlag, optisch bedrängende Wirkung) die Notwendigkeit, bei Bauleitplanverfahren einen ausreichenden Abstand zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für Gewerbe und Industrie zu wahren. Wegen des Gebots der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) würde das mit dem Punkt 6.3-3 verfolgte Ziel zur Folge haben, dass durch Bauleitplanung für stark emittierende Anlagen Nutzungskonflikte hervorgerufen werden und die zukünftige Entwicklung der betroffenen allgemeinen Siedlungsbereiche und der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen stark eingeschränkt würde. Aus diesem Grund wird zusätzlich zu den vorliegenden Änderungsvorschlägen hinaus angeregt, die beim Ziel 6.3-3 aufgeführten Ausnahmetatbestände für eine Planung im Freiraum um folgenden Punkt zu ergänzen: der Anlagentyp wegen seiner nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.	
Beteiligter: Kreis Borken **ID: 264 Schlagwort: k.A.**	
2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Die Aufnahme des Ziels 2-4 wird vom Kreis Borken ausdrücklich begrüßt, da so den kleinen Ortsteilen eine bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeit gegeben wird. Zur Konkretisierung rege ich die folgende Änderung in der Formulierung des 2. Absatzes des Ziels 2-4 an. Die Formulierung sollte statt "ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot" in	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des Entwurfs. Der im Ziel enthaltene Passus "hinreichend vielfältiges Angebot" wurde vom Plangeber bewusst gewählt. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass die für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils sicherzustellende Grundversorgung in aller Regel ein

"ein hinreichendes Infrastrukturangebot" geändert werden. Das Wort "vielfältiges" sollte also gestrichen werden. Begründung: Nicht die "Vielfalt" des Infrastrukturangebotes sollte in einem solchen Falle maßgeblich sein, sondern Bedingung sollte "nur" sein, dass ein hinreichendes Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. "Hinreichend" muss nicht unbedingt "vielfältig" sein, sondern sollte je nach örtlicher Situation beurteilt werden.	gebündeltes Angebot von unterschiedlichen Einrichtungen umfasst, die von den Einwohnern des Ortsteils und ggf. auch von der Bevölkerung aus umliegenden Orten im alltäglichen Leben benötigt werden. Die in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 benannten Einrichtungen sind dabei bewusst als beispielhafte Aufzählung konzipiert und bilden keinen abschließenden, starr anzuwendenden Kriterienkatalog. Unter welchen konkreten Bedingungen ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung gegeben ist, muss jeweils im Kontext mit den Gegebenheiten in einer Region oder Teilregion konkretisiert werden. Ein Abgleich mit anderen ASB und anderen kleineren Ortsteilen in der (Teil-) Region erscheint allerdings angemessen.

Kreis Coesfeld

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kreis Coesfeld **ID: 687 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum": Der LEP-Entwurf sieht nun hinter sieben Spiegelstrichen eine Ausweisbarkeit von Siedlungsfläche vor, welche jedoch nur "ausnahmsweise" möglich sein soll. Hieran wird zunächst kritisch angemerkt, dass im weiteren LEP insgesamt kein Anhaltspunkt erkennbar ist, für welche jeweiligen Flächen im Siedlungsraum diese Ausnahme vorstellbar erscheint und für welche Flächen die Regelvermutung der nicht gegebenen Ausweisbarkeit fortbestehen soll. Da am Ziel des schonenden Umganges mit Fläche und der daraus gebotenen geringstmöglichen Flächeninanspruchnahme weiterhin Konsens besteht, wird vorgeschlagen, die ausnahmsweise Zulässigkeit dieser Ausweisungen an den Verzicht auf Siedlungsflächen an anderer Stelle eines Gemeindegebietes zu knüpfen. Insbesondere für die Landwirtschaft im Kreis Coesfeld ist es von besonderer Bedeutung, dass die insgesamt knappen Flächen nur so gering wie möglich reduziert werden und die von den verbleibenden Flächen aufzunehmenden Tierexkremente so weit wie möglich nur aus Ställen stammen, welche einem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörig sind und dienen. Es wird angeregt, die ausnahmsweise Zulässigkeit neuer oder zusätzlicher nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierter Tierhaltungsanlagen auf ländliche Regionen zu beschränken, in denen der Tierbesatz unter 2 GVE/ ha liegt und Bereiche mit Grundwasserkörpern, die in einem guten Zustand sind (Ausweisung von Risikogebieten).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aber nicht gefolgt und der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert. Die neuen Ausnahmen im LEP NRW bieten der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Spielräume im Freiraum. Für welche Planungen die Ausnahmen in Ziel 2-3 in Frage kommen, ergibt sich bereits aus den einzelnen, in den Spiegelstrichen genannten Bezugsobjekten. Da die genannten Planungen in der Regel vorhabenbezogen sind und keine Angebotsplanung darstellen, die Flächen also in der Regel unmittelbar in Anspruch genommen werden, wird der in der Stellungnahme geforderte Verzicht auf Siedlungsflächen an anderer Stelle zumeist auch nicht erforderlich sein. Der Anregung wird daher nicht gefolgt. Der Anregung, die Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 an bestimmte Kriterien zu binden, wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der

	Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen. Es bleibt den Kommunen insoweit offen, räumliche Konzepte oder Kriterien für ihre eigene Bauleitplanung zum Schutz von Umweltgütern oder Menschen zu entwickeln.
Beteiligter: Kreis Coesfeld **ID: 688 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile": Das neu eingeführte Ziel 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile", das Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern, die bisher nur im Rahmen ihres Eigenbedarfes weiterentwickelt werden konnten, neue Flexibilität bei der Flächenausweisung zurückgeben soll, wird begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Coesfeld **ID: 689 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung": Es wird angeregt, den Grundsatz 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" mit dem 5 ha-Ziel beizubehalten. Wenngleich sich der Kreis Coesfeld im Rahmen des LEP-Änderungsverfahrens im Jahr 2015 gegen die Formulierung des Leitbildes flächensparende Siedlungsentwicklung als Ziel der Raumordnung ausgesprochen hatte, wird eine vollständige Aufgabe auch des Grundsatzes kritisch gesehen. Dies widerspräche sowohl dem Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz als auch den Zielen der nationalen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Auffassung, dass die beabsichtigte LEP-Änderung der in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 verankerten gesetzlichen Vorgabe des ROG und den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (30 ha-Ziel bis 2020)" widerspricht, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum

Nachhaltigkeitsstrategie (30 ha-Ziel bis 2020). Ansprüche an den Freiraum sind vielfältiger Natur und bedürfen einer Steuerung, die den ungehemmten Zugriff auf die Ressource Boden und vor allem die landwirtschaftlichen Nutzflächen eindämmt. Auch für den Kreis Coesfeld ist die Verringerung der Flächeninanspruchnahme ein wichtiges Ziel, dient sie doch neben der Freiraumerhaltung auch dem Erhalt der historisch, kulturell und auch touristisch bedeutsamen münsterländischen Parklandschaft.	Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030).
Beteiligter: Kreis Coesfeld **ID: 690 Schlagwort: k.A.**	
Erläuterung zu Ziel 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme": Die Streichung des dritten Absatzes bedeutet in der Konsequenz, dass in der Regel die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraftnutzung ausfällt. Bei Beibehaltung der Ziele zur regenerativen Stromgewinnung mittels Windkraftanlagen gemäß Klimaschutzplan NRW und gleichzeitiger Aufgabe des Grundsatzes 10.2.3 (Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung) ist zu befürchten, dass ein verstärkter Druck auf die Nichtwaldgebiete erzeugt wird, um der Windenergienutzung – wie beabsichtigt – substanziell Raum geben zu können. Hier ist eine weitere Verdichtung des Raumes mit Windenergieanlagen zu erwarten. Anmerken muss man auch, dass auch in den Nichtwaldgebieten die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen deutlich gesunken ist; die Vorbehalte hinsichtlich der Errichtung von Windparks ebenfalls bestehen. Seitens des Kreises Coesfeld wird angeregt, bei Streichung des Ziels 7.3-1 eine Neuausrichtung zur Einhaltung der Klimaschutzziele vorzunehmen und darzustellen, mit welchen Umsetzungsstrategien die nationalen Ziele bei einer gleichmäßigen Belastung der Natur- und Freiräume in Nordrhein-Westfalen zu erreichen sind. Weiter dürften aufgrund der unklaren Rechtslage die Gefahren von Abwägungsfehlern und Klagerisiken zu befürchten sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt-

	und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.
Beteiligter: Kreis Coesfeld **ID: 691 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 9.2-4 "Reservegebiete" Die Aufnahme von Reservegebieten für die langfristige Rohstoffversorgung bedeutet eine Aufweichung der getroffenen Festsetzung von Freiraumbereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Dies führt dazu, das nun Bereiche offenstehen, die auf der Grundlage des rechtskräftigen Regionalplanes nicht zu Verfügung stehen. Auch hier bedürfen Ansprüche an den Freiraum einer Steuerung, die den ungehemmten Zugriff auf die Ressource Boden eindämmt. Aus hiesiger Sicht muss es bei der Konzentrationswirkung des Regionalplanes bleiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen in die planerische Abwägung eingestellt werden können.

Beteiligter: Kreis Coesfeld **ID: 692 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 "Abstand von Bereichen/ Flächen von Windenergieanlagen": Zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen soll ein planerischer Vorsorgeabstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten eingehalten werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Für die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld als zuständige Genehmigungsbehörde für Windenergieanlagen wird der unbestimmte Rechtsbegriff "soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen" von zentraler Bedeutung im Diskurs mit den durch Windenergieanlagen betroffenen Bürgern werden. Hier sind aus Sicht des Kreises Coesfeld eindeutige Kriterien für die Bewertung dieses Rechtsbegriffs notwendig. Die Einhaltung eines Vorsorgeabstandes von 1.500 m würde in den meisten Kommunen zu einem Konflikt mit der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich führen. Als zusätzlicher Abwägungsgegenstand bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird er dazu führen, dass die Entscheidungen für die kommunalen Planungsträger weiter erschwert werden und in der Folge die Klagerisiken weiter erhöht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

	Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
Beteiligter: Kreis Coesfeld **ID: 693 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung Es wird angeregt, folgende Formulierung in Ziel 10.2-5 zu ergänzen: "Solaranlagen sollen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden dürfen, es sei denn, diese Nutzflächen sind ertragsschwach und ökonomisch nicht nutzbar.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz der Natur und der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet. Der Plansatz listet grundsätzlich abschließend die möglichen Standorte für eine Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf. Die außerhalb der im Plansatz genannten Bereiche liegenden Flächen stehen somit nicht grundsätzlich für die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung.

Kreis Düren

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kreis Düren **ID: 970 Schlagwort: k.A.**	
Der Kreis Düren begrüßt die im Entwurf formulierten Änderungen der Kap. 2, 6, 7 und 10, durch die der kommunalen Selbstbestimmung (Planungshoheit) im Vergleich mit den Regelungen des derzeit gültigen Landesentwicklungsplans mehr Rechnung getragen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Kreis Düren **ID: 971 Schlagwort: k.A.**	
5.4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen In den Erläuterungen stellt die Landesregierung in Aussicht, die Regionalräte Köln und Düsseldorf dabei zu unterstützen, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete zu ermöglichen. Dieses Unterstützungsangebot wird begrüßt, ist aber zu unbestimmt formuliert. Wünschenswert wäre an dieser Stelle die Eröffnung einer Ausnahmeregelung in Bezug auf die Anwendung der landesweiten Methode zur Flächenbedarfsberechnun,gwie z. B. die Gewährung eines Sonderaufschlags für die Kommunen im Rheinischen Revier.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird zum Teil gefolgt. Der Grundsatz wird konkretisiert. Die Landesregierung hat bereits durch Erlass den Planungszeitraum in der Regionalplanung auf 25 Jahren verlängert. Dies gilt sowohl für Gewerbe- als auch Wohnbauflächen. Zur Flächenbedarfsberechnung wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung bereits durch Erlass den Planungszeitraum in der Regionalplanung auf 25 Jahren verlängert hat. Insoweit wird regionalplanerisch ein ausreichendes Flächenangebot zur Verfügung stehen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 6 ROG eine Ausnahme "nur" von Zielen der Raumordnung möglich ist. Grundsätze der Raumordnung sind "nur" zu

	berücksichtigen und bieten damit die Möglichkeit sie im Rahmen der Abwägung zu überwinden
Beteiligter: Kreis Düren **ID: 972 Schlagwort: k.A.**	
7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur Im Änderungsentwurf wurde Absatz 3 der Erläuterungen komplett gestrichen. Die Streichung sollte jedoch nur in Bezug auf Absatz 3 des Ziels 7.2-2 (betr. Nationalpark Senne) vorgenommen werden und nicht für Absatz 2 (betr. Nationalpark Eifel). Absatz 3 der Erläuterungen sollte demnach lauten: "Ziel 7.2-2 Absatz 2 dient der raumordnerischen Sicherung des bestehenden Nationalparks Eifel."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ergänzung ist nicht erforderlich, da in den Erläuterungen auf den Nationalpark Eifel Bezug genommen wird.
Beteiligter: Kreis Düren **ID: 973 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Satz 2 sollte ergänzt werden zu: "Bei besonderen großräumigen planerischen Konfliktlagen sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen." Begründung: Bei Abgrabungen kommt es immer zu kleinräumigen Konfliktlagen mit anderen Nutzungen, jedoch nicht unbedingt zu großräumigen Konfliktlagen. Hierzu wird auch auf die im Umweltbericht angegebene Begründung für die Änderung dieses Ziels hingewiesen: "Die Festlegung der Konzentrationszonen schafft einen Ausgleich zwischen den Belangen der Rohstoffsicherung und -gewinnung und den entgegenstehenden Belangen anderer Flächennutzungen und Flächenschutzbedürfnissen. Bei Rohstoffvorkommen, die in Nordrhein-Westfalen nur vereinzelt und nicht flächig vorkommen, entstehen jedoch keine großräumigen Konfliktlagen, so dass aus fachlicher Sicht künftig auf eine Konzentrationszonenplanung verzichtet werden soll."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der spezifischen Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 jedoch nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von

	Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der

	Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.
Beteiligter: Kreis Düren **ID: 974 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Neuer Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Dieser Grundsatz beinhaltet zum einen eine Soll-Regelung und zum anderen eine Ist Regelung: "Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer	Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)." Da es sich um einen Grundsatz handelt, sollte Satz 2 konsequenterweise heißen: "Hierbei soll ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorgesehen werden." Eine Soll-Regelung würde mit folgendem Satz in den Erläuterungen besser harmonieren: "Soweitdie örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten." Zum genannten Mindestabstand ist anzumerken, dass eine sachliche Begründung für die angegebene Entfernung (1500 m) fehlt und deshalb willkürlich erscheint. Unklar ist zudem, in welchenFällen "die örtlichen Verhältnisse" den genannten Mindestabstand ermöglichen und in welchen Fällen nicht. 10.2-5 Ziel Solarenergienutzung Aus der Synopse zu den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, welche Inhalte unverändert bleiben sollen. In der linken Spalte (geltender LEP) ist folgender Absatz enthalten: "Wesentlich ist, dass es sich nicht um neue, isoliert im Freiraum liegende Standorte handelt, sondern um Standorte, die durch eine frühere Nutzung bereits baulich vorgeprägt sind oder als künstliche Bauwerke errichtet wurden (z. B. Aufschüttungen)." In der mittleren Spalte (Änderungen LEP) fehlt dieser Absatz. Bedeutet das, dass dieser Absatz gestrichen werden soll? In die Erläuterungen wurde folgender zusätzlicher Satz aufgenommen: "Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst." Diese Aussage ist nicht eindeutig: Sollen die "landwirtschaftlichen Nutzflächen" in Anspruch genommen oder nicht in Anspruch genommen werden können?	Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist

	dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Zu 10.2-5: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.
Beteiligter: Kreis Düren **ID: 975 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Die räumliche Festlegungen von Bereichen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe erfolgt in den Regionalplänen in Form von "BSAB" (Bereiche zur Sicherung des Abbaus oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze) und "Reservegebieten." Bisher übten die ausgewiesenen BSAB generell eine Konzentrationswirkung aus (Vorranggebiete mit eignungsgebietlicher Wirkung), d.h. außerhalb eines BSAB sollte der Abbau von Rohstoffen nicht zulässig sein. Es ist zukünftig vorgesehen, die Konzentrationswirkung von BSAB auf Ausnahmefälle in Konfliktbereichen zu begrenzen. Auch diese "abgeschwächte" Form der BSAB erfordert eine sorgfältige Ermittlung von Angebot (z. B. vorhandene bzw. verfügbare	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des Entwurfes des LEP NRW. Im LEP-Entwurf ist vorgesehen den Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 20 auf 25 Jahre und auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre zu erhöhen. Seitens der Regionalplanung ist mit der Fortschreibung so rechtzeitig zu beginnen, dass ein Versorgungszeitraum von zukünftig 15

Rohstofflagerstätten) und Nachfrage (z. B. Bedarfsprognosen). In diesem Zusammenhang wird auf folgenden Aspekt hingewiesen: Derzeit bringen die rheinischen Braunkohletagebaue jährlich mehrere Millionen Tonnen Kies und Sand aus der gebündelten Gewinnung auf den Markt. Bei der Aufstellung des GEP 1999 ging die Bezirksregierung Köln allein für die Region Aachen (d. h. Städteregion Aachen und die Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg) von 2,4 Mio. Tonnen pro Jahr aus. Diese Mengen waren damals bewusst nicht bei der Bedarfsermittlung für die Ausweisung von BSAB berücksichtigt worden. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Tagebau Inden etwa 2030, der Tagebau Hambach etwa 2045 eingestellt. Die "gebündelte Gewinnung" der über der Braunkohle lagernden Sande und Kiese endet demgemäß schon einige Jahre vorher. Die Mengen aus der gebündelten Gewinnung der Tagebaue Inden und Harnbach werden somit innerhalb des Planungszeitraums des LEP wegfallen. Dies wird zu einer Angebotslücke bei der Sand- und Kiesversorgung führen. Diese absehbare "Angebotslücke" muss bei der Planung des zukünftigen Flächenbedarfs für BSAB berücksichtigt werden.	Jahren für Lockergesteine nicht unterschritten wird. Durch das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW erhalten die Regionalplanungsbehörden genaue Kenntnis über die Reserve der regionalplanerisch gesicherten Rohstoffe. Damit wird für den Planer erkennbar, wenn sich die Rohstoffreserve der Untergrenze für die Fortschreibung nähert und Handlungsbedarf für Planänderungen entsteht. Wenn sich die Mengen an Kies und Sand aus der gebündelten Gewinnung der Braunkohlen-Tagebaue verringern oder wegfallen, wird die Untergrenze für die Fortschreibung schneller erreicht. Entsprechend früher wäre eine Fortschreibung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan erforderlich.
Beteiligter: Kreis Düren **ID: 976 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume Ziel 9.2-3 Fortschreibung Die natürlichen Rohstoffvorkommen sind endlich und nicht vermehrbar. Ein einmal erfolgter Abbau ist in der Regel irreversibel, d.h. für nachfolgende Generationen stehen die Flächen nicht mehr für eine entsprechende Nutzung zur Verfügung. Auf lange Sicht ist somit mit einer Verknappung geeigneter Abbauflächen zu rechnen. Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit sollte gewährleistet werden, dass auch nachfolgende Generationen die Möglichkeit haben, heimische Rohstoffe zu nutzen. Die Planung der Abbauflächen für heimische Rohstoffe sollte daher so lange Zeiträume wie möglich umfassen. Die vorgesehene Ausweitung des Planungszeitraums von 20 auf	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.

25 Jahre wird daher begrüßt. Aus den gleichen Gründen wird die Verlängerung der Fortschreibung der Versorgungszeiträume von 10 auf 15 Jahre begrüßt.	
Beteiligter: Kreis Düren **ID: 977 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-4 Reservegebiete Zusätzlich zu den im Regionalplan festgelegten BSAB kann auch eine Abgrenzung von "Reservegebieten" erfolgen. Diesbezüglich wird angeregt den planungsrechtlichen Charakter solcher "Reservegebiete" deutlicher herauszuarbeiten. Insbesondere sollte definiert werden, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Reservegebiet bei der "übernächsten" Aufstellung des LEP zum BSAB werden wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
Beteiligter: Kreis Düren **ID: 979 Schlagwort: k.A.**	
Natur und Landschaft: Zur Planänderung werden seitens der unteren Landschaftsbehörde keine Belange vorgetragen. Es erfolgt jedoch folgender Hinweis: Die geplante Änderung des LEP wird zu einer größeren Inanspruchnahme von Freiraum führen. Hier werden besonders die Siedlungs-/Dorfränder betroffen sein. Dies ist seitens der Landesregierung gewollt. Bewusst ist der Landesregierung auch, dass der diesbezügliche Konflikt mit den Umweltbelangen auf die nachfolgende Bauleitplanung verlagert wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

Kreis Euskirchen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kreis Euskirchen **ID: 960 Schlagwort: k.A.**	
Der Kreis Euskirchen begrüßt die Absicht der Landesregierung, ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu geben und den Kommunen wieder mehr Flexibilität und Entscheidungsspielräume bei der Flächenausweisung einzuräumen. Um den zukünftigen Flächenbedarf der Orte im ländlichen Raum, die zunehmend Flächenbedarfe, die in den Ballungsräumen nicht mehr bedient werden können, übernehmen müssen und werden, gerecht zu werden und diesen Ortsteilen (nicht nur den als ASS festgesetzten größeren Orten) eine eigenverantwortliche Entwicklung zu ermöglichen, müssen für die Kommunen im ländlichen Raum entsprechende Möglichkeiten geschaffen werden. Die Absicht, den Flächenverbrauch zu reduzieren, kann grundsätzlich unterstützt werden. Allerdings muss dies ausgewogen erfolgen und darf nicht einseitig zu Lasten des ländlichen Raums geschehen. Dabei liegt es im eigenen Interesse der Kommunen, mit ihren Flächen sparsam umzugehen, um als ländliche Kommune attraktiv zu bleiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Diese führt zu keiner Änderung des LEP-Entwurfs.
Beteiligter: Kreis Euskirchen **ID: 961 Schlagwort: k.A.**	
Der Kreis Euskirchen beschäftigt sich seit einigen Jahren mit dem Thema "Demographischer Wandel". In einigen Ortsteilen und Kommunen ist eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung festzustellen. Es gibt jedoch ebenso Ortsteile und Kommunen, die einen Zuwachs verzeichnen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse tragen die Kommunen den jeweiligen Entwicklungen mit ihren Planungen Rechnung.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Euskirchen **ID: 962 Schlagwort: k.A.**	
Seitens des Landes - hier sind ausdrücklich nicht nur das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie gemeint, sondern selbstverständlich auch die verschiedenen Ressorts der Landesregierung - ist es jedoch weiterhin dringend erforderlich, nicht nur Forderungen zu stellen, sondern das Erreichen der formulierten Ziele und Grundsätze auch durch geeignete Maßnahmen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei

Förderungen zu unterstützen! Die ländlichen Räume gilt es zu stärken und die Lebendigkeit und Attraktivität der Regionen zu erhalten. Entwicklungsmöglichkeiten müssen bestehen bleiben. Insbesondere sollte ein eigenes Kapitel zur Förderung und Stärkung des ländlichen Raums in Nordrhein-Westfalen ergänzt werden. Die hiesigen Rahmenbedingungen unterscheiden sich deutlich von jenen in den wachsenden und schrumpfenden Ballungsräumen des Landes und müssen daher explizit betrachtet werden. Das Land ist mitverantwortlich für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität der ländlichen Räume, für den Erhalt und die Verbesserung der Infrastruktur und die Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass im ländlichen Raum ebenso gleiche Lebensverhältnisse wie in den Ballungsräumen gewährleistet werden können und dass der ländliche Raum weiterhin die Möglichkeit für Entwicklungen erhält. Die Aussagen im LEP NRW im Rahmen der geplanten Änderung zu diesem Belang sind noch weiter auszubauen und zu Gunsten der ländlichen Räume zu verbessern, werden aber grundsätzlich ausdrücklich begrüßt. Das Land muss einen aktiven (investiven und über Fördermittel gestalteten) Beitrag zum Erhalt der Einrichtungen der Daseinsvorsorge leisten. Zu nennen sind hier ergänzend die Bereiche technische Infrastruktur (Straßen und Kanal), Mobilität, ärztliche Versorgung, Breitbandausbau, Nahversorgung, ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement und Brandschutz sowie auch die Themen Siedlungsentwicklung und Leerstand, die von großer Bedeutung für die Attraktivität der Dörfer im ländlichen Raum sind. Ein besonderer Fokus muss hierbei auf dem Breitbandausbau im ländlichen Raum liegen, der sowohl für die Siedlungsentwicklung als auch für den Erhalt und die Stärkung der wirtschaftlichen Betriebe und der Industrie unabdingbar ist. Für die Umsetzung der Breitbandversorgung liegen zwar politische Versorgungsversprechen vor, die von der Versorgungsrealität jedoch stark abweichen. Vielfach ist im ländlichen Raum eine ausreichende Breitbandversorgung nur durch bürgerschaftliches Engagement umzusetzen. Das Land sollte sich für die Vereinfachung der Förderprogramme und den Ausbau mit Glasfasertechnik bis zum Kunden einsetzen. Hinsichtlich der Sicherung von bezahlbarem Wohnraum wird der ländliche Raum als potenzieller Standort und hier insbesondere die an die Bahn angebundenen Orte seitens des Landes außer Acht gelassen und bei der Ausgestaltung von Förderprogrammen benachteiligt. Eine Chance für den	dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, oder damit neue Festlegungen eingeführt werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind. Soweit sich die Anregungen auf gewünschte Förderungen beziehen, wird darauf hingewiesen, dass die Bereitstellung von Fördermitteln nicht Regelungsgegenstand des LEP ist.

ländlichen Raum (Zuzug von Bevölkerung und somit Nutzung und Sicherung der vorhandenen Infrastruktur) wie für das Land NRW (Schaffung von günstigem Wohnraum, wo es tatsächlich günstig ist) wird somit nicht genutzt. Im Rahmen des Bündnisses für Wohnen sollten die Möglichkeiten, die der ländliche Raum bietet, aufgegriffen werden. Um einseitige Wanderungsbewegungen in die Ballungsräume zu verhindern, muss die Attraktivität der ländlichen Räume des Landes durch den Einsatz von Fördermitteln gesteigert werden. Steuerliche Vorteile beim Bau von gefördertem Wohnraum müssen auf alle Kommunen ausgedehnt werden. Aktuelle Entwicklungen im ländlichen Raum zeigen, dass es in einzelnen, alten und gewachsenen Dorfkernen in der Eifel zunehmend Leerstände im älteren Wohnbaubestand gibt. Es ist dringend erforderlich Maßnahmen und Fördermittel zu mobilisieren, um die Attraktivität gewachsener Dorfkerne zu erhalten bzw. wiederherzustellen und im ländlichen Raum eine Innen vor Außenentwicklung aktiv zu unterstützen! Fördermittel für Umnutzung, Umbau und Sanierung sowie an geeigneten Stellen auch für den Abriss nicht mehr vermarktbarer Leerstände müssen zur Verfügung gestellt werden. Um die Handlungsmöglichkeit der Kommune zu verbessern bzw. eine Aktivität der Kommune bei "Problemimmobilien" zu ermöglichen ist der rechtliche Rahmen weiter zu überarbeiten. Die Städtebau- und Wohnungsbauförderung muss vereinfacht und um entsprechende und ausreichende Möglichkeiten ergänzt werden (Stichwort "Dorfumbau" - Schaffung einer Förderkulisse, die Abrisse und Umbauten ermöglicht), da die Anforderungen in den aktuellen Förderprogrammen sehr hoch und die Fördermittel der Städtebauförderung nur für sehr begrenzte Gebiete abrufbar sind. Durch die geplante Heimat-Förderung der Landesregierung wird ein erster Schritt zur Förderung des ländlichen Raums getan, der voraussichtlich aber noch nicht ausreicht, um im ländlichen Raum gleichwertige Lebensverhältnisse wie in den Ballungsräumen zu schaffen.	
Beteiligter: Kreis Euskirchen **ID: 963 Schlagwort: k.A.**	
Die Festlegungen zu Siedlungsraum (Kap. 6) und zum Freiraumschutz (Kap. 7) schränken die kommunale Planungshoheit immer noch stark ein und erschweren eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Teile des

Die Änderungen des LEP NRW erleichtern zwar in gewissem Umfang die Entwicklung im ländlichen Raum, es ist aber weiterhin zu befürchten, dass dem ländlichen Raum Entwicklungspotenziale zugunsten des urbanen Raumes genommen werden. Dies kann nicht hingenommen werden. Gerade die umgekehrte Entwicklung ist zu fördern. Mit dem LEP NRW müssen auch die Voraussetzungen geschaffen werden, damit im ländlichen Raum mehr Arbeitsplätze entstehen können. Der ländliche Raum darf sich nicht weiter hin zur ausschließlichen Wohnstätte entwickeln. Daher sollten der Erhalt und die Neuansiedlung von Gewerbe im ländlichen Raum durch die Möglichkeit von Flächenerweiterungen und Neuausweisungen von Flächen für Gewerbe ermöglicht bzw. verbessert werden. Dem Ausbau der Infrastruktur (Breitband, Straßen) im ländlichen Raum muss hierbei ein besonderes Augenmerk geschenkt werden. Die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum wird durch attraktive Flächen- und Infrastrukturangebote für Gewerbetreibende erheblich gefördert und dient mit der Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze nicht nur dem Umweltschutz (u.a. Reduzierung von Pendlerströmen) und der Deckung des Flächenbedarfs, der im urbanen Raum nicht abgedeckt werden kann, sondern auch der weiteren Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum. Zum Thema Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen (Kap. 1.3) wird ergänzend zu den Anmerkungen zu den geplanten Änderungen des LEP NRW wie folgt Stellung genommen: Im Hinblick auf den Einzelhandel wird darauf verwiesen, dass vom dezentralen Einzelhandel verstärkt auch ein zentrenrelevantes Sortiment geführt wird, was die Zentren schwächt. Ebenso wird auf das Problem der infolge des demografischen Wandels gefährdeten bzw. bereits fehlenden Nahversorgung durch den Einzelhandel im ländlichen Raum hingewiesen. Die Einzelhandelsregelungen derzeit sind so ausgestaltet, dass sie den ländlichen Raum schwächen. Der Schutz der Kernstädte ist derart ausgeprägt, dass die Versorgung im ländlichen Raum gehemmt ist. Es wird daher eine differenzierte Handhabung zwischen großen Städten und ländlichem Raum angeregt, indem die Regelungen für den ländlichen Raum gelockert werden, um hier eine schnellere und bessere Versorgungslage herzustellen. In Bezug auf das "Ziel 6.5-1 Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen" und das "Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen" wird Felgendes angemerkt: Viele Kommunen im ländlichen Raum sehen sich vor der Herausforderung, in kleinen Ortschaft außerhalb des ASS Nahversorgungseinrichtungen vorzuhalten. Ziel 6.5-2 sieht zwar eine Ausnahmeregelung vor, wonach Sondergebiete im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO mit	LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind. Mit den Änderungen in Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4 hat der Plangeber sehr wohl nicht nur Erleichterungen bei der Ausweisung von Wohnbauflächen, sondern von Gewerbeflächen vorgenommen (vgl. z. B. zweiter Spiegelstrich Ziel 2-3 und Erläuterungen zum ersten Absatz von Ziel 2-4). Inwieweit Infrastruktur tatsächlich ausgebaut wird, kann im Übrigen nicht über den LEP erzwungen werden.

nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten unter bestimmtem Voraussetzungen auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden dürfen. Eine Ausnahme von Ziel 6.5-1, dass dies auch außerhalb des ASS möglich ist, besteht jedoch nicht. Ländliche, kleinere Ortschaften außerhalb des ASS sind jedoch auf eine Nahversorgung angewiesen. Da mögliche Investoren im Bereich Einzelhandel jedoch nur unter der Voraussetzung der Großflächigkeit planen, ergibt sich hier ein Zielkonflikt. Es wird daher gefordert, auch Möglichkeiten für Standorte des großflächigen Einzelhandels außerhalb des ASS aufzuzeigen. Nur so kann eine Versorgung der ländlichen Region auf Dauer sichergestellt werden.	
Beteiligter: Kreis Euskirchen **ID: 964 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Es gelten zwar weiterhin Beschränkungen für die Entwicklung im Freiraum und die konzentrierte Siedlungsentwicklung ist ein wesentliches Ziel des LEP NRW, eine Entwicklung der ländlichen Räume wird aber in einigen Bereichen erleichtert. Eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Entwicklung soll nun auch im Freiraum zur Stärkung vorhandener Infrastrukturangebote der Grundversorgung möglich sein. Auch werden weitere Ausnahmen für Bauvorhaben und -gebiete im Freiraum formuliert. Die Änderung des Ziels 2-3 und das neue Ziel 2-4 erleichtern die Entwicklung im ländlichen Raum. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass viele Infrastrukturangebote der Grundversorgung im ländlichen Raum einen Einzugsbereich haben, der über den eigentlichen Ortsteil hinausgeht und auch nahegelegene Nachbardörfer miteinschließt, für die die Möglichkeit der Entwicklung über die bloße Eigenentwicklung hinaus daher ebenfalls ermöglicht werden muss. Auch Ortsteile, in denen der Ausbau der noch vorhandenen Infrastruktur möglich ist, sollten - sofern in den Kommunen noch ein entsprechender Bedarf besteht - die Möglichkeit einer Entwicklung zusätzlichen Wohnraums sowie die notwendige Unterstützung hierbei erhalten. Die neu geschaffene Möglichkeit auf Grund ihrer infrastrukturellen Ausstattung geeignete Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern zu ASB zu entwickeln, wird begrüßt. Es würde jedoch begrüßt, wenn die erforderlichen finanziellen Mittel und Maßnahmen seitens des Landes zur Verfügung gestellt würden, um in ländlich strukturierten Räumen durch eine aktive, integrierte Dorfentwicklung eine angemessene Daseinsvorsorge und eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben und diese damit nachhaltig zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die bestehenden Möglichkeiten gemäß Ziel 2-4 gewähleisten sowohl, dass für eine Weiterentwicklung kleinerer Ortsteile zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich auch Ortsteile in Frage kommen, in denen erst zukünftig ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird, als auch dass in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden einige solcher Ortsteile z. B. auch Versorgungsfunktionen für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen können. Den

sichern und Leerstände zu vermeiden. Es wird vorgeschlagen, zu prüfen, ob zu 2.3, 3. Spiegelstrich die Ausnahme inhaltlich wie folget ergänzt werden kann: Ebenso kann nach § 12 Abs. 7 BauGB in bestehenden und für den eigentlichen Zweck nicht mehr in dem bestehenden Umfang erforderlichen Ferienwohngebieten die Dauerwohnnutzung der bestehenden Gebäude zugelassen werden. Zu der unter 2-3 neu eingefügten Ausnahme unter dem fünften Spiegelstrich (Tierhaltungsanlagen) wird angeregt, auf landesplanerischer oder zumindest auf regionalplanerischer Ebene Abstände von Betrieben der Intensivtierhaltung aber auch von Biogasanlagen zu Wohngebieten zu definieren.	Anregungen wird insofern Rechnung getragen. Die Frage, inwieweit finanzielle Mittel und Maßnahmen seitens des Landes zur Verfügung gestellt werden, um u.a. eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben, ist keine Fragestellung, die den Entwurf des LEP berührt und kann unabhängig von der Erarbeitung des LEP verfolgt werden. Der Anregung, den 3. Spiegelstrich zu ergänzen, wird ebenfalls nicht gefolgt. Intention des Plangebers bei diesem Spieglstrich ist, dass die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weitergenutzt werden und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt wird. Dem trägt die neue Ausnahme in Ziel 2-3 Rechnung und vergrößert die gegenüber dem geltenden LEP Spielräume. Die Umwandlung bislang Ferien- und Wochenendhäuser dienender Sondergebiete in Gebiete mit

	Wohnnutzungen würde aber gerade keine Weiterentwicklung eines Standortes für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus darstellen, sondern diese Nutzung ersetzen. Ebenfalls stünde dies in Konflikt mit der bereits oben dargelegten Zielsetzung des Plangebers. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und

	Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen. Daher kann die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete zur Wohnnutzung oder mittels § 12 Abs. 7 BauGB nicht von der Ausnahme gedeckt werden. In

	Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann. Im Übrigen können die Bauaufsichtsbehörde gerade in Härtefällen (bspw. aufgrund von hohem Alter oder Krankheit) nach pflichtgemäßem Ermessen bspw. eine personenbezogene Duldung der Dauerwohnnutzung erwägen. Ferner können in anderen Fällen Nutzungsuntersagungen mit

	langen Fristen versehen werden, innerhalb derer die Bürgerinnen und Bürger sich nach einem anderen Wohnsitz umsehen können. Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen; die ergänzenden Anregungen dazu werden jedoch unter Hinweis darauf nicht übernommen, dass die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung gestärkt werden soll. Dies gilt auch für die Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der

	Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
Beteiligter: Kreis Euskirchen **ID: 965 Schlagwort: k.A.**	
Der Grundsatz 6-1-2 Leitbild ,,flächensparende Siedlungsentwicklung" wird gestrichen, um unnötige Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland aus dem LEP NRW zu entfernen und damit die Kommunen mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können. Die Kontingentierung der Flächenersparnis auf ein Wachstum von max. 5 ha täglich bis 2020 entfällt damit. Das Ziel der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (6-1-1) bleibt jedoch weiterhin bestehen. Die Streichung der starren Flächenvorgabe für die flächensparende Siedlungsentwicklung wird als sinnvoll angesehen, um eine flexiblere Flächeninanspruchnahme zu fördern und Grundstücksspekulationen entgegenzuwirken. Hierdurch wird jedoch die Belastung des ländlichen Raumes, der für den Erhalt umfangreicher Freiräume verantwortlich sein wird und somit Entwicklungsmöglichkeiten verliert, kaum gemindert. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme vom 17.12.2015 zu Ziel 6-1-1 verwiesen: *,,Forderungen des Kreises Euskirchen:* • *Die Berechnungsgrundlage darf nur den grundsätzlichen Orientierungsrahmen vorgeben. Das Ergebnis der Berechnung darf nicht ein feststehender Bedarf sein.* • *Das Vorgehen und die Verwendung der Grundwerte sind mit den Kommunen und Kreisen im Einvernehmen zu erarbeiten und abzustimmen (nach dem Gegenstromprinzip).* • *Ortsspezifische Belange (v.a. unterhalb der Kommunenebene) müssen Berücksichtigung finden. Unterschiedliche Entwicklungen sowohl innerhalb von Kreisen als auch innerhalb von Kommunen müssen möglich sein.* • *Die Rahmenbedingungen des ländlichen Raums, die sich erheblich von denen der großen Ballungszentren unterscheiden, sind dabei besonders zu berücksichtigen. Aufgrund der geringeren Kosten, halten die Eigentümer im ländlichen Raum z.B. länger an ihrem Besitz (sowohl an Häusern als auch an freien Grundstücken) fest als in den "teuren" Ballungsräumen. Zudem wird innerörtlicher Freiraum als Lebensqualität empfunden. Im Ergebnis sind viele Reserven tatsächlich nicht verfügbar, woraus sich ein höherer Bedarf*	Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zu Ziel 6.1-1 wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

ergibt. Ein gewisser Spielraum an Flächendarstellungen ist erforderlich, um faktisch bedarfsgerecht agieren zu können. • *Insbesondere der ländliche Raum, dem Bevölkerungsrückgang prognostiziert wird, muss die Möglichkeit erhalten, diesem auch durch die Schaffung neuer Wohnangebote entgegen zu wirken.* • *Der steigende Bedarf nach Wohnraum aufgrund des Zuzugs von Flüchtlingen* muss *berücksichtigt werden. Im Sinne einer möglichst optimalen Integration ist dies unerlässlich.* • *Allgemein ist der Bedarf an Wohnfläche pro Person steigend.* • *Aufgrund der großen Bevölkerungsdichte in den Ballungsräumen wie z.B. Köln und Bonn* können hier die Zuzugsziele nicht erfüllt werden. Außerdem ist zu beachten, dass im Sinne des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel die Grünflächen in den Ballungsräumen und Städten unbedingt zu erhalten sind. Eine unbegrenzte Verdichtung ist nicht möglich. Ein Ausweichen auf den ländlichen Raum ist daher erforderlich und findet aktuell bereits statt. • *Der Begriff "bedarfsgerecht" muss sich an der Nachfrage orientieren.* • *Ermittlung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen:* • *Die Methode zur Bedarfsermittlung, mindestens jedoch die Verteilung auf die Gemeinden ist zwischen Kommunen, Kreis und Regionalplanung abzustimmen.* *Die Verteilung darf nicht allein durch die Regionalplanungsbehörde entschieden werden. Die Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und insbesondere der gegenüber den Ballungsräumen abweichenden Bedingungen im ländlichen Raum ist dabei von zentraler Bedeutung.* *Der Begriff bedarfsgerecht muss sich an der Nachfrage orientieren. Wichtig ist der faktische Bedarf, der sich aus der Nachfrage ergibt.* *Durch die Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben werden Arbeitsplätze für Fachkräfte im ländlichen Raum erhalten und geschaffen, die ansonsten zu Pendlern in die Ballungsräume werden würden. Dies muss Ziel der Landesregierung sein und durch angemessene Rahmenbedingungen unterstützt werden.* *Das Siedlungsflächenmonitoring und das Gewerbeflächenmonitoring der AGIT sollten zusammengeführt werden.Weitere Anmerkungen:*	

Eine Rücknahme von Flächen, die bereits in Flächennutzungsplänen überplant sind, verletzt die kommunale Planungshoheit. Für die Rücknahme bereits im FNP gesicherter Flächen ist das Einvernehmen der Kommune erforderlich. *Insgesamt sind in den Erläuterungen zu diesem Kapitel keine Überlegungen des Landes zu finden, wie im ländlichen Raum bereits in FNPs ausgewiesene Flächen einer Nutzung zugeführt werden könnten, anstatt in/an Zentren neue Flächen auszuweisen.* *Die Steuerung der Entwicklungen in den ländlichen Raum müsste Vorzug haben vor Neuausweisungen in Ballungsräumen."*	
Beteiligter: Kreis Euskirchen **ID: 966 Schlagwort: k.A.**	
• 6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Der Flächenbedarf für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben wird von mindestens 80 ha auf mindestens 50 ha reduziert. Die Reduzierung der Mindestflächenvorgabe wird ausdrücklich begrüßt, da die bisherige 80-ha Vorgabe eine zukunftsorientierte Ansiedlung erschwert. Darüber hinaus sollte bezogen auf die Vorgaben des LEP für die Ansiedlung auf dieser Fläche die Möglichkeit einer **Einzelfallentscheidung** der Landesregierung im Landesentwicklungsplan vorgesehen werden.	Die Stellungnahme (einschließlich der Zustimmung zu den bereits erfolgten Änderungen) wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Im ersten Entwurf des LEP NRW in 2013 war eine solche "Einzelfallentscheidung" in Ziel 6.4-2 enthalten. Diese begegnete in den Beteiligungsverfahren erheblichen rechtlichen Bedenken, insbesondere, dass das Raumordnungsrecht – sofern kein Zielabweichungsverfahren gemeint sei – keine rechtliche Grundlage für eine derartige Entscheidung enthalte. Der Kritik wurde Rechnung getragen und die formale

	Ausnahmevoraussetzung "Einzelfallentscheidung" durch materielle Ausnahmevoraussetzungen ersetzt. Aus der Stellungnahme heraus sind keine Argumente erkennbar, die die damaligen rechtlichen Bedenken gegen eine solche "Einzelfallentscheidung" ausräumen würden.
Beteiligter: Kreis Euskirchen **ID: 967 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die Privilegierung der Windenergie im Wald soll aufgehoben werden Da die Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen im Wald in den vergangenen Jahren vielfach zu Problemen, Klagen und viel Unmut in der Bevölkerung geführt hat, wird die Aufhebung der Privilegierung begrüßt. Den Kommunen wird damit die Möglichkeit zurückgegeben, im Rahmen ihrer Planungshoheit eigene Entscheidungen zu treffen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Euskirchen **ID: 968 Schlagwort: k.A.**	
Gestrichen: 10.2-3 Grundsatz Umfang der- Flächenfestlegungen für die- Windenergienutzung Neu 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen. Im Rahmen einer Deregulierung werden die Kontingentierungen der Flächen für die Windenergienutzung aufgehoben. Damit unterliegt der Umfang der Windenergienutzung der Abwägung durch den Planungsträger. Ferner wird die Verpflichtung zur Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan aufgehoben. Die Möglichkeit eine entsprechende Ausweisung vorzunehmen besteht jedoch weiterhin.	Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den

In dem neu eingefügten Grundsatz wird der Regelabstand von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten definiert und eindeutig festgelegt. Die vorgesehenen Änderungen entsprechen im Wesentlichen den Forderungen des Kreises in seiner Stellungnahme vom 17.12.2015. Die Festlegung von Regelabständen von Windkraftenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten wird ausdrücklich begrüßt und sollte auf Misch- und Dorfgebiete ausgeweitet werden. Hier sollte eine rechtssichere Regelung gefunden werden. Der Kreis Euskirchen geht davon aus, dass der Windkraft durch die Änderung des LEP NRW keine weitere Privilegierung eingeräumt wird.	jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Welche Abstände daher zusätzlich zu den immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Abständen von Windenergieanlagen eingeräumt werden können, ist regional unterschiedlich. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können,

	soll der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben. Anstatt einer gänzlichen Abschaffung der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich, wie vom Land Brandenburg gefordert, ist daher eine Bundesratsinitiative für die Wiedereinführung der Länderöffnungsklausel im § 249 Abs. 3 BauGB auf den Weg gebracht worden. Dadurch kann die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich durch Landesgesetz unter den Vorbehalt bestimmter Mindestabstände zu Windenergieanlagen gestellt werden. Dies wird in Bayern mit der sogenannten "10 H-Regelung" bereits praktiziert.

Kreis Heinsberg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kreis Heinsberg **ID: 1627 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum Der Kreis Heinsberg begrüßt die vorgesehene Änderung, da den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenz bei der Flächenausweisung von Wohngebieten und Wirtschaftsflächen auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern eingeräumt werden soll. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass aus Sicht des Umweltschutzes Ortsrandstrukturen wie Grüngürtel und Streuobstbestände wichtige ökologische und klimatische Funktionen übernehmen und zudem der optischen Einbindung der Ortslagen in die Landschaft dienen. Es sollte nach Möglichkeit darauf geachtet werden, dass diese Strukturen nicht ohne adäquaten Ersatz verloren gehen. So wäre beispielsweise eine koordinierte Abstimmung zwischen Kommunen wünschenswert, um ein zwischen Siedlungsentwicklung und Naturschutz abgestimmtes Gesamtkonzept anstelle einzelner voneinander losgelöster Konzepte zu erarbeiten. Unter den Gesichtspunkten des Tierschutzes wird begrüßt, dass Tierhaltungsanlagen im Außenbereich weiter zulässig sein sollen. Wie in den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen bereits erwähnt, gehören Ställe nicht in Industriegebiete. Somit wird die Aufhebung der Auflage befürwortet, wonach neue Ställe mit gewerblicher Tierhaltung nur in Industrie- oder Gewerbegebieten anzusiedeln sind´. Der Kreis Heinsberg begrüßt die Erläuterungen des Grundsatzes, den anstehenden Strukturwandel ohne Strukturbrüche zu gestalten und diesen Prozess mit Fördermitteln zu begleiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der konkreten kommunalen Planung zur Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebiete hat jede Kommune auch die Verpflichtung die übrigen Ziele des LEP zu beachten, so auch die Ziele in Kapitel 7 zum Freiraumschutz, so dass durch den LEP gewährleistet wird, dass auch den ökologischen Belangen Rechnung getragen wird. Den Kommunen steht es im Übrigen immer frei, sich mit Nachbarkommunen abzustimmen, gemeinsame Konzepte zu entwickeln etc. In den Erläuterungen wird auch darauf hingewiesen, dass Siedlungserweiterungen dem überörtlichen Bedarf entsprechen und überörtlich abgestimmt werden müssen.
Beteiligter: Kreis Heinsberg **ID: 1628 Schlagwort: k.A.**	

Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Ebenso wie zum Ziel 2-3 begrüßt der Kreis Heinsberg die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung", da hierdurch Hemmnisse für eine bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung entfallen und gleichzeitig die Kommunen als Planungsträger gestärkt werden. Gleichwohl sei darauf verwiesen, eine ungehemmte Zersiedlung bzw. Versiegelung von Flächen nach Möglichkeit zu vermeiden und den Flächenverbrauch im Außenbereich zu minimieren (s. auch § 2 Absatz 2 Ziff. 2 Satz 6 Raumordnungsgesetz: ,,Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen".). Um den Verlust landwirtschaftlich genutzter Fläche weiter zu reduzieren, sollte - falls möglich und in der Praxis umsetzbar - die Flächeninanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen reduziert und stattdessen Ausgleichsverpflichtungen durch die Aufwertung bestehender Naturschutzflächen, Entsiegelungsmaßnahmen, Renaturierungen von Gewässern oder Artenschutzmaßnahmen erbracht werden.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert. Regelungen zu Umfang und Qualität von Ausgleichsmaßnahmen können nicht Gegenstand des LEP sein, sondern richten sich nach den jeweiligen Fachgesetzen (insbesondere Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz, Baugesetzbuch).
Beteiligter: Kreis Heinsberg **ID: 1629 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Die Reduzierung des Mindestflächenbedarfs für landesbedeutsame Standorte für flächenintensive Großvorhaben von 80 auf 50 ha wird mit Blick auf den im Kreis Heinsberg lokalisierten Standort Geilenkirchen-Lindern befürwortet.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Kreis Heinsberg **ID: 1630 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Nach der Neufassung des Zieles ist vorgesehen, die bisherige "Privilegierung" von Windenergieanlagen im Wald zu streichen. Diese Änderung bedeutet jedoch nicht, dass derartige Anlagen im Wald überhaupt nicht mehr möglich sind,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

sondern dass hier im Rahmen der kommunalen Entscheidungskompetenz so gehandelt wird, dass die Akzeptanz für die Nutzung von Windenergieanlagen erhalten wird. Der Einzelfallentscheidung "vor Ort" wird durch die Neuregelung also ein größerer Raum gegeben. In diesem Zusammenhang ist auch auf die geplante Neufassung des Grundsatzes 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen hinzuweisen. Hier heißt es, dass bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). Den Erläuterungen zu diesem Ziel ist zu entnehmen, dass es sich bei der 1.500 m Abstandssregelung nicht um eine absolut einzuhaltende, sondern anzustrebende Regelung handelt. Hier ist von einer "Empfehlung"die Rede unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Grundsätzlich begrüßt der Kreis Heinsberg das in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Ansinnen, beim Ausbau der Windenergie die Akzeptanz der Bevölkerung zu berücksichtigen. Es muss an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen werden, dass aus Sicht des Naturschutzes aufgrund dieses grundsätzlich anzustrebenden Abstandes andere Gebiete stärker belastet werden können, die bisher weniger anthropogenen Siedlungs- und Störeinflüssen ausgesetzt sind und aus diesem Grund besonders wertvoll für Arten sind, die das menschliche Umfeld meiden. Diese Entwicklung gilt es, nach Möglichkeit zu vermeiden. Die in der Anlage zum Windenergieerlass festgesetzten Beträge für naturschutz rechtliche Kompensationsmaßnahmen (Ersatzgeld) werden derzeitig als nicht mehr ausreichend erachtet und sollten zukünftig noch einmal einer Überprüfung unterzogen werden.	Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.

Beteiligter: Kreis Heinsberg **ID: 1631 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Die Landesregierung schlägt für das Ziel eine Änderung in dem Sinne vor, dass "für die Rohstoffsicherung in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete festzulegen sind. Bei besonderen planerischen Konfliktlagen sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen". Zwar unterstützt der Kreis Heinsberg grundsätzlich das Bestreben, Verfahrenserleichterungen zu erwirken, jedoch ist Sorge zu tragen, dass der Rohstoffabbau in der Region nicht zu einem erhöhten Verlust wertvoller Flächen führt. Die bisherige Regelung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in der Kombination mit einem regionalplanerisch definierten Versorgungsbedarf hat sich, wie in der Begründung des Änderungsentwurfs auch formuliert, bewährt und wird vom Kreis Heinsberg begrüßt. Zudem bergen die vorgesehenen Änderungen aufgrund unklarer und nicht näher erläuterter Rechtsbegriffe Unsicherheit und Klagepotenzial. Aufgrund der Betroffenheit des Kreises Heinsberg durch den Tagebau Garzweiler II sowie zahlreicher Abgrabungen in der Region (Kies, Sand etc.) wird eine Regelung erwartet, die Rechtsunsicherheiten ausschließt und eine rechtssichere regionalplanerische Steuerung der Gewinnung der nichtenergetischen Rohstoffe sicherstellt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch

	vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Kreis Heinsberg **ID: 1632 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung Die festgelegten Anteile der Windenergie an der Stromversorgung (mind. 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung sind bis 2020 durch Windenergie zu decken) sollen durch die geplanten Änderungen entfallen. Hierdurch wird ein Zugewinn an Flexibilität erzielt, was zu begrüßen ist. Gleichwohl ist die Versorgung mit Energie sicherzustellen, auch im Hinblick auf den anstehenden Strukturwandel im Braunkohlesektor, um den Wirtschaftsstandort nicht zu gefährden.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Heinsberg **ID: 1633 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung Der Kreis Heinsberg begrüßt grundsätzlich eine stärkere Nutzung der Solarenergie. Gleichwohl sollte eine weitere Beanspruchung landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Solaranlagen möglichst vermieden werden - entsprechend der aktuellen Formulierung im LEP. Stattdessen wäre eine Nutzung besser geeigneter Flächen, wie z.B. Halden und Deponien, wünschenswer.t Daher begrüßt der Kreis Heinsberg die Nutzung von Halden und Deponien als Standorte für die Erzeugung von Energien aus erneuerbaren Quellen, auch wenn die geplanten Änderungen eine Umstufung von einem Ziel zu einem Grundsatz vorsieht (s. hierzu die geplanten Änderungen zum Ziel 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien). Der LEP weist weiter darauf hin, dass Solaranlagen vorrangig an und auf bestehenden Gebäuden errichtet werden sollen. Dies wird vom Kreis Heinsberg unterstützt. Insbesondere große Dachflächen von Gewerbegebäuden sind optimal dazu geeignet, mit Solaranlagen bestückt zu werden. Auf diese Weise kann ein zusätzlicher Flächenverbrauch vorerst vermieden oder zumindest deutlich reduziert werden. Ehemalige Truppenübungsplätze sollten hingegen weiterhin dem Natur- und Artenschutz vorbehalten bleiben und nicht allgemein für die Nutzung von Solarenergieanlagen ausgewiesen werden. Es besteht die Gefahr, dass aufgrund der geplanten Änderung die Hemmschwelle gesenkt wird, Solaranlagen nur auf bereits versiegelte Flächen zu errichten. Naturschutzfachlich sind jedoch die mageren, extensiven und halboffenen Standorte für seltene und an diese Standorte angepasste Arten von enormer Bedeutung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.

Kreis Herford

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kreis Herford **ID: 1711 Schlagwort: k.A.**	
5-2 Grundsatz Europäischer Metropolraum Es wird im Besonderen begrüßt, dass im gesamten Land vorhandene Ansätze internationaler Metropolfunktionen aufgegriffen und weiterentwickelt werden sollen. Wichtig ist allerdings, bei diesen Gedanken alle "Landesteile mitzunehmen". Die im Grundsatz 5-2 Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen getroffene Festlegung, aus Sicht des Landes besonders wichtige Kooperationen, insbesondere in den Metropolregionen Ruhr und Rheinland, besonders zu unterstützen, und die daraus abgeleitete Absicht der Landesregierung, Schwerpunkte zu setzen und bestimmte Kooperationen und Funktionen zu bevorzugen (vgl. Erläuterungen zu 5-2 S. 38), widerspricht der zentralen Leitvorstellung von Bund und Ländern, in allen Teilräumen "gleichwertige Lebensverhältnisse" zu schaffen und zu sichern (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Die Verantwortung "für die Fläche" ist ein Kernelement des Sozialstaates (Art. 20 GG) und daher auch von der Landesregierung zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; sie betreffen eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: Kreis Herford **ID: 1712 Schlagwort: k.A.**	
5-3 Grundsatz grenzübergreifende, transnationale und Landesgrenzen überschreitende Zusammenarbeit Durch grenzübergreifende, transnationale und Landesgrenzen überschreitende Zusammenarbeit soll die Raumentwicklung im Bundesgebiet und in Europa mitgestaltet und insbesondere in den grenznahen Räumen sowie in den Räumen zu angrenzenden Bundesländern eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung gewährleistet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind. Davon abgesehen wird ergänzend aber darauf hingewiesen, dass bereits der bestehende LEP die Möglichkeit sich

Die derzeitige Entwicklung der Flüchtlingszahlen und die noch nicht im Entferntesten abschätzbaren Folgewirkungen zeigen bereits jetzt, dass nur die regionale und kommunale Ebene in der Lage ist, darauf im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben flexibel mit einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zu reagieren. Allzu einengende Vorgaben führen in solchen Ausnahmesituationen ansonsten nur dazu, dass die zentralen Vorgaben unter Zeitdruck angepasst werden müssen, was aufgrund der aktuellen und zu erwartenden Flüchtlingsentwicklung nicht gelingen kann. Auf die Problematik der durch Zuwanderung geänderten Bevölkerungsentwicklung und den sich daraus ggf. ergebenden Konsequenzen geht diese vorgesehene Änderung des LEP nicht ein.	veränderner Bevölkerungsentwicklungen berücksichtigt - und zwar dadurch, dass Grundlage der Bedarfsberechnungen die i. d. R. alle drei Jahre überarbeitete Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW ist.
Beteiligter: Kreis Herford **ID: 1713 Schlagwort: k.A.**	
Konversionsflächen (Ziel 7.1-7 sowie Ziele 6.1-8, 6.3-3) Überwiegend landschaftlich geprägte militärische Konversionsflächen sollen vorrangig für den Naturschutz genutzt werden. Dies wird grundsätzlich mitgetragen; aufgrund regionaler Bezüge und Besonderheiten müssen aber auch andere regionale, insbesondere interkommunale Konzepte gleichrangig – im Wege der Abwägung – zum Tragen kommen können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen für Regionen und Kommunen wird daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes sind entsprechend ihrer rechtlichen Festsetzung wie bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Plansatz. Alle weiteren Nutzungen - auch solche mit einem interkommunalen Bezug - müssen den jeweiligen Festlegungen des LEP entsprechen, vor allem

	Grundsatz 6.1-8 (Wiedernutzung von Brachflächen) und Ziel 6.3-3 (Neue Bereiche für GIB).
Beteiligter: Kreis Herford **ID: 1714 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur (Nationalpark Senne) Nach dem Entwurf soll die Senne zwar weiterhin als bedeutender zusammenhängender Biotopkomplex erhalten werden. Allerdings wird das Ziel, nach Beendigung der militärischen Nutzung einen Nationalpark auszuweisen, aufgegeben. Der Kreis Herford befürwortet weiterhin die Zielsetzung eines Nationalparks Senne, da hiervon die gesamte Region OWL profitieren kann.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne

	überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt jedoch, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks auch keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.
Beteiligter: Kreis Herford **ID: 1715 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Nach dem Entwurf soll folgender Absatz gestrichen werden: "Die Errichtung von Windenergieanlagen (im Wald) ist möglich, sofern wesentliche Funktionen nicht erhebliche beeinträchtigt werden." Dadurch soll die Öffnungsklausel für Windenergieanlagen in Waldbereichen wieder rückgängig gemacht werden. Aufgrund des geringen Waldanteils an der Kreisfläche hat für den Kreis Herford der Schutz dieser wenigen Waldflächen eine hohe Priorität.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Herford **ID: 1716 Schlagwort: k.A.**	

Grundsatz 8.2-7 Energiewende und Netzausbau Der Entwurf sieht vor, dass die Regionalpläne den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Energienetze Rechnung tragen sollen und die erforderlichen Leitungsvorhaben fördern sollen. Der Kreis Herford sieht die Notwendigkeit, entsprechende Leitungsvorhaben umzusetzen. Der Kreis Herford regt an, dabei aber auch auf die Belange der durch diese Trasse betroffenen Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.	Die Anregungen zum Grundsatz 8.2-7 des LEP-Entwurfs wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der Grundsatz soll ja gerade dazu dienen, beim erforderlichen Netzausbau eine frühzeitige und aktive Abwägung der verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum sicherzustellen. Selbstverständlich spielt auch die betroffene Bevölkerung bei dieser Abwägung in jedem Einzelfall eine wichtige Rolle.
Beteiligter: Kreis Herford **ID: 1717 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Bisher war der Abbau von Rohstoffen wie z.B. Sand und Ton nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) zulässig. Zukünftig sollen nur Vorranggebiete ausgewiesen werden, um andere Nutzungsansprüche abwehren zu können. Abgrabungen außerhalb dieser Gebiete sind darüber hinaus aber möglich. Lediglich in besonderen planerischen Konfliktlagen sei es weiterhin möglich, Konzentrationszone verbindlich festzulegen. Aus Sicht des Kreises Herford sind Konzentrationszonen deutlich besser in der Lage Abbaugebiete zu steuern. Durch die Beibehaltung der bisherigen Regelung kann verhindert werden, dass eine Vielzahl von Abgrabungen entsteht, die in der Gesamtsumme größere Konflikte verursachen (Naturschutz, Wasserwirtschaft, Bevölkerung) als wenige Abgrabungen, konzentriert auf ausgewiesenen Standorten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass

	damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Beteiligter: Kreis Herford **ID: 1718 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Der Entwurf sieht vor, dass zur planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen "soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen." Aufgrund der dichten Besiedlung im Kreises Herford würde ein solcher Abstand faktisch kaum weitere Anlagen ermöglichen. Der Landkreistag hat bereits in einer ersten Einschätzung u.a. darauf hingewiesen, dass eine solche Regelung eine Einschränkung der kommunalen Entscheidungs- und Planungskompetenz bedeuten würde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der

	Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: Kreis Herford **ID: 1719 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung Der Entwurf sieht eine Akzentverschiebung bei der Nutzung von Freiflächen für die Solarenergie vor. Die bisher nur ausnahmsweise Nutzung von vorgeprägten Standorten wie Gewerbe- und ähnlichen Brachflächen, von militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder bedeutsamen Fernstraßen und Schienenwegen soll nun grundsätzlich möglich sein. Es wird in der Erläuterung klargestellt, dass landwirtschaftliche Nutzflächen nicht darunter fallen. Der Kreis Herford unterstützt auf der Grundlage des Klimaschutzkonzeptes die Förderung regenerativer Energien. Die mit der Änderung des LEP vorgesehene Stärkung der Solarenergie wird begrüßt. Dadurch werden eigene Überlegungen zum Ausbau von Solarenergieanlagen gestärkt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Kreis Höxter

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kreis Höxter **ID: 266 Schlagwort: k.A.**	
Der Kreis Höxter hat im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum gültigen LEP zwei umfangreiche Stellungnahmen abgegeben. Viele der dort angeführten Kritikpunkte sind von der Landesregierung für das jetzige Änderungsverfahren des LEP aufgegriffen worden und sollen im Sinne des Kreises und der Städte abgeändert werden. Bei der Flächenausweisung erhalten die Kommunen wieder mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen. Die Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern wird erleichtert. Die geplanten Änderungen zur Windenergie (Streichung der Waldöffnungsklausel, Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie, Streichung der Flächenkulisse von 10.500 ha Vorranggebiete für den Regierungebezirk Detmold) sind ebenfalls zu begrüßen, da sie die kommunale Planungshoheit stärken und den Wald im Kreis Höxter von Windenergieanlagen freihalten können. Kritisch zu bewerten ist hingegen der geplante Grundsatz zur 1.500 m Abstandsregelung von Windenergieanlage zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten. Den planenden Kommunen hilft dies nicht weiter, da die 1.500 m nicht als hartes Ausschlusskriterium angewendet werden können, da weiterhin entscheidend ist der Windenergie "substantiell Raum" zu geben. Zu befürworten sind auch die Aufhebung der Unterscheidung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen und die Verlängerung von Versorgungszeiträumen und Reservezeiträumen für die Rohstoffsicherung von 20 Jahren auf 25 Jahre.	Die grundsätzliche zusammenfasssende Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden zu den hier zusammenfassend dargestellten Bedenken und Anregungen an dieser Stelle keine vertiefenden Erwiderungen gegeben. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Bedenken und Anregungen erfolgt nachfolgend im Rahmen der jeweiligen Abschnitte, in denen die Stellungnahme selbst vertiefende Darlegungen zu einzelnen geplanten Änderungen des LEP enthält.

Insgesamt ist die Änderung des LEP zu begrüßen und wird vom Kreis Höxter unterstützt.	
Beteiligter: Kreis Höxter **ID: 267 Schlagwort: k.A.**	
So wird das Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum nunmehr auf zwei Ziele aufgeteilt (Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile) und modifiziert. Grundsätzlich soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinde weiterhin innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. Allerdings werden nun die Ausnahmen hierzu im Sinne der Kommunen wesentlich erweitert. Ausnahmsweise können nun zukünftig im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn u.a. • diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungs-raums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht • es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt • es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen • die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder Mit dem ersten Spiegelstrich wird klargestellt, dass Bauflächen und -gebiete ausnahmsweise auch dann dargestellt und festgesetzt werden, wenn sie zwar nicht innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums liegen, sondern nur an diesen angrenzen. Damit wird	Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Zu den Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird daraufr verwiesen, dass das ausdrückliche Ziel besteht, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

einer Regelung in der Durchführungsverordnung zum LPlG Rechnung getragen, die festlegt, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Regel erst ab einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha zeichnerisch darzustellen sind. Hierdurch ergibt sich für die Regionalplanungsbehörde und die Kommunen eine wesentliche Erleichterung im Rahmen der der Bauleitplanung bedarfsgerecht Siedlungsflächen auszuweisen. Die Ausnahme im dritten Spiegelstrich gilt für Bauleitplanungen für die Erweiterung oder Änderung von Tierhaltungsanlagen, die infolge dessen nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen und deren geplante Erweiterung oder Änderung im funktionalen Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Betrieb steht. Der Kreis Höxter unterstützt weiterhin die bäuerliche Landwirtschaft, lehnt aber die industrielle Tierhaltung im Freiraum ab. Damit wird nur der industriellen Landwirtschaft Vorschub geleistet, die auch viele andere negative Begleiterscheinungen für die Menschen in unserer Region mit sich bringen. Mit der Erweiterung des Ausnahmetatbestandes durch den 4. Spiegelstrich auf die Kommunen soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (z.B. durch den Bau notwendiger Feuerwehr – und Rettungswachen) im Einzelfall erfüllen können.	
Beteiligter: Kreis Höxter **ID: 268 Schlagwort: k.A.**	
Das neue Ziel 2-4 ermöglicht in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und

Im Kreis Höxter liegen die meisten Ortschaften im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Für diese Ortsteile ist eine Entwicklungsperspektive von großer Bedeutung. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile ist nun im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Hierzu gehören auch städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen und Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont, die auch über den Eigenbedarf der Ortschaft hinausgehen können. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem ASB kommen Ortsteile in Frage, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses zukünftig sichergestellt wird. Dies könnte für einige Ortschaften im Kreis Höxter eine gute Option sein, vor allem auch vor dem Hintergrund der Regiopolregion Paderborn. Insgesamt werden die Änderungen zu den Zielen 2-3 und 2-4, mit Ausnahme der Regelungen zur möglichen Bauleitplanung für bestimmte Tierhaltungsanlagen, befürwortet. Die Kommunen erhalten bei der Flächenausweisung wieder mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen. Es wird ermöglicht, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern bedarfsgerecht neue Wohn- und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können. Aufgrund der Änderungen im Ziel 2-3 ist die Formulierung im Ziel 6.6-2 um den Begriff "*neue" Standorte* angepasst worden. Hierbei handelt es sich um eine schlüssige Überarbeitung.	von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist**.**

Beteiligter: Kreis Höxter **ID: 269 Schlagwort: k.A.**	
Der Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" wonach die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen soll, wird gestrichen. Die Kommunen müssen sich bei der Inanspruchnahme von Freiflächen für die weitere Siedlungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung bereits jetzt an die gesetzlichen Vorgaben des BauGB halten. Danach muss die Planung erforderlich sein (§ 1 Abs. 3 BauGB) und mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können (§ 1a Abs. 2 BauGB). Flächensparen gehört insoweit in die Abwägung der Bauleitplanung und muss dort mit dem ihm zukommenden Gewicht berücksichtigt werden. Einer weiteren landesplanerischen Festlegung, über die bundesgesetzlichen Regelungen des BauGB, bedarf es daher nicht. Die Streichung wird befürwortet.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Kreis Höxter **ID: 271 Schlagwort: k.A.**	

(Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen) Der Kreis Höxter hat hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme abgegeben. Dies ist nun von der neuen Landesregierung aufgegriffen und bei der Änderung entsprechend berücksichtigt worden. Die Unterscheidung zwischen Landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen soll gestrichen werden, so dass der Flughafen Paderborn/Lippstadt zukünftig als landesbedeutsam eingestuft werden kann. Die Änderung wird befürwortet.	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Höxter **ID: 272 Schlagwort: k.A.**	
(Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe, Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume, Ziel 9.2-3 Fortschreibung, Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete) Die generell verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen wird aufgegeben. Auch hierzu hat der Kreis im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme mit dem Hinweis auf die Problematik der Ausnahmeregelung abgegeben. Im gültigen LEP wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) gesteuert und so die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen. Diese restriktive und planerisch aufwendige Steuerung hat sich bei besonderen planerischen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt. Die Festlegung der Konzentrationszonen schafft hier einen Ausgleich zwischen den Belastungen der Anwohner und Standortkommunen durch die Abgrabung und den Interessen der Wirtschaft an einer ausreichenden Rohstoffversorgung (z.B. bei Kies und Sand). Anders zu beurteilen sind jedoch Rohstoffvorkommen, die in Nordrhein-Westfalen insgesamt	Die Zustimmung zu den beabsichtigten Regelungen wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau

verbreitet, räumlich jedoch nicht flächig vorkommen. Hier entstehen keine Konfliktlagen und es kann aus fachlicher Sicht auf eine Konzentrationszonenplanung verzichtet werden. Die Änderung wird begrüßt. Die Versorgungszeiträume für die Sicherung oberflächennahen, nichtenergetischer Rohstoffe (z.B. Kies und Sand) werden wieder auf 25 Jahre verlängert. Dies trägt zu einer verbesserten Versorgungssicherheit bei und wird positiv bewertet. Auch der Grundsatz der Aufnahme von Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan dient der langfristigen Rohstoffversorgung und wird befürwortet.	ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
Beteiligter: Kreis Höxter **ID: 273 Schlagwort: k.A.**	
Zum Punkt 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung hat der Kreis Höxter im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Umwandlung der Zielformulierung in einen Grundsatz gefordert. Dem ist die Landesregierung nun nachgekommen, somit wird die Änderung begrüßt.	DIe Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Höxter **ID: 274 Schlagwort: k.A.**	
Ähnlich verhält es sich beim Punkt 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien. Dieses Ziel wird ebenfalls in einen Grundsatz umgewandelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Höxter **ID: 275 Schlagwort: k.A.**	
Da die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher ausgebaut werden soll, ist die Zielfestlegung 10.2-5 Solarenergienutzung in Bezug auf die Ansiedlung von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Solaranlagen nun positiv formuliert worden. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen. Dies wird seitens des Kreises Höxter grundsätzlich unterstützt, allerdings sollte bei den nachfolgenden Bauleitplanungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren auf eine verträgliche Anlagenplanung hingewirkt werden.	
Beteiligter: Kreis Höxter **ID: 276 Schlagwort: k.A.**	
(Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme, Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung, Grundsatz "alt" 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung, Grundsatz "neu" 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen) Der Kreis Höxter hat hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme abgegeben. Dies ist nun von der neuen Landesregierung aufgegriffen und bei der Änderung entsprechend berücksichtigt worden. Positiv bewertet wird, dass die Waldöffnungsklausel im Ziel 7.3-1 wieder gestrichen wird und somit die schützenswerten Wälder im Kreis Höxter von Windenergieanlagen freigehalten werden können. Hierzu hat der Kreistag am 21.04.2016 einen entsprechenden Beschluss gefasst (vgl. Sitzungsvorlage 2016/KT/0015). Allerdings wird empfohlen, die Zielformulierung im Hinblick auf die obergerichtliche Rechtsprechung zu diesem Thema (insbesondere OVG Urt. v. 22.9.2015, 10 D 82/13.NE; "Haltern-Urteil" und OVG Urt. v. 06.03.2018, 2D 95/15.NE; "Bad Wünnenberg-Urteil") auf Rechtssicherheit hin zu überprüfen. Die verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Regionalplänen aufzuheben, entspricht ebenfalls einer Forderung des Kreises Höxter im Aufstellungsverfahren zum jetzigen LEP. Weiterhin ist eine Umsetzung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

der im LEP vorgesehenen Flächenkulissen (10.500 ha für den Regierungsbezirk Detmold) selbst als Grundsatz kaum rechtssicher möglich, weil die Regionalplanung im Gegensatz zur Bauleitplanung z. B. keine Artenschutzprüfung der Flächen durchführt. Insofern erhöht die Streichung sowohl die Rechtssicherheit als auch die gemeindliche Planungshoheit.	
Beteiligter: Kreis Höxter **ID: 277 Schlagwort: k.A.**	
Die im Grundsatz 10.2-3 enthaltenen Abstandregelungen von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Metern sind hingegen kritisch zu sehen. Da es sich bei der Formulierung nur um einen Grundsatz handelt ist dieser im Rahmen der Bauleitplanung lediglich zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der Kommunen. Die Formulierung des Grundsatzes deutet schon darauf hin, dass hier ein Abstand von 1.500 m nicht verbindlich festgeschrieben wird ("sollen", "den örtlichen Verhältnissen angemessen"). In den Erläuterungen zu diesem Grundsatz ist von einer Empfehlung die Rede. Ähnlich den Bemühungen im neuen Windenergieerlass eine Abstandregelung für Windenergieanlagen zur Wohnbebauung zu etablieren, hilft die Festlegung als Grundsatz im LEP den planenden Kommunen nicht weiter, da die 1.500 m nicht als hartes Ausschlusskriterium angewendet werden können. Für die Städte ist weiter hin entscheidend, dass sie der Windenergie "substantiell Raum" geben. Dabei sind die Ausführungen zu den 1.500 m Abstand für die planenden Kommunen kontraproduktiv. Bei dieser Vorsorgeregelung besteht die Gefahr, dass sie sich als pauschale Kenngröße "1.500 m" in Planungen und Leitfäden etabliert. Vor allem die Bürger fordern nun einen allgemeinen Abstand zur Wohnbebauung von 1.500 m, der jedoch von den Kommunen im Kreis Höxter in der Regel nicht rechtsicher umgesetzt werden kann. Die Kommunen geraten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Zu 10.2-3: Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

hierdurch nur unnötig unter Druck. Es wird empfohlen, die 1.500 m Abstandsregelung entweder als rechtssicheres verbindliches Ziel festzulegen oder auf eine Abstandsregelung gänzlich zu verzichten.	Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-

	Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Aktuell bietet der rechtskräftige Windenergieerlass NRW eine Handlungsanleitung. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Kreis Kleve

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kreis Kleve **ID: 641 Schlagwort: k.A.**	
Mit Ausnahme der beabsichtigten Änderungen im Kapitel Rohstoffsicherung werden sämtliche Änderungsvorschläge für den LEP NRW durch den Kreis Kleve begrüßt und befürwortet.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Bezüglich der Rohstoffsicherung wird auf die entsprechenden Erwiderungen zu den einzelnen Stellungnahmen verwiesen.
Beteiligter: Kreis Kleve **ID: 642 Schlagwort: k.A.**	
Besonders positiv bewertet werden z.B. die Zielsetzungen 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) und 2-4 (Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile), da sie für kleinere Ortsteile in bestimmten Fällen eine Siedlungsentwicklung ermöglichen. Dass dabei nunmehr auch digitale Angebote wie z.B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote bei entsprechender Breitbanderschließung in die grundlegende Betrachtung des bestehenden Infrastrukturangebots zur Grundversorgung in solchen Ortsteilen einbezogen werden können, ist schlüssig und zeitgemäß. Solche Ortsteile bleiben damit lebenswert und können so auf Dauer gesichert werden.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Im Zusammenhang mit den in den Erläuterungen enthaltenen Aussagen zu digitalen Angeboten wird darauf hingewiesen, dass zu diesem Passus Anregungen vorgebracht werden, die zu einer Änderung dieser Erläuterung führen. Es wird auf die Erwiderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 (ID 755) verwiesen.
Beteiligter: Kreis Kleve **ID: 643 Schlagwort: k.A.**	

Aus Sicht des Kreises Kleve als positiv hervorzuheben ist außerdem die Absicht, gemäß Ziel 8.1-6 den Flughafen Weeze/Niederrhein als landesbedeutsam einzustufen; damit wird eine Anregung des Kreises Kleve aus dem vorherigen Änderungsverfahren des LEP NRW aufgegriffen.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Kleve **ID: 644 Schlagwort: k.A.**	
Ausdrücklich zugestimmt wird insbesondere auch der Streichung des Zieles 7.3-1 (Windenergie im Wald) und der im neuen Grundsatz 10.2-3 vorgesehenen Abstandsregelung von 1.500 m für Windenergieanlagen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen (allgemeine und reine Wohngebiete). Im relativ waldarmen Kreis Kleve stellt der Wald im Allgemeinen aus bioökologischer Sicht sowie als Erholungsraum ein hohes Schutzgut dar, das nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden sollte. Bereits jetzt trägt der Kreis Kleve sowohl flächenmäßig als auch von der Zahl der Windenergieanlagen und der installierten Leistung her nachhaltig und wesentlich zur Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen bei. Insbesondere der Ausbau der Windenergiegewinnung in der Nähe von Wohngebieten wird jedoch zusehends problematisch, - die Akzeptanz von Windenergieanlagen in Siedlungsnähe sinkt. Aus Sicht des Kreises Kleve ist die genannte, empfohlene neue Abstandsregelung von 1.500 m damit folgerichtig.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Kleve **ID: 645 Schlagwort: k.A.**	
Gegen die vorgeschlagenen Änderungen im Kapitel Rohstoffsicherung, hier insbesondere die neuen Zielformulierungen 9.2-1, 9.2-2 und 9.2-3 einschließlich der Begründungen und Erläuterungen dazu, bestehen erhebliche Bedenken! Aus Sicht des Kreises Kleve sollten die Regelungen aus dem geltenden LEP NRW bestehen bleiben. Insbesondere sollte wegen der nicht nur am Niederrhein bestehenden, besonderen Konfliktlage zwischen oberflächennahen Abgrabungen einerseits und Landwirtschaft, Grundwasser- und Trinkwasserschutz, Natur- und Artenschutz sowie sonstigen Ansprüchen an den Raum andererseits und außerdem auch mit Blick auf die Endlichkeit der Bodenschätze, die regionale	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich

Bedarfsfrage und den Nachhaltigkeitsaspekt eine restriktive und gesteuerte Abgrabungsplanung, wie sie sich zuletzt auch dank des LEP NRW entwickelt hat, weiter verfolgt werden. Durch die 51. Änderung des GEP 99 und die Aufstellung des neuen RPD wurde für die Planungsregion Düsseldorf eine nachhaltige Rohstoffsicherung im Einklang mit vielen konkurrierenden Raumansprüchen erreicht, die sich insofern bestens bewährt hat. Denn die Festlegung von Konzentrationszonen schafft einen notwendigen Ausgleich zwischen den vielfältigen Interessen und Ansprüchen des Menschen an Natur und Umwelt und den Ansprüchen der Wirtschaft an eine ausreichende Rohstoffversorgung. Mit einer Öffnung der bisherigen planerischen Regelung würde die Akzeptanz von Abgrabungen in der Bevölkerung deutlich abnehmen. Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) müssen nach Auffassung des Kreises Kleve daher auch weiterhin in den Regionalplänen generell als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) dargestellt werden. Ebenso sollte es bei einem planerisch zu gewährleistenden Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren (und nicht wie nun vorgesehen 25 Jahren) bleiben. Aus den gleichen Gründen sollte die in Ziel 9.2.-3 bestehende Untergrenze des zu sichernden Versorgungszeitraums von 10 Jahren nicht auf 15 Jahre erhöht werden!	bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht

	immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.
Beteiligter: Kreis Kleve **ID: 646 Schlagwort: k.A.**	
Gegen den Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete bestehen dagegen keine Bedenken. Der RPD stellt bereits Reservegebiete dar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Kreis Lippe

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kreis Lippe **ID: 515 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur Die beabsichtigte Änderung unter Punkt 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur" führt zu der Schlussfolgerung, dass die in der gültigen Fassung des LEP dort bislang angestrebte Errichtung eines Nationalparks Senne auf dem derzeit noch in militärischer Nutzung be findlichen Truppenübungsplatz Senne offensichtlich nicht mehr weiterverfolgt werden soll. Unter Zugrundelegung der vom Kreis Lippe als Untere Naturschutzbehörde zu vertreten den öffentlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist anzumerken, dass diese Änderung der derzeit noch gültigen Beschlusslage des Landtages NRW wi derspricht. In den Jahren 1991 und 2005 wurde bei den damals gefassten Landtagsbe-schlüssen einstimmig das Ziel festgelegt, einen Nationalpark auf dem Truppenübungsplatz Senne auszuweisen, dessen naturschutzfachliche Wertigkeit für Nordrhein-Westfalen einzigartig ist: Er ist vom BMU als ein Hotspot der Biodiversität ausgewählt und vom Land als FFH- Gebiet sowie als Vogelschutzgebiet ausgewiesen worden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die

	erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.
Beteiligter: Kreis Lippe **ID: 516 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Der Kreis Lippe hatte sich in seiner Stellungnahme vom 13 .01 .2015 zum 2. Entwurf des LEP ausdrücklich für den Wegfall der Unterscheidung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen bzw. die Aufhebung der Einstufung des Flughafens Paderborn/ Lippstadt als lediglich regionalbedeutsam eingesetzt. Die im jetzt vorliegenden LEP-Änderungsentwurf vorgenommene Gle ichstellungder 6 aufgeführten Flughäfen einschließlich des Flughafens Paderborn/Lippstadt als landesbedeutsame Flughäfen wird daher ausdrücklich begrüßt.	Die zustimmende Stellungnahme zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Lippe **ID: 517 Schlagwort: k.A.**	

Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Die im neu formulierten Grundsatz ausgesprochene Empfehlung zur Einhaltung eines Vorsorgeabstandes von 1500 m zwischen Flächen für Windenergieanlagen in den Flä chennutzungsplänen und Allgemeinen und Reinen Wohngebieten führt aus meiner Sicht nicht zu einer größeren Rechtssicherheit für die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitpla nung. Eine derartige zusätzlicheAbstandsregelung auf Landesebene halte ich für nicht vereinbar mit den Vorgaben zur Privilegierung der Windenergieauf Bundesebene in § 35 BauGB. Auch die in den letzten Jahren durchgehend in der Rechtsprechung formuilerte Anforderung an die Kommunen, durch bauleitplanerisches Handeln sicherzustellen, dass der Windenergie weiterhin der angemessene bzw. erforderliche substantielleRaum zur Verfügung zu stellen ist, könnte bei Umsetzung der vorgesehenen pauschalenAbstandsregelung von den Kommunen nur ignoriert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

	Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Kreis Mettmann

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kreis Mettmann **ID: 1433 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 - Siedlungsraum und Freiraum Auch nach dem vorliegenden Entwurf des LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung weiterhin grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der in Ziel 2-3 Absatz 4 ausgeweiteten Ausnahmeregelungen zu einer möglichen Darstellung oder Festsetzung von Bauflächen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum werden hinter sieben Spiegelstrichen verschiedene Ausnahmen aufgeführt. Kritisch anzumerken ist hierbei, dass die Ausführungen sehr allgemein gehalten werden. In der Praxis der landesplanerischen Abstimmung zwischen Kommune und Regionalplanungsbehörde werden hierdurch möglicherweise unterschiedliche Auslegungen erfolgen. Für eine einheitliche Auslegung bzw. Kriterien fehlen entsprechende Anhaltspunkte in den Erläuterungen. Gegen die Ausnahmebestimmung in Ziel 2-3 Absatz 4 - fünfter Spiegelstrich - bestehen Bedenken. Nach dieser Bestimmung sollen künftig im regionalplanerisch festgelegten Frei raum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht der Privilegierung in § 35 Abs. 1 BauGB unterliegen. Damit können gewerbliche Tierhaltungsanlagen ohne jegliche Privilegierung (d.h. keine Landwirtschaft oder sonstige Privilegierung) im Außenbereich angesiedelt werden. Gerade im Kreis Mettmann ist es wichtig·, dass die insgesamt knappen Flächen im Außenbereich überwiegend den privilegierten Landwirten zur Verfügung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei den Festlegungen in Ziel 2-3 wie auch bei den übrigen Festlegungen im LEP-Entwurf um verbindliche Vorgaben, die Rechtsnormcharakter haben und keine Einzelfallregelungen darstellen. Insofern ist es erforderlich, solche Formulierungen zu finden, die "allgemein" gehalten sind. Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruch-nahme und anderer Umweltbelange sind in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

stehen und nicht noch sogenannte sonstige, ,,nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen" dort errichtet werden. Diese neue Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden.	
Beteiligter: Kreis Mettmann **ID: 1434 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 - Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Mit dem neu eingeführten Ziel soll Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern, die bisher nur im Rahmen ihres Eigenbedarfs weiterentwickelt werden konnten, unter bestimmten Bedingungen neue Flexibilität bei der Flächenausweisung zur Verfügung stehen. Hierbei sollte beachtetet werden, dass sich die Vorgaben des LEP-Entwurfs in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune orientieren und nicht zu siedlungsräumlichen Bedarfsüberschreitungen führen sollten. Das in den LEP-Erläuterungen hierzu angeregte "gesamtgemeindliche Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenzialen" sollte nicht nur als "sinnvoll" erachtet werden, sondern verbindlich eingefordert und von einem Monitoring begleitet werden, bevor entsprechende Ortsteile planerisch erweitert werden können. Andernfalls besteht bspw. die Gefahr der Zersiedelung und der Erhöhung des motorisierten Individualverkehrs in der Region wegen fehlender verkehrlicher Anbindungen und sozialer Infrastruktur vor Ort.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des Entwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Ebenso dürfte eine weitergehende Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen zusätzliche Verkehre verursachen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Die Erforderlichkeit, den Bedarf im Sinne von Ziel 2-4 nachzuweisen, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass in den Zielfestlegungen diese Bedarfsgerechtigkeit eingefordert wird. Eine

	restriktivere Vorgabe, dass ein Nachweis über ein gesamtgemeindliches Konzept in jedem Fall erforderlich ist, wäre im Zusammenhang mit den Entwicklungen in den dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen nicht verhältnismäßig. Bei z.B. sehr kleinen Wohnbauflächenausweisungen in einem einzelnen Ortsteil erscheint die Notwendigkeit eines gesamtgemeindlichen Konzepts nicht angemessen.
Beteiligter: Kreis Mettmann **ID: 1435 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 - Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung Im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat die Bundesregierung sich schon vor Jahren zum Ziel gesetzt, bis zum Jahre 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern. Das Vorhaben ist auch Gegenstand des aktuellen Koalitionsvertrages der Bundesregierung vom 12.03.2018. Darin wird das Erreichen des 30-ha-Zieles für das Jahr 2030 angestrebt. Vor diesem Hinter grund erscheint es sinnvoll, dass die Thematik weiterhin auch Bestandteil des LEP NRW ist. Eine Streichung des Grundsatzes könnte falsche Signale geben. Für den Kreis Mettmann ist die Verringerung der Flächeninanspruchnahme jedenfalls ein wichtiges Ziel zur Freiraumerhaltung, zum Erhalt der touristischen bedeutsamen bergisch-rheinischen Landschaft. Der Erhalt einer räumlich gut gegliederten Siedlungsstruktur mit entsprechenden Erholungsflächen "vor der Haustür" ist zugleich ein hochattraktiver Standortfaktor. Daher sollte an dem im derzeit geltenden Landesentwicklungsplan festgeschriebenen Grundsatz einer flächensparenden Siedlungsentwicklung festgehalten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Bezüglich der Aktivitäten auf Bundesebene ist darauf hinzuweisen, dass auch hier das ursprüngliche, dem Grundsatz 6.1-2 zugrundeliegende Ziel, bis zum Jahr **2020** die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, nicht weiter verfolgt wird, sondern der Zielhorizont um zehn Jahre in die Zukunft verschoben wurde (30 ha pro Tag bis **2030**). Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Prüfung des Bundes kommt, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen

	und ökonomischen Instrumenten das neue Ziel erreicht werden kann.
Beteiligter: Kreis Mettmann **ID: 1436 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 - Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Bereiche für den Schutz und den Abbau von Rohstoffen (BSAB) sollen nach dem LEP Entwurf grundsätzlich nicht mehr als "Vorranggebiete mit Eignungswirkung" festgesetzt werden, sondern nur noch als "Vorranggebiete". Das bedeutet, die Festsetzung eines BSAB im Regionalplan schützt in diesem Gebiet den Rohstoffabbau, soll als Ziel der Raumordnung aber keine Ausschlusswirkung im Sinne einer Konzentrationszone für Rohstoffabbau mehr entfalten. Flächen außerhalb der BSAB werden also nicht mehr *vor dem Rohstoffabbau* geschützt. Abgrabungen könnten vielmehr auch außerhalb der BSAB beantragt werden, also überall, wo eine Lagerstätte liegt. Lediglich "bei besonderen Konfliktlagen" soll der Regionalplanung gestattet sein, das.Ganze restriktiver zu steuern und ein BSAB als "Vorranggebiete mit Eignungswirkung" festzusetzen. Diese Erleichterungen im LEP zugunsten raumbedeutsamen Rohstoffabbaus kann im Kreis Mettmann insb. mit seinen Kalklagerstätten im Nordkreis erhebliche Konflikte erzeugen, die sich auf nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen nicht lösen lassen. Die Stärkung des Rohstoffabbaus beschränkt zugleich die Planungshoheit der Kommunen hinsichtlich der betroffenen Teile ihres Gemeindegebiets bzw. kann im Einzelfall eine geordnete und nachhaltige Siedlungsentwicklung und Infrastrukturplanung erheblich erschweren. Ein unkonzentriertes Abgrabungswesen hat im Kreis Mettmann in der Vergangenheit bereits zu erheblichen Flächenverlusten oder auch infolge von Verfüllungen zu Altlasten geführt (bspw. Sandgrube Pimpelsberg). Abgrabungensind in der Regel problematisch für die Umwelt und beschäftigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden oft immens. Die Nachsorgekosten	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen

trägt häufig die Allgemeinheit, z.B. wenn kleine Abgrabungsunternehmen nach Abschluss der Ausbeutung in Insolvenz fallen. In der Regel ist die Fläche für eine landwirtschaftlicheNachnutzung verloren, da ein Baggersee oder ein Steinbruch entsteht. Die Verkehrssicherheit gestattet oft auch keine Freizeitnutzung. So entsteht bestenfalls ein schutzwürdiges Sekundärbiotop. Aus Sicht des Kreises Mettmann sollte es bei der bisherigen Regelung im LEP bleiben, die ja seinerzeit gerade aufgrund der zahlreichen Negativerfahrungen mit räumlich unkonzentrierten Abgrabungen und oft noch umweltschädlicheren Verfüllungen in den LEP auf genommen wurde. Auf der Basis der überkommenen LEP-Regelung betreibt die Bezirksregierung seit Jahren erfolgreich ein Rohstoffmonitoring, das Bedarfe und Lagerstätten im Blick behält, regelmäßig fortgeschrieben wird und entsprechend der Bedarfslage im Regierungsbezirk neue BSAB als Vorranggebiete mit Eignungswirkung festsetzt. Dieses landesplanerische Regelungssystem hat sich im Interesse der Kommunen als Planungshoheitsträger bewährt. An diesem System mit BSAB mit Konzentrationswirkung sollte festgehalten werden, schon um langfristig sinnvolle Verkehrsverbindungen und eine gute siedlungsräumliche Entwicklung der Kommunen nicht durch uneingeschränkten Rohstoffabbau zu gefährden und wichtige Perspektiven für die Zukunft zu verbauen.	Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Kreis Minden-Lübbecke

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke **ID: 1509 Schlagwort: k.A.**	
Die geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplanes werden vom Kreis Minden-Lübbecke ganz überwiegend begrüßt, da sie den unterschiedlichen Strukturen des Landes NRW und insbesondere den Entwicklungen des ländlichen Raumes eher gerecht werden, als die Regelungen im bestehenden LEP. Zu den Punkten, deren Um- bzw. Neuformulierung sinnvoll ist gehören insbesondere: • Änderungen des Ziels 2-3 sowie Änderung der Erläuterungen zu Ziel 2-3 • Neues Ziel 2-4 • Neues Ziel 9.2-1 • Änderung des Ziels 10.2-2 in Grundsatz mit neuer Formulierung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Festlergungen teilweise aufgrund von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nochmals geringfügig modifiziert worden sind.
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke **ID: 1510 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"(S. 15 der Änderungssynopse) Nach wie vor begrüßt der Kreis das Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung". Dieses Ziel richtet sich in erster Linie an die Regionalplanung. Es ist aber auch erforderlich, dass ein Leitbild für die kommunale Bauleitplanung zur flächensparenden Siedlungsentwicklung weiterhin im LEP enthalten ist, um die Zielvorstellung, den Flächenverbrauch auf "Netto-Null" zu reduzieren, nicht ‚aus den Augen zu verlieren'. Es gibt die grundsätzlichen Regelungen des Raumordnungsgesetzes (§ 2) und des Baugesetzbuches (§ 1) zum flächensparenden Umgang, insofern ist auch eine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Auch dieser Grundsatz würde die rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erschweren. Die genannten Regelungen des Raumordnungsgesetzes (§ 2) und des Baugesetzbuches (§ 1) zum flächensparenden Umgang und andere Festlegungen im LEP gewährleisten aus Sicht des Plangebers in ausreichendem Umfang einen sparsamen Umgang

Regelung im LEP zur flächensparenden Siedlungsentwicklung in den Kommunen sinnvoll. Eine solche Regelung im LEP würde sich nahtlos in die Planungshierarchie einfügen. Der Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" soll ohne konkrete Flächenangabe für den täglichen Flächenverbrauch beibehalten und wie folgt formuliert werden: Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.	mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke **ID: 1511 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (S. 52 der Änderungssynopse) Der neu aufgenommene Grundsatz enthält eine Regelung zum Abstand von Windenergieanlagen zu Wohngebieten. Er ist zwar als Grundsatz formuliert und damit der Abwägung zugänglich, aber eine solche Regelung verkennt die bereits seit langem geübte Planungspraxis und die Rechtsprechung zum Thema Windenergie. Denn sowohl bei einer Bauleitplanung der Gemeinden für die Ausweisung von Vorrangflächen als auch bei Genehmigungsverfahren gelten einzig und allein die gesetzlichen und häufig durch höchst-richterliche Rechtsprechung untermauerten Grundsätze. Es zeigt sich schon jetzt, dass der Grundsatz 10.2-3 zu Unsicherheiten bei den kommunalen Entscheidungsträgern und in der Öffentlichkeit führt. Der Grundsatz ist damit überhaupt nicht hilfreich in der Diskussion um die Windenergie. Für die Bauleitplanung ist weiterhin maßgebend, dass der Windenergie substanziell Raum gegeben werden muss. Dies kann auf der Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung immer nur am konkreten Gemeindegebiet beurteilt werden. Die Erläuterungen zu diesem Grundsatz greifen zwar die hier genannten Aspekte auf, sie geben aber auch nur allgemeine Planungsgrundsätze wieder, die in der Planungspraxis angewendet werden müssen. Sie sind daher überflüssig. Der neu formulierte Grundsatz 10.2-3 "Abstand von Bereichen/Flächen von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der

Windenergieanlagen" ist ersatzlos zu streichen. Die beiden nachfolgenden Punkte sind nicht in die Änderungen des LEP aufgenommen worden; sie werden vom Kreis Minden-Lübbecke aber auch in diesem Verfahren nochmals vorgebracht.	Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke **ID: 1512 Schlagwort: k.A.**	
5-2 Grundsatz Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen (S. 42 des bestehenden LEP sowie die Erläuterungen dazu auf S. 43 – 44) Die Formulierungen des Grundsatzes sowie die Erläuterungen dazu machen deutlich, dass aus Sicht des Landes wichtige Kooperationen, insbesondere die Metropolregionen Ruhr und Rheinland besonders unterstützt werden sollen. Diese Bevorzugung widerspricht der zentralen Leitvorstellung der Raumordnung, in allen Teilräumen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen. In der raumordnerischen Kategorisierung wird der Kreis Minden-Lübbecke – so wie Ostwestfalen-Lippe insgesamt – als ländlicher Raum bezeichnet. Diese Kategorisierung wird der realen Situation und der Bedeutung der Region als Wirtschaftsraum mit stärker verdichteten Bereichen nicht gerecht. Insbesondere OWL in seiner Gesamtheit befindet sich mit anderen Regionen, auch den Metropolregionen, im Wettbewerb. Es ist Aufgabe der Landesplanung, durch die planerischen Rahmenbedingungen landesweit die gleichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Teilregionen zu schaffen und nicht von vornherein Teilbereiche des Landes zu bevorzugen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Hinweise betreffen eine Festlegung, die nicht von den geplanten Änderungen betroffen ist und unverändert beibehalten wird und insofern nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke **ID: 1513 Schlagwort: k.A.**	
5-3 Grundsatz Grenzübergreifende Zusammenarbeit, (S. 42 des bestehenden LEP sowie die Erläuterungen dazu auf S. 44) Dieses Kapitel ist um den folgenden weiteren Grundsatz zu ergänzen: "In der Zusammenarbeit mit den benachbarten Bundesländern soll durch Abstimmungen auf der landes- und regionalplanerischen Ebene in den grenznahen Regionen eine ausgewogene und aufeinander abgestimmte Entwicklung ermöglicht werden." Zwischen NRW und den angrenzenden Bundesländern ist auf der landes- und regionalplanerischen Ebene ein deutlich größerer Abstimmungs- und Anpassungsbedarf erforderlich. Die heutige Situation und planerische Praxis zu benachbarten Bundesländern ist unbefriedigend. Denn in einem Kreis wie dem Kreis Minden-Lübbecke, der überwiegend unmittelbar an ein benachbartes Bundesland grenzt, wird heute schon bei Fragen von Standorten und von wirtschaftlichen Entwicklungen deutlich, dass unterschiedliche Festlegungen in der Regionalplanung zu einem deutlichen Gefälle der Regionen und der einzelnen Gemeinden im grenznahen Raum führen. Auch im Rahmen einzelner Fachplanungen sind ein Abstimmungsbedarf und die Notwendigkeit einer stärkeren Zusammenarbeit erforderlich. Dies trifft beispielsweise auf Fragen der Freiraumsicherung, des Biotopverbundes und möglicher grenzüberschreitender Schutzgebiete sowie bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Abfallentsorgung zu. Der LEP-Entwurf bezieht sich in seinen Aussagen ausschließlich auf die internationale Zusammenarbeit. Dieses ist nicht ausreichend für das Kapitel grenzübergreifende Zusammenarbeit. Es ist Aufgabe der Landesplanung, Festlegungen zur Zusammenarbeit und zur Abstimmung nicht nur mit Nachbarstaaten, sondern auch mit benachbarten Bundesländern zu treffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.

Kreis Olpe

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kreis Olpe **ID: 2863 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum Ich begrüße, dass dem Absatz, in dem bisher nur ASBs mit einer Mindestgröße von mehr als 2.000 Einwohnern gute Entwicklungschancen zugesagt wurden, die "i. d. R."-Formulierung zugefügt wurde und somit auch kleineren Ortschaften die Möglichkeit einer gleichwertigen Siedlungsentwicklung konzediert wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Kreis Olpe **ID: 2864 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Dieses Ziel beinhaltet einen "Rechtfertigungszwang" für Waldinanspruchnahmen. In waldreichen Gebieten steht die kommunale Bauleitplanung aufgrund dieses Zwangs vor höheren Hüren, als in waldarmen Kommunen , wo sich dieses Problem eher selten stellt. Faktisch betrifft das Problem im Mittelgebirge weniger die Entwicklung von Siedlungsflächen, als vielmehr die Entwicklung großflächiger GIB. Mit der durch die LEP-Änderung u. a. auch bezweckten Freigabe der Siedlung·s entwicklung auch in kleineren Orten wird die Unabweisbarkeitkleinflächiger Waldinanspruchnahmen für Siedlungszwecke je nach Topographie vergleichsweise leicht begründbar sein. Anders sieht dies bei großflächigen Waldinanspruchnahmen für GIB aus. Objektiv betrachtet erfüllen Waldflächen - unabhängig von.lhrer räumlichen Lage und ökologischen Ausstattung - mehr Freiraumfunktionen (vgl. Auflistung im Grundsatz 7.1-1) als landwirtschaftliche Flächen und dies in der Regel auch auf höherem Niveau. Insofern würde eine Streichung des Rechtfertigungszwangs eine Neujustierung des Wertes bestimmter Freiraumfunktionen erfordern. Vor allem aber bedürfte es einer Neufassung des Walderhaltungsgrundsatzes des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

BWaldG (§§ 1, 9 BWaldG). Diesem gesetzlich normierten Walderhaltungsgrundsatz ist auch die Landes- und Regionalplanung verpflichtet und trägt ihm in Gestalt des o. g. ,,Rechtfertigungszwangs" Rechnung. Im neuen LEP sollte in das Ziel 7.3-1, neben der vorgesehenen Streichung i.S. Windenergie, jedoch der folgende Anforderungskatalog aufgenommen werden, in welchem die Fälle geschildert werden, in denen eine Umwandlung Wald gestattet werden soll.: Eine Inanspruchnahme von Wald kann in der Regel als gerechtfertigt betrachtet werden, wenn folgende Bedingungen gegeben sind: • Die Inanspruchnahme erfolgt zum Zweck einer städtebaulich vernünftigerweise gebote nen Siedlungsflächenerweiterung, • sie betrifft eine standortswidrige Bestockung, • mögliche Standortalternativen würden die Inanspruchnahme von für die landwirtschaftliche Produktion oder Belange des Naturschutzes besonders wertvollen Flächen (hohe Bodenfruchtbarkeit, günstige Agrarstruktur, seltene Biotope und Arten) bewirken und • die nachteiligen Auswirkungen der Waldinanspruchnahme können durch Nebenbestimmungen abgewendet werden. • Die geplante Streichung des Zusatzes zur Windenergie wird von mir grundsätzlich begrüßt. Der LEP ändert jedoch nichts an der bundesgesetzlichen Privilegierung der Windenergie im Außenbereich und der darauf bezogenen höchstrichterlichen Rechtsprechung, nach denen dem Ausbau regenerativer Energien substanziell Raum zu verschaffen ist. Die Streichung der Formulierung zur Windenergie bewirkt gerade für waldreiche Flächenkommunen im Mittelgebirge keine Änderung der Rechtslage. Dort liegt nämlich der größte Teil der für WEA geeigneten Standorte auf bewaldeten Bergrücken. Insofern ist der Nachweis des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen für die Waldinanspruchnahme (nachgewiesener, nicht außerhalb des Waldes realisierbarer Bedarf; Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt) in	Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein. Der Bedarf für die Windkraftnutzung ergibt sich aus der Rechtsprechung zur bundesrechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich. Danach ist für die Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen hängt von den im Ziel genannten Voraussetzungen und den entsprechenden Darlegungen im gesamträumlichen Planungskonzept für die jeweilige Gemeinde ab. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz.

jenen Kommunen vergleichsweise leicht zu führen. Die vorgesehene Änderung des Ziels 7.3-1 ist daher für weite Teile des Sauerlandes wirkungslos. Wenn man die Inanspruchnahme von Waldflächen für WEA begrenzen möchte, so wäre es ziel führender, jene in der bisherigen Formulierung in unbestimmter Weise genannten Waldfunktio nen, die einer Inanspruchnahme entgegenstehen sollen, qualitativ eindeutig zu beschreiben und zu "harten Tabukriterien" zu verdi.chten (beispielsweise durch eine Neuauflage der Wald funktionskartierung der 1970er/80er Jahre).	
Beteiligter: Kreis Olpe **ID: 2865 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Einerseits ist die Empfehlung eines planerischen Vorsorgeabstands zu ASBs im Rahmen eines Grundsatzes zu begrüßen. Die "Konkretisierung" des Abstandes zu allgemeinen und reinen Wohngebieten auf 1500 Meter ist jedoch nicht praktikabel. Dies zeigt ein Blick auf die Regelungen Ziffer 8.2.1 des Windenergieerlasses vom 08.05.2018: *Abstände zwischen Windenergieanlagen und sensiblen Nutzungen ergeben sich aus der Einhaltung der Werte der TA Lärm.* So *ergibt sich in einer beispielhaften Fallgestaltung ein Abstand von 1.500 m für eine Windfarm bestehend aus* 5 *Windenergieanlagen der 4 Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet (Immissionsrichtwert nachts: 35 dB(A), schallreduzierte Betriebsweise nachts, Schallimmissionsprognose auf Basis des Interimsverfahrens). Ein derartiger Abstand kann auch bei allgemeinen Wohngebieten erforderlich werden, wenn größere Anlagenfelder und weitere Vorbelastungen vorliegen.* Hier wird deutlich, dass auch für die Änderung des Grundsatzes 10.2.3 des LEP gilt, dass die Planungsträger an das BauGB und die insoweit manifestierte Rechtsprechung gebunden sind und der Windenergie substantiell Raum zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

verschaffen ist. Da sowohl der Erlassgeber, als auch die Landesplanungsbehörde offenbar erkannt haben, dass sie rechtlich gebunden sind und sehr wenig selbst zu Abständen zur Wohnbebauung regeln und verändern können, bleibt die geplante Änderung des Grundsatzes 10.2.3 weit hinter den geweckten Erwartungen zurück. Eine wirksame Regelung_zu Abständen zu bebauten Flächen ist nur im Wege bundesgesetzlicher Änderungen möglich.	Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Kreis Paderborn

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kreis Paderborn **ID: 1255 Schlagwort: k.A.**	
In der Sitzung des Kreistages am 18.06.2018 wurden die vorgesehenen Änderungen des Landesentwicklungsplanes NRW im Rahmen des 2. Entfesselungspaketes befürwortet. Die mit der LEP-Änderung vorgesehen Stärkung der kommunalen Planungshoheit durch eine Ausdehnung der Handlungsoptionen für die Siedlungsentwicklung findet ebenso wie die Aufhebung der Unterscheidung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen die Zustimmung des Kreistages.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Kreis Paderborn **ID: 1256 Schlagwort: k.A.**	
Die Änderung des Zieles 2-3 mit einer deutlichen Erweiterung der kommunalen Planungsmöglichkeiten für Siedlungsentwicklungen sowohl im GIB-Bereich als auch im ASB wird befürwortet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Kreis Paderborn **ID: 1257 Schlagwort: k.A.**	
Das neue Ziel 2-4 mit der Ergänzung des Zieles 2-3 bringt die dringend erforderliche Flexibilität bei der Flächenausweisung neuer Baugebiete (Wohnen und Gewerbe) in Ortsteilen, mit weniger als 2000 Einwohnern. So kann die Auslastung der kommunalen Infrastruktur verbessert werden und auch der Siedlungsdruck auf die Kernstädte reduziert werden.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Paderborn **ID: 1258 Schlagwort: k.A.**	
Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 (5ha-Leitbild) fördert die rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten. Zu begrüßen ist, dass die anderen Planungsziele, die weiterhin einen sparsamen Umgang mit Natur und	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

Landschaft gewährleisten, weiterhin Bestand haben.	
Beteiligter: Kreis Paderborn **ID: 1259 Schlagwort: k.A.**	
Die Änderung im Ziel 7.2-3 Gebiete für den Schutz der Natur wird vom Kreistag unterstützt. Der Kreistag bekennt ich zum ökologisch außerordentlich hohen Wert des Truppenübungsplatzes Senne. Die zeichnerische Darstellung dieser FFH- und Vogelschutzgebiete als zusammenhängenden Biotopkomplex wird befürwortet. Begrüßt wird die Aufgabe einer möglichen Unterschutzstellung der Senne als Nationalpark. Der Kreistag befürwortet weiterhin die militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Paderborn **ID: 1260 Schlagwort: k.A.**	
Die Änderung des Zieles 8.1-6 war wiederholt eine Forderung des Kreistages Paderborn. Der Verzicht auf eine Differenzierung zwischen landes- und Regionalbedeutsamen Flughafen in NRW ist überfällig. Der Kreistag Paderborn begrüßt es das PAD nun ein landesbedeutsamer Flughafen ist.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Paderborn **ID: 1261 Schlagwort: k.A.**	
Die Änderung des Zieles 9.2 das die Verlängerung der Versorgungszeiträume vor allem für Sande und Kiese auf 25 Jahre zum Inhalt hat, wird befürwortet da dies der Rohstoffsicherung dient.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Kreis Paderborn **ID: 1262 Schlagwort: k.A.**	
Der Kreis Paderborn weist in NRW mit die höchste Anzahl von Windkraftanlagen auf. Die lokale Akzeptanz für neue Windkonzentrationszonen ist infolge massiver Bürgerproteste in den Räten auf dem Tiefpunkt gesunken. Insofern begrüßt der Kreistag die Änderung des Zieles 10.2-2, da nun in den Regionalplänen keine Verpflichtung zur Festlegung regionaler Vorranggebiete besteht. Auch die Streichung des Grundsatzes 10.2-3, also ein Verzicht auf Flächenvorgaben für Windenergienutzung im Regionalplan findet allgemeine Zustimmung.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Beteiligter: Kreis Paderborn **ID: 1263 Schlagwort: k.A.**	
Der neue Grundsatz 10.2-3 planerische Vorsorgeabstände von 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten wird vom Kreistag begrüßt. Allerdings wurde in der Sitzung des Kreistages die Frage aufgeworfen, ob dieser Grundsatz rechtssicher formuliert worden ist. Hier bitte ich um weitere Detailreglung auf dem Erlassweg.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Entwurfs. Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Kreis Recklinghausen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kreis Recklinghausen **ID: 1473 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum *Auszug aus der Synopse:* *In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn…* Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der ausgeweiteten Ausnahmeregelung sollen die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile auch an einer positiven Entwicklung teilhaben. Der Begriff Ortsteil wird dabei im LEP NRW nicht eigenständig definiert. In analoger Anwendung des Begriffes im § 34 Abs. 1 BauGB kann von einem Ortsteil gesprochen werden, sofern eine gewisse Anzahl von Bauten vorhanden ist und diese den Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur vermitteln. Diese Definition ist auch Gegenstand der ständigen Rechtsprechung. Der Landesgesetzgeber hat nunmehr mehrere Ausnahmen formuliert, die teilweise auch auf die damaligen Anregungen der kommunalen Spitzenverbände zur Neuaufstellung des LEP NRW zurückgehen. Diese haben bereits in einer Stellungnahme vom 17.01.2018 im Nachgang zur Anhörung vom 24.01.2018 mitgeteilt, dass sie die jetzige Änderung des LEP NRW grundsätzlich begrüßen, um für die Kommunen wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume auch für die Ortsteile zu erhalten. Gleichwohl haben die kommunalen Spitzenverbände betont, dass sie sich eine weitergehende Stellungnahme für das förmliche Beteiligungsverfahren vorbehalten.	Die grundsätzliche Zustimmung zu der Änderung des Ziels 2-3, die den Kommunen außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums ausnahmsweise bestimmte Bauleitplanung ermöglicht, wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen. Die weiteren Ausführungen zu den einzelnen Spiegelstrichen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen, einzelne unbestimmte Rechtsbegriffe in den Erläuterungen näher zu definieren, wird gefolgt. In Folge werden die Erläuterungen zu Ziel 2-3 teilweise ergänzt. Die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. angemessene Erweiterung/ Weiterentwicklung, benachbarte Ortsteile, unmittelbar angrenzend) werden in den Erläuterungen näher ausgeführt. Im Übrigen wird auch ergänzt, dass

Der Entwurf sieht vor diesem Hintergrund weitere Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Baugebieten in dem Freiraum vor, wobei es sich bei der jetzigen Formulierung im Entwurf im Wesentlichen um eine Spezifizierung der bisherigen Regelung handelt. Grundsätzlich kann sich die kommunale Siedlungsflächenentwicklung – wie bisher auch - weiterhin nur im Rahmen des ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren. Es werden somit keine zusätzlichen Bedarfe generiert. Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat hierzu ein entsprechendes Siedlungsflächenmonitoring entwickelt, so dass die kommunalen Bedarfe jederzeit verfügbar sind. Ausnahmen, erster Spiegelstrich *Auszug aus der Synopse:* • *diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,* Diese Ausnahmeregelung wird befürwortet, da es eine Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster aus den Jahren 2015 und 2016 zur Auslegung von Bereichsunschärfen darstellt. Zuvor gingen die Planungsträger bei der im Regionalplan maßstabsbedingten Unschärfe regelmäßig von einer baurechtlichen Zulässigkeit im Rahmen etwa einer Bautiefe aus. Dieser sog. Interpretationsspielraum ist auch in die Handreichung des Landes NRW zum Ziel 2-3 des LEP NRW vom 15.05.2017 eingeflossen. In der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung stets bejaht, so dass kein umfängliches Regionalplanänderungsverfahren notwendig war. Diese pauschale Regel ist durch die Urteile des OVG Münster (Urteil vom 17.02.2016, Az.: 10 D 42/09.NE, Urteil vom 28.09.2016, Az.: 7 D 96/14.NE) seitdem hinfällig. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zunächst zu begrüßen, obwohl es notwendig ist, eine präzisere Definition der Begriffe "unmittelbar" und "deutlich erkennbaren	Ortsteile auch dann als benachbart gelten, wenn sie unterschiedlichen Gemeinden angehören. Der Anregung, den 2. Spiegelstrich zu ergänzen bzw. diesen restriktiver zu fassen, wird hingegen nicht gefolgt. Mit der Ausnahme sollen neben Erweiterungen auch Betriebsverlagerung möglich sein, bspw. um Betriebsabläufe zu optimieren. An dieser Alternative wird festgehalten. Eine Beschränkung der Verlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen auch hinsichtlich Form und Größe hatte der Plangeber hier bewusst nicht gewählt, weil es sich eben nicht um isoliert im Freiraum liegende Betriebe handelt. Die grundsätzliche Zustimmung zum 5. Spiegelstrich (Ausnahme für Tierhaltungen) wird zur Kenntnis genommen.

Grenze" vorzunehmen. Ausnahmen, zweiter Spiegelstrich *Auszug aus der Synopse:* • *es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,* Die geplante Ausnahme dient der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur mit all den positiven Effekten für die Ortsteile und kann grundsätzlich befürwortet werden, zumal es sich im Wesentlichen um Kleinbetriebe handelt, die überwiegend noch vor Ort inhabergeführt werden. Der Formulierung zufolge scheint es sich aber um zwei gleichwertige Alternativen zu handeln. Dies ist kritisch zu beurteilen. Um der Zersiedlung der Landschaft entgegen zu wirken, sollte die Alternative der Betriebsverlagerungen/Neuansiedlungen zwischen benachbarten Ortsteilen nur Anwendung finden, wenn eine Erweiterung am vorhandenen Standort nicht möglich und nachvollziehbar begründet ist. Zudem ist die Verwendung des Begriffs "angemessen" problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis. Hier wären Erläuterungen hilfreich, wann von einer "angemessenen" Erweiterung ausgegangen werden kann. Auch sollten weitergehende Erläuterungen zu der Frage erfolgen, wann Ortsteile als "benachbart gelten", da dies aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Strukturen in den einzelnen Regionen nicht immer einfach abzugrenzen sein wird. Außerdem bleibt offen, ob die Ausnahme auch für benachbarte Ortsteile verschiedener Gemeinden gilt. Ausnahmen, dritter und vierter Spiegelstrich *Auszug aus der Synopse:*	

• *es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete handelt,* • *es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,* Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass sich die dort aufgeführten Vorhaben mit dieser Regelung ökonomisch weiterentwickeln können, um z.B. auf neue gesellschaftliche Trends zu reagieren und dadurch ihre Existenz zu sichern. Problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis ist abermals die Verwendung des Begriffes "angemessen". Ausnahmen, fünfter Spiegelstrich *Auszug aus der Synopse:* • *es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen, …* Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BauGB Novelle 2013) wurde der § 35 Abs. 1 Nr. BauGB dahingehend geändert, dass Tierhaltungsanlagen, die einer Vorprüfungspflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht mehr privilegiert sind. Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen daher der planungsrechtlichen Ausweisung in einem Bauleitplan. Dieses Vorgehen hat sich auch in der Praxis bewährt, so dass grundsätzlich nichts dagegen spricht, die vorliegende Formulierung zusätzlich in den Ausnahmekatalog im LEP NRW aufzunehmen.	

Ausnahmen, sechster Spiegelstrich *Auszug aus der Synopse:* • *die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder …* Der Formulierungszusatz "sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz" kann ebenfalls mitgetragen werden, da es sich hierbei um spezielle Einrichtungen handelt und die Kommunen durch diese Formulierung weitere Handlungsoptionen erhalten.	
Beteiligter: Kreis Recklinghausen **ID: 1474 Schlagwort: k.A.**	
Erläuterung zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (erster Absatz) *Auszug aus der Synopse:* *Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt i. d. R. eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden.* Die Ergänzung der Erläuterung um die Begriffe "i.d.R" und "etwa" lässt den Behörden mehr Spielraum bei der Beurteilung festzulegender ASB und ist daher zu begrüßen. Hierdurch wird deutlich gemacht, dass sich die Beurteilung, ob es sich bei einem Ortsteil um einen Allgemeinen Siedlungsbereich handelt, nicht strikt nach der Anzahl der Einwohner richten kann und darf. Die neue Formulierung nimmt darauf Rücksicht, dass auch Ortsteile knapp unter 2.000 Einwohnern aufgrund der Infrastrukturausstattung eine höhere zentralörtliche Bedeutung haben können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Kreis Recklinghausen **ID: 1475 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (neu) *Auszug aus der Synopse:* *In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.* *Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.* Das neue Ziel ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führt. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, stärken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Recklinghausen **ID: 1476 Schlagwort: k.A.**	
Erläuterung zu Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (letzter Absatz) *Auszug aus der Synopse:* *Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich.* Diese Erläuterung zu Ziel 2-4 formuliert die Notwendigkeit für die Kommunen, den Regionalplanungsträgern ein gesamtgemeindliches	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB wirkt sich in aller Regel erheblich auf die künftige Siedlungstätigkeit, die Einwohnerentwicklung und die Infrastrukturauslastung in den sonstigen Ortsteilen der Gemeinde aus. Damit eine schädliche Konkurrenz zwischen Ortsteilen vermieden wird und

Siedlungsentwicklungskonzept vorzulegen, um einen kleinen Ortsteil zu einem ASB weiterentwickeln zu können. Falls hiermit die Neu-Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes gemeint ist, bedeutet dies für die Kommunen einen großen und vor dem Hintergrund, dass i. d. R. die geltenden Flächennutzungspläne bereits ein gesamtgemeindliches Siedlungsentwicklungskonzept darstellen, auch meist unnötigen Arbeits-, Zeit- und Kostenaufwand. Insofern sollte der Fokus auf einer nachvollziehbaren Entwicklungsstrategie des Ortsteils und dem Nachweis liegen, dass die geplante Weiterentwicklung der gesamtgemeindlich angestrebten Siedlungsentwicklung nicht entgegensteht. Vorhandene Planwerke, wie Flächennutzungspläne, Masterpläne oder Integrierte Stadtentwicklungskonzepte usw. sollten hierbei berücksichtigt werden können. Im Sinne der Gleichbehandlung der verschiedenen Planungsregion in NRW muss dabei aber gewährleistet sein, dass die Regionalplanungsträger gleiche Maßstäbe bei der Beurteilung bzw. Nachvollziehbarkeit der vorgelegten Unterlagen anwenden.	keine Fehlinvestitionen entstehen, ist für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB ein gesamtgemeindliches Konzept erforderlich. Allerdings wird im LEP auf konkrete Anforderungskriterien und Formvorgaben verzichtet, sodass in den Konzepten regionale und lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können und die Verwendung bereits bestehender Konzepte oder Planwerke ermöglicht wird. Eine landesweit vergleichbare Handhabung kann über den Erfahrungsaustausch im Zuge von Dienstbesprechungen mit den Regionalplanungsbehörden oder ggf. auf dem Erlasswege gewährleistet werden.
Beteiligter: Kreis Recklinghausen **ID: 1477 Schlagwort: k.A.**	
Erläuterung zu Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen (3. Absatz) *Auszug aus der Synopse:* *... Die Landesregierung wird die Regionalräte Köln und Düsseldorf dabei unterstützen, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen. Weiterhin wirken wir außer im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr auch am Strukturwandel der vom Ende des Steinkohleabbaus betroffenen Bereiche des Münsterlandes mit.* Wir begrüßen das Bestreben der Landesregierung, die vom Ende des Kohlebergbaus betroffenen Regionen bei der Bewältigung des Strukturwandels (weiterhin) zu unterstützen. Die Erläuterungen zum Grundsatz 5-4 haben im dritten Absatz (s.o.) allerdings einen eher koalitionsvertragsgeprägten	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des Entwurfs des LEP. Zur Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete wird mitgeteilt, dass die Umsetzung der Sonderstellung in der Regionalplanung erfolgt. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP. Der Anregung zur Gleichbehandlung aller Regionen in NRW wird bezogen auf eine Anpassung der

Formulierungsstil. Da wir vor diesem Hintergrund keinen unmittelbaren Bezug zur landesplanerischen Festsetzungen sehen, regen wir an, diese an dieser Stelle zu streichen. Anzumerken ist, dass durch die Landesregierung sicherzustellen ist, dass regionale Kooperationen in den Kohleregionen im Einklang mit den Wachstumsperspektiven anderer Landesteile stehen und dass mit Blick auf die Ausweisung von neuen GIB-Bereichen alle Regionen in NRW gleichberechtigt bleiben sollten.	Erläuterungen, dieser prinzipiell gefolgt. Darüber hinaus wird die Anregung zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Kreis Recklinghausen **ID: 1478 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Anlass/Begründung zu Grundsatz 6.1-2: *Auszug aus der Synopse:* *~~Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.~~* *Auszug aus der Synopse, dritte Spalte:* *Trotz der Streichung dieses Grundsatzes setzt der LEP weiterhin § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG um: "Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen." Er tut dies zum einen über das nach wie vor im LEP enthaltene Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung", mit dem ein quantitativer Rahmen für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgegeben wird – wenn auch nicht als fixes Kontingent für einen festgelegten Zeitraum, sondern mit der Möglichkeit, als Reaktion auf zukünftige Entwicklungen	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

flexibel nachsteuern zu können. Die gemäß dieses Ziels erforderliche Anrechnung der über das Siedlungsflächenmonitoring zu ermittelnden Reserven > 0,2 ha setzt wiederum die im o. g. Grundsatz benannte Forderung um, vorrangig die "Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung" auszuschöpfen. Unterstützt wird dieses darüber hinaus noch durch die ebenfalls weiterhin im LEP enthaltenen Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8. Die Streichung ist mit Blick auf die rechtlich unsichere Umsetzung des Grundsatzes zu begrüßen. Dennoch wird die Landesregierung in ihrem Anliegen unterstützt, sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen. Die Kommunen des Kreises Recklinghausen unterstützen daher die Zielsetzung des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG und das Ziel 6.1-1 für eine sparsame Flächeninanspruchnahme	
Beteiligter: Kreis Recklinghausen **ID: 1479 Schlagwort: k.A.**	
Erläuterung zu Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen *Auszug aus der Synopse:* *Dabei ist die im Ziel genannte "Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur" nicht so zu verstehen, dass dort nicht ~~geringfügige~~ Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft (wie zum Beispiel Breitbandausbau, Ertüchtigung ~~bestehender~~ Verkehrsverbindungen) durchgeführt werden können.* Die Erläuterungen zur Nachnutzung bereits versiegelter Flächen sind weiterhin missverständlich. Aus dem Text zu Anlass/Begründung (*Auszug aus der Synopse, dritte Spalte: Die sachgerechte Ertüchtigung einer verkehrlichen Erschließung bei den o. g. Standorten ist zwingend für die weitere Entwicklung des Standortes. Die bestehende Regelung erschwert die Nachnutzung für mögliche Investoren)* sollte ein neuer Erläuterungstext ohne doppelte	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die doppelte Verneinung passt im vorliegenden Fall besser zum Zieltext. Unter "Ertüchtigung" werden im Verkehrsbereich im Allgemeinen Steigerungen der Leistungsfähigkeit und Modernisierungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit verstanden. Eine Änderung bzw. Ergänzung der Erläuterungen ist daher nicht erforderlich.

Verneinungen erarbeitet werden. Insbesondere sollte eindeutig erläutert werden, welche verkehrlichen Gegebenheiten und Maßnahmen unter der Formulierung "Ertüchtigung von Verkehrsverbindungen" subsummiert werden können.	
Beteiligter: Kreis Recklinghausen **ID: 1480 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben *Auszug aus der Synopse:* *Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens ~~80~~50 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.* Der Kreis Recklinghausen hält die Absenkung der Ansiedlungsschwelle von 80 auf 50 ha angesichts der im Laufe der Jahrzehnte geänderten Ansiedlungspraxis für zwingend notwendig.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Kreis Recklinghausen **ID: 1481 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme *Auszug aus der Synopse:* *~~Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.~~* Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann aus Sicht des Kreises Recklinghausen und seiner kreisangehörigen Städte grundsätzlich mitgetragen werden. Waldflächen im Kreis Recklinghausen haben einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und der Naherholung und sollten somit von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden können. Fraglich bleibt hierbei	Zu 7.3-1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile

aber, ob mit dieser Regelung gewährleistet werden kann, dass der Windenergie - entsprechend ihrem Status als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich - auch nach der Steuerung mit Ausschluss der Waldinanspruchnahme noch "substanziell Raum" zur Verfügung steht. An dieser Stelle muss eindringlich darauf hingewiesen werden, dass generell bezüglich der räumlichen Steuerung der Windenergie erhebliche rechtliche Problemlagen und ungeklärte Fragestellungen bestehen, die derzeit noch nicht gelöst und auf kommunaler Ebene auch nicht lösbar sind. Die Rechtmäßigkeit der Regularien zur Steuerung der Windenergie ist daher zwingend auf Ebene der Raumordnung (Landes- und/oder Regionalplanung) sicherzustellen. Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete *Auszug aus der Synopse:* *Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.* Nach dem neuen Grundsatz sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Aus Gründen der Bestimmtheit müsste dies aber nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch zeichnerisch erfolgen. Aufgrund der knappen Erläuterung ist zudem nicht absehbar, welche Rechtswirkung derartige Reservegebiete entfalten sollen und in welchem Umfang mit ihrer Aufnahme in die Regionalpläne zu rechnen ist. Damit ist auch unsicher, inwieweit Planungskonflikte z. B. mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf zu erwarten sind. Es müsste daher bei der Festlegung von Reservegebieten jedenfalls sichergestellt werden, dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten kommt.	des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Zu 9.2-4: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Eine Vorgabe der textlichen Regelungen für die Reservegebiete ist nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.
Beteiligter: Kreis Recklinghausen **ID: 1482 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung *Auszug aus der Synopse:*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Herabstufung des bisherigen Ziels zu einem Grundsatz wird von den Kommunen des Kreises Recklinghausen mitgetragen. Danach ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplänen nicht mehr verpflichtend. Aus kommunaler Sicht ist die raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch in den allermeisten Fällen wenig hilfreich und führt im ungünstigen Falle zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen. Die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen verursacht regelmäßig einen Konflikt zwischen zwei dann konkurrierenden Planungsebenen - Regionalplanung und Bauleitplanung - und kann sogar zu widersprüchlichen Festsetzungen führen. Sollten die Regionalplanungsträger sich jedoch für die Festlegung entscheiden, sollte dies nur in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen geschehen. Auch die Kriterien hierfür sollten in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet werden und die lokalen Gegebenheiten berücksichtigen, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse aus dem Bereich des Artenschutzes zu einer Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnten, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan dann obsolet wäre. Insofern bleibt auch vor diesem Hintergrund unklar, welche Bindungswirkung von der regionalplanerischen Festsetzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (als Ziele der Raumordnung mit Beachtenspflicht) ausgehen kann und inwiefern sich hierdurch eine Planungs- oder Anpassungspflicht der Kommunen ergibt. Auf den abschließenden Hinweis zu Ziel 7.3-1 (s.o.) wird verwiesen.	Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.
Beteiligter: Kreis Recklinghausen **ID: 1483 Schlagwort: k.A.**	

Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen *Auszug aus der Synopse:* *Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)* Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen. Auch wenn die Absicht der Landesregierung, die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern, nachvollzogen werden kann, muss die Festlegung kritisch gesehen werden. Mittlerweile gibt es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen gerichtsfest anerkannte Verfahren, sodass der Grundsatz entbehrlich ist. Um Irritationen zu vermeiden, sollte dieser gestrichen werden. Es erscheint außerdem aus verschiedenen Gründen zweifelhaft, dass eine Abstandsregelung in dieser Form rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann. Auf den abschließenden Hinweis zu Ziel 7.3-1 (s.o.) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB

	erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.
Beteiligter: Kreis Recklinghausen **ID: 1484 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung *Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.* Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungs-zwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuge-führt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Regelung wird seitens des Kreises und seiner kreisangehörigen Kommunen sehr kritisch gesehen und erscheint auch nicht sachgerecht. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik muss es möglich sein, langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

das Gemeindegebiet zu definieren und Wachstumspotentiale auch dann aufzuzeigen, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind bzw. auch Flächen für unvorhersehbare Situationen vorhalten zu können. Dies kann nur auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) geschehen. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Es ist ohnehin klar, dass Flächen nur in dem Umfang umgesetzt werden können, der dem errechneten Siedlungsflächenbedarf entspricht. Insofern gehen von FNP-Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus. Das hier angesprochene Ziel des 6.1-1 sollte daher entweder gestrichen oder in einen Grundsatz umformuliert werden.	
Beteiligter: Kreis Recklinghausen **ID: 1485 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen *Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.* *Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist nicht möglich.* *Weiterhin kann ausnahmsweise ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:*	Die Stellungnahme (einschließlich der Zustimmung zu den bereits erfolgten Änderungen in den Erläuterungen) wird zur Kenntnis genommen. Die Auffassung, dass der Anwendungserlass zum bestehenden LEP nicht vollständig darüber aufklärt, ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist, wird nicht geteilt. In dem Erlass wird bewusst nicht zwischen lokalen und regionalbedeutsamen GIB differenziert. Daraus ergibt sich eindeutig, dass die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist. Warum die bestehende Pflicht der Kommunen, bei der Inanspruchnahme der Ausnahme das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen, nicht sachgerecht sein sollte, erschließt sich (aus der Stellungnahme) nicht. Im Gegenteil erscheint es nach wie vor sinnvoll, die Kommune aufgrund der deutlich besseren Ortskenntnisse diesen Nachweis führen zu

− topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder *− andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen. Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) zu nutzen.* Die bestehende Zielformulierung hat im Rahmen des Prozesses zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr dazu geführt, dass im ersten Auswahlverfahren für das neue planungsrechtliche Instrument "Regionaler Kooperationsstandort" einige vorgeschlagene Flächen (auch aus dem Kreis Recklinghausen) nicht berücksichtigt werden konnten. Die grundsätzliche Verfügbarkeit geeigneter gewerblicher Standorte ist bereits durch eine Vielzahl von Restriktionen stark eingeschränkt. Die Kommunen des Kreises sprechen sich daher dafür aus, dass im Rahmen des Änderungsverfahrens auch die Zielformulierungen des Ziels 6.3-3 novelliert werden, insbesondere bzgl. der weitergehenden Ausnahmeregelungen. Der nunmehr veröffentlichte Erlass trägt zur Klärung strittiger Fragestellungen bei. Unklar bleibt allerdings, ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei der Anwendung der Ausnahmen, nur bei Standorten, die aus dem lokalen Bedarf entwickelt werden, gilt, oder auch bei den seitens des RVR eingeführten "Regionalen Kooperationsstandorten". Darüber hinaus bürdet er den Kommunen eine Nachweispflicht auf, die nicht sachgerecht ist. Zudem herrscht weiterhin Unklarheit über die Zielausnahme, dass "abweichend eine im Freiraum liegende Brachfläche als GIB festgelegt werden kann, wenn (…) sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt (…)". Es ist nicht klar welche Flächen unter der Formulierung "bereits versiegelte Flächen" subsummiert	lassen. Den Anregungen bezüglich der Klarstellungen wird teilweise gefolgt. So wird in den Erläuterungen klargestellt, dass unter versiegelten Flächen nicht nur vollversiegelte, sondern auch teilversiegelte Flächen zu verstehen sind. Die entsprechende Ergänzung erfolgt in dem bereits mit Kabinettbeschluss vom 17.04.18 geänderten Satz der Erläuterungen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Begriff der Versiegelung in einem raumordnerischen Ziel, welches darüber hinaus noch nur die Regionalplanung (M 1:50.000 in NRW) adressiert, großzügiger ausgelegt werden muss als auf der Ebene konkreter Vorhabenplanungen. Die weiteren Anregungen gehen deutlich über die bisher bestehenden Möglichkeiten hinaus. Ihre Übernahme würde zu einer u. U. erheblichen Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen am "falschen Standort" und im Extremfall zu der Nachnutzungsmöglichkeit für jede ehemalige Abgrabungsfläche (als "gewerblich vorgenutzte", "durch Vornutzung stark überformte" bzw. "erheblich anthropogen überformte" Fläche) führen. Die Nachnutzung solcher isoliert im Freiraum liegender Brachflächen kann jedoch zwar auf der einen Seite zu geringeren Freirauminanspruchnahmen führen. Auf der anderen Seite kann sie eine weitere Zersiedelung unterstützen und widerspricht dem Leitbild der europäischen Stadt (verschiedenste Nutzungen möglichst nah beieinander). Die mit den weiteren Anregungen verbundene Möglichkeit, solche GIB mit Zweckbindung (GIB-Z) erheblich öfter festzulegen,

werden können. Hilfreich für die planerische Umsetzung solcher im Freiraum liegender Brachflächen wäre eine Ergänzung (bspw. der Erläuterungen) dahingehend, dass hiermit nicht nur vollversiegelte Flächen gemeint sind, sondern auch teilversiegelte Flächen, wie beispielsweise Schotter-, Kies-, Splitt-, Rasengittersteinflächen etc. Darüber hinaus sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, wie mit nicht naturschutzwürdigen Teilflächen, welche durch die Vornutzung stark überformt sind, umgegangen werden soll, welche aber nach enger Definition nicht versiegelt sind. Um den aktuellen Anforderungen der Wirtschaft gerecht werden zu können, sollten auch diese Flächen für eine gewerbliche Nachnutzung bzw. nachträgliche Versiegelung in Anspruch genommen werden dürfen. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, diese Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 wie folgt zu ändern: *… Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter bzw. durch die Vornutzung stark überformter Flächen, verbunden mit dem Verlust natürlicher Bodenfunktionen, einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist….*	wäre mit den Zielsetzungen des LEP, eine konzentrierte Siedlungsentwicklung zu unterstützen, nicht mehr vereinbar. Sie würde darüber hinaus auch den Grundsätzen 6.1-8 und 7.1-8 widersprechen. Wie andere Beteiligte darüber hinaus angeregt haben, ist der "räumlich enge Zusammenhang von Arbeit und Wohnen […] die effektivste Bedingung, um Verkehrsüberlastungen zu verhindern".

Kreis Siegen-Wittgenstein

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kreis Siegen-Wittgenstein **ID: 1096 Schlagwort: k.A.**	
Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass die vorgesehenen Änderungen aus Sicht des Kreises Siegen-Wittgenstein wegen der damit erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten für die kleineren Orte (unter 2000 EW), für die Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und für die Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) grundsätzlich begrüßt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Kreis Siegen-Wittgenstein **ID: 1097 Schlagwort: k.A.**	
Der Entwurf zur Änderung des LEP NRW (im Folgenden als "LEP-E" bezeichnet) sieht für das "Kapitel 1 - Einleitung" des LEP NRW keine Änderung vor. Der Kreistag hat in seiner Beratung vom 11.12.2015 zu Kapitel 1 allerdings folgende Anmerkung berücksichtigt: *,,In Kapitel 1 wird die erfolgreiche und nachhaltige Wirtschaftsentwicklung angesprochen und hier insbesondere die Wirtschaftskraft der kleineren und mittleren Unternehmen hervorgehoben. Diese inhaltlichen Aussagen treffen insbesondere auf den südwestfälischen Raum zu. Neben der Bereitstellung ein am Bedarf der Wirtschaft orientierten Flächenangebotes ist die Notwendigkeit einer bedarfsgerechten Infrastruktur (insbesondere die Bereiche Verkehr und Breitband) zu fordern. Bezüglich der weichen Standortfaktoren ist anzumerken, dass die meisten der angesprochenen Punkte aufgrund der immer höher werdenden Belastungen (insbesondere Sozialausgaben) der Kommunen, dem Spardiktat zum Opfer fallen. Finanzielle Mittel zur Verbesserung des Angebotes in den Bereichen Sport, Erholung, Freizeit, Kultur, die wesentliche Merkmale einer lebenswerten Stadt ausmachen, stehen kaum noch zur Verfügung."* Diese Anmerkung wird hiermit auch in das laufende Verfahren eingebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wird insofern nicht geändert.

Beteiligter: Kreis Siegen-Wittgenstein **ID: 1098 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" und Ziel 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" Die in diesem Abschnitt des LEP NRW geplanten Änderungen sind auf Ortsteile ausgerichtet, die aufgrund ihrer Größe im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen. Hier sollen unter bestimmten, teilweise eng vorgegebenen Voraussetzungen ,,angemessene" Ergänzungen oder Erweiterungen von Siedlungsflächen ermöglicht, aber auch für einzelne Sondernutzungen bestimmte Privilegien innerhalb des Freiraumes eingeräumt werden. In den aufgeführten Ausnahmen wird dabei wiederholt der Begriff "angemessen" verwendet, der nicht näher definiert wird. Es wird eingefordert, den Begriff der Angemessenheit in diesem Zusammenhang konkreter zu definieren, um spätere Auslegungs- und Interpretationsprobleme zu begrenzen. Gerade die begrenzte Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile wurde bereits bei der Aufstellung des geltenden LEP vom Kreis Siegen-Wittgenstein aufgrund der hier vorhandenen Siedlungsstruktur eingefordert. Insofern wird die jetzt beabsichtigte Anpassung begrüßt und unterstützt. Allerdings muss auf das steuernde Korrektiv von Bedarfsberechnungsmethodik und Siedlungsflächenmonitoring als auch auf die im LEP festgelegten Grundvoraussetzungen für eine Flächenausweisung, wie z.B. ein vorhandenes Angebot an bestimmten lnfrastruktureinrichtungen, hingewiesen werden. Es wird für erforderlich gehalten, für besonders kleine Ortsteile eine Flexibilisierung der Anforderungen und Voraussetzungen einzufordern. Voraussetzung für die Zulässigkeit der aufgeführten Sondernutzungen, die ja teilweise über die im Außenbereich privilegierten Vorhaben hinausgehen, bleibt allerdings eine kommunale Bauleitplanung. In der Begründung zu möglichen Erweiterungen von Siedlungsflächen von kleineren Ortsteilen in den Freiraum	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die Erläuterung zu Ziel 2-3 wird entsprechend ergänzt. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 (Bedarfsberechnungsmethodik, Siedlungsflächenmonitoring) beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB wirkt sich in aller Regel erheblich auf die künftige Siedlungstätigkeit, die Einwohnerentwicklung und die Infrastrukturauslastung in den sonstigen Ortsteilen der Gemeinde aus. Damit eine schädliche Konkurrenz zwischen Ortsteilen vermieden wird und keine Fehlinvestitionen entstehen, ist für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB ein gesamtgemeindliches Konzept erforderlich. Allerdings wird im LEP auf konkrete Anforderungskriterien und Formvorgaben verzichtet, sodass in den Konzepten regionale und lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können und die Verwendung bereits bestehender Konzepte oder Planwerke ermöglicht wird. Vor diesem Hintergrund werden auch die Bedenken im Hinblick auf rechtliche

wird als eine ebenfalls zu erfüllende Voraussetzung mehrfach das Vorliegen eines "gesamtgemeindlichen Konzepts" angesprochen. Dazu besteht die Auffassung, dass es eigentlich Aufgabe des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan ist, die beabsichtigte Siedlungsentwicklung einer Kommune mittelfristig darzustellen. Bei einer den Anforderungen entsprechenden Fortschreibung oder Neuaufstellung von Bauleitplänen sollte deswegen auf zusätzliche Instrumente, wie z.B. ,,gesamtgemeindliche Konzepte", auch wegen der damit verbundenen rechtlichen Unsicherheiten verzichtet werden.	Unsicherheiten der in der in der Erläuterung zu Ziel 2-4 gewählten Formulierung nicht geteilt. Gleichwohl kann nach Inkrafttreten des LEP eine landesweit vergleichbare Handhabung kann über den Erfahrungsaustausch im Zuge von Dienstbesprechungen mit den Regionalplanungsbehörden oder ggf. auf dem Erlasswege gewährleistet werden.
Beteiligter: Kreis Siegen-Wittgenstein **ID: 1099 Schlagwort: k.A.**	
Der LEP-E sieht für das "Kapitel 3 Erhaltende Kulturlandschaften" des LEP NRW keine Änderung vor. Der Kreistag hat in seiner Beratung vom 11.12.2015 zu diesem Kapitel folgende Anmerkung berücksichtigt: *,,... allerdings ist die Aussage in den Erläuterungen, dass Windenergieanlagen in NRW bereits heute ein verbreitetes und prägendes Element der Kulturlandschaft sind, nicht allgemeingültig. Insbesondere der Bereich des südlichen Regierungsbezirks Arnsberg ist geprägt von hochwertigen Landschaften und Naturräumen, worin sich in einzelnen Bereichen Windenergieanlagen befinden. Insofern sollte diese Aussage relativiert werden".* Diese Anmerkung wird auch in das jetzt laufende Verfahren eingebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: Kreis Siegen-Wittgenstein **ID: 1100 Schlagwort: k.A.**	
Der LEP-E sieht für das "Kapitel 5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit" des LEP NRW keine Änderung vor. Der Kreistag hat in seiner Beratung vom 11.12.2015 zu diesem Kapitel folgende Anmerkung berücksichtigt:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des

,,Entsprechend dem unter 5-2 formulierten Grundsatz versteht sich das gesamte Land Nordrhein-Westfalen als Metropolraum der durch verstärkte Kooperationen weiter entwickelt werden soll. Die Erläuterungen zu diesem Grundsatz heben allerdings deutlich das Ruhrgebiet in Verbindung mit der Rheinschiene hervor. Die Südwestfälische Region als drittstärkster Industrieraum Deutschlands ist hier adäquat zu berücksichtigen. *Die Aussagen in Grundsatz 5-3 bezüglich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beziehen sich weiterhin hauptsächlich auf die vorhandenen Staatsgrenzen. Die notwendigen Kooperationen und Abstimmungen zu angrenzenden Bundesländern werden nicht thematisiert (s.* a. *§ 3 des Landesplanungsgesetzes) und sollen auf Ebene der Regionalplanung stattfinden."* Diese Anmerkung wird auch in das jetzt laufende Verfahren eingebracht.	Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: Kreis Siegen-Wittgenstein **ID: 1101 Schlagwort: k.A.**	
In den Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum wurde der Grundsatz des Leitbildes der ,,flächensparenden Siedlungsentwicklung" ersatzlos gestrichen. Dies führt auch dazu, dass die in diesem Grundsatz verankerten festen Vorgaben zur Reduzierung des Flächenverbrauchs wegfallen. Allerdings kann daraus nicht gleichzeitig der Rückschluss gezogen werden, dass sich Siedlungsflächen (ASB, GIB) jetzt ungehindert in den Freiraum erweitern könnten, denn alle anderen Ziele und Grundsätze in diesem Absatz bleiben vollständig bestehen und setzen daher entsprechende Grenzen (z.B. 6.1-1 Ziel flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung oder 6.1-6 Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Wegfall dieses Leitbildes keine grundsätzliche Neuausrichtung der Siedlungsentwicklung nach sich zieht. Sowohl die ergänzenden Festlegungen für die Allgemeinen Siedlungsbereiche als auch für die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen bleiben unverändert. Es wird deswegen angeregt, auch die anderen Passagen und Festlegungen so	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist es mit dem Erlass zum bestehenden LEP vom 17.04.2018 und den vorgelegten LEP-Änderungen gelungen, eine "flexiblere, ökologisch und ökonomisch vertretbare Freirauminanspruchnahme" zu ermöglichen. Da der Beteiligte hier auch nicht benennt, welche weiteren Änderungen konkret erforderlich wären, wird der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert.

anzupassen, dass tatsächlich eine flexiblere, ökologisch und ökonomisch vertretbare Freirauminanspruchnahme möglich wird.	
Beteiligter: Kreis Siegen-Wittgenstein **ID: 1102 Schlagwort: k.A.**	
In dem Abschnitt 7.3 zur Wald und Forstwirtschaft soll bei dem Ziel "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" die grundsätzliche Öffnung des Waldes für den Bau von Windenergieanlagen wieder gestrichen werden. Dies bedeutet letztendlich, dass die Kommunen bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie den Aspekt der ausnahmsweisen Nutzung von Waldbereichen in ihren Untersuchungen stärker betrachten und in die Abwägung einbeziehen müssen. Dies engt die Suchräume für die Kommunen und erhöht die Anforderungen an eine rechtssichere Abwägung in Bauleitplanverfahren erheblich. Es wird für die Kommunen in waldreichen Regionen wie dem Kreis Siegen-Wittgenstein damit weiter erschwert, rechtssicher und den aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung abzuleitenden Anforderungen entsprechend Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auszuweisen und der Entwicklung der Windenergie damit substanziell Raum einzuräumen. Für die Region Siegen-Wittgenstein, wäre eine Regelung, die ab einem gewissen Waldanteil (z. B > 50 %) eine vereinfachte Abwägung zur Inanspruchnahme von Waldflächen hilfreich und könnte sehr dazu beitragen, die erheblichen Planungsprobleme der Kommunen bei der Ausweisung von Siedlungsflächen oder auch bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie zu begrenzen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein in seiner Sitzung am 29.06.2018 mehrheitlich die Auffassung vertreten hat, dass der Änderungsvorschlag der Landesregierung unverändert bleiben sollte.	Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Durch die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist der Windenergie in Relation zu den jeweiligen örtlichen Verhältnissen substanziell Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261). Da Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet ist, gilt diese Vorgabe unabhängig von den Vorgaben des LEP. Daher ist ein generelles Verbot von Windenergieanlagen im Wald durch ein LEP-Ziel nicht umsetzbar. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Auch vor dem In-Kraft-Treten des LEP 2017 wurden Windenergieanlagen im Wald errichtet, wenn dies

	aufgrund des Privilegierungstatbestands notwendig und planungs- und fachrechtlich zulässig war. Eine so weitgehende Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wie in der letzten Legislaturperiode eingefordert, wird daher als nicht notwendig und vor dem Hintergrund eines erforderlichen Umwelt- und Landschaftsschutzes als nicht gerechtfertigt betrachtet.
Beteiligter: Kreis Siegen-Wittgenstein **ID: 1103 Schlagwort: k.A.**	
In dem Abschnitt 8.1 Verkehr und Transport ist unter dem Ziel 8.1-6 beabsichtigt, die landesbedeutsamen und die regionalbedeutsamen Flughäfen gleichzustellen und zu entwickeln. Dies hat zur Folge, dass der in ersten Änderungsentwürfen ursprünglich enthaltene Satz *"Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen."* nicht mehr enthalten ist und somit das Ziel der Sicherung und Entwicklung für die sonstigen Flughäfen entfällt. Aus Sicht des Kreises Siegen-Wittgenstein muss hier ausdrücklich auf die Bedeutung des Verkehrsflughafens "Siegerland" im Dreiländereck Nordrhein Westfalen/Hessen/Rheinland-Pfalz und das derzeitige Engagement der heimischen Industrie und Politik zur Sicherung und zum Erhalt des Flughafens hervorgehoben werden. Um zukünftig noch gewisse Entwicklungschancen zu wahren, sollte die Sicherung und Entwicklung auch für Flughäfen dieser Größenordnung durch das Land sichergestellt und eine entsprechende Regelung in den LEP NRW aufgenommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Ziel 8.1-6 bezieht sich auf die genannten landesbedeutsamen Flughäfen. Weitere Flughäfen bleiben von den Regelungen dieses Zieles unberührt.

Beteiligter: Kreis Siegen-Wittgenstein **ID: 1104 Schlagwort: k.A.**	
Das Ziel für Vorranggebiete für die Windenergienutzung wurde in einen Grundsatz geändert und die bisher geltenden kurz- und mittelfristigen Zielsetzungen bezüglich des Anteils der Stromversorgung durch erneuerbare Energien aufgegeben. Lediglich das langfristige Ziel für das Jahr 2050 bleibt erhalten. Gleichzeitig wurde die Verpflichtung zur Darstellung von Vorranggebieten der Windenergie in den Regionalplänen in eine Kann-Bestimmung geändert. Da der Regionalrat Arnsberg das Verfahren zur Erarbeitung eines Sachlichen Teilplans Energie schon eingestellt hat, hat diese Änderung keine neuen Auswirkungen auf das Planungsgeschehen im Kreisgebiet. Die Streichung der Flächenkulisse für die einzelnen Planungsgebiete des Landes wird begrüßt und entbindet die einzelnen Regionen bestimmte Flächengrößen zu erreichen, denen ohnehin eine konkrete Definition fehlte.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Siegen-Wittgenstein **ID: 1105 Schlagwort: k.A.**	
Neu eingeführt wird der Grundsatz (10.2-3) zum "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen". In der neuen Formulierung wird es quasi als Empfehlung vorgegeben, zu allgemeinen und reinen Wohngebieten einen planerischen Vorsorgeabstand von 1500 Metern vorzusehen, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Schon mit der Art der Formulierung wird erkennbar, dass diese Regelung nur schwerlich zu einer Änderung oder gar Erleichterung der kommunalen Planungen führen kann. Vielmehr ist mit dem Wegfall der Privilegierung von Windenergieanlagen im Wald, dem neu eingeführten Vorsorgeabstand, der Vorgabe des substantiellen Raumschaffens sowie der sich ständig ändernden Rechtsprechung zu erwarten,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet.

dass eine rechtssichere kommunale Planung und Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen immer schwieriger und zunehmend unmöglich wird. Eine zusätzliche Auswirkung dieser geplanten Regelung kann sein, dass durch größere Abstände zwischen Siedlungen und Windenergieanlagen das unmittelbare Wohnumfeld zwar tendenziell stärker geschützt wird, andererseits aber die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass in bislang weniger technisch geprägten Landschaften eine stärkere Konzentration von Windenergieanlagen erfolgt, evtl. auch im Bereich von ansonsten unzerschnittenen und unbeeinträchtigten Landschaftsräumen. Als Folge dieser Rahmenbedingungen wäre denkbar, dass die Kommunen aufgrund der damit verbundenen Probleme und der großen Rechtsunsicherheiten Bauleitplanverfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen nicht mehr anstoßen oder nicht weiter vorantreiben. Damit würde die Standortsuche aufgrund der nach wie vor über die Bestimmungen des Baugesetzbuches unveränderten Privilegierung der Windenergie im Außenbereich möglichen Investoren überlassen. Das Risiko, dass dann ungewollte Anlagenstandorte zum Tragen kommen, könnte zunehmen. Es sollte deswegen Einfluss genommen werden, dass die Landesregierung die kommunale Planungshoheit durch weitgehenden Verzicht auf eigene Regelungsvorgaben tatsächlich stärkt. Dazu sollten auch die für die Kommunen zunächst verbindlichen Vorgaben, die z.B. aus dem Windenergieanlass des Landes abgeleitet werden, die gleichzeitig aber durch die gängige Rechtsprechung nicht (mehr) anerkannt werden, abgebaut werden.	Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Da die Regelung des LEP aus rechtlichen Gründen den dargelegten Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und

	Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. durch die Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Kreis Soest

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kreis Soest **ID: 730 Schlagwort: k.A.**	
Die vorgesehenen Änderungen zum Landesentwicklungsplan werden vom Kreis Soest begrüßt; sie erleichtern den ländlich strukturierten Kommunen mit ihren Ortschaften unter 2000 Einwohnern, ihre Bedürfnisse nach Wohn- und Gewerbeflächen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit gegenüber den übergeordneten Planungsebenen besser und eigenverantwortlicher umsetzen zu können. Durch die Lockerung bzw. Streichung der landesplanerischen Vorgaben wird der Ermessensspielraum der Städte und Gemeinden bei der Bauleitplanung erweitert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Kreis Soest **ID: 731 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum Die Streichung des letzten Absatzes wird begrüßt. Durch die vorgesehene Klarstellung bzw. Erweiterung der Ausnahmetatbestände zur Inanpruchnahme von Freiraum im Ziel 2-3 wird auch den kleineren Ortsteilen eine angemessene Eigenentwicklung zugestanden. Der Kreis Soest hatte dies in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen bereits im damaligen Aufstellungsverfahren eingefordert. Den Kommunen muss ein ausreichender Planungsspielraum eingeräumt werden. Die lang-fristige und dauernde Unterbringung der Zuwanderer mit ihren Familien und die Bereit-stellung zusätzlich erforderlicher Infrastruktureinrichtungen wird zusätzliche Flächenbedarfe an Siedlungsflächen erzeugen; ihre Bereitstellung durch entsprechende Bauleitplanverfahren darf durch zu starre landesplanerische Vorgaben nicht unnötig erschwert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des Entwurfs. Mit den Änderungen von Ziel 2-3 und Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, den Kommunen und den Regionen zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2

Landschaftsfachlich ist aber darauf hinzuweisen, dass die Änderung des Ziels 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" und die Einfügung eines neuen Ziels 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" eine stärkere Inanspruch-nahme oder Entwicklung von Standorten im Freiraum ermöglicht, die Auswirkungen auf den Landschaftsschutz haben kann. Die Umsetzung der im § 1 Bundesnaturschutzgesetz dargelegten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Erhalt von Lebensstätten muss gewährleistet werden können. Unter den Ausnahmeregelungen für die Inanspruchnahme von Freiraum werden auch Tierhaltungsanlagen, die aufgrund ihrer Größe nicht mehr unter die Privilegierung des § 35 BauGB fallen, aufgeführt. Dieser Ausnahmetatbestand sollte gestrichen werden. Die bundesgesetzlichen Vorgaben im Baugesetzbuch (BauGB) sind ausreichend. Mit der ausdrücklichen Aufnahme dieser Regelung in den LEP wird die "industrielle" Fleisch-erzeugung in Tierhaltungsanlagen, die aufgrund ihrer Größe bzw. Anzahl der Tiere die Privi-legierungstatbestände der konventionellen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung überschreiten, gefördert. Dies wird zu einem noch höheren Konkurrenzdruck auf die land-wirtschaftlichen Betriebe führen. Es ist zu befürchten, dass damit die allseits geforderte qualitätsorientierte artgerechte Tierhaltung noch weiter erschwert wird.	und 6). Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
Beteiligter: Kreis Soest **ID: 732 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Das Ziel 2-4 ist neu in den Änderungsentwurf aufgenommen worden, um neben der Änderung des Zieles 2-3 nochmals ausdrücklich die Entwicklungsmöglichkeiten der Ortsteile unter 2000 Einwohnern zu verdeutlichen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

und den nachgeordneten Behörden eindeutige Zielvorgaben bei der Umsetzung des LEP`s zu geben. Auf den Beschluss zu Ziel 2-3 wird verwiesen.	
Beteiligter: Kreis Soest **ID: 733 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Der Grundsatz soll ersatzlos gestrichen werden. Dies ist im Hinblick auf die ohnehin zu berücksichtigenden kontroversen Nutzungsansprüche an den Freiraum (Naturschutz, FFH-Gebiete und – zunehmend Landwirtschaft mit der Forderung nach gleichwertigen Ersatzflächen) folgerichtig. Die Kommunen müssen bei der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche aller Beteiligten an den jeweiligen Planbereich die konkreten Vorgaben der Regionalplanung und der Fachplanungen (FFH-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete) beachten und umsetzen. Eine pauschale Begrenzung der zulässigen Flächeninanspruchnahme auf der Ebene der Landesplanung ist wenig hilfreich und kaum umsetzbar, da konkrete Beurteilungs- und Bewertungskriterien fehlen. Die Bestimmungen des §1(6) BNatSchG gelten jedoch nach wie vor, in denen gefordert wird, *" Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume … sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen."* Um dies zu erreichen, ist die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Dies kann	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

auch durch die stärkere Berücksichtigung flächensparender Festsetzungen auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen.	
Beteiligter: Kreis Soest **ID: 734 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die ersatzlose Streichung dieser Zielvorgabe wird besonders von den betroffenen Kommunen im Kreis Soest begrüßt. Der Kreis Soest ist mit einem Waldflächenanteil von unter 30% als waldarm zu bezeichnen. Der Arnsberger Wald mit dem Möhnesee dient in erster Linie der Erholung und dem Natur-schutz. Als ausgewiesener Naturpark hält er eine Vielzahl von Anlagen wie Parkplätze, Wanderwegesysteme, Spielplätze, Bänke, Schutzhütten, Aussichtstürme etc. vor. Die Aus-weisung von Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten weist auf die besondere Naturschutz-funktion hin. Rüthen, Warstein und Möhnesee warten im Hinblick auf ihre weiteren Aktivitäten zur Aus-weisung zusätzlicher Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in ihren Flächennutzungsplänen genau auf diese Vorgaben der Landesregierung. (siehe auch Anmerkungen zu 10.2-3 Windenergie)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen,der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.
Beteiligter: Kreis Soest **ID: 735 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Die Gleichstellung der Flughäfen wird begrüßt. Auf eine im damaligen Planverfahren mehrfach erhobene Forderung des Kreises Soest als Mitbetreiberin des Flughafens Paderborn/Lippstadt, auf die systematische Unterscheidung zwischen landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Flughäfen zu verzichten, geht die Landesregierung jetzt erfreulicherweise ein. Mit der beabsichtigten Änderung werden alle Flughäfen in NRW in ihrer Bedeutung für die dezentrale Flughafeninfrastruktur auf eine Stufe gestellt.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Soest **ID: 736 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 8.2-7 Energiewende und Netzausbau Dieser neue Grundsatz stellt prinzipiell die planungsrechtliche Öffnungsklausel des LEP für Trassenplanungen im Netzentwicklungsplan der Bundesnetzagentur dar. Da die Planungen im Netzentwicklungsplan der Bundesnetzagentur durch die nachgeord-neten Planungsebenen berücksichtigt werden müssen, ist die Aufnahme dieses Grund-satzes nur folgerichtig.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.
Beteiligter: Kreis Soest **ID: 737 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Künftig sollen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze nur noch in besonderen planerischen Konfliktlagen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) festgelegt werden (Ziel 9.2.1). Das bedeutet, dass ein Rohstoffabbau auch außerhalb von Vorranggebieten möglich sein wird. Dies könnte zu weiteren Flächenkonflikten führen. Eine Konsequenz des NRW OVG-Urteils 11 A 3048/11 vom 18.11.2015 mit der Beschränkung des Tiefenabbaus für Kalkstein wird sein, dass zusätzliche	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von

Abbauflächen benötigt werden. Bei allen Konfliktfällen der Überlagerung von Gebieten für den Abbau von Bodenschätzen mit Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz müssen jedoch stets der Vorrang des Wasserschutzes und die Gewährleistung einer schadlosen und einwandfreien Trinkwasserversorgung sichergestellt sein.	Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben,

	sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Weiter wird auch auf das Kapitel 7 Freiraum des LEP verwiesen, das unter anderen Festlegungen zur Sicherung und zum Schutze von Freiraum, von Gebieten für den Schutz der Natur, von Trinkwasservorkommen und eine Festlegung zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte enthält.
Beteiligter: Kreis Soest **ID: 738 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume, Ziel 9.2-3 Fortschreibung und Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete Gegen die Absicht, die Versorgungszeiträume für Lockergesteine von 20 auf 25 Jahre zu verlängern (Ziel 9.2.2) und die zeitlichen Untergrenzen für die Fortschreibung der Regional-pläne von 10 auf 15 Jahre anzuheben (Ziel 9.2.3) sowie Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufzunehmen (Grundsatz 9.2.4), bestehen keine Bedenken. Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung Die Änderung dieses Zieles in einen Grundsatz, der als Vorgabe für die Regionalplanung zur Frage der Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergie nicht zwangsläufig umge-setzt werden muss, wird mit dem Verweis auf die Ausführungen zu dem nachfolgenden Grundsatz 10.2-3 begrüßt. Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Die Änderung des Grundsatzes wird begrüßt. Die starren Flächenvorgaben im LEP für Vorranggebiete für die Windenergienutzung waren im damaligen Aufstellungsverfahren ein kontrovers	Die Zustimmung zu den Zielen 9.2-2, 9.2-3, 9.2-4, 10.2-2 und 10.2-3 im LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.

diskutierter Punkt. Der Kreis Soest und die kreisangehörigen Kommunen hatten vehement die Streichung dieser Vorgaben gefordert. Durch die nunmehr beabsichtigte Streichung wird die Planungshoheit der Kommunen gestärkt und der Druck der Regionalplanung auf die Kommunen zur Anpassung ihrer Flächennutzungspläne an die Vorgaben aus dem Regionalplan deutlich gemindert. Im Kreis Soest sind derzeit in allen kreisangehörigen Kommunen zusammen etwa 840 ha als Vorranggebiete für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ausgewiesen. Im Kreisgebiet stehen etwa 280 Windkraftanlagen. Verfahren zum Repowering der Anlagen sind bereits durchgeführt oder eingeleitet.	
Beteiligter: Kreis Soest **ID: 739 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Nach dem neuen Grundsatz soll bei der Suche nach geeigneten Flächen für Windenergie-anlagen sowohl in den Regionalplänen als auch in den Flächennutzungsplänen der Kom-munen planerisch ein Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu Allgemeinen Siedlungs-bereichen (ASB) und zu Wohnbauflächen eingehalten werden. Ob dieser als "Grundsatz" deklarierte Suchabstand tatsächlich für die Kommunen eine anwendbare Entscheidungshilfe zur rechtssicheren Festlegung "harter Tabukriterien" zur Abgrenzung von Vorranggebieten ist und damit das Gebot der gerechten Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche auf der kommunalen Planungsebene mit der pauschalen Anwendung dieser landesplanerischen Vorgabe ausreichend erfüllt ist, muss sich in der praktischen Umsetzung und – wahrscheinlich – im Rahmen gerichtlicher Überprüfungen zeigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu bedenken, dass durch die Diskussion größerer Abstände zwischen Siedlungen und WEAs der "Mensch" zunächst augenscheinlich geschützt wird, die freie Landschaft allerdings durch die stärkere Konzentration von Windenergieanlagen auch in ihrer Erholungseignung für den Mensch wieder beeinträchtigt. Es ist damit zu rechnen, dass der Freiraum stärker belastet wird und die landschaftsfachlich sinnvolle Zuordnung zu Ortsrändern zum Beispiel zu Industriegebieten nicht stattfindet.	grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

Kreis Steinfurt

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kreis Steinfurt **ID: 2842 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2.4 Die Neuformulierung wird von mir begrüßt, da mit ihr auch den kleineren Ortsteilen unter 2.000 Einwohner flexible und den örtlichen und räumlichen Gegebenheiten angepasste Entwicklungen ermöglicht werden.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Steinfurt **ID: 2843 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 5-4 2018 ist eine Jahreszahl mit besonderer Bedeutung für den Kreis Steinfurt. Der Steinkohlebergbau im Raum Ibbenbüren läuft in diesem Jahr definitiv aus. Die Konversion in der Bergbauregion Ibbenbüren zu gestalten, ist daher eine zentrale Zukunftsaufgabe, der sich die betroffenen Kommunen im nördlichen Kreisgebiet bereits seit einigen Jahren aktiv widmen. Auch ich bin überzeugt, dass die Bewältigung des Strukturwandels nur in der regionalen Kooperation gelingen kann und unterstütze den eingeleiteten Prozess im Rahmen meiner Möglichkeiten. Für die bereits gewährte und zukünftige Unterstützung des Landes bedanke ich mich auch auf diesem Wege nachdrücklich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des Entwurfes des LEP NRW.
Beteiligter: Kreis Steinfurt **ID: 2844 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 Der Kreis Steinfurt engagiert sich seit Jahren im Bereich des Flächen- und Bodenschutzes. Das Projekt Bodenschatz hat im hiesigen Kreisentwicklungsprogramm einen prominenten Stellenwert eingenommen. Ein zentrales Ziel des Projektes war es, die unterschiedlichen Raumnutzer für den	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Sinne des BauGB Grundsatzes zu sensibilisieren und mit multiplizierten best practice Beispielen das Bewusstsein für den Boden als schützenswerter, nicht vermehrbarer Ressource zu schärfen. Der im LEP postulierte Vorrang von Innenentwicklung und Nachverdichtung wird daher von mir ausdrücklich unterstützt. Der 5 ha Grundsatz als Leitbild einer nachhaltigen und sparsamen Siedlungsentwicklung, ist auch aus meiner Sicht vor dem Hintergrund des im Münsterland in der Regionalplanung gelebten Flächenmonitorings und der o. skizzierten Wachstumsdynamik zu statisch und damit entbehrlich.	
Beteiligter: Kreis Steinfurt **ID: 2845 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Den Neufestlegungen zur Windenergie und die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 alt -Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung- wird zugestimmt. Gerade im waldarmen Münsterland ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergieanlagen abzulehnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Steinfurt **ID: 2846 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2 3 Der neue Grundsatz 10.2-3 - Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanla gen - kann grundsätzlich dazu beitragen, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu erhöhen. Da der Vorsorgeabstand mit aktuellem Bundesrecht nicht vereinbar ist, kann dies zu Problemen in der konkreten Genehmigungspraxis führen. Es stellt sich die Frage, ob der Grundsatz auch für bereits bestehende Flächennutzungspläne gilt oder ob diese einer erneuten öffentlichen Diskussion geöffnet werden müssen. Diese würde erheblich erschwert, da laut Begründung des Grundsatzes lediglich von einer Empfehlung gesprochen wird. Des Weiteren wird kritisch gesehen, dass der Grundsatz nur für Kommunen gelten soll, die die Windenergienutzung über die Bauleitplanung steuern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden

	Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
Beteiligter: Kreis Steinfurt **ID: 2847 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-6 Für die gesamte Region - und aufgrund seiner Lage für den Kreis Steinfurt im Besonderen - ist der internationale Flughafen Münster/Osnabrück eine zentrale verkehrliche Einrichtung und als solche für die weitere Entwicklung des Luftverkehrs in NRW aus meiner Sicht landesplanerisch unverzichtbar. Sehr kritisch gesehen wird daher die gleiche Einstufung aller Flughäfen. Ich möchte daher anregen, in der Zielformulierung auf die besondere Bedeutung und das Entwicklungserfordernis der Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück (FMO) einzugehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bedeutung der genannten Flughäfen als landesbedeutsam wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass es noch weitere landesbedeutsame Flughäfen gibt. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Die Flughäfen sind

	einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen.
Beteiligter: Kreis Steinfurt **ID: 2848 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 Ich schließe mich der Meinung des Regionalrates Münster an, dass die Region entscheiden können sollte, ob BSAB im Regionalplan als Vorranggebiet mit oder ohne Eignungswirkung dargestellt werden. Abschließend möchte ich Sie bitten; die in diesem Verfahren vorgetragenen Anregungen und Hinweise der Kommunen des Kreises Steinfurt angemessen zu berücksichtigen. Die Stellungnahme des Regionalrates Münster wird von mir vollinhaltlich unterstützt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen Heinsberg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen Heinsberg **ID: 110 Schlagwort: k.A.**	
Ländlicher Raum: Ortsteile unter 2000 Einwohner: Durch die Änderungen im LEP werden Betriebe sich leichter erweitern und ihren Standort verlagern können, Flächen für den Wohnungsbau können leichter ausgewiesen werden. Das bedeutet eine weitere Zersiedlung der Landschaft. Es muss neue Infrastruktur z.B. in Form von Straßen geschaffen werden. Neue Verkehre werden mit entsprechender Belastung der Umwelt angezogen. Das ist keine nachhaltige Siedlungspolitik, sondern erhöht den Flächenverbrauch.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Ebenso dürfte eine weitergehende Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen zusätzliche Verkehre verursachen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Vor diesem Hintergrund ist in Ziel 2-4 auch ausdrücklich festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch

	festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen - bedarfsgerecht, - an die vorhandene Infrastruktur angepasst und - unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgen muss.

Kreis Unna

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kreis Unna **ID: 398 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungs- und Freiraum (Seite 3-5) Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der ausgeweiteten Ausnahmeregelung sollen die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile auch an einer positiven Entwicklung teilhaben. Der Begriff Ortsteil wird dabei im LEP NRW nicht eigenständig definiert. In analoger Anwendung des Begriffes im § 34 Abs. 1 BauGB kann von einem Ortsteil gesprochen werden, sofern eine gewisse Anzahl von Bauten vorhanden ist und diese den Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur vermitteln. Diese Definition ist auch Gegenstand der ständigen Rechtsprechung. Der Landesgesetzgeber hat nunmehr mehrere Ausnahmen formuliert, die teilweise auch auf die damaligen Anregungen der kommunalen Spitzenverbände zur Neuaufstellung des LEP NRW zurückgehen. Diese haben bereits in einer Stellungnahme vom 17.01.2018 im Nachgang zur Anhörung vom 24.01.2018 mitgeteilt, dass sie die jetzige Änderung des LEP NRW grundsätzlich begrüßen, um für die Kommunen wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume auch für die Ortsteile zu erhalten. Gleichwohl haben die kommunalen Spitzenverbände betont, dass sie sich eine weitergehende Stellungnahme für das förmliche Beteiligungsverfahren vorbehalten. Der Entwurf sieht vor diesem Hintergrund weitere Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Baugebieten in dem Freiraum vor, wobei es sich bei der	Die grundsätzliche Zustimmung zu der Änderung des Ziels 2-3, die den Kommunen außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums ausnahmsweise bestimmte Bauleitplanung ermöglicht, wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen. Die weiteren Ausführungen zu den einzelnen Spiegelstrichen werden zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden diesbezüglich teilweise ergänzt. Insbesondere werden die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. "unmittelbar anschließen" oder "angemessen" bezüglich einer Erweiterung oder Weiterentwicklung) in den Erläuterungen näher ausgeführt. Um Missverständnisse bezüglich des 1. Spiegelstrichs hinsichtlich des Umfangs der darzustellenden oder festzusetzenden Bauflächen oder -gebieten zu vermeiden, wird der bisherige Satz der Erläuterung zum diesem Spiegelstrich mit dem Verweis auf § 35

jetzigen Formulierung im Entwurf im Wesentlichen um eine Spezifizierung der bisherigen Regelung handelt. Grundsätzlich kann sich die kommunale Siedlungsflächenentwicklung – wie bisher auch - weiterhin nur im Rahmen des ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren. Es werden somit keine zusätzlichen Bedarfe generiert. Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat hierzu ein entsprechendes Siedlungsflächenmonitoring entwickelt, so dass die kommunalen Bedarfe jederzeit verfügbar sind. Dieses Monitoringsystem erfüllt dabei die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) ergeben. 1. Spiegelstrich: Diese Ausnahmeregelung wird durchaus befürwortet, da es eine Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster von 2015 und 2016 zur Auslegung von Bereichsunschärfen ist. Vorher gab es die Regel, dass die Planungsträger bei der im Regionalplan maßstabsbedingten Unschärfe von einer baurechtlichen Zulässigkeit im Rahmen etwa einer Bautiefe ausgehen konnten. Dieser sog. Interpretationsspielraum ist auch in die Handreichung des Landes NRW zum Ziel 2-3 des LEP NRW vom 15.05.2017 eingeflossen. In der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung stets bejaht, so dass kein umfängliches Regionalplanänderungsverfahren notwendig war. Diese pauschale Regel ist durch die Urteile des OVG Münster seitdem hinfällig. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zunächst zu begrüßen, obwohl es notwendig ist, eine präzisere Definition der Begriffe "unmittelbar" und "deutlich erkennbar Grenze" vorzunehmen. Des Weiteren ist festzulegen, in welchem Umfang die Festlegung der Bauflächen und - gebiete erfolgen darf. Insofern müsste für die kommunale Praxis z.B. in Form der Überarbeitung der Handreichung eine Klarstellung erfolgen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden. 2. Spiegelstrich: Die geplante Ausnahme dient der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur mit all den positiven Effekten für die Ortsteile und kann somit befürwortet werden,	Abs. 2 LPlG DVO gestrichen. Der LEP wird darüber hinaus auch keine "Größenbegrenzung" enthalten, sondern es ist anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die Ausnahme des 1. Spiegelstrichs greift. Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen. Die ergänzenden Anregungen dazu werden jedoch unter Hinweis darauf nicht übernommen, dass die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung gestärkt werden soll. Dies gilt auch für die Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

zumal es sich im Wesentlichen um Kleinbetriebe handelt, die überwiegend noch vor Ort inhabergeführt werden. 3. Spiegelstrich und 4. Spiegelstrich: Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn die dort aufgeführten Vorhaben sich ökonomisch weiterentwickeln können, um z.B. auf neue gesellschaftliche Trends zu reagieren und dadurch ihre Existenz zu sichern. Problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis ist die Verwendung des Begriffes "angemessen". Hierzu bedarf es ebenfalls einer weitergehenden Klarstellung z.B. in Form der Überarbeitung der bisherigen Handreichung. 5. Spiegelstrich: Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinde und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BauGB Novelle 2013) wurde der § 35 Abs. 1 Nr. BauGB dahingehend geändert, dass Tierhaltungsanlagen, die einer Vorprüfungspflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht mehr privilegiert sind. Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen daher der planungsrechtlichen Ausweisung in einem Bauleitplan. Dieses Vorgehen hat sich auch in der Praxis bewährt, so dass grundsätzlich nichts dagegen spricht, die vorliegende Formulierung zusätzlich in den Ausnahmekatalog im LEP NRW aufzunehmen, sofern sie dahingehend ergänzt wird, dass diese Betriebe z. B. in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb errichtet bzw. erweitert werden, um solitäre Einrichtungen in der Landschaft mit den teilweise negativen Begleiterscheinungen zu vermeiden. 6. Spiegelstrich: Der Formulierungszusatz "sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz" kann ebenfalls mitgetragen werden, da es sich hierbei um spezielle Einrichtungen handelt und die Kommunen durch diese Formulierung weitere Handlungsoptionen erhalten.	

Beteiligter: Kreis Unna **ID: 399 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (neu hinzugefügt) (Seite 5) Das neue Ziel ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führt. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, stärken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Unna **ID: 400 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Seite 15) Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 Ha pro Tag zu verringern. Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 im LEP steht diesem Ziel nicht entgegen. Aufgrund der Strukturen im Kreis Unna erfordert die Reaktivierung von Brachflächen (unter Beachtung der u.a. Altlastenproblematik) die besondere Förderung durch die Landesregierung.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert. Das zur Verfügung stellen von Finanzmitteln kann nicht Gegenstand des LEP sein. Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten.
Beteiligter: Kreis Unna **ID: 401 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Seite 32) Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

beeinträchtigt werden, kann aus Sicht des Kreises Unna mitgetragen werden. Der Kreis Unna gehört zu den waldarmen Kreisen in NRW, so dass eine Inanspruchnahme für die Nutzung der Windenergie bereits aus diesem Grund weitestgehend ausgeschlossen ist. Der geringe Anteil der Waldfläche im Kreis Unna hat einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und der Naherholung und sollte somit von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden können.	
Beteiligter: Kreis Unna **ID: 402 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (Seite 35) Ein funktionierendes und ausgewogenes Flughafenangebot ist für eine positive wirtschaftliche Entwicklung notwendig. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur definiert in dem Luftverkehrskonzept vom Mai 2017 ihr Interesse dahingehend, dass für sie in erster Linie die Flughäfen wichtig sind, die von übergreifender Bedeutung für die Mobilität von Menschen und Güter sind. Diese Flughäfen bilden die sog. Primärstruktur. Hierzu gehören aus NRW die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn. Diese Flughäfen haben eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung und sollen sich entsprechend entwickeln können. So gesehen liegt auch hier bereits eine Kategorisierung auf der Ebene des Bundes vor, da nicht alle Flughäfen gleich behandelt werden. Der Luftverkehrsmarkt befindet sich in einem fortwährenden Wandel (Insolvenz von Air Berlin; Billigfluggesellschaften drängen vermehrt zu den Großflughäfen z. B. Ryanair Frankfurt am Main und sind nicht mehr nur an den Regionalflughäfen ansässig). Die Aufgabe der Kategorisierung in NRW und der Abkehr der Funktionsteilung könnte zu einem ungewollten Kannibalismuseffekt führen, der auch zu Lasten der betroffenen Anwohner gehen würde. Insofern sind diese Überlegungen zugunsten der Beibehaltung der bisherigen Regelung abzulehnen. Zunächst	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen 6 als

sollte auch erst ein neues Luftverkehrskonzept erstellt werden, da das alte Konzept aus dem Jahr 2000 stammt.	landesbedeutsam eingestuft werden. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.
Beteiligter: Kreis Unna **ID: 403 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (Seite 39) Die zusätzliche Formulierung in diesem Zielkanon wird unterstützt, zumal der Kreis Unna in seiner Stellungnahme vom 26.02.2014 zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW ausdrücklich die Aufnahme des Stadthafens Lünen in die Liste der Landesbedeutsamen Häfen und Wasserstraßen gefordert hat. Dies wurde u.a. damit begründet, dass mit der weltweit agierenden Firma Remondis der Stadthafen Lünen sich zu einem bedeutsamen Umschlagplatz für Recyclingstoffe entwickelt hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird nicht geändert. Mit dem Änderungsentwurf erfolgt die Klarstellung in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9, dass die Regionalplanungdort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren für die Regionalplanung bedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen, sonstige für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen sollte. Bezüglich der Einstufung als landesbedeutsam basiert der LEP auf der Einstufung des Fachbeitrages Hafenkonzept (Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzepts Nordrhein-Westfalen). Zentraler Aspekt ist der Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier ist bezüglich der Häfen auch auf den Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs zu verweisen, der nachgelagerten Planungen aufgibt, in der Abwägung zu berücksichtigen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe

	innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 enthalten einen Hinweis auf die Industriehäfen. im Übrigen werden die Erläuterungen zur weiteren Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist.
Beteiligter: Kreis Unna **ID: 404 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Seite 51) Das bisherige Ziel soll zu einem Grundsatz herabgestuft werden. Danach können in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Der Ausbau der Windenergie wurde in den 90er Jahren durch Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan durch die Kommunen räumlich gesteuert. Seit dem sind die Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen insbes. auch im Hinblick auf den Artenschutz massiv gestiegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung zudem maßgeblich weiterentwickelt. Diese Anforderungen gelten nicht nur für die Flächennutzungsplanung, sondern gelten auch für die Regionalplanung. Das Thema Windenergie wird in der Öffentlichkeit weiterhin sehr kontrovers diskutiert, vor allem dann, wenn in der Nachbarschaft Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Prozess zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Energie" und den rd. 20.000 abgegebenen Stellungnahmen von rd. 6.000 Personen/Institutionen im Regierungsbezirk Arnsberg, ist es richtig den Regionalplanungsbehörden die Wahlfreiheit zu eröffnen, Vorranggebiete festlegen zu können. Ansonsten kann es	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

dazu führen, dass der Regionalplanungsprozess mit dieser Thematik überfrachtet wird, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes für eine Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnte, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan dann obsolet wäre.	
Beteiligter: Kreis Unna **ID: 405 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Seite 52) Der Grundsatz soll neu eingeführt werden und beinhaltet einen pauschalen Abstand von 1.500 m. Diese Vorgehensweise wird sehr kritisch gesehen und sollte entfallen, weil es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen mittlerweile gerichtsfest anerkannte Verfahren gibt. Dahingehend ist der Grundsatz entbehrlich und führt allenfalls zu Irritationen, weil es nicht Aufgabe der Landesplanung sein kann, Vorsorgeabstände zu definieren und über den LEP zu regeln. Dies kann und sollte der Erlassregelung vorbehalten bleiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: Kreis Unna **ID: 406 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung (Seite 52) Die Zielformulierung ist positiv dargestellt worden, ohne dass die Inhalte geändert wurden. Zur Klarstellung, dass keine darüber hinausgehende Inanspruchnahme gemeint ist, sollte der erste Satz mit dem Wort nur ergänzt werden ("Solarenergie ist nur möglich….."). Im Übrigen wird der Änderungsvorschlag mitgetragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme. Das Ziel listet abschließend die möglichen Standorte für eine Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf. Die außerhalb der im Ziel genannten Bereiche liegenden Flächen stehen somit nicht für die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung.
Beteiligter: Kreis Unna **ID: 419 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.3.3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (ergänzt durch den Kreis Unna) Die bestehende Zielformulierung hat im Rahmen des Prozesses zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr dazu geführt, dass im ersten Auswahlverfahren für das neue planungsrechtliche Instrument "Regionaler Kooperationsstandort" der auf dem Gebiet der Stadt Werne gemeldete Standort unmittelbar an der BAB A1 nicht mehr im Verfahren zur Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort enthalten ist. Dies ist insofern unverständlich, weil er unmittelbar an der Autobahn liegt und somit insbesondere in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes eine hervorragende Fläche mit einer sehr guten Lagegunst ist. In dem ersten Schritt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Auffassung, dass der Anwendungserlass zum bestehenden LEP vom 17.04.2018 nicht vollständig darüber aufklärt, ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist, wird nicht geteilt. In dem Erlass wird bewusst nicht zwischen lokalen und regionalbedeutsamen GIB differenziert. Daraus ergibt sich eindeutig, dass die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist. Warum die bestehende Pflicht der Kommunen, bei

zum Auswahlverfahren waren es genau diese Parameter, die diesen Standort als "Regionalen Kooperationsstandort" geeignet erschienen ließen. Im zweiten Schritt wurde der Standort nach dem Ziel des 6.3.3 beurteilt und im Ergebnis als nicht mehr geeignet eingestuft. Die grundsätzliche Verfügbarkeit geeigneter gewerblicher Standorte ist ohnehin bereits durch eine Vielzahl von Restriktionen stark eingeschränkt. Im Rahmen des Änderungsverfahrens ist es dringend geraten, wenn es hier zu einer Novellierung dieser Zielaussagen kommt. Der nunmehr veröffentlichte Erlass ist insofern wenig hilfreich, da er die bisherigen Zielaussagen zugrunde legt und den Kommunen eine Nachweispflicht aufbürdet, die nicht sachgerecht ist. Ich verweise diesbezüglich auf das Schreiben an Herrn Minister Prof. Dr. Pinkwart vom 18.08.2017. In diesem Schreiben wurde auch die Notwendigkeit thematisiert ins. bei den Kraftwerksstandorten, die zukünftig aufgelassen werden, eine Konzeption über die Nachfolgenutzung zu erarbeiten und in analoger Anwendung der Bergbauvereinbarung eine finanzielle Förderung zur Revitalisierung der Standorte sicherzustellen. Es wird in diesem Zusammenhang für die ökonomische Entwicklung von Brachen zudem für unabdingbar erforderlich gehalten, dass ausreichend Fördermittel für die Erkundung und Sanierung von Altlasten seitens des Landes NRW bereitgestellt werden, weil bei der Revitalisierung von Flächen das Thema Altlasten zunehmend weiterhin ein hemmender Faktor ist.	der Inanspruchnahme der Ausnahme das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen, nicht sachgerecht sein sollte, erschließt sich (aus der Stellungnahme) nicht. Im Gegenteil erscheint es nach wie vor sinnvoll, die Kommune aufgrund der deutlich besseren Ortskenntnisse diesen Nachweis führen zu lassen. Im Übrigen ist es sicherlich sinnvoll, bei den Kraftwerksstandorten unter Einbindung der Kraftwerkseigentümer frühzeitig Konzepte zur Nachfolgenutzung zu erarbeiten. Die Bereitstellung von Finanzmitteln kann im Übrigen nicht Gegenstand des LEP sein. Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten.

Kreis Viersen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kreis Viersen **ID: 301 Schlagwort: k.A.**	
Ziele 2-3 und 2-4 "Siedlungsraum und Freiraum / Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" Mit den geänderten landesplanerischen Festlegungen im Kapitel 2 des LEP-Entwurfs wird das Ziel verfolgt, ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen einzuräumen und den Kommunen größere Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben. Die formulierten Regelungen sollen zunächst die Entwicklungsperspektiven kleinerer Ortslagen unter 2.000 Einwohner verbessern. Der Nachweis eines entsprechenden Bedarfs für weitere Wohnbauflächenausweisungen wird künftig sehr viel einfacher zu erbringen sein. Darüber hinaus wird anerkannt, dass sich aufgrund abnehmender Belegungsdichten von Wohnungen und steigender Wohnflächenansprüche der Einwohner Anforderungen für den Wohnungsbau ergeben, die auch mittel- und langfristige Angebotsplanungen für Wohnbauflächen zur Folge haben können. Der vormals sehr restriktive Umgang mit Ortslagen unter 2.000 Einwohnern wurde im Kreis Viersen sehr kritisch gesehen. Daher werden die nunmehr vorgenommenen Änderungen ausdrücklich begrüßt. Die Belange vorhandener kleinerer Ortsteile werden hinreichend gewürdigt. Neben den neuen landesplanerischen Regelungen zu den Ortslagen unter 2.000 Einwohnern ist festzustellen, dass in Ziel 2-3 die Ausnahmen für Bauflächenausweisungen im Freiraum deutlich erweitert werden. Statt vormals zwei gibt es nun sieben Ausnahmetatbestände. Der überwiegende Teil der Ausnahmetatbestände wird seitens des Kreises Viersen positiv gesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken bzw. Anregungen zu den neuen Ausnahmen im 1. und 2. Spiegelstrich wird nicht gefolgt. Auch teilt der Plangeber die Bedenken nicht. Er sieht keinen Grund, weshalb auch mit der Ausnahme im 1. Spiegelstrich nicht weiterhin ein angemessener Interessenausgleich zwischen Regionalplanung, Bauleitplanung und Landschaftsplanung möglich sein soll. Auch ist dem Plangeber der § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB bekannt. Die neue Ausnahme im 2. Spiegelstrich in Ziel 2-3 eröffnet darüberhinausgehende Möglichkeiten für die kommunale Planung. Dies umfasst auch die Möglichkeit, Planung für vorhandene Betriebsstandorte im Freiraum zu betreiben, die nicht in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Dies stellt ein "Mehr" ggü. der regionalplanerischen Regelung dar. Mit den neuen Ausnahmen werden den Kommunen eine höhere Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung gegeben. Es liegt aber bei der jeweils planenden Gemeinde und in ihrer Planungshoheit, ob sie von den Ausnahmen Gebrauch machen will.

Kritisch bewertet wird jedoch der erste Spiegelstrich. Hiernach können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Linie beruht. Hier besteht die Gefahr, dass die ohnehin geltende Parzellenunschärfe auf der Maßstabsebene des Regionalplans ausgehöhlt wird. Nach hiesiger Auffassung gab und gibt es im Siedlungsrandbereich bei geplanten Ausweisungen von Wohnbauflächen stets einen angemessenen Interessensausgleich zwischen der Regionalplanung, der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung. Durch die formulierte Ausnahme wird dieses Gleichgewicht nach hiesiger Auffassung gefährdet. Insbesondere sind durch die offene Formulierung des Spiegelstrichs Konflikte mit den Inhalten der Landschaftspläne der Kreise und kreisfreien Städte vorgezeichnet. Es bestehen daher Bedenken. Ebenso bestehen Bedenken gegen den zweiten Spiegelstrich. Hiernach können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt. Bzgl. der angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe im Freiraum existiert bereits eine baurechtliche Regelung im § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB. Hiernach ist im Außenbereich die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs ein begünstigtes Vorhaben, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist. Auf Ebene der Regionalplanung gibt es ergänzend Öffnungsklauseln für eine Bauleitplanung für bestehende gewerbliche Betriebe im Freiraum. Der Regionalplan Düsseldorf legt in Kapitel 3.1.1, Ziel 1, Erläuterung 1 fest, dass eine Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen am vorhandenen Standort möglich ist, soweit andere raumordnerische Vorgaben nicht entgegenstehen. Angesichts dieser bereits bestehenden Regelungen erschließt sich die Notwendigkeit einer weiteren, darüber hinaus kaum begründeten landesplanerischen Festlegung nicht. Auch vor dem Hintergrund des gebotenen Schutzes des Freiraums vor	

übermäßiger Bautätigkeit wird ein Erfordernis für die genannte Ausnahme für gewerbliche Betriebe im LEP-Entwurf nicht gesehen.	
Beteiligter: Kreis Viersen **ID: 302 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" Der Grundsatz zum Leitbild der flächensparenden Siedlungsentwicklung enthält die viel diskutierte Reduzierung des Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null". Er soll nun vollständig gestrichen werden. Ich teile die Erläuterung zur Streichung des Grundsatzes, nach der eine maßvolle und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auch weiterhin gewährleistet wird über das bestehende LEP-Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung". Die darüber hinaus gehende 5 ha-Regelung verkennt hierbei die Tatsache, dass eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung flexibel sein muss und nicht an starren ha-Größen auszurichten ist. Die Streichung ist daher folgerichtig.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Kreis Viersen **ID: 303 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" Gemäß dem aktuellen Landesentwicklungsplan ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald bislang möglich, "sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden". Eine Funktionsbeeinträchtigung ergibt sich insbesondere in waldärmeren Gebieten, zu denen auch der Kreis Viersen mit Ausnahme des Grenzgebiets zu den Niederlanden zählt. Gleichwohl wurden auf Basis des geltenden Landesentwicklungsplans im aktuellen Regionalplan (RPD) Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Wald in Niederkrüchten und Schwalmtal festgelegt. Mit der vorgelegten Änderung des Landesentwicklungsplans wird die Windenergienutzung im Wald weitgehend untersagt, sie ist nur noch unter strengen Ausnahmevoraussetzungen des Ziels 7.3-1, Absatz 2 möglich. Fraglich ist, wie sich diese neuen landesplanerischen Regelungen auf bestehende	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten

Vorranggebiete in Regionalplänen bzw. auf hierauf aufbauende Konzentrationszonendarstellungen in Flächennutzungsplänen auswirken. Ich bitte daher unbedingt um eine Erläuterung in diesem Punkt. Leider ist die bisherige Begründung zum Thema der Windenergie im Wald wenig umfangreich.	Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Kreis Viersen **ID: 304 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Grundsatz 10.2-3 "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" Die vorgesehenen Änderungen der landesplanerischen Festlegungen richten die Planungen von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich neu aus. Zum einen werden die Regionalplanungsbehörden von der Verpflichtung entbunden, in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Die ergänzenden Flächenvorgaben wurden ersatzlos gestrichen. Zum anderen wird ein landesplanerischer Grundsatz formuliert, nach dem im Sinne eines planerischen Vorsorgeabstandes ein Mindestabstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen sowie allgemeinen und reinen Wohngebieten vorgesehen werden soll. Der vorgesehene Abstand von 1.500 m kommt in vielen Regionen Nordrhein-Westfalens - so auch im Kreis Viersen - faktisch einem Planungsstopp für die Windenergie gleich. Aufgrund der hiesigen Siedlungsstruktur wird es voraussichtlich kaum Standorte geben, die das Abstandskriterium erfüllen und gleichzeitig keine anderweitigen Restriktionen aufweisen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen abseits bestehender Zonen wird damit weitgehend unmöglich. Leider bleibt der gewählte Mindestabstand von 1.500 m zwischen einer Windenergieanlage und allgemeinen und reinen Wohngebieten sachlich unbegründet und insofern nicht nachvollziehbar. Auch weicht er erheblich von den zulässigen Abständen zwischen Windenergieanlagen und Immissionsorten in Genehmigungsverfahren auf Basis der TA Lärm ab.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Die Zielsetzung, die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen zu erhöhen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich die Bundesrepublik Deutschland zum Ziel gesetzt hat, bis zum Jahr 2050 den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % zu erhöhen. Diese Zielgröße ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankert. Die Vereinbarkeit der neuen landesplanerischen Regelungen mit den Zielen des EEG bleibt unklar. Ergänzend möchte ich auf das Erfordernis einer rechtssicheren Bauleitplanung durch die Städte und Gemeinden hinweisen. Bei der Aufstellung künftiger Bauleitpläne wird die landesplanerische Vorgabe des 1.500-m-Abstands zwangsläufig mit zu berücksichtigen sein. Demgegenüber stehen die Vorranggebiete des Regionalplans Düsseldorf, deren Zuschnitt auf einem aus Sicht der Regionalplanung hinreichenden Abstand von 800 m zur Wohnbebauung basiert. Hier werden sich grundsätzlich widersprechende raumordnerische Vorgaben deutlich, die zwangsläufig zu einer großen Rechtsunsicherheit in der kommunalen Bauleitplanung führen. Abschließend verweise ich auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung verpflichtet sind, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Dies wird nun auf landesplanerischer Ebene durch die beiden genannten Vorgaben (Ausschluss von Windenergie im Wald, Mindestabstand von 1.500 m zu reinen / allgemeinen Wohngebieten) deutlich erschwert. Die Städte und Gemeinden werden im Rahmen der Bauleitplanung in diesem Punkt vor große Schwierigkeiten gestellt. Gegebenenfalls führt die skizzierte Problematik dazu, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen entweder im Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplans oder im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung scheitert, da das Substanzgebot nicht erfüllt werden kann. Im Umkehrschluss wären Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich der jeweiligen Gemeinde als privilegierte Nutzung grundsätzlich zulässig und somit komplett einer planerischen Steuerung entzogen.	Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt

Aufgrund der vorgenannten Punkte bestehen erhebliche Bedenken gegen die Änderungen des LEP zur Windenergie.	zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Aktuell bietet der rechtskräftige Windenergieerlass NRW eine Handlungsanleitung. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren im Grundsatz 10.2-3. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Beteiligter: Kreis Viersen **ID: 305 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" Nach den bislang geltenden landesplanerischen Vorschriften sind in den Regionalplänen die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Hieraus ergibt sich eine räumliche Konzentrationswirkung, d.h. außerhalb der BSAB-Bereiche sind Abgrabungstätigkeiten unzulässig. Der LEP-Entwurf sieht hingegen vor, dass die Wirkung von Eignungsgebieten – d.h. die Konzentrationswirkung – künftig nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen fortbestehen soll. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken. Abgrabungstätigkeiten im Bereich der Rohstoffförderung sind stets mit hohen Belastungen für die örtliche Bevölkerung und erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie weitere Schutzgüter verbunden. Eine landesweit einheitliche Steuerung auf bestimmte Bereiche mit vergleichsweise geringen Konflikten ist daher unerlässlich. Die bisherigen landesplanerischen Regelungen i.V.m. mit den immer noch aktuellen Inhalten der 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplans GEP 99 haben sich hierbei zweifelslos bewährt. Insofern kann ich keinen Bedarf erkennen, nunmehr eine Änderung vorzunehmen. Auch ergeben sich aus den Erläuterungen des LEP-Entwurfs keinerlei sachliche Hinweise, aus welchem Grund hier eine Änderung des Ziels vorgenommen wurde. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken weise ich darauf hin, dass sich am Niederrhein und somit im gesamten Kreis Viersen eine besondere planerische Konfliktlage im Sinne des LEP-Entwurfs in Bezug auf Kies- und Sandvorkommen ergibt. Die Vorkommen sind großräumig und umfassen daher weitreichende Flächen im Kreisgebiet. Sollte die Eignungswirkung im Bereich der	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene

nichtenergetischen Rohstoffe nun entfallen, ergäben sich fundamentale Konflikte mit Wohnnutzungen, den Belangen von Natur und Landschaft und auch den Belangen der örtlichen Landwirtschaft. Gerade die Landwirtschaft ist bereits jetzt massiv von der fortlaufenden Reduzierung der Ackerflächen betroffen. Diese Entwicklung würde sich bei einer Öffnung weiterer Ackerbauflächen für den Rohstoffabbau nochmals verschärfen. Die besondere planerische Konfliktlage im Kreis Viersen ist daher offensichtlich. Aus diesem Grund ist im Kreisgebiet auch zukünftig der Abbau nicht-energetischer Rohstoffe über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu steuern.	Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Kreis Viersen **ID: 306 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-2 "Versorgungszeiträume" Ziel 9.2-3 "Fortschreibung" Im LEP-Entwurf ist zum Thema Rohstoffsicherung ergänzend vorgesehen, den Versorgungszeitrum für Lockergesteine in den Regionalplänen von bislang 20 Jahren auf 25 Jahre zu erhöhen. Ergänzend soll eine Verpflichtung zur Fortschreibung der Regionalpläne bereits dann erfolgen, bevor der restliche Versorgungszeitrum für Lockergesteine 15 Jahren – anstatt bislang 10 Jahre – unterschreitet. Die Änderungen des LEP in diesem Punkt ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, da sich die bisherigen Steuerungsinstrumente und –horizonte für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums und die Erhöhung der Untergrenze für die Fortschreibung ermöglichen mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche

die Lockergesteine bewährt haben. Für den Kreis Viersen ist insbesondere die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand relevant. Im letzten mir vorliegenden Abgrabungsmonitoring (Stand: 01.01.2017) wurde für die Planungsregion Düsseldorf festgestellt, dass bei einem Restvolumen von 214 Mio. m³ Kies/Kiessand (entspricht einer Fläche von 1.430 ha) und einer mittleren Jahresförderung von 8,0 Mio. m³ der derzeit prognostizierte Versorgungszeitraum bei etwa 26 Jahren liegt. Engpässe in der Versorgung sind demnach keinesfalls erkennbar. Angesichts der derzeit stabilen Versorgungslage bleibt unklar, aus welchem Grund nun die Änderung der Versorgungshorizonte beabsichtigt ist. Auch aus den Erläuterungen zum LEP-Entwurf ergibt sich keinerlei fachliche Begründung für die geplanten Änderungen. Ich weise nochmals auf die zahlreichen Konfliktfelder hin, die sich im Kreis Viersen durch den Rohstoffabbau bereits jetzt ergeben. Gegen eine - meines Erachtens sachlich nicht begründete - Erhöhung des Versorgungszeitraums für Lockergesteine - einhergehend mit der Option einer Ausweisung weiterer Flächen - werden daher erhebliche Bedenken erhoben.	Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Kreis Warendorf

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kreis Warendorf **ID: 558 Schlagwort: k.A.**	
Die mit der Änderung des LEPs verbundenen neu formulierten Ziele und Gru·ndsätze wer den vom Kreis Warendorf überwiegend begrüßt. Von entscheidender Bedeutung für die Städte und Gemeinden in der Wachstumsregion Münsterland ist es, ausreichende Spielräume für eine dynamische Siedlungsentwicklung einzuräumen und die Chancen auf eine weitere positive wirtschaftliche Entwicklung nicht zu beeinträchtigen. Positiv ist, dass mit der Änderung des LEPs die Möglichkeiten für die Sied lungsentwicklung der Kommunen gestärkt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Kreis Warendorf **ID: 559 Schlagwort: k.A.**	
Die Streichung des Grundsatzes der Obergrenze von 5 ha täglich für bebaute Flächen 6.1-2 alt -Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung- wird daher unterstützt, ebenso die Änderungen im Ziel 2.3 -Siedlungsraum und Freiraum.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Kreis Warendorf **ID: 560 Schlagwort: k.A.**	
Ein besonderes Anliegen des Kreises Warendorf ist die flexible und den örtlichen und räumlichen Gegebenheiten angepasste Entwicklung der Ortsteile unter 2.000 Einwohnern. Die Neuformulierungen des Ziels 2.4. -Entwicklung der im regionalplanerisch festgesetzten Freiraum gelegenen Ortsteile- werden daher begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Warendorf **ID: 561 Schlagwort: k.A.**	

Den Neufestlegungen zur Windenergie Ziel 7.3-1 neu -Waldinanspruchnahme- und die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 alt -Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung- wird zugestimmt. Gerade im waldarmen Münsterland ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für Wind energieanlagen abzulehnen. Durch die ehemalige Festlegung von festen Flächenkontingenten für die Anlagen der Windenergie wurde eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechen de Windenergieentwicklung deutlich erschwert	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Warendorf **ID: 562 Schlagwort: k.A.**	
Der neue Grundsatz 10.2-3 -Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen kann grundsätzlich dazu beitragen, die Akzeptanz von Windenergieanlagen bei den be troffenen Bürgerinnen und Bürgern zu erhöhen. Die Anwendung des Grundsatzes stößt je doch auf erhebliche rechtliche Hemmnisse, da der Vorsorgeabstand mit aktuellem Bundes recht nicht vereinbar ist. Weiterhin ergeben sich deutliche Umsetzungsprobleme für die Kommunen. Offen ist, ob der Grundsatz auch für bereits bestehende Flächennutzungspläne gilt oder ob diese einer erneuten kontroversen öffentlichen Diskussion geöffnet werden müssen. Diese wird erheblich erschwert, da laut Begründung des Grundsatzes lediglich von einer Empfehlung gesprochen wird. Zudem ist kritisch zu sehen, dass der Grundsatz nur für Kommunen gelten soll, die eine Steuerung der Windenergieanlagen über die Bauleitpla nung vornehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen

	örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
Beteiligter: Kreis Warendorf **ID: 563 Schlagwort: k.A.**	
Kritisch wird vom Kreis Warendorf die gleiche Einstufung aller Flughäfen in Ziel 8.1-6 - landesweit bedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen- gesehen. Es wird daher angeregt, in der Zielformulierung auf die besondere Bedeutung und das Entwicklungserfor dernis der Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück (FMO) einzugehen. Der FMO ist eine zentrale verkehrliche Einrichtung in Nordrhein-Westfalen und für die wei tere Entwicklung des Luftverkehrs aus landesplanerischer Sicht unverzichtbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird

	nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen 6 als landesbedeutsam eingestuft werden.
Beteiligter: Kreis Warendorf **ID: 564 Schlagwort: k.A.**	
Weiterhin regt der Kreis Warendorf entgegen der geplanten Änderung des Ziels 9.2-1 an, dass räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe wie bisher zwingend als Vorrangflächen mit Wirkung von Eignungsflächen festzulegen sind. Aufgrund der mit den Vorhaben verbundenen erheblichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt und der städtebaulichen Entwicklung sollten Abbauvorhaben nur in den Vorrangge bieten möglich sein.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig

	über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren

	eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.
Beteiligter: Kreis Warendorf **ID: 565 Schlagwort: k.A.**	
Die Änderung des Ziels 6.1-1 geltender LEP -Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung- ist nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens. Der Kreis Waren dorf bittet jedoch, die folgende Anregung aufgrund der besonderen Bedeutung bei möglichen weiteren Überlegungen zur Änderung des LEP zu beachten: Das Ziel 6.1-1 ist zu ändern. Das Ziel legt fest, dass bisher im Regionalplan oder Flächen nutzungsplan für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen. Bei der Rücknahme werden den Kommu nen keine Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt. Der Wegfall dieser Rücknahmepflicht war eine der Hauptforderungen der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des LEP-Aufstellungsverfahrens. Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungs hoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerun gen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i. d. R. auch keine negativen Auswirkungen aus.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Kreis Wesel

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kreis Wesel **ID: 695 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungsentwicklung und Freiraum Der Kreis Wesel begrüßt, dass den Kommunen mehr Gestaltungsspielraum und Flexibilität bei der Ausweisung von Siedlungsflächen eingeräumt wird. Um zukünftig rechtssicher agieren zu können und um mögliche Fehlinterpretationen und Dissens zu vermeiden, müssen die in den neuen Zielformulierungen vielfach verwendeten unbestimmten Begrifflichkeiten "angemessen", "unmittelbar", "ausnahmsweise" u. ä. präzisiert werden. Die Neuansiedlung von UVP-pflichtigen (und damit nicht mehr nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten) Tierhaltungsbetrieben darf nur in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen. Isoliert in der Landschaft liegende Einrichtungen mit ihren negativen Begleiterscheinungen sind zu vermeiden.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung hinsichtlich der unbestimmten Rechtsbegriffe wird in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 Rechnung getragen. Die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. "angemessen") werden in den Erläuterungen näher ausgeführt. Der Anregung zum 5. Spiegelstrich, die Ausnahmeregelung in der Festlegung an bestimmte Kriterien zu binden, wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
Beteiligter: Kreis Wesel **ID: 696 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Um eine Gleichbehandlung aller Kommunen sicherzustellen, fordert der Kreis Wesel die Einführung einer landesweit einheitlichen Methode zur Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Eine landesweit einheitliche Methode für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist bereits über Ziel 6.1-1 vorgegeben. Darüber hinaus werden auch in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 die wichtigsten Komponenten für Flächenbedarf in kleineren Ortsteilen benannt. Dies sind z. B. die natürliche Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil oder steigende Wohnflächenansprüche der Einwohner. Auch ist beispielsweise klargestellt, dass Flächenausweisungen für Erweiterungen oder Verlagerungen von ortsansässigen Betrieben regelmäßig möglich sind. Insoweit ist ein landesweiter Rahmen für die Bedarfsbetrachtung gegeben. Gleichzeitig ist dieser Rahmen aber so flexibel gestaltet, dass auf den nachgeordneten Planungsebenen regionale oder lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können.
Beteiligter: Kreis Wesel **ID: 697 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen Der Kreis Wesel begrüßt die Einführung des neuen Grundsatzes. Um die geplante Ruhrkonferenz zum Erfolg zu führen, ist es - anders als derzeit ersichtlich - erforderlich, die Kommunen in die Konferenzen einzubeziehen, da diese die planerischen Grundlagen für den strukturellen Wandel erarbeiten müssen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Ruhrkonferenz wird auch kommunale Interessen zum Inhalt haben. Der Anregung wird nicht gefolgt, da dies nicht Regelungsgegenstand des LEPs ist.
Beteiligter: Kreis Wesel **ID: 698 Schlagwort: k.A.**	

Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 wird begrüßt. Der Kreis Wesel hält die Einführung einer bundeseinheitlichen Bemessungsmethode zur Bestimmung des Flächenverbrauchs für erforderlich.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Kreis Wesel **ID: 699 Schlagwort: k.A.**	
Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Der Kreis Wesel begrüßt die Änderungen in den Erläuterungen zu Ziel 6.3-3. Der Kreis Wesel fordert, dass abweichend von Ziel 2-3 eine bestehende BAB mit Anschlussstelle in Bezug auf die Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) nicht als räumliche Zäsur zur Siedlungsrandabgrenzung, sondern als verbindendes, und somit überwindbares, Element zu bewerten ist. Der Kreis Wesel fordert, dass bereits stark anthropogen überprägte Flächen, insbesondere ehemalige Abgrabungen und Verfüllungen, ebenfalls gewerblich entwickelt werden können, sofern eine kurzwegige Anbindung an das Autobahnnetz (siehe Ziel 6.3-5) besteht und Naturschutzbelange nicht entgegen stehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Der Anregung, "abweichend von Ziel 2-3 eine bestehende BAB mit Anschlussstelle in Bezug auf die Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) nicht als räumliche Zäsur zur Siedlungsrandabgrenzung, sondern als verbindendes, und somit überwindbares, Element zu bewerten", wird insofern gefolgt, als klargestellt wird, dass eine bestehende BAB mit Anschlussstelle dem geforderten unmittelbaren Anschluss nicht widerspricht. Ergänzend wird in den Erläuterungen klargestellt, dass unter versiegelten Flächen nicht nur vollversiegelte, sondern auch teilversiegelte Flächen zu verstehen sind. Die entsprechende Ergänzung erfolgt in dem bereits mit Kabinettbeschluss vom 17.04.18 geänderten Satz der Erläuterungen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Begriff der Versiegelung in einem raumordnerischen Ziel, welches darüber hinaus ausschließlich an die Regionalplanung (M 1:50.000 in NRW) adressiert ist, großzügiger ausgelegt werden muss als auf der Ebene konkreter Vorhabenplanungen. Die weiteren Anregungen gehen deutlich über die

	bisher bestehenden Möglichkeiten hinaus. Ihre Übernahme würde zu einer u. U. erheblichen Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen am "falschen Standort" und im Extremfall zu der Nachnutzungsmöglichkeit für jede ehemalige Abgrabungsfläche (als "gewerblich vorgenutzte", "durch Vornutzung stark überformte" bzw. "erheblich anthropogen überformte" Fläche) führen. Die Nachnutzung solcher isoliert im Freiraum liegender Brachflächen kann zwar auf der einen Seite zu geringeren Freirauminanspruchnahmen führen. Auf der anderen Seite kann sie eine weitere Zersiedelung unterstützen und widerspricht dem Leitbild der europäischen Stadt (verschiedenste Nutzungen möglichst nah beieinander). Die mit den weiteren Anregungen verbundene Möglichkeit, solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden kurz als GIB-Z bezeichnet, erheblich öfter festzulegen, wäre mit den Zielsetzungen des LEP, eine konzentrierte Siedlungsentwicklung zu unterstützen, nicht mehr vereinbar. Sie würde darüber hinaus auch den Grundsätzen 6.1-8 und 7.1-8 widersprechen. Wie andere Beteiligte darüber hinaus angeregt haben, ist der "räumlich enge Zusammenhang von Arbeit und Wohnen […] die effektivste Bedingung, um Verkehrsüberlastungen zu verhindern".
Beteiligter: Kreis Wesel **ID: 700 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.6-2 Anforderungen für neue Standorte Der Kreis Wesel fordert, dass Abgrabungen und Abgrabungsseen als	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der LEP-Änderungsentwurf bleibt insoweit unverändert.

Ausnahmetatbestände im Ziel 6.6-2 aufgeführt werden, um deren Nachnutzung durch Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen zu ermöglichen.	Das Ziel 6.6-2 ermöglicht bereits in seinen Ausnahmetatbeständen die Nutzung von im Freiraum liegenden Flächenpotentialen in geeigneten Ortsteilen und auf Brachflächen. Weitergehende Ausnahmen, insbesondere für isoliert im Freiraum liegende Flächen wie Abgrabungen, würden dem grundsätzlichen Ziel zuwiderlaufen, den Freiraum vor einer weiteren Zersiedlung zu schützen. Mit Blick auf die Rohstoffgewinnung in NRW und in Anbetracht der besonderen räumlichen Situation am Niederrhein trägt die landschafts- und freiraumbezogene Folgenutzung ehemaliger Abgrabungsflächen zu einem Ausgleich und zur Akzeptanz des vorhergegangenen Eingriffs bei. Es können aber an und für Abgrabungsseen bauliche Nutzungen dann erfolgen, wenn sich diese gemäß der Ausnahme in Ziel 2-3 einer zugehörige Freiraumnutzung deutlich unterordnen.
Beteiligter: Kreis Wesel **ID: 701 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Das landesweite Flughafenkonzept stammt aus dem Jahr 2000 und ist veraltet. Daher fordert der Kreis Wesel, zur Sicherung eines funktionierenden und ausgewogenen Flughafenangebotes und der Funktion der kleinen Verkehrslandeplätze ein landesweites Luftverkehrskonzept zu erarbeiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens. Ziel 8.1-6 bezieht sich auf die genannten landesbedeutsamen Flughäfen. Weitere Flughäfen bleiben von den Regelungen dieses Zieles unberührt.
Beteiligter: Kreis Wesel **ID: 702 Schlagwort: k.A.**	

Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasser-straßen Der Kreis Wesel begrüßt die geplanten Änderungen, da die landesweite Bedeutung der Häfen im Kreisgebiet erhalten und gestärkt wird.	Die Zustimmung zur Änderung der Erläuterungen des Zieles 8.1-9 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Wesel **ID: 703 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 8.2-7 Energiewende und Netzausbau Der Kreis Wesel fordert, dass der Grundsatz Energiewende und Netzausbau nur als textliche Festsetzung umgesetzt wird, weil eine zeichnerische Freihaltung möglicher Trassenalternativen im Regionalplan nicht praktikabel ist. Der Kreis ist jetzt schon durch mehrere Leitungsplanungen betroffen. Dabei sind stets Planungsalternativen zu bewerten. Die Freihaltung möglicher Trassenalternativen würde unbegründete Planungshemmnisse hervorrufen und den Kreis unverhältnismäßig in seiner Entwicklung einschränken.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs. Der GS 8.2-7 fordert die Planungsträger im Wesentlichen dazu auf, den im Rahmen der Energiewende dringlichen Netzausbau insgesamt aktiv zu fördern. Diese Förderung gestaltet sich unterschiedlich, je nach Art der Leitung, Verfahren und Zuständigkeit. Beispielsweise ist mit dem GS die Erwartung verbunden, dass die Regionalplanungsträger bzw. Regionalplanungsbehörden die Bundesnetzagentur bei ihren Bundesfachplanungsverfahren zur Trassenkorridor-Ermittlung für die länder- und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen aktiv und konstruktiv unterstützen. Zudem ist mit dem GS z. B. die Erwartung verbunden, dass die Regionalplanungsbehörden die Raumordnungsverfahren zur Trassenfindung für Hoch- und Höchstspannungsleitungen zügig vorantreiben. Ob und in welcher Weise gesicherte Trassen in den Regionalplänen in NRW zukünftig dargestellt werden, prüft die Landesplanungsbehörde derzeit gemeinsam

	mit den Regionalplanungsbehörden ergebnisoffen. Dabei werden auch die Anregungen aus dem LEP-Beteiligungsverfahren einfließen. Eine Sicherung von in Prüfung befindlichen Trassenalternativen in den Regionalplänen ist derzeit nicht geplant. Unabhängig von der Darstellung von Trassen in Regionalplänen sind Raumordnerische Beurteilungen (Ergebnisse von Raumordnungsverfahren) allerdings als "sonstiges Erfordernis der Raumordnung" nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Daneben wird auf die Veränderungssperre nach § 44a EnWG hingewiesen. Ebenfalls unabhängig von der Darstellung von Trassen in Regionalplänen wird im Hinblick auf die mögliche Sicherung von Trassenkorridoren, die von der Bundesnetzagentur im Rahmen von Bundesfachplanungsverfahren festgelegt werden, auf die Möglichkeit der Bundesnetzagentur zum Erlass einer Veränderungssperre nach § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz hingewiesen.
Beteiligter: Kreis Wesel **ID: 704 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe Aufgrund der großflächig im Kreis Wesel anstehenden Sande und Kiese, kommen potentiell sehr viele Flächen für Abgrabungen in Frage. Da die	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau

Lagerstätten in den letzten Jahrzehnten schon umfangreich in Anspruch genommen wurden, sind ein Interessenausgleich zwischen konkurrierenden Nutzungen und eine planerische Steuerung weiterhin zwingend notwendig. Der Kreis Wesel lehnt die Abschaffung der Konzentrationszonen zum Abbau von Sand und Kies ab. Der Kreis Wesel fordert zu diesem Zweck, dass für das Kreisgebiet die besondere planerische Konfliktlage in Bezug auf die Sicherung und den Abbau von oberflächennahen nicht energetischen Rohstoffen festgestellt wird. Dies wurde in der im Dez. 2017 veröffentlichen Fassung der geplanten LEP-Änderungen so vorgesehen.	oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch

	aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Kreis Wesel **ID: 705 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume Der Kreis Wesel lehnt die geplanten Änderungen ab und fordert das vorzugebende Maß der Flächenzuweisung am Gesamtmaß der restriktionsfrei, also ohne entgegenstehenden Tabukriterien nutzbaren Eignungsflächen für die Sand- und Kiesgewinnung festzumachen. Diese Ausweisung von Flächen soll ausgehend von der heutigen Darstellung der geltenden Regionalpläne mit Rücksicht auf die etablierten Wirtschaftsbetriebe in engen Zeitschritten (5 bis 10 Jahre) fortentwickelt werden, so dass die in 2018 verfügbare Fläche in 2023, 2028 etc. um jeweils z.B. 20% abgeschmolzen wird. Ein Ziel muss die Sicherung einer real nutzbaren Reserve für zukünftige Generationen sein. Der Kreis Wesel fordert, dass über das Maß der 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) hinaus keine weiteren Vorranggebiete im Kreisgebiet gesichert werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
Beteiligter: Kreis Wesel **ID: 706 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 9.2-3 Fortschreibung Die Änderung in Ziel 9.2-3 ist im Zusammenhang mit der Änderung in Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume zu sehen. Auf die Stellungnahme dort wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; siehe auch Erwiderung Ziel 9.2-2. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.
Beteiligter: Kreis Wesel **ID: 707 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete Der Kreis Wesel lehnt die Einführung von Reservegebieten ab, da sie ansonsten als Abgrabungserwartungsland verstanden werden. Der Kreis Wesel fordert, dass der Grundsatz 9.2-4 nicht eingeführt wird, da mit einer deutlichen Verschärfung der Flächenkonkurrenz und der Einschränkung der kommunalen, landwirtschaftlichen und landschaftsplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten zu rechnen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Forderung wird nicht gefolgt.Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen in die planerische Abwägung eingestellt werden können.
Beteiligter: Kreis Wesel **ID: 708 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien Der Kreis Wesel hat keine Bedenken gegen die Herabstufung des Ziels 10.2-1 zu einem Grundsatz und begrüßt die gewonnene Flexibilität im Umgang mit erneuerbaren Energien und bei der Gestaltung der Nachfolgenutzung solcher Flächen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Wesel **ID: 709 Schlagwort: k.A.**	

Grundsatz 10.2.2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung Der Kreis Wesel begrüßt die geplanten Änderungen, da den Regionalplanungsbehörden zukünftig Planungsfreiheit hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung eingeräumt wird.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Wesel **ID: 710 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergie Der Kreis Wesel begrüßt die geplante Streichung raumbezogener Kontingente für die Ausweisung von Vorranggebieten der Windenergie.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Wesel **ID: 711 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Der Kreis Wesel begrüßt, dass für NRW eine neue Windkraftpotentialstudie erarbeitet wird, der aktualisierte Planungsannahmen zugrunde liegen. Um sicherzustellen, dass der Windenergie auch in Zukunft substanzieller Raum eingeräumt wird, sollte das Ergebnis der laufenden Potentialanalyse abgewartet werden. Sofern sich aus der Studie begründete Abstände zwischen Wohngebieten und Windkraftanlagen ableiten lassen, kann der zu berücksichtigende Abstand mittels Erlass geregelt werden.	Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Wesel **ID: 712 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung Der Kreis Wesel hat gegen die geplanten Änderungen keine Einwände, da der Freiraum auch weiterhin nur in bestimmten Ausnahmefällen für die Nutzung von Solarenergie in Anspruch genommen werden darf.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Wesel **ID: 713 Schlagwort: k.A.**	
Umweltbericht Aus Sicht des Kreises bleibt der Umweltbericht, wie auch der Umweltbericht zur Neuaufstellung des LEP in der vorherigen Legislaturperiode, zu den geplanten Änderungen über weite Strecken unkonkret und relativierend. Er verschiebt die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt.

Überprüfung der Umweltauswirkungen auf die unteren Planungsebenen, die seine Vorgaben räumlich konkretisieren. Dies ist zwar vom Grundsatz her richtig, jedoch entbindet dies nicht davon, die erkennbaren voraussichtlichen Auswirkungen auf Landesebene zu beschreiben, mit Alternativen zu vergleichen und zu bewerten, sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufzuzeigen. So müsste im Punkt Rohstoffsicherung auch bei einer landesweiten Betrachtung beschrieben und bewertet werden, dass mit den geplanten Änderungen ein zusätzlicher Verlust von Boden und Fläche einhergeht. Der Kreis Wesel fordert deshalb, dass der Umweltbericht insbesondere im Punkt Rohstoffgewinnung nachgeschärft und konkretisiert wird, sowie, dass entsprechende Alternativen und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgezeigt werden. Wenn sich erst die Ebene der Regionalplanung genauer mit den Umweltauswirkungen der Rohstoffgewinnung befasst, wird die landesweite Perspektive außer Acht gelassen, da nur noch das Planungsgebiet des Regionalverbandes Ruhr betrachtet wird.	Der Umweltbericht ist nach anerkannten Methoden erarbeitet worden, die auch bereits beim Verfahren zur Erarbeitung des derzeit geltenden LEP angewendet wurden. Dabei musste der Abstraktionsgrad und die Maßstabsebene des LEP berücksichtigt werden. Die Anregung auf Nachschärfung des Umweltberichtes für die geplanten Änderungen der Festlegungen zum Kapitel Rohstoffversorgung wird zurückgewiesen: Dort erfolgt z. B. die folgende zusammenfassende Bewertung möglicher Auswirkungen auf Schutzgüter: "Aufgrund der Anhebung der planerisch abzudeckenden Versorgungszeiträume werden die festzulegenden Abgrabungsbereiche vom Flächenumfang her voraussichtlich zunehmen. Da sich der Rohstoffabbau am Bedarf orientiert, kann jedoch nicht von einer Erhöhung der tatsächlichen Abbaumengen ausgegangen werden. In Verbindung mit der geplanten Änderung des Ziels 9.2-1 wird die Anzahl an zeitgleich betriebenen Abgrabungen möglicherweise steigen. Die Betriebszeiten der einzelnen Abgrabungen werden sich möglicherweise verlängern. In der Tendenz könnten eine stärkere Streuung von Abgrabungsvorhaben im Raum und die Verlängerung von Betriebszeiten einzelner Abgrabungen die Anzahl und den Umfang der Flächen, die störenden Randeffekten von Abgrabungen unterliegen, erhöhen. Hiervon können alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein. Auf der Grundlage der geplanten Änderung der

	Festlegung lassen sich jedoch keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschreiben und bewerten." Weitergehende Beschreibungen und Bewertungen sind erst auf der Ebene der Regionalplanung möglich, da erst hier konkrete BSAB festgelegt werden.

Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH **ID: 2726 Schlagwort: k.A.**	
Nach Durchsicht der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass wir keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lahn-Dill-Kreis

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Lahn-Dill-Kreis **ID: 2602 Schlagwort: k.A.**	
Nach hausinterner Beteiligung unserer betroffenen Fachabteilungen teilen wir mit, dass seitens des Lahn-Dill-Kreises keine Bedenken gegen die Zielplanungen bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW **ID: 803 Schlagwort: k.A.**	
2 – 3 Siedlungsraum und Freiraum und Einfügung eines neuen Ziels 2 - 4 - Änderungen des Ziels (Seite 3-13) Die geplanten Änderungen erlauben den Kommunen eine stärkere bauliche Entwicklung im Freiraum außerhalb der in den Regionalplänen festgesetzten Siedlungsbereiche durchzuführen. Nach Aussage des Umweltberichtes sind die möglichen Umweltauswirkungen aufgrund der eingeschränkten Prognose-möglichkeiten und der fehlenden räumlichen Konkretisierung der Änderungen, gemäß dem Abstraktionsgrad des LEP, nicht zu bewerten (vgl. Umweltbericht S. 9, sowie S. 19 – 20) und werden damit auf die Umweltprüfungen der nachfolgenden Planungsebenen verlagert. Nach Auffassung des LANUV wird die Funktion des Regionalplans, alle raumbedeutsamen Belange in einer nachhaltigen Raumentwicklung zu regeln und damit die sozialen und ökonomischen Ansprüche mit seinen ökologischen Funktionen (u.a. Freiraumschutz und Biotopverbund) in Einklang zu bringen, durch diese Änderung stark geschwächt. Weiterhin geht das LANUV davon aus, dass die Änderungen des Ziels, die eine Erleichterung der Flächenentwicklung im Außenbereich (u.a. auch Tier-mastanlagen) begünstigen, langfristig zu einem stärkeren Verlust von Offen-landflächen und damit einhergehender Verlust von Biodiversität in der Agrarlandschaft (auch unter Einbeziehung stickstoffempfindlicher Lebens- räume) führen können. Gleichzeitig kann durch die Änderung eine stärkere Zersiedlung der Landschaft erfolgen, die eine Beeinträchtigung der Ver- netzung und damit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Mit den Änderungen in Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, Kommunen bzw. Regionen zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war bzw. ist dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht bzw. zusammenfassende Umwelterklärung). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freiraumin anspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Darüber hinaus sind auch die weiteren, im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz und zum Schutz der Landwirtschaft bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7).

Förderung der Zerschneidung von Lebensräumen (insbesondere unter dem Aspekt Wanderungskorridore für Arten insbesondere auch klimasensitive Arten, Klimaanpassung) und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge haben kann. Aus diesen Gründen erhebt das LANUV Bedenken gegen die geplanten Änderungen. Die weitergehenden Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum auf Kosten des Freiraumschutzes sollten aus Sicht des LANUV an klare Vorgaben (Umweltqualitätsstandards) gebunden werden, die in den Umweltprüfungen auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten sind und eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Umweltgüter verhindern.	
Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 804 Schlagwort: k.A.	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende-Siedlungsentwicklung"- (Seite 15 ff) aus klimaökologischer Sicht: Auch aus klimaökologischer / bioklimatischer Sicht ist die Minimierung der Flächeninanspruchnahme ein wichtiger Faktor zur Nutzung der Bodenkühlleistung als Einflussgröße für das Stadtklima. Boden trägt wesentlich zur Temperaturausbildung der unteren Atmosphäre bei. Besonders in städtischen Räumen spielt die Kühlleistung des Bodens als Temperatur- puffer in der heißen Jahreszeit eine zunehmend wichtige Rolle. Gerade in der Nacht ist der städtische Hitzeinseleffekt am stärksten ausgeprägt, vor allem bei strahlungsarmen Wetterlagen an Sommertagen. Ungünstige klimatische Bedingungen wirken sich besonders negativ auf den Schlaf und die nächtliche Erholung aus. Da Menschen in der Nacht an ihren Wohnort gebunden sind, können sie nicht in günstigere Bereiche ausweichen. Vor dem Hintergrund des vom Menschen verursachten Klimawandels wird die Temperatur weiter ansteigen, die Anzahl der Sommer- und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers erfordern weder die Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsstrategien von Bund und Land, noch die gesetzlichen Vorgaben von BauGB, BBodG, UVPG oder auch ROG (hier insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3) eine erneute Verankerung des gestrichenen Grundsatzes im LEP. Seiner Meinung nach gewährleisten andere Festlegungen im LEP einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und die Berücksichtigung von Belangen von Klima- und Naturschutz (s. insbesondere Kap. 7).

heißen Tage wird zunehmen und auch Hitzeperioden werden früher und öfter eintreten und länger andauern. Daher ist der Erhalt der vorhandenen Bodenkühlleistung von hoher Bedeutung für das Stadtklima. Neben dem Versiegelungsgrad eines Gebietes ist die Wasserspeicherkapazität der nicht versiegelten Bodenfläche ein wesentlicher Faktor für das Stadtklima. Besonders leistungsfähige Böden sollten daher in geeigneter Lage (Frischluftschneisen) von Versiegelung freigehalten werden. 6.1-2 Leitbild zur flächensparenden Siedlungsentwicklung (Seite 15 ff) aus naturschutzfachlicher Sicht: Von der Streichung des Grundsatzes zur flächensparenden Siedlungs-entwicklung mit den konkreten Zielvorgaben (Reduzierung des Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 5 ha bis zum Jahr 2020 und langfristig auf "Netto-Null") ist laut Aussage des Umweltberichtes v. a. das Schutzgut Fläche betroffen (vgl. Umweltbericht S. 24). Wie stark dadurch ein Trend zu einem stärkeren Flächenverbrauch entstehen kann, wird nicht bewertet. Nach den Aussagen des Umweltberichtes sind die möglichen Umweltauswirkungen aufgrund der eingeschränkten Prognosemöglichkeiten und der fehlenden räumlichen Konkretisierung der Änderungen, gemäß dem Abstraktionsgrad des LEP, nicht zu bewerten und werden damit auf die Umweltprüfungen der nachfolgenden Planungsebenen verlagert (vgl. Umweltbericht S. 9). Es gibt verschiedene gesetzliche Vorgaben (BauGB, ROG, BBodG) die zu Sparsamkeit bei der Flächeninanspruchnahme verpflichten. Mit dem zusätzlich zu prüfenden Schutzgut "Fläche" im ROG und UVP-Gesetz soll der besonderen Bedeutung des Freiflächenschutzes Rechnung getragen werden. Dem Freiflächenschutz kommt über den Schutz der Biodiversität und weiterer Öko-Systemleistungen der Freiflächen auch im Rahmen der Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen ein hohes Gewicht zu.	

Das bisher im LEP postulierte "5 ha Ziel" bedeutet eine zusätzliche Ver- stärkung. Die Minimierung der Flächeninanspruchnahme ist ein wichtiger Faktor für den Erhalt der biologischen Vielfalt und der Landschaft. Die Streichung führt zu einem Verlust von insbesondere Offenlandflächen und damit einhergehend zu einem Verlust von Biodiversität in der Agrarlandschaft, sowie zur Beeinträchtigung der Vernetzung und damit zur Förderung der Zerschneidung von Lebensräumen (insbesondere unter dem Aspekt Klimaanpassung) und zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Um eine deutliche Trendwende zu einer nachhaltigen und Flächen sparenden Siedlungs- und Verkehrsentwicklung einzuleiten, sollte der Grundsatz entsprechend der Biodiversitätsstrategie NRW nicht gestrichen werden. Zusätzlich zu bestehenden allgemeinen Vorgaben stellt der 5 ha Grundsatz ein konkretes messbares Ziel dar. Fazit des LANUV: Zusammenfassend wird aus LANUV-Sicht angeregt, den Grundsatz 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" mit dem 5 ha-Ziel beizubehalten.	
Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 805 Schlagwort: k.A.	
9.2-1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe - Änderung des Zieles (Seite 40 ff) Die bestehende Vorgabe für die Regionalplanung, Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Roh- stoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsbereichen dar- zustellen, soll aufgehoben werden. Diese Bereiche sollen - außer in besonderen Konfliktlagen - nur noch als Vorranggebiete dargestellt werden. Die Ausschlusswirkung für den Abbau außerhalb dieser Bereiche entfällt damit weitgehend. Laut Umweltbericht können keine konkreten räumlichen Aussagen zu möglichen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter gemacht werden, da sich im LEP diese Änderungen nicht räumlich konkretisieren lassen (vgl. Umweltbericht	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit

S. 9, sowie S. 38 - 40). Dem Vorschlag des LANUV zumScoping-Verfahren die potentiell geeigneten Bereiche, auf die sich diese Erleichterung auswirken könnte (abbaubare Rohstoffvorkommen außerhalb von derzeitigen Vorranggebieten) detailliert zu betrachten und bei der Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen: Biodiversität (Verlust von schutzwürdigen Lebensräumen), Vernetzung von Lebensräumen, verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten und Landschaftsbild, wurde nicht gefolgt. Das LANUV kann im Rahmen dieser Stellungnahme nicht beurteilen, ob die Aussage des Umweltberichtes, dass sich die am Bedarf orientierte Abbau- menge durch diese Aufweichung der räumlichen Steuerung nicht erhöhen wird, zutrifft. In jedem Fall ist eine stärkere Streuung der Bereiche zu erwarten. Die Anzahl der Abgrabungsstandorte wird sich voraussichtlich erhöhen und damit auch der Umfang der störenden Randeffekte auf die Schutzgüter (vgl. Ziffer 3). Das LANUV erhebt Bedenken gegen die Aufweichung der Steuerungs- möglichkeiten der Regionalplanung durch den Wegfall der Konzentrations- bindung bei den Darstellungen der Abgrabungsbereiche. Eine räumliche Steuerung ermöglicht eine planerische Vorsorge zur Minimierung der Konflikte im Bereich der Schutzgüter, hier insbesondere die biologische Vielfalt und die Landschaft mit ihrer Eigenart des Landschaftsbildes. Hervorzuheben sind dabei auch die in der Regel räumlich weitreichenden wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der Rohstoffgewinnung. Eine wirkungs- volle raumordnerische Steuerung, wie mit der bisherigen Regelung des LEP, ist zu ihrer Beherrschung auch weiterhin erforderlich. 9.2-1 Versorgungszeiträume - Änderung des Zieles (Seite 41 ff) Die Versorgungszeiträume für Lockergesteine sollen von bisher 20 auf 25 Jahre verlängert werden. Laut Umweltbericht können keine konkreten räumlichen Aussagen zu möglichen	nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete

Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter gemacht werden, da sich im LEP diese Änderungen nicht räumlich konkretisieren lassen (vgl. Umweltbericht S. 9, sowie S. 41 - 43). Das LANUV kann im Rahmen dieser Stellungnahme nicht beurteilen, ob die Aussage des Umweltberichtes, dass sich die am Bedarf orientierte Abbaumenge durch diese Aufweichung der räumlichen Steuerung nicht erhöhen wird, zutrifft. In jedem Fall ist damit eine Zunahme bzw. Vergrößerung der festgelegten Abgrabungsbereiche verbunden und damit auch eine stärkere Streuung der Abgrabungstätigkeiten innerhalb des Freiraums zu erwarten. Die Anzahl der Abgrabungsstandorte wird sich voraussichtlich erhöhen und damit auch der Umfang der störenden Randeffekte auf die Schutzgüter. Das LANUV erhebt Bedenken gegen die Verlängerung der Versorgungs- zeiträume für Lockergesteine von bisher 20 auf 25 Jahre. In der Regionalplanung sollten die potentiellen Abgrabungsbereiche einer räum- lichen Steuerung unterliegen, die eine planerische Vorsorge zur Minimierung der Konflikte im Bereich der Schutzgüter, hier insbesondere die biologische Vielfalt und die Landschaft mit ihrer Eigenart des Landschaftsbildes, ermöglicht. Zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung werden die Darstellungen des Regionalplans in der Regel durch eine Karte der wertvollen Lagerstätten ergänzt (vgl. Regionalplan Münsterland, Kapitel V.1 Erläuterung Nr. 530).	(mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 806 Schlagwort: k.A.	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Seite 51ff) Grundsatz 10.2-3 fordert, bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen einen pauschalen Abstand zu allgemeinen Siedlungs- bereichen (bei Vorranggebieten in Regionalplänen) bzw. zu reinen und allgemeinen Wohngebieten (bei Konzentrationszonen in Flächennutzungs- plänen) von 1.500 Metern vorzusehen. Dies soll nicht für den Ersatz von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen

Altanlagen gelten (Repowering). Weder durch die Ausführungen des LEP noch an anderer Stelle wird der Begriff "Repowering" jedoch näher konkretisiert. Handelt es sich dabei um den Bau einer neuen Windkraftanlage am selben Standort, an dem zuvor eine Altanlage abgebaut wurde, oder ist hier ggf. eine bestimmte Toleranz vorgesehen (Standort der Repoweringanlage bspw. 50 Meter oder 100 Meter im Umkreis des Standortes der alten Anlage)? Oder aber ist mit dem Begriff Repowering jede Anlage gemeint, die an Stelle einer außer Betrieb genommenen und abgebauten Windenergieanlage (bspw. in derselben Gemeinde oder im selben Kreis) errichtet wird? Sind hierbei auch weitere Aspekte zu berücksichtigen (Betreiber, Reduzierung der gesamten Anlagenzahl, etc.)? Von der Beantwortung dieser Fragen und damit der Konkretisierung des Begriffs des Repowerings ist abhängig, wie viele neue Windenergieanlagen die Befreiung vom vorgesehenen pauschalen Abstand des Grundsatzes 10.2-3 tatsächlich betreffen würde.	steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.
Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 807 Schlagwort: k.A.	
In den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-3 fehlt die Angabe des Abstandes ("1.500 Metern"): "Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern geändert.

Landesarbeitsgemeinschaft Agenda21 e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Landesarbeitsgemeinschaft Agenda21 e.V. **ID: 2117 Schlagwort: k.A.**	
Wir, die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. sind ein unabhängiges Netzwerk für Zivilgesellschaft, Verwaltung und Politik in NRW. Wir sehen uns als Moderator und Gestalter des Diskurses und Transformationsprozesses für eine Nachhaltige Entwicklung. Bislang konnten wir unsere Expertise in über 70 Projekte und Kampagnen einbringen. Vor diesem Hintergrund möchten wir in Bezug auf die beabsichtigten Änderungen des LEP einige Bedenken und Anregungen vorbringen. Zunächst möchten wir nachdrücklich darauf hinweisen, dass die Landesplanung grundsätzlich dazu verpflichtet ist, zentrale Strategien auf Ebene des Bundes und des Landes NRW zu berücksichtigen sowie internationale Vereinbarungen einzuhalten bzw. einen entsprechenden Beitrag dazu auf Landesebene zu leisten. Hierzu zählen auch die Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen, die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, die Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit ihren globalen Nachhaltigkeitszielen oder die Vereinbarungen des Pariser Klimaabkommens. Die Berücksichtigung der genannten Strategien sowie die Einhaltung der angesprochenen international getroffenen Vereinbarungen sehen wir aufgrund der beabsichtigten Änderungen des LEP stark gefährdet. Die angestrebten Änderungen stehen den Zielen dieser Strategien und Vereinbarungen zum Teil diametral gegenüber.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die hier vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. Auf die in der Stellungnahme nachfolgend vorgetragenen Hinweise und Anregungen wird jeweils sachbezogen näher eingegangen.
Beteiligter: Landesarbeitsgemeinschaft Agenda21 e.V. **ID: 2118 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Streichung des Grundsatzes "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" Durch die beabsichtigte Streichung des Grundsatzes "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" (6.1-2) und der damit verbundenen Aufgabe des "5 ha- Ziels"	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannten Nachhaltigkeitsziele sind bekannt. Die Auffassung, dass die beabsichtigte LEP-

sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten, da der Flächenverbrauch in Nordrhein-Westfalen infolge dieser und weiteren beabsichtigten Änderungen (z.B. 2-3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum" oder 6.4-2 Ziel "Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben") wieder deutlich zunehmen wird – zu Lasten von Biodiversität, Natur und landwirtschaftlicher Fläche. Dies widerspricht nicht nur dem Grundsatz zur Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke des Raumordnungsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG), sondern zudem folgenden Zielsetzungen auf unterschiedlichen Ebenen: Nachhaltigkeitsstrategie für NRW (NHS NRW) Nachhaltigkeitspostulat: Reduzierung der Flächeninanspruchnahme Ziel: Bis zum Jahr 2020 Begrenzung der Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr auf durchschnittlich 5 ha pro Tag; langfristig wird ein Netto- Null-Verbrauch angestrebt. Nachhaltigkeitspostulat: Arten erhalten – Lebensräume schützen Ziel: Der Rückgang der biologischen Vielfalt soll aufgehalten und die biologische Vielfalt wieder gesteigert werden. Dazu sollen insbesondere folgende konkrete Ziele verfolgt werden: • Die Mehrzahl der Lebensräume und Arten befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand: Bis 2030 soll der Anteil der Rote-Liste-Arten auf 40 % des Indikators reduziert werden. • Bis 2030 Erhöhung der Artenvielfalt in allen Landschaftsräumen (landesweite Erreichung des lokal bzw. regional besten Zustands im Zeitraum 1997-2015) • In 2030 sind 15 % der Landesfläche Biotopverbundflächen. Nachhaltigkeitspostulat: In unseren Kulturlandschaften nachhaltig produzieren Ziel u.a.: Bis zum Jahr 2020 Begrenzung der Flächeninanspruchnahme für Siedlung	Änderung der in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 verankerten gesetzlichen Vorgabe des ROG widerspreche und ein nennenswerter Beitrag zur Erreichung dieser Zielsetzungen durch die Regionalplanung andernfalls kaum zu erkennen sei, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).

und Verkehr auf durchschnittlich 5 ha pro Tag; langfristig wird ein Netto-Null-Verbrauch angestrebt. Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNHS) Indikatorenbereich-Nachhaltigkeitspostulat: Flächeninanspruchnahme - Nachhaltige Flächennutzung Ziele: • Senkung auf 30 ha minus x pro Tag bis 2030 Freiraumverlust in m²/je Einwohner • Verringerung des einwohnerbezogenen Freiflächenverlustes Einwohner je Siedlungs-. und Verkehrsfläche (Siedlungsdichte) • Keine Verringerung der Siedlungsdichte Indikatorenbereich-Nachhaltigkeitspostulat: Artenvielfalt - Arten erhalten - Lebensräume schützen Ziel: Anstieg auf den Indexwert 100 bis zum Jahr 2030 (Artenvielfalt und Landschaftsqualität) Indikatorenbereich-Nachhaltigkeitspostulat: Ökosysteme - Ökosysteme schützen, Ökosystemleistungen erhalten und Lebensräume bewahren Ziel: Bis 2030 Verringerung der Eutrophierung der Ökosysteme um 35% gegenüber 2005 Sustainable Development Goals der Agenda 2030 (SDGs) SDG 11: Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen.	

Unterziele: 11.3, 11.4, 11.6, 11.7 Die Unterziele thematisieren eine nachhaltige und integrierte Stadtplanung, die Verringerung des Schadstoffausstoßes und der Abfallmenge sowie die Verfügbarkeit von Grünflächen. SDG 15: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodenverschlechterung stoppen und umkehren und den Biodiversitätsverlust stoppen. Unterziele: 15.1, 15.2, 15.4, 15.5, 15.7, 15.8, 15.9, 15.a, 15.b Die Unterziele decken relevante Aspekte des Schutzes ländlicher Ökosysteme ab: Böden, Wald, biologische Vielfalt u. a. Das SDG 15 thematisiert ebenfalls die (Neu)Inanspruchnahme von Boden für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Um den Zielsetzungen der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen sowie den aufgezeigten Zielen auf übergeordneten Ebenen zu entsprechen, sollten die Regelungen aus Nr. 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" beibehalten werden. Ein nennenswerter Beitrag zur Erreichung dieser Zielsetzungen durch die Regionalplanung ist andernfalls kaum zu erkennen.	
Beteiligter: Landesarbeitsgemeinschaft Agenda21 e.V. **ID: 2119 Schlagwort: k.A.**	
Änderungen zu 10.2-2 "Vorranggebiete für Windenergie" und die Streichung des Grundsatzes 10-2.3 "Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung" Durch die angestrebten Änderungen zu 10.2-2 "Vorranggebiete für Windenergie" und die Streichung des Grundsatzes 10-2.3 "Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung" und der damit verbundenen Aufhebung der Verpflichtung zur Darstellung von Vorranggebieten für die Windkraft bzw. der Vorgabe zum Umfang der Flächenfestlegungen wird die Erreichung der energiepolitischen Ziele erschwert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.Zu 10.2-2 und 10.2-3 alt: Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des

Die beabsichtigten Änderungen stehen damit den folgenden Zielsetzungen entgegen, zu deren Erreichung auch die Landesplanung beitragspflichtig ist: Nachhaltigkeitsstrategie für NRW (NHS NRW) Nachhaltigkeitspostulat: Ausbau der Erneuerbaren Energien Ziele: Bis 2025 sollen mehr als 30 % des Stroms aus Erneuerbaren Energien gewonnen werden. Bis 2050 wird im Rahmen bundesweiter Ausbauziele von mehr als 80 % ein entsprechend ambitionierter Ausbaupfad verfolgt. Nachhaltigkeitspostulat: Treibhausgase reduzieren Ziel: Bis 2020 Verringerung um mind. 25 % und bis 2050 um mind. 80 % (im Vergleich zu 1990): Für 2030 orientiert sich die Landesregierung an Szenarioberechnungen im Rahmen des Klimaschutzplans, nach denen die Emissionen bis 2030 um rund 44 % sinken, inkl. des Wirkungsbeitrages des europäischen Emissionshandels. Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNHS) Indikatorenbereich-Nachhaltigkeitspostulat: Klimaschutz - Treibhausgase reduzieren Ziel: Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40% bis 2020, um mindestens 55 % bis 2030, um mindestens 70 % bis 2040 und um 80 bis 95 %- bis 2050 jeweils gegenüber 1990 Indikatorenbereich-Nachhaltigkeitspostulat: Erneuerbare Energien - Zukunftsfähige Energieversorgung ausbauen Ziele: • Anstieg des Anteils erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch auf 18 % bis 2020, auf 30 % bis 2030 und 60 % bis 2050	Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet.

• Anstieg des Anteils Strom aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch auf mindestens 35 % bis 2020 auf mindestens 50% bis 2030, auf mindestens 65% bis 2040 und auf mindestens 80% bis 2050 Sustainable Development Goals der Agenda 2030 (SDGs) SDG 7: Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern Unterziele: 7.2, 7.3 Die Unterziele fokussieren die Steigerung der Energieeffizienz und des Anteils Erneuerbarer Energien. Zugang zu sauberer Energie ist eine Grundbedingung für nachhaltige Entwicklung. Enge Verbindungen bestehen insbesondere zwischen der nachhaltigen Energieversorgung und der Überwindung von Armut (SDG 1) und Hunger (SDG 2), dem Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung (SDG 6), der Vollbeschäftigung (SDG 8) und Industrialisierung (SDG 9), der Förderung nachhaltiger Konsum und Produktionsweisen (SDG 12) und nicht zuletzt der Bekämpfung des Klimawandels (SDG 13). SDG 13: Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen Unterziele: 13.1, 13.2, 13.3 Das Unterziel 13.1 unterstreicht die Widerstandskraft und Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Gefahren und Naturkatastrophen. Unterziel 13.2 thematisiert die Einbindung Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen. Unterziel 13.3 hebt die Aufklärung und Sensibilisierung sowie die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung hervor. Um die durch die Landesplanung einen nennenswerten Beitrag zu diesen Zielsetzungen auf übergeordneten Ebenen sowie zu denen der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein- Westfalen zu leisten, sprechen wir uns dafür	Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

aus, die Regelungen aus 10.2-2 "Vorranggebiete für Windenergie" beizubehalten und die Streichung des Grundsatzes 10-2.3 "Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung" zu unterlassen. Anhand der beiden aufgezeigten Beispiele zu den Themen Flächenverbrauch und Windenergie wird bereits deutlich, dass die angestrebten Änderungen des LEP in einigen Fällen nicht mit den Zielen auf übergeordneten Ebenen übereinstimmen. Wir möchten daher darauf hinweisen, die angestrebten Änderungen des LEP nochmals eingängig dahingehend zu überprüfen, ob sie den Zielsetzungen auf übergeordneten Ebenen zuträglich sind oder diesen gegebenenfalls entgegenstehen. Insbesondere möchten wir daran appellieren die Zielsetzungen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, der Agenda 2030 mit ihren globalen Nachhaltigkeitszielen und die der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.	

Landesbetrieb Information und Technik NRW

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Landesbetrieb Information und Technik NRW **ID: 2730 Schlagwort: k.A.**	
IT.NRW hat keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen **ID: 2508 Schlagwort: k.A.**	
Zum Änderungsverfahren bestehen weder Anregungen noch Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Zentrale-

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Zentrale- ID: 1883 Schlagwort: k.A.	
Grundsatz 6.1-2 Leitbild "fächensparende Siedlungsentwick lung" (Seite 15 ff.) Die beabsichtigten Änderungen werden forstbehördlich kritisch gesehen: • Aus dem steigenden Druck auf den Freiraum werden nachteilige ökologische Wirkungen erwachsen. • Die ohnehin starke Konkurrenz um landwirtschaftliche Fächen und Waldflächen wird weiter verschäft und die Flächenverfügbarkeit in waldökologischen und forstwirtschaftlichen Belangen weiter beschränkt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).
Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Zentrale- ID: 1884 Schlagwort: k.A.	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (S. 32): Die Änderungen werden den Belangen des Waldes gerecht und werden forstbehördlich begrüßt.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.3-1 wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Zentrale- ID: 1885 Schlagwort: k.A.	
Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergie- nutzung (S. 51): Die Ausweisung von Vorranggebieten in den Regionalplänen und von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen war unter dem geltenden	Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen

LEP konfliktträchtig. Gleichwohl wurde damit die Errichtung von Windenergieanlagen raumordnerisch deutlich gesteuert. Die nicht mehr obligatorische Verpflichtung als "Ziel" Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ausweisen zu müssen und stattdessen im "Grundsatz" in den Planungsregion.en Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festlegen zu können, kann die raumordnerische Steuerung der Errichtung von Windenregieanlagen schwächen und kann bei fehlender Ausweisung von Voranggebieten eine ungesteuerte räumliche Entwicklung der Errichtung von Windenrgieanlagen im Außenbereich zur Folge haben. Da von betroffen wäre auch Wald; deshalb wird diese Änderung forstbehördlich kritisch gesehen.	im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Zu 10.2-2: Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.
Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Zentrale- **ID: 1886 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (S. 52, 59 und 60): Die Einführung des "planerischen Vorsorgeabstandes" von 1.500 m zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

allgemeinen und reinen Wohngebieten kann tendenziell die Waldinanspruchnahme in den nicht waldarmen Gebieten erhöhen und wird deshalb forstbehördlich kritisch gesehen	Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein.

Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen **ID: 776 Schlagwort: k.A.**	
Die anerkannten Naturschutzverbände sprechen sich entschieden gegen die im Rahmen des sogenannten Entfesselungspaketes geplanten Änderungen des nach dreijährigem Aufstellungsverfahren erst im Jahr 2016 wirksam gewordenen Landesentwicklungsplans (LEP) aus. Bereits der geltende LEP leidet unter grundlegenden Schwächen, insbesondere einer fehlenden geeigneten naturschutzfachlichen Grundlage und lässt ~~nutz~~t die landesplanerischen Steuerungsmöglichkeiten zur Handhabung der drängenden Umweltprobleme Flächenverbrauch, Rückgang der Artenvielfalt und Klimawandel weitgehend ungenutzt. Dies liegt u.a. darin begründet, dass sich schon im Laufe der beiden Beteiligungsverfahren zum LEP 2016 die wirtschaftlichen Interessen der Nutzergruppen und nachgelagerten Planungsebenen zu Lasten des Freiraum- und Naturschutzes in vielen Punkten durchgesetzt haben. Dass sich die Landesplanung nun noch weiter in diese Richtung entwickeln soll, halten die Naturschutzverbände angesichts fortschreitender Umweltprobleme, wie insbesondere Flächenverbrauch, Klimawandel und Artensterben, für nicht vertretbar. Zu diesen Themen ist vielmehr raumordnerisches Handeln dringend geboten, wie es auch das Raumordnungsgesetz (ROG) in seinen Grundsätzen vorgibt (s. insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Die geplanten Änderungen des LEP zur Aufweichung des Freiraumschutzes durch die Änderungen der Ziele 2-3 und 2-4 zum Verhältnis Siedlungsraum und Freiraumschutz sowie der Entwicklung im Freiraum gelegener kleinerer Ortsteile sowie durch die Streichung des Grundsatzes zum Leitbild einer flächensparenden Siedlungsentwicklung stehen im Widerspruch zu den Zielen aus der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes sowie den Biodiversitätsstrategien des Bundes und des Landes NRW. In Letzterer ist nämlich die "Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme auf 5 ha pro Tag, langfristig auf	Die Stellungnahme, hier konkret die zusammenfassende Gesamtbewertung des LEP-Entwurfs, wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden zu den hier zusammenfassend dargestellten Bedenken und Anregungen an dieser Stelle keine vertiefenden Erwiderungen gegeben. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Bedenken und Anregungen erfolgt nachfolgend im Rahmen der jeweiligen Abschnitte, in denen die Stellungnahme selbst vertiefende Darlegungen zu einzelnen geplanten Änderungen des LEP enthält. Die Stellungnahme geht darüber hinaus teilweise auf Sachverhalte und Inhalte des LEP ein, die nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens sind. Über diese Bedenken und Anregungen wurde im Übrigen bereits überwiegend im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan abschließend befunden.

"Netto Null" als mittelfristiges Ziel für NRW festgelegt. Es bestehen zu diesen Änderungen auch erhebliche rechtliche Bedenken, da die beabsichtigten Änderungen des LEP den Leitgedanken des Baugesetzbuches unterlaufen, den bauplanungsrechtlichen Außenbereich möglichst frei von der Bebauung zu halten und das Raumordnungsgesetz gerade auch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme verlangt. An der Erforderlichkeit quantifizierter Vorgaben zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für NRW kann angesichts des sehr hohen Siedlungs- und Verkehrsflächenanteils von 23,1 % und eines täglichen Flächenverbrauchs von 9,9 ha pro Tag1 1 LANUV NRW: Flächenentwicklung in Nordrhein-Westfalen – Berichtsjahr 2016 (Stand: Dezember 2017). kein Zweifel bestehen. Abgelehnt wird die beabsichtige Erleichterung zur Realisierung sogenannter landesbedeutsamer flächenintensiver Großvorhaben. Das Land hält hier an einem überholten planerischen Ansatz zur Ansiedelung von Großvorhaben fest und will durch eine Reduzierung der Mindestflächengröße insbesondere das mit schwerwiegenden Eingriffen in Natur und Landschaft verbundene newPark-Projekt (Datteln, Kreis Recklinghausen) ermöglichen. Des Weiteren wenden sich die Naturschutzverbände entschieden gegen die beabsichtigte Streichung der raumordnerischen Zielsetzung, den Truppenübungsplatz (TÜP) Senne durch Festlegungen der Regionalplanung so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich bleibt. Die Naturschutzverbände sprechen sich ferner für eine abschließende Steuerung der Abgrabungstätigkeiten über die Regionalplanung aus, da es sich bei Abgrabungsvorhaben zumeist um hoch konfliktträchtige Vorhaben handelt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen führen können. Daher lehnen sie ~~auch~~ die geplante Beschränkung der Vorgabe für die Regionalplanung, Abgrabungsbereiche als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen, auf "besondere Konfliktlagen" ab. Bei der Windkraft sollen die Verpflichtung zur Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gestrichen werden. Nach Auffassung der Naturschutzverbände zeigen Konflikte auf örtlicher Ebene bei der Planung und	

Genehmigung von Windenergieanlagen insbesondere mit dem Artenschutz dagegen auch hier die Erforderlichkeit einer Stärkung der Regionalplanung. Die beabsichtige Aufnahme eines Grundsatzes zu einem in Planverfahren zu berücksichtigenden 1.500m-Abstand von Windenergieanlagen zu Siedlungsbereichen wird abgelehnt.	
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen **ID: 777 Schlagwort: k.A.**	
Änderung Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" Die massive Erweiterung des Ausnahmekatalogs in Ziel 2-3 lehnen die Naturschutzverbände entschieden ab. Die Änderungen schwächen den aus Naturschutzsicht immens wichtigen und sowohl vom Bund als auch vom Land NRW zum Ziel erklärten Freiraumschutz, eröffnen sie doch ohne berechtigten Anlass weitere Optionen der Freirauminanspruchnahme. So sollen zukünftig im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und Baugebiete für Anlagen zur Massentierhaltung und Erweiterungen von Standorten für Sport-, Freizeit-, Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhaus- gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Diese Erweiterung kollidiert mit dem Leitgedanken des § 35 BauGB, den bauplanungsrechtlichen Außenbereich möglichst von der Bebauung freizuhalten und blendet aus, dass der Bundesgesetzgeber in dieser Vorschrift bereits eine Auswahl getroffen hat, welche Vorhaben im Außenbereich privilegiert bzw. teilprivilegiert zugelassen werden können. Die LEP-Änderung an dieser Stelle unterläuft diese begründet getroffene Auswahl und will beispielsweise die Zulassung potenziell UVP-pflichtiger industrieller Massentierhaltungs- anlagen im Außenbereich, die durch die BauGB-Novelle 2013 bewusst von der Privilegierung ausgenommen wurden, durch die Hintertür wieder erleichtern. Die als Begründung hierfür angeführten Passagen aus dem Koalitionsvertrag können nicht überzeugen. So hat sich bei der industriellen Massentierhaltung eine Entkopplung von Freiraum und Tierhaltung ergeben. Warum solche überdimensionierten Anlagen, wie in der Begründung angeführt, der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die Anregung zur Bestimmtheit der in den Ausnahmen verwandten Begriffe wird jedoch aufgegriffen. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden daher teilweise ergänzt. Die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. angemessene Erweiterung/ Weiterentwicklung, benachbarte Ortsteile, unmittelbar angrenzend) werden in den Erläuterungen näher ausgeführt. Mit den neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 sollen die Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. Dazu gehört auch, dass den ländlichen Regionen wieder gleichwertige Entwicklungschancen eingeräumt und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern ausgewiesen werden können. Auch durch die geplanten Änderungen an Ziel 2-3 (Erweiterung der Ausnahmetatbestände) wird die übrige Planungssystematik und der im Übrigen

Agrarlandschaft "wesenseigen" sein sollen, erschließt sich nicht, zumal diese gerade nicht die Voraussetzungen als privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfüllen und damit objektiv kein Zusammenhang mit einem Bauernhof und dem umgebenden Freiraum begründet werden kann. Der Ausnahmetatbestand der angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe wird bereits von den Regelungen in Ziel 2-4 zur bedarfsgerechten Entwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegener Ortsteile erfasst und ist aus diesem Grund schon überflüssig. Die beabsichtigte Erweiterung dieser Abweichungsmöglichkeit auf Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen lehnen die Naturschutzverbände ab. Ferner weisen die Naturschutzverbände darauf hin, dass die landesplanerisch eröffneten Ausnahmetatbestände abschließend abgewogen und daher dem Bestimmtheitsgebot genügen müssen. Das Vorliegen der Ausnahmetatbestände muss also zumindest in der Zusammenschau mit der Begründung des Ziels 2-3 bestimmt werden können, was seitens der Naturschutzverbände zumindest hinsichtlich der Ausnahmen für "angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe/ Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen" sowie für die "angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen" stark bezweifelt wird, bleibt doch die Frage nach der jeweils für das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes konstitutiven Angemessenheit vom Plangeber unbeantwortet. Die Vielzahl der geplanten neuen Ausnahmetatbestände steht aus Sicht der Naturschutzverbände zudem im Konflikt mit dem Prinzip von Regel und Ausnahme. Nach diesem Prinzip müssen die Ausnahmen der Regelfestlegung "Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche" einen essentiellen Anwendungsbereich belassen. Die Naturschutzverbände befürchten, dass der umfangreiche Ausnahmekatalog den Anwendungsbereich dieser für einen wirksamen Freiraumschutz grundlegenden Regelfestlegung aushöhlt, was im Übrigen auch dem in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG geregelten Grundsatz, der die Konzentration weiterer Entwicklung auf bereits bestehende infrastrukturell	bestehende Freiraumschutz nicht tangiert. Es gilt Ziel 2-3 Satz 2 weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat – und nur als Ausnahme (und nicht im Regelfall) im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Ebenfalls gelten die Ziele und Grundsätze des Kapitel 6 des geltenden LEP NRW weiterhin und sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählt z.B. Ziel 6.1-1 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.1-4 (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) und Grundsatz 6.1-5 Leitbild nachhaltige europäische Stadt. Auch die in Kapitel 7 geltenden Grundsätze (z.B. Freiraumschutz) und Ziele (z.B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten. Der Plangeber geht ferner aus, dass dem Schutz des Freiraums und ein angemessener Interessenausgleich im jeweils konkreten Einzelfall auch mit den neuen Ausnahmen möglich sein werden. Der Plangeber hält demnach auch weiterhin an der Zielsetzung der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung fest wie auch die Zielsetzungen im Kapitel 7 zur Freiraumsicherung und zum Bodenschutz unberührt bleiben. Der Plangeber wird damit und v.a. auch den Festlegungen in Kapitel 6 (vgl. auch entsprechende Erläuterungen) den ROG-Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr.

leistungsfähige Kerne und die Vermeidung zusätzlicher Verkehre vorgibt, widerspricht. Zur Realisierung der im geplanten Ausnahmekatalog aufgeführten Fälle steht im Raumordnungs- bzw. Landesplanungsrecht im Übrigen das Zielabweichungsverfahren zur Verfügung, in dessen Rahmen für jeden Einzelfall einer Zielabweichung geprüft wird, ob die Grundzüge der Planung betroffen sind und ob die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Die Anwendung dieses Verfahrens erscheint den Naturschutz- verbänden im Kontext des für den Freiraumschutz so wichtigen Ziels 2-3 weitaus sachgerechter als ein Ausnahmekatalog, durch den eine Reihe von Zielabweichungen von vornherein ohne Einzelfallprüfung legalisiert werden.	2 ROG gerecht. Im Übrigen will der Plangeber bei den neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 bewusst den Weg der Planung gehen und nicht auf mögliche Zielabweichungsverfahren setzten. Mit Zielabweichungsverfahren würde insbesondere kein vergleichbares Maß an Flexibilität hergestellt werden können wie mit einer Zielausnahme. Die Ausnahme im 2. Spiegelstrich von Ziel 2-3 zur angemessenen Erweiterung ist nicht aufgrund des neuen Ziels 2-4 überflüssig. Nur mit dieser Ausnahme wird es möglich, auch an Standorten im Freiraum Bauleitplanung betreiben zu können, die nicht in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Die mit der neuen Ausnahme ebenfalls möglichen Verlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen erweitert ebenfalls die Planungsmöglichkeiten vor Ort und unterstützt die Betriebe bei der Optimierung der eigenen Betriebsabläufe. Auch wird in den Ausnahmeregelungen keine Kollision mit § 35 BauGB gesehen. Dieser gilt für die Genehmigung von Vorhaben im Außenbereich. Hierauf besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Genehmigungsanspruch. Ziel 2-3 hingegen eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, Bauleitplanung im regionalplanerischen Freiraum zu betreiben. Das Ziel verpflichtet aber nicht dazu. Auch der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische

	Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen **ID: 778 Schlagwort: k.A.**	
Änderung Ziel 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegte Freiraum gelegenen Ortsteile" Das geplante neue Ziel 2-4 (Änderung der bisherigen Regelung im LEP Ziel 2-3 Abs. 3) eröffnet weitere Entwicklungsspielräume zu Lasten des Freiraums, da der Bedarf vom LEP- Wortlaut her nicht mehr auf den der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe, also nicht mehr auf die Eigenentwicklung, beschränkt wird. In diese Richtung geht auch schon der im Vorfeld der LEP-Änderung ergangene Erlass des Wirtschaftsministeriums zur Konkretisierung des LEP-NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie, der mittels einer aus Sicht der Naturschutzverbände überdehnt weiten Auslegung des gültigen LEP die angebliche Reichweite der bereits bestehenden kommunalen und regionalen Entscheidungsspielräume im Bereich der Siedlungsentwicklung verdeutlichen soll. Die Naturschutzverbände halten in diesem Zusammenhang an ihrer Forderung nach einem strikten Freiraumschutz aus den Stellungnahmen zum LEP 2017 vom 27.2.2014 und 14.1.2016 zu den damaligen LEP-Entwürfen fest und verweisen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten

auf den eingebrachten Änderungsvorschlag zur Beschränkung der Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern ausschließlich auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung. Eine strikte Beschränkung auf die Eigenentwicklung ist aus Gründen des Freiraumschutzes zwingend erforderlich, ggf. noch vorhandene Bedarfe zur Siedlungsflächenentwicklung müssen auf die in den Regionalplänen umweltverträglich darzustellenden Siedlungsbereiche konzentriert werden.	Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Vor diesem Hintergrund ist in Ziel 2-4 auch ausdrücklich festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen - bedarfsgerecht, - an die vorhandene Infrastruktur angepasst und - unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgen muss. Darüber hinaus sind die weiteren im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz auch bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7). Im Übrigen wird der Hinweis zum Erlass zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" vom 17. April 2018 zur Kenntnis genommen. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass dieser Erlass nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum LEP-Änderungsentwurf ist.
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen **ID: 779 Schlagwort: k.A.**	
Streichung Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Naturschutzverbände lehnen die Streichung des Grundsatzes aus Gründen des besonders in NRW dringend notwendigen Freiraumschutzes ab. Sie hatten bereits in den Stellungnahmen zum "LEP 2017" 2 2Vgl. die Stellungnahmen von BUND NRW, LNU, NABU NRW v. 27.2.2014, v.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Auffassung, dass die beabsichtigte LEP-Änderung den Vorgaben des ROG und hier insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 nicht gerecht wird, wird nicht geteilt; zur Begründung

14.1.2016 zu Entwürfen des LEP (vgl. https://www.lb-naturschutz-nrw.de/landesbuero.html > Aktuelle Meldung v. 15.1.2916) sowie Stellungnahme BUND NRW, LNU und NABU NRW zur Landtagsanhörung v. 31.10.2016. die schon im damaligen Entwurf unzureichenden Regelungen zum Flächenverbrauch kritisiert, insbesondere die im Laufe des damaligen Aufstellungsverfahrens vorgenommene Herabstufung des ehemals vorgesehenen entsprechenden Ziels zu einem Grundsatz. Diese Kritikpunkte gelten als nicht ausgeräumte Bedenken aus dem damaligen Aufstellungsverfahren für die Naturschutzverbände uneingeschränkt weiter fort. Aus Sicht der Naturschutzverbände wird die Streichung des Grundsatzes den Vorgaben des ROG und hier insbesondere des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 verankerten Grundsatzes nicht gerecht. Hier heißt es: "Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch (…)." § 2 Abs.1 ROG verlangt eine Konkretisierung der nachfolgenden Grundsätze durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen, "soweit dies erforderlich ist". Seitens der Naturschutzverbände wird eine landesplanerische Konkretisierung der quantifizierten Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch ein im LEP festgelegtes Ziel zur Senkung des täglichen Flächenverbrauchs für dringend erforderlich gehalten3. 3 Vgl. die entsprechenden Ausführungen in den Stellungnahmen von BUND NRW, LNU, NABU NRW v. 27.2.2014, v. 14.1.2016 zu Entwürfen des LEP (vgl. https://www.lb-naturschutz-nrw.de/landesbuero.html > Aktuelle Meldung v. 15.1.2916). Soweit in der Begründung zur Streichung des Grundsatzes die Auffassung vertreten wird, der LEP setze den in § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG verankerten Grundsatz trotz der vorgesehenen Streichung weiterhin in ausreichendem Maße um, insbesondere durch die Vorgaben in Ziel 6- 1.1 zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, widersprechen die Na- turschutzverbände entschieden. In Ziel 6-1.1 wird eben gerade kein hinreichender quantitativer Rahmen für die zukünftige	dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG verankerten, den Freiraumschutz betreffenden Grundsätze der Raumordnung bei der Abwägung über die geplante LEP-Änderung sehr wohl hinreichend berücksichtigt wurden. Ihm war bewusst, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Auch die erwähnte Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln ist bekannt; allerdings kommt auch diese zu dem Schluss, dass es in manchen Regionen eben durchaus an Wohnraum mangelt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher aus Sicht des Plangebers nach wie vor durchaus vertretbar. Die verbleibenden Festlegungen des LEP (sowohl in Kap. 6 als auch in Kap. 7) sorgen aus Sicht des Plangebers dafür, dass der Freiraum eben nicht "möglichst ungehemmt" für die "zum Teil überflüssige Baulandentwicklung" der Kommunen in Anspruch genommen werden kann. Auch der Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist nach wie vor Bestandteil des LEP. Über Ziel 6.1-1 wiederum werden vorhandene Brachflächen und Innenentwicklungspotentiale nach wie vor bei der Frage, wie viel Flächen im Freiraum ausgewiesen werden können, berücksichtigt.

Siedlungsentwicklung vorgegeben, weil die in den Erläuterungen zum LEP genannten methodischen Vorgaben zur Bedarfsermittlung von Siedlungsflächen für Wohnbauflächen erhebliche Defizite aufweisen und für Gewerbe- und Industrieflächen auf- grund der Trendfortschreibung jeglichen methodischen Ansatz zur Reduzierung des Flächenverbrauchs vermissen lassen4. 4 Vgl. die entsprechenden Ausführungen in den in Fußnote 2 nachgewiesenen Stellungnahmen. Aus den genannten Gründen sehen die Naturschutzverbände die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG verankerten, den Freiraumschutz betreffenden Grundsätze der Raumordnung bei der Abwägung über die geplante LEP-Änderung nicht hinreichend berücksichtigt. Der für die Zukunft der gesamten Bevölkerung von NRW samt nachfolgenden Generationen zentrale Nachhaltigkeitsgedanke, der notwendiger Weise einen hinreichenden Freiraumschutz verlangt, muss hier hinter den Partikularinteressen der Kommunen zurückstehen, den Freiraum möglichst ungehemmt für ihre zum Teil überflüssige Baulandentwicklung in Anspruch zu nehmen. Dies ist aus Sicht der Naturschutzverbände in keiner Weise nachvollziehbar. Sie sind der Auffassung, dass der Plangeber an dieser Stelle einen abwägungserheblichen Belang in seiner objektiven Bedeutung verkennt. An dieser Stelle sei noch auf folgende Passage aus der Begründung zur Streichung des Grundsatzes hingewiesen: "Der Grundsatz in der vorliegenden Form bedeutet keine Kontingentierung der Flächeninanspruchnahme. Dennoch wurde auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum LEP der 5-ha-Grundsatz (trotz Herabstufung vom Ziel zum Grundsatz) offensichtlich nach wie vor als unnötiges Hemmnis für die Baulandentwicklung verstanden." Nach Ansicht der Naturschutzverbände sollte der Plangeber seine Planänderungen an seinen eigenen Einschätzungen und Bewertungen ausrichten und nicht nach den im Beteiligungsverfahren vorgebrachten unbelegten Behauptungen der Kommunen. Wenn die Landesregierung im "Entfesselungspaket II"5 5https://www.wirtschaft.nrw/Daten_Fakten_Entfesselungspaketzwei. als Begründung anführt, dass sich der 5 ha-Grundsatz des LEP als überflüssiges, weil unwirksames Instrument erwiesen hat, ist dem hinsichtlich einer	

unzureichenden Wirksamkeit zuzustimmen. Damit ist das Instrument aus Sicht der Naturschutzverbände aber nicht überflüssig, sondern zu einem wirksameren Instrument zu entwickeln, um die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes auch in NRW umzusetzen. Die Vorschläge und Forderungen der Naturschutzverbände liegen hierzu vor (s. o.). Weiter heißt es im Entfesselungspaket II: "Klar ist, dass sich die Landesregierung weiter für die Vermeidung eines unnötigen Flächenverbrauchs und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einsetzt." Dieses "Einsetzen" kann aber wirksam nur im Wege der Nutzung der hierfür vorgesehenen raumordnerischen Steuerungsinstrumente auf Landesebene (LEP!) gelingen, da auf der kommunalen Ebene Ziele des Freiraumschutzes aufgrund der interkommunalen Konkurrenz um Einwohner sowie Gewerbe- und Industriebetriebe aus Sicht der Naturschutzverbände viel zu wenig Berücksichtigung finden. In der Begründung des LEP-Entwurfs wird als Begründung für die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 "Leitbild einer flächensparenden Siedlungsentwicklung" angeführt, dass dieser Grundsatz ein Hemmnis für die Kommunen bei der Breitstellung zusätzlicher Wohnbauflächen darstelle. Die Naturschutzverbände hatten bereits im Verfahren zur Aufstellung des gültigen LEP anlässlich der dort verfolgten Änderungen zur Bewertung des demographischen Wandels aufgrund aktueller Zuwanderungsüberschüsse (Kapitel 1.2 LEP) und der damit begründeten mittelfristigen steigende Nachfrage nach Wohnfläche darauf hingewiesen, dass dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum in Ballungsräumen und größeren Städten nicht durch weitere Freirauminanspruchnahme durch Siedlungsflächen begegnet werden sollte, sondern es vielmehr erforderlich ist bezahlbaren Wohnraum zu erhalten und zu schaffen (u.a. Stärkung des sozialen Wohnungsbaus und des genossenschaftlichen Bauens), wobei zugleich auch Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes beachtet werden müssen (u.a. Nutzung von Brachen und Leerständen, Berücksichtigung bauenergetischer Standards). Hierbei sollte auch das große Potential der Innenentwicklung beachtet werden, dass insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit von vertikaler Verdichtung kaum genutzt wird. Zudem ist nach wie vor - wie auch der LEP in Kapitel 1.2 der Einleitung ausführt - langfristig von einem Rückgang der	

Bevölkerung und damit auch der Wohnflächennachfrage auszugehen. Aktuelle Untersuchungen zur Baubedarfsanalyse zeigen deutlich auf, dass der Wohnungsbau in vielen Regionen nicht bedarfsgerecht erfolgt. Die Baubedarfsanalyse des Institutes der deutschen Wirtschaft in Köln für den Zeitraum 2011 bis 20156 zeigt ein differenziertes Bild. So besteht die größte Nachfrage v.a. nach preisgünstigem Wohnraum – auch im Hinblick auf den demografischen Wandel – in den Ballungsgebieten, Großstädten und gefragten Mittelstädten. Hier kann der Bedarf an neuem und bezahlbarem Wohnraum vielfach nicht gedeckt werden. Bspw. lag die Bedarfsdeckung an Wohnraum insgesamt in Köln 2015 bei 58 %, in Düsseldorf bei 55 %, in Duisburg und Bonn bei 49 %, in Krefeld und Hamm bei 46 % und in Herne bei nur 30 %. Von den kreisfreien Städten in NRW konnten 10 ihren Wohnraumbedarf 2015 decken, 13 schafften dies nicht (Deschermeier et al. 2017; zu 2 weiteren Städten liegen keine Bedarfsdaten vor). Dagegen wurde und wird im ländlichen Raum erheblich mehr gebaut als erforderlich ist. So wurde der Wohnraumbedarf 2015 z.B. im Landkreis Minden-Lübbecke zu 411 % gedeckt, im Landkreis Lippe zu 521 % und im Landkreis Siegen-Wittgenstein zu 547 %. Insgesamt lag die Wohnraumbedarfsdeckung bei 25 von 31 Landkreisen in NRW 2015 über 100 % (Deschermeier et al. 2017, zu 3 weiteren Kreisen liegen keine Bedarfsdaten vor). Es kann hier also keine Rede davon sein, dass Kommunen an der Ausweisung von Bauland gehindert werden, zumal es sich im ländlichen Bereich überwiegend um große Wohnungen bzw. Einfamilienhäuser handelt. Bei Letzteren wurden sogar mehr als doppelt so viele Häuser gebaut als benötigt werden. Dies führt zu den bekannten negativen Folgen. Neben den direkten Auswirkungen auf Natur und Landschaft entstehen u.a. neue Leerstände und es kommt zum Verfall von Bausubstanz, da die Bevölkerung v.a. im ländlichen Raum weiter schrumpft und die Dorfzentren, aber auch viele Kernstädte zunehmend entkernt werden. Die dortige Wohnumfeldqualität verschlechtert sich, was den Trend zur Abwanderung und weiteren Zersiedelung verstärkt. Die Zusammensetzung der Bevölkerung ändert sich, die sozialen Strukturen sind vielfach nicht mehr ausgewogen. Die Infrastruktur wird nicht mehr effektiv	

genutzt, muss aber erhalten werden. Gleichzeitig muss auch die Infrastruktur für nicht ausgelastete neue Bauflächen erhalten werden. Die Studie zeigt zum einen deutlich, warum das Ziel der Reduzierung der Flächeninan- spruchnahme einen hohen Stellenwert in der Nachhaltigkeitsstrategie von Bund und Land hat, was außerdem bereits seit gut 15 Jahren mit der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Bodenschutzklausel und weiterer damit in Verbindung stehender Regelungen wie zur doppelten Innenentwicklung im BauGB auch vom Bundesgesetzgeber befördert wird. Zum anderen wird aber vor allem ein großes Potenzial zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme insbesondere im ländlichen Raum erkennbar, wo die Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei einer übermäßigen Schaffung von Wohnraum insbesondere in Form von Einfamilienhäusern auf der Hand liegen! Auch in städtischen Gebieten und vor allem Ballungsgebieten spielt das Wohnumfeld mittlerweile unumstritten eine große Rolle, der demographische Wandel macht zunehmend auch Innenstadtlagen interessant, was sich nicht zuletzt in den Regelungen des BauGB zur doppelten Innenentwicklung niedergeschlagen hat. Insofern ist völlig unverständlich, inwiefern die Streichung dieses Grundsatzes zur Verbesserung der Wohnraumsituation in Ausrichtung am tatsächlichen Bedarf beitragen soll, es sei denn, es geht um eine weitere Beförderung von Einfamilienhaussiedlungen im Ortsrandbereich insbesondere im Bereich von Großstädten und Ballungsgebieten. 6 Deschermeier, Philipp; Henger, Ralph; Seipelt, Björn; Voigtländer, Michael 2017: Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land. IW-Kurzberichte 44. IW (Institut der deutschen Wirtschaft Köln) 2017. Einsichtnahme 09.11.2017, https://www.iwkoeln.de/studien/iw-kurzberichte/beitrag-/philipp-deschermeier-ralph-henger-bjoern-seipelt-micha-el-- voigtlaender-wohnungsmangel-in-den-staedten-leerstand--auf-dem-land-342975.-	

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen **ID: 780 Schlagwort: k.A.**	
Änderung Ziel 6.4-2 "Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" Die beabsichtigte weitere Aufweichung des Ziels durch die Verringerung der Flächengröße von 80 auf 50 ha für die Industriebetriebe, die auf den Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben angesiedelt werden können, wird abgelehnt. Begründet wird die Änderung im Wesentlichen mit der Aussage des Koalitionsvertrages zum Standort "newPark" in Datteln, für den zunächst nur eine Fläche von 60 ha Größe verwirklicht werden kann. Aufgrund dieser einzelfallbezogenen Begründung halten die Naturschutz- verbände das ebenso einzelfallbezogene Zielabweichungsverfahren für die entsprechende Bauleitplanung der Stadt Datteln für das Projekt "newPark" für das sachgerechte und rechtlich vorgesehene Instrument. Im LEP-Entwurf vom 17.April 2018 wird ergänzend ausgeführt, dass die Änderung auch damit begründet wird, dass in den vergangenen Jahrzehnten keine der ehemaligen LEP VI-Flächen mit Ausnahme des Gebietes in Dortmund-Ellinghausen (IKEA) zweckentsprechend in Anspruch genommen wurde. Dieses spricht aber nicht für eine weitere Reduzierung der Flächengröße, sondern zeigt, wie überholt der planerische Ansatz ist, Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben bereit zu halten. Weiter wird in der Begründung ausgeführt, dass mit einer solchen Herabsetzung im Hinblick auf die Größe der angebotenen Fläche nach wie vor ein ausreichender "Abstand" der landesbedeutsamen Standorte zu den regionalbedeutsamen Angeboten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe gegeben ist. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan Düsseldorf eine Mindestflächeninanspruchnahme von 5 bzw. 10 ha für "GIB mit der Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben und Industrie"	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Es ist nicht richtig, dass die Änderung des Mindestflächenbedarfs im Wesentlichen nur mit der Aussage des Koalitionsvertrages zum Standort "newPark" in Datteln, für den zunächst nur eine Fläche von 60 ha Größe verwirklicht werden kann, begründet wird. In den Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss (Stand 17.04.2018) ist auf Seite 20 der Synopse durchaus eine ausführliche Begründung für die Herabsetzung der Mindestflächeninanspruchnahme von 80 auf 50 ha enthalten, die sich darüber hinaus auch nicht nur auf newPark bezieht. Aus Sicht des Plangebers wird - entgegen der hier vom Beteiligten vertretenen Auffassung - ein gewisses Angebot für flächenintensive Großvorhaben in NRW weiterhin benötigt, um im internationalen bzw. nationalen Wettbewerb z. B. gegenüber Thüringen, das solche Standorte ebenfalls sichert, bestehen zu können. Der Plangeber hat die Anzahl der Standorte für solche Großvorhaben jedoch bereits im letzten LEP-Verfahren deutlich reduziert. Aus Sicht des Plangebers ist im Hinblick auf die Größenordnung auch nach wie vor ein ausreichend großer Abstand zu "klassischen Industrie- und Gewerbegebieten" gegeben. Diesbezüglich wird zum einen auf die Begründung in der genannten Synopse auf Seite 20 verwiesen. Dort wird am Beispiel der Planungsregion Düsseldorf erläutert, warum sowohl

benennt und als weiteres Argument angeführt, dass sich der weitaus größte Teil von Flächeninanspruchnahmen (soweit bekannt) unterhalb der 20ha-Schwelle bewegt (vgl. z. B. Rheinblick 2012). Die Belege für einen ausreichenden Abstand der landesbedeutsamen Standorte für GIB zu den regional- bedeutsamen GIB nur auf eine Planungsregion in NRW abzustellen, erscheint fragwürdig. Zumal in der ausgewählten Planungsregion "Düsseldorf mit dem Ballungsraum rund um Düsseldorf" kaum mehr Flächen für neue großflächige GIB zur Verfügung stehen (> prüfen neuer RegPlan D: Größe von GIB). Jedenfalls wäre hier als Begründung die Vorlage landesweiter Daten zu erwarten. Es gibt zahlreiche Regionalplanänderungen in NRW, bei denen GIB deutlich oberhalb der 20 ha-Schwelle geplant werden. So erfolgten allein für den Regionalplan Detmold (20049, Teilabschnitt Bielefeld) sieben Änderungsverfahren zur Darstellung von GIB mit Flächengrößen zwischen 20 und 64 ha7. 7 Vgl. 4, 5., 6., 18., 20., 25., 36. Änderung des Regionalplans "Gebietsentwicklungsplan (GEP) Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld" Die Naturschutzverbände hatten im Verfahren zur Aufstellung des LEP 2017 in ihrer Stellungnahme vom 27.2.2014 die Übernahme ehemaliger "LEP VI-Flächen" für flächen- intensive Großvorhaben als überkommenes und nicht mehr zeitgemäßes Instrument der Wirtschaftsförderung kritisiert und die Rücknahme aller Standorte mangels Bedarf gefordert. Durch die jetzt beabsichtige (weitere) Reduzierung der Mindestflächengröße – zunächst von 100 auf 80 ha und einer Ausnahmeregelung für 10 ha auf nun auf 50 ha - sehen wir uns in der Kritik bestätigt, dass bei diesen Standorten kein Unterschied zu den klassischen Gewerbe- und Industriestandorten mehr erkennbar ist. Es wird so offensichtlich, dass es keine planerische Rechtfertigung für diese Sonderstandorte gibt! Die (erneute) Reduzierung des Schwellenwerte stößt auf erhebliche Bedenken, da eine nachvollziehbare, über Einzelfälle hinausgehende Begründung nicht erbracht wird. Die Planung des "newPark" würde zu massiven Beeinträchtigungen des Freiraums führen. Die Fläche liegt fernab jeglicher Erschließung, so dass zu ihrer	im entsprechenden Regionalplan gesicherte regionalbedeutsame Standorte als auch die meisten in dieser Region bekannten gewerblichen Flächeninanspruchnahmen nach wie vor einen deutlichen Abstand zu der "50 ha-Schwelle" aufweisen. Erste Erkenntnisse aus dem aktuellen Siedlungsflächenmonitoring (Stichtag 01.01.2017) bestätigen dies auch für andere Regionen. Im RVR-Gebiet z. B. sind mehr als 80 % der gewerblichen Flächeninanspruchnahmen < 10 ha; im Regierungsbezirk Köln sind es mehr als 90 %). Der Vergleich mit Regionalplanänderungen in NRW ist in diesem Zusammenhang nicht sachgerecht, da die entsprechenden Regionalplanänderungen, "bei denen GIB deutlich oberhalb der 20 ha-Schwelle geplant werden", mit den Regionalplanänderungen für die vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (zwischen 220 und 330 ha) verglichen werden müssten – und nicht mit tatsächlichen Flächeninanspruchnahmen von gewerblichen Bauflächen. Zu den Bedenken bezüglich der Festlegung des konkreten Standortes Datteln/Waltrop als Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende LEP-Festlegung (Ziel 6.4-1) bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Die konkrete Ausgestaltung der verkehrlichen Anbindung des Standortes bzw. seiner Plan-/Bauabschnitte ist im

Aktivierung erst die B 474n als über 10 km lange Verlängerung der BAB 45 gebaut werden müsste. Diese durchschneidet zahlreiche Wälder und Gebiete zum Schutz der Natur und verlärmt nahezu den gesamten Freiraum zwischen den Städten Datteln und Waltrop. Zusätzlich liegt die Fläche in einem Gebiet zwischen den Großkraftwerken Datteln und Lünen in Nachbarschaft der Natura 2000- Gebiete Lippe und Cappenberger Wald. In mehreren Gerichtsverfahren gegen diese beiden Steinkohlekraftwerke ist bereits festgestellt worden, dass in dem Gebiet die Belastungsgrenzen für eutrophierende und versauernde Luftschadstoffe weit überschritten sind und grundsätzlich keine weiteren Immissionen mehr zulässig sind. Dieses gilt schon für die geplanten Immissionen des mit der geplanten B474n verbundenen Straßenverkehrs, erst recht jedoch für diejenigen von Industrieansiedlungen.	Übrigen in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu klären.
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen ID: 781 Schlagwort: k.A.	
Änderung Ziel 6.6-2 Standortanforderungen Folgeänderung durch Änderung Ziel 2-3 (s. zur Kritik oben)	Der Hinweis zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Zur Stellungnahme bezüglich Ziel 2-3 vergleiche dort.
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen ID: 782 Schlagwort: k.A.	
Änderung Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Die in der Änderung des Erläuterungstextes zum Grundsatz 7.1-7 "Nutzung von militärischen Konversionsflächen" erfolge Streichung, dass "flächenintensive Anlagen wie Photovoltaikanlagen nur auf bereits versiegelten Flächen in Betrachtung kommen", soll der Vereinfachung der Solarnutzung dienen. Die Freiflächen auf militärischen Konversionsflächen sind jedoch in der Regel höchst schutzwürdig und nicht für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien geeignet, so dass die Beschränkung auf versiegelte Flächen sinnvoll ist. Die Naturschutzverbände hatten in ihrer Stellungnahme v. 27.2.2014 zum damaligen LEP- Entwurf den Zusatz vorgeschlagen: "Auf Flächen mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt können auch Festlegungen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP wird insoweit nicht geändert. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung wird die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen für Regionen und Kommunen daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes sind

Maßnahmen zugunsten der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen". Dieses würde im begründeten Einzelfall auch Anlagen außerhalb bereits versiegelter Bereiche ermöglichen.	entsprechend ihrer rechtlichen Festsetzung wie bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen **ID: 783 Schlagwort: k.A.**	
Streichung in Ziel 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur" Die beabsichtigte Streichung der raumordnerischen Zielsetzung für die Regionalplanung, den Truppenübungsplatz (TÜP) Senne durch Festlegungen der Regionalplanung so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist, wird strikt abgelehnt. Zwar wird durch die beabsichtige Änderung nicht in Frage gestellt, dass der TÜP Senne "durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten" ist, die Herausnahme der Maßgabe, dass dieses so zu erfolgen hat, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist, nimmt jedoch die von den Naturschutzverbänden hart erkämpfte raumordnerische Unterstützung der Schutzgebietskonzeption für die Unterschutzstellung der Senne als Nationalpark zurück. Die Anforderungen an für eine Unterschutzstellung als Nationalpark geeignete Gebiete sind in § 24 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert. Danach sind Nationalparke u.a. Gebiete, die großräumig und weitgehend unzerschnitten sind und sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet. Nach Ansicht der Naturschutzverbände sind diese derzeit noch weitgehend bestehenden Eigenschaften des TÜP Senne – insbesondere seine weitgehende Unzerschnittenheit und sein nicht bzw. wenig vom Menschen beeinflusster	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.

Zustand ohne eine entsprechende raumordnerische Absicherung in Gefahr. Sie befürchten, dass sich ohne eine entsprechende landesplanerische Aussage dort, wo es rechtlich möglich erscheint, den beschriebenen Eigenschaften entgegenstehende Nutzerinteressen durchsetzen. Die ausdrückliche Benennung der Schutzgebietskategorie "Nationalpark" als das anzustrebende Instrument der Unterschutzstellung für den TÜP Senne erfordert nach Ansicht der Naturschutzverbände zudem, dass auf Ebene der Regionalplanung die Voraussetzungen für den nach § 22 Abs. 1 BNatSchG ggf. erforderlichen Umgebungsschutz zu erhalten sind. Dieses bedeutet, dass in der Umgebung des TÜP Senne alle raumbedeutsamen Planungen wie z.B. Gewerbe-, Industriegebiete oder Windparks zu unterlassen wären, die sich negativ auf den Schutzzweck eines zukünftigen Nationalparks Senne - auch durch Auswirkungen von außen, u.a. durch Schad-, Nährstoff-, Lärmemissionen - auswirken könnten. Die Aufnahme der Zielsetzung zur Schaffung eines Nationalparks "Senne" in den LEP 2016 war durch die herausragende Schutzwürdigkeit des Truppenübungsplatzes Senne für den Arten- und Biotopschutz sowie das bundesweite Netz der NATURA 2000 - Gebiete erforderlich. Mit der Aufnahme des landesweit bedeutsamen Projektes "Nationalpark Senne" in den LEP wurden wenigstens hinsichtlich dieses Bereiches die raumordnerischen Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im LEP dargestellt. Die Zielsetzung zur Sicherung dieses Gebiets durch einen Nationalpark gehört gemäß einstimmigen Landtagsbeschlüssen von 1991 und 2005 zu den langfristigen strategischen Zielen zur räumlichen Entwicklung des Landes NRW. Diese Zielsetzung findet – wie EMNID- Umfragen von 2009 und 2012 ergeben haben – mit landesweit 86 % Zustimmung auch breite Unterstützung in der Bevölkerung. Dieses bestätigen aktuelle Umfrageergebnisse vom Juni 2018 : 85 % Prozent der Bevölkerung von NRW wünschen den Nationalpark Senne und 75 % Prozent in der Region OWL. Der Regionalrat Detmold stellt in einem aktuellen Beschluss zum LEP-Entwurf klar: "OWL verfolgt weiterhin die politische Absicht, durch Festlegungen im Regionalplan den Biotopkomplex Senne so zu erhalten, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark – nach Aufgabe der militärischen Nutzung oder soweit mit dieser vereinbar – möglich ist."8 8 Westfalen-Blatt	Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation auf dem Truppenübungsplatz und die Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung werden von der geplanten Änderung des LEP nicht berührt. Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest. Für alle FFH- und Vogelschutzgebiete gilt auch bereits ein Umgebungsschutz, bei dem nicht nur innerhalb dieser Gebiete liegende Projekte und Pläne auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden, sondern auch Vorhaben, die von außen auf das jeweilige Gebiet einwirken können. Diese dürfen die vorhandenen Erhaltungsziele der Schutzgebiete nicht beeinträchtigen. Da Raumordnungspläne selbst keine Schutzgebiete im Sinne des Bundesnatur-schutzgesetzes festlegen, kann aus Festlegungen des LEP oder eines Regionalplans auch grundsätzlich kein Umgebungsschutz abgeleitet werden. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018

26.6.2018. Angesichts des bevorstehenden Abzugs des britischen Militärs und einer drastischen Reduzierung der Bundeswehr besteht die dringende Notwendigkeit die Flächen des TÜP Senne für den Naturschutz zu sichern. Die jetzt beabsichtigte Änderung löst in Zusammenhang mit der beabsichtigen Änderung der Erläuterung zum Grundsatz 7.1-7 "Nutzung von militärischen Konversionsflächen" bereits im Änderungsverfahren Raumansprüche an Nutzungen (Freiflächenphotovoltaik) auf dem TÜP Senne aus, die mit der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit des TÜP Senne nicht zu vereinbaren sind. Dieses Beispiel zeigt welche Begehrlichkeiten an Flächennutzungen durch die beabsichtigten Änderungen geweckt werden. Stattdessen ist es aus Sicht der Naturschutzverbände Aufgabe der Raumordnung dem Planungsraum Ostwestfalen-Lippe hinsichtlich der Sicherung der Senne und der dafür geeigneten Schutzkonzeption einer Unterschutzstellung als Nationalpark eine Planungssicherheit zu geben. Dieses ist nur gegeben, wenn Ziel und Erläuterungen so bestehen bleiben, wie im rechtsgültigen LEP. Der Nationalpark Senne ist essentieller Bestandteil der künftigen natur- und kulturräumlichen Entwicklung von OWL! Anstelle der beabsichtigten Streichung im Ziel 7.2-2 wird vielmehr hinsichtlich des 2. und 3. Absatzes zum Nationalpark Eifel bzw. zum Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne eine Ergänzung angeregt, dass in den Regionalplänen die jeweilig im LEP dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur "Eifel" und "TÜP Senne" einschließlich erforderlicher Pufferzonen in ihrer Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln sind. Dadurch soll der besonderen Empfindlichkeit der in den beiden Gebieten vorkommenden Arten und Lebensräumen Rechnung getragen werden, um Störungen oder Immissionen, die sich auf die Schutzgebiete auswirken, zu begegnen sowie die Populationen der Tierarten, deren Raumbedarf die Fläche eines Nationalparks überschreitet, auch im Umland dieser Großschutzgebiete zu schützen. Die Notwendigkeit eines solchen Umgebungsschutzes zeigen mit den Schutzzielen unverträgliche Planungen, die ohne jegliche Pufferzone angrenzend an das FFH- und Vogelschutzgebiet Senne erfolgen (Interkommunales	bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.

Gewerbegebiet Schloß Holte-Stukenbrock). Die beabsichtigte Änderung des Ziel 7.2-2 widerspricht den Zielen der Biodiversitätsstrategie vom 8.1.2015 des Landes NRW, wonach in Kapitel 4 "Schutzgebietssystem und Biotopverbund" unter "Ziele und Maßnahmen" die mittelfristige Einrichtung eines zweiten Nationalparks im Naturraum Senne genannt wird. Die herausragende Bedeutung der Senne für verschiedene Lebensräume in NRW verdeutlicht die weitere Nennung der Senne in der Biodiversitätsstrategie zu den Lebensräumen Wald, Hoch- und Niedermoore sowie nährstoffarme Offenlandlebensräume. Der Landschaftsraum "Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald" gehört zu den 30 "Hotspots der biologischen Vielfalt" in Deutschland. Dieses sind Regionen mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume. Die Hotspots sind Teil des Bundesprogramms zur Biologischen Vielfalt, das seit Anfang die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt unterstützt. Der Raum "Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald" stellt danach das nährstoffärmste Gebiet in Nordrhein-Westfalen dar. "Die Kernbereiche werden als Truppenübungsplätze genutzt. Bemerkenswert ist v. a. die großflächig erhalten gebliebene historische Heidelandschaft Westfalens mit Heiden, Magerrasen, Mooren, naturnahen Fließgewässern und Wäldern. Der Landschafts- raum beherbergt ein hervorragendes Inventar für Arten der extensiv genutzten Offenlandschaft. Komplettiert wird das Gebiet durch den geschlossenen Waldzug des Teutoburger Waldes, der sich direkt an die Senne anschließt. Der Großteil dieses Gebietes wird von Buchenwäldern eingenommen. Die große geologische Vielfalt und unterschiedliche Boden-ypen bedingen die besonders vielfältige Ausprägung der Wälder. Bemerkenswert sind auch die zahlreichen Höhlen, Felsen sowie in Teilbereichen eine bemerkenswerte Konzentration von Quellbächen. Die geschlossene Mittelgebirgswaldregion zeichnet sich durch eine besondere Vielfalt von Arten natürlicher Lebensräume wie Wälder und Höhlen aus." Die bundesweit und landesweit herausragende Bedeutung ist also hinlänglich belegt und sollte in der raumordnerischen Abwägung zur Änderung des LEP	

Berücksichtigung finden. Nach § 17 LPlG (1) legt der Landesentwicklungsplan die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind "nach dem Naturschutzrecht von Bund und Land" unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen." Diese gesetzliche Regelung ist von besonderer Bedeutung, da in der Nachfolgeplanung auf der regionalen Ebene gemäß § 18 LPlG (1) die Regionalpläne auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet festlegen und in den Regionalplänen die geänderten Ziele der Raumordnung entsprechend dem Landesentwicklungsplan anzupassen sind. Nach § 18 LPlG (2) erfüllen die Regionalpläne die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass bereits der gültige LEP den Erfordernissen für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege insgesamt nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen hat, da diese Belange nicht durch ein Landschaftsprogramm oder zumindest einen entsprechenden Fachbeitrag fachplanerisch aufbereitet wurden. Diese Bedenken bestehen fort und ihnen hätte nach Auffassung der Naturschutzverbände auch im jetzigen Änderungsverfahren durch das vollständige Erstellen des relevanten Abwägungs- materials entsprochen werden müssen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Senne der größte und von Nitrat unbelastete Grundwasserspeicher zur Versorgung der Bevölkerung der Stadt Bielefeld, großer Teile der Kreise Paderborn und Lippe, sowie der Städte Paderborn und Detmold ist. Zurzeit gibt es keine Wasserschutzgebietsverordnung auf dem TÜP Senne, so dass eine strikte und dauerhafte Sicherung des TÜP Senne auch aus dieser raumordnerischen Aufgabe heraus dringend geboten scheint. Eine Unterschutzstellung als Nationalpark würde auch dem Schutz dieser	

Freiraumfunktion dienen, da der TÜP nicht mit Düngemitteln und Pestiziden durch landwirtschaftliche Nutzung belastet ist und diese Situation durch eine "Folgenutzung" als Nationalpark dauerhaft erhalten bliebe. Der Nationalpark hat die Aufgabe das "Nationale Naturerbe" zu schützen und ist ein Projekt von gesamtstaatlicher Bedeutung. Seine Errichtung ist Ländersache und muss nach Auffassung der Naturschutzverbände auch landesplanerisch im LEP als zu beachtendes Ziel der Raumordnung und Landesplanung verankert werden.	
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen **ID: 784 Schlagwort: k.A.**	
Änderung Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Durch die Änderung sollen die Flughäfen Dortmund, Paderborn und Weeze nicht mehr als regionalbedeutsam, sondern wie Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück als landesbedeutsam eingestuft werden. Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen wird abgelehnt. Erforderlich wäre dagegen eine Zielausrichtung auf ein effizientes Flughafen- netz im Rahmen eines Gesamtverkehrssystems, das die Potenziale zur Verlagerung von Kurzstreckenflügen auf die Schiene ausschöpft und Fluglärm effektiv mindert. Unter diesen Zielesetzungen sollte eine überarbeitete Luftverkehrskonzeption für NRW erarbeitet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen.

	Grundsatz 8.1-10 legt bereits einen Schwerpunkt auf die Verkehrträger Schiene und Binnenschifffahrt für den wachsenden Güterverkehr. Ziel 8.1-11 legt bereits fest, dass das Schienennetz so leistungsfähig zu entwickeln ist, dass es die Funktion des Grundnetzes für den Öffentlichen Nahverkehr wahrnehmen kann und das zur Erschließung der Sädteregion Rhein-Ruhr der RRX zu verwirklichen ist. Grundsatz 8.1-4 fordert die berücksichtigung einer planerischen Flächenvorsorge für Trassen und funktional zugeordnete Flächen für ein Transeuropäisches Verkehrsnetz. Allerdings ist davon auszugehen, dass nach wie vor ein Bedarf an schnellen und transnationalen Verkehrverbindungen per Flugzeug besteht. Insofern sind die Ziele und Grundsätze des LEP ausgewogen auf den Bedarf an den verschiednen Verkehrsträgern ausgerichtet; ein Bedarf an Neubau von Flugplätzen wird derzeit nicht gesehen; dem Bedarf an neuen Trassen für den Schienenverkehr wird mit dem entsprechenden Ziel 8.1-11 Rechnung getragen. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen ID: 785 Schlagwort: k.A.	
Änderung der Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen Gegen die beabsichtigte Ergänzung der Erläuterungen zum Ziel 8.1-9 "Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen" bestehen Bedenken, da ein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. In der Ziel 8.1-9 werden die landesbedeutsamen Häfen, die den Kriterien des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen

Schutz vor heranrückenden Nutzungen nicht unterschiedslos für alle Hafenstandorte erfolgen sollte. Dieses ist nur sinnvoll für Standorte mit einem nachgewiesenen Bedarf. Das in der Ergänzung des LEP-Textes angeführte "Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen" stellt für diese Beurteilung jedoch keine geeignete Grundlage dar. Es sollten vorhandene Häfen und möglichst trimodale Umschlagpunkte genutzt werden, für die Erweiterungsflächen vorhanden sind, die mit vertretbaren Eingriffen nutzbar gemacht werden können (z.B. Köln/Niehl). Dagegen sind Hafenerweiterungen wie in Düsseldorf-Reisholz oder Köln-Godorf abzulehnen.	entsprechen, angeführt. In diesen landesbedeutsamen Häfen sind zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und von der Regionalplanung in bedarfsgerechtem Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. - Eine Änderung der Hafenkonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens. Mit dem Änderungsentwurf erfolgt die Klarstellung in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9, dass die Regionalplanungdort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren für die Regionalplanung bedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen, sonstige für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen sollte. Zentraler Aspekt ist der Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier ist bezüglich der Häfen auch auf den Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs zu verweisen, der nachgelagerten Planungen aufgibt, in der Abwägung zu berücksichtigen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 enthalten einen Hinweis auf die Industriehäfen.

	Die Erläuterungen werden zur weiteren Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist.
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen **ID: 786 Schlagwort: k.A.**	
Änderung Ziel 9.2.-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Durch die Änderung ist beabsichtigt, die gegenwärtig für alle "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe" geltende Vorgabe, diese ausschließlich als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen, aufzuweichen und die abschließende Steuerung der Abgrabungsbereiche über die Regionalpläne nur noch "bei besonderen Konfliktlagen" vorzusehen. Diese Änderung wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt, da es sich bei den Vorhaben zur Rohstoffgewinnung im Regelfall um hoch konfliktträchtige Vorhaben handelt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen (Arten-, Biotopschutz, Böden, Grundwasser, Fließgewässer/Auen, Landschaftsbild) und auch des Schutzgutes Mensch führen können. Hinzuweisen ist u.a. auf die Konflikte um die Gewinnung von Kies/Sanden am Niederrhein, der Lippe und der Weser oder die Kalkabgrabungen in NRW. Eine Steuerung über die Regionalplanung ist hier erforderlich, hat sich bewährt und kann auch rechtssicher in den Regionalplänen dargestellt werden. Auch in der Begründung des LEP-Entwurfs wird eingeräumt, dass sich die restriktive und planerisch aufwendige Steuerung bei großflächigen Rohstoffvorkommen und besonderen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt hat. Die neue Regelung wird ausschließlich mit Rohstoffvorkommen in NRW begründet,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im

die lediglich vereinzelt und nicht flächig vorkommen. Hierzu heißt es weiter: "Hier entstehen keine großräumigen Konfliktlagen und es kann aus fachlicher Sicht auf eine Konzentrationswirkung verzichtet werden." Für solche vereinzelten, kleinräumigen Rohstoffflächen können in den Zielen der Regionalpläne Ausnahmeregelungen getroffen werden. Dazu bedarf es keiner Änderung des LEP-Ziels. Sollte an dieser Änderung dennoch festgehalten werden, wären auch mit Blick auf die aus rechtlicher Sicht erforderliche hinreichende Bestimmtheit eine Zielbestimmung zumindest in der Begründung Konkretisierungen hinsichtlich der Bereiche mit "besonderen Konfliktlagen" erforderlich, um einer unterschiedlichen Umsetzung in den Planungsregionen vorzubeugen. Auch sollte genauer benannt werden, um welche Rohstoffvorkommen es sich handelt, bei denen aufgrund der Seltenheit und Kleinräumigkeit auf eine Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten verzichtet werden soll. Während im Entwurf aus 12/17 in der Begründung zu Ziel 9.2-1 noch die Notwendigkeit einer weitergehenden räumlichen Steuerung für die Gewinnung von Kies und Sand am Niederrhein und von Kalkgestein in der Soester Börde beispielhaft genannt wurden, finden sich diese Beispiele für Räume, in denen aufgrund einer besonderen Konfliktlage eine räumliche Steuerung durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen soll, nicht wieder. Diese Änderung lässt vermuten, dass die Interessenvertreter der Abgrabungsindustrie in allen Regionalplänen allein die Darstellung von Vorranggebieten anstreben. Sollte sich dies in der Praxis durchsetzen, werden die Regionalpläne ihre Steuerungsfunktion verlieren. Die in der Begründung zur Änderung des Ziels 9.2-1 angeführten Argumente, dass der Verzicht auf eine Konzentrationszonenplanung den Vorteil deutlicher Verfahrenserleichterungen hat und planerische Grundlagen wesentlich einfacher und schneller zu erarbeiten sind sowie Änderungen flexibler vorgenommen werden können, kann nicht überzeugen. Zum einen können für die angeführten vereinzelt und nicht flächig vorkommenden Rohstoffvorkommen genauso gut Ausnahmeregelungen in den Zielen der Regionalpläne festgelegt werden. Zum anderen würden die Verfahren zukünftig mit der zusätzlichen Fragestellung, ob	übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

nun eine besondere Konfliktlage gegeben ist oder nicht, belastet. Für alle anderen Rohstoffvorkommen ist es aus Sicht der Naturschutzverbände ohnehin geboten, eine aufwendigere und umfassende Plankonzeption als Grundlage für die Ausweisung der Abgrabungsbereiche als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu erarbeiten, da es sich dabei im Regelfall um hoch konfliktträchtige Rohstoffgewinnungen, wie Sand/Kies oder Kalk, handelt. Es ist zu befürchten, dass die Aufweichung des Ziels letztlich nur noch in wenigen Fällen zur Ausweisung von Konzentrationsbereichen für Abgrabungen führen wird, um kurzfristig Verfahrenserleichterungen zu erreichen und Regionalplanungsbehörden von aufwendigen Grundlagenarbeiten in Aufstellungsverfahren zu entlasten. Dieses würde jedoch zu Lasten des Schutzes von Freiraumfunktionen gehen. Dieses ist angesichts des Abbauschwerpunktes von Sand/Kies in den für den Biotop- und Artenschutz, den Biotopverbund und den Schutz und die Entwicklung von Fließgewässer und Auenlandschaften (Wasserrahmenrichtlinie!) hoch bedeutsamen Landschaftsräumen oder den Konflikten zahlreicher Kalkabgrabungen mit Natura 2000-Gebieten oder dem Grundwasserschutz nicht zu vertreten. Im Übrigen würden die Konflikte dadurch lediglich in die Genehmigungsverfahren verlagert. Deshalb fordern die Naturschutzverbände nachdrücklich, das Ziel des LEP nicht zu verändern. Ausnahmen für seltene, weniger konfliktträchtige Rohstoffe können - wie bereits erwähnt - auch in die Regionalplänen aufgenommen werden. Als Alternative zur beabsichtigten Zieländerung wäre zu prüfen, ob und wie durch eine LEP-Zielformulierung Änderungen von Abgrabungsbereichen (auch im Sinne von Flächentauschen) ermöglicht werden könnten.	
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen ID: 787 Schlagwort: k.A.	
Neuer Grundsatz 9.2-4 "Reservegebiet" Bei dem neuen Grundsatz "Reservegebiete" halten die Naturschutzverbände planerische Vorgaben im LEP für unerlässlich, um zu gewährleisten, dass Konflikte mit anderen Freiraumfunktionen in allen Planungsregionen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben nicht vorgesehen, weil nicht in

gleichermaßen berücksichtigt und Bereiche von besonderer Schutzwürdigkeit wie die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich vor Flächeninanspruchnahmen geschützt werden. Dieses gilt auch für die Darstellung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe. Die Naturschutz- verbände hatten sich deshalb in ihrer Stellungnahme vom 15.2016 zum damaligen LEP-Entwurf für die Beibehaltung des Zieles "Tabugebiete" und den Grundsatz "Zusätzliche Tabugebiete" im LEP-Kapitel zu nichtenergetischen Rohstoffen ausgesprochen.	allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen **ID: 788 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 "Abstand von Bereich / Flächen von Windenergieanlagen" Die Naturschutzverbände unterstützen den naturverträglichen Ausbau der Windkraftnutzung und lehnen daher den neuen Grundsatz, der nach dem Windenergieerlass einen weiteren Versuch der Landesregierung darstellt, den 1.500 m Abstand von Windkraftanlagen zu Wohnbebauung umzusetzen, ab. Der Wortlaut des beabsichtigten neuen Grundsatzes lautet: "Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)." Der zweite Satz des Grundsatzes wurde für einen auf den nachfolgenden Planungsebenen lediglich zu berücksichtigenden Grundsatz der Raumordnung missverständlich strikt formuliert ("ist ein Abstand von 1500 Meter ... vorzusehen"), was sich aber aus Sicht der Naturschutzverbände in Zusammenschau mit dem ersten Satz (ein Vorsorgeabstand "soll" eingehalten werden) und den Erläuterungen zu dem Grundsatz relativiert. Der im Grundsatz genannte 1.500m-Abstand bezieht sich auf die Darstellung von Windenergie-Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in FNP. Nimmt man in diesem Zusammenhang die weitere geplante LEP-Änderung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach

von Ziel 10.2-2 mit in den Blick, nach der die Pflicht zur Darstellung von Vorrangbereichen für die Windenergienutzung entfallen soll, ist damit zu rechnen, dass der "1.500m-Abstand-Grundsatz" überwiegend im Bereich der kommunalen Flächennutzungsplanung seine - voraussichtlich geringe - räumliche Steuerungswirkung entfalten wird. Er wird zukünftig lediglich als ein Abwägungsbelang neben die weiteren öffentlichen und privaten für die bauleitplanerische Abwägung relevanten Abwägungsbelange treten.	grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen **ID: 789 Schlagwort: k.A.**	
Änderung Grundsatz 10.3-2 Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte Die Abschwächung des bisherigen Ziels zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung zu einem Grundsatz wird abgelehnt. Die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und damit ein möglichst hoher Energiewirkungsgrad sind für eine effiziente Energienutzung von landesweiter energiepolitischer Bedeutung. Energiepolitische Gründe für die beabsichtigte Herabstufung zu einem in der Regional- und Bauleitplanung der Abwägung unterliegendem Grundsatz werden nicht angeführt, angeführt wird allein der Zweck der Deregulierung. Hier handelt sich jedoch keineswegs um eine überflüssige Zielsetzung. Dieses gilt auch für die beabsichtigte Streichung des Teils des Grundsatzes 10.3-2 mit den dort genannten Wirkungsanforderungen an neu festzulegende Standorte ("regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58% oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen"). Diese Anforderungen sind unstrittig wesentlicher Bestandteil des Klimaschutzes. Ein Verzicht auf eine zeitgemäße Kraftwerkseffizienz führt zu deutlich höheren Klima- und Schadstoffbelastungen, wie sie z.B. durch die hoch ineffiziente Braunkohlenutzung in NRW mit verursacht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Wenngleich die Erreichung entsprechender Wirkungsgrade umwelt- und energiepolitisch sinnvoll ist, gehört es nicht zum Aufgabenspektrum der Raumordnung, entsprechende technische Schwellenwerte einzuführen.
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen **ID: 790 Schlagwort: k.A.**	

Änderung Ziel 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für Nutzung erneuerbarer Energien Auch hier wird die beabsichtigte Abschwächung von einem Ziel zu einem Grundsatz allein und pauschal mit der Absicht der "Deregulierung" begründet, ohne hierfür weitergehende inhaltliche Argumente anzuführen. Die bestehende Zielsetzung sollte beibehalten werden. Sofern Ausnahmen von der Halden- und Deponienutzung für erneuerbare Energien für die folgenden Planungsebenen aus fachlichen, technischen Gründen oder aufgrund kultureller Nutzungen im Einzelfall erforderlich sind, werden solche Ausnahmen in der bestehenden Zielformulierung bereits berücksichtigt. Auch insofern ist die Abschwächung des Ziels zu einem der Abwägung zugänglichen Grundsatz nicht begründet. Allerdings sollten als weitere unvereinbare Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien auch solche Halden und Deponien genannt werden, für die bereits eine mit dieser Nutzung unvereinbare Naturschutz- Nachfolgenutzung vorgesehen ist (vgl. auch unsere Stellungnahme vom 27.2.2014 zum LEP-Entwurf).	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Damit wird auch der Intention dieser Stellungnahme entsprochen, insofern die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange gewährleistet ist, ohne eine weitere Ausnahmeregelung in der Festlegung treffen zu müssen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen **ID: 791 Schlagwort: k.A.**	
Änderung Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergie Vorgesehen ist an dieser Stelle eine Abschwächung zu einem Grundsatz mit der Folge, dass die Pflicht zur Darstellung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung, die zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele – mindestens 15% der Stromversorgung in NRW bis 2020 durch Windenergie und	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es

bis 2025 30% durch erneuerbare Energien - in den Regionalplänen erforderlich sind, entfällt. Beabsichtigt ist eine "Kann"-Regelung zur Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie, wobei jegliche Vorgabe zum Umfang der Vorranggebiete entfällt (s. Streichung Grundsatz 10.2-3). Begründet wird diese Änderung des LEP mit Vorbehalten in der Bevölkerung gegen den Ausbau der Windenergie und dem Ziel die Akzeptanz der Windkraftnutzung zu erhalten, indem die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt wird. Dabei wird verkannt, dass der Ausbau der Windenergie bisher weitgehend in kommunaler Hand liegt, da regionalplanerische Vorgaben durch Vorranggebiete für die Windenergienutzung in NRW bisher die Ausnahme sind. Offensichtlich führt gerade die kommunale Entscheidungskompetenz durch die Festlegungen von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dazu, dass andere öffentliche Belange nicht immer ausreichend Berücksichtigung finden. Dazu gehört auch die erforderliche Berücksichtigung von Naturschutzbelangen, insbesondere des Schutzes windkraftsensibler Arten. Die Naturschutzverbände bringen wie im Verfahren zu Aufstellung des derzeit gültigen LEP erneut die Forderung ein, eine Pflicht zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zur Windenergienutzung als Ziel in den LEP aufzunehmen. Nur so können Konflikte mit dem Naturschutz vermieden oder zumindest vermindert werden, indem auf Regionalplanebene konfliktarme Bereiche ermittelt und ausgewiesen werden9. 9 Siehe dazu auch die Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND NRW, LNU NRW, NABU NRW zum Entwurf für einen Landesentwicklungsplan NRW (Stand 25.06.2013) vom 27.02.2014 (zu Kapitel XI.3), aktuelle Meldung vom 28.02.2014 auf der Internetseite des Landesbüros der Naturschutzverbände: http://www.lb-naturschutznrw.de.	überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen **ID: 792 Schlagwort: k.A.**	

Streichung Grundsatz 10-2.3 Umfang der- Flächenfestlegungen für die- Windenergienutzung Gegen die Streichung des Grundsatzes bestehen Bedenken. Eine Vorgabe zum Umfang der Flächenfestlegung als Grundsatz der Landesplanung ist erforderlich, damit die energiepolitischen Ziele in der Regional- und Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt werden. Die derzeitige Formulierung als einem der Abwägung zugänglichen Grundsatz ermöglicht im Übrigen auf den folgenden Planungsebenen eine Beachtung auch von den Belangen, die im Rahmen der den Flächenfestlegungen zugrundeliegenden Windkraftpotentialstudie nicht berücksichtigt wurden, wie der Schutz windkraftsensibler Arten und des Landschaftsschutzes10 10 Siehe Stellungnahme der Naturschutzverbände v. 27.2.2014 zum LEP-Entwurf, S. 87/88.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen **ID: 793 Schlagwort: k.A.**	
Änderung Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Durch die beabsichtigte Streichung des 3. Absatzes in Ziel 7.3-1, nach der die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.

Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird eine Windenergienutzung im Wald nicht ausgeschlossen. Sie ist weiter unter den im Ziel 7.3-1 genannten Ausnahmevoraussetzungen - nachgewiesener Bedarf, Alternativlosigkeit, Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß - möglich. Auf dieser Grundlage ist der Bau von Windenergieanlagen nur in waldarmen Regionen in der Regel unmöglich, da dort Alternativen für einen bedarfsgerechten Ausbau außerhalb der Wälder zur Verfügung stehen müssten. Zudem ist in den Planungsregionen eine Windkraftnutzung im Wald ausgeschlossen, die dieses als textliches Ziel in Regionalplänen festgelegt haben.11 11 Vgl. Ziel 5 im Sachlichen Teilabschnitt Nutzung der Windenergie für den Regierungsbezirk Detmold. Der zur Streichung vorgesehene dritte Absatz des Ziels 7.3-1, wonach die Errichtung von WEA möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, ist zu unbestimmt. Bei einer Beibehaltung des Ziels wäre eine Konkretisierung/ Erläuterung der erheblichen Beeinträchtigung der "wesentlichen Funktionen des Waldes" erforderlich. Dabei ist eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen, wie die Bedeutung von Wäldern für windkraftsensible Arten zeigt. In ihrem gemeinsamen Positionspapier 12 12Positionspapier der Naturschutzverbände BUND NRW, LNU NRW, NABU NRW zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand Mai 2017). führen die Naturschutzverbände dazu unter anderem aus: *"Aber auch andere Waldgebiete (einschließlich Windwurfflächen, sonstige Lichtungen und Waldränder, auch Waldmosaikflächen aus Nadelholzflächen und Laubwaldinseln) können wertvolle Habitatbestandteile für Fledermäuse darstellen. In diesen Bereichen ist mit einer Vielzahl von Arten und einer hohen Fledermausaktivität zu rechnen; somit sind Bereiche mit entsprechender Lebensraumausstattung auch besonders empfindlich gegenüber WEA-Planungen. Solche Flächen sollten bei der ersten Standortsuche für WEA von Vornherein herausfallen (vgl. auch Roeleke et al. 2016)."* Wenn eine Konkretisierung von Vorgaben für die Windenergienutzung im Wald im LEP nicht erfolgt, sollte dieses in untergesetzlichen Regelungen erfolgen, wie	Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.

dem Windenergieerlass oder dem Leitfaden zur Berücksichtigung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen. Die LNU fordert hierbei Wälder zu Tabubereichen für die Windenergienutzung zu erklären13, 13 Vgl. Positionspapier "Windenergieanlagen und Landschaftsschutz", Beschluss LNU-Mitgliederversammlung 19.3.2011, veröffentlicht unter: http://www.lnu-nrw.de/ der BUND NRW schließt Windkraftanlagen im Wald nicht generell aus (infrastrukturell genutzte/ aufgegebene Flächen in Wäldern und intensiv forstwirtschaftlich genutzte Anbauflächen jünger 70 Jahre) 14 14 Vgl. BUND-position "Windkraft in NRW", veröffentlicht unter: https://www.bund-nrw.de/themen/klima-energie/im- fokus/windenergie/ und der NABU NRW sieht als Tabubereiche Laub- und Mischwälder sowie alle Waldflächen in waldarmen Regionen15. 15 Vgl. Positionspapier: "Position des NABU Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der Energiegewinnung aus Windkraft", veröffentlicht unter: https://nrw.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneu-erbare-energie/windkraft/position2013.html-	
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen ID: 794 Schlagwort: k.A.	
Änderung Ziel 10.2.5 Solarenergienutzung Die beabsichtigte Änderung greift nicht in die inhaltlichen Regelungen des Ziels ein, da der Katalog der Standorte / Bereiche in denen Freiflächen-Solarenergieanlagen möglich sind, unverändert bleibt. Lediglich die Zielformulierung wird positiv formuliert. Gegen diese Änderung bestehen keine Bedenken, auch wenn das Ziel 10.2.5 Solarenergienutzung hinsichtlich der zu berücksichtigenden Standortanforderungen konkreter gefasst werden sollte. Entsprechende Anregungen haben die Naturschutzverbände bereits in ihrer Stellungnahme zum damaligen LEP-Entwurf gegeben. Die Naturschutzverbände begrüßen eine stärkere Nutzung der Solarenergienutzung. Nach der Potenzialstudie Solarenergie Nordrhein-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

Westfalen könnte die Photovoltaik bei einer Ausschöpfung aller geeigneten Flächen einem Stromertrag erzielen, der etwa 50% des gesamten Stromverbrauchs in NRW und mehr als 100% des privaten Sektors abdecken würde. Mit dem gesamten technischen Potential könnten rund 41 Mio. t CO2-Emissionen eingespart werden. Die Naturschutzverbände sprechen sich bei der Solarenergienutzung für eine Priorität der gebäudeintegrierten Anwendung der Photovoltaik aus und haben hierzu auch in ihrer Stellungnahme zum damaligen LEP-Entwurf die Anregung für einen Grundsatz "Solarenergienutzung an Gebäuden" eingebracht.	
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen **ID: 795 Schlagwort: k.A.**	
Kritik an Umweltbericht / SUP Der vorgelegte Umweltbericht zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW weist erhebliche Mängel auf und erfüllt nicht den Auftrag nach dem ROG (§ 8 Abs. 1 ROG) die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die UVP- Schutzgüter zu ermitteln und zu bewerten. Als wesentliche Defizite sind die fehlende Berücksichtigung nichtgesetzlicher Umweltzeile und die Unvollständigkeit der zugrunde gelegten gesetzlichen Umweltziele und die unterbliebene Prüfung von Alternativen zu nennen. Die Prüfung der Schutzgüter "Boden", "Fläche" und "biologische Vielfalt" ist vollkommen unzureichend. Diese Kritik wird im Folgenden insbesondere anhand der Auswirkungen der LEP-Änderung auf das auf Schutzgut "Fläche" detailliert begründet. Relevante Ziele des Umweltschutzes (Kap. 1.6 des Umweltberichtes) Nichtgesetzliche Ziele bleiben unbeachtet. Als "relevante" Ziele des Umweltschutzes werden als "bedeutende, auf einzelne Schutzgüter bezogenen Umweltziele" (Umweltbericht, Tab. 1, S. 11/12) nur gesetzlich vorgegebene Umweltziele des ROG, BNatSchG, WHG, BBodschG, BauGB, BImSchG, EEG, Denkmalschutzgesetz NRW in der Umweltprüfung berücksichtigt, dagegen bleiben Zielvorgaben, die durch politische Beschlüsse festgelegt wurden,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. Der Umweltbericht ist nach anerkannten Methoden erarbeitet worden, die auch bereits beim Verfahren zur Erarbeitung des derzeit geltenden LEP angewendet wurden. Bei dem Umweltbericht wurde der Abstraktionsgrad und die Maßstabsebene des LEP berücksichtigt; dies gilt für alle Teile des Umweltberichtes. Der Umweltbericht nimmt selbst Bezug auf den Leitfaden des UBA, dessen Anwendung jedoch nicht allgemein verbindlich ist. In Bezug auf die Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes im Umweltbericht nimmt der Umweltbericht selbst eine transparent dargestellte Zusammenfassung von Umweltzielen vor (siehe Seite 10): "Aus der Vielzahl der gemäß der Definition existierenden Zielvorgaben des Umweltschutzes

unberücksichtigt. Unter Verweis auf den UBA- Leitfaden zur SUP (> UBA 2009) wird die Berücksichtigung solcher nicht gesetzlicher Zielvorgaben zwar als Anforderungen für eine Strategische Umweltprüfung im Umweltbericht genannt (S. 10), in der weiteren Prüfung der Umweltauswirkungen werden nicht gesetzliche Umweltziele dann aber nicht berücksichtigt. Dieses stellt einen erheblichen Mangel der SUP dar, da gesetzliche Umweltziele wie zur Verringerung der Freiflächeninanspruchnahme (§ 2 Absatz 2 Nr. 6 Satz 3 ROG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 1 Absatz 5 BNatSchG) oder zum Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume und der biologischen Vielfalt (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 BNatSchG, § 6 WHG) wichtige Ergänzungen gefunden haben durch in politischen Beschlüssen festgelegte Umweltziele, wie in der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes oder den Biodiversitätsstrategien von Bund und Land NRW. Letztere Strategien stellen fachlich wichtige und die gesetzlichen Zielsetzungen weiter konkretisierende Umweltziele dar, die in einer SUP jeden Fall zu berücksichtigen sind. Gesetzliche Umweltziele nicht vollständig beachtet Die Zusammenstellung der gesetzlichen Umweltziele für die einzelnen Schutzgüter ist unvollständig. So wird beim Schutzgut "Fläche" das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht genannt, obwohl dort als Ziel des Naturschutzes u.a. genannt wird: "Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich." Schutzgut "Fläche" Die oben beschriebenen Defizite haben eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Fläche. Dieses Defizit wirkt schwer, da sich mehrere der beabsichtigten Änderungen auf das Schutzgut Fläche erheblich auswirken: Änderungen zu 2-3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum" und in Verbindung damit Änderung 6.6- 2 Ziel Standortanforderungen	werden nachfolgend diejenigen zusammenfassend dargestellt, die im Zusammenhang mit dem LEP NRW von sachlicher Relevanz sind. Darunter fallen die Ziele des Umweltschutzes, die sich auf die Schutzgüter der Umweltprüfung beziehen und die von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen tangiert sind. Weiterhin werden in die Auswahl der Umweltziele nur diejenigen einbezogen, die einen dem LEP entsprechenden Abstraktionsgrad und räumlichen Bezug besitzen.") Der Umweltbericht und die Abwägung der geplanten Planänderung sind ausdrücklich in Kenntnis der in der Stellungnahme zitierten Strategien erfolgt. Die in Tabelle 1 unter der Spalte "Umweltziele" benannten Umweltziele benennen dem Abstraktionsgrad des LEP entsprechend auch die Kernziele der in der Stellungnahme genannten Strategien. Für die Umweltprüfung selbst bedeutet dies, dass alle für die Prüfung von Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter relevanten Aspekte berücksichtigt wurden. Auch die Forderung nach einer Untersuchung von Alternativen bzw. die Kritik an einer vermeintlich mangelnden Untersuchung von Alternativen wird zurückgewiesen. In den einzelnen Prüfbögen wurden grundsätzlich die auf den jetzigen LEP bezogenen sog. "Null"-Varianten betrachtet sowie eine Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten vorgenommen. Hier wird einzelfallbezogen dargelegt,

• Streichung 6.1-2 Grundsatz "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" • Änderung 6.4-2 Ziel "Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" • Auch die Änderung bei den Abgrabungsdarstellungen (Ziel 9.2-1), die nur noch in Konfliktbereichen als Ausschlussbereiche (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten) in den Regionalplänen dargestellt werden sollen, wird zu stärkeren Konflikten mit dem Freiraumschutz führen. In der SUP hätte hinsichtlich der Streichung des Grundsatzes 6.1-2 zum "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" (5-ha-Vorgabe) in der SUP untersucht werden müssen, inwiefern für Nordrhein-Westfalen eine Erforderlichkeit für eine quantifizierte Zielsetzung in der Raumordnung besteht. Es erfolgt in Kap. 2.2 des Umweltberichtes lediglich eine Darstellung der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme in NRW. Es mangelt an einer Bewertung dieser aufgezeigten Entwicklung und der Auswirkungen auf die Schutzgüter. An dieser Stelle wäre auch eine Bewertung anhand der sich aus den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes und der Biodiversitätsstrategie ergebenden Ziele zwingend erforderlich. In den Ausführungen in Kap. 2.3.3 zur Streichung des Grundsatzes 6.1-2 erfolgt unter Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen lediglich der Verweis auf das auch nach Streichung des Grundsatzes weiter durchzuführende Siedlungsflächenmonitoring und die Berichterstattung des LANUV NRW zur Entwicklung der SuV-Flächenstatistik für NRW. Weiter wird ausgeführt das insbesondere das Schutzgut "Fläche" voraussichtlich betroffen sein wird. Es mangelt an einer überschlägigen Abschätzung zur Entwicklung der Freiflächeninanspruchnahme, wenn sich Landes- und Regionalplanung auf eine "Beobachtung" der Siedlungsflächenentwicklung beschränken, sowie einer Bewertung der damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Dabei geht es - nicht wie im Umweltbericht ausgeführt - nur insbesondere um das Schutzgut "Fläche",	welche Auswirkungen die jeweilige Nullvariante oder andere alternativen Planungsmöglichkeiten haben bzw. warum sich solche Alternativen sinnvollerweise nicht näher darstellen lassen. Im Umweltbericht werden im Übrigen auch in Bezug auf das Schutzgut Fläche - wie auch für die anderen Schutzgüter - die Aussagen getroffen, die auf der Abstraktionsebene des LEP möglich sind. In Kapitel 2.4.2. "Summarische Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten LEP-Änderungen" werden sowohl bezogen auf einzelne geplante Änderungen des LEP wie auch zusammenfassend die Trendauswirkungen der LEP-Änderungen transparent beschrieben; zusammenfassend: "*Den oben genannten Änderungen des LEP ist insgesamt gemeinsam, dass sie eine intensivere planerische Inanspruchnahme des Freiraums (insbesondere von Offenlandbereichen) ermöglichen und sich dabei gegenseitig in der Wirkung auf einzelne Umweltschutzgüter (insbesondere die Schutzgüter Fläche und Landschaft) verstärken können. .... Insgesamt ist jedoch damit zu rechnen, dass verschiedene geplante Änderungen des LEP zu einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums führen und sich insbesondere nachteilige Wirkungen für die Schutzgüter Fläche und Landschaft ergeben werden. Diese Aussagen sind auch unter Einbeziehung der übrigen, nicht geänderten Festlegung des LEP zu treffen."*, S. 59 f.) Es ist unzweifelhaft, dass auf dieser Ebene

sondern insbesondere auch um die Schutzgüter "Boden" und "Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt". In der Stellungnahme vom 22.2.2018 zum Scoping hatten die Naturschutzverbände angeregt, die Festlegungen für die Siedlungsbereiche (ASB, GIB) in dem aktuell fortgeschriebenen Regionalplan "Münsterland" sowie dem "Regionalplan "Düsseldorf" auf den Flächenverbrauch hinsichtlich der Zielerreichung des 30 ha- Ziels der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (für NRW "5 ha-Ziel") zu untersuchen. Hierdurch wäre auch eine Darstellung und Abschätzung räumlicher Auswirkungen möglich, wenn auf jegliche quantifizierten Vorgaben zur Freiflächeninanspruchnahme in der Landes- und Regionalplanung verzichtet wird. Es mangelt auch an einer Untersuchung von Alternativen, die nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG vorgeschrieben ist. So wäre als Alternative zu der beabsichtigten Streichung des Grundsatzes 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" eine Festlegung der Reduzierung der täglichen Flächeninanspruchnahme auf 5 ha und mittelfristig Null als Ziel der Raumordnung im LEP zu prüfen, die auf Regionalplanebene durch eine an der 5 ha-Zielsetzung orientierten Bedarfsermittlung sowie einer Kontingentierung noch erforderlicher Freiflächeninanspruchnahmen für Siedlungszwecke umgesetzt werden könnte.	beispielsweise für einzelne Festlegungen weder einzelne präzise betroffene Flächen qualitativ beschrieben werden können noch summarisch-kausale Aussagen zu treffen sind. Insoweit wurde bewusst darauf verzichtet, den Eindruck zu vermitteln, es könnten Trendaussagen zu den Schutzgütern Boden oder "Tiere und Pflanzen" zuverlässig getroffen werden, weil eine Betroffenheit dieser Schutzgüter noch stärker von der Kenntnis konkret betroffener und auf der Ebene des LEP nicht zu bezeichnender Standorte abhängt. Der Umweltbericht erfüllt insoweit vollständig die Forderungen aus § 8 ROG und ist im Rahmen der Abwägung ein geeignetes und ausreichendes Instrument zur Abwägung und Entscheidung über die Planinhalte.

Landesverband Bergbaubetroffener NRW

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Landesverband Bergbaubetroffener NRW **ID: 137 Schlagwort: k.A.**	
5-4 Strukturwandel in Kohleregionen So sehr zu begrüßen ist, dass der Steinkohleabbau zeitnah zum Ende kommt und ein baldiges Ende des Braunkohlentagebaus zumindest in Erwägung gezogen wird, ist eine einseitige Bevorzugung der Kohlereviere abzulehnen. Außerdem bleibt im Dunkeln, wie "den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiet ohne Auswirkungen in anderen Regionen"(LEP Entwurf 17. 4. 2018, "Zu 5-4.." S. 17, 3. Absatz) ermöglicht werden soll. Selbstverständlich hat jede Sonderstellung einer oder einiger Kommunen negative Auswirkungen auf andere Regionen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und zum Teil gefolgt. Zur Gleichbehandlung aller Regionen wird die Anregung durch eine Änderung der Erläuterung aufgegriffen.Der Anregung wird bezogen auf eine Anpassung der Erläuterungen prinzipiell gefolgt. Zur Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiet wird darauf verwiesen, dass die Umsetzung der Sonderstellung in der Regionalplanung erfolgt. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP.
Beteiligter: Landesverband Bergbaubetroffener NRW **ID: 138 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Der Grundsatz sollte in der bisherigen Form erhalten bleiben. Statt eines ungehemmten Flächenverbrauchs sollte vielmehr Druck ausgeübt werden, dass die vorhandenen Brachflächen z.B. aus dem Steinkohlebergbau so aufbereitet werden müssen, dass dort problemlos Siedlungsbau oder Errichtung industrieller Anlagen möglich ist. Außerdem sollte ein Maßnahmenkatalog entwickelt werden, mit dem vorhandene Baulücken geschlossen werden. Eine spekulative Zurückhaltung von Flächen muss verhindert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einbeziehung der Brachflächen und von Bauflächenreserven > 0,2 ha über das Siedlungsflächenmonitoring in die Ermittlung des Bedarfs bzw. der noch neu auszuweisenden Flächen sorgt bereits für einen gewissen Druck. Darüber hinausgehende "Maßnahmenkataloge" können nicht Gegenstand des LEP sein.

Beteiligter: Landesverband Bergbaubetroffener NRW **ID: 139 Schlagwort: k.A.**	
7.3.1 und 10.2.2/3 Um den Braunkohletagebau möglichst bald beenden zu können und insgesamt die Verfeuerung von Kohle reduzieren zu können, ist die Bereitstellung von alternativen Energien unabdingbar. Daher muss die Windenergie forciert ausgebaut werden. Jegliche Einschränkungen über das bisher vorhandene Maß sind daher abzulehnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. **ID: 2122 Schlagwort: k.A.**	
Vor dem Hintergrund des vorliegenden Entwurfs muss zunächst daran erinnert werden, dass die Novellierung des erst Anfang 2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans (LEP) mehr als sechs Jahre in Anspruch genommen hat und für den Zeitraum von 15 bis 20 Jahren gelten sollte. Gerade der Energiesektor ist aufgrund langjähriger Projektumsetzungen auf stabile planungsrechtliche Grundlagen angewiesen. Eine so kurzfristige erneute Änderung des LEPs bei gleichzeitig ambitionierten energie- und klimapolitischen Zielsetzungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene wirkt hier im höchsten Maße kontraproduktiv. Gleichzeitig widersprechen die angedachten Änderungen den landesregierungseigenen Zielen größtmöglicher Planungs- und Rechtssicherheit. Im Unterschied zu anderen landesrechtlichen Stellschrauben ist das Landesplanungs- und Raumordnungsrecht ungeeignet, um kurzfristige, tagespolitische Vorstellungen umzusetzen. Bezeichnenderweise hat die Landesregierung dies ausgerechnet bei der klimapolitisch höchst fragwürdigen Leitentscheidung der Vorgängerregierung zum Tagebau Garzweiler erkannt, an der sie unter Verweis auf die abgeschlossenen Planungen festhält. Insgesamt ist bereits jetzt absehbar, dass durch die Änderung des Landesentwicklungsplans in Form des vorliegenden Entwurfs in weiten Teilen die Rechtsunsicherheit wachsen wird. In energiepolitischer Hinsicht sind die angedachten Änderungen nicht geeignet, um die "Entfesselung" hervorzurufen, die die Landesregierung laut eigenen Verlautbarungen mit der Änderung des LEP erreichen will. Im Hinblick auf die Freiflächen-Photovoltaik sind die Änderungen marginal und lassen andere landesplanerische Möglichkeiten unberücksichtigt. Bei der Windenergie wird – durch den angedachten Grundsatz eines "1.500-Meter- Vorsorgeabstandes" – ein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur

über die ohnehin schon weitreichenden Folgen des EEG 2017 hinausgehender Ausbaueinbruch offenbar bewusst angestrebt. Die Gefährdung von Investitionen in Milliardenhöhe sowie eines Großteils der 18.000 Arbeitsplätze in der nordrhein-westfälischen Windenergiebranche wird die Folge sein, ohne dass die nach Aussagen der Landesregierung angestrebte Akzeptanzerhaltung für die Energiewende erreicht wird. Das ist insbesondere deshalb fatal, weil auf diese Weise der dicht besiedelte Industrie- und Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen seiner bundesweiten Verpflichtung für die Energiewende, aber auch zum Erreichen der Ziele des Pariser Klimaabkommens nicht annähernd gerecht wird. Gleichzeitig vergibt NRW hier die Chancen, aus dem Umbau der Energielandschaft breite Wertschöpfung, weitreichende Teilhabe sowie nachhaltige Arbeitsplätze zu generieren. Dabei zeigen die landeseigenen Potentialanalysen, dass das Bundesland bei Photovoltaik, Windenergie, Biomasse oder Geothermie über große Potentiale verfügt, die ohne eine übermäßige Flächeninanspruchnahme (siehe unten) genutzt werden könnten.	Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss.

	Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. **ID: 2123 Schlagwort: k.A.**	
2.-3 Mit Ziffer 2.-3 des aktuellen LEPs werden sowohl Tierhaltungsanlagen als auch Biogasanlagen in ihrer weiteren standortgerechten Entwicklung behindert. Im Hinblick auf Tierhaltungsanlagen sieht der vorliegende Entwurf eine dahingehende Abhilfe vor – für Biomasseanlagen dagegen nicht. Wie wir – genauso wie der Fachverband Biogas e.V – bereits in unserer Stellungnahme im Jahr 2016 zum Kabinettsentwurf des LEPs dargelegt haben, behindert die dort getroffene Regelung insbesondere die Möglichkeiten der Bestandssicherung und die angemessene Fortentwicklung bestehender Biomasseanlagen. So wird zum einen die (Weiter-) Entwicklung bestehender Betriebe in erheblicher Weise eingeschränkt. Zum anderen wird aber auch die Neuerrichtung von Biogasanlagen außerhalb der Grenzen des Privilegierungstatbestandes von § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) massiv behindert, wenn nicht sogar faktisch verhindert. Hiervon betroffen sind besonders Abfallvergärungsanlagen und Anlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas zur Einspeisung in das Erdgasnetz. An dieser Stelle könnte durch eine entsprechende Änderung des LEPs - ähnlich der vorgesehenen Regelung zu Tierhaltungsanlagen - die Planungshoheit der Kommunen tatsächlich in sinnvoller Weise gestärkt und zugleich ein Beitrag zur Annäherung an die Klimaschutzziele geleistet werden. Eine dahingehende Änderung könnte im Ziel 2-3 bei dem im Entwurf vorgesehenen Spiegelstrich zu den Tierhaltungsanlagen wie folgt hinzugefügt werden: "(…)	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird insoweit gefolgt, dass durch die Änderung von Ziel 2-3 auch die bauleitplanerischen Möglichkeiten zur angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte, insoweit auch Standorte gewerblicher Biogasanlagen, erweitert werden. Bei Standorten für neue nicht privilegierte Biogasanlagen soll künftig jedoch stärker darauf geachtet werden, dass nur solche Standorte entwickelt werden, die eine effiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung durch eine räumliche nahe Zuordnung zu Abnehmern der Wärmeleistung gewährleistet wird. Dies wird bei isoliert im Freiraum liegenden neuen Standorten für Biogasanlagen in der Regel nicht der Fall. Weiterhin erfolgen im Unterschied zu Tierhaltungsanlagen die betrieblichen Prozesse bei Biogasanlagen mit organischen Ausgangsstoffen bzw. ohne die Haltung von Nutztieren, so dass eine räumliche Zuordnung im Siedlungsraum (GIB bzw. Industriegebiete) angemessen ist. Die Beschränkung neuer nicht-privilegierter Biogasanlagen auf den Siedlungsraum dient insoweit auch dem Schutz des Freiraums vor einer Zersiedelung und einer technischen Überprägung von bislang wenig beeinträchtigten

-es sich um Tierhaltungs- oder Biomasseanlagen handelt, die nicht oder nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 6 BauGB *unterliegen oder (…)"* Das im Ziel 2.-3 verankerte Verbot der bauleitplanerischen Ausweisung von Bauflächen im Freiraum für (bestehende) Biogasanlagen soll den Freiraum schützen. Damit unterfallen Erweiterungen oder Änderungen der Biogasanlagen nicht mehr der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Aus Sicht des LEE NRW berücksichtigt diese (derzeit geltende) Regelung nicht die lange Geltungsdauer des LEP im Kontext des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Denn gerade auch für den Weiterbetrieb von Biogasanlagen ist eine Sicherung über die Bauleitplanung notwendig. Nur so können Kommunen und andere an das Wärmenetz angeschlossene Kunden ihren Bedarf auch über die Biogasanlagen decken. Ferner muss festgestellt werden, dass eine Erhöhung der erzeugten Biogasmenge nicht zwangsläufig mit einer baulichen Erweiterung einhergehen muss, sondern bereits durch eine Variation der Inputstoffe bewirkt werden kann. In diesen Fällen, wie auch in anderen Konstellationen, ist keine über das bestehende Maß hinausgehende Flächeninanspruchnahme des Freiraums erkennbar. Diese bestehende Problemlage für eine Vielzahl von Biogasanlagen in NRW wird durch den Änderungsentwurf zum LEP nicht gelöst. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass ein Mehr an Tierhaltungsanlagen, die nach dem Änderungsentwurf wieder im Außenbereich ermöglicht werden sollen, besonders auch ein Mehr an Gülle bedeutet, die einer sinnvollen Verwendung zugeführt werden muss. Insbesondere vor dem Hintergrund der begrenzten Aufnahmefähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen könnten Biomasseanlagen hier einen wertvollen Beitrag leisten. Auch vor diesem Hintergrund verweisen wir zu diesem Themenkomplex auf die Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V.. Dabei bitten wir insbesondere die in der Stellungnahme des Fachverbandes aufgeführten Beispiele konkret	Landschaften. Im Übrigen wird die Errichtung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierten Biogasanlagen im Außenbereich wird durch den LEP nicht eingeschränkt.

durch den aktuellen LEP verhinderter Anlagenerweiterungen und -vorhaben zu berücksichtigen.	
Beteiligter: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. **ID: 2124 Schlagwort: k.A.**	
7.1-7 In den Erläuterungen zu Ziffer 7.1-7 heißt es bisher: *"*Bei größeren militärischen Konversionsflächen kann dies auch in einer gemeinsamen Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie sinnvoll sein; diese sollen die Naturschutzzwecke jedoch nicht beeinträchtigen; flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen.*"* *Durch den letzten Halbsatz wird die Freiflächenphotovoltaik auf bereits versiegelte Konversionsflächen beschränkt. Durch die Streichung der Beschränkung auf versiegelte Konversionsflächen würden sich erhebliche Flächenpotentiale in NRW ergeben. Gerade die vergangenen EEG-Ausschreibungsrunden für Freiflächen-Photovoltaik haben gezeigt, dass die landesplanerische Einschränkung auf versiegelte Flächen zu einem Hindernis bei der Projektierung solcher Vorhaben geführt hat. So konnten Bundesländer mit weniger restriktiven Regelungen weit mehr Zuschläge und mithin Investitionen in Millionenhöhe erzielen. In diesem Sinne sollte die Beschränkung auf versiegelte Flächen in NRW aufgehoben werden.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregung wurde mit dem LEP-Änderungsverfahren umgesetzt. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz.

Beteiligter: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. **ID: 2125 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 *Nach dem aktuellen Ziel 7.3-1 dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise nur dann in Anspruch genommen werden, sofern hinsichtlich der angestrebten Nutzung ein Bedarf nachgewiesen ist, der außerhalb des Waldes nicht realisierbar ist und die Waldumwandlung gleichzeitig auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Für die Windenergie gilt aktuell zusätzlich folgende Regelung:* "Die Errichtung von Windenergieanalgen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." Der LEE NRW lehnt die vorgesehene Streichung dieser sogenannten "Privilegierung" der Windenergie im Wald ab. Schon die derzeitige Regelung begrenzt die Windenergie richtigerweise auf die ökologisch weniger relevanten Nadelholzmonokulturen und Wirtschaftswälder in NRW, sofern der Waldstandort nicht in seinen wesentlichen Funktionen berührt wird. In besonders schützenswerten und ökologisch wertvollen Laubwäldern ist auch mit dieser Regelung eine Windenergienutzung ausgeschlossen. Mit der geplanten Änderung soll zu der Formulierung, die bereits in der Vorgängerfassung des LEP zur Windenergienutzung im Wald zu finden war, zurückgekehrt werden. Diese frühere Formulierung ist aber sowohl von regionalen Planungsträgern als auch von vielen Kommunen bei ihrer Bauleitplanung fehlerhaft ausgelegt worden, was dazu führte, dass zahlreiche Flächennutzungspläne durch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) für unwirksam erklärt wurden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, Az. 2 D 95/15.NE, Rn. 110 – 114, zitiert nach www.justiz.nrw.de/nrwe). Das OVG formuliert dazu: "Dies bestätigt nicht zuletzt die Neufassung des Landesentwicklungsplanes NRW, die nach langem Planungsvorlauf am 8. Februar 2017 in Kraft getreten ist. Die vorgenannten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Bestimmungen zur Waldnutzung werden im neuen Landesentwicklungsplan unter 7.3-1 Abs. 3 um den Passus ergänzt, dass *"die Errichtung von Windenergieanlagen (in Waldbereichen)* möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt *werden."* 1 Später heißt es weiter: *"*Unabhängig von Vorstehendem kommt die pauschale Qualifikation jeglicher Waldflächen als der Windenergienutzung von vornherein entzogen auch auf Ebene der Raumordnung aus den oben unter a) genannten Gründen auch der Sache nach in rechtmäßiger Weise nicht (mehr) in Betracht, vgl. zum Gleichklang zwischen Regionalplanung und Flächennutzungsplan auch Gatz, jM 2015, 465, 466; ähnlich ders., DVBl. 2017, 461, 463, woraus der Träger der Landesplanung mit dem Landesentwicklungsplan 2017 auch die notwendige Konsequenz gezogen hat.*"* (Rn. 132 – 134, Hervorhebung durch die Verfasser.) Es erscheint uns unverständlich, dass die Landesregierung in Kenntnis dieser Rechtsprechung zur alten Regelung zurückkehren will. 1 OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, Az. 2 D 95/15.NE, Rn. 115. Die Eingriffe in den Wald durch eine dortige Windenergienutzung halten sich im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen erkennbar in Grenzen. Der Flächenverbrauch an umgewandelter WaldWir sehen den eingeschlagene n Weg der Landesregierung äußerst kritisch. Die neue Bundesregierung bekennt sich klar zur Energiewende und nennt als einer der Voraussetzungen den weiteren zielstrebigen Ausbau der Erneuerbaren Energien.1 Dass NRW - ungeachtet der Bundespolitik - einen "energiepoli tischen Neustart"2 plant und dabei die "Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende"3 de rart beschneidet, wird die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele auf Bundes- aber auch Landesebene stark erschweren . Es ist äußerst unzuträglich, wenn das Energieland Nr. 1 als dicht besiedelter Industrie und Wirtschaftsstandort seiner bundesweiten Verpflichtung für die Energiewende nicht nachkommt.	

Abschließend ist zu sagen, dass wir es sehr bedauern, dass die Landesregierung die Erneuerbare-Energien-Branche in NRW durch die geplanten, restriktiven Änderungen des LEPs maßgeblich schwächt und ine Benachteiligung gegenüber anderen Bundesländern in den Ausschreibungen nach EEG2017 wissentlich in Kauf nimmtfläche ist dabei regelmäßig sehr gering und lag nach Angaben des Landesbetriebes Wald und Holz bei den bisher genehmigten Anlagen in NRW im Durchschnitt unter 0,4 ha.	
Beteiligter: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. **ID: 2126 Schlagwort: k.A.**	
8.2-7 Der LEE NRW begrüßt den Grundsatz 8.2-7 als sinnvolle Vorgabe für die Träger der Regionalplanung. Im Hinblick auf die Erläuterungen regen wir zur Vermeidung von Missverständnissen allerdings an, nicht nur von Höchstspannungsleitungen, sondern auch von Hochspannungsleitungen (110-kV-Freileitungen) zu sprechen, da diese ebenfalls raumbedeutsam sind. Ferner sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass sich der Grundsatz lediglich auf Freileitungen, nicht jedoch auf erdverkabelte Stromleitungen bezieht, da diese mangels Raumbedeutsamkeit dem Raumordnungsrecht nicht unterfallen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Eine Begrenzung des Grundsatzes auf Freileitungen wird nicht befürwortet, da auch Höchstspannungs-Erdkabel raumordnerisch geplant werden müssen. Der Grundsatz bezieht sich bewusst auf Höchstspannungsleitungen im Übertragungsnetz (220 kV und mehr), da diese aufgrund Ihrer Größe und Länge meist in besonderer Weise einer intensiven und aktiven raumordnerischen Planung bedürfen. Gleichwohl muss natürlich auch der Verteilnetz-Ausbau (110 kV und weniger) im Einzelfall raumordnerisch geprüft und bewertet werden. Eine bedondere Regelung im LEP-Entwurf erscheint hier aber entbehrlich.
Beteiligter: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. **ID: 2127 Schlagwort: k.A.**	

Kraft-Wärme-Kopplung – Ziffer 10.1-4 und Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien – Ziffer 10.2-1 Die Abänderungen der Ziele 10.1.-4 und 10.2-1 jeweils zu einem Grundsatz erschließen sich uns nicht. Die diesbezügliche Begründung, dies diene der Deregulierung, vermag nicht zu überzeugen. Sowohl die Kraft-Wärme- Kopplung als auch die Nutzung von Halden und Deponien für Erneuerbare Energien erfüllen als Ziel der Raumordnung wesentlich besser ihre Funktion. Als Grundsatz der Raumordnung ist hier eher zu befürchten, dass die Abwägung im Einzelfall weitaus komplizierter und damit rechtsunsicherer werden wird.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Auch zukünftig soll eine Befassung der nachfolgenden Planungsträger mit den Anforderungen der KWK und der Nutzung von Abwärme erfolgen. Um die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen, setzt die Landesregierung auf einen breiteren Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung. Eine Verpflichtung der Regionalplanung zur Bereitstellung von Flächen für solche Projekte ist damit nicht verbunden, jedoch sehr wohl eine Einstellung in die planerische Abwägung.
Beteiligter: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. **ID: 2128 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Gemäß Ziel 10.2-2 des aktuellen LEP sind für die Windenergienutzung verpflichtend Gebiete proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen. Diese Festlegung orientiert sich an den im LEP dargestellten Landeszielen, bis 2020 mindestens 15 Prozent der Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 mindestens 30 Prozent der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Erneuerbare Energien zu decken. Eine Erreichung dieser Mindestziele ist erforderlich, wenn Nordrhein- Westfalen und auch Deutschland insgesamt die eigenen Klimaschutzvorgaben und die des Weltklimaabkommens von Paris erfüllen wollen. Letztere können nicht nur durch ein Mehr an Effizienz und ein Mehr an Digitalisierung erreicht werden. Energie-	Zu 10.2-2: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und

und klimapolitisch bedarf es hier eines signifikanten Beitrages der Windenergie an Land. Der Grundsatz der Verpflichtung zur Flächenfestlegung für die Windenergienutzung in den einzelnen Planungsregionen stellt die landesplanerische Umsetzung eben dieser Klimaschutzziele dar. Der aktuelle LEP ist damit auch eine Umsetzung der geltenden Verpflichtungen aus dem Raumordnungsgesetz (ROG), dem Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) und dem Klimaschutzgesetz NRW. Die faktische Aufgabe jeglicher weiteren Ausweisung von Windvorrangzonen konterkariert ferner auch das für das kommende Jahr angedachte Bundesklimaschutzgesetz. Hinzu kommt, dass die derzeitigen landeseigenen Klimaziele bereits jetzt hinter den neuen Zielen auf Bundes- und EU-Ebene zurückbleiben. Insofern muss die Landesregierung beantworten, inwiefern sie diesbezüglich noch dem Gebot des bundesfreundlichen Verhaltens gerecht wird. Die in diesem Grundsatz festgelegte Flächenkulisse beruft sich dabei nicht auf eine politische Zielsetzung, sondern auf die Potentialstudie des LANUV NRW, nach der die Ausbauziele schon auf 1,6 Prozent der Landesfläche (ca. ha) erreicht werden können. Dieses Ziel stellt dabei noch nicht einmal eine besonders ambitionierte Marke dar, obwohl der Energiebedarf in NRW wesentlich höher ist, als in anderen Bundesländern. So sehen die Landesentwicklungspläne in Rheinland-Pfalz oder Hessen etwa 2 Prozent der Landesfläche für die Windenergie vor. Mithin wurde für NRW im aktuellen LEP eine sorgfältig begründete und maßvolle landesplanerische Entscheidung getroffen, auf deren Basis es den Trägern der Regionalplanung ermöglicht wird, für ihre jeweilige Planungsregion abgewogene und in begründeten Fällen auch abweichende planerische Vorgaben für die nachgelagerte Ebene zu treffen und gleichzeitig eine gewisse Steuerung des Windenergieausbaus vorzunehmen.	Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden

Die Streichung der Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen führt faktisch zur Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung der Windenergie auf Ebene der Regierungsbezirke bzw. des Regionalverbandes Ruhr. Dies führt indes nicht zwingend zu einer Erleichterung oder zu größeren Gestaltungsspielräumen bei den Gemeinden in ihren Flächennutzungsplanungen. Durch die faktische Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung kommt den ohnehin schon komplexen Abwägungsprozessen bei der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ein noch größeres Gewicht zu. Die notwendige Beachtung der Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers, der Windenergie substantielle Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, wird ohne jegliche regionalplanerische Vorgaben noch schwieriger und die Kommunen werden mit der überaus komplexen Herausforderung der Flächennutzungsplanänderung alleine gelassen. So steigt die Gefahr, dass in diesen hoch komplexen Verfahren der Flächennutzungsplanaufstellung Fehler auftreten, die dann zu einer Unwirksamkeit des Planes führen. Hieraus folgt dann die Gefahr für die Gemeinde, die räumliche Steuerung über den weiteren Windenergieausbau auf dem Gemeindegebiet zu verlieren. Größere Gestaltungsspielräume bzw. die Berücksichtigung der jeweiligen kommunalen Besonderheiten wird aus unserer Sicht eher durch eine funktionierende Abstimmung zwischen den jeweiligen Planungsträgern im Sinne des Gegenstromprinzips gesichert. Die Richtigkeit dieser Aussagen zeigt sich darin, dass es im Regierungsbezirk Münster – jedenfalls nach Kenntnis des LEE NRW – kaum noch Klagen gegen kommunale Flächennutzungspläne gibt, seit dort der Regionalplan mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Kraft getreten ist. Schließlich gibt die Landesregierung mit der Aufgabe der räumlichen Steuerung auf der Regionalplanebene auch die Möglichkeit aus der Hand, den für die Erreichung der Klimaschutzziele notwendigen Windenergieausbau zu lenken. Die Erreichung der Landes- wie auch der Bundesziele – selbst jene für 2030 – werden vor dem Hintergrund der Geltungsdauer des LEP für NRW damit äußerst unwahrscheinlich. In diesem Sinne kritisiert der LEE NRW die angedachte Änderung des Ziels 10.2-	Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten. Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen zu 10.2-2 explizit verwiesen.

2 hin zu einem Grundsatz, der lediglich eine Möglichkeit zur Flächenausweisung einräumt, deutlich.	
Beteiligter: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. **ID: 2129 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Der LEE NRW wendet sich entschieden gegen die angedachte Streichung des Grundsatzes zum Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung und die Formulierung eines 1.500-Meter-Abstandes. 1. Streichung des Umfangs der Flächenfestlegungen Die Streichung des Grundsatzes 10.2-3, der bisher die Träger der Regionalplanung zu einer Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie in den Regionalplänen verpflichtete, setzt falsche energie- und klimapolitische Signale für die planenden Kommunen. Zwar wird - zusammen mit der Änderung des Ziels 10.2-2 – die Regionalplanung durch eine dahingehende Änderung von jeglicher Verpflichtung zur raumplanerischen Steuerung der Windenergie befreit. Allerdings bleibt die Frage unbeantwortet, wie dies mit den gesetzlichen Vorgaben von § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5, Nr. 6 Satz 6 ROG, § 12 Abs. 3 Satz 1 LPlG NRW zu vereinbaren ist. Unabhängig davon werden so der planenden Gemeinde keinerlei Vorüberlegungen und erste raumplanerische Entscheidungen mehr an die Hand gegeben. Wie oben bereits dargelegt, wird dies in den komplexen und schwierigen Abwägungsentscheidungen absehbar zu mehr Fehlplanungen führen. Ungeachtet der finanziellen und akzeptanztechnischen Konsequenzen wird dies für alle Beteiligten ein erhebliches Maß an zusätzlicher Rechts- und Planungsunsicherheit bedeuten. Inwieweit dies die als Begründung für die Änderung angeführten Akzeptanzprobleme für die Windenergie zurückführen soll, ist nicht erkennbar.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 10.2-2 und ehemailgem 10.2-3: Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw.

	sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Beim weiteren Ausbau der Windenergie soll daher insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sichergestellt werden. Unter anderem wurde hierfür der Windenergieerlass des Landes überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass

	dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten. Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen zu 10.2-2 explizit verwiesen.
Beteiligter: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. **ID: 2130 Schlagwort: k.A.**	
Der im Änderungsentwurf neu formulierte Grundsatz 10.2-3 lautet: *"Bei der planerischen Steuerung* von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repow*ering)".* Der LEE NRW lehnt diesen neuen Grundsatz strikt ab! Der hier im zweiten Satz formulierte pauschalisierte Vorsorgeabstand wird in den Abwägungsentscheidungen der kommunalen Bauleitplanung für erhebliche Verunsicherung und Fehlabwägungen sorgen. Wie in der Erläuterung zu Ziffer 10.2-3 richtig angeführt, ist die Kommune weiterhin verpflichtet, der Windenergie entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben substantiell Raum zu verschaffen. Tut sie dies nicht bzw. gewichtet sie den hier vorgeschlagenen Grundsatz zu stark oder gar als Ziel, wird ein dahingehender Flächennutzungsplan vor Gericht keinen Bestand haben. Dies außer Acht lassend, versucht die Landesregierung offenbar durch die Formulierung einer derartigen Abstandsvorgabe Kommunen dazu zu bringen, ihre Planung unabgewogen an der 1.500-Meter-Formulierung auszurichten. Das Scheitern derartiger Planungen wird dabei in Kauf genommen genauso wie der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen u.a. in Bezug auf die Abgrenzung des

entsprechende Akzeptanzverlust in der Bevölkerung. Der Maßgabe des Koalitionsvertrages von CDU und FDP einer rechtssicheren Umsetzung eines 1.500-Meter-Abstandes kommt der vorliegende LEP-Entwurf nicht nach! Ferner ist diese Formulierung auch geeignet, um in der Bevölkerung den falschen Eindruck zu erwecken, es gäbe nunmehr pauschal 1.500-Meter-Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung. Dies ist gerade regelmäßig nicht möglich. Dies liegt vor allem an den tatsächlich verfügbaren Flächenpotentialen für die Windenergie in NRW im Allgemeinen und in den einzelnen Kommunen im Speziellen. Insgesamt dürfte ein in allen Gemeinden zugrunde gelegter Abstand von 1.500-Metern die Potentialfläche für die Windenergie um mehr als 95 Prozent einschränken. Dies widerspräche indes klar Bundesrecht (vgl. hierzu Anlage 1 und Anlage 2). Zwar verweist der Entwurf in seiner Begründung darauf, dass die Abstandsvorgabe anzuwenden ist, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Der Wortlaut der Regelung selbst gibt dies jedoch so mit "ist (…) vorzusehen" nicht wieder und hat den Duktus einer Zielbestimmung der Raumordnung. Damit verwundert der vorliegende Entwurf zur Änderung der Ziffer 10.2-3 schließlich nicht nur in rechtlicher, sondern auch rechtsstaatlicher Hinsicht. So ist mehr als fraglich, inwieweit ein 1.500-Meter-Abstand, als Grundsatz formuliert, rechtmäßig sein kann. Im Hinblick auf die Formulierung einer solchen Abstandsvorgabe als Ziel der Raumordnung kamen gleich zwei Rechtsgutachten zum Ergebnis, dass dies rechtssicher nicht möglich ist (vgl. Anlage 1 und Anlage 2). Genauso wie der LEE NRW bereits mit Vorlage eines umfassenden Gutachtens zur Frage eines 1.500-Meter-Abstandes zwischen Windenergie und Wohnbebauung dargelegt hat (vgl. Anlage 1), ist eine derartige Regelung bundesrechtlich nicht haltbar. Die im Entwurf nunmehr vorgenommene Formulierung eines derartigen Abstandes als Grundsatz – und nicht mehr als Ziel der Raumordnung - ändert an dieser Einschätzung nichts. Ein bundesrechtswidriges Ziel wird auch als Grundsatz nicht rechtmäßig. Gleichzeitig widerspricht ein bezifferter Mindestabstand als Grundsatz der Raumordnung bereits der Funktionsweise eines Grundsatzes. Da eine solch weitreichende	Repowerings von gänzlöich neuen Anlagenstandorten Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Einschränkung nach den Aussagen beider Gutachten eine landesrechtliche Verhinderungsplanung darstellt, ist sehr zweifelhaft, ob eine derartige Regelung rechtssicher sein kann, auch wenn sie "nur" als Grundsatz der Raumordnung bezeichnet ist. Insgesamt macht die Landesregierung mit diesem Grundsatz planenden Kommunen grundsätzlich zu berücksichtigende Vorgaben für die Bauleitplanung und bürdet ihnen damit bewusst auch ein erhebliches zusätzliches Planungs- und Kostenrisiko auf. Gleichzeitig übernimmt sie selbst aber keinerlei Verantwortung dafür, denn das Risiko der gerichtlichen Überprüfung eines auf einen so gestalteten LEP gestützten Bauleitplans liegt ausschließlich bei den Kommunen. Es entsteht der Eindruck, dass der Landesregierung durchaus bewusst ist, dass sie einen pauschalen 1.500-Meter-Abstand nicht verbindlich vorschreiben kann und sie deshalb die Formulierung so gewählt hat, dass bei Gemeinden ein Höchstmaß an Verunsicherung und der Irrtum einer verbindlichen Vorgabe entsteht. Alles mit dem Ziel, den Eindruck der Einhaltung von Wahlversprechen bzw. des Koalitionsvertrages zu erwecken. Dafür ist ein LEP jedoch kein geeignetes Mittel. Eine andere Einschätzung ergibt sich auch nicht vor dem Hintergrund der Ausnahme der Abstandsvorgabe für Altanlagen. Die Reichweite dieser Regelung dürfte überdies sehr begrenzt sein. So sind auch im Rahmen des Repowerings von Altanlagen jeweils neue Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einzuholen. Damit gilt die Ausnahme faktisch nur bei bereits ausgewiesenen Windkonzentrationszonen. Rechtlich völlig unklar ist die Frage, wie bei der Aufstellung neuer Flächennutzungspläne zwischen "ersetzten" Anlagen und "neuen" Anlagen unterschieden werden soll.	
Beteiligter: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. **ID: 2131 Schlagwort: k.A.**	
10.2-5 1. Ziel der Solarenergienutzung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Inwiefern eine positiv statt negativ formulierte Zielsetzung der Raumordnung zu einer verstärkten Nutzung und einem Ausbau der Solarenergie führen soll, erschließt sich dem LEE NRW nicht. Die Regelungswirkung des Ziels bleibt unverändert. 1. Photovoltaik entlang von Infrastrukturachsen Notwendig für einen solchen verstärkten Ausbau wäre vielmehr u. a. eine Abänderung der aktuellen Zielformulierung zu Straßen und Schienenwegen. So heißt es hierzu bisher: "Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit *überregionaler Bedeutung"* In der Praxis wurden Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen vielfach unter Hinweis auf die nicht vorhandene überregionale Bedeutung durch einige Bezirksregierungen verhindert. Insofern sollte hier eine Ergänzung gefunden werden, die sowohl für Flächen entlang von Kreis- und Fernstraßen als auch für Flächen entlang von nicht-überregional bedeutsamen Schienenwegen eine Nutzung durch die Photovoltaik ermöglicht. 1. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen In den Erläuterungen zum Ziel der Solarenergienutzung wurde der folgende Satz hinzugefügt: "Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst." Diese Einschränkung halten wir – auch vor dem Hintergrund der eigenen Äußerungen der Landesregierung zur Photovoltaik – für zu restriktiv. Auch wenn	Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme. Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass in den Erläuterungen klargestellt wird, dass nicht raumbedeutsame Solarenergieanlagen auf Bahndämmen und ähnlichen linienhaften Infrastrukturbegleitanlagen nicht den Bindungswirkungen der §§ 4 und 5 ROG unterliegen.

wertvolle landwirtschaftliche Flächen ein rares Gut sind und als solches einen hohen Schutz genießen sollten, sind verschiedene Anwendungsfälle denkbar, in denen Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sinnvoll sein können. Das gilt beispielsweise für Flächen, die einer künftigen landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen erst wieder zugeführt werden sollen. So besteht nicht nur für (Boden-)Deponien nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, für die derartige Möglichkeiten bereits jetzt in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-5 ausdrücklich erwähnt sind, sondern z. B. auch für ausgebeutete Abgrabungsflächen eine erhebliche praktische Nachfrage, diese nach ihrer Wiederauffüllung zunächst für die Freiflächen- Photovoltaik zu nutzen. Dabei erkennen wir durchaus, dass die Landwirtschaft seit längerem erheblich unter einer immer stärkeren Flächenkonkurrenz und einem zu großen Flächenverbrauch – gerade auch durch die Verpflichtung zur Ausweisung außerverhältnismäßig großer naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen – leidet. Allerdings erscheint die obige Formulierung im Hinblick auf die Regelungsdauer des LEP und der technologischen Fortschritte zu restriktiv. So lassen sich perspektivisch Doppelnutzungen von Landwirtschaft und Photovoltaik auf Ackerflächen vorstellen (z.B. durch Solarzäune). Derartigen innovativen und sinnvollen Nutzungen steht die obige Erläuterung allerdings entgegen. Ferner müssen wir im Hinblick auf eine derart flächenmäßig umfassende Erläuterung darauf hinweisen, dass unter diese auch Standorte fallen, die nach dem EEG 2017 möglicherweise als Standorte für Freiflächen- Photovoltaik vorgesehen werden. So stellt das EEG 2017 für Freiflächenphotovoltaik in den §§ 37 und 48 explizite Anforderungen. So sieht § 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. i) EEG 2017 die Errichtung von Solaranlagen auf Flächen vor, die als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet liegen. Diese Flächenkulissen könnten nach unserem Verständnis von der oben zitierten angedachten Änderung des LEP umfasst werden. Eine dahingehende Regelungswirkung lehnt der LEE NRW deshalb ab, da die Freiflächenphotovoltaik auf diese Weise – ohne dass damit wertvolle landwirtschaftliche Flächen geschützt würden – erheblich und entgegen den Vorgaben des EEG 2017 eingeschränkt werden würde. Daher empfehlen wir die Verordnungsermächtigung des § 37c Abs. 2 EEG 2017	

(sog. "Länderöffnungsklausel") zu nutzen, damit Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten errichtet werden können. Eine dies umfassende Ausnahmeregelung könnte im LEP durch eine beispielhafte Aufzählung unter Ziffer 10.2-5 eingefügt werden. Wir regen daher vor dem Hintergrund der regierungseigenen Ziele für die Photovoltaik die Aufnahme folgender Ergänzung an: "Eine Ausnahme liegt beispielsweise bei Flächen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) und i) EEG 2017 vor".	

Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1662 Schlagwort: k.A.**	
Die nun durch den Kabinettsbeschluss angestrebten Änderungen setzen demgegenüber im Wesentlichen die richtigen Impulse. Mit diesen Korrekturen werden zuallererst unangemesse dirigistische Vorgaben der Landesebene aufgelöst und stattdessen werden wieder flexiblere, individuell angepasste Lösungen in den je- weiligen Regionen ermöglicht. Gerade mit Blick auf den nationalen und internationalen Wettbewerb um Investitionen und Arbeitsplätze sind die vorliegenden Än derungen am LEP mehrheitlich ein Schritt in die richtige Richtung. Hierbei sind aus Sicht von unternehmer nrw die folgenden Punkte besonders wichtig: • Wirtschaftliche Entwicklung landesweit ermöglichen: Im geltenden LEP werden notwendige Flächenausweisungen deutlich zu stark eingeschränkt und die Kompetenzen der Entscheidungsträger vor Ort massiv beschnitten. Unser Land braucht aber eine stärkere wirtschaftliche Dynamik. Klar zu begrü- ßen ist daher die geplante Streichung des sog. "5-ha-Grundsatzes". Damit soll wieder eine dem Bedarf entsprechende Entwicklung in Verantwortung der Regionen und Kommunen ermöglicht werden. Darüber hinaus wäre es notwendig, dass alle Landesteile die gleichberechtigte Chance erhalten, ihre Potenziale zu nutzen. Hierfür regen wir an, die bestehende Verengung des europäisch bedeutsamen Metropolraums NRW auf einzelne Regionen zu- rückzunehmen. Denn für den Erhalt und die Weiterentwicklung unserer industriellen Wertschöpfungsketten sind wir insbesondere auch auf den in- dustriellen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Äußerungen erfolgen hier im Rahmen der Einleitung einer detaillierten Stellungnahme zu einzelnen Änderungen des LEP, die Gegenstand des Verfahrens sind. Auf diese Äußerungen wird an den jeweiligen Stellen konkret eingegangen. Soweit sich die Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden (wie z. B. die Grundsätze zum Metropolraum NRW, zum Umgebungs- und zum Klimaschutz), oder die Einführung neuer Grundsätze gefordert wird, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind.

Mittelstand und die Hidden Champions in den ländlichen Regionen angewiesen. • Umgebungsschutz von Unternehmen sicherstellen: In unserem dichtbesiedelten Bundesland spielt der Umgebungsschutz schon jetzt eine bedeutende Rolle. Steigende rechtliche Schutzanforderungen aufgrund europäischer Vorgaben beinhalten zusätzliches Konfliktpotenzial. Wir sprechen uns daher dafür aus, die laufende Überarbeitung des LEP auch dafür zu nutzen, den Umgebungsschutz als verbindliches planerisches Ziel festzuschreiben und damit einen aktiven Beitrag der Landesplanung zum Erhalt unserer industri- ellen Wertschöpfungsketten zu leisten. Wir regen zudem an, die Auswei- sung von Industrie- und Gewerbeflächen entlang von Verkehrswegen im Sinne einer Trassenbündelung stärker zu nutzen und hierfür einen entspre- chenden planerischen Grundsatz aufzunehmen. • Verlässliche Energieversorgung garantieren: Wirtschaft und Industrie sind auf eine Energieversorgung angewiesen die sicher, sauber und bezahlbar ist. Daher ist es richtig, die Vorgaben für die Ausweisung neuer Kraftwerksstandorte wieder technologieneutral auszugestalten. Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag werden die aktuell gültigen ideologischen Planungsvorgaben in Zukunft beendet. Diese Korrektur ist notwendig, denn als Aus- gleich für die schwankenden erneuerbaren Energien ist der wirtschafts- und Industriestandort bis auf Weiteres auf ausreichende konventionelle Erzeu- gungskapazitäten, d.h. Gas- und Kohlekraftwerke angewiesen. • Rechtliche Risiken durch Klimaschutzverknüpfung beseitigen: Der geltende LEP sieht weiterhin die Verknüpfung von Klimaschutz und Raumplanung vor. Daraus ergeben sich rechtliche Risiken für die Genehmigung von Investitionsvorhaben. Wir regen an, die Überarbeitung des LEP dazu zu nutzen, diese Risiken dauerhaft auszuschließen. • Planungssicherheit beim Abbau heimischer Rohstoffe wiederherstellen: Nordrhein-Westfalen ist als Industrieland zwingend auf die Versorgung mit Rohstoffen angewiesen. Wichtige Rohstoffe, wie etwa Kalk für die	

Zementherstellung oder Kies für den Bau von Infrastruktur sowie Sand für die Erzeugung von Glas, stehen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich als heimische Rohstoffe in hoher Qualität zur Verfügung. Mit den derzeit gültigen Vorgaben des LEP wird jedoch eine für unseren Bedarf ausreichende Nutzung der heimischen Lager- und Abbaustätten verhindert. Die nun vorgesehene Änderung bei den Versorgungszeiträumen schafft für Unternehmen und Verbraucher erhöhte Planungssicherheit und korrigiert den regulatorischen Alleingang der vorherigen Landesregierung. In diesem Sinne wird auch die Aufnahme sog. Reservegebiete für die langfristige Rohstoffversorgung wirken. Positiv ist insbesondere auch die Aufgabe der strikten Konzentrationszonenenplanung. Für eine wirkliche Vereinfachung wird allerdings entscheidend sein, wie die im Entwurfstext nun vorgesehenen "besonderen planerischen Konfliktlagen" ausgestaltet werden sollen. Hiervon hängt ab, ob die durch die Änderung angestrebten Erleichterungen auch tatsächlich erreicht werden können. Wir sprechen uns daher für eine rechts- sichere Definition dieses Schlüsselbegriffs aus.	
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1663 Schlagwort: k.A.**	
Kapitel 1. Einleitung Bei der Änderung des LEP sollte die Gelegenheit genutzt werden, die Einleitung um drei wesentliche Punkte zu ergänzen. Es wäre sehr sinnvoll, bereits in der Einleitung die herausragende Bedeutung von Nordrhein-Westfalen als Industrie- standort herauszustellen und damit die Grundlage zu schaffen für die in dem Ein- zelkapitel folgenden, zielführenden Änderungsvorschläge zur Flächenausweisung, -entwicklung und -nutzung. Ebenso zielführend wäre es für ein nachhaltiges Wachstum in unserem Land, die Verkehrsinfrastruktur bereits in der Einleitung - ihrer Bedeutung für die Entwick-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Einleitung entsprechend zu ändern wird nicht gefolgt. Im Interesse eines schlanken, rasch abzuwickelnden Änderungsverfahrens wird hier keine Änderung vorgenommen. Änderungen in der Einleitung waren auch nicht Gegangenstand des Beteiligungsverfahrens. Hingewiesen wird ferner darauf, dass die Einleitung keine Ziele und Grundsätze im Sinne des Raumordnungsrechtes enthält und insoweit auch keine entsprechenden Steuerungswirkungen entfaltet.

lung unserem Land entsprechend - einzuarbeiten. Insbesondere der über die Stra- ßen, Schienenwege und Wasserstraßen abgewickelte Güter- und Warenverkehr sollte in der Raumplanung stärker Berücksichtigung finden. Für den Personenver- kehr gilt es, sowohl den Individualverkehr als auch einen (schienengebundenen) ÖPNV langfristig zu sichern. Abschließend wäre es richtig, die Nennung der Energiewende als planerische Auf- gabe in die Einleitung zum LEP aufzunehmen. Planung und Umsetzung der Ener- giewende sind in hohem Maße raumbedeutsam und bedürfen auf Landesebene einer vorausschauenden Planung unter Einbeziehung der für die Sicherstellung der Versorgung erforderlichen konventionellen Kraftwerke und Berücksichtigung aller Energieträger. Eine verstärkte Hinwendung zu den erneuerbaren Energien kann ge- rade auch in Nordrhein-Westfalen in absehbarer Zeit ohne Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der Energieversorgung nur gelingen, wenn deren Einsatz durch fossile Energieträger abgesichert wird. Wir begrüßen vor diesem Hintergrund ausdrücklich die vom Kabinett vorgeschlagene Änderungen bei 10.3- 2 und schlagen konkret vor, die Einleitung des LEP um ein Teilkapitel Energie- wende zu ergänzen. Kapitel 2. Räumliche Struktur des Landes 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Die vom Kabinett vorgeschlagenen Änderungen zu den Bereichen Siedlungsraum und Freiraum begrüßen wir ausdrücklich. Insbesondere mit Blick auf die am Stammsitz gewachsenen Hidden-Champions in den ländlichen Wachstumsregio- nen unseres Landes, stellt die Neuformulierung dieses Ziels eine deutliche Verbes- serung dar. Betriebserweiterungen und Betriebsverlagerungen vor Ort werden dadurch im Sinne der sozialen und wirtschaftlichen Belange der Bevölkerung ver- bessert. Unnötige Hemmnisse für die Siedlungsentwicklung und für betriebliche Investitionen vor Ort werden beseitigt. Die kommunale Planungshoheit wird mit der Änderung ebenso wieder gestärkt Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell deutschlandweit guten konjunktu- rellen Situation, ist der Kabinettsbeschluss zur schnellen Überarbeitung des LEP richtig. Für heimische Unternehmen wird damit die planerische Grundlage geschaf- fen, vor Ort weiter zu wachsen, und zwar sowohl mit	

Betriebserweiterungen als auch mit zusätzlichen neuen Betrieben. Seit Anwendung der Vorgaben des aktuellen LEP müssen wir vermehrt feststellen, dass Projekte die zwar jeweils von den zuständigen Kommunen positiv begleitet werden, auf relativ hohe Hürden im Bereich der Raumplanung stoßen. Nach unse- rer Einschätzung werden die beabsichtigten Änderungen dazu beitragen, die in Planung befindlichen Betriebserweiterungsprojekte schneller und vor Ort zu reali- sieren. Dies ist wichtig, um die Wirtschaftskraft und die Arbeitsmärkte der jewei- ligen Regionen zu sichern und flexibel weiterzuentwickeln.	
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1664 Schlagwort: k.A.**	
Kapitel 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte Eine Änderung des LEP ist aus unserer Sicht auch bei den Ausführungen zu den Klimaschutzkonzepten weiter notwendig. Die Erläuterungen zum Grundsatz 4-3 "Klimaschutzkonzepte" enthalten Ausführungen zur grundsätzlichen, verpflichten- den Umsetzung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes in den Raumord- nungsplänen. Dabei wird insbesondere auf Regelungen des Landesplanungsgeset- zes (LPlG) Bezug genommen. In den dort konkret in Bezug genommenen Detailregelungen von § 12 VI und VII LPlG wird bestimmt, dass die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest- zulegen "sind", bzw. dass die Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW "umsetzen müssen", die gem. § 6 VI Klimaschutzge- setz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grunds- ätze der Raumordnung gesichert werden können. Im Ergebnis wird damit der Klimaschutz privilegiert und es ergeben sich bei der Umsetzung dieses Grundsatzes, insb. bei der Abwägung aller Belange, derzeit er- hebliche Unsicherheiten für die am Planungsverfahren Beteiligten. Die geforderte Planungssicherheit muss durch Änderungen am entsprechenden LEP	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.

Grundsatz sowie sofern notwendig auch durch eine Novellierung der entsprechenden Rege- lungen im LPIG sichergestellt werden	
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1665 Schlagwort: k.A.**	
5-2 Grundsatz Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen Die Inhalte des LEP zum Thema "Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen" waren Gegenstand intensiver Debatten bei der Erarbeitung des derzeit gültigen LEP. Bei diesen Debatten wurde klar, dass Nordrhein-Westfalen auf Grund seiner Struktur insgesamt als Metropolraum anzusehen ist und dies nicht nur für einzelne Landesteile gilt. Die ausdrückliche Gleichberechtigung aller Landesteile hat bisher keinen Eingang in die Erläuterungen des Grundsatzes 5-2 gefunden. Eine entsprechende Änderung wäre weiterhin zielführend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1666 Schlagwort: k.A.**	
5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen Nach diesem neu hinzugekommenen Grundsatz soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dazu sollen regionale Konzepte weiterentwickelt und durch neue wirtschaftliche Entwicklungen flankiert werden. Die Ergänzung dieses Grundsatzes im LEP ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, jedoch für sich genommen noch nicht hinreichend. Nord- rhein-Westfalen ist als Industrie- und Energieland, das seit vielen Jahrzehnten durch die Kohle geprägt wird, von der anvisierten schrittweisen Reduzierung und schlussendlichen Beendigung der Kohleverstromung besonders betroffen. Es erge- ben sich bedeutende wirtschaftliche, soziale, ökologische, strukturpolitische und rechtliche Fragestellungen. Das gilt sowohl in den Kohleregionen des rheinischen Reviers und des Ruhrgebiets, als auch für das Land insgesamt. Die Ergebnisse der unlängst eingesetzten Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" werden einen zusätzlichen Abstimmungsbedarf nach sich ziehen. Vor diesem Hintergrund ist entscheidend, wie der genannte Grundsatz konkret	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird gefolgt. Der Grundsatz wird konkretisiert.

ausgestal- tet werden wird. Wir sprechen uns daher für eine Erweiterung und Präzisierung der diesbezüglichen Pläne der Landesregierung aus.	
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. ID: 1667 Schlagwort: k.A.	
6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Das Ziel 6.1-1 sieht vor, die Ausweisung neuen Siedlungsraums nur noch zuzulassen, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter, gleichwertiger Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt wird (Flächentausch). Die Kommunen sind für eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung auch in Zukunft auf hinreichend flexible Planungsvorgaben angewiesen. Diese landesplanerischen Vorgaben müssen einen individuellen Abgleich von Bestand und Bedarf sowie eine gemeinde- und regionalbezogene Prüfung der plane- rischen Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen ermöglichen. Insgesamt wäre es zielführend, das Ziel 6.1-1 dahingehend zu ändern, dass insbesondere die dazugehörigen Erläuterungen stärker auf die übergeordnete Formu- lierung von Zielsetzungen und Grundsätzen zurückgeführt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. ID: 1668 Schlagwort: k.A.	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Mit der vorgeschlagenen Streichung des Grundsatzes 6.1-2, dem sog. 5 ha Grund- satz, wird einer der wesentlichen Kritikpunkte von Wirtschaft und Industrie am LEP ausgeräumt. Die derzeitige sehr pauschale Verrechtlichung des politischen Ziels zum Flächennettoverbrauch lehnen wir ab, da sie den Herausforderungen der Praxis zur Umsetzung der Vorgaben vor Ort nicht gerecht wird. Die aktuellen starren landesweiten Vorgaben passen nicht zu den individuellen Bedürfnissen zur Siedlungsentwicklung von Kommunen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

Die verantwortungsvolle Entscheidung über eine flächensparende Siedlungsentwicklung muss, eingebettet in einen regionalen Konsens, zukünftig vor Ort erfol- gen und hängt von der konkreten Flächensituation der einzelnen Kommune, ihrer strategischen Ausrichtung bei der Flächenentwicklung und insbesondere auch der wirtschaftlichen Entwicklung vor Ort bzw. in der Region ab. Wir begrüßen daher ausdrücklich die nun vorgeschlagene Streichung des Grundsatzes 6.1-2.	
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1669 Schlagwort: k.A.**	
6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen Aus unserer Erfahrung ist festzuhalten, dass in der Nachbarschaft von Verkehrswegen gerade für Gewerbe- und Industriegebiete häufig Flächen vorzufinden sind, bei denen aufgrund der Lage eine Belastung von Anwohnern mit Emissionen ver- mieden werden kann und andererseits ein – auch unter Umwelt- und Klimage- sichtspunkten – sinnvoller Anschluss an die Verkehrswege vorliegt. Diese Mög- lichkeit sollte landesplanerisch berücksichtigt werden. Außerdem bietet die inten- sivierte Trassenbündelung von Verkehrsinfrastruktur, Breitbandausbau und Um- setzung der Energiewende neue Synergieeffekte für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie entlang dieser Trassen. Daher wäre eine Änderung dieses Ziels zu einem Grundsatz sinnvoll, einschließlich eines entsprechenden Hinweises im zu überarbeitenden Teil der Erläuterung zu Ziel 6.1-4.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-4 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1670 Schlagwort: k.A.**	
6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz Der Grundsatz Umgebungsschutz (6.3-2) enthält aktuell die Vorgabe für die Regional- und Bauleitplanung, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Ent- wicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträch- tigt werden sollen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Grundsatz 6.3-2 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Der Absicht, gewerbliche und industrielle Nutzungen vor Konflikten im Zusammen- hang mit heranrückender Wohnbebauung zu schützen, ist uneingeschränkt zuzu- stimmen. Zielführend wäre es daher, diesen wesentlichen Belang durch das deut- lich verbindlichere Planungsinstrument des Ziels zu sichern. Wir regen eine ent- sprechende Aufwertung des bisherigen Grundsatzes an, um das Nebeneinander verschiedener Nutzungen sicherzustellen.	
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1671 Schlagwort: k.A.**	
6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Das Ziel 6.3-3 soll im Bereich der Erläuterungen geändert werden. Trotz dieser Änderungen sind die Vorgaben des Ziels insgesamt als kritisch anzusehen. Dem grundsätzlich nachvollziehbaren Ziel, Splittersiedlungen möglichst zu vermeiden, stehen, insb. aus Sicht des emittierenden Gewerbes und der Industrie, zuneh- mende Konflikte mit Belangen des Umgebungsschutzes gegenüber. Diese Kon- flikte sind nur durch hinreichende Abstände zu lösen und werden durch die stei- genden Anforderungen, die bspw. aus der anstehenden Seveso III-Richtlinie oder der Novelle der TA Luft resultieren, kontinuierlich zunehmen. Es liegen daher in vielen Fällen gute Gründe für eine ausreichende Separierung verschiedener Sied- lungsbereiche vor. Zur Vermeidung dieser Konflikte schlagen wir konkret vor, die Überarbeitung des Ziels auch dafür zu nutzen, "die Notwendigkeit betriebsgebun- dener Erweiterungen" als Ausnahmeregelung zu ergänzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen wird im vorliegenden LEP-Änderungsentwurf in einem bestimmten Rahmen über die Ergänzung der Ausnahmen von Ziel 2-3 (s. zweiter Spiegelstrich) bereits Rechnung getragen. Darüber hinaus gehende Möglichkeiten – z. B. über die geforderte weitere Ausnahme in Ziel 6.3-3 – zu schaffen, würde dem Ziel der konzentrierten Siedlungsentwicklung widersprechen. Es ist im Baurecht insgesamt üblich, dass ein Betrieb bei einem weiteren Wachstum nicht immer am Standort verbleiben kann. Wächst ein im Mischgebiet ansässiger Betrieb, der dort als nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb regelmäßig zulässig ist, oder ändert er seine Produktionsverfahren und erhöhen sich dabei die von ihm ausgehenden Emissionen, steht eine Umsiedlung in ein Gewerbe- oder Industriegebiet an. Wie andere Beteiligte darüber hinaus angeregt haben, ist der "räumlich enge Zusammenhang von Arbeit und Wohnen […] die

	effektivste Bedingung, um Verkehrsüberlastungen zu verhindern".
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1672 Schlagwort: k.A.**	
6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Die vom Kabinett vorgeschlagene Herabsetzung des Mindestflächenbedarfs für die Ansiedlung landesbedeutsamer und flächenintensiver Großvorhaben auf 50 ha, ist ein Schritt in die richtige Richtung um die gesicherten Flächen stärker als bisher auch tatsächlich für Investitionen zu nutzen. Der bisherige Mindestflächenbedarf von 80 ha hat sich als wenig praxistauglich herausgestellt. In einer zunehmend von Wertschöpfungsnetzwerken geprägten Wirtschaft ist es ebenso richtig, die Nutzung dieser Flächen auch für Investitionen zu öffnen, die in Form von Clustern, d.h. funktionell miteinander verbundenen Vorhaben, erfolgen. Insgesamt muss es uns in Nordrhein-Westfalen besser als bisher gelingen, für Investitionen aller Größenordnungen geeignete und verfügbare Flächen zur Verfügung zu stellen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1673 Schlagwort: k.A.**	
6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag wird der Kritik von Wirtschaft und Industrie an den Inhalten des bisherigen Ziels Standortanforderungen Rechnung ge- tragen. Mit dem derzeit gültigen LEP wird explizit ermöglicht, raumbedeutsame bauliche Erholungseinrichtungen unmittelbar anschließend an Bereiche für gewerb- liche oder industrielle Nutzungen zu errichten. Diese Möglichkeit soll nun aus dem Zieltext gestrichen werden. Zudem wird in den Erläuterungen zu Ziel 6.6-2 klarge- stellt, dass eine solche Ansiedlung nur dann erfolgen soll, insofern dies aus Im- missionsschutzgründen notwendig ist. Wir begrüßen diese Eingrenzung auf Einzel- fälle und hoffen, dass damit die Entwicklung bestehender Betriebe am Standort planungsrechtlich effektiver	Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert. Der LEP-Änderungsentwurf wurde allerdings betreffend die Möglichkeit, andere Freizeit-, Sport-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen auch an Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen, nicht geändert. Mit dieser planerischen Möglichkeit sollte sichergestellt werden, dass im Einzelfall, z.B. aus Immissionsschutzgründen, im

gesichert werden kann. Ebenso ist es zielführend, dass die Vorgaben des Ziels 6.6-2 zukünftig nur für neue, raumbedeutsame Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelten sollen.	Hinblick auf die neu festzulegende jeweilige Einrichtung, eine Alternative zur Anbindung an Allgemeine Siedlungsbereiche besteht. Diese Option soll weiterhin bestehen bleiben. Hierbei ist aber insbesondere auch Grundsatz 6.3-2 zu berücksichtigen. Der Hinweis auf mögliche Konflikte mit Störfallbetrieben wird durch eine Ergänzung der Erläuterungen im 4. Absatz des Ziels mit Verweis auf Grundsatz 6.3-2 des LEP NRW aufgenommen.
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1674 Schlagwort: k.A.**	
7.1-3 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume Wir regen eine Überprüfung an, ob der planerische Grundsatz im Widerspruch steht zum dringend notwendigen bedarfsgerechten Ausbau unserer Infrastruktur. Der Ausbau von Verkehrswegen für den Personen- und den Güterverkehr hat sich angesichts der prognostizierten Verkehrssteigungen und der notwendigen Mehrin- vestitionen an den Verkehrsströmen in Nordrhein-Westfalen auszurichten. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Neubauten in bisher noch nicht erschlossenen Ge- bieten erscheint als zu weitgehend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird. Über vergleichbare Anregungen wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan entschieden.
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1675 Schlagwort: k.A.**	
7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen In Ergänzung zu den im Rahmen des Kabinettsbeschlusses enthaltenen Änderun- gen schlagen wir vor, den planerischen Grundsatz dahingehend zu ergänzen, dass bei Vorhandensein entsprechender Infrastruktur auch Wohnungsbau auf den Kon- versionsflächen möglich wird. Dies könnte unter der Voraussetzung von entspre- chendem lokalen und regionalen Bedarf ein Beitrag zur Verringerung des Mangels an Wohnraum sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls

	stärker als bisher unterstützt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen für Regionen und Kommunen wird daher vereinfacht. Alle weiteren Nutzungen müssen den jeweiligen Festlegungen des LEP entsprechen, vor allem Grundsatz 6.1-8 und Ziel 6.3-3.
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1676 Schlagwort: k.A.**	
7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen Im Ziel 7.2-3 ist vorgesehen, dass Gebiete für den Schutz der Natur nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Wir regen eine Änderung dieses Ziels an, um sicherzustellen, dass die Inanspruch- nahme von Gebieten für den Schutz von Natur und Landschaft auch möglich ist, wenn alternative Flächen nicht zumutbar sind. Hierfür ist es sinnvoll, das Ziel 7.2- 3 um den Begriff der Zumutbarkeit unmittelbar in der Textfassung zu ergänzen. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass im Rahmen der Zumutbarkeit der As- pekt der Wirtschaftlichkeit hinreichend berücksichtigt wird. Ähnlich wie für den bereits erwähnten Grundsatz Umgebungsschutz (vgl. oben 6.3-2) weisen wir zudem darauf hin, dass die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche auch durch das Heranrücken von Naturschutzbereichen beeinträchtigt werden können. Dies gilt namentlich vor dem Hintergrund der zukünftigen Abstandserfordernisse durch die Umsetzung der Seveso III-Richtlinie. Daher regen wir an, den Aspekt des Umgebungsschutzes auch für diesen Bereich aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen Festlegungen, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans sind und an denen unverändert festgehalten wird. Über vergleichbare Anregungen zum Ziel 7.2-3 wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan entschieden.
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1677 Schlagwort: k.A.**	

Die obigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Inanspruchnahme von Waldbereichen (Ziel 7.3-1, Abs. 2). Auch insoweit sollte eine Inanspruchnahme zumindest möglich sein, wenn alternative Flächen nicht zumutbar nutzbar sind, weshalb eine entsprechende Passage in der Textfassung ergänzt werden sollte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Über vergleichbare Anregungen und Bedenken wurde bereits im Verfahren zur Aufstellung des geltenden LEP NRW grundsätzlich im Rahmen Abwägung entschieden. Es wird grundsätzlich daran festgehalten, dass die in den Regionalplänen festgelegten Waldbereiche Vorranggebiete für die Erhaltung des Waldes sind, an deren Inanspruchnahme insoweit erhöhte Anforderungen entsprechend der Zielformulierung zu stellen sind.
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1678 Schlagwort: k.A.**	
Mit Blick auf die im Koalitionsvertrag geäußerte Zielsetzung, den Vertragsnaturschutz "spürbar" zu stärken, bietet sich zudem an dieser Stelle die Aufnahme eines entsprechenden Passus an. Das Instrument des Vertragsnaturschutzes enthält das Potenzial zu einer stärkeren Berücksichtigung von individuell-naturschutzange- passten Bewirtschaftungen. Der geltende LEP vom Dezember 2016 berücksichtigt die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes bislang lediglich in den Erläuterungen zu 7.2-2. Eine Verschiebung von den Erläuterungen in den Textteil würde die be- absichtigte Stärkung sichtbar dokumentieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1679 Schlagwort: k.A.**	
8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum Aus Sicht der Wirtschaft ist der Ausschluss der Inanspruchnahme von Freiraum für neue raumbedeutsame Infrastruktur zu überprüfen. Angesichts der Bedeutung von NRW als Wirtschafts- und Transitland, insbesondere auch für Güterverkehre, erscheint der derzeit noch postulierte pauschale Ausschluss als zu weitgehend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen eine Festlegung, die nicht von den geplanten Änderungen betroffen ist und unverändert beibehalten wird und insofern nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist durchaus möglich, wenn der Bedarf nicht

	duruch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann.
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1680 Schlagwort: k.A.**	
8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Wir begrüßen die vorgeschlagene Aufhebung der willkürlichen Unterscheidung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen. Die Änderung wird dazu beitragen, angepasst auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse zu reagieren und allen Stand- orten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1681 Schlagwort: k.A.**	
8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen Der vom Kabinett beschlossene Änderungsvorschlag, mit dem der Schutz von Industriehäfen vor heranrückender Bebauung ergänzt wird, ist ein Schritt in die richtige Richtung, denn die Wasserstraßen und die damit verbundenen Infrastrukturen sind unverzichtbare Voraussetzungen, insb. für unsere transportintensiven Grund- stoffindustrien sowie mit Blick auf die Bedeutung von NRW als Transitland im Herzen Europas. Um diese wichtige Infrastruktur noch besser zu schützen, wäre es sinnvoll, die gewählte Formulierung "Die Regionalplanung kann, (…) die […] öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heran- rückender Nutzung schützen" durch "Die Regionalplanung sollte," zu ersetzen. Insbesondere mit Blick auf die zunehmenden Nutzungskonflikte von Häfen und anderen umliegenden Nutzungen wäre ein stärkerer Schutz als Auftrag an die Regionalplanung sehr zu begrüßen. Dabei sollte vor dem Hintergrund des aller Voraussicht nach weiter ansteigende Güterverkehrsaufkommens eine Differenzierung unter den jeweiligen Häfen unterbleiben. Daher sprechen wir uns auch für eine entsprechende ausdrückliche Gleichstellung der Industriehäfen mit den öffentli- chen Häfen und deren Anerkennung als gleichermaßen "landesbedeutsame" Inf- rastruktur aus.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregungen wird gefolgt. Die angestrebte verstärkende Verdeutlichung des Schutzes vor herannahenden Nutzungen wird durch das Wort "sollte" anstatt "kann" umgesetzt. Die Bewertung weiterer Hafenstandorte obliegt der Regionalplanung, die im Einzelfall dort, wo es erforderlich ist, weitere Häfen vor herannahenden Nutzungen schützen sollte. Zentraler Aspekt in der Diskussion ist ein Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier kann auch der Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs auch für Industriehäfen weiterhelfen. Dieser fordert Regional- und Bauleitplanung dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe-

	und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 sind im Beteiligungsverfahren zum LEP um einen Hinweis auf die Industriehäfen ergänzt worden.
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1682 Schlagwort: k.A.**	
8.1-10 Grundsatz Güterverkehr auf Schiene und Wasser Wir regen eine Neuformulierung des Grundsatzes an, so dass die Verkehrsträger Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen gleichermaßen bedarfsgerecht geför- dert werden sollen. Die derzeitige Fokussierung auf Wasserstraßen und Schienen- wege ist zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs nicht ge- eignet. Des Weiteren werden mit dem aktuellen Planungsgrundsatz Regionen be- nachteiligt, die weder über Wasserstraßen noch über ein engmaschiges Schienen- netz mit entsprechenden Güterbahnhöfen verfügen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen eine Festlegung, die unverändert beibehalten wurde und nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens ist.
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1683 Schlagwort: k.A.**	
8.2-2 Grundsatz Hochspannungsleitungen Über die vorliegenden Änderungsvorschläge hinaus schlagen wir vor, die Inhalte des Grundsatzes Hochspannungsleitungen zu streichen. Der Vorrang für die Mög- lichkeit der Erdverkabelung ist auf Grund entsprechender Formulierungen im EnWG im Rahmen der entsprechenden Regionalplanung ohnehin bereits jetzt zu berück- sichtigen. Die bestehende Formulierung als Grundsatz im Rahmen des LEP ist so- mit überflüssig.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.Der Grundsatz 8.2-2 des rechtsgültigen LEP ist nicht Gegenstand des aktuell im Beteiligungsverfahren befindlichen LEP-Änderungsverfahrens. Der Grundsatz 8.2-2 wurde im Rahmen der LEP-Neuaufstellung abgewogen. Neue Erkenntnisse ergeben sich aus der vorgetragenen Stellungnahme nicht.
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1684 Schlagwort: k.A.**	
8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau Dieser neu aufgenommene Grundsatz bezweckt die bessere raumordnerische	Die Zustimmung zum Grundsatz 8.2-7 des LEP-Entwurfs wird zur Kenntnis genommen. Die

Durchführbarkeit der für die Energiewende notwendigen Leitungsvorhaben. Erklär- tes Ziel ist die zukunftssichere Gestaltung der Stromnetze im Energieland NRW. Wir begrüßen diese Absicht. Den Netzausbau bereits bei der Erarbeitung von Re- gionalplänen zu berücksichtigen hilft, Verfahren zu strukturieren und damit insge- samt zu beschleunigen.	Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1685 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Roh-stoffe Mit der vom Kabinett vorgeschlagenen Änderung des Planungsziels wird die strikte Konzentrationszonenplanung aufgegeben und damit ein wesentlicher Kritikpunkt der Wirtschaft umgesetzt. Die nun vorgesehene Steuerung der Rohstoffsicherung durch Vorranggebiete ermöglicht die individuelle und passgenaue Berücksichti- gung lokaler Gegebenheiten, wie z.B. besonderer Rohstoffvorkommen oder etab- lierter Wertschöpfungsketten. Sie dient damit auch der Standortsicherung und wird daher zur Ansiedlung neuer bzw. dem Verbleib etablierter Produktionsbe- triebe, und damit dem Erhalt bestehender Wertschöpfungsketten, beitragen. Der Änderungsvorschlag sieht des Weiteren vor, dass bei besonderen Konfliktla-gen Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind oder fest- gelegt werden können. Dies stellt zunächst eine Folgeanpassung an die Änderung des Ziels 9.2-1 dar. Ebenso ist im Grundsatz positiv, dass Änderungen der Festle- gungen der Vorranggebiete mit Eignungswirkung möglich sein sollen, wenn sie dem zugrundeliegenden gesamträumlichen Konzept entsprechen oder dieses fort- schreiben. Ermöglicht wird so eine innergebietliche und außergebietliche Steue- rung, und somit die individuelle Lenkung privilegierter Vorhaben. Die Wirtschaft begrüßt auch diesen Ansatz grundsätzlich. Eine weitgehende räumliche Steuerung kann dazu beitragen, potenzielle Konflikte bereits im Vorfeld zu entschärfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der erheblichen Bedenken insbesondere aus dem kommunalen Bereich der Städte und Gemeinden, wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass das Ziel 9.2-1 dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im

Zielführend wäre es, hier noch eine eigene, rechtssichere Definition zu ergänzen, ab wann in diesem Sinne eine "besondere planerische Konfliktlage" vorliegen soll. Hierbei sollte ausdrücklich auf die Benennung konkreter Beispielsfälle verzichtet werden. Eine solche Aufzählung ist im Ergebnis willkürlich und bedeutet eine Vor- wegnahme der tatsächlichen Prüfung. Insbesondere ist auch die derzeit vorgese- hene Eingrenzung kritisch. Die vom Kabinett vorgeschlagene Begründung zu Ziel 9.2-1 stellt auf "großflächig verbreitete" bzw. "regional konzentrierte, seltene Rohstoffvorkommen" ab. In diesen beiden genannten Fällen sollen BSAB als Vor- ranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sein. Schon die gewählten Begriffe sind unbestimmt und daher bereits in sich nur bedingt geeig- net, eine rechtssichere Anwendung zu garantieren. Auch scheint die intendierte Zielerreichung zweifelhaft. Die meisten Rohstoffvorkommen sind entweder "groß- flächig verbreitet" oder "regional konzentriert". Im Ergebnis führt diese Einordnung also dazu, dass nahezu alle Plangebiete eine "besondere planerische Konfliktlage" darstellen würden. Damit wäre in der Folge aber nicht mehr das Vorranggebiet der planerische Regelfall, sondern (immer noch) das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets; die geplante Änderung würde nahezu keine faktische Wir- kung entfalten. Sollte eine rechtssichere Definition des Begriffs nicht gelingen, wäre aus unserer Sicht auch die Streichung der betreffenden Passage zu erwägen, da das regulatorische Ziel einer Ausnahmeregelung bereits durch die gesetzliche Vorschrift des § 7 Abs. 3 ROG gewahrt wird. Einer zusätzlichen Regelung im LEP bedarf es dann nicht. Wir regen zudem an, für jeweils zu prüfende Einzelfälle das Instrument des Flächentauschs einzuführen. Falls eine bereits als BSAB ausgewiesene Fläche aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls, wie z.B. geologischer Störungen, nicht als solche genutzt werden kann, würde die Ausnahmelösung eines Flächentauschs eine aufwändige Bedarfsanpassung entbehrlich machen. Ein Flächentausch wäre flexibler sowie zeitsparender und personell und materiell effizienter für die am Verfahren Beteiligten. Entsprechende, konkrete Vorgaben im LEP würden	übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

den insoweit eine begrüßenswerte, einheitliche Handhabung der Vorgabe gewähr- leisten.	
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1686 Schlagwort: k.A.**	
9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume In Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrags sollen die Versorgungszeit- räume für Lockergesteine wieder auf mindestens 25 Jahre angehoben, und damit um fünf Jahre verlängert, werden. Die Wirtschaft begrüßt diese Änderung aus- drücklich. Zum einen bedeutet dies gleichermaßen für die rohstoffgewinnenden wie auch für die rohstoffverarbeitenden Industrien eine erhöhte Planungssicher- heit, zum anderen wird so ein regulatorischer Alleingang des Landes Nordrhein-Westfalen korrigiert. Die vorgeschlagene Angleichung an die pragmatischen Regu- larien in anderen Bundesländern ist eindeutig zu begrüßen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1687 Schlagwort: k.A.**	
9.2-4 Grundsatz Reservegebiet Die im Kabinettsbeschluss vorgesehene Einführung von Reservegebieten zur Si- cherung der langfristigen Rohstoffversorgung stellt eine weitere Umsetzung der Ziele des Koalitionsvertrags dar. Das grundsätzliche Ziel einer perspektivischen Sicherung ist positiv. Fraglich bleibt jedoch noch die konkrete Ausgestaltung, da bislang auf eine konkrete Festlegung der Reservezeiträume verzichtet wird. Wir sprechen uns dafür aus, dass eine temporäre Zwischennutzung möglich bleibt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfes. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben im LEP-Entwurf nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sowie Vorgaben für eine Zwischennutzung festzulegen.
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1688 Schlagwort: k.A.**	

10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung Weiterhin ist es aus Sicht der Wirtschaft sinnvoll, durch eine entsprechende Änderung im LEP, folgende bestehende Formulierung zu präzisieren: "In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Ener- gien orientiert." Diese Vorgabe ist in der derzeit geltenden Fassung mindestens missverständlich. Sollte mit einem "Vorrang" erneuerbarer Energien intendiert sein, eine Vorgabe für private Vorhabenträger bei der Auswahl des Energieträgers zu treffen, dürfte dies über die Kompetenz der Raumordnung hinausgehen. Die Entscheidung über die Auswahl des optimalen Energieträgers obliegt dem jeweiligen Vorhabenträger. Des Weiteren besteht ein allgemeiner Vorrang für erneuerbare Energien nicht, bzw. würde auch den Abwägungskriterien der Raumordnung widersprechen. Die Berücksichtigung der "Potenziale" der erneuerbaren Energien wäre dagegen aus unserer Sicht eine sinnvolle Änderung. Es sollten für entsprechende Anlagen die geeignetsten Standorte bevorzugt werden, um auch für erneuerbare Energien eine möglichst hohe Effizienz, geringstmöglichen Flächenverbrauch und für das Versorgungssystem insgesamt möglichst niedrige Kosten zu gewährleisten. Wir schlagen daher konkret eine Änderung des Grundsatzes vor, bei der auf die Po- tenziale der erneuerbaren Energien fokussiert wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1689 Schlagwort: k.A.**	
10.1-4 Grundsatz Kraft – Wärme – Kopplung Die durch Kabinettsbeschluss vorgeschlagene Änderung dieses LEP-Ziels zum Grundsatz begrüßen wir. Damit kommt zum Ausdruck, dass bei der Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme neben den technischen auch die wirtschaftlich hebbaren Potenziale be-	Die Stellungnahme und grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Bedeutung der KWK als Ergänzungstechnologie zu den Erneuerbaren

rücksichtigt werden sollen. Die praktische Erfahrung zeigt, dass der konkrete Umfang der effizienten Energienutzung bei KWK Anlagen von dem lokalen und regionalen Strom- und Wärmebedarf abhängt. Die Beurteilung des KWK Ausbaus im aktuellen LEP als Ziel ist vor diesem Hintergrund zu weitgehend. Dessen ungeach- tet erscheint es angebracht, die Bedeutung der KWK als ökologisch sinnvolle Er- gänzungstechnologie zu den Erneuerbaren Energien ausdrücklich anzuerkennen. Daher sprechen wir uns für eine entsprechende Ergänzung in den Erläuterungen zu 10.1-4 aus.	Energien kommt in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.1-4 zum Ausdruck.
Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1690 Schlagwort: k.A.**	
10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien Als richtigen Schritt bewerten wir die Neuformulierung des bisherigen Ziels 10.2-1 als planerischen Grundsatz. Dies gilt insbesondere für die vorgeschlagene Streichung des Verbots, erneuerbare Energien auf Halden und Deponien zu errichten, insofern diese Halden und Deponien bereits für Kultur genutzt werden oder über ein Nachnutzungskonzept festgelegt ist, dass diese zukünftig für kulturelle Zwe- cke genutzt werden sollen. Auch weitere Nutzungen können und sollen möglich sein. Da es sich bei Halden und Deponien um Teile der Kulturlandschaft handelt, können erneuerbare Energien, ebenso wie anderweitige Nutzungen, eine Fortentwicklung dieser Kulturlandschaft darstellen. Diese Überlegungen dürfen jedoch nicht den Blick dafür verstellen, dass auch im Zuge der Landesplanung die Poten- ziale für Deponieneuausweisungen und –erweiterungen vorgehalten werden müs- sen. Bereits jetzt sind die zur Verfügung stehenden Kapazitäten knapp. Aufgrund der rechtlichen Neuordnungen im Bereich der Mantelverordnung werden sie in Zu- kunft voraussichtlich noch knapper werden. Zurecht ist daher nach dem geltenden LEP bei der Planung neuer Deponiestandorte die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen (vgl. Ziel 8.3-1, S. 2). Diese Zielsetzung, in Form der Beibehal- tung der Ursprungsnutzung eines Deponiestandorts und der damit verbundenen Entsorgungskapazitäten, begrüßen wir.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

Beteiligter: Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. **ID: 1691 Schlagwort: k.A.**	
10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte Ein weiterer wichtiger Schritt ist die vom Kabinett vorgeschlagene Streichung der derzeit gültigen technischen Mindestwirkungsgrade bei neu festzulegenden Kraftwerksstandorten. Diese Änderung ist geeignet, die zweifelhafte Bevorzugung einzelner Technologien zu beenden. Ebenso werden damit die erheblichen Bedenken ggü. den derzeitigen Vorgaben dieses Grundsatzes aufgelöst, ob diese sowohl rechtlich haltbar als auch planerisch sicher umsetzbar sind. Um den realen Herausforderungen der Energie- wende gerecht zu werden ist der Änderungsvorschlag richtig, die Vorgaben für die Ausweisung neuer Kraftwerksstandorte tatsächlich technologieneutral auszu- gestalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Holzminden

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Landkreis Holzminden **ID: 1888 Schlagwort: k.A.**	
Die Ziele der geplanten Änderung des LEP NRW haben massive Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Klimaschutz und den Flächenverbrauch, auch über die Grenzen des Bundeslandes NRW hinaus. Somit betreffen die Auswirkungen einer Änderung des LEP NRW auch die angrenzenden Bundesländer und auch den niedersächsischen Landkreis Holzminden. Die geplanten Änderungen lassen weitreichende Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermuten. Eine weitere Zersiedelung der Landschaft hat große Auswirkungen auf das Landschaftsbild, insbesondere im Umfeld schützenswerter Bau- und Bodendenkmale sowie historischer Kulturlandschaften und ihrer Elemente. Dieses trifft im Besonderen auch auf die Installation von Windkraftanlagen im Umfeld solcher Bereiche zu. Die geplanten Änderungen lassen eine weitreichende Ausdehnung des Flächenverbrauches befürchten, hieraus können sich u.a. eine Zunahme des Verkehrs, eine Verzerrung des Wohnungsmarktes und eine Kannibalisierung des Wohnangebotes in Grenznähe zu anderen Bundesländern ergeben. Die geplanten Änderungen lassen weitreichende Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland erwarten (s.o.: Flächenverbrauch, Ausdehnung des Verkehrs etc.), die bei Umsetzung der Änderungen des LEP NRW im Gegenzug durch andere Bundesländer ausgeglichen werden müssten um den internationalen Verpflichtungen nachzukommen. Eine kleinräumige Regelung der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Änderungen des LEP NRW ist nicht zielführend, da hierdurch ebenfalls wieder Auswirkungen auf die Gesamtbevölkerung, sowohl des Bundeslandes NRW, als auch der angrenzenden Bundesländer bzw. der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu erwarten wären (s.o.: Kannibalisierung des Wohnungsmarktes,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt; insbesondere sind die vermuteten Auswirkungen auf den Landkreis Holzminden innerhalb der Stellungnahme in keiner Weise belegt.

Flächenverbrauch, Klimaschutz etc.). Die Notwendigkeit der Änderung des LEP NRW in dem vorliegenden Entwurf ist aus Sicht der Innenentwicklung des Landkreises Holzminden nicht plausibel nachvollziehbar und widerspricht den Gesamtgesellschaftlichen Zielen in den Bereichen Reduktion des Flächenverbrauch, Förderung des Klimaschutzes und Erhalt des Landschaftsbildes.	

Landkreis Marburg-Biedenkopf

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Landkreis Marburg-Biedenkopf **ID: 2603 Schlagwort: k.A.**	
Nach Beteiligung unserer Fachbereiche Ländlicher Raum und Verbraucherschutz sowie Bauen, Wasser- und Naturschutz bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Planänderung. Anmerkungen und Hinweise werden insoweit nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Nienburg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Landkreis Nienburg **ID: 519 Schlagwort: k.A.**	
In dem o.g. Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der beteiligten Fachdienste des Landkreises Nienburg/Weser keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Northeim

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Landkreis Northeim **ID: 2259 Schlagwort: k.A.**	
Nach Sichtung der Unterlagen zum Änderungsverfahren für den LEP NRW werden die Belange des Landkreises Northeim nicht berührt. Es bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Osnabrück

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Landkreis Osnabrück **ID: 624 Schlagwort: k.A.**	
Aus Sicht des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen keine Bedenken. Anregungen werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Schaumburg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Landkreis Schaumburg **ID: 607 Schlagwort: k.A.**	
Zu dem Entwurf (Stand 17.04.2018) der geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen werden von mir keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landschaftsschutzverein Kottenforst e. V. Herrn Thomas Klodt

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Landschaftsschutzverein Kottenforst e. V. Herrn Thomas Klodt **ID: 2506 Schlagwort: k.A.**	
9.2.-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Der LKS spricht sich ausdrücklich für die Beibehaltung des bisherigen, im LEP von 2017 formulierten Ziels aus: "*In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen"*. Diese Regelung sollte landesweit und ohne Einschränkung beibehalten werden. Begründung: • Rechtsunsicherheit schon heute trotz BSAB als KonzentrationszonenSchon heute werden, mitten im konfliktträchtigen Ballungsraum des Kottenforstes nahe Köln und Bonn von der Kiesindustrie Prozesse angestrengt, um Abbaugebiete auch *außerhalb* von Konzentrationszonen (BSAB) genehmigt zu bekommen, obwohl der LEP von 2017 dies ausdrücklich nicht vorsieht. Die Einschätzung der Landesplanungsbehörde, dass die neue Regelung mit Aufhebung der Konzentrationswirkung *rechtssicher* auf konfliktarme Räume zu beschränken sei, erscheint vor diesem Hintergrund zweifelhaft. • Abbau von Bodenschätzen beeinträchtigt Freiraum grundsätzlichAus Sicht des Landschaftsschutzes beeinträchtigt jeglicher Abbau von Bodenschätzen Natur und Landschaft, meist auch bestehende und zukünftige Siedlungsbereiche. Die daraus resultierenden mannigfaltigen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich

Raumkonflikte sind unserer Auffassung nach in einem möglichst breiten gesellschaftspolitischen Prozess zu lösen, der die oftmals entgegenstehenden Interessen gerecht gegeneinander abwägt. Eine *rechtssichere* Differenzierung in konfliktreiche und konfliktarme Räume, die zukünftig zur Fest-setzung einer Konzentrationszone *als Ausnahme von der Regel* zwingend notwendig wäre, erfordert einen Konsens unter allen Beteiligten über entsprechende *Kriterien* – die bis dato nicht einmal benannt wurden! • Politische Abwägung muss Grundlage der Regionalplanung bleibenDer politische Abwägungsprozess zur Erarbeitung eines Regionalplans obliegt den Regionalräten, die für eine erfolgreiche Arbeit unbedingt auf eindeutige Vorgaben des Landes (LEP) angewiesen sind: Die im Entwurf genannten "*besonderen planerischen Konfliktlagen*", welche auch weiterhin die Ausweisung einer Konzentrationszone rechtfertigen würden, erfüllen diesen Anspruch unserer Einschätzung nach nicht – sie würden absehbar zum "Zankapfel" vor den Verwaltungsgerichten mutieren. Mit der Folge, dass Regionalplanung immer weniger Ausdruck politischen Handelns als vielmehr Produkt juristischer Auslegung und (gebundener) Genehmigungsent-scheidungen seitens der Bergbaubehörden würde. • Kommunen als letzte Instanz (oder: den letzten beißen die Hunde?)Konfrontiert würden mit dieser eben geschilderten Entwicklung letztlich die Kommunen, auf deren hoheitlicher Fläche die Gewinnung von Bodenschätzen stattfindet: hier würde es *zunehmend* zur Konfrontation von "David gegen Goliath" kommen, wenn die Rechtsabteilungen globalisierter Rohstoffkonzerne gegen die in ihren finanziellen Möglichkeiten oftmals limitierten Gemeinden aufbieten. Schon heute ist das im sog. "Südrevier" im Bereich Kottenforst/Ville Realität, wo sich kommunale Räte von Fachanwälten über die "überwiegenden Erfolgsaussichten" einer Klage gegen weiteren Kiesabbau aufklären lassen – und bei unklarer Rechtslage möglicherweise haushaltärischen	insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung von Wirtschaft und Bevölkerung. Rohstoffstoffströme aus einem Planungsgebiet hinaus und hinein werden statistisch nicht erfasst und sind übliche marktwirtschaftliche Vorgänge. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes beispielsweise nach der Verwendung liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung.

Überlegungen den Vorrang vor den berechtigten Einwänden ihrer Bürger geben müssen.- Politikverdrossenheit ist da nicht mehr weit! Aus unserer fast 20-jährigen Geschichte als Bürgerinitiative gegen unkontrollierten Sand- und Kiesabbau im Bereich Kottenforst/Ville können wir berichten, dass sich die Menschen hier vor Ort nicht gegen *den Kiesabbau* generell formieren. Sie gehen vielmehr verantwortungs-voll mit dem Gedanken der "Rohstoffsicherheit" um, leben im Nahbereich von (und mit) drei größeren Gruben – mahnen aber *Verlässlichkeit* seitens der Verantwortlichen an: Für uns als LSK ist die aber nur mit einem Plan gegeben, der – einmal im Konsens ausgehandelt – für eine definierte Laufzeit seine Gültigkeit behält! Die jetzt geplante Regelung weckt bei vielen die Befürchtung, dass es auf einen möglichen "Nachschlag" für die Kiesunternehmer hinausläuft, wenn die für den Versorgungszeitraum errechnete Menge nicht ausreicht. Das halten wir vor dem Hintergrund, dass erhebliche Mengen an Sand und Kies nicht unmittelbar der landesplanerisch zu gewährleistenden Versorgungssicherheit dienen, sondern in den Export gehen, für nicht vertretbar. Zumindest die exportierten Mengen an Sand und Kies tragen nicht nennenswert zur "industriellen Wertschöpfung" bei und sollten schon deshalb keinesfalls Anlass zu Genehmigungen für Abgrabungen außerhalb von BSAB geben.	

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e. V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Landschaftsschutzverein Vorgebirge e. V. **ID: 2010 Schlagwort: k.A.**	
Begründung Die zitierten Aussagen aus dem Koalitionsvertrag sollten sämtlich gestrichen werden. Politische Willensäußerungen sind nicht als Sachbegründungen zu werten. Sachlich und fachlich fundierte Begründungen für die vorgeschlagenen Änderungen des LEP fehlen entweder völlig oder sind unzureichend. Sie müssen im Sinne eines nachvollziehbaren LEP-Änderungsverfahrens nachgeliefert oder ergänzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommmen. Es handelt sich bei der synoptischen Darstellung um eine Leseerleichtererung, die in der dritten Spalte gleichzeitig den Anlaß für die geplante LEP-Änderung wiedergibt. Zum Inhalt der Begründung gibt es darüber hinaus keine gesetzlichen Vorgaben. Die Begründung des Plans soll dem Verständnis der getroffenen Festlegungen dienen, den Zielcharakter erläutern und damit auch die Nachprüfbarkeit im Rahmen gerichtlicher Verfahren ermöglichen. Die Begründungs-Anforderungen ergeben sich aus den beigefügten Erläuterungen, die den geänderten Zielen und Grundsätzen in der synoptischer Darstellung beigefügt sind.
Beteiligter: Landschaftsschutzverein Vorgebirge e. V. **ID: 2011 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum: S. 3ff, insbesondere "Zu 2-3": S. 5 - 11 und "Zu 2-4": S. 11- 13 6.6-2 Ziel Standortanforderungen: S. 23 - 27 Die Änderungsvorschläge zielen auf eine Ausweitung des Siedlungsraumes zulasten des Freiraums ab. Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern soll eine stärkere Eigenentwicklung ermöglicht werden. Im regionalplanerischen Freiraum sollen künftig neben Wohnbebauung und Betriebsverlagerungen in Freiräume zwischen benachbarten Ortsteilen auch landwirtschaftlich nichtprivilegierte	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Durch die vorgesehene Ergänzung der Ausnahmen in Ziel 2-3 soll den Kommunen bei der Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und -gebieten mehr Flexibilität eingeräumt werden. Der Freiraumschutz wird dabei nicht ausgehöhlt (vgl. Kpitel 7 des gelten LEP);die hier enthaltenden

Anlagen zur Massentierhaltung und der Ausbau von Sport-, Tourismus- und andere Freizeiteinrichtungen zulässig sein. Dies untergräbt den bisherigen Freiraumschutz und steht im Widerspruch zum Grundsatz des Raumordnungsgesetzes (ROG), die künftige Entwicklung auf Kernbereiche auch zur Vermeidung eines noch höheren Verkehrsaufkommens zu konzentrieren. Wir regen die Streichung dieser Änderungsvorschläge an. Die Entwicklung von Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern sollte auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung beschränkt bleiben und nicht der weiteren Zersiedlung des Freiraums dienen. Als Verein, der schwerpunktmäßig im bereits suburban überformten linksrheinischen Raum zwischen den Großstädten Köln und Bonn arbeitet, weisen wir auf den jetzt schon bestehenden extremen Fehlbedarf an Freiraum insbesondere bei solchen "Zwischenstädten" wie Bornheim hin. Das durch die vorgeschlagene LEP-Änderung programmierte weitere Zusammenwachsen der Ortsteile steht zudem im krassen Widerspruch zu den Bestrebungen der Landesregierung, Heimatgefühle zu stärken. Dazu gehört nämlich auch eine klare räumliche Abgrenzung von Ortsteilen durch unbebaute Freiflächen. Die Sicherung des Freiraums *"dient darüber hinaus … dem Schutz des Bodens und seiner Lebensraum-, Regulations- und Produktionsfunktionen"* (Landesentwicklungsplan NRW - Abs. B). *"Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit erfüllen eine Doppelfunktion: Zum einen sind sie ein bevorzugter Lebensraum für Pflanzen. Zum anderen zeichnen sie sich durch gute land- und forstwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten aus ... Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit stellen Vorrangflächen für die Landwirtschaft dar, die so weit wie möglich vor Nutzungsänderungen, insbesondere vor Bodenversiegelungen und -abtrag zu schützen sind."* Wir sehen im Ballungsraum Köln/Bonn bereits jetzt, in welch erheblichem Ausmaß der Landwirtschaft wertvollste Böden durch neue Wohn- und Gewerbegebiete sowie den Straßenbau verloren gehen. Der in erster Linie von den Großstädten ausgehende Siedlungsflächenbedarf führt in der Köln-Bonner Bucht zur rasanten Ausweitung von Einfamilienhaus-Siedlungen mit sehr hohem	Festlegungen zum Schutz des Freiraums sind sowohl von der Regionalplanung als auch der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Freiraumverbrauch. Dem Mangel an preisgünstigen, bezahlbaren Wohnraum kann so jedenfalls kaum abgeholfen werden. Um den Freiraum mit seiner landschaftsorientierten Erholungsfunktion, seiner Schutzfunktion für die **biologische Vielfalt** und seiner Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche zu sichern, regen wir deshalb einen stärkeren Freiraumschutz anstelle der beabsichtigten Aufweichung an.ein "*unnötiges Hemmnis für die Bauleitentwicklung*" handle (S. 15). Hiermit stellt sich die Landesregierung gegen die Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung sowie des eigenen Landes und verstößt gegen die gesetzlichen Vorgaben des ROG. Die Landesregierung betont zwar ihren Willen, landwirtschaftliche Flächen schützen und unnötigen Flächenverbrauch verhindern zu wollen, wie dies aber ohne raumordnerische Steuerung erfolgen soll, bleibt unklar. Die beabsichtigte Erleichterung des Baus weiterer Einfamilien-haussiedlungen im Freiraum der Ortsränder würde durch das Schrumpfen der ohnehin schon knappen unbebauten Landschaft in den Ballungsräumen die Wohnqualität "auf dem Land" weiter verschlechtern und Landschaft und Natur entwerten. Der LSV lehnt deshalb die von der Landesregierung vorgeschlagene Streichung des bisherigen LEP-Grundsatzes einer Reduzierung des Flächenverbrauchs grundsätzlich ab und regt stattdessen die Beibehaltung des Ziels an, den Flächenverbrauch wirkungsvoll zu reduzieren.	
Beteiligter: Landschaftsschutzverein Vorgebirge e. V. **ID: 2012 Schlagwort: k.A.**	
Zu 7.1-7 Die Landesregierung schlägt vor, die bisherige Beschränkung "*flächenintensiver Anlagen wie z.B. Photovoltaikanlagen … nur auf bereits versiegelte Flächen*" aufzuheben, da "*Minister Pinkwart … die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen*" vereinfachen will. Der LSV hält es dagegen für unerlässlich, die Beschränkung auf versiegelte Flächen beizubehalten, da die Freiflächen in militärischen Konversionsgebieten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls

meist unter Gesichtspunkten des Arten- und Biotopschutzes extrem schutzwürdig sind.	stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.
Beteiligter: Landschaftsschutzverein Vorgebirge e. V. **ID: 2013 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Der LSV stimmt dem Ziel der Landesregierung zu, den Bau neuer Windenergieanlagen in Waldgebieten möglichst zu vermeiden. Leider fehlt auch hier wieder jede sachliche Begründung. Die mehrfach aufgestellte Behauptung: "*Der massive Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte*" ist zweifelhaft. 83 % der Bevölkerung bewerten den Ausbau der Windenergie als "*wichtig*" oder "*sehr wichtig*", 69 % der Menschen mit Vorerfahrungen begrüßen Windenergie-Anlagen in der Umgebung des eigenen Wohnortes (BWE "*Wind bewegt*", Berlin, Januar 2018, S. 29). Die Fehleinschätzung der Landesregierung sollte deshalb durch eine fachlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.

differenzierte Begründung, warum durch den Bau von Windenergieanlagen "*wesentliche Funktionen des Waldes*" beeinträchtigt werden, ersetzt werden (z.B. Gefährdung windkraftsensibler Arten, Fledermaushabitate, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Tabubereiche für Windkraftanlagen sollten nach Auffassung des LSV grundsätzlich Waldflächen in waldarmen Regionen und aus Gründen des Arten- und Habitatschutzes Laub- und Mischwälder sein.	Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm).
Beteiligter: Landschaftsschutzverein Vorgebirge e. V. **ID: 2014 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Mit der vorgesehenen Änderung gibt die Landesregierung das Ziel auf, den Abbau von oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffen ausschließlich durch die regionalplanerische Ausweisung von Konzentrationszonen, sog. Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung, zu steuern und den Abbau dieser Rohstoffe nur in solchen Konzentrationszonen zuzulassen. Sie will dieses Ziel durch ein neues, modifiziertes Ziel dergestalt ersetzen, dass künftig regionalplanerisch für die Gewinnung dieser Rohstoffe grundsätzlich nur noch Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung ausgewiesen werden, somit also neue Gewinnungsbereiche auch außerhalb solcher Vorrangzonen ermöglicht werden sollen. Nur bei besonderen planerischen Konfliktlagen sind auch künftig Konzentrationszonen festzulegen. Die bisherige Regel soll somit künftig nur noch als Ausnahme angewendet werden. Diesen Änderungsvorschlag lehnt der LSV aus grundsätzlichen Erwägungen ab,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten

zumal die Begründung der Landesregierung für die vorgesehene Änderung nicht überzeugt. Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind generell hoch konfliktträchtig, weil sie regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen wie Natur, Landschaft und Erholung führen. Dieses trifft keineswegs – wie die Landesregierung wohl annimmt – nur auf großflächige Abbauvorhaben zu, sondern entfaltet diese Wirkung regelmäßig auch bei kleineren Abbaubereichen. Ein beredtes Beispiel hierfür sind die im Raum Kottenforst/Ville von der Bergbauindustrie seit 1975 immer wieder unternommenen Versuche, Quarzsand und hochreinen weißen Quarzkies abzubauen. Erst nach jahrzehntelangen, heftigen Aus-einandersetzungen zwischen Bevölkerung, der Abgrabungsindustrie und den Landes- und Regionalbehörden konnte ein Kompromiss gefunden werden, der die Belange der Bergbauindustrie, aber auch den Schutz der Landschaft, der Natur und des Erholungswertes dieses Raumes für die Menschen gewährleistet. Die hier in Rede stehenden Vorhaben zur Rohstoffgewinnung bedürfen alle, ganz gleich ob groß- oder kleinflächig, einer effektiven Steuerung auf der regionalen Planungsebene. Dies ist praktisch aber nur durch das Konzentrationszonenprinzip als Regel möglich. In ihrer Begründung weist die Landesregierung selbst darauf hin, das sich die bisherige Regelung zur Steuerung dieses Konfliktfeldes mittels ausgewiesener Konzentrationszonen in "*besonderen planerischen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt*" hat (S. 40 f.). Die Bezirksregierung in Köln als regionale Planungsbehörde sieht für sämtliche Lockergesteine im Regierungsbezirk Köln vor allem vor dem Hintergrund der hohen Besiedlungsdichte und Besiedlungsnähe solche "besonderen planerischen Konfliktlagen" als gegeben an, da die gesamte Rheinschiene durch großflächige Vorkommen an Kies/ Kiessand, Ton /Schluff und auch an präquartären Kiesen und Sanden gekennzeichnet ist. Gegenüber diesen großflächigen Vorkommen nehmen die in der Begründung der Landesregierung als "in NRW insgesamt verbreitet, räumlich jedoch nicht flächig vorkommenden" bezeichneten Rohstoffvorkommen jedenfalls im	ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Regierungsbezirk Köln den deutlich geringeren Flächenanteil ein. Selbst wenn die Einschätzung der Landesregierung zuträfe, dass bei "nicht flächig vorkommenden Rohstoffvorkommen keine Konfliktlagen entstehen" – was nach aller Erfahrung so nicht belegt ist -, ist nicht nachvollziehbar, warum deshalb das bei dem Großteil der Flächen bewährte Prinzip der Konzentrationszonenplanung als Regel aufgegeben werden soll. Die Aufgabe des Konzentrationszonenprinzips als Regel ist hier auch im Hinblick auf die bei jeder Neukonzeption oder auch bei jeder Änderung von übergeordneten Regelungswerken, wie es der LEP darstellt, anzustrebenden nachvollziehbaren Regelungssystematik nicht schlüssig.Schon jetzt trägt sich z.B. die Bezirksregierung und der Regionalrat in Köln vor dem Hintergrund der geplanten Änderung von Ziel 9.2-1 im LEP mit dem Gedanken, im Rahmen der aktuell eingeleiteten Überarbeitung des Regionalplans Region Köln – Teilbereich nichtenergetische Rohstoffe – alle Vorkommen von Lockergesteinen als "Gebiete mit besonderen Konfliktlagen" zu bewerten und dafür weiterhin ausschließlich Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung auszuweisen. In Praxis bedeutet das, dass dann die für notwendig erachtete Steuerung des Abbaus von oberflächennahen, nichtenergetischen Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk Köln generell in Anwendung der im LEP angedachten **Ausnahmeregelung** erfolgen würde, obwohl die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Fläche die Regel wäre. Der Regierungsbezirk Düsseldorf hat diesen Weg bereits eingeschlagen. Am 14.12.2017 beschloss der Regionalrat den Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Düsseldorf mit der Festlegung, BSAB mit Konzentrationswirkung **flächendeckend** auszuweisen. Im Ergebnis bedeutet das, dass die vorgeschlagene Änderung des Ziels 9.2-1 im LEP im Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen und Erfordernissen stünde. Die Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung ist nicht erkennbar. Will man etwa schon auf der Ebene des LEP eine größere Freiheit für unternehmerische Entscheidungen über potentielle Abbaugebiete dadurch erreichen, dass man die Unternehmen von der "Fessel" der Konzentrationszonen befreit, kann dies planerisch durch die Festlegung von Ausnahmen von Zielen im Raumordnungsplan erfolgen (vgl. § 6 ROG). Dazu muss das als richtig erkannte	Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

Ziel als solches nicht aufgegeben werden. Nicht überzeugend ist auch die Aussage, "der Verzicht auf eine Konzentrationszonenplanung habe den Vorteil deutlicher Verfahrenserleichterungen". Nach wie vor sollen nach den Vorgaben des LEP die in den Regionalplänen auszuweisenden Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze weiterhin als Vorranggebiete festgelegt werden. Nur sollen diese Vorranggebiete nicht mehr – wie bisher - als solche mit Ausschlusswirkung ausgewiesen werden. Vorranggebiete auch ohne Ausschlusswirkung haben innerhalb der festgelegten Flächen praktisch die Wirkung einer Konzentrationszone. Sind für die Sicherung und den Abbau von oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffen Vorranggebiete festgesetzt, bedeutet dies, dass andere mit dieser Nutzung nicht vereinbaren Nutzungen dort ausgeschlossen sind. Selbstredend dürfen solche Vorranggebiete, da sie essentiell andere wichtige öffentliche und auch private Belange tangieren können, erst nach sorgfältiger Abwägung aller auf der jeweiligen Planungsebene erkennbaren Belange festgelegt werden. Da die Ausweisung von Vorranggebieten als Regelprinzip der Steuerung von Abbauvorhaben auch nach dem geänderten LEP erhalten bleiben soll, ist nicht erkennbar, wieso dadurch, dass ausnahmsweise auch der Abbau von Bodenschätzen außerhalb dieser Vorrangzonen ermöglicht werden soll, deutliche Verfahrenserleichterungen erreicht werden. Denn die durch die Regionalplanungsbehörden aufzubringende erforderliche Sorgfalt bei der Ausweisung von Vorranggebieten ist weitgehend identisch, ganz gleich ob Voranggebiete mit oder ohne Ausschlusswirkung festgelegt werden sollen. Auch der nur teilweise Wegfall des Konzentrationszonenprinzips würde den erforderlichen Verfahrensaufwand lediglich auf niedere Ebenen bzw. auf die Genehmigungsbehörden verlagern. Durch die bei Einschränkung des Konzentrationszonenprinzips zu erwartende höhere Zahl an Einzelverfahren und die fehlende abgewogene Vorprüfung auf der regionalen Ebene würden vielmehr rechtliche Unsicherheit, nicht zuletzt mangels einer eindeutigen Definition, was denn unter "besonderer Konfliktlage zu	

verstehen ist, und höherer Verfahrensaufwand entstehen. Der LSV begrüßt ausdrücklich, dass im Laufe des bisherigen Verfahrens zur Änderung des LEP in die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 u.a. der Hinweis aufgenommen wurde, dass "bei besonderen planerischen Konfliktlagen, beispielsweise durch großflächig verbreitete oder auch durch regional konzentrierte, seltene Rohstoffvorkommen BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten – also als Konzentrationszonen – festzulegen sind". Mit diesem Hinweis dürfte klargestellt sein, dass jedenfalls die Flächen im Raum Kottenforst/Ville, auf denen der seltene hochreine weiße Quarzkies liegt, als Gebiet mit besonderen Konfliktlagen zu bewerten ist, so dass dort der Abbau auch im Falle der vorgeschlagenen Änderung des LEP künftig nur in ausgewiesenen Konzentrationszonen möglich sein wird. Dies ist jedoch für den LSV kein Grund, die hier in Rede stehende, insgesamt nicht überzeugende Änderung des LEP zu akzeptieren. Die bisherige Steuerung über die Regionalplanung hat konsensuale Einigungen zwischen der Abgrabungsindustrie, der betroffenen Bevölkerung, den Landschafts- und Naturschutzverbänden, der Regionalpolitik und den Behörden ermöglicht, wie das Beispiel der BSAB-Ausweisung für die Gewinnung hochreiner weißer Quarzkiese im Raum Kottenforst-Ville eindrücklich belegt. Wie von der Abgrabungs- und Bergbauindustrie angerufene Gerichte darauf reagieren, wenn in Regierungsbezirken flächendeckend die Ausnahmeregelung angewendet wird, ist schwer vorhersehbar. Der LSV plädiert deshalb dringend für die Beibehaltung der bisherigen Regelung mit der Ausweisung von BSAB in den Regionalplänen, die Abgrabungsvorhaben außerhalb dieser Konzentrationszonen ausschließen. Diese Regelung hat sich immer dann als gerichtsfest erwiesen, wenn von den Bergbau- und Abgrabungsfirmen beklagte Behörden einen sachlich begründeten und damit nachvollziehbaren Abwägungsprozess bei der Auswahl der BSAB-Standorte darlegen konnten, wie z.B. im Fall des BSAB-Ausweisung für hochreine weiße Quarzkiese im Kottenforst.	

Beteiligter: Landschaftsschutzverein Vorgebirge e. V. **ID: 2015 Schlagwort: k.A.**	
10.2-1 Es fehlt auch hier an inhaltlichen Begründungen für die Umwandlung des Ziels in einen Grundsatz. Allein die Forderung nach Deregulierung ist keine ausreichende Begründung. Der LSV hält es für unerlässlich, Halden und Deponien von der Nutzung erneuerbarer Energien wie Freiflächensolaranlagen auszunehmen, wenn andernfalls geplante oder bereits umgesetzte Naturschutz-Nachfolgenutzungen konterkariert würden (wie z.B. bei der ehemaligen Deponie der Stadt Bonn zwischen den Bornheimer Ortsteilen Roisdorf und Hersel, die dem Schutz von Wechselkröten, Zauneidechsen, Kiebitzen, Rebhühnern usw. dienen).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung unterliegt künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Unterstützung des Ausbaus der erneuerbaren Energien durch die Landesregierung. Die Planungsträger erhalten durch die Herabstufung des Ziels zu einem Grundsatz jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein. Mit dieser Deregulierung wird der Intention der Stellungnahme entsprochen. Die weitergehende Forderung, Halden und Deponien künftig nicht mehr als Standorte für erneuerbare Energien zur Verfügung zu stellen, ist im Hinblick auf die Neuausrichtung der Energiewende in Nordrhein-Westfalen nicht gerchtfertigt.
Beteiligter: Landschaftsschutzverein Vorgebirge e. V. **ID: 2016 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Die Landesregierung behauptet, "*die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie erhalten*" zu wollen (S. 51), die vorgeschlagenen Einschränkungen sind dagegen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

geeignet, den weiteren Ausbau der Windenergie z.B. durch einen deutlich größere Abstand von 1.500 m zu Siedlungsgebieten, drastisch zu begrenzen. Der im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim festgelegte Abstand zu den benachbarten Siedlungen beträgt dagegen 1.000 qm. Eine Ausweitung dieses im Konsens mit der Bevölkerung vom Bornheimer Rat mit großer Mehrheit beschlossenen Abstands auf 1.500 m würde das Aus für diese Konzentrationszone bedeuten. Auf dem Gebiet der Stadt Bornheim wären Windenergie-Anlagen nur noch auf der Villehöhe unter erheblicher Beeinträchtigung des Landschaftsbildes möglich. Dies aber will weder die Bevölkerung noch die örtliche Politik. Der LSV lehnt die vorgesehenen Einschränkungen mit Ausnahme der Beschränkung des Baus in Wäldern ab. Ohne einen weiteren Ausbau der Windenergie sind die Energiewende und die Abkehr von der Braunkohleverstromung nicht zu schaffen. Wir schlagen allerdings vor, eine Verpflichtung zur Ausweisung von Konzentrationszonen (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten) in den überarbeiteten LEP aufzunehmen, damit in den Regionalplänen konfliktarme Bereiche, die auch die Belange des Naturschutzes beachten, festgelegt werden.	Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss.

	Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: Landschaftsschutzverein Vorgebirge e. V. **ID: 2017 Schlagwort: k.A.**	
10.2-5 Die Landesregierung will offensichtlich die Einschränkungen der Windenergienutzung durch einen stärkeren Ausbau von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen kompensieren. Dies wird allerdings aufgrund des hohen Flächenbedarfs solcher Solaranlagen nicht gelingen. Laut der BNetzA lag der Flächenverbrauch für Solaranlagen im Jahr 2015 bei 1,6 ha/MW (BNetzA "*Flächeninanspruchnahme für Freiflächenanlagen…*", Bonn, Dez. 2016, S. 36). Im Vergleich zu einer heute üblichen 3 MW Windenergieanlage mit einem Flächenbedarf von 0,375 ha (BWE "*Wind bewegt*", Berlin, Januar 2018, S. 36) beträgt der Flächenverbrauch für eine 3 MW Freiflächen-Solaranlage somit ca. 4,8 ha. Da eine Windenergieanlage im Jahr durchschnittlich 2.000 Volllaststunden läuft, eine Fotovoltaikanlage jedoch nur ca. 1.000 Volllaststunden, liegt der Flächenbedarf einer 3 MW Solaranlage sogar bei 9,6 ha und damit um den Faktor 25,6 höher als bei einem leistungsgleichen Windrad. Ein massiver Freiflächen-Verbrauch durch das Landschaftsbild dominierende Fotovoltaikanlagen würde andere Freiraum-Funktionen verdrängen und dadurch Konflikte auslösen, die denen um die Windenergienutzung in nichts nachstehen. Der LSV räumt daher der Nutzung der Solarenergie an Gebäuden eindeutig die Priorität vor Freiflächen-Fotovoltaikanlagen ein. Diese sollten auf Ausnahmen beschränkt werden. Das fordert ja auch die Landesregierung. Dazu steht die angestrebte Erleichterung für den Bau von Freiflächen-Solaranlagen allerdings im Widerspruch (S. 60 f.).	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme. Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz der Natur und der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet. Der Plansatz listet grundsätzlich abschließend die möglichen Standorte für eine Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf. Die außerhalb der im Plansatz genannten Bereiche liegenden Flächen

	stehen somit nicht grundsätzlich für die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung.

Landschaftsverband Rheinland

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Landschaftsverband Rheinland **ID: 1857 Schlagwort: k.A.**	
Siedlungsentwicklung Die stetig wachsende Ausweisung weiterer Siedlungs- und Verkehrsflächen wirkt sich zerstörend auf die historisch gewachsene Kulturlandschaft und deren Denkmä- ler aus. Die angestrebte Streichung des Leitbilds "flächensparende Siedlungsent wicklung" 6.1-2 (6.1-2; S. 15-19) schwächt die Umsetzung von§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG zur Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Denkmalpflege und Kulturlandschaftspflege be trachten es daher als geboten, die Streichung nicht vorzunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).
Beteiligter: Landschaftsverband Rheinland **ID: 1858 Schlagwort: k.A.**	
Ein weiterer Überarbeitungsvorschlag betrifft die Textpassage "Zu 10.3-2 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen". Wir empfehlen auf S. 59, Absatz 2 den Begriff "kulturlandschaftlich" zu ergänzen, so dass es an entsprechender Stelle heißt: ,,Die Vorsorge nimmt dabei auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissi onsschutzes, der kulturlandschaftlichen Bedrängungswirkung, der Schattenwirkung und auch der Berücksichtigung von	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein

räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmög lichkeiten der Kommunen [...] Bezug."	genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm).
Beteiligter: Landschaftsverband Rheinland **ID: 1859 Schlagwort: k.A.**	
Schließlich sei noch auf die Aussage eingegangen, dass Tierhaltungsanlagen Agrarlandschaften wesenseigen seien (Spalte Anlass/Begründung auf S. 4, Absatz 4). Mo derne Tierhaltungsanlagen sind in Architektur und Logistik historischer Agrarland schaft nicht wesenseigen, sondern bedeuten eine erhebliche Beeinträchtigung im Landschaftsbild.	Die Äußerung wird unter Hinweis darauf zur Kenntnis genommen, dass der Begriff "wesenseigen" nicht in den LEP NRW selbst aufgenommen wird. Maßgeblich für die Änderung der Festlegung selbst ist, dass das ausdrückliche Ziel besteht, die

	planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

Landschaftsverband Rheinland Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Landschaftsverband Rheinland Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege **ID: 2513 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Grundsatz 6.1-2 Die geplante Streichung des Flächenminimierungsziels widerspricht einer nachhalti- gen Nutzung des Schutzgut "Boden" und dem Erhalt der in diesem Boden verborge- nen und gut geschützten Bodendenkmälern. Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 widerspricht konkret dem Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" der NRW Nachhaltigkeitsstrategie. Zudem folgt die bisherige Festlegung dem Ziel der Bundes- regierung, die tägliche Inanspruchnahme von Boden für neue Siedlungs- und Ver- kehrsflächen von bundesweit ca. 110 Hektar (1990) auf 30 Hektar im Jahr 2020 zu reduzieren. Dies ist ausschließlich durch ein Zusammenarbeiten der Bundesländer mittels einer aktiveren Steuerung des Flächenverbrauchs auch durch Instrumente der Raumord- nung zu erreichen. Die hohe Relevanz der endlichen Ressource Boden ist hinlänglich bekannt und selbst in den letzten Umweltberichten des Landes NRW als besonders relevant thematisiert. Da laut eigenen Aussagen auf der Internetpräsenz des Ministeriums das Siedlungs- flächenmonitoring und die Erfassung der Siedlungsflächenreserven noch nicht voll- umfänglich abgeschlossen ist, erscheint es noch weniger sinnfällig, dass in der vor- liegenden Synopse die Belange Flächen-, Freiraum- und Bodenschutz (insbesondere auch gemäß § 2, Abs. 2 ROG) noch nicht in geeigneter Weise berücksichtigt werden. Mit dem erhöhten Verbrauch der Ressource "Boden" geht der kontinuierliche und nicht zu ersetzende Verlust der Ressource "Bodendenkmal" einher. Dies	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Bezüglich der Auffassung, die Streichung von Grundsatz 6.1-2 widerspreche dem Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" der NRW Nachhaltigkeitsstrategie und damit auch dem Ziel der Bundesregierung, die tägliche Inanspruchnahme von Boden für neue Siedlungs- und Verkehrsflächen von bundesweit ca. 110 Hektar (1990) auf 30 Hektar im Jahr 2020 zu reduzieren, wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Prüfung des Bundes kommt, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das neue Ziel erreicht werden kann. Darüber hinaus gewährleisten aus Sicht de Plangebers andere Festlegungen im LEP einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Bodenschutzes (vgl. u. a. in Kap. 7). Die Erfassung der Siedlungsflächenreserven zum Stichtag 01.01.2014 ist im Übrigen vollumfänglich

insbeson- dere auch im Umfeld von Siedlungen des ländlichen Raums, da das nahe Umfeld wertvolle Strukturen und Informationen zur Siedlungsentwicklung und zur Sied- lungsstruktur außerhalb der eigentlichen Ortskerne enthält. Gegen eine Ausweisung dieses Zieles stehen daher grundsätzliche Bedenken entgegen.	abgeschlossen und konnte daher bei der Änderung des LEP berücksichtigt werden.
Beteiligter: Landschaftsverband Rheinland Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege **ID: 2514 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 Ziel 9.2-2 Grundsatz 9.2-4 Der Verzicht auf die Konzentrationszonenplanung, die Absicherung der Rohstoffsi- cherung nur über Vorranggebiete sowie die Vergrößerung der Versorgungszeiträume greift in erheblichem Maße und Umfang in die Freiräume des Landes Nordrhein- Westfalen ein. Schon bislang gab und gibt es erhebliche Land- und Bodenverluste durch den Abbau oberflächen-naher nichtenergetischer Rohstoffe. Das Schaffen pla- nerischer Möglichkeiten zur Ausdehnung dieser Abbaugebiete in bislang geschützte bzw. frei gehaltene Räume führt zu weiteren und erheblichen Verlusten von wertvol- len und schützenswerten Böden sowie den darin enthaltenen Bodendenkmälern. Insbesondere in den bislang nicht berührten Flächen ist mit umfangreichen erhalte- nen Bodendenkmälern in Form von urgeschichtlichen Siedlungen, von römischen Dörfern, Landgütern und Infrastrukturen, von mittelalterlichen Landnutzungen, von untergangenen Siedlungen und Höfen sowie von neuzeitlichen Relikten verschiede- ner Kriege und territorialer Verschiebungen auszugehen. Der Verlust dieser wertvol- len, in die Kulturlandschaften eingepassten Bodendenkmäler widerspricht dem ge- setzlichen Auftrag der Landesregierung, die Bodendenkmäler zu schützen, zu pfle- gen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bodendenkmäler sind ein einmaliges Gut, das nur an Ort und Stelle seine Wirkung und wissenschaftliche Bedeutung erhält. Zudem stellen Bodendenkmäler ein schwindendes Gut dar, da täglich und	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des

in großem Umfang undokumentiert Bodendenkmäler der Geschichte des Landes NRW unwiederbringlich zerstört werden. Es ist daher vornehme Aufgabe des Landes und der Landesplanung, Bodendenkmä- ler dauerhaft zu erhalten. Insbesondere die großen, flächenhaften Abgrabungen am Niederrhein erzeugen einen erheblichen Druck auf die Bodendenkmäler. Eine Aus- weitung der bereits vorhandenen und ausgewiesenen BSAB und Reservegebiete er- höht diesen Druck und führt zum Verlust von weiteren Bodendenkmälern, der nicht auszugleichen ist. Gegen eine Ausweisung dieses Zieles stehen daher grundsätzliche Bedenken entgegen.	Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des

	Denkmalschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Eine Vorgabe der textlichen Regelungen für die Reservegebiete ist nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.

Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft **ID: 2645 Schlagwort: k.A.**	
Gegen die o. g. Änderung des Landesentwicklungsplanes bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lippischer Heimatbund

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Lippischer Heimatbund **ID: 2953 Schlagwort: k.A.**	
Streichung von Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Der Grundsatz, wonach die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto Null"" zu reduzieren, umsetzen soll, soll gestrichen werden. Die vorangegangene Landesregierung hat im Kontext der umfassenden Modernisierung des LEP diesen Grundsatz erstmalig mit einem quantifizierbaren Ziel hinterlegt. Zielsetzung dieses Grundsatzes ist es, eine flächensparende Entwicklung in NRW zu gewährleisten, die mittelfristig den Flächenverbrauch begrenzt. Mit der Aufgabe des Grundsatzes wird die auf Nachhaltigkeit angelegte Entwicklungslinie verlassen. Fläche ist endlich . Die Heimatverbände sehen den damit freigegebenen Flächenverbrauch ausgesprochen kriti sch . Etwa ein Fünftel der Landesfläche ist bereits versiegelt. Dies betrifft Lebensräume von Flora und Fauna, aber auch kulturlandschaftliche Aspekte . Sicherlich hat die Entwicklung Einfluss auf historisch wertvolle Bereiche rund um Städte und Dörfer. Wenngleich sich die Kommunen bei der Inanspruchnahme von Freiflächen für die weitere Siedlungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung bereits jetzt an die gesetzlichen Vorgaben des BauGB halten müssen - d.h. die Planung muss erforderlich sein und mit Grund muss und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden - sehen wir die Gefahr des Flächenfraßes. Bei Abwägungsprozessen zwischen Natur- und Landschaftsschutz und Wirtschaftlichkeit darf nicht einseitig zugunsten wirt schaftl icher Aspekte entschieden werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist aus Sicht des Plangebers unstrittig ist jedoch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft und von Natur- und Landschaftsschutz (vgl. insbesondere Kap. 7). Von einem einseitigen Abwägungsprozess zugunsten wirtschaftlicher Aspekte kann also nicht die Rede sein.

Beteiligter: Lippischer Heimatbund **ID: 2954 Schlagwort: k.A.**	
Streichung Ziel 7.2-2 Absatz 2 und Absatz 3, Nationalpark Senne Die Änderung des LEP sieht vor, die Option zu streichen, dass nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne dort ein Nationalpark errichtet werden kann. Nach 125 Jahren militärischer Nutzung bietet sich die Möglichkeit, das einzigartige Naturgebiet Senne als Schutzgebiet und Nationalpark zu erhalten . Die Heimatverbände plädieren dafür, diese Möglichkeit der Ausweisung eines Nationalparks Senne nicht zu st reichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Ungeachtet dessen zeigt das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.
Beteiligter: Lippischer Heimatbund **ID: 2955 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die Heimatverbände begrüßen ausdrücklich, die Ziele der Landesregierung, keine Windenergieanlagen in Wäldern zuzulassen und den entsprechenden Passus im LEP zu streichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Lippischer Heimatbund **ID: 2956 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung Zur Änderung dieser Passage im LEP wird ausgeführt: ,,Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalition svertrages : Der massive Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung. Wir wollen die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten. Dazu werden wir unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz folgende Änderungen vornehmen:[...] - Wir stärken die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur

kommunale Entscheidungsko mpetenz." Die Heimatverbände sehen eine Verlagerung der Steuerung des Windenergieausbaus auf die Kommunen skeptisch. Es handelt sich um komplexe Vorhaben. Wir befürworten, dass die entsprechenden Kompetenzen bei den Bezirksregierungen verbleiben.	Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.
Beteiligter: Lippischer Heimatbund **ID: 2957 Schlagwort: k.A.**	
Ziele 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen Die Kommunen erhalten bei der Flächenausweisung wieder mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen. Es wird ermöglicht, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern bedarfsgerecht neue Wohn - und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können. Dies kann für entsprechende Orte sicherlich eine Chance in Bezug auf Arbeitsplätze und die wirtschaftliche Entwicklung sein . Die Heimatverbände begrüßen diese Zielsetzung, sofern der Flächenverbrauch mit Augenmaß vonstattengeht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LKR-Landesverband NRW

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: LKR-Landesverband NRW **ID: 2137 Schlagwort: k.A.**	
Im Grundsatz befürworten LKR viele geplanten Änderungen im vorliegenden Entwurf zur Raumordnung, weil die kommunale Planungshoheit gestärkt werden soll, um so Anwohner, Landschaft und Natur zu schützen. Einige der veränderten Zielvorstellungen zeigen den Mut, den bisherigen Meinungskorridor der rot-grünen Landesregierung zumindest im Ansatz zu verlassen und die aus LKR Sicht bisherige deutliche Überregulierung in NRW zu Gunsten einer "Entfesselung" des Landes und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung anzubieten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: LKR-Landesverband NRW **ID: 2138 Schlagwort: k.A.**	
LKR kritisieren in Kapitel 3 "Kulturlandschaften", dass nicht ausreichend bedacht wird, Lösungsideen für den Konflikt bei den Zielen und Grundsätzen zur Erhaltung der Kulturlandschaftsentwicklung gegenüber dem Ausbau der Erzeugung und Verteilung von Windenergie und anderer regenerativer Energien anzubieten. Es muss in der Sache erörtert und die Menschen in NRW müssen an Entscheidungen zur Raumordnung nicht nur beteiligt, sondern mitentscheiden können, da eine von der Nutzung regenerativer Energien und ihren Sekundärwirkungen geprägte Kulturlandschaft nicht nur anders aussieht als eine Naturlandschaft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft einen Sachverhalt, der nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: LKR-Landesverband NRW **ID: 2139 Schlagwort: k.A.**	
LKR sehen kritisch, dass zu Grundsatz 4-1 "Klimaschutz" in Kapitel 4 allein viele klassische Themen der Raumordnung wenig substantiell beschrieben werden, denen aber im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Klimaanpassung eine große Bedeutung zukommt. Es fehlen hier besonders der Verweis auf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung

objektive Daten, wie auch eine Beschreibung einer quantitativen Auswirkung von Maßnahmen bzw. deren Unterbleiben in einem Zeitablauf Modell. Um eine ideologische Überhöhung der Raumordnung zu vermeiden, wäre es sinnvoller, sich auf die Themen, die eine wirkliche raumordnerische Regelungskompetenz (z. B. Überschwemmungsgebiete, Starkregenereignisse) haben, zu beschränken.	des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: LKR-Landesverband NRW **ID: 2140 Schlagwort: k.A.**	
LKR begrüßen in Kapitel 6 die Verbesserungen im Flächenmanagement und im Bereich notwendiger Investitionen. Der neue LEP soll den Standort Nordrhein-Westfalen attraktiver machen, indem Kommunen leichter Flächen für Ansiedlungen neuer und Erweiterungen bestehender Unternehmen anbieten können. Im Kapitel "Siedlungsraum" wird den Kommunen der notwendige eigenverantwortliche Entwicklungsspielraum für die Neuausweisung von Flächen angeboten, auch was die versiegelten und unversiegelten Flächen für die gewerbliche und industrielle Nutzung angeht. Das ist besonders für wachsende Kommunen wichtig, weil sie auch auf eine langfristige Planung notwendiger Gewerbeflächen angewiesen sind	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: LKR-Landesverband NRW **ID: 2141 Schlagwort: k.A.**	
Auf den Grundsatz, den täglichen Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsflächen auf fünf Hektar zu begrenzen, wird verzichtet. Das erleichtert die rechtssichere Ausweisung von Gewerbe- und Wohngebieten. Problematisch ist aber noch immer, dass aus Familiensicht der Landschaftsschutz bedeutsamer ist als die Förderung der Familien, sodass viel zu wenig Bauland ausgewiesen wird, und zwar auch mit der Folge, dass die Immobilienpreise weiter steigen. In der Planung neuer Baugebiete ist die oft gewünschte kommunale Regelung eines Anteils mit 30 % geförderten sozialen Wohnungsbaus ebenso kostentreibend für die verbliebenen 70 %, sodass das Wohnen auch in solchen Fällen nicht nur für junge Familien durch solche politischen Eingriffe immer teurer wird. Es wäre aus LKR Sicht sehr förderlich, wenn die planungs- und baurechtlichen Vorgaben erheblich reduziert würden. Es muss möglich sein, dass sich Familien ein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist es mit dem Erlass zum bestehenden LEP vom 17.04.2018 und den vorgelegten LEP-Änderungen gelungen, eine flexiblere, ökologisch und ökonomisch vertretbare Freirauminanspruchnahme zu ermöglichen. Regelungen wie der Anteil von 30 % gefördertem sozialen Wohnungsbau in neuen Baugebeiten sind nicht Bestandteil des LEP. Da der Beteiligte auch nicht benennt, welche planungs- und baurechtlichen

preiswertes Einfamilienhaus bauen können. Es ist zwingend notwendig, dass sich auch politisch ein Wandel von "Deutschland ist ein Land der Mieter" zu "Wohnen im Eigentum" vollzieht. Andere Planungsziele im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen und verhindern ein willkürliches und grenzenloses Flächenmanagement	Vorgaben erheblich reduziert werden müssten, wird der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert.
Beteiligter: LKR-Landesverband NRW **ID: 2142 Schlagwort: k.A.**	
LKR begrüßen die geplante Stärkung des ländlichen Raumes. Ortsteile unter 2000 Einwohner erhalten bessere Perspektiven in kommunaler Eigenverantwortung. Betriebe können sich leichter erweitern und ihren Standort verlagern, Flächen für den Wohnungsbau können leichter ausgewiesen werden, besonders auch um jungen Leuten das Bleiben im Ort zu ermöglichen. Diese Möglichkeiten sollten einen Effizienz Wettbewerb der Gemeinden fördern. Kritisch sehen LKR die Ausblendung der Aspekte, dass im ländlichen Raum die Infrastrukturkosten je Einwohner deutlich höher sind und mit abnehmender Dichte weiter steigen. Aus Umweltgesichtspunkten ist es auch nicht zu begrüßen, wenn Menschen dezentral weit weg von ihrer Arbeit wohnen und so täglich bedeutsame Verkehrsströme verursachen. Ein plausibles Mobilitätskonzept wäre in dieser Sache zwingend erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Ebenso dürfte eine weitergehende Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen zusätzliche Verkehre verursachen. Der LEP fordert über den Grundsatz 8.1-1 aber auch explizit dazu auf, siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen aufeinander abzustimmen und enthält auch ansonsten in Kap. 8.1 verschiedene Festlegungen, die dieses Thema betreffen und eine verträgliche Mobilität befördern sollen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass in Ziel 2-4 bewusst festgelegt ist, dass die Siedlungsentwicklung in den dem regionalplanerischen Freiraum

	zugeordneten Ortsteilen an die vorhandene Infrastruktur angepasst sein muss. Durch diese Vorgabe ist gewährleistet, dass in diesen Ortsteilen ein mit hohen Folgekosten einhergehender Neu- oder Ausbau von Infrastrukturen vermieden wird. Es ist im Gegenteil sogar möglich, durch eine gezielte Ausweisung von Wohnbauflächen die bestehende Infrastruktur in diesen Ortsteilen effizient auszulasten und langfristig zu sichern.
Beteiligter: LKR-Landesverband NRW **ID: 2143 Schlagwort: k.A.**	
LKR begrüßen in Kapitel 8 die Aufhebung der Unterscheidung von Landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen. Alle sechs bisher im LEP genannten Airports gelten nun als landesbedeutsam und sollten sich entsprechend entwickeln können.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: LKR-Landesverband NRW **ID: 2144 Schlagwort: k.A.**	
LKR begrüßen in den Kapiteln 7 "Freiraum" und 10 "Energieversorgung" die ersten Schritte in eine bessere Richtung in NRW, weil die kommunale Planungshoheit gestärkt werden soll, um so Anwohner, Landschaft und Natur zu schützen. Die geplante Aufhebung der Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald sowie der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen berücksichtigen den Wunsch vieler Bürger im Land. Die Ziele der Walderhaltung und Waldinanspruchnahme sind (Kapitel 7) angemessen beschrieben, es ist aber dabei auch zwingend nötig, das zugrunde liegende Baugesetzbuch in diesem Bereich mit Blick auf die Länderöffnungsklausel entsprechend zu ändern, um eine möglichst hohe Rechtssicherheit in der Planung gewährleisten zu können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des Entwurfes des LEP NRW.

Beteiligter: LKR-Landesverband NRW **ID: 2145 Schlagwort: k.A.**	
Nicht weit genug jedoch geht das Bemühen, den planerischen Vorsorgeabstand mit 1500 m zu Wohngebieten zu erweitern. Zielführender wäre eine Regelung wie in Bayern mit der 10 H Vorgabe. Erfreulich ist, dass der Grundsatz entfällt, mit dem der Umfang der Flächenfestlegungen für Windenergie in den Regionalplänen geregelt wird. LKR vermissen die Erklärung, dass Windenergieanlagen unter Umständen zurückgebaut werden müssen, wenn ihre Betriebserlaubnis erlischt. Auch ein repowering Konzept muss o.g. Grenzen haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

	Die Rückbauverpflichtung von Windenergieanlagen wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt.
Beteiligter: LKR-Landesverband NRW **ID: 2146 Schlagwort: k.A.**	
Kritisch sehen LKR die Planungen in Sachen Rohstoffsicherung: Der Abbau von Rohstoffen wird erleichtert, denn der neue LEP eröffnet die Möglichkeit, auf die bisher ausnahmslos vorgegebene Konzentration der Abgrabungsbereiche zu verzichten. Bei besonderen planerischen Konfliktlagen, wie z. B. Sand und Kies, kann an der oft kritisierten regionalplanerischen Konzentration der Abgrabungsbereiche festgehalten werden. Die nach dem alten Bergrecht geregelten Abbaugenehmigungsverfahren bedürfen zeitgemäßer neuer planungsrechtlicher Genehmigungsgrundlagen, die auch eine wirksamere Behörden-und Bürgerentscheide und weiter reichende Umweltverträglichkeitsprüfungen ermöglichen. Kritisch sehen LKR die geplanten Maßnahmen zum Strukturwandel in Kohleregionen. Ich habe erhebliche Zweifel, ob es zielführend ist, den anstehenden Strukturwandel in den Regionen durch eine regional aufgestellte Zusammenarbeit in div. Planungsprozessen zu managen. Für LKR sind die Pläne der Landesregierung, diesen Prozess für die Regionen zu begleiten und mit Fördermitteln zu unterstützen, ideologische Prosa und zu wenig konkret. Hinzu kommt, dass durch ein regionales Oligopol ein Wettbewerb der Regionen erlischt. Bedauerlich ist weiter, dass im Änderungsentwurf Aussagen zu sozialen Infrastrukturen, zum Gesundheitsschutz, zu Aspekten des Wohnungswesens oder zum öffentlichen Personennahverkehr weitgehend oder gänzlich fehlen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich

	insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die Äußerungen zu dem anstehenden Strukturwandel in den Kohleregionen werden zur Kenntnis genommen, die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden so jedoch nicht geteilt. Es wird auf den nochmals überarbeiteten neuen Grundsatz 5-4 im LEP verwiesen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der erforderliche Strukturwandel in den Kohleregionn nicht ausschließlich über den LEP gesteuert wird.

Märkischer Kreis

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Märkischer Kreis **ID: 3113 Schlagwort: k.A.**	
Von den mehr als 150.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Märkischen Kreis arbeitet fast die Hälfte in einem der zahlreichen Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes. Der Anteil ist damit mehr als doppelt so hoch wie in Nordrhein-Westfalen und in Deutschland insge samt. Damit kann sich der Märkische Kreis zu Recht als eine der bedeutendsten Industrieregionen in Deutschland bezeichnen. Um die Leistungs- und die Entwicklungsfähigkeit des industriellen Sektors im Märkischen Kreis zu sichern, ist es notwendig, die bedarfsorientierte Ausstattung mit Gewerbe- und Industrieflächen zu gewährleisten. Den Unternehmen muss die Möglichkeit gegeben werden, am Standort, in dessen Nähe oder zumindest innerhalb der Region zu expandieren oder sich weiter zu entwickeln. Die Inanspruchnahme zur Verfügung stehender Brachflächen reicht für eine wirtschaftliche Weiterentwicklung nicht aus. Oft sind Brachflächen für gewerbliche Nachfolgenutzungen nicht mehr genehmigungsfähig, etwa weil Wohnbauflächen zu nah an sie herangerückt sind. Auch Umweltzonen, artenschutzrechtliche Restriktionen und verkehrsberuhigende Maßnahmen ste hen der für den Wirtschaftsverkehr erforderlichen Verkehrserschließung oftmals entgegen. Entscheidender ist jedoch, dass das Potential der Brachflächenrevitalisierung zur landesweit sehr unterschiedlich verteilt ist. Während 45 % der landesweiten Brachflächen im Ruhrgebiet liegen und 21 % in der Planungsregion Düsseldorf, liegt der Brachflächenanteil in Südwestfalen *(Planungsregion Arnsberg)* nur bei 2 %. Vor diesem Hintergrund sind die vorgelegten Textänderungen zu begrüßen. Zunächst ist weiterhin der Grundsatz gegeben, dass sich die Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalplanerisch festgelegten	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den Anregungen ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit den Änderungen in Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, Kommunen und Regionen zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Dazu zählt z.B. Ziel 6.1-1 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung. Auch die in Kapitel 7 geltenden Grundsätze (z.B. Freiraumschutz) und Ziele (z.B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) haben weiterhin Gültigkeit und sind zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

Siedlungsbereiche vollzieht. Dieser Grundsatz sollte auch kei neswegs aufgegeben werden. Bedarfsorientiert sollten alle Entwicklungspotentiale zur Entwicklung innerstädtischer Bereiche mit den entsprechenden lnfrastruktureinrichtungengen genutzt werden. Die bauliche Entwick lung sollte planerisch von "Innen nach Außen" erfolgen, wobei sich die bauliche Entwicklung weiterhin an den Darstellungen des Regionalplans orientiert. Ungeachtet der wirtschaftlichen Stärke ist der Märkische Kreis auch wesentlich durch seinen Freiraum und landschaftliche Vielfalt geprägt. Der Freiraum erfüllt wichtige Funktionen u.a. für Land- und Forstwirtschaft, Klima, Wasserhaushalt, Biotop- und Artenschutz, Erholung und übernimmt wichtige Ausgleichs- und Pufferfunktionen für die Ballungsgebiete. Aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung und des geringen Versiegelungsgrades kann der Freiraum auch den Folgen des Klimawandels in erheblichem Maße entgegenwirken. So sind die Folgen von Hitzewellen und Starkregenereignisse hier noch nicht so stark ausgeprägt wie in städtisch ge prägten Bereichen. Daher ist es geboten, den Freiraum - auch in seiner Funktion als attraktives Arbeits-, Wohn und Freizeitumfeld - zu erhalten und zu entwickeln. Dies ist auch ein Beitrag dazu, der Land flucht und damit auch dem Arbeits-/Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Daher sollte nur bei unabweisbarem Bedarf eine Erweiterung in den Freiraum erfolgen. Notwendige Beeinträchti gungen des Landschaftsbildes sollten konzentriert und weitergehende Zersiedlungen der Land schaft vermieden werden, damit Freiraumnutzungen und deren Potentiale möglichst wenig eingeschränkt werden. Aus diesem Grund sollte der Anspruch einer flächensparenden Siedlungsentwicklung auch nicht vollständig aufgegeben werden. Im Ausnahmefall können mit den geänderten Formulierungen bei den Zielen Ziel 2-3 und 2-4 die Handlungsoptionen für die Kommunen bei der Siedlungsentwicklung erhöht werden. Das ist ausdrücklich positiv zu bewerten.	

Beteiligter: Märkischer Kreis **ID: 3115 Schlagwort: k.A.**	
Mit der geänderten Erläuterung zu 6.3-3 soll die gewerbliche/industrielle Nachnutzung von Brachflächen im Freiraum durch einen sachgerechten Ausbau der Infrastruktur erleichtert wer den. Aus Sicht der Wirtschaftsförderung kann diese beabsichtigte Anpassung Spielräume für Unternehmen eröffnen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Märkischer Kreis **ID: 3116 Schlagwort: k.A.**	
Mit Blick auf die zukünftige Gewerbeflächenentwicklung im Märkischen Kreis bleibt es aber abzuwarten, ob die textlichen Änderungen wirtschaftsfreundliche Spielräume eröffnen. Hier stellt sich die Frage, wie die in Ziel 6.3-3 formulierten Ausnahmen bezüglich der Inanspruch nahme von Freiraum für gewerbliche und industrielle Nutzungen tatsächlich ausgelegt werden, wenn die in dem Gewerbeflächenkonzept Märkischer Kreis identifizierten Suchräume in einen Planungsprozess überführt werden sollen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sie enthält keine Anregungen, den LEP-Änderungsentwurf erneut zu ändern.
Beteiligter: Märkischer Kreis **ID: 3117 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Die Absicht, die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufzuheben, wird grundsätz lich begrüßt, da die den Märkischen Kreis besonders prägenden zusammenhängenden Waldflä chen besondere Funktionen z.B. im Bereich des Bodenschutzes oder des Wasserhaushaltes aufweisen. Der Erhalt wesentlicher Funktionen des Waldes wird durch die geplante Änderung unterstützt. Im Gegensatz zum Artenrückgang im landwirtschaftlich geprägten Offenland sind die Waldbereiche von einer derartigen Entwicklung bislang weitgehend verschont geblieben. Zur Erhaltung der Entwicklungspotentiale für den Biotop- und Artenschutz im Wald sollte eine diesbezüglich dauerhafte langfristige Sicherung von Waldbereichen erfolgen. Dem Wortlaut der Änderung nach sind Planungen und Maßnahmen im Wald in der Regel nicht mehr zulässig. Jedoch sind an dieser Stelle Ausnahmen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten

vorgesehen, sofern für die angestrebten Nutzungen *"ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird"*. Allein die Möglichkeit, Planungen und Maßnahmen im Wald in Ausnahmefällen zuzulassen, erlaubt den Rückschluss, dass es sich planungsrechtlich nicht um eine Zielsetzung, sondern - entgegen der Kennzeichnung im Änderungsverfahren - um einen Grundsatz handelt, der als sog. "weiches Kriterium" im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung der Abwägung unterliegt (unterliegen muss). Dies ergibt sich im Übrigen auch bereits aus dem Privilegierungstatbestand für Windenergieanlagen auf Grundlage des BauGB. Die Rahmenbedingungen für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmi gungsverfahren für Windenergieanlagen sind demnach nicht eindeutig definiert. Es sind deutliche Rechtsunsicherheiten bei der Prüfung dieses Belangs sowie darauf fußende Konflikte mit Vorhabenträgern zu erwarten, die sich entsprechend in einem erhöhten Klageauf kommen niederschlagen dürften. Darüber hinaus wird der durch die Formulierung des "Ziels" hervorgerufene Interpretationsspielraum zu einer nicht einheitlichen Auslegung und Rechtsanwendung auf Landesebene führen.	Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz.
Beteiligter: Märkischer Kreis **ID: 3118 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-2 Zu begrüßen ist, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie nicht mehr verpflichtend ist. Dies eröffnet eine größere planerische Entscheidungsfreiheit, wodurch regio nal unterschiedlichen Gegebenheiten stärker Rechnung getragen werden kann.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Märkischer Kreis **ID: 3119 Schlagwort: k.A.**	

Grundsatz 10.2-3 Die Anwendung des weder immissionsschutzrechtlich noch baurechtlich zu begründenden Vor sorgeabstands von 1.500 Metern auf der Ebene der Bauleitplanung wird faktisch dazu führen, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden regelmäßig der Windkraft nicht substantiell Raum verschaffen können. Dies muss zwangsläufig dazu führen, dass die Kommunen dieses "weiche Kriterium" regelmäßig im Rahmen der Abwägung (z.T.) zurückstellen müssen. Darüber hinaus ist der ausdrücklich von dieser Regelung ausgenommene Ersatz von Altanlagen (Repowering) mit Blick auf die angeführte Zielsetzung, die Akzeptanz für die Windenergie zu stärken, nicht erklärlich. Auch hier müssen im Übrigen immissionsschutzrechtlich und/oder baurechtlich begründete Abstände berücksichtigt werden. Auf Ebene der Genehmigungsverfahren sind mit Blick auf die Besonderheiten des Einzelfalls unter Umständen gutachterlich belegte, ggf. auch deutlich niedrigere Abstände genehmigungsfähig. Insofern sind in der praktischen Umsetzung zahlreiche Konflikte zu erwarten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-

	Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.
Beteiligter: Märkischer Kreis **ID: 3120 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 Bei den "Nichtenergetischen Rohstoffen" sollte eine Klarstellung/Erläuterung hinsichtlich der planungsrechtlichen Wirkung von Vorranggebieten und Reservegebieten oberflächennaher Bodenschätze für nachfolgende Genehmigungsverfahren erfolgen. U.a. sollten weitergehende Aussagen getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen der Abbau uneingeschränkt und vorzugsweise durchzuführen ist und in welchen Fällen der Abbau in eingeschränkter Weise er folgen sollte bzw. dieser möglichst zu unterlassen ist. Seitens der Bezirksregierung Arnsberg soll zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung ein Roh stoffsicherungskonzept erarbeitet werden. Die Ergebnisse bzw. die damit verbundenen Nut zungskonflikte sollten als Grundlage für Festlegungen im Regionalplan berücksichtigt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig

	über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Märkischer Kreis **ID: 3121 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 9.2-4 Die Darstellung von Reservegebieten für den Rohstoffabbau wird begrüßt. Es wird davon aus gegangen, dass sich die Reservegebiete konkret an bestehenden Steinbrüchen orientieren und auf der Grundlage des Rohstoffmonitorings des Geologischen Dienstes erarbeitet wurden. So mit wird eine bedarfsorientierte,	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.

flächensparende Rohstoffsicherung auch für spätere Genera tionen vorgenommen.	
Beteiligter: Märkischer Kreis **ID: 3122 Schlagwort: k.A.**	
Kraft-Wärme-Kopplung Ziel 10.2-1 und 10.2-5: Besonders schutzwürdige Bereiche/Teile von Natur und Landschaft sollten nicht für regenerative Energien in Anspruch genommen werden. Wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und den Biotopverbund (Artenaustausch/-wanderung) sollten entsprechende Anlagen auf Deponien und Halden (Anschüttungen), die z.B. direkt an vorhandene Naturschutzgebiete angrenzen, nur in begründeten Ausnahmefällen geplant werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung unterliegt künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Unterstützung des Ausbaus der erneuerbaren Energien durch die Landesregierung. Die Planungsträger erhalten durch die Herabstufung des Ziels zu einem Grundsatz jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein. Mit dieser Deregulierung wird der Intention der Stellungnahme entsprochen; die nachfolgenden Planungsträger können im Rahmen der Abwägung über die relevanten planerischen und fachrechtlichen Belange entscheiden. Die weitergehende Forderung, Anlagen auf Halden und Deponien, die z.B. direkt an vorhandene Naturschutzgebiete angrenzen, künftig nur in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen, ist im Hinblick auf die Neuausrichtung der Energiewende in Nordrhein-Westfalen nicht gerechtfertigt.

Markus Scharlau, Windenergie Kuhlenbusch GbR

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Markus Scharlau, Windenergie Kuhlenbusch GbR **ID: 112 Schlagwort: k.A.**	
Wir planen als wirkliche Bürgerenergiegesellschaft (Grundstückseigentümer und Anwohner) die Errichtung von drei WEA in 59348 Lüdinghausen. Leider ist unsere Fläche nicht im Regionalplan Münsterland und im bestehenden Flächennutzungsplan (FNP) enthalten, obwohl sie laut ökologischem Gutachten problemlos zu bebauen wäre und wir von einer 1.500m-Regelung nicht betroffen wären. Aufgrund der Angaben im Koalitionsvertrag liegt der Beginn einer Änderung des FNP für den Bereich Lüdinghausen seit Koalitionsbeginn auf Eis. Man wartete zunächst den Windenergieerlass ab und nun den LEP. Sollte im LEP keine **klare** Regelung kommen, wird man sich von Seiten der Stadt Lüdinghausen weiterhin unsicher fühlen und die Änderung des FNP weiter hinauszögern, nur, um bei der Planung keine Fehler zu machen und gerichtlich angreifbar zu sein. Wir haben im Bereich der Stadt Lüdinghausen mehrere Windgebiete, die auf die Änderung des FNP warten. Investitionen von rund 40-50 Millionen Euro werden folglich nicht getätigt. Sollte die im LEP-Entwurf getätigte Grundsatzregelung 10.2-3 bestehen bleiben, wird es zu einer Vielzahl von Klageverfahren kommen. Ob von Windkraftbefürwortern oder -gegnern. Das alles verstopft die Gerichte für wirklich wichtige Verfahren. Es wird eine Menge Zeit und Geld für alle Beteiligten kosten. Eine klare Regelung mit "ist" und "sind" ist daher zwingend erforderlich. Und nicht ...Im LEP wird daher ein Grundsatz geschaffen, der **empfiehlt** ...soweit die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Aus weiteren genannten Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Entwurfs. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Da die Regelung des LEP aus rechtlichen Gründen den dargelegten Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen

örtlichen Verhältnisse dieses **ermöglichen.**.. Damit kann keiner was anfangen! Was soll so ein Mist? Bitte beziehen Sie im LEP eine klare Stellung (Ja oder Nein) zur 1.500m-Regelung. Eine Regelung, mit der im Anschluss alle etwas anfangen können. Und nicht, wo drei Personen drei unterschiedliche Interpretationen haben. Das kann und darf nicht im Sinne der Landesregierung NRW und Wirtschaftsförderung sein.	im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz **ID: 2535 Schlagwort: k.A.**	
Nach Anhörung der von den vorgesehenen Planänderungen fachlich berührten Ressorts der Landesregierung kann ich Ihnen mitteilen, dass aus rheinland-pfälzischer Sicht keine Anregungen und Hinweise zur Änderung des LEP NRW vorzutragen sind. Wie mir bekannt ist, wurden die Obere Landesplanungsbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz sowie die an Nordrhein-Westfalen angrenzen den rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften Mittelrhein-Westerwald und Region Trier von Ihnen unmittelbar beteiligt. Von dort werden Sie gegebenenfalls separate Stellungnahmen erhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

moBiel GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: moBiel GmbH **ID: 231 Schlagwort: k.A.**	
Das im LEP unter 2-4 genannte Ziel einer räumlichen Konzentration der Siedlungstätigkeit auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur (S. 5) begrüßt moBiel ausdrücklich. Hierdurch wird die weitere Zersiedlung vermieden und eine bessere ÖV-Erschließung erleichtert. Auch die im Folgenden genannte stärkere Abstimmung zwischen ÖPNV und Siedlungsentwicklung bzw. die Berücksichtigung einer vorhandenen ÖPNV-Erschließung bei der weiteren Ausweisung von Siedlungsgebieten sieht moBiel positiv: "Für die Neufestlegung eines kleineren Ortsteils als allgemeiner Siedlungsbereich kann auch eine leistungsfähige ÖPNVAnbindung sprechen" (S. 13).	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. In diesem Zusammenhang wird ergänzend darauf hingewiesen, dass in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 der Begriff "leistungsfähig" klarstellend durch den Begriff "regelmäßig" ersetzt wird.
Beteiligter: moBiel GmbH **ID: 232 Schlagwort: k.A.**	
Die unter 6.6.2 genannte Zielanforderung für neue Standorte ist aus Sicht des ÖPNV ebenfalls zu begrüßen: "Als Anforderung für neue, raumbedeutsame Standorte (Erholungs-/Tourismus- /Freizeit-/Sport-Einrichtungen etc.) wird eine leistungsfähige Verkehrsanbindung auch im ÖPNV gesehen" (S. 25).	Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: moBiel GmbH **ID: 233 Schlagwort: k.A.**	
Als kritischen Punkt möchten wir anmerken, dass der Grundsatz 6.1-2 zum Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung mit dem Ziel der Reduktion des täglichen Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null"entfällt (S. 15). Die jetzt zum Streichen vorgesehene Passage war eine griffige und klar verständliche Formulierung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren belegen, dass der Grundsatz tatsächlich von vielen Beteiligten als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet wurde und es sich dabei eben nicht

	unbedingt um eine griffige und klar verständliche Formulierung gehandelt hat. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).

Mülheimer Energiedienstleistung GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Mülheimer Energiedienstleistung GmbH **ID: 3238 Schlagwort: k.A.**	
Die Bedeutung der Versorgungssicherheit sollte durch Formulierung als eigenständiges Ziel hervorgehoben werden. Auf der Ebene der Regional- und Bauleitplanung sollte die Auseinandersetzung mit einer nachhaltigen Energieversorgung für die Kommunen ver pflichtend werden. Der Nachweis einer nachhaltigen Versorgung ist auf re gionaler / kommunaler Ebene durch entsprechende Bedarfskonzeptionen zu führen. Eine entsprechende Zielformulierung sollte in die Landespla nung aufgenommen werden.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs. Die Anregungen werden zu Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen LEP-Änderungen sind allerdings nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens zur Änderung des LEP.
Beteiligter: Mülheimer Energiedienstleistung GmbH **ID: 3239 Schlagwort: k.A.**	
Die Stellung des Ausbaus zukunftsfähiger dezentraler Netze sollte in der grundsätzlichen Darstellung des Kapitels "Energieversorgung" zum Ausdruck kommen. Entsprechend sollten die Grundsätze 10.1-2, 10.1-3 und 10.1-4 um den Aspekt der Raumbedarfe zukunftsfähiger Netzstrukturen ergänzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. In Bezug auf die Stellungnahme wird auf das Kapitel 8.2 "Transport in Leitungen" verwiesen.
Beteiligter: Mülheimer Energiedienstleistung GmbH **ID: 3240 Schlagwort: k.A.**	
Das Kapitel 8 Verkehr und technische Infrastruktur / 8.2 Transport in Leitungen ist um den Grundsatz "8.2 -7 Nahwärmenetze sollen vorrangig auf- und ausgebaut werden" ergänzt werden.	Die Anregungen wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Anregung ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens; dies ist in Bezug auf das

	Kapitel 8.2 nur der Regelungsinhalt des GS 8.2-7 Energiewende und Netzausbau.
Beteiligter: Mülheimer Energiedienstleistung GmbH **ID: 3241 Schlagwort: k.A.**	
Aufnahme der Netzbedarfe in den Grundsatz 6.1-7: "Planung von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsge bieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme Kopplung, *den Aufbau zukunftsfähiger Quarliersnetze* sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energie begünstigen." Ziel der Landesplanung ist eine nachhaltige Entwicklung, bei der soziale und ökonomische Raumansprüche mit ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden. Wie Sie den vorstehenden Ausführungen sowie dem beiliegenden Anhang entnehmen können, entspricht dieser Ansatz vollumfänglich unserer Unternehmensphilosophie. Das damit verbundene Bewusstsein, dass die nachhaltige Energieversorgung nur auf der Basis einer entsprechenden langfristigen Bedarfskonzeption ge währleistet werden kann, setzt sich nur langsam auf kommunaler Ebene durch. Vor diesem Hintergrund erhoffen wir uns als kommunaler Energiedienstleister entsprechende landesplanerische Ziel- / Grundsatzvorgaben für die regional planerische / kommunale Ebene als Grundlage für eine nachhaltige energeti-schen Stadtentwicklung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Grundsatz 6.1-7 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

NABU Lippe

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: NABU Lippe **ID: 1830 Schlagwort: k.A.**	
Die beabsichtigten Änderungen des Ziels 2-3 weichen insbesondere durch den geplanten vierten neuen Absatz die Begrenzung der Ortstei- le mit weniger als 2.000 Einwohnern hinsichtlich der Eigenentwicklung auf und eröffnen durch die Erweiterung des Katalogs der ausnahms- weise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugelassen Bauflä- chen und -gebiete, wie u.a. nicht privilegierte Anlagen zur Massentier- haltung und Erweiterungen von Standorten für Sport-, Freizeit-, Tou- rismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhaus- gebiete, weitere Optionen zur Freirauminanspruchnahme. Ein wirksa- mer Freiraumschutz bedarf dagegen der Festlegung der Siedlungs- entwicklung der Gemeinden auf die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Dieses ist auch durch das ROG mit dem Grund- satz der Konzentration weiterer Entwicklung auf bereits bestehende infrastrukturell leistungsfähige Kerne und die Vermeidung zusätzlicher Verkehre vorgegeben. Die als Begründung angeführten Passagen aus dem Koalitionsvertrag überzeugen nicht. So hat sich bei der industriellen Massentierhaltung eine Entkopplung von Freiraum und Tierhaltung ergeben. Warum sol- che Anlagen, wie in der Begründung angeführt, für die Agrarlandschaft "wesenseigen" sein sollen, erschließt sich nicht, zumal diese gerade nicht die Voraussetzungen als privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfüllen und damit objektiv kein Zusammenhang mit ei- nem Bauernhof und dem umgebenden Freiraum begründet werden kann. Die bisher im Ziel 2-3 des LEP enthaltenen Regelungen zur Eigenent- wicklung (Bedarf der ansässigen Bevölkerung / vorhandener Betriebe) deckt im Übrigen den im geplanten erweiterten Katalog der Ausnahme- fälle genannten Fall einer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Mit den neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 sollen die Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. Dazu gehört auch, dass den ländlichen Regionen wieder gleichwertige Entwicklungschancen eingeräumt und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern ausgewiesen werden können. Auch durch die geplanten Änderungen an Ziel 2-3 (Erweiterung der Ausnahmetatbestände) wird die übrige Planungssystematik und der im Übrigen bestehende Freiraumschutz nicht tangiert. Es gilt Ziel 2-3 Satz 2 weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat – und nur als Ausnahme (und nicht im Regelfall) im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Ebenfalls gelten die Ziele und Grundsätze des Kapitel 6 des geltenden LEP NRW

angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe ab. Dieses kann unter der Zielsetzung Standortsicherung statt Verlagerung zur Vermeidung neuer, größerer Flächeninanspruchnah- me im Falle von Betriebsverlagerungen auch sinnvoll sein, dagegen sollte die beabsichtigte Ergänzung "Erweiterung auf Betriebsverlage- rungen zwischen benachbarten Ortsteilen" entfallen. Der NABU Lippe hält an der Forderung nach einem strikten Freiraum- schutz fest. Bei der Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern verweisen wir auf den Änderungs- vorschlag, der von den Naturschutzverbänden in ihren gemeinsamen Stellungnahmen in den bisherigen LEP-Verfahren mehrfach einge- bracht wurde. Gefordert wird die Entwicklung der im Freiraum gelege- nen Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern ausschließlich auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung zu beschränken. Eine strikte Be- schränkung auf die Eigenentwicklung ist aus Gründen des Freiraum- schutzes zwingend erforderlich, ggf. noch vorhandene Bedarfe zur Siedlungsflächenentwicklung müssen auf die in den Regionalplänen umweltverträglich darzustellenden Siedlungsbereiche konzentriert werden.	weiterhin und sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählt z.B. Ziel 6.1-1 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.1-4 (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) und Grundsatz 6.1-5 Leitbild nachhaltige europäische Stadt. Auch die in Kapitel 7 geltenden Grundsätze (z.B. Freiraumschutz) und Ziele (z.B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten. Der Plangeber geht ferner aus, dass dem Schutz des Freiraums und ein angemessener Interessenausgleich im jeweils konkreten Einzelfall auch mit den neuen Ausnahmen möglich sein werden. Der Plangeber hält demnach auch weiterhin an der Zielsetzung der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung fest wie auch die Zielsetzungen im Kapitel 7 zur Freiraumsicherung und zum Bodenschutz unberührt bleiben. Die neuen Ausnahmeregelungen in Ziel 2-3, 2. Spiegelstrich, zur angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe ist dabei nicht teilweise aufgrund des neuen Ziels 2-4 überflüssig. Nur mit dieser Ausnahme wird es insbesondere möglich, auch an Standorten im Freiraum Bauleitplanung betreiben zu können, die nicht in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Die Bedenken zu der mit der Ausnahme ebenfalls möglichen "Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen" werden zur Kenntnis genommen, ihnen aber nicht gefolgt. Eine Gefahr für

	den Freiraum sieht der Plangeber nicht. Auch leistet die Ausnahme einer weiteren Zersiedlung keinen Vorschub. Denn bei einer Standortverlagerung zwischen im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen ist ein neuer Standort nur in bzw. unmittelbaren angrenzend an einem Ortsteil möglich. Zudem sind Verlagerungen (aus dem Siedlungsraum und aus den im Freiraum gelegenen Ortsteilen) auf Standorte in isolierter Freiraumlage ausgeschlossen. Im Übrigen liegt der Ausnahme die Erwägung zu Grunde, dass Betrieben an ihrem bisherigen Standort in einem Ortsteil keine Erweiterungsoptionen zur Verfügung stehen können. Die Bedenken gegen die Ausnahme für Tierhaltungen werden niocht geteilt. Formulierungen des Koalitionsvertraqge sind nicht Gegens tand des LEP-Verfahrens und wurden zur Begründung nur hilfsweise zitiert. Maßgeblich ist das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und anderer Umweltbelange sind in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen. Im Übrigen wird auch auf die Erwiderung der

	Stellungnahme der Naturschutzverbände ID 777 verwiesen.
Beteiligter: NABU Lippe **ID: 1831 Schlagwort: k.A.**	
Zu der geplanten Streichung von 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flä- chensparende Siedlungsentwicklung" Der NABU Lippe lehnt die Streichung des Grundsatzes ab, das tägli- che Wachstum von Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW auf 5 ha bis 2020 und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren. Die vollständige Aufgabe des in der Regionalplanung zu berücksichti- genden Reduktionsziels der täglichen Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" durch die beabsichtigte Streichung des Grundsatzes 6.1-2 "Leit- bild einer flächensparenden Siedlungsentwicklung" widerspricht der Aufgabe der Länder, die Grundsätze der Raumordnung des ROG zu konkretisieren, da die Erforderlichkeit der Reduzierung der Flächenin- anspruchnahme für NRW unstrittig gegeben ist und die Landes- und Regionalplanung das wirksamste Instrument zur Steuerung der Flä- cheninanspruchnahme durch Siedlungsflächen ist. Laut Begründung sollen dadurch *"unnötige Hemmnisse für die Bau-landentwicklung"* beseitigt werden. Eine flächensparende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung ist kein "unnötiges Hemmnis" sondern notwendig zur Begrenzung von Neuversiegelung und Sicherung der Freiraumfunktionen. Die bauliche Innenverdichtung und Wiedernut- zung bzw. Revitalisierung von Siedlungsbrachen muss absoluten Vor- rang vor einer weiteren Inanspruchnahme des Freiraumes erhalten. Aktuelle Untersuchungen zur Baubedarfsanalyse1 1 Deschermeier, Philipp; Henger, Ralph; Seipelt, Björn; Voigtländer, Michael 2017: Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land. IW-Kurzberichte 44. IW (Institut der deutschen Wirtschaft Köln) 2017. Ein-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Auffassung, dass die beabsichtigte LEP-Änderung der Aufgabe der Länder widerspricht, die Grundsätze der Raumordnung des ROG (hier insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3) zu konkretisieren, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Die erwähnte Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln ist bekannt; allerdings kommt auch diese zu dem Schluss, dass es in manchen Regionen durchaus an Wohnraum mangelt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat die Entscheidung, den Grundsatz 6.1-2 zu streichen, durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere

sichtnahme 01.07.2018, https://www.iwkoeln.de/studien/iw-kurzberichte/beitrag/philipp--deschermeier-ralph--henger-bjoern-seipelt-michael-voigtlaender-wohnungsmangel-in-den-staedten-leerstand-auf-dem-land-342975- zeigen deutlich auf, dass der Wohnungsbau in vielen ländlichen Regionen, so auch in OWL und im Kreis Lippe nicht bedarfsgerecht erfolgt. Es wird im ländlichen Raum erheblich mehr gebaut als erforderlich ist. So wurde der Wohnraumbedarf 2015 z.B. im Landkreis Lippe zu über 520 % ge- deckt. Es kann hier also keine Rede davon sein, dass Kommunen in der Ausweisung von Bauland behindert sind, zumal es sich im ländli- chen Bereich überwiegend um große Wohnungen bzw. Einfamilien- häuser handelt. Bei Letzteren wurden sogar mehr als doppelt so viele Häuser gebaut als benötigt werden. Dies führt zu den bekannten negativen Folgen. Neben den direkten Auswirkungen auf Natur und Landschaft entstehen u.a. neue Leer- stände und es kommt zum Verfall von Bausubstanz, da die Bevölke- rung v.a. im ländlichen Raum weiter schrumpft und die Grundzentren, aber auch die Kernstädte vieler Mittelzentren zunehmend entkernt werden. Die dortige Wohnumfeldqualität verschlechtert sich, was den Trend zur Abwanderung und weiteren Zersiedelung verstärkt. Die Inf- rastruktur wird nicht mehr effektiv genutzt, muss aber erhalten werden. Gleichzeitig muss auch die Infrastruktur für nicht ausgelastete neue Bauflächen erhalten werden. Das Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme hat einen ho- hen Stellenwert in der Nachhaltigkeitsstrategie von Bund und Land, was zudem bereits seit gut 15 Jahren mit der kontinuierlichen Weiter- entwicklung der Bodenschutzklausel und weiterer damit in Verbindung stehender Regelungen wie zur doppelten Innenentwicklung im BauGB auch vom Bundesgesetzgeber befördert wird. Zum anderen wird aber vor allem ein großes Potenzial zur Reduzierung der Flächeninan- spruchnahme insbesondere im ländlichen Raum erkennbar, wo die Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei einer übermäßigen Schaf- fung von Wohnraum insbesondere in Form von	Kap. 7). Auch der Vorrang von Ausbau vor Neubau im Verkehrsbereich bleibt erhalten (vgl. Ziel 8.1-2).

Einfamilienhäusern auf der Hand liegen. Insofern ist nicht nachvollziehbar und unverständlich, inwiefern die Streichung dieses Grundsatzes zur Verbesserung der Wohnraumsituation in Ausrichtung am tatsächlichen Bedarf beitragen soll, es sei denn, es geht um eine weitere Beförderung von Einfamilienhaussiedlungen im Ortsrandbereich insbesondere im Um- feld von Oberzentren und Großstädten. Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung von Verkehrsflächen werden weitere Flächenzerschneidungen durch Neubaustrecken (v. a. Stra- ßenbau) abgelehnt. Die Unterhaltung und ggf. der Ausbau der vorhan- denen Infrastruktur ist gegenüber Neubau vorrangig zu fördern. Ohne konkrete Vorgaben zur Flächenbegrenzung des Wachstums von Flächenverbrauch und Neuversiegelung wird sich an der bestehenden Situation nichts ändern. Das bedeutet zurzeit einen täglichen Flächen- verbrauch von fast 10 ha in NRW. Die geplante Streichung des Ziels nimmt den notwendigen Druck zur Wende. Die bleibenden allgemein gehaltenen Ziele zum flächensparenden Bauen reichen dafür nicht aus.	
Beteiligter: NABU Lippe **ID: 1832 Schlagwort: k.A.**	
Der NABU Lippe lehnt die in der Änderung des Erläuterungstextes zum Grundsatz 7.1-7 "Nutzung von militärischen Konversionsflächen" erfolgte Streichung, dass *"flächenintensive Anlagen wie Photovoltaik- anlagen nur auf bereits versiegelten Flächen in Betrachtung kommen"*, ab und fordert die Beibehaltung der bisherigen Formulierung. Die geplante Streichung fördert Überbauung und Neuversiegelung zu Lasten der Freiraumfunktionen. Freiflächen auf militärischen Konversi- onsflächen sind jedoch in der Regel sehr hoch schutzwürdig und nicht für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien geeignet, so dass die Beschränkung auf versiegelte Flächen sinnvoll ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP wird insoweit nicht geändert. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung wird die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen für Regionen und Kommunen daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes sind entsprechend ihrer rechtlichen Festsetzung wie bisher

	zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.
Beteiligter: NABU Lippe **ID: 1833 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur und Erläute- rungen Der NABU Lippe fordert die Beibehaltung des Ziels, den Truppen- übungsplatz Senne nach Aufgabe der militärischen Nutzung oder so- weit mit dieser vereinbar, auf den Flächen des Bundes als National- park auszuweisen. Die Streichung dieses Ziels ist nicht nachvollzieh- bar und naturschutzfachlich als katastrophal zu bewerten. Die Strei- chung erfolgt ohne jede Begründung und gegen einstimmige Be- schlüsse des Landtages aus den Jahren 1991 und 2005. Der herausragende, einzigartige Biotopkomplex der Senne benötigt den bestmöglichen Schutz während und nach Ablösung der militäri- schen Nutzung. Dies kann nur durch die Ausweisung als Nationalpark als höchste Schutzkategorie gewährleistet werden. Die fachliche Eig- nung des Gebietes für einen Nationalpark ist durch Gutachten hinrei- chend belegt. Ein Nationalpark Senne würde zu einer erheblichen Wertschöpfung sowohl im Bereich Fremdenverkehr und Tourismus als auch im Bereich von Wirtschaft und Gewerbe führen. Neben diesem Impuls für die weitere Regionalentwicklung würde ein Nationalpark Senne das Image der Region nicht nur landes- und bundesweit son- dern auch international schärfen. Jüngste Umfragen belegen eine ho- he Zustimmung der Bevölkerung in NRW und in der Region zu einem Nationalpark Senne. Die geplante unbegründete Streichung des seit fast 20 Jahre bestehenden raumordnerischen Ziels ist in jeder Hinsicht unglaubwürdig. Die Streichung dieses Ziels konterkariert zudem die nationale Biodiversitätsstrategie der Bundesrepublik Deutschland und steht im Widerspruch zu den dort formulierten Zielen zum effektiven Schutz der biologischen Vielfalt. Mit der beabsichtigten Streichung wird die von der Landesregierung verantwortete	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.

Landesentwicklungspla- nung hinsichtlich ihrer Verantwortung für den Schutz der Biodiversität und des einzigartigen Landschaftsraumes der Senne nicht gerecht.	Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne oderzeit nicht. Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen. Weiterhin hängen nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der

	partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten, so dass die in der Stellungnahme vorgetragenen Erwartungen an eine Wertschöpfung derzeit keine Basis haben.

Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) Geschäftsstelle Münster

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) Geschäftsstelle Münster **ID: 1983 Schlagwort: k.A.**	
Seitens des Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) kann ich Ihnen mitteilen, dass der NWL sich in seiner Zuständigkeit von den geplanten LEP-Änderungen nicht unmittelbar berührt sieht. Daher erfolgt von hier aus keine Bewertung der geplanten Änderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Naturfreunde Deutschland LV NRW e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Naturfreunde Deutschland LV NRW e.V. **ID: 3237 Schlagwort: k.A.**	
Die NaturFreunde NRW sprechen sich eindeutig gegen die geplante Änderung im Landesentwicklungsplan in NRW aus, die vorsieht, die Errichtung eines Nationalparks Senne nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes als Option zu streichen. Die NaturFreunde NRW vertreten die Ansicht, dass die Einrichtung eines Nationalparks Senne die beste Möglichkeit darstellt, diesen einmaligen Lebensraum zu bewahren und den Menschen erlebbar zu machen. Der Erfolg des Nationalparks Eifel sollte ein Vorbild sein. Die Senne bietet mit ihren Offenlandgebieten, mit Heide und Sandtrockenrasen einen einmaligen Lebensraum, der Heimat für viele Tier- und Pflanzenarten ist. Beinahe 1.000 dieser dort vorkommenden Arten stehen auf der Roten Liste, ihr Bestand kann durch die Einrichtung eines Nationalparks nachhaltig geschützt werden. Gleichzeitig ist die Senne durch ihre einzigartige Landschaft geeignet, den Menschen Naturerlebnisse zu bieten, die sie anderswo so nicht erfahren können. Gerade Jugendliche können durch eine erlebbare Natur für einen besseren Schutz und Erhalt der Natur sensibilisiert werden. Auf diese Weise den Naturschutz in NRW voranzubringen, würde dem Industrieland NRW gut zu Gesicht stehen. Der geeignetste Schutzstatus, diese Ziele nachhaltig zu verwirklichen, ist die Errichtung des Nationalparks: in den Kernzonen kann sich die Natur geschützt und ungestört von menschlichen Einflüssen entwickeln, in den Rand- und Übergangszonen können Erlebnispunkte und -wege geschaffen werden, die den Menschen diese Landschaft näher bringen. Darüber hinaus unterstreicht der Status eines Nationalparks auch die deutschlandweite Bedeutung, die die Senne mit ihrer typischen Flora und Fauna	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin

für die Biodiversität besitzt. Nicht zuletzt ist die Errichtung eines Nationalparks Senne geeignet, einen umweltverträglichen Tourismus mit Naturerlebnis in der Region Ostwestfalen weiterzuentwickeln und somit einen wirtschaftlichen Mehrwert für die dortige Bevölkerung zu generieren. Wir fordern Sie daher auf: verzichten sie auf die Streichung der Option im Landesentwicklungsplan, einen Nationalpark in der Senne zu errichten, und setzen Sie sich stattdessen aktiv gemeinsam mit den NaturFreunden NRW und weiteren Umweltverbänden für die Errichtung eines solchen Nationalparks ein.	festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne o derzeit nicht. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf. Nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten, so auch das Naturerleben, hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten.

Naturschutzbund Deutschland Kreisverban Euskirchen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Naturschutzbund Deutschland Kreisverban Euskirchen **ID: 920 Schlagwort: k.A.**	
Der Eifel-Ardennen-Raum gehört derzeit noch zu den am wenigsten zerschnittenen Landschaftsräumen im Herzen Europas. Somit kommt ihm aus der Sicht des Natur- und Artenschutzes eine europäische Bedeutung zu. Dieser größtenteils noch unzerschnittene Lebensraum stellt damit heute und zukünftige einen Wert an sich da, der nicht Infrastrukturmaßnahmen wie Straßenbau (Lückenschluß A1 zwischen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz), Windkraftausbau und Netzausbau geopfert werden darf. Die genannten Infrastrukturmaßnahmen sind im Gegensatz zu einem wenig bis gar nicht zerschnittenen Freiraum im grünen Herzen Europas (Eifel-Ardennen-Region) nicht alternativlos, da sie planerisch und technisch durch Alternativen ersetzbar sind. Als zusätzliches Ziel ist daher im Landesentwicklungsplan folgendes aufzunehmen: Der Nationalpark Eifel ist die Keimzelle für die Entwicklung eines europäischen Biosphärenreservates "Eifel-Ardennen". Das Biosphärenreservat "Eifel-Ardennen" ist als transnationaler Großschutzraum für Tier- und Pflanzemarten länder- und grenzübergreifend zu entwickeln. Er unfasst alle Teile von Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Belgien, Luxemburg und Frankreich, die den Eifel-Ardennen-Naturraum definieren, und ist von jeglichen Infrastrukturprojekten, die eine weitere Zerschneidung dieses europäischen Großschutzraumes für Tier- und Pflanzenarten zur Folge haben, freizuhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.Die Anregungen betreffen Sachverhalte, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans sind und nicht ergänzend in den LEP aufgenommen werden sollen.

Als weiteres Ziel ist im Landesentwicklungsplan folgendes auzunehmen: In der Bördenlandschaft des südlichen Rheinlandes (Kreise Düren und Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis, Rhein-Erft-Kreis) ist ein europäisches Vogelschutzgebiet auszuweisen und von weiteren Infrastrukturmaßnahmen (wie z.B. Windenergieausbau, großflächige Ausweisung von Siedlungsflächen, die den Lebensraum von Tieren und Pflanzen, die essentiell an die Börde gebunden sind, einschränken), freizuhalten. Zu diesen Tier- und Pflanzenarten gehören u.a. der Feldhamster, die Wiesenweihe und die Grauammer. Basierend auf dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes zum Feldhamster in Frankreich ist in der genannten Bördenlandschaft ein Schutzgebiet für den Hamster mit einer Fläche von mindestens 600 Hektar und einer Populationsgröße von mindestens 1500 Tieren zu schaffen.	

Naturschutzinitiative e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V. **ID: 1843 Schlagwort: k.A.**	
Begründung: Wie in der einleitenden Begründung zur Offenlage hervorgehoben, kommt der hierzu erstellte Umweltbericht zusammenfassend zum Ergebnis, dass damit zu rechnen ist, dass verschiedene geplante Änderungen des LEP zu einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums führen werden. Das bedeutet, dass der Schwund an Offenlandflächen und besonders solche mit geringerer wirtschaftlichen Bedeutung bzw. Bedeutung für Natur und Landschaftsbild in noch stärkerem Maße steigen wird. Das Land wird seiner Verantwortung für kommende Generationen nicht gerecht und befeuert in einem noch stärkeren Maß den Schwund unseres unersetzlichen Gutes Fläche, Landschaft und Natur. Die Aufgabe des Leitbildes *,,Flächensparende Siedlungsentwicklung NRW"* mit dem ursprünglichen Ziel, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, erachten wir als unverantwortlich. Die Aufgabe dieses Ziel ist auch mit einer "Energiewende", die dem Schutz des Klimas dienen soll, nicht vereinbar . Eine Politik, die weiter auf Wachstum und damit auf weiteren Ressourcenverbrauch und der Zerstörung von Lebensräumen setzt, handelt nicht im Sinne einer nachhaltigen Politik für zukünftige Generationen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren belegen, dass der Grundsatz tatsächlich von vielen Beteiligten als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet wurde. Unstrittig ist, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5).

Gleichzeitig wird auch die Unterstützung des Ziels der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie aufgegeben und ersatzlos gestrichen, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu senken. Es wird hier geradezu eine menschen- und naturverachtende Sichtweise in den Vordergrund gestellt, die jegliche Verantwortung für eine nachhaltige und lebenswerte Zukunft in einer unverantwortlichen Weise ablehnt. Die Grundidee der LEP-Änderungen zur Flächeninanspruchnahme, ein manchmal nicht passendes, zu enges Vorgabekorset,t kann nur theoretisch nachvollzogen werden. In der Realität ist von naturschutzorientierten Restriktionen nichts zu sehen. Mit einfachsten Begründungen wie *"es besteht Baubeda rf'* wachsen allseits die Siedlungen in NRW in die Flächen. Hier ist es wichtiger, verbindliche und eng gefasste Planungsvorgaben neu zu formulieren als diese zu streichen.	
Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V. **ID: 1844 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Alt: Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Neue Fassung In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und - gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn 1. *diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen* ...	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken bezüglich "schwammiger Definitionen" wird insofern Rechnung getragen, als die unbestimmten Rechtsbegriffe in Ziel 2-3 in den Erläuterungen näher definiert werden. Der Anregung, Ziel 2-4 zu streichen, wird nicht gefolgt. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden

2. *es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe* ... 3. *es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privi!egierung gemäß §*35 *Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,* Begründung: Schwammige Definition. Gemäß der Grundabsicht soll kleineren Ortsteilen und Splittersiedlungen mehr Entwicklungsfreiraum gegeben werden. Eine radiär zunehmende · Bebauung wird bei geeigneter Begründung gebilligt, was Flächenschwund im noch bestehenden Außenbereich und Zersiedlung der Landschaft fördert. Die Grenzen müssen eng definiert werden. Beanstandet: Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Neue Fassung In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Begründung: Es werden Ansatzpunkte für großflächige Neuentwicklungen von Siedlungsflächen gegeben, die sich aus Splittersiedlungen entwickeln lassen wenn diese in ein städtebauliches Gesamtkonzept eingebunden werden. Es besteht die Gefahr einer weiteren Zersiedlung der offenen Landschaft und der Verlust zusammenhängender Frei- und Lebensräume. Das Ziel kann ist komplett zu streichen.	Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Da über Ziel 2-4 die (Weiter)Entwicklung bestehender Ortsteile ermöglicht wird, ist im Übrigen nicht nachvollziehbar, warum dadurch die Gefahr einer weiteren Zersiedlung der offenen Landschaft und der Verlust zusammenhängender Frei- und Lebensräume besteht. Ziel 6.1-4, mit dem u. a. die Entstehung von Splittersiedlungen vermieden wird, gilt weiterhin.
Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V. **ID: 1845 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile - wie oben, hier Satzteil im Neutext: ,,Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche" Begründung: Es ist hier eine erhebliche Geringschätzung des Wertes einer erlebnisreichen Landschaft und der für den Naturhaushalt notwendigen Flächen herauszulesen. Richtiger ist zu formulieren: der Landschaftsentwicklung, des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie der für die Leistungsfähigkeit der Natur notwendigen Flächen und Freiräume, eine...	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des Entwurfs. Die weiteren, im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz sind auch bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7) Insoweit ist eine weitergehende Ergänzung der Zielformulierung nicht erforderlich.
Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V. **ID: 1846 Schlagwort: k.A.**	
zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum Mit dem vierten Spiegelstrich wird der kommunalen Bauleitplanung die Möglichkeit eröffnet, über das nach § 35 Abs. 4 BauGB zulässige Maß hinaus Erweiterungen durch Bauleitplanung vorzusehen. Begründung: Das BauGB ist ein verbindliches Bundes-Rahmengesetz und kann nicht durch Landeszusätze .ausgehebelt werden. Dies ist rechtlich nicht zulässig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Mit den neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 sollen die Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. Darin wird kein Verstoß gegen das BauGB gesehen. Zum einen gilt § 35 BauGB für die Genehmigung von Vorhaben im Außenbereich. Hierauf besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Genehmigungsanspruch. Ziel 2-3 hingegen eröffnet den Gemeinden ausnahmsweise die Möglichkeit, Bauleitplanung im regionalplanerischen Freiraum zu betreiben. Dies umfasst auch Standorte von bestimmten, bisher nach

	§ 35 BauGB genehmigten Vorhaben. Das Ziel verpflichtet die Gemeinden aber nicht zu einer Bauleitplanung.
Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V. **ID: 1847 Schlagwort: k.A.**	
Zu 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Neue Fassung Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann . Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Begründung: Mit der simplen Begründung, Wohnraum-Angebot zu schaffen , ist eine fast beliebige Flächeninanspruchnahme von Freiraumflächen möglich. Dem hier aufgestoßenen Tor zum ungebremsten Verbau von Freifläche ist nicht zuzustimmen. Inanspruchnahme von Freiflächen vernichtet eine unwiederbringliche Ressource. Es besteht damit in NRW kein Freiraumschutz mehr. Zumindest mit der bereits allseits angewandten "Salamitechnik" wird in vielen Regionen der letzte Quadratmeter Boden vernichtet werden. Zu 2-4: Entwicklung der im regionalplanerisch fest-gelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Neue Fassung Zukünftig können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden. Begründung:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Ebenso dürfte eine weitergehende Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen zusätzliche Verkehre verursachen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Darüber hinaus sind die weiteren im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz auch bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und

Die Anerkennung von Onlinesupermärkten oder E-Health-Angeboten als gleichwertiger Ersatz einer Infrastruktur erachtend wir als verantwortungslos , da erwiesenermaßen kein Schutz vor Betrug (Apotheke) besteht und die Schadstoff- und C0 2- Bilanz verschlechtert wird. Es ist nicht zumutbar, dem Bürger und der Natur Einschränkungen durch Windindustrieanlagen zuzumuten und gleichzeitig klimaschädliche Ziele zu propagieren.	Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7). Die Bedenken bezüglich der Erläuterungen, dass gegebenenfalls zukünftig auch digitale Angebote Teile der Grundversorgung abdecken können, werden nicht geteilt. Es ist Aufgabe des Plangebers, bei einem derart langfristig angelegten Planwerk wie dem Landesentwicklungsplan auch die sich abzeichnenden Veränderungen der Rahmenbedingungen in den Blick zu nehmen. Der Plangeber hat sich daher bewusst dazu entschieden, diesen technischen Entwicklungen mit diesem Passus Rechnung zu tragen.
Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V. **ID: 1848 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächen-sparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-'Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen. Das oben im "Alt LEP" genannten Ziel soll ersatzlos gestrichen werden. Begründung: Das Ziel ist beizubehalten. Die Streichung des Zieles ist nicht akzeptabel. Die Ressourcen "Boden" und "Freifläche" sind endlich. Es ist eines der zentralen Probleme und Ziele der Gegenwart, den Flächenverbrauch zu reduzieren. Davon hängt langfristig unser aller überleben und das aller Ökosysteme ab. Freiflächen sind für das Erlebnis Landschaftsbild, einen funktionsfähigen Naturhaushalt, den Erhalt und die Förderung der Biodiversität und einer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).

nachhaltigen Lebensmittelversorgung unersetzlich. Eine Politik, die diese Aspekte nicht zur Grundlage ihres Han'delns macht, handelt unverantwortlich.	
Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V. **ID: 1849 Schlagwort: k.A.**	
Zu 6.1-2 *Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"* Alttext Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu senken, d.h. für NRW den Flächenverbrauch entsprechend seinem Anteil an der bundesdeutschen Siedlungs- und Verkehrsfläche mindestens auf fünf Hektar pro Tag zu senken. Längerfristig verfolgt sie das Ziel des Netto-Null-Flächenverbrauchs, die Gebäude- und Freiflächen, Verkehrs-flächen und Betriebsflächen sollen in der Flächenbilanz kein Wachstum mehr aufweisen. Das oben im Alt LEP genannte Ziel ist ersatzlos zu streichen. Begründung: Das Ziel ist beizubehalten. Eine unfassbare und maßlose Aufgabe jeglicher Vorsorgeziele Die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind zu unterstützen. NRW darf sich nicht in einer menschen- und naturverachtenden Weise von diesem Ziel abwenden. Es ist verpflichtet, diese Bundesziele mitzutragen. Alttext Fortsetzung zum oberen Tatbestand Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. [...] . Das oben im Alt LEP genannte Ziel ist ersatzlos zu streichen. Begründung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers erfordern weder die Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsstrategien von Bund und Land, noch die gesetzlichen Vorgaben von BauGB, BBodG, UVPG oder auch ROG (hier insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3) eine erneute Verankerung des gestrichenen Grundsatzes im LEP. Seiner Meinung nach gewährleisten andere Festlegungen im LEP einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und die Berücksichtigung von Belangen von Klima- und Naturschutz (s. insbesondere Kap. 7).

Es handelt sich um eine unverantwortliche Handlungsmaxime, die den Blick für die Biodiversität und zukünftige Generationen außer Acht lässt.	
Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V. **ID: 1850 Schlagwort: k.A.**	
Zu 7.1-7 *Nutzung von militärischen Konversions-flächen* Änderung durch Satzstreichung: flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen. Das oben im Alt LEP genannte Ziel ist zu streichen. Begründung: Aufgegebene militärische Liegenschaften haben in der Regel einen hohen Wert für den Naturhaushalt, die Biologische Vielfalt und das Landschaftsbild. Es handelt sich hier nicht um "devastierten Müllkippen". Die Flächeninanspruchnahme von flächenintensiven Photovoltaikfeldern ist hier genauso kritisch zu sehen wie auf allen anderen Freiflächen. Dies lehnen wir grundlegend ab. Der raumbedeutsame Flächenverbrauch von Photovoltaik hat in Bezug zum Nutzen einen zu hohen Preis. Großräumige Photovoltaikanlagen können 1. Landschaftsbilder nachhaltig zerstören 2. führen zu einer Teilversiegelung von Flächen 3. führen zu einer Veränderung des Mikroklimas 4. bewirken eine Störung der Biodiversität 5. Stellen eine Barrierewirkung für Tiere dar 6. erhöhen die kumulative Wirkung von Eingriffen in den Naturhaushalt Sie sind eine Technik, die dem Siedlungsraum zuzuordnen ist. Im Siedlungsraum dagegen sollten alle möglichen Flächen, besonders Dachflächen, auch in Gewebegebieten, in Zukunft in Anspruch genommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.

Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V. **ID: 1851 Schlagwort: k.A.**	
Zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Der "Altsatz " ist zu streichen Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich,. sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Neuen Satz einfügen: In allen Wäldern und Waldflächen dürfen keine Windindustrieanlagen errichtet werden. Begründung: Wälder stellen weitgehend das noch natürlichste Biotop dar. Wälder und Waldflächen haben für sich und im großflächigen Zusammenhang eine herausragende Bedeutung z.B. für 1. die Biologische Vielfalt 2. den Arten- und Biotopschutz 3. den Boden 4. den Wasserhaushalt 5. den Erosionsschutz 6. den Klimaschutz 7. das Natur- und Landschaftserlebnis 8. die Erholung und den sanften Tourismus Eine Industrialisierung des Waldes wird grundlegend abgelehnt. Wälder müssen ausnahmslos von der Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch von Windindustrieanlagen, ausgenommen werden.	Zu 7.3-1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.

Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V. **ID: 1852 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächen-nahe nichtenergetische Rohstoffe ...regional-planerische Sicherung ... Vorranggebiete ...Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Begründung *Dieser Satz ist unverständlich und schwammig. Er ist ersatzlos zu streichen.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. In diesem Kontext werden auch die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 entsprechend angepasst.
Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V. **ID: 1853 Schlagwort: k.A.**	
10.2-5 Ziel Solarenergienutzung Änderung Alt: *Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden. In " ist möglich,* (es folgen im Text noch	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Konkretisierungen) Begründung Die alte Formulierung sollte eindeutig formuliert werden : Die Errichtung von Solarenergie du Photovoltaik auf Freiflächen ist nicht gestattet. Zur Begründung siehe die Anmerkungen zu *7.1-7*	Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.
Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V. **ID: 1854 Schlagwort: k.A.**	
Zu 10.2-2 *Vorranggebiete für die Windenergienutzung* *Daher erfolgen die zeichnerischen Festlegungen in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies ermöglicht den kommunalen Planungsträgern, außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien darzuste llen. Es bleibt den Gemeinden unbenommen, durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Windenergienutzung auf geeignete Standorte zu konzentrieren .* Neu: Es ist eine Planung und Steuerung auf Landesebene erforderlich Begründung: Wir fordern die Steuerung des nach unserer Auffassung ohnehin unnötigen weiteren Ausbaus der Windenergie mindestens auf Landesebene. Nur so kann der fortschreitende Wildwuchs eines ungesteuerten Windenergiezuwachses vermieden werden. In diesem Zuge sind z.B. die für Menschen, (windenergiesensible und streng geschützte) Tiere und Landschaften wichtigen Gebiete auf Landesebene von der Windkraftnutzung auszunehmen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Da der Ausbau der Windenergie in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung stößt, hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens zum Ziel gesetzt, diesen neu zu gestalten. Beim weiteren Ausbau der Windenergie soll daher insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sichergestellt werden. Unter anderem wurde hierfür der Windenergieerlass des Landes überarbeitet. Ein weiteres Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen sowie

Die weitere Installierung von mehr Nennleistung ist ohne Energiespeicher sinnlos und für die Biodiversität verantwortungslos. In Deutschland ist ein Vielfaches an Nennleistung "Windenergie/Solarenergi"einstallie rt, als für die Stromproduktion benötigt wird. Daher ist ein weiterer Zubau weder erforderlich, noch sinnvoll, noch verantwortbar. Es zeigen sich immer stärker die negativen kumulativen Effekte schon des derzeitigen Ausbaugrades z.B. auf windkraftsensible Populationen von Vögeln und Fledermäusen, aber auch Säugetieren. Schlaggefährdete Arten wie Rotmilan oder bei den Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus oder die zwei Abendseglerarten sind jetzt schon in einer Weise per Totschlagrate dezimiert, dass die Grenze der Reproduktionsrate in vielen Gebieten schon überschritten ist. Auch die hinzukommenden verstärkenden kumulativen Effekte sind verbindlich zu berücksichtigen. Folgende Gebiete sind für die Errichtung von Windindustrieanlagen auszunehmen: • Natura 2000 Gebiete • Nationalparke • Alle Wälder, Auwälder , Naturwaldreservate, Waldflächen • Naturparke • Landschaftsschutzgebiete • Wasserschutzgebiete • Naturschutzgebiete • Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen der Biosphärenreservate • markante Landschaftsübergänge • besonders schützenswerte Landschaften • alle gesetzlich geschützten Biotope In einer Potenzialstudie der LANUV/ Windkraftatlas (vgl. Ziel 10.2-3) sind die o.g. besonderen großräumigen Gebiete für Artenschutz als Ausschlussgebiete darzustellen. Das Helgoländer Papier als Fachkonvention ist rechtsverbindlich bei	fachrechtlichen Vorgaben, u.a. auch zum Arten- und Naturschutz. Um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen wird das Repowering von Altanlagen durch den LEP gefördert.

den Genehmigungsverfahren zugrunde zu legen. Der wissenschaftliche Erkenntnisfortschritt ist rechtsverbindlich anzuwenden.	
Beteiligter: Naturschutzinitiative e.V. **ID: 1855 Schlagwort: k.A.**	
Zu 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen. Änderung: Der Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen ist als Ziel zu formulieren. Begründung: Die Landesregierung will den Ausbau der Windenergie neu gestalten, da der massive Ausbau der Windenergie in großen Teilen der Bevölkerung auf zunehmende Vorbehalte stößt. Diese Zielsetzung ist als Grundsatz nicht erreichbar. Text alt Bei der planerischen Steuerung von Windenergie-anlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soff zu Al/gemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen . Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering) . Text neu: Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen ist ein Vorsorgeabstand in Höhe der zehnfachen Anlagehöhe , mindestens von 2000 Metern zu allen Wohngebieten incl. der Wohngebiete und Siedlungen im Außenbereich einzuhalten. Begründung: Bei den Belangen der Wohnbevölkerung geht es um Gesundheit und Wohlbefinden am Wohnort. Unterschiede in den Ansprüchen der Menschen dürfen nach dem Verfassungsgebot nicht gemacht werden. Der Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land darf nicht von der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 10.2-3: Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere

Besiedelung abhängig gemacht werden. So kann ein Unterschied bei der Wohnbebauung zwischen reinen, allgemeinen und Dorfwohngebieten nicht gerechtfertigt werden. Dies gilt besonders in ländlichen Gemeinden mit ihrem hohen Anteil der Bevölkerung außerhalb allgemeiner und reiner Wohngebiete. Dieses Ziel ist auch beim Repowering rechtsverbindlich festzuschreiben. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) fordert sogar einen Abstand von 3 Kilometern.	Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss, kann der Abstand ohne Änderung des Gesetzes weder ein Ziel der Raumordnung sein, noch ein Tabukriterium begründen.

Natur- und Heimatschutzbund Siegen-Wittgenstein e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Natur- und Heimatschutzbund Siegen-Wittgenstein e.V. **ID: 3234 Schlagwort: k.A.**	
7.3 1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme ,, ... *Die Verpflichtung im Landesentwicklungsplan zur- Ausweisung von Windvorrangzonen wird ebenso wie die Privilegienmg der Windenergieerzeugung im Wald aufgehoben* ... " Der NHB SiWi e.V. begrüßt diese Änderung. Unsere Wälder müssen wieder so geschützt werden, wie es vor dem NRWWindenergieerlass aus dem Jahr 2011 der Fall war. Hier greift aber der neue Windenergieerlass zu kurz, der den Bau von Windparks im Wald weiterhin grundsätzlich ermöglicht, wie es z. B. hier klar herausgestellt wird: http:llwww.energiedialog.nrw.delwindenergic-cdass-2018--die-wichtigsten-aenderungenl.- Ebenso sind für den Bau von Windparks weiterhin Ausnahmen in Landschaftsschutzgebieten vorgesehen, was ebenfalls nicht akzeptabel ist. All dies ist angesichts der kommenden neuen Energietechnologien, die heute schon in Regierungskreisen und auf EU Ebene einschlägig bekannt sind, vollständig vermeidbarl Unsere Wälder, Natu r-, Wasser- und Landschaftsschutzgebiete können und müssen Tabuzonen fürden unsinnigen Ausbau von Windindustrieparks sein und bleiben (vgl. Stellungnahme zu Kaptitel 10 Energieversorgung).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergie-anlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.
Beteiligter: Natur- und Heimatschutzbund Siegen-Wittgenstein e.V. **ID: 3235 Schlagwort: k.A.**	

10 Energieversorgung Die propagierten Vorsorge-Abstände von 1500 m neuer Windenergieanlagen zu Wohngebieten sind sowohl im LEP als auch. im neuen Windenergieerlass nur unverbindlich genannt. *‚Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern.* '', ist im LEP Entwurf zu lesen. Die Formulierung einer solchen Zielsetzung deutet daraufhln, dass der Landesregierung einerseits wesentliche Informationen über die Begrenztheit des Potenzials der Windenregie sowie deren schwerwiegenden Nachteile bislang fehlten und sie andererseits noch keine Kenntnis über die sich abzeichnende weitaus besseren Alternativen erlangt hat. Dies soll im Folgenden konkretisiert werden: Die mit dem Ausbau der Windindustrieanlagen angestrebten Ziele werden erkennbar verfehlt und konterkarieren den Naturschutz	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.
Beteiligter: Natur- und Heimatschutzbund Siegen-Wittgenstein e.V. **ID: 3236 Schlagwort: k.A.**	
Die Förderung des sog. ,,Biosprits" - laut BUND treffender als ,,Agrosprit" zu bezeichnen - hat sich bereits klar als ökologischer Irrtum herausgestellt https:llwww.bund.netlservicelpressel.pressemitteilungen-ldetaillnewsleu-umweltausschuss-zieht- teissleine-bei-einsatz-von-agrospritl (zuletzt abgerufen am 19.05.2017): *Kathrin Birkel, BUND-Agrosprit-Expertin: "Der Einsatz von Agrokraftstoffen bringt*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen betreffen keinen Regelungsgegenstand des LEP-Entwurfes und sind insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.

für das Klima keine Vorteile, führt aber zu erheblichen Schäden in der Natur und verschärft das globale Hungerproblem. Es wird höchste Zeit, dass die EU endlich ihre Kraftstoffpolitik revidiert", sagte Birkel. Allerdings reichten die Schritte nicht weit genug. "Statt im Verkehrsbereich weiter auf Ersatztreibstoffe aus Nahrungsmitteln zu setzen, müssen Spriteinsparung und Effizienz der Fahrzeuge oberste Maxime werden. ,, *92 Prozent des Agrosprits in der EU stammten aus Nahrungspflanzen. Durch den Anbau von Rohstoffen für Agrosprit komme es vor allem in Entwicklungsländern zu Land- und Wasserraub. In Deutschland sei unter anderem aufgrund des stark gestiegenen Anbaus von Raps zur Kraftstoffproduktion ein Rückgang der Artenvielfalt zu verzeichnen.* *Birkel: Im Jahr 2011 wurde in der EU Agrosprit insgesamt mit rund zehn Milliarden Euro gefördert. Diese kontraproduktive Politik muss ein Ende haben. Dem Votum des EU Umweltausschusses müssen im Herbst verschärfte Beschlüsse des EU-Parlaments und der EU Mitgliedstaaten folgen.*" Die überregional nicht abgestimmte und mangelhaft durchdachte Industrialisierung unserer Wälder, Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie unserer einmaligen, weiträumigen und schutzwürdigen Kulturlandschaften durch den massenhaften Bau von Größtwindkraftanlagen mit Gesamthöhen von 200 und mehr Metern sowie einem extremen Flächenverbrauch entpuppt sich bei genauer Betrachtung ebenfalls als ein ökologischer Irrtum: Offiziell wird die Windkraftnutzung als "tragende Säule der Energiewende propagiert:*"Die Windenergie ist tragende Säule der Energiewende. Sie hat sich in den vergangenen Jahren rasant entwickelt und leistet heute einen bedeutenden Beitrag zur deutschen Stromversorgung. Kurz- bis mittelfristig bietet die Windenergie das wirtschqftlichste Ausbaupotenzial unter den erneuerbaren Energien",* zuletzt abgerufen am 15.07.2018 unter http:llwww.umweltbundesamt.delthemenlklima-energielerne-	

uerbare-energienlwindenergie- *"Die Windenergie ist schon heute der Lastesel der Enetgiewende."* (Sigmar Gabriel 2014 http:llwww.emeuerbareencrgitm..delgabriel-lobt-windener-gie-ist-lastesel-der-energiewendel150l434l81865l zuletzt abgerufen am 15.08.2018). Die Grundlage für diese Einschätzung liefert nicht zuletzt das Frauenhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik IWES. Gerade gegen dieses Institut wurde aber ein Beschwerdeverfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingeleitet. Eine Kopie der Bechwerdeschreiben mit ausführlicher wissenschaftlicher Eddärung ist abrufbar unter http:llwww.vrnunftkraft.delglaettungsthese (zuletzt eingesehen am 15.07.2018). In der Begründung heißt es u. a.: *Die "offensichtlich unzutreffende Behauptung vom IWES zur Glättung wurde kürzlich in einem sogenannten Länderpositionspapier von Ministern aus Hessen, Saar1and, Nordrhein-Westfalen, Rheinland Pfalz, Baden Württemberg und Thüringen wie folgt transportiert:* *"Eine ausreichende räumliche Verteilung bzw. Streuung leistet einen Beitrag zur meteorolo gischen Diversifizierung und reduziert somit die Volatilität der Windeinspeisung aus nationaler Sicht und leistet damit einen kosteneffizienten Beitrag zur besseren Verlässlichkeit und damit zur Versorgungssicherheit"* *Diese ebenso unzutreffende Aussage wirft ein Schlaglicht darauf, welche Auswirkungen die offensichtlich falschen Aussagen vom IWES in unserem Land haben. In Bezug auf den Ausbau der Windkraft mit all ihren bekannten wirtschaftlichen und ökologischen Konsequenzen sehen wir· die Fraunhofer-Gesellschqft hier in einer ganz besonderen gesellschaftlichen Verantwortung und Verpflichtung zu solider und belastbarer wissenschaftlicher Arbeit. Diese Aussage wollen Sie bitte vor dem Hintergrund sehen, dass entsprechende Zusammenhänge auch am IWES lange bekannt sind: In einer Veröffe tlichung [3} des IWES- Vorgängerinstituts für solare Energieversorgungstechnik aus dem	

Jahre 1999 heißt es *"Die Windstromerzeugung in Deutschland zeichnet sich durch eine relativ große Häufigkeit geringer Leistungen aus. Dies erklärt sich durch die ausgeprägte Korrelation des Wettergeschehens an den einzelnen Standorten".* *Es ist gerade diese Korrelation, die zum Anstieg der Schwankungen führt, ohne dass sich einegesicherte Leistung ausbilden kann. Als Naturwtssenschaftler, Ingenieure und Bürger ist es für unhaltbar, wenn Mitarbeiter der Fraunhofer Gesellschaft in einer so fundamentalen F rage der Energiewende gegen die gebotene Verpflichtung zur wissenschaftlichen Sorgfalt so offensichtlich verstoßen, vor allem vor dem Hintergrund, dass entsprechende Zusammenhänge dort im Hause lange bekannt waren und noch sein dürften.* Bereits Ende 2014 konstatierte ZEIT ONLINE: *"Deutschland wird seine Klimaziele deutlich verfehlen - trotz vieler neuer Windräder uml Solaranlagen. Wie konnte das geschehen?* *Es kommt nicht häufig vor, dass sich ein Vordenker der Energiewende so äußert wie Patrick Graichen. Graichen ist nicht irgendwer. Er leitet den Thinktank Agora Energiewende, die einflussreichste Denkschule der Energiepolitik in Deutschland ... Graichen. sagt, kurz gefasst.· Wir haben uns geirrt bei der Energiewende. Nicht in ein paar Details, sondern in einem zentralen Punkt. Die vielen neuen Windräder und Solaranlagen, die Deutschland baut, leisten nicht, was wir uns von ihnen versprochen haben. Wir hatten gehofft, dass sie die schmutzigen Kohlekraftwerke ersetzen würden, die schlimmste Quelle von Treibhausgasen. Aber das tun sie nicht...* " hU.i;,:l lwww.zeitdel2014l50lschmutziger-iutum energiewende-klimawandd (zuletzt abgerufen am 15.07.2018) Für eine sinnvolle Nutzung der wetterabhängigen Windkraft zur Stromversorgung existieren beute nicht einmal ansatzweise ausreichende Kapazitäten für die Speicherung des bei günstigen Windverhältnissen produzierbaren Überschussstromes.	

Anstatt diesen für die Überbrückung windflauer Zeiten speichern zu können, müssen Windkraftanlagen bei "voller Windkraft voraus" vom Netz genommen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden - gleichzeitig müssen die "schmutzigen Kohlekraftwerke" einspringen. Diese müssen ebenso in Flautezeiten für den versagenden Windstrom herhalten. Für diese Zwecke müssen sie ständig in einem teuren "Stand-By-Modus" bereitgeha1ten werden. Schlimmer noch: ein entscheidender Aspekt wird bei der sog. Energiewende-Politik bislang vernachlässigt: im Wesentlichen wird bislang lediglich nur an der ,,Stromwende" gearbeitet: *"Der Strom macht nur rund ein Fünftel des Energiebedarfs aus. Die wesentlich relevanteren Bereiche Wärme und Mobilität werden kaum betrachtet. Insofern bearbeitet die 'Energiewende-1 Politik das falsche Feld (Strom statt Mobilität und Wärme) mit falschen Methoden. (mehr Erzeugung statt Einsparung). Gemessen an der faktischen Relevanz für die Energieversorgung unseres Landes, ist der Begriff 'Energiewende' ein Etikettenschwindel.* ", bringt es der Wirtschaftswissenschaftler Dr. Nikolai Ziegler auf den Punkt [Etscheit 2016) S. *52* ff.], Ziegler verweist auf die vernichtende Kritik des wissenschaftlichen Beirates des BMWi und des Sachverständigenrates der "Wirtschaftsweisen"{Etscheit 2016, S. 54 ff.]. u. a: *"Der Gedanke, dass jeder Euro nur einmal ausgegeben werden und in anderer Verwendung womöglich weitaus größeren Nutzen stiften kann, wird nicht gedacht; die Einsicht, dass jeder für die Windstromerzeugung reservierte Cent nicht mehr for Forschung oder Bildung zur Verfligung steht, wird verweigert ....* *Diese klimapolitisch 'Wirkungslose Förderung belastet die Stromverbmucher als reine* *Zusatzkosten. Hier wird zulasten des Gemeinwohls das Motto 'je mehr und* *Je schneller desto besser' verfolgt ...*	

Zudem fehlt weiten Teilen der Politik offenbar nach wie vor die Einsicht, dass mit der bisherigen Vorgehensweise erhebliche volkswirtschaftliche Ressourcen verschwendet wurden, die beim Streben nach Wohlfahrt und gesellschafllichem Fortschritt an anderer Stelle fehlen werden ... ". ,.Deutsche Energiewende: Zielverfehlungen :in Sicht" lautet der Titel einer neueren Studie der Deutschen Bank https:lldbresearch.deIPRODIRPS DE PRODIPROD00Q0000000443332l;Qeutsche_E rgiewende: Zielverfehlungen in Sicht.PDF (zuletzt abgerufen am 15.07.2018). Darin heißt es u. a.: " *Die Energiewende in Deutschland ist bislang vor allem eine Stromwende. ... Strom macht jedoch nur 21% des Endenergieverbrauchs in Deutschland aus- Außerhalb des Stromsektors (Wärmemarkt und Verkehrssektor) spielen die "neuen" Erneuerbaren (Windkraft und Fotovoltaik) nur eine kleine Rolle,- ihr Anteil am Primärenergieverbrauch liegt zusammen bei 3,7% (2015) ... Bislang setzt der Staat zur Realisienmg der Energiewende auf eine Mischung aus staatlichen Fördermaßnahmen und Ordnungsrecht (Gebote und Verbote). Diese Instrumente sind* *häufig ökonomisch ineffizient undloder führen zu Eingriffen in Eigentumsrechte und* *Wahlfreiheiten. Da die Kosten der Energiewende ein limitierender Faktor sind, sollten die vorhandenen Mittel so eingesetzt werden, dass sie den höchsten Nutzen stiften.* " Die mit der Energiewende verbundenen Kosten und Unsicherheiten führen schon heute zum Abwandern energieintensiver Branchen: ,; ...*Gleichzeitig haben diese Branchen in den letzten Jahren Investitionen im Ausland getätigt, die explizit mit niedrigen Energiepreisen und guten (sicheren) energiepolitischen Rahmenbedingtungen begründet wurden. Das dargestellte Investitionsverhalten ist für Deutschland besorgniserregend*	

Deutschland zeichnet sich durch eine vertikal integrierte industrielle Wertschöpfungskette aus. Energieintensive Unternehmen stehen häufig am Anfang dieser Kette. Sie liefern Vorprodukte :z,B. an die Automobilindustrie, den Maschinenbau oder die Elektrotechnik, die selbst nicht energieintensiv produzieren, aber die Basis der deutschen Exportwirtschaft bilden. Vorteilhaft sind häufig der geringe räumliche Abstand zwischen den Unternehmen sowie ein enger Forschungsverbund, der durch die Einbindung von Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen ergänzt wird. *Diese integrierte Wertschöpfangskette ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor des hiesigen Industriestandorts. Wird ein Teil der Kette geschwächt, wirkt dies belastend auf die anderen Glieder. Sinken z.B. die Investitionen energieintensiver Unternehmen am Standort, kann mittelfristig deren Innovationskraft leiden, was letztlich auch negative Folgen für die Abnehmer hätte. Einfache Lösungen sind nicht in Sicht. Die deutsche Politik sollte die Energiewende daher zumindest europäischer denken und gestalten und nationale Sonderwege hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Effizienz und ökologischen Wirksamkeit überprüfen."*htq,s:lldeutscherarbeitgeberverba.o.d.delaj<;tuelles-l2017(2017- 01 23 dav aktuelles kapi_talstock.htntl (zuletzt abgerufen am 15.07.2018) Wie der BUND herausstellt, werden weiterhin Mittel in beträchtlichem Ausmaß auch für die Erforschung der teuren, gefährlichen und wenig aussichtsreichen heißen Kernfusion verschwendet: http:llwww.bund-rvso.delk.emfusion-reaktor-kritik.html (zuletzt abgerufen am 15.07.2018). Es verwundert, dass die Forschungsempfehlungen der Europäischen Kommission zu der viel aussichtsreicheren sauberen und ungefährlichen kalten Kernfusion (Low Energy Nuclear Reaction LENR) offenbar noch nicht wahrgenommen werden: bereits 2012 empfahl Dr- Johan Veiga Benesch in dem Report "Materials for Emerging Energy Technologies : *.,Include LENR in FP7 calls as research on materials as it has unlimited and sustainable future energy*	

technology potential, '1 https:llec.europa.eulresearcblindustrial tcchnologieslpdtYemerging-industries- report en_pdf (siehe dort Seite 23 ff., zuletzt abgerufen am 15.07.2018). Die Einschätzungen von US-Behörden zu dieser Technologie war bereits 2016 Gegenstand eines offiziellen Behördendokumentes (siehe Seite 87, zuletzt abgetufert am 15.07.2018 htms:llwww.congress.govlll4lcrptlhrpt537lCRPT-li4brpt53- 7.pdf-): *"Dem Komitee sind kürzliche positive Entwicklungen bei der Entwicklung von Kernreaktionen bei niedriger Energie (LENR) bekannt geworden, die ultrareine, kostengünstige erneuerbare Energie produzieren, die schwerwiegende Auswirkungen für die nationale Sicherheit haben.* *Laut der Defense Intelligence Agency (.DIA) z. B. wird LENR, sofern funktionsfähig, eine 'umwälzende Technologie sein, welche die Energieproduktion und - Speicherung revolutionieren könnte'.* *Dem Komitee sind ebenso die Untersuchungsergebnisse der Defense Advanced Research Project Agency (DARPA) bekannt, die belegen, dass andere Länder einschließlich China und Indien Fortschritte bei ihren LENR Programmen machen und dass Japan sogar einen eigenen Investmentfond zur Förderung dieser Technologie aufgelegt hat.* *Die DIA kommt außerdem zu der Einschätzung. dass Japan und Italien auf diesem Forschungs feld führend sind und dass Russland, China, Israel und Indien mittlerweile bedeutende Ressourcen für die Entwicklung der LENR-Technologie aufbringen ... "* *Im Frühjahr 2017 hat der Industrieberater und Energieblogger Willi Meinders führende Tageszeitungen und Medien sowie rund 30 Umweltverbände auf diese*	

Thematik aufmerksam gemacht. Er schreibt: *., ... Dabei hat die erzielte Energie folgende entscheidende Vorteile:* • *Sie verbrauchen praktisch keine Rohstoffe* • *Sie haben keinerlei schädliche Emissionen* • *Sie haben keinen Landschaftsverbrauch* • *Sie sind grundlastfähig* • *Sie brauchen kein Verteilernetz* • *Sie sind miniaturisierbar* • *Sie sind mobil.* • *Nach Ablauf von Patenten ist die Technologie frei verfügbar* *Ähnlich wie bei der Elektro-Mobilität macht diese neue Technologie einen seltsamen Bogen um Deutschland, obwohl große Konzerne wie Airbus, Boeing, die NASA, Mitsubishi. Toyota und v. a. m. sich seit Jahren mit der Technologie befassen und Patente halten. Einen guten Überblick bietet die aktuelle Ausarbeitung des Anthropcene Instituts. Dieses Institut gehört dem Bruder von Google-Gründer Larry Page, Carl Page, der gleichzeitig Vorstandsvorsitzender der Google Muttergesellschaft,,Alphabet" ist:* *http:llcoldreaction.nc1kmthr,QJ2,.ceneinstitute.html* *Eine Zusammenfassung des gesamten Themas.finden Sie hier:* *http:llcoldreactiQn.netl Das Thema gewiunt sehr schnell an Bedeutung und es ist absolut unverständlich. weshalb es in der deutschen Politik nicht wahrgenommen wird ... "* Ein Aufgreifen dieser aussichtsreichen Ansätze würde auch noch ganz andere Probleme der windkraftbasierten "Energiewende" vermeiden helfen: Die Staatsrechtler Prof. Rudolf Wendt und Prof. Michael Elicker kritisieren zu Recht, dass die Genehmigungen von Windkraftanlagen auf veralteten Normen basieren, die den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht mehr	

widerspiegeln. Insbesondere ist zu befürchten, dass der von Windkraftanlagen ausgehende hörbare und nicht hörbare Schall das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzen kann. Die Staatsrechtler haben daher ein Verfahren zur Verfassungsbeschwerde eingeleitet, hl,m:llwww.regionalverband-tauuus.delverfassungsldage (zuletzt abgerufen am 15.07.2018). Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben " *Gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall-Emissionen durch Windkrqftanlagen* " bereits im Jahr 2015 dokumentiert (Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 052l2015). Im Fazit wird konstatiert: *"Des Weiteren sollten auch die Forschungsergebnisse: ausländischer Wissenschqftler zur Auswirkung von Infraschall auf die menschliche Gesundheit berücksichtigt werden. In Dänemark z.B. besteht de facto ein Baustopp für Windkraftanlagen, da zunächst die Wirkung von Infraschall auf den Mensch besser erforscht werden soll"* htw:llwww.gegenwind-bad-orb.delap_pldownloadl5804463988-lwd-8-052-15-l-)df;.data.pdf) (zuletzt abgerufen am 15.07.2018) Die Belästigung der Anwohner durch Lärm, Schattenwurf und Verunstaltung der Landschaft führt regelmäßig auch zu einer massiven Entwertung ihres Wohn- und. Grundstückeigentums und damit zu einem problematischen Eingriff in das nach Art. 14 GG garantierte Eigentum. Selbst bei einer rechtmäßigen Planung stellt sich *die* Frage nach einer Entschädigung. Zu einem vergleichbaren Fall der Wertminderung durch Lärmbelästigung stellt der Bundesgerichtshof u.a. fest: *"Nach der neueren Rechtsprechung des erkennenden. Senats steht dem Betroffenen ein öffentlich rechtlicher Anspruch auf Entschädigung zu, wenn Lärmimmissionen von hoher Hand, deren Zuführung nicht untersagt werden kann, sich als ein unmittelbarer Eingriff in nachbarliches Eigentum darstellen und die Grenze dessen überschreiten, was ein Nachbar nach § 906 BGB entschädigungslos hinnehmen muß. Dieser Entschädigungsanspruch ist unabhängig davon, ob der Betroffene einen Teil seines Grundstücks hat abtreten*	

müssen oder nicht. Er besteht grundsätzlich in einem Geldausgleichfür Schallschutzeinrichtungen. Eine Entschädigung für einen Minderwert des Grundstücks kommt erst in Betracht, wenn Schutzeinrichtungen keine wirksame Abhilfe versprechen oder unverhältnismäßige Aufwendungen erfordern. " (BGH 1993, A.z.: ill ZR 60l91). Gerade der von den heutigen Windkraftanlagen ausgehende sehr weit reichende Infraschall ist aber praktisch gar nicht abschirmbar, nicht einmal mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen. Auf die Frage nach der Sicherung bzw. Unschädlichmachung des bereits existierenden und weiterhin anfallenden hochproblematischen Atommülls weiß die gegenwärtige Politik der einseitigen Windkraftförderung erst recht keine Antwort. Nach den Vorstellungen verantwortl.mgsloser Planer wird lediglich an seine Verbringung in sog. ,,Endlagern" gedacht. Dort müsste er über viele Jahrtausende sicher abgeschinnt gelagen werden können, bevor die lebensbedrohliche Radioaktivitäl auf ein erträgliches Maß abgeklungen ist. *Wie* eine solch sicherheitskritische Lagerung des hochgefährlichen Atommülls über so lange Zeiträume sicher.gestellt werden soll ist nicht nachvollziehbar. Dazu Holger Strohm, der bekannte Pionier der Atomkraftkritik (Autor des Sachbuches "Friedlich in die Katastrophe"): " •.• *Die Vernichtung allen höheren Lebens auf diesem Planeten kann auch durch den hoch radio aktiven Müll besiegelt werden, der langfristig nicht kontrolliert werden kann. Und zwar aus drei Gründen: Zum Einen sind viele Elemente kleiner als die Wandungen. So kann z.B. radioaktives Tritium oder Kohlestoff durch sämtliche Barrieren schlüpfen. ... Als weiteres wird jedes Material durch den radioaktiven Dauerbeschuss aufgelöst - es zerfällt in seine einzelnen Atome.* *Und zum Dritten bilden sich aus den rund 1200 radioaktiven Elementen, die in eimem Reaktor entstehen ,* " *durch den radioaktiven Zerfall neue chemische*	

Elemente, die spontan Sprengstoff bilden und die Umhüllungen zerfetzen. Zudem muss hoch radioaktiver Müll, nach Angaben des Governing Councils der UNO für 20 Millionen Jahre strikt aus der Umwelt gehalten werden. *Prof Michael Müller, ehemaliger Staatssekretär im Bundesumweltministerium, der die Fachkommission für den Deutschen Bundestag zur Lösung der Endlagerung leitet, bekundete in der Frankfurter Rundschau und in der Süddeutschen Zeitung, dass aufgrund der immensen Probleme nicht mit einer Lösung vor 2170 gerechnet werden darf; wenn es denn überhaupt eine Lösung geben sollte."* http:llwww.holgerstrohm.coml?g=Atomcncrgic-Requiem (abgerufen am 20.05.2017 - ggf. kann eine Kopie zugestellt werden) Es besteht also weiterhin latente Gefahr für Leib und Leben nicht nur für die heutige, sondern über viele Jahrtausende wenn nicht Jahrmillionen auch :für alle künftigen Generationen. Anstatt hier Zeit und Geld in eine wirkliche Überwindung dieser permanenten Gefahr zu investieren, werden die verfügbaren Mittel weiterhin für den Bau immer neuer Windindustrieparks oder andere problematische Vorhaben wie die "heiße Kernfusion" zum großen Teil verschwendet. Dabei wurde bereits 2001 im Band 128 der Forschungsberichte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit Entwicklung auf Seite 143 zu den Eigenschaften der sog. "Kalten Fusion" ausgeführt [Wippel 2001]: " *Zu den überraschendsten und verblüffendsten Forschungsergebnissen in diesem Bereich zählt der rasche Abbau von Radioaktivität"* Ein weiterer möglicher Ansatz) das Atommüllproblem in den Griff zu bekomm ging bereits durch die Presse - der vom Berliner Institut für Festkörperphysik (IFK) entwickelte Dual Fluid Reaktor: *"Transmutiert nukleare Abfälle aus heutigen Zwischenlagern. Reststoffe müssen höchstens für 300 Jahre gelagert werden. Kein nukleares Endlager notwendig.* http:lldual-flujd-reaktor.delindex.pJ:m#c3	

"Nukleare Abfälle. sinnvoll nutzen? Kein geologisches Endlager mehr? Keine Anreicherungs oder Wiederaufbereitungsanlagen? Strom zu weniger als 1 Cent/kWh? Kraftstoffe für Fahrzeuge zu 20w40 Cent pro Liter Benzinäquivalent? Ist das nicht Science Fiction? Um zu verstehen, dass dies tatsächlich möglich ist, muss man sich vor Augen halten, dass praktisch alle bisherigen und zukünftigen Reaktorkonzepte (IV. Generation) einen militärischen Ursprung haben. Der Dual Fluid Reaktor ist hingegen der erste Reaktortyp, der für rein zivile Anwendungen mit dem Ziel einer hohen Wirtschaftlichkeit entwickelt wurde." http:lldual-fluid reaktor.deltecbniklprinzip (zuletzt abgerufen am 15.07.2018) Der Dual Fluid Generator wurde 2013 vom Publikum für den Greentech Award nominiert, jedoch von der Jury dann einfach ausgeschlossen https:llwww.heise.deltplfeatureslU;mweln,reis.poss.e Dual-Fluid-Reaktor Bewerber-erwirken-Einstweilige-Verfu.eguug-3400013 .htool (zu.letzt abgO'-ufen am 15.07.2018). Tatsächlich sind aber schon seit geraumer Zeit Verfahren bekannt, die den raschen Abbau der hochgefählichen radioaktiven Substanzen ermöglichen. Diese Verfahren zu fördern und damit die gefährlichen radioaktiven Stoffe möglichst zeitnah unschädlich zu machen gehört ebenfalls in die Betrachtungen des LEP [Scholz 2018]. Werden. die verfügbaren Mittel weiterhin in großem Stil in den höchst fragwürdigen Ausbau der potenzialschwachen Wind- und Solarkraftanlagen vergeudet, werden die Mittel für die weitaus zukunftsträchtigeren Technologien fehlen die eine wirklich sichere Energiezukunft und die Überwindung des gravierenden Atommüllproblems erst ermöglichen. Zusammenfassend ist zu der bisherigen Energiewende Politik festzustellen: - Sie adressiert im Wesentlichen nur den relativ kleinen Stromsektor, der in etwa nur ein Fünftel des Gesamtenergiebedarfes ausmacht - die hauptsächlichen Posten Wänne und Mobilität werden vernachlässigt und weiterhin mit fossilen Brennstoffen betrieben.	

Selbst die Deckung des kleinen Stromanteils am Energiebedarf wird mit dem Windkraftausbau erkennbar verfehlt. Die vom IWES propagierte Glättungsthese ist unhaltbar. Land auf und ab fehlt es an ausreichenden Stromspeichern - wann diese künftig einmal in ausreichendem Maße verfügbar sein könnten, ist nicht absehbar. - Der·privilegierte Ausbau der Windkraft verstößt damit auch gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Ausbau der Windkraft als”Lastesel" der E:nergiewende führt zu einem enormen Flächenverbrauch, der sich gerade im Biotop Wald und allgemein in allen Natur- und Landschaftsschutzgebieten verheerend auswirkt. Mit der Vernichtung von Waldflächen und den weiterhin notwendig zu betreibenden Kohlekraftwerken wird auch der Klimaschutz auf den Kopf gestellt. Die massiven Konflikte beim Artenschutz sind bereits bekannt und gut dokumentiert Regelmäßig wird auch das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet ebenso der Erholungswert dieser Gebiete beeinträchtigt. Auch der Denkmalschutz kommt regelmäßig "unter die Räder". Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages empfehlen zudem: *„Des Weiteren sollten auch die Forschungsergebnisse ausländischer Wissenschaftler zur Auswirkung von Infraschall auf die menschliche Gesundheit berücksichtigt werden. In Dänemark z.B. besteht de facto ein Baustopp für Windkraftanlagen, da zunächst die Wirkung von Infraschall auf den Mensch besser erforscht werden soll"* Für Anlieger führt die Errichtung von Windindustrieparks regelmäßig zur Wertminderung ihrer Häuser und Grundstücke. Ihnen steht nach Einschätzung des BGH in vergleichbaren Fällen der Lärmbelästigung eine Entschädigung zu, was offenbar regelmäßig übersehen wird. Zukunftsweisende saubere neue Technologien wie die LENR-Verfahren, die nicht nur den kleineren Anteil für Strom von etwa ein Fünftel des Primärenergiebedarfes, sondern auch den wesentlichen Anteil für Verkehr und Wänne klimaneutral und kostengünstig abdecken könnten, werden bis heute	

offenbar noch nicht wahrgenommen. Das Atommüllproblem wird nicht gelöst und belastet nicht nur die heutige sondern viele kommenden Generationen noch über Jahrtausende oder gar Jahrmillionen. Ermutigende Ansätzen, mit denen die schädliche Strahlung des Atommülls in nur wenigen Jahrhunderten komplett abgebaut werden könnte, werden nicht einmal aufgegriffen oder näher geprüft In der Studie "Deutsche Energiewende: Zielverfehlungen in Sicht", stellt die Deutsche Bank in ihrem Fazit u. a. ganz deutlich fest: *,,Auf globaler Ebene sollten folgende Punkte gAnz oben auf der energie- und klimapolitischen Agenda stehen: . mehr Forschung im Bereich alternative Energiesysteme und Energieeffizienz, mehr Waldschutz ..."* https:llwww.dbte§earch.delPRODlDBR.INTERNET DE:: PRODlPRODOOOQ000000403870lDeutsche Ener_giewende: Zielverfehlungen in Sicht.pdf Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie warnte davor, dass der Meeresspiegel deutlich rascher ansteigen könnte, als bisher angenommen b@:llwww.tagesschau.delinlandlmeeresanstieg-10l .html (abgerufen am 19.05.2017) Die Bemühungen der bisherigen Energiewende-Politik lösen diese Problematik gar nicht sondern verschärfen sie noch durch einseitige Verschwendung der Mittel in ungeeignete, ja sogar kontraproduktive Maßnahmen wie der Vernichtung von Waldflächen für den Ausbau einer nur marginal zum Primärenergiebedarf beitragenden Windkraft. Neue Technologien wie LENR und Verfahren zum raschen Abbau des Atommülls wurden bislang offenkundig leider nicht wahrgenommen oder ignoriert. Weiterhin wird aufgrund dieser Unkenntnis davon ausgegangen, dass gewaltige Stromtrassen quer durch die .Republik für die Verteilung des wetterabhängigen Stromes aus Windkraft und Fotovoltaik gebaut werden. müssten. Diese wird sogar noch positiv als .”dezentrale Energieversorgung" dargestellt. De	

Facto handelt es sich jedoch nicht um eine dezentrale Energieversorgung, sondern lediglich um eine dezentrale *Energieerzeugung.* Die Energieversorgung soll ja erst durch den Verbund weit entfernter Windindustrie- (und Solarparks) über ein gemeinsames zentrales Netz sichergestellt werden nach dem Motto; "Irgendwo weht der Wind immer". Gerade diese Annahme ist allerdings unhaltbar (s. o. Beschwerde gegen das Frauenhofer- Institut wegen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens). Eine sichere Energieversorgung kann mit diesem Konzept gar nicht erreicht werden. Dagegen verursachen die vermeintlich notwendigen riesigen Stromtrassen über weite Entfernungen massive Beschädigungen von Natur und Landschaft mit all den damit verbundenen negativen Konsequenzen für dem Naturschutz und für die Anlieger. Alle diese negativen Auswirkungen können durch ein konsequentes Umdenken sowie Aufgreifen und Fördern dieser neusten extrem sauberen Energietechnologien tatsächlich vermieden werden. Schließlich sei auf ein bislang ebenfalls kaum wahrgenommenes Problem der Windindustrie hingewiesen, auf das die Zeitschrift Capital (Ausgabe 18. Januar 2017) aufmerksam macht (http:llwww.capital.deldasrnag_azinluntemehme.u wiudi:aeder-abfällentsorguug-re:mondis- recycling-8401.html , abgerufen am 02.06.2017): - - . *"Der führende deutsche Recyclingkonzern Remondis warnt vor großen Mengen an Hightech Schrott durch die deutsche Energiewende; die nicht entsorgt werden können. 'Da kommt ein Riesenproblem auf uns zu', sagte Remondis-Manager Herwart Wilms im Capital-Interview (Ausgabe 2l2017; Ef'T 19. Januar 2017) So seien etwa Windräder aus Verbundstoffen gebaut, die nicht mehr zu trennen sind. "Die können wir nicht recyceln", sagt Wilms ....* *Einzelne Teile könnten auch nicht verbrannt werden, da die Stoffe die Filter der Verbrennungsanlagen verstopften. Probleme gebe es zudem bei der Entsorgung von Fotovoltaik-Anlagen, Lithium-Batterien sowie Karosserien von Elektroautos ...*	

Wir steigen bei der einen Technologie aus unter anderem weil wir nicht wissen, was wir mit dem Atommüll machen sollen - und bei einer neuen Technologie ein, bei der wir auch nicht wissen, wie wir mit dem Abfall klarkommen" Vor dem Hintergrund all der vorgenannten Fakten stellt sich nun die entscheidende Frage: Muss eine Gemeinde der Windenergienutzung tatsächlich "substanziell Raum verschaffen", wenn die Windenergie wie oben ausgeführt zur Energiewende substantiell tatsächlich kaum etwas beizutragen vermag, sondern ganz im Gegenteil dem Natur- und Klimaschutz durch Vernichtung wertvoller Waldflächen noch *zu*wider läuft? Es steht zu befürchten dass die Akteure in Politik, Verwaltung und Justiz über das Potenzial der neuen klimaneutralen sauberen Energietechnologien bislang kaum Kenntnis erlangt haben und so keine optimalen Entscheidungen im Hinblick auf eine tatsächlich gebotene wirkliche Energiewende treffen konnten. Die Forderung, der Windkraftnutzung im Gemeindegebiet "substanziell Raum verschaffen" zu müssen, bedeutet einen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinde, der nach der heute vorliegenden Datenlage - insbesondere vor dem Hintergrund der weitaus besser geeigneten neuen Energietechnologien.- nicht mehr klaglos hingenommen werden muss, sondern auf dem Wege einer kommunalen Verfassungsbeschwerde bzw. einer Beschwerde der Landesregierung zurückzuweisen ist. Die einseitige Privilegierung der Windkraft nach § 35 BauGB und die damit verbundenen Verordnungen und Erlasse gehören somit auf den Prüfstand und sind der Normenkontrolle zu unterziehen.	

Niederrheinische Dienstleistungsgesellschaft f. Kies u. Sand

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Niederrheinische Dienstleistungsgesellschaft f. Kies u. Sand ID: 3123 Schlagwort: k.A.	
Um der Regionalplanung und den Genehmigungsbehörden eine gewisse Flexibilität zu verleihen, schlagen wir vor, diese Flächen als Vorranggebiete ohne Eignungs wirkung auszuweisen. Ferner regen wir an, die Entscheidung Reservegebiete in den Regionalplänen auszuweisen, als verpflichtend anzusehen, also mit einem verbindlichen Rechts charakter und einem entsprechenden Zeithorizont. Somit könnten Lagerstätten für die Zukunft gesichert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der

	Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Eine Festlegung der Reservegebiete im Regionalplan und eine verpflichtende Vorgabe des Reservezeitraumes ist nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Zudem bestehen auch unterschiedliche regionale Gegebenheiten für den mit Reservegebieten zu sichernden Reservezeitraum. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die

	Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.

Niersverband

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Niersverband **ID: 3125 Schlagwort: k.A.**	
Von den in Ihrer Synopse dargestellten Änderungen im Text des LEP NRW sind die Belange des Niersverbands nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

NOWEGA GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: NOWEGA GmbH **ID: 2734 Schlagwort: k.A.**	
Bezüglich der Änderung des Landesentwicklungsplanes bestehen unsererseits keine weiteren Hinweise oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Oberbergischer Kreis

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Oberbergischer Kreis **ID: 1421 Schlagwort: k.A.**	
Der Oberbergische Kreis schließt sich der Stellungnahme des Landkreistages an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird verwiesen.

Ostwind GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Ostwind GmbH **ID: 2090 Schlagwort: k.A.**	
Vor dem Hintergrund des vorliegenden Entwurfs muss daran erinnert werden, dass die Novellierung des erst Anfang 2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans mehr als sechs Jahre in Anspruch genommen hat und für Zeiträume von 15 bis 20 Jahren gelten sollte. Gerade der Energiesektor ist aufgrund langjähriger Projektumsetzungen auf stabile planungsrechtliche Grundlagen angewiesen. Eine so kurzfristige erneute Änderung des Landesentwicklungsplans bei gleichzeitig ambitionierten energie- und klimapolitischen Zielsetzungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene wirkt hier im höchsten Maße kontraproduktiv. Gleichzeitig widersprechen die angedachten Änderungen den landesregierungseigenen Zielen größtmöglicher Planungs- und Rechtssicherheit. Im Unterschied zu anderen landesrechtlichen Stellschrauben ist das Landesplanungs und Raumordnungsrecht ungeeignet, um kurzfristige, tagespolitische Vorstellungen umzusetzen. Bezeichnenderweise hat die Landesregierung dies ausgerechnet bei der klimapolitisch höchst fragwürdigen Leitentscheidung der Vorgängerregierung zum Tagebau Garzweiler erkannt, an der sie unter Verweis auf die abgeschlossenen Planungen festhält. Insgesamt ist bereits jetzt absehbar, dass durch die Änderung des Landesent wicklungsplans in dieser Form in weiten Teilen die Rechtsunsicherheit wachsen wird. In energiepolitischer Hinsicht sind die angedachten Änderungen nicht geeignet, um die "Entfesselung" hervorzurufen, die die Landesregierung laut eigenen Verlautbarungen allgemein mit der Änderung des LEP erreichen will. Im Hinblick auf die Freiflächen Photovoltaik sind die Änderungen marginal und lassen andere landesplanerische Mög lichkeiten unberücksichtigt. Bei der Windenergie wird - durch den angedachten Grund satz eines "1.500-Meter-Vorsorgeabstandes" - ein	Die Äußerungen erfolgen hier im Rahmen der Einleitung einer detaillierten Stellungnahme zu einzelnen Änderungen des LEP, die Gegenstand des Verfahrens sind. Auf diese Äußerungen wird an den jeweiligen Stellen konkret eingegangen. Die weiteren einleitenden Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen; die hier vorgetragenen Einschätzungen werden jedoch nicht geteilt. Insbesondere können gemäß § 7 Abs. 7 ROG Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Insoweits obliegt es der Landesregierung, neue Schwerpunkte ihrer Zielsetzungen oder Neubewertungen von planerischen Rahmenbedingungen oder räumliche Zielsetzungen auch innerhalb des LEP umzusetzen.

über die ohnehin schon weitreichen den Folgen des EEG 2017 hinausgehender Einbruch des weiteren Ausbaus offenbar be wusst angestrebt. Die Gefährdung von Investitionen in Milliardenhöhe sowie eines Großteils der 18.000 Arbeitsplätze in der nordrhein-westfälischen Windenergiebranche wird die Folge sein, ohne dass die nach Aussagen der Landesregierung angestrebte Er haltung von Akzeptanz für die Energiewende erreicht wird. Das ist insbesondere deshalb fatal, weil auf diese Weise der dicht besiedelte Industrie und Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen seiner bundesweiten Verpflichtung für die Energiewende aber auch zum Erreichen der Ziele des Pariser Klimaabkommens nicht annähernd gerecht wird. Gleichzeitig vergibt NRW hier die Chancen, aus dem Umbau der Energielandschaft breite Wertschöpfung weitreichende Teilhabe sowie nachhaltige Arbeitsplätze zu generieren. Dabei zeigen die landeseigenen Potentialanalysen, dass das Bundesland vor allem bei der Windenergie, aber auch bei Photovoltaik, Biomasse oder Geothermie über große Potentiale verfügt, die ohne eine übermäßige Flächeninanspruchnahme genutzt werden könnten.	
Beteiligter: Ostwind GmbH **ID: 2091 Schlagwort: k.A.**	
Gemäß Ziel 10.2-2 des aktuellen LEP sind für die Windenergienutzung verpflichtend Gebiete proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial als Vorranggebiete in den Regionalplänen fest zul egen. Diese Festlegung orientiert sich an den im LEP dargestellten Landeszielen, bis 2020 mindestens 15 Prozent der Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 mindestens 30 Prozent der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Erneuerbare Energien zu decken. Eine Erreichung der NRW M indest ziele ist erforderlich, wenn Nordrhein Westfalen und damit Deutschland insgesamt die eigenen Klimaschutzvorgaben und die des Abkom mens von Paris erfüllen wollen. Letztere können nicht nur durch ein Mehr an Effizienz und ein Mehr an Digitalisierung erreicht werden. Energie- und klimapolitisch bedarf es hier eines signifikanten Beitrages der Windenergie an Land.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem

Der Grundsatz der Verpflichtung zur Flächenfestlegung für die Windenergienutzung in den einzelnen Planungsregionen stellt die landesplanerische Umsetzung eben dieser Klimaschutzziele dar. Der aktuelle Landesentwicklungsplan stellt damit die Umsetzung der geltenden Verpflichtungen aus dem ROG, LPIG NRW und dem Klimaschutzgesetz NRW dar. Die faktische Aufgabe jeglicher weiteren Ausweisung von Windvorrangzonen konterkariert ferner auch das für das kommende Jahr angedachte Bundesklimaschutz gesetz. Hinzu kommt, dass die derzeitigen landeseigenen Klimaziele bereits jetzt hinter den neuen Zielen auf Bundes- und EU-Ebene zurückbleiben. Insofern muss die Landes regierung beantworten, inwiefern sie diesbezüglich noch dem Gebot des bundesfreund lichen Verhaltens gerecht wird. Die in diesem Grundsatz festgelegte Flächenkulisse beruft sich dabei nicht auf eine poli tische Zielsetzung, sondern auf die Potentialstudie des LANUV NRW, nach der die Aus bauziele schon auf 1,6 Prozent der Landesfläche (ca. 54.000 ha) erreicht werden kön nen. Dieses Ziel stellt dabei noch nicht einmal eine besonders ambitionierte Marke dar, obwohl der Energiebedarf in NRW wesentlich höher ist als in anderen Bundesländern. So sehen die Landesentwicklungspläne in Rheinland-Pfalz oder Hessen etwa 2 Prozent der Landesfläche für Windenergie vor. Mithin wurde für NRW im aktuellen LEP eine sorgfältig begründete und maßvolle lan desplanerische Entscheidung getroffen, auf deren Basis es den Trägern der Regionalpla nung ermöglicht wird, für ihre jeweilige Planungsregion abgewogene und in begründe ten Fällen auch abweichende planerische Vorgaben für die nachgelagerte Ebene zu treffen und gleichzeitig eine gewisse Steuerung des Windenergieausbaus vorzunehmen. Die Streichung der Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen führt faktisch zur Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung der Windenergie auf Ebene der Regie rungsbezirke bzw. des Regionalverbandes Ruhr. Dies führt indes nicht zwingend zu einer Erleichterung oder zu größeren Gestaltungsspielräumen bei den Gemeinden in ihren Flächennutzungsplanungen. Durch die faktische Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung kommt den ohnehin schon komplexen Abwägungsprozessen bei der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ein	werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange

noch größeres <;Jewicht zu. Die notwendige Beachtung der Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers, der Windenergie substantielle Ent wicklungsmöglichkeiten einzuräumen, wird ohne jegliche regionalplanerische Vorgaben noch schwieriger und die Kommunen werden mit der überaus komplexen Herausforde rung der Flächennutzungsplanänderung alleine gelassen. So steigt die Gefahr, dass in diesen hoch komplexen Verfahren der Flächennutzungs planaufstellung Fehler auftreten, die dann zu einer Unwirksamkeit des Planes führen. Hieraus folgt dann die Gefahr für die Gemeinde, die räumliche Steuerung über den wei teren Windenergieausbau auf dem Gemeindegebiet zu verlieren. Größere Gestaltungs spielräume bzw. die Berücksichtigung der jeweiligen kommunalen Besonderheiten wer den aus unserer Sicht eher durch eine funktionierende Abstimmung zwischen den je weiligen Planungsträgern im Sinne des Gegenstromprinzips gesichert. Die Richtigkeit dieser Aussagen zeigt sich darin, dass es im Regierungsbezirk Münster - jedenfalls nach unserer Kenntnis - kaum noch Klagen gegen kommunale Flächennutzungspläne gibt, seit dort der Regionalplan mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windener gienutzung in Kraft getreten ist. Schließlich gibt die Landesregierung mit der Aufgabe der räumlichen Steuerung auf der Regionalplanebene auch die Möglichkeit aus der Hand, den für die Erreichung der Kli maschutzziele notwendigen Windenergieausbau zu lenken. Die Erreichung der Landes wie auch der Bundesziele - selbst jene für 2030 - werden vor dem Hintergrund der Gel- tungsdauer des LEP für NRW damit äußerst unwahrscheinlich. - - . In diesem Sinne kritisieren wir angedachte Änderung des Ziels 10.2-2 hin zu einem Grundsatz, der lediglich eine Möglichkeit zur Flächenausweisung einräumt, deutlich.	einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten. Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen zu 10.2-2 explizit verwiesen.
Beteiligter: Ostwind GmbH **ID: 2092 Schlagwort: k.A.**	

Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen - Ziffer: 10.2-3 Wir wenden uns entschieden gegen die angedachte Streichung des Grundsatzes zum Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung und die Formulierung eines 1500-Meter-Abstandes: Streichung des Umfangs der Flächenfestlegungen Die Streichung des Grundsatzes 10.2-3, der bisher die Träger der Regionalplanung zu einer Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen verpflich tete, setzt falsche energie- und klimapolitische Signale für die planenden Kommunen. Zwar wird - zusammen mit der Änderung des Ziels 10.2-2 - die Regionalplanung durch eine dahingehende Änderung von jeglicher Verpflichtung zur raumplanerischen Steue rung der Windenergie befreit. Allerdings bleibt die Frage unbeantwortet, wie dies mit den gesetzlichen Vorgaben von§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5, Nr. 6 Satz 6 ROG, § 12 Abs. 3 Satz 1 LPIG NRW zu vereinbaren ist. Unabhängig davon werden so der planenden Gemeinde keinerlei Vorüberlegungen und erste raumplanerische Entscheidungen mehr an die Hand gegeben. Wie oben bereits dargelegt, wird dies in den komplexen und schwierigen Abwägungsentscheidungen absehbar zu mehr Fehlplanungen führen. Ungeachtet der finanziellen und akzeptanztechnischen Konsequenzen wird dies für alle Beteiligten ein erhebliches Maß an zusätzlicher Rechts- und Planungsunsicherheit bringen. Inwieweit dies die als Begründung für die Änderung angeführten Akzeptanzprobleme für die Windenergie zurückführen soll, ist nicht erkennbar.2 b) Einführung eines "1.500-Meter-Abstandes" Der im Änderungsentwurf neu formulierte Grundsatz 10.2-3 lautet: *,,Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regio nalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu allge meinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand einge halten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und

Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)". Wir lehnen diesen neuen Grundsatz strikt ab! Der hier im zweiten Satz formulierte pauschalisierte Vorsorgeabstand wird in den Ab wägungsentscheidungen der kommunalen Bauleitplanung für erhebliche Verunsiche rung und Fehlabwägungen sorgen. Wie in der Erläuterung zu Ziffer 10.2-3 richtig ange führt, ist die Kommune weiterhin verpflichtet, der Windenergie entsprechend den bun desrechtlichen Vorgaben substantiell Raum zu verschaffen. Tut sie dies nicht bzw. ge wichtet sie den hier vorgeschlagenen Grundsatz zu stark oder gar als Ziel, wird ein da hingehender Flächennutzungsplan vor Gericht keinen Bestand haben. Dies außer Acht lassend, versucht die Landesregierung offenbar durch die Formulierung einer derartigen Abstandsvorgabe Kommunen dazu zu bringen, ihre Planung unabge wogen an der 1.500-Meter-Formulierung auszurichten. Das Scheitern derartiger Pla nungen wird dabei in Kauf genommen genauso wie der entsprechende Akzeptanzverlust in der Bevölkerung. Der Maßgabe des Koalitionsvertrages von CDU und FDP einer rechtssicheren Umsetzung eines 1.500-Meter-Abstandes kommt der vorliegende LEP Entwurf nicht nach. Ferner ist diese Formulierung auch geeignet, um in der Bevölkerung den falschen Ein druck zu erwecken, es gäbe nunmehr pauschal 1.500-Meter-Mindestabstände zwischen Windenergie und Wohnbebauung. Dies ist gerade regelmäßig nicht möglich. Dies liegt vor allem an den tatsächlich verfügbaren Flächenpotentialen für die Windenergie in NRW im Allgemeinen und in den einzelnen Kommunen im Speziellen. Insgesamt dürfte ein in allen Gemeinden zugrunde gelegter Abstand von 1.500-Metern die Potentialfläche für die Windenergie um mehr als 95 Prozent einschränken. Dies wi derspräche indes klar Bundesrecht (vgl. hierzu die beiden Rechtsgutachten von Profes sor Dr. Grigoleit und der Stiftung Umweltenergierecht, die Ihnen bereits vorliegen). Zwar verweist der Entwurf in seiner Begründung darauf, dass die Abstandsvorgabe an zuwenden ist, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Der Wortlaut der Re gelung selbst gibt dies jedoch so mit *„ist(...) vorzusehen"*	Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

nicht wieder und hat den Duktus einer Zielbestimmung der Raumordnung. Damit verwundert der vorliegende Entwurf zur Änderung der Ziffer 10.2-3 schließlich nicht nur in rechtlicher, sondern auch rechtsstaatlicher Hinsicht. So ist mehr als fraglich, inwieweit ein 1.500-Meter-Abstand, als Grundsatz formuliert, rechtmäßig sein kann. Im Hinblick auf die Formulierung einer solchen Abstandsvorgabe als Ziel der Raumordnung kamen gleich zwei Rechtsgutachten zum Ergebnis, dass dies rechtssicher nicht möglich ist. Genauso wie der Landesverband Erneuerbare Energien NRW bereits mit Vorlage eines umfassenden Gutachtens zur Frage eines 1.500-Meter-Abstandes zwischen Wind energie und Wohnbebauung dargelegt hat, ist eine derartige Regelung bundesrechtlich nicht haltbar. Die im Entwurf nunmehr vorgenommene Formulierung eines derartigen Abstandes als Grundsatz - und nicht mehr als Ziel - der Raumordnung ändert an dieser Einschätzung nichts. Ein bundesrechtswidriges Ziel wird auch als Grundsatz nicht recht mäßig. Gleichzeitig widerspricht ein bezifferter Mindestabstand als Grundsatz der Raumordnung bereits der Funktionsweise eines Grundsatzes. Da eine solch weitreichende Einschränkung nach den Aussagen beider Gutachten eine landesrechtliche Verhinderungsplanung darstellt, ist sehr zweifelhaft, ob eine derartige Regelung rechtssicher sein kann, auch wenn sie "nur" als Grundsatz der Raumordnung bezeichnet ist. Die Landesregierung macht planenden Kommunen auf diese Weise grundsätzlich zu berücksichtigende Vorgaben für die Bauleitplanung , bürdet ihnen da mit bewusst ein erhebliches Planungs- und Kostenrisiko auf, übernimmt selbst aber keinerlei Verantwortung dafür, denn das Risiko der gerichtlichen Überprüfung eines auf einen so gestalteten LEP gestützten Bauleitplans liegt ausschließlich bei den Kommunen. Es entsteht der Eindruck, dass der Landesregierung durchaus bewusst ist, dass sie einen pauschalen 1500-Meter-Abstand nicht verbindlich vorschreiben kann und sie deshalb die Formulierung so gewählt hat, class bei Gemeinden ein Höchstmaß an Verunsiche rung und der Irrtum einer verbindlichen Vorgabe entsteht, um so ihren politischen Wil len durchzusetzen und den Eindruck der Einhaltung von Wahlversprechen zu erwecken. Dafür ist ein LEP jedoch kein geeignetes Mittel.	

Eine andere Einschätzung ergibt sich auch nicht vor dem Hintergrund der Ausnahme der Abstandsvorgabe für Altanlagen. Die Reichweite dieser Regelung dürfte überdies sehr begrenzt sein. So sind auch im Rahmen des Repowerings von Altanlagen jeweils neue Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einzuholen. Damit gilt die Ausnahme faktisch nur bei bereits ausgewiesenen Windkonzent rationszonen . Rechtlich völlig unklar ist die Frage, wie bei der Aufstellung neuer Flächennutzungspläne zwischen ,,ersetzten" Anlagen und "neuen" Anlagen unterschieden werden soll.	
Beteiligter: Ostwind GmbH **ID: 3390 Schlagwort: k.A.**	
Nach dem aktuellen Ziel 7.3-1 dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise nur dann in Anspruch genommen werden, sofern hinsichtlich der angestrebten Nutzung ein Bedarf nachgewiesen ist, der außerhalb des Waldes nicht realisierbar ist und die Waldumwandlung gleichzeitig auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Für die Windenergie gilt aktuell zusätzlich folgende Regelung: *,,Die Errichtung von Windenergieanalgen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."* Wir lehnen die vorgesehene Streichung dieser sogenannten "Privilegierung" der Windenergie im Wald ab. Schon die derzeitige Regelung begrenzt die Windenergie richtigerweise auf die ökologisch weniger relevanten Nadelholzmonokulturen und Wirtschaftswälder in NRW, so fern der Waldstandort nicht in seinen wesentlichen Funktionen berührt wird. In beson ders schützenswerten und ökologisch wertvollen Laubwäldern ist auch mit dieser Rege lung eine Windenergienutzung ausgeschlossen. Mit der geplanten Änderung soll zu der Formulierung, die bereits in der Vorgängerfassung des LEP zur Windenergienutzung im Wald zu finden war, zurückgekehrt werden. Diese frühere Formulierung ist aber sowohl von regionalen Planungsträgern als auch von vielen Kommunen bei ihrer Bauleitplanung fehlerhaft ausgelegt worden, was dazu führte, dass zahlreiche Flächennutzungspläne durch das OVG für unwirksam erklärt wurden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, Az. 2 D 95/15.NE, Rn. 110 - 114, zitiert nach www.justiz.nrw.de/nrwe. Das OVG formuliert dazu: *,,Dies bestätigt nicht zuletzt die Neufassung des Landesentwick lungsplanes NRW, die nach langem Planungsvorlauf am 8. Februar 2017 in Kraft getreten ist. Die vorgenannten Bestimmungen zur Waldnutzung werden im neuen Landesentwicklungsplan unter 7.3-1 Abs. 3 um den Passus ergänzt, dass "die Errichtung von Windener gieanlagen (in Waldbereichen) möglich ist, sofern wesentliche Funk tionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. 11* Später heißt es weiter: *,,Unabhängig von Vorstehendem kommt die pauschale Qualifikati on jeglicher Waldflächen als der Windenergienutzung von vornhe rein entzogen auch auf Ebene der Raumordnung aus den oben un ter a) genannten Gründen auch der Sache nach in rechtmäßiger Weise nicht (mehr) in Betracht, vgl. zum Gleichklang zwischen Regi onalplanung und Flächennutzungsplan auch Gatz, jM 2015, 465, 466; ähnlich ders., DVBI. 2017, 461, 463, woraus der Träger der Landesplanung mit dem Landesentwicklungsplan 2017 auch die notwendige Konsequenz gezogen hat. 11 (Rn. 132 -134, Hervorhe bung d. d. U.}* Es erscheint uns unverständlich, dass die Landesregierung in Kenntnis dieser Rechtsprechung zur alten Regelung zurückkehren will. Die Eingriffe in den Wald durch eine dortige Windenergienutzung halten sich im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen erkennbar in Grenzen. Der Flächenverbrauch an umgewandelter Waldfläche ist dabei regelmäßig sehr gering und lag nach Angaben des Landesbetriebes Wald und Holz bei den bisher genehmigten Anlagen in NRW im Durchschnitt unter 0,4 ha. Zur Einordnung: Bisher wurden in Nordrhein-Westfalen 67 Windenergieanlagen im Wald errichtet. Dies bedeutete eine Waldinanspruchnahme von insgesamt ca. 27 ha. Im Vergleich hierzu hat alleine der Orkan Friederike zum Jahresbeginn Waldflächen in einer Größenordnung von 5000 ha zerstört (Zahlen des Umweltministeriums NRW). Genau wie bei Kyrill wird auch bei der Windenergie nicht dauerhaft der Wald vernichtet/beansprucht, sondern nur temporär. Nach Ablauf von rund 25 Betriebsjahren endet die Windenergienutzung der Anlage und	

der Waldboden kann in seinen Ursprungszustand zurückgesetzt werden. Auch für die Zukunft rechnet der Landesbetrieb bei den modernen Anlagengrößen nur mit einem leicht erhöhten Flächenbedarf pro Anlage von insgesamt 0,50 ha bis 0,60 ha an zeitlich befristeter Umwandlungsfläche, wobei sich die Befristung auf den Zeitraum bis zum Rückbau der Anlage nach 20 bis 25 Jahren bezieht. Positiv wirkt sich dabei aus, dass gerade in den forstwirtschaftlich geprägten Fichtenwäldern überwiegend vorhandene Forststraßen genutzt werden können, die gewöhnlich ausreichend dimensioniert sind. Damit ist die Größenordnung dessen, was innerhalb dieser Wirtschaftswälder an Baumbeständen geschlagen wird, im Verhältnis zu den regelmäßig ohnehin geschlagenen Bäumen sehr gering. Hinzu kommt, dass der Eingriff in den Wald an anderer Stelle wieder auszugleichen ist. Dabei ist dies regelmäßig mit der Auflage verbunden, die in Anspruch genommenen Flächen in doppelter Größe und ökologisch höherer Wertigkeit auszugleichen. Mithin findet hier vielfach sogar eine Verbesserung der ökologischen Situation statt. Eine weitgehende Tabuisierung des Waldes für die Windenergienutzung verhindert somit sogar in doppelter Hinsicht eine umweltpolitisch wünschenswerte Entwicklung (emissionsfreie Stromerzeugung, Vergrößerung und ökologische Aufwertung der Waldfläche). Klar ist, dass ohne die Nutzung ohnehin intensiv genutzter Wirtschaftswälder in NRW die Klimaschutzziele nicht erreichbar sind. Abgesehen davon sei nur nebenbei erwähnt, dass auch die berechtigten Interessen der privaten Waldeigentümer an einer wirtschaftlichen Nutzung des Waldes, die auch von den einschlägigen Gesetzen des Bundes und des Landes geschützt sind, keine oder keine hinreichende Berücksichtigung im vorliegenden Änderungsentwurf gefunden haben. Eine Streichung der sog. ,,Privilegierung der Windenergie im Wald" aus dem Landesentwicklungsplan würde indes zu erheblichen Problemen führen. So müssten die Träger der Regionalplanung und die Gemeinden künftig bei Flächennutzungsplänen mit Waldnutzung wieder nachweisen, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Wal des nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Entgegen der ausdrücklichen Ziel setzung der Landesregierung	

und des Koalitionsvertrages von CDU und FDP würde der planerische Gestaltungsspielraum der Kommunen damit erheblich eingeschränkt werden. Das gilt besonders für waldreiche Kommunen. zugleich führt die Kombination von größeren Abständen zur Wohnbebauung und gleichzeitiger, weitgehender Tabuisierung siedlungsferner Waldbereiche angesichts des Erfordernisses substantieller Entwick lungsmöglichkeiten zwangsläufig zu unlösbaren Konflikten. Wir können uns nicht erklären, warum anstelle einer symbolhaften und rechtlich nicht haltbaren Tabuisierung sämtlicher Waldflächen nicht die Vorteile einer solchen Nutzung zumindest in Wirtschaftswäldern gesehen und über den LEP gefördert werden. Diese Vorteile liegen u.a. in einem tendenziell deutlich größeren Abstand zur Wohnbebauung, dem Vorhandensein eines ausgeprägten und gut ausgebauten Wegenetzes, einem deutlich geringeren Vorkommen von windenergiesensiblen Vogelarten sowie der generell deutlich geringeren Sichtbarkeit und Wahrnehmbarkeit der Windanlagen, als im Offenland. Letztlich muss es aber gerade im Sinne der Rechtssicherheit auch künftig im LEP den Trägern der Regionalplanung und den Kommunen in ihrer kommunalen Planungshoheit überlassen bleiben, wo sie in forstwirtschaftliche Nutzflächen und weniger ökologisch bedeutsamen Waldgebieten Bereiche für die Nutzung der Windenergie ausweisen wol len. Sofern nämlich Kommunen Waldflächen in ihrer Konzentrationszonenplanung - vielleicht wegen der vorgesehenen Änderungen im LEP - voreilig als "harte" Tabuzonen behandeln und für die Windenergienutzung ausschließen, dürfte dies als schwerer Abwägungsfehler zur Unwirksamkeit der Planungen führen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass durch die Rechtsprechung festgestellt wurde, dass die planende Gemeinde das Risiko einer fehlerhaften Rechtsauslegung auch dann trifft, wenn die Gemeinde sich lediglich nach den entsprechenden Forderungen vorgelagerter Ebenen der Raumplanung gerichtet hat. Allein schon aus diesem Grund ist die Beibehaltung der aktuellen Regelungslage im LEP dringend geboten.	

PLEdoc

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: PLEdoc **ID: 3126 Schlagwort: k.A.**	
Von der Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Ruhrgas AG), der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Zu Ihrer Information erhalten Sie einen Übersichtsplan mit Darstellung der innerhalb der Grenzen von Nordrhein-Westfalen verlaufenden Versorgungsanlagen. Wir bitten zu beachten, dass die Eintragung der Versorgungsanlagen nur zur groben Übersicht geeignet ist. Gegen die Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen haben wir grundsätzlich keine Einwendungen, es muß aber sicher gestellt sein, dass sich hieraus keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Versorgungsleitungen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Dies gilt im Besonderen für: die Ausweisung des Industrieareals mit einer Größe von 50 ha - newPark - am Nördlichen Rand der Metropole Ruhr.	Die Stellungnahme einschließlich der Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Beteiligte wird gebeten, sich mit seinen Belangen in die nachgeordneten Planverfahren einzubringen. Das Beteiligungsverfahren zum LEP, in dem der Standort Datteln/Waltrop nur durch ein entsprechendes Symbol verortet (M 1:300.000) ist, ist nicht das geeignete Verfahren, um sicherzustellen, "dass sich hieraus keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Versorgungsleitungen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben".

pro Grün Bielefeld

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: pro Grün Bielefeld **ID: 2566 Schlagwort: k.A.**	
Wir erheben entschiedenen Einspruch gegen die dort geplanten Streichungen, die das Ziel verfolgen einen Nationalpark in der Senne auf den bereits in der öffentlichen Hand befindlichen Flächen zu verhindern. Der Schutz der wertvollsten Natur in NRW, die eines von bundesweit 30 identifizierten Hotspots der Biodiversität ist und der Schutz der Bachtäler mit europaweiter Naturschutzbedeutung sollen durch die geplanten Streichungen gezielt geschwächt werden. Gleichzeitig sollen andere Landschaftsnutzungen ermöglicht werden - wie unter "7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen" beschrieben, der Bau von Photovoltaikanlagen auf unversiegelten Flächen. Zur Textpassage: "Die fachliche Eignung des Truppenübungsplatzes Senne für eine derartige Ausweisung ist durch Gutachten belegt. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne, oder soweit mit dieser vereinbar, soll auf den Flachen des Bundes ein Nationalpark Senne geschafen werden. Die textlichen Festlegungen dienen dazu, diese besondere Schutzwürdigkeit der Sennelandschaft dauerhaft mit den Mitteln der Raumordnung zu erhalten." Die geplante Streichung dieser Textpassage werten wir als Versuch Fakten zu verschleiern, sich der Naturschutzverantwortung zu entziehen um den einmaligen Naturraum in der Senne der Zerstörung durch andere Landnutzungsinteressen auszuliefern. Zur Textpassage: "Es liegen einsimmige Landtagsbeschlusse aus den Jahren 1991 und 2005 vor, die die Ausweisung eines Nationalparks im Bereich der Senne als strategisches Ziel festlegen." Der Versuch diese Textpassage zum jetzigen Zeitpunkt zu streichen, ist geradezu eine Bankrotterklärung der Landesnaturschutzpolitik der letzten Jahrzehnte. Seit über 30 Jahren wird darüber diskutiert, wie das wertvollste Stück Natur in NRW	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung zum Schutz des Klimas und auch aus (regional-) ökonomischen Gründen stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend – wie bereits bisher – zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Plansatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.

langfristig geschützt werden kann, wenn die britischen Streitkräfte Deutschland verlassen. Die Landtagsbeschlüsse von 1991 und 2005 sind zumindest strategische Sicherheitsanker, die aber nicht darüber hinwegtäuschen können, dass es keine Landesregierung geschafft hat, ein Konzept für die Nutzung der Senne nach dem Abzug der britischen Truppen zu erarbeiten. Es wurde nicht einmal ein Versuch dazu unternommen. Es gibt bis heute kein Konzept, wie die einmalige Natur der Senne erhalten werden soll – weder ein Konzept mit Nationalpark noch ein Konzept ohne Nationalpark. Jetzt steht der Abzug der britischen Streitkräfte unmittelbar bevor und das komplette Versagen der Landesregierungen in diesem wichtigen Thema wird offensichtlich. Statt sich der Verantwortung zu stellen und wenigstens jetzt ein Konzept für den Schutz der Senne zu erarbeiten, möchte die Landesregierung alle Punkte aus den Planungspapieren tilgen, die auf die auf die eklatanten Naturschutzversäumnisse hinweisen. Wir fordern die Landesregierung auf, sich ihrer Naturschutzverantwortung zu stellen und ein Konzept für den langfristigen Schutz der Natur auf dem bundeseigenen Gelände des Truppenübungsplatzes Senne vorzulegen. Für den Verein pro grün Bielefeld fordern wir, die auf den Seiten 27-30 dargelegten Streichungen nicht durchzuführen und den LEP in diesen Bereichen in der geltenden Fassung vom 8. Februar 2017 zu belassen.	

pro Reichswald

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: pro Reichswald **ID: 2093 Schlagwort: k.A.**	
Das Bündnis ProReichswald erkennt im derzeit in Offenlage befindlichen Entwurf des Landesentwicklungsplan Nordrhein- Westfalen (LEP-NRW) keinen ausreichenden Schutz des Waldes und der Bürger bezüglich des Ausbaus von erneuerbaren Energien in NRW, insbesondere dem Ausbau von Windenergieanlagen. Die derzeitige Landesregierung NRW wurde von einer großen Anzahl Bürger auch aufgrund folgender Wahlversprechen gewählt: • umfassender Schutz des Waldes und der Natur • Bürgerschutz durch deutliche Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Windenergieanlagen von mindestens 1500 Meter Diese Wahlversprechen werden durch den jetzigen LEP- Entwurf nicht erreicht. Ebenso wird die Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz durch klare gesetzliche Regelungen bei der Festlegung von Vorrangzonen nicht erreicht. Es fehlen gerichtsfeste Regelungen zum Ausbau der Windenergie ebenso wie zum Schutz der Bürger und des Waldes. Um den Erhalt der Wälder in NRW zu gewährleisten und die Gesundheit aller Bürger NRW´s nicht zu gefährden, nehmen wir Stellung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit und teilen unsere Bedenken und Änderungsvorschläge wie folgt mit	S. die Stellungnahmen zu den Einzelanregungen.
Beteiligter: pro Reichswald **ID: 2094 Schlagwort: k.A.**	

7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme. Aktuelle Fassung "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird." Änderungsvorschlag Streichung des kompletten Satzes der aktuellen Fassung zu 7.3-1, an dessen statt folgender Satz: Die Errichtung von Windenergieanlagen im und am Wald ist grundsätzlich auszuschließen. Vorsorgeabstand zum Waldrand 1500m. Begründung Wald ist insbesondere auf Grund seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Wasserfilter,-Wasserspeicherfunktion, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Ebenso berücksichtigt werden muss der Waldrand, welcher wie der Wald selbst über eine besonders hohe Biodiversität verfügt und von ökologischer Wichtigkeit ist. Um einen langfristigen Schutz von Wald im waldarmen NRW zu gewährleisten, sollte unbedingt auch von einer Nutzung von Flächen im Offenland in Wald-Randbereichen für den Windkraftausbau abgesehen werden. Von Windkraftanlagen ausgehende Emissionen beeinträchtigen den Wald auch hier in seiner ökologischen und Erholungsfunktion. Zudem nutzen viele Vogelarten die am Waldrand herrschende Thermik in ihrem Flug. Windkraftempfindliche Greifvögel wie der Mäusebussard brüten häufig am Waldrand. Auch für Fledermäuse stellt der Übergang von Wald in Offenland beispielsweise auf der Nahrungssuche ein äußerst sensibles Gebiet dar. Hier sollte der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen und im LEP NRW eine Pufferzone zum Wald von nicht weniger als 1500m vorgesehen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.

Eindeutige Vorgabe muss das Ziel sein: Keine Windkraftnutzung im und am Wald.	
Beteiligter: pro Reichswald **ID: 2095 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen. Änderungsvorschlag Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlage muss als Ziel formuliert werden. Begründung Die Landesregierung hat als Zielsetzung versprochen, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten, da der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen der Bevölkerung auf massive Vorbehalte stößt. Diese Zielsetzung ist als Grundsatz nicht erreichbar. Aktuelle Fassung Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). Änderungsvorschlag Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist als Ziel die Einhaltung eines planerischen Vorsorgeabstand von 1500 Metern jeglicher Wohnbebauung einzuhalten. Dies gilt auch im Zusammenhang mit Repowering. Begründung: Der Gesundheitsschutz der Bürger darf nicht abhängig gemacht werden vom Wohnort. Unterschiede in den Ansprüchen der Menschen dürfen nach dem Grundgesetz nicht gemacht werden. Der Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land darf nicht von der Besiedelung abhängig gemacht werden. Somit ist ein Unterschied bei der Wohnbebauung zwischen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

reiner und allgemeiner Wohnbebauung und Klein,- Mischsiedlungen und Dorfgemeinschaften nicht gerechtfertigt. Dies gilt besonders in ländlichen Gemeinden mit ihrem hohen Anteil der Bevölkerung außerhalb allgemeiner und reiner Wohngebiete. Dies gilt auch für den Ersatz von Altanlagen beim Repowering. Laut Verfassung hat jeder das gleiche Recht auf körperliche Unversehrtheit, dies ist nicht gewährleistet bei unterschiedlichen Vorsorgeabständen zu Windkraftanlagen. Gesundheitsgefahren durch Schall- und Lichtemissionen, Infraschall, und Schlagschatten schädigen bei kürzeren Vorsorgeabständen nachweislich die Gesundheit von Mensch und Tier deutlich stärker als bei größeren Abständen. Dies wurde hinreichend in anerkannten wissenschaftlichen Studien im In- und Ausland nachgewiesen. Aktuelle Fassung Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Änderungsvorschlag Die kommunale Bauleitplanung kann im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung Raum schaffen. Ein Vorsorgeabstand von mindestens 1500 Metern ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Begründung Im Entwurf fehlt die Abstandsangabe. Das Wort substanziell muss zwingend durch rechtsichere Vorgaben ersetzt werden. Damit wie versprochen die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt und den Kommunen rechtsichere Planungen ermöglicht werden, ohne die Gefahr in die Falle einer nicht ausreichenden Planung zu laufen wobei dann nicht die vom Bürger gewählten Ratsvertreter und Bürgermeister entscheiden, sondern Lobbyisten und Investoren	Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde. Die in den Erläuterungen fehlende Meterangabe des Abstandes (1.500 m) wird entsprechend ergänzt.

der Windkraftindustrie mit Ihren Rechtsanwälten. Anmerkungen Keine Windenergie im und am Wald, Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung in allen Wohngebieten und zum Wald von mind. 1500 Meter. Hierauf hoffen die Bürger in unseren ländlichen Regionen ebenso wie überall in NRW. ProReichswald vertritt tausende Bürger der Anrainergemeinden des Reichswaldes im Kreis Kleve. Unsere Bündnispartner sowie viele andere Bürger und Initiativen in NRW erwarten die Erfüllung der Wahlversprechen der Regierungsparteien und wünschen von Ihnen eine umsetzbare, verträgliche Energiepolitik, welche nicht zur Bedrohung für Mensch, Tier und Natur wird. Stehen Sie zu Ihren Wahlversprechen und tragen Sie bitte dem Bürgervotum der letzten Landtagswahl Rechnung, keine Windkraft im Wald für die Erhaltung unserer lebensnotwendigen Wälder. Keine gesundheitsgefährdenden Windkraftanlagen mit einem geringeren Vorsorgeabstand als 1500 m von jeglicher Wohnbebauung für den Gesundheitsschutz der Bürger. Wir hoffen auf eine konstruktive und besonnene Überarbeitung des LEP-Entwurfs zu Gunsten der Menschen und unserer einmaligen Natur in NRW.	

Provincie Gelderland, B&S MERO / R

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Provincie Gelderland, B&S MERO / R **ID: 612 Schlagwort: k.A.**	
Der LEP ist ein Plan, der sich durch ein sehr hohes Abstraktionsniveau auszeichnet. Der LEP zielt so unter anderem darauf ab, den örtlichen Spielraum bei der Flächennutzung zu erhöhen. Dies gilt vor allem für den Außenbereich. Dies kann insbesondere in Wohngebieten mit weniger als 2000 Einwohnern sowie in der Nähe bestehender Unternehmen und Anlagen im Freiraum zu negativen Umweltauswirkungen führen. Diese Nutzung von Gebieten besteht jedoch zum Teil aus Bewegungen von bereits bestehenden Planungsbedürfnissen, die nicht notwendigerweise mit einer Vergrößerung der Gesamtfläche zusammenhängen. In der Zusammenfassung des Berichts wird festgestellt, dass die Beschreibung der räumlichen Auswirkungen nicht möglich ist und daher im LEP keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Bekämpfung von Umweltauswirkungen getroffen werden können. Generell ist jedoch zu erwarten, dass die geplanten Anpassungen des LEP zu einer intensiveren Nutzung des Freiraums mit insbesondere negativen Auswirkungen auf Flächen und Landschaft führen werden. Auf dieser Planungsebene müssen jedoch konkrete Umweltstudien durchgeführt werden, so die Aussage in der Zusammenfassung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Zu der abschließenden Frage ist auszuführen, dass die Festlegungen des LEP nur bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen deutscher öffentlicher Stellen bzw. bei den weiteren in § 4 ROG genannten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten oder zu berücksichtigen sind. Insoweit sind die Regelungen auch auf das Hoheitsgebiet von Nordrhein-Westfalen beschränkt. Es ist jedoch sinnvoll und teilweise auch gesetzlich geregelt, dass z. B. im Rahmen von Umweltprüfungen mögliche Auswirkungen auf das Gebiet des jeweiligen Nachbarstaates bei eigenen Planungen mit zu berücksichtigen sind.

Wir gehen davon aus, dass diese Folgestudien mit einer weiteren Ausarbeitung dieses LEP durchgeführt werden müssen. Wir möchten uns dabei gerne so früh wie möglich einbringen. Abschließend noch eine Frage: Greifen die genannten Einschränkungen / Änderungen auch, wenn der Wohnbereich von 2000 oder mehr Einwohnern in den Niederlanden liegt? Mit anderen Worten, ist das niederländische Gebiet genauso geschützt wie das deutsche?	

Provincie Limburg, Afdeling RO & Volkshuisvesting, de heer Olaf van Leeuwen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Provincie Limburg, Afdeling RO & Volkshuisvesting, de heer Olaf van Leeuwen **ID: 2723 Schlagwort: k.A.**	
Die Änderungen führen nicht zu einer Stellungnahme unserer Seite.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

RAG Montan Immobilien GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: RAG Montan Immobilien GmbH **ID: 773 Schlagwort: k.A.**	
Zum Entwurf des LEP in der Bekanntmachung des MWIDE vom 17.04.2018 nehmen wir wie folgt Stellung bzgl. der Änderungen bzw. der Regelungen zum Ausbau der Windenergie: Das Ziel, eine noch höhere Akzeptanz in der Bevölkerung für Windenergieanlagen zu erzielen, wird begrüßt. Mit dem Entwurf wird dieses Ziel nicht erreicht. Die Maßnahmen stehen diesem Ziel entgegen. Die Grundannahmen suggerieren eine hohe Unverträglichkeit der Windenergieanlagen mit gesunden Wohn- und Lebensverhältnissen. Dabei werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz die Auswirkungen der Anlagen von unabhängigen Gutachtern intensiv geprüft. Entsprechend werden die Standorte gewählt oder geeignete Maßnahmen ergriffen, um negative Einflüsse auszuschließen oder so gering wie möglich zu halten. Anstatt die Angst vor Windenergieanlagen zu schüren sollte die Landesregierung auf die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien hinweisen und einen klaren Rahmen für die Umsetzung der Ziele vorgeben. Die Ausbauziele sind mit dem neuen LEP durch die Streichung der quantitativen Vorgaben aufgeweicht worden. Die Zahl der potenziellen Standorte wird erheblich eingeschränkt. Dies vermittelt den Eindruck die Windenergieanlagen seien vor allem Investitionsobjekte und nicht zwingend notwendiger Kernbestandteil der Energiewende.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Es sind wieder quantitative Vorgaben in den LEP als Ziel aufzunehmen, mit denen die nach wie vor gültigen Klimaziele, zu denen sich auch die neue Landesregierung bekennt, realistisch erreicht werden können. Die geplanten Änderungen zur Windenergie im LEP-Entwurf stehen deutlich im Widerspruch zu den Klimazielen. Die Akzeptanzsteigerung kann gut durch eine stärkere kommunale Steuerung erreicht werden. Hierzu sind den Kommunen unterstützende Instrumente und klare Vorgaben an die Hand zu geben. Das Land NRW ist weiterhin ein Energieland, in dem in allen Raumkategorien, sowohl im Ruhrgebiet als auch im ländlichen bzw. bergigen Raum, ihren Beitrag zur Energiewende erfüllen müssen. Das bedeutet die Vorgabe eines pauschalen Mindestabstands von 1.500 m von Windenergieanlagen zu Wohngebieten ist nicht zielführend, besonders nicht in den dicht besiedelten Räumen im und um das Ruhrgebiet und der Rheinschiene. Die beabsichtigte Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz wird durch den geforderten Abstand von 1500 m ausgehebelt, da von vornherein großflächig Bereiche ausgeschlossen werden, über die die Kommune dann nicht mehr eigenständig und frei entscheiden kann. Im ländlichen und bergigen Raum müssen Anlagen auch im Wald realisierbar sein. Der gültige LEP enthält ausreichende, wichtige Regelungen zum Schutz wertvoller Waldstrukturen. Ebenso sollte als Grundsatz im LEP stehen, dass Windenergieanlagen im Wald und auch in LSG möglich sind. In dem Zusammenhang ist auch darzustellen, dass in der Regel Erholungs- und Freizeitnutzungen nicht mit Windenergieanlagen konkurrieren, sondern verträglich nebeneinander stehen können. Mittlerweile werden Windenergieanlagen zu Wanderzielen, wie bereits Antennen- oder Funkanlagen wie z.B. Homert oder Nordhelle im Sauerland. Gute Beispiele für ein harmonisches Miteinander von Erholung und Windenergie sind z.B. die bekanntermaßen sehr gut besuchten Ausflugsziele Landschaftspark Hoheward in	Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern

Herten oder der Bergerhof in Hattingen. Der industriell geprägte Landschaftspark Hoheward mit seinem Horizontobservatorium hat die Windenergieanlage auf der Halde Hoppenbruch bestens integriert und gibt im "Skulpturengarten Windkraft" Auskunft über diese. Der Bergerhof in Hattingen ist dagegen ein ländlich geprägter zentraler Ausflugspunkt für Familien, Wanderer und Radfahrer, der gleich zwei hofeigene Windenergieanlagen ganz bewusst und mit großem Erfolg in sein Freizeitkonzept eingebunden hat. Derartige Beispiele sollten Schule machen. Anthropogene Standorte wie Halden und Deponien sollten weiterhin bevorzugte Standorte sein. Bereits realisierte Projekte auf den Halden Brinkfortsheide, Lohberg und Kohlenhuck zeigen im Vergleich zum Umfeld bessere Winderträge bei deutlich geringen Eingriffen in die Schutzgüter. Die Nutzung von industriell vorbelasteten Standorten sollte gegenüber anderen Freiraumflächen prioritär sein. Anders sind die vereinbarten Klimaziele nicht zu schaffen. Aufgabe der Landesregierung ist es dies den Bürgern zu vermitteln und nicht deren Ängste zu schüren. Jede Kommune sollte stolz darauf sein, einen eigenen erheblichen Beitrag zu Klimaverbesserung leisten zu können. Projekte wie "Energieautarkie" einzelner Kommunen oder Kreise sind zu unterstützen. Schließlich muss der LEP ein klares Konzept enthalten, wie die Klimaziele räumlich im notwendigen Umfang umgesetzt werden können. In Verbindung mit dem Windenergieerlass ist ein Rechtsrahmen zu schaffen, in dem die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen klar kalkulierbar sein muss. Der Entwurf vermeidet mit seinen Neuregelungen genau dies! Im Übrigen sollte NRW weiterhin ein Energieland bleiben, Wertschöpfung und Arbeitsplätze in diesem Sektor gezielt schaffen. Hier bieten sich zahlreiche Arbeitsplatzmöglichkeiten mit sehr heterogenen Qualifikationsstrukturen nicht zuletzt als Ersatz für vorhandene oder zur Kompensation wegfallender Arbeitsplätze in der Kohlewirtschaft.	zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

rak Regionaler Arbeitskreis Bonn-Rhein-Sieg-Ahrweiler

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: rak Regionaler Arbeitskreis Bonn-Rhein-Sieg-Ahrweiler ID: 2509 Schlagwort: k.A.	
2-3 Ziel: Siedlungsraum und Freiraum und 2-4 Ziel: Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Die vorgesehenen Änderungen dieser Ziele ermöglichen den Kommunen mehr Flexibilität bei der Umsetzung notwendiger Siedlungserweiterungen im Rahmen der Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit. Insbesondere die Erweiterungen des Ziels 2-3 sind zu begrüßen und entsprechen in vielen Teilen der Forderung auf kommunaler Ebene. Positiv ist insbesondere die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe. Gleichwohl werden die jeweiligen infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die Bedeutung der Landschaftsentwicklung (Freiraum, Erholung, klimatische Funktionen) sowie der Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen anerkannt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: rak Regionaler Arbeitskreis Bonn-Rhein-Sieg-Ahrweiler ID: 2510 Schlagwort: k.A.	
6.1-2 Grundsatz: Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Änderung des LEP sieht vor, den Grundsatz der Reduzierung des täglichen Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu streichen. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für d,ie kommunale Baulandentwicklung. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Wegfall dieses Grundsatzes die Chance bietet, dem zukünftigen Bedarf für Gewerbe- und Industrieflächen sowie für Wohnen und Verkehrswege besser gerecht zu werden. Dennoch wird das 5-ha-Ziel als politisches Ziel, wie von den kommunalen Spitzenverbänden befürwortet, nach wie vor ausdrücklich unterstützt. Die Kommunen des :rak werden sich auch zukünftig für die Vermeidung unnötiger	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht erneut geändert.

Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit wertvollen Böden einsetzen.	
Beteiligter: rak Regionaler Arbeitskreis Bonn-Rhein-Sieg-Ahrweiler **ID: 2511 Schlagwort: k.A.**	
Kapitel 8.1--6 Ziel: Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Die Neuformulierung dieses Ziels stellt alle sechs Flughäfen In NRW auf eine Stufe und soll unter der Maßgabe einer bedarfsgerechten Entwicklung den Wettbewerb zwischen den Standorten fördern. Es besteht jedoch die Gefahr der Fehlallokation von öffentlichen Mitteln, so dass der :rak sich dafür ausspricht, die bestehende Unterscheidung in bedarfsgerecht zu entwickelnde landesbedeutsame Flughäfen und jn zu sichernde regional.bedeutsame Flughäfen, deren Entwicklung im Einklang mit den landesbedeutsamen Flughäfen erfolgen soll, beizubehalten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Flughäfen Köln/Bonn und Düsseldorf für das Land NRW gleiche Bedeutung haben sollen wie z.B. der Flughafen Weeze.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, die teilweise nicht als landesbedeutsam eingestuft werden. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt.
Beteiligter: rak Regionaler Arbeitskreis Bonn-Rhein-Sieg-Ahrweiler **ID: 2512 Schlagwort: k.A.**	

9.2-1 Ziel: Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe Die Änderungen des Ziels 9.2-1 sind insbesondere im südlichen Rheinland problematisch. In der Region Bonn/Rhein-Sieg befinden sich zahlreiche flächenintensive Abgrabungsvorhaben von Sanden und Kiesen, die mit besonderen planerischen Konfliktlagen verbunden sind. Der :rak empfiehlt daher, die BSAB-Flächen der Region als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Aus Sicht der :rak-Kommunen sollte das Abgrabungsgeschehen auch zukünftig auf Ebene der Regionalplanung durch Festlegen von Konzentrationszonen gesteuert werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte

	mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

RA Sommer für Schutzgemeinschaft Fluglärm Dortmund kreis Unna

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: RA Sommer für Schutzgemeinschaft Fluglärm Dortmund kreis Unna **ID: 2332 Schlagwort: k.A.**	
Beabsichtigt ist u.a., die bisherigen landesplanerischen Festlegungen 8.1-6 bis 8.1-8 zu ändern. Die Unterscheidung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen soll aufgegeben werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten sollen für alle sechs Flughäfen in NRW gleich geregelt werden. Alle sind nach, der geplanten Änderung "bedarfsgerecht zu entwickeln". Anlass -und zugleich einzige Begründung - dafür sind die Aussagen im Koalitionsvertrag der aktuellen Regierungskoalition in NRW. Gegen die Änderungspläne wendet sich die Schutzgemeinschaft Fluglärm Dortmund. Die Stellungnahme wird vorab kurz zusammengefasst wie folgt:•Die Unterscheidung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen ist nicht willkürlich, sondern sachgerecht. Sie entspricht der heutigen und historischen Funktion der Flughäfen und wurde bei der letzten Änderung des LEP deutlich sachgerechter begründet als die aktuell geplante Änderung. •Die Unterscheidung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen ist landesplane risch erfQrderlich, um die Entwicklung der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur im Luftverkehrsbereich sachgerecht steuern zu ({önnen und damit die raumordnerischen Aufgaben des Landes erfüllen zu können, die i Entwickeln, Ordnen und Sichern des Planungsraums (NRW) im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung als Pflichtaufgabe nach § 1 Abs. 1 ROG liegt. • Das Bundesverwaltungsgericht hat angesichts fehlender Steuerung der Flughafenentwicklung auf europäischer Ebene und auf Bundesebene die Länder verstärkt in der Pflicht gesehen, durch Raumordnungspläne	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Dem Luftverkehr kommt als grundlegendes Verkehrssystem für die Funktionsfähigkeit einer modernen Gesellschaft und der Wirtschaft eine hohe Bedeutung zu. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen genannten Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Im Sinne einer dezentralen Flughafeninfrastruktur soll mit Ziel 8.1-6 eine bedarfsgerechte wirtschaftliche Entwicklung an einzelnen Standorten nicht beschränkt werden. Diese Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Ziel 8.1-6 differenziert dabei unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen die genannten 6 Flughäfen als landesbedeutsam eingestuft werden. Für diese in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind auch jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt.

zu·steuern. NRW ist schon heute eines der Bundesländer mit nur sehr geringer planerischer Steuerung der Flughafenentwicklung. Andere Bundesländer steuern .ihre LuftverkehrsInfrastruktur deutlich intensiver. Eine weitere Zurücknahme planerischer Steuerung durch Aufgabe der ·Differenzierung zwischen den Flughäfen würde jede raumplanerische Steuerung im Bereich der Flughafenentwicklung aufgeben. Das Land würde seinen Planungsaufgaben nicht gerecht. • Die Änderung des LEP NRW ist eine (landes-)planerische Abwägungsentscheidung, die dem spezifisch raumordnerischen Abwägungsgebot aus § 7 Abs. 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes unterliegt. Es ist für die geplante Änderung nicht .angegeben und auch nicht erkennbar, welche Abwägungsgesichtspunkte für die Änderung und die damit verbundene Aufgabe jeder landesplanerischen Steuerung sprechen. • Die geplante Änderung des LEP NRW hat entgegen der Annahmen im Umweltbericht räumlich konkrete Umweltauswirkungen, da sie Ausbauvorhaben wie die geplante Verlängerung der Start- und Landebahn am Flughafen Dortmund ermöglichen soll. Im Einzelnen sei zur Begründung angeführt: Sachgerechte Unterscheidung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen Das Ziel 8.1-6 des Entwurfs des LEP ist als Versuch· einer "Grobsteuerung" der Flughafenentwicklung in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich zu begrüßen, jedoch völlig unzureichend. Vor dem Hintergrund erheblicher Umweltauswirkungen von Flughafenausbauten und der doppelten Subventionierung von Flughäfen einerseits durch die öffentliche Finanzierung der Flughafeninfrastruktur, andererseits durch in jüngster Zeit verstärkt in Kritik geratene Subventionen an Fluggesellschaften über nicht kostendeckende Gebühren und der darin liegenden Verwendung - aus Sicht der	Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen bezüglich des Umweltberichtes werden nicht geteilt. Der Umweltbericht ist nach anerkannten Methoden erarbeitet worden, die auch bereits beim Verfahren zur Erarbeitung des derzeit geltenden LEP angewendet wurden. Bei dem Umweltbericht wurde der Abstraktionsgrad und die Maßstabsebene des LEP berücksichtigt; dies gilt für alle Teile des Umweltberichtes. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Über eine bedarfsgerechte planerische Flächensicherung hinaus können hieraus weder weitere Unterstützungsansprüche abgeleitet werden noch wird damit nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren vorgegriffen. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens. Eine Regelung der Betriebszeiten ist nach nordrheinwestfälischem Planungsrecht nicht Gegenstand der Raumordnung, insofern kann den Anregungen in diese Richtung nicht gefolgt werden. Im Übrigen ist das Instrument der erweiterten Lärmschutzzonen ausreichend im LEP dargestellt. Ein Bedarf für weitergehende Regelungen, die durch den raumordnerischen Regelungsgehalt nicht abgedeckt sind, wird nicht gesehen. Die angesprochene Festlegung 8.1-8 ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Änderungen des LEP.

Schutzgemeinschaft Verschwendung - öffentlicher Steuermittel wie auch vor dem Hintergrund der exorbitanten Inanspruchnahme staatlicher Planungs- und Zulassungsstellen durch die Flughäfen, ist eine Steuerung dringend geboten, die den ungezügelten Ausbau von Flughäfen untergeordneter .Bedeutung· als "Bürgermeisterprojekte" in Grenzen hält. Hier muss die Raumordnung ihre Steuerungswirkung entfalten. Das raumordnerische Gegenstromprinzip, §· 1 Abs. 3· Raumordnungsgesetz (ROG), muss effektiv in raumordnerische Vorgaben umgesetzt werden, die die zukünftige Entwicklung der Flughafeninfrastruktur auch tatsächlich steuern. Dazu ist die Aufteilung in landesbedeutsame und regionalbedeutsame·Flughäfen mit der Fol ge unterschiedlicher Entwicklungsmöglichkeiten als Mindestvorgabe zwingend geboten. Insoforn ist die Zielvorgabe des 8.1-6 des Entwurfs des LEP unentbehrlich. Sie schreibt vor dem ·Hintergrund tendenziell sinkender Bedeutung der Regionalflughäfen·. einschließlich des Flughafen Dortmund und zunehmender Konzentration auf die großen Flughäfen die bisherige landesplanerische Konzeptio. n fort. ·Der Flughafen· Dortmund war nach dem. Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm vom 17.August 1998 und der ,,Luftverkehrskonzeption NRW 12/2000" als "Regionaler Verkehrsflughafen" eingestuft. Eine Neubewertung der landespl erischen Bedeutung ist erkennbar nicht - jedenfalls nicht nachvollziehbar - erfolgt und aueh nicht zu rechtfertigen. Die Zielvorgabe 8.1 6 des Entwurfs des LEP ist schon heute nicht ausreichend. Angesichts des hohen Aufwands an öffentlichen Finanzmitteln wie auch Ressourcen der Verwaltung im Planungs- und Zulassungsbereich, der durch Flughafenausbauten verursacht wird, ist über die Abstimmungsklausel im Ziel·8.1-6 hinaus zumindest auch eine besondere Rechtfertigungsklausel wie in Ziel 8.1-2 erforderlich. Auch für das Verhältnis landesbedeutsamer zu regionalbedeutsamen Flughäfen muss .angesichts der mit dem Ausbau von Flughafeninfrastruktur verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen die gleiche Vorgabe wie für die Realisierung neuer Verkehrsinfrastruktur im Freiraum gelten.	

Flughafeninfrastruktur nimmt im Zuge ihres Ausbaus fast ausnahmslos Freiraum in Anspruch. Das Ziel 8.1"2 ist mit seiner Beschränkung. auf neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur für den Bereich der Flughafenverkehrsinfrastruktur nicht ausreichend. Im Bereich der Flughafenverkehrsinfrastruktur geht es vielmehr in der Regel bei Flughafenausbauten eher um die Frage,.ob der mit einem Flughafenausbau abzudeckende Verkehrsbedarf auf anderen bereits bestehenden und mit öffentlichen Mitteln errichteten und ausgebauten Flughäfen ebenso gut abgewickelt werden kann. Entsprechend des Ziels 8.1-2 muss daher für Flughafenausbauten ein Ziel eingeführt werden, nach dem der Ausbau vorhand ner Flughafeninfrastruktur nur dann zusätzli che Flächen in Anspruch nehmen darf und zur zusätzlichen Verlärmung von Siedlungs gebieten führen darf, wenn der durch das Ausbauvorhaben zu deckende Bedarf nicht auf der insgesamt in NRW vorhandenen Flughafeninfrastruktur ausreichend bedient, werden kann. Das Ziel bleibt auch hinter den Regelungen anderer Bundesländer deutlich zurück. Die Bun-' desländer Hessen und Berlin-Brandenburg (in gemeinsamer Landesplanung) haben im Landesentwicklungsplan Hessen 2000, der Änderung "Erweiterung Flughafen Frankfurt Main" aus dem September 2006 und dem Gemeinsamen Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung in der Fassung vom 30.Mai 2006 deutlich weitergehende Regelungen. Gerade angesichts der Vielzahl zu koordinierender Flugplätze in NRW besteht hier ein besonderer raumordnerischer Koordinierungsbedarf, dem der Entwurf des Landesentwicklungsplans nicht gerecht wird. Die Verankerung des Flughafens Dortmund als_regionalbedeutsamer Flughafen in Ztel 8.1-6 des Entwurfs des·LEP ist vor dem Hintergrund· seiner historischen wie seiner aktuellen Bedeutung zwingend geboten: Historisch ist für den Flughafen Dortmund von besonderer Bedeutung, dass er	

sich erst vor einigen Jahrzehnten innerhalb der vorhandenen Wohnbebauung entwickelt hat und daher von vornherein besonderen Beschränkungen unterlag, was dem Flugpla betreiber auch seit jeher bekannt ist. Der Landeplatz Dortmund-Wickedewurde erst im Jahre 1963·angelegt und nach, den Genehmigungsbescheiden vom '1. Februar 1963 und vom 12. Januar 1966 für Motorflugzeuge bis zu 3.000 kg Fluggewicht und für Hubschrauber bis zu 4.000 kg Fluggewicht sowie für Segelflugzeuge und Motorsegler zugelassen. Die Start- und Landebahn war bis 1983 (Inbetriebnahme der neuen 850 m Bahn) 650 m lang..Ausbaubemühungen führten zunächst zum Erlass eines Planfeßtstellungsbeschlusses vom 29. Januar 1971, der jedoch wieder aufgehoben wurde, nachdem ein von FlugplatzanÜegem betriebenes Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltringsgericht Erfolg gehabt hatte. Ebenso erfolgreich war ein Klageverfah ren gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 10. März 1975 (vgl. Bundesverwaltungsgericht. Urteil voni 21.08.1981 - 4 C 77/79). Mit der bis Juni 1986· geltenden Genehmigung vom 09.07.1971 in der Fassung der Änderungsgenehmigung v m 13.03.1975 waren die Betriebszetten des Flugplatzes allgemein auf 08:00 bis 21:30 Uhr MEZ und bei Gestattung durch den Flugplatzhalter und in begründeten Ausnahmefällen auf 06:00 bis 08:00 Uhr festgelegt. 1987 wurde eine Kontrollzone mit einer Ausdehnung von (5+6=1lnm, entspr. rd.) 20 km in Betriebsrichtung und (3+3=6ntn, entspr. rd.) 11 km querab zur Betriebsrichtung eingerichtet, in der der Flugverkehr unterhalb 665 m (2183 ft) abgewickelt wird. Mitte 1993 beantragte die Flugplatzgesellschaft die Umwidmung in einen Verkehrsflughafen, die Festlegung eines Bau schutzbereichs; die Bahnverlängerung auf 2.000 m, die Zulassung für Flugzeuge bis 75 Ton en höchstzulässiger Abflugmasse und diverse andere Änderungen bei Beschränkungen des Flugbetriebs auf die Tageszeit unter Ausschluss eines Nachtffugbetriebs. Nachdem zwischenzeitlich durch Plangenehmigung die Bahnverlängerung auf 1.450 m zugelassen wurde, erging der Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen Dortmund am 24.01.2000. Der Flugbetrieb war auf die Tageszeit beschränkt, der Nachtflugbetrieb ausgeschlossen. Diese zeitliche Beschr g war wesentlicher Bestandteil des planerischen Konzepts.	

Mit Änderungsgenehmigung vom 29.01.2003 wurden erstmals Flüge in der ersten Nachtstunde, 22:00 bis 23:00 Uhr, zugeiassen, beschränkt auf verspätete Flüge, wobei die Verspätung nicht im Flugplan angelegt sein durfte, sowie beschränkt auf Flüge mit vorheriger Genehmigung des Platzhalters und auf maximal 20 Flüge pro Monat. Die neue Regelung sollte ausdrücklich zu keiner erhöhten Anzahl an Flügen und keiner Verschlechterung der Fluglärmsituation führen (vgl. auch Oberverwaltungsgericht ·für das Land Nordrhein-Westfalen,. Urteil vom 13.12.2005-20 D 83/03.AK und 20 D 108/03.AK). Bis heute ist der Flughafen Dortmund ein Flughafen mit reinem Tagesflugbetrieb; Nachtflugbetrieb ist hier regulär nicht zulässig, Die Wohnbebauung um den Flughafen Dortmund entstand .Jahrzehnte vor dem Flughafen selbst. Der Flugplatz unterlag stets den Beschränkungen durch die umgebende Wohnbebauung. Dies war dem Flugplatzbetreiber auch zu allen Zeiten bekannt. Gerade mit Blick auf den besonders gesundheitsschädlichen Lärm durch Nachtflüge, die bis her etwa in Dortmund ·nicht zulässig sind, muss die Unterscheidung zwischen landes- ,und regionalbedeutsamen Flughäfen beibehalten werden. Mit der geplanten Änderung soll nach den Vorstellungen des Flughafen]?etreibers der Einstieg in den Nachtflugverkehr vorbereitet werden, obgleich ein entsprechender Bedarf zu keinem Zeitpunkt plausibel dargelegt werden konnte. Nach der fachplanerisc}).en Rechtsprechung bedarf es plausibel nachgewiesener sachlicher Gründe, weshalb ein bestimmter Verkehrsbedarf oder ein bestimmtes Verkehrssegment nicht befriedigend innerhalb der Tagesstunden abgewickelt werden kann, um Nachtflug im Zuge der gebotenen Abwägung gegen die Belange des Lärmschutzes durchzusetzen (vgl. zuletzt etwa Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.10.2011 - 4 A 4000/09). Am Flughafen Dortmund ebenso wie an den anderen als regionalbedeutsam gekennzeichneten Flughäfen gibt es keine betrieblichen oder strukturellen Gründe dafür, den	

Flugverkehr gerade in den Nachtzeiten abzuwickeln. Am Flughafen Dortmund besteht die besondere Situation, dass dieser Flughafen stets nur am Tage und die Ausweitung des Betriebs in die Nachtzeit erst aktuell betrieben wurde, obgleich die Lage des Flugplatzes umgeben von dichter Wohnbebauung jederzeit während der Existenz des Flugplatzes bekannt war und nicht etwa die Wohnbebau, ung an den Flugplatz her gerückt ist, sondern umgekehrt der Flugplatz sich innerhalb der 'Wohnbebauung versucht hat, zu entwickeln. Die fachplanerische Rechtsprechung hat auch zutreffend festgestellt, dass die Verkehrsfunktion eines Flughafens und seine Stellung im Luftverkehrsnetz die Erwartungen bestimmen, die berechtigterweise an das Verkehrsangebot zu stellen sind, insbesondere an die Zahl und die Diversität der Destination, die Frequenz der Verbindungen und die Erreichbarkeit des Flugplatzes in den frühen Morgen- und späten Abendstunden. An den regionalbedeutsamen Flughäfen besteht nicht die Erwartungshaltung der Flughafennutzer, dass dort auch in den Nachtzeiten Flugverkehr abgewickelt wird. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, im LEP zusätzlich ein echtes Ziel "Schutz vor Fluglärm" zu verankern, in dem diJ Entwicklung der Betriebszeiten der Flughäfen aus raumordnerischer Sicht dahingehend gesteuert wird, dass regionalbedeutsame Flughäfen regelmäßig entsprechend der Verkehrserwartung nicht in den frühe Morgenund späten Abendstunden und in den Nachtstunden betrieben erden können. Das tatsächliche Verkehrsaufkommen am Flughafen Dortmund und dessen Entwicklung in den letzten Jahren und Jahrzehnten bestätigt die ausschließlich regionale Bedeutung des Flug hafens und die fehlende landesweite Bedeutung. Der Anteil des Flughafen Dortmund am Gesamtaufkommen der Flugpassagiere in NRW betrug in den Jahren 2003 - 2009 im Durch schnitt 5,54 % und ist in den Jahren 2010 -·2012 auf 5,04 % gesunken, 2013 - 2017 dann auf 5,03 % wie die folgende Tabelle zeigt. (in der pdf-Datei) Die Zahlen haben sich in ihrer Grundaussage in den letzten Jahren nicht	

geändert. Die Kon zentration auf Düsseldorf setzt sich fort. Der Anteil des Flughafens Dortmund verharrt um die 5 % und seit einem "Hoch" 2007 und 2008 in jedem Jahr deutlich unter 6 %. Die Entwicklung. des Passagieraufkommens rechtfertigt daher ebenfalls keine Neubewertung der raumordnerischen und landesplanerischen Bedeutung des Flughafens Dortmund. Derzeit wickelt schwerpunktmäßig am Flughafen Dortmund die Fluggesellschaft "Wizz-Air" für Osteuropa gemeinsam mit türkischen Fluggesellschaften die sog. ethnischen Verkehre ab, gefolgt von den Touristikzielen Spanien und Türkei. Wizz Air hat die Aufnahme einer Verbindung nach Wien für den September 2018 angekündigt. Diese Verbindung wurde allerdings von Eurowings nach 5 Monaten wieder eingestellt. Es gibt mit Ausnahme der Anbindung an_ den Flughafen München keine Anbindung an die sogenannten Hubs. Lediglich der Flughafen München wird täglich über die Fluggesellschaft "Eurowings" angebunden. Von den Londoner Flughäfen werden die Flughäfen Luton von der Fluggesellschaft "Easy Jet" sowie der Flughafen Stansted von der Fluggesellschaft "Ryanair" angeflogen.. Bemühungen der Flughafengesellschaft, Verbindungen nach Frankfurt am Main und Paris aufzunehmen, sind_wegen fehlender perspektivischer Auslastung in den letzten Jahren fehlgeschlagen. Die Einordnung des Flughafens Dortmund als Regional-Flughafen spiegelt auch die politische Willensbildung der.letzten Jahrzehnte wieder, die den ·Flughafen als "Geschäftsflughafen" deklarierte und die Abwicklung von "Tourismusverkehr großen Stils" ausdrücklich ablehnte. So heißt es etwa in einem Antrag der Flughafengeschäftsfiihrung vom 23.07.1993 (S. 9): ,, ... Ziel der Ausbauplanung muss es sein, eine Anlage zur Verfügung zu stellen, die es den Carriern erlaubt, ihre für den regionalen Flugbetrieb vorgesehenen	

Luftfahrzeuge ... " sowie weiter auf S. 10: "Hinsichtlich unseres Ausbauvorschlags beschränken wir uns ganz bewusst bereits auf diese Bahnlänge, weil auch das Luftverkehrskonzept des Landes NRW die Aufgabenstellung Dortmunds als Regionalflughafen klar festlegt. Insofern besteht hier völlige Übereinstimmung mit der künftig gegebenen Aufgabenstellung. " Auf S. 14wird dann weiter ausgeführt: "Festlegung eines... Höchstabfluggewichtes für Luftfahrzeuge auf 75 Tonnen: Um die von der Landesregierung für Dortmund zugeordnete Funktion Regionalverkehr zu erfüllen Großcharter im Touristikbereich kann der Flughafen Dortmund auch in Zukunft nicht erfüllen. Für diese Aufgabe sind andere· Flughäfen in NRW besser geeignet. Auch im Planfeststellung beschluss vom 24.. Januar 2000 (S. 88 ff.) unterstreicht die Zulassungsbehörde (Bezirksregierung Münster) noch einmal die Bedeutung des Flugplatzes Dortmund für den Regionalluftverkehr. Auf S. 96 wird etwa ausgeführt: ,,Ziel des Vorhabens ist es nicht, (. ..) über den eigentlichen Zweck des RegionalLuftverkehrs hinaus, Massentourismus vom Flugplatz Dortmund-Wickede aus zu ermöglichen. (...) Vielmehr zielt das Vorhaben darauf ab, die Funktion des Flugplatzes für den Geschäftsreiseverkehr- in der allgemeinen . Luftfahrt sowie im RegionalLuftverkehr aufrecht zu erhalten und zu sichern. (. ..) Beim Regional-Luftverkehr in Dortmund handelt es sich um einen eigenen Luftverkehrsmarkt, (...) er bildet eine be*darfsgerechte Ergänzung des Fluglinienne tzes der internationalen deutschen Verkehrsflughäfen (...)"*·	

Der Flughafen Dortmund war immer ein Regionalflughafen und kann im Rahmen einer planerische Steuerung der Flughafenentwicklung nicht wie die internationalen Verkehrsflughäfen Düsseldprfund Köln/Bonn behandelt werden. Raumordnungsrechtlich bedenkliche geringe Steuerung der Entwicklung der Flughäfen darf nicht aufgegeben werden Das Ziel bleibt auch hinter den Regelungen ancl:erer Bundesländer deutlich zurück.. Die Bundesländer Hessen und Berlin-Brandenburg (in gemeinsamer Landesplanung) haben im Landesentwicklungsplan Hessen 2000, der Änderung "Erweiterung Flughafen Frankfurt Main" aus dem September 2006 und·dem Gemeinsamen Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklurig in der Fassung vom 30.Mai 2006 deutlich weiterge ende Regelungen·. Gerade angesichts der Vielzahl zu koordinierender Flugplätze in NRW besteht hier ein besonderer raumordnerischer Koordinierungsbedarf, dem der Entwurf des Landesentwicklungsplans nichtgerecht wird. Den besonderen raumordnerischen Steuerungsbedarf hat das Bundesverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen zum geplanten neuen Flughafen Berlin-Brandenburg erkannt und betont, dass die aus Flughafenplanungen fqlgenden Nutzungskonflikte bereits auf der übergeordneten Ebene der Raumordnung ein öffentliches Planungsbedürfnis auslösen. Dieser lanungsaufgabe kommt unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass eine rechtsverbindliche Flughafennetz- und Bedarfsplanung auf der Grundlage einer luftverkehrspolitischen Gesamtkonzeption weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene existiert, besondere Bedeutung Z1, hat das Gericht zutreffend erkannt. - BVerwG, Urteil vom 16. März 2006-4 A 1001/04-, Rn..68,juris- Andere Bundesländer nehmen die ihnen in diesem Bereich überlassene Planungsaufgabe einer raumordnerischen Steuerung der Flughafenplanung auch seit vielen Jahren wahr.	

So hat Hessen mit einer Änderung des Landesentwicklungsplans im Jahre 2007 ("Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000" vom 22.06.07, GVBl. I S. 406 • in der Fassung der Berichtigung vom20.09.07, GVBl. I S.578) festgelegt: *III.1 Erweiterungsflächen für den Flughafen Frankfurt Main* *Z Zur Sicherung der langfristigen räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Frankfurt Main werden die in der Plankarte dargestellten Flächen für die Erweiterung der Flughafenanlagen ein chließlich einer neuen Landebahn als Vorranggebiete ausgewiesen, die von konkurrierenden Planungen und Nutzungen.freizuhalten sind. .* *G In den Verfahren nach dem Luftverkehrsgesetz ist aus Rücksichtnahme auf die besonders schutzbedürftige Nachtruhe der Bevölkerung ein umfassender Lärmschutz in den Kernstunden der Nacht von herausragender Bedeutung.* *G Die Erweiterung des Flughafens Frankfurt Main soll die bundesweite Bedeutung des Landes Hessen als europäischer und internationaler Knotenpunkt für die Mobilität der Menschen sowie als Handels- und Logistikzentrum für den Austausch von Gütern sichern und stärken.* Darüber hinaus wurden u.a. die infrastrukturelle Anbindung des Flughafens und die Sicherung der Flächen für die naturschutzrechtliche Kompensation geregelt. Die Länder Berlin und Brandenburg haben im gemeinsamen Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS, Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006) u. a. planerische Festlegungen zur Sicherung der Flughafenfläche, zu Trassen und Korridoren der Verkehrsanbindung• sowie eine Planungszone zur Siedlungsbeschränkung und	

zur Bauhöhenbeschränkung geregelt. Dabei regelt der Landesentwicklungsplan auch das Verhältnis zu den bestehenden bzw. ehemaligen Flughäfen in Berlin: "Z 1 *Zur Deckung des nationalen und internationalen Luftverkehrsbedarfes der Länder Berlin und Brandenburg ist der Flughafen.Berlin-Schönefeld weiter zu entwickeln. Mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld sind die Flugplätze Ber/in-Tegel und Berlin-Tempelhofzu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzufahren.* Z2 *Für die Entwicklung des Flugflafens Berlin-Schönefeld ist die Flughafenfläche entsprechend der zeichnerischen Darstellung von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten."* Mit dem Ziel 6.6 regelte der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (Verordnung über • den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl Berlin, S. 182) zudem das Verhältnis zu allen anderen Flugplätzen in Berlin und Brandenburg: 6.6(Z) *(1) Linienflugverkehr.und Pauschalj/ugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg International (BBI) zulässig, ausgenommen Flu[;Verkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm. Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BBI) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig.* In Baden-Württemberg hebt der Landesentwicklungsplan 2000 die Bedeutung des Flughafen Stuttgart hervor, gibt die enge Zusammenarbeit der Flughäfen vor und differenziert zwischen dem Landesflughafen Stuttgart, den Flughäfen	

Friedrichshafen und Karlsruhe/Baden Baden (,,besondere Stellung") und Regionalflughäfen und Verkehrslandeplätzen. Das niedersächsische Landesraumordnungsprogramm (Verordnung über das LandesRaumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017, Nds. GVBl. 2017, 378) enthält in 4.1.5 differenzierte Regelungen zum Verkehrsflughafen Hannover, zum Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg, zum Verkehrslandeplatz .Emden und anderen Verkehrslandeplätzen, deren Sicherung und räumliche Festlegung den regionalen Raumordnungsprogrammen überlassen wird. Der Landesentwicklungsplan **Sachsen** 2013 (Verordnung der Sächsischen Staatsregierung *ü*ber denLandesentwicklungsplan Sachsen l(Landesentwicklungsplan 2013 - LEP 2013) vom August 2013) differenziert mit seinen Festlegungen zwischen den Flughäfen Leipzig, Dresden und sonstigen Flugplätzen. Er enthält folgende Festlegungen: *Z 3.5.1 Der Verkehrsflughafen Leipzig/Halle ist für den interkontinentalen Luftverkehr bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.* *Z 3.5.2 Der Verkehrsflughafen Dresden ist bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.* *G 3.5.3 Die regionalen und lokalen Verkehrslandeplätze, die Sonderlandeplätze sowie die Sege{fluggelände sollen für die allgemeine Luftfahrt und den Luftsport sowie zur Erschließung der Regionen erhalten bleiben.* Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte sich 2011 - Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 31. Mai 2011 - 8 N 10.1663 -, Rn.12,juris - mit Klagen gegen ein raumordnerisches Zulassungsverbot für Verkehrslandeplätze auseinan derzusetzen. Mit der raumordnungsrechtlichen Regelung wurde jede Art von Flugplatz in der Region München angesichts der damit einhergehenden Nutzungskonflikte ausgeschlossen. Die raumordnerische Festlegung und ihre Begründung lauteten:	

,, *In der Region München (14) soll zusätzlich zu der bestehenden zivilen Luftverkehrsinfrastruktur kein neuer Verkehrslandeplatz zugelassen werden. ' "* *Die Begründung zum LEP führt zu dieser Fortschreibung in einem neuen Absatz 7* *.von Buchst. B Ziff. V 1.6.8 Folgendes aus:* *"Die· Region 14 ist luftverkehrsmäßig intensiv und angemessen erschlossen. In der Region liegt der·internationale Verkehrsflughafen München. Für das Verkehrssegment von bis zu 3 t Höchstabflugmasse stehen im Rahmen der jeweiligen Genehmigung die Sonderlandeplätze Dachau-Gröbenried, Jesenwang, Moosburg und Oberschleißheim zur Verfügung. Ergänzend können auch in jeweils etwa 70 km Entfernung von der Landeshauptstadt Verkehrslandeplätze in angrenzenden Planungsregionen nach Osten in Landshut, nach Westen in Augsburg und nach Norden in Manching zur luftverkehrlichen Anbindung für die Al/gemeine Luftfahrt beitragen. Alle drei Verkehrslandeplätze sind über Autobahnen angebunden. Mit dieser Flugplatzinfrastruktur wird sichergestellt, dass die aufkommensstqrkste Region Bayerns ausreichend für die unterschiedlichen Luftverkehrsarten erschlossen ist. Die Region 14 hält bereits im gesamtbayerischen Interesse den internationalen Verkehrsflughafen München vor und trägt auch den mit seiner vorgesehenen Erweiterung verbundenen Flächenverbrauch und Siedlungsdruck. Das Ziel, dass in der Regel jede Region über zumindest einen Luftverkehrsanschluss für die Al/gemeine Luftfahrt verfügen soll, muss daher angesichts der ausreichenden luftverkehrlichen Erschließung in der dicht besiedelten Region 14 hinter dem Bedarf an Siedlungs-, ,Gewerbe- und Erholungsflächen zurückstehen. "* *Im Vorspann· des Verordnungsentwurfe heißt es zur Begründung der Änderungsverordnung außerdem (LT-Drs. 16/2744):* • ,, *Die hoch verdichtete Region München, insbesondere der Verdichtungsraum München, hat siedlungsstrukturell nur noch begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten. Gleichzeitig steigen in der Region' der Bedarf und die Ansprüche an gewerblichen Flächen sowie an Siedlungs- und Erholungsflächen. Flugplätze weisen aufgrund ihrer vorzuhaltenden*	

Hindernisfreiflächen und Anflugsektoren generell eine hohe Flächeninanspruchnahme bei relativ ·geringer Nutzungsintensität auf Die Region 14' hält im gesamtbayerischen Interesse den internationalen Verkehrsflughafen München vor und trägt auch die mit seiner vorgesehenen Erweiterung verbundene, Flächeninanspruch. nahme und den Siedlungsdruck. Für das Verkehrssegment von bis zu 3 t Höchstabflug masse stehen im Rahmen der jeweiligen Genehmigung die Sonderlandeplätze Dachau Gröbenried, Jesenwarig, Moosburg und Oberschleißheim zur Verfügung. Ergänzend können auch in jeweils etwa 70 km Entfernung von der Landeshauptstadt Verkehrslan deplätze in angrenzenden Planungsregionen nach Osten in Landshut, nach Westen in Augsburg und nach Norden in Manching zur luftverkehrlichen Anbindung für·die Allgemeine Luftfahrt beitragen. Alle drei Verkehrslandeplätze sind über Autobahnen an gebunden. Mit dieser Flugplatzinfrastruktur wird erreicht, dass die aufkommensstärkste Region Bayerns ausreichend für die unterschiedlichen Luftverkehrsarten erschlossen ist, ohne dass es der Zulassung eines weiteren Flugplatzes bedarf

- *Die Anlegung neuer Verkehrslandeplätze einschließlich der zivilen Nachfolgenutzung von ehemaligen Militärflugplätzen außerhalb des militärischen Bereichs zusätzlich zu der bestehenden zivilen Luftverkehrsinfrastruktur sollte deshalb in der Region München unterbleiben. "*

Die Beispiele zeigen, dass andere Bundesländer ihrer Verantwortung zur raumordnerischen Steuerung der Flugplatzentwicklung durchaus nachkommen. Typisch dafür ist eine Differenzierung der Funktionen verschiedener Flugplätze und die Regelung an 4ie Funktion angepasster Entwicklungsmöglichkeiten. Das Bundesverwaltungsgericht hat erkannt, dass dieser Planungsaufgabe unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass eine rechtsverbindliche Flughafennetz- und Bedarfsplanung auf der Grundlage einer luftverkehrspolitischen Gesamtkonzeption weder auf europäisch(?f noch auf

nationaler Ebene existiert, besondere Bedeutung zukommt. Auch das Land Nordrhein-West!alen muss seiner Verantwortung und der Planungsaufgabe gerecht werden und die Sicherung und Entwicklung der Flughafeninfrastruktur differenziert regeln. Mit der geplanten Änderung entzieht sich das Land dieser Planungsaufgabe und bleibt hinter den landesplanerischen Ansätzen der anderen Bundesländer mit relevanter Flughafeninfrastruktur deutlich zurück. Das Land würde mit der Änderung in einem wichtigen Verkehrsinfrastrukturbereich seiner raumordnerischen Verantwortung nicht mehr gerecht. fehlende Ansätze für die gebotene raumordnerische Abwägung Das Raumordnungsgesetz (ROG) fordert für Raumordnungspläne eine spezifisch raumordnerische Abwägung. Nach § 7 Abs. 2 ROO sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 sind in der Abwägung .nach Satz 1 zu berücksichtigen. Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen. So hat das Bundesverfassungsgericht etwa in der Entscheidung zum Flughafen Schönefeld betont, das aus den·Grundrechten und dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Abwägungsgebot fordere in seinem Kern eine Prüfung der Planungsentscheidung auf Willkürfreiheit und Verhältnismäßigkeit. - BVerfG; Nichtannahmebeschluss vom 20. Februar 2008-1 BvR 2389/06-, Rn. 12,juris- Die Gerichte haben zur Konkretisierung der Anforderungen an das Abwägungsgebot allgemeine Grundsätze entwickelt, die - vor dem Hintergrund der geschilderten verfassungsrechtlichen Ableitung selbstverständlich - auch auf die raumordnerische Abwägung angewendet werden.	

So führt etwa das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss vom 6. Mai 2016 aus, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegendnander und untereinander abzuwägen; sonstige öffentliche B_elange sowie private Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind. Das für die Raumordnungsplanung angeordnete Abwägungsgebot verlangt, dass. eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der.Ausgleich zwischen Thnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Das für die Aufstellung von Raumordnungsplänen geltende Abwägungsgebot wäre insbesondere· dann verletzt, wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt.nicht stattgefunden hätte (Abwägungsausfall). • Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06. Mai 2016 - OVG 10 S 16.15-, Rn. 74,juris- Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat zur rauniordnerischen: Abwägung ausgeführt,·das für die Raumordnungsplanung angeordnete Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingeste11t·werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noc der Ausgleich zwischen Ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. erhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich der Planungsträger in der Kollision. zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des dnen und damit notwendigeiweise für die Zurücksetzung· des anderen Belanges entscheidet. Die Planungsbefugnis schließt die 'planerische Gestaltungsfreiheit ein. Sie umfasst verschiedene Elemente, insbesondere des Erkennens, des Bewertens und des Wollens.	

• Hessischer Veiwaltungsgerichtshof, U:rteil vom 23. September 2015 - 4 C 358/14.N -, Rn. 42, juris; ebenso zur raumordnerischen Abwägung Veiwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 10. Februar 2016- 8 S 1477/15-, Rn. 83,juris- Aus einer Verletzung des so beschriebenen raumordnerischen Abwägungsgebots kann sich auch die sogen. Antrags-" und/oder Klagebefugnis gegen einen raumordnerischen Plan ergeben. • BVerwG, Beschluss vom 24. März 2016 - 4 BN 41/15 -, Rn. 8, juris; Beschluss vom 14. Mai 2014 - 4 BN 10.14 - BRS 82 Nr. 56 Rn. 7; Urteil vom 11. Dezember 2003 - 4 CN 10.02 - BVewGE 119,312, 320- Diesen raumordnungsrechfüchen Mindestanforderungen genügt der Entwurf der geplanten Änderungen, zu denen hier Stellung genommen wird, erkennbar nicht. Es sind nicht einmal Ansätze einer Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erkennbar, geschweige denn die rechtlich gebotene Gewichtung und Abwä g der erkennbaren und relevanten Belange unter- und gegeneinander. Selbst unter Berücksichtigung des räumlich wie auch sachlich gröberen Planungsmaßstabs und Aussagegehalts raumordnerischer Festlegungen ist hier eine Abwägung nicht einmal ansatzweise erkennbar. In der Begründung der geplanten Änderungen, zu denen· hier Stellung genommen wird, wird vielmehr ausschließlich auf die Koalitionsvereinbarung veiwiesen. Ob eine Koalitionsvereinbarung abwägungserheblicher Belang ist, kann hier offen bleiben. Dass sie nicht der einzige bekannte und erhebliche Belang ist, liegt auf der Hand. Es sind aber keinerlei Abwägungsbelange auch nur ermittelt worden, geschweige denn sachgerecht gewichtet und unter- und gegeneinander abgewogen, wie es das raumordnerische Abwägungsgebot fordert. Das für·die Aufstellung von Raumordnungsplänen geltende Abwägungsgebot ist	

daher hier im Sinne der oben angeführten Rechtsprechung verletzt, weil eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat (Abwägungsausfall).	
Beteiligter: RA Sommer für Schutzgemeinschaft Fluglärm Dortmund kreis Unna ID: 2333 Schlagwort: k.A.	
Umweltbericht: räumlich konkrete Auswirkung Ausbau Flughafen Dortmund Im Umweltbericht wird zu allen Schutzgütern behauptet, die geplante Änderung habe keine räumlich konkreten Auswirkungen. Das ist falsch. Die geplante Änderung dient der Schaffung der landesplanerischen Voraussetzungen für Ausbauvorhaben an den bisher als regionalbedeutsam festgelegten Flughäfen, wie der geplanten Start- und Lanqebahnverlängerung am Flughafen Dortmund. Das oben zitierte Beispiel der landesplanerischen Abwägung zur Raumordnungsregion München und ihrer Begründung zeigt, dass und wie bereits allgemeine Auswirkungen der raumordnerischen Steuerung in die raumordnerische Abwägung einzuführen sind. Was dort für die zu vermeidend n Auswirkungen gilt, gilt erst recht für die Auswirkungen, die durch Rücknahme bzw. Aufhebung der planerischen Steuerung in Kauf genommen werden soll: die Realisierung weiterer Ausbaupläne. Die damit und mit den damit ver bundenen Hindernisfreiflächen, Baubeschränkungen, Kontrollzonen mit in geringer Höhe abzuwickelndem Flugverkehr sowie der (weiteren) Verlärmung der Flughafenumgebung einhergehenden Folgen sind auch auf der Ebene der raumordnerischen Abwägung zumindest grob zu ermitteln und einer Abwägung zuzuführen. Gleiches gilt für die anderen Flughäfen mit Ausbauplänen. Nur wenn die Umweltauswirkungen für die Ebene der Raumordnung allerdings eher grob - ermittelt·und bewertet sind, sind die Umweltauswirkungen der geplanten Änderung zu bewerten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Zu der Kritik am Umweltbericht ist festzuhalten, dass dieser nach anerkannten Methoden erarbeitet wurde. Dabei wurde der Abstraktionsgrad und die Maßstabsebene des LEP berücksichtigt, was dazu führt, dass sich konkretere Auswirkungen auf die Umwelt erst auf nachfolgenden Planungsebenen im Falle konkreter Planabsichten treffen lassen. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen.

Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Bielefeld

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Bielefeld **ID: 2526 Schlagwort: k.A.**	
Flächensparende Siedlungsentwicklung, 5 ha Ziel, (6.1-2) Die ersatzlose Streichung des Grundsatzes den Flächenverbrauch bis 2020 auf 5 ha pro Tag und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren wird von uns abgelehnt. Sollte diese Streichung bestehen bleiben hätte das zur Folge, dass sich keine Verbindlichkeit mehr für eine Reduzierung des derzeitigen Flächenverbrauchs ergibt. Wir fordern daher die Beibehaltung des Grundsatzes zum Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Wir sehen uns mit dieser Forderung im Einklang mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (30 ha pro Tag für Deutschland, NRW 5ha) sowie mit dem novellierten Raumordnungsgesetz, welches am 29.11.2017 in Kraft getreten ist. Hier wird gefordert: "Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke … zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme". Wir sehen auch die wachsende Stadt Bielefeld in der Verpflichtung entsprechend flächensparend durch eine nachhaltige Raumentwicklung vorzugehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Weder die Nachhatigkeitsstrategien von Bund oder Land noch das geänderte ROG zwingen dazu, Grundsatz 6.1-2 beizubehalten; auch die Auffassung, dass bei der Aufrechterhaltung der Streichung keine Verbindlichkeit mehr für eine Reduzierung des derzeitigen Flächenverbrauchs besteht, wird nicht geteilt. Zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen.
Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Bielefeld **ID: 2527 Schlagwort: k.A.**	
Siedlungs- und Freiraum (2-3, 2-4) Der Schutz des regionalplanerischen festgesetzten Freiraums kann durch die vorgeschlagene Änderung aufgeweicht werden. Dies bewerten wir differenziert. Wir sehen, dass ohne nachhaltige Raumentwicklung die Gefahr einer Zersiedlung der Landschaft besteht. Auch lehnen wir die Aufnahme von nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Tierhaltungsanlagen ab. Gleichzeitig sehen wir, dass bei einer nachhaltigen Raumentwicklung Spielräume entstehen können, die einer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung, dass durch die Änderungen in Ziel 2-3 und das neue Ziel 2-4 und die damit verbundene Verlagerung von Siedlungsflächenbedarfen in kleinere Ortsteile (bzw. in den Freiraum) fast alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein können, lässt sich auch aus der zusammenfassenden Umwelterklärung

flächensparenden und freiraumschonenden Siedlungsentwicklung entgegenkommen. Eine städtische Steuerung kann sowohl dem Schutz und der Entwicklung des Freiraums als auch der Entwicklung von Siedlungsraum entsprechen.	ablesen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum (Kapitel 2) und somit auch am Grundprinzip der dezentralen Konzentration festgehalten. Außerhalb der kleineren Ortsteile ist eine Zersiedelung der Landschaft durch Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen nach wie vor gemäß Ziel 6.1-4 zu vermeiden. Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativen Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Bielefeld **ID: 2528 Schlagwort: k.A.**	
Gebiete für den Schutz der Natur (7.2-2) Nationalpark Senne Sowohl die Stadt Bielefeld als auch die Ratsfraktion von Bündnis90/Die GRÜNEN haben bereits in ihren früheren Stellungnahmen ausdrücklich die Verankerung des Nationalparks Senne im Entwurf des LEP begrüßt. Wir lehnen daher die Streichung des Ziels, in der Senne einen Nationalpark für NRW zu entwickeln, ab. Dass die Landesregierung das Ziel eines Nationalparks in der Senne ohne	DDie Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes

Begründung streicht, legt den Verdacht nahe, dass dieser Park nicht gewollt ist. Durch den Status eines Nationalparks kann die artenreiche und ökologisch wertvolle Senne wirkungsvoll unter Schutz gestellt werden.	Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen

	Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.
Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Bielefeld **ID: 2530 Schlagwort: k.A.**	
Windenergie (7.3-1, 10.2.-2, 10.2-3) Die Stadt Bielefeld hat in einem aufwendigen Verfahren in den letzten Jahren Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen. Aufgrund der besonderen Siedlungsstruktur der Stadt Bielefeld, sowie umfangreicher naturschutz- und artenschutzrechtlichen Restriktionen ist davon auszugehen, dass sich auf dem Stadtgebiet keine weiteren Windenergieanlagen realisieren lassen. Die geplanten Änderungen im LEP führen nun dazu, dass selbst in den ausgewiesenen Konzentrationszonen keine Windenergieanlagen mehr gebaut werden. Wir fordern daher, dass die Ausführungen zum Vorsorgeabstand von 1500 m komplett zurückgenommen werden. Insgesamt halten wir die neuen Ausführungen zur Windenergie nicht geeignet den Windenergieanlagen substantiell Raum zu geben. Stattdessen führen die Änderungen im LEP zu einer Verunsicherung von möglichen Investoren und dazu, dass weniger Ausbau der Windkraft erfolgt als gewünscht und für die Erreichung der Klimaschutzziele nötig ist. Wir fordern daher die komplette Rücknahme der Änderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Bielefeld **ID: 2531 Schlagwort: k.A.**	
Klimaschutz, Energiewende und Kraft-Wärme Kopplung (10.1-4) Wie schon im Kapitel zur Windenergie dargelegt ist uns das Erreichen der Klimaschutzziele ein Anliegen. Dass die Kraft-Wärme-Kopplung von einem Ziel zu einem Grundsatz herabgestuft wird, gefährdet die Klimaschutzbemühungen. Die kommunalen Klimaschutzziele haben die Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Windenergie als besonders positiv und zukunftsorientiert bewertet. Wir fordern daher die Festlegung der Kraft-Wärme-Kopplung als Ziel beizubehalten.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sowie von Abwärme.
Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Bielefeld **ID: 2532 Schlagwort: k.A.**	
Abbau nicht-energetischer Rohstoffe (9.2-1, 9.2-2) Die vorgeschlagenen Änderungen haben unmittelbare Auswirkungen und weitreichende Folgen für Menschen, Natur und Heimat. Die Regionalplanung sollte unserer Ansicht nach den Rohstoffabbau verbindlich steuern können, um einen Ausgleich der Interessen zu gewährleisten. Auch die teilweise Verlängerung der Versorgungszeiträume von 20 auf 25 Jahren lehnen wir ab. Stattdessen fordern wir die Wiederaufnahme von "Tabugebieten" (Nationalparke, Natura 2000 Gebiete, Wasserschutzgebiete) gemäß dem ersten LEP-Entwurf.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten

	ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

	Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Die weiteren Anregungen betreffen Teilaspekte der Festlegung bzw. unterbreiten grundsätzliche Vorschläge für weitergehende Regelungen, über die bereits im Verfahren zu Aufstellung des derzeit geltenden LEP im Rahmen der Abwägung

	entschieden wurden und die nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens sind.
Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Bielefeld **ID: 2533 Schlagwort: k.A.**	
Landesbedeutsame Flughäfen in NRW (8.1-6) Die Änderungen im LEP heben die Unterscheidung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen auf. Von den 6 genannten Flughäfen verursachen die allermeisten erhebliche Defizite, die von den beteiligten Kommunen aufgefangen werden. Wir fordern eine unabhängige fachliche Beurteilung über die sinnvolle Anzahl von Flughäfen in NRW und eine Konzentrierung, die den Flughäfen einen auskömmlichen Betrieb ermöglichen.	Die Stellungnahme und die hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfenaufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.

Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Paderborn

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Paderborn **ID: 2463 Schlagwort: k.A.**	
.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die ersatzlose Streichung des Grundsatzes, den Flächenverbrauch in NRW bis 2020 auf fünf Hektar pro Tag reduzieren zu wollen, konterkariert die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Weiterhin steht die Streichung im Widerspruch zum novellierten Raumordnungsgesetz (ROG), das auffordert, *,,die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke [...] zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme [...]".* Diese gesetzliche Vorgabe des ROG wird durch die beabsichtigte LEP-Änderung missachtet. Ziel dieses Grundsatzes ist es, eine flächensparende Entwicklung in NRW zu etabli eren, die nicht mehr als 5 ha Fläche pro Tag kostet und langfristig den Flächenverbrauch im Saldo zu stoppen. Diese Zielsetzung leitet sich aus der von der Bundesregierung beschlossene Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ab, welche für Deutschland als Zielgröße 30 ha pro Tag formuliert. 5 ha pro Tag für NRW leiten sich dabei aus dem Anteil NRWs an der Siedlungs- und Verkehrsfläche Deutschlands ab. Nur wenige Wochen nach Inkrafttreten des ROG auf Landesebene eine Regelung abzuschaffen, die das umsetzt, ist ein fatales Signal - zumal keinerlei ersetzende Regelungen angekündigt werden, welche den Flächenverbrauch auf anderem Wege reduzieren könnten. Unser Fazit: Im LEP soll das 5-ha Ziel verankert bleiben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Die Auffassung, dass durch die beabsichtigte LEP-Änderung die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 verankerte "gesetzliche Vorgabe des ROG" missachtet werde, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen

	sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).
Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Paderborn **ID: 2464 Schlagwort: k.A.**	
7.2-2 Ziel "Gebiete für den Schutz der Natur"- Streichung des Nationalparks Senne Durch die Streichung des Ziels, in der Senne einen zweiten Nationalpark für NRW zu entwickeln, wird die wirksamste Maßnahme aufgegeben, Flächen für den Naturschutz weitreichend und konsequent unter Schutz zu stellen . Dabei ist die besondere Schutzwürdigkeit der Senne als größte zusammenhängende Heidefläche in NRW fachlich nachgewiesen und unstrittig. Die Meldung der Senne als Nationales Naturerbe in die von der neuen Bundesregierung geschaffene Tranche 4 sollte als Modellprojekt bereits während des laufenden Truppen-Betriebs realisiert werden. Sonst wird sich in der Senne ein großes Vakuum in Sachen Naturschutz auftun. Für den Fall der Aufgabe des Truppenübungsplatzes - von dem Abzug der britischen Streitkräfte ist die Stadt Paderborn und hier insbesondere der Ortsteil Sennelager in gravierender Weise betroffen - kann eine Unterschutzstellung nur unter Einbindung der betroffenen Kommunen - hier der Stadt Paderborn - und unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Belange erfolgreich sein. Außerdem ist dem Trinkwasserschutz in der Senne mit allen Optionen zur Unterschutzstellung Rechnung zu tragen, um das Trinkwasserreservoir für die Bevölkerung im Paderborner und Detmolder Raum, in Bielefeld und in Teilen des Kreises Gütersloh für die Zukunft zu sichern. Die vorgeschlagene Änderung des gültigen LEP wird daher abgelehnt. Wir	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz.

fordern, den Nationalpark Senne im LEP zu belassen und zügig eine Umsetzung dieses Zieles in Angriff zu nehmen! Durch einen Nationalpark-Status werden die artenreichsten und ökologisch wertvollsten Gebiete, dazu gehört unzweifelhaft die Senne vor unserer Haustür, dauerhaft konkurrierenden Nutzungen entzogen. Außerdem - wie ein Blick zum ersten NRW-Nationalpark Eifel dokumentiert - beflügelt der Status eines Nationalparks den Tourismus in einer Region enorm. Auch vor dem Hintergrund der restlichen Änderungen am LEP, die ausnahmslos den Flächenverbrauch erhöhen und damit die Biodiversität in NRW weiter bedrohen werden, sehen wir ein Festhalten am Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark auszuweisen, als wichtiges Signal. Stattdessen wird die Landesregierung NRW mit dieser fachlich nicht begründeten Streichung ihrer Verantwortung im Naturschutz beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht und vergibt damit eine große Chance für Paderborn, OWL und das Land NRW. Unser Fazit: Im LEP soll weiter das Ziel des Nationalparks Senne verankert bleiben	Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Der konkrete Schutz der betroffenen naturschutzwürdigen Flächen ist mit der Meldung der o. g. FFH-Gebiete und des Vogelschutzgebiets DE-4118-401"Senne mit Teutoburger Wald" sowie vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW gewährleistet. Die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation auf dem Truppenübungsplatz und die Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung werden von der geplanten Änderung des LEP nicht berührt. Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen

	Ausweisung eines Nationalparks in der Senne oder nach einer Aufnahme des Truppenübungsplatzes Senne in die 4. Tranche des Nationalen Naturerbes derzeit nicht. Über Fragen der Einbeziehung des Truppenübungsplatzes Senne in das Programm des Nationalen Naturerbes wird nicht im Rahmen des LEP entschieden. Auch nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.

Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Stadt Herford

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Stadt Herford **ID: 628 Schlagwort: k.A.**	
Das Ziel 2.3 soll eine kompakte Siedlungsentwicklung unterstützen und den Freiraum schützen. Der Schutz des regionalplanerisch festgesetzten Freiraums würde durch die vorgeschlagenen Änderungen massiv aufgeweicht. Nicht nur die Streichung der Hinweise auf Einschränkungen bei der Siedlungsentwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen (Abs. 3) weicht die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum auf. Auch die umfangreiche Ausweitung der Ausnahmetatbestände zur Siedlungsentwicklung im Freiraum erweitert die Möglichkeiten der Flächeninanspruchnahme im Freiraum. Hierbei ist insbesondere die Aufnahme von nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Tierhaltungsanlagen abzulehnen.1 Das Ziel 2.3 in seiner bisherigen Form dient der kompakten, flächensparenden Siedlungsentwicklung und damit der seitens der Landwirtschaft im vergangenen LEP-Beteiligungsverfahren vehement geforderten Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die aktuell im LEP-Entwurf vorgeschlagene Ausnahmeregelung für Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zielt hingegen auf die Erleichterung von agrarindustriellen Großprojekten, welche nicht dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und bäuerlichen Landwirtschaft dienen, sondern den Interessen global operierender, von der heimischen Futtermittelproduktion abgekoppelter Agrarkonzerne. Vorschlag: Die vorgesehenen Änderungen des LEP werden nicht vorgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Anregung aber nicht gefolgt. Der LEP-Änderungsentwurf bleibt insoweit unverändert. Mit den neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 sollen die Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. Dazu gehört insbesondere auch, dass den ländlichen Regionen wieder gleichwertige Entwicklungschancen eingeräumt und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern ausgewiesen werden können. Durch die geplanten Änderungen an Ziel 2-3 (Erweiterung der Ausnahmetatbestände) wird die übrige Planungssystematik und der im Übrigen bestehende Freiraumschutz nicht tangiert. Es gilt weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat – und nur als Ausnahme (und nicht im Regelfall) im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Ebenfalls gelten die Ziele und Grundsätze des Kapitel 6 des geltenden LEP NRW weiterhin und

1 Die bisherige Regelung enthält keineswegs ein generelles Verbot von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich, sondern schließt nur bestimmte Anlagen im Außenbereich aus. Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der "Privilegierung" des § 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese Privilegierung schränkt der aktuelle LEP NRW nicht ein. Auch sind Tierhaltungen von landwirtschaftlichen Betrieben zulässig, bei denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die vorgenannte Anforderung nicht einhalten, sind ebenfalls privilegiert, wenn sie eine bestimmte Anzahl an gehaltenen Tieren nicht überschreiten, ab welcher eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird. Auch der Bestandsschutz bestehender Anlagen wird von der aktuellen Regelung nicht tangiert. Selbst bestehende Anlagen, die nicht privilegiert sind, können bauliche Erweiterungen durchführen, wenn diese nicht der weiteren Aufstockung der Stallplätze, sondern dem Umwelt- und Tierschutz dienen (z. B. Einbau von Luftfiltern oder Vergrößerung der Einstallflächen pro Tier).	sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählt z.B. Ziel 6.1-1 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.1-4 (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) und Grundsatz 6.1-5 Leitbild nachhaltige europäische Stadt. Auch die in Kapitel 7 geltenden Grundsätze (z.B. Freiraumschutz) und Ziele (z.B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten. Der Plangeber geht ferner aus, dass dem Schutz des Freiraums und ein angemessener Interessenausgleich im jeweils konkreten Einzelfall auch mit den neuen Ausnahmen möglich sein werden. Der Plangeber hält demnach auch weiterhin an der Zielsetzung der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung fest wie auch die Zielsetzungen im Kapitel 7 zur Freiraumsicherung und zum Bodenschutz unberührt bleiben. Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird ebenfalls nicht gefolgt. Auch hier besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im

	Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Stadt Herford **ID: 629 Schlagwort: k.A.**	
Mit der Streichung des Satzes, der die Windenergienutzung im Wald ausdrücklich ermöglicht, wird den kommunalen Planungsträgern der Eindruck vermittelt, dass ein Bau von Windenergieanlagen in Wirtschaftswäldern künftig nur noch in Einzelfällen möglich wäre. Faktisch werden die Kommunen auch in Zukunft Waldflächen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in ihre Abwägung miteinbeziehen müssen, um gerichtsfeste Flächennutzungspläne erstellen zu können.1 Weder generelle Verbote von Windenergie im Wald auf Ebene der Regionalplanung noch die Formulierung im LEP von 1995, zu welcher die Landesregierung in Zukunft zurückkehren möchte, können die Einstufung von Waldflächen als harte Tabuzonen rechtfertigen. Deshalb dürften dieser Änderungsvorschlag nicht zu einer rechtssicheren, landesweit einheitlichen Regelung, sondern eher zu einer Verunsicherung der beteiligten Akteuren führen. Zudem ist nach den aktuellen Regelungen des LEP der Bau von Windenergieanlagen auf Waldflächen nicht generell, sondern nur auf bestimmten Flächen bzw. ohne Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen des Waldes erlaubt. Ökologisch wertvolle Waldgebiete waren dabei schon immer tabu; und auch aus Sicht von Naturschutzverbänden ermöglichen die bestehenden Regelungen einen angemessenen Ausgleich zwischen Klima- und Naturschutz.2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Ohne die abgewogene und verantwortungsvolle Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Flächen sind Nordrhein-Westfalens Windenergie-Ausbauziele nicht mehr erreichbar. Vorschlag: Die vorgesehenen Änderungen werden nicht vorgenommen. 1 s. Urteil des OVG Münster zum Flächennnutzungsplan der Stadt Bad Wünnenberg (Urteil vom 6.3.2018, 2 D 95/15.NE). 2 (vgl. Landtag NRW, Ausschussprotokoll 17/159).	
Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Stadt Herford **ID: 630 Schlagwort: k.A.**	
Das derzeit gültige Ziel verpflichtete die Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie. Dieses soll nun zu einem Grundsatz abgeschwächt und die Planungsregionen nunmehr nur ermächtigt werden, Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen. Als Begründung wird die Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz angeführt. In der Praxis wird dieser Effekt nicht eintreten. Vielmehr wird der Druck der Bevölkerung auf die Kommunalplanung wachsen, wenn die Regionalplanung keine Vorranggebiete mehr zur Orientierung vorgibt. Vorranggebiete haben große Bedeutung für den erforderlichen Ausbau der Windenergie als zentralem Teil der Energiewende. Vorschlag: Die vorgesehenen Änderungen werden nicht vorgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu

	überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.
Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Stadt Herford **ID: 631 Schlagwort: k.A.**	
Dieser Grundsatz enthält einen planerischen Vorsorgeabstand von 1.500 m zu Wohnbauflächen für alle Windenergieanlagen mit Ausnahme von Repowering-Projekten. Mit dieser Formulierung wird suggeriert, dass ein solcher Vorsorgeabstand über landesrechtliche Regelungen rechtssicher umgesetzt werden kann.1 Eine konkrete Abstandsangabe wäre aber nur bundesrechtlich über die in § 249 (3) BauGB enthaltene Länderöffnungsklausel möglich gewesen.2 Somit gilt auch für NRW, dass Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind und ihnen substantiell Raum zu geben ist. Dies ist bei einem generellen Abstand von 1.500 m im Großteil der Kommunen in NRW nicht realisierbar. Durch diese letztlich nicht umsetzbare Regelung werden Bürger, Vorhaben- und kommunale Planungsträger verunsichert, was im Widerspruch zur erklärten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss.

Zielsetzung der Landesregierung steht, die Akzeptanz für die Windenergie in der Bevölkerung zu erhalten. Vorschlag: Die vorgesehenen Änderungen werden nicht vorgenommen. 1 Entscheidend für die Realisierung von Windenergieanlagen ist das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsgesetz, das sicherstellt, dass die Auswirkungen der Anlagen auf die angrenzende Wohnbebauung in einem zumutbaren Bereich bleiben. Dabei gibt es anerkannte und etablierte Verfahren zur Schallemissionsprognose oder zur optisch bedrängenden Wirkung, welche maßgeblich den Abstand zwischen Windenergieanlage und Wohnbebauung bestimmen. Diese Verfahren werden de facto auch weiterhin den einzuhaltenden Mindestabstand definieren. 2 Diese bis zum 31.12.15 mögliche Öffnungsklausel hat den Bundesländern die Möglichkeit gegeben, die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich in einem festzulegenden Abstand zur Wohnbebauung einzuschränken. Von dieser Möglichkeit hat NRW keinen Gebrauch gemacht.	Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Stadt Herford **ID: 632 Schlagwort: k.A.**	
Die in den Regionalplänen auszuweisenden Vorranggebiete für diese Rohstoffe sollen nur noch in Ausnahmefällen (in sog. nicht näher definierten "besonderen Konfliktlagen") als Eignungsgebiete eine Ausschlusswirkung im Rest der Region haben. Damit besteht die Gefahr, dass weite Teile Nordrhein-Westfalens "abgebaggert" werden. Durch diesen Abbau von Rohstoffen können Ökosysteme unwiederbringlich zerstört werden. Die Regionalplanung sollte daher weiterhin den Rohstoffabbau in einer Region verbindlich steuern können, um eine	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich

großräumige Planung und einen angemessenen Ausgleich der Interessen gewährleisten zu können. Andernfalls droht eine Ausweitung der Abbaugebiete über die Kommunalplanung zur Befriedigung von Partikularinteressen. Vorschlag: Die vorgesehenen Änderungen werden nicht vorgenommen. (Hinweis: Diese Stellungnahme wurde von weiteren 62 Personen und Parteigliederungen weitgehend wortgleich eingesandt.)	möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht

	immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Weiter wird auch auf die das gesamte Kapitel 7 Freiraum verwiesen, das unter anderen Festlegungen zur Sicherung und zum Schutze von Freiraum, von Gebieten für den Schutz der Natur, von Trinkwasservorkommen und eine Festlegung zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte enthält. Diese Festlegungen sind ebenfalls in der Regionalplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen und mit den Belangen der Rohstoffsicherung abzuwägen.
Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Stadt Herford **ID: 633 Schlagwort: k.A.**	

Die Landesregierung schlägt vor, die Zeiträume für die Auslegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) bei Lockergesteinen von bisher 20 Jahren auf 25 Jahre zu verlängern. Allein im Regierungsbezirk Düsseldorf würde dies nach überschlägigen Berechnungen zu einer zusätzlichen Ausweisung von mehr als 300 ha Abgrabungsflächen führen. Vorschlag: Die vorgesehenen Änderungen werden nicht vorgenommen. Diese Stellungnahme wurde von weiteren 62 Personen und Parteigliederungen weitgehend wortgleich eingesandt, d.B.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; dem Hinweis wird nicht gefolgt.Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die Rohstoff abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Stadt Herford ID: 634 Schlagwort: k.A.	
Der Nationalpark ist die in Deutschland weitreichendste und konsequenteste Unterschutzstellung von Flächen für den Naturschutz. Durch diesen Status werden die artenreichsten und ökologisch wertvollsten Gebiete dauerhaft konkurrierenden Nutzungen entzogen. In NRW gibt es mit dem Nationalpark Eifel bis heute nur einen Nationalpark; die Ausweisung eines zweiten Nationalparks in der Senne wäre ein wichtiges Signal für den Schutz von Natur und Umwelt in der Region OWL. Darüber hinaus besitzt die Senne eine wichtige Funktion als Trinkwasserreservoir für umliegende Kommunen und könnte darüber hinaus eine wichtige Rolle für die weitere Entwicklung des Tourismus in der Region spielen. Insofern würde mit der Streichung des Landesprojektes Nationalpark Senne eine große Chance für die Region und das Land NRW vergeben.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen

Die Meldung der Senne als Nationales Naturerbe in die von der neuen Bundesregierung geschaffene Tranche 4 sollte als Modellprojekt bereits während des laufenden Truppen-Betriebs durch über die BIMA realisiert werden. **Vorschlag: Die vorgesehenen Änderungen werden nicht vorgenommen.** (Hinweis: Diese Stellungnahme wurde von weiteren 62 Personen und Parteigliederungen weitgehend wortgleich eingesandt.)	Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Auch die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation auf dem Truppenübungsplatz und die Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung werden von der geplanten Änderung des LEP nicht berührt. Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne oder nach einer Aufnahme des Truppenübungsplatzes Senne in die 4. Tranche des Nationalen Naturerbes derzeit nicht. Über Fragen der Einbeziehung des

	Truppenübungsplatzes Senne in das Programm des Nationalen Naturerbes wird auch nicht im Rahmen des LEP entschieden. Auch nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.
Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Stadt Herford **ID: 635 Schlagwort: k.A.**	
Die Verpflichtung, die Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärme zu nutzen, wird zu einer Soll-Vorschrift reduziert. Demgegenüber haben Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärmenutzung große Bedeutung für die Energiewende in Deutschland; deshalb sollte die Nutzung dieser Potenziale auch weiterhin in der Regional- und Bauleitplanung als Pflichtaufgabe verankert werden. Vorschlag: Die vorgesehenen Änderungen werden nicht vorgenommen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sowie von Abwärme und von Halden und Deponien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum.

Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Stadt Herford **ID: 636 Schlagwort: k.A.**	
Die vorgeschlagenen Änderungen gehen weit über das Maß einer einfachen Änderung hinaus und stellen Grundzüge des gültigen LEP in Frage, wie es im Kapitel Nationalpark beispielhaft deutlich wird. Das reine Änderungsverfahren steht daher im Widerspruch zu den Regelungen des Raumordnungs- und Landesplanungsgesetzes. (Hinweis: Diese Stellungnahme wurde von weiteren 61 Personen und Parteigliederungen weitgehend wortgleich eingesandt).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen und Bedenken werden nicht geteilt. Gemäß § 7 Abs. 7 ROG können Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Die beabsichtigte Änderung des Ziels 7.2-2 stellt nur einen Teilaspekt der umfassenden Regelungen des LEP dar. Auch das Gesamtkonzept der auf den Naturschutz und den Freiraumschutz bezogenen Festlegungen des LEP bleiben von der beabsichtigten Teiländerung des Ziels 7.2-2 unberührt.
Beteiligter: Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Stadt Herford **ID: 637 Schlagwort: k.A.**	
Die ersatzlose Streichung des Grundsatzes, den Flächenverbrauch in NRW bis 2020 auf fünf Hektar pro Tag reduzieren zu wollen, wird abgelehnt, da eine wirksame flächensparende Siedlungspolitik eine konkrete quantifizierbare Vorgabe benötigt. Im Zuge einer von der letzten Landesregierung eingeleiteten umfassenden Modernisierung des Landesentwicklungsplanes sollte eine flächensparende Gebietsentwicklung in NRW etabliert werden, durch die der Flächenverbrauch langfristig gestoppt werden kann. Diese Zielsetzung leitet sich aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ab, welche für Deutschland als Zielgröße 30 ha pro Tag formuliert. 5 ha pro Tag für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Die Auffassung, dass durch die beabsichtigte LEP-Änderung die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 verankerte "gesetzliche Vorgabe des ROG"

NRW leiten sich dabei aus dem Anteil NRWs an der Siedlungs- und Verkehrsfläche Deutschlands ab. Das novellierte Raumordnungsgesetz (ROG) vom 29. November 2017 hat diese Zielsetzung ebenfalls aufgenommen und fordert dazu auf: *"Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke [?] zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme [?]".* Durch die beabsichtigte LEP-Änderung wird diese gesetzliche Vorgabe missachtet. Zugleich werden keinerlei ersetzende Regelungen angekündigt, welche den Flächenverbrauch auf anderem Wege reduzieren könnten. Die Begründung für die Streichung dieses Grundsatzes, "die Kommune [müssten] mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können", ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse des letzten verfügbaren Siedlungsflächenmonitorings nicht stichhaltig. Denn zum Stichtag 01.01.2014 gab es in NRW rund 17.500 ha noch nicht genutzte Gewerbeflächenreserven und ca. 19.000 ha noch nicht genutzte Wohnbauflächenreserven. Von einer Knappheit an ausgewiesenen Siedlungsflächen kann also keine Rede sein. Im Übrigen ist die Siedlungsentwicklung insbesondere für bäuerliche Betriebe mittlerweile zu einem existenzbedrohenden Problem geworden. Sinnvoll wäre es, das Siedlungsflächenmonitoring zu aktualisieren und auf Basis der Ergebnisse zu analysieren, wie eine flächensparende und bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächen bei gleichzeitiger Reduzierung des Flächenverbrauchs weiter optimiert werden kann. Vorschlag: Die vorgesehenen Änderungen werden nicht vorgenommen.	missachtet werde, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Die genannten Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings wiederum sagen ohne eine entsprechende Gegenüberstellung mit dem zukünftigen Bedarf an z. B. Wohnbauflächen nichts darüber aus, ob diese insgesamt ausreichend und auch an den richtigen Standorten vorhanden sind. Unstrittig ist jedoch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5).

Regierungspräsidium Gießen, Obere Landesplanungsbehörde (Dez. III 31.2)

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Regierungspräsidium Gießen, Obere Landesplanungsbehörde (Dez. III 31.2) **ID: 1389 Schlagwort: k.A.**	
Im Ergebnis werden von Seiten des Regierungspräsidiums Gießen keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Regionalbündnis Windvernunft e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Regionalbündnis Windvernunft e.V. **ID: 3132 Schlagwort: k.A.**	
Wir begrüßen, dass sich die neue Landesregierung in NRW zeitnah aufgemacht hat, die überzogenen Vorgaben der rot-grünen Vorgängerregierung zum Ausbau der Windenergienutzung in unserem Bundesland aufzuheben und Maßnahmen zu erarbeiten, mit denen auf die Vorbehalte der betroffenen Bevölkerung eingegangen werden soll. Hierzu wurde inzwischen sowohl ein neuer Windenergieerlass NRW vorgelegt, als auch der Entwurf eines neuen LEP erarbeitet, der derzeit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung offengelegt ist . Zu diesem Entwurf gibt das Regionalbündnis Windvernunft e.V., Paderborn, die folgende generelle Kritik ab. Unsere konkreten Stellungnahmen zu einzelnen Punkten des Entwurfs schließen weiter unten an. Im Zuge des Landtagswahlkampfes wurden von der jetzigen Regierungskoalition zahlreiche Aussagen zu einem maßvollen Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energie getroffen. Diese trafen gerade in den vom Windenergieausbau betroffenen Gebieten des ländlichen Raumes in NRW auf vielfache Zustimmung und führte nach Meinung die hier betroffenen Bürger bzw. Wähler zur Abwahl der alten rot-grünen Landesregierung und war Basis für die, wenn auch nur mit knapper Einstimmenmehrheit gewählten, neue Regierungskoalition. Die sich aus diesem Wahlausgang ergebene Erwartungshaltung wurde durch den Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP weiter geschürt . 1.500 Meter Abstand zur Wohnbebauung und keine neuen Windenergieanlagen im Wald waren Aussagen im Vertrag, die aufhorchen ließen. Im parallel hierzu laufenden Bundestagswahlkampf wurden diese Aussagen von nordrhein -westfälischen Politikern gerne und ausdrücklich wiederholt, zudem erinnern wir uns an die noch schnell kurz vor dem Wahltag aufgestellten Wahlplakate der CDU, die besonders im Sauerland und OWL zu sehen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere

waren.Dieser Prozess der Neuorientierung fand dann im gemeinsamen Antrag der CDU- und FDP-Landtagsfraktionen (Drucksache 17/256, 05.09.2017) unter dem Titel: "Windenergieausbau in Nordrhein-Westfalen wieder in geordnete Bahnen lenken -Akzeptanz für die Windenergie wieder sichern" seine vorläufig letzte formulierte Zielsetzung. Mit der Anpassung des Windenergieerlasses sollen (Zitat aus dem Antrag): *"sämtliche Spielräume im Rahmen des heute geltenden Rechts genutzt werden, um die Kommunen zu stärken und einen angemessenen Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz(...) sicher zu stellen. Damit die Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort gewährleistet ist, gilt es, die Beschneidung der Planungshoheit der Kommunen zu beenden. Die Landesregierung ist aufgefordert, Anweisungen, Empfehlungen und Abwägungshilfen zur Verfügung zu stellen. Ziel ist, die erforderlichen Maßnahmen - etwa eine Abstandsregelung von 1.500 Meter zu reinen und allgemeinen Wohngebieten bei Neuanlagen - rechtssicher auszugestalten und den rechtlichen Rahmen weitestgehend unter Berücksichtigung der kommunalen Entscheidungskompetenz auszuschöpfen."* Hierzu wurde vom Landtag auf Grundlage des vorgenannten Antrages der Beschluss gefasst, unter anderem (Zitat aus dem Antrag): *Den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen so zu ändern, dass die Kommunen gestärkt und die Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzunen und die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufgehoben werden* *Die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen verpflichtend zu machen Repowering ermöglichen, um bei steigender Gesamtleistung die Zahl neuer Anlagen zu beschränken und die Zahl der Altanlagen zu verringern und Gegenüber dem Bund konsequent die Abschaffung der baurechtlichen Privi/egierung von Windenergieanlagen voranzubringen* Sowohl der nun offengelegte Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) als	Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss, kann der Abstand ohne Änderung des Gesetzes weder ein Ziel der Raumordnung sein, noch ein Tabukriterium begründen.

auch der überarbeitete Windenergieerlass verfehlen bei weitem die gesteckten Ziele, enttäuschen die betroffenen Bürger und schaffen das Gegenteil einer rechtsicheren Planungshoheit der Kommunen, die sich nun in ihren anstehenden Überplanungen neben dem ohnehin hohen Ansprüchen der Investoren nun auch zunehmend dem Druck der betroffenen Bürger ausgesetzt sehen, die auf Einhaltung der Wahlversprechen pochen bzw. die Umsetzung der Mindestabstände o.ä. einfach "nur" erwarten. Sollte die Landesregierung in NRW nicht in der Lage sein, ihre Wahlversprechen zu halten und diese mit Hilfe ihrer Mittel rechtssicher anwendbar zu gestalten, gehen wir davon aus, dass sich die Erfahrungen der Bürger aus den Scheinbeteiligungen mancher bereits durchgeführter FNP-Verfahren wieder einmal bestätigen, hier hinters Licht geführt worden zu sein. Zunehmende Politikverdrossenheit aber auch die Suche nach oder die Zuwendung zu politischen Alternativen werden sicherlich landesweit bei den betroffenen Bürgern feststellbar sein. Zudem können die im Regionalbündnis-Windvernunft e.V., Paderborn, zusammengeschlossenen Bürgerinitiativen nicht nachvollziehen, dass trotz der hier im Zuge der beiden Wahlkämpfe gemachten Wahlversprechen, parallel eine Bundesratsinitiative durch die neue Landesregierung forciert und unterstützt wurde, die Ausschreibungsmenge der derzeit so viel gepriesenen Ausschreibungen der Bundesnetzagentur für die Windenergienutzung an Land um 2.000 MW pro Jahr zu erhöhen. Wie schnell hier Regelungen auf Bundesebene zum Wohle der Windbranche getroffen werden können, zeigt die kurzfristige Wiederaushebelung der Bürgerenergiegesellschaften mit Projekten ohne bereits bestehende Baugenehmigung im aktuellen EEG im Juni. Gerade diese - wie auch immer gearteten - Bürgerenergiegesellschaften hatten zu dem politisch so stolz verkündeten Preisverfall der Einspeisevergütung in 2017 geführt. Bereits im Dezember 2017 hatte das RBW auf die möglichen Folgen einer Ausklammerung dieser gerade erst neu geschaffenen Regelung hingewiesen. Das Ausschreibungsergebnis im Mai 2018 bestätigt unsere damalige Annahme, der Preis orientiert sich wieder an der vorgegebenen Obergrenze. Unnötige	Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Mehrkosten in Millionenhöhe für den seine Stromrechnung bezahlenden Mitbürger sind die Folge, der aktuelle Strompreis ist der höchste in ganz Europa. Zudem war nicht einmal die eigentliche Ausschreibungsmenge von rd. 670 MW erreicht worden, der eigentliche Zweck der Ausschreibung läuft in's leere. Politische Äußerungen zum Erfolg der Ausschreibungen sind verstummt. Dies alles nährt die Zweifel, ob es die Landespolitik in NRW mit ihren Aussagen zum Schutz des Bürgers und seiner Heimat wirklich ernst meint. Obwohl sich die Bürger unserer Region, die Bürgerinitiativen oder unser Regionalbündnis bereits seit Jahren nahezu erfolglos in allen möglichen Beteiligungsprozessen oder Landesdialogen engagiert haben, wird sich das RBW nochmals mit den nachfolgenden Einwendungen bewusst sachlich mit dem vorgelegten LEP-Entwurf auseinandersetzen, obwohl auch in unserer Region die juristische Klärung durch die Bürger zunimmt. Ein Mittel, das bisher mit großem Erfolg von den Investoren genutzt oder gar missbraucht wurde. Das Regionalbündnis Windvernunft e.V., Paderborn, nimmt zum offengelegten LEP wie folgt Stellung:	
Beteiligter: Regionalbündnis Windvernunft e.V. **ID: 3133 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Hier erfolgte 2017 im Zuge der Landtags- und Bundestagswahlen eine klare Aussage: Keine Anlagen im Wald! Unser Wald in NRW ist an sich - ungeachtet seiner Unterschiede ob als sauerländer Fichten- oder als ostwestfälischer Buchenwald - ein besonderes Biotop, ds unterschiedlichster Nutzungen oder Bedeutungen unterliegt. Neben der eigentlichen Holzproduktion stellt er doch für unsere Mitbürger eine besondere Kulturlandschaft mit hohem Erholungs- und Freizeitwert dar, die zudem touristisch genutzt wird. Die Bedeutung des Waldes für den Klima- und Artenschutz und seine Regulationswirkung im Naturhaushalt sind bekannt. Eine Umwandlung von Waldflächen in Windindustriestandorte bietet keinen Zusatznutzen beim Ziel des Klimaschutzes durch die Erzeugung von Windenergie an dieser Stelle, egal ob der umzuwandelnde Wald ökologisch minder oder höher	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015)

wertvoll ist. Die negativen Auswirkungen am jeweiligen Standort für Mensch und Natur überwiegen in jedem Fall. Die im LEP aufgeführte Regelung: *"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für diese angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird"* ist zu streichen. Vielmehr ist folgende Regelung aufzunehmen: "Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist ausgeschlossen." Eine eindeutige Regelung ohne ausreichend definierte Ausnahme ermöglicht zudem eine rechtssichere Planung bei Kommunen mit entsprechendem Waldanteil.	erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.
Beteiligter: Regionalbündnis Windvernunft e.V. **ID: 3134 Schlagwort: k.A.**	
8.2-7 Energiewende und Netzausbau *"Die bundesweite Energiewende erfordert u.a. die Optimierung und den Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen sowie zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz. Die zukunftssichere Gestaltung der Stromnetze ist dabei für das Energieland Nordrhein-Westfalen von größter Bedeutung. Hierfür sind neben der Anpassung bestehender sowie dem Bau neuer Höchstspannungsleitungen weitere Vorhaben, wie z. 8. Stromumrichter-Anlagen (Konverter) erforderlich. Dem ist bei der Erarbeitung von Regionalplänen und Regionalplanänderungen Rechnung zu tragen. Aufgrund der vielfältigen Nutzungsansprüche an den Raum in NRW ist in diesem Kontext für eine zügige Umsetzung der Energiewende eine verstärkte Abstimmung der betroffenen Regional- und Fachplanungsträger zur Förderung der raumordnerischen Durchführbarkeit notwendig."* Soweit der LEP-Entwurf. Schon heute machen wir in dem von über 500	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. In der Stellungnahme wird im Wesentlichen gefordert, dass der Höchstspannungsnetzausbau dem Windenergieausbau in NRW vorzuziehen ist. Diese Priorisierung ist im LEP nicht zulässig. Der LEP würde damit in unzulässiger Weise in das bestehende Energierecht eingreifen. Die Synchronisation des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit dem Netzausbau ist aus fachlicher Sicht zu befürworten und im Rahmen der Energiewende von besonderer Bedeutung. Dies muss allerdings der

Windenergieanlagen überfrachteten Kreis Paderborn die Erfahrung, dass es zunehmend zum Abstellen von ganzen Windparks kommt. Neben den hierdurch entstehenden Kosten für die Ausfallentschädigung, die zunehmend auf Unverständnis führen, steigt auch die Gefahr eines Blackouts, da heute schon die Netze im hiesigen Raum viel zu stark belastet sind. Der RBW e.V. steht für den vernünftigen, abgestimmten Ausbau der erneuerbaren Energien und fordert daher folgenden Zusatz: "Der Ausbau bzw. die Anpassung der Höchstspannungsleitungen bzw. -netze ist dem weiteren Ausbau der Windenergienutzung in NRW vorzuziehen. Dieses besitzt gerade in den bereits stark belasteten Regionen in NRW oberste Priorität. dem sich ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung unterzuordnen hat." Es ist den Bürgern ohnehin schwer erklärbar, dass Deutschland seinen Überschussstrom in die Nachbarländer zu Dumpingpreisen verschleudern muss. Zunehmend Geld für nicht produzierten Strom zu zahlen verringert nicht gerade diese Erklärungsnot. Zudem wäre gerade für die vielen Betriebe unserer Region ein Blackout hochgradig schädlich und gefährlich.	Bund über geeignete Regelungen im Energierecht steuern.
Beteiligter: Regionalbündnis Windvernunft e.V. **ID: 3135 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung Wir begrüßen die Formulierung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können (und nicht müssen) und den damit verbundenen Entfall der Flächenfestlegungen, die allein beim REP Arnsberg auf mehr als 50.000 Protesteinwendungen gestoßen ist. Unserer Meinung nach wäre es aber entschieden besser, endlich eindeutige Vorgaben zu machen bzw. den Begriff der "substantiellen Raumschaffung" mit konkreten Werten zu belegen. Die derzeitige Praxis, dass Kommunen in ihren Planungen ständig neuen Gerichtsurteilen unterliegen, mit denen ihre Planungsgrundlagen und -ergebnisse oftmals zeitlich nicht mithalten (Grundlage vieler Normenkontrollklagen), muss	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Eine pauschale Quantifizerung des substanziellen Raums in einem landesweit verbindlichen Planwerk ist nicht zielführend. Dies ist von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und einem planerischen Abwägungsprozess abhängig. Die Bewertung ist Aufgabe der kommunalen Planungshoheit. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für

endlich ein Ende haben und durch klare Vorgaben der Politik ersetzt werden. Ein von der Politik festzulegender Maßstab zur Ausweisung von Windvorrangzonen würde endlich zu der rechtssicheren Planungsgrundlage führen, die seit Jahren von den betroffenen Kommunen so vermisst wird, und nicht zuletzt den ,,Angstplanungen" und 11Schad ensersat zab wehrenden Ratsentscheidungen", die wir kopfschüttelnden Bürger in der letzten Jahren vor Ort erleben mussten, entgegentreten. Das erklärte Zeil der Landesregierung, die kommunale Entscheidungskompetenz zu stärken, kann nur so verwirklicht werden. Fehlende oder undeutliche Definitionen bzw. Soll-Bestimmungen bewirken das Gegenteil. Es ist nicht so, dass sich Kommunalverwaltungen und Räte ihrer Kompetenzen nicht bewusst sind, nur anwenden können sie diese derzeit nicht. Zudem erhalten wir so als betroffene Bürger eine klare und eindeutige Bewertungsgröße, die es uns ermöglicht, politische Aussagen zu quantifizieren und einzuordnen.	die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz.
Beteiligter: Regionalbündnis Windvernunft e.V. **ID: 3136 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen *(neu)* Es ist die Hauptaussage der Politiker der neuen Regierungskoalition in NRW: 1.500 Meter Abstand zur Wohnbebauung! Und nichts hat sich mehr im Gedächtnis der betroffenen Bürger eingebrannt, als diese nun erwartete Abstandsregelung. Aber auch hier folgt der Entwurf des LEP dem roten Faden der fehlenden Eindeutigkeit. Ein als Sollregelung definierter Grundsatz: *,,Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Al/gemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)"* schafft keine Rechtssicherheit. Es ist eine Empfehlung, die bei entsprechender	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und

Berücksichtigung in den kommunalen Planungen umgehend zu Rechtsstreitigkeiten führen wird, die allesamt zu Lasten der Kommunen ausgehen dürften. Das von der Landesregierung ausgesprochene Ziel, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern, ist so nicht erreichbar. Die Abstandsregelung ist entsprechend der politischen Aussagen klar und eindeutig wie folgt im LEP festzulegen: "Ein Abstand von 1.500 Metern zu Wohngebieten ist einzuhalten." Alles andere als diese klare Regelung kann schnell als möglicher Betrug am Wähler missverstanden werden. Den Nutzen formuliert der LEP-Entwurf schon jetzt: "Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Schattenwirkung und auch der Berücksichtigung von räumlichen *Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen, gerade im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungen, Bezug. Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der I(onzen trationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von 1.500 Metern ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und I(onzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen."* Diesen Ausführungen können wir folgen.	Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Auf Grund der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB ist eine Festlegung von Mindestabständen als Ziel im LEP in dieser Form nicht möglich. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB

Anders verhält es sich jedoch bei den Ausführungen zum Repowering. Mit den Ausführungen des LEP-Entwurf:" Der Ersatz von Altanlagen (Repowering) in bestehenden Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Konzentrationszonen sowie in bestehenden Windparks in Kommunen ohne planerische Steuerung der Windkraftnutzung fällt nicht unter diese Regelung. Damit soll dem besonderen Potenzial des Repowerings an durch Windkraft geprägten Standorten ebenso wie der Beschränkung der Anzahl neuer Anlagen Rechnung getragen werden." folgen die Autoren zwar dem eingangs zitierten Antrag der CDU- und FDP-Fraktion aus dem September vergangenen Jahres, hier bei einem sog. Repowering die neuen Anlagen in ihrer Anzahl zu beschränken und die Zahl der Altanlagen zu verringern, jedoch ist dem nun vorgelegten LEP-Entwurf keine Definition zu entnehmen, wie ein Repowering vorzunehmen ist bzw. vorgenommen werden kann. Vielmehr gibt es eine klare Aussage, dass alle anderen Vorgaben bzw. Empfehlung des LEP bei solchen Maßnahmen nicht zu berücksichtigen sind. Derzeit zeigt sich, dass bei sog. Repoweringvorhaben in unserer Region neue Windparkformen entstehen, die sich durch die Ausnutzung auch des letzten Winkels und das Stehenlassen so mancher Altanlagen definieren. Es entstehen 11Spargelwälder" mit mehreren Anlagengenerationen, deren Altanlagen quasi als mehrschichtiges Unterholz stehen bleiben und die Riegelwirkung verstärken. Zudem sind in unserer Region teilweise aus der vorgenannten "Angstplanung" heraus entstandene Konzentrationszonen sehr nah an die Ortschaften geplant und bebaut worden. Hier konnten bzw. können die Investoren und Grundbesitzer über 20+1 Jahre ihre Subventionen und Pachten kassieren. Oftmals haben sich diese Investitionsvorhaben schon nach einer deutlich kürzeren Zeit amortisiert und bescheren den Betreibern hohe Gewinnmargen. Dagegen müssen die betroffenen Bürger Belastungen durch die viel zu nah an ihre Häuser gebauten Anlagen hinnehmen. Gewisse Mindestmengen an Schattenwurf, Lichtverschmutzung, Bedrängung oder Schall sind zum Wohle der	erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Die Hinweise in Bezug auf die bedarfsgerechte Befeuerung wird zur Kenntnis genommen; den

Allgemeinheit (?) zu ertragen. Heute wissen wir, dass allein schon die damaligen Schallberechnungen, Grundlage der damaligen Genehmigungen, zu niedrig berechnet wurden - zu Lasten der Betroffenen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die hier bereits über Jahre belasteten Mitbürger weiteren, zukünftigen Belastungen ausgesetzt werden und Menschen 2. Klasse sein sollen, für die die neuen Abstandsregelungen nicht greifen sollen. Gleiches gilt natürlich auch für andere, neue Erkenntnisse zu anderweitigen Belastungen, die von solchen alten Windparks ausgehen und erst im Nachhinein erkennbar wurden. Da es die Verfasser des LEP-Entwurfes-ob bewusst oder unbewusst-versäumt haben, eine Definition für das Repowering vorzunehmen, macht unser Regionalbündnis den Vorschlag: den Passus des Repowering vollständig zu streichen und alle Neubauvorhaben gleich zu behandeln. Dieses schafft auch eine gleichartige Flächennutzungsplanung und schafft keine weiteren Benachteiligungen, der ohnehin schon jahrelang überstrapazierten Anlieger alter Windparks. Bedarfsgerechte Befeuerung Das nächtliche Blinken, das nachts die Windparks zu gigantischen Industrieparks mutieren lässt, ist der meistgenannte Kritikpunkt in der hiesigen Bevölkerung, über die sich auch ansonsten unbetroffene Mitbürger kritisch äußern. Hierzu hat die Politik seit Jahren Veränderungen versprochen. Die Kann-Bestimmung der Bundesregierung zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung liegt schon seit mehreren Jahren ungenutzt auf dem Tisch. Die Betreiber lehnen diesen Umwelt- bzw. Anwohnerschutz aus Kostengründen ab, die Einspeisevergütung aus der von allen gezahlten EEG-Umlage wird dagegen gerne genommen. Auch im vorgenannten Antrag der CDU- und FDP Fraktion des Landtags NRW taucht die Forderung nach einer bedarfsgerechten Befeuerung auf, im Entwurf des LEP ist jedoch nichts davon zu lesen. Auch hier wird eine Chance zum Erhalt bzw. der Verbesserung der Akzeptanz	Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen keine Festlegungen, die bei dem LEP-Entwurf verändert wurden und sind insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.

vertan. Das Regionalbündnis fordert daher eine klare Regelung zu treffen, die mit Verabschiedung des LEP den Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung für alle neuen Windparks in NRW zwingend vorschreibt. Im Zuge der Anhörung zum neuen Winderlass hatten die Vertreter der NRW-Bürgerinitiativen zahlreiche weitere Einwendungen und Vorschläge (z. Bsp. Denkmalschutz) gemacht, die unberücksichtigt blieben. Die neue Landesregierung kann mit einer überarbeiteten Version des LEP zeigen, ob sie wenigstens den selbst verkündeten Zielen folgt oder hier ihr Vertrauen verspielt.	

Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold **ID: 3194 Schlagwort: k.A.**	
Für viele der vorgeschlagenen Änderungen fehlt in den ausgelegten Unterlagen (Synopse) eine Begründung. Der Verweis auf den bestehenden Koalitionsvertrag wird dort zu Recht nur als "Anlass" bezeichnet. Eine Begründung muss sich zwingend damit auseinandersetzen, warum eine vorgeschlagene Änderung Vorteile für die Zielsetzung einer modernen Raumplanung generiert. Hierbei sind kausale Zusammenhänge zu benennen und fachlich zu begründen. Diese Grundvoraussetzung für gesetzgeberisches Handeln aufgrund von fachlichen Erwägungen fehlt.	Es wird insoweit auf die der Synopse vorangestellte "Begründung" (Seite 1 f.) verwiesen. Dort heißt es: "Mit den nun vorgenommenen Änderungen wird der seit dem 08. Februar 2017 in Kraft getretene Landesentwicklungsplan (LEP) punktuell geändert. Anlass für die beabsichtigten Änderungen sind die veränderten politischen Zielsetzungen der Landesregierung. Dazu zählt die Absicht ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, festzulegen. Mit diesen Änderungen sollen Anreize zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und für den Erhalt von Wertschöpfungsketten geschaffen werden. Auch die Landesplanung leistet damit einen Beitrag, ausreichende Flächen für die Wirtschaft bereitzustellen. Der LEP enthält dementsprechend

	u.a. neue Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur verkehrlichen Infrastruktur und zur Rohstoffversorgung. Der Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Mit den Änderungen zur Standortfestlegungen für die Nutzung erneuerbarer Energien soll die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungs-kompetenz gestärkt werden. Unser Ziel ist es, zeitnah mit der Landesplanung eine flexible, zukunftsfähige und auf langfristige Planungssicherheit gerichtete raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land vorzulegen, die der Regional- und Bauleitplanung ausreichend Spielräume belässt und gleichzeitig unserer Wirtschaft ihrem Bedarf entsprechend ausreichende Entwicklungsspielräume ermöglicht. Begründungen für die Festlegungen des LEP und dazu erfolgte Abwägungen sind in der Einleitung des LEP, im Umweltbericht und in den Erläuterungen zu den verschiedenen Zielen und Grundsätzen dargelegt."
Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold **ID: 3195 Schlagwort: k.A.**	

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Für die Neufassung des LEP im Bereich Siedlungsraum fehlt jede fachliche Begründung. Dem Freiraumschutz kommt keinerlei Bedeutung zu. Er spielt keine Rolle mehr. Die Entwicklung des Siedlungsraumes kann ohne Steuerung den vielfältigen und komplexen Anforderungen einer Gesellschaft nicht gerecht werden. Fläche ist nicht vermehrbar und insofern ein kostbares Gut. Ziel muss eine flächensparende Siedlungsentwicklung sein, die die Entwicklung des Freiraums und der Landschaft sowie den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe berücksichtigt. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, diese Steuerung verantwortungsvoll so umzusetzen, dass nachfolgenden Generationen noch Raum für die verschiedenen Nutzungen bleibt. Dazu ist eine Konzentration der verschiedenen Nutzungen durch eine Erweiterung bzw. Entwicklung von vorhandenen Siedlungsansätzen und vorhandenen Betrieben fachlich unabdingbar. Die Konzentration der Regelungen im gültigen LEP liegt in der Tatsache begründet, dass zusätzliche Infrastruktur im ländlichen Raum die kommunalen Kassen und damit die Steuerzahlenden und die Bürgerinnen und Bürger erheblich belastet. Die vorgeschlagenen neuen Formulierungen entziehen sich dieser Aufgabe zur Steuerung und Konzentration. Der gültige LEP definiert in Absatz 5 der Erläuterungen "zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum" eine klare Grenze von 2000 Einwohner*innen als Mindestgröße für einen regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich. Der gültige LEP stellt fest, dass dort "i.d.R. keine zentralörtlichen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden können." Der Änderungsvorschlag sieht vor, den Absatz 6 der "Erläuterungen "zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum" zu streichen. Das ist abzulehnen. Dieser Absatz formuliert klar, dass auch bei kleinen Ortsteilen regionalplanerisch ein Siedlungsbereich festgelegt werden kann. Diese klare und rechtsichere	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird darauf verwiesen, dass im Ziel und in den Erläuterungen jedoch einzelne geiringfügige klarstelleungen und Ergänzungen nach Druchführung des Beteiligungsverfahrens erfolgen. Mit der Änderung von Ziel 2-3 (neue Ausnahmen) und seinen Erläuterungen sowie dem neuen Ziel 2-4 sollen die Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. Ebenso sollen es auch gleichwertige Entwicklungschancen in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, die in der Regel im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, geben und dort bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können. Mit dem neuen Ziel 2-4 erhalten auch die Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, eine Entwicklungsperspektive. Ihre bedarfsgerechte ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Durch die geplanten Änderungen an Ziel 2-3 (Erweiterung der Ausnahmetatbestände) wird die übrige Planungssystematik und der im Übrigen bestehende Freiraumschutz nicht tangiert. Es gilt weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat – und nur als Ausnahme (und nicht im Regelfall) im

Formulierung soll zugunsten der "Spiegelstricherläuterungen" gestrichen werden. Dort werden die unter 3.2 in Form von Spiegelstrichen genannten Ausnahmen erläutert. Die Formulierungen des gültigen LEP zielen rechtlich deutlich klarer "auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und ansässiger Betriebe" ab und sollten daher beibehalten werden. Im Änderungsentwurf werden dagegen Ausnahmen mit Hilfe von Spiegelstrichen formuliert. Es wird nicht ersichtlich, ob diese Ausnahmen nicht ein Widerspruch zu den Regelungen des Raumordnungsgesetzes oder des Baugesetzbuches darstellen. Insofern sind die im folgenden erläuterten Ausnahmen zu begründen: Der erste Spiegelstrich will klarstellen, dass Bauflächen auch dann dargestellt werden können, wenn sie an einen Siedlungsraum nur angrenzen. Gleich im nächsten Satz wird aber deutlich, dass dieser Frage bereits in "in § 35 Abs. 2 LPlG DVO Rechnung getragen" wird. Deshalb ist eine Änderung des gültigen LEPs überflüssig. Tatsache ist, dass in einer zersiedelten Landschaft zwangsläufig mehr Möglichkeiten für an einen Siedlungsraum angrenzende Bauflächen bestehen. Diese Möglichkeiten treiben die Zersiedelung aber nur weiter voran und gehen deutlich zu Lasten des Freiraums. Das kann nicht Ziel einer gesteuerten Siedlungeentwicklung im Interesse des notwendigen Freiraumschutzes sein. Die Änderung ist abzulehnen. Der zweite Spiegelstrich soll die Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen ermöglichen. Die Abfassung von Ausnahmen dient nicht der Klarheit. Die Formulierungen des gültigen LEP decken eine Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen bereits ab. Die Änderung ist abzulehnen. Der dritte Spiegelstrich ermöglicht Ausnahmen für "vorhandene Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und	regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Ebenfalls gelten die Ziele und Grundsätze des Kapitel 6 des geltenden LEP NRW weiterhin und sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählt z.B. Ziel 6.1-1 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.1-4 (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) und Grundsatz 6.1-5 Leitbild nachhaltige europäische Stadt. Auch die in Kapitel 7 geltenden Grundsätze (z.B. Freiraumschutz) und Ziele (z.B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten. Der Plangeber geht ferner aus, dass dem Schutz des Freiraums und ein angemessener Interessenausgleich im jeweils konkreten Einzelfall auch mit den neuen Ausnahmen möglich sein werden. Der Plangeber hält demnach auch weiterhin an der Zielsetzung der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung fest wie auch die Zielsetzungen im Kapitel 7 zur Freiraumsicherung und zum Bodenschutz unberührt bleiben. Im Ergebnis werden die Gründe für die Planänderung seitens des Plangebers als gewichtiger eingestuft, als die vorgetragenen Bedenken. Daher behält der Plangeber ebenfalls die vorgesehenen neuen Ausnahmen bei. Darüber hinaus zu den einzelnen Spiegelstrichen: Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der

Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete". Abgesehen von der Tatsache, dass die hohe Nachfrage nach Ferien- und Wochenendhausgebieten lange vorbei ist, bedeuten gerade diese Gebiete vielerorts eine zusätzliche Belastung der Kommunen durch dauerhafte Wohnnutzung ohne definierte kommunale Infrastruktur. Diese Entwicklung der Vergangenheit ist zu bedauern. Um so mehr ist eine Ausnahmeregelung, die diese Ausprägung erneut antreiben würde, mit aller Deutlichkeit abzulehnen. Im Übrigen ist die gewählte Formulierung "angemessene Weiterentwicklung" insbesondere für "Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen" nicht definiert und somit nicht rechtssicher. Die Änderung ist abzulehnen. Der "vierte Spiegelstrich" sieht, wie bereits ausgeführt, Erweiterungen durch Bauleitplanung "über das nach § 35 Abs. 4 BauGB zulässige Maß hinaus" vor. Dies widerspricht dem Rechtsgrundsatz "Bundesrecht geht vor Landesrecht". Die Bauleitplanung kann keine Vorgaben machen bzw. Erweiterungen vorsehen, die über das nach § 35 Abs. 4 BauGB zulässige Maß hinausgehen. Die Regelungen des BauGB sind bindend für die Bauleitplanung. Die Änderung ist abzulehnen. Der fünfte Spiegelstrich wendet sich gegen die Festsetzungen des gültigen LEP, Tierhaltungsanlagen ab einer definierten Größe in Gewerbegebiete zu legen. Zukünftig sollen diese Anlagen, die nicht mehr der Privilegierung unterliegen, im Freiraum möglich sein. Eine Begründung für diese Änderung wird ausdrücklich nicht gegeben, lediglich ein Anlass wird genannt: *"Tierhaltungsanlagen sind Agrarlandschaften wesenseigen."* (Koalitionsvertrag S.88) Die vorgeschlagene neue Regelung wird den Konflikt zwischen Wohnen und Landwirtschaft im ländlichen Raum weiter anheizen und gerade dadurch eine schwere Belastung der Bevölkerung bewirken. Eine Ausnahme für nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierte Tierhaltungsanlagen ist abzulehnen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu	regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3, 1. Spiegelstrich, ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Den Bedenken wird daher und aufgrund der oben erfolgten Ausführungen nicht gefolgt. Allerdings erfolgt eine Streichung in den Erläuterungen zum ersten Spiegelstrich bezüglich § 35 Abs. 2 LPlG DVO, um Missverständnisse zu vermeiden. Denn § 35 Abs. 2 LPlG DVO trifft "lediglich" eine Aussage darüber, ab welcher Größenordnung in der Regel eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan zu erfolgen hat. Die neue Ausnahme im zweiten Spiegelstrich zur Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen wird beibehalten, da diese Möglichkeit damit erst neu geschaffen wird. Zu der Anregung zur neue Ausnahme im dritten Spiegelstrich wird diese in den Erläuterungen um konkretisierende Aussagen zur Thematik der "angemessenen Weiterentwicklung" ergänzt. Die Problematik des illegalen Dauerwohnens in einigen

betonen, dass die bisherige Regelung keineswegs ein generelles Verbot von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich impliziert, sondern nur bestimmte Anlagen im Außenbereich ausschließt. Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der "Privilegierung" des § 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen schon jetzt zulässig. Diese Privilegierung schränkt der aktuelle LEP NRW nicht ein. Auch sind Tierhaltungen von landwirtschaftlichen Betrieben zulässig, bei denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die vorgenannte Anforderung nicht einhalten, sind ebenfalls privilegiert, wenn sie eine bestimmte Anzahl an gehaltenen Tieren nicht überschreiten, ab welcher eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird. Auch der Bestandsschutz bestehender Anlagen wird von der aktuellen Regelung im gültigen LEP nicht tangiert. Selbst bestehende Anlagen, die nicht privilegiert sind, können bauliche Erweiterungen durchführen, wenn diese nicht der weiteren Aufstockung der Stallplätze dient, sondern es sich dabei um Maßnahmen des Umwelt- und Tierschutzes handelt (z. B. beim Einbau von Luftfiltern oder der Vergrößerung der Einstallflächen pro Tier). Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zielen einzig auf die Erleichterung von agrarindustriel- len Großprojekten ab, die nicht dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der bäuerlichen Landwirtschaft dienen, sondern die Interessen global operierender Agrarunternehmen bedienen. Sie sind neben dem enormen Flächenverbrauch mit erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser, den Boden, die Luft und die menschliche Gesundheit, insbesondere durch Lärm, Geruch und Verkehr, verbunden. Die Änderung ist abzulehnen. Die vorgeschlagene Streichung der letzten 5 Absätze der Erläuterung aus den gültigen LEP ist für eine geordnete Siedlungsentwicklung in NRW nicht zielführend, denn genau diese Absätze definieren und begründen die Systematik einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Der Absatz 10 des gültigen LEP schafft die Verknüpfung zum aktuellen BauGB	Ferien- und Wochenendhausgebieten ist bekannt. Daher sieht Ziel 6.6-2 für solche neuen Gebiete eine Lage nur unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen vor. Mit der neuen Regelung sollen aber vorhandene Strukturen effizient weitergenutzt werden können. Dies trägt gegenüber der Neuanlage solcher Einrichtungen auch dazu bei, dass weniger Flächen versiegelt werden. Bezüglich des vierten Spiegelstriches liegt der Stellungnahme ein falsches Verständnis von Raumordnung und Städtebau zugrunde. Die Vorschriften in § 35 BauGB regeln (nur) die Zulässigkeit von Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Hierauf besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Genehmigungsanspruch. Ziel 2-3 hingegen eröffnet den Gemeinden ausnahmsweise die Möglichkeit, Bauleitplanung im regionalplanerischen Freiraum zu betreiben. Dies umfasst auch Standorte von bestimmten, bisher nach § 35 BauGB genehmigten Vorhaben. Das Ziel verpflichtet die Gemeinden aber nicht zu einer Bauleitplanung. Auch der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind

und nennt als weitere Kriterien den Umweltschutz und das Tierwohl. Eine Begründung für die Streichung dieser beiden wichtigen Prinzipien fehlt in der Synopse. Der Absatz 11 behandelt das wichtige Problem der Kannibalisierung der wirtschaftlichen Entwicklung an verschiedenen, benachbarten Orten. Er verdeutlicht, warum Siedlungsentwicklung gesteuert werden muss. Leerstehende Gewerbe- und Wohnbaugebiete, die mit Blick auf den Wettbewerb mit der Nachbarkommune geplant wurden, zeigen, dass Freuraumschutz ein geeignetes Mittel zum sparsamen Umgang mit Ressourcen ist und verhindern kann, dass öffentliche Infrastruktur überlastet oder im andern Fall mit erheblichen öffentlichen Mitteln hergestellt, aber später nicht genutzt wird. Die Absätze 12 und 13 formulieren klar und nachvollziehbar die Möglichkeit der Eigenent- wicklung von Orten unter 2000 Einwohner*innen. Diese Formulierung ist im Gegensatz zur vorgeschlagenen Änderung mit vielen Ausnahmeregelungen rechtssicher. Der Absatz 14 zielt auf die besonderen Erfordernisse kleiner Orte mit weniger als 2000 Einwohner*innen. Er formuliert als Aufgabe die angemessene Daseinvorsorge und die Steigerung der Attraktivität der Dorfkerne und nennt wichtige Versorgungsfunktionen einzelner Ortsteile wie z.B. Schule. Diese Aufgaben aus dem LEP zu streichen, weist auf eine erschreckende Unkenntnis dörflicher Zusammenhänge hin und ignoriert die Notwendigkeit, regionalplanerische Aussagen zu kleinen Orten und Ortsteilen im LEP zu treffen. Formal ist zu beanstanden, dass in den ausgelegten Unterlagen (Synopse) die für eine Streichung vorgesehenen Abschnitte 11-14 nicht aufgeführt sind. Wenn eine Synopse zu den ausgelegten Unterlagen zugefügt wird, dann muss diese auch vollständig sein. Insofern muss man sich auf die Vollständigkeit der Synopse verlassen können. Die Änderung ist abzulehnen.	insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen. Im Übrigen ist die Vollständigkeit der Synopse durch den Verweis auf die gestrichenen Absätze gegeben. Dass dies klar ist, zeigt die Stellungnahme, die hierauf unmittelbar Bezug nehmen konnte.
Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold **ID: 3196 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Dieses neu eingefügte Ziel und die dazu gehörigen Erläuterungen ersetzen die oben genannten Absätze 11-14 zu Ziel 2.3 im gültigen LEP. Damit werden zusätzliche Wohnbauflächen und Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten in Orten mit weniger als 2000 Einwohner*innen ermöglicht. Das neue Ziel ist fast wortgleich mit den Festsetzungen des Zieles 2-3 des gültigen LEP. Warum hier eine Änderung vorgenommen werden soll, wird nicht begründet. Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass für einen wirksamen Freiraumschutz die Festlegung der Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche unabdingbar ist. Dieses ist auch durch das ROG mit dem Grundsatz der Konzentration weiterer Entwicklung auf bereits bestehende infrastrukturell leistungsfähige Kerne und die Vermeidung zusätzlicher Verkehre vorgegeben. Die bisher im Ziel 2-3 des LEP enthaltenen Regelungen zur Eigenentwicklung (Bedarf der ansässigen Bevölkerung / vorhandener Betriebe) deckt im Übrigen den im geplanten Entwurf erweiterten Katalog der Ausnahmefälle ab. Der aktuell gültige LEP sorgt dafür, dass sich kleine Siedlungen und Ortsteile nur unter bestimmten, klar definierten Bedingungen weiter- entwickeln können. Die LEP-Novelle schafft demgegenüber für kleinere Ortsteile und Siedlungen, in denen weniger als 2000 Menschen leben, viel mehr Entwicklungsmöglichkeiten zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich und räumt dabei einen deutlich größeren Gestaltungsspielraum ein. Das führt unter anderem zu einer verstärkten Zersiedelung der Landschaft, zu mehr Flächenverbrauch und einem gesteigerten Verkehrsaufkommen. Deshalb werden die vorgenannten Punkte abgelehnt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Der mit diesem Ziel eröffnete Rahmen der möglichen Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen und die Option einer gezielten Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB gehen hierbei über die bisherigen Festlegungen in Ziel 2-3 hinaus. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Ebenso dürfte eine weitergehende Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen zusätzliche Verkehre verursachen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Insoweit sind die ineinandergreifenden Regelungen in Ziel 2-3 und Ziel 2-4 auch mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und insbesondere mit dem in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG enthaltenen Grundsatz vereinbar.

	Auch die in Ziel 2-4 enthaltene Möglichkeit, kleinere Ortsteile zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) weiterzuentwickeln, steht im Einklang mit der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf vorhandene Siedlungen mit (zukünftig) guter Infrastrukturausstattung. Denn die Weiterentwicklung zu einem ASB ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot der Grundversorgung vorhanden ist oder künftig sichergestellt wird. So ist gewährleistet, dass diejenigen Ortsteile in größerem Maße weiterentwickelt werden, in denen die im alltäglichen Leben benötigten Einrichtungen wie Supermärkte, Grundschulen, Kitas, Ärzte o. ä. gut erreichbar sind. Dies vermeidet Verkehr und sorgt für einen wirtschaftlichen Betrieb der öffentlichen Infrastruktur.
Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold ID: 3197 Schlagwort: k.A.	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung ist abzulehnen. Durch die beabsichtigte Änderung wird die gesetzliche Vorgabe des ROG missachtet. NRW stellt sich damit sowohl gegen die Umsetzung von Zielen aus der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes als auch gegen die Biodiversitätsstrategie des Bundes und die Biodiversitätsstrategie des eigenen Bundeslandes NRW Eine flächensparende Entwicklung muss angesichts der Tatsache, dass Fläche nicht vermehrbar ist, oberstes Gebot einer verantwortungsvollen Raumplanung sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Die Auffassung, dass durch

Der bisherige Grundsatz 6.1-2 Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung muss folglich als Ziel definiert werden. Die Aufgabe, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW von derzeit 10 ha/Tag auf 5 ha/Tag im Jahre 2020 zu verringern, ist die logische Folge aus der bereits von der schwarz-gelben Landesregierung 2005-2010 formulierten "Allianz für die Fläche". Im Übrigen ist das auch ein Ziel, das der Bundestag beschlossen hat. Es beruht auf einer Empfehlung des Nationalen Rates für Nachhaltigkeit, die Neuversiegelung in Deutsch- land bis 2020 auf 30 ha/Tag zu reduzieren. Die ersatzlose Streichung des Grundsatzes, den Flächenverbrauch bis 2020 auf fünf Hektar pro Tag reduzieren zu wollen, steht sinnbildlich für eine Entfesselungspolitik, die zu ungebremstem Flächenfraß führt. Die rot-grüne Landesregierung hat im Zuge der umfassenden Modernisierung des Landesentwicklungsplanes diesen Grundsatz erstmalig mit einem konkreten, quantifizierten Ziel hinterlegt. Ziel dieses Grundsatzes ist es, eine flächensparende Entwicklung in NRW zu etablieren, die nicht mehr als 5 ha Fläche pro Tag kostet und langfristig den Flächenverbrauch im Saldo zu stoppen. Diese Zielsetzung leitet sich aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ab, welche für Deutschland als Zielgröße 30 ha pro Tag formuliert1.1 Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016: https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Nachhaltigke-it-wiederhergestellt/2017-01-11--nachhaltigkeitsstrategie.pdf? blob=publicationFile&v=20 5 ha pro Tag für NRW leiten sich dabei aus dem Anteil NRWs an der Siedlungs- und Verkehrsfläche Deutschlands ab. Das novellierte Raumordnungsgesetz (ROG), welches am 29. November 2017 in Kraft getreten ist, hat diese Zielsetzung ebenfalls aufgenommen und fordert dazu auf: *"Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke [.] zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme [.]".* Durch die beabsichtigte Änderung wird diese gesetzliche Vorgabe des ROG missachtet. Die	die beabsichtigte LEP-Änderung die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 verankerte "gesetzliche Vorgabe des ROG" missachtet werde, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Die genannten Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings wiederum sagen ohne eine entsprechende Gegenüberstellung mit dem zukünftigen Bedarf an z. B. Wohnbauflächen nichts darüber aus, ob diese insgesamt ausreichend und auch an den richtigen Standorten vorhanden sind. Unstrittig ist jedoch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraunmschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).

Landesregierung bestreitet offenbar, dass eine quantitative Steuerung notwendig ist. Nur wenige Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Landesebene eine Regelung abzuschaffen, die das umsetzt, ist ein fatales Signal - zumal keinerlei ersetzende Regelungen angekündigt werden, welche den Flächenverbrauch auf anderem Wege reduzieren könnten. Eine solche Politik ist weder nachhaltig, noch verantwortungsvoll. Die Begründung für die Streichung des Grundsatzes 6.2-2, "die Kommunen [müssten] mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können", ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse des letzten verfügbaren Siedlungsflächenmonitorings haarsträubend. Zum Stichtag 01.01.2014 gab es in NRW rund 17.500 ha an noch nicht genutzten Gewerbeflächenreserven und ca. 19.000 ha an noch nicht genutzten Wohnbauflächenreserven. Von einer Knappheit an ausgewiesenen Wohnbauflächen kann also keine Rede sein. Der in der ausgelegten Synopse auf S.15 vermerkte Hinweis, der 5-ha-Gundsatz sei "offensichtlich nach wie vor als unnötiges Hemmnis für die Baulandentwicklung verstanden" worden, kann als planerisches Argument weder formal noch inhaltlich überzeugen. Die Änderung ist abzulehnen.	
Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold ID: 3198 Schlagwort: k.A.	
6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Die geplante Neufassung des LEP sieht hier vor, den Mindest-Flächenbedarf für derartige Standorte von 80 ha auf 50 ha zu verringern. Der Anlass für diese Änderung ist ein Absatz im CDU-FDP-Koalitionsvertrag, der sich ausschließlich auf den newPark am nördlichen Rand des Ruhrgebietes bezieht. Eine Begründung für diese Änderung des gültigen LEP wird ausdrücklich nicht gegeben, vielmehr wird darauf verwiesen, dass "eine strukturpolitische Begründung . derzeit in Zusammenarbeit mit Referat V A 4 und der RWTH Aachen erarbeitet" wird, "die als Grundlage für eine Reduzierung der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Es ist nicht richtig, dass eine über den Anlass für die Änderung (CDU-FDP-Koalitionsvertrag zu newPark) hinausgehende Begründung ausdrücklich nicht gegeben, sondern nur auf die derzeitige Erarbeitung einer strukturpolitischen Begründung in Zusammenarbeit mit Referat V A 4 und der RWTH Aachen verwiesen wird. Die Stellungnahme beruht offensichtlich auf einem veralteten Stand der Unterlagen. In den Unterlagen zum

Mindestflächengröße dient." Folglich ist festzustellen, dass eine LEP-Änderung, für die ausdrücklich noch keine Begründung vorliegt, überflüssig ist. Großvorhaben sind als überkommenes und nicht mehr zeitgemäßes Instrument der Wirtschaftsförderung anzusehen. Durch die jetzt beabsichtige Reduzierung der Mindestflächengröße wird bestätigt, dass bei diesen Standorten kein Unterschied zu den größeren, klassischen Gewerbe- und Industriestandorten mehr erkennbar ist. Die Änderung ist abzulehnen.	Erarbeitungsbeschluss (Stand 17.04.2018) ist auf Seite 20 der Synopse durchaus eine ausführlichere Begründung für die Herabsetzung der Mindestflächeninanspruchnahme von 80 auf 50 ha enthalten, die sich darüber hinaus auch nicht nur auf newPark bezieht. Aus Sicht des Plangebers ist im Hinblick auf die Größenordnung auch nach wie vor ein ausreichend großer Abstand zu "klassischen Industrie- und Gewerbegebieten" gegeben. Diesbezüglich wird zum einen auf die Begründung in der genannten Synopse auf Seite 20 verwiesen. Dort wird am Beispiel der Planungsregion Düsseldorf erläutert, warum sowohl im entsprechenden Regionalplan gesicherte regionalbedeutsame Standorte als auch die meisten in dieser Region bekannten gewerblichen Flächeninanspruchnahmen nach wie vor einen deutlichen Abstand zu der "50 ha-Schwelle" aufweisen. Erste Erkenntnisse aus dem aktuellen Siedlungsflächenmonitoring (Stichtag 01.01.2017) bestätigen dies auch für andere Regionen. Im RVR-Gebiet z. B. sind mehr als 80 % der gewerblichen Flächeninanspruchnahmen < 10 ha; im Regierungsbezirk Köln sind es mehr als 90 %).
Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold **ID: 3199 Schlagwort: k.A.**	
Zu 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Die Erklärung in der LEP-Novelle, dass es sich bei einem funktionellen Verbund auch um die Verbindung "zwischen Betrieben, die Teil eines Innovations- und Wertschöpfungsnetzwerkes sind", handeln kann, macht deutlich, dass es hier	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Es ist nicht richtig, dass es sich bei der vorgesehenen Änderung um eine "Lex newPark" handelt (vgl. Begründung in den Unterlagen zum

ausdrücklich um eine "Lex newPark" geht, die zudem ohne landesplanerische Begründung und somit ohne jede Rechtfertigung ist. Die Änderung ist abzulehnen.	Erarbeitungsbeschluss (Stand 17.04.2018), Seite 20 der Synopse). Auch die Ergänzung der Erläuterungen bezüglich der funktionellen Verbindung wird in der genannten Synopse (auf Seite 23) begründet; der in diesem Zusammenhang vorgebrachte Vorwurf, es handele sich hier um eine "Lex newPark", ist nicht nachvollziehbar und unbegründet.
Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold **ID: 3200 Schlagwort: k.A.**	
6.6-2 Ziel *Anforderungen "für neue Standorte"* Die Formulierung "Standortanforderungen" des gültigen LEP sollte beibehalten werden. Sie ist klarer und damit rechtsicher. Denn entweder bedeutet "neue Standorte" einfach neue Vorhaben oder es bedeutet Vorhaben im Freiraum. Beides ist möglich, wird aber nicht definiert. Raumplanerisch ist dieser Unterschied aber signifikant. Keine Beachtung findet im vorgeschlagenen Text der Novelle die Tatsache, dass jeder Standort für Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus "umwelt-, sozial und zentrenverträglich" sein sollte. Die neu vorgeschlagene Formulierung impliziert, dass bestehende Standorte als "umwelt-, sozial und zentrenunverträglich" akzeptiert würden. Die bestehende Formulierung ist auch an dieser Stelle klarer und damit rechtssicher. Die Änderung wird abgelehnt. **Diese Stellungnahme wurde von weiteren 4 Personen und Parteigliederungen weitgehend wortgleich eingesandt, d.B.**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Denn das Anliegen, eine nachhaltige Entwicklung von bestehenden Freizeit-, Erholungs-, Sport- und Tourismuseinrichtungen, wird auch durch Ziel 2-3 (Beschränkung bestehender Standorte auf eine angemessene Weiterentwicklung) gewährleistet. Mit dem Ziel 6.6-2 erfolgt auch weiterhin eine strikte Vorgabe für neue Standorte zur unmittelbaren Siedlungsraumanbindung (mit bedingten Ausnahmen für bestimmte Einrichtungstypen). Beide Zielfestlegungen stellen sicher, dass es für die genannten Einrichtungen keine neuen isolierten Freiraumstandorte geben wird. Sie sind beide im erforderlichen Umfang restriktiv. Darüber hinaus können für bestehende Einrichtungen und Standorte von Erholungs-, Sport-, Freizeit- oder Tourismuseinrichtungen keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden. Werden allerdings regionalplanerische Bereiche erweitert, muss sich dies

	nach Ziel 6.6-2 richten und sozial-, zentren- und umweltverträglich sein. Der Anregung zur Klarheit und Rechtssicherheit wird dadurch gefolgt, dass in den Erläuterungen des Ziels eine Definition zu dem Begriff "neue Standorte" aufgenommen wird.
Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold **ID: 3201 Schlagwort: k.A.**	
Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Die Streichung des Satzes: "flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen", ermöglicht PV-Anlagen praktisch überall auf Konversionsflächen. Es wird dabei verkannt, dass gerade die nicht überbauten und unversiegelten militärischen Konversionsflächen in der Regel höchst naturschutzwürdig sind. Die gültige LEP-Textfassung ist klar und rechtssicher. Sie ermöglicht die Photovoltaiknutzung auf bereits versiegelten Konversionsflächen unter gleichzeitigem Erhalt und Schutz der ökologisch wertvollen Flächen mit großer Bedeutung für den Naturschutz. Grün bleibt Grün: Nicht versiegelte, ökologisch wertvolle Bereiche von Konversionsflächen sollen frei bleiben. Auf der einen Seite Photovoltaikanlagen praktisch überall auf Konversionsflächen zu ermöglichen und andererseits die Nutzung von Windkraftanlagen im Wald weitestgehend zu verhindern passt nicht zusammen. Der erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien wird nicht konsequent vorangetrieben, sondern geschieht willkürlich in nicht nachzuvollziehender Weise. Die Änderung wird abgelehnt!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Um die Akzeptanz für die Energiewende in Nordrhein-Westfalen zurückzugewinnen, hat die Landesregierung beschlossen, künftig einen breiteren Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung einzusetzen. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf

	militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.
Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold **ID: 3202 Schlagwort: k.A.**	
7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur Die GRÜNEN im Regionalrat Detmold fordern, dass der Nationalpark Senne weiterhin als Ziel der Landesplanung im LEP genannt wird. Stattdessen wir die Unterschutzstellung der Senne als Nationalpark ohne jede Begründung aus der LEP-Novelle herausgestrichen. Im Umweltbericht zur geplanten LEP-Änderung wird unter "Anlass und Ziel der geplanten Änderung" des Ziels 7.2-2 lediglich auf den Koalitionsvertrag verwiesen. Dort heißt es: "Für die Ausweisung eines Nationalparks Senne fehlt die erforderliche breite Akzeptanz in der Bevölkerung der Region." (Umweltbericht S. 13) Dieser Satz beruht auf einer Einschätzung und ist in keiner Weise zu belegen. Daraufhin den Nationalpark Senne leichtfertig als Ziel zu streichen, ist verantwortungslos. Der Nationalpark ist die in Deutschland weitreichendste und konsequenteste Unterschutzstellung von Flächen für den Naturschutz. Durch diesen Status werden die artenreichsten und ökologisch wertvollsten Gebiete dauerhaft konkurrierenden Nutzungen entzogen. In NRW gibt es mit dem Nationalpark Eifel bis heute nur einen Nationalpark. Auch vor dem Hintergrund der restlichen Änderungen am LEP, welche ausnahmslos den Flächenverbrauch erhöhen werden und damit die Biodiversität in NRW weiter bedrohen werden, ist ein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. Gemäß § 7 Abs. 7 ROG können Raumordnungspläne oder Teile davon jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Die beabsichtigte Änderung des Ziels 7.2-2 stellt nur einen Teilaspekt der umfassenden Regelungen des LEP dar. Auch das Gesamtkonzept der auf den Naturschutz und den Freiraumschutz bezogenen Festlegungen des LEP bleiben von der beabsichtigten Teiländerung des Ziels 7.2-2 unberührt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-

Festhalten am Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark auszuweisen, unverzichtbar. Dass die Landesregierung das Ziel in der Senne einen zweiten Nationalpark für NRW zu entwickeln ohne sachliche Begründung streicht, legt den Verdacht nahe, dass es ihr einzig um sachgrundlose, ideologiegetriebene Symbolpolitik geht. Nationalparke können eine wirtschaftliche Entfesselung für die Region darstellen. Der Status eines Nationalparks beflügelt den Tourismus in einer Region enorm. Es überrascht, dass diese Zusammenhänge offenbar in den Regierungsfraktionen bisher offenbar unbekannt waren. Die Landesregierung NRW wird ihrer Verantwortung im Naturschutz beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht und vergibt damit eine große Chance für OWL und das Land NRW. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen weit über das Maß einer einfachen Änderung hinaus: sie stellen Grundzüge des gültigen LEP in Frage. Dies wird im Kapitel Nationalpark beispielhaft deutlich. Das reine Änderungsverfahren ist daher mit Raumordnungs- und Landesplanungsgesetz nicht rechtskonform. Die vorgeschlagene Änderung des gültigen LEP wird abgelehnt. Wir fordern, den Nationalpark Senne im LEP zu belassen und zügig eine Umsetzung dieses Zieles in Angriff zu nehmen!	301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit

	nicht. Auch nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten. Die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation und die Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung auf dem Truppenübungsplatz ist von der geplanten Änderung des LEP ebenfalls nicht betroffen. Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest. Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass für die Ausweisung eines Nationalparks Senne derzeit die erforderliche breite Akzeptanz in der Region fehlt. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks im Übrigen keiner

	entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.
Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold **ID: 3203 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Mit der Streichung des Satzes, welcher die Windenergienutzung im Wald explizit ermöglicht, wird den kommunalen Planungsträgern der Eindruck vermittelt, als ob ein Bau von Windenergieanlagen in Zukunft in Wirtschaftswäldern nur noch in Einzelfällen möglich wäre. Faktisch werden die Kommunen auch in Zukunft Waldflächen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in ihre Abwägung miteinbeziehen müssen, um gerichtsfeste Flächennutzungspläne erstellen zu können, wie sich u.a. aus dem Urteil des OVG Münster gegen den FNP der Stadt Bad Wünnenberg (Urteil vom 6.3.2018, AZ: 2 D 95/15.NE) ableiten lässt. Weder generelle Verbote von Windenergie im Wald auf Ebene der Regionalplanung, noch die Formulierung im LEP von 1995, zu welcher die Landesregierung in Zukunft zurückkehren möchte, können die Einstufung von Waldflächen als harte Tabuzonen rechtfertigen. Da die Landesregierung trotz Kenntnis dieser Urteile die Rückkehr der Formulierung im Landesentwicklungsplan von 1995 plant, liegt die Vermutung nahe, dass der Änderungsvorschlag im LEP weniger auf eine rechtssichere, landesweit einheitliche Regelung abzielt, als vielmehr die Verunsicherung bei den beteiligten Akteuren erhöhen soll. Zu bedenken ist auch, dass die aktuellen Regelungen im LEP in keiner Weise ein Freibrief für den Bau von Windenergieanlagen auf allen Waldflächen sind, sondern dies nur auf bestimmten Flächen erlauben, wenn zudem die ökologischen Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Ökologisch wertvolle Waldgebiete waren dabei schon immer tabu. Auch aus Sicht von Naturschutzverbänden ermöglichen die bestehenden Regelungen einen angemessenen Ausgleich zwischen Klima- und Naturschutz (vgl. LT NRW Ausschussprotokoll 17/159).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Ohne die weiterhin abgewogene und verantwortungsvolle Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Flächen werden Nordrhein-Westfalens Ausbauziele bei der Windenergie schlicht unerreichbar. Es wird eine Rücknahme der Änderung gefordert.	
Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold ID: 3204 Schlagwort: k.A.	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe Die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf den Abbau nicht-energetischer Rohstoffe in unserem Land werden weit reichende Folgen für Menschen, Natur und Heimat haben. Die vorgeschlagene Änderung verfolgt einzig und allein die Interessen der Abgrabungsindustrie. Die in den Regionalplänen auszuweisenden Vorranggebiete für diese Rohstoffe sollen nur noch in Ausnahmefällen, in so genannten, nicht näher definierten "besonderen Konfliktlagen", als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten eine Ausschlusswirkung im Rest der Region dargestellt werden. Damit werden Abgrabungen außerhalb von – nur in besonderen Konfliktlagen ausgewiesenen - Vorranggebieten ermöglicht. Es wird Tür und Tor für eine maßlose Erweiterung von Abgrabungsflächen geöffnet. Demzufolge besteht die reale Gefahr, dass weite Teile Nordrhein-Westfalens "abgebaggert" werden. Dies erscheint höchstens aus Sicht der Unternehmen aus dieser Branche erstrebenswert, für die Menschen, deren Heimat zerstört wird, ist dies keine gute Nachricht. Zudem werden durch den Abbau von Rohstoffen Ökosysteme unwiederbringlich zerstört. Die Änderung ist daher abzulehnen. Die Regionalplanung muss weiterhin den Rohstoffabbau in einer Region verbindlich steuern können, um eine großräumige Planung und einen angemessenen Ausgleich der Interessen gewährleisten zu können. Andernfalls droht eine Ausweitung der Abbaugebiete über die Kommunalplanung anhand von Partikularinteressen. Spätestens dann wird wohl auch der Landesregierung bewusst sein, was unter "besonderen Konfliktlagen" zu verstehen ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der

Die Änderung verfolgt einzig und allein die Interessen der Abgrabungsindustrie. Die Änderung wird abgelehnt! (Hinweis: Diese Stellungnahme wurde von weiteren 4 Personen und Parteigliederungen weitgehend wortgleich eingesandt.)	Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold **ID: 3205 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-2 "Versorgungszeiträume" Die Landesregierung schlägt vor, die Zeiträume, für welche die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgelegt werden, deutlich zu verlängern. Von bisher 20 Jahren bei Lockergesteinen auf 25 Jahre. Dies würde zu großflächigen zusätzlichen Ausweisungen führen. Die Änderung wird abgelehnt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums

Diese Stellungnahme wurde von weiteren 4 Personen und Parteigliederungen weitgehend wortgleich eingesandt, d.B.	ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold ID: 3206 Schlagwort: k.A.	
9.2-4 Grundsatz Reservegebiete Bei den Vorhaben zur Rohstoffgewinnung handelt es sich um hoch konfliktträchtige Vorhaben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen (Arten-, Biotopschutz, Böden, Grundwasser, Fließgewässer/Auen, Landschaftsbild) und auch dem Schutzgut Menschen führen können. Für eine langfristige Versorgung nicht ausreichend untersuchte Gebiete darzustellen, ist nicht erforderlich und nicht sachgerecht möglich. Die Änderung wird abgelehnt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen ebenso wie konkurrierende Schutzgüter in die planerische Abwägung eingestellt werden können.
Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold ID: 3207 Schlagwort: k.A.	
10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung Das Ziel 10.1-4 soll mit der Novellierung des LEP NRW zu einem Grundsatz heruntergestuft werden. Dieser Vorschlag verkennt die Dringlichkeit von Maßnahmen zum Klimaschutz und den Beitrag der Kraft-Wärme-Kopplung dabei vollkommen. Als Grund für diese Änderung wird in der Synopse der Wunsch nach "Deregulierung" angegeben. Eine Deregulierung ist an dieser Stelle keinesfalls sinnvoll. Dass gerade im wichtigen und Zukunftsentscheidenden Bereich des Klimaschutzes mit der Erklärung "Deregulierung" und ohne fachliche und	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und

inhaltliche Argumente zu benennen Standards gesenkt werden, ist mit aller Deutlichkeit abzulehnen. Diese Feststellung trifft auch auf die Erläuterungen zu 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung zu. Dasselbe gilt auch für 10.2-1 Ziel Halden und Deponien, die als Standorte für erneuerbarer Energien nur noch als Grundsatz genutzt werden sollen. Die Änderungen werden abgelehnt!	Wärmeerzeugung sowie von Abwärme und von Halden und Deponien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können – gerade auch in Ballungsräumen - eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.
Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold **ID: 3208 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Das derzeit gültige Ziel verpflichtet die Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie. Dieses soll nun zu einem Grundsatz abgeschwächt und die Planungsregionen nunmehr bloß ermächtigt werden, Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen. Der vorliegende Entwurf einer Neufassung des LEP NRW sieht vor, dass Gebiete für die Nutzung der Windenergie in den Planungsregionen lediglich als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden "können". Konkrete Ziele für den Ausbau der Windenergie sollen gestrichen werden. Als Begründung wird angegeben, dass die "kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt" werden solle. Für die Behauptung, der gültige LEP schwäche diese Planungshoheit, fehlt jede nachvollziehbare Begründung bzw. ein Nachweis. Tatsache ist vielmehr, dass mit der geplanten Änderung vor allem eine nicht unerhebliche Belastung auf die Kommunen und ihre Planungsämter zukommt. Größere Kommunen in Ballungsräumen haben eher die freien Kapazitäten und Kompetenzen, komplizierte Genehmigungsregelungen rechtssicher abzuarbeiten. In diesen Ballungsräumen werden aber typischerweise eher weniger Vorhaben	Zu 10.2-2: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten

für die Erzeugung von Windenergie abzuarbeiten sein. Die Last wird in kleineren und mittleren Kommunen zu tragen sein, die in ihren Bauämtern mit wenigen, manchmal nur zwei bis drei Mitarbeiter*innen alle anfallenden Aufgaben zu erledigen haben. Die vorgeschlagene Änderung verkennt diese Tatsachen kommunaler Möglichkeiten grundlegend. Als noch schwerwiegender stellt sich die geplante Streichung jedweder Ausbauziele für Windenergie dar. Auch hier wird die Dringlichkeit effektiver und schnell wirksam werdender Maßnahmen zur Reduzierung von CO2 vollkommen verkannt. Eine aktuell marktübliche Windenergieanlage mit einer installierten Leistung von 2,5 MW produziert an einem durchschnittlichen Standort bei ca. 3.500 Volllaststunden fast 9 MWh Strom pro Jahr. Dies ermöglicht die Versorgung von rund 2.200 Vier-Personen-Haushalten mit regenerativem Windstrom. Diese 9 MWh entsprechen der Einsparung von 5000 t CO2 jährlich (Berechnung nach aktuellem Strommix). Angesichts dieser Zahlen und der Tatsache, dass Deutschland seine verbindlich vereinbarten Klimaziele absehbar schon jetzt nicht einhalten kann, ist eine Stärkung des Ausbaus der Windenergie ohne Alternative. Das Streichen aller konkreten Ausbauziele muss als verantwortungslos bezeichnet werden. Fakt ist, dass Windenergieanlagen nicht nur Lasten darstellen, sondern auch zu erheblicher Wertschöpfung vor Ort führen. Nach der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Windenergie auf Grund ihrer Privilegierung im Außenbereich substanziell Raum zu verschaffen. Diese Vorgabe kann der geänderte LEP, wenn er denn ausgeführt werden soll, schon aufgrund sich dann vor Ort ergebender bürokratischer Hemmnisse nicht erfüllen. Die Änderungen werden abgelehnt!	Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden. Zu 10.2-3 alt: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.
Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold **ID: 3209 Schlagwort: k.A.**	

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen In diesem Grundsatz wird ein planerischer Vorsorgeabstand von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen von 1500 m genannt. Ausgenommen davon sind Repoweringprojekte Die Diskussionen in der Vergangenheit über Abstandsregelungen hat gezeigt, dass genannte Werte schnell als feste Vorgabe angesehen werden, auch wenn sie nur als Anhaltspunkt gelten sollten. Mit der Formulierung wird suggeriert, dass von Windenergieanlagen ein Abstand von 1.500 Metern einzuhalten sei. Dieser kann jedoch über Landesrecht nicht rechtssicher umgesetzt werden. Eine konkrete Abstandsangabe wäre nur über die in § 249 Absatz 3 BauGB enthaltene Länderöffnungsklausel möglich gewesen, die den Bundesländern die Möglichkeit gegeben hat, die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich in einem festzulegenden Abstand zur Wohnbebauung einzuschränken. Dieser hätte allerdings bis zum 31.12.2015 eingeführt sein müssen. Von dieser Möglichkeit hatte NRW keinen Gebrauch gemacht. Somit gilt auch für NRW, dass Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind und ihnen substantiell Raum zu geben ist. Dies erscheint mit einem generellen Abstand von 1.500 Metern im Großteil der Kommunen in NRW nicht vorstellbar. Dadurch werden Bürger, Vorhabenträger und kommunale Planungsträger verunsichert, was diametral zu der formulierten Zielsetzung der Landesregierung für diese Änderung steht, die Akzeptanz für die Windenergie in der Bevölkerung zu erhalten. Außerdem müssen Windenergieanlagen einen Genehmigungsprozess nach Bundesimmissionsgesetz durchlaufen, welcher sicherstellt, dass die Auswirkungen der Anlagen auf die angrenzende Wohnbebauung in einem zumutbaren Bereich bleiben. Dabei gibt es beispielsweise anerkannte und etablierte Verfahren zur Schallemissionsprognose oder zur optisch bedrängenden Wirkung, welche maßgeblich den Abstand zwischen Windenergieanlage und Wohnbebauung bestimmen. Diese Verfahren werden de facto auch weiterhin den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

einzuhaltenden Mindestabstand definieren. Um Verunsicherung und falsche Erwartungen zu vermeiden, mahnen wir eindringlich die Rücknahme dieser Änderung an. Die Änderung ist abzulehnen!	Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold ID: 3210 Schlagwort: k.A.	
10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte Die Streichung des elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrads von 58 Prozent bzw. der hocheffizienten Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent ist für die verbindlichen Klimaschutzziele nicht zielführend und daher abzulehnen. Anforderungen an den Wirkungsgrad für neue Kraftwerke sind eine wichtige Maßnahme für einen wirksamen Klimaschutz. Die Begründung "Deregulierung" ist an dieser Stelle nicht nachvollziehbar. Die Änderung wird abgelehnt!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Wenngleich die Erreichung entsprechender Wirkungsgrade umweltpolitisch sinnvoll ist, gehört es nicht zum Aufgabenspektrum der Raumordnung, entsprechende technische Schwellenwerte einzuführen.
Beteiligter: Regionalratsfraktion Bündnis90-Die Grünen Detmold ID: 3211 Schlagwort: k.A.	
Zusätzlich sind folgende Themen in den Landesentwicklungsplan NRW aufzunehmen: Biomasse Die GRÜNEN im Regionalrat Detmold bemängeln, dass der vorliegende Entwurf für einen Landesentwicklungsplan für NRW keine Aussagen zu Biomasseanlagen enthält. Biomasseanlagen sind durchaus raumrelevant und haben Auswirkungen auf die Landschaft, wenn übermäßiger Biomasseanbau für die "Fütterung" der Anlagen betrieben wird. Eine Begrenzung von hauptsächlich mit nachwachsenden Rohstoffen arbeitenden Biomasseanlagen halten wir für erforderlich, um eine Ausweitung von Monokulturen und die Belastung der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.Der angesprochene Aspekt ist nicht Teil des LEP-Änderungsverfahrens.

Umwelt zu begrenzen. Hierzu sollte der Landesentwicklungsplan für NRW Aussagen treffen.	

Regionalverband Ruhr

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Regionalverband Ruhr **ID: 1542 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Nach dem vorliegenden Entwurf der LEP-Änderung ist vorgesehen, aus dem Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme die bisherige Ausnahme für die Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen zu streichen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Änderung zu gravierenden rechtlichen Folgewirkungen für bereits bestehende Darstellungen von Konzentrationsbereichen in Flächennutzungsplänen, Vorranggebiete und geplante Vorranggebiete in Regionalplänen führen kann. In der Folge müssten diese Bereiche nachträglich an die geänderten Ziele des LEP NRW angepasst werden, d.h. durch entsprechende Umplanungen wären diese Waldflächen nicht mehr für Windenergieanlagen nutzbar, was im Einzelfall auch zu Entschädigungsforderungen führen könnte. Daher wird vorgeschlagen, für die Standorte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der LEP NRW Änderung bereits in geltenden Regional- und Bauleitplänen als Standorte für die Windenergienutzung dargestellt waren, einen entsprechenden Dispens in den Zielsatz 7.3-1 aufzunehmen. Darüber hinaus weisen wir auf die Konsequenzen für den in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr und der darin festgelegten Windenergiebereiche hin, sofern die LEP-Änderung vor dem Regionalplan Ruhr Rechtskraft erlangt. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans Ruhr, dessen Erarbeitungsbeschluss in der Sitzung der Verbandsversammlung als Trägerin der Regionalplanung am 06.07.2018 gefasst werden soll, umfasst eine Flächenkulisse, die sich zu weiten Teilen innerhalb von Waldbereichen befindet und somit die aktuelle LEP-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Ein Bedarf für die Windkraftnutzung ergibt sich aus der Rechtsprechung zur bundesrechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich. Danach ist für die Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen.

Ausnahmeregel beachtet hat. Analog der vorgesehenen LEP-Änderung würden diese Windenergiebereiche entfallen, wenn nicht die weiteren Ausnahmevoraussetzungen des Ziels 7.3-1 vorliegen. Die Nutzung der Windenergie in der Metropole Ruhr würde damit erheblich eingeschränkt. In Anbetracht des Vorgenannten sollte klargestellt werden, anhand welcher Kriterien der geforderte Bedarfsnachweis speziell für die Nutzung der Windenergie in Waldbereichen weiterhin erfolgen kann. Gerade vor dem Hintergrund der baulichen Verdichtung und des hohen Energiebedarfs wäre es aus unserer Sicht noch zielführender, wenn weiterhin die Möglichkeit bestehen würde, die Windenergie auf der Ebene der Regional- und Bauleitplanung in der Metropole Ruhr de facto nutzen zu können, z.B. durch eine Ausnahmeregel zugunsten unbestockter Flächen, weniger wertvollen Waldbeständen oder in waldreichen Kommunen.	Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen hängt von den im Ziel genannten Voraussetzungen und den entsprechenden Darlegungen im gesamträumlichen Planungskonzept für die jeweilige Gemeinde ab. Es gibt in NRW einige wenige Konzentrationszonen in Bauleitplänen, die auf der Grundlage des geltenden LEP aus dem Jahr 2017 in Kraft getreten bzw. wirksam geworden sind und Windenergieanlagen im Wald, und zwar nicht nur ausnahmsweise, zulassen. Der Anregung einer sinngemäßen Altfallregelung kann aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf die Bauleitplanung ist dazu festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Es besteht somit seitens der Kommune eine Handlungspflicht, die bundesrechtlich normiert ist und nicht durch landesrechtliche Planvorgaben relativiert werden kann. Zudem ist die tatsächliche Anzahl der betroffenen Planungen als eher gering einzustufen. Eine Altfallregelung für Festlegungen in Regionalplänen ist rechtlich ebenfalls nicht möglich. Dies würde zu einem Zielkonflikt für die kommunalen Planungsträger führen. Die Ziele des LEP und die Ziele des Regionalplans lösen gleichermaßen die Beachtens- und Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4

	BauGB aus und müssen für den kommunalen Planungsträger widerspruchsfrei sein. Im Übrigen würde die Einführung einer solchen Altfallregelung, wenn man sie für zulässig erachten würde, eine landesweite Präzedenzwirkung haben und auch für andere Zielfestlegungen geltend gemacht werden können.
Beteiligter: Regionalverband Ruhr **ID: 1543 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2.1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Im Planungsraum des Regionalverbands Ruhr kommen verschiedene, teils hochwertige Rohstoffe sowohl flächig verbreitet als auch kleinräumig vor. Demgegenüber besitzt die Region eine im landes- und bundesvergleich hohe Bevölkerungs- und Siedlungsdichte, die den verbleibenden Freiräumen – neben deren ohnehin vorhandener Schutzwürdigkeit – einen zusätzlichen Stellenwert verleiht. Die mit Blick auf die Gesamtregion heterogene Verteilung der einzelnen Rohstoffe hat in Teilen des RVR-Verbandsgebietes in der Vergangenheit zu einer mitunter erheblichen teilräumlichen Konzentration von Abgrabungen in Verbindung mit einer grundlegenden Veränderung des Landschaftsbildes geführt. Für die hiervon betroffenen Kommunen ist die Belastungsgrenze z.T. bereits erreicht oder überschritten, so dass zusätzliche Flächeninanspruchnahmen bzw. regionalplanerische Festlegungen in der Regel politisch und planerisch kritisch bewertet werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von

Auch wenn ein zusätzliches Planermessen für die Regionalen Planungsträger im Grundsatz begrüßt wird, bedarf es angesichts der weitreichenden Folgen des Rohstoffabbaus aus Sicht des RVR einer planerisch nachhaltigen Steuerung dieser Raumnutzung. Mit der beabsichtigten Aufgabe der regelmäßig mit der Eignungsgebietswirkung verknüpften Konzentration besteht zukünftig die Gefahr, dass eine Rohstoffgewinnung ohne regionalplanerische Steuerung zu einer vermehrten und ungeordneten Flächeninanspruchnahme führt, die sich negativ auf die Raumentwicklung auszuwirken droht. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde beim RVR sollte daher an der bestehenden Regelungen, BSAB in der Regel als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen, aus den nachfolgenden Gründen festgehalten werden: Die in der Vergangenheit erfolgreich praktizierte, umfassende raumordnerische Steuerung der Rohstoffgewinnung durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist den raumspezifischen Besonderheiten des Landes NRW als dem am dichtesten besiedelten Bundesland in Verbindung mit den mitunter flächigen Rohstoffvorkommen geschuldet. Diese raumspezifischen Besonderheiten treten besonders ausgeprägt im RVR-Planungsgebiet auf. Der im Kern- und Übergangsraum hohen Bevölkerungs- und Siedlungsdichte stehen z.B. flächige Vorkommen – teilweise hochwertiger – Rohstoffe wie Kies entlang des Rheins oder Sand im nördlichen Verbandsgebiet gegenüber. Vor diesem Hintergrund hat sich auch im RVR-Planungsraum die seit Jahren bestehende Praxis der raumordnerischen Konzentration des Abgrabungsgeschehens bewährt, die einen Ausgleich zwischen den gesellschaftlichen/wirtschaftlichen Anforderungen und den Erfordernissen einer nachhaltigen Raumentwicklung herstellt, indem das Abgrabungsgeschehen auf – gesamträumlich betrachtet – konfliktarme Standorte gelenkt wird. Dabei rechtfertigt die erzielbare Steuerung den planerischen Mehraufwand. Ohne die Eignungsgebietswirkung droht eine planerisch ungeordnete Entwicklung von Abgrabungen, die den Erfordernissen einer nachhaltigen Raumentwicklung	Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Der Regionalplanung ist es überlassen, gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten

im Sinne des Raumordnungsgesetzes entgegenläuft. Leitvorstellung der Raumordnung ist gemäß § 1 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaft, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Mit einer Aufgabe der Eignungsgebietswirkung ist angesichts der eingangs beschriebenen Situation in NRW absehbar, dass der Leitvorstellung der Raumentwicklung zukünftig kaum mehr entsprochen werden würde. Mit der vorgesehenen LEP-Änderung wird die Festlegung als Vorranggebiet ohne Eignungsgebietswirkung hingegen landesweit zur Regel gemacht, während die Anwendung der planerisch bewährten Konzentrationswirkung als einzelfallbezogene Ausnahme mit entsprechend gesteigertem Begründungsaufwand verbunden wird. Die geltende, landesweit einheitliche Festlegung des Ziels 9.2.1 schafft bislang eine rechtssichere Vorgabe, auf der die Regionalen Planungsträger aufbauen und regionalspezifische Regelungen treffen. Mit der beabsichtigten Aufgabe der Eignungsgebietswirkung bzw. deren Koppelung an besondere planerische Konfliktlagen wird diese Argumentationsgrundlage entzogen und der Rechtfertigungs-/Begründungsaufwand für eine planerische Steuerung der Rohstoffgewinnung auf die Regionalen Planungsträger verschoben. Jeder Planungsträger muss insofern eine eigene gerichtsfeste Argumentationslinie aufbauen, warum aus Sicht des Plangebers von der Ausnahmeregelung des geänderten Ziels 9.2.1 Gebrauch gemacht wird. Angesichts der zahlreichen juristischen Auseinandersetzung im Spannungsfeld von Rohstoffgewinnung und Raumordnung ist absehbar, dass zukünftige Festlegungen mit Eignungsgebietswirkung nicht nur hinsichtlich des Plankonzepts, sondern auch mit Blick auf die Interpretation der besonderen planerischen Konfliktlage, Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen werden dürften. Zugleich wird ein wichtiges Steuerungsinstrument der Regionalplanung aus der Hand gegeben, das auf anderen Planungsebenen in vergleichbarer Form nicht	Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dabei sollen unter anderen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.

existiert. Da es sich bei Abgrabungsvorhaben zumeist um planfeststellungspflichtige Vorhaben handelt, entziehen sich diese gemäß § 38 BauGB weitgehend einer bauleitplanerischen Steuerung durch die Kommunen. Insofern kann eine Steuerung, die den vorsorgenden Schutz ausgewählter Raumnutzungen oder -funktionen umfasst, auch nahezu alleinig auf Ebene der Raumordnung erfolgen, da Abgrabungsvorhaben i.d.R. an Ziele der Raumordnung gebunden sind. Eine Möglichkeit zur Versagung von Abgrabungsvorhaben an überörtlich nicht geeigneten Standorten alleinig aufgrund raumordnerischer Erfordernisse wäre mit der Aufgabe der Eignungsgebietswirkung nicht mehr gegeben. Die Festlegung von Abgrabungsbereichen als Vorranggebiete entfaltet kaum eine räumliche Steuerungswirkung, sondern würde vielmehr eine Angebotsplanung für die Rohstoffwirtschaft darstellen. Mit der Festlegung als Vorranggebiete würden in der Folge umfangreiche Flächen – insbesondere in Verbindung mit einer Änderung des Ziels 9.2.2 – anderen raumbedeutsamen Nutzungen, z.B. erneuerbarer Energien – entzogen werden. Ob eine Inanspruchnahme der planerisch gesicherten BSAB im Geltungszeitraum des Regionalplans überhaupt erfolgt, wäre zudem infrage zu stellen, da Abgrabungsunternehmen, sofern keine anderen Ziele der Raumordnung entgegenstehen, der übrige Planungsraum ebenfalls offensteht und Standorte außerhalb der BSAB (z.B. aus wirtschaftlichen Erwägungen) vorgezogen werden können. Auch wenn im Rahmen der fachrechtlichen Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren die Einhaltung aller relevanten Schutzstandards und Vorgaben geprüft wird, kann diese Ebene nicht die regionale Steuerung einer zweifelsohne raumbedeutsamen Flächennutzung ersetzen. Mit der bisherigen Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten wird in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des GD NRW eine bedarfsgerechte Versorgung der Rohstoffnachfrager mit heimischen Rohstoffen sichergestellt. Zugleich stellen die geltenden LEP-Festlegungen sicher, dass der Rohstoffbau durch die Konzentration auf die BSAB – wenngleich	

auch nur zeitlich durch das Fortschreibungserfordernis des Ziels 9.2.3 begrenzt – mengenbezogen grundsätzlich in einem raumverträglichem Umfang erfolgt. Ohne die Eignungsgebietswirkung wird die Flächeninanspruchnahme durch die Rohstoffindustrie jedoch alleinig über ökonomische Mechanismen begrenzt, so dass mit einer absoluten Zunahme an Abgrabungsflächen zu rechnen ist. Es ist zu hinterfragen, ob die durch die Änderung verursachten mittel- bis langfristigen Folgewirkungen einer ungesteuerten Rohstoffgewinnung in einem dicht besiedelten Bundesland – und insbesondere in den von der Rohstoffgewinnung geprägten Teilräumen – in einem angemessenen Verhältnis zu den erhofften wirtschaftlichen Effekten steht. Es darf unterstellt werden, dass hierdurch zwar kurzfristig ökonomische Zusatzeffekte erzielt werden können, jedoch auf Dauer nachteilige Auswirkungen für die Landes- und Regionalentwicklung sowie die kommunale Planung entstehen werden. Die Festlegung von BSAB mit der Wirkung von Eignungsgebieten soll gemäß der beabsichtigten Änderung zukünftig nur bei "besonderen planerischen Konfliktlagen" erfolgen. Der Begriff der "besonderen planerischen Konfliktlage" ist unbestimmt, was dessen rechtssichere Anwendung für die Regionalen Planungsträger erschwert und ggf. juristisch angreifbar macht. Durch die Entnahme von Bodenmaterial kommt es zu grundlegenden – teilweise irreversiblen – Eingriffen in den Naturhaushalt, das Boden- und Grundwasserregime sowie das Landschaftsbild. Insofern darf nahezu flächendeckend davon ausgegangen werden, dass konkurrierende Nutzungen bestehen (u.a. Landwirtschaft, Trinkwassergewinnung, Erneuerbare-Energien-Nutzung, Siedlungsentwicklung, etc.), die eine besondere planerische Konfliktlage bedingen. Zudem ist nicht ersichtlich, ob der Begriff räumlich, z.B. auf bestimmte Teilregionen wie den Niederrhein, oder rohstoffspezifisch anzuwenden ist. Auch wenn grundsätzlich begrüßt wird, dass den Regionalen Planungsträgern hier ein	

Entscheidungsspielraum zugestanden wird, bedarf es zumindest einer Konkretisierung des Begriffs, um eine einheitliche und rechtssichere Anwendung in allen Planungsregionen des Landes sicherzustellen. Diesbezüglich wird bedauert, dass die in der Fassung des Scopings vorgesehene Benennung u.a. des Niederrheins als besondere planerische Konfliktlage zwischenzeitlich gestrichen wurde. Die Begründung für die beabsichtigte Änderung ist unklar formuliert und stimmt inhaltlich nicht mit den Ausführungen der Erläuterung überein. Insbesondere die Aussage in der Begründung "weit verbreitet, räumlich nicht flächig" vorkommend, kann nicht nachvollzogen werden. In der Erläuterung (S. 43) werden zunächst zwar beispielsweise großflächig verbreitete oder regional konzentrierte seltene Rohstoffvorkommen als potentielle Konfliktlage beschrieben. In den weiteren Ausführungen wird dies aber wieder auf großflächige Rohstoffvorkommen beschränkt (S. 45). Hier ist eine Vereinheitlichung vorzunehmen. Sofern an der Änderungsabsicht, BSAB nur bei besonderen Konfliktlagen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen, festgehalten wird, ist der Begriff im Sinne einer einheitlichen Anwendung im Land zu konkretisieren und unter Berücksichtigung aller möglichen Fallkonstellationen zu betrachten. In diesem Zusammenhang bedarf es auch hinsichtlich der Ergänzung "Anwendung besonderer Umwelttechniken" in der Erläuterung zu Ziel 9.2.1 einer weiteren Konkretisierung, um diesen Aspekt in zukünftigen Planverfahren auch angemessen berücksichtigen zu können. Anlass/Begründung zur beabsichtigten Änderung des Ziels 9.2.1 geben die bestehende Sachlage, dass sich die Festlegung der BSAB mit Konzentrationswirkung durch den Ausgleich zwischen Belastungen und Interessen der Wirtschaft bewährt hat, in Teilen korrekt wieder. Jedoch werden mit der beabsichtigten Änderung widersprüchliche Schlüsse gezogen. Sachlogisch naheliegender wäre es, generell an der Eignungsgebietswirkung festzuhalten und einen Verzicht darauf als Ausnahmefall festzulegen. Aus Sicht	

der Regionalplanungsbehörde beim RVR wird daher folgende Zielfestlegung empfohlen: "In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Ausnahmsweise können BSAB als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden, wenn keine besonderen planerischen Konfliktlagen vorliegen." Eine entsprechende Zielformulierung hätte den Vorteil, dass an der bewährten, landesweit einheitlichen Regelung grundsätzlich festgehalten werden würde und die Aufgabe einer regionalplanerischen Steuerung nur in Ausnahmefällen erfolgt. Eine Vereinfachungserleichterung, z.B. bei Regionalplanänderungsverfahren, würde dann für die Fälle/Teilräume gelten, in denen auch keine zusätzliche regionalplanerische Steuerung erforderlich ist. Ob dies der Fall ist, kann der jeweilige Plangeber regionalspezifisch entscheiden. Für die Mehrheit der Fälle wird die bestehende, bewährte Steuerung rechtssicher aufrechterhalten. Eine solche Formulierung hätte weiter den Vorteil, dass die bislang über die Erläuterung zu 9.2.1 geltende Regelung, dass begründete Ausnahmen für Abgrabungen außerhalb der BSAB in den Regionalplänen getroffen werden können, mit einem endabgewogenen Ziel eine höhere Verbindlichkeit zuteilwürde. Ob mit der beabsichtigten Änderung des Ziels 9.2.1 tatsächlich eine Verfahrensvereinfachung eintreten wird, ist zu hinterfragen. Aufgrund der Raumbedeutsamkeit und Flächeninanspruchnahme oberhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha wird für Abgrabungsvorhaben außerhalb der BSAB gemäß § 35 Abs. 2 LPlG DVO regelmäßig ein Regionalplanänderungsverfahren erforderlich sein, um die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung herzustellen. Mit diesen Verfahren könnten dann lediglich anlassbezogen reagiert werden, anstelle sowohl hinsichtlich der	

Standorte als auch des Umfangs der Flächeninanspruchnahme nachhaltig zu steuern. Generell gilt, dass die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr mit der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr und ggf. zwischenzeitlich eintretender Änderungserfordernisse die bestehende Konzentrationswirkung der Abgrabungsbereiche auch zukünftig für alle BSAB beizubehalten versucht. Hierbei wird regionalspezifisch von den Regelungen des bestehenden Ziels 9.2.1 Gebrauch gemacht, wonach begründete Ausnahmen für Abgrabungen außerhalb der BSAB mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind. Diese regionalspezifische Konkretisierung wird angesichts der weitreichenden Folgen einer grundsätzlichen Aufgabe der Eignungsgebietswirkung als zielführender betrachtet.	
Beteiligter: Regionalverband Ruhr **ID: 1544 Schlagwort: k.A.**	
Ziele 9.2.2 Versorgungszeiträume und 9.2.3 Fortschreibung Mit der Änderung des Ziels 9.2.2 ist vorgesehen, den regionalplanerisch zu sichernden Versorgungszeitraum für Lockergesteine um 5 Jahre auf dann mindestens 25 Jahre zu erhöhen. Analog hierzu soll das Fortschreibungserfordernis des Ziels 9.2.3 ebenfalls um 5 auf dann 15 Jahre für Lockergesteine angehoben werden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde besteht aktuell keine planerische Notwendigkeit, die bestehenden Mindestversorgungszeiträume anzuheben. Dies wird nicht zuletzt auch aus der der LEP-Änderung zugrundeliegenden Begründung ersichtlich, die außer einer politischen Absichtserklärung keinen inhaltlichen Sachgrund für eine Anhebung umfasst. Dem Handlungsauftrag des § 2 Abs. 4 ROG zur vorsorgenden Sicherung und geordneten Aufsuchung standortgebundener Rohstoffe wird mit dem bestehenden Zeitraum von 20 Jahren bereits angemessen Rechnung getragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für

Zudem bietet die geltende Festlegung des Ziels 9.2.2 in Verbindung mit dem Fortschreibungserfordernis gemäß Ziel 9.2.3 Unternehmen, Kommunen und Bürgern eine angemessene Planungssicherheit. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich mit einer Anhebung um jeweils 5 Jahre signifikante Vorteile für die Betroffenen ergeben würden. Im in Erarbeitung befindlichen Regionalplan Ruhr wurden die Abgrabungsbereiche auf Grundlage des geltenden LEP mit 20 Jahren für Lockergesteine bemessen. Um zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses diesen Zielwert vorweisen zu können, wurden für den Erarbeitungsprozess rohstoffspezifisch Pufferflächen bzw. –zeiträume einbezogen, die bei einer zeitlichen Verzögerung des Planprozesses oder beim Wegfall einzelner Flächen eine zielkonforme Flächenfestlegung sicherstellen sollten. Mit der nun vorgesehenen Änderung des Ziels 9.2.2 würde dieser Puffer bereits zum Einstieg in das Regionalplanverfahren weitgehend aufgebraucht sein, so dass absehbar ist, dass weitere Flächen nachgeschoben werden müssen. Was eine Anhebung des Mindestversorgungszeitraums für die Regionalen Planungsträger bedeutet, sei an folgendem Beispiel veranschaulicht: Gemäß Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW werden im RVR-Verbandsgebiet jährlich auf einer Fläche von rund 71 ha Kies, Sande und Ton gewonnen (zusätzlich werden im Verbandsgebiet auch Kalkstein, Sandstein und Grauwacke gewonnen, zu deren Jahresförderung das Lockergesteinsmonitoring jedoch keine Aussage trifft). Für einen Zeitraum von fünf Jahren wäre somit die zusätzliche planerische Sicherung von rund 355 ha Abgrabungsfläche erforderlich. Da die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Wesentlichen der heterogenen Verteilung der Rohstoffvorkommen folgt, würde sich hierdurch insbesondere in den rohstoffreichen, bereits jetzt von der Rohstoffgewinnung geprägten Teilräumen eine weitere Konzentration an Abgrabungsflächen ergeben.	Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden. Die Streichung der angesprochenen Aussage in den Erläuterungen verändert nicht den Sachverhalt. Es ist selbstverständlich, dass bei zu geringem Rohstoffvorkommen die Versorgungszeiträume unterschritten werden können. Dieser Fall kann sowohl aus geologischen Gründen vorliegen als auch aus Gründen der planerischen Verfügbarkeit. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

Somit würden in Verbindung mit der durch die Änderung des Ziels 9.2.1 vorgesehenen Aufgabe der Konzentrationswirkung durch die Anhebung der Mindestversorgungszeiträume erhebliche Flächen anderen raumbedeutsamen Nutzungen entzogen werden. Diese aus der Änderung resultierende Konsequenz stände hingegen im Widerspruch zu der Intention der LEP-Änderung, dass Kommunen "mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen" zugestanden werden sollen. Die mit der Änderung der Ziele 9.2.2 und 9.2.3 vorgesehene Anhebung der Mindestversorgungszeiträume sehen wir daher kritisch. In diesem Zusammenhang wird ferner kritisch bewertet, dass die Aussage der Erläuterung zu Ziel 9.2.2 gestrichen werden soll, wonach eine Unterschreitung der Versorgungszeiträume beim Fehlen geeigneter Flächen im Ergebnis der Abwägung möglich sei. Die Streichung wird damit begründet, dass dies nur bei zu geringem Rohstoffvorkommen der Fall sei. Diese Begründung verkennt die tatsächliche Situation in den Planungsregionen. Wenn Rohstoffvorkommen z.B. unter Siedlungsflächen bzw. planerisch anderweitigen gesicherten Flächen anstehen, ist eine regionalplanerische Sicherung als BSAB, auch mit Blick auf die tatsächliche Genehmigungsfähigkeit oder Flächenverfügbarkeit eines solchen BSAB, zumindest zu hinterfragen. Darauf kann bislang entsprechend der bestehenden Erläuterung im Ergebnis der Abwägung auch begründet verzichtet werden. Dieser Entscheidungsspielraum, an dessen Anwendung zudem hohe Anforderungen bestehen, würde den Regionalen Planungsträgern mit der Streichung in der Erläuterung genommen werden. Daher sollte die entsprechende Passage in der Erläuterung beibehalten werden. Im Sinne einer gesteigerten Rechtssicherheit regen wir analog zu unserer Stellungnahme im Rahmen des LEP-Aufstellungsverfahrens an, die Voraussetzungen für eine Unterschreitung der Versorgungszeiträume direkt innerhalb des Ziels 9.2.2 wie folgt zu regeln:	

"Eine Abweichung von den in Satz 1 benannten Versorgungszeiträumen ist möglich, wenn im Ergebnis eines umfassenden gesamträumlichen Planungskonzepts und der planerischen Abwägung keine geeigneten Abgrabungsbereiche festgelegt werden können."	
Beteiligter: Regionalverband Ruhr **ID: 1545 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung Unterstützt wird die Änderung des aktuellen Ziels 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung im Kapitel Energiestruktur des LEP NRW hin zu einem Grundsatz. Dieser könnte aus Sicht der Regionalplanung gänzlich entfallen, da auf dieser Planungsstufe die KWK Nutzung nur sehr vage bestimmbar ist.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die darüber hinausgehende Anregung werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert und der Anregung wird nicht gefolgt. Auch zukünftig soll eine Befassung der nachfolgenden Planungsträger mit den Anforderungen der KWK und der Nutzung von Abwärme erfolgen. Um die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen, setzt die Landesregierung auf einen breiteren Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung. Für die Energieversorgung der Zukunft sind auch in diesem Zusammenhang urbane Lösungen immer wichtiger. Eine Verpflichtung der Regional- und Bauleitplanung zur Bereitstellung von Flächen für solche Projekte ist damit nicht verbunden, jedoch sehr wohl eine Einstellung in die planerische Abwägung.
Beteiligter: Regionalverband Ruhr **ID: 1546 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung Die Verpflichtung für die regionalen Planungsträger zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie in den Regionalplänen durch die Streichung des Zieles 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung entfällt. Der nun	Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

vorgesehene Grundsatz stellt dieses Planungserfordernis den Planungsträgern frei.	
Beteiligter: Regionalverband Ruhr **ID: 1547 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Der neu in den LEP NRW aufgenommene Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen sieht vor, dass planerisch in Regional- und Bauleitplänen festgelegte Bereiche für die Windenergienutzung zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und reinen Wohngebieten einen Mindestabstand von 1.500 m einzuhalten haben. Bei dieser Neuregelung bestehen einige rechtliche Risiken im Verhältnis zur Abgrenzung der baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen gem. § 35 BauGB. Als Grundsatz müssen die planenden Kommunen diesen Mindestabstand in ihrer städtebaulichen Abwägung lediglich berücksichtigen. Ähnlich wie bei der bereits dargelegten Neufassung des Waldzieles könnten sich auch hier im Einzelfall rechtliche Folgewirkungen für bereits bestehende Darstellungen von Konzentrationsbereichen in Flächennutzungsplänen und Vorranggebieten in Regionalplänen ergeben. Um dieses zu verhindern, wird vorgeschlagen, den bereits im Grundsatz berücksichtigten Dispens für den Ersatz von Altanlagen (Repowering) auch auf die bestehenden Darstellungen für die Windenergienutzung in Regional- und Bauleitplänen zu erweitern. Der Grundsatz sollte ebenso dahingehend konkretisiert bzw. erläutert werden, was unter den Passagen "den örtlichen Verhältnissen angemessen…" und "Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen" zu verstehen ist. Darüber hinaus besteht Unklarheit über den Adressatenkreis. Wohingegen im ersten Satz auf die Regionalplanung und die Bauleitplanung abgestellt wird, deutet die Formulierung des 2. Satzes, in dem ein Mindestabstand zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 m vorzusehen ist, nur auf einen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend

Bezug zur Bauleitplanung hin. Wir halten daher eine Klarstellung für erforderlich, in der dargelegt wird, welche Bereichs-/Gebietskategorien Berücksichtigung finden sollen. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr, dessen Erarbeitungsbeschluss in der Sitzung der Verbandsversammlung als Trägerin der Regionalplanung am 06.07.2018 gefasst werden soll, sieht als Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen 800 m vor. Die Anwendung des 1.500 m-Abstandes um Wohnbauflächen würde zu großen Teilen zum Ausschluss der Windenergienutzung in der Planungsregion des Regionalverbands Ruhr führen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit den Änderungen zu Ziel 7.3-1.	aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.
Beteiligter: Regionalverband Ruhr **ID: 1548 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung Abschließend ist noch anzumerken, dass die neu gefassten Erläuterungen zu Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung einen weiteren Klärungsbedarf auslösen. Für die Regionalplanungsbehörde des RVR besteht insbesondere Klärungsbedarf in Bezug auf den ersten Satz des Ziels 10.2-5, der hin zu einer positiveren Aussage umformuliert wurde. Anstelle der bisherigen Regel-Ausnahmestruktur soll nun die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie auf bestimmten Standorten und Flächen "ermöglicht" werden. Diese aufgezählten Standorte und Flächen unterscheiden sich inhaltlich nicht von den Bereichen, auf denen die Nutzung der Solarenergie bisher schon ausnahmsweise zulässig war. Im Zusammenhang mit der Erläuterung ist der Regionalplanungsbehörde nicht ersichtlich, inwiefern diese Umformulierung zu einer Stärkung des Ausbaus der Solarenergie beiträgt. Es sollte u.a. klargestellt werden, ob es sich hierbei um eine abschließende Aufzählung der Gunstbereiche handelt, die den Umkehrschluss erlaubt, dass alle nicht genannten Bereiche für die Nutzung der Solarenergie entfallen. Des Weiteren empfiehlt sich in der Praxis	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel listet abschließend die möglichen Standorte für eine Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf. Die außerhalb der im Ziel genannten Bereiche liegenden Flächen stehen somit nicht für die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung. Eine landesweit verbindliche Definition des Begriffes "entlang" wird abgelehnt. Eine Entscheidung, wie die Eingrenzung des Begriffs "entlang" erfolgt, sollte wie bisher "vor Ort", in Abstimmung der regionalen und kommunalen Planungsträger erfolgen. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen haben zum Teil sehr unterschiedliche Ausgangslagen und müssen daher unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe anlegen.

eine Konkretisierung in Bezug auf den Terminus "entlang" von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung.	Diese sollten nicht durch pauschalisierende landesweite Regelungen unnötigerweise eingeengt werden.

Regionalverband Ruhr, als TöB

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Regionalverband Ruhr, als TöB **ID: 1550 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum (S. 3) Die Formulierungen *"angemessene Erweiterungen/ angemessene Weiterentwicklung/ angemessene Folgenutzung"* in den Spiegelstrichen 2,3 und 4 sind insofern unbestimmt, da nicht näher erläutert wird, was als angemessen anzusehen ist. Hier bitten wir um eine Präzisierung oder Erläuterung. Eine angemessene Entwicklung ist aus RVR-Sicht eine nachhaltige Entwicklung, die die ökonomischen, ökologischen und sozialen Erfordernisse gleichermaßen berücksichtigt. Um gleichwertige Entwicklungschancen in ländlichen Regionen und Ballungsräumen zu schaffen, sind Flächenausweisungen für Wohnen und Wirtschaft im ländlichen Raum unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ROG zu bewerten. Um weiteren Flächenverbrauch zu vermeiden, empfehlen wir innovative und kreative Wohn- und Arbeitskonzepte im ländlichen Raum zu fördern. In Anlehnung an die Erläuterung zu Ziel 2-3 regt der RVR an, die Formulierung im Ziel selbst ,,. .. es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen" (Spiegelstrich 5) wie folgt zu präzisieren: ,... . es sich um die *Erhaltung oder Erweiterung* von Tierhaltungsanlagen handelt(...)". Damit wird deutlich, dass sich dieses Ziel an bestehende Tierhaltungsanlagen richtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden entsprechend ergänzt. Der Anregung zu 5), die Ausnahmeregelung in der Festlegung allein auf Erweiterung bestehender Anlagen zu beziehen, wird nicht gefolgt. In Stellungnahmen unterschiedlicher Beteiligter wird zwar eine Klarstellung und Angleichung der Formulierungen im Text des Ziels und der Erläuterungen angeregt, .in der Mehrzahl der befürwortenden sowie auch der ablehnenden Stellungnahmen zu dieser Ausnahmeregelung wird jedoch deutlich, dass die Festlegung so verstanden wurde, dass sie sich sowohl auf bestehende als auch neu zu errichtenden Standorte von Tierhaltungsanlagen bezieht. Dem durch die Klarstellung entsprechend Rechung getragen.
Beteiligter: Regionalverband Ruhr, als TöB **ID: 1551 Schlagwort: k.A.**	
Erläuterung zu Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (S. 11f) Zur Wahrung der "räumlichen und sachlichen Bestimmtheit" der Zielqualität gemäß §3 Abs. 1 Satz 2 ROG wird vorgeschlagen, die Erläuterung zu Ziel 2-4 im	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregungen führen jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs.

Hinblick auf die Erweiterungsmöglichkeiten von in regionalplanerisch festgelegten Ortsteilen im Freiraum zu präzisieren, da die verwendete Formulierung "bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteiles" aus Sicht des RVR als unbestimmt zu werten ist. In Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 6.1-1 wird daher angeregt, einerseits eine landesweit gültige, regionale Besonderheiten berücksichtigende, quantitative Bestimmung der "bedarfsgerechten Entwicklung der Ortsteile" vorzunehmen und andererseits den Regionalplanungsbehörden eine räumliche Abgrenzung der Eigenentwicklungsortslagen in einer Erläuterungskarte oder tabellarischen Aufstellung zu empfehlen. Beispielhafter Lösungsansatz: Quantitative Bestimmung der "bedarfsgerechten Entwicklung der Ortsteile im regionalplanerischen Freiraum" Im Regionalplan Ruhr wird mit Kenntnis der Landesplanungsbehörde der Eigenbedarf - empirisch abgeleitet im Sinne des Ziels - mit max. 1,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohnerinnen pro Jahr definiert, wobei die Realisierung von 15 Wohneinheiten pro ha zugrunde gelegt wird1. 1 Diese Höhe ergibt aus eine r empirischen Überprüfung der Siedlungsentwicklung in den Eigenentwi cklung so rtslagen in der Metropo le Ruhr in den vergangenen Jahren. In den Eigenentwicklungsortslagen liegt die durchschnittliche Ein wohnerdichte bei 30 Einwohnern pro ha, bei durchschnittlich 2 Personen pro Haushalt/Wohneinheit ergeben sich 15 Wohneinheiten (WE) pro ha. Im Zeitraum 2011 bis 2017 sind die Eigenentwicklungsortslagen, in denen Entwicklungen stattfanden, um 0,1 ha pro Jahr gewachsen. Dies entspricht in der Umrechnung 0,1 ha x 20 Jahre x 15 WE = 30 WE pro Einwohner in 20 Jahren = 1,5 WE pro 1.000 Einwohner pro Jahr. Innerhalb des Geltungszeitraums des Regionalplans darf der Eigenbedarf für zusätzliche Bauflächen für die Wohnbebauung somit pro Ortslage maximal 30 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner oder 1,5 ha pro 1.000 Einwohner betragen. Bleibt der Regionalplan länger als 20 Jahre in Kraft, ist danach weiterhin eine	Über die bestehenden Erläuterungen zu Ziel 2-4 hinausgehende Konkretisierungen zur Zielaussage einer bedarfsgerechten, an die vorhandene Infrastruktur angepassten Siedlungsentwicklung in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen sind an dieser Stelle nicht erforderlich. Aus Sicht des Plangebers ist das Ziel ausreichend bestimmt bzw. bestimmbar ausgestaltet. In den Erläuterungen zu Ziel 2-4 werden bereits die wichtigsten Komponenten für Flächenbedarf in kleineren Ortsteilen benannt. Dies sind z. B. die natürliche Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil oder steigende Wohnflächenansprüche der Einwohner. Auch ist beispielsweise klargestellt, dass Flächenausweisungen für Erweiterungen oder Verlagerungen von ortsansässigen Betrieben regelmäßig möglich sind. Insoweit ist ein landesweiter Rahmen für die Bedarfsbetrachtung gegeben. Gleichzeitig ist dieser Rahmen aber so flexibel gestaltet, dass auf den nachgeordneten Planungsebenen regionale oder lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Inanspruchnahme von max. 1,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner pro Jahr möglich. Alle Siedlungserweiterungen innerhalb einer Kommune dürfen in der Summe den ermittelten kommunalen Gesamtbedarf gemäß der Siedlungsflächenbedarfsberechnung nach Ziel 6.1-1 LEP nicht überschreiten. Dabei ist sicherzustellen, dass das Wachstum der EWOs für sich betrachtet und in der Summe unter der Entwicklung der Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt. Die Siedlungsentwicklung in den EWOs ist zudem auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur (wie z.B. Einrichtungen der Nahversorgung, der medizinischen Versorgung, Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen sowie Haltestellen des ÖPNV) zu beschränken. Zusätzliche Bauflächen für die Erweiterung oder Verlagerung von vorhandenen Betrieben können in den Eigenentwicklungsortslagen unabhängig von der Bedarfsberechnung dargestellt werden , sofern die Erweiterung oder Verlagerung eines vorhandenen Betriebes in einem angemessenen Verhältnis zum Betrieb und der Ortslage steht. Mit diesen Regelungen wäre sichergestellt , dass die Siedlungsentwicklung quantitativ vorrangig in den Siedlungsbereichen erfolgt. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung bzw. rechtlich bestimmten Definition der EWO sollten aus RVR-Sicht von den Regionalplanungsbehörden grundzentrale Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven aus dem landesweiten Siedlungsflächenmonitor ing (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt werden. Zur Würdigung der Zielqualität sollten die Ortsteile in einer Erläuterungskarte oder tabellarisch räumlich bestimmt gefasst werden. Beispielhafter Lösungsansatz: Räumliche Bestimmung der "bedarfsgerechten Entwicklung der Ortsteile im regionalplanerischen Freiraum" Methodisch wurde für den Regionalplan Ruhr zur Abgrenzung zwischen ASS,	Darüber hinaus stehen die Festlegungen des LEP einer räumlichen Erfassung der im Freiraum gelegenen Ortsteile in Form einer erläuternden tabellarischen Auflistung oder einer Erläuterungskarte im Regionalplan nicht entgegen. Ebenso ist es möglich, dass hierbei die im Zuge des Siedlungsflächenmonitorings erfassten Reserven sowie erhobene Infrastrukturen der Grundversorgung mitberücksichtigt werden. Eine weitergehende Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 2-4 ist daher nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang wird im Übrigen auch auf die landesplanerische Definition des Begriffs "Ortsteil" im Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen. Bezüglich der bisher vom RVR (mit Kenntnis der Landesplanungsbehörde) entwickelten Methodik zur Kategorisierung von Ortsteilen und zu den ermittelten Bedarfen der im regionalplanerischen Freiraum liegenden Ortsteilen wird im Übrigen auf die Erforderlichkeit hingewiesen, nach In-Kraft-Treten der aktuellen LEP-Änderung die neuen Ziele zu beachten.

EWO und Splittersiedlungen mit Kenntnis der Landesplanungsbehörde eine Methode entwickelt, bei der u.a. vorhandene Infrastruktureinrichtungen, bauleitplanerisch gesicherteBauflächen und Flächenreserven sowie die EW Dichte (Kompaktheit der Ortslage) betrachtet wurden. Ortslagen mit mehr als 170 EW zählen dabei zu den Eigenentwicklungsortslagen, Ortslagen mit mehr als 2.500 EW regelmäßig zu den Allgeme inen Siedlungsbereichen . Die Methode ist sowohl in der Begründung zum Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im *ruhrFIS* Monitoring Daseinsvorsorge 2017 näher erläutert (https://www.metropoleruhr.de/regionalverband-ruhr/regionalplanung/studie-daseinsvorsorge.html). Mit diesen Regelungen wäre die räumliche Bestimmtheit des Ziels sichergestellt.	
Beteiligter: Regionalverband Ruhr, als TöB **ID: 1552 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz und Erläuterung zu 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen (S.14f) Der RVR begrüßt den Grundsatz, da die regionale Zusammenarbeit damit gefördert wird. Der Regionalverband Ruhr hat bereits im Jahr 2014 zusammen mit den vom Bergbau betroffenen kreisfreien Städten, Kreise und kreisangehörigen Kommunen, der RAG AG und der RAG Montan Immobilien GmbH sowie mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen eine *Vereinbarung zur vorausschauenden Revitalisierung bedeutsamer Bergbauflächen* in der Metropole Ruhr beschlossen. Damit agiert die Metropole Ruhr bereits heute auf Grundlage eines regionalen Konzepts für nachhaltige Nachfolgenutzungen von Bergbauflächen gemeinsam. Wie andere Kohleregionen verfügt auch die Metropole Ruhr über eine Vielzahl an ehemaligen Bergbauflächen in integrierter Lage. Diese Flächen sind trotz intensiver Brachflächenrevitalisierung z.T. noch mit Restriktionen belegt und stehen daher nur z.T. für eine Nachfolgenutzung zur Verfügung. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Landesregierung den Prozess des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Es ist sicherlich sinnvoll, insbesondere Brachen in der Planung besonders zu entwickeln. Das zur Verfügung stellen von Finanzmitteln ist jedoch nicht Gegenstand des LEP sein. (Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten.) Der Anregung, die Formulierung so zu verdeutlichen, dass die Landesregierung den Strukturwandel in allen Regionen in NRW unterstützt, wird bezogen auf eine Anpassung der Erläuterungen prinzipiell gefolgt. Darüber hinaus wird die Anregung zur Kenntnis genommen.

Strukturwandels in der Region weiterhin begleiten und mit Fördermitteln unterstützen möchte. Der RVR würde es hierbei begrüßen, wenn die Landesregierung wie im Projekt *Gewerbliches Flächenmanagement IV* (GFM IV) die Aufbereitung von Brachflächen zur Mobilisierung der Gewerbeflächen durch Fördermittel weiterhin aktiv unterstützen würde. Daneben sehen wir eine gezielte Stimulierung von wirtschaftlichen Innovationen als zielführend an, um Flächenverbrauch in den Ballungsgebieten vorzubeugen und um die Grün- und Freiflächen zu schützen. Darüber hinaus regt der RVR an, in der Formulierung zum Regionalverband Ruhr im dritten Absatz den Terminus "außer" zu streichen. Damit wird dann deutlich, dass die Landesregierung den Strukturwandel im Ruhrgebiet und im Münsterland unterstützt.	
Beteiligter: Regionalverband Ruhr, als TöB **ID: 1553 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz und Erläuterung zu 6.1-2 Leitbild "flächensparende Sied lungsentwicklung" (S. 15f) Wir bedauern, dass der Grundsatz gestrichen werden soll. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Städte, Kommunen und der Regionen nach § 2 Abs. 2 Satz 4-6 ROG sehen wir eine präzise Vorgabe des Flächensparens als sinnvoll und notwendig an, um weiterhin das Ziel der Flächenkreislaufwirtschaft zu verfolgen. Der Regionalverband Ruhr kann nicht nachvollziehen, dass der Grundsatz 6.1-2 als ein Hemmnis für die Baulandentwicklung verstanden wurde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren belegen, dass der Grundsatz tatsächlich von vielen Beteiligten als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet wurde. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).
Beteiligter: Regionalverband Ruhr, als TöB **ID: 1554 Schlagwort: k.A.**	
7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur(S. 28f) Der Regionalverband Ruhr bittet die Landesregierung, der gesetzlichen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Anregung bezieht sich nicht auf Festlegungen, die Gegenstand

Verpflichtung gemäß § 10 BNatSchG nachzukommen und ein Landschaftsprogramm zu erarbeiten.	dieses Änderungsverfahrens sind. Über vergleichbare Anregungen wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan entschieden.
Beteiligter: Regionalverband Ruhr, als TöB **ID: 1555 Schlagwort: k.A.**	
Ziel und Erläuterung zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruch nahme (S. 33f) Den Klimaschutz aktiv zu gestalten und die Energiewende umzusetzen gehört zu den Zielen des Regionalverbandes Ruhr. Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele ist ein Ansatz, Windkraftanlagen im Wald zu errichten. Dabei ist darauf zu achten, dass gleichermaßen Standortpotentiale optimiert genutzt und Waldfunktionen nachhaltig gesichert werden. Dies ist aus Sicht des RVR kein Widerspruch. Vielmehr ist ein an Sachgesichtspunkten ausgerichteter Ansatz notwendig. Der RVR ist zusammen mit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung *Ruhr Grün* Grundeigentümer von Waldflächen im Verbandsgebiet. Bei der Flächen- und Standortwahl für Windkraftanlagen sind aus Sicht von RVR Ruhr Grün insbesondere folgende objektive Gesichtspunkte maßgeblich: • Windgeschwindigkeiten, • Ausschlussgebiete zum Schutz von Natur und Landschaft, • Natura 2000 Schutzgebiete, • Abstände zu bebauten Gebieten, • Abstände zu Verkehrswegen, • Weitere forstliche Belange (z.B. Erholungswald, landschaftsprägender Waldbestand, Bodendenkmal, Versuchs- und Beobachtungsfläche , ge prüfter oder ausgewählter Saatgutbestand bzw. Samenplantage, etc.), • Forstbetriebliche Belange (z.B. wertvolle Bestände, Destabilisierung von Waldbeständen durch Rodungsflächen, Wegeaus- und Neubau in schwierigen Lagen),	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller

• bestehende rechtliche Bindungen (z.B. Kompensationsmaßnahmen}, • Wasserrecht, • Avifauna, • Fledermausvorkommen, • Wegeinfrastruktur sowie die • Einspeisung in das Stromnetz. Den Bedürfnissen des Verbandes und seiner Mitgliedskörperschaften wird bei allen Überlegungen Rechnung getragen. Es existieren flexible und vielfältige Möglichkeiten, um den Ausbau der Windenergie an den örtlichen Wünschen der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger auszurichten. Der RVR sieht daher die pauschale Ablehnung von Windenergieanlagen im Wald als nicht zielführend an. An dieser Stelle verweist der Regionalverband Ruhr als Träger öffentlicher Belange auf die ausführliche Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde und schließt sich dieser an.	ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm).
Beteiligter: Regionalverband Ruhr, als TöB **ID: 1556 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe (S. 40f) Die beabsichtigte Änderung der Rohstoffsicherung ausschließlich über Vorranggebiete und der Verzicht auf die Konzentrationszonenplanung ist aus Sicht des RVR ein Widerspruch zu der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 1 Abs. 2 ROG. Durch den Entfall der Ausschlusswirkung sehen wir die Gefahr, dass in Teilregionen mit flächigem Rohstoffvorkommen, wie z.B. im Kreis Wesel, einer ungeordneten Entwicklung von Abgrabungen Vorschub geleistet werden würde und damit ein Ausgleich zwischen den sozialen/ gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Erfordernissen nicht sichergestellt werden kann. Die Belastungsgrenze ist bereits heute schon für einige Kommunen und Teilregionen erreicht. Auch die in der Begründung genannte Verfahrenserleichterung rechtfertigt aus unserer Sicht nicht den Verlust einer geordneten, zeitlich und räumlich	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

gesteuerten, nachhaltigen Planung der Rohstoffgewinnung. Der RVR regt an, an der bewährten Regelung festzuhalten, dass BSAB generell als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind. Des Weiteren bitten wir, den Niederrhein wie in den Scopingunterlagen genannt, als besondere planerische Konfliktlage wieder mit aufzunehmen. Der Regionalverband Ruhr als Träger öffentlicher Belange verweist auf die ausführliche Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde und schließt sich dieser an.	Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu

	entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Regionalverband Ruhr, als TöB **ID: 1557 Schlagwort: k.A.**	
Ziel und Erläuterung zu 10.2-5 Solarenergienutzung (S. 52f) Wir bitten um Konkretisierung, welche Korridorbreite der Begriff *"entlang"* umfasst. Der Regionalverband Ruhr als Träger öffentlicher Belange verweist an dieser Stelle auf die ausführliche Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde und schließt sich dieser an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Eine landesweit verbindliche Definition des Begriffes "entlang" wird abgelehnt. Eine Entscheidung, wie die Eingrenzung des Begriffs "entlang" erfolgt, sollte wie bisher "vor Ort", in Abstimmung der regionalen und kommunalen Planungsträger erfolgen. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen haben zum Teil sehr unterschiedliche Ausgangslagen und müssen daher unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe anlegen. Diese sollten nicht durch pauschalisierende landesweite Regelungen unnötigerweise eingeengt werden.

Reiterverein Seydlitz Kamp

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Reiterverein Seydlitz Kamp **ID: 2562 Schlagwort: k.A.**	
*W*ir sind gegen die Änderung des Ziels 9.2-1, weil durch dieses Gebiet der Eureggio Reitweg führt. Der für unseren Verein, aber auch für die angrenzenden Reitvereine Rheurdt und Sevelen eine große Rolle spielt und die Vereine immer verbunden hat. Ein Ausreiten wäre nicht mehr möglich, da ein Ausweichen direkt auf die B 510 führen würden und dort besteht natürlich Unfallgefahr. Wir sprechen uns als RV Seydlitz Kamp entschieden dagegen aus dieses große Naherholungsgebiet für Reiter und Pferd (einige Pferdehöfe sind dort auch angesiedelt) auszukiesen. Weiterhin befürchten wir, dass wir durch den Austritt zahlreicher Mitglieder, die versuchen werden, in einem Gebiet mit intaktem Ausreitgebiet einen Verein zu finden, auch finanzielle Verluste erleiden werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der

	Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
Beteiligter: Reiterverein Seydlitz Kamp **ID: 2563 Schlagwort: k.A.**	

Wir sind gegen die Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahren gem. Ziel 9.2-2, weil wir wissen, solange Kies, ohne dass von der Kiesindustrie Zahlen genannt werden, in riesigen Mengen exportiert werden kann, man nicht von einer Rohstoffsicherung und Kiesreserven sprechen kann und offen zu legen, welcher Bedarf überhaupt nötig wäre und weil der Niederrhein als Kulturlandschaft unbedingt zu schützen ist. Wir fordern Sie auf, unseren Bedenken Rechnung zu tragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Rohstoffen entspricht der Nachfrage im Rahmen der Marktwirtschaft. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den Bedarf an Rohstoffen bei ihrer Planung zu berücksichtigen.

Reit- und Fahrverein Rheurdt e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Reit- und Fahrverein Rheurdt e.V. **ID: 2462 Schlagwort: k.A.**	
Der Reit- und Fahrverein Rheurdt 1892 e.V. ist gegen die Änderung des Ziels 9.2-1. Durch das Planungsgebiet im Dachsbruch/ Wickrather Feld verläuft beispielsweise ein Euregio Reitweg, der seinerzeit extra für die Reiterinnen und Reiter geschaffen wurde. Der Reitweg wird von vielen Reitern unseres Vereins und zudem auch von vielen Hobby-Reitern genutzt. Durch stark befahrene Straßen, sind Reiter und auch Fahrer darauf angewiesen sich vornehmlich mit ihren Pferden auf landwirtschaftlichen Wegen und Reitwegen aufzuhalten, um sich und andere nicht unnötig in Gefahr zu bringen. Außerdem ist die Strecke reizvoll für Reiter und Pferd, um entspannt und ohne Stress die Natur zu genießen. Unser Verein unterhält zudem eine große Fahrsportabteilung – Vor knapp 4 Wochen fanden bereits zum 3. Mal die Rheinischen Meisterschaften im Gespannfahren auf unserer Anlage an der Kirchstraße in Rheurdt statt. - Die Vereinsanlage befindet sich schätzungsweise nicht einmal 1 km von dem geplanten Abbau-Gebiet entfernt. Unsere Gespannfahrer nutzen die naturnahen Wirtschaftswege und Feld- und Waldränder zwischen Oermter Berg und Dachsberg regelmäßig für Trainingszwecke. Diese Möglichkeiten möchten wir im Sinne unserer Mitglieder erhalten und teilen Ihnen daher unseren Standpunkt mit. In wieweit die Umnutzung dieses großen Gebietes sich auch auf die Randgebiete z. B. in Sachen Grundwasser auswirken, vermögen wir nicht abzuschätzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich

Jedoch möchten wir auch dies zur Berücksichtigung in die Entscheidungsfindung einbringen. Der Pferdesport wird in unserer Region groß geschrieben, da jedoch die Möglichkeiten sich frei als Reiter oder Gespannfahrer mit seinem Pferd zu bewegen immer mehr eingeschränkt werden, möchten wir hiermit unseren Einwand aussprechen und um den Erhalt von Flora und Fauna im Dachsbruch / Wickrather Feld bitten. Wir erheben Einspruch!	bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Reit- und Fahrverein Rheurdt e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Reit- und Fahrverein Rheurdt e.V. **ID: 2564 Schlagwort: k.A.**	
Der Reit- und Fahrverein Rheurdt 1892 e.V. ist gegen die Änderung des Ziels 9.2-1. Durch das Planungsgebiet im Dachsbruch/ Wickrather Feld verläuft beispielsweise ein Euregio Reitweg, der seinerzeit extra für die Reiterinnen und Reiter geschaffen wurde. Der Reitweg wird von vielen Reitern unseres Vereins und zudem auch von vielen Hobby-Reitern genutzt. Durch stark befahrene Straßen, sind Reiter und auch Fahrer darauf angewiesen sich vornehmlich mit ihren Pferden auf landwirtschaftlichen Wegen und Reitwegen aufzuhalten, um sich und andere nicht unnötig in Gefahr zu bringen. Außerdem ist die Strecke reizvoll für Reiter und Pferd, um entspannt und ohne Stress die Natur zu genießen. Unser Verein unterhält zudem eine große Fahrsportabteilung – Vor knapp 4 Wochen fanden bereits zum 3. Mal die Rheinischen Meisterschaften im Gespannfahren auf unserer Anlage an der Kirchstraße in Rheurdt statt. - Die Vereinsanlage befindet sich schätzungsweise nicht einmal 1 km von dem geplanten Abbau-Gebiet entfernt. Unsere Gespannfahrer nutzen die naturnahen Wirtschaftswege und Feld- und Waldränder zwischen Oermter Berg und Dachsberg regelmäßig für Trainingszwecke. Diese Möglichkeiten möchten wir im Sinne unserer Mitglieder erhalten und teilen Ihnen daher unseren Standpunkt mit. In wieweit die Umnutzung dieses großen Gebietes sich auch auf die Randgebiete z. B. in Sachen Grundwasser auswirken, vermögen wir nicht abzuschätzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Standorte für Abgrabungsvorhaben festgelegt. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich

Jedoch möchten wir auch dies zur Berücksichtigung in die Entscheidungsfindung einbringen.	bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

Rhein-Erft-Kreis

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Rhein-Erft-Kreis **ID: 1305 Schlagwort: k.A.**	
5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen (S. 13 – 15) Die Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum Umgang mit dem Strukturwandel in den Koh- leregionen wird grundsätzlich begrüßt, allerdings sind der Grundsatz und die dazugehörigen Erläuterungen unklar formuliert und bedürfen dringend einer Konkretisierung, möglicher- weise durch eine Formulierung als "Ziel" im LEP. Die in den Erläuterungen zum Grundsatz enthaltenen Ausführungen zur Sonderstellung der Kommunen des Rheinischen Reviers bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete sind ein begrüßenswerter Ansatz, um den laufenden Strukturwandel im Rheinischen Revier positiv zu gestalten. In den Erläuterungen bleibt aber offen, wie mit den beste- henden Planungsinstrumenten eine Sonderstellung des Rheinischen Reviers bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete realisiert werden soll. Die Ausführungen sind zwingend zu konkretisieren und entsprechende Umsetzungsstrategien und -instrumente explizit zu benennen. Der Rhein-Erft-Kreis hat bereits in der Vergangenheit, z. B. in seinen Stellungnahmen im Rahmen der Neuaufstellung des LEP, auf die besondere Herausforderung der Tagebauanrainer-Kommunen verwiesen und eine entsprechende Berücksichtigung bei der Ausweisung von Wirtschaftsflächen gefordert. Dabei hat der Rhein-Erft-Kreis auch immer darauf verwiesen, dass für eine Region im Wandel eine Bedarfsberechnung für Wirtschaftsflächen aufgrund einer Trendfortschreibung nicht zielführend sein kann und es daher anderer Methoden und Instrumente bedarf. Diese sind bereits im LEP zu benennen, damit die nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern geändert, als das der Grunsatz konkretisiert wird. Zur Sonderstellung der Kommunen im RR bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete wird darauf verwiesen, dass dies der Regionalplanung obliegt. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP. Die Landesregierung hat bereits durch Erlass den Planungszeitraum in der Regionalplanung auf 25 Jahren verlängert. Dies gilt sowohl für Gewerbe- als auch Wohnbauflächen. Insoweit wird regionalplanerisch ein ausreichendes Flächenangebot zur Verfügung stehen. Zu der Frage, der Befreiung von den Zielen 2-3 und 2-4, wird mitgeteilt, dass mit der LEP Änderung die Ziele 2-3 geändert und 2-4 neu aufgenommenwerden. Hiermit werden gerade im ländlichen Raum Entwicklungschancen eröffnet. Insoweit ist eine Befreiung von Ziel 2-3 und 2-4 (neu) nicht erforderlich. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das ROG – anders als das BauGB - das Instrument der "Befreiung" von planerischen Festlegungen nicht vorsieht. Gemäß § 6 ROG können von Zielen der

Regionalplanungsbehörde, die Möglichkeit und Flexibilität haben, regionale Besonderheiten ausreichend zu berücksichtigen. Dabei bitten wir auch zu prüfen, ob nicht auch eine Befreiung von den Zielen 2-3 und 2-4 für die Region hilfreich sein kann.	Raumordnung Ausnahmen zugelassen oder ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden.
Beteiligter: Rhein-Erft-Kreis **ID: 1306 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (S. 15 – 19) Der Rhein-Erft-Kreis ist Mitglied im Trägerkreis Allianz für die Fläche. Gemeinsam mit den anderen Partnern des Trägerkreises setzt sich der Rhein-Erft-Kreis für eine deutliche Vermin- derung des künftigen Flächenverbrauchs in NRW ein. An der grundsätzlichen Zielsetzung ei- ner deutlichen Reduzierung des Flächenverbrauchs ist weiterhin festzuhalten, denn nur so kann der Freiraum mit seinen wichtigen Funktionen wie Klima, Naturraum-, Bodenschutz und Erholung sowie als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten werden. Der gesteigerte Stellenwert der Fläche zeigt sich auch in gesetzlichen Neuerungen. Mit Änderung des UVPG vom 20.07.2017 wurde die Fläche als Schutzgut neu aufgenommen. Mit Novellierung des BauGB im Jahre 2017 wurde für die Bauleitplanung die Fläche als zu berücksichtigender Umweltbe- lang neu aufgenommen. Durch die beiden gesetzlichen Neuerungen wird deutlich, dass dem Flächenverbrauch sowohl auf gesetzgeberischer Ebene wie auch im Bewusstsein der Bevölkerung ein neuer Stellenwert beigemessen wird, der sich auch im LEP widerspiegeln sollte. Ein zukunftsweisender LEP sollte auch künftig die Zielrichtung des Flächenschutzes und der Re- duzierung der Flächenneuinanspruchnahme anstreben. Die ersatzlose Streichung des Grundsatzes 6.1-2 : Leitbild "flächensparende Siedlungsent- wicklung" begegnet daher erheblichen Bedenken. Hier muss bedacht werden, dass ein Grundsatz im LEP einer Abwägung unterliegt. Daher gibt es keine "Kontigentierung" des Flächenverbrauches im engeren Sinne (wie man bei der Nennung einer Zahl - 5 ha- vermuten könnte). Die kommunale Praxis braucht hier eher eine flexible Anwendung der Instrumente des Landesentwicklungsplanes durch die staatlichen Mittelbehörden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird nicht rückgängig gemacht. Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16), ermöglichen es eben aber auch gleichzeitig, Freiraum dort, wo es erforderlich ist, in Anspruch zu nehmen - und tragen so den entsprechenden Forderungen des Beteiligten nach ausreichender Flexibilität Rechnung.

(Bezirksregierungen). Dies gilt unbedingt in einer wachsenden Region im Umfeld von Köln, in dem die zusätzlichen Flächenbedarfe eben nicht wie in anderen Bereichen des Landes durch Aktivierung/Wiedernutzung von Brachflächen befriedigt werden können.	
Beteiligter: Rhein-Erft-Kreis **ID: 1307 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe (S. 40; 43-46) Im bisher geltenden LEP wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) gesteuert. Mit diesen Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen. Diese regionale Steuerung der Rohstoffgewinnung soll geändert werden, so dass nur noch bei besonderen Konfliktlagen Konzentrationszonen festzulegen sind. Diese Änderung wird vom Rhein-Erft-Kreis abgelehnt, da es sich bei Vorhaben zur Rohstoffgewinnung grundsätzlich um sehr konfliktträchtige Vorhaben handelt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen und auch dem Schutzgut Mensch führen können. Im Rhein-Erft-Kreis gab es in der Vergangenheit erhebliche Konflikte zwischen Abgrabungsinteressen einerseits und kommunalen und/oder naturschutzfachlichen Belangen andererseits. Wegen der grundsätzlichen Eignung sehr vieler Freiräume des Rhein-Erft-Kreises für die Rohstoffgewinnung von Kiesen, Sanden und Quarzkiesvorkommen und der guten Erschließung dieser Freiräume durch ausgebaute Bundesstraßen und viele Autobahnanschlüsse besteht ein hohes Potential wirtschaftlich erschließbarer Flächen für die Rohstoffgewinnung. Ein Lenkungsinstrument wie die Ausweisung von "Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe" mit Konzentrationswirkung ist daher dringend erforderlich, um eine geordnete und konfliktfreiere Ausweisung von Abgrabungsflächen zu ermöglichen. Aus Sicht des Rhein-Erft-Kreises ist	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der

daher eine Steuerung der Rohstoffgewinnung über die Regionalplanung erforderlich und kann auch rechtssicher in den Regionalplänen dargestellt werden. Sollte an dieser Änderung dennoch festgehalten werden, wären die Ausführungen zu den "Besonderen Konfliktlagen" zwingend zu konkretisieren. Ansonsten ist zu befürchten, dass in den Planungsregionen unterschiedlich damit umgegangen wird. Wie oben beschrieben ist der Rhein-Erft-Kreis ein Beispiel für diese "Besonderen Konfliktlagen" und bedarf daher der regionalplanerischen Steuerung.	Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die Erläuterungen für besondere Konfliktlagen werden weiter konkretisiert. Die Erläuterungen bieten den regionalen Planungsträgern eine Hilfestellung zur Bestimmung besonderer Konfliktlagen und lassen gleichzeitig Raum zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten.
Beteiligter: Rhein-Erft-Kreis **ID: 1308 Schlagwort: k.A.**	

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (S. 52; 59-60) Im neuen Grundsatz 10.2-3 gibt der geänderte LEP einen "planerischen Vorsorgeabstand" von Windenergieanlagen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen vor. Für Allgemeine und Reine Wohngebiete soll dieser Abstand 1.500 Meter betragen. Laut Begründung ist dies eine "Empfehlung", soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Der praktische und vor allem rechtssichere Umgang mit dieser unklar formulierten und rechtlich schwer einzuordnenden Regelung ist ausgesprochen schwierig. Aufgrund des weiträumigen Flächenausschlusses ist hier mit einer großen Zahl von Klagen zu rechnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB

	erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Rheinischer Verein f. Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Rheinischer Verein f. Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. **ID: 1938 Schlagwort: k.A.**	
Streichung von Grundsatz 6.1-2 Leitbild. ,,flächensparende Siedlungsentwicklung" Der Grundsatz, wonach die Regional- . und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null"" zu reduzieren, umsetzen soll, soll gestrichen werden. Die vorangegangene Landesregierung hat im Kontext der umfassenden Modernisierung des LEP diesen Grundsatz erstmalig mit einem quantifizierbaren· Ziel hinterlegt.. Zielsetzung dieses Grundsatzes ist es, eine flächensparende Entwicklung in NRW zu gewährleisten, die mittelfristig den Flächenverbrauch begrenzt. Mit der Aufgabe des Grundsatzes wird die auf Nachhaltigkeit angelegte Entwicklungslinie verlassen. Fläche ist endlich. Die Heimatverbände sehen den damit freigegebenen Flächenverbrauch ausgesprochen kritisch. Etwa ein Fünftel der Landesfläche ist bereits versiegelt. Dies betrifft Lebensräume von Flora und Fauna, aber auch kulturlandschaftliche Aspekte. Sicherlich hat die Entwicklung Einfluss auf historisch wertvolle Bereiche rund um Städte und Dörfer. Wenngleich sich die Kommunen bei der Inanspruchnahme von Freiflächen für die weitere Siedlungse· nt wicklung im Rahmen der Bauleitplanung bereits jetzt an die gesetzlichen Vorgaben des BauGB halten müssen - d.h. die Planung· muss erforderlich sein und mit Grund muss und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden -, sehen wir die Gefahr einer unverhältnismäßigen Flächeninanspruchnahme. Bei Abwägungsprozessen zwischen Natur- und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5). Von einer einseitigen Entscheidung zugunsten wirtschaftlicher Aspekte kann daher auch nicht die Rede sein.

Landschaftsschutz. und Wirtschaftlichkeit dar(nicht einseitig zugunsten wirtschaftlicher Aspekte entschieden werden.	
Beteiligter: Rheinischer Verein f. Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. **ID: 1939 Schlagwort: k.A.**	
Streichung Ziel 7.2-2 Absatz 2 und Absatz 3, Nationalpark Senne Die Änderung des LEP sieht vor, die Option zu streichen, dass nach Aufgabe der . militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne dort ein Nationalpark errichtet werden kann.Nach 125 Jahren militärischer Nutzung bietet sich die Möglichkeit, das einzigartige Naturgebiet Senne als Schutzgebiet und Nationalpark zu erhalten. Die Heimatverbände plädieren dafür, diese Möglichkeit der Ausweisung eines Nationalparks Senne nicht zu streichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht.Ungeachtet dessen zeigt das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.
Beteiligter: Rheinischer Verein f. Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. **ID: 1940 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die Heimatverbände begrüßen ausdrücklich, die Ziele der Landesregierung, keine Windenergieanlagen in Wäldern zuzulassen und den entsprechenden Passus im LEP zu streichen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Rheinischer Verein f. Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. **ID: 1941 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung Zur Änderung dieser Passage im LEP wird ausgeführt: ,,Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages: Der massive Ausbau der Windenergie stößt in weiten TeHen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung. Wir wollen die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die

Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen er h,alt en. Dazu werden wir unter Ber ücksicht igung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz folgende Änderungenvornehmen:[: ..]-Wir stärken die kommunale Entscheidungskompetenz." Die Heimatverbände sehen eine Verlagerung der Steuerung des Windenergieausbaus auf die Kommunen skeptisch. Es handelt sich um komplexe Vorhaben. Wir befürworten, dass die entsprechenden Kompetenzen bei den Bezirksregierungen verbleiben.	Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.
Beteiligter: Rheinischer Verein f. Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. **ID: 1942 Schlagwort: k.A.**	
Ziele 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen Die Kommunen erhalten bei der Flächenausweisung wieder mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen. Es wird ermöglicht, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern bedarfsgerecht neue Wohn- und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können. Dies kann für ent sprechende · Orte sicherlich eine Chance in Bezug auf Arbeitsplätze und die wirtschaftliche Entwicklung ·sein. Die Heimatverbände begrüßen diese Zielsetzung, sofern der Flächenverbrauch mit Augenmaß vonstattengeht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

Rhein-Sieg-Kreis

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Rhein-Sieg-Kreis **ID: 1023 Schlagwort: k.A.**	
Der Rhein-Sieg-Kreis mit seinen vielfach ländlich geprägten Strukturen begrüßt grundsätzlich die seitens der Landesregierung angestrebten gleichwertigen Entwicklungschancen von ländlichen und Ballungsräumen. So hatte denn der Rhein-Sieg-Kreis bereits in seiner Stellungnahme zur Neuaufstellung des LEP 2017 zu Ziel 2-3/ 6.2-1 i. V. m. Grundsatz 6.2-3 "Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile" einschl. Erläuterungen u.a. bereits angeregt: ,,(...) *Häufig übernehmen im regionalplanerischen Freiraum gelegene Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile. Zur Sicherung, ggf . auch Ergänzung vorhandener öffentlicher und privater Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen muss diesen Ortsteilen - wenn auch im Freiraum gelegen- eine Siedlungsentwicklung zugestanden werden, die über den Eigenbedarf hinausgeht. Dies ist in geeigneter Form, z.B. durch Ausführungen in den Erläuterungen, sicher zu stellen. (...)"*	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Rhein-Sieg-Kreis **ID: 1024 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 wurde im LEP 2017 um einen Ausnahmetatbestand im Freiraum anzusiedelnder Vorhaben des Bundes und des Landes (z.B. forensische Kliniken, JVA) ergänzt. Dieser Ausnahmetatbestand ist um kommunale Einrichtungen der Daseinsfürsorge (z.B. Feuer- und Rettungswache), die zunehmend im planerischen Außenbereich in Betracht kommen, zu ergänzen. In Anlehnung an den Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände wird für Ziel 2-3 folgende Ergänzung begrüßt:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.Die angeregte Ergänzung für die Erläuterung ist bereits im Erläuterungstext enthalten.

"Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn *[...]* - die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand und Katastrophenschutz dies erfordert. [...]" Die Erläuterungen sind um diesen Tatbestand zu ergänzen.	
Beteiligter: Rhein-Sieg-Kreis **ID: 1025 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.1.1 legt fest, dass in Regional- und Flächennutzungsplänen vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht und soweit sie noch nicht über die verbindliche Bauleitplanung gesichert sind, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen. Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 6,7 -Allgemein- ausgeführten Gründen sollte diese Regelung zumindest in einen Grundsatz umgewandelt werden. Eine Ausgestaltung der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Planungshoheit ist -wie oben bereits ausgeführt- nur möglich, wenn nachhaltige Flächensteuerungsmöglichkeiten und Planungsalternativen zur Verfügung stehen. Dies erfordert eine Modifikation der Bedarfsberechnungsmodelle: Wohnbauflächen Wenn auch die Bezirksregierung in begründeten Fällen, z.B. auf Grundlage empirischer Ermittlungen, von der vorgegebenen Berechnungsmethode abweichen darf, kann die Methode lediglich die Bedarfe auf der Grundlage kurzfristiger Entwicklungen darstellen. Es wird unterstellt, dass ortsspezifische Besonderheiten wie z.B. Ansiedlungs- oder Wanderungsverhalten aufgrund von Überschwappeffekten aus angrenzenden Ober- und Mittelzentren sowie die flächenmäßigen Auswirkungen eines Zuzuges/ Ansiedlung von Flüchtlingen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen betreffen eine Festlegung, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

hierbei noch keine Berücksichtigung finden. Wirtschaftsflächen Der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen wurde in Absprache zwischen der "Landesregierung Rot/Grün" und der Bezirksregierung Köln (BRK) aufgrund des für den BRK noch nicht vorliegenden Siedlungsflächenmonitorings auf Basis der Methode GIFPRO ermittelt. Die ermittelten Bedarfe wurden seitens der BRK um einen Flexibilitätszuschlag von 20 % erhöht. Ergänzend ist auch hier analog zu der Wohnbauflächenentwicklung zu berücksichtigen, dass Flächen für Planungsvarianten zur Verfügung stehen müssen, um Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen oder Entwicklungsblockaden zu verhindern. Korrespondierend zu den Ausführungen betreffend die Siedlungsentwicklung ist das Thema Siedlungsflächenmonitoring zu betrachten. Siedlungsflächenmonitoring Es wird grundsätzlich begrüßt, die Erfassungsschwelle für das in § 4 LPlG geregelte Siedlungsflächenmonitoring allgemein verbindlich festzulegen. Dabei sollte aus nachstehenden Gründen allerdings zwischen 0,2 ha für verdichtete und 0,5 ha für ländliche Räume differenziert werden: Die Zweckmäßigkeit des Siedlungsflächenmonitorings ist grundsätzlich nicht in Frage zu stellen. Allerdings ist die Notwendigkeit des Detaillierungsgrades der Erfassung, insbesondere ein generelles Herunterbrechen auf Flächen ab 0,2 ha, in Zweifel zu ziehen; dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Planungsmaßstab der Regionalplanung 1 :50.000. Den Flächenreporten 2010 und 2012 lag für die Kommunen des RSK in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln eine (Flächen-)Erfassungsschwelle von 0,5 ha zugrunde. In 2014 wurde seitens der BR Köln die Datenerhebung, insbesondere der Schwellenwert geändert. Kommunen waren nunmehr gefordert, alle "Flächenreserven" ab einer Größe von 0,2 ha zu erfassen. Dies entspricht im ländlich strukturierten Raum häufig 1-3 Baulücken bzw.	

mindestens 1-2 Hausgartengrößen; klassische Dorfanger im ländlichen Raum sind bereits deutlich größer. Über die Eignung z.B. eines Dorfangers als Flächenreserve kann erst auf der Grundlage planerischer Konzepte und entsprechender kommunaler Beschlussfassungen entschieden werden. Die planerische Verfügbarkeit von Hausgärten/ Baulücken steht in Abhängigkeit zu privaten Interessenslagen. Die Anwendung der Instrumentarien des BauGB wie z.B. Baugebote nach § 176 BauGB ist für Kommunen jenseits einer bestimmten Größenordnung und damit für die Kommunen des RSK unrealistisch. Entsprechend differenziert zu betrachten ist der gerade in ländlich strukturierten Kommunen mit der Erhebung bzw. auch Nacherhebung verbundene Verwaltungs und damit einhergehende Kostenaufwand. Bei vielen kreisangehörigen Kommunen stehen die zur Disposition stehenden Daten, zumindest in der nunmehr geforderten Erhebungstiefe, nicht zur Verfügung und sind auch nicht zeitnah zu erheben. Soweit die Kommunen allerdings im Rahmen des Monitorings aus o.a. Gründen keine 0,2 ha - Flächen melden, werden die der BR vor liegenden _ - eher restriktiven- Daten dem Monitoring zugrunde gelegt und bei -nach dortiger Datenlage- ausreichenden ,,Flächenreserven" die Inanspruchnahme von "neuen" Flächen verweigert. Soweit denn vorgenannte nicht verfügbare Flächen bei der BR als "Flächenreserven" in eine Trendfortschreibung einfließen, wird die kommunale Planungshoheit weitere Restriktionen erfahren, bedarfsorientierte Kommunalentwicklung wird unterbunden, zumindest deutlich erschwert. Vorgenannte Differenzierung der Erfassungsschwelle würde den Verwaltungsaufwand der Kommunen reduzieren und zu größerer Akzeptanz beitragen. Entsprechend wird angeregt, bei der Festlegung landeseinheitliche Erhebungsschwellen o.a. Aspekte zu berücksichtigen. Zwischen verdichteten und ländlich strukturierten Räumen mit jeweils 0,2 und 0,5 ha Erfassungsschwelle ist dabei zu differenzieren.	
Beteiligter: Rhein-Sieg-Kreis **ID: 1026 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 6.1-4 "Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen" einschl. Erläuterungen Der Zielfestlegung, dass die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen zu verhindern ist, ist grundsätzlich zuzustimmen. Die Zielsetzung einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichteten Siedlungsentwicklung wird geteilt. Insbesondere in ländlich strukturierten Bereichen mit topografischen Besonderheiten kann jedoch in Ausnahmefällen, unter Abwägung aller Aspekte, eine bandartige Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen zweckmäßig sein. Insofern wird weiterhin angeregt, den Regelungsinhalt in einen Grundsatz umzuwandeln bzw. in sonstiger geeigneter Form vorgenannte Gegebenheiten zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen betreffen eine Festlegung, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Rhein-Sieg-Kreis **ID: 1027 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.3-3 "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" einschl. Erläuterungen Betreffend "bedarfsgerechter" Flächenermittlung siehe Ausführungen zu Kapitel 6.1-1. Wie bereits im Zuge der Neuaufstellung des LEP 2017 angeregt, muss es möglich sein, über eine Bauleitplanung gewerbebetrieblich benötigte Erweiterungsflächen zu schaffen bzw. vorzuhalten. Dies sollte in geeigneter Weise sichergestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wurde im Rahmen des aktuellen LEP-Änderungsverfahrens bereits Rechnung getragen. Über die Änderung von Ziel 2-3 wurden auch für Betriebe, die im regionalplanerisch dargestellten Freiraum liegen, angemessene Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen. Bei bereits in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) liegenden Betrieben besteht darüber hinaus die Möglichkeit, diese GIB zu erweitern – und damit die Voraussetzungen für eine entsprechende Bauleitplanung zu schaffen.
Beteiligter: Rhein-Sieg-Kreis **ID: 1028 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 7.6 Tourismus und Naherholung *(-neu* einzufügen-) Die Tourismusbranche hat in den nächsten Jahren weltweit weiterhin große Wachstumsaussichten. In Nordrhein-Westfalen trägt der Tourismus wesentlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zum Bruttoinlandsprodukt bei. Jedoch wird die Tourismus entwicklung in Deutschland wie auch in . Nordrhein-Westfalen von veränderten Rahmenbedingungen entscheidend geprägt. NRW konkurriert schon lange nicht mehr nur mit den anderen Destinationen Deutschlands, sondern letztlich mit allen Reisezielen weltweit. Vor diesem Hintergrund muss der eingeschlagene Weg des Qualitätstourismus in NRW konsequent fortgesetzt werden. Entscheidende Herausforderungen für die Zukunft des Tourismus stellen dabei der demografische Wandel (Verschiebung bei Kunden- und Bedarfsstruktur), der digitale Wandel (Information/Kommunikation, touristische Nutzungsformen), und auch Veränderungen bei der Mobilität (Fahrradtourismus, E-Mobilität/Ladeinfrastruktur, ÖV-Ausbau) dar. Jeder dieser Transformationsprozesse übt erheblichen Anpassungsdruck auf die bestehende touristische Infrastruktur aus. Angesichts der Notwendigkeit des Umwelt- und Ressourcenschutzes auf der einen Seite sowie der gesellschaftlichen Verpflichtung zur Gewährleistung eines Tourismus für alle Menschen unabhängig von körperlichen Einschränkungen auf der anderen Seite bilden "Nachhaltigkeit" und "Tourismus für Alle" wichtige Grundprinzipien in der Tourismusentwicklung.Aufgrund dieser Entwicklungen wird es als unabdingbar erachtet, dem Thema "Tourismus und der Naherholung" einen höheren Stellenwert im LEP einzuräumen. Dies wurde bereits in der ersten Stellungnahme deutlich. In Nordrhein-Westfalen wurde in den letzten Jahren - nicht zuletzt auch durch um fangreiche Förderungen (Erlebnis.NRW) eine qualitativ hochwertige Ausstattung für den Tourismus geschaffen, die gleichzeitig auch für die Naherholung genutzt wird. In den traditionellen wie auch in den neu etablierten Tourismusgebieten (Bergisches Wanderland, Naturregion Sieg, Neanderland etc.) existieren die Voraussetzungen für die Konkurrenzfähigkeit im nationalen und internationalen Vergleich. Neben der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Schönheit und Vielfalt der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen beziehen sich auf neue Festlegungen, die nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens sind, das sich bewusst auf die Änderung einzelner Festlegungen bezieht. Über vergleichbare Anregungen wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan entschieden.

Landschaft ist eine stete Ergänzung und qualitative Verbesserung der für eine gesicherte Tourismuswirtschaft benötigten Infrastruktur unerlässlich. Zusätzlich müssen dafür auch flexible Möglichkeiten geschaffen werden, um dem Transformationsdruck der Mega-Trends Digitalisierung, Veränderungen bei der Mobili tät und demographischer Wandel gerecht zu werden. Um die Nachhaltigkeit dieser Weiterentwicklung und Neugestaltung zu unterstützen, bedarf es einer regional abgestimmten touristischen Entwicklungsstrategie. In den Tourismusregionen sollen daher, in Abhängigkeit von ihrer natürlichen Ausstat tung und ihrer Lage, neben den allgemeinen touristischen Angeboten in Teilgebieten weitere besondere Angebote für spezielle Nutzergruppen geschaffen werden, damit die Bekanntheit und Anziehungskraft des jeweiligen Gebietes insgesamt erhöht wird. Die Wertigkeit des "Tourismus und der Naherholung" wird im LEP bereits in der Einle tung dokumentiert, allerdings findet sich dieser hohe Stellenwert (z.B. durch ein eigenes Kapitel) in der weiteren Dokumentation nicht wieder. Vielmehr wird der Tourismus auf die siedlungsnahen baulichen Freizeitanlagen reduziert (siehe Kapitel 6), im Kapitel 7 "Freiraum" finden der Tourismus und die Naherholung keine Darstellung. Entsprechend wird es für erforderlich gehalten, in Kapitel 7 unter 7.6 "Tourismus und Naherholung" einen neuen Grundsatz mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: "Tourismus und Erholung sollen in den Teilräumen, die über die naturräumlichen und raumstrukturellen Voraussetzungen verfügen, gestärkt werden, um den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu entwickeln. Sofern diese Voraussetzungen vorhanden sind, ist der Tourismus für die wirtschaftliche Entwicklung sowohl des ländlich geprägten Raums als auch der Städte von hoher Bedeutung. Für die Stärkung der Tourismuswirtschaft sollen die räumlichen Voraussetzungen verbessert werden. Hierbei sollen die Schwerpunkte auf eine Qualitätssteigerung und auf wettbewerbsfähige Tourismusangebote gelegt werden. Dabei sollen sich	

alle tourismusrelevanten Vorhaben und Projekte in die jeweilige Destinationsstrategie einfügen. In den Tourismusregionen ist die für den Ausbau des Tourismus notwendige Infrastruktur vorzuhalten und qualitativ weiter zu entwickeln. Grenzübergreifende Anforderungen sind in die Entwicklung einzubeziehen. Bei der weiteren touristischen Entwicklung Nordrhein-Westfalens sollen die Schwerpunkte "Kultur", ,,Natur", ,,Aktiv", ,,Stadt", ,,Event", ,,Business" sowie "Wellness / Gesundheit" im Vordergrund stehen.Kulturlandschaften sollen in ihrer Vielfalt von Urbanität und Freiraum erhalten und zur Stärkung der touristischen Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Dabei sollen vorhandene Stärken und Potenziale der unterschiedlich geprägten Teilräume genutzt und ausgebaut, Schwächen und Hemmnisse überwunden und beseitigt werden. Urlaub im ländlichen Raum, naturverträgliche Erholungsnutzungen, Natur- und Aktivtourismus sollen in den dafür geeigneten Regionen als attraktive Angebote des Tourismus ausgebaut und weiter entwickelt werden. Das touristische Wegenetz (unter anderem Wander-, Rad- und Reitwege) soll qualitativ verbessert und in seiner Nutzbarkeit gesichert werden. Investitionen sollen vorrangig dem Lückenschluss, aber auch der kontinuierlichen Weiterentwicklung im bestehenden Netz dienen. Im Hinblick auf die Belange des sanften Tourismus sind überregionale und touristische Radwege, insbesondere wenn Sie der Verknüpfung bestehender Radwegeverbindungen dienen, ein vorrangiges Ziel der Landesplanung. Bei der Weiterentwicklung des touristischen Wegenetzes sollen die länderübergreifenden Aspekte hinsichtlich der Wegegestaltung berücksichtigt werden. Die Erreichbarkeit bestehender Tourismus- und Naherholungsgebiete durch Einrichtungen des ÖPNV ist zu gewährleisten und zu verbessern. Die ÖPNV-Angebote sind mit der Entwicklung neuer Tourismusangebote abzustimmen."	
Beteiligter: Rhein-Sieg-Kreis **ID: 1029 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Die Neuformulierung dieses Ziels stellt alle sechs Flughäfen in NRW auf eine Stufe und soll unter der Maßgabe einer bedarfsgerechten Entwicklung den Wettbewerb zwischen den Standorten fördern. Es besteht jedoch die Gefahr der Fehlallokation von öffentlichen Mitteln, so dass der Rhein-Sieg-Kreis sich dafür ausspricht, die bestehende Unterscheidung in bedarfsgerecht zu entwickelnde landesbedeutsame Flughäfen und in zu sichernde regionalbedeutsame Flughäfen, deren Entwicklung im Einklang mit den landesbedeutsamen Flughäfen erfolgen soll, beizubehalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfenaufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen.
Beteiligter: Rhein-Sieg-Kreis **ID: 1030 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-9 "Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen" einschl. Erläuterungen Auf Grund neuer Entwicklungen ist der Hafen Niederkassel (neuer KV-Terminal im Ortsteil Lülsdorf) im LEP zu ergänzen. Die Betreiber sind die Unternehmen Evonik und die Duisburger Hafen AG. Es wird weiterhin angeregt, dass das landesbedeutsame Hafenkonzept durch ein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Das Ziel 8.1-9 bezieht sich auf die planerische Sicherung von landesbedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen. Dazu hat das Hafenkonzept bestimmte Kriterien (Umschlag > 2 Mio. t/Jahr,

regionales Hafen- und Logistikkonzept ausdifferenziert bzw. spezifiziert und regionalplanerisch manifestiert wird.	wasserseitiger Containerumschlag > 50.000 TEU/Jahr oder die die besondere standortpolitische Bedeutung) aufgestellt, die für den LEP übernommen worden sind. Mit dem Änderungsentwurf erfolgt die Klarstellung in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9, dass die Regionalplanungdort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren für die Regionalplanung bedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen, sonstige für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen sollte. Die Erläuterungen werden zur weiteren Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist.
Beteiligter: Rhein-Sieg-Kreis **ID: 1031 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe", Änderung der Ziele 9.2-2 "Versorgungszeiträume" und 9.2-3 ,,Fortschreibung", Einfügung des neuen Grundsatzes 9.2 -4 "Reservegebiete" Betreffend o.a. Regelungen wird die Beibehaltung der bisherigen Ausschlusswirkung von BSAB-Konzentrationszonen für sinnvoll erachtet, um eine bestmögliche Steuerung der unterschiedlichen Freiraumansprüche in den Bereichen zu gewährleiten, in denen sich großflächige Lagerstätten, vor allem von Lockergesteinen, befinden. Eine mögliche Zersplitterung der Landschaft	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der

durch eher kleinflächige Abgrabungsbereiche mit jeweils neuen Erschließungsstraßen würde dem Erhalt und der Entwicklung von (Sekundär-) Lebensräumen für Offenland- und Pionierarten, die auf größere zusammenhängende Biotope angewiesen sind, zuwiderlaufen. *Weitere Ausführungen sind beigefügter Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 02.05.18 an die Bezirksregierung Köln im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Regionalplanes, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) zu entnehmen. Die Stellungnahme ist analog auf den LEP übertragbar.Aus Sicht der Abgrabungsgenehmigungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises sollte das Abgrabungsgeschehen auch zukünftig durch BSAB mit Konzentrationswirkung (...) auf Ebene der Regionalplanung gesteuert werden. Vorteile werden u. a. in folgenden Punkten gesehen:* • *Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen können die erforderlichen Er schließungsanlagen (insbesondere Zuwegungen) zu den Abgrabungen, die mit den Abgrabungen verbundenen Emissionswirkungen sowie die betrieblichen Anlagen (Kiesaufbereitung u. ä.) gebündelt werden. Die Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft und deren Erholungsfunktion können somit minimiert werden.* • *Mit dem Aufschluss von Kiesgruben und deren Rekultivierung sind regelmäßig ar tenschutzrechtliche Fragestellungen zu lösen, die sich im räumlichen Verbund von Kiesgruben leichter umsetzen lassen. Viele Arten sind auf Rohböden, junge Pionier stadien der natürlichen Vegetationsentwicklung und auf unterschiedliche Kleinge wässer angewiesen, die im Rahmen der Rekultivierung vielfach nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand erhalten werden können. Zur Lösung dieser Artenschutzkon flikte ist es hilfreich, wenn aufgrund der begrenzten Mobilität der Arten in räumliche Nähe neue Kiesgruben aufgeschlossen werden, in denen die Lebensräume wei ter angeboten werden können. Dies setzt eine räumliche Bündelung der Kiesgruben voraus.*	Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der

• *Eine Ausweisung von BSAB mit Konzentrationswirkung erfordert im Rahmen der Regionalplanaufstellung eine umfassende Analyse der Sachlage und eine ausgewo gene Abwägung. Dies vereinfacht die Antragsverfahren für Abgrabungen, weil we sentliche Rahmenbedingungen im Regionalplan bereits erhoben und die unter schiedlichen Belange untereinander abgewogen wurden. Grundlegende Problemla gen sind dann nicht mehr zu erwarten.* • *Die Ausweisung von BSAB mit Konzentrationswirkung hat zudem eine abschirmen de Funktion vor zu widerlaufenden Entwicklungen in der kommunalen Bauleitpla nung und vor zukünftigen Infrastruktureinrichtungen. Die Gunsträume für Abgra bungen können somit für den Abbau planerisch gesichert werden . Dies führt schließlich zu einer erhöhten Planungssicherheit für die ansässigen Abgrabungsun ternehmen.* *Dies setzt aber voraus, dass eine grundsätzliche Flächenverfügbarkeit in den Konzent rationszonen gegeben ist und durch Dritte keine Umsetzungshemmnisse aufgebaut werden (können).* *Aus Sicht der Abgrabungsgenehmigungsbehörde ist aber auch zu beobachten, dass die Ausweisung von BSAB mit Konzentrationswirkung zu einer begrenzten Flächenver fügbarkeit führt und dies die Erwartungshaltung der Eigentümer bei Grunderwerbsver handlungen beeinflusst. Einzelne Grundeigentümer sind auch grundsätzlich nicht bereit, ihre Flächen für Abgrabungen zur Verfügung zu stellen. Derartige Sperrgrundstü cke verhindern mehrfach auch die wirtschaftliche Gewinnung von Kiesen und Sanden auf den umliegenden Flächen.* *Ergänzende Stellungnahme aus der Sicht des Natur- und Artenschutzes zur Abfrage des Meinungsbildes (Frage Sb)* *Eine Aufgabe der bislang geltenden Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung könnte v. a. in den Bereichen, in denen großflächig Sand und Kiese lagern, eine starke Zersplitterung der Landschaft bewirken, da dann auch kleinere Flächen für solche Vor haben zugänglich und ggfls. für kleinere Betriebe*	Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.

wirtschaftlich darstellbar wären. Da mit wären aber in jedem Einzelfall Aspekte des Naturhaushalts, der Eingriffsregelung und des Artenschutzes zu thematisieren. Die im Regionalplan verfolgten Ziele des Na tur- und Artenschutzes, ließen sich bei einer zersplitterten Abbautätigkeit kaum reali sieren, weil die an die v. g. Sonderstandorte angepassten und regelmäßig gefährdete Arten teilweise nur eine geringe Mobilität aufweisen und/oder ausreichend große Le bensräume benötigen, die sich nur bei größeren Abgrabungen temporär im laufenden Betrieb oder im Zuge von Rekultivierungen ergeben. Kleinflächige Trittsteinbiotope unterliegen regelmäßig erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund von angrenzenden Nutzungen (z. B. Landwirtschaft, Erholungsnutzung). Zudem führt die Erschließung und betriebsbedingte Andienung der Flächen zu einer verstärkten Zerschneidung von Lebensräumen. *Die bis zur vg Gerichtsentscheidung angewendeten Vorgaben des Regionalplanes, die in nachfolgend Absätzen noch einmal kursorisch hinsichtlich der vorliegenden Prob lemstellung diskutiert werden, berücksichtigen alle Zielkonflikte frühzeitig und führen sie einer planerischen Lösung zu . Da der Regionalplan auch Landschaftsrahmenplan ist, berücksichtigt auch die Landschaftsplanung diese Ziele und Vorgaben regelmäßig bei der Darstellung von Entwicklungszielen und Festsetzungen von Schutzgebieten und Maßnahmen.* *Ungeachtet der Tatsache, dass die BSAB im derzeitigen Regionalplan Köln gerichtlich gekippt wurden und rein rechtlich betrachtet keine Funktion besitzen, haben die dazu formulierten Ziele, die aus Sicht des Natur- und Artenschutzes, weiterhin erwünschte Steuerungswirkung bis zur vg Gerichtsentscheidung entfaltet. Eine Beibehaltung die ser Zielsetzungen und Regelungen im neuen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe befürwortet.* *Ziele des aktuell geltenden Regionalplans hinsichtlich Abgrabungen:* *Der Regionalplan Köln führt für die Steuerung von Abbauvorhaben verschiedene Ziele und Instrumente vor, die zu einer Vermeidung von Zielkonflikten hinsichtlich einer In anspruchnahme von Freiraum führen sollen. So sieht in den Darstellungen der BSAB (D 2.5) das Ziel 1 vor, dass in den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Siche rung und den Abbau nichtenergetischer*	

oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) deren Abbau zu gewährleisten ist; die Inanspruchnahme der Bereiche für andere Zwecke ist auszuschließen. Außerhalb der zeichnerisch dargestellten BSAB sind neue Abgrabun gen und Abgrabungserweiterungen auszuschließen. *Der Regionalplan beweist aber auch eine nötige Flexibilität, indem er u. a. Ausnahmen für Abgrabungsvorhaben unterhalb der Darstellungsgrenze im Zusammenhang mit standortgebundenen Maßnahmen (z. B. Straßenbau) sowie für Erweiterungen von zu lässigerweise in Betrieb befindlichen Abgrabungs- und Steinbruchbetrieben vorsieht.* *Ferner sollen gern. Ziel 2 nach § 32 Abs. 3 Satz 3 LEPro Abgrabungen unter Berück sichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefasst werden. Die Her richtung des Abbau- und Betriebsgeländes hat so frühzeitig wie möglich, ggf. ab schnittsweise, zu erfolgen und zu gewährleisten, dass im Einflussbereich der Maßnah men keine nachhaltigen Schäden des Naturhaushalts und des Landscha sbildes ver bleiben.* *Ziel 3 gibt vor, dass die jeweils für den Abbau und die Betriebsanlagen in Anspruch genommene Fläche gering zu halten ist. Eine Vielzahl auch kleinerer Abbaubereiche führt eher zu einem höheren Flächenverbrauch, weil ein Teil der Flächen für die Lage rung von Abraum und die Aufbereitung verwendet wird.* *Gemäß Ziel 4 gebietet der begrenzte Vorrat an Bodenschätzen die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte (gebündelte Gewinnung von Bodenschätzen, s. LEP NRW Kap. C.IV., Ziel 2.3). Soweit die gewonnenen Mineralien nicht unmitt elbar verbraucht werden, sollen sie nach Möglichkeit für eine spätere Nutzung an geeigneter Stelle und in geeigneter Form für einen späteren Zugriff, innerhalb des jeweiligen Bereiches, ge sondert gelagert werden. Bei kleineren Abgrabungen, wie sie durch die diskutiert Neuregelung begünstigt würden, kann die Verfolgung dieses Zieles für die Betre iber nachrangig sein, was einer Minimierung des Eingriffs entgegenstünde.* *Für den Natur - und Artenschutz von besonderer Bedeutung ist das Ziel 6, einschl. der dazu formulierten Erläuterungen. Dieses weist explizit auf die*	

Bedeutung von Abgrabungsbereichen für den Erhalt von Arten und Populationen und deren Lebensräumen hin. ,,Dort, wo sich aufgrund der Lage oder aufgrund der bei der Abgrabung entstehenden lokalen Verhältnisse eine besondere Eignung für die Entwicklung ökologisch wertvoller Biotope oder deren Vernetzung ergibt, hat die Rekultivierung für Zwecke des Naturschutzes bzw. des Landschaftsschutzes zu erfolgen. Soweit im Zuge der Ab grabung bereits schutzwürdige Sekundärbiotope entstanden sind, hat ihre Erhaltung bei der Rekultivierung in der Regel Vorrang vor anderen Folgenutzungen". *Ergänzend führt der Regionalplan in den Erläuterungen zum v.g. Ziel aus:* 1. *Die Lage von Abgrabungen in der Nachbarschaft zu Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) oder innerhalb von Regionalen Grünzügen, durch Abgrabungen freigeleg te besondere Bodensubstrate oder neu entstandene besonders extreme Standortver häl tnisse (z. B. durch Trockenheit, Wärme oder Wasser geprägte Standorte), aber auch die Möglichkeit iur gezielten Gestaltung neuer Oberflächenformen bieten vielfach günstige Voraussetzungen zur Entwicklung ökologisch wertvoller Biotope. In solchen Fällen soll die Abbau- und Rekultivierungsplanung frühzeitig dementsprechend ausge richtet werden. Der in den "Richtlinien für Abgrabungen" (SMBl. NRW Nr . 750) festge legte Anteil aller noch zu genehmigenden Abgrabungen im Regierungsbezirk Köln soll auf diese Weise Zwecken des Naturschutzes zugeführt werden.* 2. *Soweit im Zuge des Abbaus ökologisch wertvolle Sekundärbiotope entstanden sind, können die Rekultivierungsziele mit den nun neu hinzugetretenen Belangen des Naturschutzes in Konkurrenz stehen. Angesichts der mit dem Abbau verbundenen Eingriffe in die Landschaft und in den Naturhaushalt sowie angesichts des allgemeinen Rückgangs ökologisch wertvoller Biotope ist die Entstehung von Sekundärbiotopen besonders zu begrüßen. Ihrer Erhaltung und ihrem Schutz wird in der Abwägung mit den übrigen Belangen daher Priorität eingeräumt."*	

Auch bei der Festlegung von Reservegebieten (D.2.4 Ziffer 7) erfüllt der Regionalplan seine Steuerungsfunktion, indem er Belange des Gebiets-, Natur- und Artenschutzes berücksichtigt und solche Bereiche weitgehend ausspart.	
Beteiligter: Rhein-Sieg-Kreis **ID: 1032 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" einschl. Erläuterungen i.V.m. Grundsatz 10.2-3 "Umfang der Festlegungen für die Windenergienutzung" einschl. Erläuterungen Die Änderung der Regelung wird aus nachstehenden Gründen begrüßt: Wenn auch im Zuge der Neuaufstellung des LEP 2017 der Anregung des RSK durch Umwandlung eines Zieles in den Grundsatz 10.2-3 gefolgt wurde, wurde die bestehende Flächenkulisse von 14.500 ha für den Regierungsbezirk Köln beibehalten und an der Festlegung von Vorrangzonen festgehalten. Die Ausweisung von Vorranggebieten auf der Ebene des Regionalplanes würde zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf zwischen Kommunen und Regionalplanungsbe hörden im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes und im Rahmen der Bauleitplanverfahren führen. Bekanntlich sind im Zuge der Erarbeitung der Potentialstudie eine Vielzahl relevanter Kriterien, insbesondere des Artenschutzes, nicht abschließend geprüft worden und auch für die Regionalplanung besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung; dies gilt lediglich für nachgelagerte Planungs- und Geneh migungsverfahren. Da auf Ebene der Regionalplanung damit nur eine überschlägige Vorabschätzung erfolgen kann, würde sich erst im Zuge der Bauleitplanung und der dort durchzuführen den Artenschutzprüfung zeigen, dass aufgrund artenschutzrechtlicher Hindernisse, und damit einem harten Tabukriterium, die Vorrangfläche im Regionalplan nicht vollzugsfähig ist.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Diesen verfahrenstechnischen Hemnissen wird mit der beabsichtigten Änderung Rechnung getragen.	
Beteiligter: Rhein-Sieg-Kreis **ID: 1034 Schlagwort: k.A.**	
Umweltbericht Aus Sicht des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes sind folgende geplante Änderungen besonders relevant 1. die Änderung des Ziels 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" und Einfügung eines neuen Ziels 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" in Verbindung mit 2. der Streichung des Grundsatzes 6.1-2 "Leitbild Flächensparende Siedlungsent- wicklung" Der im Rahmen des LEP-Änderungsverfahrens vorgelegte Umweltbericht thematisiert in generalisierender Weise die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf sämtliche Schutzgüter einschließlich etwaig kumulierender oder sonstiger Wechselwirkungen untereinander. Grundsätzlich gilt dabei zu berücksichtigen, dass der LEP auf der obersten Stufe eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses angesiedelt ist, seine Festlegungen in der Regel auf nachgeordneten Planungsebenen weiter konkretisiert werden und erst auf nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen konkretere Planungen und Projekte (z. B. Bauleitplanung für die Erweiterung von Betrieben im Freiraum) mit einem Raumbezug erfolgen, der die Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen auf einzelnen Flächen konkret zulässt. Aufgrund dieser Planungshierarchie führt der Umweltbericht regelmäßig zu den möglichen Auswirkungen der Planänderungen aus, dass sich aufgrund der geplanten Änderung der Festlegungen keine räumlich konkreten Auswirkungen auf einzelne Gebiete und das jeweilige Schutzgut beschreiben und bewerten lassen. Zu möglichen, die Schutzgüter betreffenden Trendeinschätzungen,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

verweist der Umweltbericht auf all gemeine Beschreibungen und Bewertungen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen. Da auf der Grundlage der geplanten Planänderungen keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können, sieht der LEP auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen vor. In generalisierender Form und als Tendenz weist der Umweltbericht aber durchaus auf mögliche Entwicklungen und Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter hin. Für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen sowie Biologische Vielfalt sind insbesondere mögliche zusätzliche Freiraum- und Flächeninanspruchnahmen sowie verstärkte Zerschneidungs effekte durch Siedlungsflächen und durch diese induzierten Ausbaubedarf von Verkehrsinfrastruktur von Bedeutung, weil diese unmittelbare Auswirkungen auf Biotope, Arten und Populationen haben.	
Beteiligter: Rhein-Sieg-Kreis **ID: 3328 Schlagwort: k.A.**	
Die geplante Flexibilisierung bezgl. der Entwicklung von Ortsteilen darf nicht zu einer verstärkten Ausweisung von Bauflächen im Freiraum und damit zu den v. g. Entwicklungen führen. Es wird erwartet, dass die bedarfsgerechte Umsetzung von Vorhaben über das Siedlungsflächenmonitoring und die Regionalplanung kontrolliert bzw. gesteuert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die "Kontrolle" der bedarfsgerechten Umsetzungerfolgt durch das Siedlungsflächenmonitoring und die Regionalplanung.

Ruhrverband

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Ruhrverband **ID: 3138 Schlagwort: k.A.**	
Geplante Änderungen zu 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Auch wenn der geplante Wegfall der bisherigen Vorgabe, das tägliche Wachstum der Siedlungs und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, nachvollziehbar ist, so ist dennoch zu bedauern, dass damit auch die Inhalte der zu diesem Grundsatz Leitbild gehörenden Erläuterungen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die auf den Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG verweisende Passage, dass der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen ist. Diese Aussage ist aus Sicht der Wasserwirtschaft gerade auch mit Blick auf die Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, auf die unter Punkt 7.4 des LEP auch eingegangen wird, von zentraler Bedeutung. Wir schlagen daher vor, diese Textpassage in die Erläuterungen zum im LEP verbleibenden Grundsatz Leitbild 6.1-1 zu integrieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG gilt aus sich heraus; eine Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 um die entsprechende Passage aus den gestrichenen Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-2 ist damit nicht erforderlich. Davon abgesehen wurde Ziel 6.1-1 bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten und ist insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Beteiligter: Ruhrverband **ID: 3139 Schlagwort: k.A.**	
Umweltbericht, Kapitel 2.3, Seite 17 Der Umweltbericht geht zunächst auf die querschnittsorientierten Umweltziele des Raumordnungsgesetzes (ROG) ein und listet dabei in Tabelle 1 auf Seite 11 unter anderem auch die "Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen", den "Erhalt, [die] nachhaltige Entwicklung oder Wiederherstellung möglichst natürlicher oder naturnaher Oberflächengewässer einschließlich Uferzonen und natürlicher	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Zu der Kritik am Umweltbericht ist festzuhalten, dass dieser nach anerkannten Methoden erarbeitet wurde. Dabei wurde der Abstraktionsgrad und die Maßstabsebene des LEP berücksichtigt, was dazu führt, dass sich konkretere Auswirkungen erst auf

Rückhalteflächen , bei künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässern mindestens Erhalt oder Erreichen eines guten ökologischen Potenzials" sowie die "Vermeidung einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen von Oberflächengewässern und von ihnen abhängender Ökosysteme " auf. Weiterhin wird auf Seite 15 ausgesagt, dass die künftige Entwicklung der Landnutzung erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Bei einer weiter ansteigenden Intensität der Raumnutzung können die Struktur und das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft weiter verändert und die Lebensräume und Lebensbedingungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten gefährdet werden sowie Beeinträchtigungen des Bodens, des Wasserhaushalts und des lokalen Klimas hervorgerufen werden. Vor diesem Hintergrund können wir nicht nachvollziehen, warum in der in Kapitel 2.3 vorgenommenen Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser lediglich die Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete betrachtet werden. Wir regen an, bei der Bewertung des Schutzgutes Wasser zusätzlich die möglichen Auswirkungen auf eine naturnahe Gewässerentwicklung mit aufzunehmen.	nachfolgenden Planungsebenen treffen lassen. Die angeregte Ergänzung des Umweltberichtes würde daher auch nicht zu anderen Abwägungen und Ergebnissen hinsichtlich der geplanten Änderungen führen.

RWE Power

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: RWE Power **ID: 2395 Schlagwort: k.A.**	
5-4 – Grundsatz "Strukturwandel in Kohleregionen" RWE begrüßt die Aufnahme dieses neuen Grundsatzes. Der langfristige Rückgang der Braunkohlenförderung und –verstromung ist im RWE-Braunkohlenfahrplan festgelegt. Der zu dessen Abfederung in den kommenden Jahrzehnten notwendige, tiefgreifende Strukturwandel im Rheinischen Revier ist sehr anspruchsvoll und stellt die Region vor große Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund müssen auch die Möglichkeiten der Raumordnung und zusätzlichen Flächenausweisung (insbesondere für Industrie- und Gewerbegebiete) genutzt werden, um die Umsetzung von Nachfolgenutzungen und –konzepten zu ermöglichen und zu beschleunigen. Ausdrücklich unterstützen wir auch den Ansatz, die kommunale Zusammenarbeit bei der Bewältigung des Strukturwandels zu stärken. Vor dem Hintergrund der Größe der anstehenden Herausforderungen in den betroffenen Regionen sollte allerdings die Sonderstellung der Kohleregionen noch mehr gestärkt werden. Insofern regen wir folgende Änderungen am Grundsatz an, der insofern auch in ein Ziel überführt werden sollte: "Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohle- regionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sind regi- onale Konzepte ~~für Nachfolgenutzungen~~ zur Unterstützung des laufen- den Strukturwandels durch Ausweisung und konzeptionelle Entwick- lung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen sowie von Wohnge- bieten nachhaltig raumplanerisch zu unterstützen ~~weiterzuentwickeln~~ und ~~durch neue wirtschaftliche Entwicklungen~~ mit geeigneten Infrastruk- turmaßnahmen zu ~~flankieren~~ fördern. Die zuständigen Regionalräte sind insoweit von den Einschränkungen der Ziele 2-3 und 2-4 auszunehmen."	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird nur zum Teil entsprochen. Die zuständigen Regionalräte von den Einschränkungen der Ziele 2-3 und 2-4 auszunehmen, kann nicht entsprochen werden, da mit der LEP Änderung die Ziele 2-3 geändert und 2-4 neu aufgenommen werden. Hiermit werden gerade im ländlichen Raum Entwicklungschancen eröffnet. Insoweit ist eine Befreiung von Ziel 2-3 und 2-4 (neu) nicht erforderlich.Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das ROG – anders als das BauGB - das Instrument der "Befreiung" von planerischen Festlegungen nicht vorsieht. Gemäß § 6 ROG können von Zielen der Raumordnung Ausnahmen zugelassen oder ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden. Zur Regelung der Nachfolgenutzungen ehemals bergbaulich genutzter Flächen, wird der Anregung gefolgt. Die Erläuterungen werden um einen Hinweis auf Kraftwerkstandorte ergänzt. Zu den Ausführungen der Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Umsetzung in der Regionalplanung erfolgt. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP.

Die geänderte Formulierung würde den zuständigen Regionalräten, auch im Rheinischen Revier, eine echte Sonderstellung und insofern wesentliche Erleichterungen bei der planerischen Ausweisung zusätzlicher Gewerbe- und Industrieflächen, aber auch von Wohngebieten einräumen. Eine Konkretisierung der zu gewährenden Sonderstellung ist für die Umsetzung regionaler Strukturwandel-Konzepte, die mit einem gegenüber anderen Regionen zumindest vorübergehend erhöhten Flächenbedarf in den Kohlerevieren verbunden ist, unverzichtbar. Mit gezielten Infrastrukturmaßnahmen sind zudem die strukturellen Defizite in der Raumnutzung in den Kohleregionen abzubauen. Des Weiteren darf die Regelung nicht auf Nachfolgenutzungen ehemals bergbaulich genutzter Flächen beschränkt bleiben. Gerade im Rheinischen Revier sind wesentliche Teile der von Tagebauen in Anspruch genommenen, wieder nutzbar gemachten Flächen für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe erst viele Jahre später wieder mobilisierbar. Eine solche Verzögerung ist aber nicht hinnehmbar. Daher sind zum einen insbesondere die aktuellen, in den kommenden Jahrzehnten aber zunehmend nicht mehr für die Kohleverstromung genutzten Kraftwerksstandorte planerisch für den Strukturwandel zu sichern. Zum anderen müssen aber auch darüber hinaus gehend weitere Flächen planerisch bereit gestellt und infrastrukturell angebunden werden. Die in der LEP-Änderung vorgeschlagene Formulierung "durch neue wirtschaftliche Entwicklungen zu flankieren", ist unseres Erachtens zu wenig aussagekräftig, um die gewünschte politische Begleitung zu untermauern. Hier wären Klarstellungen in den Erläuterungen zum Aufgabenzuschnitt für die relevanten Regionalräte sehr wünschenswert. Ausweislich der Erläuterungen sind nach Ansicht der Landesregierung "Auswirkungen in anderen Regionen" zu vermeiden. Wenn die Landesregierung darunter versteht, dass die verstärkte Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie von Wohngebieten in den Kohleregionen und insbesondere im Rheinischen Revier nicht zu raumordnerischen Einschränkungen an anderen Standor-	

ten, insbesondere auch im nahen Umfeld der Kohleregionen, führen soll, begrüßen wir diese Klarstellung.	
Beteiligter: RWE Power **ID: 2396 Schlagwort: k.A.**	
8.2-7 – Grundsatz "Energiewende und Netzausbau" RWE teilt das Ansinnen der Landesregierung, die Energiewende durch einen beschleunigten Ausbau der Strom- und Gasnetze zu unterstützen und hierfür die notwendigen Voraussetzungen in den Regionalplänen zu verankern. Insofern begrüßen wir den neu aufgenommenen Grundsatz 8.2-7 "Energiewende und Netzausbau". Es wird immer deutlicher, dass für einen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien zunehmend mehr Aufwand für die Stabilisierung der Netze getrieben werden muss. Mittel- und langfristig wird der Umbau der Energieversorgung und eine Integration der erneuerbaren Energien aber nur gelingen, wenn die Übertragungsnetze großflächig angepasst und ausgebaut werden, um strukturelle Netzengpässe zu vermeiden. Wirtschaft und Verbraucher in Nordrhein-Westfalen sind darauf angewiesen, dass der fern von den Verbrauchszentren aus Wind und Sonne erzeugte Strom zu ihnen kommt. Eine engpassbedingte Teilung des deutschen Strommarktes in zwei oder mehr Marktgebiete als ultima ratio gilt es darüber hinaus mit Blick auf die Wettbewerbsbedingungen in Deutschland unbedingt zu vermeiden. Angesichts der Bedeutung des Netzausbaus für eine erfolgreiche Energiewende würden wir es allerdings begrüßen, wenn der Netzausbau eine noch höhere Wertigkeit für die Regionalplanung erhielte und von einem Grundsatz zu einem Ziel der Regionalplanung erhoben würde. Dies würde die Bindungswirkung für die Regionalräte deutlich erhöhen, insbesondere auch im Hinblick auf die Ausweisung von Flächen für Freileitungen oder sonstige begleitende Vorhaben (z.B. Konverter, Kompensatoren, Speicher). Der Netzausbau muss im Zweifel gegenüber anderen abwägungsrelevanten Fachbelangen Vorrang genießen.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Steuerungswirkung in Form eines Grundsatzes wird für ausreichend erachtet.
Beteiligter: RWE Power **ID: 2397 Schlagwort: k.A.**	

10.1-4 – Ziel "Kraft-Wärme-Kopplung" In Änderung des geltenden LEP soll das Ziel 10.1-4 "Kraft-Wärme-Kopplung" zu einem Grundsatz herabgestuft werden. Grundsätzlich ist der weitere Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung zu begrüßen. Vorhabenträger sind im Zuge immissions-schutzrechtlicher Genehmigungsverfahren von Gesetzes wegen verpflichtet, die Möglichkeit einer Wärmeauskopplung zu prüfen. Bei der Ausweisung und Er-schließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete ist eine entsprechende Prüfung auf jeden Fall sinnvoll und richtig, nicht aber eine Verpflichtung über ein Ziel der Raumordnung. Hier muss eine ergebnisoffene Abwägung mit anderen Fachbe-langen möglich sein, so dass auch andere Technologien zur Wärmebereitstellung genutzt werden können (z.B. Erdwärme, Solarthermie). Insbesondere sind bei der Nutzung der Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme neben den technischen auch die wirtschaftlich hebba- ren Potentiale zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund unterstützt RWE den Änderungsvorschlag der Landesregierung uneingeschränkt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: RWE Power **ID: 2398 Schlagwort: k.A.**	
10.3-2 – Grundsatz "Anforderungen an neue, im Regionalplan festzule- gende Standorte" (für Kraftwerke) Gegenüber dem geltenden LEP soll die Anforderung an regionalplanerisch neu festzulegende Standorte eines elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrads von 58% oder einer hocheffizienten KWK-Nutzung mit Gesamtwirkungsgrad von 75% mit KWK gestrichen werden. Diese Streichung begrüßen wir sehr, denn die künftige Stromversorgung wird in zunehmendem Maße auf die gesicherte Lastdeckung durch disponible Spitzenleistung mit geringer Zahl an Volllaststun-den angewiesen sein. Hierfür sind aus heutiger Sicht neben Bestandsanlagen in erster Linie kostengünstige gas- und ölbefeuerte Turbinen oder Motoren geeig-net. Eine Vorgabe besonders hoher Wirkungsgrade würde derartige Technolo-gien von einem künftigen Einsatz an neuen Standorten ausgeschlossen (auch wenn, weil als Grundsatz formuliert, hier eine Abwägung möglich wäre).	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

Aus unserer Sicht war der Grundsatz zudem weder realisierbar noch überhaupt rechtlich zulässig. Der Standort eines konventionellen Kraftwerks hat keine Auswirkungen auf den elektrischen Mindestwirkungsgrad; somit kann eine Regionalplanung auch keinen Wirkungsgrad ermöglichen. Zudem kann ein solcher, pauschaler elektrischer Mindestwirkungsgrad auch genehmigungsrechtlich nicht verlangt werden, weil das BImSchG als übergeordnete bundesrechtliche Anforderung eine solche Genehmigungsvoraussetzung nicht vorsieht. Schließlich dürfen an vom TEHG erfasste Anlagen keine Anforderungen gestellt werden, die über die Pflichten hinausgehen, die das TEHG begründet (vgl. § 5 Abs. 2 BImSchG). Mit der Streichung dieser Anforderung wird damit die notwendige Rechtssicherheit wiederhergestellt.	

RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH **ID: 3144 Schlagwort: k.A.**	
Bei dem Änderungsverfahren für den LEP NRW haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Samtgemeinde Bodenwerder-Polle **ID: 2587 Schlagwort: k.A.**	
Seitens der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle bestehen keine Anregungen und Bedenken ge gen die Änderungen des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Samtgemeinde Niedernwöhren

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Samtgemeinde Niedernwöhren **ID: 2646 Schlagwort: k.A.**	
Aus Sicht der Samtgemeinde Niedernwöhren sind gegen die geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Samtgemeinde Uchte

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Samtgemeinde Uchte **ID: 3147 Schlagwort: k.A.**	
Zu o.g. Änderungsverfahren werden seitens der Samtgemeinde Uchte keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Siemes GmbH & Co.KG

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Siemes GmbH & Co.KG **ID: 2559 Schlagwort: k.A.**	
9.2-2:"Der Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen." Die im LEP enthaltenen Versorgungszeiträume von 20 Jahren für Lockergestein sind um 5 Jahre verlängert worden, wodurch den Besonderheiten der rohstoffgewinnenden Industrie Rechnung getragen wird. Es handelt sich bei der Rohstoffgewinnung um eine standortgebundene Industrie mit extrem hohem anfänglichem Investitionsaufwand und langwierigen Genehmigungsverfahren, die ein gewisses Maß an Planungssicherheit benötigt. Siemes arbeitet seit 20 Jahren an der Vorbereitung des Projekts Bleickshof in Kevelaer. Während dieser Zeit war es nicht möglich, die notwendigen Verfahren durchzuführen und das Projekt zu starten. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, den Zeitraum von 20 Jahren auf 25 Jahre zu erhöhen, denn das entspricht der gängigen Praxis. *Sonderfall Quarzsande* Bei den Versorgungszeiträumen werden die Quarzsande fälschlicherweise dem Versorgungszeitraum der Lockergesteine zugeordnet. Hierbei wird die besondere Qualität dieses Rohstoffs und dessen Zweckverwendung unzureichend berücksichtigt. Quarzkiese und –sande genießen in der Industrielandschaft eine überragende Bedeutung. Quarz- und Spezialsande werden in der Glas-, Stahl- und Gießereiindustrie benötigt. Die Werke dieser Branchen sind auf eine hinreichende regionale Versorgung angewiesen. Deutschland ist in einem erheblichen Maße von der ausreichenden Versorgung mit diesem Material abhängig. Siemes hat einen Standort in Entwicklung, wo der vorhandene Sand und Kies einen sehr hohen Quarzgehalt aufweist und daher eine besonders	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des Entwurfes des LEP NRW. Mit dem auf 25 Jahren verlängerten Versorgungszeitraum für Lockergesteinsrohstoffe soll mehr Planungssicherheit für die Rohstoff abbauenden Betriebe ermöglicht werden. Die Quarzsande und -kiese werden geologisch den Lockergesteinen zugeordnet. Beim Abgrabungsmonitoring sind für die Lockergesteinsrohstoffe die Rohstoffgruppen nach der Körung festgelegt (Kies/Kiessand, Sand, Ton). Als Ausnahme werden die Spezialsande wegen ihrer Besonderheit als "Präquartäre Quarzsande/Quarzkiese" in einer eigenen Rohstoffgruppe bewertet. Somit kann die Regionalplanung für die Rohstoffgruppe "Präquartäre Sande und Kiese" Abgrabungsbereiche im Regionalplan für einen Versorgungszeitraum von zukünftig mindestens 25 Jahren festlegen.

hohe Qualität aufweist, die sich von anderen Standorten unterscheidet. Aus diesem Grund ist Siemes der Meinung, dass für diese Art von Standorten Abweichungen von den bestehenden Vorschriften möglich sein müssen, um eine ausreichende Versorgung mit diesem speziellen Material gewährleisten zu können. Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zum LEP in Ihre Entscheidungsfindung aufzunehmen. Gerne steht der Unterzeichner für vertiefende Gespräche zur Verfügung.	

SPD im Regionalrat Düsseldorf

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: SPD im Regionalrat Düsseldorf **ID: 3346 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum). Der 5 ha Grundsatz soll auch weiter erhalten bleiben. Dazu ist ein "Qualitativer Begriff" von Flächenverbrauch zu entwickeln, der über die bloße planerische Inanspruchnahme hinausgeht. Insgesamt wird zur Änderung des vierten Absatzes angeregt, dass Begriffe, wie "angemessen" oder "Weiterentwicklung" stärker definiert und konkretisiert werden. Auch wäre eine Abgrenzung zur "angemessenen Erweiterung" im Sinne des §35 BauGB erforderlich, damit die neuen Ausnahmen treffsicher angewendet werden können Tierhaltungsanlagen: Eine Umwandlung in eine gewerbliche Nutzung nach Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebes ist zu unterbinden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird beibehalten. Zur Begründung wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Bezüglich Ziel 2-3 wird den Anregungen, einzelne unbestimmte Rechtsbegriffe (wie z.B. angemessene Erweiterung/ Weiterentwicklung) in den Erläuterungen näher zu definieren, gefolgt. Der LEP NRW bietet selbst darüber hinaus keine Grundlage, damit sich bisherige landwirtschaftliche Betriebe unmittelbar in gewerbliche Betriebe entwickeln können.
Beteiligter: SPD im Regionalrat Düsseldorf **ID: 3347 Schlagwort: k.A.**	
Erläuterungen 8.1-9 (Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen). Die angestrebte Änderung im LEP reicht nicht aus. Dort heißt es: "Nichtlandesbedeutsame Häfen können durch regionale oder kommunale Planungen geschützt werden". Hier sollte eine Sollregelung gefunden werden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die angestrebte verstärkende Verdeutlichung des Schutzes vor herannahenden Nutzungen wird durch das Wort "sollte" anstatt "kann" umgesetzt, da eine über die Zielfestlegung hinausgehende Verpflichtung in den Erläuterungen nicht festgelegt werden kann. Die Bewertung weiterer Hafenstandorte obliegt der

	Regionalplanung, die im Einzelfall dort, wo es erforderlich ist, weitere Häfen vor herannahenden Nutzungen schützen sollte. Zentraler Aspekt in der Diskussion ist ein Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier kann auch der Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs auch für Industriehäfen weiterhelfen. Dieser fordert Regional- und Bauleitplanung dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 sind im Beteiligungsverfahren zum LEP um einen Hinweis auf die Industriehäfen ergänzt worden.

SPD im Regionalrat Köln

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: SPD im Regionalrat Köln **ID: 2306 Schlagwort: k.A.**	
Die geplanten Änderungen des LEP NRW sehen eine deutliche Flexibilisierung und Liberalisierung vor. Insbesondere räumen sie den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung ein und bieten neue Möglichkeiten, Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2000 Einwohnern, zu entwickeln. Grundsätzlich wird diese Stärkung der kommunalen Planungshoheit begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: SPD im Regionalrat Köln **ID: 2307 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum": Der LEP-Entwurf sieht nun hinter sieben Spiegelstrichen eine Ausweisbarkeit von Siedlungsfläche vor, welche jedoch nur "ausnahmsweise" möglich sein soll. Hieran wird zunächst kritisch angemerkt, dass im weiteren LEP insgesamt kein Anhaltspunkt erkennbar ist, für welche jeweiligen Flächen im Siedlungsraum diese Ausnahme vorstellbar erscheint und für welche Flächen die Regelvermutung der nicht gegebenen Ausweisbarkeit fortbestehen soll. Da am Ziel des schonenden Umganges mit Fläche und der daraus gebotenen geringstmöglichen Flächeninanspruchnahme weiterhin Konsens besteht, wird vorgeschlagen, die ausnahmsweise Zulässigkeit dieser Ausweisungen an den Verzicht auf Siedlungsflächen an anderer Stelle eines Gemeindegebietes zu verknüpfen. Insbesondere für die Landwirtschaft ist es von besonderer Bedeutung, dass die insgesamt knappen Flächen nur so gering wie möglich reduziert werden und die von den verbleibenden Flächen aufzunehmenden Tierexkremente so weit wie möglich nur aus Ställen stammen, welche einem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörig sind und dienen. Das die Zukunftsfähigkeit und gesellschaftliche	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird aber nicht gefolgt und der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert. Die neuen Ausnahmen im LEP NRW bieten der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Spielräume im Freiraum. Für welche Planungen die Ausnahmen in Ziel 2-3 in Frage kommen, ergibt sich bereits aus den einzelnen, in den Spiegelstrichen genannten Bezugsobjekten. Da die genannten Planungen in der Regel vorhabenbezogen sind und keine Angebotsplanung darstellen, die Flächen also in der Regel unmittelbar in Anspruch genommen werden, wird der in der Stellungnahme geforderte Verzicht auf Siedlungsflächen an anderer Stelle zumeist auch nicht erforderlich sein. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

Akzeptanz der Landwirtschaft maßgeblich auch davon abhängt, dass weitere nicht-landwirtschaftliche Ställe (deren Futtermittelgrundlage i.d.R. auf anderen Kontinenten liegen) vermieden werden. Da die Ausweisung von weiteren Stallbaubereichen in der mit einer hohen Viehdichte versehenen Region sowohl zum Schaden der kleinteilig vor Ort erzeugenden Landwirtschaft als auch zum Nachteil der Boden- und Umweltbelastung führen muss, wird angeregt, insbesondere auf den fünften Spiegelstrich zu verzichten oder die ausnahmsweise Zulässigkeit auf ländliche Regionen zu beschränken, wo der Tierbesatz unter 2 GVE/ ha liegt und Bereiche mit Grundwasserkörpern, die in einem guten Zustand sind (Ausweisung von Risikogebieten).	Auch der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
Beteiligter: SPD im Regionalrat Köln **ID: 2308 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile": Mit dem neu eingeführten Ziel 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" soll Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern, die bisher nur im Rahmen ihres Eigenbedarfes weiterentwickelt werden konnten, neue Flexibilität bei der Flächenausweisung zurückgegeben werden. Dies widerspricht dem Grundsatz der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz, wonach die Siedlungstätigkeit vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur zu konzentrieren ist und das Wachstum solcher Ortsteile für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleiben soll.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand

Insbesondere die auf S. 5 in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 vorgenommene Aufweichung der 2.000 Einwohner-Grenze ("i.d.R.", "etwa 2.000 Einwohnern") wird aufgrund ihrer Unbestimmtheit kritisch gesehen, ebenso die auf S. 11 in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 ermöglichte Angebotsplanung von Bauflächen und -gebieten in Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern.	12.04.2018: S. 20). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Insoweit sind die ineinandergreifenden Regelungen in Ziel 2-3 und Ziel 2-4 auch mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und insbesondere mit dem in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG enthaltenen Grundsatz ("[…] Die Siedlungstätigkeit ist zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. […]") vereinbar. Den Bedenken im Hinblick auf die in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 enthaltenen Formulierungen zur Schwelle von 2.000 Einwohnern wird nicht gefolgt. Die Schwelle von 2.000 Einwohnern ist der DVO zum LPlG NRW entnommen. In § 35 Abs. 5 LPlG DVO ist vorgegeben, dass für die Zuordnung eines Ortsteils zum regionalplanerisch festgelegten Freiraum die "Aufnahmefähigkeit" von weniger als 2.000 Einwohnern maßgeblich ist. Dieses Kriterium ist insoweit nicht in jedem Fall deckungsgleich mit der Einwohnerzahl, sondern erlaubt es ggf. auch, Ortsteile mit etwas weniger als 2.000 Einwohnern als Siedlungsraum festzulegen, deren Infrastruktur die Versorgung von über 2.000 Einwohnern zuließe. Vor diesem Hintergrund ist in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 und Ziel 2-4 bewusst formuliert, dass den regionalplanerisch festgelegten ASB i. d. R. eine

	vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2000 Einwohnern zu Grunde liegt. Über den LEP die Festlegung jeden Ortsteiles in NRW mit 2.000 Einwohnern oder mehr als ASB zu erzwingen, wäre wiederum auch nicht sachgerecht. Diese Beurteilung obliegt – genau wie die Frage der Festlegung des Siedlungsraumes insgesamt – dem regionalen Planungsträger, der über das Gegenstromprinzip die Belange der jeweiligen Kommunen berücksichtigen kann. Die Bedenken bezüglich der in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 enthaltenen Möglichkeit zu mittel- bis langfristigen Angebotsplanungen in den regionalplanerisch dem Freiraum zugeordneten Ortsteilen werden ebenfalls nicht geteilt. In den Erläuterungen zu Ziel 2-4 sind hierzu die wichtigsten Komponenten zur Ermittlung des Flächenbedarfs bereits benannt.
Beteiligter: SPD im Regionalrat Köln **ID: 2309 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 5-4 "Strukturwandel in Kohleregionen" Die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, um den Strukturwandel in den Kohleregionen bewältigen zu können, ist sinnvoll. Der Grundsatz bleibt in Bezug auf die konkreten Ziele jedoch eher vage. Unklar ist auch die in den Erläuterungen geäußerte Intention der Landesregierung, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine nicht näher definierte "Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete" zu ermöglichen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird zum Teil gefolgt. Der Grundsatz wird konkretisiert. Zur Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ist anzumerken, dass die Umsetzung der Sonderstellung in der

	Regionalplanung erfolgt. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP.
Beteiligter: SPD im Regionalrat Köln **ID: 2310 Schlagwort: k.A.**	
Erläuterung zu Ziel 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme": Die Streichung des dritten Absatzes bedeutet in der Konsequenz, dass de facto die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraftnutzung ausfällt. Bei Beibehaltung der Ziele zur regenerativen Stromgewinnung mittels Windkraftanlagen gemäß Klimaschutzplan NRW und gleichzeitiger Aufgabe des Grundsatzes 10.2.3 (Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung) ist zu befürchten, dass ein verstärkter Druck auf die Nichtwaldgebiete erzeugt wird, um der Windenergienutzung – wie beabsichtigt – substanziell Raum geben zu können. Hier ist eine weitere Verdichtung des Raumes mit Windenergieanlagen zu erwarten. Anmerken muss man auch, dass auch in den Nichtwaldgebieten die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen deutlich gesunken ist; die Vorbehalte hinsichtlich der Errichtung von Windparks ebenfalls bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.
Beteiligter: SPD im Regionalrat Köln **ID: 2311 Schlagwort: k.A.**	
Ziels 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe"	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1

Die Änderungen des Ziels 9.2-1 betrachten wir insbesondere für das Kölner Plangebiet mit großer Sorge. Im Regierungsbezirk Köln finden sich landesweit die meisten und flächenintensivsten Abgrabungsvorhaben sowie die höchste Menge an abgebauten Sanden und Kiesen. Die bisherige Regelung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in der Kombination mit einem regionalplanerisch definierten Versorgungsbedarf hat sich, wie auch in der Begründung formuliert, bewährt und eine zwischen den Konfliktlagen ausgleichende Steuerung ermöglicht. Eine wie im LEP-Entwurf vorgesehene Änderung hin zu Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung mag auf den ersten Blick die einzelnen Verfahren vereinfachen, birgt aber nach Auffassung des Regionalrates Köln insbesondere aufgrund unklarer und nicht näher erläuterter Rechtsbegriffe ein hohes Maß an Unsicherheit und Klagepotential. Wir erwarten von der Landesregierung eine Regelung, die Rechtsunsicherheiten ausschließt und eine echte, rechtssichere regionalplanerische Steuerung der Gewinnung der nichtenergetischen Rohstoffe sicherstellt.	wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

	Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: SPD im Regionalrat Köln **ID: 2312 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen" Der im Ziel 10.2-3 als Grundsatz vorgesehen Vorsorgeabstand von 1.500m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten, ausgenommen bei Repowering-Maßnahme, zur Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen ist bedenklich. Hierbei wird der angesprochene Grundsatz der Windenergie substanziell Raum zu schaffen nicht nur unterlaufen, sondern die damit einhergehende Flächenverfügbarkeit für diese regenerative Energie auf ein Minimum reduziert. Wie dies gleichfalls mit den Klimazielen und der Energiewende in Einklang zu bringen ist, darf zumindest bezweifelt werden. Auch die damit zu erreichende Schutzziele für die Anwohner/innen sind auch schon heute durch rechtssichere Normen und Vorschriften festgeschrieben und berücksichtigt. Gleichwohl wird durch diesen Grundsatz die vielfach zitierte Stärkung der kommunalen Planungshoheit eingeschränkt und damit sogar eine hier mögliche kommunale Wertschöpfung behindert wenn nicht sogar verhindert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des

	Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der

	nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: SPD im Regionalrat Köln **ID: 2313 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-5 "Solarenergienutzung" Die SPD-Fraktion regt an, den Absatz zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen: Die Positivformulierung des Ziels 10.2-5 soll die Nutzung der Solarenergie im Freiraum stärken. Inhaltlich geht mit der Umformulierung jedoch kein weitergehender planerischer Spielraum einher als bislang. Wegen der fehlenden bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist in der Regel ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist. Insofern ist ein Nutzen dieser Änderung praktisch nicht gegeben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

Stadt Aachen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Aachen **ID: 385 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlung und Freiraum Bereits in der Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes hatte die Stadt Aachen die Erweiterung von Kapitel 2-3 auf vorhandene Betriebe begrüßt (zuvor war die "Eigenentwicklung" auf die ortsansässige Bevölkerung beschränkt gewesen) und eine Klärung der diesbezüglichen Passagen angeregt. Diesem Ansinnen wird mit dem aktuellen Entwurf Rechnung getragen. Die neue Zielsetzung der Landesregierung, die bedarfsgerechte Ausweisung neuer Wohngebiete und Wirtschaftsflächen in Ortsteilen mit weniger als 2000 Einwohnen zu erleichtern, wird grundsätzlich begrüßt, auch wenn dies in der Stadt Aachen nur wenige Ortslagen betrifft. Im konkreten Fall sollte eine ausgewogene Abwägung städtebaulicher und umweltfachlicher Aspekte erfolgen, damit den Freiraumqualitäten dieser Ortsteile hinreichend Rechnung getragen wird. In den Erläuterungen zu diesem Ziel wird deutlich, dass Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern, die im Freiraum liegen, künftig ausnahmsweise als Siedlungsbereiche dargestellt werden können. In solchen Fällen orientiert sich die Siedlungsentwicklung am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und vorhandenen Betrieben. Die Formulierung nach dem ersten Spiegelstrich: "- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, " ermöglicht die ausnahmsweise Bauflächendarstellung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Die Erläuterungen führen hierzu aus, dass raumbedeutsame Planungen in der Regel	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Mit den Änderungen in Ziel 2-3 beabsichtigt der Plangeber vor allem, den Kommunen (und Regionen) größere Handlungsspielräume zu ermöglichen. Inwieweit die Gemeinden Diese nutzen, entscheiden sie selbst. Insofern liegt auch die geforderte ausgewogene Abwägung städtebaulicher und umweltfachlicher Aspekte, "damit den Freiraumqualitäten dieser Ortsteile hinreichend Rechnung getragen wird", im konkreten Fall in der Verantwortung der Gemeinde. Straßen sind im Übrigen in den Erläuterungen zum 1. Spiegelstrich der Ausnahmen in Ziel 2-3 bereits unter Infrastruktur subsummiert. Wie bereits in der Stellungnahme selbst dargelegt, hat sich die Landesplanungsbehörde bereits im Rahmen der Aufstellung des jetzt rechtskräftigen LEP NRW mit unter-schiedlichen Stellungnahmen zu der Ausnahme im 5. Spiegelstrich auseinander-gesetzt. Diese Ausnahme bleibt vom aktuellen Änderungsverfahren unberührt und ist insoweit nicht Gegenstand des aktuellen Änderungsverfahrens.Ungerachtet dessen hält die Landesregierung daran fest, dass für die Betreffenden Vorhaben eine ausnahme vom Ziel 2-3

erst ab einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha zeichnerisch darzustellen sind, es sei denn geografische Strukturen (z.B. Gewässer) begrenzen sie. Diese Neuregelung wird begrüßt, da sie im bevorstehenden Aufstellungsverfahren für den neuen Regionalplan eine höhere Flexibilität bei der Arrondierung bestehender Siedlungszusammenhänge ermöglicht. Darüber hinaus sollten auch geplante Straßen analog zu Gewässern o.ä . als begrenzende geografische Struktur mit aufgenommen werden. Nach dem zweiten Spiegelstrich sind Bauflächendarstellungen zur angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe oder zur Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen möglich, sofern diese als Siedlungsraum im Regionalplan dargestellt sind. Mit dieser Einschränkung soll dem Freiraumschutz Rechnung getragen werden. Auch diese Neuregelung ist zu begrüßen, da sie die Flexibilität erhöht, auch wenn der praktische Nutzen derzeit nicht absehbar ist. Gemäß dem dritten Spiegelstrich sind Bauflächendarstellungen zur angemessenen Weiterentwicklung von vorhandenen Standorten für Kultur-, Erholungs-, Sport-, Freizeiteinrichtungen etc. möglich. Auch diese Neuregelung eröffnet Entwicklungsmöglichkeiten für kleine Ortsteile, wenn diese spezifischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Formulierung zum vierten Spiegelstrich ergänzt das Ziel um die angemessene Folgenutzung für das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäude und Anlagen. Die Region Aachen weist zahlreiche, historische, den Kulturraum prägende Zeugnisse auf. Die Neuregelung wird begrüßt, da sie die Weiternutzung von Denkmälern und kulturlandschaftlich prägender Substanz durch adäquate Erweiterungsmöglichkeiten erleichtert. Das Ziel 2-3 enthält unter dem fünften Spiegelstrich noch immer eine Zielsetzung, die die Stadt Aachen bereits in ihrer Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans kritisch betrachtet hatte. Hierbei wird die Möglichkeit eingeräumt ausnahmsweise im Freiraum Bauflächen festzusetzen, wenn die öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder Landes dies erfordert. In den Erläuterungen hierzu werden beispielhaft Justizvollzugsanstalten	zielführend ist und folgt der Anregung ínsoweit auch inhaltlich nicht.

und forensische Kliniken genannt. Ohne das grundsätzliche Regelungsbedürfnis oder die kommunale Mitverantwortung bei der Standortfindung in Frage stellen zu wollen, geht die angestrebte Formulierung zu weit. Daher sollte die Ergänzung nicht als Ziel, sondern als Grundsatz formuliert werden, und in den Erläuterungen um eine Verpflichtung zur Beteiligung der jeweils betroffenen Kommune ergänzt werden. Der fünfte Spiegelstrich von Kapitel 2-3 "- die besondere öffentliche Zweckbestimmung…" sollte nicht als Ziel sondern als Grundsatz formuliert und die Erläuterungen und um eine Verpflichtung zur Beteiligung Kommune die durch bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes betroffenen sind, ergänzt werden. Aus diesem Ziel und den Erläuterungen geht außerdem hervor, dass ein weiterer Anlass darin bestehen kann, dass Einrichtungen der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes ausnahmsweise auch im Freiraum gelegene Standorte in Anspruch nehmen müssen. In diesem Punkt wird die Neuregelung das Ziel 2-3 ausdrücklich unterstützt.	
Beteiligter: Stadt Aachen **ID: 386 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen Nach diesem Grundsatz soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet und durch regionale Konzepte flankiert werden. Da der Raum Aachen und die angrenzenden Regionen voraussichtlich vom Strukturwandel in der Braunkohleförderung betroffen sein werden, ist dieser Grundsatz zu begrüßen. Dies gilt insbesondere, da die Landesregierung beabsichtigt, diesen Prozess unter Einbeziehung der regionalen Akteure sowie Hochschulen und Kammern zu begleiten und mit Fördermitteln zu unterstützen. Erste Ansätze zur regionalen Zusammenarbeit im Bereich der Gewerbeflächenentwicklung und die Metropolregion Rheinland weisen bereits in diese Richtung. Die Aufnahme des Grundsatzes 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen wird begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Beteiligter: Stadt Aachen **ID: 387 Schlagwort: k.A.**	
Kapitel 6 Siedlungsraum An dieser Stelle wird nochmals vorgeschlagen, das Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" im Sinne der Stellungnahme der Stadt Aachen zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans zu überarbeiten, um angemessene kommunale Entwicklungsspielräume zu sichern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen eine Festlegung, die nicht von den geplanten Änderungen betroffen ist und unverändert beibehalten wird und insofern nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.
Beteiligter: Stadt Aachen **ID: 388 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Es bestehen Zweifel daran, dass die in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 beschriebenen Berechnungsmethoden die lokalen Besonderheiten der Stadt Aachen hinreichend abbilden. Im Zusammenhang mit dem Aachener Handlungskonzept Wohnen und der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde eine differenzierte Berechnungsmethode erarbeitet, die dies gewährleistet. In den Erläuterungen ist ein Planungs- und Flexibilitätszuschlag von bis zu 20% vorgesehen. Dieser sollte in begründeten Ausnahmefällen bis zu 30% weiter erhöht werden können. In diesem Zusammenhang sollten die Erläuterungen dahingehend ergänzt werden, dass die Regionalplanungsbehörde in begründeten Fällen auch abweichende, nachvollziehbare Berechnungsmethoden und empirische Ermittlungen anerkennen kann. Insgesamt ist noch anzumerken, dass die aktuelle Flüchtlingszuwanderung eine nur schwer abschätzbare Auswirkung auf die räumliche Planung haben wird. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass ein erheblicher Mehrbedarf unmittelbar für Wohnbauflächen und mittelbar auch für gewerbliche Bauflächen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen eine Festlegung, die nicht von den geplanten Änderungen betroffen ist und unverändert beibehalten wird und insofern nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

entsteht. Prognosen auch seitens des Landes müssen - trotz der Schwierigkeiten bei der Abschätzung - Spielräume eröffnen, diesen Mehrbedarf auch befriedigen zu können. Ergänzung der Erläuterungen Seite 144 am Ende des dritten Absatzes: *Hierbei kann die Regionalplanungsbehörde in begründeten Fällen abweichende, nachvollziehbare, lokale Berechnungsmethoden oder empirische Ermittlungen anerkennen*. Ergänzungen der Erläuterungen Seite 144 Mitte nach dem zweiten Spiegelstrich: *Bei der Ermittlung des Neubedarfs ist der voraussichtlich erhöhte Bedarf aufgrund der Flüchtlingszuwanderung zu berücksichtigen.* Ergänzung der Erläuterungen Seite 145 Mitte zweiter Absatz: …um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu *20%*, *der in begründeten Ausnahmefällen bis zu 30% erhöht werden kann.*	
Beteiligter: Stadt Aachen **ID: 389 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Dieser Grundsatz, der auch unter dem Schlagwort "5 ha Ziel" bekannt geworden ist, sowie die zugehörigen Erläuterungen, sind aus dem Landesentwicklungsplan komplett gestrichen worden. Hintergrund dieser Änderung ist die Absicht der Landesregierung, dass die Kommunen mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können und hierzu Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland aus dem Landesentwicklungsplan zu streichen. Da es sich nicht um ein Ziel, sondern auch bislang um einen Grundsatz gehandelt hat, der der Güterabwägung unterliegt und da das Neuaufstellungsverfahren des Regionalplanes noch am Beginn steht, liegen in Aachen noch keine Erfahrungswerte zur Umsetzung der bisherigen Regelungen vor. Allerdings kann festgestellt werden, dass die Formulierung einer konkreten Größenordnung die Fachdiskussion über die – raumordnerisch laut BauGB weiterhin gewollte - Begrenzung des Flächenverbrauches durchaus gefördert hat.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

Als Beitrag für die bedarfsgerechte Ausweisung neuer Wohngebiete und Wirtschaftsflächen wird die Neuregelung grundsätzlich unterstützt. Da die übrigen Regelungen des Abschnittes, 6 Siedlungsraum, weiterhin Gültigkeit haben, sieht sich die Stadt Aachen in ihrem Bestreben einer flächen- und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung weiterhin bestätigt. Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" wird grundsätzlich unterstützt.	
Beteiligter: Stadt Aachen **ID: 390 Schlagwort: k.A.**	
7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen Mit der Änderung der Erläuterungen zu diesem Grundsatz wird klargestellt, dass Photovoltaikanlagen sich nicht nur auf bereits versiegelte Konversionsflächen erstrecken dürfen, sondern auch auf bislang nicht versiegelte Anteile. Diese Klarstellung wird begrüßt, da sie die Bedingungen für die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen verbessert. Nach den Erläuterungen sind außerdem im Einzelfall auch andere Nutzungen auf Konversionsflächen denkbar, allerdings nur "auf dem bereits versiegelten Teil". Diese Formulierung ist missverständlich – geht es dem Gesetzgeber darum, parzellenscharf lediglich die Bereiche, auf denen z.B. Gebäude standen einer weiteren Entwicklung zuzuführen? Dies würde bedeuten, dass dann z.B. Freiflächen zwischen einzelnen Gebäuden auch weiterhin frei gehalten werden müssten, was wiederum eine Entwicklung erheblich erschweren würde. Es wird angeregt, eine Formulierung zu finden, die klar zwischen den Flächen unterscheidet, die im raumordnerischen Maßstab nie versiegelt waren (z.B. Truppenübungsplätze) und denen, die im baulichen Bereich zur eigentlichen Kasernenfläche gehörten (Gebäude, Straßen, über technische Infrastruktur erschlossene Bereiche). Die Änderung der Erläuterungen zum Grundsatz 7.1-7 "Nutzung militärischer Konversionsflächen" wird begrüßt, es wird angeregt, die Formulierung "auf dem bereits versiegelten Teil" eindeutiger zu fassen.	Die Zustimmung zur Änderung des Grundsatzes wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Da es sich um einen Grundsatz handelt, besteht bei der Beantwortung der in der Stellungnahme aufgeworfenen Fragen ein Abwägungsspielraum. Grundsätzlich sind weder der LEP noch die Regionalpläne parzellenscharf; gleichwohl besteht mit dem Grundsatz ein Auftrag an die Bauleitplanung, den Schutz zusammenhängender Freiräume im Einzelfall zu gewährleisten.

Beteiligter: Stadt Aachen **ID: 391 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Auch wenn die Stadt Aachen nicht unmittelbar betroffen ist, wird eine Konzentrationswirkung (Eignungsgebiete) für Darstellungen im Regionalplan nur in besonderen Konfliktlagen, so wie es die Änderung des LEP NRW vorsieht, begrüßt. Abgrabungen haben in der Regel erhebliche Auswirkungen auf kommunale Belange. Zugleich sind diese auf Grundlage der Kenntnis der lokalen Situation und der örtlichen Entwicklungsperspektiven fundiert zu beurteilen. Eine Regionalplanausweisung mit genereller Konzentrationswirkung würde zu einer Vorwegnahme der Abwägungsentscheidung auf regionalplanerischer Ebene führen und die kommunalen Handlungsspielräume zusätzlich einschränken. Die Änderung des Zieles 9.2-1 "räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe", das eine Konzentrationswirkung für Darstellungen im Regionalplan nur in besonderen Konfliktlagen vorsieht, wird begrüßt.	Die Zustimmung zu den beabsichtigten Regelungen wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene

	Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
Beteiligter: Stadt Aachen **ID: 392 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung und 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für Windenergienutzung in Verbindung mit 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die Stadt Aachen gehört zu den Städten, die frühzeitig Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Sinne des §35 Abs.3 Satz 3 BauGB in ihrem Flächennutzungsplan ausgewiesen und zugleich einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz geleistet haben. Da diese Ausweisungen zum Gegenstand umfangreicher gerichtlicher Überprüfungen wurden, die noch nicht abgeschlossen sind, ergibt sich eine differenzierte Haltung zu den Änderungsvorschlägen des Landesentwicklungsplanes. Die Modifizierung der Formulierung "10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung" und die Streichung "10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" können für sich genommen dazu beitragen, die kommunalen Entscheidungsspielräume zu verbessern. In Verbindung mit der Zielsetzung der Landesregierung, die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald aufzuheben "7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" und einen generellen Abstand von 1500 m zu Wohngebieten einzuführen, wirkt sich dies aber eher kontraproduktiv aus. Wenn es keine Vorranggebiete im LEP gibt, zugleich der Wald nicht zur	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird teilweise gefolgt. Zu 10.2-2: Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten. Auf den Windenergieerlass wird in den Erläuterungen zu 10.2-2 explizit verwiesen. Zu 10.2-3: Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist

Verfügung steht und ein Vorsorgeabstand von 1500 m einzuhalten ist, wird es vielen Gemeinden nicht mehr möglich sein, eine Planung mit Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erstellen, weil diese der Windenergie nicht substantiell Raum verschaffen kann und daher den von der Rechtsprechung des BVerwG aufgestellten Kriterien nicht genügen kann. Mit diesen Maßgaben wird "unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit" gemeindliche Planung mit Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedenfalls in Gemeinden, die nicht nur über minimale Waldanteile verfügen, kaum mehr möglich sein. Die Zielsetzung künftig das Ersetzen bestehender Anlagen (Repowering) in bereits ausgewiesenen Konzentrationszonen zu unterstützen, wird ausdrücklich begrüßt. Unter Punkt 10.2-2 ist im 4. Abschnitt unter Spiegelstrich 4 im geltenden LEP NRW eine Forderung zur Rücksichtnahme auf kulturlandschaftliche Elemente und Sichtachsen etc. aufgeführt, die mit der Änderung des LEP NRW ersatzlos entfällt. Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten für Windenergieanlagen und anderen Nutzungen sind bei der Festlegung geeigneter Standorte für die Windenergienutzung u.a. folgende Aspekte zu prüfen: - Wirkung auf kulturlandschaftlich bedeutsame Elemente wie z.B. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen, Landschaftsbild und Erholungsfunktion Auch wenn vorgesehen ist, den Abstand von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten pauschal auf 1500 m zu erhöhen, ist nicht auszuschließen, dass dieser aus Sicht der Denkmalpflege im Einzelfall noch nicht ausreichend ist. Daher sollte der künftige LEP NRW weiter den Schutz von Baudenkmälern und kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen insbesondere auch Sichtachsen, die z.B. auch weiträumig für das Welterbe "Dom zu Aachen" festgelegt wurden, beinhalten. Es wird angeregt die vorgesehenen Änderungen der Regelungen zur Windenergienutzung unter Würdigung der rechtlichen Vorgaben des	mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Bundesverwaltungsgerichtes zu überdenken und bei den Prüfaspekten die Wirkung auf kulturlandschaftlich bedeutsame Elemente auch weiterhin zu berücksichtigen.	Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und

	in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Zu 7.3-1: Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Stadt Aachen **ID: 393 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-5 Die im Entwurf nun positiv formulierte Zielsetzung zum Ausbau der	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Solarenergienutzung wird begrüßt. Auch die neue Regelung stellt auf die Wiedernutzung von Brachflächen, Aufschüttungen oder Standorten entlang überregionaler Verkehrswege ab. Aus den Erfahrungen in der kommunalen Praxis wird angeregt, die Nutzung von Standorten, die diese Bedingungen erfüllen, unabhängig von ihrer Lage in Siedlungsbereichen des Regionalplanes zu ermöglichen. Textliche Ergänzung des Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung nach dem dritten Spiegelstrich: *Einer Darstellung als Siedlungsbereich im Regionalplan bedarf es hierbei nicht.*	Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme. Eine Freirauminanspruchnahme muss daher die Ausnahme bleiben.

Stadt Ahaus

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Ahaus **ID: 567 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Ahaus schließt sich der Stellungnahme des Kreises Borken an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Kreis Borken wird verwiesen.

Stadt Ahlen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Ahlen **ID: 2648 Schlagwort: k.A.**	
Der LEP-Änderungsentwurf übernimmt im Kartenwerk unverändert die bestehende zentralörtliche Gliede rung. Gleichzeitig werden mit dem neuen Ziel 2-4 im LEP-Bericht kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern neue Entwicklungschancen für eine bauli che Siedlungsentwicklung - auch im Hinblick auf eine über den Bedarf hinausgehende Infrastrukturentwick lung - innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraumes eingeräumt. Die Stadt Ahlen wird an ihrer siedlungsstrukturellen Aufgabenteilung von Kernstadt und den Ortsteilen Vorhelm und Dolberg festhalten und strebt keine Weiterentwicklung der so litär gelegenen Wohnsiedlungen im Freiraum an, die mit nicht vertretbaren kommunalen Folgekosten ver bunden wären.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert
Beteiligter: Stadt Ahlen **ID: 2649 Schlagwort: k.A.**	
Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich dem Ziel 2-3 entsprechend grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche(ASB und GIB) zu vollziehen. Im Sinne einer flexiblen baulichen Ent wicklung und Erweiterung aller Siedlungsräume wird mit der Neuformu lierung des Ziel 2-3 die landes- und regionalplanerische Steuerungswir kung von zentralen Orten und dargestellten Siedlungsräumen zurückge nommen. Die ausformulierten sechs Ausnahmen zugunsten einer Sied lungsentwicklung im Freiraum werden Erweiterungen von Wohn- und Gewerbegebieten am Siedlungsrand sowie die Standortsuche für kom munale Infrastrukturen des Brand- und Katastrophenschutzes deutlich erleichtern. Die Folgenutzung erhaltenswerter und das Bild der Kultur landschaft prägender Gebäude oder Anlagen im Freiraum mit Hilfe einer möglichen zusätzliche	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Flächeninanspruchnahme im Außenbereich wird durch die Stadt Ahlen ausdrücklich begrüßt.	
Beteiligter: Stadt Ahlen **ID: 2650 Schlagwort: k.A.**	
Am Ziel 6.1-1 zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungs entwicklung hält der Landesentwicklungsplan fest, wenngleich der Grundsatz zur quantitativen Begrenzung des jährlichen Siedlungswachs tumes in NRW gestrichen wird. Dies erscheint vertretbar, wenn die regi onalplanerische Steuerung auch in Zukunft eine ausgewogene bedarfs gerechte Siedlungsentwicklung mit Hilfe von nachvollziehbaren und ein heitlichen Prognose- und Bedarfsberechnungsverfahren gegenüber rEin zelinteressen sicherstellt.	Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Ahlen **ID: 2651 Schlagwort: k.A.**	
Der LEP-Änderungsentwurf zieht Vorgaben im Hinblick auf die Energie struktur und Standorte der Nutzung erneuerbarer Energien zurück. Al lerdings verbleiben mit der Privilegierung der Windenergie im Bauge setzbuch die vielseitigen Erwartungshaltungen von Investoren auf dem Windenergiemarkt. Mit Neuformulierung der Grundsätze 10.2-2 und 10.2-3 zur Windener gie will die Landesregierung offenbar die planungsrechtliche Steuerung der Windenergie zurück in die Hände der kommunalen Planungshoheit legen. Allerdings werden im neuen Grundsatz "Abstand von Bereichen/ Flächen von Windenergieanlagen" konkrete Vorgaben zum planerischen Vorsorgeabstand in Flächennutzungsplänen durch die Landesregierung getroffen. Dabei wird einerseits ein den örtlichen Verhältnissen ange messener Vorsorgeabstand gefordert und andererseits ein Abstand von 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten formuliert. Letztere Abstandsforderung von konkret 1500 m widerspricht dem von der Rechtsprechung entwickelten Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen und dies in einem dreistufigen Verfahren in jeder Kommune schlüssig darzulegen. Die Stadt Ahlen hat nach einem sehr aufwendigen und in der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle

Auseinandersetzung mit Bürgern sehr belastetem Planverfahren die Steuerung der Windenergie mit Festlegung von Kon zentrationszonen im Flächennutzungsplan im Jahr 2017 abgeschlossen. Sie hat sich dabei an die Vorgaben des Regionalplanes - Teilabschnitt Münsterland -, sowie an die Vorgaben der umfänglichen Rechtsprechung gehalten. Eine Berücksichtigung des angeratenen Abstandes von 1500 m zu Wohnsiedlungen im planerischen Suchverfahren würde in Ahlen zur Aufgabe der planerischen Steuerung zwingen, da keine ausreichenden Restflächen, die der Windenergie substanziell Raum verschafften, mehr übrig blieben. Außerdem setzt diese Abstandsregelung eine landesweite Analyse voraus, die bei Einhaltung eines 1500 m Abstandes nachweist, dass mit der verbleibenden Fläche der Windenergie in NRW noch sub stanziell Raum bleibt (vgl. Urteil OVG Münster 6.03.2018).	Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
Beteiligter: Stadt Ahlen ID: 2652 Schlagwort: k.A.	
Insgesamt sind die mit den formulierten Änderungen des LEP verbundene Stärkung der kommunalen Planungshoheit und die zukunftsgerichteten Ent wicklungschancen für den ländlichen Raum zu begrüßen. Gleichwohl ist damit zu rechnen, dass die geplanten Änderungen des LEP zu einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums und zu einem Siedlungsflächenwachstum zulasten der landwirtschaftlichen Flächen und des Natur- und Landschaftsschutzes führen werden. Die Abschwächung der regio nalplanerischen Steuerung verstärkt die interkommunale Konkurrenz um Ein wohner und Unternehmen und birgt das Risiko, dass der Infrastrukturausbau langfristig zu hohen Folgekosten für Städte und Gemeinden führen wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn innerstädtische Potenziale und vorgehaltene Ver sorgungsstrukturen brach fallen oder nicht mehr ausreichend ausgelastet wer den. Die Landesregierung sowie die Träger der Landes- und Regionalplanung müssen hier weiterhin eine Verantwortung für eine nachhaltige und ausgewo gene siedlungsstrukturelle Entwicklung in NRW tragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

Stadt Altena

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Altena **ID: 2737 Schlagwort: k.A.**	
In dem o.a. Planverfahren werden seitens der Stadt Altena keine Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Arnsberg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Arnsberg **ID: 2654 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2.3 Siedlungsraum und Freiraum Der umfangreiche Katalog der Ausnahmetatbestände für die Inanspruchnahme über die regionalplanerisch festgelegten Bereiche hinaus ist unterschiedlich zu beurteilen, da diese einerseits den Fortbestand baulicher Anlagen sichern (z.B. 3. Abschnitt, Spiegelstriche 2 - 4) , andererseits dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden deutlich entgegen stehen . Besonders kritisch wird die im 3. Abschnitt, 5. Spiegelstrich formulierte Ausnahme betrachtet. Danach sollen insbesondere Tierhaltungsanlagen, die nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. BauGB privilegiert sind, leichter im Außenbereich errichtet werden können. Die Probleme mit solchen "Industrieanlagen" sind hinreichend bekannt. Im Sinne des Landschaftsschutzes, der Erholung, der Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft aber auch des Klimaschutzes sollte die Genehmigung solcher Anlagen nur unter äußerst strengen Auflagen erlaubt sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung, dass durch die Verlagerung von Siedlungsflächenbedarfen in kleinere Ortsteile (bzw. in den Freiraum) fast alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein können, lässt sich auch aus der zusammenfassenden Umwelterklärung ablesen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum (Kapitel 2) und somit auch am Grundprinzip der dezentralen Konzentration festgehalten. Außerhalb der kleineren Ortsteile ist eine Zersiedelung der Landschaft durch Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsentwicklungen nach wie vor gemäß Ziel 6.1-4 zu vermeiden. Die Bedenken zur Festlegung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 werden nicht geteilt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freiraumanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung

	und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
Beteiligter: Stadt Arnsberg **ID: 2655 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2.4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Basierend auf einem gesamträumlichen Entwicklungsmodell übernehmen die Arnsberger Stadtteile bestimmte Funktionen (Zentrale Versorgungsfunktionen , Arbeiten , Wohnen, Einkaufen, Sport und Gesundheit etc .) Dabei sollen die den Zentren nächstgelegenen Dörfer im Bedarfsfall auch Entlastungsfunktionen für die Zentren im Bereich 'Wohnen' übernehmen . Dies deckt sich nicht immer mit den Allgemeinen Siedlungsbereichen der Landes- und Regionalplanebene. Daher wird begrüßt, dass nunmehr - abgeleitet aus einem nachvollziehbaren gesamtgemeindlichem Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung - die Weiterentwicklung eines im Freiraum gelegenen Ortsteils zu einem ASB eröffnet wird.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.
Beteiligter: Stadt Arnsberg **ID: 2656 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild 'flächensparende Siedlungsentwicklung' Die Stadt Arnsberg bedauert, dass das aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie abgeleitete mit einer konkret quantifizierbaren Zielzahl unterlegte Leitbild zur Flächenreduzierung ersatzlos aufgegeben wird. Damit stellt sich das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Nachhaltigkeitsziele aller übergeordneten politischen Ebenen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen.
Beteiligter: Stadt Arnsberg **ID: 2657 Schlagwort: k.A.**	

7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Mit der Änderung dieses Ziels wird die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald deutlich eingeschränkt. Diese Änderung ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen,	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Arnsberg **ID: 2658 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Mit der Rücknahme dieses Ziels, keine Vorranggebiete für Windenergie in Regionalplänen festzulegen und die Vorgaben für die Deckung der Stromversorgung für NRW durch regenerative Energien zu erfüllen, ist ein Rückschlag für den Klimaschutz. Die Verlagerung auf die kommunale Entscheidungskompetenz führt in den Kommunen zu zusätzlichen Schwierigkeiten bei der Ausweisung von Vorrangzonen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.

Beteiligter: Stadt Arnsberg **ID: 2659 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Die unter 10.2-3 eingeführte Abstandflächenregelung von 1.500 m von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten führt in der Praxis dazu, dass in NRW und speziell im Sauerland kaum noch Windenergieanlagen errichtet werden können. Abstände von 800 - 1.000 m sollten nach dem aktuellen Stand der Anlagentechnik von Windenergieanlagen ausreichen, um den erforderlichen Schutz der Wohnbevölkerung sicherzustellen. Die geplante Änderung des LEP bedeutet einen massiven Rückschlag für den Ausbau regenerativer Energien in NRW und steht im Gegensatz zu den bundespolitischen Klimaschutzzielen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu 10.2-3: Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur

	Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Stadt Attendorn

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Attendorn **ID: 1331 Schlagwort: k.A.**	
In Ziel 7.3-1, der die Nutzung von Waldflächen regelt, wird der Satz "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden" gestrichen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Aussage des Koalitionsvertrages, wonach "die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald" aufgehoben werden soll. Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist jedoch Folge ihrer Privilegierung im Außenbereich, die aus dem übergeordneten Bundesbaurecht in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt und nicht über Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann. Aus dem Bauplanungsrecht hat dieRechtsprechung die bekannte Vorgabe hergeleitet, wonach der Windenergie bei der Planung von Konzentrationszonen substanziell Raum gegeben werden muss, weshalb Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen mehr darstellen (OVG NRW, Urt. v. 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE). Insofern hatte die im Ziel 7.3-1 zugelassene Nutzung von Waldflächen durch Windenergieanlagen nur eine deklaratorische Bedeutung. Der Wegfall der o.g. Formulierung könnte aber nun den Eindruck erwecken, dass Waldflächen in der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung künftig (doch wieder) als harte Tabuzonen einzustufen sind. Für den bereits ähnlich formulierten LEP NRW 1995, B III 3.21 hat das OVG NRW jedoch gerade erst entschieden, dass eine solche Interpretation unzulässig ist (OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 109ff.). Es sollte deshalb, wenn an der Streichung festgehalten werden soll, jedenfalls in den Erläuterungen klargestellt werden, dass hiermit für die Regional- und Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Beteiligter: Stadt Attendorn **ID: 1332 Schlagwort: k.A.**	
Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht - wie nach dem geltenden LEP - müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen. Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Dies gilt speziell für die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3. Aus kommunaler Sicht ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen. Die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen verursacht einen Konflikt zwischen zwei dann konkurrierenden Planungsebenen - der der Regionalplanung und der der Bauleitplanung - und kann sogar zu widersprüchlichen Festsetzungen führen. So besteht beispielsweise für die Regionalplanung keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese gilt erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Daher wird bei Ausweisung von Windenergie-Vorrangzonen auf Ebene der Regionalplanung nur eine überschlägige Vorabschätzung durchgeführt, die beim anschließenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und der dort durchzuführenden Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis führen kann, dass die Vorrangfläche aus dem Regionalplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig ist, da diese Fläche dann ein hartes Tabukriterium darstellt. Zudem wird den Gemeinden im Falle von Flächenausweisungen in den Regionalplänen die Möglichkeit, Bürgerbeteiligungsmodelle und andere Formen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. **Zu 10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung"**: Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. In der Erläuterung zum Grundsatz 10.2-2 wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete in den Regionalplänen im Gegensatz zu den kommunalen Konzentrationszonen keine Wirkung von Eignungsgebiete entfalten. Damit wird dem unterschiedlichen Detaillierungsgrad der Pläne Rechnung getragen. Die Kommunen können daher auch über die Vorranggebiete der Regionalpläne

der kommunalen Partizipation zu organisieren, unnötig erschwert. Hilfreicher wäre vielmehr, das Beratungsangebot des Landes weiter auszubauen.	hinaus bzw. auf Grund der Darstellungsunschärfe abweichende Konzentrationszonen darstellen, die dem gesamträumlichen Planungskonzept entsprechen. Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist die beabsichtigte Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bauleitplänen dennoch an den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, auszurichten.
Beteiligter: Stadt Attendorn **ID: 1333 Schlagwort: k.A.**	
Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen. Wie bereits oben erwähnt, sind raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung abzulehnen, da sie unnötig in die kommunale Planungshoheit eingreifen und (bei negativen Vorgaben wie der hier fraglichen Art) den benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich einschränken können. Es erscheint außerdem aus verschiedenen Gründen zweifelhaft, dass eine Abstandsregelung in dieser Form rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann. Zunächst ist der Grundsatz in sich widersprüchlich und verstößt damit gegen das	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Zu 10.2-2: Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen besteht

Gebot der Normenklarheit. Der erste Satz spricht davon, dass zum ASB und zu Wohnbauflächen (jeder Art) ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden "soll", der nach den örtlichen Verhältnissen angemessen ist. In Satz 2 heißt es jedoch, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen "ist". Für diese Wohngebiete sieht der Wortlaut daher keinerlei Öffnung zwecks einer Abwägung im Einzelfall vor. Die Anwendung von Satz 1 als allgemeinere Regel wäre wegen dieser spezielleren Regel für allgemeine und reine Wohn-gebiete in jeder Fallkonstellation ausgeschlossen, selbst wenn die planerischen Gegebenheiten einen solchen Abstand nicht zulassen sollten. Dies widerspricht erkennbar dem Grundgedanken des Satzes 1. Nach den Erläuterungen ist dies zwar nicht beabsichtigt, weil es dort heißt: "Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten." Einen solchen Spielraum sieht Satz 2 im Unter-schied zu Satz 1 jedoch gerade nicht vor. Auch im Falle eines solchen stellt sich die Frage, wie eine planende Stadt oder Gemeinde diesen in der Abwägung umzusetzen hat, insbesondere, wie der Verweis auf die "örtlichen Verhältnisse" mit Blick auf das von der Rechtsprechung entwickelte Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen (Substanzgebot), zu verstehen ist. Eine rechtssichere Handhabung des Grundsatzes ist mit der vorliegenden Formulierung nicht möglich. Vor dem Hintergrund der vielerorts beengten Verhältnisse ist absehbar, dass wegen des Substanzgebots regelmäßig eine Abwägung zulasten eines Abstands von 1.500 m erforderlich werden wird. Vorgaben dieser Art im LEP würden damit die ohnehin bereits schwierige planerische Abwägung noch zusätzlich erschweren. Vorliegend ist auch nicht ersichtlich, wie ein "Vorsorgeabstand" von 1.500 m der Höhe nach, losgelöst vom konkreten Sachverhalt gerechtfertigt werden soll. In den Erläuterungen wird hierzu lediglich ausgeführt: "Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmen der Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird." Dies geht jedoch deutlich über die ständige Rechtsprechung des OVG NRW hinaus, das die Vermutung aufgestellt	nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. Zu 10.2-3: Der empfohlene Abstand ist als Grundsatz im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Ein faktischer Ausschluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und besonderen Wohngebieten ist mit Grundsatz 10.2-3 nicht gegeben, somit ist auch keine der Windenergie substanziel Raum gebende Positivplanung auf Ebene des LEPs erforderlich. Die Festlegung der Höhe des Vorsorgeabstands von 1500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern

hat, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand, der der dreifachen Gesamthöhe entspricht, regelmäßig zu verneinen ist (siehe nur OVG NRW, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726/05; Beschl. v. 24.06.2010, 8 A 2764/09; Beschl. v. 23.10.2017 - 8 B 565/17). Auch bei Zugrundelegung eines Vorsorgezuschlags und einer unterstellten weiteren Zunahme der Anlagenhöhen dürfte sich auf absehbare Zeit keine derart optisch bedrängende Wirkung ergeben, dass ein Abstand von 1.500 m generell erforderlich werden würde. Selbst eine - in der Praxis bisher unerreichte - Gesamthöhe von 300 m würde nach der o. g. Vermutung der Rechtsprechung kaum einen vierstelligen Abstandswert rechtfertigen. In der bisherigen Genehmigungspraxis genügen häufig Abstände, die nicht einmal halb so groß sind wie im geplanten Grundsatz 10.2-3 vorgesehen. Die Erläuterungen hierzu setzen sich jedoch weder mit der Rechtsprechung des OVG noch mit anderen, sachverständigen Quellen zur Berechnung von Vorsorgeabständen auseinander, sondern nennen vielmehr gar keine Begründung zum Zustandekommen des genannten Wertes. Raumordnungspläne mit vergleichbaren Abstandsregelungen sehen im Übrigen nur Werte von 1.000 m (Hessen) bzw. 1.100 m (Rheinland-Pfalz) vor. Schließlich ist zweifelhaft, ob und inwieweit ein solcher Grundsatz mit § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB als höherrangigem Recht vereinbar wäre. Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-3 führen explizit aus, dass die kommunale Bauleitplanung im Sinne dieser auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB basierenden Rechtsprechung bei der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen muss. Dies ist aber nur durch Abwägung im Einzelfall möglich. Eine starre - nach Metern bemessene - Abstandsregelung erschwert diese Abwägung. Das Substanzgebot gilt aber auch für die Ebene der Raumplanung. So wie die Gemeinde für ihre Konzentrationszonenplanung unter anderem ein schlüssiges gesamt räumliches Planungskonzept vorlegen muss, sind auch die Plangeber der Raumordnungspläne daran gehindert, eine reine Negativ- bzw. Verhinderungsplanung zu betreiben. Vor diesem Hintergrund hat der VGH Hessen (Urt. v. 23.09.2015 - 4 C 358/14.N) den dort landesplanerisch festgelegten Mindestabstand gebilligt, weil nach dem Hessischen Energiegesetz	zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Da die Regelung des LEP aus rechtlichen Gründen den dargelegten bundesrechtlichen Einschränkungen (u.a. § 35 BauGB) unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1.500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend im Rahmen einer Überarbeitung des Windenergieerlasses aufzubereiten. Daraus sollen

sowie weiteren Zielen des dortigen LEP Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung in einer konkreten Größenordnung vorgegeben waren, und für den VGH nicht ersichtlich war, dass diese Zielgröße mit dem Mindestabstand nicht erreicht werden kann. Im LEP NRW hingegen soll - was, wie gesagt, ausdrücklich zu begrüßen ist - von der flächenmäßigen Vorgabe von Vorranggebieten abgesehen werden. Aus den Erläuterungen zum LEP geht aber nicht hervor, wieviel Fläche bei Einhaltung des 1.500 m-Abstandes zu allgemeinen und reinen Wohngebieten grundsätzlich für die Windenergienutzung im Land verbleibt und ob dieser Umfang dem Substanzgebot entspricht. Ob die Landesregierung eine entsprechende Landesanalyse durchgeführt hat, ist diesseits nicht bekannt. Untersuchungsergebnisse veröffentlicht hat sie jedenfalls nicht. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die jüngere Rechtsprechung des OVG NRW, das die Bindung der Raumordnung an § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB klar bestätigt und ausgeführt hat, dass der Ausschluss von Windenergie stets mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung in einem hierfür im Rahmen der Bauleitplanung oder der Raumplanung bestimmten Planungsraum verbunden sein müsse. Dieses Prinzip gelte nicht nur im Rahmen der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung, sondern auch schon auf Ebene der Raumordnung, denn ansonsten bliebe "unberücksichtigt, dass, wollte man die Raumplanung von der durch den Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgegebenen Bindung freizeichnen, große Teile der Gemeindegebiete der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung entzogen werden könnten" (OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 121ff.; vgl. auch bereits BVerwG, Urt. v. 13.03.2003, 4 C 4.02). Angesichts der eindeutigen Formulierung führt die vorgesehene Regelung zu einem faktischen Ausschluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1500 m zu allgemeinen und besonderen Wohngebieten. Zwar sind Grundsätze der Raumordnung - anders als Ziele der Raumordnung - nicht zwingend zu beachten, sondern in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Dennoch geht von einem solchen Grundsatz die Abwägungsdirektive aus, die Errichtung von Windenergieanlagen nach Möglichkeit nicht zuzulassen. Damit könnte ein	Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem sollen für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Die bisher herausgehobene Stellung der Windenergie wird es künftig nach dem Willen der Landesregierung nicht mehr geben Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Verstoß gegen den Grundsatz der bundesfreundlichen Kompetenzausübung vorliegen. Nach diesem vom BVerfG aus dem Bundesstaatsprinzip und Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz dürfen die Kompetenzen eines Bundeslandes nicht so genutzt werden, dass dadurch bundesrechtliche Vorgaben unterlaufen werden. Dies könnte aber mit dem geplanten Grundsatz der Raumordnung im Hinblick auf die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verankerten energiepolitischen Ziele des Bundes der Fall sein. Nach eigener Aussage will die Landesregierung die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz stärken. Beide Ziele werden vorliegend verfehlt. Durch die nicht sachlich begründete Vorgabe eines pauschalen Ab-stands besteht die Gefahr, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen unterhalb dieser Größenordnung weiter abnehmen wird. Planenden Kommunen werden hingegen eine sachgerechte Abwägung und insbesondere die Einhaltung von - ohnehin schon schwer umzusetzen-den - bundesrechtlichen Vorgaben deutlich erschwert. Abstandsvorgaben in einem landesplanerischen Ziel oder Grundsatz sind daher aus Rechtsgründen abzulehnen. Sinnvoller wäre es stattdessen, wenn sich die Landesregierung - wie im Koalitionsvertrag angekündigt - für eine Änderung auf bundesrechtlicher Ebene einsetzen würde. Denkbar wäre zum Beispiel, die Außenbereichsprivilegierung durch einen entsprechenden Zusatz in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erst nach einem gewissen Abstand zu bebauten Gebieten beginnen zu lassen.	

Stadt Bad Berleburg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Bad Berleburg **ID: 1624 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Bad Berleburg schließt sich den Anmerkungen, Anregungen und Forderungen aus der Bewertung des Entwurfs der geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen des Städte- und Gemeindebundes (StGB) vom 22.05.2018 an (siehe Anlage).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes vom 22.05.2018 hat Eingang gefunden in die gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemenschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW. Auf die Erwiderung zu dieser Stellungnahme vom 12.07.2018 wird verwiesen.
Beteiligter: Stadt Bad Berleburg **ID: 1625 Schlagwort: k.A.**	
In Abweichung zur Stellungnahme des StGB wird im Hinblick auf die vom Landesgesetzgeber vorgesehene Einführung von Regelungen zum Abstand von Windenergieanlagen folgende Stellungnahme abgegeben: Die verbindliche Einführung von Regelungen zum Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung wird grundsätzlich begrüßt. Hierzu werden Bundes- und Landesgesetzgebung aufgefordert, Regelungen kompatibel und rechtssicher zu gestalten.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die

	Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt

	wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Stadt Bad Karlshafen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Bad Karlshafen **ID: 2751 Schlagwort: k.A.**	
Zu dem Änderungsverfahren zum Landesentwicklungsplan NRW, Stand 17. April 2018, werden seitens der Stadt Bad Karlshafen keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken abgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Lippspringe

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Bad Lippspringe **ID: 1209 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Seite 15 der Synopse Die ersatzlose Streichung des Grundsatzes wird abgelehnt. Die Zielsetzung leitet sich aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ab (Zielgröße: 30 ha pro Tag). Die Zielsetzung von 5 ha pro Tag für NRW leitet sich aus dem Anteil NRW's an der Siedlungs- und Verkehrsfläche Deutschlands ab. Das Raumordnungsgesetz (ROG) hat diese Zielsetzung ebenfalls aufgenommen. Es fordert "Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke […] zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme […]" Eine bedarfsgerechte Flächenausweisung und gleichzeitig die Reduzierung des Flächenverbrauchs sind sicherzustellen. An dem Grundsatz 6.1-2 sollte festgehalten und die Instrumente zur Erreichung konkretisiert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Bezüglich ROG wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Nach Auffassung des Plangebers gewährleisten andere Festlegungen im LEP einen sparsamen Umgang mit Flächen (s. o. erwähnte Synopse).
Beteiligter: Stadt Bad Lippspringe **ID: 1210 Schlagwort: k.A.**	
7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen Abs. 2 (Seite 28) Die Streichung des Halbsatzes "flächenintensive Anlagen wie z. b. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen" wird abgelehnt! Es sollte bei dem Grundsatz bleiben, dass derartige Nutzungen nur auf den bereits versiegelten Flächen bzw. unversiegelten Flächen im Bereich der Kasernen möglich sein sollen. Es stehen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von

im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne mehr als ausreichend dieser Konversionsflächen zur Umnutzung und Entwicklung zur Verfügung. Als direkter Anlieger des Truppenübungsplatzes Senne, mit einem Anteil von rd. 1/3 der Fläche des gesamten Stadtgebietes als Truppenübungsplatzfläche ist es für das Kurbad und heilklimatischen Kurort von sehr großer Bedeutung, dass die naturräumliche und ökologische Situation erhalten bleibt. Eine "gewerbliche" Nutzung, wie z. B. durch Photovoltaikanlagen, auf bisher unversiegelter Bereich ist abzulehnen. In diesem Zusammenhang ist auch auf den europäischen Schutzstatus der Senne als FFH- und Vogelschutzgebiet zu verweisen.	Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet. Für Freiflächensolaranlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlage errichtet werden, besteht die Notwendigkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser liegt im Zuständigkeitsbereich der Kommune und garantiert eine umfassende Berücksichtigung und Abwägung aller relevanten Belange im Verfahren.
Beteiligter: Stadt Bad Lippspringe **ID: 1211 Schlagwort: k.A.**	
7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur Abs. 3, letzter Halbsatz (Seite 29) Es wird abgelehnt, dass das Ziel "dass die Unterschutzstellung als Nationalpark	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

möglich ist" gestrichen wird! Ein Nationalpark ist die weitreichendste und konsequenteste Unterschutzstellung von Flächen für den Naturschutz. Durch diesen Status werden die artenreichsten und ökologisch wertvollsten Gebiete dauerhaft konkurrierenden Nutzungen entzogen. Als direkter Anlieger des Truppenübungsplatzes Senne, mit einem Anteil von rd. 1/3 der Fläche des gesamten Stadtgebietes als Truppenübungsplatzfläche ist es für das Kurbad und heilklimatischen Kurort von sehr großer Bedeutung, dass die naturräumliche und ökologische Situation erhalten bleibt und das Ziel nach Aufgabe der militärischen Nutzung einen Nationalpark Senne einzurichten, weiter verfolgt wird. An dem Ziel, mit der Senne einen zweiten Nationalpark in NRW auszuweisen sollte somit weiter festgehalten werden.	Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

	Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Nachhaltige touristische Entwicklungsmöglichkeiten hängen nicht allein von der Einrichtung eines Nationalparks, sondern von der damit verbundenen touristischen Infrastruktur und der partiellen Erschließung landschaftlich attraktiver Bereiche eines Nationalparks ab. Dieses wäre im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne bei einer gleichzeitigen militärischen Nutzung nicht zu gewährleisten. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.

Stadt Bad Münstereifel

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Bad Münstereifel **ID: 1270 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Bad Münstereifel schließt sich den Bewertungen des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen und des Kreises Euskirchen an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 12.07.2018 wird verwiesen.
Beteiligter: Stadt Bad Münstereifel **ID: 1271 Schlagwort: k.A.**	
Darüber hinaus merkt die Stadt Bad Münstereifel in Bezug auf das "Ziel 6.5-1 Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen" und "Ziel 6.5-2 Stand orte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen" folgendes an: Viele Kommunen im ländlichen Raum sehen sich vor der Herausforderung, in kleinen Ort schaft außerhalb des ASB Nahversorgungseinrichtungen vorzuhalten. Ziel 6.5-2 sieht zwar eine Ausnahmeregelung vor, wonach Sondergebiete im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten unter bestimmtem Voraussetzungen auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden dürfen. Eine Ausnahme von Ziel 6.5-1, dass dies auch außerhalb des ASB möglich ist, besteht jedoch nicht. Ländliche, kleinere Ortschaften außerhalb des ASB sind jedoch auf eine Nahversorgung angewiesen. Da mögliche Investoren im Bereich Einzelhandel jedoch nur unter der Voraus setzung der Großflächigkeit planen, ergibt sich hier ein Zielkonflikt. Es wird daher gefordert, auch Möglichkeiten für Standorte des großflächigen Einzelhandels außerhalb des ASB aufzuzeigen. Nur so kann auf Dauer eine Versorgung der ländlichen Region sichergestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Verfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist. Sie wird daher unverändert beibehalten.

Stadt Bad Oeynhausen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen **ID: 944 Schlagwort: k.A.**	
2-3Ziel Siedlungsraum und Freiraum Die Umformulierung des Absatzes zu Mindestgrößen von Allgemeinen Siedlungsbereichen wird begrüßt. Auch kleinere Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern können funktionierende Versorgungsfunktionen aufweisen bzw. ausbilden. Die im Änderungsentwurf vom 17.04.2018 gefasste Formulierung zu den im planerischen Außenbereich zulässigen Vorhaben wird begrüßt. Damit wird den Kommunen bzw. Gemeinden eine feinsteuernde Bauleitplanung ermöglicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen **ID: 945 Schlagwort: k.A.**	
Der Absatz zur "Siedlungsentwicklung" mit dem Verweis auf den neuen Punkt 2-4 (Ziel - Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ort steile) wird begrüßt. Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Das neue Ziel 2-4 ist eine begrüßenswerte Ergänzung bzw. Änderung, das gerade für den ländlichen Raum von Bedeutung ist. Es ermöglicht auch kleineren und eher länd lichen Ortsteilen eine entsprechende Siedlungsentwicklung. Dass die kleineren Ortsteile im Gesamtkontext einer angestrebten Siedlungsentwicklung einer Gemeinde betrachtet werden müssen wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen **ID: 946 Schlagwort: k.A.**	

6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 - in seiner bisherigen Form - wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der vorbereitenden sowie rechtsverbindlichen Bauleitplanung sind wir ohnehin dem flächensparenden Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a BauGB verpflichtet.	Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen **ID: 947 Schlagwort: k.A.**	
6.6-2 Ziel I Anforderungen für raumbedeutsame Einrichtungen Die Umformulierungen des Ziels 6.6-2 sowie der zugehörigen Erläuterungen ergeben sich aus den Änderungen des Ziels 2-3. Die konkrete Benennung "Neue Standorte" im Änderungsentwurf vom 17.04.2018 wird bei diesem Ziel begrüßt.	Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen **ID: 948 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel I Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Als eine relativ waldarme Kommune begrüßen wir die Herausnahme des Absatzes im Ziel 7.3-1 zur Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen **ID: 949 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel I Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Die Umformulierung des Zieles 9.2-1 wird begrüßt. Die Rohstoffsicherung über Vor ranggebiete, die die Rohstoffbereiche sichern, aber keine zusätzliche Ausschlusswir kung entfalten, wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.	Die Zustimmung zu den beabsichtigten Regelungen wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der

	Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen **ID: 950 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz (vorher Ziel) 1 Vorranggebiete für die Windenergie- nutzung Die Umformulierung des Punktes 10.2-2 und die Veränderung seiner Wesensart vom "Ziel" zum "Grundsatz" wird zur Kenntnis genommen. Durch den Entfall der	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

vorher festgelegten Anteile der Windenergie an der Stromversorgung ist eine flexible Einzel fallbetrachtung möglich.	
Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen **ID: 951 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz I Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergie-nutzung Die Streichung der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (in Hektar pro Regierungsbezirk) wird begrüßt. Des Weiteren wird der neugefasste Absatz des Punktes 10.2-3 mit der Festlegung eines grundsätzlichen Abstandes von 1,5km der Windenergieanlagen zu Wohngebieten nicht unterstützt. In dieser Form würde der Grundsatz den Kommunen die Flexibilität und die Entscheidungskompetenz in der Planung nehmen. Die Windenergienutzung wäre trotz eines stetigen technischen Fortschritts (z.B. leisere u. effizientere Anlagen) in bestimmten Lagen nicht mehr möglich. Wir bitten daher diesen Absatz des Punktes 10.2-3 im weiteren Änderungsverfahren herauszunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar,

	dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.
Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen **ID: 952 Schlagwort: k.A.**	
10.2-5 Ziel I Solarenergienutzung Die Umformulierung des Ziels in eine "Positiv-Formulierung" *(...ist möglich, wenn...)* wird begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Stadt Baesweiler

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Baesweiler **ID: 1895 Schlagwort: k.A.**	
Siedlung und Freiraum (2-3 Ziel) Die Erweiterungen des Ziels 2-3 sind zu begrüßen. Es ist mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung vorgesehen. Erleichtert werden soll insbesondere die Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern. Hierdurch werden kommunale Planungsspielräume erhöht und ländliche Räume gestärkt. Positiv ist insbesondere die gänzlich wegfallende Beschränkung auf den festgestellten Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Baesweiler **ID: 1896 Schlagwort: k.A.**	
Es ist insbesondere zu begrüßen, dass Flächenerweiterungen in den Freiraum hinein auch künftig im Rahmen der landesplanerischen Unschärfereglung betrachtet werden können. Ebenso entspricht es dem kommunalen Interesse, große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können.Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile (2-4 Ziel) Mit dem neuen Ziel 2-4 wird eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht. Damit wird die Bedeutung dieser Entwicklungsmöglichkeiten stärker als bisher betont. Dies ist sehr zu begrüßen. Positiv ist, dass im Rahmen einer kommunaler Weiterentwicklungen auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich sind.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.

Beteiligter: Stadt Baesweiler **ID: 1897 Schlagwort: k.A.**	
Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (6.1-2 Grundsatz) Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gänzlich gestrichen. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung. Die kommunalen Spitzenverbände hatten bereits bei der Aufstellung dieses - ursprünglich sogar noch als raumordnerisches Ziel angedachten - Grundsatzes deutlich darauf hingewiesen, dass der Wohnungsbaudarf von aktuell jährlich 60.000 Wohnungen in NRW, der Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen und der Bedarf für überörtliche Verkehrswege nicht mit dem 5 ha-Ziel zu vereinbaren sind. Ohnehin ist unklar, welchen Anteil hiervon die sechs Planungsregionen und die 396 Städte und Gemeinden in NRW jeweils im Rahmen ihrer Siedlungsflächenentwicklung umsetzen sollen und wie dieser Anteil bestimmt werden soll. Die Regelung ist daher zu unbestimmt. Die kommunalen Spitzenverbände hatten die Festlegung des 5-ha-Ziels auch als Grundsatz aus den genannten rechtlichen Gründen abgelehnt, das 5-ha-Ziel allerdings als politisches Leitbild grundsätzlich mitgetragen. Die Streichung ist daher mit Blick auf die rechtlich unsichere Umsetzung des Grundsatzes zu begrüßen. Dennoch wird das 5-ha-Ziel als politisches Ziel nach wie vor ausdrücklich unterstützt und die Landesregierung in ihrem Anliegen unterstützt, sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Baesweiler **ID: 1898 Schlagwort: k.A.**	
Versorgungszeiträume oberflächennaher Bergbau (9.2-2 Ziel) Die Versorgungszeiträume für die Sicherung oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe (z. B. Kies und Sand) wird wieder von 20 auf 25	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.

Jahre erhöht. Dies erhöht die Sicherheit der betroffenen Unternehmen und ist daher zu begrüßen.	
Beteiligter: Stadt Baesweiler **ID: 1899 Schlagwort: k.A.**	
Vorranggebiete für die Windenergienutzung (10.2-2 Grundsatz) und Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (10.2-3 Grundsatz alt) Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht -wie nach dem geltenden LEP - müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen. Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist grundsätzlich zu begrüßen, Auswirkungen auf den Ausbau der Windenergie zur Förderung erneuerbarer Energie sind jedoch nicht auszuschließen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Baesweiler **ID: 1900 Schlagwort: k.A.**	
Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (10.2-3 Grundsatz) Zu der Änderung LEP (Stand: 17. April 2018) zu 10.2-3 Grundsatz, Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen wird lediglich ausgeführt: *"Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen* soll *zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei* ist *ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen.* Dies *gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)."* Dies greift unnötig in die kommunale Planungshoheit ein. Bei der Errichtung von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer

Windenergieanlagen erfolgt ohnehin stets eine Einzelfallprüfung, in der sämtliche Kriterien und Erfordernisse überprüft werden. Die Einhaltung eines großen planerischen pauschalen Vorsorgeabstandes ist entbehrlich. Durch oben genannten Grundsatz wird der benötigte Ausbau der erneuerbaren Energie und das Substanzgebot (Der Windenergie ist substantieller Raum zu schaffen) erheblich eingeschränkt.	übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: Stadt Baesweiler **ID: 1901 Schlagwort: k.A.**	
Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (6.1-1 Ziel) Dieses Ziel wurde in dem Entwurf zur Änderung des geltenden Landesentwicklungsplans unverändert belassen. Hier gilt es jedoch aus Sicht der Kommunen nachfolgende Änderungen herbeizuführen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-

Das Ziel legt u. a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Es widerspricht dem Charakter eines Flächennutzungsplanes (FNP), der langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet definiert und Wachstumspotentiale auch dann aufzeigen soll, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind. Der FNP wird zudem in seinem umfangreichen Aufstellungsprozess auch fortlaufend mit der höheren Verwaltungsbehörde, der Bezirksregierung, abgestimmt und schließlich durch diese genehmigt. Aus dieser intensiven Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung leitet sich ein Vertrauensschutz für die entsprechende Planung ab, der ausreichende Entwicklungszeiträume überdauern muss. Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu eschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus. Es sollte zudem klargestellt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf Flächen beziehen darf, die noch nicht oder nicht mehr in einem FNP als Bauflächen dargestellt werden. Das bedeutet, dass bereits eine Darstellung von Bauflächen im FNP und nicht	Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

erst eine Festsetzung im Bebauungsplan eine Rücknahme im Wege der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausschließt.	

Stadt Beckum

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Beckum **ID: 1739 Schlagwort: k.A.**	
Die neue Formulierung des Zieles 2-3 – Siedlungsraum und Freiraum –, die den Kommunen erheblich mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung zugesteht, wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere die Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zur Erhaltung der Lebens- und Zukunftsfähigkeit dieser Ortsteile wird damit erleichtert und stärkt die Planungshoheit der Kommunen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Beckum **ID: 1740 Schlagwort: k.A.**	
Die geplante Änderung des Zieles 9.2-1 – Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe – wird von der Stadt Beckum hingegen abgelehnt. Das bisherige Ziel einer räumlichen Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe in Form von Vorrangflächen mit Wirkung von Eignungsflächen sollte beibehalten werden. Aufgrund der mit den (Kalk-)Abbauvorhaben verbundenen erheblichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt und die städtebauliche Entwicklung sollten Abbauvorhaben weiterhin nur in den Vorranggebieten möglich sein. Andernfalls ist eine an langfristigen Zielen orientierte städtebauliche und naturräumliche Gestaltungsplanung nicht mehr möglich. Die Stadt Beckum hat in einem intensiven Erarbeitungsprozess einen mit allen Verfahrensbeteiligten (Stadt, Abbauunternehmen, Kreis, Bezirksregierung) abgestimmten "Gesamtrekultivierungsplan" erarbeitet und beschlossen, der Planungssicherheit für die Abbauunternehmen auf der einen und die gestaltende Kommune auf der anderen Seite bietet. Dieses informelle Instrument bedarf jedoch einer verbindlichen "Absicherung" der Flächenkulisse bereits auf der Ebene der Regionalplanung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass

Die bisherige Darstellung von Vorrangflächen mit der Wirkung von Eignungsflächen bietet genau diese Verbindlichkeit. Die Flächenunschärfe der Maßstabsebene des Regionalplanes bietet aus Sicht der Stadt Beckum gleichwohl ausreichend Flexibilität für die Abgrabungsunternehmen, kleinere, an bestehende Flächen angrenzende Flächen den betrieblichen oder sonstigen Abläufen geschuldete Korrekturen vornehmen zu können. Weitreichendere Änderungen an der Flächenkulisse sollten weiterhin nur über das Instrument eines Zielabweichungs- oder Änderungsverfahrens zum Regionalplan erfolgen. Diese Vorgehensweise sollte daher bereits auf der Ebene der Landesplanung verankert sein.	damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Stadt Bergheim

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Bergheim **ID: 1593 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim sollte der LEP NRW die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Entwicklungspotentiale der verschiedenen Teilräume und Regionen des Landes berücksichtigen. Im Fokus der Erweiterung des Ziels 2-3 und des neuen. Ziels 2-4 stehen die Entwicklungschancen der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile. Insbesondere mit der Erleichterung im Rahmen der Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern wird dem kommunalen Planungs- und Gestaltungsspielraum und der bereits beschriebenen Stärkung des ländlichen Raums auf landesplanerischer Ebene Rechnung getragen. Mit Blick auf große Flächengemeinden wie die Kreisstadt Bergheim kommt der Sicherung vorhandener Infrastruktureinrichtungen und ihrer Versorgungsfunktion in kleinen Ortsteilen mit dem vorliegenden Entwurf und der Möglichkeit einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung eine besondere Bedeutung zu. Die Kreisstadt Bergheim befindet sich zwar ih einem überwiegend ländlich geprägten Raum, jedoch innerhalb der Ballungsrandzone des prosperierenden Oberzentrums Köln, für das die Kreisstadt auch gewisse Entlastungsfunktionen übernimmt. In diesem Kontext sind es insbesondere die nördlichen bzw. nordöstlichen Stadtteile der Kreisstadt Bergheim, die auf Grund ihrer Lagegunst in Form der sehr guten Anbindung an das überörtliche Straßennetz sowie ihrer Nähe zu den Metropolen Köln und Düsseldorf eine zunehmende Attraktivität als Wohnstandorte genieß n. Der Intention, ländlichen Regionen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten und den Kommunen vor diesem Hintergrund im Rahmen ihrer Planungshoheit und Verantwortung für ihre Bürgerinnen und Bürger mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben, kann seitens der Kreisstadt Bergheim nur zugestimmt werden. => Da sich die Kreisstadt Bergheim für eine bedarfsgerechte und flexible Flächenausweisung und städtebauliche Entwicklung einsetzt, ist die intendierte Stärkung des ländlichen Raums und seiner Entwicklungschancen und die damit verbundene Erhöhung des kommunalen Planungsspielraums zu begrüßen.	
Beteiligter: Stadt Bergheim **ID: 1594 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim ist die besondere Situation und das Alleinstellungsmerkmal des vom Strukturwandel stark betroffenen rheinischen Braunkohlenreviers ent sprechend· irri LEP NRW zu berücksichtigen. Mit Blick auf diese besondere Situation des rheinischen Braunkohlenreviers sind es in der regionalen Betrachtung die Tagebaugebiete und deren Flächenbindungen, die die räumliche, städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung der Kommunen als regional bedeutsame Standorte der Energieerzeugung prägen. Die jahrzehntelange Betroffenheit sollte angemessene Berücksichtigung finden, um die Chancen der Kommunen hinsichtlich einer bedarfsgerechten und entsprechend den tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten und Potentialen eigenbestimmten Entwicklung zu gewährleisten. Der im Rahmen der Erläuterungen beschriebenen Intention, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen, kann daher grundsätzlich zugestimmt werden. Um den Strukturwandel in deri Kohleregionen bewältigen zu können, ist grundsätzlich eine Stärkung der regionalen Zusammenarbeit sinnvoll. Das Ziel	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Es wird darauf hingewiesen, dass ein entsprechendes Maß an Flexibilität zur Gewährleistung von Entwiclungsperspektiven im dicht besiedelten Siedlungsraum insofern gegeben ist, als dass die Formulierungen des Grundsatzes bewusst so offen sind, dass der nachfolgenden Planungsebene der Regionalplanung die Konkretisierungsspielräume verbleiben. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die möglichen Planungsinstrumente, als auch im Hinblick auf die Vernetzung mit den verschiedenen Planungsebenen. Der Grundsatz wird jedoch konkretisiert.

der interkommunalen Zusammenarbeit wird seitens der Kreisstadt Bergheim bereits seit vielen Jahren aus Überzeugung praktiziert und mit den Nachbarkommunen Bedburg und Elsdorf sowie dem Rhein-Erft-Kreis im Rahmen der Projekte :terra nova und RegioGrün erfolgreich verfolgt. Um zukunftsfähige Perspektiven aufzuzeigen, engagiert sich die Kreisstadt Bergheim bezirksplanungsgrenzenübergreifend und interkommunal durch Projekte im Rahmen der IRR sowie des Planungsverbunds Rheinisches Sixpak und erarbeitet im Rahmen des Zukunftskonzepts des Stadt Umland Netzwerks (S.U.N.) als Meilenstein auf dem Weg zu einer gestärkten Zusammenarbeit in der Stadtregion Köln entsprechende Handlungsstrategien. Die Kreisstadt Bergheim befindet sich in einem prosperierenden Wirtschaftsraum. Die Erhebung der Reserveflächen für Gewerbe zeigt, dass die Kreisstadt Bergheim nur noch über wenige Entwicklungsmöglichkeiten verfügt. Auf Grund der starken Nachfrage von ansiedlungswilligen Unternehmen ist daher aus Sicht der Kreisstadt ein entsprechendes Maß an Flexibilität zur Gewährleistung von Entwicklungsperspektiven im dicht besiedelten Siedlungsraum erforderlich. => Der im Rahmen der Erläuterungen beschriebenen Intention, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen, kann seitens der Kreisstadt Bergheim zugestimmt werden. 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gänzlich gestrichen. => Die Kreisstadt Bergheim setzt sich im Sinne einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Siedlungsentwicklung für die Vermeidung unnötiger	

Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz des Freiraums mit seinen Funktionen und landwirtschaftlicher Flächen ein.	
Beteiligter: Stadt Bergheim **ID: 1595 Schlagwort: k.A.**	
Zu 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Die Kreisstadt Bergheim befindet sich in einem prosperierenden Wirtschaftsraum. Im Hinblick auf den sich vollziehenden Strukturwandel ist eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes und die Schaffung neuer Arbeitsplätze unerlässlich. Im Rahmen der Standortentscheidung bei der Ansiedlung von Gewerbe- .und Industriebetrieben kommt der Flexibilität in der Planung und der zügigen Schaffung von Planungsrecht eine besondere Bedeutung zu. => Die mit den Streichungen in der Erläuterung verbundene Intention, bei der Nachnutzung bereits versiegelter Flächen mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft sowie den Neubau von Erschließungsanlagen zu ermöglichen, ist zu begrüßen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Bergheim **ID: 1596 Schlagwort: k.A.**	
8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau Durch die Vorgaben des Grundsatzes 8.2-7 wird auf landesplanerischer Ebene den Erfordernissen einer Optimierung und Anpassung des Übertragungsnetzes an die Herausforderungen der bundesweiten Energiewende Rechung getragen. Eine zukunftssichere Gestaltung der Stromnetze ist insbesondere für das hochindustrialisierte und dicht besiedelte Nordrhein-Westfalen von größter Bedeutung. => Die mit dem neuen Grundsatz intendierte stärkere Berücksichtigung des Ausbaus der Energienetze in den Regionalpläneri ist vor dem Hintergrund der Energiewende zu begrüßen.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.
Beteiligter: Stadt Bergheim **ID: 1597 Schlagwort: k.A.**	

9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Der Rohstoffabbau und der damit verbundene Eingriff, insbesondere in die Landschaft und den Naturhaushalt, konkurriert in besonderem Maße mit anderen Raumnutzungsansprüchen. Unter Berücksichtigung naturräumlicher Belange wie z.B. Festsetzungen der Landschaftspläne, FFH/ Natura 2000- und Vogelschutzgebiete, Vorgaben des Artenschutzes, Biotopverbundflächen etc. sollte insbesondere den spezifischen Rahmenbedingungen der verschiedenen Teilräume sowie deren Entwicklungspotenziale auf regiorialplanerischer Ebene Rechnung getragen werden. Die planerische Sicherung oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe soll mit dem geänderten Ziel 9.2-1 in den Regionalplänen durch textliche und zeichnerische Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) nur noch dann als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen, wenn besondere planerische Konfliktlagen bestehen. Die städtebauliche Entwicklung der Kreisstadt Bergheim ist durch die ehemaligen Tagebaugebiete und die großflächige Belegung als regional bedeutsamer Standort der Energieerzeugung bis heute stark eingeschränkt und muss sich auf Grund der damit verbundenen Einschränkungen besonderen Herausforderungen stellen. Diese besondere Betroffenheit, insbesondere der Bergheimer Bürgerinnen und Bürger durch die mit dem Tagebau verbundenen Immissionen, sollte bei der Festlegung von BSAB im Hinblick auf die Chance der Kreisstadt Bergheim, sich bedarfsgerecht und entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten und Potentialen eigenbestimmt weiter zu entwickeln, angemessene regionalplanerische Berücksichtigung finden. In Anbetracht der räumlichen Gegebenheiten ist ein entsprechendes Maß an Flexibilität zur Gewährleistung von Entwicklungsperspektiven im dicht besiedelten Siedlungsraum erforderlich. Im Regierungsbezirk Köln liegen auf Grund der	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte

hiesigen Siedlungsdichte in einem der rohstoffreichsten Regierungsbezirke Deutschlands besondere Konfliktlagen vor. Der Intention, dass bei besonderen Konfliktlagen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten .festzulegen sind, kann seitens der Kreisstadt Bergheim nur zugestimmt werden. Vor dem Hintergrund der örtlichen Rohstoffvorkommen kommt der räumlichen Steuerung der Rohstoffversorgung auf regionalplanerischer Ebene eine besondere Bedeutung zu. Um eine Festlegung konfliktarmer Flächen für den Rohstoffabbau zu ermöglichen, besteht aus Sicht der Kreisstadt Bergheim die Erforderlichkeit eines Steuerungsinstruments in Form der Festlegung von BSAB mit Konzentrationswirkung. Mit Blick auf räumliche Gegebenheiten und städtische Entwicklungsperspektiven wären ohne Konzentrationswirkung der BSAB entsprechende Konfliktpotentiale zu erwarten. => Die Kreisstadt Bergheim regt an, dass das Abgrabungsgeschehen mit dem Ziel einer Ausschlusswirkung gegenüber planerisch nicht gewollter Abgrabungen im Stadtgebiet zukünftig durch BSAB mit Konzentrationswirkung auf Ebene der Regionalplanung gesteuert werden sollte.	mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Stadt Bergheim **ID: 1598 Schlagwort: k.A.**	
9.2-4 Grundsatz Reservegebiete Mit Blick auf die langfristige Rohstoffversorgung sollen mit dem neuen Grundsatz Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Im Sinne der Bestimmung der Reservegebiete bedarf es aber auch der zeichnerischen Dar stellung. Offen bleiben in diesem Kontext auch Fragen hinsichtlich der Rechtswirkung der Reservegebiete und des Umfangs ihrer Aufnahme in den Regionalplan. Die Festlegung von BSAB leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Versorgungssituation, so gesehen stehen Kommunen mit Rohstoffvorkommen in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des Entwurfes des LEP.Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben im LEP nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt

der Pflicht. In der regionalen Betrachtung besteht aus Sicht der Kreisstadt Bergheim jedoch insbesondere unter dem Gesichtspunkt eines ressourcenschonenden Umgangs mit Rohstoffen keine Erforderlichkeit, weitere Lagerstätten vorzuhalten, solange im Tagebauvorfeld von Hambach für die kommenden Jahre eine Bereitstellung von Kies sichergestellt ist. => Die Kreisstadt Bergheim regt an sicherzustellen, dass es auf Grund der Festlegung von Reservegebieten zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten kommen wird.	werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Im Rahmen eines Regionalplanverfahrens entscheidet der regionale Planungsträger darüber, welche Reservegebiete in die Erläuterungskarte aufgenommen werden.
Beteiligter: Stadt Bergheim **ID: 1599 Schlagwort: k.A.**	
10.1-4 Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung Mit der geplanten Änderung soll die im geltenden LEP NRW enthaltene Festlegung nun von einem Ziel auf einen Grundsatz der Raumordnung abgestuft werden. Grundsätze unterliegen, anders als strikt zu beachtende Zielfestlegungen, dem Abwägungsprozess durch die nach folgenden Planungsträger. Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sollen zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt werden. Es ist zu begrüßen, dass über die Auskopplung von Wärme räumlich zugeordnete Gewerbegebiete · oder Wohngebiete über Netze der Nah- und Fernwärmeversorgung versorgt werden können. Insbesondere müssen jedoch die örtlichen Rahmenbedingungen und die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner der Baugebiete Berücksichtigung finden. Eine generelle Verdrängung anderer Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie eine Einschränkung der Wahlfreiheit der Bauherren ist zu vermeiden => Der Umwandlung des ursprünglichen Ziels in einen Grundsatz wird. zugestimmt, da somit eine Abwägung der örtlichen Belange im Einzelfall möglich wird.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

Beteiligter: Stadt Bergheim **ID: 1600 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung und 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (alt) Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht - wie nach geltendem LEP - müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge werden ersatzlos ·gestrichen. Die mit der geplanten Änderung verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit und insbesondere die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 - Umfang der Flächenfestlegüngen für die Windenergienutzung - wird seitens der Kreisstadt Bergheim begrüßt. Im Rahmen ihrer Stellungnahmen zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein Westfalen hatte die Kreisstadt Bergheim ausführlich begründete Bedenken gegenüber der Festlegung des Flächenumfangs als Ziel der Raumordnung (Planungsgebiet Regierungsbezirk Köln 14.500 ha} geäußert. Aber auch die zahlenmäßige Festlegung als "Grundsatz der Raumordnung" wurde vor dem Hintergrund der Erfahrungen . der Kreisstadt Bergheim im Rahmen der gutachterlichen Überprüfung der Potentialflächen für das gesamte Stadtgebiet und der Art der Ermittlung der landesplanerischen Flächengrößen kritisch gesehen. Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim sollte auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung verzichtet werden. Die Ausweisung regionalplanerisch festgelegter Vorranggebiete und der damit für die Kommunen verbundene planerische Abwägungsprozess und erhebliche Abstimmungsbedarf ihrer Bauleitplanung mit der Regionalplanungsbehörde bedeutet eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Der Landesgesetzgeber verzichtet bewusst im rechtskräftigen Windenergieerlass	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.

NRW auf konkrete Flächenvorgaben, da es von zu vielen Einzelfaktoren abhängt, ob eine Kommune im Einzelfall der Windkraft "substanziell" Raum verschafft. In ihrer Stellungnahme zur Neuaufstellung des LEP NRW hatte die Kreisstadt Bergheim auch darauf hingewiesen, dass zahlreiche Gerichtsurteile die Komplexität des Sachverhalts belegen (Beachtung von Lärmemissionen, Schattenwurf, Bedrängende Wirkung, Flächenverfügbarkeit, Landschaftsschutz, weiche und harte Tabukriterien etc.). So dürfen Windenergiezonen nicht ausgewiesen werden, wenn eine wirtschaftliche Belegung mit Anlagen nicht möglich ist. Dies entzieht sich der Kenntnis der Regionalplanungsbehörden. => Die Kreisstadt Bergheim regt an, auf die Darstellung von Vorranggebieten in den Regionalplänen zu verzichten. Die Regelungen des rechtskräfti en Windenergieerlasses NRW. in Verbindung mit der Vorgabe, der Windkraft substanziell Raum zu verschaffen, haben automatisch dazu geführt, dass sich die Kommunen vermehrt planerisch um die abgewogene Ausweisung von Windenergiezonen im Flächennutzungsplan beschäftigen. Das Ziel der Stärkung der Windenergienutzung wird somit auch ohne regionalplanerische Vorgaben erfüllt.	
Beteiligter: Stadt Bergheim **ID: 1601 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Der Grundsatz sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Algemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Hierbei ist ein Abstand von 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vor zus ehen. Der vorliegenden Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim liegt, wie bereits beschrieben, die Auffassung zugrunde, auf raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung zu verzichten, da sie unnötig in die kommunale	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den

Planungshoheit eingreifen. Im Sinne des Gebots der Normenklarheit ist der Grundsatz widersprüchlich. Gemäß Satz 1 des Grundsatzes soll zum ASB und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Im Weiteren heißt es jedoch in Satz 2, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1500 m vorzusehen ist . Eine Abwägung im Einzelfall ist für diese Wohngebiete nicht vorgesehen, demnach wäre die Anwendung von Satz 1 mit seiner allgemeinen Formulierung auf Grund der konkreten Vorgabe für allgemeine und reine Wohngebiete ausgeschlossen. Dieser Widerspruch zur Intention des Satzes 1 wird durch die Ausführungen im Zuge der Erläuterungen "Soweit die örtlichen Verhält11isse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und all ge.meinen Wohngebieten einzuhalten" bestätigt. In diesem Kontext bleibt auch die Frage offen, wie der Verweis auf die örtlichen Verhältnisse mit Blick auf das von der Rechtssprechung entwickelte Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, zu verstehen ist. Vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten und in Anbetracht des Substanzgebots stellen die Abstandsregelungen im LEP eine zusätzliche Erschwernis der ohnehin schwierigen planerischen Abwägung dar. Des Weiteren stellt sich die Frage der Rechtfertigung des Vorsorgeabstands von 1500 m. In den Erläuterungen wird ausgeführt: ,,Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, da_ss von den WindE!nergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird." Die ständige Rechtsprechung des OVG NRW hat jedoch die Vermutung aufgestellt, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand, der der dreifachen Gesamthöhe entspricht, regelmäßig zu verneinen ist (vgl. OVG NRW, Urt . V. 09.08.2006, 8 A 3726/05; Beschl. V. 24.06.2010, 8 A 2764/09; Beschl. V. 23.10.2017	Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere,

- 8 B 565/17). Auch die Annahme einer weiteren Zunahme der Anlagenhöhe dürfte auf • absehbare Zeit keine derart optisch bedrängende Wirkung ergeben, die die Erforderlichkeit eines grundsätzlichen Abstands von 1500 m zeigen würde. Nach der o.g. Vermutung der . Rechtsprechung würde selbst eine Gesamthöhe von 300 m kaum einen vierstelligen Abstandswert rechtfertigen .	aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: Stadt Bergheim **ID: 1602 Schlagwort: k.A.**	
Die Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-3 führen aus, dass die kommunale Bauleitplanung im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen muss. Eine Abwägung im Einzelfall, die durch eine starre Abstandsregelung erschwert wird => Aus kommunaler Sicht werden die seitens der Landesregierung formulierten Ziele, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen zu fördern und die kommunale Entscheidungskompentenz zu stärken, durch die starre Abstandsregelung nicht erreicht. => Die Abstandsregelung birgt einerseits die Gefahr, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen unterhalb der beschriebenen Größenordnung weiter abnehmen wird und erschwert andererseits im Rahmen der kommunalen Planungshoheit eine sachgerechte Abwägung und im Hinblick auf die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verankerten energiepolitischen Ziele die Einhaltung von bundesrechtlichen Vorgaben.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 10.2-3: Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen

	immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.

Stadt Bergkamen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Bergkamen **ID: 1201 Schlagwort: k.A.**	
Die erweiterten Möglichkeiten für die Entwicklung von im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen, die sich durch die Neufassung der Ziele 2-3 und 2-4 (Seite 3-5 der Synopse) ergeben, sind teilweise der aktuellen Rechtsprechung geschuldet. Offen bleibt in der Zielformulierung, was bei den Ausnahmen als "angemessen" zu verstehen ist. Hier sind weitere Erläuterungen erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die Erläuterung zu Ziel 2-3 wird entsprechend ergänzt.
Beteiligter: Stadt Bergkamen **ID: 1202 Schlagwort: k.A.**	
Die Einführung des Grundsatzes 5-4 (S. 13-15) wird begrüßt. Es zeigt, dass sich die Landesregierung der Schwierigkeiten beim Strukturwandel in Kohleregionen bewusst ist.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf zum Grundsatz 5-4 wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Bergkamen **ID: 1203 Schlagwort: k.A.**	
Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 (Seite 15-19) wird begrüßt. In den Stellungnahmen der Stadt Bergkamen im Rahmen des LEP-Aufstellungsverfahrens war bereits bemängelt worden, dass es sich um keine messbare und herleitbare Größe handelt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Bergkamen **ID: 1204 Schlagwort: k.A.**	
Die Streichung des Ziels 7.3-1 (Seite 32-35) ist zu begrüßen. Gerade in waldarmen Kommunen wie der Stadt Bergkamen hat die Waldfläche einen hohen Stellenwert und sollte daher nicht für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Bergkamen **ID: 1205 Schlagwort: k.A.**	

Auch die Herabstufung des Ziels 10.2-1 (Seite 50-51) in einen Grundsatz ist zu begrüßen. Die Stadt Bergkamen hatte in früheren Stellungnahmen zum LEP NRW bereits darauf verwiesen, dass insbesondere im Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr die bisherige Zielsetzung vielerorts touristische Planungen für die Halden konterkariert.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Bergkamen **ID: 1206 Schlagwort: k.A.**	
Die Herabstufung des Ziels 10.2-2 (Seite 51-52) in einen Grundsatz und die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3 werden begrüßt. Dieses entspricht bereits früheren Stellungnahmen der Stadt Bergkamen zum LEP NRW.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Bergkamen **ID: 1207 Schlagwort: k.A.**	
Der neue Grundsatz 10.2-3 (Seite 52) sieht einen pauschalen Abstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsbereichen bzw. Wohnbauflächen vor. Diese Pauschalisierung entspricht nicht der geltenden Rechtsprechung, die klar festlegt, nach welchen Verfahren Konzentrationszonen ermittelt werden. Der Grundsatz sollte gestrichen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

	Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Stadt Beverungen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Beverungen **ID: 955 Schlagwort: k.A.**	
Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit • Grundsatz 5.3 Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit Beschluss: Es wird angeregt, folgenden Grundsatz neben der grenzüberschreitenden und trans-nationalen Zusammenarbeit mit aufzunehmen: Durch eine Kooperation mit den benachbarten Bundesländern ist eine ausgewogene Entwicklung zu gewährleisten. Begründung: Es reicht nicht aus, einseitig die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu den westlichen Nachbarländern Belgien und Niederlande in den Blick zu nehmen. Das Land NRW verfügt auch über östliche bzw. südliche Grenzen u. a. zu den Bundesländern Nieder-sachsen und Hessen, die sich in zahlreichen Details als Entwicklungshemmnisse er-weisen und daher einer besonderen Berücksichtigung und Förderung grenzüber-schreitender Kooperationen bedürfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird. Über diesen Grundsatz wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan aufgrund vergleichbarer Stellungnahmen und Positionen abschließend entschieden.
Beteiligter: Stadt Beverungen **ID: 956 Schlagwort: k.A.**	
• Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Beschluss: Die Stadt Beverungen fordert, im weiteren Verfahren die Rücknahmepflicht im Ziel 6.1-1 zu streichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde

Begründung: Die Forderung der Stadt Beverungen zur Streichung der Rücknahmepflicht im o.g. Ziel, wonach bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, ist leider bei den jetzigen Änderungen unberücksichtigt geblieben. Dies war jedoch eine der Hauptforderungen der Stadt Beverungen bei den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, auf deren Einhaltung zur Sicherung kommunaler Bauleitplanung nicht verzichtet werden kann. Gerade im ländlichen Raum mit schrumpfender Bevölkerung sind bei der Siedlungs-entwicklung, auch im Hinblick auf einen eventuellen Rückbau, kreative, unkonventionelle und innovative Lösungen gefragt. Dabei brauchen die Kommunen einen möglichst hohen Grad an Flexibilität. Durch die Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungs-flächen ginge diese Flexibilität verloren. Die Verknappung von Bauerwartungsland könnte auch einen negativen Einfluss auf die Baulandpreise haben. Dies gilt es zu vermeiden. Im Übrigen wird mit der Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan eine Fläche noch nicht tatsächlich in Anspruch genommen. Die Kommunen müssen in der Lage bleiben, von ihrer Planungshoheit effektiv Gebrauch machen zu können.	und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.
Beteiligter: Stadt Beverungen **ID: 957 Schlagwort: k.A.**	
Positiv bewertet wird, dass die Waldöffnungsklausel im Ziel 7.3-1 wieder gestrichen wird und somit die schützenswerten Wälder im Kreis Höxter von Windenergieanlagen freigehalten werden können. Allerdings wird empfohlen, die Zielformulierung im Hinblick auf die obergerichtliche Rechtsprechung zu diesem Thema (insbesondere OVG Urt. v. 22.9.2015, 10 D 82/13.NE; "Haltern-Urteil" und OVG Urt. v. 06.03.2018, 2D 95/15.NE; "Bad Wünnenberg-Urteil") auf Rechtssicherheit hin zu überprüfen. Die verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Regionalplänen aufzuheben, entspricht ebenfalls einer Forderung der Stadt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.

Beverungen im Aufstellungsverfahren zum jetzigen LEP. Weiterhin ist eine Umsetzung der im LEP vorgesehenen Flächenkulissen (10.500 ha für den Regierungsbezirk Detmold) selbst als Grundsatz kaum rechtssicher möglich, weil die Regionalplanung im Gegensatz zur Bauleitplanung z. B. keine Artenschutzprüfung der Flächen durchführt. Insofern erhöht die Streichung sowohl die Rechtssicherheit als auch die gemeindliche Planungshoheit.	Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Stadt Beverungen **ID: 958 Schlagwort: k.A.**	
Die im Grundsatz 10.2-3 enthaltenen Abstandregelungen von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Metern sind hingegen kritisch zu sehen. Da es sich bei der Formulierung nur um einen Grundsatz handelt, ist dieser im Rahmen der Bauleitplanung lediglich zu berücksichtigen und nicht zu beachten. Er unterliegt somit der Abwägung der Kommunen. Die Formulierung des Grundsatzes deutet schon darauf hin, dass hier ein Abstand von 1.500 m nicht verbindlich festgeschrieben wird ("sollen", "den örtlichen Verhältnissen angemessen"). In den Erläuterungen zu diesem Grundsatz ist von einer Empfehlung die Rede. Ähnlich den Bemühungen im neuen Windenergieerlass, eine Abstandregelung für Windenergieanlagen zur Wohnbebauung zu etablieren, hilft die Festlegung als Grundsatz im LEP den planenden Kommunen nicht weiter, da die 1.500 m nicht als hartes Ausschlusskriterium angewendet werden können. Für die Städte ist weiterhin entscheidend, dass sie der Windenergie "substantiell Raum" geben. Dabei sind die Ausführungen zu den 1.500 m Abstand für die planenden Kommunen kontraproduktiv. Bei dieser Vorsorgeregelung besteht die Gefahr, dass sie sich als pauschale Kenngröße "1.500 m" in Planungen und Leitfäden etabliert. Vor allem die Bürger fordern nun einen allgemeinen Abstand zur Wohnbebauung von 1.500 m, der jedoch von den Kommunen im Kreis Höxter in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der

der Regel nicht rechtsicher umgesetzt werden kann. Die Kommunen geraten hierdurch nur unnötig unter Druck.	Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

Stadt Bielefeld

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Bielefeld **ID: 847 Schlagwort: k.A.**	
,,5 ha Ziel", Flächensparende Siedlungsentwicklung (6.1-2) Der Grundsatz zum Leitbild ,,flächensparende Siedlungsentwicklung" wird in der Änderung des LEP gestrichen. Dies betrifft die Festlegung, wonach die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen im Sinne des Leitbildes umsetzen soll, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren sowie weitere Ausführungen zur Umsetzung. Die Stadt Bielefeld hatte bereits im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des LEP NRW das sog. 5 ha-Ziel begrüßt und dafür geworben, dieses zu einem raumordnerischen Grundsatz zu erklären. Dem wurde seinerzeit gefolgt. Wenn nun aber der Grundsatz im LEP durch Änderung gestrichen wird, ergibt sich keine Verbindlichkeit mehr für eine Minderung des derzeitigen Flächenverbrauchs. Die Stadt Bielefeld bekräftigt daher die Anregung zur Umsetzung des 5 ha-Zieles als Grundsatz der Raumordnung im LEP NRW. Daseinsvorsorge	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen.
Beteiligter: Stadt Bielefeld **ID: 848 Schlagwort: k.A.**	
Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, einer an Mobilität einbüßenden Gesellschaft, aber auch unter Berücksichtigung der Belange von Familien und Kindern, sieht die Landesplanung in der Sicherung des erreichten Niveaus bzw. der vorhandenen Struktur einen wichtigen Aspekt zur Erfüllung der Aufgabe der Daseinsvorsorge. Demnach sollen öffentliche und private Einrichtungender Daseinsvorsorge räumlich konzentriert und - auch zur Vermeidung von sozialer Segregation und Ausgrenzung - gleichzeitig die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen erhalten und verbessert werden. Der LEP NRW enthält einen entsprechenden Grundsatz, der in seiner Intention von der Stadt Bielefeld bereits in der Stellungnahme zum ersten Entwurf LEP begrüßt wurde. Aus Sicht der Sozialplanung und mit Blick auf die Daseinsvorsorge weist die Stadt Bielefeld darauf hin, dass die beabsichtigten Änderungen des LEP nur mittelbar wirken und auf den konkretisierenden Ebenen der Regionalplanung und der kommunalen Planung - insbesondere Flächennutzungs - und Bebauungsplanung - zum Tragen kommen werden. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass die Belange von Kindern und Jugendlichen, Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen bei der Landesentwicklungsplanung einen ausreichend hohen Stellenwert einnehmen sollten.	
Beteiligter: Stadt Bielefeld **ID: 849 Schlagwort: k.A.**	
Entwicklung der im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteile, Siedlungsraum und Freiraum (2-3, 2-4) Eine Änderung des LEP zielt darauf ab, in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen mit weniger als 2000 Einwohnern eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Darüber hinaus soll die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Ferner wird der Ausnahmekanon zur Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und -gebieten im regionalplanerischen Freiraum erweitert. Die Stadt Bielefeld hatte sich in ihrer Stellungnahme 2014 zum Entwurf des LEP bereits für die Entwicklungsfähigkeit von Ortsteilen ausgesprochen, in denen weniger als 2000 Menschen leben. Die Änderung eröffnet der Regionalplanung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht erneut geändert.

und der kommunalen Planungsebene nun Spielräume zur Entwicklung solcher Ortsteile, weist aber zugleich auf den Vorbehalt vorhandener Infrastrukturen sowie der notwendigen Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche hin. Während der LEP NRW in seiner Systematik eine (harte) Grenzziehung zwischen Freiraum und Siedlungsraum vollzog, eröffnet die o.g. Erweiterung des Ausnahmekanons in der Regional- und Kommunalplanung in bestimmten Situationen nun Spielräume zur Siedlungsentwicklung und -gestaltung. Diese soll im Übergang von Siedlung und Freiraum greifen, etwa um Ortsteile städtebaulich abzurunden , um betriebliche Erweiterung oder Verlagerung zu ermöglichen oder um kulturlandschaftlich prägende Gebäude einer Folgenutzung zuzuführen. Dieses sind Themen und Aufgaben, die sich in der Bielefelder Raumentwicklung regelmäßig stellen (,,Stadt-Landschaft" als Gestaltungsaufgabe des ISEK Bielefeld) und die in der Regel durch rahmensetzende Planungen oder die kommunale Bauleitplanung instrumentell begleitet und politisch gesteuert werden. Aus Sicht der Freiraumentwicklung mögen die o.g. Erleichterungen als Rückschritt gegenüber dem LEP 2017 bewertet werden, weil damit etwa Zersiedlung begünstigt, Ziele einer flächensparenden Siedlungsentwicklung oder die Entwicklung ' intensiverer und intelligenterer Flächennutzungsformen aufgegeben, eine stärkere Inanspruchnahme des Freiraums und negative Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter der Umweltprüfung entstehen könnten. Aus Sicht einer nachhaltigen Raumentwicklung hingegen können die eröffneten Spielräume von Vorteil sein, weil die Belange von Freiraum und Siedlungsraum am Siedlungsrand besser integriert aufeinander abgestimmt und gestaltet werden können. Die aktuellen stadtgesellschaftlichen Diskussionen um eine flächensparende und freiraumschonende Siedlungsentwicklung greifen - neben der Aktivierung von zunehmend begrenzten Innenentwicklungspotentialen - vermehrt Motive der städtebaulichen Abrundung, Anreicherung und Ergänzung am Siedlungsrand auf. Auch werden zunehmend Wünsche der	

Siedlungsrandgestaltung im Sinne der Stadtreparatur und der Stärkung von siedlungsnaher Naherholung und Grünflächenversorgung artikuliert. Da dem Siedlungsraum zunehmend Umweltaufgaben zugewiesen werden - etwa Siedlungsgrünflächen, klimabedeutsame Siedlungsflächen, Retentionsflächen -, können die o.g. Erleichterungen auch genutzt werden, um die Entwicklung des Freiraumes mit umweltbezogenen Entwicklungsthemen im Siedlungsraum zu verknüpfen und zu harmonisieren. Die stadt- und umweltplanerische Steuerung kann durch rahmensetzende Entwicklungsplanung und durch Bauleitplanung sichergestellt werden.	
Beteiligter: Stadt Bielefeld **ID: 850 Schlagwort: k.A.**	
Es wurde das Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur durch Streichung von Inhalten geändert, die den Nationalpark Senne betreffen. Die Stadt Bielefeld hat in ihrer Stellungnahme 2016 zum geänderten Entwurf des LEP ausdrücklich die Verankerung des Nationalparks Senne im Landesentwicklungsplan begrüßt. Nunmehr werden diese Passagen in der Änderung LEP 2018 gestrichen. Die Stadt Bielefeld bekräftigt daher, dass an den Festlegungen des LEP NRW 2017 zum Nationalpark Senne festgehalten werden soll.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.
Beteiligter: Stadt Bielefeld **ID: 851 Schlagwort: k.A.**	
Windenergie (7.3-1. 10.2-3) Änderungen des LEP sind: Die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald wird aufgehoben (7.3-1 alt). Die quantitativen Vorgaben für die Ausweisung von Windvorranggebieten werden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

aufgehoben (10.2-3 alt). Es wird ein Grundsatz geschaffen (10.2-3 neu), der beinhaltet, von den Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Allgemeinen Siedlungsbereichen in den Regionalplänen und von den Konzentrationszonen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten in den Flächennutzungsplänen einen planerischen Vorsorgeabstand einzuhalten. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern einzuhalten. Die Stadt Bielefeld hatte in der Stellungnahme 2014 zum Entwurf des LEP mitgeteilt, dass sie ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Zielsetzung der Fortschreibung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet betreibt. Auf Grund der besonderen siedlungsstrukturellen Ausgangslage und umfangreicher naturschutz- und artenschutzrechtlicher Restriktionen würden sich im Stadtgebiet von Bielefeld über die maßgeblichen Konzentrationszonen hinaus keine weiteren Spielräume für die Realisierung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen ergeben. Auch wurde darauf hingewiesen, dass sich aus einer geplanten Darstellung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Regionalplan ggf. Widersprüche zur kommunalen Flächennutzungsplanung ergeben können. Die Änderungen im LEP führen insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen zum Vorsorgeabstand zu nicht unerheblichen Verunsicherungen und Klarstellungsbedarf bezüglich der rechtssicheren Planung und Genehmigung von WEA in Nordrhein-Westfalen. Auch der neue Windenergieerlass NRW (2018) vermag hier nicht zur Klarstellung beizutragen. Die Stadt Bielefeld fordert, dass in der Änderung des LEP auf Ausführungen zum Vorsorgeabstand vollkommen verzichtet wird. Sollte jedoch an den Ausführungen zum Vorsorgeabstand festgehalten werden, so soll in der Änderung des LEP klargestellt werden, dass der genannte Vorsorgeabstand von 1500 m weder eine verbindliche Planungsnorm, noch eine verbindliche Genehmigungsnorm für WEA darstellt und kein Planerfordernis für die kommunale Planung erzeugt.	Zu 10.2-3: Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

Andernfalls würde eine entsprechende Änderung des LEP voraussichtlichdazu führen, dass der Bau eines Großteils der im Rahmen von Vorranggebieten möglichen WEA perspektivisch nicht mehr realisierbar wäre bzw. wesentliche Teile - ggf. sogar die Vorranggebiete insgesamt - hinfällig würden. Auch würde sich die Frage der Rechtmäßigkeit vorliegender kommunaler Entwicklungskonzepte für die Windenergie und die Darstellung von Windenergie-Konzentrationszonen in der Flächennutzungsplanung stellen, die nach wie vor dem Erfordernis verpflichtet sind, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen und zugleich die Vorgaben der maßgeblichen technischen Regelwerke - insb. TA Lärm - sowie der einschlägigen Rechtsprechung abwägend zu berücksichtigen. Gemäß Umweltbericht zur Änderung des LEP NRW wird eine Auswirkung auf den Ausbau der Windenergienutzung in Deutschland nicht erwartet. Diese Einschätzung wird nicht geteilt. landesweit könnte die Neuregelung dazu führen, dass Windkraft deutlich weniger Ausbau erfährt. Dies ist mit Blick auf die Klimaschutzziele nicht akzeptabel.	Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend.

	Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen.
Beteiligter: Stadt Bielefeld **ID: 852 Schlagwort: k.A.**	
Klimaschutz; Solarnutzung auf Freiflächen, Energiewende und Kraft-Wärme Kopplung (7.1-7, 10.2-5, 8.2-7, 10.1-4) Änderungen des LEP sind: Die Einschränkungen der Solarnutzung auf Freiflächen werden gelockert (7.1- 7,10.2-5). Auf den Ausbau der Energienetze für die Energiewende und den dazu erforderlichen Ausbau der Energienetze wir in einem gesonderten Grundsatz eingegangen (8.2-7). Die Kraft-Wärme-Kopplung stellt nicht mehr ein Ziel dar, sondern wird zu einem Grundsatz der Raumordnung umgestuft (10.1-4). Die Stadt Bielefeld hatte in der Stellungnahme zum Entwurf des LEP NRW zum Ausdruck gebracht, dass dieser aus Sicht des kommunalen Klimaschutzes als	Zu 10.1-4: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des LEP erfolgt insoweit nicht. Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sowie von Abwärme.

positiv und zukunftsorientiert bewertet wird. Auch wenn davon ausgegangen wird, dass die Bielefelder Klimaschutzbemühungen durch die o.g. Änderungen nicht beeinträchtigt werden, so ist gleichwohl zu befürchten, dass die Klimaschutzziele des Landes NRW mit den neuen Regelungen zur Kraft-Wärme-Kopplung und zur Windenergie (s.o.) nicht erreicht werden können. Das sollte aber im Interesse des landesweiten Klimaschutzes sein. Die Stadt Bielefeld bekräftigt daher, dass an den Festlegungen des LEP NRW 2017 betreffend der o.g. Änderungen festgehalten werden soll.	
Beteiligter: Stadt Bielefeld **ID: 853 Schlagwort: k.A.**	
Nichtenergetische Rohstoffe (9.2-1) Die Stadt Bielefeld hatte in der Stellungnahme zum geänderten Entwurf des LEP NRW die Wiederaufnahme von Tabugebieten (Nationalparke, Natura 2000-Gebiete, Wasserschutzgebiete) für die Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe gefordert. Die geforderte Wiederaufnahme wird auch in der aktuellen Änderung nicht berücksichtigt. Die Stadt Bielefeld fordert daher die Wiederaufnahme von Tabugebieten (Nationalparke, Natura 2000- Gebiete, Wasserschutzgebiete) für die Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe gemäß dem ersten LEP Entwurf.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.Die Anregungen betreffen Teilaspekte der Festlegung bzw. unterbreiten grundsätzliche Vorschläge für weitergehende Regelungen, über die bereits im Verfahren zu Aufstellung des derzeit geltenden LEP im Rahmen der Abwägung entschieden wurden und die nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens sind.
Beteiligter: Stadt Bielefeld **ID: 854 Schlagwort: k.A.**	
Landesbedeutsame Flughäfen in NRW, hier: Flughafen Paderborn-Lippstadt(8.1-6) Eine Änderung zum LEP hebt die Unterscheidung von landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen auf und legt die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Weeze/Niederrhein als gleichrangig landesbedeutsam fest. Diese Änderung des LEP NRW wird von der Stadt Bielefeld begrüßt.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

Stadt Borgentreich

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Borgentreich **ID: 2477 Schlagwort: k.A.**	
Siedlungsentwicklung: (Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum, Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile, Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung", Ziel 6.6-2 Anforderungen für neue Standorte) Für die Orgelstadt Borgentreich sind die Festlegungen zur siedlungsräumlichen Entwicklung von großer Bedeutung. Zu diesem Themenbereich hat die Orgelstadt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP umfangreiche Stellungnahmen abgegeben. Dies ist nun von der neuen Landesregierung aufgegriffen und bei der Änderung berücksichtigt worden. So wird das Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum nunmehr auf zwei Ziele aufgeteilt (Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile) und modifiziert. Grundsätzlich soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinde weiterhin innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. Allerdings werden nun die Ausnahmen hierzu im Sinne der Kommunen wesentlich erweitert. Ausnahmsweise können nun zukünftig im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn u.a. • diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht • es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt	Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zu den Änderungen in Ziel 2-3 wird zur Kenntnis genommen.

• die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder Mit dem ersten Spiegelstrich wird klargestellt, dass Bauflächen und -gebiete ausnahmsweise auch dann dargestellt und festgesetzt werden, wenn sie zwar nicht innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums liegen, sondern nur an diesen angrenzen. Damit wird einer Regelung in der Durchführungsverordnung zum LPlG Rechnung getragen, die festlegt, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Regel erst ab einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha zeichnerisch darzustellen sind. Hierdurch ergibt sich für die Regionalplanungsbehörde und die Kommunen eine wesentliche Erleichterung im Rahmen der der Bauleitplanung bedarfsgerecht Siedlungsflächen auszuweisen. Mit der Erweiterung des Ausnahmetatbestandes durch den 3. Spiegelstrich auf die Kommunen soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (z.B. durch den Bau notwendiger Feuerwehr– und Rettungswachen) im Einzelfall erfüllen können. Insgesamt besteht zukünftig die Möglichkeit, dass die Kommunen auch im Freiraum Bauleitpläne für entsprechende Bauvorhaben aufstellen können.	
Beteiligter: Stadt Borgentreich **ID: 2478 Schlagwort: k.A.**	
Das neue Ziel 2-4 ermöglicht in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung. Die Orgelstadt Borgentreich mit seinen 12 Stadtbezirken liegt im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Für diese Stadtbezirke ist eine	Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.

Entwicklungsperspektive von großer Bedeutung. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile ist nun im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Hierzu gehören auch städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen und Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont, die auch über den Eigenbedarf der Ortschaft hinausgehen können. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem ASB kommen Ortsteile in Frage, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses zukünftig sichergestellt wird. Dies könnte für die Orgelstadt Borgentreich eine gute Option sein, vor allem auch vor dem Hintergrund der Regiopolregion Paderborn. Insgesamt werden die Änderungen zu den Zielen 2-3 und 2-4 befürwortet. Die Orgelstadt Borgentreich erhält bei der Flächenausweisung wieder mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenz. Es wird ermöglicht, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern bedarfsgerecht neue Wohn- und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können. Aufgrund der Änderungen im Ziel 2-3 ist die Formulierung im Ziel 6.6-2 um den Begriff "*neue" Standorte* angepasst worden. Hierbei handelt es sich um eine schlüssige Überarbeitung.	
Beteiligter: Stadt Borgentreich **ID: 2479 Schlagwort: k.A.**	
Der Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" wonach die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

"Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen soll, wird gestrichen. Die Orgelstadt Borgentreich muss sich bei Inanspruchnahme von Freiflächen für die weitere Siedlungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung bereits jetzt an die gesetzlichen Vorgaben des BauGB halten. Danach muss die Planung erforderlich sein (§ 1 Abs. 3 BauGB) und mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können (§ 1a Abs. 2 BauGB). Flächensparen gehört insoweit in die Abwägung der Bauleitplanung und muss dort mit dem ihm zukommenden Gewicht berücksichtigt werden. Einer weiteren landesplanerischen Festlegung, über die bundesgesetzlichen Regelungen des BauGB, bedarf es daher nicht. Die Streichung wird befürwortet.	
Beteiligter: Stadt Borgentreich **ID: 2480 Schlagwort: k.A.**	
Bei der Änderung nicht berücksichtigter Punkt Zum Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Die Forderung der Orgelstadt Borgentreich zur Streichung der Rücknahmepflicht im o.g. Ziel, wonach bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Bauleitpläne umgesetzt sind ist leider bei den jetzigen Änderungen unberücksichtigt geblieben. Dies war jedoch eine der Hauptforderungen der Orgelstadt Borgentreich bei den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, auf deren Einhaltung zur Sicherung kommunaler Bauleitplanung nicht verzichtet werden kann. Gerade im ländlichen Raum mit schrumpfender Bevölkerung sind bei der Siedlungsentwicklung, auch im Hinblick auf einen eventuellen Rückbau, kreative, unkonventionelle und innovative Lösungen gefragt. Dabei brauchen die Kommunen einen möglichst hohen Grad an Flexibilität. Durch die Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen ginge diese Flexibilität verloren. Die Verknappung von Bauerwartungsland könnte auch einen negativen Einfluss auf die Baulandpreise haben. Dies gilt es zu vermeiden. Im Übrigen wird mit der Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan eine Fläche noch nicht tatsächlich in Anspruch genommen. Die Kommunen müssen in der Lage bleiben, von ihrer Planungshoheit effektiv Gebrauch machen zu können. Es wird daher gefordert im weiteren Verfahren die Rücknahmepflicht im Ziel 6.1-1 zu streichen.	
Beteiligter: Stadt Borgentreich **ID: 2481 Schlagwort: k.A.**	
Natur und Landschaft: (Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur) Von der landesplanerischen Aufgabe des Zieles, den Truppenübungsplatz Senne als Nationalpark auszuweisen, ist die Orgelstadt Borgentreich nicht betroffen. Der derzeitige Truppenübungsplatz befindet sich auf dem Gebiet der Kreise Lippe, Gütersloh und Paderborn und ist bereits seit dem Jahr 2003 FFH- als auch Vogelschutzgebiet und somit Teil des europäischen Schutzsystems Natura 2000. Eine nationale Sicherung erfolgte bisher über vertragliche Vereinbarungen. Die Orgelstadt Borgentreich unterstützt die derzeitigen politischen Bestrebungen, den Truppenübungsplatz Senne nach Aufgabe der militärischen Nutzung als Nationales Naturerbe auszuweisen und die Verwaltung der Deutschen	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

Bundesstiftung Umwelt (DBU) zu übertragen. Eine solche Eigentumsübertragung wäre der richtige Schritt, um den Schutz der Senne dauerhaft zu gewährleisten. Da somit eine ausreichende Sicherung des Truppenübungsplatzes Senne gegeben ist, wird die Streichung befürwortet.	
Beteiligter: Stadt Borgentreich **ID: 2482 Schlagwort: k.A.**	
Flughafen Paderborn / Lippstadt (PAD): (Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen) Die Orgelstadt Borgentreich hat hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Auf- stellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme abgegeben. Dies ist nun von der neuen Landesregierung aufgegriffen und bei der Änderung entsprechend berücksichtigt worden. Die Unterscheidung zwischen Landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen soll gestrichen werden, so dass der Flughafen Paderborn / Lippstadt zukünftig als landesbedeutsam eingestuft werden kann. Die Änderung wird befürwortet.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Borgentreich **ID: 2483 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz Energiewende und Netzausbau (Ziel 8.2-7 – Errichtung von Höchstspannungsleitungen) Bei der Errichtung von Höchstspannungsleitungen wird generell eine Erdverkabelung von Seiten der Orgelstadt Borgentreich gefordert.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Anregung richtet sich an den falschen Adressaten. Die Entscheidung, ob und welche Hoch- und Höchstspannungsleitung erdverkabelt wird bzw. werden kann, obliegt dem Bundesgesetzgeber. Der Bundesgesetzgeber macht diesbezüglich bundesweit gültige Vorgaben im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) und Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

	Eine Ausweitung der vom Bund vorgegebenen Erdverkabelungsoptionen über den LEP ist rechtlich nicht möglich.
Beteiligter: Stadt Borgentreich **ID: 2484 Schlagwort: k.A.**	
Rohstoffe: (Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe, Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume, Ziel 9.2-3 Fortschreibung, Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete) Die generell verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen wird aufgegeben. Auch hierzu hat die Orgelstadt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme mit dem Hinweis auf die Problematik der Ausnahmeregelung abgegeben. Im gültigen LEP wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) gesteuert und so die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen. Diese restriktive und planerisch aufwendige Steuerung hat sich bei besonderen planerischen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt. Die Festlegung der Konzentrationszonen schafft hier einen Ausgleich zwischen den Belastungen der Anwohner und Standortkommunen durch die Abgrabung und den Interessen der Wirtschaft an einer ausreichenden Rohstoffversorgung (z.B. bei Kies und Sand). Anders zu beurteilen sind jedoch Rohstoffvorkommen, die in Nordrhein-Westfalen insgesamt verbreitet, räumlich jedoch nicht flächig vorkommen. Hier entstehen keine Konfliktlagen und es kann aus fachlicher Sicht auf eine Konzentrationszonenplanung verzichtet werden. Die Änderung wird begrüßt.	Die Zustimmung zu den beabsichtigten Regelungen wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig

	über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
Beteiligter: Stadt Borgentreich **ID: 2485 Schlagwort: k.A.**	
Die Versorgungszeiträume für die Sicherung oberflächennahen, nichtenergetischer Rohstoffe (z.B. Kies und Sand) werden wieder auf 25 Jahre verlängert. Dies trägt zu einer verbesserten Versorgungssicherheit bei und wird positiv bewertet. Auch der Grundsatz der Aufnahme von Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan dient der langfristigen Rohstoffversorgung und wird befürwortet.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Borgentreich **ID: 2486 Schlagwort: k.A.**	
Energieversorgung: (Grundsatz 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung, Grundsatz 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien, Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung) Zum Punkt 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung hat die Orgelstadt Borgentreich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Umwandlung der Ziel- formulierung in einen Grundsatz gefordert. Dem ist die Landesregierung nun nachgekommen, somit wird die Änderung begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Beteiligter: Stadt Borgentreich **ID: 2487 Schlagwort: k.A.**	
Ähnlich verhält es sich beim Punkt 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien. Dieses Ziel wird ebenfalls in einen Grundsatz umgewandelt. Die beiden Änderungen dienen der Deregulierung. Grundsätze unterliegen – anders als Zielfestlegungen, die strikt zu beachten sind, der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger mit der Folge, dass sie gegenüber anderen abwägungsrelevanten Fachbelangen auch unterliegen können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Borgentreich **ID: 2488 Schlagwort: k.A.**	
Da die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher ausgebaut werden soll, ist die Zielfestlegung 10.2-5 Solarenergienutzung in Bezug auf die Ansiedlung von Solaranlagen nun positiv formuliert worden. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen. Dies wird seitens der Orgelstadt Borgentreich grundsätzlich unterstützt, allerdings sollte bei den nachfolgenden Bauleitplanungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren auf eine verträgliche Anlagenplanung hingewirkt werden.	Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Borgentreich **ID: 2489 Schlagwort: k.A.**	
Windenergie: (Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme, Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung, Grundsatz "alt" 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung, Grundsatz "neu" 10.2-3 Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen) Die Orgelstadt Borgentreich hat hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Auf- stellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme abgegeben. Dies ist nun von der neuen Landesregierung aufgegriffen und bei der Änderung entsprechend berücksichtigt worden. Positiv bewertet wird, dass die Waldöffnungsklausel im Ziel 7.3-1 wieder	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.

gestrichen wird und somit die schützenswerten Wälder in der Orgelstadt Borgentreich von Windenergieanlagen freigehalten werden können. Allerdings wird empfohlen, die Zielformulierung im Hinblick auf die obergerichtliche Rechtsprechung zu diesem Thema (insbesondere OVG Urt. v. 22.9.2015, 10 D 82/13.NE; "Haltern-Urteil" und OVG Urt. v. 06.03.2018, 2D 95/15.NE; "Bad Wünnenberg-Urteil") auf Rechtssicherheit hin zu überprüfen. Die verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Re- gionalplänen aufzuheben, entspricht ebenfalls einer Forderung der Orgelstadt Borgentreich im Aufstellungsverfahren zum jetzigen LEP. Weiterhin ist eine Umsetzung der im LEP vorgesehenen Flächenkulissen (10.500 ha für den Regierungsbezirk Detmold) selbst als Grundsatz kaum rechtssicher möglich, weil die Regionalplanung im Gegensatz zur Bauleitplanung z. B. keine Artenschutzprüfung der Flächen durchführt. Insofern erhöht die Streichung sowohl die Rechtssicherheit als auch die gemeindliche Planungshoheit.	Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Stadt Borgentreich **ID: 2490 Schlagwort: k.A.**	
Die im Grundsatz 10.2-3 enthaltenen Abstandregelungen von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Metern sind hingegen kritisch zu sehen. Da es sich bei der Formulierung nur um einen Grundsatz handelt ist dieser im Rahmen der Bauleitplanung lediglich zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der Kommunen. Die Formulierung des Grundsatzes deutet schon darauf hin, dass hier ein Abstand von 1.500 m nicht verbindlich festgeschrieben wird ("sollen", "den örtlichen Verhältnissen angemessen"). In den Erläuterungen zu diesem Grundsatz ist von einer Empfehlung die Rede. Ähnlich den Bemühungen im neuen Windenergieerlass eine Abstandregelung für Wind- energieanlagen zur Wohnbebauung zu etablieren, hilft die Festlegung als	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in

Grundsatz im LEP den planenden Kommunen nicht weiter, da die 1.500 m nicht als hartes Aus- schlusskriterium angewendet werden können. Für die Städte ist weiter hin entscheidend, dass sie der Windenergie "substantiell Raum" geben. Dabei sind die Ausführungen zu den 1.500 m Abstand für die planenden Kommunen kontraproduktiv. Bei dieser Vorsorgeregelung besteht die Gefahr, dass sie sich als pauschale Kenngröße "1.500 m" in Planungen und Leitfäden etabliert. Vor allem die Bürger fordern nun einen allgemeinen Abstand zur Wohnbebauung von 1.500 m, der jedoch von der Orgelstadt Borgentreich in der Regel nicht rechtsicher umgesetzt werden kann. Die Kommunen geraten hierdurch nur unnötig unter Druck. Es wird empfohlen, die 1.500 m Abstandsregelung als rechtssicheres verbindliches Ziel festzulegen und dieses generell im Regelwerk des BauGB fest zu verankern.	enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

	Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Stadt Borgholzhausen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen **ID: 1492 Schlagwort: k.A.**	
Grundsätzlich befürwortet die Stadt Borgholzhausen die beabsichtigten Änderungen des LEP NRW. Viele Anregungen aus der Detmolder Erklärung 1 und 2 finden sich erfreulicherweise im Entwurf wieder. Dies betrifft insbesondere die Änderung im Ziel 2.3, insbesondere die Klarstellung der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 bezüglich der Ertüchtigung von Brachflächen, die Reduzierung der Mindestflächen von 80 ha auf 50 ha, die Aufhebung der Unterscheidung von landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Flughäfen und die Unterscheidung von landesbedeutsamen Häfen und anderen Hafenstandorten. Die Anhebung der Versorgungszeiträume für nicht energetische Rohstoffe von 20 auf 25Jahre wird ebenfalls befürwortet. Die Stadt Borgholzhausen begrüßt ausdrücklich die Sicherung und Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden unter 2000 Einwohnern, die sich künftig bedarfsgerecht durch eine aktive integrierte Dorfentwicklung, eine angemessene Daseinsvorsorge und eine Aktivierung der Dorfkerne nachhaltig sichern können. Bei der Nutzung von Windenergie sollte auf die Vorgaben von fixen Mindestabständen von Windkraftanlagen verzichtet werden. Im BauGB ist die Privilegierung festgelegt und die Frage der Abstände und der hinzunehmenden Geräusche ist und wird durch Gerichtsentscheidungen rechtssicher festgestellt. Der Rat der Stadt Borgholzhausen unterstützt weiterhin die bäuerliche Landwirtschaft, lehnt aber die industrielle Tierhaltung im Freiraum ab. Damit wird nur der industriellen Landwirtschaft Vorschub geleistet, die auch viele andere	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

negative Begleiterscheinungen für die Menschen in unserer Region mit sich bringen.	
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen **ID: 1493 Schlagwort: k.A.**	
Die Stellungnahme des Kreises zum Ziel 6.3-3 soll so aufgenommen werden um hier insbesondere die flexiblere Festlegung der Ziele anzufordern. Bezogen auf das Ziel 6.3-3 Abs. 1 fordern wir, dem Duktus der Detmolder Erklärungen folgend, einen Ausnahmetatbestand für "unmittelbar anschließend" einzufügen. Diese Ausnahme soll es zukünftig ermöglichen, dass bei der Festlegung neuer bzw. der Erweiterung bestehender GIB, räumliche Zäsuren wie z.B. Autobahnen, Bundes-Landstraße etc. rechtssicher überwinden werden können. Im Zusammenhang mit der Novellierung des Zieles 2.3 ist es mit einem vergleichbaren Ansatz schon einmal sehr gut gelungen, ein bestehendes Ziel des LEPs, durch die Formulierung von Regel- Ausnahmetatbeständen praxisorientiert weiter zu entwickeln. Eine solche praxisorientierte Novellierung sollte auch für das Ziel 6.3-3 angestrebt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird durch eine Änderung in den Erläuterungen teilweise gefolgt. Die geforderte Rechtssicherheit bei der Festlegung von GIB durch "Überspringen" von Bandinfrastrukturen und anderen linienhaften Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässern) ist damit gewährleistet.
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen **ID: 1494 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Borgholzhausen ist strikt gegen die Inanspruchnahme jeglicher landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaik-Anlagen. Diese sollten nur engbegrenzten Ausnahmen möglich sein, wie sie zuvor in Ziel 10.2-5 formuliert waren.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der

	Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von Freiflächensolaranlagen positiv begleitet werden. Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz auch der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet.
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen **ID: 1495 Schlagwort: k.A.**	
Die "gemeinsame Stellungnahme des Kreises Gütersloh" wird auch für die Stadt Borgholzhausen übernommen und der Stellungnahme mit dem Hinweis darauf, dass der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 25.06.2018 dazu keinen Beschluss gefasst hat, beigefügt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung der gemeinsamen Stellungnahme des Kreises Gütersloh wird verwiesen.

Stadt Bornheim

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Bornheim **ID: 1736 Schlagwort: k.A.**	
6.1-1 Ausrichtung der Siedlungsentwicklung (S. 30 LEP, Synopse S. 15-19) 6.1-2 Rücknahme von Siedlungsflächen (S. 33, Synopse S. 15-19) Es ist zu begrüßen, dass der 5 ha Grundsatz und damit die Kontingentierung der Flächeninanspruchnahme zurückgenommen wurden. Dass das Siedlungsflächen-monitoring und die hier verlangte Rücknahme von Siedlungsflächen weiterhin Bestand hat, wird nicht akzeptiert. Der Landesentwicklungsplan NRW errechnet den Wohnbauflächenbedarf anhand siedlungsstrukturtypischer Dichten: Siedlungsdichte unter 1000 Einwohner/km² 20-35 WE/ha Siedlungsdichte 1000-2000 Einwohner/km² 30-45 WE/ha Siedlungsdichte über 2000 Einwohner/km² 40-60 WE/ha Da Bornheim eine Siedlungs- und Verkehrsdichte von 2420 Einwohner/km² aufweist, soll gemäß der aus dem Landesentwicklungsplan vorgegebenen Siedlungsstruktur die Stadt Bornheim zukünftig 40 Wohneinheiten je ha für Wohnbaufläche (Bruttobaufläche) nachweisen. Diese Forderung besteht, obwohl die Siedlungs- und Verkehrsdichte von 2420 Einwohner/km² einen wesentlich geringeren Wert im Bestand aufweist, ca. 25 WE/ha. Die geringeren Dichten ergeben sich z.B. durch einen erforderlichen Anteil an Erschließungs- und Ausgleichsflächen im Plangebiet. Die erforderlichen Freihalteflächen sind z.B. hervorgerufen durch den Artenschutz, Abstandsflächen zu stark befahrener Straßen, Flächen mit Altablagerungen im Boden oder Bodendenkmäler.	Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zu Ziel 6.1-1 wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Um Siedlungsdichten von 40 WE pro ha zu erreichen, dürften zukünftig fast ausschließlich nur Reihenhäuser mit sehr kleinen Grundstücken und große Mehrfamilienhäuser gebaut werden, deren Höhe über die für Bornheim stadttypischen 2 Vollgeschosse hinausgeht. Dies wäre mit den städtebaulichen Leitlinien Bornheims nicht vereinbar. Damit würde man die vorhandene städtebauliche Struktur in Bornheim nicht fortsetzen sondern großstädtisch überformen. Bei einer Siedlungsdichte von brutto 40 WE pro ha wird der Stadt Bornheim von der Bezirksregierung ein entsprechend niedrigerer Bedarf an Siedlungsflächen berechnet als bei 25 WE pro ha. Mit einer Baudichte von 25 WE/ ha wäre der Bedarf an neuem Bauland sehr viel höher anzusetzen. Die Frage der möglichen Siedlungsdichte wird deshalb eine der wesentlichen Stellschrauben sein für die Berechnung der erforderlichen Bedarfs, weshalb diese Dichtewerte im LEP nicht festgeschrieben werden dürfen. Diesem nach den Dichtewerten des LEPs ermittelten Wohnbauflächenbedarf stellt die Regionalplanung dann die auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten, planerisch verfügbaren Flächenreserven gegenüber. Auch das Siedlungsflächenmonitoring kann nicht akzeptiert werden. Die Ausweisung von Bauflächen ist abhängig von der individuellen Entwicklung der einzelnen Gemeinde. Es kann daher nur ein Anhaltspunkt sein, wenn durch ein landesweites Verfahren eine einheitliche Prognose für die Siedlungsflächen entwickelt werden soll. Die Planungshoheit der Kommunen darf nicht durch ein einheitliches Messverfahren ausgehebelt werden, bei dem z.B. jede einzelne Baulücke erfasst werden muss. Die bisherige Praxis der Regionalplanungsbehörden, Flächen schon ab einer Größenordnung von 0,2 ha zu erfassen, geht weit über die Erforderlichkeiten der Regionalplanung hinaus. Es muss weiterhin möglich sein, durch entsprechende Bauleitplanung der Gemeinde eine örtlich angepasste, bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu betreiben.	

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Darstellung in einem Flächennutzungsplan über einen Zeitrahmen von mindestens 10 – 15 Jahren erstreckt. Innerhalb dieser Zeitspanne ist es auch für eine Kommune erforderlich, einen gewissen Spielraum für potenzielle Bauflächen zu haben. Bekanntermaßen können nicht immer alle Flächen innerhalb eines einheitlichen Zeitraumes in Anspruch genommen werden. Hier können vielfältige Gründe eine Rolle spielen, warum eine Bauleitplanung vorläufig zurück gestellt werden muss. Es ist aber nicht gerechtfertigt, hier gleich mit dem Instrument der Rücknahme von Bauflächen über die Regionalplanung zu operieren. Eine Kommune benötigt ein Flächenangebot, das sowohl quantitativ als auch qualitativ nicht nur den dringenden Bedarf abdeckt, sondern auch Spielräume und Entwicklungsmöglichkeiten zulässt und eine zeitliche Staffelung der Baulandentwicklung ermöglicht. Dieses minimiert auch die Abhängigkeit von Bodeneigentumsverhältnissen, dämmt Bodenpreissteigerungen ein und verhindert Entwicklungsblockaden. Die gemeindliche Planungshoheit wird im LEP lediglich in Bezug auf die Innenentwicklung erwähnt. Dies kann nicht akzeptiert werden, da die gesamte Baulandentwicklung zum Aufgabengebiet der Gemeinde gehört. Darüber hinaus ist insbesondere die Innenentwicklung ohne geeignete Instrumentarien nur sehr eingeschränkt möglich. Aus den bisherigen Erfahrungen kommt Bauland auf freiwilliger Basis nur in geringem Maße auf den Markt. Eine Baulandentwicklung nur durch Schließung von Baulücken kann vor allem für Wachstumskommunen nicht ausreichen. Dieses Wachstum wird des Weiteren auf Grundlage der Höhe der Einwohner durch das System des kommunalen Finanzausgleichs vom Land gefördert. Die geplante Verpflichtung zur Rücknahme von Bauflächen beschränkt daher in unangemessener Weise die nach Art. 28 Abs. 2 GG garantierte Planungshoheit der Gemeinde. Insbesondere das Kumulieren der Forderungen nach einem Bedarfsnachweis für neue Bauflächen, der Rücknahme von Flächen für die kein	

Bedarf mehr bestehe und anschließendem Tausch von neuen Flächen gegen bisher noch dargestellte Bauflächen führt zu einer massiven Beschränkung der gemeindlichen Planungsspielräume. Es ist auch nicht nachvollziehbar, wo bei einer Rücknahme von Siedlungsflächen im Flächennutzungsplan noch Bereiche für einen Flächentausch überhaupt vorhanden sein sollen. Ein Flächentausch kann demnach allenfalls als Grundsatz und nicht als strikt zu beachtendes Ziel festgelegt werden.	
Beteiligter: Stadt Bornheim **ID: 1737 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (S. 106, Synopse S. 51, 52) 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergie (S. 108, Synopse S. 51, 52) Es wird begrüßt, dass die Festlegung des Flächenumfangs für Vorranggebiete für die Windenergienutzung gestrichen wurde. Die Aufnahme eines Abstandes von 1500 m zu reinen/allgemeinen Wohngebieten wird für zu groß gehalten. Im Falle einer Neudarstellung im Flächennutzungsplan müsste die Konzentrationszone für Windenergie im Stadtgebiet Bornheim verkleinert werden, da sie nur ca. 1100 m von der Wohnbebauung entfernt ist. Es wird bezweifelt, dass es der Länderkompetenz unterliegt, die im Außenbereich grundsätzlich privilegierte Windenergienutzung über die im Bundesimmissionsschutzgesetz abschließend geregelten nachbarschützenden Abstände hinaus weitergehend einzuschränken. Im LEP ist daher auf die Angabe eines Schutzabstandes von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten zu verzichten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

	Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und

	Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Stadt Bottrop

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Bottrop **ID: 1656 Schlagwort: k.A.**	
Zu 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen, Seite 14, 3. Absatz, 2. Satz: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Landesregierung allein den Regionalräten Köln und Düsseldorf eine Sonderstellung bei der Ausweisung von zusätzlichen Industrie- und Gewerbegebieten einräumt, diese Option aber nicht auch den anderen betroffenen Regierungsbezirken ermöglicht. Die Bewältigung des Strukturwandels aufgrund der Beendigung des Steinkohlenbergbaus löst in ***allen*** betroffenen Regionen des Landes vergleichbare Probleme insbesondere bei der Verfügbarkeit von ausreichenden Industrie- und Gewerbeflächen aus und bedarf einer gleichen Behandlung. Die Altlastenproblematik, aufwändige Sanierungsverfahren und die Verringerung der tatsächlich verfügbaren Flächenpotenziale erschweren immer wieder eine zeitnahe Neuansiedlung von Unternehmen. Daher sollte der Satz geändert werden in: "*Die Landesregierung wird die Regionalräte der betroffenen Regionen bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete unterstützen, soweit dies durch entsprechende Bedarfsnachweise erforderlich wird."* Zu 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen, Seite 14, 3. Absatz, 3. Satz: Diese Formulierung ist unglücklich gewählt, da sie auch die Lesart zulässt, dass im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr ***keine*** landesseitigen Anstrengungen zur Bewältigung des Strukturwandels unternommen werden. Daher sollte der Satz geändert werden in: "*Weiterhin wirken wir wie im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr auch am Strukturwandel der vom Ende des Steinkohlenabbaus betroffenen Bereiche des Münsterlandes mit"*.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Zur Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Sonderstellung in der Regionalplanung erfolgt. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP. Zur Gleichbehandlung aller Regionen in NRW wird der Anregung bezogen auf eine Anpassung der Erläuterungen prinzipiell gefolgt. Darüber hinaus wird die Anregung ur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Stadt Bottrop **ID: 1657 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung", Seite 15: Der Grundsatz sollte beibehalten werden, da hier die Signalwirkung höher bewertet wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Ein Grundsatz im LEP kann nicht nur ein politisches Signal sein; er entfaltet gemäß § 4 Raumordnungsgesetz eine Bindungswirkung.
Beteiligter: Stadt Bottrop **ID: 1658 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Bottrop schließt sich grundsätzlich der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr an	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genomen. auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird verwiesen.

Stadt Brakel

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Brakel **ID: 1445 Schlagwort: k.A.**	
Insgesamt ist die Änderung des LEP zu begrüßen und wird von der Stadt Brakel unterstützt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Brakel **ID: 1446 Schlagwort: k.A.**	
Siedlungsentwicklung: (Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum, Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile, Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung", Ziel 6.6-2 Anforderungen für neue Standorte) Für die Stadt Brakel sind die Festlegungen zur siedlungsräumlichen Entwicklung von großer Bedeutung. Zu diesem Themenbereich hat die Stadt Brakel im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP umfangreiche Stellungnahmen abgegeben. Dies ist nun von der neuen Landesregierung aufgegriffen und bei der Änderung berücksichtigt worden. So wird das Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum nunmehr auf zwei Ziele aufgeteilt (Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile) und modifiziert. Grundsätzlich soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinde weiterhin innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. Allerdings werden nun die Ausnahmen hierzu im Sinne der Kommunen wesentlich erweitert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ausnahmsweise können nun zukünftig im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn u.a. • diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungs-raums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht • es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt • es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen • die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder Mit dem ersten Spiegelstrich wird klargestellt, dass Bauflächen und -gebiete ausnahmsweise auch dann dargestellt und festgesetzt werden, wenn sie zwar nicht innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums liegen, sondern nur an diesen angrenzen. Damit wird einer Regelung in der Durchführungsverordnung zum LPlG Rechnung getragen, die festlegt, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Regel erst ab einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha zeichnerisch darzustellen sind. Hierdurch ergibt sich für die Regionalplanungsbehörde und die Kommunen eine wesentliche Erleichterung im Rahmen der der Bauleitplanung bedarfsgerecht Siedlungsflächen auszuweisen. Die Ausnahme im dritten Spiegelstrich gilt für Bauleitplanungen für die Erweiterung oder Änderung von Tierhaltungsanlagen, die infolge dessen nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen und deren geplante Erweiterung oder Änderung im funktionalen Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Betrieb steht. Die Stadt Brakel unterstützt weiterhin die bäuerliche Landwirtschaft, lehnt aber die industrielle Tierhaltung im Freiraum ab. Damit wird nur der industriellen Landwirtschaft Vorschub geleistet, die auch viele andere negative Begleiterscheinungen für die Menschen in	

unserer Region mit sich bringen. Mit der Erweiterung des Ausnahmetatbestandes durch den 4. Spiegelstrich auf die Kommunen soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (z.B. durch den Bau notwendiger Feuerwehr – und Rettungswachen) im Einzelfall erfüllen können. Insgesamt besteht zukünftig die Möglichkeit, dass die Kommunen auch im Freiraum Bauleitpläne für entsprechende Bauvorhaben aufstellen	
Beteiligter: Stadt Brakel **ID: 1447 Schlagwort: k.A.**	
Das neue Ziel 2-4 ermöglicht in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung. In der Stadt Brakel liegen die meisten Ortschaften im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Für diese Ortsteile ist eine Entwicklungsperspektive von großer Bedeutung. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile ist nun im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Hierzu gehören auch städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen und Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont, die auch über den Eigenbedarf der Ortschaft hinausgehen können. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem ASB kommen Ortsteile in Frage, die	Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.

entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses zukünftig sichergestellt wird. Dies könnte für einige Ortschaften in der Stadt Brakel eine gute Option sein, vor allem auch vor dem Hintergrund der Regiopolregion Paderborn. Insgesamt werden die Änderungen zu den Zielen 2-3 und 2-4, mit Ausnahme der Regelungen zur möglichen Bauleitplanung für bestimmte Tierhaltungsanlagen, befürwortet. Die Kommunen erhalten bei der Flächenausweisung wieder mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen. Es wird ermöglicht, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern bedarfsgerecht neue Wohn- und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können.	
Beteiligter: Stadt Brakel **ID: 1448 Schlagwort: k.A.**	
Aufgrund der Änderungen im Ziel 2-3 ist die Formulierung im Ziel 6.6-2 um den Begriff "*neue" Standorte* angepasst worden. Hierbei handelt es sich um eine schlüssige Überarbeitung.	Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Brakel **ID: 1449 Schlagwort: k.A.**	
Der Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" wonach die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen soll, wird gestrichen. Die Kommunen müssen sich bei der Inanspruchnahme von Freiflächen für die weitere Siedlungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung bereits jetzt an die gesetzlichen Vorgaben des BauGB halten. Danach muss die Planung erforderlich sein (§ 1 Abs. 3 BauGB) und mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können (§ 1a Abs. 2 BauGB). Flächensparen gehört insoweit in die Abwägung der Bauleitplanung und muss dort mit dem ihm zukommenden Gewicht berücksichtigt werden. Einer weiteren landesplanerischen Festlegung, über die bundesgesetzlichen Regelungen des BauGB, bedarf es daher nicht. Die Streichung wird befürwortet	
Beteiligter: Stadt Brakel **ID: 1450 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Die Forderung der Stadt Brakel zur Streichung der Rücknahmepflicht im o.g. Ziel, wonach bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind ist leider bei den jetzigen Änderungen unberücksichtigt geblieben. Dies war jedoch eine der Hauptforderungen der Stadt Brakel bei den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, auf deren Einhaltung zur Sicherung kommunaler Bauleitplanung nicht verzichtet werden kann. Gerade im ländlichen Raum mit schrumpfender Bevölkerung sind bei der Siedlungsentwicklung, auch im Hinblick auf einen eventuellen Rückbau, kreative, unkonventionelle und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

innovative Lösungen gefragt. Dabei brauchen die Kommunen einen möglichst hohen Grad an Flexibilität. Durch die Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen ginge diese Flexibilität verloren. Die Verknappung von Bauerwartungsland könnte auch einen negativen Einfluss auf die Baulandpreise haben. Dies gilt es zu vermeiden. Im Übrigen wird mit der Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan eine Fläche noch nicht tatsächlich in Anspruch genommen. Die Kommunen müssen in der Lage bleiben, von ihrer Planungshoheit effektiv Gebrauch machen zu können. Es wird daher gefordert im weiteren Verfahren die Rücknahmepflicht im Ziel 6.1-1 zu streichen.	
Beteiligter: Stadt Brakel **ID: 1451 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur) Es wird weiterhin die politische Absicht verfolgt, durch Festlegungen im Regionalplan den Biotopkomplex Senne so zu erhalten, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark – nach Aufgabe der militärischen Nutzung oder soweit mit dieser vereinbar – möglich ist. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der bereits bestehende Schutz dieser Flächen vor allem durch die auf Teilflächen beschränkte militärische Nutzung ermöglicht und gesichert wurde, die als bestimmungsgemäße Nutzung entsprechend den internationalen Verpflichtungen auch weiterhin zu gewährleisten ist. Eine ausdrückliche Unterschutzstellung als Nationalpark muss - nach Abzug der Briten und nach entsprechender politischer Willensbildung gerade auch unter Einbeziehung der Belange der Anrainerkreise und –kommunen - späteren Fachplanungen vorbehalten bleiben. Sollte die Senne militärisch in der Zukunft nicht mehr beansprucht und freigeben werden, so ist mit den Mitteln der Raumordnung – insbesondere über Festlegungen des Regionalplanes – die fachlich nachgewiesene besondere Schutzwürdigkeit der Senne als größte zusammenhängende Heidefläche in NRW	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Gemäß § 36 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen kann das für Naturschutz zuständige Ministerium geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparken erklären. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf,

sicherzustellen. Dabei ist auf regionaler Ebene offenzuhalten, dass eine Inanspruchnahme von Flächen im Randgebiet der Senne	jedoch eine intensive Einbeziehung der Anrainerkommunen geboten ist.
Beteiligter: Stadt Brakel **ID: 1452 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen) Die Stadt Brakel hat hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme abgegeben. Dies ist nun von der neuen Landesregierung aufgegriffen und bei der Änderung entsprechend berücksichtigt worden. Die Unterscheidung zwischen Landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen soll gestrichen werden, so dass der Flughafen Paderborn/Lippstadt zukünftig als landesbedeutsam eingestuft werden kann. Die Änderung wird befürwortet.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Brakel **ID: 1453 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe, Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume, Ziel 9.2-3 Fortschreibung, Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete) Die generell verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen wird aufgegeben. Auch hierzu hat der Kreis Höxter im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme mit dem Hinweis auf die Problematik der Ausnahmeregelung abgegeben. Im gültigen LEP wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) gesteuert und so die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen. Diese restriktive und planerisch aufwendige Steuerung hat sich bei besonderen planerischen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt. Die Festlegung der Konzentrationszonen schafft hier einen Ausgleich zwischen den Belastungen der Anwohner und Standortkommunen durch die Abgrabung und den Interessen der Wirtschaft an	Die Zustimmung zu den beabsichtigten Regelungen wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten

einer ausreichenden Rohstoffversorgung (z.B. bei Kies und Sand). Anders zu beurteilen sind jedoch Rohstoffvorkommen, die in Nordrhein-Westfalen insgesamt verbreitet, räumlich jedoch nicht flächig vorkommen. Hier entstehen keine Konfliktlagen und es kann aus fachlicher Sicht auf eine Konzentrationszonenplanung verzichtet werden. Die Änderung wird begrüßt. Die Versorgungszeiträume für die Sicherung oberflächennahen, nichtenergetischer Rohstoffe (z.B. Kies und Sand) werden wieder auf 25 Jahre verlängert. Dies trägt zu einer verbesserten Versorgungssicherheit bei und wird positiv bewertet. Auch der Grundsatz der Aufnahme von Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan dient der langfristigen Rohstoffversorgung und wird befürwortet.	ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Beteiligter: Stadt Brakel **ID: 1454 Schlagwort: k.A.**	
Zum Punkt 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung hat der Kreis Höxter im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Umwandlung der Zielformulierung in einen Grundsatz gefordert. Dem ist die Landesregierung nun nachgekommen, somit wird die Änderung begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Brakel **ID: 1455 Schlagwort: k.A.**	
Ähnlich verhält es sich beim Punkt 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien. Dieses Ziel wird ebenfalls in einen Grundsatz umgewandelt. Die beiden Änderungen dienen der Deregulierung. Grundsätze unterliegen – anders als Zielfestlegungen, die strikt zu beachten sind, der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger mit der Folge, dass sie gegenüber anderen abwägungsrelevanten Fachbelangen auch unterliegen können.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Brakel **ID: 1456 Schlagwort: k.A.**	
Da die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher ausgebaut werden soll, ist die Zielfestlegung 10.2-5 Solarenergienutzung in Bezug auf die Ansiedlung von Solaranlagen nun positiv formuliert worden. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen. Dies wird seitens der Stadt Brakel Höxter grundsätzlich unterstützt, allerdings sollte bei den nachfolgenden Bauleitplanungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren auf eine verträgliche Anlagenplanung hingewirkt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Brakel **ID: 1457 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme, Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung, Grundsatz "alt" 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung, Grundsatz "neu" 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der

Die Stadt Brakel hat hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme abgegeben. Dies ist nun von der neuen Landesregierung aufgegriffen und bei der Änderung entsprechend berücksichtigt worden. Positiv bewertet wird, dass die Waldöffnungsklausel im Ziel 7.3-1 wieder gestrichen wird und somit die schützenswerten Wälder in der Stadt Brakel von Windenergieanlagen freigehalten werden können. Hierzu hat der Kreistag des Kreises Höxter am 21.04.2016 einen entsprechenden Beschluss gefasst (vgl. Sitzungsvorlage 2016/KT/0015). Allerdings wird empfohlen, die Zielformulierung im Hinblick auf die obergerichtliche Rechtsprechung zu diesem Thema (insbesondere OVG Urt. v. 22.9.2015, 10 D 82/13.NE; "Haltern-Urteil" und OVG Urt. v. 06.03.2018, 2D 95/15.NE; "Bad Wünnenberg-Urteil") auf Rechtssicherheit hin zu überprüfen. Die verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Regionalplänen aufzuheben, entspricht ebenfalls einer Forderung der Stadt Brakel im Aufstellungsverfahren zum jetzigen LEP. Weiterhin ist eine Umsetzung der im LEP vorgesehenen Flächenkulissen (10.500 ha für den Regierungsbezirk Detmold) selbst als Grundsatz kaum rechtssicher möglich, weil die Regionalplanung im Gegensatz zur Bauleitplanung z. B. keine Artenschutzprüfung der Flächen durchführt. Insofern erhöht die Streichung sowohl die Rechtssicherheit als auch die gemeindliche Planungshoheit.	grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Stadt Brakel **ID: 1458 Schlagwort: k.A.**	
Die im Grundsatz 10.2-3 enthaltenen Abstandregelungen von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Metern sind hingegen kritisch zu sehen. Da es sich bei der Formulierung nur um einen Grundsatz handelt ist dieser im Rahmen der Bauleitplanung lediglich zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der Kommunen. Die Formulierung des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der

Grundsatzes deutet schon darauf hin, dass hier ein Abstand von 1.500 m nicht verbindlich festgeschrieben wird ("sollen", "den örtlichen Verhältnissen angemessen"). In den Erläuterungen zu diesem Grundsatz ist von einer Empfehlung die Rede. Ähnlich den Bemühungen im neuen Windenergieerlass eine Abstandregelung für Windenergieanlagen zur Wohnbebauung zu etablieren, hilft die Festlegung als Grundsatz im LEP den planenden Kommunen nicht weiter, da die 1.500 m nicht als hartes Ausschlusskriterium angewendet werden können. Für die Städte ist weiter hin entscheidend, dass sie der Windenergie "substantiell Raum" geben. Dabei sind die Ausführungen zu den 1.500 m Abstand für die planenden Kommunen kontraproduktiv. Bei dieser Vorsorgeregelung besteht die Gefahr, dass sie sich als pauschale Kenngröße "1.500 m" in Planungen und Leitfäden etabliert. Vor allem die Bürger fordern nun einen allgemeinen Abstand zur Wohnbebauung von 1.500 m, der jedoch von den Kommunen in der Regel nicht rechtsicher umgesetzt werden kann. Die Kommunen geraten hierdurch nur unnötig unter Druck. Es wird empfohlen, die 1.500 m Abstandsregelung entweder als rechtssicheres verbindliches Ziel festzulegen oder auf eine Abstandsregelung gänzlich zu verzichten.	Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere

	Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Stadt Brilon

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Brilon **ID: 1528 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Brilon begrüßt ausdrücklich, dass gemäß Seite 4 der Änderung ausnahmsweise Bauflächen und –gebiete im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, für die Fälle, dass es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen oder auch um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen, dargestellt und festgesetzt werden können. Auf den geplanten Zusatz auf den Seiten 5 und 6: *Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den regionalplanerischen Freiraum festgelegten Ortsteilen müssen in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden.* ist zugunsten der ohnehin beschränkten Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Ortsteile zu verzichten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt und der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Ziel 6.1-1, welches besagt, dass die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung (...) auszurichten ist, hat weiterhin Gültigkeit und ist zu beachten. Der Hinweis in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 hat dabei eine klarstellende Funktion.
Beteiligter: Stadt Brilon **ID: 1529 Schlagwort: k.A.**	
2-4 Entwicklung der im regionalplanerischen festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Auf den geplanten Zusatz auf Seite 12, 4. Absatz zur weiteren Erläuterung des Begriffs Bedarfsgerecht: *Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf abgedeckt sein muss. Darüber hinaus dürfen derartige Siedlungsenwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen.* ist ebenfalls zu verzichten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt und der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten

	Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Der gemäß Ziel 6.1-1 ermittelte Siedlungsflächenbedarf basiert auf der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW und berücksichtigt damit alle Einwohner einer Gemeinde, d. h. auch diejenigen in den kleineren Ortsteilen. Es ist daher nicht sinnvoll, die Flächenausweisungen für Siedlungsentwicklungen in kleinen Ortsteilen nicht dem Gesamtflächenbedarf gemäß Ziel 6.1-1 gegenüberzustellen.
Beteiligter: Stadt Brilon **ID: 1530 Schlagwort: k.A.**	
2-3 und 2-4 Eine Beschränkung auf eine bedarfsgerechte Entwicklung wird grundsätzlich akzeptiert. Jedoch führt die rechnerische Ermittlung der Bedarfe und die Auslegung des Begriffs durch die Bezirksregierung faktisch zu einer Verhinderung der Entwicklung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die hier vorgebrachte, nicht weiter ausgeführte Kritik kann nicht nachvollzogen werden, zumal die Änderungen in Ziel 2-3 und das neue Ziel 2-4 noch gar nicht in Kraft sind und dementsprechend auch noch nicht angewendet werden müssen. Über die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 ist im Übrigen bereits eine landesweit einheitliche und in allen Regionen verbindliche Methode zur Berechnung der Siedlungsflächenbedarfe vorgegeben.
Beteiligter: Stadt Brilon **ID: 1531 Schlagwort: k.A.**	

6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die geplante Streichung auf Seite 15: ~~Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.~~ wird begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Brilon **ID: 1532 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die geplante Streichung auf Seite 33: ~~Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. wird begrüßt.~~ Die Stadt Brilon gehört zu den waldreichsten Kommunen in NRW und in ganz Deutschland. Der Anteil der Waldfläche in der Stadt Brilon hat einen hohen Stellenwert in Sachen der Naherholung, Klimafunktion und Artenschutz und sollte somit möglichst von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden können. Der Wegfall der Formulierung könnte aber den Eindruck erwecken, dass Waldflächen in der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung künftig als harte Tabuzonen einzustufen sind. Das OVG NRW hat jedoch gerade erst entschieden, dass eine solche Interpretation unzulässig ist (OVG NRW, Urt. V. 06.03.2018, 2D 95/15.NE, Rn. 109ff). Daher sollte, wenn an der Streichung festgehalten werden soll, jedenfalls in den Erläuterungen klargestellt werden, dass hiermit für die Regional- und Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Stadt Brilon **ID: 1533 Schlagwort: k.A.**	
8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Die geplante Streichung auf Seite 35, 1. Absatz, sowie die geplante Ergänzung im 2. Absatz werden begrüßt. Damit wird verdeutlicht, dass auch die kleineren	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

Flughäfen Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze-Laarbruch (NRN), nicht nur regionalbedeutsam sondern landesbedeutsam sind und wie die Flughäfen Düssdeldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), und Münster /Osnabrück (FMO), für die Einbindung des Landes Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr eine wichtige Rolle spielen.	
Beteiligter: Stadt Brilon **ID: 1534 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung Hier erfolgt eine Herabstufung eines Ziels zu einem Grundsatz. Die geplante Änderung auf Seite 51 durch den Zusatz: *In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.* wird begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Brilon **ID: 1535 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Die geplante Änderung durch Streichung der Mindestvorgaben für die Flächenkulisse für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie, Seiten 51 und 52 wird begrüßt. 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Die geplante Änderung/Ergänzung *(Vorsorgeabstand soll den örtlichen Verhältnissen angemessen eingehalten werden….Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen)* wird als zu ungenau angesehen und sollte um weitere klarstellende Aussagen ergänzt werden. Ferner steht dies im Widerspruch zur Vorgabe, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben. Daher sollte auch diesbezüglich eine Klarstellung erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-

	Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Stadt Castrop-Rauxel

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Castrop-Rauxel **ID: 3389 Schlagwort: k.A.**	
Eine Ausnahme bildet jedoch das Ziel 6.4-2 des LEP. Für Castrop-Rauxel unmittelbar bedeutsam ist die Reduzierung der Mindestfläche für flächen bedeutsame Großvorhaben von 80 ha auf 50 ha (Ziel 6.4-2). Die Veränderung ist direkt mit der Entwicklung des New Park Datteln begründet, deren erster Bauabschnitt bereits vor dem Fernstraßenausbau erfolgen solle. Der Verkehr wird dann vorrangig über die B 235 (Hebewerkstraße) und die Auffahrt zu BAB 2 Henrichenburg (Stadtgebiet Castrop-Rauxel) abgewickelt, weil die Anbindung der B 474N an das Kreuz BAB 2/ BAB 45 erst später erfolgen würde. Dieser Knotenpunkt ist bereits jetzt überlastet. Zusätzliche Verkehre werden von Norden durch drei aktuelle Projekte (Gewerbegebiet New Park Datteln, "Gewerbepark Meckinghoven" Datteln, Logistikfläche "Schüttacker /Westerbach" Oer-Erkenschwick) genau auf diesen Knoten geführt. In der Verkehrsuntersuchung hat die Stadt Datteln jedoch trotz nachdrücklicher Hinweise in der interkommunalen Beteiligung aus schließlich die zusätzlichen Verkehrsmengen des New Parks betrachtet - und die anderen Projekte ausgeblendet. Es ist jedoch absehbar, dass der Knotenpunkt die Verkehrsmengen nicht verkraften wird. Im Rahmen der 6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilab schnitt Emscher-Lippe hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel einen Beschluss gefasst, in dem er erhebliche Bedenken gegen die neugefasste landesplanerische Zielformulierung 16.2 aufgrund ihrer Unbestimmtheit hinsichtlich der Flächendefinition erhebt. Die regional bedeutsamen Auswirkungen der GEP-Änderung werden entscheidend davon abhängig sein, inwieweit das neue Flächenangebot in der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken bzw. Anregungen wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist im Hinblick auf die Größenordnung auch nach wie vor ein ausreichend großer Abstand zu "klassischen Industrie- und Gewerbegebieten" gegeben. Diesbezüglich wird zum einen auf die Begründung in der genannten Synopse auf Seite 20 verwiesen. Dort wird am Beispiel der Planungsregion Düsseldorf erläutert, warum sowohl im entsprechenden Regionalplan gesicherte regionalbedeutsame Standorte als auch die meisten in dieser Region bekannten gewerblichen Flächeninanspruchnahmen nach wie vor einen deutlichen Abstand zur der "50 ha-Schwelle" aufweisen. Erste Erkenntnisse aus dem aktuellen Siedlungsflächenmonitoring (Stichtag 01.01.2017) bestätigen dies auch für andere Regionen. Im RVR-Gebiet z. B. sind mehr als 80 % der gewerblichen Flächeninanspruchnahmen < 10 ha; im Regierungsbezirk Köln sind es mehr als 90 %). Die konkrete Ausgestaltung der verkehrlichen Anbindung des Standortes bzw. seiner Plan-/Bauabschnitte ist in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu klären.

Lage ist, in Konkurrenz zu bestehenden Flächenpotenzialen der Region zu treten. Die negativen Folgen einer Konkurrenzsituation können, bezogen auf das vorgesehene Nutzungskonzept, das durch das neu formulierte Ziel 16.2 abgedeckt ist, nicht ausgeschlossen werde. Insofern ist das landesplanerische Zielkonzept zu unscharf und durchaus geeignet, bezogen auf die beabsichtigte Stärkung des Wirtschaftsstandortes und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen, kontraproduktiv zu wirken. Dies muss auch im Interesse der Region und der Kommunen der Region durch eine geeignete Konkretisierung des Zieles vermieden werden. Die aktuell begonnene Regionalplanänderung und der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan der Stadt Datteln lassen bereits erkennen, dass die ungenaue Zielformulierung zu einer unbestimmten Umsetzung beiträgt, so dass letztlich auf den Flächen keine Bindung für die Nutzung flächenintensiver Großvorhaben mehr besteht.	

Stadt Coesfeld

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Coesfeld **ID: 2665 Schlagwort: k.A.**	
Siedlungsraum und Freiraum und flächensparende Siedlungsentwicklung Laut vorliegenden Änderungsentwurf ist die Siedlungsentwicklung laut Ziffer 2-3 weiterhin nur in den regionalplanerischen Siedlungsbereichen zulässig. Der erweiterte Katalog der ausnahmsweisen Festlegung von Bauflächen und -gebieten mit nun sieben Spiegelstrichen wird ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Coesfeld **ID: 2666 Schlagwort: k.A.**	
Die Aufgabe des bisherige Grundsatzes 6.1-2 bezüglich der 5 ha-Angabe wird aus rechtlichen Bedenken für notwendig erachtet. Grundsätzlich wird ein sparsamer Umgang mit der Ressource "Boden" für richtig gehalten und in Coesfeld seit Anfang der 2000er Jahre praktiziert.Mit der konsequenten Umsetzung des Leitbildes der Innen- vor der Außenentwicklung und die zurückhaltende Ausweisung von ASS-Flächen im Regionalplan 2014 bestand bis zum LEP-Inkrafttreten 2017 für Coesfeld eine noch nicht verortete Siedlungsflächenreserve von 24 ha im Regionalplan, die nach dem 2017/2018 angesetzten Berechnungsmodell dann aber entfallen sind. Coesfeld ist danach trotz seiner nachweisbaren positiven Entwicklung absehbar nicht mehr in der Lage, neue ASB/GIB-Bauflächen auszuweisen, ohne an anderer Stelle Reserven aus dem Regionalplan zurückzunehmen. Damit ist die Stadt in ihrer kommunalen Planungshoheit stark eingeschränkt. Nicht ausbleibender negativer Nebeneffekt wird eine Anhebung der Bodenpreise sein. Daher muss der LEP zum· Leitbild einer sparsameren Inanspruchnahme von Freiraum Wachstumskommunen trotzdem Flexibilisierungsansätze gewährleisten,	Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen. Sofern sich die weiteren Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Festlegung bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Neben der durch die Änderung von Ziel 2-3 und das neu eingeführte Ziel 2-4 bewirkten Erhöhung kommunaler Handlungsspielräume, wurde den Regionalplanungsbehörden über den "Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" vom 17.04.2018 eine Verlängerung des bisher üblichen Planungszeitraums auf bis zu 25

dass fallbezogen eine Flächenentwicklung über die Innenentwicklung hinaus ermöglicht wird.	Jahre - mit entsprechenden Auswirkungen auf die zu ermittelnden Flächenbedarfe - ermöglicht.
Beteiligter: Stadt Coesfeld **ID: 2667 Schlagwort: k.A.**	
Mit dem Ziel 10.2-2 waren in Regionalplänen für die kommunale'Planung verbindliche Flächen (Vorranggebiete) für die Windenergie darzustellen. Mit dem LEP-Änderungsentwurf wird auf diese verbindliche Vorgabe zur Windenergie begrüßenswerterweise verzichtet. Alternativ wird aus kommunaler Sicht ergänzend die Möglichkeit angeregt, Vorbehaltsgebiete als raumordnerischer Grundsatz des Regionalplans einzustufen und so nachfolgend eine Abwägungs- oder Ermessensentscheidung der Kommune zu ermöglichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.
Beteiligter: Stadt Coesfeld **ID: 2668 Schlagwort: k.A.**	

Gemäß Ziffer 10.2-3 sollen Windenergieanfagen zu Wohnbauflächen einen Abstand von 1.500 m einhalten. Unter der generellen Maßgabe, wonach der Windenergie im Rahmen der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung substantiell Raum zu verschaffen ist, urid dem individuellen Coesfelder Weg über Bildung von vertraglich geregelten Bürgerwindparkgemeinschaften erlangte der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie in Coesfeld im März 2017 Rechtskraft. Aus der durch örtliche Akteure initiierte Planung und einem transparenten Beteiligungsprozess wurden Konzentrationszonen ausgewiesen, die vorbehaltlich des abschließenden Genehmigungsverfahrens Windenergieanlagen auch innerhalb einer 1.500 m-Zone ermöglichen, wenn der Ratsbeschuss bzgl. eines einzuhaltenden 3-fachen Anlagenabstands gewährleistet ist. Daher wird aus kommunaler Sicht ein verbindlicher Vorsorgeabstand von mind. 1.500 m im LEP abgelehnt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der empfohlene Abstand von 1.500 m ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Stadt Datteln

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Datteln **ID: 2356 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben *Auszug aus der Synopse:* *Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens ~~80~~50 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.* *Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass:* • *die einzelnen Teilvorhaben funktionell miteinander verbunden sind und* • *die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha erfolgt.* Die Stadt Datteln begrüßt die Absenkung der Ansiedlungsschwelle für Vorhaben oder Vorhabenverbünde auf Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben von 80 ha auf 50 ha. Diese Anpassung war dringend notwendig. Wie bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den LEP wird angeregt, funktionelle Verbünde nicht nur ausnahmsweise zuzulassen, sondern die Verbünde den flächenintensiven Großvorhaben mit einem einzelnen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird teilweise gefolgt. Bei den aus den übernommenen Anregungen resultierenden Änderungen handelt es sich um Klarstellungen, die z. T. sogar nur redaktioneller Art sind. Dass sich die Mindestflächenvorgabe von nun 50 ha auch bei den Vorhabenverbünden auf die geplante Endausbaustufe bezieht, ist nur konsequent: wenn nicht auch beim Vorhabenverbund davon ausgegangen würde, dass sich dieser Verbund nicht auf einen Schlag vollständig ansiedelt, würde die Forderung bezüglich der "ersten" Ansiedlung keinen Sinn machen. Außerdem wird die bereits getätigte Änderung in den Erläuterungen (Vorhaben anstelle von Teilvorhaben) richtigerweise auch ins Ziel übernommen. Bei den vorgeschlagenen Streichungen im ersten Teilsatz des zweiten Absatzes handelt es sich dagegen nicht um Klarstellungen; hier erfolgt der Wechsel von einem Regel-Ausnahme-Ziel zu einem Ziel mit zwei gleichberechtigten Alternativen. Den "aktuellen Entwicklungs- und Ansiedlungstendenzen" wird aus Sicht des Plangebers mit dem vorhandenen Regel-Ausnahme-Ziel in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Dass nach Auffassung der Stadt Datteln "nur wenige Vorhaben mit einer sehr großen Flächengröße" existieren, steht der Beibehaltung des

Flächenbedarf von 50 ha gleichzustellen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die bisherige Formulierung des Ziels 6.4-2 wie folgt zu ändern: "Ein Standort kann auch für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe in Anspruch genommen werden, wenn • die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und • die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha erfolgt. Die Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens oder Vorhabenverbundes." In den Erläuterungen zur Änderung des LEP wird bereits geändert, dass nicht mehr die einzelnen Teilvorhaben miteinander verbunden sein müssen, sondern die Vorhaben. Es wird angeregt, dies zur Klarstellung auch im Ziel selbst entsprechend anzupassen. Die Änderung des Ziels, das dann zwei gleichwertig nebeneinander stehende Ansiedlungsvarianten ermöglicht, nämlich ein flächenintensives Großvorhaben oder einen flächenintensiven Vorhabenverbund, ist wichtig, um den aktuellen Entwicklungs- und Ansiedlungstendenzen Rechnung zu tragen. Es gibt nur wenige Vorhaben mit einer sehr großen Flächengröße, so dass vermutet wird, dass der Vorhabenverbund eher den Regelfall darstellen wird.	Regel-Ausnahme-Ziels nicht entgegen, da bei nur noch vier im LEP NRW gesicherten "Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" ja auch nur wenige Vorhaben dieser Größenordnung unterzubringen sind. Durch die Absenkung des Mindestflächenbedarfs wurde die Zugangsschwelle für die Inanspruchnahme dieser Standorte im Übrigen bereits gesenkt.
Beteiligter: Stadt Datteln **ID: 2357 Schlagwort: k.A.**	
Erläuterung zu Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben *Als "flächenintensives Großvorhaben" kann in einem begründeten Einzelfall ein Vorhabenverbund mehrerer Betriebe unter den im Ziel genannten und im*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Erläuterungen werden um einige Aussagen zur Ableitung des Mindestflächenbedarfs für ein Großvorhaben bzw.

Folgenden weiter ausgeführten Voraussetzungen anerkannt werden. Bei einem solchen Vorhabenverbund hat zwar jedes einzelne ~~Teil~~-Vorhaben für sich genommen einen geringeren Flächenbedarf als ~~80~~50 Hektar, die ~~Teil~~-Vorhaben sind aber funktionell so miteinander verbunden, dass sie in ihrer Gesamtheit in der Endausbaustufe einen Raumanspruch von mindestens ~~80~~50 Hektar aufweisen. Auch hier bezieht sich die Größenordnung von ~~80~~50 ha auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabenverbundes. *Die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes hat durch ein Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha zu erfolgen.* *Entscheidend ist der aus der funktionellen Verbindung resultierende besondere Raumbedarf der Vorhaben in ihrer Gesamtheit. Im Gegensatz zu einer lediglich organisatorischen oder rechtlichen Verbindung besteht ein funktioneller Verbund beispielsweise im Verhältnis Zulieferbetriebe/technischer Endfertigung oder bei Herstellern eines Produktes aus mehreren chemischen Rohstoffen oder zwischen Betrieben, die Teile eines Innovations- und Wertschöpfungsnetzwerks sind. Als funktionell verbundene Vorhaben in diesem Sinne wären etwa integrierte chemische Anlagen nach 4. BImSchV bzw. UVPG zu werten (also etwa ein Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind). Die gemeinsame Platzierung funktionell verbundener Vorhaben an einem einzigen Standort vermeidet ein Verkehrsaufkommen.* Die Stadt Datteln führt die Aufstellungsverfahren für zwei (Teil-)Bebauungspläne für die Fläche des "newParks" durch. Es ist beabsichtigt, im ersten (Teil-)Bebauungsplan überwiegend Industrie- sowie zusätzlich Gewerbegebiete festzusetzen mit einem Mindestumfang von 50 ha. Wir gehen daher von einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Planung aus. Die Stadt Datteln prüft im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die	einen Vorhabenverbund von 50 ha sowie des Mindestflächenbedarfs von 10 ha für die Erstansiedlung in einem Vorhabenverbund ergänzt. Die darüber hinaus gehenden Anregungen werden jedoch aus folgenden Gründen abgelehnt. Die Klarstellung, dass sich die in der Erläuterung zum Ziel 6.4-1 angegebenen 330 ha für Datteln und Waltrop zusammen sich auf die Flächenvorsorge für die räumliche Festlegung beziehen und auch abschnittsweise auf verschiedenen Stadtgebieten und auch innerhalb eines Stadtgebiets unter Beachtung des Ziels 6.4-2 und des Grundsatzes 6.4-3 verwirklicht werden können, ist nicht erforderlich. Die bestehenden Vorgaben für die Entwicklung der 330 ha großen Fläche ergeben sich (nach wie vor) zuallererst aus den zu beachtenden Zielen 6.4-1 und 6.4-2 sowie dem zu berücksichtigenden Grundsatz 6.4-3 des LEP NRW. Weder in den genannten Zielen noch in dem genannten Grundsatz ist vorgegeben, dass die 330 ha "auf einen Schlag" entwickelt werden müssen; es bedarf daher keiner Ergänzung der Erläuterungen. Der Begriff des Mindestflächenbedarfs – seien es die 50 ha für Vorhaben und Vorhabenverbünde in der geplanten Endausbaustufe oder die 10 ha für die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes – kann sich nur auf gewerblich nutzbare Bauflächen (im FNP) bzw. entsprechende Baugebiete (im B-Plan) beziehen, da alle Standorte ausweislich der Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 regionalplanerisch gesichert sind und sich das dem Mindestflächenbedarf zugrundeliegende Ziel 6.4-2 damit im Wesentlichen an

Bebauungspläne zur Zeit intensiv die Festsetzungsmöglichkeiten zur Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben, insbesondere über bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend des abschließenden Katalogs des § 9 BauGB für Angebotsbebauungspläne. Die Planung entspricht der Zielsetzung der Landesregierung, die im Koalitionsvertrag explizit die Umsetzung des "newPark" fordert. Zur zielentsprechenden Umsetzung des Ziels 6.4-2 auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung, insbesondere der verbindlichen Bebauungsplanung mit dem abschließenden Regelungskatalog des § 9 BauGB bei Angebotsbebauungsplänen, wird vorgeschlagen, einige Sachverhalte deutlicher herauszustellen. Es wird vorgeschlagen klarzustellen, dass die in der Erläuterung zum Ziel 6.4-1 angegebenen 330 ha für Datteln und Waltrop zusammen sich auf die Flächenvorsorge für die räumliche Festlegung beziehen und auch abschnittsweise – auf verschiedenen Stadtgebieten und auch innerhalb eines Stadtgebiets unter Beachtung des Ziels 6.4-2 und des Grundsatzes 6.4-3 – verwirklicht werden können. Es wird des Weiteren angeregt auszuführen, • welche Flächen in die Angabe des Mindestflächenbedarfs von 50 ha für Vorhaben sowie von 10 ha für die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes eingerechnet werden, • woraus sich der Mindestflächenbedarf für ein Großvorhaben bzw. einen Vorhabenverbund von 50 ha ableitet, • woraus sich der Mindestflächenbedarf von 10 ha für die Erstansiedlung in einem Vorhabenverbund ableitet, • dass bei der Erstansiedlung nicht bereits der Umfang des gesamten Vorhabenverbundes und der dazu gehörigen Vorhaben bekannt, absehbar	die Bauleitplanung richtet (sieht man von den noch erforderlichen Anpassungen von textlichen Zielen u. ä. im Regionalplan ab). Dies ist insoweit auch konsistent, da in Kap. 6.1 (als dem "Grundlagen"-Kapitel für alle weiteren Unterkapitel von Kap. 6 des LEP NRW) zur Bestimmung des Flächenbedarfs auch auf Bauflächen (im FNP) abgestellt wird. In den Erläuterungen kann nicht ausgeführt werden, dass die Ansiedlung des gesamten Vorhabenverbundes bei der Erstansiedlung nicht sichergestellt werden kann, da dies dem Ziel widersprechen würde. Dass es sich bei einem flächenintensiven Großvorhaben sowohl um ein einzelnes Großvorhaben als auch um einen Vorhabenverbund handeln kann, steht bereits in den Erläuterungen. Dass der Begriff "flächenintensiv" dabei durch den Mindestflächenbedarf von 50 ha definiert wird, ergibt sich ebenfalls bereits aus dem Kontext der derzeitigen Erläuterungen. Eine Klarstellung, wie der Begriff des "Vorhabens" zu verstehen ist, erscheint ebenfalls nicht erforderlich, da er als allgemeinverständlich anzusehen ist (und im Übrigen im LEP vielfach verwendet wird). Durch die bereits gegenüber dem LEP NRW von 2017 erfolgte Ergänzung der Erläuterungen gegenüber dem LEP NRW von 2017 ist der Begriff der funktionellen Verbindung bereits ausführlicher beschrieben bzw. abgegrenzt worden. In der Begründung zu dieser Änderung wird dazu aufgeführt, dass diese Ergänzung deutlich mache, "dass nicht nur ein Chemiepark einen Vorhabenverbund darstellen kann,

oder beschreibbar sein muss, also die Ansiedlung des gesamten Vorhabenverbundes bei der Erstansiedlung nicht sichergestellt sein kann, • wie die Begriffe "flächenintensives Großvorhaben", "Vorhaben" und "funktionelle Verbindung" zu verstehen sind, • dass, in einem Vorhabenverbund nicht jeder Betrieb ein produzierender Betrieb sein muss. Es wird angeregt, allgemeingültige Kriterien für funktionelle Verbindungen von Betrieben eines Vorhabenverbundes zu beschreiben. Zusätzlich wird die Stellungnahme aus dem Aufstellungsverfahren des LEP zur Erläuterung der funktionellen Verbindung wieder aufgegriffen. Es wird also vorgeschlagen, die Erläuterungen zu Ziel 6.4-2 um weitere Beispiele zu ergänzen, um dem Epochenumbruch zu Industrie 4.0 Rechnung zu tragen: 1. "… dass sie (unter Berücksichtigung eines zukunftsoffenen, dynamischen Ansiedlungsszenarios) in der Endausbaustufe in ihrer Gesamtheit einen Raumanspruch von mindestens 50 ha aufweisen. 2. Entscheidend ist der aus der funktionellen Verbindung resultierende Flächenbedarf der Vorhaben in ihrer Gesamtheit. Im Gegensatz zu einer organisatorischen oder rechtlichen Verbindung besteht ein funktioneller Verbund beispielsweise im Verhältnis Zulieferbetrieb/Technische Endfertigung oder zwischen Betrieben, die Teil eines intelligenten Innovations- und Wertschöpfungsnetzwerks sind, das auf veränderte Marktbedingungen dynamisch mit Flexibilität und Wandelbarkeit reagiert. Als funktional verbundene Vorhaben in diesem Sinne wären etwa integrierte chemische Anlagen nach 4. BImSchV bzw. UVPG zu werden (also etwa ein Verbund zur Herstellung von Stoffen und Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht	sondern dass Vorhabenverbünde auch mehrere Branchen abbilden können, sofern der funktionelle Verbund gegeben ist". Die Ergänzung weiterer Beispiele ist vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht (mehr) erforderlich. Eine Klarstellung, dass in einem Vorhabenverbund nicht jeder Betrieb ein produzierender Betrieb sein muss, ist ebenfalls nicht erforderlich, da in Ziel und Erläuterungen an mehreren Stellen entsprechende Hinweise gegeben werden; z. B.: • Im Ziel: Vorgabe, dass **die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen** erfolgen muss. Das bedeutet umgekehrt, dass alle weiteren Ansiedlungen nicht unbedingt Produktionsbetriebe sein müssen. Allerdings wird auf die Erläuterungen zu dem Begriff der Landesbedeutsamkeit verwiesen, die nahelegen, dass das Thema Produktion eine große Rolle spielen sollte. • In den Erläuterungen u. a.: "Die Standorte sind **überwiegend** für Nutzungen vorgesehen, die industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sind."

miteinander verbunden sind), Betriebe, die direkt oder indirekt zur Herstellung von einzelnen Produkten, Produktvarianten und/oder sich ergänzenden Produkten beitragen (also beispielsweise im Maschinenbau durch Forschung/Entwicklung, Engineering, Herstellung von Maschinenkomponenten wie Motoren und Sensorik, Herstellung von sich ergänzenden Werkzeugen, Maschinen und Anlagen, Entwicklung von Steuerungssoftware, Consulting, Warenkommissionierung, After-Sales-Services etc.)…." 	
Beteiligter: Stadt Datteln **ID: 2358 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum *Auszug aus der Synopse:* *In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn…* Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der ausgeweiteten Ausnahmeregelung sollen die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile auch an einer positiven Entwicklung teilhaben. Der Begriff Ortsteil wird dabei im LEP NRW nicht eigenständig definiert. In analoger Anwendung des Begriffes im § 34 Abs. 1 BauGB kann von einem Ortsteil gesprochen werden, sofern eine gewisse Anzahl von Bauten vorhanden ist und diese den Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur vermitteln. Diese Definition ist auch Gegenstand der ständigen Rechtsprechung. Der Landesgesetzgeber hat nunmehr mehrere Ausnahmen formuliert, die teilweise auch auf die damaligen Anregungen der kommunalen Spitzenverbände zur Neuaufstellung des LEP NRW zurückgehen. Diese haben bereits in einer Stellungnahme vom 17.01.2018 im Nachgang zur	Die grundsätzliche Zustimmung zu der Änderung des Ziels 2-3, die den Kommunen außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums ausnahmsweise bestimmte Bauleitplanung ermöglicht, wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen. Die weiteren Ausführungen zu den einzelnen Spiegelstrichen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen, einzelne unbestimmte Rechtsbegriffe in den Erläuterungen näher zu definieren, wird gefolgt. In Folge werden die Erläuterungen zu Ziel 2-3 teilweise ergänzt. Die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. angemessene Erweiterung/

Anhörung vom 24.01.2018 mitgeteilt, dass sie die jetzige Änderung des LEP NRW grundsätzlich begrüßen, um für die Kommunen wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume auch für die Ortsteile zu erhalten. Gleichwohl haben die kommunalen Spitzenverbände betont, dass sie sich eine weitergehende Stellungnahme für das förmliche Beteiligungsverfahren vorbehalten. Der Entwurf sieht vor diesem Hintergrund weitere Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Baugebieten in dem Freiraum vor, wobei es sich bei der jetzigen Formulierung im Entwurf im Wesentlichen um eine Spezifizierung der bisherigen Regelung handelt. Grundsätzlich kann sich die kommunale Siedlungsflächenentwicklung – wie bisher auch - weiterhin nur im Rahmen des ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren. Es werden somit keine zusätzlichen Bedarfe generiert. Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat hierzu ein entsprechendes Siedlungsflächenmonitoring entwickelt, so dass die kommunalen Bedarfe jederzeit verfügbar sind. Ausnahmen, erster Spiegelstrich *Auszug aus der Synopse:* • *diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,* Diese Ausnahmeregelung wird befürwortet, da es eine Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster aus den Jahren 2015 und 2016 zur Auslegung von Bereichsunschärfen darstellt. Zuvor gingen die Planungsträger bei der im Regionalplan maßstabsbedingten Unschärfe regelmäßig von einer baurechtlichen Zulässigkeit im Rahmen etwa einer Bautiefe aus. Dieser sog. Interpretationsspielraum ist auch in die Handreichung des Landes NRW zum Ziel 2-3 des LEP NRW vom 15.05.2017 eingeflossen. In der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung stets bejaht, so dass kein umfängliches	Weiterentwicklung, benachbarte Ortsteile, unmittelbar angrenzend) werden in den Erläuterungen näher ausgeführt. Im Übrigen wird auch ergänzt, dass Ortsteile auch dann als benachbart gelten, wenn sie unterschiedlichen Gemeinden angehören. Der Anregung, den 2. Spiegelstrich zu ergänzen bzw. diesen restriktiver zu fassen, wird hingegen nicht gefolgt. Mit der Ausnahme sollen neben Erweiterungen auch Betriebsverlagerung möglich sein, bspw. um Betriebsabläufe zu optimieren. An dieser Alternative wird festgehalten. Eine Beschränkung der Verlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen auch hinsichtlich Form und Größe hatte der Plangeber hier bewusst nicht gewählt, weil es sich eben nicht um isoliert im Freiraum liegende Betriebe handelt. Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezüglich der im bisherigen 5. Absatz ergänzten Erläuterung zu Ziel 2-3 wird zur Kenntnis genommen und diesbezüglich auch auf Ziel 2-4 hingewiesen.

Regionalplanänderungsverfahren notwendig war. Diese pauschale Regel ist durch die Urteile des OVG Münster (Urteil vom 17.02.2016, Az.: 10 D 42/09.NE, Urteil vom 28.09.2016, Az.: 7 D 96/14.NE) seitdem hinfällig. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zunächst zu begrüßen, obwohl es notwendig ist, eine präzisere Definition der Begriffe "unmittelbar" und "deutlich erkennbaren Grenze" vorzunehmen. Ausnahmen, zweiter Spiegelstrich *Auszug aus der Synopse:* • *es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,* Die geplante Ausnahme dient der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur mit all den positiven Effekten für die Ortsteile und kann grundsätzlich befürwortet werden, zumal es sich im Wesentlichen um Kleinbetriebe handelt, die überwiegend noch vor Ort inhabergeführt werden. Der Formulierung zufolge scheint es sich aber um zwei gleichwertige Alternativen zu handeln. Dies ist kritisch zu beurteilen. Um der Zersiedlung der Landschaft entgegen zu wirken, sollte die Alternative der Betriebsverlagerungen/Neuansiedlungen zwischen benachbarten Ortsteilen nur Anwendung finden, wenn eine Erweiterung am vorhandenen Standort nicht möglich und nachvollziehbar begründet ist. Zudem ist die Verwendung des Begriffs "angemessen" problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis. Hier wären Erläuterungen hilfreich, wann von einer "angemessenen" Erweiterung ausgegangen werden kann. Auch sollten weitergehende Erläuterungen zu der Frage erfolgen, wann Ortsteile als "benachbart gelten", da dies aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Strukturen in den einzelnen Regionen nicht immer einfach abzugrenzen sein wird. Außerdem bleibt offen, ob die Ausnahme auch für benachbarte Ortsteile verschiedener Gemeinden gilt.	

Ausnahmen, dritter und vierter Spiegelstrich *Auszug aus der Synopse:* • *es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete handelt,* • *es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,* Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass sich die dort aufgeführten Vorhaben mit dieser Regelung ökonomisch weiterentwickeln können, um z.B. auf neue gesellschaftliche Trends zu reagieren und dadurch ihre Existenz zu sichern. Problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis ist abermals die Verwendung des Begriffes "angemessen". Ausnahmen, fünfter Spiegelstrich *Auszug aus der Synopse:* • *es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen, …* Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BauGB Novelle 2013) wurde der § 35 Abs. 1 Nr. BauGB dahingehend geändert, dass Tierhaltungsanlagen, die einer Vorprüfungspflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht mehr privilegiert sind. Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen daher der planungsrechtlichen Ausweisung in einem Bauleitplan. Dieses Vorgehen hat sich auch in der Praxis bewährt, so dass grundsätzlich nichts dagegen spricht, die vorliegende Formulierung zusätzlich in den Ausnahmekatalog im LEP NRW aufzunehmen.	

Ausnahmen, sechster Spiegelstrich *Auszug aus der Synopse:* • *die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder …* Der Formulierungszusatz "sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz" kann ebenfalls mitgetragen werden, da es sich hierbei um spezielle Einrichtungen handelt und die Kommunen durch diese Formulierung weitere Handlungsoptionen erhalten. Erläuterung zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (erster Absatz) *Auszug aus der Synopse:* *Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt i. d. R. eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden.* Die Ergänzung der Erläuterung um die Begriffe "i.d.R" und "etwa" lässt den Behörden mehr Spielraum bei der Beurteilung festzulegender ASB und ist daher zu begrüßen. Hierdurch wird deutlich gemacht, dass sich die Beurteilung, ob es sich bei einem Ortsteil um einen Allgemeinen Siedlungsbereich handelt, nicht strikt nach der Anzahl der Einwohner richten kann und darf. Die neue Formulierung nimmt darauf Rücksicht, dass auch Ortsteile knapp unter 2.000 Einwohnern aufgrund der Infrastrukturausstattung eine höhere zentralörtliche Bedeutung haben können.	
Beteiligter: Stadt Datteln **ID: 2359 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (neu) *Auszug aus der Synopse:* *In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.* *Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.* Das neue Ziel ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führt. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, stärken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Datteln **ID: 2360 Schlagwort: k.A.**	
Erläuterung zu Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (letzter Absatz) *Auszug aus der Synopse:* *Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich.* Diese Erläuterung zu Ziel 2-4 formuliert die Notwendigkeit für die Kommunen, den Regionalplanungsträgern ein gesamtgemeindliches	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB wirkt sich in aller Regel erheblich auf die künftige Siedlungstätigkeit, die Einwohnerentwicklung und die Infrastrukturauslastung in den sonstigen Ortsteilen der Gemeinde aus. Damit eine schädliche Konkurrenz zwischen Ortsteilen vermieden wird und keine Fehlinvestitionen entstehen, ist für die

Siedlungsentwicklungskonzept vorzulegen, um einen kleinen Ortsteil zu einem ASB weiterentwickeln zu können. Falls hiermit die Neu-Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes gemeint ist, bedeutet dies für die Kommunen einen großen und vor dem Hintergrund, dass i. d. R. die geltenden Flächennutzungspläne bereits ein gesamtgemeindliches Siedlungsentwicklungskonzept darstellen, auch meist unnötigen Arbeits-, Zeit- und Kostenaufwand. Insofern sollte der Fokus auf einer nachvollziehbaren Entwicklungsstrategie des Ortsteils und dem Nachweis liegen, dass die geplante Weiterentwicklung der gesamtgemeindlich angestrebten Siedlungsentwicklung nicht entgegensteht. Vorhandene Planwerke, wie Flächennutzungspläne, Masterpläne oder Integrierte Stadtentwicklungskonzepte usw. sollten hierbei berücksichtigt werden können. Im Sinne der Gleichbehandlung der verschiedenen Planungsregion in NRW muss dabei aber gewährleistet sein, dass die Regionalplanungsträger gleiche Maßstäbe bei der Beurteilung bzw. Nachvollziehbarkeit der vorgelegten Unterlagen anwenden.	Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB ein gesamtgemeindliches Konzept erforderlich. Allerdings wird im LEP auf konkrete Anforderungskriterien und Formvorgaben verzichtet, sodass in den Konzepten regionale und lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können und die Verwendung bereits bestehender Konzepte oder Planwerke ermöglicht wird. Eine landesweit vergleichbare Handhabung kann über den Erfahrungsaustausch im Zuge von Dienstbesprechungen mit den Regionalplanungsbehörden oder ggf. auf dem Erlasswege gewährleistet werden.
Beteiligter: Stadt Datteln **ID: 2361 Schlagwort: k.A.**	
Erläuterung zu Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen (3. Absatz) *Auszug aus der Synopse:* *Aufgabe der Regionalräte und ihrer Gremien wird es sein, ihre Planungsinstrumente zu nutzen, um diesen Strukturwandel ohne Strukturbrüche zu flankieren. Die Landesregierung wird die Regionalräte Köln und Düsseldorf dabei unterstützen, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen. Weiterhin wirken wir außer im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr auch am Strukturwandel der vom Ende des Steinkohleabbaus betroffenen Bereiche des Münsterlandes mit.* Bezüglich des Grundsatzes 5-4 haben die Erläuterungen im dritten Absatz (s.o.) einen stark koalitionsvertragsgeprägten Formulierungsstil und stellen eher eine Willensäußerung der Landesregierung dar. Sie sind an dieser Stelle überflüssig	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt. Zur Gleichstellung aller Regionen wird einer Anpassung in den Erläuterungen gefolgt.

und sollten daher gestrichen werden. Anzumerken ist allerdings, dass durch die Landesregierung sicherzustellen ist, dass regionale Kooperationen in den Kohleregionen im Einklang mit den Wachstumsperspektiven anderer Landesteile stehen und dass mit Blick auf die Ausweisung von neuen GIB-Bereichen alle Regionen in NRW gleichberechtigt bleiben sollten.	
Beteiligter: Stadt Datteln **ID: 2362 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Anlass/Begründung zu Grundsatz 6.1-2: *Auszug aus der Synopse:* *~~Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.~~* *Auszug aus der Synopse, dritte Spalte:* *Trotz der Streichung dieses Grundsatzes setzt der LEP weiterhin § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG um: "Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen." Er tut dies zum einen über das nach wie vor im LEP enthaltene Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung", mit dem ein quantitativer Rahmen für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgegeben wird – wenn auch nicht als fixes Kontingent für einen festgelegten Zeitraum, sondern mit der Möglichkeit, als Reaktion auf zukünftige Entwicklungen flexibel nachsteuern zu können. Die gemäß dieses Ziels erforderliche Anrechnung der über das Siedlungsflächenmonitoring zu ermittelnden Reserven > 0,2 ha setzt wiederum die im o. g. Grundsatz benannte Forderung um, vorrangig die "Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die*	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung" auszuschöpfen. Unterstützt wird dieses darüber hinaus noch durch die ebenfalls weiterhin im LEP enthaltenen Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8. Die Streichung ist mit Blick auf die rechtlich unsichere Umsetzung des Grundsatzes zu begrüßen. Dennoch wird die Landesregierung in ihrem Anliegen unterstützt, sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen. Die Kommunen des Kreises Recklinghausen unterstützen daher die Zielsetzung des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG und das Ziel 6.1-1 für eine sparsame Flächeninanspruchnahme.	
Beteiligter: Stadt Datteln **ID: 2363 Schlagwort: k.A.**	
Erläuterung zu Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen *Auszug aus der Synopse:* *Dabei ist die im Ziel genannte "Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur" nicht so zu verstehen, dass dort nicht ~~geringfügige~~ Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft (wie zum Beispiel Breitbandausbau, Ertüchtigung ~~bestehender~~ Verkehrsverbindungen) durchgeführt werden können.* Die Erläuterungen zur Nachnutzung bereits versiegelter Flächen sind weiterhin missverständlich. Aus dem Text zu Anlass/Begründung (*Auszug aus der Synopse, dritte Spalte: Die sachgerechte Ertüchtigung einer verkehrlichen Erschließung bei den o. g. Standorten ist zwingend für die weitere Entwicklung des Standortes. Die bestehende Regelung erschwert die Nachnutzung für mögliche Investoren)* sollte ein neuer Erläuterungstext ohne doppelte Verneinungen erarbeitet werden. Insbesondere sollte eindeutig erläutert werden, welche verkehrlichen Gegebenheiten und Maßnahmen unter der Formulierung "Ertüchtigung von Verkehrsverbindungen" subsummiert werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die doppelte Verneinung passt im vorliegenden Fall besser zum Zieltext. Unter "Ertüchtigung" werden im Verkehrsbereich im Allgemeinen Steigerungen der Leistungsfähigkeit und Modernisierungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit verstanden. Eine Änderung bzw. Ergänzung der Erläuterungen ist daher nicht erforderlich.

Beteiligter: Stadt Datteln **ID: 2364 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme *Auszug aus der Synopse:* *~~Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.~~* Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann aus Sicht des Kreises Recklinghausen und seiner kreisangehörigen Städte grundsätzlich mitgetragen werden. Waldflächen im Kreis Recklinghausen haben einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und der Naherholung und sollten somit von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden können. Fraglich bleibt hierbei aber, ob mit dieser Regelung gewährleistet werden kann, dass der Windenergie - entsprechend ihrem Status als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich - auch nach der Steuerung mit Ausschluss der Waldinanspruchnahme noch "substanziell Raum" zur Verfügung steht. An dieser Stelle muss eindringlich darauf hingewiesen werden, dass generell bezüglich der räumlichen Steuerung der Windenergie erhebliche rechtliche Problemlagen und ungeklärte Fragestellungen bestehen, die derzeit noch nicht gelöst und auf kommunaler Ebene auch nicht lösbar sind. Die Rechtmäßigkeit der Regularien zur Steuerung der Windenergie ist daher zwingend auf Ebene der Raumordnung (Landes- und/oder Regionalplanung) sicherzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Stadt Datteln **ID: 2365 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete *Auszug aus der Synopse:* *Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit

Nach dem neuen Grundsatz sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Aus Gründen der Bestimmtheit müsste dies aber nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch zeichnerisch erfolgen. Aufgrund der knappen Erläuterung ist zudem nicht absehbar, welche Rechtswirkung derartige Reservegebiete entfalten sollen und in welchem Umfang mit ihrer Aufnahme in die Regionalpläne zu rechnen ist. Damit ist auch unsicher, inwieweit Planungskonflikte z. B. mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf zu erwarten sind. Es müsste daher bei der Festlegung von Reservegebieten jedenfalls sichergestellt werden, dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten kommt.	textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben im LEP-Entwurf nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
Beteiligter: Stadt Datteln **ID: 2366 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung *Auszug aus der Synopse:* *In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.* Die Herabstufung des bisherigen Ziels zu einem Grundsatz wird von den Kommunen des Kreises Recklinghausen mitgetragen. Danach ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplänen nicht mehr verpflichtend. Aus kommunaler Sicht ist die raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch in den allermeisten Fällen wenig hilfreich und führt im ungünstigen Falle zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen. Die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen verursacht regelmäßig einen Konflikt zwischen zwei dann konkurrierenden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und

Planungsebenen - Regionalplanung und Bauleitplanung - und kann sogar zu widersprüchlichen Festsetzungen führen. Sollten die Regionalplanungsträger sich jedoch für die Festlegung entscheiden, sollte dies nur in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen geschehen. Auch die Kriterien hierfür sollten in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet werden und die lokalen Gegebenheiten berücksichtigen, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse aus dem Bereich des Artenschutzes zu einer Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnten, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan dann obsolet wäre. Insofern bleibt auch vor diesem Hintergrund unklar, welche Bindungswirkung von der regionalplanerischen Festsetzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (als Ziele der Raumordnung mit Beachtenspflicht) ausgehen kann und inwiefern sich hierdurch eine Planungs- oder Anpassungspflicht der Kommunen ergibt. Auf den abschließenden Hinweis zu Ziel 7.3-1 (s.o.) wird verwiesen.	gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. An der Bedeutung regionalplanerischer Vorranggebiete für die Windenergie ändert sich dadurch nichts.
Beteiligter: Stadt Datteln **ID: 2367 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen *Auszug aus der Synopse:* *Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)* Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern

vorgesehen. Diese Vorgehensweise wird sehr kritisch gesehen und sollte entfallen, weil es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen mittlerweile gerichtsfest anerkannte Verfahren gibt. Dahingehend ist der Grundsatz entbehrlich und führt allenfalls zu Irritationen. Es erscheint außerdem aus verschiedenen Gründen zweifelhaft, dass eine Abstandsregelung in dieser Form rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann. Auf den abschließenden Hinweis zu Ziel 7.3-1 (s.o.) wird verwiesen.	zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: Stadt Datteln **ID: 2368 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung *Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.* Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungs-zwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuge-führt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Regelung wird seitens des Kreises und seiner kreisangehörigen Kommunen sehr kritisch gesehen und erscheint auch nicht sachgerecht. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik muss es möglich sein, langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet zu definieren und Wachstumspotentiale auch dann aufzuzeigen, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind bzw. auch Flächen für unvorhersehbare Situationen vorhalten zu können. Dies kann nur auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

geschehen. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Es ist ohnehin klar, dass Flächen nur in dem Umfang umgesetzt werden können, der dem errechneten Siedlungsflächenbedarf entspricht. Insofern gehen von FNP-Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus. Das hier angesprochene Ziel des 6.1-1 sollte daher entweder gestrichen oder in einen Grundsatz umformuliert werden.	
Beteiligter: Stadt Datteln **ID: 2369 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen *Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.* *Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist nicht möglich.* *Weiterhin kann ausnahmsweise ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:* *− topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder* *− andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder* *die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist und keine raumordnerischen Festlegungen*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auffassung, dass der Anwendungserlass zum bestehenden LEP nicht vollständig darüber aufklärt, ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist, wird nicht geteilt. In dem Erlass wird bewusst nicht zwischen lokalen und regionalbedeutsamen GIB differenziert. Daraus ergibt sich eindeutig, dass die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist. Warum die bestehende Pflicht der Kommunen, bei der Inanspruchnahme der Ausnahme das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen, nicht sachgerecht sein sollte, erschließt sich (aus der Stellungnahme) nicht. Im Gegenteil erscheint es nach wie vor sinnvoll, die Kommune aufgrund der deutlich besseren Ortskenntnisse diesen Nachweis führen zu lassen. Den Anregungen bezüglich der Klarstellungen wird teilweise gefolgt. So wird in den Erläuterungen klargestellt, dass unter versiegelten Flächen nicht nur vollversiegelte, sondern auch teilversiegelte Flächen zu verstehen sind. Die entsprechende Ergänzung

entgegenstehen. Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) zu nutzen. Die bestehende Zielformulierung hat im Rahmen des Prozesses zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr dazu geführt, dass im ersten Auswahlverfahren für das neue planungsrechtliche Instrument "Regionaler Kooperationsstandort" einige vorgeschlagene Flächen (auch aus dem Kreis Recklinghausen) nicht berücksichtigt werden konnten. Die grundsätzliche Verfügbarkeit geeigneter gewerblicher Standorte ist bereits durch eine Vielzahl von Restriktionen stark eingeschränkt. Die Kommunen des Kreises sprechen sich daher dafür aus, dass im Rahmen des Änderungsverfahrens auch die Zielformulierungen des Ziels 6.3-3 novelliert werden, insbesondere bzgl. der weitergehenden Ausnahmeregelungen. Der nunmehr veröffentlichte Erlass bemüht sich, um eine Klärung strittiger Fragestellungen, kann aber nicht vollständig darüber aufklären, ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei der Anwendung der Ausnahmen, nur bei Standorten, die aus dem lokalen Bedarf entwickelt werden, gilt, oder auch bei den seitens des RVR eingeführten "Regionalen Kooperationsstandorten". Darüber hinaus bürdet er den Kommunen eine Nachweispflicht auf, die nicht sachgerecht ist. Zudem herrscht weiterhin Unklarheit über das Ziel, dass "abweichend eine im Freiraum liegende Brachfläche als GIB festgelegt werden kann, wenn (…) sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt (…)". Es ist nicht klar welche Flächen unter der Formulierung "bereits versiegelte Flächen" subsummiert werden können. Hilfreich für die planerische Umsetzung solcher im Freiraum liegender Brachflächen wäre eine Ergänzung dahingehend, dass hiermit nicht nur vollversiegelte Flächen gemeint sind, sondern auch teilversiegelte Flächen, wie beispielsweise Schotter-, Kies-, Splitt-, Rasengittersteinflächen etc. Darüber hinaus sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, wie mit nicht naturschutzwürdigen Teilflächen, welche durch die Vornutzung stark überformt	erfolgt in dem bereits mit Kabinettbeschluss vom 17.04.18 geänderten Satz der Erläuterungen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Begriff der Versiegelung in einem raumordnerischen Ziel, welches darüber hinaus noch nur die Regionalplanung (M 1:50.000 in NRW) adressiert, großzügiger ausgelegt werden muss als auf der Ebene konkreter Vorhabenplanungen. Die weiteren Anregungen gehen deutlich über die bisher bestehenden Möglichkeiten hinaus. Ihre Übernahme würde zu einer u. U. erheblichen Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen am "falschen Standort" und im Extremfall zu der Nachnutzungsmöglichkeit für jede ehemalige Abgrabungsfläche (als "gewerblich vorgenutzte", "durch Vornutzung stark überformte" bzw. "erheblich anthropogen überformte" Fläche) führen. Die Nachnutzung solcher isoliert im Freiraum liegender Brachflächen kann jedoch zwar auf der einen Seite zu geringeren Freiraumin anspruchnahmen führen. Auf der anderen Seite kann sie eine weitere Zersiedelung unterstützen und widerspricht dem Leitbild der europäischen Stadt (verschiedenste Nutzungen möglichst nah beieinander). Die mit den weiteren Anregungen verbundene Möglichkeit, solche GIB mit Zweckbindung (GIB-Z) erheblich öfter festzulegen, wäre mit den Zielsetzungen des LEP, eine konzentrierte Siedlungsentwicklung zu unterstützen, nicht mehr vereinbar. Sie würde darüber hinaus auch den Grundsätzen 6.1-8 und 7.1-8 widersprechen. Wie andere Beteiligte darüber hinaus angeregt haben, ist der "räumlich enge Zusammenhang von Arbeit und

sind, umgegangen werden soll, welche nach enger Definition nicht versiegelt sind. Um den aktuellen Anforderungen der Wirtschaft gerecht werden zu können, sollten auch diese Flächen für eine gewerbliche Nachnutzung bzw. nachträgliche Versiegelung in Anspruch genommen werden dürfen. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, diese Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 wie folgt zu ändern: … Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter bzw. durch die Vornutzung stark überformter Flächen, verbunden mit dem Verlust natürlicher Bodenfunktionen, einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist….	Wohnen […] die effektivste Bedingung, um Verkehrsüberlastungen zu verhindern".

Stadt Delbrück

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Delbrück **ID: 544 Schlagwort: k.A.**	
Auch die Streichung der vorgegebenen Flächengrößen für die Entwicklung von Windenergie Ziel 10-2-2 beseitigt rechtliche Unsicherheiten und trägt dazu bei, dass die kommunale Selbstverwaltung gestärkt wird. Die unklare Situation, welchen flächenmäßigen Beitrag die Stadt Delbrück im Rahmen der Entwicklung der Windenergie eventuell zu tragen hätte, sind durch die Streichung beseitigt und somit der Steuerung der Stadt Delbrück überlassen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Delbrück **ID: 545 Schlagwort: k.A.**	
Kritisch wird die Formulierung des Ausschlusses von Windenergieanlagen im Wald und der pauschale Abstand von 1.500 Meter zu Siedlungsbereichen gesehen. Die Formulierung trägt dazu bei, dass Erwartungen geweckt werden, die im Rahmen einer eventuell erforderlichen Konzentrationszonenplanung nicht erfüllt werden können, da sich die erforderliche Konzentrationszonenplanung für die Windenergie auf ein Bundesgesetz bezieht. Deshalb sind die, auch laut Erläuterung zu Grundsatz 10.2-3, als Empfehlung aufzufassenden Abstände zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen im Rahmen einer Konzeptentwicklung auf der Basis von harten und weichen Tabukriterien festzulegen und nicht aufgrund eines pauschalen Abstandswertes. Abschließend verbleibt es Aufgabe jeder Kommune der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Im Ergebnis können dabei auch geringere Abstände als 1.500 Meter entstehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt

	zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Stadt Dinslaken

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Dinslaken **ID: 830 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum / Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Die neuen Ausnahmen zur Darstellung / Festsetzung von Bauflächen und -gebieten im regionalplanerisch festgelegten Freiraum (Ziel 2-3 Spiegelstriche 1 bis 5) sowie das neue Ziel 2-4 ermöglichen den Kommunen eine flexiblere Siedlungsentwicklung und eine schnellere Aktivierbarkeit von Bauflächen. Diese Flexibilisierung der kommunalen Planungsentscheidungen wird grundsätzlich begrüßt. Auf der anderen Seite bestehen Bedenken, da der Schutz des Freiraumes herabgesetzt wird und mit einer Steigerung des Flächenverbrauches zu rechnen ist. Die Siedlungsentwicklung sollte sich auch zukünftig am Leitbild der Flächensparsamkeit orientieren. Siehe dazu auch die Anregungen zu Grundsatz 6.1-2 (unter III.). Um Missverständnisse und damit einhergehend eine ungewollte und ungesteuerte Siedlungsentwicklung zu vermeiden, sollten die in den Zielen verwendeten Begriffe "angemessen", "unmittelbar", "angepasste", "bedarfsgerechte" und ähnliches detaillierter beschrieben und erläutert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die Erläuterung zu Ziel 2-3 wird entsprechend ergänzt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Ziel 6.1-1 weiterhin Gültigkeit hat und die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, (...)sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten ist. Auch die in Kapitel 7.1 geltenden Grundsätze (z.B. Freiraumschutz) und Ziele (z.B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten.
Beteiligter: Stadt Dinslaken **ID: 831 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen Die Aufnahme des Grundsatzes 5-4 zum Strukturwandel in den Kohleregionen wird begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf zum Grundsatz 5-4 wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Stadt Dinslaken **ID: 832 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Der Grundsatz zum Leitbild der "flächensparenden Siedlungsentwicklung" sollte beibehalten werden und nicht entfallen. Eine Abkehr vom Leitbild würde signalisieren, dass ein nachhaltiger Umgang mit Grund und Boden nicht mehr angestrebt wird. In Kombination mit den Änderungen in Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4 könnte der bestehende Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung deutlich geschwächt werden. Eine Erleichterung der Inanspruchnahme des Freiraumes und die Abkehr vom Leitbild der Flächensparsamkeit wird die kostenintensive Aktivierung von Brachflächen erschweren. Die häufig mit zentrumsnahen Brachflächen verbundenen städtebaulichen Probleme können so noch schwieriger beseitigt werden. Darüber hinaus führt die Abkehr vom Leitbild der Flächensparsamkeit zu einem erhöhten Flächenverbrauch, aus dem eine Steigerung der Flächenkonkurrenz resultiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Es ist aus Sicht des Plangebers unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung - unter bestimmten Voraussetzungen auch im Umland - erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16).
Beteiligter: Stadt Dinslaken **ID: 833 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe / Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume / Ziel 9.2-3 Fortschreibung Durch die Änderung in Ziel 9.2-1 sollen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete festgelegt werden. Die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) soll nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen erfolgen. Die Änderungen betreffen die Stadt Dinslaken nur mittelbar, da im Stadtgebiet keine BSAB vorhanden sind. Allerdings	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der

können sich Auswirkungen durch Abgrabungsflächen der Nachbarkommunen ergeben. Gegen die grundsätzliche Aufhebung der Wirkung von Eignungsgebieten bestehen Bedenken, da dies dazu führt, dass der Abbau künftig an allen Standorten mit Rohstoffvorkommen möglich ist. Als Folge ist von einer gestiegenen Nutzungskonkurrenz für Flächen mit Rohstoffvorkommen und mit verringerten Planungssicherheiten zu rechnen. Die Formulierung des Ziels 9.2-1 sollte nicht geändert werden. Der Begriff "Räume mit besonderen planerischen Konfliktlagen" ist weder im Ziel noch in den dazugehörigen Erläuterungen präzise definiert. Die Formulierung sollte rechtssicher erfolgen. Zur eindeutigen Klarstellung sollten die betroffenen Regionen namentlich aufgeführt werden. Die Änderungen in den Zielen 9.2-2 und 9.2-3 sehen eine Verlängerung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine um fünf Jahre vor. Gegen eine Verlängerung bestehen Bedenken, da dies einem sparsamen Umgang mit den Rohstoffen entgegensteht. Des Weiteren ist zu befürchten, dass in den Nachbarkommunen des Kreises Wesel weitere Abgrabungsflächen ausgewiesen werden müssen.	Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der

	Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.
Beteiligter: Stadt Dinslaken **ID: 834 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien Ziel 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien zu nutzen wird zu einem Grundsatz herabgestuft. Diese Änderung wird kritisch gesehen. Halden und Deponien sind bereits durch den Menschen vorgeprägte Standorte mit wenigen, den erneuerbaren Energien	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und

entgegenstehende Nutzungen. Sie weisen ein deutlich geringeres Konfliktpotential als z.B. die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Wald für erneuerbare Energien auf.	gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt und in dieser Stellungnahme gefordert, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.
Beteiligter: Stadt Dinslaken **ID: 835 Schlagwort: k.A.**	
Die Einführung des neuen Grundsatz 10.2-3 (Vorsorgeabstände für Windenergieanlagen) könnte zusammen mit der Herabstufung des Ziels dazu führen, dass Halden und Deponien aufgrund ihrer Lage im Siedlungsraum nicht mehr den Standortanforderungen für Windenergiekonzentrationszonen entsprechen. Eine Erschwerung der Nutzung von Halden und Deponien für erneuerbare Energien sollte vermieden werden. Einnahmen aus der Energieerzeugung könnten der Endmodellierung sowie der Pflege und Unterhaltung der Halden / Deponien zugutekommen. Sollte diese Einnahmequellen entfallen, muss eine alternative Finanzierung der Standorte sichergestellt werden. Aus den genannten Gründen sollten die Aussagen zu Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien wie bisher als Ziel beibehalten werden.	Zu Grundsatz 10.2-1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können – gerade auch in Ballungsräumen - eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher

	festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.
Beteiligter: Stadt Dinslaken **ID: 836 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung / Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Das bisherige Ziel 10.2-2 soll zu einem Grundsatz herabgestuft werden und der Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung soll gestrichen werden. Es wird begrüßt, der Regionalplanung mehr Freiheiten bzgl. der Ausweisung und Darstellung von Vorranggebieten einzuräumen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Dinslaken **ID: 837 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen Die Aufnahme eines pauschalen Vorsorgeabstandes von 1.500 m zum allgemeinen Siedlungsbereich bzw. zu reinen und allgemeinen Wohngebieten wird kritisch gesehen. Ein vorgegebener Vorsorgeabstand schränkt den Planungsspielraum der Kommune unnötig ein. Zur Herleitung von Windenergie Konzentrationszonen besteht bereits eine gerichtlich bestätigte Methodik, die Vorsorgeabstände bzgl. Immissionsschutz, Schattenwurf und optisch bedrängende Wirkung berücksichtigt. Ein vorgegebener pauschaler Abstand, der die lokalen Gegebenheiten nicht berücksichtigt, ist daher nicht notwendig. An der Forderung der Windenergie substanziell Raum zu schaffen wird, wie aus den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-3 hervorgeht, festgehalten. Ein pauschaler Vorsorgeabstand sorgt dafür, dass es für die Kommunen deutlich schwieriger wird substanziell Flächen zu ermitteln und darzustellen. Der geplante Vorsorgeabstand steht dazu im Widerspruch. Aus den genannten Gründen ist der Satz "Hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen." im neuen Grundsatz zu streichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der

	Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.
Beteiligter: Stadt Dinslaken **ID: 838 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung Durch die Änderung wird das Ziel 10.2-5 positiv statt negativ formuliert. Die Nutzung von Freiflächen für Solarenergie ist wie bisher nur als Ausnahme möglich. Aus Gründen des Freiraumschutzes sollte die Inanspruchnahme durch großflächige Photovoltaikanalgen auch zukünftig vermieden werden. Die negative Formulierung des Ziels ist zur Verdeutlichung und Hervorhebung des Ausnahmecharakters beizubehalten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

Stadt Dormagen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Dormagen **ID: 198 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Dormagen begrüßt ausdrücklich die mit der Änderung des Zieles 2-3 (S.4 der synoptischen Darstellung der geplanten Änderungen) einhergehende größere Flexibilisierung für die planenden Kommunen zur Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen. In Verbindung mit dem ebenfalls positiv beurteilten Wegfall des Grundsatzes 6.1-2 (S.15), der die Aufgabe der 5 ha-Beschränkung für den Siedlungs und Verkehrsflächenverbrauch beinhaltet, kann so die Siedlungsentwicklung vor Ort deutlich flexibler gesteuert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Dormagen **ID: 199 Schlagwort: k.A.**	
Abgelehnt wird hingegen die mit dem Ziel 9.2-1 (S. 40) verbundene Aufgabe der verpflichtenden Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für Bereiche zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen. Mit diesen in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird die Rohstoffgewinnung in der Planungsregion insgesamt und mithin auch auf dem Stadtgebiet der jeweiligen Kommunen planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen. Mit der vorgesehenen Änderung entfiele diese Konzentrationswirkung. Da es sich bei Abgrabungsvorhaben i.d.R. um Vorhaben von überörtlicher Bedeutung handelt, für die die Zulässigkeitsentscheidung im Rahmen eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens getroffen wird, sind gemäß § 38 BauGB die§§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden. Dies hat zur Folge, dass die betroffenen Kommunen bei fehlender Ausschlusswirkung - welche sich mit der geplanten Neuregelung ergäbe - kaum mehr Einflussmöglichkeiten bei der Inanspruchnahme von Flächen für	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten

Abgrabungsvorhaben haben. Insofern stellt die derzeit geltende Regelung der ab schließenden Festlegung der Abgrabungsflächen auf Regionalplanebene eine eminent wichtige Steuerungsfunktion für die Kommunen dar, welche keinesfalls aufgegeben werden sollte. Angesichts der weiträumig vorhandenen Rohstoffvorkommen und des flächenstarken heutigen und vergangenen Abgrabungsgeschehens (Vorprägung/-belastung) in der Planungsregion fordert die Stadt Dormagen daher die Beibehaltung des im geltenden LEP formulierten Zieles 9.2-1, wonach in den Regionalplänen die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind.	ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu

	entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Stadt Dorsten

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Dorsten **ID: 1123 Schlagwort: k.A.**	
Der Stellungnahme zu den Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wird zugestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Dorsten **ID: 1946 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum *Auszug aus der Synopse:* *In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsent- wicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn …* Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplane- risch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Die Stadt Dorsten begrüßt, dass mit der Neu- regelung des LEP-Entwurfs den Kommunen Möglichkeiten eröffnet werden, die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile (≤ 2.000 Einwohner) auch an ei- ner gleichwertigen Siedlungsentwicklung teilhaben zu lassen. Ausnahmen, erster Spiegelstrich *Auszug aus der Synopse:* • *diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen, in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 zu einzelnen unbestimmten Rechtsbegriffen (wie z.B. unmittelbar angrenzend bzw. deutlich erkennbare Grenze, angemessene Erweiterung/ Weiterentwicklung, benachbarte Ortsteile,) mehr auszuführen, wird gefolgt. Der Anregung vorzugeben, dass die Alternative der Betriebsverlagerungen / Neuansiedlungen zwischen benachbarten Ortsteilen zur Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft nur Anwendung finden sollte, wenn eine Erweiterung am vorhandenen Standort nicht möglich und nachvollziehbar begründet ist, wird nicht gefolgt. Mit der Ausnahme sollen neben Erweiterungen auch Betriebsverlagerung en möglich sein, bspw. um Betriebsabläufe zu optimieren. An dieser Alternative wird festgehalten. Eine Beschränkung der Verlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen auch hinsichtlich Form und Größe hatte der Plangeber hier bewusst nicht gewählt, weil es sich eben nicht um isoliert im

Die Ausnahmeregelung zum unmittelbaren Anschluss von Bauflächen an den Freiraum wird grundsätzlich begrüßt. Gleichwohl ist es notwendig, zur konkreten Umsetzung vor Ort die Be- griffe "unmittelbar" und "deutlich erkennbare Grenze" zu präzisieren. Ausnahmen, zweiter Spiegelstrich *Auszug aus der Synopse:* • *es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen be- nachbarten Ortsteilen handelt,* Die Formulierung einer "angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe bzw. Betriebsverla- gerungen zwischen benachbarten Ortsteilen" ist dahingehend kritisch zu beurteilen, dass die Al- ternative der Betriebsverlagerungen/Neuansiedlungen zwischen benachbarten Ortsteilen zur Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft nur Anwendung finden sollte, wenn eine Erwei- terung am vorhandenen Standort nicht möglich und nachvollziehbar begründet ist. Zudem ist die Verwendung des Begriffs "angemessen" problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis. Hier wären Erläuterungen hilfreich, wann von einer "angemessenen Erweite rung" ausgegangen werden kann. Ausnahmen, dritter und vierter Spiegelstrich *Auszug aus der Synopse:* • *es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anla- gen geprägten Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochen- endhausgebiete handelt,*	Freiraum liegende Betriebe handelt. Die Äusserungen zur Zulassung von größere Tierhaltungsanlagen als landwirtschaftliche Industriebetriebe in Sondergebiete deckt sich mit der beabsichtigten Regelung der Ausnahme in Ziel 2-3..

• *es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,* Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass sich die aufgeführten Vorhaben mit dieser Regelung wirt- schaftlich weiterentwickeln können, um z.B. auf neue gesellschaftliche Trends zu reagieren und dadurch ihre Existenz zu sichern. Problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Pra- xis ist abermals die Verwendung des Begriffes "angemessen". Ausnahmen, fünfter Spiegelstrich *Auszug aus der Synopse:* - *es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter- liegen, …* Durch die Novelle 2013 des Baugesetzbuches wurde § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB dahingehend ge- ändert, dass Tierhaltungsanlagen, die einer Vorprüfungspflicht zur Umweltverträglichkeitsprü- fung unterliegen, nicht mehr privilegiert sind. Insofern ist zu unterstützen, dass Tierhaltungsan- lagen im Außenbereich weiter zulässig sind um knappe Gewerbeflächen zu schonen. Vergleich- bar den Sondergebieten für Windenergieanlagen sollten für größere Tierhaltungsanlagen als landwirtschaftliche Industriebetriebe ebenfalls Sondergebiete vorgesehen werden.	
Beteiligter: Stadt Dorsten **ID: 1947 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile *Auszug aus der Synopse:* *In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhan- dene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. *Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.* Das neu aufgenommene Ziel 2-4 ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Kommunen, im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der Stadt zu orientie- ren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führt. Die Kommunen erhal- ten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können Ortsteile, die über ein gewisses Maß an Infrastruktur verfügen, stärken.	
Beteiligter: Stadt Dorsten **ID: 1948 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" *Auszug aus der Synopse:* *~~Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nord- rhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.~~* *Auszug aus der Synopse, Begründung (dritte Spalte):* *….. Trotz der Streichung dieses Grundsatzes setzt der LEP weiterhin § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG um: "Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifi- zierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Poten- ziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenent- wicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Auffassung, dass die beabsichtigte LEP-Änderung weder dem Leitbild des Plandes noch der in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 verankerten gesetzlichen Vorgabe des ROG gerecht werde, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Das UVPG gilt auch bei Streichung des Grundsatzes selbstverständlich weiter. Im Übrigen ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro

Verkehrsflächen." Er tut dies zum einen über das nach wie vor im LEP enthaltene Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung", mit dem ein quantitativer Rahmen für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgegeben wird – wenn auch nicht als fixes Kontingent für einen festgelegten Zeitraum, sondern mit der Möglichkeit, als Reaktion auf zukünftige Entwick- lungen flexibel nachsteuern zu können. Die gemäß dieses Ziels erforderliche Anrechnung der über das Siedlungsflä- chenmonitoring zu ermittelnden Reserven > 0,2 ha setzt wiederum die im o. g. Grundsatz benannte Forderung um, vorrangig die "Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maß- nahmen zur Innenentwicklung" auszuschöpfen. Unterstützt wird dieses darüber hinaus noch durch die ebenfalls wei- terhin im LEP enthaltenen Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8. *Die Streichung des 5 ha-Ziels als Vorgabe zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung wird weder dem dargestellten Leitbild des Landes noch dem zitierten § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG gerecht. Auch stellt die Streichung einen Widerspruch zu den aktuellen Änderungen des Geset- zes über die Umweltverträglichkeitsprüfung von 2017 dar; in § 2 UVPG ist das Schutzgut Fläche vor dem Hintergrund der Flächeneinsparung ergänzt worden.* *Darüber hinaus ist es Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahr 2030 den Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern. Diese gegenüber der Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 verschärfte Festlegung wurde vom Bundeskabinett im Januar 2017 in der "Deutschen Nachhal- tigkeitsstrategie – Neuauflage 2016" festgelegt. Im Klimaschutzplan vom November 2016, der die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland beschreibt, strebt die Bundesregierung bis 2050 sogar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an, womit sie eine Ziel- setzung der Europäischen Kommission aufgegriffen hat.* *Das 5 ha-Leitbild als städtebauliches Ziel, Flächenverbrauch und weitere*	Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Aus Sicht des Plangebers ist es jedoch unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange des Freiraumschutzes (vgl. insbesondere Kap. 7).

Versiegelungen zu re- duzieren, sollte daher beibehalten werden. In diesem Sinne unterstützt die Stadt Dorsten die Zielsetzung des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG für eine sparsame Flächeninanspruchnahme unter Herabstufung des bisherigen Leitbildes 6.1-2 zu einem Grundsatz.	
Beteiligter: Stadt Dorsten **ID: 1949 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorha- ben *Auszug aus der Synopse:* *Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit be- sonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens ~~80~~ 50 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.* Mit Blick auf die Entwicklung des Standortes "newPark" begrüßt die Stadt Dorsten die Absen- kung der Ansiedlungsschwelle für Vorhaben oder Vorhabenverbünde auf Standorten für landes- bedeutsame flächenintensive Großvorhaben von 80 auf 50 ha. Diese Anpassung war dringend notwendig und entspricht eher der realen Größenordnung von flächenintensiven Inanspruch- nahmen in der heute gängigen Praxis. Auch ist in der heutigen Praxis festzustellen, dass es nur wenige Vorhaben mit einem sehr großen Flächenbedarf gibt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Dorsten **ID: 1950 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme *Auszug aus der Synopse:* *~~Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beein- trächtigt werden.~~* *Die Streichung des Ziels 7.3-1 wird begrüßt. Waldflächen im Kreis*	Zu 7.3-1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen

Recklinghausen haben hin- sichtlich ihrer Klimafunktion, des Artenschutzes und der Naherholung einen hohen Stellenwert und sollten somit von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden können. Fraglich bleibt hierbei aber, ob mit dieser Regelung gewährleistet werden kann, dass der Windenergie - entsprechend ihrem Status als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich auch nach der Steuerung mit Ausschluss der Waldinanspruchnahme noch "substanziell Raum" zur Verfügung steht. *An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass generell bezüglich der räumlichen Steu- erung der Windenergie erhebliche rechtliche Problemlagen und ungeklärte Fragestellungen be- stehen, die derzeit noch nicht gelöst und auf kommunaler Ebene auch nicht lösbar sind. Die Rechtmäßigkeit der Regularien zur Steuerung der Windenergie ist daher zwingend auf Ebene der Raumordnung (Landes- und/oder Regionalplanung) sicherzustellen.*	im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Stadt Dorsten **ID: 1951 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete *Auszug aus der Synopse:* *Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.* Nach dem neu in den LEP aufgenommenen Grundsatz 9.2-4 sollen für die langfristige Rohstoff- versorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Aus Gründen der Bestimmtheit müsste dies aber nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch zeichnerisch erfolgen. Aufgrund der knappen Erläuterung ist zudem nicht absehbar, welche Rechtswirkung derartige Reservegebiete entfalten sollen und in welchem Umfang mit ihrer Auf- nahme in die Regionalpläne zu rechnen ist. Damit ist auch unsicher, inwieweit Planungskonflikte z. B. mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf zu erwarten sind. Es müsste daher	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben im LEP-Entwurf nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

bei der Festle- gung von Reservegebieten sichergestellt werden, dass es zu keiner unverhältnismäßigen Ein- schränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten kommt.	
Beteiligter: Stadt Dorsten **ID: 1952 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung *Auszug aus der Synopse:* *In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.* Die Herabstufung des bisherigen Ziels zu einem Grundsatz wird seitens der Stadt Dorsten mit- getragen. Danach ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplänen nicht mehr verpflichtend. Aus kommunaler Sicht ist die raumordnerische Festlegung für die Windenergienutzung jedoch in den meisten Fällen wenig hilfreich und führt im ungünstigen Fall zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regio- nalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu prakti- schen Umsetzungsproblemen. Die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen verur- sacht regelmäßig einen Konflikt zwischen zwei dann konkurrierenden Planungsebenen - Regio- nalplanung und Bauleitplanung - und kann sogar zu widersprüchlichen Festsetzungen führen. Sollten die Regionalplanungsträger sich jedoch für die Festlegung entscheiden, sollte dies nur in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen geschehen. Auch die Kriterien hierfür soll- ten in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet werden und die lokalen Gegebenheiten berücksichtigen, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse aus dem Bereich des Artenschutzes zu einer Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnten. Die vorherige Ausweisung im Regionalplan wäre dann obsolet. Auch bleibt vor diesem Hintergrund unklar, welche Bindungswirkung von der regionalplanerischen Festsetzung von Vor- ranggebieten für die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.

Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung ausgehen kann und inwie- fern sich hierdurch eine Planungs- oder Anpassungspflicht der Kommunen ergibt. Auf den ab- schließenden Hinweis zu Ziel 7.3-1 (s.o.) wird verwiesen	
Beteiligter: Stadt Dorsten **ID: 1953 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen *Auszug aus der Synopse:* *Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplä- nen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein pla- nerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)* Die Stadt Dorsten begrüßt den Wegfall des bisherigen Grundsatzes 10.2-3 zum Umfang der Flä- chenfestlegungen für die Windenergienutzung bei gleichzeitiger Neuregelung, dass mit Ausnah- me des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplä- nen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei wird der zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten vorgesehene Abstand von 1.500 m sehr kritisch gesehen und sollte entfallen. Mittlerweise gibt es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen gerichtsfest anerkannte Verfahren, so dass der Grundsatz entbehr- lich ist. Außerdem erscheint es aus verschiedenen Gründen zweifelhaft, dass eine Abstandsre- gelung in dieser Form rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann. Auf den abschließen- den Hinweis zu Ziel 7.3-1 (s.o.) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der

	Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.
Beteiligter: Stadt Dorsten **ID: 1954 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung *….. Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.* Diese Regelung wird seitens der Stadt Dorsten kritisch gesehen und erscheint auch nicht sach- gerecht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwick- lungspolitik muss es möglich sein, langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebau- liche Entwicklung für das Stadtgebiet zu definieren und Wachstumspotenziale auch dann aufzu- zeigen, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind bzw. auch Flächen für un- vorhersehbare Situationen vorhalten zu können. Dies kann nur auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geschehen. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Ohnehin ist klar, dass Flächen nur in dem Umfang umgesetzt werden können, der dem errechneten Siedlungsflächenbedarf entspricht. Insofern gehen von FNP-Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, in der Regel auch keine negativen Auswirkungen aus. Das unter Ziel 6.1-1 angesprochene Teilziel sollte daher entweder gestrichen oder in einen Grundsatz umformuliert werden.	
Beteiligter: Stadt Dorsten **ID: 1955 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen *Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allge- meinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.* *Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzun- gen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist nicht möglich.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auffassung, dass der Anwendungserlass zum bestehenden LEP nicht vollständig darüber aufklärt, ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist, wird nicht geteilt. In dem Erlass wird bewusst nicht zwischen lokalen und regionalbedeutsamen GIB differenziert. Daraus ergibt sich eindeutig, dass die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist. Warum die bestehende Pflicht der Kommunen, bei der Inanspruchnahme der Ausnahme das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen, nicht sachgerecht sein sollte, erschließt sich (aus der

Weiterhin kann ausnahmsweise ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzun- gen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungs- bereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist: • topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder • andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen. Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) zu nutzen. Die bestehende Zielformulierung hat im Rahmen des Prozesses zur Aufstellung des Regionalpla- nes Ruhr dazu geführt, dass im ersten Auswahlverfahren für das neue planungsrechtliche Instrument "Regionaler Kooperationsstandort" einige vorgeschlagene Flächen auch aus dem Kreis Recklinghausen nicht berücksichtigt werden konnten. Die grundsätzliche Verfügbarkeit geeigneter gewerblicher Standorte ist bereits durch eine Viel- zahl von Restriktionen stark eingeschränkt. Die Stadt Dorsten spricht sich daher dafür aus, dass im Rahmen des LEP-Änderungsverfahrens auch die Formulierungen des Ziels 6.3-3 novelliert werden, insbesondere bezüglich der weitergehenden Ausnahmeregelungen. Der Anwendungserlass zum LEP-Entwurf trägt zwar zur Klärung strittiger Fragestellungen bei, kann aber nicht vollständig darüber aufklären, ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräu- men bei der Anwendung der Ausnahmen nur bei Standorten, die aus dem lokalen Bedarf entwi- ckelt werden,	Stellungnahme) nicht. Im Gegenteil erscheint es nach wie vor sinnvoll, die Kommune aufgrund der deutlich besseren Ortskenntnisse diesen Nachweis führen zu lassen. Den Anregungen bezüglich der Klarstellungen wird teilweise gefolgt. So wird in den Erläuterungen klargestellt, dass unter versiegelten Flächen nicht nur vollversiegelte, sondern auch teilversiegelte Flächen zu verstehen sind. Die entsprechende Ergänzung erfolgt in dem bereits mit Kabinettbeschluss vom 17.04.18 geänderten Satz der Erläuterungen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Begriff der Versiegelung in einem raumordnerischen Ziel, welches darüber hinaus noch nur die Regionalplanung (M 1:50.000 in NRW) adressiert, großzügiger ausgelegt werden muss als auf der Ebene konkreter Vorhabenplanungen. Die weiteren Anregungen gehen deutlich über die bisher bestehenden Möglichkeiten hinaus. Ihre Übernahme würde zu einer u. U. erheblichen Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen am "falschen Standort" und im Extremfall zu der Nachnutzungsmöglichkeit für jede ehemalige Abgrabungsfläche (als "gewerblich vorgenutzte", "durch Vornutzung stark überformte" bzw. "erheblich anthropogen überformte" Fläche) führen. Die Nachnutzung solcher isoliert im Freiraum liegender Brachflächen kann jedoch zwar auf der einen Seite zu geringeren Freirauminanspruchnahmen führen. Auf der anderen Seite kann sie eine weitere Zersiedelung unterstützen und widerspricht dem Leitbild der europäischen Stadt (verschiedenste Nutzungen

gilt, oder auch bei den seitens des RVR eingeführten "Regionalen Kooperations- standorten". Darüber hinaus bürdet er den Kommunen eine Nachweispflicht auf, die nicht sach- gerecht ist. Zudem herrscht weiterhin Unklarheit über die Zielausnahme, dass "abweichend eine im Frei- raum liegende Brachfläche als GIB festgelegt werden kann, wenn (…) sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur er- folgt (…)". Es wird nicht deutlich, welche Flächen unter der Formulierung "bereits versiegelte Flächen" sub- summiert werden können. Hilfreich für die planerische Umsetzung solcher im Freiraum liegen- der Brachflächen wäre eine Ergänzung – beispielsweise der Erläuterungen zum Änderungsent- wurf - dahingehend, dass hiermit nicht nur vollversiegelte Flächen gemeint sind, sondern auch teilversiegelte Flächen, wie beispielsweise Schotter-, Kies-, Splitt-, Rasengittersteinflächen etc. Darüber hinaus sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, wie mit nicht naturschutzwürdi- gen Teilflächen, welche durch die Vornutzung stark überformt sind, umgegangen werden soll – welche aber nach enger Definition nicht versiegelt sind. Um den aktuellen Anforderungen der Wirtschaft gerecht werden zu können, sollten auch diese Flächen für eine gewerbliche Nachnut- zung bzw. nachträgliche Versiegelung in Anspruch genommen werden dürfen. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, diese Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 wie folgt zu ändern: " … Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt ist, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter bzw. durch die Vornutzung stark überformter Flächen, verbunden mit dem Verlust natürlicher Bodenfunktionen, einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung	möglichst nah beieinander). Die mit den weiteren Anregungen verbundene Möglichkeit, solche GIB mit Zweckbindung (GIB-Z) erheblich öfter festzulegen, wäre mit den Zielsetzungen des LEP, eine konzentrierte Siedlungsentwicklung zu unterstützen, nicht mehr vereinbar. Sie würde darüber hinaus auch den Grundsätzen 6.1-8 und 7.1-8 widersprechen. Wie andere Beteiligte darüber hinaus angeregt haben, ist der "räumlich enge Zusammenhang von Arbeit und Wohnen […] die effektivste Bedingung, um Verkehrsüberlastungen zu verhindern".

ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist."	

Stadt Dortmund

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Dortmund **ID: 1800 Schlagwort: k.A.**	
Bodenschutz S.2 Synopse " *Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass zu den geplanten Anderungen des LEP keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können. Insgesamt ist jedoch damit zu rechnen, dass verschiedene geplante Anderungen des LEP zu einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums führen werden. Dies wird auf nachgeordneten Planungsebenen v.oraussichtlich zu konkret beschreibbaren nachteiligen Auswirkungen für einzelne Umweltschutzgüterführen (z. B. durch Flächeninanspruchnahmen) . Dazu sind auf diesen Planungsebenen dann eigene konkretere Umweltprüfungen durchzuführen.*" Im Rahmen nachgeordneter Verfahren müsste der Bezug zur geänderten Grundlage (hier LEP) als Grund für das Verfahren kenntlich gemacht werden um darauf reagieren zu können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Dortmund **ID: 1801 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2.3 Siedlungsraum und Freiraum Ziel 2.4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile *Ortsteile unter 2000 Einwohner erhalten neue Perspektiven: Flächen für den Wohnungsbau können leichter ausgewiesen werden.* Unabhängig von der Zielsetzung in ländlichen Regionen und·Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zugewährleisten, fordert das Raumordnungsgesetz die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren. Sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten. Die angestrebte Erleichterung von Flächenausweisungen im ländlichen Raum droht zu Lasten der städtischen Kommunen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

zu gehen - Konkurrenzsituationen (Grundstückspreise, Bauinvestoren, etc.) werden verschärft und unerwünschte Suburbanisierungsprozesse befördert. Für die Kommunen sind die Entwicklungsmöglichkeiten bei der Flächenausweisung und damit einhergehend bei der Siedlungsentwicklung ein wichtiges Instrumentarium. Die Rückgabe von Entscheidungskompetenzen bei der Ausweisung von -'Bauland oder Gewerbeflächen unter vorrangiger Entwicklung von Innenentwicklungspotenzialen wird begrüßt und gibt den Kommunen wieder die Möglichkeit, eigenverantwortlich und· selbstbestimmt unter Berücksichtigung einer maß- und·sinnvollen planerischen Inanspruchnahme von Freiraum zu agieren. Hierbei sind nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter durch konkretere Umweltprüfungen zu vermeiden.	
Beteiligter: Stadt Dortmund **ID: 1802 Schlagwort: k.A.**	
Der Grundsatz 5-4 ist prinzipiell sinnvoll, jedoch wird das Rheinische Revier bei der Ausweisung zusätzlicher Flächen sowie bei den Fördermitteln begünstigt. Daher wird angeregt, den Text wie folgt zu ändern: *Ende 2018 endet der staatlich subventionierte Steinkohleabbau in Nordrhein-Westfalen. Im Rheinischen Braunkohlenrevier werden Braunkohleabbau und Verstromung kontinuierlich zurückgehen. De nun anstehende Strukturwandel in den Regionen, sowie die konsequente Fortführung. des Strukturwandels. im Ruhrgebiet sind ohne Strukturbrüche zu gestalten. Erforderlich ist eine regional stark aufgestellte Zusammenarbeit, die die verschiedenen Planungsprozesse zusammenführ.t Ziel ist es, die Nachfolgenutzungen und -konzepte für die ehemals bergbaulich oder industriell genutzten Flächen erfolgreich umzusetzen. Gleichzeitig sind neue Zukunftsimpulse für Wirtschaft und Gesellschaft zu entwickeln. Die Landesregierung wird diesen Prozess für die Regionen begleiten und mit Fördermitteln unterstützen. Aufgabe der Regionalräte und ihrer Gremien wird es sein, ihre Planungsinstrumente zu nutzen, um diesen Strukturwandel ohne Strukturbruche zu flankieren. Die Landesregierung wird die Regionalräte Köln und Düsselcforf dabei unterstützen, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine $onderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher· Industrie- und GewerQegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen. Das Ruhrgebiet wird, aufgrund der _ Flächenknappheit und der nur sehr schwer oder gar nicht entwickelbaren Brachflächen,*	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen, den LEP insofern zu ändern, wird nicht gefolgt. Vorgaben für die Nachfolgenutzung der Tagebaue und die Nachfolgenutzung der Tagebaurandgebiete entwickelt die Regionalplanung. Insofern kann eine Regelung im LEP nicht erfolgen. Zur Sonderstellung von Brachflächen ist es sicherlich sinnvoll, insbesondere Brachen in der Planung besonders zu entwickeln. Das zur Verfügung stellen von Finanzmitteln ist jedoch nicht Gegenstand des LEP sein. (Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von

ebenfalls eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete erhalten. *Neben dem Gebiet des Regionalverbandes Ruhr sind auch Teilbereiche des Münsterlandes vom Strukturwandel und vom Ende des Steinkohleabbaus betroffen.* Ziel sind räumliche ausgewogene Voraussetzungen für eine Stärkung der regionalen Wachstums- und Innovationspotenziale. Dabei sind die Menschen in den Regionen, die Entscheidungsträger der verschiedenen Ebenen, die Bergbau treibenden Unternehmen, die Hochschulen und die Kammern einzubinden.	belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten.) Die Anregung, ausgewogene Voraussetzungen zur Stärkung aller Regionen zu erreichen, wird insofern gefolgt, dass in den Erläuterungen eine Anpassung insofern erfolgt, als dass das Wort "außer" gestrichen wird.
Beteiligter: Stadt Dortmund **ID: 1803 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung Auf den Grundsatz, den täglichen Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsflächen auf fünf Hektar zu begrenzen, wird verzichtet. Andere Planungsziele im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen. Hinsichtlich der Siedlungsflächenentwicklung ist eine deutliche Trendwende in Richtung einer Verringerung des Siedlungsflächenverbrauchs erforderlich (siehe 30-ha-Ziel der Bundesregierung und die letzten Änderungen des ROG). Zur Zielerreichung sind alle Planungsebenen aufgerufen, entsprechende Beiträge einzubringen. Daher reicht es nicht aus, auf Landesebene allein auf die grundsätzliche Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden hinzuweisen und im Weiteren auf instrumentelle oder operative Steuerungsinstrument zu verzichten. Hierzu ist insbesondere auf den beigefügten Umweltbericht zu verweisen, der zusammenfassend zu dem Ergebnis kommt, dass infolge der geplanten Änderungen des LEP m.it einer intensiveren planerischen inanspruchnahme des Freiraums zu rechne·n ist. In der Konsequenz erfolgt ausschließlich eine Problemverlagerung auf die Kommunen als nachgeordnete Planungsebene. Dass hierdurch die Rechtssicherheit von Planvorhaben für die Kommunen erhöht wird, ist äußerst zweifelhaft. Der "symbolische" Verzicht auf den Grundsatz einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ist aus Sicht der Stadt Dortmund im Hinblick auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung wenig zielführend. Vielmehr ist im Hinblick auf das Spannungsfeld zwischen der gesetzlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht richtig, dass auf Landesebene allein auf die grundsätzliche Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden hingewiesen und im Weiteren auf instrumentelle oder operative Steuerungsinstrument verzichtet wird; zur Begründung wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Über Ziel 6.1-1 z B. werden vorhandene Brachflächen nach wie vor bei der Frage, wie viel Flächen im Freiraum ausgewiesen werden können, berücksichtigt. Aus Sicht des Plangebers ist damit (nach wie vor) eine "adäquate landesplanerische Unterstützung" "im Hinblick auf das Spannungsfeld zwischen

geforderten Reduzierung des Freiflächenverbrauch, aktueller Demografischer Entwicklungen und neuer quantitativer und qualitativer Wohnbedarfe eine adäquate landesplanerische Unterstützung erforderlich. - - . Unter zukünftiger Berücksichtigung von§ 2 Abs. 2 Nr: 6 Satz 3 ROG ist mit einer enthemmten Inanspruchnahme zu rechnen. Genau diese hat das Entfesselungspaket zum Ziel. Es sind daher im Umweltbericht geeignete Maßnahmen·zu definieren, die den Einfluss auf das Schutzgut Boden beschreiben. Sollte dies nicht möglich sein, sind zumindest Methoden zum Monitoring zu definieren. Einzig eine Abwälzung der Problematik auf nachgeordnete Verfahrensschritte erscheint mit Hinblick auf den zu erwartenden Effekt unverhältnismäßig. Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass eine Flächenentwicklung im Freiraum für die Entwicklung von Wirtschaftsflächen eine starke wirtschaftliche Konkurrenz zu der Revitalisierung von industriell vorgeprägten Flächen darstellt. Die Stadt Dortmund vermisst eine konstruktive Neufassung der Zielsetzung in der Raumplanung, insbesondere unter Würdigung der erforderlichen Aufwendungen zur Flächenrevitalisierung. Die Abstimmung eines durchdachten Revitalisierungsprograinms des • Landes mit der erforderlichen finanziellen Ausstattung ist zwingend erforderlich, da andernfalls keine steuernden Instrumente zur gezielten Flächen- und Regionalentwicklung zur Verfügung stehen.	der gesetzlich geforderten Reduzierung des Freiflächenverbrauch, aktueller Demografischer Entwicklungen und neuer quantitativer und qualitativer Wohnbedarfe" gegeben. Die "Abstimmung eines durchdachten Revitalisierungsprogramms des Landes mit der erforderlichen finanziellen Ausstattung" kann jedoch nicht Gegenstand des LEP sein. Die Hinweise auf den Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen. In diesem wird ausführlich dargelegt, dass auf der abstrakten Ebene des LEP keine räumlich-konkreten Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen einzelner Umweltschutzgüter möglich sind und insoweit auch keine der die in der Stellungnahme geforderten Maßnahmen zu beschreiben sind.
Beteiligter: Stadt Dortmund **ID: 1804 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben *Für landesbedeutsame Standorte für flächenintensive Großvorhaben wird der bisher geltende Mindestflächenbedarf für eine Erstansiedlung von 80 ha auf 50 ha reduziert.* Insbesondere aus Sicht der Wirtschaftsförderung wird die Änderung von Ziel 6.4-2	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben begrüßt. Somit sind auch innovative Industrie 4.0- Unternehmensverbünde im Wortlaut des LEP-Entwurfes hinreichend umfasst. Sinnvoll ist hierbei, dass bei flächenintensiven Großvorhaben, der geltende Mindestflächenbedarf für eine Erstansiedlung von 80 ha auf 50 ha reduziert worden ist.	
Beteiligter: Stadt Dortmund **ID: 1805 Schlagwort: k.A.**	
8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen *Die Unterscheidung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird aufgehoben.* Im Hinblick darauf, dass Dortmund im Landesentwicklungsplan 2017 nur als • regionalbedeutsamer Flughafen benannt wurde, wird die Aufhebung dieser Kategorisierung und damit die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Entwicklung der Flughäfen in NRW im LEP ausdrücklich begrüßt. Eine gesonderte Stellungnahme des Flughafens Dortmund wird diesem Schreiben in der Anlage beigefügt.	Die Zustimmung zur Änderung des LEP-Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Dortmund **ID: 1806 Schlagwort: k.A.**	
Der LEP sollte zudem um folgenden Grundsatz ergänzt werden: 8.1-10 Grundsatz Güterverkehr auf Schiene und Wasser "Zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs soll vorrangig die Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt entwickelt werden." Dazu ist · notwendig, die· vorhandenen Kanalbrücken so anzupassen, dass die volle Ladekapazität der Schiffe ausgenutzt werden kann. Des Weiteren muss das Schleusensystem der Kanäle so· entwickelt werden, dass ein zuverlässiger, aufeinander abgestimmter Betrieb tabliert wird, der Wartezeiten minimiert und die optimale Ausnutzung der vorhandenen Potenziale ermöglicht.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: Stadt Dortmund **ID: 1807 Schlagwort: k.A.**	

10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Es wird ein neuer planerischer Vorsorgeabstand zu Wohngebieten eingeführt. Soweit im Einklang mit Bundesrecht möglich, sollen Anlagen künftig nur im Abstand von 1500 m zu Wohngebieten geplant werden können. Darüber hinaus wird die Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen in· den Regionalplänen aufgehoben und die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald deutlich eingeschränkt. Der neu aufgenommene Grundsatz sieht vor, dass planerisch in egional- und Bauleitplänen festgelegte Bereiche für die Windenergienutzung zu allgemeinen Siedlungsbereichen und reinen Wohngebieten einen Mindestabstand von 1.500 m einzuhalten haben. Hierbei sollten die rechtlichen Risiken im Verhältnis zwischen Abgrenzung der baurechtlichen Privllegierung gemäß § 35 BauGB beachtet werden. Im Rahmen einer städtebaulichen Abwägung würden kommunen diesen Grundsatz lediglich berücksichtigen. Weiterhin sind die rechtlichen Folgewirkungen für bereits bestehende Windenergieanlagen wie auch für Anlagen in Waldgebieten (Neufassung Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen) zu betrachten und entsprechende rechtliche Lösungen zu konzipieren bzw. wäre die Herbeiführung von Dispens ratsam. Es sollte klar sein, dass mit den neuen definierten Abständen perspektivisch die regenerative Energieerzeugung und auch das bürgerschaftliche Engagement für die Energiewende eingeschränkt werden. Zudem wäre das wirtschaftliche Wachstum in diesem nicht unbedeutenden Sektor für NRW gefährdet. Es sollten deshalb im Rahmen des Beteiligungsprozesses Wege auf gezeigt werden, die einen Kompromiss zur Erreichung der Klimaschutzziele aufzeigen, gleichzeitig Vorbehalte gegen die Windenergie ausräumen als auch den Kommunen und Unternehmen Planungs- und Rechtssicherheit in diesem mitunter zeitintensiven Prozessen geben. Die Kommunen erwarten Planungssicherheit - insbesondere für die Akzeptanz und Umsetzung der Energiewende bei den Bürgerinnen und Bürgern Konkretisierungen hinsichtlich der Windenergie, der Abstandsflächen und der Flächenausweisung für Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen. Bereits in der Vergangenheit angestoßene Planungsprozesse bedürfen zudem verbindlicher Aussagen zum weiteren Vorgehen bzw. zum Abschluss bereits angestoßener Vorhaben. Rechtsunsicherheit und ständige Anpassungen der Planungsprozesse verursachen Kosten für die öffentliche Hand.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Zu 7.3-1: Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Zu 10.2-2: Um die Akzeptanz für die Energiewende zu erhöhen ist ein Ziel der Landesregierung u.a. die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird

Abschließend ist anzumerken, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen der Windenergieausbau in NRW weitgehend eingeschränkt wird. Dies ist im Hinblick auf die erforderliche Neuausrichtung der Energieversorgung ein fragwürdiges Ziel. Insbesondere der neu definierte Vorsorgeabstand erschwert die Errichtung von Windkraftanlagen in Ballungsräumen erheblich. Im Sinne einer möglichst dezentralen und klimaneutralen Energieerzeugung sol_lte auch zukünftig in Städten die Möglichkeit bestehen, an geeigneten Standorten Windenergieanlagen zu errichten. Der Verzicht auf die Verpflichtung von Windvorrangzonen macht es für Kommunen, wie Dortmund nicht leichter, den vom Dortmunder Rat geforderten Ausbau der Windkraft planerisch z·u unterstützen und steuernd zu begleiten. Die Einschränkung von Waldgebieten für die Windkraftnutzung trifft Dortmund weniger, da die größeren Waldgebiete ganz überwiegend unter Naturschutz stehen bzw. gestellte werden sollen, was eine Windkraftnutzung ausschließen würde. Die Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Belebung der Wirtschaft, die Vereinfachung für Gründer betreffend, werden seitens der Stadt Dortmund begrüßt.	es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen sowie fachrechtlichen Vorgaben. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Zu 10.2-3: Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern

	in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt.

	Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen,

	die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Stadt Drensteinfurt

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Drensteinfurt **ID: 1989 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (Anlage 1, Seite 3-5) Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen stattfinden. Im vorliegenden Entwurf des LEP NRW werden die Ausnahmeregelungen erweitert. Ausnahmsweise sollen die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiräume befindlichen Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern nun auch unter bestimmten Voraussetzungen bedarfsgerecht weiterentwickelt werden können. Grundsätzlich kann sich die kommunale Siedlungsentwicklung – wie bisher auch – weiterhin nur im Rahmen des ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren. Es werden keine zusätzlichen Bedarfe generiert. Mittels des Siedlungsflächenmonitorings wird der Flächenverbrauch analysiert. Diese Entwicklung wird von der Stadt Drensteinfurt grundsätzlich begrüßt, da es zwei Ortsteile (Ameke und Mersch) gibt, die im Regionalplan Münsterland als Freiraum ausgewiesen sind. Eine Konkretisierung unter dem 1. Spiegelstrich wäre hilfreich, um Klarheit zu bekommen, was mit "unmittelbar an den Siedlungsraum anschließend" konkret gemeint ist.	Die grundsätzliche Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Der Anregung, eine Konkretisierung vorzunehmen, was mit "unmittelbar an den Siedlungsraum anschließend" konkret gemeint ist, wird gefolgt. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden entsprechend ergänzt.
Beteiligter: Stadt Drensteinfurt **ID: 1990 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (neu eingefügt im Entwurf, Anlage 1, Seite 5) Unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist eine bedarfsgerechte und an die	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.

vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Neu ist, dass darüber hinaus eine bedarfsgerechte Entwicklung zu einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Regionalplan möglich sein soll, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Diese Entwicklung wird von der Stadt Drensteinfurt grundsätzlich begrüßt, da es zwei Ortsteile (Ameke und Mersch) gibt, die im Regionalplan Münsterland im ausgewiesenen Freiraum gelegen sind und die weniger als 2.000 Einwohner haben.	Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist
Beteiligter: Stadt Drensteinfurt **ID: 1991 Schlagwort: k.A.**	
Zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (Anlage 1, S. 6, letzter Absatz) Der Streichung der Worte *"sowie Entwicklungen gemäß § 34 BauGB"* wird seitens der Stadt Drensteinfurt nicht zugestimmt, da dies eine Siedlungsentwicklung mittels von Innenbereichssatzungen nach § 34(4) BauGB ausschließt. Die Stadt Drensteinfurt hat in den Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern, die im Regionalplan nicht als ASB dargestellt sind, rechtskräftige Innenbereichssatzungen. Hierdurch würde eine weitere Siedlungsentwicklung über das Instrument der Erweiterung von Innenbereichssatzungen nach § 34(4) BauGB zukünftig ausgeschlossen und es könnten nur noch Bebauungspläne für diese Erweiterungsflächen aufgestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird aber nicht gefolgt und der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert. Eine weitere Siedlungsentwicklung über das Instrument der Erweiterung von Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB wird nicht ausgeschlossen Zwar wird mit der vorliegenden Definition des Begriffs "Siedlungsentwicklung" keine Zuständigkeit der Landesplanung für Vorhaben im Geltungsbereich des § 34 BauGB begründet. Ist ein Vorhaben nach § 34 BauGB zulässig, können diesem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegengehalten werden. Bei der Aufstellung von Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB zählt gleichwohl hinsichtlich der Vereinbarkeit der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung i. S. d. § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB indirekt auch die Beachtung des § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung, vgl. Kommentierung

	zum BauGB, u.a. E/Z/B/K, BauGB, § 34 Rdnr. 107 und 120 sowie Schrödter, BauGB, 8. Aufl., § 34 Rdnr. 109). Hinsichtlich der Anpassung der bisherigen Erläuterungen im 9. Absatz bezüglich der Entwicklung nach § 34 BauGB ist damit festzuhalten, dass solche auch weiterhin zur Siedlungsentwicklung gehören können (vgl. das im Satz weiterhin verwandt "*insbesondere*").
Beteiligter: Stadt Drensteinfurt **ID: 1992 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Anlage 1, Seite 15 f) Der 5 ha Grundsatzes beim Flächenverbrauch wird im Entwurf der LEP NRW Änderung gestrichen, da dies von der Landesregierung als "unnötiges Hemmnis für die Baulandentwicklung verstanden wird. Die Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung soll aber weiter über das LEP NRW Ziel 6.1-1 für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgegeben werden.	Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Drensteinfurt **ID: 1993 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Anlage 1, S. 32 ff) Das Ziel, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird gestrichen. In der 43. Änderung des "Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie" der Stadt Drensteinfurt (wirksam seit dem 28.05.2018) sind Waldflächen als weiches Tabukriterium ohne Vorsorgeabstand bewertet worden. Daher kann die Stadt Drensteinfurt als waldarme Gemeinde, der Waldanteil liegt nur bei ca. 14 %, diese Streichung mittragen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Drensteinfurt **ID: 1994 Schlagwort: k.A.**	

Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Anlage 1, S. 51 f) Das bisherige Ziel 10.2-2 ist zu einem Grundsatz herabgestuft worden. Jetzt heißt es: *"In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden*." Die Begründung der Landesregierung ist, dass der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen der Bevölkerung auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung stößt.	Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Drensteinfurt **ID: 1995 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Anlage 1, S. 52 f) Zum *"Erhalt der Akzeptanz für erneuerbare Energien" "soll"* ein *"planerischer Vorsorgeabstand zu allgemeinen Wohngebieten (WA) und reinen Wohngebieten (WR) von 1.500 Metern im Regionalplan und in Flächennutzungsplänen eingeführt werden."* Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). Die 43. Änderung, "Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie", der Stadt Drensteinfurt ist am 28.05.2018 wirksam geworden. Die Begründung zur 43. Änderung des FNPs geht im Kapitel 2.3 auf den Koalitionsvertrag der Landesregierung NRW ein. Die Stadt Drensteinfurt lehnt einen Vorsorgeabstand von 1.500 m zu allgemeinen Wohngebieten und reinen Wohngebieten ab, da der Flächennutzungsplan nach einem aufwändigen Aufstellungsverfahren gerade erst wirksam geworden ist. Die 43. Änderung des FNPs geht von einem Vorsorgeabstand von 600 m zu den Siedlungsflächen aus. Würde dieser Abstand nun erhöht, so kann die Stadt Drensteinfurt die gerade wirksam gewordene 43. Änderung des FNP Wind wieder aufheben, da der Windenergie ansonsten bei Abständen von 1.500 m zu WA und WR nicht substanziell Raum gegeben werden kann. In Drensteinfurt ist aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur (Zersiedelung des Außenbereichs) davon auszugehen, dass die örtlichen Verhältnisse eine Umsetzung nicht möglich machen. Nach § 35(1) Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen immer noch privilegiert. Die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss.

Steuerung der Windenergie darf nicht über das Raumordnungsrecht des Landes die bauplanungsrechtliche Privilegierung der Windenergie auf Ebene des Bundes konterkarieren. Hier müsste das Land NRW prüfen, wie viel Raum der Windenergie bei einem Abstand von 1.500 m zu WA und WR zur Verfügung steht und ob dieser Raum – gemessen am Bundesrecht – die gesetzliche Privilegierung von Windenergieanlagen nicht unterläuft. Methodisch ist nicht nachvollziehbar, wie die Festlegung des 1.500 m Abstandes zur herrschenden Meinung der Gerichte zur methodischen Vorgehensweise zur Ausweisung von Konzentrationsflächen passt.	Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Stadt Drolshagen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Drolshagen **ID: 438 Schlagwort: k.A.**	
Siedlungsentwicklung Die Stadt Drolshagen begrüßt grundsätzlich die Erweiterung von Ausnahmetatbeständen hinsichtlich der, Freiraumnutzung durch Bauflächen. Somit ist nicht nur eine an der vorhandenen Infra- und/oder Versorgungsstruktur ausgerichtete Siedlungsent wicklung·bei Ortschaften von < 2.000 EW möglich, wenn gleich dieses erweiterte Spektrum der dörflichen Siedlungsentwicklung in Drolshagen aus demografischen und wirtschaftlichen Erwägungen nicht favorisiert wird. Die Möglichkeit zusätzliche Bauflächenausweisungen - sog. Wohnraum für Ortsansässige - innerhalb eines mittel- bis langfristigen Planungshorizontes sowie Betriebsverlagerungen außerhalb der Ortsmitte ggf. entwickeln zu können werden ebenso begrüßt, zumal hierdurch die Grundlage für eine realitätsbezogene Flexibilisierung geschaffen wird. Die hierzu durch die Rechtsprechung (OVG NRW) formulierte Rahmenbedingung, wonach stets eine belastbare Prognose als Anerkennungsvoraussetzung vorliegen muss, ist folgerichtig. Nicht zuletzt auch, um eine funktionslose Flächenbevorratung und somit anderweitige Entwicklungsmöglichkeiten im gesamten Stadtgebiet zu erschweren bzw. auszuschließen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Drolshagen **ID: 439 Schlagwort: k.A.**	
Windenergienutzung Die Beschränkung auf niederwertigere Waldflächen als geeignete Standorte für privilegierte Windenergieanlagen sowie die Festlegung eines abwägbaren	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Regelabstandsmaßes von 1.500 m gegenüber Wohngebieten wird begrüßt. Es ist davon auszugehen, dass mit dieser Regelung noch substanzieller Raum im Rechtssinne auf Drolshagener Stadtgebiet geschaffen werden kann. Ebenso wird hierdurch der Stellenwert des Tourismus und der Naherholung angemessen gestärkt.	

Stadt Duisburg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Duisburg **ID: 2692 Schlagwort: k.A.**	
2.3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Zu den geplanten Ergänzungen der Kriterien, wann Bauflächen/-gebiete im regionalplanerisch festgelegtem Freiraum ausnahmsweise dargestellt werden können, ist anzumerken, dass nicht näher erläutert wird, was unter einer "angemessenen" Erweiterung oder Weiter entwicklung vorhandener Standorte bzw. einer "angemessenen" Folgenutzung zu verstehen ist. Hier wäre eine Klarstellung sowohl im Hinblick auf den räumlichen Umfang als auch die mögliche Änderung von Nutzungsfunktionen, z.B. bei Ferien- und Wochenendhausgebieten, hilfreich, um Bedenken vorzubeugen, dass der Schutz des regionalplanerisch festzulegen den Freiraums grundlegend aufgeweicht und eine weit über den Bestand hinaus reichende Siedlungsentwicklung auch im Freiraum ermöglicht werden soll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die Erläuterung zu Ziel 2-3 wird entsprechend ergänzt.
Beteiligter: Stadt Duisburg **ID: 2693 Schlagwort: k.A.**	
2.4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag wird das Ziel des Freiraumschutzes zugunsten von weiteren Entwicklungsmöglichkeiten kleinerer Ortsteile aufgeweicht. Davon werden vor allem der ländliche Raum bzw. das geringer verdichtete Umland von Ballungsräumen profitieren. Vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen der Siedlungsentwicklung in NRW, insbesondere in den stark verdichteten Räumen wie dem Ruhrgebiet und dem Ballungs raum Düsseldorf, wird dabei verkannt, dass ein relevanter Siedlungsdruck auch zukünftig nur in den stärker verdichteten Räumen des	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem

Landes bestehen wird. Eine durch Änderung des Zieles 2-3 herbeigeführte weitere Entwicklung von Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern wird voraussichtlich zu einer weiteren Zersiedelung mit negativen Begleiterscheinungen, wie Anwachsen des MIVs und zusätzlicher Freirauminanspruchnahme führen, aber keinen nen nenswerten Beitrag leisten, um den bestehenden Siedlungsflächenbedarfen für Wohnen und Gewerbe in den Ballungsräumen zu begegnen.	Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Ebenso dürfte eine weitergehende Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen zusätzliche Verkehre verursachen. Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Vor diesem Hintergrund ist im ersten Absatz von Ziel 2-4 auch ausdrücklich festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen - bedarfsgerecht, - an die vorhandene Infrastruktur angepasst und - unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgen muss. Im Übrigen ist insbesondere die ebenfalls in Ziels 2-4 enthaltene Möglichkeit zur Weiterentwicklung von kleineren Ortsteilen zu einem ASB geeignet, den Wohnungsmangel in den Ballungsräumen abzumildern bzw. dessen Verschärfung zu begrenzen. Gerade im Umland wachsender Städte kann es sinnvoll sein, gezielt kleinere Ortsteile mit SPNV- oder leistungsfähiger ÖPNV-Anbindung zu größeren Wohnstandorten auszubauen. Darüber hinaus kann es auch abseits der Ballungsräume sinnvoll sein, einen kleineren Ortsteil mit entsprechender

	Infrastruktur zu einem ASB weiterzuentwickeln, z. B. dann, wenn solche Ortsteile im ländlichen Raum auch Versorgungsfunktionen für umliegende, noch kleinere Ortslagen übernehmen und so zu einer landesweit flächendeckenden Grundversorgung beitragen.
Beteiligter: Stadt Duisburg **ID: 2694 Schlagwort: k.A.**	
Grundsätzlich wird jedoch davon ausgegangen, dass gemäß Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" weiterhin die Bedarfsermittlungen der Regio nalplanungsbehörden bei jeder Neudarstellung von Bauflächen zugrunde gelegt werden wird, so dass trotz der geplanten Änderung sichergestellt ist, dass es nicht zu einer ver stärkten, unkontrollierten Neuausweisung von Bauland im ländlichen Raum oder im Umland der Ballungsräume kommt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ziel 6.1-1 wurde bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten.
Beteiligter: Stadt Duisburg **ID: 2695 Schlagwort: k.A.**	
5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen Der neu aufgenommene Grundsatz, in dem sich das Land zu einer Begleitung und Unter stützung des Strukturwandels im Ruhrgebiet bekennt, wird sehr begrüßt. Das Ziel, regionale Wachstums- und Innovationspotenziale zu stärken, verfolgt auch die Stadt Duisburg. Im Zu ge der Stadtentwicklungsstrategie Duisburg2027 wurde als strategisches Ziel beschlossen, eine stärkere Diversifizierung der Duisburger Wirtschaftsstruktur - über die bekannten Stär ken der Hafen- und Logistikwirtschaft sowie der Stahlindustrie hinaus - anzustreben und Duisburg verstärkt als technologie- und wissensbasierter Wirtschaftsstandort zu entwickeln. Vor dem Hintergrund der bestehenden Flächenengpässe im Duisburger Stadtgebiet und des hohen Bedarfs an Logistikflächen wäre die bevorzugte Förderung entsprechender Un ternehmen bei der Revitalisierung von eh. Montanstandorten hilfreich.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf zum Grundsatz 5-4 wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Zur bevorzugten Förderung von Gewerbeflächen wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung bereits durch Erlass den Planungszeitraum in der Regionalplanung auf 25 Jahren verlängert hat. Dies gilt sowohl für Gewerbe- als auch Wohnbauflächen. Insoweit wird regionalplanerisch ein ausreichendes Flächenangebot zur Verfügung stehen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 6 ROG eine Ausnahme "nur" von Zielen der Raumordnung möglich ist. Grundsätze der Raumordnung sind "nur" zu berücksichtigen und bieten damit die Möglichkeit sie im Rahmen der Abwägung zu überwinden.

Beteiligter: Stadt Duisburg **ID: 2696 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Durch den Verzicht, dies im LEP auch mit einem konkreten Kontingent in Höhe von 5 ha/Tag zu benennen, wird das Ziel der Bundesregierung, den täglichen Flächenverbrauch bis 2030 auf unter 30 ha zu verringern, nicht mehr auf Landesebene fortgeführt. Auch Vor gaben des Raumordnungsrechts werden nicht entsprechend umgesetzt. Laut § 2 (2) Nr. 6 ROG wird z. B. von Seiten der Bundesregierung gefordert, ,,Die erstmalige Inanspruchnah me von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke (...) zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme(...)". Um die se Vorgaben und Ziele des Bundes einhalten zu können, sind die Landes- und Regionalpla nung wichtige Handlungsebenen und sollten auch mit dem LEP geeignete Instrumente zur Verringerung des Flächenverbrauchs sowie zur vorrangigen Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen aufzeigen. Für Duisburg kann dies bedeuten, dass die Wiedernutzung von industriellen Brachflächen mit größeren Entwicklungshemmnissen weiter erschwert wird, da die Inanspruchnahme von Freiraum erleichtert und damit der notwendige Druck für ein aufwendiges Brachflächenrecycling genommen wird. Aus kommunaler Sicht sind daher eine weitere Konkretisierung von Nachhaltigkeitszielen und Anstößen zu einer flächensparenden Entwicklung Nordrhein-Westfalens erforderlich, da der Freiraumschutz aufgrund der interkommunalen Konkurrenz um Einwohner sowie Gewerbe und Industriebetriebe im Rahmen der kommunalen Planung zu wenig Berücksichtigung fin det. Der Vorschlag der Landesregierung, den Grundsatz zur flächensparenden Siedlungsent wicklung ersatzlos zu streichen, wird somit kritisch gesehen und im Hinblick auf die Ziele und gesetzlichen Vorgaben der Bundesregierung abgelehnt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Auffassung, dass durch die beabsichtigte LEP-Änderung die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 verankerte "gesetzliche Vorgabe des ROG" missachtet werde, wird nicht geteilt; zur Begründung dafür wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5). Über Ziel 6.1-1 z B. werden vorhandene Brachflächen nach wie vor bei der Frage, wie viel Flächen im Freiraum ausgewiesen werden können, berücksichtigt.
Beteiligter: Stadt Duisburg **ID: 2697 Schlagwort: k.A.**	

10.1-4 Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung Die geplante Änderung des bisherigen Ziels zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung in ei nen Grundsatz wird abgelehnt, da dies den Klimaschutzzielen des Bundes bzw. Landes wi derspricht. Ziel der Landesregierung ist es, die Stromerzeugung durch KWK-Anlagen auf 25 % bis zum Jahr 2020 zu steigern. Derzeit werden vor allem im Ruhrgebiet große Infra strukturausbauprojekte gefördert, um das Fernwärmenetz weiter auszubauen (z. B. Fern wärmeschiene Rhein-Ruhr), sodass eine Abschwächung als Grundsatz nicht zielführend ist.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sowie von Abwärme.
Beteiligter: Stadt Duisburg **ID: 2698 Schlagwort: k.A.**	
10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien Die geplante Änderung des Ziels in einen Grundsatz wird begrüßt, da damit der kommuna len Planungshoheit entsprochen wird. Gerade in einem Ballungsraum können Halden auch eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

Stadt Dülmen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Dülmen **ID: 98 Schlagwort: k.A.**	
Das unter Ziffer 2-3 formulierte Ziel des bisherigen LEP befasst sich mit dem Thema Siedlungsraum und Freiraum. Hier wird zum einen bisher geregelt, dass sich die Siedlungsentwicklung einer Gemeinde in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu vollziehen hat. Ebenso wird geregelt, unter welchen Ausnahmen Bauleitplanung auch im regionalplanerischen Freiraum zulässig ist. Gemäß dem vorliegenden Änderungsentwurf ist die Siedlungsentwicklung weiterhin nur in den regionalplanerischen Siedlungsbereichen zulässig, allerdings ist der Katalog von Ausnahmefällen, in denen Bauleitplanung auch im regionalplanerischen Freiraum betrieben werden darf, von bisher zwei auf nunmehr sieben Ausnahmen erweitert worden. Bestandteil der neuen Ausnahmeregelungen ist nunmehr auch die Möglichkeit, Bauleitplanung außerhalb der regionalplanerischen Siedlungsbereich zu betreiben, wenn diese für angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe notwendig ist (2. Spiegelstrich). Durch diese Ausnahme greift die neue Landesregierung eine von der Stadt Dülmen bereits im Rahmen der Aufstellung des aktuellen LEP vorgebrachte Anregung auf. Von Seiten der Stadt Dülmen war im damaligen Aufstellungsverfahren zu Ziel 6-3 angeregt worden, durch eine entsprechende Ausnahme solche Betriebserweiterungen zu regeln, deren Flächen nicht unmittelbar an vorhandene regionalplanerische Siedlungsbereiche angrenzen. Der Anregung wurde im damaligen Beteiligungsverfahren nicht gefolgt. Die nunmehr getroffene Regelung in Ziel 2-3 greift eben diese Überlegung der Stadt Dülmen auf und ist insofern zu begrüßen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Dülmen **ID: 99 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 2-3 des bisherigen LEP regelt zum anderen bisher auch den Rahmen der Siedlungsentwicklung in solchen Ortsteilen, die im regionalplanerischen Freiraum liegen (in Dülmen betrifft dies die Ortsteile Merfeld und Hiddingsel). Bisher war die Siedlungsentwicklung hier auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und den Bedarf der vorhandenen Betriebe auszurichten. Dieser Passus soll durch den vorliegenden Änderungsentwurf aus Ziel 2-3 gestrichen werden und eine die o.g. Ortsteile betreffende neue Regelung als Ziel 2-4 eingeführt werden.Entsprechend dem neuen Ziel 2-4 ist für die o.g. Ortsteile nunmehr eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich, die weiterhin die Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche berücksichtigt. Den Erläuterungen zu Ziel 2-4 ist weiterhin zu entnehmen, dass vor dem Hintergrund der bedarfsgerechten Entwicklung regelmäßig beispielsweise der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner oder Maßnahmen im Baubestand Rechnung getragen werden kann. Im Übrigen könne für die Begründung eines entsprechenden Bedarfs eine Analyse der vorhandenen Infrastruktur, der noch freien Kapazitäten und der sich daraus unter Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsflächenpotenziale ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale herangezogen werden. Die Änderung der bisher bestehenden Regelungen für die Entwicklung der im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteile ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Hierdurch ist nicht mehr nur der Wohnbauflächenbedarf maßgeblich, der sich aus der ortsansässigen Bevölkerung ableiten lässt. Künftig soll auch ein Zuzug in die Ortsteile ermöglicht werden, der notwendig ist, um eine ausreichende Auslastung der vorhandenen Infrastruktur - zu deren Erhaltung - sicherzustellen. Angeregt wird hier allerdings eine Präzisierung, welche Art der Infrastruktur (öffentliche oder auch private Infrastruktur) zugrundezulegen ist. Außerdem wäre eine Aussage darüber wünschenswert, ob ein bestimmtes Zusammenwirken unterschiedlicher Infrastrukturbausteine erforderlich ist (z.B. die	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Anregungen ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Über die bestehenden Erläuterungen hinausgehende Konkretisierungen des Kriteriums der "Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur" sind an dieser Stelle nicht erforderlich. Unter dem Begriff der "vorhandenen Infrastruktur" wird in aller Regel die gesamte vorhandene technische und soziale Infrastruktur verstanden. Die Beurteilung der noch freien Kapazitäten der Einrichtungen und Netze obliegt in erster Linie den Gemeinden oder von diesen beauftragten Dritten. Die Tragfähigkeit dieser vorhandenen Infrastruktur kann z. B. im Rahmen des Bauleitplanverfahrens oder über die – auch in den Erläuterungen beispielhaft benannten – gesamtgemeindlichen Konzepte dargelegt werden. Die Auffassung, dass ein bestimmtes Zusammenwirken unterschiedlicher Infrastrukturbausteine erforderlich ist, wird geteilt: der Begriff "vielfältig" legt nahe, dass für eine Weiterentwicklung zu einem ASB mehr als zwei Infrastruktureinrichtungen erforderlich sind. Auf weitergehende Aussagen wird allerdings bewusst verzichtet, sodass auf nachgeordneten Planungsebenen auch lokalen oder regionalen Gegebenheiten angemessen Rechnung getragen werden kann. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und

durch neue Wohnbauflächen in den nicht dargestellten Ortsteilen ggfls. notwendig werdende Ausweitung des Einzelhandelsangebotes).	von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.
Beteiligter: Stadt Dülmen **ID: 100 Schlagwort: k.A.**	
Der bisherige Grundsatz 6.1-2 sah vor, dass das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" reduziert werden soll. Dieser Grundsatz soll nach dem vorliegenden Änderungsentwurf nunmehr wegfallen. Der Wegfall des vorgenannten Grundsatzes ist aus kommunaler Sicht ebenfalls zu begrüßen, war doch bislang unklar geblieben, wie eine Umsetzung und insbesondere eine Aufteilung der 5 ha auf die einzelnen Planungsregionen erfolgen sollte. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund unterschiedlicher Ansprüche an das Wohnen im Vergleich zwischen ländlichen und urbanen Räumen. Gleichwohl ist ein sparsamer Umgang mit dem nicht vermehrbaren Gut "Boden" selbstverständlich und wird in Dülmen auch zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend verfolgt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Dülmen **ID: 101 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 regelt bisher, dass in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind. Konsequenz der bisherigen Bestimmung - wonach Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen sind - ist, dass außerhalb der in den Regionalplänen dargestellten Bereiche ein weiterer Abbau nichtenergetischer Rohstoffe ausgeschlossen ist. Die Änderungen an Ziel 9.2-1 sehen nunmehr vor, die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe lediglich als Vorranggebiete darzustellen und nur in besonderen planerischen Konfliktlagen weiterhin Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Steuerung des Rohstoffabbaus über Vorranggebiete mit Eignungswirkung im Regionalplan ist planerisch aufwendig, aber fachlich nicht immer erforderlich. In Teilen kommen Rohstoffe in NRW lediglich vereinzelt vor. Planerisch ist dann lediglich eine positive Sicherung des Rohstoffvorkommens und nicht gleichzeitig auch eine negative Begrenzung des Rohstoffabbaus erforderlich. In diesen Fällen soll zukünftig lediglich über die Festlegung von

Aus hiesiger Sicht besteht für die angestrebte Änderung des Ziels 9.2-1 kein zwingendes Erfordernis. Der Umfang der bisher in den Regionalplänen dargestellten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten orientiert sich am prognostizierten Bedarf innerhalb eines festgelegten Versorgungszeitraums. Es gibt somit keinen erkennbaren Bedarf, die bisherige Vorgehensweise zu ändern und durch den Wegfall der Wirkung eines Eignungsgebietes Abgrabungen an vielen Stellen eines Gemeindegebietes / einer Region zuzulassen.	Vorranggebieten in der Regionalplanung der Rohstoffabbau gesichert werden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit

	der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Stadt Dülmen **ID: 102 Schlagwort: k.A.**	
Durch Ziel 10.2-2 wurde den einzelnen Planungsregionen bislang vorgegeben, dass sie in ihren Regionalplänen für die kommunale Planung verbindliche Flächen (Vorranggebiete) für die Windenergie darzustellen haben. Nunmehr sollen die Planungsregionen durch die Formulierung eines Grundsatzes von der Pflicht befreit werden, zwingend Vorranggebiete für die Windenergie in den jeweiligen Regionalplänen darzustellen. Entsprechend regelt Grundsatz 10.2-2 nun: "In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden". Der Verzicht der Landesregierung für die Planungsregionen und dadurch bedingt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den

gleichzeitig auch für die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen verbindliche Vorgaben zur Windenergie zu machen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Durch die neue Formulierung wird die Möglichkeit, den Städten und Gemeinden verbindliche Vorgaben zur Windenergie zu machen, von der Landes- auf die Regionalebene weitergereicht. Ein erweiterter Entscheidungsspielraum für die Kommunen entsteht hierdurch zunächst nicht. Wünschenswert wäre es aus Sicht der Stadt Dülmen, sämtliche Planungen zum Thema Windenergie ausschließlich in die Hände der Kommunen zu legen und auf eine entsprechende Regelung gänzlich zu verzichten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die in einem Regionalplan festgelegten Vorranggebiete in den seltensten Fällen ausreichen dürften, um der Windenergie den von der Rechtsprechung geforderten substantiellen Raum zu geben, die Erarbeitung eines kommunalen Konzeptes mithin somit trotzdem erforderlich ist. Ersatzweise wird vorgeschlagen, den Grundsatz wie folgt zu ändern: "In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen festgelegt werden". Wie bereits erläutert, entsprechen Vorranggebiete raumordnerischen Zielen und sind somit vom Träger der Landesplanung abschließend abgewogene Festlegungen. Vorbehaltsgebiete hingegen entsprechen raumordnerischen Grundsätzen und sind der nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zugänglich. Würden die Regionalplanungsbehörden - wenn sie zukünftig überhaupt Flächen für die Windenergie in ihren Regionalplänen darstellen - die Flächen gemäß dem o.g. Vorschlag zur Änderung von Ziel 10.2-2 als Vorbehaltsgebiete darstellen, könnte diese Darstellung auf kommunaler Ebene im Rahmen einer Abwägungsentscheidung überwunden oder aber ihr gefolgt werden. Damit läge die Entscheidung über mögliche Darstellung alleinig bei den Kommunen	Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.
Beteiligter: Stadt Dülmen **ID: 103 Schlagwort: k.A.**	
Mit einem neuen Grundsatz in Ziffer 10.2-3 regelt der Änderungsentwurf, dass bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regional- und Flächen-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

nutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein angemessener planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Es ist, so der Änderungsentwurf weiter, ein Abstand von 1.500m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Den Erläuterungen zu dem zuvor genannten Grundsatz ist ergänzend zu entnehmen, dass der Abstand von 1.500m eingehalten werden soll, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Grundsätzlich gilt es in diesem Zusammenhang, insbesondere die von der Rechtsprechung entwickelte Vorgabe einzuhalten, wonach der Windenergie im Rahmen der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung substantiell Raum zu verschaffen ist. Ausschlaggebend für die Dimensionierung des Vorsorgeabstandes wird somit aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Verschaffung substantiellen Raumes immer die konkrete örtliche Situation sein. Kann der Windenergie nur dann in substantieller Weise Raum gegeben werden, wenn ein Abstand von weniger als 1.500m eingehalten wird, wird der in Ziffer 10.2-3 formulierte Vorsorgeabstand zu verringern sein. Auch eine Ausdehnung des Vorsorgeabstands ist vorstellbar, wenn denn der Windenergie auch dann noch der substantielle Raum zur Verfügung steht. Insoweit hat der nunmehr aufgenommenen Grundsatz keine verbindliche Wirkung. Da ein entsprechend formulierter Grundsatz insoweit der Abwägung zugänglich ist, wird vorgeschlagen, ersatzweise eine Abstandsvorgabe zu reinen und allgemeinen Wohngebieten als abschließend abgewogenes Ziel der Raumordnung in den LEP aufzunehmen. Hierdurch würden innerhalb des Abstandes liegende Flächen als harte Tabufläche im Sinne der hierzu ergangenen Rechtsprechung für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen.	Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Auf Grund der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB ist eine Festlegung von Mindestabständen als Ziel im LEP in dieser Form nicht möglich.
Beteiligter: Stadt Dülmen **ID: 104 Schlagwort: k.A.**	
Ergänzend zu den durch die Landesregierung vorgeschlagenen Änderungen am rechtskräftigen LEP wird von Seiten der Stadt Dülmen angeregt, eine weitere Änderung innerhalb der Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 vorzunehmen.Ziel 6.1-1 trifft	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen eine Festlegung, die nicht von den

Aussagen zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung und gibt in seinen Erläuterungen eine Berechnungsmethode vor, die zur Ermittlung des Siedlungs- bzw. Wohnbauflächenbedarfs heranzuziehen ist. Weiter wird der Ebene der Regionalplanung in den Erläuterungen die Möglichkeit eingeräumt, die ermittelten Bedarfe für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 20 Prozent zu erhöhen. Hintergrund dieser Regelung ist die Überlegung, dass regionalplanerisch dargestellte Siedlungsflächen aus bestimmten Gründen nicht in den kommunalen Flächennutzungsplan übernommen werden können (z.B. keine Bereitschaft des Eigentümers zur Umsetzung, entgegenstehende Belange z.B. des Artenschutzes oder der Archäologie). Durch den Flexibilitätszuschlag soll insofern die Notwendigkeit regelmäßiger Regionalplanänderungen verhindert werden, die nötig würden, wären auf Ebene der Regionalplanung keine über den errechneten Bedarf hinausgehenden Alternativflächen dargestellt. Die Idee eines solchen Flexibilitätszuschlags ist vor dem Hintergrund der oben genannten, eine Darstellung im kommunalen Flächennutzungsplan möglichweise verhindernden Restriktion zu begrüßen. Gleichwohl bleibt zu bedenken, dass Nutzungsrestriktionen nicht nur eine Übernahme regionalplanerischer Flächen auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verhindern können, sondern auch eine Übernahme von der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Um auch in einem solchen Fall auf alternative Flächen ausweichen zu können, wäre die Einführung eines Flexibilitätszuschlags auch für die kommunale Bauleitplanung zu begrüßen.	geplanten Änderungen betroffen ist und unverändert beibehalten wird und insofern nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Stadt Düsseldorf

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Düsseldorf **ID: 1604 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Düsseldorf hat sich mit den Planungsunterlagen befasst und begrüßt die Änderungen, die sowohl in ländlichen Raum wie auch für die Stadtplanung in Düsseldorf mehr Flexibilität in den Bauleitplanverfahren bedeuten und im Einzelfall die Ausweisung von neuem Bauland auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglichen. Dies betrifft sowohl Flächen für dringend benötigten Wohnraum wie auch Flächen für die Wirtschaft zur Schaffung neuer und zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Düsseldorf **ID: 1605 Schlagwort: k.A.**	
Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass mehr Bauland im ländlichen Raum nicht nur den Wohnungsmarkt in Düsseldorf und den anderen Ballungszentren entlasten kann, sondern voraussichtlich auch weitere Verkehrsbelastungen mit sich bringen wird. Die Stadt Düsseldorf als attraktiver Arbeits- und Ausbildungsstandort verzeichnet bereits seit vielen Jahren eine hohe Zahl an Einpendlern, die täglich zu großen Verkehrs- und Umweltproblemen in und um Düsseldorf führen. Es bedarf hier gemeinsamer Anstrengungen von Stadt und Land, um Entlastungen zu erreichen und eine verträgliche Mobilität zu fördern. Die Stadt Düsseldorf regt daher an, die Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile – stärker als im Entwurf vorgesehen – mit dem Vorhandensein oder dem Ausbau einer leistungsfähigen ÖPNV-Verbindung zu verknüpfen. Der letzte Satz zu Ziel 2-4 sollte deshalb nach den Wörtern "hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung" wie folgt ergänzt und geändert werden: "…und eine leistungsfähige ÖPNV-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Anregungen ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Die Einschätzung, dass durch mehr Bauland im ländlichen Raum und damit die Verlagerung von Siedlungsflächenbedarfen in kleinere Ortsteile (bzw. in den Freiraum) fast alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein können, lässt sich auch aus der zusammenfassenden Umwelterklärung ablesen. Der LEP fordert in diesem Zusammenhang über den Grundsatz 8.1-1 explizit dazu auf, siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen aufeinander abzustimmen. Ebenso ist bereits mit Ziel 8.1-12 landesweit vorgegeben, dass für Wohnstandorte die Erreichbarkeit von Grund,- Mittel,- und Oberzentren mit dem ÖPNV in

Verbindung sichergestellt werden." Diese Ergänzung soll dazu beitragen, zusätzliche Pendlerverkehre aus dem Umland in die Ballungszentren möglichst auf öffentliche Verkehrsmittel zu verlagern, um die Verkehrsprobleme nicht weiter zu verschärfen.	angemessener Zeit zu gewährleisten ist. Darüber hinaus enthält Kap. 8.1 weitere Festlegungen, die eine verträgliche Mobilität befördern sollen. Insbesondere vor diesem Hintergrund ist der Bedeutung des Kriteriums der ÖPNV-Anbindung als Bestandteil der Erläuterungen zu Ziel 2-4 ausreichend Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Begriff "leistungsfähig" klarstellend durch den Begriff "regelmäßig" ersetzt wird. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass eine finanzielle Förderung einer verträglichen Mobilität nicht in der Regelungskompetenz der Landesplanung liegt.

Stadt Emmerich am Rhein

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Emmerich am Rhein **ID: 675 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Die in der ersten Änderung zum LEP NRW enthaltenen Änderungen werden begrüßt, da sie den Kommunen deutlich mehr Handlungsspielraum bei der Entwicklung von Siedlungsflächen geben und die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit herabgesetzt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Emmerich am Rhein **ID: 676 Schlagwort: k.A.**	
7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur In diesen Gebieten räumt der LEP den Regionalplänen weiterhin die Kompetenz ein, mit Hilfe des LANUV Bereiche zu konkretisieren, in denen der Naturschutz Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen hat und die als Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zu erhalten und zu entwickeln sind. Maßstabsbedingt liegt die Darstellungsschwelle bei 150 ha für diese Gebiete. Zu den BSN-Bereichen zählen alle FFH- und Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Naturparks sowie Gebiete auf denen der vertragliche Naturschutz gilt. Diese BSN-Bereiche können jedoch auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrags um weitere, für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche ergänzt werden (wie das auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein in der Hetter südlich der Autobahn, am Dornicker Hafen bzw. in der Dornicker Ward geschehen ist). Die Schutzkulisse am Niederrhein ist nach Auffassung der Stadt Emmerich mittlerweile so umfangreich, dass zusätzliche Ausweisungen den derzeit	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

mühevoll erreichten Kompromiss mit der Landwirtschaft ernsthaft gefährden würden.	
Beteiligter: Stadt Emmerich am Rhein **ID: 677 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Windenergie Die neue Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag dazu bekannt, - den Vorbehalten in der Bevölkerung folgend -, den massiven Ausbau der Windenergie zu drosseln und die Verantwortung für deren Entwicklung auf die kommunale Bauleitplanungsebene zu verlagern (Motto: ‚Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz'). Um dieses Ziel zu erreichen, hat sie: • die Verpflichtung im LEP zur Ausweisung von Vorrangzonen aufgehoben, • die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufgehoben, • und entschieden, dass in kommunalen Flächennutzungsplänen Windkraftanlagen zukünftig einen Vorsorgeabstand zu allgemeinen und reinen Siedlungsbereichen von 1.500 Metern einhalten müssen, was jedoch nicht für das Repowering von Altanlagen gilt.Andererseits hat die Landesregierung die Absicht, durch die zeichnerische Festlegung in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten es den kommunalen Planungsträgern zu ermöglichen, auch außerhalb von regionalplanerisch, festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen darzustellen. Im Sinne politischer Zielsetzungen formuliert die Landesregierung die Erwartung, dass sich Regionen und Kommunen nicht mit der Erfüllung von Mindestzielen zufrieden geben, sondern im Interesse der landesweiten Zielsetzung von 2% der Flächenkulisse, darüberhinausgehendes Engagement zeigen (im Regierungsbezirk Düsseldorf werden 3.500 ha angestrebt). Der Änderungsentwurf des LEP sieht -entsprechend den Aussagen aus	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

	dem Koalitionsvertrag der Landesregierung- vor, mehr Entscheidungskompetenzen für die Kommunen einzuräumen. So ist aus dem Ziel 10.2.-2 (zu beachten) mit Regelungen zur Festlegung von Vorranggebieten in der Regionalplanung ein Grundsatz (zu berücksichtigen) mit der Möglichkeit, Vorranggebiete festzulegen, geworden. Gleichzeitig sind die Zielgrößen für die Planungsregionen entfallen, um den Ansiedlungsdruck für Windenergieanlagen zu mindern. An Stelle dessen ist jedoch der Grundsatz 10.2.-3 "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen formuliert worden. Dieser sieht vor, dass bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Durch diese Regelung wird der derzeitig in Aufstellung befindliche Sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" i. V. m. der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich konterkariert. Es sind vier Konzentrationszonen für Windenergie im nördlichen, landwirtschaftlich geprägten Stadtgebiet geplant. Der Ausweisung liegen umfangreiche Gutachten und Verträglichkeitsuntersuchungen zu Grunde. Weitere Flächen sind auf Emmericher Stadtgebiet aufgrund der definierten Tabukritieren nicht mehr verfügbar. Die vier geplanten Konzentrationszonendarstellungen liegen jedoch in geringerem Abstand als 1.500 Meter zu Wohngebieten - auch jenseits der Bundesgrenze. Die Beachtung dieser Abstände würde die Konzentrationszonen dermaßen verkleinern, dass keine Errichtung einer Windkraftanlage innerhalb der verbleibenden Eignungsbereiche möglich wäre. Dies widerspricht dem vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 16.07.2013 beschlossenen Windenergiekonzept.	

Somit wäre bei stringenter Berücksichtigung des Grundsatzes im LEP keine Neuerrichtungen von Windkraftanlagen in Emmerich mehr zulässig. Die Verpflichtung der Kommune der Windenergienutzung substanziell genügend Raum anzubieten, könnte nicht erfüllt werden. Der formulierte Grundsatz ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen, und damit grundsätzlich einer Abwägung zugänglich. Durch die bereits angestellten Untersuchungen sind auch geringere Abstände zu Wohnbebauung erwiesenermaßen verträglich. Jedoch wird durch den formulierten Grundsatz eine Erwartungshaltung bei den Anwohnenden aufgebaut, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sehr sorgfältig abzuwägen ist.	
Beteiligter: Stadt Emmerich am Rhein **ID: 678 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Der LEP legt fest, dass in den Regionalplänen die sog. BSAB – Bereiche den Charakter von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten bei besonderen planerischen Konfliktlagen bekommen sollen. Mit dieser neuen Fassung des Ziels 9.2-1 erfolgt die Rohstoffsicherung daher zukünftig nur über die Ausweisung von Vorranggebieten, die jedoch keine zusätzliche Ausschlusswirkung entfalten. Das dient u.a. dazu, Verfahrenserleichterungen für den Abbau von Bodenschätzen einzuführen, was die flexible Änderung von Abgrabungsplanungen betrifft. Mit Blick auf die langen Genehmigungsverfahren geht die Absicht der Landesregierung im Koalitionsvertrag dahin, die Ausweisung von Versorgungs- und Reservezeiträumen zur Absicherung der Rohstoffwirtschaft wieder auf 25 Jahre für Lockergesteine und auf 35 Jahre für Festgesteine festzulegen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass

Analog zu den zeitlichen Verlängerungen der Reservezeiträume soll die Fortschreibung zur Sicherung von BSAB - Bereichen von 15 auf 25 Jahre angehoben werden. Geht es nach der Absicht des zu ändernden LEP soll mit dieser Fortschreibung so rechtzeitig begonnen werden, dass ein Versorgungszeitraum von 15 resp. 25 Jahren nicht unterschritten wird. Diese Vorgehensweise läuft z. B. insofern dem Abgrabungskonzept des Kreises Kleve zuwider, als dieses mit den angehörigen Kommunen gemeinsam erarbeitete Konzept eine restriktive Auslegung des Abbaus von Rohstoffen (insbesondere Kiesen und Sanden) vertritt, und die einer Ausweitung der Genehmigungspraxis sowie einer Flexibilisierung der bisherigen Abgrabungspolitik kritisch gegenübersteht.	damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der

	Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.
Beteiligter: Stadt Emmerich am Rhein **ID: 679 Schlagwort: k.A.**	
10.2-5 Ziel Solarenergienutzung Der LEP spricht sich vorrangig für die Nutzung von Solarenergie auf vorhandenen baulichen Anlagen aus, bevor die Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen erfolgt, die bauplanungsrechtlich ohnehin nicht privilegiert sind. Als selbständige Anlagen im Außenbereich besteht die Pflicht für Kommunen, für solche Anlagen einen Bebauungsplan aufzustellen.	Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Emmerich am Rhein **ID: 680 Schlagwort: k.A.**	
Umweltbericht Der Umweltbericht kommt in der Summe zu dem Ergebnis, dass zu den	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

geplanten Änderungen des LEP keine räumlich, konkreten Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter beschrieben werden können. In der Tendenz ist jedoch sehr wohl mit einer intensiveren Inanspruchnahme des Freiraums zu rechnen. Dem ist von Seiten der Stadt Emmerich am Rhein nichts hinzuzufügen.	

Stadt Ennigerloh

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Ennigerloh **ID: 2451 Schlagwort: k.A.**	
Die im Ziel 2.3 – Siedlungsraum und Freiraum - vorgenommenen Änderungen werden vollauf unterstützt. Das Münsterland ist waldarm.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Ennigerloh **ID: 2452 Schlagwort: k.A.**	
Im Zusammenhang mit dem laufenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes zur Festlegung Windvorranggebieten, erhält der Wald und damit die für die Windenergie möglich gewordene Waldinanspruchnahme gem. Ziel 7.3-1 Neu als Abwägungsbelang das ihm gebührende Gewicht.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Ennigerloh **ID: 2453 Schlagwort: k.A.**	
Der mit dem Grundsatz 10.2-3 – Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten von 1.500 m, kann grundsätzlich zu einer erhöhten Akzeptanz der Windenergienutzung führen. In jedem Falle werden abwägende Entscheidungen des Rates der Stadt Ennigerloh unterstützt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Ennigerloh **ID: 2454 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Ennigerloh ist u.a. Standort der Zementindustrie. Mithin sind der oberflächennahe Abbau nicht energetischer Rohstoffe und die sich hieran anschließenden Produktionsprozesse bedeutsam für den Gewerbestandort Ennigerloh. Ohnehin sind die für die Genehmigung von Abbaubereichen bodennaher Bodenschätze vorgesehenen und erforderlichen Genehmigungsverfahren hinreichend geeignet, Interessenausgleiche sicherzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung

Insofern wird für die Stadt Ennigerloh das Ziel 9.2-1 – räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe nachvollziehbar.	von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ

	unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Stadt Ennigerloh **ID: 2455 Schlagwort: k.A.**	
Abschließend bitte ich Sie, entsprechend einer der Hauptforderung des Städte- und Gemeindebundes, das Ziel 6.1-1 des geltenden LEP – flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung – mit diesem Verfahren zu ändern. Dieses Ziel hindert daran, Kommunen mit der notwendigen Flexibilität in ihrer Siedlungsentwicklung auszustatten. Umgekehrt wirkt sich bei Beibehaltung dieses Zieles dieses negativ auf die Mobilisierung von Flächen für die Siedlungsentwicklung aus; vielmehr stehen die exorbitant steigenden Bodenpreise in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem nach wie vor bestehenden Ziel der Landesplanung. Die Kommunen des Landes stehen ohnehin für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Das Erfordernis einer restriktiven Steuerung ist deshalb zu überprüfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Stadt Erftstadt

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Erftstadt **ID: 626 Schlagwort: k.A.**	
Der Änderung des Landesentwicklungsplanes liegt die Absicht zu Grunde, ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu bieten. Die Kommunen sollen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung erhalten, um bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern entwickeln zu können. Außerdem sollen ausreichend Flächen für die Wirtschaft bereitgestellt werden. Die Änderung des Landesentwicklungsplanes wird vor diesem Hintergrund begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Erftstadt **ID: 627 Schlagwort: k.A.**	
Kritisch gesehen wird hingegen der Umgang mit dem Thema Windenergienutzung. Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz ohne die Festlegung von Größenordnungen umgewandelt. Der Grundsatz 10.2-3, der bisher die Festlegung von konkreten Flächenumfängen enthielt, wird gestrichen. Insofern bietet die Änderung mehr Spielraum für die Kommunen und wird begrüßt. Dem gegenüber greift der neue Grundsatz 10.2-3, in dem dargelegt wird, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Vorsorgeabstand von 1.500 m einzuhalten ist unzulässig in die Planungshoheit der Kommunen ein. Denn die neue Formulierung der Grundsätze beruht nicht auf einer umfassenden Analyse der Potenziale. Der Energieatlas geht nach wie vor von 600 m zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und 450 m Abstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich aus. Die Folgen des neuen Vorsorgeabstandes wurden nicht untersucht. Ein zu großer Vorsorgeabstand wird die Kommunen aber daran hindern, der Windenergie substanziell Raum zu bieten und damit eine rechtssichere Planung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und

zur Steuerung von Windenergieanlagen umzusetzen. Die Folge ist, dass der Kommune indirekt die Steuerungsmöglichkeit genommen wird. Die Regelung steht hier im Widerspruch zu Bundesrecht, das die Windenergie bewusst privilegiert und zur Rechtsprechung, wonach eine Planung nur dann Bestand hat, wenn der Windenergie substanziell Raum geboten wird. Außerdem stellt die Formulierung, dass der Abstand von 1.500 m einzuhalten "ist" eine Verpflichtung dar, bei der die örtlichen Verhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt sind. Die Erfahrung zeigt, dass Planungen in unterschiedlichen Bereichen aufgrund der zahlreichen örtlichen Belange individuell sehr unterschiedliche Ergebnisse hervor bringen. In dicht besiedelten Gebieten, wie sie in Nordrhein- Westfalen vorwiegend anzutreffen sind, werden Schutzabstände von 1.500 m die verbleibenden Potenzialflächen so stark reduzieren, dass der Grundsatz regelmäßig in der Abwägung überwunden werden muss. Der Kommune wird damit eine rechtssichere Planung unnötig erschwert. Rechtlich widersprüchlich sind auch die Ausführungen in der Begründung, wonach es sich lediglich um eine Empfehlung handelt, wenn doch der Abstand einzuhalten "ist". In Anbetracht der unklaren Formulierungen und der starken Reduzierung der Flächenpotenziale ist mit einer Zunahme von Klagen zu rechnen. Es wird daher angeregt, den entsprechenden Absatz ersatzlos zu streichen.	gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist

	mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen.

Stadt Erkrath

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Erkrath **ID: 2699 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Erkrath lehnt die von der Landesregierung mit Beschluss vom 17.04.2018 geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplanes ab. Sie führen gegenüber dem geltenden, erst im vergangenen Jahr in Kraft getretenen LEP zu einer massiven Senkung der Umweltstandards und widersprechen dem zumindest verbal auch von der amtierenden Landesregierung postulierten Ziel der Nachhaltigkeit. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Streichung des Grundsatzes 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" sowie die Änderung des Ziels 6.4-2 "Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben". Der Flächenverbrauch in NRW liegt mit heute ca.10 ha/Tag - Tendenz steigend - viel zu hoch und ist ein wesentlicher Faktor etwa beim Verlust von Biodiversität. Zudem wird dadurch die dringend benötigte landwirtschaftliche Fläche immer weiter verkleinert. Die im geltenden LEP angestrebte Reduzierung des Flächenverbrauchs auf 5 ha/Tag und langfristig auf netto 0 ist sachgerecht und deshalb als Grundsatz im LEP beizubehalten. Verschlechterung der Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien in NRW durch die Aufgabe bzw . Änderung diverser Ziele und Grundsätze im neuen LEP. Das sogenannte Entfesselungspaket bremst die Energiewende in NRW und schadet dem Klimaschutz. Die Beschlüsse widersprechen zudem dem Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung, der eine Erhöhung des Ausbauzieles für erneuerbare Energien auf 65% bis 2030 vorsieht. Die vorgesehene Verminderung des Bodenschutzes und der weiteren	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16). Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum

Flächenvernichtung durct:i die Ausweitung von Abwabungsflächen und Flächen für die Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe wie Kies, Sand etc. durch die Änderung des Ziels 9.2-1"Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe". Die Stadt Erkrath behält sich vor, im weiteren Verfahren weitergehende Anregungen zu geben.	Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der

	Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Stadt Erwitte

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Erwitte **ID: 868 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Die Streichung des dritten Absatzes wird begrüßt. Durch die vorgesehene Klarstellung bzw. Erweiterung der Ausnahmetatbestände zur Inanspruchnahme von Freiraum im Ziel 2-3 wird auch den kleineren Ortsteilen eine angemessene Eigenentwicklung zugestanden. Die Stadt Erwitte hatte dies bereits im damaligen Aufstellungsverfahren eingefordert. Den Kommunen muss ein ausreichender Planungsspielraum eingeräumt werden. Die langfristige und dauernde Unterbringung der Zuwanderer mit ihren Familien und die Bereitstellung zusätzlich erforderlicher Infrastruktureinrichtungen wird zusätzliche Flächenbedarfe an Siedlungsflächen erzeugen; ihre Bereitstellung durch entsprechende Bauleitplanverfahren darf durch zu starre landesplanerische Vorgaben nicht unnötig erschwert werden. Unter den Ausnahmeregelungen für die Inanspruchnahme von Freiraum werden auch Tierhaltungsanlagen, die aufgrund ihrer Größe nicht mehr unter die Privilegierung des § 35 BauGB fallen, aufgeführt. Dieser Ausnahmetatbestand sollte gestrichen werden. Die bundesgesetzlichen Vorgaben im Baugesetzbuch (BauGB) sind ausreichend. Mit der ausdrücklichen Aufnahme dieser Regelung in den LEP wird die "industrielle" Fleischerzeugung in Tierhaltungsanlagen, die aufgrund ihrer Größe bzw. Anzahl der Tiere die Privilegierungstatbestände der konventionellen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung überschreiten, gefördert. Dies wird zu einem noch höheren Konkurrenzdruck auf die landwirtschaftlichen	Die Stellungnahme einschließlich der weitgehenden Zustimmung zu den Änderungen in Ziel 2-3 wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen. Der LEP-Entwurf wird insoweit nicht erneut geändert.

Betriebe führen. Es ist zu befürchten, dass damit die allseits geforderte qualitätsorientierte artgerechten Tierhaltung noch weiter erschwert wird.	
Beteiligter: Stadt Erwitte **ID: 869 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Der Grundsatz soll ersatzlos gestrichen werden. Dies ist im Hinblick auf die ohnehin zu berücksichtigenden kontroversen Nutzungsansprüche an den Freiraum (Naturschutz, FFH-Gebiete und – zunehmend Landwirtschaft mit der Forderung nach gleichwertigen Ersatzflächen) folgerichtig. Die Kommunen müssen bei der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche aller Beteiligten an den jeweiligen Planbereich die konkreten Vorgaben der Regionalplanung und der Fachplanungen (FFH-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete) beachten und umsetzen. Eine pauschale Begrenzung der zulässigen Flächeninanspruchnahme auf der Ebene der Landesplanung ist wenig hilfreich und kaum umsetzbar, da konkrete Beurteilungs- und Bewertungskriterien fehlen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Erwitte **ID: 870 Schlagwort: k.A.**	
8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Die Gleichstellung der Flughäfen wird begrüßt. Auf eine im damaligen Planverfahren erhobene Forderung der Stadt Erwitte, auf die systematische Unterscheidung zwischen landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Flughäfen zu verzichten, geht die Landesregierung jetzt erfreulicherweise ein. Mit der beabsichtigten Änderung werden alle Flughäfen in NRW in ihrer Bedeutung für die dezentrale Flughafeninfrastruktur auf eine Stufe gestellt.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Erwitte **ID: 871 Schlagwort: k.A.**	

9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Künftig sollen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze nur noch in besonderen planerischen Konfliktlagen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) festgelegt werden (Ziel 9.2.1). Die hierdurch erzielbaren Verfahrenserleichterungen bei Änderungen und Erweiterungen werden im Interesse der Erwitter Zementindustrie begrüßt. Dass damit die Entscheidung über die konkrete Flächenabgrenzung zur Flächennutzungsplanebene verlagert wird, stärkt die kommunale Planungshoheit und ist ebenfalls positiv zu bewerten.	Die Zustimmung zu den beabsichtigten Regelungen wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch

	vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
Beteiligter: Stadt Erwitte **ID: 872 Schlagwort: k.A.**	
9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume Es wird positiv bewertet, dass die Versorgungszeiträume für Festgesteine mit 35 Jahren (Ziel 9.2-2) bzw. 25 Jahren beibehalten werden.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Erwitte **ID: 873 Schlagwort: k.A.**	
9.2-4 Grundsatz Reservegebiete Es wird begrüßt, dass zukünftig wieder Reservegebiete im Regionalplan ausgewiesen werden können.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Erwitte **ID: 874 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung Die Änderung dieses Zieles in einen Grundsatz, der als Vorgabe für die Regionalplanung zur Frage der Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergie nicht zwangsläufig umgesetzt werden muss, wird mit dem Verweis auf die Ausführungen zu dem nachfolgenden Grundsatz 10.2-3 begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Erwitte **ID: 875 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 (alt) Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Die Änderung des Grundsatzes wird begrüßt. Die starren Flächenvorgaben im LEP für Vorranggebiete für die Windenergienutzung waren im damaligen Aufstellungsverfahren ein kontrovers	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

diskutierter Punkt. Durch die nunmehr beabsichtigte Streichung wird die Planungshoheit der Kommunen gestärkt und der Druck der Regionalplanung auf die Kommunen zur Anpassung ihrer Flächennutzungspläne an die Vorgaben aus dem Regionalplan deutlich gemindert.	
Beteiligter: Stadt Erwitte **ID: 877 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Nach dem neuen Grundsatz soll bei der Suche nach geeigneten Flächen für Windenergieanlagen sowohl in den Regionalplänen als auch in den Flächennutzungsplänen der Kommunen planerisch ein Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und zu Wohnbauflächen eingehalten werden. Ob dieser als "Grundsatz" deklarierte Suchabstand tatsächlich für die Kommunen eine anwendbare Entscheidungshilfe zur rechtssicheren Festlegung "harter Tabukriterien" zur Abgrenzung von Vorranggebieten ist und damit das Gebot der gerechten Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche auf der kommunalen Planungsebene mit der pauschalen Anwendung dieser landesplanerischen Vorgabe ausreichend erfüllt ist, muss sich in der praktischen Umsetzung und – wahrscheinlich – im Rahmen gerichtlicher Überprüfungen zeigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

Stadt Eschweiler

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Eschweiler **ID: 609 Schlagwort: k.A.**	
Zu den von der Landesregierung am 17.04.2018 beschlossenen Änderungen des Landesentwicklungsplanes schließt sich die Stadt Eschweiler der beigefügten Bewertung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 22.05.2018 mit Ausnahme der Ausführungen zum neuen Grundsatz 5-4 "Strukturwandel in Kohleregionen" (s.u.) an. Sie fordert eine Überarbeitung des LEP-Änderungsentwurfes nach Maßgabe dieser in der Anlage beigefügten Bewertung, mit dem Ziel, die bestehenden Planungsspielräume der Kommunen für eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung zu erhalten.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; im Einzelnen wird auf die Erwiderung zu der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände sowie auf die nachfolgende Erwiderung zur Anregung zu Grundsatz 5.4 verwiesen.
Beteiligter: Stadt Eschweiler **ID: 610 Schlagwort: k.A.**	
Zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit und um den anstehenden Strukturwandel in den Kohleregionen bewältigen zu können, wurde der neue Grundsatz 5-4 "Strukturwandel in Kohleregionen" geschaffen. Intention der Landesregierung ist, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine "Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete" zu ermöglichen, die aber "ohne Auswirkungen in anderen Regionen" bleiben soll. Im Unterschied zur Bewertung des Städte- und Gemeindebundes (S. 6 v. 13) wird die Sonderstellung der Kommunen des Rheinischen Reviers bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete von der Stadt Eschweiler explizit begrüßt. Der wirtschaftliche Strukturwandel einhergehend mit dem bereits absehbaren Ende des Braunkohletagebaus und damit einem Ende der Kohleverstromung im Rheinischen Revier ist mit die größte Herausforderung der nächsten Jahrzehnte für die Stadt Eschweiler und die Region. Mit dem Standort "Industriedrehkreuz Weisweiler-Inden-Stolberg" nördlich der BAB A 4 am	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird gefolgt. Die Formulierung des Grundsatzes wird konkretisiert. Ergänzend ist bezugnehmend auf die bevorzugte Unterstützung bei der Ausweisung von neuen GIB-Bereichen darauf hinzuweisen, dass das ROG – anders als das BauGB - das Instrument der "Befreiung" von planerischen Festlegungen nicht vorsieht. Gemäß § 6 ROG können von Zielen der Raumordnung Ausnahmen zugelassen oder ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden.

Kraftwerk Weisweiler liegt ein Industrie- und Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung und großen Potenzialen auf Eschweiler Stadtgebiet. Hier plant die Stadt Eschweiler eine nachhaltige industriell-gewerbliche Entwicklung im Zusammenhang mit den Ideen der "Zukunftsagentur Rheinisches Revier", die sich auf den Weg gemacht hat, das Revier zu einer Modellregion für die Energiewende und den Klimaschutz zu entwickeln. Die Stadt Eschweiler begrüßt ausdrücklich, dass die Landesregierung diesen Prozess für die Kohleregionen begleiten und unterstützen wird, allerdings bleibt der im LEP-Entwurf formulierte Grundsatz 5-4 in Bezug auf die konkreten Ziele eher vage und unverbindlich und sollte daher unbedingt konkretisiert werden. Regionale Kooperationen in den Kohleregionen sollten bei der Ausweisung von neuen GIB-Bereichen von der Landesregierung bevorzugt unterstützt werden, um die Herausforderungen des Strukturwandels ohne Strukturbrüche bewältigen zu können!	

Stadt Espelkamp

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Espelkamp **ID: 1216 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum, Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Aus Sicht der Stadt Espelkamp war die ursprüngliche Fassung des Ziels 2-3 sehr eng gefasst und hat daher den Freiraumschutz unverhältnismäßig gegenüber notwendigen Betriebserweiterungen betont. Insbesondere in einer stark zersiedelten Kommune wie Espelkamp kommt dem zusammenhängenden Freiraum eine große Bedeutung zu, sein Schutz muss daher ein wichtiges Ziel der Raumordnung sein. Jedoch darf der Freiraumschutz nicht zulasten vorhandener Betriebe gehen und aufgrund mangelnder Erweiterungsmöglichkeiten deren Existenz gefährden. Die neue Formulierung räumt in relevanten Bereichen die notwendigen Spielräume ein und stellt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Existenzsicherung und Freiraumschutz her.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Espelkamp **ID: 1217 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (gestrichen) Der Grundsatz "flächensparende Siedlungsentwicklung" hat die ohnehin engen Vorgaben der Regionalplanung für die Siedlungsentwicklung weiter beschränkt. Während in den Ballungsräumen durch den voranschreitenden Strukturwandel schon heute netto keine zusätzlichen Flächen im Freiraum ausgewiesen werden mögen, sind die prosperierenden Regionen außerhalb von Rheinland und Ruhrgebiet darauf angewiesen, wachsenden Unternehmen ausreichend Flächen zur Verfügung zu stellen. Auch hier wird dem Freiraumschutz gegenüber wirtschaftlicher Tätigkeit ein Übergewicht eingeräumt. Mag ein Standortwechsel zunächst nur für die betroffene Kommune nachteilig sein, kann dieser in den	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

Grenzregionen von Nordrhein-Westfalen gleich mit dem Verlassen des Landes verbunden sein. Denn insbesondere in der Nähe zu Niedersachsen stehen Kommunen durch die dortige großzügige Gewerbegebietsausweisung unter starkem Konkurrenzdruck. Ähnlich verhält es sich bei der Ausweisung von Wohnbauland. Vor diesem Hintergrund wird die Streichung des Grundsatzes befürwortet. Eine entsprechende Flächenausweisung in der Regionalplanung wird erwartet.	
Beteiligter: Stadt Espelkamp **ID: 1218 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung; 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung; 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Die derzeitige Formulierung als Ziel mit Flächenvorgaben und konkreten Festlegungen in den Regionalplänen hat weitreichende Bindungswirkung für die Kommunen, überschreitet in ihrer Konkretheit jedoch den Detaillierungsgrad von Regionalplänen. Die vor Ort entstehenden Konfliktlagen sowohl mit naturschutzfachlichen Belangen wie auch gesellschaftlichen Belangen sind auf dieser Ebene nicht zu bewältigen. Die angestrebte Formulierung als Grundsatz wird der Situation vor Ort – insbesondere vor dem Hintergrund des Akzeptanzverlusts in der Bevölkerung – eher gerecht. Inwiefern bei der derzeitigen Rechtslage eine planerische Steuerung von Windenergienutzung auf Flächennutzungsplanebene überhaupt rechtssicher möglich ist und inwieweit daher eine Festlegung von Vorranggebieten Wirkung entfalten kann, sei dahingestellt. Mit der Festlegung von Mindestabständen zu bauleitplanerisch dargestellten oder festgesetzten Wohngebieten wird die Planungssicherheit erhöht. Konfliktträchtig und rechtsunsicher sind jedoch nach wie vor bauleitplanerisch nicht erfasste Streusiedlungen im Außenbereich sowie optische Beeinträchtigungen durch Rotorblätter bei niedrigem Sonnenstand ("Diskoeffekt"). Mit umfangreicheren Vorgaben zu Abständen werden Potenzialflächen weiter eingeschränkt, sodass eine ausreichende Flächenausweisung – im Sinne des gerichtlich geforderten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

"substantiellen Raums" – schwieriger wird. Insbesondere an der Ausweisung ausreichender Flächen für die Windenergie sind viele Flächennutzungsplanungen gescheitert.	Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und

	Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.
Beteiligter: Stadt Espelkamp **ID: 1219 Schlagwort: k.A.**	
Abschließend nimmt die Stadt Espelkamp wohlwollend zur Kenntnis, dass die angestrebten Änderungen des Landesentwicklungsplans vorrangig dem ländlichen Raum zugutekommen und das Gleichgewicht zwischen Ballungsräumen und ländlichem Raum stärken. Dies wird ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen **ID: 753 Schlagwort: k.A.**	
Ländliche Räume haben ein enormes Potenzial für Wirtschaft und Gesellschaft, das auch in Zeiten des demografischen Wandels mehr als bisher aktiviert werden kann. Die nordrhein-westfälische Wirtschaft ist nicht nur ausgeprägt mittelständisch aufgestellt, sondern zeichnet sich auch durch ihre starke räumliche Verankerung aus. Etwa 70 % der sozialversicherungs pflichtig Beschäftigten in NRW sind bei kleineren und mittelständischen Unternehmen im kreisangehörigen Raum tätig. Auch in ländlicheren Regionen gibt es eine Vielzahl von "Hidden Champions". Es gilt, noch mehr als bisher, die Kommunen im ländlichen Raum und ihr Potenzial als Innovationsräume zu begreifen und zu stärken, um die Wertschöpfung in den ländlichen Räumen halten und sogar ausbauen zu können. Daneben kann der Nachfragebedarf in angespannten Wohnungsmärkten abgemildert werden, sofern kleinere Orte als attraktive Wohnstandorte und im Einklang mit der benötigten Infrastruktur zukunftsgerecht weiterent- wickelt werden können. Ziel muss die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sein. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass sich der Entwurf für einen geänderten LEP, über Erweiterungen des Ziels 2-3 hinaus, mit dem neuen Ziel 2-4 eindeutig zu den Entwicklungschancen der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile bekennt. Die Stärkung des ländlichen Raums setzt voraus, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Die Bedarfsabschätzung sollte dabei auch die unterschiedlichen Nachfragepräferenzen der verschiedenen Wohnungsmarktteilnehmer berücksichtigen, damit eine marktkonforme Allokation	Die Ausführungen zu Ziel 2-4 werden zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Anregungen ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Die Berücksichtigung qualitativer Aspekte, z. B. im Hinblick auf unterschiedliche Nachfragepräferenzen verschiedener Wohnungsmarktteilnehmer, ist auf Ebene der Bauleitplanung möglich. Ziel 2-4 i. V. m. Ziel 6.1-1 setzt hier nur einen quantitativen Rahmen. Eine Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 2-4 ist daher weder erforderlich noch sinnvoll. *(Hinweis: Die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (auch nachstehende IDs) wurde auch für Landkreistag Nordrhein-Westfalen und den Städtetag Nordrhein-Westfalen abgegeben (AG der kommunalen Spitzenverbände), aber nur einmal hier dargestellt.)*

von Wohnbaureserven erreicht wird. Dies wäre in der Begründung zu Ziel 2-4 noch klarzustellen.	
Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen **ID: 754 Schlagwort: k.A.**	
Die Erweiterungen des Ziels 2-3 sind zu begrüßen und entsprechen in vielen Teilen der For- derung der kommunalen Spitzenverbände, den kommunalen Planungsspielraum zu erhöhen und ländliche Räume zu stärken. Positiv ist insbesondere die gänzlich weggefallene Be schränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe. Denn in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden gibt es Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die eine Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in diesen versorgenden Ortsteilen muss ihnen eine Siedlungsentwicklung – auch im planerischen Freiraum – zugestanden werden, die über den Eigenbedarf der Einwohnerinnen und Einwohner dieses Ortsteils hinaus geht. Der vorlie- gende Entwurf berücksichtigt diese Forderung und wird daher begrüßt. Dabei ist zu beachten, dass mehr Bauland im ländlichen Raum nicht nur den Wohnungsmarkt in den städtischen Zentren entlastet, sondern voraussichtlich auch weitere Verkehrsbelastungen mit sich bringt. Für große Arbeits- und Ausbildungsstandorte werden zusätzliche Pendlerbewegungen zu erwarten sein, so dass es einer gemeinsamen Anstrengung der Kommunen mit dem Land bedarf, um eine verträgliche Mobilität zu fördern. Künftig werden die in Frage kommenden Ausnahmen für Weiterentwicklungen in den Frei- raum hinein zentral im Ziel 2-3 gebündelt, so etwa auch bei den Standorten für raumbedeut same, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen (zuvor Ziel 6.6-2, das jetzt nur noch für neue Standorte gilt). Dabei ist insbesondere zu begrüßen, dass mit dem neu eingefügten ersten	Die grundsätzliche Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Die Einschätzung, dass durch mehr Bauland im ländlichen Raum und damit die Verlagerung von Siedlungsflächenbedarfen in kleinere Ortsteile (bzw. in den Freiraum) fast alle Schutzgüter der Umweltprüfung betroffen sein können, lässt sich auch aus der zusammenfassenden Umwelterklärung ablesen. Der LEP fordert in diesem Zusammenhang über den Grundsatz 8.1-1 explizit dazu auf, siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen aufeinander abzustimmen, und enthält auch ansonsten in Kap. 8.1 verschiedene Festlegungen, die dieses Thema betreffen und eine verträgliche Mobilität befördern sollen. Eine darüberhinausgehende (finanzielle) Förderung einer verträglichen Mobilität liegt nicht in der Regelungskompetenz der Landesplanung. Die Anregungen, einzelne unbestimmte Rechtsbegriffe in den Erläuterungen näher zu definieren, wird gefolgt. In Folge werden die Erläuterungen zu Ziel 2-3 teilweise ergänzt. Die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. angemessene Erweiterung/ Weiterentwicklung, benachbarte

Spiegelstrich klar gestellt wird, dass Flächenerweiterungen in den Freiraum hinein auch künftig im Rahmen der landesplanerischen Unschärferegelung betrachtet werden können. Hierbei wäre eine präzise Erläuterung, wann eine "deutlich erkennbare Grenze" vorliegt, hilfreich. Ebenso wird be grüßt, große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können. Die ergänzte Ausnahme für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz trägt ebenfalls der Realität im ländli- chen Raum Rechnung und wird daher begrüßt. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollte dies auch Rettungswachen umfassen. Zur Klarstellung sollte im Wortlaut des Ziels daher von "*Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungswesen*" gesprochen werden. Der neu eingefügte, zweite Spiegelstrich führt zudem explizit aus, dass die angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen zulässig sein soll. Hierbei wären Erläuterungen hilfreich, wann von einer "angemessenen" Erweiterung ausgegangen werden kann. Dies könnte sowohl auf den Ortsteil als Ganzen als auch nur auf den Bedarf des Betriebs an sich zu beziehen sein. Als "angemessen" sollte dabei auch die bedarfsgerechte Sicherung von Reserveflächen angesehen werden. Bei den Anforderungen an die Angemessenheit bzw. Bedarfsgerechtigkeit von Betriebserweiterungen muss zudem ein Gleichlauf zwischen den Zielen 2-3 und 2-4 bestehen. Hierzu wären Klarstel- lungen in den Erläuterungen wünschenswert. Auch sollten weitergehende Erläuterungen zu der Frage erfolgen, wann Ortsteile als "benachbart gelten", da dies aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Strukturen in den einzelnen Landesteilen nicht immer einfach abzugrenzen sein wird. Zudem bleibt offen, ob die Ausnahme auch für benachbarte Ortsteile verschiedener Gemeinden gilt. Klarstellungsbedarf sehen wir auch bei der im dritten Spiegelstrich neu eingeführten ange- messenen Weiterentwicklung vorhandener Standorte für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus dahingehend, ob sich die Weiterentwicklung auf die vorhandene Lage oder auch auf ihre Funktionalität	Ortsteile, unmittelbar angrenzend) werden in den Erläuterungen näher ausgeführt. Im Übrigen wird auch ergänzt, dass Ortsteile auch dann als benachbart gelten, wenn sie unterschiedlichen Gemeinden angehören. Die angeregte Ergänzung der Ausnahme im 6. Spiegelstrich wird nicht als erforderlich angesehen und ihr daher nicht gefolgt. Rettungswachen sind ausweislich der bisherigen Erläuterungen bereits von der Ausnahme umfasst, wenn sie im Rahmen der Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz entstehen. Bei der Beurteilung der Frage im 2. Spiegelstrich, ob eine Erweiterung angemessen ist, kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine konkret vorhabenbezogene Planung oder die Planung einer Reservefläche handelt, sondern auf Umfang und Qualität der angestrebten Erweiterungen. Die Angemessenheit einer Erweiterung eines vorhandenen Standortes ist zudem nur relevant bei isoliert im Freiraum liegenden Betrieben. Im Hinblick auf das Thema Bedarfsgerechtigkeit werden die Erläuterungen zu den Zielen 2-3 und 2-4 klarstellend um einen Hinweis auf Ziel 6.1-1 ergänzt. Die Anregung zu einer weiteren Ausnahme bzw. einem weiteren Spiegelstrich bezüglich der Nachnutzung von Betriebsstandorten im Außenbereich wird zur Kenntnis genommen und das Ziel im 2. Spiegelstrich in diesem Sinne konkretisiert.

bezieht. Als weiteren Spiegelstrich bei den Ausnahmetatbeständen schlagen wir überdies vor: *"- ferner ist es den Kommunen gestattet, im regionalplanerisch festgelegten Außenbereich Bauflächen oder Baugebiete darzustellen und festzusetzen, wenn es sich um eine gewerbliche Nachfolgenutzung baulich genutzter und überwiegend versiegelter Flächen zulässig errichteter Gewerbebetriebe handelt und die vorhandene Infrastruktur für die geplante Nachfolgenut- zung ausreicht."* Bei Standorten von Gewerbebetrieben im unbeplanten Außenbereich kommen immer wieder Insolvenzen vor. Eine Folgenutzung ist jedoch nur in den seltensten Fällen möglich, da nach der Nutzungsaufgabe im Rahmen von § 35 BauGB der Bestandsschutz entfällt. Entsprechend wird eine Bauleitplanung erforderlich. Vor dem Hintergrund, neue Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden, wäre es sehr sinnvoll, heute für Gewerbe genutzte Bereiche im Außenbereich auch weiterhin nutzen zu können, sofern sich Interessenten für eine gewerbliche Nachfolgenutzung finden und diese ohne neue Infrastrukturmaßnahmen realisiert werden kann.	Bei der Möglichkeit angemessener Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte handelt es sich um einen (deutlich) kleineren Eingriff in Natur und Landschaft als bei der angemessenen Erweiterung solcher Standorte. Wenn der Plangeber schon "angemessene Erweiterungen" vorhandener Betriebsstandorte im Freiraum befürwortet, ist es auch seine Intention, die angemessene Nachfolgenutzung zuzulassen. In den Erläuterungen erfolgt dazu ebenfalls eine entsprechende Klarstellung.
Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen **ID: 755 Schlagwort: k.A.**	
Der bisherige Satz 3 des Ziels 2-3 wird gestrichen und stattdessen mit dem neuen Ziel 2-4 eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht. Damit wird die Bedeutung dieser Entwicklungsmöglichkeiten stärker als bisher betont, was sehr zu begrüßen ist. In den Erläuterungen zu Ziel 2-3 ist positiv zu bewerten, dass im Rahmen einer bedarfsge- rechten Weiterentwicklung auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich sind. Bei den genannten Aspekten, die für die Bewertung der Bedarfsgerechtigkeit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt und die Erläuterungen entsprechend angepasst. Die Berücksichtigung von gemeindlichen Strategien, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang entgegenwirken sollen, ist möglich, sofern der über Ziel 2-4 und Ziel 6.1-1 gesetzte Rahmen eingehalten wird. Der gemäß Ziel 6.1-1 ermittelte Siedlungsflächenbedarf basiert auf der

herangezogen werden können, sollten zudem gemeindliche Strategien ergänzt werden, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang ent- gegenwirken sollen. Es erscheint zudem sachgerecht, dass die Weiterentwicklung zu einem ASB an ein hinrei- chend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung, das ggf. auch erst zukünftig sichergestellt wird, geknüpft wird. Die Aufzählung der Grundversorgungsangebote sollte da- bei beispielhaft erfolgen, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass erst das Vorliegen sämtlicher Angebote für eine Grundversorgung ausreicht. Anstelle eines durch die Verbindung "oder" angedeuteten Alternativverhältnisses, das speziell im Fall der Kirchen und Supermärkte kaum beabsichtigt sein dürfte, sollte innerhalb der Liste einfach durch Kommas getrennt und die möglichen Beispiele noch um Arztpraxen, Tankstellen und – wegen ihrer sozialen Funktion als gemeinschaftlicher Treffpunkt – auch Gast- und Versammlungsstätten ergänzt werden. Neben Supermärkten und Discountern sollten zudem unbedingt "Dorfläden" erwähnt werden, da diese in ihrer modernen Form über den Verkauf von Lebensmitteln hin- aus oft auch als zentraler Anlaufpunkt für verschiedene Dienstleistungen (Post, Geldautomat, Friseur, Versicherungsagentur etc.) dienen. Die Bedeutung des ÖPNV sollte in der Begrün- dung stärker hervorgehoben werden, beispielweise dahingehend, dass eine ÖPNV-Anbindung angestrebt werden soll. Zu hinterfragen ist außerdem folgende Aussage der Erläuterungen: "Zukünftig können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden". Damit wird zwar zu Recht verdeutlicht, dass der Begriff der Grundversorgung wegen der rasanten technologischen Entwicklung einem Wandel unterliegt und entwicklungsoffen definiert wer- den sollte. Inwieweit internetbasierte Lösungen tatsächlich den Wegfall einzelner Angebote vor Ort auffangen werden, kann durch die Planung der Städte und Gemeinden jedoch nur sehr begrenzt beeinflusst werden. Außerdem ist das Abstellen auf die Breitbanderschließung teil- weise irreführend. Die Nutzung etwa von Onlinesupermärkten, die das gesamte Angebot ein- schließlich Frische- und Tiefkühlartikeln abdecken, setzt in erster Linie den	Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW; die daraus resultierenden Einwohner können in NRW nur einmal verteilt werden. Die in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 benannten Einrichtungen sind bewusst als beispielhafte Aufzählung konzipiert und bilden keinen abschließenden, starr anzuwendenden Kriterienkatalog. Unter welchen konkreten Bedingungen ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung gegeben ist, muss jeweils im Kontext mit den Gegebenheiten in einer Region oder Teilregion konkretisiert werden. Ein Abgleich mit anderen ASB und anderen kleineren Ortsteilen in der (Teil-) Region erscheint allerdings angemessen. Dass die in den Erläuterungen enthaltenen Einrichtungen nur Beispiele sind, ist durch die gewählte Formulierung "umfasst beispielsweise" erkennbar. Zur weitergehenden Klarstellung wird der Vorschlag aufgegriffen und die aufgezählten Einrichtungen durch Kommas getrennt. In diesem Zusammenhang ist jedoch klarzustellen, dass der im Ziel gewählte Passus "*hinreichend vielfältiges Angebot*" vom Plangeber bewusst gewählt wurde. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass die für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils sicherzustellende Grundversorgung in aller Regel ein gebündeltes Angebot von unterschiedlichen Einrichtungen, wenn auch nicht zwingend alle der beispielhaft genannten Einrichtungen, umfasst, die von den Einwohnern des Ortsteils und ggf. auch von

Aufbau einer Lie- ferlogistik und weniger eine hohe Internetbandbreite voraus. Wir regen daher an, den Satz wie folgt zu formulieren: "~~Zukünftig~~ *Gegebenenfalls* können Teile einer solchen Grundversor- gung ~~bei entsprechender Breitbanderschließung~~ auch durch digitale Angebote ~~wie z. B. Onli- nesupermärkte oder E-Health-Angebote~~ abgedeckt werden". Details sollten im Übrigen einem gemeindlichen Konzept zur Ortsteil- und Infrastrukturentwicklung vorbehalten bleiben.	der Bevölkerung aus umliegenden Orten im alltäglichen Leben benötigt werden. Mit Blick auf die bisher unberücksichtigt gebliebene medizinische Grundversorgung der Einwohner wird der Anregung gefolgt; "*Arztpraxen*" werden zusätzlich in die Erläuterungen aufgenommen. Den weiteren Vorschlägen, in den Erläuterungen "*Tankstellen*", "*Dorfläden*" sowie "*Gast- und Versammlungsstätten*" zu ergänzen, wird hingegen nicht gefolgt. Die Intention des zweiten Absatzes von Ziel 2-4 ist, dass gezielt Ortsteile als neue ASB festgelegt werden, in denen die zur Versorgung größerer Einwohnerzahlen regelmäßig benötigten Einrichtungen der Grundversorgung vorhanden sind oder künftig bereitgestellt werden. Insbesondere im ländlichen Raum können diese Ortsteile auch Versorgungsfunktionen für umliegende, noch kleinere Ortslagen übernehmen und so zu einer landesweit flächendeckenden Grundversorgung beitragen. Gast- und Versammlungsstätten, Tankstellen und Dorfläden sind typische Merkmale zahlreicher kleiner Ortsteile und haben dort eine wichtige Funktion für das lokale gesellschaftliche Zusammenleben. Sie eignen sich aber gerade deshalb nicht als Kriterium für die Auswahl der Ortsteile, für die eine umfangreichere Weiterentwicklung mit einer effizienten und verkehrsvermeidenden Bereitstellung von Grundversorgungsangeboten zweckmäßig ist. Der Bedeutung des Kriteriums der ÖPNV-Anbindung ist mit der in der Erläuterung gewählten Formulierung

	ausreichend Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Begriff "leistungsfähig" klarstellend durch den Begriff "regelmäßig" ersetzt wird. Im Übrigen ist bereits mit Ziel 8.1-12 landesweit vorgegeben, dass für Wohnstandorte die Erreichbarkeit von Grund,- Mittel,- und Oberzentren mit dem ÖPNV in angemessener Zeit zu gewährleisten ist. Hinsichtlich der Kritik an den in den Erläuterungen enthaltenen Aussagen zu digitalen Angeboten wird den Anregungen in Teilen gefolgt. In der Stellungnahme ist nachvollziehbar dargelegt, dass zusätzlich zu einem Internetzugang – der nicht zwangsläufig als Breitbanderschließung vorliegen muss – je nach Versorgungsangebot weitere Voraussetzungen gegeben sein müssen. Insoweit werden die Erläuterungen angepasst und die für Onlinesupermärkte erforderliche Lieferlogistik als Beispiel mitaufgenommen. Um der Anregung Rechnung zu tragen, dass derzeit unklar ist, inwieweit internetbasierte Lösungen den Wegfall einzelner Angebote vor Ort auffangen werden, wird in den Erläuterungen das Wort "*gegebenenfalls*" ergänzt. Entgegen der Anregung wird jedoch das Wort "Zukünftig" beibehalten. Hierdurch wird herausgestellt, dass die sich abzeichnenden technischen Entwicklungen voraussichtlich erst im Laufe des Planungszeitraums des LEP einen erheblichen Bedeutungszuwachs für Regional- und Bauleitplanung erhalten werden. Die in den Erläuterungen benannten "*Onlinesupermärkte*"

	oder "*E-Health-Angebote*" werden ebenfalls beibehalten, da es sich lediglich um Beispiele handelt. Weitere Details dazu können in der Tat den gemeindlichen Konzepten vorbehalten bleiben.
Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen **ID: 756 Schlagwort: k.A.**	
Strukturwandel in Kohleregionen (5-4 Grundsatz) Die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, um den Strukturwandel in den Kohleregionen bewältigen zu können, ist grundsätzlich sinnvoll. Der Grundsatz bleibt in Bezug auf die kon- kreten Ziele jedoch eher vage. Es bleibt offen, mit welchen Planungsinstrumenten die in den Erläuterungen geäußerte Intention der Landesregierung realisiert werden kann, den Kommu- nen des Rheinischen Reviers eine nicht näher definierte "Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete" zu ermöglichen, die aber "ohne Auswirkungen in anderen Regionen" bleiben soll. Die Landesregierung muss aus kommunaler Sicht sicherstellen, dass regionale Kooperationen in den Kohleregionen im Einklang mit den Wachstumsperspektiven anderer Landesteile ste- hen und dass mit Blick auf die Ausweisung von neuen GIB-Bereichen alle Regionen in NRW gleichberechtigt bleiben.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen insoweit gefolgt, dass der Grundsatz konkretisiert wird. Der Anregung, eine Gleichbehandlung aller Kohleregionen in NRW zu erwirken, wird bezogen auf eine Anpassung der Erläuterungen prinzipiell gefolgt.
Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen **ID: 757 Schlagwort: k.A.**	
Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (6.1-2 Grundsatz) Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gänz- lich gestrichen. Die kommunalen Spitzenverbände hatten bereits bei der Aufstellung dieses – ursprünglich sogar noch als raumordnerisches Ziel angedachten – Grundsatzes deutlich darauf hingewiesen, dass der Wohnungsbaubedarf von aktuell jährlich 60.000 Wohnungen in NRW, der Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen und der	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert. Projektvorhaben, beispielweise in Zusammenarbeit mit dem AAV, sind sicherlich sinnvoll, aber nicht durch den LEP vorzugeben.

Bedarf für überörtliche Verkehrswege mit einer sehr unklar ausgestalteten 5 ha-Regelung schwer zu vereinbaren sind. Die Regelung ist zu unbestimmt, da nicht feststeht, welchen Anteil hiervon die sechs Planungsregionen und die 396 Städte und Gemeinden in NRW jeweils im Rahmen ihrer Siedlungsflächenentwick- lung umsetzen sollen und wie dieser Anteil bestimmt werden soll. Die kommunalen Spitzenverbände hatten zwar die Festlegung des 5-ha-Ziels auch als Grund- satz aus den genannten rechtlichen Gründen abgelehnt, das 5-ha-Ziel allerdings als politisches Leitbild grundsätzlich mitgetragen. Die Streichung ist daher mit Blick auf die rechtlich unsi- chere Umsetzung des Grundsatzes zu begrüßen und entspricht unserer Forderung. Dennoch wird das 5-ha-Ziel als politisches Ziel von den kommunalen Spitzenverbänden nach wie vor ausdrücklich begrüßt und sie werden die Landesregierung in ihrem Anliegen weiterhin unter- stützen, sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen. Der dem LEP beigefügte Umweltbericht kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass infol- ge der geplanten Änderungen mit einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Frei- raums zu rechnen ist. Insofern ist zu bedenken, dass eine Flächenentwicklung im Freiraum für die Entwicklung von Wirtschaftsflächen eine starke (wirtschaftlich günstigere) Konkurrenz zu den Bemühungen der Revitalisierung von industriell vorgeprägten Flächen darstellt. Weitere Projektvorhaben, beispielweise in Zusammenarbeit mit dem AAV- Verband für Flächenre- cycling und Altlastensanierung, mit finanzieller Ausstattung durch das Land würden hierbei Abhilfe schaffen können.	
Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen **ID: 758 Schlagwort: k.A.**	
Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (6.3-3 Ziel) Mit den Streichungen in der Erläuterung werden bei der Nachnutzung bereits versiegelter Flächen mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

Anforderungen der Wirtschaft sowie der Neubau von Erschließungsanlagen ermöglicht. Dies ist zu begrüßen.	
Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen **ID: 759 Schlagwort: k.A.**	
Nutzung von militärischen Konversionsflächen (7.1-7 Grundsatz) Die Streichung des Zusatzes, wonach Photovoltaikanlagen nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen sollen, ist zu begrüßen. Dies erleichtert auf Ebene der Regionalplanung die Inanspruchnahme von militärischen Konversionsflächen und dient dem Ziel, die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher zu fördern. Die Regionalplanungsbehörden müs sen hiervon allerdings auch Gebrauch machen, da für Photovoltaikanlagen – anders als im Bereich der Windenergie – keine Außenbereichsprivilegierung besteht und damit stets eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich sein wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des LEP erfolgt insoweit nicht.
Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen **ID: 760 Schlagwort: k.A.**	
In Ziel 7.3-1, der die Nutzung von Waldflächen regelt, wird der Satz "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden" gestrichen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Aussage des Koalitionsvertrages, wonach "die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald" aufgehoben werden soll. Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist jedoch Folge ihrer Privilegierung im Außenbereich, die aus dem übergeordneten Bundesbaurecht in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt und nicht über Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann. Aus dem Bauplanungsrecht hat die Rechtsprechung die bekannte Vorgabe hergeleitet, wonach der Windenergie bei der Planung von Konzentrationszonen substanziell Raum gege- ben werden muss, weshalb Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen mehr darstel- len (OVG NRW, Urt. v. 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE). Insofern hatte die im Ziel 7.3-1 zuge- lassene Nutzung von Waldflächen durch Windenergieanlagen nur eine deklaratorische Bedeu- tung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es

Der Wegfall der o.g. Formulierung könnte aber nun den Eindruck erwecken, dass Waldflä- chen in der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung künftig (doch wieder) als harte Tabuzonen einzustufen sind. Für den bereits ähnlich formulierten LEP NRW 1995, B III 3.21 hat das OVG NRW jedoch gerade erst entschieden, dass eine solche Interpretation unzulässig ist (OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 109ff.). Es sollte deshalb, wenn an der Streichung festgehalten werden soll, jedenfalls in den Erläuterungen klargestellt werden, dass hiermit für die Regional- und Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist.	sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen **ID: 761 Schlagwort: k.A.**	
Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (8.1-6 Ziel) Durch die Änderung des Ziels werden die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster, Dort- mund, Paderborn/Lippstadt und Weeze-Laarbruch bezüglich ihrer Weiterentwicklung gleichgestellt. Unter der Maßgabe einer bedarfsgerechten Entwicklung soll damit der Wettbewerb unter den Standorten gefördert werden. Mit der vorherigen Einteilung in "landesbedeutsame Flughäfen" und "regionalbedeutsame Flughäfen" bestand die Gefahr, dass es zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der "regionalbedeutsamen Flughäfen" hätte kommen können. Die Änderung ist daher zu begrüßen, es ist aber darauf zu achten, dass keine Überkapazitäten geschaffen werden. Mit der geplanten Streichung des Satzes "Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeut- samen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzepti- on des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen" wäre es aus kommu- naler Sicht zu begrüßen, Regelungen in den LEP NRW aufzunehmen, die sicherstellen, dass kleinere Flughäfen zukünftig weiterhin Entwicklungschancen haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Ziel 8.1-6 bezieht sich auf die genannten landesbedeutsamen Flughäfen. Weitere Flughäfen bleiben von den Regelungen dieses Zieles unberührt.
Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen **ID: 762 Schlagwort: k.A.**	

Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (Ziel 8.1-9) Die Erweiterung in den Erläuterungen beim Schutz der Hafennutzung vor heranrückenden Nutzungen ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, da diese ohnehin in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.	Die Stellungnahme und der hinweis werden zur Kenntnis genommen; die Klarstellung in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 wird beibehalten. Zur Klarstellung ist es erforderlich, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass die mit Ziel 8.1-9 angestrebte Sicherung von Hafenstandorten und ihr Schutz vor heranrückenden empfindlichen Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten, sich auch auf weitere Häfen beziehen kann. Die Erläuterungen werden zur weiteren Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist.
Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen **ID: 763 Schlagwort: k.A.**	
Güterverkehr auf Schiene und Wasser (Ziel 8.1-10) Der Grundsatz sollte um den Ausbau der vorhandenen Kanalbrücken zur Ermöglichung der vollen Ladekapazität der Schiffe und um die Weiterentwicklung des Schleusensystems ergänzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen **ID: 764 Schlagwort: k.A.**	
Energiewende und Netzausbau (8.2-7 Grundsatz) Mit dem neuen Grundsatz soll in den Regionalplänen der Ausbau der Energienetze stärker berücksichtigt werden. Dies ist wegen der "Energiewende"	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.

zu begrüßen. Der in Norddeutsch- land insbesondere an den Küsten und durch sog. Offshore-Windfarms erzeugte regenerative Strom muss nach Süden, insbesondere in das hochindustrialisierte und dicht besiedelte Nord- rhein-Westfalen, transportiert werden. Mit der vorhandenen Infrastruktur ist dies nicht mög- lich, weshalb dem Ausbau der Stromleitungsnetze auf Bundesebene oberste Priorität beige- messen wird. Die Landesplanungsbehörde reagiert auf diese Herausforderungen, in dem für die Regionalpläne vorsieht, dass diese die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen fördern.	
Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen **ID: 765 Schlagwort: k.A.**	
Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe (9.2-1 Ziel) Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen nichtenergetischen Bodenschätze (z.B. Sand, Kies, Ton, Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt, Sandstein) soll nach der geänderten Zielfestlegung 9.2-1 in den Regionalplänen (durch textliche und zeichnerische Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)) nur noch dann als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen, wenn beson- dere planerische Konfliktlagen bestehen. Dies ist nur insoweit zu begrüßen, als hierdurch rechtliche Unklarheiten aufgrund der bisherigen Fassung des LEP beseitigt werden. Die Er- läuterung zum Ziel 9.2-1 wies bereits zuvor darauf hin, dass Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten BSAB zulässig sein können. Die bislang vorgesehene Raum- kategorie im LEP ließ einen Abbau außerhalb von BSAB aber gar nicht zu. Dennoch sollte an dem Ziel der Festsetzung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eig- nungsgebieten festgehalten werden. Ein unkonzentriertes Abgrabungswesen kann zu erheblichen Flächenverlusten sowie Altlasten führen. Abgrabungen sind in der Regel problematisch für die Umwelt. Zudem ist die Fläche oft für eine wirtschaftliche Nachnutzung verloren, da ein Baggersee oder	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von

ein Steinbruch entsteht. Die Verkehrssicherheit gestattet oft keine Frei- zeitnutzung. Ein Instrument wie die Festsetzung von Vorranggebieten mit Konzentrationswir- kung ist daher weiterhin sinnvoll, um eine geordnete und konfliktfreiere Ausweisung von Ab- grabungsflächen zu ermöglichen. Für den Fall, dass entsprechend dem Änderungsentwurf nur bei Konfliktlagen Konzentrati- onszonen entstehen, sollten die Erläuterungen das Vorliegen planerischer Konfliktlagen noch näher konkretisieren: beispielsweise sollten die Regionalpläne für Regionen mit hohen Roh- stoffvorkommen und einem hohen Siedlungsdruck die Abbaubereiche abschließend darstellen und außerhalb der dargestellten Bereiche keine weiteren Abgrabungen zulassen.	Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen **ID: 766 Schlagwort: k.A.**	
Versorgungszeiträume (9.2-2 Ziel) Der Versorgungszeitraum für die Rohstoffsicherung von Lockergesteinen wird	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.

von 20 auf 25 Jahre erhöht. Das erhöht die Sicherheit der betroffenen Unternehmen und ist daher zu begrüßen.	
Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen **ID: 767 Schlagwort: k.A.**	
Reservegebiete (9.2-4 Grundsatz) Nach dem neuen Grundsatz sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Der derzeitig gültige LEP sieht die Ausweisung von Reservegebieten nicht vor. Aus Gründen der Bestimmtheit müsste dies aber nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch zeichnerisch erfolgen. Insoweit wären die Erläuterungen zu Grundsatz 9.2-4 zu ergänzen. Aufgrund der knappen Erläuterung ist zudem nicht absehbar, welche Rechtswirkung derartige Reservegebiete entfalten sollen und in wel- chem Umfang mit ihrer Aufnahme in die Regionalpläne zu rechnen ist. Damit ist auch unsi- cher, inwieweit Planungskonflikte z. B. mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf zu erwarten sind. Es müsste daher bei der Festlegung von Reservegebieten jedenfalls sichergestellt werden, dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung kommunaler Entwicklungsmög- lichkeiten kommt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben im LEP-Entwurf nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen **ID: 768 Schlagwort: k.A.**	
Kraft-Wärme-Kopplung (10.1-4 Grundsatz) Die bereits im geltenden LEP enthaltene Festlegung soll nun von einem Ziel auf einen Grund- satz der Raumordnung abgestuft werden. Die Festlegung dient dazu, die Potentiale der kom- binierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen. Wenn- gleich es zu begrüßen ist, dass über die Auskopplung von Wärme räumlich zugeordnete Ge- werbebetriebe oder Wohngebiete über Netze der Nah- und Fernwärmeversorgung versorgt werden können, muss insbesondere die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die Nutzung von Fern- und Nahwärme von den konkreten Rahmenbedingungen vor Ort und den Interessen der Bewohnerinnen und	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Bewohner eines Baugebietes abhängig gemacht wer- den. Sie darf nicht zu einer generellen Verdrängung anderer Anlagen zur Erzeugung und Nut- zung erneuerbarer Energien führen und die Wahlfreiheit der Bauherren einschränken. Inso- weit muss vor Ort ermittelt werden, ob für diese Art der Wärmeversorgung eine Nachfrage besteht und ob sie wirtschaftlich umgesetzt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist zu be- grüßen, dass die Kraft-Wärme-Kopplung nicht mehr als strikt zu beachtende Zielvorgabe ge- regelt werden soll, sondern als Grundsatz der Raumordnung, der einer Abwägung der örtli- chen Belange zugänglich wird.	
Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen **ID: 769 Schlagwort: k.A.**	
Vorranggebiete für die Windenergienutzung (10.2-2 Grundsatz) und Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (10.2-3 Grundsatz alt) Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht – wie nach dem geltenden LEP – müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen. Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Pla- nungshoheit ist zu begrüßen. Dies gilt speziell für die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3. Aus kommunaler Sicht ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstim mungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen. Die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen verursacht einen Konflikt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.

zwischen zwei dann konkurrierenden Planungsebenen – der der Regionalplanung und der der Bauleitplanung – und kann sogar zu widersprüchlichen Festsetzungen führen. So besteht beispielsweise für die Regionalplanung keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese gilt erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Daher wird bei Ausweisung von Windenergie-Vorrangzonen auf Ebene der Regionalplanung nur eine überschlägige Vorabschätzung durchgeführt, die beim anschließenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und der dort durchzuführenden Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis führen kann, dass die Vorrangfläche aus dem Regionalplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig ist, da diese Fläche dann ein hartes Tabukriterium darstellt. Zudem wird den Gemeinden im Falle von Flächenausweisungen in den Regionalplänen die Möglichkeit, Bürgerbeteiligungsmodelle und andere Formen der kommunalen Partizipation zu organisieren, unnötig erschwert. Hilfreicher wäre vielmehr, das Beratungsangebot des Landes weiter auszubauen.	
Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen ID: 770 Schlagwort: k.A.	
Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planeri- schen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen. Wie bereits oben erwähnt, sind raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung abzulehnen, da sie unnötig in die kommunale Planungshoheit eingreifen und (bei negativen Vorgaben wie der hier fraglichen Art) den benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich einschränken können.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Zu 10.2-2: Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf

Es erscheint außerdem aus verschiedenen Gründen zweifelhaft, dass eine Abstandsregelung in dieser Form rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann. Zunächst ist der Grundsatz in sich widersprüchlich und verstößt damit gegen das Gebot der Normenklarheit. Der erste Satz spricht davon, dass zum ASB und zu Wohnbauflächen (jeder Art) ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden "*soll*", der nach den örtlichen Ver- hältnissen angemessen ist. In Satz 2 heißt es jedoch, dass zu allgemeinen und reinen Wohnge- bieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen "*ist*". Für diese Wohngebiete sieht der Wortlaut daher keinerlei Öffnung zwecks einer Abwägung im Einzelfall vor. Die Anwendung von Satz 1 als allgemeinere Regel wäre wegen dieser spezielleren Regel für allgemeine und reine Wohngebiete in jeder Fallkonstellation ausgeschlossen, selbst wenn die planerischen Gege- benheiten einen solchen Abstand nicht zulassen sollten. Dies widerspricht erkennbar dem Grundgedanken des Satzes 1. Nach den Erläuterungen ist dies zwar nicht beabsichtigt, weil es dort heißt: "*Soweit* die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Me- tern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten." Einen solchen Spielraum sieht Satz 2 im Unterschied zu Satz 1 jedoch gerade nicht vor. Auch im Falle eines solchen stellt sich die Frage, wie eine planende Stadt oder Gemeinde diesen in der Abwägung umzusetzen hat, insbesondere, wie der Verweis auf die "örtlichen Verhältnisse" mit Blick auf das von der Rechtsprechung entwickelte Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen (Sub- stanzgebot), zu verstehen ist. Eine rechtssichere Handhabung des Grundsatzes ist mit der vor- liegenden Formulierung nicht möglich. Vor dem Hintergrund der vielerorts beengten Verhält- nisse ist absehbar, dass wegen des Substanzgebots regelmäßig eine Abwägung zulasten eines Abstands von 1.500 m erforderlich werden wird. Vorgaben dieser Art im LEP würden damit die ohnehin bereits schwierige planerische Abwägung noch zusätzlich erschweren.	kommunaler Ebene - beigetragen haben. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. Zu 10.2-3: Der empfohlene Abstand ist als Grundsatz im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem sollen für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Die bisher herausgehobene Stellung der Windenergie wird es

Vorliegend ist auch nicht ersichtlich, wie ein "Vorsorgeabstand" von 1.500 m der Höhe nach, losgelöst vom konkreten Sachverhalt gerechtfertigt werden soll. In den Erläuterungen wird hierzu lediglich ausgeführt: "*Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird.*" Dies geht jedoch deutlich über die ständige Rechtsprechung des OVG NRW hinaus, das die Vermutung aufgestellt hat, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand, der der dreifachen Gesamthöhe ent- spricht, regelmäßig zu verneinen ist (siehe nur OVG NRW, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726/05; Beschl. v. 24.06.2010, 8 A 2764/09; Beschl. v. 23.10.2017 - 8 B 565/17). Auch bei Zugrunde- legung eines Vorsorgezuschlags und einer unterstellten weiteren Zunahme der Anlagenhöhen dürfte sich auf absehbare Zeit keine derart optisch bedrängende Wirkung ergeben, dass ein Abstand von 1.500 m generell erforderlich werden würde. Selbst eine – in der Praxis bisher unerreichte – Gesamthöhe von 300 m würde nach der o. g. Vermutung der Rechtsprechung kaum einen vierstelligen Abstandswert rechtfertigen. In der bisherigen Genehmigungspraxis genügen häufig Abstände, die nicht einmal halb so groß sind wie im geplanten Grundsatz 10.2-3 vorgesehen. Die Erläuterungen hierzu setzen sich jedoch weder mit der Rechtspre- chung des OVG noch mit anderen, sachverständigen Quellen zur Berechnung von Vorsorge- abständen auseinander, sondern nennen vielmehr gar keine Begründung zum Zustandekom- men des genannten Wertes. Raumordnungspläne mit vergleichbaren Abstandsregelungen se- hen im Übrigen nur Werte von 1.000 m (Hessen) bzw. 1.100 m (Rheinland-Pfalz) vor. Schließlich ist zweifelhaft, ob und inwieweit ein solcher Grundsatz mit § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB als höherrangigem Recht vereinbar wäre. Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-3 führen explizit aus, dass die kommunale Bauleitplanung im Sinne dieser auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB basierenden Rechtsprechung bei der Konzentrationszonendarstellung in den	künftig nach dem Willen der Landesregierung nicht mehr geben. Da die Regelung des LEP aus rechtlichen Gründen den dargelegten bundesrechtlichen Einschränkungen (u.a. § 35 BauGB) unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1.500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend im Rahmen einer Überarbeitung des Windenergieerlasses aufzubereiten. Daraus sollen

Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen muss. Dies ist aber nur durch Abwägung im Einzelfall möglich. Eine starre - nach Metern bemessene - Abstandsregelung erschwert diese Abwägung. Das Substanzgebot gilt aber auch für die Ebene der Raumplanung. So wie die Gemeinde für ihre Konzentrationszonenplanung unter anderem ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept vorlegen muss, sind auch die Plangeber der Raumordnungspläne daran gehindert, eine reine Negativ- bzw. Verhinderungsplanung zu betreiben. Vor diesem Hintergrund hat der VGH Hessen (Urt. v. 23.09.2015 - 4 C 358/14.N) den dort landesplanerisch festgelegten Mindestabstand gebilligt, weil nach dem Hessischen Energiegesetz sowie weiteren Zielen des dortigen LEP Vorranggebiete mit Ausschlusswir- kung in einer konkreten Größenordnung vorgegeben waren, und für den VGH nicht ersicht- lich war, dass diese Zielgröße mit dem Mindestabstand nicht erreicht werden kann. Im LEP NRW hingegen soll – was, wie gesagt, ausdrücklich zu begrüßen ist – von der flächenmäßi- gen Vorgabe von Vorranggebieten abgesehen werden. Aus den Erläuterungen zum LEP geht aber nicht hervor, wieviel Fläche bei Einhaltung des 1.500 m-Abstandes zu allgemeinen und reinen Wohngebieten grundsätzlich für die Windenergienutzung im Land verbleibt und ob dieser Umfang dem Substanzgebot entspricht. Die Landesregierung hat dies vor der Erarbei- tung des LEP-Entwurfs, soweit ersichtlich, nicht untersucht. Die vom LANUV kürzlich neu in Angriff genommene Potenzialstudie Windenergie bleibt deshalb abzuwarten. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die jüngere Rechtsprechung des OVG NRW, das die Bindung der Raumordnung an § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB klar bestätigt und ausgeführt hat, dass der Ausschluss von Windenergie stets mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung in einem hierfür im Rahmen der Bauleitplanung oder der Raumplanung bestimmten Planungsraum verbunden sein müsse. Dieses Prinzip gelte nicht nur im Rahmen der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung, sondern auch schon auf Ebene der Raum- ordnung, denn ansonsten bliebe *"unberücksichtigt, dass, wollte man die Raumplanung von der durch den Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3*	Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Zu 10.2-5: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

Satz 3 BauGB vorgegebenen Bindung freizeichnen, große Teile der Gemeindegebiete der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung entzogen werden könnten" (OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 121ff.; vgl. auch bereits BVerwG, Urt. v. 13.03.2003, 4 C 4.02). Angesichts der eindeutigen Formulierung führt die vorgesehene Regelung zu einem fakti- schen Ausschluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1500 m zu allgemeinen und besonderen Wohngebieten. Zwar sind Grundsätze der Raumordnung – anders als Ziele der Raumordnung – nicht zwingend zu beachten, sondern in der Abwägung oder bei der Ermes- sensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Dennoch geht von einem solchen Grundsatz die Abwägungsdirektive aus, die Errichtung von Wind- energieanlagen nach Möglichkeit nicht zuzulassen. Damit könnte ein Verstoß gegen den Grundsatz der bundesfreundlichen Kompetenzausübung vorliegen. Nach diesem vom BVerfG aus dem Bundesstaatsprinzip und Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz dürfen die Kompetenzen eines Bundeslandes nicht so genutzt werden, dass dadurch bundesrechtliche Vorgaben unterlaufen werden. Dies könnte aber mit dem geplanten Grundsatz der Raumord- nung im Hinblick auf die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verankerten energiepolitischen Ziele des Bundes der Fall sein. Nach eigener Aussage will die Landesregierung die Akzeptanz für die Nutzung der Wind- energieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz stärken. Beide Ziele werden vorliegend verfehlt. Durch die nicht sachlich begründete Vorgabe eines pauschalen Abstands besteht die Gefahr, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen unterhalb dieser Größenordnung weiter abnehmen wird. Planenden Kommunen werden hingegen eine sachge- rechte Abwägung und insbesondere die Einhaltung von – ohnehin schon schwer umzusetzen- den – bundesrechtlichen Vorgaben deutlich erschwert. Abstandsvorgaben in einem landespla- nerischen Ziel oder Grundsatz sind daher aus Rechtsgründen abzulehnen. Sinnvoller wäre es stattdessen, wenn sich die Landesregierung – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – für eine Änderung auf	

bundesrechtlicher Ebene einsetzen würde. Denkbar wäre zum Beispiel, die Außenbereichsprivilegierung durch einen entsprechenden Zusatz in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erst nach einem gewissen Abstand zu bebauten Gebieten beginnen zu lassen. Solarenergienutzung (10.2-5 Ziel) Die Positivformulierung des Ziels 10.2-5 soll die Nutzung der Solarenergie im Freiraum stär- ken. Inhaltlich geht mit der Umformulierung jedoch kein weitergehender planerischer Spiel- raum einher als bislang. Wegen der fehlenden bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist in der Regel ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist. Insofern ist ein Nutzen dieser Änderung praktisch nicht gegeben.	
Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen **ID: 771 Schlagwort: k.A.**	
Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte (10.3-2 Grundsatz) Im Grundsatz bezüglich neuer Kraftwerksstandorte wird die Anforderung gestrichen, dass regionalplanerisch neu festzulegende Standorte einen elektrischen Kraftwerk- Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme- Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen sollen. Dies ist zu begrüßen. Es bestanden erhebliche rechtliche Zweifel, ob die Landesregierung einen solchen Grundsatz in der Raumordnung regeln darf. Nach derzeitigem Stand der Tech- nik kann von Kohlekraftwerken ein Nutzungsgrad von 58 Prozent nicht erreicht werden. Die derzeit modernsten Braunkohlekraftwerke mit optimierter Anlagentechnik (BoA) erreichen laut Betreiberangaben einen Wirkungsgrad von maximal 44 %, Steinkohlekraftwerke von ca. 47 %. Ob der Gesamtwirkungsgrad von 75 % mit KWK erreicht wird, ist ebenfalls sehr frag- lich und hängt von der Abnahme von Wärme durch Verbraucher ab. Angesichts dieser techni- schen Grenzen kam die bisherige	Die Zustimmung zur Änderung des Grundsatzes wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

Regelung – auch als Grundsatz – einem faktischem Aus- schluss von Kohlekraftwerken nahe.	
Beteiligter: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen **ID: 772 Schlagwort: k.A.**	
Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (6.1-1 Ziel) Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Zielfestlegung widerspricht dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip, das eine wesentliche Leitvorstellung der Raumordnung darstellt: Danach erfolgt nicht nur ein Einfügen der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisses des Gesamtraumes, sondern ebenso eine Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume durch den Ge- samtraum. Darüber hinaus widerspricht es auch dem Charakter eines Flächennutzungsplans (FNP), der langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet definiert und Wachstumspotentiale auch dann aufzeigen soll, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind. Der FNP wird zudem in seinem umfangreichen Aufstellungsprozess nicht nur von einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung flankiert, sondern auch fortlaufend mit der höheren Verwaltungsbehörde, der Bezirksregierung, abgestimmt und schließlich durch diese genehmigt. Aus dieser intensiven Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung leitet sich ein Vertrauensschutz für die entsprechende Planung ab, der hier unterlaufen wird. Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen Ziel 6.1-1 und somit eine Festlegung, die nicht von den geplanten Änderungen betroffen ist und unverändert beibehalten wird. Sie ist insofern nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.

zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genom- men werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus. Die Regelung sollte zu einem Grundsatz" abgestuft werden, der sich auf die Rücknahme von Festlegungen in Regionalplänen beschränkt. Es müsste zudem klargestellt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf Flächen beziehen darf, die noch nicht oder nicht mehr in einem FNP als Bauflächen dargestellt werden. Das bedeutet, dass bereits eine Darstellung von Bauflächen im FNP und nicht erst eine Festsetzung im Bebauungsplan eine Rücknahme im Wege der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausschließt.	

Stadt Frechen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Frechen **ID: 2700 Schlagwort: k.A.**	
2 Kapitel ‚Räumliche Struktur des Landes' Die Stadt Frechen begrüßt die Zielsetzung, auch Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Mit Blick auf eine ausgewogene Siedlungsentwicklung in NRW muss es das Ziel sein, den Nachfragebedarf in angespannten Wohnungsmärkten, wie z.B. im Großraum Köln-Bonn, abzumildern. Diese Abmilderung kann nicht nur Aufgabe der betroffenen Großstädte sowie der daran unmittelbar angrenzenden Kommunen sein, sondern bedarf vielmehr eines überregionalen und landesweiten Planungsansatzes. Bestehende regionale Kooperationen, wie z.B. das Stadt-Umland-Netzwerk S.U.N., an der die Stadt Frechen beteiligt ist, zielen auf diese ausgewogene Entwicklung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Frechen **ID: 2701 Schlagwort: k.A.**	
6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, ·für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Zielfestlegung widerspricht dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip, das eine wesentliche Leitvorstellung der Raumordnung darstellt. Darüber hinaus widerspricht es auch dem Charakter eines Flächennutzungsplans (FNP), der langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Stadtgebiet definiert und Wachstumspotentiale au.eh dann aufzeigen soll, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind. Der FNP wird zudem in seinem umfangreichen Aufstellungsprozess nicht nur von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung flankiert, sondern auch fortlaufend mit der höheren Verwaltungsbehörde, der Bezirksregierung, abgestimmt und schließlich durch diese genehmigt. Aus dieser intensiven Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung leitet sich ein Vertrauensschutz für die entsprechende Planung ab, der hier unterlaufen wird. Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Stadt und nimmt ihr andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus, wie sie derzeit im Stadtgebiet und im gesamten Großraum Köln-Bonn festzustellen sind. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus. Die Regelung würde von Seiten der Stadt Frechen daher nur in Form eines "Grundsatzes" akzeptiert, der sich auf die Rücknahme von Festlegungen in Regionalplänen beschränken würde. Es müsste zudem klargestellt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf Flächen beziehen darf, die noch nicht oder nicht mehr in einem FNP als Bauflächen dargestellt werden. Das bedeutet, dass bereits eine Darstellung von Bauflächen im FNP und nicht erst eine Festsetzung im Bebauungsplan eine Rücknahme im Wege der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausschließt.	
Beteiligter: Stadt Frechen **ID: 2702 Schlagwort: k.A.**	

6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Streichung des Grundsatzes, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" reduziert werden soll, wird ausdrücklich begrüßt. Eine solche Regelung hätte die kommunale Baulandentwicklung deutlich eingeschränkt und eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung in Frechen durch quantitative landesplanerische Vorgaben unterbunden. Auf die praktischen Umsetzungsprobleme einer solch pauschalen Regelung wurde bereits in meinen Stellungnahmen zum Entwurf des Landesentwicklungsplans vom 18.02.2014 und 08.02.2016 hingewiesen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Frechen **ID: 2703 Schlagwort: k.A.**	
6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Mit den Streichungen in der Erläuterung werden bei der Nachnutzung bereits versiegelter Flächen mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft sowie der Neubau von Erschließungsanlagen ermöglicht. Dies ist zu begrüßen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Frechen **ID: 2704 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnclhme Nach dem alten Landesentwicklungsplan sind Windenergieanlagen in nicht wertvollen Wäldern zulässig, sofern die Funktionen nicht beeinträchtigt werden, insbesondere auf Kahlflächen, Deponien, Halden. In dem Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplanes wird dieser Satz gestrichen. Daraus lässt sich vordergründig ableiten, dass Windenergieanlagen in Wäldern ausgeschlossen sind. Dieses ist jedoch nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen nicht zulässig. Da der Windenergie bei der Planung von Konzentrationszonen substanziell Raum gegeben werden muss, können Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen darstellen(OVG NRW, Urt. vom 22.09.20-15-10D 82/13.NE). Auch für den alten LEP von 1995, welcher dem jetzigen Entwurfrttngefähr entspricht, hat das OVG entschieden, dass die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015)

Interpretation über den Ausschluss von Windenergieanlagen in Wäldern unzulässig ist. Wenn an der Streichung festgehalten werden soll, so ist diese Rechtslage zumindest in den Erläuterungen klarzustellen.	erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Stadt Frechen **ID: 2705 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung und 10.2-3 Grundsatz (alt) Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Der Grundsatz, dass Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden "müssen", wird geändert in "können". Diese Stärkung der kommunalen Planungshoheit wird seitens der Stadt Frechen begrüßt. Sie bedeutet jedoch immer noch einen erheblichen Abstimmungsbedarf zwischen Kommunen und Regionalbehörden und kann zu Verzögerungen bei der Bauleitplanung und vor allem zu erheblichen praktischen Umsetzungsproblemen führten. So ist es z. B. möglich, dass Artenschutzprüfungen, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht durchgeführt werden, beim Flächennutzungsplan ergeben, dass die im Regionalplan dargestellte Vorrangfläche nicht realisierbar ist. Die Stadt Frechen ist daher der Meinung, dass auf diese unangemessen einschränkende, raumordnerische Festlegung komplett zu verzichten ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.

Beteiligter: Stadt Frechen **ID: 2706 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Der neue LEP sieht vor, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m eingehalten werden *soll.* Im darauf folgenden Satz heißt es, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen *ist.* Nach Ansicht der Stadt Frechen ist es mit diesen widersprüchlichen Formulierungen nicht möglich, eine Abstandsregelung rechtssicher im Landesentwicklungsplan zu verankern. Der Windenergie ist nach der Rechtsprechung substanziell Raum zu verschaffen. Aufgrund der vielerorts beengten Verhältnisse stellt sich die Frage, wie eine Gemeinde mit diesen Vorgaben rechtssicher abwägen soll. Aufgrund des erforderlichen Substanzgebotes wird regelmäßig eine Abwägung zulasten eines Abstandes von 1500 m erforderlich. Auch ist die Begründung des "Vorsorgeabstandes" nicht nachhaltig. Es heißt, dass bei 1500 m generell davon ausgegangen werden kann, dass von Windanlagen bei immer noch zunehmender Höhe keine optische Bedrängung ausgeht. In der Genehmigungspraxis jedoch genügen häufig Abstände, die nicht einmal halb so groß sind. Die ständige Rechtsprechung des OVG NRW geht sogar davon aus, dass eine optische bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand, der der dreifachen Gesamthöhe entspricht, regelmäßig zu verneinen ist. Schließlich ist auch die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zweifelhaft. Schon die Ebene der Raumordnung ist an das Baugesetzbuch gebunden. Dieses bedeutet, der Ausschluss von Windenergie an·bestimmten Standorten muss auch hier immer mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung in einem bestimmten Planungsraum verbunden sein. Da jedoch Windenergieanlagen in einem Abstand VOI') 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ausgeschlossen werden sollen, sind bereits große Teile der Gemeindegebiete der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung entzogen. Damit ist oftmals keine ausreichend große Fläche mehr vorhanden. Planenden Kommunen werden daher eine sachgerechte Abwägung und die Einhaltung von Vorgaben erheblich erschwert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Stadt Fröndenberg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Fröndenberg **ID: 369 Schlagwort: k.A.**	
2.3 Ziel Die Stadt Fröndenberg/Ruhr begrüßt die neue Ausnahmeregelung zur Weiterentwicklung kleinerer Ortsteile. Letztendlich ist es Aufgabe der Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit für ihre Bürger/Innen eigenständig bedarfsgerechte Flächenausweisungen zu treffen. Zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben in Brand- und Katastrophenschutz regt die Stadt Fröndenberg/Ruhr an, dass im Wortlaut des Ziels daher von "*Aufgaben in Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungswesen"* gesprochen werden. Kommunen müssen gewährleisten, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Feuerwehr und Rettungsdienste vor Ort sind. Dazu kann es im Einzelfall erforderlich werden, auch im Freiraum gelegene Standorte in Anspruch zu nehmen.	Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zu dem geänderten Ziel 2-3 wird zur Kenntnis genommen. Die angeregte Ergänzung der Ausnahme im 6. Spiegelstrich wird nicht als erforderlich angesehen und ihr daher nicht gefolgt. Rettungswachen sind ausweislich der bisherigen Erläuterungen bereits von der Ausnahme umfasst, wenn sie im Rahmen der Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz entstehen.
Beteiligter: Stadt Fröndenberg **ID: 370 Schlagwort: k.A.**	
Vorranggebiete für die Windenergien (10.2-2 Grundsatz) Die Einführung des neuen Grundsatzes mit einem pauschalen Abstand von 1.500 m zur Wohnbebauung wird kritisch gesehen. Insbesondere sieht der im Mai 2018 beschlossene Windenergieerlass keine festen Abstände zur Wohnbebauung vor. Der Abstand zur Wohnbebauung wird im Erlass nur als Regelbeispiel eingeführt. Hier ist eine Diskrepanz zwischen der 1. Änderung des LEP und dem neuen Windenergieerlass vorhanden. Daher ist der Grundsatz im LEP entbehrlich, weil es nicht Aufgabe der Landesplanung sein kann, Vorsorgetatbestände zu definieren und im LEP zu regeln. Dies ist der Erlassregelung vorbehalten, die jüngst keine festen Abstandsregelungen zu Wohnbebauungen trifft. Darüber	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu 10.2-3: Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist

hinaus gibt es gerichtlich anerkannte Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationsflächen. Daher ist eine neue Abstandsregelung im LEP nicht erforderlich.	mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

	Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Stadt Geilenkirchen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Geilenkirchen **ID: 1773 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Geilenkirchen erhebt gegen den Entwurf zum Änderungsverfahren für den Landesent wicklungsplan Nordrhein-Westfalen keine Bedenken. Im Übrigen schließt sich die Stadt der Stel lungnahme des Städte- und Gemeindebundes vom 12.07.2018 (siehe Anlage) an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Geldern

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Geldern **ID: 1611 Schlagwort: k.A.**	
zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum Die Änderungen werden sehr begrüßt, da dadurch die Grundlagen für eine flexiblere Entwicklungsmöglichkeit für die Kommunen gelegt werden, die somit auch durch die Regionalplanungsbehörde umgesetzt werden können. Die zweimalige Verweisung auf gesamtgemeindliche Konzepte erscheint dagegen zu theoretisch und formal. Eine Darlegung für beabsichtigte Flächenausweisungen ist ohnehin in der Begründung zu den angestrebten Flächenausweisungen notwendig. Die Hinweise auf gesamtgemeindliche Konzepte sind daher überflüssig und sollten gestrichen werden. Die beiden Passagen könnten somit wie folgt verändert werden: S.12 letzter Absatz: Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann eine Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenzialen als Ergänzung sinnvoll sein. S.13 letzter Absatz: Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist eine nachvollziehbare Begründung zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Geldern **ID: 1612 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Die Änderungen werden sehr begrüßt, da dadurch auch den kleineren Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die somit auch leichter durch die Regionalplanungsbehörde umgesetzt werden können.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Geldern **ID: 1613 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Der ersatzlosen Streichung des Grundsatzes, den Flächenverbrauch bis 2020 auf 5 ha pro Tag reduzieren zu wollen und langfristig in der Summe zu stoppen, wird widersprochen und soll beibehalten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren belegen, dass der Grundsatz tatsächlich von vielen Beteiligten als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet wurde. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).
Beteiligter: Stadt Geldern **ID: 1614 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Mit Streichung der besonders hervorgehobenen Möglichkeit zur Zulassung von Windenergieanlagen im Wald wird die Zulassung von Windenergieanlagen im Wald wieder dem üblichen Abwägungsvorgang unterworfen. Dies wird unterstützt, da insbesondere kleinere Waldbereiche mit hohem naturräumlichen Widerstandsgrad besser geschützt werden können.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsverfahren wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Geldern **ID: 1615 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Die Gleichbehandlung der Entwicklungsmöglichkeiten aller Flughäfen im Land und damit der Entfall der Kategorie regionalbedeutsamer Flughäfen wird begrüßt, konnte doch die Einstufung für den Flughafen Niederrhein seinerzeit nicht nachvollzogen werden.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Geldern **ID: 1616 Schlagwort: k.A.**	
8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau Der neu aufgenommene Grundsatz unterstützt die Bedeutung des Energietransportes. Konkrete räumliche Darstellungen werden nicht vorgesehen. Daher bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.
Beteiligter: Stadt Geldern **ID: 1617 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete Für die langfristige Sicherung von Rohstoffvorkommen sollen künftig Reservegebiete in die Regionalplanung aufgenommen werden. Auswirkungen dazu können daher erst auf Regionalplanebene abgeschätzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfes.
Beteiligter: Stadt Geldern **ID: 1618 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung Die Vorgaben zur Kraft-Wärmekopplung als Grundsatz der Raumordnung werden begrüßt und entsprechen damit der Anregung aus der Beteiligungsrunde zur Neuaufstellung des LEP.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Geldern **ID: 1619 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien Die Umwandlung in einen Grundsatz der Raumordnung wird begrüßt und entspricht damit der Anregung aus der Beteiligungsrunde zur Neuaufstellung des LEP.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

Beteiligter: Stadt Geldern **ID: 1620 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung Die Umwandlung als Grundsatz der Raumordnung ermöglicht der Regionalplanung eine flexiblere Herangehensweise an das Thema und wird daher unterstützt. Die Streichung konkreter Flächenvorgaben wird ausdrücklich begrüßt; dies entspricht der Forderung aus der Beteiligungsrunde zur Neuaufstellung des LEP.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Geldern **ID: 1621 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Mit der konkreten Vorgabe von 1500 m Abstand zu allgemeinen und reinen Wohngebieten werden neben den festgesetzten Wohngebieten in Bebauungsplänen auch Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfasst. Gerade deren rechtssichere Beurteilung hinsichtlich des Vorhandenseins von reinen oder allgemeinen Wohngebieten als Grundlage für eine gerichtsfeste Ausweisung beabsichtigter Vorrangzonen im Flächennutzungsplan kann zu Problemen führen, solange keine fachlichen Gründe - wie sie evtl. aus der Lärmvorsorge abzuleiten wäre - zu der Abstandsvorgabe angeführt werden können. Daher wird eine Umformulierung entsprechend der weicher gefassten Begründung angeregt, so dass sie nicht direkt als metergenaue Vorgabe verstanden wird. Diese Umformulierung könnte wie folgt lauten: S.52 Mitte: Hierbei sollte ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorgesehen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
Beteiligter: Stadt Geldern **ID: 1622 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung Der Zusatz in den Erläuterungen zum Ziel "Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung schließt

Zielfestlegung erfasst" sollte in dem Sinne klarer formuliert werden, dass landwirtschaftliche Flächen nicht für die Nutzung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung stehen. S. 61 zweiter Absatz: Darüber hinaus stehen landwirtschaftliche Nutzflächen nicht für die Inanspruchnahme durch Freiflächensolaranlagen zur Verfügung.	landwirtschaftliche Flächen von der Zielfestlegung klar aus.

Stadt Gescher

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Gescher **ID: 1559 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Gescher als dem Kreis Borken angehörige Kommune schließt sich der Stellungnahme des Kreises Borken vom 28.06.2018 zu den geplanten Änderungen des LEP NRW (Entwurf- Stand 17. April 2018) inhaltlich an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Kreises Borken wird verwiesen.

Stadt Geseke

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Geseke **ID: 1775 Schlagwort: k.A.**	
zu 2.4 (Zielentwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile) Die vorgesehene Änderung wird begrüßt. Hierdurch wird die Entwicklung der ländlichen Ortsteile nachhaltig gestärkt, allerdings sollte das Land NRW auch die finanziellen Mittel für den Breitbrandausbau und für die Stärkung des ländlichen ÖPNV dauerhaft zur Verfügung stellen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.Zu der Anregung, finanzielle Mittel für den Breitbandausbau und den ÖPNV bereitzustellen, wird darauf hingewiesen, dass die finanzielle Förderung konkreter Maßnahmen nicht Regelungsgegenstand des LEP ist.
Beteiligter: Stadt Geseke **ID: 1776 Schlagwort: k.A.**	
8.1-6 (Ziel landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen) Die Rücknahme der Einstufung in landes- bzw. regionalbedeutsamen Flughäfen in NRW wird ausdrücklich begrüßt. Die zu befürchtenden negativen Auswirkungen auf den heimischen Wirtschaftsstandort werden abgewendet.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Geseke **ID: 1777 Schlagwort: k.A.**	
9.2-6 {Ziel räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe) Bei der Festlegung von BSAB sind die Belange der betroffenen Kommunen gleichrangig zu bewerten. Zur Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen wird durch die Bezirks regierung Arnsberg ein regionales Rohstoffsicherungskonzept für die Planungsregion Arnsberg erstellt. Hierbei werden/sollen auch die Belange der Stadt Geseke einbezogen werden. Dieses ist bei der Fortschreibung des im laufenden Änderungsverfahren des LEP zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der LEP macht mit seinen Festlegungen Rahmenvorgaben für die nachgeordneten Planungen. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen und Vorstellungen. In den entsprechenden Planverfahren können die Kommunen dabei ihre Belange einbringen. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die

	Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

	Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Stadt Geseke **ID: 1778 Schlagwort: k.A.**	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Der empfohlene Abstand von 1.500 m von Flächen für die Windenergie zu Allgemeinen Siedlungsbereichen bzw. zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten	

ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.	

Stadt Gevelsberg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Gevelsberg **ID: 3378 Schlagwort: k.A.**	
Dass das Land einen Änderungsentwurf zum LEP vorgelegt hat, mit dem Flexibilisierungen zugunsten der Kommunen gegenüber den Zielen und Grundsätzen des aktuellen LEP angestrebt werden, wird im Grundsatz begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Gevelsberg **ID: 3379 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgeleg ten Freiraum gelegenen Ortsteile Die Öffnung der Formulierungen und der Ausnahmeregelungen für eine Entwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum wird grundsätzlich begrüßt. Da mit vielen unbestimm ten Rechtsbegriffen operiert wird, bleibt seitens der Stadt Gevelsberg abzuwarten, inwieweit den Änderungen in der Planungs- und Aufsichtspraxis im Weiteren Rechnung getragen werden wird.Die Herabstufung des Ziels	Die grundsätzliche Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen und der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert. Der Hinweis zu den im Einzelnen verwandten unbestimmten Rechtsbegriffe, wird dahingehend berücksichtigt, dass sie in den Erläuterungen näher definiert werden. In Folge werden die Erläuterungen zu Ziel 2-3 teilweise ergänzt.
Beteiligter: Stadt Gevelsberg **ID: 3380 Schlagwort: k.A.**	
10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung von einem Ziel der Landesplanung zu einem Grundsatz ist im Sinne einer Flexibilisierung zugunsten der kommunalen Planungshoheit zu begrüßen, auch wenn dies nach hiesiger Ansicht primär Auswirkungen auf den Umfang der Abwä gung in der Bauleitplanung hat, da der, von hier als notwendig angesehene, Ausbau der Kraft Wärme-Kopplung unabhängig von den Formulierungen des LEP primär von den wirtschaftlichen Rahmenbedingen abhängt	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Stadt Gladbeck

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Gladbeck **ID: 800 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum *Auszug aus der Synopse:* *In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn…* Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der ausgeweiteten Ausnahmeregelung sollen die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile auch an einer positiven Entwicklung teilhaben. Der Begriff Ortsteil wird dabei im LEP NRW nicht eigenständig definiert. In analoger Anwendung des Begriffes im § 34 Abs. 1 BauGB kann von einem Ortsteil gesprochen werden, sofern eine gewisse Anzahl von Bauten vorhanden ist und diese den Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur vermitteln. Diese Definition ist auch Gegenstand der ständigen Rechtsprechung. Der Landesgesetzgeber hat nunmehr mehrere Ausnahmen formuliert, die teilweise auch auf die damaligen Anregungen der kommunalen Spitzenverbände zur Neuaufstellung des LEP NRW zurückgehen. Diese haben bereits in einer Stellungnahme vom 17.01.2018 im Nachgang zur Anhörung vom 24.01.2018 mitgeteilt, dass sie die jetzige Änderung des LEP NRW grundsätzlich begrüßen, um für die Kommunen wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume auch für die Ortsteile zu erhalten. Gleichwohl haben die kommunalen Spitzenverbände betont, dass sie sich eine weitergehende Stellungnahme für das förmliche Beteiligungsverfahren vorbehalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entwurf des LEP wird teilweise geändert. zu Ziel 2-3 und 2-4: Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen. Der Anregung, unbestimmte Rechtsbegriffe (wie z. B. "unmittelbar", "deutlich erkennbaren Grenze", "angemessen", "benachbarte Ortsteile") näher zu erläutern, wird gefolgt. Die Erläuterung wird entsprechend ergänzt. Im Übrigen wird auch ergänzt, dass Ortsteile auch dann als benachbart gelten, wenn sie unterschiedlichen Gemeinden angehören. Der Anregung, den zweiten Spiegelstrich zu ergänzen, wird nicht gefolgt. Die mögliche Betriebsverlagerung soll z.B. möglich sein, um Betriebsabläufe zu optimieren. Es wird daher an beiden Alternativen festgehalten. Es ist dabei nicht vorgesehen, dass die Verlagerung von Betrieben, die bereits im Siedlungsraum angesiedelt sind, sich in den Freiraum verlagern dürfen, da dies einer konzentrierten Siedlungsentwicklung sowie der sparsamen Inanspruchnahme von Flächen zuwider laufen würde.

Der Entwurf sieht vor diesem Hintergrund weitere Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Baugebieten in dem Freiraum vor, wobei es sich bei der jetzigen Formulierung im Entwurf im Wesentlichen um eine Spezifizierung der bisherigen Regelung handelt. Grundsätzlich kann sich die kommunale Siedlungsflächenentwicklung – wie bisher auch - weiterhin nur im Rahmen des ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren. Es werden somit keine zusätzlichen Bedarfe generiert. Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat hierzu ein entsprechendes Siedlungsflächenmonitoring entwickelt, so dass die kommunalen Bedarfe jederzeit verfügbar sind. Ausnahmen, erster Spiegelstrich *Auszug aus der Synopse:* • *diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,* Diese Ausnahmeregelung wird befürwortet, da es eine Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster aus den Jahren 2015 und 2016 zur Auslegung von Bereichsunschärfen darstellt. Zuvor gingen die Planungsträger bei der im Regionalplan maßstabsbedingten Unschärfe regelmäßig von einer baurechtlichen Zulässigkeit im Rahmen etwa einer Bautiefe aus. Dieser sog. Interpretationsspielraum ist auch in die Handreichung des Landes NRW zum Ziel 2-3 des LEP NRW vom 15.05.2017 eingeflossen. In der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung stets bejaht, so dass kein umfängliches Regionalplanänderungsverfahren notwendig war. Diese pauschale Regel ist durch die Urteile des OVG Münster (Urteil vom 17.02.2016, Az.: 10 D 42/09.NE, Urteil vom 28.09.2016, Az.: 7 D 96/14.NE) seitdem hinfällig. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zunächst zu begrüßen, obwohl es notwendig ist, eine präzisere Definition der Begriffe "unmittelbar" und "deutlich erkennbaren	Bezüglich der Anregungen zu Ziel 2-4 wird darauf hingewiesen, dass die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB sich in aller Regel erheblich auf die künftige Siedlungstätigkeit, die Einwohnerentwicklung und die Infrastrukturauslastung in den sonstigen Ortsteilen der Gemeinde auswirkt. Damit eine schädliche Konkurrenz zwischen Ortsteilen vermieden wird und keine Fehlinvestitionen entstehen, ist für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem ASB ein gesamtgemeindliches Konzept erforderlich. Allerdings wird im LEP auf konkrete Anforderungskriterien und Formvorgaben verzichtet und die Verwendung bereits bestehender Konzepte oder Planwerke ermöglicht wird. Eine landesweit vergleichbare Handhabung kann über den Erfahrungsaustausch im Zuge von Dienstbesprechungen mit den Regionalplanungsbehörden oder ggf. auf dem Erlasswege gewährleistet werden. zu 5-4: Bezüglich der Anregungen zum Grundsatz 5-4 zur Gleichbehandlung der anderen Regionen wird dem, bezogen auf eine Anpassung der Erläuterungen, prinzipiell gefolgt. Darüber hinaus wird die Anregung zur Kenntnis genommen. Es wird weiterhin darauf hinwiesen, dass die Umsetzung der Sonderstellung bei der Ausweisung neuer GIB-Bereiche in der Regionalplanung erfolgt. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP.

Grenze" vorzunehmen. Ausnahmen, zweiter Spiegelstrich *Auszug aus der Synopse:* • *es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,* Die geplante Ausnahme dient der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur mit all den positiven Effekten für die Ortsteile und kann grundsätzlich befürwortet werden, zumal es sich im Wesentlichen um Kleinbetriebe handelt, die überwiegend noch vor Ort inhabergeführt werden. Der Formulierung zufolge scheint es sich aber um zwei gleichwertige Alternativen zu handeln. Dies ist kritisch zu beurteilen. Um der Zersiedlung der Landschaft entgegen zu wirken, sollte die Alternative der Betriebsverlagerungen/Neuansiedlungen zwischen benachbarten Ortsteilen nur Anwendung finden, wenn eine Erweiterung am vorhandenen Standort nicht möglich und nachvollziehbar begründet ist. Zudem ist die Verwendung des Begriffs "angemessen" problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis. Hier wären Erläuterungen hilfreich, wann von einer "angemessenen" Erweiterung ausgegangen werden kann. Auch sollten weitergehende Erläuterungen zu der Frage erfolgen, wann Ortsteile als "benachbart gelten", da dies aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Strukturen in den einzelnen Regionen nicht immer einfach abzugrenzen sein wird. Außerdem bleibt offen, ob die Ausnahme auch für benachbarte Ortsteile verschiedener Gemeinden gilt. Ausnahmen, dritter und vierter Spiegelstrich *Auszug aus der Synopse:*	Der Anregung bezüglich der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 wird nicht gefolgt, da die doppelte Verneinung im vorliegenden Fall besser zum Zieltext passt. Unter "Ertüchtigung" werden im Verkehrsbereich im Allgemeinen Steigerungen der Leistungsfähigkeit und Modernisierungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit verstanden. Eine Änderung bzw. Ergänzung der Erläuterungen ist daher nicht erforderlich. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist Die Auffassung, dass der Anwendungserlass zum bestehenden LEP vom 17.04.2018 bezüglich Ziel 6.3-3 nicht vollständig darüber aufklärt, ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist, wird nicht geteilt. In dem Erlass wird bewusst nicht zwischen lokalen und regionalbedeutsamen GIB differenziert. Daraus ergibt sich eindeutig, dass die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist. Warum die bestehende Pflicht der Kommunen, bei der Inanspruchnahme der Ausnahme das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen, nicht sachgerecht sein sollte, erschließt sich (aus der Stellungnahme) nicht. Im Gegenteil erscheint es nach wie vor sinnvoll, die Kommune aufgrund der deutlich besseren Ortskenntnisse diesen Nachweis führen zu lassen.

• *es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete handelt,* • *es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,* Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass sich die dort aufgeführten Vorhaben mit dieser Regelung ökonomisch weiterentwickeln können, um z.B. auf neue gesellschaftliche Trends zu reagieren und dadurch ihre Existenz zu sichern. Problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis ist abermals die Verwendung des Begriffes "angemessen". Ausnahmen, fünfter Spiegelstrich *Auszug aus der Synopse:* • *es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen, …* Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BauGB Novelle 2013) wurde der § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB dahingehend geändert, dass Tierhaltungsanlagen, die einer Vorprüfungspflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht mehr privilegiert sind. Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen daher der planungsrechtlichen Ausweisung in einem Bauleitplan. Dieses Vorgehen hat sich auch in der Praxis bewährt, so dass grundsätzlich nichts dagegen spricht, die vorliegende Formulierung zusätzlich in den Ausnahmekatalog im LEP NRW aufzunehmen.	Den weiteren Anregungen zu Ziel 6.3-3 wird teilweise gefolgt. So wird in den Erläuterungen klargestellt, dass unter versiegelten Flächen nicht nur vollversiegelte, sondern auch teilversiegelte Flächen zu verstehen sind. Die entsprechende Ergänzung erfolgt in dem bereits mit Kabinettbeschluss vom 17.04.18 geänderten Satz der Erläuterungen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Begriff der Versiegelung in einem raumordnerischen Ziel, welches darüber hinaus ausschließlich an die Regionalplanung (M 1:50.000 in NRW) adressiert ist, großzügiger ausgelegt werden muss als auf der Ebene konkreter Vorhabenplanungen. Die weiteren Anregungen gehen deutlich über die bisher bestehenden Möglichkeiten hinaus. Ihre Übernahme würde zu einer u. U. erheblichen Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen am "falschen Standort" und im Extremfall zu der Nachnutzungsmöglichkeit für jede ehemalige Abgrabungsfläche (als "gewerblich vorgenutzte", "durch Vornutzung stark überformte" bzw. "erheblich anthropogen überformte" Fläche) führen. Die Nachnutzung solcher isoliert im Freiraum liegender Brachflächen kann zwar auf der einen Seite zu geringeren Freirauminanspruchnahmen führen. Auf der anderen Seite kann sie eine weitere Zersiedelung unterstützen und widerspricht dem Leitbild der europäischen Stadt (verschiedenste Nutzungen möglichst nah beieinander). Die mit den weiteren Anregungen verbundene Möglichkeit, solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden kurz als GIB-Z bezeichnet, erheblich öfter festzulegen,

Ausnahmen, sechster Spiegelstrich *Auszug aus der Synopse:* • *die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder …* Der Formulierungszusatz "sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz" kann ebenfalls mitgetragen werden, da es sich hierbei um spezielle Einrichtungen handelt und die Kommunen durch diese Formulierung weitere Handlungsoptionen erhalten. Erläuterung zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (erster Absatz) *Auszug aus der Synopse:* *Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt i. d. R. eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden.* Die Ergänzung der Erläuterung um die Begriffe "i.d.R" und "etwa" lässt den Behörden mehr Spielraum bei der Beurteilung festzulegender ASB und ist daher zu begrüßen. Hierdurch wird deutlich gemacht, dass sich die Beurteilung, ob es sich bei einem Ortsteil um einen Allgemeinen Siedlungsbereich handelt, nicht strikt nach der Anzahl der Einwohner richten kann und darf. Die neue Formulierung nimmt darauf Rücksicht, dass auch Ortsteile knapp unter 2.000 Einwohnern aufgrund der Infrastrukturausstattung eine höhere zentralörtliche Bedeutung haben können. Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen	wäre den Zielsetzungen des LEP, eine konzentrierte Siedlungsentwicklung zu unterstützen, nicht mehr vereinbar. Sie würde darüber hinaus auch den Grundsätzen 6.1-8 und 7.1-8 widersprechen. Wie andere Beteiligte darüber hinaus angeregt haben, ist der "räumlich enge Zusammenhang von Arbeit und Wohnen […] die effektivste Bedingung, um Verkehrsüberlastungen zu verhindern". Die Äußerungen zu Ziel 7.3-1 und die grundsätzliche Zustimmung zu der Änderung werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel steht der Forderung, für die Windernergienutzung "substanziell Raum" zu schafffen nicht entgegen, da unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Wald in Anspruch genommmen werden kann. Zu der Anregung zu Grundsatz 9.2-4 ist herauszustellen, dass die Regionaplanungsbehörden entsprechende Erläuterungen auch durch zeichnerische Darstellungen ergänzen können. Zu 10.2-2: Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens

Ortsteile (neu) *Auszug aus der Synopse:* *In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.* *Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.* Das neue Ziel ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führt. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, stärken. Erläuterung zu Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (letzter Absatz) *Auszug aus der Synopse:* *Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich.* Diese Erläuterung zu Ziel 2-4 formuliert die Notwendigkeit für die Kommunen, den Regionalplanungsträgern ein gesamtgemeindliches Siedlungsentwicklungskonzept vorzulegen, um einen kleinen Ortsteil zu einem ASB weiterentwickeln zu können. Falls hiermit die Neu-Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes gemeint ist, bedeutet dies für die Kommunen einen	hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Die Bindungswirkung von regionalplanerischen Vorranggebieten bleibt durch den Grundsatz unverändert. Zu 10.2-3: Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der

großen und vor dem Hintergrund, dass i. d. R. die geltenden Flächennutzungspläne bereits ein gesamtgemeindliches Siedlungsentwicklungskonzept darstellen, auch meist unnötigen Arbeits-, Zeit- und Kostenaufwand. Insofern sollte der Fokus auf einer nachvollziehbaren Entwicklungsstrategie des Ortsteils und dem Nachweis liegen, dass die geplante Weiterentwicklung der gesamtgemeindlich angestrebten Siedlungsentwicklung nicht entgegensteht. Vorhandene Planwerke, wie Flächennutzungspläne, Masterpläne oder Integrierte Stadtentwicklungskonzepte usw. sollten hierbei berücksichtigt werden können. Im Sinne der Gleichbehandlung der verschiedenen Planungsregion in NRW muss dabei aber gewährleistet sein, dass die Regionalplanungsträger gleiche Maßstäbe bei der Beurteilung bzw. Nachvollziehbarkeit der vorgelegten Unterlagen anwenden. Erläuterung zu Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen (3. Absatz) *Auszug aus der Synopse:* *... Die Landesregierung wird die Regionalräte Köln und Düsseldorf dabei unterstützen, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen. Weiterhin wirken wir außer im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr auch am Strukturwandel der vom Ende des Steinkohleabbaus betroffenen Bereiche des Münsterlandes mit.* Wir begrüßen das Bestreben der Landesregierung, die vom Ende des Kohlebergbaus betroffenen Regionen bei der Bewältigung des Strukturwandels (weiterhin) zu unterstützen. Die Erläuterungen zum Grundsatz 5-4 haben im dritten Absatz (s.o.) allerdings einen eher koalitionsvertragsgeprägten Formulierungsstil. Da wir vor diesem Hintergrund keinen unmittelbaren Bezug zur landesplanerischen Festsetzungen sehen, regen wir an, diese an dieser Stelle zu streichen. Anzumerken ist, dass durch die Landesregierung sicherzustellen ist, dass regionale Kooperationen in den Kohleregionen im Einklang mit den	Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Wachstumsperspektiven anderer Landesteile stehen und dass mit Blick auf die Ausweisung von neuen GIB-Bereichen alle Regionen in NRW gleichberechtigt bleiben sollten. Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Anlass/Begründung zu Grundsatz 6.1-2: *Auszug aus der Synopse:* *~~Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.~~* *Auszug aus der Synopse, dritte Spalte:* *Trotz der Streichung dieses Grundsatzes setzt der LEP weiterhin § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG um: "Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen." Er tut dies zum einen über das nach wie vor im LEP enthaltene Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung", mit dem ein quantitativer Rahmen für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgegeben wird – wenn auch nicht als fixes Kontingent für einen festgelegten Zeitraum, sondern mit der Möglichkeit, als Reaktion auf zukünftige Entwicklungen flexibel nachsteuern zu können. Die gemäß dieses Ziels erforderliche Anrechnung der über das Siedlungsflächenmonitoring zu ermittelnden Reserven > 0,2 ha setzt wiederum die im o. g. Grundsatz benannte Forderung um, vorrangig die "Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung" auszuschöpfen. Unterstützt wird dieses darüber hinaus noch durch die ebenfalls weiterhin im LEP enthaltenen Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8.*	

Die Streichung ist mit Blick auf die rechtlich unsichere Umsetzung des Grundsatzes zu begrüßen. Dennoch wird die Landesregierung in ihrem Anliegen unterstützt, sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen. Die Kommunen des Kreises Recklinghausen unterstützen daher die Zielsetzung des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG und das Ziel 6.1-1 für eine sparsame Flächeninanspruchnahme. Erläuterung zu Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen *Auszug aus der Synopse:* *Dabei ist die im Ziel genannte "Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur" nicht so zu verstehen, dass dort nicht ~~geringfügige~~ Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft (wie zum Beispiel Breitbandausbau, Ertüchtigung ~~bestehender~~ Verkehrsverbindungen) durchgeführt werden können.* Die Erläuterungen zur Nachnutzung bereits versiegelter Flächen sind weiterhin missverständlich. Aus dem Text zu Anlass/Begründung (*Auszug aus der Synopse, dritte Spalte: Die sachgerechte Ertüchtigung einer verkehrlichen Erschließung bei den o. g. Standorten ist zwingend für die weitere Entwicklung des Standortes. Die bestehende Regelung erschwert die Nachnutzung für mögliche Investoren)* sollte ein neuer Erläuterungstext ohne doppelte Verneinungen erarbeitet werden. Insbesondere sollte eindeutig erläutert werden, welche verkehrlichen Gegebenheiten und Maßnahmen unter der Formulierung "Ertüchtigung von Verkehrsverbindungen" subsummiert werden können. Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben *Auszug aus der Synopse:* *Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt*	

sind und einen Flächenbedarf von mindestens ~~80~~50 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens. Der Kreis Recklinghausen und seine kreisangehörigen Städte begrüßen die Absenkung der Ansiedlungsschwelle für Vorhaben oder Vorhabenverbünde auf Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben von 80 ha auf 50 ha. Diese Anpassung war dringend notwendig und entspricht eher der realen Größenordnung von flächenintensiven Inanspruchnahmen in der heute gängigen Praxis. In der heutigen Praxis ist auch festzustellen, dass es nur wenige Vorhaben mit einem sehr großen Flächenbedarf gibt. Von daher wird aus unserer Sicht der Vorhabenverbund eher den Regelfall darstellen. Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme *Auszug aus der Synopse:* *~~Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.~~* Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann aus Sicht des Kreises Recklinghausen und seiner kreisangehörigen Städte grundsätzlich mitgetragen werden. Waldflächen im Kreis Recklinghausen haben einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und der Naherholung und sollten somit von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden können. Fraglich bleibt hierbei aber, ob mit dieser Regelung gewährleistet werden kann, dass der Windenergie - entsprechend ihrem Status als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich - auch nach der Steuerung mit Ausschluss der Waldinanspruchnahme noch "substanziell Raum" zur Verfügung steht. An dieser Stelle muss eindringlich darauf hingewiesen werden, dass generell bezüglich der räumlichen Steuerung der Windenergie erhebliche rechtliche Problemlagen und ungeklärte Fragestellungen bestehen, die derzeit noch nicht	

gelöst und auf kommunaler Ebene auch nicht lösbar sind. Die Rechtmäßigkeit der Regularien zur Steuerung der Windenergie ist daher zwingend auf Ebene der Raumordnung (Landes- und/oder Regionalplanung) sicherzustellen. Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete *Auszug aus der Synopse:* *Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.* Nach dem neuen Grundsatz sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Aus Gründen der Bestimmtheit müsste dies aber nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch zeichnerisch erfolgen. Aufgrund der knappen Erläuterung ist zudem nicht absehbar, welche Rechtswirkung derartige Reservegebiete entfalten sollen und in welchem Umfang mit ihrer Aufnahme in die Regionalpläne zu rechnen ist. Damit ist auch unsicher, inwieweit Planungskonflikte z. B. mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf zu erwarten sind. Es müsste daher bei der Festlegung von Reservegebieten jedenfalls sichergestellt werden, dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten kommt. Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung *Auszug aus der Synopse:* *In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.* Die Herabstufung des bisherigen Ziels zu einem Grundsatz wird von den Kommunen des Kreises Recklinghausen mitgetragen. Danach ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplänen nicht mehr verpflichtend. Aus kommunaler Sicht ist die raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch in den allermeisten Fällen wenig hilfreich und führt im ungünstigen Falle zu einem erheblichen	

Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen. Die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen verursacht regelmäßig einen Konflikt zwischen zwei dann konkurrierenden Planungsebenen - Regionalplanung und Bauleitplanung - und kann sogar zu widersprüchlichen Festsetzungen führen. Sollten die Regionalplanungsträger sich jedoch für die Festlegung entscheiden, sollte dies nur in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen geschehen. Auch die Kriterien hierfür sollten in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet werden und die lokalen Gegebenheiten berücksichtigen, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse aus dem Bereich des Artenschutzes zu einer Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnten, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan dann obsolet wäre. Insofern bleibt auch vor diesem Hintergrund unklar, welche Bindungswirkung von der regionalplanerischen Festsetzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (als Ziele der Raumordnung mit Beachtenspflicht) ausgehen kann und inwiefern sich hierdurch eine Planungs- oder Anpassungspflicht der Kommunen ergibt. Auf den abschließenden Hinweis zu Ziel 7.3-1 (s.o.) wird verwiesen. Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen *Auszug aus der Synopse:* *Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)* Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei	

der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen. Auch wenn die Absicht der Landesregierung, die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern, nachvollzogen werden kann, muss die Festlegung kritisch gesehen werden. Mittlerweile gibt es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen gerichtsfest anerkannte Verfahren, sodass der Grundsatz entbehrlich ist. Um Irritationen zu vermeiden, sollte dieser gestrichen werden. Es erscheint außerdem aus verschiedenen Gründen zweifelhaft, dass eine Abstandsregelung in dieser Form rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann. Auf den abschließenden Hinweis zu Ziel 7.3-1 (s.o.) wird verwiesen. Ergänzende Forderungen: Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung *Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.* Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungs-zwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuge-führt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Regelung wird seitens des Kreises und seiner kreisangehörigen Kommunen sehr kritisch gesehen und erscheint auch nicht sachgerecht. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik muss es möglich sein, langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet zu definieren und Wachstumspotentiale auch dann	

aufzuzeigen, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind bzw. auch Flächen für unvorhersehbare Situationen vorhalten zu können. Dies kann nur auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) geschehen. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Es ist ohnehin klar, dass Flächen nur in dem Umfang umgesetzt werden können, der dem errechneten Siedlungsflächenbedarf entspricht. Insofern gehen von FNP-Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus. Das hier angesprochene Ziel des 6.1-1 sollte daher entweder gestrichen oder in einen Grundsatz umformuliert werden. Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen *Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.* *Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist nicht möglich.* *Weiterhin kann ausnahmsweise ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:* *− topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder* *− andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder* *die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche*	

Verkehrsnetz nicht möglich ist und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen. Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) zu nutzen. Die bestehende Zielformulierung hat im Rahmen des Prozesses zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr dazu geführt, dass im ersten Auswahlverfahren für das neue planungsrechtliche Instrument "Regionaler Kooperationsstandort" einige vorgeschlagene Flächen (auch aus dem Kreis Recklinghausen) nicht berücksichtigt werden konnten. Die grundsätzliche Verfügbarkeit geeigneter gewerblicher Standorte ist bereits durch eine Vielzahl von Restriktionen stark eingeschränkt. Die Kommunen des Kreises sprechen sich daher dafür aus, dass im Rahmen des Änderungsverfahrens auch die Zielformulierungen des Ziels 6.3-3 novelliert werden, insbesondere bzgl. der weitergehenden Ausnahmeregelungen. Der nunmehr veröffentlichte Erlass trägt zur Klärung strittiger Fragestellungen bei. Unklar bleibt allerdings, ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei der Anwendung der Ausnahmen, nur bei Standorten, die aus dem lokalen Bedarf entwickelt werden, gilt, oder auch bei den seitens des RVR eingeführten "Regionalen Kooperationsstandorten". Darüber hinaus bürdet er den Kommunen eine Nachweispflicht auf, die nicht sachgerecht ist. Zudem herrscht weiterhin Unklarheit über die Zielausnahme, dass "abweichend eine im Freiraum liegende Brachfläche als GIB festgelegt werden kann, wenn (…) sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt (…)". Es ist nicht klar welche Flächen unter der Formulierung "bereits versiegelte Flächen" subsummiert werden können. Hilfreich für die planerische Umsetzung solcher im Freiraum liegender Brachflächen wäre eine Ergänzung (bspw. der Erläuterungen) dahingehend, dass hiermit nicht nur vollversiegelte Flächen gemeint sind,	

sondern auch teilversiegelte Flächen, wie beispielsweise Schotter-, Kies-, Splitt-, Rasengittersteinflächen etc. Darüber hinaus sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, wie mit nicht naturschutzwürdigen Teilflächen, welche durch die Vornutzung stark überformt sind, umgegangen werden soll, welche aber nach enger Definition nicht versiegelt sind. Um den aktuellen Anforderungen der Wirtschaft gerecht werden zu können, sollten auch diese Flächen für eine gewerbliche Nachnutzung bzw. nachträgliche Versiegelung in Anspruch genommen werden dürfen. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, diese Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 wie folgt zu ändern: *… Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter bzw. durch die Vornutzung stark überformter Flächen, verbunden mit dem Verlust natürlicher Bodenfunktionen, einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist….*	
Beteiligter: Stadt Gladbeck **ID: 801 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben *Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass:* *− die einzelnen Teilvorhaben funktionell miteinander verbunden sind und* *− die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mind. 10 ha erfolgt.* Es wird angeregt, funktionelle Verbünde nicht nur ausnahmsweise zuzulassen, sondern die Verbünde den flächenintensiven Großvorhaben mit einem einzelnen Flächenbedarf von 50 ha gleichzustellen. Die Änderung des Ziels, das dann zwei	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird teilweise gefolgt. Bei den aus den übernommenen Anregungen resultierenden Änderungen handelt es sich um Klarstellungen, die z. T. sogar nur redaktioneller Art sind. Dass sich die Mindestflächenvorgabe von nun 50 ha auch bei den Vorhabenverbünden auf die geplante Endausbaustufe bezieht, ist nur konsequent: wenn nicht auch beim Vorhabenverbund davon ausgegangen würde, dass sich dieser Verbund nicht auf einen Schlag vollständig ansiedelt, würde die

gleichwertig nebeneinander stehende Ansiedlungsvarianten ermöglicht, nämlich ein flächenintensives Großvorhaben oder einen flächenintensiven Vorhabenverbund, ist wichtig, um den aktuellen Entwicklungs- und Ansiedlungstendenzen Rechnung zu tragen. Es gibt nur wenige Vorhaben mit einer sehr großen Flächengröße, so dass vermutet wird, dass der Vorhabenverbund eher den Regelfall darstellen wird. Es wird deshalb vorgeschlagen, die bisherige Formulierung des Ziels 6.4-2 wie folgt zu ändern: *Ein Standort kann auch für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe in Anspruch genommen werden, wenn* • *die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und* • *die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha erfolgt.* *Die Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens oder Vorhabenverbundes.*	Forderung bezüglich der "ersten" Ansiedlung keinen Sinn machen. Außerdem wird die bereits getätigte Änderung in den Erläuterungen (Vorhaben anstelle von Teilvorhaben) richtigerweise auch ins Ziel übernommen. Bei den vorgeschlagenen Streichungen im ersten Teilsatz des zweiten Absatzes handelt es sich dagegen nicht um Klarstellungen; hier erfolgt der Wechsel von einem Regel-Ausnahme-Ziel zu einem Ziel mit zwei gleichberechtigten Alternativen. Den "aktuellen Entwicklungs- und Ansiedlungstendenzen" wird aus Sicht des Plangebers mit dem vorhandenen Regel-Ausnahme-Ziel in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Dass nach Auffassung der Stadt Datteln "nur wenige Vorhaben mit einer sehr großen Flächengröße" existieren, steht der Beibehaltung des Regel-Ausnahme-Ziels nicht entgegen, da bei nur noch vier im LEP NRW gesicherten "Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" ja auch nur wenige Vorhaben dieser Größenordnung unterzubringen sind. Durch die Absenkung des Mindestflächenbedarfs wurde die Zugangsschwelle für die Inanspruchnahme dieser Standorte im Übrigen bereits gesenkt.

Stadt Goch

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Goch **ID: 1537 Schlagwort: k.A.**	
Ich schließe mich der anliegenden Stellungnahme des Kreises Kleve voll inhaltlich an und mache sie mir zu Eigen, soweit sich folgend nichts an ders ergibt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich Ziel 2-3 ergibt sich kein Änderungsbedarf.
Beteiligter: Stadt Goch **ID: 1538 Schlagwort: k.A.**	
Die meisten beabsichtigten Änderungen des LEP NRW sind aus meiner Sicht positiv zu bewerten. Insbesondere die Änderungen hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten für kleinere Orte < 2.000 Einwohner (Ziele 2.3 und 2.4) und die geänderten Rahmenbedingungen zur Windkraft (Ziele 7.3-1 und 10.2-2, Grundsatz 10 .2-3) werden ausdrücklich begrüßt. Die Stadt Goch hat bei der Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf im Rahmen aller Beteiligungsverfahren darauf gedrungen, die Vorrangzonen im und am Wald zu verhindern und in mehreren Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl von ~ 2.000 Einwohnern allgemeine Siedlungsbereiche ausgewiesen zu bekommen. Die diesbezüglichen Anregungen und Bedenken wurden im RPD nicht bzw. nicht vollständigberücksichtigt, so dass sich mit den hier angedach ten Änderungen des LEP die Hoffnung verbindet, mittelbar eine Anpas sung der Regionalplanung zugunsten der Stadt Goch herbeizuführen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Goch **ID: 1539 Schlagwort: k.A.**	

Wenngleich die Stadt Goch nicht direkt davon betroffen ist, begrüße ich auch ausdrücklich die landesplanerische Gleichstellung der sechs Flüghäfen in Nordrhein-Westfalen (Ziel 8.1-6). Durch die Gleichstellung werden landesplanerische Hemmnisse aus dem derzeitigen LEP zu Lasten des Flughafens Weeze/Niederrhein aufgehoben und dessen Entwicklungs möglichkeiten gestärkt. Hierdurch können sich dann auch positive Effekte für die Stadt Goch ergeben. Der Schutz vor Fluglärm muss - wie im Ziel 8.1-7 auch vorgesehen - unverändert Bestand haben.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Goch **ID: 1540 Schlagwort: k.A.**	
Bedenken hingegen bestehen hinsichtlich der vorgeschlagenen Ände rungen im Kapitel Rohstoffgewinnung (Ziele 9.2-1, 9.2-2 und 9.2-3). Im bisher geltenden Landesentwicklungsplan wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebie ten (Konzentrationszonen) gesteuert. Mit diesen Vorranggebieten mit Eig nungswirkung wird die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen. Mit der Änderung des LEP sollen regelmäßig nur noch Vorranggebiete ausgewiesen werden, die die Rohstoffbereiche sichern, aber keine zu sätzliche Ausschlusswirkung entfalten. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken. Darüber hinaus soll die Ausweisung von Versorgungszeiträumen und Re servezeiträumen von 20 Jahren auf 25 Jahre angehoben werden. Gleich zeitig wird die zeitliche Untergrenze für die Fortschreibungsverpflichtung der Regionalpläne von 10 Jahren auf 15 Jahre angehoben. Dies bedeutet, dass mit der Fortschreibung des Regionalplanes zukünftig erheblich früher erfolgen müsste. Dies kann aber nicht im Sinne der Stadt Goch sein. Die derzeit im LEP, im RPD und hier insbesondere in der 51. Änderung des	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von

damaligen GEP 99 getroffenen Regelungen sind sachgerecht und berücksichtigen die betroffenen privaten und öffentlichen Belange sehr ausgewogen. Dieses Konstrukt sollte ausdrücklich nicht unnötig in Frage gestellt werden.	Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den

	durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums wird festgehalten, da sie mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe ermöglicht. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht.

Stadt Greven

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Greven **ID: 1085 Schlagwort: k.A.**	
Siedlungsraum und Freiraum (2-3 Ziel)Die Änderungen des 2-3 Ziels werden grundsätzlich begrüßt. Der kommunale Planungsspielraum wird sich durch diese erhöhen: • So eröffnet der neu eingefügte erste Spiegelstrich die Möglichkeit, dass ausnahmsweise Bauflächen und -gebiete im regionalplanerisch festgelegten Freiraum dargestellt und festgesetzt werden können, wenn sich diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Der landesplanerischen Unschärferegelung wird somit Rechnung getragen. • Mit dem neu eingefügten, zweiten Spiegelstrich eröffnet sich die angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen. Erkennbar ist eine "Unschärfe" in den Begriffen "angemessen" und "benachbart". Es bedarf weiterer Klarstellungen in den Erläuterungen. • Eine Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten wird seitens der Stadt Greven als nicht sinnvoll eingestuft. Die nunmehr im vierten Spielstrich eröffnete Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich wird daher begrüßt. • Als positiv zu bewerten ist, dass mit dem neu eingefügten, sechsten Spiegelstrich die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes Berücksichtigung im 2-3 Ziel finden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen, in den Erläuterungen Klarstellungen zu den Begriffen "angemessen" und "benachbart" vorzunehmen, wird gefolgt.
Beteiligter: Stadt Greven **ID: 1086 Schlagwort: k.A.**	

Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum angelegten Ortsteile (2-4 Ziel)Das neue 2-4 Ziel ersetzt den bisherigen Satz 3 des Ziels 2-3. Es stärkt die Entwicklungsmöglichkeiten von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, insofern diese bedarfsgerecht und angepasst an die vorhandene Infrastruktur erfolgt. Dies wird begrüßt. Ebenso wird begrüßt, dass auch Angebotsplanungen von Bauflächen und –gebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont ermöglicht werden. In der wachsenden Stadtregion Münster ist dies aus Sicht der Stadt Greven von hoher Bedeutung.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Greven **ID: 1087 Schlagwort: k.A.**	
Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (6.1.2. Grundsatz)Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gänzlich gestrichen. Für den aktuell hohen Bedarf an Wohnbauflächen aber auch an Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsflächen – insbesondere in der wachsenden Stadtregion Münster – stellt dieser Grundsatz zunächst ein Hemmnis dar. Entscheidend ist aus Sicht der Stadt Greven jedoch, dass der Grundsatz für die konkrete Umsetzung rechtlich zu unbestimmt ist. Ausdrücklich begrüßt wird, dass der LEP trotz dieser Streichung eine erstmalige Verringerung der Flächeninanspruchnahme i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG umsetzt. Der Innenentwicklung ist auch aus Sicht der Stadt Greven weiterhin Priorität einzuräumen. Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahme sowie zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen werden ausdrücklich begrüßt. Das Ziel 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung und das 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" sind weiterhin Bestandteil des LEP, was die Innenentwicklung weiterhin zum festen Bestandteil des LEP macht. Die Priorisierung der Innenentwicklung ist auch für die Stadt Greven die verfolgte Zielsetzung.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Greven **ID: 1088 Schlagwort: k.A.**	

Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (7.3-1 Ziel)Mit der Streichung des Satzes "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden" ergibt sich für die Regional- und Bauleitplanung keine Rechtsänderung. Waldflächen stellen auch zukünftig keine harten Tabuzonen dar. Die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich und damit auch im Wald ergibt sich weiterhin aus dem übergeordneten Bundesbaurecht in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB).	Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Greven **ID: 1089 Schlagwort: k.A.**	
Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (8.1-6 Ziel)Mit der Änderung des LEP ist beabsichtigt, nicht mehr zwischen Landes- und Regionalbedeutsamkeit von Flughäfen und Häfen zu unterscheiden. Weiterhin fehlt dem LEP eine klarstellende Definition des Begriffes "flughafenaffines Gewerbe". Die zu 8.1.6 dargestellte Erläuterung "… Unternehmen, die einen direkten Bezug zum Flugverkehr benötigen" ist aus Sicht der Stadt Greven mit den Erfahrungen der Ansiedlungen im AirportPark FMO am Flughafen Münster/Osnabrück /FMO nicht ausreichend. Als positiv zu sehen ist, dass der Bedarf an weiteren Flughäfen nicht gesehen wird und sich die bestehenden Flughäfen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden sollen.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; aus den angeführten Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf für den Änderungsentwurf. Die Erläuterungen zu Ziel 8.1-6 führen dazu aus: "Die Gewerbeentwicklung an den Flughäfen soll sich auf flughafenaffines Gewerbe konzentrieren, d. h. auf die Ansiedlung von Unternehmen, die einen direkten Bezug zum Flugverkehr benötigen. Damit wird eine Konkurrenzsituation mit städtebaulich integrierten regionalen und kommunalen Wirtschaftsstandorten vermieden." Hier wird der Bezug zum Flughafen hergestellt und der Unterschied zu anderen Standorten betont. Eine spezifische Definition der Gewerbebetriebe, die als "flughafenaffin" zu definieren sind, wird auf der Ebene des LEP nicht vorgenommen. Dies ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu bewerten.
Beteiligter: Stadt Greven **ID: 1090 Schlagwort: k.A.**	

Energiewende und Netzausbau (8.2-7 Grundsatz)Begrüßt wird, dass mit der Änderung der LEP die wichtige und notwendige Energiewende gefördert wird. Die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen über Regionalpläne ist vorgesehen.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.
Beteiligter: Stadt Greven **ID: 1091 Schlagwort: k.A.**	
Vorranggebiete für Windenergienutzung (10.2-2 Grundsatz) und Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung (10.2-3 Grundsatz alt)Durch die Umwandlung des bisherigen Ziels 10.2-2 in einen Grundsatz und der Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3 erhöht sich die kommunale Planungshoheit, was als positiv zu bewerten ist. Der als Grundsatz dargestellte Umfang von mindestens 6.000 ha, für die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festzulegenden Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie, wird gestrichen. Schon zur Neuaufstellung des LEP wurde seitens der Stadt Greven bemängelt, dass es nicht angebracht sei, ohne konkrete Erfassung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse, verbindliche Vorgaben so konkret zum Gegenstand der Regionalplanung zu machen. Die Streichung wird somit als Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz positiv bewertet. Das grundsätzliche Ziel, Windenergie zu fördern, bleibt davon unberührt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Greven **ID: 1092 Schlagwort: k.A.**	
Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (10.2-3 Grundsatz)Der Grundsatz, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, einen Abstand von 1.500 Metern von Windenergielanlagen zu Allgemeinden Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen, wird als probates Mittel angesehen, den Vorbehalten gegenüber Windenergieanlagen zu begegnen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Greven **ID: 1093 Schlagwort: k.A.**	

Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" (6.1-1 Ziel)Grundsätzlich sollte auch die Raumordnung der Entwicklung wachsender Stadtregionen Rechnung tragen. Für eine vorausschauende Siedlungsentwicklung ist es unabdingbar, langfristig und zukunftsorientiert Potenziale vorzuhalten, auch wenn diese kurz- bis mittelfristig nicht aktivierbar sind. Das 6.1-1 Ziel "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung", das zum Inhalt hat, dass "bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind" behindert diese vorausschauende Siedlungsentwicklung. Städte und Gemeinden sollten in die Lage versetzt werden, sich unterschiedliche Optionen offen zu halten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.
Beteiligter: Stadt Greven **ID: 1094 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Greven teilt und befürwortet die Änderung des LEP im Grundsatz. Die Lockerung der teils engen Festlegungen und der Erweiterung der planerischen Entscheidungskompetenzen ist positiv zu sehen. Die Vorgaben zur (Weiter-)Entwicklung des Einzelhandels werden als nicht mehr zeitgemäß gehalten. Der moderaten Vergrößerung der vorhandenen Lebensmittelmärkte legen die Zielsetzungen im besonderen Maße Steine in den Weg. Eine zeitgemäße Umgestaltung dieser Märkte wird behindert. Dieses Thema bleibt im aktuellen Änderungsverfahren unberücksichtigt. In den Grundzügen wird den Zielen in ihrer Ausrichtung jedoch zugestimmt. Der Sicherung der Innenstadt und der weiteren Versorgungsbereiche muss Priorität eingeräumt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen zum Einzelhandel sind nicht Gegenstand des jetzigen Änderungsverfahrens.

Stadt Grevenbroich

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Grevenbroich **ID: 42 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Grevenbroich befürwortet die neue Zielsetzung der Landesregierung und stellt fest, dass zahlreiche Anregungen, die bisher in den Verfahren zur LEP – aber auch zum neuen Regionalplan – unberücksichtigt blieben, nun aufgegriffen werden. Dazu zählt zum Beispiel die Absicht künftig ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, festzulegen. Mit diesen Änderungen sollen Anreize zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und für den Erhalt von Wertschöpfungsketten geschaffen werden. Auch die Landesplanung leistet damit einen Beitrag, ausreichende Flächen für die Wirtschaft bereitzustellen. Der LEP enthält dementsprechend u.a. neue Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur verkehrlichen Infrastruktur und zur Rohstoffversorgung. Der Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Mit den Änderungen zur Standortfestlegungen für die Nutzung erneuerbarer Energien soll die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit dem novellierten Landesentwicklungsplan soll eine flexible, zukunftsfähige und auf langfristige Planungssicherheit gerichtete raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land vorgelegt werden, die der Regional- und Bauleitplanung ausreichend Spielräume belässt und gleichzeitig der Wirtschaft ihrem Bedarf entsprechend ausreichende Entwicklungsspielräume ermöglicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Stadt Grevenbroich **ID: 43 Schlagwort: k.A.**	
Insbesondere werden auch die Ausführungen zum Grundsatz 5-4 "Strukturwandel in Kohleregionen" begrüßt. Bereits im Koalitionsvertrag wurden für das Rheinische Revier eine nachhaltige Perspektive und eine Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung des Strukturwandels angekündigt. Der Änderungsentwurf zum LEP schlägt für die Betroffenen Kommunen u.a. interkommunale und vom Land begleitete Planungsprozesse vor, die mit Fördermitteln unterstütz werden sollen. Aufgabe der Regionalräte und ihrer Gremien wird es sein, ihre Planungsinstrumente zu nutzen, um diesen Strukturwandel ohne Strukturbrüche zu flankieren. Die Landesregierung wird die Regionalräte Köln und Düsseldorf dabei unterstützen, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen. Bereits zur LEP-Novelle 2017 hat die Stadt Grevenbroich kritisch bemerkt, dass im Landesentwicklungsplan insgesamt Zukunftsperspektiven und strategische Planungsansätze für das rheinische Braunkohlenrevier, das in Hinblick auf die Energiewende vor großen Herausforderungen steht, fehlen. Die neue Fokussierung auf den Strukturwandel im Rheinischen Revier wird begrüßt, gleichwohl die Stadt Grevenbroich sich schon in zahlreichen interkommunalen Projekten auf den Weg gemacht hat, um innovative und zukunftsfähige Lösungen für die Region zu entwickeln. Erwähnt werden müssen hier das "Rheinische Sixpack", der "IRR Masterplanprozess", die "Innovationsregion Köln/Bonn/Rheinisches Revier", der von der IRR und RWE-Power begleitete "Zukunftsdialog Rheinisches Revier" oder die konkreten interkommunalen gewerblichen Projekte mit Jüchen und Rommerskirchen. Die Stadt Grevenbroich kann nur gemeinsam mit den Nachbarkommunen im rheinischen Revier das große Zukunftspotenzial der Region weiterentwickeln, um Lebens-, Lern- und Arbeitsbedingungen für die Menschen der Region zu erhalten und zu schaffen. Dabei liegt das Augenmerk auf einer noch stärkeren Vernetzung des Gesamtraumes, auf der Erarbeitung gesamtheitlicher Planungsvorstellungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird zum Teil geändert. Die Umsetzung der Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete erfolgt in der Regionalplanung. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP. Dem Anliegen, der Konkretisierung des Grundsatzes wird entsprochen. Eine stärkere Vernetzung des Gesamtraumes auf der Erarbeitung gesamtheitlicher Planungsvorstellungen erfordert Unterstützung durch verschiedene Maßnahmen. Angesprochen sind Land und Region. Dieses Maßnahmenpaket kann nicht Ziel der Raumordnung sein; eine Unterstützung des Rheinischen Reviers erfolgt mit dem Grundsatz 5-4 durch die Landesregierung.

sowie auf der Bündelung der regionalen Interessen gegenüber dem Land, dem Bund und der EU.	
Beteiligter: Stadt Grevenbroich **ID: 44 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Grevenbroich hat in verschiedenen Stellungnahmen zur Aufstellung des derzeitigen LEP NRW, aber auch zum Regionalplan Düsseldorf, immer wieder auf zu restriktive Vorgaben des Landes hingewiesen und vor allem die flexiblere Entwicklung von kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern sowie die Streichung des 5 ha-Grundsatzes gefordert. Insoweit sind die geplanten Änderungen aus kommunaler Sicht als sehr positiv zu bewerten. Künftig sollte aber in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 berücksichtigt werden, dass die Bedarfsermittlung auf der Grundlage der Daten des Siedlungsflächenmonitorings nur einen Trend aus der Vergangenheit in die Zukunft fortschreibt. Auch berücksichtigt die landesweite Bevölkerungsprognose von IT.NRW weder kommunale Strategien gegen Bevölkerungsverlust oder für Bevölkerungswachstum noch die Bereitschaft der einzelnen Kommunen in Wachstumsregionen, die für das prognostizierte Bevölkerungswachstum erforderlichen Siedlungsflächen überhaupt zu entwickeln bzw. auszuweisen. Eine ausschließliche Orientierung an den Prognosedaten von IT.NRW kann insoweit zu deutlichen Fehlinvestitionen in die Infrastruktur führen. Es sollte daher in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 klargestellt werden, dass für die Ermittlung des Flächenbedarfs auch Gutachten und Konzepte der Kommunen berücksichtigt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass zukünftige Trends und Entwicklungen Zugang in die Bedarfsberechnung finden. Außerdem können hierdurch die ohnehin zeitaufwändigen Verfahren zur Verteilung der für die Region ermittelten Bedarfe auf die Gebietskörperschaften beschleunigt werden. Leider findet auch die städtische Forderung nach einem Flexibilitätszuschlag z.B. in Höhe von 20 % noch immer keine Berücksichtigung. Die Stadt Grevenbroich regt weiterhin an, dass bei der Flächenbedarfsberechnung auf den anhaltenden Zuzug von Flüchtlingen reagiert werden sollte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen Ziel 6.1.1 und somit eine Festlegung, die nicht von den geplanten Änderungen betroffen ist und unverändert beibehalten. Sie ist insofern nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.

Beteiligter: Stadt Grevenbroich **ID: 45 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.3-3 schreibt bisher vor, neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nur unmittelbar anschließend an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Es muss aber auch möglich sein, darüber hinaus im Wege einer ergänzenden Bauleitplanung betrieblich benötigte Erweiterungsflächen zu schaffen und die Regionalplanungsbehörden in die Lage zu versetzen, entsprechende Festlegungen zu treffen. Andernfalls ist in Einzelfällen trotz bestehenden Bedarfs ein faktischer Planungsstopp zu befürchten. Die Erläuterungen zu Ziel 6.1.1 führen des Weiteren aus, dass sich der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen aus den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings ergibt. Dieses Monitoring dient als Instrument dazu, Siedlungsflächenreserven zu erheben. Das Verfahren und die einzelnen Erhebungsparameter sind nicht im LEP, sondern in einem "Kriterienkatalog" geregelt, mit dem die Landesplanungsbehörde Mindestanforderungen im Sinne der Vergleichbarkeit der erhobenen Daten bestimmt hat. Dieser Kriterienkatalog kann ohne Änderung des LEP geändert werden und könnte daher durch die Festlegung höherer Erfassungsschwellen kommunalfreundlicher ausgestaltet werden. So sollte z.B. als Kriterium für die Festlegung einer Brachfläche die aktuelle Vorgabe der Nicht- bzw. Mindernutzung von mehr als zwei Jahren generell auf den Zeitraum von 5 Jahren erhöht werden. Auch die Erhebung von Baulücken ab 0,2 ha ist aus unserer Sicht zu detailliert. In dieser Kleinteiligkeit ist die Zuständigkeit der Regionalplanung und damit der Landesplanung nicht mehr gegeben. Sofern es sich hierbei um Grundstücke im unbeplanten Innenbereich handelt, ist bereits die kommunale planungsrechtliche Steuerungsmöglichkeit deutlich eingeschränkt. Die Untergrenze sollte daher auf mindestens 0,5 ha erhöht werden. Des Weiteren sollte geregelt werden, dass alle Regionalplanungsbehörden eine Anrechnung auf die kommunalen Bedarfe nur bei solchen Reserven vornehmen, die auch tatsächlich für eine Flächenentwicklung im eben genannten Sinne in Frage kommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wurde im Rahmen des aktuellen LEP-Änderungsverfahrens bereits Rechnung getragen. Über die Änderung von Ziel 2-3 wurden auch für Betriebe, die im regionalplanerisch dargestellten Freiraum bzw. am Rand von Allgemeinen Siedlungsbereichen oder Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen liegen, angemessene Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen. Bei bereits in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) liegenden Betrieben besteht darüber hinaus die Möglichkeit, diese GIB zu erweitern – und damit die Voraussetzungen für eine entsprechende Bauleitplanung zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen zu dem zweiten Absatz von Ziel 6.3-3 um eine Klarstellung ergänzt werden, dass die Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-

Schließlich dürfen Kommunen nicht benachteiligt werden, die aufgrund von faktischen oder planerischen Entwicklungshindernissen Wirtschaftsflächen in der Vergangenheit nicht bedarfsgerecht ausweisen konnten. Die Ursachen einer unterdurchschnittlichen Flächenentwicklung müssen daher stets analysiert und ggf. als Sonderbedarfe ausgeglichen werden. Dies ist den Regionalplanungsbehörden in der Erläuterung zu Ziel 6.1-1 ebenfalls vorzugeben.	Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.
Beteiligter: Stadt Grevenbroich **ID: 46 Schlagwort: k.A.**	
Die geplanten Festlegungen zur Windenergie sind ebenfalls zu begrüßen. Die Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen aufzuheben, entspricht einer schon bei der letzten LEP-Änderung erhobenen Forderung der Stadt Grevenbroich. Die Umsetzung der im LEP vorgesehenen Flächenkulissen ist selbst als Grundsatz kaum rechtssicher möglich, weil die Regionalplanung im Gegensatz zur Bauleitplanung z. B. keine Artenschutzprüfung der Flächen durchführt. Insofern würde die Streichung sowohl die Rechtssicherheit als auch die gemeindliche Planungshoheit erhöhen. In Bezug auf Vorranggebiete für die Windenergienutzung und entsprechende Flächenfestlegungen (Ziel 10.2-2 sowie Grundsatz 10.2-3) sollte auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung gänzlich verzichtet werden, da diese die kommunale Planungshoheit unangemessen einschränken und durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden sowie zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen führen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.

1916

Stadt Hagen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Hagen **ID: 1279 Schlagwort: k.A.**	
Grundsätzliches zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum / 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile: Die geplanten Änderungen geben der Stadt Hagen mehr Spielraum bei der Ausweisung von Flächen für Wohnen und Gewerbe. Davon profitieren Unternehmen, die sich ansiedeln oder erweitern wollen und Bauherren, die Wohnraum schaffen wollen und werden von daher grundsätzlich begrüßt. Diese Flexibilisierung darf jedoch nicht zu einer ungeordneten Siedlungsentwicklung führen und muss die freiraumbezogenen Ziele ausreichend berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Hagen **ID: 1280 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile *Neben der Eigenentwicklung von Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern soll künftig auch die bedarfsgerechte, weitere Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich sein, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.* Stellungnahme der Stadt Hagen Die Möglichkeit der Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern wie sie in Hagen z. B in Garenfeld, Berchum und Haßley bestehen, wird grundsätzlich begrüßt. Diese Entwicklung darf jedoch nicht zu einer unverträglichen Einschränkung freiraumbezogener Ziele führen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch

	bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Zudem sind die weiteren im LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz auch bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7). Daneben ist auch in Ziel 2-4 selber festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgen muss. Aus Sicht des Plangebers ist insoweit hinreichend gewährleistet, dass Ziel 2-4 nicht zu einer unverträglichen Einschränkung freiraumbezogener Belange führt. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete

	Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.
Beteiligter: Stadt Hagen **ID: 1281 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Unter Punkt 7.3-1 wird der Absatz *"Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."* gestrichen. Es verbleibt jedoch die Aussage: *…"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."* Stellungnahme der Stadt Hagen Die Streichung bzw. die dann nur noch verbleibende Ausnahmeregelung würden die Windenergieplanung in Hagen enorm einschränken, weil ohne die Inanspruchnahme zumindest von Nadelwäldern nur wenige weitere Flächen für die Windenergienutzung (10 WEAs bereits vorhanden) zur Verfügung ständen. Ein Bedarf der Nutzung erneuerbarer Energien wird durch das energiepolitische Ziel der Bundesregierung, die erneuerbaren Energien zu fördern, vorgegeben. Anhand welcher Kriterien ein Bedarfsnachweis vor Ort erbracht werden soll, wird in der LEP- Änderung allerdings nicht erwähnt. Sollte die LEP-Änderung wie formuliert Rechtskraft erlangen, müssten die in Hagen ermittelten Konzentrationszonen, die Waldbestände aufweisen, eine Überprüfung unter Anwendung der generellen Ausnahmeregelung erfahren. Die Stadt Hagen spricht sich daher für eine klare, praxisorientierte Regelung der Ausnahmemöglichkeiten aus.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bedarf für die Windkraftnutzung ergibt aus der Rechtsprechung zur bundesrechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich. Danach ist für die Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen hängt von den im Ziel genannten Voraussetzungen und den entsprechenden Darlegungen im gesamträumlichen Planungskonzept für die jeweilige Gemeinde ab.

Beteiligter: Stadt Hagen **ID: 1282 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung / Grundsatz 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung / Grundsatz 4-1 Klimaschutz und Streichung Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung *Die Kraft-Wärme-Kopplung wird nicht mehr als Ziel, sondern als Grundsatz formuliert. Weiterhin wird der Grundsatz abgemildert, indem die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt werden sollen (früherer Wortlaut: sind zu nutzen).* Stellungnahme der Stadt Hagen Die neu formulierten Abmilderungen gerade in den klimaschutzrelevanten und energiespezifischen Bereichen reduzieren die Verbindlichkeit des LEP. Im Gegensatz dazu muss auch weiterhin feststehen, dass für eine nachhaltige Energieversorgung in der Regional- und Bauleitplanung, die Bereitstellung von Flächen für Projekte der Kraft-Wärme-Kopplung überprüft wird. Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind weiterhin zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen. Gerade die Leistungsangaben in Megawatt bei festgesetzten Windenergiebereichen haben dazu beigetragen, in den unterschiedlichen Landesteilen CO2-Minderungspotentiale umzusetzen. In den Planungsregionen sind Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen. Der Passus zum Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung ist ganz aus dem LEP gestrichen. Aber die konkrete Umsetzung der Klimaschutzziele (s. Kapitel 4. Klimaschutz und Klimaanpassung) insbesondere die fluktuierende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, die durch hocheffiziente, flexible Kraftwerke flankiert werden soll, ist nicht zu streichen (s. a. Grundsatz 10.1-1).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sowie von Abwärme. Auch zukünftig soll eine Befassung der nachfolgenden Planungsträger mit den Anforderungen der KWK und der Nutzung von Abwärme erfolgen. Um die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen, setzt die Landesregierung auf einen breiteren Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung. Für die Energieversorgung der Zukunft sind auch in diesem Zusammenhang urbane Lösungen immer wichtiger. Eine Verpflichtung der Regional- und Bauleitplanung zur Bereitstellung von Flächen für solche Projekte ist damit nicht verbunden, jedoch

Positiv dagegen ist, dass die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich ist und weiter ausgebaut werden soll.	sehr wohl eine Einstellung in die planerische Abwägung.
Beteiligter: Stadt Hagen **ID: 1283 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10-2-3 (neu) Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen *"Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)."* *"Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu erhalten. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu empfindlichen Wohnnutzungen leisten.* *Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten. Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Schattenwirkung und auch der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen, gerade im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungen, Bezug.* Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Darstellung von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von …? ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Weitere Ausführungen zu Vorsorgeabständen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die in den Erläuterungen fehlende Meterangabe des Abstandes (1.500 m) wird entsprechend ergänzt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

bietet der Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Ersatz von Altanlagen (Repowering) in bestehenden Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Konzentrationszonen sowie in bestehenden Windparks in Kommunen ohne planerische Steuerung der Windkraftnutzung fällt nicht unter diese Regelung. Damit soll dem besonderen Potenzial des Repowerings an durch Windkraft geprägten Standorten ebenso wie der Beschränkung der Anzahl neuer Anlagen Rechnung getragen werden."… Stellungnahme der Stadt Hagen Unter Punkt 10.2-3 fehlt im Änderungstext eine Meter-Angabe (siehe Markierung) oder das Wort "von" ist zu streichen. Das Bemühen der Landesregierung, durch größere Abstände zwischen Wohnbereichen und Windenergieanlagen Konflikte zwischen diesen Nutzungen zu vermeiden, ist anzuerkennen. Allerdings werden die Spielräume für eine kommunale Bauleitplanung zur Steuerung von Windenergieanlagen aufgrund der Siedlungsstruktur und landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Stadt Hagen bei Abständen von 1.500 m erheblich eingeschränkt. Der Rat der Stadt Hagen hat daher die Verwaltung damit beauftragt, ein Planungskonzept mit differenzierten Abständen zur Wohnbebauung zu erarbeiten (siehe Anlage). Die Landesregierung wird um einen ausdrücklichen Hinweis gebeten, dass die Ausweisung individueller Vorranggebiete im kommunalen FNP aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen zulässig ist.	
Beteiligter: Stadt Hagen **ID: 1284 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 8.2-1 Transportleitungen / Ziel 8.2-4 Neue Höchstspannungs- freileitungen *Ziel 8.2-4 des LEP beinhaltet, dass neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen so zu planen sind, dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans*	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.

oder im unbeplanten Innenbereich liegen. Im Außenbereich ist ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden einzuhalten. Stellungnahme der Stadt Hagen Aufgrund einer besonderen Problemlage durch den geplanten Bau einer Höchstspannungsfreileitung durch einen Wohnsiedlungsbereich in Hagen- Hohenlimburg bittet die Stadt Hagen um eine zusätzliche Änderung des Landesentwicklungsplanes, die dazu dienen soll, Konflikte zwischen Höchstspannungsfreileitungen und bestehenden Wohnsiedlungsbereichen zu verhindern:	Die Anregung ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens; dies ist in Bezug auf den Netzausbau nur der Grundsatz 8.2-7. Die jeweilige Trassenführung und die zur Anwendung kommende Netztechnik ist in jedem Einzelfall auf Basis aller zu berücksichtigenden Aspekte, einschließlich Trassenalternativen, von der zuständigen Behörde abzuwägen. Eine pauschale Regelung auf der Ebene des LEP, die alle denkbaren Fallkonstellationen berücksichtigt, ist nicht zielführend.
Beteiligter: Stadt Hagen **ID: 1285 Schlagwort: k.A.**	
Zu Ziel 8.2.-4 Der in 8.2-1 formulierte Grundsatz, dass der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen den Vorrang vor dem Neubau auf neuen Trassen hat, findet eine Ausnahme, wenn beim Ausbau einer bestehenden 110 kV/220kV auf eine Höchstspannungsfreileitung • die bestehende Trasse weniger als die genannten Mindestabstände von Siedlungsbereichen mit nicht unerheblichem Umfang entfernt ist und • der Ausbau zu einer wesentlichen Veränderung der bestehenden Hochspannungsfreileitung in ihrer räumlichen Dimension führt, indem 1. der Ausbau der Strommaste sich in Höhe und Breite zu den bestehenden Masten verändert. 2. die Anzahl der sichtbaren Stromleitungen sich deutliche erhöht.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs. Die Anregung ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens; dies ist in Bezug auf den Netzausbau nur der Regelungsinhalt des Grundsatz 8.2-7. Die jeweilige Trassenführung ist in jedem Einzelfall auf Basis aller im Einzelfall zu berücksichtigenden Aspekte, einschließlich Trassenalternativen, von der zuständigen Behörde abzuwägen. Eine pauschale Regelung auf der Ebene des LEP, die alle

3. sonstige negative Auswirkungen auf die Umgebung durch die Umstellung auf das Höchstspannungsnetz zu erwarten sind.	denkbaren Fallkonstellationen berücksichtigt, ist nicht zielführend. Das im LEP aus dem Jahre 1995 enthaltene Bündelungsziel für Stromfreileitungen wurde im aktuell rechtsgültigen LEP bereits auf einen Grundsatz herabgestuft.

Stadt Halle (Westf.)

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Halle (Westf.) **ID: 1742 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Halle (Westf.) unterstützt das Projekt eines Nationalparks in der Senne. Sie spricht sich gegen die Absicht der Landesregierung NRW aus, die Einrichtung eines Nationalparks Senne aus dem LEP NRW zu streichen. Sie fordert die Landesregierung auf, die Planung und Umsetzung des Projekts auch im neuen LEP konsequent fortzusetzen	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin

	festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks derzeit nicht.

Stadt Haltern am See

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Haltern am See **ID: 2707 Schlagwort: k.A.**	
Unsere Stellungnahme orientiert sich an einer im Kreis Recklinghausen gemeinsam erarbeiteten, regional abgestimmten Stellungnahme. Im Zuge der Einbringung des Themas in die hiesigen Sitzungen sind weitere Ergänzungen und/ oder lokal bezogene Ausführungen möglich. Die endgültige Stellungnahme wird Ihnen unmittelbar im Anschluss an die o.g. Ratssitzung zugesandt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Halver

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Halver **ID: 2741 Schlagwort: k.A.**	
Zum Entwurf der Änderung für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen bestehen zum jetzigen Planungsstand vom 17.04.2018 von der Stadt Halver keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Hamm

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Hamm **ID: 2371 Schlagwort: k.A.**	
Insgesamt ist festzustellen, dass hinsichtlich der Änderungsvorschläge der Landesregierung zum LEP NRW aus der Sicht der Stadt Hamm keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und auch keine grundlegenden Anregungen vorgebracht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Hamm **ID: 2372 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum (Synopse S.3ff) (im geltenden LEP NRW ab S. 25) Ein Schwerpunkt der Änderungsvorschläge bezieht sich auf Ausführungen zur Siedlungsentwicklung (Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum"), wie zum Beispiel zur Festlegung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2000 Einwohnern, zur Erweiterung bestehender Betriebe oder Planung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Definition im LEP NRW zum Begriff Siedlungsentwicklung keine Wirkungen auf Vorhaben im Geltungsbereich des § 34 BauGB („Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile") und auf das Instrument der Innenbereichssatzungen nach§ 34 (4) Nr. 2 und 3 BauGB hat; d. h. die Landesplanung hat in diesen Fällen keine Zuständigkeit Dies wird zur Kenntnis genommen. Daneben wird u. a. auch auf den Begriff Ortsteile eingegangen und es werden die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung von Ortsteilen konkretisiert. So ist für die Weiterentwicklung von kleineren Ortsteilen in einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklungen erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der vorliegenden Definition des Begriffs "Siedlungsentwicklung" wird, wie vom Beteiligten vorgetragen, keine Zuständigkeit der Landesplanung für Vorhaben im Geltungsbereich des § 34 BauGB begründet. Ist ein Vorhaben nach § 34 BauGB zulässig, können diesem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegengehalten werden. Bei der Aufstellung von Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB zählt gleichwohl hinsichtlich der Vereinbarkeit der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung i. S. d. § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB indirekt auch die Beachtung des § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung, vgl. Kommentierung zum BauGB, u.a.

Weiter werden für Betriebserweiterungen oder -verlagerungen verschiedene Wege bedarfsbezogen aufgezeigt, die eine gewisse Betriebserweiterung ermöglichen sollen (Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall). Gegenstand sind Entwicklungen im Rahmen von § 35 (2) BauGB (Zulassung von sonstigen Vorhaben) und nach§ 35 (4) Nr. 6 BauGB (bauliche Erweiterungen eines Betriebes). Außerdem werden bei Ausweisungen von Wohn- und Gewerbebetrieben in Ortsteilen unter 2.000 Einwohner (kleinere Ortsteile}, die für die Kommunen Auswirkungen haben können, differenzierte Aussagen getroffen. Diese werden mit Hinweisen auf geltende Rechtsurteile verdeutlicht. Für die Stadt Hamm werden mit diesen Definitionen und Vorgaben mit einem kommunalen Bezug sachbezogene Hinweise für entsprechende Planungsfälle gegeben, die bei konkreten Plan- und Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden.	E/Z/B/K, BauGB, § 34 Rdnr. 107 und 120 sowie Schrödter, BauGB, 8. Aufl., § 34 Rdnr. 109).
Beteiligter: Stadt Hamm **ID: 2373 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz Leitbild ,,Flächensparende Siedlungsentwicklung" (Synopse S. 15ff) (im geltenden LEP NRW ab S. 33) Die Landesregierung möchte den 5 ha-Grundsatz, mit dem bisher über das Instrument der Landesplanung der Flächenverbrauch begrenzt und reduziert werden sollte, streichen, da es sich als unnötiges Hemmnis erwiesen habe. Dabei will sich die Landesregierung allerdings weiter für die Vermeidung eines unnötigen Flächenverbrauchs und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einsetzen. Mit Verweis auf die wesentlichen Änderungsaspekte für den LEP NRW und der vollständigen Streichung des 5 ha-Grundsatzes für eine Minderung des Flächenverbrauchs täglich in NRW (Streichung von 6.1-2 Leitbild flächensparende Entwicklung) ist anzumerken, dass direkte Auswirkungen auf die Stadt Hamm nicht anzunehmen sind. Die Vorgaben einer flächensparenden Siedlungsentwicklung sind in der Planfolge vom LEP zunächst vor allem Vorgabe für die Aufstellung der Regionalpläne. Bei den anderen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht erneut geändert.

flächenverbrauchsreduzierenden Regelungen des geltenden LEP, z. B. dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) und der Wiedernutzung von Brachflächen (6.1-8) bestehen bei den Änderungsvorschlägen des Landes aber ergänzend zu diesen Flächenregelungen beim 5 ha-Grundsatz keine Änderungsvorschläge, die einen Einfluss auf die Planung der Siedlungsflächenentwicklung der Kommunen bedeuten würden. Das heißt, an den anderen flächenverbrauchsreduzierenden Regelungen wird grundsätzlich festgehalten. Die Stadt Hamm wirkt auf der Ebene des Regionalplans an der Umsetzung dieses Grundsatzes z. B. durch das Siedlungsflächenmonitoring mit.	
Beteiligter: Stadt Hamm **ID: 2374 Schlagwort: k.A.**	
6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Synopse S. 19) {im geltenden LEP NRW S. 61) Anstelle lediglich "geringfügiger" Anpassungen "bestehender" Verkehrsinfrastruktur soll bei der ,,Nachnutzung bereits versiegelter Flächen" eine sachgerechte Ertüchtigung der Verkehrswege ermöglicht werden. Dieser umfassendere Ansatz erleichtert die sinnvolle lnfrastrukturplanung für innerstädtische Brachflächen .	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Hamm **ID: 2375 Schlagwort: k.A.**	
Zu 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (Synopse S. 39) (im geltenden LEP NRW ab S. 122) Grundsätzlich kann bei den thematischen Änderungsvorschlägen in 8.1-9 über den als landesbedeutsamen Hafen eingestuften Hafen Mitte hinaus nun auch Bezug zu den beiden Häfen Hamm Uentropund RWE-Hafen Uentrop hergestellt werden. Die bisherige Regelung, dass Einschränkungen bei Ha fennutzungen durch das Heranrücken benachbarter Nutzungen mit erhöhten Ansprüchen (z. B. Weh nen) an den Immissionsschutz vermieden werden sollen, sollen auf alle Häfen im lande angewandt werden, die im Hafenkonzept (Wasserstraßen,- Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein Westfalen, Ministerium für Bauen, Wohnen, Städtebau und Verkehr NRW 2016) erwähnt werden; fer ner	Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Eine grundsätzliche Einbeziehung aller Hafenstandorte ist vom Plangeber nicht vorgesehen. Die Bewertung weiterer Hafenstandorte obliegt der Regionalplanung, die im Einzelfall dort, wo es erforderlich ist, weitere Häfen vor herannahenden Nutzungen schützen sollte. Die Erläuterungen werden zur weiteren Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von

auch auf NRW wichtige Industriehäfen. Hier ist zu prüfen, welche der beiden Häfen unter dieser beabsichtigten Regelung fällt. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich die Stadt Hamm bei ih ren Planungen in der Vergangenheit bereits grundsätzlich an den hiermit verbundenen Grundätzen der Sicherung von Häfen gehalten hat und diese Zielsetzung im Sinne des Änderungsvorhabens des LEP NRW auch weiter verfolgen wird. Diese Neuregung wird daher ausdrücklich begrüßt. Auch aus verkehrlicher Sicht ist grundsätzlich positiv zu bewerten, dass entsprechend dieser Ände rungsvorschläge die Regionalplanung dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen vor heranrü ckenden Nutzungen schützen will (siehe dazu auch Grundsatz 6.3-2) und dieser Grundsatz sich auch an die kommunale Bauleitplanung wendet. Hinsichtlich der Ausgestaltungsmöglichkeiten muss den Gemeinden jedoch ein ausreichender Spielraum bei der Ansiedlung hafenaffiner Nutzungen gegeben werden. Die stark unterschiedlichen Rahmenbedingungen an den jeweiligen Hafenstandorten spre chen gegen zu enge Planungsvorgaben.	Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist.
Beteiligter: Stadt Hamm **ID: 2376 Schlagwort: k.A.**	
10.2-1 Ziel Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien (Synopse S. 50) (im geltenden LEP NRW ab S. 150) Weiter soll das Ziel Halden und Deponien (Ziel 10.2-1) als Standorte für die Nutzung erneuerbare Energien künftig auf einen lediglich zu beachtenden Grundsatz bei den relevanten Planungen geän dert werden. Bei den Planungen für die Halden und Deponien der Stadt Hamm sind hierdurch keine Auswirkungen zu erwarten. Der zusätzliche kommunale Gestaltungsspielraum wird begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Hamm **ID: 2377 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Synopse S. 51ff) (im geltenden LEP NRW ab S. 150) In Bezug auf die bisherigen Vorgaben zur Windenergie möchte die	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Landesregierung grundsätzlich Änderungen bei den Regelungen unter 10.2-2 Ziele (Vorranggebiete) und 20.2-3 Grundsatz (Umfang der Flächenfestlegungen) vornehmen, um den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Ak zeptanz für die Windenergie zu erhalten. Im Vordergrund steht, das als bindende Vorgabe bestehen de Ziel der Ausweisung von Vorranggebieten mit einem vorgegebenen Mindestanteil der Stromver sorgung durch Windenergie innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums umzuändern. Künftig soll nach einem planerisch abwägbaren Grundsatz die Ausweisung von Vorranggebieten in den verschiedenen Regionalplänen nur als mögliches planerisches Instrument angeboten werden, d. h. die Ausweisung von Vorranggebieten ist für die Kommunen nicht mehr unbedingt erforderlich. Es ist weiter vorgesehen, die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und die Verpflichtung zur Fest legung von Vorranggebieten für die Windenergie in Regionalplänen aufzuheben. Weiter soll der Grundsatz, mit dem der Umfang der Flächenfestlegungen für Windenergie in den Re gionalplänen geregelt wird, ganz entfallen. Zum einen sollen die bestehenden Zahlenvorgaben auf Landesebene ersatzlos gestrichen werden. Zum anderen soll die Abstandsregelung so geändert wer den, dass, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ein Abstand von 1.500 m zu Reinen und Allgemeinen Wohngebieten (WR- und WA-Gebiete) eingehalten werden (Vorsorgeabstand). Auch diese Änderungsvorschläge der Landesregierung betreffen vorrangig die Regionalplanbehörden bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen. Mittelbar ergeben sich dadurch bei der kommunalen Planungspraxis aber auch ggf. größere Planungsspielräume. Dies wird begrüßt. Insgesamt ist damit noch einmal festzustellen, dass hinsichtlich der Änderungsvorschläge zum Landesentwicklungsplan NRW aus der Sicht der Stadt Hamm keine Bedenken bestehen und auch keine zusätzlichen Anregungen vorgebracht werden. Die Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes und die	

damit verbundene Erweiterung des Planungsspielraumes der Stadt Hamm werden begrüßt.	

Stadt Hamminkeln

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Hamminkeln **ID: 1287 Schlagwort: k.A.**	
Gemeinsame Stellungnahme zu den Zielen 2-3 und 2-4 Die Stärkung des ländlichen Raums setzt voraus, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Daher wird begrüßt, dass sich der Entwurf für einen geänderten LEP, über Erweiterungen des Ziels 2-3 hinaus, mit dem neuen Ziel 2-4 zu den Entwicklungschancen der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile bekennt. Einerseits erhalten die Kommunen durch die Änderungen größere Flexibilität hinsichtlich der Siedlungsflächenausweisung. Insgesamt werden jedoch keine Mehrbedarfe generiert, da sich die Siedlungsentwicklung auch in den Ortslagen kleiner 2.000 Einwohnern weiterhin nur innerhalb des durch das RVR-Siedlungsflächenmonitoring ermittelten Gesamtbedarfs einer Kommune bewegen kann. Dies setzt jedoch eine landesweit einheitliche Bedarfsermittlung voraus. Seitens der Stadt Hamminkeln wird angeregt, dass zur Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs eine landesweit einheitliche Methode eingeführt werden muss. Andererseits müssen die konkurrierenden Belange des Freiraumes und der Landschaftsplanung weiterhin entsprechend ihrer Bedeutung auch auf den nachgeordneten Planungsebenen Berücksichtigung finden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Hamminkeln **ID: 1288 Schlagwort: k.A.**	
Stellungnahme zu Ziel 2-3 Positiv bei dieser Änderung ist die wegfallende Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe. In großen dünnbesiedelten Flächengemeinden gibt es Ortsteile mit weniger als 2.000	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu Änderungen in der Zielfestlegung. Die Anregungen führen aber dazu, dass die Erläuterungen zu Ziel 2-3 ergänzt werden. So werden

Einwohnern, die eine Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in diesen versorgenden Ortsteilen muss ihnen eine Siedlungsentwicklung –auch im Außenbereich – ermöglicht werden, die über den Eigenbedarf der Einwohnern dieses Ortsteils hinaus geht. Dies berücksichtigt der Entwurf und wird daher begrüßt. Von zentraler Bedeutung für eine zukunftsgerechte Entwicklung des ländlichen Raums sind das Ziel 2-3 und dessen Ausnahmeregelungen für den Freiraum, die erweitert werden. Die aufgeführten Ausnahmen betreffen die kommunale Bauleitplanung. Die Erweiterungen sind zu begrüßen, da das Ziel den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung ermöglicht. 1.Spiegelstrich Es wird angeregt, dass zur Rechtssicherheit dieses Ziels die Erläuterungen um die Definition des Begriffes "unmittelbar" ergänzt werden. Zu begrüßen ist, dass der neu eingefügte erste Spiegelstrich klarstellt, dass Flächenerweiterungen in den Freiraum hinein auch künftig im Rahmen der landesplanerischen Unschärferegelung betrachtet werden können. Weitere Ausführungen, dass die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruhen darf, sind unter dem Punkt "Ergänzende Forderungen" im Zusammenhang mit dem Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu finden. 2.Spiegelstrich Der neu eingefügte 2. Spiegelstrich hinsichtlich der angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortslagen ist um Erläuterungen zu ergänzen, wann von einer "angemessenen" Erweiterung ausgegangen werden kann. Dies könnte sowohl auf den Ortsteil als Ganzen als auch nur auf den Bedarf des Betriebs an sich zu beziehen sein. Als "angemessen" sollte dabei auch die bedarfsgerechte Sicherung von Reserveflächen angesehen werden. Bei den Anforderungen an die	die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. "unmittelbar anschließen", "angemessen" bezüglich einer Erweiterung oder Weiterentwicklung, "benachbarte Ortsteile") in den Erläuterungen näher ausgeführt. Dabei wird auch ergänzt, dass Ortsteile auch dann als benachbart gelten, wenn sie unterschiedlichen Gemeinden angehören. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich Ziel 2-4 an Betriebe richtet, die sich innerhalb von Ortsteilen verlagern oder erweitern wollen (vgl. auch Erläuterung zu Ziel 2-4: 3. Absatz). Ziel 2-3 richtet sich demgegenüber an isoliert im Freiraum liegende Betriebe oder solche Betriebe, die sich zwischen benachbarten Ortsteilen verlagern wollen. Bei der Frage der Verlagerung von Betrieben zwischen benachbarten Ortsteilen spielt die Angemessenheit keine Rolle (vgl. auch Zieltext). Bei der Beurteilung, ob eine Erweiterung angemessen ist, kommt es darüber hinaus nicht darauf an, ob es sich um eine konkret vorhabenbezogene Planung oder die Planung einer Reservefläche handelt, sondern auf Umfang und Qualität der angestrebten Erweiterungen. Insoweit sind die Anwendungsbereiche von Ziel 2-3 und Ziel 2-4 in Ziel- und Erläuterungstexten bereits hinreichend abgegrenzt. Die Ausführungen zu der Ausnahme für Tierhaltungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen mit der Bitte um Klarstellung und Angleichung der Formulierungen im Text des Ziels und der Erläuterungen wird insoweit gefolgt, dass im Ziel und in den Erläuterungen verdeutlicht wird, dass sich die

Angemessenheit bzw. Bedarfsgerechtigkeit von Betriebserweiterungen muss zudem eine inhaltliche Übereinstimmung zwischen den Zielen 2-3 und 2-4 bestehen. Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden. Auch sollte erläutert werden, wann Ortsteile als "benachbart gelten". Zudem bleibt offen, ob die Ausnahme auch für benachbarte Ortsteile verschiedener Gemeinden gilt. 5.Spiegelstrich Die Ausnahmeregelung beinhaltet folgende Formulierung: "…wenn es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen." In den Erläuterungen steht jedoch, dass "die Ausnahme im 5. Spiegelstrich für Bauleitplanungen für die Erweiterung oder Änderung von Tierhaltungsanlagen gilt, die infolge dessen nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB unterliegen und deren geplante Erweiterung oder Änderung im funktionalen Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Betrieb steht." Aus der Formulierung der Ausnahmeregelung könnte man entnehmen, dass es sich um die Neuansiedlung von UVP-pflichtigen Tierhaltungsbetrieben handelt. Jedoch beziehen sich die Erläuterungen lediglich auf die Erweiterung oder Änderung solcher Tierhaltungsbetriebe. Somit korrespondieren die Ausnahmeregelung und die Erläuterungen inhaltlich nicht miteinander. Zur rechtssicheren Handhabung dieses Ziels wird daher angeregt, eine eindeutige korrespondierende Formulierung hinsichtlich der UVP-pflichtigen Tierhaltungsbetriebe für die Ausnahmeregelung und die Erläuterungen zu finden. Wenn sich dieses Ziel auf die Neuansiedlung von UVP-pflichtigen (und damit nicht mehr nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten) Tierhaltungsbetrieben bezieht, können große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung zugelassen werden. Andernfalls hätte die Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen nur noch in den Siedlungsbereichen und damit in Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen können. Jedoch darf die Neuansiedlung nur in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen. Isoliert in der Landschaft liegende Einrichtungen mit ihren negativen Begleiterscheinungen sind zu vermeiden.	Regelung des 5. Spiegelstrichs sowohl auf die Erweiterung bestehender Tierhaltungsanlagen als auch auf die Festsetzung neuer Standorte durch die Bauleitplanung bezieht. In der Mehrzahl der befürwortenden sowie auch der ablehnenden Stellungnahmen zu dieser Ausnahmeregelung wird deutlich, dass die Festlegung im o.g. Sinn verstanden wurde. Eine gesonderte Regelung allein für die Erweiterung bestehender Tierhaltungsanlagen wäre bereits mit dem 2. Spiegelstrich der Ausnahmen erfüllt gewesen. Es besteht insoweit das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen. Die angeregte Ergänzung der Ausnahme im 6. Spiegelstrich wird nicht als erforderlich angesehen und ihr daher nicht gefolgt. Rettungswachen sind ausweislich der bisherigen Erläuterungen bereits von der Ausnahme umfasst, wenn sie im Rahmen der

6.Spiegelstrich Zudem wird das Ziel um bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz ergänzt. Damit können auch im Freiraum künftig Bauleitpläne für entsprechende Bauvorhaben aufgestellt werden, was zu begrüßen ist. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollte dies auch Rettungswachen umfassen, sodass das Ziel um den Wortlaut "Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungswesen" ergänzt werden sollte.	Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz entstehen.
Beteiligter: Stadt Hamminkeln **ID: 1289 Schlagwort: k.A.**	
Stellungnahme zu Ziel 2-4 Dieses Ziel der flexibleren Entwicklung von kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern ist zu begrüßen, da die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Ausweisung neuer Wohngebiete und Wirtschaftsflächen besteht, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern. Zudem können sich Ortsteile zu einem ASB weiterentwickeln, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses sichergestellt wird. Positiv ist, dass im Rahmen einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebiete für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich sind. Da die Weiterentwicklung zu einem ASB an ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung, das ggf. auch erst zukünftig sichergestellt wird, geknüpft wird, sollte die Aufzählung der Grundversorgungsangebote dabei beispielhaft erfolgen, damit nicht erst das Vorliegen sämtlicher Angebote für eine Grundversorgung ausreicht. Dies erfolgt zwar in den Erläuterungen. Jedoch sollte anstelle eines durch die Verbindung "oder" angedeuteten Alternativverhältnisses, das speziell im Fall der Kirchen und Supermärkte kaum beabsichtigt sein dürfte, innerhalb der Liste einfach durch Kommas getrennt werden. Zudem sollte die Liste möglicher Beispiele um Arztpraxen, Tankstellen, Gast- und Versammlungsstätten und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt und die Erläuterungen entsprechend angepasst. Die in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 benannten Einrichtungen sind bewusst als beispielhafte Aufzählung konzipiert und bilden keinen abschließenden, starr anzuwendenden Kriterienkatalog. Unter welchen konkreten Bedingungen ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung gegeben ist, muss jeweils im Kontext mit den Gegebenheiten in einer Region oder Teilregion konkretisiert werden. Ein Abgleich mit anderen ASB und anderen kleineren Ortsteilen in der (Teil-) Region erscheint allerdings angemessen. Dass die in den Erläuterungen enthaltenen Einrichtungen nur Beispiele sind, ist durch die gewählte Formulierung "umfasst beispielsweise" erkennbar. Zur weitergehenden Klarstellung wird der Vorschlag aufgegriffen und die aufgezählten Einrichtungen durch Kommas getrennt.

"Dorfläden", in denen oft die Post, der Geldautomat etc. zu finden ist, ergänzt werden.	In diesem Zusammenhang ist jedoch klarzustellen, dass der im Ziel gewählte Passus "*hinreichend vielfältiges Angebot*" vom Plangeber bewusst gewählt wurde. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass die für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils sicherzustellende Grundversorgung in aller Regel ein gebündeltes Angebot von unterschiedlichen Einrichtungen, wenn auch nicht zwingend alle der beispielhaft genannten Einrichtungen, umfasst, die von den Einwohnern des Ortsteils und ggf. auch von der Bevölkerung aus umliegenden Orten im alltäglichen Leben benötigt werden. Mit Blick auf die bisher unberücksichtigt gebliebene medizinische Grundversorgung der Einwohner wird der Anregung gefolgt; "*Arztpraxen*" werden zusätzlich in die Erläuterungen aufgenommen. Den weiteren Vorschlägen, in den Erläuterungen "*Tankstellen*", "*Dorfläden*" sowie "*Gast- und Versammlungsstätten*" zu ergänzen, wird hingegen nicht gefolgt. Die Intention des zweiten Absatzes von Ziel 2-4 ist, dass gezielt Ortsteile als neue ASB festgelegt werden, in denen die zur Versorgung größerer Einwohnerzahlen regelmäßig benötigten Einrichtungen der Grundversorgung vorhanden sind oder künftig bereitgestellt werden. Insbesondere im ländlichen Raum können diese Ortsteile auch Versorgungsfunktionen für umliegende, noch kleinere Ortslagen übernehmen und so zu einer landesweit flächendeckenden Grundversorgung beitragen. Gast- und Versammlungsstätten, Tankstellen und Dorfläden sind typische Merkmale zahlreicher kleiner Ortsteile

	und haben dort eine wichtige Funktion für das lokale gesellschaftliche Zusammenleben. Sie eignen sich aber gerade deshalb nicht als Kriterium für die Auswahl der Ortsteile, für die eine umfangreichere Weiterentwicklung mit einer effizienten und verkehrsvermeidenden Bereitstellung von Grundversorgungsangeboten zweckmäßig ist.
Beteiligter: Stadt Hamminkeln **ID: 1290 Schlagwort: k.A.**	
Stellungnahme zum Grundsatz 6.1-2 Mit der nun vorliegenden Änderung des LEP NRW soll der Grundsatz 6.1-2 (5-ha-Ziel) einschließlich der zugehörigen Erläuterung ersatzlos entfallen. Die Streichung ist daher mit Blick auf die rechtlich unsichere Umsetzung des Grundsatzes zu begrüßen. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist, dass im 2. Beteiligungsverfahren der 5-ha-Grundsatz als unnötiges Hemmnis für die Baulandentwicklung verstanden wurde. Trotzdem wird es den Gemeinden erschwert, auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen flexibel und zeitnah reagieren zu können. Ungeachtet der Streichung dieses Grundsatzes sind jedoch weiterhin die rechtlichen Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 Raumordnungsgesetz zur Flächeninanspruchnahme zu beachten. Dies wird mit dem Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, dem Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung und dem Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen weiterhin gewährleistet sein. Insofern stellt die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 lediglich ein politisches Signal dar, dass das Ziel des Flächensparens nicht mehr mit der bisherigen Stringenz verfolgt werden soll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Plangebers ist es mit dem Erlass zum bestehenden LEP vom 17.04.2018 und den vorgelegten LEP-Änderungen gelungen, den Gemeinden eine flexible und zeitnahe Reaktion auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen zu ermöglichen. Da der Beteiligte hier auch nicht benennt, welche weiteren Änderungen konkret erforderlich wären, wird der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Hamminkeln **ID: 1291 Schlagwort: k.A.**	

Stellungnahme zu den Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 Die bisherige Regelung erschwert die Nachnutzung für mögliche Investoren. Daher werden die redaktionellen Streichungen begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kentnis genommen; der Entwurf insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Hamminkeln **ID: 1292 Schlagwort: k.A.**	
Stellungnahme zu Ziel 6.6-2 Ausnahmsweise können neue Gebiete jedoch auch im Freiraum festgelegt werden, u.a. wenn es sich um Brachflächen (z.B. militärische Konversionsflächen) handelt. Von Bedeutung ist dies für die Stadt Hamminkeln, weil die sich aufdrängende und wünschenswerte Nachnutzungen von Abgrabungen Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismusnutzungen sind. Es ist jedoch unklar, ob Abgrabungen bzw. Abgrabungsseen als Brachfläche im Sinne des Ziels gelten. Falls sie nicht unter diesen Ausnahmetatbestand fallen, wären auch die oben genannten Nutzungen vielerorts nicht realisierbar. Daher wird seitens der Stadt Hamminkeln gefordert, dass die Nachfolgenutzung von Abgrabungen und Abgrabungsseen als zusätzlicher Ausnahmetatbestand im Ziel 6.6-2 aufgeführt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der LEP-Änderungsentwurf bleibt insoweit unverändert. Unter Brachflächen versteht der LEP insbesondere Altstandorte der Industrie, ehemalige Bahnflächen sowie militärische Konversionsflächen, die als Potenzial für neue Nutzungen dienen können. Abgrabungen und Abgrabungsseen gehören ebenso wie ehemalige Tagebauflächen des Braunkohlenabbaus nicht zu den Brachflächen (vgl. dazu auch Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). Das Ziel 6.6-2 ermöglicht bereits in seinen Ausnahmetatbeständen die Nutzung von im Freiraum liegenden Flächenpotentialen in geeigneten Ortsteilen und auf Brachflächen. Weitergehende Ausnahmen, insbesondere für isoliert im Freiraum liegende Flächen wie Abgrabungen, würden dem grundsätzlichen Ziel zuwiderlaufen, den Freiraum vor einer weiteren Zersiedlung zu schützen. Mit Blick auf die Rohstoffgewinnung in NRW und in Anbetracht der besonderen räumlichen Situation am Niederrhein trägt die landschafts- und freiraumbezogene Folgenutzung ehemaliger Abgrabungsflächen zu einem Ausgleich und zur Akzeptanz des vorhergegangenen Eingriffs bei.

	Es können aber an und für Abgrabungsseen bauliche Nutzungen dann erfolgen, wenn sich diese gemäß der Ausnahme in Ziel 2-3 einer zugehörige Freiraumnutzung deutlich unterordnen.
Beteiligter: Stadt Hamminkeln **ID: 1293 Schlagwort: k.A.**	
Gemeinsame Stellungnahme zu Ziel 7.3-1 und zum Grundsatz 10.2-3 Die Streichung der Ausnahmeregelung für Windenergieanlagen im Wald wird begrüßt, da der Walderhalt im Vordergrund steht. Als Ausnahmetatbestand ist dennoch die Inanspruchnahme von Wald auch mit der LEP-Änderung weiterhin möglich, wenn angestrebte Nutzungen außerhalb des Waldes nicht realisierbar sind. In Zusammenwirken mit der pauschalen Abstandsregelung zu Siedlungsflächen ist jedoch zu befürchten, dass dies zu einer vermehrten Waldinanspruchnahme für Windkraftkonzentrationszonen führt, da im Freiraum nicht genügend Flächen mehr darstellbar sind. Daher wird angeregt, die Ausnahmeregelung folgendermaßen zu ergänzen: "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisiert ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird *und durch die Inanspruchnahme die wesentlichen Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden."* Für eine rechtssichere Anwendung der Festlegung wird in diesem Zusammenhang angeregt, dass eine Definition in den Erläuterungen aufzunehmen ist, wann eine wesentliche Funktion des Waldes erheblich beeinträchtigt ist Die Streichung der Ausnahmeregelung zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Wald, dürfte keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Regional- und Bauleitplanung haben. Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden. Es besteht weiterhin die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald, da sich die Privilegierung im Außenbereich (und damit auch im Wald)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller

bereits aus § 35 Abs.1 Nr.5, Abs. 3 Satz 3 BauGB sowie der Rechtsprechung ergibt. Weiterhin gelten auch die natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Ausweisung entsprechender Flächen. Somit würde zwar die Bindungswirkung des LEP-Ziels für die nachgelagerten Planungsebenen wegfallen, die Errichtung von Windenergieanlagen bliebe aber grundsätzlich nach Maßgabe des Bauplanungsrechts und der übrigen Rechtsgrundlagen weiterhin möglich.	ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm).
Beteiligter: Stadt Hamminkeln **ID: 1294 Schlagwort: k.A.**	
Stellungnahme zum Grundsatz 10.2-3 Die raumordnerischen Vorgaben für die Windenergienutzung sind abzulehnen, da sie in die kommunale Planungshoheit eingreifen und den benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich einschränken können. Für die Herleitung kommunaler Gesamtkonzepte für die Windenergienutzung existiert inzwischen eine gerichtsfeste Methodik, die sich in den kürzlich durchgeführten Bauleitplanverfahren bei kreisangehörigen Kommunen bewährt hat. Gleiches gilt für Vorsorgewerte hinsichtlich Immissionsschutz und Schattenwurf und die optische Bedrängung. Daher wird eine pauschale Abstandsregelung abgelehnt. Eine rechtssichere Handhabung des Grundsatzes ist mit der vorliegenden Formulierung nicht möglich. Der 1. Satz beinhaltet, dass zum ASB und zu Wohnbauflächen (jeder Art) ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden *"soll"*, der nach den örtlichen Verhältnissen angemessen ist. Jedoch steht im Satz 2, dass es zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen *"ist"*. Für diese Wohngebiete sieht der Wortlaut keine Öffnung zwecks einer Abwägung vor. Die Anwendung von Satz 1 als allgemeinere Regel wäre wegen dieser speziellen Regel für allgemeine und reine Wohngebiete ausgeschlossen. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Satzes 1. Nach den Erläuterungen ist dies nicht beabsichtigt, da es dort heißt: "Soweit die örtlichen Verhältnissen dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten." Einen solchen Spielraum sieht Satz 2 im Unterschied zu Satz 1 nicht vor. Es stellt sich die Frage, wie eine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer

planende Kommune diesen in der Abwägung umzusetzen hat, insbesondere wie der Verweis auf die "örtlichen Verhältnisse" mit Blick auf das von der Rechtsprechung entwickelte "Substanzgebot", der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, zu verstehen ist. Vor dem Hintergrund der vielerorts beengten Verhältnisse ist absehbar, dass wegen des Substanzgebots regelmäßig eine Abwägung zulasten eines Abstands von 1.500 m erforderlich werden wird. Vorgaben dieser Art im LEP würden damit die ohnehin bereits schwierige planerische Abwägung erschweren. Zudem bestehen aus planerischer Sicht Bedenken hinsichtlich des Zustandekommens des Abstandswertes von 1.500 m., da dieser nicht begründet wird. Die Erläuterungen setzen sich weder mit der Rechtsprechung des OVG noch mit anderen, sachverständigen Quellen zur Berechnung von Vorsorgeabständen auseinander. Die Landesregierung will die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz stärken. Beide Ziele werden verfehlt. Durch die nicht sachlich begründete Vorgabe eines pauschalen Abstands besteht die Gefahr, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen weiter abnehmen wird. Den planenden Kommunen werden hingegen eine sachgerechte Abwägung und insbesondere die Einhaltung von –ohnehin schon schwer umzusetzenden- bundesfreundlichen Vorgaben deutlich erschwert. Abstandsvorgaben in einem landesplanerischen Ziel oder Grundsatz sind daher aus Rechtsgründen abzulehnen.	Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
Beteiligter: Stadt Hamminkeln **ID: 1295 Schlagwort: k.A.**	
Stellungnahme zum Grundsatz 10.2- 2 Die Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen aufzuheben, in dem das Ziel zu einem Grundsatz herabgestuft wird, wird seitens der Stadt Hamminkeln unkritisch gesehen. Sofern der LEP in der vorliegenden Fassung in Kraft treten würde, wäre die Festlegung von Windenergiebereichen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

damit in das Ermessen der Regionalplanungsbehörden gestellt. Dies gilt insbesondere, da in vielen Kommunen bereits weitergehende Erkenntnisse zu den Vorranggebieten vorliegen, die in den Regionalplanungsprozess mit einbezogen werden müssten. Jedoch darf nicht übersehen werden, dass es durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen kommen kann. So kann es zwischen Regional- und Bauleitplanung zu widersprüchlichen Ausweisungen kommen. Im Gegensatz zur Flächennutzungsplanung besteht für die Regionalplanung keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung, die zu dem Ergebnis führen kann, dass die Vorrangfläche aus dem Regionalplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig ist, da diese Fläche ein hartes Tabukriterium darstellt.	**Zu 10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung"**: Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. In der Erläuterung zum Grundsatz 10.2-2 wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete in den Regionalplänen im Gegensatz zu den kommunalen Konzentrationszonen keine Wirkung von Eignungsgebiete entfalten. Damit wird dem unterschiedlichen Detaillierungsgrad der Pläne Rechnung getragen. Die Kommunen können daher auch über die Vorranggebiete der Regionalpläne hinaus bzw. auf Grund der Darstellungsunschärfe abweichende Konzentrationszonen darstellen, die dem gesamträumlichen Planungskonzept entsprechen.

	Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist die beabsichtigte Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bauleitplänen an den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, auszurichten.
Beteiligter: Stadt Hamminkeln **ID: 1296 Schlagwort: k.A.**	
Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Hamminkeln **ID: 1297 Schlagwort: k.A.**	
Stellungnahme zum Grundsatz 8.2-7 Wie diese Regelung umgesetzt werden soll, wird nicht weiter spezifiziert. Grundsätzlich gibt es in den Regionalplänen die Möglichkeiten Grundsätze textlich und/oder zeichnerisch festzusetzen. Seitens der Stadt Hamminkeln wird gefordert, dass der Grundsatz Energiewende und Netzausbau nur in Textform umgesetzt wird, weil eine zeichnerische Freihaltung möglicher Trassenalternativen im Regionalplan nicht praktikabel ist. Der Kreis ist jetzt schon durch mehrere Leitungsplanungen betroffen. Dabei sind stets Planungsalternativen zu bewerten. Die Freihaltung möglicher Trassenalternativen würde unbegründete Planungshemmnisse hervorrufen und den Kreis unverhältnismäßig in seiner Entwicklung einschränken. Zudem ist aus der Sicht der Stadt Hamminkeln unbedingt darauf zu achten, dass auch aus Akzeptanzgründen bei der Suche nach geeigneten Leitungstrassen eine ausgewogene räumliche Verteilung gewährleistet wird. Dies darf zudem nicht nur auf die Stromnetze beschränkt bleiben, sondern muss auch in	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs. Die Anregung ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens; dies ist in Bezug auf den Netzausbau nur der Regelungsinhalt des Grundsatz 8.2-7. Die jeweilige Trassenführung ist in jedem Einzelfall auf Basis aller im Einzelfall zu berücksichtigenden Aspekte, einschließlich Trassenalternativen, von der zuständigen Behörde abzuwägen. Eine pauschale

Abstimmung mit anderen Leitungsvorhaben (bspw. Gasleitungen) erfolgen. Derzeit geschieht das offenkundig nicht, da jeweils im Zuge einzelner Vorhabenplanungen der vorhandene Raumwiderstand geprüft und bewertet wird. Eine Koordinierung unterschiedlicher Leitungsvorhaben und Zulassungsverfahren untereinander ist nicht erkennbar. Es ist bekannt und daher zu erwarten, dass im Hinblick auf die Bewältigung der Anforderungen der Energiewende in absehbarer Zeit insbesondere der Netzausbau eine hohe Priorität haben wird. Ohne Anpassungen der Regelungen geht dies zu Lasten einzelner Regionen, wenn ausschließlich der geringste Raumwiderstand und die günstigste Trassenführung im Fokus stehen. Insofern fordert die Stadt Hamminkeln, den Grundsatz inhaltlich in dieser Hinsicht zu ergänzen.	Regelung auf der Ebene des LEP, die alle denkbaren Fallkonstellationen berücksichtigt, ist nicht zielführend. Das im LEP aus dem Jahre 1995 enthaltene Bündelungsziel für Stromfreileitungen wurde im aktuell rechtsgültigen LEP bereits auf einen Grundsatz herabgestuft.
Beteiligter: Stadt Hamminkeln **ID: 1298 Schlagwort: k.A.**	
Stellungnahme zu Ziel 9.2-1 Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen nichtenergetischen Bodenschätze (z.B. Sand, Kies) soll in den Regionalplänen durch textliche und zeichnerische Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) nur noch dann als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen, wenn besondere planerische Konfliktlagen bestehen. Die Voraussetzungen für die in dem Ziel beschriebenen "Räume mit besonderen planerischen Konfliktlagen" sind für den Bereich "Unteren Niederrhein", den Kreis Wesel und insbesondere für die Stadt Hamminkeln gegeben, da das Vorkommen der oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffe räumlich insbesondere an die Rheinebenen gebunden ist. Zudem ist der Raum u.a. wasserwirtschaftlich und naturschutzfachlich von herausragender Bedeutung. Aufgrund dessen besteht eine Vielzahl konkurrierender Ansprüche an den Freiraum, die planerisch bewältigt werden müssen. Wie bisher müssten daher die BSAB-Flächen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden, damit die Konzentrationswirkung aufrechtgehalten werden kann. Weiterhin wird angeregt, dass die Erläuterungen um die Definition des Begriffes	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau

"besonders planerische Konfliktlage" ergänzt werden. Gegebenenfalls sind die betroffenen Regionen namentlich aufzuführen. Gegen die geplante Änderung bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die Darstellungen der "Bereiche zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" am Unteren Niederrhein, für den Kreis Wesel und die Stadt Hamminkeln weiterhin als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen muss. Somit wird seitens der Stadt Hamminkeln gefordert, dass für den Niederrhein mit der Stadt Hamminkeln eine besondere planerische Konfliktlage in Bezug auf die Sicherung und den Abbau von oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffen festgestellt wird und somit weiterhin Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (sog. Konzentrationszonen) festzusetzen sind.	ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Stadt Hamminkeln **ID: 1299 Schlagwort: k.A.**	

Gemeinsame Stellungnahme zu den Zielen 9.2-2 und 9.2-3 Die Verlängerung der Versorgungszeiträume erhöht einerseits die Planungssicherheit der betroffenen Abgrabungsunternehmen, berücksichtigt aber andererseits nicht die Endlichkeit der Ressource und die daraus resultierende Notwendigkeit eines sparsamen Umgangs mit diesem Rohstoff. Zu befürchten ist, dass durch die Verlängerung der Versorgungszeiträume weitere Abgrabungsflächen ausgewiesen werden müssen und somit für andere Nutzungen wie Landwirtschaft, Wassergewinnung, Naturschutz und ggf. Siedlungsentwicklung verloren gehen. Dies führt zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Raumentwicklung in den Kommunen und widerspricht dem Grundsatz der Daseinsvorsorge (Ziele 2-3 und 2-3), landesweit gleichwertige Lebensverhältnisse herbeizuführen. Seitens der Stadt Hamminkeln werden die geplanten Änderungen zu den Zielen 9.2-2 und 9.2-3 abgelehnt, da sie keinen nachhaltigen, zukunftsfähigen Umgang mit den endlichen Ressourcen einleiten, sondern einen umfangreichen und schnelleren Abbau fördern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Der Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Ein umweltschonender Rohstoffabbau wird durch den Grundsatz 9.1-3 "Flächensparende Gewinnung" unterstützt.
Beteiligter: Stadt Hamminkeln **ID: 1300 Schlagwort: k.A.**	
Stellungnahme zum Grundsatz 9.2-4 Der derzeitig gültige LEP sieht die Ausweisung von Reservegebieten nicht vor. Die neue Regelung dient der zusätzlichen Sicherung weiterer Gebiete mit bedeutenden Lagerstätten. Begründet wird dies mit dem Ziel, die Nutzung der Rohstoffvorkommen für spätere Generationen offenzuhalten. Von den Reservegebieten geht zwar keine direkte planerische Wirkung aus, jedoch ist zu erwarten, dass sie sich zu "Abgrabungserwartungsland" entwickeln, das von einer Abgrabung entgegenstehenden Nutzungen freigehalten wird. Notwendige zukunftsweisende Investitionen durch die Landwirtschaft und die öffentliche Hand in Ausstattung, Infrastruktur, Boden und Naturraum stünden unter Vorbehalt einer späteren Abgrabung und werden deswegen gegebenenfalls als nicht mehr lohnend erachtet. Daher wird seitens der Stadt Hamminkeln gefordert, dass der Grundsatz 9.2-4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Forderung wird nicht gefolgt. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen in die planerische Abwägung eingestellt werden können. Eine verpflichtende Vorgabe des Reservezeitraumes ist jedoch nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung

nicht eingeführt wird, da mit einer deutlichen Verschärfung der Flächenkonkurrenz und der Einschränkung der kommunalen, landwirtschaftlichen und landschaftsplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten zu rechnen ist.	Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.
Beteiligter: Stadt Hamminkeln **ID: 1301 Schlagwort: k.A.**	
Zusätzliche Anregung zum Kapitel 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe Seitens der Stadt Hamminkeln wird die Aufnahme eines Ziels angeregt, dass die aus den Abgrabungsbereichen gewonnenen Kiese und Sande ausschließlich für den nationalen Bedarf (kein Export) zu verwenden sind. Gerade im Kreis Wesel und insbesondere im Stadtgebiet Hamminkeln, wo potentiell sehr viele Flächen für Abgrabungen in Frage kommen und in den letzten Jahrzehnten auch schon in Anspruch genommen wurden, ist ein Interessenausgleich zwischen konkurrierenden Nutzungen und eine planerische Steuerung dringend notwendig. Vor dem Hintergrund der Endlichkeit der betroffenen Ressourcen und der daraus resultierenden Notwendigkeit der nachhaltigen Bewirtschaftung der begrenzten Ressourcen ist eine gezielte Verwendung der Rohstoffe für den nationalen Bedarf geboten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung von Wirtschaft und Bevölkerung. Rohstoffstoffströme aus einem Planungsgebiet hinaus und hinein werden statistisch nicht erfasst und sind übliche marktwirtschaftliche Vorgänge. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes beispielsweise nach der Verwendung liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung.
Beteiligter: Stadt Hamminkeln **ID: 1302 Schlagwort: k.A.**	
Stellungnahme zu Ziel 6.1.1 Dieses Ziel widerspricht sowohl dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip (gegenseitige Rücksichtnahme zwischen Teilräumen und Gesamtraum) als auch dem Charakter eines Flächennutzungsplanes. Ein Vertrauensschutz für die Flächennutzungsplanung leitet sich aus der intensiven Abstimmung der Bauleitplanung und der Regionalplanung ab, der hier unterlaufen wird. Im LEP-Aufstellungsverfahren blieb die Forderung der Stadt Hamminkeln nach	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen betreffen eine Festlegung, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

dem Wegfall dieser Rücknahmepflicht unberücksichtigt. Mit dieser Regelung können die Kommunen eine längerfristige Flächenpolitik nicht betreiben und alternative Flächenpotentiale nicht kurzfristig und flexibel erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es von Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein ausreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven keine negativen Auswirkungen aus. Seitens der Stadt Hamminkeln wird angeregt, dass statt der Festlegung als Ziel diese Regelung als Grundsatz festzulegen ist, der sich auf die Rücknahme von Festlegungen in Regionalplänen beschränken würde. Zudem müsste klargestellt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf Flächen beziehen darf, die noch nicht oder nicht mehr in einem Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt werden.	
Beteiligter: Stadt Hamminkeln **ID: 1303 Schlagwort: k.A.**	
Gemeinsame Stellungnahme zum Ziel 6.3-3 und Ziel 2-3 mit Erläuterungen (1. Spiegelstrich) Nicht geändert wird bei der Ausweisung neuer GIB die Pflicht zum Siedlungsanschluss. Im Zusammenwirken mit dem 1. Spiegelstrich des Ziels 2-3 führt dies dazu, dass die Ausweisung von GIB in unmittelbarer Nähe zu der BAB-Anschlussstelle Hamminkeln nicht möglich ist. Dort begrenzt die BAB den Siedlungsraum und ein "Überschreiten" ist nicht möglich. Eine effiziente Nutzung vorhandener Infrastrukturen ist so blockiert. In den Siedlungsrandlagen dagegen kann die Angliederung neuer GIB zu Belastungen der städtebaulichen Ordnung führen. Hinsichtlich des weiterhin notwendigen direkten Siedlungsanschlusses sollte bedacht werden, dass lineare Infrastrukturen nicht in jedem Fall eine unüberwindbare räumliche Zäsur darstellen dürfen. Relevant ist dies für die weitere Siedlungsentwicklung des Ortsteiles Hamminkeln nördlich der Autobahn. Im Gegensatz zu einer Autobahn ohne Anschlussstelle, die einer räumlichen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, "abweichend von Ziel 2-3 eine bestehende BAB mit Anschlussstelle in Bezug auf die Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) nicht als räumliche Zäsur zur Siedlungsrandabgrenzung, sondern als verbindendes, und somit überwindbares, Element zu bewerten", wird insofern gefolgt, als klargestellt wird, dass eine bestehende BAB mit Anschlussstelle dem geforderten unmittelbaren Anschluss nicht widerspricht.

Zäsur entsprechen würde, stellt die Autobahn mit ihrer Anschlussstelle im Ortsteil Hamminkeln ein verbindendes Element zwischen Siedlungsraum und Freiraum dar. Daher wird seitens der Stadt Hamminkeln gefordert, dass abweichend von Ziel 2-3 eine bestehende BAB mit Anschlussstelle in Bezug auf die Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) nicht als räumliche Zäsur zur Siedlungsrandabgrenzung, sondern als verbindendes, und somit überwindbares, Element zu bewerten ist. Die Stadt Hamminkeln sieht ihren gewerblichen Entwicklungsschwerpunkt im Bereich der Autobahnanschlussstelle Hamminkeln. Hier besteht in verkehrlich optimaler Lage bereits ein Gewerbegebiet. Aufgrund der verkehrlichen Lagegunst zur Autobahn bietet sich die Fläche nördlich der Autobahn zur gewerblichen Entwicklung an, der den Standort zusätzlich qualifiziert und ihn für Unternehmen besonders attraktiv macht, die an Verkehrs- und Lagegunst gebunden sind. Durch die direkte Anschlussmöglichkeit an die Autobahnauffahrt mit Anbindung an die B 473 bietet der Standort nördlich der BAB 3 eine hervorragende Erschließungsqualität.	

Stadt Harsewinkel

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Harsewinkel **ID: 1007 Schlagwort: k.A.**	
2.3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum" Der Katalog der Ausnahmen für die Entwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen wurde erweitert und konkretisiert. Dies wird unterstützt z.B. bei der angemessenen Ausweisung von Wohnflächen in Ortsteilen, soweit noch ein ausreichendes Infrastrukturangebot vorhanden ist. In den ersten Regionalplangesprächen hat sich gezeigt, dass nicht alle Wohngebietsflächen in den Kernstädten verortet werden können, somit erhält die Änderung die Flexibilität für die Ausweisung in den Ortsteilen. Die Ausnahmeregelung zum ersten Spiegelstrich sollte weitergehend erleichtert werden. In den Erläuterungen ist im letzten Satz anstatt "*Entsprechende Hinweise könne"* der Begriff *"sollte"* zu verwenden. Liegen damit diese Hinweise nicht vor, ist die Ausnahme gerechtfertigt. In meiner Stellungnahme zum geltenden LEP habe ich kritisiert, dass keine Ausnahmeregelung für die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe im Außenbereich vorgesehen war. Dem folgt nun die geplante Änderung mit dem Vorschlag, eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zuzulassen. Hier handelt es sich regelmäßig um bereits, über langen Zeitraum etablierte Betriebe, die von hoher Wirtschaftskraft zeugen. Einer bauleitplanerischen Steuerung stand bisher der LEP entgegen. Gleiches sollte für kleinere und mittlere Betriebe gelten, die sich aus dem Siedlungsraum kleinräumig in den Freiraum entwickeln und unterhalb der sog. "Unschärferegelung (bis zu 10 ha)" liegen. Hier sollte im Falle einer Erweiterung auf ein Regionalplanungsverfahren verzichtet werden, sofern dem Vorhaben nicht	Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zur neuen Ausnahme im 2. und 6. Spiegelstrich wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der weiteren Anregungen wird der LEP-Änderungsentwurf aber nicht geändert. Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3 (um den ersten Spiegelstrich) ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Der Anregung zur Änderung der Erläuterungen des 1. Spiegelstrich wird daher nicht gefolgt. Mit der dortigen Formulierung "*Entsprechende Hinweise können sich aus (...) ergeben*", wird auf Möglichkeiten der planerischen Beurteilung und "Auslegungs"-

gravierende Freiraumbelange (z.B. Wald, Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete) entgegenstehen. Die geplanten Ausnahmen für Vorhaben des Brand- und Katastrophenschutzes wird ausdrücklich begrüßt.	Möglichkeiten auch bei bestehenden Plänen hingewiesen. Die Beurteilung ist abhängig von den jeweils konkreten, einzelnen Planungsfällen. Im Übrigen differenziert die Ausnahmeregelung von Ziel 2-3 nicht nach der Größe der Betriebe; sie gilt demnach auch für kleinere und mittlere Betriebe. Eine entsprechende Ergänzung ist daher nicht erforderlich.
Beteiligter: Stadt Harsewinkel **ID: 1008 Schlagwort: k.A.**	
Das neue Ziel 2.4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile wird unterstützt. Es wird aber nicht erwartet, dass aus Sicht der Kommunen zusätzlich erhebliche Siedlungsflächen in den einzelnen Ortsteilen ausgewiesen werden.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Harsewinkel **ID: 1009 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" Im geltenden LEP ist ein maximaler Zuwachswert von 5 ha für 2020 und darüber hinaus ein Netto-Null Wert festgelegt. Dies wurde von mir und den Kommunen kritisiert, weil aufgrund der aktuellen demografischen Entwicklung im Kreis i.d.R. Bedarf besteht und die Reserven als Flexibilisierungsinstrument zur Verfügung stehen müssen. Zudem liegt eine nachvollziehbare mittel- und langfristige Prognose des Zuwachswertes nicht vor, damit ist die Zielvorgabe nicht qualifizierbar und somit für die Regionalplanung nicht geeignet. Insofern ist es korrekt und zu unterstützen, dass die Zielgrößen nicht weiter im LEP festgelegt werden. Grundsätzlich wird aber an einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsplanung festgehalten, die sich in dem Ziel 6.1-1 und in den Grundsätzen 6.1-6 und 6.1-8 wiederfindet. Es zeigt sich in den Gesprächen zur	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

zukünftigen Regionalplanung, dass die geringe Flächenverfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen im Kreis Gütersloh zukünftig ein bedeutendes Regulativ für die weitere Siedlungsentwicklung darstellt. Dementsprechend sind allein schon aus landwirtschaftlicher Sicht flächensparende Planungen unabdingbar.	
Beteiligter: Stadt Harsewinkel **ID: 1010 Schlagwort: k.A.**	
6.3-3 Ziel "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" Das bestehende Ziel wurde durch 2 Streichungen geringfügig verbessert und erleichtert insbesondere die verkehrliche Erschließung. Allerdings bleibt meine grundsätzliche Kritik bestehen, dass dieses Ziel nicht in einen Grundsatz umgewandelt wurde, um die Festlegung entlang der Autobahnen für Gewerbe- und Industrieflächen zu ermöglichen. Dies betrifft u.a. unsere interkommunalen Industriegebiete entlang der A2 und A33. Sollte an dem Ziel festgehalten werden, sind die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln oder die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass "die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann", wird nicht gefolgt. Auch wenn Ziel 6.3-3 in der Regel einen Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum fordert, enthält das Ziel bereits jetzt verschiedene Ausnahmen, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entlang von Autobahnen festzulegen. Dies ist z. B. möglich, wenn dort (in der Vergangenheit) bereits ein GIB festgelegt wurde. Die Festlegung von GIB entlang von Autobahnen jedoch regelmäßig voraussetzungslos zu ermöglichen, würde zu einer erheblichen weiteren Zersiedelung führen – mit allen damit verbundenen Kosten für z. B. Infrastrukturen – und wird daher abgelehnt. Darüber hinaus wird aus der Anregung auch nicht klar, wie genau die gewünschten Ausnahmeregelungen aussehen sollten. Sollte mit dem Hinweis auf Rechtssicherheit die auch von anderen Beteiligten gewünschte Klarstellung

	bezüglich der Wirkung von Autobahnen u. ä. auf den "unmittelbaren Anschluss" gemeint sein, so wird dieser Anregung durch eine entsprechende Änderung der Erläuterungen Rechnung getragen.
Beteiligter: Stadt Harsewinkel **ID: 1011 Schlagwort: k.A.**	
7.1-7 Grundsatz "Nutzung von militärischen Konversionsflächen" Die Änderung schlägt vor, die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen zu erleichtern. Im Kreis Gütersloh betrifft dieser Grundsatz den Flugplatz Gütersloh. Dazu habe ich bereits zum vorhandenen LEP ausgeführt, dass Freiflächensolaranlagen die Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigen sollen und bisher nicht überbaute oder nicht versiegelte Flächen auch weiterhin für Freiraumfunktionen erhalten bleiben sollen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung

	des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.
Beteiligter: Stadt Harsewinkel **ID: 1012 Schlagwort: k.A.**	
7.2-2 Ziel "Gebiete für den Schutz der Natur" Im Änderungsverfahren wird vorgeschlagen, die Unterschutzstellung des Truppenübungsplatzes Senne als Nationalpark zu streichen. Dies entspricht der Forderung aus der Resolution des Kreistages Gütersloh vom 05.02.2012. Die Schutzwürdigkeit der Senne bleibt dadurch unberührt. Welche Schutzinstrumente nach einem späteren Abzug des Militärs in Fragen kommen, ist den für Landschaftsplanung zuständigen Kreises zu überlassen.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Harsewinkel **ID: 1013 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" Die mögliche Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald soll im Ziel gestrichen werden. Im Kreis Gütersloh sind vorrangig waldarme Gebiete vertreten, deshalb wird hier die Streichung in einem waldarmen Kreis unterstützt. Allerdings reduziert die Streichung deutlich den Umfang der Windvorrangzonen in NRW u.a. in waldreichen Kreisen wie Hochsauerland und Bergisches Land. Meine Forderung zum LEP halte ich aufrecht, dass betriebsbedingte Erweiterungen in weniger wertvolle Waldflächen im Einzelfall weiterhin möglich bleiben sollen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insofern nicht geändert. Es erfolgt jedoch ein ergänzender Hinweis in den Erläuterungen. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Es erfolgt eine Ergänzung der Erläuterungen, um zu verdeutlichen, dass Windenergieanlagen im Wald auch zukünftig in einzelnen Fällen errichtet werden

	können bzw. müssen. Hierfür kommen insbesondere Wälder mit wirtschaftlicher Ertragsfunktion in Betracht, wenn diese Funktion mit der Windenergienutzung vereinbar ist.
Beteiligter: Stadt Harsewinkel **ID: 1014 Schlagwort: k.A.**	
7.4-1 Grundsatz "Leistung und Funktionsfähigkeit der Gewässer" Die Formulierung "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, Gewässer nachhaltig zu sichern zu entwickeln" ist unglücklich, da es sich hier doch eher um ein Verschlechterungsverbot handelt. Ziel ist jedoch, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern und zu begrenzen, um damit eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes zu verhindern. Die Formulierung ist zu ändern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: Stadt Harsewinkel **ID: 1015 Schlagwort: k.A.**	
7.4-3 Ziel "Sicherung von Trinkwasservorkommen Meine bereits zum aktuellen LEP vorgetragene Kritik bzw. Anregung aus Sicht des kommunalen Wasserschutzes bleibt bestehen. An verschiedenen Beispielen wird deutlich, dass bauliche Entwicklung und umfangreiche Wasserschutzzonen Konflikte beinhalten können, die aber im Rahmen der Abwägung in der Bauleitplanung einer Lösung zugeführt werden. Dies muss auch weiterhin möglich bleiben, ohne die Sicherung des Trinkwassers damit in Frage zu stellen. Dieses Ziel hat für den Kreis Gütersloh insgesamt eine hohe Priorität. Sondergebiete wie der Kreis Gütersloh mit 20 Wasserschutzgebieten, einem Heilquellenschutzgebiet und über 15 000 schutzwürdigen Zonen privater und gewerblicher Trinkwasser- und Mineralbrunnen sollen textlich und als Karte im Kapitel 7.4 "Wasser" dargestellt und berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird. Über vergleichbare Anregungen wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan entschieden.

Beteiligter: Stadt Harsewinkel **ID: 1016 Schlagwort: k.A.**	
8.1-6 Ziel "Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen" Die im Landesentwicklungsplan enthaltene willkürliche Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughöfen wird aufgehoben. Damit folgt die Änderung der Kritik des Kreistages und einer separaten Stellungnahme des Landrates dazu.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Harsewinkel **ID: 1017 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel "Räumliche Festlegung für Oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" Für die zukünftige Rohstoffsicherung z.B. für Sand sollen im Regionalplan Vorranggebiete festgelegt werden, die nicht wie bisher als "Eignungsgebiete" außerhalb Abgrabungen ausschließen. Bei dem umfangreichen Sandvorkommen im Kreis ist dieses Vorgehen planerisch sinnvoll.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.
Beteiligter: Stadt Harsewinkel **ID: 1018 Schlagwort: k.A.**	
9.2-2 Ziel "Versorgungszeiträume für Rohstoffsicherung Der Versorgungszeitraum wird von bisher 20 Jahren auf 25 Jahre für	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.

Lockergesteine wie Sand erhöht. Die Fortschreibung soll nach dem Ziel 9.3-3 spätestens in 15 Jahren erfolgen. Die Änderung wird unterstützt.	
Beteiligter: Stadt Harsewinkel **ID: 1019 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Die neue Formulierung "In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplan festgelegt werden", ist kein Ziel, sondern nur ein Grundsatz. Aus kommunaler Sicht verzichtet man besser grundsätzlich darauf und überlässt es den Kommunen, eigenständig ihre Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windvorranggebieten zu überplanen. Mit dieser geplanten weichen und offenen Formulierung unterstützt man nicht die kommunale Planungshoheit. Im Entwurf werden die zeitnahen Ausbauziele ganz gestrichen. Über die Größe der Ausbauziele lässt sich streiten, aber wenn diese ganz gestrichen werden und nur noch ein Zielgröße für 2050 hat, entzieht man sich der politischen Verantwortung. Mittelfristige Ziele für den Ausbau der Windenergie z.B. für 2030 wären angebracht.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. **Zu 10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung"**: Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. **Zur Streichung Grundsatz "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung":**

	Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.
Beteiligter: Stadt Harsewinkel **ID: 1020 Schlagwort: k.A.**	

10.2-3 Grundsatz " Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen" Die Empfehlung, einen Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen, ist keine sachlich begründete Entscheidung. Sie erschwert den Kommunen, die ihre Klimaziele durch erneuerbare Energien, hier Windenergie umsetzen möchten, diese zu erreichen. Insbesondere in unseren Regionen mit zahlreichen kleinen Siedlungen und Dörfern, führt ein solcher Puffer dazu, dass eine sinnvolle Ausweisung von Konzentrationszonen nicht mehr möglich ist. Der Vorschlag von 1.500 m ist auch nach dem Immissionsschutzrecht nicht darzustellen. Der Abstand wirkt eher wie eine Verhinderungsplanung für Windenergie. Auch wenn man die technische Entwicklung der Windkraftanlagen berücksichtigt, man spricht demnächst von 250 m hohen Anlagen, so wär bei einem vierfachen Abstand ein 1.000 m-Abstand ausreichend. Damit wären auch Aspekte des Immissionsschutzes und der optisch bedrängenden Wirkung (3-facher Abstand) deutlich abgedeckt. Die maximal vertretbare Belastung von Bewohnern mit Schattenwurf wird in heutigen Genehmigungsverfahren routinemäßig über Abschaltautomatiken sichergestellt. Gleichzeitig werden unter der Einordnung der Vorgabe als "Grundsatz" in der Öffentlichkeit Erwartungen geweckt die nur mit der Vorgabe als "Ziel" erfüllbar wären – dies scheint aber aus den oben angeführten Erwägungen und der starken Rechtsstellung der Windkraft im BauGB nicht zielführend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem sollen für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Die bisher herausgehobene Stellung der Windenergie wird es künftig nach dem Willen der Landesregierung nicht mehr geben

	In den LEP wird nun ein Grundsatz zu einer Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten eingefügt, um den Schutz der Wohnbevölkerung besser gewährleisten zu können. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
Beteiligter: Stadt Harsewinkel **ID: 1021 Schlagwort: k.A.**	
10.2-5 Ziel – Solarenergienutzung Während im aktuellen LEP die Inanspruchnahme von Freiraum mit Ausnahmen vermieden werden soll, wird im Entwurf die Inanspruchnahme grundsätzlich ermöglicht. Wenn es mit den Schutz- und Nutzfunktionen des Regionalplanes vereinbar ist, können Freiflächenanlagen gebaut werden. Das schwächt die landwirtschaftliche Position zum Schutz und Erhalt landwirtschaftlichen Flächen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Standorte entlang von Bundes- und Landstraßen oder Hauptschienenwegen wird weiterhin kritisch gesehen, im Kreis gibt es alternativ genügend Dachflächen und versiegelte Flächen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik,

	Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von Freiflächensolaranlagen positiv begleitet werden. Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz auch der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet.

Stadt Heinsberg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Heinsberg **ID: 504 Schlagwort: k.A.**	
Die Entwurfsfassung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wird in der vorliegenden Fassung seitens der Stadt Heinsberg abgelehnt, da in Übereinstimmung mit der Bewertung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 2018 festzustellen ist, dass insbesondere die raumordnerischen Festlegungen des LEP-Entwurfs zum Siedlungsraum eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung der Kommunen erheblich erschweren und ihre Planungshoheit unangemessen einschränken würde.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie führen nicht zum Erfordernis einer weiteren Änderung des aktuellen Entwurfs der LEP-Änderung. Soweit sich die Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, oder damit neue Festlegungen eingeführt werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind. Vorwegzuschicken ist im Übrigen, dass Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit nicht per se ein Grund für den Verzicht auf - wie vorliegend - sachgerechte raumordnersiche Regelungen sind. Es zählt mit zu den Aufgaben der Raumordnung hier entsprechende Regelungen vorzusehen, die aus überörtlicher Sicht zweckmäßig sind. Mit der Änderung des LEP werden jedoch Spielräume für die Kommunen - gerade auch im ländlichen Raum - ohnehin vergrößert. Die Kommunen haben mit den geplanten Regelungen hinreichende und gegenüber dem geltenden LEP NRW verbesserte Optionen für die kommunale Entwicklung.
Beteiligter: Stadt Heinsberg **ID: 505 Schlagwort: k.A.**	

Die Stadt Heinsberg begrüßt, dass das Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Grundsatz 6.1-2) ersatzlos entfällt. Dieses beinhaltete die Vorgabe, den täglichen Flächenverbrauch in NRW auf 5 ha zu beschränken und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Heinsberg **ID: 506 Schlagwort: k.A.**	
Des Weiteren ist zu begrüßen, dass auch in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, die Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten erleichtert wird (Ziel 2-4).	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Heinsberg **ID: 507 Schlagwort: k.A.**	
Kritisch anzumerken sind jedoch die unveränderten Regelungen des Zieles 6.1-1: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1) Die Vorgabe legt unter anderem fest, dass vorhandene Flächenreserven im Regional- und Flächennutzungsplan wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden. Aus Sicht der Stadt Heinsberg widerspricht dies dem mittel- und langfristigen, zukunftsorientierten Charakter eines Flächennutzungsplanes. Darüber hinaus werden die mittel- und langfristige Flächenpolitik sowie eine von der Kommune beabsichtigte städtebauliche Entwicklung stark eingeschränkt. Flächentausch (Ziel 6.1-1) Dieses Ziel schreibt vor, dass die Inanspruchnahme von Freiraum nur zulässig ist, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum wieder als Freiraum bzw. innerstädtischer Freiraum festgelegt wird. Aus Sicht der Stadt Heinsberg handhaben die Kommunen dieses Instrument seit Jahren, es kann aber nicht allein Maßstab für weitere Entwicklungen sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.
Beteiligter: Stadt Heinsberg **ID: 508 Schlagwort: k.A.**	

Im Übrigen unterstützt die Stadt Heinsberg die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 22. Mai 2018 insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zum Grundsatz 6.1-2 und den Zielen 2-4 und 6.1-1.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 verwiesen (ID 755 und ID 772).

Stadt Hennef

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Hennef **ID: 185 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Hennef begrüßt ausdrücklich, dass die Landesregierung die mittel- bis langfristigen raumordnerischen Ziele des Landes vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen wie insbesondere der demografischen Entwicklung überarbeitet und somit für die nachgeordneten Planungsebenen zeitgemäße Ziele und Grundsätze für die zukünftige räumliche Entwicklung formuliert. Hennef liegt im Übergang vom Verdichtungsraum der Rheinschiene zum ländlichen Raum. Hier nimmt Hennef eine zentrale Position ein, die Stadt kann als Scharnier vom Verdichtungsraum zum ländlichen Raum bezeichnet werden. Nach allen Prognosen wird Hennef in den nächsten Jahren weiter wachsenund hat mit anhaltender Nachfrage für Baugrundstücke zu kämpfen: 2017 lebten 48.709 Menschen in Hennef. Dies bedeutete in jüngster Vergangenheit ein jährliches Bevölkerungswachstum von über +500 Personen. Bevölkerungsprognosen(hier z.B. Bevölkerungsprognose für den Flächennutzungsplan Neu der Civitec, Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung; Siegburg; Stand 1. Juni 2015) gehen bis mindestens 2025 weiter von einer positiven Bevölkerungsentwicklung von 9,36% aus. Der Rhein Sieg-Kreis ist im Landesvergleich durch ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstumgeprägt. Hennef ist eine der Kommunen auf Kreisebene mit dem zahlenmäßig höchsten Bevölkerungszuwac.hDsaher ist es wichtig, dass eine wachsende Stadt wie Hennef Reserven für eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen zur Verfügung stehen. Die Stadt Hennef hat einen neuen Flächennutzungsplan aufgestlelt, der vom Rat der Stadt Hennef am 19.03.2018 beschlossen wurde und derzeit zur Genehmigung bei der Bezirksregierung Köln liegt. Im Rahmen diesesNeuaufstellungsverfahrens sind bei der bedarfsgerechten Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen Unstimmigkeiten aufgetretem, die durch diese Änderungen des Landesentwicklungsplanes und der fortgesetzten Übernahme in den Regionalplan abgemildert worden wären. Ein ausreichender Spielraum für kommunale Entwicklungsperspektiven ist einzuräumen. Bei aller Innenentwicklung der letzten Jahre, die die Stadt ebenfalls intensiv betreibt, muss die Möglichkeit offen bleiben, in städtebaulich sinnvollem Maß auch Neubaugebiete auszuweisen. Die Stärkung der kommunalen Planungshoheit wird daher begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Stadt Hennef **ID: 186 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Streichung Ziel, in regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen keine Siedlungsentwicklung Diese Aussage wird begrüßt und entspricht der Zielsetzung der zukünftigen Siedlungsflächenentwicklung in Hennef. Bezogen auf die auszuweisenden Wohnbauflächen ist die Stadt Hennef derzeit ausgebremst, weil Flächen, die in den ASBs liegen aufgrund einer Reihe von Restriktionen (Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiet, Lärmschutzbereich Flughafen, Schutzabstände zur BAB etc.) zum Teil nicht mehr entwickelt werden können. Daher ist die Stadt an einigen Stellen im Zentralort an die Grenzen des Wachstums gelangt, während in den einzelnen Ortsteilen durchaus noch Potenziale zu einer behutsamen Siedlungsentwicklung vorhanden wären. Hier ist insbesondere soziale Infrastruktur wie Kindergarten, Grundschule vorhanden. Flächenneudarstellungen außerhalb des Zentralortes konnten im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes oftmals aufgrund fehlender regionalplanerischer Zustimmung nicht entwickelt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Hennef **ID: 187 Schlagwort: k.A.**	
S. 10, 6. Spiegelstrich Bauliche Anlagen wie Feuerwehr- und Rettungswachen Das Ziel, im Freiraum zukünftig einfacher kommunale, bauliche Anlagen öffentlicher Zweckbestimmung für Brand- und Katastrophenschutz anzuorden, wird sehr begrüßt. Feuerwehr- und Rettungswachen innerhalb bestehender Siedlungsgebiete neu zu errichten ist nach Erfahrungen in Hennef kaum möglich aufgrund der erheblichen Immissionsbelastungen für die angrenzende Wohnbevölkerung. Um die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes sowie Rettungswesen bewältigen zu können, ist eine bedarfsgerechte-Errichtung- dieser dringend benötigten Einrichtungen auch außerhalb des Siedlungsraumes zuzulassen. Nur so können in Teilen des Hennefer Stadtgebietes gesetzlich vorgegebene Rettungszeiten sicher eingehalten werden. Dass nun eine bedarfsgerechte Entwicklung einzelner Ortsteile zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich ist, wird begrüßt. Entwicklungschancen müssen auch in kleineren Ortsteilen mit weniger als 2000	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einwohnern vorhanden sein. Mit dem bisherigen Grundsatz, der diese Dörfer auf nur auf die Eigenentwicklung beschränkt, wurde die Entwicklung der ländlich strukturierten Teile des Hennefer Stadtgebietes behindert und diesen Dörfern jede Entwicklungsperspektive genommen, obwohl teilweise öffentliche und private Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in der Nähe sind. Angesichts der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung ist eine Stärkung gerade der ländlicheren Ortsteile durch Entwicklungsmöglichkeiten für junge Familien wichtig.	
Beteiligter: Stadt Hennef **ID: 188 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz flächensparende Siedlungsentwicklung entfällt Es wird begrüßt, dass dieses Hemmnis für bedarfsgerechte Baulandentwicklung entfällt. Reserven für eine angemessene Wohn-und Gewerbeflächenentwicklung müssen vorhanden sein. Auch müssen Flächen für Planungsvarianten zur Verfügung stehen. Potenziale für Nachverdichtung sind teilweise nicht vorhanden bzw. lassen sich nicht ohne Weiteres mobilisieren. Die Stadt Hennef- hat das Ziel einer flächensparenden- Siedlungsflächenentwicklung in den letzten Jahren planerisch umgestezt, jedoch bestehen hier aufgrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Haushalte sowie der Prognose der notwendigen gewerblichen Bauflächen (siehe Entwurf Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Sieg-Kreises Stand 2017) erhebliche Bedenken an der bisherigen Zielvorgabe. Hennef stellt weiterhin eine hohe Nachfrage an Baugrundstücken fest, die kaum befriedigt werden kann. Die Entwicklung von innerörtlichen Bauflächen gestaltet sich äußerst schwierig und ist kaum durch die Stadt Hennef zu steuern (z.B. bei entgegenstehendem Eigentümerwillen). An dem bisherigen Verfahren des Siedlungsflächenmonitorings wird daher gezweifelt, ob dieses eine solide Grundlage für zukünftige Bedarfsberechnungen sein kann. Vor dem Hintergrund, dass es für die Kommune wichtig ist, Flächenpotenziale vorzuhalten und im Rahmen ihrer Planungshoheit eine strategische Bauflächenrealisierung zu betreiben, sind nicht alle Flächen sofort entwickelbar (z.B. Reserveflächenbevorratung der Eigentümer, Nutzungskonflikte). Die Aktivierung von innerörtlichen Brach- und Freiflächen ist oftmals ein sehr aufwendiger und schwieriger Prozess. Die Entwicklung, Bereitstellung und Erschließung geeigneter Wohn- und Gewerbegebiete bedeutet auch, dass die Stadt einen gewissen Handlungsspielraum für nicht vorhersehbare Entwicklungen haben muss. Durch das Siedlungsflächenmonitoring droht dieser kommunale Planungsspielraum verloren zu gehen. Innerhalb der	Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zu Ziel 6.1-1 bzw. zum Siedlungsflächenmonitoring (als eine der wesentlichen Grundlagen zur Umsetzung dieses Ziels) wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Stadt sind entwickelbare Flächen und Entwicklungshemmnisse für mögliche Flächen dieser besser bekannt und zu kontrollieren als bei einem landesweiten Siedlungsflächenmonitoring. Die Stadt Hennef stellt zudem den Detaillierungsgrad der Flächenerfassung des in §4 LPIG geregelten Siedlungsflächenmonitoring, inssbesondere das generelle Herunterbrechen auf Flächen ab 0,2ha, in Frage und bezweifelt die landesplanerische Relevanz von 2000qm großen Flächen, auch im Hinblick auf den Planungsmaßstab der Regional- und Landesplanung von mindestens 1:50.000. Eine Datenerhebung von Flächen ab 0,2ha entspricht im ländlich strukturierten Raum Hennefs häufig 1-3 Baulücken bzw. 1-2 Hausgartengrößen, klassische Dorfanger im ländlichen Raum sind bereits deutlich größer. Über die Eignung z.B. eines Dorfangers als Reservefläche kann erst auf Grundlage planerischer Konzepte und entsprechender kommunaler Beschlussfassungen entschieden werden. Die planerische Verfügbarkeit von Hausgärten/Baulücken steht in Abhängigkeit zu privaten Interessenslagen. Die Anwendung der Instrumentarien des BauGB wie Baugebote nach §176 BauGB ist für Kommunen jenseits einer bestimmten Größenordnung unrealistisch.	
Beteiligter: Stadt Hennef **ID: 189 Schlagwort: k.A.**	
6.6-2 Anforderungen für neue Standorte der für Erholung: Die Forderung einer Ankopplung der Erholungs,- Sport,- Freizeit- und Tourismuseinrichtungen an Allgemeine Siedlungsbereiche (ASS) ist unter dem Aspekt des Freiraumschutzes nur auf den ersten Blick nachvollziehbar. Aufgrund der Größe (viele Siedlungen im ländlichen Raum liegen mit einer Größe von unter 2.000 Einwohnern unter der Darstellungsschwelle für ASB) und topografischen Lage einiger Orte, vor allem in ländlich geprägten Regionen, besteht nämlich die Gefahr, dass sinnvolle touristische Entwicklungen von vornherein verhindert bzw. deutlich erschwert werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Siedlungsbereiche durch dominante Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche geprägt sind. Eine räumliche Trennung von Gewerbe und Freizeitstandorten muss daher gewährleistet sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert. Die Anregung zielt darauf ab, neue Standorte für überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der für Ferien- und Wochenendhausgebiete auch im

	regionalplanerischen Freiraum und in im Freiraum gelegenen Ortsteilen zu ermöglichen. Dies würde jedoch eine weitere Zersiedelung fördern und dem Freiraumschutz widersprechen. Die Anbindung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an Allgemeine Siedlungsbereiche entspricht zudem der Systematik, die der LEP an die räumliche Struktur des Landes (Kapitel 2) sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt (Kapitel 6) stellt. Der Plangeber entscheidet sich daher für die Beibehaltung der vorgesehenen Änderung. Es bestehen aber Spielräume im Freiraum bzw. sie werden durch die LEP-Änderung eröffnet: Mit der Ausnahme in Ziel 2-3 für alle im Freiraum vorhandenen Standorte

	(angemessene Weiterentwicklung) sowie die Entwicklung neuer Standorte für andere Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen (außer Ferien- und Wochenendhausgebiete) mit der Ausnahme in Absatz 4 von Ziel 6.6-2 (Nutzung von Freiraumstandorten auf Brachflächen oder in geeigneten Ortsteilen) und sich im Rahmen von Ziel 2-4 (Entwicklung im Freiraum gelegener Ortsteile) bietende Perspektiven für sämtliche Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen. Zudem bleibt mit Ziel 6.6-2 auch die Entwicklung oder Erweiterung von regionalplanerisch bereits gesicherten Standorten möglich. Der LEP wird auch hinsichtlich der Möglichkeit, andere

	Freizeit-, Sport-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen auch an Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festlegen zu können, nicht geändert. Mit dieser planerischen Möglichkeit sollte sichergestellt werden, dass im Einzelfall, z.B. aus Immissionsschutzgründen im Hinblick auf die neu festzulegende jeweilige Einrichtung, eine Alternative zur Anbindung an Allgemeine Siedlungsbereiche besteht. Diese Option soll weiterhin bestehen bleiben und Spielräume nicht eingeschränkt werden. In Summe werden mit Ziel 2-3 und Ziel 6.6-2 für vorhandene wie neue Standorte differenzierte Entwicklungsmöglichkeiten und Spielräume geschaffen, die auch die Interessen ländlicher

	Kommunen und des Tourismus berücksichtigen. Eine weitergehende Öffnung wäre nicht mit der Plankonzeption vereinbar.
Beteiligter: Stadt Hennef **ID: 190 Schlagwort: k.A.**	
7.2.-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur Im LEP werden zeichnerisch Gebiete für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Diese BSN werden in den Regionalplänen konkretisiert. Im Regionalplan werden ebenfalls Bereiche zum Schutz von Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt. Diese wichtigen Freiraumfunktionen setzt der Landschaftsplan 9, den als Träger der Landschaftsplanung der Rhein-Sieg-Kreis (wie in Nordrhein-Westfalen üblich) aufgestellt hat, konkret um. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beabsichtigte die Stadt Hennef mehrfach, am Rande ihrer Siedlungskörper Zentralort oder Uckerath neue Bauflächen darzustellen, die zugleich im Bereich des jeweiligen Allgemeinen Siedlungsbereiches und innerhalb eines durch den Landschaftsplans Nr. 9 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes liegen. In diesen Fällen widersprach die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Rhein-Sieg Kreises der Neudarstellung dieser Flächen. Dieses Vetorecht der Unteren Naturschutzbehörde begründet sich im Landschaftsplan Nr.9 "Stadt Hennef-Uckerather Hochfläche" vom 10.05.2008, welcher Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft enthält und die übergeordneten Vorgaben des Regionalplans der Bezirksregierung beachten muss. Der Landschaftsplan wird vom sog. Träger der Landschaftsplanung - dem Kreis - als Satzung beschlossen. Diese Satzung sieht vor, dass bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen zu diesem Landschaftsplan nur In-Kraft-Treten, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Wenn die Stadt Hennef nun eine Baufläche neu darstellen will, die sich zwischen der Grenze der durch den Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiete (welche wesentlich enger als die Grenze des durch den Regionalplan festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiches ist) und der äußeren Grenze des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da sie sich weder inhaltlich mit der beabsichtigten Änderung des Ziels 7.2-2 befasst noch aus der Stellungnahme konkrete Forderungen an die Festlegungen des LEP zu entnehmen sind, wird auf eine nähere Bewertung der Stellungnahme hier verzichtet. An der beabsichtigten Änderung des LEP wird insoweit festgehalten.

Allgemeinen Siedlungs bereichs befindet und die Untere Naturschutzbehörde gemäß Landschaftsplan Nr.9 von ihrem Vetorecht Gebrauch macht, stimmt in der Folge auch die Bezirksregierung Köln in der Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) der Bauflächenneudarstellung nicht zu (also keine Anpassung der Flächendarstellung an die Ziele der Landesplanung) Begründet wird dies damit, dass der Regionalplan zugleich Landschaftsrahmenplan sei und der Landschaftsplan Nr. 9 eine Ausformulierung bzw. Umsetzung dieses Landschaftsrahmenplans verkörpere. Diese Argumentation lässt aber den begründeten Zweifel zu, dass sich die Bezirksregierung bei den von ihnen verfolgten landesplanerischen Zielen selbst widerspricht. Einerseits kennzeichnet sie im Regionalplan eine Fläche als Teil des Allgemeinen Siedlungsbereichs, wodurch dort für die Kommunen grundsätzliche Planungssicherheit für eine städtebauliche Entwicklung bis hin zu der Grenze des Allgemeinen Siedlungsbereichs besteht. Andererseits verhindert sie im konkreten Fall durch die Übernahme des Widerspruchs der Unteren Naturschutzbehörde die städtebauliche Entwicklung in den Allgemeinen Siedlungsbereichen, welche sie selbst im Regionalplan aufgestellt und festgelegt hat.	
Beteiligter: Stadt Hennef **ID: 191 Schlagwort: k.A.**	
Kap. 7.3-1Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Der geltende LEP unterstreicht das Ziel der Walderhaltung, sieht aber eine Öffnung für Windenergie vor, der im neuen Entwurf gestrichen werden soll. Die Stadt Hennef regt eine Prüfung an, inwieweit vom grundsätzlichen Ziel der Walderhaltung auch aus landeskulturelle, naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Gründen abgewichen werden kann. Naturschutzfachlich sind weniger die Wald- als eher die extensiv genutzten Offenlandbiotope stark im Rückgang begriffen. Folgerichtig steht bei zahlreichen Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten die Wiederherstellung der ehemals offenen, jetzt bewaldeten Kulturlandschftaim Mittelpunkt, um Lebensräume aufzuwerten, Sichtachsen wiederherzustellen und historische Landschaftsbilder erlebbar zu machen. Dem steht vielfach das Prinzip des unbedingten Walderhaltes entgegen, das eine adäquate Landschaftspflege in historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wie beispielsweise Stadt Blankenberg erschwert. Zum Hinweis auf Fluglärm in Bebauungsplänen Die Stadt Hennef ist tags- wie nachtsüber erheblich von Fluglärm betroffen. Da die räumliche Verteilung und Intensität je nach Betriebsrichtung schwanken kann, ist ein Hinweis zu Fluglärm an entsprechenden Standorten in dem jeweiligen Bebauungsplan für Bauwillige hilfreich und langjährig geübte Praxis. Auch die nachrichtliche Darstellung der Lärmschutzzonen in Bauleitplänen stellt das Problem anschaulich dar. Die	Zu 7.3-1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle

Stadt Hennef empfielht, die Kennzeichnung der Problematik beizubehalten Insofern fordert die Stadt Hennef dass bei der Festlegung der Freiraumbereiche auf Landes- und Regionalplanungsebene der kommunale Entwicklungsspielraum erhalten bleibt. Die Stadt Hennef muss in der Lage sein, angemessenen und bedarfsgerecht Bauflächen innerhalb der ASBs entwickelt zu können, ohne durch übergeordnete Freiraumfunktionen gänzlich blockiert zu werden.	anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Weiterhin wird der planerische Auftrag der Regionalplanung zur Abgrenzungen von Waldbereichen mit den entsprechend gewichteten Waldfunktionen stärker betont. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise

	für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten. Bezüglich der erweiterten Lärmschutzzonen wird auf Ziel 8.1-7 verwiesen, das in den Bebauungsplänen und -satzungen für Bereiche innerhalb der erweiterten Lärmschutzzone den Hinweis fordert, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die

	erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hingewiesen werden.
Beteiligter: Stadt Hennef **ID: 192 Schlagwort: k.A.**	
Den detaillierten Ausführungen des Städte- und Gemeindebundes (Bewertung des Entwurfes der geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen vom 22.05.2018 schließt sich die Stadt Hennef an und bringt diese somit als Stellungnahme in das Beteiligungsverfahren ein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Städte-und Gemiendebundes vom 22.05.2018 hat Eingang in die gemeinsame Sellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 gefunden. Auf die Erwiderung zu dieser Stellungnahme wird verwiesen.

Stadt Herdecke

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Herdecke **ID: 2708 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfahlen Ein funktionierendes und ausgewogenes Flughafenangebot ist für eine positive wirtschaftliche Entwicklung notwendig. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur definiert in .ihrem Luftverkehrskonzept im Mai 2017 ihr Interesse dahingehend, dass für sie in erster Linie die Flughäfen wichtig sind, die von übergreifender Bedeutung für die Mobilität von Menschen und Güter sind. Diese Flughäfen bilden die sog·. Primärstruktur. Hierzu gehören in NRW die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn. Diese Flughäfen haben _. eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung und sollen sich entsprechend entwickeln können. So gesehen liegt auch hier bereits eine Kategorisierung auf der Ebene des Bundes vor, da nicht alle Flughäfen gleich behandelt werden sollen. Die Aufgabe der Kategorisierung der Flughäfen in NRW würde den heute regionalbedeutsamen Flughäfen deutlich größeres Entwicklungspotenzial als zum jetzigen Zeitpunkt vorhanden, einräumen. Eine damit verbunden Steigerung der Anzahl der Flugbewegungen an den heute regionalbedeutsamen Flughäfen würde für mehr Menschen in NRW eine zunahme des Fluglärms bedeuten. Für die Stadt Herdecke wäre dies insbesondere durch den Ausbau des Dortmunder Flughafens der Fall. Seit Jahren besteht beim Flughafen Dortmund der Wunsch nach einer Verlängerung seiner Start- und Landebahn (um größere Maschinen abfertigen zu können), sowie einer Erweiterung der Betreibszeiten. Dies würde für die Stadt Herdecke eine deutlich höhere Belastung durch Fluglärm bedeuten. Insofern sind die Überlegungen auch die bisherig regionalbedeutsamen Flughäfen zu landesbedeutsamen Flughäfen zu machen, zugunsten der Beibehaltung der bisherigen Regelung abzulehnen. Zunächst	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen 6 als landesbedeutsam eingestuft werden.Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.

sollte auch erst ein neues Luftverkehrskonzept erstellt werden, da das alte Konzept aus dem Jahr 2000 stammt.	

Stadt Herford

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Herford **ID: 1962 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3: Siedlungsraum und Freiraum Der Freiraumschutz wird durch den neuen LEP deutlich zurückgenommen. Es gibt nun eine Liste ausnahmsweise zusätzlicher Nutzungen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Dazu zählen u.a. • "angemessene Weiterentwicklungen vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschl. der Ferien- und Wochenendhausgebiete".. • "Tierhaltungsanlagen, die nicht mehr der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen" Diese Darstellung verkennt die Anforderungen des Baugesetzbuches, das als Bundesrecht übergeordnet ist. Zudem sind Formulierungen wie "angemessene Erweiterung" unspezifische Rechtsbegriffe, die erst über Jahre durch eine Rechtsprechung ausgeformt werden können. Durch die neuen Aussagen der Änderung des LEP NRW zum Freiraum entstehen Unsicherheiten bei Antragsstellern und Behörden und es wird zunehmend schwieriger, eine klare Abgrenzung zwischen dem zu schützendem Freiraum, der von Bebauung grundsätzlich freizuhalten ist (vgl. § 35 BauGB) und dem Siedlungsraum, in dem eine Bebauung möglich ist, zu finden. Die Ausweitung der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wird abgelehnt. Allein die Aufnahme der Zulässigkeit von "Bauflächen, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und	Die Stellungnahme und die in ihr geäußerten Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen aber nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit den neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 sollen die Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. Darin wird kein Verstoß gegen das BauGB gesehen. Zum einen gilt § 35 BauGB für die Genehmigung von Vorhaben im Außenbereich. Hierauf besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Genehmigungsanspruch. Ziel 2-3 hingegen eröffnet den Gemeinden ausnahmsweise die Möglichkeit, Bauleitplanung im regionalplanerischen Freiraum zu betreiben. Dies umfasst auch Standorte von bestimmten, bisher nach § 35 BauGB genehmigten Vorhaben. Das Ziel verpflichtet die Gemeinden aber nicht zu einer Bauleitplanung. Durch die geplanten Änderungen an Ziel 2-3 (Erweiterung der Ausnahmetatbestände) wird die übrige Planungssystematik und der im Übrigen bestehende Freiraumschutz nicht tangiert. Es gilt weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung

Katastrophenschutz" gegeben ist, wird begrüßt, da hier zur Anpassung der kommunalen Einrichtungen in den Ortsteilen für deren Entwicklung auch der Freiraum von Bedeutung sein kann.	grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Ebenfalls gelten die Ziele und Grundsätze des Kapitel 6 des geltenden LEP NRW weiterhin und sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählt z.B. Ziel 6.1-1 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.1-4 (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) und Grundsatz 6.1-5 Leitbild nachhaltige europäische Stadt. Auch die in Kapitel 7 geltenden Grundsätze (z.B. Freiraumschutz) und Ziele (z.B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten. Der Plangeber geht ferner aus, dass dem Schutz des Freiraums und ein angemessener Interessenausgleich im jeweils konkreten Einzelfall auch mit den neuen Ausnahmen möglich sein werden. Die Zustimmung zum 6. Spiegelstrich der Ausnahmen in Ziel 2-3 wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Herford **ID: 1963 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4: Entwicklung der im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteile Dieses neue Ziel wird sehr kritisch gesehen, da bereits in der Erläuterung deutlich wird, dass es hier um einen Ausbau von kleinen Ortsteilen durch neue Wohngebiete im Außenbereich geht. Die Infrastruktur muss nach dem Änderungsentwurf nicht zwingend bereits vorhanden sein, sondern kann für die Erweiterung der Siedlung mit geplant werden, wobei hier die Umsetzung mithin der Landes-und Regionalplanung nicht unterliegt und nicht nachgehalten werden kann. Auch die Aussage "das Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen im Bestand in diesen Ortsteilen z.B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort mit einer entsprechenden

durch die Ausweisung von zusätzlichen Bauflächen erfolgen könne", verkennt die Realität. Sobald Neubauflächen in diesen kleinen Ortsteilen zusätzlich ausgewiesen werden, wird sich die örtliche Nachfrage darauf konzentrieren und gerade nicht mehr in die Umnutzung alter, unter Missständen leidender Bausubstanz investieren. Die Stadt Herford sieht in dieser Änderung eine Abkehr von einer Siedlungsentwicklung der dezentralen Konzentration, die eine nachhaltige Siedlungsstruktur verspricht, in der auch auf lange Sicht ausreichend Infrastruktur in den Ortsteilen eine Versorgung der Wohnbevölkerung gewährleisten kann, und bringt daher grundsätzliche Bedenken gegenüber dieser Änderung vor.	Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018: S. 20). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum (Kapitel 2) und somit auch am Grundprinzip der dezentralen Konzentration festgehalten. Ebenso wird nach wie vor an einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 6). Vor diesem Hintergrund ist im ersten Absatz von Ziel 2-4 auch ausdrücklich festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen - bedarfsgerecht, - an die vorhandene Infrastruktur angepasst und - unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgen muss. Durch die Vorgabe, dass die Siedlungsentwicklung an die vorhandene Infrastruktur angepasst sein muss, ist gewährleistet, dass in diesen Ortsteilen ein mit hohen Folgekosten einhergehender Neu- oder Ausbau von Infrastrukturen vermieden wird. Es ist im Gegenteil sogar möglich, durch eine gezielte Ausweisung von Wohnbauflächen die bestehende Infrastruktur in diesen Ortsteilen effizient auszulasten und langfristig zu sichern. Die Entscheidung darüber, wie mit vorhandener, unter Missständen leidender Bausubstanz in einem

	kleineren Ortsteil umgegangen werden soll, liegt im Übrigen im Wesentlichen in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde. Die im zweiten Absatz von Ziel 2-4 enthaltene Möglichkeit, kleinere Ortsteile zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) weiterzuentwickeln, steht ebenfalls im Einklang mit der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf größere Siedlungen mit (zukünftig) guter Infrastrukturausstattung. Denn die Weiterentwicklung zu einem ASB ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot der Grundversorgung vorhanden ist oder künftig sichergestellt wird. So ist gewährleistet, dass diejenigen Ortsteile zu ASB weiterentwickelt werden, in denen die im alltäglichen Leben benötigten Einrichtungen wie Supermärkte, Grundschulen, Kitas, Ärzte o. ä. vorhanden sind oder geschaffen werden. Über das in den Erläuterungen für diese Fälle eingeforderte nachvollziehbare gesamtgemeindliche Konzept ist aus Sicht des Plangebers ausreichend gewährleistet, dass ein solcher Infrastrukturaus- bzw. -neubau auch umsetzbar ist.
Beteiligter: Stadt Herford **ID: 1964 Schlagwort: k.A.**	
6.1.2 Grundsatz Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung Dieser Grundsatz mit dem sog. "5ha" Flächensparziel der alten Landesregierung wurde ersatzlos gestrichen. Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung wird auf die Formulierungen im ROG und BauGB verwiesen. Grundsätzlich begrüßt die Stadt Herford, dass es keine starre Flächensparvorgabe auf Landesebene gibt. Dennoch würde es sich aus Sicht einer kompakten Mittelstadt wie Herford	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert. Aus Sicht des Plangebers gewähleisten die anderen Festlegungen im LEP einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum

anbieten, sich auch als Landesregierung und damit als Vorgabe für die Regionalplanung zu positionieren, wie ein sparsamer Umgang mit Fläche auszusehen hat. Gerade verdichtet Siedlungsbereiche sind bei der Neuentwicklung von Flächen in einem finanziellen Nachteil gegenüber periphereren, ländlichen Räumen. Um einer Zersiedlung Einhalt zu bieten, wäre es hier gut, klare Vorgaben auf der Landesebene zu machen.	Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).
Beteiligter: Stadt Herford **ID: 1965 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die Möglichkeit der Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen ist gestrichen worden. Dies wird aus Sicht der Stadt Herford mit einem geringen Waldflächenanteil ausdrücklich begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Herford **ID: 1966 Schlagwort: k.A.**	
Ziel10.1.4 Kraft-Wärme-Kopplung Die Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung als Pflichtaufgabe in der Regional- und Bauleitplanung zu verankern überfrachtet das Instrumentarium. Die Änderung in eine "Soll" Formulierung, d.h. einen Grundsatz der Landesplanung eröffnet Abwägungsspielräume. Dies wird begrüßt, da es Planungsverfahren vereinfacht.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Herford **ID: 1967 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung Die Änderung der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in Regionalplänen von einem Ziel hin zu einem Grundsatz stärkt die Kompetenz in der Region. Diese Änderung wird begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Herford **ID: 1968 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Die Landesregierung möchte in Anlehnung an die Ermächtigung des Baugesetzbuches in § 249 BauGB auch nach Ablauf der dort festgelegten Frist	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

die Mindestabstände als Vorsorgeabstände zu Windenergieanlagen festlegen. Dazu wurde ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten gewählt. Es fehlen Aussagen zu Wohngebäuden im Außenbereich. Zwar begrüßt die Stadt Herford eine einheitliche Festlegung von Vorsorgeabständen auf Landesebene, allerdings fehlt im jetzt vorgelegten Änderungsentwurf eine nachhaltige Begründung für den gewählten Abstand. Es wird befürchtet, dass diese Zahl deshalb als Festlegung einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten wird (üblich ist nach der Rechtsprechung ein Abstand oberhalb der doppelten Anlagenhöhe ca. > 300m). In der Begründung der Landesregierung wird diese These u.a. gestützt. Dort heißt es "Soweit die örtlichen Verhältnisse es ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern einzuhalten." Bei einer dicht besiedelten Gemeinde wie Herford würde dies zudem dazu führen, dass keine Standorte mehr für Windenergieanlagen geplant werden könnten. Wenn aber die Anwendung der pauschalen Annahme des Landes zu einem Ausschluss führen würden, dann muss dennoch der örtliche Einzelfall geprüft werden. Hier wird aus den Erläuterungen deutlich, dass die LEP Festlegung zu keiner Rechtssicherheit bei den Kommunen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen führen wird. Die Änderung wird kritisch gesehen, da angezweifelt wird, dass sie eine verbindliche Rechtswirkung für die Kommunen haben kann.	Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten (z.B. im Außenbereich) bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: Stadt Herford **ID: 1969 Schlagwort: k.A.**	

Grundsatz 5-2 Europäischer Metropolraum NRW Wie in der Detmolder Erklärung gefordert, gibt es auch durch das Änderungsverfahren des LEP NRW kein Bekenntnis zur siedlungsstrukturellen Förderung der Verdichtungsräume in OWL, z.B. zu den sich aufbauenden Regiopolen. Der starke Schwerpunkt auf die Metropolräume Ruhrgebiet und Rheinland bleibt weiterhin bestehen. Dies wird weiter kritisch gesehen. Zu Grundsatz 5-3 Grenzübergreifende Zusammenarbeit Als Kreisstadt in direkter Nachbarschaft zum Land Niedersachsen ist es für Herford sehr wichtig, dass auf allen Planungsebenen eine Kooperation mit dem Land Niedersachsen und seinen Kommunen stattfindet. Dies beeinflusst die Siedlungsentwicklung hier sehr, da es zu Konkurrenzsituationen statt Kooperationen kommt. Hier wäre eine vom Land ausgehende Kooperationsstrategie der Zusammenarbeit ein wichtiger Baustein, um eine ausgewogenen Siedlungsentwicklung zu erreichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: Stadt Herford **ID: 3272 Schlagwort: k.A.**	
Die Hansestadt Herford schließt sich dem aktuellen Beschluss des Regionalrates Detmold an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Regionalrates Detmold wird verwiesen.

Stadt Hilden

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Hilden **ID: 1607 Schlagwort: k.A.**	
In Punkt 10.2-3 soll der LEP dahingehend geändert werden, dass soweit die örtlichen Verhältnisse es ermöglichen, ein Abstand von 1.500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten ist.	Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsverfahren wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Hilden **ID: 1608 Schlagwort: k.A.**	
Zudem wird in Punkt 7.3-1 die Möglichkeit einer Errichtung von Windenergieanlagen im Waldbereichen gestrichen. Durch diese beiden Änderungen sind die wenigen potentiellen Standorte im Stadtgebiet Hilden für die Gewinnung von Windenergie nicht mehr nutzbar. Da es bisher keine Bestrebungen zum Bau einer Windenergieanlage an diesen Standorten gab, werden zu den geplanten Änderungen des LEP in dieser Hinsicht keine Stellungnahmen abgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Hilden **ID: 1609 Schlagwort: k.A.**	
Darüber hinaus ist die Stadt Hilden allerdings indirekt von einigen Änderungen betroffen, da diese sich auch auf die zukünftige Regionalplanung niederschlagen werden. Da insbesondere der Regionalplan als Diskussions- und Entscheidungshilfe für die kommunale Planungspraxis dient, können die angedachten Änderungen des LEP die langjährige erfolgreiche Stadtentwicklungsplanung mit folgenden Zielen, • das Leitbild der nachhaltigen europäischen Stadt mit ihrer Kompaktheit und Funktionsmischung; • die Vermeidung von Splittersiedlungen;	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit den vorgesehenen Änderungen in Ziel 2-3 ist vorgesehen, den Kommunen im Einzelfall mehr Planungsspielraum zu ermöglichen und mehr Flexibilität zu geben. Es ist nicht beabsichtigt, eine erfolgreiche, langjährige Stadtentwicklungsplanung zu gefährden. In diesem Zusammenhang kann auch darauf hingewiesen werden, dass die übrigen Ziele und Grundsätze des Kapitel 6 des geltenden LEP NRW weiterhin gelten und zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Dazu zählt z.B. Ziel 6.1-1

• der Vorrang der Innenentwicklung mit entsprechend flächensparender Siedlungsentwicklung; • das umfassende Flächenrecycling, gefährden. Aus den oben genannten Gründen schließt sich die Stadt Hilden uneingeschränkt der Stellungnahme des Kreises Mettmann vom 12.07.2018 an. Die hier formulierten Anregungen spiegeln auch die Position der Stadt Hilden wieder.	flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.1-4 (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) und Grundsatz 6.1-5 Leitbild nachhaltige europäische Stadt. Auf die dem entsprechendne Erläuterungen des geltenden LEP NRW wird verwiesen. Im übrigen wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Kreises Mettmann vom 12.07.2018 verwiesen.

Stadt Holzminden

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Holzminden **ID: 993 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Holzminden erhebt gegen die vorgelegte Planänderung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Höxter

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Höxter **ID: 245 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Höxter begrüßt grundsätzlich die Bemühungen, im LEP den kommunalen Planungsspielraum zu erhöhen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Höxter **ID: 246 Schlagwort: k.A.**	
5-3 Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit Es wird angeregt, ergänzend eine die Landesgrenzen zu den benachbarten Bundeländern überschreitende Kooperation zur Gewährleistung einer ausgewogenen Entwicklung als Grundsatz in den LEP aufzunehmen. Begründung: Es reicht nicht aus, einseitig die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu den westlichen Nachbarländern Belgien und Niederlande in den Blick zu nehmen. Das Land NRW verfügt auch über östliche bzw. südliche Grenzen zu den Bundesländern Niedersachsen und Hessen, die sich in zahlreichen Details als Entwicklungshemmnisse erweisen und daher einer besonderen Berücksichtigung und Förderung grenzüberschreitender Kooperationen bedürfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: Stadt Höxter **ID: 247 Schlagwort: k.A.**	
10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie Es wird angeregt, die bereits ermittelten und in Regionalplänen enthaltenen Standorte für die Speicherung bzw. zur bedarfsgerechten Abgabe von Energie, wie z. B. für das Pumpspeicherkraftwerk Höxter/Beverungen, im Landesentwicklungsplan zu benennen und mit einem Entwicklungsvorrang zu versehen Begründung: Die Speicherung von Energie ist für das Gelingen der Energiewende von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen eine Festlegung, die nicht von den geplanten Änderungen betroffen ist und unverändert beibehalten wird und insofern nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Ungeachtet dessen werden im LEP NRW keine konkreten Standorte für Kraftwerke oder begleitende

wachsender Bedeutung. Durch Speicherung von Energie in Überangebotsphasen und zeitversetzte bedarfsgerechte Abgabe kann die Effizienz erneuerbarer Energieerzeugung erheblich gesteigert werden. Hierdurch können negative Auswirkungen wie z. B. der Landschaftsverbrauch durch Windenergieanlagen erheblich reduziert werden. Das Pumpspeicherkraftwerk Nethe ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilbereich Paderborn-Höxter seit annähernd 6 Jahren dargestellt, ohne dass sich eine Umsetzung abzeichnet. Insofern bedarf es landesweit einer besonderen Berücksichtigung raumbedeutsamer Energiespeicherstandorte.	Anlagen festgelegt; eine Festlegung entsprechender Standorte wie das genannte Pumpspeicherkraftwerk reicht auf der Ebene der Regionalplanung aus, um die erforderliche Steeuerungswirkung und Standortsicherung zu gewährleisten.
Beteiligter: Stadt Höxter **ID: 248 Schlagwort: k.A.**	
10.1 Energiestruktur Es wird angeregt, Überkapazitäten in der Nutzung fossiler Energieträger in dem Maße durch steuernde Rücknahme zurückzunehmen, wie diese durch die Kapazitäten der Nutzung erneuerbarer Energien ersetzt werden. Dabei sollten vorrangig Energieerzeugungsstandorte abgebaut werden, die ineffizient sind bzw. besonders klimaschädliche Energieträger (z. B. Braunkohle) nutzen. Begründung: Im Hinblick auf die Erreichung der Klimaschutzziele sind verstärkte Anstrengungen erforderlich, da Ziele in jüngerer Zeit verfehlt wurden. Ohne den Abbau ineffizienter Standorte und Zurückfahren der Braunkohlenutzung sind die notwendigen Quoten trotz Ausbau erneuerbarer Energien nicht zu erreichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: Stadt Höxter **ID: 249 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Ein landesplanerisch vorgegebener Vorsorgeabstand sollte nicht als Grundsatz sondern als Ziel vorgegeben werden. Der Vorsorgeabstand für Windenergieanlagen sollte 1.500 m zu jeglicher Wohnbebauung betragen. Begründung: Der Änderungsentwurf zielt auf einen verbesserten Schutz von Wohngebieten durch einen Vorsorgeabstand für Windenergieanlagen von 1.500 m zu reinen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern

allgemeinen Wohngebieten. Durch die vorgesehene Festlegung als Grundsatz, der der Abwägung zugänglich ist und damit überwunden werden kann bzw. muss, würde jedoch der Regionalplanung sowie der planenden Kommune kein belastbares ("hartes") Kriterium an die Hand gegeben. Stattdessen wäre die Kommune (wie heute bereits) gezwungen, eine umfassende Gesamtabwägung zu treffen, in der sich der notwendige substanzielle Raum für die Windenergienutzung regelmäßig gegen einen pauschalen Grundsatz-Abstand von 1.500 m durchsetzen dürfte. Grund hierfür ist, dass sich bei einem 1.500 m- Abstand zu allen Wohngebieten voraussichtlich zu geringe oder keine Windkonzentrationszonen für das Stadtgebiet Höxter darstellen ließen. Lediglich eine Festlegung als Ziel könnte den nachgeordneten Ebenen ein zu beachtendes ("hartes") Kriterium liefern, das die benötigte Klarheit schafft. Hierfür bedarf es einer gerichtsfesten Begründung des pauschalierten Abstandes. Zudem stellt sich die Frage, warum nur reine und allgemeine Wohngebiete durch die Regelung begünstigt werden sollen. Wohnbebauung anderer Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung (z. B. Kleinsiedlungsgebiete, Besondere Wohngebiete, Mischgebiete) oder auch in (nichtüberplanten) Gebieten, die keinem Baugebietstyp der Baunutzungsverordnung entsprechen, oder Wohnbebauung, die im Außenbereich liegt, wird ausgeklammert. Auch hierfür ist eine gerichtsfeste Begründung dringend erforderlich.	zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Auf Grund der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB ist eine Festlegung von Mindestabständen als Ziel im LEP in dieser Form nicht möglich. Da die Regelung des LEP aus diesen Gründen bundesrechtlichen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines

	Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde. Eine Erweiterung des LEP-Grundsatzes 10.2-3 von Vorsorgeabständen auch zu Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten bzw. zu jeglicher Wohnbebauung würde sich planungsrechtlich nicht flächendeckend umsetzen lassen. Vor allem in den dicht besiedelten Regionen NRWs könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden.
Beteiligter: Stadt Höxter **ID: 250 Schlagwort: k.A.**	
10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien Der Ausschluss von Waldflächen als Standort für Windenergie sollte als Ziel in den LEP aufgenommen werden. Begründung: Die aktuelle Rechtsprechung hat deutlich gemacht, dass Waldflächen als Standorte für Windenergieanlagen gegenwärtig nicht ausgeschlossen sind. In vielen Städten in NRW besteht jedoch übereinstimmend die Auffassung, dass Wälder als schützenswerte Natur und wegen ihrer Naherholungsfunktion nicht durch Windenergienutzung beeinträchtigt werden dürfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme

	im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.
Beteiligter: Stadt Höxter **ID: 251 Schlagwort: k.A.**	
10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte Flächenverbrauch für neue Kraftwerke soll weiterhin an die Bedingung geknüpft werden, dass hocheffiziente Technologie verwendet wird – allerdings ohne (angreifbare) Prozentwerte. Begründung: Vor dem Hintergrund der Zielvorgabe der Energiewende ist heute der Bau neuer fossil beschickter Kraftwerke sehr kritisch zu sehen und möglichst zu vermeiden. Soweit es für die Versorgungssicherheit dennoch erforderlich sein sollte, ist zumindest der Stand der Technik bei der Effizienz der Anlagen zu fordern. Dieses entspricht der hocheffizienten Technologie von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen. Daher sollte die landesplanerische Bereitstellung von Flächen für neue fossile Kraftwerke weiterhin an die Bedingung geknüpft werden, dass hocheffiziente Technologie verwendet wird – allerdings ohne (angreifbare) Prozentwerte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insoweit nicht geändert. Die Änderung der bisherigen Festlegung dient der Deregulierung. Die Festlegung technischer Anforderungen und Standards an Kraftwerke kann nicht von Seiten der Raumordnung geleistet werden, sondern ist auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen und fachlichen Anforderungen in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu prüfen und dort zu regeln. Aufgabe der Raumordnung ist es, mittel- bis langfristig Flächen für diese Nutzungen zu sichern.

Stadt Kalkar

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Kalkar **ID: 331 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum Die geänderte Zielsetzung ist zu begrüßen, da sie für kleinere Ortsteile durchaus wieder eine Siedlungsentwicklung ermöglicht. Unbeschadet dieser grundsätzlichen Zustimmung, besteht aber aus aktuellem Anlass auch die zwingende Veranlassung im Zusammenhang mit dem Ziel 2-3 eine ausnahmsweise Zulässigkeit des dauerhaften Wohnens in planungsrechtlich festgesetzten Wochenend- und Ferienhausgebieten einzufordern. Hinsichtlich der vorhandenen dauerhaften Wohnnutzungen im planungsrechtlich festgesetzten Wochenendhausgebiet "Erholungsgebiet Oybaum" in Kalkar-Hönnepel müssen auf Ebene des LEP die Grundlagen für die landes- und regionalplanerischer Zulässigkeit geschaffen werden. Dafür bieten die vorgesehenen Änderungen bereits gute Ansatzpunkte, die wie folgt zu konkretisieren sind: Die im Ziel 2-3 ausnahmsweise vorgesehene "angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte (...) Ferien- und Wochenendhausgebiete" im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht die Erstellung einer entsprechenden Bauleitplanung für isoliert im Freiraum befindliche Gebiete. Die "angemesseneWeiterentwicklung" ist dahingehend zu präzisieren, dass darunter auch die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von dauerhaftem Wohnen fällt, wenn im Einzelfall das Ferienund Wochenendhausgebiet aufgrund der Unstimmigkeiten von Melde- und öffentlichem Baurecht bereits überwiegend von einer dauerhaften Wohnnutzung geprägt ist, die vorhandene Siedlungsstruktur des Gebietes ein gewisses Gewicht besitzt, die vorhandenen Gebäude für einen dauernden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird aber nicht gefolgt. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Zur Klarstellung der Planintention werden aber das Ziel 2-3 bzw. die dortige Ausnahme und die zugehörigen Erläuterungen konkretisiert. In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89). Für die bestehenden Ferien- und

Aufenthalt von Menschen geeignet sind und die Erschließung gesichert ist. Gelingt es auf Ebene der Landesentwicklungsplanung nicht, die Grundlagen für eine entsprechende, ausnahmsweise und städtebaulich durchaus vertretbare Zielpräzisierung zu schaffen, die der Regionalplanungsbehörde als Vorgabe für die regionalplanerische Zustimmung zur Änderung der kommunalen Bauleitplanung dient, wird eine Entwicklung angestoßen, die nicht sinnvoll ist. Vorhandener, vollerschlossener, qualitativ guter Wohnraum würde auf Dauer seiner bisherigen Nutzung entzogen. Zusätzliche Flächen für eine Erstinanspruchnahme bisheriger Freiflächen müssten beansprucht werden. Während dies den Flächenverbrauch fördert und umweltrelevante Belange berührt, führt eine weiterhin beständige und dauerhafte Nutzung von vorhandenen Siedlungsstrukturen unter den o.g. Voraussetzungen (dauerhaftes Wohnen in einem Bebauungszusammenhang mit zum dauerhaften Wohnen uneingeschränkt geeigneten Gebäuden vorhanden; Erschließung gesichert) zu keiner Verschlechterung öffentlicher und privater Belange. Ganz im Gegenteil geht es vielmehr darum, einen etablierten, allgemein akzeptierten Zustand, der weder bauliche noch funktionale Missstände aufweist, im Bestand zu sichern, der dort lebenden Bevölkerung nicht eine Existenzgrundlage zu entziehen und das Entstehen von leerstehenden Wohnraum und verödeten Siedlungsstrukturen zu verhindern.	Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern. In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen

	umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann. Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber

	nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen. Es wird ebenfalls keine neue Ausnahme in Ziel 2-3 eingeführt. Intention des Plangebers ist, dass die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weitergenutzt werden und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt wird. Dem trägt die neue Ausnahme in Ziel 2-3 Rechnung und vergrößert die gegenüber dem geltenden LEP Spielräume. Die Umwandlung bislang Ferien- und Wochenendhäuser dienender Sondergebiete in Gebiete mit Wohnnutzungen würde aber gerade keine Weiterentwicklung eines Standortes für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus darstellen, sondern diese Nutzung ersetzen. Ebenfalls stünde dies in Konflikt mit der bereits oben dargelegten Zielsetzung des Plangebers. Daher kann die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete zur Wohnnutzung oder mittels § 12 Abs. 7 BauGB nicht von der Ausnahme gedeckt werden. Der LEP entzieht keinen Wohnraum. Vielmehr schafft er die Voraussetzung dafür dort, wo ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten

	Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen besteht. Ferner stellen Ferien- und Wochenendhausgebiete rechtlich keinen Wohnraum dar. Auch die Anzahl der Erstwohnsitznahmen und auch die Qualität der Gebäude vermögen dies nicht zu ändern. Die allgemeine Wohnnutzung und die Nutzung als Wochenend- und Ferienhaus sind grundverschiedene, eigenständige Nutzungsarten. Darüber hinaus wird aber auch faktisch kein Wohnraum entzogen, sofern eine ordnungsbehördliche Duldung der Dauerwohnnutzung in Frage kommt oder Nutzungsuntersagungen mit langen Fristen versehen werden können. So können die Bauaufsichtsbehörde gerade in Härtefällen (bspw. aufgrund von hohem Alter oder Krankheit) nach pflichtgemäßem Ermessen bspw. eine personenbezogene Duldung der Dauerwohnnutzung erwägen. Eine Nutzungsuntersagung wird das Entstehen von Obdachlosigkeit zu vermeiden haben. Hinsichtlich dem Argument der Erforderlichkeit zur Neu-Inanspruchnahme von bisherigen Freiflächen wird verkannt, dass eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme auch in dem Fall erforderlich wird, in dem neue Ferien- und Wochenendhausgebiete entwickelt werden. Denn eine Umwandlung bestehender Erholungsgebiete in Wohngebiete verringert die für ein entsprechendes Tourismus- und Freizeitangebot vorhandenen Flächen und führt zu neuen Flächenbedarfen. Im Übrigen werden die angeführten Unstimmigkeiten

	zwischen Melde- und Baurecht nicht gesehen Nach Melderecht ist es Aufgabe der Meldebehörden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können (vgl. § 2 BMG). Dabei ist eine Wohnung im Melderecht nach § 20 BMG bereits jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Dabei ist irrelevant, ob die meldepflichtige Person die Wohnung bauordnungsrechtlich zulässig bewohnt.
Beteiligter: Stadt Kalkar **ID: 332 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Auch diese Zielsetzung ist zu begrüßen, da dadurch bedarfsgerecht, neue Baugebiete in den Stadtteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern ausgewiesen werden können und ggf. Stadtteile in Kalkar, die über ein relevantes Infrastrukturangebot verfügen, künftig als ASB im Regionalplan dargestellt werden können.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.
Beteiligter: Stadt Kalkar **ID: 333 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Der Aufhebung der Unterscheidung in Landes- und Regionalbedeutsamkeit von Flughäfen wird zugestimmt. Der Flughafen Weeze/Niederrhein wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten gestärkt, was der wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung der Region zu Gute kommt.	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Kalkar **ID: 334 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1

Bisher werden gemäß dieses Ziels Sand- und Kiesabgrabungen durch die Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan gesteuert. Diesen Vorranggebieten kommt dabei die Funktion von Eignungsgebieten zu. Nun ist beabsichtigt, dieses Ziel aufzuweichen. Nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen sollen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden. Aus Sicht der Stadt Kalkar wird diese beabsichtigte Änderung mit Nachdruck abgelehnt. Es wird die Gefahr gesehen, dass ergänzend zu den bisher regionalplanerisch zulässigen Abgrabungsbereichen Raum für weitere Abgrabungsstandorte im Stadtgebiet geschaffen wird. Die dann entstehenden Auswirkungen auf das städtische Raum- und Nutzungsgefüge sind seitens der Stadt Kalkar nicht gewollt; sie stehen im Widerspruch zu den Grundsätzen der städtebaulichen Entwicklung, wie sie aktuell auch im neuen Flächennutzungsplan von der Stadt im Zuge ihrer kommunalen Planungshoheit entwickelt wurden.	wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

	Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Stadt Kamen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Kamen **ID: 2709 Schlagwort: k.A.**	
Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der ausgeweiteten Ausnahmeregelung sollen die inner-halb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile auch an einer positiven Entwicklung teilhaben. Der Begriff Ortsteil wird dabei im LEP NRW nicht eigenständig definiert. In analoger Anwendung des Begriffes im § 34 Abs. 1 BauGB kann von einem Ortsteil gesprochen werden, sofern eine gewisse Anzahl von Bauten vorhanden ist und diese den Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur vermitteln. Diese Definition ist auch Gegenstand der ständigen Rechtsprechung. Der Landesgesetzgeber hat nunmehr mehrere Ausnahmen formuliert, die teilweise auch auf die damaligen Anregungen der kommunalen Spitzenverbände zur Neuaufstellung des LEP NRW zurückgehen. Diese haben bereits in einer Stellungnahme vom 17.01.2018 im Nachgang zur Anhörung vom 24.01.2018 mitgeteilt, dass sie die jetzige Änderung des LEP NRW grundsätzlich begrüßen, um für die Kommunen wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume auch für die Ortsteile zu erhalten. Gleichwohl haben die kommunalen Spitzenverbände betont, dass sie sich eine weitergehende Stellungnahme für das förmliche Beteiligungsverfahren vorbehalten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Kamen **ID: 2710 Schlagwort: k.A.**	
2.3 Der Entwurf sieht vor diesem Hintergrund weitere Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Baugebieten in dem Freiraum vor, wobei es sich bei der jetzigen Formulierung im Entwurf im Wesentlichen um eine Spezifizierung der bisherigen Regelung handelt. Grundsätzlich kann sich die kommunale	Die grundsätzliche Zustimmung zu der Änderung des Ziels 2-3, die den Kommunen außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums ausnahmsweise bestimmte Bauleitplanung ermöglicht, wird zur

Siedlungsflächenentwicklung - wie bisher auch - weiterhin nur im Rahmen des ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren. Es werden somit keine zusätzlichen Bedarfe generiert. Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat hierzu ein entsprechendes Siedlungsflächenmonitoring entwickelt, so dass die kommunalen Bedarfe jederzeit verfügbar sind. Dieses Monitoringsystem erfüllt dabei die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ergeben. • 1. Spiegelstrich: Diese Ausnahmeregelung wird durchaus befürwortet, da es eine Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster von 2015 und 2016 zur Auslegung von Bereichsunschärfen ist. Vorher gab es die Regel, dass die Planungsträger bei der im Regionalplan maßstabsbedingten Unschärfe von einer baurechtlichen Zulässigkeit im Rahmen etwa einer Bautiefe ausgehen konnten. Dieser sog. Interpretationsspielraum ist auch in die Handreichung des Landes NRW zum Ziel 2-3 des LEP NRW vom 15.05.2017 eingeflossen. In der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung stets bejaht, so dass kein umfängliches Regionalplanänderungsverfahren notwendig war. Diese pauschale Regel ist durch die Urteile des OVG Münster seitdem hinfällig. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zunächst zu begrüßen, obwohl es notwendig ist, eine präzisere Definition der Begriffe "unmittelbar" und "deutlich erkennbar Grenze" vorzunehmen. Des Weiteren ist festzulegen, in welchem Umfang die Festlegung der Bauflächen und -gebiete erfolgen darf. Insofern müsste für die kommunale Praxis z.B. in Form der Überarbeitung der Handreichung eine Klarstellung erfolgen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden. • 2. Spiegelstrich: Die geplante Ausnahme dient der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur mit all den positiven Effekten für die Ortsteile und kann somit befürwortet werden,	Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen. Die weiteren Ausführungen zu den einzelnen Spiegelstrichen werden zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden diesbezüglich teilweise ergänzt. Insbesondere werden die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. "unmittelbar anschließen" oder "angemessen" bezüglich einer Erweiterung oder Weiterentwicklung) in den Erläuterungen näher ausgeführt. Um Missverständnisse bezüglich des 1. Spiegelstrichs hinsichtlich des Umfangs der darzustellenden oder festzusetzenden Bauflächen oder -gebieten zu vermeiden, wird der bisherige Satz der Erläuterung zum diesem Spiegelstrich mit dem Verweis auf § 35 Abs. 2 LPlG DVO gestrichen. Der LEP wird darüber hinaus auch keine "Größenbegrenzung" enthalten, sondern es ist anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die Ausnahme des 1. Spiegelstrichs greift. Mit der mit dem 2. Spiegelstrich ebenfalls möglichen Betriebsverlagerung soll es bspw. möglich sein, Betriebsabläufe zu optimieren. An dieser Alternative wird festgehalten und der LEP-Änderungsentwurf

zumal es sich im Wesentlichen um Kleinbetriebe handelt, die überwiegend noch vor Ort inhabergeführt werden. Die Alternativformulierung der Betriebsverlagerungen/Neuansiedlungen zwischen benachbarten Ortsteilen ist jedoch kritisch zu würdigen und bedarf der näheren Erläuterung, welche Form und Größe insb. bei den Neuansiedlungen gemeint sein könnte. Es besteht ansonsten zu befürchten, dass neue Wirk- und Raumbezüge entstehen, die weit über den Bezug zum Ortsteil hinausgehen und somit eher im regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum stattzufinden haben. • 3. Spiegelstrich und 4. Spiegelstrich Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn die dort aufgeführten Vorhaben sich ökonomisch weiterentwickeln können, um z.B. auf neue gesellschaftliche Trends zu reagieren und dadurch ihre Existenz zu sichern. Problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis ist die Verwendung des Begriffes "angemessen". Hierzu bedarf es ebenfalls einer weitergehenden Klarstellung z.B. in Form der Überarbeitung der bisherigen Handreichung. • 5. Spiegelstrich Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinde und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BauGB Novelle 2013) wurde der§ 35 Abs. 1 Nr. BauGB dahingehend geändert, dass Tierhaltungsanlagen, die einer Vorprüfungspflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht mehr privilegiert sind. Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen daher der planungsrechtlichen Ausweisung in einem Bauleitplan. Dieses Vergehen hat sich auch in der Praxis bewährt, so dass grundsätzlich nichts dagegen spricht, die vorliegende Formulierung zusätzlich in den Ausnahmekatalog im LEP NRW aufzunehmen, sofern sie dahingehend ergänzt wird, dass diese Betriebe z. B. in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb errichtet bzw. erweitert werden, um solitäre	insoweit nicht geändert. Die Frage des Umfangs einer möglichen Betriebsverlagerung lässt sich dabei nicht generalisierend festlegen, hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die von Fall zu Fall variieren kann. Eine Beschränkung der Verlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen hinsichtlich Form und Größe hatte der Plangeber hier bewusst nicht gewählt, weil es sich eben nicht um isoliert im Freiraum liegende Betriebe handelt. Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen. Die ergänzenden Anregungen dazu werden nicht übernommen, da die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung gestärkt werden soll. Dies gilt auch für die Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

Einrichtungen in der Landschaft mit den teilweise negativen Begleiterscheinungen zu vermeiden. • 6. Spiegelstrich Der Formulierungszusatz "sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz" kann ebenfalls mitgetragen werden, da es sich hierbei um spezielle Einrichtungen handelt und die Kommunen durch diese Formulierung weitere Handlungsoptionen erhalten.	
Beteiligter: Stadt Kamen **ID: 2711 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile *(neu* hinzugefügt) (Seite 5) Das neue Ziel ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führt. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, stärken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Kamen **ID: 2712 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 Leitbild Fächensparende Siedlungsentwicklung" {Seite 15) Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 Ha pro Tag zu verringern. Dieses Vorhaben ist auch Gegenstand des aktuellen Koalitionsvertrages der Bundesregierung vom 12. März 2018. Darin steht "Unser Ziel ist, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf maximal 30	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom

Hektar/Tag zu halbieren. Wir prüfen, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das Ziel erreicht werden kann." Es ist daher sinnvoll, dass diese Thematik weiterhin Bestandteil des Landesentwicklungsplanes ist, um dieses Vorhaben weiter zu verfolgen. Eine Streichung dieses Grundsatzes könnte sonst als falsches Signal verstanden werden. Gerade weil mit dem Grundsatz keine Kontingentierung verbunden ist und die Flächeninanspruchnahme bedarfsgerecht zu erfolgen hat, sollte der Grundsatz beibehalten werden.	17.04.2018, Synopse S. 15/16). Bezüglich der Aktivitäten auf Bundesebene ist darauf hinzuweisen, dass auch hier das ursprüngliche, dem Grundsatz 6.1-2 zugrundeliegende Ziel, bis zum Jahr **2020** die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, nicht weiter verfolgt wird, sondern der Zielhorizont um zehn Jahre in die Zukunft verschoben wurde (30 ha pro Tag bis **2030**). Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Prüfung des Bundes kommt, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das neue Ziel erreicht werden kann.
Beteiligter: Stadt Kamen **ID: 2713 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Seite 32) Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann aus Sicht des Kreises Unna mitgetragen werden. Die Stadt Kamen, als auch der gesamte Kreis Unna gehören zu den waldarmen Gebieten in NRW, so dass eine Inanspruchnahme für die Nutzung der Windenergie bereits aus diesem Grund weitestgehend ausgeschlossen ist. Der geringe Anteil der Waldfläche in der Stadt Kamen hat einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und der Naherholung und sollte somit von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden können.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Kamen **ID: 2714 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (Seite 35) Ein funktionierendes und ausgewogenes Flughafenangebot ist für eine positive wirtschaftliche Entwicklung notwendig. Das Bundesministerium für Verkehr und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes.

digitale Infrastruktur definiert in dem Luftverkehrskonzept vom Mai 2017 ihr Interesse dahingehend, dass für sie in erster Linie die Flughäfen wichtig sind, die von übergreifender Bedeutung für die Mobilität von Menschen und Güter sind. Diese Flughäfen bilden die sog. Primärstruktur. Hierzu gehören aus NRW die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn. Diese Flughäfen haben eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung und sollen sich entsprechend entwickeln können. So gesehen liegt auch hier bereits eine Kategorisierung auf der Ebene des Bundes vor, da nicht alle Flughäfen gleich behandelt werden. Der Luftverkehrsmarkt befindet sich in einem fortwährenden Wandel (Insolvenz von Air Berlin; Billigfluggesellschaften drängen vermehrt zu den Großflughäfen z. B. Ryanair nach Frankfurt am Main und sind nicht mehr nur an den Regionalflughäfen ansässig). Die Aufgabe der Kategorisierung in NRW und der Abkehr der Funktionsteilung könnte zu einem ungewollten Kannibalismuseffekt führen, der auch zu Lasten der betroffenen Anwohner gehen würde. Insofern sind diese Überlegungen zugunsten der Beibehaltung der bisherigen Regelung abzulehnen. Zunächst sollte auch erst ein neues Luftverkehrskonzept erstellt werden, da das alte Konzept aus dem Jahr 2000 stammt.	Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen 6 als landesbedeutsam eingestuft werden. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.
Beteiligter: Stadt Kamen **ID: 2715 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (Seite 39) Die zusätzliche Formulierung in diesem Zielkanon wird unterstützt, zumal auch bereits der Kreis Unna in seiner Stellungnahme vom 26.02.2014 zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW ausdrücklich die Aufnahme des Stadthafens Lünen in die Liste der Landesbedeutsamen Häfen und Wasserstraßen gefordert hat. Dies wurde u.a. damit begründet, dass mit der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. In den Erläuterung wird klargestellt, dass die Regionalplanung in den Fällen, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen, sonsti-

weltweit agierenden Firma Remondis der Stadthafen Lünen sich zu einem bedeutsamen Umschlagplatz für Recyclingstoffe entwickelt hat. Auch die Stadt Kamen profitiert durch die Aufwertung des Stadthafens in Lünen durch die Stützung regional bedeutsamer Arbeitsplätze.	gen für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen sollte. Bezüglich der Einstufung als landesbedeutsam basiert der LEP auf der Einstufung des Fachbeitrages Hafenkonzept (Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzepts Nordrhein-Westfalen). Die Erläuterungen werden zur weiteren Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist. Zentraler Aspekt ist der Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier ist bezüglich der Häfen auch auf den Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs zu verweisen, der nachgelagerten Planungen aufgibt, in der Abwägung zu berücksichtigen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 enthalten deshalb einen Hinweis auf die Industriehäfen.
Beteiligter: Stadt Kamen **ID: 2716 Schlagwort: k.A.**	

Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Seite 51) Das bisherige Ziel soll zu einem Grundsatz herabgestuft werden. Danach können in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Der Ausbau der Windenergie wurde in den 90er Jahren durch Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan durch die Kommunen räumlich gesteuert. Seit dem sind die Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen insbes. auch im Hinblick auf den Artenschutz massiv gestiegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung zudem maßgeblich weiterentwickelt. Diese Anforderungen gelten nicht nur für die Flächennutzungsplanung, sondern gelten auch für die Regionalplanung. Das Thema Windenergie wird in der Öffentlichkeit weiterhin sehr kontrovers diskutiert, vor allem dann, wenn in der Nachbarschaft Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Prozess zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Energie" und den rd. 20.000 abgegebenen Stellungnahmen von rd. 6.000 Personen/Institutionen im Regierungsbezirk Arnsberg, ist es richtig den Regionalplanungsbehörden die Wahlfreiheit zu eröffnen, Vorranggebiete festlegen zu können. Ansonsten kann es dazu führen, dass der Regionalplanungsprozess mit dieser Thematik überfrachtet wird, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes für eine Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnte, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan dann obsolet wäre.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Kamen **ID: 2717 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Seite 52) Der Grundsatz soll neu eingeführt werden und beinhaltet einen pauschalen Abstand von 1.500 m. Diese Vorgehensweise wird sehr kritisch gesehen und sollte entfallen, weil es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen mittlerweile gerichtsfest anerkannte Verfahren gibt.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden.

Dahingehend ist der Grundsatz entbehrlich und führt allenfalls zu Irritationen, weil es nicht Aufgabe der Landesplanung sein kann, Vorsorgeabstände zu definieren und über den LEP zu regeln. Dies kann und sollte der Erlassregelung vorbehalten bleiben.	Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.
Beteiligter: Stadt Kamen **ID: 2718 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung (Seite 52) Die Zielformulierung ist positiv dargestellt worden, ohne dass die Inhalte geändert wurden. Zur Klarstellung, dass keine darüber hinausgehende Inanspruchnahme gemeint ist, sollte der erste Satz mit dem Wort nur ergänzt werden (,,Solarenergie ist nur möglich....."). Im Übrigen wird der Änderungsvorschlag mitgetragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel listet abschließend die möglichen Standorte für eine Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf. Die außerhalb der im Ziel genannten Bereiche liegenden Flächen stehen somit nicht für die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung.

Stadt Kamp-Lintfort

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Kamp-Lintfort **ID: 715 Schlagwort: k.A.**	
2.3 Ziel – Siedlungsraum und Freiraum (siehe Seite 5, Absatz 1) Zum einen ist die Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe entfallen. Dies gilt auch für Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern, die eine Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Hierdurch wird das vorhandene Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen gesichert. Zum anderen werden künftig mögliche Ausnahmeregelungen für Flächenentwicklungen in den Freiraum hinein im Ziel 2-3 gebündelt. Die geplanten Änderungen des Ziels 2-3 sind zu begrüßen, da sie den kommunalen Planungsspielraum erhöhen und die Absicht verfolgen, ländliche Räume zu stärken. Dabei ist zu begrüßen, dass mit dem neu eingefügten ersten Spiegelstrich klargestellt wird, dass solche Flächenerweiterungen auch künftig im Rahmen der landesplanerischen Unschärferegelung betrachtet werden können (siehe Seite 7, Absatz 3). Ebenso entspricht es dem städtischen Interesse, große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können. Andernfalls hätte die Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen in den festgelegten Siedlungsbereichen und damit – aufgrund des Störgrades - in Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen müssen (zu Seite 8, Absatz 2, Zeilen 9 bis 17). Hierzu noch folgende Anmerkungen (zu Seite 6, Absatz 1, Zeilen 2 und 3): In den Erläuterungen zu 2-3 ist ausgeführt "Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den regionalplanerischen Freiraum festgelegten Ortsteilen müssen in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden." Unklar ist, wie der in den Kommunen ggf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erläuterung zum LEP wird entsprechend ergänzt. Da Ziel 6.1-1 für die gesamte Siedlungsentwicklung gilt, müssen in der Summe die Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen dem Siedlungsflächenbedarf entsprechen. Die überörtliche Abstimmung erfolgt auf Ebene der Regionalplanung.

durchaus bestehende Bedarf mit dem überörtlichen Bedarf abgestimmt werden soll. Hierzu werden weitere Ausführungen in den Erläuterungen erbeten. Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (siehe Seiten 11 bis 13) Dieses neu eingefügte Ziel gibt Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile soll im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur ermöglicht werden.	
Beteiligter: Stadt Kamp-Lintfort **ID: 716 Schlagwort: k.A.**	
Die geplanten Änderungen des Ziels 2-4 sind zu begrüßen, da sie den kommunalen Planungsspielraum erhöhen und die Absicht verfolgen, ländliche Räume zu stärken. Hierzu noch folgende Anmerkungen: In den Erläuterungen zu 2-4 ist ausgeführt "Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf abgedeckt sein muss (siehe Seite 12, Absatz 3, Zeilen 1-4). (…) Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale sinnvoll sein (siehe Seite 12, Absatz 4, Zeilen 1-8)." Und weiter "Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich" (siehe Seite 13, Absatz 3, Zeilen 1-4). Es wird angeregt, das Erfordernis solcher Konzepte in das Ziel mit aufzunehmen, um damit klarzustellen, dass die dort benannte "Bedarfsgerechtigkeit" nachzuweisen ist.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Die Erforderlichkeit, den Bedarf im Sinne von Ziel 2-4 nachzuweisen, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass in den Zielfestlegungen diese Bedarfsgerechtigkeit eingefordert wird. Eine restriktivere Vorgabe, dass ein Nachweis über ein gesamtgemeindliches Konzept in jedem Fall erforderlich ist, wäre im Zusammenhang mit den Entwicklungen in den dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen nicht verhältnismäßig. Bei z.B. sehr kleinen Wohnbauflächenausweisungen in einem einzelnen Ortsteil erscheint die Notwendigkeit eines gesamtgemeindlichen Konzepts nicht angemessen.

Beteiligter: Stadt Kamp-Lintfort **ID: 717 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz – Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (siehe Seiten 15 bis 17) Der Grundsatz im rechtsgültigen LEP, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gestrichen. Wie viele andere Kommunen und die kommunalen Spitzenverbände hatte auch die Stadt Kamp-Lintfort bereits bei der Aufstellung dieses Grundsatzes darauf hingewiesen, dass der aktuelle Wohnungsbaubedarf in NRW, der Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen und der Bedarf für überörtliche Verkehrswege aktuell nicht mit dem 5 ha-Ziel zu vereinbaren sind. Unklar war zudem, wie die 396 Kommunen in NRW dieses Ziel im Rahmen ihrer Siedlungsflächenentwicklung anteilig umsetzen sollten. Die Regelung war daher zu unbestimmt. Diese Streichung ist aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort zu begrüßen – wobei hervorzuheben ist, dass die Stadt die flächensparende Siedlungsentwicklung nach wie vor verfolgt. So ist im Stadtentwicklungsplan Kamp-Lintfort 2020 klar das Ziel "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" formuliert. Ferner wird die Wiedernutzbarmachung von ehemaligen Bergbauflächen stringent umgesetzt (Bergwerk West, Standort Friedrich Heinrich und Standort Rossenray). Für bauliche Entwicklungen nicht geeignete bzw. im Außenbereich liegende ehemalige Bergbauflächen werden der Natur zurückgegeben (z.B. Schacht Hoerstgen, Schacht Norddeutschland). Jedoch greift der Ansatz aus Sicht der Stadt zu kurz, wenn das Ziel 6.1-1 der flächensparenden Siedlungsentwicklung nicht angepasst wird. Die im LEP-Entwurf formulierte Zielrichtung einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung ist nachvollziehbar und wird seitens der Stadt Kamp-Lintfort begrüßt. Jedoch sind bei der Absicht, dieses Ziel umzusetzen, bei bestimmten landesplanerischen Festlegungen kommunale Entwicklungsperspektiven und Handlungsspielräume unverhältnismäßig in den Hintergrund getreten. Konkret sieht der rechtsgültige LEP im Ziel 6.1-1 nach wie vor folgendes vor: *"(…) Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt*	Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zu Ziel 6.1-1 wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind." An dieser Stelle möchte die Stadt erneut auf die konkreten Auswirkungen hinweisen, die die vermeintlich nachvollziehbare Rücknahme von Flächenausweisungen nach sich zieht. Hierdurch ist die Stadt letztendlich in mehrfacher Hinsicht negativ betroffen: 1. Der kommunale Handlungsspielraum wird durch Flächenrücknahmen eingeschränkt. Nur eine ausreichende Flächenverfügbarkeit trägt dazu bei, Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen und Entwicklungsblockaden zu verhindern. Kommunen müssen auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen flexibel und zeitnah reagieren können. 2. Es ist Arbeits- und Verwaltungsaufwand mit Flächenrücknahmen auf der Ebene der Bauleitplanung verbunden. Zudem wäre – wenn zu einem späteren Zeitpunkt der Bedarf nachgewiesen werden würde – eine Planung erforderlich, um die Rücknahme wieder rückgängig zu machen; womit erneut Arbeits- und Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Sofern hiermit sogar Regionalplanänderungen erforderlich würden, wäre dieser Aufwand entsprechend höher. Zudem ist ein zeitnahes Reagieren und Planungsrecht schaffen seitens der Kommune nicht gegeben. 3. Die durch die Flächenrücknahmen neu entstehenden Freiräume können aufgrund nun verfügbarer Flächen bzw. größerer Abstände zu empfindlichen Nutzungen Begehrlichkeiten wecken oder Entwicklungen einleiten, die nicht im	

kommunalen Interesse sind. So ist es in keiner Weise im Sinne der Stadt und greift zudem in die kommunale Planungshoheit ein, wenn Rücknahmen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) in der Nähe von Auskiesungsbereichen dazu führen, dass Auskiesungsflächen weiter ausgedehnt werden können. Vorschlag: Entflechtung von Flächendarstellung und Bedarfsnachweis Die Stadt Kamp-Lintfort regt an, den Bedarf- bzw. den Bedarfsnachweis und die zeichnerische Darstellung in den Karten bzw. Plänen zu entflechten. Hierfür könnten im Regionalplan mit anderen Nutzungsansprüchen räumlich abgewogene Flächen zeichnerisch ausgewiesen werden, die über die rechnerisch ermittelten Werte hinausgehen. Sofern die einzelne Fläche dann tatsächlich im Wege der Bauleitplanung in Angriff genommen werden soll, könnte die Bedarfsberechnung bei der beabsichtigten Flächenentwicklung konkret erfolgen, um den Nachweis für den Bedarf zu belegen. Denn mit der Ausweisung der Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Gewerbe- und Industrieansiedlungsgebiete ist ein Wohngebiet oder ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet weder bauleitplanerisch gesichert noch tatsächlich entwickelt. Die Festlegung verbessert nur den kommunalen Planungsspielraum, um schneller auf konkrete Bedarfe reagieren zu können, da Regionalplanänderungsverfahren langwierig sind und Investitionsmaßnahmen unnötig verzögern. Diese Vorgehensweise würde zum einen eine landes- bzw. regionalplanerische Steuerung der Flächenausweisung ermöglichen und zum anderen den Städten und Gemeinden einen ausreichenden kommunalen Entscheidungs- und Entwicklungsspielraum bieten.	
Beteiligter: Stadt Kamp-Lintfort **ID: 718 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel - Walderhaltung und Waldinanspruchnahme, 10.2-2 – Ziel Vorranggebiet für die Windenergienutzung und 10.2-3 Grundsatz - Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung In Ziel 7.3-1, das die Nutzung von Waldflächen regelt, wird der Satz "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." Gestrichen (siehe Seite 33,	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die

Absatz 1). Zudem wird das ursprüngliche Ziel 10.2-2 "Vorranggebiet für die Windenergienutzung" in einen Grundsatz umgewandelt (siehe Seite 51, Absatz 1). Hiernach können nun Gebiete als Vorranggebiet in den Regionalplänen ausgewiesen werden; die Verpflichtung hierzu ist entfallen. Ferner wird der Grundsatz "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" (10.2-3) gestrichen, der konkrete Flächenkulissen für die Planungsgebiete (u.a. im RVR-Gebiet) vorgegeben hatte (Seite 51, Absatz 3). Begründet wird dies seitens der Landesregierung damit, dass der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung stößt. Die Änderungen in den o.g. Zielen und dem Grundsatz werden aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort begrüßt, sie greifen jedoch zu kurz. Denn wenn die Regionalplanung weiterhin Vorranggebiete ausweisen sollte, weil sie es laut dem geänderten Grundsatz weiterhin *kann*, hätte dieses nach wie vor Konsequenzen für die kommunale Bauleitplanung: Gemäß § 1 Abs.4 BauGB muss die Kommune tätig werden, wenn geänderte oder neue Ziele der Raumordnung eine Anpassung der Bauleitpläne erfordern. Diese Ziele - in diesem Fall die Vorranggebiete - sind unmittelbar für die Bauleitplanung bindende Vorgaben und nicht abwägungsfähig. Hiernach gilt der Grundsatz "konkretisieren ohne zu konterkarieren". Sofern die Kommune von den bindenden Zielvorgaben abweichen will, bedarf es einer Änderung des Regionalplans bzw. der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens. Hierzu bestehen Bedenken seitens der Stadt Kamp-Lintfort, da durch diese Vorgaben zum einen die kommunale Planungshoheit unangemessen eingeschränkt wird. Zum anderen werden rechtliche Umsetzungsprobleme befürchtet. So wird auf Ebene der Regionalplanung nur eine überschlägige Ermittlung der relevanten Belange für die Ermittlung der Konzentrationszone erfolgen können. U.U. kann sich beim - aufgrund der Anpassungspflicht erforderlichen - Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans durch detailliertere Untersuchungen ergeben, dass die Vorrangfläche aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig ist. Die Stadt Kamp-Lintfort regt daher an, die Ausweisung von Vorranggebieten in eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten zu ändern. Dieser Gebietsstatus	Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

verleiht der Windenergie ein erhöhtes Gewicht; sie wäre aber weiterhin im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung abwägungsfähig.	
Beteiligter: Stadt Kamp-Lintfort **ID: 719 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel - Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe, 9.2-2 Ziel - Versorgungszeiträume, 9.2-3 Ziel - Fortschreibung und 9.2-4 Grundsatz – Reservegebiete (siehe Seiten 43 bis 48) Für die Rohstoffsicherung sollen in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete festgelegt werden. Jedoch ist in 9.2-1 der Zusatz, dass diese Gebiete auch die Wirkung von Eignungsgebieten haben, entfallen (siehe Seite 40 Absatz 2, Zeilen 4 bis 7, sowie Seite 43, Absatz 1). Lediglich bei besonderen planerischen Konfliktlagen sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Im bisher geltenden Landesentwicklungsplan wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) gesteuert. Mit diesen Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen. Ferner sollen die jeweiligen Versorgungszeiträume für Lockergesteine von 20 Jahren auf 25 Jahre erhöht werden (9.2-1). Und die Fortschreibung der BSAB für nichtenergetische Rohstoffe soll künftig so erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 15 Jahren nicht unterschritten wird (siehe Seite 48, Absatz 1, Zeile 2). Auch dies bedeutet eine Erhöhung von 5 Jahren gegenüber dem geltenden LEP. Zudem sollen mit der Einführung eines neuen Grundsatzes 9.2-4 (Seite 48, Absatz 3) Reservegebiete zur langfristigen Rohstoffversorgung in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Dies zielt darauf ab - über die festgesetzten BSAB hinaus - weitere Gebiete mit bedeutenden Lagerstätten perspektivisch zu sichern. Begründet wird dies mit der Absicht, die Nutzung der Rohstoffvorkommen für spätere Generationen offenzuhalten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen

Die neue Landesregierung begründet die beabsichtigten Änderungen damit, dass sich die restriktive und planerisch aufwendige Steuerung bei planerischen Konfliktlagen bewährt habe, da diese Festlegung der Konzentrationszonen einen Ausgleich zwischen den Belastungen der Anwohner und Standortkommunen durch die Abgrabung und den Interessen der Wirtschaft an einer ausreichenden Rohstoffversorgung schaffe. Anders beurteilt werden Rohstoffvorkommen, die räumlich nicht flächig vorkommen. Hier werden keine Konfliktlagen gesehen und es könne aus fachlicher Sicht auf eine Konzentrationszonenplanung verzichtet werden. Die Landesregierung sieht hier den Vorteil deutlicher Verfahrenserleichterungen, die schnellere Erarbeitung von planerischen Grundlagen und die flexiblere Vorgehensweise bei beabsichtigten Änderungen. Ebenso stehe die Erhöhung der Versorgungszeiträume und Fortschreibungs-zeiträume im Koalitionsvertrag und soll nun entsprechend umgesetzt werden. Diese beabsichtigten Änderungen sind für die Stadt Kamp-Lintfort in keiner Weise akzeptabel. Zum einen darf auf die Konzentrationszonenwirkung keinesfalls verzichtet werden. Die beabsichtigten Formulierungen und Erläuterungen werfen insofern die Frage auf, ob die genannten "besonderen planerischen Konfliktlagen" konkret für Auskiesungsbereiche von Kies und Sand anwendbar wären und damit die Konzentrationszonenwirkung hier weiterhin gegeben wäre. Zum anderen wird die Erhöhung der Versorgungs- und Fortschreibungszeiträume äußerst kritisch gesehen. Da die Stadt flächenmäßig von Auskiesungen besonders betroffen ist und zudem in der Vergangenheit bereits genehmigte Auskiesungsanträge sowie die aktuell erfolgende Neuaufstellung des Regionalplans Anlass zur großer Besorgnis geben, möchte die Stadt hierauf näher eingehen: Die Stadt Kamp-Lintfort ist auf ca. 290 ha von Auskiesungsbereichen betroffen, dies sind 4,5 % des Stadtgebietes. Diese Betroffenheit besteht bereits seit Jahrzehnten und die Stadt hat die hiermit verbundenen negativen städtebaulichen Auswirkungen seither akzeptieren müssen. Aufgrund der bestehenden Genehmigungslage werden diese Begleiterscheinungen - auch wenn mit sukzessiven Rekultivierungsabschnitten zu rechnen ist - noch bis nach 2030 auftreten. In den letzten Jahren erfolgten verschiedentliche, z.T. bereits	Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Umweltschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten

genehmigte, Anträge für Tieferauskiesungen. Hiermit ist davon auszugehen, dass sich die Gesamtlaufzeiten der Tagebaue verlängern, da der Abbaufortschritt mit dem nicht prognostizierbaren Rohstoffbedarf im Zusammenhang steht. Gleiches gilt für die Rekultivierung, mit der ab einem bestimmten Abbaustand zu beginnen ist. Auch hierfür können nach Auskunft der zuständigen Genehmigungsbehörde keine genauen Zeiträume angegeben werden, da nicht abzusehen ist, ob zukünftig die für die Wiedernutzbarmachung erforderlichen Verfüll- und Abdeckmaterialien kontinuierlich in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Vor dem Hintergrund des bereits erfolgenden Strukturwandels und dem hiermit einhergehenden Imagewandel zur Hochschulstadt sind jedoch ein Ende dieser Belastungen und eine im Sinne der Stadtentwicklung umzusetzende Rekultivierung der Auskiesungsbereiche von hoher Bedeutung für die Stadt Kamp-Lintfort.	Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.
Beteiligter: Stadt Kamp-Lintfort **ID: 720 Schlagwort: k.A.**	
Exkurs zum in Aufstellung befindlichen Regionalplan Zudem ist hier hervorzuheben, dass es aktuell im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung durch den RVR beabsichtigt ist, in Kamp-Lintfort drei weitere Auskiesungsbereiche auszuweisen. Dies geht aus den umfangreichen Unterlagen für den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr hervor, der am 06.07.2018 auf der Tagesordnung zur 18. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung steht. Laut Begründung zum Regionalplan-Entwurf erfolgte die Ermittlung der Abgrabungsbereiche im Rahmen eines mehrstufigen Plankonzepts, das sich auf	Die Ausführungen - auch zu den lokalen Bedingungen - werden zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass raumordnerische Festlegungen ggf. auf die regionale und kommunale Ebene durchschlagen. Es ist deshalb darauf hinzuweisen, dass aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau

den gesamten Planungsraum erstreckt. Ziel war es, in drei methodischen Arbeitsschritten (harte, weiche Tabukriterien und Abgleich mit Restriktionskriterien) möglichst konfliktarme Standorte für die Rohstoffgewinnung zu finden. Zwar wird ausgeführt, dass Erweiterungen vor der Festlegung von Neuansätzen Vorrang eingeräumt wird. Jedoch steht hier ausdrücklich: "Aufgrund entgegenstehender Raumnutzungsansprüche, insbesondere hinsichtlich der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, ist eine Gewährleistung der im LEP festgelegten Versorgungszeiträume alleinig über die Erweiterung bestehender Abgrabungen für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand nicht möglich bzw. aus Sicht des Plangebers raumordnerisch nicht erstrebenswert. Daher sind für diese Rohstoffgruppe auch Neuansätze zeichnerisch festgelegt." (S. 201) Zudem ist ausgeführt: "Bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche wurde auf die Festlegung möglichst konfliktarmer Standorte hingewirkt**.** (…) Um den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans auf Ebene der Regionalplanung umsetzen zu können, setzten sich die Belange der Rohstoffgewinnung im Ergebnis der Abwägung gegenüber ausgewählten Schutzgütern durch." (S. 324) Daran wird sehr deutlich, wie die landesplanerischen Vorgaben mit der Begründung der vermeintlichen "Versorgungssicherheit" auf die regionale - und ganz konkret auf die kommunale - Ebene durchschlagen. Aus der Anlage 5 a geht hervor, inwiefern die Vorgaben des LEP-Entwurfs im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans berücksichtigt wurden. Demnach wird aktuell auf die Konzentrationszonenregelung nicht verzichtet. Die BSAB sollen – unabhängig von der Rahmenbedingung "besonderer planerischer Konfliktlagen" – als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden. Demgegenüber wird die durch den LEP-Entwurf vorgesehene Anhebung der Versorgungszeiträume um 5 Jahre für Lockergesteine sehr wohl im Regionalplan-Entwurf berücksichtigt: Der vorliegende Planentwurf sichert demnach u.a. für die Rohstoffgruppen Kies und Sand jeweils einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren. Die Anhebung des Fortschreibungszeitraums für Lockergesteine um 5 Jahre kommt zum aktuellen Zeitpunkt nicht zum Tragen; soll aber im Rahmen des künftigen Abgrabungsmonitorings zur Anwendung kommen. Demnach sind folgende Auskiesungsbereiche im Regionalplanentwurf enthalten:	oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch

27,7 ha im Niephauser Feld in südwestlicher Fortsetzung der Abgrabung von Frika-Kies (Wasserfläche), 91,7 ha im Wickrather Feld nördlich der B 510 (Wasserfläche) und 39,62 ha nördlich angrenzend an die Leucht (siehe Anlage). Die zwei zuletzt genannten Bereiche wären Neuaufschlüsse. Damit drohen der Stadt Kamp-Lintfort insgesamt fast 160 ha zusätzliche Auskiesungsflächen. Darüber hinaus ist südwestlich der Xantener Straße direkt südlich angrenzend an die Leucht bis hin zur Saalhoffer Straße ein Bereich als "sicherungswürdige Lagerstätte" vorgesehen. Ziel der Regionalplanung ist es, die die Rohstoffversorgung durch solche Reservegebiete bzw. Suchräume mittel- bis langfristig zu sichern und von Planungen und Maßnahmen, die eine spätere Rohstoffgewinnung einschränken oder verhindern können, perspektivisch freizuhalten. Neben den negativen Folgen und Umweltbelastungen für Flora und Fauna, jahrzehntelange erhebliche Lärmbelästigungen in oft ländlicher Umgebung während des Abbaus und die erforderliche Regulierung des Eingriffs in den Wasserhaushalt, hätte die Ausweisung dieser Flächen dramatische Folgen für die Stadtentwicklung. Denn hier ist zu betrachten, dass sämtliche Auskiesungen seit Jahrzehnten erfolgen. Zu Beginn vieler Aufschlüsse Mitte der 1980er Jahre war von einer Laufzeit von 15-17 Jahren mit nachfolgender Rekultivierung die Rede. Aufgrund von Erweiterungen und Tieferauskiesungen sind diese Auskiesungen nicht nur nicht abgeschlossen, sondern sollen entsprechend der heutigen Genehmigungslange – z.B. im Niephauser Feld oder im Rossenrayer Feld - noch bis mindestens 2032 erfolgen. Die Stadt Kamp-Lintfort richtet deshalb den ausdrücklichen Appell an die neue Landesregierung, keinesfalls auf die im aktuellen LEP verankerte Konzentrationswirkung zu verzichten, da hiermit ein Wildwuchs an Auskiesungsflächen entstehen könnte, der für die Stadtentwicklung dramatische Folgen hätte. Zudem wird gefordert, die erforderlichen Versorgungszeiträume von Lockergesteinen auf 15 Jahre maximal zu begrenzen und den aktuell geltenden Fortschreibungszeitraum von 10 Jahren für Abgrabungsbereiche von Lockergesteinen beizubehalten. Zudem fordert die Stadt Kamp-Lintfort, den neuen Grundsatz 9.2-4 nicht einzuführen, da mit einer deutlichen Verschärfung	aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Insoweit wird auch der hier vorgetragenen Anregung zu Ziel 9.2-1 gefolgt. Die Ausweitung der Versorgungszeiträume (inkl. Fortschreibungsregeln) ist allerdings moderat und im Interesse der Rohstoffversorgung in der Gesamtabwägung trotz der Gegenargumente aus der Stellungnahme angezeigt. Gleiches gilt mit Blick auf die Zweckmäßigkeit einer langfristigen Rohstoffsicherung für den neuen Grundsatz 9.2-4.

der Flächenkonkurrenz und der Einschränkung der kommunalen und landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten zu rechnen ist. Von den Reservegebieten geht zwar keine direkte planerische Wirkung aus, jedoch ist zu erwarten, dass sie sich – mit allen damit einhergehenden negativen Auswirkungen - zu "Abgrabungserwartungsland" entwickeln.	

Stadt Kevelaer

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Kevelaer **ID: 2756 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum Die Veränderung und Öffnung des Ziels wird begrüßt. Seitens der Wallfahrtsstadt Kevelaer wird die Erforderlichkeit von ausnahmsweisen Regelungen im regionalplanerisch festgeleg ten Freiraum für aus der Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe entstandene gewerbli che Nutzungen bestätigt. Beispielhaft sind hier die Lohnunternehmen zu nennen, die sich aus der Landwirtschaft heraus zu Gewerbebetrieben entwickelt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Kevelaer **ID: 2757 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ort steile Die Erweiterung des Ziels wird ausdrücklich begrüßt. Die Darstellung von Ortschaften mit mehr als 2.000 Einwohnern als Allgemeiner Siedlungsbereich ist für die bedarfsgerechte Entwicklung erforderlich. Alle Ortschaften in dieser Größenordnung sind unabhängig von der vorhandenen Infrastruktur als ASS darzustellen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen erhalten bzw. ausgebaut werden können. Noch besser wäre eine Verpflichtung zur Darstellung solcher Ortsteile als ASS.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Aus der genannten Anregungen ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Die Schwelle von 2.000 Einwohnern ist der DVO zum LPlG NRW entnommen. In § 35 Abs. 5 LPlG DVO ist vorgegeben, dass für die Zuordnung eines Ortsteils zum regionalplanerisch festgelegten Freiraum die "Aufnahmefähigkeit" von weniger als 2.000 Einwohnern maßgeblich ist. Dieses Kriterium ist insoweit nicht in jedem Fall deckungsgleich mit der Einwohnerzahl, sondern erlaubt es ggf. auch, Ortsteile mit etwas weniger als 2.000 Einwohnern als Siedlungsraum festzulegen, deren Infrastruktur die Versorgung von über 2.000 Einwohnern zuließe. Vor diesem Hintergrund ist in den Erläuterungen zu Ziel 2-

	3 und Ziel 2-4 bewusst formuliert, dass den regionalplanerisch festgelegten ASB i. d. R. eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2000 Einwohnern zu Grunde liegt. Über den LEP die Festlegung jeden Ortsteiles in NRW mit 2.000 Einwohnern oder mehr als ASB zu erzwingen, wäre hingegen nicht sachgerecht. Diese Beurteilung obliegt – genau wie die Frage der Festlegung des Siedlungsraumes insgesamt – dem regionalen Planungsträger, der über das Gegenstromprinzip die Belange der jeweiligen Kommunen berücksichtigen kann.
Beteiligter: Stadt Kevelaer **ID: 2758 Schlagwort: k.A.**	
zu Ziel 6.6-2 Anforderungen für neue StandorteDie im Ziel 2-3 ausnahmsweise vorgesehene "angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte (...) Ferien- und Wochenend ausgebiete" im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht die Erstellung einer ent sprechenden Bauleitplanung für isoliert im Freiraum befindliche Gebiete. Die "angemessene Weiterentwicklung" sollte dahingehend präzisiert werden, dass darunter auch die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von dauerhaftem Wohnen fällt, wenn im Einzelfall das Ferien- und Wochenendhausgebiet aufgrund der Unstimmigkeiten von Melde- und öffentli chem Baurecht bereits überwiegend von einer dauerhaften Wohnnutzung geprägt ist, die vorhandene Siedlungsstruktur des Gebietes ein gewisses Gewicht besitzt, die vorhandenen Gebäude für einen dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind und die Erschließung gesichert ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird aber nicht gefolgt. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Zur Klarstellung der Planintention werden aber das Ziel 2-3 bzw. die dortige Ausnahme und die zugehörigen Erläuterungen konkretisiert. In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter

	Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89). Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern. In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische

	Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann. Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und

	Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen. Es wird ebenfalls keine neue Ausnahme in Ziel 2-3 eingeführt. Intention des Plangebers ist, dass die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weitergenutzt werden und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt wird. Dem trägt die neue Ausnahme in Ziel 2-3 Rechnung und vergrößert die gegenüber dem geltenden LEP Spielräume. Die Umwandlung bislang Ferien- und Wochenendhäuser dienender Sondergebiete in Gebiete mit Wohnnutzungen würde aber gerade keine Weiterentwicklung eines Standortes für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus darstellen, sondern diese Nutzung ersetzen. Ebenfalls stünde dies in

	Konflikt mit der bereits oben dargelegten Zielsetzung des Plangebers. Daher kann die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete zur Wohnnutzung oder mittels § 12 Abs. 7 BauGB nicht von der Ausnahme gedeckt werden. Im Übrigen werden die angeführten Unstimmigkeiten zwischen Melde- und Baurecht nicht gesehen Nach Melderecht ist es Aufgabe der Meldebehörden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können (vgl. § 2 BMG). Dabei ist eine Wohnung im Melderecht nach § 20 BMG bereits jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Dabei ist irrelevant, ob die meldepflichtige Person die Wohnung bauordnungsrechtlich zulässig bewohnt.

Stadt Kierspe

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Kierspe **ID: 1780 Schlagwort: k.A.**	
Im Übrigen schließt sich die Stadt Kierspe der gemeinsamen Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes, des Städtetages und . des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 12.07.2018 an, welche mit dem Schnellbrief 186/2018 vom 12.07.2018 an die Mitgliedsstädte und -gemeinden gesandt worden ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird verwiesen.

Stadt Kleve

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Kleve **ID: 485 Schlagwort: k.A.**	
zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum und zu 2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Gegen die Streichung von Satz 3 in Ziel 2-3 bestehen keine Bedenken. Die Aussage von Satz 3 wird im Wesentlichen nun in einem separaten Ziel (Ziel 2-4) aufgeführt. Gegen dieses neue Ziel bestehen ebenso keine Bedenken. Durch dieses Ziel wird unter bestimmten Voraussetzungen (Berücksichtigung der Landschaftsentwicklung, Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche, ausreichend vorhandene Infrastruktur) auch eine Siedlungsentwicklung von kleineren Ortsteilen im Freiraum ermöglicht. Gegen die Ergänzungen in Ziel 2-3 bestehen ebenso keine Bedenken. Durch diese Ergänzungen wird beispielsweise in Ausnahmefällen die Möglichkeit eingeräumt, Bauflächen im regionalplanerischen Freiraum festsetzen zu können, wenn sie unmittelbar an den regionalplanerischen Siedlungsraum angrenzen. Dies sollte jedoch eine Ausnahme bleiben und eine Siedlungsentwicklung in erster Linie im Siedlungsraum erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Kleve **ID: 486 Schlagwort: k.A.**	
zu 5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen Gegen den neuen Grundsatz bestehen keine Bedenken. Die Stadt Kleve ist von dem Grundsatz nicht betroffen. Grundsätzlich kann einer regionalen Zusammenarbeit aber nur zugestimmt werden.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf zum Grundsatz 5-4 wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Kleve **ID: 487 Schlagwort: k.A.**	

6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Gegen die Streichung des Grundsatzes bestehen Bedenken. Gemäß Ziel 6.1-1 ist zwar weiterhin eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu vollziehen, dennoch sollte man durch die Aufnahme eines Leitbildes den Gedanken eines umsichtigen Umgangs mit Flächen verdeutlichen. Da es sich um einen Grundsatz handelt, haben die Kommunen hierbei noch das Instrument der Abwägung zur Verfügung, daher bestehen aus Sicht der Stadt Kleve keine Bedenken gegen eine Beibehaltung des Leitbilds als Grundsatz.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren belegen, dass der Grundsatz tatsächlich von vielen Beteiligten als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet wurde. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).
Beteiligter: Stadt Kleve **ID: 488 Schlagwort: k.A.**	
Gegen die vorgenommene Änderungen bestehen keine Bedenken. Aufgrund der in Ziel 2-3 vorgenommenen Änderungen wird in Ziel 6.6-2 eine Folgeänderungen vorgenommen.	Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Kleve **ID: 489 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Gegen die Streichung einer möglichen Inanspruchnahme des Waldes durch die Errichtung von Windenergieanlagen bestehen keine Bedenken.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Kleve **ID: 490 Schlagwort: k.A.**	
8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Es wird eine Änderung dahingehend vorgenommen, dass keine Differenzierung mehr zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen vorgenommen wird. Es werden nun alle sechs Flughäfen als landesbedeutsam behandelt, um allen Flughäfen die gleichen Entwicklungschancen zu geben. Diese Änderung wird von Seiten der Stadt Kleve befürwortet. Gegen die Änderung bestehen somit keine Bedenken.	Die zustimmende Stellungnahme zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

Beteiligter: Stadt Kleve **ID: 491 Schlagwort: k.A.**	
8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau Dem LEP soll ein neuer Grundsatz hinzugefügt werden, der die Regionalplanung dazu auffordert die Energiewende und den dazugehörigen Netzausbau in den Regionalplänen zu berücksichtigen. Gegen diesen Grundsatz bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.
Beteiligter: Stadt Kleve **ID: 492 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Das Ziel wird dahingehend geändert, dass in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht energetische Rohstoffe nun als Vorranggebiete festgelegt werden und nicht mehr als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Das bedeutet, dass die Sicherung und der Abbau in dem ausgewiesenen Bereich erfolgen soll, dies jedoch keinen automatischen Ausschluss mehr außerhalb der ausgewiesenen Fläche darstellt. Bei besonderen planerischen Konfliktlagen sind Vorranggebiete jedoch weiterhin mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. In den Erläuterungen zu dem Ziel wird aufgeführt, dass dies bspw. bei großflächig verbreiteten oder regional konzentrierten, seltenen Rohstoffen notwendig sein kann oder wenn sich aufgrund konkurrierender Nutzungen Konfliktlagen ergeben könnten. Gegen die Änderung bestehen Bedenken, da dies aus Sicht der Stadt Kleve eine Vereinfachung des Abbaus der Ressourcen möglich macht. Der haushälterische Umgang mit den Ressourcen und die Lenkung des Abbaus in möglichst konfliktarme Bereiche sind notwendig.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

	In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Stadt Kleve **ID: 493 Schlagwort: k.A.**	
9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume Gegen die Änderung, den Versorgungszeitraum für Lockergesteine von	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.

mindestens 20 Jahren auf mindestens 25 Jahren zu erhöhen, bestehen keine Bedenken.	
Beteiligter: Stadt Kleve **ID: 494 Schlagwort: k.A.**	
9.2-3 Ziel Fortschreibung Aufgrund der Änderung der Dauer des Versorgungszeitraums für Lockergesteine in Ziel 9.2.2, geht auch eine Änderung der Dauer des Versorgungszeitraums bei einer Fortschreibung einher. Der Versorgungszeitraum für Lockergesteine wird von mindestens 10 Jahre auf mindestens 15 Jahre erhöht. Gegen diese Änderung bestehen keine Bedenken.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Kleve **ID: 495 Schlagwort: k.A.**	
9.2-4 Grundsatz Reservegebiete Der LEP soll um den Grundsatz 9.2-4 erweitert werden. Dieser sagt aus, dass zur Gewährleistung einer langfristigen Rohstoffversorgung in den Erläuterungen zum Regionalplan Reservegebiete mit aufgenommen werden sollen. Planerische Vorgaben zu den Gebieten sind im Regionalplan festzulegen. Grundsätzlich wird das Offenhalten einer möglichen Nutzung von Rohstoffvorkommen für spätere Generationen für positiv und wichtig erachtet. Jedoch ist die Sinnhaftigkeit und Wirkung dieses Grundsatzes nicht nachvollziehbar, wenn er in den Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden soll. Dieser Grundsatz sollte daher näher erläutert werden. Gegen diesen Grundsatz bestehen jedoch keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
Beteiligter: Stadt Kleve **ID: 496 Schlagwort: k.A.**	
10.1-4 Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung Gegen die vorgenommene Änderung, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln,	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich ist aber auch eine Zielformulierung zu begrüßen.	
Beteiligter: Stadt Kleve **ID: 497 Schlagwort: k.A.**	
10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien Gegen die vorgenommene Änderung, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln, bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich ist aber auch eine Zielformulierung zu begrüßen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Kleve **ID: 498 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung Zur Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz wird das Ziel zur Festlegung von Vorranggebieten in einen Grundsatz umgewandelt. Gegen diese Änderung bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich ist der Ausbau erneuerbarer Energien aber bedeutend und zu unterstützen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Kleve **ID: 499 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand zu Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen Es soll ein neuer Grundsatz in den LEP aufgenommen werden, der einen an die örtlichen Verhältnisse angemessenen planerischen Vorsorgeabstand von Windenergieanlagen zu Wohngebieten vorsieht. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten vorzusehen. Gegen die Vorgabe einer Abstandsregelung von 1.500 m bestehen Bedenken, da dadurch ein erheblicher Widerspruch geschaffen wird. Da es sich um einen Grundsatz handelt, haben die Kommunen hierbei zwar noch das Instrument der Abwägung zur Verfügung, dennoch wird dadurch bereits ein bestimmter Abstand vorgegeben. Der Widerspruch besteht darin, dass die kommunale Bauleitplanung im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum geben soll (vgl. Erläuterungen zum Grundsatz). Für Kleve bedeutet der Abstand von 1.500 m allerdings, dass mit der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar,

Einhaltung der 1.500 m eine Konzentrationszone nicht mehr ausgewiesen werden kann. Es sollte daher genau definiert werden, was unter der Vorgabe "substanziell Raum schaffen" zu verstehen ist oder eine Reduzierung des genannten Abstandes erfolgen. Auch der in der Erläuterung aufgeführte Satz "Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten" ist genauer zu erläutern, beispielsweise anhand von Beispielen.	dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Eine Konkretisierung des Begriffs "substanziell Raum" ist auf Landesebene nicht möglich, da dies immer von den Gegebenheiten vor Ort abhängig ist. Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.
Beteiligter: Stadt Kleve **ID: 500 Schlagwort: k.A.**	
10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte Es werden die technischen Anforderung an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte gestrichen, da derartige Anforderungen kein raumordnerische Festlegung bedingen. Gegen diese Änderungen bestehen daher keine Bedenken.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; das LEP-Änderungsverfahren wird insofern nicht geändert.

Stadt Köln

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Köln **ID: 1635 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum Durch die geplanten Änderungen wird eine größere Flexibilität bei der Festsetzung von Bauflächen im Freiraum bei der Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile (mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern) beabsichtigt. Dies wird möglich, sofern diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen, es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe, eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen oder um eine angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte handelt. Dies wird von der Stadt Köln begrüßt, da es so auch in kleineren Stadtteilen möglich wird, eine Attraktivierung der Stadtteilkerne und eine angemessene Daseinsvorsorge zu erreichen und die ansässigen Unternehmen durch Entwicklungsmöglichkeiten am Standort zu halten. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 enthalten die Forderung, dass die Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und im regionalplanerisch festgelegten Freiraum in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und überörtlich abgestimmt werden müssen. Dies erfordert einen intensiven regionalen Abstimmungsprozess, der zwar derzeit aufgrund der Regionalplan-Überarbeitung stattfindet, jedoch auch zukünftig erforderlich wird und somit zu einem längeren zeitlichen Vorlauf der Siedlungserweiterungen führen wird. Zu Ziel 2-3 wird im Entwurf ebenfalls ausgeführt, dass Tierhaltungsanlagen, die nicht der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise als Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden dürfen. Mit dieser Regelung werden die Vorgaben des Baugesetzbuches zur Privilegierung landwirtschaftlicher Vorhaben im Außenbereich konterkariert. Sollte diese LEP-Änderung vollzogen werden, könnte auch im Kölner Freiraum die Ausweisung von Ställen/Hallen mit gewerblicher Tierhaltung gefordert werden, was es aus Gründen des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziel 6.1-1, welches besagt, dass die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung (...) auszurichten ist, hat weiterhin Gültigkeit und ist zu beachten. Der Hinweis in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 hat dabei eine klarstellende Funktion. Die Berücksichtigung qualitativer Aspekte, z. B. im Hinblick auf unterschiedliche Nachfragepräferenzen verschiedener Wohnungsmarktteilnehmer, ist auf Ebene der Bauleitplanung möglich. Ziel 2-4 i. V. m. Ziel 6.1-1 setzt hier nur einen quantitativen Rahmen. Eine Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 2-4 ist daher weder erforderlich noch sinnvoll. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen zur Ausnahme für teirhaltungsanlagen werden nicht geteilt., da die Stadt Köln es ihrerseits vollständig in der Entscheidung behält,ob sie entsprechende Bauleitpläne aufstellt. Insoweit besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung

Landschaftsschutzes und der Erholung auf den ertragreichen Ackerböden in der Rheinischen Bördelandschaft zwingend zu vermeiden gilt. Um sich die Dimensionen entsprechender Anlagen vorstellen zu können, sei hier erwähnt, dass derzeit konventionelle Schweinemastbetriebe wirtschaftlich nur betrieben werden können, wenn sie einen Besatz von 30.000 bis 50.000 Tieren aufweisen. Derartige Anlagen lassen sich nicht in siedlungsnahe Freiräume integrieren. Die Ausnahme sollte nach Auffassung der Stadt Köln im LEP-Entwurf ersatzlos gestrichen werden. Unverändert gilt die Position zu Ziel 2-3, die mit Stellungnahme der Stadt vom 15.01.2016 vorgebracht wurde: Nach Maßgabe des LEP soll der überörtliche Bedarf für Siedlungserweiterungen nur quantitativ ermittelt werden. Der Bedarf muss jedoch die unterschiedlichen Nachfragepräferenzen der verschiedenen Teilnehmer des Wohnungsmarktes zwingend in der Bedarfsabschätzung berücksichtigen. Eine rein quantitative Bedarfsermittlung würde nicht zu einer marktkonformen räumlichen Allokation von Wohnbaureserven führen.	negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
Beteiligter: Stadt Köln **ID: 1636 Schlagwort: k.A.**	
2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile: Durch das neue Ziel 2-4 wird eine größere Flexibilität bei der Festsetzung von Bauflächen im Freiraum bei der Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile (mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern) beabsichtigt. Auch die bedarfsgerechte Entwicklung eines im Freiraum liegenden Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich wird möglich, wenn ein ausreichendes Infrastrukturangebot zur Grundversorgung vorliegt und die Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzflächen gesichert sind. Dies wird von der Stadt Köln begrüßt, da es so auch in kleineren Stadtteilen möglich wird, eine Attraktivierung der Stadtteilkerne und eine angemessene Daseinsvorsorge zu erreichen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Köln **ID: 1637 Schlagwort: k.A.**	

Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung": Die Stadt Köln hatte bereits in der Stellungnahme zum Entwurf des LEP darauf hingewiesen, dass die Vorgabe einer restriktiven und möglichst schonenden Inanspruchnahme von Freiflächen im Umkehrschluss zu ggfs. extremen baulichen Verdichtungen führen kann, sofern den Städten kein ausreichender Spielraum bei der Inanspruchnahme neuer Siedlungsflächen eingeräumt wird. Dies würde u.a. auch der notwendigen Anpassung städtischer Strukturen an den Klimawandel entgegenstehen. Im letztlich beschlossenen LEP wurde die flächensparende Siedlungsentwicklung nicht als verbindliche Zielfestlegung, sondern lediglich als abwägungsrelevanter Grundsatz aufgenommen, d.h. im Rahmen der Abwägung in der Bauleitplanung muss die Inanspruchnahme von Freiraum bei jeder geplanten Ausweitung von Siedlungsbereichen in den Freiraum zwingend begründet werden. Der vollständige Verzicht auf diesen Grundsatz könnte Zersiedelungstendenzen Vorschub leisten, die aus Sicht der Stadt Köln zu verhindern sind. Die Stadt Köln spricht sich daher dafür aus, dieses Leitbild als Grundsatz weiterhin im LEP zu verankern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren belegen, dass der Grundsatz tatsächlich von vielen Beteiligten als Hemmnis der Baulandentwicklung betrachtet wurde. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Die Auffassung, dass der Verzicht auf diesen Grundsatz Zersiedelungstendenzen Vorschub leistet, wird nicht geteilt, da dieser sowieso nur die Menge, nicht jedoch den Standort von Flächeninanspruchnahmen beeinflussen könnte.
Beteiligter: Stadt Köln **ID: 1638 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen: Die Neuformulierung diese Ziels stellt alle sechs Passagierflughäfen in NRW auf eine Stufe und soll offensichtlich unter der Maßgabe einer bedarfsgerechten Entwicklung den Wettbewerb zwischen den Standorten fördern. Es besteht jedoch die Gefahr, dass aus regionalen Egoismen Überkapazitäten geschaffen werden, für die letztlich der Steuerzahler aufkommen muss. Die Stadt Köln spricht sich deshalb dafür aus, die bestehende Unterscheidung in bedarfsgerecht zu entwickelnde landesbedeutsame Flughäfen und in zu sichernde regionalbedeutsame Flughäfen, deren Entwicklung im Einklang mit den landesbedeutsamen Flughäfen erfolgen soll, beizubehalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, bei den genannten Flughäfen die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und

	nationalen Flugverkehr einzubinden. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen.
Beteiligter: Stadt Köln **ID: 1639 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-7 Schutz vor Fluglärm: Die Änderungen des Zieles sind aus Sicht der Stadt Köln nachvollziehbar. Unverändert gilt die Position zu Ziel 8.1-7, die mit Stellungnahme vom 15.01.2016 vorgebracht wurde: Der Flughafen Köln/Bonn ist als Knotenpunkt im europäischen Güter- und Personenverkehr ein wichtiger Wirtschaftsmotor und erbringt damit wesentliche Dienstleistungen für die Region. Mit dieser Dienstleistung sind siedlungsstrukturelle Restriktionen im Umfeld des Flughafens verbunden, die allerdings nicht so weit gehen dürfen, dass sie eine Weiterentwicklung bestehender Siedlungsstrukturen blockieren. Im LEP ist daher ein Passus aufzunehmen, dass die Städte mit landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen für die Einschränkungen ihrer Siedlungsentwicklung in der Lärmschutzzone eine Kompensation in Form zusätzlicher Entwicklungsmöglichkeiten an anderen Standorten erhalten sollen.	Die Stellungnahme und die Zustimmung werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen sind Fachrecht und unterliegen nicht der Regelungskompetenz der Landesplanung; sie sind daher gemäß Ziel 8.1-7 in den regionalplänen auch nur nachrichtlich zu übernehmen. Eine Kompensationsverpflichtung seitens der Landes- und Regionalplanung besteht daher nicht. Mit der Festlegung von erweiterten Lärmschutzzonen wird dem Schutz vor Fluglärm zusätzlich zu den in Rechtsverordnungen festgelegten Lärmschutzzonen Rechnung getragen. Der Plangeber will hier die erweiterte Lärmschutzzone bewusst der planerischen Abwägung zugänglich machen (vgl. Grundsatz 8.1-8 Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung). Eine

	Kompensation ist daher auch hier nicht erforderlich. Insgesamt gewährleistet Ziel 6.1-1, wenn nicht in diesen Bereichen, an anderen Standorten eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung.
Beteiligter: Stadt Köln **ID: 1640 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen Die Änderungen zielen darauf ab, im Rahmen der Regionalplanung auch die übrigen im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen und die für NRW wichtigen Industriehäfen vor heranrückenden Nutzungen zu schützen, "wo es erforderlich ist". Dies könnte in Köln grundsätzlich die Hafenanlagen des Deutzer und des Mülheimer Hafens betreffen (die Häfen Niehl I und II sowie Godorf sind im LEP auf Grundlage des Hafen- und Logistikkonzepts NRW als landesbedeutsam eingestuft). Der Deutzer Hafen, in dem seit dem Wegbrechen der benachbarten Industriebetriebe in den 1990er Jahren derzeit nur noch unter 5 % des gesamten Kölner Hafenumschlags abgewickelt wird, soll nach dem Willen der Stadt Köln ab 2020 ganz aufgegeben werden. Ein zukunftsfähiger Ausbau ist auf Grund seiner innerstädtischen Lage und der unmittelbar benachbarten Wohnquartiere nicht möglich. Entsprechend eines Grundsatzbeschlusses des Rates vom 23.06.2015 soll dort ein gemischtes, neues innerstädtisches Quartier mit einem hohen Anteil an dringend benötigtem Wohnraum in zentraler Lage realisiert werden. Der Mülheimer Hafen ist als Reparatur- und Schutzhafen in seinem Bestand gesichert; die umliegende Industrienutzung wurde jedoch aufgegeben und soll in den nächsten Jahren durch eine gemischte urbane Nutzung ersetzt werden, die im Sinne der o.g. LEP-Formulierung ggfs. als heranrückende Nutzung gewertet werden könnte. Die Zielformulierung im LEP darf nicht dazu führen, dass Köln in seinen Bemühungen zur Entwicklung dringend benötigter zentraler Wohnsiedlungsbereiche in Rheinnähe weiter eingeengt wird. Da die Schutzbelange der Hafennutzungen ohnehin im Rahmen der Bauleitplanung zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung in den Erläuterungen wird beibehalten. Überörtliche Interessen an der nordrheinwestfälischen Hafeninfrastruktur können im Zweifel in Widerspruch zu den Einzelinteressen der Kommunen stehen. Die planerische Sicherung von trimodal erschlossenen und damit besonders gut für hafenaffine Nutzungen geeigneten Standorten liegt im besonderen Landesinteresse. Über die im Hafenkonzept genannten Häfen hinaus sollte die Regionalplanung weitere Standorte bewerten und planerisch sichern.

berücksichtigen sind, ist der entsprechende Zusatz aus Sicht der Stadt Köln im LEP zu streichen.	
Beteiligter: Stadt Köln **ID: 1641 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 8.2-7 Energiewende und Netzausbau Der neue Grundsatz wird von der Stadt Köln begrüßt.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.
Beteiligter: Stadt Köln **ID: 1642 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe: Die neue Formulierung im LEP, dass Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze lediglich als Vorranggebiete und nicht zwingend gleichzeitig als Eignungsgebiete im Regionalplan ausgewiesen werden sollen, eröffnet für derartige Nutzungen auch weitere Flächen außerhalb der Vorranggebiete. Angesichts des hohen Siedlungsdrucks in der Rheinschiene und den hier anzutreffenden umfangreichen Kiesvorkommen empfiehlt es sich jedoch, die Abbaubereiche im Regionalplan abschließend darzustellen und außerhalb der dargestellten Bereiche keine weiteren Abgrabungen zu genehmigen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

	In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Stadt Köln **ID: 1643 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung und Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung: Die vorgenommenen Änderungen entsprechen den in den Stellungnahme der	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Stadt Köln gegenüber dem Land NRW vom 20.02.2014 und 16.01.2016 vorgebrachten Kritikpunkte und werden insofern von der Stadt Köln befürwortet.	
Beteiligter: Stadt Köln **ID: 1644 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung Die Änderungen werden von der Stadt Köln begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Köln **ID: 1645 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.3-2 Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte (für Kraftwerke): Die Stadt Köln unterstützt weiterhin den elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 % oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 %. Möglicherweise muss diese Regelung jedoch nicht zwingend Bestandteil des LEP NRW sein, sondern kann an einer anderen geeigneten Stelle verankert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Stadt Krefeld

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Krefeld **ID: 1193 Schlagwort: k.A.**	
Insbesondere die Veränderung beim Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum wird begrüßt. Bekanntlich gehört die Stadt Krefeld dem sog. RegioNetzWerk an. Die wesentliche Intention des RegioNetzWerks besteht darin, auf den starken Bevölkerungsdruck in der Rheinschiene mit zusätzlichen Wohnbauflächen von hoher Qualität, die verknüpft sind mit innovativen Lösungen im Bereich der Mobilität zu reagieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Krefeld **ID: 1194 Schlagwort: k.A.**	
Die Änderung von Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme in Verbindung mit der Festlegung eines Mindestabstandes von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten (vgl. Grundsatz 10.2-3) sowie dem Ausschluss von Windenergieanlagen in sog. Tabuzonen wie Naturschutzgebieten bedeutet für die Stadt Krefeld, dass keine potenziellen Flächen mehr für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem sollen für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Die bisher

	herausgehobene Stellung der Windenergie wird es künftig nach dem Willen der Landesregierung nicht mehr geben. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Zudem wird in den LEP wird ein Grundsatz zu einer Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten eingefügt, um den Schutz der Wohnbevölkerung besser gewährleisten zu können. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Die Regelung gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). Davon unbenommen ist die bundesrechtliche Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die dadurch bestehende Vorgabe, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, wird durch den LEP nicht eingeschränkt.

Beteiligter: Stadt Krefeld **ID: 1195 Schlagwort: k.A.**	
Die Änderung der Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen entspricht einer Anpassung an das im Regionalplan bereits bestehende Ziel "GIB für zweckgebundene Nutzungen schützen", worunter auch die Ausweisung "GIB mit der Zweckbindung als Standorte des kombinierten Güterverkehrs" fällt. Eine solche GIB-Ausweisung ist auch im Bereich des Krefelder Hafens zu finden und geht mit einzuhaltenden Abständen von 300 Metern für heranrückende schutzbedürftige Nutzungen einher. Wichtig für die Stadt Krefeld ist, dass das Projekt Rheinblick durch die Festsetzung der GIB-Fläche im Bereich des ChemParks nicht gefährdet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die konkreten Flächennutzungen am genannten Standort sind auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Stadt Kreuztal

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Kreuztal **ID: 1765 Schlagwort: k.A.**	
Stellungnahme der Stadt Kreuztal zu den geplanten Änderungen des LEP 2018 Aufgrund der Tatsache, dass der Großteil der Anmerkungen der Stadt Kreuztal in der Stellungnahme zur letzten Änderung des LEP aus dem Jahre 2015 auch in der aktuellen LEP-Änderung nicht berücksichtigt wurden, behalten diese für die nachfolgenden Bereiche auch weiterhin ihre Gültigkeit und müssen daher erneut angeführt werden: Zu: Kapitel 6 Allg. Erläuterungen (S. 43 Mitte bis S. 46 oben des aktuellen LEP-Dokuments) Im Zusammenhang mit der Steuerung der Siedlungsentwicklung / des Siedlungsraums werden Leitvorstellungen der Raumordnung als besonders relevant aufgeführt. Dazu gehören u.a. die ausgewogene Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen und ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse in den Teilräumen. Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern. [S. 43 Mitte] Diese Leitvorstellungen sind nachvollziehbar, werden jedoch nach hiesiger Ansicht durch Ziel 6.1-1 und Grundsatz 6.1-2 nicht nur nicht erreicht, sondern womöglich sogar konterkariert. Wie bereits zu diesen Punkten erläutert, wird die Gefahr gesehen, dass die Kommunen im ländlichen Raum gegenüber den Ballungsräumen benachteiligt werden. Durch die auf Seite 43 Mitte genannten Forderungen des ROG nach regionalen Entwicklungskonzepten und Stadt-Land-Partnerschaften wird die kommunale Planungshoheit in einer Weise eingeschränkt, gegen die diesseits erhebliche Bedenken bestehen. Dort, wo in erster Linie die Topographie mit ihren Höhenrücken und Tallagen die geographischen und wirtschaftlichen Bezüge	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind.

bestimmt, sind regionale Konzepte in der Regel wenig zielführend. Die Absicht, die Inanspruchnahme von Freiraum auf ein Mindestmaß zu begrenzen und Verkehr zu vermeiden, wird für NRW deshalb als besonders wichtig angesehen, weil hier die Bevölkerungsdichte besonders hoch ist – mit allen sich daraus ergebenden Nutzungskonkurrenzen. [S. 44 Mitte] Demzufolge müsste es auch den Kommunen mit einer besonders hohen Bevölkerungsdichte abverlangt werden, die Inanspruchnahme von Freiraum zu begrenzen und Verkehr zu vermeiden. Konsequenterweise müssten dann die im ländlichen Raum gelegenen Kommunen wie Kreuztal u.a. mehr Entwicklungsmöglichkeiten als die innerhalb der Ballungsräume gelegenen Kommunen erhalten. Die Festlegungen des LEP-Entwurfs lassen diese Konsequenz jedoch vermissen. Es wird angeregt, entsprechende Regelungen in den LEP-Entwurf ausdrücklich aufzunehmen. Die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Regelungen des LEP, wie sie auf den Seiten 46 und 47 Mitte begründet werden, sind aufgrund der oben genannten Bedenken und Anregungen und aufgrund des oben beschriebenen Überarbeitungsbedarfs aus Sicht der Stadt Kreuztal nicht im erforderlichen Umfang gegeben. Zu: 6.1-1 Erläuterungen (S. 46 oben bis S. 49 Mitte) Bei der Ermittlung der Flächenbedarfe wurde im Entwurf 2015 auf ein Ermittlungsverfahren der RWTH Aachen vom März 2011 abgestellt. Diesbezüglich wurde auch im aktuellen LEP-Entwurf keine Änderung vorgesehen. Dieses Verfahren war immer schon umstritten, diesseits bestehen nach wie vor Bedenken, wie sie an anderer Stelle bereits benannt wurden, und nun dürfte es zumindest in Bezug auf Wohnbauflächen angesichts der aktuellen Flüchtlingszahlen gänzlich veraltet sein. Hier muss nachgearbeitet werden! [S. 46 Mitte bis S. 47 oben] Bedenken bestehen diesseits auch gegen die Bedarfsermittlung an neuen Wirtschaftsflächen aus den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings, bezogen auf jeweils eine Region (mindestens einen Kreis). Es besteht die Gefahr, dass für Regionen mit einem großen Flächenverbrauch weiterhin große	

Flächenbedarfe anerkannt werden, während für Regionen mit faktischen oder planerischen Entwicklungshindernissen – z.B. auch durch Topographie, Natur- oder Artenschutz –, entsprechend wenig freien Flächen und demzufolge geringem Verbrauch trotz des faktisch hohen Bedarfes nur ein geringer Bedarf anerkannt wird. Auch dies kann zu einer Benachteiligung von Kommunen im ländlichen Raum führen. Dies gilt umso mehr, als die vielfältigen planungs- und umweltrechtlichen Regelungen und erschließungstechnischen Erfordernisse die Entwicklung der Flächen oft erheblich einschränken, so dass auf der konkreten, kommunalen Ebene aus den zur Verfügung gestellten Bruttoflächen oft keine ausreichenden Nettoflächen entwickelt werden können. [S. 47 Mitte] Die Bedeutung von Brachflächen als für eine bauliche Nachnutzung geeignet wird überschätzt. Die Aussagen treffen nur auf unbelastete und verfügbare Flächen zu. [S. 47 unten bis S. 48 oben] Bei der Bedarfsermittlung sind die Flächenreserven zu berücksichtigen. Gegen diese pauschale Verpflichtung bestehen diesseits Bedenken, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass private Baulücken und firmengebundene Reserveflächen dem Markt in aller Regel nicht zur Verfügung gestellt werden können. Bei Erweiterungen des Siedlungsraums zu Lasten des Freiraums sind gemäß LEP-Entwurf sowohl die siedlungsklimatischen Funktionen als auch die Belange des Freiraumschutzes zu berücksichtigen. Es wird angeregt, dass außerdem als Voraussetzung für etwaige Erweiterungen des Siedlungsraums auch die Verfügbarkeit der Reserveflächen berücksichtigt werden muss. [S. 48 oben] Zu den auf Seite 49 oben angesprochenen Punkten Siedlungsflächenreserven und -bedarfe sowie Rücknahme von Siedlungsflächen wird auf die oben stehenden Ausführungen der Stadt Kreuztal zu den jeweiligen Stellungnahmen zu 6.1-1 sowie den Erläuterungen verwiesen. Die Bedarfe lassen sich mit den beschriebenen Verfahren der RWTH Aachen insbesondere auch – aber nicht nur – angesichts der Flüchtlingsthematik ohnehin nicht hinreichend genau und gerecht ermitteln, bei der Beurteilung der Brachflächen und der Reserveflächen muss die Verfügbarkeit berücksichtigt werden, die Kommunen im ländlichen Raum müssen Entwicklungsmöglichkeiten behalten, und grundsätzlich muss der	

kommunalen Planungshoheit mehr Gewicht beigemessen werden, da schnelle und bedarfsgerechte Lösungen ohnehin nur auf kommunaler Ebene erzielt werden können. Zu: 6.1-4 Erläuterungen (S. 50 Mitte) Kleinteilige bauliche, über die bestehenden Möglichkeiten des § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 BauGB hinausgehende Entwicklungen im Außenbereich sollen verhindert werden, damit das Entstehen von bandartigen Siedlungen entlang von Verkehrswegen und Splittersiedlungen vermieden wird. Das würde für Kreuztal bedeuten, dass z.B. eine weitere Entwicklung der Ortschaften im Heestal für den Eigenbedarf nicht mehr möglich wäre. Gegen diese Restriktionen werden Bedenken erhoben. Sie widersprechen auch den Erläuterungen zu 2-3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum" auf Seite 29 Mitte, wonach die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe weiterhin möglich bleiben soll. Zumindest die kleinflächige Entwicklung für den Eigenbedarf muss bis hin zu den durch Satzungen gemäß § 35 gesicherten Siedlungsbereichen weiterhin ermöglicht werden. Hinzu kommt, dass in topographisch bewegtem Gelände und engen Tallagen mit Gewässern, Bahnlinien und Hauptverkehrsstraßen eine bandartige Siedlungsentwicklung mitunter unvermeidbar und teilweise sogar typisch ist. In Kreuztal findet sie sich an verschiedenen Stellen. Diese Aspekte werden von der Landesplanungsbehörde nicht ausreichend berücksichtigt. Es werden daher Bedenken gegen die diesbezüglichen Inhalte des LEP vorgebracht. Es ist unverhältnismäßig und nicht sachgerecht, Gemeinden mit topographisch bedingten, höchst unterschiedlichen Potenzialen gleich oder auch gleich restriktiv zu behandeln. Zu: 6.3-1 Ziel Flächenangebot (S. 54 unten) Das Ziel bestimmt, dass in den Regionalplänen ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe auf der Basis regionaler	

Abstimmungen zu sichern ist. Für die Bedarfsermittlung der Gewerbeflächen stellen sich ähnliche Fragen wie für die Be-darfsermittlung der Siedlungsflächen. Bedenken bestehen diesseits gegen die Bedarfsermittlung an neuen Wirtschaftsflächen aus den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings, bezogen auf jeweils eine Region (mindestens einen Kreis). Es besteht die Gefahr, dass für Regionen mit einem großen Flächenverbrauch weiterhin große Flächenbedarfe anerkannt werden, während für Regionen mit – z.B. topographisch oder naturschutzfachlich bedingt – wenig freien Flächen und demzufolge geringem Verbrauch trotz des faktisch hohen Bedarfes nur ein geringer Bedarf anerkannt wird. Auch dies kann zu einer Benachteiligung von Kommunen im ländlichen Raum führen. Ebenso ist nicht ersichtlich, welche Rolle die Eigentumsverhältnisse und damit die rechtlichen Flächenverfügbarkeiten spielen sollen. Flächen, die dem Markt faktisch nicht zur Verfügung stehen wie z.B. firmengebundene Reserveflächen dürfen auch nicht anteilig auf das verfügbare kommunale Flächenpotenzial angerechnet werden; sie dürfen die Bedarfe nicht schmälern. Bei der Erarbeitung regionaler Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte muss in einer Region wie dem Siegerland zudem beachtet werden, dass die topographischen Verhältnisse funktionale Verflechtungen (insb. Arbeitspendler) zwischen benachbarten Städten beeinflussen. So ist nicht mit jeder Stadt eine regionale Zusammenarbeit hinsichtlich der Gewerbeflächenausweisung möglich, auch wenn dies zunächst wegen der räumlichen Nähe so erscheinen mag. So sind z.B. Pendlerstrecken wegen der faktischen Wegeführung durch die Täler deutlich länger, als die in Luftlinie gemessenen Entfernungen, oder die Pendlerstrecken sind ansonsten im Winter u.U. schlecht befahrbar. Auch stellen z.B. größere Wald- oder Landwirtschaftsflächen zwischen den benachbarten Orten ebenso wie die Höhenrücken, auf denen die Gemeindegrenzen im Allgemeinen verlaufen, oftmals eine bedeutende und schlecht zu überwindende Zäsur dar. In der Erwiderung zur früheren Stellungnahme der Stadt Kreuztal auf Seite 2231 der "Synopse 1 – Stellungnahmen der institutionellen Beteiligten" schreibt die Landesplanungsbehörde:	

"[…] Was die Erarbeitung regionaler Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte angeht, so bietet diese Erarbeitung ausreichend Raum, um u.a. topographische Verhältnisse und daraus ggf. resultierende funktionale Verflechtungen (insb. Arbeitspendler) zwischen benachbarten Städten zu berücksichtigen. Die Erläuterungen beschreiben zudem, wie sich die Kommunen in die Erarbeitung solcher regionaler Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte einbringen können." Diese Ausführungen der Landesplanungsbehörde beruhen offenkundig auf einem Missverständnis und sind nicht sachgerecht. Die vorgetragenen Bedenken bestehen diesseits weiterhin. Die Landesplanungsbehörde verkennt, dass regionale Konzepte dann schwer bis gar nicht durchgreifend umsetzbar und somit auch nicht begründbar sind, wenn Kriterien, die sich den kommunalen oder auch regionalen Regelungsmöglichkeiten entziehen, die durchgreifende Umsetzung verhindern. Zu diesen Kriterien kann z.B. eine bewegte Topographie gehören. Daran kann ein regionales Konzept nichts ändern. Sie führt im Ergebnis aber dazu, dass die Bürgerschaft bestimmte gewerbliche oder industrielle Flächen oder Nutzungen in Nachbartälern oder Nachbarkommunen weder als Kunde, noch als Arbeitnehmer aufsuchen wird, wenn die Strecke, z.B. bedingt durch die Lage der Hauptverkehrsstraßen in den Tälern, zu lang und das Ziel bei entsprechender Witterung, z.B. im Winter, überdies schwer erreichbar ist. Auch die Auswirkungen traditioneller, historisch gewachsener Verflechtungen lassen sich nicht via Konzept aufheben. Wenn man die Bevölkerung mitnehmen und wirksame Konzepte erarbeiten will, muss man solche weichen Faktoren berücksichtigen. Die Vorgaben der Landesplanungsbehörde müssen durch die Kommunen gemeinsam mit den Menschen vor Ort umgesetzt werden, für die jede Planung – ganz gleich, auf welcher Ebene – letztendlich erstellt wird. Von daher gesehen ist auch die o.a. Anleitung darüber, wie sich Kommunen in die Erarbeitung regionaler Konzepte einbringen können, nicht sachgerecht, solange die Frage nicht glaubhaft positiv beantwortet werden kann, ob die regionalen Konzepte an sich in jedem Fall und in jeder Region sinnvoll sind. Auch das spricht dafür, dass den einzelnen Kommunen in gewissem Umfang eigene neue Wirtschaftsflächen zugebilligt werden müssen, deren Umfang nicht	

nur aus den Ergebnissen eines Siedlungsflächenmonitorings ermittelt wird, das u.U. auf einem Gewerbe- und Industrieflächenmangel beruht. Zu: 6.3-1 Erläuterungen (S. 56 unten) "Die Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung [sonstige Sondergebiete wie z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe] ist in GIB nicht möglich […]." Gegen diese Regelung bestehen erhebliche Bedenken, weil auf diese Weise auch nicht die ansonsten zulässige Überplanung vorhandener (dezentraler) Standorte – ggf. sogar mit Flächenbeschränkungen – zulässig wäre. Zu: 7.1-3 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume (S. 75 Mitte) Dieser Grundsatz enthält die Forderung, die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume zu vermeiden, insbesondere derer, die mind. 50 km² groß sind. Es ist fraglich, mit welcher Gewichtung diese Raumkategorie in eine bauleitplanerische Abwägung einzustellen ist und ob z.B. Windenergieanlagen innerhalb dieser Räume errichtet werden dürfen. Hier müssen entsprechende Aussagen ergänzt werden. Sofern die Landesplanungsbehörde in der Erwiderung zur früheren Stellungnahme der Stadt Kreuztal auf Seite 2232 der "Synopse 1 – Stellungnahmen der institutionellen Beteiligten" darauf abstellt, dass WEA "im Rahmen von Artenschutzprüfungen differenzierter und in jedem Einzelfall hinsichtlich konkreter Auswirkungen, wie z.B. Barrierewirkungen, insbesondere auf Fledermäuse und Vögel und deren Lebensräume zu prüfen" sind, ist dem Folgendes entgegenzuhalten: Die beste Artenschutzprüfung hilft nicht, wenn keine Prüfkriterien festgelegt sind. Hierzu sollte der LEP wenigstens ein Mindestmaß an Aussagen treffen, also z.B. eine grundsätzlich zulässige Anzahl von WEA benennen, bei der anzunehmen ist, dass von ihnen keine Zerschneidung der Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume ausgeht. Inwieweit Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln bzw. deren Lebensräume bei der Beurteilung der Zerschneidung von Unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen eine Rolle spielen kann, bedarf der Erläuterung.	

Zu: 7.1-5 Ziel Grünzüge (S. 75 unten) "Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. […] sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt." An dieser Stelle sollte bereits dargelegt werden, dass sich dieses Ziel auf besonders verdichtete Räume und auf die in den zeichnerischen Festlegungen des LEP nachrichtlich dargestellten Grünzüge bezieht, also in erster Linie auf die stärker verdichteten Räume der Rheinschiene und des Ruhrgebietes. Formal bezieht es sich bislang auch auf die Kommunen im ländlichen Raum, die durch ihren ökologisch hochwertigen Naturraum in der Regel bereits ohnehin stark beeinflusst und in der Siedlungsflächenausweisung beschränkt sind. Für diese Kommunen stellt Ziel 7.1-5 in der jetzigen Fassung im Falle einer Umsetzung durch die Regionalplanung eine unzulässige und unverhältnismäßige Begrenzung der kommunalen Planungshoheit dar. Zu: 7.1-3 Erläuterungen (S. 77 Mitte bis S. 78 Mitte) Es ist fraglich, mit welcher Gewichtung die Raumkategorie Unzerschnittene verkehrsarme Räume in eine bauleitplanerische Abwägung einzustellen ist und ob z.B. Windenergieanlagen innerhalb dieser Räume errichtet werden dürfen. Hier müssen entsprechende Aussagen ergänzt werden. Zu: 7.1-5 Erläuterungen (S. 79 oben bis S. 79 Mitte) Es wird angeregt, die konkretisierenden Aussagen bezüglich der Gültigkeit des Ziels Grünzüge bereits in die Formulierung des Ziels selbst aufzunehmen. Zu: 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen (S. 87 unten i.V.m. den Zeichnerischen Festlegungen) In den zeichnerischen Festlegungen ist für den Nordwesten des Kreuztaler Stadtgebietes ein "Gebiet[e] für den Schutz des Wassers" dargestellt. Hierbei	

handelt es sich um ein Wasserschutzgebiet "in Aufstellung" zu Gunsten eines größeren Gewerbebetriebes im nördlichen Stadtgebiet. Dieses Gebiet wurde in der Vergangenheit lediglich abgegrenzt, das Verfahren zur förmlichen Ausweisung wurde jedoch noch nicht zu Ende geführt. Folglich existiert für dieses Gebiet keine Schutzgebietsverordnung mit rechtsverbindlichen Ge- und Verboten. In den textlichen Festlegungen auf S. 122 ist jedoch zu dem zeichnerisch festgelegten Wasserschutzgebiet ein Ziel der Raumordnung formuliert. Da Ziele im Zuge der Bauleitplanung zwingend zu beachten und nicht der Abwägung zugänglich sind, bedeutet dies, dass von den Darstellungen des privaten "Schutzgebietes" eine Rechtsqualität ausgeht, die dieses fachrechtlich nicht hat. Außerdem ist in der Formulierung des Ziels auf S. 122 explizit davon die Rede, dass "die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden" soll bzw. kann. Dieser Sachverhalt trifft auf den für Kreuztal dargestellten Bereich nicht zu; hier geht es nicht um die öffentliche Wasserversorgung. Für den LEP NRW wird daher gefordert, nur rechtsverbindlich abgegrenzte Wasserschutzgebiete darzustellen. Auch eine Darstellung von nicht rechtsverbindlich abgegrenzten und nicht der Öffentlichkeit dienenden Wasserschutzgebieten ggf. mit Hinweischarakter wird als nicht sinnvoll erachtet. In der Erwiderung zur früheren Stellungnahme der Stadt Kreuztal auf Seite 2235 der "Synopse 1 – Stellungnahmen der institutionellen Beteiligten" geht die Landesplanungsbehörde nicht auf die bereits damals sinngemäß vorgetragenen Bedenken der Stadt Kreuztal zu diesem Punkt ein. Die Bedenken werden daher aufrechterhalten. Zu: 7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche (S. 88 oben bis S. 88 Mitte i.V.m. den zeichnerischen Festlegungen) In den zeichnerischen Festlegungen des LEP sind im Kreuztaler Stadtgebiet entlang der größeren Fließgewässer Überschwemmungsbereiche verzeichnet. Innerhalb dieser Bereiche bestehen gemäß den textlichen Festlegungen lt. LEP und den fachrechtlichen Bestimmungen starke Einschränkungen für neue bauliche Nutzungen. Im Februar 2015 wurden durch die Obere Wasserbehörde	

auf Grundlage der Gefahren- und Risikokarten für die EU-Hochwasserrahmenrichtlinie die Überschwemmungsgebiete an den berichtspflichtigen Fließgewässern vorläufig gesichert. Diese Pläne sind zurzeit verbindlich für die Abgrenzung der überschwemmungsgefährdeten Bereiche und sollten dem Landesentwicklungsplan zugrunde gelegt werden. Zu: 7.4-3 Erläuterungen (S. 90 Mitte) "Der LEP legt zeichnerisch Gebiete für den Schutz des Wassers fest, in denen Wasser aus dem Grundwasser oder aus Oberflächengewässern entnommen und als Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung bereitgestellt wird. Die Darstellung im LEP […] ist an den Schutzzonen […] festgesetzter und geplanter Wasserschutzgebiete […] orientiert." Bei dem für den Nordwesten des Kreuztaler Stadtgebietes festgelegten Gebiet handelt es sich jedoch nicht um ein Gebiet für die öffentliche Wasserversorgung. Gegen die Gleichstellung öffentlicher und privater Belange bezüglich des Wasserschutzes bestehen diesseits Bedenken. Zu: 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen (S. 107 Mitte) Bei der Ausweisung neuer Baugebiete, "die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden". Bei der Ausweisung von Außenbereichssatzungen nach § 35 BauGB gilt ein Abstand von mindestens 200 m. Das wirft die Frage auf, ob es die sensiblen Nutzungen als solche sind, die geschützt werden sollen, oder ob der Schutz der Gebiete, in denen solche Nutzungen zu erwarten sind, im Vordergrund steht. Nach dem Wortlaut der Formulierung scheint es eher um die Baugebiete zu gehen. Es bleibt dabei allerdings unklar, ob die Landesplanungsbehörde z.B. Baugebiete meint, in denen u.a. auch das Wohnen allgemein zulässig ist, oder solche, die vorwiegend oder hauptsächlich dem Wohnen dienen. Ersteres meint im Prinzip alle Baugebiete außer Gewerbe- und Indus-triegebiete, letzteres würde zusätzlich Kerngebiete ausschließen. Beides würde angesichts der Behandlung	

der Bereiche nach § 35 BauGB Fragen aufwerfen, da hierfür in der Rechtsprechung generell ein Schutzanspruch entsprechend Misch- bzw. Dorfgebiet angesetzt wird und vorliegend bereits der 200-m-Abstand ausreichen soll. Wenn man die Zulässigkeit der aufgeführten "Anlagen vergleichbarer Sensibilität" hinzunimmt, wird die Deutung des Grundsatzes 8.2-3 noch schwieriger, und wenn man zwischen allgemeiner und ausnahmsweiser Zulässigkeit unterscheiden wollte, würde es noch einmal unklarer. Es wird daher angeregt, zur Klarstellung die Nomenklatur der Baunutzungsverordnung zu verwenden. In der Erwiderung zur früheren Stellungnahme der Stadt Kreuztal auf Seite 2237 und 2238 der "Synopse 1 – Stellungnahmen der institutionellen Beteiligten" geht die Landesplanungsbehörde nicht auf diese bereits damals sinngemäß vorgetragenen Bedenken der Stadt Kreuztal zu diesem Punkt ein. Die Bedenken werden daher aufrechterhalten. Zu: 8.2-4 Ziel Neue Höchstspannungsfreileitungen (S. 107 Mitte) Hier wird im Gegensatz zu Grundsatz 8.2-3 eindeutig auf die einzelnen Gebäude bzw. Nutzungen und nicht allgemein auf die Gebiete oder den Gebietscharakter abgestellt. Allerdings wird zwischen festgesetzten Einzelgebäuden bzw. -nutzungen und solchen in Bereichen nach § 34 BauGB unterschieden, und sie werden den Gebäuden bzw. Nutzungen im Außenbereich nach § 35 BauGB gegenüber gestellt. Auch hier wäre eine Klarstellung unter Anwendung der Nomenklatur der Baunutzungsverordnung hilfreich und wünschenswert. Die vorgegebenen Abstände von 400 bzw. 200 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität dürfen regulär unterschritten werden, indem die neuen Leitungen unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden. In Anbetracht der Länge der Ausleger und der darüber hinaus erforderlichen Mindestabstände z.B. im Hinblick auf das Durchschwingen der Leitungen kann sich aus dieser Regelung im Ergebnis eine erhebliche Unterschreitung der ansonsten geltenden Mindestabstände ergeben. Diese Unterschreitung ist nicht akzeptabel. Ausnahmsweise kann auch der verbleibende Abstand unterschritten werden,	

"wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht". Auch gegen diese Formulierung bestehen Bedenken. Es wird angeregt, das "oder" durch ein "und" zu ersetzen, so dass in jedem Fall ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität zu gewährleisten ist. In der Erwiderung zur früheren Stellungnahme der Stadt Kreuztal auf Seite 2237 und 2238 der "Synopse 1 – Stellungnahmen der institutionellen Beteiligten" geht die Landesplanungsbehörde nicht auf diese bereits damals sinngemäß vorgetragenen Bedenken der Stadt Kreuztal zu diesem Punkt – damals unter 8.2-3 – ein. Die Bedenken werden daher aufrechterhalten. Die übrigen Bedenken richten sich gegen die Formulierung unter Punkt 8.2-4 und die entsprechenden Ausführungen in der Erläuterung von Seite 159 bis Seite 162 oben.	
Beteiligter: Stadt Kreuztal **ID: 1766 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum (S. 3 oben der Synopse zum LEP-Änderungs- entwurf) Bisher stand der "Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe" ausdrücklich im Vordergrund. Wieso wurde diese Formulierung nun gestrichen? Die Änderung bedarf auch im Hinblick auf den ersten und letzten Spiegelstrich auf S. 4 einer Erläuterung und Konkretisierung (z.B. "deutlich erkennbare Grenze" / "zugehörige Freiraumnutzung"), da sie sonst ggf. einschränkend wirkt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird insoweit gefolgt, als der unbestimmte Rechtsbegriff "deutlich erkennbare Grenze" in der Erläuterung zu Ziel 2-3 noch weiter konkretisiert wird. Die bisher in Satz 3 des Ziel 2-3 enthaltene Ausnahme zur Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegenden Ortsteile ist nun über Ziel 2-4 geregelt. Daher wird der bisherige Satz 3 aus systematischen Gründen gestrichen und im neuen Satz 3 ein Verweis auf Ziel 2-4 gegeben. Mit Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen.

	Zur Ausnahme im letzen Spiegelstrich des letzten Absatzes des Ziels ist anzumerken, dass eine geplante bauliche Nutzung einer Freiraumnutzung dann "zugehörig" ist, wenn diese die Freiraumnutzung ergänzt, für die Freiraumnutzung sowohl funktional als auch räumlich erforderlich ist, der Funktion des jeweiligen Freiraumbereichs nicht entgegensteht und die geplante Nutzung funktional nicht alternativ innerhalb oder am Rande eines Siedlungsbereiches oder Ortsteils < 2.000 Einwohner realisierbar ist.
Beteiligter: Stadt Kreuztal **ID: 1767 Schlagwort: k.A.**	
2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (S. 5 oben bis Mitte) 2-4 ist faktisch eine Einschränkung von 2-3. Der Begriff Infrastruktur muss definiert werden (Straßen, Dorfgemeinschaftshaus, Kindergarten, Einkaufsmöglichkeiten …). Wie muss die vorhandene Infrastruktur aussehen, damit eine daran angepasste Siedlungsentwicklung erfolgen kann? Wie sieht die Anpassung aus? Was passiert, wenn die vorhandene Infrastruktur als unzureichend angesehen wird und sich eine ausreichende nicht herstellen lässt, aber z.B. im Nachbarort vorhanden ist? Insgesamt wirkt Ziel 2-4 zu allgemein formuliert und lässt einen erheblichen Interpretationsspielraum. Dieser ist für die kommunale Planungssicherheit nicht förderlich. Es muss möglich sein, dass eine bedarfsgerechte Entwicklung, insbesondere für den Eigenbedarf durch Personen mit sozialem Bezug zum Ort, immer möglich ist. Ziel der Landesplanung ist es immer noch, sämtliche Siedlungsflächenreserven aus Regionalplänen herausnehmen zu lassen, in deren Bereichen noch keine verbindliche Bauleitplanung erfolgt ist und für die kein Bedarf mehr besteht. Diese Vorgehensweise stellt einen gravierenden Einschnitt in die kommunale	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken zu Ziel 2-4 ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Bei Ziel 2-4 (i. V. m. Ziel 2-3, Satz 3) handelt es sich um eine Ausnahme von Ziel 2-3, Satz 2 ("Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche"), mit der gegenüber der bisherigen Festlegung in Ziel 2-3 eine umfangreichere Siedlungsentwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile ermöglicht wird. Dies kann bei entsprechend vorhandener Infrastruktur auch den Zuzug von Personen mit sozialem Bezug zum Ort beinhalten. Den Bedenken, dass Ziel 2-4 zu unbestimmt formuliert ist, wird nicht gefolgt. Die im ersten Absatz des Ziels enthaltene Vorgabe einer bedarfsgerechten, an die

Planungs-hoheit dar. Wenn die Flächen im Regionalplan dem Freiraum zugeführt sind, besteht für die Gemeinden gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Pflicht, ausgewiesene Siedlungsflächen auch im Flächennutzungsplan zurückzunehmen. Der Flächennutzungsplan ist das Instrument zur Steuerung der kommunalen Siedlungsentwicklung gemäß Baugesetzbuch. Er stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Nur auf kommunaler (und damit kleinteiliger) Ebene können die konkreten Siedlungsflächenbedarfe der einheimischen Bevölkerung für die nächsten Jahre realistisch abgeschätzt werden. Kleinräumige Wanderungsbewegungen und Tendenzen in der Bevölkerungsentwicklung sind nicht zentral für Gesamt-NRW mit einer pauschalen Siedlungsflächenrücknahme abbildbar. Hinzu kommt, dass die Auswirkungen der aktuellen Flüchtlingsbewegungen und der damit verbundenen notwendigen Wohnbauflächenbedarfe/Wohnungsbaumaßnahmen in ihrer Quantität noch völlig unklar und daher nicht von vornherein begrenzt werden dürfen. Hier ist auf jeden Fall schnelles und bedarfsgerechtes Handeln bzw. Planen gefragt, wie es im Detail nur auf der kommunalen Ebene geleistet werden kann. Die Planung muss daher – zumindest innerhalb der Reserve- und ggf. bisherigen Überschussflächen und ohne deren Rücknahme – vollständig den Kommunen vorbehalten bleiben. Eine Rücknahme dieser Flächen wäre in der aktuellen Situation und auf absehbare Zeit höchst problematisch und völlig kontraproduktiv. Das Berechnungsverfahren für die Wohnbauflächenbedarfe nach dem Gutachten der RWTH Aachen vom März 2011 dürfte spätestens jetzt völlig überholt und gänzlich ungeeignet sein. Daher wird dringend empfohlen, von einer Zielformulierung auf dieser Basis abzusehen. Grundsätzlich muss bei jedweder Ermittlung von Bedarfen sichergestellt werden, dass auch dann ein Flächenneubedarf festgestellt werden kann, wenn Reserveflächen z.B. auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar sind, solange die Kommunen keinen wirksamen Einfluss auf die Flächenverfügbarkeit	vorhandene Infrastruktur angepassten Siedlungsentwicklung wird in den Erläuterungen hinreichend konkretisiert. In diesem Zusammenhang ist eine noch weitergehende Konkretisierung des u.a. in den Erläuterungen enthaltenen Kriteriums der "Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur" nicht erforderlich. Unter dem Begriff der "vorhandenen Infrastruktur" wird in aller Regel die gesamte vorhandene technische und soziale Infrastruktur des jeweiligen Ortsteils verstanden. Die Beurteilung der noch freien Kapazitäten der Einrichtungen und Netze obliegt in erster Linie den Gemeinden oder von diesen beauftragten Dritten. Die Tragfähigkeit dieser vorhandenen Infrastruktur und die damit einhergehenden Rahmenbedingungen für Siedlungsentwicklung können z. B. im Rahmen des Bauleitplanverfahrens oder über die – auch in den Erläuterungen beispielhaft benannten – gesamtgemeindlichen Konzepte dargelegt werden. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

nehmen können. In der Erwiderung zur früheren Stellungnahme der Stadt Kreuztal auf Seite 2230 der "Synopse 1 – Stellungnahmen der institutionellen Beteiligten" schreibt die Landesplanungsbehörde: "Ein genereller Ausschluss aktuell nicht verfügbarer (oder zu sanierender) Flächen wäre […] nicht sinnvoll – und im Übrigen auch kontraproduktiv, da der Druck, diese Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen, sinken würde." Hier wird deutlich, dass die Landesplanungsbehörde die Handlungsmöglichkeiten einer Kommune überschätzt. Wenn sie derart stringente Vorgaben für legitim und sinnvoll erachtet, dann sollte sie auch dazu beitragen, dass die Kommunen ausreichend rechtliche Grundlagen zur Aktivierung von Baulücken erhalten. Das Baugebot nach § 176 BauGB ist dafür jedenfalls nicht geeignet, da die Gemeinde bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit vom Baugebot absehen muss oder das Grundstück auch bei schlechter eigener Finanzlage übernehmen muss. Solange keine wirksameren Methoden zur Aktivierung von Baulücken zur Verfügung stehen, sollte die Landesplanungsbehörde davon absehen, erklärtermaßen "Druck" auszuüben, die nicht verfügbaren Flächen als nicht verfügbar verbuchen und im Übrigen eher auf Kooperation mit den Kommunen setzen.	
Beteiligter: Stadt Kreuztal **ID: 1768 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Erläuterungen (S. 5 unten bis S. 11 Mitte) Es stellt sich die Frage, was genau mit "überörtlich" gemeint ist. Auf welcher Grundlage und mit wem muss diesbezüglich eine Abstimmung erfolgen? Es muss den Kommunen überlassen werden, die Deckung ihrer Bedarfe weitgehend eigenständig zu planen. Das ist originärer Teil der Planungshoheit. Zudem erhebt sich die Frage, warum die Klarstellung zu § 34 BauGB – unbeplanter Innenbereich bzw. Innenbereichsatzung – herausgestrichen wurde. Ein einfacher Bebauungsplan enthält nicht unbedingt mehr Festsetzungselemente, würde dann aber ausreichen?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit gilt das Ziel 6.1-1 für die gesamte Siedlungsentwicklung. In Summe müssen die Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen dem Siedlungsflächenbedarf entsprechen. Die diesbezüglichen Erläuterungen des Ziels 2-3 und 2-4 werden daher klarer gefasst. Im Übrigen führt die Stellungnahme aber nicht zu einer Änderung des

"Hat der Plangeber dagegen eine bewusste und sinnvolle Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum vorgenommen, z.B. ergibt sich die Gebietsgrenze erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, an bereits vorhandener Infrastruktur oder an einer geografischen Grenze, so ist die Ausnahme nicht anwendbar." [S. 7 unten bis S. 8 oben] Diese Festlegung ist deutlich zu eng. Demnach würde z.B. eine Straße grundsätzlich als Abgrenzung fungieren, wobei hier ggf. nach Größen zu unterscheiden wäre. Aber gerade an einer Straße wäre ein beidseitiger Anbau grundsätzlich sinnvoll. Hier wird der Raumplanung eine Detailschärfe zugesprochen, die einer übergeordneten Planung unangemessen ist und den Kommunen keinerlei Freiräume belässt.	LEP-Änderungsentwurfs. Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3 (um den ersten Spiegelstrich) ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Die Bedenken hinsichtlich der Erläuterung zu der neuen Ausnahme im 1. Spiegelstrich zu Ziel 2-3 werden daher zwar zur Kenntnis genommen, ihnen aber nicht gefolgt. Hinsichtlich der Anpassung der bisherigen Erläuterungen im 9. Absatz bezüglich der Entwicklung nach § 34 BauGB ist festzuhalten, dass solche auch weiterhin zur Siedlungsentwicklung gehören können (vgl. das im Satz weiterhin verwandt "*insbesondere*"). Zwar wird mit der vorliegenden Definition des Begriffs "Siedlungsentwicklung" keine Zuständigkeit der Landesplanung für Vorhaben im Geltungsbereich des § 34 BauGB begründet. Ist ein Vorhaben nach § 34 BauGB zulässig, können diesem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegengehalten werden.

	Bei der Aufstellung von Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB zählt gleichwohl hinsichtlich der Vereinbarkeit der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung i. S. d. § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB indirekt auch die Beachtung des § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung, vgl. Kommentierung zum BauGB, u.a. E/Z/B/K, BauGB, § 34 Rdnr. 107 und 120 sowie Schrödter, BauGB, 8. Aufl., § 34 Rdnr. 109).
Beteiligter: Stadt Kreuztal **ID: 1769 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel: Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (S. 32 unten bis S. 33 Mitte) Nach der Begründung des aktuellen LEP-Änderungsentwurfs soll durch die Streichung der Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Diese Begründung wirkt unserer Einschätzung nach sehr weit hergeholt bzw. vorgeschoben. Wenn Waldgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen mehr oder weniger wegfallen – die formal noch möglichen Ausnahmen sind in der Praxis kaum denkbar –, dann wird die Handlungs- und Entscheidungskompetenz von Städten und Kommunen noch weiter eingeschränkt. Nach der langjährigen Rechtsprechung zum Thema Windenergie sollen Kommunen für die Windenergienutzung im Außenbereich in substanzieller Art und Weise Raum schaffen (vgl. BVerwG mit Urteil vom 13.03.2003, Az. 4 C 3/02, bestätigt durch mehrere Urteile des OVG). Nach h.M. liegt eine substanzielle Schaffung von Raum immer dann vor, wenn mindestens 7-10% aller Flächen, die keine "harten Tabuzonen" sind, (prinzipiell) zur Verfügung stehen (vgl. die Indizwirkung des VG Hannover mit Urteil vom 24.11.2011, Az. 4 A 4927/09). Nach der aktuellen Rechtsprechung werden Waldflächen – entgegen des vorliegenden Änderungsentwurfes zum LEP) nicht als solche harten Tabuzonen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

verstanden (vgl. OVG Münster mit Urteil vom 22.09.2015, Az. 10 D 82/13.NE, sowie das Nachfolgeurteil des BVerwG vom 12.05.2016, Az. 4 BN 9/15, welches diese Ansicht ebenfalls nicht hinterfragt). Die aktuelle Änderung könnte implizieren, dass Waldflächen nun doch wieder als harte Tabuzonen angesehen werden sollen. Eine ähnliche Formulierung des LEP NRW 1995 wurde allerdings kürzlich erst für unzulässig erklärt (vgl. OVG NRW mit Urteil vom 06.03.2018, Az. 2 D 95/15.NE). Es muss sich also die Frage gestellt werden, warum die aktuelle Fassung des LEP – die die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt – nun entgegen dieser abgeändert werden soll. Eine Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung scheint nunmehr kaum noch möglich. Gerade die topografischen Gegebenheiten im Kreuztaler Stadtgebiet, sowie gleichzeitig der gegenüber anderen Städten und Gemeinden von NRW deutlich höhere Waldanteil von ca. 60%, lassen Flächen/Bereiche für WEA rar werden. Im Ergebnis scheint hier eine Nutzung auf bisher nicht/wenig technisch geprägten Freiflächen gewollt, jedoch stellen diese lediglich 15% des Stadtgebiets. Dazu kommt, dass auch Naturschutzverbände dem Erhalt von Freiflächen unter ökologischen Gesichtspunkten Vorrang über dem Schutz von Waldflächen gewähren. Auch zu Erholungszwecken sind diese Freiflächen gerade für Familien und/oder körperlich eingeschränkte Menschen von enormer Wichtigkeit. Ob dementsprechend eine stärkere Konzentration von Windenergieanlagen auf solche bisher thematisch "unbeeinträchtigten" Landschaften sinnvoll(er) ist, darf bezweifelt werden. Man müsste also zumindest einen Differenzierungs-Spielraum zulassen, der sich z.B. nach der Waldquote einer Stadt/Region bemessen könnte.	
Beteiligter: Stadt Kreuztal **ID: 1770 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (S. 51 unten bis S. 52 unten) Ein Umfang von Flächenfestlegungen existiert im geplanten LEP-Änderungsentwurf nicht mehr. Der Grundsatz 10.2-3 beinhaltet nunmehr eine Regelung zum Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen. Der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist

Mindestabstand von 1500m bezieht sich dabei allerdings nicht auf Repowering und gilt auch nur in reinen oder allgemeinen Wohngebieten. Dies mag einen positiven Effekt zur Steigerung der Toleranz von Windenergieanlagen darstellen. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass noch genügend Bereiche/Flächen für Windenergieanlagen übrig bleiben, da mit der Änderung in Ziel 7.3-1 bereits schon die Möglichkeit der Nutzung von Waldgebieten erheblich eingeschränkt wurde. Die Einführung des Mindestabstands von 1500m in reinen oder allgemeinen Wohngebieten erschwert eine Flächenfestlegung für die Windenergienutzung innerhalb des Kreuztaler Stadtgebiets nochmals erheblich und stellt eine unangemessene Beschränkung der kommunalen Planungshoheit dar. Zudem könnte sich diese Problematik auch auf andere Bereiche (z.B. Mischgebiete) übertragen – und zwar dann, wenn geplante Erweiterungen von Misch- oder Gewerbeflächen z.B. aufgrund zuvor neu gebauter WEA in der Umgebung durch Bestimmungen der TA Lärm verhindert würden. Auch im Hinblick auf die topografischen Gegebenheiten des Kreuztaler Stadtgebietes wirkt der Mindestabstand von 1500m nicht sinnig. Die Intention der Erweiterung dieses Mindestabstands liegt in der allgemeinen Akzeptanz von WEA begründet. Dabei hängt die heranzuziehende "optisch bedrängende Wirkung" jedoch ganz primär von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab und kann nicht durch eine allgemein vorgeschriebene Ausweitung des Mindestabstandes sichergestellt werden. Hier muss eine deutliche Differenzierung in Hinblick auf Topografie und andere vergleichbare Umgebungseinflüsse gemacht werden.	insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Beteiligter: Stadt Kreuztal **ID: 1771 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Erläuterungen (S. 54 Mitte bis S. 54 unten) Die kommunale Bauleitplanung soll nach den Regionalplänen (Vorranggebiete) in den Flächennutzungsplänen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen schaffen. In Anbetracht der vorher genannten Einschränkungen unter Punkt 7.3-1 und 10.2-3 dürfte dies ein äußerst optimistisch gedachtes Unterfangen darstellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.Da der Ausbau der Windenergie in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung stößt, hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens zum Ziel gesetzt, diesen neu zu gestalten. Beim weiteren Ausbau der Windenergie soll daher insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sichergestellt werden. Ein weiteres Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen sowie fachrechtlichen Vorgaben. Der Ausbau der Windenergie soll dabei nicht verhindert, sondern stärker in die Hand der Kommunen gegeben werden. Davon unbenommen ist die bundesrechtliche Privilegierung der Windenergie im baulichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, wonach der Windenergie weiterhin substanziell Raum zu schaffen ist.

Stadt Lennestadt

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Lennestadt **ID: 2795 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung *Wohnbauflächenermittlung* Für die Ermittlung der Wohnflächenbedarfe . wird eine landeseinheitliche· Berechnungsmethode vorgegeben, von der die Regionalplanungsbehörden in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, abweichen dürfen. Es kann aber die zukünftigen Flächenbedarfe nur auf der Grundlage der bisherigen Entwicklung anhand allgemeiner Prognosen abbilden. Örtliche Besonderheiten bleiben systembedingt ebenso unberücksichtigt wie beispielsweise die Änderung des Wanderungs- oder Ansiedlungsverhaltens. Außerdem muss das Berechnungsmodell den durch den anhaltenden Zuzug von Menschen aus Krisenländern im süd- und außereuropäischen Raum entstehenden Bedarf an zusätzlichem Wohnraum bei der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen berücksichtigen. Anregung In die Erläuterungen ist die Klarstellung aufzunehmen, dass die Berechnungsmethode (nur) einen grundsätzlichen Orientierungsrahmen darstellt und daher offen ist für die Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Entwicklungen und Bedarfe. Die Bezirksplanungsbehörden haben auf der Grundlage belastbarer kommunaler Bedarfsanalysen nachgewiesene Flächenbedarfe nach dem Gegenstromprinzip zu berücksichtigen. *Wirtschaftsflächenermittlung* Vorhandene Brachflächen verhindern nun nicht mehr die Inanspruchnahme von Freiraum, sie reduzieren aber den Bedarf. Dabei bleibt unklar und ohne Definition, was unter dem Begriff der "Eignung für eine bauliche Nutzung" zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

verstehen ist. Solange aber nicht gesichert ist, dass faktisch nicht verfügbare (z. B. entgegenstehender Eigentümerwille) oder zu wirtschaftlichen Konditionen nicht entwickelbare Brachflächen (z. B. Altlasten) von einer Eignung ausgenommen sind, muss diese Regelung abgelehnt werden. Anregung Faktisch nicht verfügbare (z. B. entgegenstehender Eigentümerwille) oder zu wirtschaftlichen Konditionen nicht entwickelbare Brachfl chen (z. 8. Altlasten) werden von einer Eignung ausgenommen, d.h. Sie werden bei Vorliegen einer nachvollziehbaren Begründung nicht auf den Bedarf angerechnet.	
Beteiligter: Stadt Lennestadt **ID: 2797 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Die Streichung der Ausnahme, dass eine gewerbliche oder industrielle Nwtzung im Freiraum zulässig ist, sofern sie infolge einer betriebsgebundenen Erweiterung notwendig ist, ist abzulehnen. Nunmehr ist die Erweiterung eines durch Bebauungsplan oder FNP gesicherten Betriebes nicht · mehr möglich, wenn sich der Bauleitplan nicht in einem GIB befindet. Es muss aber möglich sein, über eine ergänzende Bauleitplanung betrieblich benötigte Erweiterungsflächen zu schaffen und die Regionalplanungsbehörde in die Lage zu versetzen, eine entsprechende Festlegung zu treffen. Betriebliche Nutzungen, die nach § 30 BauGB zu beurteilen sind, dürfen nämlic.h nicht schlechter gestellt werden als im Außenbereich gelegene Betriebe, die nach§ 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB erweitert werden können. Daher ist sicherzustellen, dass in Fällen einer vorhandenen Bauleitplanung eine Betriebserweiterung möglich bleibt, auch wenn sich der zulässigerweise errichtete gewerbliche oder in.dustrielle Betrieb auf einer Fläche befindet, die (noch) nicht als GIB festgelegt ist. Anregung Den Regionalplanungsbehörden wird die Möglichkeit offengehalten, in atypischen Fällen die bedarfsgerechte Entwicklung von Wirtschaftsflächen zuzulassen. Die Ausnahme, dass eine gewerbliche oder industrielle Nutzung im Freiraum zulässig	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen wird im vorliegenden LEP-Änderungsentwurf in einem bestimmten Rahmen über die Ergänzung der Ausnahmen von Ziel 2-3 (s. zweiter Spiegelstrich) bereits Rechnung getragen. Es ist in diesem Zusammenhang auch nicht richtig, dass die Erweiterung eines durch Bebauungsplan oder FNP gesicherten Betriebes nicht mehr möglich ist, wenn sich der Bauleitplan nicht in einem GIB befindet. Darüber hinaus gehende Erweiterungsmöglichkeiten – z. B. über die geforderte weitere Ausnahme in Ziel 6.3-3 – zu schaffen, würde dem Ziel der konzentrierten Siedlungsentwicklung widersprechen. Es ist im Baurecht insgesamt üblich, dass ein Betrieb bei einem weiteren Wachstum nicht immer am Standort verbleiben kann. Wächst ein im Mischgebiet ansässiger Betrieb, der dort als nicht wesentlich

ist, sofern sie infolge einer betriebsgebundenen Erweiterung notwendig ist, ist wieder einzufügen.	störender Gewerbebetrieb regelmäßig zulässig ist, oder ändert er seine Produktionsverfahren und erhöhen sich dabei die von ihm ausgehenden Emissionen, steht eine Umsiedlung in ein Gewerbe- oder Industriegebiet an. Wie andere Beteiligte darüber hinaus angeregt haben, ist der "räumlich enge Zusammenhang von Arbeit und Wohnen […] die effektivste Bedingung, um Verkehrsüberlastungen zu verhindern".

Stadt Leverkusen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Leverkusen **ID: 1171 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Die Änderung des Ziels 2-3 strebt eine Stärkung und Attraktivierung des ländlichen Raumes an, indem den Gemeinden auch in Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern bessere Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Der Fokus liegt nun auf der Landwirtschaft und landwirtschaftlichenNutzungen wie Tierhaltungsanlagen. Gegen die Änderung bestehen keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Leverkusen **ID: 1172 Schlagwort: k.A.**	
2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Das neue Ziel 2-4 wird grundsätzlich positiv g wertet, da dem ländlichen Raum erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten zugesprochen werden. Nichtsdestotrotz ist in der Planungspraxis darauf zu achten, dass dem Leitbild der sparsamen Flächeninanspruchnahme weiterhin entsprochen wird.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert
Beteiligter: Stadt Leverkusen **ID: 1173 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz *Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung"* Nachdem das Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" zunächst vom Ziel zum Grundsatz "aufgeweicht" worden ist, soll es mit Änderung des LEP NRW im Zuge des Entfesselungspaketes II ganz gestrichen werden. Das Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" wird damit von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlagert. Dadurch sollen die Kommunen mehr Flexibilität bei der bedarfsgerechten Planung von Siedlungs- und Gewerbeflächen erhalten.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf (einschließlich des Appells an die anderen Kommunen) wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

bie erhöhte Flexibilität wird auf der einen Seite insbesondere im Hinblick auf die in vielen Kommunen :-- so auch in der Stadt Leverkusen - bestehende Knappheit von Flächen für die Ansiedlung von Wohnen und gewerblichen Nutzungen begrüßt. Ein entsprechender Bedarf wurde der Stadt Leverkusen im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln bestätigt. Auf der anderen Seite muss es aus Sicht der Stadt Leverkusen Regelungen geben, die auf die Vermeidung eines unnötigen Flächenverbrauchs sowie den Schutz des Freiraums (einschließlich landwirtschaftlich genutzter Flächen) abzielen. Durch die Streichung des Grundsatzes aus dem LEP NRW stehen alle Kommunen gemeinsam in der Pflicht, verantwortungsbewusst mit dem Thema Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung umzugehen und die Belange von Naturschutz, Freiraum und Landwirtschaft zu beachten.	
Beteiligter: Stadt Leverkusen **ID: 1174 Schlagwort: k.A.**	
8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Zukünftig soll es keine Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen geben, sondern alle Flughäfen sollen als landesbedeutsam eingestuft werden. Als Grund wird angegeben, alleri Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten geben zu wollen: Die Entwicklungen sollen bedarfsgerecht sein. Hier stellt sich die Frage, wie der Begriff "bedarfsgerecht" definiert wird und wie der Bedarf ermittelt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Die Regionalplanung beurteilt den Bedarf für mögliche Flächenfestlegungen anhand geeigneter Fachbeiträge und anhand von Informationen, die sie über die für die Luftfahrt zuständigen Behörden, das Luftverkehrskonzept des Landes oder auch über die Kommunen und die Flughäfen erhält.
Beteiligter: Stadt Leverkusen **ID: 1175 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz *Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen* Streichung 10.2-3 Grundsatz *Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung* Das Ziel 10.2-2 soll mit der 1. Änderung des LEP NRW zum Grundsatz werden. Dies wird begrüßt, da die.Stadt Leverkusen die dort enthaltenen Regelungen von Beginn an kritisch gesehen hat. Im Jahr 2012 hat die Stadt L verkusen eine Windkraftpotentialstudie in Auftrag	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

gegeben. Diese hatte zum Ergebnis, dass aufgrund geringer Flächengrößen bzw. entgegenstehender bereits vorhandener Nutzungen keine ausreichend großen und nutzbaren Flächen für die Ausweisung einer Windkraftkonzentrationszone im Stadtgebiet zur Verfügung stehen. Die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3 zum Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung wird daher befürwortet. Die darin genannten Flächengrößen werden als nicht realistisch angesehen. Durch die Streichung des Grundsatzes wird die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt. Der neue Grundsatz 10.2-:-3 beinhaltet eine Abstandsregelung. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist der festgeschriebene Abstand von Windkraftanlagen von mindestens 1.500 m zu Wohngebieten angemessen. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist künftig nur noch dann möglich, wenn der Bedarf nicht außerhalb des Waldes zu realisieren ist. Diese Änderung ist aus Sicht der UNB grundsätzlich positiv zu bewerten, da im.Wald nur groß dimensionierte Windkraftanlagen sinnvoll realisierbar sind, die in der Bauphase sehr große Eingriffe in den Wald erfordern.	
Beteiligter: Stadt Leverkusen **ID: 1176 Schlagwort: k.A.**	
Umweltbericht Der Umweltbericht kommt letztlich zu dem Ergebnis, dass keine räumlich konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können. Nach Einschätzung der UNB wird insbesondere der zu erwartende weitere Flächenverbrauch aber die Umweltschutzgüter unmittelbar betreffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Der Umweltbericht wurde nach anerkannten Methoden erarbeitet; dabei wurde der Abstraktionsgrad und die Maßstabsebene des LEP berücksichtigt, was dazu führt, dass sich konkretere Auswirkungen erst auf nachfolgenden Planungsebenen treffen lassen.

Stadt Lichtenau

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Lichtenau **ID: 1981 Schlagwort: k.A.**	
Aus Sicht der Stadt Lichtenau werden Bedenken oder Anregungen zur 1. Änderung des LEP NRW in der vorgelegten Entwurfsfassung nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Linnich

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Linnich **ID: 1782 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Linnich schließt sich – grundsätzlich – der Einzelbewertung des Entwurfes gemäß der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände in NRW vom 12.07.2018 sowie der Stellungnahme des Kreises Düren vom 11.07.2018 an. In Ausnahme von diesem Grundsatz wird zu Kap. 2 – Räumliche Struktur des Landes, hier speziell zu Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" eine abweichende Ansicht (s.u.!) vertreten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Linnich **ID: 1783 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum Änderungen lt. Verfahrensunterlagen: • Streichung der einschränkenden Bedingungen für die Inanspruchnahme des regionalplanerischen Freiraumes und Ausweitung der Ausnahmetatbestände in der Formulierung zu Ziel 2.3. • Änderung bzw. Ergänzung der Hinweise/Erläuterungen zum Ziel im Sinne dieser Vorgaben. Auch eine Einschränkung gegenüber den Hinweisen des geltenden LEP: Der im Ziel verwandte Begriff "Siedlungsentwicklung" umfasst nicht mehr Entwicklungen gem. § 34 BauGB, also Entwicklungen im unbeplanten Innenbereich. Abweichend von der grundsätzlich positiven Bewertung der geänderten Zielvorgaben durch die Spitzenverbände werden die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung im LEP aus Sicht der Stadt Linnich abgelehnt: Das Ziel 2.3 soll eine kompakte Siedlungsentwicklung unterstützen und den Freiraum schützen. Der Schutz des regionalplanerisch festgesetzten Freiraumes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Bedenken werden nicht geteilt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung zu stärken. Dies gilt auch für die Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen. Fragen der Freirauminanspruchnahme und anderer Umweltbelange sind in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

würde durch die vorgeschlagenen Änderungen massiv aufgeweicht. Die umfangreiche Ausweitung der Ausnahmetatbestände, wann eine Siedlungsentwicklung im Freiraum möglich ist, öffnet der Flächeninanspruchnahme im Freiraum Tür und Tor. Hierbei ist insbesondere die Aufnahme von nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Tierhaltungsanlagen abzulehnen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass die bisherige Regelung keineswegs ein generelles Verbot von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich impliziert, sondern nur bestimmte Anlagen im Außenbereich ausschließt. Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der "Privilegierung" des § 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese Privilegierung schränkt der aktuelle LEP NRW nicht ein. Auch sind Tierhaltungen von landwirtschaftlichen Betrieben zulässig, bei denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die vorgenannte Anforderung nicht enthalten, sind ebenfalls privilegiert, wenn sie eine bestimmte Anzahl an gehaltenen Tieren nicht überschreiten, ab welcher eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird. Auch der Brandschutz bestehender Anlagen wird von der aktuellen Regelung nicht tangiert. Selbst bestehende Anlagen, die nicht privilegiert sind, können bauliche Erweiterungen durchführen, wenn diese nicht der weiteren Aufstockung der Stallplätze dient, sondern es sich um Maßnahmen des Umwelt- und Tierschutzes handelt (z. B. beim Einbau von Luftfiltern oder der Vergrößerung der Einstallflächen pro Tier). Das Ziel 2.3 in seiner bisherigen Form dient der kompakten, flächensparenden Siedlungsentwicklung und damit der seitens der Landwirtschaft im vergangenen LEP-Beteiligungsverfahren vehement geforderten Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung für Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zielt hingegen einzig auf die Erleichterung von agrarindustriellen Großprojekten ab, welche nicht dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und bäuerlichen Landwirtschaft dienen, sondern die Interessen global	

operierender Agrarunternehmen bedienen, die von der heimischen Futtermittelproduktion vollkommen abgekoppelt sind.	
Beteiligter: Stadt Linnich **ID: 1784 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (Neu!) Änderungen lt. Verfahrensunterlagen: • Neues Ziel 2.4 mit mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung im Änderungsverfahren einschl. entsprechender Hinweise/Erläuterungen zu dem Ziel. Der StGB NRW hat bereits in der vorläufigen Bewertung darauf hingewiesen, dass flexiblere Entwicklungsmöglichkeiten von kleinen Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern eine der Forderungen des Verbandes waren. Die geplanten Änderungen werden daher vom Verband aus kommunaler Sicht begrüßt und als positiv bewertet. In der endgültigen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände wird herausgestellt, dass die Bedeutung der Entwicklungsmöglichkeiten von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum stärker als bisher betont werden, was sehr zu begrüßen ist. Auch aus Sicht der Stadt Linnich bietet das neue Ziel 2.4 eine größere Flexibilität für die Kommunen als Planungsträger, insbesondere im Hinblick auf die kleinen Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern. Es ermöglicht insbesondere die Möglichkeit der Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung besteht oder zukünftig sichergestellt wird. Die kommunalen Spitzenverbände haben im Zusammenhang mit den geänderten bzw. neuen Zielen 2-3 und 2-4 in dem genannten gemeinsamen Schreiben an das Landesministerium darauf hingewiesen, dass die dortige Forderung nach dem Wegfall der Rücknahmepflicht aus Ziel 6.1-1 leider unberücksichtigt geblieben ist (s.o.). Danach müssen bisher in Regional- oder	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen zu Ziel 2-4 wird in Teilen gefolgt und die Erläuterungen entsprechend angepasst. Zu den hier wiedergegebenen Inhalten aus der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird auf die entsprechende Erwiderung in dieser Synopse hingewiesen (ID 755 und ID 772). Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Nach Ansicht der Verbände konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotenziale zu erschließen. Die Regelung würde von den Verbänden nur in Form eines "Grundsatzes" akzeptiert, der sich auf die Rücknahme von Festlegungen in Regionalplänen beschränken würde, die noch nicht in FNP als Bauflächen ausgewiesen worden sind. Das Ziel 6.1-1 wird in Abschnitt C der der Gesamtbewertung des StBG zum LEP-Änderungsentwurf "Ergänzende Forderungen" noch einmal ausdrücklich thematisiert (s.u.!) Neben der grundsätzlichen Bewertung des Ziels 2.-3 im Zusammenspiel mit dem neuen Ziel 2.-4 fordern die kommunalen Spitzenverbände in der gemeinsamen Stellungnahme allerdings Klarstellungen und weitere Erläuterungen, um den Gleichlauf zwischen den Zielen 2.-3 und 2.-4 sicherzustellen. Bezüglich des entsprechenden Passus in den Hinweisen/Erläuterungen zu Ziel 2.-4 wird eine beispielhafte Aufzählung der Grundversorgungsangebote vorgeschlagen, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass erst das Vorliegen sämtlicher Angebote für eine Grundversorgung ausreicht. Kritisch hinterfragt wird die Aussage in dem Passus bez. einer digitalen oder online- Grundversorgung durch entsprechende Breitbanderschließung. Die Verbände werfen hier ein, dass mögliche Änderungen des Verbraucherverhaltens nur sehr begrenzt durch kommunale Planung beeinflusst werden können und online-Konsum eher vom Aufbau einer Lieferlogistik als von der Internet-Bandbreite abhängt. Es wird daher eine Formulierung des Hinweises dahingehend vorgeschlagen, dass digitale Angebote in Teilen der Grundversorgung als Alternative zu den herkömmlichen Angeboten möglich sind. Darüber hinaus sollten Details einem gemeindlichen Konzept zur Ortsteil- und Infrastrukturentwicklung vorbehalten bleiben.	
Beteiligter: Stadt Linnich **ID: 1785 Schlagwort: k.A.**	

Grds. 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen (Neu!) Änderungen lt. Verfahrensunterlagen: • Neue Formulierung eines Grundsatzes und entsprechender Hinweise bzw. Erläuterungen. Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll mit diesem neuen Grundsatz der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sind regionale Konzepte für Nachfolgenutzungen nachhaltig weiterzuentwickeln und durch neue wirtschaftliche Entwicklungen zu flankieren. Die Landesregierung will die Regionalräte Köln und Düsseldorf dabei unterstützen, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen zu ermöglichen. Weiterhin soll sie außer im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr auch am Strukturwandel der vom Ende des Steinkohleabbaus betroffenen Bereiche des Münsterlandes mitwirken. Nach der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände ist die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit sinnvoll, um den Strukturwandel in den Kohleregionen bewältigen zu können. Der Grundsatz ist aus dortiger Sicht allerdings zu unbestimmt formuliert in Bezug auf die konkreten Ziele. Unklar ist auch die in den Hinweisen/Erläuterungen geäußerte Intention der Landesregierung, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine nicht näher definierte Sonderstellung bei der Entwicklung neuer Industrie- und Gewerbeflächen einzuräumen, die aber "ohne Auswirkungen in anderen Regionen" bleiben soll. Nach Ansicht der Verbände muss die Landesregierung sicherstellen, dass regionale Kooperationen in den Kohleregionen im Einklang mit den Wachstumsperspektiven anderer Landesteile stehen und dass mit Blick auf die Ausweisung von neuen GIB-Bereichen alle Regionen in NRW gleichberechtigt bleiben.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird zum Teil gefolgt. Der Grundsatz wird konkretisiert. Insofern wiwrd diesem Anliegen gefolgt. Zur Sonderstellung bei der Entwicklung neuer Industrie- und Gewerbeflächen wird die Anregung zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung hat bereits durch Erlass den Planungszeitraum in der Regionalplanung auf 25 Jahren verlängert. Dies gilt sowohl für Gewerbe- als auch Wohnbauflächen. Insoweit wird regionalplanerisch ein ausreichendes Flächenangebot zur Verfügung stehen. Zur Gleichstellung aller Regionen in NRW wird insofern eine Anpassung der Erläuterungen erfolgen, in dem im 3. Absatz "*Weiterhin wirken wir außer im Gebiet* ….", das Wort "*außer*" gestrichen wird. Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Anregung, eine Ausnahmeregelung für die Flächenbedarfsberechnung aufzunehmen, wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird nicht in der LEP-Änderung gefolgt. Die Landesregierung hat bereits durch Erlass den Planungszeitraum in der Regionalplanung auf 25 Jahren verlängert. Dies gilt sowohl für Gewerbe- als auch Wohnbauflächen. Insoweit wird regionalplanerisch ein ausreichendes Flächenangebot zur Verfügung stehen. Ergänzend ist darauf

Der Kreis Düren begrüßt in seiner Stellungnahme das Unterstützungsangebot der Landesregierung, hält es aber für zu unbestimmt formuliert. Wünschenswert wird an dieser Stelle die Eröffnung einer Ausnahmeregelung in Bezug auf die Anwendung der landesweiten Methode zur Flächenbedarfsberechnung gesehen wie z.B. die Gewährung eines Sonderaufschlages für die Kommunen im rheinischen Revier Die Stadt Linnich ist nicht unmittelbar vom Kohlebergbau betroffen. Der Grundsatz berührt aber die Entwicklung der Stadt Linnich u.U. im Rahmen der Einbindung in den Verbund der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH.	hinzuweisen, dass gemäß § 6 ROG eine Ausnahme "nur" von Zielen der Raumordnung möglich ist. Grundsätze der Raumordnung sind "nur" zu berücksichtigen und bieten damit die Möglichkeit sie im Rahmen der Abwägung zu überwinden.
Beteiligter: Stadt Linnich **ID: 1786 Schlagwort: k.A.**	
Grds. 6.1-2 Leitbild "Flächensparende Siedlungsentwicklung" (Gestrichen!) Änderung lt. Verfahrensunterlagen: • Streichung des bisherigen Grundsatzes und der entsprechenden Hinweise und Erläuterungen wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 landesweit auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" reduziert werden soll. Dabei will sich die Landesregierung trotz dieser Streichung als "Grundsatz" weiter für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einsetzen. Nach der Begründung zu der vorgesehen Änderung ergibt sich die Streichung unmittelbar aus dem Koalitionsvertrag der amtierenden Landesregierung. Man weist darauf hin, dass auch der zurzeit noch geltende Grundsatz keine Kontingentierung der Flächeninanspruchnahme bedeutet, er dennoch trotz Herabstufung vom "Ziel" zum "Grundsatz" im zweiten Beteiligungsverfahren zum geltenden LEP offensichtlich nach wie vor als unnötiges Hemmnis für die Baulandentwicklung verstanden wird. Es wird betont, dass trotz Streichung des Grundsatzes auch der geänderte LEP weiterhin § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) umsetzen wird: "Die erstmalige	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung. […]. Der StGB hat bereits in der vorläufigen Bewertung darauf hingewiesen, dass er in dem bisherigen Grundsatz mit der 5-ha-Beschränkung bis 2020 und mit langfristig "netto null" ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung sieht, welches mit der Änderung des LEP entfallen würde. Es wird in der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände nunmehr auch herausgestellt, dass die Verbände bereits bei der Aufstellung des – ursprünglich noch als raumordnerischen Zieles angedachten – Grundsatzes darauf hingewiesen haben, dass die vorliegenden Bedarfe an Wohnungsbau, Gewerbe- und Industriefläche sowie Verkehrswegen nicht mit dem 5-ha-Ziel zu vereinbaren sind und dass ohnehin nicht zu klären sei, wie dieses Ziel bei 6 Planungsregionen und 396 Kommunen anteilsmäßig verortet werden kann. Die kommunalen Spitzenverbände stellen gemeinsam aber auch klar, dass sie das 5-ha-Ziel mittragen, soweit es um ein politisches Leitbild geht. Nach dortiger Aussage wird die Streichung des raumordnerischer Grundsatzes begrüßt, das 5-ha-Ziel aber nach wie vor als politisches Ziel von allen kommunalen Spitzenverbänden getragen. Die Landesregierung wird in ihrem Bemühen um die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen unterstützt. Die Stadt Linnich schließt sich der Position der kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich an.	
Beteiligter: Stadt Linnich **ID: 1787 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.3.3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Änderungen lt. Verfahrensunterlagen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wurde im Rahmen des aktuellen LEP-Änderungsverfahrens bereits Rechnung getragen.

• Streichung qualitativer und quantitativer Attribute an den Vorgaben für die Nachnutzung bereits versiegelter Flächen in den bisherigen Hinweisen bzw. Erläuterungen der Zielformulierung (" […] ~~geringfügige~~ Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft (wie zum Beispiel Breitbandausbau, Ertüchtigung ~~bestehender~~ Verkehrsverbindungen) […]." Die Vorgaben der Zielformulierung werden mit dieser Änderung in den Hinweisen/Erläuterungen weiter gefasst und sind damit flexibler zu handhaben. Nach der Begründung zur Änderung erschwert die bestehende Regelung die Nachnutzung für mögliche Investoren. In dem genannten gemeinsamen Schreiben der kommunalen Spitzenverbände in NRW vom 28.03.2018 wird darauf hingewiesen, dass die Zielformulierung 6.3-3 selbst nicht geändert werden soll. Diese schreibt vor, neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nur unmittelbar an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Es wird die Forderung erhoben, dass es weiter möglich sein muss, über eine ergänzende Bauleitplanung betrieblich benötigte Erweiterungsflächen zu schaffen und die Regionalplanungsbehörde in die Lage zu versetzen, eine entsprechende Festlegung zu treffen. Bereits in der vorläufigen Bewertung des Gesamtentwurfes zur LEP-Änderung hat der StGB darauf hingewiesen, dass mit den Streichungen in den Hinweisen/Erläuterungen mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft sowie der Neubau von Erschließungsanlagen ermöglicht werden. Diese Aussage wird nunmehr in der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände bestätigt, die Neuregelung wird insoweit aus kommunaler Sicht begrüßt.	Über die Änderung von Ziel 2-3 wurden auch für Betriebe, die im regionalplanerisch dargestellten Freiraum bzw. am Rand von Allgemeinen Siedlungsbereichen oder Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen liegen, angemessene Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen. Bei bereits in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) liegenden Betrieben besteht darüber hinaus die Möglichkeit, diese GIB zu erweitern – und damit die Voraussetzungen für eine entsprechende Bauleitplanung zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen zu dem zweiten Absatz von Ziel 6.3-3 um eine Klarstellung ergänzt werden, dass die Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt.
Beteiligter: Stadt Linnich **ID: 1788 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 6.6-2Standortanforderungen Änderungen lt. Verfahrensunterlagen: • Umbenennung des Zieles in *"Anforderungen für neue Standorte."* • Ergänzung des Begriffes *"Neue Standorte"* in der Zielformulierung. • Ergänzung der Zugriffsmöglichkeit auf Flächenpotenziale im Freiraum ausdrücklich für die Anlage neuer Standorte. • Entsprechende Anpassung der Hinweise/Erläuterungen zur Zielformulierung *"Neue Standorte"*. Nach der Begründung zur Änderung handelt es sich hier um eine Folgeänderung durch Änderung in Ziel 2-3 (flexiblere Entwicklungsmöglichkeiten von Ortsteilen unterhalb der Schwelle zum Allgemeinen Siedlungsbereich). Die Änderungen der Zielvorgaben zu 2-3 werden seitens der Stadt Linnich abgelehnt (s.o.).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der LEP-Änderungsentwurf insoweit aber nicht geändert. Die Kritik der Stadt Linnich bezieht sich auf die Erweiterung der Ausnahmen in Ziel 2-3. Zur Stellungnahme bezüglich Ziel 2-3 vergleiche dort.
Beteiligter: Stadt Linnich **ID: 1789 Schlagwort: k.A.**	
Grds. 7.1-7Nutzung von militärischen Konversionsflächen Änderungen lt. Verfahrensunterlagen: • Bei unveränderter Formulierung des Grundsatzes erfolgt eine Änderung in den Hinweisen/Erläuterungen dahingehend, dass die einschränkende Vorgabe für flächenintensive Anlagen wie z.B. Photovoltaik, wonach diese nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen, gestrichen wird. Aus der Begründung zur Änderung ergibt sich, dass die amtierende Landesregierung die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher ausbauen will. Abweichend von der bisherigen Regelung wird die Errichtung entsprechender Anlagen nunmehr auch auf nicht versiegelten Flächen dem Grunde nach ermöglicht. Die kommunalen Spitzenverbände weisen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

darauf hin, dass die Streichung der Vorgabe, Photovoltaik nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht zu ziehen, aus dortiger Sicht begrüßt wird, da nunmehr bereits auf Ebene der Regionalplanung die Inanspruchnahme militärischer Konversionsflächen erleichtert und die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher gefördert wird. Die Verbände stellen aber auch heraus, dass die Regionalplanungsbehörden von der Möglichkeit auch Gebrauch machen müssen, da Photovoltaikanlagen im Außenbereich nicht privilegiert sind und insoweit immer eine kommunale Bauleitplanung erforderlich ist.	
Beteiligter: Stadt Linnich **ID: 1790 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur Änderungen lt. Verfahrensunterlagen: • Bei ansonsten unveränderter Zielformulierung wird aus der Vorgabe zur regionalplanerischen Neufestlegung des bisherigen Truppenübungsplatzes Senne der Zweck einer Unterschutzstellung als Nationalpark gestrichen. • Die Hinweise/Erläuterungen zur Zielformulierung werden ebenfalls entsprechend angepasst. Die amtierende Landesregierung hat damit offensichtlich die von der Vorgängerregierung vorgesehene Schaffung eines Nationalparks auf der betreffenden Fläche aufgegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Linnich **ID: 1791 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Änderungen lt. Verfahrensunterlagen: • Änderung der Festlegungen zur Windkraftnutzung. Die bisherige Zielformulierung zur Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald wird aufgehoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen

• Alle diesbezüglichen Hinweise/Erläuterungen werden ebenfalls ersatzlos gestrichen. Aus der Begründung zur Änderung ist zu entnehmen, dass die amtierende Landesregierung auf der Grundlage ihres Koalitionsvertrages zunehmenden Vorbehalten der Bevölkerung gegenüber einem massiven Ausbau der Windenergie Rechnung tragen möchte und mit der Streichung des dort als "Privilegierung von Windkraftanlagen im Wald" bezeichneten Teilzieles im bisherigen LEP die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie erhalten möchte. Bereits in der vorläufigen Bewertung hat der StGB NRW in der Streichung der bisherigen Zielformulierung, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Regional- und Bauleitplanung gesehen. Die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald wird nach dortiger Einschätzung mit der Streichung nicht gänzlich aufgehoben, da sich die Privilegierung von Windkraft im Außenbereich – und damit auch im Wald – bereits aus § 35 BauGB sowie der hierzu einschlägigen Rechtsprechung ergibt. Im Ergebnis würde somit zwar die Bindungswirkung des LEP-Ziels für die nachgelagerten Planungsebenen wegfallen, die Errichtung von Windenergieanlagen bliebe aber grundsätzlich nach Maßgabe des Bauplanungsrechts und der übrigen Rechtsgrundlagen weiterhin möglich. In dem gemeinsamen Schreiben der kommunalen Spitzenverbände in NRW vom 28.03.2018 wird gefordert, dass die grundsätzliche Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen im Wald erhalten bleiben solle. Die Öffnungsmöglichkeit, ergänzt durch den Leitfaden "Windenergie im Wald" habe den Kommunen bisher die Möglichkeit gegeben, die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald – angepasst an die örtlichen Gegebenheiten – rechtssicher zu beschränken oder im Umkehrfall zuzulassen. In ihrer gemeinsamen Stellungnahme weisen die kommunalen Spitzenverbände noch einmal darauf hin, dass die Aussage im Koalitionsvertrag, wonach "die	Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald" aufgehoben werden soll, der Rechtslage nicht unbedingt gerecht wird. Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist Folge der Privilegierung von Windenergienutzung im gesamten Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 und kann nicht über das Landesplanungsrecht aufgehoben werden. Im Hinblick auf die von der Rechtsprechung entwickelte Vorgabe, wonach der Nutzung der Windenergie "substanziell Raum gegeben" werden muss, hat nach Ansicht der Verbände die bisher im bisherigen Ziel 7.3-1 zugelassene Nutzung von Waldflächen für Windenergieanlagen ohnehin nur deklaratorische Bedeutung, da sie nichts anderes darstellt als die Bestätigung einer gesetzlich bereits grundsätzlich zulässigen Maßnahme. Die Verbände möchten bei dieser Sach- und Rechtslage dem Eindruck vorbeugen, dass mit Streichung der Formulierung über die Windenergienutzung im Wald aus dem Ziel 7.3-1 Waldflächen in der kommunalen Planung – wieder – als harte Tabuzonen einzustufen sind. Sie schlagen daher vor, in den Erläuterungen klarzustellen, dass mit der der Streichung für die Regional- und Bauleitplanung keine Rechtsänderung verbunden ist. Die Stadt Linnich schließt sich der Position der kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich an.	
Beteiligter: Stadt Linnich **ID: 1792 Schlagwort: k.A.**	
Grds. 8.2-7 Energiewende und Netzausbau (Neu!) Änderungen lt. Verfahrensunterlagen: • Neue Formulierung eines Grundsatzes und entsprechender Hinweise/Erläuterungen, wonach die Regionalpläne den Erfordernissen der Energiewende Rechnung tragen sollen und die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschl. Betriebsanlagen fördern sollen.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.

Nach der Begründung zur Änderung trägt der LEP mit dem neu aufgenommenen Grundsatz den Erfordernissen der Anpassung des Übertragungsnetzes an die Energiewende Rechnung. Vor dem Hintergrund der Energiewende begrüßen die kommunalen Spitzenverbände in ihrer gemeinsamen Stellungnahme den neuen Grundsatz. Es wird als eine der Hauptschwierigkeiten herausgestellt, dass der in Norddeutschland, insbesondere an den Küsten und in sog. "Offshore-Windfarmen" erzeugte Strom nach Süden transportiert werden muss, auch durch das dichtbevölkerte und hochindustrialisierte Nordrhein-Westfalen. Mit der vorhandenen Infrastruktur sei dies nicht zu schaffen. Die Verbände erkennen an, dass die Landesplanungsbehörde auf diese Herausforderung reagiert, indem sie für ihren Bereich vorsieht, die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschl. der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen zu fördern. Die Stadt Linnich schließt sich der Position der kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich an.	
Beteiligter: Stadt Linnich **ID: 1793 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume Ziel 9.2-3 Fortschreibung Grds. 9.2-4 Reservegebiete Änderungen lt. Verfahrensunterlagen: • Aufweitung der bisherigen Zielformulierung 9.2-1, welche die verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten vorsah, um die Möglichkeit der Festlegung bloßer Vorranggebiete in den Regionalplänen. Bei planerischen Konfliktlagen sind nach wie vor Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt.

festzulegen. Entsprechende Anpassung der Hinweise/Erläuterungen zum Ziel. • In Ziel 9.2-2 werden die Versorgungszeiträume für die Sicherung oberflächennahen, nichtenergetischer Rohstoffe (z.B. Kies und Sand) wieder auf 25 Jahre verlängert. Anpassung der Hinweise/Erläuterungen zum Ziel. • In Ziel 9.2-3 wird der Zeitraum für die Fortschreibung der Bereiche für nichtenergetische Rohstoffe in Anpassung an die Verlängerung der Versorgungszeiträume von 10 auf 15 Jahre angehoben. Anpassung der Hinweise/Erläuterungen zum Ziel. • Mit dem neu aufgenommenen Grundsatz 9.2-4 sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. In Bezug auf Ziel 9.2-1 wird nach der Begründung zur Änderung die bisherige Steuerung der Rohstoffsicherung über Eignungsgebiete (Konzentrationszonen!) für diejenigen Rohstoffvorkommen als zu restriktiv empfunden, welche in NRW insgesamt verbreitet sind, räumlich jedoch nicht flächig vorkommen. Hier soll mit der neugefassten Zielformulierung die Rohstoffsicherung regelmäßig nur über bloße Vorrangzonen ohne die Ausschlusswirkung von Konzentrationszonen erfolgen. Die Verlängerung der Versorgungszeiträume und in Anpassung daran die Anhebung der Fortschreibungszeiträume sowie die Festlegung des neuen Grundsatzes zur langfristigen Rohstoffversorgung erfolgen in Umsetzung entsprechender Vorgaben im Koalitionsvertrag der amtierenden Landesregierung. In ihrer gemeinsamen Stellungnahme begrüßen die kommunalen Spitzenverbände die geänderte Zielfestlegung zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe", wonach zur planerischen Sicherung der betreffenden Bodenschätze nur noch dann die Festsetzung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt, wenn planerische Konfliktlagen bestehen, ausdrücklich nur, insoweit hierdurch	Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu

rechtliche Unklarheiten aufgrund der bisherigen Fassung des LEP beseitigt werden. In der bisherigen Fassung sehen die Verbände die Gefahr einer rechtlichen Unklarheit, da die Hinweise/Erläuterungen zum Ziel bereits darauf hinweisen, dass Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten Bereiche zulässig sein können, was aber bei der der bislang vorgesehenen Raumkategorie im LEP eigentlich ausgeschlossen sei. Seitens der kommunalen Spitzenverbände wird dennoch gefordert, an dem Ziel der Festsetzung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzuhalten. Begründet wird dies damit, dass ein Abgrabungswesen ohne konzentrierende Beschränkungen zu erheblichen Flächenverlusten und Altlasten führen kann und Abgrabungen in aller Regel problematisch für die Umwelt sind. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die betreffenden Flächen im Endzustand oft für eine wirtschaftliche Nachnutzung verloren sind, da Baggerseen und Steinbrüche entstehen, für die aus Gründen der Verkehrssicherheit noch nicht einmal eine Freizeitnutzung möglich ist. Das Instrument der Festsetzung von Vorranggebieten mit Konzentrationswirkung erscheint hier weiterhin sinnvoll. Abweichend von den Spitzenverbänden und weiter in die Details gehend fordert der Kreis Düren in seiner Stellungnahme, den Satz 2 des Ziels zu ergänzen: "Bei besonderen großräumigen planerischen Konfliktlagen sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen." Aus dortiger Sicht werden kleinräumige Konfliktlagen mit anderen Nutzungen als die Regel, großräumige Konfliktlagen dagegen eher als die Ausnahme betrachtet. Bei Rohstoffvorkommen, die in NRW zu nur vereinzelt und nicht flächig vorkommen, wird die Möglichkeit großräumiger Konfliktlagen nicht gesehen, so dass aus dortiger fachlicher Sicht künftig auf eine Konzentrationszonenplanung verzichtet werden kann. Der Kreis Düren macht darüber hinaus auf eine Angebotslücke hinsichtlich der Gewinnung von Sand und Kies (Deckschichten über den Kohlevorkommen) aufmerksam, die mit einem Vorlauf von einigen Jahren zu der geplanten Einstellung der Braunkohletagebaue Inden und Hambach absehbar ist.	entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Eine Festlegung der Reservegebiete im Regionalplan und eine verpflichtende Vorgabe des Reservezeitraumes ist nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Zudem bestehen auch unterschiedliche regionale Gegebenheiten für den mit Reservegebieten zu sichernden Reservezeitraum. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die

Die Änderung der Formulierung in Ziel 9.2-2 wird von den kommunalen Spitzenverbänden begrüßt, da sie nach dortiger Ansicht die Sicherheit der betroffenen Unternehmen erhöht. Zu dem neu aufgenommenen Grundsatz 9.2-4 "Reservegebiete" sind die kommunalen Spitzenverbände der Ansicht, dass die Ausweisung von Reservegebieten nicht nur in den Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden sollen, sondern aus Gründen der Bestimmtheit auch zeichnerisch erfolgen soll. Eine entsprechende Ergänzung der Hinweise/Erläuterungen zum Grundsatz wird gefordert. Darüber hinaus fordern die Verbände, dass bei der Festlegung von Reservegebieten sichergestellt wird, dass die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Da nach der knappen Formulierung der Erläuterungen zum Grundsatz nicht absehbar sei, welche Rechtswirkungen derartige Reservegebiete entfalten und mit welchem Umfang von Festlegungen in den Regionalplänen zu rechnen sei, entstehe eine Unsicherheit, insoweit Konflikte mit der kommunalen Planung, z.B. Siedlungsflächenbedarf, bereits vorprogrammiert seien.	Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.
Beteiligter: Stadt Linnich **ID: 1794 Schlagwort: k.A.**	
Grds. 10.1-4 Kraft-Wärme- Kopplung (bisher "Ziel"!) Kap. 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien Grds. 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien (bisher "Ziel"!) Grds. 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (bisher "Ziel"!) Grds. 10.2-3 Umsatz der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (gestrichen!) Grds. 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (neu!)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu 10.2-2: Zu Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von

Änderungen lt. Verfahrensunterlagen: • Planerische Herabstufung der bisherigen Ziele 10.1-4, 10.2-1 und 10.2-2 zu Grundsätzen mit entsprechender Umformulierung als "Soll-" oder "Kann-Vorgaben". Anpassung der Hinweise/Erläuterungen. Aufhebung der Vorgabe im bisherigen Ziel 10.2-2, wonach in Anlehnung an die Zielsetzung des LEP, bis 2020 mindestens 15 % und bis 2025 mindestens 30 % der NRW-Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen sind. Die neue, als Grundsatz gefasste Formulierung lässt die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen lediglich noch als Ermessensentscheidung zu. • Aufhebung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3 mit einer festen Kontingentierung der regionalplanerisch zu sichernden Flächenkulisse (Soll-Vorgabe!) für die Windkraftnutzung in den 6 Planungsgebieten des Landes[1] 1Die 5 Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster sowie der Regionalverband Ruhr. • sowie Streichung der zu dem Grundsatz gehörenden Hinweise/Erläuterungen. • Im neugefassten Grundsatz 10.2-3 und den dazu gehörenden Hinweisen/Erläuterungen erfolgt die Soll-Vorgabe eines Vorsorgeabstandes in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen von 1.500 m bei der planerischen Steuerung von Windkraftanlagen, soweit den örtlichen Verhältnissen angemessen. Das Repowering von Altanlagen wird dabei ausdrücklich von dieser Abstandsregelung ausgeschlossen. Die planerische Herabstufung von "Zielen" zu "Grundsätzen" macht bisher strikt zu beachtende Festlegungen der Abwägung zugänglich. Die dem LEP-	Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Zu 10.2-3: Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

Planungsträger nachgeordneten Planungsebenen haben insoweit die Möglichkeit, sie gegenüber anderen abwägungsrelevanten Fachbelangen zurückzustellen. In der Begründung zu den Änderungen wird argumentiert, dass man damit der Deregulierung dient. In der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände wird die Formulierung im nunmehrigen Grundsatz 10.1-4 "Krafft-Wärme-Kopplung" begrüßt, wonach über die Auskopplung von Wärme räumlich zugeordnete Gewerbebetriebe oder Wohngebiete durch entsprechende Leitungssysteme versorgt werden können. Dennoch müsse nach dortiger Ansicht insbesondere die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges für solche Versorgungseinrichtungen von den konkreten Rahmenbedingungen vor Ort und den Interessen der Bewohner eines Baugebietes abhängig gemacht werden und dürfe nicht zu einer generellen Verdrängung anderer Arten der Nutzung erneuerbarer Energien führen und die Wahlfreiheit einschränken. Vor diesem Hintergrund wird aber wiederum die Herabstufung der Formulierung vom "Ziel" zum "Grundsatz" begrüßt, da sie somit eine Abwägung der örtlichen Belange ermöglicht In Bezug auf die Windkraftnutzung wird in der Begründung zum Änderungsentwurf - wie bereits unter dem geänderten Ziel 7.3-1 - herausgestellt, dass die amtierende Landesregierung auf der Grundlage ihres Koalitionsvertrages zunehmenden Vorbehalten der Bevölkerung gegenüber einem massiven Ausbau der Windenergie Rechnung tragen möchte. Mit der Herabstufung des bisherigen Ziels 10.2-2 über die Festlegung von Vorranggebieten zu einem Grundsatz unter Wegfall der Vorgaben für eine proportionale Berücksichtigung der regionalen Potenziale angelehnt an die (nichtveränderte!) Gesamtvorgabe des LEP zur künftigen Entwicklung des Anteiles erneuerbarer Energien bei der Stromversorgung in NRW sowie der Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3 mit einer festen Kontingentierung der regionalplanerisch zu sichernden Flächenkulisse für die Nutzung der Windenergie soll nach dortiger Aussage die kommunale	Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu

Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Die Formulierung eines Vorsorgeabstandes von 1.500 m im neugeschaffenen Grundsatz 10.2-3 soll nach der Begründung dem Ziel der amtierenden Landesregierung dienen, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und ebenfalls die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichem Bestandteil der Energiewende fördern. Aus der Begründung ergibt sich, dass der Abstand eine Empfehlung darstellt, die einzuhalten ist, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Im Hinblick auf die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffes "Örtliche Verhältnisse" dürfte der Grundsatz in der kommunalen Planung schwer zu handhaben sein. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme die Umwandlung des bisherigen Zieles 10.2-2 in einen Grundsatz und die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3 wegen der Erhöhung des mit diesen Änderungen verbundenen kommunalen Planungsspielraumes. Im Übrigen plädieren die Verbände dafür, auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung gänzlich zu verzichten. Diese würden die kommunale Planungshoheit unangemessen einschränken und durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden führen sowie Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und praktische Umsetzungsprobleme mit sich bringen. Die vorgesehene Abstandsregelung für Windenergieanlagen im neuen Grundsatz 10.2-3 beurteilen die kommunalen Spitzenverbände in ihrer gemeinsamen Stellungnahme sehr kritisch. Bereits in einer vorläufigen Bewertung hat der StGB NRW darauf hingewiesen, dass sich hier die Frage nach der Vereinbarkeit mit der von der Rechtsprechung aus § 35 BauGB abgeleiteten Vorgabe stellt, wonach der Windenergie im Rahmen gemeindlicher Konzentrationszonenplanungen substantiell Raum zu	beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

verschaffen ist. Zudem entstehen nach Ansicht des Verbandes weitere Unklarheiten dadurch, dass der Verweis auf die örtlichen Verhältnisse zwar in der Begründung auftaucht, die Abstandsregelung in der Formulierung des Grundsatzes selbst jedoch keinen Spielraum zu allgemeinen und reinen Wohngebieten zulässt. Absehbar sei jedenfalls schon jetzt, dass eine Formulierung der hier vorliegenden Art die planerische Abwägung auf kommunaler Ebene erschweren dürfte. In der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände wird diese Kritik am vorgesehen Grundsatz 10.2-3 weiter vertieft: • Der Grundsatz ist bereits widersprüchlich vom Text her, da nach Satz 1 ein planerischer Vorsorgeabstand zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und zu Wohnbauflächen eingehalten werden "soll", nach Satz 2 zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen "ist". Für diese Wohngebiete sieht der LEP keine Öffnung zwecks Abwägung im Einzelfall vor, was dem Grundsatz nach Satz 1 jedoch erkennbar zuwider läuft. Auch in den Hinweisen/Erläuterungen heißt es: "Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen […]". Eine rechtssichere Handhabung des Grundsatzes ist den planenden Kommunen mit der vorliegenden Formulierung – u.a. wegen des aus der Rechtsprechung entwickelten Substanzgebotes – auf jeden Fall nicht möglich. • Es ist auch nicht ersichtlich, wie ein Vorsorgeabstand von 1.500 m losgelöst vom konkreten Sachverhalt überhaupt gerechtfertigt werden soll. Verwiesen wird auf die ständige Rechtsprechung des OVG Münster, nach welcher eine optisch bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen bereits bei einem Abstand, welcher dem Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht, regelmäßig zu verneinen ist. Insoweit würde sich auch bei Zugrundelegung eines Vorsorgezuschlages und einer angenommenen künftigen weiteren Zunahme der Anlagenhöhe auch auf absehbare Zeit	

keine derartig optisch bedrängende Wirkung ergeben, die einen Abstand von 1.500 m erfordert. Auch in den Hinweisen/Erläuterungen zum Grundsatz ist keine Begründung zum Zustandekommen der Abstandsvorgabe genannt. Insbesondere erfolgt keine Auseinandersetzung mit der ständigen Rechtsprechung des OVG und mit anderen sachkundigen Quellen. • Es ist auch zweifelhaft, ob und inwieweit der Grundsatz ein mit der Privilegierung von Windenergieanlagen und der Ausschlusswirkung von Konzentrationszonen nach § 35 BauGB als dem gegenüber dem LEP höherrangigen Recht vereinbar ist. In den Hinweisen/Erläuterungen zum Grundsatz wird zwar ausgeführt, dass die kommunale Bauleitplanung im Sinne der Privilegierung der Windkraft beruhenden ständigen Rechtsprechung bei der Darstellung von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen der "Windkraft substanziell Raum verschaffen" müsse. Dies ist aber nur durch Abwägung im Einzelfall möglich. Eine starre Abstandsregelung erschwert aber eine Abwägung (s.o.!). • Hingewiesen wird auf die jüngere Rechtsprechung des OVG Münster, welche die Bindung auch der Raumordnung (nicht nur der Bauleitplanung!) an die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestätigt und ausgeführt hat, dass der Ausschluss von Windenergie stets mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung zu verbinden sei. Vor diesem Hintergrund führt die vorgesehene Regelung zu einem faktischen Ausschluss von Windenergieanlagen in einem Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten. Zwar sei der Grundsatz in der Raumordnung anders als das Ziel nicht zwingend zu beachten, dennoch geht auch von einer Formulierung als Grundsatz die Direktive aus, in der Abwägung die Errichtung von Windenergieanlagen unterhalb des 1.500-m-Abstandes nach Möglichkeit nicht zuzulassen. Nach dem vom Bundesverfassungsgericht ausgearbeiteten Grundsatz der "Bundesfreundlichen Kompetenzausübung" dürfen aber die landesgesetzliche Kompetenzen nicht in der Form ausgeübt werden, dass	

dadurch bundesrechtliche Vorgaben (hier: § 35 BauGB) unterlaufen werden. • Schließlich werden nach Ansicht der Verbände die beiden erklärten Ziele der amtierenden Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz zu stärken, durch den Grundsatz verfehlt. Bei der nicht sachlich begründeten Vorgabe eines pauschalen Abstandes besteht die Gefahr, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen unterhalb dieser Größenordnung weiter schwindet, während den planenden Kommunen eine sachliche Abwägung und insbesondere die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben deutlich erschwert wird. Die Verbände erachten es für sinnvoller, dass sich die Landesregierung für eine Änderung auf bundesgesetzlicher Ebene einsetzen könnte, etwa für einen Zusatz in die Privilegierung der Windkraft nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nach dem diese Privilegierung erst in einem gewissen Abstand zu bebauten Gebieten einsetzt. Auch der Kreis Düren weist in seiner Stellungnahme auf die Problematik hin, welche die praktischen Umsetzung des Grundsatzes durch die Widersprüche in der Formulierung mit sich bringen dürfte. Die Stadt Linnich schließt sich der Position der kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich an *Ergänzend zu der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände weist die Stadt Linnich aber an dieser Stelle auch darauf hin, dass die Repowering-Anlagen außen vor gelassen werden. Die neuen Ersatzanlagen haben wesentliche größere Maße und Emissionsfolgen als die Vorläufergeneration an Anlagen, die ersetzt werden. Im Interesse einer Gleichbehandlung der betroffenen Bürger darf hier kein Unterschied zum erstmaligen Neubau einer Anlage gemacht werden.* *Aus diesem Grund wird folgende Forderung erhoben:* *"Die Gestaltungsfreiheit des kommunalen Satzungsgebers bezieht bei der Entwicklung des Planungsrechts ausdrücklich den jeweiligen gegenwärtigen und*	

zukünftigen Ausbauzustand der Windenergie, auch im Hinblick auf die Immissionsentwicklung (z.B. optische Beeinträchtigung, Lärm, Schattenwurf und gesundheitliche Beeinträchtigungen) mit ein. *Dies gilt im gleichen Maße ohne Einschränkung für das Repowering von Windenergieanlagen."*	
Beteiligter: Stadt Linnich **ID: 1795 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung Änderungen lt. Verfahrensunterlagen: • Bei unveränderter Zielfestlegung (Standorte für Freiflächensolaranlagen nur ausnahmsweise im Freiraum) wird die Formulierung nunmehr explizit positiv vorgenommen. • Ergänzung in den Hinweisen/Erläuterungen, dass über die ausnahmsweise Zulassung von Anlagen im Freiraum hinaus die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst wird. Nach der Begründung zur Änderung soll die positiv formulierte Zielsetzung hilfreich sein, um die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher auszubauen. In ihrer gemeinsamen Stellungnahme weisen die kommunalen Spitzenverbände darauf hin, dass mit der Umformulierung kein weitergehender planerischer Spielraum als bislang verbunden ist. Wegen der fehlenden bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Freiflächen-Solaranlagen ist in der Regel ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung anzupassen ist. Ein Nutzen der Änderung im LEP wird daher nicht erkannt. Der Kreis Düren weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass aus der Synopse zu den Erläuterungen nicht ersichtlich ist, welche Inhalte unverändert übernommen werden sollen und dass nicht alle Aussagen in den Erläuterungen eindeutig sind.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

Beteiligter: Stadt Linnich **ID: 1796 Schlagwort: k.A.**	
Grds. 10.3-2 Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte Änderungen lt. Verfahrensunterlagen: • Streichung der technischen Anforderungen bez. des Wirkungsgrades der Anlagen bei regionalplanerisch festzulegenden Kraftwerksstandorten. • Streichung der entsprechenden Passagen in den Hinweisen/Erläuterungen. Nach der Begründung zur Änderung dient die Streichung der Deregulierung. Technische Anforderungen bedingen nach Ansicht der amtierenden Landesregierung keine raumordnerische Festlegung. Die Streichung wird seitens der kommunalen Spitzenverbände in ihrer gemeinsamen Stellungnahme begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass man diesseits bis jetzt erhebliche rechtliche Bedenken gehabt habe, dass in der Landesplanung ein solcher Grundsatz überhaupt formuliert werden darf. Nach derzeitigem Stand der Technik seien die geltenden Nutzungsgrade von 58 % nicht zu erreichen bzw. 75 % bei Kraft-Wärme-Kopplung sehr fraglich. Insoweit kommt das Setzen dieser technischen Grenzen nach Ansicht des *StGB* auch in Form eines Grundsatzes der Raumordnung einem faktischen Ausschluss von Kohlekraftwerken nahe.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Linnich **ID: 1797 Schlagwort: k.A.**	
Das im Änderungsverfahren nicht zur Disposition stehende Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" legt u.a. fest, dass bisher in Regional- und Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen , für welche kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

• Die Zielfestlegung widerspricht nach Ansicht der Verbände dem im § 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) verankerten "Gegenstromprinzip". Es sollen nicht nur die Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraumes eingefügt werden, also im Wege einer Planung von Oben nach Unten, sondern es soll ebenso eine genau gegenläufige Planung von Unten nach Oben Berücksichtigung finden, bei der die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume sich im Gesamtraum niederschlagen. • Zum Charakter eines Flächennutzungsplanes gehört nach dortiger Ansicht auch eine langfristige und zukunftsorientierte Zielsetzung, welche die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung definiert und entsprechende Wachstumspotenziale auch über die kurz- und mittelfristig mögliche Aktivierung hinaus darstellt. Eine derartige Zielsetzung genießt durch den formal geregelten Entstehungsprozess des FNP mit einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung, einer Abstimmung mit und einer abschließenden Genehmigung durch die Bezirksregierung einen Vertrauensschutz, der durch das LEP-Ziel unterlaufen würde. • Die Regelung unterläuft damit nicht nur einerseits die vorausschauende und langfristige Flächenpolitik der Kommunen, sondern nimmt ihnen zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel auf alternative Flächenpotenziale zugreifen zu können, um sich unvorhergesehenen Situationen zu stellen. Genau dies sei im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen gemeindlichen Entwicklungspolitik aber unverzichtbar. Aus dieser Kritik leiten die Verbände auch im laufenden Änderungsverfahren die Forderung ab, das Ziel mindestens zu einem Grundsatz herabzustufen, der sich auf die Rücknahme von Festlegungen in Regionalplänen beschränkt. Dabei müsse zudem klargestellt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf Flächen beziehen darf, die noch nicht oder nicht mehr in einem FNP als Bauflächen ausgewiesen werden. Die Verbände weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Forderung damit beinhaltet, dass bereits eine Darstellung von Bauflächen im FNP eine Rücknahme der	

Flächen im Wege der Anpassung an die Raumordnung und Landesplanung ausschließt und nicht erst die Festsetzung in einem Bebauungsplan, wie es die jetzige Zielformulierung beinhaltet. Die Stadt Linnich schließt sich der Position der kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich an.	
Beteiligter: Stadt Linnich **ID: 1798 Schlagwort: k.A.**	
Erlass zur Konkretisierung des LEP Parallel zur Einleitung des Änderungsverfahrens für den LEP hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen den "Erlass zur Konkretisierung des LEP – Wohnen, Gewerbe und Industrie" in Kraft gesetzt. Dieser soll lt. Vorwort Anreize zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und für den Erhalt von Wertschöpfungsketten schaffen. Gleichzeitig möchte man einen Beitrag dazu leisten, bezahlbaren Wohnraum dort zu schaffen, wo Bedarf dafür besteht. Im Kapitel 1 des Erlasses "Allgemeines" – Unterkapitel 1.1 "Zweck des Erlasses" wird in Bezug auf das laufende Änderungsverfahren darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Änderung im Hinblick auf die Entwicklungsmöglichkeiten für Ortsteile unter 2.000 Einwohnern nach Inkrafttreten des geänderten LEP noch in den Erlass einzuarbeiten ist.	Der Hinweis zum Erlass zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" vom 17. April 2018 wird zur Kenntnis genommen. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass dieser Erlass nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum LEP-Änderungsentwurf ist.

Stadt Lippstadt

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Lippstadt **ID: 639 Schlagwort: k.A.**	
Den Ausführungen des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (in der Fassung vom 17.04.2018) wird zugestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Lohmar

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Lohmar **ID: 554 Schlagwort: k.A.**	
Wegfall des sogenannten 5 ha. - Grundsatzes Im Gegensatz zu "Zielen", welche für die nachfolgenden Planungsebene nach § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) binden, sind Grundsätze hingegen zu berücksichtigen. Sie werden also im Rahmen der regionalen oder kommunalen Planung mit anderen Belangen abgewogen und können (bei entsprechender Begründung) überwunden werden. Für diesen Grundsatz im gültigen LEP gibt es gute Gründe, für seinen Wegfall nicht: Im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 2003 lag der bundesweite Flächenverbrauch noch bei 120 Hektar pro Tag. Die Bundesregierung hat sich deshalb im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 Hektar pro Tag zu verringern. Das novellierte Raumordnungsgesetz (ROG), das am 29. November 2017 in Kraft getreten ist, hat diese Zielsetzung aufgenommen und fordert dazu auf: "Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke […] zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme […]". Die 30 ha. auf Bundesebene entsprechen auf NRW hinuntergebrochen 5 ha. Der noch gültige LEP NRW fordert mit dem "5 ha.-Grundsatz" ab 2020 dazu auf, bei der Ausweisung von Flächen dieses Leitbild der "flächensparenden Siedlungsentwicklung" umzusetzen. Dies soll insbesondere über Erfassung und Bericht über den Umfang von Siedlungsraumneudarstellungen und ggf. auch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Dem ROG, hier insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 wird aus Sicht des Plangebers nach wie vor entsprochen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Unstrittig ist aus Sicht des Plangebers jedoch auch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen

Rücknahmen erfolgen. In Regionalplanerarbeitungsverfahren sollen zukünftig alle drei Jahre landesweit vorliegenden Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings und die Beobachtung des Indikators "Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV)" berücksichtigt werden. Die Landesplanung wurde so in die Lage versetzt, zum einen die Regionalplanung zu beraten und zum anderen zu beurteilen, inwieweit die Festlegungen des aktuellen LEP dazu beitragen, das auf NRW heruntergebrochene Nachhaltigkeitsziel des Bundes zu erreichen. Davon abgesehen unterstützt das Siedlungsflächenmonitoring die bedarfsgerechte Flächenbereitstellung, da mögliche Flächenengpässe frühzeitig erkannt werden.	sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16).
Beteiligter: Stadt Lohmar **ID: 555 Schlagwort: k.A.**	
Aufnahme der nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Tierhaltungsanlagen in das Ziel 2.3 Im Ziel 2.3 wird insbesondere die Aufnahme von nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Tierhaltungsanlagen abgelehnt, weil sie der Gefahr einer weiteren ungesteuerten Ausdehnung "großindustrieller" Tierhaltungsanlagen mit Folgen für Natur, Trinkwasser und Landschaftsbild Vorschub leistet. Der heute gültige LEP sieht keineswegs ein generelles Verbot von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich vor, sondern schließt nur bestimmte Anlagen im Außenbereich aus. Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der "Privilegierung" des § 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese Privilegierung schränkt der aktuelle LEP NRW nicht ein. Auch sind Tierhaltungen von landwirtschaftlichen Betrieben zulässig, bei denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die vorgenannte Anforderung nicht einhalten, sind ebenfalls noch dann privilegiert, wenn sie eine bestimmte Anzahl an gehaltenen Tieren nicht überschreiten, ab welcher eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird. Diese Grenzwerte liegen bspw. bei 15.000 Plätzen für Hennen, 30.000 Plätzen für Mastgeflügel, 600 Plätzen bei Rindern oder 1.500 Plätzen bei Mastschweinen. Bäuerliche Landwirtschaft fällt demnach also keineswegs unter das Verbot.	Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

Beteiligter: Stadt Lohmar **ID: 556 Schlagwort: k.A.**	
Veränderung des Grundsatzes 6.1-2 und Anregung zur Modifizierung des Ziels 6.1-1 Die vorgebrachte Begründung für die Streichung des Grundsatzes 6.1-2, "die Kommune [müssten] mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können", ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse des letzten verfügbaren Siedlungsflächenmonitorings falsch. Danach gab es in NRW rund 17.500 ha. noch nicht genutzter Gewerbeflächenreserven und ca. 19.000 ha noch nicht genutzter Wohnbauflächenreserven. Von einer generellen Knappheit an ausgewiesenen Wohnbauflächen kann also keine Rede sein, vielmehr handelt es sich um lokale und regionale Knappheiten. Es wird angeregt, die "Rücknahmepflicht" in Ziel 6.1.1, wonach bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen ohne verbindliche Bauleitpläne, für die kein Bedarf mehr besteht und die wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, zu modifizieren. In Regionen und Kommunen mit besonderer Wohnraumknappheit sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, innerhalb von fünf Jahren diese Flächen gegen solche im Freiraum zu tauschen, die besser erschlossen sind und ein höheres Potential für ein ausreichendes Infrastrukturangebot zur Grundversorgung bieten. Zu hinterfragen ist außerdem folgende Aussage der Erläuterungen: "Zukünftig können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden". Damit wird zwar zu Recht verdeutlicht, dass der Begriff der Grundversorgung wegen der rasanten technologischen Entwicklung einem Wandel unterliegt und entwicklungsoffen definiert werden sollte. Inwieweit internetbasierte Lösungen tatsächlich den Wegfall einzelner Angebote vor Ort auffangen werden, kann durch die Planung der Städte und Gemeinden jedoch nur sehr begrenzt beeinflusst werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen in Teilen gefolgt. Die genannten Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings sagen ohne eine entsprechende Gegenüberstellung mit dem zukünftigen Bedarf an z. B. Wohnbauflächen nichts darüber aus, ob diese insgesamt ausreichend und auch an den richtigen Standorten vorhanden sind. Unstrittig ist jedoch, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16). Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Hinsichtlich der Kritik an den in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 enthaltenen Aussagen zu digitalen Angeboten wird den Anregungen in Teilen gefolgt. Zu den in dieser Stellungnahme wiedergegebenen Inhalten aus

Außerdem ist das Abstellen auf die Breitbanderschließung teilweise irreführend. Die Nutzung etwa von Onlinesupermärkten, die das gesamte Angebot einschließlich Frische- und Tiefkühlartikeln abdecken, setzt in erster Linie den Aufbau einer Lieferlogistik und weniger eine hohe Internetbandbreite voraus. Die Stadt Lohmar schließt sich der Anregung des Städte- und Gemeindebundes an, den Satz wie folgt zu formulieren: *"Gegebenenfalls können Teile einer solchen Grundversorgung auch durch digitale Angebote abgedeckt werden".* Details sollten im Übrigen einem gemeindlichen Konzept zur Ortsteil- und Infrastrukturentwicklung vorbehalten bleiben.	der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird auf die entsprechende Erwiderung hingewiesen (ID 755).

Stadt Löhne

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Löhne **ID: 1335 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum Die Erweiterungen des Ziels 2-3 sind zu begrüßen, da sie den kommunalen Planungsspielraum erhöhen und ländliche Räume stärken. Positiv ist insbesondere die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe. Denn in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden gibt es Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die eine Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in diesen versorgenden Ortsteilen muss ihnen eine Siedlungsentwicklung – auch im Außenbereich – zugestanden werden, die über den Eigenbedarf der Einwohnerinnen und Einwohner dieses Ortsteils hinaus geht. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt diese Forderung und wird daher begrüßt. Künftig werden die in Frage kommenden Ausnahmen für Weiterentwicklungen in den Freiraum hinein zentral im Ziel 2-3 gebündelt, so etwa auch bei den Standorten für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen (zuvor Ziel 6.6-2, das jetzt nur noch für neue Standorte gilt). Dabei ist insbesondere zu begrüßen, dass mit dem neu eingefügten ersten Spiegelstrich klargestellt wird, dass Flächenerweiterungen in den Freiraum hinein auch künftig im Rahmen der landesplanerischen Unschärferegelung (bis zu 10 ha) betrachtet werden können. Ebenso entspricht es dem kommunalen Interesse, große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können. Andernfalls hätte die Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen nur noch in den festgelegten Siedlungsbereichen und damit in Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen können. Die ergänzte	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ausnahme für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz trägt ebenfalls der Realität im ländlichen Raum Rechnung und wird daher begrüßt. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollte dies auch Rettungswachen umfassen. Zur Klarstellung sollte im Wortlaut des Ziels daher von "*Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungswesen*" gesprochen werden. Der neu eingefügte, zweite Spiegelstrich führt zudem explizit aus, dass die angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen zulässig sein soll. Hierbei wären Erläuterungen hilfreich, wann von einer "angemessenen" Erweiterung ausgegangen werden kann. Dies könnte sowohl auf den Ortsteil als Ganzen als auch nur auf den Bedarf des Betriebs an sich zu beziehen sein. Als "angemessen" sollte dabei auch die bedarfsgerechte Sicherung von Reserveflächen angesehen werden. Insbesondere aus wirtschaftlicher Sicht sind die geplanten Änderungen zu begrüßen. Gewerblichen Betrieben kann nunmehr die Möglichkeit gegeben werden, sich in den Außenbereich zu erweitern. Einer Steuerung der Kommune stand bisher der LEP entgegen; nunmehr ist die kommunale Planungshoheit wieder hergestellt.	
Beteiligter: Stadt Löhne **ID: 1336 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Das neue Ziel 2.4 ermöglicht die Entwicklung der Ortsteile unter 2.000 Einwohner für Wohnen und Gewerbe und wird daher begrüßt. Der bisherige Satz 3 des Ziels 2-3 wird gestrichen und stattdessen mit dem neuen Ziel 2-4 eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht. Damit wird die Bedeutung dieser Entwicklungsmöglichkeiten stärker als bisher betont, was sehr zu begrüßen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregungen führen jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Die Berücksichtigung von gemeindlichen Strategien, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang entgegenwirken sollen, ist möglich, sofern der über Ziel 2-4 und Ziel 6.1-1 gesetzte Rahmen eingehalten wird. Der gemäß Ziel 6.1-1 ermittelte Siedlungsflächenbedarf basiert auf der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW; die

Positiv ist, dass im Rahmen einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich sind. Bei den genannten Aspekten, die für die Bewertung der Bedarfsgerechtigkeit herangezogen werden können, sollten zudem gemeindliche Strategien ergänzt werden, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang entgegen wirken sollen. Für die Stadt Löhne ist das neue Ziel 2.4 allerdings nicht relevant, da sich im Stadtgebiet keine Ortsteile unter 2.000 Einwohnern befinden. Grundsätzlich ist das o.g. Ziel aber für den ostwestfälischen Raum zu begrüßen.	daraus resultierenden Einwohner können in NRW nur einmal verteilt werden.
Beteiligter: Stadt Löhne **ID: 1337 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gänzlich gestrichen. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung. Grundsätzlich wird aber an einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsplanung festgehalten, die sich in dem Ziel 6.1-1 und in den Grundsätzen 6.1-6 und 6.1-8 wiederfindet.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Löhne **ID: 1338 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Mit den Streichungen in der Erläuterung werden bei der Nachnutzung bereits versiegelter Flächen mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft sowie der Neubau von Erschließungsanlagen ermöglicht. Dies ist zu begrüßen. Die Zielformulierung im ersten Satz ist nicht in die Richtung geändert worden, dass GIB-Neuausweisungen nicht zwingend an vorhandenen Siedlungsraum angrenzen müssen. Zwar beinhaltet das Ziel im dritten Absatz und in den Erläuterungen Ausnahmeregelungen, die aber nicht rechtssicher alle für die wirtschaftliche Entwicklung NRWs wichtigen Fälle berücksichtigen.	Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zu den bereits erfolgten Änderungen in den Erläuterungen wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird durch eine Änderung in den Erläuterungen teilweise gefolgt. Im entsprechenden zweiten Absatz wird klargestellt, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegenstehen. Was die

Wenn sich zwischen bestehendem GIB und geplantem GIB Straßeninfrastruktur, Grünbereiche oder Gewässer im Anschluss befinden, stellen die neuen GIB einen neuen Siedlungsansatz dar und stehen dem Ziel des unmittelbaren Angrenzens an vorhandene Siedlungsbereiche entgegen und sind regionalplanerisch nicht umsetzbar. Betroffen wäre in diesem Fall eine Erweiterung des Gewerbegebietes Am Hellweg / Scheidkamp in südliche Richtung. Die bisherige Erläuterung zu Ziel 6.3-3 (zweiter Absatz, Einzelfallhinweis) und auch die novellierte Ausnahmeauflistung im Ziel 6.3-3 selbst klären das Thema nicht hinreichend. Im Sinne einer wirtschaftlichen Weiterentwicklung von GIB, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, spricht sich die Stadt Löhne für eine Klarstellung des Ziels 6.3-3 und seiner Erläuterungen zur Überwindung der derzeitigen Rechtsunsicherheit aus.	Grünbereiche angeht, so können diese grundsätzlich in die GIB-Festlegung integriert werden, so dass auch hier kein Grund gesehen wird, das Ziel selbst zu ändern.
Beteiligter: Stadt Löhne **ID: 1339 Schlagwort: k.A.**	
ergänzende Forderung zu Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Zielfestlegung widerspricht dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip, das eine wesentliche Leitvorstellung der Raumordnung darstellt: Danach erfolgt nicht nur ein Einfügen der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisses des Gesamtraumes, sondern ebenso eine Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume durch den Gesamtraum. Darüber hinaus widerspricht es auch dem Charakter eines Flächennutzungsplans (FNP), der langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet definiert und Wachstumspotentiale auch dann aufzeigen soll, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind. Der FNP wird zudem in seinem umfangreichen Aufstellungsprozess nicht nur von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung flankiert, sondern auch fortlaufend mit der höheren Verwaltungsbehörde, der Bezirksregierung, abgestimmt und schließlich durch diese genehmigt. Aus dieser intensiven Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung leitet sich ein Vertrauensschutz für die entsprechende Planung ab, der hier unterlaufen wird. Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus. Die Regelung würde von uns daher nur in Form eines "Grundsatzes" akzeptiert, der sich auf die Rücknahme von Festlegungen in Regionalplänen beschränken würde. Es müsste zudem klargestellt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf Flächen beziehen darf, die noch nicht oder nicht mehr in einem FNP als Bauflächen dargestellt werden. Das bedeutet, dass bereits eine Darstellung von Bauflächen im FNP und nicht erst eine Festsetzung im Bebauungsplan eine Rücknahme im Wege der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausschließt.	
Beteiligter: Stadt Löhne **ID: 1340 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Löhne schließt sich der Stellungnahme des Kreises Herford an und verweist auf die dort vorgetragenen Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Kreises Herford wird verwiesen.

Stadt Lüdenscheid

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Lüdenscheid **ID: 1224 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Lüdenscheid verzichtet darauf, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplanes des Landes Nordrhein-Westfalens, Anregungen zum Entwurf der Planänderungen vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Lüdinghausen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Lüdinghausen **ID: 2799 Schlagwort: k.A.**	
2-3Ziel "Siedlungsraum und Freiraum" Die im · Entwurf aufgezeigten maßvollen Erweiterungen unter Einhaltung konkretisierter Kriterien werden begrüßt. · Ziel "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" Die künftig vorgesehene Entwicklungsoption·sollte auch für Wochenendhausgebiete gelten, die sich aufgrund jahrzehntelanger Verfestigung zur dauerhaften Heimstätte zahlreicher Bewohner entwickelt haben. Unter der Maßgabe, dass keine Ausweitung in den Freiraum· erfolgt, sollte den bereits vor Ort Wohnenden dennoch eine dauerhafte Perspektive aufgezeigt werden.	Die Zustimmung zur LEP-Änderung und die weitere Anregung werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird aber nicht geändert. In NRW existieren zahlreiche Ferien- und Wochenendhausgebiete. Einige davon liegen isoliert im Freiraum. Bauplanungsrechtlich sind sie als sog. "Sondergebiete, die der Erholung dienen" ausgewiesen und werden in § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Ihrer Zweckbestimmung nach dienen sie dem zeitlich befristeten Aufenthalt (insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien oder in der Freizeit). Wird dort dauerhaft gewohnt (zeitlich unbegrenzter Aufenthalt), handelt es sich nicht mehr um ein zulässiges Freizeitwohnen, sondern stellt eine baurechtswidrige Nutzung dar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ferien- und Wochenendhäuser zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder ausgelegt sein können (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, u.a. Urteil vom 18.01.1991 – 8 C 63/89). Für die bestehenden Ferien- und Wochenendhausgebiete wurde und wird daher immer wieder der Wunsch einer bauleitplanerischen "Umwandlung" zum Dauerwohnen geäußert. Wegen

	ihrer vorwiegenden Lage im isolierten Freiraum oder in regionalplanerisch festgelegten, zweckgebundenen Siedlungsbereichen wird eine solche Umwandlung in der Regel abgelehnt. Denn ein Bauleitplan zur Umwandlung von Ferien- oder Wochenendhausgebiete in Gebiete mit Dauerwohnrechten, insbesondere die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Festsetzung von Wohngebieten oder ein Bebauungsplan nach § 12 Abs. 7 BauGB, wäre hier nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im LEP sind dies die Ziele 2-3 Satz 2 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum) und/ oder Ziel 6.1-4 (Vermeidung von Splittersiedlungen). Hinzu können Ziele in den Regionalplänen kommen, die Gebiete z.B. ausdrücklich nur für Freizeitnutzungen sichern. In Ausnahmefällen kann allerdings eine Umwandlung – und eine dafür ggf. notwendige regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – in Frage kommen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie in oder unmittelbar anschließend an ASB liegen. Weiter bestehen im Rahmen des neuen Ziels 2-4 Möglichkeiten für solche Ferien- und Wochenendhausgebiete, die in oder unmittelbar anschließend an im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Im Ergebnis wird also vorausgesetzt, dass ein zu Wohnnutzungen umgewandeltes Ferien- oder Wochenendhausgebiet in eine geordnete Siedlungsentwicklung integriert werden kann. Damit werden, wie von der Stadt

	angeregt, Entwicklungsmöglichkeit auch für Wochenendhausgebiete bestehen. Der Anregung zu einer "umfassenden Legalisierung" des Dauerwohnens in den Ferien- und Wochenendhausgebieten durch Festlegungen im LEP wird aber nicht gefolgt. Dabei sind dem Plangeber auch der (neue) § 12 Abs. 7 BauGB sowie die Erwägungen des Bundesgesetzgebers bekannt. Denn die uneingeschränkte Umwandlung auch isoliert im Freiraum liegender Ferien- und Wochenendhausgebiete würde in besonderem Maße der Zielsetzung des LEP einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche bzw. infrastrukturell angemessen ausgestattete Standorte ausgerichteten Siedlungsentwicklung zuwiderlaufen und würde den Freiraum nicht vor einer weiteren Zersiedelung schützen (vgl. Systematik des LEP für die räumliche Struktur des Landes in Kapitel 2 sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt in Kapitel 6). Diese Zielsetzung beinhaltet zudem, dass schon die – gegenüber den Ferien- und Wochenendhausgebieten – deutlich größeren und Einwohnerstärkeren, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile nach Ziel 2-4 in ihrer Entwicklung beschränkt sind. Diese wäre kaum noch zu vermitteln, wenn illegal zum Dauerwohnen genutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete umgewandelt würden. Auch würde dies zu neuen Splittersiedlungen im Freiraum führen, die es aber nach Ziel 6.1-4 zu vermeiden gilt. Dies hätte Nachteile

	für die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen, würde zu einer höheren Verkehrsbelastung führen und kann die Erforderlichkeit von Freirauminanspruchnahmen erhöhen. Es wird ebenfalls keine neue Ausnahme in Ziel 2-3 eingeführt. Intention des Plangebers ist, dass die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weitergenutzt werden und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt wird. Dem trägt die neue Ausnahme in Ziel 2-3 Rechnung und vergrößert die gegenüber dem geltenden LEP Spielräume. Die Umwandlung bislang Ferien- und Wochenendhäuser dienender Sondergebiete in Gebiete mit Wohnnutzungen würde aber gerade keine Weiterentwicklung eines Standortes für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus darstellen, sondern diese Nutzung ersetzen. Ebenfalls stünde dies in Konflikt mit der bereits oben dargelegten Zielsetzung des Plangebers. Daher kann die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete zur Wohnnutzung oder mittels § 12 Abs. 7 BauGB nicht von der Ausnahme gedeckt werden.
Beteiligter: Stadt Lüdinghausen **ID: 2801 Schlagwort: k.A.**	

6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Der neue Entwurf sieht die Streichung der Passagen zu diesem Leitbild vor. Die planerische Haltung, Siedlungskörper möglichst kompakt anzuordnen und die Inanspruchnahme auf das Notwendige zu beschränken) wird von der Stadt Lüdinghausen naturgemäß auch ohne Verankerung im LEP weiterverfolgt. Alleine schon aus dem Grund, dass die bei neuen Wohn- oder Gewerbegebieten anstehenden hohen Infrastrukturkosten· nicht ohne Refinanzierungsperspektive ausgelöst werden sollen, werden diese Gebiete nur bei entsprechender Nachfrage ausgewiesen. .Sie ist aber bei der Wohn und Wirtschaftsattraktivität Lüdinghausens deutlich erkennbar vorhanden. Wichtig ist für die Kommunen, dass bereits die Landes- und Regionalplanung deutliche Spielräume belässt, damit vor Ort Bodenvorratspolitik betrieben werden kann und man nicht in die Abhängigkeit privater Profitspekulationen gelangt.	Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Lüdinghausen **ID: 2804 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 alt Grundsatz "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" Die Streichung von Mindestvorgaben für Vorranggebietsflächen in den jeweiligen Regierungsbezirken wird begrüßt. Letztlich sollte die Eignung oder Nicht-Eignung von Freiräumen für eine konzentrierte Windenergienutzung von den jeweiligen Kommunen eingeschätzt werden, die vor Ort als Nutznießer oder Betroffene den direktesten Bezug zu dem Thema haben.	Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Lüdinghausen **ID: 2805 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 neu: Grundsatz "Abstand von Bereichen/ Flächen vonWindenergieanlagen" Seitens der Stadt werden konkrete und zugleich rechtssichere Vorgaben für einzuhaltende Abstände gewünscht, um in den darauf basierenden Eignungsuntersuchungen verlässliche Akzeptanz bei Anwohnern wie Investoren	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen

zu erzielen. Soweit landesplanerische Empfehlungen und Rechtsprechung nicht harmonieren, sollte ggfs. auf Bundesebene eingewirkt werden, um im § 35 BauGB eine allgemeingültige rechtssichere Regelung zu formulieren.	(nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.

Stadt Lügde

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Lügde **ID: 840 Schlagwort: k.A.**	
Der Städte- und Gemeindebund NRW hat diesen Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 22.05.2018 bewertet. Die in dieser Bewertung vorgenommenen Anregungen und Bedenken zu den im vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW formulierten Zielen und Grundsätzen, einschließlich der hierzu bestehenden Erläuterungen, werden inhaltlich durch die Stadt Lügde mitgetragen und sind damit Bestandteil dieser Stellungnahme. Die Bewertung des Städte- und Gemeindebundes NRW ist als Anlage dieser Stellungnahme beigefügt.Bedeutung gelten sollen, stellen eine durchaus eine Zielrichtung dar, die den Belangen dieser kleineren Ortsteile gerecht werden kann und denen die Stadt Lügde zustimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Städte- ud Gemeindebunds NRW vom 22.05.2018 hat Eingang gefunden in die gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018. Auf die Erwiderung zu dieser Stellungnahme wird verwiesen.
Beteiligter: Stadt Lügde **ID: 841 Schlagwort: k.A.**	
Die weiteren Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Flächenerweiterung in den Freiraum hinein, hier insbesondere die neue Möglichkeit, Bauleitplanung für die Erweiterung oder Änderung von vormals privilegierten Tierhaltungsanlagen zu betreiben wird grundsätzlich begrüßt. Die Stadt Lügde stimmt mit den Ausführungen der Landesregierung überein, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen sinnvollerweise ,auch vor dem Hintergrund der Flächenkapazität, nicht in ein Gewerbe- oder Industriegebiet passen, sondern in den Freiraum zu verorten sind. Der Ansatz einer "bedarfsgerechten und an die vorhandene Infrastruktur angepassten Entwicklungsmöglichkeit" für im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile ist aus Sicht der ländlichen Kommunen ebenfalls gut	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Bedenken ergibt sich jedoch kein Änderungsbedarf des LEP-Änderungsentwurfs. Eine landesweit einheitliche Methode für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist bereits über Ziel 6.1-1 vorgegeben. Darüber hinaus werden auch in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 die wichtigsten Komponenten für Flächenbedarf in kleineren Ortsteilen benannt. Dies sind z. B. die natürliche Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil oder steigende Wohnflächenansprüche der Einwohner. Auch ist

gewählt. Dennoch fehlt weiterhin eine Methode, die den "angemessenen Flächenbedarf" in den einzelnen Kommunen ermittelt und damit den Begriff "bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" definiert. Wichtiges Leitmotiv bei der Ermittlung der Angemessenheit ist aus Sicht der ländlichen Kommunen, dabei insbesondere die regionalen und auch kommunalen Besonderheiten und Eigenarten, wie es sie in auch im Kreis Lippe gibt, zu berücksichtigen. Die in diesem Zusammenhang zudem eröffnete Möglichkeit einer möglichen städtebaulichen Entwicklung auch kleinerer Ortsteile als Allgemeinen Siedlungsbereich wird ebenfalls als positiv angesehen.	beispielsweise klargestellt, dass Flächenausweisungen für Erweiterungen oder Verlagerungen von ortsansässigen Betrieben regelmäßig möglich sind. Insoweit ist ein landesweiter Rahmen für die Bedarfsbetrachtung gegeben. Gleichzeitig ist dieser Rahmen aber so flexibel gestaltet, dass auf den nachgeordneten Planungsebenen regionale oder lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können.
Beteiligter: Stadt Lügde **ID: 842 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 In ihrer Stellungnahme zur Neuaufstellung des LEP im Februar 2014 hatte die Stadt Lügde bereits erklärt, dass die unter 6.1 genannten Ziele und Grundsätze im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung, nicht dazu führen dürfen, dass die kommunale Planungshoheit eingeschränkt wird. Es muss dauerhaft die Möglichkeit einer nachhaltigen Entwicklung in den Kommunen gesichert bleiben. Die vorgenannten Ziele stärker der kommunalen Abwägung zu unterwerfen, d.h. diese "nur noch" als Grundsätze zu verfassen, damit die Kommunen auch weiterhin eigene Schwerpunkte im Rahmen einer regionalen (z. B. kreisweiten) Entwicklungsplanung setzen können, erscheint aus Sicht der Stadt Lügde ein zweckmäßiger Schritt, um in den Kommunen insgesamt die Akzeptanz der Landesplanung zu erhalten. Diesem Apell kommt die beabsichtigte Streichung der bezifferten max. Wachstumsrate unter dem Grundsatz Leitbild 6.1-2 ,,flächensparende Siedlungsentwicklung entgegen. Die Kommunen wird weiterhin Flächenreserven auf der Regionalplanebene benötigen, um im Falle fehlender Verfügbarkeit Handlungsspielräume zu haben, z.B. aufgrund von Eigentumsverhältnissen, oder	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert. Soweit sich die Anregungen auf die Festlegungen des Kap. 6.1 insgesamt beziehen, wird darauf hingewiesen, dass alle Festlegungen dieses Kapitels (mit Ausnahme von Grundsatz 6.1-2) bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind.

aus Arten-, Natur-, Boden- oder Klimaschutzgründen, die erst bei der Bauleitplanung zum Tragen kommen.	
Beteiligter: Stadt Lügde **ID: 843 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Die Streichung der Passagen, in denen die Inanspruchnahme von Waldflächen durch Windenergieanlagen generell festgelegt wurde, wird grundsätzlich befürwortet. Trotzdem sind für die verbleibende Zielfestlegung zur Erhaltung des Waldes im Rahmen seiner Bedeutung, sowie der Beschränkung der Inanspruchnahme auf das "unbedingt erforderliche Maß" eingehende Auslegungshilfen erforderlich, da die Zielerreichung für die Kommunen ohne eine Konkretisierung weiterhin nicht umsetzbar sein wird. Ergänzend erscheint die Zielfestsetzung des LEP aus Sicht der Stadt Lüge durch die "Rücknahme" der generellen Öffnung der Waldflächen zugunsten der Windenergienutzung widersprüchlich zur aktuellen Rechtsprechung durch das Oberverwaltungsgericht (OVG NRW 2 D 95/15.NE). Aus diesem Grund ist eine Klarstellung der Zielsetzung im Hinblick auf die Regional und Bauleitplanung mit dem Inhalt notwendig, dass durch die Änderung der Landesplanung unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben (§ 35 BauGB) und der aktuellen Rechtsprechung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist und die Waldflächen nicht erneut als harte Tabuzonen zu berücksichtigen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Stadt Lügde **ID: 844 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-2 / Grundsatz 10.2-3 alt Die bisherige Zielsetzung sah vor, auf regionaler Ebene mit einer Mindestflächensumme Vorranggebiete für die Windenergienutzung planerisch	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

festzulegen. Diese Zielsetzung wurde seitens der Stadt Lügde bereits bei der Stellungnahme zur Neuaufstellung des LEP im Februar 2014 abgelehnt. Die nunmehr beabsichtigte Änderung dieser Vorgaben ist aus Sicht der Stadt Lügde sehr zu begrüßen. In Bezug auf die "verbleibende" Möglichkeit der Darstellung von "Vorranggebieten für die Windenergienutzung" in den Regionalplänen ist gleichlautend der letzten Stellungnahme weiterhin Folgendes kritisch anzumerken: Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind bindende Ziele der Raumordnung nur solche, die nach dem jeweiligen Landesrecht ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Dies bedeutet insbesondere, dass die Verfahrensvorschriften, die auch bei der Aufstellung der Regionalpläne zu beachtenden sind, bei der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verfahrensfehler- und abwägungsfehlerfrei vollzogen werden müssen. Insbesondere im Hinblick auf die von den planenden Gemeinden abzugebenden Stellungnahmen, die ihre Belange auf der Grundlage ihrer detaillierten Ortskenntnisse und eigener Fachgutachten stützen, beinhaltet die im LEP-Entwurf vorgesehene Vorgehensweise eine immanente Fehleranfälligkeit. Es ist zu befürchten, dass es im Planungsdreieck "Landesentwicklungsplan Regionalpläne-Flächennutzungspläne" zu einer endlosen "Planungsschleife" kommen wird, die dem eigentlichen Planungsziel, der Förderung der regenerativen Energien im Kontext kommunaler Planungswillensbildung zuwiderlaufen würde. Es ist zu bezweifeln, dass die Darstellung von "Vorranggebieten für die Windenergienutzung" in den Regionalplänen in der ihnen vom Gesetz vorgegebenen Maßstabsebene ausreichende und erschöpfende Festsetzungen treffen kann. Aus diesen Gründen ist es aus kommunaler Sicht zwingend erforderlich, dass wegen der geringen Aussageschärfe der Regionalpläne, planerische Konkretisierungen der Gemeinden auf der Ebene der kommunalen	Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Bauleitplanung vernünftigerweise geboten und möglich sein müssen. Auch die Streichung des festgelegten Flächenumfangs ist somit aus Sicht der Stadt der richtige Schritt. Auf die Darstellung von Vorranggebieten in den Regionalplänen sollte in Gänze verzichtet werden.	
Beteiligter: Stadt Lügde **ID: 845 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 neu Die Absicht, mit dem neuen Grundsatz 10.2-3 eine generelle Abstandsregelung einzufügen, erscheint bedenklich. Der Grundsatz sieht vor, bei der Ausweisung von Windvorrangzonen einen den örtlichen Verhältnissen angemessenen planerischen Vorsorgeabstand einzuhalten. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Bezug nehmend auf die Ausführungen durch den StGB NRW bestehen auch seitens der Stadt Lügde erhebliche Zweifel, mit einer Abstandsregelung dieser Art eine Rechtssicherheit, insbesondere im Sinne des Gebots, ,,der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen", erreichen zu können. Diese Aussage suggeriert vielmehr eine Sicherheit, die jedoch in Widerspruch zur höchstrichterlichen Rechtsprechung hinsichtlich der Aufforderung zu einem "schlüssigen Plankonzept zur Ausweisung von Vorrangzonen", steht. Hierdurch würde die planerische Abwägung der Kommunen zusätzlich belastet. Diese generalisierte Abstandsregelung wird daher abgelehnt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Stadt Lünen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Lünen **ID: 1997 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungs- und Freiraum (Seite 3-5) Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgeiegten Siediungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der ausgeweiteten Ausnahmeregelung sollen die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile auch an einer positiven Entwicklung teilhaben. Der Begriff Ortsteil wird dabei im LEP NRW nicht eigenständig definiert. In analoger Anwendung des Begriffes im § 34 Ab s. 1 BauGB kann von einem Ortsteil gesprochen werden, sofern eine gewisse Anzahl von Bauten vorhanden ist und diese den Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur vermitteln. Diese Definition ist auch Gegenstand der ständigen Rechtsprechung . Der Landesgesetzgeber hat nunmehr mehrere Ausnahmen formuliert, die teilweise auch auf die damaligen Anregungen der kommunalen Spitzenverbände zur Neuaufstellung des LEP NRW zurückgehen.Diese haben bereits in einer Stellungnahme vom 17.01.2018 im Zusammenhang mit der Anhö rung vom 24.01.2018 mitgeteilt, dass sie die jetzige Änderung des LEP NRW grundsätzlich be grüßen, um für die Kommunen wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume auch für die Ortsteile zu erhalten. Gleichwohl haben die kommunalen Spitzenverbände betont, dass sie sich eine weitergehende Stellungnahme für das förmliche Beteiligungsverfahren vorbehalten. Der Entwurf sieht vor diesem Hintergrund weitere Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Baugebieten im regionalplanerischen Freiraum vor, wobei es sich bei der jetzigen Formulierung im Entwurf im Wesentlichen um eine Spezifizierung der bisherigen Regelung handelt. Grund sätzlich kann sich die kommunale Siedlungsflächenentwicklung - wie bisher auch - weiterhin nur im Rahmen des ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren. Es werden somit	Die grundsätzliche Zustimmung zu der Änderung des Ziels 2-3, die den Kommunen außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums ausnahmsweise bestimmte Bauleitplanung ermöglicht, wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen. Die weiteren Ausführungen zu den einzelnen Spiegelstrichen werden zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden diesbezüglich teilweise ergänzt. Insbesondere werden die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. "unmittelbar anschließen" oder "angemessen" bezüglich einer Erweiterung oder Weiterentwicklung) in den Erläuterungen näher ausgeführt. Um Missverständnisse bezüglich des 1. Spiegelstrichs hinsichtlich des Umfangs der darzustellenden oder festzusetzenden Bauflächen oder -gebieten zu vermeiden, wird der bisherige Satz der Erläuterung zum diesem Spiegelstrich mit dem Verweis auf § 35

keine zu sätzlichen Bedarfe generiert. Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat hierzu ein entsprechendes Siedlungsflächen-Monitoring entwickelt, so dass die kommunalen Bedarfe jederzeit verfügbar sind. Dieses Monitoringsystem erfüllt dabei die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ergeben. 1. Spiegelstrich: Diese Ausnahmeregelung wird durchaus befürwortet, da es eine Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster von 2015 und 2016 zur Auslegung von Bereichsunschärfen ist. Vorher gab es die Regel, dass die Planungsträger bei der im Regionalplan maßstabsbeding ten Unschärfe von einer baurechtlichen Zulässigkeit im Rahmen etwa einer Bautiefe ausgehen konnten. Dieser sog. Interpretationsspielraum ist auch in die Handreichung des Landes NRW zum Ziel 2-3 des LEP NRW vom 15.05.2017 eingeflossen. In der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Lan desplanung stets bejaht, so dass kein umfängliches Regionalplanänderungsverfahren notwen dig war. Diese pauschale Regel ist durch die Urteile des OVG Münster hinfällig. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zunächst zu begrüßen, obwohl es notwendig ist, eine präzisere Definition der Begriffe "unmittelbar" und "deutlich erkennbar Grenze" vorzunehmen. Des Weiteren ist festzuschreiben, in welchem Umfang die Festlegung der Bauflächen und -gebiete erfolgen darf. Insofern müsste für die kommunale Praxis eine Klarstellung, z. B. in Form der Überarbeitung der Handreichung erfolgen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden. 2. Spiegelstrich: Die geplante Ausnahme dient der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur mit all den positi ven Effekten für die Ortsteile und kann somit befürwortet werden, zumal es sich im Wesentlichen um Kleinbetriebe handelt, die überwiegend noch vor Ort inhabergeführt werden. Die Alternativformulierung der Betriebsverlagerungen/Neuansiedlungen zwischen benachbarten Ortsteilen ist jedoch kritisch zu würdigen und bedarf der näheren Erläuterung, welche Form	Abs. 2 LPIG DVO gestrichen. Der LEP wird darüber hinaus auch keine "Größenbegrenzung" enthalten, sondern es ist anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die Ausnahme des 1. Spiegelstrichs greift. Mit der mit dem 2. Spiegelstrich ebenfalls möglichen Betriebsverlagerung soll es bspw. möglich sein, Betriebsabläufe zu optimieren. An dieser Alternative wird festgehalten und der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert. Die Frage des Umfangs einer möglichen Betriebsverlagerung lässt sich dabei nicht generalisierend festlegen, hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die von Fall zu Fall variieren kann. Eine Beschränkung der Verlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen hinsichtlich Form und Größe hatte der Plangeber hier bewusst nicht gewählt, weil es sich eben nicht um isoliert im Freiraum liegende Betriebe handelt. Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen. Die ergänzenden Anregungen dazu werden jedoch unter Hinweis darauf nicht übernommen, dass die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung gestärkt werden soll. Dies gilt auch für die Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere

und Größe insbesondere bei den Neuansiedlungen gemeint sein könnte. Es steht ansonsten zu befürchten, dass neue Wirk- und Raumbezüge entstehen, die weit über den Bezug zum Ortsteil hinausgehen und somit eher im regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum stattzufinden haben. 3. Spiegelstrich und 4. Spiegelstrich Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn die dort aufgeführten Vorhaben sich ökonomisch weiter entwickeln können, um z. B. auf neue gesellschaftliche Trends zu reagieren und dadurch ihre Existenz zu sichern. Problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis ist die Verwendung des Begriffes "angemessen". Hierzu bedarf es ebenfalls einer weitergehenden Klarstellung, z. B. in Form der Überarbeitung der bisherigen Handreichung. 5. Spiegelstrich Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und wei teren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BauG B-Novelle 2013) wurde der § 35 Abs. 1 Nr. BauGB dahingehend geändert, dass Tierhaltungsanlagen, die einer Vorprü fungspflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht mehr privilegiert sind. Der artige Tierhaltungsanlagen bedürfen daher der planungsrechtlichen Ausweisung in einem kommunalen Bauleitplan. Dieses Vorgehen hat sich auch in der Praxis bewährt, so dass grund sätzlich nichts dagegen spricht, die vorliegende Formulierung zusätzlich in den Ausnahmekata log im LEP NRW aufzunehmen, sofern sie dahingehend ergänzt wird, dass diese Betriebe z. B. in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb errichtet bzw. erweitert werden, um solitäre Einrichtungen in der Landschaft mit den teilweise negativen Begleiterscheinungen zu vermeiden. 6. Spiegelstrich Der Formulierungszusatz "sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand und Katastrophenschutz" kann ebenfalls mitgetragen werden, da es sich hierbei um spezielle Einrichtungen handelt und die Kommunen durch diese Formulierung weitere Handlungsoptio nen erhalten.	sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

Beteiligter: Stadt Lünen **ID: 1998 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (neu hinzugefügt) (Seite 5) Das neue Ziel ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Ent wicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die im Ziel formulier ten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führt. Die Kommu nen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile stärken, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schu le, Kindergarten etc.) verfügen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Lünen **ID: 1999 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 Leitbild " flächensparende Siedlungsentwicklung" (Seite 15) Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern. Dieses Vorhaben ist auch Gegenstand des aktuellen Koaliti onsvertrages der Bundesregierung vom 12. März 2018. Darin steht "Unser Ziel ist, den Flächen verbrauch bis zum Jahr 2030 auf maximal 30 Hektar/Tag zu halbieren. Wir prüfen, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das Ziel erreicht werden kann." Es ist daher sinnvoll, dass diese Thematik weiterhin Bestandteil des Landesentwick lungsplanes ist, um dieses Vorhaben weiter zu verfolgen. Eine Streichung dieses Grundsatzes könnte sonst als falsches Signal verstanden werden. Gerade weil mit dem Grundsatz keine Kontingentierung verbunden ist und die Flächeninanspruchnahme bedarfsgerecht zu erfolgen hat, sollte der Grundsatz beibehalten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Bezüglich der Aktivitäten auf Bundesebene ist darauf hinzuweisen, dass auch hier das ursprüngliche, dem Grundsatz 6.1-2 zugrundeliegende Ziel, bis zum Jahr **2020** die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, nicht weiter verfolgt wird, sondern der Zielhorizont um zehn Jahre in die Zukunft verschoben wurde (30 ha pro Tag bis **2030**). Es bleibt abzuwarten,

	zu welchen Ergebnissen die Prüfung des Bundes kommt, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das neue Ziel erreicht werden kann.
Beteiligter: Stadt Lünen **ID: 2000 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Seite 32) Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald mög lich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann aus Sicht der Stadt Lünen und auch des Kreises Unna mitgetragen werden. Der Kreis Unna ge hört zu den waldarmen Kreisen in NRW, so dass eine Inanspruchnahme für die Nutzung der Windenergie bereits aus diesem Grund weitestgehend ausgeschlossen ist. Der geringe Anteil der Waldfläche im Stadtgebiet Lünens hat einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und Naherholung und sollte somit von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden können.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Lünen **ID: 2001 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (Seite 35) Ein funktionierendes und ausgewogenes Flughafenangebot ist für eine positive wirtschaftliche Entwicklung notwendig. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur defi niert in dem Luftverkehrskonzept vom Mai 2017 sein Interesse dahingehend, dass in erster Linie die Flughäfen wichtig sind, die von übergreifender Bedeutung für die Mobilität von Menschen und Güter sind. Diese Flughäfen bilden die sogenannte Primärstruktur. Hierzu gehören in NRW die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn. Diese Flughäfen haben eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung und sollen sich entsprechend entwickeln können. So gesehen !iegt auch hier bereits eine Kategorisierung auf der Ebene des Bundes vor, da nicht alle Flughäfen gleich behandelt werden. Der Luftverkehrsmarkt befindet sich in einem fortwährenden Wandel (Insolvenz von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.

Air Berlin; Billigfluggesellschaften drängen vermehrt zu den Großflughäfen z. 8. Ryan Air nach Frankfurt am Main und sind nicht mehr nur an den Regionalflughäfen ansässig). Die Aufgabe der Kategorisierung in NRW und der Abkehr der Funktionsteilung könnte zu einem ungewoll ten Kannibalismus-Effekt führen, der auch zu Lasten der betroffenen Anwohner gehen würde. Insofern sind diese Überlegungen zugunsten der Beibehaltung der bisherigen Regelung abzu lehnen. Zunächst sollte auch erst ein neues Luftverkehrskonzept erstellt werden, da das alte Konzept aus dem Jahr 2000 stammt.	Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen 6 als landesbedeutsam eingestuft werden, die jeweils über Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) verfügen. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.
Beteiligter: Stadt Lünen **ID: 2002 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (Seite 39) Die zusätzliche Formulierung in diesem Zielkanon wird unterstützt, zumal die Stadt Lünen in ihrer Stellungnahme vom 24.02.2014 (in ähnlicher Form auch der Kreis Unna in seiner Stellung nahme vom 26.02.2014) zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW ausdrücklich die Aufnahme des Stadthafens Lünen in die Liste der Landesbedeutsamen Häfen und Wasser straßen gefordert hat. Dies wurde u. a. damit begründet, dass mit der weltweit agierenden Firma Remondis der Stadthafen Lünen sich zu einem bedeutsamen Umschlagplatz für Recyc lingstoffe entwickelt hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. In den Erläuterung wird klargestellt, dass die Regionalplanung in den Fällen, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen, sonstige für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen sollte. Bezüglich der Einstufung als landesbedeutsam basiert der LEP auf der Einstufung des Fachbeitrages Hafenkonzept (Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzepts Nordrhein-Westfalen). Die Erläuterungen werden zur weiteren Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan,

	die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist. Zentraler Aspekt ist der Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier ist bezüglich der Häfen auch auf den Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs zu verweisen, der nachgelagerten Planungen aufgibt, in der Abwägung zu berücksichtigen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 enthalten einen Hinweis auf die Industriehäfen.
Beteiligter: Stadt Lünen **ID: 2003 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Seite 51) Das bisherige Ziel soll zu einem Grundsatz herabgestuft werden. Danach können in den Regio nalplänen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Der Ausbau der Windenergie wurde in den 90er Jahren durch Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan zunehmend durch die Kommunen räumlich gesteuert. In Lünen ist das aufgrund der besonderen siedlungsstrukturellen Situation nicht möglich gewesen. Seit dem sind die Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen insbesondere auch im Hinblick auf den Artenschutz massiv gestiegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung zu dem maßgeblich weiterentwickelt. Diese Anforderungen gelten nicht nur für die Flächennut zungsplanung, sondern auch für die Regionalplanung. Das Thema Windenergie	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

wird in der Öffentlichkeit weiterhin sehr kontrovers diskutiert, vor allem dann, wenn in der Nachbarschaft Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Prozess zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Energie" und den rd. 20.000 abgegebenen Stellungnah men von rd. 6.000 Personen/Institutionen im Regierungsbezirk Arnsberg, ist es richtig, den Re gionalplanungsbehörden die Wahlfreiheit zu eröffnen, Vorranggebiete festlegen zu können. Ansonsten kann es dazu führen, dass der Regionalplanungsprozess mit dieser Thematik über frachtet wird, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes für eine Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnte, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan dann obsolet wäre.	
Beteiligter: Stadt Lünen **ID: 2004 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Seite 52) Der Grundsatz soll neu eingeführt werden und beinhaltet einen pauschalen Abstand von 1.500 m zu schützenswerter Wohnbebauung. Diese Vorgehensweise wird sehr kritisch gesehen und sollte entfallen, weil es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen mittler weile gerichtsfest anerkannte Verfahren gibt. Dahingehend ist der Grundsatz entbehrlich und führt allenfalls zu Irritationen, weil es nicht Aufgabe der Landesplanung sein kann, Vorsorge abstände zu definieren und über den LEP zu regeln. Dies kann und sollte der Erlassregelung vorbehalten bleiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere,

	aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.
Beteiligter: Stadt Lünen **ID: 2005 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung (Seite 52) Die Zielformulierung ist positiv dargestellt worden, ohne dass die Inhalte geändert wurden. Zur Klarstellung, dass keine darüber hinausgehende Inanspruchnahme gemeint ist, sollte der erste Satz mit dem Wort nur ergänzt werden (,,Solarenergie ist nur möglich....."). Im Übrigen wird der Änderungsvorschlag mitgetragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel listet abschließend die möglichen Standorte für eine Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf. Die außerhalb der im Ziel genannten Bereiche

	liegenden Flächen stehen somit nicht für die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung.
Beteiligter: Stadt Lünen **ID: 2006 Schlagwort: k.A.**	
In Bezug auf die bedarfsgerechte Ausweisung von gewerblichen Bauflächen wird noch auf folgendes hingewiesen. Im Zusammenhang mit der Suche von Flächen für regionale Koopera tionsstandorte bei der Neuaufstellung des Regionalplan Ruhr wurde im RVR-Gebiet auch die Notwendigkeit thematisiert, insbesondere bei Kraftwerksstandorten, die zukünftig aufgelassen werden, eine Konzeption über die Nachfolgenutzung zu erarbeiten und in analoger Anwen dung der Bergbauvereinbarung eine finanzielle Förderung zur Revitalisierung der Standorte sicherzustellen. Es wird in diesem Zusammenhang für die ökonomische Entwicklung von Brachen zudem für unabdingbar erforderlich gehalten, dass ausreichend Fördermittel für die Erkundung und Sa nierung von Altlasten seitens des Landes NRW bereitgestellt werden, weil bei der Revitalisierung von Flächen das Thema Altlasten zunehmend weiterhin ein hemmender Faktor ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen kann nicht gefolgt werden. Es ist sicherlich sinnvoll, für Kraftwerksstandorte unter Einbindung der Kraftwerkseigentümer frühzeitig Konzepte zur Nachfolgenutzung zu erarbeiten. Die Bereitstellung von Finanzmitteln kann jedoch nicht Gegenstand des LEP sein. (Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten.)

Stadt Marl

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Marl **ID: 682 Schlagwort: k.A.**	
Der Kreis Recklinghausen und seine kreisangehörigen Städte nehmen zu den Inhalten der geplanten LEP-Änderung mit diesem Schreiben Stellung, sofern sie die Belange des Kreises Recklinghausen und seiner Städte betreffen. Bezug genommen wird dabei i.d.R. auf die mittlere Spalte der zur Verfügung gestellten Synopse. Lokale Besonderheiten werden darüber hinaus von den Städten gesondert in deren Stellungnahme angesprochen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Marl **ID: 683 Schlagwort: k.A.**	
Zusätzliche Stellungnahme der Stadt Marl zu Grundsatz 5 – 4 Strukturwandel in Kohleregionen (3. Absatz): Die Landesregierung wird insbesondere den Regionalverband Ruhr dabei unterstützen, den Kommunen im RVR-Gebiet eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete ohne Auswirkungen in anderen Regionen ermöglichen.	Zum Grundsatz 5.4 wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Stadt Marsberg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Marsberg **ID: 1373 Schlagwort: k.A.**	
Einern Großteil der vorgesehenen Änderungen im Entwurf des LEP NRW steht die Stadt Marsberg grundsätzlich positiv gegenüber.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Marsberg **ID: 1374 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung Stellungnahme: Der bisherige Grundsatz der Flächenreduzierung von 5 ha auf "netto null" wird gestrichen. Damit entfällt nur scheinbar ein Hindernis für die kommunale Siedlungsentwicklung, da der Grundsatz in dem derzeit gültigen LEP NRW keine verbindliche Kontingentierung der Flächeninanspruchnahme darstellt. Die Kommunen erhalten damit nicht mehr oder weniger gestalterischen Freiraum in der Siedlungsentwicklung. Gleichzeitig widerspricht die Streichung dieses Grundsatzes dem Nachhaltigkeitsziel aller übergeordneten politischen Ebenen, den Flächenverbrauch zu reduzieren und von der materiellen Bedürfnisbefriedigung zu entkoppeln. Statt des schlichten Entfallens des Grundsatzes erscheint es hilfreich, aufgrund des erkennbar hohen Drucks auf Flächen, sowohl im Siedlungsbau als auch im Bereich der Gewerbegebiete, zielführende Lösungsvorschläge für eine flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne einer langfristigen und generationenübergreifenden Daseinsvorsorge zu erarbeiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Es bleibt den nachfolgenden Planungsebenen unbenommen, darüber hinausgehende Lösungsansätze "für eine flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne einer langfristigen und generationenübergreifenden Daseinsvorsorge zu erarbeiten".
Beteiligter: Stadt Marsberg **ID: 1375 Schlagwort: k.A.**	

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Stellungnahme: Der Grundsatz gibt einen "planerischen Vorsorgeabstand" von 1.500 m der Windenergieanlagen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen vor. Der Grundsatz enthält jedoch in sich widersprüchliche Aussagen. Hier werden Vorgaben eines Grundsatzes (Abstand "soll" betragen) mit den Vorgaben eines Zieles (Abstand "ist" einzuhalten) vermengt. In Verbindung mit dem "Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung" (Windenergieerlass) vom 08.05.2018 stellt der Grundsatz für die kommunale Aufgabe der Planung von Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie keine echte Hilfestellung dar, sondern sorgt für weitere massive Verunsicherung. Der 1.500-m-Abstand erscheint als Grundsatz der Raumordnung nicht abwägungsfest. Die Folge ist, dass die konsequente Anwendung dieser Abstandsregelung voraussichtlich auf kommunaler Ebene einer juristischen Prüfung unterzogen wird. Dass die Abstandsregelung dieser Prüfung standhält, erscheint zweifelhaft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die

	Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Stadt Mechernich

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Mechernich **ID: 82 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Mechernich begrüßt die erneute Änderung des Landesentwicklungsplans. Sie berücksichtigt wesentliche Forderungen der Stadt Mechernich aus dem Beteiligungsverfahren zum derzeit zur Änderung anstehenden LEP, die von der damaligen Landesregierung nicht berücksichtig wurden.Mit der erneuten Änderung des LEP erhalten insbesondere die kleineren Kommunen des ländlichen Raums einen beträchtlichen Teil ihrer verfassungsrechtlich zugestandenen kommunalen Planungshoheit zurück.Darüber hinaus spiegeln die neuen Regelungen die faktischen Entwicklungen des Landes in angemessenerer Weise wider.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Mechernich **ID: 83 Schlagwort: k.A.**	
• Schutz des Freiraums: Der Schutz des Freiraums relativiert sich im Entwurf zur Überarbeitung des LEP. Hiervon profitieren auch wieder Intensivtierhaltungsanlagen. Die Stadt Mechernich regt an diese Betriebe restriktiver zu behandeln, hat dies über die eigene Bauleitplanung bereits versucht und begründet dies wie folgt: • Die geplante Änderung dient der Erleichterung der Errichtung von Tierhaltungsanlagen. Eine Förderung insbesondere großer Tierhaltungsanlagen ist derzeit und für absehbare Zukunft nicht sinnvoll.Die Produktionstechnik der großen Tierhaltungsanlagen ist antibiotikabasiert. Sie erzeugen resistente Bakterien, die beim Menschen zu Erkrankungen und Todesfällen führen. Eine Statistik oder eine Studie über die Fallzahlen gibt es nicht. Rechnet man mit Zahlen der Deutschen Gesellschaft für Kranhaushygiene und einer Einschätzung der Professorin Petra Gastmeier, Direktorin des Instituts für Hygiene und Umweltmedizin	Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung und der immssionsschutzrechtlichen Genehmigung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen

der Charité in Berlin sowie Leiterin des Nationalen Referenzzentrums für die Surveillance von nosokomialen Infektionen, ist wahrscheinlich mit 45000 – 90000 Infektionserkrankungen sowie mit 1500 – 3000 Todesfällen zu rechnen, die der Landwirtschaft zuzuschreiben sind. Die Übertragung erfolgt über Bioaerosole aus den Gebäuden, Gülle, Gärreste und weiteren Pfaden. Bioaerosole entstehen auch bei der Ausbringung von Gülle und Gärresten. Recherchen von Greenpeace und NDR zeigen, dass die untersuchten Gärreste und Gewässer in hohem Maße mit antibiotikaresistenten Bakterien belastet waren. Erst wenn diese Sachprobleme gelöst sind, könnte über eine Förderung von Intensivtierhaltungsanlagen nachgedacht werden.	im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
Beteiligter: Stadt Mechernich **ID: 84 Schlagwort: k.A.**	
• Breitbandausbau Die Bedeutung des Breitbandausbaus, gerade auch für den ländlichen Raum, ist existentiell. Er gehört nach Auffassung der Stadt Mechernich zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Erst durch einen adäquaten Ausbau der digitalen Netze besteht beispielsweise die Möglichkeit einer modernen Arbeitswelt eine Grundlage zu bieten, damit möglichst viele Menschen auch von Zuhause aus arbeiten können. Dies reduziert Pendlerbewegungen, baut Verkehrsspitzen in den Ballungszonen ab, schafft zeitliche Freiräume für Familien und attraktiviert ganz erheblich das Wohnen auch im ländlichen Raum, abseits der Arbeitsplatzschwerpunkte.Aktuell muss festgestellt und immer wieder betont werden, dass zwischen politischen Versorgungsversprechen und der Versorgungsrealität hier im ländlichen Raum nach wie vor eine große Lücke klafft.Die Stadt Mechernich regt an, den Breitbandausbau auch von Landesseite mit aller Priorität voran zu treiben.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs. Der Breitbandausbau ist nicht Gegenstand des aktuell im Beteiligungsverfahren befindlichen LEP-Änderungsverfahrens. Das Thema Breitbandausbau wurde als Teil der Daseinsvorsorge im Rahmen der LEP-Neuaufstellung in 2016 raumordnerisch abgewogen. Unabhängig von dieser raumordnerischen Betrachtung ist der Landesregierung der Breitbandausbau ein sehr wichtiges Anliegen. Alle Informationen zum Thema Breitbandausbau können der eigens dafür entwickelten Internetseite

	www.gigabit.nrw.de der Landesregierung entnommen werden.
Beteiligter: Stadt Mechernich **ID: 85 Schlagwort: k.A.**	
Windenergie Die Stadt Mechernich regt an, auf die raumordnerische Festlegung von Bereichen für die Windenergie zu verzichten. Diese Aufgabe (ggf. Steuerung mit der Maßgabe diesen Anlagen substanziell Raum zu geben) sollte vor dem Hintergrund der Privilegierung aus dem BauGB -§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB- in Gänze der kommunalen Planungshoheit zufallen. Die im LEP vorgesehene Regelung kann zu Konflikten, ggf. auch Widersprüchen zwischen zwei, dann konkurrierenden Planungsebenen führen. Die derzeit diskutierte 1.500 m-Abstandsregelung ist zudem rechtlich zweifelhaft und wird individuellen Planungsräumen und -situationen nicht gerecht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar,

	dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.
Beteiligter: Stadt Mechernich **ID: 86 Schlagwort: k.A.**	
Nicht in Anspruch genommene Siedlungsflächen Die immer noch in Rede stehende Regelung, nicht in Anspruch genommene Siedlungsflächen aus kommunalen Flächennutzungsplänen streichen zu können, sollte ihrerseits gestrichen werden. Sie widerspricht dem formulierten Ziel der Landesplanung, die sich auch im zur Diskussion stehenden Änderungsverfahren des LEP dokumentiert, die kommunale Selbstverwaltung und die kommunale Planungshoheit wieder zu stärken. Siedlungsflächen in Flächennutzungsplänen, die auch über einen längerfristigen Zeitraum nicht von der Kommune in Anspruch genommen werden, lösen keine Eingriffe, keine Versiegelungen und auch sonst keine Folgewirkungen aus. Sie sind daher unschädlich und sollten in der planerischen Verfügungsmasse kommunaler Planungshoheit verbleiben. Die Stadt Mechernich regt an, auf diese Regelung zu verzichten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen eine Festlegung, die nicht von den geplanten Änderungen betroffen ist und unverändert beibehalten wird und insofern nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Stadt Meckenheim

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Meckenheim **ID: 1585 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Meckenheim schließt sich im Rahmen des Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landes entwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (Stand: 17.04.2018) der Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-West falen des Städte- und Gemeindebundes vom 12.07.2018 (Anlage 1) sowie der Stellungnahme des regionalen Arbeitskreis Entwicklung/Planung und Verkehr Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler vom Juli 2018 (Anlage 2) an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 wird verwiesen.

Stadt Medebach

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Medebach **ID: 2806 Schlagwort: k.A.**	
Die von der Landesregierung beschlossenen Änderungen des Landesentwicklungsplanes (LEP) werden seitens der Stadt Medebach grundsätzlich begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Medebach **ID: 2807 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Medebach gibt jedoch zu bedenken, dass insbesondere die raumordnerischen Festlegungen des LEP-Entwurfs zu 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen kritisch gewertet und daher abgelehnt werden.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch

	größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Stadt Meerbusch

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Meerbusch **ID: 2808 Schlagwort: k.A.**	
2-3: Ziel: Siedlungsraum und Freiraum Insgesamt stellt die Weiterentwicklung des Ziels 2-3 mit Erweiterung der Ausnahmemöglichkeiten zur Baulandentwicklung eine Chance für Ortsteile im Freiraum dar. Somit können diese unter Berücksichtigung und Schutz der die Kulturlandschaft prägenden Strukturen gestärkt werden. Die Mög lichkeit Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern bei vielfältigem lnfra strukturangebot und sichergestellter Grundversorgung zum ASB zu entwi ckeln wird begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Meerbusch **ID: 2809 Schlagwort: k.A.**	
8.1-7 Ziel: Schutz vor Fluglärm Beim Ziel "Schutz vor Fluglärm" wird grundsätzlich auf das nacbrangige Fachrecht und entsprechende Fachplanungen verwiesen. Eine landesweite Betrachtungsweise der vorhandenen Fluglärmkorridore-, um Strategien zur Vermeidung konzentrierter Lärmbereiche zu entwickeln wird leider nicht gesehen	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurd zum LEP wird insofern nicht geändert. Im Sinne einer dezentralen Flughafeninfrastruktur soll mit Ziel 8.1-6 eine bedarfsgerechte wirtschaftliche Entwicklung an einzelnen Standorten nicht beschränkt werden. Mit Ziel 8.1-6 werden aber keine Ausbaumaßnahmen oder Kapazitätsänderungen für einzelne Flughäfen festgelegt. Der Bedarf wird von der Obersten Luftfahrtbehörde beurteilt. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, außer den in Ziel 8.1-6 genannten 6 Flughäfen, die auch über in Rechtsverordnung festgesetzte Lärmschutzzonen

	gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) verfügen, werden keine weiteren als landesbedeutsam eingestuft.
Beteiligter: Stadt Meerbusch **ID: 2810 Schlagwort: k.A.**	
8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen Eine konkretisierende Behandlung der Thematik auf der Ebene der Bezirks planungsbehörden und der Bat:Jleitplanung ist. sachgerecht und wird be grüßt. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass bei Weiterentwicklung und Ausbau der Häfen, die Belastung der Verkehrswege der anliegenden Städ te und Gemeinden durch zusätzliches Verkehrsaufkommen mit betrachtet werden muss.	Die Zustimmung zur Änderung der Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Meerbusch **ID: 2811 Schlagwort: k.A.**	
8.2-7: Grundsatz Energiewende und Netzausbau Die - im Zuge der bundesweiten Energiewende - Optimierung und Erweiterung der Übertragungsnetze zur Versorgung durch erneuerbare Energiequellen und zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz wird grundsätzlich unterstützt. Besonders wird die Festlegung der Standorte für Stromumrichter-Anlagen (Konverter) unter Berücksichtigung eines angemessenen Sicherheitsabstandes zur Wohnbebauung gefordert. Die Stromumrichter-Anlagen sind Großindustrielle Anlagen . Solche Stromumrichter -Anlagen sollten auf bereits genutzten Flächen, die Mindestabstände auslösen entstehen. Hierdurch würde es, neben dem Schutz der Bevölkerung vor Belastungen und , zu einem sparsameren Umgang mit dem Boden kommen. Eine Begrenzung von Flächen, die für die Errichtung von Stromumrichter Anlagen zur Verfügung stehen, sollte durch den LEP für die Regionalplanung definiert werden.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Da im Rahmen der Energiewende und des damit verbundenen Netzausbaus zahlreiche Konverter in ganz Deutschland errichtet werden und teilweise bereits errichtet wurden, wäre nur eine bundeseinheitliche Regelung zielführend. Nach derzeitigem Kenntnisstand plant der Bund keine diesbezüglichen Regelungen. In jedem Fall wird durch die Sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des BundesImmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) und den

	danach einzuhaltenden Abständen sichergestellt, dass von den Konvertern bundesweit keine gesundheitlichen Gefahren ausgehen. Der rechtskräftige LEP gibt Abstände zu Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen vor. Je nach Konverterstandort und Art der Anbindung gelten diese Abstände ab der Stelle, an die ein Konverter angebunden wird.

Stadt Meschede

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Meschede **ID: 475 Schlagwort: k.A.**	
Stellungnahme zum Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile "Die Erläuterung zu Absatz 2 des Ziels 2-4 sollte folgendermaßen lauten: 'Soweit eine ausreichende Breitbandversorgung vorliegt oder für die Zukunft sichergestellt werden kann, besteht die Möglichkeit einen Teil der Grundversorgung durch digitale Angebote abzudecken.'"	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird im Wesentlichen gefolgt, indem die Erläuterung zu Ziel 2-4 in inhaltlich vergleichbarer Weise abgeändert wird. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 nebst entsprechender Erwiderung hingewiesen (ID 755).
Beteiligter: Stadt Meschede **ID: 476 Schlagwort: k.A.**	
Stellungnahme zum Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum "Im Zusammenhang mit den Erläuterungen zum zweiten Spiegelstrich des Ziels 2-3 weist die Kreis- und Hochschulstadt Meschede darauf hin, dass eindeutiger dargelegt werden sollte, wann die Erweiterung oder Verlagerung eines Betriebes angemessen ist. Dabei wäre auch zu klären, ob der Bedarf des Betriebes oder der Bedarf des Ortsteils zu Grunde liegt und ob es sich dabei nur um unmittelbar zu nutzende Entwicklungsflächen oder auch um Reserveflächen handeln kann. Zusätzlich ist klarzustellen, wann bei Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen ein Ortsteil tatsächlich als benachbart anzusehen ist. Aufgrund der ähnlichen Zielsetzung im Hinblick auf die Bedarfsgerechtigkeit von Betriebserweiterungen, müssen die Ziele 2-3 und 2-4 miteinander harmonieren. Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, wann eines der beiden Ziele zur Anwendung gelangt."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregungen wird in Teilen gefolgt und die Erläuterungen zu Ziel 2-3 entsprechend ergänzt. Ziel 2-4 richtet sich an Betriebe, die sich innerhalb von Ortsteilen verlagern oder erweitern wollen (vgl. auch Erläuterung zu Ziel 2-4: 3. Absatz). Ziel 2-3 richtet sich demgegenüber an isoliert im Freiraum liegende Betriebe oder solche Betriebe, die sich zwischen benachbarten Ortsteilen verlagern wollen. Bei der Frage der Verlagerung von Betrieben zwischen benachbarten Ortsteilen spielt die Angemessenheit keine Rolle (vgl. auch Zieltext). Der Anregung, den unbestimmten Rechtsbegriff "angemessene Erweiterung" für den Tatbestand der Erweiterung

	isoliert im Freiraum liegender Betriebe näher zu definieren, wird gefolgt und die Erläuterungen zu Ziel 2-3 ergänzt. Bei der Beurteilung, ob eine Erweiterung angemessen ist, kommt es dabei nicht darauf an, ob es sich um eine konkret vorhabenbezogene Planung oder die Planung einer Reservefläche handelt, sondern auf Umfang und Qualität der angestrebten Erweiterungen. Insoweit sind die Anwendungsbereiche von Ziel 2-3 und Ziel 2-4 in Ziel- und Erläuterungstexten bereits hinreichend abgegrenzt. Der weiteren Anregung, den in Ziel 2-3 enthaltenen Begriff der der "benachbarten Ortsteile" näher zu definieren wird gefolgt. Die Erläuterungen werden entsprechend ergänzt. Im Übrigen wird hierzu auch auf die landesplanerische Definition des Begriffs "Ortsteil" im Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen.
Beteiligter: Stadt Meschede **ID: 477 Schlagwort: k.A.**	
Stellungnahme zum Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (analog der Stellungnahme vom Städte und Gemeindebund NRW) "Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist Folge der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Es handelt sich hierbei um Bundesrecht, was durch Landesrecht (LEP) nicht ausgehebelt werden kann. Hinzu kommt, dass die Rechtsprechung (OVG NRW 2015) aus diesem Bundesrecht (Bauplanungsrecht) hergeleitet hat, dass der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben werden muss, so dass Waldflächen nicht grundsätzlich harte Tabuzonen darstellen. Die im Ziel 7.3-1	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen

LEP 2017 aufgeführte Zulässigkeit von Windenergienutzung im Wald hatte demnach lediglich klarstellenden Charakter. Die Streichung dieser Formulierung könnte nun dazu führen, dass nicht mehr eindeutig erkennbar ist, dass Waldflächen auch künftig nicht von vornhinein harte Tabuzonen darstellen. Im Windenergieerlass von 2018, der für die Gemeinden als Trägerin der Planungshoheit als Empfehlung und Hilfe bei der Abwägung dient, ist aufgeführt, dass Windenergienutzung in Waldbereichen grundsätzlich genehmigungsfähig ist (Voraussetzung ist eine Waldumwandlungsgenehmigung gem. Forstrecht) und nur bei einer fehlenden Inaussichtstellung der Waldumwandlungsgenehmigung Wald als harte Tabuzone zu behandeln ist. Das Urteil des OVG Münster vom 06.03.2018 (Bad Wünnenberg) bestätigte erneut, was das OVG Münster am 22.09.2015 (Haltern) bereits geurteilt hatte: Der generelle Ausschluss von Windenergie in Waldgebieten, d.h. die Festlegung von Wald als hartes Tabukriterium bei der Konzentrationszonenplanung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist unzulässig. Ziele der Raumordnung müssen gem. § 3 Abs. 1 ROG räumlich und sachlich bestimmt sein, so dass eine Abwägung in den nachfolgenden Planungsebenen nicht mehr möglich ist. Ein genereller Ausschluss von Windenergie Wald wäre demnach kein Ziel der Raumordnung. Die Urteile beziehen sich auf den generellen Ausschluss der Windenergie im Wald im LEP 1995, welches das Gericht als unrechtmäßig eingestuft hat. Das OVG-Urteil vom 06.03.2018 sagt deshalb zu diesem Sachverhalt, dass der LEP 2017 diese Unrechtmäßigkeit bereinigt hatte, in dem der generelle Ausschluss gestrichen wurde. Durch die aktuelle Änderung des LEP 2018 würde zwar nicht wieder die unrechtmäßige Formulierung aus dem LEP 1995 gewählt, aber eine eindeutige Erläuterung, dass sich für die kommunale Windenergiesteuerung bzw. Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung ergibt, fehlt. Sollte im LEP an der Streichung des o.g. Satzes festgehalten werden, ist seitens der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eine klarstellende Erläuterung wünschenswert, dass sich für die kommunale Windenergiesteuerung bzw. Bauleitplanung keinerlei	Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Rechtsänderung ergibt. Die Möglichkeit besonders schützenswerten Wald für die Windenergie auszuschließen besteht für die Kommunen über die Festlegung von weichen Tabuzonen. Sollte ein Ausschluss der Windenergie im Wald auf Ebene der Landesplanung als harte Tabuzonen gewünscht sein, müsste eine konkretisierende Festlegung im LEP getroffen werden, die einer weiteren Abwägung nicht mehr zugänglich ist."	
Beteiligter: Stadt Meschede **ID: 478 Schlagwort: k.A.**	
Stellungnahme zum Ziel 8.2-7 Energiewende und Netzausbau "Direkte Auswirkungen auf die Kreis- und Hochschulstadt Meschede sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu erwarten. Grundsätzlich begrüßt die Kreis- und Hochschulstadt Meschede die Aufnahme des neuen Grundsatzes 8.2-7, da so den Anforderungen an die Anpassung der Übertragungsnetze an die Energiewende nachgekommen werden kann."	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs..
Beteiligter: Stadt Meschede **ID: 479 Schlagwort: k.A.**	
Stellungnahme zum Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe Rohstoffe "Es ist nachvollziehbar, dass mit dem geänderten Ziel 9.2-1 vor allem rechtlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Raumkategorie Vorranggebiet mit Eignungswirkung (Konzentrationszone) und geringfügigen Abgrabungsmöglichkeiten außerhalb dieser Gebiete entgegengewirkt werden soll. Die neue Festlegung geht jedoch nunmehr deutlich über geringfügige Erweiterungen hinaus. Prinzipiell könnten zukünftig auch großflächige Abgrabungen über die BSAB hinaus realisiert werden, wenn dies mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen vereinbar ist. Dies würde in der Konsequenz auch für gänzlich neue Standorte gelten. Insofern handelt es sich nicht um die Erleichterung geringfügiger Erweiterungen sondern um die Rücknahme eines wichtigen Instrumentes zur kommunalen Steuerung von flächen- und	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen"

eingriffsintensiven Vorhaben des Rohstoffabbaus. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede spricht sich aus diesem Grund dafür aus, dass die Festlegung von BSAB weiterhin als Vorranggebiet mit Eignungsfunktion zu erfolgen hat. Zudem regt die Kreis- und Hochschulstadt Meschede an, dass eine Klarstellung erfolgen soll, dass der Begriff des "Abbaus" von Rohstoffen in der Raumordnung und damit die raumordnerischen Regelungen die Gewinnung und die Verarbeitung umfasst."	beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu

	entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Stadt Meschede **ID: 480 Schlagwort: k.A.**	
Stellungnahme zum Ziel 9.2-4 Reservegebiete "Im Sinne der Bestimmtheit müssten Reservegebiete zumindest in den Beikarten zur Erläuterung zeichnerisch verortet werden. Da es sich nur um Erläuterungen und nicht um tatsächliche Erfordernisse der Raumordnung (Ziele/Grundsätze) handelt, wäre die Rechtswirkung jedoch zweifelhaft. Soweit sogar eine zeichnerische Aufnahme in die Regionalpläne selbst erfolgt, ist zu hinterfragen inwieweit Planungskonflikte z.B. mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf zu erwarten sind und ob Einschränkungen der kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten die Folge wären. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede spricht sich gegen den Grundsatz 9.2-4 zur Benennung von Reservegebieten in der Erläuterung zum Regionalplan aus, da eine landesplanerische Notwendigkeit nicht vorliegt und die Steuerungswirkung unklar ist".	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen in die planerische Abwägung eingestellt werden können. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben im LEP-Entwurf nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
Beteiligter: Stadt Meschede **ID: 481 Schlagwort: k.A.**	
Stellungnahme zum Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung und zur Rücknahme des Grundsatzes 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung "Durch die Herabstufung zum Grundsatz und die Streichung der Flächenvorgaben wird die kommunale Planungshoheit erhöht, was seitens der Kreis- und Hochschulstadt zu begrüßen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a.

Eine landes- bzw. regionalweite Betrachtung der Windenergienutzung beurteilt die Kreis- und Hochschulstadt Meschede grundsätzlich als sinnvoll. Die Potenziale der erneuerbaren Energien, aber auch mögliche Konflikte in der Raumnutzung, müssen übergeordnet betrachtet werden, um in Deutschland eine erfolgreiche Energiewende vollziehen zu können. Jedoch bewertet die Kreis- und Hochschulstadt Meschede den hohen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden bei raumordnerischen Festlegungen für die Windenergienutzung als nicht praktikabel und zeitverzögernd. Hinzu kommt die Frage nach der Durch- und Umsetzbarkeit solcher raumordnerischer Festlegungen durch die Regionalplanungsbehörden. Die Kreis– und Hochschulstadt Meschede stimmt daher der Ausführung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen in seiner Stellungnahme vom 22.05.2018 zu, dass ein Ausbau des Beratungsangebotes des Landes hilfreicher wäre als eine starre Flächenvorgabe."	die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.
Beteiligter: Stadt Meschede **ID: 482 Schlagwort: k.A.**	
Stellungnahme zur Aufnahme des Grundsatzes 10.2-3 Abstand von Bereichen/ Flächen von Windenergieanlagen (analog der Stellungnahme vom Städte und Gemeindebund NRW) "Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede sieht die raumordnerische Vorgabe des Vorsorgeabstandes von 1.500 m zum einen als unnötiges Eingreifen in die kommunale Planungshoheit an. Zum anderen zweifelt die Kreis- und Hochschulstadt Meschede eine rechtssichere Verankerung eines solchen Vorsorgeabstandes an. Es ist zu bemängeln, dass im Grundsatz der Satz 1 und der Satz 2 unterschiedliche Spielräume aufweisen. Während im Satz 1 bei der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse noch eine Öffnung für die Abwägung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in

gegeben ist; ist dies im Satz 2, bei allgemeinen und reinen Wohngebieten, nicht der Fall. Die Abwägung auf kommunaler Ebene wird dadurch erschwert. Weiter ist nicht ersichtlich, wie der Abstand von 1.500 m zustande gekommen ist. Eine nähere Erklärung ist nicht zu finden. Der Verweis auf die optische Bedrängung ist nicht zielführend, da in der gängigen Rechtsprechung eine optische Bedrängung ab Abständen in 3-facher Anlagenhöhe als ausgeschlossen gilt. Selbst bei 300 m hohen Windenergieanlagen wäre dies bei 900 m erreicht. Grundsätzlich ist zu bezweifeln, ob die Festlegung mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und § 15 Abs. 3 S. 3 BauGB, d.h. höherrangigem Recht, zu vereinbaren ist. Gemäß der Rechtsprechung ist bei der Windenergieplanung der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen. Dies wird im Einzelfall durch Abwägung erreicht. Eine starre Abstandsvorgabe erschwert die Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergienutzung. Auch ist fraglich, ob das gerade erwähnte Substanzgebot auf Landesebene, d.h. hier im LEP, eingehalten wird; eine Landesanalyse ist nicht bekannt. Insgesamt bewertet die Kreis- und Hochschulstadt Meschede die Einführung eines starren Vorsorgeabstandes als wenig zielführend, die Akzeptanz der Windenergie zu erhalten, da eine sachliche, detaillierte Begründung fehlt. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede stuft eine frühzeitige und umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit als sinnvoller ein. Durch eine frühzeitige Beteiligung sowie eine durchgehende Offenlage von relevanten Informationen sind eine Mitwirkung an der Steuerung der Windenergienutzung und ein Erhalt der Akzeptanz eher gegeben. Wenn ein rechtssicherer Vorsorgeabstand eingeführt werden soll, dann müsste der Weg über eine Verankerung bzw. Anpassung der bundesrechtlichen Regelung der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB erfolgen."	enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in

	jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Beteiligter: Stadt Meschede **ID: 483 Schlagwort: k.A.**	
Stellungnahme zum Ziel 10.2.-5 Solarenergienutzung Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede sieht in der Positivformulierung des Ziels keine Veränderung hinsichtlich des planerischen Spielraums. Weiterhin ist für die Solarenergienutzung, aufgrund der fehlenden bauplanungsrechtlichen Privilegierung, die Aufstellung von Bebauungsplänen und somit eine Anpassung an die Festlegungen der Regionalpläne gegeben. Für die potenziellen Flächen für eine Solarenergienutzung, die die Kreis- und Hochschulstadt Meschede in einem Konzept erarbeitet hat, ergeben sich dadurch keine Änderungen. Für eine Realisierung der dort aufgeführten Solarenergieflächen ist weiterhin die Durchführung von Bauleitplanverfahren erforderlich. In Anbetracht der zurückgegangenen Nachfrage an der Entwicklung dieser Standorte wäre eine Vereinfachung der Baurechtsschaffung wünschenswert, um so dem Ziel der Kreis- und Hochschulstadt Meschede den Anteil der erneuerbaren Energien zu steigern, Rechnung zu tragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

Stadt Moers

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Moers **ID: 1132 Schlagwort: k.A.**	
Die Änderungen des Ziels 2-3 und die Einführung des neuen Ziels 2-4 werden von der Stadt Moers begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Moers **ID: 1133 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Moers bekennt sich zu einer flächensparenden bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 setzt ein falsches Signal und wird daher nicht befürwortet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen.
Beteiligter: Stadt Moers **ID: 1134 Schlagwort: k.A.**	
In Moers besteht dringender Bedarf an einem neuen Gewerbe- und Industrie-standort, an dem v.a. Logistikunternehmen auch nachts arbeiten können. In einer kreisweiten Betrachtung von Gewerbe- flächenpotenzialen wurde die rund 25 ha große Fläche "Kohlenhuck" als besonders geeignet bewertet. Auch der Regional-verband Ruhr (RVR) hat bei seiner Suche nach Regionalen Kooperationsstandorten "Kohlenhuck" in einem Eignungs-Ranking mit der insgesamt vierthöchsten Punktzahl im Verbandsgebiet bewertet und damit entsprechend fachlich empfohlen. Die Fläche liegt eng begrenzt zwischen der A57 (Köln – Nijmegen) im Westen und der Bergehalde Kohlenhuck im Osten. Auf der Halde und in ihrem nahen Umfeld befinden sich insgesamt vier Windenergieanlagen. Die als Gewerbestandort vorgesehene Fläche Kohlenhuck ist eine ehemalige	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine entsprechende Änderung von Ziel 6.3-3 kann zu einer u. U. erheblichen Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen am "falschen Standort" führen und im Extremfall zu der Nachnutzungsmöglichkeit für jede ehemalige Abgrabungsfläche (als ebenfalls "bereits erheblich anthropogen überformte" Fläche). Dies wäre mit den Zielsetzungen des LEP, eine konzentrierte Siedlungsentwicklung zu unterstützen, nicht mehr vereinbar.

Auskiesungsfläche, die mit Waschbergen verfüllt und mit 1 m Mutterboden bedeckt wurde, um eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Eine Autobahnabfahrt zur unmittelbaren Anbindung der Fläche ist vorhanden. Nordwestlich befindet sich jenseits der Autobahn die Deponie und Müllverbrennungsanlage "Asdonkshof". Insgesamt ist das als Gewerbe- und Industriestandort vorgesehene Areal somit sehr stark anthropogen überformt, durch Immissionen beeinträchtigt und insofern grundsätzlich mit einer Brachfläche vergleichbar (vgl. Grafik Seite 7). Sämtliche Alternativstandorte in Moers werden auch aus Sicht der Umweltplanung als deutlich ungünstiger eingestuft: Es würden hochwertigere landwirtschaftliche Böden in Anspruch genommen und bisher unberührte Landschaftsbestandteile erstmals beeinträchtigt. Da im Regionalplan GEP `99 jedoch die Fläche "Kohlenhuck" im Freiraum und ohne direkten Siedlungsanschluss liegt, sieht der RVR sich außer Stande auf Basis des LEP NRW eine Ausnahme zur Entwicklung zu erteilen, solange andere Standorte grundsätzlich umsetzbar wären. Deshalb schlägt die Stadt Moers vor, das Ziel 6.3-3 in einen Grundsatz umzuwandeln. Alternativ sollte im Ziel 6.3-3 der Ausnahmetatbestand der "bereits erheblich anthropogen überformten und beein- trächtigten Freiraumbestandteile" explizit mit aufgenommen werden, um der Regionalplanungsbehörde im Einzelfall mehr Ermessensspielraum dabei zu geben, den geeignetsten Standort zu unterstützen.	
Beteiligter: Stadt Moers **ID: 1135 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Moers kann der Erforderlichkeit des Netzausbaus im Zuge der Energiewende folgen und nimmt die Änderung des Ziels 8.2-7 zur Kenntnis. Insbesondere beim Ausbau von bestehenden Leitungstrassen in sensiblen Bereichen, z.B. der Erhöhung von 220 KV auf 380 KV- Kapazitäten im Bereich von Wohnsiedlungen, sollten bereits bestehende Konflikte nicht weiter verschärft werden. Im Raumordnungsverfahren sind daher erforderlichenfalls alternative	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs. Die jeweilige Trassenführung und die jeweils zur Anwendung kommende Netztechnik ist in jedem Einzelfall auf Basis aller zu berücksichtigenden

Trassen- verläufe zur grundsätzlichen Konfliktlösung verstärkt in Betracht zu ziehen.	Aspekte, einschließlich Trassenalternativen, von der zuständigen Behörde abzuwägen. Eine pauschale Regelung auf der Ebene des LEP, die alle denkbaren Fallkonstellationen berücksichtigt, ist nicht zielführend. Das im LEP aus dem Jahre 1995 enthaltene Bündelungsziel für Stromfreileitungen wurde im aktuell rechtsgültigen LEP bereits auf einen Grundsatz herabgestuft, was alternative Trassenverläufe erleichtert.
Beteiligter: Stadt Moers **ID: 1136 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Moers spricht sich strikt gegen eine Änderung des Ziels 9.2-1 aus. Die Konzentrationswirkung und die Nach- rangigkeit von Neuaufschlüssen muss beibehalten werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau

	ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Stadt Moers **ID: 1137 Schlagwort: k.A.**	

Die Stadt Moers spricht sich strikt gegen eine Änderung der Ziele 9.2-2 und 9.2-3 aus.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.
Beteiligter: Stadt Moers **ID: 1138 Schlagwort: k.A.**	
Die Umwandlung des Ziels 10.2-1 in einen Grundsatz eröffnet Abwägungsspielräume und wird von der Stadt Moers begrüßt	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Moers **ID: 1139 Schlagwort: k.A.**	
Umwandlung und Änderung des Ziels 10.2-2 in einen Grundsatz sowie Streichung des Grundsatzes 10.2-3 werden von der Stadt Moers zustimmend zur Kenntnis genommen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Beteiligter: Stadt Moers **ID: 1140 Schlagwort: k.A.**	
Die Einfügung des neuen Grundsatzes 10.2-3 wird zur Kenntnis genommen. Für die Stadt Moers ist ein pauschaler Wert von 1.500 m aufgrund der bestehenden Siedlungsdichte aber wenig praktikabel.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.
Beteiligter: Stadt Moers **ID: 1141 Schlagwort: k.A.**	

Die Änderung des Ziels 10.2-5 durch eine positivere Formu- lierung für die Nutzung von Solarenergie wird von der Stadt Moers begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Stadt Mönchengladbach

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Mönchengladbach **ID: 2812 Schlagwort: k.A.**	
Punkt 5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen und dessen Erläuterung (S. 13ff) Die Stadt Mönchengladbach begrüßt die Aufnahme von Grundsatz 5-4 "Strukturwandel in Kohleregionen" in den LEP NRW. In diesem Grundsatz heißt es: ,,Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit.gestaltet werden. Dafür sind regionale Konzepte für Nachfolgenutzungen nachhaltig weiterzuentwickeln und durch neue wirtschaftliche Entwicklungen zu flankieren." Mit der Gründung des Zweckverbandes Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler besteht nun seit Ende des Jahres 2017 .eine partnerschaftliche regionale Zusammenarbeit gemeinsam mit den Kommunen Erkelenz, Jüchen und Titz. Diese vier Städte und Gemeinden haben als verbindende Gemeinsamkeit die Angrenzung an den Rand des Tagebaus Garzweiler II. Einwohner, Wirtschaft und Umwelt sind in wechselnder Weise von verschiedenen direkten und indirekten Tagebauauswirkungen betroffen, die auch in den kommenden Jahrzehnten anhalten werden. Ihnen ist gemein, dass sie vom Tagebau nicht wesentlich profitieren, sondern in erster Linie die Auswirkungen zu ertragen haben, und das zum Teil auf unabsehbare Zeit. Diese Betroffenheit der Tagebaurandgemeinden von den Auswirkungen des Tagebaus ist bis heute weder politisch noch planerisch entsprechend gewürdigt worden. Vor dem Hintergrund der gemeinsamen Betroffenheit ihrer Tagebaurandlage haben sich Mönchengladbach, Erkelenz, Jüchen und Titz zu einem Zweckverband zusammengeschlossen, um sich in der Sache intensiver als bisher, auszutauschen und zusammenzuarbeiten. Sie wollen als von den Auswirkungen und vom Strukturwandel Betroffene wahrgenommen werden und fordern, dass man ihnen zur Seite steht.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen, den LEP insofern zu ändern, wird nicht gefolgt. Vorgaben für die Nachfolgenutzung der Tagebaue und die Nachfolgenutzung der Tagebaurandgebiete entwickelt die Regionalplanung. Insofern kann eine Regelung im LEP nicht erfolgen. Der Anregung, Beteiligungsformate aufzubauen, auch zur Unterstützung für die Weiterentwicklung und Umsetzung eines Drehbuchs, wird zugestimmt. Jedoch ist dies nicht Gegenstand im LEP, sondern ein Regionalplanungsprozess. Somit wird auf weitere aufzubauende informelle regionale Abstimmungsprozesse verwiesen.

In der textlichen Erläuterung wird als Ziel aufgeführt, dass die Nachfolgenutzungen und -konzepte • für ehemals bergbaulich genutzte Flächen erfolgreich umgesetzt werden sollen. Hierbei gilt es, auch das Augenmerk auf die vom Tagebau betroffenen Randbereiche in diese Nachfolgenutzungen und -konzepte zu legen, dieses entsprechend im LEP zu würdigen und somit langfristig planerische und finanzielle Unterstützung den Tagebau- und Tagebaurandbereichen zukommen zu lassen. Weiter wird in den textlichen Erläuterungen eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete angedacht. Hier ist auch für die Zukunft eine Möglichkeit zur Ausweisung von Wohn- und Siedlungsraum freizuhalten. Noch in der Entstehungsphase hat der Zweckverband als zukünftige Vision und Grundlage eines regionalen Konzepts rund um den Tagebau Garzweiler II ein Drehbuch Tagebaufolge(n)landschaft entwickelt, das sich unter dem Stichwort "neue Energie" mit Zukunftsszenarien des Verbandsgebiets beschäftigt. Dabei spielt auch die großräumige Vernetzung mit den anderen rheinischen Tagebauregionen eine große Rolle. Es stellt sowohl eine langfristige Perspektive für den Gesamtraum als auch daraus abgeleitete und bereits kurzfristig umsetzbare Projektideen dar. Die im Rahmen einer Planungswerkstatt entwickelten Vorschläge fokussieren sich auf das Umfeld des Tagebaus sowie das Tagebaugebiet selbst- die vorgeschlagenen Verknüpfungen zu bestehenden Strukturen (Tagebau Hambach und Inden, Verkehrsnetz, Naturräume etc.) reichen jedoch weit in die Region hinein. Wie im Grundsatz 5-4 ausgeführt, erwartet die Stadt Mönchengladbach Unterstützung für die Weiterentwicklung und Umsetzung des Drehbuchs als regional erarbeitetes Konzept für eine Nachfolgenutzungen und gleichzeitig neue Zukunftsimpulse für Wirtschaft und Gesellschaft. Dabei sind die Menschen in den Regionen und alle Entscheidungsträger gleich welcher Ebene in diese Prozesse einzubinden. Hierzu gilt es, entsprechende Beteiligungsformate zu finden und über geeignete Plattformen die Menschen in den Regionen ausführlich und transparent zu informieren.	

Beteiligter: Stadt Mönchengladbach **ID: 2813 Schlagwort: k.A.**	
Punkt 9.2-1 Ziel Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe (S.40) Die verbindliche Steuerung der Abgrabungstätigkeit über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten soll als LEP-Vorgabe bestehen bleiben. Die Regionalplanung muss ihre originäre Zuständigkeit auch weiterhin wahrnehmen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch

	vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Stadt Mönchengladbach **ID: 2814 Schlagwort: k.A.**	
Punkt 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume (S. 41) Die Verlängerung der Versorgungszeiträume für oberflächennahen nichtenergetischen Bodenschätze (für Lockergestein) von 20 auf 25 Jahre, ist aus Sicht des Grundwasserschutzes grundsätzlich kritisch zu sehen, da davon auszugehen ist, dass dies mit einer Verlängerung der Betriebszeiten einhergehen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im

	Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Der LEP enthält die Vorgaben für die planerische Rohstoffsicherung, die von der Regionalplanung umgesetzt werden. Die konkrete Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in den dem LEP nachgelagerten Planungsverfahren auf regionaler und kommunaler Ebene. Dabei sind auch die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Letztlich werden in den Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren konkrete Auswirkungen eines Abgrabungsvorhabens zu prüfen sein. Bezüglich möglicher Flächennutzungskonflikten mit den Belangen von Siedlung, Natur und Landschaft; Waser und der Landwirtschaft wird auch auf die Festlegungen des LEP in den entsprechenden Kapiteln verwiesen, das unter anderen Festlegungen zur Sicherung und zum Schutze von Freiraum, von Gebieten für den Schutz der Natur, von Trinkwasservorkommen und eine Festlegung zum Erhalt landwirtschaftölicher Nutzflächen und Betriebsstandorte enthält.
Beteiligter: Stadt Mönchengladbach **ID: 2815 Schlagwort: k.A.**	
Punkt 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (S.52) Die Stadt Mönchengladbach fordert eine Grobabschätzung, in wie weit der Windenergienutzung in den Kommunen von NRW aufgrund der Siedlungs- und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt-

Freiraumstruktur noch substanziell Raum eingeräumt werden kann, wenn die Abstände von 1.500m eingehalten werden. Eine zusätzliche Klarstellung in den Erläuterungen des Grundsatzes, dass es sich bei dem 1.500m Abstand nur um einen weichen Faktor handelt, wäre wünschenswert.	und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Stadt Monschau

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Monschau **ID: 1576 Schlagwort: k.A.**	
Siedlungsraum und Freiraum (2-3 Ziel) Die Erweiterungen des Ziels 2-3 sind zu begrüßen und entsprechen in vielen Teilen der Forderung der kommunalen Spitzenverbände, den kommunalen Planungsspielraum zu erhöhen und ländliche Räume zu stärken. Dabei ist insbesondere zu begrüßen, dass mit dem neu eingefügten ersten Spiegelstrich klargestellt wird, dass Flächenerweiterungen in den Freiraum hinein auch künftig im Rahmen der landesplanerischen Unschärferegelung betrachtet werden können. Die ergänzte Ausnahme für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz trägt ebenfalls der Realität im ländlichen Raum Rechnung und wird daher begrüßt. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollte dies auch Rettungswachen umfassen. Zur Klarstellung sollte im Wortlaut des Ziels daher von "*Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungswesen*" gesprochen werden. Der neu eingefügte, zweite Spiegelstrich führt zudem explizit aus, dass die angemessene Er-weiterung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen zulässig sein soll. Hierbei wären Erläuterungen hilfreich, wann von einer "angemessenen" Erweiterung ausgegangen werden kann. Dies könnte sowohl auf den Ortsteil als Ganzen als auch nur auf den Bedarf des Betriebs an sich zu beziehen sein. Als "angemessen" sollte dabei auch die bedarfsgerechte Sicherung von Reserveflächen angesehen werden. Bei den Anforderungen an die Angemessenheit bzw. Bedarfsgerechtigkeit von Betriebserweiterungen muss zudem ein Gleichlauf zwischen den Zielen 2-3 und 2-4 bestehen. Hierzu wären Klarstellungen in den Erläuterungen wünschenswert. Auch sollten weitergehende Erläuterungen zu der Frage erfolgen, wann Ortsteile	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

als "benachbart gelten", da dies aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Strukturen in den einzelnen Landesteilen nicht immer einfach abzugrenzen sein wird.	
Beteiligter: Stadt Monschau **ID: 1577 Schlagwort: k.A.**	
Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (2-4 Ziel) Der bisherige Satz 3 des Ziels 2-3 wird gestrichen und stattdessen mit dem neuen Ziel 2-4 eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht. Damit wird die Bedeutung dieser Entwicklungsmöglichkeiten stärker als bisher betont, was sehr zu begrüßen ist. Positiv ist, dass im Rahmen einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich sind. Bei den genannten Aspekten, die für die Bewertung der Bedarfsgerechtigkeit herangezogen werden können, sollten zudem gemeindliche Strategien ergänzt werden, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang entgegen wirken sollen. Es erscheint zudem sachgerecht, dass die Weiterentwicklung zu einem ASB an ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung, das ggf. auch erst zukünftig sichergestellt wird, geknüpft wird. Die Aufzählung der Grundversorgungsangebote sollte dabei beispielhaft erfolgen, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass erst das Vorliegen sämtlicher Angebote für eine Grundversorgung ausreicht. Anstelle eines durch die Verbindung "oder" angedeuteten Alternativverhältnisses, das speziell im Fall der Kirchen und Supermärkte kaum beabsichtigt sein dürfte, sollte innerhalb der Liste einfach durch Kommas getrennt und die möglichen Beispiele noch um Arztpraxen, Tankstellen und – wegen ihrer sozialen Funktion als gemeinschaftlicher Treffpunkt – auch Gast- und Versammlungsstätten ergänzt werden. Neben Supermärkten und Discountern sollten zudem unbedingt "Dorfläden" erwähnt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt und die Erläuterungen entsprechend angepasst. Die Berücksichtigung von gemeindlichen Strategien, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang entgegenwirken sollen, ist möglich, sofern der über Ziel 2-4 und Ziel 6.1-1 gesetzte Rahmen eingehalten wird. Der gemäß Ziel 6.1-1 ermittelte Siedlungsflächenbedarf basiert auf der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW; die daraus resultierenden Einwohner können in NRW nur einmal verteilt werden. Die in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 benannten Einrichtungen sind bewusst als beispielhafte Aufzählung konzipiert und bilden keinen abschließenden, starr anzuwendenden Kriterienkatalog. Unter welchen konkreten Bedingungen ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung gegeben ist, muss jeweils im Kontext mit den Gegebenheiten in einer Region oder Teilregion konkretisiert werden. Ein Abgleich mit anderen ASB und anderen kleineren Ortsteilen in der (Teil-) Region erscheint allerdings angemessen.

werden, da diese in ihrer modernen Form über den Verkauf von Lebensmitteln hinaus oft auch als zentraler Anlaufpunkt für verschiedene Dienstleistungen (Post, Geldautomat, Friseur, Versicherungsagentur etc.) dienen. Zu hinterfragen ist außerdem folgende Aussage der Erläuterungen: "Zukünftig können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden". Ich rege daher an, den Satz wie folgt zu formulieren: "~~Zukünftig~~ *Gegebenenfalls* können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden". Details sollten im Übrigen einem gemeindlichen Konzept zur Ortsteil- und Infrastrukturentwicklung vorbehalten bleiben.	Dass die in den Erläuterungen enthaltenen Einrichtungen nur Beispiele sind, ist durch die gewählte Formulierung "umfasst beispielsweise" erkennbar. Zur weitergehenden Klarstellung wird der Vorschlag aufgegriffen und die aufgezählten Einrichtungen durch Kommas getrennt. In diesem Zusammenhang ist jedoch klarzustellen, dass der im Ziel gewählte Passus "*hinreichend vielfältiges Angebot*" vom Plangeber bewusst gewählt wurde. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass die für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils sicherzustellende Grundversorgung in aller Regel ein gebündeltes Angebot von unterschiedlichen Einrichtungen, wenn auch nicht zwingend alle der beispielhaft genannten Einrichtungen, umfasst, die von den Einwohnern des Ortsteils und ggf. auch von der Bevölkerung aus umliegenden Orten im alltäglichen Leben benötigt werden. Mit Blick auf die bisher unberücksichtigt gebliebene medizinische Grundversorgung der Einwohner wird der Anregung gefolgt; "*Arztpraxen*" werden zusätzlich in die Erläuterungen aufgenommen. Den weiteren Vorschlägen, in den Erläuterungen "*Tankstellen*", "*Dorfläden*" sowie "*Gast- und Versammlungsstätten*" zu ergänzen, wird hingegen nicht gefolgt. Die Intention des zweiten Absatzes von Ziel 2-4 ist, dass gezielt Ortsteile als neue ASB festgelegt werden, in denen die zur Versorgung größerer Einwohnerzahlen regelmäßig benötigten Einrichtungen der Grundversorgung vorhanden sind oder künftig bereitgestellt werden. Insbesondere im

	ländlichen Raum können diese Ortsteile auch Versorgungsfunktionen für umliegende, noch kleinere Ortslagen übernehmen und so zu einer landesweit flächendeckenden Grundversorgung beitragen. Gast- und Versammlungsstätten, Tankstellen und Dorfläden sind typische Merkmale zahlreicher kleiner Ortsteile und haben dort eine wichtige Funktion für das lokale gesellschaftliche Zusammenleben. Sie eignen sich aber gerade deshalb nicht als Kriterium für die Auswahl der Ortsteile, für die eine umfangreichere Weiterentwicklung mit einer effizienten und verkehrsvermeidenden Bereitstellung von Grundversorgungsangeboten zweckmäßig ist. Der Anregung zu den in den Erläuterungen enthaltenen Aussagen zu digitalen Angeboten wird in Teilen gefolgt und die Erläuterungen ergänzt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass zu diesem Satz der Erläuterung zu Ziel 2-4 noch weitere, über den hier vorgebrachten Vorschlag hinausgehende Anregungen vorgebracht werden, die zu einer noch weitergehen Änderung dieser Erläuterung führen. Hierzu wird auf die Erwiderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 (ID 755) verwiesen.
Beteiligter: Stadt Monschau **ID: 1578 Schlagwort: k.A.**	
Strukturwandel in Kohleregionen (5-4 Grundsatz) Die Landesregierung muss aus kommunaler Sicht sicherstellen, dass regionale Kooperationen in den Kohleregionen im Einklang mit den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Um die Gleichstellung aller Regionen in NRW zu verdeutlichen, wird die Erläuterung entsprechend

Wachstumsperspektiven anderer Landesteile stehen und dass mit Blick auf die Ausweisung von neuen GIB-Bereichen alle Regionen in NRW gleichberechtigt bleiben.	angepasst. Darüber hinaus wird die Anregung zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Monschau **ID: 1579 Schlagwort: k.A.**	
Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (7.3-1 Ziel) In Ziel 7.3-1, der die Nutzung von Waldflächen regelt, wird der Satz "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden" gestrichen. Der Wegfall der o.g. Formulierung könnte aber nun den Eindruck erwecken, dass Waldflächen in der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung künftig (doch wieder) als harte Tabuzonen einzustufen sind. Es sollte deshalb, wenn an der Streichung festgehalten werden soll, jedenfalls in den Erläuterungen klargestellt werden, dass hiermit für die Regional- und Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist. Zudem wird angeregt, bei Streichung des Ziels 7.3-1 eine Neuausrichtung zur Einhaltung der Klimaschutzziele vorzunehmen und darzustellen, mit welchen Umsetzungsstrategien die nationalen Ziele bei einer gleichmäßigen Belastung der Natur- und Freiräume im Lande zu erreichen sind.	Zu 7.3-1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Stadt Monschau **ID: 1580 Schlagwort: k.A.**	
Kraft-Wärme-Kopplung (10.1-4 Grundsatz) Es ist zu begrüßen, dass die Kraft-Wärme-Kopplung nicht mehr als strikt zu beachtende Zielvorgabe geregelt werden soll, sondern als Grundsatz der Raumordnung, der einer Abwägung der örtlichen Belange zugänglich wird.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Monschau **ID: 1581 Schlagwort: k.A.**	

Vorranggebiete für die Windenergienutzung (10.2-2 Grundsatz) und Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (10.2-3 Grundsatz alt) Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht – wie nach dem geltenden LEP – müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen. Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Dies gilt speziell für die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3. Aus kommunaler Sicht ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.
Beteiligter: Stadt Monschau **ID: 1582 Schlagwort: k.A.**	
Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (10.2-3 Grundsatz) Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der

Wie bereits oben erwähnt, sind raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung abzulehnen, da sie unnötig in die kommunale Planungshoheit eingreifen und (bei negativen Vorgaben wie der hier fraglichen Art) den benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich einschränken können.	Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.
Beteiligter: Stadt Monschau **ID: 1583 Schlagwort: k.A.**	
Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (6.1-1 Ziel) Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Zielfestlegung widerspricht dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip, das eine wesentliche Leitvorstellung der Raumordnung darstellt: Danach erfolgt nicht nur ein Einfügen der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisses des Gesamtraumes, sondern ebenso eine Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume durch den Gesamtraum. Darüber hinaus widerspricht es auch dem Charakter eines Flächennutzungsplans (FNP), der langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet definiert und Wachstumspotentiale auch dann aufzeigen soll, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind. Der FNP wird zudem in seinem umfangreichen Aufstellungsprozess nicht nur von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung flankiert, sondern auch fortlaufend mit der höheren Verwaltungsbehörde, der Bezirksregierung, abgestimmt und schließlich durch diese genehmigt. Aus dieser intensiven Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung leitet sich ein Vertrauensschutz für die entsprechende Planung ab, der hier unterlaufen wird. Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus. Die Regelung würde von mir daher nur in Form eines "Grundsatzes" akzeptiert, der sich auf die Rücknahme von Festlegungen in Regionalplänen beschränken würde. Es müsste zudem klargestellt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf Flächen beziehen darf, die noch nicht oder nicht mehr in einem FNP als Bauflächen dargestellt werden. Das bedeutet, dass bereits eine Darstellung von Bauflächen im FNP und nicht erst eine Festsetzung im Bebauungsplan eine Rücknahme im Wege der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausschließt.	

Stadt Münster

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Münster **ID: 2819 Schlagwort: k.A.**	
Die Neuformulierung der Erläuterung zu Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" *... ,,Bauliche Anlagen im Sinne des sechsten Spiegelstrichs sind insbesondere Justiz vollzugsanstalten und forensische Kliniken. Mit der Erweiterung des Ausnahmetatbe standes auf die Kommunen soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (z.B. durch den Bau notwendiger Feuerwehr - und Rettungswachen) im Einzelfall erfüllen können, s. auch § 3 des Gesetzes über den Brandschutt, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz - BHKG. Die Kommunen müssen gewährleisten, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Feuerwehren undRettungsdienste vor Ort sind. Dazu kann es im Einzelfall erforderlich werden, auch im Freiraum gelegene Standorte in Anspruch zu nehmen." ...* *wird zur Kenntnis genommen.* *Neues Ziel 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile"* *,,In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Be rücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der land wirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur ange passte Siedlungsentwicklung möglich.* *Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Al/gemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastruktur angebot zur Grundversorgung sichergestellt wird."* *Für Stadt Münster ist dieses neue landesplanerische Ziel hinsichtlich der weiteren Ent wicklung der Ortslage Nienberge-Häger von Bedeutung. Die Ortslage ist*	Die Zustimmung zur Änderung bzw. Ergänzung von Ziel 2-3 des LEP wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Bezüglich der Ausführungen zu Ziel 2-4 wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist**.**

bislang nicht im geltenden Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. *Nienberge-Häger verfügt über einen Schienenhaltepunkt an der Regionalbahnstrecke Münster - Enschede, die fahrplanmäßige Reisezeit zum Hbf. Münster beträgt 11 Minuten.* *Die Luftlinienentfernung zum zentralen Versorgungsbereich des nächstgelegenen Stadt teil Nienberge beträgt ca. 2,5 km.* *Für Nienberge-Häger wurden bereits im vom Rat der Stadt Münster im Jahr 2017 be schlossenen "Baulandprogramm 2017-2025" zwei kleinere Wohnbaupotenzialflächen festgelegt, die kurz- bis mittelfristig eine kleinteilige bauliche Entwicklung für die Ortslage sichern sollen.* *Im Rahmen der im Mai d. J. vom Rat der Stadt Münster beschlossenen Fortschreibung des "Wohnsiedlungsflächenkonzeptes 2030" sind weitere Wohnbauflächenpotenziale identifiziert worden, die dem Ortsteil Nienberge-Häger eine mittel- bis langfristige Ent wicklungsperspektive eröffnen sollen.* *Die Stadt Münster geht davon aus, dass auf der Grundlage des neuen landesplaneri schen Ziels 2-4 des LEP NRW nun eine bedarfsgerechte Bauleitplanung, die über den Bedarf der ansässigen Bevölkerung hinausgeht, für die weitere städtebauliche Entwick lung der Ortslage Nienberge-Häger erfolgen kann.* *Die Erläuterungen zum neuen Ziel 2-4 werden zur Kenntnis genommen:* *,,Auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, haben eine Ent wicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile (gemäß § 35 Abs. 5 LPIG-DVO Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Ein wohnerinnen und Einwohnern) ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infra struktur möglich.* *Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner ... durch die Aus weisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung*	

getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfris tigen Planungshorizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauli che Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. *Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf ab gedeckt sein muss. Darüber hinaus dürfen derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen.* *Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebe nen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale sinnvoll sein.* *Für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem Al/gemeinen Siedlungsbereich kommen Ortsteile in Frage, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturan gebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses zukünftig sichergestellt wird.* *... Für die Neufestlegung eines kleineren Ortsteils als ASB kann darüber hinaus auch eine leistungsfähige ÖPNV-Anbindung sprechen.* *Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Al/gemeinen Siedlungsbe reich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Sied lungsentwicklung erforderlich."*	
Beteiligter: Stadt Münster **ID: 2820 Schlagwort: k.A.**	

Entfallender Grundsatz 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" Die beabsichtigte Streichung des bisherigen landesweiten 5 ha - Zielwertes (d. h. die Begrenzung der täglichen Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 5 ha und langfristig auf Netto Null) wird zur Kenntnis genommen. Unabhängig davon, weist die Stadt Münster darauf hin, dass der Rat der Stadt Münster im Jahr 2012 einen grundsätzlichen Zielwert von 30 ha als Obergrenze für die durch schnittliche jährliche Vergrößerung der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Münster be schlossen hat. In diesem Zusammenhang hat der Rat auch durch Beschluss klargestellt, dass eine Überschreitung dieses Zielwertes begründet vertretbar ist, um der Entwicklung des Oberzentrums Münster aufgrund der besonderen Funktionen, der Bedarfe aus Ein wohnerentwicklung und aus Arbeitsplatzentwicklung angemessen gerecht werden zu können (V/0288/2012/1.Erg.). Auch vor dem Hintergrund der absehbaren Herausforderungen der wachsenden Stadt Münster und ihrer oberzentralen Funktionen ist ein Abrücken von diesem Ratsbeschluss nicht erforderlich, da insbesondere auch die mit der jüngst vom Rat im Mai d. J. be schlossenen Fortschreibung des "Wohnsiedlungskonzepts 2030" verfolgte Zielsetzung der Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen auf vorherigen Freiflächen lediglich eine jährliche Inanspruchnahme von ca. 1O - 14 ha Bruttofläche für Wohnbau zwecke beinhaltet.11 vgl. Ratsvorlage V/0200/2018 "Planungswerkstatt 2030 - Fortschreibung des Wohnsiedlungsflä chenkonzepts 2030" - Begründungsteil/ Ausführungen unter 1. - 2., Hinzu kommen Flächen für gewerbliche und andere Nutzungen, die allerdings voraus sichtlich nicht eine solche Größenordnung erreichen werden, dass die 30 ha / Jahr durch kommunale Planungen dauerhaft überschritten werden. Hinzu kommen Planungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Münster liegen (z.B. Verlagerung/Neubau der JVA Münster, Erweiterung der BAB-Rastanlage Münsterland-West und -Ost, Ausbau der BAB 1,851, 8481n).	Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Münster **ID: 2821 Schlagwort: k.A.**	

Neues Ziel 8.1-6 Ziel "Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen" *,,Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund' (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) landesbedeutsam.* *Sie sind einschließ/lch der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für_flughafenaffi nes Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden."* - - . Die Stadt Münster nimmt zur Kenntnis, dass neben den bisherigen Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück künftig nun auch die Flughäfen Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Weeze/Niederrhein im LEP NRW als landesbedeutsam bezeichnet werden. Ebenso wird die neue Erläuterung zum Ziel 8.1-6 zur Kenntnis genommen, wonach aus Sicht der Landesplanung ein *" . .Bedarf an Neubau von Flughäfen ... im Planungszeitraum nicht [besteht]. Vielmehr gilt es, die bestehenden landesbedeutsamen Flughäfen bedarfsgerecht zu entwickeln bzw. zu sichern. Ziel 8.1-6 bezieht sich nur auf die mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall.· Über eine bedarfsgerechte planerische Flächensicherung können hieraus keine weiteren Unterstützungsansprüche an das Land abgeleitet werden."* - - . .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; Anregungen zum Änderungsentwurf werden bezüglich Ziel 8.1-6 darin nicht mitgeteilt.
Beteiligter: Stadt Münster **ID: 2822 Schlagwort: k.A.**	
ß) Neuer Grundsatz 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" *,,In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung· der Windenergie*	Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

als.Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden." Der neue Grundsatz 10.2-2 wird zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter: Stadt Münster **ID: 2823 Schlagwort: k.A.**	
Hinsichtlich der Formulierung des neuen Grundsatzes 10.2-3 regt die Stadt Münster an, zu prüfen, anstelle eines landesweit geltenden Pauschalabstandes von 1.500 Metern als angemessenen planerischen Vorsorgeabstand von Bereichen bzw. Flächen für die Er- · richtung von Windenergieanlagen (WEA) zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen die 4-fache Gesamthöhe einer': WEA zugrunde zu legen. Dies erscheint angemessener als ein landesweit· geltender Pauschalabstand von 1.500 Metern, weil somit im Einzelfall der jeweiligen örtlichen Situation als auch der investorenseitigen kon kreten Anlagenplanung stärker Rechnung getragen werden kann. In der Regel zielt ein derartiger "angemessener Vorsorgeabstand" auf das von Anwoh nern häufig artikulierte Phänomen der "optisch bedrängenden Wirkung" von WEA. Diese kann nicht durch Abschaltzeiten oder anderweitige Regelungen im Betrieb einer WEA gemindert werden. Ist der Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einer Windenergieanlage zu gering, kann eine "optisch bedrängende Wirkung" entstehen, die zur Unzulässigkeit der Wind energieanlage führt. Im Regelfall ist diese "optisch bedrängende Wirkung" anzunehmen, wenn der Abstar1d weniger als dem Zweifachen der Gesamthöhe entspricht.22 Vgl. Urteil des OVG NRW vom 09.08.2006 Az. 8 A 3726/05 Erst bei einem Abstand von mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe ist danach in der Regel nicht mit einer "optisch bedrängenden Wirkung" zu rechnen. Im Bereich dazwischen bedarf es einer besonderen Prüfung im Einzelfall.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für

	die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz.
Beteiligter: Stadt Münster **ID: 2824 Schlagwort: k.A.**	
Neues Ziel 10.2-5 "Solarenergienutzung" Die Neuformulierung des Ziels 10.2-5 *"Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festle gung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um* • *die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungs baulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsf/ächen,* • *Aufschüttungen oder* • *Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt."* wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Stadt Netphen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Netphen **ID: 1342 Schlagwort: k.A.**	
Der Rat der Stadt Netphen begrüßt grundsätzlich die Änderung des LEP NRW. Er fordert die Landesregierung jedoch auf, folgende Stellungnahme im Beteiligungsverfahren des vorgelegten Änderungsentwurfs des LEP NRW zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Netphen **ID: 1343 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Netphen begrüßt die Änderungen des Ziels 2-3 – Siedlungsraum und Freiraum. Insbesondere die Streichung des Satzes 3 hinsichtlich der Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe sowie die Einarbeitung des neuen Ziels 2-4 – Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile - ist positiv zu bewerten und eröffnet einer Flächenkommune – wie der Stadt Netphen - mit vielen Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum wichtige zukunftsorientierte Perspektiven hinsichtlich der Siedlungsentwicklung dieser Ortsteile. Grundsätzlich wird aber in Bezug auf die Flächenbedarfsberechnungsmethode gefordert, dass den ländlichen Kommunen den mit den Änderungen angestoßenen Erleichterungen auch hinsichtlich der Berechnung der Bedarfe an Flächenausweisungen großzügigere Flexibilisierungen eingeräumt werden. Insbesondere ist es erforderlich, Flexibilisierungen zu eröffnen, die über die hinsichtlich der Erweiterung des Planungszeitraumes ermöglichten Flächenbevorratung hinausgehen. Die Zusammenfassung der in Frage kommenden Ausnahmen in einem Ziel (vorher auch Ziel 6.6-2 – Anforderungen an neue Standorte -) erleichtert die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lesbarkeit. Die Festschreibung der Betrachtung von Flächenerweiterungen in den Freiraum hinein im Rahmen der landesplanerischen "Unschärferegelung" im ersten Spiegelstrich wird seitens der Stadt Netphen begrüßt. Die Möglichkeiten der angemessenen Weiterentwicklung vorhandener Betriebe und auch die Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen sind zur Sicherung von Investitionen am Betriebsstandort bzw. in der Kommune unerlässlich und erforderlich. Von daher wird die Regelung ausdrücklich befürwortet, insbesondere weil in der Stadt Netphen ein Bauvorhaben in jüngerer Vergangenheit an dieser Voraussetzung im Rahmen der landesplanerischen Anfrage in der vom Investor geplanten Dimensionierung gescheitert ist. Gleichwohl sollte aber in den Erläuterungen klar festgeschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen von einer "angemessenen" Weiterentwicklung auch hinsichtlich der Sicherung von Reserveflächen ausgegangen werden kann, um Auslegungs- und Interpretationsprobleme zu vermeiden. Für Flächenkommunen - wie die Stadt Netphen - ist zudem eine Erläuterung erforderlich, wann Ortsteile noch als benachbart gelten. Die Ergänzung des vorletzten Spiegelstrichs zur Darstellung von Bauflächen für besondere öffentliche Zweckbestimmung der Kommunen in Bezug auf die Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz wird aufgrund eines aktuellen Bauvorhabens besonders begrüßt.	
Beteiligter: Stadt Netphen **ID: 1344 Schlagwort: k.A.**	
2.4 Die Eröffnung weiterer Entwicklungsperspektive der im festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile wird ausdrücklich befürwortet. Insbesondere, dass auch im Rahmen von bedarfsgerechten Angebotsplanungen Bauflächen und Baugebiete	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregungen führen jedoch nicht zum Erfordernis einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs.

für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont zur Verfügung gestellt werden können. Darüber hinaus sind laut der Erläuterungen auch die Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Die Verlängerung des Planungszeitraumes schafft zunächst aber nur Verbesserungen hinsichtlich der Darstellung von Planungsalternativen. Im Rahmen der Bedarfsgerechtigkeit muss aber für Ortsteile, die im Freiraum liegen, hinsichtlich der Flächenbedarfe ein Maßstab festgeschrieben werden, der die besonderen Anforderungen dieser Ortsteile berücksichtigt und auch gerecht wird. Daher wird insbesondere eine differenzierte Flächenbedarfsberechnungsmethode auch in Bezug auf den Flexibilisierungszuschlag gefordert, mit dem sowohl topographische als auch infrastrukturellen Voraussetzungen Berücksichtigung finden und somit die örtlichen Ansprüche und Bedürfnisse wiederspiegelt.	Eine landesweit einheitliche Methode für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist bereits über Ziel 6.1-1 vorgegeben. Darüber hinaus werden auch in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 die wichtigsten Komponenten für Flächenbedarf in kleineren Ortsteilen benannt. Dies sind z. B. die natürliche Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil oder steigende Wohnflächenansprüche der Einwohner. Auch ist beispielsweise klargestellt, dass Flächenausweisungen für Erweiterungen oder Verlagerungen von ortsansässigen Betrieben regelmäßig möglich sind. Insoweit ist ein landesweiter Rahmen für die Bedarfsbetrachtung gegeben. Gleichzeitig ist dieser Rahmen aber so flexibel gestaltet, dass auf den nachgeordneten Planungsebenen regionale oder lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden können. Im Übrigen wird zu der in der Stellungnahme u.a. thematisierten Verlängerung des Planungszeitraums von hier noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich um einen Regelungsinhalt des Erlasses zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" vom 17. April 2018 handelt. Dieser Erlass ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum LEP-Änderungsentwurf.
Beteiligter: Stadt Netphen **ID: 1345 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Die Streichung des Grundsatzes wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht erneut geändert.

flächensparenden Siedlungsentwicklung hat sich die Stadt Netphen auch selbst mit dem verabschiedeten Leitbild vom 06.12.2012 auferlegt.	
Beteiligter: Stadt Netphen **ID: 1346 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Die Streichung des letzten Satzes wird seitens der Stadt Netphen kritisch gesehen. Die Streichung könnte dem Leser unnötigerweise suggerieren, dass zukünftig die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nicht mehr möglich ist und als harte Tabuzone im städtischen Abschichtungsprozess zur Verifizierung möglicher Konzentrationszonen zu behandeln ist. Dies ist aber nicht der Fall, da die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald die Folge der Privilegierungstatbestände ist, die bundesrechtlich in § 35 BauGB festgeschrieben sind. Hinsichtlich der Rechtsprechung ist hinreichend ausgeurteilt worden, dass im Rahmen der substanziellen Raumschaffung eben der Wald grundsätzlich kein hartes Tabukriterium darstellt. Der Wald im Stadtgebiet muss weiterhin als Suchraumkulisse betrachtet und auf seine Qualität hin untersucht werden. Von daher findet durch die Streichung keine Änderung der Rechtslage statt. Es wird daher gefordert, dass darauf ausdrücklich im LEP NRW hingewiesen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Stadt Netphen **ID: 1347 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Bereits im Rahmen der Neuaufstellung des LEP NRW wurde seitens der Stadt Netphen gefordert, auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu verzichten. Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergienutzung" hat sich gezeigt, dass die im damaligen Entwurf des sachlichen Teilplanes Energie zum Regionalplan, dessen Aufstellungsverfahren mittlerweile eingestellt wurde, dargestellten Vorranggebiete nicht den im kommunalen Abschichtungsprozess gesetzten Kriterien entsprechen und daher nicht umsetzbar waren. Die dargestellten Flächen liefen sogar dem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. **Zu 10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung"**: Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu

kommunalen Planungskonzept zuwider. Um die Hemmnisse und Abwägungskonflikte, die sich durch die Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen für die Kommunen im Rahmen ihrer eigenen Planungen ergeben auch tatsächlich abzubauen, fordert die Stadt Netphen, auf die als Grundsatz formulierte Möglichkeit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie gänzlich zu verzichten.	erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.
Beteiligter: Stadt Netphen **ID: 1348 Schlagwort: k.A.**	
alt 10.2-3 Die Streichung des Grundsatzes wird begrüßt und trägt der Forderung der Stadt Netphen aus dem Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des LEP NRW Rechnung.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Netphen **ID: 1349 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsätzlich begrüßt die Stadt Netphen die mit der Festlegung des Grundsatzes verknüpfte Zielsetzung, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz der Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Windenergiewende zu fördern. Dazu ist zunächst festzustellen, dass die Landessregierung die Regelung als Grundsatz formuliert hat. Die Grundsätze im LEP NRW sind von nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen, können aber in der Abwägung überwunden werden. Zunächst ist daher nach der Formulierung im LEP NRW der Vorsorgeabstand von 1.500 Meter zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern

Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen aufgrund des höherrangigen Rechts im Plankonzept vorzusehen. Dann allerdings muss dieser Abstand im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Die Stadt Netphen kann nämlich aufgrund der örtlichen Verhältnisse den in dem neuen Grundsatz genannten planerischen Vorsorgeabstand nicht ungefiltert in den Abschichtungsprozess übernehmen. Die Stadt ist nach dem von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 35 (1) Nr. 5 BauGB entwickelten Gebot und des höherrangigen Bundesrechts verpflichtet, im Rahmen ihres Plankonzeptes der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu verschaffen. Die Anwendung dieses Vorsorgeabstandes – dies hat die örtliche Entwurfsplanung bereits nachgewiesen - würde rechtlich zu einer Verhinderungsplanung führen, weil der Windenergie nicht ausreichend Raum verschafft werden kann. Somit kann dem Ziel der Flächennutzungsplanung, nämlich die gewünschte Ausschlusswirkung für die übrigen Außenbereichsflächen im Stadtgebiet zu erreichen, aufgrund der Nichterfüllung des rechtlichen Erfordernisses der substanziellen Raumschaffung nicht Rechnung getragen werden. Durch die Einführung des Vorsorgeabstandes als Grundsatz wird somit die städtische Planung nicht erleichtert, sondern eher erschwert. Vor dem Hintergrund wird der als Grundsatz formulierte Vorsorgeabstand von 1.500 m im Hinblick auf die städtebauliche Rechtfertigung im schlüssigen Plankonzept aber auch hinsichtlich des gewählten und festgeschriebenen Abstandes kritisch gesehen. Eine schlüssige und rechtssichere Rechtfertigung des Abstandes fehlt in den Erläuterungen. Ein Verweis auf Ausführungen zu den Vorsorgeabständen im neuen Windenergieerlass der am 22.05.2018 veröffentlicht wurde, hilft an dieser Stelle nur bedingt weiter, da auch der Windenergieerlass im Übrigen lediglich eine behördeninterne Arbeitsanweisung ohne "Gesetzesqualität" und für die Kommunen im Wege ihrer kommunalen Planungshoheit (Art. 28 II GG) nicht rechtsverbindlich abgesichert, diesen Abstand nur exemplarisch aufzeigt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass durch die Formulierung des Grundsatzes fälschlicherweise bei den Bürgern der Eindruck entstehen wird, dass	zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel

ab Inkrafttreten der Änderungen des LEP NRW der verbindliche Vorsorgeabstand Vorsorgeabstand von 1.500 m-Regelung gilt, sodass dies zu Kontroversen führen wird. Die Planungskonzepte der Kommunen werden den Abstand aber regelmäßig im Rahmen ihrer eigenen Konzepte durch die Abwägung überwinden müssen und nicht halten können. Von daher wird seitens der Stadt Netphen gefordert, die Regelung rechtlich so zu überarbeiten, dass diese keinen weiteren Widerspruch zwischen den Planungsebenen darstellt. Des Weiteren wird angeregt, dass sich die Landesregierung dafür einsetzt, dass im Rahmen einer bundesrechtlichen Regelung entweder erneut eine eigene Abstandsregelungskompetenz der Länder in § 249 (3) BauGB eröffnet wird (Regelungsmöglichkeit ist zum 31.12.2015 ausgelaufen) oder im Privilegierungstatbestand in § 35 BauGB eine entsprechende rechtssichere Regelung geschaffen wird, um die politischen Forderungen aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen.	ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde. Letztendlich erfolgt auch eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Stadt Nettetal

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Nettetal **ID: 2300 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum sowie 2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Beide Ziele sind auch in den Erläuterungen hierzu inhaltlich derart verflochten, dass sie nachfolgend zusammen behandelt werden. Das Ziel, mit dem den Kommunen, insbesondere den Gemeinden im ländlichen Raum, mehr Kompetenzen bei der Flächenausweisung u. a. auch für Ortslagen unter 2.000 Einwohner eingeräumt werden sollen, ist sehr zu begrüßen. Es entspricht weitgehend der von der Stadt Nettetal mehrfach vorgebrachten Argumentationslinie. Allerdings sind viele Kriterien für die Ausnahme vom bisher sehr strikt verfolgten Grundsatz, Siedlungsentwick lung allgemein nur innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche und nicht im Freiraum vor zusehen, so unbestimmt, dass ein Ringen um die Interpretationshoheit mit der Bezirksregierung in Düsseldorf absehbar ist. Das gilt auch für die entsprechenden Erläuterungen zu den Zielen, die ihre Funktion kaum oder gar nicht erfüllen. Der Ansatz aber weist in die richtige Richtung, was allein schon dadurch verdeutlicht wird, dass nun sieben Ausnahmetatbestände von der Regel aufgeführt werden anstatt vorher nur zwei. In den Erläuterungen zum Ziel 2-3 wird ausgeführt, dass auch eine allgemeine Siedlungsentwicklung in kleineren Ortslagen unter der bisher strikt angewendeten Untergrenze von 2.000 Personen im regionalplanerischen Freiraum bedingt möglich wird, und zwar über die kaum zu bewältigende Hürde der reinen Eigenbedarfsent wicklung hinaus. Ein _entsprechender Bedarf für zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen wird nach der Ände rung des LEP leichter zu begründen sein, zumal auch der zunehmende Eigenbedarf aufgrund abnehmender Be legungsdichten von Wohnungen und steigender Wohnflächenansprüche zugestanden wird, und sogar mittel und langfristige	Die grundsätzliche Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen, der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert. Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3 (um den ersten Spiegelstrich) ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Die Anregung zur Streichung des 1. Spiegelstrichs wird daher nicht gefolgt. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurf. Mit der neuen Ausnahme werden den Kommunen entgegen der Stellungnahme vertretenen Auffassung gerade eine höhere Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückgegeben. Gleichwohl wird die Erläuterung zum ersten Spiegelstrich nach Satz 1

Angebotsplanungen für Wohnbauflächen in kleineren Ortslagen unterhalb der Schwellengrenze rechtfertigen sollen.Solche Ortslagen, die darüber hinaus über eine hinreichend genügende Grundversorgungsinfrastruktur verfügen oder in absehbarer Zeit verfügen könnten, verfügen über die Möglichkeit, selbst einen Allgemeinen Siedlungs bereich (ASB) abzubild en. Voraussetzung ist ein gesamtstädtisches Konzept, in das sich eine solche Siedlungs weiterentwicklung einfQgen muss. Nicht ohne Brisanz ist auch die Erläuterung, nachdem eine Breitbandverfüg barkeit einen Gutteil der möglicherweise nicht vollständig vorhandenen Infrastruktur ausgleichen könnte. Was das aber z. B. für den Nettetaler Stadtteil Leuth bedeutet, für den zweifelsfrei ein Infrastrukturanteil an der Grundversorgung und eine Berücksicht igung im Stadtentwicklungskonzept der Stadt Nett etal gegeben ist, bleibt angesichts der vielen Begriffsunschärfen bei der Zielformulierung und den Erläuterungen ungewiss. Aus Sicht der Stadt Nettetal besteht hier ein deutlicher Nachholbedarf. Unklar bleibt u.a. die Formulierung der ersten Ausnahme, wonach im Freiraum Bauleitplanung erfolgen kann, solange ein unmittelbarer räumli cher Zusammenhang zwischen bestehendem Siedlungs- und künftigem Geltungsbereich besteht und die neue Außengrenze nicht eine auf irgendeine Weise erkennbare Linie, die auf der Plangrundlage verzeichnet ist, überschreitet. Dass die Einzeichnungen in der Plangrundlage eines Regionalplanes hinsichtlich einer rechtlich und sachlich eindeutigen Genauigkeit mindestens fragwürdig sind, liegt nach hiesigen Erkenntnissen aus der Planungspraxis auf der Hand. Nach Auffassung der Stadt Nettetal besteht kein vernünftiger Anlass, die im Rahmen der sogenannten Parzellenunschärfe gleichermaßen bekannten wie bewährten Abstimmungsprozesse zwischen den kommunalen und den regionalen Planungsträgern durch zusätzliche Vorgaben zu beschweren. Schließlich besteht nach Auffassung der Stadt Nettetal auch ein Zielkonflikt mit den Bestimmungen des § 13b BauGB, der hinsichtlich der Außengrenzen einer Siedlungserweiterung keine Einschränkungen macht. Leitziel der LP-Änderung soll eine Planungserleichterung sein, was mit dieser Ausnahmeregelung sicher nicht erreicht wird. Die Stadt Nettetal regt die	so ergänzt, dass die Begriffe "*unmittelbar anschließen*" und "*deutlich erkennbare Grenze*" näher definiert werden, um Unklarheiten zu beheben. Die Stellungnahme zum 2. Spiegelstrich, wonach dieser wegen regionalplanerischer Festlegungen überflüssig zu sein scheint, wird nicht gefolgt. Auch ist dem Plangeber der § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB bekannt. Die neue Ausnahme im 2. Spiegelstrich in Ziel 2-3 eröffnet darüber hinaus gehende Möglichkeiten für die kommunale Planung. Dies umfasst auch die Möglichkeit, Planung für vorhandene Betriebsstandorte im Freiraum zu betreiben, die nicht in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen liegen. Dies stellt ein "Mehr" ggü. der regionalplanerischen Regelung dar. Die grundsätzlichen Hinweise zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen; Im Sinne dieser Stellungnahme ist beabsichtigt, dass die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung gestärkt werden soll. Dies gilt auch für die Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung von negativen Begleiterscheinungen sind in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und städtebaulich anzusprechen und abzuwägen.

Streichung der Einschränkung an; weder Kommunen noch Bezirksregie rungen oder andere an der Schnittstelle zwischen Regional- und Kommunalplanung beteiligte Stellen wie etwa die Mittelbehörden auf Kreisebene benötigen besondere Hilfestellung bei dem Ausgleich von Siedlungs- und Freiraumbelangen. Die neuen Zielvorgaben zur regionalplanerischen Privilegierung von Betriebserweiterungen oder -verlagerungen in Siedlungsbereichen innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Freiraums erscheinen angesichts existierender baurechtlicher Regelungen in § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB und der Ausnahmeregelungen zur Bauleitplanung in solchen Fäll en durch den Regionalplan Düsseldorf (RPD) zumindest für den Regierungsbezirk Düsseldorf überflüssig zu sein. Damit bleibt es de facto doch nicht bei sieben Ausnahmetatbeständen für eine Siedlungsentwicklung in den Freiraum hinein. Ob (Massen-)Tierhaltungsanlagen - in aller Regel ja ohne eigene Futtergrundlage - tatsächlich •...Agrarlandschaften wesenseigen..." sind, im (ländlichen) Außenbe reich ohne Bedenken zulässig sein sollen und ob nicht einige derartige Stallanlagen in Gewerbegebieten besser untergebracht sind, wird aus hiesiger Sicht nicht ohne Zweifel betrachtet. Unstrittig ist die Erweiterung und Entwicklung bestehender Tierhaltungsanlagen, die meist wenigstens eine teilweise Deckung des Futterbedarfs auf eigenen oder ortsnahen Flächen realisieren. Anger egt wird, nicht eine restriktive Regelung (neue gewerbliche Tierhaltungen nur in Gewe rbe- oder gar Industriegebieten ansiedeln) durch ein ähnlich rigides Postulat (Tierha lt ungsanlagen nur im Außenbereich zulassen) zu ersetzen, sondern auf eine Einzelfallbetrachtung abzuzielen und den planenden Kommunen den angekündigten Spielraum auch in dieser Frage wieder zurück zu geben.	
Beteiligter: Stadt Nettetal **ID: 2301 Schlagwort: k.A.**	

6.1-2 Grundsatz Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung Die Streichung dieses Grundsatzes und damit der Verzicht auf ein starres Ziel beim Flächenverbrauch ist ein ganz wesentlicher Beitrag zur Flexibili sierung der raumbedeutsamen Planung und wird sehr begrüßt. Das Prinzip der flächensparenden Entwicklung findet nicht nur (ohne starre Obergrenze als langfristig wirkende Vorgabe) unter 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ausgewogen und angemessen Niederschlag im LEP, sondern korreliert auch mit einem der wesentlichen Grundsatzz iele des § 1 BauGB, dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden und der Fläche.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Nettetal **ID: 2302 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Dass Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) künftig nur in Ausnahmefällen (planerische Konflikte) im Regionalplan als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden sollen (außerhalb der BSAB sind keine Abgrabungen zulässig) und lediglich die Wirkung von bloßen Vorranggebieten (die keinerlei Ausschlusswirkung entfalten) haben sollen, ist als sehr problematisch anzusehen - die Konzentrationswirkung geht verloren und die Konflikte in der Fläche werden zunehmen. Warum auf diese ganz zweifellos bewährte und in besonderer Weise Klarheit verschaffende Festschreibung in der Regel verzichtet werden und nur bei vorhersehbaren Konflikten greifen soll, ist insoweit unverständlich, als reine Vorranggebiete ebendiese Konflikte auslösen können. Sie tragen jedenfall s nicht zur Steuerung der BSAB auf vergleichsweise konfliktarme Bereiche bei, sondern verlagern zum Teil in der Bevölkerung stark umstrittene Raum nutzungen mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Boden- und Grundwasserschutz sowie Flora, Fauna und die Arten vielfalt (um nur besonders konfliktträchtige Schutzgüter zu benennen) in die Fläche. In besonderem Maße wäre die Landwirtschaft am gesamten Niederrhein betroffen, wo bereits jetzt ein massiver	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von

Rückgang von Anbauflächen zu beklagen ist. Diese Entwicklung würde sich bei einer prinzipiellen Öffnung von Flächen außerhalb von BSAB-Eignungsgebieten für den Rohstoffabbau durch dessen bloße Wirtschaftskraft in Konkurrenz zu den Erträgen aus der Landwirtschaft nochmals verschärfen.	Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind

	auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Bezüglich der angesprochenen möglichen Nutzungskonflikten mit den Belangen von Siedlung, Natur und Landschaft und der Landwirtschaft wird weiterhin auf die Festlegungen des LEP in den entsprechenden Kapiteln in Kspitel 7 verwiesen.
Beteiligter: Stadt Nettetal **ID: 2303 Schlagwort: k.A.**	
9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume, 9.2-3 Ziel Fortschreibung und 9.2-4 Grundsatz Reservegebiete Diese drei Planungsaspekte gehören wegen ihrer gleichen inhaltlichen Ausrichtung zusammen. Allen gemeinsam ist der Ansatz, den Versorgungszeitraum für Lockergesteine in den Regionalplänen von bislang 20 Jahren auf 25 Jahre zu erhöhen. Begleitend soll dazu eine Verpflichtung zur Fortschreibung der Regionalpläne gelten, und zwar bevor der restliche Versorgungszeitrum für Lockergesteine 15 anstatt bislang 10 Jahre unterschreitet. Schließlich sollen grundsätzlich Reservegebiete abgebildet werden für eine langfrjstigere Rohstoffversorgung, dem Sinn nach über den Versorgungszeitrahmen hinaus, was allerdings nicht eindeutig benannt oder erklärt wird und als Grundsatz nicht flächendeckend gilt, sondern nur in Bereichen, wo eine Ausweisung überhaupt möglich ist. Hier ist eine Klärung angezeigt, wie sich diese unklaren Begrifflichkeiten deuten lassen wollen. Der Kreis Viersen hat dankenswerter Weise die bisherigen Steuerungsinstrumente und -horizonte insbesondere für die (auch in Nettetal	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

relevante) Rohstoffgruppe Kies/Kiessand in Relation zu den Daten des letzten vorliegenden Abgrabungsmonit oring (Stand: 01.01.2017) gesetzt. Für die Planungsregion Düsseldorf wurde demnach festgestellt, dass bei einem Restvolumen von 214 Mio. m3 Kies/Kiessand (entspricht einer Fläche von 1.430 ha) und einer mittleren Jahresförderung von 8,0 Mio. m3 der derzeit prognostizierte Versorgungszeitraum bei etwa 26 Jahren liegt. Engpässe in der Versorgung sind demnach keinesfalls erkennbar. Angesichts der derzeit stabilen Versorgungslage bleibt unklar, aus welchem Grund nun die Änderung der Versorgungshorizonte beabsichtigt ist. Auch aus den Erläuterungen zum LEP-Entwurf ergibt sich keinerlei fachliche Begründung für die geplanten Änderungen. Die Stadt Nettetal schließt sich deshalb den erheblichen Bedenken des Kreises Viersen zu den Veränderungen der Abgrabungsplanungen und -tätigkeiten an. Die Erhöhung der Versorgungszeiträume erscheint unbegründet lediglich den Spielraum für Abbau Unternehmen zu erhöhen und gleichzeitig die "Planungsspielräume der Kommunen deutlich zu bedrängen. Die bei Vollzug des LEP-Zieles bei der Fortschreibung des Regionalplanes erforderliche Option einer Ausweisung bzw. Darstellung weiterer BSAB im Stadtgebiet und in gegenüber bisherigen Planungszeiträumen unproportio naler Weise wird erhebliche Raumwiderstände auslösen und Konfliktlinien aufreißen mit Wohn- und Erholungsnutzungen einerseits und dem Landschaftsbild (das eine erhebliche touristische Bedeutung in Nettetal hat) so wie der Nettetaler Bevölkerung andererseits. Die Stadt Nettetal lehnt die Erhöhung der Versorgungszeiträume sowie der Fortschreibungsfristen und die Darstellung von Reservegebieten ab.	Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen in die planerische Abwägung eingestellt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
Beteiligter: Stadt Nettetal **ID: 2304 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung und 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Nunmehr Lediglich einen Grundsatz statt eines Zieles zu formulieren und von einer festen Mindestvorgabe zur Zielerreichung des Windenergieanteils an der landesweiten Stromversorgung abzusehen, stärkt tatsächlich die kommunale Entscheidungskompetenz. Gleichzeitig stellt aber die grundsätzliche Forderung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der

eines planerischen Vorsorgeabstandes von 1.500 m als Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und allgemeinen und reinen Wohngebieten ein erhebliches Planungshindernis dar. Dies kommt nahe an einen Planungsstopp mindestens für Nettetal heran. Hier wäre wesentlich mehr Flexibilität hinsichtlich der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheit en und z. B. der Anlagenhöhe wünschenswert. Zwar ist diese Vorgabe als Grundsatz formuliert und entzieht sich damit keineswegs einer Abwägung aller Planungsbe lange gegen- und untereinander, aber das postulierte Ziel, die Akzeptanz in der Bevölkerung für Windenergieanlagen zu fördern, wird durch das zwangsläufig eintretende Durchsetzen geringerer Abstände im Abwägungsprozess konterkariert. zwangsläufig, weil der vorgesehene Abstand von 1.500 m sachlich unbegründet und insofern nicht nachvollziehbar daherkommt. Er weicht erheblich von den etablierten und begründeten zulässigen Abständen in Genehmigungsverfahren auf Basis der TA Lärm ab. Es bestehen erhebliche Bedenken gegen den Etablierungsversuch eines weiteren Mindestabstandsmaßes.	Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

Stadt Neukirchen-Vluyn

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn **ID: 308 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 legt fest, dass das Land in Gebiete zu unterteilen ist, die vorrangig Siedlungsfunktionen oder vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden muss sich dabei grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. Die im letzten Absatz des Ziels festgelegten Ausnahmen für eine Siedlungsentwicklung außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche wurden erweitert. Mit einem neuen Ziel 2-4 wird geregelt, dass in den festgelegten Ortsteilen im Freiraum unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich ist. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Angebot von Infrastruktureinrichtungen der Grundversorgung sichergestellt wird. *Die Änderungen und Ergänzungen erhöhen die kommunalplanerische Flexibilität.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn **ID: 309 Schlagwort: k.A.**	
Einfügung eines neuen Grundsatzes 5-4 "Strukturwandel in Kohleregionen" Mit der geplanten Einfügung eines neuen Grundsatzes wird ein Auftrag festgelegt, den Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit zu gestalten, um damit Strukturbrüche zu vermeiden. Dafür sind regionale Konzepte für Nachfolgenutzungen nachhaltig weiterzuentwickeln und durch neue wirtschaftliche Entwicklungen zu flankieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Neukirchen-Vluyn bekennt sich schon seit Jahren zur interkommunalen Zusammenarbeit. Die Einführung eines neuen Grundsatzes 5-4 ist zu begrüßen.	
Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn **ID: 310 Schlagwort: k.A.**	
Streichung des Grundsatzes 6.1-2 "Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung" Der Grundsatz, wonach die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in NRW dahingehend umsetzen soll, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, wird gestrichen. *Die langfristige Reduktion der Siedlungsentwicklung auf "Netto-Null" war nicht praxisnah und wurde von vielen Kommunen kritisiert.* *Die Stadt Neukirchen-Vluyn bekennt sich zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung. Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 wird dennoch positiv gesehen, da eine bedarfsgerechte Stadtplanung nicht allein über Nachverdichtung gesteuert werden kann.*	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn **ID: 311 Schlagwort: k.A.**	
Änderung des Ziels 6.6-2 "Anforderungen für neue Standorte" Mit der geplanten Änderung des Ziels werden die Anforderungen an Standorte für raumbedeutsame, über-wiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete / -bereiche nur noch auf neue Standorte bezogen. Die bisherigen Standortanforderungen bleiben dabei gegenüber dem geltenden LEP unverändert. *Es besteht die Hoffnung, dass damit eine notwendige Überplanung der bestehenden Campingplätze möglich wird, die durch den geltenden LEP NRW ausgeschlossen war. Gleichwohl fehlt nach wie vor ein Instrument, neue*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert. Die Anregung zielt darauf ab, neue Standorte für überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der für Ferien- und Wochenendhausgebiete im regionalplanerischen Freiraum zu ermöglichen. Dies würde jedoch eine weitere Zersiedelung fördern und dem Freiraumschutz

Freizeitanlagen zu entwickeln, die nicht unmittelbar an Allgemeine Siedlungsbereiche angrenzen. Dies könnte z. B. für Maßnahmen im Bereich der Halde Norddeutschland relevant werden. *Die Änderung des Ziels 6.6-2 ist notwendig, um Planungssicherheit für bestehende Freizeitanlagen zu schaffen. Die Landesregierung ist jedoch aufzufordern, die Kriterien für eine Neuentwicklung von Freizeitanlagen zu überdenken. Insbesondere kann die Vorgabe eines unmittelbaren Anschlusses an den Allgemeinen Siedlungsbereich einer adäquaten Weiterentwicklung örtlicher Bergehaldenflächen entgegenstehen.*	widersprechen. Die Anbindung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an Allgemeine Siedlungsbereiche entspricht zudem der Systematik, die der LEP an die räumliche Struktur des Landes (Kapitel 2) sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt (Kapitel 6) stellt. Der Plangeber entscheidet sich daher für die Beibehaltung der vorgesehenen Änderung. Es bestehen aber Spielräume im Freiraum bzw. sie werden durch die LEP-Änderung eröffnet: Mit der Ausnahme in Ziel 2-3 für alle im Freiraum vorhandenen Standorte (angemessene Weiterentwicklung und in diesem Sinne auch die Möglichkeit einer steuernden Überplanung bspw. von Campingplätzen) sowie die Entwicklung neuer Standorte für andere Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen (außer Ferien- und Wochenendhausgebiete) mit der Ausnahme in Absatz 4 von Ziel 6.6-2 (Nutzung von Freiraumstandorten auf Brachflächen oder in geeigneten Ortsteilen) und sich im Rahmen von Ziel 2-4 (Entwicklung im Freiraum gelegener Ortsteile) bietende Perspektiven für sämtliche Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen. Zudem bleibt mit Ziel 6.6-2 auch die Entwicklung oder Erweiterung von regionalplanerisch bereits gesicherten Standorten möglich. In Summe werden mit Ziel 2-3 und Ziel 6.6-2 für vorhandene wie neue Standorte differenzierte Entwicklungsmöglichkeiten und Spielräume geschaffen, die auch die Interessen ländlicher Kommunen und des Tourismus berücksichtigen. Eine

	weitergehende Öffnung wäre nicht mit der Plankonzeption vereinbar.
Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn **ID: 312 Schlagwort: k.A.**	
Änderung des Ziels 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" Aufgrund der im Ziel beschriebenen Nutz- und Schutzfunktionen ist Wald zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt. Diese Waldbereiche dürfen ausnahmsweise nur dann für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die davon unabhängige Ausnahmeregelung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald immer möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird mit der geplanten Änderung des LEP zurückgenommen. *Im landesweiten Vergleich gilt die Stadt Neukirchen-Vluyn als waldarm. Insoweit besteht das grundsätzliche Erfordernis einer örtlichen Waldvermehrung. Die im gelten LEP NRW implementierte prinzipielle Option, Windkraftanlagen auch in Waldgebieten zu entwickeln, wurde aus ortsplanerischer Sicht daher kritisch gesehen. Die Änderung des LEP ermöglicht nun allerdings auch eine gewisse Flexibilisierung, die im Einzelfall hilfreich sein kann.* *Die Stadt Neukirchen-Vluyn ist eine waldarme Kommune und bekennt sich ausdrücklich zum Schutz forstwirtschaftlicher Flächen. Darüber hinaus ist die Vermehrung von Waldflächen ausdrückliches Ziel der Stadtentwicklung. Vor diesem Hintergrund wird die beabsichtigte Änderung des Ziels 7.3-1 zur Kenntnis genommen.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des Entwurfes des LEP NRW.
Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn **ID: 313 Schlagwort: k.A.**	

Änderung des Ziels 8.1-6 "Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen" und redaktionelle Anpassung des Ziels 8.1-7 "Schutz vor Fluglärm" Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufgehoben. Mit der geplanten Festlegung werden nun die sechs Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn /Lippstadt und Weeze/Niederrhein im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen gleichermaßen als landesbedeutsame Flughäfen kategorisiert. Sie sind ein-schließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Ziel 8.1-7, das dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm dient, wird an die Änderung des Ziels 8.1-6 redaktionell angepasst. *Die Änderung des Ziels 8.1-6 sowie die redaktionelle Anpassung des Ziels 8.1-7 wird zur Kenntnis genommen* *Die Stadt Neukirchen-Vluyn ist räumlich nicht unmittelbar betroffen. Grundsätzlich profitiert die Stadt jedoch von ortsnaher Fluginfrastruktur.*	Der Hinweis, dass die Stadt Neukirchen-Vlyn nicht unmittelbar räumlich betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn **ID: 314 Schlagwort: k.A.**	
Einfügung eines neuen Grundsatzes 8.2-7 "Energiewende und Netzaus-bau" Mit der geplanten Einfügung eines neuen Grundsatzes sollen die Regionalpläne den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Übertragungs-netze Rechnung tragen und die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen fördern. *Die Änderung richtet sich primär an die Regionalplanung. Die Stadt Neukirchen-Vluyn ist insoweit nur mittelbar betroffen. Ein mit einem Raumordnungsverfahren verbundener Abwägungsprozess ist nicht ausgehebelt.* *Die Änderung des Ziels 8.2-7 wird zur Kenntnis genommen.*	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.

Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn **ID: 315 Schlagwort: k.A.**	
Änderung des Ziels 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe Nichtenergetische Rohstoffe" Mit der geplanten Änderung sind in den Regionalplänen für die Rohstoffsicherung Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für nichtenergetische Rohstoffe künftig als Vorranggebiete und nur noch bei besonderen Konfliktlagen als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. *Die Änderung richtet sich primär an die Regionalplanung und betrifft die Kommunen insoweit indirekt. Der Wegfall der Konzentrationswirkung könnte allerdings zur Folge haben, dass sich die Anzahl der Abgrabungsstandorte erhöhen kann. Indirekt erhöht sich damit der Flächendruck. Entsprechende Vorhaben sind dabei stets mit störenden Randeffekten verbunden (z. B. Eingriffe in Natur- und Landschaft, Lärmemissionen und Grundwasserabsenkungen.* *Die Stadt Neukirchen-Vluyn spricht sich gegen eine Änderung des Ziels 9.2-1 aus. Die Konzentrationswirkung und die Nachrangigkeit von Neuaufschlüssen sollte beibehalten werden.*	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch

	vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn **ID: 316 Schlagwort: k.A.**	
Änderung der Ziele 9.2-2 "Versorgungszeiträume" und 9.2-3 "Fortschreibung" Mit der geplanten Änderung des Ziels 9.2-2 sind die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen. Gemäß Ziel 9.2-3 hat die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Boden-schätze für nichtenergetische Rohstoffe so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 15 Jahren und für Festgesteine von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist der in Ziel 9.2-2 festgelegte Versorgungszeitraum wieder herzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht

Die Änderung richtet sich primär an die Regionalplanung und betrifft die Kommunen nur insoweit indirekt. Mit der geplanten Änderung der Festlegungen soll der Versorgungszeitraum, auf den sich die Festlegung konkreter Abgrabungsbereiche (BSAB) für Lockergesteine in den Regionalplänen bezieht, auf 25 Jahre angehoben werden. Dieses wird mit einer flächenmäßigen Zunahme von festgelegten Abgrabungs-bereichen verbunden sein. In Verbindung mit der geplanten Änderung des Ziels 9.2-1 ist jedoch vorstellbar, dass die Anzahl zeitgleich betriebener Abgrabungen steigt und sich die Betriebszeiten der einzelnen Abgrabungen verlängern. In der Tendenz könnten eine stärkere Streuung von Abgrabungsvorhaben im Raum und die Verlängerung von Betriebszeiten einzelner Abgrabungen die Anzahl und den Umfang der Flächen, die störenden Nebeneffekten von Abgrabungen unterliegen, erhöhen. *Die Stadt Neukirchen-Vluyn spricht sich gegen eine Änderung der Ziele 9.2-2 und 9.2-3 aus. Die aktuelle Regelung wird als ausreichend angesehen.*	zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn **ID: 317 Schlagwort: k.A.**	
Einfügung eines neuen Grundsatzes 9.2-4 "Reservegebiete" Mit der geplanten Änderung sollen Reservegebiete für die langfristige Rohstoffversorgung in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. *Die Änderung richtet sich primär an die Regionalplanung und betrifft die Kommunen nur insoweit indirekt. In der Vergangenheit haben sich die Kommunen jedoch stets gegen die Darstellung von Reservegebieten ausgesprochen, da dies im Regelfall eine Vorentscheidung zugunsten einer späteren Abgrabung bedeutet und damit die kommunale Planungshoheit deutlich eingeschränkt wird.* *Die Stadt Neukirchen-Vluyn spricht sich gegen die Einführung eines neuen*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen in die planerische Abwägung eingestellt werden können.

Grundsatzes 9.2-4 aus. Der Vorstoß wird als empfindlicher Eingriff in die kommunale Planungshoheit betrachtet.	
Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn **ID: 318 Schlagwort: k.A.**	
Umwandlung des Ziels 10.1-4 "Kraft-Wärme-Kopplung" in einen Grundsatz Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sollen zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt werden. *Die Umwandlung des Ziels in einen Grundsatz der Raumordnung dient der Deregulierung. Grundsätze unterliegen (anders als Zielfestlegungen, die strikt zu beachten sind) der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger mit der Folge, dass sie gegenüber anderen abwägungsrelevanten Fachbelangen auch unterliegen können. Die Festlegung steht jetzt im Einklang mit Grundsatz 6.1-7, auf den in der Erläuterung zu 10.1-4 Bezug genommen wird.* *Aus städtischer Sicht ist auf das Klimaschutzkozept zu verweisen, das einschlägige Zielvorgaben enthält. Insoweit wird eine entsprechende Abwägungsoption im Sinne der Einführung eines neuen Grundsatzes 9.2-4 begrüßt.*	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn **ID: 319 Schlagwort: k.A.**	
Umwandlung des Ziels 10.2-1 "Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien" in einen Grundsatz Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegen-stehen. *Gemäß den vorliegenden Informationen soll für die Halde Norddeutschland durch den RVR ein neues Nutzungskonzept entwickelt werden, das einerseits auf sportliche Aktivitäten und andererseits auf die touristische Bedeutung der Halde*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

abhebt. Insofern wäre die aktuell als Zielvorgabe definierte Abwägungspräponderanz zugunsten der Energieerzeugung hinderlich. *Die Umwandlung des Ziels 10.2-1 als Grundsatz eröffnet Abwägungsspielräume und wird befürwortet.*	
Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn **ID: 320 Schlagwort: k.A.**	
Umwandlung und Änderung des Ziels 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" in einen Grundsatz sowie Streichung des Grundsatzes 10.2-3 "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Eine Verpflichtung, entsprechende Vorranggebiete festzulegen, besteht auf Grund der geplanten Änderung der Festlegung nicht mehr. Dementsprechend werden auch keine Vorgaben mehr für den Umfang der Flächen-festlegung in den einzelnen Regionen getroffen. *Die Änderung richtet sich primär an die Regionalplanung und betrifft die Kommunen nur insoweit indirekt. Nach vorliegenden Informationen wäre die Stadt Neukirchen-Vluyn auch räumlich nicht betroffen. Gleichwohl ist eine statische Festlegung von Zielgrößen nicht praxisnah und wurde sowohl von Seiten einiger Bezirksregierungen als auch von kommunaler Seite kritisiert.* *Umwandlung und Änderung des Ziels 10.2-2 in einen Grundsatz sowie Streichung des Grundsatzes 10.2-3 wird zustimmend zur Kenntnis genommen*	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn **ID: 321 Schlagwort: k.A.**	
Einfügung eines neuen Grundsatzes 10.2-3 "Abstand von Windenergieanlagen" Mit der geplanten Einfügung des neuen Grundsatzes soll bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Hinweisen ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Entwurfs.

Wohnbauflächen ein Vorsorge-abstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu Allgemeinen und reine Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). *Im aktuellen Windkrafterlass erfolgt die Abstandfindung nach den Regelungen der TA-Lärm. Die Kommunen waren dabei auf technische Grundannahmen zur Anlagen-leistung und –höhe angewiesen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplans oft noch gar nicht vorlagen. Insofern erfolgt nunmehr eine gewisse rechtliche Klarstellung, die von vielen Städten und Gemeinden gefordert wurde.* *Die Einfügung eines neuen Grundsatzes 10.2-3 wird im Sinne einer rechtlichen Klarstellung zur Kenntnis genommen.*	
Beteiligter: Stadt Neukirchen-Vluyn **ID: 322 Schlagwort: k.A.**	
Änderung des Ziels 10.2-5 "Solarenergienutzung" Umformulierung des Ziels, wonach die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich ist, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um • die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, • baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, • Aufschüttungen oder • Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. *Aus städtischer Sicht stellt die Entwicklung der Solarenergie ein wesentliches Standbein zur Realisierung der kommunalen Klimaschutzziele dar. Je mehr*	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Optionen eröffnet werden, desto besser. *Die Änderung des Ziels 10.2-5 wird begrüßt.*	

Stadt Nideggen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Nideggen **ID: 1925 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Die auf Seite 4, Abs. 2 enthaltene 5. Strichaufzählung ("es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen") sollte gestrichen werden. Das Ziel 2.3 soll eine kompakte Siedlungsentwicklung unterstützen und den Freiraum schützen. Der Schutz des regionalplanerisch festgesetzten Freiraums würde durch die vorgeschlagenen Änderungen massiv aufgeweicht. Die Streichung der Hinweise auf Einschränkungen bei der Siedlungsentwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen (Abs. 3) weicht die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum auf. Auch die umfangreiche Ausweitung der Ausnahmetatbestände, wann eine Siedlungsentwicklung im Freiraum möglich ist, öffnet der Flächeninanspruchnahme im Freiraum Tür und Tor. Hierbei ist insbesondere die Aufnahme von nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Tierhaltungsanlagen abzulehnen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass die bisherige Regelung keineswegs ein generelles Verbot von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich impliziert, sondern nur bestimmte Anlagen im Außenbereich ausschließt. Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der "Privilegierung" des § 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese Privilegierung schränkt der aktuelle LEP NRW nicht ein. Auch sind Tierhaltungen von landwirtschaftlichen Betrieben zulässig, bei denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die vorgenannte Anforderung nicht einhalten sind ebenfalls privilegiert, wenn sie eine bestimmte Anzahl an gehaltenen Tieren nicht überschreiten, ab welcher eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden nicht geteilt. Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird daher nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung von negativen Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

Auch der Bestandsschutz bestehender Anlagen wird von der aktuellen Regelung nicht tangiert. Selbst bestehende Anlagen, die nicht privilegiert sind, können bauliche Erweiterungen durchführen, wenn diese nicht der weiteren Aufstockung der Stallplätze dient, sondern es sich dabei um Maßnahmen des Umwelt- und Tierschutzes handelt (z. B. beim Einbau von Luftfiltern oder der Vergrößerung der Einstallflächen pro Tier). Das Ziel 2.3 in seiner bisherigen Form dient der kompakten, flächensparenden Siedlungsentwicklung und damit der seitens der Landwirtschaft im vergangenen LEP-Beteiligungsverfahren vehement geforderten Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung für Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zielt hingegen einzig auf die Erleichterung von agrarindustriellen Großprojekten ab, welche nicht dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und bäuerlichen Landwirtschaft dienen, sondern die Interessen global operierender Agrarunternehmen bedienen, die von der heimischen Futtermittelproduktion vollkommen abgekoppelt sind.	
Beteiligter: Stadt Nideggen **ID: 1926 Schlagwort: k.A.**	
5 – 4 Strukturwandel in Kohleregionen Auf Seite 14/15 ist ein Zusatz dahingehend aufzunehmen, dass gleiche Maßstäbe für Kohle- und Windkraft angesetzt werden. Die Landesregierung will den jetzt anstehenden Strukturwandel in den Regionen ohne Strukturbrüche gestalten. Erforderlich ist eine regional stark aufgestellte Zusammenarbeit, die die verschiedenen Planungsprozesse zusammenführt. Ziel ist es, die Nachfolgenutzungen und -konzepte für die ehemals bergbaulich genutzten Flächen erfolgreich umzusetzen. Gleichzeitig sind neue Zukunftsimpulse für Wirtschaft und Gesellschaft zu entwickeln. Ein Zukunftsimpuls für die Gesellschaft ist den Mindestabstand von Braunkohletagebauen und Kraftwerken zu Siedlungsflächen zu vergrößern aufgrund der insgesamt schädlicheren und damit gesundheitsgefährdender Emissionen wie Feinstaub, Lärm, Licht, Radon etc.. Dies entspräche dem Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Absicht der Landesregierung für	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zu der Anregung, gleiche Maßstäbe für Kohle und Windkraft anzusetzen, wird darauf verwiesen, dass mit der LEP-Änderung die Mindestabstände zu Windenergieanlagen im Grundsatz 10.2-3 neu vorgegeben werden. Die angesprochene Abstandsregelung für Holzweiler, neben dem Tagebau Garzweiler II, ist der besonderen Betroffenheit dieser Ortslage, die jahrzehntelang von der Umsiedlung betroffen war, begründet.

Zukunftstechnologien diese zu vergrößern. Bereits heute gelten unterschiedliche Abstandsregelungen zwischen den Braunkohle-Tagebaurändern (Abschlusskanten) und den zu besiedelten Flächen mit halber Tagebautiefe. Für Holzweiler wurde der Abstand durch die Leitentscheidung Garzweiler auf 400 Meter festgelegt.	
Beteiligter: Stadt Nideggen **ID: 1927 Schlagwort: k.A.**	
7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur (Seite 29, Abs. 1, Zeilen 9 u. 10) Am Ziel in der Senne einen zweiten Nationalpark für NRW auszuweisen muss festgehalten werden. Ein Nationalpark stellt eine wirtschaftliche Entfesselung für die Region dar. Ein Nationalpark fördert den Tourismus in der Region enorm, insbesondere in strukturell schwachen Landesteilen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne, aber auch die der touristischen Erschließung des Truppenübungsplatzes derzeit nicht. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt im Übrigen, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf.
Beteiligter: Stadt Nideggen **ID: 1928 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Seite 52, Abs. 2, Zeile 1) Der Grundsatz sollte als "Ziel" umgewandelt werden. "Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die

Bestandteil der Energiewende zu fördern." Diese Zielsetzung kann nicht erreicht werden, wenn sie nur als Grundsatz umgesetzt wird.	Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.
Beteiligter: Stadt Nideggen **ID: 1929 Schlagwort: k.A.**	
Zu 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Seite 60, Abs. 2, Zeile 5) Die im Entwurf fehlende Abstandsfläche ist durch 1.500 Meter zu ergänzen.	

"Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Ein pauschalierter Vorsorgeanstand von 1.500 Metern ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.	

Stadt Niederkassel

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Niederkassel **ID: 1180 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Niederkassel begrüßt ausdrücklich die geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans, wodurch die Kommunen nun doch mehr Freiheiten und Rechte im Zusammenhang mit zukünftig erforderlichen Flächenausweisung erhalten, um so bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausweisen zu können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Niederkassel **ID: 1181 Schlagwort: k.A.**	
Siedlungsraum und Freiraum, Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile. Angesichts der Herausforderungen begrüßt die Stadt Niederkassel die von der Landesregierung beabsichtigte Zielvorgabe, den ländlichen Regionen mehr Entwicklungschancen zu ermöglichen. Die vorgesehenen Änderungen ermöglicht den Kommunen mehr Flexibilität und Ermessenspielraum bei der Umsetzung notwendiger Siedlungserweiterungen. Hierdurch können die Kommunen dringend benötigte Flächen nicht nur für Wohnen, sondern auch für die Wirtschaft bereit halten. Positiv ist insbesondere die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe. Die Änderungen dieser Ziele würden dazu führen, dass der LEP einer weiteren Siedlungserweiterung der Stadtteile Uckendorf, Stockern und Weilerhof nicht entgegenstehen würde. Dies wird nachhaltig begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Niederkassel **ID: 1182 Schlagwort: k.A.**	
Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Änderung des LEP sieht vor, den Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahre 2020 auf 5 ha und	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

langfristig auf "netto 0" zu reduzieren sein soll, zu streichen. Für die zwingend notwendige kommunale Baulandentwicklung ist damit ein wesentliches Hindernis entfallen. Hierdurch bietet sich die Möglichkeit, den zukünftigen Bedarf für Gewerbe- und Industrieflächen sowie für Wohnen und Verkehrswege gerade in den Zuzugsbereichen und Ballungsgebieten besser gerecht zu werden. Gleichwohl sieht sich die Stadt Niederkassel im Rahmen von Baulandentwicklung grundsätzlich dem sparsamen Umgang mit Flächenressourcen verpflichtet. So wird die Stadt Niederkassel auch zukünftig in ihren städtebaulichen Entwicklungen unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden suchen und sich für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einsetzen.	
Beteiligter: Stadt Niederkassel **ID: 1183 Schlagwort: k.A.**	
Rohstoffversorgung, räumliche Festlegung für oberflächennaher nicht-energetische Rohstoffe, Versorgungszeiträume, Reservegebiete Die Änderungen des Ziels 9.2-1 in Form erleichteter Möglichkeiten der Regionalplanungsbehörde zur Ausweisung von Bereichen zur Sicherung und dem Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen betreffen auch Bereiche auf dem Gebiet der Stadt Niederkassel. Diese sind mit besonderen planerischen Konfliktlagen verbunden. Die Stadt Niederkassel würde es nachhaltig begrüßen, die BSAB-Flächen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Konzentrationszonen festzulegen. Nur durch die Festlegung von Konzentrationszonen kann das Abgabengeschehen zukünftig auf der Ebene der Regionalplanung gesteuert werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von

	Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Stadt Nieheim

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Nieheim **ID: 1468 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Nieheim begrüßt grundsätzlich die Bemühungen, im LEP den kommunalen Planungsspielraum zu erhöhen. Insbesondere die Änderungen zu den Zielen 2-3 und 2-4, mit Ausnahme der Regelungen zur möglichen Bauleitplanung für bestimmte Tierhaltungsanlagen, werden befürwortet. In einzelnen Punkten sollten die Änderungen aus Sicht der Stadt Nieheim jedoch modifiziert oder ergänzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Nieheim **ID: 1469 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Die Stadt Nieheim fordert, im weiteren Verfahren die Rücknahmepflicht im Ziel 6.1-1 zu streichen. Begründung: Die Forderung der Stadt Nieheim zur Streichung der Rücknahmepflicht im o.g. Ziel, wonach bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind ist leider bei den jetzigen Änderungen unberücksichtigt geblieben. Dies war jedoch eine der Hauptforderungen der Stadt Nieheim bei den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, auf deren Einhaltung zur Sicherung kommunaler Bauleitplanung nicht verzichtet werden kann. Gerade im ländlichen Raum mit schrumpfender Bevölkerung sind bei der Siedlungsentwicklung, auch im Hinblick auf einen eventuellen Rückbau, kreative, unkonventionelle und innovative Lösungen gefragt. Dabei brauchen die Kommunen einen möglichst	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

hohen Grad an Flexibilität. Durch die Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen ginge diese Flexibilität verloren. Die Verknappung von Bauerwartungsland könnte auch einen negativen Einfluss auf die Baulandpreise haben. Dies gilt es zu vermeiden. Im Übrigen wird mit der Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan eine Fläche noch nicht tatsächlich in Anspruch genommen. Die Kommunen müssen in der Lage bleiben, von ihrer Planungshoheit effektiv Gebrauch machen zu können.	
Beteiligter: Stadt Nieheim **ID: 1470 Schlagwort: k.A.**	
Positiv bewertet wird, dass die Waldöffnungsklausel im Ziel 7.3-1 wieder gestrichen wird und somit die schützenswerten Wälder von Windenergieanlagen freigehalten werden können. Allerdings wird empfohlen, die Zielformulierung im Hinblick auf die obergerichtliche Rechtsprechung zu diesem Thema (insbesondere OVG Urt. v. 22.9.2015, 10 D 82/13.NE; "Haltern-Urteil" und OVG Urt. v. 06.03.2018, 2D 95/15.NE; "Bad Wünnenberg-Urteil") auf Rechtssicherheit hin zu überprüfen. Die verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Regionalplänen aufzuheben, entspricht ebenfalls einer Forderung der Stadt Nieheim im Aufstellungsverfahren zum jetzigen LEP. Weiterhin ist eine Umsetzung der im LEP vorgesehenen Flächenkulissen (10.500 ha für den Regierungsbezirk Detmold) selbst als Grundsatz kaum rechtssicher möglich, weil die Regionalplanung im Gegensatz zur Bauleitplanung z. B. keine Artenschutzprüfung der Flächen durchführt. Insofern erhöht die Streichung sowohl die Rechtssicherheit als auch die gemeindliche Planungshoheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Stadt Nieheim **ID: 1471 Schlagwort: k.A.**	
Die im Grundsatz 10.2-3 enthaltenen Abstandregelungen von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Metern sind hingegen kritisch zu sehen. Da es sich bei der Formulierung nur um einen Grundsatz handelt ist dieser im	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Rahmen der Bauleitplanung lediglich zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der Kommunen. Die Formulierung des Grundsatzes deutet schon darauf hin, dass hier ein Abstand von 1.500 m nicht verbindlich festgeschrieben wird ("sollen", "den örtlichen Verhältnissen angemessen"). In den Erläuterungen zu diesem Grundsatz ist von einer Empfehlung die Rede. Ähnlich den Bemühungen im neuen Windenergieerlass eine Abstandregelung für Windenergieanlagen zur Wohnbebauung zu etablieren, hilft die Festlegung als Grundsatz im LEP den planenden Kommunen nicht weiter, da die 1.500 m nicht als hartes Ausschlusskriterium angewendet werden können. Für die Städte ist weiterhin entscheidend, dass sie der Windenergie "substantiell Raum" geben. Dabei sind die Ausführungen zum 1.500 m Abstand für die planenden Kommunen kontraproduktiv. Bei dieser Vorsorgeregelung besteht die Gefahr, dass sie sich als pauschale Kenngröße "1.500 m" in Planungen und Leitfäden etabliert. Vor allem die Bürger fordern nun einen allgemeinen Abstand zur Wohnbebauung von 1.500 m, der jedoch von den Kommunen in der Regel nicht rechtsicher umgesetzt werden kann. Die Kommunen geraten hierdurch nur unnötig unter Druck.	Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der

	Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Stadt Oelde

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Oelde **ID: 2754 Schlagwort: k.A.**	
Änderung des Zieles 2-3 - Siedlungsraum und Freiraum Die Erweiterung des Ausnahmekataloges - welcher Vorhaben auflistet, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden könnten - wird begrüßt. Folgende Änderung wird jedoch angeregt: Entwurfstext des LEP (Stand 17. April 2017): Ausnahmsweise können im regionalpal nerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn: [. ..] es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt [...]. Anregung der Stadt Oelde: Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn: [...] es sich um angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe, eine Nachnutzung vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt [. ..]. Änderung des Zieles 6.1-1 geltender LEP - Flächensparende und bedarlsgerechte Siedlungsentwicklung Das Ziel ist zu ändern. Das Ziel legt fest, dass bisher im Regionalplan oder Flächennutzungsplan für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen. Bei der Rücknahme werden den Kommunen keine Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt. Der Wegfall dieser Rücknahmepf/icht war eine der Hauptforderungen der kommunalen	Die grundsätzliche Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Die Anregung zu einer weiteren Ausnahme bzw. einem weiteren Spiegelstrich bezüglich der Nachnutzung von Betriebsstandorten im Außenbereich wird zur Kenntnis genommen und das Ziel im 2. Spiegelstrich in diesem Sinne konkretisiert. Bei der Möglichkeit angemessener Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte handelt es sich um einen (deutlich) kleineren Eingriff in Natur und Landschaft als bei der angemessenen Erweiterung solcher Standorte. Wenn der Plangeber schon "angemessene Erweiterungen" vorhandener Betriebsstandorte im Freiraum befürwortet, ist es auch seine Intention, die angemessene Nachfolgenutzung zuzulassen. In den Erläuterungen erfolgt dazu ebenfalls eine entsprechende Klarstellung.

Spitzenverbände im Rahmen des LEP-Aufstellungsverfahrens. Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus."	Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.
Beteiligter: Stadt Oelde **ID: 2755 Schlagwort: k.A.**	
Die mit der Änderung des LEPs verbundenen neu formulierten Ziele und Grundsätze werden von der Stadt Oelde überwiegend begrüßt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Oer-Erkenschwick

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Oer-Erkenschwick **ID: 1561 Schlagwort: k.A.**	
Bezug nehmend auf das o.g. Änderungsverfahren übersende ich Ihnen auf diesem Wege in digitaler Form (Word-Format sowie pdf) die Stellungnahme der Stadt Oer-Erkenschwick. Mit Beschluss des Rates vom 12.07.2018 wurde der gemeinsamen Stellungnahme des Kreises Recklinghausen und der kreisangehörigen Städte zugestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Olpe

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Olpe **ID: 380 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2.3 Im Änderungsentwurf heißt es auf Seite 4: *,,In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festge legten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn* • *diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,* *es sich um angemessene Erweiterungen vorhan dener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt* ..." Die ländlichen Ortschaften im Stadtgebiet Olpe haben weniger als 2.000 Einwohner und sind im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen Wittgenstein und Kreis Olpe) aus dem November 2008 meist als Freiraum dargestellt. Mit der Ände rung wird beabsichtigt, den Kommunen mehr Fle xibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung in kleineren Ortschaften zu geben. Es wird ermöglicht, dass bedarfsgerechte neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern ausge wiesen werden können. Diese Absicht wird seitens der Kreisstadt Olpe ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Olpe **ID: 381 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 2.4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Im Änderungsentwurf heißt es auf Seite 5: *"In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Er halts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfs gerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.* *Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Al/gemeinen Sied lungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird."* Die Stellungnahme zu Ziel 2-3 gilt entsprechend. Die Änderung wird durch die Kreisstadt Olpe ausdrücklich begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Olpe **ID: 382 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Im Änderungsentwurf heißt es auf der Seite 32: "*Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Bio topschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorien tierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Kli maschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunk tionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und wei terzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenste hende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.* *Die Errichtung vonWindenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es

Der 3. Absatz in der gültigen Fassung des LEP soll gestrichen werden. Hintergrund ist wohl die Absicht, die Privilegierung von Windenergieanlagen im Wald aufzuheben. Es bleibt aber der 2. Absatz stehen, wonach aus nahmsweise Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die ange strebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser aber nicht außerhalb des Waldes realisier bar ist. Sollte also eine Standortsuche ergeben, dass landwirtschaftliche Flächen für Windenergieanla gen im Stadtgebiet aufgrund verschiedener Rest riktionen nicht oder nicht ausreichend zur Verfü gung stehen, stellt sich die Frage, ob nach dieser Ausnahmevorschrift Windenergieanlagen in Wald bereichen wiederum zulässig sind. Der Änderungsentwurf führt an dieser Stelle zu einer weiteren Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Ausweisung von Konzentrationszonen für Wind energie im Flächennutzungsplan. Es ist eine Klarstellung notwendig, ob Windenergieanlagen in Waldbereichen zulässig sein sollen oder nicht.	sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Stadt Olpe **ID: 383 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Im Änderungsentwurf heißt es auf Seite 52: *„Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanla gen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennut zungsplänen soll zu Al/gemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand einge halten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)."* Diese Regelung klingt zunächst eindeutig. Die "Soll-Vorschrift" des 1. Satzes wird allerdings im 2. Satz zu einer "Muss-Vorschrift". Dieser Widerspruch ist noch aufzuklären. Grundsätze unterliegen jedoch anders als verbindliche Ziele der Lan desplanung der Abwägung der Planungsträger. Auf Seite 59 werden folgende Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-3 gegeben:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird gefolgt. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

"Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Ak zeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestand teil der Energiewende zu erhalten. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu empfind lichen Wohnnutzungen leisten. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen (red. hervorgehoben), ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemei nen Wohngebieten einzuhalten. Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Schattenwirkung und auch der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkei ten der Kommunen, gerade im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungen, Bezug. *Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennut zungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen (red. hervorgehoben). Ein pauschali sierter Vorsorgeabstand ... ist in Abwägungsentschei dungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Re gionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächen nutzungsplänen zu berücksichtigen. Weitere Ausfüh rungen zu Vorsorgeabständen bietet der Windenergie Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen..."* Die Erläuterungen relativieren die Formulierung des Grundsatzes. Es scheint nach den Erläuterunen so zu sein, dass der Abstand von 1.500 Metern nur angewendet werden kann, wenn die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, vermutlich also ausreichend Flächen für die Windenergie au ßerhalb des Abstandes zur Wohnbebauung zur Verfügung stehen. Deshalb folgt wohl auch der Satz, dass die kommunale Bauleitplanung im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der	

Windenergienut zung substanziell Raum schaffen muss. Zusammengefasst entsteht durch die Formulierun gen des Änderungsentwurfs auch hier eine weitere Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie im Flä- chennutzungsplan. Es ist eine Klarstellung in Bezug auf die Anwendung des Abstandes von 1.500 Metern notwendig.	

Stadt Olsberg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Olsberg **ID: 458 Schlagwort: k.A.**	
2.3 Die Streichung dieses Absatzes wird begrüßt. Nunmehr ist die Siedlungsentwicklung nicht mehr ausschließlich auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe auszurichten. Es wird darum gebeten, die Begriff angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe deutlicher zu definieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die Erläuterung zu Ziel 2-3 wird entsprechend ergänzt.
Beteiligter: Stadt Olsberg **ID: 459 Schlagwort: k.A.**	
2.4 In Verbindung mit Ziel 2-3 ist die Änderung des LEP positiv zu sehen, da bis auf die Kernstadt alle Ortsteile der Stadt Olsberg weniger als 2000 Einwohner aufweisen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Olsberg **ID: 460 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Die Streichung ist zunächst grundsätzlich positiv zu sehen. Damit entfällt (scheinbar) ein wesentliches Hindernis für die kommunale Siedlungsentwicklung da der Grundsatz in dem derzeit gültigen LEP keine wirkliche Kontingentierung der Flächeninanspruchnahme darstellt. Für die Kommunen ist jedoch wichtiger, wie die Regionalplanungsbehörde das Ziel 6.1-1 auslegt. Das mittlerweile etablierte Siedlungsflächen-Monitoring der Bezirksregierung nimmt von Jahr zu Jahr an Detailgenauigkeit zu und führt zunehmend zu Restriktionen bei den aus Sicht der Kommune notwendigen neuen Flächenausweisungen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Aus Sicht des Plangebers ist es mit dem Erlass zum bestehenden LEP vom

	17.04.2018 und den vorgelegten LEP-Änderungen jedoch gelungen, eine flexiblere, ökologisch und ökonomisch vertretbare Freirauminanspruchnahme zu ermöglichen.
Beteiligter: Stadt Olsberg **ID: 461 Schlagwort: k.A.**	
zu 6.6-2 Die Stadt Olsberg hält eine Ergänzung des Absatz 2 in folgender Form für notwendig: "Eine Abweichung ist ausnahmsweise möglich, wenn eine unmittelbare Anbindung an eine vorhandene Freizeiteinrichtung erfolgt. Dabei sind die Belange des Tourismus verstärkt in die Abwägung einzubeziehen."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das Ziel in Absatz 2 um eine Ausnahme für Ferien- und Wochenendhausgebieten vorzusehen, wird nicht gefolgt. Die Anregung zielt darauf ab, neue Standorte für Ferien- und Wochenendhausgebiete auch an im Freiraum liegenden, vorhandenen Freizeitanlagen zu ermöglichen. Dies würde jedoch eine weitere Zersiedelung fördern und dem Freiraumschutz widersprechen. Die Anbindung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an Allgemeine Siedlungsbereiche entspricht zudem der Systematik, die der LEP an die räumliche Struktur des Landes (Kapitel 2) sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt (Kapitel 6) stellt. Auch die häufige (Fehl-)Entwicklung einer Dauerwohnnutzung von Ferien- und Wochenendhausgebieten in der Vergangenheit macht weiterhin eine landesplanerische Steuerung erforderlich, um Vorsorge dahingehend zu treffen, den Freiraum vor einer Zersiedelung zu schützen und die Entstehung von Splittersiedlungen zu verhindern. Fehlentwicklungen kann durch eine Siedlungsraumanbindung zudem besser begegnet werden.

	Der Plangeber entscheidet sich daher für die Beibehaltung der vorgesehenen Änderung. Mit Blick auf dem Wandel im Tourismusmarkt werden im Übrigen für alle im Freiraum bereits vorhandenen Standorte von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen Möglichkeiten zur angemessenen Weiterentwicklung im Rahmen von Ziel 2-3 geschaffen. Zudem bleibt mit Ziel 6.6-2 auch die Entwicklung oder Erweiterung von regionalplanerisch bereits gesicherten Standorten möglich. Auch ist die Entwicklung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an bestehenden Freizeitstandorten mit Ziel 6.6-2 möglich, wenn diese unmittelbar an regionalplanerisch bereits festgelegte Standorte anschließen. Für die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb eines im Regionalplan bestehenden Standortes ist die regionalplanerische Zweckbindung entscheidend. Ferner kann mit dem neuen Ziel 2-4 für im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile eine bedarfsgerechte Entwicklung erfolgen. Dabei kann ein Ortsteil auch zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich entwickelt werden. Eine Anbindung neuer Standorte für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen an solch entwickelte Ortsteile ist dann mit Ziel 6.6-2 möglich. Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete in bzw. unmittelbar anschließend an Ortsteile, in denen keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden können und die weiterhin dem Freiraum zugeordnet bleiben, wären aber weder mit

	der Regelungssystematik des LEP vereinbar noch planerisch mit Blick auf die Tragfähigkeit der dort vorhandenen Infrastrukturen sinnvoll. Damit werden in Summe mit Ziel 2-3 und Ziel 6.6-2 für vorhandene wie neue Ferien- und Wochenendhausgebiete angemessene Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet, die auch die Interessen ländlicher Regionen und des Tourismus berücksichtigen. Eine weitergehende Öffnung wäre nicht mit der Plankonzeption vereinbar.
Beteiligter: Stadt Olsberg **ID: 462 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Die Streichung der regionalplanerischen Vorgaben wird ausdrücklich begrüßt. Aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Baugesetzbuch liegt die Planungshoheit und die Feststellung der Planungsnotwendigkeit bei den Kommunen. Die bisherigen Entwürfe der Regionalplanung haben gezeigt, dass aufgrund der unterschiedlichen Maßstabsebenen die Suchräume der Regionalplanung nicht deckungsgleich sind mit den möglichen Konzentrationszonen der Potentialflächenanalyse auf Gemeindeebene. Die divergierenden Planungen hätten zu Anpassungsproblemen geführt. Insofern wird die Erwartungshaltung gehegt, dass auch die nun geöffnete Kannvorschrift seitens der Bezirksregierung Arnsberg nicht genutzt wird.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Olsberg **ID: 463 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 siehe hierzu Stellungnahme zu Ziel 10.2-2 Die Aufstellung dieses Grundsatzes kann für die Darstellung von Vorranggebieten in den Regionalplänen sinnig sein. Allerdings hält die Stadt Olsberg wie oben bereits bei Ziel 10.2-2 beschrieben die Festlegung von Vorranggebieten in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a.

Regionalplänen für kontraproduktiv. Die Privilegierung im Baugesetzbuch führt wie bereits oben ausgeführt zur Notwendigkeit, bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung der Windenergie substantiell Raum zu geben. Dieses ist nach der derzeitigen obergerichtlichen Rechtsprechung mit einem pauschalen Abstand von 1500 Metern nicht möglich. Insofern wird durch die Aufstellung dieses Grundsatzes eine unnötige Diskussion im politischen und öffentlichen Raum hervorgerufen. Letztlich müssen die Kommunen erklären, warum der landesplanerische Grundsatz auf der Gemeindeebene nicht einzuhalten ist.	die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss.

	Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
Beteiligter: Stadt Olsberg **ID: 464 Schlagwort: k.A.**	
10.2-5 Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege könnte der Umgang mit Freiflächen-Solaranlagen weniger restriktiv gestaltet und stärker der jeweiligen Einzelfallbeurteilung überlassen werden. Im Gegensatz zu den unter G 6.1-2 angesprochenen Siedlungsflächen vereiteln solche Anlagen nicht dauerhaft andere Nutzungsoptionen für den Boden; während ihres Betriebs bleibt sogar eine - i. d. R. ökologisch günstige, extensive - landwirtschaftliche Nutzung (z. B. durch Schafbeweidung) möglich. Gerade bei einer Reduzierung der Windenergie Windenergie-Ausbauziele könnten solche Anlagen bei der Umsetzung der sog. "Energiewende" helfen. Die damit einhergehenden Landschaftsbild-Beeinträchtigungen haben eine weitaus geringere Raumwirkung als bei WEA; die Anlagen sind i. d. R. auch artenschutzrechtlich weniger anspruchsvoll. Dass für die Photovoltaik vorrangig Gebäude- und andere vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden sollten, ist unstrittig.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

Stadt Osnabrück

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Osnabrück **ID: 1936 Schlagwort: k.A.**	
In der bisherigen Zielsetzung des LEP zur Flughafenentwicklung zwi schen landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Flughäfen unterschieden. Neben den Standorten Düsseldorf und Köln gehörte der Flughafen Münster/Osnabrück bisher zu den landesbedeutsamen Flughäfen. Unter Hinweis auf Aussagen des Koalitionsvertrages soll diese Unterscheidung nun aufgegeben werden, um allen Standorten die gleiche Entwicklungsmöglichkeit zu geben. Aus Sicht der Stadt Osnabrück darf diese Gleichstellung aller Flughäfen in NRW nicht dazu führen, das bedeutsame, internationale Flughäfen wie der FMO zugunsten anderer, weniger bedeutsamer Flughäfen in seiner weiteren Entwicklung nicht ausreichend und sachgerecht berück sichtigt und gefördert wird. Für die Stadt Osnabrück ist der internationale Flughafen Münster/ Osnabrück ein bedeutender Standort- und Wirtschaftsfaktor. Ich weise in diesem Zusammenhang auf den deutsch-niederländischen Zweckverband EUREGIO hin, der z.Z. im Rahmen des INTERREG-Projektes ,,Erreichbarkeit aus der Luft" die Erreichbarkeit des EUREGIO-Gebietes unter-sucht. Ziel ist die Identifizierung (grenzüberschreitender) Potenziale und die daraus resultierende Entwicklung konkreter Handlungsstränge für die Verbesserung der Erreichbarkeit aus der Luft. Dazu werden die auf den Luftverkehr bezogenen Mobilitätsbedürfnisse in der EUREGIO sowie die interne (bodengebunde ne) und	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Änderung des Zieles 8.1-6 verändert nicht die Einstufung des Flughafens Münster-Osnabrück als landesbedeutsam.

externe (luftgebundene) Erreichbarkeit der relevanten Flughäfen wei tergehend untersucht	

Stadt Paderborn

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Paderborn **ID: 995 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "Flächensparende Siedlungsentwicklung" Es ist zu begrüßen, dass der 5 ha-Grundsatz gestrichen wird und die in der vergangenen Stellungnahme geäußerten Bedenken der Stadt Paderborn somit berücksichtigt wurden. Durch die Aufhebung des Grundsatzes wird der wachsenden Stadt Paderborn der notwendige Entwicklungsspielraum für die Neuausweisung von Flächen geboten.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Paderborn **ID: 996 Schlagwort: k.A.**	
6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Durch die Streichung in den Erläuterungen werden bei der Nachnutzung von bereits versiegelten Flächen mehr als nur geringfügige Anpassungen an Anforderungen der Wirtschaft ermöglicht. Die Änderungen des Ziels sind daher zu begrüßen. Dennoch wird auf die Forderung der letzten Stellungnahme verwiesen, auch unversiegelte Flächen in Betracht zu ziehen. Wenn nur vorhandene versiegelte Flächen und bestehende Infrastruktur in Anspruch genommen werden dürfen, wird die Nachnutzung in den meisten Fällen unnötig kompliziert werden. Es wird vorgeschlagen, das bestehende Verhältnis von versiegelter und unversiegelter Fläche zum Maßstab zu nehmen und auf die Vorgabe, dass nur die bisher versiegelten Flächen verwendet werden dürfen, zu verzichten. Bestehende Vorsorgebereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die in den Regionalplänen ausgewiesen sind, müssen ungeachtet der hier getroffenen Regelungen auch weiterhin Bestand haben. Sie sind zentraler Bestandteil einer langfristigen Gewerbeflächenplanung der Stadt Paderborn.	Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zu den bereits erfolgten Änderungen in den Erläuterungen wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Ihre Übernahme würde zu einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen am "falschen Standort" führen und wäre mit den Zielsetzungen des LEP, eine konzentrierte Siedlungsentwicklung zu unterstützen, nicht mehr vereinbar. Die Nachnutzung solcher isoliert im Freiraum liegender Brachflächen kann zwar auf der einen Seite zu geringeren Freirauminanspruchnahmen führen. Auf der anderen Seite kann sie eine weitere Zersiedelung unterstützen und widerspricht dem Leitbild der europäischen Stadt (verschiedenste Nutzungen möglichst nah beieinander). Allerdings wird darauf hingewiesen, dass in den

	Erläuterungen klargestellt wird, dass unter versiegelten Flächen nicht nur vollversiegelte, sondern auch teilversiegelte Flächen zu verstehen sind. Die entsprechende Ergänzung erfolgt in dem bereits mit Kabinettbeschluss vom 17.04.18 geänderten Satz der Erläuterungen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Begriff der Versiegelung in einem raumordnerischen Ziel, welches darüber hinaus ausschließlich an die Regionalplanung (M 1:50.000 in NRW) adressiert ist, großzügiger ausgelegt werden muss als auf der Ebene konkreter Vorhabenplanungen.
Beteiligter: Stadt Paderborn **ID: 997 Schlagwort: k.A.**	
7.2-2 Ziel Gebiete zum Schutz der Natur Durch die Änderung des Ziels wird die Unterschutzstellung des Truppenübungsplatzes Senne als Nationalpark in Zukunft nicht mehr zwingend vorgesehen. Eine perspektivische Unterschutzstellung ist zwar dennoch möglich, allerdings wird diese nicht weiter politisch verfolgt. Die Stadt Paderborn verweist auf die vergangene Stellungnahme, in welcher der bereits bestehende naturschutzfachlich sehr hohe Schutz der Flächen als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH) und als Vogelschutzgebiet anerkannt wurde. Eine perspektivische Unterschutzstellung müsste – nach Abzug der Briten – von dem die Stadt Paderborn und hier insbesondere der Ortsteil Sennelager in gravierender Weise betroffen ist –nach entsprechender politischer Willensbildung späteren Fachplanungen vorbehalten bleiben und kann nur unter Einbindung der betroffenen Kommunen – hier der Stadt Paderborn – und unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Belange erfolgreich sein. Sollte die Senne militärisch in der Zukunft nicht mehr beansprucht und freigegeben werden, so ist mit den Mitteln der Raumordnung – insbesondere über Festlegungen des Regionalplanes – die fachlich nachgewiesene besondere	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

Schutzwürdigkeit der Senne als größte zusammenhängende Heidefläche in NRW sicherzustellen. Dabei ist für die Stadt Paderborn besonders wichtig offenzuhalten, dass eine Inanspruchnahme der Konversionsflächen im Randgebiet der Senne im Rahmen der konkreten Ausgestaltung möglich bleibt.	
Beteiligter: Stadt Paderborn **ID: 998 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 regelt die Nutzung des Waldes. Im bestehenden Ziel soll mit der Begründung, dass "die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald" aufgehoben werden soll, der Satz "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden" gestrichen werden. Ausschlaggebend für die Windenergienutzung im Wald ist die im Baugesetzbuch verankerte Privilegierung, die auch die Nutzung des Waldes ermöglicht. Es könnte mit der gewählten Formulierung der Eindruck erweckt werden, dass Waldflächen zukünftig als harte Tabuzonen einzuordnen wären. Eine solche Interpretation ist jedoch nach der aktuellsten Rechtsprechung unzulässig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Stadt Paderborn **ID: 999 Schlagwort: k.A.**	
8.1-6 Ziel Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Die Aufhebung der Unterscheidung von landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen ist zu begrüßen. Der Forderung der letzten Stellungnahme der Stadt	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

Paderborn wurde nachgekommen und somit allen Standorten die gleiche Entwicklungsmöglichkeit geboten.	
Beteiligter: Stadt Paderborn **ID: 1000 Schlagwort: k.A.**	
10.1-4 Grundsatz Kraft-Wärme-Kopplung Die Änderung des Ziels in einen Grundsatz ist zu begrüßen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Paderborn **ID: 1001 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Die Änderung des Ziels 10.2-2 in einen Grundsatz sowie die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 wird von der Stadt Paderborn begrüßt. In dem Zusammenhang wird jedoch erneut gefordert auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergie zu verzichten, da sie eine erhebliche Einschränkung der kommunalen Planungshoheit darstellen und einen unnötig hohen Abstimmungsaufwand zwischen regionaler und kommunaler Planung schaffen. Zudem werden praktische Umsetzungsprobleme und eine rechtliche Unsicherheit durch die konkurrierenden verschiedenen Planungsebenen der Regional- und der Kommunalplanung verstärkt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung, auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergie ganz zu verzichten, wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigten Änderungen zur Windenergie ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt und die Verpflichtung der Regionalplanung zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung aufgehoben werden. Damit wird es künftig überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet und

	damit verlässliche regionale Konzepte zur Steuerung der Windenergie aufgestellt. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Die Aufhebung der Möglichkeit zur Steuerung der Windenergie auf regionaler Ebene ist daher nicht vorgesehen. Das Verhältnis der Planungsebenen zueinander ist zudem rechtlich eindeutig geregelt, diesbezügliche Unsicherheiten sind somit nicht zu befürchten.
Beteiligter: Stadt Paderborn **ID: 1002 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen von Windenergieanlagen Aus Sicht der Stadt Paderborn ist - wie schon zu den Grundsätzen 10.2-2 und 10.2-3 festgestellt - grundsätzlich auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergie zu verzichten. Aufgrund der im Baugesetzbuch geregelten ‚Privilegierung' der Windenergienutzung im Außenbereich sowie der entsprechenden obergerichtlichen Rechtsprechung erhöht der neu formulierte Grundsatz das Risiko bei einer rechtlichen Überprüfung signifikant. Grundsätzlich ist es aus verschiedenen juristischen Gründen sehr zweifelhaft, wenn eine Abstandsregelung in dieser Form rechtssicher im LEP verankert werden kann. Zudem ist aufgrund der gewählten Formulierung eine rechtssichere Handhabung mit der hier vorliegenden Formulierung nicht möglich. Darüber hinaus wird der Eindruck erweckt, dass die genannten Abstände zwingende Vorgaben für die Bauleitplanung wären. Vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Vorgaben sowie der einschlägigen Rechtsprechung klaffen dann die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit und lokaler Entscheidungsträger sowie die planerische Bearbeitung der Thematik weit auseinander. Verbindliche Abstandsregelungen lassen sich aus fachlicher Sicht nur über eine	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Änderung des Privilegierungstatbestandes in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB oder durch Verlängerung der Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB rechtssicher umsetzen.	Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Da die Regelung des LEP aus rechtlichen Gründen den dargelegten Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht

	vorliegen würde. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
Beteiligter: Stadt Paderborn **ID: 1003 Schlagwort: k.A.**	
5-2 Grundsatz Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen Das grundlegende Raumbild eines Metropolraums NRW bleibt unverändert. Das ist aus Sicht der Stadt Paderborn bedauerlich. Gerade in Hinblick auf die Verteilung von Metropolfunktionen im Landesgebiet spielen neben Rheinland und Ruhrgebiet insbesondere die übrigen nordrhein-westfälischen Großstädte und ihr Umland eine entscheidende Rolle. Neben ihrem Beitrag zur wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Leistungsfähigkeit des Landes ermöglichen sie in ihren jeweiligen Einzugsbereichen allen Bürgern des Landes den Zugang zu oberzentralen und metropolitanen Standortofferten. Damit stellen sie einen zentralen Faktor für die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen dar und steigern die Lebensqualität und Zukunftsfähigkeit peripherer ländlicher Räume. Daher sollten auch diese Standorte in der Formulierung des Grundsatzes thematisiert werden – zum Beispiel durch die Verwendung der Begriffe "Regiopole" und "Regiopolregion" für kleinere Großstädte und Großstadtregionen außerhalb des engeren Verflechtungsbereichs der Metropolregionen. Der Begriff ist wissenschaftlich und politisch längst etabliert. Die Landesplanung in Mecklenburg-Vorpommern verwendet ihn im dortigen Landesentwicklungsplan und Bayern hat in einer Teilfortschreibung ihres Landesentwicklungsprogramms eine den "Regiopolen" entsprechende Raumkategorie "Regionalzentren" ergänzt und weist nun Ingolstadt, Regensburg und Würzburg als solche aus. In den aktuellen "Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung" der "Ministerkonferenz für Raumordnung" findet er ebenfalls Erwähnung (in Kapitel	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird. Über diesen Grundsatz wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan auf grund vielfältiger Stellungnahmen und Positionen abschließend entschieden.

1.2). Bei der Jahreskonferenz zur "Nationalen Stadtentwicklungspolitik" (2015) wurde dem Thema eine ganztägige Rahmenveranstaltung gewidmet. Mit der Verwendung des Begriffs würde die Landesplanung also auch an den aktuellen Stand der Planungsforschung anknüpfen. Vor allem aber würde sie damit die Sonderrolle von Städten wie Paderborn, aber auch zum Beispiel Bielefeld, Münster oder Siegen und Aachen präziser herausstellen und sie als funktional unentbehrlichen Teil der Raumstruktur in den ländlichen Landesteilen anerkennen. Es wird daher erneut gefordert, bei der Darstellung des Landes als europäischer Metropolraum im Grundsatz 5-2 neben den Metropolregionen Rheinland und Ruhr auch die Regiopolen explizit zu thematisieren.	
Beteiligter: Stadt Paderborn **ID: 1004 Schlagwort: k.A.**	
Wiederholt nimmt die Stadt Paderborn Stellung zu dem Ziel 6.1-1, dessen Festlegungen an die Bedarfe der Stadtentwicklung angepasst werden sollten. Mit der Streichung des Grundsatzes 6.1-2 wurde bereits ein wichtiger Schritt für die Erhöhung des notwendigen Entwicklungsspielraumes von Städten und Gemeinden gemacht. Für eine bedarfsgerechte, nachhaltige Stadtentwicklungsplanung muss die Möglichkeit bestehen auch Flächenreserven für unvorhersehbare Situationen vorhalten zu können. Die Ausweisung dieser Flächen muss im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik weiterhin möglich sein. Schließlich gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, auch keine tatsächlichen negativen Auswirkungen aus (wie eine Zunahme der Flächenversiegelung oder ein Rückgang siedlungsnaher Freiflächen). Im Gegenteil: Sie können zum Beispiel unangemessene Bodenpreissteigerungen verhindern, weil Alternativen zur Verfügung stehen. Insofern spricht wenig dagegen, auch vorerst nicht benötigte Flächen in gesamtstädtischen oder regionalen Planungsdokumenten stehen zu lassen. Die Rücknahme dieser	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Flächen scheint vorrangig der Erreichung theoretischer Zielzahlen zu dienen. Eine Einschränkung der strategischen Spielräume von Städten und Regionen auf dieser Grundlage ist abzulehnen. Das gilt im Speziellen für Städte mit einer langfristigen Wachstumsperspektive. Es wird erneut gefordert, die Regelungen zu Flächentausch und -rücknahme zu streichen. Darüber hinaus wird gefordert, dass die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 zur Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen ergänzt werden. In die Berechnung soll die Wohnfolgeinfrastruktur, als wichtiger Bestandteil für die zukünftige Siedlungsflächenplanung, mit einbezogen werden.	
Beteiligter: Stadt Paderborn **ID: 1005 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Paderborn hält darüber hinaus an der Stellungnahme von Februar 2016 fest und bedauert, dass die weiteren Forderungen zu den Punkten 4-3, 6.1-4, 6.2-3, 6.3-1, 6.3-4, 6.5-4, 7.2-1, 8.1-11, 8.1-12 sowie 8.2-3 und 8.2-4 in den Änderungen des Landesentwicklungsplanes nicht mit aufgenommen wurden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Teile des LEP beziehen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurden, wird darauf hingewiesen, dass diese insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind.

Stadt Petershagen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Petershagen **ID: 502 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Petershagen hat die Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Plettenberg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Plettenberg **ID: 887 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Das geänderte Ziel beträfe eventuelle Erweiterungen von Ortsteilen im Oestertal, für die aber bisher kein Bedarf bestand. Die Änderung wird gleichwohl begrüßt, da sie einen größeren kommunalen Planungsspielraum eröffnet. Insbesondere bei Betriebserweiterungen oder –verlagerungen könnten sich im Einzelfall Erleichterungen ergeben. Im Übrigen entsprechen die zusätzlichen Ausnahmetatbestände den Möglichkeiten über § 35 Abs. 1 BauGB. Die Änderung wird gleichwohl begrüßt, da sie einen größeren kommunalen Planungsspielraum eröffnet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Plettenberg **ID: 888 Schlagwort: k.A.**	
2-4 Dieses Ziel könnte im Oestertal Relevanz erhalten, wenn eine hinreichende Grundversorgung besteht. Keine Bedenken.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.
Beteiligter: Stadt Plettenberg **ID: 889 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Einerseits schafft die Deregulierung Raum für kommunale Entwicklungen, andererseits wird das Ziel der Nachhaltigkeit in Frage gestellt, zumal im ROG eine Verringerung des Freiflächenverbrauchs für Siedlungs- und Verkehrsflächen vorgegeben ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-

	Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen.
Beteiligter: Stadt Plettenberg **ID: 890 Schlagwort: k.A.**	
Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. neue Freizeiteinrichtungen sind bisher nicht in Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Plettenberg **ID: 891 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Plettenberg regt eine zusätzliche Änderung an. Wie die Abstimmungen mit der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen des Gewerbeflächenkonzepts Märkischer Kreis gezeigt haben, wird die Umsetzung eines geplanten interkommunalen Gewerbegebietes Herscheid/Plettenberg zwischen den Ortsteilen Herscheid-Hüinghausen und Plettenberg-Köbbinghausen dort zurzeit kritisch gesehen. Es wurde ein Widerspruch zum Ziel 6.1-4 Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen erkannt. Das Ziel lautet: "Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen." Da in Plettenberg ein erhebliches Gewerbe- und Industrieflächendefizit von über 30 ha besteht und Alternativen mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft nicht erkannt werden, zumal das o.a. geplante interkommunale Gewerbegebiet deutliche Vorteile im Hinblick auf seine Lagegunst hat bzgl. Erreichbarkeit zur BAB 45, Erschließung über vorhandene Ansätze und Grundstücksverfügbarkeit, besteht u.E. ein dringender Handlungsbedarf. Dem steht das landesplanerische Ziel 6.1-4 entgegen. Eine Vermeidung bandartiger Entwicklungen entspricht durchaus dem Gebot der geordneten städtebaulichen Entwicklung iSd § 1 Abs. 3 BauGB. Dem Gebot der geordneten städtebauliche Entwicklung entspricht es aber auch, siedlungsstrukturelle Aspekte mit Aspekten der wirtschaftlichen Entwicklung und der zeitnahen Bereitstellung von Gewerbeflächen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abwägen zu dürfen. Eine derartige Abwägung wird jedoch bei einer Zielbestimmung im LEP, wie derzeit bestehend, unmöglich gemacht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-4 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Es wird daher angeregt, das Ziel 6.1-4 wie folgt zu fassen: "Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sollen vermieden werden; Splittersiedlungen sind zu vermeiden."	

Stadt Pulheim

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Pulheim **ID: 421 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum und 2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (Seiten 2-5) Vor dem Hintergrund der Siedlungsflächennachfrage stellt die Änderung eine sinnvolle Option dar, die kommunale Planungshoheit wird gestärkt. Aufgrund der regionalen Bedeutung zusammenhängender und ausreichend dimensionierter Freiräume und Grünzüge sollte jedoch sichergestellt werden, dass eine angemessene interkommunale Abstimmung stattfindet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregungen führen jedoch nicht zu einer Änderung des LEP-Entwurfs. Mit den Änderungen in Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4 beabsichtigt der Plangeber, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Hinsichtlich der Bedarfsgerechtigkeit gilt das Ziel 6.1-1 dabei für die gesamte Siedlungsentwicklung. In Summe müssen die Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen dem Siedlungsflächenbedarf entsprechen. Die diesbezüglichen Erläuterungen des Ziels 2-3 und 2-4 werden daher klarer gefasst. Im Übrigen führt die Stellungnahme aber nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Die interkommunale Abstimmung ist darüber hinaus spätestens dann gegeben, wenn größere Siedlungserweiterungen und damit eine Umwandlung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich geplant sind (vgl. 2. Absatz von Ziel 2-4).
Beteiligter: Stadt Pulheim **ID: 422 Schlagwort: k.A.**	

6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" (Seite 15) Die aktuelle Bevölkerungsentwicklung in der Metropolregion der Rheinschiene legt den Verzicht auf das Ziel der "Nettonull" für den Planungszeitraum nahe. Der Schutz des Freiraumes und des Bodens als wichtige Ressource muss im Rahmen des Bedarfsnachweises für Neuausweisungen jedoch als wichtiger Belang eingestellt bleiben, gerade auch in wachsenden Regionen. Gesichert ist dies für die Bauleitplanung durch die Regelungen des Baugesetzbuches. Insbesondere in den Regionen mit hohem Siedlungsdruck sollte jedoch der interkommunalen und regionalen Abstimmung ein besonderer Stellenwert bei der Ausweisung neuer Siedlungsbereiche und Gewerbe- und Industriebereiche eingeräumt werden.	Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert. Aus Sicht des Plangebers wird der interkommunalen und regionalen Abstimmung im LEP bereits ein besonderer Stellenwert bei der Ausweisung neuer Siedlungsbereiche und Gewerbe- und Industriebereiche eingeräumt (vgl. z. B. Ziel 6.3-1, Grundsatz 6.3-4).
Beteiligter: Stadt Pulheim **ID: 423 Schlagwort: k.A.**	
8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in NRW (Seite 35) Den Anregungen der Stadt Pulheim zu 8.1-1 bis 8.1-12 Ziele und Grundsätze Verkehr und technische Infrastruktur im Verfahren zur Erarbeitung der geltenden Fassung des LEP wurde leider nicht gefolgt. Da nun mit dem Ziel 8.1-6 nur für die Flughäfen eine Änderung formuliert ist, wird die damalige Stellungnahme wiederholt mit der Anregung, auch für die gegenüber den Flughäfen planerisch bedeutsameren Verkehrsarten eine Änderung der Ziele und Grundsätze zu prüfen: Nordrhein-Westfalen und insbesondere die Metropolregion rund um Köln liegen im Schnittpunkt nationaler und transnationaler Verkehre. Dies umfasst die Verkehrsmittel auf Straße, Schiene und Wasser und nachrangig auch den Luftverkehr. Insbesondere die prognostizierten deutlichen Verkehrszuwächse durch den Güterverkehr führen zu einer Belastung der Region, welche einerseits zu massiven Kapazitätsengpässen und Beeinträchtigungen des für eine prosperierende Wirtschaft erforderlichen Verkehrsflusses führt (Gütertransport und Berufsverkehr Beschäftigter). Andererseits beeinträchtigen diese Verkehre	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Nur die Festlegungen 8.1-6, 8.1-7, 8.1-9 sind Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans; die übrigen angesprochenen Festlegungen des Kapitels 8.1 Verkehr und Transport werden nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfenaufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land

sowohl durch die Einschränkung der Mobilität die Bewohner der Region, als auch durch die entstehenden Verdrängungseffekte regionale und teilweise auch kommunale Verkehrswege samt resultierender Immissionsschutzkonflikte. Der Entwurf des LEP formuliert jedoch – gerade verglichen mit der Detailschärfe der beabsichtigten Steuerung in anderen Planungsfeldern – zur übergeordneten verkehrlichen Planung wenig konkrete Inhalte. Hier wird angeregt, zur Bewältigung der beschriebenen Probleme weitergehende Aussagen zu Sanierung und Neubau der Infrastrukturen gerade auch der Ballungsräume zu treffen. Ergänzung: Der auch durch die Flüchtlingssituation aktuell steigende Siedlungsdruck im Ballungsraum stößt zunehmend auch an die Grenzen der Verkehrsinfrastruktur, sodass siedlungsgeografisch sinnvoll zu entwickelnde Potenzialflächen mittelfristig nicht realisiert werden können. Der blanke Verweis auf die Fachplanungen von Bund und Land bzw. der Regionalplanung wird der Bedeutung dieser Infrastruktur für die gesamte räumliche Entwicklung von Siedlung und Wirtschaft nicht gerecht. Da ohne Lösung dieser Frage gerade in den am stärksten nachgefragten Kernbereichen der Metropolregion Rheinland und insbesondere im Raum Köln ein raumplanerisch erhöhtes Flächenangebot im Zuge der Bauleitplanung voraussichtlich nicht ausgeschöpft werden kann, besteht sehr wohl ein raumordnerischer Regelungsbedarf auf Ebene des LEP über die bisher formulierten Inhalte hinaus.	Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Flulärm (FluLärmG) festgesetzt. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Bezüglich der Verkehrsinfrastruktur und ihrer Entwicklung wird auf die Festlegungen des Kapitels 8.1 Verkehr und Transport verwiesen. Die Erarbeiteung eines Luftverkehrkonzeptes ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens. Es ist aber beabsichtigt, mittelfristig eine neue Luftverkehrskonzeption für die Weiterentwicklung des Luftverkehrs zu erarbeiten.
Beteiligter: Stadt Pulheim **ID: 424 Schlagwort: k.A.**	
10.2.-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Seite 51) Die Umformulierung des Grundsatzes und die daraus resultierende Stärkung der kommunalen Planungshoheit werden begrüßt. Gerade im dichter besiedelten Verflechtungsbereich von Großstädten muss eine lokale Abwägung zwischen Belangen der Energieversorgung und den Belangen der Wohnenden möglich bleiben.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Beteiligter: Stadt Pulheim **ID: 425 Schlagwort: k.A.**	
10.2.-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (Seiten 51-52) Die Entfall des Grundsatzes und die resultierende Stärkung der kommunalen Planungshoheit werden begrüßt. Gerade im dichter besiedelten Verflechtungsbereich von Großstädten muss eine lokale Abwägung zwischen den Belangen der Energieversorgung und den Belangen der Wohnenden möglich bleiben.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Pulheim **ID: 426 Schlagwort: k.A.**	
10.2.-3 Ziel Grundsatz Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen (Seite 52) Die Vergrößerung des regelmäßigen Mindestabstandes von Windenergieanlagen auf 1500 m zu Reinen und Allgemeinen Wohngebieten trägt – auch angesichts der mittlerweile stattlichen Höhen der Anlagen – zum Schutz der Wohnenden bei und dient der Akzeptanzsteigerung. Die Differenzierung auf die örtlichen Begebenheiten und die Ausnahme für Maßnahmen des Repowerings sind dabei sinnvoll, um weiterhin einen substanziellen Ausbau der Windenergie auch stärker zersiedelten Planungsbereichen zu ermöglichen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Stadt Rahden

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Rahden **ID: 1226 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Die Umformulierung des Ziels 2-3 mit den Änderungen entsprechen dem, was in der Stellungnahme der Stadt zur Neuaufstellung des LEP gemäß Ratsbeschluss vom 14.01.2016 gefordert worden ist. Eine weitergehende Stellungnahme ist nicht erforderlich, die neuen Formulierungen werden von der Stadt Rahden begrüßt.	Die Stelllungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Rahden **ID: 1227 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Das neue Ziel wird von der Stadt begrüßt, um den kleineren, i. d. R. eher ländlichen Ortsteilen eine angepasste Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Rahden **ID: 1228 Schlagwort: k.A.**	
Zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 greifen die geänderten Formulierungen auf. Es wird begrüßt, dass "i.d.R." eingefügt wird, d.h. kein Festhalten an einer strikten Mindestgröße. Eine sinnvolle und wichtige Änderung. Es wird begrüßt, entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten den Ortsteilen eine kleinere und angemessene Entwicklung zu ermöglichen. Die neu gefassten Erläuterungen, die das Ziel 2-3 ergänzen, machen deutlich, dass eine Bauleitplanung für bestimmte Vorhaben im Außenbereich betrieben werden kann. Dies ist insbesondere für isoliert im Außenbereich liegende gewerbliche Betriebe wichtig, die es auch in nicht zu unterschätzender Anzahl in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

der Stadt Rahden gibt. Daher werden das Ziel und seine Erläuterungen von der Stadt ausdrücklich begrüßt.	
Beteiligter: Stadt Rahden **ID: 1229 Schlagwort: k.A.**	
Zu 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Wichtige Änderung als neues Ziel, die gerade für die Rahdener Ortschaften von Bedeutung sind. Daher ist diese Änderung zu begrüßen. Die Einbringung eines nachvollziehbaren gesamtgemeindlichen Konzeptes zur angestrebten Siedlungsentwicklung ist eine wichtige und planerisch sinnvolle Änderung für eine gesamtheitliche Betrachtung für die Entwicklung der Stadt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.
Beteiligter: Stadt Rahden **ID: 1230 Schlagwort: k.A.**	
Streichung 6.1-2 Grundsatz Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung" Der Grundsatz wird komplett gestrichen. Als Grundsatz unterliegt er der Abwägung und hätte in der praktischen Anwendung bei Siedlungsflächendarstellungen erhebliche Probleme ausgelöst, da der landesweit gültige Wert auf untere planerische Ebenen (Regierungsbezirke und Gemeinden/auch Kreise?) heruntergerechnet werden müsste. Dieser Grundsatz war auch Gegenstand der letzten Stellungnahme der Stadt. Die Stadt begrüßt grundsätzlich eine Zielvorstellung, dass mit Grund und Boden flächensparend umgegangen werden soll.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Rahden **ID: 1231 Schlagwort: k.A.**	
6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte Die Umformulierung des Ziels sowie der zugehörigen Erläuterungen ergibt sich aus den Änderungen in Ziel 2-3. Damit kann für solche freizeitgenutzten Gebiete	Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.

eine Bauleitplanung im Außenbereich betrieben werden. Die Änderungen sind aus dem Ziel 2-3 heraus folgerichtig und zu begrüßen	
Beteiligter: Stadt Rahden **ID: 1232 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung Die festgelegten Anteile der Windenergie an der Stromversorgung entfallen. Durch die Änderung in einen Grundsatz können (nicht müssen bei einer Zielfestlegung) in Regionalplänen Vorrangflächen dargestellt werden. Die somit gewonnene Flexibilisierung ist zu begrüßen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Rahden **ID: 1233 Schlagwort: k.A.**	
Streichung 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Die Flächenfestlegungen entfallen ersatzlos. Auch diese Änderung wird von der Stadt Rahden begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Rahden **ID: 1234 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/ Flächen von Windenergieanlagen Die Stadt Rahden vertritt hierzu die Auffassung, dass der neu aufgenommene Grundsatz im Widerspruch zum Bundesrecht und zur bestehenden Rechtsprechung, der Windenergie in der Bauleitplanung substanziell Raum zu geben, steht. Eine Änderung auf bundesrechtlicher Ebene wäre erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Der Grundsatz steht somit nicht im Widerspruch zum Bundesrecht und zur bestehenden Rechtsprechung. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die

	Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.
Beteiligter: Stadt Rahden **ID: 1235 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz Europäische Metropolregion und Grundsatz grenzübergreifende Zusammenarbeit Die Stadt Rahden hatte bei der Neufassung des LEP gebeten, dieses Kapitel um den folgenden weiteren Grundsatz zu ergänzen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen eine Festlegung, die unverändert beibehalten wurde und nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens ist.

"In der Zusammenarbeit mit den benachbarten Bundesländern soll durch Abstimmungen auf der landes- und regionalplanerischen Ebene in den grenznahen Regionen eine ausgewogene und aufeinander abgestimmte Entwicklung ermöglicht werden." Dieser Vorschlag wurde im Änderungsverfahren nicht mit aufgenommen. NRW wird als Metropolraum mit den Metropolregionen Ruhr und Rheinland angesehen. Die Formulierungen des geltenden LEPs sind für die Situation der Stadt Rahden in Randlage zu Niedersachsen unzureichend. Aufgrund der Formulierungen zum Metropolraum mit den zugehörigen Erläuterungen wird deutlich, dass die Landesregierung den Schwerpunkt zur Entwicklung des Landes auf die Rhein-Ruhr-Schiene legt. Dies lässt den Schluss zu, dass die Metropolregionen seitens des Landes bei der Entwicklung bevorzugt werden und damit der übrige (überwiegend) ländliche Raum benachteiligt wird (‚Rest'-Westfalen, OWL). Die Stadt Rahden bittet daher, die bei der Neuaufstellung des LEP abgegebene Stellungnahme entsprechend zu würdigen und mit aufzunehmen."	

Stadt Rees

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Rees **ID: 538 Schlagwort: k.A.**	
Bei den Zielen 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile werden mehr Möglichkeiten für die Kommunen geschaffen, dass bedarfsgerecht der Ortsteil durch eine weitere gesteuerte Entwicklung behutsam wachsen darf. Dies gilt sowohl für das Wohnen als auch für das Gewerbe. Dies sind aus Sicht der Stadt Rees hervorragende Rahmenbedingungen für den ländlichen Raum. In Rees sind hierdurch die Ortsteile Bienen, Esserden, Empel, Haffen und Mehr verbessert aufgestellt und es können je nach örtlichem Bedarf Siedlungsentwicklungen ermöglicht werden. Und insbesondere die Absicherung von örtlichem Gewerbe in den kleinen Ortsteilen mit der Schaffung von Erweiterungsflächen ist durch die neuen Festlegungen wesentlich erleichtert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Rees **ID: 539 Schlagwort: k.A.**	
Der Grundsatz 6.1-2 mit dem Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung", der das 5 ha-Ziel bis 2020 und anschließend auf das "Netto-Null-Wachstum" ausgerichtet war, wird komplett gestrichen. Ebenso die dazu formulierten Leitbilder. Hier sind jetzt die Hemmnisse der Stadtentwicklung der letzten Jahre beseitigt und es wird ausdrücklich begrüßt von Seiten der Stadt Rees.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Rees **ID: 540 Schlagwort: k.A.**	
Für die gesamte Niederrhein-Region ist im Kapitel 8 zu Verkehr und technischer Infrastruktur positiv das Ziel der landesbedeutsamen Flughäfen in NRW heraus zu stellen. Durch das Ziel werden alle Flughäfen in NRW gleichgestellt und die	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf für den LEP wird insofern nicht geändert.

vorherige Priorisierung für Düsseldorf, Köln-Bonn und Münster-Osnabrück entfällt. Es werden alle Flughäfen einschl. Weeze-Laarbruch als landesbedeutsam herausgestellt, so dass keine Einschränkungen mehr gegeben sind. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.	
Beteiligter: Stadt Rees **ID: 541 Schlagwort: k.A.**	
Im Kapitel 9 Rohstoffversorgung wird mit dem Ziel 9.2-1 die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen nichtenergetischen Bodenschätze nur dann als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen, wenn besondere planerische Konfliktlagen bestehen. Dies ist insoweit zu begrüßen, als hierdurch rechtliche Unklarheiten beseitigt werden, die der bisherige LEP ermöglichte.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig

	über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Stadt Rees **ID: 542 Schlagwort: k.A.**	
Zudem definiert das Ziel 9.2-2 die Versorgungszeiträume von 20 Jahre auf 25 Jahre und mit dem weiteren Grundsatz 9.2-4 sollen auch wieder Reservegebiete die langfristige Rohstoffversorgung sicherstellen. Hier wird der Regionalplan handeln müssen, denn der LEP selber wird keine Reservegebiete vorgeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den

Diese Verfahrensweise gab es bereits Mitte der 90iger Jahre, als die Bezirksregierung Düsseldorf eine umfangreiche Reservegebietskarte für die Rohstoffsicherung in die Gebietsentwicklungsplanung eingebracht hatte. Diese Entwicklung wird für das Stadtgebiet Rees eine schwierige Ausgangslage bringen, denn die Belastungsgrenze im Stadtgebiet ist erreicht. Aus Sicht der Stadt Rees werden die wesentlichen Änderungsinhalte begrüßt und inhaltlich befürwortet, weil die weitere Stadtentwicklung Rees hierdurch positiv gefördert wird. Lediglich die Änderungen in Kapitel 9 zum Thema Rohstoffsicherheit werden kritisch gesehen.	Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums, die Erhöhung der Untergrenze für die Fortschreibung und die Aufnahme von Reservegebieten in die Erläuterungskarte ermöglichen mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten.

Stadt Remscheid

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Remscheid **ID: 663 Schlagwort: k.A.**	
Änderungen der Ziele 2.3 und 2.4 inklusive Erläuterungen. *Die LEP-Änderung beabsichtigt mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung, zum Beispiel zur Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern, bei der Erweiterung bestehender Betriebe, bei der Betriebsverlagerung im Stadtgebiet oder bei der Planung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich. Dies betrifft das Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum des LEP NRW sowie das beabsichtigte neue Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile.* *Die Ziele und Erläuterungen sollen im Sinne einer Entrigidisierung geändert bzw. neu definiert werden. Hierzu zählen insbesondere die Einräumung von neuen Möglichkeiten, einen Ortsteil zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB im Regionalplan) zu entwickeln, sowie eine Ausweitung von bauleitplanerischen Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten im raumordnerischen Freiraum.* Die Stadt Remscheid begrüßt diese Änderungsabsicht insoweit, als dass eine flexiblere Handhabung der örtlich vorfindbaren kleinräumigen kommunalen Siedlungsstruktur voraussichtlich besser entspricht. Dies betrifft die Absicht, den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen eine der vorhandenen Infrastruktur gerecht werdende Bauleitplanung ohne die bisher im LEP NRW definierten Einschränkungen zu ermöglichen. In der von Landschaft umgebenen Ortslage Bergisch-Born in Remscheid etwa grenzt ein regionalplanerischer Gewerbe- und Industriebereich (GIB) an Wohnquartiere an, die jedoch aufgrund der niedrigen Einwohnerzahl im Regionalplan nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen worden sind. Die großräumige Gemengelage an sich begründet bereits aufgrund der	Die grundsätzliche Zustimmung zur LEP-Änderung und zu den neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 sowie zu dem neuen Ziel 2-4 wird zur Kenntnis genommen. Sie führt nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile kann nicht im Rahmen des LEP-Änderungsverfahrens beurteilt werden. Dies ist abhängig von der jeweils im konkreten Einzelfall erfolgenden Planung. Die Bedenken zu der neuen Ausnahme im 6. Spiegelstrich werden zur Kenntnis genommen, führen aber zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Ob im Einzelfall eine mit der Ausnahme mögliche Bauleitplanung erfolgt, obliegt der jeweils planenden Gemeinde. Diese kann, soweit sie negative Entwicklungen erwartet und vermeiden will, entsprechend vorbeugen und die mit der Ausnahme möglichen Entwicklungsspielräume nicht ausnutzen. Die Bedenken zu der mit der neuen Ausnahme im 2. Spiegelstrich ebenfalls möglichen "Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen" werden zur Kenntnis genommen, ihnen

zusammenhängenden Bebauung einen eigenständigen Siedlungsbereich, der von den regionalplanerischen Definitionen allerdings nicht erfasst wird. Aufgrund der vorgesehenen LEP-Änderung bestehen für diese als regionalplanerischer Freiraum ausgewiesene Ortslage angemessene zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten. Die LEP-Änderung kann auch andernorts greifen, etwa in der stadtnah gelegenen und aufgrund des Einwohnergewichts regionalplanerisch als Freiraum ausgewiesenen Remscheider Ortslage Fürberg. Insoweit die weitere Entwicklung von Gemengelagen sowie stadtnaher Quartiere mit bereits vorhandener Infrastruktur und einem sinnvollen endogenen Entwicklungspotenzial - zum Beispiel durch Nachverdichtungen oder durch Grundstücksveräußerungen an und bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für Hinzuziehende -, durch die beabsichtigte LEP-Änderung unterstützt wird, begrüßt die Stadt Remscheid dieses Vorhaben ausdrücklich. Ein weiterer Aspekt, welcher sich für die beabsichtigte weitere Entwicklung des Gewerbestandortes Remscheid positiv darstellen kann, ist die ausnahmsweise eingeräumte Entwicklungsfähigkeit vorhandener Betriebe durch angemessene bauleitplanerische Erweiterungen auch im regionalplanerischen Freiraum. Bauleitplanerische Möglichkeiten für und angrenzend an vorhandene Betriebsstandorte entsprechen einem erweiterten kommunalen Ermessensspielraum im Sinne von angestrebten Standortsicherungen und –entwicklungen, sofern diese nachhaltig und rechtssicher implementiert werden können. In diesem Sinne wird auch die Absicht begrüßt, Bauflächen ausnahmsweise auch außerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums zuzulassen, sofern diese Flächenkategorien aneinander angrenzen. Die neu vorgesehene ausnahmsweise bauleitplanerische Entwicklungsfähigkeit im regionalplanerischen Freiraum für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutzfall kann zwar im	aber nicht gefolgt. Eine Gefahr für den Freiraum sieht der Plangeber nicht. Auch leistet die Ausnahme, das Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen möglich sind, einer weiteren Zersiedlung keinen Vorschub. Denn bei einer Standortverlagerung zwischen im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen ist ein neuer Standort nur in bzw. unmittelbaren angrenzend an einem Ortsteil möglich. Standorte in isolierter Freiraumlage hingegen sind ausgeschlossen.

Einzelfall ebenfalls sinnvoll sein. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass Feuerwehren und Rettungswachen bereits adäquate Entwicklungsspielräume innehaben. Mit der neu vorgesehenen Regelung besteht unter der Berücksichtigung generell steigender Grundstückspreise die Gefahr, dass durch eine Aufweichung des Landschaftsschutzes Präzedenzfälle geschaffen werden, die weniger einer erhöhten Versorgungssicherheit im Brand- und Katastrophenschutzfall, als vielmehr einer immobilienökonomischen bzw. siedlungsstrukturellen Verdrängung ansonsten geeigneter Standorte aus den Siedlungsbereichen in den Freiraum geschuldet sind. Kritisch wird die beabsichtigte Festlegung betrachtet, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn es sich "um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt". Eine rechtssichere Umsetzungsmöglichkeit wird bezweifelt. Aus Sicht der Stadt Remscheid ist diese Zielsetzung nicht zu unterstützen, da das Schutzgut Freiraum hierdurch offensichtlich Schaden nehmen kann und einer Zersiedelung der Landschaft Vorschub geleistet wird. Die als Ausnahme vorgesehene Möglichkeit von erfahrungsgemäß als Vergrößerungen vorgesehenen Betriebsverlagerungen in den regionalplanerischen Freiraum wird nachdrücklich abgelehnt.	
Beteiligter: Stadt Remscheid **ID: 664 Schlagwort: k.A.**	
Streichung des Grundsatzes 6.1-2 inklusive Erläuterung. *Gemäß Landesregierung hat sich der 5 ha-Grundsatz als überflüssiges, weil unwirksames Instrument erwiesen. Klar ist, dass sich die Landesregierung weiter für die Vermeidung eines unnötigen Flächenverbrauchs und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einsetzt. Anlass ist insbesondere der Wunsch, dass die Kommunen mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können. Dies betrifft 6.1.2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung", welcher inklusive Erläuterung gestrichen werden soll.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Auffassung, dass die Streichung von Grundsatz 6.1-2 eine operative Abkehr von einem Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wird nicht (vollständig) geteilt; zur Begründung wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Über Ziel 6.1-1 z B. werden vorhandene

Die Stadt Remscheid wertet die betreffende Außerkraftsetzung des Grundsatzes 6.1-2 als operative Abkehr von einem Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Dieser Vorgang wird, verstärkt durch den Rahmenbedingung, dass Nordrhein-Westfalen das mit Abstand am dichtesten besiedelte Flächenbundesland Deutschlands ist und hieraus eine besondere Verpflichtung erwächst, die auflaufenden Bedarfe durch Nachverdichtungen und Neubebauungen in vorgenutzten Standorten zu decken, abgelehnt. Die Stadt Remscheid bemängelt dieses Vorhaben, da hierdurch eine wesentliche Zielgröße für den Erfolg einer nachhaltigen, das Klima schützenden und sich auf den Innenbereich kaprizierenden weiteren Siedlungsentwicklung abgeschafft wird. Unter Rückgriff zum Beispiel auf bereits vorhandenes landeseinheitliches Siedlungsmonitoring gemäß Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen ist das 5 ha-Ziel sowie das langfristige "Netto-Null-Ziel" ein Instrument zur saldierten Erkennung und Auswertung von (unstrittig) unerwünschtem Landschaftsverbrauch und zugleich im Grundsatz eine Kenngröße, bei deren Überschreiten politisch-administrative Problemlösungen und Gegenmaßnahmen angezeigt sind. Stattdessen wird angeregt, das 5-ha-Monitoring aufwandsreduziert beizubehalten und verstärkt geeignete planerische oder ökonomische Anreize zu realisieren, durch die eine Deckung von Wohnraumbedarfen in der vertikalen Dimension/durch Anbauten an Gebäude (Anreize für Aufstockungen) sowie in noch entwicklungsfähigen, vom Grundsatz aber an das weitere Verkehrs- und Straßennetz angebundenen vorhandenen Wohnbauflächen oder Allgemeinen Siedlungsbereichen (Anreize für städtebauliche Nachverdichtungen im weiteren Sinn) bewirkt werden.	Brachflächen z. B. nach wie vor bei der Frage, wie viel Flächen im Freiraum ausgewiesen werden können, berücksichtigt. Auch das Siedlungsflächenmonitoring bleibt als Grundlage für die Umsetzung von Ziel 6.1-1 erhalten. Aus Sicht des Plangebers ist es jedoch unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16).
Beteiligter: Stadt Remscheid **ID: 665 Schlagwort: k.A.**	
Änderung des Ziels 6.6-2 von "Standortanforderungen" nach "Anforderungen für neue Standorte".	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Remscheid weist darauf hin, dass unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten die aktive qualitative Weiterentwicklung vorhandener Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einen Schwerpunkt der weiteren planerischen Entwicklung zu diesen Themen in Nordrhein-Westfalen sein sollte. Aus diesem Grund sollten entsprechende neue raumbedeutsame Einrichtungen in bislang noch nicht baulich vorgenutzten Freiflächen als Ausnahmen definiert sein. Die Stadt Remscheid verweist in diesem Zusammenhang auch auf ihre oben genannte Anmerkung zu eventuellen Auswirkungen einer Aufgabe des 5-ha-Ziels. Durch laxere Genehmigungsvoraussetzungen könnte sich der Landschaftsverbrauch in einem dichtbesiedelten Umfeld signifikant erhöhen.	Der Änderungsentwurf des LEP NRW wird nicht geändert, da das Anliegen, eine nachhaltige Entwicklung von bestehenden Freizeit-, Sport-, Tourismus- und Erholungseinrichtungen, durch Ziel 2-3 (Beschränkung bestehender Standorte auf eine angemessene Weiterentwicklung) gewährleistet werden kann und mit Ziel 6.6-2 weiterhin eine strikte Vorgabe für neue Standorte zur unmittelbaren Siedlungsraumanbindung erfolgt (mit bedingten Ausnahmen für bestimmte Einrichtungstypen). Beide Zielfestlegungen stellen sicher, dass es für die genannten Einrichtungen keine neuen isolierten Freiraumstandorte geben wird. Auch wird so der Flächenverbrauch und die Inanspruchnahme von noch nicht baulich vorgenutzten Freiflächen begrenzt.
Beteiligter: Stadt Remscheid **ID: 666 Schlagwort: k.A.**	
Änderung Ziel 7.3-1 inklusive Erläuterung, Seiten 39-40 neuer Grundsatz 8.2-7 inklusive Erläuterung, Seite 51 Herabstufung des Ziels 10.2-2 zu einem Grundsatz, Seiten 51-52 Austausch des Grundsatzes 10.2-3. *Änderung der Festlegungen zur Windkraftnutzung: Es ist vorgesehen, die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und die Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie in Regionalplänen aufzuheben. Außerdem soll der Grundsatz, mit dem der Umfang der Flächenfestlegungen für Windenergie in den Regionalplänen geregelt wird, ganz entfallen. Dies betrifft zum einen Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme, Ziel 10.2.-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung und den für die Streichung vorgesehenen Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung. Im Zusammenhang damit Diskussion des neuen Grundsatzes 8.2-7 Energiewende und Netzausbau.*	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane

Gegen die Streichung der Möglichkeit von Windenergienutzungen im Wald gemäß Ziel 7.3-1 bestehen von Seiten der Stadt Remscheid keine Einwendungen. Auch gemäß eigener kommunaler Erfahrungen liegt die Erkenntnis nahe, dass an Stelle aufwändiger Verfahren zu "Windenergie im Wald" vorhandene Ressourcen effektiver eingesetzt werden können, indem einfacher zu realisierende regenerativenergetische Potenziale planerisch gesichert bzw. umgesetzt werden. Im Ergebnis kann damit dem Belang der Energiewende besser entsprochen werden, sofern entsprechende alternative Impulse gesetzt werden. In diesem Sinne wird die beabsichtigte Änderung der Erläuterung zu Grundsatz 7.1-7, durch welche ein verstärkter Ausbau solarenergetischer Nutzungen erreicht werden soll, begrüßt. Ebenso wird der neue Grundsatz 8.2-7 Energiewende und Netzausbau als ein erforderlicher und sinnvoller Baustein der Energiewende anerkannt. Die beabsichtigte Umwandlung des Ziels 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einen Grundsatz, der keine konkreten Festlegungen mehr enthalten soll, sowie die beabsichtigte Aufgabe eines Umfangs von Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung durch die Streichung von Grundsatz 10.2-3 wird dagegen kritisch betrachtet. Mangels verfügbarer Sprunginnovationen wird – zumindest solange keine neuen energetischen Technologien mit Massenwirkung verfügbar sind – aus der Perspektive einer nachhaltigen Erneuerung von Nordrhein-Westfalen keine Alternative zu einem messbaren Ausbau von Standorten für Windenergieanlagen gesehen. Die Aufgabe dieses Zieles zur Windenergienutzung sollte im Rahmen einer Abwägung mit den Zielen zur Nutzung fossiler Energie überprüft werden.	Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
Beteiligter: Stadt Remscheid **ID: 667 Schlagwort: k.A.**	

Änderung Ziel 9.2-1, Seite 42 neuer Grundsatz 9.2-4. *Im bisherigen LEP NRW wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) gesteuert. Durch die Änderung des Ziels 9.2-1 soll diese Ausschlusswirkung für andere Standorte auf besondere planerische Konfliktlagen begrenzt werden.* Die Stadt Remscheid wendet sich gegen die intendierte landesweite Ermöglichung des Rohstoffabbaus von flächig verbreiteten Abbauvorkommen. Hieraus erwächst ein aktuell nicht berechenbarer Unsicherheitsfaktor für weitere Entwicklungen in urbanen und ländlichen Räumen. Der in letzter Konsequenz abgesehen von wirksamen und durch das neue Anliegen zusätzlich belasteten Schutzbestimmungen rein betriebs- und vorkommenabhängige Abbau von Rohstoffen kann zu Verwerfungen im Landschaftsbild und zu Nutzungseinschränkungen von Siedlungsbereichen führen. Zudem ist bislang weder festgelegt, welche Rohstoffvorkommen, die flächig verfügbar sind, künftig nicht mehr konzentriert abgebaut werden sollen, noch wie sich planerische Konfliktlagen im Sinne des neuen Ziels 9.2-1 definieren. Punktuelle Verschlechterungen der Lebensqualität in Nordrhein-Westfalen sind im Umsetzungsfall gemäß dem vorgelegten Änderungsentwurf bis auf Weiteres durchaus anzunehmen. Betroffen ist künftig – von fortgeltenden Schutzstatuten abgesehen - das komplette Landesgebiet, sofern nicht besondere planerische Konfliktlagen festgestellt worden sind. Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sollen nach Auffassung der Stadt Remscheid weiterhin konzentriert, das heißt mit Ausschlusswirkung und hierdurch geordnet erfolgen. Ergänzend kann der neu beabsichtigte Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete genutzt werden, um hieraus resultierende BSAB für einen künftigen konzentrierten Abbau vorzusehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte

Auch um kommunale Planungen bzw. hoheitlichen Aufgaben nicht zusätzlich zu belasten wird darum gebeten, von dem beabsichtigten "Gießkannenprinzip" eines möglichen Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen Abstand zu nehmen. Die Stadt Remscheid regt zudem an, das Verhältnis von BSAB und potenziellen Flächen für die Energiewende (z. B. Konverterstandorte) belastbar zu klären. Es sollten Kriterien für eine Vereinbarkeit und Genehmigungsfähigkeit beider Nutzungen in einem Standort veranlasst werden und ansonsten Auswahlkriterien für die zum Zuge kommende Nutzung gemäß eines raumordnungsrechtlich zweifelsfreien Ablaufs definiert werden. Im Zweifel bzw. in eventuell erforderlichen Einzelfällen sollte nach Auffassung der Stadt Remscheid der Rohstoffabbaubelang regionalplanerisch aufgegeben werden, damit dem Belang der Energiewende im dichtbesiedelten Nordrhein-Westfalen entsprochen werden kann.	mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Stadt Remscheid **ID: 668 Schlagwort: k.A.**	
Herabstufung des Ziels 10.1-4 inklusive Erläuterung. *Umwandlung des Ziels 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung in einen Grundsatz mit der Absicht einer Deregulierung sowie einer Verfügbarmachung der bauleitplanerischen Abwägung.* Die Stadt Remscheid begrüßt diese Änderung, da hierdurch eine Anpassung an tatsächlich vorhandene bzw. angesichts sonstiger Restriktionen an auch weiterhin erwartbare Nutzungsverhältnisse erfolgt. Die Technologie der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist als Vorstufe des regenerativenergetischen Zeitalters ökologisch sinnvoll, ihre Umsetzbarkeit ist jedoch vielfach auch an Fördertatbestände und an eine Bewältigungsfähigkeit von rechtlichen Restriktionen, Leitungsanforderungen und der Sicherstellung einer Anlagenauslastung gebunden. Ohne ein solches "Komplettpaket", welches auch eine weitere Involvierung der Landesregierung erfordert, ist die Umsetzbarkeit	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Festlegung unterliegt künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sowie von Abwärme und von Halden und Deponien. Die Planungsträger erhalten zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Bereits bekannte geeignete KWK-Projektgebiete können in die Planungen eingebracht werden.

von KWK vielfach in Frage gestellt. So konnte das Ziel-2-geförderte KWKhoch³ // Feinkonzept - Integrativer Ansatz zum Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplung im Bergischen Städtedreieck bislang nicht umgesetzt werden. In Frage gestellt wird, dass strukturell geeignete KWK-Projektgebiete in der Begründung zum Grundsatz 10.1-4 nicht mehr benannt werden und im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung Flächen für diesen Zweck grundsätzlich abgeprüft werden sollen. Zu befürchten ist ein neu entstehender Aufwand, obwohl die Grundeignung bestimmter Quartierstypen für KWK durchaus bekannt ist.	
Beteiligter: Stadt Remscheid **ID: 669 Schlagwort: k.A.**	
Neuformulierung des Ziels 10.2-5. *Die Nutzung der Solarenergie soll stärker als bisher ausgebaut werden. Im Zuge dessen wird das Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung positiv formuliert.* Die Änderung des Ziels 10.2-5 trifft die Zustimmung der Stadt Remscheid. Die Ermöglichung von Solarenergienutzungen in geeigneten Freiflächen entspricht dem ratsbeschlossenen regionalen Erneuerbare-Energien-Konzept."	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Stadt Rheda-Wiedenbrück

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück **ID: 2271 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2.3 "Siedlungsraum und Freiraum" Der Katalog der Ausnahmen für die Entwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen wurde erweitert und konkretisiert. Dieses Ansinnen wird von der Stadt Rheda-Wiedenbrück z.B. bei der angemessenen Ausweisung von Wohnbauflächen in den Ortsteilen unterstützt, soweit noch ein ausreichendes Infrastrukturangebot vorhanden ist. Nicht alle Wohngebietsflächen können in den Kernstädten verortet werden. Somit wird durch die Änderung mehr Flexibilität für eine Ausweisung in den Ortsteilen geschaffen. Es wird begrüßt, dass eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugelassen werden soll. Es handelt sich i. d. R. um bereits über einen langen Zeitraum etablierte Betriebe, deren bauleitplanerische Steuerung bislang den Inhalten des LEP entgegenstand. Gleiches sollte für kleinere und mittlere Betriebe gelten, die sich aus dem Siedlungsraum kleinräumig in den Freiraum entwickeln und unterhalb der sog. "Unschärferegelung" bis zu 10 ha liegen. Hier sollte im Falle der Erweiterung auf ein Regionalplanänderungsverfahren verzichtet werden, sofern dem Vorhaben nicht gravierende Freiraumbelange (z. B. Wald, Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete) entgegenstehen. Die geplanten Ausnahmen für Vorhaben des Brand- und Katastrophenschutzes werden ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück **ID: 2272 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 2.4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" Das neue Ziel 2.4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" wird ausdrücklich unterstützt. Damit ist auch für Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern eine bedarfsgerechte Entwicklung im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück **ID: 2273 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" Bislang war im geltenden LEP ein maximaler Zuwachswert von 5 ha für 2020 und darüber hinaus ein Netto-Null Wert festgelegt. Das wurde von Seiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück kritisiert, da aufgrund der aktuellen demographischen Entwicklung weiterer Bedarf besteht und Reserven als Flexibilisierungsinstrument zur Verfügung stehen müssen. Zudem liegt eine nachvollziehbare mittel- und langfristige Prognose des Zuwachswertes nicht vor. Die Zielvorgabe ist somit nicht qualifizierbar und für die Regionalplanung nicht geeignet. Insofern ist es korrekt und wird von Seiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück unterstützt, dass die bisherigen Zielgrößen nicht weiter im LEP festgelegt werden. Grundsätzlich wird aber an einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsplanung festgehalten, die sich in dem Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" und den Grundsätzen 6.1-6 "Vorrang der Innenentwicklung" und 6.1-8 "Wiedernutzung von Brachflächen" wiederfindet. Die geringe Verfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen wird zukünftig ein bedeutendes Regulativ für die weitere Siedlungsentwicklung darstellen. Dementsprechend sind allein schon aus landwirtschaftlicher Sicht flächensparende Planungen unabdingbar.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück **ID: 2274 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.3-3 "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" Das bestehende Ziel wurde durch zwei Streichungen geringfügig verbessert und erleichtert. Das betrifft insbesondere die verkehrliche Erschließung. Jedoch bleibt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln oder die Ausnahmeregelungen

die von der Stadt Rheda-Wiedenbrück geäußerte Kritik bestehen, dass dieses Ziel nicht in einen Grundsatz abgeändert wurde, um die Festlegung von Flächen für Gewerbe und Industrie entlang der Autobahn zu ermöglichen. Dies trifft insbesondere auf eine weitere Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebiets "Aurea" an der Autobahn A2 zu. Sollte an dem Ziel festgehalten werden, sind die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann.	dahingehend zu überarbeiten, dass "die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann", wird nicht gefolgt. Auch wenn Ziel 6.3-3 in der Regel einen Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum fordert, enthält das Ziel bereits jetzt verschiedene Ausnahmen, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entlang von Autobahnen festzulegen. Dies ist z. B. möglich, wenn dort (in der Vergangenheit) bereits ein GIB festgelegt wurde. Die Festlegung von GIB entlang von Autobahnen jedoch regelmäßig voraussetzungslos zu ermöglichen, würde zu einer erheblichen weiteren Zersiedelung führen – mit allen damit verbundenen Kosten für z. B. Infrastrukturen – und wird daher abgelehnt. Darüber hinaus wird aus der Anregung auch nicht klar, wie genau die gewünschten Ausnahmeregelungen aussehen sollten. Sollte mit dem Hinweis auf Rechtssicherheit die auch von anderen Beteiligten gewünschte Klarstellung bezüglich der Wirkung von Autobahnen u. ä. auf den "unmittelbaren Anschluss" gemeint sein, so wird dieser Anregung durch eine entsprechende Änderung der Erläuterungen Rechnung getragen.
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück **ID: 2275 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur Der Forderung der Stadt Rheda-Wiedenbrück das Ziel nur als Grundsatz zu formulieren, um im Einzelfall flexibel handeln zu können, wurde nicht gefolgt. Diese Forderung wird nochmals bekräftigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft einen Sachverhalt, der nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens ist.

	Über vergleichbare Anregungen wurde bereits im Verfahren zur Aufstellung des derzeit geltenden LEP abschließend abgewogen und entschieden.
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück **ID: 2276 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" Die mögliche Errichtung von Windenergieanlagen im Wald soll im Ziel gestrichen werden. Das wird von Seiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück **ID: 2277 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 7.4-1 "Leistung und Funktionsfähigkeit der Gewässer Dieser Grundsatz wird vom Änderungsentwurf nicht erfasst. Jedoch sollte die unklare Formulierung "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, Gewässer nachhaltig zu sichern und zu entwickeln", geändert werden, da es sich eher um ein Verschlechterungsverbot handelt. Ziel ist jedoch, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern und zu begrenzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück **ID: 2278 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-6 "Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen" Die im Landesentwicklungsplan enthaltene Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen soll aufgehoben werden. Damit wird der Forderung der Stadt Rheda-Wiedenbrück gefolgt, den Flughafen Paderborn/Lippstadt als landesbedeutsamen Flughafen einzustufen.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf für den LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück **ID: 2279 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-2 "Versorgungszeiträume für Rohstoffsicherung" Der Versorgungszeitraum wird von bisher 20 Jahren auf 25 Jahre für Lockergesteine wie Sand erhöht. Die Fortschreibung soll nach dem Ziel 9.3-3	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.

"Fortschreibung" spätestens in 15 Jahren erfolgen. Diese Änderung wird von der Stadt Rheda-Wiedenbrück unterstützt.	
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück **ID: 2280 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Das bisherige Ziel soll in einen Grundsatz umgewandelt werden. Die zeitnahen Ausbauziele, bis zu welchem Zeitpunkt wieviel Prozent der Stromversorgung durch Windenergie sowie aus erneuerbaren Energien zu decken ist, wurden ganz gestrichen. Begründet wurde es damit, dass der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung stößt. Die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen soll aber erhalten bleiben. Mit dieser Änderung soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Die geplante Änderung wird von Seiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück begrüßt. An der Zielsetzung, einen erheblichen Teil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien zu decken, sollte jedoch festgehalten werden.	Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück **ID: 2281 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Der alte Grundsatz "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung", der eine Mindesthektarausweisung für die einzelnen Regionen vorsah, wurde durch den neuen Grundsatz "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen" ersetzt. Dieser neue Grundsatz sieht vor, dass ein Abstand von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1500 m vorzusehen ist. Damit soll die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlicher Bestandteil der Energiewende gefördert werden. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück hat vor dem Hintergrund, der Windenergie im Stadtgebiet mehr Raum geben zu können, bereits die 76. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie beschlossen. Die Änderung ist 2015 in Kraft getreten. Bei der Auswahl der Konzentrationszonen wurde seinerzeit ein Abstand zu	Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Wohnsiedlungsbereichen von 1000 m festgelegt und als ausreichend angesehen. Die Flächennutzungsplanänderung ist den damaligen Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepasst worden. Die generelle landesweite Erhöhung des Abstandes auf 1500 m wird unterstützt.	
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück **ID: 2282 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-5 "Solarenergienutzung" Während im aktuellen LEP die Inanspruchnahme von Freiraum mit Ausnahmen vermieden werden soll, wird im Änderungsentwurf die Inanspruchnahme grundsätzlich ermöglicht. Wenn es mit den Schutz- und Nutzfunktionen des Regionalplanes vereinbar ist, können Freiflächenanlagen gebaut werden. Grundsätzlich wird von Seiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück die Nutzung der Solarenergie als positiv angesehen. Wie bereits in der Stellungnahme zur Aufstellung des LEP deutlich gemacht, wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen als kritisch angesehen. Auch wenn Standorte für Freiflächensolarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden dürfen, schwächt das die landwirtschaftliche Position zum Schutz und Erhalt landwirtschaftlicher Flächen wird.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von Freiflächensolaranlagen positiv begleitet werden. Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz

	auch der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet.

Stadt Rheinbach

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Rheinbach **ID: 1273 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Rheinbach schließt sich vollinhaltlich der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 12.07.2018 wird verwiesen.
Beteiligter: Stadt Rheinbach **ID: 1274 Schlagwort: k.A.**	
Insbesondere begrüßen wir die Änderungen der Ziele *2-3 Siedlungsraum und Freiraum*, *2-4 Entwicklung der im regionalplanerische festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile.* Damit werden insbesondere die Forderungen der Kommunen berücksichtigt, mehr Flexibilität und Ermessungsspielraum bei der Umsetzung notwendiger Siedlungserweiterungen auch für Orte unter 2.000 Einwohner zu erhalten. Dies eröffnet insbesondere den Kommunen in der Wachstumsregion des Köln-Bonner Wirtschaftsraumes mehr Steuerungsmöglichkeiten im Hinblick auf den steigenden Siedlungsdruck.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Rheinberg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Rheinberg **ID: 1036 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungs- und Freiraum: Die vorgesehenen Erweiterungen der Ausnahmetatbestände des Ziels 2-3 sind zu begrüßen und entsprechen den bereits im Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des LEP im Jahr 2014 geäußerten Forderungen, den kommunalen Planungsspielraum zu erhöhen und ländliche Räume zu stärken. Positiv ist insbesondere die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe. Denn in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden gibt es Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohner/innen, die eine Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in diesen versorgenden Ortsteilen muss eine potenzielle Siedlungsentwicklung – auch im Außenbereich – zugestanden werden, die über den Eigenbedarf der Einwohner/innen dieser Ortsteile hinaus geht. Damit erhalten die Kommunen, insbesondere auch die Stadt Rheinberg, wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume für die kleinen Ortsteile. Zusätzliche Bedarfe werden damit nicht generiert, da sich die kommunale Siedlungsflächenentwicklung weiterhin nur im Rahmen des ermittelten kommunalen Bedarfs orientieren kann (Siedlungsflächenmonitoring des Regionalverbands Ruhr). Die vorgesehene Ausnahmeregelung zur Zulässigkeit von Erweiterungen vorhandener Betriebe im regionalplanerisch festgelegten Freiraum dient der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur und wird zunächst befürwortet, zumal es sich im Wesentlichen dabei um Kleinbetriebe handelt, die überwiegend vor Ort	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Entwurf wird in der Erläuterung ergänzt. Der Anregung im zweiten Spiegelstrich die unbestimmten Rechtsbegriffe "angemessene" Erweiterung und "benachbarte Ortsteile" in der Erläuterung näher darzulegen, wird gefolgt. Die Erläuterung wird entsprechend ergänzt. Die Frage des Umfangs einer möglichen Betriebsverlagerung lässt sich nicht generalisierend festlegen, hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die von Fall zu Fall variieren kann. Dieser Hinweis wird ebenfalls in die Erläuterung einfließen. Die Zustimmung zu der Änderung des Ziels 2-3, die den Kommunen außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums Bauleitplanung für die Errichtung oder Erweiterung von Tierhaltungsanlagen ermöglicht, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung zu einer ergänzenden Festlegung, dass entsprechende Tierhaltungsbetriebe nur in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb errichtet bzw. erweitert werden können, um Solitärstandorte in der freien Landschaft mit den

inhabergeführt werden. Allerdings bedarf die Formulierung der "angemessenen" Erweiterung einer näheren Erläuterung, da nicht klar ist, ob sich die Angemessenheit auf den Ortsteil als Ganzen oder nur auf den Bedarf des Betriebs bezieht. Kritisch zu sehen ist die Alternativformulierung der Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen. Auch hier bedarf es einer näheren Erläuterung zum Umfang der potenziellen Verlagerungen und zur Frage, wann Ortsteile als benachbart gelten. Es ist ansonsten zu befürchten, dass neue Wirk- und Raumbezüge entstehen, die weit über den Bezug zum Ortsteil hinausgehen und somit eher im regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum stattzufinden haben Ebenso entspricht es dem Interesse der Stadt Rheinberg, große Tierhaltungsanlagen, die gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) nicht (mehr) privilegiert sind, über die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen durch Bauleitplanung, im Freiraum zulassen zu können. Andernfalls hätte die Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen nur noch in den festgelegten Siedlungsbereichen und damit in Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen können. In Anbetracht des nur noch geringen Angebots an freien Gewerbe- und Industrieflächen in der Stadt wäre die hierdurch ggfs. hervorgerufene "Konkurrenzsituation" aus Sicht der Stadt Rheinberg nicht als positiv zu bewerten. Allerdings sollte die Formulierung dahin gehend ergänzt werden, dass entsprechende Betriebe nur in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb errichtet bzw. erweitert werden können, um Solitärstandorte in der freien Landschaft mit den teilweise negativen Begleiterscheinungen zu vermeiden. Die ergänzte Ausnahme für die Siedlungsentwicklung im Freiraum hinsichtlich baulicher Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz trägt ebenfalls der Realität im ländlichen Raum und gerade auch in den Ortsteilen Rheinbergs Rechnung und wird daher befürwortet. Wie in den Erläuterungen zu den geplanten LEP-Änderungen erwähnt, sollte diese Regelung auch explizit Rettungswachen umfassen. Zur Klarstellung ist daher der	teilweise negativen Begleiterscheinungen zu vermeiden, wird nicht gefolgt. Auf der örtlichen Ebene soll es generell möglich sein, einzelfallbezogen nach städtebaulichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltprüfung) geeignete Standorte zu finden. Der Anregung, das Ziel im sechsten Spiegelstrich um die Worte " sowie im Rettungswesen" zu ergänzen, wird gefolgt.

Wortlaut des Ziels um den Begriff "...sowie im Rettungswesen" entsprechend zu ergänzen.	
Beteiligter: Stadt Rheinberg **ID: 1037 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile: Die Stärkung des ländlichen Raums setzt voraus, dass auch in Orten mit weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Gerade aus Sicht der Stadt Rheinberg ist es daher sehr zu begrüßen, dass sich der Entwurf für einen geänderten LEP, über die Erweiterungen des Ziels 2-3 hinaus, mit dem neuen Ziel 2-4 eindeutig zu den Entwicklungschancen der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile bekennt. Das neue Ziel gibt den Kommunen zusätzliche Handlungsoptionen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führt. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, stärken. Dies ist insbesondere für Ortsteile wie beispielsweise Alpsray oder Millingen von Bedeutung.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.
Beteiligter: Stadt Rheinberg **ID: 1038 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung": Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren ist, wird gänzlich gestrichen. Damit entfällt zwar ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung, was zunächst	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Grundsatz im LEP kann nicht nur ein politisches Signal sein; er entfaltet gemäß § 4 Raumordnungsgesetz eine Bindungswirkung. Wie der Beteiligte selbst festgestellt

aus Sicht der Stadt Rheinberg zu begrüßen ist. Der Grundsatz sollte aber als politisches Signal erhalten bleiben, gerade weil hiermit keine Kontingentierung verbunden ist und die Flächeninanspruchnahme bedarfsgerecht zu erfolgen hat.	hat, entfällt mit dem Grundsatz ein Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung. Dies wird von dem Beteiligten auch begrüßt. Die Wiedereinführung des Grundsatzes würde dieses Hindernis wieder aufleben lassen
Beteiligter: Stadt Rheinberg **ID: 1039 Schlagwort: k.A.**	
Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann aus Sicht der Stadt Rheinberg mitgetragen werden. Eine potenzielle Zulässigkeit ergibt sich über die baurechtliche Privilegierung im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nicht durch Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann. Insofern trägt die Streichung zur Rechtsklarheit bei. Für die Stadt Rheinberg hat die Streichung des Ziels keine konkrete Bedeutung, als überaus waldarme Kommune scheidet die Inanspruchnahme von Wald für die Nutzung der Windenergie bereits aus diesem Grund weitestgehend aus.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Rheinberg **ID: 1040 Schlagwort: k.A.**	
Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht – wie nach dem geltenden LEP – müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 genannten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen. Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Aus Sicht der Stadt Rheinberg ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und können zu widersprüchlichen Festsetzungen führen. So könnten z.B. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefte Erkenntnisse im Bereich des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. **Zu 10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung"**: Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer

Artenschutzes zu einer Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan obsolet wäre.	geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen.
Beteiligter: Stadt Rheinberg **ID: 1041 Schlagwort: k.A.**	
Der Grundsatz 10.2-3 soll neu eingeführt werden und beinhaltet einen pauschalen Abstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten. Diese Vorgehensweise wird kritisch gesehen und sollte entfallen, da sie unnötig in die kommunale Planungshoheit eingreift. Darüber hinaus gibt es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen mittlerweile gerichtsfest anerkannte Verfahren. Der Grundsatz ist entsprechend entbehrlich und führt zu Irritationen, weil es nicht Aufgabe der übergeordneten Landesplanung sein kann, konkrete Vorsorgeabstände zu definieren und über den LEP zu regeln.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten.

	Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Die Festlegung eines Abstands von 1500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.
Beteiligter: Stadt Rheinberg **ID: 1042 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Rheinberg ist überdurchschnittlich hoch durch den Abbau von Lockergesteinen (Kiesen) betroffen. Höchst kritisch angemerkt wird von der Stadt Rheinberg, dass ihre erheblichen Bedenken zu dem Themenkomplex der	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau

Rohstoffversorgung im Beteiligungsverfahren im Jahr 2014 bzw. 2015 keinerlei Eingang in die Aufstellung bzw. Überarbeitung des LEP gefunden haben. Nach der geänderten Zielfestlegung 9.2-1 soll die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen nichtenergetischen Bodenschätze (z.B. Sand, Kies, Ton, Lehm, Kalkstein etc.) in den Regionalplänen künftig nur noch dann als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Ausschlusswirkung für alle anderen Bereiche des Stadtgebietes) erfolgen, wenn besondere planerische Konfliktlagen bestehen. Diese Änderung wird von der Stadt Rheinberg strikt abgelehnt. Wie bereits erwähnt, ist die Stadt in besonderem Maße von Auskiesungen betroffen. Hatte man bislang durch die regionalplanerische Konzentration der Abgrabungsbereiche zumindest eine gewisse Planungssicherheit (Abgrabungen kleineren Umfangs waren bisher auch außerhalb der festgelegten Bereiche zulässig), so würde mit der geänderten Zielfestlegung ein Risiko von unwägbaren weiteren Flächenausweisungen größeren Maßes bestehen. Dieses würde nicht nur weitere erhebliche Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen hervorrufen und damit bestehende Konflikte mit dem Natur- , Arten- und Gewässerschutz verschärfen, sondern auch dazu führen, dass noch mehr Flächen einer zukünftigen städtebaulichen Folgenutzung entzogen würden und Spannungen konkurrierender Nutzungsansprüche verfestigen. Aus der bestehenden Gesamtbelastung der Stadt wird jede weitere potentielle Fläche für Auskiesungen jedoch entschieden abgelehnt. Auch in der Begründung zu den geplanten LEP-Änderungen wird eingeräumt, dass sich die restriktive und planerisch aufwendige Steuerung bei großflächigen Rohstoffvorkommen und besonderen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt hat. Die neue Regelung wird ausschließlich mit Rohstoffvorkommen in NRW begründet, die lediglich vereinzelt und nicht flächig vorkommen. Hierzu heißt es weiter: "Hier entstehen keine großräumigen Konfliktlagen und es kann aus fachlicher Sicht auf eine Konzentrationswirkung verzichtet werden." Für solche vereinzelten, kleinräumigen Rohstofffflächen können in den Zielen der Regionalplänen jedoch	oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch

Ausnahmeregelungen aufgenommen werden. Dazu bedarf es keiner Änderung des LEP-Ziels. Es ist zu befürchten, dass die Aufweichung des Ziels letztlich nur noch in wenigen Fällen zur Ausweisung von Konzentrationsbereichen für Abgrabungen führen wird, um kurzfristig Verfahrenserleichterungen zu erreichen und Regionalplanungsbehörden von aufwendigen Grundlagenarbeiten in Aufstellungsverfahren zu entlasten. Sollte an dieser Änderung dennoch festgehalten werden, wären Konkretisierungen hinsichtlich der Bereiche mit "besonderen Konfliktlagen" erforderlich, um einer unterschiedlichen Umsetzung in den Planungsregionen vorzubeugen. Auch sollte genauer benannt werden, um welche Rohstoffvorkommen es sich handelt, bei denen aufgrund der Seltenheit und Kleinräumigkeit auf eine Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten verzichtet werden soll.	aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.
Beteiligter: Stadt Rheinberg **ID: 1043 Schlagwort: k.A.**	
Auch die geplante Verlängerung der Versorgungszeiträume für die Rohstoffsicherung von Lockergesteinen von 20 auf 25 Jahren (Ziel 9.2-2) wird seitens der Stadt Rheinberg kritisch gesehen, da damit noch höhere Flächenbedarfe suggeriert werden und damit die Gefahr weiterer Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht energetische Rohstoffe verbunden ist. Zur Sicherung einer nachhaltigen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die

Nutzbarkeit der nichtenergetischen Rohstoffe sind - wie schon im Aufstellungsverfahren des LEP gefordert - weitergehende Regelungen erforderlich, die einerseits die regionale Versorgungssicherheit im Auge behalten, aber zugleich eine zunehmende Reduzierung des Verbrauchs von Boden und Flächen erreichen (schrittweise Reduzierung der Gesamtfläche der für die Rohstoffgewinnung gesicherten Bereiche).	maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.
Beteiligter: Stadt Rheinberg **ID: 1044 Schlagwort: k.A.**	
Nach dem neuen Grundsatz 9.2-4 sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Der derzeitig gültige LEP sieht die Ausweisung von Reservegebieten nicht vor. Aus Gründen der Bestimmtheit müsste dies aber nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch zeichnerisch erfolgen. Insoweit wären die Erläuterungen zu Grundsatz 9.2-4 zu ergänzen. Aufgrund der unzureichenden Erläuterung ist zudem nicht erkennbar, welche Rechtswirkung derartige Reservegebiete entfalten sollen und in welchem Umfang mit ihrer Aufnahme in die Regionalpläne zu rechnen ist. Damit ist auch unsicher, inwieweit Planungskonflikte z. B. mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf zu erwarten sind. Es müsste daher bei der Festlegung von Reservegebieten zumindest sichergestellt werden, dass es zu keiner weiteren Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten kommt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben im LEP-Entwurf nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Stadt Rheine

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Rheine **ID: 521 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Rheine schließt sich der Bewertung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen an. Diese soll als offizielle Stellungnahme der Landesplanungsbehörde zugeleitet und in diesem Sinne auf entsprechende Änderung bzw. Ergänzung des Landesentwicklungsplans hingewirkt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW hat Eingang in die gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 12.07.2018 gefunden. Auf die Erwiderung zu dieser Stellungnahme wird verwiesen.
Beteiligter: Stadt Rheine **ID: 522 Schlagwort: k.A.**	
Siedlungsraum und Freiraum (2-3 Ziel): Die Erweiterungen des Ziels 2-3 sind zu begrüßen und entsprechen in vielen Teilen der Forderung der kommunalen Spitzenverbände, den kommunalen Planungsspielraum zu erhöhen und ländliche Räume zu stärken. Positiv ist insbesondere die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe. Denn in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden gibt es Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern, die eine Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in diesen versorgenden Ortsteilen muss ihnen eine Siedlungsentwicklung – auch im Außenbereich – zugestanden werden, die über den Eigenbedarf der Einwohner dieses Ortsteils hinaus geht. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt diese Forderung und wird daher begrüßt.	Die grundsätzliche Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Die Anregungen, einzelne unbestimmte Rechtsbegriffe in den Erläuterungen näher zu definieren, wird gefolgt. In Folge werden die Erläuterungen zu Ziel 2-3 teilweise ergänzt. Die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. angemessene Erweiterung/ Weiterentwicklung, benachbarte Ortsteile, unmittelbar angrenzend) werden in den Erläuterungen näher ausgeführt. Im Übrigen wird auch ergänzt, dass Ortsteile auch dann als benachbart gelten, wenn sie unterschiedlichen Gemeinden angehören.

Künftig werden die in Frage kommenden Ausnahmen für Weiterentwicklungen in den Freiraum hinein zentral im Ziel 2-3 gebündelt, so etwa auch bei den Standorten für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen (zuvor Ziel 6.6-2, das jetzt nur noch für neue Standorte gilt). Dabei ist insbesondere zu begrüßen, dass mit dem neu eingefügten ersten Spiegelstrich klar-gestellt wird, dass Flächenerweiterungen in den Freiraum hinein auch künftig im Rahmen der landesplanerischen Unschärferegelung betrachtet werden können. Ebenso entspricht es dem kommunalen Interesse, große Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können. Andernfalls hätte die Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen nur noch in den festgelegten Siedlungsbereichen und damit in Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen können. Die ergänzte Ausnahme für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz trägt ebenfalls der Realität im ländlichen Raum Rechnung und wird daher begrüßt. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollte dies auch Rettungswachen umfassen. Zur Klarstellung sollte im Wortlaut des Ziels daher von "*Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungswesen*" gesprochen werden. Der neu eingefügte, zweite Spiegelstrich führt zudem explizit aus, dass die angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen zulässig sein soll. Hierbei wären Erläuterungen hilfreich, wann von einer "angemessenen" Erweiterung ausgegangen werden kann. Dies könnte sowohl auf den Ortsteil als Ganzen als auch nur auf den Bedarf des Betriebs an sich zu beziehen sein. Als "angemessen" sollte da-bei auch die bedarfsgerechte Sicherung von Reserveflächen angesehen werden. Bei den Anforderungen an die Angemessenheit bzw. Bedarfsgerechtigkeit von Betriebserweiterungen muss zudem ein Gleichlauf zwischen den Zielen 2-3 und 2-4 bestehen. Hierzu wären Klarstellungen in den Erläuterungen wünschenswert. Auch sollten weitergehende Erläuterungen zu der Frage erfolgen, wann Ortsteile	Bei der Beurteilung der Frage im 2. Spiegelstrich, ob eine Erweiterung angemessen ist, kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine konkret vorhabenbezogene Planung oder die Planung einer Reservefläche handelt, sondern auf Umfang und Qualität der angestrebten Erweiterungen. Die Angemessenheit einer Erweiterung eines vorhandenen Standortes ist zudem nur relevant bei isoliert im Freiraum liegenden Betrieben. Im Hinblick auf das Thema Bedarfsgerechtigkeit werden die Erläuterungen zu den Zielen 2-3 und 2-4 klarstellend um einen Hinweis auf Ziel 6.1-1 ergänzt. Die angeregte Ergänzung der Ausnahme im 6. Spiegelstrich wird nicht als erforderlich angesehen und ihr daher nicht gefolgt. Rettungswachen sind ausweislich der bisherigen Erläuterungen bereits von der Ausnahme umfasst, wenn sie im Rahmen der Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz entstehen.

als "benachbart gelten", da dies aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Strukturen in den einzelnen Landesteilen nicht immer einfach abzugrenzen sein wird. Zudem bleibt offen, ob die Ausnahme auch für benachbarte Ortsteile verschiedener Gemeinden gilt.	
Beteiligter: Stadt Rheine **ID: 523 Schlagwort: k.A.**	
Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (2-4 Ziel): Der bisherige Satz 3 des Ziels 2-3 wird gestrichen und stattdessen mit dem neuen Ziel 2-4 eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht. Damit wird die Bedeutung dieser Entwicklungsmöglichkeiten stärker als bisher betont, was sehr zu begrüßen ist. Positiv ist, dass im Rahmen einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich sind. Bei den genannten Aspekten, die für die Bewertung der Bedarfsgerechtigkeit herangezogen werden können, sollten zudem gemeindliche Strategien ergänzt werden, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang entgegen wirken sollen. Es erscheint zudem sachgerecht, dass die Weiterentwicklung zu einem ASB an ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung, das ggf. auch erst zukünftig sichergestellt wird, geknüpft wird. Die Aufzählung der Grundversorgungsangebote sollte dabei beispielhaft erfolgen, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass erst das Vorliegen sämtlicher Angebote für eine Grundversorgung ausreicht. Anstelle eines durch die Verbindung "oder" angedeuteten Alternativverhältnisses, das speziell im Fall der Kirchen und Supermärkte kaum beabsichtigt sein dürfte, sollte innerhalb der Liste einfach durch Kommas getrennt und die möglichen Beispiele noch um Arztpraxen, Tankstellen und – wegen ihrer sozialen Funktion als gemeinschaftlicher	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt und die Erläuterungen entsprechend angepasst. Die Berücksichtigung von gemeindlichen Strategien, die einem (möglichen) Bevölkerungsrückgang entgegenwirken sollen, ist möglich, sofern der über Ziel 2-4 und Ziel 6.1-1 gesetzte Rahmen eingehalten wird. Der gemäß Ziel 6.1-1 ermittelte Siedlungsflächenbedarf basiert auf der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW; die daraus resultierenden Einwohner können in NRW nur einmal verteilt werden. Die in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 benannten Einrichtungen sind bewusst als beispielhafte Aufzählung konzipiert und bilden keinen abschließenden, starr anzuwendenden Kriterienkatalog. Unter welchen konkreten Bedingungen ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung gegeben ist, muss jeweils im Kontext mit den Gegebenheiten in einer Region oder Teilregion konkretisiert werden. Ein Abgleich mit anderen ASB und anderen kleineren Ortsteilen in der (Teil-) Region erscheint allerdings

Treffpunkt – auch Gast- und Versammlungsstätten ergänzt werden. Neben Supermärkten und Discountern sollten zudem unbedingt "Dorfläden" erwähnt werden, da diese in ihrer modernen Form über den Verkauf von Lebensmitteln hinaus oft auch als zentraler Anlaufpunkt für verschiedene Dienstleistungen (Post, Geldautomat, Friseur, Versicherungsagentur etc.) dienen.	angemessen. Dass die in den Erläuterungen enthaltenen Einrichtungen nur Beispiele sind, ist durch die gewählte Formulierung "umfasst beispielsweise" erkennbar. Zur weitergehenden Klarstellung wird der Vorschlag aufgegriffen und die aufgezählten Einrichtungen durch Kommas getrennt. In diesem Zusammenhang ist jedoch klarzustellen, dass der im Ziel gewählte Passus "*hinreichend vielfältiges Angebot*" vom Plangeber bewusst gewählt wurde. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass die für die Weiterentwicklung eines kleineren Ortsteils sicherzustellende Grundversorgung in aller Regel ein gebündeltes Angebot von unterschiedlichen Einrichtungen, wenn auch nicht zwingend alle der beispielhaft genannten Einrichtungen, umfasst, die von den Einwohnern des Ortsteils und ggf. auch von der Bevölkerung aus umliegenden Orten im alltäglichen Leben benötigt werden. Mit Blick auf die bisher unberücksichtigt gebliebene medizinische Grundversorgung der Einwohner wird der Anregung gefolgt; "*Arztpraxen*" werden zusätzlich in die Erläuterungen aufgenommen. Den weiteren Vorschlägen, in den Erläuterungen "*Tankstellen*", "*Dorfläden*" sowie "*Gast- und Versammlungsstätten*" zu ergänzen, wird hingegen nicht gefolgt. Die Intention des zweiten Absatzes von Ziel 2-4 ist, dass gezielt Ortsteile als neue ASB festgelegt werden, in denen die zur Versorgung größerer Einwohnerzahlen regelmäßig benötigten Einrichtungen der Grundversorgung vorhanden sind

	oder künftig bereitgestellt werden. Insbesondere im ländlichen Raum können diese Ortsteile auch Versorgungsfunktionen für umliegende, noch kleinere Ortslagen übernehmen und so zu einer landesweit flächendeckenden Grundversorgung beitragen. Gast- und Versammlungsstätten, Tankstellen und Dorfläden sind typische Merkmale zahlreicher kleiner Ortsteile und haben dort eine wichtige Funktion für das lokale gesellschaftliche Zusammenleben. Sie eignen sich aber gerade deshalb nicht als Kriterium für die Auswahl der Ortsteile, für die eine umfangreichere Weiterentwicklung mit einer effizienten und verkehrsvermeidenden Bereitstellung von Grundversorgungsangeboten zweckmäßig ist.
Beteiligter: Stadt Rheine **ID: 524 Schlagwort: k.A.**	
Strukturwandel in Kohleregionen (5-4 Grundsatz): Die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, um den Strukturwandel in den Kohleregionen bewältigen zu können, ist grundsätzlich sinnvoll. Der Grundsatz bleibt in Bezug auf die konkreten Ziele jedoch eher vage. Unklar ist auch die in den Erläuterungen geäußerte Intention der Landesregierung, den Kommunen des Rheinischen Reviers eine nicht näher definierte "Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete" zu ermöglichen, die aber "ohne Auswirkungen in anderen Regionen" bleiben soll. Die Landesregierung muss aus kommunaler Sicht sicherstellen, dass regionale Kooperationen in den Kohleregionen im Einklang mit den Wachstumsperspektiven anderer Landesteile stehen und dass mit Blick auf die Ausweisung von neuen GIB-Bereichen alle Regionen in NRW gleichberechtigt bleiben.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird gefolgt. Der Grundsatz wird konkretisiert. Zur Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Umsetzung der Sonderstellung durch die Regionalplanung erfolgt. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP. Zur Gleichbehandlung aller Regionen wird der Anregung bezogen auf eine Anpassung der Erläuterungen prinzipiell gefolgt. Darüber hinaus wird die Anregung zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Stadt Rheine **ID: 525 Schlagwort: k.A.**	
Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (6.1-2 Grundsatz): Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren sein soll, wird gänzlich gestrichen. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung. Die kommunalen Spitzenverbände hatten bereits bei der Aufstellung dieses –ursprünglich sogar noch als raumordnerisches Ziel angedachten – Grundsatzes deutlich darauf hingewiesen, dass der Wohnungsbaubedarf von aktuell jährlich 60.000 Wohnungen in NRW, der Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen und der Bedarf für überörtliche Verkehrswege nicht mit dem 5 ha-Ziel zu vereinbaren sind. Ohnehin ist unklar, welchen Anteil hiervon die sechs Planungsregionen und die 396 Städte und Gemeinden in NRW jeweils im Rahmen ihrer Siedlungsflächenentwicklung umsetzen sollen und wie dieser Anteil bestimmt werden soll. Die Regelung ist daher zu unbestimmt. Die kommunalen Spitzenverbände hatten die Festlegung des 5-ha-Ziels auch als Grundsatz aus den genannten rechtlichen Gründen abgelehnt, das 5-ha-Ziel allerdings als politisches Leitbild grundsätzlich mitgetragen. Die Streichung ist daher mit Blick auf die rechtlich unsichere Umsetzung des Grundsatzes zu begrüßen und entspricht unserer Forderung. Dennoch wird das 5-ha-Ziel als politisches Ziel von den kommunalen Spitzenverbänden nach wie vor ausdrücklich unterstützt und wird die Landesregierung in ihrem Anliegen unterstützt, sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Rheine **ID: 526 Schlagwort: k.A.**	
Nutzung von militärischen Konversionsflächen (7.1-7 Grundsatz): Die Streichung des Zusatzes, wonach Photovoltaikanlagen nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen sollen, ist zu begrüßen. Dies erleichtert	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des LEP erfolgt insoweit nicht.

auf Ebene der Regionalplanung die Inanspruchnahme von militärischen Konversionsflächen und dient dem Ziel, die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher zu fördern. Die Regionalplanungsbehörden müssen hiervon allerdings auch Gebrauch machen, da für Photovoltaikanlagen – anders als im Bereich der Windenergie – keine Außenbereichsprivilegierung besteht und damit stets eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich sein wird.	
Beteiligter: Stadt Rheine **ID: 527 Schlagwort: k.A.**	
Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (7.3-1 Ziel): In Ziel 7.3-1, der die Nutzung von Waldflächen regelt, wird der Satz "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden" gestrichen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Aussage des Koalitionsvertrages, wonach "die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald" aufgehoben werden soll. Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist jedoch Folge ihrer Privilegierung im Außenbereich, die aus dem übergeordneten Bundesbaurecht in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt und nicht über Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann. Aus dem Bauplanungsrecht hat die Rechtsprechung die bekannte Vorgabe hergeleitet, wonach der Windenergie bei der Planung von Konzentrationszonen substanziell Raum gegeben werden muss, weshalb Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen mehr darstellen. Insofern hatte die im Ziel 7.3-1 zugelassene Nutzung von Waldflächen durch Windenergieanlagen nur eine deklaratorische Bedeutung. Der Wegfall der o.g. Formulierung könnte aber nun den Eindruck erwecken, dass Waldflächen in der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung künftig (doch wieder) als harte Tabuzonen einzustufen sind. Für den bereits ähnlich formulierten LEP NRW 1995, B III 3.21 hat das OVG NRW jedoch gerade erst entschieden, dass eine solche Interpretation unzulässig ist (OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 109ff.). Es sollte deshalb, wenn an der Streichung festgehalten werden soll, jedenfalls in den Erläuterungen klargestellt werden,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

dass hiermit für die Regional- und Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist.	
Beteiligter: Stadt Rheine **ID: 528 Schlagwort: k.A.**	
Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (8.1-6 Ziel): Durch die Änderung des Ziels werden die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Wesel/Weeze bezüglich ihrer Weiterentwicklung gleichgestellt. Mit der vorherigen Einteilung in "landesbedeutsame Flughäfen" und "regionalbedeutsame Flughäfen" bestand die Gefahr, dass es zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der "regionalbedeutsamen Flughäfen" hätte kommen können. Die Änderung ist daher zu begrüßen.	Die zustimmende Stellungnahme zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Rheine **ID: 529 Schlagwort: k.A.**	
Energiewende und Netzausbau (8.2-7 Grundsatz): Mit dem neuen Grundsatz soll in den Regionalplänen der Ausbau der Energienetze stärker berücksichtigt werden. Dies ist wegen der "Energiewende" zu begrüßen. Der in Norddeutschland insbesondere an den Küsten und durch sog. Offshore-Windfarms erzeugte regenerative Strom muss nach Süden, insbesondere in das hochindustrialisierte und dicht besiedelte Nordrhein-Westfalen, transportiert werden. Mit der vorhandenen Infrastruktur ist dies nicht möglich, weshalb dem Ausbau der Stromleitungsnetze auf Bundesebene oberste Priorität beigemessen wird. Die Landesplanungsbehörde reagiert auf diese Herausforderungen, in dem sie für die Regionalpläne vorsieht, dass diese die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen fördern.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.
Beteiligter: Stadt Rheine **ID: 530 Schlagwort: k.A.**	
Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe (9.2-1 Ziel): Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen nichtenergetischen	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1

Bodenschätze (z.B. Sand, Kies, Ton, Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt, Sandstein) soll nach der geänderten Zielfestlegung 9.2-1 in den Regionalplänen (durch textliche und zeichnerische Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)) nur noch dann als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen, wenn besondere planerische Konfliktlagen bestehen. Dies ist insoweit zu begrüßen, als hierdurch rechtliche Unklarheiten aufgrund der bisherigen Fassung des LEP beseitigt werden. Die Erläuterung zum Ziel 9.2-1 wies bereits zuvor darauf hin, dass Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten BSAB zulässig sein können. Die bislang vorgesehene Raumkategorie im LEP ließ einen Abbau außerhalb von BSAB aber gar nicht zu.	nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.

	Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Stadt Rheine **ID: 531 Schlagwort: k.A.**	
Reservegebiete (9.2-4 Grundsatz): Nach dem neuen Grundsatz sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Der derzeitig gültige LEP sieht die Ausweisung von Reservegebieten nicht vor. Aus Gründen der Bestimmtheit müsste dies aber nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch zeichnerisch erfolgen. Insoweit wären die Erläuterungen zu Grundsatz 9.2-4 zu ergänzen. Aufgrund der knappen Erläuterung ist zudem nicht absehbar, welche Rechtswirkung derartige Reservegebiete entfalten sollen und in welchem Umfang mit ihrer Aufnahme in die Regionalpläne zu rechnen ist. Damit ist auch unsicher, inwieweit Planungskonflikte z. B. mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf zu erwarten sind. Es müsste daher bei der Festlegung von Reservegebieten jedenfalls sichergestellt werden, dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten kommt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben im LEP-Entwurf nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Beteiligter: Stadt Rheine **ID: 532 Schlagwort: k.A.**	
Kraft-Wärme-Kopplung (10.1-4 Grundsatz): Die bereits im geltenden LEP enthaltene Festlegung soll nun von einem Ziel auf einen Grund-satz der Raumordnung abgestuft werden. Die Festlegung dient dazu, die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen. Wenngleich es zu begrüßen ist, dass über die Auskopplung von Wärme räumlich zugeordnete Ge-werbebetriebe oder Wohngebiete über Netze der Nah- und Fernwärmeversorgung versorgt werden können, muss insbesondere die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die Nutzung von Fern- und Nahwärme von den konkreten Rahmenbedingungen vor Ort und den Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner eines Baugebietes abhängig gemacht werden. Sie darf nicht zu einer generellen Verdrängung anderer Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien führen und die Wahlfreiheit der Bauherren einschränken. Insoweit muss vor Ort ermittelt werden, ob für diese Art der Wärmeversorgung eine Nachfrage besteht und ob sie wirtschaftlich umgesetzt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass die Kraft-Wärme-Kopplung nicht mehr als strikt zu beachtende Zielvorgabe geregelt werden soll, sondern als Grundsatz der Raumordnung, der einer Abwägung der örtlichen Belange zugänglich wird.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Rheine **ID: 533 Schlagwort: k.A.**	
Vorranggebiete für die Windenergienutzung (10.2-2 Grundsatz) und Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (10.2-3 Grundsatz alt): Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht – wie nach dem geltenden LEP – müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen. Die mit der Änderung dieser LEP-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur

Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Dies gilt speziell für die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3. Aus kommunaler Sicht ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen.	Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Es können zudem weiterhin Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festgelegt werden.
Beteiligter: Stadt Rheine **ID: 534 Schlagwort: k.A.**	
Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (10.2-3 Grundsatz): Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen. Wie bereits oben erwähnt, sind raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung abzulehnen, da sie unnötig in die kommunale Planungshoheit eingreifen und (bei negativen Vorgaben wie der hier fraglichen Art) den benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich einschränken können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und

Es erscheint außerdem aus verschiedenen Gründen zweifelhaft, dass eine Abstandsregelung in dieser Form rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann. Zunächst ist der Grundsatz in sich widersprüchlich und verstößt damit gegen das Gebot der Normenklarheit. Der erste Satz spricht davon, dass zum ASB und zu Wohnbauflächen (jeder Art) ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden "*soll*", der nach den örtlichen Verhältnissen angemessen ist. In Satz 2 heißt es jedoch, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen "*ist*". Für diese Wohngebiete sieht der Wortlaut daher keinerlei Öffnung zwecks einer Abwägung im Einzelfall vor. Es stellt sich auch die Frage, wie der Verweis auf die "örtlichen Verhältnisse" mit Blick auf das von der Rechtsprechung entwickelte Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen (Substanzgebot), zu verstehen ist. Eine rechtssichere Handhabung des Grundsatzes ist mit der vorliegenden Formulierung nicht möglich. Vor dem Hintergrund der vielerorts beengten Verhältnisse ist absehbar, dass wegen des Substanzgebots regelmäßig eine Abwägung zulasten eines Abstands von 1.500 m erforderlich werden wird. Vorgaben dieser Art im LEP würden damit die ohnehin bereits schwierige planerische Abwägung noch zusätzlich erschweren. Vorliegend ist auch nicht ersichtlich, wie ein "Vorsorgeabstand" von 1.500 m der Höhe nach, losgelöst vom konkreten Sachverhalt gerechtfertigt werden soll. In den Erläuterungen wird hierzu lediglich ausgeführt: "*Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird.*" Dies geht jedoch deutlich über die ständige Rechtsprechung des OVG NRW hinaus, das die Vermutung aufgestellt hat, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand, der der dreifachen Gesamthöhe entspricht, regelmäßig zu verneinen ist. Auch bei	gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen

Zugrundelegung eines Vorsorgezuschlags und einer unterstellten weiteren Zunahme der Anlagenhöhen dürfte sich auf absehbare Zeit keine derart optisch bedrängende Wirkung ergeben, dass ein Abstand von 1.500 m generell erforderlich werden würde. Selbst eine – in der Praxis bisher unerreichte – Gesamthöhe von 300 m würde nach der o. g. Vermutung der Rechtsprechung kaum einen vierstelligen Abstandswert rechtfertigen. In der bisherigen Genehmigungspraxis genügen häufig Abstände, die nicht einmal halb so groß sind wie im geplanten Grundsatz 10.2-3 vorgesehen. Schließlich ist zweifelhaft, ob und inwieweit ein solcher Grundsatz mit § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB als höherrangigem Recht vereinbar wäre. Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-3 führen explizit aus, dass die kommunale Bauleitplanung im Sinne dieser auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB basierenden Rechtsprechung bei der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen muss. Dies ist aber nur durch Abwägung im Einzelfall möglich. Eine starre - nach Metern bemessene - Abstandsregelung erschwert diese Abwägung. Das Substanzgebot gilt aber auch für die Ebene der Raumplanung. So wie die Gemeinde für ihre Konzentrationszonenplanung unter anderem ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept vorlegen muss, sind auch die Plangeber der Raumordnungspläne daran gehindert, eine reine Negativ- bzw. Verhinderungsplanung zu betreiben. Angesichts der eindeutigen Formulierung führt die vorgesehene Regelung zu einem faktischen Ausschluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten. Zwar sind Grundsätze der Raumordnung – anders als Ziele der Raumordnung – nicht zwingend zu beachten, sondern in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Dennoch geht von einem solchen Grundsatz die Abwägungsdirektive aus, die Errichtung von Windenergieanlagen nach Möglichkeit nicht zuzulassen. Damit könnte ein Verstoß gegen den Grundsatz der bundesfreundlichen Kompetenzausübung	angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

vorliegen. Nach diesem vom BVerfG aus dem Bundesstaatsprinzip und Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz dürfen die Kompetenzen eines Bundeslandes nicht so genutzt werden, dass dadurch bundesrechtliche Vorgaben unterlaufen werden. Dies könnte aber mit dem geplanten Grundsatz der Raumordnung im Hinblick auf die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verankerten energiepolitischen Ziele (Privilegierung) des Bundes der Fall sein.	
Beteiligter: Stadt Rheine **ID: 535 Schlagwort: k.A.**	
Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte (10.3-2 Grundsatz): Im Grundsatz bezüglich neuer Kraftwerksstandorte wird die Anforderung gestrichen, dass regionalplanerisch neu festzulegende Standorte einen elektrischen Kraftwerk-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen sollen. Dies ist zu begrüßen. Es bestanden erhebliche rechtliche Zweifel, ob die Landesregierung einen solchen Grundsatz in der Raumordnung regeln darf. Nach derzeitigem Stand der Technik kann von Kohlekraftwerken ein Nutzungsgrad von 58 Prozent nicht erreicht werden. Die derzeit modernsten Braunkohlekraftwerke mit optimierter Anlagentechnik (BoA) erreichen laut Betreiberangaben einen Wirkungsgrad von maximal 44 %, Steinkohlekraftwerke von ca. 47 %. Ob der Gesamtwirkungsgrad von 75 % mit KWK erreicht wird, ist ebenfalls sehr fraglich und hängt von der Abnahme von Wärme durch Verbraucher ab. Angesichts dieser technischen Grenzen kam die bisherige Regelung – auch als Grundsatz – einem faktischem Ausschluss von Kohlekraftwerken nahe.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Rheine **ID: 536 Schlagwort: k.A.**	
Ergänzende Forderung zu den LEP-Änderungen Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (6.1-1 Ziel):	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine

Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuge-führt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Zielfestlegung widerspricht dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip, das eine wesentliche Leitvorstellung der Raumordnung darstellt: Danach erfolgt nicht nur ein Einfügen der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisses des Gesamtraumes, sondern ebenso eine Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume durch den Gesamtraum. Darüber hinaus widerspricht es auch dem Charakter eines Flächennutzungsplans (FNP), der langfristig und zukunftsorientiert die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet definiert und Wachstumspotentiale auch dann aufzeigen soll, wenn diese ggf. kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sind. Der FNP wird zudem in seinem umfangreichen Aufstellungsprozess nicht nur von einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung flankiert, sondern auch fortlaufend mit der höheren Verwaltungsbehörde, der Bezirksregierung, abgestimmt und schließlich durch diese genehmigt. Aus dieser intensiven Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung leitet sich ein Vertrauensschutz für die entsprechende Planung ab, der hier unterlaufen wird. Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Boden-preissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus.	Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Stadt Rietberg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Rietberg **ID: 1155 Schlagwort: k.A.**	
Die Durchführung des Änderungsverfahrens zum LEP NRW wird begrüßt. Mit der Änderung sollen die Planungsspielräume der Kommunen für eine eigenverantwortliche Entwicklung von Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen erhöht werden. Gleichzeitig wird damit der Ermessensspielraum für die zuständige Regionalplanungsbehörde verbessert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Rietberg **ID: 1156 Schlagwort: k.A.**	
2.3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum" Der Katalog der Ausnahmen für die Entwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen wurde erweitert und konkretisiert. Dies wird unterstützt z.B. bei der angemessenen Ausweisung von Wohnflächen in Ortsteilen, soweit noch ein ausreichendes Infrastrukturangebot vorhanden ist. In den ersten Regionalplangesprächen hat sich gezeigt, dass nicht alle Wohngebietsflächen in den Kernstädten verortet werden können, somit erhält die Änderung die Flexibilität für die Ausweisung in den Ortsteilen. Die Ausnahmeregelung zum ersten Spiegelstrich sollte weitergehend erleichtert werden. In den Erläuterungen ist im letzten Satz anstatt "*Entsprechende Hinweise könne"* der Begriff *"sollte"* zu verwenden. Liegen damit diese Hinweise nicht vor, ist die Ausnahme gerechtfertigt. In der Stellungnahme der Stadt Rietberg zum geltenden LEP wurde kritisiert, dass keine Ausnahmeregelung für die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe im Außenbereich vorgesehen war. Dem folgt nun die geplante Änderung mit dem Vorschlag, eine angemessene	Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zur neuen Ausnahme im 2. und 6. Spiegelstrich wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der weiteren Anregungen wird der LEP-Änderungsentwurf aber nicht geändert. Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3 (um den ersten Spiegelstrich) ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen

Erweiterung vorhandener Betriebe im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zuzulassen. Hier handelt es sich regelmäßig um bereits, über langen Zeitraum etablierte Betriebe, die von hoher Wirtschaftskraft zeugen. Einer bauleitplanerischen Steuerung stand bisher der LEP entgegen. Gleiches sollte für kleinere und mittlere Betriebe gelten, die sich aus dem Siedlungsraum kleinräumig in den Freiraum entwickeln und unterhalb der sog. "Unschärferegelung (bis zu 10 ha)" liegen. Hier sollte im Falle einer Erweiterung auf ein Regionalplanungsverfahren verzichtet werden, sofern dem Vorhaben nicht gravierende Freiraumbelange (z.B. Wald, Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete) entgegenstehen. Die geplanten Ausnahmen für Vorhaben des Brand- und Katastrophenschutzes wird ausdrücklich begrüßt.	Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Der Anregung zur Änderung der Erläuterungen des 1. Spiegelstrich wird daher nicht gefolgt. Mit der dortigen Formulierung "*Entsprechende Hinweise können sich aus (...) ergeben*", wird auf Möglichkeiten der planerischen Beurteilung und "Auslegungs"-Möglichkeiten auch bei bestehenden Plänen hingewiesen. Die Beurteilung ist abhängig von den jeweils konkreten, einzelnen Planungsfällen. Im Übrigen differenziert die Ausnahmeregelung von Ziel 2-3 nicht nach der Größe der Betriebe; sie gilt demnach auch für kleinere und mittlere Betriebe. Eine entsprechende Ergänzung ist daher nicht erforderlich.
Beteiligter: Stadt Rietberg **ID: 1157 Schlagwort: k.A.**	
2.4 Ziel "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Das neue Ziel 2.4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile wird unterstützt. Es wird aber nicht erwartet, dass aus Sicht der Kommunen zusätzlich erhebliche Siedlungsflächen in den einzelnen Ortsteilen ausgewiesen werden.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Rietberg **ID: 1158 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" Im geltenden LEP ist ein maximaler Zuwachswert von 5 ha für 2020 und darüber hinaus ein Netto-Null Wert festgelegt. Dies wurde bisher kritisiert, weil aufgrund der aktuellen demografischen	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

Entwicklung in der Stadt Rietberg i.d.R. Bedarf besteht und die Reserven als Flexibilisierungsinstrument zur Verfügung stehen müssen. Zudem liegt eine nachvollziehbare mittel- und langfristige Prognose des Zuwachswertes nicht vor, damit ist die Zielvorgabe nicht qualifizierbar und somit für die Regionalplanung nicht geeignet. Insofern ist es korrekt und zu unterstützen, dass die Zielgrößen nicht weiter im LEP festgelegt werden. Grundsätzlich wird aber an einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsplanung festgehalten, die sich in dem Ziel 6.1-1 und in den Grundsätzen 6.1-6 und 6.1-8 wiederfindet. Es zeigt sich in den Gesprächen zur zukünftigen Regionalplanung, dass die geringe Flächenverfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen in der Stadt Rietberg zukünftig ein bedeutendes Regulativ für die weitere Siedlungsentwicklung darstellt. Dementsprechend sind allein schon aus landwirtschaftlicher Sicht flächensparende Planungen unabdingbar.	
Beteiligter: Stadt Rietberg **ID: 1159 Schlagwort: k.A.**	
6.3-3 Ziel "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" Das bestehende Ziel wurde durch 2 Streichungen geringfügig verbessert und erleichtert insbesondere die verkehrliche Erschließung. Allerdings bleibt die grundsätzliche Kritik bestehen, dass dieses Ziel nicht in einen Grundsatz umgewandelt wurde, um die Festlegung entlang der Autobahnen für Gewerbe- und Industrieflächen zu ermöglichen. Sollte an dem Ziel festgehalten werden, sind die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln oder die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass "die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann", wird nicht gefolgt. Auch wenn Ziel 6.3-3 in der Regel einen Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum fordert, enthält das Ziel bereits jetzt verschiedene Ausnahmen, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entlang von Autobahnen festzulegen. Dies ist z. B. möglich, wenn dort (in der Vergangenheit) bereits ein GIB festgelegt wurde. Die Festlegung von GIB

	entlang von Autobahnen jedoch regelmäßig voraussetzungslos zu ermöglichen, würde zu einer erheblichen weiteren Zersiedelung führen – mit allen damit verbundenen Kosten für z. B. Infrastrukturen – und wird daher abgelehnt. Darüber hinaus wird aus der Anregung auch nicht klar, wie genau die gewünschten Ausnahmeregelungen aussehen sollten. Sollte mit dem Hinweis auf Rechtssicherheit die auch von anderen Beteiligten gewünschte Klarstellung bezüglich der Wirkung von Autobahnen u. ä. auf den "unmittelbaren Anschluss" gemeint sein, so wird dieser Anregung durch eine entsprechende Änderung der Erläuterungen Rechnung getragen.
Beteiligter: Stadt Rietberg **ID: 1160 Schlagwort: k.A.**	
7.2-2 Ziel "Gebiete für den Schutz der Natur" Die Region OWL verfolgt weiterhin die politische Absicht, durch Festlegungen im Regionalplan den Biotopkomplex Senne so zu erhalten, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark – nach Aufgabe der militärischen Nutzung oder soweit mit dieser vereinbar – möglich ist. Dabei weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der bereits bestehende Schutz dieser Flächen vor allem durch die auf Teilflächen beschränkte militärische Nutzung ermöglicht und gesichert wurde, die als bestimmungsgemäße Nutzung entsprechend den internationalen Verpflichtungen auch weiterhin zu gewährleisten ist. Eine ausdrückliche Unterschutzstellung als Nationalpark muss – nach Abzug der Briten und nach entsprechender politischer Willensbildung gerade auch unter Einbeziehung der Belange der Anrainerkreise und –kommunen – späteren Fachplanungen vorbehalten werden. Sollte die Senne militärisch in der Zukunft nicht mehr beansprucht und freigegeben werden, so ist mit den Mitteln der Raumordnung – insbesondere über Festlegungen des Regionalplanes – die fachlich nachgewiesene besondere	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Gemäß § 36 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen kann das für Naturschutz zuständige Ministerium geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparken erklären. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung

Schutzwürdigkeit der Senne als größte zusammenhängende Heidefläche in NRW sicherzustellen. Dabei ist auf regionaler Ebene offenzuhalten, dass eine Inanspruchnahme von Flächen im Randgebiet der Senne möglich bleibt.	eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf, jedoch eine intensive Einbeziehung der Anrainerkommunen geboten ist.
Beteiligter: Stadt Rietberg **ID: 1161 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" Die mögliche Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald soll im Ziel gestrichen werden. Im Kreis Gütersloh sind vorrangig waldarme Gebiete vertreten, deshalb wird hier die Streichung in einem waldarmen Kreis unterstützt. Allerdings reduziert die Streichung deutlich den Umfang der Windvorrangzonen in NRW u.a. in waldreichen Kreisen wie Hochsauerland und Bergisches Land. Meine Forderung zum LEP halte ich aufrecht, dass betriebsbedingte Erweiterungen in weniger wertvolle Waldflächen im Einzelfall weiterhin möglich bleiben sollen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Es erfolgt jedoch ein ergänzender Hinweis in den Erläuterungen. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Auch vor dem In-Kraft-Treten des LEP 2017 wurden Windenergieanlagen im Wald errichtet, wenn dies aufgrund des Privilegierungstatbestands notwendig und planungs- und fachrechtlich zulässig war. Eine so weitgehende Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wie in der letzten Legislaturperiode eingefordert, wird daher als nicht notwendig und vor dem Hintergrund eines erforderlichen Umwelt- und Landschaftsschutzes als nicht gerechtfertigt betrachtet.

	Es erfolgt eine Ergänzung der Erläuterungen, um zu verdeutlichen, dass Windenergieanlagen im Wald auch zukünftig in einzelnen Fällen errichtet werden können bzw. müssen. Hierfür kommen insbesondere Wälder mit wirtschaftlicher Ertragsfunktion in Betracht, wenn diese Funktion mit der Windenergienutzung vereinbar ist.
Beteiligter: Stadt Rietberg **ID: 1162 Schlagwort: k.A.**	
7.4-1 Grundsatz "Leistung und Funktionsfähigkeit der Gewässer" Die Formulierung "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, Gewässer nachhaltig zu sichern zu entwickeln" ist unglücklich, da es sich hier doch eher um ein Verschlechterungsverbot handelt. Ziel ist jedoch, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern und zu begrenzen, um damit eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes zu verhindern. Die Formulierung ist zu ändern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: Stadt Rietberg **ID: 1163 Schlagwort: k.A.**	
7.4-3 Ziel "Sicherung von Trinkwasservorkommen Meine bereits zum aktuellen LEP vorgetragene Kritik bzw. Anregung aus Sicht des kommunalen Wasserschutzes bleibt bestehen. An verschiedenen Beispielen wird deutlich, dass bauliche Entwicklung und umfangreiche Wasserschutzzonen Konflikte beinhalten können, die aber im Rahmen der Abwägung in der Bauleitplanung einer Lösung zugeführt werden. Dies muss auch weiterhin möglich bleiben, ohne die Sicherung des Trinkwassers damit in Frage zu stellen. Dieses Ziel hat für den Kreis Gütersloh insgesamt eine hohe Priorität. Sondergebiete wie der Kreis Gütersloh mit 20 Wasserschutzgebieten, einem Heilquellenschutzgebiet und über 15 000 schutzwürdigen Zonen privater und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird. Über vergleichbare Anregungen wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan entschieden.

gewerblicher Trinkwasser- und Mineralbrunnen sollen textlich und als Karte im Kapitel 7.4 "Wasser" dargestellt und berücksichtigt werden.	
Beteiligter: Stadt Rietberg **ID: 1164 Schlagwort: k.A.**	
8.1-6 Ziel "Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen" Die im Landesentwicklungsplan enthaltene willkürliche Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughöfen wird aufgehoben. Damit folgt die Änderung der Kritik des Kreistages und einer separaten Stellungnahme des Landrates dazu.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Rietberg **ID: 1165 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel "Räumliche Festlegung für Oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" Für die zukünftige Rohstoffsicherung z.B. für Sand sollen im Regionalplan Vorranggebiete festgelegt werden, die nicht wie bisher als "Eignungsgebiete" außerhalb Abgrabungen ausschließen. Bei dem umfangreichen Sandvorkommen im Kreis ist dieses Vorgehen planerisch sinnvoll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von

	Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Stadt Rietberg **ID: 1166 Schlagwort: k.A.**	

9.2-2 Ziel "Versorgungszeiträume für Rohstoffsicherung" Der Versorgungszeitraum wird von bisher 20 Jahren auf 25 Jahre für Lockergesteine wie Sand erhöht. Die Fortschreibung soll nach dem Ziel 9.3-3 spätestens in 15 Jahren erfolgen. Die Änderung wird unterstützt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Rietberg **ID: 1167 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Die neue Formulierung "In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplan festgelegt werden", ist kein Ziel, sondern nur ein Grundsatz. Aus kommunaler Sicht verzichtet man besser grundsätzlich darauf und überlässt es den Kommunen, eigenständig ihre Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windvorranggebieten zu überplanen. Mit dieser geplanten weichen und offenen Formulierung unterstützt man nicht die kommunale Planungshoheit. Im Entwurf werden die zeitnahen Ausbauziele ganz gestrichen. Über die Größe der Ausbauziele lässt sich streiten, aber wenn diese ganz gestrichen werden und nur noch ein Zielgröße für 2050 hat, entzieht man sich der politischen Verantwortung. Mittelfristige Ziele für den Ausbau der Windenergie z.B. für 2030 wären angebracht.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. **Zu 10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung"**: Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.

	Zur Streichung Grundsatz "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung": Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur

	Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.
Beteiligter: Stadt Rietberg **ID: 1168 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz " Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen" Vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen "Privilegierung" der Windenergienutzung im baurechtlichen Außenbereich sowie der zugehörigen, auch obergerichtlichen Rechtsprechung, erscheint eine Berücksichtigung dieser neuen raumordnerischen Grundsatzformulierung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als schwierig. Die notwendige Berücksichtigung des neuen Grundsatzes in der planerischen Abwägung führt zu einer zusätzlichen Notwendigkeit der Abarbeitung einer rechtlichen Vorgabe und erhöht das Risiko bei einer rechtlichen Überprüfung. In der Diskussion um die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie entsteht durch den Grundsatz der Eindruck, dass die dort genannten Abstände zwingende Vorgaben sind. Insoweit fallen die Erwartungshaltung der betroffenen Bevölkerung und die planerische Abarbeitung der Thematik vor dem Hintergrund der einschlägigen rechtlichen Vorgaben und einschlägiger Rechtsprechung in den Kommunen, erheblich auseinander.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: Stadt Rietberg **ID: 1169 Schlagwort: k.A.**	
10.2-5 Ziel – Solarenergienutzung Während im aktuellen LEP die Inanspruchnahme von Freiraum mit Ausnahmen vermieden werden soll, wird im Entwurf die Inanspruchnahme grundsätzlich ermöglicht. Wenn es mit den Schutz- und Nutzfunktionen des Regionalplanes	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

vereinbar ist, können Freiflächenanlagen gebaut werden. Das schwächt die landwirtschaftliche Position zum Schutz und Erhalt landwirtschaftlichen Flächen.	Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Akzeptanz für die Energiewende zurückzugewinnen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau der Windenergie, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Künftig soll daher ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Für die Energieversorgung der Zukunft in Nordrhein-Westfalen sollen zum einen urbane Lösungen wichtiger werden, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Darüber hinaus soll jedoch auch die Entwicklung von Freiflächensolaranlagen positiv begleitet werden. Gemäß Plansatz können Freiflächensolaranlagen auf den in den Spiegelstrichen benannten Flächen angesiedelt werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dadurch ist der Schutz auch der landwirtschaftlich genutzten Standorte grundsätzlich gewährleistet.

Stadt Rinteln

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Rinteln **ID: 1178 Schlagwort: k.A.**	
Bezüglich der von mir zu vertretenden Belange sind zu dem oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Rüthen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Rüthen **ID: 809 Schlagwort: k.A.**	
Den parallel vom Kreis Soest und dem Städte- und Gemeindebund abgegebenen Stellungnahmen schließen wir uns vollinhaltlich an. Den dortigen Ausführungen unserer Dachverbände ist aus Sicht der Stadt Rüthen nichts Spezielles mehr hinzuzufügen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Kreis Soest und des Städte- und Gemeindebundes, die in die gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände von 12.07.2018 eingeflossen ist, wird verwiesen.
Beteiligter: Stadt Rüthen **ID: 810 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2.3 "Siedlungsraum und Freiraum" (Synopse Seite 4, 5. Spiegelstrich) Industrielle Fleischerzeugung in nicht privilegierten Tierhaltungsanlagen stellt abgesehen von den Folgelasten in Bezug auf Lieferverkehr und Emissionen eine ernsthafte Gefahr für die in unserer Region noch funktionierende traditionelle Landwirtschaft (auf eigener Futtergrundlage) dar. Für diese "Agrarfabriken" sollte keine Ausnahmetatbestand im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelten.	Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
Beteiligter: Stadt Rüthen **ID: 811 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" (Synopse Seiten 40 - 42) Die Konfliktsituation im Raum Warstein-Rüthen mit den widerstreitenden Interessen von Steinindustrie und Grund- bzw. Trinkwasserschutz besteht nach wie vor. Für die Stadt Rüthen gilt auch nach sorgfältiger Abwägung der Grundsatz "Trinkwassergewinnung geht vor Steinabbau". Die Landesregierung wird dringend um Unterstützung gebeten, dem Schutz des Grund- und Trinkwassers als öffentlicher Belang höchste Priorität einzuräumen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte

	mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Dazu wird auch auf die Festlegungen des LEP in Kapitel 7 Freiraum verwiesen, das unter anderen Festlegungen zur Sicherung und zum Schutze von Freiraum, von Gebieten für den Schutz der Natur, von Trinkwasservorkommen und eine Festlegung zum

	Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte enthält.

Stadt Salzkotten

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Salzkotten **ID: 1515 Schlagwort: k.A.**	
Die Aufgabe der Beschränkung des täglichen Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 5 ha bzw. langfristig auf Netto-Null (ehem. Grundsatz 6.1.2) wird begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Salzkotten **ID: 1516 Schlagwort: k.A.**	
Die Änderung des Ziels 2-3 im Hinblick auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern und die Einfügung des Ziels 2-4 ‘Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile‘ wird begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Salzkotten **ID: 1517 Schlagwort: k.A.**	
Die Änderung des Ziels 7.3-1 –‘Walderhaltung und Waldinanspruchnahme‘ durch die Streichung des Satzes "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden" wird begrüßt. Für die waldarmen Gebiete/Gemeinde sollte dies dann zusätzlich als hartes Tabukriterium formuliert werden. Die Stellungnahme aus dem Jahre 2016 wird daher aufrechterhalten. Stellungnahme 2016: "In waldarmen Gebieten/Gemeinden (< 20 %) sollten Windenergieanlagen nicht im Wald zugelassen werden und dies sollte dann auch als hartes Tabukriterium formuliert werden.	Zu 7.3-1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es

	sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Auf Grund der Vorgabe aus der Rechtsprechung zum § 35 BauGB, wonach der Windenergie substanziell Raum zu schaffen ist, kann Wald kein Tabukriterium sein. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.
Beteiligter: Stadt Salzkotten **ID: 1518 Schlagwort: k.A.**	
Die Umwandlung des Ziels 10.2-2 ‘Vorranggebiete für die Windenergienutzung‘ in einen Grundsatz in Verbindung mit dem Begriff ‘können‘ und insbesondere die Streichung des Grundsatz 10.2-3 ‘Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung‘ mit der Vorgabe von Flächengrößen wird begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Salzkotten **ID: 1519 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 (2018) Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Der Grundsatz wird begrüßt. Zur rechtlichen Absicherung ist aber die Änderung des § 35 Baugesetzbuch erforderlich. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

für eine erneute Öffnungsklausel einzusetzen und auf dieser Grundlage eine rechtssichere Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu Wohngebieten zu erlassen.	Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.
Beteiligter: Stadt Salzkotten **ID: 1520 Schlagwort: k.A.**	

8.1-6 Die Einstufung des Flughafens Paderborn-Lippstadt als landesbedeutsam wird begrüßt.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Salzkotten **ID: 1521 Schlagwort: k.A.**	
zentralörtliche Gliederung des Landes - Einstufung als Grund-/Mittelzentrum (nicht Gegenstand der LEP-Änderung 2018) Stellungnahme 2016: "Die Stadt Salzkotten mit z. Zt. 24 627 Einwohnern [alle Zahlen aus dem Jahre 2014 - 25.377 Einwohner am 20.11.2015 gem. Einwohnermeldeamt Salzkotten] fordert aufgrund der Vielzahl von privaten und öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen - wie z. B. stationäre Krankenhausversorgung, Fachärzte, Altenheime, Gesamtschule - bei der zentralörtlichen Gliederung des Landes bereits im neuen LEP eine Einstufung als Mittelzentrum. Die Bedeutung ist mit den folgenden Mittelzentren im Umland eindeutig vergleichbar: Geseke 20.520 E./ Brilon 25.558 E./ Marsberg 20.009 E./ Büren 21.577 E./ Bad Driburg 18.373 E./ Brakel 16.647 E./ Steinheim 12.832 E./ Beverungen 13.548 E./ Warburg 23.400 E./ Horn-Bad Meinberg 17.182 E/ Blomberg 15.392 E./ Barntrup 8.878 E." Beschluss: Die Stellungnahme aus dem Jahre 2016 wird aufrechterhalten. Die Stadt Salzkotten sieht weiterhin die Notwendigkeit der Überprüfung der zentralörtlichen Gliederung und der Festlegung von Salzkotten als Mittelzentrum.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie der Beteiligte selbst feststellt, ist die zentralörtliche Gliederung des Landes nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens, da sie unverändert beibehalten wurde.

Stadt Sassenberg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Sassenberg **ID: 1931 Schlagwort: k.A.**	
Die neuformulierten Ziele und Grundsätze im Rahmen der Änderung des LEP werden grundsätzlich seitens der Stadt Sassenberg begrüßt. Von entscheidender Bedeutung für die Stadt Sassenberg erscheinen die ausreichende Siedlungsentwicklung und die hiermit verbundene positive wirtschaftliche Entwicklung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Sassenberg **ID: 1932 Schlagwort: k.A.**	
Die Änderungen Ziel 2.3 –Siedlungsraum und Freiraum- werden unterstützt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Sassenberg **ID: 1933 Schlagwort: k.A.**	
Hinsichtlich der Aussagen zur Windenergie wird den Festlegungen zum Ziel 7.3-1 neu (Waldinanspruchnahme) und die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 alt (Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung) zugestimmt, da die Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergieanlagen grundsätzlich abgelehnt wird. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass der neue Grundsatz 10.2-3 (Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen) grundsätzlich dazu beitragen kann, die Akzeptanz von Windenergieanlagen bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen. Die Anwendung des Grundsatzes ist jedoch mit rechtlichen Hemmnissen verbunden, da der Vorsorgeabstand mit aktuellem Bundesrecht nicht vereinbar ist. Weiterhin ergeben sich deutliche Umsetzungsprobleme für die einzelnen Kommunen. Offen ist hierbei, ob der Grundsatz auch für bereits bestehende Flächennutzungspläne gilt oder ob diese einer erneuten kontroversen öffentlichen Diskussion geöffnet werden müsse. Dieses wird erschwert, da laut Begründung des Grundsatzes lediglich von einer Empfehlung gesprochen wird. Zudem ist kritisch zu sehen, dass der Grundsatz	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere,

nur für Kommunen gelten soll, die eine Steuerung der Windenergieanlagen über die Bauleitplanung vornehmen. Zum Schutz von Wohnhäusern und Einzelgehöften im Außenbereich gem. § 35 BauGB sollte in den Landesentwicklungsplan ein fester Abstand von 800 m bis 1.000 m für Windenergieanlagen im Außenbereich aufgenommen werden.	aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Der Anregung, bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung von dem in Grundsatz 10.2-3 festgelegten Vorsorgeabständen auszunehmen, kann aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf die Bauleitplanung ist dazu festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Es besteht somit seitens der Kommune eine Handlungspflicht, die bundesrechtlich normiert ist und nicht durch landesrechtliche Planvorgaben relativiert werden kann.
Beteiligter: Stadt Sassenberg **ID: 1934 Schlagwort: k.A.**	
Zum Ziel 6.1-1 bleibt festzuhalten, dass hinsichtlich der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dieses zu ändern ist, da das Ziel festlegt, dass bisher im Regionalplan bzw. im Flächennutzungsplan für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wiederum dem Freiraum zugeführt werden müssen. Diese Rücknahme würde der Stadt Sassenberg keine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt. Wegfall dieser Rücknahmepflicht ist auch eine Hauptforderung der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des LEP/Aufstellungsverfahrens gewesen. Praktisch konterkariert die Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der jeweiligen Kommunen und nimmt ihnen andererseits die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren um alternative Flächenpotentiale zu erschließen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik erscheint es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. In diesen Fällen wirkt sich ein hinreichendes Angebot von Siedlungsflächenreserven auch dämpfend auf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, erkennbar keine negativen Auswirkungen aus."	

Stadt Schleiden

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Schleiden **ID: 1903 Schlagwort: k.A.**	
Siedlungsraum und Freiraum (2-3 Ziel) Die Erweiterungen des Ziels 2-3 zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum werden begrüßt, da hierdurch die Planungshoheit der Kommunen gestärkt wird. Positiv ist der Wegfall der Beschränkung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung zu werten, da hierdurch auch Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohner, die jedoch eine gewisse Versorgungsfunktion für andere Ort-steile haben, über den Bedarf der ansässigen Bevölkerung hinaus entwickelt werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Schleiden **ID: 1904 Schlagwort: k.A.**	
Allgemeine Siedlungsbereiche und Freiraum (Ziel 2-4) Der bisherige Satz 3 des Ziels 2-3 wird gestrichen und stattdessen mit dem neuen Ziel 2-4 eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ermöglicht. Damit wird die Bedeutung dieser Entwicklungs-möglichkeiten stärker als bisher betont. Darüber hinaus wird die Entwicklung eines solchen Ortsteils zu allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Mit dem neuen Ziel 2-4 wird eine mögliche Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gestärkt, was von der Stadt Schleiden begrüßt wird.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Schleiden **ID: 1905 Schlagwort: k.A.**	
Vorranggebiete für die Windkraftnutzung (10.2-2 Grundsatz) und Umfang der Vorranggebiete (10.2-3 Grundsatz alt) Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht – wie nach dem geltenden LEP – müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen. Bereits bei der Änderung des LEP 2015 hat die Stadt Schleiden gegen die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung erhoben. Dieses wird weiterhin kritisch gesehen, da die Ausweisung von Vorrangflächen im Regionalplan dazu führen könnte, dass möglicherweise Vorranggebiete ausgewiesen werden, die aufgrund ortsspezifischer Besonderheiten de facto als Windkraftkonzentrationszonen nicht geeignet sind. Hierdurch könnten andere mögliche Entwicklungen der Kommune behindert und somit unnötig in die Planungshoheit der Kommunen eingegriffen werden. Die Festlegung von Flächenkontingenten wurde ebenfalls sehr kritisch betrachtet, da die ermittelten Zahlen oftmals nicht mit den örtlich erhobenen Potentialanalysen übereinstimmte. Die Änderung ist daher zu begrüßen.	Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.

Stadt Schloss Holte-Stukenbrock

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock **ID: 649 Schlagwort: k.A.**	
Ziel "Siedlungsraum und Freiraum" Der Katalog der Ausnahmen für die Entwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen wurde erweitert und konkretisiert. Dies wird unterstützt z.B. bei der angemessenen Ausweisung von Wohnflächen in Ortsteilen, soweit noch ein ausreichendes Infrastrukturangebot vorhanden ist. In den ersten Regionalplangesprächen hat sich gezeigt, dass nicht alle Wohngebietsflächen in den Kernstädten verortet werden können, somit erhält die Änderung die Flexibilität für die Ausweisung in den Ortsteilen. Die Ausnahmeregelung zum ersten Spiegelstrich sollte weitergehend erleichtert werden. In den Erläuterungen ist im letzten Satz anstatt *"Entsprechende Hinweise könne"* der Begriff *"sollte"* zu verwenden. liegen damit diese Hinweise nicht vor, ist die Ausnahme gerechtfertigt. In meiner Stellungnahme zum geltenden LEP habe ich kritisiert, dass keine Ausnahmeregelung für die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe im Außenbereich vorgesehen war. Dem folgt nun die geplante Änderung mit dem Vorschlag, eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zuzulassen. Hier handelt es sich regelmäßig um bereits, über langen Zeitraum etablierte Betriebe, die von hoher Wirtschaftskraft zeugen. Einer bauleitplanerischen Steuerung stand bisher der LEP entgegen. Gleiches sollte für kleinere und mittlere Betriebe gelten, die sich aus dem Siedlungsraum kleinräumig in den Freiraum entwickeln und unterhalb der sog. ,,Unschä rferegelung(bis zu 10 ha)" liegen. Hier sollte im Falle einer Erweiterung auf ein Regionalplanungsverfahren verzichtet werden, sofern dem Vorhaben nicht gravierende Freiraumbelange (z.B. Wald, Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete) entgegenstehen.	Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zur neuen Ausnahme im 2. und 6. Spiegelstrich wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der weiteren Anregungen wird der LEP-Änderungsentwurf aber nicht geändert. Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3 (um den ersten Spiegelstrich) ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Der Anregung zur Änderung der Erläuterungen des 1. Spiegelstrich wird aber nicht gefolgt. Mit der dortigen Formulierung "*Entsprechende Hinweise*

Die geplanten Ausnahmen für Vorhaben des Brand- und Katastrophenschutzes werden ausdrücklich begrüßt.	*können sich aus (...) ergeben*", wird auf Möglichkeiten der planerischen Beurteilung und "Auslegungs"-Möglichkeiten auch bei bestehenden Plänen hingewiesen. Die Beurteilung ist abhängig von den jeweils konkreten, einzelnen Planungsfällen. Im Übrigen differenziert die Ausnahmeregelung von Ziel 2-3 nicht nach der Größe der Betriebe; sie gilt demnach auch für kleinere und mittlere Betriebe. Eine entsprechende Ergänzung ist daher nicht erforderlich.
Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock **ID: 650 Schlagwort: k.A.**	
Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" Das neue Ziel 2.4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile wird unterstützt. Es wird aber nicht erwartet, dass aus Sicht der Kommunen zusätzlich erhebliche Siedlungsflächen in den einzelnen Ortsteilen ausgewiesen werden.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock **ID: 651 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" Im geltenden LEP ist ein maximaler Zuwachswert von 5 ha für 2020 und darüber hinaus ein Netto Null Wert festgelegt. Dies wurde von Kreis Gütersloh und den Kommunen kritisiert, weil aufgrund der aktuellen demografischen Entwicklung im Kreis i.d.R. Bedarf besteht und die Reserven als Flexibilisierungsinstrument zur Verfügung stehen müssen. Zudem liegt eine nachvollziehbare mittel und langfristige Prognose des Zuwachswertes nicht vor, damit ist die Zielvorgabe nicht qualifizierbar und somit für die Regionalplanung nicht	Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln oder die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass "die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann", wird nicht gefolgt.

geeignet. Insofern ist es korrekt und zu unterstützen, dass die Zielgrößen nicht weiter im LEP festgelegt werden. Grundsätzlich wird aber an einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsplanung festgehalten, die sich in dem Ziel 6.1-1 und in den Grundsätzen 6.1-6 und 6.1-8 wiederfindet. Es zeigt sich in den Gesprächen zur zukünftigen Regionalplanung, dass die geringe Flächenverfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen im Kreis Gütersloh zukünftig ein bedeutendes Regulativ für die weitere Siedlungsentwicklung darstellt. Dementsprechend sind allein schon aus landwirtschaftlicher Sicht flächensparende Planungen unabdingbar. 6.3-3 Ziel 11Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" Das bestehende Ziel wurde durch 2 Streichungen geringfügig verbessert und erleichtert insbesondere die verkehrliche Erschließung. Allerdings bleibt meine grundsätzliche Kritik bestehen, dass dieses Ziel nicht in einen Grundsatz umgewandelt wurde, um die Festlegung entlang der Autobahnen für Gewerbe- und Industrieflächen zu ermöglichen. Dies betrifft u.a. unsere interkommunalen Industriegebiete entlang der A2 und A33. Sollte an dem Ziel festgehalten werden, sind die Ausnahmeregelungen dahingehend zu überarbeiten, dass die für die Regionalplanung zuständige Stelle der örtlichen Situation angepasste Ermessensentscheidungen rechtssicher treffen kann.	Auch wenn Ziel 6.3-3 in der Regel einen Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum fordert, enthält das Ziel bereits jetzt verschiedene Ausnahmen, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entlang von Autobahnen festzulegen. Dies ist z. B. möglich, wenn dort (in der Vergangenheit) bereits ein GIB festgelegt wurde. Die Festlegung von GIB entlang von Autobahnen jedoch regelmäßig voraussetzungslos zu ermöglichen, würde zu einer erheblichen weiteren Zersiedelung führen – mit allen damit verbundenen Kosten für z. B. Infrastrukturen – und wird daher abgelehnt. Darüber hinaus wird aus der Anregung auch nicht klar, wie genau die gewünschten Ausnahmeregelungen aussehen sollten. Sollte mit dem Hinweis auf Rechtssicherheit die auch von anderen Beteiligten gewünschte Klarstellung bezüglich der Wirkung von Autobahnen u. ä. auf den "unmittelbaren Anschluss" gemeint sein, so wird dieser Anregung durch eine entsprechende Änderung der Erläuterungen Rechnung getragen werden.
Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock **ID: 652 Schlagwort: k.A.**	
7.1-7 Grundsatz "Nutzung von militärischen Konversionsflächen" Die Änderung schlägt vor, die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen zu erleichtern. Im Kreis Gütersloh betrifft dieser Grundsatz den Flugplatz Gütersloh. Dazu wurde vom Kreis Gütersloh bereits zum vorhandenen LEP ausgeführt, dass Freiflächensolaranlagen die Naturschutzzwecke	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP wird insoweit nicht geändert. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher

nicht beeinträchtigen sollen und bisher nicht überbaute oder nicht versiegelte Flächen auch weiterhin für Freiraumfunktionen erhalten bleiben sollen.	ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.
Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock **ID: 653 Schlagwort: k.A.**	
7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur" Im Änderungsverfahren wird vorgeschlagen, die Unterschutzstellung des Truppenübungsplatzes Senne als Nationalpark zu streichen. Dies entspricht der Forderung aus der Resolution des Kreistages Gütersloh vom 05.02.2012. Die Schutzwürdigkeit der	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

Senne bleibt dadurch unberührt. Welche Schutzinstrumente nach einem späteren Abzug des Militärs in Frage kommen, ist den für Landschaftsplanung zuständigen Kreisen zu überlassen.	
Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock **ID: 654 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltungund Waldinanspruchnahme" Die mögliche Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald soll im Ziel gestrichen werden. Im Kreis Gütersloh sind vorrangig waldarme Gebiete vertreten, deshalb wird hier die Streichung in einem waldarmen Kreis unterstützt. Allerdings reduziert die Streichung deutlich den Umfang der Windvorrangzonen in NRW u.a. in waldreichen Kreisen wie Hochsauerland und Bergisches Land. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist eine waldreiche Kommune. Durch die Streichung werden die Flächen, die für mögliche Ausweisung von Windkraftanlagen geeignet sein könnten, deutlich reduziert. Meine Forderung zum LEP halte ich aufrecht, dass betriebsbedingte Erweiterungen in weniger wertvolle Waldflächen im Einzelfall weiterhin möglich bleiben sollen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergie-anlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock **ID: 655 Schlagwort: k.A.**	
7.4-1 Grundsatz "Leistung und Funktionsfähigkeit der Gewässer" Die Formulierung "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, Gewässer nachhaltig zu sichern zu entwickeln" ist unglücklich, da es sich hier doch eher um ein Verschlechterungsverbot handelt. Ziel ist jedoch, signifikante	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des

Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern und zu begrenzen, um damit eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes zu verhindern. Die Formulierung ist zu ändern.	Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock **ID: 656 Schlagwort: k.A.**	
7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen" Die vom Kreis Gütersloh bereits zum aktuellen LEP vorgetragene Kritik bzw. Anregung aus Sicht des kommunalen Wasserschutzes bleibt bestehen. An verschiedenen Beispielen wird deutlich, dass bauliche Entwicklung und umfangreiche Wasserschutzzonen Konflikte beinhalten können, die aber im Rahmen der Abwägung in der Bauleitplanung einer Lösung zugeführt werden. Dies muss auch weiterhin möglich bleiben, ohne die Sicherung des Trinkwassers damit in Frage zu stellen. Dieses Ziel hat für den Kreis Gütersloh insgesamt eine hohe Priorität. Sondergebiete wie der Kreis Gütersloh mit 20 Wasserschutzgebieten, einem Heilquellenschutzgebiet und über 15 000 schutzwürdigen Zonen privater und gewerblicher Trinkwasser- und Mineralbrunnen sollen textlich und als Karte im Kapitel 7.4 "Wasser" dargestellt und berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird. Über vergleichbare Anregungen wurde im Übrigen bereits im Beteiligungsverfahren zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan entschieden.
Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock **ID: 657 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel RäumlicheFestlegung für Oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" Für die zukünftige Rohstoffsicherung z.B. für Sand sollen im Regionalplan Vorranggebiete festgelegt werden, die nicht wie bisher als "Eignungsgebiete" außerhalb Abgrabungen ausschließen. Bei dem umfangreichen Sandvorkommen im Kreis ist dieses Vorgehen planerisch sinnvoll.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 jedoch nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der

	Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ

	unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock **ID: 658 Schlagwort: k.A.**	
9.2-2 Ziel "Versorgungszeiträume für Rohstoffsicherung" Der Versorgungszeitraum wird von bisher 20 Jahren auf 25 Jahre für Lockergesteine wie Sand erhöht. Die Fortschreibung soll nach dem Ziel 9.3-3 spätestens in 15 Jahren erfolgen. Die Änderung wird unterstützt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock **ID: 659 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Die neue Formulierung "In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplan festgelegt werden", ist kein Ziel, sondern nur ein Grundsatz. Aus kommunaler Sicht verzichtet man besser grundsätzlich darauf und überlässt es den Kommunen, eigenständig ihre Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windvorranggebieten zu Oberplanen. Mit dieser geplanten weichen und offenen Formulierung unterstützt man nicht die kommunale Planungshoheit. Im Entwurf werden die zeitnahen Ausbauziele ganz gestrichen. Über die Größe der Ausbauziele lässt sich streiten, aber wenn diese ganz gestrichen werden und nur noch ein Zielgröße für 2050 hat, entzieht man sich der politischen Verantwortung.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus

Mittelfristige Ziele für den Ausbau der Windenergie z.B. für 2030 wären angebracht.	Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock **ID: 660 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen" Die Empfehlung, einen Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen, ist keine sachlich begründete Entscheidung. Sie erschwert den Kommunen, die ihre Klimaziele durch erneuerbare Energien, hier Windenergie umsetzen möchten, diese zu erreichen. Insbesondere in unseren Regionen mit zahlreichen kleinen Siedlungen und Dörfern, führt ein solcher Puffer dazu, dass eine sinnvolle Ausweisung von Konzentrationszonen nicht mehr möglich ist. Der Vorschlag von 1.500 m ist auch nach dem Immissionsschutzrecht nicht darzustellen. Der Abstand wirkt eher wie eine Verhinderungsplanung für Windenergie. Auch wenn man die technische Entwicklung der Windkraftanlagen berücksichtigt, man spricht demnächst von 250 m hohen Anlagen, so wär bei einem vierfachen Abstand ein 1.000 m-Abstand ausreichend. Damit wären auch Aspekte des Immissionsschutzes und der optisch bedrängenden Wirkung (3-facher Abstand) deutlich abgedeckt. Die maximal vertretbare Belastung von Bewohnern mit Schattenwurf wird in heutigen Genehmigungsverfahren routinemäßig über Abschaltautomatiken sichergestellt. Gleichzeitig werden unter der Einordnung der Vorgabe als "Grundsatz" in der Öffentlichkeit Erwartungen geweckt die nur mit der Vorgabe als "Ziel" erfüllbar wären - dies scheint aber aus den oben angeführten Erwägungen und der starken Rechtsstellung der Windkraft im BauGB nicht zielführend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar,

	um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
Beteiligter: Stadt Schloss Holte-Stukenbrock **ID: 661 Schlagwort: k.A.**	
10.2-5 Ziel - Solarenergienutzung Während im aktuellen LEP die Inanspruchnahme von Freiraum mit Ausnahmen vermieden werden soll, wird im Entwurf die Inanspruchnahme grundsätzlich ermöglicht. Wenn es mit den Schutz- und Nutzfunktionen des Regionalplanes vereinbar ist, können Freiflächenanlagen gebaut werden. Das schwächt die landwirtschaftliche Position zum Schutz und Erhalt landwirtschaftlichen Flächen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Standorte entlang von Bundes- und Landstraßen oder Hauptschienenwegen wird weiterhin kritisch gesehen, im Kreis gibt es alternativ genügend Dachflächen und versiegelte Flächen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme. In der Erläuterung zum Ziel 10.2-5 wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für PV-Freiflächenanlagen von der Zielsetzung ausgenommen.

Stadt Schwelm

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Schwelm **ID: 797 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 Leitbild ,.flächensparende Siedlungsentwicklung" (Streichung) Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt. bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern. Dieses Vorhaben ist auch Gegenstand des aktuellen Koalitionsvertrages der Bundesregierung vom 12. März 2018 mit folgendem Wortlaut: ,,Unser Ziel ist. den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf maximal 30 Hektar/Tag zu halbieren. Wir prüfen, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das Ziel erreicht werden kann." Es ist daher sinnvoll, dass diese Thematik weiterhin • Bestandteil des Landesentwicklungsplanes ist, um dieses Vorhaben weiter zu verfolgen. Eine Streichung dieses Grundsatzes könnte sonst als falsches Signal verstanden werden. Gerade weil mit dem Grundsatz keine Kontingentierung verbunden ist und die Flächeninanspruchnahme bedarfsgerecht zu erfolgen hat, sollte der Grundsatz zwingend beibehalten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Bezüglich der Aktivitäten auf Bundesebene ist darauf hinzuweisen, dass auch hier das ursprüngliche, dem Grundsatz 6.1-2 zugrundeliegende Ziel, bis zum Jahr **2020** die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, nicht weiter verfolgt wird, sondern der Zielhorizont um zehn Jahre in die Zukunft verschoben wurde (30 ha pro Tag bis **2030**). Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Prüfung des Bundes kommt, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das neue Ziel erreicht werden kann.

Stadt Schwerte

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Schwerte **ID: 2872 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungs- und Freiraum (Seite 3-5) Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der ausgeweiteten Ausnahmeregelung sollen die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile auch an einer positiven Entwicklung teilhaben. Der Begriff Ortsteil wird dabei im LEP NRW nicht eigenständig definiert. In analoger Anwendung des Begriffes im § 34 Abs. 1 BauGB kann von einem Ortsteil gesprochen werden, sofern eine gewisse Anzahl von Bauten vorhanden ist und diese den Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur vermitteln. Diese Definition ist auch Gegenstand der ständigen Rechtsprechung. Der Landesgesetzgeber hat nunmehr mehrere Ausnahmen formuliert, die teilweise auch auf die damaligen Anregungen der kommunalen Spitzenverbände zur Neuaufstellung des LEP NRW zurückgehen. Diese haben bereits in einer Stellungnahme vom 17.01.2018 im Nachgang zur Anhörung vom 24.01.2018 mitge teilt, dass sie die jetzige Änderung des LEP NRW grundsätzlich begrüßen, um für die Kommunen wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume auch für die Ortsteile zu erhalten. Gleichwohl haben die kommunalen Spitzenverbände betont, dass sie sich eine weitergehende Stellungnahme für das förmliche Beteiligungsverfahren vorbehalten. Der Entwurf sieht vor diesem Hintergrund weitere Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Baugebieten in dem Freiraum vor, wobei es sich bei der jetzigen Formulierung im Entwurf im Wesentlichen um eine Spezifizierung der bisherigen Regelung handelt. Grundsätzlich kann sich die kommunale Siedlungsflächenentwicklung - wie bisher auch - weiterhin nur im Rahmen des	Die grundsätzliche Zustimmung zu der Änderung des Ziels 2-3, die den Kommunen außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums ausnahmsweise bestimmte Bauleitplanung ermöglicht, wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen. Die weiteren Ausführungen zu den einzelnen Spiegelstrichen werden zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden diesbezüglich teilweise ergänzt. Insbesondere werden die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. "unmittelbar anschließen" oder "angemessen" bezüglich einer Erweiterung oder Weiterentwicklung) in den Erläuterungen näher ausgeführt. Um Missverständnisse bezüglich des 1. Spiegelstrichs hinsichtlich des Umfangs der darzustellenden oder festzusetzenden Bauflächen oder -gebieten zu vermeiden, wird der bisherige Satz der Erläuterung zum diesem Spiegelstrich mit dem Verweis auf § 35

ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren. Es werden somit keine zusätzlichen Bedarfe generiert. Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat hierzu ein entsprechendes Siedlungsflä chenmonitoring entwickelt, so dass die kommunalen Bedarfe jederzeit verfügbar sind. Dieses Monitoringsystem erfüllt dabei die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) ergeben. 1. Spiegelstrich (unmittelbar an Siedlungsrand angrenzende Bauflächen): Diese Ausnahmeregelung wird durchaus befürwortet, da es eine Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster von 2015 und 2016 zur Auslegung von Bereichsunschärfen ist. Vorher gab es die Regel, dass die Planungsträger bei der im Regionalplan maßstabsbedingten Unschärfe von einer baurechtlichen Zulässigkeit im Rahmen etwa einer Bautiefe ausgehen konnten. Dieser sog. Interpretationsspielraum ist auch in die Handreichung des Landes NRW zum Ziel 2-3 des LEP NRW vom 15.05.2017 eingeflossen. In der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung stets bejaht, so dass kein umfängliches Regionalplanänderungsverfahren notwendig war. Diese pauschale Regel ist durch die Urteile des OVG Münster seitdem hinfällig. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zunächst zu begrüßen, obwohl es notwendig ist, eine präzisere Definition der Begriffe "unmittelbar" und "deutlich erkennbar Grenze" vorzunehmen. Des Weiteren ist festzulegen, in welchem Umfang die Festlegung der Bauflächen und - gebiete erfolgen darf. Insofern müsste für die kommunale Praxis z.B. in Form der Überarbeitung der Handreichung eine Klarstellung erfolgen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden. 2. Spiegelstrich (Betriebserweiterungen): Die geplante Ausnahme dient der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur mit all den positiven Effekten für die Ortsteile und kann somit befürwortet werden, zumal es sich im Wesentlichen um Kleinbetriebe handelt, die überwiegend noch vor Ort inhabergeführt werden. Die Alternativformulierung der Betriebsverlagerungen/Neuansiedlungen zwischen benachbarten Ortsteilen ist	Abs. 2 LPlG DVO gestrichen. Der LEP wird darüber hinaus auch keine "Größenbegrenzung" enthalten, sondern es ist anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die Ausnahme des 1. Spiegelstrichs greift. Mit der mit dem 2. Spiegelstrich ebenfalls möglichen Betriebsverlagerung soll es bspw. möglich sein, Betriebsabläufe zu optimieren. An dieser Alternative wird festgehalten und der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert. Die Frage des Umfangs einer möglichen Betriebsverlagerung lässt sich dabei nicht generalisierend festlegen, hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die von Fall zu Fall variieren kann. Eine Beschränkung der Verlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen hinsichtlich Form und Größe hatte der Plangeber hier bewusst nicht gewählt, weil es sich eben nicht um isoliert im Freiraum liegende Betriebe handelt. Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen. Die ergänzenden Anregungen dazu werden jedoch unter Hinweis darauf nicht übernommen, dass die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung gestärkt werden soll. Dies gilt auch für die Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere

jedoch kritisch zu würdigen und bedarf der näheren Erläuterung, welche Form und Größe insb. bei den Neuansiedlungen gemeint sein könnte. Es besteht ansonsten zu befürchten, dass neue Wirk- und Raumbezüge entstehen, die weit über den Bezug zum Ortsteil hinausgehen und somit eher im regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum stattzufinden haben. 3. Spiegelstrich und 4. Spiegelstrich (Weiterentwicklung am Standort) Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn die dort aufgeführten Vorhaben sich ökonomisch weiterentwickeln können, um z.B. auf neue gesellschaftliche Trends zu reagieren und dadurch ihre Existenz zu sichern. Problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis ist die Verwendung des Begriffes "angemessen". Hierzu bedarf es ebenfalls einer weitergehenden Klarstellung z.B. in Form der Überarbeitung der bisherigen Handreichung. 5. Spiegelstrich (Tierhaltungsanlagen) Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinde und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BauGB Novelle 2013) wurde der§ 35 Abs. 1 Nr. BauGB dahingehend geändert, dass Tierhaltungsanlagen, die einer Vorprüfungspflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht mehr privilegiert sind. Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen da her der planungsrechtlichen Ausweisung in einem Bauleitplan. Dieses Vorgehen hat sich auch in der Praxis bewährt, so dass grundsätzlich nichts dagegen spricht, die vorliegende Formulierung zusätzlich in den Ausnahmekatalog im LEP NRW aufzunehmen, sofern sie dahingehend ergänzt wird, dass diese Betriebe z. B. in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb errichtet bzw. erweitert werden, um solitäre Einrichtungen in der Landschaft mit den teilweise negativen Begleiterscheinungen zu vermeiden. 6. Spiegelstrich (Brand- und Katastrophenschutz) Der Formulierungszusatz "sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz" kann ebenfalls mitgetragen werden, da es	sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

sich hierbei um spezielle Einrichtungen handelt und die Kommunen durch diese Formulierung weitere Handlungsoptionen erhalten.	
Beteiligter: Stadt Schwerte **ID: 2873 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (neu hinzugefügt) (Seite 5) Das neue Ziel ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führt. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, stärken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Schwerte **ID: 2874 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Seite 15) Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 Ha pro Tag zu verringern. Dieses Vorhaben ist auch Gegenstand des aktuellen Koalitionsvertrages der Bundesregierung vom 12. März 2018. Darin steht "Unser Ziel ist, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf maximal 30 Hektar/Tag zu halbieren. Wir prüfen, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das Ziel erreicht werden kann." Es ist daher sinnvoll, dass diese Thematik weiterhin Bestandteil des Landesentwicklungsplanes ist, um dieses Vorhaben weiter zu verfolgen. Eine Streichung dieses Grundsatzes könnte sonst als falsches Signal verstanden werden. Gerade weil mit dem Grundsatz keine Kontingentierung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Bezüglich der Aktivitäten auf Bundesebene ist darauf hinzuweisen, dass auch hier das ursprüngliche, dem Grundsatz 6.1-2 zugrundeliegende Ziel, bis zum Jahr **2020** die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu

verbunden ist und die Flächeninanspruchnahme bedarfsgerecht zu erfolgen hat, sollte der Grundsatz beibehalten werden.	verringern, nicht weiter verfolgt wird, sondern der Zielhorizont um zehn Jahre in die Zukunft verschoben wurde (30 ha pro Tag bis **2030**). Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Prüfung des Bundes kommt, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das neue Ziel erreicht werden kann.
Beteiligter: Stadt Schwerte **ID: 2875 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Seite 32) Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann aus Sicht der Stadt Schwerte mitgetragen werden. Waldflächen erfüllen in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und der Naherholung eine wichtige Funktion und sollten somit von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden können.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Schwerte **ID: 2876 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (Seite 35) Ein funktionierendes und ausgewogenes Flughafenangebot ist für eine positive wirtschaftliche Entwicklung notwendig. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur definiert in dem Luftverkehrskonzept vom Mai 2017 ihr Interesse dahingehend, dass für sie in erster Linie die Flughäfen wichtig sind, die von übergreifender Bedeutung für die Mobilität von Menschen und Güter sind. Diese Flughäfen bilden die sog. Primärstruktur. Hierzu gehören aus NRW die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn. Diese Flughäfen haben eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung und sollen sich entsprechend entwickeln können. So gesehen liegt auch hier bereits eine Kategorisierung auf der Ebene des Bundes vor, da nicht alle Flughäfen gleich behandelt werden. Der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und

Luftverkehrsmarkt befindet sich in einem fortwährenden Wandel (Insolvenz von Air Berlin; Billigfluggesellschaften drängen vermehrt zu den Großflughäfen z. B. Ryanair nach Frankfurt am Main und sind nicht mehr nur an den Regionalflughäfen ansässig). Die Aufgabe der Kategorisierung in NRW und der Abkehr der Funktionsteilung könnte zu einem ungewollten "Kannibalismuseffekt" führen, der auch zu Lasten der betroffenen Anwohner gehen würde. Insofern sind diese Überlegungen zugunsten der Beibehaltung der bisherigen Regelung abzulehnen. Zunächst sollte auch erst ein neues Luftverkehrskonzept erstellt werden, da das alte Konzept aus dem Jahr 2000 stammt.	nationalen Flugverkehr einzubinden. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen 6 als landesbedeutsam eingestuft werden. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.
Beteiligter: Stadt Schwerte **ID: 2877 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (Seite 39) Die zusätzliche Formulierung in diesem Zielkanon wird durch die Stadt Schwerte unterstützt, zumal der Kreis Unna in seiner Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW ausdrücklich die Aufnahme des Stadthafens Lünen in die Liste der Landesbedeutsamen Häfen und Wasserstraßen gefordert hat. Dies wurde u.a. damit begründet, dass mit der weltweit agierenden Firma Remondis der Stadthafen Lünen sich zu einem bedeutsamen Umschlagplatz für Recyclingstoffe entwickelt hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. In den Erläuterung wird klargestellt, dass die Regionalplanung in den Fällen, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen, sonstige für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen sollte. Bezüglich der Einstufung als landesbedeutsam basiert der LEP auf der Einstufung des Fachbeitrages Hafenkonzept (Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzepts Nordrhein-Westfalen). Die Erläuterungen werden zur weiteren Klarstellung

	dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist. Zentraler Aspekt ist der Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier ist bezüglich der Häfen auch auf den Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs zu verweisen, der nachgelagerten Planungen aufgibt, in der Abwägung zu berücksichtigen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 enthalten einen Hinweis auf die Industriehäfen.
Beteiligter: Stadt Schwerte **ID: 2878 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Seite 51) Das bisherige Ziel soll zu einem Grundsatz herabgestuft werden. Danach können in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Der Ausbau der Windenergie wurde in den 90er Jahren durch Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan durch die Kommunen räumlich gesteuert. Seit dem sind die Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen insbes. auch im Hinblick auf den Artenschutz massiv gestiegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung zudem maßgeblich weiterentwickelt. Diese Anforderungen gelten nicht nur für die Flächennutzungsplanung, sondern gelten auch für die	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Regionalplanung. Das Thema Windenergie wird in der Öffentlichkeit weiterhin sehr kontrovers diskutiert, vor allem dann, wenn in der Nachbarschaft Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Prozess zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Energie" und den rd. 20.000 abgegebenen Stellungnahmen von rd. 6.000 Personen/Institutionen im Regierungsbezirk Arnsberg, ist es richtig den Regionalplanungsbehörden die Wahlfreiheit zu eröffnen, Vorranggebiete festlegen zu können. Ansonsten kann es dazu führen, dass der Regionalplanungsprozess mit dieser Thematik überfrachtet wird, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes für eine Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnte, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan dann obsolet wäre.	
Beteiligter: Stadt Schwerte **ID: 2879 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Seite 52) Der Grundsatz soll neu eingeführt werden und beinhaltet einen pauschalen Abstand von 1.500 m. Diese Vorgehensweise wird sehr kritisch gesehen und sollte entfallen, weil es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen mittlerweile gerichtsfest anerkannte Verfahren gibt. Dahingehend ist der Grundsatz entbehrlich und füh11 allenfalls zu Irritationen, weil es nicht Aufgabe der Landesplanung sein kann, Vorsorgeabstände zu definieren und über den LEP zu regeln. Dies kann und sollte der Erlassregelung vorbehalten bleiben.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich alle und aktualisierten Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Naturschutz- und Umweltbelange

	einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.
Beteiligter: Stadt Schwerte **ID: 2880 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung (Seite 52) Die Zielformulierung ist positiv dargestellt worden, ohne dass die Inhalte geändert wurden. Zur Klarstellung, dass keine darüber hinausgehende Inanspruchnahme gemeint ist, sollte der erste Satz mit dem Wort nur ergänzt werden (,,Solarenergie ist nur möglich....."). Im Übrigen wird der Änderungsvorschlag mitgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.
Beteiligter: Stadt Schwerte **ID: 2881 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.3.3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Seite 19) Die bestehende Zielformulierung hat im Rahmen des Prozesses zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr dazu geführt, dass im ersten Auswahlverfahren für das neue planungsrechtliche Instrument "Regionaler Kooperationsstandort" der auf dem Gebiet der Stadt Werne gemeldete Standort unmittelbar an der BAB AI nicht mehr im Verfahren zur Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort enthalten ist. Dies ist insofern unverständlich, weil er unmittelbar an der Autobahn liegt und somit insbesondere in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes eine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Auffassung, dass der Anwendungserlass zum bestehenden LEP vom 17.04.2018 nicht vollständig darüber aufklärt, ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist, wird nicht geteilt. In dem Erlass wird bewusst nicht zwischen lokalen und regionalbedeutsamen GIB differenziert.

hervorragende Fläche mit einer sehr guten Lagegunst ist. In dem ersten Schritt zum Auswahlverfahren waren es genau diese Parameter, die diesen Standort als "Regionalen Kooperationsstandort" geeignet erschienen ließen. Im zweiten Schritt wurde der Standort nach dem Ziel des 6.3.3 beurteilt und im Ergebnis als nicht mehr geeignet eingestuft. Die grundsätzliche Verfügbarkeit geeigneter gewerblicher Standorte ist ohnehin bereits durch eine Vielzahl von Restriktionen stark eingeschränkt. Im Rahmen des Änderungsverfahrens ist es dringend geraten, wenn es hier zu einer Novellierung dieser Zielaussagen kommt. Der nunmehr veröffentlichte Erlass ist insofern wenig hilfreich, da er die bisherigen Zielaussagen zugrunde legt und den Kommunen eine Nachweispflicht aufbürdet, die nicht sachgerecht ist. Es wird in diesem Zusammenhang für die ökonomische Entwicklung von Brachen zudem für unabdingbar erforderlich gehalten, dass ausreichend Fördermittel für die Erkundung und Sanierung von Altlasten seitens des Landes NRW bereitgestellt werden, weil bei der Revitalisierung von Flächen das Thema Altlasten zunehmend weiterhin ein hemmender Faktor ist.	Daraus ergibt sich eindeutig, dass die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist. Warum die bestehende Pflicht der Kommunen, bei der Inanspruchnahme der Ausnahme das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen, nicht sachgerecht sein sollte, erschließt sich (aus der Stellungnahme) nicht. Im Gegenteil erscheint es nach wie vor sinnvoll, die Kommune aufgrund der deutlich besseren Ortskenntnisse diesen Nachweis führen zu lassen. Die Bereitstellung von Finanzmitteln kann im Übrigen nicht Gegenstand des LEP sein. Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten.

Stadt Selm

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Selm **ID: 340 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungs- und Freiraum (Seite 3-5) Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der ausgeweiteten Ausnahmeregelung sollen die in- nerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile auch an einer positiven Entwicklung teilhaben. Der Begriff Ortsteil wird dabei im LEP NRW nicht eigenständig definiert. In analoger Anwendung des Begriffes im § 34 Abs. 1 BauGB kann von einem Ortsteil gesprochen werden, sofern eine gewisse Anzahl von Bauten vorhanden ist und diese den Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur vermitteln. Diese Definition ist auch Gegenstand der ständigen Rechtsprechung. Der Landesgesetzgeber hat nunmehr mehrere Ausnahmen formuliert, die teilweise auch auf die damaligen Anregungen der kommunalen Spitzenverbände zur Neuaufstellung des LEP NRW zurückgehen. Diese haben bereits mitgeteilt, dass sie die jetzige Änderung des LEP NRW grundsätzlich begrüßen, um für die Kommunen wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume auch für die Ortsteile zu erhalten. Der Entwurf sieht vor diesem Hintergrund weitere Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Baugebieten in dem Freiraum vor, wobei es sich bei der jetzigen Formulierung im Entwurf im Wesentlichen um eine Spezifizierung der bisherigen Regelung handelt. Grundsätzlich kann sich die kommunale Siedlungsflä- chenentwicklung – wie bisher auch - weiterhin nur im Rahmen des ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren. Es werden somit keine zusätzlichen Bedarfe generiert. Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat hierzu ein entsprechendes Siedlungsflächenmonitoring entwickelt, so dass die kommunalen Bedarfe je- derzeit verfügbar sind. Dieses Monitoringsystem erfüllt dabei die	Die grundsätzliche Zustimmung zu der Änderung des Ziels 2-3, die den Kommunen außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums ausnahmsweise bestimmte Bauleitplanung ermöglicht, wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen. Die weiteren Ausführungen zu den einzelnen Spiegelstrichen werden zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden diesbezüglich teilweise ergänzt. Insbesondere werden die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. "unmittelbar anschließen" oder "angemessen" bezüglich einer Erweiterung oder Weiterentwicklung) in den Erläuterungen näher ausgeführt. Um Missverständnisse bezüglich des 1. Spiegelstrichs hinsichtlich des Umfangs der darzustellenden oder festzusetzenden Bauflächen oder -gebieten zu vermeiden, wird der bisherige Satz der Erläuterung zum diesem Spiegelstrich mit dem Verweis auf § 35

gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ergeben. 1. Spiegelstrich: *(Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und- gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn* • *Diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,…)* Diese Ausnahmeregelung wird durchaus befürwortet, da es eine Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster von 2015 und 2016 zur Auslegung von Bereichsunschärfen ist. Vorher gab es die Regel, dass die Planungsträger bei der im Regionalplan maßstabsbedingten Unschärfe von einer baurechtlichen Zulässigkeit im Rahmen etwa einer Bautiefe ausgehen konnten. Dieser sog. Interpretationsspielraum ist auch in die Handreichung des Landes NRW zum Ziel 2-3 des LEP NRW vom 15.05.2017 eingeflossen. In der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung stets bejaht, so dass kein umfängliches Regionalplanänderungsverfahren notwendig war. Diese pauschale Regel ist durch die Urteile des OVG Münster seitdem hinfällig. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zunächst zu begrüßen, obwohl es notwendig ist, eine präzisere Definition der Begriffe "unmittelbar" und "deutlich erkennbar Grenze" vorzunehmen. Des Weiteren ist festzulegen, in welchem Umfang die Festlegung der Bauflächen und - gebiete erfolgen darf. Insofern müsste für die kommunale Praxis z.B. in Form der Überarbeitung der Handreichung eine Klarstellung	Abs. 2 LPIG DVO gestrichen. Der LEP wird darüber hinaus auch keine "Größenbegrenzung" enthalten, sondern es ist anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die Ausnahme des 1. Spiegelstrichs greift. Mit der mit dem 2. Spiegelstrich ebenfalls möglichen Betriebsverlagerung soll es bspw. möglich sein, Betriebsabläufe zu optimieren. An dieser Alternative wird festgehalten und der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert. Die Frage des Umfangs einer möglichen Betriebsverlagerung lässt sich dabei nicht generalisierend festlegen, hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die von Fall zu Fall variieren kann. Eine Beschränkung der Verlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen hinsichtlich Form und Größe hatte der Plangeber hier bewusst nicht gewählt, weil es sich eben nicht um isoliert im Freiraum liegende Betriebe handelt. Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen. Die ergänzenden Anregungen dazu werden jedoch unter Hinweis darauf nicht übernommen, dass die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung gestärkt werden soll. Dies gilt auch für die Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere

erfolgen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden. 1. Spiegelstrich: *(…- Es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,…)* Die geplante Ausnahme dient der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur mit all den positiven Effekten für die Ortsteile und kann somit befürwortet werden, zumal es sich im Wesentlichen um Kleinbetriebe handelt, die überwiegend noch vor Ort inhabergeführt werden. Die Alternativformulierung der Betriebsverlagerungen/Neuansiedlungen zwischen benachbarten Ortsteilen ist jedoch kritisch zu würdigen und bedarf der näheren Erläuterung, welche Form und Größe insb. bei den Neuansiedlungen gemeint sein könnte. Es besteht ansonsten zu befürchten, dass neue Wirkund Raumbezüge entstehen, die weit über den Bezug zum Ortsteil hinausgehen und somit eher im regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum stattzufinden haben. 1. Spiegelstrich und 4. Spiegelstrich *(…- es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete handelt,* • *Es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt)*	sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn die dort aufgeführten Vorhaben sich ökonomisch weiterentwickeln können, um z.B. auf neue gesellschaftliche Trends zu reagieren und dadurch ihre Existenz zu sichern. Problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis ist die Verwendung des Begriffes "angemessen". Hierzu bedarf es ebenfalls einer weitergehenden Klarstellung z.B. in Form der Überarbeitung der bisherigen Handreichung. 1. Spiegelstrich *(…- es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,)* Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinde und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BauGB Novelle 2013) wurde der § 35 Abs. 1 Nr. BauGB dahingehend geändert, dass Tierhaltungsanlagen, die einer Vorprüfungspflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht mehr privilegiert sind. Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen daher der planungsrechtlichen Ausweisung in einem Bauleitplan. Dieses Vorgehen hat sich auch in der Praxis bewährt, so dass grundsätzlich nichts dagegen spricht, die vorliegende Formulierung zusätzlich in den Ausnahmekatalog im LEP NRW aufzunehmen, sofern sie dahingehend ergänzt wird, dass diese Betriebe z. B. in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb errichtet bzw. erweitert werden, um solitäre Einrichtungen in der Landschaft mit den teilweise negativen Begleiterscheinungen zu vermeiden. 1. Spiegelstrich *(…- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben*	

im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert…) Der Formulierungszusatz "sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz" kann ebenfalls mitgetragen werden, da es sich hierbei um spezielle Einrichtungen handelt und die Kommunen durch diese Formulierung weitere Handlungsoptionen erhalten.	
Beteiligter: Stadt Selm **ID: 341 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (neu hinzugefügt) (Seite 5) Das neue Ziel ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führt. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, stärken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Selm **ID: 342 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Seite 15) Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 Ha pro Tag zu verringern. Dieses Vorhaben ist auch Gegenstand des aktuellen Koalitionsvertrages der Bundesregierung vom 12. März 2018. Darin steht "Unser Ziel ist, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf maximal 30 Hektar/Tag zu halbieren. Wir prüfen, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das Ziel erreicht werden kann." Es ist daher sinnvoll, dass diese Thematik weiterhin Bestandteil des Landesentwicklungsplanes ist, um dieses Vorhaben weiter zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Bezüglich der Aktivitäten auf Bundesebene ist darauf hinzuweisen, dass auch hier das ursprüngliche, dem

verfolgen. Eine Streichung dieses Grundsatzes könnte sonst als falsches Signal verstanden werden. Gerade weil mit dem Grundsatz keine Kontingentierung verbunden ist und die Flächeninanspruchnahme bedarfsgerecht zu erfolgen hat, sollte der Grundsatz beibehalten werden.	Grundsatz 6.1-2 zugrundeliegende Ziel, bis zum Jahr **2020** die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, nicht weiter verfolgt wird, sondern der Zielhorizont um zehn Jahre in die Zukunft verschoben wurde (30 ha pro Tag bis **2030**). Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Prüfung des Bundes kommt, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das neue Ziel erreicht werden kann.
Beteiligter: Stadt Selm **ID: 343 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Seite 32) Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann aus Sicht des Kreises Unna mitgetragen werden. Der Kreis Unna gehört zu den waldarmen Kreisen in NRW, so dass eine Inanspruchnahme für die Nutzung der Windenergie bereits aus diesem Grund weitestgehend ausgeschlossen ist. Der geringe Anteil der Waldfläche im Kreis Unna hat einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und der Naherholung und sollte somit von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden können.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Selm **ID: 344 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (Seite 35) Ein funktionierendes und ausgewogenes Flughafenangebot ist für eine positive wirtschaftliche Entwicklung notwendig. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur definiert in dem Luftverkehrskonzept vom Mai 2017 ihr Interesse dahingehend, dass für sie in erster Linie die Flughäfen wichtig sind, die von übergreifender Bedeutung für die Mobilität von Menschen und Güter sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die

Diese Flughäfen bilden die sog. Primärstruktur. Hierzu gehören aus NRW die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn. Diese Flughäfen haben eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung und sollen sich entsprechend entwickeln können. So gesehen liegt auch hier bereits eine Kategorisierung auf der Ebene des Bundes vor, da nicht alle Flughäfen gleich behandelt werden. Der Luftverkehrsmarkt befindet sich in einem fortwährenden Wandel (Insolvenz von Air Berlin; Billigfluggesellschaften drängen vermehrt zu den Großflughäfen z. B. Ryanair nach Frankfurt am Main und sind nicht mehr nur an den Regionalflughäfen ansässig). Die Aufgabe der Kategorisierung in NRW und der Abkehr der Funktionsteilung könnte zu einem ungewollten Kannibalismus- Effekt führen, der auch zu Lasten der betroffenen Anwohner gehen würde. Insofern sind diese Überlegungen zugunsten der Beibehaltung der bisherigen Regelung abzulehnen. Zunächst sollte auch erst ein neues Luftverkehrskonzept erstellt werden, da das alte Konzept aus dem Jahr 2000 stammt.	gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Für die in Ziel 8.1-6 genannten Flughäfen sind jeweils Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, von denen 6 als landesbedeutsam eingestuft werden. Die Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.
Beteiligter: Stadt Selm **ID: 345 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (Seite 39) Die zusätzliche Formulierung in diesem Zielkanon wird unterstützt, zumal der Kreis Unna in seiner Stellungnahme vom 26.02.2014 zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW ausdrücklich die Aufnahme des Stadthafens Lünen in die Liste der Landesbedeutsamen Häfen und Wasserstraßen gefordert hat. Dies wurde u.a. damit begründet, dass mit der weltweit agierenden Firma Remondis der Stadthafen Lünen sich zu einem bedeutsamen Umschlagplatz für Recyclingstoffe entwickelt hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird nicht geändert. Es erfolgt eine Klarstellung in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9, dass die Regionalplanung dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren für die Regionalplanung bedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen, sonstige für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen

	Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen sollte. Bezüglich der Einstufung als landesbedeutsam basiert der LEP auf der Einstufung des Fachbeitrages Hafenkonzept (Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzepts Nordrhein-Westfalen). Zentraler Aspekt ist der Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier ist bezüglich der Häfen auch auf den Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs zu verweisen, der nachgelagerten Planungen aufgibt, in der Abwägung zu berücksichtigen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 enthalten einen Hinweis auf die Industriehäfen. Im Übrigen werden die Erläuterungen zur weiteren Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist.
Beteiligter: Stadt Selm **ID: 346 Schlagwort: k.A.**	

Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Seite 51) Das bisherige Ziel soll zu einem Grundsatz herabgestuft werden. Danach können in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Der Ausbau der Windenergie wurde in den 90er Jahren durch Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan durch die Kommunen räumlich gesteuert. Seit dem sind die Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen insbes. auch im Hinblick auf den Artenschutz massiv gestiegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung zudem maßgeblich weiterentwickelt. Diese Anforderungen gelten nicht nur für die Flächennutzungsplanung, sondern gelten auch für die Regionalplanung. Das Thema Windenergie wird in der Öffentlichkeit weiterhin sehr kontrovers diskutiert, vor allem dann, wenn in der Nachbarschaft Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Prozess zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Energie" und den rd. 20.000 abgegebenen Stellungnahmen von rd. 6.000 Personen/Institutionen im Regierungsbezirk Arnsberg, ist es richtig den Regionalplanungsbehörden die Wahlfreiheit zu eröffnen, Vorranggebiete festlegen zu können. Ansonsten kann es dazu führen, dass der Regionalplanungsprozess mit dieser Thematik überfrachtet wird, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes für eine Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnte, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan dann obsolet wäre.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Selm **ID: 347 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Seite 52) Der Grundsatz soll neu eingeführt werden und beinhaltet einen pauschalen Abstand von 1.500 m. Diese Vorgehensweise wird sehr kritisch gesehen und sollte entfallen, weil es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen mittlerweile gerichtsfest anerkannte Verfahren gibt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen

Dahingehend ist der Grundsatz entbehrlich und führt allenfalls zu Irritationen, weil es nicht Aufgabe der Landesplanung sein kann, Vorsorgeabstände zu definieren und über den LEP zu regeln. Dies kann und sollte der Erlassregelung vorbehalten bleiben.	und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: Stadt Selm **ID: 348 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung (Seite 52) Die Zielformulierung ist positiv dargestellt worden, ohne dass die Inhalte geändert wurden. Zur Klarstellung, dass keine darüber hinausgehende Inanspruchnahme gemeint ist, sollte der erste Satz mit dem Wort nur ergänzt werden ("Solarenergie ist nur möglich….."). Im Übrigen wird der Änderungsvorschlag mitgetragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Plansatz listet grundsätzlich abschließend die möglichen Standorte für eine Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf. Die außerhalb der im Plansatz genannten Bereiche liegenden Flächen stehen somit nicht grundsätzlich für die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung.
Beteiligter: Stadt Selm **ID: 349 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 6.3.3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (ergänzt durch den Kreis Unna) Die bestehende Zielformulierung hat im Rahmen des Prozesses zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr dazu geführt, dass im ersten Auswahlverfahren für das neue planungsrechtliche Instrument "Regionaler Kooperationsstandort" der auf dem Gebiet der Stadt Werne gemeldete Standort unmittelbar an der BAB A1 nicht mehr im Verfahren zur Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort enthalten ist. Dies ist insofern unverständlich, weil er unmittelbar an der Autobahn liegt und somit insbesondere in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes eine hervorragende Fläche mit einer sehr guten Lagegunst ist. In dem ersten Schritt zum Auswahlverfahren waren es genau diese Parameter, die diesen Standort als "Regionalen Kooperationsstandort" geeignet erschienen ließen. Im zweiten Schritt wurde der Standort nach dem Ziel des 6.3.3 beurteilt und im Ergebnis als nicht mehr geeignet eingestuft. Die grundsätzliche Verfügbarkeit geeigneter gewerblicher Standorte ist ohnehin bereits durch eine Vielzahl von Restriktionen stark eingeschränkt. Im Rahmen des Änderungsverfahrens ist es dringend geraten, dass es hier zu einer Novellierung dieser Zielaussagen kommt. Der nunmehr veröffentlichte Erlass ist insofern wenig hilfreich, da er die bisherigen Zielaussagen zugrunde legt und den Kommunen eine Nachweispflicht aufbürdet, die nicht sachgerecht ist. In einem Schreiben an Minister Pinkwart wurde auch die Notwendigkeit thematisiert, insbesondere bei den Kraftwerksstandorten, die zukünftig aufgelassen werden, eine Konzeption über die Nachfolgenutzung zu erarbeiten und in analoger Anwendung der Bergbauvereinbarung eine finanzielle Förderung zur Revitalisierung der Standorte sicherzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Auffassung, dass der Anwendungserlass zum bestehenden LEP vom 17.04.2018 nicht vollständig darüber aufklärt, ob die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist, wird nicht geteilt. In dem Erlass wird bewusst nicht zwischen lokalen und regionalbedeutsamen GIB differenziert. Daraus ergibt sich eindeutig, dass die Möglichkeit der Betrachtung von Teilräumen bei allen GIB gegeben ist. Warum die bestehende Pflicht der Kommunen, bei der Inanspruchnahme der Ausnahme das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen, nicht sachgerecht sein sollte, erschließt sich (aus der Stellungnahme) nicht. Im Gegenteil erscheint es nach wie vor sinnvoll, die Kommune aufgrund der deutlich besseren Ortskenntnisse diesen Nachweis führen zu lassen. Im Übrigen ist es sicherlich sinnvoll, bei den Kraftwerksstandorten unter Einbindung der Kraftwerkseigentümer frühzeitig Konzepte zur Nachfolgenutzung zu erarbeiten. Die Bereitstellung von Finanzmitteln kann im Übrigen nicht Gegenstand des LEP sein.

Stadt Siegen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Siegen **ID: 324 Schlagwort: k.A.**	
In den Zielen 2 - 3 "Siedlungsraum und Freiraum" und 2 - 4 "Entwicklung der im regionalpla-nerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" ist mehr Flexibilität bei der Flächenaus-weisung vorgesehen. Erleichtert werden sollen insbesondere die Festsetzungen von Bau-flächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie die Erweiterung bestehender Betriebe im Außenbereich. Der 5-ha-Grundsatz (bisher Grundsatz 6.1-2) soll gestrichen werden. Er gibt derzeit vor, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 landesweit auf 5 ha und langfristig auf "Netto 0" zu reduzieren. Dabei will sich die Landesregierung dennoch weiter auf die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen konzentrieren und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einsetzen. Die in diesem Abschnitt des LEP NRW geplanten Ände-rungen sind auf Ortsteile ausgerichtet, die aufgrund ihrer Größe im regionalplanerisch fest-gelegten Freiraum liegen. Hier sollen unter engen Vorgaben angemessene Ergänzungen oder Erweiterungen von Siedlungsflächen ermöglicht werden. Ebenso sollen einzelne Sondernutzungen im Freiraum bestimmte Privilegien erhalten, wobei zwar immer der Begriff "angemessen" wiederholt wird, dieser aber nicht näher bestimmt ist. Diese Änderungen decken sich mit den im Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes im Jahre 2015 von der Stadt Siegen und den kommunalen Spitzenverbänden eingebrachten Anregungen. Insofern wird die jetzige Anpassung begrüßt und unterstützt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Siegen **ID: 325 Schlagwort: k.A.**	

Auswirkungen auf die Ausweisung von "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" im Flächennutzungsplan In Ziel 7.3-1, das die Nutzung von Waldflächen regelt, wird der Satz "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." gestrichen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Aussage des Koalitionsvertrages, wonach "die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald" aufgehoben werden soll. Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist jedoch Folge ihrer Privilegierung im Außenbereich, die aus dem übergeordneten Bundesbaurecht in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3, Satz 3 BauGB folgt und nicht über Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann. Der Wegfall der o. g. Formulierung könnte aber nun den Eindruck erwecken, dass Waldflächen in der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung künftig (doch wieder) als harte Tabuzonen einzustufen sind. Für den bereits ähnlich formulierten LEP NRW 1995, B III 3.21, hat das OVG NRW jedoch gerade erst entschieden, dass eine solche Interpretation unzulässig ist (OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 109ff.). Es sollte deshalb, wenn an der Streichung festgehalten werden soll, jedenfalls in den Erläuterungen klargestellt werden, dass hiermit für die Regional- und Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist. Außerdem bleibt im vorliegenden Entwurf des LEP u. a. folgende Textpassage bestehen: "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird." Dies bedeutet für die Stadt Siegen, dass sie bei der Ausweisung von "Konzentrationsflächen für Windenergie" den Aspekt der ausnahmsweisen Nutzung von Waldbereichen in ihren Untersuchungen stärker betrachten und in die Abwägung einbeziehen muss. Das Stadtgebiet von Siegen weist einen Waldanteil von 51,9 % auf, dem nur 14,5 % Offenlandbereiche gegen-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.

überstehen. Die Offenlandbereiche schließen zudem häufig direkt an die Siedlungsbereiche an und kommen daher schon alleine wegen des geringen Abstandes zur Siedlung nicht für Windkraft in Frage. Damit wird es in Siegen unmöglich, in rechtlich ausreichendem Maße (Stichwort: substanzieller Raum) Flächen für Windkraft ausschließlich innerhalb der Offenlandbereiche auszuweisen. Somit ist vorprogrammiert, dass sich die Suchräume auf die Waldbereiche ausdehnen müssen und sich dadurch die Anforderungen an eine rechtssichere Abwägung in Bauleitplanverfahren erheblich erhöhen. Es wird für Kommunen in waldreichen Regionen damit weiter erschwert, rechtssicher und den aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung abzuleitenden Anforderungen entsprechend Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auszuweisen und der Entwicklung der Windenergie damit substanziell Raum einzuräumen.	
Beteiligter: Stadt Siegen **ID: 326 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz abgeändert. Die neue Formulierung lautet: "In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden." Damit entfällt die Planungspflicht der Regionalplanungsbehörden. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden er-satzlos gestrichen. Da der Regionalrat Arnsberg das Verfahren zur Erarbeitung eines Sachlichen Teilplans Energie schon eingestellt hat, hat diese Änderung keine neuen Auswirkungen auf das Planungsgeschehen.	Die Stellungnahme zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Siegen **ID: 327 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen" Neu eingeführter Grundsatz 10.2.3: "Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die

Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 m zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)." Als Begründung führt die Landesregierung an, dass sie sich zum Ziel gesetzt hat, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Ab-standsregelung zu empfindlichen Wohnnutzungen leisten. Im LEP wird daher ein Grundsatz neu geschaffen, der empfiehlt, von den Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu All-gemeinen Siedlungsbereichen in den Regionalplänen und von den Konzentrationszonen zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten in den Flächennutzungsplänen einen planerischen Vorsorgeabstand einzuhalten. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1.500 m einzuhalten. Schon mit der Art der Formulierung wird erkennbar, dass diese Regelung nur schwerlich zu einer Änderung oder gar Erleichterung der kommunalen Planungen führen kann. Zum einen handelt es sich bei dieser Vorgabe um einen Grundsatz und ist damit also einer Abwägung zugänglich. Zum anderen gibt es keinerlei Hinweise darauf, wovon die Abstandsempfehlung von 1.500 m zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten abgeleitet ist. Nach der TA-Lärm wären unter Umständen geringere Abstände möglich. Eine oder zwei Windkraftanlagen könnten durchaus auch in einem geringeren Abstand zur Wohnbebauung noch die zulässigen Grenzwerte einhalten. Darüber hinaus sieht die derzeitige Rechtsprechung eine optisch bedrängende Wirkung erst unterhalb dem dreifachen Abstand der Gesamthöhe für gegeben an. Das heißt zum Beispiel bei einer zweihundert Meter hohen Anlage erst unterhalb von 600 m Abstand. Es bleibt also völlig offen, wovon sich die Zahl "1.500 m" ableitet. Die dehnbare Formulierung "den örtlichen Verhältnissen angemessen" führt ebenfalls nicht zu einer Erhöhung der Planungssicherheit. Abschließend kann festgehalten werden, dass die gewählten Formulierungen und	Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich

die Ausgestaltung als Grundsatz keinerlei Verbesserung der Planungsmöglichkeiten für die Kommunen mit sich bringen. Im Gegenteil. Der Bevölkerung wird vermittelt, dass zu Reinen und Allgemeinen Wohngebieten generell ein Abstand von 1.500 m vorzusehen sei. Dies entbehrt aber zur Zeit jeglicher rechtlichen Grundlage und führt zu erheblichem Rechtfertigungsdruck für die planende Kommune. Es ist zweifelhaft, ob eine Abstandsregelung in dieser Form überhaupt rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann.	

Stadt Soest

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Soest **ID: 235 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungs- und Freiraum (S.3-5) Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Wesentlicher Inhalt des Änderungsverfahrens ist nun die Stärkung der Entwicklungsmöglichkeiten von "kleineren Ortsteilen" unter 2.000 Einwohnern und die Vergrößerung kommunaler und regionaler Entscheidungsspielräume zur Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen. Die Stadt Soest begrüßt diese Änderung, da ansonsten für die in Soest vorhandenen größten Ortsteile (Ampen, Deiringsen und Osttönnen mit einer Einwohnerzahl zwischen 1.000 und 2.000 Einwohnern) keine Entwicklungsperspektive gegeben wäre und den ländlichen Raum noch weniger attraktiv erscheinen ließe. Für die im Regionalplan als .Freiraum dargestellten Ortsteile stellen die vorgeschlagenen Änderungen des LEP NRW eine gute Hilfe dar, die Zielvorstellungen und Planungsabsichten bedarfsorientiert umzusetzen. Die langfristige und dauernde Unterbringung der Zuwanderer mit ihren Familien und die Bereitstellung zusätzlich erforderlicher Infrastrukturen werden weiterhin zusätzliche Flächenbedarfe an Siedlungsflächen erzeugen. Ihre Bereitstellung durch entsprechende Bauleitplanverfahren darf durch starre landesplanerische Vorgaben nicht unnötig erschwert werden. Auch hier ist die vorgeschlagene Änderung zu begrüßen. Jedoch bedingt die Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile eine stärkere Inanspruchnahme von Standorten im Freiraum, die Auswirkungen auf den Landschaftsschutz haben können. Die Umsetzung der im § 1 Bundesnaturschutzgesetz dargelegten Ziele des Naturschutzes und der Landespflege zum Erhalt von Lebensstätten muss gewährleistet werden können. Unter den Ausnahmetatbestand für die Inanspruchnahme von Freiraum werden	Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Anregungen führen jedoch zu keinen Änderungen des LEP-Änderungsentwurfs. Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativen Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen. Insgesamt beabsichtigt der Plangeber mit den Änderungen in Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4, für kleinere Ortsteile mit i. d. R. weniger als 2.000 Einwohnern und die Erweiterung vorhandener Betriesstandorte u. ä. im Freiraum zusätzliche Entwicklungsspielräume zu ermöglichen. Dies wird voraussichtlich in Summe zu einem zusätzlichen Wachstum der kleineren Ortsteile führen und dort und im Freiraum mit einer entsprechenden

auch Tierhal tungsanlagen, die aufgrund ihrer Größe nicht mehr unter die Privilegierung des §35 Abs. 1 Nr. 4 Bau GB fallen, aufgeführt. Dieser Ausnahmetatbestand sollte gern. der Stellungnahme des Kreis Soest gestrichen werden. Die bundesgesetzlichen Vorgaben des BauGB sind ausreichend. Mit der ausdrücklichen Aufnahme dieser Regelung in den LEP wird die industrielle Fleischerzeugung in Tierhaltungsanlagen, die aufgrund ihrer Größe bzw. Anzahl der Tiere die Priviligierungstatbestände der konventionellen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung überschreiten, gefördert. Dieses würde zu einem höheren Konkurrenzdruck auf die landwirtschaftlichen Betriebe führen. Es ist zu befürchten, dass die geforderte qualitätsorientierte artgerechte Tierhaltung noch weiter erschwert wird. Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (S.11-13) Das neue Zrel ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung. Es wird damit ermöglicht weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven. zu verfolgen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Ortsteile unter 2.000 Einwohnern werden verdeutlicht und den nachgeordneten Behörden eindeutige Zielvorgaben bei der Umsetzung des LEP NRW gegeben. Die Kommunen erhalten bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die ein gewisses Maß an Infrastruktur verfügen, stärken.	Flächeninanspruchnahme einhergehen. Dies war dem Plangeber auch bewusst (vgl. Umweltbericht, Stand 12.04.2018). Gleichwohl wird auch mit dem geänderten LEP an der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und einer insgesamt bedarfsgerechten Freirauminanspruchnahme festgehalten (Kapitel 2 und 6). Darüber hinaus sind nach wie vor die weiteren LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz sind auch bei der Siedlungsentwicklung in kleineren Ortsteilen von der Regionalplanung und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Kapitel 7). Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist**.** Im Hinblick auf die in Ziel 2-4 enthaltene Vorgaben zum Bedarfsnachweis wird auf die Erläuterungen zu diesem Ziel hingewiesen.
Beteiligter: Stadt Soest **ID: 236 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 Grundsatz Leitbild ‚Flächensparende Siedlungsentwicklung" (S.15-16) Mit der Änderung des LEP NRW soll folgender Grundsatz gestrichen werden: Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes in Nord r ein-Westfalen des täglich Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzten.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 die Neuinanspruchnahme von Flächen für die Siedlungsentwicklung und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie S. 38). Dieses Vorhaen ist auch Gegenstand des aktuellen Koalitionsvertrages der Bundesregierung vom 12. März 2018 (S. 67). Damit wird der Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen bereits auf Bundesebene ein hohes und ausreichendes Gewicht verliehen.	
Beteiligter: Stadt Soest **ID: 237 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (S. 32-33} Die Streichung der Formulierung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird aus Sicht der Stadt Soest begrüßt. Der Kreis Soest gehört zu den waldarmen Kreisen in NRW, so dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen für die Ausweisung von Windenergieanlagen weitestgehend ausgeschlossen ist.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Soest **ID: 238 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (S.35-36} Eine weitere begrüßenswerte Änderung des LEP NRW ist die Aufgabe der Differenzierung der Flughäfen in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen. Zur Stärkung des ländlichen Raumes sollten die vorhandenen Infrastrukturen mit den Flughäfen Paderborn/Lippstadt und Dortmund keine Einschränkung erfahren sondern ebenfalls landesbedeutsame Flughäfen darstellen	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Soest **ID: 239 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-2 Voranggebiete für die Windenergienutzung (S. 51) Bzgl. Umfang und Flächenfestlegung für die Windenergienutzung schließt sich die Stadt Soest der Aussage des Kreises Soest an, dass durch die beabsichtige Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3 die Planungshoheit der Kommune gestärkt und der Druck der Regionalplanung auf die Kommunen zur Anpassung	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

ihrer Flächennutzungspläne an die Vorgaben aus dem Regionalplan deutlich gemindert wird.	
Beteiligter: Stadt Soest **ID: 240 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windernergieanlagen (S. 51-52) Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen soll zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Die Festlegung· eines Vorsorgeabstandes von 1.500 m würde die möglichen Suchräume für Konzentrationszonen im Stadtgebiet Soest massiv einschränken. Eine Festsetzung von Vorranggebieten für Windenergie ist somit im Stadtgebiet Soest nahezu ausgeschlossen. Ob dieses "harte Tabukriterium" eine anwendbare Entscheidungshilfe zur rechtssicheren Festlegung von Vorranggebieten für Kommunen ist, sollte nochmals geprüft werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen

	Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Aktuell bietet der rechtskräftige Windenergieerlass NRW eine Handlungsanleitung.

Stadt Solingen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Solingen **ID: 510 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) Auf der Grundlage der veränderten Regelungen des Ziels 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Inanspruchnahme von Baugebieten im regionalplanerisch festgelegten Freiraum möglich. Die mit diesen Regelungen angestrebte Stärkung der Kommunen bei ihren Entscheidungen zur Flächenentwicklung wird begrüßt. Auch wenn zurzeit entsprechende Entwicklungen in Solingen nicht bekannt sind, sollte die Einführung einer Ausnahmeregelung für nicht mehr privilegierte Tierhaltungsanlagen (Ziel 2-3, Spiegelstrich 5) nochmals überdacht werden. Die mögliche Errichtung derartiger solitärer Tierhaltungsanlagen im Freiraum sollte vermieden werden.	Die grundsätzliche Zustimmung zur Änderung des Zieles 2-3 wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Streichung der Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freiraumin anspruchnahme und anderer Umweltbelange sind in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
Beteiligter: Stadt Solingen **ID: 511 Schlagwort: k.A.**	
2-4 (Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile) Zusätzliche Handlungsoptionen ergeben sich für die Kommunen auch aus den geplanten Änderungen für das Ziel 2-4 (Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile).Es eröffnet sich die Möglichkeit, gezielt Ortsteile zu entwickeln und zu stärken, die bisher in der Regionalplanung aufgrund einer Einwohnerzahl von unter 2.000 nicht durch eine Darstellung als	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.

Siedlungsraum erfasst wurden, sondern dem Freiraum zugeordnet wurden. Die Regelung wird daher begrüßt.	
Beteiligter: Stadt Solingen **ID: 512 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass eine Nutzung der Windenergie im Bereich des Solinger Stadtgebietes aufgrund der vorhandenen Siedlungsstrukturen und der naturräumlichen Gegebenheiten kaum möglich ist. Selbst unter Einbeziehung des Waldes als potentiell für die Windenergienutzung in Frage kommende Flächenkategorie konnten aus den durchgeführten Untersuchungen vor Ort keine geeigneten Standorte ermittelt werden. Unter diesen Voraussetzungen kann der Verzicht auf eine Windenergienutzung im Wald mitgetragen werden.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Solingen **ID: 513 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 (Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen) Ähnliches, wie zu Ziel 7.3-1 dargelegt, gilt auch für den Grundsatz 10.2-3. Wie bereits dargelegt, ist es unter Berücksichtigung der gerichtlich anerkannten Verfahren heute kaum möglich, Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet ausfindig zu machen. Zugleich geben die gerichtlich anerkannten Verfahren den Rahmen vor, mit denen eine Steuerung der Windenergienutzung zu erfolgen hat, sodass auf eine Empfehlung für einen pauschalen Abstand – in diesem Falle von 1.500 m – auf Ebene des LEP NRW verzichtet werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu

	beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

Stadt Spenge

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Spenge **ID: 1408 Schlagwort: k.A.**	
Im Rahmen der Entscheidungsfindung hat sich der Rat in vollem Umfang der anliegend beigefügten Stellungnahme des Regionalrates Detmold vom 25.06.2018 (Drucksache RR- 17/ 2018) zu der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW angeschlossen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genomen. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme des REgionalrats Detmold wird verwiesen.

Stadt Sprockhövel

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Sprockhövel **ID: 2882 Schlagwort: k.A.**	
Die Änderungen werden begrüßt. Die Entwicklungsmöglichkeit von Orten im regionalplanerisch festgelegten Freiraum wird großzügiger und flexibler gestaltet. Insbesondere die Erweiterung von Orten unter 2.000 Einwohnern in Bezug auf Wohnen und die Entwicklung und auch Verlagerung von ortsansässigem Gewerbe in den kleineren Orten wird verbessert. Zudem werden die Umnutzung von erhaltenswerten, die Kulturlandschaft prägender Gebäude, die Weiterentwicklung von Standorten für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismuseinrichtungen und gewerbliche Tierhaltungsanlagen in die Ziele aufgenommen. Insgesamt kommt die Änderung der Entwicklung des ländlich geprägten Raums und damit auch der Stadt Sprockhövel zugute. Die Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbeflächen soll nun nicht mehr zwingend auf den festgelegten Siedlungsbereich beschränkt werden. Damit ergibt sich die Möglichkeit derlei Erweiterungen bedarfsgerecht auch in kleineren Ortsteilen oder als Arrondierung des festgelegten Siedlungsbereichs vorzusehen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Sprockhövel **ID: 2883 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Streichung des Grundsatzes wird begrüßt. Die Zielsetzung, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto Null" zu reduzieren, wird aufgegeben. Damit erhalten die Kommunen mehr Gestaltungs freiheit in den städtebaulichen Planungen. Es werden keine Anregungen oder Bedenkenorgetragen.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Sprockhövel **ID: 2885 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Aufgrund der Freiraum- und Siedlungsstruktur in Sprockhövel haben fast alle Waldflächen eine restriktionsbedingende Bebauung in relevanter Entfernung, so dass diese Zielsetzung bislang ohnehin nicht umgesetzt werden konnte. Die Rücknahme der Privilegierung von Windenergieanlagen in Waldflächen hat daher keine erheblichen Auswirkungen, es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Sprockhövel **ID: 2886 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung Das nun mögliche Einstellen des Grundsatzes in eine bauleitplanerische Abwägung erlaubt einzelfallbezogene Entscheidungen und mehr planerische Flexibilität. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Sprockhövel **ID: 2887 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung im Regionalplan ist für Sprockhövel derzeit nicht in Planung und auch nicht zu erwarten. Es werden daher keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Sprockhövel **ID: 2888 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Mit der Einführung des Vorsorgeabstandes sind Windenergieanlagen in Sprockhövel aufgrund der Siedlungsstruktur kaum mehr realisierbar. Zugunsten des Schutzes der lokalen Bevölkerung und des Landschaftsbildes mit hohem Erholungswert werden Bedenken hinsichtlich der Vorhaltung von Flächen für erneuerbare Energien zurückgestellt und keine Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Sprockhövel **ID: 2889 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung Derartige Vorhaben in einer raumplanerisch relevanten Größenordnung sind für Sprockhövel derzeit nicht in Planung und auch nicht zu erwarten. Es werden daher keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Die Stadt Sprockhövel beabsichtigt, ein interkommunales Gewerbegebiet im Bereich des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord/ Stefansbecke in Kooperation mit der Stadt Schwelm zu realisieren. Derzeit sucht ein ansässiges Unternehmen einen neuen Standort, um den Betrieb zu verlagern und zu erweitern. Der geplante Standort ist von der Lage her sehr gut geeignet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Sprockhövel **ID: 2890 Schlagwort: k.A.**	
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen wurde bereits mit Schreiben vom 17.2.2014 und 7.12.2015 eine Stellungnahme abzugeben. Zu Ziff. 7.1-6 soll noch deutlicher dargestellt werden, dass der im o.g Bereich Stefansbecke an der Stadtgrenze zu Schwelm und Gevelsberg zeichnerisch festgesetzte Grünzug nicht dazu führen darf, dass die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes an dieser Stelle nicht möglich ist." Die Darstellung des Grünzuges ist seinerzeit in der zeichnerischen Fassung des LEP nicht verändert worden. Aufgrund der aktuellen Vorgespräche zur Vorbereitung eines Interkommunalen Gewerbegebiets im Bereich wird gebeten, den Grünzug zurückzunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung von regionalen Grünzügen im LEP nur nachrichtlich erfolgt und insoweit beabsichtigten Bauleitplanungen zunächst mit der Regionalplanungsnehörde besprochen werden sollten.

Stadt Steinfurt

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Steinfurt **ID: 1049 Schlagwort: k.A.**	
Seitens der Kreisstadt Steinfurt werden zu o. g. Änderungsverfahren keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Stolberg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Stolberg **ID: 1079 Schlagwort: k.A.**	
Der Städte- und Gemeindebund NRW hat zu dem Änderungsverfahren des LEP NRW eine ausführliche Bewertung erarbeitet (siehe Anhang), die inhaltlich seitens der Kupferstadt Stolberg unterstützt werden kann. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung der Kupferstadt Stolberg sich der Bewertung des Städte- und Gemeindebundes (Stand 22.Mai 2018) anzuschließen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Stolberg **ID: 1080 Schlagwort: k.A.**	
Für die Kupferstadt Stolberg ist insbesondere die Absicht den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenz bei der Flächenausweisung zuzuweisen (Ziel 2-3) sehr zu begrüßen. Auf dieser Grundlage wird eine bedarfsgerechtere, stärker situationsbezogene und besser an die vorhandene Infrastruktur angepasste Planung möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Stolberg **ID: 1081 Schlagwort: k.A.**	
Auch die Erleichterung der Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleineren Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Ziel 2-4), ermöglicht der Kupferstadt mehr Handlungsspielräume auch wenn natürlich weiterhin sehr gewissenhaft mit Flächeninanspruchnahmen und dem Schutz landschaftlicher Flächen umgegangen wird.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Stolberg **ID: 1082 Schlagwort: k.A.**	
Die Kupferstadt Stolberg begrüßt die Intention die regionale Zusammenarbeit der Kommunen im Rheinischen Revier zu stärken (Grundsatz 5-4), um den Strukturwandel in den Kohleregionen besser bewältigen zu können. Jedoch bleibt der Grundsatz in Bezug auf die konkreten Ziele eher vage. Unklar bleibt auch	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen wird zum Teil gefolgt.

inwieweit die zugewiesene "Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete" die aber "ohne Auswirkungen in anderen Regionen" sein soll, zu definieren ist. Hierzu wäre seitens der Kupferstadt Stolberg eine Konkretisierung der Ziele und ihrer Anwendung wünschenswert.	Der Grundsatz wird konkretisiert. Die Umsetzung der Sonderstellung erfolgt in der Regionalplanung. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP.
Beteiligter: Stadt Stolberg **ID: 1083 Schlagwort: k.A.**	
Dem neu zugefügten Grundsatz zum Abstand von Bereichen/ Flächen von Windenergieanlagen (Grundsatz 10.2-3) steht die Kupferstadt Stolberg vor allem in Bezug auf die praktische Anwendung sehr kritisch gegenüber. Grundsätzlich begrüßt die Kupferstadt Stolberg den Versuch, für die Planung von Flächen für Windenergieanlagen einheitliche, nachvollziehbare und in der Anwendung eindeutige und einfach handhabbare Regelungen vorzugeben, die zudem erwarten lassen, dass größere Abstände eine höhere Akzeptanz in der betroffenen Bürgerschaft nach sich ziehen. Jedoch ist eine rechtssichere und pragmatische Handhabung des Grundsatzes mit der vorliegenden Formulierung unseres Erachtens nicht möglich, wie in der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes ausführlich erläutert. Den Kommunen werden hiermit eine sachgerechte Abwägung und insbesondere die Einhaltung von bundesrechtlichen Vorgaben weiter erschwert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Es wurde davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Da die Regelung des LEP aus rechtlichen Gründen den dargelegten Einschränkungen unterliegt,

	beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.

	Des Weiteren wird auf die Erwiderung der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes verwiesen.

Stadt Straelen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Straelen **ID: 1504 Schlagwort: k.A.**	
Der Entwurf der Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen berührt die Belange der Stadt Straelen. Insbesondere drei Änderungen sind dabei für die Stadt Straelen von Bedeutung. Zum einen ist das die Absicht ländlichen Regionen und Ballungsräumen möglichst gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten. Die bisherige Zielrichtung einer ausnahmslos auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichteten Siedlungsentwicklung wird den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Daher ist jetzt vorgesehen, bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern festzulegen. Es erscheint allerdings auch sachgerecht, dass die Weiterentwicklung an ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung geknüpft wird und deshalb auch digitale Versorgungsmöglichkeiten mit in Betracht gezogen werden können. Zum anderen ist die Landesregierung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausbau der Windenergie in weiten Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung stößt und daher ein Mindestabstand von 1.500 m zu Wohngebieten eingeführt werden soll. Auch die Windenergienutzung im Wald soll nicht mehr privilegiert sein. Mit diesen Änderungen zu Standortfestlegungen für die Nutzung erneuerbarer Energien soll die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Letzteres kann für waldarme Gebiete wie Straelen begrüßt werden. Die Änderung ist aber durchaus geeignet, Rechtsunsicherheiten zu provozieren, da sich die Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Zu 10.2-3: Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von

Außenbereich - und damit auch im Wald - aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ergibt und damit auf bundesgesetzlicher Regelung beruht, die aus Sicht der Stadt Straelen nicht über Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann. Der geplante Mindestabstand von 1.500 m ist auch fachlich nicht zu belegen. Bislang wurde der Abstand insbesondere von den Schallemissionen, dem Schattenwurf und der Höhe der Anlage gutachterlich definiert. Bei vielen Anlagen, auch in Straelen, konnte so belegt werden, dass z. T. deutlich geringere Abstände zumutbar und möglich sind. Zum dritten soll die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen nichtenergetischen Bodenschätze (Sand, Kies etc.) in den Regionalplänen durch Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) nur noch dann als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen, wenn besondere planerische Konfliktlagen bestehen. Damit könnten Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten BSAB erleichtert möglich sein, da der ausschließende Tatbestand des Eignungsgebietes nicht mehr erforderlich ist. Der planerisch zu sichernde Versorgungszeitraum soll (wieder) auf 25 Jahre erhöht werden mit der vermutlichen Folge, dass die auszuweisenden Vorranggebiete deutlich größer sein werden. Außerdem soll es ermöglicht werden, Reservegebiete darzustellen.	Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss.

	Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Zu 9.2-1: Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene

	Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Zu 9.2-2: Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Beteiligter: Stadt Straelen **ID: 1505 Schlagwort: k.A.**	
Die Zielsetzungen 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) und 2-4 (Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile), sind zu begrüßen, da sie für kleinere Ortsteile in bestimmten Fällen eine Siedlungsentwicklung im Rahmen der weiteren Planungen (Regionalplan, Flächennutzungsplan) ermöglichen. Dass dabei nunmehr auch digitale Angebote wie z.B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote bei entsprechender Breitbanderschließung in die grundlegende Betrachtung des bestehenden Infrastrukturangebots zur Grundversorgung in solchen Ortsteilen einbezogen werden können, ist schlüssig und zeitgemäß. Solche Ortsteile bleiben damit lebenswert und können so auf Dauer gesichert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Straelen **ID: 1506 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Es bestehen Bedenken gegen das Ziel, einen planerischen Mindestabstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und allgemeinen Siedlungsbereichen bzw.Wohnbauflächen festzulegen, da dieses zum einen fachlich nicht begründet ist und zum anderen - nach Auffassung der Stadt Straelen - mit Bundesrecht (§ 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB) kollidiert. Gegen den weitergehenden Schutz des Waldes bestehen keine Bedenken, sofern dieser Schutz auf waldarme Gebiete beschränkt werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz, nicht um ein Ziel. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren

	Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.
Beteiligter: Stadt Straelen **ID: 1507 Schlagwort: k.A.**	
Gegen die vorgeschlagenen Änderungen im Kapitel Rohstoffsicherung, hier insbesondere die neuen Zielformulierungen 9.2-1, 9.2-2 und 9.2-3 einschließlich der Begründungen und Erläuterungen dazu, bestehen Bedenken. Insbesondere sollte wegen der nicht nur am Niederrhein bestehenden, besonderen Konfliktlage zwischen oberflächennahen Abgrabungen einerseits und Landwirtschaft, Grundwasser- und Trinkwasserschutz, Natur- und Artenschutz sowie sonstigen Ansprüchen an den Raum andererseits und außerdem auch mit Blick auf die Endlichkeit der Bodenschätze, die regionale Bedarfsfrage und den Nachhaltigkeitsaspekt eine restriktive und gesteuerte Abgrabungsplanung, wie sie sich zuletzt auch dank des LEP NRW entwickelt hat, weiter verfolgt werden. Durch die 51. Änderung des GEP 99 und die Aufstellung des neuen RPD wurde für die Planungsregion Düsseldorf eine nachhaltige Rohstoffsicherung im Einklang mit vielen konkurrierenden Raumansprüchen erreicht, die sich insofern bestens bewährt hat. Denn die Festlegung von Konzentrationszonen mit der Wirkung von Eignungsgebieten schafft einen notwendigen Ausgleich zwischen den vielfältigen Interessen und Ansprüchen des Menschen an Natur und Umwelt und den Ansprüchen der Wirtschaft an eine ausreichende Rohstoffversorgung. Mit einer Öffnung der bisherigen planerischen Regelung würde die Akzeptanz von Abgrabungen in der Bevölkerung deutlich abnehmen. Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sollten daher auch weiterhin in den	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im

Regionalplänen generell als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) dargestellt werden. Gegen den Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete bestehen dagegen keine Bedenken. Der RPD stellt bereits Reservegebiete dar.	übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und

	öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Entsprechend der Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine wird auch die Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre erhöht. Damit soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden.

Stadt Tönisvorst

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Tönisvorst **ID: 1382 Schlagwort: k.A.**	
Ziele 2-3 und 2-4 "Siedlungsraum und Freiraum / Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" Mit den geänderten landesplanerischen Festlegungen im Kapitel 2 des LEP-Entwurfs wird das Ziel verfolgt, ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen einzuräumen und den Kommunen größere Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben. Die formulierten Regelungen sollen zunächst die Entwicklungsperspektiven kleinerer Ortslagen unter 2.000 Einwohner verbessern. Der Nachweis eines entsprechenden Bedarfs für weitere Wohnbauflächenausweisungen wird künftig sehr viel einfacher zu erbringen sein. Darüber hinaus wird anerkannt, dass sich aufgrund abnehmender Belegungsdichten von Wohnungen und steigender Wohnflächenansprüche der Einwohner Anforderungen für den Wohnungsbau ergeben, die auch mittel- und langfristige Angebotsplanungen für Wohnbauflächen zur Folge haben können. Daher werden die nunmehr vorgenommenen Änderungen ausdrücklich begrüßt. Die Belange vorhandener kleinerer Ortsteile werden hinreichend gewürdigt. Neben den neuen landesplanerischen Regelungen zu den Ortslagen unter 2.000 Einwohnern ist festzustellen, dass in Ziel 2-3 die Ausnahmen für Bauflächenausweisungen im Freiraum deutlich erweitert werden. Statt vormals zwei gibt es nun sieben Ausnahmetatbestände, die von Seiten der Stadt Tönisvorst positiv gesehen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Tönisvorst **ID: 1383 Schlagwort: k.A.**	

Grundsatz 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" Der Grundsatz zum Leitbild der flächensparenden Siedlungsentwicklung enthält die viel diskutierte Reduzierung des Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null". Er soll nun vollständig gestrichen werden. Ich teile die Erläuterung zur Streichung des Grundsatzes, nach der eine maßvolle und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auch weiterhin gewährleistet wird über das bestehende LEP-Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung". Die darüber hinaus gehende 5 ha-Regelung verkennt hierbei die Tatsache, dass eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung flexibel sein muss und nicht an starren ha-Größen auszurichten ist. Die Streichung ist daher folgerichtig.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Tönisvorst **ID: 1384 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" Gemäß dem aktuellen Landesentwicklungsplan ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald bislang möglich, "sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden". Eine Funktionsbeeinträchtigung ergibt sich insbesondere in waldärmeren Gebieten, zu denen auch die Stadt Tönisvorst zählt. Mit der vorgelegten Änderung des Landesentwicklungsplans wird die Windenergienutzung im Wald weitgehend untersagt, sie ist nur noch unter strengen Ausnahmevoraussetzungen des Ziels 7.3-1, Absatz 2 möglich. Fraglich ist, wie sich diese neuen landesplanerischen Regelungen auf bestehende Vorranggebiete in Regionalplänen auswirken. Die Untersagung der Windenergienutzung im Wald wird von der Stadt Tönisvorst begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Tönisvorst **ID: 1385 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Grundsatz 10.2-3 "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung"	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die vorgesehenen Änderungen der landesplanerischen Festlegungen richten die Planungen von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich neu aus. Zum einen werden die Regionalplanungsbehörden von der Verpflichtung entbunden, in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Die ergänzenden Flächenvorgaben wurden ersatzlos gestrichen. Zum anderen wird ein landesplanerischer Grundsatz formuliert, nach dem im Sinne eines planerischen Vorsorgeabstandes ein Mindestabstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen sowie allgemeinen und reinen Wohngebieten vorgesehen werden soll. Es wird auf das Erfordernis einer rechtssicheren Bauleitplanung durch die Städte und Gemeinden und damit auch für die Stadt Tönisvorst hingewiesen. Bei der Aufstellung künftiger Bauleitpläne wird die landesplanerische Vorgabe des 1.500-m-Abstands zwangsläufig mit zu berücksichtigen sein. Demgegenüber stehen die Vorranggebiete des Regionalplans Düsseldorf, deren Zuschnitt auf einem aus Sicht der Regionalplanung hinreichenden Abstand von 800 m zur Wohnbebauung basiert. Hier werden sich grundsätzlich widersprechende raumordnerische Vorgaben deutlich, die zwangsläufig zu einer großen Rechtsunsicherheit in der kommunalen Bauleitplanung führen. Abschließend verweise ich auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung verpflichtet sind, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Dies wird nun auf landesplanerischer Ebene durch die beiden genannten Vorgaben (Ausschluss von Windenergie im Wald, Mindestabstand von 1.500 m zu reinen / allgemeinen Wohngebieten) deutlich erschwert. Die Stadt Tönisvorst wird im Rahmen der Bauleitplanung in diesem Punkt vor große Schwierigkeiten gestellt. Gegebenenfalls führt die skizzierte Problematik dazu, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen entweder im Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplans oder im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung scheitert, da das Substanzgebot nicht erfüllt werden kann. Im Umkehrschluss wären Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich der Stadt Tönisvorst als privilegierte Nutzung grundsätzlich zulässig und somit	Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der

komplett einer planerischen Steuerung entzogen. Aufgrund der vorgenannten Punkte bestehen erhebliche Bedenken gegen die Änderungen des LEP in Bezug auf die Windenergienutzung.	Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Beteiligter: Stadt Tönisvorst **ID: 1386 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" Nach den bislang geltenden landesplanerischen Vorschriften sind in den Regionalplänen die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Hieraus ergibt sich eine räumliche Konzentrationswirkung, d.h. außerhalb der BSAB-Bereiche sind Abgrabungstätigkeiten unzulässig. Der LEP-Entwurf sieht hingegen vor, dass die Wirkung von Eignungsgebieten – d.h. die Konzentrationswirkung – künftig nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen fortbestehen soll. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken. Abgrabungstätigkeiten im Bereich der Rohstoffförderung sind stets mit hohen Belastungen für die örtliche Bevölkerung und erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie weitere Schutzgüter verbunden. Eine landesweit einheitliche Steuerung auf bestimmte Bereiche mit vergleichsweise geringen Konflikten ist daher unerlässlich. Die bisherigen landesplanerischen Regelungen i. V. m. mit den immer noch aktuellen Inhalten der 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplans GEP 99 haben sich hierbei zweifelslos bewährt. Insofern kann ich keinen Bedarf erkennen, nunmehr eine Änderung vorzunehmen. Auch ergeben sich aus den Erläuterungen des LEP-Entwurfs keinerlei sachliche Hinweise, aus welchem Grund hier eine Änderung des Ziels vorgenommen wurde. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken weise ich darauf hin, dass sich am Niederrhein und somit auch in der Stadt Tönisvorst eine besondere planerische Konfliktlage im Sinne des LEP-Entwurfs in Bezug auf Kies- und Sandvorkommen ergibt. Die Vorkommen sind großräumig und umfassen daher weitreichende Flächen im Stadtgebiet. Sollte die Eignungswirkung im Bereich der nichtenergetischen Rohstoffe nun entfallen, ergäben sich fundamentale Konflikte mit Wohnnutzungen, den Belangen von Natur und Landschaft und auch den Belangen der örtlichen Landwirtschaft. Gerade die Landwirtschaft ist bereits jetzt massiv von der fortlaufenden Reduzierung der Ackerflächen betroffen. Diese	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch

Entwicklung würde sich bei einer Öffnung weiterer Ackerbauflächen für den Rohstoffabbau nochmals verschärfen. Die besondere planerische Konfliktlage in der Stadt Tönisvorst ist daher offensichtlich. Aus diesem Grund ist im Stadtgebiet Tönisvorst auch zukünftig der Abbau nicht-energetischer Rohstoffe über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu steuern.	vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Stadt Tönisvorst **ID: 1387 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-2 "Versorgungszeiträume" Ziel 9.2-3 "Fortschreibung" Im LEP-Entwurf ist zum Thema Rohstoffsicherung ergänzend vorgesehen, den Versorgungszeitrum für Lockergesteine in den Regionalplänen von bislang 20 Jahren auf 25 Jahre zu erhöhen. Ergänzend soll eine Verpflichtung zur Fortschreibung der Regionalpläne bereits dann erfolgen, bevor der restliche Versorgungszeitrum für Lockergesteine 15 Jahren – anstatt bislang 10 Jahre – unterschreitet. Die Änderungen des LEP in diesem Punkt ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, da sich die bisherigen Steuerungsinstrumente und –horizonte für die Lockergesteine bewährt haben. Für die Stadt Tönisvorst ist insbesondere die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand relevant. Im letzten mir vorliegenden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums und die Erhöhung der Untergrenze für die Fortschreibung ermöglichen mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen

Abgrabungsmonitoring (Stand: 01.01.2017) wurde für die Planungsregion Düsseldorf festgestellt, dass bei einem Restvolumen von 214 Mio. m³ Kies/Kiessand (entspricht einer Fläche von 1.430 ha) und einer mittleren Jahresförderung von 8,0 Mio. m³ der derzeit prognostizierte Versorgungszeitraum bei etwa 26 Jahren liegt. Engpässe in der Versorgung sind demnach keinesfalls erkennbar. Angesichts der derzeit stabilen Versorgungslage bleibt unklar, aus welchem Grund nun die Änderung der Versorgungshorizonte beabsichtigt ist. Auch aus den Erläuterungen zum LEP-Entwurf ergibt sich keinerlei fachliche Begründung für die geplanten Änderungen. Ich weise nochmals auf die zahlreichen Konfliktfelder hin, die sich in der Stadt Tönisvorst durch den Rohstoffabbau bereits jetzt ergeben. Gegen eine - meines Erachtens sachlich nicht begründete - Erhöhung des Versorgungszeitraums für Lockergesteine - einhergehend mit der Option einer Ausweisung weiterer Flächen – werden daher erhebliche Bedenken erhoben.	Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Stadt Troisdorf

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Troisdorf **ID: 2899 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Troisdorf begrüßt die geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplanes mit dem Ziel, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Troisdorf **ID: 2900 Schlagwort: k.A.**	
Sie regt zu Punkt "2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum" (Seite 3) eine Klarstellung an, dass die neuen Regelungen auch für regionale Grünzüge als Bestandteil des Freiraums gelten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Aus der Stellungnahme wird nicht deutlich, welche tatsächliche Änderungen hiermit angeregt werden sollen.

Stadt Unna

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Unna **ID: 2719 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungs- und Freiraum (Seite 3-5) Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der ausgeweiteten Ausnahmere gelung sollen die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile auch an einer positiven Entwicklung teilhaben. Der Begriff Ortsteil wird dabei im LEP NRW nicht eigenständig definiert. In analoger Anwendung des Begriffes im § 34 Abs. 1 BauGB kann von einem Ortsteil gesprochen werden, sofern eine gewisse Anzahl von Bauten vorhanden ist und diese den Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur vermitteln. Diese Definition ist auch Gegenstand der ständigen Rechtsprechung. Der Landesgesetzgeber hat nunmehr mehrere Ausnahmen formuliert, die teilweise auch auf die damaligen Anregungen der kommunalen Spitzenverbände zur Neuaufstellung des LEP NRW zurückgehen. Diese haben bereits in einer Stellungnahme vom 17.01.2018 im Nachgang zur Anhörung vom 24.01.2018 mitgeteilt, dass sie die jetzige Änderung des LEP NRW grundsätzlich begrüßen, um für die Kommunen wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume auch für die Ortsteile zu erhalten. Gleichwohl haben die kommunalen Spitzenverbände betont, dass sie sich eine weitergehende Stellungnahme für das förmliche Beteiligungsverfahren vorbehalten. Der Entwurf sieht vor diesem Hintergrund weitere Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Baugebieten in dem Freiraum vor, wobei es sich bei der jetzigen Formulierung im Entwurf im Wesentlichen um eine Spezifizierung der bisherigen Regelung handelt. Grundsätzlich kann sich die kommunale Siedlungsflächenentwicklung - wie bisher auch - weiterhin nur im Rahmen des ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren. Es werden somit keine	Die grundsätzliche Zustimmung zu der Änderung des Ziels 2-3, die den Kommunen außerhalb des regionalplanerischen Siedlungsraums ausnahmsweise bestimmte Bauleitplanung ermöglicht, wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung des LEP-Änderungsentwurfes. Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen. Die weiteren Ausführungen zu den einzelnen Spiegelstrichen werden zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden diesbezüglich teilweise ergänzt. Insbesondere werden die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. "unmittelbar anschließen" oder "angemessen" bezüglich einer Erweiterung oder Weiterentwicklung) in den Erläuterungen näher ausgeführt. Um Missverständnisse bezüglich des 1. Spiegelstrichs hinsichtlich des Umfangs der darzustellenden oder festzusetzenden Bauflächen oder -gebieten zu vermeiden, wird der bisherige Satz der Erläuterung zum diesem Spiegelstrich mit dem Verweis auf § 35

zusätzlichen Bedarfe generiert. Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat hierzu ein entsprechendes Siedlungsflächenmonitoring entwickelt, so dass die kommunalen Bedarfe jederzeit verfügbar sind. Dieses Monitoring system erfüllt dabei die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ergeben.1.Spiegelstrich Diese Ausnahmeregelung wird durchaus befürwortet, da es eine Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster von 2015 und 2016 zur Auslegung von Bereichsunschärfen ist. Vorher gab es die Regel, dass die Planungsträger bei der im Regionalplan maßstabsbedingten Unschärfe von einer baurechtlichen Zulässigkeit im Rahmen etwa einer Bautiefe ausgehen konnten. Dieser sog. Interpretationsspielraum ist auch in die Handreichung des Landes NRW zum Ziel 2-3 des LEP NRW vom 15.05.2017 eingeflossen. In der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung stets bejaht, so dass kein umfängliches Regionalplanänderungsverfahren notwendig war. Diese pauschale Regel ist durch die Urteile des OVG Münster seitdem hinfällig. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zunächst zu begrüßen, obwohl es notwendig ist, eine präzisere Definition der Begriffe "unmittelbar" und "deutlich erkennbar Grenze" vorzunehmen. Des Weiteren ist festzulegen, in welchem Umfang die Festlegung der Bauflächen und - gebiete erfolgen darf. Insofern müsste für die kommunale Praxis z.B. in Form der Überarbeitung der Handreichung eine Klarstellung erfolgen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden. 2.Spiegelstrich: Die geplante Ausnahme dient der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur mit all den positiven Effekten für die Ortsteile und kann somit befürwortet werden, zumal es sich im Wesentlichen um Kleinbetriebe handelt, die überwiegend noch vor Ort inhabergeführt werden. Die Alternativformulierung der Betriebsverlagerungen/ Neuansiedlungen zwischen benachbarten Ortsteilen ist jedoch kritisch zu würdigen und bedarf der näheren Erläuterung, welche Form und Größe insb. bei den Neuansiedlungen gemeint sein könnte. Es besteht ansonsten zu befürchten, dass neue Wirk- und Raumbezüge entstehen, die weit über den Bezug zum Ortsteil hinausgehen und somit eher im regionalplanerisch	Abs. 2 LPIG DVO gestrichen. Der LEP wird darüber hinaus auch keine "Größenbegrenzung" enthalten, sondern es ist anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die Ausnahme des 1. Spiegelstrichs greift. Mit der mit dem 2. Spiegelstrich ebenfalls möglichen Betriebsverlagerung soll es bspw. möglich sein, Betriebsabläufe zu optimieren. An dieser Alternative wird festgehalten und der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert. Die Frage des Umfangs einer möglichen Betriebsverlagerung lässt sich dabei nicht generalisierend festlegen, hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die von Fall zu Fall variieren kann. Eine Beschränkung der Verlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen hinsichtlich Form und Größe hatte der Plangeber hier bewusst nicht gewählt, weil es sich eben nicht um isoliert im Freiraum liegende Betriebe handelt. Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen. Die ergänzenden Anregungen dazu werden jedoch unter Hinweis darauf nicht übernommen, dass die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung gestärkt werden soll. Dies gilt auch für die Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere

festgelegten Siedlungsraum stattzufinden haben. 3. Spiegelstrich und 4. Spiegelstrich Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass die dort aufgeführten Vorhaben sich ökonomisch weiterentwickeln können, um z.B. auf neue gesellschaftliche Trends zu reagieren und dadurch ihre Existenz zu sichern. Problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis ist die Verwendung des Begriffes "angemessen". Hierzu bedarf es ebenfalls einer weitergehenden Klarstellung z.B. in Form der Überarbeitung der bisherigen Handreichung. 5.Spiegelstrich Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinde und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BauGB Novelle 2013) wurde der § 35 Abs. 1 Nr. BauGB dahingehend geändert, dass Tierhaltungsanlagen, die einer Vorprüfungspflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht mehr privilegiert sind. Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen daher der planungsrechtlichen Ausweisung in einem Bauleitplan. Dieses Vorgehen hat sich auch in der Praxis bewährt, so dass grundsätzlich nichts dagegen spricht, die vorliegende Formulierung zusätzlich in den Ausnahmekatalog im LEP NRW aufzunehmen, sofern sie dahingehend ergänzt wird, dass diese Betriebe z. B. in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb errichtet bzw. erweitert werden, um solitäre Einrichtungen in der Landschaft mit den teilweise negativen Begleiterscheinungen zu vermeiden. 6. Spiegelstrich Der Formulierungszusatz "sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz" kann ebenfalls mitgetragen werden, da es sich hierbei um spezielle Einrichtungen handelt und die Kommunen durch diese Formulierung weitere Handlungsoptionen erhalten.	sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen.
Beteiligter: Stadt Unna **ID: 2720 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (neu hinzugefügt) (Seite 5)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.

Das neue Ziel ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Kommunen, im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führen. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, stärken.	
Beteiligter: Stadt Unna **ID: 2721 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 Leitbild ,,flächensparende Siedlungsentwicklung" (Seite 15) Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern. Dieses Vorhaben ist auch Gegenstand des aktuellen Koalitionsvertrages der Bundesregierung vom 12. März 2018. Darin steht: ,,Unser Ziel ist, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf maximal 30 Hektar/Tag zu halbieren. Wir prüfen, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das Ziel erreicht werden kann." Es ist daher sinnvoll, dass diese Thematik weiterhin Bestandteil des Landesentwicklungsplanes ist, um dieses Vorhaben weiter zu verfolgen. Eine Streichung dieses Grundsatzes könnte sonst als falsches Signal verstanden werden. Gerade weil mit dem Grundsatz keine Kontingentierung verbunden ist und die Flächeninanspruchnahme bedarfsgerecht zu erfolgen hat, sollte der Grundsatz beibehalten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16). Bezüglich der Aktivitäten auf Bundesebene ist darauf hinzuweisen, dass auch hier das ursprüngliche, dem Grundsatz 6.1-2 zugrundeliegende Ziel, bis zum Jahr **2020** die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, nicht weiter verfolgt wird, sondern der Zielhorizont um zehn Jahre in die Zukunft verschoben wurde (30 ha pro Tag bis **2030**). Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Prüfung des Bundes kommt, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das neue Ziel erreicht werden kann.

Beteiligter: Stadt Unna **ID: 2722 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Seite 32) Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann aus Sicht der Kreisstadt Unna mitgetragen werden. Die Kreisstadt Unna gehört mit dem Kreis Unna zu den waldarmen Kreisen in NRW, so dass eine Inanspruchnahme für die Nutzung der Windenergie bereits aus diesem Grund weitestgehend ausgeschlossen ist. Der geringe Anteil der Waldfläche im Kreis Unna hat einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und der Naherholung und sollte somit von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden können.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Unna **ID: 2724 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (Seite 35) Die Kreisstadt Unna lehnt die Aufstufung des Flughafens Dortmund zum landesbedeutsamen Flughafen ab. Die Begründung zur Änderung des LEP ist nicht tragfähig. Sie besagt, dass allen nordrhein-westfälischen Flughafenstandorten gleiche Entwicklungsmöglichkeiten zu geben seien und vor diesem Hintergrund die "willkürliche" Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen aufzuheben sei. Diese Begründung wird in keinster Weise verifiziert und widerspricht auch einer Kategorisierung auf der Ebene des Bundes, der in seiner Bewertung zu Recht nicht alle Flughäfen gleich bewertet und den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn auf grund der hohen Bedeutung eine sogenannte Primärinfrastruktur zubilligt. Planänderungen müssen konzeptionell hinterlegt sein. Das für Nordrhein-Westfalen geltende Luftverkehrskonzept stammt aus dem Jahre 2000. Deshalb wird insbesondere von der Kreisstadt Unna mit Nachdruck die Forderung erhoben, zur ursprünglichen Kategorisierung der Flughäfen zurückzukehren, da eine auch nur einigermaßen aktuelle Beratungsgrundlage für das Land nicht vorhanden ist. Klar ist in der Umkehrung allerdings, dass eine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der geplanten Änderung des Ziels 8.1-6 wird der Zielsetzung der Landesregierung entsprochen, die Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen aufzuheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Landesplanerische Festlegungen zu Flughäfen beziehen sich nur auf eine mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Damit wird nachgelagerten fachgesetzlichen Verfahren nicht vorgegriffen. Ziel 8.1-6 differenziert unter allen in

Aufstufung des Flughafens es für die bisher lediglich regionalbedeutsamen Flughäfen leichter macht, Erweiterungsabsichten in Bezug auf Flugzeiten und Startbahnlängen zu verfolgen. Das Ergebnis ist insofern nicht akzeptabel, da ausschließlich die betriebswirtschaftlichen Interessen eines Flughafens dann handlungsleitend sind und nicht steigende Bedarfe im Land. Die "Kannibalisierungseffekte" sind bereits jetzt absehbar. Aus Sicht der Kreis stadt Unna ist das Land gehalten, unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsminimierung eine Bewertung der Flughäfen vorzunehmen und zwar auf Basis ihrer abgestuften Bedeutung. Der Schutz der Wohnbevölkerung würde ansonsten nicht mehr angemessen berücksichtigt. Die bisherige Regelung der Unterscheidung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flug häfen ist daher beizubehalten.	NRW bestehenden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen. Außer den in Ziel 8.1-6 genannten 6 Flughäfen, die auch über in Rechtsverordnung festgesetzte Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) verfügen, werden keine weiteren als landesbedeutsam eingestuft.
Beteiligter: Stadt Unna **ID: 2749 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Seite 51) Das bisherige Ziel soll zu einem Grundsatz herabgestuft werden. Danach können in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Der Ausbau der Windenergie wurde in den 90er Jahren durch Darstellung von Konzentrationszonen im Flächenutzungsplan durch die Kommunen räumlich gesteuert. Seit dem sind die Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen insbes. auch im Hinblick auf den Artenschutz massiv gestiegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung zudem maßgeblich weiterentwickelt. Diese Anforderungen gelten nicht nur für die Flächennutzungsplanung, sondern auch für die Regionalplanung. Das Thema Windenergie wird in der Öffentlichkeit weiterhin sehr kontrovers diskutiert, vor allem dann, wenn in der Nachbarschaft Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Prozess zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Energie" und den rd. 20.000 abgegebenen Stellungnahmen von rd. 6.000 Personen/Institutionen im Regierungsbezirk Arnsberg, ist es richtig, den Regionalplanungsbehörden die Wahlfreiheit zu eröffnen, Vorranggebiete	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

festlegen zu können. Ansonsten kann es dazu führen, dass der Regionalplanungsprozess mit dieser Thematik überfrachtet wird, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes zur Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnten, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan dann obsolet wäre.	
Beteiligter: Stadt Unna **ID: 2750 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Seite 52) Der Grundsatz soll neu eingeführt werden und beinhaltet einen pauschalen Abstand von 1.500 m. Diese Vorgehensweise wird sehr kritisch gesehen und sollte entfallen, weil es für die Methodik· zur Ausweisung von Konzentrationsflächen mittlerweile gerichtsfest anerkannte Verfahren gibt. Dahingehend ist der Grundsatz entbehrlich und führt allenfalls zu Irritationen, weil es nicht Aufgabe der Landesplanung sein kann, Vorsorgeabstände zu definieren und über den LEP zu regeln. Dies kann und sollte der Erlassregelung vorbehalten bleiben. Ein neuer Windenergieerlass für das Land Nordrhein-Westfalen liegt seit dem 08.05.2018 vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der

	Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Stadt Velbert

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Velbert **ID: 1213 Schlagwort: k.A.**	
Die geplanten Änderungen des LEP NRW sehen eine Flexibilisierung der Planungsinstrumente vor. Dadurch werden auch den kommunalen Planungsträgern mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung eingeräumt. Die meisten Änderungen können mitgetragen werden bzw. die Stadt Velbert ist durch diese Änderungen nicht betroffen. Hinsichtlich der beabsichtigten Änderung des Zieles 9.2-1 werden jedoch erhebliche Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken zu den beabsichtigten Änderung des Zieles 9.2-1 werden in der Stellung nachfolgend konkretisiert und dort erwidert.
Beteiligter: Stadt Velbert **ID: 1214 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Bereiche für den Schutz und den Abbau von Rohstoffen (BSAB) sollen nach dem LEP-Entwurf grundsätzlich nicht mehr als "Vorranggebiete mit Eignungswirkung" festgesetzt werden, sondern nur noch als "Vorranggebiete". Das bedeutet, die Festsetzung eines BSAB im Regionalplan schützt in diesem Gebiet den Rohstoffabbau, soll als Ziel der Raumordnung aber keine Ausschlusswirkung im Sinne einer Konzentrationszone für Rohstoffabbau mehr enthalten. Flächen außerhalb der BSAB werden also nicht mehr vor dem Rohstoffabbau geschützt. Abgrabungen könnten vielmehr auch außerhalb der BSAB beantragt werden, also überall, wo eine Lagerstätte liegt. Lediglich "bei besonderer Konfliktlage" soll der Regionalplanung gestattet sein, das Ganze restriktiver zu steuern und ein BSAB als "Vorranggebiet mit Eignungswirkung" festzusetzen. Diese Erleichterungen zugunsten des Rohstoffabbaus können insbesondere bei in Wülfrath liegenden und direkt an Velbert grenzenden Kalklagerstätten	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass

erhebliche Konflikte auslösen, die sich auf nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen nicht lösen lassen. Aus Sicht der Stadt Velbert sollte es bei der bisherigen Regelung im LEP bleiben, die damals gerade aufgrund zahlreicher negativer Erfahrungen mit räumlich unkonzentrierten Abgrabungen in den LEP aufgenommen worden sind. Die Betroffenheiten für die Stadt Velbert sind durch die in unmittelbarer Nähe zur Stadtgrenze heute bereits stattfindenden Abgrabungen erheblich (z.B. Beeinträchtigung von Wohngebieten durch Lärm und Erschütterungen). Durch die vorgesehene Regelung könnte eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und Infrastrukturplanung erheblich erschwert werden. Sollte diese aus Sicht der Stadt Velbert zu weitreichende LEP-Regelung nicht noch revidiert werden, wird es darauf ankommen, dass der Regionalrat die relevanten Bereiche im Kreis Mettmann als besondere Konfliktlagen definiert, so dass dann dort die bisherigen Steuerungsmöglichkeiten (BSAB mit Konzentrationswirkung) nach wie vor bestehen bleiben können. Es geht im Bereich der Städte Velbert und Wülfrath vor allem darum langfristig sinnvolle Verkehrsverbindungen und eine gute siedlungsräumliche Entwicklung der Kommunen nicht durch uneingeschränkten Rohstoffabbau zu gefährden. Die Landesplanung erkennt bereits von sich aus eine besondere Konfliktlage beim Kiesabbau am Niederrhein bei Wesel und beim Rohstoffabbau in der Soester Börde. Die Anerkennung einer besonderen Konfliktlage für den nördlichen Kreis Mettmann, wäre aus Sicht der Stadt Velbert ebenfalls geboten.	damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Stadt Versmold

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Versmold **ID: 329 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Versmold schließt sich dem Entwurf der Stellungnahme des Kreises Gütersloh vollumfänglich an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Viersen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Viersen **ID: 2906 Schlagwort: k.A.**	
Ziele 2-3 und 2-4 "Siedlungsraum und Freiraum/ Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" Mit den geänderten landesplanerischen Festlegungen im Kapitel 2 des LEP-Entwurfs wird das Ziel verfolgt, ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen einzuräumen und den Kommunen größere Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben. Die formulierten Regelungen sollen zunächst die Entwicklungsperspektiven kleinerer Ortslagen unter 2.000 Einwohner verbessern. Der Nachweis eines entsprechenden Bedarfs für weitere Wohnbauflächenausweisungen wird künftig sehr viel einfacher zu erbringen sein. Darüber hinaus wird anerkannt, dass sich aufgrund abnehmender Be!egungsdichten von Wohnungen und steigender Wohnflächenansprüche der Einwohner Anforderungen für den Wohnungsbau ergeben, die auch mittel- und langfristige Angebotsplanungen für Wohnbauflächen zur Folge haben können. Der vormals sehr restriktive Umgang mit Ortslagen unter 2.000 Einwohnern wurde in der Vergangenheit kritisch gesehen. Daher werden die nunmehr vorgenommenen Änderungen ausdrücklich begrüßt. Die Belange vorhandener kleinerer Ortsteile werden gewürdigt. Neben den neuen landesplanerischen Regelungen zu den Ortslagen unter 2.000 Einwohnern ist festzustellen. dass in Ziel 2-3 die Ausnahmen für Bauflächenausweisungen im Freiraum deutlich erweitert werden. Statt vormals zwei gibt es nun sieben Ausnahmetatbestände. Der überwiegende Teil der Ausnahmetatbestände wird positiv gesehen. Kritisch bewertet wird jedoch der erste Spiegelstrich. Hiernach können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, sie führt aber nicht zu einer Änderung des LEP-Änderungsentwurfs. Die Struktur des Ziels 2-3 sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Da die ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche aber im Einzelfall im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung meistens eine Regionalplanänderung erforderlich machen würde, wurde die Ausnahme zum Ziel 2-3 (um den ersten Spiegelstrich) ergänzt. Allerdings soll die bewusste Trennung zwischen Siedlungs- und Freiraum beibehalten werden und nur im Ausnahmefall auch außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Die Bedenken hinsichtlich des 1. Spiegelstrichs zu Ziel 2-3 werden daher zwar zur Kenntnis genommen, ihnen wird aber nicht gefolgt. Der Plangeber sieht keinen Grund, weshalb auch mit der Ausnahme im 1. Spiegelstrich nicht weiterhin ein angemessener Interessenausgleich zwischen Regionalplanung, Bauleitplanung und Landschaftsplanung möglich sein soll.

und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Linie beruht. Hier besteht die Gefahr. dass die ohnehin geltende Parzellenunschärfe auf der Maßstabsebene des Regionalplans (weiter) ausgehöhlt wird. Nach hiesiger Auffassung gab und gibt es im Siedlungsrandbereich bei geplanten Ausweisungen von Wohnbauflächen stets einen angemessenen Interessensausgleich zwischen der Regionalplanung, der Landschaftsplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Durch die formulierte Ausnahme wird dieses Gleichgewicht gefährdet. Es steht zu befürchten, dass die offene Formulierung des Spiegelstrichs dazu führt, dass die Klärung von Nutzungskonflikten - z.B. zwischen Natur- und Freiraumschutz einerseits und der Siedlungsentwicklung andererseits - auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlagert wird. Es bestehen daher Bedenken gegen diese Ausnahme.	
Beteiligter: Stadt Viersen **ID: 2907 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 "Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung" Der Grundsatz zum Leitbild der flächensparenden Siedlungsentwicklung enthält die viel diskutierte Reduzierung des Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null". Er soll nun vollständig gestrichen werden. Ich teile die Erläuterung zur Streichung des Grundsatzes, nach der eine maßvolle und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auch weiterhin gewährleistet wird über das bestehende LEP-Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung". Die darüber hinaus gehende 5 ha Regelung verkennt hierbei die Tatsache, dass eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung flexibel sein muss und nicht an starren ha-Größen auszurichten ist. Die Streichung ist daher folgerichtig.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Viersen **ID: 2909 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Grundsatz 10.2-3 "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung"	Zu 10.2-2 und 10.2-3 alt:

Die vorgesehenen Änderungen der landesplanerischen Festlegungen richten die Planungen von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich neu aus. Zum einen werden die Regionalplanungsbehörden von der Verpflichtung entbunden, in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Die ergänzenden Flächenvorgaben wurden ersatzlos gestrichen. Zum anderen wird ein landesplanerischer Grundsatz formuliert, nach dem im Sinne eines planerischen Vorsorgeabstandes ein Mindestabstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen sowie allgemeinen und reinen Wohngebieten vorgesehen werden soll. Der vorgesehene Abstand von 1.500 m kommt in vielen Regionen Nordrhein-Westfalens - so auch auf dem Gebiet der Stadt Viersen - faktisch einem Planungsstopp für die Windenergie gleich. Aufgrund der hiesigen Siedlungsstruktur wird es voraussichtlich kaum Standorte geben, die das Abstandskriterium erfüllen und gleichzeitig keine anderweitigen Restriktionen aufweisen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen abseits bestehender Zonen wird damit weitgehend unmöglich. Leider bleibt der gewählte Mindestabstand von 1.500 m zwischen einer Windenergieanlage und allgemeinen und reinen Wohngebieten sachlich unbegründet und insofern nicht nachvollziehbar. Auch weicht er erheblich von den zulässigen Abständen zwischen Windenergieanlagen und Immissionsorten in Genehmigungsverfahren auf Basis der TA Lärm ab. Die Zielsetzung, die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergie in Nordrhein- Westfalen zu erhöhen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich die Bundesrepublik Deutschland zum Ziel gesetzt hat, bis zum Jahr 2050 den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % zu erhöhen. Diese Zielgröße ist im Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG) verankert. Die Vereinarkeit der neuen landesplanerischen Regelungen mit den Zielen des EEG bleibt unklar. Ergänzend möchte ich auf das Erfordernis einer rechtssicheren Bauleitplanung durch die Städte und Gemeinden hinweisen. Bei der Aufstellung künftiger Bauleitpläne wird die landesplanerische Vorgabe des 1.500-m Abstands zwangsläufig mit zu berücksichtigen sein. Demgegenüber stehen die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der

Vorranggebiete des Regionalplans Düsseldorf, deren Zuschnitt auf einem aus Sicht der Regionalplanung hinreichenden Abstand von 800 m zur Wohnbebauung basiert. Hier werden sich grundsätzlich widersprechende raumordnerische Vorgaben deutlich, die zwangsläufig zu einer großen Rechtsunsicherheit in der kommunalen Bauleitplanung führen. Abschließend verweise ich auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung verpflichtet sind, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Dies wird nun auf landesplanerischer Ebene durch die beiden genannten Vorgaben (Ausschluss von Windenergie im Wald, Mindestabstand von 1.500 m zu reinen / allgemeinen Wohngebieten) deutlich erschwert. Die Städte und Gemeinden werden im Rahmen der Bauleitplanung in diesem Punkt vor große Schwierigkeiten gestellt. Gegebenenfalls führt die skizzierte Problematik dazu, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen entweder im Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplans oder im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung scheitert, da das Substanzgebot nicht erfüllt werden kann. Im Umkehrschluss wären Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich der jeweiligen Gemeinde als privilegierte Nutzung grundsätzlich zulässig und somit komplett einer planerischen Steuerung entzogen. Aufgrund der vorgenannten Punkte bestehen erhebliche Bedenken gegen die Änderungen des LEP zur Windenergie. Fraglich ist, wie sich diese neuen landesplanerischen Regelungen auf bestehende Vorranggebiete in Regionalplänen bzw. auf hierauf aufbauende Konzentrationszonendarstellungen in Flächennutzungsplänen auswirken. Ich bitte daher unbedingt um eine Erläuterung in diesem Punkt.	landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Zu 10.2-3: Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung im LEP-Entwurf. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

	Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Im Grundsatz 10.2-3 erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Zu 7.3-1: Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung im LEP-Entwurf.

	Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Stadt Viersen **ID: 2910 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" Nach den bislang geltenden landesplanerischen Vorschriften sind in den Regionalplänen die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Hieraus ergibt sich eine räumliche Konzentrationswirkung, d.h. außerhalb der BSAB-Bereiche sind Abgrabungstätigkeiten unzulässig. Der LEP-Entwurf sieht hingegen vor, dass die Wirkung von Eignungsgebieten - d.h. die Konzentrationswirkung - künftig nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen fortbestehen soll. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken. Abgrabungstätigkeiten im Bereich der Rohstoffförderung sind stets mit hohen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von

Belastungen für die örtliche Bevölkerung und erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie weitere Schutzgüter verbunden. Eine landesweit einheitliche Steuerung auf bestimmte Bereiche mit vergleichsweise geringen Konflikten ist daher unerlässlich. Die bisherigen landesplanerischen Regelungen i.V.m. mit den immer noch aktuellen Inhalten der 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplans GEP 99 haben sich hierbei zweifelslos bewährt. Insofern kann ich keinen Bedarf erkennen, nunmehr eine Änderung vorzunehmen. Auch ergeben sich aus den Erläuterungen des LEP-Entwurfs keinerlei sachliche Hinweise, aus welchem Grund hier eine Änderung des Ziels vorgenom men wurde. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken weise ich darauf hin, dass sich am Niederrhein und somit auch auf dem Gebiet der Stadt Viersen besondere planerische Konfliktlage im Sinne des LEP-Entwurfs in Bezug auf Kies- und Sandvorkommen ergibt. Die Vorkommen sind großräumig und umfassen daher weitreichende Flächen am Niederrhein und auf dem Gebiet der Stadt Viersen. Sollte die Eignungswirkung im Bereich der nicht energetischen Rohstoffe nun entfallen, ergäben sich fundamentale Konflikte mit Wohnnutzungen, den Belangen von Natur und Landschaft und auch den Belangen der örtlichen Landwirtschaft. Gerade die Landwirtschaft ist bereits jetzt massiv von der fortlaufenden Reduzierung der Ackerflächen betroffen. Diese Entwicklung würde sich bei einer Öffnung weiterer Ackerbauflächen für den Rohstoffabbau nochmals verschärfen (tatsächliche Verfügbarkeit und weiterer Druck auf die Pachtpreise). Die besondere planerische Konfliktlage auf dem Gebiet der Stadt Viersen, des Kreises Viersen, aber auch des Niederrheins ist daher offensichtlich. Aus diesem Grund ist auch zukünftig der Abbau nicht-energetischer Rohstoffe auf über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eig nungsgebieten zu steuern. Diese Erkenntnis ergibt sich auch aus der Nachbetrachtung zum Verfahren der seinerzeitigen 51. Änderung des GEP 99. Zumal offenkundig ist, dass ein Großteil der gewonnenen Kiese und Sande exportiert werden.	Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben,

	sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Bezüglich der angesprochenen möglichen Flächennutzungskonflikten mit den Belangen von Siedlung, Natur und Landschaft und der Landwirtschaft wird auch auf die Festlegungen des LEP in den entsprechenden Kapiteln verwiesen. .
Beteiligter: Stadt Viersen **ID: 2911 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-2 "Versorgungszeiträume" Ziel 9.2-3 "Fortschreibung" Im LEP-Entwurf ist zum Thema Rohstoffsicherung ergänzend vorgesehen, den Versorgungszeitrum für Lockergesteine in den Regionalplänen von bislang 20	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.

Jahren auf 25 Jahre zu erhöhen. Ergänzend soll eine Verpflichung zur Fortschreibung der Regionalpläne bereits dann erfolgen, bevor der restliche Versorgungszeitraum für Lockergesteine 15 Jahren - anstatt bislang 1O Jahre - unterschreitet. Die Änderung des LEP in diesem Punkt ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, da sich die bisherigen Steuerungsinstrumente und -horizonte für die Lockergesteine bewährt haben. Für den Kreis und die Stadt Viersen sind insbesondere die Rohstoffgruppen Kies/Kiessand sowie Präquartäre Sande und Kiese relevant. Im letzten mir vorliegenden Abgrabungsmonitoring (https://www.gd.nrw.de/zip/abgrabungsmonitoring duesseldorf 2018.pdf. Stand: 01.01.2018) wurde für die Planungsregion Düsseldorf festgestellt, dass bei einem Restvolumen von 209 Mio. m3 Kies/Kiessand (entspricht einer Fläche von 1.409 ha) und einer mittleren Jahresförderung von 8,8 Mio. m3 der derzeit prognostizierte Versorgungszeitraum bei etwa 24 Jahren liegt. Im Bereich der Präquartärem Kiese und Sande liegt das Restvolumen bei 7,7 Mio. m3 , die mittlere Jahresförderung bei 0,13 Mio. m3 und der damit verbundene Versorgungshorizont bei 58 Jahren. Engpässe in der Versorgung sind demnach keinesfalls erkennbar. Angesichts der derzeit stabilen Versorgungslage bleibt unklar, aus welchem Grund nun die Änderung der Versorgungshorizonte beabsichtigt ist. Auch aus den Erläuterungen zum LEP Entwurf ergibt sich keinerlei fachliche Begründung für die geplanten Änderungen. Ich weise nochmals auf die zahlreichen Konfliktfelder hin, die sich durch den Rohstoffabbau bereits jetzt ergeben. Gegen eine - meines Erachtens sachlich nicht begründete - Erhöhung des Versorgungszeitraums für Lockergesteine - einhergehend mit der Option einer Ausweisung weiterer Flächen - werden daher erhebliche Bedenken erhoben.	Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums und die Erhöhung der Untergrenze für die Fortschreibung ermöglichen mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine entspricht der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Stadt Waldbröl

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Waldbröl **ID: 1241 Schlagwort: k.A.**	
Seitens der Stadt Waldbröl werden die beabsichtigten Änderungen des LEP NRW ausdrücklich begrüßt. Dies gilt insbesondere für die erhöhte Flexibilität bei der Flächenausweisung zur Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (Ziele 2-3 und 2-4). Dadurch wird eine dringend erforderliche Baulandmobilisierung erleichtert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Waltrop

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Waltrop **ID: 893 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Waltrop grenzt unmittelbar an den auf Dattelner Stadtgebiet geplanten newPark. Gemäß der Begründung zur geplanten LEP-Änderung soll der (…) *"newPark in den nächsten Jahren – und damit vor Realisierung der Ortsumgehung Waltrop – zum Top-Standort für neue Industrie in Nordrhein-Westfalen"* (…) werden (siehe unter Synopse zur geplanten LEP-Änderung S. 20, Ziel 6.4-2, Anlass/Begründung). Die auf Dattelner Stadtgebiet geplante B 474n ist zur Erschließung des Industriegebiets von Landesbedeutung vorgesehen, endet jedoch an der Stadtgrenze zu Waltrop auf der Landes-straße L 609 (Münsterstraße, Leveringhäuser Straße). Die L 609 führt in Richtung der nächst-gelegenen Auffahrt auf die A 2 durch dicht bebautes Stadtgebiet Waltrops. Gemäß der Umgebungslärmkartierung 2016 des Umwelt-Ministeriums NRW (MULNV) werden in erheblichem Maße an den dort vorhanden Wohngebäuden bereits jetzt Lärmwerte von 70 bis 75 db(A) tagsüber und 65 bis 70 dB (A) nachts durch Verkehrslärm erreicht. Die Stadt Waltrop hat immer deutlich gemacht, dass sie aufgrund der bereits vorhandenen Verkehrs- und Lärmbelastung auf der L 609 newPark erst als ausreichend erschlossen ansieht, wenn die B 474 auf Waltroper Gebiet bis zur A 2/ A 45 weitergeführt wird. Hervorzuheben ist, dass die Stadt Waltrop sich seit vielen Jahren für den Bau dieser Straße einsetzt. Die Planung einer landesbedeutsamen Industriefläche – im ersten Abschnitt in einer geplanten Größe von 60 ha - hat den Schutz der Wohnbevölkerung auf den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt bzw. die dort vertretenen Auffassungen werden nicht geteilt. Die konkrete Ausgestaltung der verkehrlichen Anbindung des Standortes bzw. seiner Plan-/Bauabschnitte ist in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu klären. Dabei sind die erforderlichen Belange in die Abwägung einzustellen. Im Übrigen setzt sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens seit Jahren verstärkt für den unverzüglichen Bau der B474n auf Waltroper Stadtgebiet ein.

unmittelbaren Zubringerstraßen in die Abwägung der Bauleitplanung einzustellen. Dies ist bisher nicht geschehen. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich für den unverzüglichen Bau der B474n auf Waltroper Stadtgebiet verstärkt einzusetzen.	

Stadt Warburg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Warburg **ID: 817 Schlagwort: k.A.**	
Der Kreis Höxter und die Hansestadt Warburg haben im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum gültigen LEP zwei umfangreiche Stellungnahmen abgegeben. Viele der dort angeführten Kritikpunkte sind von der Landesregierung für das jetzige Änderungsverfahren des LEP aufgegriffen worden und sollen im Sinne des Kreises und der Städte abgeändert werden. Bei der Flächenausweisung erhalten die Kommunen wieder mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen. Die Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern wird erleichtert. Die geplanten Änderungen zur Windenergie (Streichung der Waldöffnungsklausel, Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie, Streichung der Flächenkulisse von 10.500 ha Vorranggebiete für den Regierungebezirk Detmold) sind ebenfalls zu begrüßen, da sie die kommunale Planungshoheit stärken und den Wald im Kreis Höxter von Windenergieanlagen freihalten können. Kritisch zu bewerten ist hingegen der geplante Grundsatz zur 1.500 m Abstandsregelung von Windenergieanlage zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten. Den planenden Kommunen hilft dies nicht weiter, da die 1.500 m nicht als hartes Ausschlusskriterium angewendet werden können, da weiterhin entscheidend ist der Windenergie "substantiell Raum" zu geben. Zu befürworten sind auch die Aufhebung der Unterscheidung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen und die Verlängerung von Versorgungszeiträumen und Reservezeiträumen für die Rohstoffsicherung von 20 Jahren auf 25 Jahre.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert. In den LEP wird ein Grundsatz zu einer Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten eingefügt, um den Schutz der Wohnbevölkerung besser gewährleisten zu können. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Die Regelung gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). Die Regelung des LEP unterliegt aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Insgesamt ist die Änderung des LEP zu begrüßen und wird vom Kreis Höxter, wie auch von der Hansestadt Warburg, unterstützt	Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen.
Beteiligter: Stadt Warburg **ID: 818 Schlagwort: k.A.**	
So wird das Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum nunmehr auf zwei Ziele aufgeteilt (Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile) und modifiziert. Grundsätzlich soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinde weiterhin innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. Allerdings werden nun die Ausnahmen hierzu im Sinne der Kommunen wesentlich erweitert. Ausnahmsweise können nun zukünftig im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn u.a. • diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungs-raums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht • es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt • es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen • die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Mit dem ersten Spiegelstrich wird klargestellt, dass Bauflächen und -gebiete ausnahmsweise auch dann dargestellt und festgesetzt werden, wenn sie zwar nicht innerhalb des regionalplanerisch festgelegten	Die Stellungnahme einschließlich der weitgehenden Zustimmung zu den Änderungen in Ziel 2-3 wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen in Ziel 2-3 werden zur Kenntnis genommen. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und abzuwägen. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

Siedlungsraums liegen, sondern nur an diesen angrenzen. Damit wird einer Regelung in der Durchführungsverordnung zum LPlG Rechnung getragen, die festlegt, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Regel erst ab einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha zeichnerisch darzustellen sind. Hierdurch ergibt sich für die Regionalplanungsbehörde und die Kommunen eine wesentliche Erleichterung im Rahmen der der Bauleitplanung bedarfsgerecht Siedlungsflächen auszuweisen. Die Ausnahme im dritten Spiegelstrich gilt für Bauleitplanungen für die Erweiterung oder Änderung von Tierhaltungsanlagen, die infolge dessen nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen und deren geplante Erweiterung oder Änderung im funktionalen Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Betrieb steht. Der Kreis Höxter und die Hansestadt Warburg unterstützen weiterhin die bäuerliche Landwirtschaft, lehnen aber die industrielle Tierhaltung im Freiraum ab. Damit wird nur der industriellen Landwirtschaft Vorschub geleistet, die auch viele andere negative Begleiterscheinungen für die Menschen in unserer Region mit sich bringen. Mit der Erweiterung des Ausnahmetatbestandes durch den 4. Spiegelstrich auf die Kommunen soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (z.B. durch den Bau notwendiger Feuerwehr- und Rettungswachen) im Einzelfall erfüllen können. Insgesamt besteht zukünftig die Möglichkeit, dass die Kommunen auch im Freiraum Bauleitpläne für entsprechende Bauvorhaben aufstellen können.	
Beteiligter: Stadt Warburg **ID: 819 Schlagwort: k.A.**	

Das neue Ziel 2-4 ermöglicht in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung. Im Kreis Höxter liegen die meisten Ortschaften im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Für diese Ortsteile ist eine Entwicklungsperspektive von großer Bedeutung. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile ist nun im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Hierzu gehören auch städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen und Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont, die auch über den Eigenbedarf der Ortschaft hinausgehen können. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem ASB kommen Ortsteile in Frage, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses zukünftig sichergestellt wird. Dies könnte für einige Ortschaften im Kreis Höxter eine gute Option sein, vor allem auch vor dem Hintergrund der Regiopolregion Paderborn. Insgesamt werden die Änderungen zu den Zielen 2-3 und 2-4, mit Ausnahme der Regelungen zur möglichen Bauleitplanung für bestimmte Tierhaltungsanlagen, befürwortet. Die Kommunen erhalten bei der Flächenausweisung wieder mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen. Es wird ermöglicht, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern bedarfsgerecht neue Wohn- und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.

Aufgrund der Änderungen im Ziel 2-3 ist die Formulierung im Ziel 6.6-2 um den Begriff "*neue" Standorte* angepasst worden. Hierbei handelt es sich um eine schlüssige Überarbeitung.	
Beteiligter: Stadt Warburg **ID: 820 Schlagwort: k.A.**	
Der Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" wonach die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen soll, wird gestrichen. Die Kommunen müssen sich bei der Inanspruchnahme von Freiflächen für die weitere Siedlungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung bereits jetzt an die gesetzlichen Vorgaben des BauGB halten. Danach muss die Planung erforderlich sein (§ 1 Abs. 3 BauGB) und mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können (§ 1a Abs. 2 BauGB). Flächensparen gehört insoweit in die Abwägung der Bauleitplanung und muss dort mit dem ihm zukommenden Gewicht berücksichtigt werden. Einer weiteren	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

landesplanerischen Festlegung, über die bundesgesetzlichen Regelungen des BauGB, bedarf es daher nicht. Die Streichung wird befürwortet.	
Beteiligter: Stadt Warburg **ID: 821 Schlagwort: k.A.**	
Zum Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Die Forderung der Hansestadt Warburg und des Kreises Höxter zur Streichung der Rücknahmepflicht im o.g. Ziel, wonach bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind ist leider bei den jetzigen Änderungen unberücksichtigt geblieben. Dies war jedoch eine der Hauptforderungen der Hansestadt Warburg und des Kreises Höxter bei den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, auf deren Einhaltung zur Sicherung kommunaler Bauleitplanung nicht verzichtet werden kann. Gerade im ländlichen Raum mit schrumpfender Bevölkerung sind bei der Siedlungsentwicklung, auch im Hinblick auf einen eventuellen Rückbau, kreative, unkonventionelle und innovative Lösungen gefragt. Dabei brauchen die Kommunen einen möglichst hohen Grad an Flexibilität. Durch die Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen ginge diese Flexibilität verloren. Die Verknappung von Bauerwartungsland könnte auch einen negativen Einfluss auf die Baulandpreise haben. Dies gilt es zu vermeiden. Im Übrigen wird mit der Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan eine Fläche noch nicht tatsächlich in Anspruch genommen. Die Kommunen müssen in der Lage bleiben, von ihrer Planungshoheit effektiv Gebrauch machen zu können. Es wird daher gefordert im weiteren Verfahren die Rücknahmepflicht im Ziel 6.1-1 zu streichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich die Anregungen auf Ziel 6.1-1 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.
Beteiligter: Stadt Warburg **ID: 822 Schlagwort: k.A.**	

(Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur) Es wird weiterhin die politische Absicht verfolgt, durch Festlegungen im Regionalplan den Biotopkomplex Senne so zu erhalten, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark - nach Aufgabe der militärischen Nutzung oder soweit mit dieser vereinbar - möglich ist. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der bereits bestehende Schutz dieser Flächen vor allem durch die auf Teilflächen beschränkte militärische Nutzung ermöglicht und gesichert wurde, die als bestimmungsgemäße Nutzung entsprechend den internationalen Verpflichtungen auch weiterhin zu gewährleisten ist. Eine ausdrückliche Unterschutzstellung als Nationalpark muss - nach Abzug der Briten und nach entsprechender politischer Willensbildung gerade auch unter Einbeziehung der Belange der Anrainerkreise und -kommunen - späteren Fachplanungen vorbehalten bleiben. Sollte die Senne militärisch in der Zukunft nicht mehr beansprucht und freigeben werden, so ist mit den Mitteln der Raumordnung - insbesondere über Festlegungen des Regionalplanes - die fachlich nachgewiesene besondere Schutzwürdigkeit der Senne als größte zusammenhängende Heidefläche in NRW sicherzustellen. Dabei ist auf regionaler Ebene offenzuhalten, dass eine Inanspruchnahme von Flächen im Randgebiet der Senne möglich bleibt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Warburg **ID: 823 Schlagwort: k.A.**	
(Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen) Der Kreis Höxter hat hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme abgegeben. Dies ist nun von der neuen Landesregierung aufgegriffen und bei der Änderung entsprechend berücksichtigt worden. Die Unterscheidung zwischen Landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen soll gestrichen werden, so dass der Flughafen Paderborn/Lippstadt zukünftig als landesbedeutsam eingestuft werden kann. Die Änderung wird befürwortet.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

Beteiligter: Stadt Warburg **ID: 824 Schlagwort: k.A.**	
(Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe, Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume, Ziel 9.2-3 Fortschreibung, Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete) Die generell verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen wird aufgegeben. Auch hierzu hat der Kreis im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme mit dem Hinweis auf die Problematik der Ausnahmeregelung abgegeben. Im gültigen LEP wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) gesteuert und so die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen. Diese restriktive und planerisch aufwendige Steuerung hat sich bei besonderen planerischen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt. Die Festlegung der Konzentrationszonen schafft hier einen Ausgleich zwischen den Belastungen der Anwohner und Standortkommunen durch die Abgrabung und den Interessen der Wirtschaft an einer ausreichenden Rohstoffversorgung (z.B. bei Kies und Sand). Anders zu beurteilen sind jedoch Rohstoffvorkommen, die in Nordrhein-Westfalen insgesamt verbreitet, räumlich jedoch nicht flächig vorkommen. Hier entstehen keine Konfliktlagen und es kann aus fachlicher Sicht auf eine Konzentrationszonenplanung verzichtet werden. Die Änderung wird begrüßt. Die Versorgungszeiträume für die Sicherung oberflächennahen, nichtenergetischer Rohstoffe (z.B. Kies und Sand) werden wieder auf 25 Jahre verlängert. Dies trägt zu einer verbesserten Versorgungssicherheit bei und wird positiv bewertet. Auch der Grundsatz der Aufnahme von Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan dient der langfristigen Rohstoffversorgung und wird befürwortet.	Die Zustimmung zu den beabsichtigten Regelungen wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen nochmals dahingehend modifiziert wird, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene

	Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen.
Beteiligter: Stadt Warburg **ID: 825 Schlagwort: k.A.**	
(Grundsatz 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung, Grundsatz 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien, Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung) Zum Punkt 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung haben die Hansestadt Warburg und der Kreis Höxter im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Umwandlung der Zielformulierung in einen Grundsatz gefordert. Dem ist die Landesregierung nun nachgekommen, somit wird die Änderung begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Warburg **ID: 826 Schlagwort: k.A.**	
Ähnlich verhält es sich beim Punkt 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien. Dieses Ziel wird ebenfalls in einen Grundsatz umgewandelt. Die beiden Änderungen dienen der Deregulierung. Grundsätze unterliegen – anders als Zielfestlegungen, die strikt zu beachten sind, der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger mit der Folge, dass sie gegenüber anderen abwägungsrelevanten Fachbelangen auch unterliegen können. Da die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher ausgebaut werden soll, ist die Zielfestlegung 10.2-5 Solarenergienutzung in Bezug auf die Ansiedlung von Solaranlagen nun positiv formuliert worden. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen. Dies wird seitens des Kreises Höxter grundsätzlich unterstützt, allerdings sollte	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt insofern keine Änderung des LEP-Entwurfes. Zu Grundsatz 10.2-1: Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können – gerade auch in Ballungsräumen - eine überaus

bei den nachfolgenden Bauleitplanungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren auf eine verträgliche Anlagenplanung hingewirkt werden.	bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein. Zu Ziel 10.2-5: Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.
Beteiligter: Stadt Warburg **ID: 827 Schlagwort: k.A.**	
Positiv bewertet wird, dass die Waldöffnungsklausel im Ziel 7.3-1 wieder gestrichen wird und somit die schützenswerten Wälder im Kreis Höxter von Windenergieanlagen freigehalten werden können. Allerdings wird empfohlen, die Zielformulierung im Hinblick auf die obergerichtliche Rechtsprechung zu diesem Thema (insbesondere OVG Urt. v. 22.9.2015, 10 D 82/13.NE; "Haltern-Urteil" und OVG Urt. v. 06.03.2018, 2D 95/15.NE; "Bad Wünnenberg-Urteil") auf Rechtssicherheit hin zu überprüfen. Die verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Regionalplänen aufzuheben, entspricht ebenfalls einer Forderung der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein.

Hansestadt Warburg und des Kreises Höxter im Aufstellungsverfahren zum jetzigen LEP. Weiterhin ist eine Umsetzung der im LEP vorgesehenen Flächenkulissen (10.500 ha für den Regierungsbezirk Detmold) selbst als Grundsatz kaum rechtssicher möglich, weil die Regionalplanung im Gegensatz zur Bauleitplanung z. B. keine Artenschutzprüfung der Flächen durchführt. Insofern erhöht die Streichung sowohl die Rechtssicherheit als auch die gemeindliche Planungshoheit.	Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Stadt Warburg **ID: 828 Schlagwort: k.A.**	
Die im Grundsatz 10.2-3 enthaltenen Abstandregelungen von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Metern sind hingegen kritisch zu sehen. Da es sich bei der Formulierung nur um einen Grundsatz handelt ist dieser im Rahmen der Bauleitplanung lediglich zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der Kommunen. Die Formulierung des Grundsatzes deutet schon darauf hin, dass hier ein Abstand von 1.500 m nicht verbindlich festgeschrieben wird ("sollen", "den örtlichen Verhältnissen angemessen"). In den Erläuterungen zu diesem Grundsatz ist von einer Empfehlung die Rede. Ähnlich den Bemühungen im neuen Windenergieerlass eine Abstandregelung für Windenergieanlagen zur Wohnbebauung zu etablieren, hilft die Festlegung als Grundsatz im LEP den planenden Kommunen nicht weiter, da die 1.500 m nicht als hartes Ausschlusskriterium angewendet werden können. Für die Städte ist weiterhin entscheidend, dass sie der Windenergie "substantiell Raum" geben. Dabei sind die Ausführungen zu den 1.500 m Abstand für die planenden Kommunen kontraproduktiv. Bei dieser Vorsorgeregelung besteht die Gefahr, dass sie sich als pauschale Kenngröße "1.500 m" in Planungen und Leitfäden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der

etabliert. Vor allem die Bürger fordern nun einen allgemeinen Abstand zur Wohnbebauung von 1.500 m, der jedoch von den Kommunen im Kreis Höxter in der Regel nicht rechtsicher umgesetzt werden kann. Die Kommunen geraten hierdurch nur unnötig unter Druck. Es wird empfohlen, die 1.500 m Abstandsregelung entweder als rechtssicheres verbindliches Ziel festzulegen oder auf eine Abstandsregelung gänzlich zu verzichten.	Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Auf Grund der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB ist eine Festlegung von Mindestabständen als Ziel im LEP in dieser Form nicht möglich.

Stadt Warstein

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Warstein **ID: 281 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" (S. 3, Absatz 1-3) Das Ziel 2-3 fordert eine Unterscheidung zwischen Siedlungs- und Freiraumfunktion. Diese Trennung ist sinnvoll und wird von der Stadt Warstein befürwortet. Eine gemeindliche Siedlungsentwicklung vollzieht sich in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen. Im regionalplanerisch festgelegten Freiraum bekommen die Kommunen nach neuem LEP-Entwurf eine erhöhte Entscheidungskompetenz über die Flächenausweisung im Stadtgebiet. Es besteht nach dem Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" die Möglichkeit, eine Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen zu realisieren. Bauflächen- und Gebiete können somit unter verschiedenen Ausnahmen entwickelt und realisiert werden. Eine bedarfsgerechte Ausweisung neuer Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, bietet der Stadt Warstein mehr Handlungsspielraum und stärkt die Planungshoheit der Stadt. Das Ziel wird seitens der Stadt Warstein unterstützt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Warstein **ID: 282 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile" (S. 5) Durch die disperse und kleinteilige Siedlungsstruktur der Stadt Warstein ist das Ziel zur Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile zu begrüßen. Eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung muss auf Grund der zum Teil ortsteilübergreifenden Versorgungsfunktion einzelner Ortsteile in Warstein im planerischen Zusammenhang zu den angrenzenden und umliegenden Ortschaften gesehen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.

werden. Bei einem ausreichenden Infrastrukturangebot besteht in den Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern die Möglichkeit einer Ausweisung als Allgemeiner Siedlungsbereich. Das Ziel zur Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile wird daher seitens der Stadt Warstein ausdrücklich unterstützt.	
Beteiligter: Stadt Warstein **ID: 283 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (S. 15 ff) Die Streichung des Grundsatz Leitbildes "flächensparende Siedlungsentwicklung" wird durch die Stadt Warstein ausdrücklich unterstützt. Wohnbauflächen in Warstein und den Ortsteilen können so bedarfsgerecht und nachhaltig ausgewiesen werden, um an aktuelle Bedarfe ausgerichtete Wohnbauflächen für die Bevölkerung zur Verfügung stellen zu können. Unabhängig davon forciert die Stadt Warstein die Innenentwicklung und Schließung von Baulücken - Baulückenkataster vorhanden - in den bestehenden Wohngebieten.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Warstein **ID: 284 Schlagwort: k.A.**	
6.3-3 "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (S. 19, Absatz 2) Das Ziel 6.3-3 "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" ist unerlässlich für eine zukunftsweisende und nachhaltig tragfähige Planung. Um eine Nachnutzung versiegelter Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen für Investoren attraktiv zu halten, ist nach LEP-Entwurf z.B. eine zeitgemäße Ertüchtigung einer verkehrlichen Erschließung und Anpassung an aktuelle Anforderungen möglich. Neben dem expandierenden "Industriepark Warstein- Belecke" bestehen somit für schon länger bestehende Gewerbegebiete wie z.B. Wiebusch ausreichende Perspektiven für eine gewerbliche und wirtschaftliche Entwicklung der Standorte. Über eine zukünftig geplante verkehrliche Verknüpfung der beiden Gewerbegebiete können darüber hinaus Synergien untereinander entstehen. Hiervon kann insbesondere der Gewerbestandort Wiebusch profitieren. Das Ziel 6.3-3 wird daher seitens der Stadt Warstein unterstützt.	Die Zustimmung zum bestehenden Ziel 6.3-3 einschließlich der im LEP-Änderungsentwurf vorgenommenen Änderung der Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

Beteiligter: Stadt Warstein **ID: 285 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.6-2 "Anforderungen für neue Standorte" (S. 23 ff) Durch die Änderung in Ziel 2-3 wird in Ziel 6.6-2 die Errichtung neuer Standorte, z.B. durch baulich geprägte, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen, ermöglicht. Für die Stadt Warstein bestehen hierzu keine Bedenken.	Die Stellungnahme zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Warstein **ID: 286 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" (S. 33, Absatz 3) In Ziel 7.3-1 wird die Privilegierung der Windenergieerzeugung in Waldgebieten gestrichen, sodass die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten nach aktuellem LEP-Entwurf folglich nicht mehr beabsichtigt ist. Die Beschränkung auf den Erhalt des Waldes ist zu begrüßen. Für die Errichtung von Windenergieanlagen sind die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Windkraft- Konzentrationszonen zu nutzen. Die Stadt Warstein begrüßt dieses Ziel, das die kommunale Entscheidungskompetenz entschieden stärkt. Der Schutz vor nachteiligen Entwicklungen in der Stadt Warstein, durch Windenergie in Waldgebieten, wird positiv bewertet. Der Naturpark Arnsberger Wald, der zu großen Teilen im Warsteiner Stadtgebiet liegt, ist zu schützen und zu erhalten und nachhaltig weiterzuentwickeln. Die kulturlandschaftlich und touristisch wertvolle Kulisse des Naturparks Arnsberger Wald ist in ihrem Bestand zu sichern. Die zwingend notwendige Änderung des Ziels 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" wird daher seitens der Stadt Warstein ausdrücklich unterstützt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Warstein **ID: 287 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-6 "Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen" (S. 35 f) Bereits im März 2014 hatte sich die Stadt Warstein inhaltlich der Resolution der Stadt Geseke angeschlossen, den Flughafen lediglich als "regionalbedeutsam" einzustufen, als nicht akzeptabel hinzunehmen. Das Ziel 8.1-6 hebt die Unterscheidung von Landes- und Regionalbedeutsamkeit	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 8.1-6 wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

von Flughäfen und Häfen im LEP auf. Eine Gleichbehandlung wird gewährleistet und es ergeben sich gleichwertige Entwicklungschancen für die ländlichen Regionen. Die Flughäfen bilden das Rückgrat der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen. Eine bedarfsgerechte Sicherung und Weiterentwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen ist von großer Bedeutung. Die Bedeutsamkeit für die ländlichen Regionen des Flughafens Paderborn / Lippstadt wird somit bekräftigt und eine Entwicklung der Wirtschaftsregion in der Regiopolregion nicht beeinträchtigt. Dieses Ziel ist daher positiv zu bewerten und wird seitens der Stadt Warstein begrüßt	
Beteiligter: Stadt Warstein **ID: 288 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" (S. 40 f) Mit der Änderung des Ziels 9.2-1 erfolgt die oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffsicherung nach LEP-Entwurf überwiegend über Vorranggebiete. Diese sichern die Rohstoffbereiche, schließen jedoch keine Bereiche außerhalb der Gebiete aus. Auf eine verbindliche Konzentrationszonenplanung wird verzichtet. Die planerischen Grundlagen und möglichen Änderungen sind demnach flexibler und einfacher zu erarbeiten. Bei besonderen planerischen Konfliktlagen, wie sie in Warstein mit Steinabbau und Trinkwasserschutz bestehen, sollte von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden, um Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten - wie bereits im aktuellen Regionalplan (rechtswirksam seit 30.03.2012) vorhanden - festzulegen. Die Flächenausdehnung für den Steinabbau ist, laut Beschluss des Rates der Stadt Warstein aus dem Jahr 2013, auf die durch den Regionalplan Arnsberg dargestellten Bereiche begrenzt und soll auch so begrenzt bleiben. Eine Rohstoffgewinnung außerhalb dieser Gebiete wird seitens der Stadt Warstein abgelehnt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von

	Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu

	berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen.
Beteiligter: Stadt Warstein **ID: 289 Schlagwort: k.A.**	
zu Ziel 9.2-3 "Fortschreibung" (S. 42, 1 Absatz) Die Stadt Warstein geht weiterhin davon aus, dass landesweit ausreichend Alternativstandorte mit deutlich geringerem Konfliktpotential zum Abbau von Kalkgestein zur Verfügung stehen. Dies ist bei der Fortschreibung der Abgrabungsflächen im Bereich der Stadt Warstein zu berücksichtigen. Eine Fortschreibung, welche sich ausschließlich auf die Abgrabungsflächen des Warsteiner Standortes bezieht, wird seitens der Stadt abgelehnt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Mit der Erhöhung der Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre für Lockergesteine soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans entscheidet der regionale Planungsträger über die Festlegung von Flächen für die Rohstoffversorgung.
Beteiligter: Stadt Warstein **ID: 290 Schlagwort: k.A.**	
zu Grundsatz 9.2-4 "Reservegebiete" (S. 42, 48 f) Um eine Nutzung von Rohstoffvorkommen auch für spätere Generationen offenzuhalten, beinhaltet der Entwurf 9.2-4 als Grundsatz eine Festlegung, zusätzlich zu den im Regionalplan festgelegten BSAB, einer langfristigen Sicherung bedeutender Lagerstätten durch Reservegebiete. Unter anderem durch die Nähe der Abbaubereiche von Kalkgesteinen zu den Wohngebieten entsteht in der Stadt Warstein erhebliches Konfliktpotenzial. Die Stadt Warstein geht weiterhin davon aus, dass landesweit ausreichend Alternativstandorte mit deutlich geringerem Konfliktpotential zum Abbau von Kalkgestein zur Verfügung stehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen in die planerische Abwägung eingestellt werden können. Eine verpflichtende Vorgabe des Reservezeitraumes

Ein Beschluss des Rates der Stadt Warstein aus dem Jahr 2013 stellt klar, dass die Flächenausdehnung des Steinabbaus auf die durch den Regionalplan Arnsberg (rechtswirksam seit 30.03.2012) dargestellten Bereiche begrenzt wird und auch so begrenzt bleiben soll. Der Grundsatz 9.2-4 wird zur Kenntnis genommen. Weitere Festlegungen zu zusätzlichen Abbaubereichen als Reservegebiet im Warsteiner Stadtgebiet werden abgelehnt.	ist jedoch nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.
Beteiligter: Stadt Warstein **ID: 291 Schlagwort: k.A.**	
zu Grundsatz 10.1-4 "Kraft-Wärme-Kopplung" (S. 49 f) Durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung kann die Energieeffizienz gesteigert werden. "Für eine nachhaltige Energieversorgung soll daher in der Regional- und Bauleitplanung die Bereitstellung von Flächen für Projekte der Kraft-Wärme-Kopplung geprüft werden." (LEP- Entwurf) Die Stadt Warstein begrüßt diesen Grundsatz, der einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz leisten kann.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Warstein **ID: 292 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" (S. 51, Absatz 2) Um die ambitionierten Klimaschutzziele zu erreichen ist der Einsatz erneuerbarer Energien unverzichtbar. Jedoch sollten die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung als Grundsatz im LEP gänzlich gestrichen werden. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat zu diesem Grundsatz Stellung bezogen und Bedenken angemeldet. Die Stadt Warstein schließt sich den Bedenken des StGB NRW an, da mit diesem Grundsatz unangemessene Einschränkungen der Planungshoheit der Städte und Kommunen einhergehen. Die Klassifizierung "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" ist daher selbst als Grundsatz nicht zu akzeptieren. Die Stadt Warstein fordert mehr Planungshoheit, um Gestaltungsspielräume bei ihrer Energieversorgung, im speziellen der Windenergienutzung, zu bewahren. Durch eine verbindliche Vorgabe oder eines Grundsatzes zu Vorranggebieten zur Windenergienutzung im Stadtgebiet	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen

Warsteins würden erhebliche Abstimmungsbedarfe mit der Regionalplanungsbehörde entstehen. Weiter besteht in der Stadt Warstein bereits eine Konzentrationszone und zusätzliche Vorranggebiete sind auf Grund weiterer Beeinträchtigungen der kulturlandschaftlichen Elemente wie das Landschaftsbild und der Erholungsfunktion sowie der Tourismusfunktion, Abständen zu Naturschutzgebieten, der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten und dem Artenschutz kaum umsetzbar.	wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.
Beteiligter: Stadt Warstein **ID: 293 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 "Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen" (S. 51 f) Der Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass ein räumlicher Abstand zu Windenergieanlagen eingehalten werden muss. Zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen, den örtlichen Verhältnissen angemessen, soll ein planerischer Vorsorgeabstand festgelegt werden. Zu allgemeinen und reinen Wohngebieten soll, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ein Abstand von 1.500 m bemessen werden. Eine optisch belastende Wirkung zu den Wohnnutzungen soll hiermit reduziert und ausgeschlossen werden. Dieser Abstand gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). Eine Minimierung der Konfliktpotenziale bei der Planung und Steuerung von Windenergieanlagen soll mit Hilfe der Abstandsregelung mehr Akzeptanz für die Windenergie schaffen. Dieser Grundsatz wird von der Stadt Warstein unterstützt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Warstein **ID: 294 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 10.2-5 "Solarenergienutzung" (S. 52 f, S. 60 f) Der LEP-Entwurf sieht den Ausbau der Solarenergie vor. Dieses Ziel ist grundsätzlich nachvollziehbar und zu unterstützen. Die Inanspruchnahme für die Solarenergie ist demnach für Flächen möglich, wenn der Standort mit der Schutz-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

und Nutzfunktion der im Regionalplan festgelegten Flächen vereinbar ist. Die Stadt Warstein ist der Auffassung, dass eine gesteigerte Nutzung der Solarenergie im Freiraum jedoch zu einer Überformung der Kulturlandschaft führt. Mit Blick auf Ziel 3 "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" ist der wertvolle und für die Stadt bedeutsame Freiraum zu sichern. Durch großflächige Solaranlagen im Freiraum wird das Landschaftsbild zerstört. Die hohe touristische Bedeutung der Landschaft für die Stadt Warstein darf daher nicht durch zusätzliche Solaranlagen auf Freiflächen eingeschränkt werden. Folglich kann dieses Ziel seitens der Stadt Warstein nicht akzeptiert werden. Die Nutzung der Solarenergie ist bevorzugt an vorhandenen baulichen Anlagen umzusetzen. Im Gebäudebestand steht ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung. Ein Solarkataster der Stadt Warstein wurde bereits erstellt.	Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme.

Stadt Wassenberg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Wassenberg **ID: 2901 Schlagwort: k.A.**	
Unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 26. April 2018 gibt die Stadt Wassenberg im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens nachfolgende Stellungnahme ab (Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 05.07.2018; TOP 12.): Die Änderung des geltenden Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen wird in der vorliegenden Fassung vom 17. April 2018 abgelehnt, da die Belange der Stadt Wassenberg nur unzureichend berücksichtigt und insbesondere durch die Festlegungen im Ziel 6.1-1 erheblich eingeschränkt werden. Im Übrigen unterstützt die Stadt Wassenberg die Bewertung des Städte- und Gemeindebundes vom 22. Mai 2018 zur geplanten Änderung des Landes NRW.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zu Ziel 6.1-1 wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist. Bezüglich der erwähnten Bewertung des Städte- und Gemeindebundes wird auf die dortigen Erwiderungen verwiesen.

Stadt Wegberg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Wegberg **ID: 2902 Schlagwort: k.A.**	
Zum oben genannten Änderungsverfahren werden von Seiten der Stadt Wegberg keine Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadtwerke Bielefeld GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld GmbH **ID: 2321 Schlagwort: k.A.**	
Das im LEP unter 2-4 genannte Ziel einer räumlichen Konzentration der Siedlungstätigkeit auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur wird ausdrücklich begrüßt.Hierdurch wird die weitere Zersiedlung vermieden und eine bessere ÖV-Erschließung erleichtert. Auch die im Folgenden genannte stärkere Abstimmung zwischen ÖPNV und Siedlungsentwicklung bzw. die Berücksichtigung einer vorhandenen ÖPNV-Erschließung bei der weiteren Ausweisung von Siedlungsgebieten wird positiv bewertet: "Für die Neufestlegung eines kleineren Ortsteils als allgemeiner Siedlungsbereich kann auch eine leistungsfähige ÖPNV-Anbindung sprechen." Als kritischen Punkt möchten wir anmerken, dass der Grundsatz 6.1-2 zum Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung mit dem Ziel der Reduktion des täglichen Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" entfällt. Die jetzt zum Streichen vorgesehene Passage war eine griffige und klar verständliche Formulierung.	Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zu Ziel 2-4 wird zur Kenntnis genommen. Sofern die Stellungnahme darauf abzielt, den Grundsatz 6.1-2 wieder einzuführen, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018 (Synopse S. 15/16) verwiesen. Der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld GmbH **ID: 2322 Schlagwort: k.A.**	
zu 7.1-7 Führt zur Stärkung von PV und wird daher positiv bewertet. Aufgrund der Bedeutung des Truppenübungsplatzes Senne für die öffentliche Wasserversorgung sind nach Aufgabe der militärischen Nutzung entsprechende Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen auf den ehemaligen militärischen Konversionsflächen festzusetzen. Dabei sollte der Naturschutz keinen Vorrang gegenüber der öffentlichen Wasserversorgung haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls

	stärker als bisher unterstützt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind dabei stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz.
Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld GmbH **ID: 2323 Schlagwort: k.A.**	
7.2-2 Auf den Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes müssten dann entsprechende Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen ausgewiesen werden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation und die Nutzung des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung auf dem Truppenübungsplatz wird sich aufgrund der geplanten Änderung des LEP nicht verändern. Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold legt im Übrigen bereits jetzt große Teile des Truppenübungsplatzes als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest.
Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld GmbH **ID: 2324 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Hierdurch würde Windenergienutzung im Wald zum Erliegen kommen. Forstwirtschaftliche Nutzflächen ohne hochwertigen Baumbestand müssen auch künftig für die Windkrafterzeugung nutzbar gemacht werden können. Bereits nach der aktuellen Rechtslage unterliegt der Bau von Windenergieanlagen in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen

Nordrhein-Westfalens Wäldern strengen Regeln und ist nur eingeschränkt möglich. Windenergieanlagen dürfen nur auf Kahlflächen aufgrund von Schadensereignissen – wie beispielsweise einem Sturm – sowie in forstwirtschaftlich intensiv genutzten Nadelwäldern errichtet werden. Besonders schützenswerte Waldflächen, wie etwa in Laubwäldern, stehen auch aktuell nicht als Flächenkulisse für Windenergieanlagen zur Verfügung. Außerdem ist zu beachten, dass mit der notwendigen Waldumwandlungsgenehmigung meist die Auflage verbunden ist, jeden in Anspruch genommenen Quadratmeter Waldbestand im Zuge der Waldumwandlungsgenehmigung doppelt auszugleichen. Durch diesen doppelten Ausgleich wird sogar eine Verbesserung der ökologischen Situation erreicht. Vor diesem Hintergrund ist die Notwendigkeit einer weiteren Einschränkung der Windenergienutzung im Wald nicht nachvollziehbar.	im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld GmbH **ID: 2325 Schlagwort: k.A.**	
zu 10.1-4 Das Streichen dieses Satzes stärkt nicht den Ausbau der KWK. Hier wurde einer Muss-Vorgabe an regionale und kommunale Planungsträger zur Ausnutzung der technisch erschließbaren und wirtschaftlich nutzbaren Potenziale der KWK in eine Kann-Vorgabe umformuliert. Das führt nicht zu einer Stärkung des KWK-Ausbaus.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sowie von Abwärme.
Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld GmbH **ID: 2326 Schlagwort: k.A.**	
10.2-1 Abschwächung ist nicht nachvollziehbar und widerspricht dem Bestreben, PV auszubauen!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung

	durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.
Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld GmbH **ID: 2327 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Hierdurch wird der Ausbau EE in NRW stark gefährdet. Die (proportionale) Steuerung der Festlegung von Vorrangzonen gewährleistet eine faire Verteilung über die Kommunen. Zumindest ein grundsätzlicher Ansatz für eine regionale Verteilung sollte übergeordnet gesteuert werden. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn die Entscheidungskompetenz der Kommunen gestärkt wird, oft ist diese aber nicht vorhanden und müsste erst aufgebaut werden. Auch kann fehlende Kompetenz im Windebereich dazu führen, dass FNP-Ausweisungen/ Regionalplanänderungen aus diesem Grunde nicht durchgeführt werden. Ein Rahmengerüst in LEP und Regionalplänen ist zudem für viele Kommunen eine hilfreiche Unterstützung bei der Umsetzung ihrer die Erneuerbaren Energien betreffenden Aufgaben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane

	Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld GmbH **ID: 2328 Schlagwort: k.A.**	

10.2-3 Bei flächendeckendem Ansatz dieser Regelung kommt der Windenergieausbau in NRW zum Erliegen. Nicht zuletzt auch mit Auswirkungen auf die Beschäftigung in NRW. Die Abstandsregelung ist weder nachvollziehbar noch begründbar, da sie nichts über die tatsächlichen Auswirkungen der WEA in Bezug auf z.B. Schall und Schattenwurf sagt. Die Festlegung des angemessenen Abstandes zur Wohnbebauung ist eine Frage, die über das Bauplanungsrecht und damit über die Bauleitplanung vor Ort geklärt werden sollten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der

	Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.
Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld GmbH **ID: 2329 Schlagwort: k.A.**	
10.2-5 Positiv zu sehen, da Solarenergie gestärkt wird.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadtwerke Bielefeld GmbH **ID: 2330 Schlagwort: k.A.**	
10.3-2 Die Umformulierung scheint aus SWB-Sicht zunächst nicht nachteilig zu sein. Am langen Ende dürfte hier die KWK auch nicht weiter voran gebracht werden, da die heute propagierten energetischen Vorteile der KWK hier nicht konsequent eingefordert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.Wenngleich die Erreichung entsprechender Wirkungsgrade umweltpolitisch sinnvoll ist und der Förderung der KWK dienen könnte , gehört es nicht zum Aufgabenspektrum der Raumordnung, entsprechende technische Schwellenwerte einzuführen.

Stadtwerke Düsseldorf AG

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadtwerke Düsseldorf AG **ID: 2536 Schlagwort: k.A.**	
8.1 – 9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraße Der Flächendruck durch Wohnraumbedarf in prosperierenden Städten wie z. B. der Landeshauptstadt Düsseldorf ist immens. Deshalb wäre es zu begrüßen, wenn die geplante Änderung wie folgt formuliert würde: *Die Regionalplanung hat dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen vor heranrückenden Nutzungen zu schützen […]*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert. Eine grundsätzliche Einbeziehung aller Hafenstandorte ist vom Plangeber nicht vorgesehen. Eine über die Zielfestlegung hinausgehende Verpflichtung kann zudem in den Erläuterungen auch nicht festgelegt werden. Die Bewertung weiterer Hafenstandorte obliegt der Regionalplanung, die im Einzelfall dort, wo es erforderlich ist, weiter Häfen vor herannahenden Nutzungen schützen kann. Die Erläuterungen werden zur weiteren Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist. Zentraler Aspekt in der Diskussion ist ein Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier kann der Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs auch für Industriehäfen weiterhelfen. Dieser fordert Regional- und Bauleitplanung dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe-

	und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 sind im Beteiligungsverfahren zum LEP deshalb um einen Hinweis auf die Industriehäfen ergänzt worden.
Beteiligter: Stadtwerke Düsseldorf AG **ID: 2537 Schlagwort: k.A.**	
8.2- 7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau Der formulierte Grundsatz ist zu weich formuliert. Es sollte eine explizite Begründung erforderlich werden, wenn von dem Grundsatz abgewichen wird. *Die Regionalpläne haben den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbau des Energienetzes Rechnung zu tragen […]*	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Eine Abweichung von einem Grundsatz ist im rechtlichen Sinne nicht möglich. Dies gibt es als Instrument nur bei Zielen der Raumordnung, die zu beachten sind. Grundsätze können aber von den nachfolgenden Planungsträgern im Rahmen der zu erfolgenden Abwägung "*überwunden*" werden, da sie nur zu berücksichtigen sind. Die Steuerungswirkung über einen Grundsatz wird für ausreichend erachtet.
Beteiligter: Stadtwerke Düsseldorf AG **ID: 2538 Schlagwort: k.A.**	
10.1 -4 Kraft-Wärme-Kopplung Zu Stärkung einer nachhaltigen Energieversorgung wäre auch hier eine präzisere Formulierung wünschenswert. Da das Ergebnis einer Prüfung für Flächen für Projekte der Kraft-Wärme-Kopplung vom individuellen Standort abhängt, wird folgende Formulierung angeregt: *Für eine nachhaltige Energieversorgung ist daher in der Regional- und Bauleitplanung die Bereitstellung von Flächen für Projekte der Kraft-Wärme-*	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung

Kopplung zu prüfen. Dabei sind auch die Möglichkeiten des weiteren Ausbaus von Nah- und Fernwärmenetzen zu berücksichtigen und zu fördern […] Zudem regen die Stadtwerke Düsseldorf AG an, die Änderung des LEP so zu formulieren, dass innovative Nahwärmenetze wie z. B. kalte Nahwärmenetze oder auch die Brennstoffzellen-Technologie mit berücksichtigt werden bzw. durch die aktuelle Formulierung zumindest nicht ausgeschlossen werden.	der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sowie von Abwärme.
Beteiligter: Stadtwerke Düsseldorf AG **ID: 2539 Schlagwort: k.A.**	
Allgemein Die geplanten Änderungen des LEP führen dazu, dass der Ausbau der Windenergie in NRW erschwert oder teilweise sogar unmöglich gemacht wird. Mit der beabsichtigten Änderung des LEP soll u.a. den Kommunen größere Entscheidungskompetenz eingeräumt und gleichzeitig der abnehmenden Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber der Windenergie begegnet werden. Eine abnehmende Akzeptanz ist jedoch in der Bevölkerung Deutschlands und NRWs nicht nachweisbar. Ganz im Gegenteil: Ein Großteil der Bevölkerung ist für eine Beschleunigung der Energiewende, für eine Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien und damit für ein verstärktes Engagement Deutschlands im Klimaschutz, wie eine aktuelle Studie des BDEW nachweist.[1]Siehe: https://www.unendlich-viel-energie.de/themen/akzeptanz--erneuerbarer/umfrage-energiewende-geht-den-deutschen-zu--langsam,- letzter Zugriff: 05.07.2018 Die vorgeschlagene Abstandsregelung von 1.500-Metern zu Wohngebieten, in Verbindung mit dem geplanten Wegfall der bisherigen "Privilegierung" von WEA im Wald sowie dem geplanten Wegfall der bisherigen Verpflichtung der Regierungsbezirke zur Ausweisung von Windvorrangflächen in den Regionalplänen führt nicht zur Stärkung kommunaler Entscheidungskompetenz, sondern sorgt stattdessen für große Unsicherheit in kommunalen	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

Planungsprozessen und eine starke rechtliche Angreifbarkeit der zukünftigen, nach den Vorgaben des geplanten LEP aufgestellten Flächennutzungspläne. Somit stehen die vorgesehenen Änderungen im Widerspruch zum Ziel einer überregional und räumlich durchdachten Flächenkulisse für die Energiewende. Der geplante neue LEP soll bezüglich der Windenergie nur noch von Grundsätzen und nicht mehr von Zielen der Raumordnung und Landesplanung sprechen. Die bisherige Verpflichtung zur Ausweisung bestimmter Flächenkontingente für Windvorrangflächen wird komplett gestrichen, was die Ziele der Landesregierung, Bundesregierung und der EU hinsichtlich des Ausbaus Erneuerbarer Energien, des Klimaschutzes und der CO2-Reduktion konterkariert.[2]Vgl. Tigges 2018: https://www.lee-nrw.de/wp-content/uploads/2015/10/recht-sgutachten-wind-planung-und-LEP-NRW-RA-Tigges-2018.pdf,- letzter Zugriff: 05.07.2018	Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Beteiligter: Stadtwerke Düsseldorf AG **ID: 2540 Schlagwort: k.A.**	
Nordrhein-Westfalen liegt mit einem Waldanteil von etwa 27 %, also von mehr als einem Viertel der Landesfläche, nah am bundesdeutschen Durchschnitt von rund 32%[3] Vgl: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/438462/umfrage/anteil-der-waldflaeche-in-deutschland-nach-bundeslaendern/;- letzter Zugriff: 04.07.2018 In der Regel liegen Waldgebiete in infrastrukturärmeren und weniger besiedelten Bereichen der Kommunen und bieten somit ideale Voraussetzungen für Standorte von Windenergieanlagen. Im Sinne der von der Landesregierung gewünschten Akzeptanzsteigerung wäre es demnach folgerichtig, am bisher im gültigen LEP verankerten Standortpotenzial von Waldflächen festzuhalten, da sich diese üblicherweise in von Wohnbebauung weiter abgelegen Bereichen befinden und somit einen viel geringeren Einfluss auf die Wohnfunktion ausüben, was im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sein dürfte. Zudem trägt der Wald zu einer Sichtverringerung der WEA bei, die bei einer Realisierung im Offenland nicht in gleicher Weise erzielt werden kann. "Knapp zwei Drittel der Wälder sind im Eigentum privater Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Oft sind diese Flächen sehr klein. Rund 39 % der gesamten Privatwaldfläche weist eine Waldfläche von weniger als 20 Hektar auf."[4] https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Presse/Dokumente/Broschuere_WuH_Landeswaldinventur-2014.pdf,- letzter Zugriff 04.07.2018 Ein großteiliger Ausschluss dieser Flächen von der Möglichkeit des Betriebs von Windenergieanlagen ohne substanzielle Begründung würde also auch in "die berechtigten Interessen der privaten Waldeigentümer an einer wirtschaftlichen Nutzung des Waldes, die auch von den einschlägigen Gesetzen des Bundes und des Landes geschützt sind,"[5] LEE NRW 07/2018, Stellungnahme LEP Änderungeingreifen, ohne diesen Sachverhalt im vorliegenden Entwurf entsprechend zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Die vorgesehene Streichung der bisherigen Regelungen für Windenergieanlagen in Waldgebieten würde dazu führen, "dass Waldgebiete nur in Anspruch genommen werden dürften, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisiert werden kann und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt."[6] Tigges 2018 Die Streichung würde also den Zustand des Vorgänger LEP von 1995 wiederherstellen, der in technischer und rechtlicher Hinsicht überholt und nicht länger haltbar ist.[7] vgl. Tigges 2018 Nach Auffassung des OVG NW stellt diese Vorgabe aber kein Ziel der Raumordnung dar und löst damit auch keine zwingende Einhaltung aus (OVG NW 22.9.15 und 6.3.18). "Das OVG macht deutlich, dass die für eine Qualität als "Ziel der Raumordnung erforderliche abschließende Abwägung durch den Plangeber fehle, weil im Einzelfall eine Inanspruchnahme des Waldes ausdrücklich zugelassen werde."[8] Tigges 2018 Das OVG NW hat in o. g. Entscheidungen "mehrfach deutlich gemacht, dass eine Sperrung größerer Waldflächen über die Festlegung eines entsprechenden Zieles der Raumordnung ebenso wenig möglich ist, wie die Behandlung von Waldflächen als harte Tabuzonen bei der weiteren Planung."[9] Tigges 2018 Vielmehr habe die technische Entwicklung inzwischen die Errichtung und den Betrieb von WEA im Wald grundsätzlich möglich gemacht. Der Senat schließt sich damit der Auffassung verschiedener Obergerichte an, wonach Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen mehr sind.[10] Vgl. OVG NRW, U. v. 06.03.2018, a.a.O., Rnr. 102 Für die planenden Kommunen ergeben sich damit künftig aber zumindest erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich einer abwägungsfehlerfreien Entscheidung in der Bauleitplanung bezüglich der Einhaltung vermeintlicher Zielvorgaben: "Behandelt sie ihre Waldflächen in der Konzentrationsflächenplanung als harte Tabuzonen und liest sie die Vorgaben des LEP-Entwurfs als verbindliches Ziel zur unbedingten Walderhaltung, begeht sie einen schweren Abwägungsfehler, der regelmäßig zur Unwirksamkeit ihrer Planung führen dürfte.	

Bei allem hat die Rechtsprechung wiederholt deutlich gemacht, dass die planende Gemeinde das Risiko einer fehlerhaften Rechtsauslegung selbst dann trifft, wenn sie sich entsprechenden Forderungen der vorgelagerten Ebene der Raumplanung nach Einhaltung vermeintlicher Zielvorgaben ausgesetzt sehe. Das ändere, so ausdrücklich das OVG (Urteil v. 06.03.2018, Rnr. 135), nichts an der objektiv rechtlichen Feststellung, dass Waldflächen nicht pauschal als harte Tabukriterien gewertet werden könnten und entsprechende Festlegungen auf der vorgelagerten Ebene der Raumplanung nicht wirksam seien. Dass damit die subjektive Verantwortung für den damit verbundenen Planungsfehler u. U. "verlagert" werde, spiele im Zuge der gerichtlichen Feststellung der Fehlerfolge – Rechtswidrigkeit des Flächennutzungsplans – keine Rolle." [11] Tigges 2018 Die geplante Änderung des LEP ist folgerichtig hinsichtlich dieser Regelung strikt abzulehnen, eine rechtssichere und sinnvolle Regelung im Umgang mit Wald als Windenergiestandort ist im gültigen LEP gegeben und muss entsprechend beibehalten werden.	
Beteiligter: Stadtwerke Düsseldorf AG **ID: 2541 Schlagwort: k.A.**	
Das formulierte Ziel des aktuellen LEP setzt die energie- und klimapolitischen Vorgaben Deutschlands und NRWs in geeigneter Weise planerisch um. Eine Veränderung in der vorliegenden Form würde mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass die Ausbauziele Erneuerbarer Energien und damit die Klimaziele nicht erfüllt werden könnten. "Durch die faktische Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung kommt den ohnehin schon komplexen Abwägungsprozessen bei der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ein noch größeres Gewicht zu. Die notwendige Beachtung der Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers, der Windenergie substantielle Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, wird ohne jegliche regionalplanerische Vorgaben noch schwieriger und die Kommunen werden mit	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind,

der überaus komplexen Herausforderung der Flächennutzungsplanänderung alleine gelassen."[12] LEE NRW 07/2018, Stellungnahme LEP Änderung "Mithin wurde für NRW im aktuellen LEP eine sorgfältig begründete und maßvolle landesplanerische Entscheidung getroffen, auf deren Basis es den Trägern der Regionalplanung ermöglicht wird, für ihre jeweilige Planungsregion abgewogene und in begründeten Fällen auch abweichende planerische Vorgaben für die nachgelagerte Ebene zu treffen und gleichzeitig eine gewisse Steuerung des Windenergieausbaus vorzunehmen."[13] Ebd. Eine Umformulierung gemäß dem vorliegenden Entwurf ist strikt abzulehnen. Es wird gefordert, dass die entsprechende Regelung des aktuellen LEP zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung beibehalten wird.	Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
Beteiligter: Stadtwerke Düsseldorf AG **ID: 2542 Schlagwort: k.A.**	

Der Entwurf sieht vor, die bisherige Verpflichtung zur "Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen"[14] LEE NRW 07/2018, Stellungnahme LEP Änderung zu streichen. Dies führt zu unbeantworteten rechtlichen Fragestellungen hinsichtlich geltender gesetzlicher raumplanerischer Vorgaben sowie absehbar zu hohen Rechtsunsicherheiten in der kommunalen Flächennutzungsplanung und sehr wahrscheinlichen gemeindeübergreifenden Fehlplanungen, die zu späterem Zeitpunkt aufwendig geheilt werden müssten.[15] Vgl Ebd. Die Einhaltung eines 1.500-Meter-Abstandes zu allgemeinen und reinen Wohngebieten dürfte in vielen Gemeinden dazu führen, dass die Flächenpotenziale für Windenergieanlagen in den Kommunen zunächst deutlich nach unten korrigiert werden müssten. Allerdings wird dieser "Grundsatz" der Raumordnung durch den Hinweis eingeschränkt, dass der Abstand nur dann einzuhalten sei, wenn dies die örtlichen Verhältnisse ermöglichen. Insofern wird die Abstandsfrage als Grundsatz (und nicht als Ziel) der Landesplanung abwägungsrelevant. Das wiederum aber dürfte in Zukunft zu erheblichen Verunsicherungen und zu verstärkten Diskussionen zwischen den Beteiligten (Kommune, Aufsichtsbehörde, Bürger) führen. Gerade durch die in der Vergangenheit oft wechselnden Vorgaben diverser raumplanerischer Dokumente (LEP; RP; Windenergieerlass, etc.) benötigen Genehmigungsbehörden, Kommunen und Privatpersonen nun jedoch klare Planungsvorgaben und -sicherheit um den Ausbau Erneuerbarer Energien im Sinne der Klimaziele umsetzen zu können. Die strikte Beachtung der 1.500-Meter-Abstand Regelung dürfte bei vielen Kommunen dazu führen, dass sich die in Frage kommende Potenzialflächen für Windenergie deutlich reduzieren. Um jedoch der aktuellen Rechtsprechung gerecht zu werden, für die Windenergie substanziellen Raum zu schaffen, müssten dann allerdings andere schützenswerte Belange zurückgestellt werden. Dieses Vorgehen dürfte rechtlich kaum haltbar sein.[16] Dagegen bieten die bereits geltenden rechtlichen Vorgaben, welche im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss.

sowie Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) zum Tragen kommen, schon heute klare – und vor allem fachlich begründete und nachweisbare – Vorgaben, wann Windenergieanlagen genehmigungsfähig und somit verträglich für Mensch und Umwelt sind. Die 1500-Meter-Abstand Regelung ist daher als raumplanerischer Grundsatz abzulehnen. Fazit Insgesamt stehen die angesprochenen Maßnahmen in deutlichem Widerspruch zu anderen Zielen des LEP. Unter Ziffer 1.4. "Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen" wird die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien als tragende Säule der Klimaschutzpolitik in NRW bezeichnet. Bei der Umstellung auf einen stetig ansteigenden Anteil der erneuerbaren Energien soll insbesondere die Windenergie eine tragende Rolle spielen, "ohne deren Ausbau die NRW Klimaschutzziele nicht erreicht werden können".[17] Vgl. Tigges 2018 Der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung soll daher bis 2020 auf mindestens 15 % ausgebaut werden. Das steht so im bisherigen, aber auch im Entwurf des neuen LEP. Mittlerweile sind sich jedoch viele Experten einig, dass Erneuerbare Energien nur mit einem stark beschleunigten Ausbautempo den Anteil von 15 % erreichen und damit einen relevanten Beitrag zur sicheren Stromversorgung und Erreichung der Klimaziele leisten können. Noch am 18.06.2018 gestand Bundesumweltministerin Schulze ein, dass Deutschland seine Klimaschutzziele für 2020 unter den aktuellen Gegebenheiten nicht erreichen werde.(18) Vgl.: https://www.tagesschau.de/inland/klimaziele-schulze-101- .html,- letzter Zugriff: 06.07.2018 Es ist also dringender Handlungsbedarf geboten, um Planungssicherheit zu gewährleisten und den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Mit den zur Debatte gestellten Änderungen im LEP zum weiteren Ausbau der Windenergie in NRW werden die für den Ausbau dringend notwendigen Potenzialflächen jedoch deutlich eingeschränkt. Die angestrebten Ziele zum	Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.

Ausbau der Erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz würden damit in die Zukunft verschoben. Sollte die derzeit im Entwurf vorliegende Änderung des LEP umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die Klagen gegen die auf dieser Grundlage erstellten Flächennutzungspläne oder sogar auf dieser Basis versagten Genehmigungen deutlich zunehmen werden. Die Erfolgsaussichten solcher Klagen werden durch die vorliegende Rechtsprechung gestützt. Im Ergebnis würden Flächennutzungspläne für unwirksam erklärt. Eine kontrollierte Steuerung des WEA-Ausbaus auf kommunaler Ebene wäre nicht mehr gegeben. Die von der Landesregierung angestrebte Akzeptanzsteigerung würde ins Gegenteil gekehrt. Die dargestellten geplanten Änderungen des LEP sind somit im Sinne der energie- und klimapolitischen Ziele strikt abzulehnen.	

Stadtwerke Geldern GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadtwerke Geldern GmbH **ID: 2096 Schlagwort: k.A.**	
Gegen die Ausweisung von Windvorranggebieten im Bereich der Wasserschutzzone 3 A unseres Wasserwerkes Geldern- Hartefeld haben wir schwerwiegende Bedenken. Gemäß dem aktuell gültigen Planungsstand ist in der Wasserschutzzone 3 A unseres Wasserwerkes Geldern- Hartefeld eine Windvorrangzone vorgesehen, welche mit dem Grundwasserschutz für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Geldern offenkundig nicht im Einklang steht . Für die Gewinnungsanlagen der Stadtwerke Geldern GmbH (Wasserwerk Geldern-Hartefeld) wurde am 08.06.2006 ein Wasserschutzgebiet ordnungsgemäß festgeset zt, um das Grundwasservorkommen vor schädigenden Einwirkungen zu schüt zen . Die derzeit festgesetzte Windvorrangzone verläuft beginnend vom westlichen Rand der Schutzzone 3 A in West- Ost Richtung durch die gesamte Schutzzone 3A. Die Entfernung zu den Brunnenanlag en beträgt hier minimal rd. 300 m. Der Bereich wird überwiegend landwirts chaft lich genutzt, teilweise handelt es sich auch um Waldbestand. Die Wassergewinnungsanlage (WGA) Hartefeld dient als einzige Wassergewinnung der Trinkwasserversorgung der Stadt Geldern mit insgesamt ca. 35.000 Einwohnern. Die Brunnen fördern Grundwasser, das über die Niederschlagsversickerung im Einzugs-/ Schutzgebiet gebildet wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Entwurfs.

Alternative Gewinnungsstandorte sind in der Region für die Stadtwerke Geldern GmbH nicht vorhanden. Der zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasserleiter wird aufgebaut aus den sandig-kiesigen Schichten der Nieder- und Mittelterrasse des Rheins. Die vor allem im Bereich der "GeldernscheHeide" (Bereich der ausgewiesenen Windvorrangflächen, Wasserschutzzone 3 A) bereits bei Mittelwasser anzutreffenden hohen Grundwasserstände (resultierende Flurabstände im Bereich von 2 bis 4 m, vgl. Abbildung 2) ermöglichen bei unsachgemäßer Anwendung auf Böden und Deckschichten mit geringem bis eingeschränktem Retentionspotential einen potentialunabhängigen Stoffeintrag, z. B. für Düngemittel, PBSM-Wirkstoffe, aber auch andere persistente Stoffe in das Grundwasser. Ein bedeutender Anteil des Bereiches "Geldernsche Heide" liegt in der sogenannten Nitratreduktionszone , die für die WGA Geldern-Hartefeld eine wesentliche Bedeutung für den Grundwasserschutz gegenüber Nitrateinträgen bietet. Die Reduktion des Nitrates erfolgt vor allem im Oberboden und in der ungesättigten Zone über dem Grundwasserspiegel. Durch eine bauliche Entfernung des Bodens mit einer Größenordnung von mehreren 1.000 m2, z. B. bei der Herstellung von Fundamenten, Wegen und Plätzen, geht dieses natürliche Schutzpotential unwiederbringlich verloren. Die Folge wäre ein Anstieg des Nitratgehaltes in den westlich gelegenen Förderbrunnen , so dass die Einhaltung des Nitratgrenzwertes nach TrinkwV (50 mg/l) im abgegeben Rohwassers fraglich würde. Die natürlichen Bodendeckschichten bzw. die holozänen Ablagerungen im Hangenden des Terrassenaquifers sind die einzige geologische Barriere für den natürlichen Schutz des gut bis sehr gut wasserdurchlässigen Porengrundwasserleiters im Wasserschutzgebiet Geldern-Hartefeld. Dies	

bedeutet eine hohe Grundwasserergiebigkeit bei schnellen Fließgeschwindigkeiten, gleichzeitig aber auch ein geringes Schadstoffrückhaltevermögen. Der Schutzzweck der Wasserschutzzone III soll gemäß der festgesetzten Verordnung den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. In der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) werden Handlungen und Maßnahmen aufgeführt, die je nach Standort der Planungen genehmigungspflichtig oder auch verboten sind. Gemäß unserer Bewertung ist die weiträumige Entfernung dieser ohnehin fragilen Bodendeckschichten, welche mit der Errichtung der Windenenergieanlagen zwangsläuft einher geht, im Schutzzonenbereich A bzw. in unmittelbarerer Nähe zu den Rohwasserförderanlagen, mit den Zielen des Grundwasserschutzes unvereinbar. Darüber hinaus sind hier erschwerend die besonderen standörtlichen Gegebenheiten in die Bewertung des Gesamtsachverhaltes mit einzubeziehen: Als standörtliche hydrogeologische Gegebenheiten sind beispielsweise die örtliche Deckschichtenmächtigkeit sowie die Mächtigkeit des Grundwasserleiters und des anzutreffenden Grundwasserstandes zu beurteilen. Aus zahlreichen Bohrungen zur Errichtung von Grundwassermessstellen im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Geldern-Hartefeld werden folgende Informationen für den Vorzugskorridor zusammengestellt:	

	Schutzzone IIIA
Deckschichten-	Messstellenreihe von Nord nach Süd im Bereich des
mächtigkeit	Vorz ugskorridors:
	G34/ G32 / G15 / G37 / G17
	= 1, 1 / 0, 6 / 0,4 / 3,1 / 2,2 m
Gr u n dw asserl ei te r - mächtigkeit	Messstellen wie oben: = 24,20 / 13, 49 / 20,26 / 19,4 / 19,08 m unter Gelände
mi t tl erer Grundwasserstand 2016	Messstellen wie oben (seit jeweiligem Messb egi n n) : = 2,04 / 1,63 / 1,77 / 5,4 / 5,07 munter Gelände

Die standörtlich nachweislich anzutreffenden Grundwasser stände zeigen deutlich, dass bereits die Einbringung von Fundamenten für die Windkraftanlagen innerhalb der Windvorrangflächen dauerhaft in den permanent wassererfüllten Grundwasserraum eingreift (vgl. Abb. 2). Dies kommt einem dauerhaften hydraulischen Eingriff gleich, da die Grundwasserströmung durch den im wassererfüllten Raum liegenden Bauwerkskörper lokal beeinflusst wird.
Es ist davon auszugehen, dass dieser Sachverhalt auch einen Eingriff in die Rechte aus der wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser vom 31.03 .2000 darstellt. Neben den hydraulischen Eingriffen sind chemische Eingriffe durch die gefahrstoffhaltigen

Windkraftanlagen und Randumläufigkeiten der Fundamente mit der Ausbildung präferenzieller Fließwege unvermeidbar. Zur Vermeidung eines ortsnahen Eintr agesin das Grundwasser sowie zur Schaffung möglicher Reaktionszeiten auf eine Grundwasserverunreinigung gerade im Bereich der hier anzutreffenden sandig leichten Böden mit sehr geringem Rückhaltevermögen und gleichzeitig sehr

geringen Grundwasserflurabständen ist im Jahr 2006 aus Gründen des vorbeugenden Gewässerschutzes die Wasserschutzzone IIIA ordnungsbehördlich von der Bezirksregierung Düsseldorf festgelegt worden. Wasserwirtschaftliche Einschätzung Hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Gefährdungspotentiale von Windenergieanlagen sind temporäre und dauerhafte zu unterscheiden. Zu den temporären Gefährdungspotentialen gehört die "Großbaustelle" mit entsprechenden umfangreichen Bodenbewegungen und unwiederbringliche Beseitigung der für die Grundwasserqualität und Grundwasserneubildung existentiellen Deckschichten. Darüber hinaus wird der Trinkwassereinzugsbereich durch Neuerrichtung von schwerlastfähigen Straßen und Lagerplätzen erheblich beeinträchtigt . Mit diesen erheblichen Störungen der Bodenstruktur und des Bodenlebens werden derzeit im Boden gebundene Störstoffe mobilisiert, insbesondere in Bezug auf die in diesen Bereichen bereits im Grundwasser nachgewiesenen, hohen Nitratgehalte von bis zu 123 mg/1(vgl. Abbildung 3). Als dauerhafte Gefährdungspotentiale/Beeinträchtigungen gelten u. a. durch die umfangreichen Bodenbewegungen bei der Errichtung der Anlage und deren Versorgungsinfrastruktur werden natürlich gewachsene Bodendeckschichten in erheblichstem Umfang entfernt. Die anthropogenen Rückverfüllungen sind hydraulisch meist mindestens 1 Zehnerpotenz besser dur chlässigund besitzen ein deutlich vermindertes Retentionspotential gegenüber mikrobiologischen Partikeln und chemischen Stoffen. Der anthropogen veränderte Versickerungsbereich um das Fundament kann auch einen beschleunigten Sickerwassertransport für ggf. belastetes Niederschlagswasser zur Folge haben; Dauerhafte Verdichtung/Versiegelung bisher grundwasserneubildungsrelevanter Flächen für die Anlage und deren Versorgungsinfr astruktur .	

Schlussfolgerung Der Stadtwerke Geldern GmbH als örtliches Wasserversorgungsunternehmen ist es durch jahrzehntelange und andauernde Bemühungen (Kooperation mit der Landwi rt schaft , Erwerb von Flächen , Stellungnahmen zu lokalen bis überregionalen Leitplanverfahren sowie Einzelvorhaben etc.) gelungen, Belastungen im Schutzgebiet einzuschränken und die Grundwasserqualität auf hohem Niveau zum Zweck der Trinkwasserversorgung der Stadt Geldern zu sichern. Die Errichtung von Windenergieanlagen im äußert sensiblen Schutzzonenbereich 3 A mit der damit einhergehenden Errichtung der umfangreichen, technisch erforderlichen Infrastruktur wie St raß en, Wege, Plätze und Kabelanlagen wird zu einer qualitativen Beeinflussung (beispielsweise Nitratanstieg) des Grundwassers und zeitverzögert auch des Brunnenrohwassers führen. Der bauliche Eingriff in den Untergrund ist gleichzeitig mit einem irreversiblen Verlust des organischen Kohlenstoffs im Oberboden verbunden, der die wichtigste Komponente der Sicherung des derzeitigen Rohwassernitratgehaltes darstellt. Aktuell wird der Nitratgrenzwert gemäß TrinkwV einerseits durch die Bemühungen im Zusammenspiel mit der Landwirtschaft, den Nitrateintrag in das Grundwasser zu minimieren , aber auch durch die Zumischung des Rohwassers aus dem westlichen Zust rombereich , der natürlicherweise über ein Nitratabbaupotential verfügt, sicher eingehalten. Das Schutzziel der Zone III kann nach allgemeingültiger Auffassung des DVGW-Regelwerkes, der konkreten Schutzzonenverordnung Geldern-Hartefeld und der Fachliteratur nur durch die Erhaltung einer flächenhaft ausgebildeten, natürlichen Deckschicht über dem zur Trinkwassergewinnung genutzten Terrassengrundwasserleiter erreicht werden. Der Schutz des Grundwassers in der Zone III vor weitrei chenden Beeint	

rächtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen , wird nicht alleine durch die hydraulischen Eigenschaften des Unt ergrundes, beispielsweise durch den kf-Wert irgendeines porösen Mediums, sondern durch eine Vielzahl von biogenen und sedimenttypischen Einflüssen gesteuert, die bekanntermaßen durch künstliche Deckschichten über Jahrzehnte bis Jahrhunderte nicht wieder hergestellt werden können. Som it ist jeder Eingriff in diese natürlichen Deckschichten (hier großflächige und weitreichende Bodeneingriffe in näherer Umgebung der Brunnen) ein gravierender Verlust des nat ürl ichen Reinigungs und damit Schutzpotentials für das Grundwasser in der Zone III und steht damit dem Schutzzweck dieser Zone entgegen. Die Wassergewinnungsanlage Hartefeld ist die einzige Trinkwasserfassung für die Versorgung der Stadt Geldern mit Trinkwasser und trägt zur ortsnahen Wasserversorgung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes bei. Sie ist weder ersetzbar noch räumlich verlagerbar. Bei einem Ausfall der Wassergewinnungsanlage (worst-case) kann die Bevölkerung der Stadt Geldern nur zum Teil mit Trinkwasser versorgt werden. Grundwasser ist auch in Geldern zahlreichen Gefahren ausgesetzt. Da die natürlichen Filterfunktionen des Bodens nicht überall ausreichen, um Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu verhindern, nimmt die Belastung des Grundwassers in einigen Bereichen zu, sofern nicht langfristig wirkende Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Ist Grundwasser einmal verunreinigt, kann es, wenn überhaupt, nur mit erheblichen Kosten saniert werden. Die Versorgung mit Trinkwasser ist ein Baustein der Daseinsvorsorge und bedarf eines langfristigen und umfassenden Schutzes der Ressource. Grundsätzlich gilt daher beim Grundwasserschut z, auch in Geldern, das Vorsorgeprinzip, das im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verankert ist (Quelle: Umweltministerium NRW). Eine Grundwasserbeeinträchtigung durch einen Schadensfall würde erhebliche	

finanzielle Mittel erfordern, um entweder den Schaden zu sanieren oder um ausreichend Ersatzwa sser zu beschaffen. Vor diesem Hintergrund muss der vorsorgende Grundwasserschutz in Geldern bereits an der Quelle möglicher bzw . zu besorgender Einträge anset zen: Die Freisetzung von Schadstoffen muss vorbeugend verhindert werden, vor allem, wenn dort in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird . Auch dürfen Materialien oder Baustoffe, die auf oder in den Boden oder direkt ins Grundwasser eingebracht werden, die Beschaffenheit des Grundwassers langfristig gesehen nicht beeinträchtigen. Für die Wassergewinnungsanlage in Geldern-Hartefeld wurde deshalb auf der Grundlage des WHG mit Datum vom 08.06.2006 ein Wasserschutzgebiet rechtskräftig festgesetzt. In dieser Verordnung wurde als Schutzzweck für die Wasserschutzzone III die Gewährleistung des Schutzes " vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen" definiert. In der Verordnung werden Handlungen und Maßnahmen aufgeführt, die aus Vorsorgegründen je nach Standort genehmigungspflichtig oder verboten sind. Der definierte Schutzzweck gilt auch bei einer Unterteilung der Schutzzone in IIIA und IIIB. liegen günstige standörtliche Bedingungen, beispielsweise ein gutes Abbau- und Rückhaltevermögen der Bodendeckschichten vor, kann diese Unterteilung gemäß DVGW-Regelwerk (W 101) mit einer Abstufung der Nutzungsbeschränkungen vorgenommen wer den. Gemäß DVGW-Regelwerk (W 101) muss aber bei Eingriffen in den Untergrund (hier: umfangreiche Bodenbewegungen) eine ausreichende Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung gewährleistet bleiben. Durch die Errichtung von Windenenergieanlagen in diesem Bereich wird eine nicht unerheblich große Bodenfläche (mehrere Tausend Quadratmeter) in ihrem Abbau- und Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffen und damit die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung auf Jahrzehnte eingeschränkt.	

Das Schutzziel der Zone 3 A kann nach dem Stand der Technik des DVGW-Regelwerkes und der Schutzzonenverordnung Geldern -Hart efeld nur durch die Erhaltung einer flächenhaft ausgebildeten natürlichen Deckschicht erreicht werden. Eine Auffüllung mit Betonkörpern und Bodenmaterial kann weder beim Bau der Zufahrtsstraßen noch bei der Baugrubenverfüllung für die Fundamente diesen Verlust kompensieren. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen in der Wasserschutzzone 3 A entsteht daher ein erhebliches Gefährdungspotentialpotential mit dem vorsorgenden Grundwasserschutz und der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser . Durch die Anlage der Fundamente , Zufahrt sstraßen, Lageplätze (Schwerlastverkehr!) und Kabeltrassen werden die natürlichen gewachsenen Bodendeckschichten entfernt und durch anthropogenen Boden ersetzt. Dies führt im Bereich der Fundamente zu einer "verbesserten" Sickerleistung, jedoch " deut lich verschlechterten" Schadstoff rückhalt ung. Die Grundwasserneubildung im Bereich der Fundamente, Zufahrtstraßen und Lagerplätze wird reduziert. In der Summe ist es daher erwiesen, dass diese Infrastrukturen zu einem Verlust der Reinigungsleistung_im Boden fü hren . Nach fachtechnischer Prüfung kommen wir zu dem Schluss, dass keine Maßnahmen zum Grundw asser schut z bei der Errichtung von Windenergieanlagen ausreichen, um den Schutzzweck der Schutzzone 3 A"den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen" gewährleisten zu können . Fazit Die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Schutzzone 3, insbesondere der Schutzzone 3 A, stellen ein erhebliches Gefährdungspotential	

für die Trinkwassergewinnung der Stadtwerke Geldern GmbH dar, da die Trinkwassergewinnung der Stadt Geldern mit Ihren 35.000 Einwohnern weder verschiebbar noch substituierbar ist . Die ausgewiesenen Vorrangfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen erfasst im Bereich der "Geldernsche Heide" bzw. im Bereich der Wasserschutzzone 3 A einen besonders sensib len Bereich des Grundwasserleiters, der ein Nitratabbaupotential besitzt und somit für die Trinkwasserbeschaffenheit im Wasserwerk einen großen Beitrag leistet. Auch im Vergleich mit der im Regionalplan dargelegten Einschätzung von Erdwärmesonden als raumbedeutsame Maßnahme, die zu einer Gefährdung des Grundwassers führen kann und damit zu einem Ausschluss ! in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz führt , ist das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundene Risiko für die Rohwasserqualität des durch die WGA Hartefeld gewonnen Grundwassers als erheblich einzustufen. Daher erheben wir schwerwiegenden Bedenken, welche wir mit den dargelegten Fakten zu den realen hydrogeologischen Standortverhältnissen untermauern. Wir bitten Sie, unseren schwerwiegenden Bedenken Rechnung zu tragen und die Vorrangfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Bereich 3 A unserer Schutzzone unseres Wasserwerkes Geldern- Hartefeld aufzuheben.	

Stadtwerke Greven

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadtwerke Greven **ID: 2727 Schlagwort: k.A.**	
Von Seiten der Stadtwerke Greven GmbH bestehen hinsichtlich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Wermelskirchen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Wermelskirchen **ID: 441 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Siedlungsraum und Freiraum und 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile Mit Rechtskraft der vorgenannten Änderungen und Ergänzungen dürfte sich die Situation für Bauleitplanverfahren in Wermelskirchen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) grundsätzlich verbessern, sofern es sich um Flächen handelt, die im Regionalplan nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt sind. Entsprechend werden die geplanten Änderungen, Ergänzungen und Streichungen begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Wermelskirchen **ID: 442 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Streichung) Die Absicht, den Kommunen zu ermöglichen, mehr geeignete Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen, wird begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Wermelskirchen **ID: 443 Schlagwort: k.A.**	
6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Die Absicht, die Nachnutzung versiegelter Flächen zu vereinfachen, wird begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.
Beteiligter: Stadt Wermelskirchen **ID: 444 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird teilweise gefolgt.

Die Streichung der letzten Absätze des Abschnittes 7.3-1 erschwert es den Kommunen, Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen zu ermitteln und im Flächennutzungsplan darzustellen. Im Falle der Stadt Wermelskirchen würde die Möglichkeit, Konzentrationsflächen im FNP darzustellen, sogar komplett entfallen. Entsprechend bestünde auch nicht die Möglichkeit, Windenergieanlagen an anderen Stellen des Stadtgebiets auszuschließen. Die o.g. Streichung wird von der Stadt Wermelskirchen daher abgelehnt.	Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Stadt Wermelskirchen **ID: 445 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Die Stadt Wermelskirchen schließt sich der ausführlichen Bewertung des Städte- und Gemeindebundes vom 22.05.2018 - Windenergieanlagen betreffend - an: "Vorranggebiete für die Windenergienutzung (10.2-2 Grundsatz) und Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (10.2-3 Grundsatz alt) Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 10.2-2: Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in

können, jedoch nicht – wie nach dem geltenden LEP – müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge von insgesamt ca. 54.000 ha werden ersatzlos gestrichen. Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Dies gilt speziell für die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3. Aus kommunaler Sicht ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen. Die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen verursacht einen Konflikt zwischen zwei dann konkurrierenden Planungsebenen – der der Regionalplanung und der der Bauleitplanung – und kann sogar zu widersprüchlichen Festsetzungen führen. So besteht beispielsweise für die Regionalplanung keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese gilt erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Daher wird bei Ausweisung von Windenergie-Vorrangzonen auf Ebene der Regionalplanung nur eine überschlägige Vorabschätzung durchgeführt, die beim anschließenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und der dort durchzuführenden Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis führen kann, dass die Vorrangfläche aus dem Regionalplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig ist, da diese Fläche dann ein hartes Tabukriterium darstellt. Zudem wird den Gemeinden im Falle von Flächenausweisungen in den Regionalplänen die Möglichkeit, Bürgerbeteiligungsmodelle und andere Formen der kommunalen Partizipation zu organisieren, unnötig erschwert. Hilfreicher wäre vielmehr, das Beratungsangebot des Landes weiter auszubauen.	Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Zu 10.2-3: Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere

Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (10.2-3 Grundsatz) Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen. Wie bereits oben erwähnt, sind raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung abzulehnen, da sie unnötig in die kommunale Planungshoheit eingreifen und (bei negativen Vorgaben wie der hier fraglichen Art) den benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich einschränken können. Es erscheint außerdem aus verschiedenen Gründen zweifelhaft, dass eine Abstandsregelung in dieser Form rechtssicher im LEP NRW verankert werden kann. Zunächst ist der Grundsatz in sich widersprüchlich und verstößt damit gegen das Gebot der Normenklarheit. Der erste Satz spricht davon, dass zum ASB und zu Wohnbauflächen (jeder Art) ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden "soll", der nach den örtlichen Verhältnissen angemessen ist. In Satz 2 heißt es jedoch, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen "ist". Für diese Wohngebiete sieht der Wortlaut daher keinerlei Öffnung zwecks einer Abwägung im Einzelfall vor. Die Anwendung von Satz 1 als allgemeinere Regel wäre wegen dieser spezielleren Regel für allgemeine und reine Wohngebiete in jeder Fallkonstellation ausgeschlossen, selbst wenn die planerischen Gegebenheiten einen solchen Abstand nicht zulassen sollten. Dies widerspricht erkennbar dem Grundgedanken des Satzes 1. Nach den Erläuterungen ist dies zwar nicht beabsichtigt, weil es dort heißt:	Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar,

"Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten." Einen solchen Spielraum sieht Satz 2 im Unterschied zu Satz 1 jedoch gerade nicht vor. Auch im Falle eines solchen stellt sich die Frage, wie eine planende Stadt oder Gemeinde diesen in der Abwägung umzusetzen hat, insbesondere, wie der Verweis auf die "örtlichen Verhältnisse" mit Blick auf das von der Rechtsprechung entwickelte Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen (Substanzgebot), zu verstehen ist. Eine rechtssichere Handhabung des Grundsatzes ist mit der vorliegenden Formulierung nicht möglich. Vor dem Hintergrund der vielerorts beengten Verhältnisse ist absehbar, dass wegen des Substanzgebots regelmäßig eine Abwägung zulasten eines Abstands von 1.500 m erforderlich werden wird. Vorgaben dieser Art im LEP würden damit die ohnehin bereits schwierige planerische Abwägung noch zusätzlich erschweren. Vorliegend ist auch nicht ersichtlich, wie ein "Vorsorgeabstand" von 1.500 m der Höhe nach, losgelöst vom konkreten Sachverhalt gerechtfertigt werden soll. In den Erläuterungen wird hierzu lediglich ausgeführt: "Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird." Dies geht jedoch deutlich über die ständige Rechtsprechung des OVG NRW hinaus, das die Vermutung aufgestellt hat, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand, der der dreifachen Gesamthöhe entspricht, regelmäßig zu verneinen ist (siehe nur OVG NRW, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726/05; Beschl. v. 24.06.2010, 8 A 2764/09; Beschl. v. 23.10.2017 - 8 B 565/17). Auch bei Zugrundelegung eines Vorsorgezuschlags und einer unterstellten weiteren Zunahme der Anlagenhöhen dürfte sich auf absehbare Zeit keine derart optisch bedrängende Wirkung ergeben, dass ein Abstand von 1.500 m generell erforderlich werden würde. Selbst eine – in der Praxis bisher unerreichte – Gesamthöhe von 300 m würde nach der o. g. Vermutung der Rechtsprechung kaum einen vierstelligen Abstandswert rechtfertigen. In der bisherigen Genehmigungspraxis genügen	mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Gegenüber dem Beteiligungsverfahren erfolgt eine redaktionelle Änderung in der Erläuterung zu Ziel 10.2-3 im 2. Absatz. Da die Vorsorgeabstände aus Sicht des Immissionsschutzes für jeden Einzelfall geprüft werden müssen, wird auf einen pauschalen Hinweis zum vorbeugenden Immissionsschutz verzichtet und die Formulierung präzisiert. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

häufig Abstände, die nicht einmal halb so groß sind wie im geplanten Grundsatz 10.2-3 vorgesehen. Die Erläuterungen hierzu setzen sich jedoch weder mit der Rechtsprechung des OVG noch mit anderen, sachverständigen Quellen zur Berechnung von Vorsorgeabständen auseinander, sondern nennen vielmehr gar keine Begründung zum Zustandekommen des genannten Wertes. Raumordnungspläne mit vergleichbaren Abstandsregelungen sehen im Übrigen nur Werte von 1.000 m (Hessen) bzw. 1.100 m (Rheinland-Pfalz) vor. Schließlich ist zweifelhaft, ob und inwieweit ein solcher Grundsatz mit § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB als höherrangigem Recht vereinbar wäre. Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-3 führen explizit aus, dass die kommunale Bauleitplanung im Sinne dieser auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB basierenden Rechtsprechung bei der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen muss. Dies ist aber nur durch Abwägung im Einzelfall möglich. Eine starre - nach Metern bemessene - Abstandsregelung erschwert diese Abwägung. Das Substanzgebot gilt aber auch für die Ebene der Raumplanung. So wie die Gemeinde für ihre Konzentrationszonenplanung unter anderem ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept vorlegen muss, sind auch die Plangeber der Raumordnungspläne daran gehindert, eine reine Negativ- bzw. Verhinderungsplanung zu betreiben. Vor diesem Hintergrund hat der VGH Hessen (Urt. v. 23.09.2015 - 4 C 358/14.N) den dort landesplanerisch festgelegten Mindestabstand gebilligt, weil nach dem Hessischen Energiegesetz sowie weiteren Zielen des dortigen LEP Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung in einer konkreten Größenordnung vorgegeben waren, und für den VGH nicht ersichtlich war, dass diese Zielgröße mit dem Mindestabstand nicht erreicht werden kann. Im LEP NRW hingegen soll – was, wie gesagt, ausdrücklich zu begrüßen ist – von der flächenmäßigen Vorgabe von Vorranggebieten abgesehen werden. Aus den Erläuterungen zum LEP geht aber nicht hervor, wieviel Fläche bei Einhaltung des 1.500 m-Abstandes zu allgemeinen und reinen Wohngebieten grundsätzlich für die Windenergienutzung im Land verbleibt und ob dieser Umfang dem Substanzgebot entspricht. Ob die Landesregierung eine	

entsprechende Landesanalyse durchgeführt hat, ist diesseits nicht bekannt. Untersuchungsergebnisse veröffentlicht hat sie jedenfalls nicht. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die jüngere Rechtsprechung des OVG NRW, das die Bindung der Raumordnung an § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB klar bestätigt und ausgeführt hat, dass der Ausschluss von Windenergie stets mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung in einem hierfür im Rahmen der Bauleitplanung oder der Raumplanung bestimmten Planungsraum verbunden sein müsse. Dieses Prinzip gelte nicht nur im Rahmen der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung, sondern auch schon auf Ebene der Raumordnung, denn ansonsten bliebe "unberücksichtigt, dass, wollte man die Raumplanung von der durch den Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgegebenen Bindung frei-zeichnen, große Teile der Gemeindegebiete der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung entzogen werden könnten" (OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 121ff.; vgl. auch bereits BVerwG, Urt. v. 13.03.2003, 4 C 4.02). Angesichts der eindeutigen Formulierung führt die vorgesehene Regelung zu einem faktischen Ausschluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1500 m zu allgemeinen und besonderen Wohngebieten. Zwar sind Grundsätze der Raumordnung – anders als Ziele der Raumordnung – nicht zwingend zu beachten, sondern in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Dennoch geht von einem solchen Grundsatz die Abwägungsdirektive aus, die Errichtung von Windenergieanlagen nach Möglichkeit nicht zuzulassen. Damit könnte ein Verstoß gegen den Grundsatz der bundesfreundlichen Kompetenzausübung vorliegen. Nach diesem vom BVerfG aus dem Bundesstaatsprinzip und Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz dürfen die Kompetenzen eines Bundeslandes nicht so genutzt werden, dass dadurch bundesrechtliche Vorgaben unterlaufen werden. Dies könnte aber mit dem geplanten Grundsatz der Raumordnung im Hinblick auf die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verankerten energiepolitischen Ziele des Bundes der Fall sein.	

Nach eigener Aussage will die Landesregierung die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz stärken. Beide Ziele werden vorliegend verfehlt. Durch die nicht sachlich begründete Vorgabe eines pauschalen Abstands besteht die Gefahr, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen unterhalb dieser Größenordnung weiter abnehmen wird. Planenden Kommunen werden hingegen eine sachgerechte Abwägung und insbesondere die Einhaltung von – ohnehin schon schwer umzusetzenden – bundesrechtlichen Vorgaben deutlich erschwert. Abstandsvorgaben in einem landesplanerischen Ziel oder Grundsatz sind daher aus Rechtsgründen abzulehnen. Sinnvoller wäre es stattdessen, wenn sich die Landesregierung – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – für eine Änderung auf bundesrechtlicher Ebene einsetzen würde. Denkbar wäre zum Beispiel, die Außenbereichsprivilegierung durch einen entsprechenden Zusatz in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erst nach einem gewissen Abstand zu bebauten Gebieten beginnen zu lassen."	

Stadt Werne

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Werne **ID: 428 Schlagwort: k.A.**	
Seitens der Stadt Werne wird die allgemeine Zielsetzung, die der Änderung des Landesentwicklungsplanes zugrunde liegt, ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Werne **ID: 429 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3 Siedlungs- und Freiraum (Seite 3-5) Nach dem LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der ausgeweiteten Ausnahmeregelung sollen die innerhalb der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindlichen Ortsteile auch an einer räumlichen Weiterentwicklung teilhaben. Der Begriff Ortsteil wird dabei im LEP NRW nicht eigenständig definiert. In analoger Anwendung des Begriffes im § 34 Abs. 1 BauGB kann von einem Ortsteil gesprochen werden, sofern eine gewisse Anzahl von Bauten vorhanden ist und diese den Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur vermitteln. Diese Definition ist auch Gegenstand der ständigen Rechtsprechung. Der Landesgesetzgeber hat nunmehr mehrere Ausnahmen (s. Spiegelstriche 1-7) formuliert, um für die Kommunen wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume, insbesondere für die Ortsteile unter 2.000 Einwohner, zu erhalten. Grundsätzlich kann sich die kommunale Siedlungsflächenentwicklung – wie bisher auch - weiterhin nur im Rahmen des ermittelten kommunalen Bedarfes orientieren. Es werden somit keine zusätzlichen Bedarfe generiert. Der Entwurf sieht weitere Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Baugebieten im Freiraum vor (Seite 4). Insbesondere die Auflistung von Tierhaltungsanlagen, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 unterliegen, wird	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der landesplanerischen Definition des Begriffs "Ortsteil" wird auf den Erlass vom 17. April 2018 zur "Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie" hingewiesen. Die weiteren Ausführungen zu den einzelnen Spiegelstrichen werden zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden diesbezüglich teilweise ergänzt. Insbesondere werden die unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z.B. "unmittelbar anschließen" oder "angemessen" bezüglich einer Erweiterung oder Weiterentwicklung) in den Erläuterungen näher ausgeführt. Um Missverständnisse bezüglich des 1. Spiegelstrichs hinsichtlich des Umfangs der darzustellenden oder festzusetzenden Bauflächen oder -gebieten zu vermeiden, wird der bisherige Satz der Erläuterung zum diesem Spiegelstrich mit dem Verweis auf § 35

begrüßt. Die zukünftige Steuerung bzw. Erweiterung von derartigen Anlagen hatte in der Vergangenheit in der Stadt Werne zu Fragen geführt. 1. Spiegelstrich: Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn • diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,Diese Ausnahmeregelung wird durchaus befürwortet, da es eine Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster von 2015 und 2016 zur Auslegung von Bereichsunschärfen ist. Vorher gab es die Regel, dass die Planungsträger bei der im Regionalplan maßstabsbedingten Unschärfe von einer baurechtlichen Zulässigkeit im Rahmen etwa einer Bautiefe ausgehen konnten. Dieser sog. Interpretationsspielraum ist auch in die Handreichung des Landes NRW zum Ziel 2-3 des LEP NRW vom 15.05.2017 eingeflossen. In der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung stets bejaht, so dass kein umfängliches Regionalplanänderungsverfahren notwendig war. Diese pauschale Regel ist durch die Urteile des OVG Münster seitdem hinfällig. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zunächst zu begrüßen, obwohl es notwendig ist, eine präzisere Definition der Begriffe "unmittelbar" und "deutlich erkennbare Grenze" vorzunehmen. Des Weiteren ist festzulegen, in welchem Umfang die Festlegung der Bauflächen und -gebiete erfolgen darf. Insofern müsste für die kommunale Praxis z.B. in Form der Überarbeitung der Handreichung eine Klarstellung erfolgen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden. 3. und 4. Spiegelstrich Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn	Abs. 2 LPlG DVO gestrichen. Der LEP wird darüber hinaus auch keine "Größenbegrenzung" enthalten, sondern es ist anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, ob die Ausnahme des 1. Spiegelstrichs greift.

• es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete handelt, • es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt, Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn sich die dort aufgeführten Standorte, Gebäude oder Anlagen ökonomisch weiterentwickeln können, um z.B. auf neue gesellschaftliche Trends zu reagieren und dadurch ihre Existenz zu sichern. Problematisch und rechtlich schwierig für die kommunale Praxis ist die Verwendung des Begriffes "angemessen". Hierzu bedarf es ebenfalls einer weitergehenden Klarstellung z.B. in Form der Überarbeitung der bisherigen Handreichung. 5. Spiegelstrich Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn • es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinde und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BauGB Novelle 2013) wurde der § 35 Abs. 1 BauGB dahingehend geändert, dass Tierhaltungsanlagen, die einer Vorprüfungspflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht mehr privilegiert sind. Die Entwicklung derartiger Tierhaltungsanlagen bedarf daher der planungsrechtlichen Steuerung in einem Bauleitplan. Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Steuerung derartiger Anlagen wird die prinzipielle Zuordnung zum Freiraum ausdrücklich befürwortet und hat sich in der Stadt Werne in bisheriger Planungspraxis bewährt. Dieser räumliche Steuerungsmechanismus ist auch besonders für bestehende Tierhaltungsanlagen, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1	

Nr. 4 unterliegen, relevant, sobald betriebliche Veränderungen anstehen. Bestehende Standorte wären ohne die Änderung des Landesentwicklungsplans auf den Bestand beschränkt, eine Weiterentwicklung mittels des Instrumentariums der Bauleitplanung nicht möglich. Vor diesem Hintergrund wird diese Regelung ausdrücklich begrüßt.	
Beteiligter: Stadt Werne **ID: 430 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (neu hinzugefügt) (Seite 5) Das neue Ziel ist ein Ausdruck der zusätzlichen Handlungsoptionen für die Kommunen, im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führt. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, stärken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Werne **ID: 431 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" (Seite 15) Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 im LEP steht diesem Ziel nicht entgegen. Aufgrund der Strukturen in der Stadt Werne erfordert die Reaktivierung von Brachflächen (unter Beachtung u.a. der Altlastenproblematik) die besondere Förderung durch die Landesregierung.	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert. Das zur Verfügung stellen von Finanzmitteln kann nicht Gegenstand des LEP sein. Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten.

Beteiligter: Stadt Werne **ID: 432 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Seite 32) Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird begrüßt. Die Stadt Werne wie auch der Kreis Unna gehört zu den waldarmen Gebieten in NRW, so dass eine Inanspruchnahme für die Nutzung der Windenergie bereits aus diesem Grund weitestgehend ausgeschlossen ist. Der geringe Anteil der Waldfläche hat einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und Naherholung und sollte somit von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Werne **ID: 433 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Seite 51) Das bisherige Ziel soll zu einem Grundsatz herabgestuft werden. Danach können in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Der Ausbau der Windenergie wurde in den 1990er Jahren durch Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan durch die Kommunen räumlich gesteuert. Seitdem sind die Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen insbes. auch im Hinblick auf den Artenschutz massiv gestiegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung zudem maßgeblich weiterentwickelt. Diese Anforderungen gelten nicht nur für die Flächennutzungsplanung, sondern gelten auch für die Regionalplanung. Ein Regionalplanungsprozess könnte mit dieser Thematik überfrachtet werden, insbesondere weil im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes zu einer Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnte.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

Beteiligter: Stadt Werne **ID: 434 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (Seite 52) Der Grundsatz soll neu eingeführt werden und beinhaltet einen pauschalen Abstand von 1.500 m. Diese Vorgehensweise wird sehr kritisch gesehen und sollte entfallen, weil es für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen mittlerweile gerichtsfest anerkannte Verfahren gibt, die auch in den Windenergieerlass NRW eingeflossen sind. Die Stadt Werne hat 2016 einen räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Windenergieanlagen aufgestellt. Der für die Ermittlung von Konzentrationszonen zu Wohngebieten zugrunde gelegte Abstand betrug hierbei eine deutlich geringere Distanz. Ein pauschaler Abstand zu allgemeinen und reinen Wohngebieten hätte in der Stadt Werne nicht zu Ergebnissen für Konzentrationszonen für die Windenergie geführt. Das Ziel einer Akzeptanzsteigerung für die Windenergie wird grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch bezweifelt, dass dieses Ziel über eine entsprechende Abstandsregelung erreicht werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen.

Beteiligter: Stadt Werne **ID: 435 Schlagwort: k.A.**	
Ergänzend zur Stellungnahme zu den vorgesehenen Inhalten der Änderungen des LEPs möchte die Stadt Werne auf folgenden Sachverhalt hinweisen: Die bestehende Zielformulierung zum Ziel 6.3.3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen hat im Rahmen des Prozesses zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr dazu geführt, dass im ersten Auswahlverfahren für das neue Instrument der "Regionalen Kooperationsstandorte" der auf dem Gebiet der Stadt Werne gelegene Standort unmittelbar an der BAB A1 nicht mehr im Verfahren zur Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort enthalten ist. Der Standort eignet sich im Sinne der Kriterien für "Regionale Kooperationsstandorte" gut. Hervorzuheben ist die besondere Lagegunst durch einen unmittelbaren Anschluss an die Autobahn und dass für die Fläche kaum Einschränkungen in Bezug auf das Thema des Immissionsschutzes bestehen. Die "Regionalen Kooperationsstandorte" wurden in einem kooperativen Erarbeitungsprozess zum Regionalplan Ruhr zwischen dem RVR und den beteiligten Städten und Gemeinden benannt und einer Bewertung unterzogen. Im ersten Schritt zum Auswahlverfahren waren es die genannten Parameter, die den Standort in Werne als "Regionalen Kooperationsstandort" gut geeignet erschienen ließen. Die Festlegungen des Ziel 6.3.3 des LEP führten dazu, dass der Standort im weiteren Verfahren keine Chance auf Realisierbarkeit hat. Die grundsätzliche Verfügbarkeit geeigneter gewerblicher Standorte ist ohnehin bereits durch eine Vielzahl von Restriktionen stark eingeschränkt. Eine Unterbringung stark emittierender Betriebe im Siedlungsraum, aber auch direkt angrenzend an den Siedlungsraum ist in den meisten Fällen auch im Rahmen einer planerischen Konfliktbewältigung nicht mehr lösbar. Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, die Formulierung von Ziel 6.3.3 noch einmal zu überprüfen und die Ausnahmeregelungen für Flächen zur Unterbringung von stark emittierenden Betrieben auch in der Formulierung des Ziels zu erweitern. Diesbezüglich sei auf das Schreiben von Herrn Landrat Makiolla an Herrn Minister Prof. Dr. Pinkwart vom 21.08.2017 verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Ergänzung eines Ausnahmetatbestandes für Flächen zur Unterbringung von stark emittierenden Betrieben ist nicht erforderlich, weil mit dem am 17.04.2018 in Kraft getretenen Erlass zum geltenden LEP (Ziffer 4.2) klargestellt wurde, dass in den Fällen, in denen es nachweislich nicht möglich ist, durch eine zonierende Bauleitplanung den Schutzansprüchen des angrenzenden bestehenden Siedlungsraums − vor zum Beispiel Lärm − gerecht zu werden, die Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen möglich ist. Im Übrigen ist es sicherlich sinnvoll, für Kraftwerksstandorte unter Einbindung der Kraftwerkseigentümer frühzeitig Konzepte zur Nachfolgenutzung zu erarbeiten. Die Bereitstellung von Finanzmitteln kann jedoch nicht Gegenstand des LEP sein. Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten.

In diesem Schreiben wurde auch die Notwendigkeit thematisiert ins. bei den Kraftwerksstandorten, die zukünftig aufgelassen werden, eine Konzeption über die Nachfolgenutzung zu erarbeiten und in analoger Anwendung der Bergbauvereinbarung eine finanzielle Förderung zur Revitalisierung der Standorte sicherzustellen. Es wird in diesem Zusammenhang für die ökonomische Entwicklung von Brachen zudem für unabdingbar erforderlich gehalten, dass ausreichend Fördermittel für die Erkundung und Sanierung von Altlasten seitens des Landes NRW bereitgestellt werden, weil bei der Revitalisierung von Flächen das Thema Altlasten zunehmend weiterhin ein hemmender Faktor ist.	

Stadt Werther (Westf.)

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Werther (Westf.) **ID: 279 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Werther (Westf.) unterstützt.das Projekt eines Nationalparks in der Senne. Sie spricht sich gegen die Absicht der Landesregierung NRW aus, die Einrichtung eines Nationalparks Senne aus dem LEP NRW zu streichen. Sie fordert die Landesregierung auf, die Planung und Umsetzung des Projektes auch im neuen LEP konsequent fortzusetzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW.

	Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Stadt Wesel

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Wesel **ID: 447 Schlagwort: k.A.**	
Der Rat der Stadt Wesel begrüßt, dass den Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern eine Eigenentwicklung zugestanden werden soll und im regionalplanerisch relevanten Freiraum neue städtebauliche Entwicklungsperspektiven gegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Wesseling

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Wesseling **ID: 395 Schlagwort: k.A.**	
Die Stadt Wesseling begrüßt die aktuellen Änderungen zur maßvollen Flexibilisierung bei Flächenausweisungen (z.B. Streichung des 5 ha-Grundsatzes) sowie zur Änderung der Festlegungen zur Windkraftnutzung (z.B. Aufhebung der Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten und des Grundsatzes zur verpflichtenden Festlegung erheblicher Flächengrößen für die Windenergienutzung in Regionalplänen).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Wesseling **ID: 396 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe Die Stadt Wesseling macht Bedenken gegen die vorgesehene Änderung des Zieles 9.2-1 geltend und regt an, die bisher geltende Fassung des Zieles 9.2-1 mit der Festlegung aller BSAB-Bereiche als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationswirkung) beizubehalten. Zu den nichtenergetischen Rohstoffen zählen insbesondere oberflächennahe Locker- und Festgesteine wie z.B. Sand und Kies, Basalt oder Sandstein; in der dichtbesiedelten Rheinregion KölnBonn und in den Stadtgebieten Wesseling/Brühl befinden sich Rohstoffvorkommen von Sanden und Kiesen, so dass aus Sicht der Stadt Wesseling Regelungsbedarf auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung besteht. Im bisher geltenden Landesentwicklungsplan wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass

(Konzentrationszonen) gesteuert. Mit dieser Festlegung "Vorranggebiet mit Eignungswirkung" wird die Rohstoffgewinnung planerisch auf die räumlich konkreten Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen. Die "Vorranggebiete mit Eigungswirkung" wurden in den Regionalplänen als BSAB "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" dargestellt und nachrichtlich in die kommunalen Flächennutzungspläne übernommen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Wesseling enthält am westlichen Stadtrand die nachrichtliche Darstellung von "Flächen für Abgrabungen" aus dem Regionalplan Köln. Auf Grund der bisherigen regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung hat die Darstellung der Abgrabungsflächen im FNP Wesseling zur Folge, dass im übrigen Stadtgebiet Wesselings Abgrabungen (hier Kiesabgrabungen) planungsrechtlich ausgeschlossen sind und Erweiterungen nur innerhalb dieser festgelegten Konzentrationszone zulässig sind. Diese Regelung hat sich nach Auffassung der Stadt Wesseling gut bewährt, da damit ein planerisch sinnvoller Ausgleich zwischen den Belangen der ausreichenden Rohstoffversorgung der Gesellschaft, der Abgrabungsunternehmen, der Wohnbevölkerung, des Umweltschutzes und der kommunalen Siedlungsentwicklung erreicht werden kann. Diese Regelung ist für die Stadt Wesseling in Anbetracht ihres eng begrenzten Stadtgebietes und der vielfältigen Restriktionen für die künftige Siedlungs- und Freiraumentwicklung von enormer Bedeutung. Mit dem Entwurf des LEP 2018 soll das Ziel 9.2-1 dahingehend geändert werden, dass in den Regionalplänen künftig "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete festzulegen sind. Bei besonderen planerischen Konfliktlagen sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen."	damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Dies hätte für die Kommunen, so auch für Wesseling, sehr nachteilige Konsequenzen. Im Regelfall wäre mit der Festlegung von Vorranggebieten für BSAB keine Konzentrationswirkung mehr verbunden, so dass zukünftige Abgrabungsflächen auch in sonstigen Teilen des Stadtgebietes bzw. Landschaftsraumes Wesseling möglich wären. Die Einschränkung, dass Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten nur bei besonderen planerischen Konfliktlagen festzulegen sind, hätte zur Folge, dass auf regionalplanerischer Ebene umfangreiche planerische Abstimmungen über das Vorhandensein besonderer planerischer Konfliktlagen stattfinden müssten und klare Regelungen für die nachfolgende Bauleitplanung fehlen. Aus Sicht der Stadt Wesseling ist eine konsequente Steuerung der zukünftigen BSAB-Flächen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung erforderlich. Die Konzentrationswirkung ist unverzichtbar, um die flächenintensive Abgrabungstätigkeit gezielt steuern und außerhalb der BSAB-Flächen ausschließen zu können. Auf Grund der zunehmenden Flächenkonkurrenz in der Region KölnBonn ist die bedarfsgerechte und optimierte Ausweisung von Siedlungs-, Freiraum- und Abgrabungsflächen sicher zu stellen. In Anbetracht der hohen Siedlungsdichte in der gesamten Region Köln-Bonn, des eng begrenzten Wesselinger Stadtgebietes, der hohen Nachfrage und den vorhandenen Restriktionen für die künftige Entwicklung von Wohnbau- und Gewerbeflächen innerhalb des Stadtgebietes Wesseling ist nach Auffassung der Stadt Wesseling eine regionalplanerische Konzentrationswirkung für die Rohstoffgewinnung geboten. Eine regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten ohne Eignungswirkung würde die wenigen verfügbaren Flächen blockieren und die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig einschränken.	

Stadt Willebadessen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Willebadessen **ID: 205 Schlagwort: k.A.**	
Der Stellungnahme des Kreises Höxter schließt sich die Stadt Willebadessen vollumfänglich an	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Willebadessen **ID: 207 Schlagwort: k.A.**	
Es wird empfohlen, die 1.500 m Abstandsregelung zur Wohnbebauung für die Errichtung von Windenergieanlagen als rechtssicheres verbindliches Ziel festzulegen und dieses generell im Regelwerk des BauGB fest zu verankern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Entwurfs. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert

	zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Stadt Willich

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Willich **ID: 981 Schlagwort: k.A.**	
Die beabsichtigten Änderungen zur Siedlungsentwicklung werden generell von der Stadt Willich begrüßt. Damit Städte die Siedlungsflächen bedarfsgerecht und zu angemessenen Preisen entwickeln können, ist das Vorhandensein von Alternativflächen bei der Siedlungsflächenentwicklung unabdingbar, um nicht abhängig von einzelnen privaten Flächeneigentümern zu werden. Weiter ist es aber wichtig, dass nicht unnötig Flächen für Siedlungszwecke beansprucht, d.h. versiegelt bzw. erschlossen werden. Zunächst gilt es, Nachverdichtungsmöglichkeiten zu prüfen, bevor weitere Flächen am Siedlungsrand in Anspruch genommen werden. Für eine flexible Siedlungsflächenentwicklung brauchen Städte, um handlungsfähig zu bleiben, planerische Alternativen. Dafür ist es erforderlich, dass mehr Siedlungsflächen in den Plänen dargestellt werden können, als tatsächlich benötigt werden. Es sollten alle geeigneten und raumstrukturell günstigen Flächen als Siedlungsflächen dargestellt werden dürfen. Insbesondere werden die erweiterten Entwicklungsperspektiven von Ortslagen unter 2.000 Einwohnern begrüßt. Ebenso eröffnet die mögliche Einbeziehung von unmittelbar an den Siedlungsraum angrenzenden Flächen diese Flexibilität. Entscheidend ist letztlich, dass nur so viele Flächen entwickelt werden dürfen, für die der Bedarf nachgewiesen wird und die Belange des Freiraumes gewürdigt werden. Vor diesem Hintergrund wird auch die Streichung der 5 ha – Grenze für das Siedlungsflächenwachstum bis 2020 ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Neben den vorgesehenen Änderungen in Ziel 2-3 und Ziel 2-4 bleibt Ziel 6.1-1 weiterhin unberührt, d.h. die Siedlungsentwicklung ist weiterhin flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung (...) auszurichten.
Beteiligter: Stadt Willich **ID: 982 Schlagwort: k.A.**	
Die Öffnung des Freiraumes für Betriebserweiterungen und –verlagerungen ist bislang bereits in § 35 Abs.4 Nr. 6 BauGB praktikabel geregelt. Darüber hinaus	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert.

können weitere Einzelfälle über die Planung von Sondergebieten gezielt gesteuert werden. Einer darüber hinausgehenden generellen Regelung im LEP bedarf es unseres Erachtens nicht.	In vielen Stellungnahmen wird die Erweiterung der Ausnahmetatbestände des Ziels 2-3 (u.a. acuh von den Kommunalen Spitzenverbänden) begrüßt. In der Vergangenheit wurden auch immer wieder Fälle an die Landesplanungsbehörde herangetragen mit der Bitte, mehr Flexibilität für die Kommunen zu ermöglichen. Insofern folgt die vorgeschlagene Änderung dem "Bedarf", der an die Landesplanungsbehörde herangetragen wurde.
Beteiligter: Stadt Willich **ID: 983 Schlagwort: k.A.**	
Die Neuausrichtung der Planung von Windenergieanlagen und insbesondere der Mindestvorsorgeabstand von 1.500 m und Wohngebieten wird bei der Siedlungsstruktur der Stadt Willich dazu führen, dass faktisch kaum neue Vorrangflächen in der Bauleitplanung dargestellt werden können. Hier besteht durch die Diskrepanz zu den Darstellungen des Regionalplanes eine Planungsunsicherheit, zumal befürchtet werden muss, dass Windenergieanlagen als privilegierte Nutzung im Außenbereich zulässig werden und sich dann der Steuerung entziehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in

	jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.
Beteiligter: Stadt Willich **ID: 984 Schlagwort: k.A.**	
Der LEP-Entwurf sieht vor, dass die Konzentrationswirkung von Eignungsgebieten für den Abbau von oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffen künftig nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen fortbestehen soll. Sand und Kies sind auf unserem Stadtgebiet ubiquitär und es besteht insofern eine Konfliktlage darin, so dass die Steuerungsmöglichkeit unbedingt erhalten werden muss. Wir bitten dazu um Klarstellung. Für die Verlängerung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre besteht darüber hinaus aus unserer Sicht keine Veranlassung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen

	Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. An der maßvollen Verlängerung des Versorgungszeitraums in Ziel 9.2-2 wird festgehalten. Sie eröffnet mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW.

Stadt Winterberg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Winterberg **ID: 1700 Schlagwort: k.A.**	
In den Zielen 2-3 und 2-4 ist mehr Flexibilität bei der Flächenaus weisung vorgesehen. Erleichtert werden sollen insbesondere die Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern/innen und die Erweiterung bestehender Betriebe. So soll z.B. die bisherige Beschränkung, den Bedarf auf die ,,ansässige Bevölkerung" auszurichten, wegfallen. Dies ist zu be grüßen, denn in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden gibt es Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern/innen, die eine Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Dies trifft auch für Winterberg zu. So übernehmen die größeren Orts teile Niedersfeld, Siedlinghausen und Züschen Versorgungsfunktionen für die umliegenden kleineren Ortsteile. Weiter soll im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahms weise eine angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe oder eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen möglich sein. Ziel der geplanten Änderung ist es insgesamt, dass bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern. *Stellungnahme:* *Die vorgesehene Änderung des LEP zu Ziel 2-3 und Ziel 2-4 wird begrüßt. Im Übrigen schließt sich die Stadt Winterberg der Stellungnahme des Hochsauerlandkreises zu Ziel 2-3 und Ziel 2-4 an.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Winterberg **ID: 1701 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2 (Flächensparende Siedlungsentwicklung) Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht

Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto Null" reduziert werden soll, wird gestrichen. Damit entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung. Trotzdem gilt weiterhin § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 Raumordnungsgesetz, wonach die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs und Verkehrszwecke zu verringern ist, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbar machung von Flächen, für die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung. *Stellungnahme:* *Die geplante Streichung des Grundsatzes wird begrüßt, wobei als politisches Leitbild die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen unterstützt wird. Im Übrigen schließt sich die Stadt Winterberg der Stellungnahme des Hochsauerlandkreises an.*	erneut geändert. Bezüglich der Stellungnahme des Hochsuerlandkreises wird auf die dortigen Erwiderungen verwiesen.
Beteiligter: Stadt Winterberg **ID: 1702 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.3-3 (Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen In Anlehnung zu den unter Ziffer 1 beschriebenen Entwicklungs möglichkeiten eines kleinen Ortsteils zu einem Siedlungsbereich besteht über das Ziel 6.3-3 die Möglichkeit, versiegelte Brachflächen, die im regionalplanerischen Freiraum liegen, erstmalig als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Der Änderungs entwurf zum LEP beabsichtigt die zugehörige Erläuterung dahingehend zu ändern, dass der Ausbau der notwendigen Infrastruktur auch auf nicht-versiegelten Brachflächen erfolgen kann. Dadurch werden bei der Nachnutzung bereits versiegelter Flächen mehr als nur geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft sowie der Neubau von Erschließungsanlagen ermöglicht. Dies ist zu begrüßen. *Stellungnahme:* *Die vorgesehene Änderung des LEP zu Ziel 6.3-3 wird begrüßt. Im Übrigen schließt sich die Stadt Winterberg der Stellungnahme des Hochsauerlandkreises zu Ziel 6.3-3 an.*	Die Zustimmung zur Änderung der Erläuterungen von Ziel 6.3-3 im LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen, der LEP-Änderungsentwurf insofern nicht geändert. Auch dass sich die Stadt Winterberg der Stellungnahme des Hochsauerlandkreises zu Ziel 6.3-3 anschließt, wird zur Kenntnis genommen; auf die entsprechende Erwiderung wird verwiesen.

Beteiligter: Stadt Winterberg **ID: 1703 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.6-2 (Anforderungen an neue Standorte) In den Erläuterungen zu diesem Ziel wird ausgeführt, dass die Ziel formulierung im Absatz 2 auf die Fehlentwicklungen hin zu einer Dauer wohnnutzung zurück zu führen ist. Es ist auch nicht im Interesse der Stadt Winterberg, dass sich ein Ferienhausgebiet zu einem Gebiet für Dauerwohnen entwickelt. Dem Ziel kann insoweit grundsätzlich zugestimmt werden. Der Tourismusmarkt unterliegt allerdings einem fortlaufenden Wandel. Faktoren der Entwicklung sind dabei weniger Veränderungen auf der Nachfrageseite, sondern eher die Aktivitäten der Marketingstrategen und Anbieter. Es muss deshalb möglich sein, auch zukünftig auf sich ändernde Ansprüche der Nutzer reagieren zu können und Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus an die sich ändernden Bedürfnisse anzupassen. Um die Attraktivität zu erhalten, müssen Qualitätssteigerungen und verträgliche Weiterentwicklungen möglich sein. Dies auch deshalb, da der Tourismus das Hauptstandbein der örtlichen Wirtschaft darstellt. So hängen in Winterberg rd. 2/3 aller Arbeitsplätze direkt oder indirekt vom Tourismus ab. Insgesamt muss es auch zukünftig möglich sein, auch außerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen und damit auch in kleineren Ortschaften bzw. nicht unmittelbar angrenzend an Allgemeine Siedlungsbereiche Ferien- und Wochenendhausgebiete sowie Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Touris museinrichtungen zu realisieren. *Stellungnahme* *Die Stadt Winterberg beantragt - ergänzend zu der Stellungnahme des Hochsauerlandkreises* -, 1. *dass neue Ferien- und Wochenendhausgebiete auch außerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen und somit auch in kleineren Orten (unter 2.000 Einwohnern) möglich sind.* 2. *dass neue Einrichtungen für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auch zukünftig außerhalb bzw. nicht unmittelbar anschließend an Al/gemeine Siedlungsbereiche und auch in*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Änderungsentwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die Anregungen zielen darauf ab, neue Standorte für überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der für Ferien- und Wochenendhausgebiete im regionalplanerischen Freiraum und in im Freiraum gelegenen Ortsteilen zu ermöglichen. Dies würde jedoch eine weitere Zersiedelung fördern und dem Freiraumschutz widersprechen. Die Anbindung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an Allgemeine Siedlungsbereiche entspricht zudem der Systematik, die der LEP an die räumliche Struktur des Landes (Kapitel 2) sowie der Siedlungsraumentwicklung insgesamt (Kapitel 6) stellt. Auch die häufige (Fehl-)Entwicklung einer Dauerwohnnutzung von Ferien- und Wochenendhausgebieten in der Vergangenheit macht weiterhin eine landesplanerische Steuerung erforderlich, um Vorsorge dahingehend zu treffen, den Freiraum vor einer Zersiedelung zu schützen und die Entstehung von Splittersiedlungen zu verhindern. Fehlentwicklungen kann durch eine Siedlungsraumanbindung zudem besser begegnet werden. Der Plangeber entscheidet sich daher für die Beibehaltung der vorgesehenen Änderung. Mit Blick auf dem Wandel im Tourismusmarkt werden im Übrigen für alle im Freiraum bereits vorhandenen

untergeordneten Ortsteilen angesiedelt werden können, wobei nicht nur bei Vorliegen aller vier Voraussetzungen eine Ausnahme möglich ist, sondern dass es sich um eine alternative Aufzählung handelt. Insoweit wird beantragt, in den Formulierungen das "und" durch "oder" zu ersetzen.	Standorte von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen Möglichkeiten zur angemessenen Weiterentwicklung im Rahmen von Ziel 2-3 geschaffen. Zudem bleibt mit Ziel 6.6-2 auch die Entwicklung oder Erweiterung von regionalplanerisch bereits gesicherten Standorten möglich. Auch ist die Entwicklung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an bestehenden Freizeitstandorten mit Ziel 6.6-2 möglich, wenn diese unmittelbar an regionalplanerisch bereits festgelegte Standorte anschließen. Für die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb eines im Regionalplan bestehenden Standortes ist die regionalplanerische Zweckbindung entscheidend. Ferner kann mit dem neuen Ziel 2-4 für im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile eine bedarfsgerechte Entwicklung erfolgen. Dabei kann ein Ortsteil auch zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich entwickelt werden. Eine Anbindung neuer Standorte für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen an solch entwickelte Ortsteile ist dann mit Ziel 6.6-2 möglich. Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete in bzw. unmittelbar anschließend an Ortsteile, in denen keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden können und die weiterhin dem Freiraum zugeordnet bleiben, wären aber weder mit der Regelungssystematik des LEP vereinbar noch planerisch mit Blick auf die Tragfähigkeit der dort vorhandenen Infrastrukturen sinnvoll. Die Bedeutung von Freizeitanlagen, insbesondere für das touristische Angebot wie für die regionale und

	lokale Wirtschaft, ist bekannt. Mit Blick auf wachsende Ansprüche an den Raum ist jedoch die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen. Von einer ungerechtfertigten Benachteiligung einer Region aufgrund der Standortanforderungen des Ziels wird nicht ausgegangen. Sie wurde auch nicht belegt. In Summe mit Ziel 2-3 und Ziel 6.6-2 werden für vorhandene wie neue Standorte differenzierte Entwicklungsmöglichkeiten und Spielräume geschaffen, die auch die Interessen ländlicher Kommunen und des Tourismus berücksichtigen. Eine weitergehende Öffnung wäre nicht mit der Plankonzeption vereinbar.
Beteiligter: Stadt Winterberg **ID: 1704 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) Die geplante Streichung in Ziel 7.3-1, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, dürfte keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Regional- und Bauleitplanung haben. Die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald bleibt trotzdem grundsätzlich bestehen , weil sich die Privilegierung von Windenergieanlagen bereits aus § 35 Abs. 1 S. 5 BauGB ergibt. Es handelt sich hierbei um Bundesrecht, was nicht durch Landesrecht (z.B. den LEP NRW) aufgehoben/ausgehebelt werden kann. So hat auch das OVG Münster (Urteil vom 06.03.2018, 2 D 95/15.NE) gerade erst erneut entschieden, dass der generelle Ausschluss von Windenergie in Waldgebieten, d.h. die Festlegung von Wald als hartes Tabukriterium bei der gemeindlichen Konzentrationsflächenplanung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB unzulässig ist. Wald darf nicht als harte Tabuzone eingestuft werden und	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Windenergie ist damit im Wald grundsätzlich zulässig. In dem v.g. Urteil wird auch das Errichtungsverbot von Windenergieanlagen im Wald, das im dort betroffenen Regionalplan (Bezirksregierung Detmold) vorgesehen war, für nichtig erklärt. Dennoch schließt sich die Stadt Winterberg der Stellungnahme des Hochsauerlandkreises an, die wie folgt lautet: *Stellungnahme:* *Die Aufgabe einer Sonderbehandlung von Windenergieanlagen im Wald gegenüber anderen Vorhaben wird aus Sicht des Hochsauerlandkreises begrüßt. Sie stellt ein wichtiges Regulativ zu der 1.500 m Abstandsregelung unter 10.2-3 dar, die ebenfalls - wenn sie wirklich greift - hier im Hochsauerlandkreis zu einer sehr weitgehenden Verdrängung der WEA und Vorrangflächen im Wald führen könnte.*	
Beteiligter: Stadt Winterberg **ID: 1705 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) Das bisherige Ziel wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Festlegung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können und nicht wie derzeit, festgelegt werden müssen. Der bisherige Entwurf der Regionalplanung für das Planungsgebiet Arnsberg hat gezeigt, dass die Suchräume der Regionalplanung nicht deckungsgleich sind mit den möglichen Konzentrationszonen der Potentialflächenanalyse auf Gemeindeebene. Insofern wird die Erwartungshaltung gehegt, dass auch die nun geöffnete "Kannvorschrift" seitens der Bezirksregierung Arnsberg nicht genutzt wird. *Stellungnahme:* *Die geplante Änderung wird begrüßt. Die Stadt Winterberg schließt sich im Übrigen der Stellungnahme des Hochsauerlandkreises an.*	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Beteiligter: Stadt Winterberg **ID: 1706 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 alt (Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung) Die im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge (u.a. 18.000 ha für das Planungsgebiet Arnsberg) werden ersatzlos gestrichen. Dies war 2014 auch schon eine Forderung der Stadt Winterberg im Rahmen der Neuaufstellung des LEP NRW. *Stellungnahme:* *Die geplante Änderung wird begrüßt. Die Stadt Winterberg schließt sich im Übrigen der Stellungnahme des Hochsauerlandkreises an.*	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Winterberg **ID: 1707 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 neu (Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen) Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass mit Ausnahme des Repowerings bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in den kommunalen Flächennutzungsplänen zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten (nach §§ 3 und 4 der Baunutzungsverordnung) vorzusehen. Allerdings wird in der Begründung relativierend zum formulierten Grundsatz in Satz 2 ausgeführt, dass der Abstand von 1.500 m nur dann einzuhalten ist, wenn die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Die Einschränkung der "Abstandregelung von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten in der Begründung (wenn die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen), dürfte der bundesgesetzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB "geschuldet" sein, weil ansonsten zumindest zweifelhaft ist, ob der neue Grundsatz 10.2-3 mit höherrangigem Recht vereinbar wäre. Denn die Kommunale Bauleitplanung muss	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar,

im Sinne der Vorgabe von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und der darauf basierenden Rechtsprechung bei der Konzentrationszonenplanung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum verschaffen. Das wäre bei einer starren - nach Metern bemessenen - Abstandsregelung im Zweifel nicht möglich. Auch die Ausgestaltung als nicht zwingend umzusetzender "Grundsatz", der einer Abwägung zugänglich ist, macht deutlich, dass die "Abstands vorgabe" nicht starr und ohne Prüfung der Voraussetzungen, ob der Windkraft im Einzelfall substanziell Raum gelassen wurde, bei der gemeindlichen Konzentrationsflächenplanung übernommen wird. *Allerdings wird mit dem generellen und ohne Einschränkung formulierten Grundsatz 10.2-3 in der Außenwahrnehmung für den Bürger/in die Erwartungshaltung verknüpft, dass zu reinen und allgemeinen Wohn gebieten immer ein Abstand von 1.500 m einzuhalten wäre. Hierdurch geraten die Kommunen unter zusätzlichen Druck, weil die Akzeptanz von Windenergieanlagen unterhalb dieses Abstands weiter abnehmen wird, wenngleich dies oft gar nicht möglich ist, weil ansonsten der Windenergie nicht der nach § 35 BauGB geforderte "substantielle Raum" gegeben wird. Den planenden Kommunen wird eine sachgerechte Abwägung, insbesondere die Einhaltung von bundesrechtlichen Vorgaben, deutlich erschwert.* *Sinnvoller wäre es stattdessen, wenn sich die Landesregierung - wie im Koalitionsvertrag angekündigt - für eine Änderung auf bundesrechtlicher Ebene einsetzen würde. Denkbar wäre z.B. (=Vorschlag des StGB NRW), die Außenbereichsprivilegierung durch eine Ergänzung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB so zu modifizieren, dass diese erst nach einem gewissen Abstand zu bebauten Gebieten beginnt. Nach hiesigem Kenntnisstand ist eine derartige Gesetzesinitiative durch das Land bislang noch nicht auf den Weg gebracht worden.*	dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Da die Regelung des LEP aus bundesrechtlichen Gründen Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auf das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden. Diese Ziele lassen sich durch ein Wiederaufleben der Länderöffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB erreichen. Dies würde dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber ermöglichen, eine Gesetzesregelung zu schaffen, nach der Windenergieanlagen grundsätzlich nur privilegiert zulässig sind, wenn sie bestimmte Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere Wohnbebauung, einhalten. Bei Festlegung eines Abstands oder einer höhenbasierten Abstandsformel

	ist darauf zu achten, dass der Windenergie substanziell Raum verbleibt und die grundsätzliche bundesrechtliche Privilegierung nicht faktisch beseitigt wird, da ansonsten ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen würde.

Stadt Wülfrath

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Wülfrath **ID: 1697 Schlagwort: k.A.**	
Ziele 2-3 und 2-4 Die Änderungen der Ziele 2-3 und 2-4 sind aus Sicht der Stadt Wülfrath in der vorliegenden Form zu befürworten. Die Erleichterung der Siedlungsentwicklung in den dörflichen Ortsteilen unterstützt die dort bestehenden Infrastruktureinrichtungen und kann vor dem Hintergrund des demografischen Wandels zu einer Stabilisierung der Bevölkerungszusammensetzung durch soziale Durchmischung beitragen. Ein gesamtgemeindliches Konzept ist sinnvoll, um die Siedlungsentwicklung so zu steuern, dass daraus keine unvertretbaren finanziellen oder verkehrlichen Belastungen für die Stadt wegen fehlender Infrastruktureinrichtungen vor Ort resultieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Wülfrath **ID: 1698 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 Die vorgesehenen Erleichterungen im LEP zugunsten raumbedeutsamen Rohstoffabbaus können im Zusammenhang mit den Kalklagerstätten im Wülfrather Stadtgebiet erhebliche Konflikte erzeugen, die sich auf nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen nicht lösen lassen. Die Stärkung des Rohstoffabbaus beschränkt zugleich die Planungshoheit der Stadt hinsichtlich der betroffenen Teile ihres Gemeindegebiets bzw. kann im Einzelfall eine geordnete und nachhaltige Siedlungsentwicklung und Infrastrukturplanung erheblich erschweren. Die Abgrabungen haben auf dem Gebiet der Stadt Wülfrath in der Vergangenheit bereits zu erheblichen Flächenverlusten geführt. In der Regel sind die Flächen für eine (land-)wirtschaftliche Nachnutzung verloren, da ein Steinbruch und/oder eine Halde entstehen. Die Verkehrssicherheit gestattet dann oft auch keine	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen"

Freizeitnutzung. In der Regel entsteht ein schutzwürdiges Sekundärbiotop. Aus Sicht der Stadt Wülfrath sollte es bei der bisherigen Regelung im LEP bleiben, die ja seinerzeit gerade aufgrund der zahlreichen Negativerfahrungen mit räumlich unkonzentrierten Abgrabungen und oft noch umweltschädlicheren Verfüllungen in den LEP aufgenommen wurde. Auf der Basis der überkommenen LEP-Regelung betreibt die Bezirksregierung seit Jahren erfolgreich ein Rohstoffmonitoring, das Bedarfe und Lagerstätten im Blick behält, regelmäßig fortgeschrieben wird und entsprechend der Bedarfslage im Regierungsbezirk neue BSAB als Vorranggebiete mit Eignungswirkung festsetzt. Sollte die aus Sicht der Stadt Wülfrath zu weitreichende LEP-Regelung nicht noch revidiert werden, wird es darauf ankommen, dass der Regionalrat die relevanten Bereiche als besondere Konfliktlage definiert, so dass dann dort die überkommenen Steuerungsmöglichkeiten (BSAB mit Konzentrationswirkung) nach wie vor bestehen bleiben können. Es geht gerade auf dem Gebiet der Stadt Wülfrath in besonderer Weise darum, langfristig sinnvolle Verkehrsverbindungen und eine gute siedlungsräumliche Entwicklung nicht durch uneingeschränkten Rohstoffabbau zu gefährden sondern stattdessen wichtige Perspektiven für die Zukunft zu erhalten.	beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu

	entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.

Stadt Xanten

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Xanten **ID: 1438 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-3: Die vorgesehenen Erweiterungen der Ausnahmetatbestände des Ziels 2-3 werden begrüßt, da hierdurch der kommunale Planungsspielraum erhöht und der ländliche Raum gestärkt wird. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in den versorgenden Ortsteilen wird eine potenzielle Siedlungsentwicklung – auch in den Außenbereich hinein – zugestanden. Damit erhält die Stadt Xanten mehr potentielle Entwicklungsmöglichkeiten für alle Stadtbezirke. Die vorgesehene Ausnahmeregelung zur Zulässigkeit von Erweiterungen vorhandener Betriebe im regionalplanerisch festgelegten Freiraum soll die örtliche Wirtschaftsstruktur stärken. In Summe wird diese Ausnahmeregelung positiv gesehen. Die Formulierung der "angemessenen" Erweiterung ist aber abschließend genau zu definieren, da auf Basis der derzeitigen Formulierung nicht hinreichend klar ist, ob sich die Angemessenheit auf den Ortsteil als Ganzen oder nur auf den Bedarf des Betriebs bezieht. Gleiches gilt für die Alternativformulierung der Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen. Hier bedarf es ebenfalls einer näheren Klärung zum	Die überwiegende Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Anregungen, einzelne unbestimmte Rechtsbegriffe in den Erläuterungen näher zu definieren, wird gefolgt und die Erläuterungen zu Ziel 2-3 entsprechend um Klarstellungen zu den Rechtsbegriffen "angemessene Erweiterung" und "benachbarte Ortsteile") ergänzt. Der Anregung, dass die Neuansiedlung von UVP-pflichtigen und damit nicht mehr nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten landwirtschaftlichen Betrieben nur in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen soll, wird nicht gefolgt. Es besteht das ausdrückliche Ziel, die planerische Verantwortung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und Ausweisung von Bauleitplänen für nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen zu stärken. Fragen der Freirauminanspruchnahme und der Vermeidung negativer Begleiterscheinungen sind insoweit auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären; insbesondere sind hier auch die Umweltbelange in den jeweiligen Umweltprüfungen zur Bauleitplanung und den jeweiligen Umweltverträglich-keitsprüfungen im Rahmen der Vorhabenzulassung anzusprechen und

Umfang der potenziellen Verlagerungsmöglichkeiten und zur Frage, wann Ortsteile als benachbart gelten, um Rechtssicherheit herzustellen. Die Neuansiedlung von UVP-pflichtigen und damit nicht mehr nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten landwirtschaftlichen Betrieben, soll nur in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen dürfen, um isoliert liegende Einrichtungen bzw. disperse immissionsträchtige Raumstrukturen mit ihren negativen Begleiterscheinungen auszuschließen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der ländliche Raum über eine Funktion als "landwirtschaftlicher Produktionsfaktor" hinausreicht. Als eine weitere Raumnutzung ist hier bspw. die Erholungsfunktion zu nennen, welche ebenfalls einen nicht zu vernachlässigenden Wirtschaftsfaktor für Nordrhein-Westfalen darstellt. Die Besserstellung der Kommunen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz trägt ebenfalls der Realität im ländlichen Raum Rechnung und wird begrüßt. Wie in den Erläuterungen zu den geplanten LEP-Änderungen bereits dargelegt, aber nicht explizit im Ziel formuliert, muss diese Regelung auch Rettungswachen umfassen. Zur Klarstellung sollte der Wortlaut des Ziels um den Begriff "…sowie im Rettungswesen" ergänzt werden.	abzuwägen. Die angeregte Ergänzung der Ausnahme im 6. Spiegelstrich wird nicht als erforderlich angesehen und ihr daher nicht gefolgt. Rettungswachen sind ausweislich der bisherigen Erläuterungen bereits von der Ausnahme umfasst, wenn sie im Rahmen der Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz entstehen.
Beteiligter: Stadt Xanten **ID: 1439 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 2-4: Zur Stärkung des ländlichen Raums kann zukünftig auch in Ortschaften mit weniger als 2 000 Einwohner*innen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen. Der Entwurf für einen geänderten LEP bekennt sich eindeutig zu den Entwicklungschancen der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortschaften. In diesem Sinne gibt das neue Ziel den Kommunen zusätzliche Handlungsoptionen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanungen. Die Stadt	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf und die Anregung werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die Formulierungen in Erläuterungen in Ziel 2-3 und Ziel 2-4 zur Klarstellung redaktionell angepasst. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Ausnahmen in Ziel 2-3 und von Ziel 2-4 auf konkrete Einzelfälle bzw. Ortsteile Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen ist.

Xanten könnte in Folge gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, weiterentwickeln. Erläuterungen zu den Zielen 2-3 und 2-4: Abschließend wird auf einen Widerspruch in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 und zu Ziel 2-4 hingewiesen. Demnach muss sich die Siedlungsflächenentwicklung einmal am überörtlichen Bedarf (zu Ziel 2-3, S. 5 f) und einmal am bestehenden Bedarf (zu Ziel 2-4, S. 12) orientieren.	
Beteiligter: Stadt Xanten **ID: 1440 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 6.1-2: Zu begrüßen ist der Wegfall des "5 ha - Grundsatzes", wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" reduziert werden sollte. Hierdurch entfällt ein wesentliches Hindernis für die kommunale Baulandentwicklung - insbesondere auch in den kleineren Ortschaften. Anlass/Begründung zu Grundsatz 6.1-2: Nach wie vor ist im LEP das Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" enthalten. Dieses Ziel legt u.a. fest, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Zielfestlegung widerspricht dem Gegenstromprinzip, da eine Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume durch den Gesamtraum keine Berücksichtigung finden. Darüber hinaus widerspricht es auch dem Charakter eines Flächennutzungsplans (FNP), der die zukünftige Gemeindeentwicklung abbilden und lenken soll. Ich weise darauf hin, dass gerade der vorbereitende Bauleitplan intensiv mit der Regionalplanung unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und	Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zur Streichung von Grundsatz 6.1-2 wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zu Ziel 6.1-1 wird darauf hingewiesen, dass diese Anregungen eine Festlegung betreffen, die bei dem LEP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

Landesplanung abgestimmt wird. Der so entstehende Vertrauensschutz zwischen Kommunalplanung und Regionalplanung über die zukünftige Siedlungsentwicklung wird zu einseitigen Lasten der kommunalen Bauleitplanungen unterlaufen. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Boden-preissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus.	
Beteiligter: Stadt Xanten **ID: 1441 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 8.2-7: Gemäß LEP-Änderungsentwurf sollen die Regionalpläne den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Energienetze Rechnung tragen und die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen fördern. Diesem Grundsatz soll bei der Erarbeitung von Regionalplänen und Regionalplanänderungen Rechnung getragen werden. Aufgrund der vielfältigen Nutzungsansprüche an den Raum in NRW sei in diesem Kontext zur zügigen Umsetzung der Energiewende eine verstärkte Abstimmung der betroffenen Regional- und Fachplanungsträger zur Förderung der raumordnerischen Durchführbarkeit notwendig. Die Stadt Xanten ist derzeit durch die Planungen der Gleichstromtrasse "A-Nord" betroffen. Für den Grundsatz Energiewende und Netzausbau wird gefordert, dass dieser Grundsatz auf Ebene der Regionalplanung nur als textliches Ziel umzusetzen ist. Eine zeichnerische Freihaltung möglicher Trassenalternativen im Regionalplan ist nicht praktikabel, da im Vorfeld stets Planungsalternativen zu bewerten sind. Die Freihaltung möglicher bzw. potentieller Trassenalternativen bis zur abschließenden Bestimmung des Trassenkorridors bzw. der Planfeststellung	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der GS 8.2-7 fordert die Planungsträger im Wesentlichen dazu auf, den im Rahmen der Energiewende dringlichen Netzausbau insgesamt aktiv zu fördern. Diese Förderung gestaltet sich unterschiedlich, je nach Art der Leitung, Verfahren und Zuständigkeit. Beispielsweise ist mit dem GS die Erwartung verbunden, dass die Regionalplanungsträger bzw. Regionalplanungsbehörden die Bundesnetzagentur bei ihren Bundesfachplanungsverfahren zur Trassenkorridor-Ermittlung für die länder- und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen aktiv und konstruktiv unterstützen. Zudem ist mit dem GS z. B. die Erwartung verbunden, dass die Regionalplanungsbehörden die Raumordnungsverfahren zur Trassenfindung für

würde unbegründete Planungshemmnisse hervorrufen und die Stadt Xanten unverhältnismäßig in ihrer Entwicklung einschränken.	Hoch- und Höchstspannungsleitungen zügig vorantreiben. Ob und in welcher Weise gesicherte Trassen in den Regionalplänen in NRW zukünftig dargestellt werden, prüft die Landesplanungsbehörde derzeit gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden ergebnisoffen. Dabei werden auch die Anregungen aus dem LEP-Beteiligungsverfahren einfließen. Eine Sicherung von in Prüfung befindlichen Trassenalternativen in den Regionalplänen ist derzeit nicht geplant. Unabhängig von der Darstellung von Trassen in Regionalplänen sind Raumordnerische Beurteilungen (Ergebnisse von Raumordnungsverfahren) allerdings als "sonstiges Erfordernis der Raumordnung" nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Daneben wird auf die Veränderungssperre nach § 44a EnWG hingewiesen. Ebenfalls unabhängig von der Darstellung von Trassen in Regionalplänen wird im Hinblick auf die mögliche Sicherung von Trassenkorridoren, die von der Bundesnetzagentur im Rahmen von Bundesfachplanungsverfahren festgelegt werden, auf die Möglichkeit der Bundesnetzagentur zum Erlass einer Veränderungssperre nach § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz hingewiesen.

Beteiligter: Stadt Xanten **ID: 1442 Schlagwort: k.A.**	
Ziele 9.2-1, 9.2-2, 9.2-3; Grundsatz 9.2-4; Erläuterungen 9.2-1, 9.2-2, 9.2-3, 9.2-4: Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen nichtenergetischen Bodenschätze soll in den Regionalplänen über festzulegende Vorranggebiete als "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)" erfolgen. Nur bei besonderen planerischen Konfliktlagen sind zukünftig Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Des Weiteren soll der Versorgungszeitraum für die Rohstoffsicherung von Lockergesteinen von 20 auf 25 Jahre erhöht werden. Darüber hinaus sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Bei den oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffen (Sand und Kiesvorkommen) handelt es sich um erdgeschichtlich entstandene, ortsgebundene und nicht regenerierbare Rohstoffe. Diese sind räumlich insbesondere an die Rheinebene gebunden. Derselbe Raum ist u. a. wasserwirtschaftlich, naturschutzfachlich sowie für die kommunale Siedlungs-, Gewerbe- und Freizeitentwicklung von herausragender Bedeutung. Zur Sicherung der Lebensgrundlage der im Stadtgebiet lebenden Menschen ist neben der weiteren Entwicklung von Wohnbau- und Gewerbeflächen auch der Erhalt der Freiflächen als Kulturlandschaft und Raum für Nahrungsmittelproduktion, Grundwasserschutz, Kaltluftentstehung sowie für Erholung, Tourismus und Natur auf allen Planungsebenen sicherzustellen. Es besteht für die gesamte Region "Unterer Niederrhein", wie oben zusammengefasst, eine Vielzahl konkurrierender Ansprüche an die Raumnutzungen, welche planerisch bewältigt werden müssen. Die Voraussetzungen für die in dem Ziel ausgeführten "Räume mit besonderen planerischen Konfliktlagen" wären demnach gegeben. Bei konsequenter Anwendung des zur Änderung vorgeschlagenen Grundsatzes ist zu befürchten,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist; allerdings bleibt auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch

dass in einer Reservekarte alle vorhandenen Lagerstätten dargestellt werden müssten. Dies würde in Folge zu einer weiteren Verschärfung der Flächenkonkurrenz führen, da nach derzeitiger Rechtslage selbst BSAB-Flächen(potentiale) von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten sind. Durch die Verlängerung der Versorgungszeiträume steht darüber hinaus zu befürchten, dass in der Region "Unterer Niederrhein" weitergehende Abgrabungsflächen ausgewiesen werden müssen. Dies führt zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Raumentwicklung in der Region und widerspricht somit dem Grundsatz der Daseinsvorsorge, landesweit gleichwertige Lebensverhältnisse herbeizuführen. An dieser Stelle ist ergänzend auf die Begründung zu den geplanten LEP-Änderungen hinzuweisen, worin eingeräumt wird, dass sich die restriktive und planerisch aufwendige Steuerung bei großflächigen Rohstoffvorkommen und besonderen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt hat. Die Neuregelungen werden ausschließlich mit Rohstoffvorkommen in NRW begründet, die lediglich vereinzelt und nicht flächig vorkommen. Hierzu heißt es weiter: "Hier entstehen keine großräumigen Konfliktlagen und es kann aus fachlicher Sicht auf eine Konzentrationswirkung verzichtet werden." Für solche vereinzelten, kleinräumigen Rohstoffflächen können in den Zielen der Regionalpläne jedoch Ausnahmeregelungen aufgenommen werden. Dazu bedarf es keiner Änderung des LEP-Ziels. Sollte an dieser Änderungsbestrebung des LEP dennoch festgehalten werden, sind Konkretisierungen hinsichtlich der Bereiche mit "besonderen Konfliktlagen" erforderlich, um einer unterschiedlichen Umsetzung in den Planungsregionen vorzubeugen. Auch ist genauer zu benennen, um welche Rohstoffvorkommen es sich handelt, bei denen aufgrund der Seltenheit und Kleinräumigkeit auf eine Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten verzichtet werden soll.	vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Bezüglich der angesprochenen möglichen Flächennutzungskonflikten mit den Belangen von Siedlung, Natur und Landschaft und der

Zudem wird die Rechtswirkung der Reservegebiete nicht weiter ausgeführt. In Folge ist mit der Kategorie "Reservegebiete" auch die Rechtsunsicherheit verbunden, inwieweit Planungskonflikte mit Blick auf konkurrierende Raumnutzungen zu erwarten sind. Es ist daher bei der Festlegung von Reservegebieten langfristig sicherzustellen, dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten kommt. Zur Sicherung einer nachhaltigen Nutzbarkeit der nichtenergetischen Rohstoffe sind darüber hinaus auch Regelungen erforderlich, die einerseits die regionale Versorgungssicherheit im Auge behalten, aber zugleich eine zunehmende Reduzierung des Verbrauchs von Boden und Flächen erreichen, damit es zu keiner weiteren Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten kommen wird.	Landwirtschaft wird auch auf die Festlegungen des LEP in den entsprechenden Kapiteln verwiesen. Für die Aufnahme der Reservegebiete in die Erläuterungskarte sind weitere planerische Vorgaben nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
Beteiligter: Stadt Xanten **ID: 1443 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatze 10.2-2 und 10.2-3 mit Ziel 7.3-1: Die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann aus Sicht der Stadt Xanten mitgetragen werden. Eine potenzielle Zulässigkeit ergibt sich über die baurechtliche Privilegierung im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nicht durch Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann. Insofern trägt die Streichung zur Rechtsklarheit bei. Für die Stadt Xanten hat die Streichung des Ziels keine konkrete Bedeutung; als waldarme Kommune scheidet die Inanspruchnahme von Wald für die Nutzung der Windenergie bereits aus diesem Grund weitestgehend aus (Wald 11,1 v.H. Anteil an gesamtstädtischer Fläche) Das bisherige Ziel 10.2-2 wird in einen Grundsatz umgewandelt und enthält nur noch die Fest-legung, dass in den Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.**Zu 10.2-2:** Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den

Windenergie als Vorrang-gebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, jedoch nicht müssen. Die hierfür im bisherigen Grundsatz 10.2-3 niedergelegten Flächenumfänge werden ersatzlos gestrichen. Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Der Grundsatz 10.2-3 soll neu eingeführt werden und beinhaltet einen pauschalen Abstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten. Dieser Grundsatz wird kritisch gesehen und sollte entfallen, da hier unnötig in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu prüfen, inwiefern der geplante Grundsatz mit § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB als Bundesrecht vereinbar wäre. Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-3 legen dar, dass die kommunale Bauleitplanung im Sinne dieser auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB basierenden Rechtsprechung bei der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen muss. Dies ist aber nur durch Abwägung im Einzelfall möglich. Eine starre Abstandsregelung erschwert diese Abwägung und greift in mittlerweile als gerichtsfest anerkannte Verfahren für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen ein. Der Grundsatz ist entsprechend entbehrlich und führt zu Irritationen, weil es nicht Aufgabe der übergeordneten Landesplanung ist, konkrete Vorsorgeabstände zu definieren und über den LEP zu regeln. Aus Sicht der Stadt Xanten ist auf die raumordnerische Steuerung von Windenergie über die Ausweisung von Vorranggebieten aber grundsätzlich zu verzichten. Hierdurch wird die kommunale Planungshoheit unangemessen	Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. **Zu 10.2-3:** In den LEP wird ein Grundsatz zu einer Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten eingefügt, um den Schutz der Wohnbevölkerung besser gewährleisten zu können. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Die Regelung gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). Da die Regelung des LEP aus rechtlichen Gründen den dargelegten Einschränkungen unterliegt, beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus, die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch durch eine rechtssichere Abstandsregelung zu Wohnbebauung einzuschränken. Hierzu wurde eine Bundesratsinitiative zur Wiedereinführung der Länderöffnungsklausel auf den Weg gebracht. Dadurch soll der weitere Ausbau der Windenergie in geordnete Bahnen gelenkt und der Fokus auch auf

eingeschränkt und führt im Ergebnis zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen.	das Repowering bestehender Anlagen in den dafür vorgesehenen Bereichen gerichtet werden.

Stichting Dorpsrad Ven-Zelderheide

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stichting Dorpsrad Ven-Zelderheide **ID: 3149 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme. Aktuelle Fassung *"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."* *Vorgeschlagene Änderung* *Streichung des kompletten Satzes der aktuellen Fassung zu 7.3-1, an dessen statt folgender Satz:* *Die Errichtung von Windenergieanlagen im und am Wald ist grundsätzlich auszuschließen. Vorsorgeabstand zum Waldrand ebenfalls 1500m.* Begründung Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln . Der Waldrand verfügt über eine besonders hohe Biodiversität und ist ökologisch dem Wald ebenbürtig. Eindeutige Vorgabe muss das Ziel sein: Keine Windkraftnutzung im und am Wald.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.

Beteiligter: Stichting Dorpsrad Ven-Zelderheide **ID: 3150 Schlagwort: k.A.**	
Aktuelle Fassung 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen. Vorgeschlagene Änderung Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlage muss als Ziel formuliert werden. Begründung Die Landesregierung hat als Zielsetzung versprochen, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten, da der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen der Bevölkerung auf zunehmende Vorbehalte stößt. Diese Zielsetzung ist als Grundsatz nicht erreichbar. Aktuelle Fassung *Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorge-abstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).* Vorgeschlagene Änderung Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und kommunalen Flächennutzungsplänen ist das Ziel, die Einhaltung eines planerischen Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu allen Wohngebieten einzuhalten. Begründung: Der Gesundheitsschutz der Bürger darf nicht abhängig gemacht werden vom Wohnort. Unterschiede in den Ansprüchen der Menschen dürfen nach dem Grundgesetz nicht gemacht werden. Der Grundsatz gleichwertiger	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur

Lebensverhältnisse in Stadt und Land darf nicht von der Besiedelung abhängig gemacht werden. Somit ist ein Unterschied bei der Wohnbebauung zwischen reiner und allgemeiner Wohnbebauung und Klein, Mischsiedlungen und Dorfgemeinschaften nicht gerechtfertigt. Dies gilt besonders in ländlichen Gemeinden mit ihrem hohen Anteil der Bevölkerung außerhalb allgemeiner und reiner Wohngebiete. Dies gilt auch für den Ersatz beim Repowering. Aktuelle Fassung Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung In den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum scha ff en. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Vorgeschlagene Änderung Die kommunale Bauleitplanung kann im Rahmen der Konzentrationszonen darstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung Raum schaffen. Ein Vorsorgeabstand von mindestens 1500 Metern ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Begründung Im Entwurf fehlt die Abstandsangabe. Das Wort substanziell muss zwingend durch rechtsichere Vorgaben ersetzt werden. Damit wie versprochen die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt und den Kommunen rechtsichere Planungen ermöglicht werden, ohne die Gefahr in die Falle einer nicht ausreichenden Planung zu laufen wobei dann nicht die vom Bürger gewählten Ratsvertreter und Bürgermeister entscheiden, sondern Lobbyisten und Investoren der Windkraftindustrie mit Ihren Rechtsanwälten.	Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann.

Uns ist sehr wichtig, dass die schwarz-gelbe Landesregierung fest zu den gegebenen Wahlversprechen steht. Keine Windenergie im Wald, Vorsorgeabstand zur Wohnbevölkerung zu allen Wohngebieten min. 1500 Meter. Hierauf vertrauen unsere deutschen Nachbarn und auch wir in unserer dörflichen Gemeinschaft ebenso wie überall in Deutschland und alle Grenzgemeinden zu NRW in den Niederlanden. Viele andere Bürger und auch wir vertrauen auf die Erfüllung Ihrer Wahlversprechen und wünschen Ihnen und uns eine Energiepolitik in NRW für Mensch und Natur und nicht gegen Bürger, Nachbarn, Wald und Verfassung.	Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein. Aktuell bietet der rechtskräftige Windenergieerlass NRW eine Handlungsanleitung. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss, können der Abstand sowie der Ausschluss der Windenergie im Wald weder ein Ziel der Raumordnung sein, noch ein Tabukriterium begründen.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord **ID: 2753 Schlagwort: k.A.**	
Aus der Abteilung 3 - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - stellt das Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz - fest, dass zur vorgelegten Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW bereits Stellungnahmen abgegeben wurden. Diese behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Ergänzungen bzw. Änderungen dazu haben sich keine ergeben. Ref. 41: Zu dem o. g. Landesentwicklungsprogramm NRW haben wir mit Schreiben vom 14.01.2014 eine Stellungnahme abgegeben. Aufgrund der nun vorgelegten Änderung haben sich keine Ergänzungen zu unserer Stellungnahme ergeben. Unsere Stellungnahme vom 14.01.2014 behält weiterhin ihre	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Stellungnahme wurde bereits im Rahmen des seinerzeitigen Verfahrens reagiert.

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen ID: 1660 Schlagwort: k.A.	
Wir schließen uns der "Gemeinsamen Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen zum Änderungsverfahren für den LEP NRW" vom 13.07.2018 an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Erwiderung wird auf die Erwiderungen zu der genannten Stellungnahme verwiesen.

SWK Städtische Werke Krefeld AG

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: SWK Städtische Werke Krefeld AG **ID: 2264 Schlagwort: k.A.**	
Nach Prüfung dieser Unterlagen in den verschiedenen Fachbereichen der SWK und deren Tochtergesellschaften teilen wir Ihnen handelnd in eigenem Namen und zugleich auch namens und mit versicherter Vollmacht für unsere Tochtergesellschaften mit, dass aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die im aktuellen Verfahren geplanten Änderungen bestehen. Zugleich verweisen wir unter voller inhaltlicher Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 14.01.2016, die weiterhin Bestand hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Thyssengas GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Thyssengas GmbH **ID: 2818 Schlagwort: k.A.**	
Innerhalb des im Betreff genannten Landesentwicklungsplans NRW, verlaufen diverse Gasfernleitungen und Anlagen der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 300000. Die in Betrieb befindlichen Gasfernleitungen sind in rot und die stillgelegten Leitungsabschnitte in grün dargestellt. Die Lage der Gasfernleitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um den derzeitigen Bestand handelt und Leitungszu- oder abgänge jederzeit möglich sind. Die im Betreff genannten Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen von bis zu 10,0 m (5,0 m links und rechts der Leitungsachse) verlegt, welcher die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466- schafft. Die Gasfernleitungen – besonders deren Betriebssicherheit – unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetztes (EnWG), sowie der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV). Für die Betriebssicherheit der Leitungen gilt das DVGW- Regelwerk (EnWG § 49 Abs. 2.2 und GasHDrLtgV § 2 Abs. 2). Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken bis 16 bar gilt das DVGW- Arbeitsblatt G 462, Teil II, ab 16 bar	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Die Beachtung von Bestandsleitungen ist auf der Planungsebene des Landesentwicklungsplans NRW allerdings noch nicht relevant. Eine Planung und detaillierte Kartierung erfolgt erst auf der Ebene der Regionalplanung. Die Hinweise sind im Rahmen der jeweiligen Beteiligungsverfahren im Einzelfall vorzutragen.

gilt das DVGW- Arbeitsblatt G 463. Unter der Voraussetzung, dass unser Bestand gesichert bleibt und wir an den nachfolgenden Detailplanungen beteiligt werden, bestehen seitens unserer Gesellschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Änderungsverfahren für den LEP NRW.	

Trianel GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Trianel GmbH **ID: 2147 Schlagwort: k.A.**	
Trianel begrüßt ausdrücklich das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie in Nordrhein-Westfalen erhalten zu wollen und die kommunale Planungshoheit weiterhin zu stärken. Die Windenergie als zentrale Säule der erneuerbaren Energien hat für das Erreichen der europäischen und nationalen Klimaschutzziele eine besondere Bedeutung. Sie ist zugleich ein wichtiger Baustein für das Gelingen der Energiewende. Deshalb investieren Trianel und die verbundenen Stadtwerke gemeinsam in den Auf- und Ausbau dieser wichtigen Technologie. Ein zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen und Projektierern einvernehmlich abgestimmter Ausbau der Windenergie nimmt dabei einen außerordentlich hohen Stellenwert ein, nicht zuletzt um die Akzeptanz für die Energiewende zu erhalten und der Verantwortung für die kommunale Daseinsvorsorge gerecht zu werden. Als Stadtwerke-Kooperation in Nordrhein-Westfalen lehnen wir daher weitere Hürden für den Ausbau der Windenergie mit aller Deutlichkeit ab. Denn die vorgesehenen Maßnahmen werden den Windenergieausbau in NRW weitgehend einschränken oder vollständig zum Erliegen bringen. Weder sind die angedachten Änderungen dazu geeignet, eine "Entfesselung" in wirtschaftspolitischer Hinsicht hervorzurufen, noch sind sie geeignet die Klimaschutzziele zu erreichen. Sie stellen vielmehr den Willen der Landesregierung zum Erreichen der Klimaschutzziele in Frage. Zudem stehen die angedachten Änderungen in deutlichem Widerspruch zum Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung, der eine Anhebung des Ausbauziels für erneuerbare Energien auf 65 Prozent bis 2030 vorsieht. Vielmehr ist es vor diesem Hintergrund zwingend erforderlich, dass die Landesregierung klare Zielmarken bzw. Ausbaukorridore für die Windenergie in NRW vorgibt und künftig auch weiterhin anstrebt. Daran wird sich der nordrhein-	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur

westfälische Beitrag zur Energiewende und damit die Stellung als Energieland Nummer 1 bemessen. Stadtwerke und Trianel haben in den vergangenen Jahren erheblich in den Ausbau der erneuerbaren Energien investiert und zukünftige Investitionen vorbereitet, insbesondere auch im Vertrauen auf die energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene. Statt Planungssicherheit für die Gestaltung der Energiewende drohen nun Strukturbrüche und stranded investments. In NRW beobachten wir vielerorts Verzögerungen bei der Aufstellung bzw. Änderung von Flächennutzungs- und Bauleitplänen sowie bei der Genehmigung von Windkraftanlagen. Begründet wird dies seitens der Kommunen oft mit Verweis auf die aktuelle politische Diskussion und eine potentielle Änderung des Baugesetzbuches (BauGB), die abzuwarten sei. Diese Verzögerungen reduzieren die Wirtschaftlichkeit von Projekten teils dramatisch und entwerten nicht nur kommunale Investitionen*F* in die Energiewende. Laufende Projekte sollten jedoch stets auf der Grundlage geltenden Rechts bearbeitet werden, um allen Beteiligten Planungssicherheit zu gewährleisten. Die Änderungen des Landesentwicklungsplanes leisten dies nicht. Stattdessen droht NRW-weit nicht nur ein deutlicher Rückgang beim Ausbau der Windenergie, sondern unter Umständen auch eine Flut von Rechtsstreitigkeiten, die bei nordrhein-westfälischen Gerichten unnötig Kapazitäten binden würden.	Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
Beteiligter: Trianel GmbH **ID: 2148 Schlagwort: k.A.**	
1Ausweisung von Windvorrangzonen und Umfang der Flächenfestlegungen Grundsätzlich begrüßen wir eine Stärkung der kommunalen Planungshoheit bei der Umsetzung der Energiewende. Jedoch erachten wir eine alleinige Verantwortung für die Gestaltung der Energiewende ausschließlich in den Händen der lokalen Planungsträger für kontraproduktiv. Es bedarf nach einer übergreifenden Koordination. Die Energiewende ist auch auf Landes- und regionaler Ebene auf verbindliche Rahmenbedingungen zur Steuerung des notwendigen Ausbaus der Windenergie angewiesen – in einem Maße, wie es sich	Zu 10.2-2: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der

aus den realistischen Potenzialen aller in Frage kommenden Energieträger ergibt. Vor diesem Hintergrund befürchten wir, dass entgegen der beabsichtigten Stärkung der kommunalen Planungshoheit Kommunen sich eher mit zusätzlichen Belastungen konfrontiert sehen könnten. Nach unserem Verständnis läge die regelmäßige Aufgabe allein bei den Kommunen, in Eigenregie Flächenausweisungen für die Windenergie sowie vollumfängliche Untersuchungen des Gemeindegebiets anzustoßen und vorzunehmen. Diese Aufgabe wird durch die ohnehin schon komplexen Abwägungsprozesse geprägt und wird ohne jegliche regionalplanerische Vorgaben noch schwieriger. Damit steigt auch die Gefahr, dass in dem hochkomplexen Verfahren der Flächennutzungsplanaufstellung Fehler auftreten, welche dann zu einer Unwirksamkeit des Planes führen. Hieraus folgt dann die Gefahr für die Gemeinde, die räumliche Steuerung über den weiteren Windenergieausbau auf dem Gemeindegebiet zu verlieren. Ferner erachten wir die vollständige Verlagerung der Entscheidungskompetenzen auf die Kommunen durch Streichung der Pflicht zur Ausweisung von Vorrangzonen in den Regionalplänen als nicht hilfreich, um die von der Bundesregierung erhöhten Ausbauziele für Erneuerbare Energien für 2030 auch in NRW adäquat unterstützen zu können. Ohne den Windenergieausbau steuernde Vorgaben im LEP erscheint auch eine Umsetzung des § 35 BauGB nicht möglich. Ein Rahmengerüst in LEP und Regionalplänen ist für viele Kommunen eine hilfreiche Unterstützung bei der Umsetzung ihrer die Erneuerbaren Energien betreffenden Aufgaben. Die angedachte Änderung des Ziels 10.2-2 hin zu einem Grundsatz, der lediglich eine Möglichkeit zur Flächenausweisung einräumt, ist unserer Ansicht nach nicht geeignet für eine tatsächliche Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Eine mögliche Kompromissformulierung im LEP könnte lauten, dass Vorrangzonen für Windenergie ausgewiesen werden "sollen".	landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Zu 10.2-3 alt: Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz

	älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.
Beteiligter: Trianel GmbH **ID: 2149 Schlagwort: k.A.**	
2Mindestabstand von 1.500 Metern Der im Änderungsentwurf neu formulierte Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass für Windenergieanlagen, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ein Vorsorgeabstand von 1.500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten ist. *"Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)".* Dieser Grundsatz ist missverständlich formuliert, macht eine rechtssichere Handhabung unmöglich und ist darüber hinaus auch sachlich nicht gerechtfertigt. Kommunen wird für Windenergievorhaben faktisch nun ein sehr hoher Mindestabstand zu Wohngebieten vorgegeben. Unserer Ansicht nach greift dies unverhältnismäßig in die kommunale Planungshoheit ein, die von der Landesregierung ja gerade gestärkt werden soll. Der neu eingefügte Grundsatz 10.2-3 wurde zwar formal als ein Grundsatz eingefügt, er ist jedoch wie ein verbindliches Ziel formuliert ("… soll … eingehalten werden. Hierbei ist …	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens

vorzusehen.") worden. So enthält die Begründung zwar einen Verweis auf die – im Übrigen undefinierten – "örtlichen Verhältnisse", jedoch sieht die Abstandsregelung selbst keinen Spielraum vor. Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürgern werden damit in die Irre geführt und das Missverständnis eines stets anzulegenden "Mindestabstands" geschürt. Letztlich werden die Kommunen im Rahmen ihrer planerischen Abwägung mit diesen Vorgaben überfordert. Im Ergebnis besteht das Risiko, dass viele Kommunen den Abstand von 1.500 Metern vorgeben werden, ohne eine weitere Abwägung durchzuführen. Wir zweifeln massiv die Praktikabilität und die Angemessenheit des neuen Grundsatzes 10.2-3 an. Sie setzt nicht nur sehr einschränkende Rahmenbedingungen für den Windenergieausbau, sondern etabliert auch einen für alle Beteiligten schwierigen Prozess, mit dem ein sehr hohes Risiko für Rechtstreitigkeiten einhergeht. Ein "Mindestabstand" kann rechtlich nicht wirksam festgesetzt werden. So widerspricht die Festlegung von Mindestabständen für Windenergieanlagen insbesondere geltendem Bundesrecht. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist die Windenergienutzung im Außenbereich ein privilegiert zulässiges Vorhaben. Ferner widerspricht ein Vorsorgeabstand von 1.500 Metern jeglichen sonst formulierten Abstandsempfehlungen von Windenergieanlagen. Innerhalb des Genehmigungsverfahrens wird der Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung stets einzelfallbezogen ermittelt. Die bestehenden Immissionsschutzrichtlinien führen grundsätzlich bereits zu einem ausreichenden Abstand von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung. Insbesondere trägt die modifizierte Methodik des "Interimsverfahrens" nach TA Lärm in Verbindung mit der technologischen Weiterentwicklung von Windkraftanlagen dazu bei, dass Neuanlagen nur mit größeren Abständen zur Wohnbebauung als in der Vergangenheit genehmigt und gebaut werden dürfen. Auch mit einer optisch bedrängenden Wirkung kann der Abstand nicht gerechtfertigt werden. So geht das OVG NRW davon aus, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (ca. 500 m), regelmäßig zu verneinen ist. Insofern führen die Änderungen des LEP nur zu einem parallelen, sachlich nicht gerechtfertigten Rechtsregime.	hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. In Bezug auf den Hinweis zum Repowering und der Einschräänkung auf bereits ausgewiesene Konzentrationszonen erfolgt eine Anpassung der Formulierung in den Erläuterungen.

Als positiv erachten wir, dass die geplante Abstandsvorgabe nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering) gelten soll. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass auch für das Repowering einer Windenergieanlage eine neue BImschG-Genehmigung einzuholen ist und damit die Ausnahme faktisch nur für bereits ausgewiesene Windvorrangzonen gilt. Fraglich ist wie bei der Aufstellung neuer Flächennutzungspläne und Bauleitpläne hier zwischen Repowering und neuer Windenergieanlage unterschieden werden soll. Insofern wäre eine präzisierende Formulierung im LEP hilfreich. Andernfalls ist zu befürchten, dass die gewollte Ausnahme für das Repowering ins Leere läuft. Der neue Grundsatz 10.2-3 ist missverständlich formuliert, nicht rechtssicher umsetzbar und sachlich nicht gerechtfertigt. Er sollte daher gestrichen werden. Einen planerischen Vorsorgeabstand für Windenergieanlagen lehnen wir generell ab, da er der in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB und in § 249 Abs. 3 BauGB zum Ausdruck gebrachten Wertung des Bundesgesetzgebers widerspricht.	Darüber hinaus ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein, unter anderem zu der Abgrenzung von Repowering und gänzlich neuen Anlagenstandorten.
Beteiligter: Trianel GmbH **ID: 2150 Schlagwort: k.A.**	
3Windenergieanlagen im Wald Ebenso kritisch sehen wir die einschneidenden Änderungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald. Forstwirtschaftliche Nutzflächen ohne hochwertigen Baumbestand müssen auch künftig für die Windkrafterzeugung nutzbar sein. Zur Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung wurden in den vergangenen Jahren in Deutschland vermehrt Waldflächen für Windenergieanlagen in Anspruch genommen. Im Jahr 2016 wurde in Deutschland jedes vierte Windrad im Wald gebaut. Nordrhein- Westfalen verfügt über 910.000 Hektar Wald. Der Waldanteil an der Landesfläche liegt bei 27 Prozent. Ende 2017 waren 67 Anlagen mit mehr als 165 MW Gesamtleistung auf nordrhein-westfälischen Forstflächen am Netz. Insgesamt wurden in NRW weniger als zwei Prozent aller Windanlagen in	Zu 7.3-1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015)

Wäldern errichtet. Im Vergleich mit anderen Bundesländern verläuft damit der Windenergieausbau im Wald in NRW bislang auf sehr niedrigem Niveau. Durch die Herausnahme von Waldflächen wird zudem die Standortsuche für Windenergieanlagen, flankiert durch den künftig anzulegenden Vorsorgeabstand, weiter beschränkt. Ferner haben die Landesforsten NRW bzw. der Landesbetrieb Wald und Holz in NRW explizit Waldflächen für die Nutzung der Windenergie ausgeschrieben. Unter Umständen eingeplante Pachteinnahmen für die Forstbetriebe lassen sich hier nicht mehr realisieren. Bereits nach der aktuellen Rechtslage unterliegt der Bau von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalens Wäldern strengen Regeln und ist nur eingeschränkt möglich. Windenergieanlagen dürfen nur auf Kahlflächen aufgrund von Schadensereignissen – wie beispielsweise einem Sturm – sowie in forstwirtschaftlich intensiv genutzten Nadelwäldern errichtet werden. Besonders schützenswerte Waldflächen, wie etwa in Laubwäldern, stehen auch aktuell nicht als Flächenkulisse für Windenergieanlagen zur Verfügung. Hier ist außerdem zu beachten, dass mit der notwendigen Waldumwandlungsgenehmigung meist die Auflage verbunden ist, jeden in Anspruch genommenen Quadratmeter Waldbestand im Zuge der Waldumwandlungsgenehmigung doppelt auszugleichen. Durch diesen doppelten Ausgleich wird sogar eine Verbesserung der ökologischen Situation erreicht. Vor diesem Hintergrund ist die Notwendigkeit einer weiteren Einschränkung der Windenergienutzung im Wald nicht nachvollziehbar. Der Wegfall des Ziels 7.3-1 *"Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."* erweckt den Eindruck, dass Waldflächen künftig wieder als sogenannte harte Tabuzonen einzustufen sind. Eine solche Interpretation ist allerdings unzulässig, wie das OVG NRW aktuell erst zum vergleichbar formulierten LEP NRW 1995 geklärt hat. Insofern muss klargestellt werden, dass im Rahmen der planerischen Freiheit weiterhin Windenergieanlagen im Wald errichtet werden dürfen. Darüber hinaus widerspricht die Streichung auch der Intention des Bundesgesetzgebers, der	erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Windenergieanlagen im Außenbereich stets und unabhängig von einer Waldflächeninanspruchnahme, privilegiert. Das im LEP-Änderungsentwurf gestrichene Ziel "7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" sollte erhalten bleiben. Forstwirtschaftliche Nutzflächen ohne hochwertigen Baumbestand müssen auch künftig für die Windkrafterzeugung nutzbar gemacht werden können.	
Beteiligter: Trianel GmbH **ID: 2151 Schlagwort: k.A.**	
4Erleichterungen bei der Errichtung von PV-Anlagen Grundsätzlich begrüßen wir die Zielsetzung eines erleichterten Ausbaus der Photovoltaik in Nordrhein-Westfalen. Denn Photovoltaik ist neben der Windenergie die zweite Hauptsäule der erneuerbaren Energien in Deutschland. Stadtwerke und kommunale Energieversorger investieren mit Trianel im erheblichen Umfang in PV-Freiflächenanlagen und engagieren sich als regionaler Ansprechpartner für den Ausbau von Aufdach-PV-Anlagen im Versorgungsgebiet. Wir nehmen positiv auf, dass laut Änderungsentwurf die Errichtung von PV-Anlagen nicht mehr nur auf bereits versiegelten Flächen möglich sein soll. Allerdings sind landwirtschaftliche Nutzflächen auch weiterhin ausgenommen. Diese Einschränkung halten wir – wie auch verschiedene Landesregierungen, die ihre Vorgaben inzwischen angepasst haben – für zu restriktiv. Damit dürfte der durch die geplanten Änderungen resultierende Mehrausbau der Photovoltaik in NRW bei Weitem nicht ausreichen, die diskutierten Einschränkungen des Windenergieausbaus zu kompensieren. Landwirtschaftliche Flächen sind ein hohes Gut und sind als solches zu schützen. Dennoch sind verschiedene Anwendungsfälle denkbar, in denen Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sinnvoll sein können, etwa Doppelnutzungen von Landwirtschaft und Photovoltaik auf Ackerflächen. Der unter 10.2-5 neu eingefügte Satz *"Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst."* schließt jedoch die Möglichkeit einer sinnvollen	Zu 10.2-5: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme. Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass in den Erläuterungen klargestellt wird, dass nicht raumbedeutsame Solarenergieanlagen auf Bahndämmen und ähnlichen linienhaften Infrastrukturbegleitanlagen nicht den Bindungswirkungen der §§ 4 und 5 ROG unterliegen. Zu Grundsatz 10.2-1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Nutzung unter Berücksichtigung schützenswerter Belange vollends aus. Wir regen an, den unter 10.2-5 neu eingefügten Satz zu streichen. Vielmehr sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass NRW von der Verordnungsermächtigung des § 37c Abs. 2 EEG 2017 ("Länderöffnungsklausel") Gebrauch macht und damit Ausschreibungsgebote für Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten (vgl. Bayern und Baden-Württemberg) auch in NRW bezuschlagt werden könnten. Dies würde dem Ziel einer verstärkten Nutzung und einem Ausbau der Solarenergie Rechnung tragen. Des Weiteren wäre für einen verstärkten Ausbau eine Abänderung der aktuellen Zielformulierung zu Schienenwegen denkbar. Bislang werden lediglich *"Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwege mit überregionaler Bedeutung"* erfasst. Hier sollte eine Ergänzung gefunden werden, die auch Flächen entlang von Kreis- und Fernstraßen als auch Flächen entlang von regionalen Schienenwegen für den Ausbau der Solarenergie nutzbar machen. Zudem droht mit der angedachten Änderung der Zielfestlegung in 10.2-1 in einen Grundsatz eine Verschlechterung der Bedingungen für PV-Anlagen. Die im geltenden LEP enthaltene Formulierung der Zielfestlegung *"Halden und Deponien sind als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen."* sollte beibehalten werden, um diese Standorte keiner Abwägung zugänglich zu machen, die über die Prüfung des Entgegenstehens fachlicher Anforderungen hinausgeht. Der im Änderungsentwurf unter 10.2-5 neu eingefügte Satz "Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst." sollte gestrichen werden. Die Nutzung der Länderöffnungsklausel in § 37c Abs. 2 EEG 2017 für eine sinnvolle Nutzung von Acker- und Grünflächen sollte geprüft werden. Die Zielformulierung 10.2-1 für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf Halden und Deponien sollte nicht geändert werden.	Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können – gerade auch in Ballungsräumen - eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.

5Ausbau der Übertragungsnetze Die hierzu vorgeschlagenen Anpassungen im LEP NRW begrüßen wir ausdrücklich. Eine Beschleunigung des Netzausbaus ist gerade für NRW angesichts des absehbaren Aus- stiegs aus der kohlebasierten Stromerzeugung höchst notwendig, um zumindest einen Teil der wegfallenden Erzeugung durch Stromimporte nach NRW auffangen zu können.	
Beteiligter: Trianel GmbH **ID: 2152 Schlagwort: k.A.**	
Der geltende LEP ist erst Anfang 2017 nach langjährigen Vorarbeiten in Kraft getreten. Die Ankündigung einer erneuten Änderung zum jetzigen Zeitpunkt betrachten wir als wenig hilfreich, um die insbesondere für den bundespolitisch gewollten Umbau unseres Energiesystems notwendige Planungssicherheit zu erreichen. Für private und öffentliche Investoren in die Windenergie besteht durch die laufende Diskussion und angesichts der langfristigen Projektvorlaufzeiten von bis zu zehn Jahren (größtenteils durch langwierige Verfahren zur Ausweisung von Windvorranggebieten in REP und FNP) ein hohes Risiko von stranded investments. Auf kommunaler Ebene werden im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleit-Planungen signifikante öffentliche Gelder bspw. für artenschutzrechtliche Gutachten verwendet. Aktuell können angesichts der politisch veränderten Ausrichtung der Landesregierung zahlreiche Planungs- und Genehmigungsverfahren schlicht nicht fortgeführt werden. Damit droht nicht nur ein deutlicher Rückgang beim Ausbau der Windenergie im Jahr 2018 und den Folgejahren, sondern sogar ein vollständiger Stillstand des weiteren Ausbaus. Ferner können missverständliche Formulierungen und nicht rechtssichere Vorgaben zu einer Flut von Rechtsstreitigkeiten führen, die auf allen Seiten und bei den nordrhein-westfälischen Gerichten unnötig Kapazitäten binden würden. Ein fairer Ausgleich zwischen den Interessen aller Beteiligten wird so nicht erreicht. Fadenrisse und Strukturbrüche in der nordrhein-westfälischen Wertschöpfungskette der Windenergie sind die Folge, von denen nicht nur	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des Entwurfes des LEP NRW.

Kommunen und Stadtwerke, die sich für die Energiewende engagieren, negativ betroffen wären. Damit drohen nicht nur kommunale Investitionen in die Energiewende entwertet zu werden, ebenso würde eine Vielzahl von Arbeitsplätzen entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Windenergie verloren gehen. Um eine Entwertung kommunaler Investitionen in die Energiewende zu verhindern, müssen regelmäßige Paradigmenwechsel vermieden werden.	
Beteiligter: Trianel GmbH **ID: 2153 Schlagwort: k.A.**	
Stadtwerke und Trianel Trianel und die verbundenen Stadtwerke verstehen sich mit ihrer lokalen Verankerung und Bürgernähe in ihren Versorgungsgebieten als wesentliche Akteure vor Ort, die gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern ihren Beitrag zur Energiewende leisten. Dazu haben Stadtwerke und Trianel in den vergangenen Jahren erheblich in den Ausbau der erneuerbaren Energien investiert und zukünftige Investitionen vorbereitet, insbesondere auch im Vertrauen auf die energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene. Strukturbrüche und stranded investments beim Engagement für die Energiewende und Klimaschutzziele müssen vermieden werden. Daher fordern wir die Politik in NRW und die Landesregierung auf, • wieder ein verbindliches Ausbauziel für NRW festzulegen, • auf Bundesebene darauf hinzuwirken, das Ausschreibungsdesign so anzupassen, dass die bundesweiten und NRW-spezifischen Ausbauziele erreicht werden können, • und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um in NRW einen regional ausgewogenen und damit akzeptanzfördernden Ausbau der Windenergie voranzubringen.	Zu 10.2-3 alt: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

	Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.

UKA Bielefeld GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: UKA Bielefeld GmbH **ID: 2524 Schlagwort: k.A.**	
Allgemein: Insbesondere die Festlegungen zur Windenergie sollen im vorliegenden Entwurf des LEP NRW geändert und um den Aspekt eines Vorsorgeabstandes ergänzt werden (Ziele 7.3-1 und 10.2-2, Grundsatz 10.2-3). In diesem wird als ein neuer Grundsatz der Raumordnung vorgeschlagen, einen Abstand von 1.500 m zwischen WEA und allgemeinen und reinen Wohngebieten einzuführen. Darüber hinaus soll zukünftig der Wald für die Windenergie nicht mehr genutzt werden.Weiter wird im vorliegenden Planentwurf die Pflicht zur Ausweisung von Vorranggebieten auf Regionalplanebene aufgehoben. Somit steht den Regionalplanern es zukünftig wei testgehend frei zu entscheiden, ob und in welchem Umfang Vorranggebiete ausgewiesen werden. Wir sind der Überzeugung, dass diese Vorschläge allesamt unwirksam und fehlerhaft sind und zwar aus folgenden Gründen: 1.500 m Vorsorgeabstand: Der Vorsorgeabstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ist als Grundsatz der Raumordnung (10.2-3) eingestuft worden, § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Ein sol cher Vorsorgeabstand führt zu einem Rückschritt in Bezug auf die Umsetzung Erneuerba rer Energien. Der Windenergie kann so wegen der ohnehin schon dicht besiedelten Struk tur in NRW kein substantieller Raum mehr geschaffen werden; die Klimaziele werden ekla tant verfehlt. Grundsätze der Raumordnung sind solche Belange und Interessen, die in nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen einzustellen sind; sie	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft.

sind der Abwägung mithin zugänglich. Die gewählte Formulierung im Änderungsvorschlag allerdings lässt den untergeordneten Planungsbehörden so gut wie keinen Spielraum; der Grundsatz ist insofern widersprüch lich und wesensfremd eingesetzt. Es handelt sich de facto um ein Ziel der Raumordnung im Gewand des Grundsatzes der Raumordnung. Das führt aller Voraussicht nach zu ei nem Stillstand der regionalen und örtlichen Planungen in Bezug auf die Windenergie. Es steht gerade wegen der hohen Siedlungsdichte zu erwarten, dass für die Windenergie we gen der auch missverständlichen Formulierung des Vorsehens eines 1.500 m Abstandes kein Raum mehr geschaffen wird. Weiter bleibt völlig offen, was mit "örtliche Verhältnisse" gemeint sein soll - gerade und erst recht mit Blick auf die Pflicht, der Windenergie sub stantiell Raum zu schaffen. Im ersten Satz des Grundsatzes heißt es, dass zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden "soll", der nach den,örtlichen Verhältnissen angemessen ist. In dem zweiten Satz heißt es dann dem entgegen, dass zu allgemeinen und reinen Wohn gebieten ein Abstand von 1.500 m vorzusehen ist". Für diese Wohngebiete lässt der Wortlaut keinen Raum mehr für eine Abwägung im Einzelfall. Würde der Grundsatz stattdessen als Ziel der Raumordnung mit der Festlegung eines verbindlichen Vorsorgeabstandes festgelegt worden sein, wäre dieses nach der Recht sprechung unwirksam und damit ohnehin unbeachtlich. So ist in der Rechtsprechung zwi schenzeitlich mehrfach klargestellt worden, dass die Festsetzung isolierter Ausschlussbe reiche für WEA dem Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 S. 3 BauGB wider spricht (z.B. OVG Münster, 06.03.2018, 2 D 95/15.NE). Der jeweilige Ausschluss der WEA (im Außenbereich privilegiert) in bestimmten Bereichen muss immer mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung in einem hierfür im Rahmen der Bauleitplanung oder der Raumplanung bestimmten	Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Planungsraum verbunden sein (OVG Münster, 22.09.2015, 10 D 82/13.NE). Schließlich fehlt es auch an einer tauglichen Begründung, wonach sich jener " Vorsorge" abstand richtet. Das Gebot der Rücksichtnahme in seiner Ausprägung der optisch bedrän genden Wirkung taugt insofern nicht. Das OVG Münster stellt zweifelsfrei klar, dass von eine optisch bedrängende Wirkung erst überhaupt in Frage kommt, wenn die WEA näher als das Dreifache der Gesamtbauhöhe an die Wohnbebauung heranrücken (OVG Müns ter, 23.10.2017, 8 B 565/17). Das würde bedeuten , dass der Plangeber hier davon aus geht, dass in Zukunft WEA mit einer Gesamtbauhöhe von über (!) 500 m errichtet werden - dann wäre ein vorsorglicher Abstand von 1.500 m rein rechnerisch gerechtfertigt. Realis tisch sind in der nächsten Dekade WEA mit Gesamtbauhöhen von ca. 250 m. Das Gebot der Rücksichtnahme kann hier also nicht ernsthaft als Begründung herangezogen werden . Weiterhin hat sich in der Genehmigungspraxis gezeigt, dass Abstände von "lediglich" 1.000 m zur Wohnbebauung in aller Regel mit allen immissionsschutzrechtlich relevanten Belangen vereinbar sind: Schall, Schatten, optisch bedrängende Wirkung. Auch hier ist fraglich, weshalb der Plangeber die Windenergie vorsorglich 500 m weiter ,,wegrücken" möchte. Es gibt schlicht und einfach keinen Anlass zu einer solchen "Vorsorge".	
Beteiligter: UKA Bielefeld GmbH **ID: 2525 Schlagwort: k.A.**	
Waldsperrung für WEA Den Wald für die Windenergie vollumfänglich und uneingeschränkt zu sperren, ist schlichtweg rechtswidrig. Das OVG Münster hat sich zuletzt in seinem Urteil vom 06.03.2018 (2 D 95/15.NE) eindeutig zur Überholtheit und Rechtswidrigkeit dieser Heran gehensweise positioniert: "Die technische Entwicklung hat inzwischen vielmehr die Errichtung und den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen

Betrieb von Windenergieanlagen in Wäldern grundsätzlich möglich gemacht. Der Senat schließt sich angesichts dessen der von den übrigen (Bau-)Senaten des erkennenden Gerichts im Ein klang mit verschiedenen Obergerichten und in der Literatur - auch schon im Zeitpunkt des Ratsbeschlusses zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes Satzungsbeschlusses am 11. September 2014 - vertretenen Auffassung an, wonach Waldflächen grundsätzlich kei ne harten Tabuzonen (mehr) sind. [...] Dies bestätigt nicht zuletzt die Neufassung des Landesentwicklungsplanes NRW, die nach langem Planungsvorlauf am 8. Februar 2017 in Kraft getreten ist. Die vorgenannten Best immungen zur Waldnutzung werden im neuen Landesentwicklungsplan unter 7.3-1 Abs. 3 um den Passus ergänzt, dass "die Errichtung von Windenergieanlagen (in Waldbereichen) möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt wer den." Unbeschadet der Frage einer Anpassungspflicht nach§ 1 Abs. 4 BauGB wäre diese Neufassung - einen Zielcharakter dieser Passagen unterstellt - von der Antragsgegnerin im Planungsprozess zumindest als ein in Aufstellung befindliches Ziel der Landesplanung zu berücksichtigen gewesen. Denn bereits der Entwurf eines neuen Landesentwicklungs plans NRW vom 25. Juni 2013 enthielt eine vergleichbare Formulierung, die lediglich noch die zusätzliche Einschränkung enthielt, dass es sich um forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen handeln müsse." (juris - Rn. 98, 111) Es wird hier im Ergebnis sehenden Auges gegen die geltende obergerichtliche Rechtsprechung gehandelt.	Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Uniper Kraftwerke GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Uniper Kraftwerke GmbH **ID: 3151 Schlagwort: k.A.**	
Zu den geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplanes haben wir keine Anregungen vorzutragen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

vdz Verein Deutscher Zementwerke e.V

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: vdz Verein Deutscher Zementwerke e.V **ID: 1985 Schlagwort: k.A.**	
Unklar und damit kritisch zu sehen sind hingegen die Formulierungen zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe". Grundsätzlich sollen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Sofern es aber zu "besonderen Konfliktlagen" kommt, sieht der Entwurf des LEP NRW jedoch eine "weitergehende räumliche Steuerung" in der Form vor, dass Vorranggebiete in sogenannte "Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten" umgewandelt werden. Nach unserem Verständnis wird damit eine mögliche Rohstoffgewinnung auf wenige ausgewiesene Bereiche beschränkt und außerhalb dieser pauschal ausgeschlossen. Fraglich ist, wann es sich um eine "besondere Konfliktlage" handelt. Da jede Abbautätigkeit zu einer konkurrierenden Nutzung mit anderen Anliegen der Raumordnung (z.B. Naturschutz, Siedlung) führt, besteht in der Regel jederzeit die Möglichkeit, dass die zuständige Planungsbehörde von einer "besonderen Konfliktlage" ausgehen und entsprechend in die zuvor festgelegte raumordnerische Planung eingreifen könnte. Für die deutsche Zementindustrie und andere rohstoffgewinnende Betriebe führt dies zu einer erheblichen Planungsunsicherheit, die der eigentlichen Zielsetzung des LEPs NRW widerspricht. Wir regen daher an, die "besonderen Konfliktlagen" in Verbindung mit der "weitergehenden räumlichen Steuerung" aus dem Entwurf des LEP NRW zu streichen, um der rohstoffgewinnenden Industrie eine langfristige Planungs- und Investitionssicherheit zu ermöglichen. Unabhängig davon sind konkurrierende	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der

Nutzungsansprüche weiterhin zu berücksichtigen. Hierfür bestehen nach unserer Ansicht hinreichend wirkungsvolle Instrumente in der Regionalplanung.	Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Insoweit wird auch den weitergehenden Anregungen, die im Kontext der ursprünglichen Absicht vorgetragen werden, die Möglichkeit der Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten auf Gebiete mit besonderen planerischen Konfliktlagen zu beschränken, nicht gefolgt.

Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW **ID: 856 Schlagwort: k.A.**	
Aufhebung der Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen und Aufhebung der Regelung des Umfangs der Flächenfestlegungen für Windenergie in den Regionalplänen Eine Stärkung der kommunalen Planungshoheit ist im Grundsatz nicht zu beanstanden. Die Energiewende sollte jedoch nicht allein in die Hände der lokalen Planungsträger gelegt werden, sondern bedarf einer übergreifenden Koordination. Die Energiewende ist auch auf Landes- und regionaler Ebene auf verbindliche Rahmenbedingungen zur Steuerung des notwendigen Ausbaus der Windenergie angewiesen – in einem Maße, wie es sich aus den *realistischen* Potentialen aller in Frage kommenden Energieträger ergibt. Die vollständige Verlagerung der Entscheidungskompetenzen auf die Kommunen durch Streichung der Pflicht zur Ausweisung von Vorrangzonen in den Regionalplänen wird daher nicht als hilfreich gesehen, um die von der Bundesregierung erhöhten Ausbauziele für Erneuerbare Energien für 2030 auch in NRW adäquat unterstützen zu können. Ferner ist zu befürchten, dass statt der eigentlich intendierten Stärkung der kommunalen Planungshoheit auf die Kommunen eher zusätzliche Belastungen zukommen könnten. Als Folge der Änderung des LEP NRW werden künftig regelmäßig die Kommunen die Aufgabe haben, Flächenausweisungen anzustoßen und vollumfängliche Untersuchungen des Gemeindegebiets selbst vornehmen zu müssen. Ohne den Windenergieausbau steuernde Vorgaben im LEP erscheint auch eine Umsetzung des § 35 BauGB nicht möglich. Ein Rahmengerüst in LEP und Regionalplänen ist für viele Kommunen eine hilfreiche Unterstützung bei der Umsetzung ihrer die Erneuerbaren Energien betreffenden Aufgaben.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.

• Als mögliche Kompromissformulierung im LEP kommt in Frage, dass Vorrangzonen für Windenergie ausgewiesen werden "sollen".	
Beteiligter: Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW ID: 857 Schlagwort: k.A.	
Vorgabe eines Mindestabstands von 1.500 Metern von Windkraftanlagen zu Wohngebieten Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass für Windenergieanlagen, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ein Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten ist. Dieser Grundsatz ist missverständlich formuliert, macht eine rechtssichere Handhabung unmöglich und ist darüber hinaus auch sachlich nicht gerechtfertigt. Zu kritisieren ist vor allem, dass den Kommunen bei Windenergievorhaben faktisch nun ein sehr hoher Mindestabstand zu Wohngebieten vorgegeben wird. Dies greift unverhältnismäßig in die kommunale Planungshoheit ein, die von der Landesregierung ja gerade ebenfalls gestärkt werden soll. Der neu eingefügte Grundsatz 10.2-3, nach dem ein Vorsorgeabstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen ist, ist zwar formal nur ein Grundsatz, er ist jedoch wie ein verbindliches Ziel formuliert ("… soll … eingehalten werden. Hierbei ist … vorzusehen."). So enthält die Begründung zwar einen Verweis auf die – im Übrigen undefinierten – "örtlichen Verhältnisse", jedoch sieht die Abstandsregelung selbst keinen Spielraum vor. Die Kommunen werden im Rahmen ihrer planerischen Abwägung mit diesen Vorgaben überfordert. Solch missverständliche Formulierungen schüren Rechtsunsicherheit und damit auch Rechtsstreite und sind im Sinne von möglichst verlässlichen Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort NRW zu vermeiden. Im Ergebnis besteht das Risiko, dass viele Kommunen den Abstand von 1.500 Metern vorgeben werden, ohne eine weitere Abwägung durchzuführen. Die Festlegung von Mindestabständen für Windenergieanlagen widerspricht überdies geltendem Bundesrecht. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist die Windenergienutzung im Außenbereich ein privilegiert zulässiges Vorhaben. Der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten

Bund hat mit der Ermächtigung an die Länder in § 249 Abs. 3 BauGB zum Ausdruck gebracht, dass baurechtliche Abstandsregelungen der Länder zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung und damit über die Grenzen der Nachbargrundstücke hinaus einer entsprechenden Ermächtigung des Bundes bedürfen. Auch Bayern, das von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, ist davon ausgegangen, dass es einer solchen bundesrechtlichen Ermächtigung bedarf. Diese Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers darf durch landesrechtliche Vorgaben weder rechtlich noch faktisch unterlaufen werden. Wir zweifeln außerdem die Praktikabilität und die Angemessenheit des neuen Grundsatzes 10.2-3 an. Sie setzt nicht nur sehr einschränkende Rahmenbedingungen für den Windenergieausbau, sondern etabliert auch einen für alle Beteiligten schwierigen Prozess, der mit einem hohen Risiko für Rechtsstreitigkeiten einhergeht. Der Vorsorgeabstand von 1.500 Metern widerspricht jeglichen sonst formulierten Abstandsempfehlungen von Windenergieanlagen. Innerhalb des Genehmigungsverfahrens wird der Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung stets einzelfallbezogen ermittelt. Auch mit einer optisch bedrängenden Wirkung kann der Abstand nicht gerechtfertigt werden. So geht das OVG NRW davon aus, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (ca. 500m), regelmäßig zu verneinen ist.1 1 Vgl. u.a. OVG NRW, Urt. v. 09.08.2006, Az. 8 A 3726/05, Beschl. v. 23.10.2017, Az. 8 B 565/17, Beschl. v. 24.06.2010, Az. 8 A 2764/09. Mit diesen Leitlinien zur Ermittlung des Abstands von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung ist der Ermittlung eines Abstands, um eine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung zu vermeiden und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht zu verletzen, bereits Genüge getan. Insofern führen die Änderungen des LEP nur zu einem parallelen, sachlich nicht gerechtfertigten Rechtsregime. Positiv ist zwar, dass die Abstandsvorgabe nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering) gelten soll. Da aber auch für das Repowering einer Windenergieanlage eine neue BImschG-Genehmigung einzuholen ist, gilt die	Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen u.a. im Zuge einer Überarbeitung des

Ausnahme faktisch nur für bereits ausgewiesene Windvorrangzonen. Bei der Aufstellung neuer Flächennutzungspläne und Bauleitpläne ist rechtlich höchst fraglich, wie hier zwischen Repowering und neuer Windenergieanlage unterschieden werden soll. Insofern wäre eine präzisierende Formulierung im LEP hilfreich. Andernfalls ist zu befürchten, dass die gewollte Ausnahme für das Repowering von Windenergieanlagen ins Leere läuft. Darüber hinaus ist das von der Landesregierung geschätzte Repowering-Potenzial in Höhe von 3000 MW bis 2022 aus unserer Sicht deutlich überschätzt. Der Grund hierfür ist, dass ein Großteil der Bestandsanlagen außerhalb von Konzentrationszonen steht und somit nicht erneut genehmigt werden können. • Ein planerischer Vorsorgeabstand für Windenergieanlagen ist generell abzulehnen, da er der in § 35 Abs. 1 Nr.5, Abs. 3 Satz 3 BauGB und in § 249 Abs. 3 BauGB zum Ausdruck gebrachten Wertung des Bundesgesetzgebers widerspricht. • Der neue Grundsatz 10.2-3 ist zudem missverständlich formuliert, nicht rechtssicher umsetzbar und sachlich nicht gerechtfertigt. Er sollte daher gestrichen werden. Hilfsweise sollte die Formulierung so angepasst werden, dass klar wird, dass es sich um einen Grundsatz – und kein Ziel – handelt.	Windenergieerlasses umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.
Beteiligter: Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW ID: 858 Schlagwort: k.A.	
Deutliche Einschränkungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald Genauso kritisch sehen wir die einschneidenden Änderungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald. Forstwirtschaftliche Nutzflächen ohne hochwertigen Baumbestand müssen auch künftig für die Windkrafterzeugung nutzbar gemacht werden können. Zur Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung wurden in den vergangenen Jahren in Deutschland vermehrt Waldflächen für Windenergieanlagen in Anspruch genommen. Im Jahr 2016 wurde in Deutschland jedes vierte Windrad im Wald erbaut.2 "Windenergie im	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen

Wald", S. 2, Fachagentur Windenergie an Land. Nordrhein-Westfalen verfügt über 910.000 Hektar Wald. Der Waldanteil an der Landesfläche liegt bei 27 Prozent. Ende 2017 waren 67 Anlagen mit mehr als 165 MW Gesamtleistung auf nordrhein-westfälischen Forstflächen am Netz. Basierend auf einer eigenen Erhebung hat die Fachagentur "Windenergie an Land" festgestellt, dass im Vergleich mit anderen Bundesländern der Windenergieausbau im Wald in NRW bislang auf niedrigem Niveau verläuft.3 3 "Analyse: Entwicklung der Windenergie im Wald - Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Waldflächen in den Bundesländern, 3. aktualisierte Auflage, Stand Juni 2018", S. 28, Fachagentur Windenergie an Land. Es ist daher noch reichlich Ausbaupotenzial vorhanden. Durch die Herausnahme von Waldflächen wird die Standortsuche für Windenergieanlagen, flankiert durch den seitens der Landesregierung angestrebten künftig anzulegenden Vorsorgeabstand, weiter beschränkt. Zudem haben die Landesforsten NRW, der Landesbetrieb Wald und Holz NRW in den vergangenen Jahren explizit Waldflächen für die Nutzung der Windenergie ausgeschrieben und vermutlich auch fest mit den Pachteinnahmen gerechnet.44 So heißt es auf dem Internetauftritt des Landesbetrieb Wald und Holz weiterhin, dass der Landesbetrieb die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald unterstütze und Flächen zur Verfügung stelle, vgl. https://www.wald-und-holz.nrw.de/wald-in-nrw/windenergi- e/- (zul. abgerufen am 10.07.2018). Die Neueinführung von Aussagen in den LEP NRW zur Beschneidung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Windenergienutzung im Wald ist mit Blick auf die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen auch rechtlich fraglich. Die Inanspruchnahme von Waldflächen – genauso wie der angemessene Abstand zur Wohnbebauung – sind Fragen, die über das Bauplanungsrecht und damit über die Bauleitplanung vor Ort geklärt werden sollten. Bereits nach der aktuellen Rechtslage unterliegt der Bau von	Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.

Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalens Wäldern strengen Regeln und ist nur eingeschränkt möglich. Windenergieanlagen dürfen nur auf Kahlflächen aufgrund von Schadensereignissen – wie beispielsweise einem Sturm – sowie in forstwirtschaftlich intensiv genutzten Nadelwäldern errichtet werden. Besonders schützenswerte Waldflächen, wie etwa in Laubwäldern, stehen auch aktuell nicht als Flächenkulisse für Windenergieanlagen zur Verfügung. Zu beachten ist auch, dass der Eingriff in den Wald durch die Errichtung einer Windenergieanlage im Vergleich zu anderen Nutzungen gering ist, da Waldflächen lediglich durch Fundamente des Maststandorts, die Kranstellflächen und die Zuwegungen direkt in Anspruch genommen werden. Die Flächen, die durch den Rotor überstrichen werden, bestehen unbeeinträchtigt fort. Hier ist außerdem zu beachten, dass mit der notwendigen Waldumwandlungsgenehmigung meist die Auflage verbunden ist, jeden in Anspruch genommenen Quadratmeter Waldbestand im Zuge der Waldumwandlungsgenehmigung doppelt auszugleichen. Vor diesem Hintergrund ist die Notwendigkeit einer weiteren Einschränkung der Windenergienutzung im Wald nicht nachvollziehbar. Der Wegfall des Ziels 7. 3-1 "Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." erweckt den Eindruck, dass Waldflächen künftig wieder als sog. harte Tabuzonen einzustufen sind. Eine solche Interpretation ist allerdings unzulässig, wie das OVG NRW aktuell erst zum vergleichbar formulierten LEP NRW 1995 geklärt hat.5 5 OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, Az. 2 D 95/15.NE, Rz. 109 ff Insofern sollte jedenfalls klargestellt werden, dass im Rahmen der planerischen Freiheit weiterhin Windenergieanlagen im Wald errichtet werden dürfen. Darüber hinaus widerspricht die Streichung auch der Intention des Bundesgesetzgebers, der Windenergieanlagen im Außenbereich stets und unabhängig von einer Waldflächeninanspruchnahme, privilegiert. • Das im LEP-Änderungsentwurf gestrichene Ziel "7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" sollte erhalten bleiben.	

• Forstwirtschaftliche Nutzflächen ohne hochwertigen Baumbestand müssen auch künftig für die Windkrafterzeugung nutzbar gemacht werden können. • Die Einführung von Wald-Wertigkeitsstufen bzw. die Differenzierung nach Wuchs- höhen erscheinen als mögliche Kompromisse. Hier sollte an bestehende Regelungen und Definitionen angeknüpft werden.	
Beteiligter: Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW ID: 859 Schlagwort: k.A.	
Neuregelungen zur Kraft-Wärme-Kopplung Die bereits im geltenden LEP unter 10.1-4 enthaltene Festlegung dient dazu, die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen. Die Auskopplung von Wärme bei gleichzeitiger Stromerzeugung und die Versorgung räumlich zugeordneter Gewerbebetriebe oder Wohngebiete über Netze der Nah- und Fernwärmeversorgung ist hocheffizient und klimafreundlich. Insbesondere auch die Einbeziehung bestehender Abwärmepotentiale in lokalen und regionalen Zusammenhängen kann zukünftig einen bedeutenden Beitrag für eine klimafreundliche Wärmeversorgung leisten. Die Festlegung im LEP soll nun jedoch von einem Ziel auf einen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft werden. Dies lehnen wir ab. Bestehende Potentiale der KWK und der Abwärme bestmöglich zu nutzen, sollte auch weiterhin Zielsetzung des LEP NRW sein. Insbesondere für die Einbeziehung von Abwärmepotentialen ist eine möglichst frühzeitige Einbeziehung derartiger Potentiale im Rahmen der Raum- und Bauleitplanung ausgesprochen sinnvoll. Die Streichung des Mindestwirkungsgrades aus Grundsatz 10.3-2 begrüßen wir allerdings. Der Wirkungsgrad hat keine Relevanz für die Raumordnung.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf die Nutzung der Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sowie von Abwärme und von Halden und Deponien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum.
Beteiligter: Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW ID: 860 Schlagwort: k.A.	
Erleichterungen bei der Errichtung von PV-Anlagen Die Zielsetzung eines erleichterten Ausbaus der Photovoltaik begrüßen wir	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.

grundsätzlich. Denn Photovoltaik ist neben der Windenergie die zweite Hauptsäule der Erneuerbaren Energien in Deutschland. Positiv ist, dass laut Änderungsentwurf die Errichtung von PV-Anlagen nicht mehr nur auf bereits versiegelten Flächen möglich sein soll. Allerdings sind landwirtschaftliche Nutzflächen auch weiterhin ausgenommen. Damit dürfte der durch die geplanten Änderungen resultierende Mehrausbau der Photovoltaik in NRW bei Weitem nicht ausreichen, die Einschränkungen des Windenergieausbaus zu kompensieren. Daher sind wir für die Streichung des im Änderungsentwurf unter 10.2-5 neu eingefügten Satzes "*Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst.*". Vielmehr ist in NRW von der Verordnungsermächtigung des § 37c Abs. 2 EEG 2017 ("Länderöffnungsklausel") Gebrauch zu machen, damit Ausschreibungsgebote für Frei- flächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten ähnlich wie in Bayern und Baden-Württemberg auch in NRW bezuschlagt werden können. Damit einher-ehend ist im LEP unter 10.2-5 nach dem Satz "*Daher dürfen Standorte für Freiflächen- Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden."* folgender Satz einzufügen: "Eine Ausnahme liegt insbesondere bei Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) und i) EEG 2017 vor." Eine Verschlechterung für PV-Anlagen droht zudem aufgrund der Änderung der Zielfestlegung in 10.2-1 in einen Grundsatz. Die im geltenden LEP gewählte Formulierung der Zielfestlegung "*Halden und Deponien sind als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.*" sollte beibehalten werden, um diese Standorte keiner Abwägung zugänglich zu machen, die über die Prüfung des Entgegenstehens fachlicher Anforderungen hinausgeht. Zudem bleibt auch im neuen LEP enthalten, dass Anlagen auf baulichen Anlagen solchen auf Freiflächen vorzuziehen sind (10.2-5), was die Rolle der Freiflächen diskreditiert. Die Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf die Flora und Fauna vor Ort sind vergleichsweise gering. Vielerorts führt der Bau von PV-	Zu Grundsatz 10.2-1: Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können – gerade auch in Ballungsräumen - eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein. Zu 10.2-5: Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme. Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass in den Erläuterungen klargestellt wird, dass nicht raumbedeutsame Solarenergieanlagen auf

Freiflächenanlagen zu einer Steigerung der biologischen Vielfalt. Auch optische Einschränkungen können durch verschiedene Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden. Dachflächen alleine werden zur Bewältigung der Energiewende – auch aus Kostengründen - nicht ausreichen. Eine Bewertung von Freiflächenanlagen gegenüber anderen PV-Anlagen sollte nicht erfolgen.	Bahndämmen und ähnlichen linienhaften Infrastrukturbegleitanlagen nicht den Bindungswirkungen der §§ 4 und 5 ROG unterliegen.
Beteiligter: Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW ID: 861 Schlagwort: k.A.	
Die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten von militärischen Konversionsflächen sind zu begrüßen, jedoch in der praktischen Relevanz vermutlich nicht maßgeblich, da die im Mittelpunkt der Überlegung stehenden Truppenübungsplätze zum überwiegenden Teil bewaldet oder Naturschutzgebiete (über 85 %) sind. Sollte hier nicht ausreichend berücksichtigt werden, dass PV-Anlagen Naturschutzbelange meist nicht beeinträchtigen, ergibt sich hier maximal eine Potenzialfläche von 0,3 GW. Die Potenziale auf Konversionsflächen dürften weiter dadurch eingeschränkt werden, dass größere Projekte von über 10 MW durch das EEG grundsätzlich ausgeschlossen sind. NRW sollte sich, im Sinne der besseren Nutzung hiesiger militärischer Konversionsflächen, auf Bundesebene für eine Lockerung dieser Beschränkung einsetzen. Derzeit wird der Ausbau der PV entlang der Schienenwege durch den LEP unter 10.2-5 aufgrund der Eingrenzung "mit überregionaler Bedeutung" in NRW erschwert. Auch Regionalstrecken und nicht mehr genutzte Schienenwege bieten ein erhebliches PV- Potential, sind für die Nutzung aber ausgenommen. Es gibt zahlreiche Streckenabschnitte und stillgelegte Gleisabschnitte, die sich für die Nutzung von PV-Freiflächenanlagen gut eignen würden und die in keiner Konkurrenz zu einer ökologischen oder anderen wirtschaftlichen Nutzung stehen. Die Worte "mit überregionaler Bedeutung" unter 10.2- 5 sind daher zu streichen. • Streichung des im Änderungsentwurf unter 10.2-5 neu eingefügten Satzes "Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst."	Die Stellungnahme zu Grundsatz 7.1-7 wird zur Kenntnis genommen; eine Änderung des LEP-Änderungsentwurfs erfolgt insofern nicht. Um die Akzeptanz für die Energiewende in Nordrhein-Westfalen zurückzugewinnen, hat die Landesregierung beschlossen, künftig einen breiteren Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung einzusetzen. Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht.

• Nutzung der Länderöffnungsklausel in § 37c Abs. 2 EEG 2017. Damit einhergehend ist im LEP unter 10.2-5 nach dem Satz "Daher dürfen Standorte für Freiflächen- Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden." folgender Satz einzufügen: "Eine Ausnahme liegt insbesondere bei Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) und i) EEG 2017 vor." • Keine Änderung der Zielformulierung 10.2-1 • Streichung des Satzes "Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (…) vorzuziehen" zu 10.2-5. • Berücksichtigung der eingeschränkten Nutzung militärischer Konversionsflächen: Einsatz auf Bundesebene für eine Flexibilisierung der 10 MW Größenbegrenzung im EEG. • Streichung der Worte "mit überregionaler Bedeutung" unter 10.2-5.	Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Stellungnahme zu Ziel 10.2-5 wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme. Ziel der Landesregierung ist es, die gesellschaftliche Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien in NRW zu erhalten und zu steigern. NRW ist dicht besiedelt und verfügt über ein enges Netz an Schienenwegen. Eine verstärkte optische und tatsächliche Barrierewirkung für Mensch und Tier sowie eine Zersiedelung von Freiräumen durch PV-Anlagen auch an regionalen Schienenwegen sollen vermieden werden. Eine Inanspruchnahme von Länderöffnungsklauseln bzw. auch ein Einsatz auf Bundesebene für Flexibilisierungen von Größenbegrenzungen im EEG sind nicht Gegenstand des LEP-Änderungsverfahrens.

Beteiligter: Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW **ID: 862 Schlagwort: k.A.**	
Berücksichtigung des erforderlichen Ausbaus der Übertragungsnetze in den Regionalplänen Die hierzu vorgeschlagenen Anpassungen im LEP NRW begrüßen wir grundsätzlich. Der neu eingefügte Grundsatz zum Netzausbau in 8.2-7 sollte allerdings als verbindliche Zielfestlegung formuliert werden. Eine Beschleunigung des Netzausbaus ist gerade für NRW notwendig, um die sukzessive Reduzierung z.B. der Kohleverstromung in NRW zumindest in Teilen durch Stromimporte nach NRW ausgleichen zu können.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Steuerungswirkung in Form eines Grundsatzes wird für ausreichend erachtet.
Beteiligter: Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW **ID: 863 Schlagwort: k.A.**	
Neuregelungen zum Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe und mögliche Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete Wir begrüßen, dass die Zielfestlegungen und Grundsätze unter 7.4 zu "Wasser" im LEP NRW unverändert fortgeführt werden. Wir plädieren jedoch dafür, die geltende Zielfestlegung in 9.2-1 beizubehalten, so dass in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe ausschließlich als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind. Dadurch wird gewährleistet, dass der Abbau auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen wird. Bereiche, in denen es zu Kollisionen mit Wasserschutzgebieten kommen kann, sind in diesem Fall daher räumlich begrenzter im Vergleich zur Festlegung von Abbaugebieten als Vorrang- gebiete ohne Eignungswirkung. Eine Auskiesung und der Abbau von Festgestein (z.B. Kalkstein) sind in jedem Fall in Wasserschutzgebieten zu vermeiden. Mindestens wäre in der Begründung zu 9.2-1 zu konkretisieren, dass auch in Wasserschutzgebieten eine planerische Konfliktlage vorliegt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von

	Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Die räumliche Festlegung von Abgrabungsbereichen erfolgt in Regionalplänen. Konkrete Vorhaben werden in entsprechenden Zulassungsverfahren zugelassen. Auf diesen Planungs- und Verfahrensebenen sind

	auch jeweils die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei sind private Belange und öffentliche Belange, insbesondere auch solche des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes, die auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht werden können, zu berücksichtigen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen der Verfahrensstufe entsprechend zu prüfen. Die geäußerte Befürchtung, dass bei einem Verzicht auf räumliche Steuerung durch Vorranggebiete mit Eignungswirkung aus fachlicher Sicht bestehende Konflikte mit dem Gewässerschutz verschärft würden, wird nicht geteilt. Die gemäß Ziel 9.2-1 von der Regionalplanung anzuwendende planerische Vorgehensweise hat die jeweiligen natur- und wasserschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.
Beteiligter: Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW ID: 864 Schlagwort: k.A.	
Nach 9.2-2 LEP-Entwurf sind die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine festzulegen. Eine Erhöhung von mindestens 20 auf mindestens 25 Jahre lehnen wir ab. Die Festlegung für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren ermöglicht ausreichend Planungssicherheit für die Branche. Zudem kann nach derzeitiger Zielfestlegung auch eine Festsetzung von über 20 Jahren erfolgen. Zu beachten ist das Zusammenspiel dieser Zielfestlegung nicht nur mit bestehenden Landschaftsschutzgebieten, sondern auch mit der Festsetzung von Wasserschutzgebieten. Wasserschutzgebiete werden nach § 35 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW durch ordnungsbehördliche Verordnungen durch die Bezirksregierungen festgesetzt. Wenn allerdings im Regionalplan ein Bereich für	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den LEP-Festlegungen wird ein Ausgleich zwischen den Belangen der Wirtschaft und der Bevölkerung für die Rohstoffversorgung und den durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten verfolgt. Die maßvolle Verlängerung des Versorgungszeitraums ermöglicht mehr Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe. Eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens ist dadurch nicht zu erwarten. Im

die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe festgelegt wurde, wird in diesem Gebiet voraussichtlich kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden. Je größer die Festlegung des Bereichs für die Sicherung und den Abbau und je länger der Versorgungszeitraum sind, desto kleiner werden die Spielräume für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten in den betroffenen Regionen. Eine Vergrößerung der auszuweisenden Fläche in der Größenordnung von 25 % könnte daher bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten zu Problemen führen. Wie im LEP in 7.4-3 ausgeführt, sind Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Dafür sind Wasserschutzgebiete essentiell.	Übrigen entspricht ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine der langjährigen bewährten Praxis in NRW. Weiter wird auch auf die das gesamte Kapitel 7 Freiraum verwiesen, das unter anderen Festlegungen zur Sicherung und zum Schutze von Freiraum, von Gebieten für den Schutz der Natur, von Trinkwasservorkommen und eine Festlegung zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte enthält. Diese Festlegungen sind ebenfalls in der Regionalplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen und mit den Belangen der Rohstoffsicherung abzuwägen.
Beteiligter: Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW ID: 865 Schlagwort: k.A.	
Mit der geplanten Erhöhung der Versorgungszeiträume von 20 auf 25 Jahre geht die Erhöhung der Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre in 9.2-3 einher. Dadurch werden zusätzliche Gebiete ausgewiesen, die auf Wasserschutzgebiete Einfluss haben könnten. Vor der Aufnahme von Reservegebieten ist eine umfassende Abwägung vorzunehmen, bei der insbesondere die Wasserschutzgebiete angemessen zu berücksichtigen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.Mit der Erhöhung des Versorgungszeitraumes für Lockergesteine und der Erhöhung der Untergrenze für die Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre soll eine bessere Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen erreicht werden. Über die Festlegung von Flächen für die Rohstoffversorgung im Regionalplan und die Aufnahme von Reservegebieten in die Erläuterungskarte entscheidet der regionale Planungsträger im Rahmen eines Regionalplanverfahrens.
Beteiligter: Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW ID: 866 Schlagwort: k.A.	

Bestands- und Vertrauensschutz Der geltende LEP ist erst Anfang 2017 nach langjährigen Vorarbeiten in Kraft getreten. Die Ankündigung einer erneuten Änderung zum jetzigen Zeitpunkt betrachten wir als wenig hilfreich, um die insbesondere für den bundespolitisch gewollten Umbau unseres Energiesystems notwendige Planungssicherheit zu erreichen. Für private und öffentliche Investoren in die Windenergie besteht durch die laufende Diskussion und angesichts der langfristigen Projektvorlaufzeiten von bis zu zehn Jahren (größtenteils durch langwierige Verfahren zur Ausweisung von Windvorranggebieten in REP und FNP) ein hohes Risiko von Stranded Investments. Auf kommunaler Ebene werden im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleit-Planungen signifikante öffentliche Gelder bspw. für artenschutzrechtliche Gutachten verwendet. Aktuell beobachten wir, dass angesichts der politisch veränderten Ausrichtung der Landesregierung zahlreiche Planungs- und Genehmigungsverfahren schlicht nicht fortgeführt werden. Damit droht nicht nur ein deutlicher Rückgang beim Ausbau der Windenergie im Jahr 2018 und den Folgejahren, sondern unter Umständen auch eine Flut von Rechtsstreitigkeiten, die auf allen Seiten und den nordrhein-westfälischen Gerichten unnötig Kapazitäten binden würden. Ein fairer Ausgleich zwischen den Interessen aller Beteiligten wird so nicht erreicht. Fadenrisse und Strukturbrüche in der nordrhein-westfälischen Wertschöpfungskette der Windenergie sind die Folge, von denen nicht nur Kommunen und Stadtwerke, die sich für die Energiewende engagieren, negativ betroffen wären. Damit drohen nicht nur kommunale Investitionen in die Energiewende entwertet zu werden, ebenso würde eine Vielzahl von Arbeitsplätzen entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Windenergie verloren gehen, insbesondere, wenn die angestrebten Maßnahmen als bundes- politischer Maßstab übertragen werden. • Um eine Entwertung privater und kommunaler Investitionen in die Energiewende zu verhindern, müssen zukünftig regelmäßige Paradigmenwechsel vermieden werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Die Anregungen betreffen keine Festlegungen des LEP-Entwurfes und insofern keinen Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.

Bessere Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien Verbesserte Bedingungen für die Geothermie- und Grubengasnutzung durch Neufas sung der "Verordnung über Feldes- und Förderabgaben" Eine Verbesserung der Bedingungen für die Geothermie- und Grubengasnutzung geht aus unserer Sicht in die richtige Richtung. Gleichwohl lässt sich mit Geothermie vor allem ein Wärmebedarf decken. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Nutzung von Geothermie über Wärmepumpen Strom benötigt und damit den Strombedarf weiter erhöht. Sie entlastet also nicht die sich abzeichnende Lücke zwischen Stromerzeugung und Verbrauch in NRW. Die Absaugung von Grubengas und Umwandlung in Strom und Wärme in effizienten Grubengasverwertungsanlagen ist eine etablierte Technologie und besitzt in NRW eine hohe Akzeptanz. Durch die Vermeidung von Methanemissionen durch austretendes Grubengas werden in NRW erhebliche und nachvollziehbare Klimaschutzbeiträge erzielt. Die Grubengasverwertung erfolgt auf Basis der Regelungen des EEG. Zusätzlich dient die Grubengasverwertung der Sicherheit durch Vermeidung von Grubengasaustritten. Wir möchten an diesem Punkt darauf hinweisen, dass flankierend zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben zugunsten der Grubengasverwertung auch die Förderung nach Bundesgesetz nicht unbeachtet bleiben darf, um widersprüchliche Zielrichtungen zu vermeiden. In den nächsten Jahren läuft die EEG-Förderung der bestehenden Anlagen aus. Im neuen EEG sind Vergütungen verankert, die einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen nicht mehr ermöglichen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Laufzeit- und Explorationsunsicherheiten im Hinblick auf die Beendigung der Steinkohleförderung. NRW sollte sich im Bundesrat und bei der Bundesregierung dafür einsetzen, dass für die bestehenden Grubengasverwertungsanlagen eine angemessene Laufzeitverlängerung für die Restnutzungszeit auf Basis der bestehenden EEG-Förderung dieser Anlagen ermöglicht wird. Verlässlichere Bedingungen für die Tiefengeothermie Eine intensivere Nutzung der Tiefengeothermie ist in Teilen Deutschlands durchaus möglich und zu unterstützen. Für Nordrhein-Westfalen sind jedoch	

keine Potentiale zur Stromerzeugung nachgewiesen. Während weitere Forschungen durchaus sinnvoll sein können, warnen wir davor, hierauf eine Energieversorgungsstrategie für NRW aufzubauen.	
Beteiligter: Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW ID: 1970 Schlagwort: k.A.	
Derzeit wird der Ausbau der PV entlang der Schienenwege durch den LEP unter 10.2-5 aufgrund der Eingrenzung "mit überregionaler Bedeutung" in NRW erschwert. Auch Regionalstrecken und nicht mehr genutzte Schienenwege bieten ein erhebliches PV- Potential, sind für die Nutzung aber ausgenommen. Es gibt zahlreiche Streckenabschnitte und stillgelegte Gleisabschnitte, die sich für die Nutzung von PV-Freiflächenanlagen gut eignen würden und die in keiner Konkurrenz zu einer ökologischen oder anderen wirtschaftlichen Nutzung stehen. Die Worte "mit überregionaler Bedeutung" unter 10.2- 5 sind daher zu streichen. • Streichung des im Änderungsentwurf unter 10.2-5 neu eingefügten Satzes "Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst." • Nutzung der Länderöffnungsklausel in § 37c Abs. 2 EEG 2017. Damit einhergehend ist im LEP unter 10.2-5 nach dem Satz "Daher dürfen Standorte für Freiflächen- Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden." folgender Satz einzufügen: "Eine Ausnahme liegt insbesondere bei Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) und i) EEG 2017 vor." • Keine Änderung der Zielformulierung 10.2-1 • Streichung des Satzes "Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (?) vorzuziehen" zu 10.2-5. • Berücksichtigung der eingeschränkten Nutzung militärischer Konversionsflächen: Einsatz auf Bundesebene für eine Flexibilisierung der 10 MW Größenbegrenzung im EEG.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Zu 10.2-5: Die Positivformulierung des Ziels zeigt die grundsätzliche Unterstützung der Landesregierung beim Ausbau der Photovoltaik-Anlagen. Im Sinne einer Akzeptanzförderung für den Ausbau erneuerbarer Energien soll der Fokus des Photovoltaik-Ausbaus jedoch weiterhin auf bereits versiegelten Flächen bzw. Dachflächen liegen anstatt auf einer Freiflächeninanspruchnahme. Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass in den Erläuterungen klargestellt wird, dass nicht raumbedeutsame Solarenergieanlagen auf Bahndämmen und ähnlichen linienhaften Infrastrukturbegleitanlagen nicht den Bindungswirkungen der §§ 4 und 5 ROG unterliegen. Zu 10.2-1: Die Änderung dient der Deregulierung. Die Festlegung unterliegt damit künftig der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger und

• Streichung der Worte "mit überregionaler Bedeutung" unter 10.2-5.	gewährleistet so auch zukünftig eine angemessene Berücksichtigung der Intention der Landesregierung im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsträger erhalten jedoch zusätzlichen Gestaltungsspielraum. Halden können – gerade auch in Ballungsräumen - eine überaus bedeutsame Funktion als Naherholungsraum innehaben bzw. besondere Bereiche für den Schutz der Natur darstellen. Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Nutzung für erneuerbare Energien, wie bisher festgelegt, wird dem nicht gerecht und schränkt die Planungsträger zu stark ein.

Verbandsgemeinde Rennerod

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Verbandsgemeinde Rennerod **ID: 3137 Schlagwort: k.A.**	
Gegen die beabsichtigen Änderungen des LEP NRW werden seitens der Verbandsgemeinde Rennerod keine Bedenken erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Verbandsgemeindeverwaltung Prüm **ID: 2731 Schlagwort: k.A.**	
Gegen das oben genannte Verfahren bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen ID: 2733 Schlagwort: k.A.	
Bezug nehmend auf die Auslegung beziehungsweise Inhalt der o.g. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken hiergegen bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH **ID: 3146 Schlagwort: k.A.**	
Unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die vorgestellten Änderungen des LEP. Wir begrüßen die Hinweise auf das Schutzgut "Grundwasser", dass unter Berücksichtigung des Klimawandels (Quantität) und der umgebenden anthropogenen Nutzung (Qualität) besondere Bedeutung für die langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Verein für Umwelt- und Naturschutz e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Verein für Umwelt- und Naturschutz e.V. **ID: 3231 Schlagwort: k.A.**	
Nachfolgende Ausführungen beschreiben unserer Bedenken und Anregungen. Wir alle wissen, dass die Energiewende mit den damit verbundenen gesetzten Zielen schwierig ist.. Viele Windenergieanlagen sind bereits installiert worden und es konnten so bereits umfangreiche Erfahrungen gewonnen werden. Die Ergebnisse sprechen jedoch für sich, der große Erfolg ist bisher ausgeblieben. Als Beispielmöchten wir an dieser Steife erwähnen, dass trotz des massiven und privilegierten Ausbaus der Windenergie noch keine C02 Einsparung stattgefunden hat. Wir gehen davon aus, dass Ihnen weitere Details hinreichend bekannt sein werden, daher gehen wir in dieser Stellungnahme nicht weiter darauf ein. Umso erfreulicher war für uns, dass CDU und FDP in Ihrem Wahlkampf das Thema aufgegriffen haben und sich gerade in unserer Region in Südwestfalen·klar gegen einen weiteren massiven Ausbau der Windenergie ausgesprochen haben. Das wiederum hat viele Menschen dazu bewegt, FDP und CDU zu wählen und letztendlich haben die Bürger aus Südwestfalen entscheidend zum knappen Wahlsieg beigetragen. Denn nicht umsonst sind die Bewohner in Südwestfalen besorgt um Ihre einzigartige Heimat. Denn wenn jetzt ähnlich wie z.B. in Paderborn viele Bergrücken mit Windindustrieanlagen ,,bestückt" werden, dann hat das sicherlich andere Auswirkungen als auf dem platten Land. Eine nicht hinzunehmende Zerstörung einer einzigartigen Natur- und Waldlandschaft wäre für unsere Region in vielerlei Hinsicht existenzbedrohend. Einige wesentliche Maßnahmen wurden bereits angegangen, wie die Neufassung des umstrittenen Windenergieerlasses und eben die geplante Neugestaltung des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere

LEP. Umso erstaunter mussten wir feststellen, dass die Zusagen im neuen Windenergieerlass und auch im Entwurf des Landesentwicklungsplanes ziemlich verwässert werden. Man kann glattweg den Eindruck bekommen, dass die Lobby mal wieder ganze Arbeit geleistet hat. Sollte auch der LEP entsprechend dem Entwurf umgesetzt werden, ergeben sich für Projektierer eigentlich kaum Änderungen. Die vielen Wähler, die zu Ihren Gunsten zur Wahlurne gegangen sind, werden schlichtweg belogen und Natur und betroffene Bürger verlieren wieder einmal. Ein entscheidender Grund der Abwahl von Rot/Grün war nicht zuletzt deren unnachgiebige und für viele Bürger nicht mehr nachvollziehbare Klimapolitik. Man muss kein Hellseher sein, um zu ahnen was bei der nächsten Landtagswahl passiert. Daher fordern wir, dass in erster Linie die Wahlversprechen umgesetzt werden	Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.

Beteiligter: Verein für Umwelt- und Naturschutz e.V. **ID: 3232 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die geplante Streichung des Zusatzes zur Windenergie wird von uns grundsätzlich begrüßt. Der LEP ändert jedoch nichts an der bundesgesetzlichen Privilegierung der Windenergie im Außenbereich und der darauf bezogenen höchstrichterlichen Rechtsprechung, nach denen dem Ausbau regenerativer Energien substanziell Raum zu verschaffen ist. Die Streichung der Formulierung zur Windenergie bewirkt gerade für waldreiche Flächenkommunen im Mittelgebirge keine Änderung der Rechtslage. Dort liegt nämlich der größte Teil der für WEA potentiellen Standorte auf bewaldeten Bergrücken. Insofern ist der Nachweis des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen für die Waldinanspruchnahme (nachgewiesener, nicht außerhalb des Waldes realisierbarer Bedarf; Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt) in jenen Kommunen vergleichsweise leicht zu führen. Die vorgesehene Änderung des Ziels 7.3-1 ist daher für weite Teile des Sauerlandes wirkungslos. Wenn man die Inanspruchnahme von Waldflächen für WEA begrenzen möchte, so wäre es zielführender, jene in der bisherigen Formulierung in unbestimmter Weise genannten Waldfunktionen, die einer Inanspruchnahme entgegenstehen sollen, qualitativ eindeutig zu beschreiben und zu "harten Tabukriterien" zu verdichten (beispielsweise durch eine Neuauflage der Waldfunktionskartierung der 1970er/80er Jahre).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise und auf Basis fachlicher Kriterien (z.B. forstfachlicher Kriterien) zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.
Beteiligter: Verein für Umwelt- und Naturschutz e.V. **ID: 3233 Schlagwort: k.A.**	

Ziel 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Hier müssen wir zum Wohle der Bevölkerung im Sauerland auf folgender Formulierung bestehen: Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in·kommunalen Flächennutzungsplänen ist zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand einzuhalten. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie dörflichen Mischgebieten vorzusehen. Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil·der Energiewende zu erhalten. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu empfindlichen Wohnnutzungen leisten. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Es ist daher ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie dörflichen Mischgebieten einzuhalten. Zur Begründung: Die Verwendung der planungsrechtlichen Begriffe "allgemeine und reine Wohngebiete" ist einerseits zwar eine eindeutige Begrifflichkeit, so dass hiermit Rechtssicherheit geschaffen wird, die Beschränkung auf diese Bereiche schließt aber das Schutzbedürfnis der aUermeisten Dörfer im ländlichen Bereich aus, denn nur wenige Dörfer haben Bebauungspläne, die diese Art der Wohnbereiche ausweist. Von daher ist es zwingend erforderlich, die dörflichen Mischgebiete in die Abstandsregelung aufzunehmen. Darüber hinaus muss der Abstandsbegriff eindeutig festgelegt werden. Begriffe wie "soll eingehalten werden" sind zu unbestimmt. Dies führt dann erneut zu einer Vielzahl von Klagen .gegen Genehmigungsbescheide. Die Vorgabe, der Windkraft substantiell Raum zu geben, ist ersatzlos zu streichen. Ziel der Landesregierung ist es doch, den Kommunen mehr Entscheidungsspielraum zu geben. Dazu muss - insbesondere in touristisch geprägten und/oder in Bezug auf den Landschaftsschutz bedeutenden Gebieten -	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz (Lärm). Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss, kann der Abstand ohne Änderung des Gesetzes weder ein Ziel der Raumordnung sein, noch ein Tabukriterium begründen.

auch die Entscheidungsfreiheit gehören, ggf. keine (neuen) Konzentrationszonen auszuweisen. Viele Kommunen haben Flächennutzungspläne, die vor dem Jahr 2004 Gültigkeit erlangt haben und daher gemäß BGB nicht mehr angefochten warden können. Den Kommunen muss das Recht zugestanden werden, auf großflächige Windparks ggf. auch verzichten zu können.	

Verein für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Verein für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V. **ID: 2551 Schlagwort: k.A.**	
Abweichungen / Ergänzungen Zu 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Wir begrüßen die beabsichtigte Änderung, können uns aber Konstellationen vorstellen, aufgrund derer wegen bundesrechtlicher Privilegierung bestimmter Vorhaben ein Anspruch auf Waldumwandlung als begründet erscheinen könnte. Deshalb ist u.E. hervorzuheben und klarzustellen, dass die Abwägung von der Windenergie entgegenstehenden öffentlichen Belangen stets zu Lasten eines Windenergievorhabens gehen muss, so lange das Volatilitätsproblem des Windstromerzeugung in der systemisch relevanten Größenordnung nachweislich nicht gelöst ist. Der gegenwärtige fortschreitende Ausbau der Windenergie führt zu einer Ausweitung der Stromproduktion, die vorzugsweise dazu führt, dass der vorrangig einzuspeisende Windstrom Teile der übrigen Stromproduktion - teils zu Dumping-Preisen bzw. Grenzkosten-Preisen - in den Export presst. Diese Klarstellung erscheint erforderlich, um den geänderten LEP nicht der Gefahr auszusetzen, dass er durch die bundesrechtliche Zulässigkeit von WEAen im Außenbereich "gebrochen" wird, die allerdings auch bundesrechtlich unter dem Vorbehalt entgegenstehender öffentlicher Interessen steht. Sollte dann und unter Berücksichtigung der übrigen Abwägungsgebote ein Anspruch auf Waldumwandlung begründet erscheinen, so darf die Waldumwandlung nur dann erfolgen, nachdem zuvor vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt wurden, also abgeschlossen und in jeder Hinsicht voll funktionsfähig sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Durch die bundesgesetzliche Regelung aus dem § 35 BauGB, wonach der Windenergie laut Rechtsprechung "substanziell Raum" geschaffen werden muss (s.o.), kann der Wald kein absolutes Tabukriterium für Windvorrangzonen sein.

Beteiligter: Verein für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V. **ID: 2552 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Viele Gemeinden haben FNPe mit einem sachlichen Teilplan Windenergie, teils aus der Zeit vor Juli 2004, teils aus der Zeit danach. So lange das Volatilitätsproblem des Windstromerzeugung in der systemisch relevanten Größenordnung nachweislich nicht gelöst ist, besteht kein Anlass, in die Planungshoheit der Gemeinden zugunsten der Windkraftindustrie einzugreifen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere das Ziel der Landesregierung, die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Dazu soll u.a. die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen besteht nun die Möglichkeit, die Windenergieplanung den Kommunen zu überantworten und von einer übergeordneten planerischen Steuerung Abstand zu nehmen. In anderen Regionen Nordrhein-Westfalens hingegen wird den bestehenden regionalen Windenergieplanungen Rechnung getragen, die sich bereits bewährt haben und zu einer geordneten Entwicklung der Windenergie – auch auf kommunaler Ebene - beigetragen haben.
Beteiligter: Verein für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V. **ID: 2553 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (alt) und 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (neu) Die Aufgabe einer Flächengebotes durch die Landesplanung wird begrüßt. Allerdings greift die 1500-Meter-Vorsorgeregelung zu kurz. Es könnte nahe liegen, diese mit optischer Bedrängung, Schattenwurf und hörbarem Lärm in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der

Verbindung zu sehen. Die hierzu erfolgte Rechtsprechung ist bundesrechtlicher Natur, könnte also landesrechtliche Bestimmungen brechen. Die in der bisherigen Landesplanung bevorzugten Standorte befinden sich auf den Kammlagen der Mittelgebirge, die ihrerseits auch der Erholung der Bevölkerung aus den Ballungsräumen dienen sollten. Es sollte deshalb das Abstandsgebot auch diesen Kontext klar stellen. Es greift dann aber zu kurz. Diese Orte und ihre Gäste sind darauf angewiesen, dass – je nach den lokalen Verhältnissen - der gesamte Freiraum geschützt wird, also auch der Raum der über die 1.500 Meter hinaus in einem Zeitraum von 2 – 3 Stunden erwandert werden kann und für die Wandererholung geeignet ist.	Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Es wurde zudem davon abgesehen, die Erläuterungen um konkrete Hinweise und Begründungen für die Regionalplanung und Bauleitplanung zur konkreten Handhabung und Ausgestaltung der "1500 Meter-Regelung" zu ergänzen. Die Festlegung stellt eine Empfehlung dar, mit Verweis auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und eine Einstellung in den Abwägungsprozess der Planungen. Dort ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Abstand umgesetzt werden kann. Pauschale Hinweise in einem landesweit verbindlichen Planwerk sind dafür nicht zielführend. Es ist vorgesehen, die Windenergieplanung für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen

	Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen **ID: 1410 Schlagwort: k.A.**	
Die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern in NRW begrüßen die Initiative der Landesregierung, die Landesplanung praxisgerecht und wirtschaftsfreundlich auszugestalten. Der rechtskräftige Landesentwicklungsplan (LEP) ist aus Sicht der Wirtschaft an mehreren Stellen überarbeitungsbedürftig. Die Landesregierung hat dabei noch viele Hinweise von IHK NRW und WHKT aus der Stellungnahme vom 15. Januar 2016 aufgegriffen, die seinerzeit im Rahmen des Abwägungsprozesses nicht berücksichtigt worden sind. IHK NRW und WHKT können daher dem überwiegenden Teil der Änderungen vorbehaltlos zustimmen. Hierzu zählen insbesondere die Änderungen der Ziele 2-3 und 2-4, die eine Entwicklung von Ortslagen, die im regionalplanerischen Freiraum liegen, ermöglichen, der neue Grundsatz 5-4, der dem Strukturwandel in der Kohleregion Rechnung tragen soll, die Streichung von Grundsatz 6.1-2, Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung", die Aufhebung der Unterscheidung von landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Flughäfen in Ziel 8.1-6, die Anhebung des Versorgungszeitraums für die Lockergesteinsindustrie auf 25 Jahre in den Zielen 9.2-2 und 9.2-3, sowie die Möglichkeit nach dem neuen Grundsatz 9.2-4 wieder in Regionalplänen Reservegebiete ausweisen zu können. Mit Blick auf das Energiekapitel unterstützen IHK NRW und WHKT insbesondere die Herabstufung dreier Ziele in Grundsätze (Ziel 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung, Ziel 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien und Ziel 10.2-3 Vorranggebiete für die Windenergie). Positiv sehen IHK NRW und WHKT auch die Neufassung von Ziel 10.2-5, wodurch ein moderat stärkerer Ausbau der Solarenergie im Bereich großflächiger Anlagen auf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Freiflächen möglich wird sowie die Streichung von technischen Spezifikationen wie Mindestwirkungsgraden in Grundsatz 10.3-2.	
Beteiligter: Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen **ID: 1411 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (hier: Änderung der Erläuterung) Nicht gefolgt wurde dem Hinweis von IHK NRW und WHKT, die Zielformulierung im ersten Satz so zu ändern, dass GIB-Neuausweisungen nicht zwingend an vorhandenen Siedlungsraum angrenzen müssen. Liegen zwischen bestehendem GIB und geplantem GIB Straßen, Grünbereiche oder Gewässer, stellen die neuen GIB möglicherweise einen neuen Siedlungsansatz dar und stehen dem ersten Satz von Ziel 6.3-3 entgegen. Folglich könnten sie regionalplanerisch nicht umgesetzt werden. Das trifft möglicherweise interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete, beispielsweise entlang der A2 in Rheda-Wiedenbrück/ Oelde (AUREA-Marburg) und entlang der A33 (Borgholzhausen-Versmold). Der Hinweis im zweiten Absatz der Erläuterung zu Ziel 6.3- 3, wonach im Einzelfall geklärt werden kann, ob ein unmittelbarer Anschluss im Sinne der Zielfestlegung besteht, wenn Bandinfrastrukturen den bestehenden Siedlungsraum begrenzen, schafft keine hinreichende Rechtssicherheit. Es bleibt ungeklärt, ab wann eine Bandinfrastruktur trennende Wirkung hat und ab wann nicht. Eine Konkretisierung des Erläuterungstextes würde hier aber auch nicht mehr Rechtssicherheit schaffen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hatte eine Klage abgewiesen, in dem ein Abgrabungsunternehmen die Erweiterung seines Abgrabungsbereiches außerhalb eines regionalplanerisch gesicherten Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) beantragt hatte. Anders als im Regionalplan vorgegeben, schloss die beantragte Fläche nicht an den bestehenden BSAB an. Trennend wirkten eine bewaldete Terrassenkante und eine lokale Straße. Das Gericht verneinte daher einen direkten räumlichen Zusammenhang, da der Begriff "Anschließen" grundsätzlich eine unmittelbare Verbindung zwischen zwei Objekten voraussetze. Dabei hatte	Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zu den bereits erfolgten Änderungen in den Erläuterungen wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird durch eine Änderung in den Erläuterungen teilweise gefolgt. Im entsprechenden zweiten Absatz wird klargestellt, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegenstehen. Die geforderte Rechtssicherheit bei der Festlegung von GIB durch "Überspringen" von Bandinfrastrukturen und anderen linienhaften Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässern) ist damit gewährleistet. An dieser Auffassung kann auch das genannte Urteil nichts ändern, da es sich im dort verhandelten Fall eben gerade nicht nur um das Überspringen einer Straße, sondern zusätzlich auch noch eines 75 m breiten Waldstreifens handelt. Darüber hinaus geht es in dem dem Urteil zugrundeliegenden Fall auch nicht um die Erweiterung eines BSAB (und damit um die gleiche planerische Ebene), sondern um die Interpretation eines BSAB im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für ein konkretes Vorhaben (unterschiedliche Ebenen: Planebene und Zulassungsebene). Was die Grünbereiche anbelangt, so können diese grundsätzlich in die GIB-Festlegung

sich das Gericht auch auf ein Urteil des OVG Münster vom 03.12.2012 gestützt (s. Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 06.02.2018, Az. 17 K 7176/16) Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung wäre eine Erweiterung der vorgenannten interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiete wegen der Trennwirkung der vorhandenen Bandinfrastruktur nicht hinreichend rechtssicher möglich. Die Erweiterung könnte nur dann rechtssicher erfolgen, wenn sich die Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 auch auf Bandinfrastrukturen (beispielsweise Autobahnen, Landesstraßen u.a.) beziehen würde. Dieses wird von uns mit Blick auf einen wirtschaftsfreundlichen Landesentwicklungsplan angeregt. IHK NRW und WHKT begrüßen es, dass Satz vier des vierten Absatzes der Erläuterung, entsprechend der Stellungnahme von IHK NRW und WHKT aus 2016, angepasst wurde. IHK NRW und WHKT hatten seinerzeit darauf hingewiesen, dass bei der Nachnutzung von Brachflächen, die im Freiraum liegen, über die versiegelten Flächen hinaus auch unversiegelte Flächen, beispielsweise für die Erschließung, neu versiegelt werden dürfen. Durch die beabsichtigte Streichung der Begriffe "geringfügig" und "bestehende" im vierten Satz des vierten Absatzes der Begründung wird dem ausreichend Rechnung getragen. Die Änderung wird daher begrüßt. Ergänzend regen IHK NRW und WHKT an, die Begrifflichkeit der "Versiegelung" zu ändern, um eine effektivere Nachnutzung von Flächen zu ermöglichen. Viele ehemals industriell bzw. gewerblich genutzte Flächen waren in der Vergangenheit (teil-)versiegelt und wurden nach Aufgabe der Nutzung zurückentwickelt. Diese Flächen sind zwar nicht als versiegelt anzusehen, stehen aber zumeist nicht für höherwertige Nutzungen zur Verfügung und bieten mitunter auch kein hohes ökologisches Potential. In solchen Fällen wäre die sinnvollste Variante eine gewerbliche Nachnutzung, zumal die entsprechenden Flächen auch häufig über eine günstige Verkehrsanbindung verfügen. Ein Beispiel hierfür ist die ehemalige Bergbaufläche	integriert werden, so dass auch hier kein Grund gesehen wird, das Ziel selbst zu ändern. Darüber hinaus wird in den Erläuterungen klargestellt, dass unter versiegelten Flächen nicht nur vollversiegelte, sondern auch teilversiegelte Flächen zu verstehen sind. Die entsprechende Ergänzung erfolgt in dem bereits mit Kabinettbeschluss vom 17.04.18 geänderten Satz der Erläuterungen. Weiter wird klargestellt, dass der Begriff der Versiegelung in einem raumordnerischen Ziel, welches darüber hinaus ausschließlich an die Regionalplanung (M 1:50.000 in NRW) adressiert ist, großzügiger ausgelegt werden muss als auf der Ebene konkreter Vorhabenplanungen. Daneben werden die Erläuterungen um eine Klarstellung ergänzt, dass die Anbindung neuer GIB an solche GIB mit Zweckbindung oder textlichem Ziel, im Folgenden als GIB-Z bezeichnet, gemäß Absatz 1 von Ziel 6.3-3 möglich ist. Im Übrigen besteht auch bei solchen GIB-Z die Möglichkeit, über den ersten Spiegelstrich der Ausnahmen von Ziel 2-3 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unmittelbar an den GIB-Z anschließend Bauflächen und -gebiete darzustellen bzw. festzusetzen, sofern dies auf bereits versiegelten Flächen im Sinne von Ziel 6.3-3 erfolgt. Die weiteren Anregungen gehen deutlich über die bisher bestehenden Möglichkeiten hinaus. Ihre Übernahme würde zu einer u. U. erheblichen Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen am "falschen Standort" und im Extremfall zu der Nachnutzungsmöglichkeit für jede ehemalige Abgrabungsfläche (als "gewerblich vorgenutzte",

"Kohlenhuck" in Moers. Die Entwicklung solcher Bereiche entspricht den landesplanerischen Zielvorstellungen, denn sie schützt andernorts den Freiraum. IHK NRW und WHKT regen an, sowohl im Zieltext (hier: zweiter Absatz, erster Satz) als auch im Erläuterungstext (hier: vierter Absatz, vierter Satz) den Begriff "versiegelte Flächen" durch "gewerblich vorgenutzte Bereiche" zu ersetzen. Abschließend weisen IHK NRW und WHKT darauf hin, dass Betriebe, die sich auf Brachflächen im Sinne von Ziel 6.3-3 (hier: zweiter Absatz) angesiedelt haben, auch Entwicklungsspielräume benötigen. Laut Zielformulierung soll eine Erweiterung dieser Brachflächen in den Außenbereich hinein nicht möglich sein. Das bedeutet möglicherweise, dass einzelbetriebliche Erweiterungsflächen außerhalb des zweckgebundenen GIB nicht genehmigungsfähig sind. IHK NRW und WHKT regen daher einen klarstellenden Hinweis in der Erläuterung analog zur Ausnahmeregelung von Ziel 2-3 (hier: zweiter Spiegelstrich) dahingegen an, dass angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe zulässig werden.	"durch Vornutzung stark überformte" bzw. "erheblich anthropogen überformte" Fläche) führen. Die Nachnutzung solcher isoliert im Freiraum liegender Brachflächen kann zwar auf der einen Seite zu geringeren Freirauminanspruchnahmen führen. Auf der anderen Seite kann sie eine weitere Zersiedelung unterstützen und widerspricht dem Leitbild der europäischen Stadt (verschiedenste Nutzungen möglichst nah beieinander). Die mit den weiteren Anregungen verbundene Möglichkeit, solche GIB-Z erheblich öfter festzulegen, wäre mit den Zielsetzungen des LEP, eine konzentrierte Siedlungsentwicklung zu unterstützen, nicht mehr vereinbar. Sie würde darüber hinaus auch den Grundsätzen 6.1-8 und 7.1-8 widersprechen. Wie andere Beteiligte darüber hinaus angeregt haben, ist der "räumlich enge Zusammenhang von Arbeit und Wohnen […] die effektivste Bedingung, um Verkehrsüberlastungen zu verhindern".
Beteiligter: Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen **ID: 1412 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (hier: Änderung Ziel und Erläuterung) Die Reduzierung der Mindestbedarfsfläche für eine Erstansiedlung von 80 auf 50 Hektar sowohl im ersten Absatz des Ziels als auch analog hierzu im fünften und sechsten Absatz der Erläuterung wird von uns unterstützt. Die Begründung der Landesplanungsbehörde für die Wahl dieser Mindestgröße ist für IHK NRW und WHKT nachvollziehbar. IHK NRW und WHKT begrüßen die Klarstellung im achten Absatz der Erläuterung. Danach sind unter Vorhabenverbünden nicht nur die sog. Cluster der	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht erneut geändert.

chemischen Industrie zu verstehen, sondern auch branchenunabhängige Innovations- und Wertschöpfungsnetze. Damit wird dem von IHK NRW und WHKT angeregten Ansiedlungsspielraum, der notwendig ist, um den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung zu tragen, gefolgt (s. gemeinsame Stellungnahme von IHK NRW und WHKT vom 15. Januar 2016, Seite 20 letzter Absatz).	
Beteiligter: Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen **ID: 1413 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 6.6-2 Anforderungen für neue Standorte (hier: Änderung Ziel und Erläuterung) IHK NRW und WHKT begrüßen die Klarstellung in Ziel 6.6-2 wonach die getroffenen Vorgaben zukünftig nur für neue Standorte regionalbedeutsamer Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen gelten sollen. IHK NRW und WHKT weisen aber darauf hin, dass es sich bei den vorgenannten Nutzungen wegen ihres Publikumsverkehrs um sog. schutzbedürftige Nutzungen im Sinne der Seveso-III Richtlinie handelt. Werden die vorgenannten Nutzungen im Anschluss an ein GIB realisiert, in dem Störfallbetriebe ansässig sind, können diese publikumsintensiven Nutzungen Konflikte auslösen. Deshalb regen IHK NRW und WHKT mit Blick auf die Belange von Störfallbetrieben an, im vierten Absatz der Erläuterung den zweiten Satz wie folgt zu ergänzen: *"Letztere kommen in Einzelfällen in Betracht, z.B. aus Immissionsschutzgründen; hierbei ist jedoch der Umgebungsschutz nach Grundsatz 6.3- 2 mit Blick auf gewerbliche und industrielle Nutzungen mit dort ansässigen Störfallbetrieben besonders zu beachten".*	Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird durch eine Ergänzung der Erläuterungen im 4. Absatz des Ziels mit Verweis auf Grundsatz 6.3-2 des LEP NRW aufgegriffen.
Beteiligter: Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen **ID: 1414 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur (hier: Änderung von Ziel und Erläuterung) Die Streichung der Unterschutzstellung des Truppenübungsplatzes Senne als Nationalpark in der Zielformulierung und der Erläuterung wird von IHK NRW und WHKT ausdrücklich begrüßt.	Die Zustimmung zur Änderung des Zieles 7.2-2 wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Stärkung des Vertragsnaturschutzes wird nicht gefolgt, da dies

Allerdings regen IHK NRW und WHKT im Sinne einer wirtschaftsfreundlichen LEP- Änderung an, entsprechend des Koalitionsvertrags das Instrument des Vertragsnaturschutzes zu stärken, in dem der erste Satz des neuen neunten Absatzes der Erläuterung wie folgt neu gefasst wird: *"Dazu gehört auch vorrangig zu prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind."* Des Weiteren weisen IHK NRW und HWKT darauf hin, dass es bei einer Neuausweisung von Naturschutzgebieten in Nachbarschaft zu GIB, in denen Störfallbetriebe ansässig sind, zu Konflikten kommen kann. Das kann der Fall sein, wenn sich Grünflächen, die als Pufferzone geplant sind, zum Schutzgut entwickeln. Genehmigungen, die auf der Grundlage der Seveso-III-Richtlinie zu erteilen sind, können dann möglicherweise wegen der neuen sensiblen Nutzung, die an den Störfallbetrieb herangerückt ist, nicht mehr erteilt werden. Deshalb regen IHK NRW und WHKT an, in der Erläuterung auch auf Grundsatz 6.3-2 (hier dritter Absatz) abzustellen und den neunten Absatz der Erläuterung um folgenden zweiten neuen Satz zu ergänzen: *"Soweit Gebiete zum Schutz der Natur an Industriegebiet mit Betriebsbereichen nach Störfallverordnung angrenzen, ist bei der Ausweisung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen dem Umgebungsschutz entsprechend Grundsatz 6.3-2 besonders Rechnung zu tragen."*	bereits in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 ausreichend angesprochen ist. Der Anregung, die Erläuterungen um einen Hinweis zu ergänzen, dass bei Gebieten zum Schutz der Natur, die an Industriegebiete mit Betriebsbereichen nach Störfallverordnung angrenzen, bei der Ausweisung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen dem Umgebungsschutz entsprechend Grundsatz 6.3-2 besonders Rechnung zu tragen ist, wird gefolgt.
Beteiligter: Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen **ID: 1415 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (hier: Änderung der Erläuterung) Anders als von IHK NRW und WHKT in der Stellungnahme von 2016 angeregt, erfolgt keine Änderung der Zielformulierung. Die Einteilung in landesbedeutsame und andere Häfen bleibt bestehen. Allerdings bewerten IHK NRW und WHKT den neuen Absatz vier in der Erläuterung positiv. Danach können in der Regional- und Bauleitplanung auch andere als landesbedeutsame Hafenstandorte vor konkurrierender Nutzung geschützt werden. IHK NRW und WHKT wünschen sich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregungen wird gefolgt. Ziel 8.1-9 verpflichtet die Regional- und Bauleitplanung zur Sicherung der landesbedeutsamen Häfen und greift damit zwangsläufig in die regionale und kommunale Planungshoheit ein. Ein solcher Eingriff über eine Zielfestlegung ist pauschal für alle Häfen in NRW aus Sicht des Landes nicht hinreichend

hier aber mit Blick auf die Belange der Hafen- und verladenden Wirtschaft in den nicht landesbedeutsamen Häfen mehr Verbindlichkeit in Bezug auf den Umgebungsschutz. Es wird deshalb angeregt, in dem neuen Absatz die Kannbestimmung analog zur Erläuterung von Grundsatz 6.3-2 (hier: letzter Absatz) durch eine Sollbestimmung wie folgt zu ersetzen: *"Die Regionalplanung ~~kann~~ sollte dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen - seien es die weiteren im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen - vor heranrückenden Nutzungen schützen".*	zu begründen. Deshalb wird in den Erläuterung die Formulierung klargestellt, dass die Regionalplanung in den Fällen, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen, sonstige für den Güterverkehr bedeutsame öffentlich zugängliche Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrücken-den Nutzungen schützen sollte. Entsprechend ist die Regionalplanung in einzelnen Fällen bereits verfahren. Die Erläuterungen werden zur weiteren Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch eine mögliche zeichnerische Darstellung von Häfen im Regionalplan, die in privater Hand liegen, gleichzeitig aber öffentlich zugänglich sind, mit umfasst ist. Zentraler Aspekt ist der Umgebungsschutz gegen heranrückende empfindliche Nutzungen, die Restriktionen für den Betrieb des Hafens bedeuten könnten. Hier ist für weitere Häfen auch auf den Grundsatz 6.3-2 des LEP-Entwurfs zu verweisen, der nachgelagerten Planungen aufgibt, in der Abwägung zu berücksichtigen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 sind im Beteiligungsverfahren zum LEP um einen Hinweis auf die Industriehäfen ergänzt worden.

Beteiligter: Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen **ID: 1416 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe (hier: Änderung des Ziels und der Erläuterung) Die Zieländerung, wonach für die Rohstoffsicherung in den Regionalplänen der Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht-energetische Rohstoffe (BSAB) nur noch als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung festgelegt werden soll, wird von IHK NRW und WHKT begrüßt. Der Wegfall der Eignungswirkung bei BSAB ermöglicht die Genehmigung von Abgrabungen nach § 35 BauGB (Privilegierung) auch außerhalb festgelegter BSAB. Darüber hinaus wird im Ziel (hier: Satz zwei neu) sowie in den Erläuterungen ausgeführt, dass bei besonderen planerischen Konfliktlagen Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind. IHK NRW und WHKT begrüßen, dass in der Erläuterung auf die beispielhafte namentliche Benennung der Regionen mit besonderen Konfliktlagen nun verzichtet wird. Allerdings halten IHK NRW und WHKT die vorgesehene Formulierung in der Erläuterung für problematisch, da eine allgemeingültige Definition einer planerischen Konfliktlage nicht möglich erscheint. IHK NRW und WHKT erwarten, dass die von IHK NRW und WHKT unterstützte Absicht der Landesregierung, den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu erleichtern, mit der vorgenommenen Änderung dieses Ziels nicht vollumfänglich erreicht wird. Denn es steht zu befürchten, dass aufgrund der vagen Formulierung in vielen Planräumen eine Konfliktlage grundsätzlich angenommen wird und auf diese Weise die Ausnahme zur Regel wird. Diese Befürchtung manifestiert sich aktuell in der Absicht der Bezirksregierung Köln. So heißt es in der Sitzungsvorlage zur 17. Sitzung des Regionalrats des Regierungsbezirks Köln vom 22. Juni 2018: "für sämtliche Lockergesteine … besondere planerische Konfliktlagen im Sinne des Ziels 9.2-1 LEP NRW (Entwurf,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene

April 2018)" anzunehmen und vorsorglich entsprechende "BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen" (https://www.bezreg- koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen-_regionalrat/sitzung_17/09.pdf-). Die Begründung ist allgemein gehalten. Angeführt wird eine generell hohe Bevölkerungsdichte im Regierungsbezirk, das Vorhandensein zahlreicher Naturschutzgebiete sowie die historische Prägung des Raums durch die Braunkohlegewinnung. IHK NRW und WHKT regen daher an, den letzten Satz des neuen Ziels 9.2-1 zu streichen und die Erläuterung entsprechend anzupassen. Sollte dieser Anregung nicht gefolgt werden, schlagen IHK NRW und WHKT vor, ergänzende Vorgaben dazu zu machen, was unter einer planerischen Konfliktlage zu verstehen ist. Dies könnte durch weitergehende Erläuterungen des Ziels 9.2-1 geschehen oder durch Erstellung einer separaten Handreichung. Die Wirtschaft bietet an, bei der Erarbeitung der Handreichung mitzuwirken.	Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen **ID: 1417 Schlagwort: k.A.**	
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Die Intention hinter der Neuformulierung, den Ausbau der Windenergie mit einem angemessenen Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz in Einklang zu bringen und so die Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Windenergie zu erhalten, ist grundsätzlich zu unterstützen. Es ist richtig, dass der Ausbau der Windenergie in NRW wie auch andernorts in Deutschland auf Vorbehalte stößt und im Hinblick auf Landschafts- und Naturschutz oftmals eine große Herausforderung darstellt. Einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen aller Beteiligten zu finden ist Aufgabe der Politik.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix

Die in der Neufassung des Grundsatzes festzulegende Abstandsregelung (1.500 Meter Vorsorgeabstand) würde die für den weiteren Ausbau der Windenergie zur Verfügung stehenden Flächen deutlich einschränken. Es besteht die Gefahr, dass neue Windenergieanlagen zukünftig auf weniger geeignete Flächen ausweichen oder Alternativstandorte in anderen Bundesländern genutzt werden. NRW würde somit sowohl ökonomisch als auch ökologisch weniger von der Energiewende profitieren. Aus Sicht von IHK NRW und WHKT ist von entscheidender Bedeutung, dass auch zukünftig ein weiterer Ausbau der Windenergie in NRW wirtschaftlich möglich bleibt. Dafür gilt, was IHK NRW und WHKT bereits in ihrer letzten Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan NRW deutlich gemacht haben: Für den Ausbau der Windenergienutzung ist eine landesplanerische Sicherung geeigneter Flächen grundsätzlich notwendig. Zudem bleibt die sachliche Begründung für einen pauschalen Mindestabstand von 1.500 Metern unklar. IHK NRW und WHKT bewerten die vorgesehene Regelung daher kritisch.	unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen.

Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück mbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück mbH **ID: 2752 Schlagwort: k.A.**	
Die geplanten Änderungen des LEP NRW haben wir durchgesehen. Da die Belange der VLO nicht betroffen sind, haben wir im Hinblick auf die Änderungen im LEP keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. **ID: 164 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1: "…Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebte Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Begründungspassage Zu 7.3-1 *"(…) Aus diesem Grund dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.* *Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb des Waldes eine zumutbare Alternative besteht.* *Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme von Wald aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Über vergleichbare Anregungen und Bedenken wurde bereits im Verfahren zur Aufstellung des geltenden LEP NRW grundsätzlich im Rahmen Abwägung entschieden. Es wird grundsätzlich daran festgehalten, dass die in den Regionalplänen festgelegten Waldbereiche Vorranggebiete für die Erhaltung des Waldes sind, an deren Inanspruchnahme insoweit erhöhte Anforderungen entsprechend der Zielformulierung zu stellen sind.

Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. 2 *Eine Alternative außerhalb des Waldes kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z.B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist."* In dem vorgenannten Absatz wird abermals eine Waldinanspruchnahme erschwert und nur für den Fall mangelnder Alternativen in Betracht gezogen. Insbesondere der Hinweis, dass eine Zumutbarkeit einen alternativen Weg zu beschreiten, auch bei höherem Aufwand und Kosten, bis hin zur Änderung von Betriebsabläufen vorliegen kann, beeinträchtigt Unternehmen massiv. Es sollte daher zwingend eine Passage integriert werden, die die Wirtschaftlichkeit in den Vordergrund stellt. Dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes stehen muss, reicht nicht aus, da höhere Kosten bereits als per se hinnehmbar beschrieben werden. Dies schränkt die Beurteilung der Zumutbarkeit erheblich ein.	
Beteiligter: vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. **ID: 165 Schlagwort: k.A.**	
9.2-1: *"Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffgebiete als Vorranggebiete festzulegen. Bei besonderen Konfliktlagen sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen."* Im Gegensatz zu dem geltenden Landesentwicklungsplan (LEP) sollen bei den räumlichen Festlegungen für oberflächennahe, nichtenergetische Rohstoffe Vorranggebiete im Sinne von § 8 Abs. 7, S. 1 Nr. 1 ROG festgelegt werden und nicht Vorranggebiete mit Eignungswirkung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Bedenken unterschiedlicher Stellen gegen die beabsichtigte Neuregelung wird Ziel 9.2-1 nochmals dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich

Auch nach unserer Auffassung genügt im Regelfall eine steuernde Wirkung mit den durch das Raumordnungsgesetz (ROG) gegebenen Planungsinstrumenten der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Folglich ist die Rückkehr zu einer Ausweisung von BSAB als Vorranggebiete statt als Vorranggebiete mit Eignungswirkung aus unserer Sicht der richtige Schritt. Nach momentan noch geltender Regelung zur verpflichtenden Ausweisung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung führt dazu, dass der Regionalplanung und den zuständigen Genehmigungsbehörden jegliche Flexibilität entzogen wird. Es ist kaum möglich auf die zahlreichen, potentiellen Restriktionen zu reagieren. So konnte aufgrund der raumordnerisch festgelegten, außergebietlichen Ausschlusswirkung bspw. kein Flächentausch stattfinden. Nur in engen Grenzen konnten textlich Ausnahmen in den Regionalplänen verankert werden. Die nun vorgesehene Regelung würde dafür sorgen, dass auf Ebene der Regionalplanung für den Regelfall Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen und somit die außergebietliche Steuerungswirkung durch die Regionalplanung entfällt. 3 Die Regionalplanung würde weiterhin Bereiche für die Rohstoffgewinnung festlegen, die anderen Nutzungsansprüchen entzogen werden. Außerhalb dieser Bereiche bliebe die Möglichkeit der Flächeninanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung konkurrierend mit anderen Nutzungsansprüchen und selbstverständlich unter Berücksichtigung des Fachrechts bestehen. Einem unkontrollierten Anstieg der Flächeninanspruchnahme steht entgegen, dass die Versorgungszeiträume weiterhin den Maßstab für Flächenausweisungen bilden. Die LEP-Änderungen beinhalten auch die Möglichkeit, für bestimmte Rohstoffvorkommen weiterhin Vorranggebiete mit Eignungswirkung auszuweisen, sofern eine besondere Konfliktlage für einen bestimmten Bereich angenommen	bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht

wird. Die Beurteilung wird dabei größtenteils in das Ermessen der zuständigen Regionalplanung gestellt. Während der Wortlaut des LEP-Ziels lediglich den Begriff der besonderen Konfliktlage als Kriterium für die Möglichkeit Vorranggebiete mit Eignungswirkung auszuweisen anführt, wird in der Begründung zu diesem Ziel beispielhaft erläutert, wann besondere Konfliktlagen vorliegen könnten. Begründungspassagen zu Ziel 9.2-1: Zu 9.2-1 (1): *Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen Bodenschätze erfolgt(…)als Vorranggebiete. Bei besonderen planerischen Konfliktlagen beispielsweise durch großflächig verbreitete oder auch durch regional konzentrierte, seltene Rohstoffvorkommen sind BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen(…)Ergeben sich bei großflächigen Rohstoffvorkommen aufgrund konkurrierender Nutzungen besondere Konfliktlagen kann eine weitergehende räumliche Steuerung erforderlich werden. In diesen Fällen erfolgt die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten."* Zunächst ist zu begrüßen, dass auf eine Benennung bestimmter Regionen als Beispiele für besondere Konfliktlagen verzichtet wird. Der Versuch der Konkretisierung des Begriffs "Konfliktlage" durch unbestimmte Rechtsbegriffe lässt nicht erkennen, welche Einzelfälle in Zukunft hiervon erfasst sein sollen. Während in der Beschlussfassung vom Dezember 2017 als Beispiel "großflächige Rohstoffvorkommen" genannt wurden, wird dies nun um regional konzentrierte, "seltene Rohstoffvorkommen" erweitert. Zudem müssen laut Begründung bei	immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst. Insoweit wird auch den weitergehenden Anregungen, die im Kontext der ursprünglichen Absicht vorgetragen werden, die Möglichkeit der Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten auf Gebiete mit besonderen planerischen Konfliktlagen zu beschränken, nicht gefolgt.

großflächigen Rohstoffvorkommen konkurrierende Nutzungsansprüche hinzukommen, die eine außergebietliche Steuerung erforderlich machen. Der momentane Wortlaut der Begründungspassage führt dazu, dass nahezu alle Planungsgebiete eine Konfliktlage darstellen könnten, da die meisten Rohstoffvorkommen großflächig verbreitet oder regional konzentriert sind. 4 In einer weiteren Passage der Begründung soll die Formulierung "konkurrierenden Nutzung" einschränkend wirken. Auch dies ist äußerst fragwürdig, da wohl kaum Planungsräume ohne konkurrierende Nutzung existieren. Wir empfehlen daher nach wie vor eine Streichung des Begriffs "Konfliktlage", um Rechts- und Anwendungssicherheit zu gewährleisten. Es bedarf keiner Ausnahmeregelung auf Ebene des Landesentwicklungsplans, da bereits in § 7 Abs. 3 ROG die Möglichkeit eröffnet wird, in Sonderfällen Vorranggebiete mit Eignungswirkung festzulegen. Nach unserer Kenntnis sieht kein anderes Bundesland die Notwendigkeit einer vergleichbaren Regelung. Beispiele aus anderen Bundesländern: **Hessen** – *"Die Bereiche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten stellen abbauwürdige und -fähige, bedeutende Abbauflächen dar. In ihnen hat die Gewinnung mineralischer Rohstoffe zur Deckung des derzeitigen sowie des kurz- bis mittelfristigen Bedarfs Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen und Ausweisungen."* (LEP Hessen; Ziel 10, S. 48) **Niedersachsen** – *"Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert*	

werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt." (LROP Niedersachsen Ziel 3.2.2) **Rheinland-Pfalz** – *"Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung (s. Karte 17: Leitbild Rohstoffsicherung) sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern"* (LEP IV; Kapitel 4.2.3., Z 128) **Bayern** – *"Steine und Erden – wie Tone, Sande, Kiese und Natursteine – kommen in Bayern verhältnis-mäßig häufig und in größerem Umfang vor. Sie sind über die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Bodenschätze (VRG und VBG Bodenschätze) für den regionalen und überregionalen Bedarf mindestens für den Zeithorizont der Regionalpläne bedarfsabhängig zu sichern."* (LEP Bayern 2013; S. 56 Ziel 5.2.1.) **Baden-Württemberg** – *"In den Regionalplänen sind regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen (Abbaubereiche)und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsbereiche) festzulegen."* (LEP Ziel 5.2. 2002) **Berlin + Brandenburg -** *"Entsprechende Zielkonflikte mit anderen Raumnutzungen sind im Rahmender Regionalplanung durch die Festlegung eines ausreichenden Potenzials an Raumordnungsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu lösen. Dabei sollen die Standortgebundenheit der Lagerstätten, die Begrenztheit der Vorkommen sowie konkrete Betriebs- und Lagerstättenverhältnisse im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden."* (LEP S. 55) 5 **Sachsen –** *"In den Regionalplänen sind die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind Vorranggebiete für den*	

Rohstoffabbau sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagestätten festzulegen." (LEP Sachsen 2013; S. 142, Ziel 4.2.3.1) **Thüringen –** *"In den Regionalplänen sind Vorranggebiete "Rohstoffgewinnung" für eine mittelfristige Nutzung und Vorranggebiete "Rohstoffsicherung" für eine langfristige Vorsorge oberflächennaher mineralischer Rohstoffe als Ausformung des Freiraumbereichs Rohstoffe auszuweisen. Darüber hinaus sollen Vorbehaltsgebiete "vorsorgende Rohstoffsicherung" ausgewiesen werden. Hierbei sind die für Thüringen besonders wichtigen Rohstoffe (Gipssteine, Kiessande, Hartgesteine, z. T. Kalksteine, z. T. Werksteine) und Räume mit besonderem Konfliktpotenzial (Südharzregion, Thüringer Wald, Thüringisches Schiefergebirge, Rhön, Werratal) zu berücksichtigen."* (LEP Thüringen 2025; Ziel 6.3.5., S. 98) Zu 9.2-1 (2): *Änderungen der Festlegungen der Vorranggebiete mit Eignungswirkung sind möglich, wenn sie dem zugrundeliegenden gesamträumlichen Konzept weiterhin entsprechen oder dieses fortschreiben.* Es bedarf einer Regelung auf landesplanerischer Ebene und nicht auf der Ebene der Regionalplanung. Es wäre sinnvoll in solchen Gebieten, in denen eine Konfliktlage anzunehmen ist, automatisch eine Regelung für den Flächentausch vorzusehen. Der LEP muss den regionalen Planungsträger verpflichten, den Flächentausch als integralen Bestandteil in das Rohstoffsicherungskonzept aufzunehmen. Ein Flächentausch wäre beispielsweise aus dem Reservoir der Reservegebiete denkbar, da diese Flächen bereits grundsätzlich der Rohstoffgewinnung zugeordnet sind. Wie bereits erläutert, ist eine entsprechende Regelung vornehmlich für die Fälle notwendig, bei denen aufgrund der Annahme einer Konfliktlage Vorranggebiete	

mit Eignungswirkung ausgewiesen werden, da ansonsten eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Planungsregionen die Folge wäre. Zu 9.2-1 (3): *Abgrabungsvorhaben haben sich bei Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den BSAB zu vollziehen. Die Regionalpläne können darüber hinaus bei räumlicher Steuerung begründete Ausnahmen textlich festlegen.* Die Möglichkeit Ausnahmen von der Ausschlusswirkung in den Regionalplänen zu normieren ist weiterhin zu befürworten. Positiv ist insbesondere, dass die Änderungsfassung darauf verzichtet, die Ausnahmeoption auf kleine Flächen zu begrenzen. Allerdings sollte auf landesplanerischer Ebene, zumindest für Themen die breiten Konsens finden, wie beispielsweise den Flächentausch oder eine Öffnungsklausel für sog. "Integrierte Projekte", eine konkrete Vorgabe erfolgen. Nun auf diese Weise kann eine einheitliche Handhabung gewährleistet werden. 6 Der Flächentausch ohne aufwendiges Regionalplanänderungsverfahren ist ein zentrales Element der Flexibilisierung im Umgang mit Rohstoffflächen, die es den Planungsbehörden ermöglicht, ohne aufwendiges bürokratisches Verfahren auf mögliche juristische oder geologische Unwägbarkeiten zu reagieren. Konzeptionell könnten sich Vorgaben zum Flächentausch, wie bereits unter Ziel 9.2-1 (3) erwähnt, auf Planungsregionen beschränken in den eine Konzentrationszonenplanung erfolgen soll.	
Beteiligter: vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. **ID: 166 Schlagwort: k.A.**	
9.2-2:*"Der Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen*	Die grundsätzliche Zustimmung zu Ziel 9.2-2 und die Stellungnahme zum Rohstoff Quarzsand werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen." Die im LEP enthaltenen Versorgungszeiträume von 20 Jahren für Lockergestein sind um 5 Jahre verlängert worden, wodurch den Besonderheiten der rohstoffgewinnenden Industrie Rechnung getragen wird. Es handelt sich bei der Rohstoffgewinnung um eine standortgebundene Industrie mit extrem hohem anfänglichem Investitionsaufwand und langwierigen Genehmigungsverfahren, die ein gewisses Maß an Planungssicherheit benötigt. Sonderfall Quarzsande Bei den Versorgungszeiträumen werden die Quarzsande fälschlicherweise dem Versorgungszeitraum der Lockergesteine zugeordnet. Hierbei wird die besondere Qualität dieses Rohstoffs und dessen Zweckverwendung unzureichend berücksichtigt. Quarzkiese und –sande genießen in der Industrielandschaft eine überragende Bedeutung. Quarz- und Spezialsande werden in der Glas-, Stahl- und Gießereiindustrie benötigt. Die Werke dieser Branchen sind auf eine hinreichende regionale Versorgung angewiesen. Deutschland ist in einem erheblichen Maße von der ausreichenden Versorgung mit diesem Material abhängig. Außerhalb Nordrhein-Westfalens existieren nur wenige hochwertige Lagerstätten, so dass die vorhandenen Lagerstätten dauerhaft vor Überplanung zu schützen sind. Zentrales Argument für die unterschiedlichen Versorgungszeiträume von Lockergestein und Festgestein ist der höhere anfängliche Investitionsaufwand im Bereich des Festgesteins. Auch bei Quarzsand und Quarzkies haben die angeschlossenen Werke, sowie die Folgeindustrien hohe Investitionskosten zu tragen, also einen deutlich höheren Investitionsaufwand als bei herkömmlichen	Eine abweichende Zuordnung des Lockergesteinsrohstoffes Quarzsand wird nicht vorgenommen, da die Lagerungsverhältnisse und die Gewinnungsmethoden in der Regel mit denen für die übrigen Lockergesteinsrohstoffe vergleichbar sind. Für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen erfolgt die regionalplanerische Sicherung durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Ziel 9.2-2 legt einen Mindestversorgungszeitraum fest jeweils für Lockergesteins- und Festgesteinsrohstoffe. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 führen auch aus, dass betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden sollen.

Kieswerken. Dies muss zwingend durch die Versorgungszeiträume abgebildet werden. 7 In Bayern, einem der wenigen Bundesländer mit ebenfalls größeren Quarzvorkommen, soll sogar eine Explorationskarte ausgearbeitet werden, um eine Überplanung dieser wertvollen Lagerstätten zu verhindern. Begründungspassage zu Ziel 9.2-2: Zu 9.2-2:"*Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen."* Die Streichung des Begriffs "nicht wesentlich überschritten" im Zusammenhang mit den Versorgungszeiträumen wird ausdrücklich begrüßt. Hierdurch wird der lokale Planungsträger in seiner Ermessensausübung gestärkt. Die Regionalplanung kann von den festgesetzten Versorgungszeiträumen abweichen, wenn es für bestimmte Rohstoffe lokal sinnvoll sein sollte, um eine Überplanung zu verhindern.	
Beteiligter: vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. **ID: 167 Schlagwort: k.A.**	
9.2-3: *"Die Fortschreibung der BSAB für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 15 Jahren(…)nicht unterschritten wird."* Sinnvollerweise wurde auch das Fortschreibungserfordernis an die Verlängerung der Versorgungszeiträume im Bereich Sand und Kies angepasst und von 10 Jahren auf 15 Jahre erhöht.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. **ID: 168 Schlagwort: k.A.**	

9.2-4: *"Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden."* Die Entscheidung Reservegebiete in den Regionalplänen auszuweisen wird begrüßt, da hierdurch der Notwendigkeit der mittel- und langfristig Sicherung von standortgebundenen Rohstoffvorkommen Rechnung getragen wird. Eine temporäre Zwischennutzung wird hierdurch nicht verhindert. Es geht folglich nicht um eine unmittelbare Erhöhung der Flächenkulisse für die Rohstoffindustrie. Der Zugriff auf die Reservegebiete bedingt stets eine Abnahme der Flächeninanspruchnahme im Bereich der ausgewiesenen BSAB. Es wäre allerdings wünschenswert diese Regelung verpflichtend zu gestalten und die Länge der auszuweisenden Reservezeiträume konkret zu benennen. Den Reservezeiträumen muss dabei die rechtliche Wirkung von Vorbehaltsgebieten im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1, Nr. 2 ROG zukommen, aus denen heraus sich in bestimmten Fällen (z.B. mangelnde Genehmigungsfähigkeit einer Vorrangfläche) Vorranggebiete entwickeln. Ansonsten besteht die Gefahr der Festlegung von Reserveflächen ohne verbindlichen Rechtscharakter. Es sollte ferner eine Regelung eingefügt werden, die den Übergang eines Reservegebiets zu einem Vorranggebiet festlegt. Selbst in Planungsräumen mit erheblichen konkurrierenden 8 Nutzungsinteressen ist eine mittelbare Standortsicherung für einige Jahre oder bezüglich besonderer Rohstoffvorkommen problemlos möglich. Eine derartige rechtverbindliche Ausweisung mit entsprechendem Zeithorizont war bereits in vorherigen Rechtsverordnungen enthalten (Bsp.: Erläuterungen C IV 3 LEP 1995) und somit jahrzehntelange Praxis in NRW. Hierdurch konnten bedeutende Rohstofflagerstätten für die Zukunft gesichert werden, ohne dass temporär andere Nutzung ausgeschlossen wäre. Im Rahmen von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.Eine Festlegung der Reservegebiete im Regionalplan als Vorbehaltsgebiete und eine verpflichtende Vorgabe des Reservezeitraumes sind nicht vorgesehen, weil nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung Reservegebiete für alle Rohstoffgruppen umgesetzt werden können. Zudem bestehen auch unterschiedliche regionale Gegebenheiten für den mit Reservegebieten zu sichernden Reservezeitraum. Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Die textlichen Regelungen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden. Mit der im LEP-Entwurf gewählten Formulierung kann die Regionalplanung die Möglichkeiten ausschöpfen, die im jeweiligen Planungsgebiet umsetzbar sind.

Regionalplanfortschreibungen könnten dann unproblematisch Reservegebiete in Vorranggebiete überführt werden. Sollte ein konkreter Zeitraum zur Ausweisung von Reservegebieten benannt werden, ist es sinnvoll der Regionalplanung die Entscheidung darüber zu überlassen, ob sie die zusätzlichen 25 Jahre als Vorrang- oder Vorbehaltsfläche ausweist. Die Benennung einer Obergrenze für die Ausweisung des Gesamtversorgungsraums wäre eine denkbare Regelung.	

Vlaanderen, Departement Omgeving

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Vlaanderen, Departement Omgeving **ID: 2422 Schlagwort: k.A.**	
We ‘d like to thank you for consulting the department Omgeving from the Flemish Government *during the public participation of the adapted ‘Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen’. Concerning the SEA, we want to request to assess the possible cross-border impact with Flemish Region and to summarize the information in a separate chapter. Moreover we would like to rquest to emphasize the potential cross-border impact with Flanders in the subsequent, more specific, planning instruments.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Von den geplanten Änderungen des LEP NRW gehen keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Nachbarstaaten aus. Deshalb wurde auf ein eigenes Kapitel im Umweltbericht verzichtet.

Wahnbachtalsperrenverband Siegelsknippen

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Wahnbachtalsperrenverband Siegelsknippen **ID: 2446 Schlagwort: k.A.**	
in Anbetracht der Planungen auf Landesebene lassen sich konkrete Auswirkungen auf die Belange des Wahnbachtalsperrenverbandes derzeit nicht ableiten. Änderungen im Abschnitt 7.4 "Wasser" wurden nicht vorgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Wahnbachtalsperrenverband Siegelsknippen **ID: 2447 Schlagwort: k.A.**	
Im Umweltbericht zu den Änderungen des LEP wird ebenfalls festgestellt, dass sich aufgrund der neuen Grundsätze zu den einzelnen Änderungen keine konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser beschreiben und bewerten lassen. Entsprechende Stellungnahmen seitens des Wahnbachtalsperrenverbandes können daher nur in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert.

Waldbauernverband NRW e.V.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Waldbauernverband NRW e.V. **ID: 2120 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Wir lehnen die Streichung des Grundsatzes ab, den Flächenverbrauch durch Siedlungs- und Ver- kehrsflächen bis 2020 auf 5 ha pro Tag zu senken. Derzeit beträgt der tägliche Flächenverlust in NRW 10 ha. Hiervon sind vor allem land- und forst- wirtschaftliche Flächen betroffen. Es ist also äußerst wichtig, dass der Punkt zumindest als "Grundsatz" nach wie vor im LEP NRW verbleibt und damit Berücksichtigung bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen findet. Er bedeutet ja gerade keine Kontingentierung der Flächeninan- spruchnahme bzw. keine verbindliche Vorgabe im Sinne eines "Zieles der Raumordnung". Damit der Grundsatz 6.1-2 nicht als "unnötiges Hemmnis für die Baulandentwicklung verstanden" wird, sollten - anstatt der geplanten Streichung aus dem LEP - die Erläuterungen entsprechend deutli- cher formuliert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Damit wird eine rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen erleichtert; dies würde durch eine bloße Änderung bzw. Ergänzung der Erläuterungen nicht erreicht. Andere Festlegungen im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. dazu auch die Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss der LEP-Änderung vom 17.04.2018, Synopse S. 15/16).
Beteiligter: Waldbauernverband NRW e.V. **ID: 2121 Schlagwort: k.A.**	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die Änderung des LEP NRW mit Blick auf die Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) in Wäldern lehnen wir ab. WKA im Wald sind eine wichtige zusätzliche Einkommensquelle für Waldbesitzer, die dauerhaft nur eine äußerst geringe Flächengröße für die bauliche Anlage beansprucht. Zumal nur natur- schutzfachlich weniger wertvolle Waldflächen für WKA zulässig sind. Standorte für WKA im Wald bringen oft geringere Anwohnerkonflikte mit sich als Freilandstandorte, denn im Wald gibt es kaum	Zu 7.3-1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend

Bebauung und die nächstgelegene Wohnanlage befindet sich häufig in ausreichendem Ab- stand 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen Die Aufnahme des Grundsatzes eines Abstands von 1.500 m lehnen wir ab. In Nordrhein-Westfalen tragen WKA zur Sicherung der regionalen Stromversorgung bei. Das Land ist dicht besiedelt. Ein Abstand von Neuanlagen von 1.500 m zu jeglicher Bebauung schließt daher selbst auf sehr windhöffigen Standorten der Höhenzüge viele Waldflächen für WKA aus, insbeson- dere hervorragend geeignete "Kyrill"-Flächen. Das würde eine zusätzliche Benachteiligung dieser Anlagen und auch des ländlichen Raums bedeuten.	der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.Zu 10.2-3: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Um die im Koalitionsvertrag verankerten Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen zu können, soll dem Ausbau der Windenergie kein genereller Riegel vorgeschoben, sondern dessen Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Dies ist mit den berechtigten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf den Schutz vor Immissionen in Einklang zu bringen. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu

	beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich.

Wasser- und Bodenverband Mittlere Niers

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Wasser- und Bodenverband Mittlere Niers **ID: 2732 Schlagwort: k.A.**	
Bezüglich der Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens möchten wir Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Einwendungen bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine **ID: 1977 Schlagwort: k.A.**	
Hinsichtlich der Beteiligung am oben genannten Verfahren teile ich Ihnen mit, dass seitens des Wasserstraßen-und Schifffahrtsamtes (WSA) Rheine keine gesonderte Stellungnahme hierzu abgegeben wird. Ich verweise an dieser Stelle auf die Stellungnahme der ebenfalls beteiligten Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; insofern erfolgt keine Änderung des Entwurfes.

Wasserverband Eifel-Rur

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Wasserverband Eifel-Rur **ID: 1944 Schlagwort: k.A.**	
Grundsätzlich bestehen seitens des Wasserverbandes Eifel - Rur gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wasserverband Siegen-Wittgenstein

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Wasserverband Siegen-Wittgenstein **ID: 1890 Schlagwort: k.A.**	
Die von der Landesregierung beschlossenen Änderungen betreffen keine Belange des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wasserverband Westdeutsche Kanäle

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Wasserverband Westdeutsche Kanäle **ID: 183 Schlagwort: k.A.**	
Aufgrund der Inhalte/Ziele des Landesentwicklungsplans kann eine Betroffenheit der Belange des WWK derzeit nicht festgestellt werden. Wir haben daher zu den geänderten Inhalten des Plans weder Anmerkungen noch Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wasserversorgung Beckum GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Wasserversorgung Beckum GmbH **ID: 2736 Schlagwort: k.A.**	
Es bestehen keine Bedenken oder Änderungen an dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

WBV Thomasberg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: WBV Thomasberg **ID: 2738 Schlagwort: k.A.**	
Gegen die Änderungen im o.a. Verfahren bestehen seitens des Wasserbeschaffungsverband Thomasberg keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Westfälischer Heimatbund

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Westfälischer Heimatbund **ID: 1863 Schlagwort: k.A.**	
Ziele 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziele 2-4 Entwicklung der im regional-planerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen Die Kommunen erhalten bei der Flächenausweisung wieder mehr Flexibilität und Ent- scheidungskompetenzen. Es wird ermöglicht, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern bedarfsgerecht neue Wohn- und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können. Dies bietet für entsprechende Orte Chancen in Bezug auf Arbeitsplätze und die wirtschaftliche Entwicklung. Denn Heimat bedeutet auch eine adäquate Infrastruktur, Nahversorgung und Arbeitsmöglichkeiten. Die Heimatverbände begrüßen diese Zielset- zung. Der Flächenverbrauch sollte dabei jedoch mit Augenmaß vonstatten gehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Westfälischer Heimatbund **ID: 1864 Schlagwort: k.A.**	
Streichung von Grundsatz 6. 1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Der Grundsatz, wonach die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungs- entwicklung im Sinne des Leitbildes in NRW das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen soll, soll gestrichen werden. Die vorangegangene Landesregierung hat im Kontext der umfassenden Modernisierung des LEP diesen Grundsatz erstmalig mit einem quantifizierbaren Ziel hinterlegt. Zielset- zung dieses Grundsatzes ist es, eine flächensparende Entwicklung in NRW zu gewährleis- ten, die mittelfristig den Flächenverbrauch begrenzt. Mit der Aufgabe des Grundsatzes wird die auf Nachhaltigkeit angelegte	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist bekannt, dass der gestrichene Grundsatz 6.1-2 aus dem Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern, abgeleitet war. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch der Bund den Zielhorizont für dieses Ziel gerade um zehn Jahre in die Zukunft verschoben hat (30 ha pro Tag bis 2030). Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung

Entwicklungslinie verlassen. Die geplante Streichung dieses Ziels durch die LEP-Änderung steht im Wider- spruch zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die Versiegelung bundesweit auf 30 ha pro Tag zu begrenzen. Fläche ist endlich. Der WHB betrachtet den damit freigegebenen Flächenverbrauch als bedenklich. Etwa ein Fünftel der Landesfläche ist bereits versiegelt. Die unversiegelten Areale haben eine hohe Bedeutung für die lebenswichtigen Funktio- nen des Naturhaushalts, für Böden, Klima, Wasserhaushalt, Tier- und Pflanzenwelt und für das Wohlbefinden des Menschen. Dies betrifft auch kulturlandschaftliche Aspekte. Sicher- lich hat die Entwicklung Einfluss auf historisch wertvolle Bereiche rund um Städte und Dörfer. Die Versiegelung von Flächen erfolgt zudem weitgehend auf Kosten landwirt- schaftlicher Nutzflächen. Wenngleich sich die Kommunen bei der Inanspruchnahme von Freiflächen für die weitere Siedlungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung bereits jetzt an die gesetzlichen Vorgaben des BauGB halten müssen – d. h. die Planung muss erforderlich sein und mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden – sehen wir die Ge- fahr des Flächenfraßes. Bei Abwägungsprozessen zwischen Natur- und Landschaftsschutz und Wirtschaftlichkeit darf nicht einseitig zugunsten wirtschaftlicher Aspekte entschieden werden. Flächenschutz im ohnehin dicht besiedelten NRW sollte hohe Priorität besitzen. Wir empfehlen als Maßnahme im Sinne der Ressourcenschonung ein Leerstandsmanage- ment im Siedlungsbereich, das alle leerstehenden Gebäude in Siedlungs- und Gewerbe-/ Industrieflächen einbezieht. Dadurch könnte der Verbrauch von Freiflächen deutlich ver- mindert werden. Einige Kommunen in NRW nutzen dieses Instrument bereits.	erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5). Von einer einseitigen Entscheidung zugunsten wirtschaftlicher Aspekte kann daher auch nicht die Rede sein. Maßnahmen wie z. B. ein Leerstandsmanagement im Siedlungsbereich sind sicherlich sinnvolle Ergänzungen der Regelungen im LEP.
Beteiligter: Westfälischer Heimatbund **ID: 1865 Schlagwort: k.A.**	
Streichung Grundsatz 7. 1-7 Absatz 2, Nutzung flächenintensiver Photovoltaikan- lagen nur auf versiegelten Bodenflächen in militärischen Konversionsflächen Die geplante LEP-Änderung soll eine Vereinfachung der Ansiedlung von flächenintensiven Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Bereichen von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

militärischen Konversi- onsflächen ermöglichen. Von dieser Aussage sind auch Bereiche mit wertvoller Naturausstattung auf Standort- und Truppenübungsplätzen in NRW betroffen. Viele Standortübungsplätze und Truppen- übungsplätze sind bereits geschützt als "Nationales Naturerbe", als "FFH" und "EU-Vogel- schutzgebiet". Die Freigabe dieser militärischen Konversionsflächen für großflächige Pho- tovoltaikanlagen nach dem Ende der militärischen Nutzung würde für diese Gebiete einen schädlichen Eingriff in das langsam gewachsene Naturpotential und eine Schädigung der Artenvielfalt sowie eine nachträgliche Versiegelung bedeuten. Aus ökologischer Sicht birgt eine großflächige Installation von Photovoltaikanlagen auf den genannten unversie- gelten Bereichen der Konversionsflächen deutliche Risiken. Wir empfehlen, nach Möglich- keit auf bereits versiegelte Flächen auszuweichen. Streichung Ziel 7. 2-2 Absatz 2 und Absatz 3, Nationalpark Senne Die Änderung des LEP sieht vor, die Option zu streichen, dass nach Aufgabe der militäri- schen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne dort ein Nationalpark errichtet werden kann.Es liegen einstimmige Landtagsbeschlüsse aus den Jahren 1991 und 2005 vor, die Aus- weisung eines Nationalparks im Bereich der Senne nach Aufgabe der militärischen Nut- zung als strategisches Ziel festzulegen. Das wird im geltenden LEP auch deutlich zum Ausdruck gebracht. Durch dieses Votum wird die besondere Schutzwürdigkeit der Senne als bedeutsamster zusammenhängender Biotopkomplex in NRW herausgestellt. Es han- delt sich bei der Senne um ein großes unbesiedeltes Areal, das nicht durch Verkehrsstra- ßen zerschnitten ist. Zahlreiche Gutachten sprechen für eine künftige Nationalparkaus- weisung dieser Landschaft mit offenen Heideflächen, Wäldern, naturnahen Bachläufen und einer landesweit herausragenden Artenvielfalt (ca. 1.000 Arten der Roten Liste). Nach 125 Jahren militärischer Nutzung bietet sich die Möglichkeit, das einzigartige Na- turgebiet Senne als Schutzgebiet und Nationalpark zu erhalten. Der WHB regt an, diese Möglichkeit der Ausweisung eines Nationalparks Senne nicht zu streichen und sich diese Option offen zu halten.	Die Nutzung der Solarenergie soll nach dem Willen der Landesregierung stärker als bisher ausgebaut werden. Vorwiegend soll dies auf und an baulichen Anlagen erfolgen. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen soll künftig jedoch ebenfalls stärker als bisher unterstützt werden. Mit der Streichung des Teilsatzes in den Erläuterungen wird verdeutlicht, dass auf militärischen Konversionsflächen aus raumordnerischer Sicht Freiflächensolaranlagen auch auf unversiegelten Flächen errichtet werden könnten, soweit Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung daher vereinfacht. Belange des Naturschutzes und sonstige fachrechtliche Vorgaben sind entsprechend stets und wie bereits bisher zu beachten. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Grundsatz. Die Befürchtung, dass durch die Änderung des LEP dem Naturschutz nicht ausreichend Rechnung getragen würde, ist somit unbegründet.

Beteiligter: Westfälischer Heimatbund **ID: 1866 Schlagwort: k.A.**	
7. 3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Die Heimatverbände begrüßen ausdrücklich, die Ziele der Landesregierung, keine Wind- energieanlagen in Wäldern zuzulassen und den entsprechenden Passus im LEP zu streichen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Westfälischer Heimatbund **ID: 1867 Schlagwort: k.A.**	
Ziel 9. 2-1 Ausnahmeregelungen für räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe in den Regionalplänen Für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen erfolgt die regionalplanerische Sicherung laut LEP-Entwurf zukünftig durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfeh- lungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde (Eignungsgebiete). Abgrabungsvorha- ben haben sich bei Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den BSAB zu vollziehen. Der neue LEP sieht vor, dass zukünftig die Ausnahmeregelungen in den Regionalplänen aufgeweicht werden sollen: Regionalpläne könnten bei räumlicher Steuerung zusätzliche Ausnahmen – nicht nur in Einzelfällen und nicht nur Ausgrabungen geringen Umfangs – auch außerhalb der festgelegten BSAB erlauben. Diese Möglichkeit zur Inanspruchnahme weiterer Flächen ist kritisch zu hinterfragen, um die gewachsene Bodenstruktur zu schüt- zen. Die geplante Änderung mit der Neuaufnahme von 9. 2-1 des LEP sollte daher überdacht werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des

	Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Westfälischer Heimatbund ID: 1868 Schlagwort: k.A.	
Ziel 9. 2-4 Möglichkeit der Aufnahme von Reservegebieten für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe in den Regionalplänen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt.

Vorgesehen sind neben den Konzentrationsräumen auch sog. Reserveräume für die Roh- stoffsicherung, die in den Regionalplänen festgeschrieben werden können. Daraus resul- tieren weitere unvorhersehbare Ansprüche an den Freiraum mit absehbaren negativen Folgen für die Ressource Boden. Die Inanspruchnahme von Freiflächen für Abgrabungen sollte grundsätzlich nur sehr restriktiv erfolgen, denn die Zerstörung gewachsener Boden- strukturen bedeutet den Verlust von wertvollen Funktionen im Naturhaushalt. Die Auf- nahme von Reservegebieten für die langfristige Rohstoffversorgung bedeutet eine Auf- weichung der getroffenen Festsetzung von Freiraumbereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Dies führt dazu, dass nun Bereiche offen stehen, die auf der Grundlage des rechtskräftigen Regionalplanes bisher nicht zur Verfügung ste- hen. Die geplante Änderung mit der Neuaufnahme von 9. 2-4 des LEP wird daher kritisch bewertet.	Grundsätzlich soll die Aufnahme von Reservegebieten zeichnerisch als Erläuterungskarte in Verbindung mit textlichen Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Rohstoffe sind ortsgebunden und begrenzt. Eine langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen kann nur erfolgen, wenn diese Vorkommen in die planerische Abwägung eingestellt werden können.

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband **ID: 2382 Schlagwort: k.A.**	
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum S. 3, letzter Absatz: Die beiden Landwirtschaftsverbände halten die Aufrechterhaltung des Flächenschonungsgrundsatzes für erforderlich. Während die Landesregierung mit dem ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans vom Juni 2013 noch unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dieses Ziel ernsthaft verfolgen will, wird mit der nun vorliegenden Entwurfsfassung die Bedeutung des Flächenverbrauchs wieder abgeschafft. Damit wird für Jahrzehnte die Chance vergeben, den Flächenverbrauch einzudämmen und damit den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie nachzukommen. Sollte keine Änderung vorgenommen werden, wäre der politische Ansatz einer Allianz für die Fläche faktisch nahezu nicht realisierbar. Daher werben wir nachdrücklich dafür, wieder zu dem Ansatzpunkt - aus den ersten Entwurfsfassungen 2013 - zurückzukehren. Der Schutz des Freiraumes ist für die Landwirtschaft in NRW unerlässlich. Ohne die Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche und deren Ertrag wird der Wirtschaftszweig der Landwirtschaft nicht möglich sein. Insofern ist es nicht angebracht, den bislang geltenden Zusatz des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Siedlungsentwicklung im Freiraum ersatzlos zu streichen. Vielmehr sollte hier wieder eine Zielvorgabe formuliert werden. 2-3, S. 4 Abs. 2, 5. Spiegelstrich:Die ausnahmsweise Möglichkeit im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete für Tierhaltungsanlagen festzusetzen, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen, wird ausdrücklich begrüßt. Die dazu ergangene Begründung ist nachvollziehbar und zu befürworten. Seit 2017 sind mit den	Die Stellungnahme zur LEP-Änderung und die Zustimmung zu dem neuen Ziel 2-4 werden zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf bleibt aber unverändert. Auch durch die geplanten Änderungen an Ziel 2-3 (Erweiterung der Ausnahmetatbestände) wird die übrige Planungssystematik und der im Übrigen bestehende Freiraumschutz nicht tangiert. Es gilt weiterhin, dass sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat – und nur im Ausnahme (und nicht im Regelfall) im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Ebenfalls gelten die Ziele und Grundsätze des Kapitel 6 des geltenden LEP NRW weiterhin und sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählt z.B. Ziel 6.1-1 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.1-4 (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) und Grundsatz 6.1-5 Leitbild nachhaltige europäische Stadt. Auch die in Kapitel 7 geltenden Grundsätze (z.B. Freiraumschutz) und Ziele (z.B. Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten. Der

Regelungen des derzeit geltenden LEP Konfliktfälle aufgetreten, die nicht gelöst werden konnten (Bsp.: Sengenhorst; Rosendahl). Es sollte ein im Innenbereich gelegener Stall in den von der Siedlungsgrenze entfernteren Außenbereich verlagert werden, wobei ein besonders tierhaltungsfreundliches und öffentlichkeitsinformatives Vorhaben geplant war. Solche Vorhaben können mit der Änderung des LEP wieder realisiert werden. 2-3, S.7. 2. Abs.: Eine feinsteuernde Bauleitplanung für privilegierte Biogasanlagen ist aus sich heraus nicht verständlich. 2-3, S. 4 (neuer Spiegelstrich):Gleichermaßen muss es eine Ausnahme für die Festsetzung von Bauflächen und –gebieten im regionalplanerisch festgelegten Freiraum für privilegierte Biogasanlagen geben, die durch die Erweiterung der Wärmenutzung eine Sondergebietsfestsetzung benötigen. Ausdrücklich geht es nicht darum, die privilegierte Kapazitätsgrenze der Biogasanlagen auszuweiten, sondern lediglich für bereits vorhandene Biogasanlagen eine Wärmenutzung zu ermöglichen. Insofern wird gefordert, in den Katalog der Ausnahmebestände auf S. 4 des Änderungsentwurfes eine entsprechende Regelung aufzunehmen. 2-3, S. 12 Abs. 2:Die neuaufgenommene regelmäßige Möglichkeit, land- und forstwirtschaftliche Betriebe aus der Ortsmitte an den Ortsrand zu verlagern, die die eingefügte Erläuterung zu 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile aufgenommen wurde, wird ausdrücklich befürwortet.	Plangeber geht ferner aus, dass dem Schutz des Freiraums und ein angemessener Interessenausgleich im jeweils konkreten Einzelfall auch mit den neuen Ausnahmen möglich sein werden. Der Plangeber hält demnach auch weiterhin an der Zielsetzung der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung fest wie auch die Zielsetzungen im Kapitel 7 zur Freiraumsicherung und zum Bodenschutz unberührt bleiben. Die grundsätzliche Zustimmung zur Ausnahme des 5. Spiegelstriches wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband **ID: 2383 Schlagwort: k.A.**	
6.1-2 Grundsatz Leitbild "Flächensparende Siedlungsentwicklung" (S. 15 Abs. 1) Aus Sicht der Landwirtschaft ist das vorgeschlagene Streichen des Grundsatzes, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5,00 ha und langfristig auf "netto 0" zu reduzieren, nicht akzeptabel. Bei der Aufstellung des geltenden LEP Stand 08.02.2017 wurde bereits das zunächst vorgeschlagene verbindliche Ziel zu einem unverbindlichen Grundsatz herabgestuft. Ohne entsprechende Erläuterung im LEP steht zu befürchten, dass	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers ist es unstrittig, dass z. B. gerade in vielen Städten entlang der Rheinschiene bezahlbarer Wohnraum fehlt. Eine Erleichterung der Wohnbaulandausweisung erscheint daher durchaus vertretbar. Der Plangeber hat diese Entscheidung

die Kommunen die in der Vergangenheit nicht ausreichend beachtete Schonung von landwirtschaftlichen Nutzflächen weiterhin bei ihren beabsichtigten Planungen nicht ausreichend würdigen werden. Dieser Grundsatz ist demzufolge unverändert beizubehalten. Gleiches gilt für die dazu ergangenen Erläuterungen auf S. 16 ff. Die Landwirtschaftsverbände befinden sich mit dieser Forderung nicht alleine (vgl. Ausschussprotokoll des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung vom 24.01.2018).	durchaus im Wissen darum getroffen, dass durch die Streichung dieses Grundsatzes tendenziell das Schutzgut "Fläche" betroffen sein könnte (vgl. Umweltbericht Stand 12.04.2018). Andere Festlegungen im LEP gewährleisten jedoch einen sparsamen Umgang mit Flächen (vgl. auch dazu die Unterlagen zur LEP-Änderung, Synopse S. 15/16) und berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft (vgl. u. a. in Kap. 7.5).
Beteiligter: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband **ID: 2384 Schlagwort: k.A.**	
6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte:Neue Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen waren nach dem Stand des LEP von Februar 2017 unmittelbar anschließend an allgemeine Siedlungsbereiche festzulegen. Diesem Grundsatz muss weiter treu geblieben werden. Mindestens ist im nachfolgenden Ausnahmekatalog (S. 24 Abs. 2) für neue Standorte solcher baulichen Anlagen zu fordern, dass vorrangig auch der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen beachtet werden muss. Die Betonung in den Erläuterungen (S. 26), dass in der Regel solche Einrichtungen unmittelbar anschließend an allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu entwickeln sind, Einzelfälle aber möglich sind, ist entsprechen zu überarbeiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird aber nicht gefolgt und der LEP-Änderungsentwurf insoweit nicht geändert. Denn eine Änderung ist nicht erforderlich. So bleibt es bei der geforderten Siedlungsraumanbindung neuer Standorte von raumbedeutsamen, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen. Zudem kann dem geforderten Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen materiell mit den bestehenden LEP-Grundsätzen 7.5-1 "Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft" und 7.5-2 "Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte" Rechnung getragen werden. Denn sie sind auch bei der Planung neuer Standorte von Freizeit-, Sport-, Tourismus- und Erholungseinrichtungen von der Regional- und der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
Beteiligter: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband **ID: 2386 Schlagwort: k.A.**	

7.1-7 Nutzungen von militärischen Konversionsflächen S. 28:Es ist aufzunehmen, dass Konversionsflächen auch für landwirtschaftliche Zwecke sinnvoll geeignet sind und in der Nachnutzung Landwirtschaft befürwortet wird. Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich oder sinnvoll ist kann auch eine Nutzung mit Freiflächen-Energieanlagen erfolgen. Es ist nicht einsehbar, warum eine solche per se ausgeschlossen werden sollte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird nicht per se ausgeschlossen, s. letzter Absatz in den Erläuterungen zu 7.1-7.
Beteiligter: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband ID: 2387 Schlagwort: k.A.	
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme S. 33 letzter Absatz:Die beabsichtigte Streichung der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist rückgängig zu machen. Die Änderung sollte nicht auf "Gefühlen" eines Teiles der Bevölkerung beruhen, sondern sich an der sinnvollen und wirtschaftlich notwendigen Energiesicherung orientieren. Die bestehende Formulierung, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen, bietet ausreichenden Schutz für die Waldflächen; insbesondere in Kombination mit dem entsprechenden Leitfaden, der Standorte auf monokulturell genutzten Nadelholzbeständen mit geringer ökologischer Wertigkeit zulässt. Zudem liegt die Regelungskompetenz zu einem kategorischen Ausschluss von baugesetzlich privilegierten Windenergieanlagen auf Waldflächen nicht bei der Landesplanung und würde somit bei einer Beibehaltung des Ziels unweigerlich zu langwierigen rechtlichen Konflikten führen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird.
Beteiligter: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband ID: 2388 Schlagwort: k.A.	
7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum Eine Rückgewinnung von Retentionsraum (oft im Zusammenhang mit Entwicklungen eines HWSK) wird in der Regel nach WHG verbunden mit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die nicht Gegenstand des

Renaturierungskonzepten und entsprechenden Planungen der Wasserrechtrahmenrichtlinie. Wasser- und Bodenverbände werden zwar beteiligt. Ihre Aufgabe ist es aber (lediglich), den Abfluss im/des Gewässers selbst zu beurteilen und sich hierzu einzubringen. Die Fragen, ob in diesen Zusammenhängen auch der Abfluss von den landwirtschaftlichen Nutzflächen berührt oder gar verschlechtert wird, ist dabei nicht von den Wasser- und Bodenverbänden zu betrachten. Das ist die Aufgabe der Eigentümer und Bewirtschafter selbst. Mit der oben festgelegten regionalplanerischen Ausweitung der Überschwemmungsbereiche wird der Handlungsspielraum für Eigentümer und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Grundstücke immer kleiner. Zudem werden die (möglicherweise von Planungen) betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter nicht im eigentlichen Sinne beteiligt. Problematisch ist das vor allem vor dem Hintergrund, dass Maßnahmenplanungen nicht trennscharf mit ihren Auswirkungen wirksam auf das Planungsgebiet beschränkt werden können und so "Hinterliegerfragen" entstehen, deren Grundstücke außerhalb des eigentlichen Planungs- und Maßnahmenraums ebenfalls betroffen, d.h. i.d.R vernässt werden. Wenigstens die Frage der Abstimmung und Beteiligung der Grundstückseigentümer ist zu ergänzen.	Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans ist und unverändert beibehalten wird.
Beteiligter: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband ID: 2389 Schlagwort: k.A.	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe (S.40-48) Die beiden Landwirtschaftsverbände lehnen die vorgenommen Änderungen hinsichtlich einer deutlichen Ausweitung des Abbaus von nichtenergetischen Rohstoffen ab. Dies ist darin zu begründen, dass die bisherigen Regelungen zu keinen Engpässen in der Versorgung der Industrie in NRW geführt haben. Vielmehr werden auch unter den geltenden Bedingungen ausreichend Rohstoffe gewonnen, die die heimische Versorgung sicherstellen und darüber hinaus auch Exporte erlauben. Angesichts der großen Flächeninanspruchnahme und den	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Ziel 9.2-1 wird dahingehend modifiziert, dass die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist, allerdings auch die Option der Festlegung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten grundsätzlich möglich

tiefgreifenden Eingriff in das Landschaftsbild erscheinen die auf Grundlage der im Entwurf formulierten möglichen Ausweitungen von Abgrabungen, die faktisch angesichts der derzeit gesicherten Versorgung in NRW nur zu einer Erhöhung des Exports der wertvollen Rohstoffe führen dürften, nicht angezeigt. Daher sollte das Kapitel in seiner jetzt gültigen Fassung verbleiben.	bleibt. Der Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird insoweit nicht auf Gebiete mit "besonderen Konfliktlagen" beschränkt. Während bei der Festlegung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Bereiche für den Rohstoffabbau gesichert werden, ohne dass damit außerhalb dieser Bereiche der Rohstoffabbau ausgeschlossen wird, wird bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gleichzeitig der Rohstoffabbau im übrigen Plangebiet ausgeschlossen. In der Vergangenheit erfolgte die Steuerung des Rohstoffabbaus in Nordrhein-Westfalen regelmäßig über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Dies hat sich insbesondere in Gebieten mit flächigen Rohstoffvorkommen bewährt, um eine ausgewogene Sicherung der Rohstoffversorgung zu erreichen. Mit der angemessenen Festlegung raumordnerisch vergleichsweise konfliktarmer Standorte lassen sich bereits auf der Ebene der Regionalplanung Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen begrenzen. Die Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist jedoch planerisch aufwendig. Auch die Anpassung der gesamträumlichen Planungskonzepte ist relativ unflexibel zu handhaben. Da die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zudem fachlich nicht

	immer zwingend angezeigt ist, soll es den Trägern der Regionalplanung künftig überlassen bleiben, sachgerecht über die Wahl der Art der Vorranggebiete (mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zu entscheiden. Die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 werden entsprechend angepasst.
Beteiligter: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband **ID: 2390 Schlagwort: k.A.**	
10.1-4 Ziel Grundsatz Kraft-Wärme-Koppelung (S. 49): Hier wird auf Anmerkung Ziffer 4 verwiesen.	Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband **ID: 2391 Schlagwort: k.A.**	
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung (S. 51 ff.): Die bisherige Zielvorgabe, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30 % durch Erneuerbare Energien zu decken, ist zunächst zu einem Grundsatz herabgestuft und ohne zeitliche Vorgaben vorgesehen. Auch hier wird in der Begründung darauf verwiesen, dass der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen des Landes NRW in der Bevölkerung auf Vorbehalte stößt. Diese Aussage ist zu pauschal. Über eine differenzierte Betrachtung der Landesteile kann die Formulierung "in weiten Teilen des Landes NRW" aufgelöst werden. Es ist richtig, dass Windenergie punktuell stärker – insbesondere im Raum Paderborn – als in übrigen Teilen NRWs zugebaut wurde. Allerdings ist es ein Trugschluss, dass es NRW-weit zu Situationen wie auf der Paderborner Hochfläche kommt. Die bestehende Raumnutzung und Siedlungsstrukturen sowie die planungsrechtlichen Grundlagen würden einen flächendeckenden Zubau von Windenergieanlagen unabhängig vom LEP ohnehin nicht zulassen – insbesondere nicht in den zersiedelten und teilweise flächig mit Natur- und Landschaftsschutz belegten Räumen wie Münsterland, Rheinland, Sauerland	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Um die Akzeptanz für den Ausbau erneuerbarer Energien zurückzugewinnen, soll ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und

oder gar Ruhrgebiet. Gleichzeitig ist die objektive Notwendigkeit der Energiesicherung voranzutreiben, der Ausstieg aus der Atomenergie bereits beschlossene Sache. Unter diesem Gesichtspunkt kann die Herabstufung zu einem Grundsatz nicht befürwortet werden. Gleichermaßen sollen die Vorgaben zur Verbindlichkeit dadurch reduziert werden, dass in den Planungsregionen nunmehr Gebiete für die Nutzung von Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, nicht aber mehr sollen oder müssen. Auch dies ist im Hinblick auf eine objektive Beurteilung nicht angezeigt, da dadurch unterschiedliche Vorgehensweisen in den einzelnen Planungsregionen entstehen.	emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
Beteiligter: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband **ID: 2392 Schlagwort: k.A.**	
10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (S. 51 ff.): Dieser Grundsatz soll entfallen; dies wird wiederum mit der fehlenden Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen begründet. Bei den bislang bekannten schwierigen kommunalen Entscheidungen ist davon auszugehen, dass als Folge des Entfallens dieses Grundsatzes keine weitere Windenergienutzung in den Kommunen mehr stattfinden wird. Insofern ist gut abzuwägen, ob diese	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Das zeigt die Fülle der diesbezüglichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Änderung des

Vorgehensweise opportun ist. Im Sinne der nordrhein-westfälischen Energiewende ist zu bezweifeln, ob ohne quantitative Zielvorgaben die postulierten Ziele zum Klimaschutz erreicht werden können.	Landesentwicklungsplans. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.
Beteiligter: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband ID: 2393 Schlagwort: k.A.	
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (S. 52 Mitte): Es soll ein neuer Grundsatz eingeführt werden, der die Abstände von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten für Windenergievorranggebiete vorsieht. Eine solche Regelung würde gegen höherrangiges Recht (§ 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB) verstoßen. In vielen Kommunen wäre die Errichtung von Windenergieanlagen bei einem Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten aufgrund der dichten Siedlungsstruktur in NRW nicht realisierbar. Laut Aussage von Herrn Geßner (Wirtschaftsministerium NRW) auf den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines Abstands von 1.500 Metern zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten beruht auf einer Entscheidung der Landesregierung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der

Windenergietagen NRW 2017 würde die beabsichtigte Abstandsregelung dazu führen, dass 95 % der für Windenergie zur Verfügung stehenden Flächen entfallen. Dies wäre mit der Rechtsprechung zur substanziellen Raumgebung nicht vereinbar und würde de facto zu einer illegalen Verhinderungsplanung führen (siehe hierzu auch Rechtsgutachten Grigoleit aus September 2017). Dies würde, anders als landespolitisch kommuniziert, zu einer erhöhten Rechtsunsicherheit bei den planenden Kommunen führen (vgl. Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 22.05.2018). Auch in Bezug auf den Wirtschaftsstandort NRW (rund 18.500 Arbeitsplätze in der Windenergie) und im Hinblick auf die von allen Parteien politisch getragene Energiewende ist eine restriktive Abstandsvorgabe nicht zu tolerieren. Über die Probleme einer rechtssicheren Umsetzung und die industriepolitischen Folgen hinaus ist eine starre Abstandsregelung überhaupt nicht erforderlich. Es existiert eine Abstandsregelung über die heute gesetzlich und gerichtlich anerkannten Rahmenbedingungen (de facto ca. 3H). Insbesondere das Immissionsschutzrecht stellt sicher, dass angemessene Abstände zwischen Windenergieanlagen und allgemeinen und reinen Wohngebieten eingehalten werden. Die Abstandsregelung muss aus dem Landesentwicklungsplanentwurf ersatzlos gestrichen werden.	Anwohner berücksichtigt. Dem wird mit der Festlegung eines Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu zwei besonders schützenswerten Gebietskategorien entsprochen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

Westnetz GmbH

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Westnetz GmbH **ID: 3152 Schlagwort: k.A.**	
Wir haben keine Anregungen zum obigen Verfahren vorzubringen. Diese Stellungnahme betrifft nur die 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV -Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Ausführungen zum LEP-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keinen Änderungen des LEP-Entwurfs.

wpd-onshore GmbH & Co KG

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: wpd-onshore GmbH & Co KG **ID: 3153 Schlagwort: k.A.**	
Mit der geplanten Streichung der sog. "Privilegierung" der Windenergie im Wald soll zu der Formulierung, die bereits in der Vorgängerfassung des LEP zur Windenergienutzung im Wald zu finden war, zurückgekehrt werden. Diese frühere Formulierung ist aber sowohl von regionalen Planungsträgern als auch von vielen Kommunen bei ihrer Bauleitplanung fehlerhaft ausgelegt worden, was dazu führte, dass zahlreiche Flächennutzungspläne von den Gerichten für unwirksam erklärt wurden (vgl. zuletzt OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, Az. 2 D 95/15.NE, Rn. 110 - 114, zitiert nach www.justiz .nrw.de/nrwe). Das OVG formuliert hier ausdrücklich: *"Dies bestätigt nicht zuletzt die Neufassung des Landesentwicklungsplanes NRW, die nach langem Planungsvorlauf am 8. Februar 2017 in Kraft getreten ist.· Die vorgenannten Bestimmungen zur Waldnutzung werden im neuen Landesentwicklungsplan unter 7.3-1 Abs. 3 um den Passus ergänzt, dass "die Errichtung von Windenergieanlagen (in Waldbereichen) möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.* " Später heißt es weiter : *11Unabhängig von Vorstehendem kommt die pauschale Qualifikation jeglicher Waldflächen als der Windenergienutzung von vornherein entzogen auch auf Ebene der Raumordnung aus den oben unter a) genannten Gründen auch der Sache nach in rechtmäßiger Weise nicht (mehr) in Betracht, vgl. zum Gleichklang zwischen Regionalplanung und Flächennutzungsplan auch Gatz, jM 2015,* *465, 466; ähnlich ders., DVBI. 2017, 461, 463, woraus der Träger der Landesplanung mit dem Landesentwicklungsplan 2017 auch die notwendige Konsequenz gezogen hat."* (Rn. 132 - 134, Hervorhebung d. d. U.)Es ist unverständlich, dass die Landesregierung in Kenntnis dieser Rechtsprechung zur alten Regelung zurückkehren will.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung nimmt mit der Änderung des Ziels 7.3-1 des LEP die Möglichkeit der grundsätzlichen Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zurück. Zukünftig soll die Windenergienutzung im Wald dann – wie alle anderen Nutzungen auch – nur ausnahmsweise entsprechend der im Ziel genannten Kriterien zulässig sein. Als Reaktion auf aktuelle Rechtsprechungen (Urteile des OVG Münster vom 06.03.2018 und 22.09.2015) erfolgt eine Ergänzung des Satzes 2 sowie im letzten Absatz der Erläuterung, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um ein Ziel handelt, von dem eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG festgelegt wird. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum

Eine Streichung der sog. ,,Privilegierung" der Windenergie im Wald aus dem Landesentwicklungsplan würde zu erheblichen Problemen führen. So müssten die Träger der Regionalplanung und die Kommunen künftig bei Flächennutzungsplänen mit Waldnutzung - gemäß der allgemeinen waldbezogenen Zielsetzung nach Ziffer 7.3-1 zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme, der zufolge der Wald nur ausnahmsweise für entgegenstehende Planungen und Nutzungen in Anspruch genommen werden darf, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist und dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist-wieder nachweisen, dass die Windenergienutzung in Gebieten außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar ist. Das führt für waldreiche Kommunen in Kombination mit größeren Abständen zur Wohnbebauung und gleichzeitiger weitgehender Tabuisierung siedlungsferner Waldbereiche angesichts des Erfordernisses substantieller Entwicklungsmöglichkeiten der Windenergie zwangsläufig zu unlösbaren Konflikten. Schon die derzeitige Regelung im LEP begrenzt die Windenergie richtigerweise auf die ökologisch weniger relevanten Nadelholzmonokulturen und Wirtschaftswälder in NRW, sofern der Waldstandort nicht in seinen wesentlichen Funktionen berührt wird. In besonders schützenswerten und ökologisch wertvollen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit ist auch mit dieser Regelung eine Windenergienutzung ausgeschlossen. Diese Beschränkung ergibt sich schon aus den allgemeinen waldbezogenen Zielsetzungen nach Ziffer 7.3-1. Diese Ziele sehen vor, dass Waldgebiete so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sind, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erfüllen kann. Gemäß§ 9 BWaldG i.V.m. § 39 Absatz 2 LFoG hat die Forstbehörde bei ihrer Entscheidung über eine Waldumwandlungsgenehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung zu entscheiden . Auch nach einer geplanten Streichung der sog. "Privilegierung" der Windenergie im Wald ändern sich die Kriterien der Forstbehörde zur Beurteilung der Geeignetheit von Waldflächen in	Immissionsschutz. Im Falle sich künftig ändernder Vorschriften wird der Windenergieerlass dies ebenfalls nachvollziehen und Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsebenen leisten.

der Einzelfallprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren demzufolge nicht. Zusammenfassend hat die geplante Änderung also insbesondere zur Folge, dass der planerische Gestaltungsspielraum der Träger der Regionalplanung und die Planungshoheit der Kommunen auf Ebene der Bauleitplanung damit erheblich eingeschränkt wird. Sofern Kommunen Waldflächen in ihrer Konzentrations zonenplanung - vielleicht wegen der vorgesehenen Änderungen im LEP - voreilig als "harte" Tabuzonen behandeln und für die Windenergienutzung ausschließen, dürfte dies als schwerer Abwägungsfehler zur Unwirksamkeit der Planungen führen. Darüber hinaus wird es für die waldreichen Kommunen im Rahmen der Abwägung ihrer Konzentrationszonenplanung aufwendig werden, den Nachweis zu führen, dass der Bedarf außerhalb des Waldes in siedlungsnäheren Potentialflächen im Offenland zur Erfüllung des substanziellen Raumerfordernisses nicht realisierbar ist. In den ohnehin schon komplexen Abwägungsprozessen steigt für die Kommunen bei Konzentrationszonenplanungen für Windenergie das jetzt schon relativ große Risiko eines Abwägungsfehlers - der zur Unwirksamkeit des Planes führen kann - dadurch nochmals. Aus den genannten Gründen ist die Beibehaltung der aktuellen Regelungslage im LEP dringend geboten.	
Beteiligter: wpd-onshore GmbH & Co KG **ID: 3154 Schlagwort: k.A.**	
Die Streichung der Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen führt faktisch zur Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung der Windenergie auf Ebene der Regierungsbezirke bzw. des Regionalverbandes Ruhr. Dies führt indes nicht zwingend zu einer Erleichterung oder zu größeren Gestaltungsspielräumen bei den Kommunen in ihren Flächennutzungsplanungen . Durch die faktische Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung kommt den ohnehin schon komplexen Abwägungsprozessen bei der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ein	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der

noch größeres Gewicht zu. Die notwendige Beachtung der Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers, der Windenergie substantielle Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, wird ohne jegliche regionalplanerische Vorgaben noch schwieriger und die Kommunen werden mit der überaus komplexen Herausforderung der Flächennutzungsplanänderung alleine gelassen. So steigt die Gefahr, dass in diesen hoch komplexen Verfahren der Flächennutzungsplanaufstellung Fehler auftreten, die zu einer Unwirksamkeit des Planes führen. Hieraus folgt dann die Gefahr für die Kommune, die räumliche Steuerung über den weiteren Windenergieausbau auf dem Stadt- oder Gemeindegebiet zu verlieren. Größere Gestaltungsspielräume bzw. die Berücksichtigung der jeweiligen kommunalen Besonderheiten wird aus unserer Sicht eher durch eine funktionierende Abstimmung zwischen den jeweiligen Planungsträgern im Sinne des Gegenstromprinzips gesichert. Schließlich gibt die Landesregierung mit der Aufgabe der räumlichen Steuerung auf der Regionalplanebene auch die Möglichkeit aus der Hand, den für die Erreichung der Klimaschutzziele notwendigen Windenergieausbau zu lenken . Die Erreichung der Landes wie auch der Bundesziele - selbst jene für 2030 - werden vor dem Hintergrund der Geltungsdauer des LEP für NRW damit äußerst unwahrscheinlich. In diesem Sinne kritisieren wir die angedachte Änderung des Ziels 10.2-2 hin zu einem Grundsatz, der lediglich eine Möglichkeit zur Flächenausweisung einräumt, deutlich.	landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie. Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Vor allem viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich einen maßvolleren Ausbau, der die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes ebenso wie die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt. Um die Akzeptanz zurückzugewinnen, soll daher künftig ein breiterer Mix unterschiedlicher erneuerbarer Energien aus Wind, Photovoltaik, Geothermie, Biomasse und Kraftwärmekopplung zum Einsatz kommen. Zudem werden für die Energieversorgung der Zukunft urbane Lösungen immer wichtiger, wie beispielsweise mehr Photovoltaik auf Dächern in den Innenstädten. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft zudem auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Konkrete Ausbauziele bzw. sonstige quantitative Festlegungen oder Hinweise in Erläuterungen zur

	Windenergie werden im neuen LEP NRW daher nicht vorgegeben.
Beteiligter: wpd-onshore GmbH & Co KG **ID: 3155 Schlagwort: k.A.**	
Die in diesem Grundsatz 10.2-3 festgelegte Flächenkulisse beruft sich dabei nicht auf eine politische Zielsetzung, sondern auf die Potentialstudie des LANUV NRW, nach der die Ausbauziele schon auf 1,6 Prozent der Landesfläche (ca. 54.000 ha) erreicht werden können. Dieses Ziel stellt dabei noch nicht einmal eine besonders ambitionierte Marke dar, obwohl der Energiebedarf in NRW wesentlich höher ist als in anderen Bundesländern. So sehen die Landesentwicklungspläne in Rheinland-Pfalz oder Hessen etwa 2 Prozent der Landesfläche für Windenergie vor. Mithin wurde für NRW im aktuellen LEP eine sorgfältig begründete und maßvolle landesplanerische Entscheidung getroffen, auf deren Basis es den Trägern der Regionalplanung ermöglicht wird, für ihre jeweilige Planungsregion abgewogene und in begründeten Fällen auch abweichende planerische Vorgaben für die nachgelagerte Ebene zu treffen und gleichzeitig eine gewisse Steuerung des Windenergieausbaus vorzunehmen. Die Streichung des Grundsatzes, der bisher die Träger der Regionalplanung zu einer Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen verpflichtete, setzt falsche energie- und klimapolitische Signale für die planenden Kommunen. Daher kritisieren wir diese Änderung.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel der Landesregierung ist die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Künftig wird es überwiegend den Kommunen obliegen, die Windenergie zu steuern, immer unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und bei Bedarf mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen, die bereits über eine verbindliche Regionalplanung zur Windenergiesteuerung verfügen, haben diese in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dies entspricht der Intention der Landesregierung und gewährleistet ebenfalls einen maßvollen und umsichtigen Ausbau der Windenergie.
Beteiligter: wpd-onshore GmbH & Co KG **ID: 3156 Schlagwort: k.A.**	
Der formulierte pauschalisierte Vorsorgeabstand wird in den Abwägungsentscheidungen der kommunalen Bauleitplanung für erhebliche Verunsicherung und Fehlabwägungen sorgen. Wie in der Erläuterung zu Ziffer 10.2-3 richtig angeführt, ist die Kommune weiterhin verpflichtet, der Windenergie	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt.

entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben substantiell Raum zu verschaffen. Tut sie dies nicht bzw. gewichtet sie den hier vorgeschlagenen Grundsatz zu stark oder gar als Ziel, wird ein dahingehender Flächennutzungsplan vor Gericht keinen Bestand haben . Dies außer Acht lassend, versucht die Landesregierung offenbar durch die Formulierung einer derartigen Abstandsvorgabe Kommunen dazu zu bringen, ihre Planung unabgewogen an der 1.500- Meter-Formulierung auszurichten. Das Scheitern derartiger Planungen wird dabei in Kauf genommen, genauso wie der entsprechende Akzeptanzverlust in der Bevölkerung. Ferner ist diese Formulierung auch geeignet, um in der Bevölkerung den falschen Eindruck zu erwecken, es gäbe nunmehr pauschal 1.500-Meter-Mindestabstände zwischen Windenergie und Wohnbebauung. Dies ist gerade regelmäßig nicht möglich. Dies liegt vor allem an den tatsächlich verfügbaren Flächenpotentialen für die Windenergie in NRW im Allgemeinen und in den einzelnen Kommunen im Speziellen. Der Wortlaut der Regelung selbst gibt dies jedoch so mit "ist(...) vorzusehen" nicht wieder und hat den Duktus einer Zielbestimmung der Ra umordnung. Damit verwundert der vorliegende Entwurf zur Änderung der Ziffer 10.2-3 schließlich nicht nur in rechtlicher, sondern auch in rechtsstaatlicher Hinsicht. So ist mehr als fraglich, inwieweit ein 1.500-Meter-Abstand, als Grundsatz formuliert, rechtmäßig sein kann. Im Hinblick auf die Formulierung einer solchen Abstandsvorgabe als Ziel der Raumordnung kamen gleich zwei Rechtsgutachten im Auftrag des LEE NRW zum Ergebnis, dass eine derartige Regelung bundesrechtlich nicht haltbar ist. Die im Entwurf nunmehr vorgenommene Formulierung eines derartigen Abstandes als Grundsatz- und nicht mehr als Ziel - der Raumordnung ändert an dieser Einschätzung nichts. Ein bundesrechtswidriges Ziel wird auch als Grundsatz nicht rechtmäßig. Gleichzeitig widerspricht ein bezifferter Mindestabstand als Grundsatz der Raumordnung bereits der Funktionsweise eines Grundsatz es. Da eine solch weitreichende Einschränkung eine landesrechtliche	In Bezug auf bestehende Konzentrationszonen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Festlegungen von 10.2-3 des LEP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung nachfolgender Planungsträger einzustellen. Letztendlich erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber dem Beteiligungsverfahren. Diese stellt eine notwendige textliche Anpassung dar, um der Einordnung der Festlegung als Grundsatz durchgängig zu entsprechen. Der empfohlene Abstand ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung als Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden. Der Plansatz stellt zudem klar, dass der planerische Vorsorgeabstand den örtlichen Verhältnissen angemessen sein muss. Geringere, aber auch größere Abstände sind demnach grundsätzlich möglich. Gegenüber dem Beteiligungsverfahren erfolgt eine redaktionelle Änderung in der Erläuterung zu Ziel 10.2-3 im 2. Absatz. Da die Vorsorgeabstände aus Sicht des Immissionsschutzes für jeden Einzelfall geprüft werden müssen, wird auf einen pauschalen Hinweis zum vorbeugenden Immissionsschutz verzichtet und die Formulierung präzisiert. Der Windenergieerlass des Landes NRW wurde in 2018 überarbeitet. Dort finden sich die Hinweise für

Verhinderungsplanung darstellt, ist sehr zweifelhaft, ob eine derartige Regelung rechtssicher sein kann, auch wenn sie "nur" als Grundsatz der Raumordnung bezeichnet ist. Die Landesregierung macht planenden Kommunen auf diese Weise grundsätzlich zu berücksichtigende Vorgaben für die Bauleitplanung, bürdet ihnen damit bewusst ein erhebliches Planungs und Kostenrisiko auf, übernimmt selbst aber keinerlei Verantwortung dafür, denn das Risiko der gerichtlichen Überprüfung eines auf einen so gestalteten LEP gestützten Bauleitplans liegt ausschließlich bei den Kommunen. Es entsteht der Eindruck, dass der Landesregierung durchaus bewusst ist, dass sie einen pauschalen 1500-Meter-Abstand nicht verbindlich vorschreiben kann und sie deshalb die Formulierung so gewählt hat, dass bei Kommunen ein Höchstmaß an Verunsicherung und der Irrtum einer verbindlichen Vorgabe entsteht, um so ihren politischen Willen durchzusetzen und den Eindruck der Einhaltung von Wahlversprechen zu erwecken. Dafür ist ein LEP jedoch kein geeignetes Mittel. Eine andere Einschätzung ergibt sich auch nicht vor dem Hintergrund der Ausnahme der Abstandsvorgabe für Altanlagen. Die Reichweite dieser Regelung dürfte überdies sehr begrenzt sei n. So sind auch im Rahmen des Repowerings von Altanlagen jeweils neue Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einzuholen. Damit gilt die Ausnahme faktisch nur bei bereits ausgewiesenen Windkonzentrationszonen. Rechtlich völlig unklar ist die Frage, wie bei der Aufstellung neuer Flächennutzungspläne zwischen "ersetzten" Anlagen und "neuen" Anlagen unterschieden werden soll. Zur Beantwortung dieser Frage verweisen wir auf Regelungen in Bundesländern wie Sachsen-Anhalt oder Mecklenburg-Vorpommern, welche im Landesentwicklungsgesetz bzw. bei Regionalplan-Fortschreibungen Bestimmungen getroffen haben, die das Repowering von Windenergieanlagen konkret regeln und erleichtern sollen. Wir bitten um Aufnahme und Prüfung unserer Anregungen und Hinweise.	die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden im Hinblick u.a. auf harte und weiche Tabukriterien sowie auf die Naturschutz- und Umweltbelange einschließlich aller ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen zum Immissionsschutz. Ein Schwerpunkt der Windenergieplanung soll in Zukunft auf dem Repowering liegen: Der Ersatz älterer durch leistungsfähigere und emissionsärmere Anlagen steigert die Effizienz und entlastet die Landschaft. Die Entscheidung, welches Projekt unter Repowering fällt, wird in jedem Einzelfall von den Genehmigungsbehörden vor Ort, in engem Austausch mit den berührten Planungs- und Fachplanungsträgern, getroffen. Es ist vorgesehen, das Thema Repowering – im Kontext mit der Windenergieplanung insgesamt – für Nordrhein-Westfalen unter Einbindung aller berührten Stellen umfassend aufzubereiten. Daraus sollen Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren ableitbar sein.

Wuppertaler Stadtwerke AG

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Wuppertaler Stadtwerke AG **ID: 2743 Schlagwort: k.A.**	
Keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

www.unsere-senne.de

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: www.unsere-senne.de **ID: 3101 Schlagwort: k.A.**	
125 Jahre militärischer Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne nähert sich ihrem Ende. Das Militär hat die Kulturlandschaft in der Senne vor einer industriellen Landwirtschaft und vor einer Besiedelung mit Gewerbe- und Industriebauten bewahrt. Jetzt gilt es, das in seiner Artenvielfalt einmalige Naturjuwel, das von europaweiter Bedeutung ist, zu erhalten, für die Zukunft zu sichern und gleichzeitig für den Menschen zu öffnen und damit erlebbar zu machen: Die Senne soll Nationalpark werden, so, wie es im Landesentwicklungsplan NRW von der alten Landesregierung als möglich beschrieben ist. Diesen Plan will die neue Landesregierung jedoch jetzt ändern und die Option zur Einrichtung eines Nationalparks in der Senne streichen. Damit droht dem einzigartigen Naturraum der Senne eine nicht wieder gut zu machende Zerstörung durch eine zivile wirtschaftliche Nutzung. Gegen diese Planänderung kann jeder bis zum 15. Juli 2018 Einspruch erheben. Die Senne gehört in die höchste Schutzkategorie, die das deutsche Naturschutzrecht kennt: Sie muss der 17. Nationalpark in Deutschland werden! Insgesamt haben Sie von mir 16.721 Einwendungen erhalten. (Hinweis: per mail und Briefpost sind Unterschriftenlisten eingegangen, mit denen 16.865 Personen vorwiegend aus Ostwestfalen diese Stellungnahme unterstützen).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Entwurf wird insofern nicht geändert. Die britischen Streitkräfte haben Mitte Juli 2018 bekannt gegeben, dass sie den Truppenübungsplatz auch über 2020 hinaus militärisch nutzen werden. Durch den angekündigten Verbleib der britischen Streitkräfte stellen sich Fragen nach einer aktuellen Ausweisung eines Nationalparks in der Senne derzeit nicht. Das Beispiel der seinerzeitigen Ausweisung des Nationalparks Eifel zeigt, dass es bei Ausweisung eines Nationalparks keiner entsprechenden Festlegung des Landesentwicklungsplans bedarf, jedoch eine intensive Einbeziehung der Anrainerkommunen geboten ist. Das Beteiligungsverfahren zum LEP hat deutlich gemacht, dass insbesondere die Mehrheit der Anrainerkommunen und –kreise die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans begrüßt; dabei wird die Einrichtung eines Nationalparks teilweise abgelehnt oder erst in Nachfolgenutzung nach Aufgabe der militärischen Nutzung gesehen. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Senne wird durch den Plangeber indesen anerkannt. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen des Truppenübungsplatzes Senne sind Teil des Netzes

	Natura 2000 und werden von den FFH-Gebieten DE-4118-301 Senne mit Stapelager Senne und DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald sowie dem Vogelschutzgebiet DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald überlagert. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes erfolgte durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund (als Eigentümer der Flächen) und dem Land NRW. Daneben bildet ein FFH-Managementplan sowie die erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden einschließlich der Biologischen Station mit der BImA und den britischen Streitkräften im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne die Grundlage für die Pflege und Entwicklung der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Truppenübungsplatz. Die o.g. FFH-Gebiete sind im LEP vollflächig zeichnerisch als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. In Ziel 7.2-2 des LEP bleibt auch weiterhin festgelegt, dass das den Truppenübungsplatz Senne überlagernde Gebiet für den Schutz der Natur durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Vielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten ist.

Zweckverband Entsorgungsregion West

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Zweckverband Entsorgungsregion West **ID: 2740 Schlagwort: k.A.**	
Der Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) hat im Änderungsverfahren weder Anregungen noch Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler **ID: 2261 Schlagwort: k.A.**	
Der Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler begrüßt die Aufnahme von Grundsatz 5-4 "Strukturwandel in Kohleregionen" in den LEP NRW. Mit der Gründung des Zweckverbandes Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler besteht seit Ende des Jahres 2017 eine partnerschaftliche regionale Zusammenarbeit im Sinne dieses Grundsatzes zwischen den Kommunen Erkelenz, Jüchen, Mönchengladbach und Titz. Diese 4 Städte und Gemeinden haben als verbindende Gemeinsamkeit die Lage am Rand des Tagebaus Garzweiler II. Einwohner, Wirtschaft, Stadtplanung und Umwelt sind in wechselnder Weise von verschiedenen direkten und indirekten Tagebauauswirkungen betroffen, die auch über die kommenden Jahrzehnte hinaus anhalten werden. Den Kommunen ist gemein, dass sie vom Tagebau kaum profitieren, sondern in erster Linie dessen Auswirkungen zu ertragen haben. Dazu wurden die oben aufgezählten Auswirkungen des Tagebaus auf die Tagebaurandlagen bis heute weder politisch noch planerisch gewürdigt . In der textlichen Erläuterung wird als Ziel aufgeführt, dass die Nachfolgenutzungen und -konzepte für ehemals bergbaulich genutzte Flächen erfolgreich umgesetzt werden sollen. Hierbei gilt es, auch das Augenmerk auf die vom Tagebau betroffenen Randbereiche in diese Nachfolgenutzungen und -konzepte zu richten, dieses entsprechend im LEP zu würdigen und somit den Tagebau- und Tagebaurandbereichen langfristig planerische und finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Weiter wird in den textlichen Erläuterungen eine Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete angedacht. Dies ist jedoch eine Vorfestlegung der Landesplanung und sollte nicht in dieser Konkretheit erfolgen. Hier ist auch in Zukunft eine Möglichkeit zur Ausweisung	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen, den LEP insofern zu ändern, wird zum Teil gefolgt. Zu den Vorgaben für die Nachfolgenutzung der Tagebaue und die Nachfolgenutzung der Tagebaurandgebiete wird mitgeteilt, dass die Regionalplanung zuständig ist. Insofern kann eine Regelung im LEP nicht erfolgen. Zur Nachfolgenutzung ehemals bergbaulich genutzter Flächen/ Kraftwerksstandorte wird die Anregung zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird insofern gefolgt, als das die Erläuterungen um einen Hinweis auf Kraftwerkstandorte ergänzt wird. Zur Sonderstellung bei der Ausweisung zusätzlicher Gewerbe- und Industrieflächen wird die Umsetzung in der Regionalplanung erfolgen und nicht als Vorfestlegung im LEP. Der Anregung, Beteiligungsformate aufzubauen, auch zur Unterstützung für die Weiterentwicklung und Umsetzung eines Drehbuchs, wird zugestimmt. Jedoch ist dies nicht Gegenstand im LEP, sondern ein Regionalplanungsprozess. Somit wird auf weitere

von Wohn- und Siedlungsräumen freizuhalten. Noch in der Entstehungsphase hat der Zweckverband als zukünftige Vision und Grundlage eines regionalen Konzepts rund um den Tagebau Garzweiler II ein Drehbuch Tagebaufolge(n)landschaft entwickelt, das sich unter dem Stichwort "neue Energie" mit Zukunftsszenarien des Verbandsgebiets beschäft igt . Dabei spielt auch die großräumige Vernetzung mit den anderen rheinischen Tagebauregionen eine große Rolle. Das Drehbuch stellt sowohl eine langfristige Perspektive für den Gesamtraum als auch daraus abgeleitete und bereits kurzfristig umsetzbare Projektideen dar. Die im Rahmen einer Planungswerkstatt entwickelten Vorschläge fokussieren sich auf das Umfeld des Tagebaus sowie das Tagebaugebiet selbst - die vorgeschlagenen Verknüpfungen zu bestehenden Strukturen (Tagebau Harnbach und Inden, Verkehrsnetz, Naturräume etc.) reichen jedoch weit in die Region hinein. Wie im Grundsatz 5-4 ausgeführt, erwartet der Zweckverband eine Unterstützung für die Weiterentwicklung und Umsetzung des Drehbuchs als regional erarbeitetes Konzept für eine Nachfolgenutzung und gleichzeitig neue Zukunftsimpulse für Wirtschaft und Gese llschaft. Dabei sind die Menschen in der Region und alle Entscheidungsträger gleich welcher Ebene in diese Prozesse einzubinden. Hierzu gilt es, entsprechende Beteiligungsformate zu finden und über geeignete Plattformen die Menschen in den Regionen ausführlich und transparent zu informieren.	aufzubauende informelle regionale Abstimmungsprozesse verwiesen.